

KOMMUNALES JAHRBUCH

UNTER MITWIRKUNG VON

DR. **ELISABETH ALTMANN-GOTTHEINER**, MANNHEIM; STADTRAT DR. **R. FLESCH**, FRANKFURT A. M.; DR. **G. FRITZ**, CHARLOTTENBURG; PROF. DR. **A. GASTPAR**, STUTTGART; SYNDIKUS DR. **LUPPE**, FRANKFURT A. M.; STADTRAT **H. METZGER**, BROMBERG; PROF. DR. **E. PFEIFFER**, HAMBURG; DR. **H. WOLFF**, DIREKTOR DES STATIST. AMTS HALLE A. S.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. H. LINDEMANN UND DR. A. SÜDEKUM

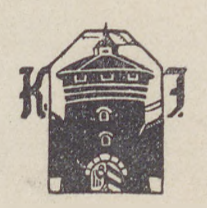
ZWEITER JAHRGANG

1909

ERSTER TEIL

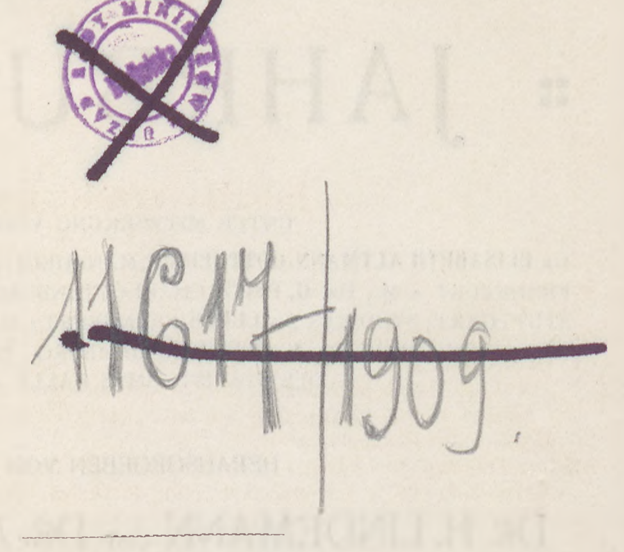
2 Bände geh. 18,—
20. 11. 09

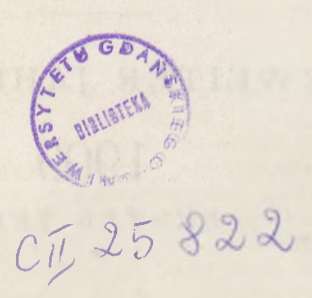




JENA
VERLAG VON GUSTAV FISCHER
1909

Ausgegeben am 30. Oktober 1909.





Inhaltsverzeichnis.

Abkürzungen im I. Teil.

KJ = Kommunales Jahrbuch — DVföG = Deutsche Vierteljahresschrift für öffentliche Gesundheitspflege — JfGW = Journal für Gasbeleuchtung und Wasserversorgung — MZDS = Mitteilungen der Zentralstell edes Deutschen Städtetages — PVB = Preußisches Verwaltungsblatt — OS = Ortsstatut — PV = Polizeiverordnung — BPV = Baupolizeiverordnung.

Die Städte mit *) haben die Beantwortung der an sie gestellten Fragen abgelehnt.

Vorwort.

Zu dem II. Jahrgange des Kommunalen Jahrbuches können wir uns auf wenige Begleitworte beschränken. Leider war es nicht möglich, das Buch früher als im Vorjahre herauszubringen, wie wir gehofft hatten. Die Sammlung des Materials, namentlich für den zweiten Teil, verzögerte sich so sehr, daß nur mit Anspannung aller Kräfte der gleiche Erscheinungstermin innegehalten werden konnte. Den Nachteil, der in gewissem Umfange dadurch gegeben sein kann, haben wir auf die Weise auszugleichen gesucht, daß wir die Vorgänge und Erscheinungen auch schon des Jahres 1909 soweit wie möglich, mit zu behandeln uns entschlossen haben. Für die kommenden Jahrgänge wird das Berichtsgebiet ganz allgemein bis zum 1. April des Erscheinungsjahres ausgedehnt werden. Wir hoffen dadurch die Aktualität des Jahrbuches noch um ein wesentliches zu vermehren. Auch in diesem Jahrgange haben Gesetze und Verordnungen aus dem Mai 1909 und selbst aus späteren Monaten noch Aufnahme gefunden.

Der Umfang des ersten Teiles ist stark vergrößert worden. Die einzelnen Abschnitte sind reichhaltiger gestaltet und die Behandlung des Stoffes ist möglichst vertieft worden. Zum ersten Male erscheinen umfangreiche Tabellen über die Schlacht- und Viehhöfe, das Badewesen und die Löhne der städtischen Arbeiter. Die alten Tabellen über die Einrichtungen der Wirtschaftspflege (Gas-, Wasser-, Elektrizitätsversorgung, Verkehrswesen) sind um einige Spalten vermehrt und übersichtlicher geordnet worden. Es bestand die Absicht, auch eine Tabelle über die Zahl der von den Gemeinden beschäftigten Beamten und ihre Gliederung zu bringen. Leider ist das Material zu ungleichmäßig eingegangen, als daß eine Bearbeitung möglich gewesen wäre. Es hat sich ferner dabei herausgestellt, daß die Verhältnisse in den einzelnen Bundesstaaten sehr verschieden sind und eine tabellarische Zusammenstellung nur jeweils für die einzelnen Bundesstaaten aufgemacht werden könnte. Die Vergleichbarkeit war also von vornherein ausgeschlossen. Wir haben daher von unserem Vorhaben Abstand genommen. Erheblich erweitert worden sind die Abschnitte Städtebau und Wohnungswesen, Volksschule und Volksbildung, Finanz- und Steuerwesen, sowie Wirtschaftspflege. Neu hinzugekommen ist eine Uebersicht über die Tätigkeit der Frau in der Gemeindeverwaltung.

Das Inhaltsverzeichnis ist ausgebaut worden, so daß es in Verbindung mit dem

Ortsregister und der alphabetischen Anordnung des Stoffes innerhalb der einzelnen Abschnitte ein Sachregister ersetzt und eine schnelle Orientierung sichert.

Um die im Vorworte zum I. Jahrgange bezeichneten Ziele — Zusammenfassung des außerordentlich zersplitterten Stoffes der Gemeindeverwaltung und seine zweckmäßige Verarbeitung für die Bedürfnisse der Praxis — möglichst voll zu erreichen, haben Redaktion und Verlag sich die Mitarbeit einer Anzahl hervorragender, in der Praxis der Gemeindeverwaltung tätiger Sachverständiger gesichert, denen auch an dieser Stelle für ihre Hilfe gedankt sei.

Der zweite Teil des Werkes handelt wieder von den Einrichtungen der deutschen Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern. Die alphabetisch aneinandergereihten Notizen geben über die Einwohnerzahl, das Areal und den Grundbesitz, die Finanzverhältnisse der Orte Auskunft, ferner über Städtereinigung, Nahrungsmittelversorgung, Parks und Anlagen, Bäder, Gesundheitswesen, Wohnungswesen, sozialpolitische Veranstaltungen, wirtschaftliche Betriebe, Armen- und Waisenpflege, Bildungswesen, Polizei und Feuerwehr. Sie sind, auch namentlich bei den kleineren Gemeinden, wesentlich reichhaltiger als im I. Jahrgang. Sollte dieser Teil zu einem wirklich brauchbaren Hilfsmittel für den Praktiker der Gemeindeverwaltung werden, so ließen sich die Grundlagen für die Notizen nur durch ausführliche, bis in die Einzelheiten der Verwaltungspraxis eindringende Fragebögen beschaffen. Ihre Ausfüllung stellte ohne Zweifel an die Arbeitsfreudigkeit und Opferwilligkeit der Gemeinden hohe Anforderungen; wir schulden dafür, wie im Vorjahre so auch diesmal, den Gemeindeverwaltungen und den Staatsbehörden, die uns ihre Unterstützung geliehen haben, besonderen Dank, den wir nicht besser als durch eine sorgsame Verarbeitung des Urmaterials abstatten zu können glauben. Um den Gebrauch dieses zweiten Teiles noch mehr zu erleichtern, haben wir ihm in diesem Jahre eine Zusammenstellung der Gemeinden nach Größenklassen angefügt. So ist es möglich, in kürzester Frist festzustellen, welche Einrichtungen in Gemeinden von bestimmter Größe bestehen, wie hoch z. B. die Belastung der Einwohner durch Kommunalsteuern ist, welche Schulen vorhanden sind usw. Nähere Nachweise über die Ergebnisse der wirtschaftlichen Betriebe der Gemeinden (wie der Vieh- und Schlachthöfe, der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke, der Badeanstalten) finden sich im Text oder in den Tabellen zum ersten Teil: im zweiten Teil ist nur das Vorhandensein solcher Einrichtungen festgestellt.

Nach den vielen Zuschriften, die uns seit dem Erscheinen des ersten Bandes (1908) zugegangen sind, und nach den vielen Kritiken in Zeitungen und Zeitschriften ist der Nutzen der von uns im Kommunalen Jahrbuch gebotenen Zusammenstellungen schon jetzt allgemein anerkannt. Nachdem dieser zweite Band noch weit reichhaltiger ausgestaltet ist, dürfen wir hoffen, daß auch diejenigen Gemeinden, die sich aus dem einen oder anderen Grunde bisher noch ablehnend verhalten haben, in Zukunft das erbetene Material liefern werden: nur durch die denkbar größte Vollständigkeit wird die höchste praktische Verwendbarkeit des Buches gesichert, und jede Gemeinde sollte schon im ureigensten Interesse das ihrige zur Erreichung dieses Zieles beitragen. In diesem Jahre trafen die ausgefüllten Fragebögen zum Teil so spät ein, daß beim zweiten Teil einige größere Orte in einen Nachtrag gebracht werden mußten, obschon wir den Abschluß des Werkes bis auf den letzten überhaupt möglichen Termin verschoben; auch hierin dürfen wir eine Besserung erwarten, wenn sich die Gemeindeverwaltungen entschließen, sofort nach dem Abschluß ihrer Rechnungen das Material der Redaktion zu überweisen.

Im Vorwort zur ersten Ausgabe hatten wir als unsere Absicht angekündigt, die jeweils im Berichtsjahr neu geschaffenen Einrichtungen der Gemeinden in den Notizen des zweiten Teils durch besonderen Druck auszuzeichnen, um so zu ermöglichen, daß man sich mit einem Blick über die Fortschritte der Gemeindeverwaltung unterrichten kann. Diese Absicht mußten wir zurückstellen, bis die wünschenswerte Gleichmäßigkeit und Voll ständigkeit der Nachweisungen erzielt worden ist, die wir in diesem Jahre trotz eifrigsten Bemühens noch nicht ganz erreichen konnten.

Um das Werk handlicher zu machen und um vielen] Anregungen nachzukommen, lassen wir es in diesem Jahre in zwei getrennt gebundenen Teilen erscheinen.

Stuttgart-Berlin im Oktober 1909.

Die Herausgeber.

Organisation des Gesundheitswesens.

Gesundheitsämter, beamtete Hygieniker.

33. Vers. des Deutschen Vereins für öff. Gesundheitspflege, in Wiesbaden, 16.—18. Septbr. 1908. Ref. von Esmarch-Göttingen: Städtische Gesundheitsämter und ihre Aufgaben. Ueber den Inhalt des Referats orientieren die nachstehenden Leitsätze:

1. Mit dem Anwachsen der Städte und ihrer hygienischen Einrichtungen macht sich mehr und mehr das Bedürfnis einer Untersuchungs-, Begutachtungs- und Ueberwachungsstelle für diese Einrichtungen geltend.
2. Dieses Bedürfnis wird am besten durch ein städtisches Gesundheitsamt erfüllt.
3. Solche Gesundheitsämter werden demnach vor allem von großen Gemeinden gebraucht werden, aber auch kleinere Städte werden von ihnen erheblichen Nutzen ziehen können.
4. Die Aufgaben dieser Aemter sind mannigfach; sie lassen sich einteilen in:
   a) Untersuchungen:
      I. Nahrungsmittel, im Umfange einer öffentlichen Untersuchungsanstalt nach dem Reichsgesetz vom 14. Mai 1879.
      II. Bakteriologische,
         a) auf Infektionserreger;
         b) sonstiger Art, wie Wasser, Abwasser, Bäder usw.
      III. Allgemein hygienische,
         betreffend Luft, Ventilation, Heizung, Bauhygiene, Gewerbebetriebe und dergl., insbesondere auf dem Gebiete des Schul- und Krankenhausbaues, der sonstigen Häuser, der Straßen und der verschiedensten Gewerbe.
   b) Begutachtungen von hygienischen Einrichtungen, Apparaten, Modellen usw., wie Schulärzte, Desinfektoren, Heizungen, Subsellien, und vieler anderer Dinge,
      a) zum Zwecke ihrer Einführung;
      b) zu gerichtlichen Zwecken.
   c) Fortlaufende Ueberwachung städtischer hygienischer Einrichtungen, wie Schulen, Krankenhäuser, Schlachthöfe, Wasser- und Abwasseranlagen, Bäder, Markthallen, Desinfektionsanstalten und Nahrungsmittelämter (fällt teilweise mit a zusammen).
   d) Ausbildung städtischer Angestellter in
      a) Desinfektion (Desinfektoren);
      b) erster Hilfe, Samariterdienst (Feuerwehr, Schutzleute);
      c) Keimzählen (Beamte städtischer Wasserversorgungen) und Trichinenschau;
      d) Wohnungspflege;
      e) Entnahme zu Untersuchungen verschiedener Art (Marktpolizei, Schutzleute).

e) Anregung zur Einführung hygienischer Maßnahmen und Einrichtungen auf den verschiedensten Gebieten der öffentlichen und privaten Gesundheitspflege (Beratungsstelle für Behörden und Private).
f) Sammlung und Verwertung statistischer Ermittlungen auf dem Gebiet der Hygiene, wie der Infektionskrankheiten, Schule, Krankenhäuser.
g) Meteorologische Beobachtungen, sowie ev. eine Sammlung hygienischer Modelle, Apparate und Literatur (für Behörden, Private, Ausstellungen).

5. Die Organisation der Gesundheitsämter wird je nach den lokalen Verhältnissen, d. h. nach dem Umfang der Aufgaben, der Größe der Städte und der dadurch bedingten Bedürfnisse eine verschiedene sein können.
   Es werden z. B. schon vorhandene Institute weiter ausgebaut werden können (Nahrungsmittelämter, meteorologische Stationen, bakteriologische Untersuchungämter), oder es wird ein selbständiges Institut errichtet, ev. auch unter Fortlassung eines Zweiges der Tätigkeit, wenn dafür schon anderweitig gesorgt ist.
6. Die Leitung des Amtes ist einem umfassend gebildeten Hygieniker zu übertragen, der bei größeren Aemtern die Stellung im Hauptamt, bei kleineren ev. auch im Nebenamt zu versehen hat (Stadtarzt).
7. Die übrige Ausstattung des Amtes mit Hilfskräften, Räumlichkeiten und Apparaten wird sich ganz nach der Größe und den Aufgaben des Amtes richten und sich namentlich in letzterer Beziehung auf der Höhe eines modernen Laboratoriums halten, wobei auf ev. Erweiterung nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen ist.
8. Die Kosten der ersten Einrichtung und der Unterhaltung des Amtes werden von seiten der Stadt getragen werden müssen.
   Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, sondern im Gegenteil nicht selten erwünscht, wenn auch benachbarte Kreise, sowie in beschränktem Umfange auch Private, das Amt in Anspruch nehmen, selbstverständlich in diesem Falle gegen entsprechende Vergütung.
   Alle sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Funktionen des Amtes aber sollen im weitesten Umfange und unter allen Umständen kostenlos geleistet werden.

Von den Ausführungen über die Organisation eines solchen Gesundheitsamtes sei noch das Folgende hier angeführt. Wo bereits andere Institute, Laboratorien und Aemter bestehen, die schon einen Zweig der Tätigkeit des Untersuchungsamtes für sich mit Beschlag belegt haben, wird die Frage entstehen, ob die alten Institute aufzulösen oder mit dem neuen städtischen Gesundheitsamt zu verbinden sind oder ob sie neben demselben weiter bestehen sollen. Ref. hält eine gewisse Zentralisation für erstrebenswert, da ein großes zentrales Amt billiger arbeiten wird, als mehrere kleine. Die Zentralisation kann auf verschiedene Weise erfolgen, durch Vergrößerung eines bestehenden Laboratoriums, durch Angliederung anderer Zweige an dieses usf.

Ueber die Kosten, die ein solches Gesundheitsamt machen wird, machte der Ref. die folgenden Angaben. Das Reichsgesundheitsamt erforderte im Jahre 1907 einen Aufwand von 700000 M., das in Hamburg 300000 M., in Gelsenkirchen mit Filialen 145000 M., in Berlin 130000 M., in Bremen 63000 M., in Stettin 48400 M., in Cöln (bakteriologisch) 25000 M., in Dresden (bakteriologisch) 5000 M., in Dresden (chemisch) 26000 M., in Danzig 14000 M., in Göttingen (bakteriologisch) 5000 M. Die Zahlen sind nicht ohne weiteres miteinander zu vergleichen, da sie nicht immer sämtliche Ausgaben berücksichtigen, außerdem die Aufgaben der Aemter verschieden sind. Bisher haben nur große Städte die doch immerhin zu ihrem Betriebe erforderlichen großen Mittel zur Verfügung gestellt, doch läßt sich auch mit bescheideneren Mitteln schon das Notwendige erreichen. Ref. ist der Ansicht, daß alle deutschen Städte mittlerer Größe, also etwa bis zu 50000 Einwohnern herunter im Stande wären, sich ein Gesundheitsamt einzurichten, und daß sie das auch nicht bereuen würden.

In der Diskussion wurde von einem Teile der Redner bemängelt, daß das von dem Ref. vorgeschlagene Gesundheitsamt nur ein Untersuchungsamt sei, das zwar in

innigem Zusammenhange mit der städtischen Verwaltung stehe, aber keine eigentliche Exekutive habe. Insbesondere Prof. Dr. Erismann-Zürich wollte die Organisation des städtischen Gesundheitsdienstes als eine immanente Funktion der städtischen Verwaltung aufgefaßt wissen. Der städtische Gesundheitsdienst soll nach seiner Ansicht eine Verwaltungsabteilung der städtischen Exekutive sein. Erichsmann konnte sich dabei auf das Beispiel der Stadt Zürich berufen, wo ein städtisches Gesundheitsamt als gleichberechtigte Abteilung der städtischen Verwaltung vorhanden ist. An der Spitze des Amtes steht ein Mitglied des Stadtrates. Die Aufgaben und Kompetenzen sind durch die Gemeindeordnung festgesetzt. Das Gesundheitsamt umfaßt neben der Kanzlei die folgenden Dienstzweige: 1. Das Inspektorat des Gesundheitswesens mit dem Sanitätskorps, das aus 31 Mann besteht. Dieses besorgt die Bau-, die Wohnungs-, die Wirtschafts-Hygiene, gewährt die erste Hilfe bei Unglücksfällen und führt Krankentransporte aus, hat die Lebensmittelkontrolle auszuüben und besorgt die Desinfektion im ganzen Umfange. Außerdem sind dem Inspektorat noch die öffentlichen Bade- und Bedürfnisanstalten unterstellt. 2. Das Stadtarztbureau. Es besorgt die ärztlichen Expertisen für die städtische Verwaltung, die Kostkinderinspektion, das Epidemienwesen usw. 3. Das städtische chemische Laboratorium. Es besorgt die Untersuchung der erhobenen Proben und führt systematische chemische und bakteriologische Untersuchungen für die städtische Wasserversorgung aus. 4. Der städtische Tierarzt besorgt mit Hilfe der Fleischbeschauer die Kontrolle über die öffentlichen und privaten Schlachthäuser, die Fleisch- und Wurstwaren-Verkaufslokale usw., verwaltet die Viehseuchenpolizei und das Abdeckerwesen. 5. Der Chef des Abfuhrwesens. Diese große Dienstabteilung besorgt die Beseitigung der Kübelstoffe, die Abfuhr und die Beseitigung des Hauskehrichts, die Beseitigung der Kadaver usw. 6. Das städtische Arbeitsamt und 7. Der städtische Wohnungsnachweis.

Aehnliche Auffassungen wurden auch von anderen Diskussionsrednern vertreten. Sie leiteten aus der Forderung, daß das Gesundheitsamt auch Exekutive haben müsse, die weitere Forderung ab, daß der Leiter des Untersuchungsamts als gleichberechtigter Faktor in die städtische Verwaltung hineingenommen werden und Mitglied der beschließenden Körperschaft, des Magistrats sein solle. So z. B. Dr. Gehrke, Direktor des städt. Gesundheitsamtes Stettin, so Stadtarzt Dr. Rabenow-Schöneberg u. a. Auch Prof. Tjaden-Bremen stellte sich aus den Erfahrungen seiner Praxis heraus auf den gleichen Standpunkt. Wie er ausführte, stellt daß staatliche hygienische Institut in Bremen ein Muster dessen dar, was der Ref. im Auge hat. Seine praktischen Arbeiten hätten ihn jedoch zu dem Ergebnis geführt, eine Annäherung an den von Erismann vorgeschlagenen Typus als das Bessere anzusehen. „Es hat sich als notwendig erwiesen, daß die gesamte Gesundheitspflege einen integrierenden Bestandteil der Verwaltung darstellt, und es hat sich ferner als notwendig herausgestellt, daß man bis zu einem gewissen Grade zentralisiert. Um dies letztere zu erreichen, haben wir den Ausweg gefunden, daß der erste technische Medizinalbeamte mit der Oberleitung des hygienischen Instituts beauftragt ist. Der Medizinalbeamte ist verantwortlich für die Vorschläge, die er der Behörde unterbreitet, die Werkstätte aber, wo für seine Vorschläge die experimentellen, naturwissenschaftlichen Unterlagen geschaffen und ein Teil der praktischen Erfahrungen gesammelt werden, ist das hygienische Institut.“

Eine gegenteilige Ansicht wurde eigentlich nur vom Oberbürgermeister Lentze-Magdeburg, geäußert. Die Einrichtung besonderer Gesundheitsämter und die Anstellung von Dezernenten für hygienische Maßregeln hält er nicht für notwendig; ein hygienisch geschulter Stadtarzt zur Beratung der städtischen Behörde scheint ihm völlig ausreichend zu sein.

Bericht in Deutsche Vierteljahrsschrift für öff. Gesundheitspflege XLI, S. 1 ff.

Im gleichen Hefte der Deutschen Vierteljahrsschrift, in der der Versammlungsbericht abgedruckt ist, findet sich ein Artikel von Dr. E. Roth zur Frage der städtischen Gesundheitsämter (S. 151—162). Der Verf. gibt zunächst einen Ueberblick über die Art und Weise, wie sich die Gemeinden anfänglich für die Anforderungen der Armenkrankenpflege, dann auch für hygienische und sanitätspolizeiliche Aufgaben einen ärztlichen Dienst beschafft haben. Diese verschiedenen Aerzte im städtischen Dienst wie: Armenärzte, Krankenhausärzte, Schulärzte blieben ohne engere Beziehungen zueinander. Die kommunale Hygiene wurde überwiegend in besonderen städtischen Verwaltungs-

deputationen empirisch wahrgenommen; nur in vereinzelten Fällen kam es zur Anstellung von Stadtärzten im Hauptamte mit der Aufgabe, neben der Tätigkeit als städtische Vertrauensärzte Berater der städtischen Behörden in allen Angelegenheiten der städtischen Gesundheitspflege zu sein. Mit dem Inkrafttreten des Kreisarztgesetzes vom 16. September 1899 machte eine Anzahl größerer Städte von der Befugnis Gebrauch, für ihre Stadtärzte die Uebertragung der Obliegenheiten des Kreisarztes von der Regierung zu erhalten; so Altona, Barmen, Magdeburg, Düsseldorf, Dortmund. Hier sind die Stadtärzte vollbesoldete Kommunalbeamte, aber nicht Mitglieder des Magistrats. In anderen Stadtkreisen, wie in Spandau, wurden dem staatlichen Gesundheitsbeamten die Funktionen des Stadtarztes nebenamtlich übertragen.

Stadtärzte im Hauptamte sind außerdem angestellt in Danzig, Breslau, Stettin, Görlitz, Mühlhausen, Halle a. S. Die Regelung der Funktionen ist von Stadt zu Stadt verschieden, doch ist ihre Stellung im wesentlichen eine beratende und begutachtende. Eine Sonderstellung nimmt Cöln ein, wo ein Arzt als Beigeordneter bestellt ist, ihm also auch Verwaltungsgeschäfte übertragen sind. Roth will diese Einrichtung verallgemeinern. Der Stadtarzt soll ständiges Mitglied aller Deputationen und Kommissionen sein, die sich mit gesundheitlichen Fragen beschäftigen, und soll alle in diesen Kommissionen vorkommenden wichtigen Angelegenheiten im Magistrat vertreten. Um dies jederzeit mit Erfolg tun zu können, muß er in allen den Fällen, wo er nicht zugleich staatlicher Gesundheitsbeamter ist, Mitglied des Magistrats sein. Zur Förderung und Kontrolle aller sozialen hygienischen Aufgaben, insbesondere auf dem Gebiete der Fürsorgetätigkeit für Säuglinge, für Tuberkulöse, für Alkoholiker u. a. hält Roth die Einrichtung einer besonderen Verwaltungsdeputation für Wohlfahrtspflege für notwendig, deren Vorsitzender der Stadtarzt sein soll. Müssen infolge des Anwachsens der hygienischen Aufgaben der Gemeinde dem Stadtarzt ein oder mehrere Assistenten beigegeben werden, so ist die Schaffung eines städtischen Gesundheitsamtes das logische Ergebnis der Entwicklung. Dieses Amt hätte alle in dem Referate von Esmarch's zusammengestellten Aufgaben zu erfüllen. In welchem Umfange dazu besondere Untersuchungsämter eingerichtet werden müssen oder ob solche des Staats oder der Provinz benutzt werden können, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Roth faßt seine Ausführungen in die beiden folgenden Forderungen zusammen: Anstellung von Stadtärzten in selbständiger Stellung und mit ausreichenden Befugnissen und Schaffung besonderer Wohlfahrtskommissionen als Verwaltungsdeputationen des Magistrats. Die Ergänzung würde das hygienische Gemeindehaus zu bilden haben, in dem die Fürsorgestellen und auf dem Lande das Volksbad unterzubringen und in dem Räume für die erste Hilfe bei Unglücksfällen, für die Gemeindeschwestern und den Krankenpflegenachweis, sowie für die öffentliche Impfung vorzusehen sind.

Preußen. Verfügung des Reg.-Präsid. zu Potsdam vom 3. November 1908 betr. Ausgestaltung des öffentlichen Gesundheitswesens. Die in neuerer Zeit an die Gemeinden herangetretenen Aufgaben auf dem Gebiete der kommunalen und sozialen Hygiene, insbesondere auf dem Gebiet der Fürsorge für Tuberkulose, für Alkoholiker, für Säuglinge, auf dem Gebiete der Maßnahmen der ersten Hilfe, der Gemeinde- und Krankenpflege u. a. lassen die Bereitstellung eines sachverständigen hygienischen Beirats bei der Durchführung dieser Aufgaben dringend geboten erscheinen, wie dies eine Reihe von Städten und auch Vorortgemeinden durch Anstellung besonderer Gemeinde-(Stadt-)Aerzte bereits getan haben.

Während jetzt die Aufgaben der Gemeinden auf dem Gebiete der kommunalen und sozialen Hygiene neben den vorhandenen besonderen Deputationen von einer größeren Zahl von Aerzten wahrgenommen werden, die vielfach in keiner Beziehung zueinander stehen, wie die Armenärzte, Krankenhausärzte, Schulärzte, die Aerzte an den Fürsorgestellen, an den Rettungsstationen usw., würde durch die Bereitstellung eines sachverständigen hygienischen Beraters nicht bloß die einheitliche Organisation und Leitung dieser verschiedenen kommunalärztlichen Aufgaben gesichert, sondern auch die Tätigkeit der auf dem Gebiete der Hygiene tätigen Deputationen unzweifelhaft eine wesentliche Förderung erfahren.

Indem ich gleichzeitig empfehle, soweit es noch nicht geschehen, auf die Bildung einer besonderen Wohlfahrtsdeputation Bedacht zu nehmen, der hauptsächlich die neuerdings an die Kommunen herangetretenen Aufgaben auf dem Gebiete der Fürsorge für

Tuberkulöse, Alkoholiker, Säuglinge, die Maßnahmen auf dem Gebiete der ersten Hilfe u. a. obliegen würden, ersuche ich den Magistrat ergebenst, diese Fragen in eingehende Erwägung zu ziehen.

Auch den Landräten des Bezirks ist diese Verfügung mit dem Ersuchen zugegangen, sich die Förderung der kommunalen und sozialen Hygiene nach Maßgabe dieser Richtlinien angelegen sein zu lassen und den Gemeindevorständen der größeren Vororte von dieser Verfügung mit dem Hinweis Kenntnis zu geben, auch ihrerseits auf die Bereitstellung eines hygienischen Beirats Bedacht zu nehmen.

Dresden. Die Frage der Aufnahme eines Arztes als besoldetes Mitglied in den Stadtrat hat im Berichtsjahre auch in den städtischen Kollegien Dresdens eine eingehende Beratung gefunden. Eine besondere Kommission aus Mitgliedern der städtischen Körperschaften, dem Stadtbezirksarzte, sowie aus Vertretern des ärztlichen Bezirksvereins, der Armen- und Schulärzte usw. war bereits im Jahre 1905 eingesetzt worden. Alsdann hat sich auch der Stadtrat eingehend mit dieser Frage auf Grund der Vorschläge der Kommission beschäftigt. Er stimmte dem Vorschlage ein besoldetes ärztliches Ratsmitglied in das Ratskollegium aufzunehmen nicht zu; seiner Ansicht nach liegen weder Tatsachen, die eine solche Aenderung mit Notwendigkeit erheischen, noch ausschlaggebende Zweckmäßigkeitsgründe vor. In der Sitzung der Stadtverordneten vom 19. Dezember 1908 standen die Anträge des Rats zur Verhandlung. Der Berichterstatter des Stadtverordnetenkollegiums stellte sich auf den gleichen Boden, wie der Stadtrat. Er ging davon aus, daß sich die Anstellung eines besoldeten ärztlichen Stadtrates in keiner Weise als notwendig erwiesen habe, da keine Klagen über die Vernachlässigung der öffentlichen Gesundheitspflege in Dresden erhoben worden wären. Die ärztlichen Faktoren in der Verwaltung hätten ihren ärztlichen Standpunkt regelrecht zum Ausdruck bringen können. Außerdem bedeute die Anstellung eines ärztlichen Stadtrates eine wesentliche Erhöhung des Aufwandes, da neben ihm in Fragen der Verwaltung und des Rechtes ein Jurist stehen müsse. Dagegen wurde von den Aerzten in dem Stadtverordnetenkollegium die Notwendigkeit eines ärztlichen Stadtrates mit großer Entschiedenheit verfochten. Logischerweise müsse es zu dem Vorschlage eines einheitlichen, den ganzen ärztlichen Dienst umfassendes Ressort kommen und an dessen Spitze wäre ein Sachverständiger zu stellen. Wie den technischen Ressorts technisch ausgebildete Sachverständige vorstehen, so müsse für die Gesundheitspflege die gleiche Forderung aufgestellt werden. Das Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege sei so groß geworden, daß die Tätigkeit des Stadtbezirksarztes und seiner Assistenten nicht mehr genügen könne, wenn schon in Fragen sanitärer oder hygienischer Natur die Verwaltung durch ihn ausreichend beraten würde. Das große Gebiet der Kranken- und Versorgungsanstalten liege aber ganz abseits seines Tätigkeitsfeldes. Da aber gerade auf diesem Gebiete in den nächsten Jahren Aufgaben großen Umfanges zu lösen sein würden, so könne gerade dieses Gebiet mit Vorteil der Initiative eines ärztlichen Ratsmitgliedes unterstellt werden. Weder die in dem Stadtverordnetenkollegium sitzenden Aerzte noch die in städtischen Stellen befindlichen Aerzte, wie Oberärzte an Krankenhäusern, Armenärzte, Schulärzte usw., könnten den besoldeten ärztlichen Stadtrat ersetzen. Nur ein solcher sei imstande im Ratskollegium seine Ansichten zu vertreten und zur Geltung zu bringen, da er nicht nur gutachtlich gehört wird. Der ärztliche Beigeordnete in Cöln habe sich glänzend bewährt, und es könne daher die Nachahmung dieses Vorbildes nur dringend empfohlen werden. Das Stadtverordnetenkollegium schloß sich aber mit großer Mehrheit den Anträgen des Rates an und lehnte die Anstellung eines ärztlichen Stadtrates ab.

Hygienische Kongresse.

80. Vers. Deutscher Naturforscher und Aerzte, in Cöln, 20.—26. Septbr. 1908. Von den zahlreichen Vorträgen seien hier angeführt die Referate von Keller-Berlin und Reicher-Wien über die Fürsorge für die unehelichen Kinder. Sie fassen ihre Ausführungen in die folgenden Vorschläge zusammen: Für die unehelichen Kinder ist ein wirksamer Ersatz des Familienschutzes durch die Berufsvormundschaft

anzustreben. Mit dieser ist die ärztliche Aufsicht zu verbinden. Es empfiehlt sich in dem Deutschen Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz und in dem Oesterreichischen Heimatsgesetze in unzweideutiger klarer Weise zum Ausdruck zu bringen, daß unter dem unentbehrlichen Lebensunterhalte auch die der Gesundheitspflege entsprechende Ernährung und Körperpflege des armen Kindes zu verstehen ist, und daß somit die Armenverbände bzw. die Gemeinden zu einer solchen verpflichtet sind. Die Gemeinden und Ortsarmenverbände mit Ausnahme der großen Städte sind in der Regel zur Betätigung einer so schwierigen und verantwortungsvollen, Volkswohlfahrt und Staatswohl so nahe berührenden Aufgabe, wie es die Pflege und Erziehung von Kindern ist, nicht geeignet. Die Fürsorge für arme Kinder ist daher den kleinen leistungsunfähigen Verbänden abzunehmen und den größeren Verbänden zu übertragen und auf dem Wege einer wirksamen Aufsicht sicherzustellen.

33. Vers. des deutschen Vereins f. öff. Gesundheitspflege, in Wiesbaden, 16. bis 18. September 1908. 1. Ref. von Esmarch-Göttingen: städtische Gesundheitsämter und ihre Aufgaben, s. Gesundheitsämter. — 2. Ref. Schmidt-Darmstadt und Gärtner-Jena: Die Wasserversorgung in den ländlichen Bezirken, s. Wasserversorgung. — 3. Ref. Cramer-Göttingen: Die Ursachen der Nervosität und ihre Bekämpfung. — 4. Ref. Rehlen-München: Die hygienischen Grundsätze für den Bau von Volksschulen, s. Schulgesundheitspflege. — 5. Ref. Küster-Breslau: Die hygienische Bedeutung städtischer Markthallen, ihre Einrichtung und ihr Betrieb, s. Markthallen.

Niederrheinischer Verein für öff. Gesundheitspflege, Hauptversammlung in Barmen, 30. Mai 1908. Ref. Barth-Barmen: Systemfrage bei der Heizung größerer Krankenhäuser mit besonderer Berücksichtigung der Fernwasserheizung. — Ref. Wiedtfeld-Essen: Der städtische Wohnungsinspektor, s. Wohnungsinspektion.

Städtereinigung

von Stadtrat H. Metzger-Bromberg.

Allgemeines.

Baden. Verordnung, die Sicherheit der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betreffend (Gesundheitsverordnung) vom 23. Dezember 1908.

§ 1. Entwässerung. 1. Das im Bereiche menschlicher Wohnungen und Betriebsstätten sich ergebende Abwasser jeder Art — Niederschlags- und Schmutzwasser, sowie gewerbliches Abwasser — ist in einer den Anforderungen der Gesundheit und Reinlichkeit entsprechenden Weise abzuleiten und unschädlich zu machen. — 2. Zu diesem Zwecke sind an den Ortsstraßen geeignete Vorkehrungen zur Abführung des Abwassers (Rinnen, Abzugkanäle) zu treffen. — 3. Regelmäßig sind Rinnen mit fester Sohle und dem für die geordnete Ableitung erforderlichen Gefälle herzustellen. Soweit die oberirdische Ableitung des Abwassers nicht zulässig ist, sind die erforderlichen unterirdischen Abzugskanäle einzurichten. — 4. Bei Ortsstraßen kleinerer Gemeinden kann mit Rücksicht auf besondere örtliche Schwierigkeiten der Anlage, auf den schwachen Verkehr oder die geringe Zahl der Anwohnung die Herstellung von Straßenrinnen unterbleiben.

§ 2. Entwässerung durch Abzugskanäle. 1. Die zur Abführung des Abwassers bestimmten unterirdischen Abzugskanäle müssen so angelegt und beschaffen sein, daß sie jederzeit einen ungehinderten und unschädlichen Abfluß des Abwassers ermöglichen. — Zu diesem Zwecke müssen die Kanalwandungen aus genügend festem, dauerhaftem Material von einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Widerstandsfähigkeit gegen äußeren und inneren Druck bestehen und undurchlässig sein. Bei Rohrkanälen muß die Verbindung der einzelnen Rohrstücke so beschaffen sein, daß an den Verbindungsstellen Flüssigkeit nicht austreten kann. — 3. Das Fassungsvermögen der Kanäle muß den aufzunehmenden Wassermengen entsprechen, und die Abflußgeschwindigkeit soll so groß sein, daß Ablagerungen von Schmutzstoffen in dem Kanal möglichst vermieden werden. — 4. Die Kanäle müssen überall eine frostsichere Lage haben und deshalb im Freien mindestens 1,2 m hoch überdeckt sein. — 5. Für die Entlüftung der Kanäle sind geeignete Einrichtungen anzubringen. Die Entlüftung hat derart zu geschehen, daß Geruchsbelästigungen auf den Straßen und in der Nähe menschlicher Aufenthaltsräume vermieden werden. Auch sind Vorkehrungen zu treffen, um die Kanäle nach Bedarf durch Spülung oder in anderer Weise reinigen zu können. — 6. In geeigneten Entfernungen sind in die Kanalleitungen zum Zwecke der Nachschau, der Kanalreinigung und der Entlüftung Schächte einzubauen. In die Schachtsohle muß eine Rinne derart eingeschnitten sein, daß zum mindesten eine dem größten Trockenwetterabfluß entsprechende Wassermenge ohne Geschwindigkeitsverminderung durchfließen kann. Durch die Abdeckung der Kanalschächte an der Straßenfahrbahn darf der Verkehr nicht beeinträchtigt werden. — 7. Menschliche Abgangsstoffe dürfen — auch mittels Grubenüberläufen — in die Kanäle nur dann eingeleitet werden, wenn deren Ableitung durch die Kanäle ausdrücklich genehmigt ist. — 8. Weitere Bestimmungen über die Kanal-

anlagen, deren Benützung und Reinigung, sowie über den Anschluß der Grundstücke an dieselbe, können durch ortspolizeiliche Vorschrift getroffen werden. Dabei kann insbesondere bestimmt werden, daß, sobald seitens der Gemeinde zur Ableitung des Abwassers Kanäle hergestellt sind, die umliegenden bebauten Grundstücke an dieselben angeschlossen werden müssen, und daß unbebaute Grundstücke ebenfalls anzuschließen sind, falls sich auf ihnen Abwasser ergibt, dessen Beseitigung im Interesse der Gesundheit und Reinlichkeit geboten ist.

§ 3. Unschädlichmachung des Abwassers. 1. Das in den Straßenrinnen, Kanälen oder auf sonstige Weise aus den Ortschaften kommende Abwasser ist in ein zur Aufnahme geeignetes Gewässer (Wasserlauf, See, Teich) einzuleiten, oder in sonstiger Weise unschädlich zu machen; insbesondere kann seine Einleitung auf Rieselfelder, in Filtrationsanlagen und außerhalb der Ortschaften gelegene Versitzgruben erfolgen. Gesundheitliche Gefährdungen oder erhebliche Mißstände dürfen hierdurch nicht verursacht werden. Namentlich darf nicht durch im Boden versitzendes Abwasser das Grundwasser in einer für die Benützung als Trink- und Brauchwasser bedenklichen Weise verunreinigt werden. — 2. Erforderlichenfalls muß das Abwasser vor seiner Einleitung in Gewässer oder Versitzgruben einer den besonderen örtlichen Verhältnissen entsprechenden und genügenden Reinigung unterworfen werden. Eine solche Reinigung ist in der Regel dann zu verlangen, wenn das Abwasser menschliche Abgangsstoffe enthält.

§ 4. Notwendigkeit der Genehmigung. 1. Gemäß § 37, Abs. 1, Ziffer 1 des Wassergesetzes ist zu einer über die gemeinübliche Abwässerung (§ 12 des Wassergesetzes) hinausgehenden Einleitung und Abführung flüssiger oder fester Stoffe in einen Wasserlauf, wodurch die Eigenschaften des Wassers geändert oder nachteilige Einwirkungen auf den Wasserlauf ausgeübt werden können, die vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde orforderlich. Eine Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn eine vorherige Klärung des Abwassers beabsichtigt ist. — 2. Die Einleitung menschlicher Abgangsstoffe in Wasserläufe — auch mittels Grubenüberläufen — bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Bezirksrat, gleichviel ob dieselbe innerhalb oder außerhalb der Ortschaften stattfindet. — 3. Die Einleitung von Abwasser aller Art auf Rieselfelder, in Filtrationsanlagen und in Versitzgruben bedarf, sofern es sich nicht nur um das Abwasser eines einzelnen Gebäudes oder Baugrundstückes handelt (§ 14 der Landesbauordnung) der Genehmigung durch den Bezirksrat. Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Paragraphen 16, 17, 23, 25—27 der Vollzugsordnung zum Wassergesetz entsprechend anzuwenden. Das Bezirksamt kann eine öffentliche Bekanntmachung des Unternehmens nach Maßgabe der §§ 19—21 der Vollzugsordnung zum Wassergesetz anordnen.

§ 5. Unterbringung und Beseitigung der menschlicher Abgangsstoffe. 1. Die menschlichen Abgangsstoffe sind in Abortgruben oder nach Maßgabe der örtlichen Vorschriften oder der von dem Bezirksamt für den einzelnen Fall zu treffenden Anordnungen in abführbaren Behältern (Tonnen, Fässer) unterzubringen, soweit nicht deren Einleitung in Kanäle vorgeschrieben oder gestattet ist. Außerhalb der Abortgruben oder zugelassenen Behälter dürfen menschliche Abgangsstoffe in den Wohnräumen und deren Umgebung nicht aufbewahrt werden, auch dürfen dieselben nicht in Hofräume, Winkel und auf Düngerstätten ausgeleert werden. — 2. Die Abortgruben, wie auch die Pfuhlgruben müssen jeweils so rechtzeitig geleert werden, daß ein Ueberfließen ihres Inhaltes nicht stattfindet. Soweit Abgangsstoffe in Behältern untergebracht werden dürfen, ist für rechtzeitige Entleerung der Behälter Sorge zu tragen. — 3. Durch ortspolizeiliche Vorschrift können nähere Bestimmungen über die Entleerung der Abort- und Pfuhlgruben und die Beseitigung der menschlichen Abgangsstoffe getroffen werden. In Städten mit mehr als 4000 Einwohnern muß die Art und Weise der Grubenentleerung und die Beseitigung der menschlichen Abgangsstoffe durch ortspolizeiliche Vorschrift geregelt werden. — 4. Zur Feststellung des ordnungsmäßigen Zustands der Gruben und rechtzeitiger Vornahme der nötigen Ausbesserungen müssen in Städten mit mehr als 4000 Einwohnern die Abortgruben einer zeitweiligen, mindestens alle 5 Jahre zu wiederholenden Besichtigung und Untersuchung unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde unterzogen werden. Diese Besichtigung und Untersuchung hat sich auch auf die außer Gebrauch gesetzten Abortgruben zu erstrecken, insolange deren Wiederverwendung nicht zulässig ist. — 5. Außer Gebrauch gesetzte Abort- und Pfuhlgruben müssen mit unver-

dächtigem Material vollständig ausgefüllt oder dicht abgedeckt werden. Sie dürfen erst nach Ablauf von 10 Jahren und nach gründlicher Reinigung und Desinfektion zu anderen Zwecken verwendet werden. Ausnahmsweise kann durch das Bezirkamt eine frühere Verwendung — jedoch nicht zur Aufbewahrung von Nahrungs- und Genußmitteln — dann zugelassen werden, wenn Wände und Boden durch Einziehen einer neuen undurchlässigen Futtermauer geschützt werden und die Decke nach gründlicher Reinigung einen neuen Bewurf erhält.

§ 6. Reinhaltung der Straßen. 1. Alle Ortsstraßen, öffentlichen Plätze und sonstigen öffentlichen Wege innerhalb der geschlossenen Ortschaften, sowie die gegen die Ortsstraßen offenen Hofräume und zwischen den Häusern gelegenen Winkel müssen in Gemeinden von mehr als 2000 Einwohnern wöchentlich mindestens zweimal, in kleineren Gemeinden wöchentlich mindestens einmal gekehrt und gereinigt werden. Zur Verhütung von Staub soll bei trockenem frostfreiem Wetter vor der Reinigung ein Besprengen mit Wasser stattfinden. Soweit die Straßenrinnen auch zur Ableitung des häuslichen und gewerblichen Abwassers dienen, sind dieselben nebst den Ablaufrinnen der Häuser durch reichliches Aufgießen von Wasser abzuspülen; in gleicher Weise ist die Umgebung der Brunnen zu reinigen. — 2. Menschliche und tierische Abgangsstoffe, sonstige übelriechende Stoffe, Unrat aller Art, insbesondere auch Hausabfälle (Müll) dürfen nicht auf die Ortsstraßen oder in die Straßenrinnen geworfen oder gegossen werden. Wer die Straße in dieser oder anderen Weise gröblich verunreinigt, hat für sofortige Säuberung zu sorgen. Wenn der Täter nicht sofort zu ermitteln ist oder sich der Verpflichtung zur Reinigung entzieht, so hat die Reinigung durch den anderweit zur Reinigung Verpflichteten zu erfolgen. — 3. In Städten mit mehr als 10000 Einwohnern sollen zur Verhütung einer Verunreinigung der Straßen Bedürfnisanstalten in genügender Zahl und zweckmäßiger Verteilung in der Nähe verkehrsreicher Straßen und Plätze, namentlich der Marktplätze, errichtet werden. — 4. Zum Abführen der menschlichen Abgangsstoffe, flüssigen Düngers, sowie aller Gegenstände, welche die Straßen verunreinigen können, dürfen nur wohlverwahrte Behälter, welche nichts durchfließen oder durchtropfen lassen und etwaige üble Ausdünstungen tunlichst verhindern, verwendet werden. — 5. Nähere und weitergehende Bestimmungen können durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden. Insoweit nicht durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift den Eigentümern, Mietern und Pächtern der angrenzenden Grundstücke die Verpflichtung zur Reinigung von Ortsstraßen ausdrücklich auferlegt ist, liegt die Verpflichtung zur Straßenreinigung der Gemeinde ob.

§ 7. Auffüllung der Straßen und Plätze. Der zur Auffüllung von Ortsstraßen und öffentlichen Plätzen verwendete Sand, Schutt usw. darf nicht mit organischen, der Zersetzung anheimfallenden Abfällen untermischt sein. Gelände, das früher mit Hausabfällen aufgefüllt wurde, darf zur Anlage von öffentlichen Plätzen benützt werden, wenn es mindesten $^1/_2$ m hoch mit unverdächtigem Material bedeckt und mit einer festen Oberfläche mit Kies, Rasen, gärtnerischen Anlagen versehen wird. Zur Anlage von Ortsstraßen darf Gelände, das früher mit Hausabfällen aufgefüllt wurde, dann benützt werden, werden, wenn dessen Benützung als Baugelände nach den Bestimmungen der Landesbauordnung zulässig ist.

§ 8. Beseitigung des Straßenkehrichts und der Hausabfälle. 1. Ueber die Abfuhr des Straßenkehrichts und der Hausabfälle (Hauskehricht, Abfälle haus- und landwirtschaftlicher, sowie kleingewerblicher Betriebe) können nähere Bestimmungen durch ortspolizeiliche Vorschrift getroffen werden. — 2. In Städten mit mehr als 4000 Einwohnern muß die Abfuhr des Straßenkehrichts durch ortspolizeiliche Vorschrift geregelt werden, soweit nicht die Gemeinde selbst die Straßenreinigung besorgt. — 3. In Gemeinden, in denen die Abfuhr der Hausabfälle nicht durch besondere Einrichtungen der Gemeinde bewirkt wird, können die Abfälle auf dem Hausgrundstück in Gruben oder in anderer unbedenklicher Weise bis zu ihrer Entfernung aufbewahrt werden. — 4. In Städten, die Einrichtungen für eine geregelte Abfuhr des Straßenkehrichts und der Hausabfälle getroffen haben, darf die Abfuhr des Straßenkehrichts und der Hausabfälle nur mittels solcher Wagen geschehen, die mit staubdichten Böden und Seitenwänden und mit einer dicht und selbsttätig schließenden Bedeckung versehen und während der Fahrt so dicht verschlossen sind, daß Staub- und Geruchsentwicklung vermieden wird. Mit Straßenkehricht und Hausabfällen beladene Fuhrwerke müssen im Schritt fahren.

§ 9. Abladeplätze für Hausabfälle. 1. In allen Städten mit mehr als 4000 Einwohnern soll — soweit nicht für die Beseitigung der Hausabfälle besondere Verwertungs- oder Verbrennungsanlagen zu Gebote stehen — zum Abladen und zur Lagerung der Hausabfälle ein Abladeplatz bestimmt werden. — 2. Der Abladeplatz soll von Eisenbahnen und öffentlichen Straßen, soweit diese nicht die Verbindung mit dem Abladeplatz herstellen, sowie von öffentlichen Plätzen mindestens 50 m, von den nächstgelegenen bewohnten Gebäuden mindestens 300 m entfernt sein. Auch soll derselbe so gewählt werden, daß eine Verunreinigung von Wasserläufen, Quellen und Wasserversorgungsanlagen durch versickerte Schmutzstoffe ausgeschlossen ist. Für die Beseitigung bereits bestehender, in geringerer Entfernung von bewohnten Gebäuden befindlicher Abladeplätze kann seitens des Bezirksamts eine Frist bis zu fünf Jahren gewährt werden. — 3. Der Abladeplatz ist derart abzugrenzen, daß eine Verbreitung der auf ihm gelagerten Stoffe über seine Grenze hinaus ausgeschlossen ist. — 4. Das Durchsuchen und Fortschaffen der auf dem Abladeplatz liegenden Stoffe ist nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zulässig. — 5. Die Anlage oder weitere Benützung eines Abladeplatzes kann durch das Bezirksamt untersagt werden, wenn der Betrieb vermöge der besonderen örtlichen Lage oder der Beschaffenheit des Platzes erhebliche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder für den öffentlichen Verkehr herbeizuführen geeignet ist.

§ 10. Lagerung übelriechender und geruchentwickelnder Gegenstände. 1. Gegenstände, die durch ihre Ausdünstung, durch Staubentwicklung und Verbreitung von Krankheitskeimen die Nachbarschaft erheblich belästigten oder die Gesundheit gefährden können, sowie solche Gegenstände, die durch ihre flüssigen oder festen Abgänge eine Verunreinigung des Bodens herbeiführen können, dürfen innerhalb der Ortschaften und in der Nähe von menschlichen Wohnungen und verkehrsreichen Straßen nicht frei gelagert werden; soweit diese Gegenstände eine Verunreinigung von Wasserläufen und Wasserversorgungsanlagen herbeiführen können, dürfen sie auch nicht in der Nähe von solchen gelagert werden. — 2. Die Lagerung der in Ziffer 1 bezeichneten Gegenstände im Freien außerhalb der Ortschaften oder in Lagerräumen bedarf der Genehmigung des Bezirksrates. Lagerräume für solche Gegenstände müssen von benachbarten Anwesen genügend weit entfernt liegen, mit dichten Umfassungswänden und undurchlässigem Boden versehen sein, und eine hinreichende Lüftung ermöglichen.

Abwässerbeseitigung und -reinigung.

Bayern. Entschließung des Staatsministeriums des Innern, betr. die Aufstellung von Aufsichtsorganen zur Ueberwachung der Reinhaltung der Gewässer. Vom 3. Oktober 1908. Nach Art. 41 des Wassergesetzes vom 23. März 1907 unterliegt die Reinhaltung der Gewässer, insbesondere die Erfüllung der an die Erlaubnis zur Zuführung von Flüssigkeiten oder anderen nicht festen Stoffen oder von festen Stoffen geknüpften Bedingungen der ständigen Beaufsichtigung durch die Verwaltungsbehörden.

Um den Verwaltungsbehörden die Erfüllung dieser Aufgabe zu ermöglichen, werden eigene, naturwissenschaftlich vorgebildete Persönlichkeiten und zwar zunächst für jeden Regierungsbezirk eine, als Aufsichtsorgane zur Reinhaltung der Gewässer aufgestellt.

Hinsichtlich der Dienstesaufgabe der Aufsichtsorgane wird folgendes bemerkt:

1. Den Aufsichtsorganen obliegt es, die Verwaltungsbehörden in der Aufsicht über die Reinhaltung der Gewässer durch Vornahme von Kontrollen der einschlägigen Abwasseranlagen sowie der verunreinigten Gewässer zu unterstützen.

Diese Kontrolle hat sich im allgemeinen auf die Untersuchung des Zustandes der Abwasseranlage und des verunreinigten Gewässers sowie insbesondere darauf zu erstrecken, ob die von den Verwaltungsbehörden an die Erlaubnis zur Zuführung von Flüssigkeiten oder anderen nicht festen Stoffen oder von festen Stoffen geknüpften Bedingungen von den Unternehmern der Zuführung erfüllt werden.

Bei welchen Anlagen oder an welchen Gewässern und zu welcher Zeit diese Kontrolle vorzunehmen ist, wird zunächst dem Ermessen und der Initiative des Aufsichtsorgans überlassen.

Die Abwässer der gemeindlichen Kanalisationsanlagen sowie der bedeutenderen

gewerblichen Anlagen sind jedoch nach und nach sämtlich zu kontrollieren. Durch das Staatsministerium des Innern werden auch bestimmte, von der Verunreinigung durch Abwasseranlagen hervorragend betroffene Gewässer bezeichnet werden, welche der besonderen periodischen Kontrolle zu unterstellen sind. Ferner sind von den Aufsichtsorganen auch diejenigen Anlagen periodisch zu kontrollieren, bei denen im Erlaubnisbescheid der Distriktsverwaltungsbehörde eine solche periodische Kontrolle als Bedingung vorgesehen ist.

Des weiteren ist auch auf Ersuchen der Distriktsverwaltungsbehörden im einzelnen Falle eine Kontrolle von Abwasseranlagen vorzunehmen.

Durch diese Kontrolltätigkeit der Aufsichtsorgane erleidet übrigens die Aufgabe der in § 97 der Vollzugsvorschriften zum Wassergesetz aufgeführten Sachverständigen bei der Mitwirkung an der Vorbescheidung von Gesuchen um Erlaubnis zur Zuführung von Flüssigkeiten oder um Abänderung von Abwasseranlagen sowie bei der Begutachtung von Maßnahmen gegenüber bestehenden Anlagen (vgl. §§ 99, 101 bis 104 der Vollzugsvorschriften zum Wassergesetze) keinerlei Aenderung.

2. Vornahme der Wasserschau. — 3. Berichte der Aufsichtsorgane an die Distriktsverwaltungsbehörden. — 4. Berichte der Aufsichtsorgane an die Kreisregierungen. — 5. Verzeichnis der Kanalisationsanlagen. — 6. Teilnahme der Aufsichtsorgane am Ferienkurs.

Nach dem XIV. Kongreß für Hygiene und Demographie, dessen Bedeutung wir im Jahrgang 1908 eingehend gewürdigt haben, ist eine gewisse Ruhe eingetreten, wenn auch die von den verschiedenen Referenten gegebenen Anregungen nicht spurlos vorübergegangen sind.

Das neue Berichtsjahr brachte weniger epochemachende Neuerungen, als einige tüchtige Arbeiten, die eine Vertiefung des Gegenstandes anstreben und keineswegs gering zu bewerten sind. Nebenher wurden auch alte Streitfragen, an denen auf dem Gebiet der Abwasserreinigung niemals ein Mangel gewesen ist, mit großem Eifer erörtert.

Rieselfelder. Obgleich auf dem Kongreß der Hygieniker die Berieselung nahezu einstimmig als die einzig sichere und einwandfreie Reinigungsmethode einen vollen Sieg davongetragen hatte, ohne daß die Bedeutung der künstlichen Reinigung verkannt wurde; entstehen doch dem Rieselverfahren immer wieder Gegner, die sich an die Kostenfrage klammernd, der landwirtschaftlichen Ausnutzung der düngewertigen Abwässer scharf zu Leibe gehen. In einer kleinen Broschüre: Die Beseitigung der Rieselfelder von Groß-Berlin von Carl Kade, Verlag von Bädecker und Möller, Berlin 1908, macht sich der Verfasser diesen Kampf recht leicht. Kade sieht in den Rieselfeldern nur einen Gürtel, der Groß-Berlin mit Gestank umgibt und ausgedehnte Flächen der Bebauung entzieht: diesen zu beseitigen und eine ausgedehnte Gartenstadt mit reichlichen Wald und Wiesenflächen zu schaffen, ist das Ziel seiner Wünsche. Nach dem Verschwinden der Rieselfelder sollen Berlins Abwässer durch einen oder mehrere Kanäle von 70 km Länge der Oder zugeführt und auf diesem langen Wege durch Schlammfänge und Klärvorrichtungen gereinigt, eventl. auch zu Berieselungszwecken an Landwirte abgegeben werden. Die Kosten des Abflußkanales werden mit 60 Millionen M. veranschlagt, denen aber eine Einnahme von 270 Millionen aus dem Verkauf des Riesellandes gegenübersteht. Wie man sieht, gibt sich der Verfasser nicht mit Kleinigkeiten ab. Er setzt voraus, daß das Abwasser auf seinem Lauf bis zur Oder den größten Teil der Sinkstoffe ausscheidet, und daß die Schiffahrt sogar eine Förderung erfahre, wenn die Oderkähne auf der Jauche von Berlin schwimmend besseren Wasserstand hätten als jetzt in trockenen Jahreszeiten. Die Literatur der Abwasserbeseitigung wird durch diesen Vorschlag nicht bereichert; es ist aber doch interessant zu beobachten, wie leicht für Laien oft die schwierigsten Probleme zu lösen sind. Wie kurzsichtig müssen ihnen die berufenen Instanzen erscheinen, denen dieses Kolumbusei bisher entgangen war.

Zweifellos wird Berlin einmal an eine Aenderung seiner Rieselfelder denken müssen, wobei die Frage wie eine größere Aufnahmefähigkeit des Bodens zu erreichen ist, voraussichtlich eine große Rolle spielen wird. Im übrigen glauben wir, daß die Stadt Berlin und ihre Einwohner vorläufig keinen Grund haben das Vorhandensein der

Rieselfelder zu beklagen; im Gegenteil die indirekten Vorteile der intensiven Bewirtschaftung ausgedehnter Ländereien in nächster Nähe der Großstadt sind noch viel zu wenig gewürdigt.

Die von dem jetzigen Direktor der Berliner Rieselfelder Herrn Schröder geplanten Reformen werden voraussichtlich reiche Früchte tragen und man darf getrost behaupten, daß das Aufhören der Berliner Rieselwirtschaft mancherlei unangenehme Folgen im Wirtschaftsleben der Stadt Berlin haben würde.

Die Berieselung würde von den Städten mit weit größerem Wohlwollen behandelt werden, wenn nicht der Erwerb ausgedehnter Ländereien und die Bedenken gegen den landwirtschaftlichen Betrieb bei den städtischen Körperschaften gar zu häufig ausschlaggebend wären und wenn über die laufenden Kosten der konkurrierenden künstlichen Reinigungsmethoden nicht durch geschickte Reklame eine zu günstige Ansicht verbreitet würde. Für die Kommunen ist es in der Tat nicht leicht, sich mit dem Rieselverfahren zu befreunden, da die erstmaligen Ausgaben nicht gering sind und der landwirtschaftliche Betrieb stets mit einem finanziellen Risiko verbunden ist. Gar zu oft wird auch vergessen, daß die künstliche Reinigung gar keine Einnahmen bringt, sondern nur Ausgaben verursacht. Vom Rieselbetrieb wird dagegen als etwas selbstverständliches mindestens eine angemessene Verzinsung erwartet.

Berieselungsanlage der Stadt Bromberg. Die Stadt Bromberg hat im Jahr 1908 eine Rieselfeldanlage in Benutzung genommen, bei der die obengenannten Bedenken zum Teil fortfallen. Das Rieselland ist Eigentum einer Aktien-Gesellschaft, die die landwirtschaftliche Ausnutzung für eigene Rechnung betreibt. Die Stadt wendete dagegen für Aptierung und Drainage ein Kapital auf, das den Kosten einer biologischen Reinigungsanlage etwa gleichkommt. Das gegenseitige Verhältnis ist durch Vertrag geregelt. Der Stadt erwachsen an laufenden Kosten nur die Förderkosten, die Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und die Löhne für einige Rieselwärter. Diese Ausgaben sind zusammen nicht höher als der Betrieb einer biologischen Reinigungsanlage gekostet hätte; sie haben aber den Vorteil keinen erheblichen Schwankungen unterworfen zu sein, was für einen städtischen Etat an sich schon ein großer Vorteil ist. Anderseits hat die Aktien-Gesellschaft nur geringe Kapitalaufwendungen zu machen, und dadurch einige Aussichten aus den bisher brachliegenden Ländereien einen Gewinn zu ziehen. Bei der Lage des Rieselgutes zur Stadt wird die letztere aus der intensiven Bewirtschaftung von vorläufig 600 Morgen Oedland indirekte Vorteile haben, die nicht zu gering veranschlagt werden dürfen.

Wir haben dieses Beispiel nur angeführt, um zu zeigen, daß durch verständiges Zusammenarbeiten der Stadtverwaltungen mit der Landwirtschaft ein für beide Teile befriedigendes Abkommen erzielt werden kann.

Die Dortmunder Rieselfelder sollen demnächst erweitert werden. Der Inspektor der Dortmunder Rieselfelder Herr Heppe teilt in einer im Auftrage des Magistrates verfaßten Denkschrift über „die Ziele und Erfolge der Dortmunder“ Rieselanlage mit, daß das Rieselfeld seinen Zweck, die Abwässer unschädlich zu machen, nur erfüllen könne, wenn die ordnende Hand des Landwirtes rechtzeitig eingreife. Ohne diese Leitung würde die gesamte Anlage schon nach kurzer Zeit der Versumpfung und Erschöpfung unterliegen. Wird der Boden nicht immer wieder gründlich beackert, so wird die aus den suspendierten Bestandteilen des Abwassers und namentlich die aus Papier gebildete Haut den Boden dicht bedecken und undurchlässig machen. Bei richtiger Behandlung verliert der Boden auch nach vieljähriger Behandlung seine mineralisierenden Eigenschaften nicht, wie sich an zahlreichen Beispielen nachweisen ließ. Nach diesen Grundsätzen wird das Dortmunder Rieselland zum größten Teile rein landwirtschaftlich ausgenutzt, nur auf etwa 100 Morgen wird Feldgemüsebau betrieben. Die Pachteingänge sind in sechs Jahren von 36000 M. auf 56000 M. gestiegen. Diese günstigen Erfahrungen sind um so bemerkenswerter, als Dortmund bekanntlich seine Abwässer früher in einer Kläranlage reinigte, die viele Jahre als mustergültige Anlage galt und zu Studienzwecken oft besucht wurde.

Ueberhaupt mehren sich in letzter Zeit die Fälle, in denen man von der anfänglich mit großer Begeisterung eingeführten künstlichen Reinigung zur Bodenberieselung übergeht. Es ist ein Verdienst des Prof. Backhaus in seinen verschiedenen Arbeiten wiederholt darauf aufmerksam gemacht zu haben, daß man bei der Berieselung nicht aus-

schließlich an die Düngerwirkung denken dürfe, daß vielmehr auch die Wasserwirkung an und für sich eine große Bedeutung habe. Die Landwirtschaft verhält sich den städtischen Abfallstoffen gegenüber vielfach zurückhaltend, weil Kunstdüngemittel oft weit billiger zu beschaffen sind. Gelänge es aber das Wasser besser, als bisher auszunützen, z. B. durch Einführung von Kulturpflanzen mit hohem Feuchtigkeitsbedarf, so gibt das allein schon eine beträchtliche Entlastung des städtischen Kanalwassers, das abgesehen von seinen düngenden Bestandteilen ein vorzügliches Mittel zur künstlichen Bewässerung ist, um so mehr als bekanntlich die Trockenheit als ärgster Feind der Rieselfelder aufzutreten pflegt.

Es darf auch nicht, wie es früher vielfach geschehen ist, die Rentabilität in den Vordergrund gestellt werden. Zum mindesten muß die durch den Rieselbetrieb geförderte Produktion guter und verhältnismäßig billiger Lebensmittel mit in Rechnung gezogen werden. Vielmehr als bisher müssen Lieferungen an eigene städtische Anstalten, Krankenhäuser, Schlachthöfe, Heilstätten und Siechenhäuser durchgeführt werden. Von bedeutendem Einfluß kann der Rieselbetrieb auf die Milchproduktion großer Städte sein, denn diese ist allein durch vorzügliches, jederzeit frisches Futter zu heben. Von der Beschaffung guter und billiger Milch hängt aber wieder die Säuglingssterblichkeit ab, so daß also die Berieselung in letzter Linie eine Wohltat für die Bevölkerung der Städte wird, die auch in sozialer Beziehung durch Gelegenheit zur gesunden Beschäftigung Arbeitsloser und durch die Bildung eines zahlungskräftigen Mittelstandes im Umkreise der Städte segensreich wirken kann. In diesem Lichte betrachtet, erscheint die unschädliche Unterbringung der Abwässer nur noch als Nebenzweck. Jedenfalls ist es unberechtigt, bei den Kosten des Rieselbetriebes die indirekten Vorteile außer Ansatz zu lassen und die Frage lediglich von der Höhe der direkten Ausgaben abhängig zu machen. J. v. Liebig hat zuerst den Standpunkt vertreten, daß durch die Schwemmkanalisation jährlich ungeheure Vermögenswerte vernichtet werden, die in den Fäkalien als Pflanzennährstoffe stecken. Der Rieselbetrieb beugt dieser Verschwendung in gewissem Grade vor, doch ist die Bedeutung des Düngewertes der Fäkalien im Verhältnis zu dem gesamten Düngerbedarf Deutschlands nicht so erheblich, um die direkte Ausnutzung der Fäkalien noch als eine notwendige Forderung ansehen zu können. In einer Broschüre: Der volkswirtschaftliche Wert der städtischen Fäkalien von Dr. Oskar Horney (G. Braun'sche Hofbuchdruckerei, Karlsruhe 1908) wird diese Frage eingehend geprüft. Dr. Horney sagt über die verschiedenen Entwässerungssysteme: „Je schneller die Fäkalien aus unserer Gesichts- und Geruchssphäre verschwinden, um so vollkommener wird die Einrichtung sein. Dieses Bedürfnis in weitesten Kreisen zu wecken und zu steigern, muß zugleich als wichtige Kulturaufgabe angesehen werden, denn die darin steckende Erziehung zu Reinlichkeit spielt im Kampfe mit den mörderischen Seuchen eine große Rolle. Stärkung des Reinlichkeitsgefühls ist aber zugleich in der Erziehung zur Sittlichkeit ein nicht zu unterschätzender Faktor. Erst nachdem diese wichtigsten Forderungen erfüllt sind, erhält die Frage nach der bestmöglichen Ausnützung ihre Berechtigung." Dr. Horney stellt also die hygienische Bedeutung der Abwasserbeseitigung in den Vordergrund, er sieht, gestützt auf moderne Anschauungen, in einer unrationellen Verwertung der Abfallstoffe nicht mehr, wie Liebig den größeren Fehler. Die Gegner der Abschwemmung der Fäkalien, die den verschiedenen Abfuhrsystemen das Wort reden, dürften sich diesen Gründen kaum verschließen. Tatsächlich lehren denn auch die Beispiele von Posen und Stuttgart, sowie vieler anderer Städte, daß trotz scheinbar geregelter Abfuhr die Zahl der Spülaborte unausgesetzt zunimmt, und zwar trotz der oft sehr erheblichen Kosten, die durch die Abfuhr des stark verdünnten Abortinhaltes entstehen.

Vorreinigung der Abwässer. Immer mehr bricht sich die Erkenntnis Bahn, daß jede Art der Abwasserreinigung und zwar sowohl die natürliche als auch die künstliche umso weniger Schwierigkeiten macht, je mehr das Abwasser vor der Reinigung von seinen groben Beimengungen befreit worden ist. Die älteren Reinigungsanlagen enthielten zwar auch schon Gitter, Rechen, Siebe und ähnliche Abfangvorrichtungen, ihnen kam aber nur eine untergeordnete Bedeutung zu. In dieser Beziehung ist in den letzten Jahren eine vollständige Aenderung eingetreten, so daß es fast scheinen möchte, man gehe wieder zu weit, denn in neueren Reinigungsanlagen nimmt die Vorreinigung oft den größten Teil der Anlage ein und wird so kompliziert, daß ein mechanisches

Wunderwerk entsteht, mit dem die älteren Reinigungsvorrichtungen kaum noch zu vergleichen sind. Durch die Anwendung immer enger werdender Gitter und Siebe wird die nachfolgende Sedimentierung und Schlammausscheidung beinahe überflüssig. Tatsächlich mehren sich die Anlagen, bei denen die Siebreinigung Hauptzweck ist und die Sedimentierung wegen günstiger Vorflutverhältnisse als unnötig ganz fortfällt.

In den Kläranlagen englischer und amerikanischer Städte sind maschinell betriebene und automatisch gereinigte Gitter- und Rechenwerke schon seit vielen Jahren in Gebrauch, wenngleich nicht in der Vollkommenheit, die jetzt in Deutschland angestrebt wird.

Dr. Ing. Jastrow hat in einem neuerdings erschienenen Buche eine nahezu vollständige Zusammenstellung aller z. Zt. vorhandenen Gitter und Siebkonstruktionen gegeben und dabei der maschinellen Seite sein Hauptaugenwerk gewidmet. Vom einfachen festen, horizontalen oder schräg gestellten Gitter, dessen Reinigung durch Handarbeit erfolgt, bis zur „Kanalharfe“, dem rotierenden Rechen, dem Siebband und der Riensch'schen Scheibe sind alle irgendwie nennenswerten Typen erläutert und kurz kritisiert. Wenn wir uns auch des Eindrucks nicht erwehren können, daß die Beurteilung der verschiedenen Vorrichtungen oft zu sehr vom Standpunkt des Maschineningenieurs ausgeht, so gibt die überaus fleißige und sachverständige Arbeit doch einen vorzüglichen Ueberblick; sie kann daher als eine wertvolle Ergänzung des schon im vorigen Jahresbericht besprochenen Werkes von Dunbar angesehen und zum eingehenden Studium empfohlen werden. Die neueste Form der Vorreinigung ist die von Aktien-Gesellschaft A. Lehmann in Niederschönweide bei Berlin eingeführte Siebtrommel zum Abfangen der den Industrieabwässern beigemischten Fasern. Gleichzeitig hat sich Ingenieur Windschild in Cossebaude bei Dresden eine nach den speziellen Angaben von Stadtrat Metzger konstruierte Siebtrommel patentieren lassen, bei der die Abwässer Siebe von $1^1/_2$—2 mm Maschenweite passieren. Die fortlaufende Reinigung der Siebe geschieht mittels beweglicher Druckluftdüsen, die die Rückstände in ziemlich trockenem Zustande in eine Schüttelrinne blasen, von wo aus sie direkt in die Abführgefäße gelangen. Die erste ausgeführte Anlage befindet sich noch im Bau, so daß genaue Angaben über den Betrieb noch nicht gemacht werden können.

Anwendung der Vorreinigungsapparate. Wie schon oben angedeutet, gibt es kein Reinigungsverfahren, bei dem die Vorreinigung ganz überflüssig wäre. Beginnen wir wieder mit dem Rieselverfahren, so liegen die Verhältnisse hier so, daß die Erfahrung gelehrt hat, daß Papier, Kotballen und andere feste Stoffe den Rieselboden allmählich mit einer festen verfilzten Decke überziehen, die die Durchlüftung des Bodens und das Aufkommen der Saat erschwert, wenn nicht ganz verhindert. Das Abwasser wird daher jetzt vielfach vor der Aufbringung auf die Rieselfelder in Absitzbecken entschlammt und durch andere Vorrichtungen entfettet. Der Betrieb dieser Absitzbecken erfordert auch eine Vorreinigung, die wegen der nachfolgenden Berieselung allerdings weniger intensiv zu sein braucht, als wenn die Abwässer nach der Entschlammung sofort dem Vorfluter zufließen. Da der von gröberen Stoffen befreite Schlamm für den Rieselbetrieb weniger nachteilig ist, als ein mit Papier und Kotballen vermischter Schlamm wird es in vielen Fällen genügen, wenn das Abwasser nur eine Siebanlage passiert hat, ohne daß eine weitere Schlammausscheidung in Absitzbecken stattfindet.

Bei sehr günstigen Vorflutverhältnissen kann eine intensive Vorreinigung allein genügen. Es ist ein entschiedenes Verdienst der Konstrukteure die maschinellen Reinigungsvorrichtungen allmählich so ausgebildet zu haben, daß auch die Abwässer einer großen Stadt in Sieben von $1^1/_2$—2 mm Maschenweite mühelos gereinigt werden können. Ein Abwasser, das solche Siebe passiert hat, enthält nur noch sehr feine Schlammteile, die ein wasserreicher und schnell fließender Fluß ohne Mißstände verarbeitet. Alle diese Vorrichtungen haben den großen Vorteil, daß der Reinigungsprozeß nur einen Aufenthalt von wenigen Sekunden erfordert. Das Abwasser gelangt somit in völlig frischem Zustande in den Vorfluter, wodurch Geruchbelästigungen vermieden und die Verarbeitung des Schlammes durch die selbstreinigende Kraft des Wassers beschleunigt wird. Die als Ersatz des Rieselfeldes anzusehende biologische Reinigung bedingt eine vorzügliche Vorreinigung, da biologische Filter und Tropfkörper gröbere Stoffe auf die Dauer überhaupt nicht verarbeiten können. Hier ist also intensive Vorreinigung Bedingung, sie kann vorteilhaft soweit getrieben werden, daß die vor-

gereinigten Abwässer direkt den Filtern oder den Tropfkörpern ohne Zwischenschaltung von Absitzbecken zufließen.

Mechanische Abwässerreinigung. Neben der maschinellen Reinigung der Abwässer wird die mechanische Reinigung in Absitzbecken oder Brunnen immer ihre Bedeutung behalten. Die von Steuernagel (Cöln), Höpfner (Cassel) und Bock (Hannover) begonnenen Versuche über die Schlammausscheidung in Absitzbecken haben zur Folge gehabt, daß diesen Vorgängen seither eine größere Aufmerksamkeit gewidmet und ihnen bei der Konstruktion der Absitzbecken mehr als früher Rechnung getragen wird.

Dr. Ing. Rudolf Schmeitzner-Chemnitz hat die Grundzüge der mechanischen Abwässerklärung in einer Broschüre zusammengestellt (Verlag von Wilhelm Engelmann-Leipzig), in der die einzelnen Teile einer mechanischen Kläranlage in bezug auf ihre Abmessungen und die Form der Wandungen und der Sohlen einer sehr eingehenden Besprechung unterzogen werden.

In dieser in knapper Form gehaltenen Arbeit werden auch andere Fragen, z. B. die Vorreinigung, die Beseitigung und Verwendung des Klärschlammes und die zweckmäßige Gesamtanordnung der Klär- und Reinigungsanlagen eingehend erörtert, wodurch es zu einem wertvollen Hilfsbuch nicht nur für den Entwässerungstechniker, sondern auch für die technischen und medizinischen Sachverständigen der Aufsichtsbehörden wird.

Unter den mechanischen Reinigungsanlagen hat im letzten Jahre der sogenannte Emscherbrunnen eine größere Bedeutung gewonnen. Es scheint allerdings, daß dieser an sich guten Neuerung durch etwas zu eifrige Reklame geschadet wird. Es hat sich in letzter Zeit in Fachzeitschriften eine lebhafte Polemik entwickelt, in der gegen manche der von den Erfindern behaupteten Vorzüge Stellung genommen wird. In dem zuerst vom Regierungsbaumeister Wattenberg angeregten und von seinem Nachfolger Dr. Ing. Imhoff geschaffenen Emscherbrunnen sind die Eigenschaften der Absitzbecken mit denen der Faulkammer vereinigt. Das in einem Grobrechen vorgereinigte Wasser fließt durch eine Rinne nach zwei Klärbrunnen, die in abwechselnder Reihenfolge beschickt werden können. Der obere Teil der Brunnen besitzt eine aus Holzwänden gebildete Rinne, deren dachförmig geneigte Bodenflächen unten offen sind. Die Rinne bildet somit ein Absitzbecken mit offener Sohle, durch die der abgesetzte Schlamm nach unten in den Brunnen sinkt; dort fault er nach monatelanger Lagerung aus. Der ausgefaulte Schlamm wird entweder durch den Ueberdruck des Wassers oder durch Pumpen von Zeit zu Zeit entfernt. Die Vorteile der Emscherbrunnen sollen folgende sein: das abfließende, gereinigte Wasser ist frisch, der angefaulte Schlamm ist wasserarm, geruchlos und leicht zu trocknen. Die Baukosten sollen zwischen 1,60 und 3,00 M. pro Kopf der Bevölkerung schwanken, die Betriebskosten nur gering sein. Mit Recht bezweifeln verschiedene Autoren, daß alle diese Vorzüge auch tatsächlich vorhanden sind. Bei stark verdünnten Abwässern mag die kurze Form der im Brunnen liegenden Absitzbecken vorteilhaft sein; zweifelhaft bleibt es aber immer, ob die Schlammausscheidung eine genügende ist und ob der faulende Schlamm das darüber stehende Wasser nicht infiziert oder sich durch Aufsteigen von Gasen unangenehm bemerkbar macht. Die bisher bekannt gewordenen Versuche haben diese Bedenken noch nicht entkräftigt, auch A. Rajet äußert sich wie folgt: „Wie weit daher der Emscherbrunnen als Vorreinigung für eine biologische Abwässerreinigungsanlage dienen kann und in welchem Maße er geeignet ist, gute Absitzbecken oder Faulraumanlagen zu ersetzen, muß entschieden einer Beurteilung von Fall zu Fall überlassen bleiben." Dr. Ing. Th. Heyd, der sich ebenfalls gegen die nach seiner Ansicht übertriebenen Anpreisungen der Emscherbrunnen wendet, hält den Kläraffekt sogar für mangelhaft. Man wird erst dann zu einem abschließenden Urteil kommen, wenn die Emschergenossenschaft die in mehreren Anlagen gesammelten Erfahrungen in einwandfreier Form veröffentlicht haben wird. Eine solche Veröffentlichung ist in Arbeit und soll nach Mitteilung des Baudirektors der Emschergenossenschaft Kgl. Baurat Middendorf in Kürze erscheinen.

Mit weniger Reklame, aber durch günstige Wirkungsweise hat sich der Kremersche Apparat gut eingeführt

Untersuchungen über die Wirkungsweise des Kremer'schen Apparates (Gesellschaft für Abwässerklärung m. b. H. in Berlin) in Heft 10 der Mitteilungen aus der Königlichen Prüfungsanstalt für Wasserver-

sorgung und Abwässerbeseitigung (Verlag von A. Hirschwald, Berlin 1908). Dr. C. Zahn und Bauinspektor K. Reichle haben auf dem Lagerplatz der Pumpstation I der Stadt Charlottenburg die Wirkungsweise des Kremer'schen Apparates untersucht. Die Gesellschaft für Abwässerklärung hatte für diesen Zweck zwei Apparate gebaut, die sowohl einen kontinuierlichen als auch einen intermittierenden Betrieb gestatteten und sowohl nebeneinander als auch hintereinander geschaltet werden konnten. Der Apparat wird in zwei Anordnungen ausgeführt. Die ältere Form besteht aus einem Becken, in welchem das Wasser durch entsprechende Einbauten gezwungen wird, erst eine abwärtsgerichtete und dann eine entgegengesetzte Richtung einzuschlagen. Das im Abwasser enthaltene Fett scheidet sich an der Oberfläche aus, während der Schlamm zu Boden sinkt und durch maschinelle Abstreichvorrichtungen periodisch beseitigt werden kann. Die neuere Form (System Kremer-Imhoff) ist ähnlich eingerichtet, nur sind die Einbauten wie beim Emscherbrunnen unten offen. Der Schlamm sinkt in einen vergrößerten Schlammraum, aus dem er kontinuierlich und selbsttätig entfernt wird. Bei beiden Anwendungsformen wird der anfallende Schlamm der Faulung unterworfen.

Die Versuche ergaben, daß die Ausscheidung der suspendierten Stoffe in beiden Apparaten nahezu die gleiche ist. Die Fettabscheidung ist beim kontinuierlichen Betriebe, also bei stärkerer Belastung der Apparate eine sehr intensive; sie betrug in der wasserhaltigen Substanz im Mittel 21,3% und in der bei 100° getrockneten Substanz im Mittel 75,3%. Ueberträgt man die Versuchsergebnisse auf den Großbetrieb, so könnten aus dem Charlottenburger Abwasser von täglich ca. 30000 cbm im günstigsten Falle etwa 227 kg Fett am Tage gewonnen werden. Die Abscheidung der suspendierten Stoffe wird als gut bezeichnet, da die praktisch aus dem Abwasser ausscheidbare Menge auch tatsächlich ausgeschieden wird.

Die Schlammansammlung vollzieht sich im großen und ganzen selbsttätig bzw. bei der älteren Form mit Hilfe einer Abstreichvorrichtung. Dagegen gelang die Entfernung des Schlammes durch die Schlammableitung nicht vollständig. Es ist das ein Punkt, der auch beim Emscherbrunnen bemängelt wird; ob mit Recht, müssen die späteren Untersuchungen ergeben.

Da nicht genügend Abwasser zur Verfügung stand, konnten die Apparate nicht entsprechend ihrer Größe belastet werden. Bei doppelt intermittierendem Betrieb d. i. bei jedesmaliger zwischen der Laufzeit der Apparate geübten Einschaltung einer Ruhepause, welche der Zeitdauer des Funktionierens zweier Apparate entsprach, konnten pro Betriebsstunde und pro cbm Klärraum im Mittel nur 0,239 cbm Abwasser behandelt werden. Diese Menge stieg im kontinuierlichen Betriebe der hintereinander geschalteten Apparate auf 0,360 cbm und bei kontinuierlichem Betriebe beider Apparate auf 0,668 cbm. Während der Versuche wurde der Schlammraum der älteren Apparatform dahin umgeändert, daß ein besonderer Schlammbrunnen angebaut wurde, der es ermöglicht den abgelagerten Schlamm von dem darüber stehenden Trübwasser zu trennen, wodurch ein leichteres und vollständigeres Herausfließen des Schlammes herbeigeführt wird.

Schlammbeseitigung. Wir sehen auch aus diesen Versuchen wieder, daß die Schlammbehandlung eine wichtige Rolle in der Klärtechnik spielt. Die mancherlei Schwierigkeiten sind ja, wie der vorige Jahresbericht ergibt, auf dem Hygienekongreß von Metzger und Haack eingehend gewürdigt worden. Inzwischen ist ein weiterer Schritt durch den Schlammschleuderapparat von Schäfer-ter-Meer getan.

Versuche mit dem Schlammschleuderapparat Schäfer-ter-Meer (DRP.) in der Schlammschleuderanlage in Harburg a. E. Bauinspektor Reichle und Prof. Dr. Thiesing berichten in Nr. 10 der „Mitteilungen aus der Königlichen Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung" über eine in Harburg im Dezember 1907 in Betrieb gesetzte Schlammschleuderanlage.

Da die schwierige Behandlung des Schlammes in der Hauptsache auf seinen großen Wassergehalt zurückzuführen ist, ist der Gedanke den Wassergehalt durch Schleudern zu entziehen keineswegs neu. Alle Versuche scheiterten bisher an der Unzweckmäßigkeit der Schleuderapparate. Nunmehr scheint es aber der Hannover'schen Maschinenbau-A.-G. vorm. Georg Egestorff speziell ihrem Direktor ter Meer gelungen zu sein, eine brauchbare Lösung zu finden. Die erste Anregung dazu ging von Stadtbaumeister Schäfer in Frankfurt a. M. aus, der insbesondere die Forderung stellte, daß der

Betrieb des Schleuderapparates mit Rücksicht auf die hygienischen Anforderungen ein automatischer sein müsse.

Die Bauart des neuen Schleuderapparates ist folgende: Die Schleudertrommel ist auf einer axial zu dem Mantelgehäuse angeordneten stehenden Welle montiert. Die Trommel hat einen Durchmesser von 850 mm und 250 mm lichte Höhe; sie besitzt sechs radial angeordnete Zellen, deren Wandungen aus Blechen mit 10 mm langen und 0,4 bis 0,6 mm weiten Schlitzen bestehen. Jede Zelle hat 3 Liter Inhalt. Die Zellen besitzen eine gemeinschaftliche innere und äußere Absperrvorrichtung (Ringschieber). Der Betrieb ist kontinuierlich, jedoch wird mit zwei sich stets wiederholenden Betriebsperioden gearbeitet. Während der ersten Periode tritt der Klärschlamm in die Trommel und wird durch Abschleudern des Wassers getrocknet. Nach erfolgter Abtrocknung werden in der zweiten Periode die zurückgebliebenen festen Schlammteile durch Ausschleudern entfernt.

Der Rohschlamm tritt aus einem mit Rührwerk versehenen Behälter in das zentrale Zuführungsrohr und durch den geöffneten inneren Ringschieber in die einzelnen Kammern. Durch die Zentrifugalkraft wird der schwere Schlamm nach außen geschleudert, während das Wasser zurückgedrängt wird und durch die Siebe in einen ringförmigen Abflußkanal gelangt. Die Trommel macht in der Minute 750 Touren, was einer Umdrehungsgeschwindigkeit der Trommel von 32 m-sec. entspricht. Eigenartig ist die Bewegung der beiden Ringschieber durch Preßöl, welches durch den unteren Teil der durchbohrten Welle der Schleudertrommel zu den über denselben angeordneten Steuerzylindern gelangt.

Das Ergebnis der Untersuchung wird dahin zusammengefaßt, daß der Schlammschleuderapparat Schäfer-ter-Meer der vollkommenste aller bisher bekannt gewordenen, auf gleichem Prinzip beruhenden Apparate ist; er gewährt trotz des automatischen Betriebes ausreichende Betriebssicherheit.

Mit dem Harburger Schleuderapparat konnten in einer Stunde 1,59 cbm Rohschlamm verarbeitet werden, die pro cbm 175 kg getrockneten Schlammes mit durchschnittlich 72,5 Gew.-Proz. Wasser ergaben. Der geschleuderte Schlamm ist nicht nur stichfest, sondern von lockerer krümeliger Beschaffenheit.

Aus dem Rohschlamm konnten durchschnittlich 60 Proz. der Trockensubstanz entfernt werden. Dieser Effekt wird in Anbetracht des Umstandes, daß es sich bei den Versuchen um einen an organischen Stoffen sehr reichen, aus einer Trennkanalisation stammenden Schlamm handelt, für relativ günstig angesehen.

Die lockere Beschaffenheit des Schlammes ermöglicht eine schnelle Abtrocknung an der Luft oder mittels künstlicher Erwärmung. Der Schlamm ist auch unmittelbar für landwirtschaftliche, speziell gärtnerische Zwecke, aber auch zur Verbrennung und zur Vergasung gut geeignet.

Weniger günstig stellen sich die Kosten. Sie betragen für je 1000 kg getrockneten Schlamm einschließlich Amortisation der Anlage bei günstigster Ausnutzung der Apparate 3,42 Mark. Sie sind allerdings nicht viel höher, als die Betriebskosten der Schlammfilterpressen, immerhin ist die Ausgabe doch so bedeutend, daß die Schlammschleuder nur für solche Fälle in Frage kommen wird, wo eine andere Möglichkeit, den Schlamm auf natürlichem Wege zu trocknen, ausgeschlossen ist. In Fällen, wo nach Art und Beschaffenheit des Schlammes wie z. B. beim Kohlebreischlamm eine Nutzbarmachung des Heizwertes möglich ist, gewinnt die künstliche Trocknung des Schlammes natürlich an Bedeutung.

Das Ablaufwasser der Schleuderapparate ist noch reich an gelösten, besonders an organischen Stoffen; ein Teil der Suspensionen, wird allerdings noch abgefangen werden können, doch wird die Einleitung des Ablaufwassers in die Vorflut nur in besonders günstigen Fällen möglich sein. Es ist anzunehmen, daß die Weiterbehandlung des stark fauligen Ablaufwassers in Faulräumen voraussichtlich günstige Resultate ergeben wird. Durch weitere Untersuchungen soll noch festgestellt werden, wieweit die Wasserabscheidung aus einem Schlamm von bestimmter Beschaffenheit abhängig von der Umdrehungsgeschwindigkeit ist.

Um in dem Rahmen dieses Jahresberichtes einen Ueberblick über Fragen der Städtereinigung geben zu können, haben wir der Tagespresse noch einige Notizen



entnommen, die die mannigfaltigen Sorgen und Bemühungen um eine glückliche Lösung erkennen lassen.

Aus Elberfeld wird berichtet, daß die Stadtverordneten einem Vertrage zustimmten, wonach die Einrichtung einer Schlammverwertungsanlage bei der Kläranlage der beiden Wupperstädte zur Gewinnung von Fett und Düngestoffen einem Konsortium übertragen werden soll, dem für die Dauer von 20 Jahren ein Grundstück von 1500 qm unentgeltlich und der Klärschlamm kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Beide Städte haben sich verpflichtet dafür zu sorgen, daß der Einleitung schädlicher, insbesondere fettauflösender Substanzen in die Abwässer nach Möglichkeit vorgebeugt wird. Das Konsortium ist verpflichtet den gesamten Schlamm zu beseitigen und zu verarbeiten. An etwaigem Reingewinn sind die Städte in den ersten vier Jahren mit einem Gewinn von 3 % beteiligt, der nach und nach auf 15 % steigt. Erweist sich das Unternehmen als unrentabel, so ist das Konsortium berechtigt den Vertrag mit einjähriger Frist zu kündigen, anderseits sind die Städte berechtigt, die Anlage nach Ablauf von zehn Jahren für eigene Rechnung zu übernehmen.

Man darf gespannt sein, ob diese Verwertungsanlage nicht das Schicksal der Casseler Fettgewinnungsanlagen teilen und nach kurzem Bestehen wieder verschwinden wird.

Flußverunreinigung. Die Verunreinigung der Gewässer und die biologische Methode ihrer Untersuchung hat Prof. Dr. Robert Lauterborn im Auftrage des Großh. Badischen Ministeriums des Innern in einer kleinen Broschüre allgemein verständlich dargestellt. Der Arbeit sind folgende Sätze entnommen, die ein vorzügliches Bild der heute gültigen Auffassung der Vorgänge in unseren Gewässern geben:

„Jedes natürliche Gewässer, welches dem Einfluß von Luft und Licht ausgesetzt ist, birgt in sich die Bedingungen zur Entfaltung einer vielgestaltigen Tier- und Pflanzenwelt. Das reichste Leben pflegt sich in den stehenden leicht erwärmbaren Gewässern, in Teichen, Gräben und Tümpeln zu entfalten; die fließenden Gewässer, vor allem die kalten Bergbäche, sind nach dieser Richtung meist weniger günstig gestellt. In den Beständen von Schilfrohr und Binsen, welche Fülle des Lebens tritt uns hier überall entgegen! Aber auch die klaren Fluten unserer Seen sind keineswegs öd und leblos. Die Untersuchungen der letzten Jahrzehnte haben dargetan, daß auch hier eine Tier- und Pflanzenwelt lebt. Das ist das sogenannte Plankton, von dessen Krebstieren sich beispielsweise der Blaufelchen des Bodensees ausschließlich ernährt. Allen diesen Organismen kommt eine bestimmte Rolle im Haushalt der Gewässer zu. Die grünen Pflanzen, von der kleinsten einzelligen Alge an, besitzen alle die Fähigkeit unorganische d. h. gasförmige und mineralische Bestandteile des Wassers in gelöstem Zustande als Nahrung aufzunehmen und aus ihnen ihren Körper aufzubauen. Sie vermögen also unorganische Substanz direkt in lebendige umzuwandeln. Den Tieren fehlt diese Fähigkeit; sie sind bei ihrer Ernährung durchgängig auf bereits vorgebildete fertige organische Stoffe angewiesen und hängen somit direkt oder indirekt schließlich völlig von den Pflanzen ab. Wir können darum die grünen Pflanzen als die eigentlichen Nahrungsproduzenten ansprechen, während die Tiere die Nahrungskonsumenten darstellen. Indem nun die Tiere mit ihren Ausscheidungen oder mit den Zersetzungsprodukten ihrer Leichen das Wasser gewissermaßen düngen, befördern sie wiederum das Gedeihen der Pflanzen. Mit der Produktion von Nahrung ist die Bedeutung der Pflanzen für das Leben im Wasser noch keineswegs erschöpft. Sie sind nämlich auch in hervorragender Weise an der Durchlüftung unserer Gewässer beteiligt, indem sie unter dem Einfluß des Sonnenlichtes durch Zerlegung der Kohlensäure sehr beträchtliche Mengen von Sauerstoff ausatmen.

In der Nähe menschlicher Siedelungen erleidet die normale Beschaffenheit des Wassers unserer Gewässer oft mehr oder weniger tiefgreifende Beeinflussungen durch die verschiedenen Abfallstoffe. Je nach der Beschaffenheit dieser Abwässer können wir zwei große Gruppen unterscheiden, welche auch in ihren Einwirkungen auf die Lebewelt sich verschieden verhalten:

I. Abwässer mit vorwiegend anorganischen, mineralischen Verunreinigungen, von denen manche als direkte Gifte auf die gesamte Lebewelt eines Gewässers wirken.

II. Abwässer mit vorwiegend organischen Verunreinigungen, die meist leicht

in Fäulnis übergehen und dadurch die reines Wasser liebenden Organismen verdrängen oder töten.

Wenn die Abwässer beträchtliche Mengen giftiger Stoffe enthalten, ertöten sie alles Leben in ihrem Bereiche. Als Gifte kommen vor allem Chlor, Aetzkalk, Säuren, Laugen sowie gewisse Salze in Betracht. Die Einleitung von organischen fäulnisfähigen Abwässern in fließende Gewässer äußert sich zunächst darin, daß alle empfindlicheren Organismen nach und nach absterben oder mehr und mehr stromab gedrängt werden. An ihre Stelle treten andere Lebewesen, welche die organischen Stoffe der Abwässer nicht nur zu ertragen vermögen, sondern dieselben zu ihrer Ernährung und üppigen Entfaltung sogar unumgänglich nötig haben. Dies sind die sogenannten Abwasserorganismen.

Zu diesen, welche nur im stark verschmutzten Wasser auftreten, gehören sowohl Pflanzen als Tiere. An Orten, wo größere Mengen von organischen fäulnisfähigen Abwässern längere Zeit hindurch eingeleitet werden, hängen im Wasser an Steinen und Holzwerk eigentümliche hand- bis fußlange Strähnen oder Polster, welche oft auffallend an im Wasser flutende Stücke von Schaffell erinnern. Beim Herausnehmen fühlen sie sich sehr schlüpfrig an und gleiten leicht durch die Finger. Diese Wucherungen bestehen aus Wasserpilzen, die Botaniker nennen den einen Sphaerotilus natans, den anderen Leptomitus lactans.

Während die eben genannten Gattungen sich hauptsächlich an Stellen mit starker Strömung üppig entfalten, bevorzugt eine dritte Gattung das stillere Wasser. Da wo das Wasser mehr oder weniger stagniert, sehen wir die Oberfläche des Schlammes oft mit einem kreidigweißen Filz wie mit einem Spinngewebe überzogen. Diese kreidigen Filze bestehen aus einem Gewirre dünner beweglicher Bakterienfäden, welche den wissenschaftlichen Namen Beggiatoa alba führen.

Die eben behandelten Abwasserpilze sind für die Beurteilung der Stärke und Ausdehnung einer Wasserverunreinigung von besonderer Bedeutung, da sie meist in solchen Mengen wuchern, daß ihre Erstreckung in einem Wasserlaufe schon mit freiem Auge gut zu verfolgen ist.

Da die Abwasserpilze keinen grünen Farbstoff enthalten, sind sie außerstande, sich von den anorganischen, mineralischen und gasförmigen Bestandteilen des Wassers allein zu ernähren. Sie bedürfen also zum Wachstum einer ergiebigen Zufuhr gelöster organischer Stoffe, welche ihnen eben von den Abwässern geliefert werden. Damit reinigen sie die Abwasser bis zu einem gewissen Grade, und es ist somit nicht ganz richtig, wenn die üppig vegetierenden Abwasserpilze als die eigentlichen Verunreiniger angesehen werden.

Die Lebenstätigkeit dieser Pilze, Infusorien usw. spielt sich um so intensiver ab, je mehr Lebensluft, also Sauerstoff ihnen zu Gebote steht. Daraus folgt ohne weiteres, daß Gewässern, die viele Wasserpflanzen enthalten, die Verunreinigungen rascher und gründlicher entzogen werden, als jenen, die arm daran sind. Dazu kommt noch, daß die Wasserpflanzen meist von zahlreichen kleinen und kleinsten Tieren bewohnt werden, welche die von den Abwässern mitgeführten festen Schmutzteilchen (z. B. Fäkalreste usw.) direkt als Nahrung aufnehmen und so aus dem Wasser entfernen.

Diese Betrachtungen dürften die viel berufene sog. Selbstreinigung der Gewässer verständlicher machen. Die Untersuchungen der letzten Jahre haben ergeben, daß diese Selbstreinigung im wesentlichen der Tätigkeit von Lebewesen zu verdanken ist. Wir können den Satz aufstellen: Je reicher ein Gewässer an Pflanzen und Tieren, desto größer seine biologische Selbstreinigungskraft. Die Regulierung der Flüsse, die Gradelegung ihres Laufes vermindern nicht allein den Fischbestand, sondern schwächen entschieden auch die natürliche Selbstreinigungskraft unserer Gewässer in bedrohlicher Weise. Soviel die biologische Selbstreinigung auch zu leisten vermag, so hat sie schließlich doch ihre Grenzen. Wird ein Gewässer mit Abfallstoffen überlastet, so muß schließlich der Zeitpunkt eintreten, wo die Schmutzstoffe nicht mehr in normaler Weise verarbeitet werden können. Er schlägt dann die langsame, stufenweise fortschreitende Zersetzung in eine stinkende Fäulnis um. Bei diesen Vorgängen werden große Mengen Sauerstoff verbraucht und dem Wasser entzogen; diese Sauerstoffgärung kann so weit gehen, daß die Tiere, vor allem die Fische, aus Mangel an Atemluft er-

sticken. Weiter werden auch giftige Gase, wie Sumpfgas, Schwefelwasser usw. gebildet, so daß große Fischsterben in Erscheinung treten."

Bis vor einem Jahrzehnt etwa lag die Untersuchung und Beurteilung der Gewässer und Abwässer so gut wie ausschließlich in den Händen des Chemikers und Bakteriologen. Neuerdings gewinnt besonders bei Beurteilung der Wirkungen von Abwässern eine dritte Methode, die sog. biologische immer mehr Bedeutung. Das üppige Vorkommen von „Abwasser-Organismen" vor allem der Pilze, deutet mit aller Sicherheit auf eine kontinuierliche Zufuhr größerer Mengen organischer fäulnisfähiger Abwässer hin; die Erstreckung der Pilzvegetation im Wasserlaufe gestattet einen Rückschluß auf Ausgangspunkt, Erstreckung und auch die Intensität der Verunreinigung.

Vermag nun die biologische Methode auch noch nicht, wie die chemische und bakteriologische, zahlenmäßige Werte der Verunreinigung zu geben, so hat sie doch vor diesen einen nicht zu unterschätzenden Vorteil voraus, sie gibt die Durchschnittswerte der ganzen bisherigen Verschmutzung an, während die anderen Methoden nur Augenblickswerte darbieten können."

Untersuchungen über die Ursachen der Flußverunreinigungen spielen denn in den letzten Jahren bei den Aufgaben der Städtereinigung eine bedeutende Rolle. So sind z. B. durch die Kgl. Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung auf Anregung des Oberbürgermeisters von Hildesheim Dr. Struckmann eingehende Versuche angestellt worden, um die Ursachen der hochgradigen Verunreinigung der Innerste festzustellen. Der Mitarbeiter der Versuchsanstalt Professor Dr. Emmerling hat zunächst den Oberlauf der Innerste von Zellerfeld bis Langelsheim untersucht. Auf dieser Strecke liegen die vorzugsweise Blei-, Kupfer- und Zinkerze verarbeitenden staatlichen Pochwerke, die ihre Abwässer sämtlich in Klärbecken reinigen, damit aber keinen genügenden Erfolg erzielen, denn das Innerste-Wasser ist trotz der Klärung so stark durch suspendierten Sand getrübt, daß es eine schmutzig-graue Farbe angenommen hat. Die im Flusse suspendierten Bestandteile enthalten die Verbindungen der in den Pochwerken erzeugten Metalle.

Bei Ueberschwemmungen lagert sich der metallhaltige Sand in den Niederungen ab und schädigt den Pflanzenwuchs in außerordentlicher Weise. Die Feststellung dieser Schädigungen erfolgte durch den Botaniker Prof. Dr. Kolkwitz in Verbindung mit Prof. Emmerling. Ein früher mit Halmfrüchten bestandenes Gelände war infolge der eingetretenen Schädigungen bereits mit Weiden bepflanzt worden, die sich aber auch in einem trostlosen Zustand befanden. Außer kranken und verkrüppelten Weiden wuchsen nur noch minderwertige Gräser. Auf einem mit Saubohnen bestandenen Acker zeigten die im Ueberschwemmungsgebiet liegenden Pflanzen wenig oder gar keine Wurzelknollen. Auch wildwachsende Pflanzen waren durch die dem Sande beigemengten Metallgifte in ihrer Entwicklung zurückgedrängt. Der ausgebaggerte Sand enthielt 0,405 % Bleioxyd und 0,615 % Zinkoxyd. Da dieser Sand auch zum Mauern und zum Straßenbau benutzt wird, ist es nicht ausgeschlossen, daß zwischen den in jener Gegend sehr häufigen Augenerkrankungen und der Verwendung des giftigen Sandes ein Zusammenhang besteht, der allerdings noch durch eingehende Untersuchungen nachzuweisen bleibt. Die hier gemachten Beobachtungen wurden noch an vielen anderen Stellen bestätigt, so daß ein Zweifel über die schädlichen Einwirkungen der Abwässer der Pochwerke nicht besteht. Die Metalle werden lediglich als ungelöste Verbindungen dem Sande zugeführt; erst durch den Einfluß von Bestandteilen des Bodens und der Atmosphäre werden sie in den löslichen Zustand übergeführt und den Pflanzen einverleibt. Mit den Pflanzen gelangen sie auch in den Magen der Weidetiere, so daß also eine doppelte Giftaufnahme stattfindet.

Es ist dies ein sehr instruktives Beispiel für die Schädigungen, die durch gifthaltige Abwässer einem großen weit ausgedehnten Distrikt zugefügt werden können. Die laufenden Vierteljahrsberichte der Königlichen Versuchsanstalt lassen infolgedessen auch erkennen, daß den industriellen Abwässern im Jahre 1908 eine erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt worden ist. Es wurden eingehende Untersuchungen über die Abwässer der Textilveredlungs-Industrie, der Ammoniakfabriken, der Stärkefabriken und der Betriebe mit gerbstoffhaltigen Abwässern vorgenommen.

Mit besonderem Nachdruck wird ferner die Verunreinigung der Gewässer durch

Zuckerfabrikabwässer verfolgt. Eine mit der Untersuchung betraute staatliche Kommission hat zu diesem Zweck die von den Zuckerfabriken angewandten Reinigungsverfahren und Aenderungen in der Fabrikationsweise geprüft und gegen früher bereits einen wesentlichen Fortschritt feststellen können, doch handelt es sich im allgemeinen noch um Neuerungen, deren Rentabilität vor allen Dingen noch zu prüfen bleibt.

Ebenfalls im Auftrage der Kgl. Versuchsanstalt untersuchten Prof. Dr. Thumm und Dr. Zahn die industriellen Abwässer der Stadt M.-Gladbach. M.-Gladbach hat ebenso wie die Stadt Grünberg die Verpflichtung übernommen, die Beseitigung der in den gewerblichen Betrieben anfallenden Abwässer in der Weise zu regeln, daß diese am Orte ihrer Entstehung in Aufhaltebecken aufgefangen werden, ehe sie zur weiteren Ableitung gelangen. Es wurden die Abwässer aus 14 der hauptsächlich in Betracht kommenden Betriebe untersucht, die sich mit Herstellung von Wollenwaren und deren Färbung beschäftigen. Die Fabrikabwässer waren meist dunkel gefärbt, sie besaßen den allen Seifenwässern eigentümlichen dumpfen Geruch und eine schwach alkalische bzw. neutrale Reaktion. Die Konzentration ist nach dem Gehalte an ungelösten und gelösten Bestandteilen als mittlere zu bezeichnen. Die in den Absitzbecken abgeschiedenen ungelösten Stoffe stellen meist eine schwärzlich gefärbte zähe aus Faserstoffen bestehende Masse dar, die mit öligen und seifigen Substanzen verschmiert war. Als wichtigstes Ergebnis der Untersuchungen kann die von der Prüfungsanstalt gemachte Feststellung gelten, daß die vielen feinen Faserstoffe, die im Abwasser einer Stadt mit ausgedehnter Textilveredelungsindustrie enthalten sind, Ablagerungen auf den Kanalwandungen hervorrufen, welche zur Verengerung derselben führen. Mit dieser Eventualität ist hauptsächlich bei Kanälen mit geringem Gefälle und kleinem Durchmesser zu rechnen. Als allgemeine Maßnahmen gegen derartige Uebelstände werden in erster Linie Spülvorrichtungen empfohlen, wenn man nicht vorzieht, die Abwässer durch Absitzbecken am Orte ihrer Entstehung vorzureinigen. Zweckmäßig ist es, die seifenhaltigen Wässer für sich in möglichst konzentriertem Zustande zu sammeln und auf die Gewinnung von Fettsäuren zu verarbeiten. Oelbeimengungen sind durch Oelabscheider zu entfernen. Die abgefangenen Faserstoffe können bequem so abgefangen werden, daß ihre weitere Verarbeitung in Dünger- und Pappfabriken lohnt. Als einfachstes Mittel zur Ausscheidung der Fasern werden die schon oben erwähnten neueren Fasernfänger von A. Lehmann empfohlen. Erst wenn nach diesen Gesichtspunkten, wenigstens von den größern Fabriken eine Vorreinigung der Fabrikabwässer durchgeführt sein wird, lassen sich Angaben über eine etwaige andere Gestaltung der zentralen Kläranlage der Stadt M.-Gladbach machen, da diese dann mit einem ganz anders gearteten Abwasser zu rechnen haben wird.

Wir haben dieses Beispiel aus vielen herausgegriffen, um zu zeigen, daß die üblichen Klärmethoden versagen, sobald die Abwässer infolge besonderer Verhältnisse den Charakter städtischer Abwässer verlieren. Das allgemeine Interesse fordert in solchen Fällen die strenge Durchführung der als notwendig erachteten besonderen Vorschriften, auch wenn solche für die dadurch Betroffenen unbequem und mit Ausgaben verbunden sind.

Wir haben versucht durch Mitteilung und Besprechung einzelner charakterischer Fälle einen Ueberblick über die Anforderungen zu geben, die heute an die „Städtereinigung“ gestellt werden, und zu zeigen inwieweit die vorgeschrittene Technik imstande ist, Uebelständen abzuhelfen. Im allgemeinen hat das Jahr 1908, wie bereits erwähnt, keine wesentlichen Neuerungen gebracht, es scheint, daß auch in der nächsten Zeit wesentliche Aenderungen in den seitherigen Methoden nicht zu erwarten sind. Dagegen ist dank der Tätigkeit der Königl. Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung eine wissenschaftliche Untersuchung vieler noch der Lösung harrender Probleme mit Freuden zu konstatieren. Das reiche im Laufe der letzten Jahre gesammelte Untersuchungsmaterial und die zunehmende Erkenntnis der oft schwierigen Vorgänge in der Abwasserbehandlung werden sicher ihre Früchte tragen und in immer stärkerem Maße dazu beitragen die Sanierung der Städte zu größerer Vollkommenheit zu führen.

Dimensionierung der Abflußkanäle. Zweifellos ist die Hauptarbeit auf dem speziellen Gebiete der Abwasserreinigung zu leisten. Demgegenüber sind die gerade in letzten Jahren von vielen Autoren angestellten Untersuchungen über die

richtige und zweckmäßigste Dimensionierung der Abflußkanäle von untergeordneter Bedeutung. Jeder Entwässerungstechniker weiß, daß er bei der Berechnung eines Kanalnetzes mit vielen unsicheren Faktoren rechnen muß, und daß jeder Versuch, den tatsächlichen Bedürfnissen in allen Punkten Rechnung zu tragen, daran scheitert, daß ein Kanalnetz niemals so angelegt werden kann, daß es allen Ansprüchen vollkommen genügt. Bei der Bemessung der Kanäle ist so ziemlich alles unsicher, die Dichtigkeit der Bebauung und die Abflußfähigkeit bebauter Flächen sind ständigem Wechsel unterworfen, die volle Berücksichtigung der stärksten beobachteten Regenfälle ist wegen der Kosten unmöglich, ja selbst die verschiedenen Formeln für die Abflußquerschnitte weichen oft so erheblich voneinander ab, daß ihre Benutzung zu ganz verschiedenen Ergebnissen führt. Die Untersuchungen über die zweckmäßigste Berechnung der Kanäle haben daher mehr einen theoretischen Wert, wesentliche Umwälzungen werden durch sie auf dem Gebiete der Städtereinigung nicht hervorgerufen werden.

Wirtschaftlichkeit der Entwässerungsverfahren. Verdienstvoller ist schon eher der Versuch von Dr. Ing. Th. Heyd, Darmstadt die verschiedenen Städte-Entwässerungsverfahren nach ihrer Wirtschaftlichkeit zu untersuchen. Ein im Verlage der Dr. H. Haas'schen Buchdruckerei erschienenes und im Auftrage der Friedrichsfelder Steinzeugwarenfabrik bearbeitetes Werk des genannten Verfassers gibt auf 199 Seiten in der Hauptsache eine Beschreibung der in der Entwässerungstechnik geltenden Grundsätze ohne dem Haupttitel des Werkes, der wirtschaftlichen Seite, völlig gerecht zu werden. Mit dem Verfasser wird man darin einig sein können, daß an städtische Entwässerungsanlagen vielfach Anforderungen gestellt werden, die über das Notwendige und Zweckdienliche hinausgehen. Um die Wirtschaftlichkeit bestimmter Anlagen untersuchen zu können, sei daher festzustellen, wieweit sie dem gewollten Zweck entsprechen und worin ihre Unvollkommenheit besteht. Ob es zurzeit überhaupt möglich ist, diese beiden letzten Fragen restlos befriedigend zu beantworten, lassen wir dahingestellt sein, jedenfalls ist der Versuch des Verfassers auch den wirtschaftlichen Forderungen gerecht zu werden, mit Freuden zu begrüßen.

Hausanlagen. Während man dem Bau der Kanäle und ihrer Nebenanlagen sowie der Reinigung der Abwässer, wie wir gezeigt haben, in den letzten Jahren jede nur wünschenswerte Aufmerksamkeit widmete, bleibt bei einem wichtigen Teile der Entwässerung, der Hausanlage, noch vieles zu wünschen übrig. Seit man vor Jahren nach heftigen Meinungskämpfen den Hauptwasseranschluß aus der Abflußleitung beseitigte und damit die Hausleitungen zur Lüftung der Straßenkanäle allgemein dienstbar machte, ist für die Verbesserung unserer Hausinstallationen wenig geschehen. Erst der Nachweis, daß die Verbindung der Wasserleitung mit Teilen der Entwässerungsanlage manche Gefahr in sich birgt, hat wieder einen neuen Anstoß gegeben, die Hausleitungen einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen, wobei sich denn das wenig erfreuliche Resultat herausstellte, daß auf dem Gebiete der Hausinstallation noch manches im argen liegt. Viele Städte haben demzufolge im letzten Jahre der wichtigen Frage der Verseuchung der Wasserleitung durch Ansaugung von Schmutzstoffen aus den Hausentwässerungsleitungen ihre Aufmerksamkeit zugewendet, so daß auch in dieser Beziehung eine erfreuliche Bewegung einsetzt, die nur zur Vervollkommung der Städtereinigung dienen kann. In größeren Städten mit gut geleiteten Bauämtern und sachverständig beratenen Polizeiverwaltungen ist ja durch die sorgfältige Prüfung und Abnahme der Hausentwässerungsanlage eine Garantie gegen allzu große Schädigungen gegeben. Wir glauben aber annehmen zu dürfen, daß in kleineren und mittleren Städten noch viel zu tun sein wird, da nicht nur die geeigneten Organe zur Beaufsichtigung fehlen, sondern auch vielen Installateuren das volle Bewußtsein der großen Gefahr einer unsachgemäß ausgeführten Installation abgeht. Obgleich die scharfe Kontrolle der Hausanlagen mancherlei Unbequemlichkeiten für den Hausbesitzer in sich schließt, glauben wir doch, erwarten zu dürfen, daß in den nächsten Jahren auch auf diesem Gebiete der Entwässerungstechnik noch manches geschehen muß; denn nur wenn alle Teile der der öffentlichen Gesundheit dienenden Werke möglichst vollkommen sind, wird das Ganze den Zweck erfüllen die städtische Bevölkerung trotz aller Gefahren, die das Zusammenleben der Menschen in sich birgt, gesund zu erhalten und für den Kampf des täglichen Lebens zu stählen. Ingenieur Albert in Cöln hat sich der verdienstlichen

Arbeit unterzogen, die Anforderungen die an eine sachgemäß auszuführende Installation zu stellen sind in einer kleinen reich mit Abbildungen ausgestatteten Schrift zusammenzustellen. Wenn dieselbe für den erfahrenen Fachmann auch nichts neues bringt, so erfüllt sie doch die Aufgabe, in gedrängter Form den ganzen Vorgang einer modernen Hausentwässerung möglichst übersichtlich und verständlich darzustellen.

Literatur. *M. Albert,* Die Hausentwässerung, München, R. Oldenbourg, 1908.

Berichte des XIV. Kongresses für Hygiene und Demographie.

Ziele und Erfolge der Dortmunder Rieselanlage. Denkschrift von Heppe.

Th. Heyd, Die Wirtschaftlichkeit der verschiedenen Städte-Entwässerungsverfahren, Darmstadt, H. Haas, 1906.

O. Horney, Der volkswirtschaftliche Wert der städtischen Fäkalien, Karlsruhe, G. Braun, 1908.

F. Jastrow, Maschinelle Abwasserreiniger, Berlin, C. Heymann, 1908.

C. Kade, Die Beseitigung der Rieselfelder von Groß-Berlin, Berlin, Bädecker & Möller, 1908.

R. Lauterborn, Die Verunreinigung der Gewässer und die biologische Methode ihrer Untersuchung.

Mitteilungen der kgl. Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung. Heft 10. Berlin, A. Hirschwald, 1908.

R. Schmeitzner, Grundzüge der mechanischen Abwässerung, Leipzig, W. Engelmann, 1908.

Müllbeseitigung.

Die Durchführung des Dreiteilungssystems, über dessen Anwendung in Charlottenburg wir im KJ Jahrgang 1908 eingehend berichteten, scheint doch auf größere Schwierigkeiten zu stoßen als anfänglich geglaubt wurde. Die Müllverwertungsgesellschaft hat nachgewiesen, daß sie im Jahre 1908 einen Verlust von über 500000 M. gehabt hat, weil die im Interesse der Hygiene aufgewendeten Arbeiten sehr viel umfangreicher wurden, als veranschlagt worden ist. Beim Voranschlag ist der Wert der Speisereste zu hoch und die Menge des nicht verwertbaren Mülls zu gering berechnet worden. Trotz dieser finanziellen Mängel ist das Verfahren für die Praxis brauchbar und bei der Bürgerschaft bereits gut eingeführt. Um das Unternehmen lebensfähig zu erhalten, hat sich die Stadtgemeinde Charlottenburg jedoch entschließen müssen, den für die Müllabfuhr bisher gewährten jährlichen Zuschuß von 1,30 M. auf 1,80 M. pro Kopf der Bevölkerung zu erhöhen.

Eine ganze Reihe von Städten, in denen die Müllbeseitigung bisher im argen lag, widmet diesem Teil der praktischen Städtehygiene jetzt eine erhöhte Aufmerksamkeit, um alte, oft tief und unangenehm empfundene Mängel zu beseitigen. In Nr. 3 der „Kommunalen Praxis" (1908) wird über die Müllabfuhr in Königsberg unter anderem berichtet. „Die gegenwärtige Art der Müllabfuhr ist bereits zu einem öffentlichen Aergernis geworden. Das Müll wird jetzt von den Grundstücken, wo es in zugedeckten Kästen gesammelt wird, durch Fuhrunternehmer meist in offenen Wagen abgefahren; ein Verfahren, das nicht nur in ästhetischer, sondern vor allem in hygienischer Hinsicht zu den größten Bedenken Anlaß gibt. Seit Jahren wurde verlangt, diesem Mißstand durch Erlaß entsprechender Verordnungen ein Ende zu bereiten. Man war in den städtischen Körperschaften zu der ganz richtigen Ueberzeugung gekommen, daß eine zweckmäßige und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechende Müllabfuhr nur herbeigeführt werden könne durch Uebernahme dieser Funktion in städtische Regie. Die Lösung der Aufgabe war um so schwieriger, als die Finanzlage der Stadt eine sehr ungünstige ist, und daher nicht nur der Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit, sondern auch der der Billigkeit in den Vordergrund gerückt werden mußte. Die Müllabfuhr ist unlöslich verquickt mit der Frage der Müllbeseitigung bzw. Verwertung, und diese gestaltet sich um so schwieriger, je größer das Gemeinwesen ist, um das es sich handelt, je größere Müllmengen auf engem Raume also zu beseitigen sind. Die Technik ist ja auch auf diesem Gebiete nicht untätig gewesen, aber Methoden der Müllbeseitigung, die neben der Zweckmäßigkeit auch den Vorzug der Billigkeit haben,

hat sie bisher nicht aufweisen können. Was Zweckmäßigkeit anlangt, dürfte ja der Verbrennung der Vorzug einzuräumen sein; diese ist heute aber noch zu teuer. Auch in Königsberg sind in der Gasanstalt längere Zeit Versuche mit der Müllverbrennung und Vergasung angestellt worden, die wohl ergeben haben, daß die Zusammensetzung des Königsberger Mülls für diese Zwecke nicht gerade ungünstig ist, daß aber eine Verbrennung des Mülls nach dem gegenwärtigen Stande der Technik auf diesem Gebiete noch zu teuer zu stehen kommt.

Der Polizeipräsident, der bereits im Jahre 1905 eine Polizeiverordnung erlassen wollte, die die staubfreie Müllabfuhr anordnen sollte, hatte mit Rücksicht auf die Versuche und Erhebungen des Magistrats sich von diesem bewegen lassen, den Erlaß der Verordnung bis zum 1. Januar 1908 aufzuschieben. Da diese Frist nun ablief, mußte die Stadtgemeinde sich entschließen, in irgendeiner Weise die Angelegenheit zu regeln. Bereits im Jahre 1906 hatte die Stadtverordnetenversammlung Mittel bewilligt zu Versuchen mit staubdichten Abfuhrwagen. Diese Versuche haben ergeben, daß mit diesen Wagen eine völlig staubfreie Abfuhr des Mülls erfolgen kann; auch haben sie zu der Feststellung geführt, daß etwa 615000 Zentner Müll jährlich abzufahren sein werden. Da die außerhalb der Stadt belegenen Abladeplätze noch für fünf Jahre zur Aufnahme dieser Müllmengen hinreichen, soll vorläufig diese einfachste Art der Müllbeseitigung gewählt werden. Inzwischen sollen die Verbrennungs- und sonstigen Verwertungsversuche fortgesetzt werden. An einmaligen Kosten erfordert diese Einrichtung 243500 M.; die laufenden Ausgaben sind auf 185000 M. pro Jahr veranschlagt worden. Die Aufbringung der Kosten soll durch Beiträge auf Grund des Kommunalabgabengesetzes erfolgen, da die Fortschaffung des Mülls an sich eine Pflicht der Hausbesitzer ist. Der Kostenbeitrag soll auf 35 Pf. vom Tausend des gemeinen Wertes der Grundstücke festgesetzt werden."

Obgleich die Hausbesitzerpartei in der Stadtverordnetenversammlung gegen diese neue Belastung energischen Widerspruch erhoben, gelangten die Magistratsvorschläge dennoch zur Annahme. Für Regelung der Müllabfuhr wird aber nicht ein Ortsstatut, sondern auf Grund des Gemeindebeschlusses eine Polizeiverordnung erlassen werden.

Demselben Blatte entnehmen wir, daß auch in Fürth die Einführung einer einwandfreien Müllbeseitigung, die eine Erhöhung der Gemeindesteuer um 11 % zur Folge haben würde, zunächst gescheitert ist, weil auch hier die Hausbesitzer die Uebernahme der Kosten ablehnten. Die Angelegenheit wird aber von den zuständigen Kommissionen wegen der tatsächlich unhaltbaren Zustände weiter beraten werden. Nebenher wird auch die Frage der Müllverbrennung ventiliert. Eine Verbrennungsanstalt soll 250000 M. kosten; vorläufig werden Verbrennungsversuche angestellt, um die Verbrennungsfähigkeit des Mülls festzustellen.

Der Breslauer Magistrat sucht nach anderer Richtung eine befriedigende Lösung; er ist mit den Landwirten der Umgebung wegen dauernder Abnahme des Mülls in Verbindung getreten. Eine mit der Angelegenheit betraute Kommission einigte sich unter Zuziehung der Landwirte auf folgende Punkte:

1. Das Müll ist in zwei Teile zu trennen, in die Sperrstoffe einerseits und das Uebrige anderseits. 2. Das Müll ist frei Waggon zu liefern, während der Abnehmer die Fracht zu tragen hat. 3. Für den Abladeplatz an der Zielstation hat der Abnehmer zu sorgen, während die Miete für ihn ev. von der Stadt Breslau zu tragen ist. 4. Regelmäßige Abnahme des Mülls ist zu fordern. Die tägliche Abfuhrmenge beträgt zurzeit 20 Waggons, die jetzt, zum Teil in recht unangenehmer Weise, auf zahlreichen „Müllabschlagplätzen" im Umkreise der Stadt untergebracht werden müssen. Einstweilen wird die bessernde Hand an die primitiven Abfuhrwagen gelegt. Die „Kommunale Praxis" (Nr. 29, 1908) teilt darüber folgendes mit:

In Breslau vollzog sich bisher die Abfuhr des Kehrichts und Mülls wie der Asche in den allerprimitivsten Formen. In den Höfen waren Behälter — nicht immer dichtschließende Blechkästen, oft genug gewöhnliche offene Weidenkörbe — aufgestellt, in welche die verschiedenen Hausbewohner Asche, Kehricht und feste Küchenabfälle schütteten; täglich, ungefähr zu der gleichen Zeit, fuhr dann der „Kärrnerwagen" durch die Straßen; durch ein Zeichen mit einer Schelle forderte der Kutscher die Hausversorger auf, den Inhalt ihrer Müllbehälter in den Wagen zu entleeren. Diese von der städtischen Marstallverwaltung gestellten Kärrnerwagen waren einspännige kleine

Kastenwagen, die oben mit einem zweiteiligen Klappdeckel aus Korbgeflecht geschlossen waren. Die Staubentwicklung auf der Straße beim Abschlagen der Müllbehälter in diese Kärrnerwagen war außerordentlich lästig, obschon nach der Straßenordnung der Inhalt der Behälter vor dem Herausschaffen aus den Grundstücken mit Wasser befeuchtet werden sollte. Auch die Einführung vierteiliger Wagendeckel hat an der Belästigung durch den oft recht unappetitlichen Staub recht wenig geändert.

Nach längerem Proben werden jetzt staubdichte Abfuhrwagen eingeführt. Sie haben eine gewölbte, festschließende Bedachung, an der auf jeder Längsseite zwei runde Einschüttöffnungen und eine große quadratrische Mittelklappe angeordnet sind. Durch einen Hebel lassen sich die Einschüttöffnungen mit ihrer quadratischen Umfassung nach dem Wageninnern zu zurückstellen, wobei die Verschlußwand der Oeffnung selbsttätig zurückweicht, so daß die Einschüttung erfolgen kann. Diese geht derart vor sich, daß die eigens konstruierten Metalleimer „System Viktor", aus Zinkblech hergestellt, mit einem an der Wandung vorhandenen Haken an einem vor der Einschüttöffnung befindlichen Einhängebügel gehängt werden. Der Kärrner hebt dann den Deckel des Eimers ab, der im Tragbügel hängen bleibt; und während der Kutscher mit der Linken den Eimer an das Einschüttloch anlegt, setzt er mit der Rechten den Hebel in Tätigkeit. Die Einschüttöffnung klappt nun zurück und die Verschlußwand weicht; dabei ragt der von einem Kragen umgebene Aufsatz des Eimers in die Oeffnung mehrere Zentimeter hinein, so daß der an die Oeffnung sich dicht anlegende Kragen jedes Heraustreten von Staub beim Abschlagen verhindert. Ist der Eimer leer, so wird der Hebel wieder heruntergedrückt und dadurch die Einschüttöffnung geschlossen; der Eimer weicht zurück und der Deckel fällt wieder auf ihn, da er in großem Tragbügel mittels Seitenösen auf- und niedergeht. Damit der Eimer auch während seiner Aufstellung in den Höfen möglichst staubdicht bleibt, greift der Deckel über den Rand des Eimers. Jeder Hausbesitzer ist durch eine neue Polizeiverordnung zur Anschaffung solcher Eimer verpflichtet; um sie zu erleichtern, liefert sie die städtische Marstallverwaltung auf Wunsch zum Selbstkostenpreise für 4,50 M. Die Abholung wird in Zukunft in der inneren Stadt an jedem Werktage, in den Vorstädten viermal wöchentlich in der Zeit von 1—4½ Uhr nachmittags erfolgen. Die Wagen bringen den Müll auf die außerhalb der Stadt belegenen Abschlagstellen. Um die Entleerung der Wagen zu erleichtern, sind diese zum Abprotzen eingerichtet; eine durch eine Kurbel betätigte Schraubenspindel richtet den Wagenkasten auf seinem Gestell schräg auf, dabei wird zugleich durch ein über den Wagen hinweg gespanntes Drahtseil die hinten am Wagen angebrachte Tür geöffnet und der Müll gleitet hinaus.

In Magdeburg wird die rationelle und staubfreie Müllbeseitigung in anderer Weise versucht. Wie wir hören, ist dort das Hempelsche System der Wechselsackleerung probeweise eingeführt worden.

Wie die angeführten Beispiele zeigen, würde den hygienischen Forderungen wegen Beseitigung des Hausmülls schneller und erfolgreicher genügt werden können, wenn die Abneigung der Hausbesitzer gegen die neue Belastung nicht überall hemmend in den Weg treten würde.

Die Stadt Cassel hatte in Erwägung dieses Widerstandes auf Grund des § 4 des Kommunalabgabengesetzes „Gebühren" für die Abfuhr des Hausmülls eingeführt und diese von den Hauseigentümern und Mietern in Prozenten des Mietwertes der einzelnen Wohnungen erhoben. Der Bezirksausschuß versagte jedoch die Genehmigung, weil er hierin eine unzulässige, verkappte Mietssteuer erblickte. Der Provinzialrat für Hessen-Nassau hat Okt. 1908 das Urteil des Bezirksausschusses in allen Teilen aufgehoben und die Erhebung der genannten Gebühr gut geheißen.

Die nachfolgenden Paragraphen aus dem Ortsstatut über die Abfuhr des Hausmülls zu Weimar zeigen, wie die Erhebung einer Gebühr nach dem Mietwert praktisch durchführbar ist:

§ 1. Die Abfuhr des Hausmülls als: Asche, Kehricht, Schornstein- und Ofenruß, Flaschen, Krüge, Verpackungsmaterialien, sowie sonstige Haus- und Küchenabfälle wird durch die Stadtgemeinde nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts bewirkt. Ausnahme für öffentliche Gebäude siehe § 15.

§ 7. Für die Abfuhr des Mülls ist von den Inhabern der Wohnungen und sonstigen Räume, für welche die Abfuhr vorgeschrieben ist (§ 1), eine Abgabe an die Gemeinde-

kasse zu entrichten. Mehrere Mitinhaber haften als Gesamtschuldner. Aftermieter und Wohnungsinhaber ohne eigenen Haushalt bleiben von der Abgabe befreit; für diese hat der Hauptmieter die letztere zu bezahlen.

§ 8. Der Abgabe wird der Mietwert der Räume zugrunde gelegt. Als Mietwert gilt in der Regel, soweit ein solcher bezahlt wird, der Mietzins. Wohnungen oder sonstige Räume, deren Mietzins oder Mietwert jährlich unter 200 M. beträgt, sind abgabenfrei. Offene Läden werden nur mit dem halben Mietzinse oder Werte veranlagt, wenn der Inhaber oder bei mehreren Inhabern die Ladeninhaber zusammen weniger als 300 M. Einkommen versteuern, während es hinsichtlich ihrer Wohnungen bei den allgemeinen Bestimmungen bewendet.

§ 9. Die Abgabe beträgt für jede angefangene 100 M. des Mietwertes der Räume 50 Pf. Der Gemeinderat ist berechtigt, mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums nach Gehör des Bezirksausschusses diese Gebühr zu erhöhen, wenn ihr Gesamtbetrag den Betrag der der Stadtgemeinde durch die Abfuhr erwachsenden Unkosten nicht erreicht, und andererseits verpflichtet, die Gebühr entsprechend herabzusetzen, wenn dieser Gesamtbetrag die betreffenden Unkosten übersteigt.

§ 10. Nach dem Stande vom 1. Januar hat jeder Hausbesitzer den ortsüblichen Mietwert seiner eigenen Wohnung und Gewerbe- oder Geschäftsräume und jeder Mieter den von ihm zu zahlenden Mietzins bei dem Gemeindevorstand bis zum 15. Januar eines jeden Jahres anzumelden. Wird die Anmeldung unterlassen, oder erscheinen die Mietwerte zu niedrig, so hat der Gemeindevorstand die Höhe des Mietwertes festzustellen und kann vor dieser Feststellung, wenn er es für nötig hält, Sachverständige hören.

§ 11. Auf Grund dieser Anmeldungen und Feststellungen wird die Heberolle aufgestellt und zwei Wochen lang zur Einsicht der Beteiligten aufgelegt. Gegen diese Heberolle steht den Abgabepflichtigen wegen ihrer Einstellung binnen zwei Wochen ausschließender Frist ein Einspruch zu. Diese Frist beginnt mit dem auf den letzten Tag der Auslegung der Rolle folgenden Tage. Der Einspruch ist bei dem Gemeindevorstand anzubringen und gleichzeitig zu begründen. Ueber den Einspruch entscheidet der Gemeinderat; diese Entscheidung ist dem Beschwerdeführer schriftlich oder zu Protokoll zu eröffnen. Gegen die Entscheidung des Gemeinderats steht dem Beschwerdeführer Berufung an den Bezirksausschuß zu. Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem auf die Eröffnung der angefochtenen Entscheidung folgenden Tage. Die Berufung ist bei dem Gemeindevorstand anzubringen und gleichzeitig zu begründen. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn während ihres Laufs die Berufung bei dem Bezirksdirektor angebracht wird. Die Entscheidung des Bezirksausschusses ist endgültig.

§ 12. Wer die rechtzeitige Anmeldung (§ 10, Abs. 1) unterläßt, verliert das Recht des Einspruchs gegen die Heberolle.

Die Tagespresse bringt jetzt fast täglich Nachrichten, denen zu entnehmen ist, daß die Frage der einwandfreien Müllbeseitigung mit mehr Nachdruck behandelt wird, als in früheren Jahren. Es ist erklärlich, daß bei diesen Erörterungen die leider noch nicht zur allseitigen Zufriedenheit gelöste Müllverbrennung erhöhte Beachtung findet und jeder neue Versuch mit besonderem Interesse verfolgt wird.

Müllverbrennung.

Ueber die schon im KJ 1908, S. 29 kurz erwähnte Müllverbrennungsanlage der Stadt Wiesbaden bringt die Festschrift „Die öffentliche Gesundheitspflege Wiesbadens“ folgenden im Auszuge wiedergegebenen Bericht des Stadtbauinspektors Berlit. Bis zum Jahre 1900 wurde der Hauskehricht der Stadt Wiesbaden auf die Weise entfernt, daß man ihn auf etwa $2\frac{1}{2}$ km von der Mitte der Stadt entfernten Lagerplätzen oberflächlich von Scherben, Gläsern und Blechdosen reinigte und den Rest zur Abgabe an die Landwirte aufstapelte. Solche der Verwitterung ausgesetzte Kehrichthaufen wurden von Landwirten der Umgebung bis dahin gern abgenommen und zeitweise sogar noch bezahlt. Mit der zunehmenden Bebauung des Stadtgebiets und der weiteren Verbreitung des Kunstdüngers machte jedoch die Abfuhr von dem oben genannten Zeitpunkt an immer mehr Schwierigkeiten, so daß die Lagerplätze sich mehr und mehr anfüllten. Dazu kam noch, daß die Bebauung immer näher, namentlich an den einen der Lagerplätze, heranrückte und die Polizei mehrfach den dort geübten Sortierbetrieb beanstandete. Um den Kehricht weiterhin zu beseitigen, wurden verschiedene Mittel

vorgeschlagen, und zwar wurde zunächst erwogen, die Lagerplätze weiter nach der Gemarkungsgrenze zu verlegen, in der Hoffnung, daß man dort noch auf längere Jahre Platz habe und daß von dort aus eher eine Abfuhr möglich sei. Der Fuhrunternehmer erklärte jedoch, daß bei einer erheblichen Verlängerung des Abfuhrweges es nicht mehr möglich sei, zwei Fuhren täglich mit dem Wagen zu machen, und daß somit bei dem weiten Hinausschieben der Lagerplätze erhebliche Mehrkosten für die Abfuhr entstehen würden. Auch wurde der Versuch gemacht, mit einer an einer Eisenbahnstrecke liegenden Gemeinde ein Abkommen über die Abnahme des Kehrichts zu treffen. Auch dieser Versuch scheiterte nicht nur an den erheblichen Kosten des Bahntransports, sondern auch daran, daß die fragliche Gemeinde sich nicht zur dauernden Abnahme der Kehrichtmengen verpflichten konnte.

Auf Grund dieser Vorprüfungen entschloß sich der Magistrat, der Verbrennung des Kehrichts näher zu treten, um so mehr, als sich die in Hamburg seit 1896 betriebene Anstalt gut entwickelt hatte. Das Ergebnis eines 1900 in Hamburg vorgenommenen Brennversuchs war ausgezeichnet, es wurde dort eine bei weitem höhere Verbrennungsleistung erzielt als mit dem Kehricht anderer Städte. Zweifellos ist das günstige Ergebnis zum Teil darauf zurückzuführen, daß in Wiesbaden viel mit Gas gekocht wird und vieles in den Kehrichtbehälter wandert, was in anderen Städten noch im Küchenherde verbrannt wird. Nach mehrfachen Verhandlungen mit verschiedenen damals Verbrennungsöfen liefernden Firmen und nach einer Besichtigung von englischen Anstalten wurde im Jahre 1902 beschlossen, eine Versuchsanstalt zu bauen mit zwei Oefen nach der Bauart von Dr. Dörr, um selbst in den verschiedenen Monaten des Jahres die Brennwerte des Kehrichts zu prüfen und auf Grund dieser Versuche eventuell später eine Anstalt zu bauen. Der Dörrofen ist eine Art Kupolofen von etwa 5 m Höhe, ohne irgend welche vom Feuer berührte Eisenteile, und besteht aus folgenden wesentlichen Teilen: Einschüttöffnung, Verbrennungsraum, Gasabzug, Schlackenhals, in den die Luft eingeblasen wird. Hierzu kommen als Ergebnis des Versuchsbetriebes: Flugaschenfang mit Abschlußöffnung; Sammelfuchs (hinter allen Oefen durchgeführt); Entleerungsgang unter Flugaschenfang und Fuchs mit Gebläsegang.

Der Betrieb gestaltet sich so, daß in etwa halbstündigen Abständen der Schlackenhals ausgeräumt und die im Ofenstocke befindliche Schlacke vorgezogen wird, um bis zur nächsten Schlackung unter dem Einflusse des Gebläseluftstroms abzukühlen. Alsdann wird von oben die Masse durcheinander geworfen, neu beschickt und nach Verschluß aller Türen das Gebläse angestellt.

Abgesehen von einem dreimonatlichen Gewährleistungsbetriebe, bei dem durchschnittlich 16 Tonnen Tagesleistung erzielt wurden, sind die Oefen nach verschiedenen Umbauten auch im Winter im Betriebe gewesen, so daß eine Entscheidung über die endgültige Wahl des Ofens nach sieben- bis achtmonatlicher Gesamtbetriebszeit erfolgte. Auf Grund dieser Vorversuche wurde im Jahre 1905/07 die Anstalt ausgebaut, die nach den damaligen statistischen Ermittelungen bei einer Höchstbelastung im Winter von etwa 60 Tonnen für längere Zeit ausreichend sein sollte. Es sei jedoch hier gleich erwähnt, daß leider die statistischen Unterlagen recht unzureichend waren und daß jetzt die Anstalt im Winter 600—630 Tonnen wöchentlich verbrennen muß, während im Sommer die Kehrichtmenge auf 300—350 Tonnen zurückgeht, so daß die Anstalt bereits jetzt im Winter ohne jegliche Reserve arbeitet. Da sich zudem durch die außerordentlich umfangreiche Einführung von Sammelheizung auch in Mietwohnungen die Qualität des Winterkehrichts in den letzten Jahren infolge der unangenehmen Koksschlacken erheblich verschlechtert hat, so hat man die getrennte Abfuhr von Asche und sonstigem Hauskehricht in Erwägung gezogen.

Da ein vorhandenes Gebäude nebst Schornstein benutzt werden mußte, so zeigt der Gesamtplan einige Anordnungen, die man bei einem einheitlichen Bau sicher vermieden hätte. Vor dem Ofenbaus ist eine Wage, auf der alle ankommenden Kehrichtwagen gewogen werden. Da die Lagerung auf der stets warmen Ofenoberfläche wie in englischen Anstalten Geruchsbelästigungen hervorruft, wird in Wiesbaden der mit Laufkran hochgehobene Wagenkasten auf einer nur über dem Ofenbedienungsgange liegenden Plattform ausgekippt und der dort unvermeidliche Staub durch eine Wand von der Ofenoberfläche ferngehalten. Anfangs bestand die Absicht, die Stapelplattform höher als die Oefen zu legen und als Sammelbehälter auszubilden, aus dem der Kehricht

gewissermaßen abgezapft wird, wie man dies bei Kohlen vielfach macht. Ein Versuch im großen zeigte jedoch, daß der Wiesbadener Kehricht sich nicht so behandeln läßt; er hing so fest zusammen, daß er, als in dem Versuchsbehälter unten ein 1 1/3 qm großes Loch geöffnet wurde, über diesem eine Brücke bildete. Ein Gichtverschluß zum Beschicken der Oefen ist deshalb nicht ausführbar, weil der Ofen auch von oben bedient werden muß. Da es nun aus betriebstechnischen Gründen erwünscht ist, die Oefen stets gleichmäßig mit bestimmten Mengen zu beschicken, so ist nach einjährigen Versuchen eine mechanische Beschickung eingebaut worden. Sie besteht darin, daß ein in die Stapelplattform versenktes Gefäß von 0,8 cbm Inhalt durch einen Aufzug auf schräger Ebene hochgehoben, oben selbsttätig gekippt und durch Vermittlung eines Trichters in ein drehbares Rohr von 0,65 m l. W. entleert wird, das über den zu beschickenden Ofen eingestellt ist. Bei einer Neuanlage könnte man, sofern Grundfläche genügend verfügbar ist, eine solche mechanische Beschickung unter Fortfall des Laufkrans bis zum Fußboden führen. Die Ofenplattform ist, ebenso wie nach dem auf gleicher Höhe liegenden Stapelraume, nach dem Kesselhause zu durch eine Wand abgeschlossen, und die Kessel sind unmittelbar an den Sammelfuchs hinter den Oefen angebaut. Unter der Stapelplattform ist der 4,75 m hohe, 5 m tiefe Bedienungsgang vor den Oefen, wo die Schlacken aus den Oefen unmittelbar in Kippwagen entleert werden. Unter den Oefen sind die zwei schon erwähnten Gänge für die durch Elektromotoren angetriebenen Gebläse und für Entleerung der Flugaschenfänge; zum Heben der mit Flugasche gefüllten Wagen dient ein Wasserdruckaufzug.

Im Kesselhause sind zwei Satz von je zwei Wasserrohrkesseln aufgestellt; hier ist auch außer den Speisepumpen, dem Wassermesser usw. ein Brunnen, der von früher her hier seinen Platz hatte. Mit dem Kesselhause verbunden ist das Maschinenhaus, in dem ein 200 Kw Drehstrom-Turbogenerator aufgestellt ist. Die Aufstellung der Turbine konnte nicht normal, d. h. zu ebener Erde mit unterirdischer Kondensation erfolgen, da dann in dem alten Gebäude unangenehme Unterfangungsarbeiten der Mauern und des Schornsteins erforderlich gewesen wären. Sie ist deshalb auf einem Eisengerüst erhöht aufgestellt, eine Anordnung, die den Vorteil hat, daß die Kondensation frei liegt und gut bedient werden kann. Die als Drehstrom von 2500 Volt erzeugte Elektrizität wird teilweise im eigenen Betriebe verbraucht, größtenteils aber an das Elektrizitätswerk abgegeben, nach dessen Hauptschaltbrett ein Kabel gelegt ist. In den Maschinenraum eingebaut ist die Maschinistenstube, daneben Lager und Schmiede.

Die aus den Oefen in Kippwagen gezogenen Schlacken werden etwas abgelöscht auf den Hof gefahren und kühlen sich bis zur Bearbeitung im Schlackenbrecher ab. Da nämlich der Schlackenbrecher wegen der erforderlichen großen Maulweite so leistungsfähig gewählt ist, daß er die jetzt entfallende Menge in 6 bis 8 Stunden verarbeiten kann, so ist eine Aufstapelung während der übrigen Zeit notwendig. Als billigste und bequemste Aufstapelräume erweisen sich die Kippwagen, die dann, sobald die Brecheinrichtung in Betrieb ist, in einem Aufzug 8 m hoch auf die höchste Plattform gehoben und in einen 2—3 cbm fassenden Trichter entleert werden. Aus diesem fallen sie auf eine Förderschwinge, die sie dem Brecher gleichmäßig zuführt. Von hier fällt das Gut auf ein Schüttelsieb, das große und besonders flache Stücke (zusammengepreßtes Blech) absiebt und den Rest in eine Siebtrommel fallen läßt. Von dieser werden drei Sortierungen gewonnen: Asche bis 10 mm, Mittelkorn bis 40 mm, Grobkorn bis 80 mm Größe. Das sortierte Gut wird auf dem schon genannten Aufzuge 3,5 m gehoben und auf einer 40 m langen Hochbahn über den Hof verteilt, sofern es nicht sofort Abnehmer findet.

Für das Personal ist durch Einrichtung eines über Lager und Schmiede liegenden großen Waschraums mit vier Brausezellen, sowie eines Speiseraums gesorgt. Jeder Mann erhält einen zweiteiligen eisernen Schrank, in dem er reine und schmutzige Wäsche (Dienstkleider) getrennt halten kann; ferner stehen ein Wärmeschrank und ein Kaffeekocher zur Verfügung; für letzteren wird der Kaffee von der Verwaltung geliefert.

Ueber endgültige Betriebsergebnisse in der Anstalt läßt sich zurzeit noch nichts Bestimmtes sagen, da infolge der seinerzeit erst allmählich erfolgenden Inbetriebnahme, verschiedener nachträglicher Umbauten sowie des erst im Winter bewirkten Einbaues von Reservekesseln sich noch kein genaues Urteil über den Dauerbetrieb bilden läßt. Die Verdampfungszahlen schwanken aus bis jetzt zum Teile noch nicht aufgeklärten

Gründen ganz außerordentlich und sind, abgesehen von der Jahreszeit, in sehr erheblichem Umfange vom Zustande der Kesseloberfläche abhängig, die sehr leicht von Flugasche bedeckt wird. Während im günstigsten Monate für 1 kg Kehricht bis zu 0,9 kg überhitzter Dampf erzeugt worden ist, beträgt die niedrigste Zahl für 1 kg Kehricht 0,4 kg Dampf. Bei diesen Angaben handelt es sich — wie ausdrücklich hervorzuheben ist — um Bruttozahlen und um Dampf von 300 bis 350° Ueberhitzung, so daß man vorstehende Zahlen beim Vergleiche mit anderen derartigen Anlagen, die Naßdampf liefern, um etwa 20% in die Höhe setzen muß; auch sind hierbei die Verluste mit eingeschlossen, die durch Abstellen der Anstalt und einzelner Oefen naturgemäß immer eintreten. Der Schlackenbrechbetrieb ist sehr unrentabel und erfordert einen erheblichen Zuschuß, zumal durch die große bereits aufgesammelte Aschenhalde die Beförderungskosten der neu hinzukommenden Mengen verhältnismäßig hoch sind; es ist jedoch zu hoffen, daß bei Wiedereinsetzen der Bautätigkeit die Abfuhr sich günstiger gestaltet, und so wenigstens die Betriebskosten der Schlackenbrecherei gedeckt werden.

Unter den Betriebskosten spielen die Personalkosten die größte Rolle, zumal in Wiesbaden hohe Löhne gezahlt werden. Dieselben betragen schätzungsweise für eine Tonne verbrannten Kehrichts zwischen 2 und 2,50 M., während die sonstigen Ausgaben sich auf etwa 1 M. für Unterhaltung der Anlage, Betriebsstoffe usw. stellen. Die Einnahmen sind für Elektrizität, Schlacken, altes Eisen für dieses Etatsjahr auf etwa 2 M. geschätzt, so daß ein Zuschuß von 1 bis 1,50 M. für eine Tonne Kehricht zu leisten ist. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß die Elektrizität an das Schaltbrett des städtischen Werkes für weniger als 5 Pf. geliefert werden muß.

In „Festschriften“ werden die Mängel der Schmerzenskinder in der Regel liebevoll verhüllt. Der Bericht läßt daher auch nur zum Teil erkennen, daß der Betrieb noch keineswegs ideal ist. Aus Mitteilungen der Wiesbadener Lokalpresse ist aber zu entnehmen, daß die augenblickliche Müllverwertung keineswegs zur vollen Zufriedenheit funktioniert. Ein Konsortium schlägt für Wiesbaden ein Zweiteilungssystem vor und zwar wären von den Hausbesitzern eventuell doppelte Müllkasten aufzustellen, von denen der eine die Küchenabfälle, der andere den Kehricht aufzunehmen hätte. Im weiteren wird dann die Anlage einer größeren Schweinemastanstalt, wie sie sich u. a. in Charlottenburg bereits bewährt haben soll, geplant. Diese Anstalt würde ihre Schweine von den Landwirten beziehen und lediglich die Mast der Tiere übernehmen. Die Uebernahme des Betriebes seitens der Stadt wird nicht gewünscht. Während heute aber die Kosten der Verbrennung des Kehrichts sich auf auf 6 M. pro Kopf der Bevölkerung belaufen, glaubt die Gesellschaft eventuell mit einem Zuschuß von 2 M. auskommen zu können; sie rechnet dabei obendrein einen Betriebsüberschuß von 120000 M. heraus.

An anderer Stelle wird geklagt, daß ein rationellerer Betrieb der Kehrichtverbrennung herbeigeführt werden müsse, da die jetzige Anlage noch viel zu wünschen übrig lasse. Dabei soll auch versucht werden, eine bessere Verwertung der Rückstände zu erzielen. Aus eigenem Augenschein können wir bestätigen, daß der Betrieb keineswegs zur Nachahmung verlockt. Die Sortierung der Rückstände, sowie die Lagerung und Verwertung ungeheurer Anhäufungen von wertloser Flugasche ist noch ganz unvollkommen und gibt zu mancherlei Bedenken Anlaß.

Müllverbrennungsversuche werden auch in anderen Städten fortgesetzt; es hat z. B. die Stettiner Chamottefabrik A.-G. vormals Didier, die den Bau der Dörröfen betreibt, in Beuthen zwei weitere Oefen gebaut und damit die Beuthener Anlage auf 4 Oefen erweitert. Miskolcz erweitert seine Verbrennungsanlage ebenfalls um 2 Dörröfen. Auch die Charlottenburger Dreiteilungsgesellschaft errichtet auf dem Seegefelder Werk einen Ofen. Dresden hat gleichfalls mit Verbrennungsversuchen begonnen. Hamburg erbaut mit einem Kostenaufwande von 1138000 M. bereits die zweite Verbrennungsanstalt. Im Auslande nimmt der Bau der Müllverbrennungsöfen einen ähnlichen erfreulichen Fortgang.

Ueber die Müllverbrennungsanstalt der Stadt Barmen lauten die Mitteilungen erheblich günstiger. Den in C. Heymanns Verlag erscheinenden „Technischen Gemeindeaufgaben“ entnehmen wir folgenden Bericht:

Die Müllverbrennungsanstalt der Stadt Barmen ist auf dem städtischen Grundstück, der früheren Kippe im Klingelholl, errichtet worden. Fertiggestellt sind bisher

das Mannschafts- und Maschinenhaus, die Werkstätten und das Verwaltungsgebäude. Im Werkstättengebäude befinden sich die Schlosserei, Schreinerei und Schmiede, worin die Reparaturarbeiten für sämtliche Fahrzeuge, Geräte, Pumpen usw. des Kanalbau- und Stadtreinigungsamtes demnächst ausgeführt werden, wenn der auf dem städtischen Lagerplatz an der Carnaperstraße noch vorhandene Betrieb zum Klingelholl verlegt ist. Das Verwaltungsgebäude mit Wohnungen für den Obermaschinenmeister der Anlage, sowie für einen Aufseher des Straßenreinigungsbetriebes und mit einer Schreibstube ist vollendet und bezogen.

Im dreizelligen Versuchsofen wurde im September 1907 mit der Verbrennung des Mülls begonnen. Auf Grund der Erfahrungen, die anderwärts gesammelt wurden, konnte hier die Leistungsfähigkeit einer Zelle mit 16 Tonnen in 24 Stunden angenommen werden. Durch weitere Veränderungen, die während des Betriebs geschahen, war es möglich, die Leistungen der Zelle zu erhöhen. Diese steigen bis zu 22 Tonnen in 24 Stunden. In der Hauptsache wurde dieser Erfolg durch eine neue Rostkonstruktion erreicht.

Während nach Angaben in der Fachliteratur und in anderen Berichten die Verbrennungstemperatur bei Müllöfen selten 1100° C übersteigt, konnten in den neuen Zellen mit Wintermüll Temperaturen von ca. 1500° C erzeugt werden. Die Verbrennungsfarbe war blendendweiß. Eisenteile verschweißten. Die Temperatur vor dem Dampfkessel wurde im Maximum zu 1280° C ermittelt. Diese hohe Temperatur läßt eine vorteilhafte Ausnutzung der erzeugten Wärme erhoffen. Von dem Bergischen Dampfkessel-Ueberwachungsverein ist festgestellt, daß der Dampfkessel in bester Weise gearbeitet hat. Der Ofen selbst erwies sich als richtig konstruiert, die verwandte Chamotte als die geeignetste. Mit Ausnahme der Eisenteile, für die nachträglich andere Qualitäten benutzt und verwandt wurden, sind vorzeitige Zerstörungen nicht eingetreten. Die Abgasanalysen ergaben eine rationelle Verbrennung, es wurden in Maximum 19% Kohlensäure im Abgase festgestellt. Von Kohlenoxyden fanden sich nur Spuren vor. — Statt eines 24stündigen war ein 16stündiger Betrieb durchgeführt, wodurch eine Abgabe des Stroms zu den Zeiten möglich wird, während welcher der Hauptkonsum stattfindet. Das Gelingen dieses Experimentes war deshalb von finanziellem Wert. Fachleute hatten zwar von einem solchen intermittierenden Betriebe abgeraten.

Im Jahre 1908 wird eine maschinelle Anlage zur Nutzbarmachung des entwickelten Dampfes vermittels einer Turbodynamo aufgestellt.

Die erzeugte Elektrizität soll teilweise zum Betriebe der Anlage, wie Gebläse, Schlackenbrecher und zur Beleuchtung gebraucht werden, während die größere Menge des elektrischen Stromes dem städtischen Leitungsnetze zugeführt werden soll. Hierdurch sowie durch den Verkauf der Schlacken und Flugasche hofft man aus der Müllverbrennungsanlage noch einen Gewinn zu erzielen, mindestens aber die Selbstkosten zu decken. Die eigentlichen Ersparnisse bei der Müllabfuhr sind aber dann in den geringeren Abfuhrkosten und dem Wegfall von Kippgeld zu finden. Schlacke und Flugasche eignen sich vorzüglich als Sand- und Betonmaterial.

Ueber die Art der Verwertung der Schlacke und des Schlackensandes müssen noch Versuche angestellt werden. Obwohl sich die Schlacke vorzüglich zur Wegeaufbereitung, als Mauersand usw, eignet, so ist es nicht ausgeschlossen, daß zur besseren Verwertung der nicht unbeträchtlichen Menge die Rückstände zur Fabrikation von Bausteinen im Normalformat verarbeitet werden müssen.

Rauch- und Rußplage.

Die Lufthygiene ist bis heute eine stiefmütterlich behandelte Wissenschaft, der sich in den künftigen Jahrzehnten noch ein großes Forschungsgebiet eröffnet. Zurzeit ist die Literatur, die sich mit der praktischen Seite der Rauch- und Rußbekämpfung beschäftigt, noch ziemlich spärlich. Da der normale Mensch täglich durchschnittlich 9000 l Luft und mit ihr alle Verunreinigungen einatmet, ist die Frage für die Stadtbewohner von ungeheuerer Bedeutung. Sie wird daher auch nicht eher zur Ruhe kommen, bis auch dieser Zweig moderner Hygiene sichtliche Erfolge aufzuweisen vermag.

Die Bedeutung der Rauchplage in unseren Städten wird von Ingenieur Dr. H. Pauli-Düsseldorf in einem Artikel in der Literaturbeilage der Frankfurter Zeitung

vom 9. August 1908 eingehend gewürdigt, dem wir die nachstehenden Angaben entnehmen. An Orten mit abnormer Häufung von Steinkohlenfeuerungen, nimmt die Tuberkulose beschleunigten Verlauf; akute Atmungserkrankungen weisen erstaunliche Zunahme auf. Für den einzelnen ist ein Ankämpfen gegen notorisch bestehende Rauchquellen fast aussichtslos. Hier können nur berufene Organisationen, erfolgreich eingreifen, d. h. also städtische oder staatliche Behörden. Die Bewegung erhält zurzeit eine wesentliche Unterstützung durch die Stadt Königsberg, die als erste deutsche Gemeinde aus Interesse am hygienischen und nationalökonomischen Nutzen die Frage systematisch aufnimmt.

Königberg mit 120000 Einwohnern besitzt nur schwach entwickelte Industrie. Die in der Stadt vorhandenen Rauchmassen entstammen in der Hauptsache den Feuerungen des Kleingewerbes und der Haushaltungen, also der Steinkohle. Eine Kommission hat sich im wesentlichen die Aufgabe der Untersuchung der Stadtluft auf Rauchverunreinigungen und die Aufstellung von Grundsätzen für die Verbesserung der festgestellten Schäden gesetzt. Als Ziel galt sowohl der direkte Nachweis des Bestehens von Gesundheitsgefahr als auch, weitergehend, die Ermittlung von Gesundheitsschädigungen mittelbarer Natur nach hygienischen Grundsätzen. Aus dem gesammelten Material ergibt sich, daß die wichtigste Aufgabe zur Bekämpfung der Rauchbelästigung in Städten bei der Verbesserung nicht allein der großgewerblichen Anlagen, sondern vornehmlich bei den Hausfeuerungen einsetzen muß.

In Königsberg beträgt der Brennmaterialienaufwand für Haus und Kleingewerbe etwa 75000 Tonnen Kohle; diese Menge verteilt sich auf 200 Wintertage und 52000 Haushaltungen (1907) mit 85000 heizbaren Wohnräumen. Diesen zahlreichen Einzelfeuerstellen steht ein Gesamtverbrauch der privaten Großindustrie von nur 45000 Tonnen Kohlen gegenüber. Diese Ziffern ergeben, daß für die Stadt Königsberg der Kohlenverbrauch der Wohnungsheizungen zusammen mit dem der kleingewerblichen Feuerungen die größten Rauchmengen liefern.

Die meisten Beschwerden über Belästigung aus Feuerungen der letzteren Art richten sich gegen die Bäckereibetriebe: die schlimmsten Fälle könnten durch Erhöhung der Kamine oder durch Verwendung rauchschwacheren Materials gemildert werden.

In der richtigen Heizung der Wohnräume liegt der Schwerpunkt der Rauchfrage unserer Großstädte; hier sind Rauchbekämpfungs-Organisationen zugleich vor ihre schwierigste Aufgabe gestellt. Die zahlreichen kleinen Hausfeuerungsstellen mit vorwiegend viel raucherzeugendem festem Brennstoffe sind in ihrer Konstruktion, Aufstellung und Heizungshandhabe unkontrollierbar. Der Schornsteinausstoß derselben ist bei der erbärmlichen Ausnutzung des Wärmevorrats der Kohle im gewöhnlichen Küchen- und Haushaltungsofen ungeheuer. Die große Verschiedenheit der Höhenlage der Dächer und die geringe Höhe der Kamine verschlechtern die Situation. Der zum Teil in die Straßenzüge niederfallende Rauch wird durch jede Wohnungsöffnung wieder angesaugt, und dadurch dem Innern der Wohnräume, in denen wir uns aufhalten, wieder zugeführt. Vollkommen rauchlos brennen bekanntlich nur die Gasöfen; unsere Haushaltungen besitzen davon leider nur zu wenig.

Den bekannten Vorteilen der Gasfeuerung am nächsten stehen die ebenfalls noch in geringer Anzahl vorhandenen Zirkulationsheizungen (Hauszentralen), die mit rauchschwachem und schwefelarmem Coke oder Anthrazit geheizt werden.

Die ideale Forderung, die wir an unsere Feuerungen stellen, ist die vollkommene Verbrennung des Brennstoffes zu Kohlensäure und Wasserdampf, die durch den Kamin entweichen und im Luftmeer verteilt werden. Je weiter von diesem Ziel die tatsächlichen Verhältnisse durch Ausstoß von Asche, Ruß, schweflicher Säure und unverbrannten Kohlenwasserstoffen abweichen, desto mehr entfernen sie sich von den wünschenswerten hygienischen Zuständen und zu gleicher Zeit vom Grad der vollkommensten Wirtschaftlichkeit. Für die Zukunft der Feuerungstechnik ist der wirtschaftliche Erfolg mit der Hygiene im Feuerungsbetriebe untrennbar verbunden.

Sehr eingehend beschäftigt sich Dr. H. Liefmann mit der Rauch- und Rußplage und der Methoden des Rußnachweises in der Luft (Verlag von Friedrich Vieweg u. Sohn. Braunschweig 1908). Der Schaden, den der Rauch anrichtet ist dreierlei Art: Es besteht zunächst ein materieller Schaden, weil jede von Rauch- und Rußbildung begleitete Verbrennung unökonomisch ist. Der Rauch ist ferner gesundheits-

schädlich und drittens wird die uns umgebende Vegetation dauernd geschädigt. Diese letztgenannte Schädigung ist nicht nur eine materielle, sondern indirekt auch eine hygienische. Bei den Belästigungen durch Rauch unterscheidet Dr. Liefmann eine lokale und eine diffuse Rauchplage je nachdem ob die Rauchentwicklung an einer bestimmten Stelle besonders stark ist, oder ob eine ganze Stadt in Rauch und Qualm derart eingehüllt wird, daß die Sonne, nur wie durch einen Schleier sichtbar, die segensreiche Kraft ihrer Strahlen nicht ausüben kann.

Gegen die lokale Rauchplage ist ein Einschreiten immerhin möglich, wenn auch nicht ganz leicht; während bei der diffusen Rauchplage die vielen kleinen Hausschornsteine die wichtigste Rolle spielen. Der Kohlenverbrauch unserer Kleinfeuerungen ist in vielen Städten doppelt so groß als der Verbrauch der Großfeuerungen; die diffuse Rauchplage kann nur in Großstädten zur Entwicklung kommen. Von großer Bedeutung sind die klimatischen Verhältnisse. Dis südlich gelegenen Städte leiden weniger als die nördlichen. Nebenbei spielt die Luftfeuchtigkeit und die Neigung des Wasserdampfes zu kondensieren eine bedeutende Rolle. Oslender charakterisiert die Londoner Verhältnisse treffend indem er sagt: „Wie sich am kalten Deckel des dampfenden Kochtopfes die Tropfen ansetzten, so schlagen sich an der kalten Erde der englischen Inseln die Dämpfe des Golfstromes nieder, um so mehr, je kälter diese Inseln mit ihrer umgebenden Atmosphäre sind, und je wärmer das Wasser des Golfstromes an die Insel gelangt.“ In Hamburg trifft man häufig das typische Bild der diffusen Rauchplage an, die hauptsächlich in dem Temperaturunterschied zwischen Meer und Festland begründet ist.

Im Jahre 1900 stellte der Verein für öffentliche Gesundheitspflege Erhebungen in den deutschen Städten mit mehr als 15000 Einwohnern an, um ein Bild über die Ausdehnung der Rauch- und Rußplage zu gewinnen. Danach leidet etwa ein Fünftel aller Städte unter dem Rauch, doch war die Feststellung eines genauen Ergebnisses nicht möglich, weil es an einer präziseren Auseinanderhaltung der verschiedenen Zustände fehlte, so daß genauere Vergleiche nicht angestellt werden konnten. Der Rauch, der den Schornsteinen unserer Feuerungen entströmt ist kein einheitlicher chemischer Körper; er besteht aus Gasen und festen Stoffen; nebenbei finden sich in Dampfform Wasser und Teer vor. Zunächst erblickte man in der Kohlensäure und dem Kohlenoxyd gesundheitsschädliche Stoffe; in der Tat kommt man zu ganz überraschenden Zahlen, wenn man theoretisch die entstehende Menge an Verbrennungsprodukten berechnet. In Berlin z. B. würden danach im Jahre 1896 32,6 Milliarden cbm Verbrennungsgase in die Atmosphäre entwichen sein. Derartige Zahlen besagen aber nichts, es ist vielmehr notwendig die Konzentration festzustellen, in der die Gase sich in der Luft, die wir atmen, wiederfinden. Die nach diesem Grundsatz aufgestellte Berechnung führte wieder zu überraschenden Resultaten; so gibt z. B. Rubner 1907 in seinem Lehrbuch der Hygiene an, daß zwischen dem Kohlensäuregehalt der Stadt- und Landluft keine nennenswerte Differenzen bestehen. Trotz alledem müssen selbst die geringen Mengen schädlicher Gase ihre hygienische Bedeutung haben. Ascher hat den direkten Beweis für den gesundheitlichen Schaden durch Rauch und Ruß sowohl durch das Tierexperiment, als auch auf statistischem Wege erbracht. Er stellte fest, daß im Landkreise Essen mit seinen ungeheuren Großfeuerungsanlagen die nichttuberkulösen Erkrankungen der Atmungswerkzeuge wesentlich zahlreicher waren, als im Landkreise Crefeld. Das gleiche Resultat ergab die Untersuchung der Textil- und der Rauchgegend des schlesischen Kreises Waldenburg.

Eine Abhilfe der zweifellos zunehmenden Rauch- und Rußplage ist nur durch Verbesserung der Feuerungsanlagen möglich. Vorläufig gehört aber die Erzielung einer rauchfreien Verbrennung zu den ungelösten Problemen; ebensowenig ist daran zu denken, daß in absehbarer Zeit Heizzentralen für ganze Städte in größerem Umfange Anwendung finden.

Die wirtschaftliche Bedeutung, die in der Verschwendung der Kohle durch Rußbildung liegt, interessiert an dieser Stelle weniger; sie wird auch vielfach, insbesondere von Laien, überschätzt. Man wird gerade in diesem Punkte zu der sich ständig entwickelnden Industrie das Zutrauen haben können, daß sie die Einrichtungen zur Herbeiführung einer vollkommenen Verbrennung immermehr ausbildet und damit zur Reinhaltung der Luft beiträgt. Liefmann berichtet ferner über die Methoden, den Ruß in der Luft nachzuweisen, über die Art, wie und wo Proben zu entnehmen sind und

über eine bequeme Nachweismethode auf kalorimetrischem Wege. Ein sehr umfangreiches Literaturverzeichnis weist die Quellen nach, die der Verfasser bei seinen Studien benutzt hat.

Straßenhygiene.

Mit dem wachsenden Verkehr in den städtischen Straßen und auf den Landwegen, deren Bedeutung durch das modernste Verkehrsmittel — das Automobil — wieder in ungeahnter Weise zugenommen hat, hat sich der öffentlichen Gesundheitspflege ein weiteres Gebiet eröffnet, auf dem augenblicklich eine rastlose Tätigkeit entfaltet wird. In der Hauptsache drehen sich die Versuche um die Bekämpfung des Staubes. Beim Bau neuer Straßen wird schon der Wahl der Befestigungsmaterialien auf möglichst geringe Staubentwicklung geachtet, und diese durch Zusätze zum Bettungsmaterial zu bekämpfen gesucht. Nebenher werden die Einrichtungen zur Reinigung der Straßen weiter vervollkommnet.

Zu sehr gelegener Zeit wurde der erste Internationale Kongreß für Straßenbau in Paris eröffnet, auf dem namentlich französische und englische Ingenieure und Hygieniker mit reichem und wertvollem Material aufwarten konnten, während Deutschlands Ingenieure, weniger einheitlich organisiert, die Rolle des Zuhörers übernehmen mußten. Der Verein der technischen Oberbeamten deutscher Städte hat diesen Mangel sofort herausgefühlt. Bei der bekannten deutschen Gründlichkeit und den zahlreichen Versuchen, die jetzt bei allen Verwaltungen ausgeführt werden, wird es daher nicht lange währen, bis auch unsere Ingenieure über eine reiche Erfahrung verfügen und die Stelle einnehmen, die sie sich auf allen anderen Gebieten öffentlicher Gesundheitspflege längst erobert haben.

Der Kongreß arbeitete in 2 Sektionen. Die erste Sektion behandelte den Bau und die Unterhaltung der Straßen nach folgenden Hauptgesichtspunkten:

1. Die Straße der Gegenwart: Unterlage, Wahl der Deckung, Ausführungsverfahren, Baukosten, Pflasterungsarten.
2. Allgemeine Unterhaltungsmethoden: Schotterstraßen, gepflasterte Chausseen, Straßen anderer Ausführung.
3. Kampf gegen Abnutzung und Staub: Reinigen und Besprengen; Ausgießen von Teer und anderen Produkten. Ergebnisse.
4. Die Straße der Zukunft: Breite, Längs- und Querschnitt, Laufdecke, Kurven usw.

Die zweite Sektion behandelte Verkehr und Ausnutzung der Straße in folgenden Abschnitten:

1. Der Einfluß der neuen Verkehrsarten auf die Chausseen: Größere Abnutzung durch Schwere und Geschwindigkeit. Pneumatiks, Bandagen, Gleitschutzreifen usw. in ihrer Wirkung auf die Straße.
2. Einfluß der Chausseen auf die Fuhrwerke: Abnutzung der inneren Teile usw.
3. Die Signale der Straße: Kilometersteine, Signale für Steigung, gefährliche Punkte, Entfernungen usw.
4. Die Straße und der mechanische Transportdienst: Omnibus, Lastwagen, elektrische Bahnen.

Ueber den ersten Punkt des Programms sprach in der ersten Sitzung Renardier. Er ist der Ansicht, daß die Straße der Gegenwart, in Unterbau, Deckung usw. durch das Automobil bedeutend weniger verschlechtert wird, als man im allgemeinen annimmt. Schlimmer als die Abnutzung ist die Staubentwicklung durch Automobile, die auch auf Nebenstraßen ziemlich unangenehm in die Erscheinung tritt.

In der zweiten Sektion berichtete Oberbergwerksingenieur Walkenaer über den Einfluß der neuen Verkehrsmittel auf die Straße. Die beiden Haupttypen des modernen Automobils sind die leichten, schnellfahrenden Personenwagen und die schweren Lastwagen. Die ersteren fügen der Straße bei langsamer Fahrt überhaupt keinen nennenswerten Schaden zu. Bei großen Geschwindigkeiten jedoch saugt der Pneumatik Teile der Laufdecke an und schleudert sie als Staub von sich. Sind erst Löcher entstanden, so schleudern und springen die elastischen Reifen und tragen so

noch mehr zur Zerstörung der Straße bei. Auch das schnelle Nehmen von Kurven, das Bremsen und Wiederanfahren, noch mehr aber die Gleitschutzreifen mit ihren sich in die Straßenoberfläche einbohrenden Stahlnieten, sind der letzteren verderblich. Weit gefährlicher, und zwar für Ober- und Unterbau der Straße sind die automobilen Schwergewichte. Die Straße der Gegenwart ist nur auf Lasten von zwei bis drei Tonnen und Fußgängergeschwindigkeit eingerichtet. Die modernen automobilen Lastfuhrwerke von acht bis neun Tonnen Bruttogewicht und acht bis zehn Kilometern Geschwindigkeit müssen dagegen eine unzulängliche Straße zerquetschen und zerstören. Hierzu kommt noch, daß diese Lastfuhrwerke in den günstigsten Fällen und nur an den Vorderreifen mit Vollgummi bereift sind. Nach Walkenaer sollte die Belastung pro Zentimeter Felgenbreite 150 Kilogramm nicht übersteigen.

In der Sitzung v. 15. Okt. referierte Michaux in der ersten Sektion über allgemeine Unterhaltungsmethoden. Er empfiehlt möglichst gleichartiges Pflasteungsmaterial, für Kleinpflaster besonders vielkantige, gleichgroße Steine von 8—10 Zentimetern Durchmesser. Die maschinelle Zerkleinerung ist aus diesem Grunde zu begünstigen und zu verbessern. Ein Unterbau von Beton in 10—15 cm Dicke ist beonders wünschenswert, ebenso die Umwandlung der dem Verkehr nicht mehr gewachsenen Schotterstraßen in Pflasterchausseen. Besondere Aufmerksamkeit ist dem Bindemittel zuzuwenden. Das Tränken der obersten Deckschicht mit Teer oder Petroleum hat gute Erfolge aufzuweisen; doch muß es alljährlich und öfter wiederholt werden, um von Dauer zu sein. Nur ein starkes Einwalzen des Teers bietet länger Widerstand. Eine innere Vermischung des Teers mit den Deckmaterialien bleibt noch anzustreben.

Die zweite Sektion beschäftigte sich mit dem Einfluß der Straße auf die Fuhrwerke. Lumet konstatierte, daß eine Straße, die aus irgend einem Grunde sich in einem dem Automobil schädlichen Zustande befindet, selbst darunter zu leiden hat. Beseitigt man auf der Straße alles, was die Wagen beschädigen könnte, so können diese auch der Straße keine anormale Abnutzung zufügen, vorausgesetzt natürlich, daß sie sich in bezug auf Geschwindigkeit, Bereifung, Antrieb und Gewicht in den mit der Konstruktion der gegenwärtigen oder zukünftigen Straße vereinbaren Grenzen halten.

Am nächsten Sitzungstage sprach in der ersten Sektion Dr. Guglielminetti, der Generalsekretär und Begründer der Antistaubliga, über Kampf gegen Abnutzung und Staub. Der Staub auf der Chaussee entsteht besonders dadurch, daß die schnellfahrenden oder schwerbelasteten Kraftwagen die Laufdecke stark abnutzen und die gelösten Partikel der Umgebung als Staub zuführen, ferner aber auch durch Herbeitragen von Schmutz und Erde aus den einmündenden Feldwegen. Der verschleppte Staub läßt sich durch Abfegen und Abwaschen wohl beseitigen, dem durch Abnutzung und Materialzerstörung erzeugten kann man nur durch gründliche Mittel zu Leibe gehen. Dabei hat sich immer wieder das Teeren als beste Aushilfe erwiesen, und zwar handelt es sich gegenwärtig hauptsächlich um Oberflächenteerung, bei welcher der Teer auf 80 Grad erhitzt und dann möglichst gleichmäßig auf die Laufdecke verteilt wird. Bei Straßenneubauten hat ein Einwalzen von Teer gute Erfolge gezeitigt und wird daher für die Zukunft empfohlen. Die Innenteerung ist dagegen noch nicht genügend erprobt, um ein endgültiges Urteil zu gestatten. Die erheblichen Kosten der Teerung werden durch die Einführung von Teersprengmaschinen beträchtlich vermindert.

Die von dem Kongreß aufgestellten Leitsätze s. S. 189—192.

Ueber die Bedeutung des Straßenstaubes für die Gesundheit spricht der Freiburger Hygieniker Prof. Dr. M. Schottelius in der Zeitschrift für Stadthygiene folgende Ansichten aus: Auf die tunlichste Beschränkung des auf den Straßen entstehenden Lärmes ist bei der Auswahl der Straßenbefestigung und beim Betriebe Rücksicht zu nehmen. Ein besonderes Gewicht hat die Straßenhygiene auf die Bekämpfung der Staubplage zu legen. Der Staub schädigt wirtschaftlich durch Entwertung der Waren und der Gebrauchsgegenstände und gesundheitlich dadurch, daß der Straßenstaub krankheitserregende Keime und gesundheitsschädliche Stoffe enthalten kann, welche Störungen der Gesundheit hervorrufen. Besonders der „Kulturstaub" der Städte, welcher die Auswurfstoffe von Menschen und Tieren enthält, ist schädlicher als der „Naturstaub" der Steppen und Wüsten und der Staub der Landstraßen. Nach dem Vorgange von Heim und Nier teilt man den Straßenstaub ein in Deckenstaub, der

durch Zermalmung und Abschleifung des Straßendeckmaterials entsteht, und in Verkehrsstaub, der durch Zerreibung der Verkehrsverunreinigungen entsteht. Praktisch kommt in den Straßen der Städte aber immer ein Gemisch der beiden Sorten in Betracht. Gegen die schädigenden Einflüsse, mit denen der Staub die Gesundheit des Menschen bedroht, ist der Körper durch seine Einrichtungen zum Teil geschützt. Die natürlichen Schutzeinrichtungen der Menschen sind individuell sehr verschieden; so erklärt es sich, daß derselbe Staub für manche ganz gleichgültig ist, der für andere eine Unannehmlichkeit darstellt und für noch andere eine krankmachende Bedeutung hat. Die Schutzeinrichtungen bestehen zunächst in der Umkleidung und Auskleidung des Körpers mit einem hornartigen Schuppenpanzer von außen (der Epidermis) und mit einem zähen Schleimpanzer von innen (dem Schleimhautepithel). Durch trockenen Staub wird sogar eine Wunde nicht infiziert. Von den Schleimhäuten des Nasenrachenraumes, des Kehlkopfes und der Lunge kann der Staub nicht durch Abwaschen beseitigt werden, aber diese Körperteile waschen sich von selber ab, indem durch die Flimmerbewegung der Epithelzellen der ausgeschiedene Schleim mitsamt dem darin festklebenden Staub herausbefördert oder verschluckt wird. Außerdem sind hochsensible Nervenendigungen eingeschaltet, deren Reizung Niesen und Hustenstöße auslöst, mittels deren der schädliche Staub aus dem Körper entfernt wird. Der normale menschliche Körper ist somit von Natur wohl gefestet, um auch der Staubplage Stand zu halten. Wenn dennoch der Straßenstaub Krankheiten hervorruft, so liegt das entweder daran, daß manche Personen überhaupt schwach sind, oder es liegt daran, daß die natürlichen Schutzmittel und Hilfen unverständiger Weise nicht benützt werden (ungenügende Hautpflege, Atmen durch offenen Mund statt durch die Nase), oder es liegt daran, daß der Körper im Kampf um die Existenz übermäßig angestrengt wird, und daß die Schutzeinrichtungen vorzeitig abgenutzt werden. Trotzdem also die Bedeutung des Staubes als Krankheitsursache vielfach überschätzt wird, bildet die Bekämpfung des Straßenstaubes eine der Hauptaufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege. Die unorganischen mineralischen Bestandteile des Straßenstaubes üben keinen besonders schädigenden Einfluß aus. Es ist auch anzunehmen, daß diese unorganischen Bestandteile des Straßenstaubes, sofern sie tiefer eindringen, durch Blutzellen aufgenommen und später ausgeschieden werden. Eine wesentlich größere Bedeutung für die Gesundheit haben die organischen Bestandteile des Straßenstaubes, und zwar deshalb, weil sie eher in den Körpersäften und in den Zellen gelöst werden. Es kommt bei den organischen Staubbestandteilen auch mehr als bei den mineralischen eine erhöhte Reizwirkung dadurch zustande, daß ätzende und direkt giftige Stoffe in diesen organischen Staubteilchen enthalten sind. Für den Straßenstaub kommen bestimmte Sorten organischen Staubes weniger in Betracht — man müßte denn die Tatsache heranziehen, daß mehr als die Hälfte allen Straßenkehrichts aus Pferdeexkrementen besteht. Als organisierte lebendige Bestandteile finden sich im Straßenstaub eine große Menge niederer Pilze bzw. deren Dauerformen. Von diesen sind die Schimmelpilze, Sproßpilze und Sarcinen nur von untergeordneter Bedeutung. Dagegen können sich im Staub Bakterien befinden, deren Einatmung Krankheit hervorruft. Zwar besteht die Mehrzahl dieser Bakterien aus Arten, welche für die menschliche Gesundheit indifferent sind, die meisten der pathogenen Keime gehen im Straßenstaub rasch zugrunde. Niemals ist Cholera oder Pest durch trockenen Straßenstaub verschleppt worden, denn die Bakterien dieser Infektionskrankheiten sterben schon nach ganz kurzer Zeit durch Austrocknung ab.

Anders verhalten sich solche Bakterienarten, welche wie die Tuberkelbazillen vor dem Eintrocknen und Absterben geschützt sind. Immerhin bedeutet auch für diese Arten der Aufenthalt im trockenen Straßenstaub eine Schädigung ihrer Lebenskraft, besonders das Sonnenlicht wirkt zerstörend auf die widerstandsfähigsten Bakterien. Es ist eine bekannte Erfahrung, daß im Spätherbst und im beginnenden Frühjahr „Schnupfen und Husten“ epidemisch in den Städten auftreten und daß „Halsentzündungen“ der verschiedensten Art und die als „Influenza“ bezeichneten Erkrankungen fast immer wiederkehren. Alljährlich kann man beobachten, daß im Spätjahr und im beginnenden Frühjahr nach den Tagen, in denen die Straßen mit Staubwolken erfüllt sind, Halsentzündungen und Lungenentzündungen plötzlich in erhöhtem Maße auftreten. Deshalb ist zu diesen Jahreszeiten die Beseitigung und Unterdrückung des Straßenstaubes besonders wichtig. Die technisch richtige Anlage neuer Straßen ist die Vorbedingung und Hauptbedingung einer rationellen Straßenhygiene, dazu gehört vor allem die zweck-

Relative Wertigkeitsskala der verschiedenen Eigenschaften der Pflasterungsarten und der Gesamtwertigkeit der letzteren.

Laufende Nummer	Pflasterungsarten	Eigenschaften: Herstellungskosten		Jahresaufwand: Verzins. der Herstellungskosten, Unterhalt-, Reinig.- und Deckenerneuerungskost.		Staub- und Kotfreiheit	Geräuschlosigkeit	Undurchlässigkeit	Reibungskoeffizient		Verkehrssicherheit	Bequemlichkeit		Abtrocknungsfähigkeit	Geringe Absorptionsfähigkeit der Hitze	Gesamtwertigkeiten
		Wirkliche Kosten M.	Prozentuale Wertigkeits-Zahlen	Wirkl. Aufwde. M.	Prozentuale Wertigkeitszahlen				Wirkl. Reibungskoeffizient	Prozentuale Wertigkeitszahlen		für den Wagenverkehr	für den Automobilverkehr			
1	Ideales Pflaster		15		27	12	10	10		9	7	3	3	2	2	100
2	Steinschlag	6	15	3,74	$\frac{1{,}38\cdot 27}{3{,}74} = 9{,}6$	3	6,5	2,5	0,05	$\frac{9\cdot 0{,}01}{0{,}05} = 1{,}8$	7	2,5	1	2	2	52,9
3	Pechmakadam	6	15	3,25	$\frac{1{,}38\cdot 27}{3{,}24} = 11{,}5$	6	6,5	4	0,0225	$\frac{9\cdot 0{,}01}{0{,}0225} = 4$	6	2,5	2,5	0,75	0,75	59,5
4	Kleinpflaster	7	$\frac{6\cdot 15}{7} = 13$	1,38	27	7,5	5	5	0,025	$\frac{9\cdot 0{,}01}{0{,}025} = 3{,}6$	6	1,5	2,5	2,0	1,00	74,1
5	Klinker*)	10	$\frac{6\cdot 15}{10} = 9$	2,80	$\frac{1{,}38\cdot 27}{2{,}80} = 13{,}3$	11	5	8	0,013	$\frac{9\cdot 0{,}01}{0{,}013} = 7$	5,5	2,0	1	2	1	62,8
6	Kopfsteinpflaster	10	$\frac{6\cdot 15}{10} = 9$	2,45	$\frac{1{,}38\cdot 27}{2{,}47} = 15{,}2$	7	1	5	0,03	$\frac{9\cdot 0{,}01}{0{,}03} = 3$	4,5	1,0	1,5	2	1	50,2
7	Weichholzpflaster	16	$\frac{6\cdot 15}{16} = 5{,}6$	3,04	$\frac{1{,}38\cdot 27}{3{,}04} = 12{,}25$	10	10	7,5	0,017	$\frac{9\cdot 0{,}01}{0{,}017} = 5{,}3$	3	3	3	1	1,5	62,15
8	Hartholzpflaster	20	$\frac{6\cdot 15}{20} = 4{,}5$	2,55	$\frac{1{,}38\cdot 27}{2{,}55} = 14{,}6$	12	8,5	9	0,013	$\frac{9\cdot 0{,}01}{0{,}013} = 7{,}0$	2	3	3	0,5	1,5	65,6
9	Asphaltpflaster	14	$\frac{6\cdot 15}{14} = 6{,}4$	2,06	$\frac{1{,}38\cdot 27}{2{,}02} = 18{,}08$	12	7,5	10	0,01	9	1,5	3	3	0,5	0,5	71,48
10	Bestes Steinpflast. mit Asphaltfugenverguß	20	$\frac{6\cdot 15}{20} = 4{,}5$	2,54	$\frac{1{,}38\cdot 27}{2{,}54} = 14{,}67$	9	2,5	10	0,02	$\frac{9\cdot 0{,}01}{0{,}02} = 4{,}5$	4,5	2	2,5	1,5	1	56,67

*) Die Aufstellung der Wertigkeitszahlen für die Eigenschaften: Staub- und Kotfreiheit, Geräuschlosigkeit, Reibungskoeffizient und Verkehrssicherheit bei Klinker ist unter Anlehnung an Baker erfolgt.

mäßige Auswahl des Materials der Straßenbefestigung. In den Hauptverkehrsstraßen muß ein besonders haltbares, gleitsicheres Material zur Straßenbefestigung gewählt werden. In den Hauptverkehrsstraßen sollte unter allen Umständen die Gemeindeverwaltung die Straßenreinigung in die Hand nehmen, wenn das für die ganze Stadt nicht zu erreichen ist. Maschinelle Einrichtungen zur Straßenreinigung sind ja ohnedies nur von der Gemeindeverwaltung einzustellen, und wenn die so empfehlenswerte Einführung von sog. Vakuumapparaten, wie solche zur staubfreien Reinigung von Innenräumen bereits mit gutem Erfolg benutzt werden, auch für die offenen Straßen erreicht werden könnte, dann wäre damit ein ideales Mittel zur Bekämpfung der Staubplage gewonnen. Es darf bei der Pflasterung der Straßen die gesundheitliche Bedeutung des Materials der zwischen den Pflastersteinen liegenden Fugen nicht gleichgültig sein. Werden die Fugen mit Asphalt oder Zement ausgegossen, so entsteht eine geschlossene Straßendecke wie beim Asphalt- oder Zementguß. Die regelmäßige und ausgiebige Sprengung der Straßen mit Wasser trägt zum Wohlbefinden wesentlich bei; wenn einmal das Sprengen angeordnet ist, muß es in gewissen, der Verdunstungsgröße angemessenen Intervallen wiederholt werden. Im Prinzip sind aber solche Mittel vorzuziehen, welche durch Uebergießung der Straßen mit wasserlöslichen Oelen eine definitive Bindung des Staubes bewirken oder welche durch Behandlung der Straßen mit Teerung eine Bindung und zugleich Verhinderung weiterer Staubbildung bezwecken. Schließlich darf auch daran erinnert werden, daß in den Städten mit der Beseitigung des Staubes auf den Straßen auch der Staub im Innern der Häuser, in den Wohnungen beseitigt wird, denn der Wohnungsstaub ist zumeist Straßenstaub.

Vom Standpunkt der Motor- und Radfahrer berichtet im Auftrage des Verbandes zur Wahrung der Interessen bayerischer Rad- und Motorfahrer Oberstleutnant z. D. Layriz in einer Broschüre „Die Staubplage und ihre Bekämpfung". L. wendet sich gegen die jetzige Art der Straßenunterhaltung; es sei Aufgabe der Radfahrvereine eine Verbesserung der Landstraßen zu fordern und gesetzgeberische Berücksichtigung ihrer Interessen zu verlangen. Die Staubbekämpfung muß mit einer Reform der Landstraßen beginnen. So wie sie jetzt sind, taugen sie nicht für den gleichzeitigen Verkehr mittels Kraftfahrzeugen und mit tierischem Zug neben dem von Fußgängern und Radfahrern.

Eingehende „Untersuchungen über die Ursachen der Bildung des Staubes auf Steinschlagstraßen und über Versuche zur Bekämpfung derselben" stellt Dr. Ing. Fr. Bernhard, Oberingenieur der Stadt Karlsbad, an. Eine im Verlage von F. Leineweber, Leipzig 1908, erschienene Broschüre enthält die Ergebnisse einer großen Reihe von Versuchen. Wir teilen aus dem reichen Material nur die nachfolgende relative Wertigkeitsskala mit, ohne auf die Sache selbst an dieser Stelle eingehen zu können.

[Tabelle s. S. 36.]

Die wachsende Bedeutung der Fürsorge für die Reinhaltung der Straßen läßt sich an den zahlreichen, hier auch nicht annähernd wiederzugeben Veröffentlichungen in der Tagespresse und in den Fachzeitschriften erkennen. Gibt es doch heute kaum eine größere Stadt, die nicht eigene Versuche zur erfolgreichen Staubbekämpfung unternähme. Allem Anschein nach wird noch einige Zeit notwendig sein, bis zielbewußte, des Erfolges sichere Maßnahmen getroffen werden können, die auch solche Städte und Ortschaften verwenden können, denen Zeit, Gelegenheit und Geld zu eigenen Versuchen fehlen. Wir hoffen aber, daß schon die nächsten Jahre in dieser Beziehung einen Fortschritt bringen, und daß vor allen Dingen bei Neuanlagen von vornherein auf geringe Staubentwicklung Rücksicht genommen wird.

Literatur. *Fr. Bernhard,* Untersuchungen über die Ursachen der Bildung des Staubes auf Steinschlagstraßen und über Versuche zur Bekämpfung derselben, Leipzig, F. Leineweber, 1908.

Layriz, Die Staubplage und ihre Bekämpfung, München, Lindauer, 1908.

H. Liefmann, Rauch- und Rußplage und die Methoden des Rußnachweises in der Luft, Braunschweig, F. Vieweg & Sohn, 1908.

W. Prausnitz, Atlas und Lehrbuch der Hygiene mit besonderer Berücksichtigung der Städtehygiene, München, J. F. Lehmann, 1909.

Die öffentliche Gesundheitspflege Wiesbadens, von Stadtbauinspektor Berlit, herausgegeben von H. Rahlson, Wiesbaden, S. F. Bergmann 1908, Anschnitt C. 2. B. Kehrichtverbrennungsanstalt.

Fürsorge für die Ernährung.

Fleischversorgung.

Fleischbeschau.

Hessen. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1908, Verbot der Bestellung von Personen, die mit der Bestattung von Leichen beschäftigt sind, als Fleischbeschauer. Es ist wiederholt Beschwerde darüber erhoben worden, daß Personen, die mit der Einsargung und Bestattung von Leichen, wenn auch nur vorübergehend und in Einzelfällen sich befassen, zu Fleischbeschauern bestellt worden sind. Wir erachten es nicht als zulässig, daß solche Personen den Fleischbeschaudienst ausüben. Dagegen kann nicht beanstandet werden, daß zu Fleischbeschauern bestellte Schreiner in ihren Werkstätten Särge anfertigen. Wir empfehlen Ihnen, zutreffenden Falls denjenigen Fleischbeschauern, die, wenn auch nur vorübergehend, bei der Einsargung und Bestattung von Leichen tätig gewesen sind, dies für die Folge bei Meidung ihrer Entlassung zu untersagen. Dieses Verbot ist sämtlichen Fleischbeschauern zu eröffnen und bei der Neubestellung solcher dessen Beachtung in die Verpflichtungsformel aufzunehmen.

Fleischbeschaugebühren in den preußischen Schlachthofsgemeinden. Ueber die Höhe der Fleischbeschaugebühren in Preußen bringt ein Artikel der Deutschen Schlacht- und Viehhof-Zeitung 1908 S. 167 eine statistische Uebersicht, die auf einer Enquete unter den preußischen Schlachthofgemeinden beruht. 169 Schlachthöfe sind in der Aufstellung enthalten. Es ergab sich, daß die Trennung der Untersuchungsgebühren von den Gebühren für die Benützung des Schlachthofs nur in 110, also nur in 60% der behandelten Schlachthofgemeinden durchgeführt ist. Da man ein ähnliches Verhältnis auch bei den Schlachthofgemeinden annehmen darf, die nicht geantwortet haben, so ergibt sich das interessante Resultat, daß reichlich die Hälfte sämtlicher preußischen Schlachthöfe nach dem Schlachthausgesetz ungültige Gebührentarife hat.

Auch die Höhe der Gebührensätze ist beachtenswert. An Trichinenschaugebühren für ein Schwein werden erhoben: bis zu 60 Pf. in 65 Gemeinden, von 60—75 Pf. in 50 Gemeinden, von 75 Pf.—1 M. in 24 Gemeinden. Die Gebührensätze über 75 Pf. überschreiten die für die ambulatorische Trichinenschau durch die ministeriellen Ausführungsbestimmungen zum Reichsfleischschaugesetz vom 20. März 1903 empfohlenen Sätze und sind daher nicht zulässig. Auch die Sätze von mehr als 60 Pf. sind zu hoch. Als angemessenste Trichinenschaugebühr dürften 50—60 Pf. gelten. Im allgemeinen bleiben die Fleischbeschaugebühren in den Schlachthofgemeinden stark hinter den Gebühren für die ambulatorische Beschau zurück. Es betragen die letzteren 2,50 M. für ein Rind, 60 Pf. für ein Kalb, 80 Pf. für ein Schwein, 55 Pf. für ein Schaf oder eine Ziege, 4 M. für ein Pferd. Diese Sätze werden nur in sehr wenigen Gemeinden erreicht, und zwar die für Rinder in 4 Gemeinden, die für Kälber in 7 Gemeinden, die für Schweine in 17 Gemeinden, die für Schafe oder Ziegen in 3 Gemeinden, die für Pferde in 3 Gemeinden. Es werden ferner erhoben:

für ein Rind	bis 0,85 M. in 75 G.	0,85—1,70 M. in 55 G.	1,70—2,50 M. in 10 G.
„ „ Kalb	„ 0,20 „ „ 70 „	0,20—0,40 „ „ 49 „	0,40—0,60 „ „ 17 „
„ „ Schwein	„ 0,25 „ „ 35 „	0,25—0,55 „ „ 59 „	0,55—0,80 „ „ 15 „
„ „ Schaf od. Ziege	„ 0,20 „ „ 80 „	0,20—0,40 „ „ 46 „	0,40—0,55 „ „ 14 „
„ „ Pferd	„ 1,35 „ „ 91 „	1,35—3,70 „ „ 12 „	2,70—4,00 „ „ 5 „

Es ergibt sich also das Resultat, daß nur in einer sehr geringen Anzahl von Schlachthofgemeinden die Fleischbeschaugebühren in der Höhe der Gebührensätze für ambulatorische Beschau erhoben werden oder sich ihnen nähern. Der Artikel zieht daraus den Schluß, daß eine Erhöhung der Gebührensätze wohl berechtigt sei, wennschon nicht die gleichen Sätze, wie bei der ambulatorischen Beschau als begründet gelten können.

Trichinenschau, Kosten der. Ueber den Aufwand, den die Trichinenschau fordert, stellt Sanitätstierarzt Dr. Böhm in der Deutschen Schlacht- und Viehhof-Zeitung 1908 S. 55 die folgende Rechnung auf, wobei eine gute Organisation des Betriebes, Einberufung der erforderlichen Zahl von Beschauern, richtiges Verhältnis der Zahl der Probeentnehmer zum Beschaupersonal usw. vorausgesetzt werden. Er legt seiner Berechnung tatsächliche Verhältnisse zugrunde. Es sollen untersucht werden 160300 ganze Schweine und Wildschweine, 750 einzelne Fleischstücke. Hierfür sind bei einer Untersuchungsgebühr von 50 Pf. pro Schwein und 30 Pf. pro Fleischstück 80375 M. zu entrichten. Zur Ausführung der Beschau nach der in Anlage b der Ausführungsbestimmungen D gegebenen Anweisungen sind erforderlich: 10351 Tagesleistungen von Trichinenbeschauern, 1060 von Probeentnehmern und 560 von Buchführern. Die tägliche Dienstzeit eines Beschauers dauerte in der Regel ca. 6 Stunden, nur an 40 Tagen zwischen 6 und 7 Stunden und an 4 Tagen bis zu 7¾ Stunden; die Mindestzahl von Untersuchungen an einem Tage betrug 60, die Höchstzahl 1180. Zur Bewältigung der letzteren Summe waren erforderlich 50 Trichinenbeschauer, 5 Probeentnehmer, 2 Buchführer.

Bei Annahme einer Tagesbezahlung mit 4 M. würde sich die Ausgabe auf 74000 M. belaufen. Eine Entlohnung nach Stückzahl oder nach Arbeitsstunden ist nicht zu empfehlen, vielmehr ist es rätlich, den Bediensteten nach mehrjähriger Dienstleistung Monats- oder Jahresgehälter zu reichen. Außer den Personalkosten sind noch die folgenden Ausgaben hinzuzurechnen:

Für 5%ige Verzinsung u. Tilgung von 60000 M. Bau- u. Einrichtungskosten	3000 M.
„ Beheizungs-, Beleuchtungs- u. Reinigungs-Arbeiten	2000 „
„ Reparaturen des Inventars, Drucksachen, Papier usw.	300 „
„ Neuanschaffungen	500 „
„ Pflichteilbeiträge zur Alters- u. Invaliditätsversicherung sämtl. Bediensteter und zur Unfallversicherung der Probeentnehmer	750 „
„ Gehalt des Personals	47000 „
„ Reserve für besondere Einberufung	1000 „
	54550 M.

Diese Summe erhöht sich um 9400 M. wenn, wie in dem zugrunde liegenden Beispiel von 57 Bediensteten 25 einen Jahresgehalt von je 1200 M. beziehen und nur die übrigen 32 für die Tage, an denen sie zum Dienst herangezogen sind, 4 M. erhalten. In diesem Fall ergibt sich ein Ueberschuß von 16425 M., an dem noch die Kosten der tierärztlichen Leitung und Aufsicht in Abzug zu bringen sind.

Wie Böhm hervorhebt, ergibt der vorstehende Rechnungsentwurf, daß die Angst vor zu großer Inanspruchnahme der Gemeindekasse nicht nur vollständig unbegründet ist, sondern daß sogar ein Reingewinn in Aussicht steht, wenn Einrichtungen und Betrieb sachgemäß durchgeführt werden.

Trichinenschau in Bayern. Kammer der Abgeordneten, 102. Sitzung vom 16. März 1908. Minister des Innern von Brettreich behandelte die Frage der Einführung der Trichinenschau und wies darauf hin, daß in Bayern in der Zeit von 1896 bis 1907 in 6 Ortschaften und in 6 Fällen zusammen 34 Personen an Trichinosis erkrankt und 2 Personen daran gestorben sind. Man hat s. Zt. die Notwendigkeit für die Einführung der obligatorischen Trichinenschau verneint; auch bei der Beratung des Fleischbeschaugesetzes im Reichstage haben sich bayerische Abgeordnete mit aller Entschiedenheit dagegen ausgesprochen. Durch ministerielle Entschließung vom 3. Novbr. 1902 wurde

den Gemeinden anheim gegeben, die Trichinenschau durch ortspolizeiliche Vorschrift einzuführen. Außerdem wurden die Kreisregierungen ermächtigt, im Wege oberpolizeilicher Vorschriften im Falle des Bedürfnisses vorzugehen. Solche oberpolizeiliche Vorschriften sind seitens der Regierungen bis jetzt nicht erlassen worden, dagegen hat eine Anzahl von Städten die Trichinenschau durch ortspolizeiliche Vorschrift eingeführt. In einer Anzahl anderer stehen Trichinenschaueinrichtungen zur fakultativen Benutzung zur Verfügung. Veranlaßt durch eine Petition des Vereins süddeutscher städtischer und Schlachthof-Tierärzte (s. Kommunales Jahrbuch 1908 S. 49) hat das Ministerium des Innern Erhebungen veranlaßt, die noch nicht abgeschlossen sind. Die Hauptschwierigkeit für die allgemeine Einführung der Trichinenschau liegt nach Ansicht des Ministers in ihrer Ausdehnung auf die Hausschlachtungen, die in diesem Falle mit einbezogen werden müßten, da mit halben Maßnahmen auf diesem Gebiete nichts zu leisten sei.

Ueber den Umfang, in dem die obligatorische Trichinenschau in bayrischen Gemeinden eingeführt ist, gibt ein Vortrag des Rechtsrates Beckh in der Plenarsitzung des Münchener Magistrates vom 15. April 1909 Aufschluß. Es bestand die obligatorische Trichinenschau in Ansbach, Bamberg, Erlangen, Fürth, Hof, Bad Kissingen, Landsberg a. L., Lichtenberg, Naila, Nürnberg, Rehau, Schwabach, Schwarzenbach, Schweinfurt, Stein, Berneck, Weiden, Kulmbach, Unterfarmbach, Rothenburg. Fakultativ und zwar in erster Linie für die Militärverwaltung besteht sie in den Städten: Landau, Amberg, Bayreuth, Hersbruck, Ingolstadt, Germersheim. In Vorbereitung ist die Einführung in Gunzenhausen, Kaiserslautern, Eichstädt, Pappenheim, Dinkelsbühl. Auch in Aschaffenburg beschäftigte die Frage im Jahre 1908 den Magistrat; der Antrag des städtischen Bezirks- und Schlachttierarztes wurde aber abgelehnt.

Dagegen hat der Münchener Magistrat in der Sitzung vom 15. April 1909 die Einführung beschlossen. In dem begründenden Vortrage wurde bemerkt, daß der Genuß rohen Schweinefleisches und daraus hergestellter roher oder halbgekochter Wurstwaren auch unter der Münchener Bevölkerung sich mehr und mehr verbreitet hat. Außerdem zwingt auch die Rücksicht auf den größeren Fremdenzuzug zur Einführung der Trichinenschau. Es ist nun möglich, durch Einführung neuer Methoden die Trichinenschau wesentlich zu vereinfachen und zu verbilligen, ohne die Sicherheit der Untersuchung selbst zu beeinträchtigen. Es genügt, anstatt der bisher vorgeschriebenen je 6 Proben aus 4 verschiedenen Stellen des Schweinekörpers 14 Einzelproben aus dem Zwerchfellpfeiler allein zu untersuchen. Durch Anfügung von 4 Feldern zu den 24 Feldern der bisher üblichen Kompressorien lassen sich die Proben von 2 Schweinen gleichzeitig auf ein Kompressorium bringen, so daß die Untersuchung von 2 Schweinen nur einige Minuten, mehr als die eines Schweines, 20 Minuten statt 18 wie bisher erfordert. Eine weitere große Zeitersparnis bringt die Ersetzung des Mikroskops durch den Projektionsapparat, bei dessen Anwendung 3—4 Minuten gegen 12 Minuten, wie früher, zur Durchmusterung eines Schweines als genügend gelten können. Ein Uebersehen einzelner Stellen am Präparat ist ausgeschlossen; die Sicherheit der Untersuchung ist also größer, als beim Mikroskop. Auch die Wirkung auf die Sehkraft der Augen ist keine so ungünstige wie bei der mikroskopischen Beschau. Es können daher von einer Person mehr Schweine, ca. 40 gegenüber 25 an einem Tage auf Trichinen untersucht werden, wodurch infolge geringeren Bedarfs an Personal wesentliche Ersparnisse erzielt werden können. Die Projektionsbeschau ist im Gebrauch in den Schlachthöfen Aachen, Kreuznach, Lennep und an dem Auslandfleischbeschauamt in Stettin und hat sich überall ausgezeichnet bewährt. Unter Anwendung dieser vereinfachenden Einrichtungen sind die Kosten der Trichinenschau auf 45 Pf. pro Schwein berechnet worden, wobei auch die Ausgaben für Verzinsung und Tilgung der Kosten einer neuen Schweineschlachthalle einbegriffen sind. Das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten stimmte in der Sitzung vom 22. April 1909 dem Antrag des Magistrats zu.

Trichinenschau mit Hilfe des Trichinoskopes. Der Umstand, daß man in verschiedenen Städten der Frage der Projektionstrichinenschau näher getreten ist, veranlaßte den Schlachthofdirektor Klein-Lennep einen Bericht in der Zeitschrift für Fleisch- und Milchhygiene 1908 S. 378 ff. zu veröffentlichen, den er über die Ausführung der Trichinenschau mit Hilfe des Zeißschen Trichinoskops im Jahre 1903 erstattet hatte. Die technischen Vorteile des Apparats werden von ihm sehr hoch an-

geschlagen. Sie bestehen in der größeren Sicherheit und Einfachheit der Untersuchung, in der geringeren Ermüdung der Trichinenschauer. Die wirtschaftlichen Vorteile liegen darin, daß die Untersuchungen schneller und mit weniger Personal ausgeführt werden können. Rechnet man für die Projektionsbeschau 3—4 Minuten und 4—5 Minuten für das Aufstellen des Apparats, so sind damit 10 Minuten Zeitersparnis gegen die 18 Minuten dauernde Untersuchungszeit für die ausländischen Schweine und gegen die 20—25 Minuten bei inländischem Fleische gewonnen. Diese Zeitersparnis ist besonders für kleine, aber auch für größere Schlachthöfe nach verschiedenen Richtungen wichtig. Dazu kommt die größere Billigkeit des Verfahrens. Ein Mann kann bequem 40 Schweine an einem Tage untersuchen. Danach tritt ein Wechsel in der Tätigkeit ein. Der zweite Beschauer besorgt nun mehr die Projektion, der erste das Präparieren. Auf diese Weise können von 2 Personen in ca. 6 Stunden 80 Schweine ohne Anstrengung beschaut werden. In derselben Zeit werden unter Anwendung des Mikroskopes bei 18 Minuten Beschauzeit 20 Schweine von jedem Beschauer fertiggestellt. Für 80 Schweine wären also 4 Beschauer notwendig. Durch den Projektionsapparat werden also 2 Leute, bei einem Satze von 50 Pf. pro Schwein durch Wegfall zweier Beschauer 1040 M. erspart. Es werden also erhebliche Zeit- und Geldersparnisse erzielt. Klein empfiehlt daher die Zulassung des Projektionsapparats zur direkten Untersuchung auf Trichinen, nicht nur zur Kontrolle der Trichinenschauer. Dem letzteren Zweck dient der Apparat z. B. in Aachen. Die Nachprüfung findet hier durch die Schlachthoftierärzte statt und hat sich als ein vorzügliches Mittel erwiesen, bei den Beschauern die infolge der Einförmigkeit ihrer Tätigkeit so leicht erschlaffende Aufmerksamkeit wachzuhalten und eine gewissenhafte Durchmusterung der Präparate zu gewährleisten. Der Verwaltungsbericht für 1897—1906 S. 189 spricht sich übrigens in der gleichen Weise, wie Klein dahin aus, daß die Projektionsbeschau durchaus geeignet sei, an Stelle der zeitraubenden und kostspieligeren Beschau durch Trichinenschauer zu treten.

Freibankwesen. Auf Grund der Verfügung der preuß. Ministerien für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, des Inneren, der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, der Finanzen vom 17. August 1907 betr. Ausführung des Fleischbeschaugesetzes (s. KJ 1908 S. 45—49) hat eine größere Zahl von Städten in Preußen neue Freibankordnungen erlassen, so z. B. Berlin, Charlottenburg, Cöln, Elberfeld, Frankfurt a. M., Göttingen, Magdeburg, Strasburg Wpr., Weißenfels u. a. m. Die von ihnen erlassenen Freibankordnungen schließen sich fast durchweg dem ministeriellen Muster an. Unterschiede zwischen den einzelnen Freibankordnungen finden sich nur bei den Bestimmungen über die Einteilung in Preisklassen (Muster einer Freibankordnung § 5), über das im Verkauf abgegebene Höchstgewicht, sowie über die Gebührenhöhe. Eine Einteilung in Preisklassen haben Berlin und Charlottenburg vorgenommen. Beide unterscheiden übereinstimmend 2 Preisklassen. Der zweiten Klasse wird alles Fleisch abnorm alter und solcher Tiere überwiesen, die aus den im § 40 der vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen A vom 30. Mai 1902 bei Ziffer 3—5 aufgeführten Gründen für minderwertig erklärt worden sind. Alles sonstige Fleisch ist der ersten Klasse zugewiesen. Die Größe der Stücke, in denen das Fleisch auf der Freibank feilgehalten werden darf, ist von den einzelnen Freibankordnungen verschieden bestimmt; sie beträgt in Charlottenburg und Strasburg Wpr. 2 kg, in Elberfeld 2½ kg, in Berlin, Cöln, Göttingen usw. 5 kg. Die Höchstmenge, die an demselben Tage für denselben Haushalt abgegeben werden darf, ist überall auf 5 kg festgesetzt, mit Ausnahme von Strasburg Wpr., wo 2 kg.

Die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Freibank, der Nebeneinrichtungen, für die Hinschaffung des Fleisches nach der Freibank wird in Berlin und Elberfeld alljährlich durch den Magistrat bzw. die Stadtverordneten bestimmt. Dagegen ist in den Freibankordnungen von Charlottenburg, Cöln, Göttingen, Strasburg Wpr. usw. ein Gebührentarif festgesetzt. So erhebt z. B. Göttingen von dem durch den Verkauf des Fleisches erzielten Bruttoerlös 5% für die Benutzung der Freibank und 5% für die Benutzung der Nebeneinrichtungen. In Charlottenburg werden für die Benutzung der Freibank 5 Pf. für das kg erhoben. Dazu kommen für das Auskochen eines Rindes 4 M., eines Schweines über 50 kg 3 M., unter 50 kg 1,50 M. usf., für die Hinschaffung des Fleisches zur Freibank für ein Rind 4 M., für ein Schwein 1,50 und 3 M. usf.

Strasburg Wpr. erhebt für ein Rind 1,50 M., für ein Schwein, Kalb, Schaf oder Ziege 1 M.

Eine Ausnahme macht **Breslau**, das die äußere Form des vom Ministerium vorgeschlagenen Musters nicht angenommen, sondern die bisherige Form seiner Freibankordnung (vom 7. I. 1908) beibehalten hat, weil sich diese bisher gut bewährt und in allen beteiligten Kreisen gut eingelebt hat. Die Hauptabweichungen von dem ministeriellen Muster einer Freibankordnung finden sich in § 3. Sie wurden vorgenommen, um den Interessenten ohne Zuhilfenahme von Gesetzesbestimmungen in allgemein verständlicher Weise den Zweck der Freibank vor Augen zu führen. Die Ziffern 1 und 2 entsprechen dem § 2 Absatz 1 des Musters. Hinzugefügt wurde die Ziffer 3 bzw. beibehalten, weil früher Unklarheit darüber herrschte, was mit dem von auswärts eingeführten, von Laienfleischbeschauern amtlich untersuchten Fleische zu beginnen sei, das bei der Untersuchung im städtischen Beschauamt nach Einfuhr in den Stadtbezirk auf Grund gesetzlicher Bestimmung beschlagnahmt werden mußte. Derartige Fälle sind in dem Muster nicht berücksichtigt; sie kommen aber wirklich vor. Es empfahl sich daher eine Bestimmung für diese Fälle beizubehalten. Der § 3 lautet also in der Breslauer Freibankordnung, wie folgt:

Zum Verkaufe auf der Freibank wird ausschließlich zugelassen:

1. bedingt taugliches Fleisch der in Breslau geschlachteten Rinder, Kälber, Schweine, Schafe und Ziegen, das zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht worden ist,
2. minderwertiges Fleisch, das ist Fleisch der in Breslau geschlachteten Rinder, Kälber, Schweine, Schafe und Ziegen, das zwar zum Genusse für Menschen tauglich, jedoch in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt ist,
3. dasjenige Fleisch derselben Tiergattungen, das zwar in einem andern Schaubezirk für vollwertig befunden, bei der untersuchungspflichtigen Einfuhr in den hiesigen Gemeindebezirk im städtischen Beschauamt als minderwertig oder als bedingt tauglich von dem freien Verkehr ausgeschlossen wird, das bedingt taugliche Fleisch aber erst, nachdem es zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht worden ist,
4. die Reste der zur Trichinenschau benutzten Schweinefleischproben, soweit sie nicht bei der Untersuchung genußuntauglich geworden sind oder von Schweinen stammen, deren Fleisch für bedingt tauglich oder genußuntauglich erklärt worden ist. Derartige Schweinefleischproben sind ebenso, wie die zur Trichinenschau verwendeten Hundefleischproben, nach Anweisung des Obertierarztes zu vernichten.

Fleischpreise.

Auch im Jahre 1908 hat die Bildung der Fleischpreise die städtischen Behörden beschäftigt, wennschon infolge des Sinkens der Viehpreise, namentlich der Schweinepreise, die öffentliche Aufmerksamkeit sich den Fleischpreisen nicht im gleichen Maße, wie im Jahre 1907, zugewandt hat. An die hohen Preise für Rindvieh und Rindfleisch hat sich das Publikum, wie es scheint, bereits gewöhnt. Nur die Schweinepreise sind erheblichen Schwankungen ausgesetzt gewesen, die auch in den Preisen des Schweinefleisches entsprechenden Ausdruck fanden. Diese recht bedeutenden Schwankungen werden von den Konsumenten, die in der Mehrzahl zu den weniger bemittelten Kreisen gehören, sehr unangenehm empfunden. Das ist um so mehr der Fall, als die Spannung zwischen Engros- und Detailpreisen sich in Zeiten höherer Schweinepreise zu verringern, in Zeiten niedrigerer Schweinepreise sich zu vergrößern neigt, bei niederen Schweinepreisen also die Fleischpreise nicht im gleichen Maße heruntergehen, wie die Engrospreise. Diese Vorgänge auf dem Schweinefleischmarkte veranlaßten auch im Berichtsjahr die städtischen Behörden zu den verschiedenartigsten Maßnahmen, um ein richtigeres Verhältnis zwischen den Einkaufs- und Verkaufspreisen herzustellen.

Anschlag der Fleischpreise. Im KJ 1908, S. 52 u. 53, ist berichtet worden, daß die Versuche der sächsischen und thüringischen Städte, die Metzger durch Polizeiverordnung zum Aushang der Fleischpreise in ihren Läden zu verpflichten, an der Rechtsprechung ihrer Oberlandesgerichte gescheitert sind. Gleichzeitig war mitgeteilt

worden, daß die bayerische Rechtsprechung bisher auf einem anderen Standpunkte gestanden habe, und daß daher in Bayern in einer größeren Zahl von Städten solche Polizeiverordnungen rechtskräftig bestehen. Auch im Berichtsjahre hat das bayerische oberste Landgericht in einer Entscheidung vom 30. Dezember 1908 an dem gleichen Standpunkt festgehalten. Es geht darin von der Auffassung aus, daß die §§ 73 ff. der Gewerbeordnung die dort behandelte Materie nicht erschöpfend geregelt hätten, und daher die Landesgesetzgebung nicht gehindert sei, Beschränkungen bei der Ausübung des Gewerbebetriebes auch für andere, als die in den §§ 73 ff. aufgeführten Gewerbetreibenden vorzuschreiben und weitergehende Verpflichtungen bezüglich der Art der Ausübung des Gewerbes aufzuerlegen. Die Bestimmung im Art. 143 Ziffer 1 des Bayerischen Polizeistrafgesetzbuches sehe lediglich den Rahmen für die zugelassene ortspolizeiliche Vorschrift über den Anschlag der Preise für Verkaufsgegenstände der in dem bezeichneten Artikel aufgeführten Gewerbetreibenden vor. Demgemäß sei auch der Stadtmagistrat N. berechtigt, im Wege der ortspolizeilichen Vorschriften den Metzgern und anderen zum Feilbieten von Fleisch berechtigten Personen die Auflage zu machen, nur die Preise bestimmter Verkaufsgegenstände anzuschlagen.

Erlangen. Ortspolizeiliche Vorschriften über den Lebensmittelverkehr vom 10. Sept. 1908. Die Metzger und andere fleischfeilbietenden Personen sind verpflichtet, die Preise des feilgehaltenen Fleisches in augenfälliger und deutlich lesbarer Weise in den Verkaufräumen oder an einer sonst von außen leicht sichtbaren Stelle nach folgenden Gattungen anzuschreiben und diese Preise genau einzuhalten.

I.		für 1/2 kg
Mastochsenfleisch:	bessere Stücke	M. Pf.
"	Dünnzwerg, Flanken	M. Pf.
"	Trudenstück, Stichfleisch	M. Pf.
"	Wadenfleisch	M. Pf.
"	Kopffleisch	M. Pf.
Roastbeef, Lende mit Zuwage		M. Pf.

II.	für 1/2 kg
Rindfleisch: (Jungrind-, Kuh- und Stierfleisch)	M. Pf.
III.	
Kalbfleisch	M. Pf.
Schweinefleisch	M. Pf.
Hammelfleisch	M. Pf.

Es ist verboten den Preis für Mastochsenfleisch anzuzeigen, wenn solches zum Verkaufe nicht vorrätig ist. Auch ist es verboten, zu gleicher Zeit im gleichen Verkaufsraume Mastochsenfleisch und Rindfleisch (Jungrind-, Kuh- und Stierfleisch) zum Verkaufe bereit zu halten.

IV. Eine Erhöhung der ausgeschriebenen Preise darf erst dann vorgenommen werden, wenn mindestens drei Tage vorher der Ortspolizeibehörde davon Anzeige gemacht oder deren Zustimmung zur früheren Aenderung der Preise erlangt worden ist.

Feststellung der Schlachtvieh- und Fleischpreise. In Essen wurde durch Beschluß des Stadtverordnetenkollegiums eine Kommission eingesetzt, die regelmäßig die für Fleisch im Kleinverkauf bezahlten Preise notieren und zugleich mit den Viehpreisen in einigen Lokalzeitungen veröffentlichen soll. Die Kommission besteht aus dem Direktor des Schlachthofes als Vorsitzenden, 2 Stadtverordneten und 2 Metzgermeistern. Die Feststellung der Preise erfolgt an jedem ersten Montag im Monat, da an diesem Tage zugleich Schlachtviehmarkt stattfindet. Für die Feststellung der Preise hat die Kommission folgende Grundsätze aufgestellt. Es werden drei Qualitäten notiert. Als Qual. 1 gelten die Fleischstücke von jungen gutgenährten Tieren, als Qual. 2 die Stücke von etwas älteren, als Qual. 3 die Stücke von älteren weniger gut genährten Tieren, wobei zugleich berücksichtigt wird, ob die einzelnen Fleischstücke von den besseren Stellen des Tierkörpers oder von weniger guten Teilen stammen. Die Preise für Vieh und Fleisch werden in einer Tabelle veröffentlicht, die auf der einen Seite die Viehpreise, auf der anderen die Fleischpreise enthält. Auch in Leipzig wurde durch eine Verordnung vom 7. Dezember 1907 eine Kommission zur Feststellung der monatlichen Vieh- und Schlachtpreise eingesetzt. Auch hier führt der Direktor des Vieh- und Schlachthofes den Vorsitz; die übrigen 6 Mitglieder, sowie eine gleiche Anzahl Ersatzmänner werden vom Stadtrate aus der Bürgerschaft auf 3 Jahre gewählt. Sie müssen zur Hälfte dem Fleischergewerbe angehören. Die Feststellung der im Stadtbezirke während des verflossenen Monats gezahlten Schlacht-, Vieh- und

Fleischpreise wird zu Anfang des folgenden Monats von der Kommission vorgenommen, für die Berechnung der Schlachtviehpreise sind für Rinder, Schweine, Kälber und Schafe die auf den Schlachtviehmärkten des verflossenen Monats im städtischen Viehhofe gezahlten Preise maßgebend. Bei den Rindern und Schweinen, die nach Schlachtgewicht gehandelt werden, werden die Preise nach Schlachtgewicht notiert, bei den Kälbern und Schafen, die nach Lebendgewicht gehandelt werden, wird das Schlachtgewicht und zwar bei Kälbern auf 60 %, bei Schafen auf 50 % des Lebendgewichts festgestellt und danach werden die Preise bemessen. Die Feststellung der Fleischpreise umfaßt sowohl das frische Fleisch, als auch die Fleischwaren. Beim frischen Fleisch werden die Preise für Brat- und Kochfleisch der einzelnen Schlachtviehgattungen getrennt aufgeführt. Als Fleischwaren unterliegen der Preisfeststellung Hackfleisch, Schinken, Schwarzfleisch und Speck, Wurst und Schmalz. Jeweils werden die höchsten, häufigsten und niedrigsten Preise festgestellt.

Ebenso hat Halle a. S. eine Fleischpreisnotierungskommission gebildet, die wöchentlich Montags die beim Fleischhandel in den Schlachthallen gezahlten Preise ermitteln soll. Die Kommission besteht aus 5 Mitgliedern und zwar aus dem Direktor des Schlachthofes oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und je einem Landwirt, Viehhändler en gros und Ladenfleischer. Nach § 4 der Geschäftsanweisung erfolgt die Ermittlung der Preise durch persönliche Umfragen der Kommissionsmitglieder bei dem Käufer und Verkäufer. Die Feststellung der Preise erfolgt auf Grund sämtlicher von den Mitgliedern gesammelten Unterlagen und der von ihnen gemachten Beobachtungen über den Handel im allgemeinen durch Vereinbarung innerhalb der Kommission selbst. Die Notierung der Preise richtet sich nach der Art, wie sich der Handel vollzieht. Sie erfolgt nach Schlachtgewicht, wenn nach Schlachtgewicht gehandelt wird, und nach Fleischgewicht, wenn diese Form des Handels gewählt wird. Für beide Formen hat die Notierung getrennt zu erfolgen. Dabei sind die höchsten und niedrigsten Preise für das Fleisch jeder Schlachtviehgattung und bei Rindern für das der Ochsen, Bullen, Kühe und Jungrinder besonders anzugeben.

Ueber die Erfahrungen, die in Stuttgart mit der Kommission zur Festsetzung der Ladenfleischpreise (s. KJ 1908, S. 53—54) gemacht worden sind, hat die Stadtverwaltung auf eine Anfrage des preuß. Ministers des Innern einen Bericht erstattet, dem wir die folgenden Ausführungen von allgemeinerem Interesse entnehmen. Mit der fraglichen Kommission habe man im allgemeinen gute Erfahrungen gemacht. Jedenfalls seien nach unzweifelhaften statistischen Feststellungen die hiesigen Fleischpreise niederer, als in den meisten übrigen Städten des Landes und zwar trotz mangelhafter Viehmarktsverhältnisse. In der Kommission, die oft stundenlange Verhandlungen erfordere, gebe der gemeinderätliche Vorsitzende häufig zugunsten des Nichtaufschlags oder der Ermäßigung des Preises den Stichentscheid. Dabei seien die Vertreter der Metzgerschaft stets veranlaßt, eingehende Nachweise über den jeweiligen Stand des Viehmarkts, über die Verwertbarkeit der Nebenprodukte und über die allgemeinen Betriebsspesen zu geben. Neben der Regulierung der Preise erblicke man in der Möglichkeit, daß auf diese Weise eine objektive amtliche Stelle, in welcher die Interessen der Allgemeinheit ausreichend vertreten seien, einen fortlaufenden Einblick in die Geschäftsverhältnisse des für die gesamte Einwohnerschaft so wichtigen Fleischergewerbes erhalte, einen Hauptvorteil der Einrichtung. Richtig sei, daß durch die letztere auch die Metzgerschaft eine gewisse Deckung finde. Im Interesse des wirtschaftlichen Friedens könne das bloß als erwünscht bezeichnet werden. Eine weitere Ausbildung der Einrichtung werde dahinzielend angestrebt, daß die Fleischer gehalten werden sollen, in ihren Verkaufsgeschäften anzuschlagen, welcher Qualität nach hiesigem Marktgebrauch das Fleisch, das sie verkaufen, zugehöre. Es solle damit vermieden werden, daß etwa unsolide Fleischer, die übrigens im Publikum bald bekannt würden, Fleisch von einer minderen Qualität verkaufen können, als bei der Preisfestsetzung durch die Kommission gemeint sei. Man beabsichtige, dies spätestens bei der Erneuerung des Vertrags durchzuführen, und glaube es auch um so eher erreichen zu können, als die soliden Elemente des Gewerbes zum mindesten kein gegenteiliges Interesse daran haben. Bei etwaigem Widerstand gegen diese Erweiterung, wie auch gegen die Erneuerung des Vertrags überhaupt sei man allerdings lediglich, wie schon erstmals, auf die Androhung der in

§ 5 des Vertrags vorgesehenen Eventualität (Einrichtung einer Gemeindeschlächterei behufs Regulierung der Preise) angewiesen. — (Vgl. auch S. 47.)

Städtische Schlächtereien und Verkaufsstellen. Der Stadtmagistrat Burghausen (Bayern) hat die Freibank den Viehbesitzern zur Vornahme von Schlachtungen zur Verfügung gestellt und außerdem einen Eiskeller gemietet. Die Schlachtungen sind einem Metzger übertragen. Jeder Viehbesitzer darf sein Vieh in der Freibank schlachten und aushauen lassen. Der Fleischpreis, der vom Tierarzt festgesetzt wird, muß mindestens 6 Pf. unter dem von den Metzgermeistern festgesetzten Preise betragen. Die Schlachthausgebühren samt dem Aufschlage für den Metzger betragen für ein Stück Großvieh 12,30 M., für ein Kalb, Schwein oder Schaf 4,10 M., wovon der Freibankmetzger für das Schlachten und Aushauen von Großvieh 6 M., von einem Kalb 2,50 M. erhält. Die Viehbesitzer sollen für ein Stück Großvieh angeblich netto 48 M. mehr im Durchschnitt erzielt haben, als ihnen von den Metzgern geboten wurde. Diese wurden durch die Konkurrenz der Freibank gezwungen, ihre Fleischpreise wesentlich herabzusetzen.

Schweinemästereien. Ueber die Tätigkeit des städtischen Viehhofs in Karlsruhe auf dem Gebiete der Schweinemästerei in den Jahren 1906 u. 1907 s. K. J. 1. Jahrgang S. 57. Im Jahr 1908 wurden 339 Schweine zur Mast eingestellt. Die Einnahmen beliefen sich auf 25124,34 M.; die Ausgaben (Ankauf der Schweine, Futter, Bedienung usw.) dagegen auf 24054 M., so daß ein Reingewinn von 1125,80 M. erzielt wurde. Die städtische Schlacht- und Viehhofdirektion bezeichnet dieses Resultat in Anbetracht der Verluste, die durch die 3mal ausgebrochene Schweineseuche und Schweinepest verursacht worden waren, als günstig. Die gemästeten Schweine wurden im Jahre 1907 zu den Tagesmarktpreisen zum Teil an Metzger und Händler verkauft. Die Schweine, die nicht an Metzger oder Händler abgesetzt werden konnten, wurden vom Viehhof selbst geschlachtet, ausgehauen und jeweils 10 Pf. pro Pfund unter dem Ladenpreis abgegeben. Bei Ausbruch der Seuche im Anfang des Jahres 1908 wurden die ganzen Bestände abgeschlachtet und das Fleisch in der städtischen Fischmarkthalle zum Preise von 64—66 Pf. pro Pfund verkauft. Im übrigen wurde wie im Jahre 1907 verfahren.

Literatur: *J. Ehrler,* Gemeindeschlächtereien, in „Gemeindebetriebe". Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 128, S. 247—264. Verfasser stellt im ersten Teile seines Beitrages die Geschichte des Fleischkrieges dar, den die Verwaltung der Stadt Freiburg i. B. im Jahre 1895 gegen die vereinigten Metzger um Herabsetzung der Fleischpreise führte. Darauf werden die Vorgänge des Jahres 1907 in Diedenhofen, Landsberg a. L., Eberswalde und Bonn dargestellt, den Schluß bildet eine Beschreibung des Stuttgarter Verfahrens der Fleischpreisfestsetzung. Verf. kommt zu dem Ergebnis: Die vereinzelten Versuche haben den Nachweis erbracht, daß die Kommunalverwaltungen die geeigneten Mittel in der Hand haben, bei etwa vorkommenden Ueberforderungen der Konsumenten durch die Produzenten und Händler hinsichtlich der großen Massenkonsumartikel preisregulierend einzugreifen.

E. von Fürth, Die städtische Uebernahmsstelle für Vieh und Fleisch in Wien und die erste Wiener Großschlächterei-Aktiengesellschaft, in „Gemeindebetriebe" usw. S. 267—282. Nach einem Ueberblick über die Versuche der Wiener Stadtverwaltung, die Approvisionierung der Stadt zu sichern, schildert Verf. die beiden Einrichtungen, die im Jahre 1905 gemeinsam in Wirkung traten: die Wiener Großschlächterei-Aktiengesellschaft, an der die Stadt mit einem Kapital von einer Million Kr. beteiligt ist, und die städtische Uebernahmsstelle für Vieh und Fleisch, die ein gewerbliches Unternehmen der Gemeinde Wien ist. Die letztere vermittelt den Verkauf von lebendem und geschlachtetem Vieh, entspricht also etwa den städtischen Verkaufsvermittlern in den Markthallen. Die Ergebnisse beider Anstalten sind nach dem Urteil des Verf. nicht sehr günstig gewesen. Die Gründe für den Mißerfolg sieht er darin, daß beide Einrichtungen widersprechenden Interessen gerecht werden müssen; sie sollen den Wünschen der landwirtschaftlichen Produzenten und der städtischen Konsumenten Rechnung tragen, zugleich aber auch den Fleischhauern nicht zu sehr wehe tun. Für die Fleischapprovisionierung einer Stadt sollte aber nur das Interesse der Konsumenten Richtung gebend sein.

L. Wormser, Die kommunale Schweinemast in Karlsruhe, in „Gemeindebetriebe" usw. S. 283—304. Verf. gibt eine ausführliche Geschichte der Versuche,

die im städtischen Viehhof Karlsruhe mit der Mästung von Schweinen gemacht worden sind (s. übrigens KJ 1908, S. 57). Besonderes Interesse verdienen die Abschnitte, die einen Vergleich des städtischen mit dem bäuerlichen Mastbetrieb nach der finanziellen Seite hin vornehmen. Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß der Großbetrieb größere Erfolge erzielen könne, als der bäuerliche Betrieb, weil er eine größere Marktkenntnis habe und die Konjunktur richtiger ausnützen könne. Eingehend wird auch über das Verhältnis zwischen Viehhof und Metzgern gehandelt. In Karlsruhe wie in anderen Städten haben sich die letzteren als Gegner der kommunalen Tätigkeit gezeigt. Ringe zur Beeinflussung der Preise bei der Versteigerung der vom Viehhof ausgebotenen Mastschweine suchten die Preise niederzuhalten. Das einzige Mittel gegen eine derartige Ringbildung sieht Verf. in der Schlachtung der gemästeten Schweine durch den Viehhof und den direkten Verkauf auf dem Markt; damit könnte der Viehhof den tatsächlichen Verdienst des Metzgers am Schwein feststellen und zugleich eine erwünschte Einflußnahme auf den Schweinefleischpreis erreichen.

Schlachthauswesen.

Höhe der Benutzungsgebühren.

31. Deutscher Fleischertag, in Essen 25. Juni 1908. Eine Reihe von Anträgen beschäftigten sich mit der Abänderung des § 11 des preuß. Kommunalabgabengesetzes, so ein Antrag Vor- und Neuvorpommern, der ihn dahin ändern wollte, daß die Kommunen die Schlachthäuser gebaut haben, nicht mehr wie bisher 8 %, sondern nur 6 % des Anlagekapitals herauswirtschaften dürfen. Das Ergebnis der Verhandlungen war die Annahme der folgenden Resolution: „Der Verbandstag bedauert, daß die Kommunen immer noch eine Einnahme aus den Schlachthäusern machen. Der Verbandstag erblickt in § 11 des preuß. Kommunalabgabengesetzes eine indirekte Verteuerung des Fleisches und protestiert deshalb erneut dagegen, daß entgegen ihrer Bestimmung als Wohlfahrtseinrichtung die Schlachthöfe nach wie vor als Einnahmequellen ausgenutzt werden."

Das bayerische Ministerium des Innern hat sich im Verfolg seiner Absichten, die Fleischpreise zu verbilligen, veranlaßt gesehen, Erhebungen über die Frage anzustellen, ob durch die Schlachthofgebühren die Fleischpreise erheblich verteuert werden. Das Ergebnis seiner Erhebungen ist folgendes: Im Jahre 1907 waren in Bayern 100 gemeindliche Schlachthäuser, darunter 11 mit Viehhöfen, ferner 2 Innungsschlachthäuser vorhanden.

Bei 68, also bei mehr als zwei Dritteln dieser Anstalten sind zum Teil die Gebühren so gering, daß sie für das Pfund Fleisch nur Bruchteile eines Pfennigs ergeben, zum Teil sind die Betriebsergebnisse so ungünstige, daß schon eine unerhebliche Ermäßigung der Gebühren, die im Kleinverkauf noch nicht zur Geltung kommen könnte, die Inanspruchnahme allgemeiner gemeindlicher Mittel zur Durchführung des Betriebs bedingen würde; 21 von diesen Anstalten, darunter auch die Schlacht- und Viehhöfe in Nürnberg und Würzburg, arbeiten nach den Rechnungsergebnissen der Jahre 1900 mit 1906 ohnehin überwiegend mit Mindereinnahmen. Hierbei ist unter den Ausgaben allerdings auch der Aufwand für Verzinsung und Tilgung der für die Anstalten aufgenommenen Schulden eingerechnet.

Weitere 11 gemeindliche Schlachthäuser sind erst seit wenigen Jahren im Betriebe, so daß sich ein Ueberblick über die Gestaltung der Betriebsergebnisse noch nicht gewinnen läßt; zwei von diesen Anstalten haben bis jetzt erhebliche Zuschüsse aus allgemeinen Gemeindemitteln erfordert, bei 3 Anstalten ist die Gebühr so gering, daß auf das Pfund Fleisch noch nicht ein Pfennig trifft.

Die übrigen 23 Schlachthäuser und Viehhöfe haben in den Erhebungsjahren regelmäßig oder doch überwiegend mit beträchtlichen Ueberschüssen gearbeitet.

Gleichwohl würden auch bei vollständigem Verzicht auf die Ueberschüsse die Gebühren in diesen Anstalten nur um einen Betrag ermäßigt werden können, der ohne Einfluß auf die Preisgestaltung im Kleinverkauf wäre. Denn wenn die Gebühren im Verhältnis der Ueberschüsse zu den Ausgaben gekürzt werden und der Unterschied zwischen der derzeitigen und der gekürzten Gebühr dem durchschnittlichen Schlacht-

gewichte des einzelnen mit der Gebühr behafteten Tieres gegenübergestellt wird, so berechnet sich von der Kürzung für das Pfund Fleisch in der Regel nur ein Betrag, der hinter einem vollen Pfennig weit zurückbleibt.

Berechnungen, die hierüber für einzelne von diesen Gemeinden (9) auf Grund einer Mitteilung des Gesamtschlachtgewichts aller in den Schlachthäusern in einem Jahre geschlachteten Tiere und auf Grund der durch die Erhebung festgestellten jährlichen Betriebsergebnisse angestellt werden konnten und von dem Jahre ausgingen, in dem die höchsten Ueberschüsse erzielt wurden, haben zu dem gleichen Ergebnisse geführt. Abgesehen von einer einzigen Landgemeinde, in der ein Verzicht auf die Ueberschüsse vorübergehend in einem Jahre eine Ermäßigung von 1 Pfennig für das Pfund Fleisch ermöglicht hätte, berechnet sich bei allen übrigen Gemeinden von den Betriebsüberschüssen für das Pfund Fleisch (ohne Ausscheidung nach der Fleischgattung) nur ein Betrag von 0,1—0,5 Pfennig, so für München (1904) ein Betrag von 0,15 Pf., für Rosenheim (1900) von 0,5 Pf., für Ludwigshafen (1906) von 0,1 Pf., für Pirmasens (1901) von 0,3 Pf., für Zweibrücken (1904) von 0,15 Pf., für Kaiserslautern (1906) von 0,25 Pf., für Bayreuth (1905) von 0,25 Pf., für Hof (1904) von 0,4 Pf. Diese Beträge stellen sich noch erheblich niedriger, wenn der Berechnung die durchschnittlichen Betriebsüberschüsse der Jahre 1900 mit 1906 zugrunde gelegt werden.

Auch wenn mit Rücksicht auf spätere Jahre, in denen die für die Anstalten aufgenommenen Schulden zur Tilgung gelangt sein werden, der Aufwand für Verzinsung und Tilgung der Schulden den Ueberschüssen zugerechnet wird, würden die Beträge nur bei einigen Gemeinden 1 Pfennig (bis zu 1,7 Pf.) übersteigen.

Die Erhebungen haben somit für Bayern den Beweis geliefert, daß die Gebühren für die Benützung der öffentlichen Schlachthäuser und Viehhöfe, soweit sie nicht zur Deckung der Betriebsausgaben erforderlich sind, keine Wirkung auf die Preisbildung im Kleinverkauf äußern.

Markthandel mit Schlachtvieh.

Deutsches Reich, Gesetz betr. die Preisfeststellung bei Markthandel mit Schlachtvieh vom 8. Februar 1909. Der Entwurf vom 29. Oktober 1908 lautete wie folgt: § 1. Die Landeszentralbehörden sind befugt, für Schlachtviehmärkte zum Zwecke der Feststellung von Preis und Gewicht der Tiere Vorschriften zu erlassen und Einrichtungen anzuordnen. Die hierdurch entstehenden Kosten fallen dem Unternehmer des Marktes zur Last; der § 68 der Gewerbeordnung findet Anwendung. Schriftstücke, deren Ausstellung auf Grund des Abs. 1 angeordnet ist, sind stempelfrei.

§ 2. Die Landeszentralbehörden sind befugt, für Orte, an denen eine Regelung auf Grund des § 1 getroffen ist, und für deren Umgebung marktähnliche Veranstaltungen für Vieh zu untersagen und den Handel mit Vieh außerhalb des Marktplatzes während des Markttages, sowie an dem voraufgehenden und dem darauffolgenden Tage zu verbieten.

§ 3. Wer den auf Grund der §§ 1 und 2 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Aus der Begründung: Seit Jahrzehnten wird besonders in landwirtschaftlichen Kreisen über die ungenügende Statistik der Marktpreise des Schlachtviehs Klage geführt. Die Ermittlung und Bekanntgabe der Marktpreise liegt auf den meisten deutschen Schlachtviehmärkten in der Hand der Notierungskommissionen, die zu diesem Zwecke aus Vertretern der beteiligten Kreise zusammengesetzt werden. Die Feststellungen dieser Kommissionen beruhen teils auf eigener Kenntnis und Beobachtung der Mitglieder, teils auf Auskünften, die von Käufern, Verkäufern und Kommissionären eingeholt werden. Soweit auf dem Markte nach dem Gewichte des lebenden oder des geschlachteten Tieres gehandelt wird, verzeichnen die Notierungen die für den gewogenen Zentner gezahlten Preise. Auf den großen und für die allgemeine Preisbildung maßgebenden Märkten wird aber namentlich Rindvieh nicht nach dem Gewichte gehandelt, sondern es wird ein Preis für das Stück vereinbart. Für Preisforderung und Gebot ist allerdings die Schlachtausbeute, die das Tier liefert, maßgebend; doch wird das Gewicht der Schlachtausbeute nicht auf Grund einer Verwiegung des gehandelten lebenden Tieres ermittelt, sondern von den Beteiligten stillschweigend geschätzt. Da die

Notierung der Stückpreise wertlos wäre, so behilft man sich in der Weise, daß die Preise für den geschätzten Schlachtgewichtszentner eingestellt werden, von denen die Beteiligten nach ihren Angaben bei der Bemessung der Stückpreise ausgegangen sind. Grundlage der Preisnotierung ist hiernach die bloße Schätzung. Die hieraus gegen die Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit der Notierungen sich ergebenden Bedenken sind um so weniger von der Hand zu weisen, als nicht einmal der Begriff des Schlachtgewichts, die Bestimmung der zur Schlachtausbeute zu rechnenden Teile des Tierkörpers unstreitig und für die verschiedenen Märkte einheitlich geregelt ist. Von verschiedenen Seiten, namentlich von den landwirtschaftlichen Vertretungen ist aus diesen Gründen die Verbesserung der Preisnotierungen auf den Schlachtviehmärkten in wiederholten Anträgen dringend gefordert worden. Das Hauptgewicht wurde dabei stets darauf gelegt, daß das Schlachtgewicht als Maßstab für den Schlachtviehpreis durch das Lebendgewicht ersetzt werde. Die Begründung weist dann darauf hin, daß der Deutsche Landwirtschaftstag in den Jahren 1900 und 1901 außer der Durchführung des Lebendgewichtshandels und der Lebendgewichtsnotierung den Schlußscheinzwang, den Erlaß von Marktordnungen und die Bildung unparteiischer Notierungskommissionen unter Zuziehung landwirtschaftlicher Vertreter verlangt habe, und daß der Reichstag am 12. März 1908 eine Resolution der Abgeordneten Graf von Schwerin-Loewitz, Dr. Rösicke und Genossen angenommen habe, in der ein Gesetzentwurf verlangt wird, durch den für solche Märkte und marktähnliche Veranstaltungen die dem Handel mit Schlachtvieh in größerem Umfange dienen, Anordnungen zu treffen sind, die eine zuverlässige Feststellung der Viehpreise nach Lebendgewicht gewährleisten.

Gegen diese Resolution und die weitergehenden Forderungen des Deutschen Landwirtschaftsrats sind namentlich aus Schlächter- und Viehhändlerkreisen lebhafte Bedenken geltend gemacht worden. Man befürchtet vom Wiege- und Schlußscheinzwang eine Erschwerung und Störung des Marktverkehrs. Die Händler und Fleischer halten die Notierung nach Lebendgewicht für unbrauchbar zur Bewertung der Schlachtausbeute, und befürchten, daß nach Ausschaltung des Schlachtgewichts aus der Preisberechnung eine starke Zunahme der Täuschungen durch Ueberfütterung und Verschweigung der Trächtigkeit eintreten werde. Die Begründung bezeichnet diese Befürchtungen als nicht zutreffend, sicherlich als übertrieben. Die Kosten der etwa erforderlichen Neueinrichtungen sind gering. Die allgemeine Verwiegung der Schlachttiere kann ohne Hinderung des Marktverkehrs stattfinden. Außerdem setzt nach der Begründung die Einführung von Lebendgewichtsnotierungen nicht voraus, daß die Notierungen nach Schlachtgewicht in Wegfall kommen. Vielmehr wird sich da, wo die Beibehaltung dieser Notierungen einem Bedürfnis entspricht, gleichzeitig die erwünschte Möglichkeit bieten, sie auf zuverlässigen Grundlagen aufzubauen.

Durch Einführung des Lebendgewichts für die Preisberechnung wird nach der Begründung das Wesen der Schätzung, die Beurteilung des Mästungsgrads nach dem äußeren der Schlachttiere, unberührt bleiben. Aus diesem Grunde ist auch die Möglichkeit, Ueberfütterung, übermäßige Tränkung und Trächtigkeit eines Tieres zur Täuschung des Käufers zu benutzen, von der Form des Handels und vollends der Preisnotierung, um die es sich hier allein handelt, ziemlich unabhängig. Es läßt sich daher kaum erwarten, daß der Anreiz zum Betruge durch die Berechnung der Preise nach Lebendgewicht erhöht wird. Das Hauptziel der Angriffe ist übrigens nicht die Lebendgewichtsnotierung, sondern der Zwang zum Handeln nach Lebendgewicht, der vor allem als unzulässige Beschränkung der Gewerbefreiheit und als ungerechtfertigte für den Stand der Viehhändler und Schlächter kränkende Ausnahmegesetzgebung grundsätzlich bekämpft wird. Diese Angriffe werden hinfällig und auch von den oben erörterten Bedenken erledigt sich ein großer Teil von selbst, wenn auf Einführung des Lebendgewichthandels verzichtet und die Regelung auf das Notierungswesen beschränkt wird.

Durch den § 1 wird den Landesbehörden ganz allgemein die Befugnis eingeräumt, die nach ihrem Ermessen erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Von solchen Maßregeln nennt die Begründung Bildung von Notierungskommissionen, Verpflichtung der am Handel Beteiligten zur Erteilung von Auskünften über die abgeschlossenen Geschäfte an diese Kommissionen, Verwiegungszwang, Schlußscheinzwang, Verbot des Handels nach Notiz. Die Kosten der notwendigen Einrichtungen soll der Unternehmer des

Marktes tragen. Die Feststellung dieser Verpflichtung ist notwendig für den Fall, daß sich Meinungsverschiedenheiten über den Umfang der erforderlichen Einrichtungen ergeben sollten. Insoweit die Marktverwaltung in den Händen der Gemeinden liegt, wird die Durchführung der Bestimmung nötigenfalls im Wege der Zwangsetatisierung erfolgen müssen. Privatunternehmer können dadurch zur Durchführung der vorgeschriebenen Anordnungen angehalten werden, daß die Uebernahme der Kosten zur Bedingung der behördlichen Genehmigung gemacht wird. § 2 will das Angebot und die Nachfrage auf den Märkten konzentrieren, da eine zutreffende Preisbildung nur in diesem Falle möglich ist. Es kann nach § 2 nicht nur für die Marktorte, sondern auch für ihre Umgebung die Einrichtung marktähnlicher Veranstaltungen für Vieh untersagt und ebenso darüber hinaus auch der Handel mit Vieh außerhalb des Marktplatzes, also in Privatställen, auf den Landstraßen, auf der Eisenbahn und nicht nur für den Markttag selbst, sondern auch für den voraufgehenden und den nachfolgenden Tag verboten werden. Doch soll von der Befugnis nur da Gebrauch gemacht werden, wo der außerhalb des Marktes sich vollziehende Verkehr einen solchen Umfang angenommen hat, daß der Erfolg der die Preisermittlungen betreffenden Vorschriften in Frage gestellt wird.

Der Entwurf wurde ohne Kommissionsberatung im Reichstage am 9. November in erster, am 14. Januar in zweiter und am 19. Januar 1909 in dritter Beratung erledigt. In der zweiten Beratung erhielt der § 1 nach dem Antrage Graf von Schwerin-Löwitz, Dr. Rösike (Drucksache Nr. 1115) als Absatz 3 den folgenden Zusatz: „Vorschriften, durch welche die Feststellung von Preisen nach Schlachtgewicht verboten wird, dürfen, sofern diese Feststellungen auf tatsächlichen Unterlagen und nicht lediglich auf Schätzungen beruhen, auf Grund dieses Gesetzes nicht erlassen werden“.

Auf Grund des Gesetzes hat der Oberpräsident für den Städtischen Viehhof in Berlin eine Preisfeststellungsordnung erlassen, die am 14. Juli 1909 in Kraft getreten ist. Danach sind 1. die Marktpreise für folgende Schlachtwertklassen festzustellen: I. Rinder. a) Ochsen, 4 Klassen, je nach Mästung. b) Bullen, 4 Klassen, je nach Mästung. c) Färsen und Kühe, 5 Klassen, je nach Mästung. d) Gering genährtes Jungvieh (Fresser). II. Kälber, 4 Klassen, je nach Mästung und Alter. III. Schafe, 4 Klassen, je nach Mästung, Alter und Herkunft. IV. Schweine, 6 Klassen.

2. Für sämtliche Schlachtwertklassen sind Preise nach Lebendgewicht festzustellen. a) Bei Schweinen kann der bisherigen Uebung entsprechend daneben die Feststellung der Lebendgewichtspreise unter Berücksichtigung eines Taraabzuges (Schlachtgewichtspreise) erfolgen. b) Bei den übrigen Tiergattungen sind, sofern in der einzelnen Schlachtwertklasse ein erheblicher Teil des Auftriebs nach dem Stück verkauft worden ist, neben den Lebendgewichtpreisen Preise für Schlachtgewicht entsprechend der bisherigen Uebung festzustellen. (Die Feststellung des Schlachtgewichtes hat auf Grund der vom Landwirtschaftsminister in seiner Verfügung vom 19. Juli erlassenen Bestimmungen über das Schlachten und die Ermittelung des Schlachtgewichtes bei den einzelnen Tiergattungen zu erfolgen.)

3. Die Feststellung der Preise erfolgt durch Notierungskommissionen, und zwar tritt für jede Tiergattung eine besondere Kommission in Tätigkeit. Die Bildung der Notierungskommission hat nach Maßgabe der allgemeinen Verfügung vom 9. Juni 1900 zu Nr. 3 und 4 zu erfolgen. Die Vertreter des Handels und Fleischereigewerbes sind nach näherer Anordnung der Marktverwaltung zu bestellen. Als Vertreter der Landwirtschaft treten Beauftragte des Königlichen Landesökonomiekollegiums in Tätigkeit. Die Vertreter des Handels und des Fleischereigewerbes sowie die Beauftragten des Königlichen Landesökonomiekollegiums üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Der Vertreter der Ortspolizeibehörde hat nur beratende Stimme.

4. Ueber jeden, während der Marktstunden abgeschlossenen Verkauf eines Tieres das auf dem Markte eingestellt ist, ist von dem Verkäufer eine Aufzeichnung durch Ausfüllung eines Formulars nach dem beiliegenden Muster (Anlage) zu machen. Sind mehrere Tiere derselben Gattung zu einem Einheitspreise an denselben Käufer verkauft, so genügt die Ausstellung eines Verkaufsscheines . . . Als Preis ist derjenige Preis anzugeben, der zwischen den Parteien vereinbart ist, also, wenn nach dem Stück gehandelt ist, der Stückpreis, wenn nach Gewicht gehandelt ist, der für die zugrunde gelegte Gewichtseinheit vereinbarte Preis. Jedoch ist der Preis stets in Zahlen anzugeben,

Angaben wie: „3 M. über Notiz“ und dergleichen sind verboten. Der Verkäufer hat auf Verlangen des Käufers diesem ein Duplikat der Aufzeichnung auszuhändigen. Urschrift und Duplikat sind nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes stempelfrei.

6. a) Die Verkäufer haben die sämtlichen während der Marktstunden verkauften Schweine, bevor sie von dem Markte entfernt werden, zur Verwiegung zu bringen, ohne Rücksicht darauf, ob der Verkauf nach dem Stück oder nach Gewicht erfolgt ist. Der seitliche Abschnitt des Formulars ist stets auszufüllen und nach Eintragung des auf der Wage festgestellten Gewichts unverzüglich bei der von der Marktverwaltung bestimmten Stelle einzureichen. Auf Grund der in den Abschnitten enthaltenen Angaben sind Listen aufzustellen, in denen für jede Schlachtwertklasse die zu den einzelnen Preisen abgeschlossenen Verkäufe unter Angabe der ermittelten Gewichte einzutragen sind. b) Der Vorsitzende der Notierungskommission kann bestimmen, daß die Anschreibungen nur bei einem Teile der Wagen stattzufinden haben. Er kann ferner im Laufe des Marktes anordnen, daß von weiteren Anschreibungen abzusehen ist. Diese Anordnungen sind nur statthaft, wenn es nach der Geschäftslage auf dem Markte zur Erkenntnis der Preisbildung der Aufstellung vollständiger Listen nicht bedarf und sofern kein auf dem Markt anwesendes Mitglied der Notierungskommission widerspricht.

7. a) Bei den übrigen Tiergattungen ist die Notierungskommission befugt, sofern sie nicht annimmt, daß die während der Marktstunden von den Beteiligten vorzunehmenden Verwiegungen zur Feststellung von Lebendgewichtspreisen genügen werden, aus jeder Schlachtwertklasse eine Anzahl von Tieren zu bestimmen, die, sofern sie während der Marktstunden verkauft werden, nach bewirktem Verkaufe vor Verlassen des Marktes zu verwiegen sind. Auf Verlangen eines Mitglieds der Notierungskommission müssen in den einzelnen Schlachtwertklassen bis 25 % des Auftriebes verwogen werden. Es ist besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß bei der Auswahl der zu verwiegenden Tiere ein regelmäßiger Ausgleich zwischen den einzelnen Händlern stattfindet. b) Für die Verwiegung der von der Notierungskommission bezeichneten Tiere hat der Verkäufer zu sorgen. c) Die Ausfüllung des seitlichen Abschnitts des Verkaufsscheines und die Einreichung dieses Abschnitts hat stets zu erfolgen, wenn ein verkauftes Stück verwogen wird. d) Die Anschreibungen haben in derselben Weise zu erfolgen, wie unter Nr. 6 angeordnet. Die angegebenen Stückpreise sind nach dem Ergebnis der Verwiegungen auf Lebendgewicht umzurechnen.

8. Zum Zwecke der Nachprüfung der Notierungen nach Schlachtgewicht (Nr. 2 b) kann die Notierungskommission von den Käufern der von ihr zu bezeichnenden Stücke verlangen, daß ihr bis zum nächsten Markttage das nach der Schlachtung ermittelte Schlachtgewicht (Allgemeine Verfügung vom 9. Juli 1900) mitgeteilt wird, sofern die Schlachtung bis dahin auf dem städtischen Schlachthofe zu Berlin erfolgt.

9. Jede Notierungskommission tritt zu der von der Marktverwaltung bestimmten Zeit zur amtlichen Feststellung der Preise zusammen. Die auf Grund der schriftlich eingereichten Angaben gemachten Anschreibungen sind den Kommissionen vorzulegen. Die Feststellung von Preisen setzt voraus, daß in der in Frage kommenden Schlachtwertklasse ausreichende Umsätze stattgefunden haben. Als Marktpreise sind für die einzelnen Tiergattungen und Schlachtwertklassen diejenigen Preise festzustellen, die nach den Anschreibungen und den von den Mitgliedern der Notierungskommission gemachten Beobachtungen der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs auf dem Markte entsprechen. Ergeben sich innerhalb der Kommission Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Dem Ermessen der Notierungskommission bleibt es überlassen, ob sie für die einzelne Schlachtwertklasse neben den Spannungspreisen noch einen Durchschnittspreis feststellen will. Ausnahmspreise sind als solche kenntlich zu machen.

Schon gegen den Gesetzentwurf waren in der Deutschen Schlacht- und Viehhofzeitung Nr. 45 gewichtige Bedenken geltend gemacht worden. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Einführung des Schlußscheinzwanges und des Verwiegungszwanges auf die freie Gestaltung und Entwicklung des Handels- und Gewerbebetriebes hindernd einwirken müsse. Gerade der Lebendgewichtshandel sei nicht geeignet, eine einwandfreie Preisfeststellung zu sichern. Die gehandelten Qualitäten seien zu verschieden, um Normalien für die Schlachtausbeute und den Fütterungszustand aufstellen zu können. Gerade diese beiden Punkte fielen aber bei der Preisfestsetzung sehr ins Gewicht und

würden den Einzelankauf von Tieren den Käufern sehr erschweren. Nach Erlaß des Gesetzes wurde dann in der gleichen Zeitschrift eine Reihe anderer Schäden als mit ihm verbunden festgestellt. Das Gesetz, so wird in einem Artikel in Nr. 7 des Jahrgangs 1909 ausgeführt, wird auf die Konkurrenz der einzelnen Schlachtviehmärkte schädigend einwirken. So wird behauptet, daß der Magdeburger Schlachtviehmarkt zugunsten des Leipzigers ernstlich geschädigt werden dürfte. Die Bestimmungen des neuen Gesetzes treffen nach Lage der Dinge in der Hauptsache die größeren Städte und ihre Schlachtviehmärkte. Am Magdeburger Schlachtviehmarkt wird schon seit langem nach Lebendgewicht notiert, ohne daß indes Wiegezwang, Schlußscheinzwang und Deklarationspflicht dort eingeführt wären. Nun ist aber die Entwicklung bei den Notierungen dahin gegangen, für die Tara bestimmte Sätze festzustellen, und Menge oder Gewicht der eigentlichen Ware zur Grundlage für die Notierungen zu machen. Die natürliche Entwicklung führt zur Nettonotierung, zur Notierung nach Schlachtgewicht. Auf dem Magdeburger Schlachtviehmarkte ist man bisher mit der Notierung nach Lebendgewicht ausgekommen, da Händler und Züchter seit langem in geschäftlicher Verbindungen stehen, so daß Unreellitäten ausgeschaltet waren. Wird nun aber, so meint der Artikel, durch Wiegezwang, Schlußscheinzwang, Deklarationspflicht der Lebendgewichthandel obligatorisch, so wird natürlich auch auf dem Magdeburger Markte dem Betruge Tür und Tor geöffnet werden, und der Handel wird das Gebiet seiner Tätigkeit auf einen anderen Markt verlegen. Preußen wird voraussichtlich seine eigenen Städte und Märkte mit den schärfsten Bestimmungen belasten. In anderen Bundesstaaten wird man das preußische Beispiel nicht nachahmen, da man das Gesetz für ungeeignet hält, dem Bedürfnis nach Ausgestaltung und Verbesserung des Nachrichtenwesens über die Preisgestaltung abzuhelfen. Die Zentralbehörden dieser Bundesstaaten werden also von der Ermächtigung zur Verordnung von Zwangsbestimmungen möglichst wenig Gebrauch machen und so den Viehhandel ihren großen Städten zuleiten. So sehen neben Magdeburg noch eine große Zahl anderer preußischer Städte mit zum Teil bedeutenden Viehmärkten, die in der Nähe der Grenzen anderer Bundesstaaten liegen, einer Unterbindung ihres Viehhandels entgegen.

Hessen. Verordnung das amtliche Verwiegen der Schlachttiere betr. vom 5. Dezember 1908.

§ 1. Schlachttiere sind nur dann amtlich zu verwiegen, wenn der Besitzer es beantragt. Das amtliche Verwiegen darf nur von vereidigten Verwiegern und nur mit solchen Wagen vorgenommen werden, die den Eichstempel tragen und Eigentum der Gemeinde oder einer öffentlichen Anstalt sind.

Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern können verbieten, daß in diesen andere Wagen als die darin aufgestellten amtlichen benutzt werden.

Mit der Vornahme der amtlichen Verwiegung sind, insoweit nicht in öffentlichen Schlachthäusern mit Schlachthauszwang besondere Verwieger angestellt sind, die Fleischbeschauer zu betrauen.

§ 2. Die Schlachttiere sind, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes verlangt wird, nach den in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften zu verwiegen.

Anträge auf Verwiegungen, die von den in Absatz 1 genannten Vorschriften abweichen, sind dem Verwieger schriftlich zu übergeben. Sie müssen die Art der verlangten Verwiegung genau bezeichnen und mit Datum und Namensunterschrift versehen sein.

§ 3. Die Verwieger haben über alle amtlichen Verwiegungen Buch zu führen.

§ 4 enthält die Vorschriften über die Feststellung des Lebendgewichtes, § 5 über die Feststellung des Schlachtgewichts.

Schlachthofbetrieb.

7. Versammlung des Vereins preußischer Schlachthoftierärzte, in Berlin, 20.—21. Juni 1908. Reff. Musmacher-Cöln, Klein-Hannover, C. Heinel-Charlottenburg: die Anwendbarkeit der verschiedenen Kraftquellen für Schlachthofbetriebe. Ing. Musmacher führte folgendes aus. Die hauptsächlichsten maschinellen Einrichtungen auf einem modernen Schlachthofe sind die Kühlanlage, die Eisfabrik, die Dampfkesselanlage, die Wasserversorgung, die Warmwasserversorgung, die Beleuchtungsanlage und die eigentlichen Schlachthofeinrichtungen. Die letzteren Anlagen blieben

von der Besprechung ausgeschlossen. Als den wichtigsten Bestandteil der maschinellen Anlage bezeichnete Ref. die Kühlanlage. Die Luftkühlapparate werden, je nachdem die Luft an kalten Rohren vorbeistreicht oder mit der Flüssigkeitsoberfläche einer offenen kalten Salzlösung in Berührung gebracht wird, in Röhrenluftkühlapparate und offene Salzwasserluftkühlapparate eingeteilt. Ref. behandelte dann eingehend die beiden Arten von Apparaten. Als Kältemaschinen verwendet man nur noch Kompressionsmaschinen, bei denen die Verflüssigung des Kälte erzeugenden Mittels unter gleichzeitiger Zuhilfenahme von Kühlwasser und einer Kompressionspumpe bewerkstelligt wird. Als Kälte erzeugende Mittel werden hauptsächlich Ammoniak, schweflige Säure und Kohlensäure verwendet. Die Ammoniakmaschinen sind die verbreitetsten und beliebtesten. Die Schwefligsäuremaschinen sind den Ammoniakmaschinen nach Oekonomie des Betriebs nahezu gleichwertig. Die Kohlensäuremaschinen leisten bei genügendem und kaltem Kühlwasser fast dasselbe, wie die beiden vorher erwähnten Maschinen, wenn die verflüssigte Kohlensäure in besonderen Nachkühlern recht tief untergekühlt werden kann. Bei nicht genügendem und nicht sehr kaltem Kühlwasser gebrauchen aber die Kohlensäuremaschinen im Verhältnis zu den beiden anderen Maschinen bedeutend mehr an Kraft und bedingen daher höhere Betriebskosten.

Die Verbindung einer Eisfabrik mit der Kühlanlage eines Schlachthofes ist der Rentabilität der Gesamtanlage wegen zu empfehlen. Die Kosten für die Erzeugung des Eises werden hierbei niedrige, da die Maschinen, Kessel und zugehörigen Gebäude für den aufzustellenden Eisgenerator nicht wesentlich größer werden, und das Bedienungspersonal für Kessel und Maschinen doch vorhanden ist. Ref. empfiehlt nur sogenanntes Kristalleis zu fabrizieren, da es ebenso billig wie Milcheis hergestellt werden kann. Es ist aus dem Abdampf hergestellt bakterienfrei, außerdem auch vorteilhafter zu verkaufen, als das aus dem Brunnenwasser hergestellte Milcheis.

Zur Erzeugung des Dampfes für den Kraftbetrieb, die Warmwasserbereitung und den Schlachthofbetrieb dient der Dampfkessel, in dem Dampf von 2—10 Atm. Druck erzeugt wird. Da sich Dampf von hohem Druck und hoher Temperatur unter Aufwendung einer sehr geringen Wärmemenge leicht erzeugen läßt, so verwendet man zum Kraftbetrieb vorteilhaft hochgespannten überhitzten Dampf, soweit dies die Konstruktion der Dampfkessel und der Dampfmaschinen erlaubt. Umgekehrt verwendet man für Heizzwecke nur niedriggespannten Dampf, da der hochgespannte nur eine wenig größere Wärmemenge als der niedriggespannte hat. Ref. stellte dann sehr eingehend die verschiedenen Arten der Dampfkessel dar.

Zum Antrieb des Kompressors der Kältemaschine ist eine Betriebsmaschine erforderlich. Hierzu kommen für Schlachthöfe hauptsächlich die Kolbendampfmaschine, der Gasmotor und der Elektromotor in Frage. An eine gute Betriebsmaschine für den Kältebetrieb sind nachstehende Anforderungen zu stellen: die Maschine muß einfach und leicht zu bedienen sein und eine große Betriebssicherheit haben, da besonders in kleinen und mittleren Schlachthöfen für den Betrieb der Kältemaschinen keine Reservemaschinen zur Verfügung stehen. Außerdem muß sich die Betriebsmaschine in ihrer Tourenzahl den verschiedenen Beanspruchungen der Kältemaschine je nach dem Kältebedarf bei kälterem oder wärmerem Wetter anpassen können, ohne hierbei wirtschaftlich wesentlich ungünstiger zu arbeiten. Ref. bespricht darauf die Wirkungsweise der Kolbendampfmaschine, der Gasmaschine und des Elektromotors. In neuerer Zeit wird häufig der elektrische Betrieb zum Antrieb der Kompressoren empfohlen und angewandt, da die Kommunen meist eigene Elektrizitätswerke besitzen, und die Abgabe von Strom an Schlachthöfe sich deshalb für die Elektrizitätswerke sehr vorteilhaft stellt, da der Strom hauptsächlich im Sommer, also zu einer Zeit benötigt wird, in der die elektrischen Zentralen nicht voll ausgenutzt werden können. Wo die Städte eigene Gasanstalten haben, sind zum Betriebe der Kompressoren auch Gasmaschinen verwendet worden, so in Karlsruhe, Insterburg, Darmstadt. Die Dampfmaschine hat den großen Vorteil, daß bei ihrer Anwendung der Dampf auch als wertvolles Nebenprodukt zur Warmwasserbereitung zur Verfügung steht. Arbeitet man mit Kondensation der Dampfmaschine, so wird die in dem Dampf befindliche Dampfwärme durch Kühlwasser abgeführt, wobei sich dieses auf ca. 40—45° Celsius erwärmt. Wenn man dieses erwärmte Kühlwasser in ein Warmwasserbassin hebt, so kann man es dort durch Hindurchleiten von Dampf auf 80—90° Celsius erwärmen. Die Herstellung von warmem Wasser ge-

schieht daher bei der Dampfmaschine kostenlos. Warmwasser auf Schlachthöfen, auf denen Dampfmaschinen vorhanden sind, durch Mischen von Dampf und Wasser an der Verbrauchsstelle in sogenannten Mischventilen herzustellen, ist daher vom ökonomischen Standpunkt aus durchaus unrichtig. Bei kleineren Schlachthöfen hat man zur Erzeugung von warmem Wasser meistens so zu arbeiten, daß man das beim Kühlen des Ammoniaks und das bei der Kondensierung des Dampfes erwärmte Kühlwasser in ein Bassin hebt und dann vorübergehend je nach Bedarf dieses Wasser durch Arbeiten der Maschine mit Auspuff weiter erwärmt. Da 1 kg Abdampf beim Erwärmen von Wasser auf ca. 80° Cels. noch ca. 500 Kalorien abgeben kann, so stehen beim Arbeiten der Dampfmaschine mit Auspuff pro 1 HP und Stunde 4000—7000 Kalorien je nach Größe des Dampfverbrauches der Dampfmaschine für diese Zwecke zur Verfügung. Bei Weitererwärmung von Wasser, das ca. 40° Cels. hat, können daher mit Abdampf für eine PS und Stunde 100—190 l Wasser auf ca. 80° erwärmt werden. Bei größeren Anlagen wird man mit dem Abdampf von Hilfsmaschinen, wie Dampfpumpe usw. zum Weitererwärmen des Wassers für Schlachthofzwecke auskommen. Auch bei der Gasmaschine kann man einen Teil der Wärme gewinnen. Ein Teil wird durch die Erwärmung des Kühlwassers direkt zurückerhalten, das zur Kühlung des Arbeitszylinders gebraucht wird. Auch die Abgase, die noch eine Temperatur von ca. 350° Cels. haben, können zur Weitererwärmung des Kühlwassers ausgenutzt werden; doch können hierbei pro 1 PS und Stunde nur 250—350 Kalorien gegen 4000—7000 bei den Dampfmaschinen gewonnen werden. Man kann demnach pro 1 PS und Stunde rund 18 l Wasser von 10° auf 80° erwärmen. Dies ist jedoch für Schlachthofzwecke viel zu wenig; man muß daher zur Warmwasserbereitung noch einen Kessel aufstellen.

Um die drei Betriebsarten miteinander vergleichen zu können, hat Ref. auf Grund einer Rundfrage bei Städten mit reinem Dampfbetrieb, bei einer Stadt mit Sauggasmotorbetrieb, sowie bei solchen mit elektrischem Betrieb nebst Dampfkessel für Schlachthofzwecke eine Berechnung für eine effektive PS aufgestellt. Dabei ergab sich, daß, die Kilowattstunde zu rund 5¼ Pf. geliefert werden muß, wenn der elektrische Betrieb ebenso billig, wie der Dampfbetrieb sein soll. In einer Stadt mit 100000 Einwohnern und ca. 50000 Schlachtungen darf die Kilowattstunde nur rund 5 Pf. kosten. Bei Sauggasmotorenbetrieb in einer Stadt mit 30000 Einwohnern und 15000 Schlachtungen kostete die PS-Stunde rund 4 Pf., wobei angenommen ist, daß zur Bedienung der Anlage dasselbe Betriebspersonal wie beim Dampfmaschinenbetrieb notwendig ist. Unter den gleichen Voraussetzungen (Stadt mit 30000 Einwohnern und 15000 Schlachtungen) darf bei Betrieb mit Leuchtgasmotoren das Leuchtgas nicht mehr, als 4 Pf. per cbm kosten, wenn der Betrieb nicht teurer werden soll, als Dampfmaschinenbetrieb.

Es erscheint zunächst auffällig, daß die Betriebskosten für den Sauggasmotor sich kaum billiger, als bei der Dampfmaschine stellen. Das liegt nicht allein an der erwähnten Ausnutzung der Abwärme des Dampfes, sondern auch an der schlechten Anpassungsfähigkeit des Sauggasmotors an den variablen Betrieb einer Kältemaschine. Während sich eine Dampfmaschine in weiten Grenzen in der Tourenzahl und im Kraftbedarf dem Kältebetrieb anpaßt, ohne wesentlich ungünstiger zu arbeiten, kann dies der Sauggasmotor nicht; bei geringerem Kraftverbrauch wird hierbei der Kohlenverbrauch nicht wesentlich geringer, als bei voller Leistung. Eine Ersparnis an Betriebskosten ist daher mit dem Sauggasmotor auf Schlachthöfen nicht verbunden.

Der elektrische Betrieb ist für Schlachthöfe sehr bestechend und wird daher in letzter Zeit sehr oft empfohlen. Da jedoch hierbei Abwärme nicht gewonnen werden kann, muß für die Erzeugung des für den Schlachtbetrieb nötigen Warmwassers und Dampfes ein besonderer Dampfkessel aufgestellt werden. In München, wo elektrischer Betrieb eingerichtet war, hat man ihn der Kosten wegen wieder aufgegeben und hat nachträglich zum Betrieb der Kompressoren Dampfmaschinen aufgestellt. Die für den Gasmotorenbetrieb aufgeführten Uebelstände, schlechte Anpassungsfähigkeit hinsichtlich der Tourenzahl an den wechselnden Betrieb der Kältemaschine, schweres Ingangsetzen des Kompressors, Aufstellung eines besonderen Dampfkessels und Verzichtleistung auf Kristalleis, treffen auch für den Elektromotorenbetrieb zu. Dagegen hat der Elektromotor den Vorteil der sofortigen Betriebsbereitschaft, so daß er sich sehr gut als Reserve- und Zusatzmaschine für den Sommer eignet. Als solche ist er auch wirtschaftlich zu empfehlen, wenn von der Dampfmaschine bereits soviel Dampf zur Verfügung

steht, daß man damit für den Schlachthofbetrieb auskommen kann. Der elektrische Strom muß jedoch billig abgegeben werden.

Ref. faßt seine Untersuchungen dahin zusammen: vom ökonomischen Standpunkte aus ist augenblicklich die Dampfmaschine die einzig richtige Betriebskraft und wird es auch für absehbare Zeit bleiben, wenn der Abdampf in den weitesten Grenzen für die verschiedensten Zwecke des Schlachthofs ausgenutzt wird. Der Sauggasmotor würde nur dann in Frage kommen, wenn der Schlachthof mit einem Elektrizitätswerk mit Sauggasmotorbetrieb verbunden werden kann. Der Elektromotor hat nur Berechtigung als Reserve- oder Zusatzmaschine und bei billiger Abgabe des Stromes in Gegenden, wo große Zentralen vorhanden sind, wie im Ruhrgebiet, und in der Nähe großer und billiger Wasserkräfte.

Ref. Klein-Hannover beschäftigte sich in seinem Vortrage vornehmlich mit den Dampfmaschinen, die er gleichfalls als die geeignetsten empfahl. Er riet, für den Schlachthof eine eigene Zentrale zu bauen, so daß dieser das erforderliche Wasser selbst pumpen, den elektrischen Strom zur Beleuchtung und zum Antrieb der Hilfsmaschinen selbst erzeugen, seine Eis- und Kühlmaschinen selbst betreiben kann usw. Es läßt sich voraussehen, daß der Schlachthof sich mehr und mehr aus einer Zentrale für Fleischgewinnung auch zu einer Zentrale für Fleischverwertung und zu einer Nebenzentrale für Fleischprodukte entwickeln wird. In diesem Fall liegt es nahe, den Metzgern auf dem Schlachthof Räume zur Verfügung zu stellen, die von der Schlachthofzentrale elektrischen Strom zu Kraft- und Lichtzwecken, warmes Wasser und Dampf zum Kochen und Reinigen erhalten. Solange Verwendung für den Abdampf vorliegt, kann keine andere Anlage die Kraft billiger herstellen, als der Schlachthof selbst.

Im Laufe der Zeit wird die Zahl der Maschinen auf dem Schlachthofe sicher noch wesentlich zunehmen und es daher notwendig werden, daß die Leiter der Unternehmungen imstande sind Maschinen zu beurteilen und zu verstehen, und die Tätigkeit der ihnen unterstellten Maschinenwärter zu kontrollieren.

Ref. Heinel-Charlottenburg untersuchte in seinem Referat die beiden Fragen, technische Möglichkeit der Anwendung der verschiedenen Kraftquellen und Maß der Wirtschaftlichkeit der verschiedenen Antriebsarten. Auch er kommt zu dem Ergebnis, daß in beiden Punkten die Dampfmaschine allen Anforderungen entspricht. Namentlich die Wirtschaftlichkeit ist bei ihrer Anwendung wohl am größten. Der Grund liegt in dem großen Bedarf des Schlachthofes an Warmwasser und Heizdampf. Weder die Verbrennungsmaschine, noch der elektrische Betrieb können mit der Dampfmaschine konkurrieren. Nur dann, wenn das Elektrizitätswerk in der Nähe des Schlachthofes liegt, kann durch die Fernheizung die Abwärme des Werkes letzterem zugeleitet werden. In diesem Falle ist der Antrieb durch Elektromotoren wirtschaftlicher. Aehnlich verhält es sich, wenn ein Gaswerk in der Nähe ist. Bei Berechnung der Gesamtkosten ist die Tatsache wichtig, daß Elektrizitäts- und Gaswerke im Sommer sehr wenig belastet sind und daher sehr ungünstig arbeiten, während die Kühlanlagen gerade im Sommer den größten Arbeitsbedarf haben.

Fettschmelz- und Häuteeinsalzanstalten. Dazu vergleiche die Reiseberichte über die Besichtigung solcher Anstalten in Mannheim, Frankfurt a. M., Mainz, Nürnberg und Leipzig in Münchener Gemeindezeitung 1908 Nr. 90 Beilage.

Lohnschlächterwesen in Magdeburg. Geschäftsordnung für die auf dem städtischen Schlachthofe zugelassenen Lohnschlächter vom 6. Febr. 1908.

§ 1. Auf Grund des § 12 der Schlachthofordnung vom 1. April 1893 kann dem Bedürfnis entsprechend der Direktor des Schlacht- und Viehhofes Lohnschlächter, welche für fremde Rechnung schlachten, auf dem städtischen Schlachthof zulassen, wenn sie ihre Unbescholtenheit und Tüchtigkeit nachgewiesen und sich schriftlich bereit erklärt haben, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung einzuhalten.

§ 2. Die Lohnschlächter sind verpflichtet, den Weisungen des Direktors und der übrigen Beamten Folge zu leisten, auch der Aufforderung der Genannten zur Hilfeleistung nachzukommen.

Sie haben die ihnen von den Fleischermeistern oder von Privaten erteilten Arbeitsaufträge anzunehmen und tunlichst bald in der Reihenfolge der Auftragserteilung gewissenhaft und handwerksmäßig auszuführen.

Ist ein Lohnschlächter wegen Ueberbürdung mit Arbeit nicht imstande, weitere

Aufträge an demselben Tage auszuführen, so hat er dies dem betreffenden Auftraggeber rechtzeitig zu erklären und sofort dem Aufseher der betreffenden Schlachthalle Meldung zu machen, welcher das weitere veranlaßt.

Der Lohnschlächter hat die notwendige Anzahl von Gehilfen zu bestellen, für deren Annahme die Genehmigung des Schlachthofdirektors einzuholen ist. Die notwendigen Arbeitsgeräte hat der Lohnschlächter selbst zu beschaffen, auch dafür zu sorgen, daß er und seine Leute in angemessener Kleidung ihre Dienste verrichten.

Die Lohnschlächter haben Notschlachtungen auf Anordnung des Direktors bzw. seines Stellvertreters sofort auszuführen und sind verpflichtet, sich für die Vornahme solcher Schlachtungen auch an Sonn- und Feiertagen zur Verfügung zu stellen.

§ 3. Die Lohnschlächter haben ein von der Direktion des Schlacht- und Viehhofes überwiesenes Abzeichen sichtbar zu tragen.

Dieses Abzeichen ist morgens beim Betreten des Schlachthofes von dem Pförtner des Schlachthofes bei der Hohendodeleberstraße in Empfang zu nehmen und nach Schluß der Arbeit beim Verlassen der Anlage an denselben abzugeben.

§ 4. Die Lohnschlächter sind verpflichtet, ihre Lohnforderungen im Rahmen des im § 6 festgelegten Lohntarifs zu halten.

Sie dürfen keine Geschenk annehmen, sich nicht durch Naturalien, sondern nur durch bares Geld entlohnen lassen.

Es ist verboten, Körbe, Blechgefäße oder sonstige Behälter mitzubringen oder damit den Schlachthof zu verlassen.

§ 6. Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

1. für das vollständige Schlachten und für das Reinigen der Eingeweide
   a) eines Rindviehstücks . . . . 1,50—3,— Mk.
   b) eines Schweines . . . . 0,75—1,— „
   c) eines Kalbes oder Schafes . . . . 0,50—0,75 „
2. für Hilfeleistung beim Schlachten eines der betreffenden Tiere bis ²/₃ der obigen Beträge.
3. Entlohnung für Notschlachtungen nach Schluß des Schlachtbetriebes sowie an Sonn- und Feiertagen nach Vereinbarung, jedoch nicht über die doppelte Maximaltaxe.

Bei Lohnstreitigkeiten mit dem Auftraggeber entscheidet der Direktor des Schlacht- und Viehhofes auf Grund des oben aufgeführten Tarifes.

§ 7. Unredlichkeiten sowie Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen haben die Ausweisung aus dem Schlacht- und Viehhof zur Folge.

§ 8. Das Verhältnis kann beiderseits ohne Kündigung gelöst werden.

Umgestaltung des Fleischhandels durch die Kältetechnik. I. Internationaler Kältekongreß, in Paris, 5.—12. Oktober 1908. Von den Referaten seien hier diejenigen kurz behandelt, die sich mit der Bedeutung der Kälteindustrie für die Schlachthöfe und den Fleischhandel beschäftigten. Ref. Saborski-Wien: Künstliche Kälte und der Fleischhandel auf dem Festlande. Im Anschluß an einen von dem Ref. ausgehenden Vorschiag nahm der Kongreß die folgende Resolution an: „In der Annahme, daß die Entwicklung der Fleischindustrie begründet auf die Kälteindustrie geradeso im Interesse der Nutznießer, wie der Produzenten liegt, lädt der Kongreß die Regierungen, die Verwaltungen der Staats- und Privateisenbahnen und die Verwaltungen der Städte ein, die beiden Industrien durch alle gebotenen Mittel und besonders dadurch zu begünstigen, daß Kühlhäuser und Kühlwaggons in vermehrter Anzahl geschaffen werden". — Ref. von Loverdo-Paris: Fleischhandel durch die Kälte zur Industrie erhoben. Die zu hohen Verkaufspreise des Fleisches sind zum Teil bedingt durch die veraltete Form, in der der Viehhandel betrieben wird. Der Handel mit den lebenden Tieren leistet ihren Transport von der Zuchtstätte bis zur Schlachtstätte. Dabei müssen sich die folgenden Mängel ergeben: beträchtlicher Verlust an Gewicht, Verschlechterung des Fleisches durch die Ermüdung des Tieres, Vergrößerung der Sterblichkeit, Verbreitung ansteckender Krankheiten, Beteiligung einer großen Zahl von Vermittlern. Um diesen Mängeln abzuhelfen, schlägt der Ref. die Organisation des Viehhandels durch genossenschaftliche Organisation von Bezirksschlachthäusern vor. Diese Organisation ist heutzutage infolge der Entwicklung der Kältetechnik möglich. Mittels künstlicher Kälte läßt sich das Fleisch etwa 20 tage-

lang in vollkommen frischem Zustande erhalten, wobei seine Qualität wesentlich gebessert wird. Bei der Errichtung solcher Bezirksschlachthäuser wird durch sofortiges Schlachten eine bessere Qualität des Fleisches erzielt; die ansteckenden Krankheiten werden unterdrückt und die Zahl der Vermittler kann wesentlich eingeschränkt werden. Zugleich kann der Preis des Fleisches verringert, der Verdienst des Züchters erhöht und der Vertrieb des Fleisches in vernünftiger Weise geregelt werden. Weitere Vorzüge der Bezirksschlachthäuser wären: eine schärfere gesundheitliche Inspektion des Fleisches und eine bessere Ausnutzung der Nebenprodukte. Der Ref. faßte seine Ausführungen in Thesen zusammen, die mit einigen Abänderungen von dem Kongreß angenommen wurden. Danach soll baldmöglichst mit der Errichtung von Schlachthäusern aller Art, die mit Kühlanlagen ausgestattet sind, vorgegangen werden, und darin die Schlachtvieh- und Fleischbeschau streng durchgeführt werden. Außerdem soll die Anwendung der Kälte verallgemeinert werden. — Ref. Heiß-Straubing: Kaltlufträume in Schlachthäusern. — Ref. Schwarz-Mähren: Kühlung des Fleisches in den Schlachthäusern. — Ref. Kögler-Chemnitz: Kühlungseinrichtungen des öffentlichen Schlachthauses Chemnitz. — Ref. Spalek-Pilsen: Kühleinrichtungen der Schlachthöfe, Markthallen und Fleischgeschäfte. — Ref. Ayling-London: Verwendung von Kühlanlagen in Schlachthäusern.

Verstaatlichung der öffentlichen Schlachthöfe. Mit dieser Frage beschäftigt sich ein Artikel der Deutschen Schlacht- und Viehhofzeitung 1908 S. 450 u. f. Er gibt zunächst einen Ueberblick über die Art und Weise, wie sich die Tätigkeit des Tierarztes unter dem Einflusse des gewaltigen Aufschwungs des Schlachthofwesens und der Fleischhygiene überhaupt, sowie weiter der Milchhygiene und der Kontrolle der animalischen Nahrungsmittel entwickelt hat. Die Tierärzte sind Schritt für Schritt, soweit sie nicht in beamtete Stellungen gelangen oder sich der Heilpraxis zuwenden, zu wichtigen Pionieren der Volksgesundheit und ausgesprochene Nahrungsmittelhygieniker geworden. In dieser Entwicklung sieht der Artikel eine Entwicklung in der Richtung zu einer Verstaatlichung des Schlachthofwesens. Dazu kommen ferner die Bestrebungen der landwirtschaftlichen Organisationen und agrarischen Parteien, sowie des Metzgergewerbes, die auf eine Uebernahme der Fleischbeschaugebühren auf die Staatskasse abzielen. Diese Gebührenverstaatlichung bedeutet zugleich die Verstaatlichung des Fleischbeschaupersonals. Dabei handelt es sich um eine außerordentlich große Beamtenzahl, deren Anstellung und Besoldung große Mittel erfordern würde. Gibt es doch allein in Preußen rund 14000 Fleischbeschaubezirke. Eine Verstaatlichung der Fleischbeschaugebühren wäre also nur möglich, wenn die ganze Fleischbeschau außerhalb der Schlachthöfe wesentlich vereinfacht, d. h. stark zentralisiert würde und aus der sogenannten ambulatorischen Beschau, die eine hohe Zahl von Beschauern zum Besuch der Einzelschlachtstätten braucht und infolgedessen einen unnötigen, außerordentlich hohen Aufwand verursacht, eine Beschau geschaffen würde, die in einem ständigen, vom Schlachtenden aufzusuchenden Mittelpunkte lokalisiert wäre. Dabei kann die Gründlichkeit der Beschau nur erheblich gewinnen. Der gegebene Mittelpunkt für die Fleischbeschau wird der Bezirksschlachthof sein, der überall dort von Staats wegen in den Städten und auf dem Lande neu errichtet und betrieben werden müßte, wo es bisher an einem solchen gefehlt hat, wo also die Leistungsfähigkeit der einzelnen Kommune zum Bau eines eigenen Schlachthofes noch nicht ausgereicht oder die Erkenntnis von der Notwendigkeit seiner Einrichtung sich noch nicht durchgesetzt hat. Ein solcher Bezirksschlachthof ist zweckmäßig im Verkehrsmittelpunkte des politischen Kreises anzulegen, der bei den heutigen Verkehrsmitteln leicht von allen Punkten seines Gebietes erreichbar ist. Würde man aber, so folgert der Artikel, solche neuen Schlachthöfe aus Staatsmitteln und als Staatsbetriebe schaffen, so wäre das unerläßliche Pendant dazu, daß man auch die bestehenden Schlachthöfe mit gleichem Maße mißt und in Staatsbetriebe umwandelt.

In gewissem Umfange hat die Reichsfleischbeschau bereits mit der Verstaatlichung ihrer Instrumente begonnen. Das wichtigste, allerdings auch kostbarste Instrument der Fleischbeschau hat aber die Reichsregierung bisher der Initiative und Benutzung der Gemeinden überlassen, so daß sich in manchen der städtischen Entwicklung mißgünstig gestimmten Kreisen die törichte Anschauung breit gemacht hat, Schlachthöfe dienten

nur dem finanziellen Raubbau der Gemeinde. Tatsächlich haben aber die großen und kleinen Gemeinden in gleicher Weise mit außerordentlichen Opfern moderne Schlachthöfe mit den neuesten technischen Errungenschaften für den Dienst der Hygiene eingerichtet und in ihnen die vollendetsten und vornehmsten Mittel zur Durchführung einer vollkommenen und einwandsfreien Fleischbeschau geschaffen.

Der öffentliche Schlachthof wird auch von der Staatsbehörde als das ideale Kontrollmittel bei der Fleischversorgung angesehen. Das lehrt die Tatsache, daß die Regierungsbehörden von den Stadtgemeinden immer häufiger die Beseitigung der sanitären Mängel der Schlachtstätten durch Errichtung eines öffentlichen Schlachthofes verlangen. Dieser Eingriff in die Rechte der Selbstverwaltung fällt weg, wenn der Staat Unternehmer oder wenigstens Mieter des verlangten Schlachthofes wird. Damit wird der Schlachthof zum Mittelpunkte der Fleisch- und Milchhygiene, zum Ausgangspunkte der animalischen Lebensmitteluntersuchung überhaupt, da sich die technischen Einrichtungen einer allgemeinen Nahrungsmittelkontrolle nirgends so vorzüglich zentralisieren und ausbauen lassen, wie innerhalb eines Schlachthofkomplexes.

Der Artikel sucht dann nachzuweisen, daß das Risiko des Staates bei der Einführung eines Schlachthofmonopols so gut, wie null ist. Die Gesamtheit der deutschen Schlachthöfe arbeitet so rationell und rentabel, daß der Fiskus noch erhebliche Ueberschüsse zu erzielen in der Lage wäre. Diese können zur Deckung der Kosten der Fleischbeschau verwendet werden. Dabei können infolge des staatlichen Großbetriebes die Schlachtgebühren sicherlich noch verbilligt werden.

Die Verstaatlichung des Schlachthofwesens wird von tiefeinschneidender Wirkung, namentlich in volkswirtschaftlicher Richtung sein. Die Zersplitterung des Schlachtbetriebs in unzähligen Einzelschlachtstätten, die da vorhanden sind, wo kein zentraler Schlachthof sich findet, bringt es mit sich, daß in Ermangelung einer rationellen Ausnutzung der Nebenprodukte und Abfälle die Erhaltung stetiger Fleischpreise ungemein erschwert und geradezu ihre Erhöhung bewirkt wird. Schon in den mittleren und selbst kleinen Schlachthöfen bringt die gemeinsame genossenschaftliche Verwertung der Nebenprodukte und Abfälle (Talgschmelzerei, Häuteverwertung, Verwertung der Knochen, der Trichinenschauproben, des Blutes, der Borsten usw.) den Fleischern beträchtliche Nebeneinnahmen aus dem geschlachteten Vieh. Ferner hängt aufs engste damit zusammen die Einrichtung von Kühlhäusern, die sehr wesentlich zur Verbilligung des Schlachtbetriebes beitragen.

Bestände ein über das ganze Reich ausgedehntes engmaschiges Netz öffentlicher Schlachthöfe in Staatsbetrieb, so könnte der ländliche Viehproduzent und Viehbesitzer sein Stück Vieh jederzeit im nächsten Bezirksschlachthofe rationell ausschlachten lassen und auf den Fleischmarkt bringen. Er könnte also in Wettbewerb mit dem Fleischer treten, und der Willkür bei Bestimmung der Fleischpreise wäre auf allen Seiten ein mächtiger Damm entgegengesetzt. Die Allgemeinheit hätte den Vorteil dieser heilsamen Konkurrenz. Es würde sich eine Freizügigkeit des Fleisches in des Wortes idealster Bedeutung herausbilden. Dem System des mehr und mehr überwiegenden Fleischhandels würde sich das Transportwesen durch Verwendung von Fleischkühlwagen und Kühltransportschiffen usw. notwendigerweise anpassen müssen. Der Transport des Fleisches würde wesentlich einfacher und auch billiger werden. Der unbeschränkt freizügige Fleischhandel würde zu einem segensreichen Austausche unseres Fleischreichtums und zur Erschließung so mancher in den Zeiten der sogenannten Fleischnot verborgen gebliebenen Fleischquelle auf dem platten Lande führen.

Ferner könnte mit der Verstaatlichung der Schlachthofbetriebe auch die staatliche Schlachtviehversicherung einer zweckmäßigen Durchführung näher gebracht werden. Auf jedem Schlachthofe könnte eine Zweigstelle der Versicherung eingerichtet werden. Die Reichsversicherung wurde aber unter günstigeren Bedingungen arbeiten, als die Privatgesellschaften für Schlachtviehversicherung, und doch Ueberschüsse erzielen.

Sehr eingehend untersucht schließlich der Artikel die Bedeutung, die die Verstaatlichung der Schlachthöfe für den tierärztlichen Stand haben würde. Die Tierärzte würden zu staatlichen Beamten werden; das Laienelement in der Fleischbeschauung würde sehr stark beschränkt werden müssen. Der tierärztliche Stand würde also an Einfluß und Ansehen außerordentlich gewinnen. Für die Allgemeinheit aber würde mit der Einrichtung der staatlichen Bezirksschlachthöfe die idealste Fleischgewinnung

in zentralen Schlachtstätten erreicht werden, wo alle Errungenschaften der Technik, speziell der Kältetechnik, zur Erhaltung der Güte des Fleisches mitwirken können. Zugleich würde ein Ausgleich der Preise stattfinden, da wesentliche Faktoren der Preisschwankungen ausgeschaltet würden, und die vorhandenen Vieh- und Fleischvorräte auch voll ausgenützt werden könnten.

Schlachtviehversicherung. 43. Wanderversammlung bayerischer Landwirte, in Bamberg, 1. Juni 1908. Ref. Opel-München: Erfahrungen auf dem Gebiete der Schlachtviehversicherung mit besonderer Berücksichtigung diesbezügl. kommunaler Einrichtungen. Aus dem sehr lehrreichen Artikel, der einen klaren Ueberblick über die vorhandenen Schlachtviehversicherungen gibt, sei hier der Abschnitt wiedergegeben, der sich mit den kommunalen Schlachtviehversicherungen beschäftigt, also mit den Einrichtungen, die von Städten begründet sind und betrieben werden. Nur wenige Städte, wie Colberg, Leipzig, Meiningen, Zwickau haben auf Grund ortsstatutarischer Bestimmungen Versicherungen für Schlachtvieh errichtet, die im großen und ganzen die gleiche Organisation aufweisen, wie die von Korporationen der Interessenten begründeten Institute, aber auch keinerlei Vorzüge vor diesen voraus haben. Die älteste ist die seit 1890 bestehende Schlachtversicherung in Leipzig, eine Zwangsversicherung für alle auf den städtischen Viehmarkt verbrachten über 1 Jahr alten Rinder und Schweine jedes Alters unter Ausschluß aller kranken oder krankheitsverdächtigen Tiere. Mit dem Inkrafttreten des staatlichen Schlachtviehversicherungsgesetzes schieden im Jahre 1900 die Rinder sächsischer Herkunft aus, und es verblieben in der sächsischen Anstalt nur die innerhalb vier Wochen vor der Schlachtung nach Sachsen eingeführten Tiere. Neben dieser Vollversicherung für außersächsische Tiere umfaßt die Versicherung noch eine freiwillige Versicherung für die fehlenden 20 % des Wertes, da die staatliche Anstalt im Fall der Beanstandung nur 80 % des Wertes vergütet. Die Prämie für die staatliche Anstalt belief sich im Jahre 1907 für ein männliches Rind auf 2,50 M., für jedes weibliche auf 3,50 M. — daneben in den Fällen, wo die Lebendbeschau nicht stattgefunden hat, ein Zusatzbetrag von 5 M. — für ein Schwein auf 0,75 M., während die Prämie der städtischen Anstalt bei der Vollversicherung für männliche Rinder 6,50 M., für weibliche 7,50 M., für Schweine 0,60 M., die Prämie für die Zusatzversicherung 4 M. für alle Rinder, 0,40 M. für Schweine betrug. Außer der Leipziger Anstalt besprach Ref. eingehend die Schlachtviehversicherungen in München und Augsburg. Im Jahre 1903 erhöhte der Magistrat der Stadt München zur Deckung der Mehraufwendungen, die durch das Reichsfleischbeschaugesetz verursacht wurden, die bisherigen Fleischschaugebühren von 10 Pf. für 1 Rind auf 1 M., und von 5 Pf. für ein Stück Kleinvieh auf 15 Pf. Die Erträgnisse dieser Gebührenerhöhung werden dazu verwendet, den im Schlachthof schlachtenden Gewerbetreibenden die Verluste zu ersetzen, die sie dadurch erleiden, daß das Fleisch eines geschlachteten Tieres polizeilich ganz oder teilweise als für den menschlichen Genuß untauglich, bedingt tauglich oder im Nahrungs- oder Genußwert erheblich herabgesetzt erklärt wird. Ganze Tiere werden zum vollen Ankaufspreis, Teilschäden nach festem Tarif entschädigt. Für kranke, krankheits- besonders seuchenverdächtige und wegen Hauptmängel beanstandete Tiere wird keine Entschädigung gewährt. Trotz der im Verhältnis zu allen anderen Viehversicherungen lächerlich geringen Prämie von 90 Pf. für 1 Rind und 10 Pf. für ein Stück Kleinvieh, haben diese Beträge zur Deckung der Schäden bisher ausgereicht und die Ansammlung eines Reservefonds für ungünstige Perioden ermöglicht. Bei einer Gesamtprämieneinnahme von 100672,40 M. und einer Gesamtentschädigungssumme von 266750,47 M. im Jahre 1907 betrugen die Verwaltungskosten nur 3287,60 M. = 3.2 %, was nur dadurch möglich ist, daß die Verwaltung zum größten Teil von den verschiedenen Dienststellen im Schlacht- und Viehhof nebenamtlich mit erledigt wird.

Ganz die gleiche Versicherung hat die Stadt Augsburg ebenfalls im Jahre 1903 eingerichtet; doch werden hier die vollen Beschaugebühren im Betrage von 1 M. und 15 Pf. der Versicherungskasse überwiesen. Die Prämieneinnahme belief sich im Jahre 1907 auf 21817 M., die Summe der Entschädigungen auf 37659,57 M., die Verwaltungskosten nur auf 680 M. = 1,85 % der Gesamtprämieneinnahme. Ref. hält den von München und Augsburg eingeschlagenen Weg, die Versicherung durch Zuschlag auf Schlachtgebühren zu begründen, für so gangbar und die Einrichtung für so zweckmäßig und

einfach, daß die Städte mehr von ihr Gebrauch machen sollten. Der Nachteil der kommunalen Schlachtviehversicherungen, wie der lokalen überhaupt, besteht darin, daß sie eben nur lokal wirken, also nur die am Orte wohnenden oder zum engeren Wirkungsgebiete des Schlachthofes gehörenden Gewerbetreibenden und Produzenten gegen Verluste geschützt sind.

Außer den von Opel in seinem Referate genannten städtischen Schlachtviehversicherungen bestehen noch solche in Glückstadt seit 1900, in Neunkirchen seit 31. Januar 1895, in Regensburg seit 1907. In der letzteren Stadt ist die Ausübung der Schlachtviehversicherung bis auf weiteres der Perleberger Viehversicherungsgesellschaft auf Grund der örtlichen Satzung und der subsidiär geltenden Versicherungsbedingungen der Gesellschaft auf vertragsmäßige Kündigung überlassen. Die Gesellschaft übernimmt alle aus den Versicherungsgeschäften erwachsenden Rechte und Verbindlichkeiten, insbesondere die Führung von Rechtsstreiten. Die Schlachtviehversicherungen in Glückstadt und Neunkirchen sind selbständige städtische Anstalten. Beide versichern gegen Verluste von Rindvieh und Schweinen, Glückstadt auch von Schafen, die nach der Schlachtung durch Ungenießbarkeits- oder Minderwertigkeitserklärung des Fleisches entstehen. Kranke Tiere, in Glückstadt auch abgemagerte Tiere und Eber, sind von der Versicherung ausgeschlossen. Die Versicherungsgebühren betragen: in Glückstadt für 1 Kuh 7 M., 1 Ochse 4 M., ein Bulle 5 M., ein Kalb 0,50 M., ein Schwein 1 M., ein Schaf 0,25 M.; in Neunkirchen: für ein Stück Großvieh 5 M., für Rinder bis 7 Zentner Lebendgewicht 4 M., für 1 Schwein 0,75 M. Die Entschädigung wird bis zur vollen Höhe des gezahlten Kaufpreises geleistet. Einzelne beanstandete Teile eines Tieres werden ebenfalls entschädigt in Glückstadt, wenn sie mehr als 5 kg schwer sind, in Neunkirchen wenn ihr Wert mehr als 5 M. beträgt.

Schlachthoftierärzte, Gehaltsverhältnisse der. Eine Tabelle über die Gehaltsverhältnisse der deutschen Schlachthoftierärzte findet sich in der Deutschen Schlacht- u. Viehhofzeitung 1908 S. 248—251. Die Tabelle bringt ein sehr reichhaltiges Material bei.

Literatur. *H. Silbergleit,* Städtische Betriebe zur Lebensmittelversorgung, II. Schlachthöfe, in „Gemeindebetriebe“, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 128, S. 151—168. Verfasser gibt zunächst eine kurze Geschichte des Schlachthofwesens in Deutschland, wobei die preußischen Gesetze und das Reichsfleischbeschaugesetz nebst seinen Wirkungen eingehender dargestellt werden. Daran schließt sich eine Analyse der Einnahmen der städtischen Schlachthöfe, die sich auf eine frühere Arbeit des Verf. „Die Lage der preußischen Schlachthöfe und die Freizügigkeit des frischen Fleisches“ gründet. Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß die auf agrarischer Seite so häufig anzutreffenden Vorstellungen von der allgemeinen hohen Rentabilität der Schlachthöfe weitgehender Berichtigung bedürfen. Ebensowenig können die Schlacht- und Viehhofgebühren für die Fleischteuerung der letzten Jahre mit verantwortlich sein, werden sie doch in nicht geringerem Betrage auch zu normalen und billigen Zeiten erhoben. Ganz abgesehen aber von ihrer Wirkung auf die Preise bilden sie nur eine geringfügige Leistung für den hygienischen Schutz der Konsumenten und für den veterinärpolizeilichen Schutz der Landwirtschaft. Beigegeben ist dem Aufsatze eine Tabelle über 190 preußische Schlachthöfe, in der Angaben über die Dauer ihres Bestehens, den Betrag der Anlage- und der Entschädigungskosten, sowie über ihre Einnahmen und Ausgaben im Jahre 1901 zusammengestellt sind.

H. Silbergleit, Preußens Städte usw. S. 302—307. Die Tabelle 3 in Kapitel XI Lebensmittelversorgung enthält Angaben über a) die Schlachtungen in den städtischen Schlachthöfen in den Jahren 1903—1907, sowie über den Betrag der Gesamtanlage und der Entschädigungskosten des Schlachthofes, b) den Gebührentarif der städtischen Schlachthöfe im Jahre 1908.

[Tabelle „Schlacht- und Viehhöfe“ s. nach S. 74.]

Seefischmärkte.

Das Material über die kommunalen Einrichtungen Deutschlands für Fischversorgung wird in einem Beitrag E. von Dunker's-Berlin in „Gemeindebetriebe“, Schriften des Vereins für Sozialpolitik 128. Band S. 173—195 zum ersten Male zusammengestellt. Verf. behandelt nicht nur die in den letzten Jahren der Fleischteuerung entstandenen kom-

munalen Seefischmärkte, auf denen sei es in eigener Regie der Städte, sei es durch die Stadtverwaltungen als Kommissionäre der Hochseefischerei-Gesellschaften, ausschließlich Seefische verkauft werden. Seine Arbeit umfaßt weitergehend alle städtischen Markteinrichtungen, die speziell der Fischversorgung der Städte dienen. Dahin gehören z. B. die Fischauktionshallen in Altona, Cuxhaven usw. Der Hauptteil der Arbeit gibt übrigens Zusammenstellungen über die Fischpreise, den Fischumsatz und die Fischeinfuhr in verschiedenen deutschen Städten, wie Berlin, Geestemünde, Altona, Hamburg usw.

Ueber die eigentlichen kommunalen Seefischmärkte wird nur wenig berichtet. Mit gutem Erfolge sind solche Seefischmärkte eingerichtet worden in Barmen, Bruchsal, Diedenhofen, Erlangen, Karlsruhe, Konstanz, Oberehnheim, Posen, Speyer, Stuttgart, Teterow, Tübingen, Tuttlingen, Ueberlingen und Ulm. Ein Teil dieser Städte hat das Unternehmen eingestellt, nachdem die Preise der Händler und Unternehmer beträchtlich herabgedrückt waren. Weniger günstige Erfahrungen sind in Eßlingen und Mannheim gemacht. Die steigenden Fischpreise haben hier den Absatz sehr schnell reduziert. In Gerabronn und Reutlingen haben sich die Arbeiter, in Crefeld und Hanau die unbemittelten Klassen überhaupt dem Unternehmen gegenüber ablehnend verhalten. Geißlingen und Pforzheim haben den Verkauf der Seefische wegen Konsumrückgangs ebenfalls aufgegeben.

Milchversorgung.

Milchkontrolle.

32. Vereinsversammlung des Vereins der Schlachthoftierärzte der Rheinprovinz, in Trier, 16. und 17. Mai 1908. Ref. Plath-Viersen: über städtische Milchkontrolle. Besonderes Gewicht ist auf eine einwandfreie Produktion der Milch zu legen. Die Kuhhaltung und die Milchviehställe müssen einer sorgfältigen Kontrolle durch sachverständige Tierärzte unterstellt werden. Noch vielfach lassen die Ställe an Sauberkeit, und die Viehbestände nach der Seite der Gesundheitspflege zu wünschen übrig. Tiere, die mit Fiebererkrankungen behaftet sind, sollen von der Benutzung ausschieden werden. Auf das Vorkommen der Tuberkulose unter den Viehbeständen ist besonders zu achten. Ref. empfiehlt für diese Fälle die klinische Untersuchung, auch die Verimpfung der Milch auf Meerschweinchen. Auf die saubere Gewinnung der Milch ist mehr Gewicht zu legen. Zu diesem Zweck ist eine städtische Milchkontrolle einzuführen, doch muß sie durch geeignete Sachverständige ausgeübt werden. Die Ausbildung gewöhnlicher Polizeibeamten ist hierfür nicht genügend, vielmehr sind tierärztliche Kenntnisse unbedingt erforderlich. Ref. empfiehlt daher die Kontrolle durch beamtete oder andere Tierärzte. In der Diskussion wurde anerkannt, daß von den Städten für die Milchversorgung und speziell die Beschaffung einer gesunden Säuglingsmilch schon viel getan worden sei. Wenn nicht in allen Fällen das Richtige getroffen sei, so trage daran die Verschiedenheit der zu Rate gezogenen Sachverständigen die Schuld. Bald seien die Chemiker, bald die Aerzte gehört worden, während doch in erster Linie der tierärztliche Sachverständige durch seine Ausbildung die erforderliche Sachkenntnis zur Beurteilung dieser Frage besitze.

63. Generalversammlung des tierärztlichen Zentralvereins für die Provinz Sachsen, die anhaltischen und die thüringischen Staaten, 14. Juni 1908. Es wurde die folgende Resolution angenommen: Im Hinblick darauf, daß die Milch — neben dem Fleisch eines der wichtigsten Nahrungsmittel — vielfache Abweichungen vom ordnungsmäßigen Zustande aufweisen und dadurch selbst gesundheitsschädliche Eigenschaften annehmen kann, erscheint es erforderlich die Erzeugung, Gewinnung und den Handelsverkehr mit Milch einer dauernden Kontrolle zu unterwerfen. Zur Grundlage dieser Kontrolle ist der Erlaß eines Reichsgesetzes anzustreben. Bei der Milchgewinnung ist die besondere tierärztliche Ueberwachung des Gesundheitszustandes der betreffenden Tiere, bei der Kontrolle der im Verkehr befindlichen Milch die Mitwirkung der Tierärzte unerläßlich. — Die Begründung wurde von Leistikow-Magdeburg und Dr. Meyer-Stendal gegeben. Der erste Ref. hob hervor, daß die von den Ortspolizeibehörden erlassenen Polizeiverordnungen stets nur örtliche Gültigkeit hätten. Sie regeln den Verkehr mit Milch und die Untersuchung der im Handel befindlichen Milch und beschäftigen sich auch mit der Einrichtung der Stallungen, mit der Ueberwachung des Gesund-

heitszustandes, der Fütterung und Haltung der Kühe, von denen Vorzugs-, Gesundheits- oder Kindermilch gewonnen werden soll. Wird derartige Milch für Handelszwecke von außerhalb bezogen, so wird gefordert, daß sie in den Fördergefäßen keine höhere Temperatur als 10° C. und bei der Abgabe an die Verbraucher keinen höheren Säuregrad als 2—4° nach Soxleth hat. Die übrigen strengen Vorschriften über die Einrichtungen der Stallungen usw. können nur in den seltenen Fällen zur Durchführung kommen, in denen zufällig auch für den Erzeugungsort der Milch eine entsprechende Polizeiverordnung erlassen ist.

Trotzdem das Bedürfnis zum Erlaß von Polizeiverordnungen überall da gegeben sein sollte, wo Handel mit Milch zum unmittelbaren Genusse für Menschen stattfindet, hat doch nur eine kleine Zahl von Ortspolizeibehörden Polizeiverordnungen erlassen. Das beweist, daß die Notwendigkeit der Ueberwachung des Milchverkehrs und die Gefahren, die durch den Genuß gesundheitsschädlicher Milch für Menschen entstehen können, noch nicht genügend gewürdigt werden. Es erscheint daher erforderlich durch Gesetz, am besten durch Reichsgesetz, die staatliche Kontrolle der Milch vorzuschreiben, die zum Genuß für Menschen feilgehalten oder verkauft werden soll. In das Reichsgesetz wären nur allgemeine Grundsätze aufzunehmen; die speziellen Bestimmungen sollten den Einzelstaaten überlassen werden. Von der Festsetzung eines Mindestfettgehaltes würde abzusehen sein. Ebensowenig dürfte das Untersuchungsverfahren gesetzlich festgelegt werden. Dagegen wären in das Reichsgesetz aufzunehmen: allgemeine Bestimmungen über die Beschaffenheit der Stallungen, in denen Milchkühe gehalten werden, deren Milch zum Genusse für Menschen feilgehalten oder verkauft werden soll, über Wartung, Pflege, Ueberwachung des Gesundheitszustandes und Reinhaltung der Tiere, Reinlichkeit beim Melken, Ueberwachung des Gesundheitszustandes der bei der Gewinnung und dem Vertriebe der Milch beschäftigten Personen.

Auch der 2. Ref. Dr. Meyer-Stendal war der Ansicht, daß die zur Kontrolle der Milch ergriffenen Maßnahmen durchaus unzulänglich seien. Sie beschränken sich vielfach auf die Untersuchung einiger Milchproben auf ihren Fettgehalt. Die Kontrolle der Milch muß sich vielmehr in erster Linie darauf erstrecken, ob die Milch in gesundheitlicher Hinsicht einwandfrei ist. Die Untersuchungen müssen häufiger erfolgen und die Ursachen der Minderwertigkeit oder der Gesundheitsschädlichkeit müssen ermittelt werden, damit der Milchproduzent bei gutem Willen in den Stand gesetzt wird, für Abhilfe zu sorgen. Nur auf diese Weise läßt sich ein dauernder Schutz der Milchkonsumenten erreichen. Es müssen also die Milchviehbestände einer regelmäßigen tierärztlichen Ueberwachung unterstellt werden, da nur dann der Milchproduzent die Bestimmungen über die Beschaffung gesunder Milch zu befolgen vermag. Daneben müssen häufige Untersuchungen der Milch durch die Tierärzte vorgenommen werden. Im allgemeinen werden die Laboratorien der städtischen Schlachthöfe dafür die geeignetsten Stätten sein; in ihnen können die Milchproben auf Farbe, Geruch, Geschmack, Reaktion, spezifisches Gewicht, Fettgehalt, Gehalt an Trockensubstanz, Schmutzgehalt, Zusatz von Colostralmilch untersucht und bakteriologische Untersuchungen des beim Zentrifugieren gewonnenen Bodensatzes, Gärproben, Leukocytenproben nach Dr. Tromsdorff, sowie nötigenfalls Impfversuche usw. vorgenommen werden. Bei Verdacht auf Fälschung durch Chemikalien usw. ist die Probe einem Chemiker zur näheren Untersuchung zu überweisen. Ergibt sich der Verdacht, daß die Milch von Kühen stammt, deren Milch als minderwertig oder gesundheitsschädlich vom Verkehr auszuschließen wäre, so müssen weitere Ermittlungen angestellt, und eine besondere Untersuchung des in Frage kommenden Milchviehbestandes vorgenommen werden. Nur durch die Verbindung häufiger Milchuntersuchungen mit der Ueberwachung der Milchviehhaltung läßt sich also eine brauchbare Milchkontrolle erreichen.

Rheinischer Tierärztetag in Cöln, 20. September 1908. Ref. Dr. Bettendorf-Uerdingen: über städtische Milchkontrolle. Ref. stellte die folgenden Leitsätze auf: Die Einführung einer allgemeinen staatlichen Milchkontrolle ist ein dringendes sanitäres Bedürfnis und daher mit allen Mitteln anzustreben. — Solange eine solche noch nicht zur Einführung gelangt ist, bleibt es eine der vornehmsten Aufgaben der Gemeinden in ihrem Bereich eine sachgemäße Milchkontrolle einzuführen. — Mit dieser Ueberwachung der Milchgewinnung und des Milchverkehrs ist in erster Linie der Tierarzt zu betrauen. — Ref. Stier-Wesel: über die Herstellung ein-

wandsfreier Säuglingsmilch. Ref. faßte seine Ausführungen in die folgende Resolution zusammen: Die heute anläßlich der 80. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte zu Cöln versammelten Mitglieder der tierärztlichen Vereine Rheinpreußens halten daran fest, daß das beste Mittel zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit, abgesehen von anderen hygienischen und sozialen Maßnahmen, die Errichtung von tierärztlich geleiteten Kindermilchanstalten ist, die aus Zweckmäßigkeitsgründen in den Schlachthofgemeinden an die Schlachthöfe anzugliedern sind.

Hauptversammlung des Vereins sächsischer Gemeindetierärzte, in Dresden, 3.—4. Oktober 1908. Ref. Wenzel-Chemnitz: über Stallkontrolle. Als wichtigster Punkt der eigentlichen Stallkontrolle, mit der die Milchkontrolle beginnen muß, ist die ständige tierärztliche Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Milchtiere zu bezeichnen. Nur dadurch kann der Tuberkulose vorgebeugt werden. Bei der Stallkontrolle können die Besitzer auch über die wichtigsten und besten Stalleinrichtungen aufgeklärt werden. — Ref. Günther-Eibenstock: über Milchkontrolle. Ref. begründet zunächst in längeren Ausführungen den Wunsch der Gemeindetierärzte nach Uebertragung der praktischen Milchkontrolle an sie. Die Kenntnisse der Tierärzte reichten durchweg aus. Außerdem sei anzustreben, daß Stallkontrolle und Milchkontrolle möglichst von der gleichen Person ausgeübt werde, da die Kenntnis der Verhältnisse der Produktionsstätten der Milch deren weitere Untersuchung nach bestimmten Verdachtsmomenten erleichtere. In kleineren und mittleren Städten sei dieser Modus der Milchkontrolle leicht durchzuführen, da der Konsum meist in der Stadt selbst und in ihrer unmittelbaren Umgebung gedeckt werde. In größeren Städten müßten Milchzentralen eingerichtet und an diesen die Gemeindetierärzte für die Ausübung der Milchkontrolle angestellt werden. Die Tierärzte, die die Stallkontrolle an den direkt nach der Zentrale liefernden Produktionsstätten ausüben, wären zu verpflichten, ihre Beobachtungen den Milchzentralen mitzuteilen.

Haupterfordernis einer guten und nutzbringenden Milchkontrolle ist nach Ansicht des Ref. die Herbeiführung eines schnellen Entscheids über den Befund der entnommenen Milchproben. Bis der Entscheid ergangen sei, dürfe die Milch, der die Proben entnommen sind, nicht in den freien Verkehr gebracht werden. Dieser Ausschluß ist bei dem jetzigen Verfahren unmöglich, da die Proben meist an die Nahrungsmittelchemiker geschickt werden, und oft mehrere Tage, ja Wochen vergehen bis der Bescheid eintrifft. Während dieser Zeit ist die verdächtige Milch längst von dem Konsumenten verbraucht. Würde dagegen die Kontrolle den Gemeindetierärzten übertragen, so würde die schnelle Feststellung des Untersuchungsbefundes den Konsumenten und Produzenten in gleicher Weise nützen. Der Konsument erhielte eine einwandfreie Milch und der Produzent sofort Bescheid über die Qualität seiner Ware.

Ref. faßte schließlich den Inhalt seines Vortrages in die folgenden Leitsätze zusammen:

1. Es ist anzustreben, daß eine Stall- und Milchkontrolle eingeführt wird, die dem Konsumenten auch einen wirklichen Schutz gewährt und den Produzenten nicht unnötig belastet.

2. Um diesen Zweck zu erreichen, muß einerseits jede verdächtige Milch vom Konsum ausgeschlossen werden, während anderseits eine sofortige rechtsgültige Entscheidung über den Befund der Milch herbeizuführen ist.

3. Mit der Stall- und Milchkontrolle sind die Gemeindetierärzte zu beauftragen und deren Entscheidung ist Rechtsgültigkeit zuzuerkennen.

4. Im Lehrplan der tierärztlichen Hochschule ist mehr Zeit auf die Milchkunde und auf die praktische Milchkontrolle zu verwenden.

5. Für die Gemeindetierärzte sind Milchkurse einzurichten, event. Prüfungen anzuordnen, deren Bestehen den Teilnehmern erst die Qualifikation verleiht, die Milchkontrolle praktisch und mit Rechtsgültigkeit vor Gericht auszuüben.

Württemberg. Erlaß des Min. d. Innern vom 2. April 1908. Nach den gemachten Wahrnehmungen wird bei der polizeilichen Kontrolle des Milchverkehrs (Erlaß vom 12. Mai 1886, Amtsbl. S. 184) auf die Feststellung des spezifischen Gewichts der Milch ein zu großer Wert gelegt. Da dieses Gewicht durch Zusatz von Wasser und gleichzeitige Entnahme von Rahm unverändert gelassen werden kann, und ander-

seits eine Milch mit geringerem als dem normalen spezifischen Gewicht sich durch besonders hohen Fettgehalt, also durch besondere Güte auszuzeichnen vermag, indem ein hoher Fettgehalt auf das spezifische Gewicht erniedrigend wirkt, letzteres allein somit kein sicheres Urteil über die Beschaffenheit der Milch gestattet, so genügt es nicht, bei der polizeilichen Milchkontrolle das spezifische Gewicht der Milch zu ermitteln, es ist vielmehr notwendig, daß von Zeit zu Zeit auch der Fettgehalt der in den Verkehr gelangenden, das normale spezifische Gewicht aufweisenden Milch durch eine Nahrungsmitteluntersuchungsstelle festgestellt wird.

Milchuntersuchung, bakteriologische. Ueber die beiden bakteriologischen Milchuntersuchungsanstalten in Leipzig und München ist im KJ 1908, S. 68 und 69 berichtet worden. Die Leipziger Anstalt war auf Grund von Untersuchungen eingerichtet worden, die von Professor Eber im Veterinär-Institut der Universität über den Tuberkelbazillengehalt der in Leipzig zum Verkauf kommenden Milch und Molkereiprodukte veranstaltet worden war. Ueber diese Untersuchungen berichtet Prof. Eber in der Zeitschrift für Fleisch- und Milchhygiene 1908 S. 309—319. Es sei hier nur das Ergebnis wiedergegeben: 1. Von 70 dreimal im Laufe eines Jahres kontrollierten Milchgeschäften führten 19 gleich 27,1 % mindestens einmal eine mehr oder weniger lange Zeit hindurch tuberkelbazillenhaltige Milch; in 2 Milchgeschäften wurde die Milch bei 2 etwa 3 Monate auseinanderliegenden Probeuntersuchungen und in einem Milchgeschäft bei jeder der drei Probeuntersuchungen tuberkelbazillenhaltig befunden. Von 210 vorschriftsmäßig untersuchten Milchproben erwiesen sich insgesamt 22 = 10,5 % als tuberkelbazillenhaltig. — 2. Von 150 untersuchten Butterproben wurden 18 = 12 % tuberkelbazillenhaltig befunden; 2 große Buttergeschäfte, die 4 Monate nach der ersten Untersuchung zum 2. Male kontrolliert wurden, führten beide Male tuberkelbazillenhaltige Butter. — 3. Von 150 untersuchten Margarineproben war keine tuberkelbazillenhaltig. — 4. Bei der Untersuchung der Sahne von 50 verschiedenen Milchgeschäften erwiesen sich 3 Proben = 6 % tuberkelbazillenhaltig. — 5. Von 50 untersuchten Quarkproben wurden 2 = 4 % tuberkelbazillenhaltig befunden.

Ueber die Resultate der bakteriologischen Milchkontrolle im ersten Geschäftsjahre vom 1. Nov. 1907 bis 1. Nov. 1908 berichtete SR Hofmann in der Sitzung der Stadtverordneten vom 11. Nov. 1908. Es wurden in diesem Jahre 402 Milchproben untersucht, die 2000 mikroskopische Untersuchungen und 600 kulturelle und experimentelle Untersuchungen veranlaßten. Unter 100 Marktmilchproben wurden 78 Fälle festgestellt, in denen Streptokokken in der Milch enthalten waren, also der Verdacht begründet war, daß die Milch von Tieren mit Euterentzündung herstammte. Ferner enthielten von 100 Marktmilchproben ungefähr 30 sogenannte säurefreie Bakterien. Tatsächlich waren mit Eiter verunreinigt 45 %, mit Tuberkelbazillen oder tuberkulösen Krankheitsprodukten 12 % der untersuchten Proben. In einem besonders typischen Falle wurde festgestellt, daß die Milch zu einem Fünftel aus reinem Eiter bestand. Auf Grund von Proben, die der Produzent von jeder seiner 24 Kühe beibrachte, wurde eine Stalluntersuchung vorgenommen, die ergab, daß 17 von ihnen an eiteriger Euterentzündung erkrankt waren, zwei außerdem noch an Eutertuberkulose litten.

Ueber die Ziele, die zunächst durch die Anstalt erreicht werden sollen, machte der Referent die folgenden Angaben. Eine Kontrolle der Marktmilch, die scharf genug wäre, um die Gewähr für den gefahrlosen Genuß der rohen Milch zu bieten, würde jährlich allein 73000 M. für die Untersuchungen erfordern. Es empfiehlt sich daher zunächst, die Kontrolle auf die für die Säuglinge bestimmte Vorzugsmilch zu beschränken. Dabei würde es sich um etwa 15000 l täglich handeln. Man könnte mit einigen Milchproduzenten in der Nähe Leipzigs und in der Stadt selbst in Verbindung treten und sie veranlassen, sich freiwillig der Kontrolle des Rates und der milchhygienischen Untersuchungsstelle zu unterwerfen. Die Aufsicht würde sich nicht nur auf das Stallgebäude, Reinhaltung des Stalles usw., sondern auch auf das Personal, auf die Reinlichkeit der Gefäße, auf die rasche Abkühlung nach dem Melken, auf die Art des Transportes und auf den Vertrieb in den einzelnen Milchhandlungen erstrecken müssen. Diese einwandfreie Vorzugsmilch dürfte höchstens 5000 Keime auf den cbcm und keinerlei krankheiterregende Keime enthalten, während jetzt etwa 300000 bis 8 Millionen Keime im cbcm enthalten sind. Würde das erreicht, so würde Leipzig mit einwand-

freier Milch hinreichend versorgt sein, und es würde sich die Aufgabe anschließen, diese Milch auch Minderbemittelten zuzuführen. Der Rat will sich nun zunächst auf diese Tätigkeit beschränken. Dazu wird die Aufwendung von etwa 25000 M. für die Ausgestaltung der milchhygienischen Untersuchungsstelle notwendig, und die jährliche Unterhaltung wird weitere 37000 M. erfordern. Auf Grund dieser Ausführungen wurde aus der Versammlung ein Antrag gestellt, den Rat zu ersuchen, ungesäumt an die Fortentwicklung der bakteriologischen Milchuntersuchungen heranzutreten. Der Antrag wurde ohne Widerspruch zum Beschluß erhoben.

Ueber die Tätigkeit der Milchuntersuchungsstelle in München berichtet der Verwaltungsbericht für 1907 S. 74 u. 75 Folgendes: Der tierärztlichen Abteilung wurden 794 Proben zur Untersuchung vorgelegt. Das Ergebnis war bei 222 Proben Verunreinigung, bei 20 Geruchs- und Geschmacksabweichung, bei 17 fehlerhaftes Aussehen, Konsistenz usw., bei 412 Verdacht auf Beimengung von Sekret euterkranker Tiere, bei einer Probe Eutertuberkulose, bei 2 Proben Beimengung von Colostrum.

Fettgehalt der Milch, Bestimmungen über, in Sachsen. Der sächsische Landeskulturrat setzt seine Bestrebungen, eine Bestimmung über den Fettgehalt der Milch, aus den Milchstatuten der Städte fernzuhalten, unermüdlich fort. Auf seiner Tagung vom Oktober 1908 schlug er bei Beratung eines für die Kreishauptmannschaft Dresden zu erlassenden Milchregulativs vor, die Definitionen der Vollmilch und Magermilch in folgender Weise zu fassen: Als Vollmilch soll alle Milch bezeichnet werden, der nichts hinzugesetzt, nichts weggenommen, die auch sonst nicht verändert und die das gründliche Gemisch des vollen Gemelkes mindestens einer Kuh ist. Als Magermilch soll die Milch gelten, deren einzige Veränderung darin besteht, daß ihr das Fett ganz oder teilweise entzogen ist. Es sollen also keine Bestimmungen über den Mindestfettgehalt der Vollmilch bzw. Magermilch erlassen werden. Sollte aber an ihnen festgehalten werden, so schlug der Landeskulturrat noch folgenden Zusatz vor: „Wenn Vollmilch den vorgeschriebenen Fettgehalt nicht hat, so ist sie im Handel unter der Bezeichnung „rein“ oder „unverfälscht“ zuzulassen.“

Literatur. *R. Hadlich,* Der Verkehr mit Milch vom Standpunkt der öffentlichen Gesundheitspflege, 2. Auflage, Bonn, C. Georgi, 1908. Die Schrift will in großen Zügen zunächst alles das darstellen, was im Sinne der modernen Milchhygiene auf Grund theoretischer Erwägungen und praktischer Versuche z. Zt. als das Ideal des Verkehrs mit Milch und zwar als ein praktisch zu verwirklichendes Ideal zu gelten hat, das zunächst nur für große Musterbetriebe gefordert werden kann. Daneben werden dann die Forderungen aufgestellt, die für die große Masse der kleinen Betriebe nach einem anderen Maßstabe erhoben werden müssen. Verf. behandelt zunächst die Anforderungen, die an die Produktionsstätte der Milch und eine möglichst saubere Gewinnung des Produktes zu stellen sind. Daran schließen sich die Maßnahmen für die Behandlung der Milch mit dem Ziel ihrer Befreiung von schädlichen Beimengungen, für den Transport und für die Aufbewahrungsgefäße, zum Schluß die Vorschriften für die Verkaufsstellen. Im Anhang ist der preußische Entwurf von Grundsätzen für die Regelung des Verkehrs mit Kuhmilch abgedruckt.

W. Müller und *G. von Wendt,* Milchgewinnung vom hygienischen und wirtschaftlichen Standpunkte aus nebst Vorschlägen zur Bekämpfung der Rindertuberkulose und Regelung des Verkehrs mit Milch, in Abhandlungen aus dem Gebiete der Tierhaltung 2. Heft, Berlin, P. Parey, 1908. Verf. behandeln zunächst die allgemeinen hygienischen Anforderungen, die sich in den Satz zusammenfassen lassen: „die Milch darf in keiner Weise gesundheitsschädlich sein“, darauf die speziellen hygienischen Anforderungen, die an das Vieh nach Gesundheitszustand, Futter und Fütterung, Haltung und Pflege, an die Stallung, sowie an die Milch nach Gewinnung und Behandlung zu stellen sind. In dem Abschnitt über Fütterung üben sie Kritik an den Fütterungsvorschriften der Milchregulative, die die wirtschaftliche Produktion ungünstig beeinflussen. Namentlich halten sie das Verbot des Grünfutters für die Kindermilchkühe für falsch. Dagegen sind die Futtermittel auszuschalten, deren Verabreichung eine erhöhte Infektionsgefahr der Milch mit sich bringen oder sie direkt verändern, und deren leichte Zersetzbarkeit eine Verfütterung unter Umständen gefährlich machen kann. Der zweite Hauptabschnitt behandelt speziell die hygienischen Anforderungen, die an die Kindermilch, an die Behandlung der Milch im

Hause, an die Marktmilch und an die Herstellung von Butter und Käse zu erheben sind. In dem Abschnitte über Marktmilch werden die städtischen Milchregulative, insbesondere die Bestimmungen über Mindestfettgehalt, kritisch besprochen. In der Forderung eines hohen Mindestfettgehaltes sehen die Verf. eine große Ungerechtigkeit gegenüber der produzierenden Landwirtschaft, weil die Forderung mit dem Wesen der Milch in Widerspruch stehe. Die Zusammensetzung der Milch wechselt nach Rasse, Individualität und Laktationszeit und ist im viel geringeren Maße von der Art der Ernährung abhängig, als der Laie zu glauben geneigt ist. Für noch verwerflicher, als die Forderung eines Mindestfettgehaltes halten die Verf. die Festsetzung von Grenzen für das spezifische Gewicht der Milch. Dagegen soll dem Händler durch die Regulative nicht gestattet werden, irgend eine quantitative Veränderung mit der vom Produzenten gelieferten Milch vorzunehmen. Vollmilch zweiter Sorte mit beliebig hohem, aber zu deklarierendem Fettgehalt soll daher ihrer Ansicht nach nicht zugelassen werden. Dagegen halten sie Bestimmungen über den Schmutz und Keimgehalt der Milch für zweckmäßig, mit denen sich die meisten Regulative überhaupt nicht beschäftigen. So kommen sie zu dem Ergebnis, daß die von den Behörden bisher getroffenen Maßnahmen in keiner Weise ausreichen, um die Städte, besonders die Großstädte, mit gesunder Milch zu versorgen. Eine noch weitergehende Kontrolle der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit der Milch halten sie für zwecklos. Die hygienischen Maßregeln müssen vielmehr bei der Produktion der Nahrungsmittel einsetzen. Der letzte Abschnitt beschäftigt sich mit der Haltung und Pflege des Milchviehs, macht Vorschläge zu seiner Ernährung und Fütterung, zur Aufzucht des Jungviehs und zur Bekämpfung der Rindertuberkulose. Zum Schluß werden Grundsätze für die reichsgesetzliche Regelung des Milchverkehrs aufgestellt.

L. Spiegel, Kommunale Milchversorgung, in „Gemeindebetriebe“, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 128, S. 121—243. Verf. behandelt zunächst die Bedeutung der Milch für die Ernährung überhaupt, dann speziell für die Ernährung der Kinder und Säuglinge, und die Maßregeln, die getroffen worden sind, um sie zu einem einwandfreien Produkte zu machen. Daran schließt sich eine Darstellung der Einrichtungen, die die einzelnen Stadtgemeinden zwecks Milchversorgung getroffen haben.

Marktwesen.

Markthallen.

33. Vers. des Deutschen Vereins f. öff. Gesundheitspflege. Ref. Küster-Breslau: die hygienische Bedeutung städtischer Markthallen, ihre Einrichtung und ihr Betrieb. Ref. gibt zunächst einen kurzen Ueberblick über die Entwicklung der Markthallen in Deutschland. Z. Zt. gibt es 21 deutsche Städte, die Markthallen besitzen, wobei aber die in einigen Städten bestehenden Fleisch-, Fisch-, Getreide- oder Lederhallen nicht mit aufgeführt sind. Die Vorteile der Markthallen gegenüber den offenen Märkten liegen vor allem in dem größeren Schutz der Marktwaren gegen den Einfluß der Witterung und gegen den Staub der Straße. Vor allem wichtig ist der Ausschluß der Sonnenbestrahlung, der durch Bedachung, durch Anstrich der Scheiben, durch Anwendung von Kathedralglas mit schwachgelber Färbung, durch Vorhänge erreicht werden kann. Ferner ist zum Schutz gegen die Sonnenwärme der massive Bau der Halle notwendig, den man durch Anwendung des Eisenbetons, eines im Verhältnis zum Eisen schlechten Wärmeleiters, erreichen kann. Alle Mittel, die gegen Wärme im Sommer schützen, halten natürlich im Winter ebenso die Kälte ab. Bei langen Frostperioden bedarf es der Heizung der Halle, die jetzt in Berlin eingerichtet werden soll, in der Mehrzahl der Markthallen aber noch fehlt.

Für alle dem schnellen Verderben ausgesetzten Waren, wie Fische, Fleisch, Wild, Geflügel, sind besondere Kühlanlagen einzurichten. Mit ihnen sollte jede Markthalle, wenn sie ihren Zweck richtig erfüllen will, ausgestattet sein. Auffälligerweise sind Kühlanlagen nur in den Zentralmarkthallen zu Berlin, den Hauptmarkthallen zu Dresden und Cöln, den Markthallen zu Leipzig, Lübeck, Königshütte und Breslau vorhanden. Die Erzeugung der Kälte erfolgt auf maschinellem Wege. Zweckmäßigerweise werden die Kühlanlagen im Keller eingebaut. Durch Erfahrung hat man festgestellt, daß sich zur Erhaltung von Fischen eine Gefriertemperatur von —2°, für

Wild und Geflügel von -5^0 am besten eignet. Fleisch dagegen darf nicht gefrieren und hält sich am besten bei $+2^0$. Auch für Eier, Butter und Käse werden in der Regel Kühlräume angelegt; für sie ist die geeignetste Temperatur $+1^0$. Es ergibt sich also, daß die verschiedenen Waren in verschiedenen Räumen getrennt untergebracht werden müssen, wobei auch der Feuchtigkeitsgehalt der Luft in verschiedener Weise zu regeln ist. Das Ausbringen der Waren aus den Kühlräumen muß vorsichtig, die Erwärmung nur allmählich geschehen, um ein Beschlagen der Außenschichten zu verhindern. Zu diesem Zweck werden den eigentlichen Kühlräumen besondere Ausbringräume vorgelagert, in denen eine mittlere Temperatur zwischen dem Kühlraum und dem sonstigen Kellerraum und eine geringere Feuchtigkeit der Luft herrscht. Die Kühlräume können außerdem noch zur Aufbewahrung von Obst, von Blumenkeimen, Pelzwaren usw. benutzt werden. Die Kosten der Kühlräume sind ziemlich beträchtlich. In Breslau betrug der Aufwand für jede Halle rund 95000 M. gegenüber einer Gesamtkostensumme von rund 1 Million M., also ca. 10 % der Bausumme.

Den Vorteilen der geschlossenen Markthallen steht namentlich im Sommer der Nachteil des geringen Luftwechsels gegenüber. Eine gute Lüftung ist daher unbedingt notwendig. Mindestens die Hälfte der Fensterfläche sollte zu bequemem Oeffnen eingerichtet sein. Es empfiehlt sich auch die Luft über den Verkaufsständen für Fische und Käse durch Ventilatoren abzusaugen, um die Verbreitung der üblen Gerüche in der ganzen Halle zu verhindern. Ein solcher Versuch ist zum ersten Male in Breslau gemacht worden. Hier kann die in den Keller eingebaute Ventilationsanlage zur Absaugung der Luft in unmittelbarer Nähe der Fisch- und Käsestände benutzt werden. Auch für die Kellerräume empfiehlt sich eine besondere Ventilation, wie sie zuerst in Cöln, jetzt auch in Breslau eingeführt ist.

Zur Bekämpfung der Staubentwicklung sind von vornherein beim Bau die nötigen Einrichtungen zu treffen. Das Fußbodenmaterial ist gleichfalls unter diesem Gesichtspunkte zu wählen. Es empfehlen sich daher hartgebrannte Tonfliesen, die in Zement verlegt mit Wasser abgespült werden können. Für die Durchfahrten in den Markthallen eignen sich hartgebrannte Klinker und hydraulisch gepreßte Asphaltplatten, die in Zement verlegt ganz die Vorteile des Stampfasphalts haben.

Ein großer gesundheitlicher Vorteil der Markthallen liegt in der strengen Aufsicht durch die Markthallen-Verwaltung; gerade sie schreckt aber die Verkäufer von dem Einzuge in die Markthallen ab. Nachteilig ist die Verteuerung der Standgelegenheit, die sich natürlich auf die Verkaufspreise fortpflanzt; doch spielt im ganzen bei der Preisbildung die Platzmiete eine viel zu geringe Rolle, als daß sie gegenüber den preisverbilligenden Momenten ins Gewicht fallen könnte. Unter diesen ist das wichtigste die Schaffung einer geregelten und regen Zufuhr an Lebensmitteln. Dafür ist natürlich die Lage der Markthalle von größter Bedeutung. Der Großhandel bedarf günstiger Zufuhrwege, des Anschlusses an die Eisenbahn oder an einen schiffbaren Fluß. Dieser ist für die Lage der Haupt- oder Zentral-Markthalle, sobald sie dem Großhandel dient, entscheidend. Dagegen müssen die dem Kleinhandel dienenden Markthallen selbstverständlich im Mittelpunkte der Stadt oder der einzelnen Stadtteile liegen.

Die Vermittlung zwischen Groß- und Kleinhandel geschieht zweckmäßig durch die städtischen Verkaufsvermittler, wie sie in Berlin, Dresden und Leipzig angestellt sind. Sie sind keine städtische Beamte; ihre ganze Geschäftsführung wird aber von der Stadtverwaltung überwacht. Sie müssen der Markthallenverwaltung Einsicht in ihre kaufmännischen Bücher gestatten und eine beträchtliche Kaution hinterlegen. Die Sendungen der Großhändler gehen an den Verkaufsvermittler; er übermittelt sie an den Kleinhandel im Wege der Versteigerung und sendet den Erlös nach Abzug der Vermittlungsgebühren an die Großhändler ein. Eine derartige Einrichtung, die dem Großhandel eine günstige Absatzgelegenheit gewährt und dadurch die Steigerung der Zufuhr bewirkt, verhindert zugleich eine künstliche hohe Preisstellung durch private Zwischenhändler.

Für die finanzielle Verwaltung der Markthallen stellt Ref. den Grundsatz auf, daß Ueberschüsse nicht erzielt werden sollen. Die Einnahmen sollen die Ausgaben decken, wobei die Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals zu berücksichtigen ist. Das ist auch in der Mehrzahl der Städte der Fall. Nur wenige erzielen aus den Markthallen tatsächliche Ueberschüsse, so Danzig, wo die Grunderwerbungskosten sehr niedrig

waren, einen jährlichen Ueberschuß von 25—45000 M. = 10% des Anlagekapitals, Berlin ca. 1—2% des Anlagekapitals, der aber hauptsächlich in den Zentralmarkthallen erzielt wird, während einzelne Detailmarkthallen nur recht ungünstige Erträge abwerfen. Wichtig für die Rentabilität der Markthallen ist natürlich die Aufhebung der offenen Märkte, die in Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., Leipzig, Lübeck und Metz vorgenommen wurde.

In der Diskussion wurde insbesondere die Verbilligung der Markthallenbauten behandelt. Schönfelder-Elberfeld empfahl die Markthalle, statt in die Breite, in die Höhe zu bauen. Dadurch werde namentlich bei der Wahl von Grundstücken in verkehrsreichen Gebieten eine große Ersparnis gemacht werden können. Bei einem Preise von 300 M. für den qm Bauland kostet der Bau eines 15 m hohen Gebäudes mit 3 Stockwerken bei einem cbm-Preis von 20 M. nicht mehr als 1 qm neu hinzugenommenen Baulandes. Der höhere Bau mit mehreren Etagen ist wesentlich billiger, als der Bau, der eine große Grundfläche bedeckt. Die Schwierigkeiten des Ein- und Austransportes der Lebensmittel, der Besucher usw. sind keineswegs erheblich; sie lassen sich z. B. durch Aufzüge, Treppen usw. überwinden. Auch Schilling-Trier wies darauf hin, daß es sich namentlich für die Kühlanlage empfiehlt, in die Höhe zu bauen. Da die Hauptkälteabgabe nicht nach den Seiten, sondern nach der Erde zu erfolgt, so nimmt mit der Zahl der übereinandergeschichteten Etagen der Kälteverlust und der Betriebsaufwand ab. Von anderer Seite wurde zur Unterstützung dieser Ansichten darauf hingewiesen, daß die Idee der Markthalle mit mehreren Etagen bereits in den modernen Warenhäusern in der Praxis ausgeführt sei; hier habe sich der Etagenbau bewährt und werde dies auch bei den Markthallen tun.

Neben den mehr technischen Fragen wurde in der Diskussion auch die Frage behandelt, ob die Errichtung einer Markthalle in mittleren und kleineren Städten durchführbar sei. Gerland-Hildesheim, Hofmann-Leipzig und Lassar-Cohn-Königsberg i. P. vertraten die stark bestrittene Ansicht, daß in den mittleren und kleineren Städten, selbst in einer Großstadt wie Königsberg, die Markthallen für den Kleinverkauf sich nicht rentieren würden. Weder die Verkäufer, noch die Käufer würden in diese Hallen hineinzubringen sein. Die Konkurrenz der Wochenmärkte würde sich nicht ausschalten lassen.

Breslau. Im Oktober 1908 wurden in Breslau zwei Markthallen neu eröffnet, Halle I am Ritterplatz, Halle II an der Friedrichstraße. Markthalle I hat eine Grundfläche von 3776 qm, Markthalle II von 3500 qm ohne Nebengebäude. Sie werden beide in der Längsrichtung von einer 6 m breiten Fahrbahn durchzogen, die mit Stampfasphaltplatten belegt ist. Die Verkaufsstände liegen 6 cm erhöht an 2 m breiten Gängen. Die Fußböden der Standflächen sind schachbrettartig derart belegt, daß je 1 qm aus hellen, der andere aus dunkeln Fliesen hergestellt ist. Dadurch ist die Größe der Standflächen ohne weiteres ersichtlich. Die Wände sind bis zu 2 m über dem Fußboden mit glasierten Ton- oder Glasfliesen bekleidet, um sie gründlich reinigen zu können.

Die Stände sind je nach der Benutzungsart verschiedenartig eingerichtet. Die Fleischstände sind ladenartig ausgebildet, ringsum mit Außenwänden teils aus durchlochten Blechen in Eisenrahmen, teils aus Drahtgeflecht umschlossen, und mit einem Verkaufstisch mit Marmorplatte versehen. Die Stände für Gemüse sind nicht umschlossen, haben vielmehr nur Rück- und Seitenwände, teils aus Eisenblech, teils aus Drahtgeflecht. Die Fischstände haben je zwei Fischtröge aus Terrazzo mit Wasserzu- und -abfluß. Die Standfläche beträgt 4 qm. Die beiden Hallen weisen folgende vermietbare Flächen auf:

Markthalle	I	II
Im Erdgeschoß		
Fleischerstände	128,10	124,41
Gemüsestände	409,99	435,35
Fischstände	63,06	63,28
Großhandelstände	275,92	286,37
Bauernstände	539,21	512,19
Auf der Gallerie		
Bauernstände	929,22	830,71
zusammen	2345,50	2252,31

Außerdem können durch Heranziehung eines überdeckten Bürgersteiges bei Halle I, eines vorgelagerten Hofes bei Halle II noch 212 und 318 qm vermietbare Fläche hinzugenommen werden.

Von der Gallerie zugänglich schließt sich an jede Halle ein besonderer kleinerer Raum für lebendes Geflügel an, das dort in feststehenden eisernen Käfigen untergebracht wird. Anschließende kleine Nebenräume dienen zum Schlachten und Rupfen des verkauften Geflügels.

Die Lagerkeller sind durch Drahtgeflechtwände in kleinere vermietbare Lagerkeller von 4—16 qm Fläche eingeteilt. Halle I besitzt zunächst an abgeteilten Lagerkellern eine Fläche von 438,96 qm, Halle II 455,37 qm, die auf 760 und 715 qm gebracht werden können. Die Hälfte der Kellerfläche in jeder Halle ist zu einer großen Kühlanlage ausgebaut. An einem langen Gange liegen Räume für Fische, Fleisch, Wild und Geflügel, Eier und Butter, Käse und ein Eisraum. Die Fläche der Kühlräume beträgt in Markthalle I 448,98 qm, in Markthalle II 454,95 qm. Jeder Raum ist durch einen kleinen Vorraum zugänglich, der eine Luftschleuse bildet und zugleich dazu dient, die gekühlten Waren beim Herausnehmen allmählich wieder auf die Außentemperatur zu bringen, weil sich sonst auf den Waren Feuchtigkeit niederschlägt, die ein Verderben begünstigt.

Um eine gründliche Lüftung der Hallen im Sommer zu ermöglichen, sind sämtliche Fenster mit großen, leicht zu handhabenden Lüftungsflügeln versehen. Die oberhalb der wagrechten Dachflächen liegende Fensterreihe ist durch einen ringsum laufenden eisernen Laufsteg bequem zugänglich. Von diesem können auch die in der Dachlaterne liegenden, zu je vieren an einer Welle zusammengekuppelten Fenster an Drahtseilen gestellt werden. Für die Keller ist eine elektrisch betriebene Lüftungsanlage eingebaut. Sie ist so eingerichtet, daß sie auch für die Hallen umgeschaltet, und aus diesen die Luft in der Nähe der Fisch- und Käsestände mit den üblen Gerüchen abgesaugt werden kann.

Die künstliche Beleuchtung der Hallen erfolgt in der Hauptsache durch elektrische Bogenlampen. Nur unter und auf den Gallerien ist eine Nebenbeleuchtung durch hängendes Gasglühlicht vorgesehen. Die Lagerkeller sind ausschließlich mit Gasbeleuchtung versehen, weil durch diese im Winter zugleich eine gewisse Erwärmung des Kellers bei Frostgefahr erreicht werden kann. Eine Heizanlage ist in die Markthallen zunächst nicht eingebaut. Es soll erst abgewartet werden, wie weit sich das Bedürfnis nach Heizung herausstellen wird. Doch ist bei der Bauausführung darauf Rücksicht genommen, daß im Bedürfnisfalle große Oefen aufgestellt werden können.

Die Anlagekosten belaufen sich auf:

	Grunderwerb	Baukosten
Markthalle I	619 780 M.	1 081 000 M.
2 Nebengebäude	99 000 „	169 000 „
zusammen	718 780 M.	1 250 000 M.
Gesamtkosten	1 968 780 M.	

	Grunderwerb	Baukosten
Markthalle II	146 430 M.	960 000 M.
1 Nebengebäude	26 000 „	106 000 „
Geschäfts- u. Schulgebäude	100 000 „	437 000 „
zusammen	272 430 M.	1 503 000 M.
Gesamtkosten	1 775 430 M.	

Zur Regelung des Marktverkehrs in den städtischen Markthallen, auf dem Ringe und auf dem Neumarkte wurde unter dem 30. September 1908 eine Polizeiverordnung erlassen. Nach § 1 werden vom 5. Oktober 1908 ab die Wochenmärkte auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen im Gemeindebezirk der Stadt Breslau geschlossen. Bestehen bleibt nur der Großhandel mit Blumen, Obst und Grünzeug auf dem Ringe in den frühen Morgenstunden, der Heu- und Strohmarkt, sowie auf dem Neumarkt an Markttagen vormittags bis mittags 12 Uhr der Marktverkehr mit Blumen, Pilzen und Beeren, wenn die Markthallenverwaltung durch Aushang an den Einfahrtstoren der Markthallen und auf dem Neumarkt bekannt gegeben hat, daß in den Markthallen Platz nicht mehr vorhanden sei. Von den übrigen Bestimmungen heben wir noch die Vorschrift hervor,

wonach Fleisch von auswärts geschlachteten Tieren getrennt von dem Fleisch des im Stadtbezirk geschlachteten Viehs feilgehalten werden muß, und an dem Verkaufsstand eine Tafel mit der deutlich lesbaren Aufschrift: auswärts geschlachtet, anzubringen ist.

Nach dem Vorbilde von Berlin nnd Dresden ist ein st. Verkaufsvermittler angestellt.

Vgl. Die städtischen Markthallen in Breslau, Denkschrift, herausgeg. v. Magistrat, 1908.

Straßenhandel.

Dresden. Bekanntmachung Beschränkungen des Straßenhandels betr. I. Das Umherziehen zum Zwecke des Feilbietens von Verkaufsartikeln aller Art (mit Ausnahme der Preßerzeugnisse) ist verboten:

1.—4. Verzeichnis der Straßen und Plätze;

5. auf den Brücken und auf den Aufgängen zu denselben;

6. an allen Straßenecken und zwar insofern, als die Ecke selbst und die eine Ecke bildenden Straßenzüge auf 10 m von der Ecke, d. h. von dem Schnittpunkte der Gebäudefluchtlinien zurückgerechnet, vom Straßenhandel frei zu halten sind.

II. Die unter das Verbot fallenden Straßen und Plätze dürfen mit Wagen oder sonstigen Fahrzeugen, welche für den Straßenhandel bestimmte Waren enthalten, nur zum Zwecke des direkten Durchfahrens benutzt werden; währenddem sind die Waren stets verdeckt zu halten und dürfen auf keine Weise angepriesen werden.

III. Im übrigen ist der Straßenhandel, soweit er nicht überhaupt gesetzlich verboten ist, unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Den Straßenhändlern ist jede Zudringlichkeit und sonstige Behelligung des Publikums beim Anbieten ihrer Waren untersagt; auch ist ihnen, insoweit sie die letzteren auf den Straßen ausrufen wollen, das allzuhäufige und allzulaute Rufen streng verboten.
2. Die Straßenhändler dürfen nur vorübergehend zum Zwecke des Abfertigens von erschienenen Käufern halten. Darüber hinaus ist das Aufstellen zum Zwecke des Feilbietens ihrer Waren und des Erwartens von Käufern und überhaupt die Errichtung von Verkaufsständen irgend welcher Art auf dem öffentlichen Verkehrsraume, soweit nicht hierzu von Fall zu Fall besondere Genehmigung vom Rate erteilt worden ist, verboten.
3. Den Straßenhändlern ist untersagt, ihre Waren, Gefäße und sonstigen Gerätschaften auf den Fuß- oder Fahrbahnen aufzustellen oder auszubreiten.
4. Ebenso ist ihnen die Verunreinigung der öffentlichen Verkehrsräume durch Abfälle jeder Art, insbesondere durch Papierstücke, Speisereste, Obst-, Eier- und Wurstschalen usw. verboten.
5. Der Straßenhandel mit Nahrungs- und Genußmitteln unterliegt folgenden gesundheitspolizeilichen Vorschriften.
   a) Personen mit Syphilis, anzeigepflichtigen ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten sind ausgeschlossen.
   b) Die den Handel ausübenden Personen müssen reinlich an Kleidung und Körper sein. — Sie dürfen die Waren nur mit sauberen Händen anfassen und nur mit sauberen Geräten behandeln.
   c) Die Waren dürfen nur auf sauberen, abwaschbaren Unterlagen oder in sauberen Behältnissen feilgeboten werden.
   d) Nahrungs- und Genußmittel, welche vor dem Genusse nicht gekocht, geschält oder geputzt zu werden pflegen, dürfen nicht in unverdecktem Zustand mitgeführt werden. — Das zum Einpacken verwendete Papier muß sauber und wenigstens auf der Innenseite unbedruckt und unbeschrieben sein.
   e) Auf oder in den Wagen dürfen außer den Waren nur die für den Handel notwendigen oder vorgeschriebenen Gegenstände mitgeführt werden.
   f) Die Straßenhändler dürfen ihre Waren außerhalb der Verkaufszeit nicht in Wohn- oder Schlafräumen, sondern nur an hierfür geeigneten, gesundheitlich einwandfreien Orten aufbewahren.

IV. Strafbestimmungen.

[Tabelle „Markthallen“ S. 70.]

Markthallen.

Name der Stadt 1	Gesamtnutzfläche in qm 2	Von der Gesamtnutzfläche waren besetzt in Proz. 3	Anlagekosten M. 4	Einnahme M. 5	Ausgabe M. 6
Aschaffenburg	1499	Mai-Okt. 56,23	128 017,44	4 394,71	895 [1])
		Nov.-Apr. 37,15	—	—	—
Berlin Zentralm. I	5384	107			
" " Ia	5606	107			
" Markth. II	3048	96			
" " III	2010	25			
" " IV	1491	39			
" " V	863	83			
" " VI	1194	96			
" " VII	1536	58	28 050 308	2 956 435,74	2 940 912,53
" " VIII	1790	85			
" " IX	1300	45			
" " X	1627	28			
" " XI	1102	38			
" " XII	geschlossen	—			
" " XIII	1576	11			
" " XIV	1455	79			
Bielefeld	1900	50	400 000	26 600	12 000 [1])
*Braunschweig [13])	1870	—	770 000	—	—
Bromberg	918	ca. 45	286 385	29 823,13	26 331,78 [2])
Buer	442	100	6 150	1 050	—
Chemnitz [3])	3666	82,79	706 756	73 501,26	66 426,39 [4])
Cöln Hauptm.	7402	Stände 52,5	4 731 528	434 226	549 094 [5])
		Kellerr. 75,3			
		Kühlr. 51,7			
" Bezirksm.	902	Stände 24	310 210	8 053	10 817
		Kellerr. 48,2			
Colmar [3])	800	50	111 000	3 267,15	1 500 [1])
Crefeld	1510	73,25	549 078	73 767,11	55 335,88 [6])
Danzig	1350,2	97	426 722	98 581,68	58 634,30 [7])
Dresden Hauptm.	7271,3	74,95	1 595 656	225 590 [8])	144 962 [1])
" Antonsplatz	4570,1	88,76	1 012 347	134 588 [8])	49 796 [1])
" NeustädterM.	2539	25,31	855 687	18 731	15 791 [1])
Frankfurt a. M.					
Markthalle	5150	100	1 505 000	105 296	} 180 747 [9])
Lederhalle	1050	50	575 000	27 025	
M. a. d. Börnestr.	610	29	36 580	20 351	
Halberstadt	St. 472,87	Stände 50	299 000	14 021,15	12 383,94
	Ke. 800	Kellerr. ca. 62			
Hannover	4190	70	2 099 683	155 524	149 164 [10])
Königshütte O.-S.	2946,9	33⅓ Mi.So. 100	711 629 [8])	94 032,74	81 105,68 [11])
Leipzig	St. 4423,6	Stände 87,1	3 789 452,47	350 947,21	345 327,44 [12])
	Ke. 2840,1	Kellerr. 99,8			
	Kü. 395	Kühlr. 100			
*Lübeck [13])	1209,7	—	1 011 186	—	—
Metz	1740	—	266 400	37 794,23	8 589,80 [1])
München-Gladbach	105	93	44 522	3 207	2 243 [1])
Nürnberg					
M. a. Trödelm.	508	60	205 719	3 584,27	11 330,68 [14])
M. a. Hauptm.	258,5	70	—	4 956	3 745,09 [14])
Remscheid	—	—	27 000 [8])	6 937,50	1 786,98 [1])
Saarbrücken	850	88	221 800	1 140	1 900
Solingen	1020	Wi. 93	97 000	4 322,90	537,50 [1])
Stuttgart	950	Stände 100	—	6 286,25	—

[1]) Betriebseinnahme oder Betriebsausgabe. [2]) Davon Verzinsung und Tilgung 17749,69 M. [3]) 1908. [4]) Davon Verzinsung und Tilgung 38300 M. [5]) Davon Verzinsung und Tilgung 238242 M. [6]) Davon Verzinsung und Tilgung 25251,75 M. [7]) Davon Verzinsung und Tilgung 18258,15 M. [8]) Ausschließl. Kosten für den Bauplatz. [9]) Davon Verzinsung und Tilgung 104000 M. [10]) Davon Verzinsung und Tilgung 96011 M. [11]) Davon Verzinsung und Tilgung 32000 M. [12]) Davon Verzinsung und Tilgung 209699,08 M. [13]) Angaben des Vorjahres, da Revision abgelehnt. [14]) Davon Verzinsung und Tilgung 9225 M., bei der zweiten Halle 3000 M. Mietanschlag.

Literatur: *H. Silbergleit,* Städtische Betriebe zur Lebensmittelversorgung, I. Städtische Einrichtungen für den Lebensmittelhandel, in „Gemeindebetriebe", Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 128 S. 117—150. Verfasser behandelt im Abschnitte a) die städtischen Wochenmärkte auf Grund des Materials im Statistischen Jahrbuch deutscher Städte, Jahrgang 12 sowie in den Zusammenstellungen des Statistischen Amts der Stadt Aachen über die Wochenmarktsgebühren und ihren Ertrag in den deutschen Städten mit mehr als 50000 Einwohnern (1903). Eingehender werden die Erträge der Wochenmärkte und dabei die Frage untersucht, ob Eigenbetriebe oder Verpachtung für die Gemeinden günstiger ist. Doch reicht das Material für eine Entscheidung der Frage nicht aus. Im Abschnitte b) werden die Markthallen dargestellt. Am eingehendsten wird begreiflicherweise das große Markthallenunternehmen der Stadt Berlin behandelt. Dabei wird die Frage der Rentabilität sorgfältig geprüft. Verf. hält das finanzielle Endergebnis nicht für ungünstig; die wirtschaftlichen und hygienischen Ziele sind sicherlich erreicht worden. Das gleiche gilt auch für die Mehrzahl der anderen Städte. So verschiedenartig die Entwicklung des Markthallenwesens in ihnen gewesen ist, so beweisen sie doch, daß die Errichtung von städtischen Markthallen angesichts ihrer hygienischen Vorzüge, sowie ihres bei Abwesenheit eines engherzigen Gemeindefiskalismus naturgemäß nicht ungünstigen, statistisch freilich kaum feststellbaren Einflusses auf die Preisbildung mehr Beachtung verdient, als sie bisher gefunden hat. Für die größten Städte aber hält der Ref. Markthallen zur Zusammenfassung des Großhandelsverkehrs unter Anschluß an das Verkehrnetz der Eisenbahn geradezu für die Voraussetzung einer geregelten Lebensmittelversorgung.

H. Silbergleit, Preußens Städte usw. S. 229. Der Abschnitt gibt einen kurzen Ueberblick über das Markthallenwesen in Berlin und eine Tabelle über die Markthallen nach dem Datum der Begründung und den Anlagekosten.

Nahrungsmittel-Untersuchungsämter.

Freie Vereinigung deutscher Nahrungsmittelchemiker, 7. Jahresversammlung, in Bad Nauheim, 29. u. 30. Mai 1908. Von der größeren Zahl rein technischer Vorträge sei abgesehen und nur die folgenden Referate allgemeineren Inhalts angeführt: Ref. H. Weigmann-Kiel: Untersuchung und Beurteilung der Milch (2. Beratung). — Ref. A. Juckenack-Berlin: Welche Geldstrafen stehen den Kassen zu, die öffentliche Anstalten zur Untersuchung von Nahrungsmitteln unterhalten und welche Untersuchungsgebühren sind den rechtskräftig Verurteilten zugunsten der Polizeikassen aufzuerlegen?

Preußen. Abgeordnetenhaus, Sitzung vom 24. und 26. Februar 1908. Abg. Geisler (Zentr.) und Abg. Quehl (Kons.) beklagten sich über die hohen Kosten, die durch die Nahrungsmittelkontrolle den Gemeinden erwüchsen und vor allem dadurch entständen, daß nach Anordnung der Aufsichtsbehörde auf je 300 bzw. auf je 200 Einwohner eine Probe von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie von Gebrauchsartikeln zu entnehmen und in dem zuständigen Untersuchungsamt zu untersuchen sei. Dadurch würden die Gemeinden pekuniär empfindlich belastet. Man möge es den Polizeiverwaltungen überlassen, nach eigenem Ermessen Proben dort zu entnehmen, wo sie Fälschungen vermuten. Beide Redner verlangten also eine Einschränkung der Zahl der auf dem platten Lande und den kleinen Städten zu entnehmenden Proben. Der

Ansicht, daß in den kleinen Städten und auf dem Lande die Nahrungsmittelkontrolle nicht so notwendig sei wie in den großen Städten, trat der Abg. Marx (Zentr.) und die Regierung entgegen. Von einem Vertreter der letzteren wurde auf die Unentbehrlichkeit der Nahrungsmittelkontrolle hingewiesen. Natürlich muß die Kontrolle da, wo eine große Industrie vorhanden ist, schärfer geübt werden als dort, wo die Verhältnisse rein ländlich sind. Bei der Organisation der Nahrungsmittelkontrolle ist die preußische Regierung von dem Grundsatze ausgegangen, die Kontrolle nicht auf den Staat zu übernehmen, sondern sie den Gemeinden zu übertragen. Der Ausführung der Untersuchung dienen Anstalten, die von Kommunen, von Kreisen oder von öffentlichen Verbänden anderer Art, z. B. von Landwirtschaftskammern unterhalten werden. Den Anstalten werden bestimmte Gebiete überwiesen, die eine bestimmte Anzahl von Nahrungsmitteln zur Untersuchung zu liefern haben. Die Zahl ist in den einzelnen Gebieten verschieden gewählt. Bei dieser Regelung hat man anfänglich etwas schematisch verfahren müssen. Auch die Untersuchungskosten sind zunächst rein schematisch in der Höhe festgesetzt worden, daß ihr Aufkommen voraussichtlich genügen wird, um den Etat der Nahrungsmitteluntersuchungsanstalten zu balancieren. Sofort nach Ablauf des Geschäftsjahres der Anstalten soll eine Nachprüfung ihres Haushalts stattfinden und wenn irgend möglich auf eine Herabsetzung der Untersuchungsgebühren hingewirkt werden.

Staatliche Nahrungsmitteluntersuchungsanstalten gibt es nur vereinzelte, z. B. in Berlin, im Regierungsbezirk Posen, wo das staatliche hygienische Institut in Posen die Kontrolle übernommen hat.

Die Entnahme der Nahrungsmittelproben kann aber nicht, wie von einem Abgeordneten gewünscht wurde, den Kreisärzten übertragen werden, da diese nicht imstande sein würden, regelmäßig alle Jahre in allen Orten ihres Bezirks zu erscheinen, um Proben zu entnehmen. Die Regierung hat ein anderes Verfahren als zweckmäßig empfohlen. Die Chemiker der Nahrungsmitteluntersuchungsämter sollen wenigstens während der ersten Jahre die Proben selber entnehmen und dabei die Polizeibeamten darüber unterrichten, auf was es bei der Probeauswahl eigentlich ankommt.

Nahrungsmitteluntersuchungsämter. Nach der Uebersicht über die Jahresberichte der öffentlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln im Deutschen Reich für das Jahr 1905 gab es im Deutschen Reich die folgenden kommunalen Nahrungsmitteluntersuchungsämter, von denen die angefügte Anzahl von Proben untersucht wurde:

Zahl der Proben:

	1904	1905		1904	1905
Preußen:			Hannover	2765	2917
Aachen	—	5320 [1]	Harburg a. E.	4587	4849
Altona	7942	9723	Mülheim a. d. R.	375	781
Aschersleben	147	201	M.-Gladbach	2554	2791
Barmen	1536	1263	Oberhausen	489	439
Bielefeld	1680	1905	Oppeln	2301	2279
Bochum	3201	3658	Osnabrück	5978	5647
Breslau	4580	5384	Rheydt	1901	2405
Cassel	3750	4416	Stralsund	1530	1756
Crefeld	1910	2344	Trier	1530	1274
Dortmund	5325	5439	Wesel	98	136
Düsseldorf	6096	5889	Bayern		
Duisburg	—	970 [2]	Fürth	1379	2355
Elberfeld	7294	3498	Nürnberg	8810	9636
Essen a. d. R.	1417	2207	Regensburg	—	1512
Flensburg	1404	1780	Sachsen		
Frankfurt a. O.	—	3640 [3]	Chemnitz	8839	8102

[1]) Vom 1. 11. 03—31. 12. 05. [2]) 12. 5.—31. 12. 05. [3]) 15. 9. 03—31. 12. 05.

	1904	1905
Dresden	7984	8285
Leipzig	7458	8719
Württemberg		
Stuttgart	7220	6672
Baden		
Freiburg i. B.	1692	1135
Heidelberg	1375	1305
Konstanz	1374	1652
Mannheim	4808	7085
Pforzheim	4077	5054
Weinheim	1353	969
Hessen		
Darmstadt	—	4611
Worms	1898	1784
Sachsen-Altenburg		
Altenburg	—	1127
Sachsen-Coburg-Gotha		
Gotha	516	498
Bremen	—	1286
Hamburg	—	7496
Elsaß-Lothringen		
Mülhausen i. E.	414	812

Literatur: *H. Silbergleit,* Preußens Städte usw. S. 230 und 231. Eine Tabelle gibt Auskunft über die Zahl der im Jahre 1907 vorgenommenen Untersuchungen, die nach den Auftraggebern und den untersuchten Gegenständen unterschieden sind.

Speisehäuser.

Die geringe Zahl der kommunalen Speisehäuser ist im Berichtsjahre um zwei vermehrt worden. In Breslau beschlossen die städtischen Kollegien außer dem bereits seit 1895 bestehenden und mit großem Erfolg betriebenen Speisehause ein neues mit einem Kostenaufwande von 176500 M. für Bau und Inventar zu errichten.

Die Gemeinde Weißensee hat am 1. September 1908 eine Speiseanstalt eröffnet. An der Kontrolle über die Anstalt sind Frauen beteiligt. In dem Speisesaal, in dem 50 Personen Platz haben, werden warme Speisen und nicht alkoholische Getränke abgegeben. Die Anstalt ist vorläufig nur von 11½—1½ Uhr geöffnet, später soll auch Abendessen verabreicht werden.

Literatur. *F. Klinkerfues,* Ist die Brot- und Fleischnotfrage ein lösbares Problem? Ludwigshafen a. Rh., Selbstverlag, 1908. Verf. will die Mittel und Wege andeuten, die der Chemie, Technik und Landwirtschaft zu Gebote stehen, um durch Steigerung der Bodenkraft eine beträchtliche Erhöhung der Ernteerfolge und somit ein Sinken der Lebensmittelpreise herbeizuführen. Dabei versucht er besonders die Arbeiten von S. Strakosch den Laien näher zu bringen.

M. Rubner, Volksernährungsfragen, Leipzig, Akademische Verlagsgesellschaft, 1908. Das Buch ist eine erweiterte Wiedergabe zweier Referate, die Verf. auf dem Internationalen Kongreß für Hygiene 1907 gehalten hatte. In dem einen wird die Frage des kleinsten Eiweißbedarfes des Menschen, im zweiten die volkswirtschaftlichen Wirkungen der Armenkost behandelt. Die Versuche Neumann's, Chittenden's usw., mit möglichst kleinen Eiweißmengen das Ernährungsgleichgewicht herzustellen, werden kurz kritisch besprochen, und es wird dabei insbesondere untersucht, ob man aus ihren Ergebnissen zu Vorschlägen über die Einrichtung der Kost des Menschen kommen kann. Verf. hält einen solchen Schluß nicht für berechtigt. Er entwickelt die Gründe, warum man bei der Art von Ernährung, wie sie sich heute in Städten als mittlere Kost eingebürgert hat, keinen allzu niedrigen Eiweißsatz fordern darf, wenn sie zu einem Kostsatz für Personengruppen zusammengefaßt werden soll. — Der zweite Vortrag behandelt zunächst die Bedeutung der Volksernährung im allgemeinen und will dann den Begriff der Armenkost feststellen, wobei zugleich über Ernährungsbilanzen und Konsumtionsbudgets wertvolle Ausführungen gemacht werden. Verf. versteht unter Armenkost eine solche Kost, die überwiegend aus genußmittelarmen Vegetabilien hergestellt wird und zur Erhaltung eines normalen Körpergewichtes, wie es der Körpergröße entspricht, nicht hinreicht. Es müssen also für das Vorhandensein einer Armenkost bewiesen werden die ungenügende körperliche Beschaffenheit des Konsumenten, ihre Abhängigkeit von der Ernährung und die Unmöglichkeit, eine andere Ernährung mit den vorhandenen Geldmitteln durchzuführen. Bei der Behandlung dieser Punkte wird die Bedeutung des Appetitmangels für die Ernährung, der Zubereitung der Speisen im Haushalte, des Alkoholismus für die Eiweißverarmung der Kost, des Fleischgenusses

eingehend gewürdigt. Zum Schluß verlangt Verf. eine bessere Fürsorge des Staates für die Ernährungsfrage durch Schaffung einer Zentralstelle für Forschungen auf diesem Gebiete. In ihr wären das Nahrungsmittelwesen, die Gewinnung neuer, die Verbesserung schon gebräuchlicher Nahrungsmittel, die Prüfung der Konservierungsmittel, die Oekonomie der Ernährung, die Technik der Speisebereitung zu untersuchen und die öffentliche Ernährung in Speisehäusern durch Krankenküchen, die Gefängnisernährung, die Kinderernährung und ähnliches zu prüfen. Die Zentralstelle hätte ferner alle Maßregeln zur Verbesserung des Ernährungswesens zu fördern. Die Verbesserung der Volksernährung ist eine der Bekämpfung der Infektionskrankheiten nicht nur ebenbürtige Maßregel des öffentlichen Wohles, sondern umfangreicher in ihrem Endziel als diese, denn sie betrifft die prophylaktische Herabsetzung der gesamten Morbidität und Mortalität, und die Hebung der Gesundheit der heranwachsenden Generation — in diesem Satze findet die Auffassung des Verf. ihren prägnantesten Ausdruck.

Name der Stadt	a) Auftrieb auf Viehhof u. b) Zahl der Schlachtungen: Rinder	Kälber	Schweine	Schafe	Schlachtgebühren in M. für: Rinder	Kälber	Schweine	Gesamtbaukosten in 1000 M. a) Viehhof b) Schlachthof	Betriebs-Einn. in 1000 M. a) Viehhof b) Schlachthof c) Fleischbeschau	Betriebs-Ausg. in 1000 M.	Verzinsung u. Tilgung in 1000 M. a) Viehhof b) Schlachthof c) Fleischbeschau	Mit Schlachthof verb. Einrichtungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Aachen	a) 9 906 b) 8 732	a) 18 259 b) 17 701	a) 28 283 b) 40 720	a) 6 130 b) 6 104	2,00-4,60[1])	1	2	a, b} 1083,8[2])	a, b, c} 388,1	a, b, c} 262,9	a, b, c} 120,2	Eisfabrik, Freibank
Allenstein	a) — b) 2 100	a) — b) 1 590	a) — b) 6 420	a) — b) 3 850	4,50	1	3,50	a) — b) 190	a) — b) 38,2 c) —	a) — b) 22,6 c) —	a) — b) — c) —	Freib.
Alt-Damm[3])	—	—	—	—	5,00	1,50	3,50	a) — b) ca. 160	—	—	—	—
Altenburg	a) — b) 2 851	a) — b) 5 472	a) — b) 11 272	a) — b) 2 315	6,00	1,50	5,00[4])	a) — b) 470,2	a) — b) 106,4 c) —	a) — b) 56,3 c) —	a) — b) 55,4 c) —	Freib., Eisf.
Altenessen	a) — b) 1 923	a) 2 b) 979	a) 435[5]) b) 459	a) — b) 53	3,00-4,50[1])	1,40	2,50	a) ca. 215 b) 504,7	a) 26,5 b) 60,5 c) 13,8	a) 22 b) 43,5 c) —	a) 10,9 b) 23,5 c) —	Freib., Eisf.
Andernach	a) — b) 1 127	a) — b) 1 755	a) — b) 2 767	a) — b) 240	5,25—6,25	1,50	2,00—3,50	a) — b) 140	a) — b, c} 23,7	a) — b, c} 15,7	a) — b, c} 8	Freib., Eisf.
Angerburg	a) — b) 425	a) — b) 314	a) — b) 3 012	a) — b) 1 218	4,00	0,50	0,50—2,50	a) — b) 29,3	a) — b, c} 6,6	a) — b, c} 4,5	a) — b, c} 1,7	Freib.
Anklam	a) — b) 823	a) — b) 1 618	a) — b) 5 335	a) — b) 1 223	7,50	0,90—2,50	2,85[4])	— —	a) — b) 27 c) 5,2	a) — b) 19,5 c) 3,3	a) — b) 8 c) —	Freib., Kühlh.
Ansbach[6])	a) 2 003 b) 1 948	a) — b) 3 209	a) 10 233 b) 10 461	a) — b) 687	2,20—2,70	0,55	1,00	a) — b) 213	a) 0,9 b, c} 22	a) 0,5 b, c} 14,7	a) — b, c} 5,4	—
Arnsberg	a) — b) 772	a) — b) 1 698	a) — b) 2 611	a) — b) 295	5,50	1,50	3,50—4[4])	a) — b) 130	a) — b) 18,1 c) —	a) — b) 10,7 c) —	a) — b) 7,5 c) —	Freib., Eisf.
Arnstadt	a) — b) 1 946	a) — b) 2 746	a) — b) 8 168	a) — b) 1 839	4,50—6,00	0,80	3,00	a) — b) 250	a) — b, c} 36,7	a) — b, c} 23,5	a) — b, c} 10,7	Freib.
Aschaffenburg	a) 6 287 b) 3 342	a) 1 003 b) 4 068	a) — b) 13 643	a) — b) 361	0,90—1,90	0,35	0,75	a) 26,8 b) 85,5	a) 2,9 b) 1,4 c) 1,5	a) 21 b) 12,1 c) 4,5	a) 1,7 b) 3,4 c) —	Freib.
Aschersleben	a) — b) 1 130	a) — b) 1 843	a) — b) 10 609	a) — b) 1 345	5,50	1,00	3,80	a) — b) 383	a) — b, c} 79,5	a) — b) — c) —	a) — b, c} 20	Freib., Eisf., Talgschm., Häuteverwert.
Backnang	a) — b) 817	a) — b) 975	a) — b) 2 210	a) — b) 330	0,05 p.kg[1])	3,00	5,00	a) —[7]) b) 242	a) — b, c} 28	a) — b, c} 12,5	a) — b, c} 12,5	Freib., Eisf.
Ballenstedt	a) — b) 350	a) — b) 800	a) — b) 2 000	a) — b) 400	7,00	4,00	3,50[4])	— —	a) — b, c} 12,8	a) — b, c} 10,2	a) — b, c} 4,4	Freib., Eisf., Talgschm.

[1]) Sp. 6, 7 u. 8 inkl. Untersuchungsgeb. [2]) Exkl. Wert des Bodens, d. Maschinen, d. inn. Vorricht. u. d. Mobiliars. [3]) Erst seit 19. XII. 1907 in Betrieb. [4]) Inkl. Trichinenschau. [5]) Außerd. 497 Ferkel u. 523 Faselschweine. [6]) 1908. [7]) Einschl. d. m. d. Schlachth. verb. Badeanst.

I

Name der Stadt	a) Auftrieb auf Viehhof u. b) Zahl der Schlachtungen: Rinder	Kälber	Schweine	Schafe	Schlachtgebühren in M. für: Rinder	Kälber	Schweine	Gesamtbaukosten in 1000 M. a) Viehhof b) Schlachthof	Betriebs- Einn. in 1000 M. a) Viehhof b) Schlachthof c) Fleischbeschau	Betriebs- Ausg. in 1000 M. a) Viehhof b) Schlachthof c) Fleischbeschau	Verzinsung u. Tilgung in 1000 M. a) Viehhof b) Schlachthof c) Fleischbeschau	Mit Schlachthof verb. Einrichtungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Bamberg[6] [8])	a) — b) 4 957	a) — b) 9 730	a) — b) 24 018	a) — b) 1 420	3,70—4,50	—	1,00	a) — b) 1 763,6	a) — b) 122,7 c) 129,9 [9])	a) — b) — c) — [9])	a) — b) 97 c) — [9])	Freib., Eisf., Vernicht.app.
Bant	a) — b) 3 665	a) — b) 2 591	a) — b) 17 906	a) — b) 4 155	7,00	2,30	4,00	a) — b) 863,1				Freib.,Eisf.,Darmschl. Borstentrockenanl.
Barmen	a) 8 439 b) 12 576	a) 8 215 b) 11 971	a) 47 655 b) 44 077	a) 7 531 b) 7 467	1,70—5,25	—	2,00—2,50	a) 720,6 b) 2 366	a) 69,1 b) 316,4	a) 22,8 b/c) 184,9	a) 34,4 b/c) 116,4	Freib., Eisf.
Barr	a) — b) 1 038	a) — b) 779	a) — b) 1 372	a) — b) 74	3,20-3,70[1])	1	1,30[4])	—	a) — b/c) 6,2	a) — b/c) 3,1	a) — b/c) 6,8	Freib.
Bartenstein (Ostpr.)	a) — b) 589	a) — b) 992	a) — b) 3 874	a) — b) 1 425	3,00-4,00[1])	0,60	3,00	a) — b) 93	a) — b/c) 16,2	a) — b/c) 11,2	a) — b/c) 4,1	Freib., Kühlh.
Bayreuth	a) — b) 3 108	a) — b) 4 109	a) — b) 12 844	a) — b) 3 317	3,00—6,00	1,00	1,60—2,40	a) — b) 500	a) — b) 67,6 c) 1,3	a) — b) 53,8 c) —	a) — b) 22,5 c) —	Freib., Eisf.
Berent	—	—	—	—	4,50—6,50	1,50	4,00[4])	a) — b) ca. 100	a) — b) 11 c) —	a) — b) 7,1 c) —	a) — b) 3,9 c) —	Freib., Kühlh.
Bergisch-Gladbach	a) — b) 1 214	a) — b) 555	a) — b) 2 973	a) — b) 20	5,00—8,00	2,00	3,50—4,00	a) — b) 287	a) — b/c) 22,9	a) — b/c) 20,6	a) — b/c) 13,9	Kühlh., Kindermilchanst.
Berlin	a) 247 780 b) 157 627	a) 205 460 b) 176 259	a) 1419602 b) 1145808	a) 583 311 b) 471 033	1,40-2,60[10])	0,55[10])	1,30[10])	a) — b) 1 917,2	a) 3349,7 b) 2220,7 c) 1574,5	a) 2384 b) 1074,4 c) 1543	a) 383,3 b) 974,2 c) —	Freib., Kühl., Talgschm., Desinf., Fabr. f. Peptonf., Darmschleim., Häutes., Trockenanst.
Beuthen	a) — b) 7 914	a) — b) 4 283	a) — b) 39 690	a) — b) 4 379	3,00	0,50	3,00	—	a) 24,4 b/c) 170,7	a) 12,9 b/c) 84,3	a/b) 64,6 c) —	—
Bischofsburg[11])	a) — b) 727	a) — b) 1 012	a) — b) 1 788	a) — b) 1 354	1,00	0,25	1,00	—	a) — b) 807,4 c) —	a) — b) 7,3 c) —	a) — b) 2,6 c) —	Freib.
Bischweiler	a) — b) 423	a) — b) 751	a) — b) 1 428	a) — b) 40	1,25	0,50	0,50	—	a) — b) 1,6 c) 1,7	a) — b) — c) 1,7	a) — b) — c) —	Freib.
Bocholt	a) — b) 1 437	a) — b) 1 038	a) — b) 8 375	a) — b) 61	—	—	—	—	a) — b) 61 c) —	a) — b) 60 c) —	a) — b) 12 c) —	Freib., Eisf.
Bochum	a) — b) 13 662	a) — b) 7 936	a) — b) 54 293	a) — b) 835	1,50-2,30[1])	0,40	1,20	a) — b) 781,6	—	—	—	Freib., Eisf.
Böblingen	a) — b) 444	a) — b) 556	a) — b) 1 601	a) — b) 13	2,00—2,50	0,80	1,10	a) — b) 16	a) — b) 3,9 c) 3,4	a) — b) 4,1 c) 1,9	a) — b) 0,7 c) —	Freib.
Bonn	a) 10 169 b) 8 236	a) 15 585 b) 11 837	a) 33 926 b) 29 385	a) 2 662 b) 2 476	2,50-7,50[1])	1,30	3,20	a) — b) 1 379,2	a) 44,9 b) 204,8 c) 27,4	a) 21,9 b) 100,3 c) 21,6	a) 17 b) 69 c) —	Freib., Eisf., Kühlh., Kadaververn., Säuglingsmilchanst.

Brandenburg	a) — b) 4 342	a) — b) 4 336	a) — b) 22 200	a) — b) 3 413	2,00—3,50	0,90	2,80 4)	a) — b) 550	a) — b) 81,8 c) 16,8	a) — b) 42,4 c) 13,3	a) 28,7 b) — c) —	Freib., Eisf., Kühlh.
Bremen	a) 21 651 b) 15 769	a) 16 341 b) 15 185	a) 110 556 b) 99 264	a) 14 723 b) 13 885	4,00	1,25	2,00	—	a b c } 515,1	a b c } 312,4	a b c } 233,1	Freib., Kühlh.
Breslau	a) 53 735 b) 26 532	a) 60 884 b) 64 490	a) 180 735 b) 143 302	a) 25 083 b) 25 734	4,50 1)	0,50	3,00	—	—	—	—	Freib., Eisf., Kühlh., Häutes., Talgschmelzer., Fleischvernicht.anl.
Bretten	a) — b) 945	a) — b) 641	a) — b) 1 324	a) — b) 30	2,50—3,50	1,00	1,50	—	a) — b c } 6,3	a) — b c } 6,5	—	Freib.
Briesen	a) — b) 450	a) — b) 966	a) — b) 3 314	a) — b) 334	3,00 1)	0,50	1,50	a) — b) 36	a) — b c } 10	a) — b c } 7,5	a) — b c } 1,7	Freib., Talgschm.
Bromberg	a) — b) 5 649	a) — b) 12 217	a) — b) 30 131	a) — b) 7 847	—	—	—	a) — b) 580	—	—	—	—
Bruchsal 12)	a) — b) 2 033	a) — b) 1 936	a) — b) 6 040	a) — b) 93	5,00	1,00	2,00	a) — b) 635	—	—	—	Freib., Eisf., Kühlh., Hautlager
Brühl	a) — b) 1 260	a) — b) 861	a) — b) 4 862	a) — b) 193	6,00	1,20	3,50 4)	—	a) — b) 32 c) —	a) — b) 22 c) —	a) — b) 10 c) —	Freib., Eisf.
Brumath	a) — b) 701	a) — b) 650	a) — b) 1 185	a) — b) 58	3,50—4,50	1,00	1,20	a) — b) 16	a) — b) 3,1 c) 1,7	a) — b) 3,7 c) 0,8	a) — b) 0,8 c) —	Freib., Kühlh.
Buchholz i. S.	a) — b) 517	a) — b) 783	a) — b) 1 885	a) — b) 209	5,70	0,85	2,75	a) — b) 189	a) — b) 18,6 c) —	a) — b) 16,5 c) —	a) — b) 8,9 c) —	Freib., Eisf.
Buer i. W.	a) — b) 2 341	a) — b) 946	a) — b) 8 192	a) — b) 21	5,00—7,00	1,25	4,00 4)	a) — b) 496	a) — b) 64,1 c) 12,9	a) — b c } 30,2	a) — b) 33,9 c) —	Freib., Eisf.
Bunzlau	a) — b) 1 195	a) — b) 2 359	a) — b) 5 057	a) — b) 772	4,00	0,80	3,65 4)	a) — b) 186	a) — b) 28,7	a) — b) 18,4	a) — b) 117	Freib., Eisf.
Cassel	a) 6 703 b) 9 600	a) 8 600 b) 16 178	a) 17 568 b) 42 831	a) 116 b) 8 689	3,10-4,60 1)	0,80	2,70 4)	a) — b) 1 725,3	a) 8,3 b c } 230,7	a) 4,1 b c } 143,3	—	Freib.
Coblenz	a) 10 345 b) 6 335	a) 13 152 b) 13 480	a) 10 427 b) 16 680	a) 451 b) 2 787	2,50—4,50	1,00	2,00 13)	a b } 1 219,6	a b c } 172,6	a b c } 111,4	a b c } 61	Freib., Eisf.
Coburg	a) — b) 2 257	a) — b) 2 873	a) — b) 17 111	a) — b) 2 412	2,00—6,00	0,50	1,00	a) — b) 200 14)	a) — b) 38,1 c) 20,1	a) — b) 30,4 c) 11,8	a) — b) 11,1 c) —	Freib.
Cöln	a) 67 387 b) 33 350	a) 56 163 b) 49 921	a) 297 352 b) 162 941	a) 27 254 b) 24 199	1,75-4,00 1)	0,60	2,15—2,75	a b } 8 273,1	a) 1253,7 b c } 1736,7 15)	a) 938,6 b c } 1568,2	a) 163,5 b c } 264,5	Freib., Eisf., Talgschmelzerei
Colmar i. E.	a) — b) 3 530	a) — b) 6 033	a) — b) 12 584	a) — b) 1 912	3,20	0,80	1,30	a b } —	a) — b) 34,1 c) —	a) — b) — c) —	a) — b) — c) —	Freib.
I* Crefeld	a) 13 988 b) 11 496	a) — b) 6 833	a) — b) 33 289	a) — b) 2 386	2,75—5,75	1,25	1,75	a b } 1 399,4	a) 7,7 b) 20,3 c) 2,7	a) 0,6 b) 13,2 c) 2,7	a) — b) 7,2 c) —	Freib., Eisf., Talgschm., Kühlh. und Vorkühlh., Häutelager
Crimmitschau	a) 1 286 b) 1 286	a) 3 171 b) 3 151	a) 8 809 b) 8 505	a) 1 140 b) 1 038	3,50	0,40	1,75	a b } 556,4	a b } 47,1 c) 19,6	a b } 26,9 c) 8,1	a b } 25,2 c) —	Freib., Eisf.

1) Sp. 6, 7 u. 8 inkl. Unterrichtungsgeb. 4) inkl. Trichinenschau. 6) 1908. 8) Fleischpreisreglungskommission. 9) Geschäftsführ.: Magistr., Wilhelmshaven. 10) inkl. Untersuchungsgebühren 2,20—3,40; 0,95; 2,40. 11) Besitzt eigene Schlächterei. 12) Nov. 08 neu eingerichtet. 13) Trichinenschau 0,75 M. 14) exkl. Grund u. Boden. 15) Trichinenschau Einn. 107 092, Ausg. 103 566 M.

Name der Stadt		a) Auftrieb auf Viehhof u. b) Zahl der Schlachtungen: Rinder	Kälber	Schweine	Schafe	Schlachtgebühren in M. für: Rinder	Kälber	Schweine	Gesamtbaukosten in 1000 M. a) Viehhof b) Schlachthof	Betriebs- Einn. in 1000 M. a) Viehhof b) Schlachthof c) Fleischbeschau	Betriebs- Ausg. in 1000 M.	Verzinsung u. Tilgung in 1000 M. a) Viehhof b) Schlachthof c) Fleischbeschau	Mit Schlachthof verb. Einrichtung
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Crone a. d. Brahe	a)	—	—	—	—				—	a) —	a) —	a) —	Freib.
	b)	400	450	2 100	500	6,00	1,25	3,50	160	b) 18,1	b) 8	b) 10	
	c)									c) —	c) —	c) —	
Culm [1])	a)	—	—	—	—				—				Freib., Kühlh.
	b)	940	1 714	5 264	338	5,50	1,25	4,00	167,6	—	—	—	
Culmsee	a)	—	—	—	—				—	a) —	a) —	a) —	Freib., Talgschm., Kühlh.
	b)	1 036	1 231	4 672	303	6,00	1,00—2,00	2,00[2])	110	b, c) 16,6	b, c) 13,6	b) 2,9	
	c)											c) —	
Danzig	a)	10 622	9 808	61 362	12 774				658,3	a) 104,4	a) 78	a) 31,6	Freib., Eisf.
	b)	9 331	9 046	53 174	12 425	6,00[3])	1,20	3,50	1 927,2	b, c) 314,3	b, c) 249	b, c) 92,6	
Darmstadt	a)	—	—	—	—				—	a) —	a) —	a) —	Freib., Eisf., Kühlh.
	b)	5 740	13 331	33 309	3 298	4,75	0,70	2,20[4])		b) 211,6	b) 108,3	b) 39,6	
	c)									c) 17,3	c) 17,6	c) —	
Dessau	a)	—	—	—	—					a) —	a) —		Freib., Eisf., Kühlh.
	b)	3 273	4 253	19 594	3 497	—	—	—	—	b, c) 110,5	b, c) 43,8	—	
Detmold	a)	—	—	—	—				—	a) —	a) —	a) —	Freib., Kühlh., Vernichtungsapp.
	b)	1 207	2 292	4 703	700	4,00—5,00	1,50	1,00—3,00	223,1	b) 20,7	b) 10,6	b) 10	
	c)									c) 7,2	c) 7,2	c) —	
Deutsch-Eylau	a)	—	—	—	—								Freib., Talgschm.
	b)	744	1 152	3 191	635	5,00[3])	1,25	3,50	—	—	—	—	
Deutsch-Krone		—	—	—	—				a) —	a) —	a) —	a) —	Freib.
						4,00	1,00—1,60	2,30	b) 57	b) 11,9	b) 9,4	b) 1,1	
										c) —	c) —	c) —	
Dillingen a. Saar	a)	—	—	—	—				—	a) —	a) —	a) —	Freib.
	b)	673	712	2 722	36	7,00	1,50	3,00	80	b, c) 14,8	b, c) 9,1	b, c) 5,7	
Dirschau	a)	—	—	—	—				—	a) —	a) —	a) —	Freib., Kühlh.
	b)	1 020	1 598	8 115	702	4,50	1,20	2,50	196	b) 30,6	a) 21,4	b) 9,6	
	c)									c) 6,1	c) 4,9	c) —	
Dortmund	a)	—	—	—	—				—	—	—	—	—
	b)	17 142	15 375	64 832	4 485	1,00 p. 50 kg[3]	1,00—1,50	1,75—3,25	2 504,6	—	—	—	
Düsseldorf	a)	17 230	21 852	107 215	3 018				a, b} 3 945	a) 125,2	a) 62,3	a) 31,8	Freib., Eisf.
	b)	24 121	22 052	99 287	36 890	2,50—5,00	1,00	1,70		b) 684,9	b) 567,1	b) 152,8	
	c)									c) 300,8	c) 299,8	c) —	
Duisburg													
Durlach	a)	—	—	—	—					a) —	a) —	a) —	Freib.
	b)	882	—	—	—	1,00—1,50	—	—	—	b) 1,1	b) 0,7	b) —	
	c)									c) 2,4	c) 2,1	c) —	
Eberswalde	a)	—	—	—	—				—	a) —	a) —	a) —	Freib., Talgschm., Kühlh.
	b)	1 535	2 464	9 293	1 739	—	—	—	255	b, c) 38,9	b, c) 26,3	b) 13,2	
	c)											c) —	
Eisleben	a)	—	—	—	—				—	a) —	a) —	a) —	Freib., Talgschm.
	b)	1 435	1 637	8 733	1 305	3,00—8,00	1,00	4,00	238	b, c) 43	b, c) 29,2	b) 13,8	
	c)											c) —	

Elberfeld	a) 37 380 b) 15 168	a) 19 377 b) 15 394	a) 78 754 b) 66 442	a) 795 b) 9 187	2,20-5,50[3]	0,70	2,35	a) — b) 1447,3	a) 237,4 b) 252,4 c) 55,1	a) 120,8 b) 116,2 c) 52,4	a) 83,4 b) 68,8 c) —	Freib., Eisf., Kühlh.
Elbing	a) — b) 3 467	a) — b) 6 381	a) — b) 17 473	a) — b) 2 105	5,00[3]	1,05	3,30	a) — b) 624,3	—	—	—	—
Emden	a) — b) 1 470	a) — b) 2 474	a) — b) 5 100	a) — b) 16 720	7,00	1,25—3,25	2,50—5,50	a) — b) 310	a) — b, c) 52,3	a) — b, c) 29,6	a) — b) 16,4 c) —	Freib., Kühlh., Vernichtungsanst.
Bad Ems	a) — b) 1 054	a) — b) 2 407	a) — b) 2 812	a) — b) 303	3,50—8,00	1,50	2,00—3,50	—	—	—	—	Freib., Eisf., Kühlh.
Erfurt	a) — b) 10 528	a) — b) 11 224	a) — b) 39 675	a) — b) 10 462	4,00-6,00[3]	1,00	2,50	a) — b) 742,6	a) — b, c) 188	—	—	Freib.
Erlangen	a) — b) 2 404	a) — b) 4 804	a) — b) 12 048	a) — b) 998	2,50—3,10	0,60	1,25	a) — b) 300	a) — b) 26 c) 9,9	a) — b) 18,7 c) 4,4	a) — b) 11,5 c) —	Eisf.
Erstein	a) — b) 520	a) — b) 416	a) — b) 980	a) — b) 50	4,00	0,60	1,20	a) — b) 50	a) — b) 3,3 c) —	a) — b) 0,4 c) —	a) — b) — c) —	Freib.
Eschweiler[1]	a) — b) 2 095	a) — b) 1 803	a) — b) 8 335	a) — b) 102	2,50—7,50	1,00	3,00	a) — b) ca. 275	a) — b) 63,7 c) —	a) — b) 51,6 c) —	a) — b) — c) —	Freib., Eisf.
Essen a.Ruhr[5]	a) 51 767 b) 19 456	a) 39 396 b) 16 944	a) 205 500 b) 89 134	a) 3 800 b) 4 491	5,00	1,00	3,75	a) 1388,4 b) I 2637 II 360,1	a) 406,8 b) I 5327 II 134,2	a) 379,9 b) I 482,3 II 72,3	a) 89,8 b) I 207,5 II 28,8	Freib., Eisf.
Ettlingen	a) — b) 1 173	a) — b) 919	a) — b) 2 886	a) — b) 784	3,00-4,50[3]	0,80	1,60	a) — b) 89,2	a) — b) 24,7 c) —	a) — b) 25,1 c) —	a, b, c) —	—
Euskirchen	a) — b) 1 663	a) — b) 1 050	a) — b) 4 881	a) — b) 350	2,50—7,50	0,80	2,10—2,60	a) — b) 280	a) — b) 34 c) —	a) — b) 19,2 c) —	a) — b) 13,5 c) —	Freib., Eisf.
Flensburg	a) — b) 5 591	a) — b) 7 086	a) — b) 20 170	a) — b) 2 669	5,50[3]	0,40—1,80	2,20	a) — b) 955	a) —	—	—	—
Forst i. L.	a) — b) 3 137	a) — b) 5 480	a) — b) 17 044	a) — b) 1 534	5,50	0,95	2,80	a) — b) 545	— b, c) 83,4	a) — b, c) 52,6	a) — b, c) 25,4	Freib., Eisf., Talgschm., Kühlh.
Frankenthal (Pfalz)	a) — b) 1 235	a) — b) 1 746	a) — b) 7 294	a) — b) 47	4,00—5,00	1,00	1,25	a) — b) 112,3	a) — b, c) 18,5	a) — b, c) 10,2	a) — b, c) 3,8	Freib.
Frankfurt a.M.	a) 74 475 b) 36 204	a) 82 656 b) 66 820	a) 197 650 b) 136 956	a) 25 970 b) 23 717	4,00-5,00[3]	1,00	2,10	—	a) 471,7 b) 426,2 c) 110,7	a) 471,7 b) 726,2 c) 110,7	—	Freib., Kühlh.
Frankfurt a.O.	a) — b) 4 273	a) — b) 5 531	a) — b) 20 716	a) — b) 6 643	6,00	1,30	3,20	a) — b) 758,5	a) — b) 129,1 c) —	a) — b) 52,5 c) —	a) — b) 60,7 c) —	Freib., Wurstfabrik f. Militärverwalt.
Freiburg i. B.[1][6]	a) 14 670 b) 7 618	a) 3 224 b) 15 923	a) 5 118 b) 28 186	a) 132 b) 2 743	3,50—4,50	1,00	1,80	a, b) 977,3	a, b, c) 164,3	a, b, c) 115,4	a, b, c) 48,9	Freib., Fleischhackerei, Kühlh.
Freiburg i. Schl.	a) — b) 971	a) — b) 1 610	a) — b) 4 434	a) — b) 635	4,80	1,00	2,50	a) — b) 150	a) — b) 18 c) 6	a) — b, c) 20,1	a) — b, c) 7,9	Freib.
Freising[1]	a) — b) 2 108	a) — b) 3 307	a) — b) 7 671	a) — b) 1 380	2,00—4,00	1,00	1,00—2,00	a) — b) 150	—	—	—	Freib.

[1]) 1908. [2]) Trichinenschau 60 Pf. [3]) Sp. 6, 7 u. 8 inkl. Untersuchungsgeb., bei Danzig auch inkl. Küblhausgeb. [4]) Inkl. Trichinenschau. [5]) Zwei Schlachthöfe. [6]) Preisfestsetzungskommission.

Name der Stadt		a) Auftrieb auf Viehhof u. b) Zahl der Schlachtungen: Rinder	Kälber	Schweine	Schafe	Schlachtgebühren in M. für: Rinder	Kälber	Schweine	Gesamtbaukosten in 1000 M. a) Viehhof b) Schlachthof	Betriebs-Einn. in 1000 M. a) Viehhof b) Schlachthof c) Fleischbeschau	Betriebs-Ausg. in 1000 M. a) Viehhof b) Schlachthof c) Fleischbeschau	Verzinsung u. Tilgung in 1000 M. a) Viehhof b) Schlachthof c) Fleischbeschau	Mit Schlachthof verb. Einrichtungen
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Fürth i. Bay.	a)	21	2 994	4 159	683				a, b) 386,1	a, b) 76,6	a, b, c) 61,2	a, b, c) 35,2	Freib.
	b)	6192	7 225	27 178	1 891	1,50—2,00	0,50	1,22		c) 19,7			
Fulda	a)	—	—	—	—				—	—	—	—	Freib., Eisf., Talgschm.
	b)	2 434	3 725	9 294	808	4,50	1,20	3,20	765	b, c) 71,1	b, c) 41,7	b, c) 34,2	
Gardelegen	a)	—	—	—	—				—				Freib., Talgschm., Kühlanl.
	b)	483	1 107	2 930	260	5,00[1])	1,00	2,00—3,00	80	—	—	—	
Gelsenkirchen	a)	—	—	—	—				—	—	—	—	Freib., Eisf., Kühlh., Milchküche.
	b)	10 097	4 647	46 349	450	2,00—3,00	0,75	3,00[2])	595	b, c) 177,7	b) 86,9; c) 17	b) 33,1; c) —	
Gera	a)	—	—	—	—								Freib.
	b)	5 750	6 107	16 730	5 379	—	—	—	—	—	—	—	
Gießen	a)	—	—	—	—								Freib.
	b)	3 457	6 663	12 379	1 087	3,20—4,70	0,50	1,50	—	—	—	—	
Gladbeck [3])		—	—	—	—				a) —				
						3,50—5,00	1,50	3,50	b) 470	—	—	—	Freib., Eisf.
Glatz [4])	a)	—	—	—	—				—	—	—	—	Freib., Eisf., Kühlh.
	b)	299	541	1 022	32	4,00	1,00	2,25	456,2	b, c) 9,9	b, c) 4,9	b) —; c) —	
Glauchau [5])	a)	229	391	3 097	791				a, b) 600	a, b) 52,7	a, b) 37,6	a, b) 28,2	Freib., Kühlh.
	b)	1 376	3 116	6 714	1 233	6,00[1])	1,00	3,00		c) 17,3	c) 3,9	c) 0,4	
Gleiwitz	a)	—	—	—	—				—	—	—	—	Freib., Eisf., Kühlh.
	b)	6 072	8 014	24 717	591	2,00-4,50[1])	0,75	3,00	812,4	b) 17,1; c) 105,3	b) 81,6; c) 12,4	b) 34,2; c) —	
Glückstadt	a)	—	—	—	—				—	—	—	—	Freib.
	b)	726	90	1 941	101	8,50	2,30	2,50—6,00	134	b) 14,4; c) —	b) 9,5; c) —	b) 8; c) —	
Görlitz	a)	—	—	—	—				—				
	b)	5 259	16 840	22 641	6 779	3,00-6,00[1])	1,00	3,50	1530,2	—	—	—	Freib., Eisf., Kühlh.
Göttingen	a)	—	—	—	—				—	—	—	—	Freib., Eisf.
	b)	2 521	6 220	15 105	4 285	5,50—7,50	1,00	1,60—2,80	ca. 740	b, c) 84,8	b, c) 81,2	b, c) 28,4	
Goldap	a)	—	—	—	—				—	—	—	—	Freib.
	b)	1 091	850	5 857	2 861	2,00	0,50	2,00	ca. 60	b, c) 117	b, c) 113	b, c) 4	
Goldberg i. Schl.	a)	—	—	—	—				—	—	—	—	Freib., Kühlh., Häutesalzerei.
	b)	703	1 377	2 977	602	8,50	2,00	6,00[2])	242	b) 25,6; c) 1,4	b) 16; c) 1,4	b) 9,5; c) —	
Gollnow	a)	—	—	—	—				—	—	—	—	Freib.
	b)	543	507	3 467	946	7,50	2,50	4,30	215,8	b) 22,4; c) —	b) 14,4; c) —	b) 10,8; c) —	
Gotha	a)	—	—	—	—				—	—	—	—	Freib., Kühlh.
	b)	3 962	4 343	17 187	4 768	4,00—5,00	1,00	2,00	654,8	b, c) 68	b, c) 42,3	b, c) 25	

Gottesberg		—	—	—	—	6,00—7,00	1,25	4,00	—	—	—	—	Freib.
Grätz i. P.	a)	—	—	—	—				—	—	—	—	Freib., Kühlh.,
	b)	284	995	3 470	161	5,00	1,00	3,00	121,1	14,1	7,9	—	
	c)									—	—	—	
Graudenz	a)	—	—	—	—				—				Freib.
	b)	3 296	6 359	20 873	2 842	4,50	0,80	3,00	527,4	—	—	—	
Greifenberg	a)	—	—	—	—				—	—	—	—	Freib.
	b)	451	1 180	2 912	958	3,00—6,00	1,50	3—4,00 [2]	154,6	15,6	7,2	7,8	
	c)									2,2	0,8	—	
Gronau i. W.	a)	—	—	—	—				—	—	—	—	Freib.
	b) c)	469	266	1 550	206	5,00	1,50	3,50	50	10,1	7	2,3	
Groß-Strehlitz	a)	—	—	—	—				—	—	—	—	Freib., Talgschm.
	b) c)	807	1 448	3 684	82	4,00	0,90	2,50	59	12,9		2,9	
Grünberg i. Schl.	a)	—	—	—	—				—	—	—	—	Freib., Talgschm., Kühlz.
	b)	1 332	2 505	7 478	913	4,00	0,75	1,75	242	32,2	21	11,3	
	c)									4,7	3,1	—	
Guben	a)	—	—	—	—				—				—
	b)	2 194	5 815	18 566	1 235	6,00 [1]	1,20	3,70	597	—	—	—	
Gumbinnen	a)	—	—	—	—				—	—	—	—	Freib., Kühlh., Häutesalzerei
	b)	1 827	1 623	8 194	279	3,00	0,75	1,90	260	29	25,5	—	
	c)									5,8	3,7	—	
Gummersbach	a)	—	—	—	—				—	—	—	—	Freib., Eisf.
	b) c)	1 800	1 596	2 714	76	4,00—6,00	1,50	3,00	225	35,6	22,9	12,7	
Habelschwerdt	a)	—	—	—	—				—	—	—	—	Freib., Eisf.
	b)	733	1 433	1 739	79	4,00—6,00	1,00	3,00	168	20,7	12	8,5	
	c)									—	—	—	
Hagen	a)	4 879	2 090	21 593	102				150,7	27,5	12,8	7,7	Freib., Eisf., Kühlh.
	b) c)	7 260	5 668	21 843	669	1,50-6,75 [1]	1,00	2,75 [2]	783	118,5	66,6	49,6	
Halberstadt	a)	—	—	—	—				—				—
	b)	5 837	3 515	15 117	3 346	4,00-6,00 [1]	1,00	3,55	650	—	—	—	
Halle a. S.	a)	5 232	4 575	34 107	5 184				650,1	62,4	23,6	38,8	Freib., Eisf., Kühlh., Fleischkoch., Impfanst.
	b) c)	10 798	15 825	53 179	15 491	3,00	0,50	1,00	1 752,9	600,4	451,7	140,7	
Hamburg	a)	—	—	—	—								Fleischkochanstalt, Talgschmelzerei
	b)	65 051	53 445	378 092	88 526	—	—	—	—	—	—	—	
Hamm i. W.	a)	—	—	—	—				—	—	—	—	Freib., Eisf.
	b) c)	2 997	4 387	16 422	318	4,00-5,00 [1]	1,00—1,50	1,50—2,25	363,8	78,1	40,9	28	
Hanau	a)	—	—	—	—				—	—	—	—	Freib., Kühlh.
	b) c)	3 124	5 143	13 579	1 642	2,25—3,50	0,60	1,50	300	71,5	49,2	22,4	
Hannover	a)	20 875	17 372	105 456	27 724				1 150,5	295,8	232,9	61,3	Freib., Talgschm., Kraftfutterf., Häutes.
	b) c)	15 917	14 327	91 523	23 540	2,95—3,45	0,65	1,60	2 090,2	576,8	428,7	105,8	
Harburg	a)	—	—	—	—				—				—
	b)	3 053	2 292	24 575	2 975	5,00-6,00 [1]	2,00	3,00	904,9	—	—	—	
Haspe	a)	—	—	—	—				—	—	—	—	Freib.
	b)	823	763	2 979	16	4,50—5,00	1,00	2,75 [6]	ca. 100	27,5	21,3	6	
	c)									3,2	1,5	—	

[1]) Sp. 6, 7 u. 8 inkl. Untersuchungsgebühren. [2]) Inkl. Trichinenschau. [3]) Seit 7. VIII. 08. [4]) Seit 16. XII. 07. [5]) 1908.
[6]) Trichinenschaugeb. v. 0,75 M.

Name der Stadt	a) Auftrieb auf Viehhof u. b) Zahl der Schlachtungen: Rinder	Kälber	Schweine	Schafe	Schlachtgebühren in M. für: Rinder	Kälber	Schweine	Gesamtbaukosten in 1000 M. a) Viehhof b) Schlachthof	Betriebs-Einn. in 1000 M. a) Viehhof b) Schlachthof c) Fleischbeschau	Betriebs-Ausg. in 1000 M.	Verzinsung u. Tilgung in 1000 M. a) Viehhof b) Schlachthof c) Fleischbeschau	Mit Schlachthof verb. Einrichtungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Haynau i. Schl.	a) — b) 861	a) — b) 1 806	a) — b) 5 381	a) — b) 610	2,75	0,50	1,40	a) — b) 80	a b c} —	a) — b) 11,6 c) 3,4	a b c} —	Freib.
Heidelberg	a) — b) 5 182	a) — b) 9 840	a) — b) 19 259	a) — b) 1 566	—	—	—	a b} 878,8	a b} 106,3 c) —	a b} 66,1 c) —	—	Freib., Kühlh.
Heidenheim	a) — b) 1 195	a) — b) 2 100	a) — b) 5 560	a) — b) 541	1,00—2,00	0,30	0,70—1,20	—	—	—	—	Freib.
Heilbronn	a) 1 500 b) 4 300	a) 5 000 b) 6 400	a) 9 000 b) 12 700	a) — b) 1 000	2,20—3,40	0,70	1,20—1,80	—	a b} 58,3 c) —	a b} 60,4 c) —	a b c} —	Freib., Eisf., Kühlh.
Heiligenstadt	a) — b) 823	a) — b) 1 551	a) — b) 2 903	a) — b) 460	7,50-9,50[1])	1,50	4,00	a) — b) 183	a) — b) 22,4 c) —	a) — b) 23,4 c) 1,5	a) — b) 9,7 c) —	Freib., Eisf.
Heilsberg[2]) [3])	a) — b) 694	a) — b) 742	a) — b) 2 124	a) — b) 1 108	4,00—5,00	1,00	2,00—3,00	a) — b) 34,5	—	—	—	Freib.
Helmbrechts[2])	a) — b) 413	a) — b) 188	a) — b) 1 495	a) — b) 727	2,80—4,00	0,60	1,40	a) — b) 52	a) — b) 3,5 c) 1,1	a) — b) 0,5 c) 7,8	a) — b) 2,5 c) —	Freib.
Herford	a) — b) 1 750	a) — b) 2 681	a) — b) 4 638	a) — b) 211	2,50—6,00	1,00	3,00[4])	a) — b) 219,9	a) — b c} 32,8	a) — b c} 31,3	a) — b c} 10,4	Freib., Eisf.
Hildburghausen[2])	a) — b) 704	a) — b) 925	a) — b) 3 022	a) — b) 591	2,00—3,00	0,50	1,50	a) — b) 82,2	a) — b c} 12,6	a) — b c} 8,2	a) — b c} 3,7	Freib.
Hildesheim	a) — b) 3 485	a) — b) 5 860	a) — b) 18 343	a) — b) 4 571	4,60[1])	1,00	2,85[4])	a) — b) 530,7	a) — b c} 147,2	a) — b c} 148,3	—	Freib., Kühlh.
Hirschberg i. Schl.	a) — b) 1 920	a) — b) 4 730	a) — b) 7 924	a) — b) 1 312	5,00	1,00	3,50	a) — b) 343	—	—	—	Freib., Eisf.
Hörde i. W.	a) — b) 2 647	a) — b) 3 300	a) — b) 11 574	a) — b) 209	3,00-8,00[1])	1,20	2,50	—	—	—	—	—
Höxter	a) — b) 683	a) — b) 1 222	a) — b) 2 125	a) — b) 325	3,00	0,50[5])	1,50	a) — b) 50	a) — b) 7,3 c) —	a) — b) 5,8 c) —	a) — b) 2,3 c) —	Freib.
Hof[2])	a) 1 552 b) 3 017	a) 581 b) 3 923	a) 31 464 b) 19 930	a) 4 b) 2 082	3,40—4,80	0,80	0,30—3,20	a b} 550,2	a b} 109,5 c) —	a b} 93,1 c) —	a b} 20,3 c) —	Freib.
Hohenlimburg	a) — b) 1 025	a) — b) 648	a) — b) 2 305	a) — b) 38	3,00—5,00	1,00	3,20[4])	a) — b) 92	a) — b) 14,4 c) —	a) — b) 11,2 c) —	a) — b) 4,7 c) —	Freib., Felllager.
Homburg v. d. H.	a) — b) 1 293	a) 2 800 b) 3 466	a) — b) 4 984	a) 103 b) 1 040	3,50—6,50	1,50	2,10	a b} 350	a) 1,1 b) 40,1 c) 9,7	a) 0,6 b) 41,2 c) 5,4	a b} 17,5 c) —	Freib., Eisf., Kühlh.
Homburg (Pfalz)	a) — b) 730	a) — b) 1 086	a) — b) 2 364	a) — b) 58	2,00—3,50	0,75	0,75	a) — b) 25	a) — b) 3,8 c) —	a) — b) 3,3 c) —	a) — b) 1 c) —	Freib.

Husum	a) 82 568 b) —	a) — b) —	a) 28 369 b) —	a) 21 114 b) —	—	—	—	a) 150 b) —	a) 33,1 b), c) —	a) 19,1 b), c) —	a) 13,4 b), c) —	—
Insterburg	a) — b) 2 287	a) — b) 3 505	a) — b) 12 945	a) — b) 4 608	5,00 [1]	1,00	3,00	a) — b) 368,7	a) — b), c) 65,1	a) — b), c) 33,1	a) — b), c) 13,6	Kühlh.
Iserlohn	a) — b) 3 512	a) — b) 3 616	a) — b) 8 942	a) — b) 838	5,50 [1]	1,25	3,10 [4]	a) — b) 387,1	a) — b) 61,7 c) 8,6	a) — b) 38,2 c) 7,6	a) — b) 20 c) —	Freib., Eisf., Kühlh.
Kaisers-lautern [2]	a) — b) 5 336	a) — b) 6 539	a) — b) 13 670	a) — b) 585	5,00—7,00	1,00	1,80	a) — b) 642,4	a) — b) 85,4 c) —	a) — b) 55,7 c) —	a) — b) 27 c) —	Freib., Eisf.
Kalk	a) — b) 2 656	a) — b) 2 204	a) — b) 9 163	a) — b) 592	3,00—6,00	1,00	3,00	—	—	—	—	—
Karlsruhe [6]	a) 7 342 b) 11 226	a) 15 822 b) 20 123	a) 49 428 b) 41 715	a) 39 b) 2 967	2,50—3,00	0,60—2,00	1,50	a), b) 1 446,2	a), b), c) 255,2	a), b), c) 158	a), b), c) 69,3	Freib., Kühlh., Wurstküche u. Fleischausg. f. Militärbehörde
Kattowitz	a) — b) 8 994	a) — b) 5 223	a) — b) 30 591	a) — b) 698	2,50—4,00	0,90	3,00—3,50	a) — b) 774	a) — b), c) 172,9	a) — b), c) 145,5	a) — b), c) 24,5	Freib., Eisf., Podewilsscher Fleischvernicht.-apparat, Kühlh.
Kiel	a) — b) 19 180	a) — b) 20 805	a) — b) 63 130	a) — b) 9 978	3,00-5,00 [1]	0,95	2,00	a) — b) 1 779,9	—	—	—	—
Königsberg	a) — b) 16 190	a) — b) 20 819	a) — b) 85 858	a) — b) 20 190	3,00-5,00 [1]	1,00	2,75	a) — b) 2 975,7	—	—	—	—
Königshütte O.-Schl.	a) — b) 6 755	a) — b) 3 733	a) — b) 34 190	a) — b) 151	3,40	0,60	2,50—3,00	a) — b) 1200	a) — b), c) 181,4	a) — b), c) 120	a) — b), c) 61,4	Freib., Eisf., Talgschm., Häutesalzerei, Darmschleimerei.
Köslin	a) — b) 1 371	a) — b) 2 708	a) — b) 8 934	a) — b) 2 106	5,00	1,25	2,50	a) — b) 156	a) — b) 47,8 c) 4,5	a) — b) 53,3 c) 4,5	a) — b) 12,6 c) —	Freib., Eisf., Kühlh.
Kolmar i. P.	a) — b) 455	a) — b) 621	a) — b) 3 944	a) — b) 831	3,00	1,00	1,50	a) — b) 28	a) — b), c) 7	a) — b), c) 6,1	a) — b), c) 0,5	Freib.
Kosten	a) — b) 417	a) — b) 1 562	a) — b) 5 287	a) — b) 658	2,00	0,50	2,20	a) — b) 36	a) — b), c) 18,9	a) — b), c) 16,5	a) — b) 1,5 c) —	Freib.
Kottbus	a) — b) 4 153	a) — b) 6 305	a) — b) 20 590	a) — b) 2 295	5,00 [1]	1,00	3,00	a) — b) 671,8	—	—	—	—
Kreuzburg i. O.-Schl.	a) — b) 1 137	a) — b) 2 286	a) — b) 5 266	a) — b) 271	3,50	0,70	3,25	a) — b) 135	a) — b) 24,4 c) 3,7	a) — b) 13,7 c) 3	a) — b) 10,8 c) —	Freib., Eisf.
Kreuznach	a) — b) 2 097	a) — b) 4 206	a) — b) 6 522	a) — b) 559	3,75-6,75 [1]	1,20	2,20—3,50	a) — b) 358,7	a) — b) 67,4 c) 12,4	a) — b) 53,4 c) —	a) — b) 17,3 c) —	Freib., Eisf., Häutelager.
Krotoschin	a) — b) 797	a) — b) 2 151	a) — b) 5 163	a) — b) 797	7—11,00	1,50	3,00—7,50	—	—	—	—	Freib., Eisf.
Landau i. Pf.	a) 6 215 b) 2 193	a) 1 057 b) 3 850	a) 6 865 b) 8 234	a) — b) 415	4,00—6,00	1,00	1,50—2,00	a), b) 538	a) 3,9 b), c) —	a), b), c) —	a), b), c) —	Freib., Eisf.
Landsberg a. W.	a) — b) 3 090	a) — b) 5 916	a) — b) 32 752	a) — b) 2 075	4,00	0,80	3,00	a) — b) 655,4	—	—	—	—

1) Sp. 6, 7 u. 8 inkl. Untersuchungsgeb. 2) 1908. 3) Kommunale Viehversich. f. Schweine. 4) Inkl. Trichinenschau. 5) Seit 1. I. 09 1,00 M. 6) Eigene Schweinemästerei.

Name der Stadt	a) Auftrieb auf Viehhof u. b) Zahl der Schlachtungen: Rinder	Kälber	Schweine	Schafe	Schlachtgebühren in M. für: Rinder	Kälber	Schweine	Gesamtbaukosten in 1000 M. a) Viehhof b) Schlachthof	Betriebs- Einn. in 1000 M. a) Viehhof b) Schlachthof c) Fleischbeschau	Betriebs- Ausg. in 1000 M.	Verzinsung u. Tilgung in 1000 M. a) Viehhof b) Schlachthof c) Fleischbeschau	Mit Schlachthof verb. Einrichtungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Landsberg a. Lech	—	—	—	—	1,50—3,50	0,75	0,50—1,50	a) — b) 50	a) — b) 16,3 c) 0,5	a) — b) 12,6 c) 0,6	a) — b) 3 c) —	Freib.
Langensalza	a) — b) 883	a) — b) 1 655	a) — b) 6 690	a) — b) 1 212	5,00—8,00	1,00	3,00—3,50	a) — b) 200	a) — b) 35,3 c) —	a) – b) 28,1 c) —	a) — b) 9,5 c) —	Freib., Kühlh.
Leipzig	a) 31 008 b) 32 666	a) 61 118 b) 68 683	a) 188 271 b) 198 480	a) 34 300 b) 51 988	4,00[1])	0,60	2,50	—	a) 539,5 b, c) 924,8	a, b, c) 1164,1	a, b, c) 638,8	Freib., Eisf., Kühlh., Häutelager, Talgschm., Darmschl., Fischh., Verm.anst.[4])
Lemgo	a) — b) 530	a) — b) 893	a) — b) 2 633	a) — b) 60	5,50[1])	1,00	2,00	a) — b) 72,3	a) — b, c) 10,4	a) — b, c) 14,4	a) — b, c) 2,9	Freib.
Lennep	a) — b) 719	a) — b) 734	a) — b) 2 035	a) — b) 9	5,00—8,00	1,50	4,00[2])	a) — b) 224,9	a) — b, c) 39,6	a) — b, c) 32	a) — b, c) 11,9	Freib., Eisf., Kühlh.
Liegnitz	a) — b) 5 092	a) — b) 9 311	a) — b) 23 264	a) — b) 3 649	4,50[1])	0,60	3,00	a) — b) 625	a) — b, c) 100,1	a) — b, c) 76,5	—	Freib.
Limburg	a) — b) 1 540	a) — b) 3 666	a) — b) 4 680	a) — b) 186	6,00—7,00	1,00	3,00	a) — b) 250	a) — b) 34,3 c) —	a) — b) 20,2 c) —	a) — b) 12,5 c) —	Freib., Eisf., Kühlh.
Lindau i. B.	a) — b) 1 331	a) — b) 3 312	a) — b) 2 987	a) — b) 128	Geb. werden nicht erhoben			—	—	—	—	Freib.
Linden	a) — b) 3 148	a) — b) 2 735	a) — b) 25 728	a) — b) 2 479	3,50	0,90	2,40	a) — b) 431	a) — b) 101,2 c) —	a) — b) 64,1 c) —	a) — b) 28,9 c) —	Freib., Talgschm.
Lippstadt	a) — b) 1 207	a) — b) 1 078	a) — b) 3 751	a) — b) 292	3,00—4,00	1,00	2,50	100,2	—	—	—	Freib.
Lissa i. P.	a) — b) 1 249	a) — b) 2 681	a) — b) 7 853	a) — b) 1 191	5,00	1,00	3,00[2])	a) — b) 188	a) — b) 27 c) —	a) — b) 23,6 c) —	a) — b) 9 c) —	Freib., Talgschm.
Lörrach	a) — b) 1 520	a) — b) 2 372	a) — b) 4 803	a) — b) 189	2,40	0,50	1,20	—	a) — b, c) 12,8	a) — b, b) 10,7	a) — b, c) 3,9	Freib.
Löwenberg i. Schl.	a) — b) 643	a) — b) 1 424	a) — b) 2 756	a) — b) 949	6,00	1,00	2,00	a) — b) 210,8	a) — b, c) 19,3	a) — b, c) 19,8	a) — b, c) 3,5	Freib., Talgschm.
Ludwigsburg	a) — b) 2 126	a) — b) 3 408	a) — b) 7 673	a) — b) 246	0,02 p. kg	0,60	0,02 p. kg	a) — b) 334	a) — b) 58 c) —	a) — b) 36,6 c) —	a) — b) 14,8 c) —	Freib., Eisf., Kühlanl., Fleischhackerei.
Ludwigshafen	a) — b) 5 456	a) — b) 5 809	a) — b) 26 260	a) — b) 206	7,50	1,50	2,20	a) — b) 1720,6	a) — b) 155 c) —	a) — b) 149,6 c) —	a) — b) 83,5 c) —	Freib., Eisf.
Lüdenscheid	a) — b) 2 767	a) — b) 3 220	a) — b) 5 775	a) — b) 81	2,00—5,00	1,00	3,50[2])	a) — b) 375[3])	a) — b) 52,8 c) —	a) — b) 37,1 c) —	a) — b) 15,9 c) —	Freib., Eisf., Vernicht. app., Fellsalzerei, Düngerkompostier.anl.
Lüneburg	a) — b) 1 622	a) — b) 1 310	a) — b) 12 208	a) — b) 2 370	8,00[1])	2,00	3,50	a) — b) 515	—	—	—	—

Magdeburg	a)	18 928	21 061	136 214	13 271				a) 2023,9	a) 307,5 b) 388,5 c) 114,2	a) 176,3 b) 131,3 b) 109,7	a) 101,2 b) 101,2 —	Freib., Kühlh., Darmschleimerei.
	b)	16 834	17 851	98 553	19 338	1,50-3,50[1])	0,65	1,55	b) 2531				
Mainz	a)	20 006	13 651	67 822	69				a b} 3147,9	a b} 369,9 c) —	a b} 360 c) —	a b} 96,2 c) —	Freib., Eisf.
	b)	10 263	18 270	46 629	4 138	3,50	0,60	1,25					
Malstatt-Burbach	a)	—	—	—	—				a) —	—	—	—	—
	b)	2 889	3 919	7 693	80	3,00[1])	0,50	1,50—2,50	b) 432,8				
Mannheim	a)	54 979	28 705	145 339	3 334				—	a b c} 684,9	a b c} 428,1	a b c} 185,6	Freib., Eisf., Kühlh.
	b)	16 076	23 193	78 584	3 075	—	—	—	—				
Marienwerder	a)	—	—	—	—				a) —	a) — b) 36,4 c) —	a) — b) 19,9 c) —	a) — b) 11,1 c) —	Freib.
	b)	1 300	2 800	6 913	639	6,00	1,25	3,50[2])	b) ca. 225				
Markirch i. E.	a)	—	—	—	—				—	a) — b c} 7	a) — b c} 4,8	—	Freib.
	b)	982	1 585	2 191	206	1,00—1,50	0,25	0,60	—				
Meiningen	a)	—	—	—	—				—	a) — b c} 29,2	a) — b c} 28,4	a) — b c} 9,3	Freib., Kühlh.
	b)	1 252	2 182	4 910	1 888	6,00[1])	1,20	3,60	—				
Memmingen	a)	—	—	—	—				—	—	—	—	Freib.
	b)	2 739	3 620	4 104	415	1,38—3,48	0,38	1,38	—				
Merzig	a)	—	—	—	—				a) —	a) — b c} 26	a) — b c} 14	a) — b c} 12	Freib., Eisf., Kühlh.
	b)	1 032	1 082	2 655	103	8,00-12,00	1,50—2,00	3,00—3,50	b) 230				
Metz	a)	7 357	10 570	24 755	14 210				a b} 600	a) — b) 175,3 c) —	a) — b) 140,7 c) —	a) — b) 38,5 c) —	Freib., Eisf., Häutelager, Verbrennungsofen.
	b)	7 264	12 218	39 229	14 314	2,70-5,20[5])	0,65[5])	1,40[5])					
Metzingen	a)	—	—	—	—				a) —	a) — b) 0,6 c) 1,5	a b} — c) 0,8	—	Freib.
	b)	367	615	1 150	170	0,50	0,20	0,25	b) 15				
Minden i. W.	a)	—	—	—	—				—	a) — b) 38,7 c) —	a b c} —	a b c} —	Freib., Eisf., Korischer Ofen.
	b)	2 146	2 989	6 530	1 225	4,50	0,80	2,60[2])	—				
Moers	a)	—	—	—	—				a) —	a) — b) 32,1 c) —	a) — b) 31,8 c) —	a) — b) 9,4 c) —	Freib., Eisf., Talgschm.
	b)	1 285	475	4 335	8	5,75	1,35	2,55	b) 210				
Mühlhausen i. Th.	a)	—	—	—	—				a) —	a) — b c} 81,8	a) — b c} 48,5	a) — b c} 33,3	Freib., Eisf., Kühlh.
	b)	2 578	3 580	19 219	2 729	4,50—7,50	1,00	2,50	b) 609,7				
Mühlheim a. M.	a)	—	—	—	—				a) —	a) — b) 4,3 c) 1,7	a) — b) 1,3 c) 1,7	—	Freib.
	b)	633	158	1 783	78	3,00	0,50	1,00	b) 12				
Mülheim a.Rh.	a)	—	—	—	—				a) —	a) — b c} 133	a) — b c} 81,1	a) — b c} 71,7	Freib., Eisf.
	b)	4 845	4 068	16 692	410	3,00—6,00	1,00	2,50[2])	b) 379,6				
Mülheim a. d. Ruhr	a)	—	—	—	—				a) —	a) — b c} 64,5	a) — b) 50,2 c) 6,1	a) — b) 10,4 c) —	Freib.
	b)	5 778	4 421	25 768	288	1,50	0,25	0,75	b) 110				
Münchberg, Oberfr.	a)	—	—	—	—				a) —	a) — b) 4,8 c) 0,6	a) — b) 5,9 c) 0,5	a) — b) 0,7 c) —	Freib.
	b)	437	630	1 798	1 263	2,40—4,00	0,45	0,80—1,40	b) 36				
München[4])	a)	100 910	240 699	368 328	60 731				a) —	a b c} 1443 ,5	a b c} 804,1	a b c} 550,2	Freib., Eisf., Kühlh., Düngerfabr.
	b)	66 533	212 361	260 596	30 255	2,00	0,50	1,00—1,50	b) —				

[1]) Sp. 6, 7 u. 8 inkl. Untersuchungsgeb.; bei Meiningen auch inkl. Kühlhausgeb. [2]) Inkl. Trichinenschau. [3]) Exkl. Baugrund. [4]) Städt. Schlachtviehvers. [5]) Vom 1. III. 09: 3,70—6,20; 1,25; 2,00.

Name der Stadt	a) Auftrieb auf Viehhof u. b) Zahl der Schlachtungen				Schlachtgebühren in M. für			Gesamtbaukosten in 1000 M. a) Viehhof b) Schlachthof	Betriebs-		Verzinsung u. Tilgung in 1000 M. a) Viehhof b) Schlachthof c) Fleischbeschau	Mit Schlachthof verb. Einrichtungen
	Rinder	Kälber	Schweine	Schafe	Rinder	Kälber	Schweine		Einn. in 1000 M. a) Viehhof b) Schlachthof c) Fleischbeschau	Ausg. in 1000 M.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
München-Gladbach	a) — b) 6 468	a) — b) 2 824	a) — b) 18 024	a) — b) 254	1,40—3,40	0,60	1,50—2,00	a) — b) 617,3	a) — b) 91,5 c) 32,3	a) — b) 63,3 c) 21	a) — b) 22 c) —	Freib., Eisf., Kühlanl.
Münster i. W.	a) — b) 6 457	a) — b) 8 698	a) — b) 23 465	a) — b) 2 247	3,50-4,50[1])	0,80	2,20	a) — b) 646,5	—	—	—	—
Münsterberg[2])	a) — b) 616	a) — b) 1 448	a) — b) 3 657	a) — b) 246	3,50	0,60	2,50	a) — b) 48	a) — b, c) 11,7	a) — b, c) 6,3	a) — b, c) 2,9	Freib.
Myslowitz i. O.-Schl.	a) — b) 2 900	a) — b) 1 100	a) — b) 13 000	a) — b) 50	4,00	0,75	2,50-3,75[3])	—	a) — b) 61 c) —	a) — b) 61 c) —	—	Freib., Talgschm., Vernicht.of., Häutes.
Naumburg a.S.	a) — b) 2 779	a) — b) 3 745	a) — b) 9 197	a) — b) 2 756	4,00-7,00[1])	1,00	3,75[3])	a) — b) 354	—	—	—	—
Neiße	a) — b) 2 691	a) — b) 3 562	a) — b) 8 664	a) — b) 512	3,50—4,25	1,00	3,00[3])	a) — b) 372,3	a) — b, c) 56,4	a) — b, c) 35	a) — b, c) 19,9	Freib., Kühlanl.
Neubrandenburg	a) — b) 469	a) — b) 1 495	a) — b) 4 621	a) — b) 967	5,00—6,00	1,00—2,00	2,75	a) — b) 170,6	a) — b) 21 c) —	a) — b) 11,5 c) —	a) — b) 5,4 c) —	Freib., Kühlanl.
Neugersdorf i. S.	a) — b) 1 028	a) — b) 1 252	a) — b) 3 411	a) — b) 10	3,00—6,00	1,20	2,50—3,00	a) — b) 208	a) — b) 12,9 c) 9,3	a) — b) 12,6 c) 4,1	a) — b) 9,8 c) —	Freib.
Neumarkt i. Schl.	a) — b) 587	a) — b) 977	a) — b) 3 165	a) — b) 316	5,00[1])	0,80	2,00	—	—	—	—	Freib., Kühlh.
Neunkirchen	a) — b) 3 265	a) — b) 2 377	a) — b) 8 372	a) — b) 122	2,50—3,75	0,90	1,25	—	a) — b) 43,5 c) 0,9	a) — b) 51,5 c) 0,9	a, b, c) —	Freib., Eisf.
Neurode	a) — b) 773	a) — b) 1 701	a) — b) 2 342	a) — b) 221	6,00-8,00[1])	0,80	3,00	a) — b) 125,2	a) — b) 15,5 c) —	a) — b) 11,3 c) 2,4	a) — b) 4,3 c) —	Freib., Kühlh.
Neu-Ruppin	a) — b) 1 131	a) — b) 1 779	a) — b) 5 951	a) — b) 1 083	3,00—7,00	0,75	3,00	a) — b) 235,4	a) — b, c) 33,1	a) — b, c) 19,8	a) — b, c) 12,2	Freib., Kühlh., Talgschmelze
Neusalz a. O.	a) — b) 1 271	a) — b) 3 450	a) — b) 6 671	a) — b) 1 036	6,00	1,00	2,75	a) — b) 417,8	a) — b) 40,8 c) 5,2	a) — b) 22 c) 5,2	a) — b) 19,5 c) —	Freib., Eisf., Kühlanl., Talgschmelze
Neuß	a) — b) 2 934	a) — b) 1 622	a) — b) 11 025	a) — b) 212	3,00-5,50[1])	—	1,70	—	a) — b, c) 66,7	a) — b, c) 39,7	a) — b, c) 28,9	Freib., Eisf., Kühlh.,
Neustadt a. H.	a) 8 432 b) 1 525	a) 1 626 b) 2 628	a) 194 b) 6 771	a) 1 b) 60	4,00—6,00	0,80	2,00	a) — b) 265	a) — b) 48,3 c) —	a) — b) 40,8 c) —	a) — b) 11,3 c) —	Freib., Eisf.
Neustadt i. Westpr.	a) — b) 600	a) — b) 1 000	a) — b) 2 800	a) — b) 900	5,00	1,00	3,00	a) — b) 72	a) — b, c) 13,3	a) — b, c) 13	a) — b, c) 4,9	Freib.
Neustrelitz	a) — b) 661	a) — b) 1 035	a) — b) 4 594	a) — b) 1 394	5,00	1,25	2,70	—	a) — b) 12,4 c) 6	a) — b, c) 22,4	a) — b, c) 5,8	Freib.

Neu-Ulm	a)	—	—	—	—	1,50 pro 100 Pfd.	0,75	2,25	—	—	—	—	Freib.
	b)	1 350	2 450	4 441	305				120	30,6	17	8,7	
	c)									—	—	—	
Neuwied	a)	—	—	—	—	3,25-5,50[1])	1,00	3,30	—	—	—	—	Freib., Eisf., Kühl- u. Vorkühlr.
	b)	2 562	4 435	4 828	374				244	53,1	37,3	14,8	
	c)									3,6	3,6	—	
Nicolai	a)	—	—	—	—	3,00—4,00	0,90	3,50	—	—	—	—	Freib.
	b)	959	806	1 754	38				88	12	8,1	4,2	
	c)									—	—	—	
Nördlingen	a)	—	—	—	—	1,00—1,20	—	—	—	—	—	a b c } —	Freib.
	b)	1 480								1,4	0,9		
	c)									3,2	2,8		
Nordhausen	a)	—	—	—	—	6,00 [1])	1,20	3,20	—	—	—	—	Kühlh.
	b)	2 803	4 470	12 547	2 662				520,1	b c } 74,7	b c } 51,3	23,3	
	c)											—	
Nürnberg	a)	63 024	52 583	172 324	24 696	3,00	0,60	1,25	a b } 5 877,9	a b c } 825,2	a b c } 529,4	a b c } 255,4	Freib., Kühlanl.
	b)	25 857	39 887	157 985	20 487								
Oberglogau	a)	—	—	—	—	2,50—3,00	0,60	2,50	—	—	—	a b c } —	Freib.
	b)	736	1 260	3 539	266					13,7	18,4		
	c)									—	—		
Oberhausen	a)	—	—	—	—	2,00-3,50[1])	0,60	1,40	—	—	—	—	—
	b)	4 521	4 464	26 411	98				503				
Offenbach a. M.	a)	—	—	—	—	5,00	1,00	2,50	—	—	—	a b c } —	Freib., Eisf., Fellsalz., städt. Kindermilchan.
	b)	5 528	8 529	19 102	1 942				1 919,5	209,9	209,9		
	c)									11,2	11,2		
Offenburg	a)	—	—	—	—	5,00	1,00	1,80	—	—	—	—	Freib., Eisf.
	b)	2 367	2 982	6 788	473				500	47,2	34,4	12,7	
	c)									—	—	—	
Ohlau	a)	—	—	—	—	4,00-6,00[1])	1,00	3,00—4,00	—	—	—	—	Freib.
	b)	772	1 181	5 295	210				118,8 [5])	16,5	10,6	6,1	
	c)									5,5	5,3	—	
Ohligs	a)	—	—	—	—	5,00—7,00	1,25	4,00 [3])	—	—	—	—	Freib., Eisf., Hühnerfutterbereitung
	b)	2 341	946	8 192	21				496	64,1	30,2	33,9	
	c)									12,9	—	—	
Olbernhau i.S.	a)	—	—	—	—	6,50	0,65	3,75	—	—	—	—	Freib., Eisf.
	b)	489	918	2 409	168				320	19,9	11,3	14,8	
	c)									—	—	—	
Oldenburg	a)	—	—	—	—	6,00 [1])	1,20	2,80	—	—	—	—	Freib., Kühlh., Fellniederl.
	b)	1 971	3 559	10 117	1 040				400	b c } 60,4	b c } 44,6	b c } 16,3	
Osnabrück	a)	—	—	—	—	4,00	1,00	1,75	—	—	—	—	Freib., Eisf., Häutel., Tiervernicht.app.
	b)	5 483	6 344	21 150	803				927,4	66,8	b c } 39,6	17,9	
	c)									10,2		—	
Osterode	a)	—	—	—	—	5,00	1,00	2,75	—	—	—	—	Freib.
	b)	668	1 221	3 347	441				97	b c } 15,2	b c } 9,5	b c } 4,5	
Ostrowo	a)	—	—	—	—	4,00—9,00	1,20	3,50 - 4,50	—	—	—	—	Freib., Eisf.
	b)	1 406	3 031	8 995	579				356	41,9	55	3,2	
	c)									13,1	5,4	—	
Perleberg	a)	—	—	—	—	5,50	1,00	2,00	—	—	—	—	Freib.
	b)	553	620	4 325	961				98	b c } 16,4	b c } 11	b c } 5,8	
Pirmasens	a)	—	—	—	—	5,00—7,00	1,00	2,50—3,50	—	—	—	—	Freib., Eisf.
	b)	2 977	5 325	11 801	347					61,5	b c } 60,5		
	c)									—			
Plauen	a)	4 067	6 348	31 418	10 104	—	—	—	—	a b c } 386,3	a b c } 163,5	a b } 236,7	Freib., Eisf., Kühlh.
	b)	7 101	10 144	31 274	10 463								
	c)											—	

[1]) Sp. 6, 7, 8 inkl. Untersuchgsgeb., bei Neumarkt i. S. und Neurode auch inkl. Kühlhausgeb. [2]) 1908. [3]) Inkl. Trichinenschau. [4]) Kälber, Schweine, Schafe werden außerhalb d. Schlachthofes geschlachtet. [5]) Ohne Baugrund.

Name der Stadt	a) Auftrieb auf Viehhof u. b) Zahl der Schlachtungen: Rinder	Kälber	Schweine	Schafe	Schlachtgebühren in M. für: Rinder	Kälber	Schweine	Gesamtbaukosten in 1000 M. a) Viehhof b) Schlachthof	Betriebs-: Einn. in 1000 M. a) Viehhof b) Schlachthof c) Fleischbeschau	Ausg. in 1000 M.	Verzinsung u. Tilgung in 1000 M. a) Viehhof b) Schlachthof c) Fleischbeschau	Mit Schlachthof verb. Einrichtungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Posen	a) 5 032	a) 14 801	a) 44 216	a) 3 764				a) —	a) 55,9	a) 9,2	a) 39,9	Freib., Eisf., Extraktionsapp.
	b) 10 302	b) 18 875	b) 46 665	b) 11 029	5,70 [1])	1,25	3,70	b) 3 250,5	b, c) 226,5	b, c) 183	b) 131,9	
											c) —	
Potsdam	a) —	a) —	a) —	a) —				a) —				
	b) 3 351	b) 4 063	b) 18 360	b) 5 664	4,00-6,00 [1])	1,00	3,50	b) 800	—	—	—	—
Preuß.-Stargard	a) —	a) —	a) —	a) —								Freib., Kühlh.
	b) 972	b) 1 781	b) 5 032	b) 984	6,00 [1])	1,00	3,50	a, b) 96,0	a, b, c) 27,1	a, b, c) 18,6	a, b, c) 8,5	
Quedlinburg	a) —	a) —	a) —	a) —				a) —	a) —	a) —	a) —	Freib., Eisf., Talgschm.
	b) 1 350	b) 1 705	b) 10 823	b) 1 621	2,50—4,50	0,70	1,20—2,30	b) 364,8	b, c) 65,7	b, c) 40,7	b, c) 18,9	
Ragnit	a) —	a) —	a) —	a) —				a) —	a) —	a) —		Freib.
	b) 278	b) 425	b) 1 866	b) 437	2,50	0,50	1,70	b) 22	b, c) 4,7	b, c) 4,9	—	
Rastatt	a) —	a) —	a) —	a) —				—	a) —	a) —	a) —	Freib.
	b) 1 796	b) 1 942	b) 6 927	b) 99	2,00—2,50	0,50	0,75	—	b, c) 12,1	b, c) 8,5	b, c) 5,5	
Rastenburg	a) —	a) —	a) —	a) —				a) —	a) —	a) —	a) —	Freib., Kühlh.
	b) 1 301	b) 1 444	b) 6 418	b) 2 389	6,00	1,00	2,00—3,50	b) 202,3	b, c) 31	b, c) 17,9	b, c) 11,3	
Ratibor	a) —	a) —	a) —	a) —				a) —	a) —	a) —	a) —	Freib., Eisf.
	b) 4 574	b) 7 908	b) 19 155	b) 235	3,50	0,60	2,00 [2])	b) 237,2	b) 64,2	b) 44,2	b) 9,6	
									c) —	c) —	c) —	
Ravensburg	a) —	a) —	a) —	a) —				a) —	a) —	a) —	a) —	Freib., Eisf.
	b) 2 586	b) 2 882	b) 4 460	b) 123	3,50—6,00	1,70	3,00	b) 350	b, c) 70,8	b, c) 75,2	b, c) 3	
Recklinghausen	a) —	a) —	a) —	a) —				a) —				
	b) 3 596	b) 2 347	b) 22 097	b) 219	3,00—4,50	1,25	2,75	b) 297	—	—	—	—
Rehau	a) —	a) —	a) —	a) —				a) —	a) —	a) —	a) —	Freib., Kühlanl.
	b) 684	b) 565	b) 2 154	b) 547	4,70—6,00	1,20	1,30—3,00	b) 147,3	b) 11,5	b) 4,3	b) 3,7	
									c) —	c) —	c) —	
Reichenhall	a) —	a) —	a) —	a) —				a) —	a) —	a) —	a) —	Freib., Eisf.
	b) 1 238	b) 3 979	b) 2 451	b) 510	5,00—7,00	2,00	1,80—3,00	b) 410	b) 38	b) 46,6	b) 17,4	
									c) —	c) —	c) —	
Remscheid	a) —	a) —	a) —	a) —				a) —				
	b) 4 957	b) 3 689	b) 17 595	b) 162	4,25-6,00 [1])	1,25	2,50	b) 625,6	—	—	—	—
Rheine	a) —	a) —	a) —	a) —				a) —	a) —	a) —	a) —	Freib.
	b) 1 005	b) 1 557	b) 3 136	b) 1 167	3,00—4,00	0,80	2,50	b) 66,4	b) 16,1	b) 12,3	b) 4,5	
									c) —	c) —	c) —	
Rheydt	a) —	a) —	a) —	a) —				a) —				
	b) 4 076	b) 1 426	b) 15 699	b) 276	2,50-6,00 [1])	1,20	2,00—3,00	b) 475,7	—	—	—	—
Rogasen	—	—	—	—				a) —	a) —	a) —	a) —	Freib.
	—	—	—	—	4,50	0,80	3,00	b) 45,4	b) 11,4	b) 9,9	b) 2,1	
									c) 4,3	c) —	c) —	
Rosenheim	a) —	a) —	a) —	a) —				a) —	a) —	a) —	a) —	Freib., Eisf., Kühlh.
	b) 2 804	b) 4 498	b) 5 706	b) 726	2,50—6,00	1,10	0,50—2,30	b) 290	b) 42,6	b) 40,8	b) 13	
									c) —	c) —	c) —	

Rostock	a)	—	—	—	—				—	—	—	—	Freib.
	b)	13 302	7 172	20 641	8 403	3,00-4,50[1])	0,75—1,50	3,00[2])	774,7	b, c} 144,1	b, c} 85,8	b, c} 28,6	
Rothenburg a. T.	a)	—	—	—	—				—	—	—	—	Freib.
	b)	722	1 104	2 871	240	5,00	1,50	2,00—2,50	190	15,7	7,9	9,1	
	c)									—	—	—	
Rottenburg a. N.	a)	—	—	—	—				—	—	—	—	Freib., Eisf., Fleischhackerei.
	b)	834	1 087	2 361	48	0,027 p. kg	1,80	2,60	180	13,3	4	9,8	
	c)									1,7	1,1	—	
Rudolstadt	a)	—	—	—	—				—	—	—	—	Freib., Eisf.
	b)	1 210	2 146	5 746	1 570	4,50-6,00[1])	1,00	3,00[2])	207,1	35,1	23,9	9,3	
	c)									—	—	—	
Rügenwalde	a)	—	—	—	—				—	—	—	—	Freib., Eisf., Kühlh.
	b)	890	730	4 815	945	6,00—7,00	1,50	3,00[2])	130	23,5	20,9	8,2	
	c)									6,2	3,6	—	
Rummelsburg i. P.	a)	—	—	—	—				—	—	—	—	Freib., Talgschm.
	b)	—	—	—	—	5,00	1,25	2,50	60	9,5	6,5	3	
	c)									—	—	—	
Saalfeld i. S.	a)	—	—	—	—				—	—	—	—	Freib.
	b)	1 305	1 887	4 979	881	3,00	0,60	1,50	50,1	13,1	6,4	2,5	
	c)									—	1	—	
Saarbrücken	a)	—	—	—	—				—				—
	b)	2 600	4 906	9 695	833	3,00 [1])	0,50	2,50	281,1	—	—	—	
Saarburg	a)	—	—	—	—				—	—	—	a, b, c} —	Freib.
	b)	883	1 667	3 430	550	3,00	0,60	1,00	—	4,4	4,3		
	c)									—	—		
Saargemünd [3])	a)	—	—	—	—				—				Freib.
	b)	1 926	2 999	4 497	483	3,00-6,00	0,80	1,00	250	—	—	—	
Saarlouis	a)	—	—	—	—				—	—	—	a, b, c} —	Eisf., Kühlh., Kori'scher Verbrennungsofen, Häuteverwert.
	b)	836	1 538	2 527	339	5,00-10,00	2,00	1,50—6,00	160,2[4])	b, c} 31,3	b, c} 31,5		
Sagan	a)	—	—	—	—				—	—	—	—	Freib., Eisf., Kühlh.
	b)	1 316	3 316	6 766	675	4,50	0,80	2,50[2])	190	b, c} 28,2	b, c} 17,7	b, c} 10,4	
Salzwedel	a)	—	—	—	—				—	—	—	—	Freib., Kühlh.
	b)	1 110	2 212	5 698	560	—	—	—	186	b, c} 32,6	b, c} 15,9	b, c} 14,2	
St. Ingbert	a)	—	—	—	—				—	—	—	—	Freib.
	b)	1 545	1 332	3 946	72	4,00	1,00	1,50	44,2	12,2	7,1	5,1	
	c)									—	—	—	
Schlettstadt	a)	—	—	—	—				—	—	—	—	Freib.
	b)	1 274	1 749	3 177	236	3,50—4,70	0,85	1,10	95,5[4])	b, c} 11,8	b, c} 7,9		
Schmalkalden	a)	—	—	—	—				—	—	—	—	Freib.
	b)	822	960	3 167	615	3,00—4,50	0,80	2,60[2])	ca. 50	10,8	8,4	2,4	
	c)									—	—	—	
Schneeberg i. E.	a)	—	—	—	—				a, b} ca. 70	a, b, c} 11,5	a, b, c} 10	a, b, c} 2,9	Freib.
	b)	560	1 037	2 309	254	5,00	2,00	3,00					
Schneidemühl	a)	—	—	—	—				—	—	—	—	Freib., Eisf., Talgschm.
	b)	1 800	1 600	6 800	1 573	5,00	1,30	3,00	158	b, c} 43,6	b, c} 25,8	b, c} 12,6	
Schrimm	a)	—	—	—	—				—				Freib.
	b)	525	1 274	3 517	531	3,00 [1])	0,80	2,50	55	—	—	—	

[1]) Sp. 6, 7, 8 inkl. Untersuchungsgeb., bei Preuß. Stargard inkl. Kühlhausgeb. [2]) Inkl. Trichinenschau. [3]) Seit Anfang Juli 08. [4]) Ohne Baugrund.

Name der Stadt	a) Auftrieb auf Viehhof u. b) Zahl der Schlachtungen: Rinder	Kälber	Schweine	Schafe	Schlachtgebühren in M. für: Rinder	Kälber	Schweine	Gesamtbaukosten in 1000 M. a) Viehhof b) Schlachthof	Betriebs- Einn. in 1000 M. a) Viehhof b) Schlachthof c) Fleischbeschau	Betriebs- Ausg. in 1000 M.	Verzinsung u. Tilgung in 1000 M. a) Viehhof b) Schlachthof c) Fleischbeschau	Mit Schlachthof verb. Einrichtungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Schwabach	a) — b) 908	a) — b) 1 831	a) — b) 6 715	a) — b) 586	0,70—1,00	0,30	0,50	a) — b) 15	a) — b) 4,6 c) 1,5	a) — b) 2,6 c) 1,5	a) — b) 0,6 c) —	Freib.
Schwedt a. O.	a) — b) 571	a) — b) 1 060	a) — b) 4 217	a) — b) 735	6,00	1,50	2,50	a) — b) 89	a) — b/c) 17,5	a) — b/c) 15,7	—	Freib.
Schweidnitz	a) — b) 2 263	a) — b) 4 225	a) — b) 10 731	a) — b) 1 814	5,00-6,00[1]	1,20	4,00[2]	a) — b) 350	a) — b/c) 65,4	a) — b/c) 49,2	a) — b/c) 16,3	Freib.
Schwerin[3]	a) — b) 3 760	a) — b) 6 375	a) — b) 18 194	a) — b) 5 897	2,00—4,00	0,25—0,80	2,00	a) — b) 500	a) — b) 66 c) —	a) — b) 67,8 c) —	—	Freib., Eisf., Kühlh., Talgschm., Darmschleimerei, Bluttrockenapp.
Schwiebus	a) — b) 732	a) — b) 2 280	a) — b) 3 791	a) — b) 742	3,50	1,00	2,30	a) — b) 137	a) — b) 23,3 c) —	a) — b) 12,3 c) —	a) — b) 11 c) —	Freib.
Siegburg	a) — b) 2 157	a) — b) 2 123	a) — b) 4 631	a) — b) 96	4,00—6,00	0,75	3,50[2]	a) — b) 210	a) — b) 34,9 c) —	a) — b) 18 c) —	a) — b) 12,4 c) —	Kühlh., Eisf.
Siegen	a) — b) 3 737	a) — b) 5 498	a) — b) 9 299	a) — b) 594	2,75-4,75[1]	0,85	2,00	a) — b) 415,3	—	—	—	—
Solingen	a) — b) 5 438	a) — b) 3 737	a) — b) 15 073	a) — b) 682	2,70-8,70[1]	1,20	2,50	a) — b) 1009,2	—	—	—	—
Sommerfeld	a) — b) 1 045	a) — b) 2 148	a) — b) 6 846	a) — b) 437	4,85	0,80	2,80	—	—	—	—	Freib.
Sonneberg, S.-M.	a) — b) 1 093	a) — b) 1 650	a) — b) 4 611	a) — b) 926	3,50	1,10	2,90	a) — b) 51,2	a) — b) 9,2 c) 1,5	a) — b) 6,4 c) 1	a) — b) 2,6 c) —	Freib.
Sorau i. L.	a) — b) 1 665	a) — b) 4 944	a) — b) 7 286	a) — b) —	4,00	0,80	2,50[2]	a) — b) 170	a) — b) 34,1 c) —	a) — b) 32,2 c) —	a) — b) 8,7 c) —	Freib., Kühlh.
Spandau	a) — b) 3 580	a) — b) 3 575	a) — b) 23 114	a) — b) 3 920	1,00-3,00[1]	0,25	1,40	—	—	—	—	—
Sprottau	a) — b) 696	a) — b) 1 181	a) — b) 3 512	a) — b) 195	3,50	0,80	2,20	a) — b) 87	a) — b) 11,7 c) —	a) — b) 8 c) —	a) — b) 3,8 c) —	Freib.
Stargard i. P.	a) — b) 1 892	a) — b) 2 429	a) 23 463 b) 10 286	a) 486 b) 3 549	4,00-6,00[1]	1,50	4,00	a) 100 b) 330	a) 11,1 b/c) 67,9	a) 7,9 b/c) 36,6	a) 5 b/c) 20	Freib., Talgschm.
Stendal	a) — b) 1 906	a) — b) 2 948	a) — b) 10 821	a) — b) 1 401	2,50—4,20	0,80	2,00[2]	a) — b) 350	a) — b) 40,2 c) 13	a) — b) 20,5 c) 13	a) — b) 13,3 c) —	Freib., Kühlh.
Stettin[4]	a) 15 456 b) 15 162	a) 14 651 b) 14 184	a) 78 432 b) 78 269	a) 22 514 b) 22 474	5,00	1,40	3,00	a) 1331,5 b) 2990,3	a) 121,7 b) 353 c) 71,9	a) 31,3 b) 205,7 c) —	a) 66,6 b) 152 c) —	Freib., Kühlh.
Stolp i. P.	a) — b) 2 265	a) — b) 2 799	a) — b) 10 941	a) — b) 4 111	2,50-6,00[1]	1,25	3,50	a) — b) 485,9	—	—	—	—

Straßburg i. E.	a) 24 764 b) 18 676	a) 28 143 b) 31 892	a) 30 167 b) 59 939	a) 361 b) 9 367	2,50	0,40	0,85	a) b) 1 996,8	a) 60,4 b) 181,6 c) —	a) 72,6 b) c) 98,3	—	Freib., Kühlh.
Straubing [3]	a) — b) 2 716	a) — b) 6 178	a) — b) 14 440	a) — b) 612	4,00—6,00	1,00—1,50	0,60—2,00	a) — b) 450	a) — b) 74,2 c) —	a) — b) 53,2 c) —	a) — b) 21 c) —	Sanitätsbank, Eisf.
Strelno	a) — b) 292	a) — b) 1 486	a) — b) 3 340	—	4,00—5,00	1,00	2,50	a) — b) 50	a) — b) c) 14,8	a) — b) c) 9,4	—	Freib., Talgschm.
Striegau	a) — b) 1 021	a) — b) 1 836	a) — b) 5 298	a) — b) 630	6,00	1,50	3,00	a) — b) 112	a) — b) c) 15,3	a) — b) c) 6,6	a) — b) c) 5,8	Freib., Eisf.
Suhl	a) — b) 1 363	a) — b) 1 757	a) — b) 3 569	a) — b) 1 189	4,50—5,50	0,80	2,80[2]	a) — b) 13,8	a) — b) 16,4 c) 3,7	a) — b) 9,3 c) 1,4	a) — b) 4,5 c) —	
Sulzbach	a) — b) 1 399	a) — b) 1 179	a) — b) 4 479	a) — b) 33	3,50—8,00	1,50	2,75	a) — b) ca. 300	—	—	—	Freib., Eisf.
Tarnowitz	a) — b) 1 884	a) — b) 1 528	a) — b) 10 017	a) — b) 240	3,50	0,75	2,50—3,25	—	—	—	—	Freib., Eisf.
Teterow i. M.	a) — b) 326	a) — b) 4 157	a) — b) 4 554	a) — b) 546	2,00—6,00	0,50—1,00	2,00—2,50	a) — b) 100	a) — b) c) 16	a) — b) 15,6 c) —	—	Freib., Räucherei.
Thorn	a) — b) 4 532	a) — b) 5 641	a) — b) 18 224	a) — b) 2 987	4,00[1]	0,80	2,60[2]	a) — b) 499,9	—	—	—	—
Tilsit	a) — b) 3 714	a) — b) 5 275	a) — b) 20 063	a) — b) 4 166	4,50[1]	1,00	3,00[2]	—	—	—	—	—
Trebnitz i. Schl.	a) — b) 746	a) — b) 1 348	a) — b) 3 986	a) — b) 301	4,00	0,60	2,40	a) — b) 96	a) — b) c) 13,8	a) — b) c) 7,8	a) — b) c) 5,2	Freib., Kühlh.
Trier	a) — b) 4 346	a) — b) 10 638	a) — b) 14 134	a) — b) 2 200	2,00—6,00	1,00	1,75—3,00	a) — b) 503	a) — b) 74,5 c) 18,1	a) — b) c) 35,7	a) — b) c) 41,2	—
Tuttlingen	a) — b) 1 657	a) — b) 2 390	a) — b) 3 671	a) — b) 1 614	3,00—5,00	0,60	1,20	a) — b) ca. 100	a) — b) 12,1 c) 2,5	a) — b) 5,7 c) 2	a) — b) 6,7 c) —	Freib.
Uerdingen a. Rh.	a) — b) 817	a) — b) 554	a) — b) 2 623	a) — b) 108	5,00-6,00[1]	2,00	3,80[2]	a) — b) 173	a) — b) c) 31,1	a) — b) c) 17,9	a) — b) c) 13	Freib., 2 Eisf., städt. Milchanst.
Vaethen-Tangerhütte	a) — b) 292	a) — b) 508	a) — b) 7 738	a) — b) 95	2,00	0,50	1,50[2]	a) — b) ca. 50	a) — b) 12,4 c) —	a) — b) 11,9 c) —	a) — b) 3,9 c) —	Freib.
Viersen	a) — b) 2 003	a) — b) 779	a) — b) 9 372	a) — b) 53	2,50—4,00	0,40	2,00	a) — b) ca. 210	a) — b) c) 45,3	a) — b) c) 29	a) — b) c) 11,6	Freib., Eisf.
Völklingen	a) — b) 1 765	a) — b) 2 032	a) — b) 4 280	a) — b) 86	5,00—6,00	1,50	3,50	a) — b) 282	a) — b) 46 c) 2,2	a) — b) 51,4 c) 1,5	a) — b) 16,5 c) —	Freib., Eisf.
Waldenburg i. Schl.	a) — b) 1 367	a) — b) 2 198	a) — b) 5 572	a) — b) 937	5,00	0,80	3,00[2]	a) — b) 130	a) — b) 28 c) 8	a) — b) 20 c) 4,3	a) — b) 6 c) —	Freib., Eisf.
Waldheim [3]	a) — b) 763	a) — b) 1 645	a) — b) 3 109	a) — b) 328	9,00	1,50	5,00	a) — b) 231	a) — b) 31,3 c) —	a) — b) 20,9 c) —	a) — b) 10,4 c) —	Freib., Eisf.
Wehlau	a) — b) 547	a) — b) 841	a) — b) 3 072	a) — b) 97,5	2,70	0,50	1,30	a) — b) 60	a) — b) 9,8 c) 1,6	a) — b) 9,8 c) 1,6	—	Freib.

[1]) Sp. 6, 7, 8 inkl. Untersuchungsgeb. [2]) Inkl. Trichinenschau. [3]) 1908. [4]) Preisnotierungskommission.

Name der Stadt	a) Auftrieb auf Viehhof u. b) Zahl der Schlachtungen: Rinder	Kälber	Schweine	Schafe	Schlachtgebühren in M. für: Rinder	Kälber	Schweine	Gesamtbaukosten in 1000 M. a) Viehhof b) Schlachthof	Betriebs- Einn. in 1000 M. a) Viehhof b) Schlachthof c) Fleischbeschau	Betriebs- Ausg. in 1000 M.	Verzinsung u. Tilgung in 1000 M. a) Viehhof b) Schlachthof c) Fleischbeschau	Mit Schlachthof verb. Einrichtungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Weimar[2])	a) — b) 2 300	a) — b) 4 696	a) — b) 13 293	a) — b) 4 357	5,00-6,00[3])	1,00	4,00[1])	a) — b) ca. 650	a) — b, c) 85,6	a) — b, c) 78,7	a) — b, c) 23,2	Freib., Kühlh., Eisf.
Weißenfels	a) — b) 2 418	a) — b) 3 021	a) — b) 9 460	a) — b) 2 598	6,00-6,50[3])	1,20	4,60	a) — b) 490,3	—	—	—	—
Werden, Ruhr	a) — b) 712	a) — b) 607	a) — b) 3 164	a) — b) 34	5,00-6,00[3])	1,50	3,50[1])	a) — b) 52	a) — b) 27,7 c) —	a) — b) 32,5 c) —	a) — b) 11 c) —	Freib., Eisf., Kühlh.
Wernigerode	a) — b) 1 050	a) — b) 2 000	a) — b) 8 100	a) — b) 2 000	6,00	1,00	3,75	a) — b) 553,7	a) — b) 49,8 c) —	a) — b) 52,5 c) —	a) — b) 27 c) —	Freib., Eisf.
Wesel	a) — b) 2 231	a) — b) 2 889	a) — b) 10 525	a) — b) 450	3,50—5,00	0,75	2,55	a) — b) 374,9	a) — b) 57,4 c) 13,2	a) — b) 36,7 c) 10,9	a) — b) 20,7 c) —	Freib., Eisf., Kühlh., Vernichtungsapp.
Wiesbaden	a) 14 425 b) 9 725	a) 33 152 b) 21 635	a) 57 103 b) 49 981	a) 8 394 b) 7 780	2,50—3,50	0,75	1,25	a) 554,6 b) 2 350	a) 72,5 b, c) 499,1	a) 16,1 b, c) 461,1	a) 23,5 b, c) 69,7	Freib., Eisf.
Wilhelmshaven	a) — b) 3 392	a) — b) 2 239	a) — b) 17 143	a) — b) 4 211	7,00	2,30	4,00	a) — b) 900	a) — b) 121,7 c) 28,4	a) — b) 64,9 c) —	a) — b, c) 50,3	Freib., Eisf., Vernicht.-Ofen, Borstentr.-App., Darmschl., Fellsalzerei.
Witten	a) — b) 4 742	a) — b) 3 365	a) — b) 16 392	a) — b) 376	3,50-5,50[3])	1,00	2,30	a) — b) 665,7	a) — b, c) 107,6	—	—	Kühlh., Eisf., Tiervernichtungsapparat.
Wittenberge	a) — b) 922	a) — b) 1 686	a) — b) 8 054	a) — b) 615	5,00	0,75	2,50	a) — b) 222	a) — b, c) 38,8	a) — b, c) 25	a) — b, c) 13,9	Freib., Eisf.
Wreschen	a) — b) 496	a) — b) 1 243	a) — b) 4 036	a) — b) 582	8,00[2])	1,50	4,50	— —	—	—	—	Freib.
Würzburg	a) 14 774 b) 9 350	a) 13 555 b) 19 684	a) 28 761 b) 36 749	a) 33 157 b) 2 296	0,70	0,20	0,10	— —	a, b, c) 103,1	a, b, c) 80	a, b, c) 65,6	Eisf., Kühlh., Häutelager.
Zeitz	a) — b) 2 630	a) — b) 3 165	a) — b) 10 606	a) — b) 1 796	2,50—6,00	1,30	3,60[1])	a) — b) 630	a) — b, c) 78,3	a) — b, c) 54,2	a) — b, c) 24,1	Freib.
Zittau[2])	a) — b) 2 719	a) — b) 7 267	a) — b) 11 239	a) — b) 3 412	5,00	1,00	3,25	a) — b) 448,9	a) — b) 76,2 c) —	a) — b) 50,2 c) —	a) — b) 20,8 c) —	Freib., Talgschmelze.
Zoppot	a) — b) 645	a) — b) 1 368	a) — b) 5 227	a) — b) 636	5,50—7,50	1,25	3,50	a) — b) 148,3	a) — b) 33,3 c) —	a) — b) 22,1 c) 1,8	a) — b) 6,1 c) —	Freib., Eisf., Kühlh.
Züllichau	a) — b) 589	a) — b) 1 516	a) — b) 3 742	a) — b) 540	4,00	1,00	3,00	a) — b) 115	a) — b, c) 16,3	a) — b, c) 10	a) — b, c) 5,1	Freib., Kühlh.
Zweibrücken	a) — b) 1 724	a) — b) 2 868	a) — b) 6 151	a) — b) 204	4,00—6,00	1,00	1,50—2,00	a) — b) ca. 400	a) — b, c) 53,2	a) — b, c) 49	a) — b, c) 6	Freib., Eisf., Kühlh., Fleischhackerei, Vernichtungsanstalt.
Zwickau	a) 11 383 b) 3 857	a) 6 543 b) 7 576	a) 50 413 b) 23 900	a) 14 247 b) 5 575	5,50	1,00	3,00	a, b) 1 608	a, b, c) 309,6	a, b, c) 229,5	a, b, c) 80	Freib., Eisf., Kühlh.

[1]) Inkl. Trichinenschau. [2]) 1908. [3]) Sp. 6, 7, 8 inkl. Untersuchungsgebühren.

Badewesen.

Deutsche Gesellschaft für Volksbäder, Hauptversammlung, in Essen, 26. und 27. Mai 1908. Aus den Referaten seien die folgenden erwähnt: Nuß-Essen ein Beitrag zur Frage der Rentabilität von Volksbadeanstalten. Ref. gibt zunächst eine Darstellung des Badewesens in der Stadt Essen, insbesondere der städtischen Anstalten. Auf Grund seiner Erfahrungen stellt er die folgenden Leitsätze auf: 1. Leistungen und Gegenleistungen sind im Badebetriebe auszugleichen: doch soll von einem Gewinn im kaufmännischen Sinne abgesehen, die mögliche Verzinsung aber angestrebt werden. Es ist daher besonderer Wert auf einen den örtlichen Verhältnissen sich anpassenden Badetarif zu legen. Wird von einer Verzinsung abgesehen, so sind die Ueberschüsse von Einnahmen zu zweckmäßigen Erweiterungen bereit zu halten. — 2. Eine moderne Badeanstalt ist mit allen Badeformen, insbesondere auch den gewinnbringenden, reichlich auszugestalten, um den Zuschuß, den das volkstümliche Schwimm- und Massenbad erfordert, decken zu können. — 3. Eine dezente und durchgreifende Reklame soll aus wirtschaftlichen Gründen, wie auch im erzieherischen und belehrenden Interesse der noch dem Baden fernstehenden Volksmassen nicht unterlassen werden. — R. Pöthe-Friedrichsort-Kiel: Wie kann der Badebetrieb rationell gestaltet werden. Ref. untersucht den Kohlenverbrauch als wesentlichen Faktor der Betriebskosten und die Mittel zu seiner Verringerung. Die sorgfältige Ueberwachung des Feuerungsbetriebes ist die Grundbedingung der Oekonomie. In dieser Beziehung würde ein technisch gebildeter, tüchtiger Badeverwalter den rationellen Ausbau des Badebetriebes günstig beeinflussen. — Lotz-Elberfeld: Der gegenwärtige Stand des Schülerschwimmunterrichts in Rheinland und Westfalen. — In den Besprechungen nahm die Einrichtung von Licht- und Sonnenbädern und ihre Angliederung an die Volksbäder einen großen Raum ein. Allgemein wurde die Einrichtung solcher Bäder als unbedingt notwendig gefordert. Die Aufwendungen für sie sind verhältnismäßig gering. Der Besuch ist überall, wo die Städte solche Bäder eingerichtet haben, ein außerordentlich großer gewesen. — Ebenfalls längere Diskussionen entstanden über die Frage, nach welchen Grundsätzen die Erneuerung und Auffrischung des Wassers in den Schwimmbecken der geschlossenen Anstalten erfolgen solle, und ob insbesondere nach englischen Vorgängen Versuche mit der Badewasserreinigung durch Belüftung und Filtration gemacht werden sollten. Holthusen-Hamburg berichtete über Versuche in Hamburg, das Wasser der Schwimmbassins fortlaufend zu reinigen, sodaß man es wieder verwenden kann. Das Wasser wird zuerst über einen Koksrieseler geschickt und dann in einem unter diesem Koksrieseler liegenden Kiesfilter filtriert. Während früher das Bassin jeden Tag oder im Winter jeden zweiten oder dritten Tag gefüllt werden mußte, gelingt es jetzt das Badewasser 6—7 Tage zu gebrauchen, ohne daß sich irgendeine grobsinnlich wahrnehmbare Verschlechterung eingestellt hat. Auch die Keimzahlen sind nicht ungünstig. Früher enthielt das frisch eingefüllte Wasser 350 Keime, am Ende des ersten Tages 43000 Keime; nach Einführung der Filtrierung und Belüftung am vierten Tage 1320 Keime. Wichtig ist auch die Ersparnis, die für die 5 Schwimmbassins auf jährlich 40000 M. geschätzt wird. Ueber englische Erfahrungen mit dem Patent Row berichtete Dir.

Kühnel-Cöln, der Mitteilungen über Liverpool und Manchester machte und ankündigte, daß auch Cöln einen Versuch mit dem System machen wolle. Von anderer Seite insbesondere von Herzberg-Berlin und dem Vorsitzenden Brieger-Berlin wurden schwere Bedenken gegen die künstliche Filterreinigung geltend gemacht, durch die die gelösten Substanzen wie Urin, Schweiß nicht entfernt werden könnten.

Die Verhandlungen sind abgedruckt in: Veröffentlichungen der deutschen Gesellschaft für Volksbäder, 4. Bd. Schlußheft, 1908.

80. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte, in Cöln, 21.—26. September 1908. Aus den Referaten seien die folgenden erwähnt: Schrammer-Cöln: die hygienischen Anforderungen an Flußbadeanstalten. Ref. hält den Vorwurf, den man den Flußbadeanstalten macht, sie trügen zur Verbreitung von Infektionskrankheiten, namentlich des Typhus bei, für nicht gerechtfertigt. Allerdings dürften sich regelmäßig Colibazillen in einer Menge von 0,01 cbm Flußwasser nicht mehr nachweisen lassen und Flußufer und Bäder müßten frei von Schlamm sein. — Selter-Bonn: Ueber die Hygiene der Hallenschwimmbäder, s. unten.

Combinationsbetrieb in Stuttgart. Nach einer zweijährigen Umbauperiode wurde das städtische Schwimmbad in Stuttgart am 8. Dezember 1908 wieder im vollen Umfange eröffnet. Der Umbau erstreckte sich in erster Linie auf die maschinellen Einrichtungen und auf die Errichtung des Elektrizitätswerkes. Es wurde eine neue Dampfkesselanlage mit 3 Kesseln von je 113 qm Heizfläche, 11 Atm. Ueberdruck mit Ueberhitzer, automatischer Feuerung und Ekonomiser aufgestellt. Sie liefert den Dampf zum Betrieb einer 600-pferdigen Dampfdynamo. Die von ihr erzeugte elektrische Energie wird in eine in der Nähe gelegene Unterstation des städtischen Elektrizitätswerkes geliefert. Der Abdampf der Maschine wird in einem Oberflächenkondensator niedergeschlagen und dessen Kühlwasser, das eine Abflußtemperatur von etwa 45° C. hat, als Warmwasser für Badezwecke verwendet. Die Heizung der Anstalt erfolgt durch Zwischendampf von geringem Druck, der der Dampfmaschine entnommen wird. Soweit er nicht ausreichen sollte, wird er durch automatische Zuführung von reduziertem Frischdampf ergänzt. Das für die Bassinfüllung nötige Warmwasser wird in der Zeit erzeugt, in der die Stadt elektrische Energie abnimmt, also in der Zeit von morgens 5 bis abends 10 Uhr. Nur auf diese Weise wird eine wirtschaftliche Ausnutzung der Anlage erreicht. Das Warmwasser für die Bassins, zu dessen Herstellung etwa der 3. Teil des gesamten zum Betriebe der Anstalt erforderlichen Wärmeaufwandes nötig ist, muß also in den ruhigeren Betriebsstunden der Anstalt erzeugt und in einem etwa 330 cbm haltenden neuerstellten Reservoir aufgespeichert werden, aus dem nach Schluß des Betriebs das so angesammelte Warmwasser in die Schwimmbassins abgelassen wird. Auf diese Weise wird die Abdampfwärme ausgenützt. Zugleich fällt ein großer Teil des Nachtbetriebs fort. Durch die Verbindung der Heizanlage mit dem Elektrizitätswerk ergibt sich nicht nur ein mustergültiger Heizbetrieb, sondern es werden auch höhere Betriebsergebnisse erreicht, die zum weiteren Ausbau der Anstalt, zur Abgabe von Bädern aller Art an Unbemittelte usw. verwendet werden sollen, und ferner die hohen Anschaffungskosten für Akkumulatoren erspart. Nach den Berechnungen wird mit einer jährlichen Stromlieferung an die Stadt von etwa einer Million Kilowattstunden gerechnet, die einer Einnahme von ca. 66000 M. entspricht.

Hygiene der Hallenschwimmbäder. In der Hygienischen Rundschau 18. Jahrgang Nr. 23 S. 1381—1388 veröffentlicht Selter-Bonn in einem Artikel: „Zur Hygiene der Hallenschwimmbäder“ das Ergebnis von Untersuchungen, die er über den Keimgehalt des Wassers der Schwimmbassins des Viktoriabades in Bonn veranstaltet hat. Die Möglichkeit einer Uebertragung von ansteckenden Krankheiten durch Badewasser, das gemeinsam von mehreren Personen benutzt wird, gibt der Verf. zu, hält sie aber bei den Schwimmbassins für ziemlich gering. Die Ansteckungsgefahr in einem gut geleiteten Schwimmbad ist nach seiner Ansicht nicht größer als überall da, wo viele Menschen zusammenkommen. Er hält es daher für ein Unrecht, dem Publikum Furcht vor den Schwimmbädern wegen der Uebertragung ansteckender Krankheiten einzuflößen. Als Krankheiten, die durch Badewasser übertragen werden können, kommen zumeist die Hautexantheme, die ohne Fieber bestehen, ferner Gonorrhoe und die Darmkrankheiten, Cholera, Dysenterie und Typhus in Betracht.

Selter stellte seine Untersuchungen an dem Wasser des Herrenschwimmbassins des

Viktoriabades in Bonn an. Das Wasser wird während der Badezeit durch eine Umwälzvorrichtung in beständiger Bewegung gehalten, die nach Selters Untersuchungen einer fortschreitenden Verunreinigung des Schwimmbassins durch Keimvermehrung entgegenwirkt. Die Füllung des Bassins geschieht während der Nacht, nachdem es nach Ablassen des verschmutzten Wassers abends mit Seife und Bürsten gründlich gereinigt ist. Die Entnahme der Proben für die Untersuchungen erfolgte durch sterilisierte Taucher ca. 1 m vom Rande entfernt und etwa $^1/_2$ m unter der Oberfläche stets an der gleichen Stelle. Von den Proben, die zu bestimmten Tageszeiten vor Beginn des Badens, vor und nach der Mittagspause, vor dem Volksbad und nach Schluß am Abend entnommen waren, wurden sofort in der Anstalt je 2 Gelatineplatten von je 1 ccm angelegt. Aus den Versuchen ergibt sich, daß die Keimzahl hauptsächlich während der Ruhepausen in die Höhe geht und zwar um so stärker, je länger sie dauert. Ebenso tritt jedesmal am ersten Tage eine bedeutende Vermehrung der Bakterien ein, die um so größer ist, je stärker die Badefrequenz war. An den folgenden Tagen bleibt die Keimzahl während der Badezeit auf gleicher Höhe, nimmt oft noch ab. Das Volksbad, in dem in kurzer Zeit eine große Anzahl Menschen badet, läßt die Keimzahl allerdings noch steigen. Selter nimmt an, daß die Zunahme der Bakterien am ersten Tage vornehmlich durch die von der Haut der Badenden abgegebenen Keime zustande kommt und weniger durch Vermehrung der ursprünglich im Wasser vorhandenen, da diese sich in einem so großen Bassin mit ständig bewegtem Wasser nach seinen Erfahrungen kaum vermehren können. Daß die am Morgen des 2. und 3. Tages gefundene Keimzahl während des Badens nicht mehr zunimmt, obwohl doch zweifellos immer wieder bedeutende Mengen Bakterien von den Badenden an das Wasser abgegeben werden, erklärt er damit, daß durch die Umwälzung des Badewassers und die starke Bewegung durch die Badegäste große Quantitäten Luft in das Wasser gelangen und so viele Bakterien vernichtet werden. Vermehrung durch die Badenden und Vernichtung durch die Bewegung halten sich ungefähr das Gleichgewicht.

Das Emporschnellen der Keimzahl während des Volksbades ist ein Beweis dafür, daß die Keime von der menschlichen Haut herrühren. Um diese Annahme besser zu beweisen, suchte Selter in dem Bassinwasser vor und nach dem Gebrauch die Zahl der Colibazillen festzustellen. Morgens vor Benutzung des Bassins konnte er solche niemals nachweisen. In der untersuchten Badeperiode vom 24.—26. Juni stieg ihre Zahl von 0—200 am Abend des dritten Tages. Die Zahlen zeigen, daß auch Colibazillen von den Badenden in das Wasser gelangen, sich dort über Nacht lebensfähig halten, anscheinend sich sogar vermehren. Selbstverständlich würden bedeutend weniger Bakterien in das Bassinwasser gelangen, wenn jeder Badende angehalten würde, sich vor Betreten des Bassins den ganzen Körper tüchtig abzuseifen. Zur Durchführung dieser Maßregel ist aber die unentgeltliche Lieferung von Seife notwendig.

Auf Grund seiner Untersuchungen hält Selter eine möglichst häufige Reinigung des Schwimmbassins und Füllung mit frischem keimarmen Wasser sowohl aus ästhetischen wie hygienischen Gründen für erforderlich. Er schlug daher der Stadt Bonn folgende Regelung vor. Wenn die Besucherzahl an einem Tage die Zahl 400 überschritten hat, ist das Bassin abends abzulassen und frisch zu füllen. Im allgemeinen soll das Wasser nie länger als 2 Tage im Bassin stehen bleiben. Im Sommer sind, auch wenn die Zahl 400 an einem Tage nicht erreicht wurde, 4 Füllungen in der Woche anzuordnen; im Winter genügen bei geringer Benutzung 3 Füllungen.

Reinigung des Badewassers durch Filtration und Belüftung. In dem Bericht über die Hauptversammlung der deutschen Gesellschaft für Volksbäder ist bereits mitgeteilt worden, daß die Frage der Erneuerung und Auffrischung des Wassers in den Schwimmbassins der geschlossenen Anstalten im Anschluß an Mitteilungen über englische Erfahrungen lebhaft diskutiert wurde. In einer Zuschrift an den Gesundheitsingenieur (31. Jahrg. Nr. 35 S. 558) macht die Firma Hans Reisert-Cöln-Braunsfels nähere Mitteilungen über das von ihr in Deutschland eingeführte System der Badewasserreinigung nach System Row. Die Zuschrift hebt hervor, daß das Wesen dieses Reinigungsverfahrens nicht allein in der Filtration, sondern in der gleichzeitigen Belüftung und Belichtung läge, wodurch sehr wohl auch die gelösten chemischen und die bakteriologischen Verunreinigungen des Wassers unschädlich gemacht werden könnten. Nach diesem System wird das Badewasser von dem Bassin abgesogen und auf den Be-

lüfter gehoben, um dort durch den Sauerstoff der Luft regeneriert zu werden. Der Belüfter besteht aus einem Holzrahmen, in dem eine Anzahl von gelochten Blechen mit schmalem Rand übereinander geordnet sind. Die Bleche stellen also flache Tröge dar, in denen sich das Wasser in geringer Höhe anstaut, während es aus den vorhandenen Löchern frei in einer großen Anzahl Strahlen auf das zunächst darunterliegende Blech fällt. Der Belüfter ist auf allen Seiten frei und so eingerichtet, daß die Luft überall Zutritt hat. Nach dieser Aufbereitung wird das Wasser einem Kiesfilter System Reisert zugeführt, wo die mechanischen Verunreinigungen zurückbleiben. Alsdann fließt das Wasser in vollständig geklärtem Zustande einem Vorwärmer zu, in dem es durch den Abdampf der Pumpe und, wenn nötig, durch Frischdampf auf die erforderliche Temperatur angewärmt wird. Die chemischen Analysen des Badewassers aus den Bädern der englischen Stadt Bury zeigen im Vergleich mit dem städtischen Leitungswasser eine kleine Zunahme an freiem und Albuminoidammoniak und eine große Zunahme an Stickstoff in der Form von Nitraten, die das Endprodukt der Oxydation der organischen Stickstoffverbindungen sind. Auch die bakteriologischen Untersuchungen über die Beschaffenheit des fortlaufend benutzten und regenerierten Badewassers kaben günstige Resultate ergeben. Auf Grund dieser Ergebnisse waren bis September 1908 in 31 Bädern in London, Dover, Manchester, Liverpool, Leeds, Bradford usw. Reinigungsanlagen nach dem System Row eingerichtet worden.

Statistik der Hallenschwimmbäder. In der Gesundheit 34. Jahrg. Sp. 65 bis 89 veröffentlicht Grunow-Barmen eine Statistik der Hallenschwimmbäder, in der er 75 Anstalten behandelt, von denen 34 = 45% in den letzten 10 Jahren erbaut worden sind. Tabelle 1 gibt ein Bild über die Größenverhältnisse der einzelnen Hallenschwimmbäder, die Einwohnerzahl, die Bau- und Installationskosten, sowie die Art der Warmwasserbereitung. Tabelle 2 enthält die Angaben über die Angliederung von Brause-, Wannen- und Schwitzbädern, sowie von medizinischen Bädern. In beiden Tabellen wird gleichzeitig auch die Zahl der in einem Jahr abgegebenen Bäderarten mitgeteilt, so daß hieraus auch Schlüsse auf die Zahl der abgegebenen Bäder pro Kopf der Einwohnerzahl gezogen werden können. Ueber die Betriebskosten, die Einnahmen, die Anzahl des Personals, sowie über den Wasser- und Kohlenverbrauch berichtet Tabelle 3, während Tabelle 4 die Preise für die verschiedenen Badearten in ausführlichster Weise zusammenstellt. Die Zusammenstellung beschränkt sich nicht auf kommunale Anstalten, sondern bringt auch Angaben über private Anstalten. Doch sind diese Angaben nicht durchweg zuverlässig und auch nicht vollständig, da Badeanstalten, die als private Anstalten erscheinen, doch tatsächlich mehr oder weniger kommunale Anstalten sind, je nachdem die Stadt einen größeren Teil des Aktienkapitals in ihrer Hand hat. In der Besprechung seiner Tafeln betont Verf. mit besonderem Nachdrucke die großen Vorteile einer Kombination des Betriebs der Badeanstalt mit einem anderen Betriebe z. B. Elektrizitätswerk, Schlachthof, Gaswerk usw. Die Erhöhung der Einnahmen kann nach dem Verf. nur durch billige Bäderpreise erzielt werden, die der Anstalt ein Massenpublikum zuführen. Durch die Abgabe von besonders niedrigen Abonnements (100er oder 10er Karten) wird ein Stamm von Besuchern geschaffen. Diese Einrichtung dient ferner dazu den unregelmäßigen Besuch, der sich in bestimmten Tagesstunden zusammendrängt, über die Tagesstunden auszugleichen. Zur Hebung des Besuchs dienen besondere Preisermäßigungen und Vergünstigungen z. B. an Schwimmvereine usw. So badet z. B. in Dortmund das vierte Mitglied des gleichen Hausstandes frei, in Stettin schon das dritte. In Aachen ist ein Kind unter 10 Jahren, in Dresden unter 8 Jahren in Begleitung Erwachsener zum freien Baden berechtigt. Sehr bedeutende Einnahmen werden schließlich durch die Verabfolgung medizinischer Bäder erzielt, gegen die sich freilich die privaten Anstalten mit besonderer Energie wenden.

Statistik über Schwimmen und Baden. Der Zentralausschuß zur Förderung der Volks- und Jugendspiele hat im Jahre 1907 eine Statistik über Spielplätze, Spielbetrieb, Ferienspiele und Erholung, Schwimm-, Bade- und Eislauf veranstaltet, die im Jahrbuch für Volks- und Jugendspiele 1909 S. 267—298 abgedruckt ist. Sie umfaßt alle Gemeinden, die nach der Volkszählung von 1905 mehr als 6000 Einwohner hatten. Hier interessiert uns die Tabelle 4 Schwimmen und Baden S. 286—287. Danach waren an 591 Orten 325 Schwimmhallen und 1037 Schwimmgelegenheiten im Freien vorhanden, von denen 621 im städtischen, 741 im Besitz anderer Eigentümer standen.

Gelegenheit zur unentgeltlichen Erlernung des Schwimmens wird an 1193 Volksschulen, 86 mittleren Schulen, 65 höheren Knaben-, 9 höheren Töchterschulen geboten. Die größere Hälfte dieser Volksschulen entfällt auf die Großstädte, unter denen Barmen, Bochum, Crefeld, Dortmund, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Magdeburg die höchsten Zahlen aufweisen. 319 von diesen Volksschulen entfallen auf das Rheinland, 160 auf das Königreich Sachsen, 146 auf Westfalen, während die übrigen Staaten und Landesteile weit unter hundert beteiligte Schulen aufzuweisen haben. Größere Zahlen weisen noch die Provinzen Brandenburg mit 75 Volksschulen, Sachsen mit 74, Bayern mit 72 Schulen auf.

Eine sehr starke Entwicklung zeigen die Schulbrausebäder. Im Jahre 1883 wurde in Göttingen das erste Schulbrausebad eröffnet, im Jahre 1907 sind es deren bereits 914. In einer ganzen Reihe von Gemeinden ist der Grundsatz aufgestellt, jede neu zu erbauende Schule mit Brausebädern zu versehen. Die Schulbrausebäder verteilen sich auf 868 Volksschulen, 37 mittlere Schulen und 9 höhere Knabenschulen. Die Brausebäder in den 868 Volksschulen werden zum guten Teil auch von anderen Schulen mitbenutzt, da es häufig unmöglich ist in älteren Schulen nachträglich Badeeinrichtungen anzubringen. Die Hälfte der Volksschulen mit Schulbrausebädern, nämlich 432 entfällt auf die Großstädte, die sämtlich mit Ausnahme von Rixdorf solche Bäder besitzen. Von den 47 Orten der zweiten Größenklasse (50—100000 Einwohner), die Bericht erstattet haben, sind 14 ohne Schulbäder. Von den preußischen Provinzen hat Rheinland die größte Zahl von Volksschulbrausebädern aufzuweisen, nämlich 96. Ihm folgen Brandenburg mit 87, Hannover mit 77, Hessen-Nassau mit 71; über 50 haben noch Schlesien mit 57 und Westfalen mit 52 Volksschulen. Von den anderen Bundesstaaten hat Bayern 88, Baden 42, Sachsen 41, Hessen 32 und Württemberg 19 Volksschulen mit Brausebädern.

Die Statistik weist 382 Volksbrausebäder nach, wovon 275 durch die Gemeinden, 107 von anderer Seite eingerichtet sind. Auf die Großstädte entfallen 107 Brausebäder.

Literatur. Denkschrift betr. die Errichtung einer Badeanstalt in Kalk, herausgegeben von Bürgermeister Albermann. Die Schrift will die Errichtung einer Badeanstalt in Kalk begründen und untersucht zu diesem Zweck die Fragen, ob Gemeindeunternehmen oder Privatunternehmen, ob Vollanstalt mit Schwimmhalle oder nur Brause- und Wannenbäder, sowie insbesondere die Frage der Rentabilität in sehr eingehender Weise. Sie bringt reichhaltiges Material, namentlich auch aus kleineren Städten zu diesen Fragen bei. Auch die Art der Aufbringung der Mittel wird ausführlich an der Hand der Vorgänge in anderen Gemeinden behandelt. Die Schrift kann den Verwaltungen mittlerer Gemeinden, die eine Badeanstalt mit Schwimmhalle einrichten wollen, empfohlen werden.

H. Silbergleit, Preußens Städte usw., S. 258—261, Tabelle I gibt eine Uebersicht über die städtischen Badeanstalten (Zahl der vorhandenen Kalt- und Warmbadeanstalten, der Wannen, Brausen und Schwimmbassins, der abgegebenen Wannen-, Brause- und Schwimmbäder), Tabelle II über die Zahl der Volksschulen und höheren Lehranstalten, in denen Schulbäder eingerichtet sind.

Twistel, Volksbad und Schulbad für kleinere Städte und das flache Land, Königsberg i. P., Selbstverlag des Verf., 1908. Nach einleitenden Ausführungen über die Statistik des Badewesens und seinen Zustand in den kleinen Städten und auf dem flachen Lande, sowie über seine hygienische und soziale Bedeutung untersucht Verf. die Frage, ob es eine Aufgabe der Gemeinde sei Volksbäder einzurichten. Er kommt zu dem Ergebnis, daß auch für Kleinstädte, also Gemeinden von ca. 1000—10000 Einwohner die Errichtung sowohl eines Schulbrausebades als eines Volksbades finanziell durchaus möglich sei, und daß die Lasten, die die Gemeinden mit dem Betriebe dieser Anstalten übernähmen, durch den Gewinn an körperlicher und geistiger Gesundheit der Bevölkerung vielfach aufgewogen würden. Zum Nachweis dieser Sätze exemplifiziert er auf das Vorgehen der von ihm geleiteten kleinen preußischen Stadt Mewe. Der Darstellung des Schulbrausebades sowie des Volksbades in Mewe ist der größere Teil des lehrreichen Büchleins gewidmet. Das Schulbrausebad, das zuerst hergestellt wurde und als Pionier für das Volksbad diente, ist im Keller des Schulgebäudes eingerichtet worden und verursachte einen Kostenaufwand von 1818 M. Der Betriebsaufwand im Jahre beläuft sich auf 36 M., die Tilgung und Amortisation des Anlage-

kapitals auf 182 M. In dem Bade können 60 Kinder pro Stunde abgebraust werden. Das Volksbad bestehend aus sechs Brausezellen, 2 Räumen für Wannenbädern, Warteraum und Klosett ist mit dem neuen städtischen Krankenhause verbunden und kostete 3700 M.

Veröffentlichungen der deutschen Gesellschaft für Volksbäder, Berlin, A. Hirschwald 1908, 4. Band Schlußheft. Das Heft enthält den Bericht über die Hauptversammlung der deutschen Gesellschaft für Volksbäder in Essen, s. oben.

C. Wolff, Oeffentliche Bade- und Schwimmanstalten, Leipzig, G. J. Göschen, 1908. Der erste Abschnitt gibt die geschichtliche Entwicklung des Badewesens, daran schließt sich ein Abschnitt, der die verschiedenen Badearten wie Wannenbäder, Vollbäder, Schwimmbäder, Duschen, Luftbäder, medizinische Bäder, behandelt. Der 3. Abschnitt ist der Darstellung der Bade- und Schwimmanstalten gewidmet; in 6 Unterabteilungen werden hier die Flußbäder, Seebäder, Stadtbäder, Volksbäder, Kurbäder sowie Anstaltbäder dargestellt. Zahlreiche Illustrationen und Grundrisse sind dem Texte beigegeben. Der Verf. hat es verstanden, auf engstem Raume einen vorzüglichen Ueberblick über das Badewesen in seinen verschiedenartigen Gestalten zu geben.

Tabellen zu Badewesen.

A. Warmbadeanstalten mit

(Abkürzungen: M = Männer; F = Frauen; E = Erwachsene, K = Kinder;

Name der einzelnen Anstalten	Schwimmbäder				Wannenbäder		
	Zahl der Bassins	Fläche d. Bass. in qm	Zahl der Benutzer	Preis V = Volksbad in Pf.	Zahl der Wannen	Zahl der Benutzer	Preis, billigste Kl. in Pf.
1	2	3	4	5	6	7	8
Altona 1. Bürgerstr.	1 MF	112	105 239	30, V 10	58	28 471	30
2. Sternstr.	—	—	—	—	29	—	—
3. Hafenstr.	—	—	—	—	9	—	—
Arnsberg i. W.	1 MF	144	12 380	40, V 10	10	3 174	60
Aschersleben	1 MF	200	45 900	10, E 40, K 20; V Mi E 20, K 10, Sa 10	20	15 000	35
Augsburg 1. Stadtbad	1 M, 1 F	436	196 553[1])	40, V 10	34	67 729	—
2. Langenmantelstr.	—	—	—	—	1	—	20
3. Jakobertor	—	—	—	—	4	—	20, m. W. 25
Backnang Stadtbad, verb. m. d. Schlachth.	1	25	1 800	E 20, K 10	7	3 000	30
Barmen [2])	1 MF	252	144 511	E 40, K 20, V 10[3])	23	45 504	35
Beckum	1 MF	100	4 323	5	6	467	50
Berlin 1. Turmstr.	1 MF	168	149 997	E 25, K 15	55	161 288	30
2. Schillingsbrücke	„	133	189 346	„	57	184 520	„
3. Bärwaldstr.	„	174	260 020	„	62	160 171	„
4. Dennewitzstr.	„	198	161 894	„	60	150 618	„
5. Oderbergerstr.	„	216	191 303	„	63	157 858	„
6. Gartenstr.	—	—	—	—	30	96 187	25
7. Wallstr.	—	—	—	—	27	80 376	„
Beuthen O.-S.	1 So, 1 Wi	437	6 821	20	11	9 126	30
Bielefeld 1. Gütersloherstr.	1 MF	112,5	EK 18550[5])	15—25	—	2 962	—
2. Brausebäder I—IV	—	—	—	—	—	—	—
Bochum	1 MF	268	113 881	40, V 20	30	37 116	—
Bonn	1 M, 1 F	424	M 80 147 F 30 617	40, V 10	27	M 23 738 F 16 493	30
Charlottenburg Krummestr.	1 MF	240	M 116 652 F 53 968	E 20, K 10	25 16	M 90 582 F 45 747	25
Coblenz 1. Residenzb.	1 MF	112,5	31 303	40	31	29 191	40
2. St. Volksbrausebad	—	—	—	—	—	—	—
Coburg (1908)	1 MF	190	46 345	35, V 10	11	14 552	50
Cöln 1. Hohenstaufenbad	1 M 1 F	253 144	183 977 82 327	40 40	61	117 224	50
2. Badeanst. Fleischmengergasse	1 M	117	154 709	25, V 10	31	131 971	30
3. Volksbad Achterstraße	—	—	—	—	30	66 938	25
Colmar i. E.	1 MF	200	52 217	30, 40, K 25, V 10	31	46 228	30
Crefeld Stadtbad I	1 M, 1 F	312 u. 179	187 694	40, V 10	43	44 828	50
Stadtbad II	—	—	—	—	9	8 565	50
Dessau 1. Stadtschwimmhalle	1 MF	264	44 629	—	15	5 289	25
2. Volksbad	—	—	—	—	10	M 8 124 F 9 740	25, K 10

[1]) Jahr 1906. [2]) Außerd. 2 Warmbadeanst. mit je 2 Schwimmbass. f. M. u. F. i. Bes. seit 9. 11. 07. fortgefallen. [4]) dazu 383 Saisonk. u. Abonnementsk. [5]) Dazu Monatskarten 504. [3]) davon 3901 u. 3620 Kinder.

Schwimm-, Wannen- und Brausebädern.

D = Dampfbad; H = Heißluftbad; M = medizinisches Bad; A = Anstalt.)

Brausebäder: Zahl der Brausen	Brausebäder: Zahl der Benutzer	Brausebäder: Preis in Pf.	Andere Bäderarten: Arten	Andere Bäderarten: Zahl der Benutzer insgesamt	Gesamtkosten der Anlage in 1000 M.	Betriebseinnahmen in 1000 M.	Betriebsausgaben in 1000 M.	Kaltbadeanstalten
9	10	11	12	13	14	15	16	17
15	56 080	10	M	—	250	57,7	70,4	—
15	—	—	—	—	100	—	—	—
14	—	—	—	—	53	—	—	—
1	601	20	DHM	165	110	13,6	16,7	—
18	14 000	10, einschl. 1 St. Seife	DHM	2 900	350	19,2	32	—
—	—	—	DHM	6 472	954	82,0	91,4	6 A, 6632 qm, teils frei, teils 14—40 Pf.
15	—	10 u. 15	—	—	30	4,2	5,2	
15	—	10	—	—	55,8	3,7	5,9	
—	—	—	D	20	10	—	—	Flußbad, frei
12	26 254	10	DHM	11 392	541,9	73,8	59,2	—
—	—	—	—	—	15,7	0,5	—	—
28	119 076	10	—	—	—	94,4	98	—
51	250 185	"	—	—	—	123,3	104,1	—
68	303 317	"	—	—	—	135,8	111,6	—
53	105 523	"	—	—	—	92,7	83,9	—
60	241 942	"	—	—	—	112	109,8	—
17	35 299	"	—	—	—	28,1	22,6	—
16	35 807	"	—	—	—	24,4	18,8	—
1	869	50	D	3 068	—	10,1	17,5	2 A, —, 9559[4]) Bes., 20 u. 15 Pf.
—	—	—	—	—	—	10,7	11,9	—
—	—	—	—	—	—	7,6	6,0	—
36	51 089	—	—	4 382	312	—	—	—
12	M 29 273 F 1 386	15	HM	3 845	772	77,5	72,2	M, F, Freib., Zellenb., 30375 Bes., 30 Pf., Freib. 10 Pf., Z. 60—20
12 11	M 63 191 F 1 524	10	—	—	408,9[6])	77,8	86,6	—
—	—	—	DHM	D 1717 H 1717 M 4765	150	29,8	46,7	—
14	33 944[7])	10, einschl. Handtuch u. Seife	—	—	21,9	3	5,6	—
14	32 210	10	DHM	95 376	280	27,8	30	—
—	—	—	DHM	D 16 668 H 11 768 M 10 900	560	217,1	153,3	2 A., 254,2 u. 378,4 qm, 65 938 Bes., 10 u. 5 Pf.
8	43 143	10	DHM	D 8912 H 4549 M 464	333,4	88,8	70,4	
23	51 022	10	—	—	106,5	27,6	32,7	—
23	28 483	10	DHM	9 376	420	51	50,7	—
25	93 456	10	DH M	4 945 2 878	781,1	141,3	142,8	—
30	63 659	10	—	—	86,7	17	15,7	—
—	—	—	—	—	230	19,4	26,1	—
20	M 15594[5]) F 4 495[8])	10, K 5	—	—	—	7,6	6,2	—

einer Aktienges.; d. Stadt ist Hauptaktionärin. [8]) Krankenkassenmitgl. 20 Pf.; Volksbäder Jahreskarten 118, Dauerkarten 830. [6]) ausschl. Grunderwerb. [7]) davon unentgeltl. 3981.

Name der einzelnen Anstalten	Schwimmbäder				Wannenbäder		
	Zahl der Bassins	Fläche d. Bass. in qm	Zahl der Benutzer	Preis V = Volksbad in Pf.	Zahl der Wannen	Zahl der Benutzer	Preis, billigste Kl. in Pf.
1	2	3	4	5	6	7	8
Dortmund[1]) 1. Südliches St.-B.	1 M, 1 F	693,2	M 163 220[2] F 53 251	40, V 10	23	M 22 144 F 11 401	30
2. Nördliches St.-B.	1 M, 1 F	288	M 88 960 F 14 758	—	13	M 17 423 F 7 664	—
3. Westliches St.-B.	—	—	—	—	11	M 15 138[3]) F 8 895	—
Dresden 1. Güntz-Bad	1 M, 1 F	430,8	M 123 185 F 57 573	40, V 20	50	M 16 702 F 7 130	70
2. V. Annenstraße	—	—	—	—	14	33 039	—
3. V. Kreutzerstr.	—	—	—	—	12	16 738	—
4. V. Vorwerkstr.	—	—	—	—	24	14 084	—
5. Vorstadt Löbtau	—	—	—	—	9	11 045	—
Dülken	1 MF	162	38 624	40, V 10	18	11 673	25
Düsseldorf 1. Grünstr.	1 M 1 F	242 150	323 495 115 247	E 30, K 15,	42	101 436	30
2. Münsterstr.	1 MF	265	M 154 491 F 41 539	V 10	40	39 090	„
3. Klosterstr.	—	—	—	—	3	10 920	„
4. Lindenstr.[4])	—	—	—	—	8	5 902	„
Duisburg	1 M, 1 F	435		50, V 10	—	—	—
Elberfeld 1. Bad am Brausenwert	1 M, 1 F	504	M 231 737 F 91 045	40, V 10	45	M 60 946 F 37 068	35
2. am Höchsten (seit 1. IV. 08)	—	—	—	—	—	—	30
Eschweiler	1 MF	153	M 26 048 F 3 563	30, V 10	12	M 3 508 F 2 624	40
Essen (Ruhr) 1. Badeanstalt	1 MF	288	166 892	10	11	27 772	60
2. Brausebad I	—	—	—	—	4	4 560	M 30 F 20
3. Brausebad II	—	—	—	—	6	17 299	M 30 F 20
Frankfurt a. M. 1. Schwimmbad	2 M, 1 F	739	M 272 251 F 54 523	40	40	M 73 308 F 39 483	40, 50
2. B. Bockenheim	—	—	—	—	10	16 797	30
3. B. Sachsenhausen	—	—	—	—	5	5 659	30
4. Merianplatz	—	—	—	—	—	—	—
Freiberg i. S.	2 MF	120	—	30 u. 20, V 5	—	—	—
Gelsenkirchen	1 M, 1 F	288, 240	96 497[6])	40, V 10	41	31 838	35
Glauchau	1 MF	160	47 006	E 40 K 20 V 10	15	11 915	50
Gmünd Schw.	1 MF	171	52 810	35, V 10	29	43 019	25, V 20
Göttingen	1 MF	168	82 728	40, V 10	32	27 845	40
Gotha[7])	1 MF	162,5	—	—	—	—	—
Halberstadt	1 MF	260	—	40, V 15	22	21 037	50
Hamburg 1. am Schaarmarkt	1 MF	178,5	217 099	15 mit Badehose (für 1.–3.)	40	104 786	30 mit 1 Handtuch (für 1.–3.)
2. an d. Hohenweide	1 M, 1 F	M 288 F 228	432 816		80	100 455	
3. am Lübeckertor	1 M, 1 F	M 288 F 228	452 562		67	167 399	
4. am Schweinemarkt	—	—	—	—	65	121 280	—

[1]) 1906/07. [2]) u. 1009 Freib. a. Schüler. [3]) u. 2734 Freib. a. Schüler. [4]) Am 10. IX. 07 20. IX. 08 im Betrieb.

Brausebäder			Andere Bäderarten		Gesamtkosten der Anlage in 1000 M.	Betriebseinnahmen in 1000 M.	Betriebsausgaben in 1000 M.	Kaltbadeanstalten
Zahl der Brausen	Zahl der Benutzer	Preis in Pf.	Arten	Zahl der Benutzer insgesamt				
9	10	11	12	13	14	15	16	17
12	M 21 026 F 540	—	D,M,Thermal.	M 6 060 T 670	605,4	87,9	109,2	—
—	M 45 965 F 10 518	—	D, Thermal.	M 2 894 T 712	309,2	44,9	46,3	—
29	M 45 043 F 5 420	—	—	—	130	18,7	15,3	—
—	—	—	DH	12 144	1 195,8			6 A, 2588 qm 5 Pf. u. frei
28	95 012	—	—	—	—	43,2 (for these 4 rows)	50,0	
12	34 410	—	—	—	69,8			
20	33 916	—	—	—	—			
19	34 112	—	—	—	—			
15	11 800	10	M	127	145	11,5	12	
8	62 653	10	DH	D 10 102 H 4 900	502	140,9	110,7	2 A, 405 u. 300 qm, 97 000 Bes., 10 Pf.
15	50 226	„	DHM	D 7 241 H 2 800 M 6 464	480	59,1	88,5	
18	86 138	„	—	—	30	12,9	12,5	—
20	14 416	„	—	—	147	3	12,4	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	DHM	31 182	661,9	153,6	—	—
—	—	10	—	—	—	—	—	—
6	3 673	10	DM	D 27 M 30	120	6,3	3	1 A, 153 qm, 6132 Bes., 10 Pf.
—	—	—	M	9958	—	74,7	—	—
16	29 881	10	—	—	—	3,9	17,3	—
20	53 768	—	—	—	—	8,3	12,3	—
—	—	—	D	15 227	1 121	207,9	277,8[5])	—
16	49 578	10 (for these 3 rows)	—	—	—	11,1	18,0[5])	—
17	36 451		—	—	—	5,6	14,3[5])	—
—	41 109		—	—	—	4,1	6,1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	
40	39 819	10	DHM	5 362	761,9	52,4	66,6	—
17	16 532	10	DHM	1 686	220	37,3	60,1	Flußbad frei
4	2 406	10	DM	7 420	366	29,9	43,3	Flußbäder
8	10 833	10	DHM	6 949	400	44,8	41,5	1 A, ca. 2400 qm 2096 Bes., frei
—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	36 764	10	H	—	305	—	—	—
—	—	—	—	—	342	71,2	78,7	—
17	40 055	10 mit Handtuch und Seife (for these 2 rows)	—	—	589	102	141,6	—
25	71 284		—	—	887	138,6	178,2	—
8	48 518	—	—	—	214	59,9	50,8	—

eröffnet. 5) Gesamteinnahme bzw. Ausgabe. 6) inkl. 7858 Freib. 7) Die Anstalt ist erst seit

Name der einzelnen Anstalten	Schwimmbäder				Wannenbäder		
	Zahl der Bassins	Fläche d. Bass. in qm	Zahl der Benutzer	Preis V = Volksbad in Pf.	Zahl der Wannen	Zahl der Benutzer	Preis billigste Kl. in Pf.
1	2	3	4	5	6	7	8
Hannover 1. st. Badeanst. a. d. Goseriede	1 M, 1 F 1 M II. Kl.	404, 208, 240	292 633	10	40	53 862	60
2. städt. Brausebad I	—	—	—	—	—	—	—
3. „ „ II	—	—	—	—	—	—	—
4. „ „ III	—	—	—	—	12 } 8 M, 4 F	13 510 12 082	30
Heidelberg	1 M, 1 F	M 210 F 104	59 725	40, V 20	—	22 935	—
Heidenheim	1 MF	—	39 994	10	20	14 958	24
Heilbronn a. N.	1 M, 1 F	96 u. 176	115 355	35, V 10	43	75 880	20
Iserlohn	1 MF	220	100 600	30, V 10 u. 15	42	30 700	30
Itzehoe	1 MF	161,7	—	25, V 10	13	—	40
Karlsruhe 1. Vierordtbad[4])	1 MF	304	133 146	E 30[5]), K 20, V 10[6])	34	44 653	60, V 30[8])
2. Brausebäder[7])	—	—	—	—	—	—	—
Kattowitz	1 MF	120	27 720	E 30, K 15, V[9])	16	14 266	50
Langenberg	1 MF	162	—	40, V 10	8	—	40
Leipzig 1. Zentralbad	—	—	46 848	—	—	38 952	—
2. Täubchenweg	—	—	—	—	—	—	—
3. Norden	—	—	—	—	—	—	—
4. Westen	—	—	—	—	—	—	—
5. Süden	—	—	—	—	—	—	—
Lennep	1 MF	200	ca. 36 000	10	6	ca. 2000	60
Ludwigsburg 1. Stadtbad[10])	1 MF	200	—	15[11])	24	—	50
2. Heilbad (Kochsalzquelle)	—	—	—	—	30	19 000	60
Lüdenscheid	1 MF	175	66 786	40, V 10	11	16 113	30
Markirch	1 MF	172	M 14 972 F 3232	40, V 10[13])	14	M 6839 F 8189	20
München 1. Karl Müllersches Volksb.	1 M, 1 F	563	351 205	40, V 10	86	199 803	50
2. Schleissheimerstr.	—	—	—	—	19	74 553	
3. Kirchenstr.	—	—	—	—	16	37 098	
4. Westendstr.	—	—	—	—	7	21 264	} 30
5. Schulstr.	—	—	—	—	14	22 413	
6. Plinganserstr.	—	—	—	—	9	24 129	
7. Pilgersheimerstr.	—	—	—	—	9	40 671	
8. Tumblingerstr.	—	—	—	—	—	—	—
9. Bavariaring	—	—	—	—	—	—	—
10. Haimhauserstr.	—	—	—	—	—	—	—
München-Gladbach	1 MF	242	114 850	10	36	57 512	25
Münster i. W. 1. Schwimmbad	1 M, 1 F	810	157 800	40, V 10	24	} 22 800	60
2. Volksbadeanst.	—	—	—	—	6		—
Neustadt O.-Schl.[16])	1 MF	162	8 984	30, V 10	19	1 248	50

[1]) inkl. Einnahme aus u. Ausgabe für Gebäude. [2]) Außerdem unterstützt d. Stadt eine [4]) 1907. [5]) mit Auskleidezelle 40 Pf. [6]) m. Auskleidez. 30 Pf. [7]) Brausebäder V ohne Wäsche. [9]) Jan. bis März Nachm. 2—6 Uhr V, Volksschüler und -schülerinnen 2 St. unentgeltl. Schwimmunterr., jeweils an 12 Schüler. [14]) Volksschüler unter Leit. d. 4. XI. 07 eröffn.

Brausebäder			Andere Bäderarten		Gesamtkosten der Anlage in 1000 M.	Betriebseinnahmen in 1000 M.	Betriebsausgaben in 1000 M.	Kaltbadeanstalten
Zahl der Brausen	Zahl der Benutzer	Preis in Pf.	Arten	Zahl der Benutzer insgesamt				
9	10	11	12	13	14	15	16	17
—	—	—	H	15 723	950	151,4	208,7	2 A[1]), 3000 u. 1000 qm, Hälfte des Platzes frei
19 {11 M, 8 F}	24 916 / 3 089	5	—	—	14	2,4	4,2 [2]	
27 {21 M, 6 F}	38 255 / 8 141	5	—	—	37	4,1	7,4 [2]	
10 M	27 054	5	—	—	46,4	10,7	9,6 [2]	
—	1 206	—	DHM	3 322	601,9	32,8 [3]	32 [3]	—
—	—	—	D	389	220	17,3	21,9	1 A., frei
2	4 606	10	DHM	4 343	355,8	63,9	76,7	—
9	20 000	10	DHM	15 000	525	58	58	—
5	—	15	H	—	135,4	—	—	—
—	—	—	DH	15 095	1 444	91,9	89,7	—
			M	8 220				
97	116 110 K	K unentgeltl.	—	—	—	—	—	—
	19 264 E	E 5						
12	18 470	10	DH	6 266	164	28,3	45,6	—
—	—	—	—	—	170,2	—	—	—
—	—	—	D	2 281	—	—	—	—
14	—	10 (für 4 Zeilen)	—	—	53,4	—	—	—
14	—		—	—	36,7	—	—	—
14	—		—	—	38,4	—	—	—
14	—		—	—	46,5	—	—	—
—	—	—	—	—	80	7,5	11	1 A., 5000 qm, 1600 Bes., 10 u. 5 Pf.
18	—	15 [11]	DHM	—	325 [12]	—	—	—
—	—	—	—	—	125	15	8,5	—
11	17 125	10	DHM	1 667	257,4	27	27,4	1 A., 175 qm, 102 313 Bes., 10 Pf.
6	M 4254 [14]	10	DH	326	230	12	15,9	—
18	130 957	10	DHM	30 363	—	259,6	350,1	3 A., 7136 qm, 114 921 Bes. u. 33 648 Sonnenbäder, 10 Pf. u. frei
14	58 500	10 (für 6 Zeilen)	—	—	—	29,9	26,6	
13	54 550		—	—	—	17,5	20,6	
10	38 746		—	—	—	11,0	11,1	
14	40 940		—	—	—	11,6	15,8	
11	28 188		—	—	—	10,8	12,6	
13	42 588		—	—	—	17,3	16,0	
—	75 150	—	—	—	—	8,5	12,5	
—	46 217	—	—	—	—	5,5	9,1	
—	40 124	—	—	—	—	4,6	8,2	
42	50 739	10	DHM	15 929	750 [15]	67,9	87,8	—
—	—	—	DH	—	400	—	—	—
12	—	—	—	—	—	—	—	—
17	1 062	10	DHM	818	250	5,1	6,6	—

priv. Flußbadeanst. durch einen Zuschuß v. 1000—2000 M. [3]) exkl. Ausgaben f. Wasser. sind in 11 städt. Schulen einger., 4 davon dienen auch als Volksbad. [8]) 60 Pf. m. Wäsche, gratis. [10]) 1908 eröffnet. [11]) mit Seife. [12]) Voranschlag. [13]) Volksschüler wöchentl. Lehrer u. Lehrerinnen gratis; 6962 Kn., 3807 Mädch. [15]) einschl. Sonnenbad. [16]) Am

Name der einzelnen Anstalten	Schwimmbäder				Wannenbäder		
	Zahl der Bassins	Fläche d. Bass. in qm	Zahl der Benutzer	Preis V = Volksbad in Pf.	Zahl der Wannen	Zahl der Benutzer	Preis, billigste Kl. in Pf.
1	2	3	4	5	6	7	8
Neuwied [1]	1 MF	210	37 347	V 10	16	6 151	35
Nordhausen [2]	1 MF	218,4	46 763	V 10	13	6 111	—
Oberhausen	1 MF	200	63 532	40, V 10	15	15 015	50
Sebnitz i. Erzgeb.							
1. Herrmannsbad	1 MF	300	4 800	15	8	2 600 [4]	40
2. Otto-Hospital	—	—	—	—	5	112 [5]	50
Offenbach a. M.	1 MF	112,5	95 000	E 30, K 20 V 10	22	38 700	50, V 25
Pößneck	1 MF	100	—	E 20, K 10 [6]	10	—	30
Quedlinburg	1 MF	170	57 659	10 [7]	18	17 593	40
Remscheid	1 MF	242	44 530	40, V 15	19	13 117	50
Ronsdorf [8]	1 MF	152	21 641	20, V 15	8	10 101	30
Schneeberg i. E. [9]	1 MF	120	—	—	15	—	25
St. Johann a. S.	1 MF	204,3	—	40, V 10	—	—	—
Siegen	1 MF	141	39 883	40, V 10	13	10 234	65
Solingen	1 MF	285,4	97 536	40, V 10	24	27 939	30
Stuttgart 1. Stadtb. Cannstatt	1 MF	178	78 385	25, V 10	31	67 512	20
2. Untertürkheim	—	—	—	—	—	—	—
3. Wangen	—	—	—	—	—	—	—
Uerdingen a. Rh.	1 MF	162	33 205	E 40, K 20, V 10	11	6 455	50 [10]
Viersen	1 MF	264	48 392 [11]	M 40, V 10	22	15 490	25
Waldenburg i. Schl.	1 MF	72	24 783	25	26	20 319	20
Wetzlar [13]	1 MF	136	13 030	40, V 10	8	2 279	50
Zeitz	1 MF	180	46 210	E 40 [14], K 20, V 10	19	8 361	50 [14]
Zittau	1 M, 1 F	75 75	45 052	E 25, K 10	34	28 241	E 20, K 10
Zwickau	1 MF	205	63 115	40, V 15	39	41 950	25

[1]) V. 22. VI. 08—22. III. 09. [2]) F. d. Zeit vom 3. Juli 1907 bis 31. März 1908.
40 kohlens. Bäder zu 2 M. [5]) u. 96 kohlens. Bäder zu 1,75 M. [6]) ohne Zelle. [7]) mit
[11]) inkl. 7160 Freib. f. Volkssch. [12]) inkl. 2550 Freib. f. Volkssch. [13]) Vom 27. XI.

Brausebäder			Andere Bäderarten		Gesamtkosten der Anlage in 1000 M.	Betriebseinnahmen in 1000 M.	Betriebsausgaben in 1000 M.	Kaltbadeanstalten
Zahl der Brausen	Zahl der Benutzer	Preis in Pf.	Arten	Zahl der Benutzer insgesamt				
9	10	11	12	13	14	15	16	17
20	8 550	15 u. 10	DHM	420	250	18,6	18,2	—
27	16 787	10	Sonnenbad	—	300	19,6	31,8 [3])	—
—	—	—	—	—	165,2	—	—	—
—	—	—	DM	D 260 M 1 144	60	3,7	5	—
—	—	—	DHM	D 65 H 54 M 308	5	0,9	0,3	—
3	8 900	Vorm. 20 Nachm. 10 K 5	DH Kasten-D	2 200 3 500	120	41	60	—
5	—	15 [6])	DH	—	45	9,4	9,4	—
29	26 175	10 [7])	DHM	1 978	201	24,6	28,3	—
10	7 011	10	DH	—	267,4	22,8	35,2	—
—	—	—	—	—	61,5	6,6	9,5	—
3	—	10	M	—	150	—	—	1 Teichbad, 5 Pf.
—	—	—	—	—	310	—	—	—
3	5 426	10	DH	1 255	230	—	—	—
19	33 053	15	DH	—	473	—	—	—
—	—	—	H	2 362	186	39,3	55,7	—
—	—	—	—	—	—	3,3	3,1	—
—	—	—	—	—	—	1,8	2,1	—
25	12 194	10	—	—	160	12,2	15,4	—
22	11 348 [13])	10	DHM	1 895	250	17,6	28,4	—
—	—	—	DHM	D 1 847 H 1 391 M 202	107,1	14,8	17,8	—
9	2 277	20, V 10	DH	209	180	4,7	7,9	—
30	9 777	10	DHM	967	225,2	15,9	32,4	1 A, 150 qm, 5 Pf.
Gemeinschaftliches Dampf-Douchebad 8545		20	HM	H 6 326 M 1 249	257,6	27,2	23,3	1 A, 75 u. 75 qm, 86 749 Bes., E 20, K 10 Pf.
15	7 613	10	DHM	11 385 [15])	714,7	50,5	44,2	—

[3]) Einnahmen d. Waschanstalt 11 084,01 M., Ausgaben einschließlich Waschanstalt. [4]) u. Seife. [8]) 1908/09. [9]) Erst seit Mai 1908 im Betrieb. [10]) 2 mal wöchentl. 30 Pf. 08—28. II. 09. [14]) Im Vorverkauf 30. [15]) und 1828 Lichtbäder.

B. Warmbadeanstalten mit Wannen- und Brausebädern.

Name der einzelnen Anstalten	Wannenbäder: Zahl der Wannen	Wannenbäder: Zahl der Benutzer	Wannenbäder: Preis, billigste Kl. in Pf.	Brausebäder: Zahl der Brausen	Brausebäder: Zahl der Benutzer	Brausebäder: Preis in Pf.	Andere Bäderarten: Arten	Andere Bäderarten: Zahl d. Benutzer insgesamt	Gesamtkosten der Anlage in 1000 M.	Betriebseinnahmen in 1000 M.	Betriebsausgaben in 1000 M.	Kaltbadeanstalten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Aachen[1])												
1. Volksbad Peterstr. 2. „ Klosterbongard	2	1 896	25	35	55 097	10	—	—	55,5	6,4	9,7	—
Anklam	—	12 764	30	—	6 588	10	D M	1 503 342	132,2	8,8	13,1	3 A., darunter 1 Freibad
Ballenstedt a. H.	9	5 015	50	9	3 012	10	DHM	341	48	4,5	6,9	—
Bamberg	15	9 826	50	9	12 198	10 u. 15	M	2 355	42	15	12	3 A., je 2 Bass.[7])
Bautzen[5])	16	17 024	E 35 K 20	—	—	—	DH M	2 718 986	67,6	11,5	16,4	—
Bergisch-Gladbach												
1. Schulbad Paffrath	1	51	30	Massenbrause 1	126	10	—	—	—	—	—	—
2. „ Hebborn	2	156	30	5	449	10	—	—	—	—	—	—
3. „ Land	1	60	30	3	254	10	—	—	—	—	—	—
Breslau[4]) Brausebad a. d. Universitätsbrücke	—	—	—	28	M 111 462 F 30 638	10	—	—	99,6	28,5	40,5	4 A., 79 162 Lehrl. u. Knab. 125 526 Fr. u. Mädch.; frei
am Berliner Platz 7	—	—	—	24	M 101 862 F 34 709		—	—	53,3			
Brockau	3	2 156	25	8	489	10	—	—	4,5	0,5	0,6	—
Bruchsal	6	4 825	30	10	7 108[5])	10	D	103	13,1[6])	2,7	2,8	1 A., 3 Bass., 300, 200, 200 qm, 13600 Bes. 30 Pf. V 10 Pf.
Bunzlau	14	18 168	25	6	8 900	10	DHM	3 176	65,2	9,5	7,9	—
Cassel 1. Volksbad am Schützenplatz	6	12 140	30	15	47 449	10	—	—	—	8,8	10,5	—
2. V. a. d. Luisenstr.	6	7 558	30	14	18 423	10—20[7])	—	—	32,3	4,5	4,9	—
Chemnitz 1. Bad am Friedrichplatz	—	—	—	14	81 970	10	—	—	41,2	8,2	9,7	2 A., 750 qm, 129900 B.; 5 u. 4 Pf. Zelle 20 Pf., Schüler frei
2. an 1. Oststraße	–	—	—	15	13 140	10	—	—	52,8	7,3	9,3	
Coswig i. A.[8])	4	—	25	4	—	5	—	—	4	—	—	2 A., 200 qm, 6—9000 Bes., 5 Pf.
Crimmitschau[9])	2[10])	350	50	—	—	—	DM	—	—	0,1	—	—
Danzig 1. Badeanstalt a. d. Hakelwerk	11	15 000	30	29[11])	28 500	10	—	7	120[12])	7,3	17	1 A., 150 qm, 24000 Bes. (außerdem

2. B. a. d. Niederstadt	12	14 300	30	28[11])	21 000	10	—	—	195[12])	6,2	18,0	22000 frei), 5 Pf.
Delitzsch	9	7 135	25	—	—	—	D M	70 632	53,6	4,6	4,6	1 A., 6827 Bes., 10 Pf.
Egeln	2	1 038	30	9	2 193	10[13])	—	—	20	0,5	1,1	—
Ettlingen b. Karlsruhe	8	4 051	40	24	2 293	10	—	—	105,4	4,3[14])	8,4[14])	1 A., 2 Bass., 273,9 qm, 4126 Bes.[15]), 15 Pf.
Erfurt	—	—	—	14	56 164	10, 15 u. Seife	—	—	37,5	7,7	8,9	2 A., 55 291 Bes., teils 15 Pf. teils frei
Frankfurt a. O.												—
1. Marienbad I	7	19 015	20	7	16 363	10 m. Seife u. Handtuch, 5 ohne Handt.	—	—	26,3	9,5	10,1	
2. Marienbad II	9	16 268	20	9	8 335	"	—	—	40			
Freiburg i. B.	11	5 056	30	14	11 097	10	—	—	72	10,5	10,5	—
Friedland i. M.	6	804	80	2	430	50	DHM	800	30	1,8	3,7	—
Fürth 1. Volksbad Hirschenstr.	4	9 662	25	17	64 832	10	—	—	125	8,9	5,8	—
2. Volksb. Geleitsgasse	2	4 046	25	12	40 879	10	—	—		5,1		
Gera 1. Mädchenheim	9	30 436[16])	25, 5	9	27 707	10	—	—	—	—	—	—
2. B. a. d. Altenb. Str.	3	6 060	25	8	13 120	10	—	—	—	2,8	3,1	—
Glogau	9	4 827	25	—	—	—	—	—	50	1,3	1,1	2 A., 12 000 Bes., 10 Pf.
Glückstadt	4	1 236	40	4	2 730	10	—	—	20	0,7	[17])	2 A., a) Elbe, b) 8000 qm, tägl. durchschn. 275 B.
Großenhain [18])	5	1 157	30	—	—	—	—	—	—	0,4	0,3	1 A., 100 qm, frei
Hall (Solbad)	29	—	30	2	—	15	DH	—	—	14,5	12,0	2 Flußbäder
Hanau 1. V. Bangertstr.	4	14 000	20	8	14 000	10	—	—	21	3,5	9,7	2 Bass. i. Main, 1000 qm, 4800 Bes., frei
2. städt. Badeanst. b. Gaswerk	13	13 840	20	1 Douche	247	60	H	351	—	4,9	7,6	
Herford	10	6 855	40	14	20 230	10	—	—	—	4,9	7,1	

[1]) Die Stadt Aachen besitzt 7 Thermalbäder, die an Privatuntern. vermietet sind. [2]) städt. Schwimmschule 260 und 85 qm, Männerfreibad 213 und 102 qm, Frauenfreibad 42 und 69 qm, Schwimmschule 10 Pf. [3]) An die Gesellschaft „Schwimmhalle“ leistete die Stadt im Jahre 1907 einen Zuschuß von 3000 M., außerdem unentgeltl. Abgabe v. 15 000 cbm W. [4]) 1906/07. [5]) Außerdem ca. 7100 Schulk. unentgeltl. [6]) Einbau i. besteh. Geb. [7]) Einfaches Brausebad 10 Pf., B. mit Schlauchbrause 15 Pf., mit Sitzdouche 20 Pf. [8]) D. Anst. ist erst Okt. 1909 eröffn. [9]) Im Krankenhause. [10]) Zuschuß von 10 Pf. pro Wannenbad an 3 priv. Warmbadeanst. f. Mitgl. v. Krankenkassen. [11]) ferner in jed. Anst. Schülerbad v. 24 Brausen, 100 000 u. 110 000 Bes. [12]) Je einschließl. der i. II. Stock befindl. Turnhalle. [13]) Schulk. an best. Tagen frei. [14]) 1908. [15]) Außerd. tägl. ca. 200 Mann d. Unteroffizierschule, ferner je 3 mal wöch. ca. 200 Seminaristen, ca. 250 Arbeiter, ca. 300 Schüler; Arbeiter u. Schüler frei. [16]) Kinderb. 2798. [17]) Ausg. werden a. d. Mitteln d. Wasserw. bestr., m. dem d. Anst. verbunden ist. [18]) Außerd. Beitr. zu priv. Anstalten.

Name der einzelnen Anstalten	Wannenbäder			Brausebäder			Andere Bäderarten		Gesamtkosten der Anlage in 1000 M.	Betriebseinnahmen in 1000 M.	Betriebsausgaben in 1000 M.	Kaltbadeanstalten
	Zahl der Wannen	Zahl der Benutzer	Preis, billigste Kl. in Pf.	Zahl der Brausen	Zahl der Benutzer	Preis in Pf.	Arten	Zahl d. Benutzer insgesamt				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Homburg v. d. Höhe												
1. Kaiser Wilhelmsbad	78	939	70	3	400	150	M	29 692	606,8	78,4	68,5	—
2. Kurhausbad	37	2 748	70	1	101	150	H	183	305,5	39,6	38,1	—
							D	252				
							M	15 921				
Husum	8	9 909	25	6	3 125	10	DHM	301	37,7	1,4	1,1	1 A., 100 qm, frei
Jarotschin	3	307	40	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Kaiserslautern	14	14 195	30	6	3 475	10	DHM	79	52,5	9,6	13,0	1 A., 8000 qm, bish. frei, jetzt 10 Pf.
Kellinghusen	4	1 573	50	5	983	15	DHM	145	30	1,2	2,6	—
Kiel 1. V. a. d. Prüne	14	—	25	24	—	10	—	—	106,3	—	—	1 A., frei
2. V. a. Knooper Weg	17	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	
Klotzsche	7	—	35	2	—	25	DM	—	—	12,6	12,8	1 A., 2 Bass., 450 u. 250 qm[1])
Königsberg I	5	—	} 25	10	—	} 10	—	—	37,7	—	—	3 A., 735 qm, frei
II	4	—		12	—		—	—	80,2	—	—	
Königshütte O.-Schl.[2])	4	140	45	—	—	—	DM	25	—	—	—	—
Kreuznach[3])	4	3 943	25	14	1 477	10 u. 15	—	—	13,8	1,2	0,4	—
Lauscha S.-M.	3	670	40	14	50	10	—	—	ca. 2	0,2	0,4	—
Lauterberg i. H.	14	—	75	2	—	50	M	—	52[4])	2,7[4])	2,5	1 A., 1000 qm, 25 Pf.
Lindau i. B.	4	3 070	60	—	—	—	—	—	—	2,2	1,6	2 A., im See, 7646 Bes., 10 Pf.
Ludwigshafen[5])	2	2 366	40	20	36 918	10	—	—	65,5	4,6	7,6	1 A. im Rhein, 352 qm, ca. 50 000 Bes., frei
Magdeburg												
1. V. Gr. Schulstr.	5	4 022[6])	Solb. 40	20	M 55 284	} 10, 5	—	—	20	6,4	5,4	1 A., frei
		19 904	25		F 8 799							
2. V. Rötgerstr.	10	4 014[6])	Solb. 40	21	M 53 529[7])		—	—	—	11,9	11,0	
		4 686	25		F 12 263							
3. V. Sudenburg	14	2 137[6])	Solb. 40	18	M 20 299		—	—	50	3,2	4,8	
		6 614	25		F 5 919							
4. V. Buckau	9	946[6])	Solb. 40	14	M 23 012		—	—	—	4,3	5,4	
					F 5 306							

Mainz [8])												
1. Fürstenberger Hofb.	—	15 467	25	—	35 026	10	—	—	—	8,3	17,8	—
2. Gartenfeldbad	—	13 724	25	—	34 363	10	—	—	—	7,6	13,3	
3. Gutenbergbad	—	47 871	25	—	71 119	10	—	—	—	22,2	29,8	
Mannheim												
1. Neckarstadt	1	—	—	15	42 491	} 10	—	—	—	4,2	10,1	3 A., im Frauenbad 25 u. 20 Pf., sonst frei
2. Schwetzingerstr.	—	—	—	14	30 622		—	—	—	3,1	11,0	
3. Lindenhof	7	10 577	} 35 u. 20	28	32 350	} 10	—	—	—	6,5	17,0	
4. Käfertal	2	1 315		8	6 932		—	—	—	1,1	2,6	
5. Waldhof	4	2 902		10	12 024		—	—	—	2,2	5,9	
6. Neckarau	3	3 170		10	10 997		—	—	—	2,3	6,8	
Marienberg	4	640	30	—	—	—	—	—	—	0,2	0,3	—
Markranstädt	—	—	—	15	1 042	20, 10	—	—	0,8	0,1	0,2	—
Meerane [9])	4	8 475	25	12	7 311	10	—	—	—	2,7	2,9	—
Merheim [10])	4	500	30	2	250	20	—	—	3	0,3	0,5	—
Merseburg	7	5 288	25	21	4 229	10	—	—	7[11])	2,4	2,4	—
Metz												
1. Kapuzinerstr.	16	M 20 932 F 9 397	25	—	—	—	—	—	123,8	18	17,1	2 A., 1200 u. 960 qm, 33 600 Bes., frei
2. St. Avolderstr.	16	M 27 861 F 18 145	16	—	—	—	—	—	60,4	14	16	
Mülheim a. Rh.	17	21 083	30	22	38 358	10	—	—	89,5	12,4	16,5	—
Mülheim a. d. Ruhr	4	[12])	20	16	[12])	10	—	—	65,6	7,8	7,8	2 Flußbäder, ca. 2500 qm, frei
Namslau [13])	7	1 200	40	—	—	—	—	—	3	0,5	0,2	—
Neuhaldensleben	9	7 641	25	22	6 269	10	DHM	1 614	35	11,3	11,8	1 A., 1200 qm, 7500 Bes., E 10, K 5 Pf.
Neunkirchen [14])												
1. Bachstr.	6	2 950	30	24	184	10	—	—	—	—	—	1 A., 422 qm, frei
2. Langenstrichstr.	1	202	30	10	1 398	10	—	—	—	—	—	
3. Friedrichstr.	2	799	30	10	255	10	—	—	—	—	—	

[1]) Enthält ferner Luft- und Sonnenbadeanl.; Preis f. Ausw. 40, f. Einw. 25 Pf., f. Arb. Mittw. u. Sonnab. nachm. 10 Pf. [2]) Die Badeanl., d. sich i. Krankenh. befindet, ist ab 1. April 1909 f. d. Publikum geschl. worden. [3]) Das Volksb. wurde eröffn. am 20. VI. 07; es ist i. e. Schulhause untergebr. [4]) Zusammen mit Schwimmbad. [5]) Die Stadt zahlt 1000 M. Zuschuß an private Badeanst. [6]) Davon 2615 bzw. 763 bzw. 1877 bzw. 455 unentgelt. an Kinder und Erwachsene. [7]) Und 1694 an Kinder d. II. Mädchenvolksschule. [8]) Außerd. zahlt d. Stadt jährl. 2400 M. an eine Privatbadeanst. i. Rhein, wofür Volksschüler u. -schülerinnen frei, Lehrl. u. Arbeiter gegen 3 u. 5 Pf. Entgelt baden können. [9]) 1908. [10]) Im Pflegehause. [11]) In einer Schule untergebr. [12]) Wannen- u. Brauseb. zus. 39 914 Ben. [13]) In der Gasanstalt. [14]) Die Anlagen befinden sich in d. Schulhäusern.

Name der einzelnen Anstalten	Wannenbäder			Brausebäder			Andere Bäderarten		Gesamtkosten der Anlage in 1000 M.	Betriebseinnahmen in 1000 M.	Betriebsausgaben in 1000 M.	Kaltbadeanstalten
	Zahl der Wannen	Zahl der Benutzer	Preis, billigste Kl. in Pf.	Zahl der Brausen	Zahl der Benutzer	Preis in Pf.	Arten	Zahl d. Benutzer insgesamt				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Nürnberg												
1. B. am Frauentor	—	—	—	7	—	10, m. W. 15	—	—	17,9	—	—	5 A., davon
2. B. am Spittlertor	—	—	—	12	—		—	—	11,2	—	—	2 Freib.,
3. B. am Wöhrdertor	—	—	—	19	—		—	—	48,6	—	—	7180 qm, 10 Pf.
4. B. am Geiersberg	3 F	—	25, m. W. 30	13	—		—	—	55,3	—	—	Kabine 15 u.
5. B. in Steinbühl	5 F	—		13	—		—	—	70,0	—	—	20 Pf.
Ober-Glogau	4	1 086	50	—	—	—	—	—	2,6	0,5	0,7	—
Offenburg	—	—	—	32	9 475	10	—	—	15	0,9	2,8	1 A. f. F, 400 qm, 4761 Bes., 10 Pf.
Ohlau	5	4 486	35	7	431	20	D H	343 1 562	9[1])	4,2	5,3	1 Flußb., 100 qm, 6500 Bes., 10 Pf.
Olbernhau[2])	3	1 200	30	—	—	—	—	—	3,5	3,5	0,3	—
Osnabrück a. d. Teuto- [burg. Str.	2	1 737	25	10	11 117	10	—	—	18	1,6	1,6	—
Pirna[3])	6	9 406	30	11	8 822	10	—	—	37,5	3,7	5,1	—
Posen	—	—	—	14	60 463	10	—	—	24,1	6,5	11,8	1 A., 27 766 Bes.
Reutlingen (Schwefelb.)	11	14 500	50[4])	—	—	—	—	—	60	7	3,1	1 A., 1500 qm, 14 000 Bes., 10 Pf.
Roßwein	12	10 164	25	—	—	—	DHM	566	80	5,8	6,2	1 A., 114,75 qm, 18 681 Bes., 20 Pf.
Rothenburg o. T.	2	479	50	7	5 019	10	—	—	7,5[5])	1	1,1	—
Rybnik	6	1 475	40	1	450	30	DH	157	26,1	1,2	1,9	1 A., 898 Bes., 10 Pf.
Sangerhausen	2	1 809	E 25, K 15	5	2 305	10	—	—	5	0,7	0,6	—
Schöneberg[6])	6	9 404	25	18	16 238	10	—	—	63	4	11	—
Schwedt a. O.	4	1 020	30	—	—	—	—	—	—	0,4	0,2	—
Schweidnitz	11	15 134	35	8	19 019	10	H M	1 738 1 222	65,6	11,8	10,3	—
Singen a. H.	5	2 000	30	—	—	—	—	—	[7])	0,5	0,5	1 A., 800 qm, ca. 5000 Bes., E 10, K 5 Pf.
Soltau	7	3 046	30, V 15	1	61	10	—	—	22	1,6	1,5	—
Sorau N.-L.[8])	33	ca. 7 000	30	—	—	—	H D M	28 317 515	ca. 35—40	5,1	4,6	1 Teichb. f. F, 2340 Bes., E 10, K 5
Sprottau	5	3 600	30	6	1 200	10	DHM	600	70	3,8	3,4	1 Flußb., 2000 qm
Stötteritz[9])	10	10 497	25	12	8 969	10	—	—	13	3,5	5,7	—

Stolberg 1. Volksbad	7	11 760	10	—	—	—	—	—	—	1,8	3,9	—
2. Volksbad [10])	5	4 720	10	—	—	—	—	—	6,6			
Straßburg i. E. [11])												
1. Woerthelbad	11	16 607	30	14	23 334	10	—	—	39,4	17,7	16,9	6 Flußbäder, frei
2. Akademieplatzbad	12	16 432	30	18	28 507	10	—	—	46,9			
3. Kronenburgbad	9	4 532	30	10	5 751	10	—	—	57			
Striegau	11	8 459	30	10	6 602	10	D	448	80	6,5	5,7	—
Tegel [12])	2	2 837	25	8	3 249	10	—	—	—	0,8	—	—
Vilich	5	500	50	—	—	—	—	—	25	1,5	2,2	1 Flußbad
Villingen	3	—	—	7	—	—	—	—	1,4	1,4	2	—
Wahren	2	920	30	4	4 303	10	—	—	6,5[13])	0,7	0,6	—
Weißenburg i. B. (Wildbad)	4	1 100	40	6	1 650	15	DM	80	10	0,8	0,6	1 Teichbad
Weißensee b. Berlin	2	—	35	6	—	15	—	—	4,7	—	—	—
Wiesbaden												
1. V. am Römertor	2	3 137	30[14])	12	31 899	10[14])	—	—	22	4,4	5,9	—
2. V. am Schloßplatz	4	13 614	30	17	28 954	12	—	—	44,6	8,3	8,4	—
3. an der Roonstr.	8	14 876	30	16	26 677	12	—	—	44,5	8,1	8,4	—
Wilkau i. S.	10	6 372	E 25 K 15	3	5 058	E 10 K 5	DHM	3444	54,9	6,6	8,5	—
Wittenberge	11	9 071	25	7	3 597	10	DH	831	56	5,2	7,2	1 Flußb., 11 525 Bes.
							M	169				
Würzburg	—	—	—	15	49 592	10	—	—	31	7	5,7	—
Zoppot	60	29 890	50[15])	2	202	40[16])	H	272	450	—	—	2 A., 4000 qm, 256 886 Bes., 40 Pf.
							D	40				
							M	1747				

[1]) An das bestehende Wasserwerk angebaut. [2]) Im Krankenhause. [3]) 1908. [4]) Für Krankenkassen 45 Pf. [5]) Gebäude waren bereits vorhanden. [6]) Die Anstalt ist am 20. VI. 1907 eröffnet; die Angaben beziehen sich daher nur auf die Zeit vom 20. VI. 1907 bis 31. III. 1908. [7]) Wannenbad befindet sich im Schulhaus. [8]) Seit 1. IX. 1907 im Besitz der Gemeinde. [9]) Die Anstalt ist in d. Schule eingebaut. [10]) Seit 13. VII. 1907 in Betrieb. [11]) Außerdem zahlt die Stadt 400 M. p. a. an ein privates Schwimmbad; dafür dürfen Schul- und Waisenkinder, wenn sie geschlossen kommen, unentgeltlich baden. [12]) Im Schulhause, daher Anlagekosten und Ausgabe nicht zu berechnen. [13]) Ohne Gebäudekosten, da in einem vorhandenen Gebäude eingerichtet. [14]) Einschl. Handtuch und Seife. [15]) In der Saison 90 Pf. [16]) In der Saison 60 Pf.

Bekämpfung der Krankheiten

von Professor Dr. E. Pfeiffer-Hamburg.

Die neueren Untersuchungsmethoden auf dem Gebiete der medizinischen und biologischen Wissenschaft haben uns vermehrte Aufschlüsse über das Vorhandensein, die Lebensbedingungen und Verbreitungsweise der Erreger einer Reihe der verderblichsten Volkskrankheiten gegeben. Dadurch kamen wir in die Lage, die Art der Erkrankungen frühzeitiger mit Sicherheit erkennen und erfolgreicher als bisher bekämpfen zu können. Die sichere Frühdiagnose, d. h. das Erkennen einer Krankheit im Anfangsstadium und die Meldepflicht bei Infektionskrankheiten sind Mittel der modernen Seuchenbekämpfung; beide bezwecken die Unschädlichmachung der ersten Fälle und den Schutz der noch Gesunden vor der Infektion, da es im Anfangsstadium möglich ist, den bereits Infizierten zu retten und damit auch die Infektionsquelle für dessen Umgebung zu schließen. Anstalten zu bakteriologischen Untersuchungen (Hygienische Institute usw.) sind in allen größeren Städten vorhanden. Aufgabe dieser Anstalten ist es auch von Aerzten eingesandtes Material zu untersuchen.

Für die Seuchenbekämpfung spielt aber auch die Reinhaltung aller Anlagen und Betriebe, die Verbesserung ungesunder Wohnungen, die Trinkwasserversorgung, die Nahrungsmittelkontrolle, das Heilstätten- und Fürsorgewesen, sowie auch die Aufklärung der Bevölkerung über die großen und wichtigen Gesundheitsfragen und über das rechte Verhalten auch schon in gesunden Tagen eine wichtige Rolle. Die Aufklärungen sind in gemeinverständlicher Form zu geben und so, daß sie nicht beunruhigend oder irreführend wirken. Die Reinlichkeit ist ein Vorbeugungsmittel ersten Ranges; Reinlichkeit ist Immunität gegen viele Krankheiten. Es unterliegt ja keinem Zweifel, daß die Erkenntnis dieser Tatsachen sich mehr und mehr Bahn zu brechen beginnt und daß die großen Volkskrankheiten im Laufe der Jahre mehr und mehr verschwinden werden. Wir stehen aber erst im Beginn des Kampfes gegen die Volkskrankheiten, von welchen als Geißeln der Menschheit in erster Linie die Syphilis, die Tuberkulose und der Alkoholismus zu nennen sind.

Alkoholismus.

Der Alkoholismus ist die schlimmste dieser Seuchen, denn er fördert die beiden ersten. Wir sollten uns endlich einmal dazu aufraffen, energische Schritte auf dem Wege der Bekämpfung des Alkoholismus zu tun, dadurch würde zugleich die Bekämpfung der anderen Volksseuchen in ungeahnter Weise gefördert und diese um so eher dauernd überwunden werden. Bei der Bekämpfung des Alkoholismus kann auf das Interesse einzelner Stände keine Rücksicht genommen werden, da es sich um das Wohl des ganzen Volkes handelt. Ist die Trunksucht auch nicht auf bazillärem Wege ansteckend, wie die beiden anderen genannten Krankheiten, die Tuberkulose und die Syphilis, so ist sie es um so mehr auf suggestivem Wege. Aber dennoch steht der Alkoholismus in naher Beziehung zu beiden genannten Krankheiten, namentlich zur Syphilis, indem er den Boden für diese, sowie auch für andere Krankheiten vorbereitet,

so z. B. für die Rachitis oder englische Krankheit, die sich in neuerer Zeit zu einer Volkskrankheit auszuwachsen droht. Die Rachitis kommt nur bei alkoholisierten Völkern vor, alkoholenthaltsame kennen sie nicht. In den skandinavischen Ländern beginnt die Rachitis erheblich abzunehmen, infolge der dortigen Alkoholenthaltsamkeit. Die Wirkungen des Alkohols auf den menschlichen Körper sind in Kürze folgende. Der Alkohol geht nach dem Genuß in sehr kurzer Zeit unverändert in das Blut über. Die akute Alkoholvergiftung kann bei unmäßigem Genuß plötzlich oder in zirka $^1/_2$ Stunde eintreten und den Tod herbeiführen. Die chronische Alkoholvergiftung aber ist es, die durch die Entartung der lebenswichtigsten Organe, namentlich des Verdauungsapparates, der Leber und des Blutgefäßsystems, sowie des Blutes selbst, den menschlichen Körper für die meisten Krankheiten empfänglich macht und die durch ihre Einwirkung auf das Keimplasma diese Schädigungen selbst auf die Nachkommen der Alkoholiker in Generationen vererbt. Geisteskranke, Verbrecher stammen meist von Trinkern ab. Auch der akute Rauschzustand erzeugt idiotische, epileptische sowie körperlich und geistig minderwertige Kinder. Der chronische Alkoholmisbrauch des Vaters soll das Stillvermögen der Töchter durch Verödung der Brustdrüsen vernichten.

Für die Bekämpfung des Alkoholismus sind im Jahre 1908 die folgenden Schritte unternommen worden:

Sechster Deutscher Abstinententag, in Frankfurt a. M., 1. Oktober 1908. Die Hauptversammlung hatte sich diesmal speziell die Heranziehung der deutschen Frauen zur Bekämpfung des Alkoholgenusses zur Aufgabe gestellt. Mit der Tagung war zugleich eine Ausstellung gegen den Alkohol verbunden, auf der plastisch und drastisch die Schäden vorgeführt wurden, die der Alkohol der Volksgesundung zufügt. — Ref. O. Hoffmann-Bremen: Fortschritte der Abstinenzbewegung und die Frauen. — Ref. Lohmann-Bielefeld: das Gemeindeverbotsrecht. Ref. berichtete zunächst über die Kämpfe und Erfolge der Prohibitionsbewegung der letzten Jahre in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in den englischen Kolonien und in Finnland, über das Absinthverbot in der Schweiz, über die neuen Konzessionsgesetze in England und über die Fortschritte des Gemeindeverbots in Schweden und Norwegen. Auch in Deutschland müsse dieser Kampf beginnen, die Erteilung oder Entziehung der Erlaubnis zum Ausschank geistiger Getränke dürfe nicht, wie bisher, einigen städtischen Beamten überlassen bleiben, sondern müsse der Allgemeinheit übergeben, d. h. in die Hand des Volkes selbst gelegt und von der Abstimmung der männlichen und weiblichen Bürger abhängig gemacht werden. Die nächsten Aufgaben der Abstinenzbewegung zur Erlangung des Gemeindeverbotsrechts seien folgende:

1. Verbreitung der Idee in Vorträgen, und zwar nicht nur in solchen, die speziell der Alkoholbekämpfung dienen, sondern überall da, wo über Volkswohl, über allgemeine Kulturfragen, über Volkswirtschaft und Politik, über Frauenfrage und Jugendwohl verhandelt wird. 2. Das Sammeln von Unterschriften für das Gemeindeverbotsrecht zur Einbringung einer dahingehenden Petition an den Reichstag. 3. Das Veranstalten von Abstimmungen in einzelnen Gemeinden, in welchen die Abstinenz besonders vorgedrungen ist. 4. Mitarbeit im Kampfe für das Frauenstimmrecht, da das Mitwirken der Frauen in der Abstinenzbewegung überall mit Erfolg begleitet war. — Ref. Dr. Hahn-Frankfurt berichtete über die Behandlung von Trinkern in Anstalten, speziell in der Heilstätte für Alkoholkranke in Köppern, in der solche Alkoholiker aufgenommen werden, die noch besserungsfähig erscheinen.

Animierkneipen. München. In der Sitzung des Verwaltungssenats vom 27. November 1908 wurde die Frage der Animierkneipen, die auch in München ein schweres soziales und sittliches Uebel zu werden beginnen, verhandelt. Später fand eine Besprechung zwischen Vertretern der Polizeidirektion und des Magistrates statt. Die Auffassung ging dahin, daß dem Unwesen der Animierkneipen nach aller Möglichkeit gesteuert werden müßte 1. dadurch daß keine neuen konzessioniert werden sollen, 2. bei Konzessionswechsel neue Genehmigung verlangt event. versagt wird, wenn keine genügende Garantien für ordentlichen Betrieb vorliegen.

Auskunfts- und Fürsorgestellen. Berlin. Es ist die Errichtung von Auskunfts- und Fürsorgestellen für Alkoholkranke in Aussicht genommen. Diese sollen

unter ärztliche Leitung gestellt und mit Hilfe von geschulten, angestellten Schwestern und Helfern betrieben werden.

Bielefeld. Die Arbeit in der Trinkerfürsorge dehnte sich dank der eifrigen Bemühungen und der Hingabe der Fürsorgerinnen immer weiter aus.

Breslau. Bisher sind hier die entmündigten Trinker, die der Armenpflege zur Last zu fallen drohten, in Trinkerheilanstalten untergebracht worden, falls bei den betreffenden Personen eine Besserung zu erwarten stand.

Es ist jetzt auch der Versuch gemacht worden, Trinker in Familien unterzubringen und zwar in abstinenten Familien auf dem Lande, die sich zur Familienpflege für die Trinker bereit erklärten. In erster Reihe ist mit solchen Trinkern ein Versuch zu machen, die bereits in Trinkerheilanstalten waren und dort als geheilt oder wesentlich gebessert zur Entlassung gekommen sind, oder noch kommen sollen, und die im übrigen noch arbeitsfähig und in der Lage sind ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Selbstverständlich sollen aber auch andere trunksüchtige Personen nicht ausgeschlossen sein.

Görlitz. Vom Magistrat ist eine Wohlfahrts- und Fürsorgestelle für Alkoholkranke errichtet worden; sie soll im engen Zusammenhange mit allen an der Trunksucht interessierten Kreisen — Schule und Kirche, Landesversicherungsanstalten, Armenverwaltung, Enthaltsamkeitsvereinen — der vorbeugenden Fürsorge für Trunksüchtige und Trunksuchtgefährdete Männer und Frauen dienen. In ihr sollen die Fürsorgebedürftigen und ihre Angehörigen beraten, belehrt und erforderlichenfalls ärztlich untersucht werden. Vor allem soll der Trunksüchtige durch geeignete Pfleger zum Anschluß an Enthaltsamkeitsvereine bewogen werden.

Kiel. Die Stadt hat am 1. Mai 1908 eine Alkoholsprechstunde eingerichtet und beabsichtigt in dem benachbarten Kronshagen eine Trinkerbewahranstalt für alkoholkranke Arme einzurichten.

Königsberg. Auf Betreiben des Bezirksausschusses ist eine „Alkohol-Wohlfahrtsstelle“ (im Rathaus) ins Leben gerufen worden; sie lehnt sich an die Fürsorgestelle für Lungenkranke an.

Posen. In Posen ist eine städtische Fürsorgestelle für Alkoholkranke auf Veranlassung von Stadtrat Dr. Merten ins Leben gerufen worden, die von einem Arzt geleitet, von der Stadtgemeinde, der Landesversicherungsanstalt, der Krankenkasse und von Wohlfahrtsvereinen unterhalten wird.

Ebenso sind Trinkerfürsorgestellen in Stettin und Uchtspringe (Prov. Sachsen) eingerichtet worden.

Bekämpfung des Alkoholgenusses unter der Jugend. Zur bevorstehenden Neuregelung des sächsischen Volksschulgesetzes hat die Leipziger Ortsgruppe des deutschen Vereins enthaltsamer Lehrer beim Kultusministerium eine Eingabe eingereicht, in der der Wunsch ausgesprochen wird, daß das neue sächsische Volksschulgesetz die Kinder vor dem Alkoholgenusse schütze.

Verabreichung nicht alkoholischer Getränke an st. Bedienstete. Mülhausen i. E. Der Bürgermeister der Stadt Mülhausen i. E. hat auf dem Marktplatz, wo viele Arbeiter passieren, aus privaten Mitteln eine Trinkhalle errichten lassen, in der im Winter warme, im Sommer kalte Milch aus einer neuzeitlich eingerichteten Molkerei ¼ Liter zu 10 Pf. verabreicht wird. Diese Einrichtung wurde den Arbeitern durch Verteilung eines Flugblattes in den Fabriken mit dem Rate bekannt gegeben, sich auf dem Wege zur Arbeit anstatt mit Schnaps mit einem Glase Milch zu stärken. Die Einrichtung hat lebhaften Zuspruch gefunden.

Stuttgart. Nachdem mit der Verabreichung von Tee an die Schutzmannschaft während des Nachtdienstes schon früher gute Erfahrungen gemacht worden sind, ist nunmehr auch beschlossen worden für die bei Nacht beschäftigten Arbeiter des Straßenreinigungsamtes Tee zu verabreichen und zwar während der Pausen, die gewöhnlich zwischen 1 und 3 Uhr nachts stattfinden.

Literatur: *Alkoholismus,* Der. Seine Wirkung und seine Bekämpfung. Herausgegeben vom Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus, 5. Teil, Berlin, Deutscher Verlag für Volkswohlfahrt. G. m. b. H., 1908. — Der Leser des Buches wird die Ueberzeugung gewinnen, daß der Kampf gegen den Alkoholismus in Deutschland eine der dringendsten Aufgaben der Gegenwart ist. Es ist daher dem Studium aller derjenigen zu empfehlen, denen das Wohl ihres Volkes, ihrer Familie und ihrer Mit-

menschen am Herzen liegt. Das Buch enthält eine Fülle neuer Wahrnehmungen und Tatsachen über die gesundheitlichen Gefahren, welche mit dem Alkoholgenuß verbunden sind. Erwähnt seien hier nur die Untersuchungen über die physiologischen Einwirkungen des Alkohols auf die einzelnen Organe des menschlichen Körpers, die Veränderungen und Entartungen derselben und die Vererbung dieser Entartungen auf die Nachkommen; der in mehrfacher Hinsicht geführte Beweis, daß der Alkohol das Mittel ist, welches Armut und Elend in die Familien trägt, das unsere Armenanstalten, Krankenhäuser, Irrenanstalten, Gefängnisse und Strafanstalten immer von neuem mit Insassen versorgt.

O. Petersson. Die schwedische Alkoholgesetzgebung und das Gotenburger System, übersetzt von Dr. R. Kraut, Hamburg, Verlag von Deutschlands Großloge II I.O.G.T., 1908. Verf. übt an dem Gotenburger System eine scharfe Kritik. Wenn er auch zugibt, daß es der akuten Trunksucht gelegentlich entgegengewirkt habe, so habe es doch in noch höherem Maße dazu beigetragen, den in mancher Hinsicht weit gefährlicheren chronischen Alkoholismus zu befördern. Außerdem habe dieses System nicht nur Kommunen und Körperschaften das lebhafteste Interesse am Alkoholhandel eingeflößt und sie an ihn gefesselt, sondern auch durch mehr scheinbare als wirkliche Verbesserungen und Verfeinerungen die Gewissen eingeschläfert, bei einer großen Menge von Menschen das soziale Empfinden geschwächt und in dieser Hinsicht das sittliche Niveau herabgedrückt.

Wandtafeln zur Alkoholfrage. Auf Veranlassung des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke haben die Universitätsprofessoren Hofrat Dr. Gruber und Hofrat Dr. Kraepelin in München „Wandtafeln zur Alkoholfrage" nebst einem erläuternden Text herausgegeben, die geeignet erscheinen, die Belehrung über die Alkoholgefahr wirksam zu unterstützen. Leiter von Lehranstalten usw. werden empfehlend auf das Werk hingewiesen, mit dem Bemerken, daß der Mäßigkeitsverlag, Berlin W. 15, Emserstraße 23, den Alleinvertrieb der Tafeln für die Behörden, insbesondere für die Schulen übernommen hat und bereit ist, Auskunftsblätter über die Tafeln in jeder gewünschten Zahl unberechnet abzugeben.

Apotheken.

Wie in vielen anderen Branchen hat sich in den letzten Jahren auch für die Apotheken ein Rückgang der Rentabilität bemerkbar gemacht. Die Gründe dieser Erscheinung liegen namentlich in der verminderten und vereinfachten Rezeptur, in den den Krankenkassen vielfach gewährten sehr niedrigen Arzneipreisen, der zunehmenden erlaubten und unerlaubten Konkurenz und nicht zum mindesten in den hohen Kaufpreisen der Apotheken selbst, welche viele Apotheken recht erheblich belasten.

Eine Reform des Apothekenwesens erscheint notwendig und wird bekanntlich schon seit Jahren, sowohl für ganz Deutschland durch ein Reichsapothekengesetz, wie auch in den einzelnen Bundesstaaten angestrebt. Es wurde der Vorschlag gemacht, den Inhabern der bestehenden Apotheken entsprechend ihrem Umsatz eine Betriebsabgabe aufzuerlegen und daraus einen Fonds anzusammeln, welcher ausschließlich im Interesse des Apothekenwesens und Apothekerstandes verwendet werden sollte. Insbesondere sollten dadurch die Mittel zum allmählichen Ankaufe der bestehenden Exklusivprivilegien oder wenigstens eines großen Teils desselben beschafft werden.

Für diese Art der Ablösung oder eine anderweitige Ablösung durch das Reich, durch Aufnahme einer Anleihe usw. scheint jedoch augenblicklich nicht der gegebene Zeitpunkt zu sein. Der einheitlichen Regelung stehen noch mancherlei Bedenken und Meinungsverschiedenheiten in den grundlegenden Fragen entgegen, und es ist nicht abzusehen, wie sie sich schließlich gestalten wird. Bei der großen Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse ist es nicht unmöglich, daß die einzelnen Bundesstaaten es vorziehen werden ihr Apothekenwesen nach ihren eigenen Bedürfnissen selbst zu regeln. Eine derartige Regelung ist inzwischen in Weimar in die Wege geleitet worden. In der Stadt Weimar bestanden bisher 2 Apotheken mit Exklusivprivilegien, so daß also neue Apotheken dort nur mit Einwilligung der Besitzer dieser Privilegien errichtet werden konnten. Durch Verhandlungen mit den Besitzern dieser beiden Apotheken ist es der Staatsregierung (nach früheren vergeblichen Unterhandlungen) jetzt gelungen,

eine Vereinbarung dahin zustande zu bringen, daß die Apotheker gegen eine Entschädigung von je 60000 Mark das ihren Apotheken zustehende Exklusivprivileg aufgeben. Dies Abkommen ist perfekt geworden und es können nun, dem Bedürfnis und dem Wachsen der Stadt entsprechend, neue Apotheken in Weimar eingerichtet werden. An anderen Orten des Großherzogtums soll ähnlich verfahren werden. Die großherzogliche Regierung beabsichtigt zunächst einen Fonds zu gründen, durch Darlehn oder Anleihe, aus welchem die Mittel zur Ablösung von Exklusivprivilegien und zur Errichtung neuer Apotheken im Großherzogtum bestritten werden sollen. In den süddeutschen Staaten hat die Regelung des Apothekenwesens zu lebhaften Debatten Veranlassung gegeben. In Baden ist man für erhebliche Vermehrung der Apotheken, in Bayern unter gewissen Vorbehalten ebenfalls.

Preußen: In Preußen gelangten im Jahre 1908 die folgenden Apothekenkonzessionen zur Ausschreibung. 1. für neu eingerichtete Apotheken in:

Berlin	3 † *	Limmer	1 *[6])
Bielefeld	1 *[1])	Lövenich	1 *
Bielschowitz	1 * †	Ludweiler	1 *[3])
Bochum	1 * †	Lüdenscheid	1 † *
Bodelschwingh	1 * †	Magdeburg	1 *[7])
Bornstedt b. Potsdam	1 * †	Magdeburg-Wilhelmstadt	1 *
Breslau	2 * †[2])	Malstatt-Burbach	1 *[8]) (4 te)
Charlottenburg	3 † *	Menden	1 † * (2 te)
Danzig-Langfuhr	1 † (3 te)	Mülheim a. Rh.	1 * (5 te)
Dortmund	1 † *	Oberhausen	1 † * (6 te)
Duisburg	1 * (12 te)	Oranienburg	1 *
Duisburg-Meiderich	1 † * (4 te)	Osterfeld	1 † * (2 te)
Düsseldorf-(Wersten)	1 * (25 ste)	Potsdam	1 † *
Elberfeld	1 * (15 te)	Pribbernow	1 *[3])
Erle	1 †	Ratingen	1 † (2 te)
Essen	1 † * (22 ste)	Rixdorf	2 † *
Flensburg	1 *[3]) (5 te)	Sangerhausen	1 *
Gaarden	1 *	Schonnebeck	1 *
Gladbeck	1 † * (3 te)	Solingen	1 * (5 te)
Halle a. S.	1 † *[4])	Steglitz	1 † * (4 te)
Hohenlimburg	1 † *	Tegel	1 † *
Horstermark	1 †	Viersen	1 * (3 te)
Illowo	1 *	Völklingen	1 * (2 te)
Kassel	2 † *[5])	Wanne	1 † *
Köln-Merheim	1	Wannsee	1 † *
Kuhnern	1 † *	Wilhelmsruh	1 *

In folgenden Orten wurde die heimgefallene Apothekenkonzession neu verliehen:

Beckacker	1 *	Königsberg i. P.	1 † *
Berlin	4 † *	Leutmannsdorf	1 † *
Dirningen	1 *[3])	Lokstedt	1 † *
Duisdorf	1 *	Neindorf	1 † *
Ellerbeck	1 † *	Neuberun	1 † *
Freienohl	1 † *	Oberdorla	1 *[3])
Haspe-Kückelhausen	1 † *	Ratibor	1 † * (4 te)

In den nachstehenden fünf Orten: Bobrek *, Bosheim *, Briesen † *, Fechenheim † *

---

†) rein persönliche, d. h. unvererbliche und unveräußerliche Konzessionen.

*) Die mit Stern bezeichneten Konzessionen enthalten die folgende Einschränkung: Da eine anderweitige Regelung des Apothekenkonzessionswesens beabsichtigt wird und dabei auch in Frage steht, ob dem Konzessionar eine den Erträgnissen des Geschäfts entsprechend abgestufte Betriebsabgabe auferlegt werden soll, so bleibt es vorbehalten, die neu zu errichtende, oder neu zu übertragende, Apotheke dieser Betriebsabgabe, wie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes zu unterwerfen.

und Quernheim*, wurden die dort bestehenden Zweigapotheken in selbständige Vollapotheken umgewandelt.

[1]) Im östlichen Stadtteil. Inhaber darf nicht selbst einen Nachfolger präsentieren. [2]) davon eine im Zentrum der Stadt. [3]) Inhaber darf nicht selbst einen Nachfolger präsentieren. [4]) im Süden der Stadt. [5]) davon eine im westlichen Teile der Stadt. [6]) verkäufl. Konzession. [7]) im Norden der Stadt.

Bayern. Neue Apothekenkonzessionen wurden beantragt in:

Amberg	1 (4te)	München	3
Endorf	1	Nürnberg	3
Fürstenzell	1	Partenkirchen	1
Höchberg	1	Röthenbach	1
Kissingen	1 (3te)	Schweinfurt	1 (4te)
Ludwigshafen	1 (8te)	Trabelsdorf	1

Heimfall der Konzession durch Ableben des Inhabers, Verzicht usw. und Uebergang auf neue Konzessionare in Bayern; in:

Bellheim	1 †	Lichtenau	1
Blieskastel	1	Ludwigshafen	1
Bruckberg	1	Nürnberg	3
Burgebracht	1	Rennertshofen	1 (Verkauf)
Burgwindheim	1 †	Schwaben	1
Cadolzburg	1	Siegsdorf	1
Landshut	1	Wolfstein	1

In Straßbessenbach wurde eine Filialapotheke in eine Vollapotheke umgewandelt.

Sachsen: Neue Apothekenkonzessionen gelangten zur Ausschreibung in:

Annaberg	1 † (2te)	Döbeln	1 † (2te)
Aue (Stadtteil Zelle)	1 † (2te)	Ellefeld	1 †
Auerbach	1 † (2te)	Gelenau	1 †
Chemnitz	1 †	Leipzig	1 [1])
Crimmitschau-Leitelshain	1 †		

Neuvergebung heimgefallener Konzessionen in: Bärenwalde 1 †, Leipzig 1 † (Mohrenapotheke), Plauen i. V. 1 †.

[1]) Im Süden der Stadt, Weiterverkauf nur ganz ausnahmsweise gestattet.

Württemberg: Neukonzessionen fanden statt in Gmünd 1 † (4te), in Reutlingen 1 †, und in Ulm 1 †. In Mönsheim † wurde eine heimgefallene Konzession neu vergeben.

Anhalt: In Cöthen wurde infolge Ablebens des bisherigen Konzessionsinhabers der Adlerapotheke die † Konzession wieder neu vergeben. In Radegast wurde eine heimgefallene * Konzession ebenfalls neu vergeben.

Baden: Neukonzessionen fanden statt in Karlsruhe 1 † (in der Oststadt) und in Pforzheim 1 †.

In Braunschweig wurden im Jahre 1908 Neukonzessionen nicht erteilt, dagegen wurden folgenden vier heimgefallene Konzessionen neu vergeben: Eschershausen 1, Halle 1, Braunschweig 1, Ottenstein 1 und Sickte 1.

In Elsaß-Lothringen wurden zwei neue Konzessionen vergeben und zwar in Oettingen 1 und in Rodemachern 1.

Hessen: In Hessen wurden zwei den Gemeinden gehörige Apotheken und zwar in Flonsheim 1 und in Gonsenheim 1 neu verpachtet, sowie drei neue Gemeindeapotheken an Pächter vergeben, in Kostheim 1, in Mainz die Stadtapotheke. In Worms ist eine vierte Apotheke errichtet worden. Die Konzession wurde der Stadt bereits vor 8 Jahren erteilt. Die Stadt hat die neue Apotheke einem Pächter übertragen. Von den jetzt in Hessen bestehenden 126 Apotheken gehören 16 den Gemeinden.

Im Jahre 1908 gelangten in Preußen zur Ausschreibung 80 Apothekenkonzessionen, in den übrigen Bundesstaaten 64, zusammen in Deutschland also 144. Davon waren 100 Neuanlagen und 44 heimgefallene Konzessionen. Diese Apothekenvermehrung kann als eine verhältnismäßig beträchtliche bezeichnet werden. Apothekenverkäufe fanden 240 gegen 300 im Vorjahre statt. Die Preise der Apotheken sind indessen nicht zurückgegangen, sondern entsprechend dem Sinken des Geldwertes im Steigen begriffen.

Die Apothekenbesitzer wünschen entsprechend der Verteuerung aller Lebensbedürfnisse eine Erhöhung der Arzneitaxe, die jedoch, trotz aller Petitionen darum nicht bewilligt worden ist, da man in maßgebenden Kreisen davon nur eine weitere Steigerung der Apothekenpreise befürchtet. Die Krankenkassen dagegen wünschen eine weitere Freigabe von Arzneimitteln. Ihre Wünsche gehen dahin:

1. daß alle Artikel in fertiger Verpackung, die in den Apotheken ohne ärztliche Verordnung abgegeben werden können, dem freien Verkehr überlassen werden,
2. daß alle anderen indifferenten Mittel, die fertig von Großdrogenhandlungen bezogen werden können, dem freien Verkehr überlassen werden sollen; ferner sämtliche Nährpräparate und Vorbeugungsmittel.

Begräbniswesen.

Beerdigungswesen, Regelung des, in Cassel. OS vom 12. August/1. Oktober 1908.

§ 1. Das Beerdigungswesen untersteht als Gemeindeanstalt ausschließlich der Verwaltung der Residenzstadt Cassel. Die mit dem Beerdigungswesen verbundenen Dienstgeschäfte und Obliegenheiten werden von einer städtischen Dienststelle, dem Beerdigungsamt, wahrgenommen. Die Aufsicht über das Beerdigungsamt führt der Magistrat der Residenz.

§ 2. Dem Beerdigungsamt liegt die Besorgung aller mit der Beerdigung verbundenen Geschäfte ob, wenn die Person auf einem der zur Stadt Cassel gehörigen Friedhöfe beerdigt werden soll. Auch die Ueberführung von Leichen nach den hiesigen Bahnhöfen ist Sache des Beerdigungsamtes, das auch bei der Ueberführung von Leichen nach benachbarten Orten in Anspruch genommen werden kann. — Die Ueberführung nach den Friedhöfen und den städtischen Leichenhallen, sowie nach den Bahnhöfen, darf nur mittels der städtischen Leichenwagen geschehen. Ausgenommen sind die polizeilich aufgehobenen Leichen, die Leichen von Kindern unter 6 Monate usw.... Weitere Ausnahmen in § 3.

Zu diesem Ortsstatut ist unter dem gleichen Datum eine Ordnung der Gebühren und sonstigen Kosten bei Beerdigungen erlassen worden, worin die Gebühren nach der Höhe des Jahreseinkommens abgestuft sind.

Für Personen mit einem Jahreseinkommen über 6000 M. sind 80 M., bis zu 6000 M. 60 M., bis zu 3000 M. 40 M. und bis zu 1500 M. 20 M. zu zahlen. Für die Beerdigung von Kinderleichen betragen die Gebühren bei einem Einkommen von über 6000 M. 30 M., bis zu 6000 M. 20 M., im übrigen 10 M. Dazu kommen die Gebühr für den Prediger und die von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Gebühren für das Grab und seine Herstellung, sowie für den Transport des Sarges nach der Kapelle.

Vereinheitlichung des Beerdigungswesens. Heilbronn. Der Gemeinderat hat (26. März 1908) auf Antrag der Polizeikommission die Friedhofs- und Bestattungsordnung einer Revision unterzogen und beschlossen, die Klassifizierung der Beerdigungen in vier Klassen aufzuheben und nur eine einheitliche Beerdigungsklasse einzuführen. Die bisherige dritte Klasse soll als Einheitsklasse in Betracht kommen und ein Einheitspreis von 25 M. pro Beerdigung für Erwachsene, 20 M. für größere Kinder und 7,50 M. für kleine Kinder verlangt werden.

Friedhofsordnung der Stadt Wiesbaden, vom 20. Mai 1908, dazu Tarif vom 15. Mai 1905.

§ 1. Die städtischen Friedhöfe sind bestimmt zur Bestattung aller in Wiesbaden zur Zeit ihres Todes wohnhaft gewesenen oder hier verstorbenen Personen, ferner derjenigen Personen, welche bis zu ihrem Tode in Wiesbaden Gemeindesteuer bezahlt oder einem hier besteuerten Haushalte angehört haben, sowie derjenigen, welchen das Recht auf Bestattung in einer Kaufgrabstelle zusteht.

Die Beerdigung anderer Personen ist nur mit Genehmigung der Friedhofsdeputation gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren zulässig.

§ 2. Die Bestattungen können nur nach Maßgabe der in dieser Friedhofsordnung enthaltenen Bestimmungen erfolgen.

§ 4. Die Verwaltung der Friedhöfe wird von der Friedhofsdeputation geführt. Diese erläßt alle zur Durchführung der Friedhofsordnung erforderlichen Anord-

nungen und Anweisungen, insbesondere Dienstanweisungen für die Friedhofsangestellten, sowie die beim Bestattungswesen tätigen städtischen Angestellten.

Beschwerden gegen diese Personen ind bei der Friedhofsdeputation zu erheben.

III. Grabstätten. IV. Aschenreste. V. Grüfte. VI. Denkmäler. VII. Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber. VIII. Vorzeitige Einziehung von Grabstätten.

IX. Bestattung. § 28. Bei allen Bestattungen gewährt die Stadt gegen Zahlung der in dem Tarif festgesetzten Gebühren die dort aufgeführten Leistungen.

§ 29. Der Bestattungsordner hat sich täglich zweimal (vor- und nachmittags) auf dem Bureau des Standesamts nach den angemeldeten Sterbefällen genau zu erkundigen, sich darauf alsbald in das Sterbehaus zu begeben und die Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen des Verstorbenen vorzubereiten, sowie die Zeit der Bestattung zu vereinbaren. — Er ist verpflichtet, den Angehörigen unentgeltlich Auskunft über alle für die Bestattung in Betracht kommenden Bestimmungen, Einrichtungen usw. zu geben, und ihre Wünsche und Bestellungen entgegenzunehmen.

X. Ausgrabungen. XI. Leichenhalle. § 33. Die Benutzung der auf den Friedhöfen befindlichen Leichenhallen zur Aufbewahrung von Leichen bis zu deren Beerdigung steht allen hiesigen Einwohnern unentgeltlich zu. — Für Fremde wird die festgesetzte Gebühr erhoben.

XII. Trauerkapelle. § 37. Die Benutzung der Trauerkapelle zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten ist nach vorheriger rechtzeitiger Anmeldung bei dem Friedhofsverwalter unentgeltlich gestattet. — Im Winter wird die Kapelle auf städtische Kosten geheizt. — Die gärtnerische und sonstige Ausschmückung der Kapelle bleibt den Antragstellern überlassen.

XIII. Ordnungsvorschriften. XIV. Registerführung. XV. Gebühren.

Tarif vom 19. Mai 1905. Begräbniskosten. § 1. Für den Transport von Leichen mittels des städtischen Leichenwagens von der im Gemeindebezirk belegenen Wohnung des Verstorbenen, oder von der Eisenbahn aus nach den städtischen Friedhöfen, oder dem russischen (griechisch-katholischen) Friedhof, für die auf Grund der Polizeiverordnung vom 27. Juni 1904 erfolgende Einstellung der Leichen in der Leichenhalle des städtischen Friedhofes und für die Beisetzung derselben einschließlich der Inanspruchnahme des Begräbnispersonals (des Leichenwagenführers, des Friedhofaufsehers, der Leichenträger und Totengräber) werden die nachstehend verzeichneten Beträge nach zwei Alterstufen und nach der in Anspruch genommenen Begräbnisklasse berechnet.

Zur ersten Altersstufe gehören Verstorbene über 10 Jahre, zur zweiten Altersstufe Verstorbene von 10 Jahren und darunter.

Die fünf Begräbnisklassen unterscheiden sich in den Leichenwagen und in den Bedeckungen und Verzierungen der Gespanne.

Die Sätze betragen:

In der Altersstufe	in der Klasse Ia	Ib	II	III	IV
1. über 10 Jahre	100 M.	70 M.	35 M.	15 M.	7 M.
2. 10 Jahre und darunter	50 „	35 „	20 „	10 „	5 „

Konfessionelle Scheidung der Friedhöfe. Bezüglich der Frage ob die Friedhöfe nach den Konfessionen getrennt anzulegen sind, ist von dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz im April 1908 bei Gelegenheit der Neuanlage eines Friedhofteiles in Irlich bei Neuwied eine grundsätzliche Entscheidung getroffen worden. Die Aufsichtsbehörde hatte den Beschluß der Gemeinde, auf dem Friedhof getrennte Abteilungen für Katholiken und Nichtkatholiken anzulegen, verworfen und angeordnet, daß die Beerdigung in Reihengräbern, ohne Rücksicht auf die Konfession des Verstorbenen erfolgen solle. Gegen diese Verfügung legten der Gemeinderat und die katholischen Gemeindemitglieder Beschwerde beim Oberpräsidenten ein. Der Oberpräsident hat die Beschwerde zurückgewiesen. Ebenso wurde in Bocholt ein Beschluß der Stadtverordneten, auf dem neuen Friedhof konfessionell getrennte Begräbnisplätze einzuführen, von der Regierung nicht genehmigt.

Die Stadtgemeinde Simmern beabsichtigte den neu angelegten Kirchhof simultan anzulegen im Gegensatz zu dem alten, der konfessionell getrennt angeordnet ist. Hierzu hat der Regierungspräsident seine Zustimmung verweigert. Gegen diese Entscheidung

erhob die Stadt Beschwerde beim Oberpräsidenten, wurde aber abgewiesen; auch das Oberverwaltungsgericht entschied, die angefochtene Verfügung bestände zu recht. Die Beschlußfassung der Gemeinde über diese Einrichtung sei nicht unbeschränkt; die letzte Entscheidung habe die Polizeibehörde zu treffen. Die demgemäß von dem Regierungspräsidenten in Koblenz getroffene, eine konfessionelle Teilung des kommunalen Begräbnisplatzes in Simmern anordnende Verfügung sei als zutreffend anzuerkennen, da sie den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen entspreche, nach denen im Interesse des konfessionellen Friedens die hergebrachte Ordnung aufrecht erhalten werden solle, sofern nicht alle Beteiligten über eine abweichende Gestaltung einig seien.

Feuerbestattung.

In Preußen ist laut Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 15. Mai 1908 die Feuerbestattung nicht zulässig. Der Verein für Feuerbestattung in Hagen i. W. hatte in Hagen ein Krematorium erbaut. Als er es jedoch zur Leichenverbrennung in Benutzung nehmen wollte, untersagte es die Polizeiverwaltung. Der Verein klagte und erlangte beim Bezirksausschuß ein obsiegendes Urteil, wogegen die Polizeiverwaltung Berufung beim Oberverwaltungsgericht einlegte. Dieses hob die Entscheidung des Bezirksausschusses auf und wies die Klage des Vereins für Feuerbestattung mit folgender Begründung zurück:

Die Vorentscheidung wird aufgehoben und die Klage des Vereins für Feuerbestattung abgewiesen. Zunächst sei festzustellen, daß positive gesetzliche Bestimmungen, welche die Feuerbestattung in Preußen für unzulässig erklären, nicht bestehen. Die polizeiliche Verfügung berufe sich deshalb auch nur auf die allgemeinen polizeilichen Befugnisse aus § 10 II 17 des Allgemeinen Landrechts. Wenn die Polizei die kirchlich-religiösen Fragen in ihre Erwägungen einbezogen habe, so sei sie an sich dazu wohl berechtigt gewesen, denn sowohl die katholische als die evangelische Kirche widersprächen der Feuerbestattung. Eine Störung der kirchlichen Ordnung sei indessen nicht zu befürchten. Es mache sich nur eine Rückwirkung auf des christliche Glaubens- und Gefühlsleben geltend. Dies durch polizeilichen Zwang zu verhindern, sei aber unzulässig. Sei somit ein polizeiliches Eingreifen aus kirchlichen und religiösen Rücksichten gegen die Feuerbestattung nicht angängig, so bleibe nur die Frage, ob die Interessen der staatlichen Rechtsordnung derartig gestört werden würden, daß sich deshalb ein polizeiliches Eingreifen gemäß § 10 II 17 des Allg. Landr. rechtfertige. In der Beziehung sei nun der Polizeiverwaltung beigetreten worden. Das Begräbniswesen habe sich von Anfang an im Zusammenhang mit den kirchlichen Verhältnissen entwickelt. Jedoch sei die Mitwirkung des Staates bei der Regelung des Begräbniswesens immer umfassender geworden. Schon im Allgemeinen Landrecht komme dies zum Ausdruck, dann aber besonders in der neueren Gesetzgebung. In Betracht kommen u. a. das Kirchenverfassungsgesetz vom 3. Juni 1876, das Gesetz über die Vermögensverwaltung der katholischen Gemeinden, die Vorschriften über die Behandlung von Leichen der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen, § 60 des Personenstandsgesetzes, § 157 der Strafprozeßordnung, § 367 Ziffer 2 des Strafgesetzbuchs, dann der wichtige § 87 der Strafprozeßordnung und andere Bestimmungen über die Behandlung von Leichen beim Verdacht eines Verbrechens. Alle diese Bestimmungen hätten ausschließlich die Bestattung mittels Beerdigung zur Voraussetzung. Sie reichten aber in ihrer Bedeutung weiter. Sie seien die gesetzgeberische Festlegung des Standpunktes, den der Staat im Leichenwesen überhaupt einnehme. Die hier niedergelegten Grundsätze seien nicht nur für die Erdbestattung, sondern auch für die Feuerbestattung als maßgebend zu erachten. Diese Vorschriften ließen sich aber nur zum Teil auf die Feuerbestattung anwenden. Ausgeschlossen sei dies bei den Bestimmungen der Strafprozeßordnung, welche das Ausgraben der Leichen und das nachträgliche Oeffnen der Leichen vorsähen. Durch die Feuerbestattung werde so der Strafrechtspflege ein sehr wichtiges Mittel zur Feststellung von Verbrechen entzogen. Es sei nicht leicht möglich, gleichwertige Vorschriften dafür zu schaffen. Vor allem sei in Betracht zu ziehen, daß die Vorschriften, welche die Mitwirkung des Staates bei Regelung des Begräbniswesens sichern sollen, nicht auf die Feuerbestattung übertragen werden können, da sie lediglich die Erdbestattung im Auge hätten. Zum Beispiel sei die Anlegung der Begräbnisplätze von einer Genehmigung abhängig. Die Bedingungen für eine Erdbestattung seien natürlich ganz andere, als sie für die Feuerbestattung getroffen

werden müßten. Ohne ergänzende Bestimmungen könne auch der Staat das Gebührenwesen nicht regeln. Das liege im Interesse des Staates und der Allgemeinheit, da doch wesentlich sei, daß der gewerbsmäßigen Ausnutzung der Feuerbestattung entgegengetreten werde. Ein weiterer Punkt sei der, daß beim Stande der gegenwärtigen Gesetzgebung gar nicht feststehe, wer in den Fällen Minderjähriger oder dispositionsunfähiger Personen die Bestimmung über die Feuerbestattung zu treffen habe. Endlich fehlten Vorschriften darüber, wie es mit den Ascheresten gehalten werden solle. Vorschriften, die die Pietät zu wahren geeignet seien, fehlen da. Nach allen Richtungen seien so Lücken vorhanden, die es unmöglich machten, die Grundsätze des Staates über das Bestattungswesen auf die Neueinrichtung der Feuerbestattung anzuwenden. Wenn trotzdem die Feuerbestattung zugelassen werden solle, bevor eine entsprechende Regelung eingetreten sei, so würde ein Bruch mit der bestehenden Rechtsordnung entstehen, der Störungen hervorrufen könne, die mit der öffentlichen Ordnung nicht in Einklang zu bringen seien. Darum sei die Verbotsverfügung der Polizeiverwaltung gerechtfertigt.

Am 11. September 1908 fand in Hagen i. W. der 13. Verbandstag der deutschen Feuerbestattungsvereine statt, auf welchem Sanitätsrat Dr. Müller einen Vortrag über die Rechtslage der Feuerbestattung in Preußen und in den anderen deutschen Bundesstaaten hielt. Im Anschluß daran wurde auf Vorschlag des Oberbürgermeisters Ebeling-Dessau, folgende Resolution angenommen: „Der dreizehnte Verbandstag bedauert auf das tiefste, daß auf Grund der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts die Benutzung von Krematorien in Preußen noch immer nicht möglich ist. Die in diesem Urteil für erforderlich erklärte Ergänzung der Gesetzeslage muß unverzüglich in die Wege geleitet werden, wenn nicht das Rechtsbewußtsein weiter Volkskreise schwer gekränkt werden soll. Die Feuerbestattung, welche nach den bisher ergangenen Entscheidungen höchster Gerichtshöfe nicht verboten ist, muß nunmehr der Beerdigung völlig gleichgestellt werden. Der Verbandstag fordert daher, daß sämtliche Vereine auf die praktische Durchführung dieses Zieles, eventuell durch Erbauung von Krematorien, mit allen gesetzlich zulässigen Mitteln nachdrücklichst hinwirken."

Ferner wurden Anträge des Vereins Cöln auf Absendung gleichlautender Petitionen aller deutschen Vereine an die zuständigen Ministerien und Parlamente angenommen.

Es bestehen zurzeit in Deutschland Krematorien in: Bremen, Cassel, Chemnitz, Coburg, Dresden, Eisenach, Gotha, Hamburg, Heidelberg, Heilbronn, Jena, Karlsruhe, Leipzig, Mainz, Mannheim, Offenbach a. M., Reutlingen, Stuttgart, Ulm, Weimar, Zittau und Zwickau. Die Krematorien in den gesperrt gedruckten Orten sind neu resp. noch im Bau befindlich.

Gotha. Friedhofsordnung vom 7. Mai 1908.

§ 5. Die Bestattung Verstorbener erfolgt nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften durch Beerdigung oder mittels Feuers.

§ 21. Für eine Feuerbestattung ist eine vom Stadtrate zu bestimmende Vergütung für Löhnung der Heizer und Abnutzung des Apparates und der Preis der erforderlichen Brennstoffe zur Stadtkasse zu entrichten.

§ 22. Die Asche der Leichen wird an die Personen verabfolgt, die für die Bestattung gesorgt haben.

§ 23. Für die Aufnahme eines Aschenrestes in der Urnenhalle ist die tarifmäßige Gebühr zu zahlen.

Die Berechtigung zur Benutzung eines Urnenplatzes oder einer Aschenkammer ist auf die Dauer von 30 Jahren beschränkt, soweit die Beisetzung am 19. Juli 1890 und später erfolgt ist, auf die Dauer von 20 Jahren, soweit die Beisetzung vor diesem Termin stattgefunden hat.

Die Dauer der Berechtigung kann unter entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 10 verlängert werden.

Asche, die nach Erlöschen der Berechtigung aus der Urnenhalle entfernt werden soll, wird Beteiligten, die bekannt sind oder sich melden, zur Verfügung gestellt, in den übrigen Fällen, sowie wenn die Beteiligten binnen der gesetzten Frist nicht anders verfügen, an geeigneter Stelle des Friedhofs der Erde übergeben.

Nehmen die Beteiligten die Asche vor Ablauf der in Absatz 2 bestimmten Frist an sich, so haben sie keinen Anspruch auf Weiterbenutzung des überwiesenen Platzes oder der Aschenkammer oder auf Gebührenerstattung.

§ 24. Die Friedhofskommission kann gegen Zahlung der tarifmäßigen Gebühr gestatten, daß auf einem schon besetzten Familien- oder Reihengrabe Asche in einem Behälter vergraben oder eine Urne, oder ein sonstiges Denkmal mit Asche aufgestellt werde.

Die Vergrabung oder Aufstellung von Asche auf einem schon besetzten Grabe hat keinen Einfluß auf die Berechnung der polizeilich bestimmten Ruhezeit.

§ 25. Zur Beisetzung von Aschenresten können von der Friedhofskommission Einzelplätze, die 65 cm breit und 1,30 m lang sind, gegen Zahlung der tarifmäßigen Gebühr und der anteiligen Kosten der von der Kommission für nötig erachteten Einfassung überwiesen werden.

Das durch die Ueberweisung entstehende Nutzungsrecht dauert in der Regel 30 Jahre.

Die Friedhofskommission kann in besonders begründeten Fällen gestatten, daß auf den Einzelplätzen weitere Aschenreste gegen Zahlung der tarifmäßigen Gebühr beigesetzt werden. Die in Absatz 2 bestimmte Frist wird in solchen Fällen gleichwohl von der ersten Beisetzung auf dem Platze an berechnet.

§ 26. Familiengräber können auch zur Beisetzung von Aschenresten erworben werden. Der für eine Leiche bestimmte Raum dient alsdann zur Beisetzung von zwei Aschenresten.

Die Friedhofskommission kann in besonders begründeten Fällen gestatten, daß auf Familiengräbern weitere Aschenreste über die regelmäßige Zahl (2, 4 usw.) hinaus gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr beigesetzt werden. In solchen Fällen findet die Vorschrift des § 25 Absatz 4 letzter Satz Anwendung.

Literatur. *E. Gienapp*, Der moderne landschaftliche Zentralfriedhof in den großen Industriestädten, Gautzsch bei Leipzig, F. Dietrich, 1908. Verf. ist der Ansicht, daß eine Zentralisation des Begräbniswesens in den größeren Städten notwendig, und damit auch eine einheitliche Verwaltung zu verbinden ist. Diese Verwaltung muß in die Hände der Gemeinde gelegt werden. Durch die Zentralisation wird auch die Möglichkeit gegeben, die großen Zentralfriedhöfe als landschaftliche Schöpfungen zu gestalten. Zum Schluß spricht sich Verf. für die allgemeine Durchführung der Leichenverbrennung aus, die bei der Schwierigkeit der Grundbeschaffung für Friedhöfe zur wirtschaftlichen Notwendigkeit geworden sei.

Desinfektion.

Ein wichtiges Mittel zur Bekämpfung von ansteckenden Krankheiten ist die Vernichtung oder Unschädlichmachung (Desinfektion) der Krankheitskeime in den Ausleerungen des Kranken, an seinen Kleidungsstücken und allen Gegenständen seiner nächsten Umgebung, mit denen er in Berührung gekommen sein kann, einschließlich der Wohnung. Das einzuschlagende Verfahren richtet sich nach den zu desinfizierenden Gegenständen. Die gebräuchlichsten Desinfektionsmittel sind: 1. verdünntes Kresolwasser 1 : 20, 2. Karbolsäurelösung 1 : 30, 3. Sublimatlösung 1 : 1000, 4. Chlorkalk 1 : 50, 5. Kalkmilch und Kalkbrühe, 7. Kaliseife (grüne Seife) 3 : 100, in siedendem Wasser, 8. Siedehitze, 9. strömender, überhitzter Dampf, 10. Formaldehyd und Autan. Die unter 1—8 genannten Mittel eignen sich zur Desinfektion von Wäsche, Möbeln, Gebrauchsgegenständen, Fußböden und Wänden. Der strömende Dampf wird in der Anstaltsdesinfektion zur Desinfektion von Betten, Matratzen und dergleichen benutzt. Die Desinfektion von infizierten Räumen und der darin befindlichen Gegenstände erfolgt meistens durch die Einwirkung von Formaldehydgas mittels des Formaldehydapparates und nachfolgender Einleitung von Ammoniakgas. In gewissen Fällen haben anstatt der Formaldehyddesinfektion Abwaschungen oder Absprühungen mit Kresolwasser oder Karbolsäurelösung zu erfolgen; in manchen Fällen haben solche Abwaschungen neben der Formaldehyddesinfektion stattzufinden. Bei der Formaldehyddesinfektion wird der zu desinfizierende Raum zunächst abgedichtet, der Apparat dann außerhalb des Raumes oder Zimmers aufgestellt und das Gas mittels eines Rohres durch eine Oeffnung in der Tür, z. B. durch das Schlüsselloch, eingeleitet. Die Formaldehydeinwirkung auf den Raum und die darin enthaltenen Gegenstände hat 4 bis 7 Stunden zu dauern.

Eine besondere Art dieser Desinfektion ist die von Dr. A. Eichengrün erfundene, von den Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co, in Elberfeld in die Praxis über-

geführte Autandesinfektion. Das Autan besteht aus einem Gemisch von Paraformaldehyd und Bariumsuperoxyd und bildet ein weißlich-gelbes, schwach nach Formaldehyd riechendes Pulver. In trockenem Zustande wirken diese Bestandteile nicht aufeinander, bei Zusatz einer gewissen Menge von Wasser (80—85 % des Gewichts des Autan) entwickeln sie jedoch Formaldehyd und Wasserdampf, die beiden für Raumdesinfektion erforderlichen Faktoren, und zwar ohne Anwendung von Apparaten. Das Autan wird in Blechbüchsen versendet, in denen sich zugleich auch der Ammoniakentwickler befindet. Das Ammoniak dient dazu, nach beendeter Autandesinfektion das stark riechende Formaldehyd zu binden, beziehungsweise aus dem desinfizierten Raume zu entfernen. Die Vorteile des Autanverfahrens bestehen in der leichten und bequemen Anwendungsweise. Man hat bei diesem Verfahren weiter nichts zu tun als in dem zu desinfizierenden Raume einen Holzkübel aufzustellen, das Autan hineinzuschütten, das dazugehörige Quantum Wasser hineinzugießen und tüchtig umzurühren. Alsdann verläßt man den Raum schnell, und die Entwicklung des Aldehydgases und des Wasserdampfes geht selbsttätig vor sich. Man kann auf diese Weise beliebig große und viele Räume gleichzeitig, unabhängig von Apparaten desinfizieren, was namentlich für Desinfektionen auf dem Lande und überall dort von Wert ist, wo keine Apparate zur Formaldehydverdampfung zur Verfügung stehen. Ebenso eignet sich dies Verfahren vorzüglich zur Desinfektion von Schränken, Droschken, Leichenwagen usw., da Feuersgefahr absolut ausgeschlossen ist. Ein Nachteil des Autanverfahrens ist bis jetzt der etwas höhere Preis, als bei der Formaldehyddesinfektion. Die Anwendung des Autanverfahrens zur Desinfektion ist nach dem Ministerialerlaß vom 6. Juni 07 in Preußen zulässig; es kann aber wie jede andere Formaldehyddesinfektion in wirksamer Weise nur von geschulten Desinfektoren ausgeführt werden.

[Tabelle S. 93.]

Desinfektion von Büchern, Lederwaren und sonstigen empfindlichen Gegenständen. Alle aus öffentlichen Leih- usw. bibliotheken stammenden Bücher, Lesemappen usw., die einem größeren Leserkreise zugänglich sind, können Tuberkulose, Diphtherie, Typhus, Rose, Scharlach, Masern und Pocken übertragen. Es sollte deshalb eine Belehrung der Leser in der Weise stattfinden, daß jedes derartige Buch auf der ersten Seite mit einem Vermerk versehen wird, aus dem alle Vorschriften für dessen Benutzung und Sauberhaltung zu ersehen sind, sowie mit der Anweisung, infizierte Bücher zur Desinfektion zu geben. Nun war es bisher ziemlich schwer Bücher, (namentlich wertvollere), Lederwaren, Pelze, wollene Krankendecken, Seide und farbige Stoffe ohne Beschädigung desinfizieren zu können. Durch ein neues Verfahren der Apparatebauanstalt Weimar Aktiengesellschaft vorm. Gebrüder Schmidt, in Weimar in Thür. ist es jedoch möglich, nunmehr auch solche Sachen, selbst die empfindlichsten, wie z. B. Schmetterlingssammlungen und dergl. ohne jede Beschädigung einwandfrei desinfizieren zu können, mittels der von der genannten Firma fabrizierten „Vakuum-Dampf-Düsen-Desinfektionsapparate“. Um empfindliche Gegenstände mit niedrigen Hitzegraden etwa 65° C rationell desinfizieren zu können, kann der Apparat bis auf 700 mm evakuiert werden, wodurch erreicht wird, daß eine vollständige Durchdringung des Desinfektionsgutes mit dem wirksamen Desinfektionsmittel stattfindet. Der Dampfeintritt erfolgt bei diesen Apparaten an 8 verschiedenen Stellen; dem Dampf werden genau zu bestimmende Dosen Formaldehyd beigemischt. Nach beendeter Desinfektion kommen sämtliche Gegenstände vollständig trocken und unbeschädigt aus dem Apparate heraus.[1])

Mit einer neuen Desinfektions-Spritze „System Sander“ wurden im bakteriologischen Institut der Landwirtschaftskammer für die Prov. Sachsen umfassende Versuche angestellt, deren zufriedenstellende Resultate der Leiter des Instituts Dr. H. Räbiger in der Nr. 6 Jahrg. 13 der „Deutschen Landwirtsch. Tierzucht“ mitteilt. Der Apparat arbeitet sparsam bei großer Leistungsfähigkeit. Man kann eine Wandfläche von 7 Quadratmeter in einer Minute desinfizieren. Als Desinfektionsmittel wurde „Bacillol“ verwandt. Auch als Anstreichmaschine zur Kalktünchung und, unter

[1]) Versuche von Prof. Dr. Martin-München, cfr. „Gesundheits-Ingenieur“ Jahrgang 1907, Nr. 36; Versuche von Stabsarzt Prof. Dr. Hoffmann, Berlin, cfr. „Medizinische Klinik“, Berlin, Jahrgang 1909, Nr. 17.

Zusammenstellung der bei Wohnungsdesinfektionen einzuschlagenden Verfahren.

a bezeichnet die Maßregeln, die in erster Linie auszuführen sind, b die Maßregeln, die auf besondere Anordnung neben a auszuführen sind.

Krankheit.	Vordesinfektion mit Formaldehyd 40 g auf 1 cbm Raum oder mit Autan.	Eigentliche Desinfektion: des Raumes und der in ihm enthaltenen Gegenstände mit Formaldehyd resp. mit Autan: 2,5 g Formaldehyd auf 1 cbm.	des Raumes und der in ihm enthaltenen Gegenstände mit Formaldehyd resp. mit Autan: 5 g Formaldehyd auf 1 cbm.	des ganzen Fußbodens und der gesamten Wände (mit Kresolwasser oder Karbolsäurelösung.)	der Wände, des Fußbodens und der Gegenstände in der Umgebung des Krankenlagers (mit Kresolwasser oder Karbolsäurelösung.)	der durch Ausscheidungen beschm. Stellen vor oder nach der Formaldehyddesinfektion (mit Kresolwasser oder Karbolsäurelösung.)	der Bett- und Leibwäsche, waschbaren Kleidungsstücke usw. mit Kresolw. oder Karbolsäurelösung, mittels Durchkochung.	der nicht waschbaren Kleidungsstücke, Matratzen, Teppiche und dergl.: in allen Fällen mit Dampf	der nicht waschbaren Kleidungsstücke, Matratzen, Teppiche und dergl.: bei Beschmutzung mit Entleer. oder Ausscheidungen mit Kresolwasser oder Karbolsäurelösung.	der Polstermöbel, Pelzwerks, Ledersachen u. dergl. mit Kresolwasser oder Karbolsäurelösung Sublimatlösung.	der Holzmöbel, Metallteile, Bilder usw. mit Kresolwasser oder Karbolsäurelösung.	der Entleerungen und Ausscheidungen, Spucknäpfe Nachtgeschirre, Aborte mit: Chlorkalk, od. Kalkmilch, und der Abortsräume mit Kresolwasser oder Karbolsäurelösung.	des ganzen Raumes und der in ihm enthaltenen Gegenstände: mit Seife.
Aussatz	—	—	a	b	a	—	a	b	—	—	—	a	b
Cholera	—	—	—	—	a	—	a	—	a	—	—	a	b
Fleckfieber	a	—	—	a	—	—	a	a	—	b	—	a	b
Lungenpest	a	—	—	a	—	—	a	a	—	a	b	a	b
Beulenpest	b	—	—	a	—	—	a	a	—	a	b	a	b
Pocken	b	—	a	b	a	—	a	b	—	—	—	—	b
Typhus	—	—	—	—	a	—	a	—	a	—	—	a	b
Ruhr	—	—	—	—	b	—	a	—	a	—	—	a	b
Scharlach	—	a	—	b	—	—	a	—	—	—	b	—	b
Diphtherie	—	a	—	b	—	a	a	—	—	—	b	a	b
Tuberkulose	—	a	—	b	—	a	a	b	a	—	b	a	b
Masern	—	a	—	b	—	—	a	—	—	—	—	—	b
Keuchhusten	—	a	—	b	—	—	a	—	—	—	—	—	b
Rose	—	a	—	—	—	—	a	—	b	—	—	—	b
Blutvergiftung	—	a	—	—	—	—	a	—	b	—	—	—	b
Wochenbettfieber	—	a	—	—	—	—	a	—	b	—	—	—	b
Krebs	—	—	—	b	b	—	a	—	b	—	—	—	b
Genickstarre	—	—	—	—	b	—	a	—	b	—	—	—	b
Andere Krankheiten	—	—	—	b	—	—	a	—	—	—	—	—	b
Ungeziefer	—	—	—	—	—	—	—	a	—	—	—	—	a
Verschmutzung	—	—	—	—	—	—	—	a	—	—	—	—	a

Benutzung eines besonderen Mundstückes, als Feuerspritze leistet der Apparat Vorzügliches.

Preußen. Erlaß des Ministers der usw. Medizinalangelegenheiten vom 16. Oktober 1908 betr. Desinfektion der von lungen- und kehlkopftuberkulösen Personen bewohnten Quartiere.

Nach § 8 Absatz 1 Ziffer 5 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 kann bei Todesfällen an Lungen- und Kehlkopftuberkulose die Desinfektion gemäß § 19 Ziffer 1 und 3 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 polizeilich angeordnet werden. Die polizeiliche Anordnung der Desinfektion im Falle des Wohnungswechsels von Personen, welche an Lungen- und Kehlkopftuberkulose erkrankt sind, ist dagegen gesetzlich nicht zulässig. Es wäre jedoch im Interesse der wirksamen Bekämpfung der Lungen- und Kehlkopftuberkulose in hohem Maße zu begrüßen, wenn die Haus- bzw. Quartierwirte für den Fall, daß Personen, welche an vorgeschrittener Lungen- und Kehlkopftuberkulose leiden, aus einem ihnen gehörigen Hause oder Quartier ausziehen, dazu bewogen werden könnten, die betreffende Wohnung vor anderweitiger Vermietung freiwillig desinfizieren zu lassen.

Erfahrungen, welche seitens des „Zentral-Komitees der Auskunfts- und Fürsorgestellen für Lungenkranke in Berlin und Vororten“ gemacht worden sind, haben ergeben, daß die Haus- und Quartierwirte für die freiwillige Zulassung einer solchen Desinfektion zu gewinnen sind, wenn ihnen durch die Desinfektion keine Kosten erwachsen. Als eine weitere Voraussetzung dafür, daß die Desinfektion beim Wohnungswechsel von Tuberkulösen sich einbürgert, hat sich herausgestellt, daß dem Haus- oder Quartierwirt derjenigen Wohnung, in welche der Tuberkulöse neu einzieht, keine Mitteilung über die Natur der Krankheit des neuen Mieters gemacht wird.

Ew. Hochwohlgeboren benachrichtige ich hiervon ergebenst mit dem Ersuchen, gefälligst in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß tunlichst in jedem Falle, in welchem eine an vorgeschrittener Lungen- oder Kehlkopftuberkulose erkrankte Person die Wohnung wechselt, seine bisherige Wohnung vor ihrem Beziehen durch einen neuen Mieter auf Kosten der Gemeinde, des Kreises oder eines anderen zur Uebernahme der Kosten bereiten Verbandes — Krankenkasse, Alters- und Invaliditäts-Versicherungsanstalt o. dgl. — desinfiziert werde.

Hessen. 2. Kammer. Antrag. Ulrich u. Gen. Die Regierung wird ersucht, Vorschriften zu erlassen, wonach die Kosten der in den einzelnen Gemeinden aus Anlaß ansteckender Krankheiten erforderlich werdenden Desinfektionen durch die Gemeinden zu tragen sind; bedürftigen Gemeinden soll hierbei Unterstützung aus Mitteln des Staates gewährt werden.

Organisation des Dampfdesinfektionswesens in Stuttgart. In der Gemeinderatssitzung vom 6. August 1908 wurden die folgenden Bestimmungen beschlossen. In Zukunft sollen die Anmeldungen zur Desinfektion von Gegenständen in gleicher Weise, wie die von Wohnräumen bei der ersten Stadtarztstelle erfolgen, so daß die gesamten Desinfektionen durch eine Hand gehen. Die Anmeldungen zur Desinfektion haben telephonisch, mündlich oder schriftlich zu erfolgen. Die zu desinfizierenden Gegenstände werden für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers durch Desinfektoren gegen Bescheinigung abgeholt und zurückgeliefert.

Für die Desinfektion ist eine dem Kostenaufwand entsprechende Gebühr zu entrichten. — Für Gegenstände die bei der Desinfektion beschädigt oder ganz vernichtet werden, wird keinerlei Ersatz geleistet. — Unbemittelten und Wohltätigkeitsanstalten werden die Desinfektionskosten auf Rechnung der Polizeikasse nachgelassen, wenn eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, daß die Desinfektion geboten war. — Bei besonderen Verhältnissen kann auch die Bezahlung der Transportkosten vom Stadtpolizeiamt nachgelassen werden.[1])

Die Neuorganisation ist am 1. April 1909 in Kraft getreten.

---

[1]) In Hamburg sind alle Desinfektionen gebührenfrei, sofern eine Bescheinigung des Stadtarztes erbracht wird, wonach die Desinfektion im allgemeinen sanitären Inter-

Literatur: *E. Czaplewski,* Kurzes Lehrbuch der Desinfektion, Bonn, M. Hager, 1908.

Hensgen, Anleitung zur Desinfektion, Berlin, R. Schötz, 1908.

F. Kirstein, Leitfaden für Desinfektoren in Frage und Antwort, 4. Auflage, Berlin, Julius Springer, 1908.

Katalog der Farbenfabriken vormals Friedr. Bayer & Co., Elberfeld, über Desinfektion mit Autan.

Geschlechtskrankheiten.

Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Jahresversammlung in Berlin, 7. März 1908. In seinem Jahresberichte hob der Geschäftsführer Dr. Blaschko insbesondere die Bestrebungen zur Einführung der Sexualpädagogik in den höheren und niederen Schulen hervor. Als besonders wertvoll haben sich ferner die von der Gesellschaft vorbereiteten, von Fräulein Dr. med. Hacker gehaltenen Vorträge über die Gefahren der Geschlechtskrankheiten vor Frauen, Dienstboten und weiblichen Angestellten erwiesen. Als wichtiges Ereignis des letzten Jahres beleuchtete der Geschäftsführer die neuesten Vorschriften über die Reglementierung der Prostituierten.

Sodann berichtete Professor Welander aus Stockholm über das Thema: „Wie kann man die durch erblich syphilitische Kinder verursachte Gefahr bekämpfen?“ Ref. hat in Stockholm ein Asyl errichtet, in dem solche Kinder unentgeltlich aufgenommen werden. Durch gute Pflege und sachgemäße Behandlung während mehrerer Jahre werden sie geheilt, und es wird so die Gefahr für ihre eigene Zukunft, wie auch für die Gesundheit ihrer Umgebung beseitigt.

Die Berliner Ortsgruppe der Gesellschaft beabsichtigt ebenfalls die Errichtung eines Pflegeheims für solche erblich kranken Kinder, die ohne eigene Schuld mit schwerer Krankheit belastet, geboren werden.

Eine Melde- oder Anzeigepflicht besteht für die Geschlechtskrankheiten, obgleich sie auch zu den übertragbaren, zuweilen epidemisch auftretenden Volkskrankheiten zu rechnen sind, nicht. Ueber die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten liegen daher genaue statistische Zahlennachweise nicht vor. Es ist aber sicher, daß sie sehr verbreitet sind und ferner, daß sie viele Neben- und Nachkrankheiten, sowie oft lebenslängliches Siechtum im Gefolge haben. Ein wichtiger Grund für die Ausbreitung dieser Krankheiten ist die Unkenntnis der Bevölkerung, namentlich der heranwachsenden Jugend über das Geschlechtsleben und seine Gefahren. Wenn die Jugend die Gefahren kennen würde, die mit der Prostitution und dem außerehelichen bzw. unreinen Geschlechtsverkehr verbunden sind, und außerdem wüßte, daß Enthaltsamkeit im Geschlechtsverkehr durchaus unschädlich ist, so würde sie sich mehr vor diesen Gefahren hüten. Wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten sind daher zweckentsprechende Belehrungen der in Frage kommenden Kreise, aber auch der Eltern, Lehrer und Lehrerinnen, — Verteilung der von der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Berlin W. 35, Potsdamerstraße 105 a herausgegebenen Merkblätter, — Vorträge (jedoch nicht für jedermann zugängliche) durch Aerzte und speziell hierfür zugelassene Personen für die männliche schulentlassene Jugend, für Fortbildungs- und Gewerbeschulen, für junge Studierende, Techniker. Kaufleute, Turn-, Gesellen- und Lehrlingsvereine, sowie für Heer und Marine. Ebenso kann in Frauenvereinen in passender Weise durch Aerztinnen oder dazu befähigte Lehrerinnen Aufklärung verbreitet werden. Die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Berlin überläßt an Krankenkassen, Aerzte usw. zwecks Ausstellung und zur Abhaltung von Demonstrationskursen leihweise ihre Sammlung von Vorlagen, Bildertafeln, statistischen Tabellen usw.

Die Mehrzahl der geschlechtlichen Ansteckungen erfolgt unter der Einwirkung des Alkohols, wie bereits früher erwähnt. Die Bekämpfung des Alkoholmißbrauches gehört demnach ebenfalls zu den wirksamsten Waffen gegen die übertragbaren Ge-

---

esse geboten erscheint, d. h. es besteht in praxi eine gebührenfreie staatliche Desinfektion, wodurch der öffentlichen Gesundheitspflege am besten gedient ist.

schlechtskrankheiten. Hier ist auch die Unterdrückung der Kellnerinnen- und Animierkneipen zu erwähnen, welche als Verbreitungsstellen für geschlechtliche Ansteckungen in Betracht kommen. In einigen Städten (Berlin, München) neigt man denn auch schon mehr und mehr dazu, diese Kneipen zu vermindern oder ganz aufzuheben. Ferner ist eine strenge Ueberwachung der Prostitution in jeder Form erforderlich. Die Erfahrung hat gezeigt, daß eine scharfe Ueberwachung der gewerblichen Prostitution immer ein Nachlassen der Geschlechtskrankheiten zur Folge hatte und umgekehrt.

Zur Heilung der Geschlechtskrankheiten ist empfohlen worden, in ähnlicher Weise wie bei der Tuberkulosebekämpfung zu verfahren, also „Fürsorgestellen für Geschlechtskranke" einzurichten, in den den Kranken unentgeltlich Rat, Belehrung und Auskunft, eventuell auch ärztliche Hilfe zuteil wird. Im Anfangsstadium sind die Geschlechtskrankheiten verhältnismäßig noch leicht zu heilen, während die Heilung um so schwieriger wird, je länger die Krankheit verschleppt oder durch Kurpfuscher falsch behandelt wird. Je leichter es den Geschlechtskranken gemacht wird, ärztliche Hilfe zu erlangen, desto eher werden sie diese im eigenen Interesse in Anspruch nehmen, und um so eher werden die Geschlechtskrankheiten im Interesse der Gesamtheit unterdrückt, oder auf ein Minimum beschränkt sein.

Ein Anfang in dieser Hinsicht, gewissermaßen ein Versuch, ist inzwischen in Berlin eingeleitet worden.

Berlin. Auf Antrag des Magistrats hat die Berliner Stadtverordnetenversammlung am 25. Juni 1908 beschlossen, das ärztliche Honorar für die auf Veranlassung der Sittenpolizei eingeleitete freie Behandlung geschlechtskranker Prostituierter mit 6 M. für den Krankenfall und das Kalendervierteljahr und die Kosten der erforderlichen Arzneien und kleinen Heilmittel vom 1. Juli 1908 auf 1 Jahr zu übernehmen, sofern in den einzelnen Fällen, wenn Krankenhausbehandlung im Wege der Zwangsheilung eingetreten wäre, mittelbare Ortspolizeikosten der Stadt Berlin vorgelegen hätten. Auf Grund dieses Abkommens hatte die Stadt in den drei Vierteljahren Juli 1908 bis März 1909 in 232 Fällen 1892 M. Arzthonorar und 217,79 M. Arzneikosten zu bezahlen. Wären die Erkrankten der Zwangsheilung in der Krankenstation im städtischen Obdach unterworfen worden, so wären bedeutend höhere Kosten entstanden. Auf Grund der Bewährung der freien ärztlichen Behandlung der Prostituierten beantragte der Magistrat bei der Stadtverordnetenversammlung am 16. Juni 1909 die Verlängerung des Abkommens mit dem Polizeipräsidenten auf ein weiteres Jahr.

Literatur: *A. Blaschko*, Die Geschlechtskrankheiten, ihre Gefahren, Verhütung und Bekämpfung, Berlin, Verlag der Zentralkommission der Krankenkassen Berlins und Umgebung, 1908.

Flugschriften der Deutschen G. z. Bek. d. Geschlechtskrankheiten, Leipzig, Ambrosius Barth.

Mitteilungen der Deutschen Gesellsch. zur Bekämpf. der Geschlechtskrankheiten, herausgegeben von Dr. A. Blaschko, Dr. E. Lesser und Dr. A. Neisser, Leipzig, Joh. Ambrosius Barth.

Hebammenwesen.

Wie in der medizinischen Wissenschaft überhaupt, so sind auch auf dem Gebiete der Geburtshilfe in den letzten Jahrzehnten neue Errungenschaften erzielt worden, deren Nutzen sich in dem Abnehmen der Erkrankungs- und Sterbefälle der Wöchnerinnen ausspricht. Diese Fortschritte haben aber auch erhöhte Anforderungen an die Hebammen, sowohl nach ihrer Vorbildung für die Zulassung, als auch nach ihrer Ausbildung gestellt, und es erscheint daher wohl nicht ungerechtfertigt, wenn die Hebammen bestrebt sind, ihre Lebensstellung entsprechend diesen erhöhten Anforderungen zu verbessern, wobei sie meistens von ihren vorgesetzten Behörden unterstützt werden. An einigen Stellen sind bereits Gebührenordnungen für die Hebammen aufgestellt, an anderen Stellen ist man dabei Unterstützungs- und Versorgungskassen für die Hebammen für den Fall ihrer Dienstunfähigkeit einzurichten.

Preußen. Gesetz betreffend die Gebühren der Hebammen vom 10. Mai 1908. § 1. Die Bezahlung der berufsmäßigen Dienstleistungen der Hebammen erfolgt nach einer von dem Regierungspräsidenten — im Landespolizeibezirk Berlin von dem Polizei-

präsidenten in Berlin — festzusetzenden Gebührenordnung. Die Gebührenordnung kann für Kreise oder Ortschaften verschieden bemessen werden. Vor Festsetzung der Gebührenordnung sind die Kreisausschüsse, in Stadtkreisen die Gemeindevorstände zu hören.

§ 2. Ergeben sich Streitigkeiten über die Höhe einer Gebühr, die von einer auf Grund statutarischer Regelung von einem Landkreise bestellten Bezirkshebamme innerhalb des Hebammenbezirkes gefordert wird, oder wird die Gebühr innerhalb einer angemessenen Frist nicht entrichtet, so setzt der Landrat nach Anhörung des Kreisarztes und des Zahlungspflichtigen die Gebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung fest. Gegen diese Festsetzung ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuss zuläßig. Der Bezirksausschuß entscheidet endgültig.

Die rechtskräftig festgesetzte Gebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch den Kreisausschuß. Hierbei gilt, unbeschadet des Rechtes der Hebamme auf die Gebühr, der Kreis als derjenige, auf dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung im Sinne des § 3 Abs. 3 und des § 19 der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 15. November 1899 (Gesetzsamml. S. 545) erfolgt.

§ 3. Alle zurzeit bestehenden Vorschriften über die Gebühren der Hebammen werden aufgehoben.

§ 4. Das Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1908 in Kraft.

Als Beispiel einer auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1908 erlassenen Gebührenordnung lassen wir die für den Reg.-Bez. Wiesbaden folgen.

§ 1. Den Hebammen (§ 30 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung), stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen mangels anderweitiger Vereinbarungen Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu.

§ 2. Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar unbemittelte Personen oder Armenverbände die zur Zahlung Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsmitteln, aus den Mitteln einer milden Stiftung, eines Organes der gesetzlichen Zwangskrankenversicherung (Gemeindekrankenversicherung, Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs-, Knappschafts-, eingeschriebene Hilfskasse) zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der Leistung oder das Maß des erforderlichen Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

§ 3. Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Zeitdauer der Leistung und nach der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu bemessen.

§ 4. Die in den folgenden Nummern (1—10) bezeichneten Leistungen unterliegen, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 dieser Gebührenordnung, nachstehenden Gebührensätzen:

1. Für den Beistand bei einer regelmäßigen Geburt für die Dauer bis zu 12 Stunden 5—12 Mark, für jede folgende Stunde 0,50—2 Mark.

2. Für den Beistand bei einer Zwillingsgeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen und deren Folgen oder mit Eklampsie, mit Lösung der Nachgeburt oder mühsamer Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt erhöht sich der Satz zu 1 auf 10—30 Mark.

3. Bei einer Entbindung, zu der ein Arzt zugezogen wurde, erhöht sich die Gebühr in 1 und 2 um 1—5 Mark.

4. Für den Beistand bei einer Fehl- oder unzeitigen Geburt oder bei der Abnahme einer Mole für die Dauer bis zu 6 Stunden: 3—10 Mark, für jede folgende Stunde 1—2 Mark.

5. Für den Beistand bei nach Maßgabe des Hebammenlehrbuches vorgeschriebenem Wochenbesuch einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen, wie Ausspülungen, Klystiersetzen, Katheterisieren, Baden und Wickeln des Kindes, für jede angefangene Stunde bei Tage 1—2 Mark, bei Nacht das Doppelte.

6. Für jeden sonstigen Besuch einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen für jede angefangene Stunde 1—2 Mark, bei Nacht das Doppelte.

7. Für eine Tagwache, außerhalb der Zeit der Geburt, einschließlich der Besuchsgebühr: 2—5 Mark, für eine solche Nachtwache: 3—6 Mark, für eine solche Tag- und Nachtwache: 5—10 Mark.

8. Für eine Raterteilung in der Wohnung der Hebamme bei Tage: 1—3 Mark, bei Nacht das Doppelte.

9. Für eine solche Untersuchung in der Wohnung der Hebamme einschließlich der Ratserteilung bei Tage: 1,50—5 Mark, bei Nacht das Doppelte.

10. Für eine schriftliche Bescheinigung, außer der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch, 1 Mark.

§ 5. Den in den Stadtkreisen Frankfurt a. M. und Wiesbaden tätigen Hebammen stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen, mangels anderweitiger Vereinbarungen, an Stelle der in § 4 Ziffer 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 10 festgesetzten, folgende Gebührensätze zu: Ziffer 1: 10—40 Mark und 1—3 Mark; Ziffer 2: 15—50 Mark; Ziffer 4: 6—20 Mark und 1—3 Mark; Ziffer 5: 1—3 Mark und das Doppelte bei Nacht, mit der Bestimmung, daß, wenn die vorgeschriebenen Wochenbesuche seitens des Zahlungspflichtigen abgelehnt werden, sich die Gebührensätze zu Ziffer 1 auf 20—50 Mark, zu Ziffer 2 auf 30 bis 60 Mark erhöhen; Ziffer 6: 1—3 Mark und das Doppelte bei Nacht; Ziffer 7: 5—10 Mark für die Tagwache und das Doppelte für die Nachtwache, und für Tag- und Nachtwache 16—30 Mark.

§ 6. Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt die Zeit von 9 Uhr abends bis 7 Uhr morgens.

§ 7. Bei Verrichtungen in Häusern, die mehr als 2 Kilometer von der Wohnung der Hebamme entfernt liegen, sind der Hebamme, falls ihr nicht freies Fuhrwerk gestellt wird, sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg entweder die baren Auslagen für tatsächlich benutztes Fuhrwerk oder 0,30 Mark Wegegelder für jedes zurückgelegte Kilometer Landweg oder die Fuhrkosten der 3. Wagenklasse bei Benutzung der Eisenbahn oder der Fahrpreis der Straßenbahn bei deren Benutzung zu erstatten.

Im übrigen sind der Hebamme die baren Auslagen für die bei ihrer Hilfeleistung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbandstoffe sowie Gerätschaften, die wegen besonderer Umstände nach Anordnung des Kreisarztes vernichtet werden mußten, soweit Desinfektionsmittel, Verbandsstoffe und Geräte nicht aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt werden, zu ersetzen.

Kinderheil- und Erholungsstätten.

Zu den Kinderheil- und Erholungsstätten gehören die Ferienkolonien, die Walderholungsstätten für Kinder, die Waldschulen, die Pflegeheime für tuberkulosebedrohte, skrofulöse und erholungsbedürftige Kinder, sowie die Heilstätten für tuberkulöse Kinder.

1. Ferienkolonien. Die Ferienkolonien kommen nicht nur für Schulkinder sondern auch für kleinere Kinder unter 6 Jahren in Betracht, da bei diesen die Schädigungen durch schlechte Wohnung und ungenügende Ernährung oft besonders groß sind, dafür bei ihnen aber leichter bekämpft werden können, als bei größeren Kindern. Diese Kinder müssen jedoch von übertragbaren Krankheiten frei sein. Auch skrofulöse Kinder sind für Ferienkolonien ungeeignet, eignen sich aber für Walderholungsstätten, Waldschulen und Seehospize. Beste Erfolge sind zu erzielen bei Blutarmut, Schlaffheit und Appetitlosigkeit. Es sollten für die Ferienkolonien Kinder bevorzugt werden, die zurückgeblieben und schwächlich sind, bei denen aber eine eigentliche Krankheit nicht vorliegt. Ferienkolonien sind jetzt von den meisten Stadtverwaltungen in der näheren oder weiteren Umgebung der Städte, vorzugsweise in waldreicher Gegend oder an der See, eingerichtet. Einzelne Kolonien werden auch von Vereinen und milden Stiftungen unterhalten. Die Dauer der Kurperiode wird gewöhnlich auf vier Wochen, während der Schulferien im Sommer, bemessen.

Ueber die Zahl der auf städtische Kosten in den Jahren 1905—1907 in Ferienkolonien geschickten Kinder, die Größe der dadurch verursachten Kosten, sowie endlich die an Vereine für Ferienkolonien gezahlten Zuschüsse in den Gemeinden Preußens mit mehr als 25000 Einwohnern s. Silbergleit, Preußens Städte S. 263.

2. Pflegeheime usw. Für tuberkulosebedrohte, skrofulöse und erholungsbedürftige Kinder gab es am Schlusse des Jahres 1907 zirka 70 Pflegeheime in Deutschland. Einige dieser Anstalten sind nur im Sommer, andere dagegen das ganze Jahr geöffnet. Die Verpflegungskosten variieren in den verschiedenen Anstalten von 1 Mark bis 3 Mark pro Tag.

Neu eröffnet wurde 1908 die Anstalt „Villa Klause" in Görbersdorf in Schlesien mit 12 Betten. Sie ist nur für nichttuberkulöse Kinder des Kreises Waldenburg bestimmt.

3. Kinderheilstätten. Heilstätten für Kinder im Alter von 2—17 Jahren mit ausgesprochener oder offener Tuberkulose gab es anfangs des Jahres 1908 fünfzehn in Deutschland, die meistenteils das ganze Jahr über geöffnet sind. Neu eröffnet wurde unter anderen eine Heilstätte in Boldixum auf Föhr, mit 110 Betten, erbaut von dem Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose in Schöneberg mit einem Kostenaufwand von 2 Millionen Mark, Grund und Boden nicht eingerechnet. Das Grundstück hat eine Größe von 2 ha und ist von der Stadt Schöneberg erworben worden.

Die Zahl der von Gemeinden eingerichteten und betriebenen Anstalten hat sich im Berichtsjahre nicht geändert (vgl. KJ 1908, S. 94).

Krankenhäuser.

Vereinigung der leitenden Verwaltungsbeamten von Krankenanstalten in Deutschland, 7. Hauptversammlung in Nürnberg, 5.—8. Juli 1908.

Die außerordentliche Vermehrung der Krankenhäuser, sowohl der öffentlichen als privaten, in den letzten Jahrzehnten erklärt sich nicht nur aus dem Anwachsen der Städte, sondern auch aus der vermehrten Fürsorge, welche die Staats- und Gemeindebehörden ihren Pflegebefohlenen angedeihen lassen, sowie aus der in immer weitere Kreise eindringenden Erkenntnis der Vorteile der mit allen modernen Hilfsmitteln ausgestatteten Krankenhausbehandlung. Das Bedürfnis nach neuen modern eingerichteten Krankenhäusern selbst für kleinere Orte ist daher noch immer im Steigen begriffen.

Bei der Anlage von neuen Krankenhäusern ist besonders auf deren zweckmäßige Lage zu achten, sie müssen in ruhiger Gegend liegen und leicht von allen Stellen der Stadt zu erreichen sein. Die Bauausführung ist von der Größe der Anstalt und ihrem speziellen Zweck abhängig. Eine Isolierabteilung für übertragbare Krankheiten, offene Tuberkulose usw., sowie eine Desinfektionsanstalt sollte indessen bei keinem neu zu erbauenden Krankenhause fehlen.

Preußen. Erlaß des Ministers der usw. Medizinalangelegenheiten vom 12. Oktober 1908 betreffend die einheitliche Leitung der Krankenanstalten.

1. In jeder Krankenanstalt muß eine verantwortliche ärztliche Leitung für den allgemeinen Krankendienst und für die gesundheitlichen Maßnahmen vorhanden sein. Dem damit beauftragten Arzte ist innerhalb der Verwaltung die nötige Selbständigkeit zu gewähren.

2. In allen größeren öffentlichen Krankenanstalten muß ein Arzt an leitender Stelle auch für die Krankenbehandlung stehen, oder je ein Arzt an die Spitze der einzelnen Abteilungen gestellt werden.

3. In kleineren Anstalten kann die Zulassung mehrerer oder aller Aerzte zur Behandlung der von ihnen eingelieferten Kranken oder zur gegenseitigen Unterstützung gestattet werden, vorausgesetzt, daß ein Arzt für die Anstalt allein verantwortlich und zuständig ist.

4. Unter öffentlichen Krankenanstalten im Sinne dieser Grundsätze sind diejenigen Anstalten zu verstehen, die ohne Konzession (vgl. § 30 Gewerbeordnung) betrieben werden. Die Unterscheidung zwischen größeren und kleineren Anstalten wird sich in der Regel nach der Bettenzahl insofern bestimmen lassen, als alle Krankenanstalten über 30 Betten zu den größeren zu rechnen sind. Indessen sind dabei auch die sonstigen in Betracht kommenden örtlichen Verhältnisse zu würdigen, so daß es unter Umständen auch zulässig erscheint, einem öffentlichen Krankenhause über 30 Betten die Möglichkeit der Zulassung mehrerer Aerzte zur Behandlung zuzugestehen, jedoch nicht einem solchen über 50 Betten. Auf der anderen Seite wird einem öffentlichen Krankenhause mit weniger als 30 Betten ausnahmsweise die Bestellung einer ärztlichen Leitung auch für die Krankenbehandlung auferlegt werden müssen, sofern es die Krankenversorgung erfordert. Es wird sich empfehlen, die Pflichten und Rechte des leitenden Arztes in der Form einer Dienstanweisung festzulegen und zwar nicht nur für die Fälle, in denen ein Arzt die Leitung der gesamten, allgemeinen und speziellen Krankenversorgung über-

nehmen, sondern auch für die Fälle, in denen nur die hygienische Leitung sowie die Aufsicht über die Ausbildung des Pflegepersonals und über den sonstigen allgemeinen Krankendienst einem Arzte übertragen werden soll, während die spezielle Krankenbehandlung dem jedesmal zuständigen behandelnden Arzte zu verbleiben hat.

Württemberg. Erlaß des Ministeriums des Inn. vom 26. Februar 1908 betr. Gesichtspunkte beim Bau und Betrieb von Krankenanstalten.

Nachstehend sind die Gesichtspunkte zusammengestellt, welche bei dem Bau und dem Betrieb von Krankenanstalten beachtet werden sollen. Bei Krankenanstalten, welche von öffentlichen Körperschaften und von öffentlichen Stiftungen errichtet und betrieben werden, ist anläßlich der Genehmigung einer etwaigen Schuldaufnahme auf ihre Beachtung hinzuwirken, auch werden Staatsbeiträge nur auf solche öffentliche Krankenanstalten gewährt, bei welchen diese Gesichtspunkte im wesentlichen eingehalten worden sind.

Die Pläne der Kostenvoranschläge sind deshalb in diesen Fällen vor Inangriffnahme der Bauarbeiten dem K. Medizinalkollegium zur Einsichtnahme und Aeußerung mitzuteilen.

Bei bestehenden Krankenanstalten, einschließlich der Privatkranken- und Privatentbindungsanstalten, ist anläßlich der gesundheitspolizeilichen Visitationen auf die Einhaltung dieser Gesichtspunkte hinzuwirken, soweit deren Beachtung ohne unverhältnismäßige Kosten möglich ist und die Genehmigungsvorschriften nicht mildere Bedingungen enthalten. In besonderen Fällen, z. B. bei kleineren Krankenanstalten oder bei solchen, welche nur für einzelne Krankheitsarten bestimmt sind, können weitergehende Abweichungen zugelassen werden. Bei Bezirkskrankenhäusern oder solche vertretenden Krankenanstalten ist auch auf die Einrichtung geeigneter Räume für die vorübergehende Unterbringung von Geisteskranken Bedacht zu nehmen.

I. Lage des Grundstücks, bauliche Anlage, Wasserversorgung sowie Beseitigung des Abwassers und der Abfallstoffe. 1. Das Krankenhausgrundstück soll nach Möglichkeit gegen Winde aus nördlicher und östlicher Richtung geschützt, gegen Süden frei sein und einen trockenen, auch sonst einwandfreien Untergrund haben.

Lärmende oder die Luft verunreinigende Betriebe sollen nicht in solcher Nähe sein, daß sie störend auf die Krankenanstalt einwirken.

Wünschenswert ist, daß auf das Krankenbett etwa 100 qm Krankenhausgrundstück entfallen, von welchem ein der Zahl der Betten entsprechender Teil als Ergehungsgarten hergerichtet werden muß. Auch sollte womöglich ein Vorgarten das Krankenhaus von der Straße trennen. Bei allgemeinen Krankenhäusern empfiehlt es sich ferner von vornherein einen Platz in Aussicht zu nehmen, auf welchem im Bedarfsfall eine Absonderungsbaracke aufgestellt werden kann.

2. Der Krankenhausbau kann nach dem Korridor- oder nach dem Pavillonsystem angelegt werden. Das Barackensystem empfiehlt sich nur für vorübergehende Zwecke.

Männliche und weibliche Kranke sind, mit Ausnahme von Kindern bis etwa zum zwölften Lebensjahr, in getrennten Abteilungen unterzubringen.

Bei größeren Krankenhausanlagen sind für die Verwaltungs- und Wirtschaftsräume ein oder mehrere gesonderte Räume herzustellen.

Die einzelnen Gebäude, in welchen Kranke untergebracht werden, müssen unter sich und von etwaigen Nachbargebäuden so weit entfernt sein, daß ein Einfall des direkten Himmelslichtes in einem Winkel von nicht mehr als 45° gewährleistet ist.

Die Waschküche, der Desinfektionsraum und das Totenzimmer sollen in ein oder mehrere nicht von Kranken benutzte besondere Gebäude gelegt werden.

3. Für jedes Krankenbett sollen wenigstens 300 l gesundheitlich einwandfreies Wasser täglich geliefert werden können. Wenn die Beschaffung dieser Menge mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft ist, kann das Maß bis auf 150 l ermäßigt werden.

Die Wasserbezugsquelle sowie die dazu gehörige Leitung sind nach Lage und Fassung gegen jede Verunreinigung durch Krankheitserreger oder Abfallstoffe zu sichern.

4. Die Entwässerung des Grundstücks und der Anlagen darauf, die zeitweilige Verwahrung und die rechtzeitige Entfernung der Abfallstoffe, einschließlich des Auswurfs, muß in geordneter und gesundheitlich unschädlicher Weise erfolgen.

II. Bauausführung im einzelnen. 5. Die Gebäude sind auf der Sockelebene durch entsprechende Vorkehrungen gegen aufsteigende Feuchtigkeit zu schützen; unter Umständen empfiehlt es sich auch, solche Vorkehrungen gegen den Grund zu treffen.

Die Umfassungs- und Zwischenwände sowie die Decken sollten massiv ausgeführt werden. Hierbei ist tunlichst für Schalldämpfung Sorge zu tragen.

6. Die Treppen sollen feuersicher, wenigstens 130 cm breit und gerade sein. Bei Wendungen müssen genügend große Wendeplatten angebracht werden. Die Stufen sollen wenigstens 28 cm Auftrittbreite und nicht mehr als 16 cm Höhe haben.

7. Flure und Gänge müssen wenigstens 180 cm breit sein; sie sollen in der Regel einseitig angelegt werden. Bei Herstellung eines Mittelganges, welcher nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig ist und dann stets eine Breite von wenigstens 230 cm haben muß, ist auf unmittelbare Licht- und Luftzufuhr von außen zu achten.

Die Gänge sind mit einem schalldämpfenden Belag zu versehen. Zapfstellen der Wasserleitungen sowie Klingelwerke sind womöglich auf den Gängen nicht anzubringen.

8. Alle Krankenzimmer sollen vom Gang aus einen eigenen Eingang haben. Sie müssen so groß sein, daß auf das Krankenbett wenigstens 30 cbm Luftraum entfallen. Für das Krankenbett eines Kindes unter 14 Jahren genügen 15 cbm. Kein Krankenzimmer darf unter 40 cbm groß sein. Auf ein Bett sollen wenigstens 8 qm, und auf ein Kinderbett 4 qm Bodenfläche kommen.

Der Kubikinhalt und die Bodenfläche des Krankenzimmers ist an der Haupteingangstüre zu demselben in dauerhafter Weise anzuschreiben.

Die Krankenzimmer sollen eine südliche Lage haben, Belichtung aus Südwest ist wegen zu langer Sonnenbestrahlung im Sommer tunlichst zu vermeiden.

Die lichtgebende Fensterfläche der Krankenräume soll nicht unter $^1/_6$ der Bodenfläche betragen. Die Fenster müssen in ihrer ganzen Breite möglichst bis an die Decke geführt sein. Die oberen Fensterflügel sind zum Herunterklappen einzurichten.

Die Wände der Krankenzimmer sind bis auf wenigstens 1,50 m Höhe abwaschbar herzustellen.

Die Fußböden sollen wasserdicht und fußwarm sein. Am besten eignet sich hierfür Linoleum mit einer Unterlage aus Sandschüttung und einem Estrich darauf. Alle Ecken und Kanten am Fußboden und an der Decke sollen aus- und abgerundet werden.

9. Für Kranke mit übertragbaren Krankheiten, einschließlich Tuberkulose und Syphilis, sind gesonderte Räume, in größeren Krankenhäusern gesonderte Abteilungen vorzusehen. Die Absonderungsräume sollen so gelegen sein, daß sie vom übrigen Verkehr im Bedarfsfall abgeschlossen werden können.

10. In Krankenhäusern, in welchen Operationen ausgeführt werden, ist ein besonderes Operationszimmer mit den nötigen Nebenräumen einzurichten. Dasselbe darf der Sonne nicht ausgesetzt sein. Die Ecken und Kanten sind aus- und abzurunden. Die Wände und womöglich auch die Decke sind abwaschbar, der Boden wasserdicht, am besten fugenlos und mit Wasserablauf herzustellen.

11. In Entbindungsanstalten mit Zimmern von mehr als einem Bett ist ein besonderes Entbindungszimmer vorzusehen.

12. Tagräume, Badezimmer, Abfallräume und Teeküchen sollen in hinreichender Größe, Anzahl und zweckentsprechender Einrichtung und Verteilung vorhanden sein; ebenso Zimmer für Pflege- und Dienstpersonal.

13. Wenn sich die Wirtschaftsräume und die Küche im Hauptgebäude befinden, so sind sie im Untergeschoß unterzubringen. Die Verbindung der Küche mit den Obergeschossen erfolgt zweckmäßig durch einen Speiseaufzug von einer außerhalb der Küche, aber neben dieser gelegenen Anrichte aus. Der Aufzug wird in den oberen Geschossen am besten mit einem kleinen Nebenraum (Teeküche) in Verbindung gebracht und ist nach oben zu entlüften.

14. Lüftungs-, Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen müssen in genügender Zahl und in einwandfreier Beschaffenheit vorhanden sein. Die Heizkörper sollen so aufgestellt werden, daß sie von allen Seiten zugänglich und leicht zu reinigen sind.

15. Für jede Geschlechtsabteilung und für das Pflegepersonal müssen gut belichtete und leicht zu lüftende Aborte eingerichtet sein, wobei auf 15 Personen wenigstens 1 Sitz

zu rechnen ist. Die Sitze sind freistehend anzubringen. Die Aborte sollen nach Nord oder Nordost liegen und einen mit Fenster versehenen lüftbaren Vorplatz haben. Bei Vorhandensein einer Hochdruckwasserleitung ist in denselben eine Wasserentnahmestelle mit Waschvorrichtung und Wasserablauf einzurichten.

Die Abortgruben sollen eine eigene Entlüftung durch ein Kamin, das womöglich mit einem Rauchkamin in Verbindung zu bringen wäre, erhalten. Sie müssen unabhängig vom übrigen Mauerwerk erstellt werden und sind vor der Benutzung einer Wasserprobe zu unterwerfen.

III. Innere Ausstattung. 16. Alle Krankenanstalten sind in hinreichender Weise mit den nötigen, zweckentsprechenden Einrichtungsgegenständen auszustatten, wobei besonders auf Vermeidung von Staubfängen und auf reinliche gesonderte Aufbewahrung der Kleider der einzelnen Kranken und ihrer Waschgeräte zu achten ist. Die Gänge, die Treppenabsätze und Tagräume sind mit geeigneten Spucknäpfen auszustatten.

Die Krankenbetten sind frei, äußerstenfalls mit dem Kopfende, nicht aber mit einer Langseite an der Wand aufzustellen.

In jedem Kranken- und Baderaum ist eine für die Kranken leicht erreichbare Läutevorrichtung anzubringen.

17. Für die nötigen Krankentransporteinrichtungen ist Vorsorge zu treffen.

18. Krankenanstalten, welche Kranke mit übertragbaren Krankheiten aufnehmen, sind mit entsprechenden Desinfektionsgegenständen auszurüsten, sofern nicht am Sitz der Krankenanstalt in sonstiger Weise ein geregelter Desinfektionsdienst besteht, dessen Einrichtungen der Krankenanstalt jederzeit zur Verfügung stehen.

Der Raum, in welchem der Dampfinfektionsapparat untergebracht ist, soll für Beschickung und Entleerung mit je einem besonderen Zugang angelegt werden.

IV. Krankenpflege. 19. Die Krankenpflege ist von Personen, die in der Krankenpflege genügend geschult sind, auszuüben. Soweit für die Krankenpflege nicht oder nicht in ausreichender Weise durch Mitglieder einer vom Staate anerkannten geistlichen oder weltlichen Krankenpflegegenossenschaft gesorgt wird, sollen bei der Auswahl der erforderlichen Kräfte unter sonst gleich geeigneten Bewerbern diejenigen Krankenpflegepersonen besonders berücksichtigt werden. die einen Ausweis für staatlich anerkannte Krankenpflegepersonen besitzen.

Die Namen der vom Staate im Sinne vorstehender Bestimmung anerkannten geistlichen oder weltlichen Krankenpflegegenossenschaften werden bekannt gegeben werden.

V. Aerztliche Leitung. 20. Jede Krankenanstalt ist einer einheitlichen ärztlichen Leitung zu unterstellen, welche für den sachgemäßen hygienischen Betrieb verantwortlich ist.

VI. Führung von Aufnahmelisten. 21. Ueber die aufgenommenen Kranken ist eine Aufnahmeliste zu führen, welche wenigstens folgende, stets sofort mit den erforderlichen Einträgen zu versehende Spalten zu erhalten hat: a) fortlaufende Nummer, b) Name, Stand, Alter, Religion und Wohnort der Kranken, c) Tag des Eintritts des Kranken in die Anstalt, d) Bezeichnung der Krankheit, e) Tag des Austritts oder Todes des Kranken, f) Angabe, ob eine Leichenöffnung stattgefunden hat oder nicht, zutreffendenfalls Zeit der Vornahme und Angabe des Befundes.

Akademien für praktische Medizin, bestehen z. Zt. in Cöln und in Düsseldorf; sie sollen zur Heranbildung von ärztlichen Praktikanten und zur Weiterbildung für praktische Aerzte dienen. Die Einrichtung dieser unter staatlicher Aufsicht stehenden Akademien hat den beiden Städten erhebliche Kosten (über 7 Millionen Mark) verursacht. Neuerdings planen auch die städtischen Kollegien in Magdeburg die Errichtung einer Akademie für praktische Medizin. Als Vorbereitung dazu sind für die beiden vorhandenen städtischen Krankenhäuser bedeutende Erweiterungsbauten beantragt, die nach den Kostenanschlägen 4 Millionen Mark Unkosten erfordern sollen.

Neubauten von Krankenanstalten s. S. 103, 104.

Neubauten von Krankenanstalten

bzw. Veränderungen an bestehenden Krankenanstalten fanden statt in folgenden Orten:

Ort	Bezeichnung der Anstalt und Inhaber oder Träger derselben	Anzahl der Betten	Kostenanschlag M.	Bemerkungen über Art des Baues usw., oder der Arbeiten
Altona	Städtisches Krankenhaus an der Allee		1 500 000	Vergrößerung des bereits bestehenden Krankenh.
Berlin [1])	Krankenh. am Friedrichshain		574 000	Vergrößer. d. Infektionsabt.
"	Krankenhaus am Urban			Vergrößerung d. Krankenh.
"	Neub. e. Krankenh. f. Brust- u. Kehlkopfl. (f. schw. F.)	500		Soll später auf 1000 Betten vergrößert werden
Breslau	Erweiterung des Wenzel-Hancke-Krankenhauses Stadt Breslau		56 000	Wäschedesinfektionsapparat Verbrennungsofen f. Müll Operationssaal usw.
"	Erweiterungsbauten v. Heil- u. Pflegeanst. in Leubus, Lublinitz, Lüben, Rybnik	1178	2 825 000	
Bromberg	Ausbau des Krankenhauses	200	700 000	
Chemnitz	Neubau eines städtischen Krankenh. am Küchwald	1000	4 500 000	
"	Städtisches Krankenhaus		9 800	Bauliche Veränderungen
Culmsee (Westpr.)	Vergrößerung d. städtischen Krankenhauses		40 000	
Detmold	Krankenhaus			Neubau
Dillenburg (H.-N.)	Städtisches Krankenhaus		125 000	Neubau
Dresden	Johannstädter Krankenhaus		1 240 000	Neu- und Umbauten
Frankenberg in Sachsen	Krankenhaus-Erweiterungsbau (Stadt)		42 000	
Frankfurt a. M.	Krankenhaus für Sieche		300 000	Neubau, d. Walde gegenüber
Friedeberg i. H.	Städtisches Krankenhaus		160 000	Niederdruckdampfheizung u. Gasbeleuchtung
Friedrichroda, Thüringen	Krankenhaus		50 000	
Hamm i. Westf.	Städtisches Krankenhaus		16 300	Renovierungen und Neuanl.
Heimenkirch i. Bayern (Algäu)	Krankenhaus		100 000	Neubau
St. Johann a. Saar	Neuer Pavillon für weibliche Geschlechtskranke			
Lauenburg a. Elbe	Krankenhaus	20		
Leipzig	Krankenhaus St. Georg	980	8 200 000	8 dreigeschossige Pavillons, Personenaufzüge. 2 Pavillons für Lungenkr., Beobachtungshaus
Linz a. Rhein	Krankenhaus	40	125 000	Neubau
Magdeburg	Neubauten f. d. Altstadter Krankenhaus u. Umbauten des Sudenburger	1350	12 000 000	
Mainz	Zentralkrankenh. projektiert	1000	4 000 000	(Pavillonstil)
Mannheim	Umbauten		20 000	
Meisungen (H.-N.)	Krankenhaus-Neubau			
Mylau-Netzschkau Sachsen	Krankenhaus			
Neurode, Schles.	Krankenhausanbau		10 000	
Neuß, Rheinpr.	Hospital	200	700 000	
Nürnberg	Blindenversorgungsheim			Neubau projektiert
Ratibor	Krankenh. f. Infektionskr.			

[1]) Wegen Ueberfüllung der städtischen Krankenhäuser in Berlin ist dort eine Auskunftsstelle eingerichtet worden, welche frei stehende Mittelstandsbetten in den öffentl. und privaten Krankenanstalten nachweist.

Ort	Bezeichnung der Anstalt und Inhaber oder Träger derselben	Anzahl der Betten	Kostenanschlag M.	Bemerkungen über Art des Baues usw., oder der Arbeiten
Reinickendorf b. Berlin	Krankenhaus		650 000	Gemeinsames Krankenh. f. d. nördlich. Vororte Berlins
Rheindahlen (Rheinpr.)	Krankenhaus		110 000	
Samotsch in Posen	Krankenhaus			Neubau
Schöneberg b. Berlin	Städtisches Siechenhaus			Auf dem Rieselgut Deutsch-Wusterhausen-Ragow
Schwabach	Krankenhaus		100 000	
Schwerin a. W.	Siechenhaus		26 000	
Siegenburg i. B.	Krankenhaus			
Siemanowitz-Laurahütte	Infektionskrankenhaus	32	100 000	
Spandau	Krankenh.-Erweiterungsbau	100	405 000	
Stolzenburg, Kr. Randow.-St.	Krankenhaus	60	350 000	
Waldenburg Schl.	Krankenhaus-Neubau			
Wasselnheim, Elsaß-Lothringen	Hospital		79 000	Neubau
Wittenberge, Brandenburg	Städtisches Krankenhaus mit Isolierbaracke		125 000	
Wurzen i. Sachs.	Krankenhaus-Neubau		300 000	

Sektion von Leichen. Ortspolizeiliche Vorschriften über die S. v. L. in den Stuttgarter Krankenanstalten vom 10. Dezember 1908.

Nach dieser Polizeiverordnung sollen die Leichen aller in den dortigen Krankenhäusern verstorbenen Personen, nach Einholung der Erlaubnis des ärztlichen Vorstandes der Anstalt seziert werden, wenn nicht von dem Verstorbenen oder seinen nächsten Angehörigen gewünscht wird, daß die Sektion unterbleibt. Wenn die Sektionen von erheblichem allgemeinen sanitären Interesse sind, brauchen Einsprachen nicht berücksichtigt zu werden.

Technisches.

Fernheizung in Krankenhäusern. Ein gegenüber dem Dampfbetriebe verbessertes System der Fernversorgung mit Wärme bietet die Fernwarmwasserheizung mit Pumpenbetrieb. Hierbei kann dem Heizwasser als Wärmeträger schon an der Zentralstelle eine beliebige Temperatur gegeben und somit die ganze Anlage zentral reguliert werden. Steigen und Fallen des Terrains bieten kein Hindernis mehr. Für diese Art der Heizung können noch Wärmequellen Verwendung finden, die sonst eine geringere oder gar keine Ausnutzung erfahren könnten, wie z. B. der Abdampf von Dampfmaschinen für Kraft- oder Lichtanlagen. Ein typisches Beispiel einer solchen Heizung bildet die von der Firma R. Otto Meyer in Hamburg ausgeführte Fern-Wasserheizanlage für die Städtische Krankenanstalt in Essen a. Ruhr. Eine ganz ähnliche Anlage für die städtische Krankenanstalt in Danzig wird von derselben Firma ausgeführt. Um die zentrale Aufsicht und Kontrolle solcher Fernheizungen zu erleichtern können im Kesselhause oder in einer anderen Ueberwachungsstelle Fernmelde-Apparate für Temperaturen der Gebäude oder des Heizwassers, Fernmanometer zur Kontrolle der Dampfspannung entlegener Stellen, sowie auch Druck- und Geschwindigkeitsmesser für die Lüftungsanlagen, angebracht werden, die die Ergebnisse der Anlage registrieren und somit ein genaues Bild des Betriebes geben, auf Grund dessen alle Maßnahmen an der Ueberwachungsstelle selbst leicht getroffen werden.

Literatur: *Grotjahn*, Krankenhauswesen und Heilstättenbewegung im Lichte der sozialen Hygiene, Leipzig, F. C. W. Vogel, 1908.

Kolb, Vorschläge für die Ausgestaltung der Irrenfürsorge und für die Organisation der Irrenanstalten, Halle a. S., Carl Marhold, 1908.

Lenhartz und Ruppel, Der moderne Krankenhausbau vom hygienischen und wirtschaftl. Standpunkte, Braunschweig, Friedr. Vieweg & Sohn, 1908.

Krüppelfürsorge.

Die Krüppelfürsorge war bisher ein etwas vernachlässigtes Feld. Erst seit der im Oktober 1906 vorgenommenen allgemeinen Krüppelzählung hat man angefangen, sich mehr für diese Frage zu interessieren. So fand z. B. im Anschluß an die 7. Tagung der Deutschen Gesellschaft für orthopädische Chirurgie, in Berlin, 24.—25. April 1908, eine Beratung über Krüppelfürsorge statt. Neuere Statistiken haben festgestellt, daß bei geeigneter Behandlung, Erziehung und handwerksmäßiger Ausbildung etwa 90% der Krüppel erwerbsfähig gemacht und 70% vollkommen geheilt werden können. Will man den Krüppeln helfen, so dürfen allerdings nicht nur Krüppelheime, sondern es müssen auch Krüppelheilanstalten, in denen namentlich die Orthopädie gepflegt wird, geschaffen werden.

Bei der 1906 vorgenommenen Zählung wurden in Deutschland nahezu 100000 Krüppelkinder gefunden. Ihre Ergebnisse liegen nunmehr in dem von Dr. K. Biesalski, leitendem Arzt der Berlin-Brandenburgischen Krüppel-Heil- und Erziehungsanstalt, bearbeiteten Werke „Umfang und Art des jugendlichen Krüppeltums und der Krüppelfürsorge in Deutschland, Verlag v. Leopold Voß, Hamburg und Leipzig 1909“ vor. Das Buch soll vornehmlich den Zwecken der praktischen Krüppelfürsorge dienen und bringt in einem umfassenden Tabellenwerk nebst zugehörigen Erläuterungen und graphischen Darstellungen alles, was zurzeit über Umfang und Bekämpfung des Krüppeltums in Deutschland bekannt ist.

Ueber die Ausführung der Zählung und den Nutzen derselben äußert sich Dr. Biesalski unter anderem wie folgt: „Durch diese Zählung wurde in viele Hunderttausende von Familien die Nachricht getragen, daß es eine Hilfe für Krüppel gibt. Die gesamte deutsche Oeffentlichkeit wurde mit einem Schlage durch die Besprechungen in den Fach- und Tageszeitungen auf dieses aussichtsreiche und doch brach liegende Feld hingewiesen. Die Parlamente aller größeren Bundesstaaten haben sich damit beschäftigt und, was nicht als das geringste anzuschlagen ist, die für die Krüppelfürsorge so wichtige deutsche Gesellschaft für orthopädische Chirurgie hat bereits zweimal auf ihren Kongressen das Thema in ausgiebiger Weise behandelt und wird auch wohl in Zukunft ihre Hand nicht mehr davon ablassen. Das ist ein großer Gewinn. Dieses allgemeine Interesse zeitigte insofern sofort praktische Erfolge, als im Jahre 1908 acht neue Krüppelheime entstanden oder in Angriff genommen wurden und weitere Neugründungen zu erwarten sind.“ — Durch die genauen Ermittlungen ist festgestellt worden, daß bei geeigneter Behandlung, Erziehung und handwerksmäßiger Ausbildung der größte Teil der Krüppel erwerbsfähig gemacht und nahezu die Hälfte vollkommen geheilt werden kann. Was uns fehlt sind also vor allen Dingen Krüppelheilanstalten, in denen namentlich auch die Orthopädie gepflegt wird. In solcher Weise betriebene Krüppelfürsorge schließt außerordentliche wirtschaftliche Vorteile in sich ein. Rosenfeld war der erste der dies zahlenmäßig nachwies. Man kann annehmen, daß die Unterhaltung eines nicht erwerbsfähigen Krüppels jährlich 500 M. kostet, und daß er, wenn er erwerbsfähig gemacht ist, statt dessen 500 M. verdient. Die Krüppelfürsorge macht also durch jeden Krüppel 500 M. des Volksvermögens für andere Zwecke frei und vermehrt es um weitere 500 M. Das bedeutet für die etwa 50000 vorgefundenen, heimbedürftigen Krüppelkinder 50 Millionen M. jährlich. Es ist nicht schwierig an dieser Zahl Ausstellungen zu machen, deshalb mag sie als solche preisgegeben werden. Aber selbst wenn man die angenommene Leistung der Krüppelfürsorge auf den dritten Teil zurückschraubt, so ist angesichts der gewaltigen Massen des durch die Statistik festgestellten schweren Krüpeltums eins doch außer aller Frage, nämlich daß es sich um viele Millionen handelt, welche dem Vermögen des deutschen Volkes durch den Mangel an einer geordneten Krüppelfürsorge entzogen werden, und daß genügende Einrichtungen für die Schaffung selbständiger wirtschaftlicher Krüppelexistenzen statt dessen viele Millionen dem Volksvermögen jährlich zuführen. Darum kann die Allgemeinheit jede beliebige Summe in die Krüppelfürsorge hineinstecken und wird doch reichlich auf ihre Kosten kommen. Wenn daher die Oeffentlichkeit von der Krüppelfürsorge einen so enormen wirtschaftlichen Nutzen hat, ganz abgesehen davon, daß nebenbei aus den einzelnen unglücklichen, verbitterten Krüppeln fröhliche, arbeitsfrohe Menschen werden, so ist es nicht mehr als

billig, daß die Oeffentlichkeit diesen Dienst bezahlt, und zwar so bezahlt, daß die einzelnen Anstalten nicht mehr gezwungen sind, von der Hand in den Mund zu leben.

Wo man die Mühe auf sich nimmt, solche Auffassung zu vertreten, anderseits auch das Heim so ausstattet, daß es den höchsten Anforderungen genügt, da wird auch die Oeffentlichkeit sich zu Opfern bereit finden lassen. In Berlin wenigstens ist das geglückt, dort hat die Armenverwaltung unter Führung des Herrn Stadtrat Dr. Münsterberg ohne weiteres diese Gedanken sich zu eigen gemacht und zahlt dementsprechend Preise für die untergebrachten Krüppel wie sie in Krankenhäusern bezahlt werden. Da die Stadt außerdem dem Heim noch die Hälfte eines großen Gebäudes unentgeltlich überlassen hat, so ist es mit den vom Verein geleisteten Zuschüssen bisher möglich gewesen, mit dem bezahlten Verpflegungssatz den Etat zu balancieren.

Desgleichen haben die Armenverwaltung der Stadt Charlottenburg unter Herrn Stadtrat Samter und ebenso die Landesdirektion der Provinz Brandenburg weitgehendes Verständnis und Entgegenkommen bewiesen. Die Berliner Armenverwaltung hat auch bereitwillig für diejenigen Kinder bezahlt, welche einer ärztlichen Behandlung nicht mehr bedürfen, sondern nur ärztlich beaufsichtigt, unterrichtet werden und an den allgemeinen Turnübungen teilnehmen oder sich nur als Handwerkslehrlinge in der Anstalt aufhalten. Leider teilen nicht alle Armenverwaltungen die Ansicht, daß es mit zu ihren Pflichten gehört, auch die Kosten für solche Krüppel zu übernehmen, welche nur zum Zweck der Erziehung oder Erlernung eines Handwerks in einem Krüppelheim sich befinden. Aber dadurch allein werden sie ja erst zu wirtschaftlich selbständigen Menschen und von der weiteren Armenunterstützung freigemacht, aus den Almosenempfängern werden Steuerzahler.

In sehr wertvoller Weise vermögen die Landesdirektionen den einzelnen Krüppelheimen zu nutzen, und sie werden einer der wertvollsten Geldgeber werden, wenn, wie zu hoffen, den Landarmenverbänden die Sorge für die Krüppel durch Erweiterung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 auferlegt wird. Aber schon jetzt können sie nicht unerhebliche Dienste leisten. Es stehen den Landesdirektionen Mittel zur Verfügung, mit welchen sie leistungsschwachen Gemeinden Beihilfe zu den Kosten der Unterbringung von Krüppeln, die ihren Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde besitzen, gewähren dürfen, unter der Voraussetzung, daß die Gemeinde ihrerseits einen Beitrag in der Höhe der örtlichen Armenpflegekosten für einen gewöhnlichen gleichaltrigen Hilfsdürftigen leistet. Diesen Beitrag kann an Stelle der Gemeinde der Kreis übernehmen, doch dürfen Beiträge der unterhaltungspflichtigen Angehörigen nicht auf den Beitrag der Gemeinde oder des Kreises angerechnet werden. Nach Lage des Gesetzes kann die Gemeinde nicht gezwungen werden, den gedachten Beitrag zu leisten. Weigert sie sich und tritt der Kreis nicht für sie ein, so ist die Landesdirektion nicht in der Lage, eine Beihilfe zu gewähren; dagegen kann sie das stets tun, wenn die Gemeinde leistungsunvermögend oder der Krüppel landarm ist. Das wird namentlich in ärmeren Gegenden sehr häufig zutreffen. Wo eine leistungsfähige Gemeinde sich weigert, mag sie durch den Schaden der späteren Armenlasten klug werden. Jedenfalls ist hier der Punkt, wo Aufklärung und nötigenfalls der Gesetzgeber durch Erweiterung der Vollmachten der Landesdirektionen eingreifen kann. Voraussetzung für die Aufnahme ist, daß die Heimbedürftigkeit von dem Anstaltsarzt oder doch von einem anderen Arzte an der Hand eines Fragebogens festgestellt wird.

Ein anderes Mittel, um eine solche Anstalt sicher zu stellen, ist im Regierungsbezirk Düsseldorf angewandt worden, wo unter Führung von Prof. Schloßmann sich die Gemeinden des Regierungsbezirks zusammengetan haben zur Begründung und zum Unterhalt eines Instituts zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit, dessen Etat die Gemeinden alljährlich nach dem jeweiligen Einkommensteuersoll prozentualisch aufbringen.

Als Stellen, welche öffentliche Gelder für die Krüppelfürsorge herzugeben imstande sind, sind die Armendirektionen, Landarmenverbände und Landesversicherungsanstalten zu nennen. Auch die Krankenkassen und Berufsgenossenschaften vermögen dadurch, daß sie die für Krüppelfürsorge notwendigen Prothesen bezahlen, entscheidende Hilfe zu leisten.

88% der Krüppelpfleglinge sind geistig gesund, mindestens die Hälfte kann zur vollen Erwerbsfähigkeit gebracht werden. Angesichts der großen Leistungsfähigkeit

der Krüppelfürsorge, welche sie allerdings erst in den letzten anderthalb Jahrzehnten durch Entwicklung der orthopädischen Chirurgie erreicht hat, muß nunmehr die dringliche Forderung erhoben werden, daß Staat und Gesellschaft sich aufraffen, damit Einrichtungen für Krüppelfürsorge geschaffen werden, welche wenigstens das dringlichste Bedürfnis decken. Dieses Ziel wird um so eher erreicht werden können, je eher es gelingt, die mannigfaltigen Faktoren zu verständnisvoller gegenseitig sich ergänzender Mitarbeit an der Krüppelfürsorge zusammenzuschließen.

Preußen. Erlaß der Minister des usw. Medizinalwesens und des Innern vom 21. August 1908. Nachdem die Ergebnisse der erfolgten Zählung jugendlicher Krüppel statistisch verarbeitet sind, wird beabsichtigt sie für Zwecke der Krüppelfürsorge zu verwerten. Die einzelnen Zählkarten werden den Kreisbehörden zugestellt, um an Hand derselben den Ursachen und dem Umfange des Krüppelelends in den unterstellten Bezirken nachzuforschen, sowie in Verbindung mit den in der Krüppelfürsorge bereits tätigen Personen, Vereinen und Anstalten in Erwägungen über die geeigneten Maßnahmen zur Heilung und Unterweisung der jugendlichen Krüppel einzutreten.

Ministerialerlaß betreffend orthopädische Turnkurse für Schülerinnen der Volksschulen in Düsseldorf, vom 13. Juni 1908. Der Kgl. Regierung sende ich beifolgende Abschrift eines Berichtes des Oberbürgermeisters in Düsseldorf v. 5. Mai d. J. über den Betrieb und die Erfolge der daselbst abgehaltenen orthopädischen Turnkurse für Schülerinnen der Volksschulen zur Kenntnisnahme. In anderen Städten, besonders in Charlottenburg, ist nicht bloß für Mädchen, sondern auch für Knaben orthopädischer Turnunterricht seit einiger Zeit eingeführt. Die damit an den genannten Orten bisher schon erzielten erfreulichen Erfolge lassen es erwünscht erscheinen, daß solche Kurse auch in anderen größeren Städten, in denen ein Bedürfnis dafür vorhanden ist eingerichtet werden. — Die Kgl. Regierung wolle auf die Förderung dieser Angelegenheit in geeigneter Weise hinwirken.

Sachsen. Sanitätsrat Dr. A. Schanz hat ein Exemplar der von ihm verfaßten Schrift über Krüppelnot und Krüppelhilfe an den sächsischen Landtag mit der Bitte überreicht der in der Broschüre behandelten Frage näher treten und die ihm möglichen Schritte zur Linderung der Krüppelnot tun, sowie auch den zur Verkrüppelung neigenden Kindern erhöhte Aufmerksamkeit schenken zu wollen. Der Landtag hat die in der Schrift enthaltenen Anregungen beachtenswert gefunden und dieselbe mit Bericht der Regierung zur Erwägung überwiesen. In dem Berichte ist u. a. ausgeführt:

Es wird in erster Linie finanzielle Unterstützung in Frage kommen, besonders bei bestehenden Krüppelheimen, die mit ständigen Defizits zu kämpfen haben, oder wo dringend Betriebserweiterungen nötig sind, die nur mit Rücksicht auf die fehlenden Mittel unterlassen wurden. Neben etwaigen laufenden Beihilfen zum Betriebe von Krüppelheimen kann eine Unterstützung des Staates bei Errichtung neuer Anstalten in Frage kommen. Sie braucht nicht immer in barem Gelde zu bestehen, man kann z. B. auch an die Ueberlassung eines Baugrundstücks denken.

Ein schwieriger Punkt ist die Versorgung mittelloser, arbeitsunfähiger Krüppel, die vielfach in den Armenhäusern untergebracht werden, dort aber nicht immer ein zufriedenstellendes Los haben, schon deshalb nicht, weil sie dort genötigt sind mit Personen zusammen zu leben, die ihren Zustand nicht zu würdigen wissen.

Eine umfassende, dankbare Aufgabe kann sich der Staat stellen, durch planmäßige, vorbeugende Maßnahmen zu verhüten, daß die bei vielen Kindern vorhandene Anlage zum Krüppeltum im Keime erstickt werde. Es handelt sich hier darum, belehrend, ermahnend, warnend einzugreifen und dafür zu sorgen, daß die zur Verkrüppelung neigenden Kinder rechtzeitig in geeignete Behandlung genommen und auf Sanatorien, Seehospize, Solbäder, orthopädisches Turnen und Uebungen hingewiesen werden. Die sächsische Regierung ließ erklären, daß sie bereit sein würde Unterstützungen und Beihilfen zu gewähren. Auch wünsche die Regierung, daß eine Zentralstelle zur Förderung dieser Angelegenheit eingerichtet werde.

Braunschweig. Am 1. April ist in Braunschweig ein Krüppelheim für Kinder eröffnet worden. Die erste Einrichtung ist für 4000 Mark beschafft. Die Betriebskosten werden auf jährlich 10000 Mark veranschlagt, wovon der Staat und die Stadt je 2000 Mark tragen. Der Verpflegungssatz beträgt pro Kind 1,25 bis 2 Mark täglich. Die Kinder erhalten volle Verpflegung, Wäsche und freie ärztliche Behandlung.

Literatur: *K. Biesalski,* Umfang und Art des jugendlichen Krüppeltums und der Krüppelfürsorge in Deutschland, Hamburg und Leipzig, L. Voß, 1909, s. oben.

A. Schanz, Ueber Krüppelnot und Krüppelhilfe, mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Königreich Sachsen, Dresden, v. Zahn & Jaenisch, 1908.

Rettungswesen.

I. Internationaler Kongreß für Rettungswesen, in Frankfurt, 10.—12. Juni 1908. In den Verhandlungen über die Neuregelung, Einrichtung und weitere Ausgestaltung des Rettungswesens in Städten, in welchen diese Frage gegenwärtig auf der Tagesordnung steht, wurde zum Ausdruck gebracht, daß das Rettungswesen möglichst von den Gemeinden selbst in die Hand zu nehmen und eine einheitliche, zentrale Leitung desselben anzustreben sei. Von einigen Rednern wurde als Beispiel auf die Organisation der Berufsfeuerwehren in den größeren Städten hingewiesen und vorgeschlagen, das Rettungswesen in ähnlicher Weise einzurichten oder damit zu verbinden.

Führer- und Aerztetag freiwilliger Sanitätskolonnen vom Roten Kreuz, Versammlung in Eisenach, den 14. September 1908. Ref. von Stromer-München besprach die intensivere Ausgestaltung des Rettungswesens bei den deutschen freiwilligen Sanitätskolonnen vom Roten Kreuz und empfahl die Angliederung des Sanitätskolonnenwesens an die Stadt, wie z. B. in Berlin und Dessau. In der Diskussion wurde die Uebernahme der Unfallversicherung der Kolonnenmitglieder durch die Gemeinde angeregt.

Kommunalisierung des Rettungswesens. In Berlin schweben bereits seit längerer Zeit Verhandlungen wegen Uebernahme des Rettungswesens durch die Stadt. Sie sind jedoch noch nicht endgültig erledigt. Es bestehen daher dort zurzeit noch die früher eingerichteten Sanitätswachen neben den Unfallstationen und dem Aerzteverein des Berliner Rettungswesens fort, welch letzterer eine Zentrale und einen Nachweis über die freistehenden Betten in den Krankenhäusern und Privatkliniken unterhält. Dagegen ist in Schöneberg vom 1. Oktober 1908 ab, und in Wilmersdorf vom 1. Februar 1908 ab das Krankentransportwesen in städtische Verwaltung genommen worden. In beiden Städten ist das Rettungswesen der Feuerwehr angegliedert worden. In Schöneberg wurde zu diesem Zweck eine Sanitätsabteilung der Feuerwehr eingerichtet, die in einem besonderen Gebäude auf dem Hofe der Hauptfeuerwache untergebracht wurde. Der Betrieb wird durch zwei Krankenwagen besorgt, von denen einer mit Pferden bespannt, der andere ein Elektroautomobil ist. Auch in Wilmersdorf wird der Transport durch einen automobilen Krankenwagen besorgt. Der Dienst ist in der folgenden Weise organisiert. Tritt ein Unglücksfall ein, so ist der Feuerwehr hiervon telephonisch Mitteilung zu machen. Diese entsendet sofort den automobilen Krankenwagen mit zwei als Samariter ausgebildeten Leuten und den erforderlichen Verbandsmaterialien und chirurgischen Instrumenten zur Unfallstelle und ruft den Arzt telephonisch zur Hilfe, der dieser Stelle am nächsten wohnt. Der Arzt leistet dem Verunglückten die erste Hilfe, wobei er von den Samaritern der Feuerwehr unterstützt wird. Darauf wird der Verunglückte mittels des Automobilkrankenwagens nach seiner Wohnung oder nach dem Krankenhause gebracht. Die Einrichtung soll nicht nur bei Unfällen, sondern auch dann in Kraft treten, wenn bei plötzlichen Erkrankungen sofortige ärztliche Hilfe dringend notwendig ist. Der Automobilkrankenwagen soll ferner auch dann zur Verfügung gestellt werden, wenn zur Ausführung einer dringenden Operation die sofortige Ueberführung in ein Krankenhaus notwendig ist.

Säuglingsfürsorge.

Allgemeines.

Während schon bisher auf den verschiedensten Gebieten der Seuchenbekämpfung Fürsorgebestrebungen eingeleitet wurden, ist man erst in jüngster Zeit dazu übergegangen, durch geeignete Maßnahmen die hohe Kindersterblichkeit energisch zu bekämpfen. Man konnte nicht mehr achtlos an der Tatsache vorübergehen, daß jährlich mehr als 400000 Kinder unter einem Jahre in Deutschland hingerafft werden.

Es wurden daher zunächst an einigen Stellen, namentlich in den Großstädten und in Bezirken, in denen die Säuglingssterblichkeit besonders groß war, Säuglingsfürsorgestellen, Milchküchen usw. eingerichtet. Es ist erfreulich berichten zu können, daß seit Beginn der Fürsorge und ihrem weiteren Ausbau die Kindersterblichkeit und zwar namentlich in den Großstädten überraschend stark zurückgegangen ist, so daß nach den neuesten statistischen Ermittlungen die Säuglingssterblichkeit — entgegen einer weit verbreiteten Annahme — am geringsten ist in den Großstädten, 16 % der Lebendgeborenen; etwas höher, 16,5 % ist sie unter der Landbevölkerung inklusive den Kleinstädten bis 40 000 Einwohner und am höchsten, 17 % in den Mittelstädten d. h. in den Städten von 40 000 bis 100 000 Einwohner. Die hauptsächlichsten Ursachen der Kindersterblichkeit sind Krankheiten der Verdauungsorgane einschließlich Brechdurchfall, woran der dritte Teil, also etwa 120 000 Säuglinge jährlich zugrunde gehen. 75 000 sterben infolge angeborener Lebensschwäche und etwa 8 % an Krankheiten des Nervensystems. Es sterben erheblich mehr Knaben, als Mädchen im ersten Lebensjahre.

Die verschieden große Sterblichkeit in den verschiedenen Gegenden Deutschlands beruht größtenteils auf örtlichen Lebens- und Erwerbsverhältnissen. Am höchsten ist die Kindersterblichkeit in der Regel in solchen Bezirken, in denen die Frauen überwiegend gewerblich tätig sind, am niedrigsten in rein ländlichen und wohlhabenden Bezirken, wo noch Brusternährung der Säuglinge Sitte ist. Jedoch kommen in einigen Gegenden auch noch andere Faktoren für die hohe Kindersterblichkeit in Betracht, wie z. B. die Wasserversorgung, der Alkoholkonsum der Bevölkerung usw.

Die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse hat ihr Teil zur Herabminderung der Säuglingssterblichkeit ebenso wie der Gesamtsterblichkeit beigetragen. Die Säuglingssterblichkeit hat in den letzten Jahren sogar stärker abgenommen, als die Gesamtsterblichkeit, etwa um 3 %, sie hat aber dennoch noch lange nicht den niedrigen Stand angenommen, wie in einigen auswärtigen Staaten, namentlich nicht wie in Norwegen und Schweden. Einige statistische Angaben aus den letzten Jahren mögen dies erläutern.

Im Jahre 1905 starben im Deutschen Reiche im ganzen rund 408 000 Säuglinge, im Jahre 1906 rund 376 000, was eine Abnahme von 32 000 Säuglingssterbefällen in einem Jahre ergibt. In den verschiedenen Teilen des Reiches war die Kindersterblichkeit in demselben Jahre 1906 wie folgt:

Von 100 Lebendgeborenen starben, a) im ganzen, b) an angeborener Lebensschwäche in:

	a:	b:		a:	b:
Reuß j. L.	25,8	4,0	Mecklenburg-Schwerin	16,7	—
Bayern r. Rh.	23,6	6,1	Bayr. Pfalz	16,6	4,0
Sachsen-Altenburg	23,3	3,5	Sachsen-Weimar	16,5	3,8
Reuß ä. L.	21,8	3,2	Hamburg	16,5	3,6
Hohenzollern	21,7	5,9	Sachsen-Koburg-Gotha	16,4	2,2
Königr. Sachsen	21,4	2,8	Schwarzburg-Sondersh.	15,8	2,6
Schlesien	21,2	4,8	Bremen	15,6	3,0
Mecklenburg-Strelitz	20,9	—	Schleswig-Holstein	15,0	3,6
Westpreußen	20,5	4,0	Westfalen	14,9	2,8
Württemberg	20,0	5,2	Hessen	14,3	2,6
Pommern	20,0	3,3	Schwarzburg-Rudolstadt	14,1	2,6
Prov. Sachsen	19,9	3,3	Sachsen-Meiningen	14,1	1,9
Brandenburg	19,7	3,5	Hannover	13,8	2,4
Baden	19,3	3,8	Oldenburg	12,9	2,6
Ostpreußen	18,9	4,0	Hessen-Nassau	11,4	1,9
Posen	18,3	4,6	Lippe	11,1	2,3
Elsaß-Lothringen	18,1	3,6	Schaumburg-Lippe	10,8	1,0
Berlin	17,7	3,6	Waldeck	8,3	1,4
Braunschweig	17,6	2,2	**Deutschland**	18,5	3,7
Lübeck	17,1	3,2	Preußen	17,7	3,5
Anhalt	16,9	2,7	Bayern	22,7	5,8
Rheinprovinz	16,7	3,0			

Im Jahre 1907 stellte sich die Säuglingssterblichkeit in den Deutschen Städten mit mehr als 15000 Einwohnern wie in nachstehender Tabelle angegeben. Von 100 Lebendgeborenen starben in nachstehenden Orten:

Namen der Orte	1907	Namen der Orte	1907	Namen der Orte	1907
Aachen	19,8	Cüstrin	16,9	Hirschberg	14,5
Allenstein	14,8	Danzig	20,4	Höchst a. M.	11,2
Altenessen	16,1	Dortmund	15,7	Hohensalza	22,1
Altona	16,6	Dt. Wilmersdorf	10,9	Höhscheid	9,1
Altwasser	36,7	Dudweiler	12,5	Homburg v. d. H.	10,3
Anklam	18,8	Duisburg	16,3	Hörde	15,0
Aschersleben	22,6	Düren	19,9	Horst	19,7
Barmen	10,4	Düsseldorf	14,6	Insterburg	16,1
Berlin	16,3	Eberswalde	21,7	Iserlohn	13,3
Vororte:		Eickel	13,3	Itzehoe	17,5
Boxhag.-Rummelsb.	20,6	Eilenburg	19,1	Kalk	24,9
Friedenau	6,9	Eisleben	19,1	Kattowitz	17,4
Friedrichsfelde	16,1	Elberfeld	11,4	Kiel	15,6
Gr. Lichterfelde	16,4	Elbing	21,1	Kolberg	15,2
Lichtenberg	18,0	Emden	9,3	Königsberg i. Pr.	17,3
Pankow	15,7	Erfurt	15,2	Königshütte	18,9
Reinickendorf	16,1	Eschweiler	17,0	Köslin	16,7
Steglitz	9,8	Essen	13,9	Kreuznach	9,8
Tegel	17,3	Flensburg	13,2	Landsberg a. W.	17,2
Weißensee	22,4	Forst	14,1	Langenbielau	33,6
Heiligensee	7,7	Frankfurt a. M.	13,4	Langendreer	13,2
Hoh.-Schönhausen	22,2	Frankfurt a. O.	19,5	Laurahütte	24,0
Nied.-Schönhausen	15,6	Fulda	10,8	Lehe	13,5
Plötzensee	36,4	Fürstenwalde	21,0	Liegnitz	22,9
Stralau	18,6	Geestemünde	15,1	Linden	17,5
Tempelhof	9,5	Gelsenkirchen	15,9	Lipine	20,7
Treptow	11,4	Gevelsberg	13,2	Lippstadt	11,0
Beuthen	17,5	M.-Gladbach	17,4	Lissa	15,9
Biebrich	15,6	Gladbeck	16,0	Luckenwalde	17,3
Bielefeld	13,0	Glatz	21,9	Lüdenscheid	10,7
Bismarckhütte	22,6	Gleiwitz	16,1	Lüneburg	12,7
Bocholt	13,9	Glogau	14,1	Magdeburg	21,7
Bochum	14,2	Gnesen	18,2	Malstatt-Burbach	12,7
Bogutschütz	19,6	Görlitz	20,1	Marburg	9,6
Bonn	17,8	Goslar	14,7	Memel	20,9
Borbeck	17,4	Göttingen	7,9	Merheim	22,9
Bottrop	18,4	Graudenz	25,0	Merseburg	20,8
Brandenburg	19,1	Greifswald	20,2	Minden	16,0
Breslau	23,2	Grünberg	15,6	Mühlhausen i. Th.	12,6
Brieg	22,4	Guben	17,3	Mülheim a. Rh.	19,3
Bromberg	20,0	Hagen	13,0	Mülheim a. d. R.	13,9
Buer	15,2	Halberstadt	21,0	Münster	17,8
Bunzlau	22,6	Halle a. S.	20,4	Myslowitz	18,9
Burg	24,4	Hamborn	17,7	Naumburg	16,8
Cassel	11,3	Hameln	11,6	Neiße	20,2
Castrop	14,7	Hamm i. W.	14,6	Neumünster	12,8
Caternberg	16,8	Hanau	17,0	Neunkirchen	12,0
Celle	11,5	Hannover	15,4	Neuruppin	16,4
Charlottenburg	12,5	Harburg	17,4	Neuß	21,8
Cleve	15,8	Haspe	12,2	Neustadt O.-S.	20,3
Coblenz	14,8	Herford	14,1	Neuwied	17,3
Cöln	19,1	Herne	16,0	Nordhausen	18,4
Cöpenick	22,0	Herten	18,1	Oberhausen	18,7
Cottbus	18,4	Hildesheim	13,9	Odenkirchen	16,4
Crefeld	14,2			Ohligs	10,1

Namen der Orte	1907
Oppeln	17,5
Osnabrück	12,3
Osterfeld	16,1
Paderborn	10,2
Peine	14,1
Posen	18,9
Potsdam	16,8
Prenzlau	22,1
Quedlinburg	23,0
Rathenow	19,2
Ratibor	26,4
Recklinghausen	16,3
Reichenbach i. Schl.	27,8
Remscheid	10,4
Rendsburg	19,2
Rheydt	14,6
Rixdorf	15,5
Roßberg	21,8
Rotthausen	16,6
Saarbrücken	17,8
Sankt Johann	17,4
Schleswig	13,9
Schneidemühl	23,9
Schönebeck a. Elbe	17,6
Schöneberg	12,7
Schweidnitz	26,7
Schwelm	10,6
Schwientochlowitz	20,4
Siegburg	10,4
Siegen	8,8
Sirmiamowitz	23,1
Soest	12,4
Solingen	10,7
Sorau	14,0
Spandau	20,2
Stargard i. P.	19,8
Staßfurt	18,9
Stendal	21,0
Sterkrade	16,6
Stettin	21,7
Stolberg i. Rhld.	17,1
Stolp	15,6
Stralsund	22,5
Sulzbach	10,5
Thorn	22,7
Tilsit	21,1
Trier	12,2
Unna	15,2
Velbert	13,1
Viersen	16,8
Völklingen	13,6
Wald	9,0
Waldenburg i. Schl.	24,2
Wandsbek	16,2
Wanne	14,9
Wattenscheid	16,2
Weißenfels	20,2
Weitmar	14,6
Wermelskirchen	11,0
Wesel	17,0
Wiesbaden	15,2
Wilhelmsburg	15,0
Wilhelmshafen	10,7
Witten	13,9
Wittenberg	15,1
Wittenberge	17,9
Zaborze	21,9
Zabrze	21,0
Zeitz	17,1
Bayern:	
Amberg	26,5
Ansbach	16,2
Aschaffenburg	14,3
Augsburg	24,0
Bamberg	16,7
Bayreuth	14,7
Erlangen	18,0
Frankenthal	17,7
Fürth	22,8
Hof	16,2
Ingolstadt	29,3
Kaiserslautern	16,0
Kempten	20,7
Landau	17,9
Landshut	27,7
Lechhausen	42,6
Ludwigshafen	19,4
München	20,4
Neustadt a. Haardt	19,2
Nürnberg	20,9
Passau	20,3
Pirmasens	20,4
Regensburg	25,9
Rosenheim	18,1
St. Ingbert	13,9
Schweinfurt	11,6
Speyer	25,2
Straubing	31,4
Würzburg	17,9
Zweibrücken	16,7
Königreich Sachsen:	
Annaberg	29,8
Aue	25,5
Bautzen	18,5
Chemnitz	23,8
Crimmitschau	23,7
Döbeln	11,9
Dresden	15,2
Freiberg	16,2
Glauchau	20,5
Leipzig	17,5
Meerane	28,5
Meißen	20,7
Mittweida	24,0
Pirna	18,7
Plauen i. V.	20,4
Reichenbach i. V.	26,8
Werdau	26,2
Wurzen	15,0
Zittau	18,3
Zwickau	23,9
Württemberg:	
Eßlingen	11,4
Gmünd	9,5
Göppingen	14,9
Heilbronn	17,4
Ludwigsburg	21,7
Reutlingen	20,0
Stuttgart	15,7
Tübingen	12,1
Tuttlingen	19,0
Ulm	18,2
Baden:	
Baden-Baden	14,4
Freiburg	12,5
Heidelberg	15,8
Karlsruhe	15,5
Konstanz	15,7
Mannheim	18,9
Offenburg	14,3
Pforzheim	17,7
Hessen:	
Darmstadt	17,0
Gießen	11,5
Mainz	14,6
Offenbach	15,7
Worms	13,6
Mecklenb.-Schwerin:	
Güstrow	12,5
Rostock	11,5
Schwerin	10,4
Wismar	15,6
Sachsen-Weimar:	
Apolda	25,4
Eisenach	14,2
Jena	12,7
Weimar	15,8
Oldenburg:	
Bant	12,1
Delmenhorst	15,4
Oldenburg	10,1
Braunschweig:	
Braunschweig	15,7
Helmstedt	17,0
Wolfenbüttel	19,1

Namen der Orte	1907	Namen der Orte	1907	Namen der Orte	1907
Sachsen-Meiningen:		Cöthen	15,0	Bremen	14,6
Meiningen	8,9	Dessau	18,6	Bremerhaven	11,5
Sonneberg	20,3	Zerbst	16,3		
				Hamburg	13,9
Sachsen-Altenburg:		**Schwarzb.-Sondersh.:**			
Altenburg	20,7	Arnstadt	15,2	**Elsaß-Lothringen:**	
				Colmar	16,3
Sachs.-Coburg-Gotha:		**Reuß ä. L.:**		Hagenau	16,3
Coburg	13,7	Greiz	19,6	Metz	20,7
Gotha	15,8			Mülhausen	20,1
		Reuß j. L.:		Schiltigheim	17,0
Anhalt:		Gera	28,0	Straßburg	17,3
Bernburg	17,7	Lübeck	14,9		

In Norwegen sterben bereits seit 1880 jährlich unter 10 und seit einigen Jahren sogar nur 7,5 Säuglinge von 100 Lebendgeborenen. Die durchschnittliche Säuglingssterblichkeit ist dort also geringer, als bei uns im günstigsten Bezirk Waldeck mit einer Säuglingssterblichkeit von nur 8,3% im Jahre 1906. In Schweden ist die Kindersterblichkeit in den letzten Jahren ebenso wie in Norwegen auf 7,5% herabgegangen.

Die Erkenntnis von der großen Bedeutung, die die Einschränkung der Säuglingssterblichkeit für das Wachstum eines Volkes, für seine Arbeitskraft und Wehrmacht hat, führte dazu, daß weite Kreise nunmehr auch der Säuglingsfürsorge ihr Interesse zuwendeten und folgende Maßnahmen dafür getroffen werden:

1. Belehrung der in Frage kommenden Kreise durch die Presse, durch Drucksachen, Broschüren und Merkblätter, welche durch die Standesämter, Hebammen und andere Stellen an die Mütter verteilt werden;
2. mündliche Belehrung, durch öffentliche Vorträge und durch Unterricht für junge Mädchen und Frauen;
3. Auskunfts- und Beratungsstellen für stillende Mütter. Diese Einrichtung verfolgt den Zweck, dem Stillen an der Mutterbrust tunlichst weite Verbreitung zu schaffen.
4. Stillbeihilfen oder Stillprämien für selbstnährende Mütter. Unter Stillprämien sind laufende Geld- oder Milchunterstützungen zu verstehen, die bedürftigen Müttern während des Stillens, um sich besser pflegen zu können und unter der Bedingung gewährt werden, daß das Kind der regelmäßigen Kontrolle der Aerzte unterstellt wird. Diese Prämien sollen einen teilweisen Ersatz für den infolge des Stillgeschäfts den Müttern entgehenden Verdienst bieten und die Beschaffung besserer Nahrung für die Mutter ermöglichen, sie dürfen aber nicht als Armenunterstützung gelten.
5. Säuglingsmilchküchen zur Beschaffung einwandfreier Milch, eventuell zu ermäßigten Preisen;
6. Aufsicht über die Kost- und Haltekinder.

Deutsches Reich. In Berlin ist eine „Deutsche Vereinigung für Säuglingsschutz" gegründet worden. Die Geschäftsstelle befindet sich im Kaiserin Auguste-Viktoriahaus, in Charlottenburg, Mollwitzstraße. Die Vereinigung hat sich die Aufgabe gestellt die Bestrebungen der überall im Reiche vorhandenen Einzelorganisationen auf dem Gebiete der Säuglingsfürsorge in einheitliche Bahnen zu lenken und wenn nötig, ein gemeinsames Vorgehen zu verbürgen.

Bayern. In Gegenwart von Vertretern des Staatsministeriums des Innern, der Kreisregierung von Oberbayern und des Stadtmagistrats München hielt am 19. Dezember 1908 die Münchener Zentrale für Säuglingsfürsorge eine Sitzung ab, in über die Umwandlung der Zentrale in eine auf ganz Bayern sich erstreckende Organisation als „eingetragener Verein" Beschluß gefaßt werden sollte. Der Vorschlag wurde angenommen, auch von seiten der Regierung mit der Zusage weitgehender Unterstützung. Nach den vom Arbeitsausschuß der Zentrale der Versammlung vorgelegten und von ihr genehmigten Satzungen bezweckt der Verein eine Zusammenfassung von natürlichen und

juristischen Personen, insbesondere von Gemeinden, Vereinen und Gesellschaften und will im Zusammenwirken mit diesen, jedoch unter Wahrung der Selbständigkeit der einzelnen Stellen, die Säuglingssterblichkeit in Bayern, die ja bekanntlich in einigen Gemeinden besonders hoch ist, in planmäßiger, einheitlicher Weise bekämpfen.

Hessen. In einer am 10. Dezember 1908 zu Darmstadt abgehaltenen Versammlung von Mitgliedern der zuständigen Behörden, Anstalten und Vereine wurde die Gründung der „Ernst Ludwig und Eleonore-Stiftung, Zentrale für Säuglingsfürsorge und Mutterschutz" beschlossen. Die Stiftung bezweckt ein einheitliches, planmäßiges Vorgehen in der Bekämpfung der Säuglingsfürsorge und allen damit zusammenhängenden Maßnahmen, unter Zugrundelegung der im Jahre 1905 von Lingner im Kaiserlichen Gesundheitsamt ausgearbeiteten Denkschrift. Minister Dr. Braun stellte weitgehendste Mitwirkung und Unterstützung des Staates in Aussicht. Zur Beratung der Satzungen wurde ein Ausschuß erwählt, dessen Vorsitzender Minister Dr. Braun in Darmstadt ist.

Preußen. Erlaß der Minister der usw. Medizinalangelegenheiten und des Innern vom 16. Juni 1908 betr. Säuglingsfürsorge.

Nach den Berichten, die auf die Erlasse unserer Herren Amtsvorgänger vom 14. Januar 1905 — I a Nr. 2431 — und vom 10. Februar 1905 — M. Nr. 13378 — eingegangen sind, ist in allen Kreisen der Monarchie eine erfreuliche Tätigkeit auf dem Gebiete der Säuglingsfürsorge entfaltet worden. Das Zusammenarbeiten der Behörden, namentlich der Kommunalbehörden, mit den Vereinen und Organisationen der Volkswohlfahrt hat sich in zahlreichen Orten als zweckmäßig und fruchtbringend erwiesen. Die damals angeordnete Verteilung von Merkblättern durch die Standesbeamten über die sachgemäße Pflege und Ernährung der Säuglinge hat im Verein mit der mündlichen Belehrung wesentlich dazu beigetragen, die hohe Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahre dem Volksbewußtsein nahe zu bringen und die Notwendigkeit klar zu legen, geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Da eine gedeihliche Wirksamkeit zur Hebung des Gemeinwohls nur möglich ist, wenn die Bevölkerung das erforderliche Verständnis entgegenbringt, so muß auch in Zukunft die Aufklärung der Bevölkerung als die Grundlage aller Bestrebungen auf dem Gebiete der Säuglingsfürsorge angesehen werden. Ew. Hochwohlgeboren wollen mit besonderem Nachdruck darauf hinwirken, daß die in dem Erlasse vom 14. Januar 1905 gebilligte Verbreitung von Merkblättern belehrenden Inhalts durch die Standesbeamten mit Hilfe der Vereine oder der Kreise gleichmäßig durchgeführt und seitens geeigneter Sachverständigen, besonders der Aerzte, Hebammen und Wochenpflegerinnen unter Mitwirkung und Aufsicht der Kreisärzte entsprechend den Bestimmungen des Erlasses vom 10. Februar 1905 durch die mündliche Belehrung ergänzt werde.

Es empfiehlt sich, die öffentlichen Impfärzte, denen nahezu sämtliche Kinder im ersten Lebensjahre beim Impfgeschäft vorgestellt werden, zur Belehrung der Bevölkerung heranzuziehen und sie zu veranlassen, gelegentlich der Ausübung der Impftätigkeit auf die Notwendigkeit und die Vorteile der natürlichen Ernährung hinzuweisen. Dies wird am zweckmäßigsten bei den Nachschauterminen und nicht bei den Impfterminen geschehen, um nicht das Interesse der Mütter von der Sorge um die frisch angelegten Impfschnitte abzulenken.

Die Hebammen sind bei den Nachprüfungen von den Kreisärzten dazu anzuhalten, in ihrer Berufstätigkeit im Sinne der Förderung des Stillgeschäfts und der richtigen Pflege der Säuglinge an der Hand des Hebammenlehrbuchs und der Merkblätter aufklärend zu wirken.

Was die praktische Fürsorge für die Säuglinge angeht, so ist auch auf diesem Gebiete in den letzten Jahren eine sehr rege Tätigkeit entfaltet worden. Die Zweckmäßigkeit und Tauglichkeit der getroffenen Maßnahmen wurde in einzelnen Fällen in Zweifel gezogen. Die Verschiedenheit der Oertlichkeit bedingt eine große Verschiedenheit in den Ursachen der Kindersterblichkeit und demgemäß auch in den Maßnahmen zum Schutze der Säuglinge. Eine notwendige Voraussetzung für jedes Vorgehen auf dem Gebiete der praktischen Säuglingsfürsorge ist daher die genaue Ermittlung aller in Betracht kommenden Umstände, namentlich der Beziehungen der Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahre zur allgemeinen Sterblichkeit

und besonders zu derjenigen an übertragbaren Krankheiten, zur Geburtenziffer, zur Ernährung, Pflege, ärztlichen Versorgung und zur Jahreszeit, zu Stadt und Land, zur Ehelichkeit und Unehelichkeit, zur Beschäftigung der Eltern, zu den Wohnungen und zu sonstigen für die öffentliche Gesundheit wichtigen Verhältnissen. Für die ländlichen Kreise empfiehlt sich der in dem Kreise Westerburg beschrittene Weg der Feststellung, der zugleich den Vorteil hat, daß er den für die Säuglingshygiene wichtigen Hebammenstand an der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit unmittelbar beteiligt. In diesem Kreise wird für jede Gemeinde alljährlich eine Nachweisung der sämtlichen neugeborenen Kinder aufgestellt, die außer den Namen der Eltern und des Kindes die Ernährungsweise, die Dauer der natürlichen und die der gemischten Ernährung, den Zeitpunkt der Entwöhnung, sowie die Todesfälle unter Bezeichnung der Zeit und Ursache angibt. Die Führung der Listen ist den Hebammen übertragen, die die erforderlichen Formulare vor Beginn jedes neuen Jahres erhalten und am Jahresschlusse dem Landratsamte vorlegen. Nach Prüfung der Vollständigkeit der Zahl der eingetragenen Lebendgeborenen durch die Standesbeamten wird die Liste an die Hebammen zurückgesandt, die etwaige Ergänzungen vorzunehmen und die Liste behufs Eintragung von Sterbefällen bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres der eingetragenen Kinder weiter zu führen haben.

Bezüglich der Ernährung der Kinder, besonders auf dem Lande, ist neuerdings von verschiedenen Seiten darauf aufmerksam gemacht, daß sich mit der Zunahme der Molkereien ein Rückgang in der Ernährung und in der körperlichen Entwicklung der ländlichen Bevölkerung anbahne, da durch den Verkauf der verfügbaren Vollmilch das Milchbedürfnis des eigenen Haushaltes nicht mehr ausreichend berücksichtigt und der Genuß gehaltsarmer Magermilch oder minderwertiger Surrogate gefördert werde. Unter Hinweis auf die in der Schweiz gemachten Erfahrungen wird der Befürchtung Ausdruck verliehen, daß durch den Rückgang kräftiger Milchnahrung auch eine Abnahme der Wehrkraft herbeigeführt werden könnte.

Wenn auch die bisherigen Beobachtungen diese Befürchtung für Preußen nicht bestätigt haben, so erscheint es doch geboten, dieser wichtigen Frage der Volksgesundheit besondere Beachtung zu schenken und Erfahrungen darüber zu sammeln, ob tatsächlich eine Herabsetzung der körperlichen Entwicklung der Landbevölkerung beobachtet worden ist, und ob dieselbe mit der etwaigen Abnahme der Milch- und Butternahrung in Verbindung gebracht werden kann. Es wird genügen, die Kreisärzte zu veranlassen, sich über die einschlägigen Verhältnisse nach Benehmen mit einzelnen Gemeindevorstehern, Geistlichen und Lehrern, mit den Aerzten, Hebammen und Gemeindeschwestern ihres Kreises zu unterrichten. Hierbei werden die Säuglingsernährung im allgemeinen, die Stillhäufigkeit, die Ursachen des Nichtstillens und die Ernährungsweise der Kinder durch Tiermilch und beim Milchmangel durch Ersatzstoffe festzustellen sein.

Da die Sterblichkeit der Säuglinge in den ersten Wochen und Monaten des Lebens und hier wieder bei den künstlich ernährten Kindern am größten ist, müssen die praktischen Fürsorgemaßnahmen sich in erster Linie auf die Förderung der Geburts- und Wochenbetthygiene, auf die allgemeine Wiedereinführung des Stillgeschäftes und auf den Schutz der stillenden Mutter erstrecken. Die Verbesserung der Ausbildung und der materiellen Lage der Hebammen wie die Bereitstellung von Wochenpflegerinnen und von Hauspflegerinnen werden sich als wichtige Hilfsmittel im Kampfe gegen die Säuglingssterblichkeit erweisen. Um auch da, wo die häuslichen Verhältnisse eine zweckmäßige Geburts- und Wochenbetthygiene erschweren oder unmöglich machen, helfend eingreifen zu können, empfiehlt es sich, auf die Errichtung von Entbindungs- und Wöchnerinnenheimen, namentlich in den größeren Gemeinden, hinzuwirken. Diese Gemeindeentbindungsheime werden in geeigneten Fällen auch zur Ausbildung und Fortbildung von Hebammen und Wochenpflegerinnen nutzbar gemacht werden können.

Von besonderer Bedeutung für Geburt, Wochenbett und günstige Gestaltung des Stillgeschäftes ist es, daß die Mutter sich schon vor der Entbindung von den körperlichen Anstrengungen des Erwerbslebens in angemessenem Zeitabstande fernhält und nach der Entbindung die für Wöchnerinnen und Stillmütter nötige Schonung erfährt. Es ist deshalb anzustreben, daß in den industriellen Anlagen, die Frauen beschäftigen, Einrichtungen getroffen werden, die den Müttern durch eine ausreichende Ruhezeit und

Unterstützung vor der Entbindung, durch Verlängerung der Schonzeit nach der Niederkunft, durch Einrichtung von Stillzimmern und ähnlichen Veranstaltungen eine noch über den gesetzlichen Schutz hinausgehende Fürsorge gewähren.

Zur ärztlichen Beratung der Mütter und Angehörigen der Kinder sind in zahlreichen größeren Städten ärztliche Sprechstunden in besonderen Anstalten: „Säuglingsfürsorgestellen" eingerichtet worden. Diese sind zweifellos zurzeit das wichtigste Mittel zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit, da sie die wirksamste Art der Belehrung und Unterstützung darstellen, nicht nur für Mütter und Kinder, sondern auch für die angehenden Mütter, die ärztlichen Rat über ihre Vorbereitung zur Geburt, zum Wochenbett und zum Stillgeschäft einholen wollen. Hier werden vielfach auch Stillprämien und andere Unterstützungen an Mütter, die ihre Kinder zur Kontrolle regelmäßig vorstellen, ausgeteilt. Auch wird von hier eine wirksame Beaufsichtigung der Säuglinge insofern ausgeübt, als diese durch besonders ausgebildete Pflegerinnen in den Wohnungen der Mütter und Pflegemütter aufgesucht werden. Meist sind die Fürsorgestellen mit Milchabgabestellen verbunden.

Ueber die ratsamste Methode der öffentlichen Fürsorge für die Säuglingsernährung in den minderbemittelten Bevölkerungsklassen der größeren Städte hat die erweiterte Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen in den Verhandlungen vom 17.—18. Oktober 1907 nachstehende Leitsätze beschlossen:

„1. Die beste Methode der öffentlichen Fürsorge für die Säuglingsernährung in den minderbemittelten Bevölkerungskreisen besteht in der ausgedehntesten Beförderung und Unterstützung der natürlichen Ernährung an der Mutterbrust. Die auf dieses Ziel gerichteten Bestrebungen werden zweckmäßig seitens der Gemeinden durchgeführt.

2. Die beste Methode zur Beschaffung einer einwandfreien Tiermilch für die Säuglinge der Minderbemittelten besteht in der Kontrolle und geeignetenfalls der Uebernahme der Milchversorgung durch ein kommunales Milchamt. Zu dem Zwecke empfiehlt sich der Erlaß von entsprechenden Polizeiverordnungen für größere Bezirke (Regierungsbezirke, Provinzen).

3. Die ratsamste Methode der Beschaffung einer geeigneten Nahrung für den einzelnen Säugling besteht in der Errichtung kommunaler Milchabgabestellen; in diesen sind die einzelnen Mahlzeiten des Säuglings in verschiedenen Mischungen trinkfertig herzustellen; mit ihnen sind Auskunfts- und Fürsorgestellen organisch zu verbinden, bei denen einerseits individuelle ärztliche Belehrung stattfindet, anderseits die Säuglingsernährung im Hause durch gut vorgebildete, fest angestellte Gemeindepflegerinnen überwacht wird.

4. Alle Maßnahmen der kommunalen Säuglingsfürsorge sind einer kommunalen Zentralstelle zu übertragen, die unter die Leitung eines Arztes zu stellen ist."

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, den Magistraten der größeren Städte Ihres Bezirks von diesen Leitsätzen, mit denen wir im allgemeinen einverstanden sind, Kenntnis zu geben und auf ihre Durchführung hinzuwirken. Aehnliche Einrichtungen bestehen bereits in mehreren Städten, z. B. Stettin und Magdeburg.

Wir verweisen schließlich im Interesse der Herabminderung der Säuglingssterblichkeit auch auf die Notwendigkeit einer sachgemäßen Ueberwachung des Haltekinderwesens und nehmen in dieser Beziehung auf den Erlaß unserer Herren Amtsvorgänger vom 11. Februar 1905 (Min.-Bl. f. Med.-Ang. S. 125) Bezug. Es wird zu erwägen sein, ob und in welcher Weise die kommunale Zentralstelle der Säuglingsfürsorge unter der Leitung des städtischen Kinderarztes auch für die Beaufsichtigung des Haltekinderwesens nutzbringend verwertet werden kann.

Erlaß der Minister der usw. Medizinalangelegenheiten und des Innern vom 4. September 1908 betr. Kais. Auguste Viktoria-Haus zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reich. In dem Erlaß vom 16. Juni 1908 sind diejenigen Maßnahmen bezeichnet worden, welche die Säuglingsfürsorge zu fördern geeignet sind. Von wesentlicher Bedeutung für alle Bestrebungen auf diesem Gebiete verspricht das in Charlottenburg seiner Vollendung entgegengehende Kaiserin Auguste Viktoria-Haus zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reiche zu werden, über das Näheres aus der beigefügten Denkschrift zu ersehen ist.

Mit den umfassendsten Einrichtungen ausgestattet, hat die Anstalt insbesondere die Aufgabe:

„1. Die auf die Ernährung und Pflege der Säuglinge, sowie auf die Fürsorge für die Mütter bezüglichen Fragen wissenschaftlich und praktisch zu erforschen;

2. Material über die Säuglingssterblichkeit, sowie über die Einrichtungen und Organisation der Säuglingsfürsorge im Deutschen Reiche und in den außerdeutschen Kulturstaaten zu sammeln;

3. die Ergebnisse der eigenen wissenschaftlichen und praktischen Forschungen, sowie der Sammeltätigkeit auf dem Gebiete der Fürsorge für Säuglinge und Mütter durch Veröffentlichungen der Allgemeinheit in vorbildlicher Weise nutzbar zu machen, auch Behörden, öffentlichen und Privatverbänden, sowie Einzelpersonen Auskunft und Rat zu erteilen."

Die Anstalt wird somit, auf wissenschaftlicher Grundlage beruhend, eine Zentralstelle zur Erforschung der besten Ernährung und Pflege der Säuglinge und Mütter werden, auf Grund der gewonnenen Erfahrungen den örtlichen Fürsorgestellen, Säuglings- und Mütterheimen, Kinderasylen, Säuglingskrankenanstalten u. a., fördernd und ratend zur Seite stehen und namentlich den Gemeinden sichere Unterlagen und wertvolle Fingerzeige für ihr Vorgehen auf dem Wege der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit bieten. Die Forschungsergebnisse und sonstigen Mitteilungen sollen in besonderen Veröffentlichungen bekannt gegeben werden. Es ist ferner beabsichtigt, in der Anstalt Kurse über alle die Säuglingsfürsorge berührenden Fragen für Aerzte und weibliches Pflegepersonal einzurichten. Die besonderen Lehrgänge für weibliches Pflegepersonal beabsichtigen die Ausbildung von

1. Schwestern einer eigenen Schwesternschaft;
2. Lady-nurses, d. h. Damen mit guter Vorbildung zur Uebernahme der Kinderpflege in den Familien;
3. Säuglingspflegerinnen mit geringerer Vorbildung;
4. Hebammen in der Säuglingsfürsorge.

Auf diese Weise wird es möglich werden, tüchtige Kräfte als Vorsteherinnen und leitende Schwestern in den Säuglingsabteilungen der Krankenhäuser, in den Entbindungsanstalten und Wöchnerinnenheimen, Vorsteherinnen von Milchküchen, Angestellte für die offene Säuglingspflege usw. zu erhalten.

In erster Linie wird die Wirksamkeit der Anstalt allen größeren Gemeinden und kommunalen Verbänden zugute kommen, in denen die Säuglingsfürsorge bereits geregelt worden ist oder geregelt werden soll. Es liegt im eigenen Interesse der Gemeinden, von der gebotenen Gelegenheit, zuverlässigen Rat zu finden, regen Gebrauch zu machen. Der Betrieb der Anstalt wird zwar erst im Frühjahr nächsten Jahres eröffnet werden, indessen ist die Direktion der Anstalt, Berlin W., Tempelhoferufer 35a, schon jetzt bereit, über alle einschlägigen Fragen Auskunft zu erteilen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, die städtischen Verwaltungen des dortigen Bezirks auf die Bedeutung des Kaiserin Auguste Viktoria-Hauses zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit in geeigneter Weise aufmerksam zu machen. Von den Betriebskosten haben das Deutsche Reich und Preußen zusammen etwa die Hälfte übernommen. Da die eigenen Einnahmen zur Deckung des Restes nicht ausreichen, ist die Anstalt, ein Stiftungsunternehmen, auf Unterstützung von anderer Seite angewiesen. Ew. Hochwohlgeboren wollen den Gemeinden, namentlich den größeren Stadtgemeinden nahelegen, sich schon jetzt ein besonderes Anrecht zur Inanspruchnahme der Anstalt durch die Gewährung eines laufenden jährlichen Zuschusses zu den Kosten der Unterhaltung und des Betriebes zu sichern.

Schließlich ermächtigen wir Sie, der Anstaltsdirektion auf etwaige Anfragen diejenigen Auskünfte zu geben, deren die Anstalt zur Beschaffung ihres großen statistischen Materials bedarf. Sollten im Einzelfalle Bedenken bestehen, so wollen Sie berichten.

Bayern: Erlaß des Staatsministeriums des Innern vom 5. Juni 1908.

Der Frauenverein für Kranken- und Kinderpflege auf dem Lande in Bayern mit dem Sitze in München hat sich nach § 2 Z. 3 seiner Satzung u. a. die Aufgabe gestellt, an der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit mitzuarbeiten. Er sucht diesen Zweck dadurch zu erreichen, daß er in Verbindung mit anderen Frauenvereinen in Gemeinden mit hoher Säuglingssterblichkeit durch geeignete, entsprechend vorgebildete Frauen

Wandervorträge abhalten läßt, in denen die Mütter über den Wert der natürlichen Ernährung eingehend aufgeklärt werden. Unter Bezugnahme auf die Ministerialentschließung vom 9. Dezember 1907 ergeht die Weisung, den Verein bei der bezeichneten Tätigkeit zu fördern und zu unterstützen.

Württemberg: Das Königliche Medizinalkollegium hat die Oberamtsphysikate aufgefordert, der Säuglingspflege und der Stilltätigkeit der Mütter besondere Aufmerksamkeit zu widmen und Bericht über die diesbezüglichen Beobachtungen zu erstatten.

Fürsorge für Schwangere. Nürnberg. Im Juni 1908 haben die städtischen Kollegien einen Betrag von 1000 Mark im Haushaltungsplan für 1908 eingesetzt, aus dem alleinstehenden Schwangeren, welche vor der Entbindung stehen, Unterstützungen im Falle der Bedürftigkeit gewährt werden sollen.

Säuglingsfürsorgestellen, Beratungsstellen für stillende Mütter und Stillunterstützungen:

Aachen: In Aachen sind im Berichtsjahre vier Mütterberatungsstellen eingerichtet worden; Stillunterstützung wird durch Lieferung von Milch gewährt.

Berlin: Die Säuglingsfürsorgestellen der Schmidt-Gallisch Stiftung wurden in den heißen Sommermonaten etwa doppelt so hoch wie in den Wintermonaten besucht. In den Fürsorgestellen wird jeder unbemittelten Mutter über die zweckmäßige Ernährung und Wartung ihres schwachen oder kränklichen Säuglings unentgeltlicher ärztlicher Rat erteilt. Stillende Mütter werden eventl. mit Geld unterstützt, nichtstillende erhalten Milch zu ermäßigten Preisen. Es sind 7 Fürsorgestellen vorhanden, von denen 2 im Berichtsjahre eröffnet wurden. Die Kindersterblichkeit in Berlin ist in stetiger Abnahme begriffen und liegt zurzeit unter dem Reichsdurchschnitt.

Braunschweig: Am 1. April 1908 wurde eine Säuglingsfürsorgestelle eröffnet, in welcher auch Still- und Pflegeprämien verteilt, sowie Milchscheine zum Zwecke unentgeltlicher Milchlieferung ausgegeben werden.

Bremen: In Bremen ist anfangs Juli d. Js. eine Säuglingsfürsorgestelle eingerichtet, in der wöchentlich 2mal eine ärztliche Sprechstunde abgehalten wird. Die Kinder sind in die Sprechstunde mitzubringen, werden untersucht und gewogen. Es wird den Müttern unentgeltlich Rat erteilt. Auch wird Säuglingsmilch geliefert.

Breslau: Mit dem im Berichtsjahre eröffneten neuen Säuglingsheim ist ebenfalls eine Beratungsstelle für Mütter verbunden.

Bruchsal: Bedürftigen Müttern, die ihre Kinder selbst stillen, kann auf Antrag für die ersten drei Monate eine Geldbeihilfe von 2,50 Mark pro Woche gewährt werden.

Charlottenburg: Die Fürsorgestellen in Charlottenburg betrachten es als ihre hauptsächlichste Aufgabe, wenn irgend möglich die natürliche Ernährung der Kinder (Brustgeben) zu erreichen. Die Bemühungen der Stadtgemeinde, die Säuglingssterblichkeit herabzumindern, haben Erfolg gehabt und sind in erster Linie den Säuglingsfürsorgestellen zu danken. Am 24. April 1908 wurde die 5. Fürsorgestelle „Tauroggenerstr. 9“ eingerichtet, die auch vom Vaterländischen Frauenverein betrieben wird. Allen 5 Fürsorgestellen sind Milchküchen angegliedert.

Die Stadtgemeinde hat dem Charlottenburger Hauspflegeverein Mittel zur Abgabe von Stillunterstützungen an unbemittelte Schwangere zur Verfügung gestellt. Diese Mittel sollen verheirateten und unverheirateten Schwangeren zugute kommen und gelten nicht als Armenunterstützung.

Crefeld: Mutterberatungsstelle seit 1908. Die Hebammen sind angewiesen jeden Fall des Nichtstillens durch die Mutter dem Kreisarzt zu melden.

Döbeln: Zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit wurde im November 1908 die Unterstützung stillender Mütter eingeführt. Döbeln zeichnet sich durch eine sehr niedrige Säuglingssterblichkeit aus.

Düsseldorf: Hier wurde 1908 eine Fürsorge- und Mütterberatungsstelle eingerichtet.

Elberfeld: In Elberfeld wurden vier Fürsorgestellen eröffnet; Mütter erhalten Beihilfen in Form von Milch.

Erfurt: Der Magistrat bewilligte zum Zwecke der Säuglingsfürsorge und der Abgabe von Stillunterstützungen 600 Mark.

Freiberg i. Sachsen: Die städtischen Kollegien haben beschlossen im städtischen

Krankenhause eine Mütterberatungs- und Säuglingsfürsorgestelle zu errichten. In dieser soll bedürftigen Müttern durch einen Kinderarzt unentgeltlich Rat erteilt und eventuell Unterstützungen an Geld oder Milch gewährt werden.

Freiburg i. Br.: In Freiburg i. Br. hat sich die Einführung von Stillbeihilfen (Stillprämien) aus der Stadtkasse und Stiftungen an bedürftige Mütter durchaus bewährt, die Kindersterblichkeit ist dort seit Einführung dieser Einrichtung bedeutend gesunken. Die Prämie beträgt 6 Mark für je 14 Tage. Mit den geringen dafür aufgewendeten Mitteln werden gute Erfolge erzielt. Die Frauen werden durch den Arzt und eine Kontrolleurin kontrolliert, ob sie wirklich stillen.

Görlitz: Eine Säuglingsfürsorge ist auch in Görlitz für das Jahr 1908 aus Sparkassenüberschüssen eingerichtet worden; es wurden zu diesem Zwecke 2500 Mark bewilligt und zwar 2000 Mark zur Beschaffung von Milch und 500 Mark als Honorar für den Fürsorgearzt. Es sollen auch Stillbeihilfen gewährt werden. Gerade in Görlitz sind die Stillverhältnisse bei den vielfach in Fabriken beschäftigten Müttern äußerst schlecht.

Gronau: Eine Säuglings- und Ziehkinderfürsorgestelle ist ins Leben gerufen, zu welcher die Stadt einen Zuschuß von 1000 Mark bewilligte.

Kalk b. Köln: Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 24. Juni die Errichtung von zwei Säuglingsfürsorgestellen. Die Kindersterblichkeit war bisher recht hoch in Kalk.

Köln a. Rh.: Es sind im Laufe des Sommers zehn Säuglingsfürsorgestellen errichtet worden.

Landshut: Der Stadtmagistrat beschloß die Errichtung einer Säuglingsfürsorgestelle. Das Unternehmen wird von den vier in Landshut ansässigen Frauenvereinen unterstützt.

Magdeburg: Mit dem 1. April 1908 ist in Magdeburg eine neue einheitliche Organisation der Säuglingsfürsorge in Wirksamkeit getreten. Sie umfaßt: 1. Die Gewährung von Stillprämien in bar, gewöhnliche Stillprämien und erhöhte Sommerprämien in den 3 Sommermonaten, 2. die Lieferung guter Rohmilch, zum Preise gewöhnlicher Vollmilch, 3. die ärztliche und pflegerische Ueberwachung der unehelichen und Ziehkinder, 4. die Einrichtung einer Berufsvormundschaft, vgl. KJ 1908, S. 105—107.

Mainz: Die Vereine „Säuglingsschutz“ und „Krippenverein“ erhielten von der Stadt einen Zuschuß von 8000 Mark. Es wurde eine Säuglingsfürsorgestelle eingerichtet.

Meerane: Um die auffällig hohe Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahre und namentlich in den ersten Lebensmonaten herabzumindern, hat der Rat beschlossen, eine ärztliche Mutterberatungsstelle zu errichten, die durch die Untersuchung der Kinder und Belehrung der Mütter die zweckmäßige Ernährung und Pflege der Säuglinge fördern soll, die Beratungsstelle stellt ihre Dienste kostenlos zur Verfügung.

Mülheim a. d. R.: Es ist eine Säuglingsfürsorgestelle errichtet worden.

München: Die Stadt München gibt der Zentrale für Säuglingsfürsorge einen Zuschuß von 5000 Mark zur Durchführung ihrer Zwecke.

Nürnberg: Im Brockenhaus, Rothenburgerstraße wurde eine neue Mutterberatungsstelle eingerichtet. Es sind in Nürnberg nunmehr deren 6 vorhanden.

In den Mutterberatungsstellen wird von Aerzten unentgeltliche Auskunft über die Pflege und Ernährung der Säuglinge erteilt. Den Mutterberatungsstellen sind eine Schwester und eine Aufsichtsdame zugeteilt, welche die Ausführung der ärztlichen Anordnungen überwachen und den Müttern beratend zur Seite stehen. Bei den Mutterberatungsstellen sind auch die Gesuche um Gewährung von Unterstützung von den stillenden Müttern anzubringen. Die Unterstützungen betragen zwischen 20 und 60 Pfennig für den Tag. Die Höchstdauer einer Unterstützung ist auf 26 Wochen festgesetzt. Die wöchentliche Auszahlung der Unterstützungen erfolgt in den Mutterberatungsstellen durch die Schwester oder Aufsichtsdame. Die Unterstützungen werden nur bedürftigen stillenden Müttern gewährt und werden davon abhängig gemacht, daß die Mütter mit ihren Säuglingen sich allwöchentlich zwecks Prüfung der Tatsache des Stillens und des Gesundheitszustandes der Säuglinge, sowie zur Erteilung der nötigen Ratschläge in den Mutterberatungsstellen einfinden. Die Befolgung der ärzt-

lichen Anordnungen durch die unterstützten Mütter wird von der Schwester und Aufsichtsdame der Mutterberatungsstelle überwacht. Die Zubilligung und Entziehung der Unterstützung erfolgt durch einen Ausschuß.

Schöneberg: Die Gemeinde stellte einen Arzt und eine Schwester an, welche die von Fabriken zu errichtenden Stillstuben zu beaufsichtigen haben.

Schönlanke: Die Stadtverordneten bewilligten 200 Mark zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit.

Weißensee: Die Stadtgemeinde hat eine Fürsorgestelle für Säuglinge errichtet, in welcher auch Stillunterstützungen abgegeben werden. Die Errichtung eines Säuglingskrankenhauses und die Errichtung eines eigenen Musterkuhstalles für 50 Kühe ist geplant. Die Gemeinde stellte einen Arzt und eine Schwester an, welche die von Fabriken zu errichtenden Stillstuben zu beaufsichtigen haben.

Ziegenrück: Die Gesundheitskommission hat beschlossen, unbemittelten Säuglingen freie ärztliche Behandlung zuteil werden zu lassen.

Zittau: Es ist eine Mutterberatungsstelle eingerichtet. Die Beratung erfolgt kostenlos. Die neu erlassenen Vorschriften zur Gewährung von Stillunterstützungen an bedürftige Mütter beschränken die Unterstützung auf Mütter deutscher Staatsangehörigkeit. Die Höhe der Unterstützung beträgt 3—5 Mark wöchentlich. Sie erstreckt sich höchstens auf 1/4 Jahr.

Säuglingsheime, Krippen usw.

Preußen. Der Minister des Innern hat die Berliner Vorortsgemeinden auffordern lassen, auf die Errichtung von Stillstuben in den weibliche Arbeiter beschäftigenden industriellen Unternehmungen hinzuwirken.

Berlin: Durch Vergrößerung des Waisenhauses in der Alten Jakobsstraße wurde Raum für die Aufnahme einer größeren Anzahl von Säuglingen geschaffen.

Breslau: Die Stadtverordnetenversammlung bewilligte im Dezember 1908 eine halbe Million Mark für den Bau eines neuen Säuglingsheims mit Zentralheizung und Warmwasserbereitungsanlage. Für Beschaffung der Einrichtungsgegenstände werden 37 000 Mark, für die Wäscheausstattung 23 000 Mark gerechnet. An Nebenanlagen sind projektiert eine Dampfwäscherei (23 000 Mark), eine Milchküche (8000 Mark), eine Kochküche (1100 Mark) und eine Desinfektionsanlage (1100 Mark). Damit wird auch Breslau, wo die Säuglingssterblichkeit in den letzten Jahren noch immer recht erheblich war, einen bedeutenden Schritt in der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit vorwärts kommen, da sich der Mangel einer solchen, mit den nötigen Hilfsmitteln ausgestatteten Anstalt zur zeitweiligen Unterbringung besonders gefährdeter Säuglinge besonders fühlbar gemacht hatte. Auch fehlte es an einer Beratungsstelle für Mütter zur Förderung der natürlichen Ernährung usw.

Charlottenburg: Die Charlottenburger Säuglingsklinik (für kranke Säuglinge) ist im Laufe des Jahres 1908 auf 30 Betten vergrößert worden. Der Pflegesatz für weniger Bemittelte beträgt 2,50 Mark, für Privatpatienten 5 Mark und mehr.

Anfangs November 1908 wurde in Charlottenburg an der Rüsterallee ein neues Säuglings- und Mutterheim eröffnet, das mit einem Kostenaufwand von 250 000 Mark erbaut worden ist. Es bietet Raum für 40 Säuglinge und deren Mütter für je 3 Monate, also im Jahre für 160 Säuglinge nebst Müttern, die unentgeltlich aufgenommen und verpflegt werden. Geht die Mutter nach Ablauf der ersten drei Monate wieder ihrer Beschäftigung nach, so kann sie ihr Kind tagsüber im Heim lassen, es am Abend wieder übernehmen und mit ihm im Mutterheim schlafen. Sie hat dann aber monatlich für das Kind 20 Mark und für sich selbst 5 Mark zu zahlen. Schwangere finden gegen Dienstleistung unentgeltlich Aufnahme vor ihrer Entbindung. Die Entbindung erfolgt in der Entbindungsanstalt des städtischen Krankenhauses in der Kirchstraße, von wo aus die Entbundenen dann so bald wie möglich in das Säuglingsheim zurückkommen. Im Heim befindet sich auch eine Lehranstalt für Säuglingspflege jür junge Mütter der wohlhabenden Klassen und für junge Mädchen, die sich für die Ehe und Mutterschaft vorbilden wollen. Ebenfalls besteht dort eine Säuglingsstation für besonders zarte Kinder, die der dauernden Ueberwachung bedürfen.

Dresden: Das „städtische Säuglingsheim“, Heilstätte für kranke Kinder (50 Betten), hat in den Sommermonaten seine „Walderholungsstätte“ in der Dresdener Heide für Säuglinge in Benutzung genommen. — Die „Ortsgruppe des Bundes für Mutterschutz“

hat an den Rat und das Stadtverordnetenkollegium Gesuche um Errichtung öffentlicher städtischer Krippen und Kinderbewahranstalten gerichtet.

M.-Gladbach: Das im vorigen Jahre errichtete Säuglingsheim zeigte eine gute Entwicklung. Die Mutterberatungsstelle wurde von ca. 400 Müttern in Anspruch genommen.

Halberstadt: Am 19. Juni 1908 wurde die städtische Krippe, der ein Säuglings- und Kinderheim angegliedert ist, eröffnet. Pflegegeld für die Krippe täglich 35 Pfennig, für das Kinderheim 40 und 50 Pfennig. Die Anstalt hat vorläufig Raum für 20 Säuglinge.

München: Es wurde eine Säuglingsheilstätte eingerichtet.

Offenbach: In Offenbach ist anfangs November 1908 ein Kinderheim nebst Krippe eröffnet worden.

Weißensee: Die Gemeindevertretung hat den Bau eines Säuglingskrankenhauses mit 40 Betten beschlossen unter der Bedingung, daß der Kreis Niederbarnim die Hälfte der Baukosten trägt und zu jedem Bett einen jährlichen Zuschuß von 200 Mark stiftet. Das Krankenhaus soll 40 Betten erhalten.

Säuglingsmilchküchen und -milchversorgung.

Augsburg: Die Stadt hat am 1. Juli 1908 eine Säuglingsmilchanstalt errichtet.

Breslau: Die städtischen Milchküchen haben in den Markthallen Ausgabestellen für Milch eingerichtet.

Darmstadt: Die Stadtverordnetenversammlung bewilligte unter dem 4. Juni 1908 zur Verminderung der Säuglingssterblichkeit 2000 Mark für Milchlieferung an unbemittelte Mütter.

Höchst: In Höchst sind 2400 Mark zur unentgeltlichen Abgabe von Säuglingsmilch an bedürftige Mütter bewilligt worden.

Karlsruhe: In Karlsruhe ist seit 1908 eine Milchküche eingerichtet. Bedürftige erhalten Milch zu ermäßigten Preisen.

Lauter: Die Gemeindevertretung fördert die Lieferung gesunder Milch durch fortgesetzte Beaufsichtigung der für die Milchversorgung in Betracht kommenden Ställe.

Mülheim a. Rh.: Die 1906 gegründete städtische Säuglingsmilchanstalt zählte im Sommer d. J. etwa 2000 Abonnenten. Die Milch wird an Einwohner mit einem Einkommen von unter 2000 Mark für 23 Pfennig, an die anderen für 40 Pfennig pro Tagesportion abgegeben.

Mülheim a. d. Ruhr: Die Stadt hat im Sommer eine Milchküche errichtet. Zur Anlage eines Musterstalles hat sie ein Bauerngehöft in der Nähe der Stadt erworben. Der Preis der Milch wird nach dem Einkommen der Abnehmer verschieden hoch berechnet. Bedürftige Mütter erhalten Milch umsonst.

Recklinghausen: Eine städtische Säuglingsmilchanstalt ist Ende Juli 1908 bei den Schlachthofanlagen eröffnet worden.

Rheydt: Die Stadtverwaltung hat vor kurzem die seit 3 Jahren vom Verein „Caritas" betriebene Milchküche, die einwandfreie Säuglingsmilch zu billigen Preisen abgibt, zum Preise von 20000 Mark übernommen. Die Säuglingssterblichkeit ist seit Bestehen der Milchküche stetig herabgegangen.

Schweinfurt: Für die Errichtung einer Säuglingsmilchküche im Schlachthof sind für bauliche Aenderungen 3200 Mark, für maschinelle Einrichtungen 6000 Mark bewilligt worden.

Schwetzingen (Baden): Die Gemeinde Schwetzingen erhält Milch aus der Säuglingsmilchküche der „Rheinischen Gummi- und Zelluloidfabrik in Mannheim-Neckarau".

Stendal: Die städtische Verwaltung gibt seit Juli 1908 an unbemittelte Personen Säuglingsmilch zu 20 Pfennig pro Tagesration ab. Die Milch wird aus einem städtischerseits überwachten Stalle bezogen und sterilisiert abgegeben.

Worms: Die städtische Säuglingsanstalt hat im Hinblick auf die geringe Zahl der Abnehmer — im Juli 1908 nur 48 — die Einstellung der Anstalt in Erwägung gezogen. Die Säuglingssterblichkeit in Worms ist allerdings nicht sehr bedeutend.

Literatur: Jahresbericht für 1907 der städtischen „Beratungsstelle für stillende Mütter" in Regensburg. Regensburg, H. Schiele, 1908.

A. Keller, Ergebnisse der Säuglingsfürsorge, Leipzig und Wien, Fr. Deuticke, 1908. In dem ersten Heft bespricht Dr. Keller die Aufgaben der kommunalen

Säuglingsfürsorge und stellt die dafür gesammelten ärztlichen Erfahrungen zusammen, während Stadtrat Lindemann in Magdeburg das Thema „Die Stadtgemeinde im Dienste der Säuglingsfürsorge; praktische Vorschläge" behandelt.

M. Kühnau u. Dr. A. Clevisch, Einrichtung und Betrieb von Säuglingsmilchanstalten. Berlin, R. Kühn, 1908. Enthält eine eingehende Beschreibung über die Einrichtung und den Betrieb von Säuglingsmilchanstalten.

Leitfaden zur Errichtung von Kindermilchanstalten. Hannover, M. und H. Schaper.

E. Roesle, Die Säuglingssterblichkeit in den deutschen Großstädten in Beziehung zu der Häufigkeit der Geburten seit d. J. 1871. Berlin, Deutscher Verlag f. Volkswohlfahrt. Von Dr. E. Roesle ist nach den Originaltabellen der von KR. Lingner begründeten Ausstellung: „Volkskrankheiten und ihre Bekämpfung" zu Dresden, eine Uebersicht über die städtischen sozialhygienischen Einrichtungen zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit in den deutschen Großstädten nach dem Stande im Jahre 1908 bearbeitet worden. Darin sind nach Gruppen geordnet die Einrichtungen zusammengestellt, durch welche die Großstädte in den letzten Jahren ihre Erfolge zur Herabminderung der Säuglingssterblichkeit erzielt haben. Aus den Kurven ist sowohl die Geburtshäufigkeit als auch die Säuglingssterblichkeit in allen deutschen Großstädten seit 1871, bzw. bei einigen solange wie sie zu den Großstädten rechnen, zu ersehen.

E. Suckow, Die Bedeutung der kommunalen Kinder- und Kurmilchanstalten und die Bedeutung der Tierärzte für die Leitung dieser Wohlfahrtseinrichtungen, Hannover, Schaper, 1908.

G. Temme, Die sozialen Ursachen der Säuglingssterblichkeit. Berlin-Schöneberg, Verlag Hilfe, 1908. Das Buch schildert erstens die Tatsachen der Säuglingssterblichkeit, 2. die Ursachen derselben und 3. die Mittel zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit.

Tuberkulosebekämpfung.

12. Generalversammlung des deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose, in Berlin, 27. Mai 1908. Generalsekretär Professor Dr. Nietner erstattete den Geschäftsbericht. Der im Druck erschienene Bericht enthält eine umfassende Darstellung des Standes der Tuberkulosebekämpfung im Frühjahr 1908 und aller für die Tuberkulosebekämpfung wichtigen Maßnahmen, wie Belehrungen über die ersten Anzeichen beginnender Lungenschwindsucht, Verbreitung des Verständnisses für die Tuberkulosefragen, Ratschläge für die Verhütung der Tuberkulose, über die Ermittlung, Auslese und Gruppierung der Kranken, über Auskunfts- und Fürsorgestellen, Beobachtungsstationen, Heilstätten, Genesungsheime, Walderholungsstätten und Lupusstationen, sowie die Adressen aller an der Tuberkulosebekämpfung beteiligten Vereine und Gesellschaften. — Ref. Neubecker-Berlin und Kayserling-Berlin: Welche gesetzlichen Bestimmungen stehen den öffentlichen Verbänden und Gemeinden im Kampfe gegen die Tuberkulose zur Seite? — A. Neißer-Breslau: Die Notwendigkeit der Lupusbekämpfung. Der Generalversammlung ging eine Sitzung des Ausschusses des Zentralkomitees voraus, in der unter anderen auch die Frage diskutiert wurde: „Inwieweit sind die Gemeinden imstande, finanziell den Anforderungen der Tuberkulosefürsorge nachzukommen?"

5. Tuberkulose-Aerzteversammlung, in Müchen, 15.—16. Juni 1908. Ref. A. Kayserling-Berlin: Die Entwicklung der Auskunfts- und Fürsorgestellen für Lungenkranke und deren weitere Ausgestaltung in Deutschland.

Als Robert Koch im Jahre 1882 den Erreger der Tuberkulose entdeckte, kamen im Durchschnitt in Deutschland noch 36 Sterbefälle an Schwindsucht pro Jahr auf 10 000 Lebende. Durch die planmäßige Bekämpfung dieser, unter allen, weitaus die meisten Opfer fordernden Volksseuche ist die Schwindsuchtssterblichkeit bis heute überall Jahr für Jahr schrittweise gewichen, so daß sie jetzt ungefähr auf die Hälfte der Sterblichkeit des Jahres 1882 zurückgegangen ist. Immerhin sterben auch jetzt noch jährlich nahezu 90 000 Personen an Tuberkulose in Deutschland, und in ganz Europa in dem gleichen Zeitraum 1 Million. Es ist aber begründete Hoffnung vorhanden, daß die

Tuberkulose in einigen Jahren weit mehr zurückgehen wird. Dieses Ziel wird um so eher und sicherer zu erreichen sein, je mehr Mitkämpfer gegen die Tuberkulose sich einfinden und je wirkungsvoller die angewendeten Kampfmittel sein werden. Um recht viele Mitkämpfer heranzuziehen, wird es nötig sein den Boden durch möglichst weitgehende Aufklärung der Volksmassen vorzubereiten. Dies kann geschehen durch Verteilung guter Merkblätter, Flugblätter, Halten von Vorträgen, die zweckmäßig durch Lichtbilder unterstützt werden. Das Deutsche Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose in Berlin besitzt hierzu eine große Sammlung von Diapositiven, die auf Wunsch kostenlos an Interessenten zum Abhalten von Vorträgen und Demonstrationen verliehen werden.

Tuberkulosemuseen. Diesen Zwecken dienen in hervorragender Weise auch die in neuerer Zeit entstandenen Tuberkulosemuseen, wie ein solches zuerst im Jahre 1903 von Professor A. Kayserling-Berlin zusammengestellt worden ist. Inzwischen sind in Darmstadt, Hannover und Karlsruhe ähnliche Museen eingerichtet worden, die letzten beiden als Wandermuseen, über die Stabsarzt Dr. F. Klehmet in Berlin in der Zeitschrift für Tuberkulose, Band 14, Heft 5, Seite 348ff. einen sehr eingehenden und interessanten Bericht erstattet, dem folgende Angaben entnommen sind:

„Die Tuberkulose-Wandermuseen ziehen von einer Stadt zur anderen, um in möglichst breite Schichten des Volkes Aufklärung über das Wesen und die Gefahren der Tuberkulose, sowie über ihre Verhütungs- und Bekämpfungsmaßregeln hineinzutragen und zur Beteiligung am Kampfe aufzufordern. Dieser Zweck ist denn auch vollkommen erreicht worden. Die Museen sind in den Landesteilen, in denen sie zur Aufstellung gelangten, von zahllosen Besuchern besichtigt worden, denen hierdurch die Vorstellung von der übertragbaren Natur der Krankheit zum Bewußtsein gebracht worden ist. Erst wenn diese Erkenntnis Allgemeingut des Volkes geworden ist, wird mit einer allseitigen, zweckmäßigen Anwendung der Verhütungsmaßregeln gegen die Tuberkulose gerechnet werden können. Auch insofern haben die Museen Nutzen gestiftet, als sie zur Bildung neuer Vereine und zur Bereitstellung neuer Mittel angeregt haben.

In Berlin ist neuerdings noch ein zweites ebenfalls als Wandermuseum ausgebildetes Museum angefertigt worden, dem ein gedruckter Führer beigegeben ist. Der Führer ist dazu bestimmt, von den Besuchern mitgenommen zu werden und sie dauernd zur Beobachtung der Lehren der Tuberkulosebekämpfung anzuregen. Er soll aber auch dazu dienen, Aerzten das Halten von Vorträgen und die Vornahme von Führungen im Museum zu erleichtern.

Das Museum ist in 6 Abteilungen eingeteilt:

1. Bau des menschlichen Körpers.

2. Wesen und Ursache der Tuberkulose. — Diese Abteilung enthält Abbildungen von tuberkelbazillenhaltigem Auswurf, schematische Darstellungen des Eindringens von Tuberkelbazillen in ein Lungenbläschen und die Bildung von Tuberkeln auch in anderen Organen, im Munde, Rachen und Ohre. Die Uebertragung der Krankheit wird hier möglichst eindringlich zur Anschauung gebracht. Der Erreger der Krankheit, die verschiedenen Arten der Uebertragung von Mensch zu Mensch (Stäubchen- und Tröpfcheninfektion) und von Tier zu Mensch, die Empfänglichkeit, die Art des Ansiedlung von Tuberkelbazillen im Gewebe sind dargestellt oder im Führer besprochen, ferner die die Ansteckung begünstigenden Momente, wie die unhygienische Beschaffenheit der Wohnungen und der Staubentwicklung in verschiedenen Gewerbebetrieben.

3. Entwicklung und Verlauf der Tuberkulose. — Schematisch sind geschlossene, offene und Miliartuberkulose dargestellt und ihre Bedeutung erläutert.

Eine Anzahl anatomisch-pathologischer Präparate gibt Veranlassung zur Beschreibung der Krankheitserscheinungen der Lungenschwindsucht, ebenso eine Sammlung von Röntgenbildern der Lunge, die in einem von innen zu erleuchtenden Gestell zu betrachten sind. Ein zweites Diapositivgestell enthält Bilder von Lupus.

4. Verbreitung der Tuberkulose. — Karten und graphische Darstellungen.

5. Verhütung der Tuberkulose. — Diese Abteilung soll dem Beschauer den Satz einprägen, daß die Tuberkulose bei richtiger Anwendung der zweckmäßigen Verhütungsmaßregeln vermeidbar ist. Hervorzuheben sind zunächst die allgemeinen, auf Kräftigung und Abhärtung des Körpers gerichteten Maßnahmen, wie Sorge für gute Ernährung, Zahnpflege, gesunde Wohnung, Staubbeseitigung, Reinlichkeit, Kleidung, Vornahme von

Atmungs- und Körperübungen, Darstellung des Einflusses des Alkoholismus auf die Tuberkulosehäufigkeit usw.

Eingehend sind die spezifischen, der Tuberkulosebekämpfung dienenden Verhütungsmaßregeln, die Beseitigung und Unschädlichmachung des Auswurfs behandelt. Zu diesem Zweck sind vorgeführt Warnungstafeln betreffend das Spuckverbot, Muster von Spucknäpfen, Speibecken, Spucktassen, verbrennbaren Papiertaschentüchern, Taschenspeiflaschen nebst dazu gehörigen einknöpfbaren Gummitaschen. — Die Isolierung der Tuberkulösen in der Wohnung und die Wohnungsdesinfektion bilden den Schluß dieser Abteilung.

6. Bekämpfung und Heilung der Tuberkulose.

Auch die Landesversicherungsanstalt der Rheinprovinz und der rührige Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose in Chemnitz sind im Begriff, Tuberkulosemuseen zu errichten; andere Stellen werden voraussichtlich diesem Beispiel folgen. Es steht daher zu erwarten, daß durch das so praktische und anschauliche Mittel der Darstellung der Tuberkulose und ihrer Bekämpfung, in Gestalt von Museen im Laufe der Jahre für den großen Kampf viele neue Helfer und reiche neue Mittel gewonnen werden und daß dadurch eine Fülle von Belehrung geschaffen wird."

Die **Kampfmittel** haben sich in den letzten Jahren erheblich verbessert. Eine der wichtigsten Maßnahmen ist der Schutz der noch Gesunden, namentlich der Kinder, gegen die Infektion durch Kranke. Darüber, auf welchem Wege die Tuberkulose am häufigsten übertragen wird, gehen die Ansichten noch auseinander. Sicher ist, daß die Wege der Tuberkuloseübertragung viel mannigfaltiger und komplizierter sind, als diejenigen der meisten anderen übertragbaren Krankheiten. Sie kann sowohl durch Inhalation als auch auf intestinalem Wege erfolgen, vielleicht auch durch Vererbung. Namhafte Forscher sind der Ansicht, daß die Tuberkulose fast in allen Fällen im Kindesalter erworben wird, daß sie sich demnach im wesentlichen auch als eine Kinderkrankheit darstelle. Gerade in der Jugend haben die Menschen die meiste Gelegenheit mit dem Tuberkulosevirus in Berührung zu kommen. Mit Hilfe der Tuberkulinreaktion ist nachgewiesen worden, daß tuberkulöse Infektion im Kindesalter tatsächlich viel häufiger ist, als bisher angenommen wurde. Glücklicherweise verlaufen die ersten Infektionen aber vielfach harmlos, und es ist anzunehmen, daß das Ueberstehen einer leichten Tuberkuloseinfektion ebenso wie bei anderen Infektionskrankheiten eine ganz erhebliche Immunität gegen nochmalige Erkrankung verleiht. In Fällen dagegen, wo ungünstige hygienische Verhältnisse mitwirken, bei schlechter Ernährung, schlechten Wohnungsverhältnissen usw., kann die Tuberkulose jahrzehntelang latent bleiben, dann die Oberhand gewinnen und plötzlich zum Ausbruch kommen. Es ist daher von größter Wichtigkeit, wie die erste Berührung des Menschen mit der Tuberkulose ausläuft, ob sie richtig überwunden wird, oder ob sie sich allmählich zur fortgeschrittenen und offenen Tuberkulose entwickelt. Bei der Wichtigkeit dieser Umstände sei deshalb darauf hingewiesen, daß die Lungentuberkulose um so eher Aussicht auf vollkommene Heilung bietet, je früher sie in Behandlung kommt. Deshalb ist es nötig, daß sie frühzeitig erkannt und zur Anzeige gebracht wird, damit von sachverständiger Seite rechtzeitig diejenigen Schritte dagegen unternommen werden können, durch die die Erkrankung geheilt. und dem Betroffenen ein wertvoller Schutz für die Zukunft gegeben wird, anstatt ihn der Gefahr auszusetzen, daß die Krankheit verschleppt wird und in die spätere vorgeschrittene, unheilbare Tuberkulose übergeht, die eine Quelle für neue Infektionen abgibt.

Ein Kranker mit offener Tuberkulose, d. h. bei dem der Krankheitsherd in unmittelbarer Verbindung mit der Außenwelt steht, von dem aus tuberkelbazillenhaltige Absonderungen (Auswurf, Eiter) in seine Umgebung gelangt, ist imstande, Personen, mit denen er in der Wohnung eng zusammen lebt und verkehrt, anzustecken. Tatsächlich geschieht dies auch sehr häufig, namentlich werden Kinder auf diese Weise infiziert. Von dem Vorsitzenden der Landesversicherungsanstalt in Berlin Dr. jur. Richard Freund, sind kürzlich folgende Leitsätze der Fürsorge für gesunde Kinder in tuberkulösen Familien aufgestellt worden:

„Um den Schutz wirksam durchzuführen, sind die Familien, die Wohnungen und Häuser, in welchen sich Tuberkulöse (Bazillenträger) befinden, in eine besondere Beobachtung und Fürsorge zu nehmen.

Die Entfernung des Tuberkulösen aus der Familie und seine Unterbringung in eine geeignete Anstalt (Tuberkuloseheim, Tuberkulosekrankenhaus, Lungenheilstätte usw.) muß als das erstrebenswerteste Ziel angesehen werden.

Läßt sich diese Entfernung aus der Familie nicht durchführen, so ist durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken, daß die Ansteckungsgefahr möglichst herabgemindert wird.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere: Unterbringung des Kranken in einem besonderen Zimmer oder zum mindesten in einem besonderen Bett, welches durch einen Wandschirm abzuschließen ist, Reinhaltung und Desinfektion der Wohnung, Verhütung der Zerstreuung des Sputums durch Benutzung von Spuckflaschen und sorgfältige Behandlung der Wäsche des Tuberkulösen, insbesondere Trennung von der Wäsche der anderen Familienangehörigen, Belehrung des Kranken und der Familienglieder sowie der Hausbewohner über die Gefahr der Ansteckung und die Möglichkeit, dieser Gefahr zu entgehen.

Ein besonderes Augenmerk ist zu richten auf die vielfach mit der Wohnung Tuberkulöser in Verbindung stehenden Verkaufsstellen von Lebensmitteln (Milch-, Gemüsekeller). Hier ist mit aller Energie auf die Verhütung der Verseuchung der zum Verkauf gestellten Lebensmittel, insbesondere auf die Einstellung des Verkaufs und die Ueberführung in einen anderen Erwerbszweig hinzuwirken. Es sind gesetzgeberische Maßnahmen anzustreben, welche hier das konsumierende Publikum wirksam schützen."

Auskunfts- und Fürsorgestellen. Zur Durchführung der vorgenannten Maßnahmen sind in neuerer Zeit die „Auskunfts- und Fürsorgestellen für Lungenkranke" eingerichtet worden. Diese Auskunfts- und Fürsorgestellen haben, da es eine Meldepflicht für Tuberkuloseerkrankungen nicht gibt, sich die Aufgabe gestellt, zunächst alle an Tuberkulose Erkrankten ausfindig zu machen, namentlich auch diejenigen, die sich noch im Frühstadium der Erkrankung befinden und noch mit Sicherheit geheilt werden können. Sie werden dabei von den Behörden, Schulärzten, Versicherungsanstalten usw. unterstützt. Vielfach erfolgt die Auffindung der Kranken durch die in den Fürsorgestellen ausgeführten Untersuchungen selbst. Mit Hilfe der dort vorhandenen speziellen Einrichtungen können sichere Tuberkulosediagnosen bereits dann gestellt werden, wenn die physikalischen Untersuchungsmethoden noch völlig versagen, und klinisch nur ein gewisser Verdacht auf beginnende Lungenschwindsucht besteht.

Die Untersuchungen in den Auskunfts- und Fürsorgestellen sind unentgeltlich, aber sehr eingehend; wird jemand tuberkulös befunden, so werden auch die anderen Familienmitglieder, namentlich die Kinder untersucht, und alle erhalten die für sie notwendigen Belehrungen und Ratschläge, eventuell auch Unterstützungen. Die Raterteilung erfolgt an Angehörige aller Stände kostenlos, auch an die bemittelten, aber behandelt wird niemand. Durch diese Maßnahme wird die wertvolle Mitarbeit der praktischen Aerzte gesichert, die sich dadurch in ihrer Praxis nicht geschädigt sehen, vielmehr die ihnen zweifelhaft erscheinenden Patienten selbst zur Untersuchung dorthin schicken. Sehr zweckmäßig erscheint in dieser Beziehung eine Einrichtung der Versicherungsanstalt Niederbayern, welche die Aerzte ihres Bezirkes angewiesen hat, jeden Fall einer heilbar erscheinenden Erkrankung an Lungentuberkulose mittels vorgedruckten Formulars gegen eine Gebühr von 3 Mark ihr anzuzeigen. Ebenso ist die Tätigkeit der Schulärzte von großer Wichtigkeit für die Erkennung der Tuberkulose unter den Schulkindern. Nach der Art ihrer Einrichtung sind die Auskunfts- und Fürsorgestellen für Lungenleidende geeignet als Zentralstellen für die Tuberkulosebekämpfung zu dienen, indem dort infolge der genauen Untersuchungen das Krankenmaterial am besten gesichtet und je nach dem Stadium der Krankheit an die verschiedenen und geeigneten Heil- oder Krankenanstalten verteilt werden kann.

Im Anfang des Jahres 1908 gab es in Deutschland 175 solcher Auskunfts- und Fürsorgestellen. Davon sind 54 von Gemeinden eingerichtet. Im Laufe des Jahres 1908 sind solche neu eingerichtet, bezw. geplant worden in: Birnbaum (Posen), Dessau, Erfurt, Halberstadt, Johannisburg, Klötze, Loetzen, Marienwerder, Merseburg, Naumburg, Nordhausen, Kempen (Posen), Ragnit, Rudolstadt, Soltau, Suhl, Tilsit, Uelzen und Ulm.

Die Zahl der kommunalen Heilstätten hat sich gegen das Vorjahr nicht geändert. An Volksheilstätten sind jetzt etwa 100 im Betrieb.

Das Bedürfnis an großen Volksheilstätten ist nach Fertigstellung der noch im Bau befindlichen jetzt nahezu gedeckt.

Der Bau weiterer Kinderheilstätten ist noch ein dringendes Bedürfnis, da die Tuberkulose unter den Kindern ausgedehnter ist als man bisher annahm.

An Unterkunftsstellen für Schwerkranke fehlt es noch sehr, da die Zahl derer, die wegen zu weit vorgeschrittener Tuberkulose nicht mehr in Volksheilstätten aufgenommen werden können, größer ist, als die Zahl der Aufnahmefähigen. Von den jährlich 90000 an Tuberkulose in Deutschland sterbenden Personen sterben nur etwa 12000 in Krankenanstalten, die übrigen 78000 in ihren Wohnungen, wo sie die schlimmste Ansteckungsgefahr für ihre Angehörigen bedeuten.

In der Hauptsache wird man aber mit der Errichtung von „Auskunfts- und Fürsorgestellen" weiter vorgehen müssen, die am besten imstande sind, einmal die unbekannt gebliebenen Kranken herauszufinden und dadurch die fehlende Anzeigepflicht zu ersetzen, und anderseits die richtige Auswahl zu treffen, Schwerkranke zu isolieren, noch Gesunde zu schützen und Kranke im ersten Stadium dauernd zu heilen.

Lupusstationen und Lupusheilstätten. Es ist bekannt, daß außer der Lunge auch andere Körperteile von der Tuberkulose ergriffen werden können. Eine dieser Tuberkuloseformen ist die Hauttuberkulose oder der Lupus der Haut, der seinen Sitz vorzugsweise im Gesicht und an den Händen hat. Die Zahl der Lupuskranken ist nicht gering, genaue Statistiken fehlen allerdings noch darüber. In Deutschland ist der Lupus am häufigsten in Oldenburg und Schleswig-Holstein. Nach Schätzungen sollen in den letztgenannten Landesteilen auf 2000 Einwohner ein Lupuskranker kommen. In der ganz überwiegenden Mehrheit gehören die Lupuskranken den armen Bevölkerungsklassen an. Beim Lupus kommt es ebenso wie bei allen anderen Formen der Tuberkulose darauf an, ihn so zeitig wie möglich zu erkennen und in Behandlung zu nehmen, da er dann noch verhältnismäßig leicht und sicher auszuheilen ist. Die erfolgreiche Bekämpfung kann aber nur in besonderen, speziell dafür eingerichteten Kliniken bewerkstelligt werden. Kranke in den ersten Stadien können auch ambulant behandelt werden, müssen aber längere Zeit unter Beobachtung bleiben.

Zwecks systematischer Bekämpfung des Lupus hat das Deutsche Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose einen Aufruf erlassen, dem das Folgende entnommen ist.

Der Lupus ist viel verbreiteter als man ahnt, und seine Bekämpfung dringend geboten; denn die Lupuskranken sind als Ansteckungsquelle nicht ohne Gefahr für ihre Umgebung. Eine Umfrage in Deutschland hat ergeben, daß die Zahl der in Behandlung befindlichen Lupuskranken über 11000 beträgt; man darf annehmen, daß wohl die doppelte Zahl nicht in Behandlung steht, daß es also bei uns mehr als 30000 Lupuskranke gibt.

Die früher üblichen Behandlungsmethoden zeigten nur geringe Erfolge. Erst Niels R. Finsen hat in Dänemark 1895 die systematische Bekämpfung des Lupus mit der von ihm erfundenen Lichtbehandlungsmethode erfolgreich durchgeführt. Durch die weitere Ausbildung der Licht- und Strahlenbehandlung ist der Lupus in die Reihe der heilbaren Krankheiten getreten.

Wie bei der Tuberkulose überhaupt, so kommt auch beim Lupus alles darauf an, so zeitig wie möglich die Behandlung einzuleiten, bevor die Krankheit zu große Ausdehnung angenommen hat und zu tief in das Gewebe eingedrungen ist. Die Behandlung ist schwierig und erfordert langjährige Erfahrung mit allen in Frage kommenden Mitteln. Sie wird aber am besten in besonders eingerichteten und mit geschultem Personal versehenen Heilanstalten durchgeführt.

Hierfür sind erhebliche Mittel erforderlich. Allerdings ist die Aufnahme der Kranken in ein Krankenhaus nicht immer notwendig, weil die Mehrzahl von ihnen nicht bettlägerig ist. Ihre Unterbringung in Mietswohnungen stößt aber erfahrungsgemäß auf Schwierigkeiten, weil die Hauswirte sich vielfach weigern, so entstellte Kranke aufzunehmen. Daher müssen, zumal da die Kranken meist der ärmeren Bevölkerung angehören, die nicht selbst für Obdach und Verpflegung sorgen kann, in der Nähe der Heilanstalten Unterkunftsräume bereitgestellt werden, in denen sie während der langen Behandlungsdauer billig und liebevoll verpflegt werden.

Das Deutsche Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose hat die wichtige und schwierige Aufgabe, den Lupuskranken Gelegenheit zur Heilung und Unterkunft

zu schaffen, in die Hand genommen und mit ihrer Durchführung die mitunterzeichnete Kommission beauftragt.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist beabsichtigt:

1. die Errichtung von Lupusheilanstalten zu fördern;
2. die Anschaffung von Lichtheilapparaten durch Gewährung von Beihilfen zu erleichtern;
3. die Bereitstellung von Unterkunftsräumen für Lupuskranke in der Nähe der Heilanstalten zu fördern;
4. die unentgeltliche Behandlung und sonstige Unterstützung bedürftiger Lupuskranker zu übernehmen, soweit nicht Dritte zu Beiträgen hierfür verpflichtet oder bereit sind;
5. die Methoden der Behandlung und Pflege von Lupuskranken möglichst auszubauen.

Im Kampfe gegen diese entsetzliche Krankheit sollten vor allem die Gemeinden und weiteren Kommunalverbände sich in ihrem eigensten Interesse unseren Bestrebungen zur Fürsorge für die Lupuskranken anschließen. Darüber hinaus sollte aber bei der Schwere der Aufgabe dieser Kampf bei der gesamten Bevölkerung des Deutschen Reiches eine lebhafte Teilnahme und tatkräftige Unterstützung insbesondere durch Zuwendung von Geldmitteln finden.

Walderholungsstätten.

Zu den im KJ 1908, S. 112 genannten Walderholungsstätten im städtischen Betriebe sind im Berichtsjahre nur noch zwei Städte hinzugekommen: Potsdam, wo zwei solcher Anstalten eingerichtet wurden, und Ulm, dessen Hospitalverwaltung in Herrlingen ein Walderholungsheim eingerichtet hat. Für den Besuch werden die Karten unentgeltlich abgegeben. Die Besucher erhalten zu billigen Preisen Frühstück, Vesper und ein einfaches Abendessen. Mittagessen, sowie alkoholische Getränke werden nicht verabreicht.

Städtebau und Wohnungswesen.

Bund deutscher Bodenreformer, 18. Hauptversammlung, in Stuttgart, 21. und 22. April 1908. Ref. Wagner-Berlin und v. Wagner-Ulm: Staatliche Zuwachssteuer. S. Finanz- und Steuerwesen. — Ref. Erman-Münster i. W.: Erbbaurecht und Kleinwohnungswesen s. Erbbaurecht.

55. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Düsseldorf, 17.—21. August 1908. Es wurde folgende Resolution angenommen: „Die Generalversammlung hält eine nachdrückliche Förderung des Wohnungswesens der mittleren und unteren Volksschichten für eine der dringendsten Kulturaufgaben der Gegenwart und für eine Pflicht katholischer Lebensbetätigung. Ihre Lösung kann nur geschehen durch eine umfangreiche Vermehrung der Zahl der Wohnungen und bessere Beschaffenheit derselben. Die Erreichung dieses Ziels ist nicht allein von dem Eingreifen des Staates und der Gemeinde zu erhoffen. Vielmehr muß eine auf freier Basis organisierte Wohlfahrtspflege einsetzen. Die Förderung und finanzielle Unterstützung der in diesem Sinne organisierten Wohlfahrtspflege, insbesondere der Spar- und Bauvereine und aller gleichen Bestrebungen gehört zu den öffentlich-rechtlichen Aufgaben.“

9. Verbandstag Deutscher Mietervereine, in Stuttgart, 3. Oktober 1908. Ref. Zöphel-Leipzig: Der gegenwärtige Stand der Wohnungsreform. Ref. gab eine Uebersicht über den gegenwärtigen Stand der Wohnungsreform in den einzelnen Bundesstaaten. Der gute Wille der Regierungen ist anzuerkennen, es fehlt aber in allen Gesetzen an Kautelen gegen die Spekulation und das Mietkasernenunwesen. Auf dem Gebiete der Wohnungsbeschaffung durch Staat und Gemeinde ist noch viel zu tun. Die Tätigkeit der Genossenschaften wurde vom Ref. als besonders segensreich bezeichnet. Im allgemeinen ist der Süden Deutschlands dem Norden in der Wohnungsfürsorge überlegen. — Ref. Fuchs-Tübingen: Wohnungswesen in Deutschland und England. Ref. verglich die Wohnungsverhältnisse in Deutschland und England miteinander. In England besteht eine Wohnungsfrage nur für die unteren Schichten der Arbeiterklasse, während in Deutschland nicht nur die gesamte Arbeiterklasse, sondern auch die Mittelschichten unter den zu teuren Wohnungen zu leiden haben. Der Wohnungsstandard ist in England höher als in Deutschland. Das ist begründet in dem Vorherrschen des Einfamilienhauses, während in Deutschland die Mietkaserne, die schlechteste Wohnform, stetig an Ausbreitung gewinnt. Die Mietkaserne muß daher bei dem weiteren Ausbau der Städte auf das nachdrücklichste bekämpft werden. Das kann geschehen durch entsprechende Reformen auf dem Gebiete des Realkredits, durch eine großzügige staatliche und städtische Verkehrspolitik, vor allem aber durch eine entschiedene Bekämpfung des Hochbaues in den Bebauungsplänen und in den Bauordnungen. Das Ideal, die Gartenstadt, wird freilich in unserer jetzigen Generation sich nicht mehr für die großen Massen verwirklichen lassen, immerhin ist zu hoffen, daß gewisse Mittel und Uebergangsformen zu diesem Ideal geschaffen werden, in denen wenigstens die Hauptnachteile der Massenquartiere vermieden werden, niedere Etagenhäuser mit nicht mehr als 3 Stockwerken und einer Wohnung auf der Etage. — Es kamen 3 Resolutionen zur Annahme. Die erste forderte eine Einwirkung auf die Staatsregierung und die städtischen Behörden, daß sie im Interesse der Hygiene und Moral ihrer Beamten das Wohnen in benachbarten

Gemeinden gestatten. Die 2. Resolution bezeichnete als Ziel der Wohnungsreform die fortschreitende Verdrängung des ungesunden Mietkasernensystems zugunsten des kleinen Hauses, insbesondere des Einfamilienhauses. Die 3. Resolution gab der Hoffnung Ausdruck, daß die Württembergische 1. Kammer die ihr z. Zt. vorliegende neue Bauordnung für Württemberg nach den Grundsätzen einer gesunden Wohnungsreform, besonders was die Weiträumigkeit, die Gebäudehöhe und die Geschoßzahl betrifft, verbessern werde.

Hessischer Zentralverein für Errichtung billiger Wohnungen, Hauptversammlung in Darmstadt, 26. Juni 1908. Eine Resolution des Vorstandes über die Gewährung von Darlehen aus der Landeskreditkasse war durch die Novelle zum Wohnungsfürsorgegesetz im wesentlichen erledigt. — Ref. Glässing-Darmstadt: die Bodenpolitik der Gemeinden s. Bodenpolitik.

Rheinischer Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens, 11. Generalversammlung, in Duisburg, 25. September 1908. Ref. Köhler-Holsterhausen: Wohnungsreform und Tuberkulose. Durch das Zusammendrängen der Bevölkerung in den Städten, Häusern und Wohnungen ist die Verbreitung der Tuberkulose außerordentlich gefördert worden. Die Widerstandsfähigkeit des Menschen gegen die Tuberkulose wird durch eine geeignete Wohnung besonders gestärkt. Gerade die Wohnung ist aber infolge des öfteren Wechsels und der mangelnden Desinfektion oft Verbreiter der Tuberkulose. Die Tuberkulose geht mit der Wohnungsdichtigkeit parallel; die Gefahr der übervölkerten Wohnungen wächst aber, je länger der Aufenthalt des einzelnen in ihr dauert. Wenn die Wohnung zugleich Werkstatt ist, so wird ihre Gefährlichkeit am größten. Ref. forderte daher bessere Wohnungen, besonders für die wirtschaftlich und gesundheitlich Bedrängten und stützte sich dabei auf eine eingehende Statistik der Wohnungs- und Bettenverhältnisse bei 1000 Tuberkulösen aus der arbeitenden Klasse des Rheinlandes, die zur Kur in die Heilstätte Holsterhausen-Werden bei Essen aufgenommen waren. Es gilt also in erster Linie gesunde und billige Kleinwohnungen zu schaffen. Außerdem ist aber die antituberkulöse Erziehung des einzelnen notwendig, wobei das gesamte Intellektualniveau des Volkes gehoben werden muß. Korref. Dr. Schellmann-Düsseldorf: Ueber den engen Zusammenhang der Belegung der Wohnung mit der Tuberkulose und die sich daraus ergebende Nutzanwendung für die Landesversicherungsanstalt. — Ref. Manes-Berlin: Ueber Mietversicherung.

Verband Rheinischer Baugenossenschaften, 4. Generalversammlung, in Duisburg, 26. September 1908. Ref. Grunenberg-Düsseldorf: Inwieweit können die gemeinnützigen Bauvereine zu örtlichen Zentralstellen der Wohnungsreform ausgestaltet werden? Ref. will die gemeinnützigen Bauvereine zu örtlichen Zentralstellen der Wohnungsreform umgestalten, weil sie in ihrer heutigen Form rechtlich, wie finanziell beschränkt und daher zur Befriedigung der dringenden Wohnungsbedürfnisse der Bevölkerung nicht genügend leistungsfähig sind. Sie sollen zwar ihre seitherige Tätigkeit beibehalten, jedoch nur so weit, wie es ihre Mittel gestatten. Außerdem ist aber ihr Ausbau in der folgenden Richtung anzustreben:

1. Unterstützung der Wohnungsaufsicht der Gemeinde, Darlegung der bestehenden Wohnungsmängel, Bekämpfung der Wohnungsmißstände, besonders im Schlafgängerwesen usw.
2. Anregung der Gemeinde zu boden- und wohnungspolitischen Maßnahmen und Unterstützung derselben dabei.
3. Auskunfts- und Hilfeleistung an alle baulustigen Arbeiter und Kleinbürger beim Ankaufe von Baustellen und dem Bauen von Häusern in technischer und finanzieller Hinsicht.
4. Anregung der breiten Oeffentlichkeit, besonders der gewerbsmäßigen Bautätigkeit zur Wohnungsproduktion. Der Schwerpunkt dieser Produktion muß nach wie vor bei dem freien Gewerbe liegen. Daher Unterstützung dieser Produktion nach jeder Richtung, besonders durch Hilfeleistung bei Beschaffung von guten Bauterrains, von genügenden Plänen und den nötigen Geldmitteln (Hypotheken usw.).
5. Förderung aller sonstigen bodenpolitischen Maßnahmen und Bestrebungen die auf Seßhaftmachung der Arbeiter hinzielen, wie Rentengutsiedelungen, Erbbau usw., ev. auch selbständige Bodenpolitik durch Ankauf von größerem Terrain zu Gärten und Bauplätzen, die die Bauvereine selbst bebauen.

6. Einrichtung von Wohnungsnachweisen, Rechtsauskunftsstellen bei Streitigkeiten über Mietverhältnisse, ev. Vertretung vor der Behörde.
7. Errichtung von Wohlfahrtseinrichtungen für die Mitglieder der Bauvereine, für die Sparkassen usw.
8. Veranstaltung von Vorträgen, Besichtigungen usw.
9. Förderung aller Bestrebungen, die sich auf Erhaltung und Förderung der heimatlichen Bauweise richten, Heimatschutz.

Rheinische Baumeister, Konferenz der, in Düsseldorf, 11. Juli 1908. Das Verhandlungsthema lautete: Was können wir Bauleute zur Förderung des Kleinwohnungsbaues tun? Von den dazu gestellten Unterfragen kommen hier in Betracht Nr. 4 u. 5, s. Wohnungsbau.

6. Verbandstag westfälischer Baugenossenschaften, in Hamm, 20. November 1908. Ref. Althoff: Förderung des Kleinwohnungswesens auf dem Lande; Gründung von Kreisbaugenossenschaften.

Zentralverband der städtischen Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands, 30. Verbandstag, in Königsberg, 3.—5. August 1908. Aus dem Geschäftsbericht des Vorstandes: Das für den Hausbesitz wichtigste Kapitel ist das Steuerwesen. Die kommunale Besteuerung hat im Berichtsjahre die Tendenz der vermehrten Belastung des Haus- und Grundbesitzes beibehalten. Die Grundsteuer nach dem gemeinen Werte ist nur in verhältnismäßig wenig Gemeinden eingeführt worden. Dagegen ist man in einigen Gemeinden zu einer oft recht bedeutenden Erhöhung der bestehenden Grundwertsteuer geschritten. Die Wertzuwachssteuer wurde im Laufe des Geschäftsjahres in Barmen, Magdeburg, Mainz, Leipzig, Wiesbaden, Aschersleben, Bant, Bielefeld, Brandenburg a. H., Hagen i. W., Homburg, Mörs, Oliva, Saarbrücken, Soest, Weimar, Zoppot, sowie in einigen Berliner und Leipziger Vororten eingeführt. Die Zweifel über die gesetzliche Zulässigkeit der Wertzuwachssteuer in Preußen haben sich im verflossenen Geschäftsjahre weiter verstärkt, und von Cöln aus sind Bestrebungen eingeleitet, um diese Frage bis zu den höchsten Instanzen zur Entscheidung zu bringen. Die Wohnungsaufsicht hat im verflossenen Jahre eine weitere Ausdehnung erfahren. — Die Schuldenlast der deutschen Städte wächst ins Ungeheure. Unter der Flagge der Sozialpolitik wird die Schuldenlast immer mehr gehäuft. Die städtischen Verwaltungen beschäftigen sich oft mit Dingen, die in keiner Weise in den Rahmen der von ihnen zu verrichtenden Angelegenheiten passen. Ohne weiteres wird man es billigen, wenn gut und neuzeitlich eingerichtete Krankenhäuser beschafft werden, wenn man Straßenbahnen baut und dergl. Dinge mehr. Es kann aber nicht gutgeheißen werden, wenn man auf den besten Stellen der Stadt Kinderspielplätze einrichtet oder Walderholungsstätten ins Leben ruft. Als typisches Beispiel wird angeführt, daß man neuerdings mit allergrößtenteils städtischen Geldern eine Automobilstraße durch den Taunus bauen will. Solche Einrichtungen gehören nicht in das Gebiet der städtischen Verwaltungen; vielmehr sollten derartige Einrichtungen lediglich und besser der Wirksamkeit von Privatgesellschaften überlassen werden. — Ref. Pabst-Berlin: Die Kritik der Bodenreform s. Bodenpolitik. — Ref. Dr. Brandis-Braunschweig: Inwieweit müssen die Eigentümer städtischer Wohnhäuser in den deutschen Bundesstaaten Gebäudesteuern und andere fortlaufende Ertragssteuern oder Vermögenssteuern an den Staat oder die Stadt entrichten. Es wurde folgende Resolution angenommen: „Der 30. Verbandstag des Zentralverbandes städtischer Haus- und Grundbesitzer-Vereine Deutschlands betrachtet den Verkaufswert der städtischen Wohnhäuser nicht als eine geeignete Grundlage für die Bemessung der den Eigentümern der Häuser aufzuerlegenden Steuern, namentlich weil die Leistungsfähigkeit der Hauseigentümer als solche im wesentlichen durch den Ertrag ihrer Häuser bestimmt ist, und sich überdies der Verkaufswert der Häuser mit einiger Sicherheit nicht feststellen läßt. Der Verbandstag hält für dringend wünschenswert, daß in allen deutschen Bundesstaaten, soweit es noch nicht geschehen ist, der Befugnis der Städte, die zu ihrem Gebiet gehörenden Wohnhäuser mit Steuern zu belasten, durch Gesetz bestimmte, ein Uebermaß der Belastung verhindernde Schranken gezogen werden. Wenn in einem Staat eine Vermögenssteuer erhoben wird, muß verlangt werden, daß auch in bezug auf den städtischen Hausbesitz nur das nach Abzug der Schulden übrig bleibende Vermögen zur Grundlage der Besteuerung genommen wird."

Bauordnung.[1])

8. Internationaler Architektenkongreß, in Wien, 18.—24. Mai 1908. Ref. Mayreder-Wien: Baugesetz und Baukunst. Vergleich der Bauordnungen von Berlin, London, Paris, Rom und Wien hinsichtlich ihres Einflusses auf die baukünstlerische Ausgestaltung der Wohngebäude und des Stadtbildes. Anfänglich bestand zwischen Baugesetzgeber und Baukunst kaum ein Zusammenhang, da sich die Bauordnungen mit technischen und hygienischen Aufgaben beschäftigten. Doch hat man allmählich erkannt, daß den Bauordnungen im Zusammenhang mit den sie ergänzenden Bebauungsplänen auch ein wesentlicher Einfluß auf den baukünstlerischen Charakter ihrer Geltungsgebiete zukomme. Anfänglich sind allerdings Bestimmungen erlassen worden, die in der schematischen Bekämpfung einer zu weit gehenden Ausnützung des Baugrundes den Bau des Massenmiethauses geradezu gefördert, den des Einzelwohnhauses dagegen unnötig erschwert haben. Erst sehr allmählich hat sich das Einzelwohnhaus in den Bauordnungen besondere Berücksichtigung erzwungen. So kam man zu einer Abstufung der Bauvorschriften nach verschiedenen Gebäudegattungen und nach Gebietsteilen. Mit der Aufstellung dieser Staffel- und Zonenbauordnungen war der erste Schritt zur Durchbrechung der Schablone und des behindernden Zwanges getan. Doch gelangte man durch Festsetzung von bestimmten Maßzahlen in den abgestuften Vorschriften über Gebäudehöhe und Geschoßzahl, Seitenabstand usw. bald zu neuer Schablonisierung. Hier kann nur durch das Vorschreiben von Verhältniszahlen Wandel geschaffen werden, so daß z. B. die Gebäudehöhe von der Straßenbreite, die Hofgröße von der Gebäudehöhe, kurz die Höhe der Gebäude von dem Lichteinfallswinkel bestimmt wird. Nur auf diese Weise kann den Forderungen der Hygiene in rationeller Weise entsprochen werden; es ergibt sich aber auch gleichzeitig eine größere Abwechslung in der Erscheinung.

Die Entwicklung der Bauordnungen wie der Bebauungspläne muß sich wesentlich in einem immer sorgfältigeren Anpassen an die vielgestaltigen sozialen und wirtschaftlichen, hygienischen und örtlichen Bedürfnisse der einzelnen Stadtgemeinden, in einer immer weitergehenden Differenzierung der vorzuschreibenden Bestimmungen abspielen. Durch diese Differenzierung werden ebensosehr die mit dem Zusammenleben vieler Menschen unzertrennlichen Uebelstände gemildert, als auch neue Möglichkeiten für abwechslungsreiche, künstlerische Ausgestaltung geboten. Während durch die Bebauungspläne für die künstlerische Raumwirkung neuer Straßen und Plätze gesorgt werden muß, ist es hingegen Sache der Bauordnungen Neubauten zu verhindern, die das Stadtbild offenbar verunzieren würden, und vorhandene geschichtliche oder künstlerisch wertvolle Baudenkmale in ihrem Bestande zu schützen.

Preußen. Erlaß der Minister der öffentlichen Arbeiten und der geistlichen usw. Angelegenheiten betr. bauliche Mindestforderungen für Kur- und Badeorte vom 1. Juni 1908. Der ständige Ausschuß für die gesundheitlichen Einrichtungen in den deutschen Kur- und Badeorten, verstärkt durch Vertreter des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, der zuständigen Ministerien von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen und der Thüringischen Staaten, sowie durch Vertreter sämtlicher deutscher Bäderverbände hat die folgenden Mindestforderungen aufgestellt, die in baulicher Beziehung an Kur- und Badeorte zu stellen sind:

I. Es ist als wünschenswert zu bezeichnen, daß 1. die Bauten eines Kurortes den Anforderungen eines geläuterten Schönheitsgefühls entsprechen, — 2. daß beizeiten für Aufstellung eines Bebauungs- und Fluchtlinienplanes gesorgt wird.

II. Unbedingt notwendig ist die Durchführung folgender Forderungen:

1. In Kurorten ist während der Zeit des stärksten Betriebes (Hochsaison) für die Ausführung von Bauten die Genehmigung in der Regel zu versagen. — 2. a) Bei der Bauausführung ist der Entwässerung des Baugrundes und der Isolierung des Mauerwerks die größte Sorgfalt zu widmen; — b) Neubauten dürfen von Kurgästen erst nach vollständiger Austrocknung bezogen werden. Die zuständigen Behörden haben Vorschriften

[1]) In dem Artikel Bauordnung bedeutet: h die Höhe der Häuser, b die Breite der Straße, H die Fläche des Hofes, bH die Breite des Hofes, G die Grundstücksfläche, E Eckgrundstücke, Bw Bauwich.

zu erlassen, durch welche die Austrocknungsfrist für die einzelnen Kurorte festgelegt wird. — 3. Auf möglichste Schallundurchlässigkeit der Scheidewände und Zwischendecken ist die größte Sorgfalt zu verwenden. — 4. Als Luftraum für Wohn- und Schlafzimmer sind bei ausreichender Lüftung und Belichtung mindestens 25 cbm für den Bewohner zu fordern. — 5. Wohnräume dürfen durch Wirtschaftsräume (Küche!) und Abortanlage nicht beeinträchtigt werden. Die Zahl der letzteren muß der Bewohnerzahl des Hauses Rechnung tragen. Jeder Abort muß, wofern nicht geruchlose Wasserspülung vorhanden ist, mit einem aufmachbaren Fenster und einem Luftabzugsrohr versehen sein. — 6. Die zuständige Behörde hat die Anlagen für Trink- und Wirtschaftswasserversorgung, sowie die Leitungen für Beseitigung der Küchen- und Abortabgänge zu prüfen. — 7. Das gleiche gilt von den Beleuchtungsvorrichtungen. — 8. Für die Bauausführung im einzelnen sind geeignete Vorschriften unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Erfahrungen, welche mit den Baupolizeiverordnungen für die Kurorte und Sommerfrischen einzelner Bezirke (z. B. Breslau, Liegnitz) gemacht wurden, zu erlassen.

Der Erlaß teilt den Regierungspräsidenten, in deren Bezirken sich Kur- und Badeorte befinden, diese Vorschläge mit und beauftragt sie, sie mit den geeigneten Weisungen zur Kenntnis der in Betracht kommenden Behörden zu bringen. Im einzelnen macht er dazu noch die folgenden Bemerkungen:

Zu I, 1. Entsprechende bauliche Vorschriften können durch Ortsstatut auf Grund des § 4 des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 (G.-S. S. 260) von den Gemeinden eingeführt werden. Die Behörden der Badeorte werden hierauf, sowie auf Ziffer II, 2 littr. d der zum Gesetz erlassenen Ausführungsanweisung vom 4. August 1907 (M.-Bl. f. d. i. V. S. 281/89) hinzuweisen sein.

Zu I, 2. Die Initiative liegt auch in dieser Beziehung bei den Gemeinden. Immerhin empfiehlt sich von Aufsichtswegen ein entsprechender Hinweis.

Zu II, 1. Verschiedene Bauordnungen enthalten eine derartige Vorschrift. Fraglich ist allerdings, ob sie auf polizeilich wahrzunehmende Rücksichten gestützt werden kann und rechtsgültig ist.

Zu II, 2a und b. Sollten die betreffenden Bauordnungen wider Erwarten ausreichende Vorschriften in dieser Beziehung noch nicht enthalten, so wird auf ihre Ergänzung hinzuwirken sein.

Zu II, 3. Das Streben nach Erreichung möglichster Schallundurchlässigkeit der Scheidewände und Zwischendecken ist sehr erwünscht. Von Polizeiwegen wird aber kaum ein Zwang in dieser Richtung ausgeübt werden können, da nervöse Personen, die hellhörige Räume gemietet haben, sich vor Schädigung ihrer Gesundheit durch Ausziehen aus der Wohnung bewahren können. Wir wollen indes einem Versuche, für einen Badeort eine entsprechende Vorschrift zu erlassen, nicht entgegen sein.

Zu den Vorschriften bei II, 4, 5, 6 und 7. Bei angemessener Abfassung werden entsprechende baupolizeiliche Vorschriften rechtsbeständig sein.

Württemberg. Entwurf einer Bauordnung. Wir hatten im KJ 1908, S. 117—119 den Werdegang des Entwurfs der Bauordnung in der zweiten Kammer verfolgt. Die erste Kammer, an die der Entwurf nach Abschluß der Beratungen in der zweiten Kammer zur Beratung hinüber gegeben wurde, hat an den Beschlüssen der zweiten Kammer sehr wesentliche Aenderungen vorgenommen, von denen die Hauptpunkte im folgenden kurz wiedergegeben werden (vgl. 37. Landtag 1. Kammer, Beilage 45 Kommissionsbericht, 46 Entwurf nach den Beschlüssen der Kommission, 48—51 und 52 Beschlüsse der 1. Kammer; Protokolle 29.—41. Sitzung).

Die 2. Kammer hatte die Errichtung, Abänderung oder Aufhebung einer Ortsbausatzung der Vollziehbarkeitserklärung durch den Bezirksrat, in großen und mittleren Städten durch das Ministerium des Innern unterworfen. Die 1. Kammer stellte die Regierungsvorlage her und ging sogar noch über dieselbe hinaus, insofern sie die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Ortsbausatzungen von der Genehmigung des Ministeriums des Innern abhängig machte (Art. 3).

Größere Abänderungen wurden ferner an dem Art. 25 vorgenommen, der die Höhe der Gebäude an Ortsstraßen regelt. Hier hatte die 2. Kammer die Höhe der Gebäude gleich der Straßenbreite einschließlich Vorgärten und Vorplätze, für die Dachneigung

das Maximum eines Neigungswinkels von 55° festgesetzt. Bei Giebelhäusern sollte die Höhe bis zu einem Viertel der Giebelhöhe gemessen werden. Die 1. Kammer erhöhte nun dieses Viertel der Giebelhöhe auf ein Drittel und die Größe des Neigungswinkels bis zur Höhe von 4 m über die zulässige Gebäudehöhe hinaus auf 60°, während im übrigen der Neigungswinkel von 45° nicht überschritten werden soll. Ebenso wurde bei Giebelhäusern der seitliche Dachneigungswinkel auf 60° erhöht. Die Abänderungen bedeuten eine Erhöhung der Stockwerkzahl, da bei dem Neigungswinkel von 60° bis zur Höhe von 4 m noch ein weiteres Stockwerk bei den Traufhäusern aufgesetzt werden kann. Das gleiche gilt auch für die Giebelhäuser. Dagegen stellen bei der Schonung der bisher bebauten Grundstücke und der unbebauten Grundstücke an schon bestehenden Straßen die Beschlüsse der 1. Kammer gegenüber denen der 2. eine Verschärfung dar. Neu ist der Zusatz in Art. 25 Abs. 9, wonach die Zahl der Stockwerke für Wohn- oder andere, zum längeren Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude in der Regel nicht mehr als 4 einschließlich des Erdgeschosses und etwaiger Zwischengeschosse betragen darf. Doch kann eine größere Zahl von Stockwerken von der Baupolizeibehörde im einzelnen Fall, insbesondere an bereits hergestellten Ortsstraßen, an denen bisher eine größere Stockwerkzahl zugelassen war, sowie für Anlagen gestattet werden, die vorwiegend den Zwecken des Gewerbes oder des Handels dienen. Die Höhe der Hintergebäude soll nach Art. 25a die Höhe der zugehörigen Vorgebäude in der Regel nicht überschreiten.

Die stärksten Abänderungen nahm die 1. Kammer an den Artikeln 29—29e vor, die sich mit der Hofgröße und den Hintergebäuden, sowie mit den Fensterabständen beschäftigen. Vorder- und Hintergebäude können mit der Rückseite oder den Nebenseiten, Hintergebäude auch mit der Vorderseite auf die Eigentumsgrenze gestellt werden. Falls dies nicht geschieht, ist ein Abstand von wenigstens 2 Metern einzuhalten, der überhaupt das Mindestmaß zwischen Gebäuden darstellt. Nach Art. 29b muß hinter jedem Vordergebäude, an dessen Rückseite sich Hauptfenster befinden, ein Hofraum unüberbaut bleiben, dessen verglichene Tiefe mindestens 7 Zehntel der Höhe der Rückseite des Vordergebäudes gleichkommt, nirgends aber weniger als 3 m betragen darf. Ebenso muß auf der Nebenseite eines Vordergebäudes mit Hauptfenstern ein Abstand von 4 Zehntel der seitlichen Gebäudehöhe, wenigstens aber 3 m eingehalten werden. Erstreckt sich die Nebenseite bis zur hinteren Eigentumsgrenze oder tiefer als 18 m, so erhöht sich das Maß auf 6 Zehntel. Nach Art. 29c muß vor der mit Hauptfenstern versehenen Vorderseite eines Hintergebäudes ein Hofraum verbleiben, dessen verglichene Tiefe mindestens der Höhe der Rückseite des Vorderhauses gleichkommt, nirgends aber weniger als 3 m betragen darf. Die gleichen Vorschriften finden auf die mit Hauptfenstern versehene Rückseite eines Hintergebäudes entsprechende Anwendung, ebenso wenn mehrere Hintergebäude mit Hauptfenstern auf der Vorder- oder Rückseite hintereinander gestellt werden. Nebenseiten von Hintergebäuden mit Hauptfenstern müssen einen Abstand von 6 Zehntel ihrer Höhe einhalten, von 8 Zehntel, wenn sich die Nebenseite bis zur vorderen oder hinteren Eigentumsgrenze erstreckt oder eine Tiefe von mehr als 18 m von der Vorderseite an gemessen erhält. Art. 29d enthält die Vorschriften über die Flügelanbauten, die mehr als 6 m Tiefe haben. Vor den Hauptfenstern dieser Flügelbauten muß ein Hofraum unüberbaut bleiben, dessen verglichene Breite mindestens 7 Zehntel der Höhe der Nebenseite gleichkommt, mindestens aber 3 m beträgt. Bei einer Tiefe des Flügelanbaues von mehr als 10 m erhöht sich die Breite auf 8 Zehntel. Die letztere Bestimmung gilt auch für Flügelbauten, die gegeneinander gerichtet sind. An allseits umbauten Lichthöfen muß vor den Hauptfenstern ein freier Raum von der Höhe der gegenüberstehenden Lichthofwand liegen. Wenn keine Hauptfenster vorhanden sind, darf die geringste Abmessung des Lichthofs nicht weniger als 4 m betragen. Von diesen Hauptbestimmungen werden nun in den folgenden Artikeln zahlreiche Ausnahmen gestattet, so daß von ihnen nicht viel mehr übrig bleibt. Zunächst trifft Art. 29e Ermäßigungen für Gebäude, die an oder hinter den zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes schon hergestellten Ortsstraßen errichtet werden. Doch kann durch Ortsbausatzung diese Ermäßigung ausgeschlossen werden. Es werden also herabgesetzt:

1. der Hofraum an der Rückseite von Vordergebäuden auf 6 Zehntel der Höhe der Rückseite, an den Nebenseiten auf 4 Zehntel ihrer Höhe.

2. bei Hintergebäuden der Hofraum vor ihren Vorderseiten auf 7 Zehntel der Rückseite des Vorderhauses bzw. des Hinterhauses, mindestens aber auf 7 m, der Raum vor ihren Nebenseiten auf 5 Zehntel ihrer Höhe.

3. bei Flügelanbauten die Breite des freizulassenden Hofraums auf 6 Zehntel und 7 Zehntel der Höhe der Nebenseite und bei Quer- und Seitenflügeln der Abstand von der Rückseite des Hauptbaues oder von anderen Gebäuden auf 7 Zehntel und

4. bei Lichthöfen auf 7 Zehntel der Höhe der gegenüberstehenden Lichthöfe.

Bei der Erneuerung von Gebäuden in alten enggebauten Ortsteilen kann von der Baupolizeibehörde, soweit dies nicht durch Ortsbausatzung ausgeschlossen ist, eine weitere Ermäßigung der Abstandsmaße um höchstens ein Drittel im einzelnen Fall zugelassen werden.

Die bisher erwähnten Vorschriften finden nach Art. 29f. auf Einzelwohnsitze und solche ländliche Orte, wo durch die herkömmliche oder die durch Ortsbausatzungen vorgeschriebene weiträumige Bauweise Gewähr für genügenden Luftzutritt besteht, insoweit keine Anwendung, als es sich um Gebäude handelt, die vorwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dienen. Außerdem kann in Industrievierteln, sowie für Gebäude, die vorwiegend Geschäftszwecken dienen, durch Ortsbausatzung oder von der Polizeibehörde in anderen Fällen, als denen von Art. 29e, Ermäßigungen der Abstandsvorschriften insoweit zugelassen werden, als dies durch die Eigenart der gewerblichen Anlagen geboten und mit der Wahrung der gesundheitlichen Anforderungen und der Feuersicherheit vereinbar ist. Schließlich kann nach Art. 29g von der Baupolizeibehörde noch gestattet werden, daß die Hofräume und Seitenabstände bis zur Hälfte der Gesamtfläche mit gewerblichen und landwirtschaftlichen, nicht zu längerem Aufenthalt von Menschen dienenden Nebengebäuden überbaut werden, wenn den Hauptfenstern der umgebenden Gebäude ein Lichteinfallswinkel von annähernd 45° und bei der Erneuerung von Gebäuden in alten, enggebauten Ortsteilen ein solcher von 30° gewahrt bleibt.

Ein sehr weitgehendes Dispensationsrecht von den Abstandsvorschriften der Art. 29b—e wird schließlich noch in 29h statuiert. Danach können nämlich die Oberämter und die ihnen in der baupolizeilichen Zuständigkeit gleichgestellten Behörden Ausnahmen von den Vorschriften gestatten, wenn ihre Einhaltung mit besonderer Härte für die Bauenden verbunden wäre und zwar in den folgenden 5 Fällen:

1. bei kleinen Gebäuden mit nicht mehr als 2 vollen Stockwerken,

2. bei Eckgebäuden und den an diese sich anschließenden Grundstücken und bei Baublöcken von so geringer Tiefe, daß die Einhaltung der Vorschriften unmöglich ist oder mit verhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden wäre,

3. wenn die Wand, zu deren Gunsten der Abstand dienen soll, nur auf einen kleinen Teil ihrer Länge Hauptfenster enthält, oder wenn die in ihr angebrachten Hauptfenster ausschließlich in solcher Höhe der Wand angebracht sind, daß für sie auch ohne Einhaltung der Vorschriften ein Lichteinfallswinkel von annähernd 45° und bei der Erneuerung von Gebäuden in alten, enggebauten Ortsteilen von annähernd 30° gesichert ist,

4. bei Räumen, die an 2 oder mehr Seiten Fenster haben, durch die sie ausreichend erleuchtet werden,

5. wenn sich in alten eng gebauten Ortsteilen die Ueberbauung der seitherigen Grundfläche vermöge dringender wirtschaftlicher Bedürfnisse des Eigentümers als notwendig erweist und gleichzeitig eine Verbesserung der bisherigen Verhältnisse in bezug auf Gesundheit und Feuersicherheit erreicht wird.

In den die Zuständigkeit der Ortsbausatzung regelnden Artikeln hat die 1. Kammer nur eine sachliche Aenderung von Bedeutung vorgenommen. Bei dem Erlaß von näheren Bestimmungen muß nämlich auf den Unterschied zwischen Stadt und Land, sowie zwischen alten enggebauten und neuen Ortsteilen, auf die Bedürfnisse von Landwirtschaft und Gewerbe, auf das Wohnungsbedürfnis, insbesondere der Minderbemittelten, und auf die Wertverhältnisse der Baugrundstücke, geeignetenfalls unter entsprechender Abstufung der Vorschriften angemessene Rücksicht genommen werden. Hier wurde also der wichtige Gedanke der Abstufung der Vorschriften neu eingefügt und seine Berücksichtigung geeignetenfalls zur zwingenden Vorschrift gemacht.

Die übrigen Abänderungen haben kein allgemeineres Interesse.

Bremerhaven. OS betr. Baupolizeiordnung vom 8. September 1908. Der erste Abschnitt handelt von der Bauerlaubnis, der Prüfung und Abnahme der Bauten (§§ 1—8),

der zweite von den Schutzmaßregeln bei der Bauausführung, also von den Baugerüsten und Bauzäunen, Sicherung der Bauarbeiten, sowie des Abbruches von Gebäuden (§§ 8—11). Der dritte Abschnitt enthält die eigentlichen Bauvorschriften. Das Stadtgebiet wird in zwei Zonen eingeteilt.

Bauklassen:

Bauklasse	Höhe d. Gebäude	Maximalhöhe d. Gebde. in m	Zahl der Wohngeschosse	Größe der Hoffläche
I a) Vordergebäude	b; falls b 8 m, h—13,5, falls b 8 m, h—16 m gestattet	22	5	1/5 G, E 1/6 G
b) Hintergebäude	bH+3	—	—	—
II a) Vordergebäude	b; falls b 12 m, h—13,5 m gestattet	18	4	1/4 G,*) E 1/5 G*)
b) Hintergebäude	bH	*) Der durch d. Baufluchtlinie begrenzten Fläche.		

Die Berechnung der zulässigen Bebauung in Zone II erfolgt für Grundstücke von mehr als 30 m Tiefe in der Weise, daß sie durch eine, in 30 m Entfernung von der Baufluchtlinie parallel zu ihr geführte Linie in zwei Streifen zerlegt werden. Der vordere Streifen darf bis zu 3/4, der hintere bis zu 1/2 seiner Fläche bebaut werden (§ 14).

Hofgröße. Alle Aufenthaltsräume müssen Licht und Luft von einem Haupthofe erhalten, dessen Größe in Zone I mindestens 36 qm betragen muß. In die Fläche muß sich ein Rechteck von 5 × 6 m, oder 4 × 7,50 m beschreiben lassen. In Zone II Minimalfläche = 80 qm, Rechteckgröße 6 × 10.

Beschaffenheit der Räume. Lichte Höhe mindestens 3 m, bei Wohnungen von über 40 qm Gesamtfläche der Wohn- und Schlafräume Ermäßigung auf 2,80 m gestattet. — Mindestflächeninhalt des Raums 8 qm, Mindestbreite 1,80 m.

Fenster. Mindestmaß für Räume im Keller und Dachgeschoß 1/10, in den übrigen Geschossen 1/8 der Grundfläche.

Dachwohnungen. Nur zugelassen, sofern der Fußboden mindestens 3 oder 2,8 m unter dem zulässigen Höchstmaß zu liegen kommt, und falls in Zone I nicht 5, in Zone II nicht 4 Wohngeschosse vorhanden sind (§ 18).

Der zweite Unterabschnitt gibt Einzelvorschriften über massive unbelastete Wände, über das Vortreten von Bauteilen an der Straße, über Decken, Bedachung, Gründung der Gebäude usw.

Bevorzugung der Ein- und Zweifamilienhäuser. Zulassung von Fachwerkbau, falls die Häuser frei stehen, wobei der sonst für Fachwerkbauten vorgeschriebene Abstand von der Nachbargrenze und von anderen Gebäuden auf dem gleichen Grundstück von 6 und 4 m auf 3 m ermäßigt wird, und überhängende Dächer in Holzausbildung ausnahmsweise zugelassen werden (§ 29, Abs. 3). — Holztreppe von 0,90 m lichter Breite mit Steigungsverhältnis von 20 cm (Steigung) zu 23 cm (Auftritt) zugelassen. Feuersichere Verwahrung nicht notwendig. Bedingung ist, daß die Häuser nicht mehr als zwei voll ausgebaute Geschosse enthalten (§ 34, Abs. 10).

Breslau. Bauordnung vom 19. Mai 1908. Der 1. Abschnitt handelt von der polizeilichen Prüfung und Aufsicht bei Bauten. § 9. Rohbauabnahme. Abs. 2. Bei Häusern mit mehr als 2 Geschossen erfolgt die Abnahme in der Regel nicht früher als bis seit Beginn der Maurerarbeiten für jedes Geschoß — auch für das Keller- und Dachgeschoß — mindestens je zwei Wochen verflossen sind. — Die Gebrauchsabnahme (§ 11) darf in der Regel nicht früher als 5 Monate, bei Geschäfts- und Fabrikräumen nicht früher als 3 Monate nach Ausfertigung des Rohbauabnahmescheins erteilt werden.

Der 2. Abschnitt handelt von den Baugerüsten, Bauzäunen und Schutzmaßregeln während der Bauausführung. § 18 dieses Abschnittes enthält die Bestimmungen über die Arbeiterfürsorge.

Der 4. Abschnitt enthält die einheitlichen Bauvorschriften. Der Regel nach dürfen nur Grundstücke bebaut werden, die unmittelbar an eine öffentliche Straße grenzen (§ 23 Abs. 1). Die Straßenfronten der Gebäude müssen an beiden Nachbargrenzen in der Regel die Baufluchtlinie der Straße einhalten, dürfen aber im übrigen

hinter die Baufluchtlinie zurücktreten (Abs. 2). Ein Zurücktreten der Front an der Nachbargrenze ist in der Regel nur nach förmlicher Aenderung der Baufluchtlinie gestattet (Abs. 3). Giebelmauern eines Neubaues, die vor ein hinter der Baufluchtlinie liegendes Nachbarhaus vorspringen, sind auf Verlangen der Baupolizeiverwaltung ansichtsmäßig auszubilden (Abs. 5).

Gebäudehöhe (§ 29). Die Dächer dürfen in der Regel über eine Linie nicht hinausgehen, die vom höchsten Punkte der zulässigen Fronthöhe im Winkel von 45° zurückneigt. Bei Häusern mit 3 oder weniger bewohnbaren Geschossen (neben Hausmeisterwohnung und Waschküche) kann die Ueberschreitung dieser Grenze durch steilere Dächer zugelassen werden. Ebenso bei Häusern an Straßen, deren Breite die zulässige Höhe der Hausfront übersteigt, oder die nur an einer Seite zum Anbau bestimmt sind. Die Höhe der Hinterfront der Vordergebäude darf die an der Straße zulässige Höhe in der Regel nicht übersteigen. Eine größere Höhe der Hinterfront kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie die senkrecht zur Hinterfront bemessene Ausdehnung des Hofes nicht übersteigt (§ 30 Abs. 6).

Gebäude an städtischen Schmuckanlagen. Grundstücke, die außer an eine öffentliche Straße an eine städtische, nicht als öffentlicher Platz geltende Park-, Schmuck- oder Spielplatzanlage grenzen, können unter besonderen Ausnahmevorschriften bebaut werden, sofern die Baupolizeiverwaltung mit dem Eigentümer des Grundstückes über seinen Anbau eine Vereinbarung getroffen hat. Es finden auf die nach der städtischen Anlage hin errichteten Gebäude die Vorschriften für Vordergebäude Anwendung (§ 32).

Gebäudeabstand. Zwischen Gebäuden des gleichen Grundstückes muß durchweg ein freier Raum von mindestens 3 m bleiben; sind in den gegenüberliegenden Umfassungswänden Oeffnungen vorhanden, von mindestens 6 m. Die gleichen Maße gelten für die benachbarten Grundstücke (§ 33).

Gesundheitliche Bauvorschriften. Der zur Aufhöhung von Bauplätzen verwendete Schutt, Sand, Kies oder sonstige Boden darf nicht mit organischen Abfällen, fäulnisfähigen oder fäulniserregenden Stoffen vermischt werden (§ 54). Für jedes Baugrundstück muß eine bestimmte Fläche unbebaut bleiben, deren Größe nach Ortsteilen abgestuft ist. Vorgärten bis zu einer Tiefe von 6 m werden nicht als Freifläche gerechnet. Auf bebauten Grundstücken, die nicht die vorgeschriebene Freifläche besitzen, dürfen weder neue Geschosse auf den vorhandenen Gebäuden aufgebaut, noch neue Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen in den vorhandenen Gebäuden hergestellt werden (§ 55).

Aufenthaltsräume (§ 56). Alle nicht an der Straße liegenden Aufenthaltsräume müssen Licht und Luft unmittelbar von einem Hofe erhalten, dessen Grundfläche mindestens 80 qm bei 8 m geringster Abmessung beträgt. Doch kann in den zwei obersten Wohngeschossen die Anlegung von Küchen, Schlafkammern und Waschküchen an einem Nebenhofe gestattet werden. Die Schlafkammern müssen eine Grundfläche von mindestens 7 qm und eine Fensterfläche von mindestens 1 qm auf 20 cbm Rauminhalt haben.

Lichtgebende Fläche der Fenster 1 qm auf 30 cbm Rauminhalt, lichte Höhe mindestens 1 m; Grundfläche der Aufenthaltsräume mindestens 5 qm und lichte Höhe von mindestens 2,80 m, nirgends tiefer als 50 cm unter Erdhöhe.

Bauklassen und Ortsteile (§§ 69—98).

[Tabelle s. S. 136.]

Bauwich = 5 m; Doppelhäuser bis 26 m Länge, Einfamilienhäuser in beliebiger Zahl in Gruppen bis 40 m Länge gestattet.

Bevorzugung der kleinen und Einfamilienhäuser. 1. Kleine Häuser. Zulassung steilerer Dächer bei Häusern mit 3 oder weniger bewohnbaren Geschossen (§ 29, Abs. 4) — Zulassung ausgemauerten Fachwerks statt massiver Wände bei Gebäuden mit 3 oder weniger Wohngeschossen im Dachgeschoß und im darunter liegenden Geschoß (§ 40, Abs. 1 b) — Zulassung ungeputzter, gehobelter, gefalzter und gespundeter Holzdecken in Gebäuden, die bei nicht mehr als 2 vollen Geschossen nur eine Wohnung enthalten (§ 43, Abs. 7 b) — Forderung nur einer notwendigen Treppe in Häusern bis zu 3 Obergeschossen (§ 47, Abs. 5 a) — Zulassung geringerer Breite des Hausflurs in Gebäuden von nicht mehr als 3 Geschossen (§ 47, Abs. 1 b).

Bauklasse	Höhe der Gebäude im Verh. z. Straßen- bzw. Hofbreite	Absolute Höhe der Gebäude in m	Zahl der Wohngeschosse	Größe der Hoffläche
I. a) Vordergebäude	1 1/4 b	min. 12, max. 22	5	1/4 G, E 1/5 G
b) Hintergebäude	bH + 3	min. 12, max. 19	5	—
II. a) Vordergebäude	b	min. 12, max. 20	5	4/10 G, E 1/4 G; b. mehreren Geb. = 2/3 Fläche d. Vordergeb. + Fläche d. Hintergeb.
b) Hintergebäude	bH	min. 9, max. 18	4	—
III. a) Vordergebäude	b	min. 12, max. 18	4	5/10 G, E 1/4 G; b. mehreren Geb. = Fläche d. Vordergeb. + 2 mal Fläche d. Hintergeb.; — Einfamilienh. 4/10 G
b) Hintergebäude	bH	min. 8, max. 18	4	—
IV. a) Vordergebäude	b	min. 12, max. 16	3 u. Hausmst.-Wohn.	6/10 G, E 1/4 G; — Einfamilienhäuser 5/10 G
b)	rückwärtige Baulinien in 18 m Abstand v. Bauflucbtlinie, doch Anbauten an Hinterfront der Vordergebäude bis 23 m Tiefe von Baufluchtlinie gestattet; sonst nur Nebengebäude zulässig mit h = max. 6 m			
V. a) Vordergebäude	b	min. 11, max. 13 b. off. Bauweise, 15 b. geschloss. Bauweise	b. off. Bauw. 2, i. einzeln. Teilen u. b. geschl. Bauweise 3	7/10 G; E 6/10 G b. off., 3/10 bei geschl. Bauweise; — Einfamilienh. 6/10 G
b)	wie unter IV			

2. Einfamilienhäuser. Ausnahmen von den Vorschriften über Flure und Treppen und Gewährung folgender Erleichterungen, falls sie nicht mehr als ein voll ausgebautes Obergeschoß aufweisen: a) nur eine Treppe notwendig, über deren Breite keine Vorschriften gemacht werden b) weder gesondertes Treppenhaus noch feuersicherer Abschluß der Treppe gegen den Bodenraum, noch Mörtelbewurf unter den Läufen notwendig c) Einfamilienhäuser, in deren oberstem Geschoß der Fußboden nicht höher als 8 m über dem Erdboden liegt, sind von den Vorschriften über die Beschränkung der Höhe der Freitreppen auf nicht mehr als 3 m, über die Verbindung der Gebäudeteile mit der notwendigen Treppe, über die Breite des Zuganges zur Treppe, sowie über die Auftrittbreite der Wendelstufen befreit. — Geringere Freifläche in Bauklasse III (§ 82, Abs. 4) und Bauklasse IV (§ 89, Abs. 3).

O. Kotze, Die baupolizeilichen Vorschriften der Kgl. Haupt- und Residenzstadt Breslau, Berlin, A. W. Hayn's Erben, 1908.

Coblenz. Baupolizeiverordnung vom 6. Februar 1908 nebst Nachträgen vom 3. und 25. Februar 1909. §§ 1—17 enthalten die Bestimmungen über die Handhabung der Baupolizei. Sehr eingehend sind die Vorschriften in § 13 über die Ingebrauchnahme von Wohnungen und Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Stellung der Gebäude. Die Straßenseiten der Gebäude müssen in der festgesetzten Baufluchtlinie und Höhenlage errichtet werden, doch ist 8 m hinter der Baufluchtlinie die Stellung der Gebäude beliebig. In solchen Fällen muß der Anschluß dieser Gebäude an die in der Baufluchtlinie stehenden in angemessener Weise vermittelt werden (§ 20).

Vorgärten. Wo eine von der Baufluchtlinie verschiedene Straßenfluchtlinie festgesetzt ist, kann das zwischen beiden liegende Gelände bis zu $^1/_3$ seiner Tiefe und bis zu $^1/_3$ der Frontlänge des Gebäudes mit geschlossenen und offenen Vorbauten, wie Vorsprünge, Vordächer, Erker, Balkone usw. bebaut und überbaut werden (§ 24).

Bauklassen.

[Tabelle s. S. 137.]

Hoffläche. Jedes Baugrundstück muß einen einheitlichen unbebauten Hofraum besitzen, dessen Flächeninhalt min. 40 qm, dessen geringste Abmessung min. 5 m, bei einem kleinsten Winkel von min. 60° beträgt. Wenn die an diesen Hofraum grenzenden, nicht nach der Straße zu liegenden Gebäude oder Gebäudeteile nicht mehr als 2 Obergeschosse haben, genügt bei Grundstücken von weniger als 11 m durchschnittlicher Breite eine geringste Abmessung des Hofraums von 4 m, bei Grundstücken mit weniger als 200 qm Grundfläche ein Mindestflächeninhalt von 30 qm (§ 25).

Bauklassen	Höhe der Gebäude in m b	Höhe der Gebäude in m h	Zahl der Geschosse	Größe der Hoffläche[1])	Größe d. Bauwichs (Abstand v. d. Nachbargrenze)
I. Innenstadt	9	12	höchst. 3, z. T.	3/4 G, E 4/5 G	
II. Außenstadt	9—12	15		2/3 G, E 3/4 G	
III. Landhausbezirke mit offener Bebauung	12	15 + d. üb. 12 m hinausgeh. Maß v. b, max. 18	teils 2 Geschosse + ausgeb. Dachgesch., teils 3	a) 1/2 G, E 2/3 G b) 3/4 G, E 5/6 G	10, 5, 4 u. 2,50 m[2])
IV. Landhausbez. mit geschloss. Bebauung				1/2 G, E 2/3 G	

[1]) Nach Abzug des Vorgartens bzw. des Vorgartens und der Bauwichfläche.
[2]) Doppelhäuser bis 35 bzw. 25 m Länge gestattet.

Rückwärtige Baulinien. In einer Anzahl besonders aufgeführter Baublöcke sind rückwärtige Baulinien vorgeschrieben, über die hinaus eine Bebauung nicht stattfinden darf. Ausgenommen sind Garten- und Gewächshäuser, Waschhäuser, Schuppen usw., ausnahmsweise auch Wohngebäude für Gärtner, Kutscher, herrschaftliche Stallungen mit einer Firsthöhe bis zu 7 m. In den Blöcken, in denen eine hintere Baulinie nicht besteht, dürfen in der Innenstadt selbständige Wohnungen sowie Wohn- und Schlafräume in einer Entfernung von mehr als 35 m, im übrigen Stadtgebiet von mehr als 32 m von der Baufluchtlinie oder von der Straßengrenze nicht eingerichtet und benutzt werden (§ 25, Ziffer 8 und 9).

Gebäudeabstand. Von der Nachbargrenze wenigstens 2,50 m; auf gleichem Grundstück, wenn beide einander gegenüberliegende Gebäude oder Gebäudeteile Oeffnungen enthalten 5 m, wenn nur eines 2,50 m (§ 26).

Gebäudehöhe s. oben. — Dachneigungswinkel 45°. — Wo keine rückwärtige Baulinie, für die mit dem Vordergebäude zusammenhängenden Flügel bis zu einer Tiefe von 26 m von der Baufluchtlinie oder der Frontseite des Vordergebäudes ab gleiche Höhe mit dem Vordergebäude gestattet, darüber hinaus und für selbständige Hintergebäude $h = bH + 5$ m (§ 27).

Schutz des Straßenbildes. Die von den Straßen und Plätzen aus sichtbaren Flächen und Teile der baulichen Anlagen dürfen das Straßenbild durch Form und Ausstattung nicht verunstalten. Zum Anstrich dürfen den Augen schädliche oder das Straßenbild gröblich verunstaltende Farben nicht verwendet werden (§ 28).

Holzfachwerk mit Ausmauerung von 12 cm gestattet, abgesehen von Nebengebäuden der Landhausbauten, von Gartenhäusern, Arbeiterschuppen, Anbauten an Massivbauten, bei Wohngebäuden mit offener Bauweise im obersten Geschoß, für Vorder- und Hinterwände straßenwärts gelegener Wohngebäude mit geschlossener Bauweise im obersten Geschoß und für Teile solcher Wände im vorletzten Geschoß, wenn die künstlerische Ausbildung der Wände gesichert ist (§ 35).

Aborte. Mindestens für jedes Gebäude mit Aufenthaltsräumen eine ordnungsmäßig eingerichtete Abortanlage, in der Regel für jede selbständige Wohnung wenigstens ein Abort. Er darf mit anderen Räumen in dauernder Verbindung stehen, falls er mit Wasserspülung und dauerndem Wasserverschluß versehen ist (§ 53).

Beschaffenheit der Räume. In jedem Aufenthaltsraum mindestens ein notwendiges Fenster von ausreichender Größe vorgeschrieben. — Lichte Höhe der Räume min. 3 m, im Dachgeschoß und Kellergeschoß min. 2,80 m (§§ 57—59).

Dachgeschoß. Dachgeschoß mit einer oder mehreren selbständigen Wohnungen gelten als Vollgeschosse. Im Dachgeschoß über dem obersten Vollgeschoß können einzelne Zubehörräume zu den darunter belegenen Geschossen als Aufenthaltsräume eingerichtet und benutzt werden (§ 60).

Kellergeschoß. Abgesehen von Küchen dürfen Räume des Kellergeschosses nicht als Aufenthaltsräume eingerichtet und benutzt werden (§ 61).

Bevorzugung der kleinen Wohnhäuser (§ 64). Für kleine Wohnhäuser, worunter Vordergebäude mit Grundfläche — 120 qm und mit nicht mehr als zwei Geschossen nebst Kniestock und höchstens 3 Familienwohnungen und nur mit Nebengebäuden für Wirtschaftszwecke verstanden sind, gelten folgende Erleichterungen:

a) Herabsetzung der Mindestbreite des Verbindungsweges auf 2,50 m bei Lage abseits der öffentlichen Straße;

b) geringste Abmessung des Hofraumes 3 m, falls nur Erdgeschoß und Kniestock vorhanden;

c) die balkentragenden Innenwände dürfen bei freitragender Länge der Balken von nicht mehr als 4,50 m entweder ein Stein stark massiv oder in min. 12 cm stark ausgemauertem Fachwerk ausgeführt werden (§ 30, Ziff. 5);

d) gemeinschaftliche Wände dürfen über dem Erdgeschoß einen Stein stark ausgeführt werden (§ 32);

e) die Mindestbreite der notwendigen Treppen zwischen dem Erdboden und dem obersten Vollgeschoß 90 cm, der übrigen Treppen 80 cm (§ 42, Ziff. 12);

f) lichte Höhe der Aufenthaltsräume min. 2,80 m, im Dach und Kellergeschoß min. 2,50 (§ 59).

Landhausbezirke. Es dürfen nur solche Gebäude errichtet werden, die ausschließlich oder überwiegend Wohn-, Erholungs-, Bildungs- oder Vergnügungszwecken oder gottesdienstlichen Zwecken dienen. Ausnahmsweise kann nach Anhörung des Gemeindevorstandes die Errichtung von Geschäftsläden nach der Straße zu und von Werkstätten kleineren Umfanges auf dem hinteren Teile eines Grundstückes zugelassen werden (§ 68). —

Dortmund. Baupolizeiverordnung vom 28. Januar 1908. §§ 1—11 enthalten die Bestimmungen über die baupolizeiliche Aufsicht, darunter in § 8 die Vorschriften über die Schutzmaßregeln, soweit sie den Verkehr und die Arbeiter betreffen. Der zweite Teil §§ 12—43 enthält die Bauvorschriften. In § 13 wird vorgeschrieben, daß für die Stellung der Gebäude an der Straße die Baufluchtlinie maßgebend ist. Ein Zurücktreten des Gebäudes hinter die Baufluchtlinie ist nur bei offener Bebauung zulässig und auch nur dann, wenn die Vorderfront parallel zur Straßenfront errichtet wird. Abweichungen bedürfen der besonderen Erlaubnis der Baupolizeibehörde. In jedem Falle muß hierbei zur Vermeidung kahler Brandmauern eine architektonischer Anschluß an die Nachbargebäude bewirkt werden. — § 14 macht die Errichtung von Gebäuden an Straßen, die noch nicht für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellt sind, von der besonderen Erlaubnis des Magistrats abhängig.

Bauzonen (§§ 48—53). Es werden 3 Zonen unterschieden, die Altstadt, die Zone I und die Zone II. In den beiden letzteren Zonen werden wiederum Landhausstraßen mit Bauwich und solche ohne Bauwich unterschieden. In § 51 ist ferner eine Fabrikzone eingerichtet, in der für Fabriken oder andere gewerbliche Anlagen nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften der Baupolizeiverordnungen zugelassen werden können. Auf der anderen Seite werden in § 52 fabrikfreie Bezirke ausgeschieden, in denen alle Anlagen, wie Fabriken, Lagerhäuser usw. nicht errichtet werden dürfen, die durch Verbreitung schädlicher Dünste, durch Ruß oder Rauch, Erregung eines ungewöhnlichen Geräusches oder Erschütterung, Gefahren oder Nachteile oder Belästigung des Publikums herbeiführen würden.

Bebauung der Grundstücke ist gestattet bis zu				Landhausstraßen ohne Bauwich	Landhausstraßen mit Bauwich
	Altstadt	Zone I	Zone II		
für Zwischengrundstücke	3/4	3/4	1/2	1/2	2/5
,, Eckgrundstücke	5/6	4/5	2/3	7/10	3/5

Der freizulassende Hof oder Gartenraum ist so anzuordnen, daß sein Zweck erreicht wird, den Gebäuden Luft und Licht zuzuführen und eine genügende Zugänglichkeit zu schaffen. Mindestgröße = 40 qm, sobald Räume, die zum regelmäßigen Aufenthalt von Menschen geeignet sind, Luft und Licht von ihm beziehen. Seine Form muß so gewählt werden, daß in einer Entfernung von 6 Metern von den Licht und Luft empfangenden Fenstern ein Rechteck von 25 qm mit der geringsten Abmessung von 4 m vorhanden ist. Für Eckgrundstücke, sowie für Grundstücke der Altstadt und der Zone I können unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen zugelassen werden.

Gebäudehöhe (§ 17). Maximalhöhe 20 m. Bei Straßen mit Vorgärten kann für die Bestimmung der zulässigen Gebäudehöhe die halbe Tiefe der Vorgärten zu der

Straßenbreite hinzugerechnet werden. Beträgt der Neigungswinkel der Dachfläche gegen die wagerechte über 60°, so ist die beabsichtigte Gebäudehöhe um soviel zu verringern, daß die Dachfläche innerhalb der Linie bleibt, die die zulässige Gebäudehöhe und die daranschließende Schenkellinie des Winkels von 60° bildet. — An einseitig bebauten Straßen kann mit Zustimmung des Magistrats eine größere Gebäudehöhe und Anzahl von Geschossen zugelassen werden, als in den besonderen Vorschriften vorgesehen ist; jedoch sind mehr als 5 Geschosse und ein ausgebautes Dachgeschoß nicht gestattet.

Für die einzelnen Zonen gelten über die Gebäudehöhe und die zulässige Geschoßzahl die folgenden besonderen Vorschriften:

Altstadt			Zone I und II. und Landhausstraßen		
Gebäudehöhe b	Gebäudehöhe h	Geschoßzahl	Gebäudehöhe b	Gebäudehöhe h	Geschoßzahl
—4 m	—7 m	5 + ausgebautes Dachgeschoß	—8 m	—7 m	Z. I: 5 G. + ausgebautes Dachgeschoß
4—15 m	b + 3 m, höchst. 15 m		8—11 m	—11 m	Z. II: 4 G. + ausgebautes Dachgeschoß
15—20 m	b		11—15 m	15 m	Landhausstraßen: 2 G. + ausgebautes Dachgeschoß.
			über 15 m	b	

Die Seitenfronten mit Ausnahme der Gebäude an Landhausstraßen und die Hinterfronten der Vordergebäude, sowie die Seitenflügel bis auf eine Länge von 6 m dürfen die gleiche Höhe wie die Vorderfronten der Vordergebäude erhalten. Im übrigen ist ihre Höhe abhängig von der Breite des vorliegenden zum gleichen Grundstück gehörenden Hofraumes, diese senkrecht zur Front gemessen. Auch hier findet eine Abstufung nach Zonen statt. In Zone I und II darf die Höhe dieser Fronten nicht größer, als die Breite des Hofraumes sein, in dem einen Teile der Altstadt sie um 9 m, in dem andern sie um 6 m übersteigen. In Landhausstraßen dürfen die an einem vorgeschriebenen oder freiwillig geplanten Bauwich gelegenen Seitenfronten die Breite der vorliegenden Bauwiche um 4,5 m übersteigen. Bw = Abstand zwischen 2 Gebäuden, wobei vom Nachbargrundstück niemals mehr als 3 m als dauernd freibleibend angenommen werden dürfen.

H i n t e r g e b ä u d e (§ 17, B, 6 u. 7). Die vorstehenden Vorschriften für Seiten- und Hinterfronten der Vordergebäude finden auf die Fronten der Quer- und Hofgebäude sinngemäße Anwendung. Räumlich selbständige Seitenflügel, Quer- und Hofgebäude dürfen nicht mehr als 3 Wohngeschosse und ein ausgebautes Dachgeschoß erhalten.

G e b ä u d e a b s t a n d (§ 18). Soweit nicht auf die Grenze gebaut wird, beträgt der Bw in der Altstadtzone, ferner in den Zonen I und II wenigstens 2,5 m, falls in den Außenwänden keine Oeffnungen sind, 2 m. In Zone II müssen Vordergebäude, falls an der Hinterfront Räume belegen sind, die zum regelmäßigen Aufenthalt von Menschen dienen, sowie Seitenflügel von größerer Tiefe als 6 m, falls sie Wohnzwecken dienen, so aufgeführt werden, daß zwischen ihnen und der hinteren bzw. seitlichen Nachbargrenze oder anderen Gebäuden des gleichen Grundstücks eine freie Fläche mit der geringsten Abmessung von 8 m, gemessen senkrecht in der Mitte der bezügl. Gebäudefronten, verbleibt.

In Landhausstraßen (§ 49 b) mit Bauwich beträgt der Bauwich (von Haus zu Haus) bis zu einer Tiefe von 25 m 6 m, über die Tiefe von 25 m hinaus können bauliche Anlagen auf der Grenze errichtet werden, andernfalls Abstand von 3 m.

Die §§ 21—43 enthalten die besonderen Bauvorschriften mehr konstruktiver Natur.

T r e p p e n (§ 29). Es werden 3 Arten von Treppen unterschieden: feuersichere, feuerfeste und unverbrennbare Treppen. Die notwendige Treppe in Gebäuden, die bis zu 2 Obergeschossen haben und ausschließlich Wohnzwecken dienen, muß feuersicher sein, d. h. aus Holz oder Eisen hergestellt und unterwärts durch Putz geschützt sein. Bei Gebäuden mit 3 Obergeschossen wird eine feuerfeste Treppe, also aus Eichenholz mit Putzschutz, bei Gebäuden mit 4 oder mehr Obergeschossen eine unverbrennbare Treppe, also aus Stein, Ziegelstein, Zementbeton oder Kunststein mit Eiseneinlagen vorgeschrieben. Auf eine notwendige Treppe dürfen nicht mehr als 3 Wohnungen in einem Geschoß angewiesen sein.

Aborte (§ 41). Für jedes zum Bewohnen oder zum sonstigen regelmäßigen Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude ist mindestens ein Abort erforderlich. Enthält das Gebäude mehrere Familienwohnungen, so ist mindestens für jede aus Küche und 2 oder mehr Wohn- bzw. Schlafräumen bestehende Wohnung ein Abort anzulegen.

Beschaffenheit der Räume (§ 44 Z. 1—3). Die lichte Höhe der Wohnräume und aller zum regelmäßigen Aufenthalt von Menschen bestimmter Räume wird auf 3 m festgesetzt. Die lichtgebende Fläche der Fenster = wenigstens $^1/_8$ der Fußbodenfläche, für Räume des ausgebauten Dachgeschosses, die lediglich als Schlafräume für einzelne Personen dienen, = $^1/_{30}$ der Fußbodenfläche, wenn die Fenster in der Dachfläche liegen.

Dachwohnungen (§ 44 Z. 11) sind nur unter dem Kehlgebälk unmittelbar über dem obersten Geschoß zulässig. Die Wände müssen beiderseits, falls nicht massiv, die Dachflächen von innen geputzt oder mit einer gleich feuersicheren Bekleidung und mit Zwischendecken versehen werden. Der Zugang zu Wohnräumen darf nicht durch offene Dachräume führen, sondern muß mindestens von beiderseits geputzten Wänden und geputzten Decken mit Zwischendecken und darüber liegenden Fußböden umschlossen sein, sowie eine Mindestbreite von 1 m haben. Lichte Höhe der Wohnräume gleich mindestens 2,5 m.

Kellerwohnungen (§ 44 Z. 10) können ausnahmsweise als selbständige Wohnungen für Hausbedienstete oder Pförtner, als Hausküchen und als Bügel- oder Pläträume zugelassen werden, soweit sie nicht gewerblichen Zwecken dienen. Dabei sind eine Reihe von Bedingungen zu erfüllen.

Die Abstufung nach Gebäudegattungen unterscheidet kleine und größere Familienhäuser (§ 45) abgesehen von der bereits oben angeführten Unterscheidung bei der Anlage von Treppen. Als kleine Familienhäuser (Häuser, die nur Wohnzwecken dienen) gelten Gebäude, die eine Grundfläche von 100 qm und eine Fronthöhe von 10 m nicht überschreiten, aus höchstens 2 Geschossen nebst ausgebautem Dachgeschoß bestehen und nach ihrer baulichen Einrichtung für nicht mehr als 2 Familien bestimmt sind. Für diese Klasse von Häusern gelten folgende Erleichterungen:

1. Herstellung der Umfassungswände, sowie der balkentragenden Innenwände in Holzfachwerk mit mindestens 12 cm starker Ziegelsteinausmauerung gestattet, ebenso Treppenhauswände im Obergeschoß aus Ziegelsteinmauerwerk von 13 cm Stärke.
2. Für Wohnräume genügt lichte Höhe von 2,8 m.
3. Die notwendigen Treppen können aus ungeschütztem Eichenholz in einer Breite von 80 cm hergestellt werden.
4. Abschluß des Treppenhauses gegen den Wohnungsflur kann wegfallen.
5. Brandmauern müssen bei geschlossener Bauweise so angeordnet werden, daß je 2 Familienhäuser zwischen mindestens 25 cm starken Brandmauern stehen und die größte Entfernung zweier Brandmauern voneinander niemals mehr als 25 m beträgt.
6. Holzdecken ohne vorherigen Unterputz der Balken sind zulässig.
7. Die unter 1—6 aufgeführten Erleichterungen haben auch für Familienhäuser Gültigkeit, die nicht an öffentlichen, sondern an Privatstraßen errichtet werden.

Für größere Familienhäuser von mehr als 100 qm Grundfläche, die aber ebenfalls niemals von mehr als 2 Familien bewohnt werden dürfen, gelten folgende Erleichterungen:

1. Die notwendigen Treppen können auch aus ungeschütztem Eichenholz bestehen.
2. Der Abschluß des Treppenhauses gegen den Wohnungsflur kann wegfallen, solange die Gebäude nur von einer Familie bewohnt werden.
3. Größere Gebäudehöhe gestattet, wenn das überschießende Maß an Höhe zur Vergrößerung der Geschoßhöhe verwendet wird.
4. Holzdecken ohne Unterputz der Balken sind zulässig.

Forst i/L. Baupolizeiverordnung vom 17. September 1908 enthält die Bebauungsvorschriften für bestimmte Quartiere der Stadt. Es sollen nur Gebäude errichtet werden, die ausschließlich oder zum überwiegenden Teil Wohnzwecken dienen. Die Einrichtung von Geschäftsläden usw. ist gestattet, der Bau von Fabrikgebäuden usw. dagegen ausgeschlossen.

§ 1. Es wird offene Bauweise vorgeschrieben mit einem Mindestabstand von 3 m von der Nachbargrenze, doch sind Doppelhäuser oder Gruppenhäuser bis zu einer Länge von 35 m zugelassen.

§ 2. Die nach dem Bauwich gelegenen Fronten der Gebäude sind als Straßenfronten auszubilden und die von den Straßen aus sichtbaren Außenflächen der Nebengebäude in entsprechender Weise zu putzen.

Gebäudehöhe und Geschoßzahl. An den mehr als 12 m breiten Straßen für Vordergebäude nur ein Erdgeschoß und 2 Obergeschosse; Nebengebäude bis zur Traufe höchstens 7,50 m, bis zum Dachgeschoß 10 m.

Bebauung der Grundstücke bis zu $^1/_2$ der Gesamtfläche des Grundstücks einschließlich Vorgarten und Bauwichfläche; bei Eckgrundstücken von 500 qm Fläche bis zu $^2/_3$ G, unter 500 qm Fläche bis zu $^3/_4$ G.

Nürnberg. Ortspolizeiliche Vorschriften über das Bauen außerhalb der Ringmauern vom 17. Februar 1908. § 2 schreibt im allgemeinen offene Bauweise, nur für einzelne Straßen oder Straßenteile die geschlossene Bauweise vor. In dem Gebiet der offenen Bauweise ist Bw bei Gebäuden mit Erdgeschoß und 2 Obergeschossen mindestens 7 m, bei Gebäuden mit mehr Geschossen mindestens 9 m. Doch ist die Herstellung von Gebäudegruppen bis zu einer Gesamtstraßenlänge von 100 m zulässig (§ 3). Sonst Bw = 3,5 m.

Hofgröße. H = $^1/_2$, bei Eckgrundstücken $^1/_4$ der zur Ueberbauung bestimmten Fläche; er darf auch durch Bauten, die der Genehmigung nicht bedürfen, nicht weiter verkleinert werden. Die Vorgartenfläche, sowie die Fläche der Bauwiche wird nicht in die Hoffläche eingerechnet, dagegen von der Grundstücksfläche vorweg abgezogen (§ 4).

Gebäudehöhe und Geschoßzahl. Maximalhöhe 20 m, in Straßen unter 15 m Breite sind höchstens 3 Geschosse und ein bis zur Hälfte seiner Grundfläche ausgebautes Dachgeschoß, in Straßen mit einer Breite von 15—20 m 4 Geschosse und ein gleiches Dachgeschoß gestattet. Die volle Dachausnützung wird zugelassen, wenn ein der Gesamtzahl der Wohnungen des Gebäudes entsprechender Bodenraum oder über dem Kehlgebälk ein sich über die ganze Bodenfläche hinziehender Raum von mindestens 2,50 m Höhe vorhanden ist (§ 5).

Die Höhe der abseits von der Baulinie liegenden Gebäude und die Entfernung der in einem Anwesen oder in einem Nachbarwesen einander gegenüberstehenden Gebäude oder deren Teile untereinander sind derart zu bemessen, daß der Lichteinfall zu den mit Fenstern versehenen Umfassungswänden der Vorder-, Flügel- und Rückgebäude für die ganzen Wandflächen, sowohl in ihrer Höhe wie in ihrer Länge, unter einem Winkel von höchstens 45° mit der Horizontalen stattfindet. Das gleiche muß der Fall sein, wenn sich 2 Vordergebäude mit ihren Rückseiten gegenüberstehen. Für Räume, die nicht zum dauernden Aufenthalte für Menschen verwendbar sind, wie Gänge, Aborte, Badezimmer usw., sowie für Treppen genügt ein Lichteinfallwinkel von 60° (§ 6).

Hintergebäude. Flügel- oder Hintergebäude, welche hinter Bauplätzen von geringer Tiefe errichtet werden, dürfen nur eine Höhe erhalten, die zuläßt, daß an der Baulinie des Nachbargrundstücks ein Vordergebäude mit h = b und mit mindestens 12 m Tiefe errichtet werden kann und der vorgeschriebene Lichteinfallwinkel gewahrt bleibt (§ 9).

Die Geschoßzahl der Rückgebäude muß um eins niedriger sein, als die des zugehörigen Vordergebäudes. Davon dürfen nicht mehr als 2 Wohngeschosse sein. Doch können auf besonders tiefen Anwesen Rückgebäude oder Flügelbauten an solche mit der gleichen Geschoßzahl, wie das Vordergebäude gerichtet werden, wenn sie von zwei einander entgegengesetzten Seiten den erforderlichen Lichteinfall auch dann noch erhalten, wenn die Nachbargrenzen mit den höchst zulässigen Bauten besetzt sind (§ 10).

Treppen (§ 15). Wohngebäude, die in einem Geschoß mehr als 2 selbständige Wohnungen erhalten, müssen 2 den Anforderungen der Sicherheit und Bequemlichkeit entsprechende Treppen erhalten; doch können mehr als 2 Wohnungen für eine Treppe zugelassen werden, wenn die Wohnungen nicht mehr als je 3 Räume erhalten, wobei Zimmer, Kammer, Küche als Räume gelten.

Beschaffenheit der Räume. Lichtgebende Fensterfläche = $^1/_{10}$ der Grundfläche. Wohnungen mit 2 Räumen müssen einschließlich der Zwischenmauern und Kamine, sowie des Ganges und des Abortes mindestens 30 qm, Wohnungen mit 3 Räumen mindestens 45 qm, Wohnungen mit 4 Räumen mindestens 60 qm Grundfläche erhalten.

§§ 20—25 enthalten besondere Bestimmungen für einzelne Geländeteile.

Zittau. Ortsbauordnung vom 29. November 1907 gen. 7. März 1908. §§ 1—4 enthalten allgemeine Bestimmungen, §§ 5—22 die Vorschriften über die öffentlichen Verkehrsräume, ihre Herstellung, Unterhaltung und Benutzung, §§ 23 ff. die eigentlichen Bauvorschriften, § 57 die Schutzmaßregeln bei der Bauausführung, §§ 58—64 handeln von der baupolizeilichen Beaufsichtigung der Bauten.

Bauzonen. Es werden 2 Bauzonen unterschieden, von denen die erste die Innenstadt umfaßt, während die zweite Zone sich über das ganze übrige zum Gemeindebezirke gehörige Gelände erstreckt. Für die Zone I ist die geschlossene Bauweise vorgeschrieben, für die II. gilt mit Ausnahme bestimmter Straßenzüge die offene Bauweise, doch ist die Erbauung von Doppel- oder Gruppenhäusern zulässig, falls die Gruppe nicht mehr als 3 Gebäude umfaßt und ihre Längenausdehnung nicht mehr als 40 m beträgt. In der I. Zone sind die Vordergebäude an allen Straßen in die Straßenfluchtlinie zu stellen, in der II. Zone kann bei offener Bauweise die Zurückstellung der Gebäude hinter die vorgeschriebene Baufluchtlinie von der Baupolizeibehörde genehmigt werden.

Bebaubare Grundfläche und Hofgröße (§§ 26 u. 27). In Zone I dürfen $^2/_3$ der Grundfläche mit Gebäuden überbaut werden, doch muß unmittelbar hinter jedem Vorderhause in dessen Vorderlänge als Hof oder Garten ein unbebauter Raum vorhanden sein, dessen Tiefe der Höhe des Vordergebäudes wenigstens gleichkommt. In Zone II dürfen nur $^4/_{10}$ der Grundfläche überbaut werden. — Wenn sich die Eigentümer von 2 oder mehreren benachbarten Grundstücken innerhalb desselben Baublocks verpflichten, bestimmte Teile ihrer Grundstücke unbebaut zu erhalten (Hofgemeinschaft), so können diese zusammengerechnet und hierdurch die Erfordernisse für die Hofgröße ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse erfüllt werden.

Gebäudehöhe und Geschoßzahl. In der ersten Zone in der Regel h = b, doch Ausnahmen zulässig, wobei jedoch h im Maximum nicht größer als 1,4 b werden darf. Ferner soll h in der Regel nicht weniger als 12 und nicht mehr als 18 m betragen. Dachneigungswinkel 45°. Geschoßzahl = 3 wobei das Kellergeschoß, sobald die Unterfläche der Decke mehr als 2 m über dem angrenzenden Fußweg liegt, das Erdgeschoß, die Halb- und Zwischengeschosse und das Dachgeschoß einzurechnen sind, sofern mehr als die Hälfte der Geschoßgrundfläche zu Wohnzwecken dienen soll, oder der Neigungswinkel des Daches 45° überschreitet; an besonders breiten Straßen oder an größeren freien Plätzen bis zu 4 Geschossen. In Zone II ist h = b, nicht weniger als 8 m und nicht mehr als 18 m. Höchstzahl der Geschosse = 3, Einrechnung der Keller- und sonstigen Geschosse wie in Zone I mit der Ausnahme, daß das Dachgeschoß an Straßen von mehr als 15 m Breite und bei Dachneigung bis zu 70° nicht eingerechnet wird. Doch sind in bestimmten Straßenzügen nur Gebäude mit 4 vollen Geschossen und mit einem Dach mit höchstens 45° Neigung oder mit 3 vollen Geschossen und mit einem gebrochenen Dache mit einem Dachneigungswinkel von 70° gestattet.

Nebengebäude (Seiten- und Hintergebäude) dürfen in Zone I nur außerhalb des Hofraums errichtet werden. Werden mehrere Nebengebäude auf einem Grundstück errichtet, so muß vor der Hauptseite eines jeden ein unbebauter Raum vorhanden sein, dessen Tiefe gleich der Hauptsimshöhe des höheren Nebengebäudes gleich ist, wenigstens aber 5 m beträgt. Nebengebäude sollen in der Regel nicht mehr als 2 Geschosse einschließlich des Erdgeschosses erhalten. h = max. 7,5 m bis zum Hauptsims und 8,5 m bis zum First. Sie dürfen nur an eine seitliche Nachbargrenze heranreichen, andernfalls ist ein Abstand von 4 m einzuhalten. Die gleichen Bestimmungen gelten auch für die Zone II mit dem Zusatz, daß die Hintergebäude benachbarter Grundstücke keine geschlossene Gebäudereihe bilden dürfen.

Bauwich. In Zone II Bw = halbe Summe der Hauptsimshöhen der beiden Gebäude, wenigstens aber 8 m. Abstand des Vordergebäudes von der Nachbargrenze mindestens = der halben eigenen Hauptsimshöhe und keinesfalls weniger als 4 m. Die Hofgemeinschaft ist auch hier zugelassen.

Zahl der Familienwohnungen. In Vordergebäuden dürfen nicht mehr als 2 Wohnungen, in größeren Eckhäusern nicht mehr als 3 Wohnungen in jedem Geschoß, in Nebengebäuden oder Flügelbauten nur eine Wohnung in jedem Gebäude oder Flügel eingebaut werden. Der Einbau einer Wohnung im Kellergeschoß ist nicht gestattet, wenn in Nebengebäuden oder Flügelbauten Wohnungen errichtet sind.

Dachwohnungen sind nur in Vorderhäusern zulässig und zwar nur in dem

untersten Dachraume. Mehr als 2 selbständige Dachwohnungen dürfen in der Regel nicht eingebaut werden. Lichte Höhe in Gebäuden der Zone I und in den Gebäuden in geschlossener Reihe der Zone II 2,85 m, sonst wenigstens 2,6 m. Nur stehende Dachfenster gestattet, deren lichtgebende Fläche wenigstens $\frac{1}{10}$ der Bodenfläche. Die unterste Sparrenputzfläche darf die Kreislinie eines mit einem Halbmesser von 2,85 m beschriebenen Viertelkreises, dessen Mittelpunkt auf dem Fußboden in 2,85 m Abstand von der Innenseite der Umfassung liegt, in keinem Punkte schneiden. Die äußeren Umfassungen der Dachwohnung müssen wenigstens 40 cm Stärke erhalten. Die schrägen Dachflächen sind zwischen den Sparren entweder mit Ziegelaussatz oder anderen geeigneten Massen zu isolieren und außerdem mit Kalkputzdecke zu versehen. — Mehr als die Hälfte der Dachgeschoßgrundfläche darf durch Dachwohnungen nicht in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß noch mehr Grundfläche verbleibt, als zu einer geräumigen Bodenkammer für jede Geschoßwohnung und zu einem großen Wäschetrockenboden nötig ist.

Kellerwohnungen (§ 49). Der Einbau von selbständigen Wohnungen und Werkstätten in Kellergeschossen ist untersagt. Doch ist der Einbau einer Hausmanns-, Kutscher- oder Gärtnerwohnung unter bestimmten Bedingungen gestattet, von denen die wichtigste ist, daß für sämtliche Räume der Zugang des Sonnenlichts in einem Winkel von wenigstens 45° gesichert ist, und daß der Fußboden höchstens 1 m tief unter dem umgebenden Erdreiche liegen darf.

Grundsätze für den Erlaß von Bauordnungen. Die Frage der zweckmäßigsten Gestaltung von Bauordnungen sowohl allgemeiner für größere Gebiete, wie solcher für einzelne Städte ist im Berichtsjahre teils im Anschluß an die Beratung der württembergischen Bauordnung, teils im Anschluß an Bauordnungen, die für Berlin und seine Vororte erlassen worden sind, Gegenstand der Erörterung gewesen. Die Vereinigung Berliner Architekten hat eine Kommission eingesetzt mit dem Auftrage die Bauordnung für die Vororte von Berlin von 1907 zu prüfen und Abänderungsvorschläge zu machen. Über die Ergebnisse der Beratung dieser Kommission erstattet ein Artikel E. Heimann's: eine neue Bauordnung für Groß-Berlin in Deutsche Bauzeitung 42. Jahrgang 1. Halbband S. 238 Bericht, dem wir die folgenden Ausführungen entnehmen. Der Bericht zerfällt in 2 Teile, von denen der eine die allgemeinen Grundsätze, der 2. die Einzelvorschriften behandelt.

Die verschiedenen Bauklassen sollen nicht starr gegeneinander abgegrenzt werden, sondern sich gegenseitig durchdringen. Auch in den Quartieren der offenen Bebauung ist an den Hauptverkehrsstraßen geschlossene Bebauung für Geschäftshäuser zuzulassen. Die Bevorzugung dieser Grundbesitzer ließe sich dadurch ausgleichen, daß sie verpflichtet werden, einen angemessenen Teil der Grundfläche der Gemeinde zu öffentlichen Anlagen abzutreten, wodurch auch in gesundheitlicher Hinsicht ein Gegengewicht gegen die dichtere Bebauung geschaffen würde.

Es ist eine gesetzliche Form zu finden, die es ermöglicht, die unbebaut bleibenden Teile der Einzelgrundstücke zu gemeinnützigen Anlagen zu vereinigen; ein Ansatz dazu ist in der Bauordnung von Königsberg vorhanden. Verf. hält es bei Reihenhäusern für vollständig genügend, wenn hinter dem Hause ein Streifen von 4—6 m Tiefe als Hof zurückbehalten und der ganze Rest für gemeinsame Anlagen der Bewohner des Blocks, wie bei den Squares in London verwendet wird. Dabei handelt es sich um ganz bedeutende Flächen. Meist fallen 30% der Fläche in die Straßenplätze und Anlagen. Von den übrigen 70% dürfen z. B. im Gebiete der Bauklassen C—E nach der Baupolizeiverordnung für die Vororte von Berlin nur $\frac{3}{10}$ bebaut werden. Von der Gesamtfläche bleiben also rund $\frac{4}{5}$ unbebaut. Werden diese freibleibenden Flächen in geschickter Weise zusammengefaßt, so lassen sich sehr schöne und zweckmäßige Anlagen herstellen.

Alle Vorschriften, die zur Schablone führen, sind möglichst zu vermeiden. Deshalb sollten absolute Zahlen und Maße ausgeschlossen sein, und dafür soweit als möglich Verhältniszahlen eingesetzt werden. Für Abstände und Höhen genügt die Festsetzung des Lichteinfallswinkels, der je nach der Bauklasse und der Tiefe der Bebauung etwa von 60—80° abzustufen wäre.

Beim Entwurf eines Baues sind stets die Verhältnisse auf den Nachbargrundstücken zu berücksichtigen, insbesondere bei Feststellung des Lichteinfallswinkels ist die ungünstigste Bebauung auf den Grundstücken in Rechnung zu stellen. Um die

Bebaubarkeit der Grundstücke zu erleichtern, sollte die Hofgemeinschaft in jeder Weise begünstigt und gefördert werden. Bei Anwendung dieses Grundsatzes ließen sich häufig die Seitenflügel durch Mittelflügel ersetzen, die den Vorzug der Querlüftung haben würden. Vorschriften über Konstruktion z. B. über Mauerstärken sollten ganz fehlen. Die vielgestaltigen Verhältnisse bei den verschiedenen Bauten lassen sich nicht in feste Regeln zwingen. Im allgemeinen wird es dem prüfenden Baubeamten leicht fallen zu entscheiden, ob die angenommene Konstruktionsstärke ausreicht, und im Zweifelsfalle steht es ihm frei, den Nachweis der genügenden Festigkeit durch statische Berechnung zu verlangen. Dagegen sollten die Festigkeitskoeffizienten, die Eigengewichte der verschiedenen Materialien, die in Rechnung zu stellenden Belastungen, Winddruck usw. einheitlich von der Baupolizei festgesetzt werden.

Der Abschnitt über Einzelvorschriften beschäftigt sich zunächst mit der Einteilung in Bauklassen für das Weichbild von Groß-Berlin und der zulässigen Bebauung der Grundstücke. Für die Höfe will Verf. abgesehen von den Vorschriften, die durch die Rücksicht auf den Feuerschutz notwendig werden, keine weiteren Forderungen gestellt wissen, als die, die sich aus der Bedingung eines bestimmten Lichteinfallswinkels für die Fenster der Wohnräume ergeben. Auch die Höhe der Bauten soll durch den Lichteinfallswinkel und durch die Beschränkung der Stockwerkszahl nach den verschiedenen Bauklassen bestimmt werden. Dagegen hält Verf. die absolute Festsetzung der Höhenmaße für entbehrlich. Für die Dachneigung gilt das gleiche, wie für die Höhe. Für die Höhe der Hofgebäude schlägt Goldschmidt die Formel vor $H = \sqrt{Fl} + x$, worin Fl = Grundfläche des Hofes und x eine veränderliche Größe ist, die je nach der Bauklasse $= 0$ oder $+2$ oder $+4$ oder auch -2 oder -4 sein kann.

Um eine mannigfachere Gestaltung der Häuser zu erreichen, empfiehlt Verf. die Festsetzung einer von der Straßenflucht verschiedenen Bauflucht, wobei der zwischen beiden liegende, nicht zu breite Streifen zur Anlage von Portalen, Terrassen, Erkern usw. vollkommen freigegeben werden sollte. Vorgärten sollten nur in größerer Tiefe und nicht an der Schattenseite der Häuser vorgeschrieben werden, häufig sind sie zweckmäßiger durch einheitlich gestaltete Schmuckstreifen zu ersetzen.

Für die Feststellung des Bauwichs wird zur Vermeidung von Schwierigkeiten empfohlen, statt eines festen Maßes einen Bruchteil der Frontlänge als Mindestmaß aufzustellen. Je nach der Bauklasse wäre $^1/_6$—$^1/_8$ der bebauten Frontlänge als Mindestmaß für den Bauwich zu fordern. Dabei könnten ohne Schädigung der hygienischen Vorzüge Gruppenbauten gestattet werden. Wissenschaftlich richtiger, wenn auch etwas umständlicher könnte die Wichgröße als eine Funktion aus Frontlänge, Höhe und Tiefe der Bebauung bestimmt werden.

Haben es die Vorschläge Heimanns zwar auch mit einem größeren Gebiete, dem Groß-Berlins zu tun, so handelt es sich doch im wesentlichen um die gleichartigen Verhältnisse eines Großstadtkomplexes, nicht aber um die Gegensätze, wie sie innerhalb eines ganzen Bundesstaates oder einer Provinz oder eines Regierungsbezirkes zwischen städtischen und ländlichen Ansiedlungen, zwischen Großstädten und Kleinstädten bestehen können. Mit der Gestaltung der Bauordnungen für solche größeren Landesteile beschäftigt sich ein Artikel Genzmer's-Danzig: Vorschlag zur Abänderung der in Landesbauordnungen bisher üblichen Grundsätze über die Bebaubarkeit des Grund und Bodens. Verf. weist darauf hin, daß der Konflikt zwischen den widerstreitenden Interessen der Grundbesitzer und der Allgemeinheit sich durch eine Abstufung der Bauordnungsvorschriften teils ausgleichen, teils wenigstens abschwächen lasse, und daß daher in den letzten Jahren, namentlich in den größeren Städten, sich abgestufte Bauordnungen mehr und mehr eingeführt hätten, bei denen die Vorschriften über die bauliche Ausnutzbarkeit des Grund und Bodens nach verschiedenen Stadtteilen, ja nach einzelnen Straßen und sogar Straßenteilen unterschiedlich behandelt sind. In den kleineren Gemeinden fehlt es dagegen häufig an dem Verständnis, teils auch an den Kräften für die doch immerhin schwierige Aufgabe, eine neuzeitliche Staffelbauordnung zu erlassen. Ferner ist in ihnen auch häufig der Einfluß einzelner Grundbesitzer zu stark, als daß die Verwaltung ihnen gegenüber die hygienischen und sonstigen Interessen der Allgemeinheit durchsetzen könnte. Es zeigt sich daher auch mehr und mehr das Bestreben bei den Aufsichtsbehörden, allgemeine Baupolizeiverordnungen für größere Landesteile zu erlassen. Nach Ansicht des Verf. versagen aber diese all-

gemeinen Bauordnungen fast durchweg da, wo es sich um die Herbeiführung einer gesunden baulichen Ausnutzbarkeit des Grund und Bodens handelt. Sie gehen nämlich fast sämtlich bei der Festsetzung des Maßes der Bebaubarkeit von den Verhältnissen aus, wie sie in den dichtbevölkerten Teilen des betreffenden Bezirks oder des Landes bestehen und führen daher meist zu einer so engen Bauweise, wie sie schwerlich der Absicht des Gesetzgebers entsprechen dürfte. Dabei geht man allerdings von der Voraussetzung aus, daß durch die Ortspolizeiverordnungen Verschärfungen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden würden. Die badische Landesbauordnung überläßt sogar die Festsetzung der Freifläche gänzlich den örtlichen Bauordnungen und bestimmt nur im allgemeinen, daß Wohngebäude in Ortsteilen mit ländlichen Verhältnissen nicht mehr als 2, in Orten mittlerer Größe, ferner in Vororten, Landhausvierteln und Außenbezirken größerer Städte nicht mehr als 3, im übrigen nicht mehr als 4 Hauptgeschosse erhalten sollen. Genzmer glaubt nun, daß die Erwartung auf ein Eingreifen der Gemeindeverwaltungen in der Richtung einer größeren Beschränkung der Bebaubarkeit in der Regel nicht erfüllt würden, und verweist zur Begründung dieser Auffassung auf die Vorgänge in Berlin und seinen Vororten hin. Um aber das Ziel der größeren Weiträumigkeit zu erreichen, empfiehlt der Verfasser den entgegengesetzten Weg einzuschlagen, also nicht Minimalvorschriften für die Beschränkung der baulichen Ausnutzbarkeit des Grund und Bodens festzusetzen und zu erwarten, daß größere Beschränkungen durch die Ortsbehörden aus freiem Antriebe erlassen würden, sondern umgekehrt das Maximum der Beschränkungen allgemein festzusetzen und zu erlauben, daß Erleichterungen getroffen werden können. Ein Vorgang besteht in der badischen Landesbauordnung in den Bestimmungen über die Geschoßzahl. Es empfiehlt sich also, nicht wie bisher die Verhältnisse der größeren Städte, sondern die des flachen Landes zugrunde zu legen. Es wäre also allgemein nur etwa $^1/_5$ eines Grundstücks für bebaubar zu erklären, die Zahl der zulässigen bewohnbaren Geschosse auf 2 zu beschränken. In den Gemeinden, in denen eine größere Ausnutzbarkeit des Grund und Bodens notwendig sind, können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erleichternde baupolizeiliche Bestimmungen getroffen werden. Verf. schlägt vor, ihnen etwa die folgende Norm zugrunde zu legen:

A. Anzahl der zulässigen Geschosse:

1. in Orten mittlerer Größe, ferner in Vororten, Landhausvierteln und Außenbezirken größerer Städte 3 Hauptgeschosse,
2. in Innenbezirken größerer Städte 4 Hauptgeschosse,
3. in Hauptgeschäftsstraßen größerer Städte ausnahmsweise 5 Hauptgeschosse.

B. Maß der Bebauung:

1. in Orten mittlerer Größe, Vororten, Landhausvierteln und Außenbezirken größerer Städte Bebauung bis $^2/_5$ der Fläche zulässig,
2. in den Innenbezirken der größeren Städte Bebauung bis zu $^3/_5$,
3. in einzelnen Hauptgeschäftsstraßen der größeren Städte Bebauung bis zu $^3/_4$ der Fläche zulässig.

Auch für den Abstand der Gebäude von den benachbarten Gebäuden und Gebäudeteilen sind folgerichtig ebenfalls die Verhältnisse des flachen Landes zugrunde zu legen. Es ist also allgemein die offene Bauweise mit Zulassung von Doppel- oder Gruppenhäusern vorzuschreiben. Anderseits könnte gleichfalls allgemein der Ersatz der offenen Bebauung durch den Reihenbau jedesmal dann zugelassen werden, wenn im Blockinnern eine genügend große Fläche dauernd freigehalten wird. Im übrigen soll für die Einführung der vollkommen geschlossenen Bauweise jedesmal besondere Genehmigung notwendig sein, die für das Innere und für die Hauptgeschäftsstraßen der Außenbezirke der größeren Städte, endlich ausnahmsweise in den größten Städten für einzelne Straßen oder ganze Stadtviertel erteilt werden darf.

Auch Professor Fuchs-Tübingen kommt in seiner Kritik des Entwurfs einer neuen Landesbauordnung für Württemberg (Zeitschrift für Wohnungswesen 7. Jahrgang S. 61 u. 77 ff.) zu ähnlichen Ergebnissen. Gegen ungenügende Minimalvorschriften, die für die Zukunft die regelmäßige Form der Bebauung schaffen werden, muß ein Ausgleich darin geschaffen werden, daß die Gemeinden, die ja berechtigt sind durch Ortsstatut über die Minimalvorschriften hinauszugehen, von der Regierung in irgendeiner Form gezwungen werden können, solche weitergehenden Ortsbaustatuten auch

wirklich zu erlassen. Mit Recht hebt er hervor, daß man von den ländlichen Gemeinden viel zu viel erwarte, wenn man ihren Verwaltungen ganz allgemein zutraue, daß sie die ungenügenden Bestimmungen der allgemeinen Bauordnungen durch Verschärfungen im Ortsstatute ergänzen würden. Will man den Weg des Zwangs gegen die Gemeinden nicht einschlagen, so bleibt nur der andere Weg, der Erlaß von Maximalvorschriften, von denen dann durch Ortsstatut Dispensation zu gewähren wäre, unter gleichzeitiger Anwendung des Grundsatzes der Abstufung.

In den Kommissionsberatungen wie auch in den Verhandlungen der II. württembergischen Kammer wurde einerseits von dem Vertreter der Regierung Oberbaurat Findeisen, anderseits von dem Abgeordneten Dr. Lindemann der Vorschlag solcher Maximalvorschriften mit Abstufung nach unten hin gemacht. Der Regierungsvertreter schlug eine dreifache Abstufung vor: Unter Anwendung des Grundsatzes der modernen Hygiene, allen Wohnräumen, auch denen auf den Hof gehenden einen Lichteinfallswinkel von mindestens 45° zu wahren, soll bestimmt werden, daß

1. im allgemeinen die Hoftiefe gleich der hinteren Haushöhe sein soll,
2. in bereits bebauten Ortsteilen die Hoftiefe um 2 m geringer als die hintere Haushöhe gemacht werden dürfe und daß
3. in eng gebauten Ortsteilen die Hoftiefe um 4,5 m geringer, als die Haushöhe gemacht werden dürfe.

Abgeordneter Dr. Lindemann schlug eine zweifache Abstufung vor: im allgemeinen ein Lichteinfallswinkel von 45°, in den dicht bebauten Innenbezirken der mittleren und großen Städte kraft Ortsbausatzung 30° und zwar gleichmäßig für alle als Wohnräume dienenden Zimmer, deren Fenster auf einen Hof hinausgehen.

In den von der 1. Kammer vollständig umgearbeiteten einschlägigen Teilen des Entwurfs der württembergischen Bauordnung (s. S. 133 ff.) ist dieser Gedanke: allgemeine Gültigkeit von Maximalvorschriften und Abschwächung dieser Vorschriften für die z. Z. des Inkrafttretens des Gesetzes hergestellten Ortsstraßen, sowie für alte enggebaute Ortsteile, in gewissem Umfange zur Durchführung gebracht worden.

Tagesbelichtung von Aufenthaltsräumen in den Bauordnungen. Mit dieser sehr wichtigen Spezialfrage beschäftigen sich 4 Artikel von Dr. Ing. Küster-Breslau, Technisches Gemeindeblatt, XI. Jahrgang S. 1, 18, 37, 54 ff. Verf. untersucht die Bedingungen, die notwendig sind, um den Aufenthaltsräumen, d. h. solchen Räumen, die für dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die erforderliche Tagesbelichtung zuzuführen. Seine Abhandlung zerfällt in 4 Teile: 1. Räume mit Seitenlicht an Straßen. Die Belichtung hängt vor allem ab von der Höhe der gegenüberliegenden Gebäude und ihrer Entfernung. In der Regel ist h = b; eine höhere Bebauung wird nur für ältere Stadtteile zugelassen. Außer von der Fronthöhe der Gebäude hängt der Lichteinfall an Straßen auch noch von der Höhe der Dächer ab. Daher enthalten auch die Bauordnungen eine besondere Bestimmung über die Größe der Dachneigung, die meist auf höchstens 45°, nur ausnahmsweise auf 50°, ja in Magdeburg sogar bis zu 60° festgesetzt ist. Der Lichteinfall in die Aufenthaltsräume hängt aber außerdem von der Größe der Fensterfläche im Verhältnis zur Fußboden- und Raumgröße ab, ferner von der Höhenlage der Fenster und schließlich von der Tiefe des Raumes, in den das Licht einzudringen hat. Ueber die Größe der Fensterfläche enthalten die Bauordnungen, aber auch nicht einmal alle Vorschriften, entweder $\frac{1}{8}$ oder $\frac{1}{10}$ der Fußbodenfläche oder 1 qm auf 30 cbm. Ueber die Größe und Höhe des Fensters aber und die Tiefe des Raums fehlt es noch durchaus an Bestimmungen. Die Forderung 1 qm Fenster auf 30 cbm Raum wird von dem Verfasser als ein guter Mittelwert bezeichnet. Es liegt kein Anlaß vor die Fenster übermäßig groß zu fordern, wenn nur dafür gesorgt wird, daß das Licht auch hinein kommen kann. Es muß daher die Forderung aufgestellt werden, daß ein Lichteinfall bis zur Mitte der Zimmertiefe vorhanden ist.

2. Räume mit Seitenlicht an Höfen. Die für die Belichtung dieser Räume in Frage kommenden Bestimmungen der Bauordnungen enthalten Mindestabmessungen der Hofflächen, Angaben über die Höhe der Hinterfront der Vordergebäude, sowie die Höhe der Hintergebäude, schließlich auch noch über den Abstand der Gebäude unter sich und von der Grenze. Nur in wenigen Bauordnungen wird ein bestimmter Lichteinfall für die Räume gefordert. Die Bestimmung über die Freifläche kommt für die Belichtung der einzelnen Räume weniger in Betracht; sie ist nicht imstande, schlecht belichtete

Räume zu verhindern, weil die Bauordnungen nicht sagen, wie die Wohnräume zu den Freiflächen liegen sollen. Die Bestimmungen über die Belichtung der Räume an den Höfen sind in den einzelnen Städten so verschieden, daß kaum 2 ganz miteinander übereinstimmen. Verf. sieht darin einen Beweis, wie wenig die Ansichten darüber geklärt sind, was für die Belichtung der Räume an Höfen nötig ist. An dem Beispiele von 10 Städten (Stadtkreis Berlin, Vororte von Berlin, Hamburg, Magdeburg, Frankfurt a. M., München, Cöln, Posen, Dresden, Hannover) weist der Verfasser nach, wie trotz der verschiedenartigsten Bestimmungen doch nur selten an den Höfen der gleiche Lichteinfall, wie an der Straße erreicht wird. Dabei stimmen die Bestimmungen für die Gebäudehöhe an Höfen in vielen Bauordnungen ganz mit denen für die Gebäudehöhe an Straßen überein, indem sie fordern, daß die Fronthöhe die vorliegende Hofbreite nicht oder nur wenig überschreiten darf. Für die Belichtung kommt aber nicht nur der Abstand des gegenüberliegenden Gebäudes, sondern ebensosehr auch seine Höhe in Betracht. An den Straßen ist diese Höhe von der Straßenbreite abhängig, an den Höfen ist aber die Höhe der auf der Grenze stehenden Mauern der Nachbargebäude von der Hofbreite des eigenen Grundstücks, niemals aber der des Nachbargrundstücks abhängig. Selbst wenn man fordern würde, daß die Gebäudefronten auch an Höfen von den gegenüberstehenden Gebäuden um die Höhe dieser Gebäude fernbleiben müßten, würde man doch nicht die gleiche Belichtung wie an der Straße erreichen, weil die Höfe ringsum bebaut sind und dadurch der seitlich schräge Lichteinfall in die Räume an den Straßen behindert wird. Die Bemessung der Gebäudehöhe nach der Hofbreite hat ferner noch den Fehler, daß die Seitenflügel auf schmalen Grundstücken niedrig bleiben müssen, infolgedessen kommen die schlecht belichteten Untergeschosse zur Ausführung, während die Geschosse in größerer Höhe mit besserer Belichtung verboten sind.

Zunächst wäre die Forderung aufzustellen, daß auch in den Räumen der Erdgeschosse an den Höfen Lichtstrahlen bis zur Mitte der Zimmertiefe in der ganzen Breite des Zimmers eindringen können. Um einen gewissen Lichteinfall dauernd zu sichern, muß die zulässige Höhe der Grenzbebauung bekannt sein; sie darf daher nicht von der Grundstücks- bzw. Hofbreite abhängig gemacht werden, sondern muß vielmehr genau in absoluten Zahlen angegeben sein. Erst dann läßt sich feststellen, wie die Belichtung eines Raumes sein wird, und kann auch vorgeschrieben werden, daß jeder Aufenthaltsraum in einer bestimmten Weise zu belichten ist. Dazu reicht die Festlegung eines Lichteinfallswinkels noch nicht aus, da Zimmertiefe und Höhenlage des Fenstersturzes, die von wesentlicher Bedeutung sind, außer Betracht bleiben. Beide sind daher zu berücksichtigen. Verf. stellt nun eine Formel auf, mittels deren die Tiefe des Lichteintritts in einen Raum verhältnismäßig einfach berechnet werden kann und deren Anwendung daher keine Schwierigkeiten finden würde. Er kommt auf Grund seiner Ausführungen zu den folgenden Grundsätzen:

„Alle Aufenthaltsräume müssen unter Annahme der höchsten zulässigen Bebauung der gegenüberliegenden Baufluchtlinien oder Nachbargrenzen einen solchen Lichteinfall vom Himmel haben, daß die Hälfte der Fußbodenfläche vom Himmelslichte getroffen wird, dabei werden kleine, unbelichtete Einzelflächen bis zu 1 qm Größe als belichtet mitgerechnet.

Die Lichtgrenze ist nach der Formel: $L = B \frac{S}{H - F - S}$ zu ermitteln; darin ist L = Tiefe des Lichteinfalls am Fußboden von der Front aus in der Richtung des Lichtstrahls zu messen; B = Breite der Straße bis zur gegenüberliegenden Bauflucht oder der Hoffläche in der Richtung des Lichtstrahls bemessen; H = größte zulässige Höhe der Bauflucht oder Grenzbebauung oder Höhe gegenüberstehender Gebäude auf dem Baugrundstück; F = Fußbodenhöhe über Bürgersteig oder Hoffläche; S = Sturzhöhe des Fensters über Fußboden.

Die Grenzmauern bis zur Tiefe von 22 m hinter der Baufluchtlinie sind für die Berechnung um 3 m höher anzunehmen als die größte zulässige Höhe der Straßenfront beträgt. Ist die vorhandene Bebauung der Nachbargrundstücke höher, als nach dieser Bauordnung zulässig, so wird trotzdem nur die nach dieser Bauordnung zulässige Gebäudehöhe in Rechnung gestellt.

Bei Baugesuchen für Gebäude mit Aufenthaltsräumen ist die vorgeschriebene Belichtung in besonderen Grundrißzeichnungen nachzuweisen, hierbei genügt von mehreren

gleichartigen Geschoßgrundrissen desselben Gebäudes der unterste allein. Die Belichtungsgrenzlinien sind in die Aufenthaltsräume einzuzeichnen und die zugehörigen Berechnungen beizufügen.

Diese Bestimmungen haben zur Vorbedingung, daß die Grenzbebauung auch genau festgelegt ist. Verf. schlägt zu diesem Zwecke vor, noch die folgende Bestimmung darüber aufzunehmen: Alle Hintergebäude (auch Seitenflügel) dürfen, soweit sie mehr als 22 m von der Bauflucht entfernt sind, mit ihrem Firste oder ihrer Grenzmauer nicht höher als 13 m werden.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen über die Belichtung der Aufenthaltsräume machen Vorschriften über die Freifläche nicht entbehrlich, da diese für die Gesundheitsverhältnisse, sowie für die Wohnbedürfnisse notwendig ist. Verf. hält es für berechtigt die Freifläche mit der Geschoßzahl wachsen zu lassen, um für die Häuser mit zahlreichen Einwohnern große Freiflächen zu erzielen. Ebenso sind noch Bestimmungen über den Abstand der Gebäude unter sich und von den Nachbargrenzen notwendig, die einen Zugang für die Feuerwehr offen halten. Alle sonstigen Vorschriften über die Hofbreite aber werden entbehrlich.

Schließlich bedarf es noch einer Vorschrift über die Größe der Fensterfläche, die diese in ein gewisses Verhältnis zum Rauminhalte bringt, und einer weiteren Vorschrift über die Höhe der Fenster, um dadurch für ausreichende Lüftung zu sorgen. Verf. schlägt also die weitereren Bestimmungen vor:

Die Fensterfläche in Aufenthaltsräumen muß so groß sein, daß auf je 30 cbm Raum mindestens 1 qm Fenster kommt; wenn die ganze Fußbodenfläche, abgesehen von kleinen unbelichteten Einzelflächen bis zu 1 qm Größe vom Himmelslichte getroffen wird, genügt $^1/_2$ qm Fenster auf je 30 cbm Raum. Die Fenster in Aufenthaltsräumen müssen bis mindestens 1,80 m über den Fußboden hinaufreichen und bis zu dieser Höhe zum Oeffnen eingerichtet sein.

Die zwei weiteren Abschnitte der Schrift beschäftigen sich mit den Räumen mit Deckenlicht und mit Dachräumen mit Fenstern in der Dachfläche. Es genügt die Vorschläge des Verf. ohne die Begründung hier in Kürze zu wiederholen. Für die Räume mit Deckenlicht schlägt der Verf. vor:

Die ausschließliche Beleuchtung von Aufenthaltsräumen durch Deckenlicht ist zulässig, wenn besondere Vorkehrungen zur ausreichenden Lüftung getroffen sind. Die kleinste Abmessung der Schachtöffnung muß mindestens ein Viertel ihres Abstandes vom Fußboden betragen; die untere Schachtöffnung muß außerdem so groß sein, daß auf je 30 cbm Raum $^1/_4$ qm Oeffnung entfällt und in Rücksicht auf die Behinderung des Lichteinfalls durch den Lichtschacht oder irgendwelche anderen Bauteile so bemessen sein, daß mindestens die Hälfte der Fußbodenfläche vom Himmelslichte getroffen wird. Dieser Lichteinfall ist zeichnerisch nachzuweisen.

Für die Dachräume schlägt der Verf. vor: In der Dachschräge liegende Fenster sind zulässig, wenn ihre kleinste Abmessung $^1/_4$ der Fenstersturzhöhe über Fußboden und außerdem die zum Oeffnen eingerichtete Gesamtfläche der Fenster mindestens $^1/_4$ qm auf je 30 cbm Rauminhalt beträgt.

Verf. hält die von ihm vorgeschlagenen Bestimmungen als Mindestforderungen ganz besonders zur Aufnahme in eine Reichsbauordnung geeignet. Die einzelnen Städte könnten weitergehende Forderungen in ihren Bauordnungen aufstellen und auch die zulässige Höhe der Hintergebäude nach den lokalen Bedürfnissen festsetzen.

Erleichterung des Kleinwohnungsbaus. Die in München und anderen bayerischen Großstädten herrschende Wohnungsnot (s. d. Abschn. Wohnungsstatistik) hat die Baukostenfrage stark in den Vordergrund gerückt. Die private Bautätigkeit für Kleinwohnungsbauten liegt danieder, und um sie zu beleben, namentlich sie wieder auf den Bau von Kleinwohnungen hinzulenken, bedarf es der Erleichterungen in den städtischen Bauordnungen, die alle auf das Massenmiethaus, die Mietkaserne, zugeschnitten sind. Bereits im Jahre 1902/03 hatte der Münchener Architekten- und Ingenieurverein Vorschläge zur Aenderung der Münchener Bauordnung vom 20. Juli 1905 gemacht. Später hat die Lokalbaukommission München im Anschluß an diese Anregungen ihrerseits Vorschläge ausgearbeitet. Im Sommer 1908 hat das Staatsministerium des Innern die Magistrate der großen Städte aufgefordert, Entwürfe zur Aenderung der Bauordnung auszuarbeiten. Zu diesen Körperschaften ist neuerdings der Verein für Verbesse-

rung der Wohnungsverhältnisse in München hinzugetreten, der in einer Eingabe an den Münchener Magistrat seinerseits sehr wertvolle Abänderungsvorschläge zur Münchener Bauordnung ausgearbeitet hat. Da diese Vorschläge allgemeinere Bedeutung haben, sei hier der wesentliche Inhalt der Eingabe in Kürze wiedergegeben (vgl. Zeitschrift für Wohnungswesen in Bayern, VI. Jahrgang, S. 62—69). Die Vorschläge des Vereins beschäftigen sich mit den Abschnitten der Münchener Bauordnung, in denen die Bestimmungen über die Bau- und Vorgartenlinie, die Baugenehmigung und Baupläne sowie Bauausführung enthalten sind, ferner mit den Bestimmungen des Pflasterstatuts und mit den ortspolizeilichen Vorschriften über die Entwässerung der Grundstücke. Alle diese Bestimmungen sind unter dem Gesichtspunkte ihrer Wirkung auf die Erbauung von Kleinwohnungen in Kleinhäusern behandelt, und ihre Abänderungsbedürftigkeit mit Rücksicht auf die Erleichterung dieses Baus nachgewiesen.

Baufluchtlinien. Es muß Vorsorge für einfache Wohnstraßen mit geringer Straßenbreite bis zu 7 m getroffen werden. Unabhängig von der Straßenbreite ist eine Baufluchtlinie festzusetzen, die eine äußerste Grenze bedeutet, die die Straßenfronten der Gebäude nicht überschreiten dürfen. Die Zurücksetzung der Gebäude hinter die Baufluchtlinie soll zulässig sein, ebenso die Anlage von Privatstraßen in größeren Blöcken von Kleinhäusern und Familienhäusern.

Bauführung. Die Eingabe unterscheidet Kleinhäuser mit zwei- bis vierräumigen Wohnungen und Familienhäuser. Familien- und Kleinhäuserviertel sollen im Gegensatz zu den großen Mietkasernen im Innern der Städte einen halb ländlichen Charakter besitzen. Es muß daher für Gärten und für reichliche Luft- und Lichtzufuhr gesorgt werden. Deshalb sollen aber auch möglichst alle die Erleichterungen für die Bauausführung gewährt werden, die auf dem Lande zulässig sind.

Die Kleinhäuser sind nicht so herzustellen, daß sie den Einflüssen von Jahrhunderten widerstehen können. In 60—70 Jahren wird das meiste von dem, was heute als neuester Fortschritt gilt, durch die Fortschritte der Wohnungshygiene veraltet und überholt sein. Werden dagegen die Häuser möglichst billig hergestellt, dann können sie nach Benutzung durch drei Generationen um- oder neugebaut werden.

Bei der Erleichterung des Baus handelt es sich vornehmlich um die Vorschriften über Standfestigkeit, Feuerschutz und Verkehrssicherheit. Sie alle verteuern den Bau von Kleinwohnungen in Ein- oder Zweifamilienhäusern oder in Kleinhäusern in ganz unnötiger Weise. Unter Kleinhaus versteht die Eingabe ein Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohngeschossen über dem Erdgeschoß und nicht mehr als 8 Haupträumen (Wohnzimmer und Küchen) im Geschoß an einer Treppe, und zwar auf mindestens 2 und höchstens 3 zwei- bis vierräumige Wohnungen verteilt. Jede Wohnung muß mindestens 40 qm Gesamtbodenfläche besitzen, kein Hauptraum soll weniger als 10 qm Fläche haben. Bei zwei voll ausgebauten Obergeschossen ist die Verwertung des Dachgeschosses zu Wohnräumen nicht gestattet. Unter einem Familienhaus wird ein Gebäude verstanden, das außer Keller, Erd- und Dachgeschoß nur ein Obergeschoß besitzt, und abgesehen von einer Hausmeisterwohnung höchstens zwei Wohnungen enthält. Das Grundstück darf höchstens zu 40% seiner Fläche überbaut sein, und die unverbaute Fläche muß mindestens 50 qm messen. Sämtliche Fenster der Hauptwohnräume müssen einen Lichteinfallwinkel von mindestens 45° haben.

Für das Pflasterstatut werden folgende Grundsätze empfohlen: Möglichste Erleichterung und Verbilligung der Straßenherstellung für einfache Wohnstraßen. Die Vollpflasterung des Fahrdammes soll in Wegfall kommen. Auch die Trottoirrandsicherung wäre zu verbilligen und eine Pflasterung des Trottoirs höchstens in einer Breite von 90 cm zu verlangen.

Entwässerung und Kanalisation. Die Niederschlagswasser sollen bei Kleinhausanlagen in den Boden versickern. In einheitlichen Blocks oder Vierteln von Familienhäusern soll auf einheitliche Kanalisation endgültig verzichtet werden, und auch die unterirdische Versickerung der Hausschmutzwasser unter Einschaltung eines Fettfanges erlaubt werden. Für die Beseitigung der Exkremente sollen in erster Linie das einfache Faulkammersystem mit unterirdischer Versickerung des Faulkammerabflusses, und bei Verzicht auf Spülklosetts auch wasserdichte Fäkalgruben und der Gebrauch von Torfklosetts usw. zulässig sein. Die unterirdische Versickerung der Hausschmutz-

wasser und des Faulkammerabflusses scheint uns hygienisch nicht ganz unbedenklich zu sein.

Die einzelnen Vorschläge zur Erleichterung der Bauausführung sind in der Hauptsache die folgenden. Es soll auch weiches Holz als Konstruktionsmaterial, auch in sichtbarer Weise, zugelassen werden. Bei Anwendung von Fachwerk wird die $^1/_2$ Stein starke Ausmauerung unter der Bedingung genügender Isolation als ausreichend bezeichnet. Für belastete massive Mittelmauern genügt auch im Erdgeschoß eine Steinstärke. Im Keller sind sie um $^1/_2$ Stein zu verstärken. In Verbindung mit Fachwerk können Mittelmauern, auch wenn sie durch Balkenlagen belastet sind, mit einem halben Stein ausgeführt werden. Für Brandmauern soll bei der Führung durch alle Stockwerke hindurch die Mauerstärke von einem Stein genügen. Von der Ueberdachführung der Brandmauern wird Abstand genommen. Als lichte Höhe der Wohnräume werden 2,50 m als ausreichend bezeichnet. In den Treppenhäusern soll eine geringere Mauerstärke als ein Stein zulässig sein, und in Häusern, die nur eine Wohnung enthalten, die Anlage eines Treppenhauses überhaupt nicht unbedingt verlangt, sondern die freie Führung der Treppe gestattet werden. Ebenso wird für die Treppen, und zwar für Stufen und Wangen, die Zulassung von weichem Holz verlangt. Der Verputz der Untersichten und die Ueberwölbung der Decken wird als unnötig bezeichnet. Ferner wird eine größere Stufenhöhe bis zu 20 statt 17 cm, eine geringere Stufenlänge, 80 statt 100 cm, und schließlich eine geringere Weite der Haupteingangstür (90 statt 100 cm) gefordert. Der Abschluß des Zugangs zu den Dachwohnungen durch feuersichere Wände und Decken und ebenso die feuersichere Tür werden als überflüssig bezeichnet. Für alle hervortretenden Bauteile, wie Erker, Balkone usw. sollen auch Holzkonstruktionen zulässig sein.

Auch das technische Bureau der Lokalbaukommission München stellte sich in seinem bereits erwähnten Gutachten auf den gleichen Standpunkt, daß das Entstehen von Familienhäusern zu begünstigen und durch die Erleichterung der Baubedingungen zu fördern sei. Durch den Erlaß der Staffelbauordnung in München sei der Bau von Familienhäusern für weite Gebiete obligatorisch festgelegt. Werde der Städter trotz der hohen Bodenpreise angehalten, sein Grundstück nur so mäßig zu bebauen, wie es auf dem platten Lande üblich ist, so erscheine es nur billig, ihm auch alle die Vergünstigungen zu gewähren, die der Bauherr auf dem Lande besitzt. Das Bureau schlägt also in bestimmten Baustaffeln für den Bau sogenannter Einfamilienhäuser die Zulassung von Erleichterungen vor, die sich im wesentlichen mit den Vorschlägen des Vereins für Verbesserung der Wohnungsverhältnisse decken.

Schutz gegen Lärm. In den baulichen Mindestforderungen für Kur- und Badeorte, die die preußischen Minister der öffentlichen Arbeiten und der geistlichen usw. Angelegenheiten zur Nachachtung empfohlen haben, wird auch auf die möglichste Schallundurchlässigkeit der Scheidewände und Zwischendecken als wünschenswert hingewiesen, und dazu die Bemerkung gemacht, daß von Polizei wegen kaum ein Zwang in dieser Richtung werde ausgeübt werden können, sich aber trotzdem der Versuch empfehle, für einen Badeort eine entsprechende Vorschrift zu erlassen. Vorschriften, die die Schallverhütung in den Gebäuden zum Gegenstand haben, finden sich in den Bauordnungen noch nicht. Auch in den von uns oben besprochenen Bauordnungen ist keine derartige Bestimmung enthalten. Über die Standfestigkeit der Innenwände, ihre Feuersicherheit, auch ihre hygienische Beschaffenheit, daß z. B. Hohlräume in hölzernen Innenwänden nicht mit Stoffen angefüllt werden dürfen, die für die Gesundheit schädlich sind, fehlt es nicht an Vorschriften. Um die Schalleitung der Innenwände hat man sich aber bisher nicht bekümmert. Daß aber die Verhütung der Fortleitung von Geräuschen durch die Wände der Gebäude gerade in den dichtbebauten Vierteln unserer Großstädte eine hygienische Notwendigkeit geworden ist, wird wohl heute allgemein zugegeben. Die Forderung, daß in den Bauordnungen wie für die Feuersicherheit und Standfestigkeit, so auch für die Schallsicherheit der Gebäude gesorgt wird, ist um so mehr berechtigt, als die Technik seit einiger Zeit die nötigen Mittel zur Verfügung stellt, durch die eine Isolierung der Innenräume der Gebäude gegen Schall und Erschütterung erreicht werden kann, und als auf der anderen Seite durch die stets wachsende Verwendung von Deckenkonstruktionen aus Beton und Eisen die Übertragung der Schallwirkungen verstärkt wird. Durch Anwendung von Filz, wie er z. B. von der Filzfabrik Adlershof, A.-G., in

ihrem imprägnierten und hydraulisch gepreßten Eisenfilz zur Verfügung gestellt wird, lassen sich die Übelstände der verstärkten Schallwirkungen wirksam bekämpfen. Die Isolierungen können mit den Trägern, soweit sie im Mauerwerk liegen, eingebaut werden. Dadurch wird verhindert, daß sich die Erschütterungen und Schallwellen von der Straße durch die Außenwände den Trägern mitteilen und durch diese und die Decken im ganzen Hause verbreiten.

Literatur. Im Berichtsjahre sind die folgenden Ausgaben bereits länger bestehender Bauordnungen erschienen:

G. Teichmüller, Bauordnung für das Herzogtum Anhalt nebst der Ausführungsverordnung, 3. Auflage, Dessau, C. Dünnhaupt. Die Auflage ist neu durchgesehen. Die dem Gesetzestexte beigegebenen kurzen Erläuterungen und Skizzen erleichtern die Benutzung sehr wesentlich. Ein gutes Register macht die Ausgabe für den Handgebrauch zweckmäßig.

Baupolizeiordnung für den Stadtkreis Berlin vom 15. August 1897 nebst den dieselbe ergänzenden neueren Polizeiverordnungen, 7. Auflage, Berlin, Seydel — Neue Nachträge Baugewerbe und Feuerpolizei betreffend, Berlin, Seydel — Baupolizeiordnung für die Vororte von Berlin vom 5. 12. 1892 in der jetzt gültigen Fassung und ergänzt durch die für den Teil Westend von Charlottenburg erlassenen neueren Polizeiverordnungen, Berlin, Seydel — A. Rößler, die Baupolizeiverordnungen für die Vororte von Berlin vom 28. 5. 1907, Berlin, Hayns Erben — Baupolizeiordnung für die Stadt Charlottenburg vom 22. 8. 1898 mit Ausnahme des Teiles, welcher der Baupolizeiordnung vom 5. Dezember 1892 untersteht, für den mit dem Namen „Plötzensee" bezeichneten Teil des Forstgutsbezirks Tegel und für die Gemeinden Rummelsburg, Lichtenberg, Stralau, Deutsch-Wilmersdorf, Schöneberg, Tempelhof, Rixdorf und Treptow, soweit dieselben innerhalb der Berliner Ringbahn liegen, 2. Auflage, Berlin, Seydel — Baupolizeiordnung für die Stadt Hagen i. W., Hagen, O. Hammerschmidt.

Baupolizeiordnung für die Städte und für das platte Land der Regierungsbezirke Potsdam und Frankfurt a. O. vom 1. Dezember 1894 und 28. November 1895 bzw. vom 18. Februar und 23. März 1892, Berlin, R. Eisenschmidt. Die Zusammenstellung enthält auch noch die Polizeiverordnungen betr. die bauliche Anlage von Theatern und betr. die Wohnungen der Wanderarbeiter, sowie die Grundsätze für die Berechnung der Standfestigkeit von Schornsteinen. Da die Baupolizeiordnungen für die beiden Regierungsbezirke bis auf wenige Zeilen gleichlautend sind, ist im Text nur bei den betr. Stellen die Verschiedenheit durch gespaltenen Satz hervorgehoben.

Bauordnung für die kleineren Städte und Flecken des Regierungsbezirks Schlesien, in der durch Nachträge vom 27. Juni 1903, 2. November 1905, 30. November 1906 und 7. Oktober 1907 abgeänderten Fassung, Garding, H. Lühr und Dircks. Die Ausgabe enthält außer der Bauordnung selbst und einem Sachregister in einem Anhang die wichtigeren Polizeiverordnungen, sowie den Wortlaut der in der Bauordnung angeführten Stellen aus anderen Gesetzen und Verfügungen, soweit sie von Bedeutung sind. Es wird dadurch das Nachschlagen in den zitierten Gesetzen erspart.

Baupolizeiordnung für Stadt und Stadtfeldmark Rostock, Rostock, H. Koch, 1909. Die Sammlung enthält die BPO von 1894 und die dazu ergangenen Abänderungen und Zusätze, sowie die für einzelne Stadtteile erlassenen besonderen baupolizeilichen Bestimmungen. Angefügt ist die Verordnung über die Herstellung und Beschaffenheit der Entwässerungsanlagen.

Bebauungsplan.

38. Verbandstag Deutscher Architekten und Ingenieurvereine, in Danzig, 29. August 1908. Ref. K. Schmidt-Dresden: Mit welchen Mitteln kann Einfluß gewonnen werden auf die künstlerische Ausgestaltung privater Bauten in Stadt und Land? Es seien hier die Forderungen angeführt, die sich an die Gemeinden richten: Einwirkung auf die Gestaltung der Bauordnungen und Bebauungs- bzw. Fluchtlinienpläne im Sinne künstlerischer, deutsch-eigenartiger Anschauungen; Beeinflussung der Gemeinden bei Planung ihrer eigenen Anlagen, insbesondere bei Schulen, Pfarr- und Gemeindehäusern, Aussichtstürmen und Denkmälern; Beiordnung geeigneter Sachverständiger oder Sachverständigenkommissionen zur Beratung der Baupolizeibehörden

zum Zwecke der Prüfung von Bauentwürfen auch in ästhetischer Hinsicht; Anhaltung der Stadt- und Gemeindeverwaltungen zur Befolgung einer vernünftigen Bodenpolitik zur tunlichsten Fernhaltung einer ungesunden, der schönheitlichen Entwicklung feindlichen Bodenspekulation; Anregung zum Wetteifer in der Errichtung ansprechender, in das Ortsbild passender Bauten durch Gewährung von Zuschüssen zu den Baukosten aus öffentlichen Mitteln.

19. Jahresversammlung des Hessischen Städtetages, in Wanfried, 26. und 27. Juni 1908. Ref. Schirmeyer-Fulda und Groll-Hersfeld: Die Wichtigkeit und Bedeutung der Aufstellung von Bebauungsplänen in mittleren und kleinen Städten. Der erste Ref. behandelte in seinen Ausführungen die Gründe, die für die Aufstellung eines Bebauungsplanes sprechen, und die Bedeutung, die ein rechtsgültig festgesetzter Bebauungsplan durch die Gesetzgebung und durch seine Rückwirkung auf die verschiedensten Gebiete der städtischen Verwaltung und Entwicklung hat. Mit besonderem Nachdrucke hob er hervor, daß der Verkehr in den kleineren Städten in der Regel nicht die Berücksichtigung verdiene, die er unverdientermaßen beansprucht und gefunden habe. Daher muß auch namentlich vor Verbreiterung alter Straßen im Innern der Städte sowohl wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten, als wegen der Beeinträchtigung des Stadtbildes gewarnt werden. Für das Innere kleinerer und mittlerer Städte ist daher im allgemeinen ein Bebauungs- oder Fluchtlinienplan entbehrlich, so notwendig er für die Stadterweiterung ist. Ausnahmen können natürlich eintreten, wie z. B. infolge der Anlage von Eisenbahnen oder Kanälen neue Verkehrszüge auch durch die alte Stadt notwendig werden. Im Bauplanwesen mittlerer Städte soll nicht der Verkehr, sondern die Schönheit des Stadtbildes die entscheidende Rolle spielen. — Der zweite Ref. berichtete darüber, wie der als notwendig erkannte Bebauungsplan aufzustellen ist. Er behandelte der Reihe nach die Beschaffung der Unterlagen, den Entwurf der Hauptverkehrsstraßen, die Einteilung in Baugebiete, wobei er die Festsetzung von rückwärtigen Baufluchtlinien zwecks Schaffung freier Flächen im Innern der Häuserblöcke empfahl, die Unterteilung, den Eintrag der künftigen Bebauung, die förmliche Feststellung und die Beschaffung der Sachverständigen. Als besonders wichtig bezeichnete er die Beschaffung eines tüchtigen Landmessers und empfahl die Anstellung solcher Sachverständiger durch die einzelnen Kreise oder mehrere Kreise zusammen. Der von dem Landmesser aufgestellte Plan soll dann einem sachkundigen Baumeister zur Begutachtung unterbreitet werden. Die Kosten eines umfassenden Bebauungsplanes veranschlagt der Ref. auf 2000—6000 M.

Württemberg. Entwurf einer Bauordnung. Art. 4—16a. Ueber die Beschlüsse der zweiten Kammer siehe KJ 1908, S. 137—138. Die erste Kammer ist von ihnen auch in dem Abschnitte, der von dem Bebauungsplan handelt, verschiedentlich ziemlich weitgehend abgewichen. Die zweite Kammer hatte, wie für die Ortsbausatzungen so auch für die Ortsbaupläne, nur eine Vollziehbarkeitserklärung des Bezirksrates, in den großen und mittleren Städten des Ministeriums des Innern vorgeschrieben. Die erste Kammer stellte in Uebereinstimmung mit dem Regierungsentwurf hier die Genehmigung des Bezirksrates bzw. des Ministeriums des Innern wieder her. Das Verfahren über die Einsprachen wurde von ihr in der Weise geregelt, daß bei der Entschließung über die Genehmigung zugleich über die von den Beteiligten erhobenen Einwendungen zu entscheiden ist, und gegen die Entscheidung des Bezirksrates die Beschwerde an das Ministerium des Innern offen steht.

Größere Abänderungen hat die erste Kammer an Art. 6a vorgenommen, der von dem Rechte der Gemeinde handelt, die zur Durchführung des Gemeindebauplanes erforderlichen Grundstücke zu enteignen. Die zweite Kammer hatte insbesondere das Verfahren wesentlich vereinfacht. Es sollte einer Entscheidung über die Notwendigkeit der Abtretung insoweit nicht bedürfen, als es sich um Flächen handelt, die in die festgesetzten Ortsstraßen oder Verbindungswege fallen. Diese wesentliche Erleichterung, wonach durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und dessen Genehmigung auch zugleich die Entscheidung über die Notwendigkeit der Abtretung gefällt ist, wollte die erste Kammer nicht konzedieren. Nach ihren Vorschlägen besteht die einzige Erleichterung nunmehr darin, daß das Verfahren zur Feststellung des Planes mit dem zur Feststellung der Entschädigung verbunden und die in Art. 18 des Zwangsenteignungsgesetzes vorgesehene Frist auf eine Woche abgekürzt wird. Ebenso erschwerte die erste Kammer

die Durchführung der Zwangsenteignung bei der sogenannten inneren Stadterweiterung (Art. 16), also bei dem Abbruch von Gebäuden, insbesondere in dichtbebauten älteren Ortsteilen, sowie bei der Durchführung eines neuen Bebauungsplanes für den Wiederaufbau eines zerstörten Ortes, insofern sie die Entscheidung über die Notwendigkeit der Abtretung abweichend vom Regierungsentwurf, wie von den Beschlüssen der zweiten Kammer nicht dem Ministerium des Innern, sondern dem Staatsministerium übertrug.

Baden. Ortsstraßengesetz vom 15. Oktober 1908. Das Gesetz zerfällt in 10 Teile, von denen der Abschnitt E die Neueinteilung von Grundstücken (Bauplatzumlegung) §§ 13—21 in dem Abschnitte: Umlegung, der Abschnitt F die Umlegung der Straßenkosten §§ 22—26 in dem Unterabschnitte: Kostendeckung behandelt sind.

A. Allgemeine Bestimmungen. § 1 stellt den Grundsatz auf, daß die Herstellung, Unterhaltung und Reinigung der Ortsstraßen der Gemeinde nach den Vorschriften des Gesetzes obliegt und gibt eine ausdrückliche Bestimmung des Begriffs der Ortsstraße. Danach sind Ortsstraßen die dem Anbau dienenden öffentlichen Wege im Gemeindebezirk; soweit jedoch eine Ortsstraße Teil einer Landstraße oder Kreisstraße ist, richtet sich die Pflicht der Herstellung und Unterhaltung nach den Bestimmungen des Straßengesetzes.

B. Die Planfeststellung. Die Grundsätze für die Planfeststellung sind in § 2 zusammengefaßt. Die Pläne neuer Ortsstraßen sind in einem dem voraussichtlichen Bedürfnis entsprechenden Umfange festzustellen. Neu sind die Grundsätze, deren Berücksichtigung das Gesetz bei der Aufstellung und Feststellung von Bebauungsplänen vorschreibt. Bei der Feststellung der Pläne neuer Ortsstraßen ist den Anforderungen der Gesundheit, des zu erwartenden Verkehrs und der Feuersicherheit, sowie des Wohnungsbedürfnisses und der sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Einwohner Rechnung zu tragen. Insbesondere ist dafür zu sorgen, daß öffentliche Plätze in angemessener Lage, Zahl, Art und Größe vorgesehen, sowie, daß die Breite der Ortsstraßen und die Tiefe der Baublöcke den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechend abgestuft werden, auch soll darauf Bedacht genommen werden, daß geschichtlich oder künstlerisch bedeutungsvolle Denkmäler erhalten und schöne Ortsstraßen und Landschaftsbilder vor Verunstaltung bewahrt bleiben. Neu sind ferner die Absätze 3—5, wonach in den Ortsstraßenplänen bestimmt werden kann, a) daß Vorgärten und Vorplätze vor Gebäuden vorgesehen werden, vor denen Bauflucht und Straßenflucht auseinanderfallen, evtl. mit dem Vorbehalt späterer Heranziehung zum Straßenraum, b) ob und inwieweit Straßen nur auf einer Seite mit Gebäuden besetzt werden dürfen, c) daß auch Verkehrswege, welche nicht dem Anbau dienen, in dem Plan aufgenommen werden. Zu solchen Verkehrswegen gehören Verbindungswege für den Fußgängerverkehr, sog. Staffelwege, Feuergassen usw.

§ 3 enthält die Vorschriften über das regelmäßige Planfeststellungsverfahren. Der Gemeinderat hat die mehr vorbereitende Tätigkeit der Planaufstellung, der Bezirksrat die entscheidende Funktion der Planfeststellung. Die letztere ist endgültig vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium des Innern. Sie ist ein Verwaltungsakt allgemeiner Natur, gegen den eine verwaltungsgerichtliche Klage nicht gegeben ist. Der Gemeinderat ist zur Planaufstellung verpflichtet, wenn sich das Bedürfnis dazu ergibt. Er hat für die Aufnahme eines geometrischen Planes zu sorgen, in dem die Straßen und Baufluchtlinien, die Straßenbreiten und Straßenhöhen, sowie die in die künftige Straßenfläche fallenden und die angrenzenden Grundstücke nach ihren Lagerbuchnummern einzutragen sind. In dem Plane oder in einer beizugebenden Beschreibung sind auch die Größenverhältnisse dieser Grundstücke oder Grundstücksteile und die Namen der Eigentümer, sowie die Größe der der Bebauung entzogenen, an die künftige Ortsstraße angrenzenden Fläche in den Fällen anzugeben, wo die Straßenlinie mit der Bauflucht nicht zusammenfällt. In der Regel soll auch die örtliche Sicherung der geplanten Straßen erfolgen.

Der aufgestellte Plan wird vom Gemeinderat nebst Beilagen dem Bezirksamte übergeben. Dieses läßt ihn, wenn eine Vorprüfung nicht zu Bedenken Anlaß gibt, zur Einsicht der Beteiligten mindestens 2 Wochen in dem Gemeindehaus aufliegen und bestimmt zugleich eine angemessene Frist, binnen deren Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage bei Ausschlußvermeiden geltend zu machen sind. Das Bezirksamt erhebt sodann über den Plan nebst Beilagen und gegebenenfalls über die erhobenen

Einwendungen die erforderlichen technischen Gutachten (Wasser- u. Straßenbau-Inspektion, Bezirksbau-Inspektion, Bezirksarzt evtl. auch Fabrikinspektion, sowie auch Bezirks- und Ortsbau-Kontrolleure), sowie, wenn der Plan den Bestand einer Landstraße oder Kreisstraße oder einer Bahnanlage berührt, jedenfalls auch eine Aeußerung der zur Vertretung dieser Straßen und Anlagen berufenen Stellen. Nötigenfalls kann unter Beizug des Gemeinderats, der Beteiligten und der Sachverständigen eine Tagfahrt zur Einnahme eines Augenscheins und zur Erörterung des Planes, sowie der etwa erhobenen Einwendungen abgehalten werden.

Nach beendeter Vorverhandlung beschließt der Bezirksrat über die Feststellung des Planes. Hierbei sind Aenderungen des Planes nur zulässig, soweit es sich um eine Beschränkung des Plangebietes oder um unwesentliche Aenderungen, wie: geringfügige Aenderungen an den Baufluchten oder der Höhenlage, Eckabschrägungen u. dgl. handelt, und wenn in beiden Fällen der Gemeinderat und die Beteiligten gehört sind. — Der Plan wird wirksam, sobald er endgültig festgestellt ist.

Mehrfach erheblich abweichende Bestimmungen gegenüber dem bisherigen Rechte sind in dem § 4 zusammengefaßt, der in Verbindung mit § 10 Abs. 4 die sogenannten Unternehmerstraßen behandelt. Nach dem Gesetze vom 20. Februar 1868 wurde Unternehmern, die auf ihnen gehörigen, größeren Grundflächen ganze Ortsteile oder Straßen erbauen wollen, die aber bei dem Gemeinderat auf Ablehnung ihrer Wünsche stoßen, die gleiche Stellung eingeräumt, wie sie nach § 3 dem Gemeinderat sonst zukommt. Die Anwendung dieser Bestimmungen hatte in einzelnen größeren Städten zu Unzuträglichkeiten und Beschwerden Anlaß gegeben. In einer Eingabe der badischen Städte vom 27. Juni 1905 wurde eine Abänderung in der Richtung erbeten, daß für den von den Unternehmern aufzustellende Plan die Zustimmung des Gemeinderats notwendig, und daß dieser befugt sein solle, auch über Herstellung und Unterhaltung und spätere Uebernahme der Straßen Bestimmungen zu treffen, und daß in Ermangelung dieser Zustimmung die Planfeststellung zu unterbleiben habe. In der Begründung wurde darauf hingewiesen, daß die Planfeststellung ein Akt von eminenter Tragweite für die Entwicklung der Gemeinde sei und daher nicht in dem Maße wie bisher dem Privatwirtschaftsinteresse überantwortet werden dürfe. Es ginge nicht an, daß ein Privater in solchen Fällen die Gemeinde beiseite schiebe und in dem Verfahren der Planstellung an ihre Stelle trete. Das von der Gemeinde repräsentierte öffentliche Interesse müsse wieder in die ihm gebührende zentrale Stelle einrücken. Nur das Erfordernis der Zustimmung des Gemeinderats sichere die Fortentwicklung des Ortsbauplanes nach den Absichten seiner Schöpfer. Die Regierung und Stände erkannten das Berechtigte in den Ausführungen der Städte an, hielten aber daran fest, den privaten Eigentümern größerer Grundflächen einen Weg zur Erschließung ihres Geländes durch zusammenhängende Bebauung auch in den Fällen offen zu halten, in denen sich der Gemeinderat zur Aufstellung des Planes und zur Herstellung der Straßen nicht zu entschließen vermag. Man wies darauf hin, daß in manchen Gemeindeorganen einzelne Interessengruppen einen weitgehenden Einfluß auszuüben vermögen, der der Beseitigung der Wohnungsnot nicht förderlich ist. In solchen Fällen stellt die Bestimmung des Gesetzes eine Art Sicherheitsventil dar. Bei der Fassung der Bestimmungen suchte man alle Unternehmungen, die tatsächlich der Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses zu dienen geeignet sind, in einwandfreier Art und Weise zu fördern, auf der anderen Seite aber zu verhüten, daß Planlegungen erwirkt werden, die weniger der tatsächlichen Beseitigung der Wohnungsnot, als Spekulationszwecken Einzelner und ganzer Erwerbsgesellschaften dienen. Dabei war besonders der Gefahr zu begegnen, daß ein Unternehmer nach Einwirkung der Planfeststellung das hierdurch bedeutend wertvoller gewordene Gelände mit Gewinn veräußert und sich seinen weiteren Verpflichtungen, insbesondere zur Herstellung und Uebereignung der Straße an die Gemeinde entzieht. § 4 lautet nunmehr: Grundbesitzer, welche ein in ihrem Eigentum stehendes Gelände einer zusammenhängenden Bebauung erschließen wollen, können von dem Bezirksrat ermächtigt werden, an Stelle des Gemeinderats die Feststellung der Straßenpläne für das zu bebauende Gebiet selbst zu betreiben, wenn der Gemeinderat sich dessen weigert oder, was der Weigerung gleich zu achten ist, binnen 3 Monaten dem Verlangen der Unternehmer keine Folge gegeben hat. — Die Ermächtigung darf nur nach Vernehmung des Gemeinderats, dem auch jetzt noch unbenommen ist das Feststellungsverfahren selbst in die Wege zu leiten, erteilt werden . . . — Die Unternehmer

sind verpflichtet vor Beginn der Straßenherstellung das Straßengelände unentgeltlich und lastenfrei in das Eigentum der Gemeinde zu übertragen und vor Feststellung der Pläne hierfür, sowie für die Kosten der Herstellung und Einrichtung der Straße bis zum Anschluß an eine bestehende Ortsstraße und für die Kosten der Unterhaltung auf die vom Bezirksrate zu bestimmende Zeitdauer Sicherheit zu leisten. Betrag und Art der Sicherheit bestimmt in Ermangelung einer Einigung der Bezirksrat.

§ 5 schreibt vor, daß die Bestimmungen der §§ 2 u. 3 über die Feststellung der Pläne für neue Ortsstraßen auf Pläne zum Zweck der Erweiterung, Verlegung oder sonstigen Aenderung bestehender Ortsstraßen, sowie zur Aenderung endgültig festgestellter Ortsstraßenpläne entsprechende Anwendung finden. Planänderung soll nur aus triftigen Gründen beschlossen werden, unwesentliche Aenderungen endgültig festgestellter Pläne können durch die Baupolizeibehörde auf Antrag des Gemeinderats selbständig genehmigt werden, wenn die beteiligten Grundeigentümer auf Bekanntgabe nicht widersprechen.

Bausperre § 6. Sie kann auf Antrag des Gemeinderats von der Baupolizeibehörde auf die Dauer von höchstens 1 Jahr — aus triftigen Gründen Verlängerung um ein weiteres Jahr möglich — vor Feststellung oder Aenderung von Straßenplänen verhängt werden.

Feststellung der Bauflucht und Straßenhöhe im Einzelfall § 7. Die Wirkungen der Planfeststellung sind in den §§ 8 und 9 behandelt, und zwar handelt § 8 von dem Recht und der Pflicht der Gemeinde zum Erwerb des Straßengeländes, § 9 von den Baubeschränkungen als Wirkung der Planfeststellung. Nach § 8 hat der Gemeinderat zu jedem ihm geeignet erscheinenden Zeitpunkt das Recht, von dem einzelnen Grundeigentümer die Abtretung der in die Ortsstraßen fallenden Grundstücke oder Grundstücksteile gegen Entschädigung zu verlangen. Nötigenfalls hat er zu diesem Zweck nach den Vorschriften des Enteignungsgesetzes eine Entscheidung des Staatsministeriums über die Abtretungspflicht zu erwirken. Das Staatsministerium ist also bei der Entschließung über die Verpflichtung zur Geländeabtretung, auch nachdem der Plan endgültig festgestellt ist, in der Lage, in eine Prüfung der Frage einzutreten, ob die Enteignung aus Gründen des öffentlichen Nutzens geboten erscheint und die etwa gegen die Durchführung eines Ortsstraßenplanes hervorgetretenen, im öffentlichen Interesse überwiegenden Bedenken durch Versagung der Enteignungsbefugnis zur Geltung zu bringen.

Diesem Recht der Gemeinde steht die Verpflichtung zum Eigentumserwerb in einer Reihe von Fällen gegenüber. Es kann nämlich die sofortige Uebernahme vom Eigentümer verlangt werden: a) bei überbauten Grundstücken, wenn das in die Straßenfläche fallende und zu übernehmende Gelände von Gebäuden freigelegt ist b) bei unbebauten Grundstücken in folgenden 3 Fällen: 1. wenn das Grundstück in seinem ganzen Umfange abzutreten ist oder 2. wenn und soweit es infolge seiner Lage an einer bereits bestehenden Ortsstraße zur Bebauung geeignet ist oder 3. wenn das Grundstück für einen öffentlichen Platz bestimmt und das Gelände für die den Platz umgebenden Straßen von der Gemeinde erworben ist.

Die Baubeschränkungen (§ 9) sind doppelter Art; sie zwingen alle die Eigentümer, die im Bereiche des Ortsstraßenplanes Gebäude errichten wollen, mit ihnen regelmäßig an die Bauflucht heranzurücken und die Straßenhöhe einzuhalten. Es ist ferner in der Regel untersagt, die künftigen Straßenflächen zu überbauen oder Um- und Ausbau oder Wiederaufbau der auf ihnen stehenden Gebäude vorzunehmen.

C. Eintritt der Ortsstraßenbaupflicht. § 10 handelt von der Verpflichtung der Gemeinde die planmäßig festgestellten Ortsstraßen herzustellen. Die Verpflichtung ist gegeben, sobald ein Bedürfnis hierfür besteht. Wann das Bedürfnis gegeben ist, ist im einzelnen Falle festzustellen, doch ist die Verpflichtung jedenfalls dann wirksam,

1. wenn und soweit an einer Ortsstraße mindestens auf einer Seite neue oder ältere Gebäude in wesentlich regelmäßiger Folge an die Gebäude bestehender Straßen sich anreihen,

2. wenn die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke sich zur Uebernahme der gesamten Kosten der Herstellung und Einrichtung der Straße bis zum Anschluß an eine bestehende Ortsstraße und der 5jährigen Unterhaltungskosten verpflichten und für die Erfüllung dieser Pflichten Sicherheit leisten,

3. zur Herstellung einer auf Antrag Privater planmäßig festgestellten Ortsstraße, wenn die Antragsteller die vorgeschriebene Sicherheit geleistet haben.

D. Beschränkungen des Bauens außerhalb bestehender Ortsstraßen § 11—12. — E. Die Neueinteilung von Grundstücken § 13—21. — F. Die Umlegung der Straßenkosten § 22—26.

G. Baulasten. § 27 Baulastenbücher. Besondere, nicht schon aus den allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften sich ergebende Verpflichtungen, welche hinsichtlich der Art der Ueberbauung oder hinsichtlich der Nichtbebauung von Grundstücken oder Grundstücksteilen, sowie hinsichtlich der Art der Benutzung von Bauten oder Bauteilen, auf Verlangen der Baupolizeibehörde gegenüber dieser Behörde von dem Eigentümer mit Rücksicht auf ein von ihm oder von einem anderen Eigentümer eingereichtes Baugesuch übernommen werden, haften, wenn sie in dem Baulastenbuch eingetragen sind, als öffentlich rechtliche Lasten (Baulasten) auf dem Grundstück und gehen als solche auf jeden späteren Erwerber des Grundstücks über. — Abs. 2 Form der Erklärung. — Soll durch Uebernahme einer solchen Baulast die zulässige Ueberbauung eines Grundstücks nach Fläche oder Höhe zugunsten eines Nachbars verringert werden, so sind diejenigen, für welche Rechte im Grundbuche eingetragen sind, von dem Vorhaben zu benachrichtigen, soweit sie oder ihr Bevollmächtigter einen bekannten Wohnsitz im Deutschen Reiche haben. Die Eintragung der Baulast soll nicht vor Ablauf von 2 Wochen nach der Zustellung der Nachricht an den Drittberechtigten erfolgen. — Die Baulastenbücher werden von der Gemeinde geführt ... — Die Einsicht der Baulastenbücher ist jedermann gebührenfrei gestattet. Auf Verlangen sind daraus auf Kosten des Antragstellers Auszüge oder Zeugnisse zu erteilen ... — Abs. 7 Gegen die Entscheidung der Baupolizeibehörde über das Bestehen von Baulasten und über die Wirksamkeit der Erklärungen, durch welche sie übernommen worden sind, findet Klage an den Verwaltungsgerichtshof statt.

H. Besondere Baubeschränkungen. § 28 Beschränkung der Benutzung von Vorgärten. § 29 Bauten an Eisenbahnen und öffentlichen Wegen.

I. Entschädigungen und Zuständigkeit. § 30 Jede Entschädigung ist kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn jemand genötigt ist, sein Eigentum unbebaut liegen zu lassen, wegen Feststellung der Bauflucht, wegen Verhängung der Bausperre, wegen Bauverbots außerhalb bestehender Ortsstraßen überhaupt, sowie außerhalb des Bereichs der Straßen und Plätze, insbesondere wegen der für Bauten an Eisenbahnen, an Land- und Kreisstraßen einzuhaltenden Entfernungen. Dagegen wird in Absatz 2 dem Eigentümer eine Entschädigung bewilligt für diejenige Wertminderung, die er an seinem Grundstück in den soeben genannten Fällen dadurch erleidet, daß ihm der Wiederaufbau seines Gebäudes versagt worden ist. Die Wertminderung muß bewiesen werden, wenn ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht werden soll. — Abs. 3 handelt von der Entschädigung, die Eigentümern von bestehenden oder in Angriff genommenen Gebäuden dafür zu gewähren ist, wenn durch Einziehung einer Ortsstraße oder die Abänderung ihrer Höhe oder Richtung oder durch Aufgabe einer planmäßig festgestellten Ortsstraße oder durch eine von dem Plan nach Höhe, Breite oder Richtung abweichende Ausführung einer solchen eine Wertminderung herbeigeführt wird. Eine Wertsteigerung hat sich der Eigentümer anrechnen zu lassen. Ebenso sind dem Eigentümer die Kosten zu ersetzen, die durch Abänderung der Höhe einer Ortsstraße für Veränderung der Zufahrten und Zugänge notwendig werden. Eine Werterhöhung ist an den Herstellungskosten abzuziehen.

Zuständigkeit für Streitigkeiten nach §§ 22—26. § 31. — K. Schluß- und Uebergangsbestimmungen §§ 32 und 33.

Dazu Verordnung des Min. d. Inn. vom 19. Dezember 1908, den Vollzug des Ortsstraßengesetzes betreffend, sowie Verordnung, die Einrichtung und Führung von Baulastenbüchern betreffend, gleichfalls vom 19. Dezember 1908.

Literatur: *O. Flad*, Das badische Ortsstraßengesetz vom 15. Oktober 1908, Karlsruhe, G. Braun'sche Hofbuchdruckerei, 1909. Das Buch zerfällt in zwei Teile, einen historisch-systematischen Teil und den eigentlichen Kommentar zum Ortsstraßengesetz. In dem ersteren wird zunächst die Entwicklung der badischen Ortsstraßengesetzgebung von 1890—1904 in gedrängter Kürze und daran anschließend ausführlicher der Werdegang des neuen Gesetzes dargestellt. Daran schließt sich die

systematische Behandlung des Inhaltes des Ortsstraßengesetzes an, wobei jeweils bei den einzelnen Vorschriften ihre Entwicklungsgeschichte dargestellt wird. Diese Verbindung von historischer und systematischer Darlegung führt den Leser rasch in das Verständnis der einzelnen Vorschriften des neuen Ortsstraßengesetzes ein. Er übersieht, aus welchen praktischen Bedürfnissen heraus die einzelnen Vorschriften entstanden sind, und wie sie sich der fortschreitenden Entwicklung des Städtebaus angepaßt haben. Die entwicklungsgeschichtlichen Exkurse im ersten Teile arbeiten auf diese Weise der Benutzung des zweiten, erläuternden Teiles vor. Dieser gibt einen vollständigen Kommentar zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes. Die Rechtsprechung des badischen Verwaltungsgerichtshofes und die Entscheidungen des badischen Ministeriums des Innern in General- und Spezialerlassen sind dabei insoweit berücksichtigt worden, als sie nicht durch die zahlreichen Änderungen veraltet sind, die das neue Gesetz gegenüber dem bisher geltenden Rechte aufweist. Im Anhang sind die Verordnungen betreffend den Vollzug des Ortsstraßengesetzes und betreffend die Einrichtung und Führung von Baulastenbüchern vollständig, die Gesundheitsverordnung im Auszuge mitgeteilt. Ein sorgfältig gearbeitetes alphabetisches Sachregister erleichtert die Benutzung des Buches, das wohl als ein unentbehrliches Hilfsmittel für die Praxis bezeichnet werden kann.

Bebauungsplan für Groß-Berlin.

Ueber den Grundplan für die städtebauliche Entwicklung von Groß-Berlin s. KJ 1908, S. 139—140. Um ein Zusammenwirken der beteiligten Berliner Gemeinden zur gemeinsamen Aufbringung der Mittel für das von dem Ausschusse der Vereinigung Berliner Architekten und des Berliner Architektenvereins vorgeschlagene Preisausschreiben zwecks Erlangung eines allgemeinen Bebauungsplanes für Groß-Berlin zu erreichen, hat sich der Ausschuß an die Stadt Berlin gewendet und sie ersucht, Maßregeln zu ergreifen, die die Aufbringung der auf 165 000 M. veranschlagten Kosten für den Wettbewerb ermöglichen sollen. Auf Grund dieser Anregung fand am 2. März eine Versammlung der Vertreter von Groß-Berlin statt, in der man sich über die Beschaffung der Kosten dahin einigte, daß Berlin die Hälfte übernimmt, und die andere Hälfte auf die anderen Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl und Steuerkraft verteilt wird. Die städtischen Kollegien Berlins haben dann in der Folge den auf Berlin entfallenden Kostenbetrag bewilligt.

Literatur: *K. v. Mangoldt,* Bodenspekulation oder gemeinnützige Bodenpolitik für Groß-Berlin, Berlin, C. Heymann, 1908. Erweiterter Abdruck eines Vortrages, den Verf. im Architektenverein zu Berlin gehalten hat. Er beschäftigt sich in seinem ersten Teil mit einer Kritik der von den Berliner Architekten angeregten Reformpläne und stellt in seinem zweiten Teile ein umfassendes Programm auf, wie diese Pläne durch eine durchgreifende und planmäßige soziale Boden- und Ansiedlungspolitik für Groß-Berlin zu ergänzen wären.

Durchführung von Straßenregulierungen auf genossenschaftlicher Grundlage.

Im Anschluß an die Islandregulierung, die in den Jahren 1903—5 erfolgte (vgl. Zeitschrift für Wohnungswesen, V. Jahrgang. S. 281—86 und 302—5) und nach den gleichen Grundsätzen, nach denen das Unternehmen durchgeführt wurde, ist im Berichtsjahre die Regulierung weiterer Straßen und zwar der unteren Cölner Straße, sowie der Straße nach dem Bökel und des Bökels von der Stadtverwaltung Elberfeld in Verbindung mit einer Genossenschaft der anliegenden Grundbesitzer beschlossen worden. Es handelt sich bei diesem Unternehmen um die Sanierung des an das regulierte Island angrenzenden Stadtbezirkes. Die Genossenschaft, die die Firma Bökeler Bauverein trägt, besteht aus Eigentümern von Haus- und Grundbesitz, der von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar betroffen wird. Gegenstand des Unternehmens ist, die Regulierung der genannten Straßen gemeinsam mit der Stadt Elberfeld zu fördern und zwar durch Erbreiterung und Verschiebung der Straßen, durch Abbruch und Wiederaufbau der Häuser sowie durch Beschaffung der nötigen Geldmittel. Die Mitglieder der Genossenschaft müssen entweder an dem Abbruch und Wiederaufbau ihrer Häuser teilnehmen oder ihren von der Regulierung unmittelbar betroffenen Haus- und Grundbesitz der Genossenschaft auf die Dauer von 6 Monaten in rechtsverbindlicher Form zum Verkauf übertragen. Der Geschäftsanteil beträgt 2000 M. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Geschäftsanteil, und berechtigt, bis zu 10 Geschäftsanteilen zu übernehmen. Die Stadt Elberfeld übernahm die Beschaffung der für die Durchführung des Unternehmens

in Höhe von rund 800000 M. erforderlichen Geldmittel zum Zinsfuß von $3\frac{1}{4}$ % für die ersten 3 Jahre und von 4 % für die folgenden 7 Jahre, und im übrigen unter den für die Islandregulierung geltenden Bedingungen. Die Straßenregulierung wird gleichzeitig auf Rechnung der Stadt ausgeführt (Beschlüsse der SV vom 13. Oktober und 8. Dezember 1908).

Gartenkunst im Städtebau.

13. Schleswig-holsteinischer Städtetag, in Tondern, 13. Juni 1908. Ref. Mohr-Wandsbek: Die Bedeutung und Anwendung der Gartenkunst im Städtebau. Ref. führte aus, wie sich die Kommunalpolitik in stets wachsendem Umfange bestrebt, die hygienisch-ästhetischen und sozialen Seiten der Gartenkunst für den Städtebau auszunutzen, und die Notwendigkeit erkennt, möglichst viele gärtnerische Anlagen zu schaffen. Man hat versucht, eine Verhältniszahl aufzustellen, die die Größe der für gärtnerische Anlagen freizuhaltenden Fläche in Beziehung zu der Gesamtgrundfläche setzt. In der Regel hält man 5 % für ausreichend. Sache des Stadtverschönerers ist es nun, diese 5 % für öffentliche gärtnerische Anlagen in die Gesamtgrundfläche einzugliedern. Bei der Festlegung im Bebauungsplane ist auf die folgenden beiden Punkte zu achten: 1. Sämtliche Anlagen sind auf die einzelnen Stadtviertel so zu verteilen, daß der Dichtigkeit der Bebauung Rechnung getragen wird. In Gegenden mit enger Bauweise sind mehr Erholungs- und Spielanlagen zu schaffen, als in den Villenvierteln. 2. Sämtliche Anlagen müssen unter sich zusammenhängen. Die größeren Parks sind an die Bebauungsgrenze zu legen, vor allem aus Gründen der Vegetation. Als Verbindungsglieder zwischen den Schmuck- und Erholungsanlagen sind die Alleen und baumbepflanzten Straßen zu betrachten. Ref. behandelt dann im einzelnen die verschiedenen Arten der gärtnerischen Anlagen, besonders eingehend die Straßenbepflanzung. Nach neuzeitlichen Anschauungen soll auch die Straßenbepflanzung landschaftlich wahr gestaltet werden. Es sollen also nur hier und da vereinzelt schöne Bäume stehen, die den Eindruck des Zufälligen hervorrufen. Ref. glaubt aber, daß der alte Modus der Straßenbepflanzung vorzuziehen sei. Natürlich muß man sich davor hüten, die Straßenbepflanzung schematisch auszuführen. Andere Verhältnisse verlangen andere Lösungen. Vor allem ist darauf zu achten, daß die Breite der Baumkronen nicht die Breite des Trottoirs überragt. Beide sind in Einklang miteinander zu bringen. In Wandsbek hat Ref. sehr viele Straßenzüge mit Baumpflanzungen angelegt und, um die Unzuträglichkeiten der Straßenbepflanzung wie: überragende Aeste, allzu starke Beschattung, Tropfenfall für die Vorgartenvegetation usw. zu vermeiden, mehr pyramidal wachsende Bäume angepflanzt. In Straßen mit offener Bauweise und Vorgärten wurden bei einer Trottoirbreite von 4—5 m und Straßenbreite von 6—8 m Acer dasycarpon pyramidalis, Corylus colurna, Ulmus macrophylla, Ulmus praestans, in Straßen mit geschlossener Bauweise Sorbus aria lutescens verwendet. Der Vorteil liegt darin, daß die Kronen keine Breitendimensionen haben, und niemals störend durch ausladende Aeste wirken. Die spitze Kronenbildung gestattet überall den Zutritt von Luft und Licht. Zum Schluß behandelte Ref. noch die Walderholungsstätten und die Schrebergärten.

Kostendeckung.

Baden. Ortsstraßengesetz vom 15. Oktober 1908, §§ 22—26. In diesem Abschnitte des Gesetzes wird die Frage geregelt, inwieweit andere Beteiligte als die Gemeinde selbst an der Tragung der Kosten für die Herstellung und Unterhaltung einer Ortsstraße teilzunehmen haben. Dabei unterscheidet das Gesetz die Kosten der Herstellung: a) des eigentlichen Straßenkörpers, b) der unterirdischen Abzugkanäle, c) der öffentlichen Gehwege und der dazu gehörigen Rinnen, d) unter gewissen Voraussetzungen die Kosten der Straßenreinigung. Da die Straßen als öffentliche Wege dem Verkehr und gleichzeitig dem Anbau dienen, so sind bei ihrer Herstellung sowohl die privaten Anlieger, wie die Allgemeinheit interessiert. Die badische Gesetzgebung hat daher daran festgehalten, daß eine Kostenteilung zwischen der Gemeinde als der Vertretung der Allgemeinheit und den angrenzenden Grundstückseigentümern gerechtfertigt sei. Hierüber hat kaum jemals Streit geherrscht. Anders liegt es dagegen bei der Frage, ob als Kostenbeteiligte die Grundeigentümer oder die Hauseigentümer, also die Eigentümer unbebauten oder bebauten Geländes zu behandeln seien, und ob daher für den Kostenbeizug der Zeitpunkt der Straßenherstellung oder erst der der Bebauung der an die Ortsstraßen angrenzenden Grundstücke maßgebend sein solle. Einer der dringendsten Wünsche, den

die Städte in ihrer Eingabe vom 27. Juni 1905 äußerten, ging dahin, den Fälligkeitstermin der Straßen- und Kanalkostenbeiträge vom Zeitpunkte der Errichtung von Bauten auf denjenigen der Fertigstellung der Ortsstraße zu verlegen. Dabei wiesen sie darauf hin, daß die Grundstücke durch die Straßenherstellung Bauplatzeigenschaft erhalten und außerordentlich im Werte gesteigert werden, und daß diese Wertsteigerung von der Grundstücksspekulation gewerbsmäßig ausgenützt werde. Durch die Straßenherstellung werde die Wertsteigerung aus einer lediglich spekulativen zu einer jederzeit realisierbaren. Wenn bisher das Gesetz dem Eigentümer eines neuen Hauses die Zahlung der Beiträge auferlegte, so ging es dabei von der Auffassung aus, daß die neuen Häuser von den Grundstücksbesitzern in der Regel für ihre eigenen Zwecke erbaut würden. In den großen Städten ist aber dieser Vorgang nicht die Regel, sondern die seltene Ausnahme. Hier kommen die Grundstücksspekulanten durch die Straßenherstellung in den Besitz einer nunmehr verwertbaren Ware, eben ihrer Bauplätze, für die eine stetig wachsende Nachfrage besteht. Nicht sie werden aber mit den Beiträgen zur Straßenherstellung belastet, sondern die Bauunternehmer, die den durch die Straßenherstellung entstandenen enormen Wertzuwachs an die Grundeigentümer zu bezahlen haben. Ihnen wird im Augenblicke der Gebäudeherstellung von der Gemeinde die Rechnung für Straßen- und Kanalherstellung präsentiert, von der der Spekulant verschont bleibt. Diese Regelung der Kostendeckung müsse aber auch auf die Entwicklung des Wohnungswesens schädlich einwirken. Die Gemeinden würden nur im Falle dringendsten Bedürfnisses sich zur Herstellung einer Straße entschließen, da sie auf einen Ersatz ihrer Kosten häufig erst nach Ablauf recht langer Zeit rechnen könnten. Eine solche vorsichtige Straßenpolitik der Gemeinde erschwere die Vermehrung des an fertigen Straßen liegenden Baulandes und trage mittelbar zur Hochhaltung der Bauplatzpreise bei. Trotz dieser Ausführungen haben sich jedoch weder die Regierung noch die Stände dazu entschließen können, die Abwälzung der Kosten auf die Eigentümer der unbebauten Grundstücke in das Gesetz aufzunehmen. Sie hielten vielmehr daran fest, den Kostenbeizug erst dann zu gestatten, wenn das Grundstück überbaut wird. Zum Ersatz kommen die Aufwendungen

a) für die Erwerbung und Freilegung des Straßengeländes,
b) die Herstellung des Straßenkörpers,
c) die gewöhnliche Herstellung der Fahrbahn mit Einschluß der gepflasterten Straßenübergänge und der zur Fahrbahn gehörigen gepflasterten Rinnen,
d) die Unterhaltung während höchstens 5 Jahren nach der Straßenherstellung.

Der Eigentümer eines schon vor Beginn der Straßenherstellung bebauten Grundstückes kann Befreiung von der Ersatzpflicht beanspruchen, wenn er nachweist, daß die Straße dem Grundstück einen entsprechenden Vorteil nicht bietet. Ebenso kann der Eigentümer eines bei Beginn der Straßenherstellung unbebauten Grundstückes die Befreiung beanspruchen, wenn er nachweist, daß es nicht bebaubar ist, und zwar für die Dauer dieses Zustandes. Jedoch kam das Gesetz in einem Falle den Wünschen der Städtepetition entgegen. Die Fälligkeit der Kostenbeiträge tritt sofort nach der Straßenherstellung ein, wenn in einer Tagfahrt mehr als die Hälfte der Grundeigentümer, die zugleich nach dem Steuerwerte mehr als die Hälfte der in das Unternehmen fallenden Grundstücke besitzen, der sofortigen Fälligkeit der Straßenkostenbeiträge zustimmen. Wo also die Grundeigentümer ein Interesse daran haben, daß eine Straße möglichst bald hergestellt wird, werden sie sich natürlich mit der sofortigen Umlegung der Kosten einverstanden erklären. Die Heranziehung der Eigentümer zu den Kostenbeiträgen erfolgt durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung. Auf die gleiche Weise können auch nähere Bestimmungen, z. B. über den Maßstab für die Kostenverteilung, über den Zeitpunkt der Fälligkeit der Ersatzbeträge, über völlige und teilweise Befreiung von der Beitragspflicht, namentlich solcher Grundstücke, die der Beschaffung billigen Baugeländes und zweckmäßig eingerichteter Kleinwohnungen für Minderbemittelte dauernd zu dienen bestimmt sind usw., getroffen werden.

Beitragsleistung für Abzugskanäle § 23. Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung den Eigentümern der teilweise Ersatz der Kosten der Herstellung der ihren Grundstücken dienenden, von der Gemeinde gebauten unterirdischen Abzugskanäle auferlegt werden. — Der Gemeindebeschluß kann im voraus allgemein oder unter Beschränkung auf bestimmte Straßengebiete erlassen werden. Im letzteren Falle ist er bis zur gebrauchsfähigen Herstellung der Kanäle und, wenn ihr die Straßenherstellung

nachfolgt, bis zu dieser statthaft. — Nähere Bestimmungen können ebenso wie nach § 22, Abs. 7 (eigentliche Straßenkosten) getroffen werden.

Beitragsleistung für Gehwege, Rinnen u. dgl. § 24. Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung den Eigentümern der an eine Ortsstraße angrenzenden Grundstücke die Pflicht der Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Gehwege und der zugehörigen Rinnen, sowie der Rinnen und Kanäle, welche zur Ableitung von Regenwasser oder Unrat in die Straßenrinnen und öffentlichen Kanäle dienen, oder aber die Pflicht zum Ersatze der von der Gemeinde zur Herstellung dieser Anlagen aufgewendeten Kosten auferlegt werden. — Der Gemeindebeschluß kann im voraus allgemein oder unter Beschränkung auf bestimmte Straßengebiete, im letzteren Falle nur vor Herstellung der Gehwege, Rinnen und Kanäle erlassen werden. — Die nähere Bestimmung, ob und wieweit die Grundeigentümer die Herstellung und Unterhaltung selbst zu übernehmen oder aber der Gemeinde deren Kosten zu ersetzen haben, erfolgt im Gemeindebeschluß. Im übrigen findet auf den Gemeindebeschluß Abs. 7 des § 22 entsprechende Anwendung.

Oeffentliche Lasten § 25. Die Beiträge für Straßen-, Kanal-, Gehweg- und Rinnenkosten sind in dem Sinne öffentliche Lasten, daß die nach §§ 22—24 begründeten Verpflichtungen der Grundstückseigentümer zur Bezahlung solcher Beiträge ohne Eintrag im Grundbuch auf jeden neuen Erwerber der belasteten Grundstücke übergehen.

Reinigung der Ortsstraßen oder Ersatzleistung hierfür durch Angrenzer § 26. Durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift kann die Pflicht zur Reinigung der Ortsstraßen den Eigentümern, Mietern und Pächtern der angrenzenden Grundstücke auferlegt werden. — Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung den Eigentümern der an eine Ortsstraße angrenzenden Grundstücke die Pflicht zum Ersatz der von der Gemeinde für die Reinigung aufgewendeten Kosten auferlegt werden.

In einer Reihe preußischer Städte sind im Berichtsjahre auf Grund des § 9 des Kommunalabgabengesetzes Ortsstatute erlassen worden, durch die über die Verpflichtungen des Fluchtliniengesetzes von 1875 hinaus von den Grundeigentümern Beiträge zu den Kosten der Durchführung der Bebauungspläne erhoben werden, so z. B. in Coblenz, dessen OS vom 18. Februar 1908 im wesentlichen mit dem Düsseldorfer Statut (s. KJ 1908 S. 141—142) übereinstimmt.

Besondere Erwähnung verdient das Vorgehen der Stadt Mannheim, deren Verwaltung, um die Kosten einer zweiten Neckarbrücke zu decken, die Anwendung des Art. 69 der Badischen Städteordnung beschlossen hat. Nach diesem Artikel können die Beteiligten zur gänzlichen oder teilweisen Deckung der durch die Herstellung, Unterhaltung oder durch den Betrieb von Veranstaltungen der Gemeinde erwachsenden Kosten durch Zahlung von Beiträgen herangezogen werden, wenn diese Veranstaltungen für einzelne Besitzer oder Unternehmer oder für abgegrenzte Teile der Gemarkung besondere Vorteile bringen. Ein solcher Gemeindebeschluß bedarf der Staatsgenehmigung. Wie in der Vorlage des Stadtrates vom 28. Januar 1908 ausgeführt wird, müssen die Folgen der durch die neue Brücke bewirkten Verkehrsumwälzungen sich in einer Steigerung der Nachfrage nach Bauboden, in einer Aenderung des sozialen und wirtschaftlichen Charakters der Bewohnerschaft der durch den Bau der neuen Brücke berührten Stadtteile infolge Niederlassung einer pekuniär besser situierten Mieterschaft, und schließlich in einer durch die beiden erwähnten Tatsachen hervorgerufenen Bodenwerterhöhung äußern. Der Nutzen für bestimmte Interessenten trete also bei dem Bauwerk stark in den Vordergrund, während der Vorteil für die Allgemeinheit etwas zurücktrete. Aus diesen Gründen kam die Stadtverwaltung zu dem Vorschlage, die Eigentümer der im Einflußgebiete der Brücke gelegenen Grundstücke zur Deckung der Kosten des eigentlichen Brückenbaus heranzuziehen.

Um das Beizugsgebiet zu ermitteln, wurden die Punkte gleicher Enfernung sowohl von der Friedrichs-(alte) brücke, wie von der Jungbusch-(neue) brücke bestimmt und durch Kurven verbunden. Durch Verbindung der Schnittpunkte der Kurven gleicher Entfernung von der alten und neuen Brücke ergab sich die Entfernungsgleiche; es ist dies diejenige Linie, deren sämtliche Punkte von den Mittelpunkten der beiden Brücken gleich weit entfernt sind. Diese Entfernungsgleiche gab demnach die Grenze des Interessengebietes im Osten gegen die erste Neckarbrücke ab. Die Abgrenzung gegen Norden

und Süden ergab sich aus der Ueberlegung, daß das Interesse an der zweiten Neckarbrücke bei einer gewissen Entfernung von der Brücke ab sehr gering und daher praktisch gleich Null sein wird. Diese Entfernung wurde zu e = 2000 m angenommen. Das Beizugsgebiet rechts des Neckars (Neckarstadt) ist hiernach gegen Osten bis zur Entfernungsgleiche, gegen Norden bis zu einer südlich des Gaswerkes Luzenberg vorbeiziehenden Hauptstraße ausgedehnt und erfährt dadurch gewissermaßen eine natürliche Begrenzung. Westlich bildet der Bahndamm der preußisch-hessischen Staatsbahn die Grenze. Auf dem linken Neckarufer (Altstadt) bildet im Osten wieder die Entfernungsgleiche die Grenze, im Süden bildet der Rhein mit e = 1800 m die gegebene Grenze; weitere Begrenzungen gaben im Westen die Hafenbahn, der alte Zollhafen und der Verbindungskanal. Der staatliche Handelshafen sowie der städtische Industriehafen fallen zum Teil in die durch die Entfernung von 2000 m festgesetzte Zone des Beizugsgebietes. Ein Beizug von Grundstücken innerhalb des staatlichen und städtischen Hafengebietes zu den Brückenbaukosten ist jedoch nicht möglich, weil Grundstücke, die einer Wertsteigerung teilhaftig werden können, in ihnen nicht vorhanden sind.

Von den Brückenbaukosten ist ein Teil von der Stadt allein in ihrer Eigenschaft als Gemarkungsherrin zu tragen, um das Interesse, welches die Allgemeinheit an dem Bau der Brücke hat, zum Ausdruck zu bringen.

Dem Sinn des Gesetzes gemäß hat die Kostenverteilung den gewährten Vorteilen zu entsprechen. Da es nun unzweifelhaft feststeht, daß der den Grundbesitzern aus dem Brückenbau zufallende Gewinn den Nutzen, der der Allgemeinheit aus dem Brückenbau zufließt, bei weitem übersteigt, so wäre es angebracht, daß man die Gesamtheit der weniger beteiligten Steuerzahler mit einem kleineren Teile der Kosten, die am Brückenbau wesentlich interessierten Geländeeigentümer aber mit einem höheren Betrage heranzieht. Bei der Festsetzung der Höhe der Beiträge bediente sich die Stadtverwaltung eines individualisierenden Verfahrens und ermittelte die für die Bodenwertsteigerung jedes einzelnen Grundstückes speziell in Betracht kommenden Momente. Bei der Feststellung der Wertsteigerung wurden die folgenden Tatsachen zugrunde gelegt: 1. die durch die Brücke bewirkte Wegabkürzung; 2. die Entfernung von der neuen Brücke; 3. die nach der Bauordnung zulässige bauliche Ausnützung; 4. bei den großen zusammenhängenden Grundflächen der Stadtgemeinde und des Domänenärars ihr Charakter als Komplexe mit der dadurch bedingten besseren Verwertungsmöglichkeit. Die Beitragspflicht wurde nur auf die unbebauten Grundstücke gelegt, da die Wertsteigerung der älteren Häuser nur unter Aufwendung erheblicher Kosten eintreten wird. Die Summe der Beiträge wurde auf 1369304,28 M. berechnet, so daß von den Gesamtkosten des Baus die Gemeinde 47,33 %, die Beitragspflichtigen 52,67 % aufzubringen haben würden. Von der Stadtverordnetenversammlung wurden die kapitalisierten Unterhaltungskosten der Brücke 262000 M. ausgeschieden und der Beitrag der Grundbesitzer dementsprechend vermindert.

Literatur: *R. Eberstadt,* Die städtische Bodenparzellierung in England und ihre Vergleichung mit deutschen Einrichtungen, Berlin, C. Heymann, 1908. Verf. will an den englischen Verhältnissen zeigen, wie sich die Entwicklung des Wohnungswesens unter einfachen, zweckmäßigen und natürlichen Bedingungen vollzieht. Das Gegenstück findet Verf. in den zweckwidrigen und gekünstelten Einrichtungen unserer deutschen Bodenpolitik. Er will durch den Vergleich zeigen, wie fehlerhaft unsere verwaltungstechnischen Einrichtungen für das Wohnungswesen sind, und wie eine einfache Verwaltungstechnik auf dem Gebiet der bodenpolitischen Einrichtungen beschaffen ist. Zu diesem Zweck schildert er die Formen der Bodenparzellierung an den Beispielen zweier englischer Städte, Ipswich und Felixstowe, und gibt ein Bild der national-englischen Einrichtungen für die Bebauungspläne, den Häuserbau und den Realkredit.

Städtebauliche Vorträge, herausgegeben von J. Brix und F. Genzmer, Berlin, W. Ernst und Sohn, 1908, Heft 4, *W. Kyllmann,* Bebauungsplan und Baupolizeiverordnungen in der Nähe von Großstädten. Praktische Winke. Verf. behandelt nach einem einleitenden Ueberblick über das Verhältnis zwischen bebautem und unbebautem Gelände in Berlin, über die Bevölkerungszunahme dieser Stadt und ihre Wohnverhältnisse die Frage, ob die Bestimmungen der Baupolizeiverordnung für die Vororte von Berlin vom 28. Mai 1907 den Anforderungen entsprechen, die die

Bewohner von fast drei Vierteilen aller zukünftigen Vorortwohnungen stellen. Er erläutert an Beispielen, daß die BPV durch ihre Vorschriften über die beschränkte Bebaubarkeit der Fläche, über die Abstände der Baulichkeiten von den Nachbargrenzen und untereinander usw. usw. den Bau von Kleinhäusern erschwert, und daß sie durch ihre Starrheit der Aufstellung und Durchbildung der Bebauungspläne recht beschränkende Fesseln auferlegt. Er schlägt vor, die Bebauungsfähigkeit in ein prozentuales Verhältnis zu der Größe der von der Bebauung frei zu haltenden Flächen zu setzen, und mit einer Steigerung der letzteren auch eine Steigerung der Bebauungsfähigkeit der übrigen Gebietsteile zu gestatten. Den Gemeinden soll die Freiheit der Verteilung durch den Bebauungsplan überlassen bleiben. Auch die Behandlung der Straßenbreiten wäre stets in Verbindung mit der Bebauungsfähigkeit zu setzen. Zum Schluß sucht Verf. an dem Bebauungsplan der Domäne Dahlem zu zeigen, wie wichtig die Mitarbeit des Künstlers am Bebauungsplan sein kann.

— — Heft 5, *H. Herkner,* Wohnungsfrage und Bebauungsplan. Im ersten Teil seines Vortrages behandelt Verf. einige Haupttatsachen aus der Entwicklung unserer Wohnungsverhältnisse. Im zweiten Teile wird kurz die Kontroverse Voigt-Eberstadt besprochen, wobei dem Ziel, das Eberstadt anstrebt, der weiträumigen Bebauung zugestimmt wird.

— — Heft 6, *J. Stübben,* Die Durchführung von Stadterweiterungen mit besonderer Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse. Verf. behandelt den Abschnitt der Stadterweiterung, in dem nach Festsetzung eines Fluchtlinienplanes die geplanten Straßen und Plätze hergestellt und die Grundstücke der Bebauung zugeführt werden. Dabei bieten die beiden Fälle, daß sich der Grund und Boden im Eigentum der Gemeinde oder einheitlich im Eigentum einer anderen Körperschaft befindet, keine besonderen Schwierigkeiten. Anders wird es, wenn das Eigentum unter eine Mehrzahl von Besitzern verteilt ist und vielleicht noch in verschiedenen Gemeindebezirken liegt. Die Schwierigkeiten wachsen bei unregelmäßiger Grundstückslage. Hier bietet die Umlegung ein wichtiges Mittel zur Durchführung eines Bebauungsplanes. Verf. zeigt an einer Reihe von Beispielen ihr Wesen und ihre Wirksamkeit. Im Anschlusse daran wird gleichfalls auf Grund von Beispielen aus verschiedenen Großstädten die Zonenenteignung behandelt. Zahlreiche Abbildungen erleichtern das Verständnis.

— — Heft 7, *P. Alexander-Katz,* Ueber preußisches Fluchtlinienrecht. Verf. gibt eine Darstellung des wesentlichen Inhalts des Baufluchtliniengesetzes. Er kommt zu dem Ergebnis, daß dieses Gesetz, weil es nicht das Recht der Bebauungspläne nach allen Richtungen hin kodifiziert, sondern nur Straßenfluchtrecht ist, nicht mehr den Bedürfnissen der Gegenwart genüge. Die Fragen der Aufteilung eines größeren Geländes und seiner Bebauung müßten ebenso den Gegenstand des neuen Gesetzes bilden. Er weist dabei auf das sächsische Allgemeine Baugesetz hin, wonach im Bebauungsplan nicht nur die Fluchtlinien, sondern auch die Bauweise, die Ueberbauung der Grundstücke, die Gebäudehöhe geordnet sind. Das Nebeneinander des Bebauungsplanes und der Baupolizeiverordnungen in Preußen wird von ihm als mangelhaft bezeichnet. Die Notwendigkeit ihrer Verbindung weist der Verf. dann an der Verfügung des preußischen Ministers für öffentliche Arbeiten vom 20. Dezember 1906 betreffend die Handhabung der Baupolizei bezüglich der Festsetzung von Bebauungsplänen nach. Wichtige Vorschriften dieser Verfügung sind ungesetzlich und finden in dem Fluchtliniengesetz keine Begründung. Zum Schluß wird noch kurz die Entschädigungspflicht der Gemeinden auf Grund des Fluchtliniengesetzes behandelt.

Schutz des Ortsbildes.

9. Tag für Denkmalspflege, in Lübeck, 24. und 25. September 1908. Ref. Bredt-Barmen: Ueber Ortsstatute. Ref. hat für seinen Vortrag eine Enquete über diejenigen Orte veranstaltet, die auf Grund des preußischen Gesetzes gegen Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juni 1907 Ortsstatute erlassen haben. Obschon die Zahl dieser Städte seitdem wohl stark gewachsen ist, seien seine Angaben hier kurz wiedergegeben. Danach besitzen Ortsstatute: Pelplin (Kreis Dirschau, Reg.-Bez. Danzig), die Städte Görlitz und Oppeln, das

Saaletal bei Kösen, 51 Ortschaften im Kreise Rotenburg (Reg.-Bez. Stade) mit gleichlautenden Ortsstatuten, das Bad Essen im Reg.-Bez. Osnabrück, die Stadt Burg-Steinfurt in Westfalen, 11 Kreise im Reg.-Bez. Koblenz, und die Stadt Montjoye im Reg.-Bez. Aachen. Dazu kommen 33 Städte und Gemeinden, in denen ein Entwurf vorliegt, und 112 Gemeinden, in denen ein Ortsstatut beabsichtigt ist. Der Erfolg ist also rein numerisch genommen nicht sehr groß. Doch hält Ref. ihn für befriedigend. Wichtiger als die Zahl der Ortsstatute ist ihr Inhalt, den Ref. einer eingehenden Kritik unterwirft. Als besonders beachtenswert hebt der Ref. die folgende Bestimmung eines Statuts hervor: „Zur Vermeidung der Beeinträchtigung des Orts- oder Straßen-, Platzbildes, bzw. der in § 2 genannten Bauwerke, ist neben entsprechender Höhenbemessung namentlich die Wahl geeigneter Bauformen, die Gestaltung der Umrißlinien der Gebäude, die Gestaltung der Dächer und Brandmauern, der Schornsteine und Aufbauten, und die Wahl geeigneter Bauformen und Farben am Aeußern der Gebäude erforderlich.“ Ref. wünscht noch hinzugefügt, daß auch auf die Form der Fenster besonders zu achten ist. Es komme nicht auf die Kleinigkeiten des Aeußern, sondern auf das Verhältnis der Massen zueinander und das von Fläche zu Oeffnung an. Eingehend widerlegt Ref. die auf dem Hessischen Städtetage zu Wanfried vertretene Anschauung, das Gesetz von 1907 bezwecke die Wiederbelebung alter Baustile. Diese Auffassung ist richtigerweise in den Ortsstatuten nicht zum Ausdruck gekommen. Fast durchweg sind in freierer Auffassung allgemeine Anordnungen des Inhalts erlassen worden, daß sich die neu zuerrichtenden Gebäude dem Stadt-, Straßen- und Platzbilde harmonisch einzufügen haben. Damit bleibt den Architekten die Möglichkeit, ihren eigenen Gedanken nachzugehen. Ref. gibt dann noch einen kurzen Ueberblick über die Bestrebungen in Süddeutschland. Bayern hat im Berichtsjahre einen Paragraphen des Polizeistrafgesetzbuches abgeändert, um den Erlaß von Vorschriften für benachbarte Gemeinden möglich zu machen. In Württemberg bestehen Bauvorschriften in Eßlingen, Hall und Tübingen. In Hessen gibt es Statuten in Alsfeld, Darmstadt, Erbach, Höchst, Neckarsteinach, Wimpffen, Worms. Für Straßburg hat der Beigeordnete Emmerich den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes ausgearbeitet. Der Entwurf schließt sich dem preußischen Gesetze an. Den Erlaß eines Musterstatuts durch den Denkmalpflegetag lehnte Ref. ab. Die Bedürfnisse seien in den verschiedenen Staaten verschiedenartig.

19. Hessischer Städtetag in Wanfried, 26. und 27. Juni 1908. Ref. Rösler-Schmalkalden: Das Gesetz vom 15. Juni 1907 gegen die Verunstaltung von Ortschaften in landschaftlich hervorragenden Gegenden und die Vornahme von örtlichen Verschönerungen in mittleren und kleineren Städten.

Städtetag der Provinz Sachsen und des Herzogtums Anhalt, in Halberstadt, 5. Juni 1908. Ref. Scholz-Magdeburg und Deistel-Wernigerode: Das preußische Gesetz gegen die Verunstaltung der Ortschaften.

Preußen, Erlaß der Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern vom 10. Januar 1908 betr. Maßnahmen gegen bauliche Verunstaltungen in Stadt und Land (außerhalb des Gesetzes vom 15. Juni 1907).

Die allgemeine Bedeutung der Bestrebungen, die Pflege heimatlicher Bauweise zu fördern und die Erhaltung der Eigenart eines Orts- oder Straßenbildes zu sichern, wie solche im Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli v. J. ihren Ausdruck gefunden haben, veranlaßt uns darauf hinzuwirken, daß zu den Zwangsmitteln, für deren Einführung und Anwendung das genannte Gesetz die Grundlage geschaffen hat, als unentbehrliche Ergänzung eine freiwillige Mitarbeit möglichst weiter Kreise an der Erfüllung dieser wichtigen Kulturaufgabe hinzutritt.

Wir halten es deshalb für angezeigt, im folgenden auf die wesentlichsten Mißstände hinzuweisen, die es im bürgerlichen und ländlichen Bauwesen der Gegenwart zu bekämpfen gilt, und zugleich die Mittel und Wege zu bezeichnen, durch welche die Bemühungen, einer Verunstaltung der Städte, Dörfer und Landschaften vorzubeugen, Erfolg erwarten lassen.

Ein Blick auf die in den letzten Jahrzehnten entstandenen Neubauten in Stadt und Land läßt erkennen, daß mit der Zunahme der Wohlhabenheit der Bevölkerung und mit der Einführung von Neuerungen auf dem Gebiet der Baukonstruktionen wie

der Herstellung von Baustoffen, die infolge des erleichterten Verkehrs von Unternehmern und Händlern schnell über das ganze Land verbreitet werden, mehr und mehr die Neigung vorherrschend geworden ist, den Wohnhäusern ein in die Augen fallendes Aeußere, eine nach landläufiger Anschauung moderne Erscheinung zu geben. In diesem Bestreben liegt eine Geringschätzung der Ueberlieferung. Früher baute man in der Kleinstadt und auf dem Lande nach dem örtlichen Herkommen unter dem Einflusse zünftiger Regeln handwerksmäßig schlicht. So entstanden Typen, die als charakteristisch für eine bestimmte Gegend angesehen werden und als heimatlich gelten können. Heute sucht dagegen der Einzelne sich dadurch hervorzutun, daß er das Neueste, was er durch Reisen in die großen Städte kennen gelernt hat, oder was ihm sein technischer Ratgeber an der Hand der Vorbilder aus jüngst erschienenen Veröffentlichungen zur Auswahl vorschlägt, für seine Zwecke verwendet.

Dies hat dazu geführt, daß mit Vorliebe die Formen des Großstadthauses auf die Bürgerhäuser der Mittel- und Kleinstadt oder gar auf ländliche Bauten übertragen werden. Die Absicht, dem Bauwerk ein möglichst stattliches Aussehen zu geben, wohl auch eine malerische Wirkung zu erzielen, findet dabei in einer Häufung von Motiven aller Art und in einer Ueberladung mit Architekturgliedern und Zierformen nur zu oft einen jedes gebildete Auge verletzenden Ausdruck. Das Bedenkliche einer solchen auf äußeren Schein gerichteten Bauweise macht sich besonders fühlbar, wenn Bauglieder, die für Werkstein gedacht sind, in Zementguß oder Gipsstuck nachgeahmt und Schmuckformen von künstlerischer Erfindung und Ausführung in fabrikmäßig hergestellten Ersatzstoffen nachgebildet werden.

Es gilt hierin Wandel zu schaffen und wieder anzuknüpfen an die gesunde Ueberlieferung früherer Zeit mit dem Ziel, den Bauten in mittleren und kleinen Städten ein schlicht bürgerliches Gepräge zu geben und auf den Dörfern so zu bauen, wie es das bäuerliche Selbstbewußtsein vereint mit weiser Sparsamkeit und Benutzung heimischer Baustoffe und in Anpassung an die Landschaft ebenso praktisch für die wirtschaftlichen Zwecke, wie eigenartig und ansprechend in der äußeren und inneren Erscheinung der ländlichen Bauten früher verstanden hat.

Gegenüber den heutigen Verhältnissen ist aber eine Gesundung im bürgerlichen und ländlichen Bauwesen nur zu erwarten, wenn der Sinn für das Natürliche, sachlich Zweckmäßige und einfach Schöne neu geweckt wird und diese Gesinnung in der Vermeidung alles unechten und in der Beschränkung des äußeren Aufwandes an Formen und Schmuckmitteln auf das dem einzelnen Hause nach seiner Art und Zweckbestimmung zukommende Maß zur Tat wird. Solche Gesinnung wird dann auch zu der Erkenntnis führen, daß, wenn jemand ein Haus baut, er dabei allgemeine Schönheitsrücksichten zu erfüllen hat und mit dem berechtigten Wunsche, nach eigenem Geschmack etwas Neues, Ansprechendes zu schaffen, die Anpassung an die Umgebung zu vereinigen suchen muß, wenn anders er dazu beitragen will, daß ein bisher einheitlich und charakteristisch gestaltetes Orts- oder Straßenbild nicht durch einen fremden Zug entstellt wird oder daß bei Bauten in neu angelegten Straßen die Erscheinung des einzelnen Hauses sich harmonisch in das ganze Stadtbild einfügt.

Es ist weder notwendig, noch auch nur erwünscht, daß dabei nach Einheitlichkeit des Stiles gestrebt werde. Entscheidend ist nur eine Einheitlichkeit in dem Sinne, daß die gesamten Bauformen der Häuser in der Gliederung und Flächenbehandlung der Umfassungswände, in der Umrißlinie und der Ausbildung der Dächer, in ihrem Schmuck durch Zierformen und Farbe das Gepräge tragen, das sich unter dem Einfluß der örtlichen Verhältnisse, des Klimas und der Lebensgewohnheiten bei sachgemäßer Verwendung der einheimischen Baustoffe in der ortsüblichen Bearbeitung und Behandlung herausgebildet hat.

Die Wiederaufnahme alter Stilformen sollte dabei nicht nur an Aeußerlichkeiten anknüpfen, sondern im Sinne und Geiste der Zeit, die diese Formen schuf, für die anders gearteten Bedürfnisse der Gegenwart einen entsprechenden stilgemäßen Ausdruck suchen.

Wenn in unmittelbarer Anlehnung an ausgeprägt historische Stile gebaut wird, sollten nur die besten Beispiele am Orte selbst oder in der Umgegend als Vorbilder benutzt, nicht aber Motive und Formen, die anderen Landschaften eigentümlich sind, lediglich wegen ihrer architektonischen Wirkung an sich verwendet werden.

Wenn auch bei der Lösung einer Aufgabe von höherer künstlerischer Bedeutung die Beherrschung der Stilformen als eine unerläßliche Voraussetzung gelten muß, so erfordert doch unabhängig von jeder Stilfrage auch die bescheidenste Bauanlage die Beobachtung der Gesetze, die für jedes auf Sachlichkeit und organische Entwicklung gerichtetes bauliches Schaffen allgemein gültig sind. Dazu gehört vornehmlich eine klare, aus dem Grundriß entwickelte Gestaltung des Aufbaues, eine maßvolle Gliederung der Außenwände mit sorgfältiger Abwägung der Tür- und Fensteröffnungen im Gegensatz zu den geschlossenen Wandflächen, eine einfache Dachbildung mit guten Höheverhältnissen und Umrissen und für das Ganze eine feinfühlige maßvolle Anwendung von ornamentalem Schmuck, sowie eine wohlüberlegte Abstimmung der Farben je nach der Eigenart der Baustoffe.

Wenn diese Grundsätze beim Bau städtischer Wohnhäuser zur Richtschnur zu nehmen sein werden, so dürfen sie im wesentlichen auch für alle ländlichen Bauten gelten, nur mit erhöhtem Nachdruck auf möglichste Schlichtheit in der Grundrißform und im Aufbau sowie auf größte Beschränkung in allen äußeren Wirkungsmitteln.

In Vorstädten, die den Uebergang zur freien Natur bilden, in den Straßen der Kleinstädte, soweit in ihnen das Reihenhaus noch nicht vorherrscht, besonders aber auf dem platten Lande müßte der Vorzug, daß ein Haus ringsherum frei errichtet werden kann, stets voll gewürdigt werden. Auf einen Einklang mit der nächsten Umgebung sollte hier vor allem Rücksicht genommen werden.

Nicht ohne zwingenden Grund dürften die Häuser mit kahlen Brandgiebeln hart an die Nachbargrenze gestellt werden, sie müßten vielmehr, wenn irgend tunlich, mit mit Bäumen, Sträuchern und Rasenflächen umgeben werden und, wo es nach der Himmelsrichtung möglich ist, durch Berankung einen natürlichen Schmuck erhalten, der um so wirkungsvoller sein wird, je schlichter und anspruchsloser Bau selbst ist.

Es ist im hohen Maße erwünscht, beim bauenden Publikum die Erkenntnis zu wecken und zu befestigen, daß ein Straßen-, Stadt- und Landschaftsbild, möge es sich auch aus noch so einfachen und scheinbar anspruchslosen Teilen zusammensetzen, ein kulturgeschichtliches Erbteil ist, dessen Wert erkannt und gewürdigt werden muß, daß es im künstlerischen Sinne ein Ganzes bildet, das durch aufdringliche, unschöne und fremdartige Neubauten ebenso sehr geschädigt wird, wie durch Beseitigung wesentlicher Teile des Vorhandenen.

Wenn das Verständnis für diese Frage in weiteren Kreisen herrschend wird, ist bei entsprechender Belehrung und Anregung auch zu erwarten, daß der einzelne sich bemühen wird, so zu bauen, wie es nach den vorstehend entwickelten Grundsätzen in Anpassung an die örtlichen Verhältnisse natur- und sachgemäß ist.

Um eine Einwirkung in diesem Sinne mit Erfolg auszuüben, empfiehlt es sich, den berufenen Organen der Staats-, Provinzial- und Ortsbehörden nahezulegen, die bauliche Entwicklung der unter ihrer Verwaltung, Aufsicht und Obhut stehenden Ortschaften mit besonderer Aufmerksamkeit zu verfolgen und neben den durch das Gesetz vom 15. Juli v. J. gegebenen Maßnahmen eine aufklärende, belehrende und anregende Tätigkeit zu entfalten.

Als geeignete Mittel zu diesem Zweck bezeichnen wir

1. Die Veranstaltung öffentlicher, allgemein verständlicher Vorträge in Stadt und Land unter Benutzung der einschlägigen Literatur, aus der wir beispielsweise nennen:

Schultze-Naumburg: Kulturarbeiten,

Mitteilungen des Bundes „Heimatschutz“,

Wieland: Der Denkmal- und Heimatschutz in der Gesetzgebung der Gegenwart,

Die Denkmalpflege. Herausgegeben von der Schriftleitung des Zentralblatts der Bauverwaltung,

Rudorf: Heimatschutz,

Sohnrey: Wegweiser für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege,

Dethlefsen: Die Volkskunst, ein Mittel, die Heimatliebe des Volkes neu zu beleben,

Entwürfe zu Bürgerhäusern in Trier, Köln, Minden, Lübeck, Danzig und Frankfurt a. M. als Ergebnisse von Wettbewerben,

Entwürfe zu ländlichen und kleinbürgerlichen Gebäuden im Regierungsbezirk Lüneburg, herausgegeben von der Königlichen Regierung in Lüneburg,

Das Bauernhaus im Deutschen Reiche und in seinen Grenzgebieten, herausgegeben vom Verbande deutscher Architekten- und Ingenieurvereine,

Sammlung von Entwürfen kleinbäuerlicher Gehöftanlagen für das Königreich Sachsen,

Kühn: Der neuzeitliche Dorfbau,

Schmidt: Forsthäuser und ländliche Kleinwohnungen in Sachsen, u. a. m.

2. Die Bildung von Ortsausschüssen etwa im Anschluß an schon bestehende Vereine zur Pflege der Kunst und der Geschichte, an Verschönerungsvereine u. dgl. Die Aufgabe solcher Ausschüsse würde es sein, den Baulustigen mit Rat und Tat zu helfen.

3. Die Ausschreibung von Wettbewerben zur Erlangung von mustergültigen Vorbildern zu Bauentwürfen, wie es in manchen Bezirken durch die Regierung und in einzelnen Städten durch den Magistrat schon mit gutem Erfolge geschehen ist.

4. Die Anregung zum Wetteifer in der Errichtung ansprechender, in das Ortsbild gut passender Bauten durch die Gewährung von Zuschüssen zu den Baukosten aus öffentlichen Mitteln, durch Zuerkennung von Ehrenpreisen oder durch öffentliche Anerkennung und Belobigung.

Bayern. Gesetz, die Aenderungen der Gemeindeordnungen und des Polizeistrafgesetzbuches betr. vom 6. Juli 1908. Art. 3. Der Art. 101 des Polizeistrafgesetzbuches erhält in Abs. 3 folgende Fassung: Im Interesse der Verschönerung können baupolizeiliche Vorschriften durch Verordnung, Distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften getroffen werden. Die hierauf gegründeten Abänderungen des Bauplans dürfen jedoch die Kosten der Bauausführung nicht wesentlich vermehren.

Sachsen. Gesetz gegen die Verunstaltung von Stadt und Land vom 10. März 1909. § 1. Die Polizeibehörden (die Amtshauptmannschaften und in Städten mit revidierter Städteordnung die Stadträte) sind befugt, Reklamezeichen aller Art, sowie sonstige Aufschriften, Anschläge, Abbildungen, Bemalungen, Schaukästen u. dgl. dann zu verbieten, wenn sie geeignet sind a) Straßen, Plätze oder einzelne Bauwerke oder b) das Ortsbild oder c) das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 2. Die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen kann versagt werden, wenn durch die Bauausführung ein Bauwerk oder dessen Umgebung oder das Straßen- oder das Ortsbild oder das Landschaftsbild verunstaltet werden würde. Von Anwendung dieser Vorschrift ist abzusehen, wenn durch die Versagung dem Bauherrn ein unverhältnismäßiger wirtschaftlicher Nachteil oder Kostenaufwand erwachsen würde. — Die Genehmigung von Bebauungs- oder Fluchtlinienplänen kann versagt werden, wenn durch deren Ausführung das Straßen- oder das Ortsbild oder das Landschaftsbild verunstaltet werden würde.

§ 3. Durch Ortsgesetz kann für bestimmte Straßen und Plätze von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung vorgeschrieben werden, daß die baupolizeiliche Genehmigung von Bauten und baulichen Aenderungen zu versagen ist, wenn durch die Bauausführung die Eigenart des Orts- oder Straßenbildes beeinträchtigt werden würde.

§ 4. Durch Ortsgesetz kann vorgeschrieben werden, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung baulicher Aenderungen an einzelnen Bauwerken von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung und zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen in der Umgebung solcher Bauwerke zu versagen ist, wenn deren Eigenart oder der Eindruck, den sie hervorrufen, durch die Bauausführung beeinträchtigt werden würde.

§ 5. Der Beschlußfassung über ein Ortsgesetz auf Grund der §§ 3 oder 4 hat die Anhörung von Sachverständigen vorauszugehen.

§ 6. Auf Ortsgesetze im Sinne der §§ 3 und 4 finden die Bestimmungen der §§ 9, Abs. 1, 10—12 des Allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1908 Anwendung.

§ 7. Die Kreishauptmannschaft kann unter Mitwirkung des Kreisausschusses anordnen, daß ein Ortsgesetz gemäß § 3 oder 4 erlassen werde. — Wird einer solchen Anordnung nicht innerhalb der vorzuschreibenden angemessenen Frist nachgekommen, so können die entsprechenden Vorschriften durch Verordnung des Ministeriums des Innern aufgestellt werden. Diese bleiben dann so lange in Kraft, bis ein dem § 3 oder 4 entsprechendes Ortsgesetz erlassen worden ist.

§ 8. Bei Gefahr im Verzuge können in den Fällen der §§ 3, 4 oder 7 durch die Kreishauptmannschaft einstweilige Vorschriften erlassen werden. — Diese Vorschriften

verlieren ihre Wirkung, wenn nicht binnen 6 Monaten ein entsprechendes Ortsgesetz oder eine Verordnung nach § 7 Abs. 2 in Kraft tritt.

§ 9. Falls bei der Durchführung von Bestimmungen nach §§ 3, 4 oder 7 dem Bauherren ein unverhältnismäßiger wirtschaftlicher Nachteil oder Kostenaufwand erwächst, ist nach Gehör der Gemeindevertretung oder des Gutsherrn von Anwendung der betreffenden Bestimmungen dann abzusehen, wenn die geplante Bauausführung dem Gepräge des Bauwerkes oder seiner Umgebung im wesentlichen entsprechen würde.

§ 10. Im Rekursverfahren vor der Kreishauptmannschaft sind in der Regel mindestens 3 Sachverständige zu hören.

Zu dem Gesetz erging eine Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. März 1909. § 1. Die mit Ausführung des Gesetzes betrauten Behörden sollen dessen Vorschriften mit Milde, sowie möglichster Schonung der beteiligten Kreise anwenden, und das Hauptgewicht auf eine erzieherische Wirkung des Gesetzes legen. — Vor Erlaß eines Verbotes oder vor Versagung einer Genehmigung im Sinne des Gesetzes haben deshalb die Polizeibehörden, beziehentlich die Baupolizeibehörden, in der Regel verständigend und beratend mit den Beteiligten zu verhandeln und einen Ausgleich der entgegenstehenden Interessen in gütlichem Wege anzustreben. — Insbesondere ist hierbei, unbeschadet der Vorschrift in § 2 Abs. 1 Satz 2 und in § 9 des Gesetzes davon auszugehen, daß im Bauwesen industrieller oder landwirtschaftlicher Betriebe die Anforderungen auf ästhetischem Gebiete der Rücksicht auf den mit dem Bau verfolgten praktischen Zweck dann nachzustellen sind, wenn sich beides nicht auf einem Wege vereinigen läßt, der eine — im Verhältnis zur geplanten — erheblich kostspieligere Herstellung ausschließt. — Eine Schädigung irgendwelcher mit dem Baugewerbe in Verbindung stehender Industriezweige, insbesondere durch allgemeine Verbote, ist tunlichst zu vermeiden.

§ 2. Hinsichtlich bereits vorhandener Reklamezeichen usw. ist mit möglichster Nachsicht zu verfahren, namentlich wenn es sich um langjährig geduldete Einrichtungen dieser Art handelt, die bisher noch nicht Anstoß erregt oder zu Beschwerden Anlaß gegeben haben.

§ 3 bezeichnet die Bauten, die unter das Gesetz fallen, § 4 schreibt vor, daß im Falle der Versagung einer Baugenehmigung die Ortsbehörde zu hören ist, soweit sie nicht selbst die Baupolizeibehörde ist. §§ 6—8 handeln von der Aufstellung der Sachverständigen.

§ 9. Soweit nicht im Rechtsmittelverfahren nach behördlichem Ermessen Leichtfertigkeit, Streitsucht oder böser Wille des unterliegenden Teiles anzunehmen ist, kann dieser unter Anwendung der Bestimmungen in § 16 Abs. 1 und 2 des Kostengesetzes vom 30. April 1906 mit den durch die Zuziehung der Sachverständigen erwachsenden Kosten ganz oder teilweise verschont werden.

Württemberg. Entwurf einer Bauordnung. Die erste Kammer hat an dem Art. 63b, der durch die Beschlüsse der zweiten Kammer wesentlich umgestaltet worden war, große Veränderungen vorgenommen. Sie strich das Enteignungsrecht, das auf Antrag der Gemeindekollegien oder der zur Ueberwachung des Schutzes der Denkmale staatlich bestellten Sachverständigen zugunsten des Staates verfügt werden kann, um künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Bauwerke zu erhalten. Ferner verwandelte sie die Verpflichtung der Baupolizeibehörde zur Versagung von Bauausführungen an künstlerisch oder geschichtlich wertvollen Bauwerken, sowie von Bauten in ihrer Umgebung, die die Wirkung der Denkmale wesentlich beeinträchtigen, in das Recht, eine solche Versagung, aber nur im äußersten Fall, auszusprechen. Die Voraussetzung des Vorgehens, daß nämlich die Beeinträchtigung der Baudenkmale durch eine Aenderung der Ausführung ohne wesentliche Schädigung des Bauenden abgewendet werden kann, blieb unverändert. Gegen diese Entscheidungen ist Beschwerde bis zur obersten Verwaltungsbehörde in Bausachen und dann die Rechtsbeschwerde zulässig. Doch entscheiden die Verwaltungsbehörden darüber, ob einem Bauwerk die Eigenschaft eines Baudenkmales zukommt, und ob dessen eigenartiger Wert oder dessen Wirkung wesentlich beeinträchtigt würde, sowie darüber, ob die Bauausführung ein eigenartiges Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild gröblich verunstalten würde, nach ihrem Ermessen. Eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gegen ihre Entscheidungen ist daher nicht ge-

geben. An der Zuständigkeit des Ortsbaustatutes wurde keine Aenderung vorgenommen. Vgl. K J 1908, S. 144.

Elsaß-Lothringen. Die Baupolizeibehörden in Elsaß-Lothringen besitzen zurzeit kein Mittel, um die schlimmsten Verunstaltungen von Orts- und Landschaftbildern abzuwehren. Die bestehenden Gesetze kennen für das Bauen überhaupt keine Schranken in ästhetischer Beziehung. Nur zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit und zum Schutze des Verkehrs in den Straßen kann der Bürgermeister Verordnungen (Beschlüsse) erlassen und mit den Mitteln des polizeilichen Zwanges und der Strafanzeige eintreiben. Abgesehen von den Bestimmungen über die Bauflucht, die jedoch vorwiegend dem Verkehr auf den Straßen dienen, findet sich nur eine ganz vereinzelte Bestimmung, die ästhetischen Rücksichten entsprungen ist, in dem Dekret betr. die Straßen von Paris vom 26. März 1852, Art. 5, wo die Reinhaltung der Vorderseiten der Häuser vorgeschrieben ist.

Das Bedürfnis nach einem Gesetz zum Schutze der Orts- und Straßenbilder besteht aber in den elsaß-lothringischen Städten in der gleichen Weise, wie in den übrigen Städten des Deutschen Reiches. Namentlich für Straßburg ist der Erlaß eines derartigen Gesetzes eine Notwendigkeit. Zu seinen Hauptreichtümern gehören die Baudenkmäler, nicht nur einzelne hervorragende Bauten, wie das Münster, das Alte Schloß usw., sondern auch wohl zusammenstimmende Straßen, Plätze und Staden, deren charakteristische Schönheit allmählich zerstört wird. Ebenso unerfreulich ist auch die Entwicklung in der Neustadt, woran in erster Linie die private Bautätigkeit, sodann aber auch die in früherer Zeit leider übliche unkünstlerische Anlage der Straßenzüge Schuld tragen.

Um der fortschreitenden Verunstaltung des Ortsbildes entgegenzutreten, hat der Gemeinderat der Stadt Straßburg einen Gesetzentwurf ausarbeiten lassen, durch den der Stadt Straßburg das Recht gegeben werden soll, eine Verordnung zum Schutze des Ortsbildes zu erlassen. Nach § 1 soll bestimmt werden können:

1. daß keine von einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze aus sichtbare Bauausführung, als welche auch die Bearbeitung von Gebäudeflächen gilt, erfolgen darf, ohne daß zuvor die Bauerlaubnis unter Vorlage sämtlicher für die Prüfung auch in ästhetischer Beziehung erforderlichen Pläne und Zeichnungen eingeholt ist;

2. daß Bauausführungen, die eine Straße oder einen Platz der Ortschaft oder das Ortsbild in auffallender Weise offenbar verunstalten würden, unzulässig sind;

3. daß unter der gleichen Voraussetzung Baureste und angefangene Bauten, deren Wiederaufbau oder Weiterführung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, zu beseitigen sind;

4. daß die Bestimmung des Art. 5 des Dekrets vom 26. März 1852, betreffend die Straßen von Paris, Geltung haben soll und zwar für alle öffentlich sichtbaren Außenseiten der Gebäude;

5. daß an bestimmten Straßen und Plätzen oder in der Nähe oder an bestimmten Bauwerken mit bedeutendem kunstgeschichtlichem oder künstlerischem Gepräge die Bauausführungen der Eigenart des Straßen- oder Platzbildes oder des Bauwerks im Gesamteindruck Rechnung zu tragen haben;

6. daß an bestimmten Straßen und Plätzen die Neubauten höheren architektonischen Anforderungen zu genügen haben;

7. daß an bestimmten Straßen und Plätzen die Neubauten eine Höhe zwischen einem gewissen Mindest- und Höchstmaß aufweisen müssen;

8. daß an bestimmten Straßen und Plätzen nur landhausmäßige Bebauung unter Wahrung gewisser Abstände der Gebäude voneinander und von der Straße stattfinden darf;

9. daß an bestimmten Straßen und Plätzen die Neubauten mit Vorgärten versehen sein müssen, die als Ziergärten zu unterhalten sind.

§ 1 geht also wesentlich über das hinaus, was in den Gesetzen anderer Bundesstaaten enthalten ist, die sich mit dem Schutze gegen Verunstaltung beschäftigen. Er enthält Vorschriften, die in diesen Bundesstaaten in den Baufluchtliniengesetzen oder den Bauordnungen enthalten sind. Nach § 2 soll die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes und des Ortsstatutes aus besonders wichtigen, überwiegenden hygienischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen unterbleiben können. § 4 handelt von der An-

hörung der Sachverständigen. § 5 hält das Recht des Bürgermeisters aufrecht, zum Schutze der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit Baupolizeiverordnungen zu erlassen.

Es würde zu weit führen, die Ortsstatuten sämtlicher Gemeinden hier zu behandeln, die im Berichtsjahr erlassen worden sind. Es seien daher nur einige bemerkenswerte Bestimmungen aus ihnen angeführt. So aus dem Danziger Statut vom 30. Dezember 1908 § 3: Zur Vermeidung der Beeinträchtigung des Orts- oder Straßen(platz)bildes und der in § 2 genannten Bauwerke ist neben entsprechender Höhenbemessung namentlich die Wahl geeigneter Bauformen, die Gestaltung der Umrißlinien der Gebäude, die Gestaltung der Dächer und Brandmauern, der Schornsteine und Aufbauten und die Wahl geeigneter Baustoffe und Farben am Aeußern der Gebäude erforderlich; aus dem von der Stadt Magdeburg ausgearbeiteten und vom Städtetage der Provinz Sachsen und des Herzogtums Anhalt gebilligten Musterstatut § 1: Die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen . . . . ist zu versagen, wenn dadurch die Eigenart des Orts- oder Straßenbildes beeinträchtigt wird. Die neue bauliche Herstellung muß sich — bei voller Wahrung ihrer künstlerischen Selbständigkeit — dem Gesamtbilde der Straße oder des Platzes einordnen. Eine besondere Vorschrift enthält das Statut der Stadt Trier vom 17. Juni 1908. Hier wird in § 2 vorgeschrieben, daß bei den der St. Gangolfskirche im Norden vorgelagerten Gebäuden, Neubauten oder Veränderungen über die bestehende Umrißlinie hinaus und in der unmittelbaren Umgebung der Porta nigra Neubauten mit mehr als zwei Geschossen (Erd- und ein Obergeschoß) sowie bauliche Veränderungen über die gegenwärtige Gebäudehöhe hinaus grundsätzlich nicht zugelassen werden sollen. Schließlich sei noch das Statut der Stadt Hildesheim wiedergegeben, das wesentlich von der üblichen Fassung abweicht.

Hildesheim. OS. vom 12. Oktober 1908. § 1. Solchen Bauten, welche bezüglich der in den §§ 6, 11 und 12 bezeichneten Straßen und Plätzen die Eigenart des Ortsbildes der Stadt Hildesheim oder des Straßenbildes beeinträchtigen würden, ist die Baugenehmigung zu versagen.

§ 2. Die an jenen Straßen und Plätzen selbst zu errichtenden Bauten sind, soweit sie von einer Straße oder einem Platze aus sichtbar sind, in ihrem Aeußeren derart auszubilden, daß sie sich in einer das künstlerische Empfinden befriedigenden Weise dem Orts- und Straßenbilde anpassen und zu seiner weiteren Ausgestaltung beitragen.

§ 3. Für den in den §§ 1 und 2 bezeichneten Zweck sind namentlich in Betracht zu ziehen die Höhen und Umrißlinien der Gebäude, die Gliederung und Flächenbehandlung der Umfassungswände, die Gestaltung der Dächer, die Brandmauern, Aufbauten und Zierformen, Einfriedigungen, die anzuwendenden Baustoffe einschließlich Bedachung und die Farbe.

§ 4. Der Magistrat ist zu jenem Zwecke insbesondere befugt: 1. die Einschränkung der sonst zulässigen Höhe der Gebäude (§ 28 der Bauordnung) vorzuschreiben, dagegen zur Ausgleichung dieser Beschränkung Ausnahmen von den Vorschriften des § 28, Abs. 6 zu gestatten; 2. eine über das sonst zulässige Mindestmaß hinausgehende Gebäudehöhe (§ 30 der BO) vorzuschreiben; 3. die sonst nicht zulässige Beibehaltung oder Erneuerung von Anlagen der in den §§ 34, 41 und 42 der Bauordnung bezeichneten Art zu gestatten; 4. das Zurückbauen hinter die bestehenden und die festgesetzten Straßenfluchtlinien oder Baufluchtlinien zu untersagen, oder auf ein bestimmtes Maß zu beschränken oder auch zu bestimmen, daß noch hinter die festgesetzten Straßen- und Baufluchtlinien zurückgebaut wird, sowie zu gestatten, daß, wenn das bisherige Gebäude vor die Baulinie vortrat, auch das neue Gebäude vorgebaut wird.

§ 5. Die zu den in den §§ 1 und 2 bezeichneten Bauausführungen verwendeten Materialien sind, soweit nicht ihre Eigenart einen Verputz erfordert, möglichst in einer ihrer Natur entsprechenden Weise zur Erscheinung zu bringen. Insbesondere sind auch Fachwerkbauten durch Betonung der Holzteile in Form und Farbe als solche hervorzuheben.

§ 6 zählt die Straßen auf, auf die die Bestimmungen der §§ 1—5 sich erstrecken. In § 11 sind dann weitere Straßen aufgezählt, auf die die folgenden §§ 8—10 Anwendung finden:

§ 8. Die an diesen Straßen und Plätzen zu errichtenden Bauten sind, soweit sie von einer Straße oder einem Platze aus sichtbar sind, in einer Bauform zur Ausführung

zu bringen, die sich an die bis Anfang des 17. Jahrhunderts in Deutschland zur Verbreitung gelangten Bauformen anschließt. — Außerdem sind die Bauten möglichst dem Charakter der althildesheimschen Bauten, sowie dem Gepräge ihrer näheren Umgebung, soweit solche der Vorschrift des Abs. 1 entspricht, namentlich der etwa in der Nähe befindlichen maßgebenden größeren Gebäude anzupassen. Die Architekturformen sind in stilistisch einwandfreier Weise anzuordnen; eine künstlerisch fehlerhafte Vermengung verschiedener Stilformen an zusammengehörigen Bauteilen ist unzulässig.

§ 9. Ausnahmen von der Vorschrift des § 8, Abs. 1 kann der Magistrat, sofern von dem neuen Bauwerk eine wesentliche Beeinträchtigung des Straßenbildes nicht zu befürchten ist, unter besonderen Umständen gestatten, namentlich dann, wenn die Ausführung im Anschluß an hervorragende, bereits bestehende, in einer anderen Bauform errichtete Bauwerke oder in der Nähe derselben erfolgen soll, oder wenn der Neubau an die Stelle eines für das Straßenbild bedeutungsvollen, in einer anderen Bauform errichteten Bauwerks tritt.

§ 10. Bei der Wahl des Baumaterials, bei der Anordnung der Bedachungen, der Verzierungen und insbesondere der Farbengebung ist auf die Anpassung an die Umgebung, soweit sie den Vorschriften der §§ 8 und 9 entspricht, und auf das Straßenbild ganz besondere Rücksicht zu nehmen. Ziegelrohbauten, sowie Backsteinverblendungen oder Anstriche in greller Farbe sind unzulässig, ebenso anderseits nüchterne und eintönig gehaltene Anstriche. Gezogene Gesimse und sonstige in Nachahmung echten Steinmaterials durch Putz hergestellte Bauformen sind tunlichst zu vermeiden.

§ 12. Am Bahnhofsplatze, einschließlich der westlichen Zufahrtsstraße zu demselben, sind Neubauten in einer an die Bauformen, das Material und die Farbengebung der daselbst bereits vorhandenen Gebäude sich anschließenden Weise auszuführen.

§ 14 zählt die Bauten auf, an denen bauliche Aenderungen versagt werden können. §§ 15ff. bieten nichts Besonderes.

Aehnliche Bestimmungen enthält eine Verordnung des Rates der Stadt Rostock vom 25. Juni 1908 betreffend die Erhaltung der den Neuen Markt abschließenden Häuserfronten. Nach § 2 dieser Verordnung dürfen die am Neuen Markt belegenen und von dort sichtbaren Bauten nur nach Plänen oder Zeichnungen neu oder umgebaut werden, die der Kommission für ästhetische Beurteilung der Häuserschauseiten vorgelegen und deren Genehmigung gefunden haben. Diese Neu- und Umbauten sind so zur Ausführung zu bringen, daß sie, wenn auch ohne jeden Stilzwang, möglichst dem Gepräge der näheren Umgebung entsprechen und das Straßenbild nicht beeinträchtigen. Sie sollen sich vielmehr in Breiten- und Höhenentwicklung und namentlich im Ausklingen in Giebel, Türme, Erker usw., auch hinsichtlich des Baumaterials einschließlich desjenigen für die Bedachungen und für die Verzierungen und hinsichtlich der Farbe dem Straßenbilde harmonisch einfügen.

Literatur. *H. Lezius,* Das Recht der Denkmalpflege in Preußen, Berlin, J. G. Cotta Nachf., 1908. Der erste Abschnitt des Buches enthält eine ausführliche Darstellung der Geschichte des Denkmalschutzes in Preußen, seiner Grundsätze und seiner Organisation. Im zweiten Abschnitte werden die gesetzlichen Vorschriften und Verwaltungsordnungen auf dem Gebiete der Denkmalspflege zusammengestellt und erläutert, wobei die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes eingehend berücksichtigt wird. Der letzte Abschnitt enthält einen eingehenden Kommentar der neuen Gesetze gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden von 1902 und 1907, sowie die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen. Die Motive der Gesetzentwürfe und die Verhandlungen im Landtage sind dabei sorgfältig verarbeitet. In einem Anhang werden noch die Naturdenkmalpflege und die zu ihrer Regelung erlassenen Grundsätze des preußischen Kultusministers abgehandelt.

Bodenpolitik.

Hessischer Zentralverein für Errichtung billiger Wohnungen, Hauptversammlung, in Darmstadt, 26. Juni 1908. Ref. Glässing-Darmstadt: Ueber die Bodenpolitik der Gemeinden. Ref. behandelt zunächst die Frage des Landerwerbs und der Verwertung des Grund und Bodens und kommt zu dem Ergebnis, daß die bodenreformerische Regel, das Eigentum bei Ueberlassung von Grund und Boden an Private stets vorzube-

halten, in der Praxis der Gemeindeverwaltung nicht allgemein durchführbar sei. Alsdann werden die verschiedenen Rechtsformen, unter denen eine dauernde wohnungs- und finanzpolitische Einwirkung der Gemeinde auf die Höhe der Bodenpreise erreicht werden kann, das Wiederkaufsrecht, das Vorkaufsrecht und das Erbbaurecht besprochen. Nur innerhalb gewisser Grenzen kann die Gemeinde durch besondere Maßnahmen niedrige Bodenpreise erhalten. Mittel dazu sind: Bebauungspläne mit Zoneneinteilung und die Beseitigung der schablonenhaften Vorschriften der Bauordnung. Ref. bekennt sich nicht zu den großen Mitteln in der Wohnungs- und Bodenfrage, sondern ist vielmehr von der Zweckmäßigkeit der kleinen Mittel, wie Wohnungsinspektion, Förderung der gemeinnützigen Bautätigkeit usw. überzeugt. Die Kräftigung und Erhaltung des soliden Bauunternehmertums ist für die Gemeinde von großem Werte und die oft von privater Seite betriebene mit großem Risiko verbundene Pionierarbeit der Geländeaufschließung unersetzlich. Auch auf steuerlichem Gebiete sind die großen Probleme nicht zu lösen. Weder die Grundsteuer nach dem gemeinen Wert, noch die Grundwertzuwachssteuer sind imstande die sozialpolitische Einwirkung nach der Seite der Verbilligung der Mieten zu garantieren. Für die Gemeinden empfiehlt sich fragwürdigen Experimenten gegenüber weise Beschränkung. Trotz der Ueberfülle neuer Gedanken und Anregungen kommt man wieder zu dem alten guten Grundsatz des Landkaufs zurück, der nach Göthe das beste Zeichen einer guten Wirtschaft ist. — Korref. Dr. Frenay-Bensheim behandelte besonders die Verhältnisse der kleinen Städte. Er empfiehlt Erwerb von Grund und Boden, um auf die Privatspekulation regulierend einwirken zu können, und wünscht insbesondere, daß den Gemeinden der Erwerb fiskalischen Geländes zu mäßigem Preis ermöglicht wird. Ref. verlangt ferner eine Revision des Enteignungsgesetzes und der Bestimmungen über die Umlegung, wie sie auch von dem Ref. gefordert wurden.

30. **Verbandstag des Zentralverbandes der städtischen Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands,** in Königsberg, 4. August 1908. Ref. Pabst-Berlin: Kritik der Bodenreform. Ref. sucht nachzuweisen, daß die Lehre der Bodenreformer bei ihrer Kritik der heutigen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung in ihren drei Hauptpunkten irrt. Weder verhindert die Grundrente, daß die Arbeit einen wachsenden Anteil an den Erträgen der Volkswirtschaft erhält, noch wirkt sie in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht unfruchtbar, noch ist sie in ethischer Hinsicht ungünstiger, als die anderen arbeitslos erzielten Einnahmen zu beurteilen. Die Grundrente erfüllt eine sozialpolitisch wichtige und wünschenswerte Ausgleichsfunktion. Außerdem ist sie gar nicht die einzige arbeitslos und daher unverdient den einzelnen Privaten zufallende Einkommensart. Unzutreffend wie die Kritik der Bodenreformer sind auch die Erwartungen, die sie an die Verwirklichung ihrer Theorie knüpfen. So wenig eine völlige Wegsteuerung der Grundrente denkbar ist, so wenig läßt sich das Programm der Bodenreform verwirklichen, ohne die bestehende Privateigentumsordnung zu gefährden. Aus allen diesen Gründen müssen die Hausbesitzer die Lehre der Bodenreform ablehnen, ohne daß sie damit auf eine Verbesserung der Wohnungsverhältnisse verzichten. Ref. verwahrt sich entschieden dagegen, daß die Hausbesitzer an Gebäuden mit überfüllten und schlechten Wohnungen Interesse haben, und zeigt darauf an einigen Punkten des Programmes des Verbandes, inwiefern und in welcher Weise von den Hausbesitzern Wohnungspolitik getrieben wird. Auch gegen die Einführung einer Wertzuwachssteuer haben die Hausbesitzer nichts einzuwenden, unter der Voraussetzung allerdings, daß gleichzeitig damit die übrigen Belastungen des Hausbesitzes aufgehoben werden.

Grundstücksfonds.

30. **Westfälischer Städtetag in Gelsenkirchen,** 19. und 20. Juni 1908. Ref. Wedelstaedt-Gelsenkirchen: Städtischer Grundstücksbedarf und städtischer Grundstücksfonds. Ref. gibt zunächst einen Ueberblick über den Bedarf einer modernen Stadtverwaltung an Grund und Boden und zeigt, wie dieser Bedarf stets zunimmt. Jede Stadt muß sich über ihre wahrscheinliche Entwicklung und über die Anforderungen rechtzeitig klar werden, die sich aus dieser Entwicklung ergeben. Das gilt besonders für den städtischen Bodenbesitz. Wie die Vergrößerung des Stadtgebietes, so muß auch die Vergrößerung des städtischen Bodenbesitzes rechtzeitig erfolgen, sollen nicht die Stadt und ihre Einwohnerschaft notleiden. In einer Uebersicht gibt Ref. eine Zusammenstellung über das Grundvermögen

von 51 deutschen Städten, in der der Grundbesitz nach den verschiedenen Bestimmungszwecken ausgeschieden ist, und bespricht dann die interessanten Ergebnisse dieser Tabelle. Er kommt auf Grund dieser Ausführungen zu der Ansicht, daß eine Stadt niemals zuviel Grundbesitz haben könne und daher frühzeitig für die rechtzeitige Deckung ihres Bedarfes sorgen müsse. Ref. hält daher auch den Erwerb von Grundeigentum für wertvoller, als die Einführung einer Wertzuwachssteuer, da sie im ersteren Falle den Wertzuwachs in viel vollkommenerer Weise der Gesamtheit ihrer Steuerzahler zuwenden kann, als dies bei der besten Wertzuwachssteuer möglich ist. Das gleiche trifft auch für die Erhebung von Anliegerbeiträgen zu. Immer ist der Erwerb von Grundeigentum vorzuziehen. Dann vermag die Stadt auch den ganzen Vorteil aus ihren Veranstaltungen zu ziehen. Ganz besonders wichtig ist aber der Erwerb von Grund und Boden für die städtische Wohnungspolitik. Städte, in denen eine Wohnungsnot besteht oder zu befürchten ist, sollten zur Vorbeugung und Abhilfe soviel Land wie möglich kaufen, das noch verhältnismäßig billig ist, von dem aber vorausgesetzt werden kann, daß es in absehbarer Zeit Bauland wird und dann moderne Baustellenpreise erzielt.

Solange der städtische Grundbesitz hauptsächlich aus Grundstücken besteht, die unmittelbaren städtischen Zwecken dienen, und der Rest sich ohne Schwierigkeit gewissermaßen selbst verwaltet, bedarf es natürlich keiner selbständigen Grundvermögensverwaltung. Die Dienstgebäude werden am zweckmäßigsten der Hochbauabteilung zur Verwaltung überwiesen, der Rest der Finanzverwaltung, soweit nicht etwa städtische Betriebe in Frage kommen, die einem besonderen Dezernat unterstehen. Sobald aber die Stadt häufiger zu Grundstückskäufen übergehen muß, empfiehlt es sich, sie alle durch ein und dieselbe Stelle ausführen zu lassen, die selbständig verhandelt und Verträge abschließt, aber hinsichtlich der Größe und Lage des Grundstückes natürlich an die Wünsche der Fachabteilung gebunden ist. Es kann sich dann wenigstens an einer Stelle größere Sachkenntnis im Grundstücksgeschäft ausbilden. Zweckmäßigerweise wird diese Stelle auch mit der Nachprüfung von Taxen verschiedener Art, mit Gutachten über Einsprüche gegen Gemeindegrundsteuer und Umsatzsteuer betraut, um ihre Sachkenntnis gleichzeitig zu vermehren und auszunutzen. Folgen die notwendigen Käufe immer schneller aufeinander, bedrohen sie mit den wachsenden Ausgabebeträgen das Gleichgewicht des städtischen Haushaltes, so schafft sich manche Stadt einen Regulator in Gestalt einer Art Reservefonds. Ihm werden meist unvorhergesehene Einnahmen, wie Verkaufserlöse usw., oder in dem Betrage schwankende Einnahmen zugeführt. So entstanden die verschiedene Namen tragenden Fonds in Berlin, Breslau, Görlitz, Kiel, Königsberg, München. Von einer besonderen Verwaltung ist bei diesen Fonds noch keine Rede. Es werden auch aus ihnen nicht nur Grunderwerbskosten, sondern ebenso andere, ihren Beträgen nach schwankende Ausgaben bestritten. Zur Bildung eines echteren, solideren Fonds kommt es, wenn eine Festungsstadt zwecks Stadterweiterung die alten Befestigungswerke übernimmt und der Bebauung erschließt. Diese Stadterweiterungsfonds bestehen in der Regel so lange, bis das Festungsgelände verkauft, und die Stadterweiterung vollendet ist. Beispiele für solche Fonds sind Magdeburg und Cöln. Diese Fälle sind selten. Häufiger und wichtiger sind die, in denen die Notwendigkeit erkannt ist, den künftigen Grundstücksbedarf zu decken, und zu diesem Zweck das vorhandene Grundvermögen richtig zu verwerten und zu vermehren. Hier bedarf es einer auf breiter Basis möglichst selbständig wirtschaftenden Grundstücksverwaltung, der wichtigste Lebensinteressen der Stadt anvertraut sind. Das dieser Verwaltung zu überweisende, aus Grundstücken und Geld bestehende Sondervermögen erhält in der Regel den Namen Grundstücksfonds. Das überwiesene Grund- und Kapitalvermögen wird von der übrigen städtischen Vermögensverwaltung ausgesondert, und ist von dem Fonds dauernd zu erhalten. In der Regel hat der Fonds die ihm überwiesenen Summen, sowie die auf dem Grundvermögen ruhenden Anleihebeträge zu verzinsen. Insofern bedeutet die Einrichtung eines Grundstücksfonds zugleich eine sofortige Entlastung der städtischen Finanzen. Die Zinszahlung erfolgt zunächst aus dem Kapitalbestand des Fonds, der genügend groß bemessen sein muß, um die Zinsbeträge in den ersten Jahren leisten zu können. Die Zinszahlung stellt sich also als eine Vorausdiskontierung künftiger Gewinne dar. Später sollen dann diese Zinsaufwendungen durch erfolgreiche Verkäufe gedeckt werden. Mehrere Städte legen dem Fonds auch noch die Tilgung der Anleihen auf. Ref. hält es nicht für zweckmäßig, den Fonds von vorn-

herein so stark zu belasten. Seiner Ansicht nach empfiehlt es sich vielmehr, ihm einen Teil des übergebenen Vermögens nicht als zinspflichtige Schuld anzurechnen, sondern zinsfrei zu überlassen. Je größer die Mittel des Fonds, um so freier und besser kann er wirtschaften.

Sehr verschieden sind die Bestimmungen in den Statuten der Grundstücksfonds, die sich mit der Ueberweisung von Grundstücken des Fonds an die verschiedenen Abteilungen der allgemeinen Verwaltung beschäftigen. Mindestens wird der Buchwert erstattet, der in der Regel wie folgt berechnet wird: Selbstkosten einschließlich Nebenkosten für Gerichtsstempel usw. + Aufwendungen + 4% Zinseszinserträge. Handelt es sich um rentable Anlagen der Stadt, so wird dem Fonds vielfach darüber hinaus bis zum vollen Wert der Grundstücke Erstattung geleistet.

Die Buchführung des Fonds erfordert besondere Sorgfältigkeit und Gewissenhaftigkeit. Ein Lagerbuch ist ebenso unentbehrlich, wie tadelloses, stets auf dem laufenden zu erhaltendes Kartenmaterial. Daneben ist für die einzelnen Grundstücke ein Konto zu führen, in das jede Veränderung ihres Wertes, jede Zahlung und jede Einnahme einzutragen ist, und aus dem der Buchwert ersehen werden kann. Ob die Buchführung nach kaufmännischen oder kameralistischen Grundsätzen erfolgt, ist von geringerer Bedeutung. Hauptsache ist Uebersicht und Klarheit. Das gilt auch für die Etataufstellung. Ref. empfiehlt, den Etat in zwei große Abteilungen zu teilen: Vermögensrechnung und laufende Rechnung. In die erstere gehört alles, was die Vermögensbestandteile mehrt und mindert. In die andere gehören die reinen Betriebseinnahmen und Ausgaben, die den Wert der Vermögensteile nicht weiter ändern.

Der Fonds soll nach Ansicht des Ref. wie eine Terraingesellschaft mit sozialen Tendenzen wirtschaften. Er soll vorteilhaft kaufen, und vorteilhaft, aber nicht schlechthin teuer verkaufen. Hauptsache ist das erstere. Dazu bedarf es, daß die Verwaltung nicht zu schwerfällig ist, und ihre Initiative nicht unnötig gelähmt wird. Von nicht geringer Bedeutung ist das Hand in Hand arbeiten der Grundstücksverwaltung mit den übrigen Verwaltungsabteilungen der Stadt. Der bei ihnen hervortretende Bedarf muß möglichst frühzeitig angemeldet werden. In seiner Deckung muß die Fondsverwaltung möglichst freie Hand haben. Sie soll nicht nur von dem bestehenden Bebauungsplan und den in Vorbereitung befindlichen Plänen Kenntnis haben, sondern soll auch an der Gestaltung dieser Pläne mitwirken können, um die ihr anvertrauten Interessen der Stadt zur Geltung zu bringen. Wenn städtischer Grunderwerb erforderlich ist, muß er durchgeführt sein, ehe die Absichten der Stadt wegen Planänderung usw. bekannt sind.

Bei der Verwertung des Baulandes ist ein Unterschied je nach seiner Bestimmung zu machen. Grundstücke, die infolge ihrer günstigen Lage vorwiegend für Geschäfte, Büreaus u. dgl., wie auch für industrielle Unternehmungen in Frage kommen, sind unter Ausnutzung des Konjunkturgewinnes zum höchst erzielbaren Preise zu verkaufen. Doch müssen dabei übermäßige Preisforderungen vermieden werden. Ob es dabei gelingt, den künftigen Wertzuwachs für die Allgemeinheit zu sichern, vielleicht im Wege des Erbbaurechtes oder des Wiederkaufsrechtes, ist im einzelnen Fall zu untersuchen. Bei industriellen Grundstücken wird es leichter sein. Wenn es sich um Grundstücke handelt, die außerhalb der Geschäftsgegend liegen und naturgemäß zum Bau von Wohnhäusern bestimmt sind, soll die Stadt nicht unter dem Selbstkostenpreise, der Regel nach nicht unter dem vollen Wert abgeben, sich aber auch nicht des Einflusses auf die Zukunft begeben, weder in sozialer noch in finanzieller Hinsicht, wenn sie es irgendwie auf vernünftigem Wege vermeiden kann.

Dem Vortrage sind außer der bereits erwähnten Tabelle über das Grundvermögen von 51 deutschen Städten noch zwei weitere Anlagen beigegeben, von denen die eine das Ansteigen der Baulandpreise in Gelsenkirchen nachweist, die andere eine Zusammenstellung über die Grundstücksfonds deutscher Städte gibt.

Im Berichtsjahre sind zu den im Vorjahre (KJ 1908, S. 146) genannten Grundstücksfonds neu hinzugekommen: Gelsenkirchen, Mülheim a. Ruhr und Stettin.

Gelsenkirchen. Dem Fonds sind als Kapitalbestand 3 Mill. M. und 129,82 ha im Werte von 2631000 M. zugewiesen worden. Die Belastung des Fonds beläuft sich auf 4178000 M. Der Fonds hat der Stadtkasse die Anleihezinsen zu erstatten. Wir lassen die Bestimmungen über die Verwaltung des Fonds folgen.

1. Es wird ein städtischer Grundstücksfonds gebildet und es werden diesem als besonders zu verwaltendes, von der übrigen Vermögensverwaltung getrenntes, dem Werte nach dauernd zu erhaltendes Vermögen der Stadt überwiesen:

a) aus Anleihemitteln ein Kapital von 3 Mill. M.,

b) die in angehängtem Verzeichnis aufgeführten, zurzeit nicht für besondere städtische Zwecke benutzten Grundstücke.

2. Dem Fonds fällt die selbständige Verwaltung und Verwertung der ihm überwiesenen Kapitalien und Grundstücke mit der Aufgabe zu, das städtische Grundvermögen zu vermehren und vor allem dafür zu sorgen, daß der für die verschiedenen Bedürfnisse der Stadt in absehbarer Zeit erforderliche Grundbesitz rechtzeitig und zu möglichst billigem Preise erworben wird.

3. Ueber die Einnahmen und Ausgaben des Grundstücksfonds wird alljährlich ein besonderer Haushaltsplan aufgestellt und besondere Rechnung gelegt. Sein Vermögensbestand ist alljährlich in einar besonderer Aufstellung nachzuweisen.

4. Der Fonds hat der Stadthauptkasse zu erstatten:

a) die von dieser für die ihm überwiesenen Anleihebeträge aufgewandten Zinsen,

b) einen Betrag von jährlich 86958,61 M. als Verzinsung der Anleihebeträge, die auf die ihm überwiesenen Grundstücke entfallen,

c) für die ihm in Zukunft zu überweisenden, nicht mehr für bestimmte Zwecke erforderlichen Grundstücke den jedesmal durch besonderen Beschluß festzusetzenden Betrag, der Regel nach mindestens den auf das betreffende Grundstück entfallenden, noch nicht getilgten Anleiheanteil,

d) einen alljährlich bei Beratung des Haushaltplanes festzustellenden Betrag als Anteil an den allgemeinen Verwaltungskosten.

5. Wenn Grundstücke des Fonds für einen bestimmten städtischen Zweck erforderlich werden, sind sie für diesen zu überweisen, gegen Erstattung eines Betrages, der mindestens dem Buchwert des Grundstückes gleichkommt. In besonderen Fällen kann auch die Erstattung eines höheren Betrages bis zum wirklichen Verkaufswert beschlossen werden, namentlich dann, wenn es sich um die Verwertung des Grundstücks für einen gewerblichen Zweck handelt.

6. Ueber die Vermögensbestände des Fonds ist sorgfältig Buch zu führen. Die einzelnen Grundstücke sind je nach ihrer Lage, Verwertung usw. gesondert in einem Lagerbuch zu verzeichnen. Für jedes Grundstück muß eine besondere Zeichnung vorhanden sein, und dauernd richtig erhalten werden.

7. Alle aus dem Grundstück erzielten Einnahmen und alle auf dasselbe verwendeten Ausgaben, einschließlich der Zinsen, sind gesondert zu buchen. Insoweit die Einnahmen nicht ausreichen, um die Ausgaben zu decken, wird der Fehlbetrag alljährlich zur Wertsumme des Grundstücks zugeschlagen, so daß sich der Buchwert dementsprechend erhöht.

8. Uebersteigen die Ausgaben des Fonds in einem Jahre die Einnahmen, so ist der Fehlbetrag aus dem Kapitalbestande des Fonds zu decken. Ist dies nicht möglich, so ist die Art der Deckung von der Stadtverordnetenversammlung zu bestimmen.

9. Nur solche Grundstücke, die sofort für einen bestimmten Zweck erforderlich sind und in Gebrauch genommen werden sollen, sind für Rechnung des betreffenden Verwaltungszweiges zu erwerben. Alle übrigen Grunderwerbungen geschehen durch die Verwaltung des Fonds auf dessen Rechnung.

10. Die Verwaltung des Fonds wird der Kommission für das städtische Grundvermögen übertragen.

Mülheim a. Ruhr. Im Jahre 1904 hatten die SV beschlossen, eine besondere städtische Grundstücksverwaltung einzurichten, für sie einen eigenen Etat aufzustellen und ihr alle Grundstücke zu überweisen, die einem bestimmten öffentlichen Gemeindezwecke nicht dienten. Die seitdem gemachten Erfahrungen haben den weiteren Ausbau der Errichtung als notwendig erscheinen lassen. In einer Vorlage des Oberbürgermeisters vom 16. September 1908 wurde daher die weitere Ausgestaltung der städtischen Grundstücksverwaltung als eines selbständigen städtischen Unternehmens beantragt. Der Verwaltung werden alle vorhandenen und hinzukommenden städtischen Grundstücke ohne bestimmten dauernden Gemeindezweck, die aus früheren Grundstücksverkäufen angesammelten Fonds, 80 Aktien der Broich-Speldorfer Wald- und Gartenstadt-Aktien-

gesellschaft und ferner 2 Millionen Mark überwiesen, die durch Aufnahme einer Obligationsanleihe beschafft werden sollen. Für die Verwaltung wurden ferner Bestimmungen erlassen, die in den wesentlichen Punkten mit denen der Stadt Gelsenkirchen übereinstimmen. Der Fonds hat nach Ziffer 4 aufzubringen: die Unterhaltungskosten des Grundbesitzes, alle Kosten, die durch Meliorationen entstehen, die Zins- und Tilgungsleistungen für die auf den Besitzungen lastenden Schulden, die Kaufpreise der neu erworbenen Besitzungen. Als Einnahmen sind ihm zugewiesen der Ertrag aus dem Grundbesitz, die Erlöse aus verkauften Grundflächen und die Anleiheeinnahmen, die durch besondere Beschlüsse der SV überwiesen werden. Die Grundstücksverwaltung erhält als Einbringen der Stadt einen schuldenfreien Vermögensbesitz von 474585,14 M., ferner zu den Kosten der laufenden Unterhaltung und Verwaltung einen fortlaufenden Jahreszuschuß von 42000 M. Reichen die laufenden Einnahmen der Grundstücksverwaltung zur Deckung der laufenden Ausgaben nicht aus, so kann der Fehlbetrag auf ein zu bildendes Ausgleichskonto übernommen werden, sofern sich nach einer unabhängig von der Bilanz aufzustellenden Berechnung eine entsprechende Wertsteigerung des Vermögens ergibt (Beschlüsse der SV vom 21. Oktober 1908).

Stettin. Dem Fonds wurde ein Kapitalbestand von 10 Millionen Mark überwiesen und zugleich aus ihm große Ankäufe an Baugelände vorgenommen (4. Dezember 1908). Die Stadt besitzt bis auf einen kleinen Rest nunmehr das ganze in den nächsten 20—30 Jahren zur Bebauung kommende Gelände.

Ueber die Entwicklung der städtischen Grundstücksfonds in den hessischen Gemeinden vgl. Jahresbericht des Großherzogl. Hess. Landeswohnungsinspektors für 1907, S. 42—45 und 1908, S. 39—41 nebst Anlagen 11 und 12, S. 102—105. Es sind nunmehr 8 Gemeinden mit solchen Fonds, nämlich Bensheim, Darmstadt, Gießen, Heppenheim a. d. B., Mainz, Offenbach, Reichelsheim i. O. und Worms.

Literatur. *Joh. Victor Bredt,* Nationalökonomie des Bodens, Berlin, Bruer & Co., 1908. Als eine Art Fortsetzung und Vertiefung seiner Schrift über die Wertzuwachssteuer untersucht hier der Verfasser von Grund auf die Begriffe Wert und Preis in bezug auf den Boden. Er legt dar, daß der Bodenpreis keineswegs von den Eigentümern auf Grund eines Monopols diktiert wird, sondern nur den Ausdruck bildet für einen Wert, und zwar Nutzenwert. Die Wertbildung wiederum geschieht auf Grund des Ertrages in der Weise, wie sie von Ricardo zuerst in seinem Grundrentengesetze entwickelt worden ist. Als Konsequenz daraus ergibt sich, daß man den Bodenwert oder seinen Ertrag zwar konfiszieren aber nicht beseitigen kann. Alle Maßnahmen der Bodenreformer werden daher zwar Geld schaffen, aber keine Wohnungsfrage lösen. Führt man aber die Forderungen der Bodenreformer aus, so kommt man nicht daran vorbei, für das Kapital dieselben Konsequenzen zu ziehen. Die Begründung der Wertzuwachssteuer mit der Unverdientheit der Gewinne führt in gerader Linie zurück auf Marx' Arbeitswerttheorie. Wird diese aber erst offiziell anerkannt, so ist die Existenzberechtigung des Sozialismus gegeben. Da der Verfasser zu dessen Gegnern gehört, bekämpft er die Bodenreformer, welche die Folgen ihrer Lehren nicht übersehen. (Autoreferat)

Jahrbuch der Bodenreform, herausgegeben von A. Damaschke, IV. Bd., Heft 1—4, Jena, G. Fischer, 1908. Hier ist zu nennen in Heft 3 der Bericht des Statistischen Amtes der Stadt Kiel über den Grundbesitz der Stadt. Der größte Teil des Bandes beschäftigt sich mit den Fragen der Bodenbesteuerung (s. Finanz- und Steuerwesen), mit dem Erbbaurecht (s. dort) und der Wohnungsinspektion (s. dort).

W. v. Kalckstein, Kommunale Bodenpolitik, in Kultur und Fortschritt, Nr. 187, Gautzsch bei Leipzig, F. Dietrich, 1908. Verf. gibt zunächst die Ministerialerlasse und Ausführungsanweisungen wieder, die den Gemeinden den Erwerb und die zweckmäßige Erschließung von Baugelände anempfehlen, und behandelt dann im Anschluß an das bekannte Referat Dr. Wiedfeldts über städtische Bodenpolitik die Frage, wie die Gemeinden den in ihrem Besitz befindlichen Boden verwerten sollen. Den Schluß bildet eine Besprechung der v. Mangoldt'schen Vorschläge.

Adolf Weber. Boden und Wohnung. Acht Leitsätze zum Streite um die städtische Boden- und Wohnungsfrage, Leipzig, Duncker & Humblot, 1908. Die Schrift verteidigt die von dem Verfasser 1904 in seiner Schrift „Bodenrente und Bodenspekulation in der modernen Stadt“ ausgesprochenen Gedanken gegenüber den Einwänden der Kritik

Namentlich werden die neueren Arbeiten von Fuchs, Mangoldt, Eberstadt in ihren Grundansichten zu widerlegen versucht. Insbesondere hält Weber daran fest, daß es theoretisch keinen wesentlichen Unterschied zwischen städtischer und ländlicher Grundrente gebe, daß daher die Grundrente nicht Ursache, sondern Folge der hohen Mietpreise sei; er betont ferner, daß die Bodenspekulation auch als solche, d. h. ohne Rücksicht auf die etwa durch sie vorgenommene Aufschließungsarbeit, nützlich und notwendig sei, daß die Gewinne der gewerbsmäßigen Bodenspekulation durchweg erheblich überschätzt werden, daß die Gestaltung des Realkredits keineswegs der Hauptschlüssel zur allgemeinen Wohnungsfrage sei. Ohne die Nachteile der Mietkasernen zu verkennen, leugnet der Verfasser, daß durch die gedrängte Bauweise eine Erhöhung der Mietpreise verursacht werde. Den Hoffnungen der Bodenreformer, daß durch die Wertzuwachssteuer einerseits, eine ausschließliche öffentliche Stadterweiterung anderseits eine Verbesserung der Wohnungsverhältnisse erreicht werden könne, steht Verf. sehr skeptisch gegenüber. Am Schlusse der Arbeit wird die These verfochten, daß der wissenschaftliche Kampf um die Boden- und Wohnungsfrage zum Teil zurückzuführen sei auf erhebliche grundlegende Meinungsverschiedenheiten über Wesen und Aufgaben der Volkswirtschaftslehre. (Autoreferat)

Eingemeindung und Vorortsfragen.

6. Preußischer Städtetag in Königsberg i. Pr., 5. und 6. Oktober 1906. Reff. Hasse-Breslau und Ackermann-Stettin: Stadterweiterungen durch Eingemeindungen. Der erste Ref. gab zunächst einen kurzen Überblick über die geschichtliche Entwicklung der auf die Stadterweiterung sich beziehenden gesetzlichen Bestimmungen in den verschiedenen Städteordnungen. Bei Einführung der zurzeit geltenden Städteordnungen in Preußen sind die Gemeindebezirke nicht neu abgegrenzt worden. Das Verfahren der Eingemeindung ist aber erheblich langwieriger und komplizierter geworden, da in allen Fällen der Stadterweiterung ein Gutachten des Kreistages eingeholt werden muß. Trotz der großen Schwierigkeiten in Preußen haben im letzten Jahrhundert, insbesondere seit 1870, zahlreiche Eingemeindungen stattgefunden. Von den 95 Städten, die am 1. Dezember 1908 über 25000 Einwohner zählten, haben 62 in der Zeit von 1870—1907 Eingemeindungen vorgenommen. In der Mehrzahl der Fälle ist das Gebiet gewachsen, nur in drei Fällen, Guben, Mühlhausen und Rixdorf, verkleinert worden. Ueber die Gesamtfläche und die seit 1870 eingemeindete Fläche nach dem Stande von Ende 1907 gibt die folgende kleine Tabelle Auskunft:

Städte mit Einwohnern Ende 1907	Zahl der Städte	Gesamtflächen Ende 1907 ha	Im Durchschnitt auf eine Stadt ha	Eingemeindete Fläche von 1870 bis 1907 Städte	ha	oder Prozent der Gesamtfläche
von 25 000 bis 50 000	39	89 926	2306	19	7 233	8,0
über 50 000 „ 100 000	27	74 631	2764	17	22 423	30,0
„ 100 000 „ 200 000	17	53 126	3125	15	20 790	39,1
„ 200 000	12	74 321	6135	11	32 743	43,5
Summe	95	292 004	3074	62	82 743	28,3

Die Städte sind also, wie die vorstehenden Zahlen zeigen, gezwungen, Eingemeindungspolitik zu treiben. Die Zunahme der Bevölkerung und das Wachsen ihrer Bedürfnisse auf fast allen Gebieten des kommunalen Wirkens zwingen die städtischen Verwaltungen, mit ihren Anlagen und Anstalten über das zu eng gewordene Stadtgebiet hinauszugehen. Auch in den Vorortsgemeinden entwickelt sich das Bedürfnis nach Eingemeindung, an dem übrigens der Staat ein nicht minder großes Interesse hat.

Für das Zustandekommen der Eingemeindung ist die Stellungnahme der hauptbeteiligten Landgemeinde, die eingemeindet werden soll, und des Landkreises, der sich stets gutachtlich zu äußern hat, von ausschlaggebender Bedeutung. Die Landgemeinde

kann nicht nur mit ihrem Willen, sondern auch gegen ihren Willen eingemeindet werden, wenn ein öffentliches Interesse vom Bezirksausschuß oder Provinzialrat anerkannt wird. Ein solches öffentliches Interesse liegt nach den gesetzlichen Bestimmungen aber nur dann vor, wenn 1. Landgemeinden ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen außerstande sind, 2. wenn infolge örtlich verbundener Lage der Land- und Stadtgemeinde ein erheblicher Widerstreit der kommunalen Interessen entstanden ist, dessen Ausgleichung auch durch Bildung von Zweckverbänden nicht zu erreichen ist. In der Regel sucht wohl die eingemeindende Großstadt zu einer Einigung zu kommen, und diese Neigung, häufig Notlage, wird sehr oft von den Vorortgemeinden ausgenützt, um sich ihre Zustimmung durch Zugeständnisse aller Art abhandeln zu lassen. Nur in seltenen Fällen ist die Zustimmung der Gemeinde durch die Beschlußbehörden ersetzt worden. Ref. ist der Ansicht, daß die gesetzlichen Bestimmungen in diesem Fall nicht ausreichen, und hält es für notwendig, das Vorliegen eines öffentlichen Interesses überall da anzuerkennen, wo Vororte in die Lebensgemeinschaft einer Stadt eingetreten sind. Er empfiehlt daher, den Begriff der Eingemeindung im öffentlichen Interesse in der angegebenen erweiterten Bedeutung durch die Gesetzgebung für die ganze Monarchie einzuführen.

Die Stellungnahme der Landkreise bei den Eingemeindungen ist in der Praxis von erheblich größerer Bedeutung, als sie nach den gesetzlichen Vorschriften sein sollte. Danach sind die Landkreise nur anzuhören, ihre Zustimmung ist dagegen nicht erforderlich. Sie sind auch nicht Beteiligte im Sinne der Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen, sondern sind nur Interessenten, die den Entscheidungen der Verwaltungsbeschlußbehörden unterliegen. Sie suchen nun ihre Stellung zu verbessern, indem sie den Widerstand der Vorortsgemeinden gegen eine Eingemeindung verstärken, und bei der parlamentarischen Beratung der Eingemeindungsgesetze den Landtag dahin beeinflussen, nur dann der Eingemeindung zuzustimmen, wenn der Landkreis mit der Entschädigung des Vororts für das Ausscheiden aus dem Landkreise zufrieden ist. Dabei besteht tatsächlich gar keine Interessengemeinschaft zwischen dem Landkreise und den Vortsgemeinden der Großstädte. Ref. legt dieses Verhältnis ähnlich wie auf dem Schlesischen Städtetag vom 14. Dezember 1907 (s. KJ 1908, S. 149—151) ausführlicher dar. Die Vororte gravitieren vielmehr nach der Großstadt und müssen ihren Gesetzen auch de jure unterstellt werden. Zur wirtschaftlichen Vereinigung muß die rechtliche hinzukommen. Leider aber vertritt der Staat diese Ordnung, die allein den öffentlichen Interessen entsprechen würde, nicht mit der genügenden Entschiedenheit gegenüber den Forderungen der Landkreise. Er erschwert formell die Eingemeindung, indem er stets den Erlaß eines Gesetzes fordert und die Eingemeindung von der Voraussetzung abhängig macht, daß die Vermögensauseinandersetzung zugunsten des Landkreises ausfällt. Beide Auffassungen stehen nach Ansicht des Referenten nicht in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Er schließt sich der Auffassung Nölls an, wonach ein Gesetz ebensowenig erforderlich ist, wenn ganze Gemeinden eingemeindet werden, als wenn es sich um Teile einer solchen handelt, und lehnt die Auffassung Lönings ab, wonach unter Veränderungen von Gemeindebezirksgrenzen nur Verschiebungen der Gemeindebezirksgrenzen verstanden sind. Die Regierung hat sich in einem Erlaß vom 17. Juli 1901 auf den Standpunkt Nölls gestellt, sich dann aber seit 1903 auf Eingreifen der konservativen Partei dahin entschlossen, in Zukunft den Weg der Gesetzgebung bei Eingemeindung von Landgemeinden in einen Stadtkreis zu betreten. Nach einer Umfrage der Stadt Breslau sind in den Jahren von 1889—1902 von 27 Eingemeindungen in 21 Städten nur 9 durch Kgl. Verordnung erfolgt. Ref. will dagegen den Erlaß eines besonderen Gesetzes als unzweckmäßig ablehnen. Gerade die Vermögensauseinandersetzung zwischen Land- und Stadtkreis, die nicht von dem Gesetzgeber vorgenommen werden kann, zeigt, daß sich das ganze Verfahren nicht für eine gesetzliche Behandlung eignet, daß vielmehr bei Meinungsverschiedenheit zwischen den den Beteiligten das Verwaltungsbeschlußverfahren allein in Anwendung kommen sollte.

Die Staatsregierung verlangt stets den Abschluß eines Auseinandersetzungsvertrages, ehe sie den Entwurf eines Eingemeindungsgesetzes dem Landtage vorlegt. Nach Ansicht des Ref. widerspricht diese Auflage dem klaren Wortlaut der Kreisordnung. Die Auseinandersetzung soll nach erfolgter Eingemeindung erfolgen. Dabei ist eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes von Bedeutung, wonach eine im öffentlichen

Interesse als Bedürfnis anerkannte Bezirksveränderung, abgesehen von etwaigen besonderen Rechtstiteln, niemals zu einem Entschädigungsanspruche der verkleinerten Korporation wegen Verminderung der Steuerkraft oder der vergrößerten wegen Vermehrung ihrer Bedürfnisse führen soll. Nur in besonderen Fällen soll nach dem OVG die Stadt entschädigungspflichtig sein, nämlich wenn die Landkreise Schulden aufgenommen haben, die in besonderer Beziehung zu dem eingemeindeten Bezirke stehen, oder wenn es sich um die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Restkreises handelt. Die Praxis weicht von diesen Entscheidungen wesentlich ab. Während in all den Fällen, wo die Eingemeindung durch Kgl. Verordnung geschah, oder die Auseinandersetzung nach der Eingemeindung erfolgte, die Städte günstig gefahren sind, haben diejenigen Städte, die sich vor Einbringung des Eingemeindungsgesetzes mit den Landkreisen einigen mußten, hohe Abfindungssummen zahlen müssen. Ref. hält deshalb eine Abänderung der Praxis insoweit für notwendig, als sie sich von den rechtlichen Bestimmungen entfernt hat.

Der Korref. wich in einigen wesentlichen Punkten von den Ausführungen des Ref. ab. In der wirtschaftlichen Notwendigkeit der Eingemeindungen und in der Anerkennung der Notwendigkeit, der wirtschaftlichen Vereinigung die rechtliche folgen zu lassen, stimmte er dem Ref. zu. Dagegen hält er eine Aenderung der bestehenden Gesetze und der offiziell zur Geltung gelangten Regeln ihrer Anwendung für entbehrlich. In Uebereinstimmung mit der Auffassung der Regierung hält er ein Gesetz in den meisten Eingemeindungsfällen für notwendig, da es sich dabei meistens um Abweichungen von der Städteordnung oder dem Kommunalabgabengesetze zwecks Herstellung eines Uebergangszustandes handelt. Diese Abweichungen sind aber in den schwierigen Fällen kaum zu entbehren, da sie häufig das einzige Mittel sind, um den Interessenausgleich herbeizuführen, ohne den die Eingemeindung sich schwer durchführen läßt. Korref. glaubt auch, daß die Staatsregierung und der Landtag geeignetere Instanzen zur Beurteilung der gegensätzlichen Interessen seien, als die Bezirksausschüsse und Provinzialräte, die stark unter dem Einflusse juristischer Theorien und agrarischer Interessen stehen. Wenn übrigens die Regierung auch die Gegeninteressen der Landkreise berücksichtige, so erfülle sie damit nur ihre Pflicht. Die Städte könnten nicht die Eingemeindung eines Bezirkes verlangen, wodurch ein Landkreis zu einem lebensunfähigen Torso gemacht werde, ohne in irgend einer Weise einen Ersatz zu schaffen. Dagegen müssen die Städte immer wieder fordern, daß nicht wegen reiner Geldinteressen der Gegner, sei es der Landkreise, der Gemeinden oder der Privaten, die dringenden öffentlichen Interessen zurückgesetzt werden, die eine Anpassung des städtischen Gemeindebezirkes an die natürliche Entwickelung fordern. Wenn jene Geldinteressen sich vor dem Eingemeindungsverfahren trotz aller redlichen Versuche nicht gütlich abfinden lassen, so muß dieses Verfahren ohne Rücksicht auf sie durchgeführt und nicht durch Ausübung einer Art von Retention seitens der Staatsregierung die reinliche Scheidung verwischt werden, die das Gesetz durch die Verweisung des nachträglichen Auseinandersetzungsverfahrens vor die Verwaltungsgerichte statuiert, und die das OVG durch seine Rechtsprechung nachdrücklich betont hat.

Von den Reff. waren die folgenden Leitsätze aufgestellt worden, die vom Städtetage einstimmig angenommen wurden:

1. Die Vergrößerung der Städte im Sinne natürlichen Wachstums der Ansiedelungskomplexe ist nicht abhängig von der entsprechenden Erweiterung der Gemeindegrenzen; eine Zunahme der städtischen auf Kosten der agrarischen Kultur läßt sich nicht verhindern, sondern es kommt darauf an, sie in gesunde Bahnen zu lenken.
2. Die den Grundprinzipien der Städteordnung entsprechende Anpassung der Gemeindegrenze an das natürliche Wachstum vermehrt nicht, sondern vermindert die nationalen und sozialen Gefahren, die das letztere mit sich bringen kann; sie sollte diesem nicht nur folgen, sondern ihm sogar ordnend vorangehen.
3. Wo Vororte in die Lebensgemeinschaft einer Stadt eingetreten sind, entspricht daher ihre Eingemeindung den Interessen der Stadt, der Vororte und des allgemeinen öffentlichen Wohles.
4. In solchen Fällen muß die fehlende Zustimmung eines der Beteiligten zur Eingemeindung im öffentlichen Interesse ersetzt werden können.

5. Die Landkreise bilden Kommunalverbände, die nicht dieselben kommunalen Aufgaben, wie die beteiligten Stadt- und Landgemeinden zu erfüllen haben, und sind daher vom Gesetze mit Recht als unbeteiligt bei der Neuordnung der Gemeindegrenzen behandelt. — Inwieweit sie für ihre freiwillig übernommenen Lasten von der eingemeindenden Stadt eine Abfindung zu erhalten haben, muß ohne Einfluß auf die Eingemeindung selbst bleiben und ist von einer unparteiisch urteilenden Behörde nach Billigkeit zu entscheiden.
6. Die Eingemeindung darf nicht von einer vorhergehenden Vermögensauseinandersetzung mit dem Landkreise abhängig gemacht werden.
7. Eine rechtzeitige zielbewußte Eingemeindung im großen Umfange ist im öffentlichen Interesse Einzeleingemeidungen in der Regel vorzuziehen.

Preußen. Verordn. des Min. d. Inn. v. 15. April 1909: Wenn aus Anlaß von Eingemeindungen Abmachungen mit einzelnen Beamten der einzuverleibenden Gemeinden (Bürgermeister, Beigeordnete, Gemeindevorsteher usw.) über die Gewährung etwaiger Abfindungen, über die Uebernahme in den Dienst der zu erweiternden Gemeinde oder über sonstige Punkte erforderlich werden, so sind solche Abmachungen ohne Ausnahme in schriftlicher Form vorzunehmen, und bei Einreichung der Eingemeindungsverhandlungen mit vorzulegen.

Diese Verordnung ist durch die Stellung veranlaßt worden, die das Herrenhaus in seiner 16. Sitzung vom 9. April 1908 gegen die Zahlung von Abfindungssummen an einen Gemeindevorsteher gelegentlich der Erweiterung des Stadtkreises Kiel einnahm. In dem zwischen der Stadt Kiel und der Landgemeinde Hassee abgeschlossenen Vertrage vom 11. März 1908 war dem Gemeindevorsteher dieser Gemeinde nicht nur die Uebernahme in den Dienst der Stadtgemeinde Kiel mit einem Anfangsgehalt von 4600 M., steigend bis zu 6000 M., sondern auch eine Summe von 40000 M. zur Abfindung für die Aufgabe seiner Selbständigkeit zugesichert worden. Im Abgeordnetenhause fand der Gesetzentwurf, der die Verträge zwischen der Stadt Kiel und den beiden Landgemeinden Gaarden und Hassee durch Zitat aufnahm, keinen Widerspruch. Das Herrenhaus dagegen erhob gegen die Zahlung einer Abfindungssumme entschiedenen Widerspruch. Es sah darin einen bedenklichen Ansatz zur Korruption und einen Unfug, dem notwendig ein Ende gemacht werden müsse. Das Haus lehnte daher die Vorlage mit großer Mehrheit ab.

Vorortsfragen.

Konferenz der deutschen Vorortgemeinden, in Berlin, 24. Oktober 1908. Hauptgegenstand der Tagesordnung bildete der Stand der Vorortverkehrsfrage. Es wurde folgende Resolution angenommen: Die Versammlung der Vertreter deutscher Vorortgemeinden richtet . . . erneut an den Minister der öffentlichen Arbeiten die Bitte, den Nahverkehr zwischen den Großstädten und ihren Vororten zu verbessern durch Ermäßigung des Preises der einfachen Fahrkarten nach Berliner Muster. Sollte dies zurzeit jedoch nicht tunlich sein, so sprechen wir die Bitte aus, unsern Wünschen zunächst darin entgegenzukommen, daß das Prinzip, Sonntagsfahrkarten nach den Vororten an einigen Wochentagen auszugeben, weiter ausgebaut wird, und daß das Prinzip der Sonntagsfahrkarten auch in umgekehrter Richtung (also von den Vororten nach den Großstädten) zur Anwendung gebracht wird.

Verbandstag der Breslauer Vororte, in Brockau, 21. November 1908. Ref. Dr. Hoffmann-Deutsch-Lissa: Die Vorortverkehrsfrage unter Berücksichtigung der besonderen Wünsche der Breslauer Vororte. — Ref. Dr. Dierschke-Brockau: Ist die Erfüllung der Vorortaufgaben der nahen Großstadtvororte durch selbständige Vorortentwicklung oder im Wege der Eingemeindung durch die Großstadt zu erstreben? — Ref. Maaß-Breslau: Die Bauweise in den Vororten auf Grund der Besichtigung und an der Hand von Musterentwürfen.

Im Berichtsjahre sind Verbände gegründet worden von den Vororten der Stadt Frankfurt a. M., Hamburg-Altona und Magdeburg. Der Verband der Vororte um Hamburg-Altona hat die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse zum Zweck. Umfassender sind die Aufgaben, die sich der Magdeburger Verband gestellt hat. Es sollen Fragen, die für die Vorortgemeinden, ihre Verwaltung und Vertretung von praktischem Interesse und wichtig sind, in den öffentlichen Versammlungen seiner Mitglieder zur Besprechung gebracht, und eine Verständigung über die ausgesprochenen Ansichten

erzielt, ferner die Kenntnis von zweckmäßigen Anstalten und Einrichtungen verbreitet und deren Einrichtung gefördert werden. Der Verband will ferner eine gemeinschaftliche Vertretung gegenüber den Kreisen, der Stadt Magdeburg und den staatlichen Behörden, namentlich den Eisenbahnbehörden gegenüber schaffen. Schließlich strebt der Verband eine Verbesserung der Eisenbahnverkehrsverhältnisse zwischen den Vororten und der Stadt Magdeburg, sowie zwischen den Vororten untereinander an und will mit anderen Vorortsverbänden zur Erreichung gemeinschaftlicher Ziele in Verbindung treten.

Fast die gleichen Zwecke verfolgt auch der Verband der Vororte der Stadt Frankfurt a. M. nach seiner Satzung vom 11. März 1908. Mitglieder des Verbandes können nicht nur Vororte der Stadt Frankfurt, sondern auch Vereinigungen sein, die nach ihren Satzungen gleiche Zwecke wie der Vorortsverband verfolgen. Dem Verbande sind bisher 4 Städte und 22 Landgemeinden mit 77128 Einwohnern, sowie ein Verkehrsverein angeschlossen. Alljährlich finden in der Regel zwei Vorstandssitzungen und eine Generalversammlung statt. Der Verband beschäftigt sich besonders nachdrücklich mit den Eisenbahninteressen der angeschlossenen Vororte. Er wird auf Wunsch von der Eisenbahndirektion Frankfurt a. M. vor der Aufstellung der Fahrpläne gehört. Die dem Verbande angehörigen Gemeinden teilen ihre Fahrplanwünsche dem Vorstande mit, der sie an die Eisenbahndirektion weitergibt. In einer mündlichen Verhandlung mit dem Vertreter des Verbandes werden dann die Fahrplanwünsche behandelt. Ferner hat sich der Verband in Verbindung mit der Stadt Frankfurt und zwei Verkehrsvereinen um die Ausgabe von Sonntagsfahrkarten auch an einem Wochentage bemüht.

Erbbaurecht.

Bund deutscher Bodenreformer, 18. Hauptversammlung, in Stuttgart, 21. u. 22. April 1908. Ref. Erman-Münster i. W.: Erbbaurecht und Kleinwohnungswesen. Ref. behandelt die Bestrebungen, die neben und zum Teile anstatt des im 19. Jahrhundert in Deutschland ausschließlich üblichen Wohnungsbaues kraft freien Bodeneigentums bei der Verwertung von öffentlichem oder sonstigem größerem Baubodenbesitz ein Bauen in gebundener Bodenbenützung (Erbbau, Wiederkauf, Rentengut) setzen wollen. Nach einer kurzen Darstellung des Unterschieds zwischen Schuldrecht und Sachenrecht behandelt Verf. eingehend die Grundzüge des Erbbaurechtes, wobei er insbesondere das Eigentümererbbaurecht, den Erbbauzins und das Erbbauhaus mit bezug auf die Fragen: Trennung des Hauseigentums vom Grundstückseigentum nach Erlöschen des Erbbaurechtes, und Schutz gegen bauliche Verwahrlosung untersucht. Darauf erörtert Ref. die Rechtsformen, in denen sich die gemeinnützige Kleinwohnungsherstellung am zweckmäßigsten vollziehen kann. Der Wiederkauf, das Rentengut und das Erbbaurecht werden dargestellt und miteinander verglichen, wobei die Bedeutung der Erbbauhypothek stark hervortritt. — Ref. v. Wagner-Ulm a. D.: Praktische Bedenken und Einwände gegen die heutige Form des Erbbaurechtes. Ref. kommt auf Grund seiner praktischen Erfahrungen zu dem Resultat, daß nach der jetzigen Rechtslage das Wiederkaufsrecht den Vorzug vor dem Erbbaurecht verdiene. — Beide Referate sind wörtlich abgedruckt in Jahrbuch der Bodenreform, IV. Band, S. 248—303.

Preußen. Abgeordnetenhaus. Von den Abgg. Dr. Heydweiller und Dr. Schröder, wurde am 20. Januar 1908 zum Etat des Landwirtschaftsministeriums der Antrag eingebracht: die Kgl. Staatsregierung zu ersuchen, zwecks Förderung der Ansiedlung (innere Kolonisation) in der ganzen Monarchie Verhandlungen mit den in Frage kommenden Faktoren in Reich und Staat dahingehend einzuleiten, daß . . . 4. die Anwendung des Erbbaurechtes für kleinste Rentengüter gesetzlich ermöglicht und 5. durch Verwaltung oder Gesetzgebung authentisch festgestellt wird, in welchem Umfange ein Erbbaurecht mündelsicher hypothekarisch beliehen werden kann. Der Antrag wurde in der Agrarkommission (14. Februar 1908) eingehend behandelt. In der Begründung wiesen die Antragsteller darauf hin, daß an und für sich die Verbindung des Erbbaurechtes mit der inneren Kolonisation und namentlich mit der Rentengutsgesetzgebung keine notwendige ist. Zurzeit kann das Erbbaurecht für diese Zwecke nicht herangezogen werden. Da es aber unter Umständen für die Rentenguts-

bildung von erheblichem Vorteil sein kann, empfiehlt sich eine Abänderung des Gesetzes in der beantragten Weise.

Damit sich das Erbbaurecht stärker einbürgert, ist vor allem eine Feststellung auf dem Wege der Gesetzgebung darüber notwendig, in welchem Umfange ein Erbbaurecht mündelsicher hypothekarisch beliehen werden kann. In einzelnen Fällen hat das Reichsversicherungsamt die Entscheidung dahin gegeben, daß die Beleihung bis zur Hälfte der tatsächlich aufgewendeten Baukosten als eine mündelsichere anzusehen sei. Anderer Ansicht sind das Reichsjustizamt und das preußische Justizministerium. Infolge dieser Rechtsunsicherheit haben sich die Pfandbriefbanken und die Privatkreditinstitute bisher völlig ablehnend gegen die Beleihung des Erbbaurechtes verhalten.

Aus den Verhandlungen sei hier die Erklärung des preußischen Justizministers über die Mündelsicherheit der Hypotheken auf Erbbaurechte wiedergegeben: In der bisherigen preußischen Gesetzgebung (§ 1 des Gesetzes über Rentengüter vom 27. Juni 1890 — Gesetzsamml. S. 209 — AG zum BGB Art. 12, Ziffer 1) wird unter Rentengut ein Grundstück verstanden, dessen Eigentum gegen Uebernahme einer festen Geldrente übertragen wird. Soll ein Erbbaurecht gegen Uebernahme einer solchen Rente übertragen werden, mit der Wirkung, daß die sonstigen für Rentengüter gegebenen Vorschriften Anwendung finden, so bedarf es einer Aenderung der Gesetzgebung, wobei auch noch zu prüfen ist, ob der Vorbehalt in Art. 62 EG zum BGB eine solche landesgesetzliche Regelung gestattet.

Hinsichtlich der Beleihung von Erbbaurechten mit Mündelgeld (Ziffer 5 des Antrages) kommt folgendes in Betracht.

Nach § 1807, Abs. 1, Nr. 1 BGB kann die Anlegung von Mündelgeld in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstücke besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken erfolgen. Durch die Bestimmung des § 1017 BGB, daß die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften auch für das Erbbaurecht gelten, wird das Erbbaurecht den Grundstücken gleichgestellt. Es ist somit § 1807 BGB auch auf Erbbaurechte anwendbar, und es kann also Mündelgeld auch in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Erbbaurechte besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Erbbaurechten angelegt werden.

Wenn nun in Ziffer 5 des vorliegenden Antrages gewünscht wird, es solle im Wege der Verwaltung festgestellt werden, in welchem Umfange ein Erbbaurecht mündelsicher hypothekarisch beliehen werden kann, so ist es nicht möglich, diesem Wunsche zu entsprechen. Denn nach § 1807, Abs. 2 BGB können nur die Landesgesetze, für die innerhalb ihres Geltungsbereiches belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmen, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld festzustellen ist.

Die preußische Ausführungsvorschrift zu § 1807, Abs. 2 BGB ist der Art. 73 AG zu BGB. Die Frage, ob dessen Vorschriften auch auf Erbbaurechte Anwendung finden können, ist in einem Aufsatze behandelt, der mit Genehmigung des Justizministers im nichtamtlichen Teile der Nr. 2 des Justizministerialblattes vom 10. Januar 1902 zum Abdruck gebracht ist. In Uebereinstimmung mit den dortigen Ausführungen ist anzunehmen, daß die Bejahung jener Frage Bedenken unterliegt. Der Erlassung besonderer landesgesetzlicher Vorschriften für die Bemessung einer mündelsicheren Beleihungsgrenze von Erbbaurechten stehen infolge der großen Mannigfaltigkeit des Inhaltes, den ein Erbbaurecht haben kann, und infolge der dadurch bedingten Verschiedenheit des Wertes außerordentliche Schwierigkeiten entgegen. Es mag genügen, darauf hinzuweisen, daß das auf dem erbbaubelasteten Grundstücke errichtete Gebäude im Eigentum des Erbbauberechtigten oder aber eines anderen, z. B. des Grundstückseigentümers, stehen, daß das Erbbaurecht auf kürzere oder längere Dauer oder ohne Zeitgrenze begründet sein kann, und endlich auch, daß dem Erbbaurechte andere eingetragene Grundstücksbelastungen vorgehen können, und hierdurch die Möglichkeit des Erlöschens des Erbbaurechtes bei einer Zwangsversteigerung des Grundstückes gegeben ist.

Die Agrarkommission nahm die Anträge Dr. Heydweiller u. Gen. an (Drucksache Nr. 61). Das Haus trat am 4. April 1908 den Beschlüssen bei.

Baden. Der Mannheimer Stadtrat richtete unterm 2. Mai 1907 an die Gr. Regierung das Ersuchen, eine Aenderung des Art. 26 des Badischen Ausführungsgesetzes

zum BGB dahin vorzunehmen, daß die Eintragung einer Reallast für Erbbauzins zu gunsten öffentlicher Körperschaften auf Erbbauobjekte gestattet werde. In der Antwort der Gr. Regierung wird darauf hingewiesen, daß das Reichsamt des Innern eine Klärung der strittigen Fragen, insbesondere auch der dinglichen Sicherung des Erbbauzinses, bringen werde, und daher von einer landesgesetzlichen Regelung vorläufig abzusehen sei. Nach Auffassung der Regierung wird dem Erbbaurecht in seiner heutigen, juristisch wenig durchgebildeten Gestalt eine erhebliche volkswirtschaftliche Bedeutung nicht zuzuerkennen sein. Wie es einerseits noch als zweifelhaft erscheinen muß, ob es wirklich gelingen wird, auf diesem Wege das Bedürfnis nach billigen Wohnungen zu befriedigen, so scheint anderseits auch in gemeindeökonomischer Beziehung der finanzielle Erfolg des Erbbaurechtes für die Städte vorerst noch ein recht unsicherer zu sein.

Die Zahl der Städte, die im Berichtsjahre Erbbaurechte vergeben haben, ist keine sehr große. Meist handelt es sich dabei auch nur um einzelne Grundstücke. So hat Aachen im Berichtsjahr ein Grundstück im Erbbaurecht vergeben, Charlottenburg eines an die Volkshotelaktiengesellschaft Ledigenheim (s. d.) Crefeld an die Linner Aktienbaugesellschaft für Arbeiterwohnungen. In größerem Umfange hat Frankfurt a. M. städtisches Baugelände in Erbbaurecht vergeben. Im Jahre 1907/08 sind mit 29 Personen, davon 11 städtische Beamte, 15 städtische Lehrer, 1 Staatsbeamter und 2 Private, Erbbauverträge abgeschlossen worden. Die Gesamtzahl dieser Verträge beläuft sich jetzt auf 134, und zwar 10 mit Gesellschaften, 25 mit Privaten, und 99 mit Beamten und Lehrern. Aus der städtischen Erbbaudarlehenskasse waren auf Grund der abgeschlossenen Verträge bis zum Schluß des genannten Jahres 4 636 571 M. Erbbaugelder bewilligt worden.

Erwähnung verdienen die Grundsätze, die der Stadtrat zu Freiberg i. S. als Verwalter des Hospitals St. Johannis für die Vergebung von Bauland im Erbbaurecht aufgestellt hat, weil er in ihnen durch die Höhe des jährlichen Erbbauzinses eine Beeinflussung des Ueberbauungsgrades der Grundstücke versucht hat. Die betreffenden Abschnitte lauten:

I. 1. Das Erbbaurecht wird in der Regel nur für eine einzelne Baustelle, nur zum Zweck der Errichtung von Wohnhäusern und auf die Dauer von 30 Jahren vergeben; es wird auf die für die Bauwerke nicht erforderlichen Teile des Grundstückes erstreckt.

2. Für die Einräumung des Erbbaurechtes hat der Erbbauberechtigte an den Grundstückseigentümer einen jährlichen Erbbauzins zu entrichten, der nach Grundstücks- und Gebäudeeinheiten berechnet wird. Er beträgt für jede Grundstückseinheit (Teile von Einheiten werden voll gerechnet) 10 Pf. jährlich, für die Gebäudeeinheiten im Erdgeschosse je 10 Pf., die im 1. Obergeschosse je 20 Pf., im 2. Obergeschosse je 30 Pf., und im Keller- und Dachgeschosse, wenn sie nicht ausschließlich als Nebenräume für die übrigen Geschosse, sondern selbständig verwertet werden, je 10 Pf. jährlich.

3. Für die Berechnung des Erbbauzinses gilt als Grundstückseinheit das qm Grundstücksfläche, als Gebäudeeinheit das qm Geschoßfläche der Bauwerke. Bei Berechnung der Gebäudeeinheiten bleiben Keller und Dachgeschoß unberücksichtigt, wenn sie in ihrer Gesamtausdehnung ausschließlich Nebenräume für die übrigen Geschosse enthalten und selbständig nicht verwertet werden. Auch kommen für die Gebäudeeinheiten solche Bauwerke nicht in Betracht, die lediglich dazu bestimmt sind, dem Hauptgebäude zu dienen und selbständig nicht verwertet werden können, wie Einfriedigungen, Schleusen, Abortgruben, Brücken u. dgl.

6. Mit dem Erlöschen des Erbbaurechtes gehen alle auf Grund des Erbbaurechtes errichteten Baulichkeiten und Anlagen nebst Zubehör in das freie Eigentum des Grundstückseigentümers über, falls nicht eine Einigung über die Fortsetzung des Erbbaurechtes zustande kommt. Zur Sicherung des Anspruches des Grundeigentümers auf Uebereignung dieser Baulichkeiten und Anlagen nebst Zubehör wird von dem Erbbauberechtigten die Eintragung einer Vorbemerkung im Grundbuche auf dem für das Erbbaurecht anzulegenden Blatte bewilligt und vom Grundstückseigentümer beantragt. — Der Erbbauberechtigte hat beim Erlöschen des Erbbaurechtes nur Anspruch auf Zahlung einer

Entschädigung von 80% des Wertes der Gebäude nebst Zubehör. Als Wert gilt der Brandkassenwert, soweit nicht im einzelnen Falle etwas anderes im voraus vereinbart ist.

10. In geeigneten Fällen wird Erbbauberechtigten, die in Freiberg wohnen oder nach Freiberg zuziehen, für ihre Person der Erbbauzins für die Grundstückseinheiten auf die ersten Jahre, und zwar höchstens auf die ersten 10 Jahre gestundet. Diese Vergünstigung fällt fort, sobald der Erbbauberechtigte von Freiberg fortzieht, oder sein Erbbaurecht veräußert. In diesen Fällen ist überdies der gestundete Erbbauzins nachträglich sofort an die Stadthauptkasse zu entrichten . . . . .

11. Das Erbbaurecht wird von Hospitale St. Johannis vorbehältlich der Entschließung in jedem einzelnen Falle bis zu 70% des Wertes der Gebäude und Anlagen nebst Zubehör beliehen. Als Wert gilt diejenige Summe, die der 80%igen Entschädigung des Erbbauberechtigten beim Erlöschen des Erbbaurechtes nach Punkt 6, Abs. 2 der Grundsätze zugrunde gelegt ist.

Das Darlehen ist mit 4% zu verzinsen und so zu amortisieren, daß es 5 Jahre vor dem Erlöschen des Erbbaurechtes bis auf 50% des Wertes der Gebäude und Anlagen getilgt ist. Zins- und Amortisationsfuß zusammen würde hiernach etwa 5% betragen.

Literatur. Jahrbuch der Bodenreform. IV. Band. Referate von Prof. Erman und Oberbürgermeister v. Wagner s. o.

Städtebauliche Vorträge, Heft 2, *C. Koehne,* Die Grundsätze des Erbbaurechtes und dessen Anwendung beim Bau von Städten und Ortschaften, Berlin, W. Ernst u. Sohn, 1908. Verf. behandelt zunächst die Geschichte der Bodenleihe und des Erbbaurechtes als einer besonderen Art der Bodenleihe und stellt darauf die das Erbbaurecht regelnden Rechtsvorschriften des BGB dar. Die übrigen Teile der Schrift behandeln dann die Einzelfragen, wie Mündelsicherheit der Erbbauhypotheken, Anwendung des Erbbaurechtes zur Bekämpfung der Wohnungsnot, sowie den Inhalt der Erbbauverträge, Vertragsdauer, Höhe des Erbbauzinses, Mittel zur Erhaltung der Gebäude usw.

Gartenstädte.

Deutsche Gartenstadtgesellschaft, Hauptversammlung in Berlin, 19. Oktober 1908. Ref. B. Kampffmeyer: Der Schritt zur Praxis. Ref. entwickelte die rechtlichen, wirtschaftlichen und praktischen Grundlagen, auf denen seiner Meinung nach eine Gartenstadtpraxis ohne Unterschied, ob Gartenstadt oder Gartenvorstadt beruhen müsse. Für reine Wohnansiedlungen hält Ref. die Genossenschaftsform für die geeignetste, besonders für Ansiedler mit gleichartigem Wohnungsbedürfnis. Bei Kombination von Wohn- und Industrieansiedelung, sowie bei starker Differenzierung der Wohnansprüche zieht er die Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder die Aktiengesellschaft als zweckmäßiger vor, da sie bei freier Verwaltung leichter zwischen verschiedenen Interessenten vermitteln können und eher in der Lage sind, größere Aufschließungskapitalien aufzutreiben. Die Gartenvorstadt muß unter möglichster Berücksichtigung niedriger Bodenpreise in einem engeren Zusammenhang mit dem städtischen Zentrum bleiben, da Arbeits- und Wohnstätte nicht zu weit voneinander entfernt liegen dürfen. Dagegen ist die Gartenstadt in ihrer Lage zum Zentrum freier, da sie Arbeits- und Wohnstätte zu gleicher Zeit enthält. Doch ist auch hier der Anschluß an ein größeres Wirtschaftszentrum von der allergrößten Bedeutung. Die Frage der gemeinnützigen Bodenpolitik wird nach Ansicht des Ref. am besten von der Baugenossenschaft auf der Grundlage des gemeinsamen Bodenbesitzes gelöst. Daneben sind aber auch andere Formen der Bodenabgabe in Erwägung zu ziehen, wie das Erbbaurecht und, das Wiederverkaufsrecht nach Ulmer System. Bei Abgabe von Industriegelände erfordert die Praxis häufig noch weiteres Entgegenkommen. Dann ist aber durch vertragliche Bindung die Verwertung des Geländes für Wohnungbau zu verhindern. — Ref. Wolf-Dohrn: Die Gartenstadt Hellerau.

Die Haltung der Städte gegenüber der Gartenstadtbewegung ist bisher recht zurückhaltend gewesen. Meist haben sie sich auf ein mehr oder weniger deutlich aus-

gesprochenes Wohlwollen beschränkt, wobei allerdings hervorgehoben werden muß, daß gegenüber Projekten, die über den Zustand des Projekts nicht hinausgekommen sind, eine gewissse Zurückhaltung begreiflich erscheint. Bisher sind in Deutschland nur zwei Gartenstadtgründungen über Pläne hinausgediehen: die Gartenstadt Hellerau bei Dresden, und die Gartenvorstadt Rathshof bei Königsberg. Hellerau, dessen Gelände zum Teil auf der Markung Klotzsche, teils auf der Markung Ränitz lag, ist nunmehr ganz und gar in die Markung der letzteren Gemeinde einbezirkt worden. Da diese Gemeinde selbst nicht kapitalkräftig ist, beschränkt sich ihre Unterstützung des Unternehmens darauf, der Gartenstadt einen Steuernachlaß an Kommunalsteuern von ca. 130% bis zum Jahre 1915 zu gewähren. Außerdem gibt die Gemeinde von der Abgabe, die jeder Bürger für die Aufstellung des Bebauungsplanes in Höhe von 10 Pf. pro qm zu entrichten hat, einen Nachlaß von 7 Pf. pro qm, so daß also für den qm bebauten Landes nur eine Abgabe von 3 Pf. zur Erhebung kommt. Die Gemeinde konnte sich zu diesem Nachlaß um so eher entschließen, als die Gartenstadt Hellerau ihren Bebauungsplan auf eigene Kosten aufgestellt hat. Dagegen hat der sächsische Staat das Unternehmen sehr wesentlich dadurch gefördert, daß er die elektrische Straßenbahn auf seine Kosten bis Klotzsche verlängert und dadurch eine Verbindung der Gartenstadt Hellerau mit Dresden geschaffen hat.

Die Gartenvorstadt Rathshof, die von dem Allgemeinen Wohnungsbauverein in Königsberg errichtet wird, hat sich bei ihrer Gründung zwar des Wohlwollens der Stadtgemeinde Königsberg zu erfreuen gehabt, doch hat dieses nicht in der energischen Förderung Ausdruck gefunden, die das gemeinnützige Unternehmen verdient hätte. Die Stadtgemeinde Königsberg hält, nach den Mitteilungen, die der Vorsitzende des Aufsichtsrates des allgemeinen Wohnungsbauvereins bei der Besichtigung von Rathshof anläßlich des preußischen Städtetages gemacht hat, die Wohnungsfürsorge für Unbemittelte nicht für eine kommunale Aufgabe, und bleibt bei dem Prinzip, daß die gemeinnützigen Bauvereine keinen Vorzug erfahren dürfen, um die private Bautätigkeit und den privaten Grundbesitz nicht zu benachteiligen. Von einer finanziellen Unterstützung des Unternehmens konnte daher auch keine Rede sein. Dagegen ist die Stadt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes für Rathshof auf die Absichten der Genossenschaft eingegangen und hat in die Aufschließung des Geländes durch ein System breiter Verkehrs- und schmaler Wohnstraßen eingewilligt. Die Verkehrsstraßen sind 12—16 m breit, die Breite der kurzen Wohnstraßen wurde auf $7\frac{1}{2}$ und 5 m ermäßigt, ferner wurde bei einigen kleinen Straßen bis auf weiteres von der Regenrohrleitung Abstand genommen. Auch wurde eine leichtere Befestigung zugelassen. Im übrigen hat die Genossenschaft beim Straßenbau alles zu leisten, was auch von Privatpersonen verlangt wird. Die Stadt ist auch rechtzeitig an den Ausbau der kommunalen Einrichtungen für die Gartenvorstadt herangetreten. So hat sie den Bau einer 16klassigen Volksschule mit Kinderhort in Angriff genommen. Das dazu erforderliche Land, 11000 qm, wurde übrigens von der Genossenschaft aus ihrem Besitz unentgeltlich hergegeben.

Größeres Entgegenkommen hat die Stadt Eßlingen gegen eine der Gartenstadtbewegung verwandte Dezentralisationsbestrebung, die Eßlinger Heimstättengenossenschaft Neckarhalde (E. G. m. b. H.) gezeigt, die, wie die Obstbaukolonie Eden bei Berlin, neben der Ansiedelung den Gartenbau in den Vordergrund ihrer Tätigkeit rückt. Durch Beschluß der bürgerlichen Kollegien vom 26. August 1908 wurde der Genossenschaft ein Areal von ca. 100000 qm zu mäßigem Kaufpreis zur Verfügung gestellt. Außerdem übernahm die Stadtgemeinde eine größere Zahl von Geschäftsanteilen und sorgt außerdem für Gas- und Wasserleitung, sowie für gute Zufahrtsstraßen.

Literatur. ***W. Dohrn,*** Die Gartenstadt Hellerau, Jena, E. Diederichs, 1908, stellt die Entwicklung der Gartenstadt Hellerau dar und gibt eine Beschreibung des Bebauungsplanes sowie der geplanten Ueberbauung.

H. Kampffmeyer, Die Gartenstadtbewegung, Jena, G. Fischer, 1908, Sonderabdruck aus den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, Band 36, Heft 5. Verf. behandelt eingehend die Gartenstadtbewegung in England und Deutschland. Die Projekte Hellerau und Rathshof werden beschrieben, im Schlußabschnitt die künftigen Aufgaben der Gartenstadtbewegung skizziert.

Gartenstadt, Mitteilungen der Deutschen Gartenstadtgesellschaft, Karlsruhe,

G. Braun, III. Jahrgang, 1909, Heft 1—4, unterrichtet über sämtliche Vorgänge der Gartenstadtbewegung.

Ledigenheime.

Charlottenburg. Das erste Ledigenheim wurde am 1. April 1908 in Charlottenburg eröffnet. Obschon das Ledigenheim im Besitz und Betrieb einer besonderen Aktiengesellschaft, der Volkshotel-Aktiengesellschaft Ledigenheim, ist, muß es hier behandelt werden, da die Stadtgemeinde in großem Umfange an dem Unternehmen beteiligt ist. Die Aktiengesellschaft steht nicht nur in einem Vertragsverhältnis zur Stadt, sondern hat auch dadurch besonders innige Beziehungen zur Stadtverwaltung, daß dem Aufsichtsrat und Direktorium eine größere Zahl von Stadtverordneten und Stadträten angehört. Die Stadt hat ferner für die vorbereitenden Arbeiten ihre Bureaus und Beamten zur Verfügung gestellt, vor allem aber hat sie der Gesellschaft ein städtisches Grundstück in Erbbaurecht, und zwar zunächst ohne einen Erbbauzins, gegeben. Nach dem Erbbauvertrage vom 2. November 1906 bestellt die Stadt Charlottenburg der Aktiengesellschaft ein Erbbaurecht auf 90 Jahre, unter der Bedingung, daß das zu errichtende Gebäude oder die zugehörigen Grundflächen zu den im Vertrage besonders aufgeführten Zwecken benutzt werden. Diese Zwecke sind der Betrieb eines Ledigenheimes für ledige männliche Personen, sei es mit oder ohne Speisewirtschaft, auf Grund der aus den Zeichnungen ersichtlichen Wohnungseinteilung. Der Betrieb des Ledigenheimes, sowie die dazu gehörige Speisewirtschaft sind nach Grundsätzen zu führen, die von dem Vorstande aufzustellen und vom Magistrat zu genehmigen sind. Die Festsetzung hat sich insbesondere auf die Aufnahmebedingungen, die Hausordnung, die Tarife für die Anmietung von Wohnungen und die zugehörigen Zahlungsbedingungen, die Tarife für Speisen und Getränke zu erstrecken. Wird das Gebäude oder die zugehörigen Grundflächen anders benutzt, oder wird das Gebäude gebrauchsunfähig, zerstört oder abgebrochen, so erlischt das Erbbaurecht, wenn nicht in letzterem Falle innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die Wiederherstellung des Gebäudes begonnen wird.

Die Stadtverwaltung behält sich ein Vorzugsrecht auf Belegung eines Drittels der vorhandenen belegbaren Betten mit den in der städtischen Verwaltung tätigen ledigen Personen vor. Ebenso haben die in Charlottenburg ortsangehörigen Bewerber das Vorzugsrecht vor auswärtigen Bewerbern.

Ueber das Erbbauunternehmen hat die Gesellschaft in ihren Büchern gesondert Rechnung zu führen und am Jahresschluß gesondert dem Magistrat Rechnung zu legen. Aus den Erträgen des Erbbauunternehmens sind zunächst die Verzinsung und Tilgung der entliehenen Kapitalien, die Verwaltungs- und laufenden Unterhaltungskosten, sowie die sonstigen laufenden Ausgaben zu decken. Der Ueberschuß soll zur Bildung des aktienrechtlich vorgeschriebenen Reservefonds, eines Bauunterhaltungsfonds und eines Mobiliarerneuerungsfonds verwendet werden. Der nach Bildung der 3 Fonds verbleibende Betrag gelangt soweit zur Verteilung an die Aktionäre, daß höchstens eine Verzinsung von 4 % des ursprünglichen Aktienkapitals von 80000 Mk. stattfindet. Der Rest fällt mit einem Fünftel als Erbbauzins an die Stadt.

Die aufgenommenen Baukapitalien sind mit 4 % zu verzinsen und zu tilgen. Dabei müssen mindestens $^7/_{16}$ % auf die Tilgung entfallen. Die ersparten Zinsen sind dem Tilgungsfonds zuzuführen. Die Stadtgemeinde hat ferner durch § 7 des Vertrages die selbstschuldnerische Bürgschaft für ein Kapital von 500000 M. übernommen unter der Bedingung, daß die Verzinsung und Tilgung zusammen 4,4 % nicht übersteigen.

Für den Fall der Veräußerung des Erbbaurechts hat sich die Stadtgemeinde ein Vorkaufsrecht vorbehalten. Außerdem ist die Gesellschaft verpflichtet, eine Veräußerung des Erbbaurechtes an andere Personen als Aktiengesellschaften nicht vorzunehmen, und auch an diese nur dann, wenn sie sich den Bestimmungen des Vertrages unterwerfen.

Mit der Beendigung des Erbbaurechts gehen die vorhandenen Gebäude sowie sämtliche Einrichtungsgegenstände unentgeltlich in das Eigentumsrecht der Stadtgemeinde über.

Das Ledigenheim enthält 5 Geschosse, Keller- und Dachgeschoß. Im Kellergeschoß liegen die Heizanlagen, ein Raum zur Aufbewahrung von Fahrrädern für die Insassen und die Fußbäder mit kaltem und warmem Wasserzufluß, außerdem die Räume für eine

Zweigstelle der städtischen Volksbadeanstalt. Das Erdgeschoß enthält außer dem Bureau die Wohnung des Hausinspektors, die Restaurationsräume nebst Wohnung für den Ökonomen und die Räume für eine Filiale der städtischen Volksbibliothek und Lesehalle, dann an der Straße 3 kleine Läden. In den 4 Obergeschossen sind in 285 Zimmern mit 1 Bett, 12 Zimmern mit 2 Betten und 12 Zimmern mit 3 Betten insgesamt 345 Betten untergebracht; nach Abzug der für das Personal bestimmten Zimmer stehen 340 Betten für Vermietung zur Verfügung. Außerdem befindet sich im ersten Geschoß ein hübsch ausgestatteter Gesellschaftsraum für die Insassen des Hauses. Im Dachgeschoß befinden sich die Maschinenanlage für die Wäscherei und große Bodenräume, die als Trockenboden und Lagerräume benutzt werden; darüber ist ein kleiner Dachgarten eingerichtet, der ebenso wie der neben den Restaurationsräumen im Erdgeschoß gelegene Hof dem Ökonomen für den Wirtschaftsbetrieb auf Widerruf zur Verfügung steht.

Die monatlichen Mietpreise, einschließlich 3 M. für Frühstück, bewegen sich zwischen 10 und 15 M. In dem Mietpreise ist Heizung, elektrisches Licht, die Reinigung und Ordnung des Zimmers einbegriffen. Die Restauration ist an eine Brauerei für den Mietpreis von 3000 M. im 1. Jahre, 4000 M. im 2. Jahre und 5000 M. im 3. Jahre mit einem Optionsrecht für weitere 2 Jahre zu 5000 M. verpachtet. Die Brauerei hat für den Betrieb einen Ökonomen eingesetzt; die Preise für sämtliche in der Restauration verabreichten Speisen und Getränke unterliegen der Genehmigung der Direktion und des Magistrats. Für die Zweigstelle der städtischen Volksbadeanstalt und die Zweigstelle der städtischen Volksbibliothek und Lesehalle zahlt die Stadtgemeinde, die die Inneneinrichtung beider Anstalten aus eigenen Mitteln beschafft hat, einen jährlichen Mietpreis von zusammen 5000 M. Die 3 im Vorderhause befindlichen Läden sind an einen Zigarrenhändler, an eine Wäscherei und einen Schuhmacher für zusammen 2000 M. bezw. von 1909 ab 2100 M. jährlich vermietet.

Das Haus wurde am 1. April 1908 mit 125 belegten Betten eröffnet. Am 1. Juli 1908 waren bereits 194 Betten besetzt, und seit dem 1. Oktober 1908 sind nicht nur alle 340 Betten dauernd besetzt, sondern ständig noch eine Anzahl Personen vorgemerkt, die auf ein freiwerdendes Bett warten. Da ein Teil der Betten im ersten halben Jahre des Betriebes noch nicht, wie es jetzt immer geschieht, auf einen vollen Monat vermietet war, wurden, um das Haus nicht leer stehen zu lassen, in dieser Zeit vorübergehend Personen auch auf Tage und Wochen aufgenommen. Im ganzen haben die Zimmer bis zum 31. Dezember 1908 dadurch 1162 Mieter gehabt. 35 Personen wohnen bereits seit Eröffnung des Hauses darin.

Wenngleich das Haus in erster Reihe für solche Mieter bestimmt ist, die bisher in Schlafstellen gewohnt haben, hat die Verwaltung doch geglaubt, zunächst das nicht als Bedingung zu stellen, sondern jeden aufnehmen zu sollen, der sich zur Aufnahme meldet. Mieter, die aus Schlafstellen kommen, erhalten allerdings, wenn mehrere Meldungen vorliegen, den Vorzug. Von den 1162 Personen, die bisher im Hause gewohnt haben, sind 410 aus einer Schlafstelle dorthin gekommen.

Die Bewohner des Hauses setzen sich aus den verschiedensten Berufsklassen zusammen. Den Hauptteil bilden die gelernten und ungelernten Arbeiter und Handwerker, dann folgen Handlungsgehilfen, Reisende und Bureauangestellte, die Gruppen der Hausdiener, Kellner und Köche, der Beamten aller Art, der Techniker, Ingenieure sowie der Studierenden von Hochschulen und technischen Mittelschulen.

Der Betrieb ist völlig hotelmäßig. Die Hausordnung enthält nur die Bestimmungen, die bei einem Zusammenwohnen von 340 Menschen unbedingt erforderlich sind. Das Haus ist von 5 Uhr morgens bis 12 Uhr nachts geöffnet. Zwischen 12 und 5 Uhr wird der Eintritt nur gegen Zahlung von 10 Pf. gewährt, falls nicht der Bewohner Nachtdienst hat.

Die finanziellen Ergebnisse waren sehr günstig. Nach Deckung aller Ausgaben und nach reichlichen Abschreibungen konnte schon für das Jahr 1908 eine Dividende von 2 % verteilt werden, obwohl das Haus nur ein Vierteljahr im Jahre belegt war.

Literatur: *M. Spiegel*, Ledigenheime, in „Gemeindebetriebe", Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 128, S. 415—425. Verf. begründet zunächst die Notwendigkeit, Ledigenheime zu errichten, mit den sanitären, wirtschaftlichen und sittlichen Mißständen, die mit dem Schlafgängerwesen verbunden sind, und beschreibt dann das Männerheim der Kaiser Franz Josef I. Jubiläumstiftung für Volkswohnungen und

Wohlfahrtseinrichtungen, das nach dem Rowtonsysteme errichtet ist. Er ist der Ansicht, daß die Kommunen an der praktischen Wohnungsfürsorge für die Alleinstehenden ein vitales Interesse besitzen. Die Stadtgemeinden übernehmen mit der Errichtung von Ledigenheimen eine wirkliche Kulturmission und helfen damit, das Kulturniveau der tiefsten Schichten erhöhen.

Spiel- und Erholungsplätze.

9. Deutscher Kongreß für Volks- und Jugendspiele, in Kiel, 19.—21. Juni 1908. Ref. F. A. Schmidt-Bonn, die Notwendigkeit der verbindlichen Spielnachmittage für die städtische Volksschuljugend. — Ref. Knörk-Berlin: Fortbildungsschulpflicht und körperliche Ertüchtigung der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter. Beide Reff., insbesondere der erstere hoben hervor, daß zum Spielbetrieb große freie Plätze gehören, und zu deren Bereitstellung eine große Opferwilligkeit der Gemeinden Voraussetzung ist. Alle Pläne für die Heranziehung der Schuljugend und der schulentlassenen Jugend zu den Spielen können nicht realisiert werden, wenn nicht die Spielplätze geschaffen werden. Es wurde darauf hingewiesen, daß in den Städten Spielplätze verschwunden sind oder zu verschwinden drohen, weil es mit dem freiwilligem Spielbetrieb nicht recht vorwärts wollte. Die Plätze wurden in den Bebauungsplan eingezogen und gehen daher nach mehr oder weniger langer Zeit ihrem Ende entgegen. Die Erhaltung der bestehenden Plätze hängt ebenso von dem guten Willen der Städte ab, wie die Schaffung neuer. Wird aber das Jugend- und Volksspiel ein festes Zubehör der Volksschule, und wird ein lebendiger Spielbetrieb eine dauernde obligatorische Einrichtung, so wird es die Pflicht der Gemeinden, für die Einrichtungen zu sorgen, ohne die dieses wichtige Gebiet der körperlichen Wohlfahrtspflege in Jugend und Volk nicht bebaut werden kann.

Ausführlicher Bericht in: Der 9. deutsche Kongreß für Volks- und Jugendspiele in Kiel, herausgegeben von H. Raydt-Leipzig, B. G. Teubner 1909. Der Bericht enthält nicht nur die eigentlichen Verhandlungen des Kongresses, sondern berichtet auch über die in Verbindung mit dem Kongresse vorgeführten Wettkämpfe von Veranstaltungen der verschiedensten Art.

16. Westpreußischer Städtetag, in Marienwerder, 26. und 27. Juni 1908. Ref. Mayer-Danzig: Die Fürsorge für die schulentlassene männliche Jugend, insbesondere durch Jugendspiele. Verf. bezeichnete die Volks- und Jugendspiele als eine der empfehlenswertesten und vortrefflichsten Einrichtungen für die Fürsorge der entlassenen Schuljugend. Die wesentliche Voraussetzung ist neben dem Vorhandensein einer genügenden Anzahl Spielleiter das Vorhandensein einer ausreichenden Zahl geeigneter Spielplätze. Ihre Beschaffung erfordert große finanzielle Opfer, da die Spielplätze nicht allzu weit von den Wohnstätten liegen dürfen, auch die gehörige Ausdehnung haben müssen. Der Ratgeber des Zentralausschusses zur Förderung der Volks- und Jugendspiele hält für eine Stadt von 100 000 Einwohnern mit 4000 spielberechtigten Kindern, wenn jedes von ihnen in der Woche einmal zum Spielen kommen soll, etwa $10^1/_2$ ha Spielplatz für erforderlich. Stadtschulrat Lyon-Dresden hält 8 ha für genügend. Solange sich aber die Spiele noch nicht allgemein eingelebt haben und solange sie noch nicht an allen Schulen obligatorisch eingeführt sind, werden auch geringer bemessene Landflächen dem vorhandenen Bedürfnis genügen. Auch in diesem Falle werden oft die Mittel, die zur Erwerbung eines solchen Platzes erforderlich sind, nicht gering, und daher eine Unterstützung der Stadtgemeinden durch den Staat notwendig sein. Es sollte in Zukunft keine öffentliche Anlage mehr ohne einen Turnspielplatz geschaffen werden.

Statistisches. In der bereits erwähnten Statistik des Zentralausschusses zur Förderung für Jugend- und Volkspiele ist die erste Tabelle den Spielplätzen gewidmet. Bei dem allgemeineren Interesse, das dieser Statistik zukommt, sei sie in folgendem wiederholt:

[Tabelle s. S. 188.]

Von 751 Orten, die Auskunft erteilten, wiesen 621 Spielplätze nach. Davon waren von den Gemeinden 617 für Vereine zur Verfügung gestellt, während 1052 zum Spielen für Schulen benutzt wurden. Die Schulhöfe, die Plätze für das vorschulpflichtige Alter

Staaten und Landesteile	Zahl der befragten Orte mit über 6000 Einw. welche Auskunft erteilten	davon wiesen Spielplätze nach	Zahl d. benutzten Spielplätze[1] zum Spielen f. Schulen	für Vereine zur Verfügung gestellt von der Gemeinde	and. Stellen	die Größe der Plätze war nachgewiesen von ... Orten	betrug für die Orte in Sp. 7 ungefähr ha	ar	Tennisplätze, vermietete, bestanden außerdem	Exerzierplätze wurden zum Spielen benutzt überhaupt	die Größe war bekannt von ... Plätzen	und betrug ha	ar
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Ostpreußen	14	12	8	4	7	8	18	50	32	7	6	79	40
Westpreußen	18	16	19	10	4	8	13	45	41	8	6	25	75
Berlin	1	1	13	8	—	1	36	—	.	4	—	—	—
Brandenburg	64	53	76	35	25	39	182	59	106	19	17	361	43
Pommern	21	20	24	13	4	12	31	64	81	7	7	142	50
Posen	15	12	27	5	17	12	36	87	57	7	6	68	—
Schlesien	76	63	104	63	26	55	145	06	76	15	14	88	74
Sachsen	37	34	53	24	25	27	55	50	72	12	11	212	61
Schleswig-Holstein	19	17	30	25	3	15	95	39	49	8	5	9	30
Hannover	28	25	42	31	8	19	137	97	58	11	10	83	58
Westfalen	68	56	95	50	33	52	112	60	78	5	5	141	—
Hessen-Nassau	17	16	34	19	5	12	62	29	52	10	8	237	45
Rheinland	117	93	164	104	91	80	340	16	163	14	8	200	26
Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Preußen	495	418	689	391	248	340	1268	02	865	127	103	1650	02
Bayern	50	44	81	50	27	42	111	75	42	23	20	929	08
Sachsen	79	50	86	50	28	40	132	46	61	8	8	215	13
Württemberg	20	17	26	20	1	14	29	51	51	5	5	115	90
Baden	14	10	30	9	9	9	58	11	23	4	3	85	22
Hessen	10	9	13	8	4	7	53	38	19	7	6	207	32
Mecklenburg-Schwerin	7	7	8	10	1	6	9	50	14	5	5	29	50
Sachsen-Weimar	6	6	6	2	2	3	9	94	56	3	3	28	—
Mecklenburg-Strelitz	2	2	2	2	—	1	—	60	2	—	—	—	—
Oldenburg	7	4	7	1	4	3	18	54	19	1	1	10	50
Braunschweig	5	5	7	6	1	2	13	69	26	1	1	67	53
Sachsen-Meiningen	6	6	11	3	3	6	13	82	10	4	4	9	75
Sachsen-Altenburg	6	6	10	4	6	4	2	48	6	—	—	—	—
Sachsen-Coburg-Gotha	5	4	6	6	1	4	4	76	5	—	—	—	—
Anhalt	6	6	13	11	4	5	18	70	9	1	1	3	38
Schwarzb.-Sondershausen	2	1	2	1	—	1	2	—	1	—	—	—	—
Schwarzburg-Rudolstadt	2	2	4	1	1	1	3	—	4	—	—	—	—
Waldeck	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reuß ä. L.	2	1	2	1	1	1	1	20	3	—	—	—	—
Reuß j. L.	3	2	3	1	4	2	1	76	8	1	1	2	25
Schaumburg-Lippe	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Lippe	2	2	3	1	1	2	3	82	2	—	—	—	—
Lübeck	1	1	3	1	—	1	9	52	2	2	2	5	—
Bremen	2	2	2	—	2	—	—	—	.	2	1	1	—
Hamburg	3	3	23	23	8	3	42	20	10	—	—	—	—
Elsaß-Lothringen	15	12	15	15	7	12	30	63	12	8	8	208	10
Dtschs. Reich Jahr 1907	**751**	**621**	**1052**	**617**	**363**	**509**	**1839**	**39**	**1251**[2]	**202**	**172**	**3567**	**68**
darunter waren Orte mit													
6000— 10 000 Einw.	284	208	209	130	66	169	277	23	160	35	34	432	79
10 000— 20 000 „	236	190	232	132	109	152	281	11	234	40	33	489	01
20 000— 50 000 „	145	137	234	127	83	110	466	27	347	58	55	1514	35
50 000—100 000 „	47	47	123	67	44	41	307	63	206	32	30	845	62
100 000 u. darüber Einw.	39	39	254	161	61	37	507	15	304	37	20	285	91

[1]) Abgesehen von den Schulhöfen, den Plätzen für das vorschulpflichtige Alter und den Exerzierplätzen.

[2]) Ohne die nicht nachzuweisenden Plätze von Berlin, Bremen, Cassel, Essen, Hannover, Magdeburg, München und Wiesbaden.

und die Exerzierplätze sind nicht eingerechnet. Unter den 617 für Vereine bereitgestellten Plätzen dürfte eine ganze Anzahl mit den von den Schulen benutzten Plätzen identisch sein, doch ließen sie sich infolge der Fragestellung in den Erhebungsbögen nicht ausscheiden. Die Verteilung der Spielplätze auf die einzelnen Staaten geht der Bevölkerungsdichtigkeit parallel. So steht das Rheinland sowohl nach der Zahl der Plätze, wie auch nach ihrem Flächeninhalt an der Spitze. In bedeutendem Abstande folgen dann mit Flächen von über 100 ha Brandenburg, Schlesien, Hannover, das Königreich Sachsen, Westfalen und Bayern. Die 33 berichtenden Großstädte mit über 100000 Einwohnern verfügen allein über den vierten Teil der Gesamtzahl und Fläche der Spielplätze, während die 284 Orte mit 6—10000 Einwohnern kaum den 5. Teil besitzen.

Wir schließen hieran gleich die Mitteilung über die Zahl der Eisbahnen an. In 655 Gemeinden von 751, die Bericht erstattet haben, waren 1142 natürliche und 362 künstliche Bahnen. Gegenüber einer Erhebung im Jahre 1893 ist die Zahl der Orte mit Eisbahnen um ein Drittel, der natürlichen Eisbahnen um fast das dreifache und der künstlichen Eisbahnen um über das elffache gewachsen. Von den vorhandenen Eisbahnen waren 476 Eigentum der Gemeinden und zwar 244 in eigenem, 232 in Pachtbetrieb. In 74 Gemeinden wurden Eisbahnen für Schüler auf den Spielplätzen der Schule hergestellt.

Eine Statistik der städtischen Parkanlagen und öffentlichen Plätze in den preußischen Gemeinden findet sich in Silbergleit, Preußens Städte S. 256 u. 257. Indem wir im allgemeinen auf diese Mitteilungen verweisen, heben wir hier nur kurz einige Ziffern heraus. Die größte Fläche an städtischen Park- und Gartenanlagen hatte Breslau mit 511,66 ha, ihm folgen Berlin 382,28 ha, Stolp i. Pom. 306,80 ha, Magdeburg 271,60 ha, Cöln 252,46 ha, Charlottenburg 228,30 ha, Thorn 215,00 ha.

Ueber 100—200 ha hatten aufzuweisen Barmen (142,29 ha), Bonn (128,23 ha), Dortmund (119,36 ha), Düsseldorf (132,54 ha), Elberfeld (157,03 ha), Görlitz (179,50 ha), Hannover (126,50 ha).

Ueber 50—100 ha hatten: Aachen, Brieg, Cassel, Crefeld, Frankfurt a. M., Guben, Halberstadt, Halle, Königsberg i. P., Liegnitz, Lüneburg, Neumünster, Ratibor, Stettin, Stralsund, Witten.

Ueber 25—50 ha hatten: Altona, Aschersleben, Beuthen O. S., Bochum, Duisburg, Erfurt, Gelsenkirchen, Göttingen, Hamm, Hildesheim, Insterburg, Kiel, Koblenz, Landsberg a. W., Mülheim a. Ruhr, M.-Gladbach, Münster, Naumburg, Neuß, Nordhausen, Potsdam, Stendal, Wandsbek, Wiesbaden.

Bis 25 ha hatten: Allenstein, Bielefeld, Bromberg, Cöpenick, Danzig, Düren, Eisleben, Elbing, Essen a. Ruhr, Flensburg, Forst, Frankfurt a. O., Gleiwitz, Hagen i. W., Harburg a./E., Herford, Herne, Hörde, Iserlohn, Kattowitz, Königshütte, Kottbus, Lüdenscheid, Malstatt-Burbach, Minden, Mülheim a. Rh., Neiße, Oberhausen, Oppeln, Osnabrück, Posen, Recklinghausen, Remscheid, Rheydt, Rixdorf, Saarbrücken, Schöneberg, Schweidnitz, Solingen, Spandau, Stargard i. P., Trier, Viersen, Weißenfels, Wilmersdorf, Zeitz.

Literatur: Jahrbuch für Volks- und Jugendspiele 1909, Leipzig, G. B. Teubner, 1909.

Straßen- und Wegebau.

I. Internationaler Straßenkongreß, in Paris, 11.—18. Oktober 1908. Wir beschränken uns darauf, die Ergebnisse der Verhandlungen hier wiederzugeben.

Die gegenwärtige Straße. 1. Der Kongreß lenkt die Aufmerksamkeit der Straßeningenieure auf die Notwendigkeit einer widerstandsfähigen und sorgfältigen Ausführung des Unterbaues, da derselbe auf die Abnutzung und Erhaltung des Querprofils der Straße einen wesentlichen Einfluß ausübt. — Bei der Wahl des Unterbausystems sind die Beschaffenheit des Untergrundes, diejenige der Straße, sowie auch die Art des Verkehrs und der verkehrenden Fahrzeuge zu berücksichtigen.

2. Der Kongreß ist der Ansicht, daß bei Pflasterungen, selbst mit großen Pflastersteinen, als Unterbau eine Betonunterlage von 10—15 cm Höhe besonders zu empfehlen ist. — In diesem Falle wäre die Pflasterung auf einer schwachen Unterbettung von Sand auszuführen.

3. Der Kongreß erachtet die Fortsetzung und Erweiterung der zur Einverleibung des Teeres oder bituminöser Produkte in die Straßendecke angestellten Versuche für wünschenswert, um zu praktischen und wirtschaftlichen Durchführungsverfahren zu gelangen.

4. Bei der Einwalzung der Decklage, empfiehlt der Kongreß die Verwendung eines der Natur des Deckmaterials angepaßten Bindemittels in einer tunlichst geringen Menge.

5. Der Kongreß spricht den Wunsch aus, daß die Frage, ob bei Pflasterungen die Anordnung der einzelnen Reihen senkrecht oder schräg zur Straßenachse zu erfolgen habe, zum Gegenstande weiterer Beobachtungen gemacht werde.

6. Der Kongreß spricht den Wunsch aus, daß Kleinpflasterungen, welche sowohl in Hinsicht der Widerstandsfähigkeit, als auch der Wirtschaftlichkeit ausgezeichnete Straßen liefern sollen, zum Gegenstande weiterer Studien auf Straßen mit verschiedenen Verkehrsarten gemacht werden.

Allgemeine Erhaltungsverfahren. A. Schotterstraßen. 1. Solange nicht die im Zuge befindlichen Versuche eine Umwandlung der gegenwärtigen Erhaltungsmethoden für Schotterstraßen ermöglichen, wird den Straßenbauverwaltungen empfohlen, die Anwendung des Decksystems zu verallgemeinern und die flickweise Verwendung des Schotters, insbesondere gegen das Ende der Erhaltungsperiode und während des der Einwalzung vorhergehenden Winters, auf größere Unebenheiten der Straße zu beschränken.

2. So weit als tunlich, ist hartes, gleichmäßiges, regelrecht gebrochenes Schottermaterial zu verwenden. Das Bindemittel ist der Beschaffenheit des verwendeten Schottermaterials anzupassen, jedenfalls aber auf ein Minimum zu beschränken.

3. Wo es möglich ist, den Verkehr auf die Bankette oder benachbarte Straßen abzulenken, ist die Aufbringung der neuen Schotterlage nach der ganzen Breite der Straße anzuordnen, wobei durch entsprechende, an den beiderseitigen Abzweigungen anzubringende Tafeln sowohl die Vornahme der Walzung, als auch die zur Umgehung des Hindernisses einzuschlagende Wegrichtung anzuzeigen ist.

4. Die Versuche über die Herstellung von Decklagen mittels mit Teer getränkter Materialien nach verschiedenen Verfahren, sowie die Anwendung anderer bindender Stoffe sind in Absicht auf ihre weitere nutzbringende Entwicklung fortzusetzen. Es ist wichtig, die erhaltenen Ergebnisse in Hinsicht auf den Kostenaufwand, auf das Längen- und Querprofil, auf die Dauerhaftigkeit, auf die Bildung von Staub und Kot und die Dichtigkeit, sowie den Tonnengehalt des Verkehrs zu dem Zwecke sorgfältig zu überprüfen, um zur Bestimmung desjenigen Straßentypus zu gelangen, welcher den Anforderungen der modernen Verkehrsmittel auf den verkehrsreichsten Straßen am besten entspricht.

B. Pflasterstraßen. 1. Es ist nur vollständig homogenes, gleichwertiges und ausgewähltes Material anzuwenden.

2. Es ist nur Kies zu verwenden.

3. Die regelmäßige Profilform ist durch sofortige Auffüllung aller Unebenheiten stets aufrecht zu erhalten.

4. Pflasterstrecken mit bedeutenden Formveränderungen, deren Ausbesserung ohne Bildung neuer Unregelmäßigkeiten nicht zweckmäßig bewirkt werden kann, sind gänzlich umzupflastern.

5. Die Erlaubnis zur Verlegung von Gas- und Wasserleitungen in gepflasterten Straßen ist nur ausnahmsweise, in Ermangelung einer anderen praktischen Lösung, zu erteilen.

Abnutzung und Staubbekämpfung. 1. Der Kongreß empfiehlt, um der Abnutzung und dem Staube auf den Straßen mit sehr starkem Lastenverkehr zu steuern, die Herstellung eines Steinpflasters oder einer anderen vollkommenen Straßendecke.

2. Der Kongreß empfiehlt die Durchführung der Reinigung, sowie einer leichten und häufigen Oelsprengung auf mechanischem Wege. Er beantragt die Anwendung von Decklagen, welche von Staub und Kot leicht gereinigt werden können.

3. Der Kongreß ist der Ansicht, daß die teer- oder ölhaltigen Emulsionen, die hygroskopischen Salze usw., eine tatsächliche, aber leider sehr kurze Wirkung haben,

und daß ihre Anwendung aus diesem Grunde bisher nur unter bestimmten Verhältnissen (bei Automobilrennen, Festen u. dgl.) Platz greifen konnte. Es empfiehlt sich aber, diese Versuche fortzusetzen, sowohl mit dem vorhandenen Mitteln, als auch mit jenen, welche die Zukunft bringen wird. Die Anpflanzung von Bäumen längs der Straßen verdient vom Standpunkt der Niederhaltung des Straßenstaubes gleichfalls gefördert zu werden.

4. a) Hinsichtlich der Anwendung des Teeres ist der Kongreß der Ansicht, daß eine gut ausgeführte Teerung noch immer das beste und wirksamste Mittel gegen den Staub bildet, und daß dieser die Straße gegen die zerstörende Wirkung der Fahrzeuge im allgemeinen und der Automobile mit großer Geschwindigkeit im besonderen bis zu einem gewissen Grade schützt. — b) Innenteerung. Die bisher durchgeführten Versuche reichen noch nicht hin, um über die erzielten Ergebnisse endgültig zu urteilen. — Es ist wünschenswert, diese Versuche unter Berücksichtigung der in den verschiedenen Ländern gewonnenen Erfahrungen fortzusetzen.

Die Straße der Zukunft. 1. Der Kongreß ist der Ansicht, daß da, wo der Verkehr der Motorwagen nicht sehr groß ist, die derzeitige Straße, wenn sie entsprechend den in den ersten zwei Fragen angenommenen Beschlüssen hergestellt und unterhalten wird, für die vorhandenen Bedürfnisse ausreicht.

2. a) Die Fahrbahn der Zukunftstraße dagegen soll homogen sein und aus harten, widerstandsfähigen, gehörig verbundenen und nicht schlüpfrigen Materialien bestehen. — b) Für die Fahrzeuge aller Art soll nur eine Fahrbahn vorhanden sein, deren Breite der Bedeutung des Verkehrs angemessen ist (6 m mindestens). Bei großen Luxusstraßen kann jedoch ausnahmsweise die Teilung in mehrere Fahrbahnen empfohlen werden. — c) Die Straße soll nur die geringste Wölbung erhalten, die für den Abfluß des Wassers unbedingt ist. — d) Sie soll ein mäßiges Gefälle besitzen, mit möglichst geringem Unterschied zwischen dem maximalen und minimalen Gefälle, wobei die Rücksicht auf das Gefälle ausnahmsweise zurücktreten kann, wenn es zur Vermeidung von scharfen Kurven notwendig ist. — e) Die Halbmesser der Kurven sollen so groß als möglich (50 m mindestens) gewählt und an den Uebergängen zwischen den Geraden und den Kurven Parabelbogen eingeschaltet werden. — f) Die Kurven können mäßig überhöht werden, ohne daß hierdurch der Verkehr der gewöhnlichen Wagen beeinträchtigt wird. — Die Aussicht in den Kurven soll frei sein. Auf der inneren Seite soll ein kleiner, mit einem Rand versehener Gehweg hergestellt und die Ablagerung von Schotterhaufen untersagt werden. — g) Die Straßenkreuzungen sollen leicht zu übersehen sein. — h) Die Bahnübergänge in Schienenhöhe sollen möglichst vermieden werden. — In jedem Falle sollen sie leicht sichtbar und selbst bei Nacht gut kenntlich gemacht sein. — Auch die Kreuzung der Straße mit Straßenbahnen soll bezeichnet werden. —

3. Der Kongreß empfiehlt die Herstellung von Radfahr- und Reitbahnen überall, wo dies von Nutzen ist. — Schließlich erscheint es wünschenswert, die Straßen so viel wie möglich mit Baumpflanzungen zu versehen.

Schlußfolgerungen. Der Kongreß ist der Ansicht, daß die Hauptwirkungen der neuen Verkehrsmittel auf die Fahrbahn folgendermaßen zusammengefaßt werden können: A) Betreffend die Bequemlichkeit:

1. Der Verkehr der schnellfahrenden Automobile mit pneumatischer Bereifung bewirkt auf der Straßenoberfläche eine Zerstreuung des kleinkörnigen Materials, die sich mit der zunehmenden Schnelligkeit immer mehr geltend macht. Diese wird noch größer bei den Schotterstraßen, wenn die Gleichartigkeit der Straße gering ist, die Materialien nicht genügend untereinander gebunden sind, das Bindemittel der Decklage nicht fest eingebracht und die Staubbildung befördert ist.

2. Jede zu starke Beschleunigung im Automobilverkehr vermehrt wesentlich die Schädigung, desgleichen auch zu scharfes Bremsen. Jede Aenderung in der Schnelligkeit hat mehr oder minder ungünstige Wirkungen zur Folge.

3. An den Kurven vereinigt sich die Wirkung der Zentrifugalkraft mit den tangentiellen Beanspruchungen durch die Schnelligkeit und kann die Beschädigungen bedeutend erhöhen.

b) Betreffend die elastischen oder unelastischen Bereifungen, mit oder ohne Gleitschutz:

1. Bei den schnellfahrenden Automobilen empfiehlt es sich, die auf die Chausseen durch die pneumatische Bereifung ausgeübte Wirkung auf ein Minimum herabzudrücken durch Verwendung von Schutzmänteln, die ausschließlich aus biegsamen Materialien gebildet oder höchstens mit abgestumpften Nieten ausgerüstet sind, die im Verhältnis zu ihrem Durchmesser nur wenig vorstehen.

2. Bei den Lastmotorwagen, Lastfuhrwerken oder Triebwagen sollen die unelastischen Reifen nicht gerillt sein, mit Ausnahme besonderer Fälle und zweckmäßig gewählter Straßenstrecken.

c) Betreffend die Wirkungen des Gewichts:

Der Lastautomobilverkehr auf den Schotterstraßen führt mit der Zeit ihre Beschädigung, hauptsächlich durch Bildung von Geleisen, herbei. Zur Vermeidung dieses Nachteils soll vornehmlich der Raddruck auf den qcm der Felgenbreite im Verhältnis zur Schubfestigkeit der Chaussee ein mäßiger sein: ein Maximaldruck von 150 kg auf den qcm der Felgenbreite scheint bei dem zurzeit gebräuchlichen Raddurchmesser im allgemeinen angemessen zu sein. Anderseits ist der absolute Wert des Achsendruckes zu berücksichtigen, da die zu breiten Felgen auf den Boden keinen gleichmäßigen Druck auszuüben vermögen, und zwar infolge der Straßenwölbung. Der größte Wert des Achsendruckes, der mit der genügenden Erhaltung der Straße vereinbar ist, hängt übrigens sowohl von ihrer Beschaffenheit als auch von der Geschwindigkeit der Fahrzeuge ab.

XVI. Nassauischer Städtetag in Hachenburg, 19. und 20. Juni 1908. Ref. Baumann-Biebrich: Die verschiedenen Systeme der Straßenunterhaltung und Straßenreinigung. Ref. behandelte die für die kleineren Städte und Landgemeinden in Betracht kommenden Straßenunterhaltungsweisen nach ihrer Ausführung und ihrer Wirtschaftlichkeit, und zwar der Reihe nach die Schotterstraßen (Flick- und Decksystem), Steinpflasterung, Holzpflasterung, Asphaltpflaster und Teermacadam. Besonders nachdrücklich empfahl er das Kleinpflaster unter Anwendung von Basalt. Notwendig für diese Pflastergattung ist eine gute Unterbettung. Die auf die Packlage aufgebrachte Decklage muß mit der Dampfwalze gut befestigt werden. Darauf wird eine Sandschicht (2 cm hoher reiner Sand) gebracht, in die die zuvor sortierten Würfel versetzt werden. Die Würfel werden nicht geradlinig, sondern in Segmentbogen zusammengefügt. Die Länge der Sehne beträgt etwa 1 m, der dazu gehörige Pfeil etwa 30 cm. Nach dem Versetzen des Pflasters muß gut abgerammt, und müssen sodann Sandschichten von 2—3 cm aufgebracht werden. Die Herstellung eines qm Basaltkleinpflaster stellt sich für Biebrich samt Herstellung der Packlage auf 9 M. Nach den Erfahrungen darf die Haltbarkeit bei Verkehr mit vielem Lastfuhrwerk auf 15 Jahre angenommen werden. Bei dem Preise von 9 M. kommen 3 M. auf die Unterbettung und 6 M. auf das eigentliche Pflaster. Der qm gewalzte Schotterstraße stellt sich auf 5,80 M., also ist die Preisdifferenz für beide Befestigungsarten nur 3,20 M. Berechnet man die Erneuerung der Deckschicht auf 2 M. für den qm, und wäre bei starkem Verkehr alle drei Jahre eine Neubewalzung und eine Neueindeckung erforderlich, so wären bis zu einer Erneuerung des Kleinpflasters, welche 6 M. kostet, für das Decksystem 10 M. Unterhaltungskosten notwendig. Nimmt man für Ausbesserung des Kleinpflasters noch 1 M. für den qm an, so würde sich eine Ersparnis von 3 M. für den qm ergeben. Ein weiterer Vorteil des Kleinpflasters vor den Schotterstraßen sind die geringeren Reinigungskosten. Ref. Scheuermann-Wiesbaden: Die Bewirtschaftung von Stadtstraßen in technischer, finanzieller und hygienischer Hinsicht unter Berücksichtigung der Verhältnisse in der Provinz Hessen-Nassau. Auch er empfahl das Kleinpflaster, namentlich wenn es mit geeignetem Baustoff und sorgfältig bearbeiteten Steinen technisch richtig hergestellt wird. Besonders als Ersatz für chaussierte Fahrbahnen der mittleren Verkehrsstraßen hat sich das Kleinpflaster in Wiesbaden bewährt, und ist daher auch in den Hauptverkehrsstraßen mittlerer und kleiner Städte am Platze.

Vereinigung der technischen Oberbeamten deutscher Städte, Versammlung in Wiesbaden, 15. September 1908. Ref. Kölle-Frankfurt a. M.: Ueber Erfahrungen in Straßenpflasterung. Ref. bezeichnet es als einen Hauptmißstand, daß die Straßenpflasterungen bislang in den meisten Stadtverwaltungen als Ausgleichsposten bei der Aufstellung der Haushaltspläne angesehen werden. Nun wird aber der Zustand einer

Straße, der ihre Neu- oder Umpflasterung erforderlich macht, durch das Absetzen der dafür geforderten Mittel nicht im geringsten geändert. Im Gegenteil, die Verhältnisse werden mit der Zeit schlechter; jeder Aufschub rächt sich in höheren Ausgaben und in größeren Belästigungen des Verkehrs. Außerdem läßt diese Behandlungsweise keinen Ueberblick über die vorliegenden Bedürfnisse und die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufkommen. Ref. bezeichnet es daher als einen unbegreiflichen Widerspruch, auf der einen Seite die Anleiheschulden und die Anlagekosten der großen Betriebe nach einem im voraus festgelegtem Finanzplan ordnungsmäßig zu tilgen, auf der anderen Seite dagegen die großen Aufwendungen für Straßenpflasterungen von weit kürzerer Lebensdauer planlos aufzubrauchen, ohne sich nur einigermaßen einen Ausblick auf die Erfordernisse der nächsten Zukunft zu verschaffen. Er empfiehlt daher die Aufstellung eines weitausschauenden Wirtschaftsplanes für das Straßenwesen, durch den für eine Reihe von Jahren nicht nur die erforderlichen Aufwendungen für die Straßenpflasterungen und für die jährliche Unterhaltung im voraus festgelegt werden, sondern auch in Rücksicht auf die Erneuerungsbedürftigkeit der Straßen vorsorglich die Mittel vorgesehen und in einem Erneuerungsfonds angesammelt werden, die die rechtzeitige, periodische Umpflasterung der verschiedenen Straßen ohne wiederholte Inanspruchnahme der laufenden oder außerordentlichen Mittel ermöglichen. In diesem Falle hält Ref. es auch für zulässig, für dringliche Straßenpflasterungen die Mittel durch Anleihen mit kurzer Tilgungsfrist zu beschaffen, und so die ausbesserungsbedürftigen Straßen rascher als seither und ohne zu große Belastung einzelner Jahrgänge in guten Stand zu setzen. Es muß also ein Straßenbaufonds eingerichtet werden, aus dem die verschiedenen Bedürfnisse laufend gedeckt werden. Dadurch kann ein weiterer Fehler verhütet werden, daß nämlich die Stadtverwaltungen mangels ausreichender Mittel zu den billigsten Straßenherstellungen greifen, die Höhe der zukünftigen Unterhaltungskosten aber ganz außer acht lassen. Gerade die in der Herstellung billigsten Straßen, die chaussierten, sind wirtschaftlich die teuersten und technisch die unbefriedigendsten. Bei der Bestimmung der Art der Straßendecken sollte nicht, wie bisher, schematisch verfahren werden, sondern unter größerer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gesichtspunkte mehr individualisiert werden.

Ref. behandelte dann die verschiedenen Arten der Pflasterung. Wir heben aus seinen Ausführungen noch die folgenden heraus. Nach seiner Ansicht kann durch Teerung die Widerstandsfähigkeit der Straßenoberfläche gegen den Verkehr, namentlich gegen den schweren Verkehr, in keiner Weise erhöht werden. Dagegen ist die Tarmacdecke (Macadam aus zuvor geteerten Schottersteinen, die in kaltem Zustande eingewalzt werden) zweifelsohne widerstandsfähiger, als eine nur oberflächlich geteerte Straße, kostet aber ungefähr so viel wie Kleinpflaster und erfordert jedenfalls größere Unterhaltungskosten als dieses. Mit dem letzteren hat Ref. in Frankfurt einen „ganz großartigen Erfolg“ gehabt. Es verlangt vor allen Dingen eine absolut feste, auch seitlich unverschiebliche Unterlage, und ist daher wie geschaffen als Decklage auf alter, festgefahrener Chaussierung. In Frankfurt gelang es durch Einführung des Kleinpflasters, die Fläche der chaussierten Straßen in etwa 8 Jahren von 58% aller Straßen auf 28% trotz der jährlichen erheblichen Zugänge an neuen Straßen herabzudrücken. Dabei hat sich der jährliche Unterhaltungsaufwand dieser Straßen auf die Hälfte reduziert. Das Kleinpflaster kostet zwar das 2—3fache der chaussierten Decken, hält aber auch 5—6 mal so lange und erfordert viel geringere Reinigungskosten und Reparaturen. Selbst bei etwas größerem Verkehr hat sich das Kleinpflaster recht gut gehalten, wenn den einzelnen Steinen etwas größere Kopfflächen gegeben und die Pflasterung in einzelnen, gegeneinander gespannten Bogen ausgeführt wurde. Ref. hält daher nicht nur als Provisorium oder im Uebergangsstadium für die städtischen Straßen, sondern auch als definitive Decklage auf längere Zeiträume für Stadt und Land das Kleinpflaster für so sehr geeignet, daß er ihm nur die allerweiteste Verbreitung und Anwendung wünschen kann. Nur einen Mangel hat das Kleinpflaster, es ist geräuschvoller als die chaussierte Fahrbahn, wenn auch nicht so geräuschvoll wie das Reihenpflaster. Ref. hat daher nach einem geräuschlosen Ersatz für Kleinpflaster gesucht, und mit sog. Schotterplatten, die aus Basaltschotter und Zement unter hohem Drucke angefertigt sind, Versuche gemacht und nicht ungünstige Resultate gehabt, während sich der Kieserling'sche Zementmacadam in Frankfurt nicht bewährt hat. Die Kosten eines

solchen Schotterplattenbelages stellen sich auf vorhandener Chaussierung auf 7 M. pro qm, auf neuer, 15 cm starker Betonunterlage auf 8,50 M. — Ref. Sperber-Hamburg behandelte die Asphalt-, Beton- und Schlackensteinpflasterungen.

Literatur. *C. Hecht,* Die Wegeordnung für die Provinz Posen vom 15. Juli 1907, unter Berücksichtigung der Wegeordnungen für die Provinz Sachsen vom 11. Juli 1891 und für die Provinz Westpreußen vom 27. September 1905. Berlin, C. Heymann, 1909. Nachdem die auf den Erlaß einer allgemeinen Wegeordnung für den preußischen Staat gerichteten Bestrebungen in den siebenziger Jahren des vorigen Jahrhunderts gescheitert sind, ist man dazu übergegangen, das veraltete Wegerecht der einzelnen Provinzen Preußens durch zeitgemäße Wegeordnungen zu ersetzen, welche die Durchführung des Kommunalprinzips für die Regelung der Wegebaulast zum Ziele haben. Die in dem vorliegenden Kommentar unter eingehender Berücksichtigung der bis zum Jahre 1808 zurückreichenden Gesetzmaterialien und der Rechtsprechung erläuterte Wegeordnung für Posen schließt sich an die Wegeordnungen für die Provinz Sachsen und Westpreußen an und wird voraussichtlich vorbildlich sein für die übrigen in Preußen noch zu erlassenden provinziellen Wegeordnungen. Mit Rücksicht auf die allgemeinere Bedeutung, die hiernach die Wegeordnung für Posen hat, sind dem Kommentar der Gesetzestext der Wegeordnungen für Posen und Westpreußen in vergleichender Gegenüberstellung und der Text der Wegeordnung für Sachsen unter Zitierung der entsprechenden Paragraphen der Wegeordnung für Posen vorangestellt. Im Anhang zum Kommentar sind außer den lediglich in der Provinz geltenden besonderen Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und kommunalen Ordnungen auch die allgemeinen das Wegewesen betreffenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse in folgender Einteilung abgedruckt: Ortsstraßen, Brücken und Fähren, Chausseen, Verkehrsabgaben außer Chausseegeld, Wegebenutzung für Telegraphenlinien, Interessentenwege, strafrechtliche Bestimmungen, Ablösung von Wegebauverpflichtungen. (Autoreferat)

Umlegung.

Baden. Ortsstraßengesetz vom 15. Oktober 1908. §§ 13 ff. Die Neueinteilung von Baugrundstücken.

§ 13 a) Voraussetzungen. Zur Gewinnung zweckmäßiger Bauplätze kann, wenn die Lage, die Form oder der Flächengehalt der Grundstücke im Bereiche eines Ortsbauplanes oder einer bestehenden Ortsstraße eine angemessene Bebauung hindert, auf Antrag des Gemeinderates eine Neueinteilung der Grundstücke durch Aenderung der Grenzen oder Umlegung auch gegen den Willen einzelner Eigentümer dann stattfinden, wenn die Neueinteilung (Bauplatzumlegung) im öffentlichen Interesse liegt, und wenn zugleich mehr als die Hälfte der beteiligten Grundeigentümer sich für das Unternehmen erklären, auch die Zustimmenden nach dem Steuerwerte mehr als die Hälfte der in das Unternehmen fallenden Grundstücke besitzen.

§ 14 b) Grundsätze. Aus den innerhalb des Gebietes, auf welches die Neueinteilung sich erstrecken soll, gelegenen Grundstücken — mit Einschluß der etwaigen überflüssig werdenden öffentlichen Wege — wird eine Masse gebildet. — Aus dieser Masse ist erforderlichenfalls zunächst das nach dem Bebauungsplane für die künftigen öffentlichen Straßen und Plätze bestimmte Gelände auszuscheiden. Der Flächengehalt des vorbezeichneten Geländes wird sämtlichen an der Masse (Abs. 1) beteiligten Grundeigentümern nach Verhältnis des Flächengehaltes des von jedem derselben in die Masse eingebrachten Geländes in Abzug gebracht. — Das übrigbleibende Gelände wird unter die Eigentümer, welche Grundstücke in die Masse eingebracht haben, derart verteilt, daß sie einen Ersatz erhalten, welcher dem Anteil entspricht, mit dem jeder am Gesamtwert des in die Neueinteilung einzubeziehenden Geländes (Abs. 1) beteiligt war. Dabei sind für jedes einzelne seinem Flächengehalte nach zur Bebauung geeignete Grundstück ein an eine Straße grenzender Bauplatz oder mehrere solche, und zwar, soweit tunlich, in gleicher Lage wie die eingeworfenen Grundstücke, dem Eigentümer zuzuweisen. Diese Bauplätze müssen regelmäßig in demselben Baublocke gelegen sein, in welchem das eingeworfene Grundstück sich befand. Ist die Zuweisung in demselben Baublock in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann sie auch in einem benach-

barten Baublock erfolgen. — Grundstücke, deren Flächengehalt so gering ist, daß sie nur durch ein zur Bebauung ungeeignetes Grundstück ersetzt werden könnten (Kleinstücke), sind, wenn sie nicht mit anderen bebauten oder unüberbauten Grundstücken desselben Eigentümers, sofern letztere bebauungsfähig sind oder es durch die Zusammenlegung werden, zusammengelegt werden können, gegen Entschädigung an die Gemeinde abzutreten und von dieser zur Aufteilung in die Masse einzuwerfen. — Nicht zu vermeidende Wertunterschiede sind durch Geldentschädigungen auszugleichen. Die den Eigentümern zu gewährenden Entschädigungen hat die Gemeinde, die den Eigentümern auferlegten Entschädigungen haben die Eigentümer an die Gemeinde zu leisten; durch Auflage solcher Geldentschädigungen ist insbesondere auch der Wert der von der Gemeinde gemäß Abs. 4 eingeworfenen Grundstücke zu decken. — Das für die künftigen Straßen und Plätze bestimmte Gelände (Abs. 2) geht, soweit es ein Drittel der von den Eigentümern eingeworfenen Grundfläche nicht übersteigt, unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde über. Die in den Fällen des Abs. 4 von der Gemeinde für solches Gelände gezahlten Entschädigungen sind ihr aus der Masse zu vergüten. — Soweit das für die künftigen Straßen und Plätze erforderliche Gelände jenes Maß übersteigt, hat die Gemeinde dafür Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung kann ganz oder teilweise statt in Geld auch in Grundstücken geleistet werden, welche die Gemeinde innerhalb des Planbereiches entweder schon eigentümlich besitzt oder nach Abs. 4 erwirbt. Die Ermittlung der Wertanschläge und Entschädigungsbeträge erfolgt unter Beachtung der Grundsätze des Enteignungsgesetzes.

§ 15 Vorverhandlung. Vor der Antragstellung nach § 13, Abs. 1 hat der Gemeinderat einen Plan über die Neueinteilung und Wertausgleichung aufstellen zu lassen. Dabei ist den Beteiligten Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen zu geben. Auch sind, soweit nötig, Sachverständige beizuziehen. — Nach Abschluß der Vorarbeiten stellt der Gemeinderat bei dem Bezirksamte den Antrag auf Neueinteilung. Diesem Antrage sind Pläne über das der Neueinteilung zu unterziehende Gebiet und die Neueinteilung selbst sowie sieben verschiedene Darstellungen über die für das Projekt wichtigen Verhältnisse beizulegen, die in diesem Absatze einzeln aufgeführt sind. Von diesem Zeitpunkt an kann das Bezirksamt bis zur endgültigen Erledigung des Verfahrens die Errichtung von Bauten in dem Umlegungsgebiete versagen.

Das Bezirksamt unterzieht die Vorlage einer vorläufigen Prüfung. Sobald formale Beanstandungen nicht mehr vorliegen, ist der Plan zur Abstimmung der Beteiligten zu bringen. Zu diesem Zweck findet eine Abstimmungstagfahrt statt (Abs. 3—5).

§ 16 Verfahren vor Bezirksamt, Ministerium des Inneren und Staatsministerium. Nach beendigter Vorverhandlung erhebt das Bezirksamt über den Plan und die vorliegenden Einwendungen das Gutachten des Bezirksrates. Dieser kann die Frage des öffentlichen Interesses verneinen oder erhobene Einwendungen als begründet bezeichnen. In diesem Falle ruht das Verfahren, wenn nicht der Gemeinderat binnen Monatsfrist das Ministerium anruft. Hält der Bezirksrat die beantragte Neueinteilung für im öffentlichen Interesse liegend und angemessen, so macht das Bezirksamt dem Ministerium des Innern Vorlage. Dieses kann unter den gleichen Voraussetzungen, wie der Bezirksrat, vorbehältlich des Rekurses an das Staatsministerium das Verfahren für beruhend erklären. Andernfalls erwirkt es die erforderlichen Entscheidungen des Staatsministeriums, nach dessen Entschließung der Gemeinderat den Antrag auf Neueinteilung nicht mehr einseitig zurückziehen kann.

§ 17 Entschädigungsansprüche gegen die Gemeinde. Die von dem Verfahren betroffenen Eigentümer können gegen die Gemeinde Anspruch auf Geldentschädigung durch Klage bei dem bürgerlichen Gericht erheben, wenn sie behaupten, daß der ihnen gewährte Ersatz den Vorschriften des § 14, Abs. 8 nicht entspricht. . . .

§ 18 Rechte dritter Personen.

§ 19 Vollzugsreiferklärung. Nach endgültig erledigtem Verfahren erklärt das Ministerium des Innern den Plan über die Neueinteilung der Grundstücke für vollzugsreif und bestimmt zugleich den Zeitpunkt für den Uebergang des Eigentums und der Rechte dritter Personen. — Dieser Uebergang geschieht kraft Gesetzes und mit Wirksamkeit gegen Dritte. Die Staatsverwaltungsbehörde hat jedoch unverzüglich das Grundbuchamt um die Eintragung des erfolgten Uebergangs zu ersuchen. Der Uebergang des Eigentums infolge der Neueinteilung ist der Verkehrssteuer nicht unter-

worfen. — Die Vollzugsreiferklärung kann nach Hinterlegung der streitigen Entschädigungsbeträge erfolgen, bevor das Gericht über die Entschädigungsansprüche erkannt hat.

§ 20 Vollzug der Neueinteilung. Der Vollzug des Planes über die Neueinteilung liegt dem Gemeinderate ob. — Die Kosten der Aufstellung und des Vollzuges des Planes bleiben der Gemeinde zur Last. — Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß diese Kosten und die von der Gemeinde zu leistenden nicht gedeckten Entschädigungen ganz oder zum Teil von den an dem neuen Besitzstande beteiligten Eigentümern nach Maßgabe der Bereicherung ersetzt werden, welche diese durch die Neueinteilung erfahren haben. . . .

§ 21 Neueinteilung mit Zustimmung aller Grundeigentümer. Haben der Neueinteilung eines Baugebietes alle beteiligten Grundeigentümer und der Gemeinderat zugestimmt, so kommt dieselbe mit den Wirkungen des § 18 und des zweiten Absatzes des § 19 zustande, sobald sie von dem Ministerium des Innern nach gutachtlicher Aeußerung des Bezirksrates für vollzugsreif erklärt ist. . . .

Wohnungsaufsicht.

Niederrheinischer Verein für öffentliche Gesundheitspflege. Hauptversammlung, in Barmen, 30. Mai 1908. Ref. Wiedtfeld-Essen: Der städtische Wohnungsinspektor. Ref. hob hervor, daß besonders im Westen, wo der jährliche Zuwachs an Wohnungen sehr groß ist, die Wohnungsinspektion durchaus notwendig ist. Er schilderte dann die Versuche und Erfahrungen Frankreichs und Englands, sowie einzelner Städte Deutschlands, erläuterte die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und besprach die Organisation, Tätigkeit und Erfolge der Essener Wohnungsinspektion, vgl. KJ 1908, S. 184—185. — Ref. Guckuck-Essen ergänzte die Ausführungen Wiedtfelds. Er wünschte für die Wohnungsinspektoren außer ihrer fachlichen Ausbildung noch ihre vorherige Beschäftigung mit Verwaltungs- und Baupolizeigeschäften. Die Inspektion soll außerdem auf die noch im Bau begriffenen Arbeiterwohnhäuser ausgedehnt werden.

Bayern. Oberpolizeiliche Vorschriften der Regierung von Oberfranken betr. Wohnungsaufsicht vom 21. Mai 1908. I. Reinlichkeit der Wohnungen. § 1. Die Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume und die dazu gehörigen Nebenräume, wie Küchen, Kammern, Aborte u. dgl., sowie Gänge, Treppen, Höfe, enge Reihen und Winkel in bewohnten Anwesen müssen stets in reinlichem und baulich gutem Zustande gehalten werden. (Vgl. Ziffer IV der Wohnungs-Instruktion vom 16. Dezember 1902, Kr.-A.-Bl. S. 209.)

§ 2. Wohn- und Schlafräume dürfen nicht zum Aufenthalt von Jungvieh, Schweinen, Ziegen oder von Nutzgeflügel — mit Ausnahme von Junggeflügel zum Zwecke der Aufzucht —, und nicht zur regelmäßigen Aufbewahrung von Feldfrüchten oder größeren Mengen von Nahrungs- oder Genußmitteln benützt werden. — Beim Auftreten von Ratten, Mäusen oder anderem Ungeziefer in den Anwesen sind zuverlässige Mittel zur Vertilgung dieser Tiere anzuwenden. (Vgl. Ziff. IV d. Wohn.-Instruktion.)

II. Benützung der Räume, Luft und Licht in denselben. § 3. Wohn- und Schlafräume dürfen nur insoweit benützt werden, als eine Ueberfüllung derselben nicht eintritt; eine solche ist jedenfalls dann als gegeben zu erachten, wenn auf jede Person nicht mindestens 10 cbm Luftraum und 3 qm Bodenfläche treffen. Für Personen unter 14 Jahren genügt die Hälfte dieser Ausmaße; Kinder unter 1 Jahr werden nicht mitgerechnet. — In jedem gesonderten Wohn- oder Schlafraum muß die Gesamtfläche der Fenster, die geöffnet werden können, auf 30 cbm Luftraum mindestens je 1 qm betragen. Bei Winterfenstern muß mindestens die Hälfte der Fensterfläche geöffnet werden können. — Für die Schlafräume der Bäckergehilfen und -Lehrlinge gelten auch weiterhin die Bestimmungen des § 17 der Oberpolizeilichen Vorschriften über den Betrieb der Bäckereien und Konditoreien vom 2. November 1906, Kr.-A.-Bl. S. 128. (Vgl. Ziff. III und VI der Wohn.-Instruktion.)

§ 4. Räume, welche wegen Gesundheitschädlichkeit polizeilich als ungeeignet zum Aufenthalt von Menschen erklärt worden sind, dürfen zu diesem Zwecke vor entsprechen-

der Instandsetzung und polizeilicher Bewilligung nicht weiter benützt werden. (Vgl. besonders auch Ziff. V der Wohn.-Instruktion.)

III. Abortverhältnisse. § 5. Bei jedem Wohnhause muß eine entsprechende Abortanlage vorhanden sein. — Für jede Familienwohnung ist eine eigene, von innen versperrbare Abortabteilung bereitzustellen. — Bei bestehenden Gebäuden mit mehreren kleineren Wohnungen kann jedoch für mehrere Familien oder Inwohner, aber höchstens für 15 Personen, eine gemeinschaftliche Abortabteilung für ausreichend erachtet werden. (Vgl. § 1 Abs. I und II und § 18 der Oberpol. Vorschr. vom 7. September 1902, Kr.-A.-Bl. S. 177, wonach weitergehende Anordnungen im Einzelfalle nicht ausgeschlossen sind.)

IV. Belegung der Schlafräume im allgemeinen. § 6. Unverehelichte Personen verschiedenen Geschlechts, welche das 14. Lebensjahr überschritten haben, dürfen nicht in den nämlichen Schlafräumen untergebracht werden. — Ausnahmen hievon greifen bei der Pflege von hilfsbedürftigen und kranken Personen Platz und können sonst unter besonderen Verhältnissen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. (Vgl. Ziffer VII der Wohn.-Instruktion.)

V. Schlafstellen. § 7. Schlafstellen dürfen nur insoweit vergeben werden, als eine Ueberfüllung der Wohnung (§ 3) nicht eintritt.

§ 8. Schlafgänger oder Schlafgängerinnen dürfen nur in solchen Räumen untergebracht werden, deren Zugänge nicht durch Schlafräume des anderen Geschlechts führen. — Die Unterkunftsräume der Schlafgänger und Schlafgängerinnen dürfen selbst nicht den Durchgang zu Schlafräumen des anderen Geschlechts bilden. (Vgl. Ziffer XV der Wohn.-Instruktion.)

VI. Schlafräume des Hilfs- und Dienstpersonals. § 9. Die Schlafräume des gewerblichen Hilfs- sowie des landwirtschaftlichen und häuslichen Dienstpersonals dürfen weder über dem Kehlgebälk der Dachräume noch unmittelbar unter blankem Dach und nur dann im Kellergeschoß liegen, wenn die Voraussetzungen des § 33 der Bauordnung erfüllt sind; mit Bedürfnisanstalten dürfen sie nicht in unmittelbarer Verbindung stehen. — Durch solche Schlafräume dürfen keine Abzugsröhren von Ausgüssen oder Aborten geführt werden. Soweit die Schlafräume über Aborten liegen, müssen sie von diesen durch eine undurchlässige Decke getrennt sein. — Die Schlafräume des genannten Personals müssen entsprechend verputzte oder sonst verkleidete Decken und Wände haben und von innen verschließbar oder mit einem Innenriegel versehen sein. — Die Zugänge zu diesen Räumen müssen den Anforderungen der Sittlichkeit und Sicherheit entsprechen. (Vgl. Ziffer VII Wohn.-Instruktion.)

§ 10. Für jeden in den Schlafräumen untergebrachten Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Lehrling muß ein besonderes Bett vorhanden sein. — Die Betten dürfen während der Zeit der Benutzung nicht übereinanderstehen und nicht von verschiedenen Personen schichtweise nacheinander benutzt werden. — Die Bettwäsche muß mindestens alle 4 Wochen und bei jedem Wechsel der das Bett benützenden Person erneuert werden. — In solchen Schlafräumen muß — sofern nicht auf andere Art für bessere Waschgelegenheit gesorgt ist — mindestens für je zwei dort untergebrachte Personen ein Waschgeschirr, sodann aber für jede Person wenigstens ein Handtuch vorhanden sein, das mindestens wöchentlich zu erneuern ist. — Der Kalkanstrich der Decken und Wände ist alljährlich zu erneuern.

VII. Unfallverhütung. § 11. Alle Kellerzugänge und inneren Haustreppen sind von den Wohnungseigentümern zur Verhütung von Unfällen geeignet zu sichern; insbesondere sind die Treppen mit Handgriffen oder Geländern zu versehen. (Vgl. Ziffer X und XII der Wohn.-Instruktion.)

VIII. Anzeigepflicht. § 12. Wer erstmals 1. Wohnungen mit 3 und weniger Wohnräumen in Miete oder Untermiete gibt,

2. von größeren Mietwohnungen einzelne Räume, möblierte Zimmer oder Schlafstellen in Untermiete gibt, so daß für eine Haushaltung nur noch 3 oder weniger als 3 Zimmer verfügbar bleiben, hat der Ortspolizeibehörde hievon Anzeige zu erstatten. — Diese Vorschrift findet auch auf alle am 1. Juli 1908 bestehenden Mietverhältnisse der bezeichneten Arten Anwendung; für diese ist die Anzeige bis zum 15. Juli 1908 zu erstatten. — Bei Berechnung der Zahl der Räume gilt die Küche als bewohnter Raum. — Die Anzeige hat zu enthalten: den Namen des Vermieters und die Angabe, ob dieser der Hausbesitzer ist; die Lage der Wohnung (Straße, Hausnummer und Stockwerk),

ferner im Fall der Ziffer 1: die Zahl der vermieteten Wohnräume (mit Küche) und die Zahl der Bewohner der Mietwohnung, ausgeschieden nach Familienangehörigen des Mieters und nach Untermietern;

Im Falle der Ziffer 2: die Zahl der in Untermiete vergebenen Zimmer und die Zahl der einziehenden bzw. aufgenommenen Untermieter. (S. Ziffer II der Wohnungs-Instruktion.)

IX. Straf- und Dispensbestimmungen § 13.

X. Weitergehende Vorschriften § 14. Den Gemeinden bleibt vorbehalten, weitergehende ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen, sofern es die örtlichen Verhältnisse erforderlich oder rätlich erscheinen lassen.

In einer am Schluß angehängten Bemerkung wird hervorgehoben, daß die Vorschriften fast durchweg hinter den Anforderungen zurückbleiben, die im Vollzug der Wohnungsinstruktion vom 16. Dezember 1902 gestellt werden sollten. Die festgesetzten Mindestforderungen nunmehr nötigenfalls mit Zwang durchsetzen zu können, ist ein vielfach betontes Erfordernis, namentlich dort, wo trotz des siebenjährigen Bestehens der Allerh. Verordnung vom 10. Februar 1901 Mahnungen und Belehrungen erfolglos blieben. Selbstverständlich bleiben nach wie vor die in der Instruktion niedergelegten weiteren Grundsätze bestehen, als Bezeichnung der Ziele, die in Ausübung der Wohnungsaufsicht erreicht werden sollen, und als Ergänzung der vorstehenden oberpolizeilichen Vorschriften.

Eine ähnliche, nur nicht so ausführliche Verfügung ist auch von der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg (26. Juli 1908) erlassen worden. S. Zeitschr. f. Wohnungswesen in Bayern, VI. Jahrgang, S. 39.

Lübeck. Wohnungspflegegesetz vom 24. Oktober 1908. Das vor sechs Jahren erlassene Wohnungspflegegesetz hatte sich namentlich hinsichtlich der Organisation der Inspektionsbehörde als verbesserungsbedürftig herausgestellt. Die Wohnungsaufsicht war wie in Hamburg ausschließlich ehrenamtlichen Wohnungspflegern übertragen worden. Diese Einrichtung hat vollkommen versagt. Der Senat schlug infolgedessen eine Vermehrung der Zahl der Wohnungspfleger von 30 auf 50 vor, um die Arbeitslast des einzelnen Pflegers zu verkleinern. Mehrere Bezirke sollten zu einem Kreise zusammengefaßt werden, und die Vorsteher der neuen Kreise zusammen mit zwei Senatoren die Behörde für Wohnungspflege bilden. Außerdem sollte aber nach den Anträgen des Senats ein technischer Beamter als Wohnungsinspektor angestellt werden. Die Bürgerschaft hat im wesentlichen die Beschlüsse des Senats angenommen, nur mit der einen Abweichung, daß sie den technischen Wohnungsinspektor in einen Registraturbeamten verwandelte. — Das Gesetz lautet:

§ 1. Die Wohnungspflege umfaßt die Sorge für eine gesundheitsmäßige Beschaffenheit und Benutzung aller Wohn- und Schlafräume, der dazugehörigen Küchen, Aborte und sonstigen Nebenräume (Gänge, Treppen, Keller, Böden usw.), ferner der Höfe, Lichthöfe, Lichtschachte u. dgl. und solcher Läden, Werkstätten, Arbeits- und sonstiger Räume, deren Beschaffenheit oder Benutzung nachteilige Einflüsse für Wohnungen hervorruft. — Der Geltungsbereich dieses Gesetzes umfaßt die Stadt Lübeck und deren Vorstädte.

§ 2. Die Wohnungspflege wird nach Maßgabe dieses Gesetzes von der Behörde für Wohnungspflege ausgeübt, die aus dem Polizeiherrn, einem zweiten Mitgliede des Senates und neun bürgerlichen Deputierten besteht.

§ 3. 1. Die Stadt einschließlich der Vorstädte wird in neun Kreise, jeder Kreis in Bezirke eingeteilt.

2. Die Abgrenzung der Kreise und die Zahl und Abgrenzung der Bezirke wird von der Behörde für Wohnungspflege bestimmt.

3. Vorsteher der einzelnen Kreise sind die neun bürgerlichen Deputierten der Behörde. Für jeden Bezirk wird ein Wohnungspfleger bestellt. Die Vertretung der Kreisvorsteher und der Wohnungspfleger in Behinderungsfällen wird von der Behörde für Wohnungspflege geregelt.

4. Sowohl die Kreisvorsteher als die Wohnungspfleger sind bürgerliche Deputierte. Sie werden vom Senate auf 6 Jahre aus einem von der Behörde für Wohnungspflege gebildeten Wahlaufsatze von je 2 Personen gewählt. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Kreisvorsteher und der Wohnungspfleger aus. Die Reihenfolge wird von

der Behörde für Wohnungspflege durch das Los bestimmt. Ist die Zahl der Wohnungspfleger nicht durch drei teilbar, so scheidet der übrigbleibende Teil nach sechs Jahren aus. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Kreisvorsteher oder ein Wohnungspfleger vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so findet für den Rest seiner Amtsdauer eine Neuwahl statt.

§ 4. Der Behörde für Wohnungspflege wird ein technischer Bureaubeamter (Registrator der Behörde für Wohnungspflege) unterstellt, dessen Tätigkeit zur Unterstützung der Kreisvorsteher dienen soll. Seine Dienstanweisung wird von der Behörde für Wohnungspflege festgestellt.

§ 5. 1. Die Wohnungspfleger haben sich, soweit erforderlich, Kenntnis von den Verhältnissen der Grundstücke und Wohnungen ihres Bezirks zu verschaffen und zu erhalten. Insbesondere haben sie ihr Augenmerk zu richten:

a) auf die Beschaffenheit und Benutzung der Gebäude, Wohnungen und Räume im Hinblick auf die bestehenden und durch dieses Gesetz eingeführten Vorschriften;

b) auf die Zahl der Bewohner der einzelnen Räume im Verhältnis zu deren Größe;

c) auf die Abortanlagen, die mechanischen Einrichtungen zur Versorgung des Grundstücks, der Baulichkeiten und Wohnungen mit Wasser, sowie zu deren Entwässerung;

d) auf sonstige die Gesundheit beeinflussende Zustände, namentlich in betreff der Trockenheit der Wohnung und ihrer Reinlichkeit innerhalb und außerhalb.

2. Falls es den Wohnungspflegern nicht gelingt, die Beseitigung der von ihnen wahrgenommenen Mängel durch die Beteiligten zu bewirken, haben sie die Angelegenheit dem Kreisvorsteher anzuzeigen.

3. Ueber die vorgenommenen Amtsgeschäfte haben die Wohnungspfleger ein Tagebuch zu führen.

§ 6. Der Kreisvorsteher hat über die geschäftliche Behandlung der zu seiner Kenntnis gebrachten Angelegenheiten zu befinden. Ist ein Fall noch nicht von einem Wohnungspfleger untersucht worden, so wird er ihn in der Regel dem zuständigen Pfleger überweisen. Er ist berechtigt, von dem Registrator technische und andere Berichte einzufordern. Er ist gleichfalls berechtigt, seinerseits durch Verhandlungen mit den Beteiligten auf Abstellung der Mißstände hinzuwirken. Er entscheidet darüber, ob eine Sache der Kreisversammlung vorzulegen oder an die Behörde für Wohnungspflege abzugeben ist. Ist Eile geboten oder wird ein amtsärztliches Gutachten erforderlich, so ist die Sache an die Behörde abzugeben.

§ 7. 1. Die Versammlung der Wohnungspfleger eines Kreises bildet unter dem Vorsitz des Kreisvorstehers die Kreisversammlung.

2. Die Kreisversammlung wird nach Bedarf vom Kreisvorsteher berufen. Auf einen von mindestens drei Wohnungspflegern des Kreises unter Angabe des Grundes gestellten Antrag ist der Kreisvorsteher zur Berufung verpflichtet.

3. In der Kreisversammlung ist über die von dem Kreisvorsteher oder von Wohnungspflegern zur Sprache gebrachten Sachen zu beraten und zu beschließen. Wird den Beschlüssen der Kreisversammlung keine Folge gegeben, so hat der Kreisvorsteher die Sache an die Behörde für Wohnungspflege abzugeben.

4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll wird in der Regel vom Registrator geführt.

§ 8. 1. Die Behörde für Wohnungspflege versammelt sich auf die Berufung durch den Vorsitzenden. Auf einen von mindestens drei Mitgliedern unter Angabe des Grundes gestellten Antrag ist der Vorsitzende zur Berufung verpflichtet.

2. Zu den Verhandlungen der Behörde sind der Physikus und der Baupolizeiinspektor mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 9. Während der Stunden von 9 Uhr morgens bis 8 Uhr abends ist den Wohnungspflegern innerhalb ihres Bezirks, dem Registrator, den Mitgliedern der Behörde für Wohnungspflege, sowie den von der Behörde hinzugezogenen Sachverständigen gegen Vorzeigung ihrer Legitimation der Zutritt zu den öffentlichen und Privatgrundstücken, den Gebäuden und Wohnungen zu gewähren; auch ist ihnen auf Befragen Auskunft zu erteilen, soweit es zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten notwendig ist.

§ 10. Bei allen zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden ist der Grundeigentümer, unbeschadet seiner Ersatzansprüche gegen dritte, verpflichtet,

die durch ungenügende Unterhaltung der Gebäude verursachten gesundheitsschädlichen Zustände, sobald sie zu seiner Kenntnis gelangt sind, zu beseitigen. Insbesondere ist er verpflichtet, soweit es nach der Beschaffenheit des Hauses ausführbar ist, Vorkehrungen zum Schutz gegen eindringende Feuchtigkeit zu treffen, ferner die Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen, sowie die Aborte in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten. — Insoweit die Schuld an den gedachten Mängeln den Bewohner trifft, liegt diesem zunächst die Pflicht der Beseitigung ob. — Der Grundeigentümer hat dafür Sorge zu tragen, daß die zu seinem Grundstück gehörenden, nicht mit einer einzelnen Wohnung vermieteten Höfe, Lichthöfe und Lichtschächte ordnungsmäßig gereinigt werden. Wenn der Grundeigentümer durch schriftlichen Vertrag oder mündliche Vereinbarung einem Bewohner die ihm nach dem vorigen Satz obliegenden Verpflichtungen auferlegt hat, trifft die gesetzliche Verpflichtung in erster Linie den Bewohner.

§ 11. Alle Wohnungen müssen in ausreichender Weise durch Tageslicht erhellt und mit Vorrichtungen zur Zuführung frischer Luft versehen sein; auch muß den Hausbewohnern eine genügende Anzahl mit hinreichender Lüftung versehener Aborte zur Verfügung stehen.

§ 12. Der gesamte Luftraum einer Wohnung muß so groß sein, daß auf jeden Bewohner 15 cbm, auf Kinder bis zum Ende des schulpflichtigen Alters 7,5 cbm entfallen. Kinder unter einem Jahre bleiben hierbei außer Betracht In Häusern, die nur von einer Familie bewohnt werden, kann der Dachboden dem Luftraum der Wohnung hinzugerechnet werden.

§ 13. 1. Die Schlafräume müssen für jede Person 10 cbm Luftraum gewähren. Für Kinder bis zum Ende des schulpflichtigen Alters genügt die Hälfte, Kinder unter einem halben Jahre bleiben außer Betracht.

2. Bei Berechnung des Luftraumes dürfen den Schlafräumen benachbarte, mit diesen in unmittelbarer Verbindung stehende Räume, sofern sie den Benutzern der Schlafräume zur ausschließlichen Verfügung stehen, mitgerechnet werden.

3. Bezüglich des Luftraumes kann die Behörde für die Wohnungspflege eine Ermäßigung der Forderung eintreten lassen, wenn besonders günstige Umstände in bezug auf Beleuchtung und Lüftung der Räumlichkeiten vorhanden sind.

4. Anderseits kann die Forderung an die Größe des Luftraums angemessen — höchstens bis zu 15 cbm bzw. 7,5 cbm — erhöht werden, wenn die Schlafräume zugleich als Arbeitsräume benutzt werden.

§ 14. Wenn sich aus der Art der Benutzung einer Wohnung sittliche Mißstände ergeben, so ist die Behörde für Wohnungspflege befugt, eine zweckentsprechende Veränderung in der Benutzungsweise der Wohnung anzuordnen.

§ 15. Die Vermietung einzelner Teile einer Wohnung ist nur gestattet, sofern:
a) dem Vermieter mindestens ein verschließbarer und heizbarer, am unmittelbaren Licht liegender Raum zur ausschließlichen Benutzung verbleibt und

b) sowohl in bezug auf die dem Vermieter verbleibenden, als auch in bezug auf die dem Mieter zugewiesenen Räume den durch § 12 bestimmten Mindestanforderungen an Luftraum für Schlafräume genügt ist.

§ 16. 1. Diejenigen, welche anderen Personen in ihren Räumen eine Schlafstelle gewähren, sind gehalten, einer jeden Person ein besonderes Bett und mindestens für je zwei Personen ein Wasch- und Trinkgeschirr zur Verfügung zu stellen. Bett und Geschirr sind täglich in Ordnung zu bringen und sauber zu unterhalten. Die mit Einlogierern belegten Räume sind vom Quartiergeber tunlichst täglich 1—2 Stunden zu lüften, täglich besenrein zu halten, die Fußböden sind mindestens einmal wöchentlich zu scheuern und die Räume jährlich zweimal tunlichst nach Entfernung sämtlicher Möbel von Grund aus zu reinigen.

2. Im übrigen bleibt das Einlogiererwesen besonderer polizeilicher Regelung vorbehalten.

§ 17. Jede gesundheitswidrige Benutzung einer Wohnung ist verboten. Dahin gehören u. a.

a) mangelhafte Reinlichkeit der Wohnräume, Höfe, Lichthöfe und Lichtschächte, Treppen, Gänge, Aborte und anderer Räume;

b) Luftverderbnis durch Aufbewahrung von Knochen und Lumpen oder sonstiger

faulender Gegenstände oder durch Vornahme übelriechender gewerblicher Verrichtungen oder durch das Halten von Tieren;

c) Erregung von Feuchtigkeit durch zweckwidrige und nachlässige Benutzung der Wasserleitungs-, Entwässerungs-, Heizungs- und Kochanlagen;

d) Vernachlässigung genügender Lüftung, Entleerung und Reinigung der Aborte.

§ 18. 1. Die zur Beseitigung von Mißständen getroffenen Anordnungen haben, wenn sie bauliche Arbeiten betreffen, gleichviel ob sie sich gegen den Grundeigentümer oder gegen den Bewohner richten, die Art und den Umfang der Arbeiten genau zu bezeichnen.

2. Grundeigentümer, Quartiergeber, Mieter und sonstige Bewohner, gegen die eine Beschwerde vorliegt, können beanspruchen, von der Behörde für Wohnungspflege persönlich gehört zu werden.

3. Erfordern die angeordneten baulichen Arbeiten eine längere Zeit und ist Gefahr im Verzuge, oder wird den getroffenen Anordnungen nicht Folge geleistet, so kann, ebenso wie bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 10ff. dieses Gesetzes, die Räumung einzelner Teile einer Wohnung oder der ganzen Wohnung angeordnet werden.

4. Auf diesem Wege geräumte oder geschlossene Wohnungen oder Teile einer Wohnung dürfen ihrer ursprünglichen Bestimmung erst nach erfolgter Erledigung der Anordnung zurückgegeben werden, und zwar nicht vor schriftlich erteilter Genehmigung durch die Behörde für Wohnungspflege.

§ 19. Durch dieses Gesetz wird die Zuständigkeit des Polizeiamts und des Medizinalamts in der Ausübung der Wohnungs- und Gesundheitspolizei nicht berührt.

§ 20. Zuwiderhandlungen gegen die von der Behörde für die Wohnungspflege erlassenen Anordnungen, sowie gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden, falls sie nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen schwer zu ahnden sind, unbeschadet der Bestimmung des § 18, Abs. 3 mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§ 21. Die Bestimmungen des § 3, soweit sie zur Vorbereitung des Inkrafttretens dieses Gesetzes erforderlich sind, treten sofort, die übrigen Bestimmungen des Gesetzes am 1. April 1909 in Kraft. — Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt das Gesetz vom 7. Juli 1902, betreffend die Wohnungspflege in der Stadt Lübeck usw. außer Wirksamkeit.

Organisation der Wohnungsaufsicht.

Im Berichtsjahre ist in einer Anzahl von Gemeinden die Wohnungsinspektion teils reorganisiert, teils neu eingerichtet worden.

Chemnitz. Ueber die Organisation der Wohnungsinspektion und ihre Tätigkeit im I. Geschäftsjahre 1907 berichtet der Verwaltungsbericht für das gleiche Jahr, S. 158—171. Oberster Beamter der Wohnungsaufsicht ist ein Wohnungsinspektor, ihm stehen zwei beamtete Wohnungspfleger zur Seite. Zur Unterstützung bei den Wohnungsaufnahmen, zur Bearbeitung des Materials an der Amtsstelle, sowie zur Vornahme geeigneter Revisionen usw. ist jedem der Aufsichtsbeamten eine Hilfskraft zur Unterstützung beigegeben. Das Schreibwerk beim Wohnungsamte ist möglichst vereinfacht, und deshalb den Aufsichtsbeamten eine größere Selbständigkeit gegeben. Die erste Arbeit der Wohnungsaufsicht war die Aufnahme der über 66000 Wohnungen, die Ende 1907 in der Stadt vorhanden waren. Um das Aufnahmegeschäft möglichst schnell zu erledigen, arbeitet bei Aufnahme der Wohnungen stets ein Beamter mit einer Hilfskraft zusammen. Der eine von ihnen nimmt die Messungen vor, während der andere gleichzeitig die nötigen Skizzen und die Masse zu Papier bringt. Die drei vorhandenen Beamtengruppen bearbeiten gemeinsam ein- und dasselbe Stadtviertel und die gleichen Straßen. Dies Verfahren hat den Vorteil, daß der Abschluß für die einzelnen Stadtviertel schneller und gleichmäßiger herbeigeführt wird, und daß infolgedessen auch die ständige Aufsicht um so früher auf Grund des gesammelten Materials eingerichtet werden kann. Nach Abschluß der Aufnahmen wird für das Stadtviertel ein Pfleger bestellt, der sich lediglich mit der Ausübung der ständigen Wohnungsaufsicht zu befassen hat.

Das Ergebnis der Aufnahme wird auf dem amtlichen Formulare eingetragen, für jedes Grundstück, bei mehreren Wohngebäuden auf dem gleichen Grundstücke für jedes Wohngebäude, auf gesondertem Formulare. Die Formulare werden straßenweise geordnet und in dem Geschäftszimmer der Aufsichtsbeamten aufbewahrt. Für Wohnungen, die einer fortgesetzten Wohnungsaufsicht zu unterstellen sind, wird eine Wohnungs-

karte ausgefüllt. Diese Karten geben den Aufsichtsbeamten einen raschen Ueberblick über die ihrer Aufsicht unterstellten Wohnungen und machen jederzeit eine schnelle Prüfung der ordnungsmäßigen Durchführung der Aufsicht möglich. Treffen die Aufsichtsbeamten bereits bestehende Teilvermietungen an, so veranlassen sie ihre Anmeldung zur Liste des Wohnungsamtes und stellen zugleich die Bescheinigungen über die Zulässigkeit der Teilvermietungen aus.

Grundgedanke der Wohnungsinspektion ist, daß die Aufsichtsbeamten soweit nur irgend möglich selbständig und in mündlichem Verfahren ihre Aufgabe lösen, daß sie, wo sie Mißstände vorfinden, zunächst selbst durch Belehrung, Aufklärung und Ratschläge auf deren Abstellung hinwirken, und daß sie das Amt nur dann zum Einschreiten veranlassen, wenn sie auf Weigerung oder Widerstand stoßen. Sie sind daher berechtigt zur Beseitigung von Mängeln von sich selbst aus Fristen und Nachfristen zu bewilligen. Das Schreibwerk ist auf die einfachsten Formen gebracht.

Damit auch nach Abschluß der Wohnungsaufnahme die baulichen Veränderungen in den Listen des Wohnungsamtes aufgezeichnet werden, gibt das Baupolizeiamt allmonatlich Anzeigen über die bei ihm vorgekommenen und das Wohnungswesen berührenden Vorgänge an das Wohnungsamt ab. Im allgemeinen ist die Zuständigkeit des Baupolizeiamtes und die des Wohnungsamtes in der folgenden Weise gegeneinander abgegrenzt. Das Baupolizeiamt erteilt die Baugenehmigungen und überwacht die Ausführung des Baues. Es handhabt dabei zugleich die Prüfung und Entscheidung über die zulässige Benutzungsart der Räume und über die Uebereinstimmung der Pläne mit den Vorschriften der Wohnungsordnung. Das Wohnungsamt dagegen übt im Rahmen der Wohnungsordnung die Aufsicht über die Benutzung der Räume aus und hat die Entschließung über alle Aenderungen in der Benutzungsweise der Räume oder in der Einteilung der bestehenden Wohnungen, sofern die Aenderungen nicht das gewerbepolizeiliche Gebiet berühren. Nur über eine Vermehrung der Wohnungszahl in Gebäuden, die nach dem Bebauungsplane oder nach besonderer Verpflichtung der Eigentümer als Ein- oder Zweifamilienhäuser zu errichten sind, entscheidet ausschließlich das Baupolizeiamt.

Cöln. Ein systematische Wohnungsaufsicht besteht seit dem Erlaß der Wohnungspolizeiverordnung vom 25. November 1899. Im Jahre 1908 wurde das Amt eines Wohnungsinspektors geschaffen und für dieses am 22. Februar 1908 eine Dienstanweisung und am 1. Mai 1908 eine Geschäftsanweisung für die Wohnungsinspektion erlassen. Nach der Geschäftsanweisung erfolgt die Ermittlung der vorschriftswidrigen Wohnungen durch den Wohnungsinspektor und die Reviersergeanten, und zwar nimmt der Wohnungsinspektor vorzugsweise die Besichtigung aller der Wohnungen vor, bei denen es sich um technische Mängel handelt, und wo dies nach Lage der Verhältnisse und den von den Reviersergeanten gemachten Feststellungen erforderlich ist. Er prüft die Meldungen dieser Beamten, nimmt in ihrer Gemeinschaft Besichtigungen vor und unterweist sie in der Wohnungskontrolle. Die Reviersergeanten revidieren die Häuser und tragen das Ergebnis ihrer Revisionen in ein Revierheft ein. Ueber alle beanstandeten Wohnungen ist ein Meldebogen anzufertigen. Die Meldebogen werden durch die Polizeiinspektion wöchentlich gesammelt und an den Wohnungsinspektor abgegeben. Die Nachrevision der beanstandeten Wohnungen erfolgt entweder durch den Wohnungsinspektor oder nach seiner Anweisung durch die Reviersergeanten.

Nach der Dienstanweisung hat der Wohnungsinspektor durch Rat, Belehrung, Mahnung, eventuell durch Anzeige bei der Polizeiverwaltung dafür zu sorgen, daß Wohnungszustände bestehen bleiben oder geschaffen werden, die den gesundheitlichen, sittlichen und sozialen Anforderungen entsprechen, und daß Wohnungen, die nicht diesen Anforderungen entsprechend hergestellt werden können, von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Er hat ferner Bericht zu erstatten, wenn er erhebliche soziale Uebelstände vorfindet, wie große Armut, Vernachlässigung der Kinder usw., die ein Einschreiten notwendig erscheinen lassen. Einfachere Sachen können von ihm durch die Reviersergeanten erledigt werden. Bei Mängeln, die sofort und durch das Eingreifen der Bau-, Gesundheits- oder Gewerbepolizeibehörden zu beseitigen sind, hat er sofort hierüber Bericht zu erstatten. Bleiben die mündlichen Aufforderungen des Wohnungsinspektors erfolglos, so hat er über die Angelegenheit der städtischen Polizeiverwaltung schriftliche Anzeige zu erstatten. Nach § 9 der Dienst-

anweisung hat der Wohnungsinspektor schließlich noch über die weitere Organisation der Wohnungsaufsicht, sowie die Ordnung der Besichtigungsergebnisse geeignete Vorschläge zu machen, ferner mit der Bau- und Gesundheitspolizei, dem Statistischen Amt, dem städtischen Wohnungsnachweise und mit den sonstigen öffentlichen und privaten Organen, die auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge tätig sind, Fühlung zu halten und, soweit es in seinen Kräften steht, Wohlfahrtsbestrebungen auf diesem Gebiete zu unterstützen. Vgl. den Abschnitt Wohnungspolizei in: Naturwissenschaft und Gesundheitswesen in Cöln, herausg. von Dr. med. Krautwig, Cöln, 1908, S. 185—194.

Erfurt. Dienstanweisung für den städtischen Wohnungsinspektor vom 21. September 1908. Der Wohnungsinspektor ist Gemeindebeamter, Hilfsorgan der Wohnungskommission und dem Magistratsdezernenten für das Wohnungswesen unmittelbar unterstellt. Seine Aufgaben sind in § 2 in der üblichen Weise definiert. Gelingt es dem Wohnungsinspektor nicht, die Beseitigung der vorgefundenen Mängel der Wohnungen oder ihrer Benützungsweise durch Erörterung mit den Beteiligten, Belehrung, Mahnung und Warnung an Ort und Stelle zu beseitigen, so hat er bei dem Vorsitzenden der Wohnungskommission Anzeige zu erstatten und die zur Abhilfe geeigneten Maßregeln zu bezeichnen. Die Wohnungskommission soll den Wohnungsinspektor kontrollieren und unterstützen und gutachtliche Aeußerungen abgeben. Die Zuziehung der Wohnungskommission zu einer örtlichen Nachprüfung hat namentlich dann zu erfolgen, wenn erhebliche Mängel vorliegen und Zweifel über die zu treffenden Maßnahmen entstehen, insbesondere, wenn eine Wohnung überhaupt nicht mehr bewohnt werden soll.

In Erfurt ist also die Wohnungsinspektion ähnlich wie in anderen Städten in der Weise organisiert, daß ein beamteter Wohnungsinspektor und ehrenamtliche Organe gemeinsam die Wohnungsaufsicht ausüben. In der Begründung wird diese Anordnung als im Interesse der Popularität der Einrichtung und der Autorität der Wohnungsbeamten gelegen bezeichnet. Namentlich vor Anordnung erheblicher Maßnahmen, z. B. vor dem Verbot, eine Wohnung weiter zu benutzen, sollen die ehrenamtlichen Organe die Besichtigung der Wohnung vornehmen und ihr Urteil abgeben. Unter ihnen sollen sich ein Bausachverständiger und ein Arzt befinden.

Erlangen. Im Berichtsjahre wurde eine Wohnungskommission, bestehend aus Magistratsvorstand, Polizeireferenten, Bezirksarzt, zwei Magistratsräten und zwei Mitgliedern des Gemeindekollegiums eingesetzt. Ihr ist als Hilfsorgan ein Techniker des städtischen Bauamtes mit dem Titel Wohnungsinspektor beigegeben (Dienstanweisung für den Wohnungsinspektor vom 23. Juli 1908). Er hat die Pflicht, Wohnungen aller Art mit Ausnahme der Staats- und Kultusgebäude einer Besichtigung zu unterziehen. Diese soll sich nicht nur auf die eigentlichen Wohn- und Schlafräume, sondern auch auf die Arbeitsräume, sowie die Küchen, Aborte, Zugänge, Keller und Haushaltungsnebenräume erstrecken. Zunächst sollen von der Wohnungsaufsicht die kleinen Mietwohnungen mit drei und weniger Räumen (Küche als bewohnter Raum eingerechnet), sowie die größeren Mietwohnungen erfaßt werden, bei denen infolge Untervermietung nicht mehr als 3 Räume für die eigene Haushaltung verfügbar sind, außerdem auch die Wohn- und Schlafräume, die zur Unterbringung des häuslichen und gewerblichen Dienstpersonals bestimmt sind. Diese Wohnungen sind künftig so oft erforderlich, möglichst alle zwei Jahre zu besichtigen (§ 2).

Glauchau. Wohnungsordnung vom 9. Mai 1908. Zur Durchführung einer geordneten Wohnungsaufsicht wird ein Wohnungsausschuß bestellt, der aus zwei Mitgliedern des Stadtrates und drei Stadtverordneten besteht. Zu seinen Verhandlungen sind der Bauamtsstadtrat, der Armenamtsstadtrat, der Polizeistadtrat, der Polizeiarzt, der Stadtbaumeister und die Vorsitzenden des Hausbesitzervereins und des Mietervereins mit beratender Stimme beizuziehen (§ 1). Der Wohnungsausschuß hat die Wohnungen, so oft es ihm erforderlich scheint, mindestens aber jährlich einmal, besichtigen zu lassen und die Beseitigung von Ordnungswidrigkeiten durchzuführen (§ 2).

Gotha. OS über die Wohnungsaufsicht vom 25. Januar 1908. Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Wohnungsaufsicht vom 3. April 1907 (vgl. KJ 1908, S. 174) wird die Wohnungsaufsicht im Stadtbezirk einer Wohnungskommission übertragen (§ 1). Die Kommission besteht aus 9 Mitgliedern und zwar aus zwei von dem Bürgermeister bestimmten Stadtratsmitgliedern, unter denen sich in der Regel der Vorstand des Stadtbauamtes befinden soll, sechs von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Bürgern,

von denen drei Stadtverordnete sein müssen, und dem Stadtphysikus (§ 2). Die Wohnungskommission hat sich fortlaufend von den Zuständen im Wohnungswesen Kenntnis zu verschaffen, auf die Fernhaltung und Beseitigung von Mißständen, sowie auf die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse namentlich der Minderbemittelten hinzuwirken, und die Befolgung der Bestimmungen der Wohnungsordnung zu überwachen. Sie ist berechtigt, sich zu diesem Zwecke der Hilfe des Stadtbauamtes, des Polizeiamtes, des Einwohnermeldeamtes, besonders aber des ihr untergeordneten Wohnungsinspektors zu bedienen. Soweit polizeilicher Zwang erforderlich wird, ist der Stadtrat anzugehen (§ 3).

Meissen. Wohnungsordnung vom 12. November 1908. Der Stadtrat bestellt zur Ueberwachung der Durchführung der Wohnungsordnung einen Wohnungsaufsichtsbeamten, dessen Tätigkeit durch eine Dienstanweisung geregelt wird. Dem Stadtrate steht als beratendes Organ ein Wohnungsausschuß zur Seite, der sich aus 3 Ratsmitgliedern, darunter der Dezernent der Baupolizei, und 5 Stadtverordneten zusammensetzt (§ 26).

München. Durch Beschluß des Magistrates vom 29. April 1908 wurde die Wohnungsinspektion auf 1 Jahr den Bezirksinspektoren übertragen, dagegen die Anstellung besonderer Wohnungsinspektoren abgelehnt. Für die Ausübung der Wohnungsaufsicht wurde eine Instruktion erlassen, die sich in der Hauptsache mit den Instruktionen anderer bayrischer Städte deckt.

Nürnberg. Beschlüsse des Magistrats vom 14. August, der Gemeindebevollmächtigten vom 9. September 1908. Es wurden zwei Wohnungsaufseher mit einem Gehalt von je 3000 M. angestellt. Die Dienstanweisung für die Wohnungsaufseher bietet nichts Bemerkenswertes. Zur Mitwirkung bei der Wohnungsaufsicht sollen Wohnungsausschüsse, für jeden Stadtbezirk einer, gebildet werden, für die eine Geschäftsordnung aufgestellt wurde. Der Wohnungsausschuß soll bestehen aus je einem rechtskundigen und einem bürgerlichen Magistratsmitgliede, einem Gemeindebevollmächtigten, einem Armenpflegschaftsrate, einem Waisenrate, zwei Aerzten (Amtsarzt, Armenarzt), einer Kostkinderaufsichtsdame, einer Waisenpflegerin, sechs Vertretern der Hausbesitzer und Mieter, wobei auf Vertretung von Krankenkassen und Baugenossenschaften Rücksicht genommen werden soll (§ 1). Die Aufgaben der Wohnungsausschüsse bestehen darin, daß sie in ihrer Gesamtheit oder durch abgeordnete Mitglieder mit den Wohnungsaufsehern oder ohne sie Wohnungsbesichtigungen vornehmen, über ihre Wahrnehmungen Gutachten abgeben, Anträge wegen Erlassung oder Abänderung gesetzlicher Bestimmungen über das Wohnungswesen oder wegen anderer für die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse dienlicher Maßnahmen stellen, und in den Sitzungen mit den Beteiligten über die von den Wohnungsaufsehern getroffenen, von den Beteiligten aber nicht angenommenen Anordnungen verhandeln (§ 3). Mindestens allmonatlich soll eine Sitzung des Wohnungsausschusses stattfinden.

Schweinfurt. Mit dem 1. April 1908 wurde ein Wohnungsinspektor angestellt, dessen Tätigkeit durch eine Dienstanweisung geregelt ist. Sie stimmt im wesentlichen mit der der anderen bayrischen Städte überein.

Wohnungsordnungen.

Erfurt. Wohnungsordnung vom 17. September 1908. § 1. Allgemeines. Die Wohn-, Schlafräume und Küchen sollen nicht baulich verwahrlost und nicht in gesundheitsschädlicher Weise feucht sein; der Zugang muß verschließbar sein und darf durch keine fremde Wohnung führen. — 2. Alle derartigen Räume sollen eine bei ungleicher Höhenlage der Decke und des Fußbodens im Durchschnitt zu berechnende Höhe von mindestens 2,50 m haben; Ausnahmen hiervon sollen nur bei Räumen, die vor dem 18. Februar 1905 bereits als Wohn- und Schlafräume benutzt worden sind, stattfinden. — 3. Alle Wohn-, Schlafräume und Küchen sollen tunlichst durch Fenster von zweckmäßiger Lage unmittelbar Luft und Licht von außen erhalten. Die Belichtung durch Oberlicht ist nur zulässig, wenn das Oberlichtfenster beweglich ist und eine ausreichende Lüftung zuläßt. — 4. Die lichtgebende und zum Oeffnen eingerichtete Gesamtfläche der Fenster soll mindestens 1 qm auf 30 cbm Rauminhalt betragen. — 5. Der Fußboden aller zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume soll gedielt oder mit einem Belag aus festem und undurchlässigem Material versehen sein, welches keine erheblichen Fugen oder Unebenheiten haben darf.

§ 2. Keller- und Dachräume. Bei Keller- und Dachwohnungen ist besonders

sorgfältig zu prüfen, ob sich aus ihrer Lage irgendwelche Mißstände ergeben, und im Anschluß daran festzustellen, in welcher Weise letztere beseitigt werden können.

§ 3. Schlafräume. Die zum Schlafen benutzten Räume sollen für jede darin untergebrachte erwachsene Person wenigstens 10 cbm Luftraum und 4 qm Bodenfläche, für jedes Kind unter 14 Jahren wenigstens 5 cbm Luftraum und 2 qm Bodenfläche darbieten.

§ 4. Familienwohnungen. 1. Wohnungen für einen gemeinschaftlichen Haushalt von zwei Personen (Familienwohnungen) sollen mindestens einen heizbaren Raum von wenigstens 30 cbm Luftinhalt besitzen. Wohnungen, die der gemeinschaftlichen Haushaltung von mehr als 2 Personen dienen, sollen wenigstens aus einem heizbaren Wohn- bzw. Küchenraum und einem Schlafraum bestehen. — 2. Jede selbständige Wohnung soll von den angrenzenden Wohnungen durch eine feuersichere Wand ohne Oeffnung abgetrennt sein. — 3. Für jede Familienwohnung soll eine eigene Kochstelle vorhanden sein. — 4. In Wohnhäusern, die an die städtische Kanalisation und Wasserleitung angeschlossen sind, soll tunlichst in jedem Wohnungsgeschosse mindestens ein von jeder Wohnung aus bequem erreichbarer Ausguß und ein Wasserhahn vorhanden sein. — 5. a) In jedem Wohnhaus sollen Waschküchen und Trockenböden, oder ein zu diesem Zwecke zur Verfügung stehender Hofraum in genügender Größe vorhanden sein. — b) Die Hofflächen sind, soweit sie den Bewohnern des Hauses zur Benutzung zustehen, genügend zu entwässern. — 6. Es ist für das Vorhandensein genügender Aborte zu sorgen. Die Sitzöffnungen sollen mit dicht schließenden Deckeln versehen und die Türen dicht verschließbar sein. Die Aborte sollen ausreichend erhellt und gut lüftbar sein.

Glauchau. Wohnungsordnung vom 9. Mai 1908. Familienwohnungen, d. h. Wohnungen für gemeinschaftliche Haushaltungen von 3 und mehr Personen, sollen wenigstens aus einem heizbaren Wohn- und einem Schlafraume von zusammen mindestens 30 qm Grundfläche bestehen, ferner ein Gelaß zur Aufbewahrung von Gerätschaften, Holz usw., möglichst auch eine Küche, besonderen Abort, eigenen Zugang und wenigstens zwei sich gegenüberliegende Fenster zur gründlichen Lüftung der Räume haben. Für jede erwachsene Person müssen 50, für jedes Kind 10 cbm Luftraum zur Verfügung stehen (§ 3).

Kellerwohnungen sind verboten. Dachwohnungen in der Höchstzahl von zwei für das Gebäude nur dann zulässig, wenn zwei freie Giebelseiten oder geeigneter Aufbau vorhanden sind. Wohn- und Schlafräume dürfen im Dachgeschosse nur im untersten Dachraume eingerichtet werden.

Die Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume, sowie die Küchen müssen hell, luftig, trocken sein und Fenster haben, deren lichtgebende Fläche wenigstens $^1/_{12}$ der Bodenfläche beträgt.

Im § 7 werden die Pflichten der Hausbesitzer, (Erhaltung des Grundstückes in ordentlichem Zustande, Reinigung der Treppen, Flure und Höfe, Beleuchtung usw.), in § 8 die Pflichten der Hausbewohner (Verbot der Verunreinigung, der Aufbewahrung übelriechender Knochen usw., der Vernachlässigung der Lüftung, der zweckwidrigen, Feuchtigkeit erzeugenden Benützung) zusammengestellt.

Gotha. Wohnungsordnung vom 23. Mai 1908. I. Allgemeine Bestimmungen für Wohnungen. § 1. Definition der Wohnräume. Die über die Familienwohnungen getroffenen Bestimmungen sollen nur auf gemeinschaftliche Haushaltungen von 3 oder mehr Personen Anwendung finden.

§ 2. Alle Wohnungen sollen sich in einem gesundheitsmäßigen Zustande befinden, hinlänglich groß und hell, trocken und leicht zugänglich, und jeder Wohn-, Arbeits- oder Schlafraum mit mindestens einem ins Freie gehenden Fenster versehen sein, das genügenden Licht- und Luftzutritt gestattet. — Jede Familienwohnung soll wenigstens aus einem heizbaren Wohnraum und einem Schlafraum von zusammen mindestens 24 qm Grundfläche bestehen. Sie soll in der Regel einen Abort und eine Küche, sowie eigenen Zugang haben. Ferner muß sie von innen verschließbar sein. — Als Wohnraum kann eine Küche angesehen werden, wenn sie wenigstens 16 qm Bodenfläche enthält und ihre Einrichtungen zu Bedenken gegen die Benutzung als Wohnraum keinen Anlaß geben (Wohnküche). — Für jedes Wohnhaus muß wenigstens ein gut zu lüftender Abort vorhanden sein, dessen Grube den Bestimmungen des § 1 der Polizeiverordnung

vom 25. März 1902 entspricht. Wird ein Haus von mehr als 3 Familien bewohnt, so müssen so viel Aborte vorhanden sein, daß höchstens drei Familien einen Abort benutzen. — Einzelne Zimmer mit eigenem Zugang sind als selbständige Wohnungen zulässig, dürfen aber nicht als Familienwohnungen benutzt werden.

§ 3. Räume, die zum Wohnen oder sonst zu längerem Aufenthalte von Menschen bestimmt sind (Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume) dürfen zu diesen Zwecken nicht von einer so großen Anzahl von Personen benutzt werden, daß dadurch die Gesundheit oder Sittlichkeit gefährdet wird. — Räume, die nur zum Schlafen benutzt werden, müssen für jede darin untergebrachte Person im Alter von 10 Jahren an wenigstens 10 cbm Luftraum und 4 qm Bodenfläche darbieten. — Für Wohnräume, die zugleich als Schlafräume benutzt werden, erhöhen sich die Maße des Absatz 2 auf das Doppelte. — Bei Berechnung des erforderlichen Luftraumes und der Bodenfläche ist für Kinder unter 10 Jahren nur die Hälfte der in Abs. 2 und 3 geforderten Maße in Ansatz zu bringen; Kinder unter 2 Jahren bleiben außer Betracht. — Küchen, Hausflure, Vorsäle, Keller und andere Nebenräume sowie Dachböden dürfen als Schlafräume nicht benutzt werden.

§ 4. Verpflichtung der Hausbesitzer, die für die Bewohner gesundheitsschädlichen Zustände zu beseitigen (Schutz gegen Feuchtigkeit, Instandhaltung der Heiz- und Beleuchtungseinrichtungen, der Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen, der Aborte usw.), sowie die nicht mit einer einzelnen Wohnung vermieteten Höfe, Lichthöfe und Schächte regelmäßig zu reinigen.

§ 5. Verbot der mißbräuchlichen Benutzung einer Wohnung, im einzelnen der dauernden Verunreinigung, der Erzeugung zweckwidriger und übermäßiger Feuchtigkeit, der Vernachlässigung der Lüftung usw.

§ 6. Bei Teilvermietungen, worunter auch die Aufnahme von Schlafleuten fällt, müssen für den Vermieter wie für den Mieter Räume verbleiben, die den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

II. Schlafstellen s. unten. III. Straf- und Schlußbestimmungen.

Meißen. Wohnungsordnung vom 12. November 1908. § 2. Jede einer selbständigen Haushaltung dienende Wohnung muß einen nicht durch fremde Wohn-, Küchen-, Schlaf- oder Gewerbsräume führenden Zugang haben.

§ 3. Jede einer selbständigen Haushaltung dienende Wohnung muß wenigstens ein heizbares Zimmer und eine Kochstelle haben. Es genügt jedoch ein Ofen, wenn er gleichzeitig zum Kochen und zur Erwärmung eines Wohnraumes geeignet ist.

§ 4. Gehören zu der Haushaltung mehr als zwei Personen, so muß die Wohnung mindestens aus einem zum Wohnen und einem zum Schlafen geeigneten Raume bestehen. Eine Küche ist nur dann zum Wohnen und Schlafen geeignet, wenn sie den Anforderungen in den §§ 6—8 entspricht. — Gehören zu der Haushaltung außer dem Haushaltungsvorstand und dessen Ehefrau Personen über 14 Jahre verschiedenen Geschlechts, so muß noch ein weiterer Wohn- oder Schlafraum verfügbar sein. — Die Wohnung muß in den zum Wohnen und Schlafen bestimmten Räumen für die zur Haushaltung gehörigen Personen so viel Luftraum enthalten, daß auf jede über 14 Jahre alte Person mindestens 15 Kubikmeter und auf jedes über 1 Jahr alte Kind mindestens 8 Kubikmeter Luftraum kommen.

§ 5. Für jedes Grundstück, das Wohn- oder Arbeitszwecken dient, muß gutes und ausreichendes Trinkwasser verfügbar sein. Wohngebäude, die an die städtische Wasserleitung angeschlossen werden können, sind anzuschließen, und, soweit die Druckverhältnisse es gestatten, hat jedes Geschoß, in dem sich eine selbständige Wohnung befindet, eine Wasserzapfstelle mit Ausguß zu erhalten. Für Dachgeschosse gilt diese Vorschrift nur bei Neubauten. — Lichthöfe und Schächte, in die von Wohn-, Schlaf- oder Küchenräumen Fenster einmünden, sind mit einer glatten Abpflasterung oder Täfelung und mit einer Entwässerungsvorrichtung zu versehen.

I. Wohn-, Schlaf- und Küchenräume. § 6. Wohn- und Schlafräume müssen trockene, gegen Witterungseinflüsse schützende dichte Wände, Decken nnd Fußböden haben. — Steinfußböden müssen einen die Kälte abhaltenden Belag erhalten (Linoleum). — Die zu den Räumen führenden Treppen müssen gut und sicher begehbar sein, Tritt- und Setzstufen haben und mit Handgeleitstangen versehen sein.

§ 7. Räume, deren Fußboden tiefer als das umliegende Erdreich liegt, dürfen nur

dann zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden, wenn genügende Vorkehrungen gegen das Eindringen der Erdfeuchtigkeit getroffen sind.

§ 8. Wohn- und Schlafräume müssen mindestens durch ein unmittelbar ins Freie (Straße, Hof, Lichthof) führendes, genügend großes und zum Oeffnen eingerichtetes Fenster gut erhellt sein. Alle Fenster müssen außerdem dicht schließen.

§ 9. Wohn- und Schlafräume dürfen mit ihren Fenstern nicht unmittelbar neben offenen Düngerstätten liegen, auch nicht mit Ställen oder Aborten in unmittelbarer Verbindung stehen. Aborte mit Wasserspülung fallen nicht unter diese Vorschrift. — Werkstätten und solche Räume, in denen Nahrungs- und Genußmittel gewerbsmäßig hergestellt, verkauft, verpackt oder gelagert werden, dürfen nicht als Schlafräume benutzt werden.

§ 10. Räume, die kein unmittelbar ins Freie führendes Fenster besitzen (Alkoven), sind nur dann als Wohn- oder Schlafräume zulässig, wenn sie mit einem Raume, der den Vorschriften in § 8 entspricht, durch eine genügend große Oeffnung verbunden sind. Die Oeffnung darf nicht durch eine Tür oder ein Fenster verschließbar sein.

§ 11. Räume, die nur ein auf einen Vorraum (Vorsaal, Gang, Treppenhaus, Flur) führendes Fenster haben, dürfen als Wohnräume nicht und als Schlafräume nur dann benutzt werden, wenn das Fenster hinreichend groß und der Vorraum genügend hell und luftig, insbesondere frei von üblen Gerüchen ist.

§ 12. Küchen müssen ein unmittelbar ins Freie führendes, zum Oeffnen eingerichtetes Fenster oder eine unmittelbar ins Freie führende Tür haben. Bei bestehenden Küchen, die in Alkoven (§ 10) untergebracht sind, muß auf geeignete Weise für genügende Lüftung gesorgt sein.

Räume im Dachgeschoß. § 13. Räume im Dachgeschoß dürfen nur dann als Wohn-, Schlaf- oder Küchenräume benutzt werden, wenn sie im untersten Dachgeschoß liegen und geputzte Wände und Decken haben. — Räume, die weniger als 2,10 m hoch sind und Dachschräge besitzen, dürfen nicht als Wohn- oder Schlafräume benutzt werden, wenn die horizontale Deckenfläche weniger als ein Drittel der Fußbodenfläche beträgt. — Räume, deren Fenster nur in der schrägen Dachfläche liegen, dürfen nicht als Wohnräume, als Schlafräume aber nur insoweit benutzt werden, als dies bisher schon regelmäßig geschehen und, wenigstens stillschweigend, gestattet worden ist.

§ 14. Unterbringung von Dienstboten und Gewerbsgehilfen.

Untermiete und Schlafstellen. § 15. Nicht zur Familie gehörige Untermieter und Schlafgänger dürfen in eine Wohnung nur dann aufgenommen werden, wenn dem Haushaltungsvorstande mehr Räume zur Verfügung stehen, als für ihn und seine Familie nach den §§ 3 und 4 erforderlich sind. — Für alleinstehende Personen, die fremde Personen ihres Geschlechtes in ihre Wohnung aufnehmen, gilt diese Beschränkung nicht.

§ 16 und § 17. Vorschriften über Schlafstellen, s. unten.

Besondere Bestimmungen für Neubauten, §§ 18—19. II. Arbeitsräume usw., § 20. III. Aborte, § 21. In jedem Grundstück, das Wohn- oder Arbeitszwecken dient, muß in nächster Nähe der Wohn- oder Arbeitsräume wenigstens ein verschließbarer, mit Sitzbrille und Deckel versehener Abort vorhanden sein, der unmittelbar ins Freie eine Tür oder ein zum Oeffnen eingerichtetes Fenster hat. Jedem Hausbewohner und jedem, der im Grundstück beschäftigt, muß die Benutzung eines solchen Abortes freistehen. — Die Zahl der Aborte muß so bemessen sein, daß höchstens zwei Haushaltungen und nicht mehr als 15 Personen auf die Benutzung eines Abortes angewiesen sind. — Abortgruben müssen undurchlässige Umfassungen und Sohle haben und dicht abgedeckt sein, auch muß für wirksame Entlüftung der Grube gesorgt sein.

Besondere Pflichten der Hausbesitzer und der Hausbewohner, §§ 23—25. Durchführung der Wohnungsordnung, § 28.

Schlafstellenwesen.

Glauchau. Wohnungsordnung vom 9. Mai 1908, §§ 9—13. Teilvermietung, sowie Aufnahme von Schlafleuten ist verboten, wenn nicht für die Familie des Vermieters wenigstens ein heizbarer Wohnraum und ein Schlafraum verbleibt. In Untermiete wohnende Familien von 3 oder mehr Personen müssen mindestens einen heizbaren Wohn- und einen Schlafraum zur Verfügung haben (§ 9). In den Schlafräumen müssen auf jede darin schlafende Person ohne Unterschied des Alters mindestens 10 cbm Luftraum und 3 ½ qm Bodenfläche kommen (§ 10). §§ 11 und 12 enthalten die üblichen Be-

stimmungen über die Verschließbarkeit, Trennung und Zugänglichkeit, sowie die Ausstattung und Reinigung der für Schlafleute bestimmten Wohnräume. Ein Abdruck der Wohnungsordnung muß in jedem von den Schlafleuten benutzten Raume an einer in die Augen fallenden Stelle aufgehängt sein. § 14 enthält die Bestimmungen über die Schlafstätten der Dienstboten und gewerblichen Arbeiter.

Gotha. Wohnungsordnung vom 23. Mai 1908. § 7. Die für die Beherbergung von Quartiergängern, sowie für Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in Handels- und Gewerbebetrieben dienenden Räume (Schlafstellen) müssen den Vorschriften des § 2, Abs. 1 und 2, und des § 3 entsprechen (s. oben). Doch können unter Abweichung von § 3, Abs. 2, bei Möglichkeit ausreichenden Luftwechsels geringere Maße bis herab zu 7 cbm Luftraum und 2,5 qm Bodenfläche zugelassen werden. — Außerdem müssen die Schlafstellen folgenden Anforderungen entsprechen:

a) Die Schlafräume dürfen mit den eigenen Wohn- und Schlafräumen des Quartiergebers nicht in offener Verbindung stehen. Vorhandene Verbindungstüren sind verschlossen zu halten. — b) Jeder Schlafraum muß mit einem warmhaltenden Fußboden versehen und verschließbar sein. Mit Abortanlagen darf er nicht in offener Verbindung stehen. — c) Für jeden Quartiergänger usw. muß in der Regel eine besondere Lagerstätte, zu der mindestens ein Strohsack, ein Strohkissen und eine Decke gehören, vorhanden sein. Ebenso muß für jede Person ein Handtuch und für höchstens zwei Personen je eine Wascheinrichtung und ein Nachtgeschirr vorhanden sein. — d) Wäsche und Bett müssen in sauberem Zustand sein. Ausgewechseltes Bettstroh darf, sofern es nicht vernichtet wird, nur zu Dungzwecken verwendet werden. — e) Schlafräume sind täglich zu reinigen und zu lüften und wöchentlich zu scheuern oder abzuwaschen. — Nicht tapezierte Räume müssen jährlich einmal geweißt werden. — f) An der Tür des Schlafraumes ist eine Ausfertigung dieser Wohnungsordnung, sowie eine von dem Stadtrat bescheinigte Nachweisung über die Raumgrößenverhältnisse und die höchst zulässige Belegzahl anzubringen.

§ 8. Derselbe Schlafraum oder mehrere nicht völlig (auch in bezug auf den Eingang) getrennte Schlafräume dürfen Quartiergängern verschiedenen Geschlechts nicht überlassen werden, ausgenommen Eheleuten und deren noch nicht 10 Jahre alten Kindern.

§ 9. Wer in der in § 7 bezeichneten Weise anderen Schlafstelle gewähren will, hat hiervon dem Stadtrat durch Einreichung eines ordnungsmäßig ausgefüllten Vordrucks nach dem Muster der Anlage 48 Stunden vor Beginn des Schlafstellenbetriebes Anzeige zu machen. — Veränderungen in den Mieträumen oder in deren Benutzung (der Zahl oder dem Geschlechte der Quartiergänger nach) sind binnen drei Tagen dem Stadtrate anzuzeigen.

§ 10. Jeder Quartiergeber ist verpflichtet, von ansteckenden Krankheitsfällen bei seinen Quartiergängern usw. oder Familienangehörigen dem Stadtrat binnen spätestens zwölf Stunden Anzeige zu machen. — Bei ansteckenden Krankheiten müssen nach Entfernung des Kranken aus der Schlafstelle diese und alle von dem Kranken benutzten Gerätschaften gehörig desinfiziert werden. Das Stroh des von dem Kranken benutzten Bettes muß in solchen Fällen verbrannt werden.

§ 11. Für sog. Massenquartiere von Fabrik- und landwirtschaftlichen Arbeitern gelten die in dem Erlaß des herzoglichen Staatsministeriums vom 20. März 1893 getroffenen besonderen Bestimmungen.

§ 12. Für die Schlafstellen der Dienstboten gelten die Vorschriften des § 7 — jedoch mit Ausnahme von f — und des § 8. Doch ist die Aufnahme von Dienstboten in die Schlafzimmer der Familie erlaubt, sofern dabei die Trennung Erwachsener nach dem Geschlechte beobachtet wird.

Meissen. Wohnungsordnung von 12. November 1908. § 16. Nicht zur Familie gehörige Untermieter und Schlafgänger dürfen nur in solchen Räumen untergebracht werden, deren Zugang nicht durch die vom Wohnungsinhaber und von seiner Familie zum Schlafen benutzten Räume führt und deren Türen von innen verschließbar und gegen anstoßende Schlafräume des Wohnungsinhabers und seiner Familie verschlossen zu halten sind. — Die Schlafräume müssen so viel Luftraum erhalten, daß auf jedes über ein Jahr alte Kind wenigstens 5 cbm, auf jede über 10 Jahre alte Person wenigstens 10 cbm Luftraum kommen.

Ueber die Tätigkeit der Wohnungsaufsicht sind im Berichtsjahre die folgenden wichtigeren Berichte erschienen:

Hessen. Jahresbericht des Landeswohnungsinspektors für 1907 und für 1908. (Darmstadt, Staatsverlag 1908 und 1909.) Aus den beiden Berichten, die, wie die früheren, eine höchst wertvolle Darstellung der Fortschritte auf dem Gebiete des hessischen Wohnungswesens geben, greifen wir die folgenden Ausführungen von allgemeinerem Interesse heraus. Der Bericht hebt hervor, daß die Beschaffenheit der Kleinwohnungen und die Art ihrer Benützung überall da in unverkennbar günstiger Weise beeinflußt wird, wo die Wohnungsaufsicht in gehöriger Weise gehandhabt wird. Nach den Berichten der örtlichen Wohnungsinspektoren herrscht in den ihrer Aufsicht unterstehenden kleinen Wohnungen zumeist große Sauberkeit. Auch bauliche Mängel sind in erheblicher Anzahl beseitigt worden. Viele überfüllte Wohnungen sind von den betreffenden Familien geräumt und mit einer genügend großen Wohnung vertauscht werden. Ungünstigen Einfluß auf das Wohnungswesen übt die in Hessen außerordentlich verbreitete Bauart der kleinen Häuser in $1\frac{1}{2}$ Stockhöhe aus. Der Knie- oder Dachstock, der zum Teil aus kleinen Räumen mit schrägen Wänden besteht, enthält immer nur Wohnungen von geringer Qualität.

Die Ueberfüllung der Wohnungen oder die Bewohnung minderwertiger Quartiere hängt sehr oft mit der Mittellosigkeit der Familien zusammen. Gerade die aus vielen Köpfen bestehenden Familien sind am wenigsten in der Lage, Ausgaben für die Wohnung zu machen, trotz ihres besonders großen Raumbedürfnisses. Hier scheitern die besten Absichten des Wohnungsinspektors. Hilfe ist nur zu erwarten von der gemeinnützigen Wohnungsfürsorge, durch die die Leute in den Besitz einer ausreichenden und billigen Wohnung kommen können. Zu widerraten ist aber ein Eingreifen der Armenfürsorge, da sie nicht geeignet ist, diese Familien sozial zu heben. Die Gemeinden tun viel besser, sie unterstützen die gemeinnützige Wohnungsfürsorge, als daß sie den betreffenden Familien durch Zuschüsse aus Mitteln der Armenverwaltung die Ermietung einer größeren Wohnung zu ermöglichen suchen. Wie schon im Vorjahre, so wird auch in den Berichten für 1907 und 1908 darüber geklagt, daß das Verständnis großer Teile der Bevölkerung für die große Bedeutung geordneter Wohnungsverhältnisse noch sehr gering ist, und daß daher die Ortswohnungsinspektoren häufig über die mangelhafte Benützung der Wohnungen zu klagen haben. „Wie der Bürgermeister von Bensheim recht treffend hervorhebt, kann das Verständnis nur durch Gewöhnung von frühester Jugend an, sowie durch ausreichende Belehrung gebessert werden, und es wird namentlich auch Sache der Schule sein, in dieser Richtung nachhaltig zu arbeiten, wenn sie die Jugend für das praktische Leben vorbereiten will. Die Stadtverordneten von Bensheim haben deshalb im Einvernehmen mit der Schulleitung beschlossen, jedes Jahr sämtlichen Schülern und Schülerinnen des letzten Jahrganges das Schriftchen „Gesundheitspflege für die Jugend“ von Dr. Weigl in München zu behändigen, um den Kindern im letzten Schuljahre die Kenntnisse der wichtigsten Erfordernisse gesunden Lebens und Wohnens leichter zugänglich zu machen.“

Beide Berichte heben mit Genugtuung hervor, daß sich in den Größenverhältnissen der aufsichtspflichtigen Wohnungen dauernd eine Verschiebung nach oben, d. h. zugunsten der größeren Wohnungen zeige. Ende 1907 war der Anteil der Wohnungen mit 1 und 2 Räumen gegen das Vorjahr je um 1 % gefallen, der der Wohnungen von 3 Räumen um 2 % gestiegen. Die gleiche Entwicklung ist auch im Jahre 1908 festzustellen. 1906 machten die Wohnungen von 3 Räumen 54 %, 1908 dagegen 57 % der Gesamtzahl aus. Die Belegung der Wohnungen hat sich dagegen in den beiden Jahren nur in geringer Weise geändert, wenn auch im großen und ganzen eine Tendenz zur Besserung nicht zu verkennen ist.

Wie im Jahre 1906, so sind auch im Jahre 1907 Ermittlungen über die Wohndichtigkeit im einzelnen, insbesondere über die Größe des zur Verfügung stehenden Luftraumes und die Zahl der in den Wohnungen lebenden Personen angestellt worden. Es werden die Ergebnisse aus 314 Gemeinden mit 39 224 Wohnungen mitgeteilt. 2456 Wohnungen = 6,2 %, hatten für je eine Person über, oder je zwei Personen unter 10 Jahren einen Luftraum von weniger als 10 cbm, 7873 Wohnungen = 20,1 % einen solchen von 10—15 cbm, 8579 Wohnungen = 21,9 % 15—20 cbm, 20 316 Wohnungen = 51,8 % über 20 cbm. Es wäre also unter Festhaltung der Grundsätze des

vorjährigen Berichtes nur die Hälfte der Wohnungen als gut, ein Viertel als ausreichend, ein Fünftel als kaum genügend, und 6,2 % als ungenügend zu bezeichnen. Es sind also mehrere Tausende Familien nachgewiesen, deren Wohnungsverhältnisse nach der sittlichen und sozialen Seite hin durchaus unzureichend sind. Der Bericht für 1907 weist darauf hin, daß Maßregeln positiver Wohnungsfürsorge in viel größerem Umfange zur Anwendung kommen müssen, als das tatsächlich geschieht. In den Gemeindeverwaltungen herrscht in dieser Hinsicht noch ein außerordentlich geringes Verständnis, obwohl es vielfach gar nicht direkter finanzieller Opfer der Gemeinde bedarf, oder diese Opfer jedenfalls recht gering sein würden, um den betreffenden Einwohnern die Möglichkeit zu schaffen, durch Umbau ihres Hauses oder durch Erwerb eines kleinen Eigentums in gute und geordnete Wohnungsverhältnisse zu kommen.

Organisation der Wohnungsaufsicht. Der Bericht für 1907 macht Mitteilungen über die Heranziehung von Frauen zum Wohnungsaufsichtsdienst. Das Ministerium des Innern hat durch Rundschreiben vom 31. Dezember 1907 an die Kreisämter ein entsprechendes Vorgehen empfohlen. Als erste unter den hessischen Städten hat Worms den Gedanken in die Wirklichkeit umgesetzt. 13 in der Armenpflege tätige Frauen unterstützen den Wohnungsinspektor bei seiner Tätigkeit. Sie können aber auch die Beseitigung der Mängel durch persönliche Besprechungen mit den Hausfrauen veranlassen. Für ihre Tätigkeit wurden Grundsätze unter dem 21. Februar 1908 festgelegt. Danach sollen die Frauen die Mietwohnungen, deren Verzeichnisse ihnen zu Anfang jeden Monates zugehen, nach der Richtung untersuchen, ob sich aus ihrer Benützung Nachteile für die Gesundheit oder Sittlichkeit ergeben, und zugleich im Sinne einer ordentlichen und sauberen Instandhaltung der Wohnungen einwirken.

Für den Landkreis Worms wurde im Jahre 1908 eine Frau als Kreiswohnungsinspektorin angestellt, die außer der Wohnungspflege andere Zweige der Wohlfahrtspflege wie Mutterschutz und Säuglingspflege, Bekämpfung der Schwindsucht usw. zu bearbeiten hat. Wenn auch die Tätigkeit des Kreises auf dem Gebiete der Wohnungspflege zu begrüßen ist, so sollte doch, wie der Bericht hervorhebt, Vorsorge getroffen werden, daß die Gemeinden durch die Wohnungsaufsicht der Kreisbeamten nicht ausgeschaltet werden. Die beiden Wohnungsgesetze legen das Schwergewicht auf die Tätigkeit der Gemeinden, deren Mitwirkung bei manchen Teilgebieten, z. B. bei Aufstellung von Bebauungsplänen und Ortsstatuten, bei bodenpolitischen Maßnahmen usw. gar nicht zu entbehren ist. Dazu kommt, daß die Gemeinden zu positiver Tätigkeit auf dem Gebiete der Wohnungsaufsicht im Aufsichtswege angehalten werden können, und daß die Wohnungsaufsicht erst einen tieferen Einblick in die bestehenden Zustände verschafft. Die Mängel, die in manchen ländlichen Gemeinden der Wohnungsinspektion noch anhaften, lassen sich zweckmäßiger dadurch beseitigen, daß man die Landeswohnungsinspektion weiter ausbaut, als daß man die Gemeinden ausschaltet, und die Wohnungsinspektion neuen Organen, wie z. B. Kreisbeamten überträgt.

Die Hinzuziehung von Frauen hat außer der erwähnten Anstellung einer Kreisbeamtin keine weiteren Fortschritte gemacht. Nur in Bermersheim, einer kleinen Gemeinde im Kreise Worms, ist noch eine Frau als Wohnungsinspektorin angestellt worden.

Auf Grund der Erfahrungen, die in Worms mit der Tätigkeit der Frauen gemacht worden sind, hält der Landeswohnungsinspektor es für durchaus wünschenswert, auch in den anderen größeren Gemeinden des Landes die Frauen in ähnlicher Weise zur Mitwirkung heranzuziehen. Er empfiehlt daher den Frauenorganisationen, auch die ehrenamtliche Mitwirkung von Frauen bei der Wohnungsaufsicht zu fördern.

Durchführung der Wohnungsaufsicht. Die örtlichen Wohnungsinspektoren, wie auch der Landeswohnungsinspektor selbst heben hervor, daß zahlreiche Wohnungen aus sittlichen Gründen beanstandet werden mußten. Das Zusammenschlafen von Personen beiderlei Geschlechts im Alter von über 14 Jahren in einem Raum kommt verhältnismäßig häufig vor. Oft ist es wirtschaftliche Not, oft die Schwierigkeit, eine geeignete Wohnung zu finden, die zu dieser Zusammendrängung veranlassen; in vielen Fällen aber ist es nicht so sehr Mangel an Raum, als unzweckmäßige Benützung der vorhandenen Räume. Die Leute finden oftmals nichts dabei, wenn erwachsene Geschwister beiderlei Geschlechts, oder Eltern mit erwachsenen Kindern zusammen schlafen. Anderseits wird vielfach das Ungeeignete und Unschickliche solcher Zustände emp-

funden, ohne daß die Mittel zur Abhilfe zur Verfügung stehen. Hier hat die Wohnungsfürsorge noch ein großes Feld offen.

Vielfach ist die Wohnungsnot von einer Bettennot begleitet, die sich besonders da schwer bemerkbar macht, wo der Unterhalter der Familie einer unheilbaren Krankheit verfallen ist. Die örtlichen Wohnungsinspektoren haben die Frage, ob mit ansteckenden Krankheiten behaftete Personen mit anderen in einem Zimmer oder in einem Bett zusammenschlafen, in verschiedenen Orten bejaht. Die Berichte des Landeswohnungsinspektors machen von geradezu grauenhaften Fällen Mitteilung.

Im allgemeinen ist die Beseitigung der Mängel weder bei Vermietern noch bei Mietern auf erhebliche Schwierigkeiten gestoßen. Längere Fristen brauchten in der Regel nur dann bewilligt zu werden, wenn für die Mieter andere Unterkunft besorgt werden mußte. Diese Schwierigkeiten, die namentlich kinderreiche Familien zu treffen pflegen, werden von verschiedenen lokalen Wohnungsinspektoren hervorgehoben.

Die Zahl der Beanstandungen war in beiden Jahren eine sehr große und nimmt von Jahr zu Jahr zu. Das ist ein Beweis dafür, daß die Wohnungsaufsichtsorgane mit ihrer Aufgabe immer vertrauter werden und sie von Jahr zu Jahr sorgfältiger erfüllen. Die Wirkungen dieser systematischen Wohnungsaufsicht zeigen sich denn auch in einer deutlichen Verbesserung der allgemeinen Wohnungsverhältnisse.

Von kommunalen Berichten seien genannt: Breslau. II. Jahresbericht über die städtische Wohnungsaufsicht, in Bresl. Statist., XXVIII. Bd., 2. Heft, S. 359. — Chemnitz. Verwaltungsbericht für 1907, S. 158—165. — Dresden. Bericht über die Tätigkeit der städtischen Wohnungsinspektion im Jahre 1908. — Düsseldorf. Verwaltungsbericht 1907, S. 18. — Essen. X. Jahresbericht für 1908. — Hamburg. Jahresbericht der Behörde für Wohnungspflege für 1908. — Mainz. Verwaltungsbericht 1907, S. 90—95. — Metz. Jahresbericht der Wohnungsinspektion für die Zeit vom 1. April 1907 bis 31. März 1908. — Straßburg i. E. — Stuttgart. Bericht des Wohnungsamtes in Amtsblatt vom 12. Februar 1909. — Worms. Verwaltungsbericht 1907, S. 267—269. — Würzburg. Verwaltungsbericht 1907, S. 174 ff.

Aus der Reihe der in diesen Berichten behandelten Fragen seien hier die folgenden kurz behandelt. Einige Berichte heben wiederum die Notwendigkeit hervor, möglichst vollständige Wohnungsaufnahmen, verbunden mit ausgeführten Grundrissen, bei den Wohnungsbesichtigungen vorzunehmen. Sie allein bieten die Gewähr für eine sachgemäße und nutzbringende Tätigkeit des Wohnungsaufsichtsbeamten und bilden zugleich wertvolle Unterlagen für die Beurteilung des Wohnungsmarktes. Vgl. KJ, 1908, S. 185.

Einen ständig wiederkehrenden Hauptgrund der Beanstandungen bildet die Feuchtigkeit in den Wohnungen. Alle Berichte klagen darüber und führen sie in einer großen Zahl von Fällen auf die unsinnige Benutzung der Wohnungen durch die Mieter, namentlich im Winter zurück. Der Bericht der Mainzer Wohnungsinspektion hebt hervor, daß besonders die im Dachgeschoß gelegenen und auch erstmalig bezogenen Wohnungen namentlich in der kalten Jahreszeit unter Feuchtigkeit und Schimmelbildung zu leiden haben. Sie treten besonders in den vor dem Jahre 1898 errichteten Dachwohnungen auf, in denen die schrägen Decken und Wände nicht gegen die Einflüsse der Außentemperatur isoliert sind, und wo zwischen der Sparrenanlage der schrägen Dachseiten und dem Deckengebälk Lehmwicklung bzw. Ausrollung mit Tuffsteinen oder dergleichen fehlt. Die Lüftung ist ferner in den Dachwohnungen mangelhaft, wo an den Gaubenfenstern weder kleinere Scheibenflügel noch horizontal eingebaute Oberflügel zum Aufklappen vorhanden sind. Die mangelhafte Lüftung aber begünstigt die Feuchtigkeit, die sich besonders an den schrägen Dachseiten niederschlägt und Schimmel bildet. Der Aufenhalt wird in diesen Wohnungen infolge der feuchten Zimmerluft und des Modergeruches unerträglich und führt zur Gesundheitsschädigung der Mieter. Der Mainzer Bericht klagt überhaupt über die schlechten im Dach gelegenen Wohn- und Schlafräume, bei denen die schwache Belichtung und Entlüftung durch eingebaut liegende Dachfenster erfolgt. Bei Regenwetter können derartige Dachfenster nur wenig oder gar nicht geöffnet werden, nach einem größeren Schneefall ist es überhaupt unmöglich, so daß während dieser Zeit die Räume weder Licht noch Luft erhalten.

Wie im Vorjahre haben auch im Berichtsjahre die Ueberfüllungen der Wohnungen den Inspektionen viele Schwierigkeiten gemacht. Der Essener Bericht hebt,

wie auch die Berichte des hessischen Landeswohnungsinspektors, hervor, daß in einzelnen Fällen von Ueberfüllung die zu große Wohndichtigkeit in den wirtschaftlichen Verhältnissen der Familie keine Rechtfertigung finde. Der Einfluß schlechter Wohnsitten ist eben noch recht stark. In Essen waren nicht weniger als 21 % der Beanstandungen auf Ueberfüllung zurückzuführen. Davon konnten 303 durch gütliche Vereinbarung mit den Wohnungsinhabern beseitigt werden. In 123 Fällen war es möglich, durch Einrichtung eines weiteren Schlafraumes Abhilfe zu schaffen. In 74 Fällen wurde eine größere Wohnung bezogen, in 42 Fällen erfolgte die Aufstellung eines Abschlages im Schlafraum, in 33 Fällen wurde die Schlafordnung geändert und in 31 Fällen verzog die Familie oder die Person, die die Ueberfüllung veranlaßt hatte. Der Bericht führt einige besonders krasse Fälle von Ueberfüllung an und bemerkt dazu, daß gerade in diesen erwachsene Söhne vorhanden waren, die wesentlich zum Unterhalte der Familie beitrugen. „Die Ursache der Ueberfüllung liegt in dem schon angegebenen Uebel, am Aufwand für die Wohnung möchlichst zu sparen.“ Der Chemnitzer Bericht hebt hervor, daß gerade die überfüllten Wohnungen am schwierigsten zu sanieren waren. Die Beamten der Wohnungsaufsicht begegneten mit ihrer Forderung, eine größere Wohnung zu beschaffen, zunächst einer ablehnenden Haltung der Mieter. Und nicht minder zurückhaltend waren die Beteiligten auch dann, wenn es sich darum handelte, einer Ueberfüllung der kleineren Schlafräume durch einen Wechsel in den Räumen selbst, durch Einrichtung des größeren Wohnzimmers oder gar der sog. guten Stube als Schlafraum abzuhelfen. Die von dem hessischen Landeswohnungsinspektor gemachte Beobachtung, daß das Verständnis großer Massen der Bevölkerung für den Wert einer gesunden, ordentlich gehaltenen Wohnung noch recht gering ist, wird überall von den Wohnungsaufsichtsbeamten bestätigt. Hier ist die Erkenntnis des Uebels die erste Bedingung zur Besserung.

Kommunale Darlehen zur Verbesserung der Wohnungen. Um den Zweck der Wohnungsinspektion sicherzustellen, hat Fürth ein Darlehen von 15 000 M. bei der Versicherungsanstalt aufgenommen und leiht diese Summe in kleineren Beträgen an die Hausbesitzer aus, die finanziell nicht in der Lage sind, die ihnen von der Wohnungsinspektion gemachten Auflagen auszuführen. Die Ausleihung erfolgt durch eine gemischte Kommission, die dabei an die folgenden Grundsätze gebunden ist: a) Die Ausleihung darf nur zum Zwecke der Verbesserung von Wohnungen erfolgen. — b) Die Wohnungskommission muß die mit dem Gelde herbeizuführenden Verbesserungen als geboten und dringlich erklärt haben. — c) Es muß glaubhaft gemacht sein, daß es dem Darlehensnehmer nicht leicht möglich ist, anderweitig die nötigen Mittel aufzubringen. — d) Es darf nicht eine derartige Ueberschuldung des Darlehnsnehmers vorliegen, daß ein Verlust des Geldes sehr wahrscheinlich ist. — e) Der Darlehensnehmer muß sich verpflichten, das Darlehen in längstens zwei Jahren in entsprechenden Raten zurückzuzahlen und sich zur Zurückzahlung des gesamten Darlehens bei Nichteinhaltung eines Zahlungstermins verpflichten. In Ausnahmefällen kann die Kommission eine Frist bis zu 5 Jahren gewähren. — f) Das Darlehen soll in der Regel die Höhe von 500 M. nicht überschreiten; Ausnahmen sind mit Zustimmung des Magistrats zulässig. — g) Das Darlehen ist mit 4 % zu verzinsen. — h) Das Darlehen wird sofort ohne Kündigung zur Rückzahlung fällig, wenn gegen den Schuldner Zwangsvollstreckungen von irgendeiner Seite eingeleitet werden. — i) Mit dem Schuldner ist für alle aus dem Vertrage entstehenden Streitigkeiten die Zuständigkeit des Amtsgerichts Fürth zu vereinbaren.

Literatur: *W. v. Kalckstein,* Die Wohnungsaufsicht, Gautzsch bei Leipzig, F. Dietrich, 1908. Eine kurze Zusammenstellung über die Organisation und Erfolge der Wohnungsaufsicht. Wertvoller ist die Zusammenstellung des gleichen Verfassers: Was lehren uns die im Deutschen Reiche schon bestehenden Wohnungs- und Einlogierungsordnungen? in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, 35. Band, Heft 5, S. 633—656.

Wohnungsbau.

Rheinische Baumeister, Konferenz der, in Düsseldorf usw. Die Konferenz beschäftigte sich mit der Förderung des Kleinwohnungsbaues und behandelte u. a. auch die Fragen: wie hat sich das Verhältnis des Baumeisters, der Kleinwohnungen

bauen will, zur Baupolizei zu gestalten? und wie können die technischen Organe der Baupolizeibehörden mitwirken an einer Förderung des Kleinwohnungsbaues? Dazu wurden von dem Ref. Dr. Ing. Eberbach-Ottweiler die folgenden Leitsätze aufgestellt:

1. Eine befriedigende Lösung auf dem Gebiete des Kleinwohnungsbaues ist nur erzielbar, wenn sowohl der werktätige Baumeister, wie der Baupolizeibeamte sich bemühen, das Wesentliche der eigenen Tätigkeit zu erfassen und den Kern der Arbeit gegenseitig kennen zu lernen; beide Teile müssen das Bewußtsein haben, daß ihre Tätigkeit der Erreichung eines hohen idealen Zieles von erheblicher sozialer und nationaler Bedeutung dient. Sie müssen sich daher gegenseitig achten und schätzen, geistig einander näher treten und sich in technischen, künstlerischen, wirtschaftlichen und hygienischen Fragen des Kleinwohnungsbaues gegenseitig ergänzen.

2. Es ist Aufgabe der technischen Organe der Baupolizeibehörden an jeder Förderung des Kleinwohnungswesens durch eigene schöpferische Arbeit in technischer, künstlerischer, wie hygienischer und wirtschaftlicher Hinsicht mitzuwirken. Im gegebenen Falle ist aber das Lassen und der Verzicht auf selbstätiges Eingreifen ebenso wichtig als das Tun. Denn die befriedigende Lösung der Frage des Kleinwohnungsbaues ist nur bei Mitarbeit aller Berufenen möglich. — Die technischen Organe der Baupolizei sind, wo erforderlich zur Lösung dieser Aufgabe heranzuziehen, evtl. heranzubilden. Die allmähliche Ausgestaltung der Baupolizeiämter als neuzeitlich arbeitender Aufsichts-, Vermittlungs- und Hilfsämter für alle einschlägigen Fragen und Bestrebungen auf dem Gebiete des Kleinwohnungsbaues ist hierzu unerläßlich. — Aus der Diskussion seien im Anschluß an einen Artikel in der Zeitschrift für Wohnungswesen 6. Jahrgang S. 317—319 die folgenden Ausführungen mitgeteilt: Baupolizei und Baumeister sollen sich nicht befehden, sondern sich in ihrer Tätigkeit ergänzen, die Baupolizei soll möglichst wenig hemmend in die Tätigkeit des Baumeisters eingreifen. Der technische Berater der Baubehörde soll den Vermittler machen und Ausgleich schaffen. Der Kleinwohnungsbau ist erst wenige Jahre alt; die Baupolizeibehörden haben sich deshalb verhältnismäßig wenig mit ihm beschäftigt. Man muß daher fordern, daß die Behörden mehr auf berechtigte Forderungen des Kleinwohnungsbaues eingehen und deshalb in den Stand gesetzt werden, selbst Dispense in Kleinigkeiten zu erteilen.

Ein zweiter wichtiger Faktor für die Förderung des Kleinwohnungsbaues sind die Bauordnungen; in ihnen muß daher zwischen Kleinwohnungen und Miethäusern unterschieden werden. Die städtischen Bauordnungen sind meist auf größere Wohnhäuser eingerichtet, mit Rücksicht auf den Kleinwohnungsbau müssen aber Abstufungen nach Gebäudegattungen in den Bauordnungen vorgesehen werden. Uebrigens sind in den ländlichen Bezirken bei der Herstellung von Kleinwohnungen und Arbeiterwohnungen oft größere Anforderungen zu erfüllen, als in den großen Städten. Wie die Bauordnungen, so sind auch die Bebauungspläne häufig ausschließlich auf Mietkasernen zugeschnitten, so daß mit ihnen für die Zwecke des Arbeiterwohnungs- oder Kleinwohnungswesens gar nichts anzufangen ist. Es empfiehlt sich in den Bebauungsplänen besondere Flächen festzulegen, für die eine besondere Bauordnung für Arbeiterhäuser oder Kleinbauwohnungen zu erlassen ist.

Auch die Frage, ob das Einfamilienhaus oder größere Mehrfamilienhäuser bei der Schaffung von Arbeiterwohnungen den Vorzug verdienen, wurde von verschiedenen Rednern behandelt. Man war darüber einig, daß das Ein- oder Zweifamilienhaus mit aller Entschiedenheit anzustreben ist, daß aber das Miethaus kaum ausgeschaltet werden kann. Namentlich in den Industriezentren stehen dem Einfamilienhause in den hohen Bodenpreisen zu große Schwierigkeiten entgegen.

Beschaffung von Geldmitteln für den Kleinwohnungsbau. Bayern. Zur Ausführung des Gesetzes über die Landeskulturrentenanstalt (vgl. KJ 1908, S. 187) hat das Ministerium des Innern eine Bekanntmachung im Amtsblatt vom 23. November 1908 erlassen und darin eine Anleitung zur Behandlung der Gesuche um Landeskulturrentendarlehen aufgestellt.

Kommunaler Wohnungsbau. Nur wenige Städte haben im Berichtsjahre den Bau von Häusern für die Allgemeinheit in Angriff genommen. Wir nennen von ihnen Augsburg, Nordhausen und Waldheim i. S. In Augsburg haben die Gemeindebevoll-

mächtigten am 22. Oktober 1908 die Vorlage des Magistrats angenommen, wonach zunächst 3 Häuser mit 11 dreizimmerigen, 20 zweizimmerigen und 1 einzimmerigen Wohnungen mit einem Gesamtkostenaufwande von 192 000 M. erbaut werden sollen. Man erwartet eine Verzinsung der Kosten von wenigstens 4,85 %. In Nordhausen wurde ein Wohnhaus für 36 Familien mit einem Aufwande von 90 000 M. errichtet. In Waldheim wurden 4 Arbeiterwohnhäuser erbaut, die von den Arbeitern nach Fertigstellung käuflich übernommen wurden.

Ueber die Tätigkeit der Gemeinden auf dem Gebiete des Wohnungsbaus in Hessen unterrichtet der Bericht des Landeswohnungsinspektors für 1907, S. 42, und für 1908, S. 37. Im ganzen sind von hessischen Gemeinden 114 Wohnungen im Herstellungswerte von 450 000 M. erbaut worden.

Etwas umfangreicher war die Fürsorge der Gemeinden für die städtischen Beamten und Arbeiter. Wir erwähnen Frankfurt a. M., das den Bau von zwei Projekten in Angriff genommen hat. Der eine Block soll 47 Wohnungen, und zwar 7 von je 2, 29 von 3, und 11 von 4 Räumen, Kostenaufwand 397 000 M., der zweite Block 42 Wohnungen mit 2 und 4 mit 3 Zimmern, Kostenaufwand 412 000 M., enthalten. Die Berechnung ergibt eine Rentabilität von 4,64 %. In München, wo eine sehr große Wohnungsnot im Jahre 1908 vorhanden war, haben die Kollegien zunächst den Bau von Kleinwohnungen für ihre Bediensteten und Arbeiter in Angriff genommen. Ein dahingehender Antrag des Magistrats wurde von den Gemeindebevollmächtigten in ihrer Sitzung vom 18. März 1909 angenommen. Es sollen 12 Häuser mit 4 Stockwerken und zum Teil ausgebautem Dachgeschoß gebaut werden, die zusammen 126 Wohnungen enthalten. In jedem Stockwerk liegen zwei Wohnungen, die aus 3 Räumen mit Abort und kleiner Kammer bestehen. In den Eckhäusern sind in jedem Stockwerk drei Wohnungen vorgesehen, zum Teil aus 4 Räumen bestehend. Der Mietpreis wird pro Raum auf monatlich 12 M. berechnet. Der Gesamtaufwand ist auf 1 100 980 M. geschätzt. In Worms sind 5 Wohnhäuser mit einem Kostenaufwand von ca. 56 000 M. errichtet worden.

Von der Unterstützung der gemeinnützigen und privaten Bautätigkeit durch die Gemeinden ist im Berichtsjahre wenig Bemerkenswertes zu berichten. Einige Städte haben durch die Uebernahme von Straßenbaukosten, so z. B. Bayreuth, von Bürgschaften für Darlehen, so z. B. Limbach i. Sa., durch die Gewährung von Darlehen, so z. B. München an den Verein für Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, durch die Uebernahme von Anteilen von Vereinen, die sich die Bekämpfung der Wohnungsnot zur Aufgabe gestellt haben, so z. B. Tilsit durch Uebernahme von 300 Anteilen à 100 M. des Vereins zur Schaffung von Kleinwohnungen die gemeinnützige Bautätigkeit unterstützt. Doch handelt es sich dabei weniger um neue Versuche, als um die bereits in der Praxis erprobte Anwendung schon in anderen Gemeinden bewährter Einrichtungen.

Ueber die Unterstützung der Bauvereine durch die hessischen Gemeinden geben die Jahresberichte des Landeswohnungsinspektors für 1907 und 1908 nähere Auskunft. Der Bericht für 1907 klagt wiederum darüber, daß sich die Gemeinden nicht entschließen können, die Geldbeschaffung oder Bürgschaftsleistung für die Bauvereine zu übernehmen, und daß diese dadurch in ihrer Tätigkeit erheblich gehindert werden. In zwei Gemeinden mußten sich im Jahre 1907 zwei Baugenossenschaften, im Jahre 1908 drei infolge der unfreundlichen Haltung der Gemeinden auflösen. Im ganzen haben 19 Gemeinden die Geldbeschaffung für die Bauvereine übernommen oder Bürgschaft geleistet, 11 Gemeinden Gelände zu mäßigem Preise hergegeben, 8 Gemeinden Geschäftsanteile oder Aktien der Bauvereine übernommen und 7 Gemeinden die Bautätigkeit der Bauvereine in anderer Weise unterstützt. Der Jahresbericht für 1908 weist darauf hin, daß der Selbsthilfe der kleinen Leute in Baugenossenschaften oder Bauvereinen wegen ihrer geringen Finanzkraft enge Grenzen gezogen sind. Häufig werden ihre Bestrebungen dazu noch aus politischen oder konfessionellen Gründen in den Gemeinden bekämpft. Der Landeswohnungsinspektor hält nun die Gründung solcher schwächlicher Organisationen in kleinen Gemeinden, selbst wenn sie von der Gemeindeverwaltung unterstützt werden, für recht bedenklich und hat daher die Gründung einer gemeinnützigen Baugesellschaft für das ganze Land in Angriff genommen, die die Wohnungsfürsorge für die Bewohner der kleinen, ländlichen Gemeinden sich zur Auf-

gabe machen soll. Die Gründung der Gesellschaft ist jedoch bisher noch nicht zur Ausführung gekommen.

Sicherung der Bauforderungen.

Deutsches Reich. Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909.

§ 9. In den durch landesherrliche Verordnung bestimmten Gemeinden findet im Falle eines Neubaues eine Sicherung der Bauforderungen nach den Vorschriften dieses Abschnitts statt. Vor Erlassung der landesherrlichen Verordnung ist die Gemeinde, die amtliche Handelsvertretung, die Handwerkskammer des Bezirkes und die gesetzliche Arbeitervertretung zu hören.

In den Gemeinden, in denen diese Sicherung der Bauforderungen stattfindet, sind Bauschöffenämter nach den Vorschriften des sechsten Titels zu errichten.

§ 50. Die Errichtung eines Bauschöffenamts (§ 9 Abs. 2) erfolgt durch Ortsstatut nach Maßgabe des § 142 der Gewerbeordnung. Vor der Abfassung des Statuts ist die Handwerkskammer des Bezirkes anzuhören. — Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Ortsstatute zur Errichtung eines gemeinsamen Bauschöffenamts für ihre Bezirke vereinigen. Für die Genehmigung der übereinstimmenden Ortsstatute ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirke das Bauschöffenamt seinen Sitz haben soll. — Die Errichtung des Bauschöffenamts erfolgt durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde, wenn ungeachtet einer von ihr an die Gemeinde ergangenen Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist die Errichtung auf dem in Abs. 1, 2 bezeichneten Wege nicht erfolgt ist. Alle Bestimmungen, welche dieses Gesetz dem Statute vorbehält, erfolgen in diesem Falle durch die Anordnung der Landeszentralbehörde.

§ 51. Das Bauschöffenamt besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens einem Stellvertreter, sowie der erforderlichen Zahl von Bauschöffen; die Zahl der letzteren soll mindestens vier betragen. — Bei Aemtern, die aus mehreren Abteilungen bestehen, können mehrere Vorsitzende bestellt werden.

§ 52. Als Bauschöffe soll nur berufen werden, wer zum Amte eines Schöffen fähig ist (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes), das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und im Bezirke des Amtes während mindestens drei Jahren gewohnt hat oder beschäftigt gewesen ist. — Mindestens die Hälfte der Bauschöffen soll aus Bausachverständigen bestehen.

§ 53. Die Mitglieder des Bauschöffenamts werden durch den Magistrat und, wo ein solcher nicht vorhanden ist oder das Statut dies bestimmt, durch die Gemeindevertretung auf mindestens drei Jahre nach Anhörung der Handwerkskammer des Bezirkes gewählt. — Sind Wahlen innerhalb der durch das Ortsstatut zu bestimmenden Frist nicht zustande gekommen, so ist die höhere Verwaltungsbehörde befugt, die Mitglieder des Amtes selbst zu ernennen. — Namen und Wohnort der Mitglieder des Amtes werden nach näherer Bestimmung des Statuts öffentlich bekannt gemacht.

§ 54. Das Amt der Bauschöffen ist ein Ehrenamt. Die Uebernahme kann nur aus den Gründen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamts berechtigen. Wo landesgesetzliche Bestimmungen über die zur Ablehnung von Gemeindeämtern berechtigenden Gründe nicht bestehen, darf die Uebernahme nur aus denselben Gründen verweigert werden, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Wer das Amt eines Bauschöffen sechs Jahre versehen hat, kann während der nächsten sechs Jahre die Uebernahme des Amtes ablehnen. Ueber den Ablehnungsantrag entscheidet die im § 35d Abs. 1 bezeichnete Stelle. — Die Bauschöffen erhalten eine Entschädigung für Zeitversäumnis und Vergütung der Reisekosten. Die Höhe der Entschädigung ist durch das Statut festzusetzen; eine Zurückweisung derselben ist unstatthaft.

§ 58. Zur Deckung der Kosten des Bauschöffenamts sind für die Tätigkeit desselben Gebühren zu entrichten, deren Höhe durch das Statut bestimmt wird. Die Gebühren fallen dem Eigentümer zur Last. — Die Gebühren bilden Einnahmen des Bauschöffenamts; ihre Einziehung erfolgt nach den für die Einziehung der Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften. Im Falle der Zwangsversteigerung sind sie aus dem Grundstücke mit dem Range der öffentlichen Lasten des Grundstücks zu befriedigen. — Die Gebühren sollen nicht höher bemessen werden, als es zur Deckung der Kosten der Einrichtung und der Unterhaltung des Bauschöffenamts notwendig ist; soweit diese Kosten in den Einnahmen des Bauschöffenamts ihre Deckung nicht finden, sind sie von

der Gemeinde zu tragen. — Wird das Bauschöffenamt nicht ausschließlich für eine Gemeinde errichtet, so ist in dem Statute zu bestimmen, zu welchen Anteilen die einzelnen Gemeinden an der Deckung der Kosten teilnehmen.

§ 59. Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, von welchen Organen der Gemeinde die Statuten über Errichtung von Bauschöffenämtern zu beschließen und von welchen Staats- oder Gemeindeorganen die übrigen in diesem Gesetze den Staats- oder Gemeindebehörden sowie den Vertretungen der Gemeinden zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind. Mit den von der höheren Verwaltungsbehörde wahrzunehmenden Geschäften dürfen jedoch nur diejenigen Verwaltungsbehörden betraut werden, welche nach Landesrecht die Aufsicht oder Oberaufsicht in Gemeindeangelegenheiten wahrzunehmen haben.

Wohnungsverhältnisse und Wohnungsstatistik.

Provinziale Aemter für Wohnungsstatistik. Der preußische Landesverband der Haus- und Grundbesitzervereine hat auf Grund eines Beschlusses seines X. Verbandstages vom März 1907, worin zur Förderung des Wohnungswesens, insbesondere zur Herbeiführung einer besseren Uebereinstimmung von Angebot und Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt der Ausbau der Wohnungsstatistik nicht nur in den Großstädten, sondern auch in den kleineren Gemeinden mit städtischem Charakter, und die Einrichtung provinzialstatistischer Aemter für die Wohnungsstatistik der kleineren Gemeinden gefordert wurde, an die Provinzialausschüsse sämtlicher preußischer Provinzen eine die gleichen Forderungen enthaltende Petition gerichtet. In der Begründung wird darauf hingewiesen, daß zahlreiche Mängel unseres Wohnungswesens durch eine gewisse Unübersichtlichkeit des Wohnungsmarktes bedingt sind. Die private Bautätigkeit wird sicherlich ihre Aufgaben besser erfüllen können, wenn die Nachfrage nach Wohnungen besser verfolgt und erkannt werden kann. Durch Ermittlung von Qualität und Quantität des Wohnungsbedarfes kann dem Baugewerbe die wünschenswerte Anpassung an die gegebene Marktlage sehr erleichtert werden. Die größeren Städte besitzen bereits statistische Aemter und treiben Wohnungsstatistik. In den kleineren Gemeinden aber fehlt es an einwandfreiem Material über den Wohnungsmarkt, obschon die Beschaffung auch für diesen nicht weniger wünschenswert ist. Es erscheint daher angezeigt, daß in jeder Provinz für die kleineren Gemeinden ein besonderes Amt für Wohnungsstatistik geschaffen wird.

Ueber den Stand des **Wohnungsmarktes** im Jahre 1908 und in einer Reihe vorausgegangener Jahre gibt die folgende Tabelle Auskunft. Es standen danach leer in Prozenten der vorhandenen Wohnungen:

[Tabelle s. S. 217.]

Die Zahlen zeigen keine einheitliche Tendenz der Entwicklung. Doch ist bei der großen Mehrzahl der Städte eine Abnahme der leerstehenden Wohnungen festzustellen. Und auch in den Städten, wo eine Zunahme zu verzeichnen ist, ist diese Zunahme, mit einziger Ausnahme von Mannheim, verhältnismäßig klein. Mannheim hat allerdings einen Zuwachs von 1,49% gegen das Vorjahr aufzuweisen. Ihm folgen Kiel (+ 0,71), Charlottenburg (+ 0,4 bzw. 0,68), Bremen (+ 0,2), Chemnitz (+ 0,15), Nürnberg (+ 0,1). Abgenommen hat die Zahl der leerstehenden Wohnungen in den folgenden Städten, die nach der Größe der Abnahme geordnet sind. Die stärkste Abnahme hat München aufzuweisen mit — 2,1%. Mehr als 1% haben außerdem noch Elberfeld (— 1,6), Königsberg (— 1,3), Dresden (— 1,23), Straßburg i. E. (— 1,14). Weniger als 1% beträgt die Abnahme in Lübeck (— 0,77), Barmen (— 0,76), Essen (— 0,63), Breslau (— 0,6), Cöln (— 0,6), Halle a. S. (— 0,56 im gleichen Jahr), Schöneberg (— 0,5, Winterzählung — 0,2), Magdeburg (— 0,45), Leipzig (— 0,34), Hamburg (— 0,3), Fürth (— 0,27), Düsseldorf (— 0,26).

Die Zahlen der Tabelle gelten für alle Wohnungen, sagen also nichts darüber aus, wie die Bewegung in den einzelnen Größenklassen der Wohnungen gewesen ist. Ueber diese Vorgänge unterrichtet die nachfolgende Tabelle für die beiden Jahre 1907 und 1908. Darin wird die Zahl der leerstehenden Wohnungen, geordnet nach den verschiedenen Größenklassen, angegeben. Die Zahlenangaben für diese Tabelle sind, wie

	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908
Augsburg	—	—	—	—	—	—	März 0,62
							Sept. 0,66
Barmen	—	—	—	5,96	4,71	3,15	1. Dez. 2,39
Berlin	1,2	1,5	1,7	2,1	2,4	—	1. Jan. 3,18
Braunschweig	—	—	—	—	(1495)	(632)	31. Okt. (461) = 1,88
Bremen	—	2,3	1,8	2,1	2,7	2,2	Nov. 2,4
Breslau	—	—	5,7	6,3	5,7	5,2	1. Dez. 4,6
Cassel	—	4,0	—	4,87	—	6,20	—
Charlottenburg	—	—	—	—	—	3,0	Mai 3,4
							1. Dez. 3,68
Chemnitz	—	—	—	4,5	3,1	1,4	12. Okt. 1,55
Cöln	3,9	—	—	4,6	5,1	4,7	Dez. 4,1
Dresden	—	6,94	7,34	6,82	5,79	Mai 4,57	12. Okt. 2,57
						Okt. 3,8	
Düsseldorf	—	5,5	4,4	4,3	3,6	2,4	15. Okt. 2,14
Elberfeld	2,5	3,7	5,1	6,7	6,0	4,6	Juli 3,0
Essen	4,8	5,3	3,5	1,2	1,7	1,9	11. Okt. 1,27
Freiburg i. B.	—	—	—	2,5	—	1,9	Dez. 1,5
Fürth	—	—	—	—	—	Juli 0,9	Mai 0,63
						Dez. 0,77	
Halle a. S.	—	—	—	—	—	—	11. Mai 1,25
							31. Dez. 0,69
Hamburg	2,2	3,1	4,1	4,6	5,3	4,29	Nov. 4,1
Hof	—	—	—	—	—	0,15	Juli 0,7
							Dez. 1,51
Karlsruhe	—	—	—	—	—	(726) = 2,59	Mai (383)
							Dez. (367)
Kiel	—	—	—	—	—	3,69	Okt. 4,4
Königsberg	—	—	—	—	—	3,5	Dez. 2,2
Leipzig	—	4,0	4,2	4,0	2,6	1,6	1. Nov. 1,26
Lübeck	—	—	—	—	2,6	2,0	Okt. 1,23
Magdeburg	2,2	3,1	3,7	3,1	1,7	1,8	1. Nov. 1,35
Mannheim	6,8	6,6	4,2	2,7	1,1	1,1	Nov. 2,59
München	—	—	—	4,2	—	2,4	Nov. 0,3
Nürnberg	4,1	—	—	—	—	1,7	22. Juli 1,8
Schöneberg	—	—	Mai 3,8	3,3	3,8	3,3	2,8
	—	Nov. 3,6	3,0	4,1	4,0	3,1	2,9
Straßburg	2,52	3,46	2,04	Juli 2,03	2,16	2,26	1,84
	—	—	—	Nov. 2,83	2,57	2,87	1,73
Wiesbaden	—	—	—	—	—	7,1	—

Anmerkung. Die eingeklammerten Ziffern geben die absolute Zahl der leerstehenden Wohnungen an.

im Vorjahre (KJ 1908, S. 193), zum einen Teil einer Tabelle des Reichsarbeitsblattes, VII. Jahrgang, S. 374, zum größeren Teil den Veröffentlichungen der statistischen Aemter entnommen.

[Tabelle s. S. 218, 219.]

An der Hand dieser Tabelle und des sonst vorliegenden Materials soll nunmehr eine kurze Besprechung des Wohnungsmarktes in den einzelnen Städten erfolgen.

Barmen. Das Statistische Amt (Die leerstehenden Wohnungen nach der Zählung vom 1. Dez. 1908) führt die stete Verringerung der Zahl der leerstehenden Wohnungen seit 1905 zum guten Teil auf die reichlichere Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses seitens der Bevölkerung zurück. Wenn auch die Bautätigkeit in den letzten Jahren zurückgegangen ist, so war sie doch verhältnismäßig größer, als die Zunahme der Bevölkerung. Ferner trafen im Jahre 1905 auf eine Wohnung durchschnittlich 4,043 Einwohner, am 1. Dezember 1908 3,996 Einwohner, auf einen Wohnraum 1905 1,12 Einwohner, 1908 dagegen 1,10. Die Wohnungsreserve von 2,39 % kann wohl als ausreichend bezeichnet werden, da Barmen nur sehr langsam wächst. An ihrem Rückgang

	Termin der Zählung	Zahl d. leerst. Wohnung. Absolut	in Proz. der vorhandenen Wohnungen	mit d. nachstehd. angegeb. Zahl v. Wohnräum. 1	2	3	4	5	6 und mehr	mit der nachstehend angegebenen Zahl von heizbaren Zimmern: ohne	1 ohne Küche	1 mit Küche	2 ohne Küche	2 mit Küche	3 ohne Küche	3 mit Küche	4 und mehr ohne Küche	4 und mehr mit Küche
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
Barmen	4. Nov. 07	1 192	3,15[1])	111	471	320	167	47	76	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1. Dez. 08	882	2,39	84	39	193	114	42	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—
				4,9		2,02		4,8										
Berlin	Jan. 07	12 385	—	—	—	—	—	—	—	44	4983		4569		1383		539	
	Jan. 08	17 789	3,18	—	—	—	—	—	—	—	—		—		—		—	
Bremen	Nov. 07	1 166	2,2	10	251	489	236	71	109	—	—		—		—		—	
	Nov. 08	1 199	2,4	21	283	575	238	72	110	—	—		—		—		—	
				1,5	2,1	3,7	2,3	1,5	—	—	—		—		—		—	
Breslau	Dez. 07	6 789	5,2	—	—	—	—	—	—	3	1819	1454	653	1329	39	749	8	735
	1. Dez. 08	6 037	4,6	—	—	—	—	—	—	5	1573	1336	547	1170	20	660	3	723
Charlottenburg	2. Dez. 07	1 891	3,02	—	—	—	—	—	—	—	23	124	—	594	—	337	—	813
	1. Dez. 08	2 440	3,68	—	—	—	—	—	—	—	2,35	0,95	—	3,06	—	2,89	—	4,66
											34	177	—	908	—	418	—	903
											3,47	1,29	—	4,40	—	3,40	—	4,80
Chemnitz	12. Okt. 07	918	1,4	118	287	154	127	123	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	12. Okt. 08	1 052	1,55	123	293	223	213	152	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—
				1,19	1,11	2,01	2,25											
Cöln	2. Dez. 07	5 306	4,72	352	1466	1416	949	1123	—	—	—		—	—	—	—	—	—
				5,24			4,14											
	1. Dez. 08	4 722	4,11	345	1499	1312	780	706		—	—	—	—	—	—	—	—	—
				5,0			3,04											
Dresden	12. Okt. 07	5 179	3,8	327	503	1656	1188	593	912	—	—	—	—	—	—	—	—	—
				6,59	6,61	3,63	2,91	3,46										
	12. Okt. 08	3 517	2,57	245	366	1035	782	420	669	—	—	—	—	—	—	—	—	—
				4,93	4,81	2,25	1,90	2,43										
Düsseldorf	15. Okt. 07	1 461	2,43	96	433	375	215	135	207	—	—	—	—	—	—	—	—	—
				3,03	2,26	2,35	2,49	2,39	2,78									
	15. Okt. 08	1 315	2,14	70	374	390	196	103	182	—	—	—	—	—	—	—	—	—
				2,21	1,91	2,35	2,18	1,73	2,35									
Essen	13. Okt. 07	996	1,89	92	327	233	148	83	113	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	11. Okt. 08	703	1,27	8,08	1,98	1,43	1,98	2,00	1,61	—	—	—	—	—	—	—	—	—
				83	232	189	83	53	63									
				7,22	1,37	1,08	1,03	1,19	0,86									
Elberfeld	Juli 07	1 910	4,6	143[2])	717	445	355			—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Juli 08	1 219	3,0	159	584	257	172			—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg i. B.	1907	316	1,9	—	—	—	—	—	—	—	7		72		85		152	
	1908	266	1,5	—	—	—	—	—	—	—	16		64		108		78	

Fürth	Dez. 07	113	0,77	—	—	—	—	—	—	—	1 0,66	1	1	30	22 0,52		58	
	Mai 08	93	0,63	—	—	—	—	—	—	—	3 0,64	3	—	31	22 0,51		34	
Halle a. S.	11. Mai 08	526	1,25	—	—	—	—	—	—	4 6	235 1,4		207 1,1		66 1,0		78	
	31. Dez. 08	292	0,69	34	54	89	32	18	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Karlsruhe	Nov. 07	726	—	—	—	—	—	—	—	—	83		218		195		110	
		367	—	—	—	—	—	—	—	—	39		118		73		137	
Kiel[2])	15. Okt. 07	1 363	3,51	—	—	—	—	—	—	1 4,35	6 1,10	128 4,02	2 1,52	462 2,51	—	375 3,74	—	389 5,92
	15. Okt. 08	1 727	4,19	—	—	—	—	—	—	5 18,52	10 1,83	198 6,05	4 2,92	673 3,47	—	502 4,67	—	335 4,74
Königshütte O.S.	1907	635	—	—	—	—	—	—	—	259	—	246	—	77	—	30	—	23
	1908	390	—	—	—	—	—	—	—	218	—	135	—	18	—	10	—	4
Leipzig	1. Nov. 07	1 911	1,55	42 2,86	59 1,85	216 1,01	396 0,82	422 1,73	776 3,13	—	68 2,37	4 9,52	19 1,95	213 0,84	1 0,40	406 0,89	3 2,28	1197 2,47
	1. Nov. 08	1 557	1,25	20 1,36	45 1,41	149 0,68	313 0,64	325 1,31	705 2,80	—	43 1,50	—	9 0,92	163 0,63	3 1,19	290 0,63	3 2,30	1046 2,12
Lübeck	Dez. 07	474	1,98	—	—	—	—	—	—	1	45	—	16	110	1	96	—	196
	Okt. 08	299	1,23	3	12	73	56	61	—	—	13	—	1	75	—	64	2	133
Magdeburg	1. Nov. 07	1 100	1,76	—	—	—	—	—	—	9	533 1,40		177 1,19		125 1,39		256	
	1. Nov. 08	862	1,35	—	—	—	—	—	—	7	425 1,11		150 0,99		79 0,86		201	
Mannheim	Nov. 07	396	1,07	—	—	—	—	—	—	—	16 1,2	66	2 0,6	81	97 1,2		94	
	Nov. 08	1 002	2,59	—	—	—	—	—	—	—	16 2,3	140	5 1,9	264	257 3,1		259	
München	12. Juni 07	3 268	2,4	463 3,3	758 2,0	524 1,8	146 1,7	—	—	—	686 1,8		1066 2,4		712		804	
	Nov. 08	882	0,63	60	—	—	—	—	—	—	—	10	—	133	—	139	—	540
Nürnberg	22. Juli 08	1 228	1,8	—	—	—	—	—	—	—	19		110		391		708	
Schöneberg	14. Nov. 07	1 382	3,1	—	—	—	—	—	—	2	139 1,8		282		205 3,2[3])		721 7,6[3])	
	14. Nov. 08	1 257	2,9	—	—	—	—	—	—	—	176 2,2		341		210 2,8[3])		527 5,3[3])	
Straßburg i. E.	Nov. 07	882	2,21	63 2,03	212 1,60	214 1,99	143 2,47	107 3,29	143 3,81	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Nov. 08	510	1,26	40 1,29	124 0,93	158 1,44	49 0,83	45 1,38	94 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) Die Kursivzahlen bedeuten Prozentzahlen. [2]) Ohne gewerbliche Räume. [3]) Die Prozentzahl bei Sp. 16 u. 17 gilt für die 3- und 4zimmerigen Wohnungen, die in Sp. 18 u. 19 für die mehr als 4zimmerigen Wohnungen.

sind die einzelnen Größenklassen der Wohnungen verschieden stark beteiligt, doch hat sich das Zahlenverhältnis zugunsten der kleinsten Wohnungen verschoben. Von den leerstehenden Wohnungen entfielen im Jahre 1905 44,8 %, im Jahre 1908 54,6 % auf die Wohnungen mit 1—2 Räumen. Wie bei den Zählungen der Vorjahre ergab sich auch dieses Mal wieder, daß die Zahl der leerstehenden Wohnungen in den älteren Häusern relativ größer ist als in den neueren, die mit Wasserleitung, Kanalanschluß und Gasleitung versehen sind. Die Mietpreise sind in den mit Wasserleitung, Kanalanschluß und Gasleitung versehenen Wohnungen durchgängig gestiegen und zwar am stärksten bei den kleinsten Wohnungen.

Berlin. (Statistisches Jahrbuch, S. 62—64.) Schon die Zählung im Januar 1907 ergab ein größeres Angebot von kleineren Wohnungen mit höchstens 3 Zimmern, dagegen eine Abnahme der größeren Wohnungen. Es betrug die Zunahme der leerstehenden Wohnungen mit einem Zimmer 42,66 %, mit zwei Zimmern 24,63, mit drei Zimmern 14,3 %. Dieselbe Entwickelung dauerte auch im Jahre 1908 an. Von der allgemeinen Zunahme der leerstehenden Wohnungen entfällt wieder der größere Teil auf die kleineren Wohnungen. In diesen Zahlen kommt sicherlich der Einfluß der Krise zum Ausdruck.

Bremen. (Mitteilungen des Statist. Amtes, 1909, Nr. 1.) Ein Vorrat an Wohnungen von 2—2,5 %, wie ihn die Zählungen seit 1905 aufweisen, kann nach Ansicht des Statistischen Amtes als ausreichend gelten, wenn er auch nicht als übermäßig bezeichnet werden kann. Das stärkere Zusammendrängen der Bevölkerung in den vorhandenen Wohnungen, eine Folge der Krise, läßt gleichfalls zurzeit den Vorrat als ausreichend erscheinen. Bei steigender wirtschaftlicher Konjunktur kann sich ein gewisser Wohnungsmangel herausstellen, da auf großen Zuwachs durch im Bau befindliche Wohnungen nicht zu rechnen ist. Bei Betrachtung des Mietwertes der leerstehenden Wohnungen zeigt sich, daß nur in der Klasse von 201—300 M. ein größeres Angebot als im Vorjahre vorhanden ist. Sonst hat sich der Vorrat an billigen Wohnungen nur wenig verändert und ist noch immer unzureichend. Die Zählung ergibt ferner, daß seit dem letzten Jahre eine nicht unerhebliche Abnahme der durchschnittlichen Mietpreise stattgefunden hat mit Ausnahme der Wohnungen mit zwei Wohnräumen, die eine kleine Steigerung aufweisen. Dagegen ist die Abnahme bei den größeren Wohnungen recht erheblich. Die ungünstige wirtschaftliche Lage zwingt bei diesen die Vermieter zu erheblichen Preiskonzessionen.

Charlottenburg. Die Bevölkerung Charlottenburgs ist im Jahre 1908 um 7823 Personen gewachsen. Dieser geringe Zuzug namentlich der Arbeiterbevölkerung hat auch eine geringere Nachfrage nach Wohnungen nach sich gezogen, während das Angebot infolge der Bautätigkeit immerhin stärker war als im Jahre 1906. Das Wachsen des Angebotes dauerte, wie die beiden Zählungen im Mai und Dezember beweisen, das ganze Jahr hindurch an. Nach der Maizählung war das Angebot an Einzimmerwohnungen mit 1,3 % noch immer zu niedrig. In der Zeit von Mai bis Dezember ist die Zahl der leerstehenden kleinen Wohnungen mit 1—3 Zimmern ganz beträchtlich gewachsen. Fast der ganze Zuwachs entfällt auf diese Wohnungsklasse. Ob und in welchem Grade die Zunahme der leeren Wohnungen auf den Mietpreis eingewirkt hat, bedarf noch der Feststellung.

Dresden. (Monatsberichte des Statist. Amtes, 32. Jahrg., 1909, Nr. 3.) Der Wohnungsvorrat hat bei der Zählung am 12. Oktober 1908 mit 2,57 % einen Stand erreicht, der hinter dem für eine Großstadt mit zahlreicher Arbeiterbevölkerung als normal geltenden von 3—3½ % nicht unerheblich zurückbleibt. Man muß bis in die 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts, also in eine Zeit zurückgehen, wo die Lage des Dresdener Hausbesitzes noch durchaus günstig war, um gleich niedrige Zahlen zu finden. Die Krisis im Dresdener Hausbesitze kann damit, soweit sie sich in der Unvermietbarkeit der Wohnungen äußerte, als beendet angesehen werden. Die günstige Entwicklung trifft nicht alle Stadtteile gleichmäßig. Namentlich die Bezirke mit überwiegender Arbeiterbevölkerung zeigen eine wirkliche Knappheit an Wohnungen, da der Wohnungs-

vorrat unter 2 % bis auf 0,69 % herabgeht. Nach Wohnungsklassen geordnet trifft der Rückgang des Wohnungsvorrates besonders stark die 3- und 4räumigen Wohnungen, während bei den kleinsten Wohnungen mit 1 und 2 Räumen immer noch 4,93 und 4,81 % leer standen. Eine Erhöhung der Mieten für die kleineren Wohnungen ist bisher im ganzen nicht zu beobachten gewesen. Wie der Rat der Stadt Dresden den Stadtverordneten in einem Schreiben vom 28. April 1909 mitteilte, hat er nach Bekanntwerden der vorläufigen Ergebnisse der Aufnahme der leerstehenden Wohnungen beschlossen, die der Stadtgemeinde gehörigen Baustellen an ausgebauten, bauplanmäßigen Straßen öffentlich zum Verkaufe auszubieten. Das Ergebnis dieser wiederholten öffentlichen Ausbietung von rund 32000 qm Bauland in allen Stadtteilen mit überwiegend geschlossener Bauweise war äußerst gering. Ferner hat der Rat die bisherige Zurückhaltung in der Genehmigung des Ausbaus neuer Straßen aufgegeben. Seit Oktober 1908 sind weitere 5304 m Straßenlänge zur Ausführung bestimmt worden. Besondere Maßnahmen zur Förderung des Baus von Wohnungen hat der Rat abgelehnt. Die Stadtverordnetenversammlung schloß sich der Auffassung des Rats in ihrer Sitzung vom 22. Mai 1909 an, indem sie einen sozialdemokratischen Antrag auf Erstellung von Kleinwohnungen in eigener Regie der Stadt und auf Vergebung von städtischem Bauland in Erbbaurecht an private Bauunternehmer oder Baugenossenschaften ablehnte.

Düsseldorf. (Statist. Monatsber., VII. Jahrg., Sonderbeilage 5.) Nach den Ergebnissen der Zählung steht die dringende Gefahr eines Wohnungsmangels zweifellos vor der Tür, wenn nicht die langerwartete Hebung der Bautätigkeit endlich einsetzt Ein Prozentsatz der leerstehenden Wohnungen von wenig mehr als 2 % wird kaum noch als normal anzusehen sein, namentlich wenn er in einigen und gerade für den Massenkonsum sehr bedeutsamen Größenklassen bereits unter diese Grenze gesunken ist. Am geringsten ist das Wohnungsangebot und am größten der Rückgang bei der wichtigsten Gruppe der Kleinwohnungen. Die Verhältnisse lägen hier noch viel schlimmer, wenn sich nicht die Bautätigkeit während des laufenden Jahres dem Kleinwohnungsbau verhältnismäßig mehr, wenn auch freilich immer noch in absolut geringem Maße zugewandt hätte.

Elberfeld. (Jahrbuch, V. Jahrg., S. 30ff.) Die Zählung im Juli 1908 zeigt einen weiteren Rückgang der leerstehenden Wohnungen infolge des weiteren starken Nachlassens der Bautätigkeit. Die größte Abnahme erfuhren die größeren Wohnungen, während die kleinen Dachwohnungen in größerer Zahl leer standen, als im Vorjahre. Der Bericht des Statistischen Amtes führt diese Erscheinung zu einem nicht geringen Teil auf die Einwirkung der Wohnungsinspektion zurück.

Halle a. S. (Beiträge zur Statistik, Heft 4, S. 34ff.) Der Bericht stellt fest, daß der Wohnungsvorrat in Halle im letzten Jahrzehnt durchaus unzulänglich war, da er nicht einmal einen Satz von 2 % erreichte. Am größten war der Mangel an Kleinwohnungen mit 2, 3 und 4 heizbaren Zimmern. In diesen Größenklassen standen leer 1,1, 1,0 und 0,8 %. Der Wohnungsmangel geht in erster Linie auf das Daniederliegen der Bautätigkeit zurück. Die leerstehenden Wohnungen waren im Durchschnitt schlechter ausgestattet, als die bewohnten.

Lübeck. Die Zahl der leerstehenden Wohnungen ist gegen das Vorjahr ziemlich beträchtlich, von 1,98 auf 1,23 % herabgegangen. Von den 288 Wohnungen ohne Gewerberäume enthielten 89 bis zu zwei heizbare Zimmer, 64 drei heizbare, 135 vier und mehr heizbare Zimmer. Bei den kleinen Wohnungen bis zu zwei heizbaren Zimmern betrug das Angebot nur 0,95 % aller vorhandenen Wohnungen gleicher Größenklassen, bei den größeren Wohnungen 1,77 %.

Leipzig. Der mit dem Jahre 1905 beginnende Rückgang in der Zahl der leerstehenden Wohnungen ist auch im Jahre 1908 nicht zum Stillstand gekommen. Der Prozentsatz ist von 1,55 im Jahre 1907 auf 1,25 herabgegangen. Nur in den Zeiten der letzten großen Wohnungsnot, 1897—99, war der Prozentsatz geringer als gegenwärtig. Am stärksten sind auch hier die kleineren Wohnungen betroffen. Der Bedarf an Wohnungen war 1908 um 354 größer als der Zuwachs, obgleich der Zuzug der Bevölkerung geringer, der Abzug größer war als im Vorjahre. Die private Bautätigkeit hält mit den Bedürfnissen nicht Schritt. Parallel mit der Abnahme des Angebotes geht die Steigerung der Mietpreise. Der Durchschnittspreis für eine ganze Wohnung im

Jahre 1904 betrug 515 M., 1908 853 M., für ein heizbares Zimmer damals 139 M., jetzt 183 M., für einen Wohnraum damals 109, jetzt 151 M.

Magdeburg. (Statist. Monatsber. Oktober 1908, Sonderbeilage.) Die Zahl der leerstehenden Wohnungen zeigt seit 1904 eine im wesentlichen rückläufige Bewegung, die sich auch im Jahre 1908 weiter fortgesetzt hat. Die private Bautätigkeit hat sehr stark nachgelassen. Der reine Wohnungszugang belief sich im Jahre 1907/08 nur auf 805 Wohnungen. Von dieser Zahl entfallen nicht weniger als 144 auf die Wohnungen der Baugenossenschaften, Behörden usw. Der für Magdeburg besonders wichtigen Wohnungsklasse von Stube, Kammer und Küche (sie machte am 1. Dezember 1905 34,6 % aller Wohnungen aus und in ihnen wohnten damals 33,7 % der gesamten Wohnungsbevölkerung) hat die private Bautätigkeit in einem Jahr nur 28 neue Wohnungen hinzugefügt. Der Anteil der leerstehenden Wohnungen ist bei den kleinen und Mittelwohnungen auf etwa 1 % gesunken, beträgt aber auch bei den größeren weniger als 3 %. Mit einer Zunahme der Bautätigkeit scheint vorerst nicht zu rechnen zu sein, und man wird dieser Tatsache um so größere Beachtung schenken müssen, als zweifellos ohne die Abnahme der Nachfrage nicht einmal der jetzt festgestellte außerordentlich geringe Vorrat an leerstehenden Wohnungen vorhanden sein würde. Diese Abnahme ist aber lediglich durch den Rückgang der wirtschaftlichen Konjunktur veranlaßt.

Mannheim. (Beiträge der Statistik, Nr. 19.) In Mannheim ist das Angebot von Wohnungen gegenüber dem Jahre 1907 beträchtlich gestiegen, von 1,07 im Jahre 1907 auf 2,59 % im Berichtsjahre. Wie der Bericht des Statistischen Amtes hervorhebt, scheint das Jahr 1906 den Abschluß der im Jahre 1900 beginnenden Bewegung auf dem Wohnungsmarkte zu bedeuten und mit dem Jahre 1907 sich die Kurve für die Jahre 1900 bis 1906 zu wiederholen. Die Kurve der leerstehenden Wohnungen ist ein ziemlich getreues Kontrastbild der wirtschaftlichen Konjunktur. Mit dem Einsetzen der Krise im Jahre 1907 beginnt auch die Zunahme der leerstehenden Wohnungen, die wohl auch in den kommenden Monaten noch anhalten wird. Am stärksten sind natürlich die Stadtteile mit ausgesprochenem Kleinwohnungscharakter betroffen. Die Erleichterung auf dem Wohnungsmarkt ist augenscheinlich erst den kleinen und mittleren Wohnungen zugute gekommen und zwar besonders der Normalwohnung von zwei Zimmern mit Küche. Dabei treten die Wohnungen ohne Küche an Bedeutung für die Befriedigung des Wohnbedarfes immer mehr zurück. Das Nachlassen der Spannung auf dem Wohnungsmarkt zeigt sich auch darin, daß in einzelnen älteren Häusern wieder mehr als eine Wohnung freisteht. Dagegen zeigt die Bewegung der Mietpreise ein verschiedenes Bild. Bei allen Wohnungskategorien ergibt sich gegenüber dem Vorjahre eine weitere erhebliche Steigerung der Mietpreise trotz des größeren Angebotes von Wohnungen. Es scheint sich also die schon bei der letzten Wirtschaftskrise gemachte Beobachtung zu bestätigen, daß die Preise noch eine Zeitlang auf der Höhe gehalten werden. Wie sehr die Mietpreise im Laufe der letzten Jahre gestiegen sind, zeigen die folgenden Zahlen. Es kostete eine Wohnung mit Küche und einem Zimmer im Jahre 1904 178 M., im Jahre 1908 209 M., also + 17,4 %; mit zwei Zimmern in den beiden Jahren 270 und 332 M., also + 23 %; mit drei Zimmern 457 und 598 M., also + 30,9 %. Auch bei sehr mäßiger Schätzung ist die Mehrbelastung der kleinen Mieter in Mannheim durch die während der letzten 4 Jahre erfolgte Steigerung der Mieten mit weit über 1 Million anzusetzen. Auch die Art der Verteilung der Kleinwohnungen mit Küche auf die einzelnen Mietpreisstufen bringt die außerordentliche Verteuerung der Mieten innerhalb der letzten 4 Jahre zum Ausdruck. Wir entnehmen dem Berichte des Statistischen Amtes die folgende interessante Uebersicht. Es betrugen die prozentualen Anteile in den unten angeführten Mietpreisstufen:

[Tabelle s. S. 223.]

München. Die Zählung vom November 1908 ergab, daß München unter einer Wohnungsnot leidet, wie sie seit dem Einsetzen der Gründerperiode, seit 1873, nicht mehr bestanden hat. Kleinwohnungen sind in München zurzeit nicht verfügbar. Im ganzen standen 882 Wohnungen = 0,63 % leer. Davon waren Wohnungen mit einem Raum 60, mit Zimmer und Küche 10, mit zwei Zimmern und Küche 133, mit drei Zimmern und Küche 139. Für die Unterbringung des natürlichen Bevölkerungszuwachses ist nicht gesorgt, die Mietparteien leben unter teilweise unwürdigen Wohnungsverhältnissen. Für Hunderte von Familien, insbesondere von kinderreichen armen Familien, konnten Woh-

		bis 150 M.	151 bis 200 M.	201 bis 300 M.	301 bis 400 M.	401 bis 500 M.	501 bis 600 M.	über 600 M.
bei den 1 Zimmer-Wohnungen	1904	20,8	59,2	19,7	0,3	—	—	—
	1908	5,0	37,9	55,7	1,4	—	—	—
bei den 2 Zimmer-Wohnungen	1904	2,0	6,5	71,5	18,5	1,3	0,2	—
	1908	—	3,6	36,1	41,6	17,1	0,8	0,8
bei den 3 Zimmer-Wohnungen	1904	—	0,5	13,3	25,0	32,5	18,1	10,6
	1908	—	—	1,2	3,1	12,8	44,4	38,5

nungen nicht gefunden werden. Die Stadtgemeinde München hat zum Abbruch bestimmte Häuser und Herbergen solchen obdachlosen Familien geöffnet. Zahlreiche Parteien wohnen in Lagerräumen, Kellern und Schuppen, ja, in Ställen. Vielfach hat die Wohnungsnot dazu geführt, daß ganze Familien sich auflösen und ihre einzelnen Glieder sich Schlafstellen suchen mußten. Über die Maßregeln, die von der Stadtverwaltung zur Bekämpfung der Wohnungsnot getroffen wurden, siehe den Abschnitt Wohnungsbau.

Nürnberg. (Beilage z. Amtsblatt, Oktober 1908.) Das Ergebnis der Zählung vom 22.—24. Juli 1908 war erheblich günstiger als das der vorjährigen Zählung. Doch bleibt das Ergebnis immer noch hinter dem Prozentsatz an leerstehenden Wohnungen zurück, der für einen normalen Zuzug und Wohnungswechsel notwendig ist. Die besonders ungünstigen Verhältnisse des Lorenzer Burgfriedens mit vorwiegender Arbeiterbevölkerung haben sich zwar gebessert, doch entspricht das Angebot von Wohnungen im Preis von unter 350 M. noch immer nicht dem wirklichen Bedarf. Das gilt auch für die übrigen Stadtteile. Seit Jahren ist ein steter Rückgang im Bau von Kleinwohnungen zu beobachten. Doch ist in neuerer Zeit eine Besserung infolge der Förderung des Kleinwohnungsbaus durch die Stadt und der Verbesserung des Geldmarktes zu beobachten.

Schöneberg. (Vierteljahrsberichte des Statistischen Amtes, I. Jahrgang, 4. Heft, S. 42 ff.) Der Schöneberger Wohnungsmarkt zeigt im Jahrfünft 1903/08 im Vergleich mit anderen Städten eine bemerkenswerte Gleichmäßigkeit, obschon die Bautätigkeit sehr heftigen Schwankungen unterworfen war. Das erklärt sich daraus, daß in Schöneberg, das von anderen großen Gemeinden umschlossen ist, nicht der Zuzug die Wohnhäuser, sondern die Wohnhäuser den Zuzug schaffen. Hier entscheidet die Bautätigkeit, ob viele oder wenige, ob arme oder wohlhabende Familien zuziehen. Das Angebot an kleinen Wohnungen zeigt eine große Stetigkeit, während der Anteil der leerstehenden mittleren und größeren Wohnungen eine deutlich erkennbare Abnahme aufweist. Die Bautätigkeit leistet in der Herstellung von kleinen Wohnungen nur das absolut Notwendige.

Straßburg i. E. (Statist. Monatsber. 1908, Beilagen 4 u. 17.) Seit 3 Jahren vermindert sich das Wohnungsangebot zusehends. Die Situation erscheint noch ungünstiger, wenn man die starke Abnahme der Bautätigkeit im Jahre 1908 betrachtet. Innerhalb 3 Jahren ist die Zahl der leerstehenden Wohnungen von 1000 auf 500 zurückgegangen. Während im Jahre 1905 1275 Wohnungen erstellt wurden, waren es im Jahre 1908 nur noch 505. Die Abnahme des Wohnungsangebotes entfällt zum größten Teil auf die vier- und fünfzimmerigen Wohnungen, von denen die vierzimmerigen Wohnungen von 22% der leerstehenden Wohnungen auf 9,6, die fünfzimmerigen von 17,1 auf 3,8% herabgingen. Die zwei- und dreizimmerigen Wohnungen haben dagegen ihren prozentualen Anteil behauptet.

Stuttgart. (Bericht des Wohnungsamtes im Amtsblatt vom 19. Februar 1908.) Auch im Berichtsjahre hat sich die Lage des Wohnungsmarktes nicht wesentlich zugunsten der Mieter gebessert. Verminderung der Bautätigkeit infolge der Verteuerung der Baukapitalien und infolge der hohen Bauplatz-, Material- und Arbeitspreise trägt auch hier die Schuld. Anderseits ist der Zuzug auswärtiger Arbeitskräfte geringer geworden. So erklärt sich die etwas auffallende Erscheinung, daß bei gleichzeitiger Abnahme der Zahl der vermietbaren zwei- und dreizimmerigen Wohnungen die Zahl der

sofort beziehbaren gewachsen ist. Wie im Vorjahre macht sich hauptsächlich ein Bedürfnis nach zwei- und dreizimmerigen Wohnungen geltend. Doch lassen auch die Wohnungen von 4—6 Zimmern eine Vermehrung des Angebotes wünschenswert erscheinen.

Hessen. Sehr eingehende Mitteilungen über die Wohnungsverhältnisse der minderbemittelten Volksklassen enthalten wiederum die Jahresberichte des Landeswohnungsinspektors für die Jahre 1907 und 1908 in Abschnitt I. Im Jahre 1907 hat die Herstellung von kleinen Wohnungen ungefähr im gleichen Umfange, wie im Jahre 1906, stattgefunden. In zwei Drittel der in der Uebersicht über die Wohnungsbautätigkeit aufgeführten Gemeinden ist die Herstellung von kleinen Wohnungen nicht in genügendem Umfange erfolgt. Es vollzieht sich also teils infolge der ungenügenden Wohnungsproduktion, teils auch infolge des Vordringens des Mehrfamilienhauses eine zunehmende Zusammendrängung der Bevölkerung. Im Jahre 1908 hat sich diese Entwicklung infolge des Nachlassens der Bautätigkeit noch verschärft. Die Mieten sind im Jahre 1907 in allen Größenklassen von Kleinwohnungen gestiegen. Die Steigerungen schwanken bei den aus zwei Räumen einschließlich Küche bestehenden Wohnungen zwischen 4 und 38 %, bei denen von 3 Räumen zwischen 3 und 37 ½ %. Diese Steigerung geht zu einem großen Teil infolge der Steigerung der Bodenpreise vor sich, die selbst in kleinen Gemeinden zu beobachten ist. Im Jahr 1908 schwanken die Mietsteigerungen bei den beiden Wohnungsklassen zwischen 43 % bzw. 55 %. In vielen Fällen ist der Wohnungsmangel als Ursache der Mietsteigerung angegeben. Das Wohnungsangebot hat sich eben im Jahre 1908 im allgemeinen verschlechtert. Die Zahl der Gemeinden mit angemessenem oder reichlichem Wohnungsangebot war gering. In der Mehrzahl von ihnen überwog eine mehr oder weniger große Wohnungsknappheit. In nicht weniger als 25 Gemeinden stand überhaupt keine Wohnung, in 12 Gemeinden nur je eine Wohnung zu einem 250 M. übersteigenden Mietpreise leer. Im übrigen sei auf den Bericht des Landeswohnungsinspektors, 1908, S. 3 ff. verwiesen.

Von wohnungsstatistischen Arbeiten, die sich auf die Aufnahmen früherer Jahre beziehen, seien hier die folgenden aufgeführt:

1. Bearbeitungen der mit der Volkszählung vom 1. Dez. 1905 verbundenen Wohnungszählung: Chemnitz. Monatliche Mitteilungen des Statistischen Amtes, Jahrgang 1908, S. 86: Die Grundstücke und Gebäude. — Kiel, Mitteilungen des Statistischen Amtes, Nr. 12. Die Bearbeitung beschränkt sich darauf, die Elemente der Grundbesitz- und Grundwertstatistik kurz, die Wohnverhältnisse etwas eingehender zu behandeln. Das tiefere Eindringen in diese soll in Zukunft durch die Berichte der Wohnungsinspektion geliefert werden. In drei Abschnitten werden zunächst die Grundstücke, dann die Gebäude und schließlich die Wohnungen selbst behandelt. — Leipzig. Die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1905, III. Teil, im Verwaltungsbericht 1907, enthält die Tabellen zur Haushaltungs- und Wohnungsstatistik, denen eine kurze Einleitung über ihre Hauptergebnisse vorausgeschickt ist. — Schöneberg. Einzelberichte des Statistischen Amtes, 1. Heft, enthält die erste selbständige Veröffentlichung von Volkszählungsergebnissen in Schöneberg, während bisher die Ergebnisse für diese Stadt vom Statistischen Amt der Stadt Berlin gemeinsam mit denen der anderen Gemeinden Groß-Berlins bearbeitet worden waren. Sie zerfällt in drei Teile: Grundstücksaufnahme, Wohnungsaufnahme und Bevölkerungsaufnahme. In gedrängter Form werden die wesentlichen Ergebnisse der drei Aufnahmen zusammengestellt. Die sorgfältige Unterscheidung der Wohnungen nach der Zahl der nichtheizbaren Zimmer bei den verschiedenartigen Kombinationen, namentlich bei den Mietpreisen, sei besonders hervorgehoben.

2. Cassel. Der Casseler Wohnungsmarkt am 22. Oktober 1907, in Mitteilungen des Statistischen Amtes Nr. 2.

Dresden. Die Lage des Dresdener Wohnungsmarktes im Jahre 1907 mit Rückblicken auf die Vorjahre und Vorbemerkungen über die Methode der Wohnungstatistik. In der Einleitung behandelt der Bericht den Begriff des Wohnraumes, der zum erstenmal bei der Bearbeitung der Aufnahme der leerstehenden Wohnungen 1907 zur Anwendung kam. Daran schließt sich eine Untersuchung darüber, wann die Lage des Wohnungsmarktes, d. h. das Verhältnis zwischen dem Wohnungsangebot und der Wohnungsnachfrage als normal gelten kann. Damit

die Umzüge bei einer Karenzzeit von durchschnittlich drei Tagen für die leergestellte und wieder vermietete Wohnung im Verlauf von 6 Tagen — in dieser Zeit vollzieht sich an den Hauptumzugsterminen in Dresden die Mehrheit der Umzüge — stattfinden können, muß der Wohnungsvorrat der Hälfte der für die Umzüge überhaupt erforderlichen Wohnungen gleich sein. Bei Anwendung dieses Maßstabes ergab sich im Oktober 1907 bei 6499 Umzügen ein Leerstehen von 3250 Wohnungen = 2,4 %, als notwendig. Dieser Wohnungsvorrat muß für Umzugszwecke das ganze Jahr vorhanden sein. Dazu kommt ferner der Neubedarf an Wohnungen infolge Zuwanderung, Eheschließungen usw. Bei Addierung des Neubedarfes ergab sich ein Gesamtbedarf an leerstehenden Wohnungen Oktober 1907 von 3,48 %, im Oktober 1906 von 3,27 %. Die errechnete Zahl stimmt also gut mit dem von der Statistik als normal bezeichneten 3prozentigen Wohnungsvorrat überein. Der Einwand, daß mit der Zahl der leerstehenden Wohnungen auch der Wohnungswechsel zunimmt, ist nicht zutreffend. Stellt man die Prozentzahlen der leerstehenden Wohnungen und die Prozentzahl der Haushaltungsumzüge, bezogen auf alle Haushaltungen, nebeneinander, so sieht man, daß sie voneinander unabhängig sind. Der Einfluß des Wohnungsvorrates auf die Stärke des Wohnungswechsels tritt hinter den übrigen Momenten zurück. Im allgemeinen kann die Zahl der Umzüge als der adäquate Ausdruck für das Umzugsbedürfnis der Bevölkerung dienen. Die Zahl der leerstehenden Wohnungen erscheint für die Zwecke des Wohnungswechsels dann als ausreichend, wenn sie an den Hauptumzugsterminen 50 % des absoluten Wohnungsbedarfes im ganzen und des absoluten Bedarfes in den einzelnen Wohnungsklassen ausmacht.

Der zweite Teil der Schrift behandelt die Entwicklung des Dresdener Wohnungsmarktes von 1897—1907. Aus diesem Abschnitte verdienen die Bemerkungen über den Mietausfall besonders angeführt zu werden. Nach Prof. Schäfer setzt sich der Ausfall an Miete, der auf Grund der Preisforderungen für die leerstehenden Wohnungen errechnet wird, aus zwei Bestandteilen zusammen, aus den Geschäftsunkosten des Hausbesitzes und aus seinen Konjunkturverlusten. Zu den Geschäftsunkosten gehört der Mietverlust aus dem Leerstehen der Wohnungen, der sich daraus ergibt, daß, wie oben gezeigt, ein bestimmter Prozentsatz von Wohnungen, in Dresden 3,3 %, notwendigerweise leerstehen muß. Erst die über diesen Betrag hinaus leerstehenden Wohnungen lassen sich auf das Verlustkonto des Hausbesitzes verbuchen. Unter Anwendung dieser Unterscheidung würden von dem Mietwert der sämtlichen leerstehenden Wohnungen, der sich im Jahre 1907 auf 2361624 M. belief, 2020080 M., d. h. der Mietwert des notwendigen Wohnungsvorrates auf das Unkostenkonto, 341544 M. entsprechend dem Mietwert der überzähligen Wohnungen auf das Verlustkonto des Hausbesitzes zu buchen sein. Es ergibt sich also, daß die Fehlbeträge an Miete keineswegs besonders hoch sind.

Halle a. S. Beiträge zur Statistik, Heft 4: Die Ergebnisse der Wohnungszählung vom 11. Mai 1908. Da eine Untersuchung des Wohnungswesens vor dem Jahre 1910 wünschenswert erschien, vor allem, um die Fortschreibung des Wohnungsbestandes vornehmen zu können, wurde im Jahre 1908 vom Statistischen Amt eine Wohnungsaufnahme auf Grund von Grundstückslisten veranstaltet, deren Bearbeitung in Heft 4 der Beiträge vorliegt. Da es sich nur um eine Zwischenzählung handelte, beschränkte sich der Fragebogen auf die Aufnahme einiger wichtiger Fragen. Die Bearbeitung behandelt das so erhaltene Material nach den bekannten Gesichtspunkten der Wohnungsstatistik.

Hamburg. Endgültiges Ergebnis der Anfang November 1908 vorgenommenen Ermittlung des Bevölkerungsstandes und der Wohnungsverhältnisse. — Statistik der Mieten in der Stadt Hamburg, 1907. In der ersten Publikation wird die Zahl der benutzten und leerstehenden Wohnungen nach den Stadtteilen mitgeteilt, während die zweite Veröffentlichung eine Mietestatistik für das Jahr 1907 im Anschlusse an 5 Haupttafeln bringt.

München. Mitteilungen des Statistischen Amtes, XXI. Bd. 1. Heft, Leere Wohnungen in München, S. 19—24.

Wiesbaden. Wiesbadener Statistik, Heft 2. Der Wiesbadener Wohnungsmarkt auf Grund der Zählung der leerstehenden Wohnungen vom 15. Oktober 1907. Eine eingehende Bearbeitung dieser Aufnahme, der ersten in der Stadt Wiesbaden,

wobei die Ergebnisse gleicher Zählungen in den anderen deutschen Großstädten herangezogen sind.

Hier ist auch noch die Wohnungsstatistik sächsischer Städte nach der Erhebung vom 1. Dezember 1905 zu erwähnen. Von der Bearbeitung ist der dritte Teil, von Dr. G. Wächter, in der Zeitschrift des Kgl. sächsischen Statistischen Landesamtes, 54. Jahrgang, 1. Heft, veröffentlicht worden. Nach einer Uebersicht über die Tätigkeit der staatlichen Behörden auf dem Gebiete des Wohnungswesens und einigen Bemerkungen über die Wohnungsnot des Mittelstandes und die Tätigkeit des Vereins Sächsischer Heimatschutz werden die Hauptergebnisse der Wohnungsstatistik vom 1. Dez. 1905 dargestellt und dabei zugleich ein Vergleich mit den Resultaten der Statistik vom Jahre 1904 angestellt. An der Statistik von 1905 waren 27 Städte verschiedener Größenklassen beteiligt. Dadurch gewinnt die Aufnahme ein besonderes Interesse. Im einzelnen werden Zahl, Größe und Preise der Wohnungen, Besetzung der Wohnungen, Zimmervermietung und Schlafstellenwesen, sowie die leerstehenden Wohnungen behandelt.

Wohnungsnachweis.

Baden. Gesetzentwurf betr. die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches Art. 2, schlug vor hinter § 116 des Polizeistrafgesetzbuches einen neuen Paragraph hinzuzufügen des Inhalts: An Geld bis zu 20 M. wird bestraft: wer in Gemeinden, für welche ein öffentlicher unentgeltlicher Wohnungsnachweis eingerichtet ist, der durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift vorgeschriebenen Anzeigepflicht hinsichtlich leerstehender Mietwohnungen und deren Verwendung zuwiderhandelt. Dieser Artikel war veranlaßt durch den Plan einiger badischer Gemeinden, zunächst Pforzheims nach dem Muster der Stuttgarter Einrichtungen, ein städtisches Wohnungsamt einzurichten. Die Pforzheimer Stadtverwaltung glaubte als Unterlage einer geordneten Wohnungsstatistik eine durch Strafzwang geordnete Meldepflicht nicht entbehren zu können. Mit Hilfe freiwilliger Meldungen seien die vollständigen Materialen für eine Wohnungsstatistik und für einen erschöpfenden Wohnungsnachweis erfahrungsgemäß nicht zu erlangen. Die erste Kammer, die sich zunächst mit dem Gesetzentwurf zu beschäftigen hatte, lehnte den Artikel ab. Im Kommissionsberichte (Beilage Nr. 414 zum Protokoll der 27. Sitzung vom 4. August 1908) wird zwar der sozialpolitische Wert des städtischen Wohnungsamtes nicht bestritten, aber doch darauf hingewiesen, daß die Nachteile dieser Einrichtung die Vorteile überwiegen. Durch die Schöpfung eines städtischen Wohnungsnachweises werde den Zeitungen, vor allem den kleinen Lokalanzeigern, ein wesentlicher Teil ihrer Inserate entzogen. Ferner werde den Vermittlern durch die Meldepflicht eine dauernde Last auferlegt, die die Quelle zu zahlreichen Formalitäten, Befragungen und Vexationen durch untergeordnete Polizeiorgane sein müsse. Die Kommission hielt aus allen diesen Gründen die Angelegenheit noch nicht für reif zur gesetzgeberischen Regelung und empfahl daher die Ablehnung. Die Kammer schloß sich dem Vorschlage ihrer Kommission an.

Wohnungsnachweise im Jahre 1907/08 s. Tabelle S. 227.

Literatur. ***W. v. Kalckstein,*** Der öffentliche Wohnungsnachweis, in Kultur und Fortschritt, Nr. 49/50, Gautzsch bei Leipzig, F. Dietrich, 1908. Verf. gibt eine Uebersicht über die in Deutschland bestehenden städtischen, sowie einige gemeinnützige Wohnungsnachweise. Besonderen Wert gewinnt die Schrift durch den Abdruck der Geschäftsordnungen und wichtigeren Formulare der Wohnungsnachweise.

Literatur.

Zeitschrift für Wohnungswesen, herausgeg. von Prof. Dr. H. Albrecht, VI. Jahrgang, Okt. 1907 bis September 1908, und VII. Jahrgang, Heft 1—6, Berlin, C. Heymann.

Zeitschrift für Wohnungswesen in Bayern, Redaktion Dr. P. Busching, V. Jahrgang, 1907/08 und VI. Jahrgang 1908/09, Verlag des Vereins für Verbesserung der Wohnungsverhältnisse in München (E. V.). Auch diese Jahrgänge bringen, wie die

Name der Stadt	Datum der Gründung	Arten der vermittelten Wohnungen	Gebührenhöhe	Ist städt. Wohnungsanz. vorhanden?	Zahl der angemeldeten Wohnungen	Zahl der nachgefragten Wohnungen	Zahl der vermittelten bzw. abgemeldeten Wohnungen	Einnahme	Ausgabe
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
[Barmen][1]	1. III. 02	alle	frei	allg. W., 12 mal. Inser. 30 Pf. p. Wohn. Preis d. Nr. 10 Pf.	2 581	—	1 782	m. Arbeitsnachw. verb.	
Bonn	—	—400 M. Mietw.	—	—	177	207	—	—	2 951,47
[Cöln]	1898	1—5 Zimmer f. Arb. u. kl. Angestellte	frei; Verpflicht. z. Anmeld. d. Vermiet. gegen Pfand v. 1 M.	—	4 593	6 024	2 565	3000 M. Zuschuß d. St.	3 232
Colmar	23. II. 06	alle	frei	—	450	—	321	—	—
[Darmstadt]	—	—	—	—	337	200	52	m. Arbeitsnachw. verb. 700 M. Zuschuß der St. u. Lokal	
[Dortmund]	—		frei; wie Cöln über 500 M. Mietw. 50 Pf. Einschreibgeb.	—	1 603	1 228	1 289	m. Arbeitsnachw. verb.	
Elberfeld	1900	alle		W., 30 Pf. bis Vermietg. 60 Pf. f. Wohn. über 500 M. Mietw. Preis d. Nr. 10 Pf.	2 502	—	1 655	m. Arbeitsnachw. verb.	
Mülhausen i. E.	1898	alle	frei	—	1 040	2 134	243[2]	—	—
Rosenheim	Mai 1901	alle	frei	—	555	1 583	393	—	70
Straßburg i. E.	1906	alle	üb. 800 M. Mietw. 1 % des Mietw.	—	4 058	3 667	1 923	217,70	3 880
Stuttgart	1902	alle	frei	W., unentgeltlich abgegeben	11 415	—	9 987	—	6 754,39
Ulm	1. III. 1895	—250 M. Mietw.	frei	—	110	103	59	m. Arbeitsnachw. verb.	

[1]) In den eingeklammerten Städten sind die Wohnungsnachweise so wenig wie die Arbeitsnachweise, denen sie angegliedert sind, städtisch. Die von den Städten gezahlten Unterstützungen sind aber so beträchtlich, daß man von quasi städtischen Arbeitsnachweisen sprechen kann. Sie sind aus diesem Grunde auch in die Tabelle aufgenommen worden.

[2]) 1908.

früheren, das gesamte Material über die Entwicklung des Wohnungswesens in Bayern bei. Erlasse und Verordnungen der Regierungsbehörden, Vorlagen der städtischen Verwaltungen werden in extenso mitgeteilt. Besonders sorgfältig werden die Bestrebungen der Wohnungsfürsorge in den Großstädten, insbesondere in München, verfolgt. Für den Forscher auf dem Gebiete des Wohnungswesens ist die Zeitschrift eine Schatzkammer wertvollen Materials.

Allgemeiner Baukalender, VII. Jahrgang, Berlin-Spandau, Stückrath & Co., 1909. Der Kalender zerfällt in zwei getrennte Teile, das Taschenbuch und das Nachschlagebuch. Der erste Teil enthält außer dem Kalendarium die wichtigsten für die Praxis erforderlichen Tabellen und Daten. Der zweite Teil ist ein Nachschlagebuch, dessen Inhalt wiederum einer gründlichen Revision unterzogen und erheblich erweitert wurde.

Kalender für Gesundheitstechniker, herausgegeben von H. Recknagel, 13. Jahrgang, München und Berlin, R. Oldenbourg. Auch diese Auflage des bekannten und weitverbreiteten Kalenders zeigt wiederum wesentliche Erweiterungen und Umarbeitungen. So haben z. B. Aufnahme gefunden die Versuchsresultate zur genauen Berechnung des Druckverluste in Dampfleitungen und des Wirkungsgrades von Isoliermaterial, Tabellen über die spezifische Wärme überhitzten Wasserdampfes, sowie der Dampfwärme und Dampfgewichte, ferner Hilfstabellen zur Bestimmung des Leitungswiderstandes bei Wasserleitungen, der Kanalquerschnitte für bestimmte Luftmengen und Geschwindigkeiten, über den Einfluß der Luftgeschwindigkeit auf die Wärmeabgabe von Dampf- und Wasserheizkörpern usf. Ist der Kalender auch zunächst für den Techniker bestimmt, so enthält er doch auch reichhaltiges Material allgemeiner Natur aus den Gebieten der Heizung und Lüftung und des Badewesens, das seine Benutzung auch für die in der Stadtverwaltung ehrenamtlich tätigen Personen wertvoll macht.

Kalender für den süddeutschen Baumeister, XII. Jahrgang, München, Süddeutsche Verlagsanstalt, München, G. m. b. H. Das Kapitel Heimische Bauweise ist bedeutend erweitert worden. Es enthält nicht weniger als 30 Abbildungen anspruchsloser, aber charakteristischer Beispiele der heimischen Bauweise der älteren Zeit aus verschiedenen Gegenden Süddeutschlands. Ebenso ist auch der Abschnitt Eisenbetonbau einer Umarbeitung und Erweiterung unterzogen worden. Ein kleiner Literaturauszug erhöht den Wert dieses Abschnittes. Daran schließen sich Mitteilungen über die Kosten und Dauer von Bauwerken, Transport, Baumaterialien und Akkordpreise, sowie eine Anzahl von Mitteilungen allgemeineren Interesses. Der 8. Abschnitt behandelt die Baukonstruktionen. Der II. Teil, der für sich gebunden ist, enthält zunächst eine Reihe wichtiger Rechnungstabellen und Formeln aus der Stereometrie, sowie physikalische Tabellen und Formeln. Daran schließen sich Abschnitte über Elektrizitäts- und Festigkeitslehre, Statik der Hochbaukonstruktionen und Gründungen. Aus der Fülle der übrigen Mitteilungen seien nur noch die Auszüge aus den wichtigeren für den Bautechniker in Betracht kommenden Gesetzen genannt.

Städtebauliche Vorträge, herausgeg. von J. Brix und F. Genzmer, Berlin W. Ernst & Sohn, 1908, Heft 1, ***J. Brix,*** Aufgaben und Ziele des Städtebaues. ***F. Genzmer,*** Kunst im Städtebau.

Heft 3, ***C. Bornhak,*** Verwaltungsrechtliches im Städtebau. Verf. behandelt die grundlegenden Bestimmungen des Baupolizeirechtes, insbesondere auch den Umfang, in dem ein Eingreifen der Baupolizei aus ästhetischen Gründen in das private Baurecht gestattet ist. Daran schließt sich ein kurzer Ueberblick über das Fluchtliniengesetz.

Jahrbuch des Vereins der Hausbesitzer in Gießen, 1907/08, herausgeg. von Raab, Gießen, J. Ricker'sche Universitätsbuchhandlung. Das Jahrbuch enthält außer einem einführenden Artikel über Zweck und Ziele des Hausbesitzervereins die Jahresberichte für 1907 und 1908, eine Abhandlung über die Einrichtung des Wohnungsnachweises und die damit in den ersten 14 Monaten gemachten Erfahrungen, die Statuten des Vereins und des Zentralverbandes, das Formular des Mietvertrages und der Hausordnung und einen diese Formulare erläuternden Artikel. Daran schließen sich eine Zusammenstellung der im Berichtsjahre veröffentlichten Polizeiverordnungen, sowie Auszüge

aus dem Verwaltungsbericht der Stadt Gießen und Vorschläge zur hessischen Gemeindesteuerreform.

J. A. Lux, Der Städtebau und die Grundpfeiler der heimischen Bauweise, Dresden, G. Kühtmann, 1908. Verf. gibt in dieser Buchausgabe eine Reihe von Artikeln vereinigt heraus, die in der Zeit ihrer Entstehung an Einzelfällen der Praxis mitzuwirken suchten, um Bauverständnis zu erwecken, künstlerische Aufgaben zu fördern oder zu verteidigen und in einigen nicht seltenen Anlässen Vandalismus und Bauverbrechen zu verhindern. Das Buch ist nicht allein für die Architekten, sondern vor allem für die Allgemeinheit bestimmt. Es will dem Baukünstler vorarbeiten und im Volk eine lebendige Baugesinnung erwecken. Verf. tritt mit großer Entschiedenheit für die Heranziehung einer gebildeten und verständigen Laienschaft ein. Gerade beim Städtebau handelt es sich um Fragen, die mit Unrecht lediglich als Fachfragen behandelt werden. Je stärker der Ausschluß der Allgemeinheit gewesen, desto öder und wertloser sind die Produkte einer bureaukratischen Architektenzunft geworden. Die Artikel gliedern sich in zwei große Gruppen. Die eine beschäftigt sich mit dem Bebauungsplan und dem Städtebau (geschlossene, offene Bauweise, die einzelnen Arten der Gebäude, Wohnhaus, Schulhaus, Kirche, Parkpolitik, Gartenstädte usw.); die zweite Gruppe umfaßt eine Reihe von Artikeln, die die Bedeutung der einzelnen Teile des Hauses klarzumachen suchen. Zwei Schlußartikel behandeln die Natur, insbesondere die Pflanzenwelt in ihrer Verbindung mit der Behausung. Durch zahlreiche Abbildungen und Grundrisse, die z. T. nach dem System des Beispiel und Gegenbeispiel geordnet sind, veranschaulicht Verf. seine mit eindringlicher Wärme vorgetragenen Ausführungen.

Arbeitsgebiete der Frauenbewegung, Leipzig, B. G. Teubner, 1908, Heft II. *A. Pappritz*, Die Wohnungsfrage. Die Schrift richtet einen Appell an die Frauen zur Mitarbeit bei der Durchführung der Wohnungsreform. Die Verfasserin begründet darin in überzeugender Weise, wie jede soziale Fürsorge mit einer gesunden Wohnungsreform Hand in Hand gehen muß, um erfolgreich wirken zu können. Sie zeigt wie die traurigen Wohnungsverhältnisse in Deutschland zur sittlichen Verwahrlosung der Jugend, zur Verbreitung der Tuberkulose und der venerischen Krankheiten führen. Das Buch bespricht die wichtigsten Vorschläge einer wirksamen Wohnungsreform, tritt für die Wohnungsinspektion ein, und zeigt durch praktische Anweisung, wie Vereine und Einzelpersonen auf dem Gebiete der Wohnungsreform mit der Arbeit einsetzen können.

O. Polster, Jahrbuch für Ansiedelungen für Industrie-, Wohn- usw. Zwecke, Bauländereien, Verkehrs- und Kraftanlagen III. Jahrgang 1908/09, Leipzig, H. A. Ludwig Degener. Jedes Jahr wächst die Bevölkerung Deutschlands, schreitet die Industrialisierung des Reiches fort. Dabei verändern sich die Lebensgewohnheiten des einzelnen, Arbeits- und Erholungsstätten unterliegen der modernen Wandlung und das gesamte Ansiedelungswesen schlägt neue Bahnen ein. Die Gemeinwesen von der Großstadt bis zum kleinsten Dorfe haben ihr Augenmerk all diesen Vorgängen zu schenken. Die Summa der hierzu nötigen Orientierung will das vorliegende Jahrbuch bieten. Die Eisenbahnneubauten, Kanalanlagen und sonstigen Verkehrsmittel und Projekte, der Talsperrenbau und die Gewinnung von Kraft durch Stauwässer, die Neufunde von Mineralien aller Art, von Heilwässern, Erdölen usw. werden laufend registriert und besprochen. Wesentlich sind die Kapitel über den Bauland-, Grundstück- und Hypothekenmarkt, den Geldverkehr und Geldstand, wobei die neuen gesetzlichen Bestimmungen verwertet wurden. Weiter finden sich umfangreiche Darstellungen über Großstädte und ihre Entwicklung, über Villen- und Eigenheimkolonien, Elektrizitäts- und Wasserwerke, über Heimatschutz, über Wohnhausbau, Waren- und Industriepaläste, Terraingeschäfte, Finanzierungen, Walderholungsstätten, Wohnungsfrage, Spekulation usw. Besonders zu nennen ist das Kapitel A: Die Bekanntgaben von Städten und Gemeinden, die Ansiedelungen der verschiedensten Art wünschen und ihre örtlichen Verhältnisse schildern. Das Jahrbuch ist mit Karten, Tabellen usw. zum Nachschlagen versehen. (Autoreferat)

Volksschule.

Organisation der Volksschule.

Reichsbehörde f. Volksbildung u. Volksschulwesen. Die Frage der Begründung einer mit hinreichender Kompetenz auszugestattenden Reichsbehörde für Volksschulw. behandelte der erste Vortrag auf der Deutschen Lehrerversammlung, in Dortmund 7.—9. Juni 1908, wo Rektor Sommer-Burg über: Notwendigkeit und Wirkungskreis einer Reichsbehörde f. Volksbldg. u. Volksschulwesen sprach. Seine einstimmig angenommenen Forderungen lauten: Das Deutsche Reich ist als nationaler und wirtschaftlicher Einheitsstaat in hervorragender und stetig wachsender Weise an der Weltwirtschaft beteiligt. Die Wahrung, Sicherung und Förderung dieser bevorzugten Stellung läßt eine gleichmäßigere Regelung und innigere organische Verbindung des gesamten Bildungswesens dringend notwendig erscheinen. Als nächste Maßnahme hierfür ist die Errichtung einer Reichsschulbehörde für Volksbildung und Volksschulwesen zu fordern. — a) Als Vermittlungsstelle zwischen den einzelnen Bundesstaaten soll das Reichsschulamt einen möglichst gleichmäßigen Stand der Volksbildung anstreben. Das soll geschehen durch Vereinheitlichung der Bestimmungen über Schulpflicht, Schulorganisation und Schulrecht für das Volks- und Fortbildungsschulwesen, sowie über die Bildung der Lehrer und deren amtliche und staatsbürgerliche Stellung. — b) Als Beobachtungs- und Beratungsstelle soll das Reichsschulamt die Zentrale für schulstatistische Untersuchungen bilden; es soll die Erfahrungen des Auslandes für die heimischen Verhältnisse nutzbar machen; es soll die deutschen Schulen im Auslande und in den Schutzgebieten fördern und endlich die wissenschaftlich-pädagogische Arbeit und Forschung durch die Einrichtung eines Reichsschulmuseums beleben.

Dasselbe Thema behandelte Gatzer-Rodach auf der 10. Hauptversammlung des Lehrervereins im Herzogtum Coburg, am 13. April in Coburg, indem er über Notwendigkeit und Wirkungskreis einer Reichsschulbehörde für Volksbildung und Volksschulwesen sprach. Die von ihm aufgestellten Thesen wurden mit großer Mehrheit angenommen. Sie lauten: 1. Sowohl einzelne Pädagogen als auch Vereinigungen deutscher Lehrer beschäftigten sich mehrfach mit der Frage einer Reichsschulbehörde. 2. Die Notwendigkeit ergibt sich 1. aus politischen, 2. aus volkswirtschaftlichen und 3. aus pädagogischen Gründen. 3. Die Möglichkeit beweisen 1. das Beispiel fremder Staaten, 2. das Bestehen von verschiedenen deutschen Reichsgesetzen, z. B. Kinderschutzgesetz. 4. Der Wirkungskreis müßte sich auf das gesamte Schulwesen erstrecken, jedoch den Wettbewerb der Einzelstaaten auf gesetzgeberischem Gebiete nicht ausschaltend, sondern beobachtend, beratend und fördernd.

Preußen. Zum Ges. betr. die Unterhaltung der öffentl. Volksschulen (VUG) ist am 14. 3. 08. eine vierte Anweisung erschienen (Zentralbl. f. d. ges. Unterrichtswesen 1908, S. 461), die sich mit den konfessionellen Verhältnissen und der Lehrerberufung befaßt. Die Bestimmungen über die Lehrerberufung sollen nur provisorischen Charakter tragen.

Schuldeputationen, Aerzte in, Ministerialerlaß vom 16. Juli 1908. Ueber die Zusammensetzung der Schuldeputation sind in § 44 des Volksschulunterhaltungsgesetzes erschöpfende Bestimmungen getroffen, und es ist daher nicht zulässig, durch Ortsregulative die Befugnisse der nach Nr. 1—3 daselbst zur Wahl der Schuldeputationsmitglieder Berechtigten noch weiter als durch Gesetz geschehen, dahingehend einzuschränken, daß in der Schuldeputation bestimmte Berufe vertreten sein müssen. Der Gemeindebeschluß über die Bildung der Schuldeputation in B. ist daher, insoweit er bestimmt, daß unter den des Erziehungs- und Volksschulwesens kundigen Mitgliedern ein Schularzt sein muß, zur Genehmigung nicht geeignet. Es ist dadurch aber nicht ausgeschlossen, daß die der Schuldeputation angehörenden Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Stadtverordnetenversammlung dennoch einen Arzt wählen können, da unter des Erziehungs- und Volksschulwesens kundigen Personen nicht nur pädagogisch vorgebildete Personen gemeint sind, sondern überhaupt geeignete Personen, welche den Fragen des Volksschulwesens nahe stehen; zu diesen gehören u. a. auch Aerzte (vergl. Anmerkung zu § 44 des Volksschulunterhaltungsgesetzes in den Kommentaren von Bremen, v. Brauchitsch Bd. VII, Leziüs).

Schuldeputationen, Bürgermeister in. Verfügung des Kultusministers vom 16. März 1909: § 44 Ziffer II, Absatz 1 des Volksschulunterhaltungsgesetzes bestimmt, daß der Bürgermeister die Mitglieder der Schuldeputation aus dem Gemeindevorstand ernennt und befugt ist, außerdem jederzeit selbst in die Schuldeputation einzutreten und den Vorsitz zu übernehmen; dieser Vorschrift steht nicht entgegen, daß er sich selbst zum ständigen Mitglied ernennt.

Sachsen. In Sachsen bahnt sich eine Reform des Volksschulwesens an, ohne daß sie bisher über die vorbereitenden Stadien hinausgekommen wäre. Die II. Kammer des Landtags beschäftigte sich in der Session 1907/08 wiederholt mit dem Gegenstande.

Zunächst brachte die nationalliberale Fraktion einen allgemein gehaltenen Antrag ein, in dem sie die Regierung aufforderte, „eine Neuregelung des gesamten Volksschulwesens in einem den Bedürfnissen der Gegenwart und dem jetzigen Stande der pädagogischen Wissenschaft entsprechenden Sinne vorzunehmen, dabei die fachmännische Schulaufsicht durchzuführen und die Disziplinarbestimmungen für die Volksschullehrer mit den entsprechenden Bestimmungen für die Zivilstaatsdiener in Einklang zu bringen, gleichzeitig auch eine Erweiterung und Vertiefung der Vor- und Fortbildungsschulen herbeizuführen, und demgemäß dem Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen."

Weitergehend und mehr spezialisiert war ein Antrag der Freisinnigen, der lautete:

Die Kammer wolle beschließen: Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, das Gesetz, das Volksschulwesen betreffend vom 26. April 1873, einer umfassenden Durchsicht und Neubearbeitung unter besonderer Berücksichtigung folgender Punkte zu unterziehen:

1. Einführung der Einheitsschule und Beseitigung der Standesschulen; 2. zeitgem. Reform des Religionsunterrichts in der Volksschule; 3. Beseitigung der geistlichen Schulaufsicht und Einführung der fachmännischen Schulaufsicht an sämtlichen Volksschulen; 4. Herabsetzung der Höchstzahl der auf einen Lehrer fallenden Schüler; 5. Beseitigung der rechtlichen Ausnahmestellung der Lehrer im öffentlichen Leben; 6. Erhöhung der Vorbildung der Lehrer unter besonderer Berücksichtigung ihrer Tätigkeit als Lehrer an den Fortbildungsschulen und der Erteilung der Berechtigung des Universitätsstudiums an alle Lehrer; 7. Aenderungen der Disziplinarbestimmungen unter Anlehnung an die Bestimmungen des Gesetzes für die Zivilstaatsdiener.

Nach einer dreitägigen Debatte überwies die Kammer die beiden Anträge an die Petitions- und Beschwerdedeputation, die schließlich zu einem eigenen Antrag kam, und die Regierung aufforderte, (A) einem der nächsten Landtage den Entwurf zu einem neuen Volksschulgesetz unter Berücksichtigung der nachstehenden (B) Punkte vorzulegen, worin:

I. der konfessionelle Charakter der Volksschule aufrecht erhalten wird;
II. die Ortsschulaufsicht durch die Geistlichen aufgehoben und die fachmännische Schulaufsicht durchgeführt wird, auch in Ansehung der Methode des Religions-

unterrichts, vorbehältlich die Bestimmung in § 5 Nr. 4 des Kirchengesetzes vom 15. April 1874;

III. die Ziele der Volksschule bei vertiefender Behandlung der einzelnen Lehrfächer und der Befestigung der für das bürgerliche Leben notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten emporgehoben und zu diesem Zwecke unter entsprechender Umgestaltung der bisherigen §§ 1 und 2 des Volksschulgesetzes die für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten bestehende Einschränkung beseitigt, überdies aber auch noch die Schulvorstände ermächtigt werden, unter Erhöhung der wöchentlichen Lehrstundenzahl Jugendspiele, Haushaltungsunterricht, Handfertigkeitsunterricht, Stenographie und, was die mittleren Volksschulen anlangt, auch fremdsprachlichen Unterricht als wahlfreie oder Pflichtfächer einzuführen und hierüber in der Ortsschulordnung Bestimmung zu treffen;

IV. in der einfachen Volksschule die Herabsetzung der Schülerzahl für eine Klasse auf 50 und für einen Lehrer auf 100 Schüler als nach und nach zu erreichendes Ziel in Aussicht genommen wird;

V. die Autonomie der Gemeinden hinsichtlich der Gestaltung der Volksschule als Einheitsschule und der Einrichtungen verschiedener Arten der Volksschule (höhere, mittlere, einfache) beibehalten wird;

VI. den Schulbehörden das Recht eingeräumt wird, die Einrichtung besonderer Schulen oder Abteilungen von Schulen für Schwachsinnige und geistig Zurückgebliebene da, wo die Verhältnisse es gestatten, zu verlangen;

VII. die Aufgabe der Fortbildungsschulen unter Vermehrung der Stundenzahl nicht nur erhöht, sondern auch der organische Ausbau derselben in dem Sinne vorgenommen wird, daß die weitere Fortbildung für das Leben unter Berücksichtigung des künftigen Berufes der Schüler erfolgt, insbesondere auf Buchführung und Bücherkunde Rücksicht genommen, daneben, wo angängig, nach örtlichem Bedürfnisse der Unterricht in Stenographie und einer oder mehreren lebenden Fremdsprachen zugänglich gemacht wird;

VIII. die Möglichkeit zur Einführung von obligatorischen Fortbildungsschulen für Mädchen erweitert werde;

IX. den Bezirksschulinspektoren zur Pflicht gemacht wird, bei allgemeinen Entschließungen über pädagogische Fragen, Lehrpläne und Schulbücher und sonstige den Unterricht betreffende wichtige Fragen Sachverständige gutachtlich zu hören, bei deren Auswahl den Direktoren und Lehrern eine Mitwirkung einzuräumen ist;

X. die Ziele der Lehrerausbildung durch Zufügung einer siebenten Seminarklasse ferner auch durch die Aufnahme einer zweiten Fremdsprache unter die Unterrichtsgegenstände höher gesteckt werden:

XI. die Stellung der Fachlehrerinnen für Haushalt, Nadelarbeit, Musik, Turnen und Zeichnen durch Neuordnung des Ausbildungs- und Prüfungswesens, sowie Erleichterung der Erlangung der Pensionsberechtigung gefördert werden;

XII. die Disziplinarbestimmungen für Lehrer und Lehrerinnen umgestaltet werden;

XIII. den politischen Gemeinden die Befugnis eingeräumt wird, auf ortsstatutarischem Wege die Angelegenheiten der Volksschule — unter Beseitigung besonderer Schulgemeinden — zu übernehmen, wobei zugleich dafür zu sorgen ist, daß die Vorschriften des § 7 Absatz 2 der Rev. St.-O. und § 89 flg. der Rev. L.-O. über Bildung von Gemeindeverbänden auf Verbände zu Zwecken der Volksschule ausgedehnt und ausgebaut werden;

C. im Wege der Verordnung und der Instruktion dafür zu sorgen, daß die Methode des Unterrichts den anerkannten Grundsätzen der pädagogischen Wissenschaft nach ihrem gegenwärtigen Stande entsprechend gestaltet werde, insbesondere daß a) der Memorierstoff im allgemeinen, insonderheit aber auch bei dem Religionsunterricht in angemessenen Schranken gehalten; b) der Religionsunterricht im Geiste der betreffenden Kirche ohne Bindung an den Buchstaben der Bekenntnisformeln durch lebendige Einführung in das Leben und die Lehre Christi an der Hand der heiligen Schrift erteilt werde, für die Schüler aber da, wo die Gemeinden es wünschen, an Stelle der Vollbibel ein biblisches Lesebuch, jedoch unter Beibehaltung des Neuen Testaments und der

Psalmen in den Oberklassen, eingeführt werde; c) der Unterricht, soweit er dazu Gelegenheit biete, benutzt werde, um den vaterländischen Sinn der Kinder und den Sinn für die Liebe zur Natur und Kunst zu erwecken und zu pflegen;

D. in Betracht zu ziehen: 1. daß die Vorschrift in § 6 des Volksschulgesetzes, nach welcher die der konfessionellen Minderheit angehörigen Kinder die Minderheitsschule besuchen müssen, aufgehoben oder wenigstens gemildert werde; 2. daß eine einheitliche Oberleitung und Organisation der Fortbildungs- und Fachschulen erstrebt werde; 3. daß auch für Mädchen der Besuch der Fortbildungsschule obligatorisch eingeführt werde: 4. daß die Berechtigung der Seminaristen zum Studium an der Universität erweitert werde; 5. daß es sich ermöglichen lasse, die siebente Seminarklasse oben aufzusetzen; 6. daß die Autorität der Lehrer in der Fortbildungsschule verstärkt und die erziehliche Einwirkung der Fortbildungsschule gegen schädliche Einflüsse von außen geschützt werde; 7. daß die jetzt nach einer Ministerialverordnung zulässige Dispensation vom Besuche der Fortbildungsschule wegen früher erlangter Reife ausgeschlossen wird; 8. daß bei dem Geschichtsunterricht der Kulturgeschichte ein größerer Raum als bisher zugestanden werde;

E. daß die Einführung des neuen Schulgesetzes schonend gegenüber den bisherigen Bestimmungen geschehe; insbesondere alle die Bestimmungen, die den Gemeinden erhöhte Lasten auferlegen, in den kleinen und nicht leistungsfähigen Gemeinden erst nach und nach eingeführt werden, damit sich diese Gemeinden auf solche Ausgaben nach und nach vorbereiten können und dadurch in die Lage gesetzt werden, ihren übrigen Aufgaben neben denen der Schule auch noch gerecht bleiben zu können; wo aber die Leistungsfähigkeit solcher Gemeinden versagt oder die Schullasten unverhältnismäßig anwachsen, der Staat in erhöhtem Maße mit pekuniären Mitteln zu Hilfe komme.

Bei der endgültigen Beratung dieses Antrags, die mit der unveränderten Annahme in der II. Kammer schloß, wurden noch einige Minderheitsanträge vorgelegt: so auf Abschaffung des konfessionellen Charakters der Volksschule, auf Beseitigung der geistlichen Schulaufsicht, auf Beseitigung des Gelöbnisses konfessioneller Treue für andere als Religionslehrer, Streichung des Mehrheitsantrags auf Stärkung der Lehrerautorität im Fortbildungsschulunterricht, auf Einführung der Einheitsschule usw., alle diese Anträge wurden abgelehnt.

Während die Deputation mit ihren Beratungen beschäftigt war, suchte die sächsische Lehrerschaft Einfluß auf den Gang der Ereignisse zu gewinnen. Zunächst behandelte die

XV. **Hauptversammlung des Sächs. Lehrervereins** am 27.—29. Sept. 1908 in Zwickau unter lebhafter Beteiligung namentlich die Frage des Religionsunterrichts in der Volksschule. Reff. waren Direktor Arnold und Lehrer Arnold-Pirna. Die nachstehenden Sätze (Zwickauer Thesen) wurden mit allen gegen 12 Stimmen angenommen: 1. Religion ist ein wesentlicher Unterrichtsgegenstand und der Religionsunterricht eine selbständige Veranstaltung der Volksschule. 2. Er hat die Aufgabe, die Gesinnung Jesu im Kinde lebendig zu machen. 3. Lehrplan und Unterrichtsform müssen dem Wesen der Kindesseele entsprechen, und Festsetzungen darüber sind ausschließlich Sache der Schule. Die kirchliche Aufsicht über den Religionsunterricht ist aufzuheben. 4. Nur solche Bildungsstoffe kommen in Betracht, in denen dem Kinde religiöses und sittliches Leben anschaulich entgegentritt. Der Religionsunterricht ist im wesentlichen Geschichtsunterricht. Im Mittelpunkt hat die Person Jesu zu stehen. Besondere Beachtung verdienen außer den entsprechenden biblischen Stoffen auch Lebensbilder von Förderern religiöser und sittlicher Kultur auf dem Boden unseres Volkstums mit Berücksichtigung der Neuzeit. In ausgiebiger Weise sind die Erlebnisse des Kindes zu verwerten. 5. Die Volksschule hat systematischen und dogmatischen Unterricht abzulehnen. Für die Oberstufe können als geeignete Grundlage für eine Zusammenfassung der in der christlichen Religion enthaltenen sittlichen Gedanken die zehn Gebote, die Bergpredigt und das Vaterunser bezeichnet werden. Der Katechismus Luthers kann nicht Grundlage und Ausgangspunkt der religiösen Jugendunterweisung sein. Er ist als religionsgeschichtliche Urkunde und evangelisch-lutherische Bekenntnisschrift zu würdigen. 6. Der religiöse Lernstoff ist nach psychologisch-pädagogischen Grundsätzen neu zu gestalten und wesentlich zu kürzen, der Lernzwang zu mildern. 7. Der Religionsunterricht soll vor dem dritten Schuljahre nicht als selbständiges Unterrichtsfach auf-

treten. Die Zahl der Stunden ist, damit das kindliche Interesse nicht erlahme, auf allen Unterrichtsstufen zu vermindern. Die bisher übliche Zweiteilung des Religionsunterrichts in Biblische Geschichte (Bibelerklärung) und Katechismuslehre, sowie die Anordnung des Stoffes nach konzentrischen Kreisen ist abzulehnen. Ebenso müssen Religionsprüfungen und Religionszensuren wegfallen. 8. Der gesamte Religionsunterricht muß im Einklange stehen mit den gesicherten Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung und dem geläuterten sittlichen Empfinden unserer Zeit. 9. Neben des Reform des Religionsunterrichts in der Volksschule ist eine entsprechende Umgestaltung des Religionsunterrichts im Seminare notwendig.

Die Delegiertenversammlung der Sächs. Lehrerschaft behandelte dann noch am 26. u. 28. Sept. 08 die Umgestaltung des Volksschulgesetzes und nahm folgende Sätze an: 1. Es ist unter Aufhebung aller bisherigen das Volksschulwesen behandelnden Gesetze, Ausführungsordnungen und Ministerialverordnungen ein neues Gesetz zu schaffen. Zu dem Gesetze etwa ergehende Ausführungsverordnungen sind von vornherein ihrem Inhalte und Umfange nach möglichst einzuschränken. 2. Die außerhalb des eigentlichen Volksschulgesetzes bestehenden, das Volksschulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen (Schulunterhaltungsgesetz, Lehrergehaltsgesetze, Lehrerpensionsgesetz) sind möglichst in das Volksschulgesetz einzugliedern. Soweit dies aus praktischen Gründen nicht angezeigt erscheint, sind die außerhalb bestehenden Bestimmungen unter Zusammenfassung der zahlreichen im Gesetz- und Verordnungswege ergangenen Bestimmungen neu zu redigieren. 3. Zur Vorbereitung des neuen Gesetzes ist eine Kommission zu berufen, die zur Hälfte ihrer Mitglieder durch Delegierte der Lehrerschaft gebildet wird. 4. Alle Delegierten sind in geheimer Wahl von den ständigen Lehrern und Lehrerinnen zu wählen. Die Stimmenabgabe erfolgt im Rahmen der Bezirkskonferenzen. 5. Die Regierung hat den Entwurf des Gesetzes so zeitig zu veröffentlichen, daß in der breiten Oeffentlichkeit Stellung dazu genommen werden kann.

Weiter ausgreifend sind die Sätze, die der Schulgesetzauschuß des Leipziger Lehrervereins gegen die von der Deputation vorgelegten Grundzüge eines neuen Lehrergesetzes veröffentlichte: 1. Die allgemeine Volksschule ist einzuführen; diese kennt nur eine Gattung von Volksschulen mit einem dem Stande der gegenwärtigen mittleren Volksschule entsprechenden Mindestmaß von Stunden. Innerhalb der Volksschule ist eine Gliederung nach Konfession und Vermögen der Eltern unzulässig. Alle Kinder haben mindestens 4 Jahre lang die Volksschule zu besuchen und darüber hinaus weitere 4 Jahre, die, welche nicht durch Abgang in eine höhere Schule ausscheiden. Der Unterricht der Volksschule ist unentgeltlich. — 2. Das Gesetz soll dem Ausbau des Schulwesens und der Umgestaltung des Schulbetriebes Raum gewähren. Es muß die Möglichkeit geschaffen werden, besonders wichtige pädagogische Fragen durch umfassende Versuche zu klären; daher müssen Versuchsklassen gesetzlich zulässig sein. — 3. Die Aufgabe der Volksschule ist so allgemein zu formulieren, daß entsprechend den fortschreitenden Forderungen der Zeit wie auch den wechselnden örtlichen Bedürfnissen den pädagogischen Körperschaften genügend Spielraum für besondere und neue Gestaltungen bleibt. Was dem kindlichen Interesse nicht nahezubringen ist und von Kindern nicht bewußt erarbeitet werden kann, darf in das Arbeitsgebiet der Volksschule nicht aufgenommen werden. Auf die Bildung durch Betätigung der Hand ist besonderes Gewicht zu legen, und es sind entsprechende Einrichtungen in der Schule gesetzlich von den Gemeinden zu fordern. — 4. Der Religionsunterricht ist ohne Rücksicht auf Konfession und Dogma nach pädagogischen und psychologischen Grundsätzen zu erteilen. — 5. Der Volkschullehrerschaft ist bei der Auswahl der Lehrfächer, der Auswahl der Lehrstoffe und ihrer Verteilung auf die einzelnen Jahrgänge eine entscheidende Mitwirkung zu sichern. Jedem Lehrer ist innerhalb des Arbeitsplanes einer Klasse in der Auswahl und Gestaltung der Unterrichtsstoffe Freiheit zu gewähren. — 6. Aus pädagogischen und hygienischen Gründen darf die Schülerzahl einer Klasse 35 nicht überschreiten. Die Lehrer der Volkschule sind zu 24 Stunden zu verpflichten. Hinsichtlich des dem einzelnen Kinde zukommenden Mindestraumes, der Ausstattung und Reinigung der Schulräume und der Pausen ist den Forderungen der Schulhygiene Rechnung zu tragen. — 7. Verwahrloste und verbrecherisch veranlagte Kinder sind aus der Volksschule auszuscheiden; für schwer erziehbare, d. h. für solche, die den Unterrichtsbetrieb wesentlich stören, sind besondere Maßnahmen, wie Isolierung und Ausschluß mit besonderen Zwangs-

mitteln gegen die Eltern, gesetzlich vorzusehen. Nach Erfüllung dieser Forderung ist in der Volksschule die körperliche Züchtigung ausgeschlossen. — 8. Für Mädchen sind, wie für Knaben, obligatorische Fortbildungsschulen einzurichten, die unter Berücksichtigung des besonderen Interessenkreises die in der Volksschule begonnene Allgemeinbildung zu erweitern haben. Für das nachschulpflichtige Alter sind außerhalb der Fortbildungsschule weitere unentgeltliche Bildungsmöglichkeiten zu beschaffen. — 9. Es ist ein besonderes Ministerium des Innern zu gründen. Die gesamte Schulaufsicht ist den Bezirksschulinspektoren zu übertragen. Jedwede weitere Beaufsichtigung des Lehrers ist zu beseitigen. — 10. Den Lehrern ist durch Erweiterung der Lehrerkonferenzrechte, durch Umgestaltung des Schulvorstandes nach Leitung, Zusammensetzung und Befugnissen, durch Bildung von Bezirksschulkommissionen und Einrichtung eines Landesschulbeirates dauernder Einfluß auf den inneren Ausbau der Volksschule zu gewähren. — 11. Die Lehrerbildung ist zu erweitern und zu vertiefen. Allen Lehrern ist das Studium an der Universität zu gestatten. — 12. Die Disziplinarbestimmungen für Lehrer sind entsprechend den Beschlüssen der Vertreterversammlung von 1907 zu Dresden zu gestalten. — 13. Die Lehrer sind gehaltlich zwischen die Lehrer an höheren Schulen und die Beamten ohne höhere Schulbildung oder mit Realschulbildung einzureihen und in ihren Pensionsverhältnissen den übrigen Staatsbeamten gleichzustellen.

Da über die künftige Zusammensetzung der unter einem neuen Wahlrecht demnächst neu zu wählenden II. Sächs. Kammer keinerlei Vermutungen möglich sind, so bleibt das Schicksal der ganzen Reformbewegung zunächst ungewiß.

Württemberg. Gesetz betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze über das Volksschulwesen. Am 5. Juni 1908 legte die württembergische Regierung (Minister von Fleischhauer) dem Landtag eine Novelle zu dem aus dem Jahre 1836 stammenden Schulgesetz mit seinen 13 Nachtragsgesetzen vor. Ein früherer Versuch, die veralteten württembergischen Volksschulgesetze den Forderungen der Gegenwart anzupassen, den das Ministerium Weizsäcker im Jahre 1902 gemacht hatte, war an dem Widerstand der katholischen Standesherren der ersten Kammer gescheitert. Der Fleischhauersche Entwurf hielt an der konfessionellen Trennung der Volksschulen fest, während die Trennung in den höheren Schulen seit langer Zeit nicht mehr besteht. — Das Unterrichtsgebiet der Volksschule wurde genau bestimmt; für die seither im Gesetz nicht genannten Mittelschulen (gehobene Volksschulen) wurde der Unterricht in einer fremden Sprache gefordert. Auch für die Einrichtung von Hilfsschulen wurde eine gesetzliche Grundlage vorgesehen; ebenso die Ausdehnung der Schulpflicht, mit dem 7. Lebensjahr beginnend, durch Beschluß der örtlichen Behörden auf 8 Jahre (also 7. bis 15. Lebensjahr). Die Schülerzahl für eine Klasse wurde herabgesetzt; bei mehr als 70 Schülern einer V. müssen zwei, bei mehr als 160 Sch. drei und bei mehr als 240 Sch. vier Lehrstellen errichtet werden; bei weiterer Steigerung der Zahl um je 80 ist ein Lehrer mehr anzustellen; mit Genehmigung der Oberschulbehörde kann bei Abteilungsunterricht die Höchstzahl bei einer Lehrstelle auf 80, bei zwei und mehr Lehrstellen auf 90 steigen; Abteilungsunterricht muß bei einklassigen V. eingeführt werden, wenn die Schülerzahl über 40, bei mehrklassigen V., wenn sie über 70 pro Klasse steigt. Die örtliche Leitung der Volksschulen stand den konfessionell gestalteten Ortsschulbehörden zu, deren Vorsitzende der Ortsgeistliche (in 2163 von 2256 Gemeinden) (bzw. der von der Oberschulbehörde dazu berufene Geistliche) und der weltliche Ortsvorsteher (oder dessen Stellvertreter) gemeinsam sein sollten. Außerdem konnte die Oberschulbehörde, wo mehrere Geistliche sind, noch einen zweiten in die Ortsschulbehörde berufen. Ferner gehörte dieser Ortsbehörde der Lehrer einer einklassigen Schule oder sein Stellvertreter an; in Orten mit mehrklassigen Schulen sollten so viele ständige Lehrer in die Ortsschulbehörde zu berufen sein, als durch örtlichen Beschluß unter Genehmigung der Oberschulbehörde bestimmt wurden; dabei kamen die mit Dienstaufsicht betrauten Lehrer zuerst in Betracht. Endlich sollten der Ortsschulbehörde so viele gewählte Mitglieder angehören als Geistliche und Lehrer zusammen. In sieben- und mehrklassigen Schulen konnte die Oberschulbehörde zur Leitung einen Lehrer (Rektor) berufen, der die Befähigung für das Amt eines Bezirksschulinspektors besitzen mußte. Die Bezirksschulaufsicht sollte durchweg von Fachmännern im Hauptamt ausgeübt werden, und es sollten dazu besonders auch Volksschullehrer berufen werden, die sich durch Universitätsstudium und ein besonderes Examen die Befähigung

erworben hatten. Alles Technische sollte der Ortsaufsicht abgenommen und der Bezirksschulaufsicht übertragen werden. Auch die Oberschulbehörde blieb konfessionell getrennt; doch sollte das Konsistorium nicht mehr zugleich evangelische Oberschulbehörde sein.

Das sich auf diesen Entwurf aufbauende Gesetz wurde erst nach langen und wechselvollen Beratungen in Kommissionen und im Plenum im August 1909 verabschiedet. Das Ergebnis der Verhandlungen stellt sich in seinen wesentlichen Zügen wie folgt: Schulunterhaltungspflicht. Jede selbständige Gemeinde und jeder Teilort einer solchen, der wenigstens 30 Familien in sich begreift, muß für sich oder mit anderen Gemeinden zusammen eine oder mehrere Volksschulen unterhalten. Gemeinden oder Schulverbände sind befugt für den Besuch der Volksschule ein Schulgeld von 1—3 M. pro Jahr zu erheben; für den Besuch der Mittelschule kann das Schulgeld in Gemeinden erster Klasse bis auf 36 M., zweiter Klasse 24 M., dritter Klasse 18 M. erhöht werden; von mehreren Kindern einer Familie ist nur für das erste der Vollbetrag, für das zweite und dritte je die Hälfte des Schulgelds zu bezahlen, die übrigen sind frei. In der einfachen Volksschule sind Kinder unbemittelter Eltern schulgeldfrei, auch müssen ihnen die nötigen Lernmittel gewährt werden; unter denselben Voraussetzungen kann in der Mittelschule gänzlicher oder teilweiser Nachlaß des Schulgeldes gewährt werden. Die Gemeinden haben eine selbständige Schulkasse einzurichten, über deren Gelder der Ortsschulrat verfügt. — Unterrichtsgegenstände. Der Unterricht in den Volkschulen hat nachstehende Gegenstände zu umfassen: Religions- und Sittenlehre, deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben, Rechnen und Raumlehre, Geschichte, Erd- und Naturkunde, Singen und Zeichnen, für die Knaben Turnen, für die Mädchen einfache Leibesübungen, ferner weibliche Handarbeit, sofern für diesen Unterricht die Gemeinde nicht anderweitig mit Genehmigung des Oberschulrats gesorgt hat. Hierzu tritt in den gehobenen Volksschulen (Mittelschulen) der Unterricht in einer fremden Sprache. Zum Besuch des Religionsunterrichts kann ein Kind, das keiner Religionsgemeinschaft oder einer solchen angehört, für welche Religionsunterricht in der vom Kind besuchten Volksschule nicht erteilt wird, gegen den Willen des Vaters oder sonstiger Erziehungsberechtigter nicht angehalten werden. Weitere Lehrfächer können eingeführt werden, insbesondere für die Knaben Handfertigkeitsunterricht, für die Mädchen Turnen und Haushaltungskunde. Für Kinder, deren Veranlagung eine besondere Fürsorge nötig macht, sollen, wo die Verhältnisse dies gestatten, Hilfsschulen mit vereinfachten Unterrichtszielen eingerichtet werden. Ueber die Einführung weiterer Lehrfächer und deren Verbindlichkeit für die Schüler, sowie über die Errichtung von Mittel- oder Hilfsschulen, ebenso über die Aufhebung solcher Lehrfächer oder Schulen haben nach Anhörung des Ortsschulrats die zur Verwaltung der örtlichen Angelegenheiten berufenen Organe unter Mitwirkung des Bürgerausschusses, wo ein solcher besteht — in den Fällen, in denen bürgerliche Gemeinde und Schulgemeinde nicht zusammenfallen, die zur Vertretung der letzteren berufenen Organe — zu beschließen. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Oberschulrats. — Schulpflicht. Die Schulpflicht währt vom 7. bis 14. Lebensjahr; örtliche Ausdehnung auf 8 Jahre ist zulässig. — Konfessionalität. Die Volksschule ist eine konfessionelle Schule. Wenn in Orten, wo sich Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse befinden, für die Angehörigen des Bekenntnisses der Mehrzahl Mittelschulen oder Hilfsschulen bestehen (nach Art. 2), steht es den Angehörigen der Minderheitskonfession frei, ihre Kinder so lange, als für sie solche Schuleinrichtungen an Ort nicht ebenfalls getroffen sind, in die Mittelschulen oder Hilfsschulen der Mehrheitskonfession zu schicken. Ferner sind Mittelschulen und Hilfsschulen, welche nicht auf die Angehörigen eines Bekenntnisses beschränkt sind, zulässig. Sinkt die Zahl der Angehörigen der Konfession dauernd unter die Zahl von 60 Familien herunter, so ist die Gemeinde nicht mehr verpflichtet, die Volksschule der Minderheitskonfession aus örtlichen Mitteln zu unterhalten. — Zahl der Lehrer; Klassenfrequenz. Bei mehr als 60 Schülern einer Volksschule müssen zwei, bei mehr als 140 Schülern 3 Lehrstellen errichtet werden, bei jeder weiteren Steigerung der Schülerzahl mit 70 ist die Zahl der Lehrer um einen zu vermehren. Die Höchstschülerzahl einer Klasse, wo nur eine Lehrstelle ist, kann mit Genehmigung des Oberschulrates auf 70, wo 2 und mehr Stellen sind, auf 80 steigen. Abteilungsunterricht muß bei einklassigen Volkschulen eingerichtet werden, wenn die Schülerzahl einer Klasse

über 60 steigt; jedoch sind auch davon noch Ausnahmen gestattet. Wenn an der Volksschule einer Gemeinde 2 Lehrstellen vorhanden sind, so muß in allen Fällen die erste und bei mehr als 130 Schülern auch die zweite mit einem ständigen Lehrer besetzt werden. Die Gesamtzahl der an Volksschulen verwendeten Lehrerinnen soll 15 % der ständigen und unständigen Lehrstellen nicht überschreiten. Die Lehrer und Lehrerinnen haben in der Regel 30 Pflichtstunden zu leisten. — Schulaufsicht. Die örtliche Aufsicht über die Volksschule auf dem Gebiete der Schulpflege steht einem Ortsschulrat zu. Er hat im wesentlichen die Sorge für die örtliche Durchführung und Beobachtung der Gesetze und Verordnungen über das Schulwesen, namentlich auch derjenigen über die Schulgesundheitspflege, den Schulbesuch, die Schulzucht, die Schulferien, mit einem Worte über die äußere Gestaltung des Schulwesens (Schulpflege). Vorsitzender ist in kleinen Orten der Ortsgeistliche, Mitvorsitzender der Ortsvorsteher. In Orten mit 1- bis 6klassigen Schulen wird die Ortsaufsicht vom Ortsgeistlichen ausgeübt. Für die 7- und mehrklassige Schule wird das sog. Rektoratssystem eingeführt: der Rektor übt die örtliche Aufsicht aus, der Geistliche ist hier nur gewöhnliches Mitglied des Ortsschulrats, die Geschäfte des Ortsschulrats werden vom Ortsvorsteher zusammen mit dem Rektor geleitet.

Im Ortsschulrat hat neben den Vertretern der Gemeinde, dem Geistlichen und dem Schularzt die Lehrerschaft ihre Vertretung, und zwar steht ihr dabei in allen Gemeinden mit sieben- und mehrklassigen Schulen das Wahlrecht zu. Auch die Lehrerinnen sind dabei mit aktivem und passivem Wahlrecht ausgestattet, wie andererseits die Gemeinde zu ihren Vertretern auch Frauen bestimmen kann. Zu Schulbesuchen sind der die Aufsicht ausübende Ortsgeistliche und Rektor befugt. Die nähere Gestaltung dieser Befugnisse, insbesondere auch der Kompetenzen des Rektors, bleibt dem Verordnungsweg vorbehalten. In Gemeinden, in denen Volksschulen verschiedenen Bekenntnisses bestehen, wird für die Schule jedes Bekenntnisses ein besonderer Ortsschulrat gestellt; der Ortsvorsteher kann die verschiedenen Ortsschulräte zu gemeinschaftlicher Beratung über gemeinsame Angelegenheiten zusammenberufen. Bei freiwilligen Konfessionsschulen wird der Ortsschulrat aus dem geistlichen Vorstand der Ortskirchengemeinde als Vorsitzendem, den Lehrern der Konfessionsschulen und der entsprechenden Zahl gewählter Konfessionsgenossen gebildet. Die Geschäfte des Ortsschulrats leitet in Gemeinden mit 1—6klassigen Schulen der Ortsgeistliche und der Ortsvorsteher, in Gemeinden mit 7- oder mehrklassigen Schulen der Ortsvorsteher und der Schulvorstand. In den kleineren Städten und Landgemeinden steht über den Ortsschulräten zunächst das gemeinschaftliche Oberamt in Schulsachen; im übrigen unterstehen die Ortsschulräte in den großen und mittleren Städten dem Oberschulrat unmittelbar. Zur Aufsicht über eine größere Zahl von Schulenwerden Bezirksschulaufseher bestellt, deren Bezirk vom Ministerium bestimmt wird. Der Bezirksschulaufseher ist ein auf Lebenszeit angestellter Staatsbeamter, der dem Bekenntnis der ihm unterstellten Lehrer anzugehören hat. Der Bezirksschulaufseher bildet mit dem Oberamtsvorstand das gemeinschaftliche Oberamt in Schulsachen und hat auf die Erfüllung der dem Ortsschulrat obliegenden Verpflichtungen hinzuwirken. Die Oberschulbehörde für die evangelischen Volksschulen ist der Evangelische Oberschulrat, der aus einem Vorstand und der erforderlichen Anzahl von technischen und administrativen Mitgliedern besteht und die Befugnisse eines Landeskollegiums hat. Die Oberschulbehörde für die katholischen Volksschulen ist der Katholische Kirchenrat, der künftig, soweit er als Oberschulbehörde in Tätigkeit zu treten hat, die Amtsbezeichnung „Katholischer Oberschulrat" führt. Zur Beratung und Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten der Volksschule beruft der Staatsminister des Kirchen- und Schulwesens beide Oberschulbehörden zu gemeinschaftlichen Sitzungen zusammen.

Baden. Der § 21 des Ges. über den Elementarunterricht in der Fassung vom 19. Juli 1906 bestimmt, daß der Unterrichtsplan durch Verordnung festgestellt wird und daß die Lehrer zu seiner Durchführung von der Oberschulbehörde bis zu 36 Wochenstunden herangezogen werden können.

Auf Grund dieser Bestimmung hat der Oberschulrat unter dem 16. Aug. 1906 einen neuen Lehrplan aufgestellt, der mit dem Beginn des Schuljahrs 1908 in Kraft getreten ist. Gegen ihn wandte sich eine Petition von 200 Gemeinden an den Landtag unter Berufung darauf, daß die Lasten der Gem. dadurch zu stark vermehrt würden.

Die Regierung verhielt sich gegen diese Petition ablehnend, ebenso auch die von der II. Kammer eingesetzte Kommission und demgemäß die Mehrheit des Landtags.

Mecklenburg-Strelitz. Neuorganisation der Schulverwaltung. Das Schulwesen in Mecklenburg-Strelitz unterstand bisher dem Großherzoglichen Konsistorium zu Neustrelitz. Nach einer unter dem 16. Dezember 1908 herausgegebenen Verordnung ist mit dem 1. Januar 1909 eine Neuorganisation der obersten Landesbehörde in Mecklenburg-Strelitz in Kraft getreten. Alle Obliegenheiten und Verwaltungsbefugnisse, die bisher dem Staatsministerium, der Landesregierung, der Lehnkammer, dem Forst- und Kammerkollegium, dem Baudepartement und der Finanzkommission zustanden, sowie alle Obliegenheiten des Konsistoriums in Schulangelegenheiten sind auf das neue Staatsministerium und dessen Abteilungen übergegangen. Das Staatsministerium besteht aus dem Staatsminister und den Vorständen der einzelnen Ministerialabteilungen. Die Beratungen und Beschlußfassungen sind kollegial. Das Gesamtministerium hat sich in drei Ministerialabteilungen gegliedert, und zwar: 1. für die Justiz, die geistlichen, die Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, 2. für das Innere und 3. für die Finanzen mit einer Unterabteilung für Domänen, Forsten und Bauten.

Oldenburg. Entwurf eines Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg. Der dem Landtag im Herbst 1908 vorgelegte Entwurf beruhte im allgemeinen — wie das geltende Gesetz — auf dem im Staatsgrundgesetze festgelegten Grundsatze der Konfessionalität des Schulwesens. Im einzelnen wurde folgendes bestimmt: Die obere Schulbehörde für das evangelische Schulwesen ist das evangelische Oberschulkollegium in Oldenburg, die obere Schulbehörde für das katholische Schulwesen ist das katholische Oberschulkollegium in Vechta. Die Einführung neuer Lehrbücher für den Religionsunterricht bedarf der Zustimmung des Oberkirchenrats. Dieser ist befugt, sich durch die Geistlichen von dem Zustande der Schulen in Beziehung auf die religiös-konfessionelle Bildung der Schüler fortwährend in Kenntnis zu halten. Die Schulen werden den bürgerlichen Gemeinden überwiesen, die einen Schulverband bilden. Vermögen oder Schulden der Schulen gehen an die Gemeinden über. Für die Verwaltung des Volksschulwesens wird in jeder Gemeinde ein Schulvorstand gebildet, bestehend aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden (ohne Rücksicht auf seine Konfession), aus dem Pfarrer, aus einem Hauptlehrer, den das Oberschulkollegium vorschlägt, aus 2 bis 4 von der Gemeindevertretung auf sechs Jahre zu wählenden Gemeindebürgern derselben Konfession, der die Schulen angehören. Die beiden ersten Mitglieder des Vorstandes haben die Dienstaufsicht gemäß einer vom Staatsministerium zu erlassenden Dienstanweisung auszuüben. Eine Fachaufsicht über den Unterricht steht ihnen nicht zu, mit Ausnahme des Religionsunterrichts. Die allgemeine oder äußere Dienstaufsicht des Schulvorstandes bezieht sich auf die ganze Dienstführung des Lehrers. Der Gemeindevorsteher braucht sich an den Schulbesuchen nicht zu beteiligen, der Pfarrer muß bei ein- bis fünfklassigen Schulen mindestens zweimal im Jahre die Schule besuchen, bei sechs- bis achtklassigen Schulen soll er an keine Vorschrift gebunden sein. Die Fachaufsicht über den Unterricht sollen Kreisschulinspektoren ausüben, für den evangelischen Teil sind 3 in Aussicht genommen, für den katholischen wird einer genügen. Die Schülerzahl einer Klasse soll in der Regel 70 nicht übersteigen. Wird diese Zahl dauernd überschritten, so ist die Einrichtung einer weiteren Klasse erforderlichenfalls vom Oberschulkollegium anzuordnen. In Schulen von mehr als 3 Klassen können die oberen Klassen mit Genehmigung der Oberbehörde nach Geschlechtern getrennt werden. Das Oberschulkollegium kann die Trennung auch anordnen. Für jede Klasse einer Schule ist ein besonderer Lehrer anzustellen. Bei sechs- und mehrklassigen Schulen kann von dieser Regel abgesehen werden. Für das Sommerhalbjahr kann das Oberschulkollegium verkürzten Unterricht anordnen. In der ungeteilten Schule wird alsdann der Unterricht für alle Jahresstunden in der Weise verkürzt, daß die volle Zahl der Lehrstunden auf einen teils gesonderten, teils gemeinsamen Unterricht von zwei Abteilungen verwendet wird. Beide Abteilungen sollen wöchentlich mindestens je 18 Stunden Unterricht haben. Dem Hauptlehrer einer mehrklassigen Schule liegt die allgemeine Leitung der Schule ob. Er ist der nächste Vorgesetzte der Nebenlehrer. Die Hauptlehrer an sechs- und mehrklassigen Schulen erhalten eine Stellenzulage von 200—300 M. nach Bestimmung des Oberschulkollegiums. An drei- und vierklassigen Schulen ist die 1. Nebenlehrerstelle mit Hauptlehrergehalt

verbunden. Bei fünf- und siebenklassigen Schulen ist die Zahl der damit verbundenen Stellen gleich der halben Anzahl der Nebenlehrerstellen, bei sechs- und achtklassigen gleich der halben Anzahl aller Stellen der Schule. Die der Stadt Oldenburg zustehenden Sonderrechte hinsichtlich des Schulwesens (Wahl, Anstellung und Besoldnng der Lehrer) werden aufgehoben.

Im Landtag entbrannte über diesen Entwurf ein heftiger Kampf, der sich letzten Endes auf finanzielle Fragen zuspitzte. Daran scheiterte er schließlich. In dem vom 12. Mai 1909 datierten Landtagsabschied erklärt die Regierung: „Dem Entwurf eines Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg mit den vom Landtage beschlossenen Aenderungen unsere Zustimmung zu erteilen, haben wir Bedenken tragen müssen. Denn wir können aus den von der Staatsregierung im Landtage dargelegten Gründen eine solche dauernde Belastung der Staatskasse, wie sie die vom Landtage beschlossene Erhöhung der staatlichen Zuschüsse an schwer belastete Gemeinden mit sich bringen würde, nicht gutheißen. Wir geben uns aber der Hoffnung hin, daß die Staatsregierung mit dem Landtage bei seiner nächsten Versammlung, der der Entwurf in der vom Landtage ihm gegebenen Fassung unter Beschränkung der staatlichen Zuschüsse auf den in der ersten Vorlage bestimmten Betrag wieder zugehen wird, zu einer endgültigen Verständigung über den Entwurf gelangen wird.“

Sachsen-Altenburg. Schulgesetz vom 13. Dez. 1907. Die Schulen sind technisch nur den Bezirksinspektionen und in bezug auf die niederen Verwaltungsbefugnisse dem vom Schulvorstande aus der Mitte seiner Mitglieder zu wählenden Ortsschulinspektor unterstellt. Einführung der obligatorischen ländlichen Fortbildungsschule für Knaben mit wöchentlich 2 Stunden für das ganze Jahr oder mit wöchentlich vier Stunden nur für das Winterhalbjahr (4—5 Monate) wird angeordnet. Eine Fortbildungsschule für Mädchen kann durch Beschluß des Schulvorstandes eingeführt werden. Zur Festsetzung der Klassenfrequenz ist bestimmt: Die Zahl der einem Lehrer zugewiesenen Kinder soll in der Regel 100, die der gleichzeitig von einem Lehrer zu unterrichtenden Kinder 60 nicht überschreiten. Die Besoldung der Landlehrer beträgt neben freier Wohnung vom 1. Januar 1908 ab: für Vikare 900 M., für definitiv angestellte Lehrer: 1000, 1500, 1650, 1800, 2000, 2200, 2400 und 2600 M. mit vierjährigen Rückungsfristen. Die Beiträge zur Wittwensozietät übernehmen für den Lehrer die Schulgemeinden.

Schwarzburg-Rudolstadt. Abänderung der Bestimmungen über das schulpflichtige Alter und die Schulentlassung der Volksschüler. Mit dem 1. April 1908 trat folgendes Gesetz in Kraft: Die Kinder sind von dem auf die Vollendung des 6. Lebensjahres folgenden 1. April ab schulpflichtig. Die Einführung findet jährlich einmal im Anfang des April statt. Auf Antrag der Eltern oder des Vormundes werden auch diejenigen Kinder in die Schule aufgenommen, die bis zum 30. Juni das 6. Lebensjahr vollenden. Die Entlassung aus der Volksschule erfolgt zum Schlusse desjenigen Schuljahres, mit dem die Kinder, Knaben wie Mädchen, den achtjährigen Besuch der Volkschule nachweislich vollendet haben. Jedoch ist das Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, befugt, die Entlassung von Kindern, die vor dem 1. April das 14. Lebensjahr vollenden, ohne Rücksicht auf den achtjährigen Schulbesuch aus besonderen Gründen zu verfügen. Uebergangsbestimmung: Das Ministerium wird ermächtigt, bis Ostern 1912 auf Antrag der Eltern oder des Vormundes Kinder, welche nach dem Gesetze vom 19. Dezember 1881 zur Entlassung gekommen sein würden, die aber der jetzt gestellten Forderung eines achtjährigen Schulbesuches nicht genügen, ausnahmsweise aus der Schule zu entlassen, wenn die Kinder körperlich und geistig gut entwickelt sind und ein Schulzeugnis über gute Kenntnisse und Führung beibringen.

Schaumburg-Lippe. Abänderung des Volksschulgesetzes von 1875. Die (1909 beratene und angenommene) Vorlage bezweckt: 1. die Verminderung der auf eine Lehrkraft entfallenden Kinder; 2. die Beseitigung des Schulgehilfentums. Hat eine Schule dauernd mehr als 100 Kinder, so kann die Oberschulbehörde eine zweite Lehrerstelle, bei mehr als 180 die dritte, bei mehr als 270 die vierte und bei mehr als 320 Kindern die fünfte Lehrerstelle fordern. Alle Lehrerstellen sind feste Stellen. Der erste Lehrer hat für die innere und äußere Leitung der Schule unter Aufsicht des Ortsschulinspektors Sorge zu tragen.

Lippe. Dem lippischen Landtage ging (April 08) der Entwurf eines neuen

Volkschulgesetzes zu. Der Inhalt war kurz folgender: Das Konsistorium hört auf, oberste Schulbehörde zu sein. Die oberste Aufsicht über das gesamte Schulwesen führt das Staatsministerium. Oberschulbehörde ist die Regierung, die in der Gesamtheit ihrer Mitglieder oder in einer zu bildenden Abteilung das gesamte Volksschulwesen zu leiten und zu beaufsichtigen hat. Die Ueberwachung der gehörigen Vollziehung und Befolgung der das Volkschulwesen regelnden Gesetze und Verordnungen liegt in den Händen der Schulaufsichtsbeamten: dem Schulrate als dem Mitgliede der Oberschulbehörde und den Kreisschulinspektoren. Dazu sollen theoretisch und praktisch gebildete Schulmänner genommen werden, die, falls nicht höhere Prüfungen bestanden sind, im Besitze eines Zeugnisses über eine bestandene Mittelschullehrer- und Rektoratsprüfung sein müssen. Der Wirkungskreis der Kreischulinspektoren umfaßt die methodisch pädagogische Beaufsichtigung und Fortbildung der ihnen jeweilig unterstellten Lehrer. Die geistliche Ortsschulaufsicht fällt fort; aber „von Amtswegen hat der Ortsgeistliche, unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes, in den Schulen seines Pfarrbezirks den Religionsunterricht nicht nur in den planmäßigen Lehrgegenständen und Unterrichtsstunden, sondern auch in dem Einflusse auf das sittlich religiöse Verhalten der Kinder und in der Beziehung zu dem übrigen Unterrichte des Lehrers zu beaufsichtigen," trotz des § 44: „Die Bestimmung der Lehrziele, der Lehrbücher und der Lehrmittel für den Religionsunterricht erfolgt nach vorgängigem Benehmen mit der kirchlichen Behörde." Schulpflege und Schulaufsicht werden getrennt. Die Schulpflege übt der Schulvorstand einer Schulgemeinde aus. Darin sind neben dem Verwaltungsbeamten und dem Prediger auch die Lehrer als ständige Mitglieder vertreten und zwar für einklassige Schulen der Lehrer, für größere Schulen bis zur Zahl von 4 Lehrern je 2, von 6 je 3, von 8 und mehr je 4, die vom Kollegium zu wählen sind. Besondere Rechte und Pflichten ergeben sich aus der dem Schulvorstande obliegenden Schulpflege einschließlich der Beaufsichtigung des außeramtlichen Verhaltens und der Leistungen der Lehrer im Amte, soweit diese nicht der technischen Aufsicht des Schulrats und der Kreisschulinspektoren unterliegen. Der Schulvorstand hat aus seiner Mitte eine geeignete Persönlichkeit als Schulpfleger zu bestellen. An Schulen mit mehr als 4 Lehrern ist die Oberschulbehörde berechtigt, die technische Aufsicht und Leitung, erforderlichenfalls nach Anhörung des Schulvorstandes, einem der Lehrer, womöglich dem dienstältesten, zu übertragen. Soweit städtische Bürgerschulen in Betracht kommen, ist diese Aufsicht und Leitung tunlichst einem solchen zu übertragen, welcher die Rektorprüfung abgelegt hat. In einem solchem Falle steht es dem Schulvorstande frei, die Befugnisse des Schulpflegers in die Hände des leitenden Lehrers zu legen. Das Nebenlehrerinstitut schwindet. Zugelassen sind Lehrerinnen in der Regel zum Unterrichte 1. an solchen Volksschulen, welche nur für Mädchen bestimmt sind, 2. an gewissen Volksschulen, soweit es sich um den Unterricht der 3 jüngsten Jahrgänge handelt. An einer einklassigen Schule darf eine Lehrerin nicht verwandt werden; an zweiklassigen Schulen darf nur eine Schulstelle, an Schulen mit mehr als zwei Klassen darf nur ein Drittel der Schulstellen mit Lehrerinnen besetzt werden. Die sog. Hirtenschulen werden beseitigt, da überall der Unterricht an den Ober- und Mittelklassen im Sommer um 7 Uhr beginnen muß. In der Maximalschülerzahl geht der Entwurf von 120 auf 100 herab. Am Schlusse eines jeden Schuljahres (früher Semesters) findet in Gegenwart und unter Leitung des Schulvorstandes eine Prüfung statt. Der Konfirmandenunterricht, der bislang die Kinder der Volksschule stellenweise bis zu 10 Stunden wöchentlich entzog, darf nur 2 Schulstunden in Anspruch nehmen. Um kirchlicher Zwecke willen soll ein Lehrer, mit dessen Stelle ein Kirchenamt verbunden ist, während der planmäßigen Unterrichtszeit in der Regel nicht in Anspruch genommen werden. Jeder Lehrerer ist verpflichtet, wöchentlich 30 Stunden Unterricht zu erteilen, wozu der Unterricht im Turnen und in der Obstbaumzucht mit höchstens 2 Stunden kommt. Ferner hat ein Lehrer auf Verlangen der Gemeinde gegen besondere Vergütung noch bis zu 6 Stunden wöchentlich an einer von der Gemeinde ins Leben gerufenen Fortbildungsschule Unterricht zu geben. Fortbildungschulen sollen auch auf dem Lande eingerichtet werden. Die Schulferien sollen dauern zu Ostern 7, zu Pfingsten 4, im Sommer 24, im Herbst 12, zu Weihnacht 7, zusammen 54 Schultage (bisher 44).

Dieser Gesetzentwurf scheiterte an der dem Landtag unannehmbaren Bestimmung

über die den Geistlichen zugestandene Berechtigung zum kenntnisnehmenden Besuch des Regionsunterrichts.

Elsaß-Lothringen. Ges. betr. das Unterrichtswesen vom 24. Februar 1908 beseitigt die auf die loi Falloux von 1850 zurückgehenden Bestimmungen über die Anstellung der Volksschullehrer, indem es diese dem Bezirkspräsidenten nach Anhörung des Gemeinderats überträgt. Sodann ändert es die Zusammensetzung des Ortsschulvorstandes und seine Kompetenz. Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Ortsschulrats, in den der Bezirkspräsident ferner den Ortsgeistlichen, den Lehrer und mehrere Einwohner der Gemeinde zu berufen hat; der Ortsschulvorstand hat lediglich Wünsche und Interessen der Gemeinde zum Ausdruck zu bringen.

XXXV. Pommersche Lehrerversammlung, in Stettin, 30. Sept. bis 2. Okt. 08, behandelte zunächst das Thema der Schulaufsicht und Schulleitung, worüber Sennewald-Kolberg folgende Sätze aufstellte; 1. Allein der Staat übe die Aufsicht über die Volksschule aus durch Schulräte und durch Kreisschulinspektoren im Hauptamt. Die Kreisschulinspektion gebührt ausschließlich Männern, die sich im Volksschuldienst bewährt haben. Die Ortsschulinspektion werde aufgehoben. — 2. Jeder mehrgliedrige Schulorganismus werde von einem erfahrenen Lehrer geleitet, der den Titel Rektor oder Hauptlehrer führt, und dessen Anstellung durch die Schulbehörde erfolgt unter der gesetzlich geordneten Mitwirkung der Schulverbände. — 3. Ein Schullehrer im modernen Sinne des Worts bedarf keiner Disziplinarbefugnisse und keiner weitgehenden Aufsichtsrechte. Die beiden Brennpunkte seiner Tätigkeit liegen in seinem vorbildlichen Unterricht und in der pädagogischen Kunst, in der Gesamtarbeit des Schulorganismus die Einheitlichkeit zu wahren und zu fördern, die, fern von dem Buraukratismus. ein fröhliches Gedeihen des Ganzen bedingt. — 4. In allen wesentlichen Fragen, die Leitung und Verwaltung der Schule betreffen, stehe dem Lehrerkollegium beratende und beschließende Mitwirkung zu. In den Systemkonferenzen unter Vorsitz des Rektors entscheiden Mehrheitsbeschlüsse. — 5. An mehrklassigen Landschulen erledigte der erste, an einklassigen der alleinstehende Lehrer die Geschäfte der Schulverwaltung. An einklassige Schulen sind nur solche Lehrer zu berufen, die bereits eine Reihe von Dienstjahren haben.

Alsdann besprach Joecks-Stettin die Notwendigkeit einer Volksschulreform; seine Leitsätze fanden den ungeteilten Beifall der Versammlung. Eine durchgreifende Reform des Volkschulwesens ist notwendig; denn: 1. Das hochentwickelte Geistesleben unserer Zeit, der gewaltige Fortschritt der Wissenschaft und der ungeahnte Aufschwung der Volkswirtschaft in unserm Vaterlande haben anhaltend eine Steigerung der Volksbildung gefordert und damit immer neue Aufgaben der Volksschule gestellt. — 2. Das eifrige Streben, in der Volksschule den Forderungen der Gegenwart Rechnung zu tragen, hat vielfach in der Schule Uniformierung und didaktischen Materialismus gezeitigt. — 3. Das Wesen der Kindesnatur ist durch Lehrplan und Methode des Schulunterrichts nicht genügend berücksichtigt worden. — 4. Ungünstige Verhältnisse in der Lehrerbildung, in Schulorganisation und Schuleinrichtung, im Schulregiment und in der Bewertung der Lehrerarbeit machen der Volksschule vielfach die Lösung ihrer Aufgabe unmöglich. — 5. Die gänzliche Umgestaltung des Volksschulwesens nach den Ideen moderner Erziehungstheoretiker muß so lange abgelehnt werden, bis durch praktische Versuche einwandsfrei erwiesen ist, daß die neue Schulreform besser als bisher ein Menschengeschlecht mit religiöser Gesinnung, mit sittlichem Wollen, mit physischer Widerstandsfähigkeit und größerer Brauchbarkeit für das praktische Leben heranbildet. — 6. Eine segensreiche Reform der Volksschule wird möglich: a) durch eine gründliche Umgestaltung der Lehrpläne in Stoffauswahl, Stoffanordnung und methodischer Behandlung der Unterrichtsstoffe, b) durch eine gerechte Würdigung der Kindesnatur nach der körperlichen und geistigen Seite, c) durch günstigere Gestaltung der Lehrerbildung und der Klassenfrequenz (30 Kinder für eine Klasse), durch Schaffung mustergültiger Organisationen in Schuleinrichtung und Schulregiment. — 7. Aufgabe der Lehrerschaft ist es, durch Prüfung der einzelnen Unterrichtsgegenstände nach dem heutigen Stande der Pädagogik die Grundzüge für die Volksschulreform im einzelnen festzulegen.

XVII. Thüringer (Weimarer) Lehrerversammlung, in Weimar, 28. u. 29. Sept. 1908. Aus den Verhandlungen heben wir die Sätze hervor, die Hofmann-Gotha

über die Selbständigkeit der Schule innerhalb der allgem. Staatsverwaltung aufstellte:

Die Forderung der Selbständigkeit der Schule innerhalb der allgemeinen Staatsverwaltung ist eine staats- und schulrechtliche Frage, eine Standesfrage der Lehrerschaft und eine pädagogische Frage. 1. Die Forderung liegt im Bildungsideal des modernen Kulturstaates und in der Aufgabe der Schule als Kulturübermittlungsanstalt begründet. — 2. Die Schule verdankt ihr Dasein dem Bedürfnis nach gesteigerter Bildung und ihre Ausgestaltung zur Volkserziehungsanstalt der modernen Staatsidee. Der Staat kann seine Bildungsaufgabe nur erfüllen, wenn er die Verwaltung der Schule in die Hände der Erziehungstechniker legt. — 3. Das vermeintliche historische Recht der Kirche ist als unbegründet abzuweisen, da die Kirche wohl zuzeiten Inhaberin, aber niemals Eigentümerin der Volksschule war und sich als unfähig für die Fortentwicklung der Schule erwiesen hat. — 4. Das Recht der katholischen Kirche, daß sie als Einheitskirche und als Besitzerin der absoluten Alleinwahrheit erhebt, ist abzulehnen, weil sie sich gegen die moderne Staatsidee, gegen freie Forschung und Lehre nicht nur indifferent, sondern sogar feindlich verhält. — 5. Insoweit der protestantischen Orthodoxie noch im Blute liegt, sich als Gesetzgeberin der gesamten Kultur und als Beherrscherin des Schulwesens zu fühlen, ist diese Auffassung abzulehnen, weil sie weder dem Staatsbegriff, noch dem Wesen des Protestantismus entspricht. Der rechte Protestantismus verzichtet freiwillig auf die Beeinflussung des Schulwesens. — 6. Die kirchliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts ist abzulehnen, weil der Kulturstaat die Verpflichtung der religiösen und sittlichen Erziehung der Jugend übernommen hat, und darum auch das Recht für sich beanspruchen muß, den Religionsunterricht nach seinem Zwecke zu gestalten. Dieser Staatszweck ist aber nicht die Trennung in Konfessionen, sondern die Erziehung zur Staatseinheit. Die Kirche wird dabei an innerem Einfluße wieder einbringen, was sie an äußerer Macht einbüßt. — 7. Die Forderung der Selbständigkeit ist für den Lehrerstand eine sittliche Pflicht. Der Lehrerstand besitzt ebenso die beruflichen wie die moralischen Qualitäten zur Selbstverwaltung seines Arbeitsgebietes. Wo sachliche Erwägungen bei Beurteilung der Forderung maßgebend sind, erkennt man sie als berechtigt an. — 8. Die theologische Vorbildung gibt den Geistlichen nicht die pädagogischen Qualitäten zur Führung eines Schulaufsichtsamtes. Diese können nur erworben werden durch eingehendes Studium der pädagogischen Theorie und erfahrungsreiche Praxis in der täglichen Schularbeit. — 9. Die kirchliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts ist abzulehnen, weil dieser Unterricht, sofern er wirksam und segensreich sein soll, sich seine Gesetze nicht vom Kirchenregiment, sondern von der pädagogischen Wissenschaft geben lassen muß. Nach dem Grundsatze vom allgemeinen Priestertum muß der Lehrer geeignet erscheinen, den Religionsunterricht auch ohne geistliche Kontrolle zu erteilen.

Wo man in den deutschen Bundesstaaten an eine Neuregelung der Volksschulverhältnisse herantritt, kommt man zu einer mehr oder weniger vollständigen Beseitigung der kirchlichen Schulbeherrschung. Unsere Hoffnung ist, so schloß Hofmann, daß in Thüringen, recht bald Schulgesetze geschaffen werden, in denen die volle Selbständigkeit der Schule zum Ausdruck kommt.

Die Versammlung schloß sich diesen Sätzen in einer Resolution an die Adresse der thüringischen Ministerien an.

Hauswirtschaftlicher Unterricht. II. Konferenz der Zentralstelle f. Volkswohlfahrt, in Berlin, 11. u. 12. Mai 08. Der Konferenz legte die Zentralstelle einen ausführlichen Vorbericht vor (s. u. Literatur), der eine Schilderung des gegenwärtigen Standes der hauswirtschaftlichen Unterweisung in Deutschland und im Ausland aus der Feder von Dr. Altenrath und Dr. Kaup enthält; als das Ergebnis ihrer Feststellungen über Art und Häufigkeit des hauswirtschaftl. U. in Deutschland sagen sie: „Daß Deutschland auf dem Gebiete praktischer hauswirtschaftl. Unterweisung bisher keineswegs allen Anforderungen gerecht geworden ist und einigen Staaten hierin beträchtlich nachsteht, glauben wir dargetan zu haben.“ Der Reichsdurchschnitt derjenigen Mädchen, die bereits in der Volkssch. hauswirtschaftl. U. erhalten, beträgt nur 14,9 %; in Sachsen steigt der Durchschnitt auf 22,4 %, in Hessen auf 17,9 %, in Preußen auf 17,5 %; Bayern, Baden, die kleineren Staaten und die Reichslande

haben 6,6 %, 7,3 %, 5,1 % und 1,2 %; **Württemberg** besitzt bisher keinerlei derartige Veranstaltungen in seinen Volksschulen. Sehr verschieden liegen auch die Verhältnisse auf dem Gebiete des hauswirtschaftl. U. in den Fortbildungsschulen.

Auf der Tagung sprachen Frau Heyl-Berlin über die allgem. Bedeutung der hauswirtschaftl. Bildung; danach Rubner-Berlin über Haushalt und Volksgesundheit, der nachstehende Leitsätze aufstellte:

1. Die Führung des Haushalts ist ein Beruf, für den die Frau eine besondere Erziehung erhalten muß.

2. Eine solche Vorbildung muß für alle Frauen obligatorisch gemacht werden, sowohl im Volksschulunterricht als bei der Ausbildung in Mittelschulen; auch Fortbildungskurse kommen in Betracht. Frauen, die bereits die Schule verlassen haben, ohne Haushaltungsunterricht genossen zu haben, müssen Gelegenheit erhalten, sich nachträglich durch geeignete Kurse die nötigen Kenntnisse zu erwerben. Alle Lehrkurse sollten tunlichst die Abendstunden vermeiden, da die Ermüdung durch die Tagesarbeit einem guten Lehrerfolge hinderlich ist.

3. Die Volksgesundheit ist im wesentlichen das Ergebnis der gesundheitlichen Zustände im Haushalt. Die Wohlhabenheit allein entscheidet nicht über die gesundheitlichen Verhältnisse der Familie. Die Gesundheit hängt davon ab, daß von den Gesamtaufwendungen ein hygienisch richtiger Gebrauch gemacht wird und das hygienische Denken die Unterlage der Haushaltungsleitung bildet.

4. Der Haushalt hängt in seinem gesunden Bestande wesentlich von der Wahl der Wohnung ab, wobei in erster Linie hygienische Gesichtspunkte maßgebend sein sollen.

5. Der Haushalt hat für die Reinlichkeit des Hausrats, der Wäsche, der Kleidung und für Instandhaltung dieser Dinge und für die körperliche Reinlichkeit im Sinne der Gesundheitspflege zu sorgen.

6. Der Haushalt hat für die rationelle Ernährung seiner Mitglieder zu sorgen, er muß mit dem verfügbaren Aufwand eine normale Ernährung aller Personen erzielen.

7. Der Haushalt gestattet am leichtesten, den Alkoholismus zu vermeiden, während außerhalb der Familie lebende Personen durch den Besuch der Speiseanstalten zum Alkoholismus gezwungen werden.

8. Das Leben innerhalb eines geordneten Haushalts bietet den besten Schutz gegen Verwahrlosung und die Prostitution der Mädchen.

9. Die Frau gewinnt im Haushalte die günstige Aussicht für eine normale Schwangerschaft und eine regelrechte Säuglingspflege und die Möglichkeit einer guten Erziehung ihrer Kinder.

10. Die Vorbildung der Frau muß ihr für die Fälle von Erkrankungen in der Familie einige allgemeine Kenntnisse bieten, um sie für Notfälle zu einem verständigen Verhalten anzuleiten. Die Durchführung eines geordneten Haushalts ist praktische Hygiene und daher von ausschlaggebender Bedeutung für die allgemeine Gesundheit.

Darauf sprach Kerschensteiner-München über Ausbau u. Organisation der hauswirtschaftl. Unterweisung. Er stellte folgende Leitsätze auf:

1. Die Einführung in die praktische Haushaltsführung muß bereits in der Volksschule beginnen. Zu diesem Zwecke ist der gesamte naturkundliche Unterricht unter größter Beschränkung, aber möglichster Vertiefung des Unterrichtsstoffes in Stadt- und Landschulen auf den Boden praktischer Schülerübungen zu stellen in Physik, Chemie, Pflanzenpflege, Gartenbau, Schulküche.

2. Für die gesamte der Volksschule entwachsene weibliche Jugend ist durch Ortsstatut die Einführung obligatorischer Fortbildungsschulen anzustreben, die sich auf Haushaltungskunde, weibliche Handarbeit und Erziehungslehre beschränken.

3. In Fabrikorten mit jugendlichen weiblichen Lohnarbeiterinnen empfiehlt sich zu dem Zwecke entweder die Einführung eines vollen neunten Schuljahres mit wöchentlich 24stündigem Unterricht, oder zweier Halbtagsschuljahre mit wöchentlich 12stündigem Unterricht in Verbindung mit Halbtagsschicht in der Fabrik.

4. In Handels- und Gewerbestädten empfehlen sich entweder die gleichen Formen oder aber die Einführung einer dreijährigen Pflichtfortbildungsschule mit wöchentlich mindestens 6stündigem hauswirtschaftlichen Unterrichte nach dem Vorbilde der Pflichtfortbildungsschule für Knaben.

5. Auf dem Lande empfiehlt sich die Form der Winterfortbildungsschule, ausgedehnt auf 2 Winter mit 4—5 monatlichem Tagesunterrichte.

6. In allen höheren Mädchenschulen ist der naturwissenschaftliche Unterricht auf den Boden praktischer Schülerübungen in Physik, Chemie und Schulküche zu stellen. Ebenso ist Erziehungslehre als obligatorisches Unterrichtsfach einzuführen.

7. Solange in Fabrikstädten die obligatorische Fortbildungsschule in einer der bezeichneten Formen nicht zu erreichen ist, ist für Mädchen unter 16 Jahren höchstens 8 stündige Arbeitszeit zuzulassen mit der gleichzeitigen Verpflichtung der Mädchen zum Besuche hauswirtschaftlichen Abendunterrichtes. Für diesen Unterricht sind vor allem die Fabrikbetriebe selbst zu interessieren.

8. Solange in Handelsstädten die obligatorische hauswirtschaftliche Fortbildungsschule in einer der bezeichneten Formen nicht erreichbar ist, sollen die Leiter der kaufmännischen Schulen für Mädchen einzeln oder gemeinsam es sich angelegen sein lassen, Vereinigungen der Absolventinnen ihrer Schulen zu gründen und zu führen (Beispiel München), die in ihre Fortbildungskurse auch praktischen hauswirtschaftlichen Unterricht aufnehmen.

9. Solange auf dem Lande die obligatorische Fortbildungsschule nicht erreichbar ist, empfiehlt sich weitgehende Unterstützung der Wanderhaushaltungskurse.

10. Die neue Einrichtung der Landpflegerinnen ist eine in jeder Hinsicht empfehlenswerte Einrichtung für Verbreitung hauswirtschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten.

Endlich referierte Dora Martin-Berlin über Durchführung des hauswirtschaftl. Unterrichts f. d. schulentlassene Jugend u. Paula Förster-Cassel über hauswirtschaftl. Unterricht f. Schulkinder.

Die Konferenz erachtete für eine allgem. hauswirtschaftliche Ausbildung der weiblichen Jugend eine Erweiterung des § 120 GO für geboten.

Preußen. Nach Verfügung des preußischen Kultusministers vom 6. Februar 1909 wohnt dem Haushaltsunterricht überall da, wo er mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörden eingeführt ist, der Charakter eines für die Kinder allgemein verbindlichen Unterrichtsgegenstandes bei, so daß ein unentschuldigtes Ausbleiben nach den Vorschriften über Schulversäumnis zu ahnden ist. Die Schulbehörden sollen darauf hinwirken, daß nach Möglichkeit der Haushaltsunterricht nicht nur den Mädchen der obersten Schulklassen, sondern allen Mädchen erteilt wird, die am Schluß des Schuljahres entlassen werden sollen.

Württemberg. Erlaß des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betr. die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts in den Fortbildungsschulen vom 3. Februar 1908. Das Ministerium hält für angezeigt, daß künftig in den F. für die weibliche Jugend dem Unterricht in Haushaltungskunde, vor allem im Kochen, nach Bedürfnis Raum gegeben wird. Die Gemeindekollegien erhalten mit dem 1. April 1909 die Befugnis, für die am Ort in gewerblichen und kaufmännischen Betrieben beschäftigte weibliche Jugend eigene gewerbliche F. zu errichten, die namentlich auch für hauswirtschaftlichen Unterricht bestimmt sind. Einrichtungen für derartigen Unterricht sind ferner auch in der allgemeinen (also Pflicht-)F. möglich und werden trotz der beschränkten hier zur Verfügung stehenden Zeit von Nutzen sein, wenn ein geeigneter Lehrplan aufgestellt und damit namentlich die theoretische Unterweisung mit dem praktischen hauswirtschaftlichen Unterricht in enge Verbindung gesetzt wird. Zunächst sollen für diese Einrichtungen in erster Linie diejenigen größeren Städte in Betracht kommen, die in der Lage sind, die nötigen Vorkehrungen für den Kochunterricht zu treffen, und in denen passende Lehrkräfte vorhanden sind. Die Oberschulbehörden werden aufgefordert, die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts in den F. für die weibliche Jugend möglichst zu fördern. Für die gewerblichen F. hat dies auf Grund der Beschlüsse der Gemeinden zur Durchführung des neuen Gesetzes über die Gewerbe- und Handelsschulen zu geschehen. Bezüglich der allgemeinen F. werden die Oberschulbehörden für die Volksschulen angewiesen, mit einer entsprechenden Anregung an die in Betracht kommenden Gemeinden heranzutreten und dort, wo infolgedessen der Unterricht eingerichtet werden soll, für die Aufstellung eines besonderen Lehrplanes an Stelle des im Jahre 1895 erlassenen Normallehrplanes zu sorgen.

Hamburg. Nachdem der Haushaltungsunterricht seit einigen Jahren in einigen Schulen provisorisch eingeführt und geprüft worden ist und sich durchaus bewährt hat, beantragte der Senat bei der Bürgerschaft, diesen Unterricht vorbehaltlich seiner sukzessiven Durchführung vom 1. August 1908 ab als obligatorischen Lehrgegenstand in den Volksschulmädchenschulen einzuführen. Dieser Antrag wurde von der Bürgerschaft ohne Debatte angenommen. Es sollen angestellt werden eine Leiterin für den Haushaltungsunterricht mit einem Gehalt von 2400—3600 M., 5 Lehrerinnen der Haushaltungskunde mit einem Gehalt von 1500–2500 M. und 12 Hilfslehrerinnen mit einem Gehalt von 1100—1300 M.

Statistisches. Nach dem Vorberichte zu der Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt (Mai 1908) wird in 150 von den 523 deutschen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern hauswirtschaftlicher Unterricht mit praktischen Uebungen in den Volksschulen erteilt, d. h. in etwa 29 v. H. dieser Städte. In Preußen ist der Unterricht in 113 von 354 Städten (= 32 v. H.), in Sachsen in 18 von 42 Städten (= 42 v. H.), in Hessen in 4 von 6 Städten (= 67 v. H.) eingeführt. Der Unterricht ist in Hessen in allen, in Sachsen in $^8/_9$, in Preußen dagegen nur in wenig über die Hälfte der Städte obligatorisch. Das Haupthindernis der allgemeinen Einführung von Schulküchen ist die Furcht vor den dadurch den Gemeinden erwachsenden Kosten.

Was die Kosten anlangt, so wies Kalle auf der 38. Hauptvers. der Ges. f. Verbreit. v. Volksbildung nach, daß der H. in Wiesbaden für jede Schülerin ungefähr 8 M. sachliche u. 12 M. persönliche Unkosten verursacht; Karlsruhe wandte 18 M., München 14 M. für jede Schülerin im Durchschnitt auf.

Ueber den Handfertigkeits- und hauswirtschaftlichen Unterricht in der preußischen Volksschule bringt außerdem die 1908 veröffentlichte amtliche Schulstatistik vom 20. Juni 1906 zum ersten Male einen umfassenderen Nachweis. In der Statistik vom Jahre 1901 war nur über den Knabenhandarbeitsunterricht berichtet. Es ist bemerkenswert, daß sich die Zahl der Schulen, in denen der Knabenhandfertigkeitsunterricht erteilt wird, im letzten Jahrfünft nicht vermehrt, sondern sogar um eine geringe Zahl (von 514 auf 499) vermindert hat. In etwas größerem Umfange, und zwar in 543 städtischen und 114 Landschulen, zusammen in 657 Volksschulen, ist der hauswirtschaftliche Unterricht der Mädchen vertreten. Nur in wenigen Landesteilen, z. B. in den Kreisen Hörde (25 Schulen) und Siegen (8 Schulen), hat dieser Unterricht, ähnlich wie der Handfertigkeitsunterricht für Knaben, auch auf dem Lande Eingang gefunden. Im übrigen haben diese beiden für die Entwicklung der praktischen Intelligenz so wichtigen Gegenstände nur in größeren und mittleren Städten Aufnahme gefunden. Der Knabenhandarbeitsunterricht wird unter anderem erteilt in Düsseldorf in 49 Schulen, in Duisburg in 42, in Aachen in 35, in Magdeburg in 18, in Charlottenburg in 12, in Breslau in 11, in Witten, Hagen und Osnabrück in je 10, in Posen in 9, in Cöln in 7 und in den oberschlesischen Industrieorten (Beuthen, Königshütte, Zabrze usw.) in 63 Schulen. Der hauswirtschaftliche Unterricht ist vertreten in Duisburg mit 57 Schulen, Cöln mit 36, Barmen mit 26, Altona mit 18, Recklinghausen mit 17, Bonn mit 16, Remscheid mit 15, Herne und Mühlheim a. Ruhr mit je 14, Charlottenburg mit 13, Bielefeld mit 12, Posen, Erfurt und Harburg mit je 8, Königsberg i. Pr. mit 7, Görlitz mit 6 und in den oberschlesischen Industrieorten mit 39 Schulen.

Lernmittelfreiheit. In Fürth bestand seit 1901 die L. für die untersten zwei Klassen der Volksschule. 1908 haben die Mehrheiten beider Kollegien die Einrichtung wieder aufgehoben, obschon ein sozialdemokratischer Antrag vorlag, wiederum 6000 M. in den Etat (insgesamt 2,8 Mill. M.) für diesen Zweck einzustellen.

Daß die unentgeltliche Abgabe von Lernmittel in der Volksschule einem tatsächlichen Bedürfnisse entspricht, zeigt der Bericht über das Volksschulwesen der Stadt Mainz im Schuljahr 1908. Von den 12449 die Volksschule besuchenden Kindern erhalten 11911 oder 95,7 % die Lernmittel unentgeltlich. Auf eine besondere Anregung hin hat die Bürgermeisterei (Sommer 09) bei den Volksschullehrern eine Umfrage ergehen lassen, ob es zweckmäßig erscheine, den seitherigen Modus der unentgeltlichen Lieferung der Lernmittel in den Volksschulen vorzubehalten. Die Lehrerschaft hat sich

darauf einmütig und zwar aus pädagogischen Gründen für die Beibehaltung der seinerzeit von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Einrichtung ausgesprochen.

In Mannheim stellte die sozialdemokratische Fraktion der Stadtverordneten bei der Beratung des Voranschlags für 1908 den Antrag, die vorgesehene Summe für Gewährung unentgeltlicher Lernmittel von 32000 M. auf 70000 M. zu erhöhen; dieser Antrag wurde indessen abgelehnt.

Reorganisation des Volksschulwesens in Elberfeld. Am 1. Mai 1908 wurde in Elberfeld die Reorganisation des Volksschulwesens beschlossen. Zur Begründung der Vorlage wies Schulrat Dr. Schumann darauf hin, daß schon seit langem allenthalben über die ungenügenden Ergebnisse des Volksschulunterrichts geklagt worden sei. Als vor einigen Jahren in 44 deutschen Großstädten Erhebungen angestellt wurden über die Kinder, die die oberste Klasse der Volksschule erreicht hatten, ergab sich, daß nur 65 % ans Ziel gelangt waren. Elberfeld blieb hinter dem Durchschnittsergebnis, das an und für sich schon nicht rühmlich zu nennen ist, noch wesentlich zurück. In der Denkschrift sagt Schulrat Dr. Schumann unter anderem: Namentlich die Volksschullehrer selbst haben sich in ihrer Eigenschaft als nebenamtliche Lehrer der Fortbildungsschule davon überzeugt, daß die schulentlassene Jugend im ganzen nicht das leistet, was sich nach achtjähriger Arbeit billigerweise erwarten läßt. Insbesondere fehlt es den Schülern an Sicherheit des Wissens, Selbständigkeit bei der Lösung von Aufgaben und an der erforderlichen Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Gedankenaustausch. Wie wenig gerade in Elberfeld die Ergebnisse der Volksschularbeit befriedigen, geht deutlich aus der vom Statistischen Amt bearbeiteten Abgangsstatistik hervor. Danach haben von den im Herbst 1905 und Frühjahr 1906 entlassenen Zöglingen das volle Schulziel nur erreicht

a) Knaben: ev. 38,5 %, kath. 34,0 %; zusammen 36,6 %
b) Mädchen: „ 40,0 %, „ 35,1 %; „ 38,7 %.

Folglich traten nahezu zwei Drittel aller Kinder mit einer verstümmelten und unzulänglichen Schulbildung hinaus ins Leben.

Dr. Schumanns Reformplan gipfelte in folgenden Hauptforderungen:

1. Durchführung der achtjährigen Schulbesuchsdauer. 2. Verbesserungen der Schulorganisation. a) Einführung des reinen Achtstufensystems: b) Errichtung von Sonderklassen für Schwachbegabte. 3. Herabsetzung der Klassenfrequenz. 4. Einschränkung der Umschulungen. 5. Revision des Stunden- und Lehrplanes.

Die Schuldeputation beschloß zur Durchführung des achtjährigen Schulbesuches: „Um unter allen Umständen einen achtjährigen Besuch der Volksschule zu sichern, sollen alle diejenigen Kinder als schulpflichtig gelten, welche zum Beginn des Schuljahres das 6. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum 30. September einschließlich vollenden werden, solange nicht die Königliche Regierung die jetzigen Bestimmungen über Schulentlassung ändert.“ Die erste schulärztliche Untersuchung der Schüler soll möglichst genau vorgenommen werden und falls Bedenken gegen die Schulfähigkeit vorliegen, sollen die betreffenden Kinder noch für ein Jahr von der Schulpflicht entbunden werden.

Bezüglich der Verbesserungen der Schulorganisation einigte sich die Schuldeputation auf folgende Punkte: a) Einführung des Achtstufensystems. Unter Aufhebung der Mischklassen sollen von Ostern 1908 ab die Volksschulen tunlichst in achtstufige umgewandelt werden. b) Errichtung von Sonderklassen. Es wird empfohlen, an sämtlichen Volksschulen für die ersten fünf Schuljahre planmäßigen Nachhilfeunterricht einzuführen und außerdem versuchsweise vier Sonderklassensysteme zu errichten.

Der Verminderung der Klassenfrequenz stimmte man vorbehaltlich der Beschlußfassung im Einzelfalle zu, falls erhöhte Kosten entstehen. Das gleiche ist zu sagen bezüglich der Umschulungen, wie auch bezüglich des Stundenplanes. Ferner sollen versuchsweise zunächst zwei Lehrer für Vertretungsunterricht angestellt werden. Außerdem ist die Neuregelung der Pflichtstundenzahl vorgesehen.

Die Reform ist Ostern 1909 in Kraft getreten.

Schulaufsicht, Frauen in der. In Deutschland sind Frauen bisher nur in vereinzelten Fällen und ausnahmsweise als Mitglieder der Schulaufsichtsbehörden (Schuldeputation) zugelassen. Prinzipiell hat sich für die Zulassung bisher nur Baden er-

klärt. In Freiburg arbeiten vier Frauen in den städtischen Schulaufsichtsbehörden, und zwar je eine in der allgemeinen Volksschulkommission, im Aufsichtsrat der höheren Mädchenschule, in der Haushaltsschulkommission und der Frauenarbeitskommission. In Karlsruhe ist eine Lehrerin in der Schulkommission. In Konstanz ist eine Frau im Aufsichtsrat der höheren Mädchenschule. In Mannheim gehören dem städtischen Verwaltungsrat der höheren Mädchenschule zwei Frauen an, außerdem zwei Frauen der städtischen Schulkommission. Offenburg hat im Aufsichtsrat der höheren Mädchenschule zwei Frauen, ferner in der Schulkommission der Volksschule eine Hauptlehrerin.

Schulferien, in Sachsen. Da sich die Verabschiedung eines neuen sächsischen Volksschulgesetzes, in dem eine Regelung des Ferienwesens gegeben werden sollte, im Berichtsjahre nicht ermöglichen ließ, wurde die Ferienordnung zum Gegenstand einer besonderen (Dez. 1908 verabschiedeten) Novelle gemacht.

I. Ferien der höheren Lehranstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Realschulen, Seminare und höheren Töchterschulen) 1. Die Osterferien beginnen mit dem Sonnabend vor dem Palmsonntage und endigen mit dem Sonntag Quasimodogeniti. — 2. Die Pfingstferien beginnen mit dem Sonnabend vor Pfingsten und endigen mit dem Trinitatissonntag. — 3. Die Sommerferien beginnen mit dem 15. Juli und endigen mit dem 14. August. Den Ferien tritt der 14. Juli hinzu, wenn er auf einen Sonntag oder Montag, der 15. August, wenn er auf einen Sonnabend oder Sonntag fällt. Für solche Lehranstalten, deren Sommerferien schon bisher fünf Wochen umfaßt haben, bewendet es dabei mit der Maßgabe, daß bezüglich des Ferienbeginnes auch hier die vorstehenden Bestimmungen gelten und daß den Ferien der erste auf sie folgende Tag hinzutritt, wenn er auf einen Sonntag oder Sonnabend fällt. — 4. Die Herbstferien beginnen mit dem letzten Sonnabend im September und endigen mit dem zweiten darauf folgenden Sonntag. — 5. Die Weihnachtsferien beginnen mit dem 24. Dezember und endigen mit dem 6. Januar. Den Ferien tritt der 23. Dezember hinzu, wenn er auf einen Sonntag oder Montag, der 7. Januar, wenn er auf einen Sonnabend oder Sonntag fällt.

II. Ferien der Volksschulen. 1. In jeder Schulgemeinde, in deren Bezirke sich eine höhere Lehranstalt (siehe unter I) befindet, fallen die Ferien der Volksschule mit denen jener Anstalt zusammen. Die Vorschrift unter I 3 Satz 3 bleibt außer Betracht. — 2. Für alle übrigen Schulgemeinden a) gelten bezüglich der Oster-, Pfingst- und Weihnachtsferien die Bestimmungen unter I 1, 2 und 5, und b) werden die Sommer- und Herbstferien unter Festsetzung auf insgesamt fünf und eine halbe Woche durch die Ortsschulordnung in einer dem örtlichen Bedürfnisse entsprechenden Weise verteilt.

III. Am letzten Tage vor den Ferien fällt der etwaige Nachmittagsunterricht aus.

Schulgeld. Aus Anlaß eines Antrags Stolten u. Gen. auf Aufhebung des Schulgeldes in den Volksschulen setzte die Bürgerschaft von Hamburg am 27. Nov. 1907 einen Ausschuß mit der Aufgabe ein, die ganze Frage einer Prüfung zu unterziehen. Dieser Ausschuß legte im Juni 1909 der Bürgerschaft einen ersten Bericht vor, der u. a. eine Mitteilung über das Ergebnis einer Umfrage über die Wirkung der Aufhebung des Schulgeldes in den Volksschulen enthält. Da die Frage in Hamburg selbst beim Abschluß dieses Berichts noch nicht endgültig erledigt ist, so beschränken wir uns hier auf eine kurze Wiedergabe dieses Materials.

Da zurzeit in Hamburg nur Eltern mit einem Einkommen von weniger als 900 M. vom Schulgeld befreit sind, während Eltern mit höherem Einkommen, die ihre Kinder in die Volksschule schicken, ein nach dem Einkommen abgestuftes Schulgeld zu zahlen haben, so wurde gegen den Antrag Stolten u. a. das Bedenken erhoben, es würden diejenigen Kreise, die jetzt ihre Kinder in die Volksschule schicken und Schulgeld nach den höheren Sätzen zu zahlen haben (neben Vergütung für Schulutensilien und Bücher vierteljährlich 12 M. bei einem Einkommen über 2400 M., 9 M. bei 1800—2400 M., 6 M. bei 1200—1800 M., 3 M. bei 900—1200 M.), insbesondere die selbständigen Gewerbetreibenden des Mittelstands, mittlere und untere Beamte usw., ihre Kinder die unentgeltliche Volksschule nicht mehr besuchen lassen, sondern sie den Realschulen zuzuführen suchen oder nach Einrichtung von Mittelschulen im preußischen Sinne (gehobene Volksschulen, Bürgerschulen mit Schulgeld) — die es bisher in H. nicht gibt — oder Privatschulen drängen, denn die unentgeltliche V. werde in diesen Kreisen den Charakter der Armenschule gewinnen. Der Ausschuß wünschte nun namentlich zu erfahren,

ob und wieweit dieses Bedenken gerechtfertigt sei. Auf seine Anfrage gingen von 32 Städten brauchbare Antworten ein.

Von diesen 32 Städten haben 5 Volksschulen mit Schulgeld, 27 Volksschulen ohne Schulgeld. Von den 5 Städten mit Schulgeld hat keine einzige Mittelschulen im preußischen Sinne, aber 4 (Braunschweig, Chemnitz, Eisenach, Weimar) haben niedere und gehobene Volksschulen mit verschiedenem Schulgeld; eine (Detmold) hat eine einheitliche V. Drei von diesen Städten haben keine Privatschulen (Braunschweig, Chemnitz, Eisenach), 2 haben Privatschulen (Weimar 1 Mädchenschule, Detmold 1 Knabenschule). In Eisenach werden die billigen Schulen fast ausschließlich von Arbeiterkindern besucht; die anderen Städte machten darüber keine Angaben.

Die 27 Städte mit V. ohne Schulgeld gliedern sich wie folgt: Keine Mittelsch. im preuß. Sinne haben 10 von ihnen (Berlin, Bochum, Darmstadt, Eisleben, Halberstadt, Magdeburg, Mainz, Nürnberg, Oldenburg, Schwerin). Sechs von ihnen haben aber außer der niederen noch gehobene Volkssch. (Eisleben, Darmstadt, Halberstadt, Magdeburg, Oldenburg, Schwerin). Solche gehobene V. wurden in 4 Städten vor der Aufhebung des Schulgeldes errichtet (Eisleben, Halberstadt, Magdeburg, Oldenburg), in 2 Städten nachher (Darmstadt, Schwerin, welches nie Schulgeld erhob). Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Errichtung der gehobenen V. und der Schulgeldfreiheit an den niederen wird von diesen beiden Städten ausdrücklich verneint. Vier Städte haben nur schulgeldfreie V. (Berlin, Bochum, Mainz, Nürnberg).

Mittelschulen im preuß. Sinne befinden sich in 17 Städten, und zwar a) nur für Mädchen in 4 (Cassel, Dortmund, Görlitz, Hannover), b) auch für Knaben in 13 (Breslau, Danzig, Elberfeld, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Halle, Hildesheim, Kiel, Köln, Königsberg, Stettin, Straßburg, Stuttgart). Die Mittelschulen resp. in Mittelsch. umgewandelte Bürgersch. bestanden vor der Schulgeldfreiheit an den Volkssch. in 12 Städten (Cassel, Danzig, Dortmund, Görlitz, Hannover, Fankfurt a. M., Frankfurt a. O., Kiel, Königsberg, Straßburg, Stettin, Stuttgart); Mittelschulen errichteten nach oder mit der Einführung der Schulgeldfreiheit 5 Städte (Breslau, Elberfeld, Halle, Hildesheim, Köln). Hildesheim und Köln berichten, daß die Errichtung der Mittelsch. im ursächlichen Zusammenhange mit der Aufhebung des Schulgeldes an den V. stehe („um dem Drängen der Interessenten nachzugeben"), die drei anderen Städte verneinen diese Frage.

In 2 von den 17 Städten mit Mittelschulen bestehen außerdem noch gehobene V. (Königsberg, Frankfurt a. O.), die aber in Fr. demnächst in Mittelschulen oder in schulgeldfreie V. umgewandelt werden sollen.

Von den 10 Städten ohne Mittelschulen haben 6 Privatschulen (Berlin, Darmstadt, Magdeburg, Mainz, Nürnberg, Schwerin), 4 nicht (Bochum, Eisleben, Halberstadt, Oldenburg).

Von den 17 Städten mit Mittelschulen haben 11 Privatschulen (Breslau, Cassel, Danzig, Dortmund, Frankfurt a. O., Halle, Hannover, Königsberg, Stettin, Straßburg, Stuttgart); 6 haben kleine Privatschulen (Frankfurt a. M., Elberfeld, Hildesheim, Görlitz, Kiel, Köln); in 17 von den 27 Städten mit schulgeldfreien V. handelt sich also um mehr oder weniger bedeutende Privatschulen. Neue Privatschulen nach Aufhebung des Schulgeldes an den V. wurden in 5 Städten gegründet (Breslau, Königsberg, Magdeburg, Nürnberg, Stettin). Die Aufhebung des Schulgeldes an den V. hat also nicht in nennenswertem Umfange zur Neugründung von Privatschulen geführt.

Die schulgeldfreien V. werden in 8 Städten durchweg nur von Arbeiterkindern besucht (Eisleben, Frankfurt a. O., Hildesheim, Kiel, Königsberg, Magdeburg, Oldenburg, Schwerin), in 9 Städten auch von den Kindern des Mittelstandes und der wohlhabenden Bevölkerung. Breslau meldet ausdrücklich, daß die Aufhebung des Schulgeldes den V. nicht den Charakter von Armenschulen gegeben habe, und Stettin hat keine Abwanderung von Schülern aus der schulgeldfreien V. zu registrieren gehabt.

Im hessischen Landtag beantragten in der Session 1908 Abg. Ulrich u. Gen., daß Art. 86 des hessischen Volksschulgesetzes von 1874, wonach von den Besuchern der allgemeinen Volksschule noch Schulgeld erhoben werden kann, in Wegfall komme. Die Regierung erkannte in dem Ausschuß, dem der Antrag zur Berichterstattung übergeben war, die Berechtigung des Antrages an, wies aber darauf hin, daß zu Beginn des Rechnungsjahres 1906 von den ca. 1000 Gemeinden des Landes nur noch von 134 Schulgeld erhoben würde, eine Zahl, die sich inzwischen wieder um 17 verringert hätte. In

einer Gemeinde stehe die Aufhebung in Kürze zu erwarten. Zwei Gemeinden setzen das Schulgeld stetig herab, um nach Ablauf einer bestimmten Reihe von Jahren es ganz zu beseitigen. Scheide man diese 20 Gemeinden aus, so verbleiben noch 114 Gemeinden, die die Aufhebung des Schulgeldes noch nicht beschlossen haben. Von diesen entfallen auf den Kreis:

Darmstadt	2	Gemeinden	Alsfeld	41	Gemeinden
Dieburg	11	„	Büdingen	16	„
Erbach	22	„	Schotten	4	„
Heppenheim	3	„	Groß-Gerau	1	Gemeinde
Offenbach	5	„	Lauterbach	1	„
Gießen	7	„	Alzey	1	„

In den Kreisen Bensheim, Friedberg, Mainz, Bingen, Oppenheim und Worms wird in keiner Gemeinde mehr Schulgeld erhoben.

Die Regierung machte gegen die generelle Aufhebung folgendes geltend: „Weisen auch die Schulgeldbeträge, die erhoben werden, sowohl im einzelnen wie auch im ganzen nur eine geringe Höhe auf, so würde doch ihr Wegfall für nicht wenige Gemeinden eine beträchtliche Erhöhung des Gemeindesteuerzuschlages zur Folge haben. In einer Gemeinde z. B. hätte der Wegfall des Schulgeldes in dem den Ermittlungen zugrunde liegenden Rechnungsjahr 1904 eine Steigerung des Zuschlages zu den doppelten Grundzahlen und den ganzen staatlichen Einkommensteuerbeträgen um 16 Proz. verursacht. Bei dieser Sachlage würde es von der größeren Zahl der in Betracht kommenden Gemeinden zweifellos als eine Härte empfunden werden, wenn ihnen durch eine Aenderung der gesetzlichen Bestimmung plötzlich die Möglichkeit genommen würde, Schulgeld zu erheben. Die Kreisschulkommissionen sind in ihrer Mehrzahl der Ansicht, daß eine allmähliche Herabsetzung und dann gänzliche Beseitigung des Schulgeldes durch Einwirkung der Dienstaufsichtsbehörden zu erreichen ist. Dies hätte den Vorteil, daß der Zuschlag zu den doppelten Grundzahlen und den ganzen staatlichen Einkommensteuerbeträgen sich nur allmählich steigern, und daß alsdann die Erfüllung anderer Aufgaben der Gemeinden nicht sehr erschwert würde. Die Regierung ist deshalb der Meinung, daß das Ziel des Antrages zu billigen und zu erstreben ist, daß aber, ehe an eine Aenderung des Artikels 86 des Volksschulgesetzes herangetreten wird, versucht werden sollte, die Aufhebung des Schulgeldes für den Besuch der öffentlichen Volksschule durch eine angemessene Einwirkung im Dienstaufsichtswege zu erreichen. Sie hat in diesem Sinne die Großherzoglichen Kreisämter mit Weisung versehen lassen.“

Der berichtende Ausschuß erkannte zwar an, daß das Erheben des Schulgeldes von der ärmeren Bevölkerung zweifellos als eine Härte zu betrachten sei. Im Hinblick darauf, daß Gemeindeeinrichtungen, wie z. B. Feuerlöschwesen, Faselviehhaltung, Straßenbeleuchtung usw. durch Gemeindeumlagen gedeckt und somit nach der Leistungsfähigkeit der Steuerzahler bemessen würden, sei es endlich an der Zeit, das Schulgeld zu beseitigen. Der Ausschuß wies auch auf die reichsgesetzlichen Bestimmungen über die städtischen Verbrauchssteuern auf Lebensmittel im Jahre 1910 hin. Trotzdem diese Belastung zweifellos eine ungerechte sei, habe man den Städten doch 7 Jahre Zeit gelassen, den Ausfall dieser Einnahmen anderweitig zu decken. Dennoch aber konnte sich der Ausschuß in seiner Mehrheit nicht dazu entschließen, im Hinblick auf die Steuern der ärmeren Gemeinden, sich dem Antrag anzuschließen. Die Mehrheit beantragte deshalb, dem Antrag aus taktischen Erwägungen vorerst keine Folge zu geben, aber die Regierung zu ersuchen, die Aufhebung des Schulgeldes in rascherer Folge wie seither auf dem Dienstaufsichtswege zu veranlassen.

Das Plenum der II. Kammer beschloß demgemäß.

In Leipzig wurden den Stadverordneten im April 1908 nachstehende Angaben über die Entrichtung von Schulgeld gemacht: 1905 sind bei einer Gesamtschülerzahl in den Volksschulen von 69819 nicht weniger als 40102 Mahnungen erfolgt. Von diesen Mahnungen entfallen 7,09 Proz. auf die höheren Bürgerschulen, 25,17 Proz. auf die Bürgerschulen und 67,74 Proz. auf die Bezirksschulen. Anträge auf Zwangsvollstreckungen mußten 10614 gestellt werden, wovon 3,5 Proz. auf die höheren Bürgerschulen, 21 Proz. auf die Bürgerschulen und 75,5 Proz. auf die Bezirksschulen entfielen. Erfolglos waren von den Zwangsvollstreckungen 2798, davon bei den höheren Bürger-

schulen 0,10 Proz., bei den Bürgerschulen 2,90 Proz. und bei den Bezirksschulen 97 Proz. Nach der Schülerzahl berechnet stellen sich die Verhältnisse so: Mahnungen sind an den höheren Bürgerschulen 51 Proz., an den Bürgerschulen 57 Proz. und an den Bezirksschulen 58 Proz. erfolgt. Zwangsvollstreckungen wurden eingeleitet an den höheren Bürgerschulen 7 Proz., an den Bürgerschulen 13 Proz. und an den Bezirksschulen 17 Proz. Davon waren erfolglos an den höheren Bürgerschulen 0,06 Proz., an den Bürgerschulen 0,5 Proz. und an den Bezirksschulen 5,8 Proz.

In Lübeck gibt es seit 1883 Volksschulen mit entgeltlichem und solche mit unentgeltlichem Unterrichte: 14 Zahl- und 12 Freischulen, beide achtstufig, meistens zwölfklassig, beide mit gleichwertigen Lehrkräften und gleichen Lehrmitteln ausgerüstet. Jeder Bürger kann für seine Kinder je nach seinem Geschmack wählen. Die Zahl der Kinder ist in den Zahlschulen, in denen ein Schulgeld von 12 M. erhoben wird, um etwa 500 größer als in den Freischulen. Um durch eine stärkere Frequenz eine Ersparnis der Schulausgaben zu erreichen, und um „durch ein einheitliches Volksschulsystem eine bessere Ausnützung der vorhandenen Schulen zu ermöglichen“, beantragte der Senat 1907 die Aufhebung der beiden Schularten und zugleich die Staffelung des Schulgeldes nach dem Steuersatz der Väter. In der Bürgerschaft sprach sich Hauptlehrer Schulmerich für die Staffelung aus, wenn in Konsequenz dieses Beschlusses das Schulgeld auch der höheren Schulen nach diesem Prinzip bemessen werde. Die Angelegenheit wurde einem Ausschuß überwiesen, der seine Vorschläge der Bürgerschaft erst 1909 vorlegte, die daraufhin folgendes beschloß: Das Schulgeld soll nach dem Einkommen der Eltern erhoben werden. Bei einem Einkommen von 900—1200 M. soll es jährlich 10 M., bei einem Einkommen von über 1200 bis 1500 M. jährlich 16 M., von 1500—1800 M. 24 M., von über 1800—2400 M. 30 M. und von über 2400 M. 36 M. betragen. Es soll von den Eltern nur für ein Kind erhoben werden.

Schuljahr, achtes, in Bayern. Unter den deutschen Bundesstaaten nehmen Bayern, Württemberg und Lippe-Detmold eine Ausnahmestellung dadurch ein, daß in ihnen für die Volksschule das achte Schuljahr bisher noch nicht obligatorisch eingeführt war. Durch eine Verordnung vom Juni 1907 ist den bayerischen Gemeinden das Recht eingeräumt worden, alle Knaben zum Besuch eines achten Schuljahres zu verpflichten, während vorher durch eine Verordnung vom Juli 1903 die Gemeinden das achte Schuljahr nur für die Knaben einführen konnten, die nach 7jährigem Schulbesuch aus der siebenten Klasse abgingen und das Lehrziel dieser Klasse erreicht hatten. Bis 1907 hatten in ganz Bayern nur drei Städte das achte Schuljahr schon obligatorisch eingeführt, und zwar Kulmbach, München und Würzburg. Auch für diese drei Städte gilt die Einschränkung, daß das achte Schuljahr nur für die Knaben besteht. Andere Städte haben nunmehr beschlossen, das achte Schuljahr einzuführen. So Kaiserslautern und Frankenthal vom 1. Mai 1908 ab für Knaben, Zweibrücken für Knaben und Mädchen, Augsburg für Knaben vom Beginn des Schuljahres 1908/09 ab, Kempten für Knaben und Mädchen vom Beginn des Schuljahres 1909/10 ab. Nürnberg errichtet achte Werktagsschulklassen mit Pflichtbesuch für Knaben, sobald die erforderlichen Schulzimmer bereitgestellt sind, wozu in den Haushaltsplan der Stadt für 1908 die erforderlichen Mittel eingestellt sind. Auch der Magistrat von Fürth hat beschlossen, das achte Schuljahr für Knaben einzuführen, und zwar von Beginn des Schuljahres 1910/11 ab. Mit Beginn des Schuljahres 1909/10 sollen bereits diejenigen Knaben das achte Schuljahr besuchen müssen, die bis zum 1. Juli 1909 das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

In Bayern ist auch die unentgeltliche Unterrichtserteilung noch nicht obligatorisch eingeführt. Den Gemeinden wurde es wohl überlassen, kein Schulgeld zu erheben, aber die wenigsten haben von dieser Erlaubnis Gebrauch gemacht. Manche Gemeinden haben für die Volksschule ganz ansehnliche Aufwendungen zu machen. Im Jahre 1907 wurden von der Volksschule von den gemeindlichen Umlagen beansprucht in Fürth 71%, in Nürnberg 67%, Augsburg 55,5%, Würzburg 50% und München 43,8%. Unter Zugrundelegung der Volkszählung von 1905 und nach den Ergebnissen des Jahres 1907 verursachte bei Außerachtlassung des Aufwandes für Neubauten und der Mietsanschläge ein Schüler der Stadtkasse folgenden Aufwand: München 65,4 M., Nürnberg 58,4 M., Augsburg 64,5 M., Würzburg 55 M., Fürth 60,4 M. Auf den Kopf der Bevölkerung trifft rund folgender Aufwand: München 7,05 M., Nürnberg 7,20 M.,

Augsburg 6,90 M., Würzburg 5,60 M., Fürth 7,70 M. Nicht unwesentlich ist bei der Belastung der Gemeinden durch die Volksschule die soziale Zusammensetzung der Städte. So entfielen nach der Volkszählung vom Jahre 1905 auf 100 Einwohner schulpflichtige Kinder in München 10,7, Nürnberg 12,3, Augsburg 10,8, Würzburg 10,15 und in Fürth 12,7.

Schullasten, Aufbringung der, in Württemberg. Die Württemb. Regierung hat (1908) an die Kammer der Abgeordneten eine Denkschrift über die Frage der finanziellen Mitwirkung bei der etwaigen Uebernahme der Volksschullasten auf den Staat und über die Bewilligung von Staatsbeiträgen an Gemeinden zu den Gehältern der Volksschullehrer gelangen lassen. In der Denkschrift wird ausgeführt, daß der Gesamtaufwand für die Volksschule im Jahre 1907 betrug: Gehälter, Belohnungen und sonstige persönliche Ausgaben 12237375 M., sachliche Kosten 4663585 M., Pensionen, Stellvertretungskosten und Unterstützungen 1749543 M., Ausbildung der Lehrkräfte 583575 M., Oberschulbehörden, Prüfungen und Aufsicht 243729 M., zusammen 19477618 M. Von dem Gesamtaufwand von 19477618 M. entfallen auf den Staat (allgemeiner Aufwand 2600732 M., örtlicher 4253164 M.) 6853896 M., auf die Gemeinden 12083998 M., Dritte und Schulgeld 539723 M. Die staatlichen Leistungen für Staatsbeiträge zu den Gehältern haben sich in den letzten 20 Jahren von 0,53 auf 1,14 Mill. M. gehoben, d. h. mehr als verdoppelt. Die Gesamtsumme des staatlichen Aufwands für die Volksschule hat sich in folgender Weise entwickelt: 1836 0,15 Mill. M., 1869 0,75, 1875 1,54, 1890 2,46, 1891 4,16, 1907 6,85, 1909 7,42. Das Anwachsen der Volksschullasten der Gemeinden, insbesondere in Gemeinden mit rasch wachsender industrieller Bevölkerung sei nicht zu bestreiten; doch dürfe daraus nicht ohne weiteres der Schluß gezogen werden, daß die Gemeinden überhaupt speziell durch die Kosten der Volksschule überbürdet seien. Bei den Gemeinden unter 500 Einwohnern, die als „bedürftige Gemeinden“ anzusehen sind, macht der Besoldungsaufwand für die Volksschule nur etwa 13 v. H. der Gesamtausgaben aus; bei einigen größeren Gemeinden betrug der Prozentsatz weniger als 10 v. H., und im Durchschnitt sämtlicher berechneten Gemeinden ergaben sich 15 v. H. Württemberg steht unter den größeren deutschen Bundesstaaten mit den staatlichen Leistungen für die Volksschule an erster Stelle. Während im Jahre 1901 der Staat bei dem Gesamtaufwand mit 32 v. H. und beim persönlichen Aufwand mit 30 v. H. beteiligt war, ist diese Beteiligung im Jahre 1907 bei dem Gesamtaufwand auf 35,2 v. H. gestiegen. Bei dem gesetzlich geforderten Besoldungsaufwand trägt der Staat jetzt sogar 42 v. H., und die Gemeinden sind hieran nur noch mit etwas mehr als die Hälfte beteiligt.

Es werden dann folgende zwei Hauptfälle untersucht: a) die Uebernahme des gesetzlich geforderten Aufwandes für Gehälter und Belohnungen der Volksschullehrer; b) die Uebernahme des ganzen gesetzlich geforderten Volksschulaufwandes der Gemeinden. Die Summe, um die es sich in diesen beiden Hauptfällen handeln würde, berechnet sich: a) für die ungedeckten gesetzlichen Besoldungsausgaben der Gemeinden auf 5,24 Mill. M.; b) für den ungedeckten gesetzlichen Gesamtaufwand der Gemeinden auf jährlich 11,11 Mill. M. Zu dieser letztgenannten Summe kämen auch noch die Kosten der Uebernahme für die bestehenden, den Zwecken der Volksschule dienenden Gebäude und Einrichtungen nebst Zubehören. Der Wert dieser Bauten konnte bei den Erhebungen für das Jahr 1907 nicht festgestellt werden. Erhoben wurde lediglich der Brandversicherungsanschlag der Gebäude, der sich am 31. März 1908 auf 60,73 Mill. M. beläuft. Es würde sich aber bei der Uebernahme der bestehenden Gebäude zweifellos um eine erheblich höhere Summe, etwa um 100 Mill. M. handeln. Die Denkschrift weist sodann nach, daß die Kosten der Volksschule nur einen verhältnismäßig nicht sehr hohen Teil der Besoldungskosten, im Durchschnitt nur $^1/_7$ bis $^1/_6$ der sämtlichen Gemeindeausgaben, ausmachen, und daß die Ausgaben der Gemeinden für andere Zwecke weit mehr gestiegen sind als die Lasten der Volksschule, daß diese vielmehr im Verhältnis zu den anderen Gemeindeausgaben immer mehr zurückgetreten sind und einen immer mehr abnehmenden Betrag der Gemeindesteuern absorbieren. Hiernach könne von einer allgemeinen Ueberbürdung der Gemeinden durch die Kosten der Volksschule nicht wohl gesprochen werden, und es könne sich auch nicht darum handeln, daß der Staat an die Stelle der Gemeinden treten und die Volksschulkosten ganz oder teilweise für sie übernehmen würde. Zur Unterstützung in Fällen besonderer Bedürftigkeit der Gemeinden

seien unter Umständen noch näher Verpflichtete als der Staat berufen, in erster Linie eine etwaige benachbarte Gemeinde, mit der die bedürftige Gemeinde in inniger wirtschaftlicher Beziehung stehe, und sodann die Amtskörperschaft, als der der Gemeinde zunächst folgende größere wirtschaftliche Verband.

Simultanschulen, in Nassau. Die prinzipiell wichtige Frage, ob das nassauische Schuledikt vom 24. März 1817 für sämtliche nassauischen Gemeinden rechtlich gültig und somit nur die Simultanschule in allen Orten des ehemaligen Herzogstums Nassau zulässig sei, ist von allen Instanzen zugunsten der Simultanschule entschieden worden. Entgegen dem nassauischen Schuledikt waren im Jahre 1848 in Eppstein im Taunus an Stelle der Simultanschule zwei einklassige Konfessionsschulen gewaltsam errichtet worden. Diese Trennung war von der nassauischen Regierung nicht nur wieder aufgehoben, sondern es waren auch die Ruhestörer gerichtlich bestraft worden. Einige Jahre später wurde dennoch die Trennung nach Konfession wieder durchgeführt, und die versuchsweise Durchführung wurde von der Regierung auch gestattet. Als am 1. April 1906 in Eppstein die Anstellung eines weiteren Lehrers erforderlich wurde, beantragte der Gemeindevorstand auf Grund des nassauischen Schuledikts für die beiden Konfessionsschulen einen gemeinsamen simultanen Unterbau zu schaffen und einen evangelischen Lehrer anzustellen. Die Wiesbadener Regierung lehnte auf Betreiben des katholischen Schulvorstandes in Eppstein diesen Antrag ab und verlangte die Anstellung von zwei Lehrern, nämlich je eines evangelischen und eines katholischen. Der Gemeindevorstand beschritt nun den Klageweg, und Kreisausschuß und Provinzialrat erkannten für Recht, daß für Eppstein die Simultanschule die rechtlich allein gültige sei. Nunmehr brachte der Oberpräsident die Sache vor das Oberverwaltungsgericht, das am 21. Januar 1908 die Klage abwies und sich den Erkenntnissen des Kreisausschusses und des Provinzialrats anschloß. Das Oberverwaltungsgericht, stellte fest, daß das nassauische Schuledikt nach seinem ganzen Charakter von den Behörden unbedingt zur Durchführung zu bringen sei. Auch die Abänderung des Schuledikts durch Gewohnheitsrecht wurde für unmöglich erklärt. Die drei Konfessionsschulen in Eppstein, Cronberg und Schönau sind danach umzugestalten.

Sprachen, fremde. Fremdsprachlicher Unterricht für Volksschüler ist an den Bezirksschulen der Stadt Chemnitz seit Ostern 1907 eingeführt, und zwar in der Form, daß befähigte Kinder vom 5. Schuljahre an wöchentlich 2 Stunden Unterricht in Französisch oder Englisch genießen können. Ostern 1908 nahmen bereits 392 Knaben und Mädchen in 16 Klassen am englischen und 323 in 13 Klassen am französischen Unterricht teil, sodaß anzunehmen ist, daß die Bezirksschulen zu Chemnitz in einigen Jahren vollständige Lehrgänge für Englisch und Französisch haben werden. „Nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen — schreibt der städtische Schulbericht für 1908 — darf mit Recht behauptet werden, daß sich diese Neuerung im städtischen Schulwesen durchaus bewährt hat und zu den besten Hoffnungen berechtigt. In besonders günstigem Lichte erscheint sie aber, wenn man sie in Verbindung mit der Tatsache betrachtet, daß einige unserer Fortbildungsschulen schon bisher Unterricht in Englisch und Französisch gewährten und daß die Einrichtung fremdsprachlicher Klassen auch für die städtischen Fortbildungsschulen grundsätzlich beschlossen ist. In Zukunft wird daher auch den aus weniger bemittelten Kreisen stammenden Schülern die Möglichkeit geboten sein, einen siebenjährigen Unterricht in Englisch oder Französisch zu genießen, der zweifellos zu gutem Erfolg führen wird, da er in erster Linie auf den praktischen Gebrauch der Sprache hinzielt und nur für Begabte und Strebsame bestimmt ist.“ Durch Beseitigung des nicht unbeträchtlichen Schulgeldes (12 M. fürs Jahr) würde diese Einrichtung freilich einem weit größeren Kreise zugute kommen.

In Mannheim sind Ostern 1908 fremdsprachliche Klassen in der Volksschule eingerichtet worden.

Versuchsschule in Leipzig. Eine Reform des ersten Unterrichts hatte der Leipziger Lehrerverein in seiner Märzsitzung 1908 gefordert, indem er folgende Sätze annahm:

1. Durch den gegenwärtigen Betrieb des Elementarunterrichts mit seinem verfrühten Einsetzen und Vorherrschen einer einseitig geistig formalen Bildung (Lesen, Schreiben, zahlenmäßiges Rechnen) sowie die von ihm beanspruchte hohe Stundenzahl

wird die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder gestört. Darunter hat auch der spätere Unterricht zu leiden.

2. Um eine ruhige, gesunde Entwicklung der Kinder zu sichern, ist Lesen und Schreiben aus dem Betriebe des ersten Schuljahrs völlig zu entfernen, das Rechnen nur als Anschauungsform beizubehalten und die Stundenzahl auf 12 herabzusetzen. Zu fordern ist ein alle Geistes- und Körperkräfte dieser Entwicklungsstufe beschäftigender Gesamtunterricht im Freien und im Zimmer, der zugleich die spätere Schularbeit am besten vorbereitet.

3. Diese Forderungen eines „freien" Elementarunterrichts sind (selbst unter Beibehaltung des jetzigen Gesamtzieles der ersten drei Schuljahre) durchführbar, wenn die Klasse von einem Lehrer 3 Jahre durchgeführt wird, diesem nur das Ziel der 6. Klasse verbindlich ist, ihm aber innerhalb dieses Zieles das Recht freier Stoff- und Behandlungswahl gewährt wird, er also vom Lehr- und Stundenplan und von den Prüfungen befreit bleibt.

Die städtische Schulbehörde hat sich bereit finden lassen, derartige Versuche zu gestatten. An jeder Schule soll eine solche Versuchsklasse eingerichtet werden, die von ihrem Lehrer fortgeführt wird. Ueber Ausführung und Erfolg der Versuche liegen noch keine Nachrichten vor.

Statistisches. Preußen. Ueber das Volksschulwesen in Pr. erschien Heft 209, III, d. Preuß. Statistik, enthaltend die öffentlichen Volksschulen in den einzelnen Kreisen und Oberämtern des preuß. Staates (bearb. vom Königl. Stat. Landesamt, Berlin 1908). Das Heft bringt die Ergebnisse der schulstatistischen Erhebungen vom 20. Juni 1906 und schließt sich an die Erhebungen von 1901 (Pr. Stat. Heft 176, III) an.

Aus dem Nachweis über die lehrplanmäßige Einrichtung der Volksschule sei mitgeteilt, daß sich das preußische Volksschulwesen immer mehr in der Richtung entwickelt, daß die wenigklassigen Schulen zurück- und die mehrklassigen hervortreten. 1882 zählten die ein- und zweiklassigen Schulen 33178, die drei- und mehrklassigen Schulen nur 32790 Klassen. Nach den Erhebungen vom 20. Juni 1906 war die Klassenzahl in den ein- und zweiklassigen Schulen auf 37362, in den drei- und mehrklassigen Schulen auf 78540 gestiegen. Die einklassige Schule ist von 20082 Klassen im Jahre 1882 auf 13536 Klassen im Jahre 1906 zurückgegangen. Die in einklassigen Schulen unterrichtete Kinderzahl (683627) beträgt wenig mehr als ein Zehntel der Gesamtschülerzahl in der Volksschule (6164398). Einen besonders starken Aufschwung haben die sieben- und achtklassigen Schulen genommen. Getrennte Nachweisungen liegen für die siebenklassige Schule seit 1886, für die achtklassige seit 1901 vor. Die achtklassige Schule zählte 1901 4322 Klassen mit 229073 Kindern, 1906 dagegen 8702 Klassen mit 428438 Schülern. Die Zahl der Klassen stieg auf mehr als das Doppelte und fast in demselben Maße die Schülerzahl. Die siebenklassige Schule hatte 1886 3315 Klassen mit 215225 Kindern, 1906 dagegen 24292 Klassen mit 1374937 Schulkindern. In 20 Jahren erfolgte also ein Wachstum auf das Siebenfache. In sieben- und achtklassigen Schulen werden zurzeit 1800000 Schulkinder unterrichtet, in sämtlichen einklassigen, Halbtags- und zweiklassigen Schulen etwas weniger (1794000). Faßt man die ein- bis vierklassigen und die fünf- bis achtklassigen Schulen zusammen, so entfällt auf jede der beiden Gruppen ungefähr die Hälfte der Schulkinder. Die achtklassige Schule, in der für jedes Schuljahr eine besondere Klasse eingerichtet ist, war 1906 in den Regierungsbezirken Gumbinnen, Allenstein, Danzig, Marienwerder, Bromberg, Oppeln, Stade, Osnabrück, Köln und Aachen überhaupt noch nicht vertreten. Wenig achtklassige Schulen waren in den Bezirken Königsberg, Posen und Breslau vorhanden. Einen großen Umfang dagegen hat die achtklassige Schule in den Bezirken Magdeburg, Schleswig, Wiesbaden. Im Bezirk Wiesbaden sind drei Viertel aller städtischen Schulen, in Berlin sämtliche Volksschulen mit einer Ausnahme achtklassig. Das Rheinland bevorzugt die siebenklassige Volksschule. Sie hat insbesondere in den Bezirken Düsseldorf und Köln in den Städten das entschiedene Uebergewicht, während im Bezirk Trier die achtklassige Schule den Vorrang behauptet und im Aachener Bezirk die Mehrzahl der städtischen Schulen noch sechsklassig ist.

In den Städten ergibt sich bei stetigem Rückgange des Schulbesuchs in den übrigen Schularten eine starke Steigerung bei den sieben- und achtklassigen Volks-

schulen, die zusammen im Jahre 1906 mit 1451128 Schulkindern eine mehr als fünfmal so große Besuchsziffer aufweisen als im Jahre 1891 (280063). Ueber drei Fünftel der Kinder sämtlicher städtischer Schulen (62,92 v. H.) werden jetzt in sieben- und achtklassigen Schulen unterrichtet und über ein weiteres Fünftel (23,06 v. H.) in sechsklassigen, während der Schulbesuch der ein- und zweiklassigen Schulen nur noch 0,68 bzw. 1,31 v. H. ausmacht. Das Fortbestehen solcher ganz kleinen städtischen Schulen läßt sich überhaupt nur aus der Rücksichtnahme auf geringe konfessionelle Minderheiten oder aus sonstigen besonderen Gründen erklären.

Kommunalsteuerprivileg der Lehrer. Preußen. Durch Ges. vom 16. Juni 1909 (rückwirkend vom 1. April 1909 ab), betr. die Heranziehung der Beamten, Elementarlehrer und unteren Kirchendiener zur G.-Einkommenst., ist bestimmt, daß u. a. die Elementarlehrer in den Gem. zur Einkommenst. gleich den übrigen dieser Steuer unterworfenen Personen herangezogen werden, sofern nicht mehr als 125 % Zuschläge erhoben werden. Werden Zuschläge in höherem Betrage erhoben, so trifft der Mehrbetrag der Zuschläge nur den auf das außerdienstliche Einkommen entfallenden Teil des Steuersatzes. Werden besondere Einkommensteuern erhoben, so darf der Steuersatz, soweit er das dienstliche Einkommen trifft, nicht über den Betrag hinausgehen, der bei einer Zugrundelegung von 125 % des Staatseinkommensteuertarifs bzw. des in § 38 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1895 (Gesetzsamml. S. 152) festgesetzten Tarifs auf dieses Einkommen entfallen würde. Die Bestimmungen gelten nur für diejenigen . . . Elementarlehrer, welche nach dem 31. März 1909 in das Amtsverhältnis eingetreten sind. Hinsichtlich der schon vor dem 1. April 1909 angestellten . . . Elementarlehrer bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen. Dasselbe gilt von den Naturaldiensten und von der steuerlichen Behandlung der Ruhegehälter, der laufenden Unterstützungen, der Wartegelder, der Witwen- und Waisen-, Sterbe- und Gnaden-, sowie derjenigen Dienstbezüge, welche nur als Ersatz barer Auslagen zu betrachten sind, mit der Maßgabe, daß die bisherige Steuerfreiheit der Gnadenmonate sich auch auf die Gnadenvierteljahre erstreckt. Alle auf statutarische Rechte oder Privilegien gegründeten weitergehenden Befreiungen werden aufgehoben; indessen behalten die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Genusse solcher Befreiungen befindlichen . . . Elementarlehrer ihre Berechtigungen noch auf Lebenszeit.

Zu diesem Gesetz erließen der Min. d. Innern u. der Finanzmin. unter dem 6. Juli 1909 Ausführungsbestimmungen, aus denen wir hervorheben: Der Kreis der mittelbaren Beamten im Sinne des § 1 deckt sich mit demjenigen, welcher in § 2 der Verordnung vom 23. September 1867 (G.-S. S. 1648) und in den auf Grund dieser Bestimmungen ergangenen Erkenntnissen des Oberverwaltungsgerichts (vgl. Nöll-Freund, Kommentar zum Kommunalabgabengesetz, 6. Auflage, S. 380 ff.) näher umschrieben ist. — Soweit in einer Gemeinde die Einkommensteuer durch Aufwandsteuern, z. B. Mietsteuer ersetzt ist (§ 23 Abs. 2, 3 K.A.G.), erstreckt sich für die nach dem 31. März 1909 angestellten Beamten das Steuervorrecht des § 1 nicht auch auf diese Ersatzsteuern. — Werden in einer Gemeinde mehr als 125 % Zuschläge zur Einkommensteuer erhoben so erfolgt gemäß § 1 Abs. 2 die Veranlagung eines Beamten usf. bei Zusammentreffen von dienstlichem und außerdienstlichem Einkommen nach der Gleichung:

$$\frac{\text{Gesamt-(dienstliches + außerdienstliches)Einkommen}}{\text{dienstliches Einkommen}} = \frac{\text{Steuersatz vom Gesamteinkommen}}{x}$$

Der mit x bezeichnete Teil desjenigen Steuersatzes, der nach dem Einkommensteuertarif auf das Gesamteinkommen entfällt, unterliegt dann einer Umlage von höchstens 125 %, während der übrigbleibende auf das außerdienstliche Einkommen fallende Teil desselben Steuersatzes der vollen Gemeindeumlage zu unterwerfen ist.

Schwarburg-Rudolstadt. Kommunalbesteuerung der Geistlichen und Lehrer. Bisher waren in Schw.-R. die Geistlichen von Kommunalsteuern befreit; laut Gesetz vom 19. Februar 1908 werden sie nunmehr vom 1. April 1909 zu den G.-Steuern herangezogen. Die Lehrer zahlten bisher nur 100 % der Staatsst. an die Gemeinden; diese Vergünstigung wurde durch Ges. vom 1. Januar 1909 ab aufgehoben.

Schulkämmerer, in Württemberg. Durch Ministerialverfügung vom 15. Februar 1908 ist in W. die Aufsicht über die ökonomischen Verhältnisse der Lehrstellen an den

Volksschulen neu geregelt worden. Die Verfügung gibt Vorschriften über die Beschreibung der Dienstwohnung samt Hausgarten und Einrichtungsgegenständen, über die Beschreibung der Schulbesoldungsgüter samt Wirtschaftsgelassen, ordnet an, daß über die Benutzung und Unterhaltung der Wohnungen und Güter von den Gemeinden Bestimmungen aufgestellt werden müssen, die der Genehmigung der Bezirksbehörde bedürfen, wobei als Regel engenommen wird, daß die für die Staatsgebäude geltenden Vorschriften für entsprechend anwendbar erklärt werden. Andere Vorschriften beziehen sich auf die Uebernahme der Wohnung von dem abziehenden Lehrer bzw. dessen Hinterbliebenen, auf die Desinfektion der Wohnung durch die Gemeinde, falls die Lehrstelle durch Tod des Inhabers infolge einer ansteckenden Krankheit erledigt wurde, auf die Uebergabe der Wohnung an den neuanziehenden Lehrer, auf die regelmäßige Bauschau in fünfjährigen Zwischenräumen. In Orten, wo ein Teil der Lehrer oder alle Lehrer an Stelle der Dienstwohnung Mietzinsentschädigung erhalten, ist in 5 jährigen Zwischenräumen durch die Ortsschulbehörde zu prüfen, ob die Höhe der Mietzinsentschädigung den örtlichen Mietpreisen für Wohnungen entspricht, wie sie den Lehrern nach den bestehenden Vorschriften zukommen.

Der wichtigste Teil der Neuordnung ist die Gewährung einer Mitwirkung der Lehrerschaft bei der Aufsicht über die ökonomischen Verhältnisse der Lehrstellen durch sogenannte Schulkämmerer. Da eine solche Einrichtung nirgends sonst in Deutschland besteht, mag hier etwas ausführlicher nach der Darstellung in der Rechtsbeil. der Päd. Ztg (Nr. 10, 1908) darüber berichtet werden.

I. Der Schulkämmerer ist der behördlich anerkannte Vertrauensmann der Lehrerschaft mit der Recht, in ökonomischen Angelegenheiten der Lehrstellen seines Bezirks die berechtigten Interessen der beteiligten Lehrer zu vertreten. Als solcher tritt er in Tätigkeit:

1. bei der Uebernahme der Wohnung und Schulgüter von dem abziehenden Lehrer, zu der er vom Ortsschulaufseher einzuladen ist. Er ist dabei befugt, auf vorhandene Mängel hinzuweisen und Vorschläge zur Abhilfe zu machen, kann auch verlangen, daß seine Vorschläge in das auch von ihm zu unterzeichnende Uebernahmeprotokoll aufgenommen werden, das in Abschrift dem gemeinschaftlichen Oberamt in Schulsachen vorzulegen ist. Er ist auch berechtigt, einen gesonderten Bericht an das gemeinschaftliche Oberamt zu erstatten, das dem Kämmerer von allen Verfügungen, die es auf dessen Vorlagen trifft, Kenntnis zu geben hat.

2. bei Wohnungsbesichtigungen, die er gelegentlich solcher Wohnungsübernahmen vorzunehmen hat. Er ist verpflichtet, an der Hand der Wohnungsbeschreibungen zu besichtigen: a) die Dienstwohnungen der unständigen (nicht definitiv angestellten) Lehrer und Lehrerinnen des Orts, b) diejenigen der ständigen Lehrer, die seit mehr als 10 Jahren nicht mehr von einem Kämmerer besichtigt worden sind, c) diejenigen Wohnungen und Güter, über die ihm bei seiner Anwesenheit begründete Anstände zur Kenntnis kommen. Ueber seinen Befund hat er an die Ortsschulbehörde zu berichten und gleichzeitig eine Abschrift dieses Berichts dem gemeinschaftlichen Oberamt vorzulegen, das dann ihm wieder von der getroffenen Verfügung Kenntnis zu geben hat. Von jeder Dienstwohnung des Bezirks muß ein Exemplar der Beschreibung bei den Akten des Kämmerers sein.

3. zur Beseitigung von Anständen, die der neuanziehende Lehrer noch vorfindet. Dieser ist berechtigt, von solchen Anständen dem Kämmerer Mitteilung zu machen; und der Kämmerer hat, wenn er die Beanstandungen für begründet erachtet, dem gemeinschaftlichen Oberamt Anzeige zu erstatten, das ihn wieder von den getroffenen Verfügungen in Kenntnis setzt. Hält er eine vorherige Augenscheinnahme für notwendig, so hat er dazu durch das gemeinschaftliche Oberamt die besondere Genehmigung der Oberschulbehörde nachzusuchen.

4. bei baulichen Veränderungen in Lehrerdienstwohnungen und Schulgebäuden mit solchen, ebenso bei Neubauten. Das gemeinschaftliche Oberamt hat dem Kämmerer Einsicht in die Akten zu gewähren und ihm so Gelegenheit zur Wahrung der Interessen der beteiligten Lehrer zu geben.

5. bei Streitigkeiten über die Höhe der Mietzinsentschädigungen (vgl. oben). Das gemeinschaftliche Oberamt hat vor Ordnung der Angelegenheit eine gutachtliche Aeußerung des Kämmerers einzuholen.

6. bei der Aufstellung besonderer örtlicher Vorschriften über die Benutzung und

Unterhaltung der Wohnungen und Dienstgüter, wie auch von Hausordnungen. Vor der Genehmigung solcher Vorschriften hat das gemeinschaftliche Oberamt ein Gutachten des Kämmerers einzuholen.

7. Endlich kann der Kämmerer von den Schulbehörden jederzeit auch sonst in ökonomischen Angelegenheiten der Lehrstellen und ihrer Inhaber zur Abgabe von Aeußerungen, unter Umständen nach vorgenommenem Augenschein, veranlaßt werden.

II. Die zweite Haupttätigkeit des Kämmerers ist die Vermittlung zwischen Vorgänger und Nachfolger (Privatrechnung), die wir hier, weil für die Gemeinden von minderem Interesse, übergehen.

Für jeden Schulinspektoratsbezirk wird ein Kämmerer und ein Stellvertreter gewählt. Größere Bezirke können in mehrere Kämmererbezirke geteilt werden. Das aktive Wahlrecht haben diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, die sich der Kämmerersatzung unterworfen haben. Wählbar sind nur Lehrer. Die Wahl erfolgt in der Regel bei den Hauptkonferenzen unter Leitung des Bezirksschulinspektors in geheimer schriftlicher Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl besteht nicht; der Gewählte kann das Amt auch jederzeit wieder niederlegen; im übrigen aber ist er für die ganze Dauer seiner Dienstzeit im Bezirk gewählt. Zur Gültigkeit der Wahl ist die Bestätigung durch die Oberschulbehörde erforderlich.

Hilfsschulen. Die Zahl der Städte mit besonderen Schuleinrichtungen für die nicht normal begabten Kinder schulpflichtigen Alters ist in stetem Steigen begriffen. Nach einer Zusammenstellung in der Halbmonatsschrift: Die Hilfsschule (1908) bestehen Hilfsschulen in etwa 200 Städten. Von den 54 deutschen Städten mit 75000 und mehr Einwohnern ist keine ohne Hilfsschulklassen. Hilfsschulen besitzen weiter

unter den	34	Städten	mit	50—75000	Einw.	24
„ „	18	„	„	40—50000	„	9
„ „	46	„	„	30—40000	„	30
„ „	38	„	„	25—30000	„	16
„ „	52	„	„	20—25000	„	15

Von den Städten mit weniger als 20000 Einwohnern haben sich erst 52 zu der Gründung von Hilfsschulen veranlaßt gesehen; es bleibt also auch auf diesem Gebiet noch viel zu tun übrig.

Ueber die Besoldung der Lehrer an den Hilfsschulen liegen Nachrichten von 134 Städten vor. In 22 Städten beziehen die Hilfsschullehrer das Gehalt der Volksschullehrer ohne eine Zulage; in der Mehrzahl der Städte ist ihnen eine Zulage gewährt worden, und zwar zahlen

4	Städte	400 M.	4	Städte	240 M.
1	Stadt	340 „	46	„	200 „
27	Städte	300 „	15	„	150 „
1	Stadt	270 „	1	Stadt	120 „
1	„	250 „	12	Städte	100 „

Das Einkommen der Leiter von mehrklassigen Hilfsschulen übersteigt das der Volksschullehrer

in 7	Städten	um über	1000 M.	in 10	Städten	um	400—500 M.
„ 3	„	„	750—1000 „	„ 4	„	„	300—400 „
„ 1	Stadt	„	600— 750 „	„ 9	„	„	250—300 „
„ 6	Städten	„	500— 600 „	„ 6	„	„	250 M. u. weniger.

Ueber die Hilfsschulen in Preußen hat das preußische Kultusministerium eine Statistik veranstaltet, deren Ergebnisse in dem „Verbandsberichte der Hilfsschulen Deutschlands" veröffentlicht sind. Danach gibt es in Preußen (1908) 204 Hilfsschulen mit 567 gemischten und 56 nach Geschlechtern getrennten Klassen, insgesamt 623 Klassen. Daran wirken 505 Lehrer und 160 Lehrerinnen, zusammen 665 Lehrkräfte. Die Gesamtzahl der unterrichteten Hilfsschulkinder beträgt 13102. Davon waren mit Sprachstörungen behaftet 1682 Kinder oder 12,84%; schwerhörig waren 871 Kinder oder 6,65%; Augendefekte hatten 1012 Kinder oder 7,72%; an Lähmungen oder sonstigen körperlichen Gebrechen litten 610 Kinder oder 4,66%. In eine Idiotenanstalt kamen

378 Kinder; wegen Epilepsie mußten aus der Hilfsschule entfernt werden 95 Kinder; anderen Erziehungsanstalten wurden überwiesen 402 Kinder. Interessant sind die Zahlen bezüglich der Erwerbsfähigkeit. Von den 1900—1904 nach beendigter Schulpflicht entlassenen Kindern waren völlig erwerbsfähig 2130 = 69,65 %, teilweise erwerbsfähig 673 = 22,10 %, ganz erwerbsunfähig nur 242 = 7,95 %. In ganz Deutschland sind gegenwärtig 314 Hilfsschuleinrichtungen mit 921 Klassen und 20151 Kindern vorhanden.

In Fürth beschlossen im Berichtsjahre die Gemeindekollegien einen Nachhilfeunterricht für Schwachbegabte. Es soll an Schüler der ersten Volksschulklasse, welche nach dem ersten Unterrichtshalbjahre zeigen, daß sie mit den übrigen Schülern nicht gleichen Schritt halten können in der Befolgung des Unterrichts, in der zweiten Hälfte des Schuljahres wöchentlich extra zwei Stunden gegeben werden, damit sie womöglich das Lehrziel der ersten Klasse erreichen können. Für die Kinder, die trotzdem die erste Klasse wiederholen müssen, wurde eine besondere Repetentenschule geschaffen. Dadurch soll vermieden werden, daß diese Kinder einen großen Teil des zweiten Schuljahres mit Dingen verbringen, die ihnen zum größten Teil doch bekannt sind, den neueingetretenen Schülern aber gelehrt werden müssen. Haben die zurückgebliebenen Kinder die Repetentenschule durchgemacht, sollen sie dann wieder in die zweite Klasse der Volksschule eingereiht werden. Dadurch soll vermieden werden, daß diese Kinder eine ständige Sonderschule besuchen, was ihnen in späteren Lebensjahren vielleicht hinderlich sein könnte. Mit der Maßnahme soll gleichzeitig auch bezweckt sein, die durchschnittliche Schülerzahl der ersten Klasse herabzusetzen. Es zeigt sich nämlich, daß die erste Klasse 8 % Repetenten aufweist, mehr als die übrigen Klassen zusammengenommen.

In Würzburg beschloß der Magistrat (April 1908) die Einführung konfessioneller Hilfsschulen für schwachbegabte Kinder, nachdem die Regierung die Errichtung simultaner Schulen abgelehnt hat.

Hilfsschulen in kleinen Gemeinden. Auf dem Verbandstag der Hilfsschulen Deutschlands, in Meiningen Ostern 1909, sprach Basedow-Hannover über das Thema: Was kann in unterrichtlicher und erziehlicher Beziehung geschehen, um den schwachbegabten Kindern in kleinen Gemeinden zu helfen? Der Redner legte seinen Ausführungen folgende Leitsätze zugrunde: 1. Aus erziehlichen, unterrichtlichen und wirtschaftlichen Gründen ist für alle schwachbegabten Kinder eine besondere heilpädagogische Fürsorge unbedingt notwendig. — 2. In größeren Städten mit einer ausreichenden Zahl schwachbegabter Kinder sind für diese besondere Schulen — Hilfsschulen — einzurichten. — 3. Für kleinere Orte, die wegen der geringen Zahl ihrer schwachbegabten Kinder keine Hilfsschulen einrichten können, sind folgende Maßnahmen zu treffen: a) liegen solche Orte in der Nähe einer größeren Stadt mit einer Hilfsschule, so werden die schwachbegabten Kinder auf Kosten der Gemeinde dorthin geschickt. b) Kleinere Gemeinden, die nicht zu weit voneinander entfernt sind, gründen gemeinsam eine Hilfsschule, die erforderlichenfalls als Tagesanstalt einzurichten ist. c) Für diejenigen Gemeinden, bei denen die unter a) und b) gegebenen Voraussetzungen nicht zutreffen, ist die Errichtung besonderer heilpädagogischer Anstalten zu erstreben, deren Kosten zweckmäßig von den Stellen getragen werden, die auch die Blinden-, Taubstummen- und Idiotenanstalten unterhalten. d) Bis zur Durchführung dieser Maßnahmen würde überall da, wo es irgend möglich ist, für die schwachbegabten Kinder heilpädagogischer Nachhilfeunterricht einzurichten sein, der jedoch nur als Notbehelf angesehen werden kann.

Die Thesen fanden nach einer längeren Diskussion im allgemeinen Zustimmung. Eine in Meiningen gezeigte Ausstellung von Literatur, Lehr- und Lernmitteln für Hilfsschulen soll zu einem besonderen Hilfsschulmuseum ausgebaut werden, das in Halle a. d. S. seinen Sitz haben wird.

Erkennung des Schwachsinns bei Kindern. — Professor Dr. Ziehen-Berlin hielt am 22. Mai 1908 im Verein für Erziehungs- und Fürsorgewesen für geistig zurückgebliebene Kinder in Berlin einen Vortrag, wonach das wichtigste Alter zur Feststellung des Schwachsinns beim Kinde die Zeit vom 5. bis 8. Lebensjahr ist. Die neueren Methoden der Intelligenzprüfung unterscheiden sich von den Prüfungsweisen der früheren Zeit ganz wesentlich dadurch, daß sie von dem Vorhandensein der eigent-

lichen Schulkenntnisse ganz absehen. Die Resultate, die noch vor wenigen Jahren bei der früheren Art der Prüfung oft irreleiteten, sind durch diese veränderte Methode viel sicherer geworden.

Personalbögen für Zöglinge der Hilfsschulen. Bei der Aushebung zum Militärdienst wird schon jetzt den ehemaligen Zöglingen von Hilfsschulen besondere Aufmerksamkeit zugewandt. Die Erfahrung lehrt aber, daß es noch wichtiger ist, die Möglichkeit späterer Kriminalität der Hilfsschulzöglinge rechtzeitig ins Auge zu fassen. Zweifelsohne liegt es im Interesse der Rechtspflege, daß dem Strafrichter bei der Beurteilung von Vergehen geistig Minderwertiger möglichst genaue Angaben über Art und Grad ihres geistigen Defektes vorliegen, und da können die Hilfsschulen für Schwachsinnige und Schwachbefähigte gute Dienste leisten. An den meisten dieser Schulen wird über jeden einzelnen Schüler ein Personalbogen geführt. Dieser enthält die vorschulpflichtige Entwicklung des Kindes, Angaben über etwa vorhandene erbliche Belastung, den körperlichen und geistigen Zustand bei der Aufnahme, die Entwicklung in der Schule, besondere Charaktereigenschaften und Charakterfehler, Angaben über normwidriges Verhalten, über Affekte, wenn solche beobachtet worden sind, Stand bei der Entlassung u. a. m. Die Bedeutung dieser Personalbögen für das ganze Leben der als psychopathisch erkannten Kinder kann sehr groß sein. Den Justizbehörden kann in solchen Fällen, in denen Zweifel über die geistige Gesundheit eines Angeklagten, eventuell auch Zeugen, bestehen, durch diese Personalbögen eine wertvolle Hilfe zuteil werden, denn sie bieten eine wichtige Unterlage zur Beurteilung der Persönlichkeit und der ihr zuzumessenden Verantwortlichkeit, die auch dann von Bedeutung sein kann, wenn Verdacht auf Simulation vorliegt. Den Gerichten könnten die Bögen durch eine Erweiterung der Bundesratsverordnung von 1882 über die Führung der Strafregister zugängig gemacht werden.

In Hamburg hat die Senatskommission für die Justizverwaltung die Strafverfolgungsbehörden darauf hingewiesen, daß über „Hilfsschüler" besondere Personalbögen geführt werden, aus denen Art und Grad ihres geistigen Defektes ersichtlich sind, und daß sie in geeigneten Fällen zwecks Erlangung einer Abschrift dieser Personalbögen sich an die Oberschulbehörde wenden mögen. Auch in Sachsen ist inzwischen ein ähnliches Vorgehen erfolgt. Wie die Hilfsschule (1909) mitteilt, haben der Sächsische Lehrerverein und die Vereinigung zur Förderung des sächsischen Hilfsschulwesen beim Ministerium angeregt, daß von den einzelnen Volksschulen des Landes alljährlich ein Verzeichnis der schulentlassenen schwachsinnigen Kinder mit schriftlich beigefügtem Abgangszeugnis und kurzem Gutachten eingezogen wird, um dies Material den Heimatbehörden zuweisen zu können, damit solche Gutachten bei strafrechtlichen Maßnahmen den Behörden zur Verfügung stehen. Daraufhin ist an die Leiter der Volksschulen (Juli 1909) eine entsprechende Anweisung durch die Bezirksschulinspektionen ergangen.

Hilfsschulverband der Prov. Brandenburg, gegründ. am 23. Sept. 08 zu Berlin, erstrebt eine Organisation der H. nach Grundsätzen erprobter Hilfsschulpädagogik und gesetzliche Regelung der Besoldungsverhältnisse der Hilfsschullehrer. (Vors. Raatz, Charlottenburg, Nehringstraße 7.)

Hörschule. In der Generalversamml. des Erziehungs- und Fürsorgevereins für geistig zurückgebliebene schwachsinnige Kinder, Berlin, 25. Jan. 09, hielt der Filialleiter der städtischen Schule für Schwerhörige, Reinfelder, einen Vortrag über Schwerhörigkeit und Hörschule. Er sprach zunächst über den Bau und die Funktion des menschlichen Ohres, gab einen Ueberblick über die Hauptursachen der Schwerhörigkeit, und empfahl eine Reihe Vorbeugungsmaßnahmen. An der Hand eines reichen statistischen Materials zeigte er die Verbreitung der Schwerhörigkeit. Die Folgen der Schwerhörigkeit für die Sprache wurden an vorgestellten Kindern der Hörschule gezeigt. Hierauf sprach Ref. über die Fürsorge für erwachsene und schulpflichtige Schwerhörige. Er führte aus: Berlin ist bis jetzt die einzige Stadt der Welt, die eine Hörschule besitzt. Diese Spezialschule ist von dem Stadtschulrat Dr. Fischer am 1. April 1907 geschaffen worden, und um ihre Einrichtung haben sich Professor Dr. Arthur Hartmann und Schulinspektor Stubbe besondere Verdienste erworben. Sie ist nicht mit der Hilfsschule zu verwechseln, ihr Schülermaterial rekrutiert sich aus der Volks- und Taub-

stummenschule, ihr Ziel ist das der Volksschule. Die Schwierigkeit des Hörunterrichts verlangt eine besondere Ausbildung des Lehrpersonals. Den Schluß des Vortrags bildeten Mitteilungen über die Einrichtung, den Betrieb, die Methode der Hörschule und über die für die Schwerhörigen besonders geeigneten Berufe.

Werkunterricht. Handarbeit. XVIII. Kongr. d. Deutsch. Ver. f. Knabenhandarbeit, in Saarbrücken, 10. bis 13. Juli 08. Dr. Pabst-Leipzig sprach über: „Die Erziehung der Hand nach ihrer Bedeutung für die technische und wirtschaftliche Kultur." Je kunstvoller die Maschine wird, um so geschickter muß auch die Hand sein, die zu ihrer Bedienung gehört. Wenn aber die Hand des Menschen zu einer gewissen Höhe der Leistungsfähigkeit entwickelt werden soll, so ist dies nur auf dem Wege der Erziehung des ganzen Menschen möglich, denn Hand und Gehirn arbeiten zusammen. Die Arbeitsmethode der Zukunft ist in der Verbindung von Maschine und Handarbeit zu erblicken.

Kreisschulinsp. Schuh behandelte die Knabenhandarbeit als Mittel der Jugendfürsorge; Dr. Löweneck-Augsburg das Thema: „Der Werkunterricht, seine Bedeutung und Gestaltung in der Unterstufe der Volksschule". Die Reform der Volksschule muß zwei Ziele anstreben: Charakterbildung und Erziehung zu selbständiger produktiver Arbeit. Es ist eine Hauptaufgabe der Schule, zur Erzeugung klarer und lebensvoller Vorstellungen den Tast- und Muskelsinn auszubilden. Diese psychologisch-didaktischen Grundsätze sind von besonderer Bedeutung für die Unterstufe der Volksschule, wo es sich darum handelt, eine Brücke zwischen der Ungebundenheit der spielerischen Betätigung des Kindes und der ernsten, enggebundenen Arbeit der Schule zu schlagen. Weniger als Lehrfach, vielmehr als Lehrprinzip kommt auf dieser Stufe die erziehliche Handarbeit in Form des Werkunterrichtes in Betracht, der mit den verschiedenen Lehrfächern der Volksschule, so mit dem Anschauungsunterricht, dem Rechnen, dem Zeichnen, dem Unterricht in der Sprache und dem Schreibleseunterricht freilich in engstem Zusammenhange bleiben muß. Der Werkunterricht ist nur eines der Mittel, um das Kind zur Arbeitsfreudigkeit zu erziehen. Daneben sind die praktischen Arbeiten der Knaben im Schullaboratorium, der Mädchen in der Schulküche zu nennen; ferner eine verständige Pflege der Jugendspiele; auch an eine Reform des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten muß man gehen, um dieses Fach seines mechanisch-utilitaristischen Charakters zu entkleiden und es zu einem formalbildenden Fache zu machen.

Schöneberg. Seit Ostern 1904 wird unter Leitung des Direktors Wetekamp am Werner-Siemens-Realgymnasium zu Schöneberg ein Werkunterricht erprobt, über den Ostern 1908 Bericht erstattet wurde.

Es sind bis jetzt zwei Klassen durch drei Vorschuljahre, eine Klasse durch zwei, eine durch ein halbes Jahr hindurchgeführt worden. W. teilt durchaus die Ansicht Kerschensteiners und anderer, daß das bisherige Ziel unserer Schulen, in erster Reihe das Wissen zu pflegen, falsch sei. Er verfolgt ein neues Ziel: „den Schüler durch Selbsttätigkeit zu selbständigen Arbeiten heranzubilden und ihn so weit zu fördern, daß er imstande ist, auf einem oder mehreren Gebieten die reichlich vorhandenen Hilfsmittel zu eigener Weiterarbeit zu benutzen". Gerade im Anfangsunterricht muß eine Umkehr nach der produktiven Seite hin stattfinden: der jetzt vorhandene Anschauungsunterricht ist unzulänglich. Er ist „im wesentlichen auch bloßer Wort- aber nicht Sachunterricht". Vom bloßen Anblicken ist nur außerordentlich schwer eine wirkliche Anschauung zu gewinnen. Sollen die Kinder wirkliche Anschauung gewinnen, dann müssen sie gezwungen werden, stets selbsttätig zu sein. Ob sie das aber sind, kann nur dadurch zur Gewißheit gebracht werden, daß man die Gegenstände formen oder zeichnen läßt. Selbsttätigkeit schafft auch ohne äußeren Zwang von innen heraus Aufmerksamkeit und stets neue Freude am Schaffen. Viel kommt auch darauf an, das Kind schon im vorschulpflichtigen Alter an Selbstbetätigung zu gewöhnen. Im Werkunterricht arbeiten die Kinder zunächst mit Ton, Pastilin und Stäbchen; es handelt sich aber nicht um Modellieren im engeren Sinne dieses Wortes. Das Formen und Zeichnen wird auch über das erste Schuljahr hinaus weiter geübt, besonders im Anschluß an die Lektüre. Die Schüler werden unter anderem angehalten, Gedichtchen oder Lesestücke nach ihrem Inhalte zu illustrieren. Sie werden auf diese Weise ge-

zwungen, sich die Sache lebhaft vorzustellen, und ihre Phantasie erhält dadurch viel Nahrung. Da der „Werkunterricht" in den offiziellen Lehrplan noch nicht Eingang gefunden hat, so hat W. vom zweiten Schuljahr an einen fakultativen Handfertigkeitsunterricht angegliedert, an dem aber bis auf ganz vereinzelte Ausnahmen alle Schüler teilnehmen. Im zweiten Schuljahre werden Papierarbeiten und im dritten Kartonarbeiten vorgenommen. An diese schließen sich dann in den Realgymnasialklassen Papparbeiten, „leichte Berliner Holzarbeit, Hobelbankarbeit und endlich Metallarbeit, die dann später zu den physikalischen und chemischen Uebungen überführt". Auch für die letzterwähnten Gebiete fordert Wetekamp eigene Betätigung des Schülers. Er zeigt, daß und wie die Zeit für die volle Durchführung seiner Methode gewonnen werden kann; als Hemmnisse stellt er weniger die herrschenden Lehrpläne als vielmehr die Prüfungsordnungen hin, unseres Erachtens mit vollem Recht. In zehn Thesen führt der Verfasser abschließend diejenigen besonderen Vorteile auf, die er von seinem „Werkunterricht" erhofft. Diese Vorteile lassen sich dahin zusammenfassen, daß man sagt: weniger schroffer Uebergang von Haus zur Schule, leichteres und freudigeres, weil selbsttätiges Lernen bei den Kindern, weniger Notwendigkeit der elterlichen Hilfe bei den häuslichen Arbeiten, besseres Verhältnis zwischen Schule und Haus, Vermeidung mancher gesundheitlicher und moralischer Nachteile, die zurzeit noch oft beim alten Betriebe sich einstellen, mehr Achtung vor der schaffenden Handarbeit.

Ueber Schülerspeisung u. Waldschulen s. Abschnitt: Schulgesundheitspflege.

Literatur. *P. Happach,* Die Jugendfürsorge in Straßburg (I. Teil des Straßburger Handbuchs der sozialen Fürsorge.) Straßburg i./E. 1908. Die Schrift ist der erste Teil des für Straßburg geplanten Handbuches der sozialen Fürsorge und im Auftrage der Stadt Straßburg herausgegeben. Das Handbuch soll die Anordnung des Stoffes nicht nach der Art der die Fürsorge ausübenden Anstalten bringen, sondern von den Gesichtspunkten der jeweiligen Bedürfnisse aus, denen die sozialen Einrichtungen und Wohltätigkeitsbestrebungen gerecht werden wollen. In Ausführung dieses Programms bietet dieser erste Teil zunächst eine Uebersicht über die Säuglings-, Schwangeren- und Wöchnerinnenfürsorge, dann über die Fürsorge für kranke Kinder, für gesunde schulpflichtige Kinder und endlich für die dem Unterrichtswesen unterstellten Kinder. In diesem Hauptteil wird zunächst das niedere Unterrichtswesen, die Weiterbildung der schulentlassenen Jugend, die Ausgestaltung der Berufsschule geschildert; alsdann die eigentliche Fürsorge im Unterrichtswesen und zwar Beaufsichtigung während der schulfreien Zeit, Schulgesundheitspflege, Schulausflüge, Jugendspiele, Ferienspiele, Schulsparkassen, Lehrstellenvermittelung, Lehrlings- und Mädchenheime. Daran schließt sich die Schilderung der Fürsorge für Waisen und uneheliche Kinder, sowie für Kostkinder, verwahrloste Kinder und geistig oder körperlich verkrüppelte Kinder. Den Abschluß bildet eine kurze Darstellung der einschlägigen Partien der sozialen Gesetzgebung und der Jugendgerichtshöfe. (S. u. Fürsorgeerziehung.)

E. Herrmann, Der Schulgarten. Dresden, A. Huhle. Eine kurz gefaßte Anleitung zur Anlage und rechten Ausnützung von Schulgärten. Zugleich kann das Buch als Hilfsmittel für den Unterricht in Pflanzenbiologie gute Dienste tun. Es ist aus der Praxis entstanden, indem der Verfasser einen größeren Schulgarten (850 qm) anlegte und von Jahr zu Jahr weiter entwickelte. An der Hand von drei Plänen wird die Anlage einfacher wie vollkommener Gärten gezeigt. Der Verfasser gibt das Pflanzenmaterial an, welches bei den natürlichen Lebensgemeinschaften Feld, Wiese, Wald, Obst-, Gemüse-, Blumengarten, Berg, Teich, Sumpf und Sumpfwiese zu verwenden ist. Er ordnet die Pflanzen nach dem Nährboden, nach den natürlichen Familien, nach der Nutzanwendung, auch nach dekorativer Wirkung. Sehr eingehend ist die Bedeutung der Berganlagen behandelt. Hier fordert der Verfasser Berücksichtigung der geologischen, geographischen und biologischen Beziehungen. — Wer sich mit der Pflanzenbiologie näher vertraut machen will, kann dies an der Hand des Buches in leichter, übersichtlicher Weise tun. Einen breiten Raum nimmt die Fortpflanzung ein. Hier ist der Zusammenhang zwischen Bau der Blüte und Insekt hervorgehoben. Der Ernährung sind die Kapitel über Versuchsbeete, fleischfressende Pflanzen, Schmarotzer und Wasseraufnahme gewidmet. Anpassung an ihre Umgebung behandeln Förderungs-

und Schutzmittel gegen zu starke Verdunstung oder Schatten- und Trockenlandpflanzen. Damit ist die Fülle der Anregungen noch lange nicht erschöpft. Eine wertvolle Ergänzung bilden Pflanzenversuche. Auch anderen Gebieten der Naturwissenschaft ist der Schulgarten dienstbar zu machen, wie die Abschnitte Tierbeobachtungen, Geologie und Wetterbeobachtungen zeigen. (Autoreferat.)

Niessen, J., Der Schulgarten im Dienste der Erziehung und des Unterrichtes. Unter besonderer Berücksichtigung der ministeriellen Bestimmungen vom 1. Juli 1901 über den landwirtschaftlichen Unterricht in den Lehrerseminarien. Düsseldorf, L. Schwann, 1908. Verfasser gibt eine ziemlich ausführliche Geschichte der Schulgartenbewegung, legt die pädagogische und volkswirtschaftliche Bedeutung des Schulgartens dar, bringt die amtlichen Bestimmungen, die sich auf den Gartenbau für Schulen beziehen und schildert dann ausführlich die Anlagen und den Betrieb von Schulgärten. Im Schlußkapitel findet sich eine Reihe von Schilderungen bestehender Schulgärten.

Pabst, A., Die Knabenhandarbeit in der heutigen Erziehung, Leipzig, B. G. Teubner, 1908. Der Schrift liegen sechs Vorträge zugrunde, die der Verfasser in den Ferienkursen zu Jena 1907 gehalten hat. Er begründet darin geschichtlich und methodologisch die Einführung des Arbeitsunterrichts oder Werkunterrichts in die Jugenderziehung, dessen Einrichtung sowohl in Deutschland wie in anderen Ländern ausführlich geschildert werden.

Petersen, Dr. *J,* und *Vogt,* Dr. *P.*, Die hamburgischen Gesetze über die öffentliche Jugendfürsorge mit Anmerkungen versehen nebst einem Anhang enthaltend das Gesetz über das Armenwesen vom 11. September 1907, Hamburg, C. Boysen, 1908.

Petersen, J., Die öffentliche Fürsorge für die hilfsbedürftige Jugend. Leipzig, B. G. Teubner, 1907.

C. Schmitt, Der biologische Schulgarten. Seine Anlage und unterrichtliche Verwertung. Freising, Dr. F. P. Datterer & Cie. Der Verfasser bietet eine Darstellung des Schulgartens und seiner unterrichtlichen Verwertung nach biologischen Gesichtspunkten; nachdem der rein systematische Unterricht in der Botanik aus der Schulstube verschwunden ist, will er ihn auch aus dem Schulgarten vertreiben, wo sich der Unterricht abspielen soll. Das Buch trägt auch den einfachsten Schulverhältnissen Rechnung. Es gliedert sich in zwei Teile. Im 1. Teil (Anpassung der Pflanze) sind durch Zusammenstellung geeigneter, fast durchweg überall vorkommender Pflanzen bestimmte biologische Gruppen geformt. Der 2. Teil ist der Blütenbiologie gewidmet. Was die Arbeit vor anderen auszeichnet ist, daß sie durch Kopfbemerkungen zu jeder Gruppe in ihr Allgemein-Biologisches einführt u. fast zu jeder aufgezählten Pflanze das biologisch Interessante angibt, so daß also sofort klar gemacht ist, warum sie dieser Gruppe zugeteilt ist. Der Anhang bringt 80 biologische Aufgaben, die im Schulgarten ohne besondere Hilfsmittel gelöst werden.

Die Förderung und Ausgestaltung der hauswirtschaftlichen Unterweisung. Vorbericht und Verhandlungen der 2. Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt am 11. und 12. Mai 1908 in Berlin. Berlin, Carl Heymann's Verlag, 1908. Der Vorbericht bespricht die hauswirtschaftliche Unterweisung in den Städten und auf dem Lande, den Handarbeitsunterricht, die Ausbildung für häusliche Dienste, die Ausbildung der hauswirtschaftlichen Lehrerinnen und zugleich die Verhältnisse im Auslande. Im Versammlungsbericht findet man die Referate von Hedwig Heyl-Berlin, Haushaltung und Volksgesundheit, Kerschensteiner-München, Ausbau und Organisation der hauswirtschaftlichen Unterweisung; dann den Bericht von Frl. Martin-Berlin, über die praktische Durchführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts für schulentlassene Mädchen und ein Referat von Frl. Förster-Cassel über den hauswirtschaftlichen Unterricht für Schulkinder. In den Anlagen sind Lehrpläne, Regierungsverordnungen, Regulative usw. abgedruckt, so daß das Heft über den jetzigen Stand der Dinge gut orientiert.

Lehrerbesoldung.

Die im Jahre 1907 in fast allen deutschen Staaten eingeleitete Neuregelung der Besoldung der Volksschullehrer ist im Jahre 1908 und in der ersten Hälfte 1909 im wesentlichen abgeschlossen worden. Dem Vorgehen der Staaten folgten alsdann die

Gem., die in der Zwischenzeit durch Teuerungszulagen dem Notstand in der Lehrerschaft abzuhelfen gesucht hatten. Im folgenden ist zunächst die staatliche Regelung, alsdann die durch die Gem. erfolgte dargestellt.

Preußen. Lehrerbesoldungsgesetz vom 26. Mai 1909. Der im Okt. 1908 eingebrachte Entw. baute sich auf dem Ges. vom 3. März 1897 auf und brachte lediglich einige Aenderungen daran; die gesetzgebenden Faktoren beschlossen indessen eine Neuredaktion des ganzen Ges., die nach langen Verhandlungen auf folgenden Grundsätzen erfolgte:

1. Das Ges. gilt für ganz Preußen, für alle Volksschulen und für alle Volksschullehrer mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1908 ab.
2. Die Lehrer beziehen hinfort gleiches Grundgehalt von 1400 M. (Lehrerinnen 1200 M.) und gleiche Alterszulagen von 200 und 250 M. in der 3. und 4. Stufe (100 in der 1. und 2. Stufe, sonst 150 M.), in 9 Altersstufen nach je 3 Jahren, beginnend mit dem 7. Jahre nach der ersten Anstellung; außerdem freie Wohnung oder Mietsentschädigung, die im Anschluß an den Wohnungsgeldzuschuß für mittlere Beamte nach bestimmten Sätzen berechnet wird.
3. Rektoren und Hauptlehrer beziehen Amtszulagen von mindestens 700 bzw. 200 M.; für erste und alleinstehende Landlehrer sind 100 M., für Lehrer an gehobenen und Förderklassen fakultative Amtszulagen vorgesehen; die obligatorischen Amtszulagen sind pensionsfähig, die fakultativen können es sein.
4. Ortszulagen können nur a) kreisfreie Städte, b) diejenigen Orte, die bisher schon mindestens 2800 M. Höchstgehalt gewährten oder in denen die Summe aus Anfangs- und Endgehalt mindestens 4000 M. beträgt, und c) die Vororte dieser sowie größerer außerpreußischer Orte gewähren; die Ortszulagen können bis 900 M., jedoch nicht über 4200 M. Höchstgehalt betragen; sie sind pensionsfähig.
5. Andere Zulagen sind unzulässig; jedoch kann der Staat die im Gesetze vorgesehenen Zulagen erzwingen.
6. Als Dienstzeit wird angerechnet: die gesamte in Preußen an öffentlichen Volksschulen sowie auch an Präparanden-, öffentlichen und solchen privaten Wohltätigkeitsanstalten verbrachte Zeit, die ausschließlich gemeinnützigen Charakter haben und auf öffentliche Wohltätigkeit oder öffentliche Mittel angewiesen sind. Darüber hinaus kann eine Anrechnung nur bis zu 15 Jahren und nur gegen Nachzahlung in die Alterskasse erfolgen.
7. Für Ansprüche der Lehrer aus dem Dienstverhältnis ist der Rechtsweg im selben Umfange wie für Beamte zulässig.
8. Den Selbstverwaltungsbehörden, insbesondere dem Provinzialrat, ist die Entscheidung in Sachen der Lehrerbesoldung im erhöhten Umfange übertragen worden.
9. Für Gewährung und Entziehung der Staatsbeiträge sind gesetzliche Bestimmungen getroffen worden.
10. Das Ges. gilt nicht für diejenigen Schulstellen, die nach der bisherigen Gehaltsordnung besser dotiert waren; maßgebend ist das Höchstendgehalt; die Lehrer haben ein Wahlrecht, ob sie bei der bisherigen Gehaltsordnung verbleiben oder sich den Bestimmungen des neuen Ges. unterwerfen wollen.

Nur Gem. einer gewissen Kategorie können nach diesem Ges. Ortszulagen gewähren. Nur wenn in den äußeren Verhältnissen eines anderen Schulverbandes eine wesentliche Veränderung eintritt (z. B. Entwicklung zum Industrieort, erhebliche Verteuerung, nicht aber günstigere Finanzverhältnisse), die eine Erhöhung des Diensteinkommens der Lehrer notwendig macht, kann (nach Anhörung des Provinzialrats) durch Königl. Verordnung die Gewährung von Ortszulagen für zulässig erklärt werden.

Die Mietentschädigung ist für jede Provinz besonders festzulegen und muß mindestens betragen:

[Tabelle s. S. 263.]

Behufs gemeinsamer Bestreitung der Alterszulagen (s. o. unter 2) wird für die zur Aufbringung verpflichteten Schulverbände in jedem Regierungsbezirk eine Kasse gebildet, in die auch die gesetzlichen Zuschüsse des Staates fließen. Die Alterszulagen

Orte der Servisklasse:	f. Lehrer	f. Lehrerinnen
A	n. weniger als 720 M.	n. weniger als 500 M.
I	„ „ „ 580 „	„ „ „ 430 „
II	„ „ „ 480 „	„ „ „ 360 „
III	„ „ „ 400 „	„ „ „ 290 „
IV (oberste Stufe)	„ „ „ 290 „	„ „ „ 220 „

werden von dieser Kasse an die Bezugsberechtigten gezahlt, doch erfolgt die Auszahlung in städtischen Schulverbänden durch die Schulverbände für Rechnung der Kasse.

Um die Gewährung von Zuschüssen aus der Staatskasse entspann sich ein heftiger Kampf, sowohl innerhalb wie außerhalb des Parlaments. Das Gesetz kennt in seiner endgültigen Gestalt drei Arten von staatlichen Leistungen: 1. Beiträge = feste Staatsleistungen zum Grundgehalt, 2. Zuschüsse = Leistungen des Staates zur Alterszulagenklasse, 3. Ergänzungszuschüsse aus 3 Ergänzungszuschußfonds: a) einen für Schulverbände mit 25 oder weniger Stellen für das Gesamtgebiet des VUG, b) einen für Posen und Westpreußen, c) einen für Schulverbände mit mehr als 25 Stellen; der erste ist dezentralisiert, der zweite und dritte nicht.

ad 1. Die Staatskasse zahlt einen jährlichen Beitrag zu dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen (ev. zur Befriedigung anderer Bedürfnisse) an die Schulverbände, und zwar für die Stelle eines alleinstehenden sowie eines ersten Lehrers 500 M., eines anderen Lehrers 300 M., einer Lehrerin 150 M.; im Schulverbande mit nicht mehr als 7 Schulstellen ferner 200 M. für jede Lehrerstelle, 150 M. für jede Lehrerinstelle; ferner in Schulverbänden mit nicht mehr als 7 Schulstellen die Zulage für die Stelle des ersten bzw. alleinstehenden Lehrers (s. o. unter 3). Beiträge und Zuschüsse, sowie Abfindungsrenten sollen fortfallen, wenn sie je nicht mehr als 2% des kommunalen Einkommensolls betragen; sie bleiben bestehen, wenn sie mehr als 5% betragen, bei 2—5% dann, wenn die Gem. mehr als 100% Zuschläge erhebt.

Der Staatsbeitrag wird nur bis zur Höchstzahl von 25 Schulstellen für jede politische Gem. gewährt. Die hierbei auftauchende Frage, für wieviel Stellen in einem Schulverbande mit mehr als 25 Stellen 500 M., für wieviele 300 M. zu zahlen sind, regelt Abs. 2 § 44; und zwar gilt nach AA Nr. 22, Nr. II zu Abs. 2 und 4 des § 44 folgendes (wobei zugleich berücksichtigt ist, daß ein Schulverband mehrere politische Gem. oder Teile davon umfassen kann, und daß einer politischen Gem. mehrere Schulverbände angehören können):

a) In der Gemeinde A sind vorhanden:

3 Stellen für erste Lehrer
23 „ „ ordentliche Lehrer und
4 „ „ „ Lehrerinnen

zusammen 30 Stellen.

Der Staatsbeitrag wird gezahlt

für $\frac{3 \cdot 25}{30}$ Stellen für erste Lehrer $= 2^{15}/_{30}$,

„ $\frac{23 \cdot 25}{30}$ Stellen für ordentliche Lehrer $= 19^{5}/_{30}$ und

„ $\frac{4 \cdot 25}{30}$ Stellen für ordentliche Lehrerinnen $= 3^{10}/_{30}$.

Da Bruchteile bei denjenigen Schulstellen auszugleichen sind, für welche der höhere Staatsbeitrag zu zahlen ist, erhält der Schulverband

den Staatsbeitrag für 3 Stellen für erste Lehrer
„ „ „ 19 „ „ ordentliche Lehrer und
„ „ „ 3 „ „ Lehrerinnen.

In diesem Beispiel bilden die Bruchteile zusammen ein Ganzes. Läge ein Fall so, daß die Bruchteile zwei Ganze bilden, so wäre in Ausgleichung der Brüche den Stellen für erste Lehrer und den Stellen für ordentliche Lehrer je eine Stelle zuzurechnen.

b. In der Gemeinde A sind 2 Schulsozietäten. Die vorangeführten Lehrerstellen verteilen sich auf diese dergestalt,

daß der Schulverband I 2 erste Lehrer, 13 ordentliche Lehrer und 3 Lehrerinnen,

daß der Schulverband II 1 ersten Lehrer, 10 ordentliche Lehrer und 1 Lehrerin hat.

Würden die Staatsbeiträge für alle Stellen gezahlt, so würde

I.		II.	
2 × 500 =	1000	1 × 500 =	500
13 × 300 =	3900	10 × 300 =	3000
4 × 150 =	450	1 × 150 =	150
zusammen =	5350 M.	zusammen =	3650 M.

zusammen 9000 M.

erhalten.

Sie erhalten aber zusammen nur

3 × 500 = 1500
19 × 300 = 5700
3 × 150 = 450
zusammen 7650 M.

Nach der Vorschrift des Gesetzes entfallen auf

$$\text{I. } \left(\frac{7650}{9000}\right) \cdot 5350 = 4547{,}50$$

$$\text{II. } \left(\frac{7650}{9000}\right) \cdot 3650 = 3102{,}50$$

zusammen 7650,00 M.

In gleicher Weise werden die staatlichen Zuschüsse zur Alterszulagenkasse verteilt.

ad 2. Für die Lehrerstellen, für die der Staat den Besoldungsbeitrag an den Schulverband gewährt, wird aus der Staatskasse ein jährlicher Zuschuß von je 337 M., für die Lehrerinstellen von je 184 M. an die Alterszulagekasse des Bezirks gezahlt und dem Schulverband auf seinen Beitrag zu dieser Kasse angerechnet. In Schulverbänden mit nicht mehr als 7 Schulstellen wird ein weiterer jährlicher Zuschuß von 135 M. für die Lehrerstelle und 70 M. für die Lehrerinstelle gewährt.

Die Staatsbeiträge und Staatszuschüsse fallen vom 1. April 1909 in solchen Gem. endgültig fort, in denen Beiträge und Zuschüsse nicht mehr als 2 % des Gemeindeeinkommensteuerveranlagungssolls betragen, sowie in solchen Gem., die nicht mehr als 100 % Zuschläge erheben, es sei denn, daß die Staatsleistungen mehr als 5 % des Solls betragen. Diese beiden Ausnahmen treffen natürlich fast nur größere Gem.; dabei braucht nur eine der erwähnten Voraussetzungen zur Entziehung der Staatsleistungen vorzuliegen.

ad 3. Ergänzungszuschüsse gehen nur an Gem. mit 25 oder weniger Schulstellen im Bereiche des VUG und zwar im Gesamtbetrage von 15,1 Mill. M.; diese werden zunächst durch den Unterrichtsminister und den Finanzminister auf die einzelnen Provinzen, dann durch die Oberpräsidenten nach Anhörung des Provinzialrats an die Landkreise und von diesen schließlich an die Schulverbände verteilt; für die Unterverteilung der Staatsmittel auf die Schulverbände ist vom Kreisausschuß nach Anhörung des Kreisschulinspektors für je 5 Jahre ein Verteilungsplan aufzustellen, der der Feststellung durch die Schulaufsichtsbehörde bedarf (§ 19 VUG). Für die Gewährung von Ergänzungszuschüssen in Posen und Westpreußen an Schulverbände mit 25 oder weniger Schulstellen werden jährlich gesondert 2,95 Mill. M. ausgeworfen. Für Gewährung von Ergänzungszuschüssen an größere Schulverbände jährlich 2,7 Mill. M.

Der Regierungsentwurf sah, wie die Begründung zu § 27 erklärt, eine Mehrleistung des Staates in Höhe von 30 Mill. M., eine solche der Gem. in Höhe von 4,15 Mill. M. vor. Ueber diese Sätze geht aber das Ges. erheblich hinaus, da es rund 12 Mill. M. mehr ausgeworfen hat. Davon entfallen 4,5 Mill. M. auf den Staat, 1,5 Mill. M. werden durch Neuregelung der Staatsbeihilfen gewonnen, 5½—6 Mill. M. müssen die Gem. tragen. Das Ges. bringt also einen jährlichen Mehraufwand von 46 Mill. M., wovon 33½ Mill. auf den Staat, 4½ ausschließlich auf die größeren, 8 Mill. auf alle Gem. entfallen.

Lezius hat in seinem Kommentar (S. 16, 17) nachstehende tabellarische Uebersicht über die Gestaltung des Diensteinkommens der preuß. Volksschullehrer gegeben, die eine rasche Orientierung ermöglicht:

[Tabelle s. S. 266, 267.]

Literatur. *Dr. von Campe,* Das preuß. Lehrerbesoldungsgesetz vom 26. Mai 1909, für den Gebrauch der Lehrer und Behörden erläutert und eingeleitet. Essen, G. D. Baedeker, 1909. Verf. war als Mitgl. des Abgeordnetenhauses an den parlamentarischen Arbeiten beteiligt; sein Kommentar enthält auch das Lehrerpensionsges. vom 6. Juli 1885/10. Juni 1907 sowie das Lehrerreliktenges. vom 4. Dez. 1899 bis 10. Juni 1907.

G. Klotzsch, Gesetz über das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentl. Volksschulen vom 26. Mai 1909. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1909. Dieser Kommentar — der größte bisher vorliegende — berücksichtigt mit besonderer Gründlichkeit die parlamentarischen Akten.

Dr. H. Lezius, Das Ges. über das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentl. Volksschulen vom 26. Mai 1909. Berlin, J. G. Cotta'sche Buchhdlg. Nachf., 1909 — Die Ausführungsanweisung zum Volksschullehrerbesoldungsgesetz ebenda. In der Bearbeitung tritt die Rücksicht auf den praktischen Gebrauch besonders hervor.

Die Stellung der Lehrer zum Lehrerbesoldungsgesetz. Infolge der Veröffentlichung der Gesetzesvorlage über die Gehaltsregelung der Volksschullehrer hielt der preußische Lehrerverein am 8. Nov. 1908 zu Berlin eine außerordentliche Generalversammlung (V. Pr. Lehrertag) ab. Lehrer Schwärtzel-Magdeburg sprach über: Was bringt die Vorlage der Regierung den preußischen Lehrern? Er erkannte die Vorzüge der neuen Gehaltsregelung an, die aber nicht hinreichten, denn die Lehrer seien mit den Sekretären der allgemeine Staatsverwaltung gleich zu stellen. Es sei besonders schmerzlich und niederdrückend, daß behauptet werde, die Zahlen der Vorlage entsprächen der Vorbildung der Lehrer und der Wichtigkeit ihres Berufes und seien unter voller Berücksichtigung der Bezüge festgesetzt worden, die anderen Beamten gewährt würden. Der Regierungsentwurf sei nur eine Abschlagszahlung. Nach langer und heftiger Debatte wurde folgendes einstimmig beschlossen: „Der V. preußische Lehrertag erkennt an, daß der Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Lehrerbesoldungsgesetzes einen erheblichen Fortschritt in den Gehaltsverhältnissen vieler gering besoldeter Lehrer bringt, kann aber das, was der Entwurf bietet, nicht als eine Besoldung gelten lassen, wie die preußischen Lehrer sie auf Grund ihrer Bildung, der Bedeutung ihrer amtlichen Wirksamkeit und der gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse beanspruchen können. Er hält fest an dem Beschluß des IV. preußischen Lehrertages:

1. Wenn die preußischen Volksschullehrer ihrer Aufgabe im Dienste der Volksbildung und Volkserziehung vollauf gerecht werden sollen, so ist in erster Linie eine Lehrerbesoldung erforderlich, die der Bildung und der Bedeutung ihrer Wirksamkeit, sowie den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen unserer Zeit entspricht.

2. Demnach faßt der preußische Lehrerverein angesichts der bevorstehenden Revision des Gesetzes vom 3. März 1897 seine Wünsche dahin zusammen, daß

a) eine gleiche Besoldung aller Lehrer, ohne die bisherige Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach Art der Besoldung der Lehrer an höheren Schulen geschaffen wird, daß

b) den Lehrern eine Einnahme gewährt wird, die nach Höhe und Art des Anwachsens dem der Sekretäre der allgemeinen Staatsverwaltung gleich ist, event. mit den Abänderungen, die durch eine frühere entgültige Anstellung der Lehrer und die Gewährung der vollen Mietsentschädigung an sich bedingt sind."

Bayern. Nach dem Zusammentritt des Landtags (Session 1907/08) wurde die Kammer der Abgeordneten alsbald mit der Aufbesserung der Gehälter der Beamten und Lehrer befaßt. Bei der Beratung des Schuletats (Juli 1908) wurden an der Hand der Anträge der verschiedenen Parteien und der von der Regierung vorgelegten Denkschrift (vom 10. April 1908), zu der sich auch die Lehrerorganisationen in wiederholten Eingaben äußerten, lange Debatten gepflogen. Die Lehrer drängten (Pet. vom 27. Febr. 1908)

Tabelle des Diensteinkommens

Lehrerkategorie	Grundgehalt a) Normalsatz, b) Mindestsatz	Alterszulage der Lehrer 2 × 200, 2 × 250, 5 × 200, Gesamtbetrag 1900; der Lehrerinnen 2 × 100, 7 × 150, Gesamtbetrag 1250	Amtszulage a) Normalsatz b) Mindestsatz c) fakultativ
1. Lehrer.	a) 1400 M.	1900 M.	—
2. Lehrerinnen.	a) 1200 M.	1250 M.	—
3. Alleinstehende Lehrer und erste Lehrer, soweit sie nicht unter 4 fallen, wenn sie als solche eine zehnjährige ununterbrochene Dienstzeit zurückgelegt haben (§ 24 Abs. 2).	a) 1400 M.	1900 M.	a) 100 M.
4. Schulleiter, soweit sie nicht unter 5 fallen und erste Lehrer an Volksschulen mit drei oder mehr Lehrkräften, denen Leitungsbefugnisse übertragen sind (§ 24 Abs. 1).	a) 1400 M.	1900 M.	b) 200 M.
5. Leiter von Volksschulen mit 6 oder mehr aufsteigenden Klassen (§ 24 Abs. 1).	a) 1400 M.	1900 M.	b) 700 M.
6. Lehrer an Hilfsschulen oder Hilfsklassen oder an einer Volksschule dauernd eingegliederten gehobenen Klassen.	a) 1400 M.	1900 M.	c) ohne nähere Bestimmung.[4]
7. Desgleichen Lehrerinnen.	a) 1200 M.	1250 M.	c) ohne nähere Bestimmung.[4]
8. Technische Lehrer.	b) 1100 M.[1]	1900 M.	—
9. Technische Lehrerinnen.	b) 1000 M.[2]	1250 M.	—
10. Einstweilig angestellte und noch nicht 4 Jahre im öffentlichen Schuldienste befindliche Lehrer, sowie auftragsweise beschäftigte Lehrer.	b) 1130 M.[3]	—	—
11. Desgleichen Lehrerinnen.	b) 960 M.[3]	—	—

[1]) Höchstsatz wie zu 1. [2]) Höchstsatz wie zu 2. [3]) Der Minderbetrag gegenüber ... Bruchteil beschränkt werden. [4]) Bei den Lehrkräften an Hilfsschulen unterliegt es auch ... [5]) Die Kürzung kann durch Beschluß des Schulverbandes auf einen geringeren Betrag

preußischer Volksschullehrer.

Endgehalt a) Normalsatz b) Mindestsatz	Außerdem Ortszulagen (nur für Schulverbände der in der Spalte Bemerkungen bezeichneten Art)	Bemerkungen
a) 3300 M.	Bis zu 900 M. mit der Einschränkung, daß das bisherige Endgehalt dadurch um nicht mehr als 900 M. erhöht werden und das neue Endgehalt nicht mehr als 4200 M. betragen darf (§ 22).	Ortszulagen dürfen nur gewährt werden in Schulverbänden a) deren am 1. Januar 1909 in Geltung gewesene Besoldungsordnung für die Volksschullehrer ein Endgehalt von mindestens 2800 M. oder ein solches vorsah, das unter nochmaliger Hinzurechnung des vollen Grundgehalts die Summe von 4000 M. erreichte (§ 20 Abs. 1); b) der kreisfreien Städte (§ 20 Abs. 2); c) welche dergestalt in der Umgebung eines Schulverbandes der in a) oder b) gedachten Art liegen, daß die Ortschaften nach Feststellung des Provinzialrats eine wirtschaftliche Einheit bilden (§ 21 Abs. 1); d) welche unter gleichen Umständen wie zu c), deren Feststellung durch den Unterrichtsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister erfolgt, in der Umgebung von außerpreußischen Gemeinden mit mehr als 30000 Einwohnern liegen (§ 21 Abs. 2). Dazu tritt Dienstwohnung oder Mietsentschädigung. Letztere richtet sich nach einem getrennt für Leiter mit 6 oder mehr aufsteigenden Klassen, für andere Lehrer und für Lehrerinnen vom Provinzialrate für jede Provinz festzusetzenden Mietsentschädigungstarif, welchem die für den Wohnungsgeldzuschuß der unmittelbaren Staatsbeamten maßgebende Servisklasseneinteilung zugrunde zu legen ist. Jedoch darf die Mietsentschädigung 1. für Lehrer in Ortschaften der Servisklasse A nicht weniger als 720 M. " " I " " " 580 " " " II " " " 480 " " " III " " " 400 " 2. für Lehrerinnen in Ortschaften der Servisklasse A nicht weniger als 500 M. " " I " " " 430 " " " II " " " 360 " " " III " " " 290 " jährlich betragen. Für die Servisklasse IV sind verschiedene Stufen zulässig, deren oberste für Lehrer mindestens 290 M., für Lehrerinnen mindestens 220 M. jährlich betragen muß (§ 17). Einstweilig angestellte und unverheiratete Lehrer ohne eigenen Hausstand, sowie die Lehrer, die noch nicht 4 Jahre im öffentlichen Schuldienst gestanden haben, erhalten eine um ein Drittel geringere Mietsentschädigung (§ 16 Abs. 2).[5]
a) 2450 M.	Bis zu 600 M. mit der Einschränkung, daß das bisherige Endgehalt nur in dem einen Falle um mehr als 600 M. überschritten werden darf, wenn das neue Endgehalt der Lehrer bis auf 4200 M. erhöht werden kann, jedoch niemals über 2950 M. hinaus (§ 22).	
a) 3400 M.	Wie zu 1 mit der Maßgabe, daß die Amtszulage in dem zulässigen Höchstsatze des Endgehalts von 4200 M. nicht enthalten ist (§ 22).	
b) 3500 M.	Wie zu 3.	
b) 4000 M.	Wie zu 3.	
b) 3300 M.	Wie zu 3.	
b) 2450 M.	Wie zu 2 mit der zu 3 bezeichneten Maßgabe, jedoch statt „4200" 2950 M.	
b) 3000 M.[1]	Wie zu 1.	
b) 2250 M.[2]	Wie zu 2.	
—	—	
—	—	

dem Normalsatz zu 1 bzw. zu 2 kann durch Beschluß des Schulverbandes auf einen geringeren
der Bestimmung des Schulverbandes, ob die Amtszulage pensionsfähig sein soll oder nicht.
beschränkt, auch ganz in Wegfall gebracht werden.

auf eine Aenderung des Art. 7 des Schulbedarfsgesetzes vom 28. Juli 1902 mit der Maßgabe, daß Volksschullehrer hinfort 1800—3600 M. Gehalt bekommen sollten, Lehrerinnen 1500—2400 M., Schulverweser 1500—2400 M., Verweserinnen 1500—2100 M., Hilfslehrer und -lehrerinnen 1200 M. Diese Forderungen wurden durch eine Resolution der Außerordtl. Versamml. des Bay. Lehrervereins, am 16. Mai 1908 in München, bekräftigt.

Durch das Staatsbudget für 1908 und 1909 sind dann die Dienstalterszulagen des Lehrpersonals wie folgt verbessert worden:

1. Vom 1. Jan. 1909 an werden den Volksschullehrern, den Volksschullehrerinnen, den Schulverwesern und Schulverweserinnen in Gemeinden unter 10000 Einwohnern Dienstalterszulagen in folgenden, von dem 1. Okt. des Jahres der erfolgreich bestandenen Seminarschlußprüfung an zu berechnenden Zeitabschnitten nach folgenden Sätzen gewährt:

nach vollendeten Dienstjahren	Volksschullehrern M.	Volksschullehrerinnen, Schulverwesern und -verweserinnen M.	nach vollendeten Dienstjahren	Volksschullehrern M.	Volksschullehrerinnen, Schulverwesern und -Verweserinnen M.
5	150	90	22	900	540
10	300	180	25	1050	630
13	450	270	28	1200	720
16	600	360	31	1400	855
19	750	450	34	1600	990

Weitere Vorrückungen finden nicht statt.

2. Die Bauschabfindungen nach Art. 14 Abs. 1 des Schulbedarfsgesetzes in Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern haben nach dem für das Jahr 1908 ausgewiesenen Personalstande an den Volksschulen dieser Gemeinden eine Revision und Erhöhung zu erfahren.

Bei der Erhöhung der Bauschabfindungen sind folgende Vorrückungsfristen und Vorrückungssätze zugrunde zu legen:

nach vollendeten Dienstjahren	Volksschullehrer M.	Volksschullehrerinnen, Verweser, Verweserinnen M.	nach vollendeten Dienstjahren	Volksschullehrer M.	Volksschullehrerinnen, Verweser, Verweserinnen M.
5	120	90	22	720	540
10	240	180	25	840	630
13	360	270	28	960	720
16	480	360	31	1080	810
19	600	450	34	1200	900

Das Drittel der Dienstalterszulagen, das dem nach dem 1. Januar 1909 in den Ruhestand tretenden Lehrpersonal zu belassen ist, berechnet sich für das gesamte Lehrpersonal an den Volksschulen nach den oben bei 1 angegebenen Sätzen. (Art. 18 Abs. 5 und 6 des Schulbedarf-Gesetzes und Ministerial-Entschließung vom 9. Dezember 1908, die Dienstalterszulagen und die Unterstützung der Hinterbliebenen des Lehrpersonals an den Volksschulen betr.).

Ein Vergleich mit den früheren Sätzen der Dienstalterszulagen ergibt, daß die Aufbesserung für das Lehrpersonal in den verschiedenen Altersstufen sehr verschieden wirkt. Die Erhöhungen der staatlichen Dienstalterszulagen bewegen sich zwischen 60 M. bis 910 M. für Volksschullehrer und zwischen 18 M. bis 610 M. für Volksschullehrerinnen, Schulverweser und -verweserinnen in Gemeinden unter 10000 Einwohnern. Die Dienstalterszulagen für das Lehrpersonal in Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern sind erhöht worden um die Beträge von 30 M. bis 570 M. für Volksschullehrer und von 18 M. bis 520 M. für Volksschullehrerinnen, Schulverweser und Schulverweserinnen. Lehrer und Lehrerinnen in einem Dienstalter von 25 und mehr Dienstjahren haben immerhin eine erhebliche Mehreinnahme zu verzeichnen.

Die Kreisregierungen und die Landräte haben im November 1908 dem unständigen Lehrpersonal mäßige Erhöhungen seiner Bezüge gewährt. Diese Bewilligungen der Kreisregierungen und Landräte stellen sich folgendermaßen dar:

	Für Hilfs-lehrer M.	Für Hilfs-lehrerinnen M.	Für Verweser M.	Für Verweserinnen M.	
Oberbayern	84	84	*60	*60	*bis zur I. staatl. Alterszulage an Fassionsschulorten
Niederbayern	*80	*80	—	—	*zusammen 8000 M. f. 100 Hilfslehrer u. -lehrerinnen
Pfalz	*60	*45	**60	°45	*v. 3. Jahr nach Seminaraustritt bis z. III. staatl. Alterszulage **bisher 45 M. ° wie bisher
Oberpfalz	*32,80	*32,80	40	36	4% bis zur I. staatlichen Alterszulage
Oberfranken	140	80	—	—	
Mittelfranken	120	80	—	—	
Unterfranken	*80	*80	—	—	*vom 2. Jahre nach Seminaraustritt an.
Schwaben	100	100	100	100	

Die bayerische Lehrerschaft betreibt neuerdings die grundsätzliche Neuordnung der Lehrergehälter.

Sachsen. Ges., die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen betr. vom 1. Juni 1908. Das zu Geldeswert veranschlagte Gesamteinkommen eines ständigen Lehrers an einer Volksschule darf nicht unter 1500 M. jährlich betragen.

Den Schuldirektoren, denen zehn oder mehr ständige Lehrer oder Hilfslehrer unterstellt sind, ist neben freier Wohnung oder Wohnungsentschädigung ein jährliches Einkommen von nicht weniger als 3600 M., den übrigen ein solches von nicht weniger als 3300 M. gleichfalls neben freier Wohnung oder einer Wohnungsentschädigung zu gewähren.

Jedem Hilfslehrer ist neben freier Wohnung und Heizung oder einer von der Bezirksschulinspektion genehmigten Entschädigung dafür ein bares Gehalt von wenigstens 900 M. jährlich im ersten Dienstjahre, von 1000 M. im zweiten und von 1100 M. vom dritten Dienstjahre ab anzusetzen.

Das Einkommen der Schuldirektoren ist durch vier von der Schulgemeinde zu gewährende Zulagen von je 400 M. nach je dreijähriger Dienstzeit als Schuldirektor zu erhöhen. Das Einkommen ständiger Lehrer an Volksschulen ist durch Zulagen, welche die Schulgemeinde zu gewähren hat, folgendermaßen zu erhöhen: nach einer vom erfüllten 25. Lebensjahre des Lehrers an zu rechnenden ständigen Dienstzeit

von 3 Jahren bis auf	1700 M.		von 15 Jahren bis auf	2500 M.
„ 6 „ „ „	1900 „		„ 18 „ „ „	2700 „
„ 9 „ „ „	2100 „		„ 21 „ „ „	2850 „
„ 12 „ „ „	2300 „		„ 24 „ „ „	3000 „

Gegen besondere Vergütung, die nicht unter 75 M. jährlich für eine wöchentliche Stunde betragen darf, hat der Lehrer noch bis zu sechs Stunden wöchentlich an der Volks- oder Fortbildungsschule zu übernehmen.

Unter „Lehrern“ im Sinne dieses Gesetzes sind auch die Lehrerinnen zu verstehen. Es erhalten jedoch die Lehrerinnen von den Zulagen nur die ersten sechs Zulagen und nach einer vom erfüllten 25. Lebensjahre an zu rechnenden Dienstzeit von 21 Jahren eine siebente Zulage von 100 M.

Die Schulgemeinden, an deren Volksschulen nicht mehr als acht ständige Schulstellen einschließlich der Direktorstellen vorhanden sind, erhalten jährlich Beihilfen in Höhe der von ihnen in jedem Jahre zu zahlenden Dienstalterszulagen. Die Schulgemeinden, an deren Volksschulen mehr als acht ständige Schulstellen einschließlich der Direktorstellen vorhanden sind, erhalten zur Aufbringung der Dienstalterszulagen jährliche Beihilfen nach der Zahl der diese Schulen besuchenden Schulkinder, und zwar: für das erste und zweite Tausend je 7 M. für ein Kind, für das dritte bis fünfte Tausend je 3 M. für ein Kind und für jedes weitere Kind 1,50 M. Maßgebend ist jedesmal die Schulkinderzahl am 31. Mai des laufenden Jahres. Diese Beihilfen dürfen den Betrag der nach §§ 4 und 9 zu zahlenden Alterszulagen nicht übersteigen.

Die Leipz. Lehrerzeitung gab folgende vergleichende Uebersicht:

Preußen		Sachsen	
Vom Austritt aus dem Seminare			
im 1.—4. Dienstj.	1080 M.	im 1.—5. Dienstj.	900, 1000, 1100, 2 × 1500 M.
5.—7. „	1350 „	6.—8. „	1500 M.
8.—10. „	1550 „	9.—11. „	1700 „
11.—13. „	1750 „	12.—14. „	1900 „
14.—16. „	1950 „	15.—17. „	2100 „
17.—19. „	2150 „	18.—20. „	2300 „
20.—22. „	2350 „	21.—23. „	2500 „
23.—25. „	2550 „	24.—26. „	2700 „
26.—28. „	2750 „	27.—29. „	2850 „
29.—31. „	2950 „	30. u. flg. „	3000 „
32. u. flg. „	3150 „		

Württemberg. Ges. betr. die Einkommenverhältnisse der Volksschullehrer vom 8. August 1907 und Volksschullehrergesetz vom gleichen Datum. Das Gesetz unterscheidet ständige d. h. auf Lebenszeit angestellte und unständige d. h. auf jederzeitigen Widerruf verwendete Lehrer. Die Lehrerstellen sind ebenfalls in solche für ständige und unständige unterschieden. Die Anstellung von Fachlehrern, die zugleich verschiedenen Schulen desselben Ortes angehören, ist möglich. Die Gehälter sind monatlich im voraus zu zahlen, in kleineren Orten durch die staatlichen Kameralämter auf Rechnung der örtlichen Kasse. Vertretungskosten während eines Urlaubs hat jeder Lehrer selbst zu tragen. Erkrankte unständige Lehrer erhalten ihre Bezüge für drei Monate weiter, mit Genehmigung der Oberschulbehörde bis 6 Monate. Jeder ständige Lehrer unterliegt der Versetzung im Interesse des Dienstes; die Versetzung trägt keinen disziplinarischen Charakter. Im Falle der Versetzung auf Ansuchen besteht kein Anspruch auf Umzugskosten, ebensowenig bei Versetzungen im Disziplinarweg. Jeder im Interesse des Dienstes versetzte ständige Lehrer erhält die Umzugskosten aus der Staatskasse; erfolgt die Versetzung eines unständigen Lehrers ohne Ansuchen und ohne Verschulden, so werden gleichfalls Umzugskosten gewährt. Der Dienstaustritt darf nur nach vierteljährlicher Kündigung erfolgen. Die Pensionierung hat nach länger als einjähriger Krankheit einzutreten. Erziehern und Lehrern an Rettungshäusern und ähnlichen Anstalten, die die Befähigung des Volksschullehrers besitzen, kann die Pensionsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung eines Volksschullehrers gewährt werden. Die Zwangspensionierung ist gesetzlich geregelt. Die Dienstzeit wird vom Tage der Anstellung auf Lebenszeit gerechnet; die Zeit unständiger Verwendung wird jetzt vom vollendeten 23. Lebensjahr (bis dahin 25.) ab angerechnet. Für die Berechnung des Ruhegehalts bildet das zuletzt bezogene pensionsfähige Gehalt die Grundlage unter Zurechnung von 375 M. für die Wohnung. Das Ruhegehalt beträgt beim zurückgelegten 10. Dienstjahre 40% des Gehalts und steigt mit jedem weiteren Dienstjahre bis zum 40. einschließlich um 1 3/4 % aus dem Betrage des Gehalts bis 2400 M., um 1 1/2 % aus dem überschießenden Betrage. Das Gnadengehalt wird für zwei (früher nur 1 1/2) Monate gewährt. Die Hinterbliebenenversorgung richtet sich nach dem Beamtengesetz. Die Witwe erhält 50% des Ruhegehalts, mindestens aber 350 M. Die Waisen unter 18 Jahren erhalten 1/5 der Witwenpension, Doppelwaisen 1/3. Hinterbliebenenfürsorge für weibliche Beamte ist gesetzlich ausgeschlossen.

Was die Einkommensverhältnisse der Lehrer anlangt, so sind die Sätze aus dem Gesetz von 1905 nicht verändert worden.

Den Lehrerinnen sind höchstens 8%, nach der Volkschulnovelle von 1909 15%, der Gesamtzahl der Stellen für ständige und unständige Lehrer zugänglich. Die Anstellung auf Lebenszeit kann eine Lehrerin erst nach Bestehen einer zweiten Prüfung erlangen. Verheiratete Lehrerinnen können widerruflich mit Zustimmung des Gemeinderats und der Ortsschulbehörde im Dienst belassen werden. Haushalts- und Handarbeitslehrerinnen werden in der Regel von der Ortsschulbehörde auf Dienstvertrag angestellt; sie können aber auch im Hauptberuf auf Lebenszeit angestellt werden, wenn sie die staatliche Fachprüfung abgelegt haben und mindestens 20 Stunden wöchentlich Unterricht erteilen; bei ständiger Anstellung Mindestgehalt 800 M., sonst 500 M.; dazu die

staatlichen Dienstalterszulagen und sonstigen Zuständigkeiten wie bei anderen Lehrerinnen.

Baden. Ein Antrag Kolb u. Gen. und eine Petition des Bad. Lehrerver. um Aufnahme der Lehrer in den Gehaltstarif G2 und F3 wurde am 10. August 1908 abgelehnt; die II. Kammer beschloß darauf in einer Resolution gegen die Stimmen des Zentrums, „daß gelegentlich der auf dem nächsten Landtage vorzunehmenden Revision des Elementarunterrichtsgesetzes die Einreihung der Volksschullehrer in den Gehaltstarif unter G2 erfolgen solle."

Sachsen-Weimar-Eisenach. Der Landtag verabschiedete am 7. März 1908 ein neues Ges. über die Besoldung der Volksschullehrer und -Lehrerinnen, das Wirkung vom 1. Jan. 1908 ab erhielt.

Die Besoldung der Volksschullehrer und -Lehrerinnen beträgt mindestens a) für einen einstweilig angestellten Lehrer 1000 M., b) für einen festangestellten Lehrer 1200 M., c) für eine probeweise beschäftigte Lehrerin 950 M., d) für eine nach Ablauf der Probedienstzeit angestellte Lehrerin 1050 M. Daneben wird in allen Fällen freie Wohnung oder Wohnungsentschädigung gewährt. Durch die Wohnungsentschädigung hat sich die Mindestbesoldung zu erhöhen a) für vorläufig angestellte Lehrer und probeweise beschäftigte Lehrerinnen um 50 bis 120 M., b) für festangestellte Lehrer, die verheiratet sind oder als unverheiratete einen eigenen Hausstand haben, um 100—400 M., c) für die übrigen festangestellten Lehrer und für die angestellten Lehrerinnen um zwei Dritteile der Sätze unter b. Die Festsetzung der Beträge innerhalb der erwähnten Summen erfolgt für jeden einzelnen Schulort durch die oberste Schulbehörde nach dem örtlichen Mietwerte. Vor der Festsetzung sind der Schulvorstand und die Gemeindevertretung des Schulorts sowie der Bezirksausschuß gutachtlich zu hören. Neben der in den §§ 1 und 2 festgesetzten Besoldung werden bei tadelloser Amtsführung den festangestellten Lehrern sowie den angestellten Lehrerinnen ( ) Alterszulagen gegeben:

nach 3	Jahren	200 (200)	M.,	nach 18	Jahren	150 (100)	M.,
„ 6	„	200 (150)	„	„ 21	„	150 (100)	„
„ 9	„	200 (150)	„	„ 24	„	150 (100)	„
„ 12	„	200 (100)	„	„ 27	„	150 (100)	„
„ 15	„	150 (100)	„				

Die oberste Schulbehörde ist ermächtigt, den in den Volksschuldienst eintretenden Lehrern und Lehrerinnen die in einem öffentlichen Beruf des Großherzogtums oder eines anderen deutschen Staates verbrachte Dienstzeit ganz oder teilweise anzurechnen. Für die mit einer Rektorstelle betrauten Lehrer erhöht sich die Mindestbesoldung außerdem um eine Dienstzulage von 600 M., 800 M., 1000 M., 1200 M. oder 1400 M. Die Höhe der Dienstzulage wird durch die oberste Schulbehörde festgesetzt, hauptsächlich nach der Zahl der dem Rektor unterstellten Schulklassen. Die Mindestbesoldung, die Wohnungsentschädigung und die Dienstzulage der Rektoren sind, soweit das in der Schulbesoldungstabelle nachgewiesene sonstige Einkommen nicht ausreicht, von den Schulgemeinden aufzubringen, welche auch für die in Natur zu gewährende Wohnung zu sorgen haben. Die Zahlung der Alterszulagen sowie des Ruhe- und Wartegehalts der Lehrer und Lehrerinnen erfolgt aus der Staatskasse.

Die Besoldung gestaltet sich danach wie folgt: Die Gemeinde zahlt dem festangestellten Lehrer 1200 M. Grundgehalt und der Staat 4×200 M. + 5×150 M. in dreijährigen Abständen (insgesamt 1550 M.) als Alterszulagen. Das Höchstgehalt nach 27 Dienstjahren beträgt demnach 2750 M., wozu noch freie Wohnung (Dienstwohnung) oder Wohnungsentschädigung kommt. Bei der Pensionierung wird in Stadt und Land die Wohnung mit 250 M. angerechnet, so daß das höchste pensionsfähige Gehalt 3000 M. beträgt. Das Grundgehalt der staatlich angestellten Lehrerinnen beträgt 1050 M., die Alterszulagen 200 M. + 150 M. + 150 M. + 6×100 M. in dreijährigen Zwischenräumen + ²/₃ von 100 M. bis 400 M. Wohnungsgeld. Dies wird vom Bezirksausschuß festgesetzt.

Mecklenburg-Strelitz. Die Domanial-Landlehrer waren bisher in 4 Altersklassen geteilt. Zur 1. Klasse zählten 50, zu den beiden mittleren je 25, und zu der letzten 11 Lehrer. Das Gehalt der Lehrer in der 4. Klasse betrug 950 M., das der 3. Klasse

1100 M. In der 2. Klasse wurden 1200 M. gezahlt, während die Lehrer der 1. Klasse 1300 M. erhielten. Das Grundeinkommen setzt sich zusammen aus 350 M. Bargehalt, freier Wohnung, Feuerung, Acker, Weide und Naturallieferungen. Diese Nebenbezüge waren bisher auf 600 M. festgesetzt, betragen in Wirklichkeit allerdings mehr. Dieses Mehr mag zwischen 100 bis 400 M. schwanken. Vom 1. April 1908 ab erhalten Lehrer der 3. Klasse 100 M. mehr, Lehrer der 2. Altersklasse bekommen eine sofortige Zulage von 200 M. = 1400 M. In der 1. Klasse werden 1600 M., also 300 M. mehr als bisher gezahlt.

Herzogtum Gotha. Der Landtag verabschiedete am 6. April 1908 ein Gesetz, das für das Herzogtum Gotha folgende Gehaltssätze festsetzt: 1. Akademisch gebildete Lehrer steigen in 25 Dienstjahren von 3200—6200 M. 2. Seminarlehrer steigen in 25 Dienstjahren von 1600—4000 M. 3. Elementar- und technische Lehrer am Gymnasium steigen in 25 Dienstjahren von 1600—3600 M. 4. Bezirksschulinspektoren steigen in 13 Dienstjahren von 4200—5400 M. 5. Lehrerinnen, die in allen Fächern unterrichten, steigen in 27 Dienstjahren von 1000—1650 M. 6. Volksschullehrer:

1. } 2. } Kandidatenjahre	1100 M.	14. bis 16. Amtsjahr	2100 M.
3. } 4. } Provisorium	1250 „	17. „ 19. „	2300 „
5. bis 7. Amtsjahr	1500 „	20. „ 22. „	2500 „
8. „ 10. „	1700 „	23. „ 25. „	2700 „
11. „ 13. „	1900 „	26. „ 28. „	2900 „
		29. „ 31. „	3100 „
		32. „	3200 „

Für Wohnung werden dem provisorisch angestellten Lehrer 150 M., dem fest angestellten 300 M. in Abrechnung gebracht. Eine wesentliche Aenderung bringt das Gesetz durch eine neue Berechnung des Besoldungsdienstalters. Die für den Gehalt maßgebende Dienstzeit wird bei den Lehrern, die vor Einführung der zweiten Lehrerprüfung 1892 angestellt wurden, so berechnet, als ob sie vier Jahre nach ihrem Abgange vom Seminar in den Genuß des Grundgehaltes gelangt wären. Bei denjenigen Lehrern, die nach 1892 angestellt wurden, und bei denen, die in den Volkschuldienst des Herzogtums Gotha aus auswärtigem Schuldienst übergetreten sind, wird die für den Gehalt maßgebende Dienstzeit so berechnet, als ob sie zwei Jahre nach dem in ihrer gothaischen Anstellungsurkunde festgesetzten Beginn ihres Dienstalters in den Genuß des Grundgehaltes gelangt wären. Diejenige Zeit, während deren ein Lehrer im öffentlichen Schuldienst nicht angestellt gewesen ist, bleibt außer Rechnung. Militärdienstzeit wird bei der Pensionierung in Anrechnung gebracht.

Herzogtum Coburg. Der Landtag verabschiedete am 16. Jan. 1909 die nachstehende neue Besoldungsordnung:

I. Volksschule.

A. Lehrer	in Coburg und Neustadt M.	in Rodach M.	in Königsberg M.	in den Landortschaften M.
1. in widerrufl. Anstellung	1250	1200	1100	1000
2. in unwiderrufl. Anstellung				
vom 1.—3. Dienstjahre	1500	1400	1300	1200
„ 4.—6. „	1700	1600	1500	1400
„ 7.—9. „	1900	1800	1700	1600
„ 10.—12. „	2100	2000	1900	1800
„ 13.—15. „	2300	2200	2100	2000
„ 16.—18. „	2500	2400	2300	2200
„ 19.—21. „	2700	2600	2500	2400
„ 22.—24. „	2900	2800	2700	2600
„ 25.—27. „	3100	3000	2900	2800
„ 28. „ ab	3200	3100	3000	2900

(Landortschaften: und freie Wohnung.)

B. Lehrerinnen	in Coburg und Neustadt	in Rodach, Königsberg und in den Landortschaften	
	M.	M.	
1. in widerrufl. Anstellung	1000	900	und freie Wohnung oder Mietsentschädigung
2. in unwiderrufl. Anstellung			
vom 1.—3. Dienstjahre	1250	1000	
„ 4.—6. „	1325	1100	
„ 7.—9. „	1400	1200	
„ 10.—12. „	1550	1300	
„ 13.—15. „	1700	1400	
„ 16.—18. „	1850	1475	
„ 19.—21. „	1975	1550	
„ 22.—24. „	2100	1600	
„ 25.—27. „	2200	1650	
„ 28. „ ab	2250	1700	

Die Direktorialzulagen betragen in Coburg und Neustadt mindestens 1000 M. (1200 M.), die Rektoratszulagen mindestens in Coburg 600 M., in Neustadt 500 M., in Rodach 450 M. (500 M.), in Königsberg 300 M. Schuldirektoren in den Städten Coburg und Neustadt, welche die Berechtigung als Leiter einer Mittelschule haben, erhalten den Gehalt eines Mittelschullehrers. Die den Lehrern gewährten Teuerungszulagen werden nicht in Abzug gebracht. Das Gesetz erhält rückwirkende Kraft vom 1. Jan. 1909.

II. Höhere Schulen (Staatsanstalten).

	1. Oberlehrer mit akademischer Vorbildung	2. Seminarlehrer	3. Seminarisch gebildete Lehrer an höh. Anstalten (Oberrealschule, Gymnasium, Alexandrinenschule)
in unwiderrufl. Anstellung	M.	M.	M.
vom 1.—3. Dienstjahre	3000	1600	1600
„ 4.—6. „	3400	1900	1900
„ 7.—9. „	3800	2200	2200
„ 10.—12. „	4200	2500	2500
„ 13.—15. „	4600	2800	2800
„ 16.—18. „	5000	3100	3000
„ 19.—21. „	5300	3400	3200
„ 22.—24. „	5600	3600	3400
„ 25.—27. „	5900	3800	3500
„ 28. „ ab	6000	4000	3600

4. Lehrerinnen an der Alexandrinenschule nebst Lehrerinnenseminar

	a) mit Prüfung für höhere Mädchenschulen	b) technische Lehrerinnen f. Handarbeit, Turnen, Zeichnen, Hauswirtschaft
in unwiderrufl. Anstellung	M.	M.
vom 1.—3. Dienstjahre	1400	1000
„ 4.—6. „	1500	1100
„ 7.—9. „	1600	1175
„ 10.—12. „	1700	1250
„ 13.—15. „	1800	1350
„ 16.—18. „	1900	1400
„ 19.—21. „	2000	1500
„ 22.—24. „	2200	1600
„ 25.—27. „	2300	1700
„ 28. „ ab	2400	1800

Herzogtum Anhalt. Das am 5. April 1909 vom Landtag angenommene neue Lehrerbesoldungsgesetz regelt die Bezüge wie folgt:

	M.		M.
Anfangsgehalt	1400		
nach 3 Dienstjahren	1600	nach 18 Dienstjahren	2700
„ 6	1800	„ 21 „	2900
„ 9 „	2000	„ 24 „	3100
„ 12 „	2250	„ 27 „	3300
„ 15 „	2500	„ 30 „	3500

Diese Zahlen gelten bar und zwar, dem Staatsprinzip entsprechend, durch ganz Anhalt; Wohnungsgeld oder irgendwelche Ortszulagen gibt es nicht. Nur in den sieben größten Orten des Landes bekommen die Lehrer 100 M. nichtpensionsberechtigten Wohnungsgeldzuschuß; für Dienstwohnungen werden 10 v. H. vom Gehalt in Abzug gebracht.

Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen. Am 20. Dez. 1907 verabschiedete der Landtag des Fürstentums ein neues Besoldungsgesetz für die Volksschullehrer. Vom 1. April 1908 bezieht danach der Volksschullehrer ein Grundgehalt von 1400 M. und erreicht in 8 dreijährigen Gehaltsklassen ein Höchstgehalt von 2850 M. einschließlich freier Wohnung oder 15 v. H. Wohnungsgeld. Am 1. April 1911 tritt noch eine 9. Gehaltsstufe mit 150 M. hinzu, so daß dann das Höchstgehalt 3000 M. nach 27 Dienstjahren beträgt. Stadt- und Landlehrer sind im Gehalt, wie bisher schon, gleichgestellt. Die Berechnung der Dienstzeit rückt das Gesetz vom 21. auf das 23. Lebensjahr nach Ablegung der 2. Prüfung hinauf. Den Städten ist es fernerhin gesetzlich verboten, den Lehrern städtische Zulagen zu gewähren. Das Gehalt einer fest angestellten Volksschullehrerin beträgt in 24 Dienstjahren 1100—2000 M., das einer technischen Lehrerin 1050—1900 M.

Fürstentum Reuß j. L. Ein neues Lehrerbesoldungsgesetz wurde Juni 1909 verabschiedet. Die provisorischen Lehrer beziehen vom 1. Januar 1909 ab 1200 M., die definitiv angestellten 1300 M. Das Grundgehalt beträgt also 1300 M. Dazu kommen in vierjährigen Intervallen 200, 400, 600, 800, 1050, 1300 und 1500 M. Alterszulagen, so daß das Höchstgehalt von 2800 M. nach 28 Dienstjahren erreicht wird. Außer dem Gehalt wird freie Wohnung oder entsprechendes Wohnungsgeld gewährt. Die Oberlehrer erhalten, wenn sie eine Schule leiten, 400 M., die Rektoren bei 15 Lehrern 1000 M., bei mehr Lehrern 1200 M. Funktionszulage. Die Stadt Gera erhält 90 000 M., bisher 70 000 M. jährlich als Zuschuß zu den Alterszulagen; denn Gera steht nicht unter dem Besoldungsgesetz und regelt die Gehälter seiner Lehrer selbst.

Elsaß-Lothringen. Ein Lehrerbesoldungsgesetz wurde im Juni 1909 verabschiedet: Die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Elementarschulen erhalten von den Gemeinden Besoldung und freie Wohnung oder Mietsentschädigung. Die festangestellten Lehrer und Lehrerinnen erhalten als Jahresbesoldung ein Grundgehalt von 1200 M. sowie Dienstalterszulagen. Die Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen erhalten als Jahresbesoldung eine Vergütung von 1100 M. Das Besoldungsdienstalter der festangestellten Lehrer und Lehrerinnen wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, in dem zusammentreffen 1. die Ablegung der zur festen Anstellung im öffentlichen Schuldienst befähigenden Prüfung, 2. die Vollendung des 25. Lebensjahres, 3. der Eintritt in den öffentlichen Schuldienst. Eingerechnet wird die Zeit des aktiven Militärdienstes der Lehrer, insoweit sie in die Zeit nach Vollendung des 25. Lebensjahres fällt. Mit Genehmigung des Oberschulrats können unter der gleichen Voraussetzung eingerechnet werden a) die innerhalb Elsaß-Lothringens nach Ablegung der unter 1 bezeichneten Prüfung in der Lehrtätigkeit an Privatschulen zugebrachte Zeit, b) der an auswärtigen öffentlichen Schulen geleistete Schuldienst. In Ausnahmefällen ist es statthaft, bei längerer Bewährung im Schuldienst von der oben unter 1 genannten Bedingung abzusehen. Von dem oben erwähnten Zeitpunkt ab werden Dienstalterszulagen bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Dienstalterszulagen steht den Lehrern und Lehrerinnen nicht zu. Den Gemeinden steht es frei, den an öffentlichen Elementarschulen innerhalb der Gemeinde tätigen Lehrern und Lehrerinnen Ortszulagen aus der Gemeindekasse zu bewilligen. Zur Annahme von Ortszulagen bedürfen die Lehrer und Lehrerinnen der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde. Sofern die Ortszulagen auf Grund einer von der Behörde allgemein genehmigten Skala bewilligt werden, bedürfen die einzelnen Lehrer und Lehrerinnen zu deren Annahme der besonderen Genehmigung nicht. Im Falle ihrer Versetzung aus einer Gemeinde, welche Ortszulagen gewährt, in eine solche, die Ortszulagen nicht oder in geringerem Betrage gewährt, haben die Lehrer und Lehrerinnen lediglich Anspruch auf die Besoldung. Die Dienstalterszulagen der Lehrer und Lehrerinnen werden aus Landesmitteln den Gemeinden erstattet.

Die Gehälter der Lehrer gestalten sich, wie folgt:

Lebensjahre	M.	Lebensjahre	M.
20—25	1100	37—40	1900
25—28	1200	40—43	2100
28—31	1300	43—46	2200
31—34	1500	46—49	2300
34—37	1700	49—52	2400
		von 52 ab	2400

Die Lehrerinnen erhalten statt 900—1300 M. nunmehr 1100—1600 M.; ihr Höchstgehalt erreichen sie mit 42 Jahren. Die Lehrpersonen haben künftig nur noch auf die Pensionen nach diesem Mindestgehalt Anspruch; alle Ortszulagen verlieren die Pensionsfähigkeit wenn nicht die Gemeinden dafür aufkommen wollen.

Städt. Gehaltsordnungen für Volksschullehrer. (Die hier wiedergegebenen Besoldungsordnungen der preuß. Städte entbehren zum Teil bisher noch der Genehmigung durch die staatlichen Aufsichtsbehörden).

Berlin.

Dienstjahr	Bisher	Künftig	Dienstjahr	Bisher	Künftig	Dienstjahr	Bisher	Künftig
1.	1660 M.	1660 M.	12.	2900 M.	3050 M.	23.	3550 M.	4100 M.
2.	1660 „	1660 „	13.	2900 „	3050 „	24.	3750 „	4100 „
3.	1660 „	1660 „	14.	2900 „	3300 „	25.	3750 „	4100 „
4.	1660 „	1660 „	15.	3100 „	3300 „	26.	3750 „	4350 „
5.	2200 „	2500 „	16.	3100 „	3300 „	27.	4050 „	4350 „
6.	2200 „	2500 „	17.	3100 „	3600 „	28.	4050 „	4350 „
7.	2200 „	2500 „	18.	3350 „	3600 „	29.	4050 „	4600 „
8.	2400 „	2750 „	19.	3350 „	3600 „	30.	4250 „	4600 „
9.	2400 „	2850 „	20.	3350 „	3850 „	31.	4250 „	4600 „
10.	2600 „	2850 „	21.	3550 „	3850 „	32.	4450 „	4850 „
11.	2600 „	3000 „	22.	3550 „	3850 „			

Hauptamtliche Fortbildungsschullehrer erhalten das Gehalt der Lehrer an den Gemeindeschulen und eine pensionsfähige Zulage von 600 M.

Braunschweig. Lehrer:

Anfangsgehalt	1800 M.	nach 15 Jahren	3200 M.
nach 3 Jahren	2100 „	„ 18 „	3400 „
„ 6 „	2400 „	„ 21 „	3600 „
„ 9 „	2700 „	„ 24 „	3800 „
„ 12 „	3000 „	„ 27 „	3900 „

Lehrerinnen: 1400—2200 M. Hilfslehrer: im 1. u. 2. Jahre 1300 M., im 3. u. 4. 1500 M. Hilfslehrerinnen: 1200—1400 M.

Cassel. Rektoren und Lehrer erhalten eine Ortszulage von 600 M., Lehrerinnen eine solche von 350 M.; 200 M. kommen für Lehrer zum Grundgehalt, das auf 1600 M. steigt, und mit den übrigen 400 M. werden die ersten fünf Alterszulagen auf je 300 M. erhöht. Die Mietentschädigung beträgt für Verheiratete 600 M., für Unverheiratete 400 M. Gehaltsmaximum für Lehrer exkl. Mietentschädigung 3900 M. Rektoren erhalten Amtszulage 1000 M., Mietentschädigung 700 M., Gehaltsmaximum ohne Wohnungsgeld 4900 M. Lehrerinnen 1200 M. Grundgehalt, 450 M. Wohnungsgeld und 350 M. Ortszulage, Höchstgehalt ohne Wohnungsgeld 2800 M. Die Lehrergehälter gestalten sich folgendermaßen:

Dienstjahr	Gehalt und Wohnung	Dienstjahr	Gehalt und Wohnung
5—7	2200 M.	20—22	3700 M.
8—10	2500 „	23—25	3900 „
11—13	2800 „	26—28	4100 „
14—16	3100 „	29—21	4300 „
17—19	3400 „	32 u. ff.	4500 „

Charlottenburg.

Lehrer an den Gemeindeschulen:

Grundgehalt	1120	1400	1400	1400	1400	1400	1400	1400	1400	1400	1400 M.
Mietentschädigung	800	800	800	800	800	800	800	800	800	800	800 „
Ortszulage	—	300	400	500	600	700	800	900	900	900	900 „
Alterszulage	—	—	200	400	650	900	1100	1300	1500	1700	1900 „
zusammen	1920	2500	2800	3100	3450	3800	4100	4400	4600	4800	5000 M.
nach		4	7	10	13	16	19	22	25	28	31 J.

Rektoren an den Gemeindeschulen:

Grundgehalt	1400	1400	1400	1400	1400	1400	1400	1400	1400	1400 M.
Mietentschädigung	1100	1100	1100	1100	1100	1100	1100	1100	1100	1100 „
Ortszulage	300	400	500	600	700	800	900	900	900	900 „
Alterszulage	—	200	400	650	900	1100	1300	1500	1700	1900 „
Amtszulage	1200	1200	1200	1200	1200	1200	1200	1200	1200	1200 „
zusammen	4000	4300	4600	4950	5300	5600	5900	6100	6300	6500 M.
nach	4	7	10	13	16	19	22	25	28	31 J.

Lehrerinnen an den Gemeindeschulen:

Grundgehalt	960	1200	1200	1200	1200	1200	1200	1200	1200	1200	1200 M.
Mietentschädigung	550	550	550	550	550	550	550	550	550	550	550 „
Ortszulage	250	350	400	450	500	550	600	550	500	450	450 „
Alterszulage	—	—	100	200	350	500	650	800	950	1100	1250 „
zusammen	1760	2100	2250	2400	2600	2800	3000	3100	3200	3300	3450 M.
	vorl.	endg. angestellt.	nach 7	10	13	16	19	22	25	28	31 J.

Die vom Provinzialrat festzusetzende Mietentschädigung ist für Rektoren auf 1100 M., für Lehrer auf 800 M., für Lehrerinnen auf 550 M. geschätzt. Sofern die endgültige Feststellung von dem angenommenen Satze nach oben oder nach unten abweicht, vermindert oder erhöht sich die Orts- bzw. die Amtszulage um den entsprechenden Betrag, vorbehaltlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Höchstgrenze der Ortszulage. Die Gesamtbezüge der einzelnen Gehaltsklassen dürfen hierdurch keine Aenderung erfahren.

Ordentliche Lehrer an den höheren Mädchenschulen.

Die Sätze sollen lauten:

	3200	3500	3800	4150	4500	4800	5100	5500	5650	5900 M.
nach	4	7	10	13	16	19	22	25	28	31 J.

Vorschullehrer:

Die Sätze sollen lauten:

	2900	3200	3500	3850	4200	4500	4800	5000	5200	5400 M.
nach	4	7	10	13	16	19	22	25	28	31 J.

Cöln. Das Endgehalt der Leiter von Vollanstalten beträgt 9000 M., dasjenige an Nichtvollanstalten 8500 M. und 1800 M. Mietsentschädigung. Das Gehalt der Lehrkräfte an diesen Schulen ist nach dem staatlichen Normaletat bemessen. Das Wohnungsgeld wurde auf 1200 M. festgesetzt. Die Mittelschullehrer an den Mittelschulen, sowie die sonstigen Lehrer und die Vorschullehrer an den höheren Schulen, die die Mittelschullehrerprüfung bestanden haben, erhalten ein um 600 M., die übrigen ein um 400 M. höheres Grundgehalt als die Volksschullehrer. Die Ortszulagen für Lehrer betragen im 1.—4. Dienstjahr 100 M., 5.—10. 300 M., 11.—16. 400 M., 17.—22. 500 M., 23.—31. 600 M., vom 32. ab 700 M.; für Lehrerinnen: bis zur endgültigen Anstellung 100 M., nach dieser bis zum 10. Dienstjahr 200 M.; im 11.—16. Dienstjahr 250 M., 17.—22. 300 M., 23.—31. 350 M., vom 32. Dienstjahr ab 400 M., Haushaltungslehrerinnen erhalten 1200—2200 M., Kindergärtnerinnen 1100—1900 M. Die Mietentschädigung beträgt für verheiratete Leiter an Schulen mit mehr als sechs aufsteigenden Klassen 900 M., für unverheiratete 600 M., für verheiratete Lehrer 800 M., für unverheiratete und Lehrerinnen 540 M. Amtszulagen erhalten: Rektoren

Hauptlehrer an Schulen mit mindestens sechs aufsteigenden Klassen 800 M., Hauptlehrer an Schulen mit drei und mehr Klassen, sowie Hauptlehrerinnen 400 M. Die Lehrerinnen an der Uebungsschule des Volksschullehrerinnenseminars erhalten 300 M. und die Lehrpersonen an den Hilfsschulen 400 M. Zulage. Die Erhöhungen der Lehrergehälter haben Geltung vom 1. April 1908 ab.

Crefeld halt folgende Ortszulagen beschlossen:

für Lehrer			für Lehrerinnen
1.— 4.	Dienstjahr	50 M.,	von der endgültigen Anstellung bis zum 10. Dienstjahre 100 M., vom 11. Dienstjahre ab 150 M.
5.—12.	„	200 „	
13.—25.	„	300 „	
26.—28.	„	350 „	
vom 29.	„	ab 400 „	

Die Amtszulage der Leiter von Schulen mit mehr als 14 Klassen beträgt 850 M., die der Leiter von Schulen mit 6—14 Klassen 750 M., die der übrigen Schulleiter 400 M.

Dortmund. In D. ist es nach Zeitungsmeldungen vom August 1909 zu einem Konflikt zwischen den Gemeindekörperschaften in Sachen der Lehrerbesoldung gekommen. Die Mehrheit des Stadtverordnetenkollegiums hatte die Ortszulage für Lehrer auf 500 M. im Höchstsatze festgesetzt, während der Magistrat nur 400 M. vorgeschlagen hatte. Dieser Satz ist in einer Versammlung der Oberbürgermeister der größeren Städte Rheinland-Westfalens festgelegt worden, wie es scheint unter Zustimmung der Regierung. Die Stadtverordneten hätten noch höhere Sätze bewilligt, wenn sie nicht hätten befürchten müssen, der Magistrat werde die Beschlüsse nicht billigen. Daß der Magistrat es aber wegen der geringen Erhöhung zu einem Konflikt kommen lassen werde, das erwarteten sie nicht. Und doch hat der Magistrat die Beschlüsse beanstandet. Da die Stadtverordnetenmehrheit ihren Beschluß nicht rückgängig machen will, ist der Konflikt unvermeidlich.

Dresden.

Ständige Lehrer:

	M.	Wohn.-Entschäd. M.	M.
Grundgehalt	1600	+ 600	= 2200
nach 2 Jahren	1800	+ 600	= 2400
„ 4 „	2000	+ 600	= 2600
„ 6 „	2200	+ 600	= 2800
„ 9 „	2400	+ 700	= 3100
„ 12 „	2600	+ 700	= 3300
„ 15 „	2800	+ 700	= 3500
„ 16 „	2900	+ 700	= 3600
„ 18 „	3000	+ 800	= 3800
„ 21 „	3300	+ 800	= 4100
„ 24 „	3600	+ 800	= 4400
„ 27 „	3900	+ 800	= 4700

Ständige Lehrerinnen:

	M.	Wohn.-Entschäd. M.	M.
Grundgehalt	1600	+ 500	= 2100
nach 2 Jahren	1800	+ 500	= 2300
„ 4 „	2000	+ 500	= 2500
„ 6 „	2200	+ 500	= 2700
„ 9 „	2400	+ 600	= 3000
„ 12 „	2600	+ 600	= 3200
„ 15 „	2800	+ 600	= 3400
Direktoren:			
Grundgehalt	3900	+ 900	= 4800
nach 3 Jahren	4300	+ 900	= 5200
„ 6 „	4700	+ 900	= 5600
„ 9 „	5100	+ 900	= 6000
„ 12 „	5500	+ 900	= 6400
„ 15 „	5900	+ 900	= 6800

Die Unverheirateten erhalten 100 M. Wohnungszuschuß weniger. Bisher bestand kein Unterschied in der Besoldung der verheirateten und unverheirateten Lehrer. Der Anfangsgehalt betrug 1800 M. und stieg nach 28 ständigen Dienstjahren auf 4200 M.

Stellvertr. d. Direktoren: 400 M. Stellungszulage zum Gehalte ständiger Lehrer.

Provis. Lehrer u. Lehrerinnen: a) nicht wahlfähige: 1300 M. u. 300 M. Wohn.-Entschäd. = 1600 M.; b) wahlfähige: 1500 M. u. 300 M. Wohn.-Entschäd. = 1800 M.

Vergütungen für Ueberstunden usw.: a) für Ueberstunden einschl. Haushaltsunterrichtsstunden 75 M. jährl. für 1 Stunde wöchentl.; b) für Fachstunden: wenigstens 75 M. jährl. für 1 Stunde wöchentl.; c) für Fortbildungsschulstunden: 90 M. jährl. für 1 Stunde wöchentl.; d) für Vikariatsstunden: 1 M. für die Stunde.

Vor dem Einsetzen der Gehaltsstaffel liegen 2 provisorische Jahre, so daß also die Staffel erst mit dem 25., 26. Lebensjahre in Kraft tritt.

Vorrückungstermine: 1. Juli u. 1. Januar.

Elberfeld. Die Lehrer erhalten 400 M. Ortszulage und zwar auf die Dienstjahre wie folgt verteilt: 1.—4. = 50 M., 5.—10. = 150 M., 11.—16. = 250 M., 17.—19. = 300 M., 20.—25. = 350 M. und vom 26. Dienstjahre ab 400 M. Lehrerinnen erhalten 150 M. Ortszulage und zwar vom 5.—7. Dienstjahre 50 M., vom 8.—12. 100 M. und vom 13. Dienstjahre ab 150 M. Die Rektoren erhalten eine Amtszulage von 800 M. Die Mietentschädigung ist für die Lehrer auf 650 M., für die Lehrerinnen auf 450 M. und für die Rektoren auf 750 M. festgesetzt worden. Die seminarisch gebildeten Lehrer und Lehrerinnen an den mittleren und höheren Schulen werden in Zukunft ausnahmslos nach der Skala der Volksschullehrer und -lehrerinnen besoldet und erhalten daneben eine pensionsfähige Zulage: Zeichenlehrer 900 M., die übrigen Lehrer 600 M., die Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen 400 M., die Lehrerinnen an Mittelschulen 200 M. Den seminarisch gebildeten Lehrern an höheren und mittleren Schulen gleichgestellt werden die Fortbildungsschullehrer, 600 M. Zulage. Für die akademischen Lehrer gilt der staatliche Besoldungsetat, die Amtszulage der Direktoren beträgt jedoch 1200 M. Die Oberlehrerinnen erhalten 2000—4200 M., dazu 580 M. Wohnungsgeldzuschuß. Das Gehalt der Lehrer an der höheren Handelsschule beträgt 3600—6000 M., einschließlich Wohnungsgeld.

Gotha. Die seminarisch gebildeten Lehrer erhalten

vom	1.—2. Amtsjahre	1 200	Mark	vom	16.—18. Amtsjahre	2 400	Mark
„	3.—4. „	1 400	„	„	19.—21. „	2 600	„
„	5.—6. „	1 600	„	„	22.—24. „	2 800	„
„	7.—9. „	1 800	„	„	25.—27. „	3 000	„
„	10.—12. „	2 000	„	„	28.—30. „	3 200	„
„	13.—15. „	2 200	„	„	31. ab „	3 400	„

Lehrerinnen für fremdsprachlichen Unterricht steigen in 3 und 4jährigen Aufrückungsfristen von 1700—2600 M. Lehrerinnen, die in Zeichnen, Turnen und Nadelarbeit geprüft sind, erhalten in ebenfalls 3 und 4jährigen Aufrückungsfristen 1400—2300 M. Elementarlehrerinnen und solche, die in zwei technischen Fächern geprüft sind, steigen von 1300—2200 M. Lehrerinnen, die nur Handarbeit oder Turnen oder Zeichnen erteilen, erhalten 1200—1800 M.

Die akademischen Lehrer steigen bei 3jährigen Aufrückungsfristen von 2700 M. bis 6000 M. Das Höchstgehalt wird mit 25 Dienstjahren erreicht. Eine Erhöhung auf 6500 M. ist in Aussicht gestellt.

Hannover.

Dienstjahre	Grundgehalt und Alterszulage M.	Ortszulage M.	Summe des Gehalts M.	Dienstjahre	Grundgehalt und Alterszulage M.	Ortszulage M.	Summe des Gehalts M.
1.—4.	1120	—	1120	20.—22.	2500	600	3000
5.—7.	1400	150	1550	23.—25.	2700	600	3300
8.—10.	1600	250	1850	26.—28.	2900	600	3500
11.—13.	1800	350	2150	29.—31.	3100	600	3700
14.—16.	2050	350	2400	32.—	3300	600	3900
17.—19.	2300	500	2800				

Die Mietentschädigung beträgt 600 M., für Unverheiratete 450 M. Im einzelnen stellen sich die Besoldungsverhältnisse (vom 1. April 1909 ab) folgendermaßen: Rektoren: Grundgehalt, Amtszulage, Mietentschädigung, Alterszulage und Ortszulage 3300 bis 5600 M. Lehrer an Bürgersch.: 1600—4500 M. inkl. 600 M. Mietentschädigung (für Unverheiratete 450 M.). Lehrerinnen an Bürgersch. 1400—3300 M., Handarbeitslehrerinnen: 1300—2850 M.

Prov. Hessen-Nassau. Infolge einer zwischen den nassauischen Bürgermeistern getroffenen Vereinbarung haben die Orte Schwanheim, Nied, Sindlingen, Dotzheim, Sonneberg, Rüdesheim u. a. die Gewährung von Ortszulagen abgelehnt.

Kiel. Lehrer: Grundgehalt f. einstweilig angestellte Lehrer bis zur Vollendung des 2. Dienstj. 1250 M., dann 1400 M.; Alterszul. nach den gesetzl. Bestimmungen; Ortszulagen: nach 4 Dienstj. 240 M., nach 10: 400 M., nach 13: 450 M., nach 22: 570 M.;

Mietentschädigung: für einstweilig angestellte Lehrer und Lehrer ohne eigenen Hausstand 430 M., für alle anderen Lehrer 580 M.; Höchstgehalt nach 31 Dienstj. 4450 M. Rektoren: Grundgehalt, Alters- und Ortszulagen wie die Lehrer; Amtszulage: 800 M. und nach 6 Dienstj. als Rektor 900 M.; Mietentschädigung 650 M., ohne eigenen Haushalt 480 M.; Höchstgehalt nach 31 Dienstj. 5420 M. Wissenschaftl. Lehrerinnen: Grundgehalt f. endgültig angestellte 1200 M., für einstweilig angestellte 1100 M.; Alterszul. nach den gesetzl. Bestimmungen; Ortszulagen: nach 4 Dienstj. 70 M., nach 13: 150 M., nach 22: 200 M.; Mietentschädigung: 430 M., Höchstgehalt: 3080 M. Technische Lehrerinnen: Grundgehalt f. endgültig angestellte 1000 M., für einstweilig angestellte 900 M.; Alterszul. nach dem Ges.; Ortszul. nach 13 Dienstj. 50 M., nach 22 100 M., Mietentschädigung: 430 M., Höchstgehalt 2770 M.

Die Mittelschullehrer erhalten neben dem Gehalt als Volksschullehrer eine Zulage, die bis auf weiteres beträgt: bei dem Rektor der Mädchensch. (Mittelsch. mit 2 Sprachen) 890 M., bei den Rektoren der übrigen Mittelsch. 500 M., bei den ordentlichen Lehrern 300 M., bei den Lehrern mit „Berechtigung" 150 M., bei den wissenschaftl. Lehrerinnen 150 M., den techn. 60 M. An der Hilfsschule erhalten der Rektor 400 M., die Lehrer 300 M. und die Lehrerinnen 200 M. Zulage zu dem Volksschullehrergehalt.

Ludwigshafen. Lehrer: Anfangsgehalt 2200 M., 10 Zulagen je 120 M. nach 2 Jahren, Ehrenzulage nach 25 Dienstj. als Lehrer in L. 300 M., 10 pauschalierte Zulagen von je 120 M., Endgehalt 4900 M. Lehrerinnen: Anfangsgehalt 1800 M., 10 Zulagen je 90 M., Ehrenzulage 300 M., 10 pauschalierte Zulagen je 90 M., Endgehalt 3900 M. Verweser und Verweserinnen: Gehalt 1600 M., Pauschalzulagen je 90 M. in den erwähnten Fristen. Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen: Gehalt 1500 M., an der Pauschalierung nehmen sie nicht teil. Handarbeits- und Turnlehrerinnen: Anfangsgehalt 1500 M., 10 Zulagen je 90 M. nach je 2 Jahren, Ehrenzulage 240 M., Endgehalt 2640 M. Handarbeits- und Hilfslehrerinnen: Anfangsgehalt 1200 M., 10 Zulagen je 70 M. in je 2 Jahren, Ehrenzulage 190 M., Endgehalt 2090 M. Die Ehrenzulage wird nach 25 in Ludwigshafen als definitive Lehrkraft zurückgelegten Dienstjahren in Höhe von 10 v. H. des jeweiligen Gesamtgehaltes, jedoch nach oben begrenzt auf 300 M. gewährt; die sogenannten Pauschalzulagen an Stelle der früheren staatlichen Zulagen — welche die Städte über 10000 Einwohner in von 6 zu 6 Jahren revidierter Form ersetzt bekommen — werden dem gesamten beteiligten Lehrpersonal der Volksschule nach den für die staatl. Zulagen an die Landlehrer gültigen Fristen, also mit je 120 M. nach 5, 10, 13, 16, 19, 22, 25, 28, 31 und 34 Dienstjahren, vom 1. Oktober nach dem Seminaraustritt an gerechnet, voll zugewiesen. Für die zwischen den sechsjährigen Revisionsperioden eintretenden Steigerungen kommt die Stadtgemeinde ebenfalls auf. In dem Gehalt ist die Wohnungsentschädigung inbegriffen und zwar für Lehrer 600 M., für Lehrerinnen 400 M., für Verweser usw. 240 M.

Magdeburg. Es wird eine Ortszulage von 550 M. gewährt. Vom 5. Dienstjahre ab beträgt die Ortszulage 200 M., das Grundgehalt also 1600 M. Die übrigen 350 M. werden so verteilt, daß jede Alterszulage 250 M. beträgt. Die Mietentschädigung wird auf 600 M. festgesetzt, für die nicht verheirateten Lehrer nur 400 M., während die Lehrerinnen den gesetzlichen Mindestsatz von 430 M. bekommen. Rektoren an Volksschulen erhalten eine Amtszulage von 1200 M. und 800 M. Mietentschädigung.

Danach gestaltet sich die Lehrerbesoldung wie folgt:

	Grundgeh. u. Alterszul. M.	+ Ortszulage = M.	Summe d. Geh. M.		Grundgeh. u. Alterszul. M.	+ Ortszulage = M.	Summe d. Geh. M.
1.—4. Jahr	1120	—	1120	17.—19. Jahr	2300	300	2600
5.—7. "	1400	200	1600	20.—22. "	2500	350	2850
8.—10. "	1600	250	1850	23.—25. "	2700	400	3100
11.—13. "	1800	300	2100	26.—28. "	2900	450	3350
14.—16. "	2050	300	2350	29.—31. "	3100	500	3600
				alsdann	3300	550	3850

Dazu Mietentschädigung.

Lehrer an den Hilfsschulen pensionsfähige Zulage von 300 M. Die Ortszulagen der Lehrerinnen betragen 50 M. zum Grundgehalt und 2 × 50 M. zu den beiden ersten

Alterszulagen, im ganzen 150 M. Die Lehrerinnen erhalten an Volksschulen 1250 M. und 9 × 150 M., an Bürgerschulen 1400 M. und 9 × 150 M., an den höheren Mädchenschulen 1650 M. und 9 × 150 M. Die Oberlehrerinnen erhalten 2000—4200 M. (4 × 400 M., 2 × 300 M.) und 500 M. Wohnungsgeldzuschuß. Die technischen Lehrerinnen, die 16 Stunden die Woche erteilen, erhalten für die Jahresstunde 55—95 M., erreichbar in 25 Jahren. Sie stehen sich auf 1520 M. Höchstgehalt, Inspizientinnen auf 3230 M.

Mühlheim a. d. Ruhr. Ortszulagen

für Lehrer		für Lehrerinnen	
1.— 4. Dienstjahr	60 M.,	5.— 7. Dienstjahr	50 M.,
5.—10. „	150 „	3.—14. „	80 „
11.—13. „	200 „	14.—19. „	100 „
14.—16. „	250 „	20.—25. „	120 „
17.—19. „	300 „	vom 26. „	150 „
20.—22. „	350 „		
vom 23. „	400 „		

Offenbach. § 1 der neuen (1908) Bestimmungen setzt fest, daß die endgültig angestellten Lehrer bei gewissenhafter und tadelloser Dienstführung an Gehalt erhalten:

vom 1.— 3. Dienstjahr	1600 M.	vom 16.—18. Dienstjahr	2700 M.
„ 4.— 6. „	1800 „	„ 19.—21. „	2900 „
„ 7.— 9. „	2000 „	„ 22.—24. „	3100 „
„ 10.—12. „	2300 „	„ 25.—27. „	3300 „
„ 13.—15. „	2500 „	„ 28. „	ab 3400 „

Ober- und Hauptlehrer erhalten außerdem noch eine Amtszulage von 700 M.

§ 3 regelt die Gehälter der Lehrerinnen wie folgt:

vom 1.— 3. Dienstjahr	1300 M.	vom 13.—15. Dienstjahr	2100 M.
„ 4.— 6. „	1500 „	„ 16.—18. „	2200 „
„ 7.— 9. „	1700 „	„ 19.—21. „	2300 „
„ 10.—12. „	1900 „	„ 22. „	ab 2400 „

Die Schulstellen sollen, insoweit gesetzliche Vorschriften und dienstliche Interessen nicht im Wege stehen, mit Schulverwaltern oder Schulverwalterinnen besetzt werden. Das Gehalt der Schulverwalter beträgt vor bestandener Schlußprüfung 1100 M., nach bestandener Schlußprüfung und zwar, wenn sie hier bereits verwendet waren, vom Ersten des auf die Schlußprüfung folgenden Monats an vom 1.—3. Dienstjahr 1300 M., vom 4.—6. Dienstjahr 1500 M., vom 7. Dienstjahr ab 1600 M. Die Schulverwalterinnen erhalten vor bestandener Schlußprüfung ebenfalls 1100 M. und nach bestandener Schlußprüfung vom 1.—3. Dienstjahr 1200 M., vom 4. Dienstjahr ab 1300 M. § 9 regelt die Mietsentschädigungen in folgender Weise:

1. Verheiratete, verwitwete oder solche Lehrer, die einen selbständigen Haushalt führen, erhalten vom 1.—12. Dienstjahr 500 M. jährlich, vom 13. Dienstjahr ab 700 M. jährlich.
2. Unverheiratete Lehrer ohne eigenen Haushalt erhalten vom 1.—12. Dienstjahr 300 M. jährlich, vom 13. Dienstjahr ab 400 M. jährlich.
3. Die verheirateten, verwitweten oder einen selbständigen Haushalt führenden unverheirateten Schulverwalter erhalten jährlich 400 M., die unverheirateten Schulverwalter ohne eigenen Haushalt erhalten 300 M. jährlich.
4. Schulverwalterinnen erhalten 300 M. jährlich.

In § 11 wird festgesetzt, daß Lehrer, die nach Offenbach versetzt werden und schon bereits in anderen Gemeinden endgültig angestellt waren, die auswärtige Dienstzeit insoweit in Anrechnung gebracht wird, als sie nicht in einen höheren Gehalt einrücken, als der nach diesen Bestimmungen sich ergebende Durchschnittsgehalt (zurzeit 2700 M. für Lehrer und 2100 M. für Lehrerinnen) beträgt. Hatte der versetzte Lehrer bereits ein höheres Gehalt als dieses Durchschnittsgehalt, so wird er in diejenige Gehaltsklasse eingereiht, deren Besoldung seinem seitherigen Gehalt gleichkommt. Ist eine solche Gehaltsstufe nicht vorhanden, so wird er in diejenige Gehaltsstufe eingereiht, deren Gehalt gegen die seitherige Besoldung das nächsthöhere ist. Die Handarbeits- und Kochlehrerinnen erhalten bei gewissenhafter und tadelloser Dienstführung

vom 1.—3. Dienstjahr 50 M.		vom 10.—12. Dienstjahr 65 M.
„ 4.—6. „ 55 „		„ 13. „ ab 70 „
„ 7.—9. „ 60 „		

jährlich für jede wöchentliche Unterrichtsstunde. Denjenigen Handarbeits- und Kochlehrerinnen, die 16 und mehr Stunden wöchentlich erteilen, steht ein Anspruch auf Mietsentschädigung von 200 M. jährlich zu.

Schöneberg.

Dienstjahr	Gehalt	Dienstjahr	Gehalt	Dienstjahr	Gehalt
1.	1920 M.	12.	3200 M.	23.	4400 M.
2.	1920 „	13.	3200 „	24.	4400 „
3.	1920 „	14.	3500 „	25.	4400 „
4.	1920 „	15.	3500 „	26.	4600 „
5.	2600 „	16.	3500 „	27.	4600 „
6.	2600 „	17.	3800 „	28.	4600 „
7.	2600 „	18.	3800 „	29.	4800 „
8.	2900 „	19.	3800 „	30.	4800 „
9.	2900 „	20.	4100 „	31.	4800 „
10.	2900 „	21.	4100 „	32.	5000 „
11.	3200 „	22.	4100 „		

Straßburg i. E. Im Jahre 1908 wurden die Gehälter der Elementarlehrer und -lehrerinnen wie folgt geregelt:

1. Lehrer:

vom 1. bis zum 3. vollend. Dienstj. 1440 M.	vom 18. bis zum 21. vollend. Dienstj. 3040 M.
„ 3. „ „ 6. „ „ 1640 „	„ 21. „ „ 24. „ „ 3340 „
„ 6. „ „ 9. „ „ 1940 „	„ 24. „ „ 27. „ „ 3540 „
„ 9. „ „ 12. „ „ 2140 „	„ 27. „ „ 29. „ „ 3740 „
„ 12. „ „ 15. „ „ 2440 „	„ 29. ab 3940 „
„ 15. „ „ 18. „ „ 2740 „	

Hierzu erhalten die verheirateten Lehrer sowie die ledigen mit eigenem Hausstand eine Zulage von 160 M. bis zum 9. Dienstjahre, von da ab eine solche von 260 M. Die Hauptlehrer beziehen in dieser Eigenschaft neben dem Gehalt eine Zulage von 500 M., jedoch bei einer weniger als fünfklassigen Schule nur eine Zulage von 50 M. pro Klasse. Die Hauptlehrer an einer fünf- und mehrklassigen Schule müssen künftig die Mittelschullehrerprüfung abgelegt haben. Das Höchstgehalt eines Lehrers beträgt also 4200 M., das eines Haupt- oder Mittelschullehrers 4700 M.

2. Lehrerinnen.

Dienstjahre	Gehalt	Dienstjahre	Gehalt
1.— 3.	1400 M.	16.—18.	2400 M.
4.— 6.	1600 „	19.—21.	2500 „
7.— 9.	1800 „	22.—24.	2600 „
10.—12.	2000 „	25.—27.	2700 „
13.—15.	2200 „	vom 28. ab	2800 „

Die Hauptlehrerinnen erhalten dazu 400 M. Zulage.

Die Gehaltsskala tritt 1910 voll in Kraft.

Wilmersdorf wie Schöneberg.

Höhere Schulen.

Organisation.

Preußen. Erlaß des Ministeriums der geistl. usw. Angelegenheiten betr. das höhere Mädchenschulwesen vom 18. August 1908.

Die Mädchenschulen, die neben den öffentlichen Volksschulen bestehen, sind in ganz Deutschland ihrer äußeren und inneren Einrichtung nach sehr vielgestaltig. Sie

sind nur zum Teil dem Bedürfnis nach einer besseren Ausbildung der weiblichen Hälfte der Völkerung entsprungen, zu einem anderen Teile aus gesellschaftlichen Rücksichten hervorgegangen; deshalb sind sie auch in ihrem Lehrgang den besonderen örtlichen und persönlichen Verhältnissen angepaßt. In Preußen versucht eine im August 1908 herausgegebene Ministerialverfügung, die unten im Wortlaut wiedergegeben ist, diesem Bedürfnis nach einer Neuorganisation der höheren Mädchenschulen zum Zwecke der gleichmäßigen Gestaltung der über die Volksschulen hinausgehenden Mädchenbildung Rechnung zu tragen. Am 1. April 1909 ist diese Verfügung in Kraft getreten.

Als normale Form wird die zehnklassige höhere Mädchenschule bezeichnet, die in zweifacher Weise als Grundlage für weitergehende Anstalten dient: erstens für das Lyzeum oder die Frauenschule und zweitens für die Studienanstalt oder das Mädchen-gymnasium. Das Lyzeum besteht in der Regel aus einem zweijährigen Aufbau auf die höhere Mädchenschule, die dadurch den höheren Knabenschulen mit 12jährigem Lehrgang äußerlich gleichgestellt ist. Die Studienanstalt soll der Vorbereitung der Mädchen für die Hochschule dienen und ist im allgemeinen dem Frankfurter Reformsystem nachgebildet: nach einem siebenjährigen Unterbau in der höheren Mädchenschule erfolgt die Gabelung, d. h. es setzt die Studienanstalt mit 6 Jahrgängen ein (lateinischer und griechischer Unterricht); nach einem achtjährigen Unterbau setzt die Mädchenoberrealschule mit fünfjährigen Kursen ein. Zwischen dem Lehrgang der Knaben und dem der Mädchen besteht ein Unterschied darin, daß für die gesamte Schulzeit bis zum Abiturientenexamen den Mädchen 13 Jahrgänge zugebilligt werden, wähend die Knaben das Ziel in 12 Jahren erreichen müssen.

Diese Mädchenschulreform ist ein Kompromiß. Das zeigt sich in der Ziellosigkeit der höheren Mädchenschule, die nach wie vor eine Anstalt ohne Berechtigung bleibt und als solche in das höhere Unterrichtswesen nur äußerlich, aber nicht organisch eingefügt wird; darin, daß man der Gründung von Studienanstalten ein Hemmnis entgegensetzt durch die Bedingung, daß nur dort Studienanstalten gegründet werden dürfen, wo zuvor Frauenschulen bestehen; in der Stellung der weiblichen Lehrkräfte und darin, daß nicht als Ergänzung der Reform der höheren Mädchenschule der gemeinsame Unterricht der Geschlechter in den höheren Schulen wenigstens unter gewissen Bedingungen zugelassen ist.

Der Erlaß hat folgenden Wortlaut: 1. Höhere Mädchenschulen sind diejenigen Schulen, die in bezug auf die Lehrfächer, Stundenzahlen und Lehrpläne den im folgenden ausgeführten Bestimmungen entsprechen, und in denen in der Regel wenigstens die Hälfte der Stunden in den wissenschaftlichen Fächern der Mittel- und Oberstufe von akademisch gebildeten Lehrern und Lehrerinnen erteilt wird. — 2. Die höhere Mädchenschule umfaßt 10 aufsteigende Klassen. Die Klassen 10 bis 8 (Vorschulklassen) bilden die Unterstufe, die Klassen 7 bis 5 die Mittel-, die Klassen 4 bis 1 die Oberstufe. Die Unterstufe braucht, da sie als Vorschule anzusehen ist, nicht angegliedert zu sein. Abgesehen von der Unterstufe dürfen höchstens je zwei Klassen gemeinsam unterrichtet werden. — 3. Mädchenschulen geringerer Gliederung sind, sofern sie nicht nach dem Plan der Mittelschule unterrichten, als „gehobene Mädchenschulen", „Privat-Mädchenschulen" u. a. zu bezeichnen. — 4. Das Mindestalter beim Eintritt in die Klasse 10 beträgt in der Regel 6, beim Eintritt in die Klasse 6 in der Regel 9 Jahre. — 5. Aus Schulen, in denen die Klassen 2 und 1 gemeinschaftlich unterrichtet werden, kann der Uebertritt in die Klasse 1 einer Schule mit 10 getrennten Jahreskursen ohne Aufnahmeprüfung erfolgen, wenn die Schülerinnen die Klasse 2 ein Jahr mit Erfolg besucht haben. — 6. Es ist gestattet, solche höheren Mädchenschulen einzurichten, die nur die Mittel- oder die Oberstufe enthalten. — 7. Werden die Klassen der Oberstufe in getrennten Jahreskursen unterrichtet, so finden die Bestimmungen in Nr. 12 (Schlußsatz) und Nr. 15 (erster Satz) Anwendung. — 8. Die Anzahl der Schülerinnen in der Klasse einer höheren Mädchenschule soll 40 in der Regel nicht übersteigen. — 9. Wo die Verhältnisse es wünschenswert erscheinen lassen, ist es ausnahmsweise statthaft, in die Klassen der Unter- und Mittelstufe einer höheren Mädchenschule mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch Knaben aufzunehmen, die dann mit dem etwa erforderlichen Nebenunterricht sich für die Aufnahme in die Tertia einer höheren Knabenschule vorbereiten können. — 10. Der Weiterführung der allgemeinen Frauenbildung dient das Lyzeum. Das Lyzeum soll neben wissenschaftlichen Fächern hauswirtschaftliche sowie praktisch-pädagogische Be-

lehrungen und Uebungen bieten, um den Bildungsbedürfnissen der heranwachsenden Mädchen nach ihrer Wahl und Neigung entgegenzukommen und ihrem inneren Leben einen würdigen Inhalt zu geben, der sie vor Verflachung und Veräußerlichung bewahrt, und um ihnen zugleich Mittel und Wege zu zeigen, wie sie als Frauen den Anforderungen unserer Zeit entsprechen können. — 11. Das Lyzeum kann zugleich die Aufgaben eines höheren Lehrerinnenseminars übernehmen. Es umfaßt in diesem Falle zwei Jahrgänge in den Frauenschulklassen, daneben drei Jahrgänge im wissenschaftlichen Unterricht und ein praktisches Jahr. Schülerinnen der drei wissenschaftlichen Fortbildungsklassen, die an den vorgeschriebenen Unterrichtsfächern verbindlich und regelmäßig teilgenommen haben, erlangen in einer Schlußprüfung die Reife für den Eintritt in das praktische Jahr und am Schlusse dieses Jahres in einer praktischen und methodischen Prüfung die Befähigung für das Lehramt an mittleren und höheren Mädchenschulen (als nicht akademisch gebildete Lehrerinnen). Diese Lehrbefähigung schließt diejenige für Volksschulen ein. — 12. Es ist zulässig, daß nur die Angliederung der Frauenschulklassen des Lyzeums oder zunächst der untersten dieser Klassen an eine höhere Mädchenschule erfolgt. Wo die Einrichtung von Frauenschulklassen sich nicht ermöglichen läßt, soll nicht ausgeschlossen sein, daß das höhere Lehrerinnenseminar ohne sie besteht. Die dazu gehörenden wissenschaftlichen Fortbildungsschulen dürften nur an solche höheren Mädchenschulen angeschlossen werden, die in getrennten Jahreskursen unterrrichten. — 13. Wo Frauenschulklassen und höheres Lehrerinnenseminar in einem Lyzeum verbunden sind, können Schülerinnen der Frauenschulklassen, soweit die Anzahl der Teilnehmerinnen und die Art der einzelnen Fächer es gestattet, am Unterricht der wissenschaftlichen Fortbildungsschulklassen als Hospitantinnen teilnehmen und sich dazu die Fächer auswählen. Sie sind dann zu voller Erledigung aller Aufgaben verpflichtet. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß sie, soweit der Stundenplan es gestattet, in demselben Jahre an einem Fache in mehreren Klassen sich beteiligen. Zu erstreben ist überall die Einrichtung gesonderten wissenschaftlichen Unterrichts für die Schülerinnen der Frauenschulklassen, sobald die Zahl der Teilnehmerinnen dies gestattet. Dabei wird eine freiere Art des Lehrens und Lernens zu wählen sein, bei welcher auch Gelegenheit zu Referaten und Besprechungen über diese gegeben wird, und in die auch Vorträge von Dozenten, die nicht dem Lehrkörper der Anstalt angehören, einbezogen werden können. Etwaige Referate sind den Schülerinnen nicht aufzugeben, sondern zur Wahl zu stellen. Die Zahl der Wochenstunden für die einzelnen Fächer kann bei dieser Art des wissenschaftlichen Unterrichts nach den besonderen Verhältnissen erhöht oder herabgesetzt werden. Verbindlich für die Schülerinnen der Frauenschulklassen ist die Teilnahme am Unterricht in der Pädagogik und an einem zweiten wissenschaftlichen Fache, einschließlich dieser beiden Fächer („mindestens 4, höchstens 6 Wochenstunden") müssen sie an wenigstens 12 Wochenstunden nach ihrer Wahl teilnehmen. Die Gesamtzahl der von einer Schülerin der Frauenschulklassen gewählten Stunden darf wöchentlich 30 nicht übersteigen. Bei der Auswahl ist darauf hinzuwirken, daß Fächer, die einander voraussetzen oder ergänzen, zusammen genommen werden. Die Meldung zu einem wahlfreien Unterrichtsfach verpflichtet zur Beteiligung wenigstens für ein Halbjahr. — 14. Wo die örtlichen Verhältnisse es möglich und wünschenswert erscheinen lassen, wird das Lyzeum außer der Vollausbildung zur Lehrerin auch die Gelegenheit zur Ausbildung als Sprachlehrerin, Hauswirtschafts-, Handarbeits- und Turnlehrerin in besonderen Kursen bieten können. Das Lyzeum kann zur Durchführung dieser Aufgabe auch mit anderen geeigneten Veranstaltungen in Verbindung treten. Die gleichzeitige Ausbildung als wissenschaftliche und technische Lehrerin ist einer Schülerin jedoch nicht gestattet. — 15. Der Eintritt in die wissenschaftlichen Fortbildungsklassen (c 2 b) ist bedingt durch das ohne besondere Prüfung zu erteilende Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der obersten Klasse einer solchen höheren Mädchenschule, die in getrennten Jahreskursen unterrichtet. Schülerinnen, die dieses Abgangszeugnis nicht besitzen, müssen eine Aufnahmeprüfung ablegen. Auch für den Eintritt in die Frauenschulklassen des Lyzeums wird im allgemeinen die abgeschlossene Bildung einer höheren Mädchenschule, die in getrennten Jahreskursen unterrichtet, verlangt. Schülerinnen, die dieses Abgangszeugnis nicht besitzen, müssen eine Aufnahmeprüfung ablegen. Auch für den Eintritt in die Frauenschulklassen des Lyzeums wird im allgemeinen die abgeschlossene Bildung einer höheren Mädchenschule vorausgesetzt, es bleibt jedoch der

Anstaltsleitung überlassen, sich auch ohne Einforderung von Schulzeugnissen in geeigneter Weise zu vergewissern, daß der Bildungsstandpunkt der Eintretenden den in den Kursen gestellten Anforderungen entspricht. — 16. Nach wenigstens zweijährigem regelmäßigen Besuch erhalten die Schülerinnen der Frauenschulklassen des Lyzeums ein in der Konferenz festgesetztes und von allen bei ihrem Unterricht beteiligten Lehrpersonen unterschriebenes Abgangszeugnis. Bei vorzeitigem Abgang darf eine einfache Bescheinigung der Anstaltsleitung über Dauer und Umfang des Besuchs der Anstalt gegeben werden. — 17. Mit dem Lyzeum muß in der Regel eine Uebungsschule für die Lehrübungen der Seminaristinnen und ein Kindergarten für die praktische Einführung aller Schülerinnen in die Kleinkindererziehung verbunden sein. Wo die Verhältnisse es erfordern, ist es gestattet, auch Klassen der höheren Mädchenschule für den Uebungsunterricht zu verwenden. — 18. Die Studienanstalt für Mädchen hat die Aufgabe, die Weiterbildung der Mädchen so zu fördern, daß die Schülerinnen in einer Reifeprüfung eine Bildung nachweisen, die der durch die neunklassigen höheren Schulen für die männliche Jugend vermittelten gleichwertig ist, wenn auch mechanische Uebereinstimmung nicht besteht. Sie gliedert sich in drei Zweige, die den drei bestehenden Arten der höheren Schulen entsprechen. Der Unterricht wird sich je nach den örtlichen Verhältnissen meistens auf die eine oder andere Art beschränken. Da aber bei mehreren Fächern für die drei Zweige, besonders für die realgymnasialen und gymnasialen Kurse, die gleiche Stundenzahl angesetzt werden kann, so erscheint es angängig, Kombinationen zuzulassen. — 19. Eine Studienanstalt für Mädchen wird in der Regel nur dort genehmigt, wo zunächst für die allgemeine Weiterbildung durch Einrichtung der Frauenschulklassen eines Lyzeums gesorgt ist; die Studienanstalt ist in der Regel mit der höheren Mädchenschule unter einer Leitung zu vereinigen. — 20. Die Studienanstalt hat in den Oberrealschulklassen 5, in den realgymnasialen und gymnasialen Kursen je 6 Klassen, die als 5 bis 1 bzw. 6 bis 1, oder auch als Unter- und Obertertia, Unter- und Obersekunda, Unter- und Oberprima bezeichnet werden. — 21. Voraussetzung für den Eintritt in die Studienanstalt ist, daß die Schülerin sich über den erfolgreichen Besuch der Klasse 3 (bei den Oberrealschulkursen) bzw. Klasse 4 (bei den realgymnasialen und gymnasialen Kursen) einer höheren Mädchenschule durch ein Abgangszeugnis ausweist. Bei anderen Schülerinnen oder für den Eintritt in eine höhere als die unterste Klasse der Studienanstalt ist durch eine Aufnahmeprüfung der Nachweis zu führen, daß sie in erforderlicher Weise vorgebildet sind. — 22. Die Reifeprüfung der Studienanstalt, die in ihren drei Zweigen derjenigen der verschiedenen höheren Lehranstalten für die männliche Jugend entspricht, verleiht die Berechtigungen der Oberrealschule, des Realgymnasiums oder des Gymnasiums, soweit sie für Frauen in Betracht kommen. — . . . 26. An den höheren Mädchenschulen, Lyzeen, höheren Seminaren und Studienanstalten unterrichten männliche und weibliche Lehrkräfte in annähernd gleicher Zahl. In der Regel soll die Zahl der einen oder der anderen nicht unter ein Drittel der Gesamtzahl herabgehen. Dasselbe Zahlenverhältnis gilt bezüglich der nach Nr. 1 von akademisch gebildeten Lehrern und Lehrerinnen erteilten Stunden. — 27. Für die Klassen der Unterstufe (Vorschulklassen) können Volksschullehrer und -lehrerinnen angestellt werden. Diese können in den technischen Fächern, soweit hierfür nicht besondere Fachlehrer und -lehrerinnen erforderlich sind, auch in den Klassen der Mittel- und Oberstufe unterrichten. — 28. Die übrigen Lehrer oder Lehrerinnen ohne akademische Vorbildung (ordentliche Lehrer und Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen) müssen die Prüfung für Mittel- und höhere Mädchenschulen abgelegt haben. — 29. Für die Leitung der höheren Mädchenschulen, der höheren Seminare, Lyzeen und Studienanstalten wird bei solchen Lehrern und Lehrerinnen, die zur Bekleidung von Oberlehrer- und Oberlehrerinnenstellen an der betreffenden Anstalt berechtigt sind, die Ablegung der Rektor- bzw. Schulvorsteherinprüfung nicht gefordert. Leiterinnen erhalten die Amtsbezeichnung „Frau Direktorin“. In Internatsanstalten, die unter männlicher Leitung stehen, muß einer Oberlehrerin maßgebender Einfluß bei allen Fragen, welche die Berücksichtigung der weiblichen Eigenart in der Erziehung und Fürsorge für die Zöglinge erfordern, eingeräumt und ein Teil der mit diesen Fragen zusammenhängenden Verantwortung übertragen werden. — 30. Die höheren Mädchenschulen, höheren Seminare, Lyzeen und Studienanstalten unterstehen als höhere Lehranstalten der Aufsicht der Provinzialschulkollegien. — 31. Direktoren und akademisch gebildete Oberlehrer der öffentlichen höheren Mädchenschulen sind denen der sechs-

klassigen höheren Knabenschulen, Direktoren und akademisch gebildete Oberlehrer an öffentlichen Lyzeen, höheren Lehrerinnenseminaren und Studienanstalten denen an den Vollanstalten unter den höheren Lehranstalten für die männliche Jugend in bezug auf Rang, Titel und Besoldung gleichgestellt.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung der Studienanstalten steht schließlich die Zulassung der Frauen zum Universitätsstudium. Hierüber ist folgender Erlaß des pr. Kultusministers vom 18. Aug. 1908 ergangen: 1. Als Studierende der Landesuniversitäten werden vom Wintersemester 1908/09 ab auch Frauen zugelassen. 2. Die Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten usw. vom 1. Oktober 1879 und vom 6. Januar 1905 finden auf Frauen mit der Maßgabe Anwendung, daß Reichsinländerinnen im Falle des § 3 Absatz 1 (d. h. wenn der Unterrichtsminister in Uebereinstimmung mit dem Senat der betreffenden Universität eine solche Vorschrift erläßt) und Ausländerinnen in allen Fällen zur Immatrikulation der Genehmigung des Ministers bedürfen. 3. Aus besonderen Gründen können mit Genehmigung des Ministers Frauen von der Teilnahme an einzelnen Vorlesungen ausgeschlossen werden. 4. Es versteht sich von selbst, daß durch die Immatrikulation die Frauen ebensowenig wie die Männer einen Anspruch auf Zulassung zu einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung, zur Doktorpromotion oder Habilitation erwerben. Für diese Zulassung sind vielmehr die einschlägigen Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen allein maßgebend.

In einem Erlaß vom 12. Dez. 1908 machte der preuß. Kultusminister Vorschriften über die äußeren Einrichtungen und den Lehrbetrieb in den Höheren Mädchenschulen, Lyzeen und Studienanstalten, denen wir Nachstehendes entnehmen:

1. Die Schulzimmer müssen so geräumig sein, daß bei entsprechender Höhe auf jede Schülerin mindestens 0,8 qm Bodenfläche kommt und dürfen auch bei kleinerer Schülerinnenzahl nicht unter 24 qm Bodenfläche herabgehen. Auch ist dafür zu sorgen, daß jedes Schulzimmer eine ausreichende Helligkeit habe, genügende Lüftung zulasse, Schutz gegen die Witterung gewähre und mit Fenstervorhängen für Abblendung der Sonne ausgestattet sei. Das Licht muß von der linken Seite der Schülerin in das Zimmer fallen. Die Schultische und Schulbänke müssen der Größe der Schülerin angepaßt und so eingerichtet und aufgestellt sein, daß alle Schülerinnen ohne Schaden für ihre Gesundheit daran sitzen und arbeiten können. Die Riegel für die Hüte, Tücher und Mäntel sind außerhalb der Lehrzimmer anzubringen.

2. Für den Zeichen-, Gesang-, Turn- und Nadelarbeitsunterrichts sind möglichst besondere Räume bereitzustellen und zweckentsprechend auszustatten. Ebenso ist für Zimmer zu sorgen, welche den Lehrern und Lehrerinnen während der Pausen und freien Stunden zum Aufenthalt dienen.

3. Bei jeder Schule muß ein genügend großer Garten, Hofraum oder sonstiger Platz vorhanden sein, wo sich die Schülerinnen in den Pausen frei bewegen können.

4. Zur Ausstattung des Schulzimmers gehören wenigstens zwei Schultafeln, ein Lehrstuhl und Schränke zur Aufbewahrung von Büchern, Heften, Handarbeiten usw.

5. Bei jeder Schule muß eine sorgsam ausgewählte Schülerinnenbibliothek vorhanden sein, deren Gebrauch von den Lehrern und Lehrern und Lehrerinnen geordnet und beaufsichtigt wird.

6. Für den Unterrichtsbetrieb sind erforderlich: a) Je ein Exemplar von jedem in der Schule eingeführten Lehr- und Lernbuch; b) mindestens ein Globus; c) die den Lehraufgaben der einzelnen Klassen entsprechenden Anschauungstafeln, geographischen Wandkarten, Zeichenvorlagen, Naturalien und Apparate; d) in den Unterklassen die erforderlichen Lehrmittel für das Lesen und Rechnen; e) ein gutes Klavier; f) für die Schulen mit evangelischen Schülerinnen eine entsprechende Anzahl von Bibeln und Gesangbüchern; g) in allen Klassen ein Klassenbuch. In dieses haben alle Lehrenden die Stoffe, welche durchgenommen, und die Aufgaben, welche gestellt worden sind, genau einzutragen. Außerdem ist ein Schülerinnenverzeichnis, welches auch etwaige Befreiungen von Unterrichtsfächern ersichtlich machen muß, sowie ein Schultagebuch zu führen, in welches die Verspätungen, die Versäumnisse und alle erheblichen Bestrafungen eingezeichnet werden. In jeder Klasse muß der Stundenplan und die Hausordnung aushängen. Für jede Anstalt ist in dem ausgeführten Lehrplan die Stoffverteilung der einzelnen Klassen für Halbjahre oder Tertiale festzustellen. In jeder

Klasse ist der sie betreffende Abschnitt dieses Lehrplans bereit zu halten. Der Leiter (die Leiterin) der Anstalt hat eine Schulchronik und eine Stammliste sowie ein Verzeichnis der eintretenden und abgehenden Schülerinnen zu führen.

7. Bei der Auswahl der Lernbücher ist darauf zu achten, daß sie den Stoff für die einzelnen Klassen möglichst in gesondert gebundenen Einzelbänden darbieten. Jede Schülerin erhält beim Eintritt in die Schule und beim Uebergang in eine neue Klasse das Verzeichnis der eingeführten Lehrbücher und Lernmittel, deren Anschaffung gefordert wird. Die Einführung nicht in diesem Verzeichnis angegebener Leitfäden, Lesebücher, Lehrbücher, Gesanghefte usw. in der Form freiwilliger Anschaffungen seitens der Schülerinnen ist unzulässig.

8. Auch für die wahlfreien Unterrichtsfächer (im Lyzeum) ist der Anschluß an ein Lehrbuch wünschenswert.

9. Es ist eine Einrichtung zu treffen, welche es den Schülerinnen ermöglicht, Doppelexemplare ihrer Lernbücher und sonstige Bücher und Unterrichtsmittel, deren sie zu Hause nicht bedürfen, in der Schule in sicherem Gewahrsam zu lassen. Die Schülerinnen sind anzuhalten, jedesmal nur die für die Stunden notwendigen Bücher und sonstigen Lernmittel mitzubringen.

10. In der Höheren Mädchenschule sind, abgesehen von Nadelarbeit in Klasse IV bis I, alle Unterrichtsfächer verbindlich. Dauernde Befreiung von den wissenschaftlichen Unterrichtsfächern ist nicht gestattet. Jedoch kann in den Klassen II und I der Höheren Mädchenschule auf Antrag der Eltern oder auf Konferenzbeschluß eine Befreiung von der Teilnahme am Unterricht in einer der beiden Fremdsprachen eintreten, wenn die Schülerin im übrigen würdig und fähig erscheint, das Bildungsziel der Schule in den anderen Fächern zu erreichen. Ein Abgangszeugnis des Inhalts, daß das Ziel der obersten Klasse erreicht sei, darf in diesem Falle nicht ausgestellt werden. Wo die Befreiung von der Teilnahme am Unterricht in einem technischen Lehrfach aus Gesundheitsrücksichten nötig erscheint, ist ein eingehend begründetes ärztliches Zeugnis beizubringen.

11. Die Abhaltung gemeinsamer Andachten oder Schulgottesdienste an wenigstens zwei Wochentagen ist für den Geist und das Gesamtleben der Schule von großem Werte und ist deshalb aufrecht zu erhalten und zu fördern.

12. Wo der Wochenstundenplan es ermöglicht, kann ein Tag der Woche (Donnerstag) von wissenschaftlichem Unterricht frei gehalten werden. Andernfalls ist für die Seminarklassen des Lyzeums und für die Studienanstalt wenigstens einmal im Monat der Unterricht an einem vollen Schultag auszusetzen. Die hierdurch gewonnene Möglichkeit zu zusammenhängender selbständiger Beschäftigung darf nicht durch besondere Aufgaben irgend welcher Art für die unterrichtsfreien Tage beeinträchtigt werden. Bei Aufstellung des Stundenplans ist darauf zu achten, daß die Stunden, in welchen die Augen der Schülerinnen besonders in Anspruch genommen werden müssen, in die helle Tageszeit fallen, daß die Religionsstunden möglichst in den Anfang der Unterrichtszeit verlegt werden, daß die Häufung unmittelbar aufeinander folgender Lehrstunden, welche das Nachdenken der Kinder vorzugsweise erfordern, vermieden werde. Die beiden wöchentlichen Zeichenstunden sind von Klasse VI ab zusammenzulegen.

13. Nach der zweiten Unterrichtsstunde findet eine Pause von 15 Minuten, sonst zwischen je zwei Unterrichtsstunden eine solche von 10 Minuten statt. Machen es die Verhältnisse nötig, daß 5 Stunden hintereinander unterrichtet wird, so muß die Pause zwischen der vierten und fünften Stunde wieder 15 Minuten dauern. In die Pausen darf keinerlei Arbeit gelegt werden. Es ist zulässig, die Dauer der einzelnen Lektionen (auch im Lyzeum und in der Studienanstalt) auf 45 Minuten anzusetzen, so daß in der Zeit von 8 bis 12 Uhr 35 Minuten 5 Lektionen mit im ganzen 50 Minuten Pausen (2 zu je 15 und 2 zu je 10 Minuten) gelegt werden können.

14. Wenigstens während der größeren Pausen haben die Schülerinnen die Klassen zu verlassen, damit gelüftet werden kann. Wenn es die Witterung irgend zuläßt, haben sie sich während der Pausen im Freien zu bewegen.

15. Für die Art und das Maß der von den Schülerinnen zu fordernden Hausarbeit sind folgende Gesichtspunkte maßgebend: a) Alle Hausarbeiten dienen neben der Anleitung zur Ordnung und Sauberkeit (Reinschriften) der Aneignung des unentbehrlichen

Gedächtnisstoffs und der Befestigung des Gelernten oder der Erziehung zur selbständigen geistigen Tätigkeit. b) Demgemäß sind die Hausarbeiten als eine wesentliche Ergänzung des Schulunterrichts besonders für die oberen Klassen der Höheren Mädchenschule und für Lyzeum und Studienanstalt anzusehen, aber unter Beachtung der körperlichen und geistigen Entwicklung sowie der Leistungsfähigkeit der betreffenden Altersstufen zu bemessen. Die Aufgaben müssen in der Schule soweit vorbereitet sein, daß sie von den Schülerinnen selbständig gelöst werden können. Die häusliche Arbeitszeit soll täglich für die Klassen X bis VIII 1 Stunde, für die Klassen VII bis V $1^1/_2$, für die Klassen IV bis I 2 und für Lyzeum und Studienanstalt $2^1/_2$ bis 3 Stunden nicht überschreiten. c) Der Schwerpunkt der Schularbeit ist in den Unterricht zu legen. d) Zeichnungen, auch Kartenzeichnungen dürfen nicht zum Gegenstand häuslicher Aufgaben gemacht werden. e) Vom Vormittag auf den Nachmittag dürfen häusliche Arbeiten nicht aufgegeben werden. f) Ferienarbeiten sind selbst als freiwillige Leistungen und auch in Form der laufenden Arbeiten für den ersten Schultag oder erhöhter laufender Aufgaben für die nächsten Schultage unzulässig.

16. Zu den in den Lehraufgaben und methodischen Bemerkungen vorgesehenen Klassenarbeiten treten für die Oberstufe der Höheren Mädchenschule, für Lyzeum und Studienanstalt im Deutschen, in den fremden Sprachen, in Geschichte und Erdkunde, sowie in den Naturwissenschaften kurze Ausarbeitungen in der Klasse über eng begrenzte im Unterricht durchgenommene Abschnitte. Sie sind von dem betreffenden Fachlehrer durchzusehen und mit besonderer Rücksicht auf die Angemessenheit des Ausdrucks zu beurteilen. — Mit aller Entschiedenheit ist einer einseitigen Wertschätzung des sog. Extemporale entgegenzutreten. Extemporalien in den Realien (auch Geschichte), für welche größere Wiederholungen vorausgesetzt werden, sind unstatthaft.

17. Strafarbeiten irgend welcher Art sind unzulässig.

18. Nadelarbeits-, Zeichen- und Schreibstunden dürfen nicht von fremdsprachlicher Unterhaltung oder von Vorlesen begleitet sein.

19. Ernstere Strafen sind nicht ohne Mitwirkung der Ordinarien zu verhängen, damit alle Uebertreibung und Häufung von Strafen ohne Rücksicht auf die Eigenart der Schülerin und die besonderen Umstände vermieden werde. Körperliche Züchtigungen jeder Art sind unzulässig. Auch Schimpfwörter gehören nicht in die Schule. Sollte eine Bestrafung durch Nachbleiben erforderlich werden, so sind die Eltern vorher davon zu benachrichtigen. Die Schülerin darf während des Nachbleibens weder unbeaufsichtigt noch unbeschäftigt sein. In keinem Fall dürfen Schülerinnen zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht in der Schule zurückgehalten werden. Schülerinnen während des Unterrichts aus der Klasse zu weisen, ist unstatthaft.

20. Die Schülerinnen erhalten mindestens halbjährlich ein schriftliches Zeugnis über Führung, Aufmerksamkeit und Leistungen in den einzelnen Fächern. Den Schülerinnen der Frauenschulklassen des Lyzeums werden Halbjahrszeugnisse nur auf ihren oder ihrer Angehörigen Wunsch erteilt.

21. Von allen erheblicheren Disziplinarfällen sowie von jedem bedeutenderen Nachlassen in den Leistungen der Schülerinnen sind die Eltern rechtzeitig durch die Ordinarien in Kenntnis zu setzen.

22. Alles, was den Ehrgeiz der Schülerinnen in übertriebener und schädlicher Weise zu wecken geeignet ist, bedarf in der Mädchenschule einer besonders taktvollen und vorsichtigen Behandlung.

23. Die Schulleiter (-leiterinnen) müssen an allen Schultagen, alle Ordinarien mindestens einmal wöchentlich in einer den Schülerinnen am Vierteljahrsanfang mitzuteilenden Stunde für die Angehörigen ihrer Zöglinge im Schulgebäude zu sprechen sein.

24. Oeffentliche Schulprüfungen finden nicht statt.

25. Klassenspaziergänge und Turnspiele sind reichlich zu pflegen.

26. Alle Höheren Mädchenschulen, Lyzeen und Studienanstalten haben mit Schluß des Unterrichtsjahrs einen Jahresbericht (Programm) herauszugeben und je 2 Exemplare an die zunächst vorgesetzten Behörden und ebenso an die Geheime Registratur des Unterrichtsministeriums zu schicken.

Mit der Reform der höheren Mädchenschule beschäftigte sich die Fachorganisation der Lehrpersonen in einer besonderen Versammlung:

Preuß. Verein für öffentliche höhere Mädchenschulen und Verband von Philologen an öffentl. höh. M. in Preußen, in Berlin, 6. Okt. 1908. Nachdem die Bestimmungen vom 18. Aug. 1908 (s. o.) die Anerkennung der höheren Mädchenschule als einer höheren Lehranstalt gebracht hatten, behandelte diese Tagung die neugeschaffene Situation. Zuerst sprach Dir. Tesdorpf-Hildesheim über die Frauenschule, in dem er folgende Sätze aufstellte:

1. Die Errichtung von Frauenschulen zur wissenschaftlichen und praktischen Weiterbildung derjenigen Mädchen, die die zehnjährige höhere Mädchensch. durchgemacht haben, ist aufs freudigste zu begrüßen und aufs tatkräftigste zu fördern.
2. Ohne Verleihung fest ausgesprochener Berechtigungen dürfte der Besuch der Frauenschulklassen in kleineren und mittleren Städten viel zu wünschen übrig lassen.
3. Am Ende des zweiten Schuljahres müssen die Schülerinnen der Frauenschule durch ihr Abgangszeugnis (ev. durch eine Abgangsprüfung) gewisse Berechtigungen erhalten.

Solche Berechtigungen seien z. B. die Anstellungsberechtigung als Handarbeits- und Haushaltslehrerin, als Gewerbe- und Fabrikinspektorin, als Armen- und Waisenpflegerin, als Leiterin eines größeren Haushalts einschließlich der Kindererziehung. — Zu zweit sprach Frl. A. Ristow-Dortmund über die höhere Mädchenschule; ihren Ausführungen lagen folgende Sätze zugrunde:

1. Die dem Provinzialschulkollegium unterstellte 10klassige höhere Mädchenschule sollte, um den Anforderungen einer höheren Lehranstalt zu entsprechen, möglichst nur getrennte Jahreskurse haben und mindestens auf der Oberstufe vorwiegend akademisch gebildete Lehrkräfte beschäftigen.
2. Das Abgangszeugnis einer solchen höheren Mädchenschule müßte nicht nur die Berechtigung zum Eintritt in das Lyzeum und das Lehrerinnenseminar verleihen, sondern dieselben Berechtigungen, wie die Realschule für Knaben, soweit solche überhaupt für Frauen in Betracht kommen.

Dir. Dr. Werth-Potsdam behandelte das höhere Lehrerinnenseminar:

1. Die Versammlung begrüßt die Verlängerung der Seminarzeit auf 4 Jahre.
2. Die Versammlung betrachtet die Trennung des höheren und des Volksschullehrerinnenseminars für einen Fortschritt.
3. Verbindung von Frauenschule und höhererem Lehrinnenseminar.
   Wo sonst eine Frauenschule nicht ins Leben gerufen werden könnte, da ist deren Verbindung mit dem vorhandenen oder künftig zu gründenden höheren Lehrerinnenseminar anzustreben. In kleineren Verhältnissen bildet diese Verbindung die Regel. Beim Vorhandensein mehrerer höherer Mädchenschulen ist den Städten die Freiheit zu lassen, höheres Lehrerinnenseminar und Frauenschule getrennt an zwei verschiedene höhere Mädchenschulen anzugliedern. Zu große und zu vielgestaltige Schulgebilde unter einer Direktion sind nicht erwünscht.
4. Die Versammlung begrüßt die Verknüpfung von Berechtigungen mit dem Abgangszeugnis der vollausgestalteten höheren Mädchenschule und hofft auf deren Vermehrung. Ebenso begrüßt sie die Teilung der Seminarabgangsprüfung und die Zuerkennung des Rechts der Entlassungsprüfung an alle öffentlichen Seminare.
5. Die Versammlung erklärt: mit der wissenschaftlichen Prüfung am Schlusse der 3 wissenschaftlichen Fortbildungsjahre sind alle Berechtigungen zu verknüpfen, die der Oberrealschule gewährt sind.

Dr. Teufer-Gr.-Lichterfelde sprach über die Studienanstalt:

1. Die Hochschulvorbildung der Mädchen hat in der Organisation der Studienanstalt ihre sichere und dankenswerte Lösung gefunden.
2. Die Studienanstalt bietet der weiblichen Jugend eine vollwertige Vorbereitung zum Universitätsstudium, ohne sie gesundheitsschädlicher Ueberbürdung preiszugeben; sie gestattet die für wahre Bildung unerläßliche Vertiefung in die gymnasialen Unterrichtsfächer; sie bewahrt bei aller Eigenart die weibliche

Hochschulvorbildung vor dem bedenklichen Vorwurf der Minderwertigkeit im Vergleich mit den Lehrgängen der höheren Knabenschule.

3. Es ist zu wünschen, daß die Studienanstalt sich in Zukunft nicht nur einseitig auf den realgymnasialen Bildungsgang beschränkt. Insbesondere verdienen die humanistischen Kurse ebenso wegen ihrer besonders reichen Bildungsweite für die weibliche Psyche wie im Hinblick auf das künftige Studium eines großen Teils der Schülerinnen eine weitere Verbreitung als sie bisher in Norddeutschland gefunden haben.

Den letzten Vortrag hielt Dir. Dr. Güldner-Magdeburg über Lehrkörper und Besoldung.

Die Versammlung begnügte sich, ihre Zustimmung zu der Mädchenschulreform in einer allgemeinen Resolution auszusprechen.

Bayern. Die liberale Fraktion des bayerischen Landtages richtete Anfangs Februar 1908 einige Anfragen an den Kultusminister, die dieser in einer Denkschrift über den höheren Mädchenunterricht in Bayern beantwortete. Das Mädchenmittelschulwesen umfaßt alle Unterrichtsanstalten, deren Lehrziel über dasjenige der Volksschule wesentlich hinausgreift, also im ganzen drei Gruppen: Schulen, die allgemeine Bildung vermitteln, die auf einen besonderen Beruf vorbereiten, und solche, die beide Funktionen gemischt haben. Zu der ersten Gruppe gehören die Töchterschulen, höheren Mädchenschulen, Institute usw., zur zweiten die Lehrerinnenseminare, zur dritten Handarbeits-, Haushaltungs-, Handelsschulen usw. Was zunächst die erste Gruppe angeht, so bestanden in Bayern nach den Erhebungen des statistischen Bureaus 1905/06 128 Schulen mit 2053 Lehrkräften und 16375 Schülerinnen. Die Denkschrift bejaht nun die erste Frage der Fraktion, ob eine einheitliche Organisation der bayerischen Mädchenmittelschulen geplant sei, sowohl für die Schulen, welche allgemeine Bildung vermitteln, als auch für die gemischten Schulen. Die Bearbeitung des durch die grundlegenden Erhebungen von 1899 gewonnenen Materials zog sich nach Angaben der Denkschrift bis 1904 hin. Eine eingehende Bearbeitung wurde dann den Kreisregierungen zugeleitet, die unter Zuziehung von Fachmännern gutachtlich Vorschläge für ein Normativ über Organisation und Lehrpläne dem Ministerium vorlegen sollten. Diese Vorlage erfolgte bis zum Juni 1905, worauf der Schulreferent im Ministerium einen Schulordnungsentwurf, Studienrat Seminardirektor Dr. Reber in Bamberg Entwürfe von Lehrplänen ausarbeiteten. Der Schulordnung sollen drei Schulgruppen unterstellt werden: höher organisierte Schulen, Töchterschulen, die sich an die vierte Volksschulklasse anschließen und sechs Jahreskurse umfassen, dann einfacher organisierte Schulen, Bürgerschulen, die sich ebenfalls an die vierte Volksschulklasse anschließen und vier Jahreskurse umfassen, und endlich Schulen mit gemischter, d. i. allgemeiner und Fachausbildung, die sich an die siebente Volksschulklasse mit mindestens zwei Jahreskursen und wenigstens zwölf Wochenstunden allgemeinen Unterrichts neben dem Fachunterricht angliedern. An die sechste Klasse der Töchterschule (also an das zehnte Schulpflichtjahr) sollen zweijährige Kurse zur Vorbereitung auf den Hausfrauenberuf, Frauenbildungskurse, und zweijährige Kurse zur Erlangung der Befähigung der Unterrichtserteilung in Deutsch, Französisch, Englisch, Geographie an den höheren Mädchenschulen, Lehrerinnenbildungskurse angeschlossen werden können. Im Schulordnungsentwurf wird dann auch die Verbindung von humanistischen und realen Gymnasialkursen mit den Töchterschulen in der Weise für zulässig erklärt, daß diese Kurse mit sechs Jahresstufen an die dritte Töchterschulklasse, also an das siebente Schulpflichtsjahr, angeschlossen werden können. Für diese Kurse haben die Oberstudienräte Dr. Wecklein-München und Krück-Würzburg Pläne entworfen. Alle diese Fortbildungskurse können auf Wunsch der Schulunternehmer mit Genehmigung der Unterrichtsverwaltung eingerichtet werden.

Im Jahre 1907 wurden besondere Kommissionen gebildet, die die Entwürfe und den Schulordnungsentwurf beraten haben. Zu all diesen Vorarbeiten liegt keine bindende Stellungnahme der Regierung vor. Zunächst sollen Schulordnung und Lehrpläne gedruckt und darüber „noch einzelne mit dem höheren Mädchenschulwesen besonders vertraute und an seiner Regelung besonders interessierte Personen“ gehört werden.

Auch die zweite Frage der liberalen Fraktion, ob einheitliche Normen für Lehrplan, Lehr- und Lernmittel, Vorbildung der Lehrkräfte und staatliche Respizienz

ausgearbeitet seien, wird im allgemeinen bejaht. Die ausgearbeiteten Lehrpläne sollen für alle Schulen derselben Kategorie gleich sein. Die staatliche Aufsicht soll einheitlich geregelt werden, die höheren Mädchenschulen sollen wie bisher den Regierungen unterstellt werden. Einheitliche Bestimmungen sollen ferner getroffen werden über die höchste Schülerinnenzahl einer Klasse, über die Dauer des Schuljahres und die Ferien, über Aufnahmevoraussetzungen, Versäumniswesen, Schulzucht, die Titel der Schulen usw., wobei möglichst weite Angleichung an die entsprechenden Bestimmungen für die Knabenmittelschulen das Ziel sein soll. Gleichmäßige Ordnung der zugelassenen Lehrmittel und der Vorbildung der Lehrpersonen (unter Berücksichtigung der jetzigen Verhältnisse) ist geplant. Die Denkschrift gibt Aufschluß, welche Personen schon jetzt zur Unterrichtserteilung an den höheren Mädchenschulen zugelassen sind und welche künftig in Betracht kommen. Für die Uebernahme wenigstens des Klassenordinariats bei den höheren Töchterschulen und der Leitung dieser Anstalten akademische Vorbildung vorzuschreiben, wird, so besagt die Denkschrift „zurzeit in Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse" kaum angehen. „Besondere Vorschriften zu dem Zweck, dem weiblichen Geschlecht einen entsprechenden Anteil und Einfluß bei Erziehung der weiblichen Jugend in den höheren Mädchenschulen zu sichern, werden für Bayern wenigstens zurzeit nicht erforderlich sein, da der höhere Mädchenunterricht hier ohnedies zum überwiegenden Teil in die Hände der Frauen gelegt ist."

Die Frage, ob den Klosterschulen auch fernerhin besondere Privilegien zugedacht seien, wird dahin beantwortet, daß schon jetzt diese Anstalten keine besonderen Privilegien besitzen. Zu den Fragen, ob eine, wenn auch nur schrittweise sich vollziehende, Verstaatlichung des Mädchenschulwesens beabsichtigt sei, und wie sich die Regierung zur finanziellen Verstaatlichung des Lehrpersonals stelle, sagt die Denkschrift: Aus zunächst finanziellen Gründen glaubt die Regierung die Sorge für das Mädchenmittelschulwesen in erster Linie neben den Privaten, Vereinen und Stiftungen den Städten überlassen zu sollen. Dasselbe gelte auch für die Verstaatlichung des Lehrpersonals. Die Denkschrift erkennt als innerlich begründet an, daß der Staat das höhere Mädchenschulwesen auch finanziell fördern müsse. Sie stellt für bedürftige Schulen Beihilfen in Aussicht.

Die Denkschrift befaßt sich sodann mit den Lehrerinnenbildungsanstalten. Es bestehen außer den acht Anstalten in den acht Regierungsbezirken die Königl. Kreislehrerinnenbildungsanstalt in München und die Königl. höhere weibliche Bildungsanstalt in Aschaffenburg. Daneben sind 30 klösterliche Anstalten mit über 2100 Schülerinnen vorhanden. Im ganzen zählen 33 öffentliche und private Bildungsanstalten für Lehrerinnen (von 5 Anstalten fehlt das Material) 1907/08 3249 Schülerinnen, während an den bayerischen Volksschulen insgesamt 4144 weibliche Lehrkräfte tätig sind. Die Einheitlichkeit der Organisation ist für diese Anstalten in den wichtigsten Punkten bereits erreicht, sowohl was Schulordnung als was Lehrpläne betrifft. Gegen die Verstaatlichung aller Anstalten, sowie des Lehrpersonals sprechen die obengenannten finanziellen Gründe.

An sonstigen Schulen mit Fachausbildung hatte Bayern 1905/06 46 Handarbeits- und Frauenarbeitsschulen mit 230 Lehrkräften und 4051 Schülerinnen, 6 Arbeitslehrerinnenseminare mit 17 Lehrkräften und 74 Schülerinnen, 37 Haushaltungs- und Wirtschaftsschulen mit 1781 Schülerinnen. Einheitlicher Lehrplan sowie Verstaatlichung kommen hier in Betracht. Die wünschenswerten finanziellen Beihilfen standen bisher im Budget nicht zur Verfügung.

Gemeinden u. private höhere Mädchensch. Die für sehr viele Gem. wichtige Frage, wie sie sich zu bestehenden oder noch zu errichtenden privaten höheren Mädchensch. verhalten sollen, wurde von einem Schulmann in der Kom. Pr. (9. Jahrg., Nr. 14) behandelt. Namentlich in den preuß. Städten, in denen bisher keine städtische höhere Mädchenschule bestand und der Unterricht der „höheren Töchter" ausschließlich durch private höhere Mädchenschulen erfolgte, bewirkt die Neugestaltung eine derartige finanzielle Belastung für diese privaten Lehranstalten, daß sie vielfach nicht mehr aus noch ein wissen und in ihrer Zwangslage keinen anderen Ausweg finden, als die finanzielle Unterstützung ihrer Kommunen in Anspruch zu nehmen. Solche Anträge sind bereits an verschiedene Stadtverwaltungen gestellt und zum Teil auch erfüllt worden. Die privaten Lehranstalten, die, um den Anforderungen der neuen Schulbestimmungen auf Anstellung

von akademisch gebildeten männlichen Lehrkräften und Gehaltsaufbesserung der nicht akademisch gebildeten Lehrerinnen entsprechen zu können, gegen ihren bisherigen Etat jährlich pro Klasse bis zu 1500 M. zuschießen müssen, befinden sich hierdurch in einer großen Schwierigkeit. Es kommt noch hinzu, daß diese privaten Lehranstalten, deren in jedem größeren Gemeinwesen mehrere bestehen, sich ihrer Konkurrenz dadurch gewachsen zeigen wollen, daß sie alle an ihre zehnklassigen Anstalten ein Lyzeum und ein Lehrerinnenseminar bzw. eine Frauenschule angliedern und auch hierfür die Beihilfe der Stadt in Anspruch nehmen müssen, sofern sie sich angesichts der höchst unwirtschaftlichen Rivalität nicht verbluten wollen. Die Zuschüsse, die die Städte für diese privaten höheren Mädchenschulen zu leisten haben, sind recht beträchtlich, und die Erfahrung lehrt, daß von diesen privaten Anstalten von Jahr zu Jahr steigende Zuschüsse gefordert werden. Andererseits stehen unsere Schulhygieniker und Schulfachmänner auf dem Standpunkt, daß die baulichen Einrichtungen dieser privaten Lehranstalten und die unterrichtlichen Bedingungen doch nicht derart sind, wie man sie von einer modernen höheren Schule fordern muß, namentlich im Hinblick darauf nicht, daß die Bewegung immer mehr im Wachsen begriffen ist, die für die Mädchen eine gleichartige oder ähnliche Vorbildung erstrebt, wie sie den Knaben in den Gymnasien oder sonstigen höheren Lehranstalten zuteil wird. Für viele Kommunen spitzt sich daher die Frage dahin zu, ob sie den privaten höheren Mädchenschulen noch auf Jahre hinaus die wachsenden Zuschüsse leisten sollen, oder ob es füglich nicht rationeller und weitblickender gehandelt erscheint, dem Plane einer städtischen höheren Mädchenschule näherzutreten. Es ist freilich nicht zu verkennen, daß bei Berechnung der Anlagekosten des Gebäudes und der Kosten für die Beschaffung der Unterrichtsmittel die Etats in den ersten Jahren gewaltig anschwellen werden, und zwar ungleich höher, als dies durch die fortlaufenden Unterstützungen der privaten Lehranstalten der Fall ist. Ferner ist nicht zu verkennen, daß von dem Augenblick an, wo eine Kommune eine städtische höhere Mädchenschule einrichtet und die Zuschüsse aufhören, die privaten Lehranstalten kaum noch existenzfähig sind und entweder den neuen Schulbestimmungen nur ungenügend nachzukommen vermögen oder aber den Betrieb gänzlich einstellen müssen. Beides ist für die Gemeinden vom Uebel. Welchen Schaden kümmerlich betriebene Privatlehranstalten von geringerer Leistungsfähigkeit bei der Ausbildung der jungen Mädchen verursachen, bedarf keiner näheren Darlegung, und daß die gänzliche Schließung der privaten Lehranstalten manche Stadtverwaltung vor die unangenehme Frage stellt, sofort mehrere städtische höhere Mädchenschulen einzurichten, dürfte als eine unausbleibliche Folge zu betrachten sein. Daß man sich trotzdem mit dem Gedanken trägt, dem Plane einer städtischen höheren Mädchenschule näherzutreten, beweist z. B. ein Beschluß des Stadtverordnetenkollegiums von Bonn, das trotz dem Bestehen von vier gutgeleiteten höheren Mädchenschulen mit Lyzeums- und Seminaranschluß eine Kommission bereits mit der Aufgabe betraut hat, einen Kostenvorschlag für eine städtische höhere Mädchenschule auszuarbeiten.

Koedukation. Auf der Versammlung des rheinischen Städtebundes im Dezember 1908 in Cöln, legte Bürgermeister Stosberg-Lennep in ausführlicher Begründung dar, daß die jetzige ablehnende Haltung der Aufsichtsbehörde gegen die Zulassung von Mädchen an den mittleren und oberen Klassen der höheren Knabenanstalten in solchen Orten auf die Dauer nicht aufrecht zu erhalten ist, wo keine genügende Schule zur Fortbildung der weiblichen Jugend, besonders für das spätere Universitätsstudium vorhanden ist. Wenn die Ortsschulbehörde und die Vertretung der Gemeinde mit einer solchen Zulassung einverstanden sind, muß sie zur Erlangung einer besseren Ausbildung den besonders befähigten Mädchen auch zugestanden werden. Nach eingehender Besprechung schloß sich die Versammlung dieser Darlegung an und beauftragte den Vorstand, den Beschluß in Form eines Antrages dem Unterrichtsminister vorzulegen. (S. auch u. VI. Kongr. des d. Verb. f. d. kaufm. Unterrichtswesen.)

Ueber die Frage der Koedukation, d. h. der gemeinsamen Erziehung der Knaben und Mädchen, hat 1908 auf Aufforderung des Senates der Stadt Bremen die dortige Schuldeputation einen auch der Bürgerschaft vorgelegten Bericht erstattet, dem wir das Nachstehende entnehmen:

„In früheren Zeiten, bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts hinein,

bildete der gemeinsame Unterricht von Knaben und Mädchen in den städtischen bremischen Volksschulen die Regel oder bestand doch in weitem Umfange. Auch anderwärts stand es in Deutschland kaum viel anders. Mit dem weiteren Ausbau und der erheblichen Vermehrung der Volksschulen ist man jedoch allmählich dazu übergegangen, die Geschlechter in allen reicher entfalteten und stärker besuchten Schulen zu trennen. Immer mehr erschien die Vereinigung von Knaben und Mädchen in denselben Klassen als Merkmal einer dürftigeren, zurückgebliebenen Schulorganisation. Von der sechsstufigen Volksschule mit gemischten Geschlechtern auf den vier unteren, getrennten in den beiden oberen, zweijährigen Klassenstufen schritt man auch in Bremen zur achtstufigen Schule mit acht einjährigen Klassen vor, bei der für die Vereinigung der Geschlechter auf den unteren Stufen kein besonderer Grund mehr vorlag.

Im Gebiete des höheren Schulwesens fand in Deutschland gleichzeitig die gemeinsame Einschulung von Knaben und Mädchen viel seltener statt. Das höhere Mädchenschulwesen erwuchs langsam selbständig neben den humanistischen und realistischen Schulen für Knaben. Erst seit wenig mehr als einem Jahrzehnt ist in Deutschland ein teilweiser Umschwung, nicht sowohl in den tatsächlichen Verhältnissen, wie in der grundsätzlichen Beurteilung der Frage, ob getrennter oder gemeinsamer Unterricht der Geschlechter vorzuziehen sei, eingetreten. Der Anstoß dazu ging vorzugsweise von den Vereinigten Staaten von Nordamerika aus. In Nordamerika hat sich das Unterrichtswesen geschichtlich so entwickelt, daß gemeinsamer Unterricht von Knaben und Mädchen — Coeducation, wie man es dort nennt — in den Volksschulen (Grammar Schools) fast die Regel bildet, in den höheren Schulen bis in die Colleges und Universitäten hinauf wenigstens sehr verbreitet ist. An Einwänden gegen das amerikanische System fehlt es aber auch in seiner Heimat nicht.

Die Verschiedenheit der Ansichten in Deutschland zeigt, wenn auch die Anhänger der Koedukation im ganzen bei uns noch die Minderheit bilden, übrigens dasselbe Bild wie drüben. Gegen Beibehaltung der gemischten Klassen unter Verhältnissen, die bei der Trennung zu kümmerlichen Schulformen führen müßten, wird wohl überhaupt von keiner Seite gesprochen. Im übrigen führen die Anhänger der Gesamtschule kaum ein Argument ins Feld, von dem nicht die Gegner das gerade Gegenteil behaupten. Zu umfassenderen praktischen Versuchen mit dem amerikanischen Systeme in den Volksschulen größerer Städte ist es in Deutschland überhaupt noch nicht gekommen. In der Tat drängt sich die Ueberzeugung wohl jedem auf, wie alles Gute, das man von dem gemeinsamen Schulunterrichte der Knaben und Mädchen erhofft, an die Voraussetzung geknüpft ist, daß Lehrer oder Lehrerin in übersichtlichen, kleineren Klassen imstande sind, die einzelnen Kinder genauer ins Auge zu fassen und sorgsam je nach ihrer Individualität zu behandeln. Wo diese Voraussetzung fehlt und nicht zu beschaffen ist, kann man die Verantwortung des Eingreifens in die bei uns historisch gewordene Ordnung der Dinge nicht auf sich nehmen, selbst wenn man an sich geneigt ist, das Gute, das im gemeinsamen Schulbesuche liegen mag, höher zu schätzen, als das, was auf dem heutigen Wege, der noch immer gebessert und mehr geebnet werden kann, zu erreichen ist.

Dem allem gegenüber muß die Schuldeputation daran festhalten, daß der richtigste Weg für das städtische Volksschulwesen noch immer der in Deutschland hergebrachte bleibt, wonach die Trennung der Geschlechter in den Oberklassen der Volksschule unbedingt zu fordern und in den unteren Klassen mindestens als wünschenswert anzustreben ist.

Wenig anders liegt die Sache betreffs der höheren Schulen. In den für Reform der höheren Frauenbildung tätigen Kreisen ist man heute so ziemlich darüber einig, daß für weiterstrebende Mädchen und Frauen der Weg geebnet werden muß, auf dem sie dem höheren Unterrichte der männlichen Schuljugend gleichartige und gleichwertige Ziele erreichen können. Noch unentschieden aber ist, ob zu dem Ende der Lehrplan der Mädchenschulen dem der höheren Knabenschulen angenähert und etwa gleichgestaltet, oder ob die jetzt bestehenden Knabenschulen unterschiedslos der Jugend beiderlei Geschlechtes geöffnet werden sollen. Dem letzten Wege stehen dieselben Bedenken entgegen wie der grundsätzlichen Einführung der Koedukation in die Volksschule. Praktisch ist im höheren Unterrichtswesen zu Bremen betreffs der Koedukation bisher nur die Frage aufgetreten, ob man gestatten will, daß einzelne wenige Mädchen

in die vorhandenen höheren Schulen eintreten, um dort mit Knaben und Jünglingen unterrichtet zu werden und auf dem geordneten Wege ohne allzu erhebliche Kosten das entsprechende Reifezeugnis zu erwerben. Die Schuldeputation hat dagegen nichts einzuwenden gefunden; indes kann selbstverständlich unter den gegenwärtigen Umständen die Erlaubnis dazu nur von Fall zu Fall erteilt werden."

Kurzstunden, Einführung in Bayern. Ueber die Einführung der Kurzstunden in Bayern berichteten die Bl. f. höh. Schulw. (Juli 09): Seit Jahren ist versuchsweise an einigen Münchener humanistischen Gymnasien die sog. Reformschulzeit, d. i. der nur vormittägliche Unterricht mit einer Verlängerung um zwei Stunden gegen früher eingeführt. Die bisher erzielten Resultate sind in jeder Hinsicht befriedigend, sowohl was Schüler als auch Eltern und Lehrer betrifft. Der Fortgang der Reformschüler ist gleich gut wie der der Schüler mit vor- und nachmittäglichem Unterricht, so daß die hierüber gehegten Befürchtungen hinfällig geworden sind. Vor allem aber spricht für die Reform die Hebung des gesundheitlichen Zustandes der Schüler, die infolge des längeren Aufenthaltes im Freien, verbunden mit Turn- und Sportspielen, körperlich mehr entwickelt, stärker und widerstandsfähiger sind als die Schüler ohne Reformschulzeit. Das bayerische Kultusministerium hat sich infolgedessen entschlossen, die Reform weiter auszudehnen und sie an sämtlichen Gymnasien in Bayern einzuführen, vorausgesetzt, daß die Mehrzahl der Eltern sich hierfür entscheidet. Zu Beginn des Schuljahres 1910 werden die Rektoren sämtlicher humanistischer Gymnasien eine Anfrage in dieser Richtung an die Eltern richten.

Reformschulen. Am Schluß des Schuljahres 1908|09 gab es in Deutschland 125 Reformschulen, davon in Preußen 99; unter diesen sind 23 Gymnasien und 2 Progymnasien. Im übrigen Deutschland gibt es noch 3 Reformgymnasien. Keine Reformschule besitzten Württemberg, Hessen, die sächsich-thüringischen Staaten (außer Altenburg, Schwarzburg und Reuß ä. L.), Oldenburg, Mecklenburg-Strelitz, Anhalt, beide Lippe, Elsaß-Lothringen. 59 von den 99 preußischen Reformschulen sind mit Realschulen verbunden. Von den etwa 214000 Schülern höherer Schulen in Preußen werden ungefähr 44,4% auf Grund des gemeinsamen lateinlosen Unterbaues unterrichtet — in den drei Hansestädten sogar 80% — immerhin erhalten noch 55,6% aller Sextaner lateinischen Unterricht.

Litteratur. *Matschoss*, Dr. *A.*, Die preußischen Provinzial-Instruktionen f. die Direktoren, Ordinarien und Oberlehrer der höheren Schulen (1856—1885), Bunzlau i/Schl., G. Kreuschmer, 1909. Der Posensche Philologenverein, sowie der deutsche Philologenverein bezeichnete es in seiner abgehaltenen 31. Delegiertenkonferenz am 25. Okt. 1908 zu Berlin als wünschenswert, daß die Rechte und Pflichten der Direktoren und Lehrer an den preußischen höheren Schulen durch eine Dienstanweisung einheitlich geregelt, vorher aber die Beteiligten gutachtlich gehört werden. Der Verfasser betrachtet die von ihm durchgeführte Sammlung der preußischen Provinziellen Instruktionen für die Direktoren, Ordinarien und Oberlehrer der höheren Schulen von 1856—1885 als eine Vorarbeit zu dieser Neuregelung, da er annehmen zu müssen glaubt, daß die Kenntnis dieser Dienstanweisungen bisher nicht weit verbreitet sei.

Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens in Preußen. Denkschrift der preußischen Zweigvereine des Allgemeinen deutschen Lehrerinnenvereins. (Auf Grund der Beschlüsse der Versammlung vom 3. und 4. Oktober 1908 zu Berlin.) Berlin, W. Moeser, 1908. Diese Denkschrift beruht auf den Beschlüssen der Versammlung des allgemeinen deutschen Lehrerinnenvereins vom 3. und 4. Oktober 1908 und war in erster Linie dazu bestimmt, die Abgeordneten mit der Stellung der Lehrerinnen zu der Neuordnung bekannt zu machen. Der allgemeine deutsche Lehrerinnenverein tritt dafür ein, daß den Mädchen die Aufnahme in die Knabenrealschule freigegeben und daß es den Gemeinden auf Antrag gestattet wird, eine zweite Form der höheren Mädchenschule einzurichten, die ihren Schülerinnen die Möglichkeit gibt, das Ziel der Realschule zu erreichen. Ferner bezeichnet es der Verein als wünschenswert, daß ein vierjähriges einheitliches Elementarlehrerinnenseminar geschaffen wird, das Lehrerinnen für Volksschulen und für die unteren Klassen höherer Mädchenschulen ausbildet. Weitere Wünsche beziehen sich auf das Lyceum, die Studienanstalt,

die Frauenschule, sowie auf die materiellen Verhältnisse der Lehrerinnen. Zusammenfassend wird gesagt, daß die Neuordnung wohl eine bedeutende Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes ist, aber in verschiedenen technischen Punkten die von Lehrerinnen und Frauenvereinen vertretenen Wünsche nicht erfüllt.

Lehrerbesoldung, Schulgeld, Statistik.

Preußen. Normaletat für Besoldung der Lehrpersonen an höh. Sch. vom 5. Juni 1909. A. Anstalten, welche vom Staate zu unterhalten sind oder bei denen der Staatsbehörde die Verwaltung zusteht.

§ 1. Die Besoldungen betragen jährlich: 1. für die Leiter der Vollanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen) a) in Berlin 6000—7200 M., b) in den übrigen Orten 5400—7200 M., außerdem je 600 M. pensionsfähige Zulage; 2. für die Leiter der Anstalten von geringerer als neunjähriger Kursusdauer (Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen) 4800—7200 M., außerdem je 400 M. pensionsfähige Zulage; 3. für die etatmäßig angestellten wissenschaftlichen Lehrer 2700—7200 M.; 4. für die etatmäßig angestellten Lehrer, welche die vorgeschriebene Prüfung als Zeichenlehrer für höhere Unterrichtsanstalten bestanden oder die Befähigung als Musiklehrer für höhere Unterrichtsanstalten nachgewiesen haben oder zur Anstellung als Lehrer an Mittelschulen befähigt sind, 2100—4500 M.; 5. für die etatmäßig angestellten sonstigen technischen und Elementarlehrer sowie die Vorschullehrer 1800—4200 M. Die wissenschaftlichen Hilfslehrer erhalten Jahresremunerationen in Höhe von 2100—3000 M.

§ 2. Das Aufsteigen im Gehalte geschieht in der Form von Dienstalterszulagen: 1. bei den Leitern der Vollanstalten a) in Berlin (§ 1, Nr. 1 a) mit je 600 M. nach 3, 6 Dienstjahren, b) in den übrigen Orten (§ 1, Nr. 1 b) mit je 600 M. nach 3, 6, 9 Dienstjahren; 2. bei den Leitern der Nichtvollanstalten (§ 1, Nr. 2) mit je 600 M. nach 3, 6, 9, 12 Dienstjahren; 3. bei den wissenschaftlichen Lehrern (§ 1, Nr. 3) mit je 700 M. nach 3, 6, 9 Dienstjahren und mit je 600 M. nach 12, 15, 18, 21 Dienstjahren; 4. bei den in § 1, Nr. 4 bezeichneten Lehrern mit je 300 M. nach 3, 6, 9, 12, 15, 18, 21, 24 Dienstjahren; 5. bei den sonstigen technischen und Elementarlehrern sowie den Vorschullehrern (§ 1, Nr. 5) mit je 300 M. nach 3, 6, 9, 12, 15, 18 Dienstjahren und mit je 200 M. nach 21, 24, 27 Dienstjahren. Die in § 1 bezeichnete Remuneration der wissenschaftlichen Hilfslehrer beginnt mit 2100 M. und steigt nach 1 Jahre auf 2400 M., nach 2 Jahren auf 2700 M. und nach 4 Jahren auf 3000 M.

§ 3. Das Dienstalter wird für den vorliegenden Zweck berechnet: 1. bei den Anstaltsleitern (§ 1, Nr. 1 und 2) vom Tage der etatmäßigen Anstellung als Leiter einer höheren Unterrichtsanstalt ab; 2. bei den wissenschaftlichen Lehrern (§ 1, Nr. 3) von der etatmäßigen Anstellung als wissenschaftlicher Lehrer ab. Wird ein Lehrer von einer nichtstaatlichen Anstalt an eine staatliche oder unter Staatsverwaltung stehende Anstalt mit seiner Einwilligung übernommen, so kann der Unterrichtsminister eine Verkürzung der ihm anzurechnenden Dienstzeit insoweit anordnen, daß dadurch eine Bevorzugung dieses Lehrers vor den bereits an Staatsanstalten angestellten Lehrern vermieden wird; 3. bei den in § 1, Nr. 4 bezeichneten Lehrern vom Tage der etatmäßigen Anstellung als Lehrer an einer höheren Unterrichtsanstalt ab. Ist der Lehrer vor der etatmäßigen Anstellung als solcher mindestens 4 Jahre im öffentlichen Schuldienst beschäftigt gewesen, so wird sein Dienstalter vom Ablauf des 4. Jahres dieser Beschäftigung ab gerechnet. Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des 21. Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung; 4. bei den sonstigen technischen und Elementarlehrern sowie den Vorschullehrern (§ 1, Nr. 5) von der Vollendung einer vierjährigen Dienstzeit im öffentlichen Schuldienst ab. Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des 21. Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung; 5. bei den wissenschaftlichen Hilfslehrern (§ 1, Absatz 2) vom Tage des Dienstalters im höheren Schuldienst ab.

Den wissenschaftlichen Lehrern wird bei ihrer etatmäßigen Anstellung von dem Zeitpunkt, der zwischen dem Tage des Dienstalters im höheren Schuldienst und dem Tage der Anstellung liegt, der 4 Jahre übersteigende Teil bis zur Höchstdauer von 2 Jahren auf das Besoldungsdienstalter angerechnet. Ferner kann von dem Unterrichtsminister im Einverständnis mit dem Finanzminister die im Universitäts-, Schulaufsichts- oder Kirchendienst im Inland oder Ausland zugebrachte Zeit, der ausländische Dienst, welcher, wenn er im Inland geleistet wäre, zur Anrechnung gelangen würde, der nach

Erlangung der Anstellungsfähigkeit für den höheren Schuldienst geleistete Dienst an deutschen Auslandschulen, an inländischen öffentlichen nicht höheren Schulen, deren Lehrpläne über die Ziele der Volksschule hinausgehen, sowie an inländischen militärberechtigten Privatanstalten ganz oder teilweise angerechnet werden. In gleicher Weise kann von der früheren Dienstzeit des Leiters einer Anstalt als wissenschaftlicher Lehrer ein solcher Teil angerechnet werden, daß ihm in seiner Stellung als Leiter, abgesehen von der pensionsfähigen Zulage von 600 M. bzw. 400 M., ein gleich hohes Gehalt gewährt wird, wie es ihm zustehen würde, wenn er in der Stellung eines wissenschaftlichen Lehrers geblieben wäre. Dem öffentlichen Schuldienst im Sinne des § 3, Abs. 1, Nr. 3, Satz 2 und Nr. 4 wird der aktive Militärdienst bis zur Dauer eines Jahres gleichgestellt. Auch kann von dem Unterrichtsminister im Einverständnis mit dem Finanzminister die im außerpreußischen öffentlichen Schuldienst zugebrachte Zeit, der Dienst an Privatschulen, die nach dem Lehrplan einer öffentlichen Volksschule unterrichten, sowie der Dienst an einer der im Absatz 3 bezeichneten Schulen ganz oder teilweise angerechnet werden.

§ 4. Neben den Gehältern wird der Wohnungsgeldzuschuß den Anstaltsleitern und den wissenschaftlichen Lehrern nach Tarifklasse III des Gesetzes vom 26. Mai 1909 (Gesetzsamml. S. 91) zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873 (Gesetzsamml. S. 209), den technischen, Elementar- und Vorschullehrern nach Tarifklasse IV daselbst gewährt, sofern sie nicht Dienstwohnung oder die im § 5 erwähnte Mietentschädigung erhalten.

§ 5. Diejenigen Anstaltsleiter, welche keine Dienstwohnung innehaben, erhalten an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses eine Mietentschädigung und zwar:

in Orten der Servisklasse	A	in Höhe von 1800 M.
„ „ „ „	I	„ „ „ 1500 „
„ „ „ „	II	„ „ „ 1200 „
„ „ „ „	III	„ „ „ 1000 „
„ den übrigen Orten		„ „ „ 900 „

Auf diese Mietentschädigung findet das Gesetz vom 12. Mai 1873, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten (Gesetzsamml. S. 209) mit den aus dem Gesetze vom 26. Mai 1909 (Gesetzsamml. S. 91) sich ergebenden Aenderungen, insbesondere die in den §§ 3, 4, 6 enthaltenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 6. Die Besoldungen und Alterszulagen werden innerhalb der vorstehend angegebenen Sätze und Abstufungen von dem Unterrichtsminister bzw. von den damit beauftragten Provinzialschulkollegien bewilligt. Den Lehrern steht ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines bestimmten Diensteinkommens, insbesondere auf Feststellung eines bestimmten Dienstalters oder Aufrücken im Gehalte nicht zu.

§ 7. Gegenwärtig zahlbare Besoldungen, welche über die nach den §§ 1 und 2 zu berechnenden Beträge hinausgehen, werden bis zum Einrücken des betreffenden Lehrers in eine höhere Gehaltstufe fortgewährt.

§ 8. Nebenbezüge sowie nicht feste Gebührenanteile sind, sofern nicht stiftungmäßige Bestimmungen oder andere besondere Rechtsverhältnisse entgegenstehen, bei Neuanstellungen, Beförderungen, Bewilligung von Gehaltszulagen usw. zu den Anstaltskassen einzuziehen. Den Lehrern steht ein Anspruch auf Befreiung vom Schulgeld für ihre Söhne nicht zu. Naturalbezüge, deren Einziehung zu den Anstaltskassen untunlich ist, werden zu ihrem wirklichen Werte statt Geld als Teile der Besoldung überwiesen.

B. Die sonstigen höheren Lehranstalten, welche aus unmittelbaren oder mittelbaren Staatsfonds Unterhaltungszuschüsse beziehen.

§ 9. Die Bestimmungen der §§ 1—8 finden auf die bezeichneten Schulen mit nachstehenden Maßgaben Anwendung: 1. Die Anrechnung der in § 3 2.—5. Absatz erwähnten Dienstzeiten erfolgt nach Maßgabe des durch den Schulunterhaltungspflichtigen mit dem beteiligten Lehrer zu treffenden Abkommens. 2. Das Diensteinkommen der in § 1 Nr. 5 genannten technischen und Elementarlehrer sowie der Vorschullehrer ist innerhalb der in § 1 Nr. 5 bestimmten Grenzen dergestalt festzustellen, daß es hinter demjenigen der Volksschullehrer in dem betreffenden Orte nicht zurückbleiben darf und ihnen

außerdem eine pensionsfähige Zulage von 300 M. jährlich gewährt wird. Bei den vom Staate und von anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten kommen, im Falle die beteiligten Kompatrone zustimmen, für die Bemessung des Diensteinkommens der vorbezeichneten technischen und Elementarlehrer sowie der Vorschullehrer die §§ 1 Nr. 5 und 2 Nr. 5 zur Anwendung.

Schlußbestimmung. § 10. Dieser Normaletat tritt vom 1. April 1908 ab an die Stelle des Normaletats vom 4. Mai 1892 und der dazu ergangenen Nachträge. Für die vor dem 1. April 1908 angestellten wissenschaftlichen Lehrer der Anstalten unter A bleiben bezüglich der Anrechnung von Hilfslehrerdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter die bisherigen Bestimmungen in Geltung. Würde sich jedoch für einen solchen Lehrer bei Anwendung der Bestimmung in § 3 Absatz 2 ein günstigeres Besoldungsdienstalter ergeben, so kann das Besoldungsdienstalter hiernach von dem Unterrichtsminister im Einverständnis mit dem Finanzminister anderweitig festgesetzt werden.

Schulgeld in staatl. höheren Lehranstalten. Preußen. (Vom Staat zu unterhaltende, vom Staat verwaltete und vom Staat und anderen gemeinschaftlich zu unterhaltende höhere Lehranstalten). Verfügung des pr. Kultusministers vom 6. März 1909: a) Für die drei oberen Klassen (O II, U I, O I) der Vollanstalten (Gymnas-, Realgymnas., Oberrealgymnas.) 150 M. — b) Für die unteren und mittleren Klassen, VI, V, VI, U III, O III, U II) der Vollanstalten, für die Progymnas. und die Realprogymnas. 130 M. — a) Für die Realschulen 100 M. Bei denjenigen Realschulen, welche mit Gymnas. oder Realgymnas. verbunden sind mit solchen einen gemeinsamen Unterbau haben, sind 130 M. zu erheben. — Soweit bereits höhere Sätze erhoben worden sind, sind diese beizubehalten. Die durch Erhöhung der Schulgelder erzielten Mehreinnahmen ist beim Staatszuschuß im vollen Umfange abzuziehen. An den Vorschulen bleibt es einstweilen bei den bisherigen Sätzen.

Bayern. Gymn. 45. Progymn. 18—50. Realgymn. u. Realsch. 18—45. Höh. Mädchensch. 55—90 (München 120—180).

Sachsen. Gymn. u. Realgymn. 120. Realsch. 100—120. Höh. Mädchensch. 96—150.

Württemberg. Gymn. in den unt. Kl. 40 (in Stuttg. 50), in den oberen Kl. 60 (in Stuttgart 70). Realprogymn. u. Realsch. 30 u. 50. Vorsch. (Elementarkl.) 20. Höh. Mädchensch. 60—84.

Baden. Gymn. 108. Realgymn. 60—84. Oberrealsch. 30—84. Realsch. 24—60. Höh. Mädchensch. 36—90.

Hessen. Gymn., Realgymn. u. Oberrealsch. Kl. VI—IV 96, Kl. III—I 108. Vorsch. 66—96. Höh. Mädchsch. 36—108.

Mecklenburg-Schwerin. Gymn. 120. Realsch. 80—120. Vorsch. 48—50. Höh. Mädchensch. 40—110.

Mecklenburg-Strelitz. Gymn. 60—120. Realsch. 48—72. Vorsch. 32—40. Höh. Mädchensch. 32—80.

Sachsen-Weimar. Gymn. u. Realgymn. 100 (Ausw. 180). Realsch. 80—100. Höh. Mädchensch. 100—140.

Oldenburg. Gymn. 120—150. Oberrealsch. 130. Vorsch. 80. Höh. Bürgersch. 24—96. Höh. Mädchensch. 80 u. 110 (in Varel 36—108, steigend nach dem Eink. der Eltern).

Braunschweig. Gymn. 120, dazu 3 M. Aufnahmegebühr. Progymn. u. Realschule (städt). 100—150. Höh. Mädchensch. 80—120 (Harzburg 100—160).

Sachsen-Meiningen. Gymn. u. Realgymn. 80—120. Realsch. 80—100. Höh. Mädchensch. 12—36.

Altenburg. Gymn. u. Realgymn. 120. Vorsch. 80. Höhere Mädchensch. 48 bis 102.

Sachsen-Coburg-Gotha. Gymn. in Coburg 80—96, in Gotha 120. Oberrealschule 60—96. Realsch. 48—84. Höh. Mädchensch. 84—120.

Anhalt. Gymn. 130. Realschulkl. 110. Vorschulkl. 60—80. Höh. Mädchensch. 80—110.

Schwarzburg-Sondershausen. Gymn. 80.—120. Realsch. 60—120. Höh. Mädchensch. 40—100.

Schwarzburg-Rudolstadt. Gymn. in VI u. V 80, IV u. III 100, II u. I 120. Realgymn. 60—100. Höh. Mädchensch. 64—96.

Waldeck. Gymn. 130. Realgymn. 80—120. Höh. Mädchensch. 60—80.

Reuß ä. L. Gym. in VI—III 100, in II 120, in I 150. Vorsch. 54. Höh. Mädchenschule 60—120.

Reuß j. L. Gymn. 72—120. Realgymn. 100—120. Vorsch. 40—56. Höh. Mädchenschule 72—120.

Schaumburg-Lippe. Gymn. Kl. VI u. V 80, IV u. III 100, II u. I 120. Höh. Mädchensch. 50—110.

Lippe. Gymn. 100—120. Realsch. 80—120. Vorsch. 60. Höh. Mädchensch. 48—90.

Lübeck. Gymn. 160, Realsch. u. Vorsch. 120. Höh. Mädchensch. 120—200.

Bremen. Gymn., Realgymn. u. Oberrealsch. 120 für die unteren, 150 für die oberen Kl. Realsch. 60—80.

Hamburg. Gymn., Realgymn., Oberrealsch. u. die Oberkl. der Oberrealsch. in Eimsbüttel 192, mittl. u. unt. Kl. dieser Schule, Realsch. u. Progymn. in Cuxhafen u. Bergedorf 144. Vorschulkl. 120.

Elsaß-Lothringen. Gymn. 70—120. Oberreal- u. Realsch. 80—100. Vorsch. 80—100. Höh. Mädchensch. 24—80.

Statistisches. „Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen", Ergänzungsheft: „Statistische Mitteilungen über das höhere Unterrichtswesen in Preußen". 24. Heft, 1907, Berlin, Cotta'sche Buchh. Nachf. 1908. In dem Heft werden folgende Uebersichten dargeboten: Ueber die Zahl der Lehrer an den Universitäten vom Sommersemester 1906 bis zum Wintersemester 1906/7; über die Gesamtzahl der Studierenden, ihren Zu- und Abgang an den einzelnen Universitäten, ihre Heimat und die Zahl der Promotionen (Ablegung von Fakultätsprüfungen). Aehnliche Nachweise folgen für die technischen Hochschulen, die Lehranstalten für die bildenden Künste und für Musik. Sodann werden die Ergebnisse der von den wissenschaftlichen Prüfungskommissionen während des Jahres 1906/07 über Kandidaten des höheren Lehramts abgehaltenen Prüfungen mitgeteilt und Nachweise über die beschäftigten Probekandidaten sowie über die Bewegungen unter den angestellten Lehrern an den höheren Unterrichtsanstalten Preußens in dem erwähnten Jahre gegeben. Der dritte Teil des Heftes gibt Auskunft über die Frequenz der verschiedenen Gymnasial- und Realanstalten und teilt die Resultate der Reife- bzw. Schlußprüfungen mit.

Die Zahl der Schüler betrug

	Sommer 1901	Winter 1906/7	Mehr (+) od. wenig. (—) gegen 1901
in den Gymnasien	103 003	114 381	+ 11 v. H.
" " Progymnasien	6 626	5 110	— 30 " "
" " Realgymnasien	26 336	36 140	+ 37 " "
" " Realprogymnasium	2 112	5 725	+ 171 " "
" " Oberrealschulen	18 989	31 434	+ 66 " "
" " Realschulen	38 169	45 402	+ 19 " "
insgesamt	195 235	244 327	+ 25,14 v. H.

Das Progymnasium ausgenommen, zeigt sich somit bei allen Schularten ein Anwachsen der Schülerzahl, jedoch mit weitgehenden und beachtenswerten Unterschieden. Während innerhalb des betrachteten 5 ½ jährigen Zeitraumes die Gesamtzahl aller höheren Schüler um 25 % zugenommen hat, beträgt die Zunahme beim Gymnasium nur 11 v. H., so daß es hinsichtlich der Zunahme der Besuchsziffer an letzter Stelle steht. Bei den übrigen Schulgattungen ist ein zwei- bis dreimal, bei den Oberrealschulen sogar ein sechsmal so starkes Anwachsen der Besuchsziffern zu beobachten. Daß im allgemeinen keine große Neigung für das Gymnasium besteht, beweist neben der geringen Zunahme seines Besuches die bedeutende Abnahme im Besuch der Progymnasien. Geradezu auffällig ist die Bevorzugung der Realprogymnasien, deren Schülerzahl sich in der kurzen

Zeit von 5½ Jahren fast verdreifacht hat. Der größte Teil des so gewaltigen Zustromes zu den höheren Schulen ergießt sich auf die Oberrealschulen (12445). In dieser Bevorzugung kommt das Verlangen nach realer Bildung als ein Zeichen unserer Zeit deutlich zum Ausdruck. Die Anziehungskraft, die die Oberrealschulen ausüben, ist weit größer als die der Gymnasien, nicht nur im Verhältnis, sondern auch absolut, denn das Gymnasium hat für das Jahr 1906/07 gegenüber 1901 eine Zunahme von nur 7233 Schülern aufzuweisen. Zum Teil ist wohl die so auffällig starke Zunahme des Oberrealschulbesuchs darauf zurückzuführen, daß eine große Anzahl von Realschulen zu Oberrealschulen ausgebaut worden ist. Wenn aber trotzdem der Realschulenbesuch noch um 19 v. H. zugenommen hat, so ist auch hierin das Streben nach neuzeitlicher, für das tätige Leben nützlicher Bildung zu erkennen.

Auch aus der Zahl der Neugründungen von Anstalten ist zu ersehen, daß die beiden reingymnasialen Anstaltstypen (Gymnasium und Progymnasium) ständig an Anziehungskraft verlieren, in demselben Maße wie die reinrealen Anstalten (Realschule und Oberrealschule) an Zuspruch gewinnen. Seit dem Jahre 1890 hat die Zahl der reingymnasialen Anstalten nur um 7,3 v. H. (absolut um 26) zugenommen, die der reinrealen dagegen um 37,1 v. H. (absolut 65). Die realgymnasialen Anstalten weisen sogar eine Zunahme von 77,3 v. H. (absolut 75) auf. Das erklärt sich jedoch z. T. aus der Umwandlung vieler Gymnasien in Reform-Realgymnasien. In welchem Grade das Gymnasium an Einfluß verliert, die Realschule dagegen gewinnt, geht aus folgendem hervor: im Jahre 1870 waren 59,7 v. H. aller höheren Lehranstalten Gymnasien bezw. Progymnasien, 1880 noch 58,2 v. H., 1890 57,3 v. H., 1900 56,5 v. H. und 1906 nur noch 48,8 v. H. Die entgegengesetzte Entwicklung, und zwar in bedeutend stärkerem Grade, zeigen die Realschulen bezw. Oberrealschulen. Im Jahre 1870 bildeten sie erst 3,3 v. H. aller höheren Lehranstalten, 1880 noch 3,9 v. H., 1890 aber 11,3 v. H., 1900 schon 27,9 v. H. und 1906 gar 29,8 v. H. Entwickeln sich die gymnasialen und realen Schulen in demselben Maße weiter wie jetzt, dann wird es kaum ein Jahrzehnt dauern und die Realanstalten sind zahlreicher als die Gymnasialanstalten, die Realschüler zahlreicher als die Gymnasiasten, wenn nicht inzwischen Aenderungen eintreten, die dem Abfluten des Massen in die Realschulen einen Damm entgegenzusetzen und den Gymnasien wieder frische Anziehungskraft verleihen.

Fortbildungsschule.

II. Deutscher Städtetag, in München, 6.–8. Juli 1908. Den zweiten Verhandlungsgegenstand bildete das städtische Fortbildungsschulwesen. Es sprachen Dr. Kerschensteiner-München über die Lehrwerkstätte als Organisationsgrundlage der gewerblichen Fortbildungsschule, Dr. Lyon-Dresden über den Aufbau der gewerblichen Fortbildungsschule ohne Lehrwerkstätte, Dr. Michaëlis-Berlin über die staatsbürgerliche Erziehung der Jugend in den Fortbildungsschulen.

Kerschensteiner legte seinen Ausführungen die nachstehenden Leitsätze zugrunde:

1. Eine wirksame Organisation der obligatorischen Fortbildungsschule kann nur auf der Grundlage der beruflichen Ausbildung gewonnen werden.

2. Wo und soweit die beruflich technische Ausbildung im Lehrverhältnis eine einseitige oder gar mangelhafte ist, muß die Fortbildungschule durch Eingliederung von Schulwerkstätten in ihre Organisation sie vor allem aufgreifen.

3. Diese Schulwerkstätten sind nicht nur die natürlichen, sondern auch die zuverlässigsten Konzentrationspunkte des Lehrplans der Schule.

4. Die Schulwerkstätten leisten nicht bloß Gewähr für eine systematische, lückenlos fortschreitende technische, zeichnerische und kaufmännische Ausbildung, sie geben auch die wirksamste direkte wie indirekte Grundlage für eine staatsbürgerliche Erziehung des Schülers.

5. Um aber einen erfolgreichen Betrieb der Schulwerkstätten zu sichern, ist nicht

nur der Werkstattunterricht in die Hände tüchtiger Meister zu legen, sondern jede fachliche Fortbildungsschule ist auch der Fürsorge eines Meisterverbands mit zu unterstellen.

6. Wo die gewerbliche Bevölkerung einer Stadt nicht ausreichend ist zu einer generellen fachlichen Gliederung der gesamten gewerblichen Fortbildungsschule, sollen wenigstens jene Berufe in eigenen Fachschulen mit Lehrwerkstätten abgegliedert werden, die eine genügende Zahl von Lehrlingen, etwa 15, aufweisen.

Dr. Lyon führte aus, daß die Fortbildungsschulen einen organischen Teil der Lehrlingszeit bilden und der Unterricht in ihnen sich in der Regel auf nicht mehr als sechs Wochenstunden erstrecken müsse, die mindestens drei Jahre hindurch zu erteilen seien; der Unterricht müsse nach Berufsklassen gegliedert und am Tage erteilt werden. Lehrwerkstätten seien nur für den freiwilligen Unterricht an begabte Gehilfen und Meister für den Unterricht nach der Lehrlingszeit zu empfehlen; fraglich sei der Nutzen ihrer Einführung für die obligatorische Fortbildungsschule. Die Lehrwerkstätte könne auf jeden Fall die Meisterlehre nur ergänzen, nicht ersetzen, könne aber die Meisterlehre leicht schädigen; darum empfehle sich eine abwartende Haltung.

Lyons Leitsätze lauten:

1. Die gewerbliche F. bildet einen organischen Teil der Lehrzeit. Sie fällt zusammen mit dieser und gliedert sich in Berufsklassen, in denen wöchentlich sechs Stunden während der Tageszeit bis abends 7 Uhr zu erteilen sind, die sich auf mindestens drei Jahre zu erstrecken haben.
2. Die Meisterwerkstätte ist in der Hauptsache der Ort, in welcher der Lehrling seine technische Ausbildung erhält. Hier muß die F. einsetzen und mit der Praxis der Meisterlehre in Verbindung treten. Die Schule hat die Lücken zu ergänzen, die sich in der Ausbildung des Lehrlings in der Werkstatt zeigen.
3. Ohne die Angliederung von Lehrwerkstätten an die Schule selbst, kann man dieser Forderung auch noch in der Weise gerecht werden, daß man jeden Schüler jährlich mindestens zwei Gegenstände nach den in der Schule ausgeführten Zeichnungen anfertigen läßt, die einen sorgfältig abgemessenen Fortschritt in seiner technischen Ausbildung darstellen.
4. Ein aus Fachlehrern und Meistern zusammengesetzter Fachausschuß entwirft den praktischen Lehrgang und prüft die angefertigten Werkstücke.
5. Dem Schüler ist vor allem diejenige wirtschaftliche Ausbildung zu geben, die ihn später befähigt, sich in seinem Berufe erfolgreich zu behaupten.
6. Den Schwerpunkt des Unterrichts bildet die Kalkulation, das Rechnen und Schreiben. Der Schüler muß angehalten werden, alle Möglichkeiten der Preisbildung selbständig zu durchdenken, so daß er nicht nur technisch, sondern auch kaufmännisch seinen Beruf beherrscht. Doch dürfen die Anforderungen nicht zu hoch gespannt werden, da sonst hierdurch die jugendlichen Köpfe verwirrt werden.

Dr. Michaelis rechnet die staatsbürgerliche Erziehung in der F. zu den noch schwebenden Fragen. Die F. ist zunächst Berufsschule; aber der Fortbildungsschüler tritt durch seinen Beruf sofort in Beziehung zum öffentlichen Leben, und diese Beziehungen muß die Schule berücksichtigen. Die Berufsschule erfüllt erst ihre Pflicht, indem sie die egoistischen Interessen des Schülers von Anfang an mit den sozialen Interessen der Gemeinschaft verknüpft. So kommt die Idee staatsbürgerlicher Erziehung in die F. nicht nur von außen her, sondern sie erwächst auch von innen heraus aus der besonderen Aufgabe der Berufsschule. Die ihrer Durchführung im Wege stehenden Hindernisse sind nicht unüberwindlich. Das Interesse entsteht langsam in der F. durch den Unterricht. Die Objektivität ist allerdings die Vorbedingung alles Gelingens. Die staatsbürgerliche Belehrung muß streng sachlich gestaltet werden und hat sich auf die Darlegung des Tatsächlichen, seiner Ursachen und seiner Entwicklung zu beschränken. Der Unterricht in der Bürger- und Lebenskunde ist aufs engste mit dem Unterricht in der Berufskunde zu verbinden, und darum muß er je nach dem Beruf der Schüler möglichst eigenartig gestaltet werden. Große Städte bedürfen mindestens eines halben Hunderts von besonderen Lehrplänen. Vor allem aber müssen die geeigneten Lehrer für den Unterricht herangebildet werden, und ihre Heranbildung ist, soweit der Staat nicht die Aufgabe übernimmt, Selbsterhaltungspflicht der Gemeinden.

Gewöhnung an Selbstregierung, Weckung des Gemeinschaftssinnes durch die Einrichtungen der Schule, durch die freiwillige Betätigung der Schüler und durch die Mitwirkung privater Kreise ist im weitesten Umfang anzustreben. Die Einrichtungen müssen den Charakter der Freiwilligkeit behalten, so daß der jugendliche Geist das Dargebotene mit Lust ergreift. Die F. wird sich durch derartige Gestaltung staatsbürgerlicher Erziehung mehr und mehr von einer bloßen Unterrichtsschule zu einer Erziehungsanstalt umbilden.

Beschlüsse wurden nicht gefaßt.

X. Deutscher Fortbildungsschultag, in Braunschweig, 9.—11. Oktober 1908. Prof. Stieda-Leipzig sprach zunächst über die Entwicklungsfähigkeit des deutschen Handwerks und faßte seine Ansichten in folgende Leitsätze zusammen:

1. Die heutige Notlage des Handwerks beruht nicht auf der Einführung der Gewerbefreiheit, nicht auf dem Mangel an Organisation. Fakultative Zwangsinnungen und der Befähigungsnachweis werden das Handwerk nicht vorwärts bringen.

2. Das Handwerk ist infolge der allgemeinen Veränderungen, die das Wirtschaftsleben im Laufe der Jahrhunderte erfahren hat, dem Wettbewerbe des Großbetriebes nur teilweise erlegen. Kapital, Maschinen, Geschmacks- und Bedarfsverschiebungen haben dabei mitgewirkt; gleichwohl ist das Kleingewerbe unentbehrlich, nur muß es zeitgemäß umgewandelt werden.

3. Der Gesamtheit kann es nicht gleichgültig sein, die Kleinbetriebe schwinden zu sehen; sie hat ein lebhaftes Interesse daran, neben ungeheuer großen Betrieben eine größere Anzahl kleinerer Produktionsstätten zu besitzen, die jede im bescheidenen Umfange und mit geringem Kapital einen Teil beiträgt zu dem Güterbedarf einer Nation. Der sog. neue Mittelstand kann für die wirtschaftlich, politisch und sozial selbständigen Meister keinen Ersatz bieten.

4. Die Mittel, mit denen die Entwicklung des Handwerks gefördert werden kann, sind eine bessere Ausbildung, technische wie wirtschaftliche, und die Begründung von Genossenschaften. Der Gedanke, das Handwerk auf das Land zu verweisen, ist unhaltbar. Die Landesgewerbeämter als Einrichtungen, um die nach den beiden Richtungen geplanten Reformen zu verwirklichen, sind nicht unbedingt notwendig.

5. An die Stelle der früheren Werkstattlehre sollen neue Wege der Unterweisung: Fortbildungsschulen, Fachschulen, Lehrwerkstätten treten.

6. Genossenschaften sollen als Vereinigungen kleinerer Kapitalbeiträge dem Handwerke die Vorzüge des Großkapitals verschaffen. Die neueren Zentralgenossenschaften werden dazu beitragen, den lebensfähigen Gedanken, sofern er in der Durchführung noch auf Schwierigkeiten stößt, zu verwirklichen.

7. Indem das Handwerk mit den Waffen ausgerüstet wird, durch die der Großbetrieb es seither besiegt hat, sichert man seine Lebensfähigkeit.

In der Besprechung am nächsten Tage zeigte es sich, daß die Ausführungen des Vortragenden, namentlich These 5, vielfach starken Widerspruch hervorgerufen hatten. Eine Abstimmung unterblieb aus den oben angedeuteten Gründen.

Der zweite Ref., Pfarrer Herbst-Calvörde, behandelte die Bedeutung der ländl. F. für die Volkserziehung. Als Dritter sprach Direktor Häse-Charlottenburg über die Organisation des gewerbl. Schulwesens. Nach seiner Meinung muß endlich Ordnung in das Durcheinander des gewerbl. Unterrichtswesens in Deutschland gebracht werden, was unter Berücksichtigung der folgenden Regeln geschehen könne:

1. Der Deutsche Verein für das Fortbildungsschulwesen empfiehlt für das ganze Deutsche Reich eine einheitliche Organisation und eine einheitliche Benennung der gewerblichen Schulen.

2. Zur klaren Abgrenzung und richtigen Bezeichnung der gewerblichen Schulen wird folgendes System vorgeschlagen:

I. Gewerbe-Hochschulen.
Berufliche Bildung von Akademikern auf wissenschaftlicher Grundlage mit praktischer Ergänzung.

II. Gewerbe-Mittelschulen.
Berufliche Bildung von Technikern auf angewandt-praktischer Grundlage mit wissenschaftlicher Ergänzung.

III. Gewerbe-Fachschulen.
Berufliche Bildung von Handwerkern und gewerblichen Arbeitern auf praktischer Grundlage mit volkstümlich-theoretischer und praktischer Ergänzung.
a) Maschinenbauer-Fachschule, Schlosser-Fachschule, Klempner- und Installateur-Fachschule usw.
b) Arbeiter-Fachschule für ungelernte Arbeiter.
c) Handels-Fachschule.

IV. Gewerbe-Vorschulen.
Volkstümliche Vorbereitung für den Beruf, soweit, daß die verschiedensten Gewerbe durch den Lehrstoff „allgemein" berührt werden. (Schulen in Dörfern und kleineren Orten.)

3. Die Entbindung von einzelnen Lehrgegenständen des Pflichtunterrichts in den Gewerbefachschulen muß aus ethischen, erziehlichen, unterrichtlichen und organisatorischen Gründen abgelehnt werden.

4. Kurse für ältere gewerbliche Arbeiter, Gesellen und Meister, sind nur dann von ihrer natürlichen Pflanzstätte, der Gewerbe-Fachschule abzugliedern, wenn die Schülerzahl ausreichend ist, eine selbständige Schule zu bilden, oder wenn eine Gewerbe-Mittelschule für den besonderen Bedarf an dem betreffenden Orte die Kurse aufnimmt.

Die Versammlung verzichtete auf einen Beschluß über diese Thesen.

Preußischer Verband hauptamtlicher Lehrer und Leiter in öffentl., kaufm. u. gew. Unterrichtsanstalten, Delegiertenversammlung in Elberfeld, 29. Oktober 1908, beschäftigte sich in der Hauptsache mit der demnächst zu erwartenden gesetzlichen Neuregelung des Fortbildungsschulwesens für Preußen.

VIII. Sächs. Fortbildungsschultag, in Meißen, 5. und 6. Sept. 1908. Den Hauptvortrag hielt Dr. Bargmann-Meißen über Berufskunde in der F. Obgleich der Vortragende die Münchener F. noch nicht in Augenschein genommen hatte, bekannte er sich doch auf Grund der Literatur für die Kerschensteiner'sche Reformidee. Seinen Ausführungen lagen folgende Leitsätze zugrunde:

1. In der Großstadt ist die reine Berufsklasse mit Berufskunde in drei aufsteigenden Jahreskursen möglich, sobald es gelingt, alle beteiligten Kreise zu einer Gesamtorganisation zusammenzufassen. Die Münchener Form, die Verschmelzung von praktischer und theoretischer Berufskunde, die die Meisterlehre ergänzen, nicht ersetzen will, ist für die Gegenwart als die beste Form zu bezeichnen; denn die Gegenwart ist die Zeit zwischen Gewerbefreiheit und der vollen Wirkung der Gewerbeordnung Ueberall, wo schon Unternehmungen in praktischer Berufskunde vorhanden sind, sollte versucht werden, sie mit der allgemeinen F. zu verbinden.

2. In allen nicht großstädtischen Verhältnissen müssen zu allererst alle Sondereinrichtungen, die neben der allgemeinen F. bestehen, aufgehoben werden, damit wenigstens Gruppenberufsklassen eingerichtet werden können. Diese werden alle Jahrgänge gleichzeitig beherbergen. Daraus folgt für den Lehrplan in Berufskunde die Einrichtung paralleler Jahreskurse. In Warenkunde und Werkzeugskunde wird es nicht unmöglich sein, dem Münchener Muster nahe zu kommen, dagegen wird man sich im wichtigsten Teile der Berufskunde, der Arbeitskunde, mit dem „nachgeahmten Werkstück" begnügen müssen.

3. Die Berufskunde, nur angeschlossen an das „nachgeahmte Werkstück", die auch die Nebenteile mit berührt, ist die schlichteste Form, die auch in den einfachsten Verhältnissen möglich ist. Sie stellt freilich starke Anforderungen an den Lehrer, der viele Techniken wird studieren müssen.

Diese Leitsätze blieben in der Erörterung nicht ohne Widerspruch, so von den Vertretern der Gewerbekammern Dr. Engelmann-Plauen und Krause-Dresden. Die Versammlung nahm sie ohne Beschluß zur Kenntnis.

Eine auf dem VII. Sächs. F.-tag eingesetzte Kommission legte folgende Richtlinien für die gesetzliche Regelung des Fortbildungsschulwesens vor, indem sie besonders die Notwendigkeit einer Loslösung der F. von der Volkschule betonte:

Unter F. im Sinne der nachfolgenden Ausführungen ist nicht nur die allgemeine F. verstanden, sondern es soll das gesamte Fortbildungsschulwesen, soweit es sich hierbei um fortbildungsschulpflichtige Jugend handelt, der Regelung in einem Gesetz unter-

zogen, und es sollen dadurch alle sonstigen bestehenden Gesetze und Verordnungen aufgehoben werden.

1. Schulpflicht und Befreiung. Die Fortbildungsschulpflicht dauert grundsätzlich nicht unter 3 Jahre, eine Verkürzung dieses Zeitraumes soll selbst bei entsprechender Vermehrung der wöchentlichen Stundenzahl unter allen Umständen unzulässig sein. Da die F. ausschließl. der fachlich-theoretischen Ausbildung des Lehrlings dienen soll, so soll eine Befreiung vom Unterricht, sei es vollständig oder für einen Teil der Schulpflicht, nur unter der Voraussetzung ausgesprochen werden dürfen, daß entweder der Schüler die erforderlichen Fachkenntnisse, welche die Schule zu vermitteln besimmt ist, schon beherrscht, oder daß er eine der F. hinsichtlich des Unterrichts gleichwertige Anstalt während eines angemessenen Zeitraumes besucht. Die Befreiung vom Besuche der allgemeinen Fächer und die Pflicht zum Besuche nur des fachkundlichen Teiles des Unterrichts sind auszusprechen, wenn der Schüler das Vorhandensein der erforderlichen Allgemeinbildung durch Vorlegung von Zeugnissen höherer Schulen nachweist. Jedenfalls aber soll die Befreiung auf Grund eines längeren als des gesetzlich vorgeschriebenen Schulbesuchs der Volksschule grundsätzlich unzulässig sein, ebenso wie die Beurlaubung eines guten Schülers für das letzte Jahr ausgeschlossen ist.

2. Die Unterrichtszeit. Die Bestimmung der Unterrichtszeit erfolgt durch Ortsstatut oder durch Beschluß des Schulausschusses (vgl. später), dabei soll an folgenden Grundsätzen festgehalten werden: a) Der Unterricht soll ein ganzjähriger sein. b) Der Unterricht soll nur an Wochentagen stattfinden und ist so zu legen, daß auf der einen Seite der Eigenart des Berufes, in welchem der Schüler ausgebildet wird, Rechnung getragen, auf der anderen Seite aber der erzieherische Erfolg des Unterrichts in erster Linie berücksichtigt wird. Aus diesem Grunde soll der Unterricht in die frühen Vormittagsstunden, und wenn dies aus besonderen Gründen nicht angängig ist, auf den Nachmittag dergestalt gelegt werden, daß er abends 7 Uhr beendet ist.

3. Die Stundenzahl. Der Unterricht soll während mindestens 4 Stunden wöchentlich erteilt werden.

4. Unterrichtsgegenstände. Bestimmend hierfür ist der Grundsatz, daß der Beruf im Mittelpunkt des Unterrichts stehen soll und andere Fächer nur insoweit in Frage kommen, als sie mit dem Beruf in Zusammenhang stehen. Es sind deshalb besondere Klassen oder Schulen für die kaufmännischen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Schüler zu errichten. Sofern der Sonderunterricht für diese Berufe wegen zu geringer Schülerzahl nicht durchführbar ist, sollten sich mehrere Gemeinden zu einem Fortbildungsschulbezirk zusammenschließen (Distriktsschulen).

5. Lehrer. Als Fortbildungsschullehrer im Hauptamte sollen, soweit es sich um beruflich gegliederte Schulen handelt, nur solche Lehrer angestellt werden, welche die Befähigung hierzu durch eine besondere Ausbildung nachweisen können. Für den praktischen Fachunterricht sollen auch Nichtlehrer, insbesondere Gewerbetreibende und Landwirte, gewählt werden, wenn sie im übrigen die zur Ausübung des Lehrerberufs erforderlichen allgemeinen Kenntnisse und pädagogischen Erfahrungen besitzen.

6. Aufsicht. Das gesamte Fortbildungsschulwesen untersteht der Aufsicht einer Zentralbehörde. Außerdem wird bei jeder Kreishauptmannschaft ein mit den entsprechenden Vorkenntnissen ausgestatteter Beamter angestellt, dem die Fortbildungsschulen des kreishauptmannschaftlichen Bezirks unterstellt sind, und soll in jedem Orte für jede Fortbildungsschule ein besonderer Schulausschuß errichtet werden, in dem die Ortsbehörde, die Fortbildungsschullehrer und je nach der beruflichen Gliederung der Fortbildungsschule auch selbständige Gewerbetreibende bzw. Landwirte vertreten sein sollen. Für mehrere Schulen derselben Gattung an demselben Orte kann auch ein gemeinsamer Ausschuß errichtet werden. Im Falle der Zusammenlegung mehrerer Gemeinden zu einem Fortbildungsschulbezirk soll jede Gemeinde gleichmäßig vertreten sein. Für jede Gemeinde ist ein Ortsstatut zu erlassen, welches alle das Fortbildungsschulwesen betreffenden Angelegenheiten regelt. Das Statut bedarf der Genehmigung der Zentralbehörde.

III. Westfäl. Fortbildungsschultag, in Bielefeld, Mai 1908, beschäftigte sich vornehmlich mit der Pflege der körperlichen Uebungen in der F., worüber OB Cuno-Hagen referierte. Die F. muß für eine normale Körperentwicklung sorgen, die gerade für das Alter von 14 bis 18 Jahren besonders bedeutsam ist. Die frei-

willigen Bestrebungen auf dem Gebiete der körperlichen Ausbildung der Jugend haben nicht den gewünschten Erfolg gehabt, deshalb ist die Forderung des obligatorischen Turnunterrichts in den F. gestellt. Leider haben sich bisher die Leiter und Vertreter der F. von diesen Bestrebungen ferngehalten. Kommunale Verwaltungen haben aber das Bedürfnis anerkannt und für ihre Fortbildungsschüler gemeinsame Spiele, Turnübungen und Märsche veranstaltet. Zunächst kann die Vereinstätigkeit herangezogen werden, das Ziel ist aber der turntechnische Unterricht in der F.

Im Großherzogtum Hessen hat das Ministerium bereits im Herbst 1907 eine Umfrage veranstaltet, ob man in den Gemeinden die Einführung des Turnunterrichts in die Knaben-F. für möglich und wünschenswert halte. Die Berichte scheinen in der Hauptsache zustimmend ausgefallen zu sein; in Darmstadt ist das Turnen bereits fakultativ eingeführt.

II. Pommerscher Fortbildungsschultag, in Stettin, 30. Sept. 1908. Neben einem Referat von Prieß über die Ausgestaltung des kaufm. F.-wesens in Pommern hörte die Versammlung einen Vortrag von Popp-Dramburg über „die gesetzliche Regelung des F.-wesens“. Die Leitsätze wurden in folgender Fassung angenommen: I. Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse unserer Zeit fordern von der schulentlassenen Jugend eine eingehendere Berufsbildung, eine tiefere Erkenntnis des staatsbürgerlichen Lebens und eine gewissenhaftere Erziehung. Dieser Aufgabe kann die Volksschule nicht gerecht werden, da sie neun Zehntel des heranwachsenden Geschlechts mit dem 14. Jahre entläßt. Die gewerblichen F. nach den §§ 120, 127 und 139i der Reichsgewerbeordnung haben keinen genügenden Wirkungkreis für die Gesamtheit des Volkes. — II. Durch Landesgesetz ist die Pflichtfortbildungsschulefür die gesamte männliche und weibliche Jugend zu fordern. — III. Das Gesetz wird sich beziehen müssen auf: a) die Fortbildungsschulpflicht, b) die Organisation der Schule, c) die Unterhaltungspflicht der Fortbildungsschule, d) die Disziplinmittel der Schule, e) die Rechtsverhältnisse der Leiter und Lehrer und deren Ausbildung, Besoldung und Pensionierung, f) die Schulaufsicht.

Hauptvers. des Brandenb. F.-verbandes, in Küstrin, 1. Okt. 1908 beschäftigte sich mit der Frage, wie der Betrieb von Privathandelssch. zu regeln sei. Alsdann sprach Herzog-Cottbus über das Thema: Wie kann die F. außerhalb der Unterrichtszeit ihren erziehlichen Aufgaben gerecht werden? Leitsätze: 1. In den Fortbildungsschülern werden die von der Volksschule gepflegten Keime zur Vertiefung des Gefühls und zur Entfaltung des Willens durch die einseitige Werkstattarbeit, durch die neue Umgebung und durch das Erwachen des Selbstbewußtseins in ihrer Entwicklung oft gehemmt. — 2. Um die Weiterentwicklung jener Keime zu fördern, erachtet es die F. als ihre Pflicht, ihren Schülern auch über die Unterrichtszeit hinaus freundschaftlich beratend und helfend zur Seite zu stehen. — 3. Besondere Einrichtungen, die Lehrer und Schüler einander näher bringen und dadurch Gelegenheit zur Lösung der erziehlichen Aufgaben bieten, sind a) Turnen, Turnspiele und Wanderungen, b) Spiel- und Leseabende, c) Bibliotheken, d) Schulsparkassen, e) Unterstützungskassen für weiterstrebende Schüler. — 4. Diese Einrichtungen müssen sich aus den örtlichen Verhältnissen heraus entwickeln.

14. Verbandsvers. der Lehrer und Freunde des F.-wesens im Reg.-Bez. Cassel, in Fulda, 21. u. 22. April 1908. Fortbildungsschullehrer Rosenkranz sprach über „religiös-national-sozial-ethischen Gesinnungsunterricht der gew. F.“ Fachlehrer Dönges-Cassel: „Das Fachzeichnen für Tischler an gew. F.“

VI. Kongreß des deutschen Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen in Danzig, 30. September bis 4. Oktober 1908. Die Versammlung tagte in verschiedenen Gruppen, von denen sich die erste zunächst mit den Schwierigkeiten befaßte, die die verschiedene Vorbildung dem kaufmännischen Fortbildungsunterricht entgegenstellt. Blume-Dessau erörterte Maßnahmen organisatorischer und materieller Art, durch die diese Schwierigkeiten überwunden werden könnten. Beschlüsse wurden nicht gefaßt. Ueber den gemeinsamen Unterricht für beide Geschlechter referierte Frau Waescher-Cassel, die die Koedukation überall da empfiehlt, wo eine zu geringe Schülerzahl eine Klasseneinteilung nach getrennten Geschlechtern unmöglich macht. Die Debatte zeigte, daß die Koedukationsbewegung an Ausdehnung gewonnen hat (s. o.). — Die Frage, ob es zweckmäßig ist, am Schluß der kaufmännischen Fortbildung

eine Prüfung praktischer Art zu veranstalten, wurde eingehend erörtert, jedoch eine Beschlußfassung noch vertagt, da sich aus dem vorliegenden Material keine sichere Entscheidung für oder gegen gewinnen ließ. — Die dritte Abteilung des Kongresses beschäftigte sich mit den Handelsrealschulen. Handelsrealschulen bestehen in Cöln, Frankfurt a. M., Mannheim und Stuttgart und erfreuen sich der allgemeinen Beliebtheit in der Kaufmannschaft. Ueber die Verteilung des Lehrstoffes in der Handelsrealschule legte Direktor Dr. Auler eine Denkschrift vor. — Um den Elementen, die aus dem Kleingewerbe durch die wirtschaftliche Entwickelung herausgedrängt werden, und sich ohne jede Vorkenntnis der kaufmännischen Tätigkeit widmen, auch etwas Branchenkenntnis zu übermitteln, hat die Detallistenkammer zu Hamburg Fachkurse für selbständige Kaufleute eingerichtet. Der Verband beschloß dieser Angelegenheit seine Aufmerksamkeit zu widmen. — Auf Vorschlag von Blum-Dessau soll ein periodischer Bericht über alle kaufmännischen Fortbildungsschulen vom Vorstand des Verbandes angegeben werden.

IX. Ostpreuß. Fortbildungsschultag in Braunsberg, 13. u. 14. Apr. 1909. Hornfeld-Insterburg über: Ausbildung der Fortbildungschullehrer — Jökel-Insterburg über die Frage: „Warum brauchen wir kaufmännische Fortbildungsschulen, und wie organisieren wir sie am vorteilhaftesten?“ Dazu wurden folgende Leitsätze angenommen: 1. Wir brauchen kaufmännische Fortbildungsschulen, weil a) keine allgemeinbildende Schule die im kaufmännischen Beruf unentbehrlichen Fachkenntnisse geben kann und soll, b) in der Lehrzeit dem Lehrherrn meistens Zeit und Geschick fehlen, dem Lehrling neben den praktischen auch noch die nötigen theoretischen Kenntnisse zu vermitteln. — 2. Wir organisieren die kaufmännischen Fortbildungsschulen am vorteilhaftesten a) als Pflichtfortbildungsschule für männliche und weibliche Lehrlinge vereinigt oder getrennt, je nach den örtlichen Verhältnissen, b) mit Tagesunterricht, c) mit einem Stoff- und Lehrplan, der sich auf die wichtigsten Unterrichtsgegenstände beschränkt, d) mit einem kaufmännisch und pädagogisch geschulten Lehrkörper.

Preußen. Gesetz, betr. die Verpflichtung zum Besuche ländlicher F. in der Prov. Hannover, vom 25. Januar 1909. Durch statutarische Bestimmungen einer Gemeinde kann für die nicht mehr schulpflichtigen, unter 18 Jahre alten männlichen Personen für drei aufeinander folgende Winterhalbjahre die Verpflichtung zum Besuch einer ländlichen F. begründet werden. In dem Statute sind die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen zu treffen, insbesondere sind die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen zu bestimmen und diejenigen Vorschriften zu erlassen, durch die die Ordnung in der F. und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird. Von der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuche einer F. sind diejenigen befreit, die die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben, welche eine Innungs-, Fach- oder andere F. besuchen oder einen entsprechenden anderen Unterricht erhalten, sofern dieser Schulbesuch oder Unterricht von der höheren Verwaltungsbehörde als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird. Die Bestimmung weiterer Ausnahmen durch das Statut ist zulässig. An Sonntagen darf kein Unterricht erteilt werden. Mit Geldstrafe bis zu 20 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen oder den erlassenen statutarischen Bestimmungen zuwider handelt.

Gesetz über die Erhebung von Beiträgen für die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen von 1909 (noch nicht publ.). Die Gemeinden und weiteren Kommunalverbände sind befugt, zur Unterhaltung der gemäß § 120 der Gewerbeordnung errichteten gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen von den Arbeitgebern der Fortbildungsschüler Beiträge zu erheben. Die Beiträge sind durch statutarische Bestimmung festzusetzen und dürfen, soweit die Schüler zum Schulbesuch verpflichtet sind, bei gewerblichen Fortbildungsschulen nicht mehr als 10 M. und bei kaufmännischen Fortbildungsschulen nicht mehr als 30 M. jährlich für jeden Schüler betragen. Eine Rückforderung der auf Grund statutarischer Vorschriften bisher erhobenen Beiträge findet nicht statt. Die Einlegung von Rechtsmitteln gegen

die Heranziehung zu den Fortbildungsschulbeiträgen richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften für die Abgaben der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände.

Obligatorische F. In einer Debatte über Fortbildungsschulwesen im Abgeordnetenhause sagte der preuß. Handelsminister (1. II. 08) unter Wiederholung von Aeußerungen, die er in der Budgetkommission getan hatte, „daß nun wohl allmählich der Zeitpunkt gekommen sei, wo man durch Landesgesetz die Errichtung von obligatorischen Fortbildungsschulen in allen Orten mit mehr als 10000 Einwohnern anordnen könnte."

Sachsen. Der Fortbildungsschulunterricht darf nach ministerieller Verfügung von 1908 nicht mehr abends abgehalten werden, er findet also nun überall in den Tagesstunden statt. Die Fortbildungsschüler können aber gezwungen werden, des Sonntags im Religionsunterricht des Pfarrers zu erscheinen, und Bestrafungen wegen Versäumnis dieses Religionsunterrichtes sind wiederholt ergangen.

Württemberg. Erlaß der ev. Oberschulbehörde, betr. Umwandlung von Sonntagsschulen in Fortbildungsschulen vom Mai 1908 fordert die Verwandlung von Sonntagsschulen in allgemeine F. und die Verlegung des Unterrichts auf Tagesstunden. Die allgemeine F. wurde in Württemberg im Jahre 1895 eingeführt; vielen Gem. war jedoch bisher von der Oberbehörde die Beibehaltung der Sonntagsschule gestattet. Die Bezirksschulinspektorate werden beauftragt, möglichst überall die Umwandlung von Sonntagsschulen in F. sowie die Verlegung des Unterrichts auf Tagesstunden herbeizuführen. Hierbei wird besonders auf folgende Punkte hingewiesen: 1. Ueberall da, wo für die männliche Jugend eine Sonntagsschule besteht, ist zu prüfen, ob auch heute noch erhebliche Hindernisse die Einrichtung der allgemeinen F. verbieten, besonders ob nicht durch Neubesetzung von Schulstellen, durch Steigerung der Schülerzahl u. a. die Voraussetzungen, die seinerzeit für die Genehmigung der Sonntagsschule maßgebend waren, weggefallen sind. Bei einer Zahl von 5 und mehr Schülern ist in der Regel eine allgemeine F. zu errichten, falls nicht sonst Hindernisse der Durchführung im Wege stehen. Die Rücksicht auf die Einheitlichkeit des Lehrplans und die Einhaltung eines geordneten Stufenganges fordert auch bei vorübergehender Abnahme der Schülerzahl die Fortführung der allgemeinen F. — 2. Wo wegen zu geringer Schülerzahl die Einrichtung einer besonderen F. für die männliche Jugend nicht angezeigt erscheint, ist in erster Linie die Errichtung einer für beide Geschlechter gemeinsamen F. anzuregen. Die Erfahrung lehrt, daß die Erfolge dieser Schulen durchaus erfreulich sind, und daß bei Einrichtung von Tagesunterricht, der in diesem Fall allein in Frage kommen kann, dem gemeinsamen Unterricht ernstere Bedenken nicht entgegenstehen. — 3. Auch die Einrichtung besonderer Mädchenf. ist weiterhin zu fördern. Erfahrungsgemäß überzeugen sich die Eltern der Schülerinnen bald von dem Vorteil des Werktagsunterrichts mit zweijähriger Schulzeit und anerkennen die größeren Unterrichtserfolge. Wo die Zahl der sonntagsschulpflichtigen Mädchen groß genug ist, kann durch Einrichtung von Fortbildungsschulklassen neben Sonntagsschulklassen den verschiedenen Bedürfnissen Rechnung getragen werden. — Von den 1498 evangelischen Fortbildungsschulklassen wurde bereits 1908 in etwa 30 v. H., und zwar sowohl in Stadt- wie in Landgemeinden, der Unterricht am Tage erteilt.

Organisation und Lehrplan der Gewerbesch. in Württemberg. Die gewerbliche F. ist in Württemberg durch Gesetz betr. die Gewerbe- und Handelsschulen vom 22. Juli 1906 geregelt worden. Die Grundlinien der Organisation und des Lehrplans der Gewerbeschulen sind im Beirat für gew. F. bekannt gegeben worden und am 1. April 1909 in Kraft getreten. Danach soll eine möglichst ausgedehnte Gliederung der Klassen nach einzelnen Berufen oder Berufsgruppen herbeigeführt werden. Sind die Angehörigen eines bestimmten Gewerbes in einer Gewerbeschule so zahlreich vertreten, daß sie drei aufsteigende Jahreskurse zu füllen vermögen, so wird für diese Gewerbe eine durch alle Jahrgänge gehende Fachabteilung als reine Berufsklasse gebildet; ev. werden Parallelklassen mit Qualitätsunterschieden gebildet. Reicht die Zahl der Schüler aus einem bestimmten Gewerbe nicht zur Bildung reiner Berufsklassen aus, so werden Gewerbegruppen gebildet, z. B. für Holzarbeiter. Der Unterricht einer Abteilung soll möglichst in die Hand eines Lehrers gelegt werden. Die Anstellung besonderer Gewerbelehrer im Hauptamt ist anzustreben. Nur bei den kleinsten gew. F. (unter 45 Schülern) wird der gesamte Unterricht nebenamtlichen Lehrern übertragen, die eine

besondere Vorbereitung absolvieren müssen. Für sämtliche Gewerbelehrer sind die Gehaltsverhältnisse der akademisch gebildeten Lehrer in den Mittelklassen der höheren Schulen, für die Vorstände der größeren Schulen die der Lehrer der Oberklassen höherer Lehranstalten vorgesehen.

Ziel der gew. F. ist die berufliche Ausbildung der Schüler. Danach ist der Lehrplan zu gestalten. Unterrichtsfächer und Unterrichtsstoffe ergeben sich danach wie folgt:

I. Berufskunde. 1. Wissensstoffe zur Entwicklung der geistigen Fähigkeiten für eine rationelle Ausübung der beruflichen Tätigkeit. a) Materialienkunde. b) Gewerbliche Technologie. c) Rechnen und Geometrie. 2. Unterrichtsfächer zur unmittelbaren Vorbereitung für die Berufspraxis. a) Technischer Fachunterricht. aa) Fachliches Zeichnen und Malen mit seinen Vorstufen. bb) Modellieren. b) Werkstättenunterricht.

II. Geschäftskunde. 1. Geschäftsrechnen und Kostenberechnen. 2. Geschäftsaufsatz. 3. Buch- und Rechnungsführung. 4. Wechselkunde. 5. Volkswirtschaftslehre. 6. Gesetzes- und Bürgerkunde.

Mecklenburg. Gesetzliche Regelung des kaufmännischen Unterrichtswesens. Der Vereinigte Landtag für die Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz verabschiedete am 9. Dezember 1908 eine „Verordnung" (Gesetz), nach dem vom 1. April 1909 ab in den Städten und Flecken der Großherzogtümer „Kaufmannsschulen" (kaufmännische Fortbildungsschulen) einzurichten sind, sobald 10 oder mehr schulpflichtige Personen am Orte gezählt werden. Es kommen etwa 40—50 Orte in Frage. Sobald mehr als 15 Schulpflichtige vorhanden sind, müssen zwei gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Mit der Durchführung der Verordnung soll ein neu anzustellender „Handelsschulinspektor" betraut werden, der dem Ministerium des Innern unterstellt werden soll. Im übrigen soll die Handelskammer in Rostock Einfluß auf die weitere Ausgestaltung erhalten. Der Landtag bewilligte einen Zuschuß von 18000 M., zu dem Mecklenburg-Schwerin etwa 15000 M., Mecklenburg-Strelitz 3000 M. beitragen wird.

Braunschweig. Gesetz über die Regelung des Fortbildungsschulwesens vom 1. Dezember 1908. Durch statutarische Bestimmung einer Gem. kann über die Bestimmungen der Gewerbeordnung hinaus für nicht mehr schulpflichtige, unter 18 Jahre alte jugendliche Personen, die in dem Bezirk der Gem. wohnen oder nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, die Verpflichtung zum Besuche einer F. begründet werden. Vollendet ein Fortbildungsschulpflichtiger das 18. Lebensjahr im Laufe eines Schulhalbjahres, so hat er die Schule bis zum Schlusse dieses Schulhalbjahres zu besuchen. Eine gleiche Verpflichtung kann für mehrere benachbarte Gemeinden auf deren übereinstimmenden Antrag durch Kreisstatut begründet werden. In dem Statute sind die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen zu treffen, insbesondere sind die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuches den Schulpflichtigen sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen zu bestimmen und diejenigen Vorschriften zu erlassen, durch welche die Ordnung in der F. und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird. Zugleich ist die Zusammensetzung und Wirksamkeit des Schulvorstandes zu regeln und Bestimmung wegen des Schulgeldes zu treffen. Von der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuche einer F. sind die Schüler allgemein bildender oder fachlicher Unterrichtsanstalten ausgenommen, sowie diejenigen jugendlichen Personen befreit, die eine Innungs- oder andere Fortbildungs- oder Fachschule besuchen oder einen anderen Unterricht erhalten, sofern dieser Unterricht von der Aufsichtsbehörde als ausreichender Ersatz anerkannt wird. Außerdem können einzelne Schulpflichtige aus Gründen, die vom Staatsministerium, Abteilung des Innern, als zulässig erklärt sind, durch den Vorstand der F. vom Schulbesuche ganz oder teilweise befreit oder ausgeschlossen werden. Auf Antrag Beteiligter kann für F., die nicht Gemeindeanstalten sind, die Verpflichtung zum Schulbesuche durch das Staatsministerium, Abteilung des Innern, angeordnet werden. Es finden sodann auf solche Schulen die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung. Das der Landesregierung zustehende Oberaufsichtsrecht über die F. wird durch das Staatsministerium, Abteilung des Innern, und unter ihm durch die von ihm dazu bestellten Organe ausgeübt. Hinsichtlich des Aufsichtsrechts über die an F. im Nebenamte beschäftigten Lehrer verbleibt es, sofern die Lehrer an Schulen angestellt sind, die nicht Staatsanstalten sind, bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juni 1890 Nr. 28, und sofern die Lehrer an Staatsschulen angestellt sind, bei den Bestim-

mungen des Zivilstaatsdienstgesetzes, hinsichtlich der an F. beschäftigten Geistlichen bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Mit Geldstrafe bis zu 20 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen für jeden Fall wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen oder den erlassenen statutarischen Bestimmungen zuwiderhandelt. Alle erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden vom Staatsministerium, Abteilung des Innern, erlassen. Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf diejenigen bereits bestehenden F., für die die Verpflichtung zum Schulbesuche statutarisch begründet ist.

In der Begründung der Vorlage heißt es: „Das vorliegende Gesetz soll für den Ausbau des Fortbildungsschulwesens die Grundlage bieten, indem es den Gemeinden die gesetzliche Möglichkeit gibt, künftig auch die nicht der GO unterstehenden jugendlichen Personen zum Besuche einer F. zu verpflichten. Die an einigen Orten eingerichteten Anstalten mit freiwilligem Schulbesuch haben nicht den gewünschten Zuspruch gefunden. Die gründlichste und rascheste Lösung würde nun zweifellos die sein, dem Vorgang anderer Bundesstaaten zu folgen, durch Landesgesetz die allgemeine Fortbildungspflicht der schulentlassenen Jugend auszusprechen und sämtlichen Gemeinden, in deren Bezirken die Errichtung einer F. möglich ist, eine solche auch zur Pflicht zu machen. Dieser Weg ist nicht beschritten worden, weil unseren Gemeindeverwaltungen das Vertrauen geschenkt werden darf, daß sie aus eigenem Verantwortlichkeitsgefühl an der Erfüllung der gemeinsamen Aufgabe mitwirken werden. Dieser andere Weg verdient auch deshalb den Vorzug, weil er einen allmählichen Ausbau des Fortbildungsschulwesens, der schon mit Rücksicht auf die zu beschaffenden Lehrkräfte und die entstehenden Kosten geboten erscheint, gestattet. Sollte sich diese Voraussetzung nicht erfüllen, so kann noch immer der von anderen Bundesstaaten gewählte Weg beschritten werden."

Schaumburg-Lippe. Entwurf eines Fortbildungsschulgesetzes. Die Regierung legte dem Landtag (1908) den Entwurf eines Fortbildungsschulgesetzes für das ganze Land vor, der im § 1 folgenden Wortlaut hatte: „Sofern die örtlichen Verhältnisse einer Schulgemeinde es irgend gestatten, worüber nach Anhörung des Schulvorstandes die Oberschulbehörde entscheidet, soll eine F. errichtet werden." In einer Resolution vom 20. März 1907 hatte der Landtag die Vorlage eines solchen Entwurfs selbst gewünscht. Anfangs 1909 lehnte er aber das ganze Gesetz ab, obwohl das Ministerium in ausführlicher Begründung die Bedeutung der F. für die schulentlassene Jugend dargelegt hatte. Selbst die Hälfte der entstehenden Kosten sollte den Gemeinden abgenommen werden.

Berlin. Die Berliner Stadtverordnetenversammlung hat sich am 24. April 1908 mit einem Beschluß der städtischen Deputation für das Fortbildungsschulwesen einverstanden erklärt, wonach das seit dem 2. Dezember 1904 geltende Ortsstatut für das Fortbildungsschulwesen in wesentlichen Stücken geändert wird. Nach dem neuen Statut wird der Kreis derjenigen erweitert, die zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet sind. § 1 des Statuts bestimmte bisher: „Alle männlichen Arbeiter (Lehrlinge, Gesellen, Gehilfen usw.), welche in einem gewerblichen oder kaufmännischen Betriebe im Weichbilde der Stadt Berlin beschäftigt werden, unterliegen, sobald sie nicht mehr volksschulpflichtig sind, bis zum Schluß des Schulhalbjahres, in welchem sie das 17. Lebensjahr vollendet haben, der Verpflichtung, die von der Stadt Berlin eingerichtete Fortbildungsschule zu besuchen und an deren Unterricht teilzunehmen." Hier wurde der Zusatz gemacht: „. . . und zwar, soweit sie in Berlin wohnhaft sind, auch in der Zeit, in welcher sie vorübergehend arbeits-, dienst- oder beschäftigungslos sind." Mit diesem Zusatz wird eine Lücke ausgefüllt, die in der Pflichtfortbildungsschule bisher als sehr störend empfunden worden war. Solange § 1 nur von einer Verpflichtung derjenigen sprach, die in gewerblichen oder kaufmännischen Betrieben Berlins „beschäftigt werden", konnte es zweifelhaft erscheinen, ob der Fortbildungsschulpflicht auch Arbeiter unterliegen, die zeitweise ohne Beschäftigung sind. Das ist wichtig besonders für „ungelernte Arbeiter" (Arbeitsburschen, Laufburschen, Hausdiener, Mitfahrer usw). Fortan sollen die vorübergehend Beschäftigungslosen gleich den Beschäftigten zu einem ununterbrochenen Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet sein. Auch die Vorschriften bezüglich der Unterrichtsversäumnisse sind entsprechend geändert worden: „Diejenigen Schulpflichtigen, welche vorübergehend arbeits-, dienst-, oder beschäftigungslos sind, haben im Falle einer

Erkrankung dem Leiter der Fortbildungsschule bis zum zweiten Unterrichtstage Meldung zu machen. Will ein solcher Arbeiter aus besonderen Gründen eine Befreiung für einzelne Stunden, so hat er vorher von dem Leiter unter Angabe der Gründe die Genehmigung einzuholen."

Neu sind die dem Statut eingefügten Bestimmungen über die Verhängung von Karzerstrafen. Sie stützen sich auf einen Runderlaß des Handelsministers, der unterm 6. Dezember 1906 es als bedenklich bezeichnete, an Fortbildungsschülern wegen bloßer Schulversäumnisse oder sonstiger Uebertretungen der Schulordnung schon polizeiliche oder gerichtliche Haftstrafen zu vollstrecken. In der Gewerbeordnung, deren Bestimmungen dem bisherigen Statut zugrunde gelegt waren, sind Geldstrafen und eventuell auch Haftstrafen vorgesehen. Der Erlaß des Ministers empfiehlt, wenigstens für leichtere Uebertretungen Karzerstrafen zu verhängen und nur bei schwereren Verstößen eine Bestrafung durch Polizei oder Gericht herbeizuführen. In Berlin hat man bisher schon nach Möglichkeit Bestrafungen dieser Art zu verhüten gesucht. Es haben aber doch in dem letztabgeschlossenen Schuljahr 1907/08, bei einer Frequenz von 23569 Schülern im Sommer und 28662 Schülern im Winter, 487 Strafanträge gegen Schüler gestellt werden müssen. Hiervon sind durch polizeilichen Strafbefehl bzw. durch richterliche Entscheidung rechtskräftig geworden und vollstreckt worden 352 Geldstrafen, 13 Haftstrafen, 2 Verweise; in den übrigen Fällen schwebte noch das Verfahren. Eine Verminderung der Haft- und auch der Geldstrafen soll erreicht werden durch möglichste Anwendung der Karzerstrafe, die übrigens in Fortbildungsschulen Berlins ohnedies schon gebräuchlich ist, aber bisher noch nicht im Statut vorgesehen war. Bisher bestimmte § 10 des Statuts, daß Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Schulbesuch, Schulordnung usw. nach § 150 der Gewerbeodnung für jeden Fall mit Geldstrafe bis 20 M. eventuell mit Haft bis 3 Tage zu bestrafen seien, sofern nicht nach § 148 der Gewerbeordnung härtere Strafe eintritt. Das behält seine Geltung, aber es wird jetzt der Zusatz gemacht: „Bei leichteren Verstößen gegen die Bestimmungen der §§ 6 (Schulordnung) und 8 können gegen die zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichteten Personen von dem Schulleiter Arreststrafen in der Dauer bis zu drei Stunden als Ordnungsstrafen festgesetzt werden. Die näheren Bestimmungen über die Vollstreckung dieser Strafen trifft die Deputation für die städtischen Fach- und Fortbildungsschulen. Entzieht sich der mit Arreststrafe belegte Schüler der Verbüßung der Strafe, so erfolgt Anzeige zur Bestrafung auf Grund des ersten Absatzes dieses Paragraphen."

Dresden. Reorganisation der F. Ueber die Reorganisation des F.-wesens in Dresden mit dem Ziele, „daß für die F. der Beruf des Schülers zur Grundlage und zum Mittelpunkt des Unterrichts zu machen ist und daß die F. auf dem Boden der Berufsbildung eine sittliche, staatsbürgerliche und kaufmännisch-wirtschaftliche Bildung ihrer Zöglinge zu erstreben hat", arbeitete SSchR Prof. Dr. Lyon eine ausführliche Vorlage aus, auf Grund deren der Rat (Febr. 1909) folgendes beschloß:

Der städtischen öffentlichen F. von Ostern 1909 an die Bezeichnung „Städtische öffentliche Fach- und Fortbildungsschule" zu geben;

vom 16. April 1909 ab fünf Stellen für Direktoren bei den fünf städtischen öffentlichen F. mit dem Gehalte der Volksschuldirektoren zu begründen und die Pflichtstunden der Direktoren auf wöchentlich 12 festzusetzen;

vom 16. April 1909 an neun ständige Stellen für Fortbildungsschullehrer im Hauptamt unter Vorbehalt der Entschließung über die Gehaltsstaffel zu begründen, die Pflichtstunden auf 28 festzusetzen und als ständige Fortbildungsschullehrer außer seminarisch gebildeten Lehrern auch Ingenieure, Zeichenlehrer, Techniker, Maler, Bildhauer, Handwerker und andere Fachlehrer anzustellen;

für die vier städtischen F., die noch keinen stellvertretenden Direktor haben, je einen Stellvertreter des Direktors aus der Zahl der ständigen Fortbildungsschullehrer zu wählen, der vorbehaltlich der Gehaltsregelung eine Ermäßigung seiner Pflichtstunden um wöchentlich sechs erhält und für den der Titel Oberlehrer beim königlichen Ministerium des Kultus und des öffentlichen Unterrichts nachzusuchen ist; bei der III. städtischen F. aber die Stellvertretung des Direktors in der jetzt geregelten Weise bis auf weiteres fortbestehen zu lassen;

diese selbständigen Direktoren- und Lehrerstellen unter der Voraussetzung zu be-

gründen, daß das Kgl. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts den ständigen Fortbildungsschuldirektoren und -Lehrern die Pensionsberechtigung nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. März 1892 verleiht und das Ruhegehalt wie bei den Volksschuldirektoren und -lehrern auf die Staatskasse übernimmt, und dies als Bedingung für die ganze Neueinrichtung überhaupt zu erklären;

vom 16. April 1909 ab bei den städtischen öffentlichen Fach- und F. den Unterricht, unter Beibehaltung der bisherigen Ferien, an den sechs Werktagen von früh 7 Uhr bis abends 7 Uhr erteilen zu lassen und von diesem Zeitpunkt ab Unterricht an fortbildungsschulpflichtige Schüler nach 8 Uhr abends auch an der städtischen Gewerbeschule, an Innungsfachschulen und Privatschulen nicht mehr zu gestatten, dagegen den Sonntagsunterricht an den Schulen, an denen er zurzeit besteht, in dem bisherigen Umfange für die Zeit von 7 bis 9 Uhr früh und 11 bis 2 Uhr mittags bis auf weiteres noch zuzulassen;

den Beruf des Schülers in den Mittelpunkt des Unterrichts zu stellen und die Schüler nach Berufen oder, wo dies nicht möglich ist, nach Berufsgruppen in Klassen zu vereinigen, für alle Schüler die obligatorische wöchentliche Stundenzahl auf 4 festzusetzen, wozu für Zeichnerklassen noch 2 obligatorische Wochenstunden im Fachzeichnen, für die Kaufleute 1 obligatorische Wochenstunde zur Erweiterung und Vertiefung der Buchführung und Handelslehre treten;

die Vereinigung zu einer besonderen Berufsklasse dann für erforderlich zu erklären, wenn mindestens 20 Schüler eines Berufes in einer F. vorhanden sind, zur Bildung von Berufsklassen aber auch die Ueberweisung von einer Fortbildungsschule zur anderen, ohne Rücksicht auf den Bezirk, für zulässig zu erklären;

die Höchstzahl der Schüler einer Zeichnerklasse und einer Klasse für Schwachbefähigte in der Regel auf 30, für alle übrigen Klassen in der Regel auf 35 festzusetzen;

die dadurch nötig werdende Bildung von 189 Klassen, und zwar 63 Zeichner- und 126 Nichtzeichnerklassen mit zusammen 888 Stunden für Ostern 1909 zu genehmigen;

die Schüler der Zeichnerklassen anzuhalten, nach den in der Schule angefertigten Werkzeichnungen von Zeit zu Zeit Probestücke in der Meisterwerkstatt herzustellen, die in der Schule zur Beurteilung vorzulegen sind;

zum Ankauf von Modellen, Werkzeugen und Maschinen, sowie für Material zur Bearbeitung der Probestücke 2000 M. jährlich zu bewilligen, die nach der Zahl der Zeichnerklassen den einzelnen Schulen zuzuteilen sind;

zur Ausbildung geeigneter Lehrkräfte alljährlich Kurse für Fach- und Fortbildungsschullehrer, unter Umständen auch an der städtischen Gewerbeschule zu veranstalten und zu diesem Zwecke Mittel in der Höhe von jährlich 1000 M. bereitzustellen.

zum Zwecke von Studienreisen für Fach- und Fortbildungsschullehrer, zur Arbeit in Werkstätten und zum Besuch von F. anderer Städte 1000 M. jährlich in den Haushaltplan einzustellen;

eine Angliederung der Innungsfachschulen, falls solche von einer Innung beantragt werden sollte, an die öffentliche städtische Fach- und F. in der Weise zu genehmigen, daß der Innungsschulausschuß weiter bestehen bleibt und das Recht erhält, die Fachlehrer für die angegliederte Innungsfachschule dem Rate vorzuschlagen und daß der Innungsschulvorstand oder dessen Stellvertreter stimmberechtigtes Mitglied der Lehrerkonferenz wird;

als selbständige Unterabteilung des Schulausschusses einen Fachausschuß für das Fach- und F.-wesen einzusetzen, der aus dem Schulvorstande, zwei dem Schulausschusse angehörenden weiteren Ratsmitgliedern, drei dem Schulausschusse angehörenden Stadtverordneten, dem Schulkommissar, zwei Fortbildungsschuldirektoren, drei Handwerkerschulvorständen oder Vertretern der Innungen, einem Fachschuldirigenten und einem Fortbildungschullehrer besteht; den diesem Ausschuß angehörenden drei Handwerkerschulvorständen oder Vertretern der Innungen die Berechtigung zu erteilen, allen Fachunterricht, namentlich auch den Unterricht in Kalkulation, Waren- und Werkzeugkunde, im Einvernehmen mit dem Direktor zu besuchen und die dort gemachten Wahrnehmungen unter Enthaltung von jedem Eingreifen in den Unterricht, sowie von jeder Erteilung von Weisungen an den Lehrer dem Fortbildungsschuldirektor und dem Fachausschuß mitzuteilen.

Essen. Die Stadtverordneten haben (1907) unter dem Namen „Kaufmännisches Seminar" einem Antrage der Verwaltung auf Errichtung eines Instituts hochschulartigen Charakters stattgegeben, das in erster Linie der Fortbildung der Angestellten der kaufmännischen und industriellen Betriebe und von Verwaltungsbeamten dienen soll. Die Vorlesungen und seminaristischen Uebungen sollen in der Hauptsache in den Abendstunden stattfinden, so daß sie neben der praktischen Tätigkeit einhergehen. Nach dem Lehrplan sind Vorlesungen in Aussicht genommen aus den Handelswissenschaften, der Volkswirtschaftslehre, Buchführung, dem Bankwesen, dem Handels- und Wechselrecht usw. Außer diesen sollen auch für weitere Kreise Vorlesungen allgemein bildender Art aus dem Gebiete der Kunst, Literatur, Naturwissenschaft usw. gehalten werden. Als Dozenten sind vornehmlich Männer des praktischen Lebens, Juristen, Bankbeamte, Leiter industrieller Betriebe, Syndikats- und Oberbeamte der städtischen Verwaltung gewonnen worden. Als Honorar ist für eine Vorlesungsstunde für das Semester ein Beleggeld von 5 M. festgesetzt worden, jedoch wird für die allgemeinen Vorträge kein Honorar erhoben. Das Einschreibegeld in Höhe von 2 M. ist in beiden Fällen zu entrichten. Für Unbemittelte sind Freistellen bis zu 10 % des veranschlagten Schulgeldes vorgesehen.

Fürth. Die Errichtung einer Handelsschule für Mädchen beschlossen die gemeindlichen Kollegien der Stadt Fürth i. B. (August 1908). Zunächst soll die Schule nur zweikursig sein, also einen zweijährigen Besuch bedingen. Sie schließt sich an die Volksschule an und soll für ärmere Schichten einen Ersatz für die höhere Mädchenschule geben. Mit der städtischen höheren Mädchenschule wird die Handelsschule auch insofern organisatorisch verbunden werden, als die Handelsschule in demselben Gebäude untergebracht wird, der Unterricht von denselben Lehrern erteilt werden und die Leitung auch demselben Direktor unterstehen soll.

Karlsruhe. Die Organisation der Schneider hat (1908) an den Stadtrat das Ersuchen um Errichtung eines Zuschneidekurses für Schneidergehilfen an der Gewerbeschule gerichtet. Das Landesgewerbeamt erklärte sich bereit, die Hälfte der Kosten zu übernehmen, worauf der Stadtrat beschloß, die Hälfte der Kosten auf die Gewerbeschulkasse zu übernehmen, da die Einrichtung des Kurses dem tatsächlich bestehenden Bedürfnis nach besserer Ausbildung der Schneider entspreche. Einen vom Landesgewerbeamt eingerichteten Uebungskurs für Maurer in der Herstellung moderner Eisenbetonkonstruktionen unterstützt die Stadtverwaltung durch Ueberlassung des nötigen Platzes.

München. Nach achtjähriger Reformarbeit war mit Beginn des Schuljahres 1906/07 die Neugestaltung des Fortbildungsschulwesens in München nach den Plänen des Stadtschulrats Dr. Kerschensteiner vollzogen. Nun ist auch der erste Jahresbericht über dieses Schuljahr im Druck erschienen.

Der Grundzug der neuen Organisation besteht darin, das berufliche und staatsbürgerliche Leben des jugendlichen Arbeiters zum Mittelpunkt des Schulunterrichts zu machen, und zwar unter möglichster Betonung der praktischen Arbeit. Die Hauptmerkmale der Organisation sind daher: eine strenge berufliche Gliederung der gesamten Fortbildungsschule in fachliche Gruppen, die Einführung von Werkstätten als Grundlage des gesamten Unterrichtsbetriebes, die Ausschaltung jeglichen Abendunterrichts und die Anstellung geeigneter Fortbildungsschullehrer im Hauptamt. Die Neugestaltung hat sich vortrefflich bewährt. Es bestehen 46 fachliche Fortbildungsschulen, in denen im Berichtsjahre etwa 6000 Lehrlinge unterrichtet wurden. Kosten: unter Ausschaltung der Aufwendungen für Neubauten pro 1906/07 730000 M. Im Jahre 1908 wendete die Stadt München für ihre Fortbildungsschulen jedoch bereits 942000 M. auf.

Ueber die neue Organisation im allgemeinen seien folgende Leitsätze hier wiedergegeben: Die Erziehung zur gewerblichen Tüchtigkeit muß die rein technische, die kaufmännisch-wirtschaftliche und die staatsbürgerliche Seite ins Auge fassen. Sie muß sich auf den Lehrling, den Gesellen und Meister erstrecken. Die berufliche Erziehung des Lehrlings durch den Meister bedarf der Ergänzung durch die Fortbildungsschule. Wo neben fachlichen Fortbildungsschulen Innungsfachschulen bestehen, sind sie unbedingt zu einem einzigen Schulkörper zu verschmelzen, wo immer es die Verhältnisse erlauben, ist die Fortbildungsschule streng nach Gewerben zu gliedern. Der Besuch dieser fachlichen Fortbildungsschule ist für den Lehrling obligatorisch für

die ganze Dauer der Lehrzeit, mindestens aber für drei Jahre nach Entlassung aus der Volksschule. Für die Gehilfen und Meister ist der Besuch der an fachlichen Fortbildungsschulen sich organisch angliedernden Gehilfenfachschulen und Meisterkurse fakultativ. Die Organisation aller gewerblichen Erziehung darf nicht so eingerichtet sein, daß sie den Schüler von selbst aus dem manuellen Handwerksbetrieb hinausdrängt. Für jede gewerbliche Fortbildungsschule ist die Einrichtung von Lehrwerkstätten des Gewerbes unbedingt notwendig. Nicht nur im Interesse der allgemeinen, sondern auch im Interesse der gewerblichen Erziehung liegt es, mit der obersten Knabenklasse der Werktagsschule schon einen sorgfältig durchgeführten Handfertigkeitsunterricht zu verbinden und ihn mit dem Zeichenunterricht zu verknüpfen. Für die gewerbliche Erziehung der Gesellen und Meister sind Handwerksschulen notwendig, in welchen freiwillige Fortbildungskurse die zeichnerische, künstlerische, manuelle, wirtschaftliche und staatsbürgerliche Ausbildung besorgen. Zur Uebung des Gewerbes in kunstgewerblicher Richtung ist auch die Erziehung des Publikums notwendig, die durch periodische Ausstellungen und damit zusammenhängende Vortragsreihen gefördert werden muß.

Die Stadt ist in Fortbildungsschulbezirke eingeteilt, deren jeder sein eigenes Fortbildungsschulgebäude erhält mit den erforderlichen Lehrsälen und Lehrwerkstätten, einem Versammlungs- und Ausstellungssaal, einer Vorbildersammlung und Bibliothek. Der obligatorische Unterricht umfaßt in mindestens acht Wochenstunden deutsche Literatur und Geschäftsaufsatz, gewerbliches Rechnen mit Buchführung, Waren-, Werkzeug- und Maschinenkunde und Bürger- und Lebenskunde, Zeichnen und praktischen Unterricht. Nach 7 Uhr abends darf kein obligatorischer Unterricht mehr stattfinden; es ist anzustreben, daß aller Unterricht Tagesunterricht werde; auch die Sonntage sind immer freizuhalten. Der nicht obligatorische Unterricht kann sich teils auf eine Erweiterung obligatorischer Unterrichtsfächer ausdehnen, teils auch eine Ergänzung sein. Den Handfertigkeitsunterricht und den gewerblich-technischen Unterricht an den acht Klassen und an den Fortbildungsschulen haben geeignete Gewerbsmeister zu übernehmen. Es ist auch danach zu trachten, mit allen fachlichen Fortbildungsschulen Turnspiele oder Turnunterricht zu verbinden. Knaben unter 18 Jahren, die keiner der bestehenden fachlichen Fortbildungsschulen zugewiesen werden können, werden in besonderen Fortbildungsschulen gesammelt, die den Titel „allgemeine Fortbildungsschulen" führen. Wie in den fachlichen Fortbildungsschulen, so ist auch in diesen allgemeinen Fortbildungsschulen neben deutscher Literatur mit Geschäftsaufsatz, Rechnen, Turnen und staatsbürgerlichem Unterricht, Zeichen- oder Handfertigkeitsunterricht einzurichten. Doch sollen auch hier, wenn es möglich ist, besondere Berufsgruppen, wie Pflasterer, Musiker usw. in gesonderten Klassen mit gesonderten Lehrplänen gesammelt werden.

Zittau. Die Errichtung einer Lehrwerkstätte in der Handwerkerschule haben die Stadtverordneten beschlossen. Der Direktor der Schule hat die Versicherung abgegeben, daß die Arbeiten der Schüler nicht verkauft würden und die Vorsitzenden der Innungen haben sich daraufhin mit der Errichtung der Lehrwerkstätte einverstanden erklärt.

Statistisches. F. in Preußen. Das Reichsarbeitsblatt (März- u. Aprilheft 1909) publizierte die neuesten Nachweise über den Stand des F.-wesens in Preußen. Die Hauptdaten sind:

1. Gewerbliche Fortbildungsschulen:

Am 1. Dez.	Schulen			Schüler		
	mit Schulpflicht	ohne Schulpflicht	zusammen	mit Schulpflicht	ohne Schulpflicht	zusammen
1904	1183	107	1290	174 494	27 222	201 716
1905	1301	94	1395	202 669	23 905	226 574
1906	1450 [1])	85	1535	240 951 [1])	20 390	260 341
1907	1505	74	1579	261 839	18 588	280 427

[1]) In diesen Zahlen sind 42 Werkschulen mit 4841 Schülern einbegriffen, über die zum erstenmal eine getrennte Statistik geführt wurde.

Ueber die gew. F. für Mädchen liegen keine Nachweisungen vor.

2. Kaufmännische Fortbildungschulen:

Am 1. Dezember	Schulen mit Schulpflicht	Schulen ohne Schulpflicht	Schüler mit Schulpflicht männl.	Schüler mit Schulpflicht weibl.	Schüler ohne Schulpflicht männl.	Schüler ohne Schulpflicht weibl.	insgesamt
1904	221	69	22 603		9067		31 670
1905	254	62	27 181	927	7208	1618	33 934
1906	276	58	29 954	1240	6655	1982	36 831
1907	299	58	34 179	1842	5811	1752	49 584

Träger dieser Schulen sind ausschließlich Gem. und Handelskammern und ähnliche Korporationen; der durch das Schulgeld (meist 15—30 M. jährl.) nicht gedeckte Teil der Unkosten wird gleichmäßig auf Gem., Korporationen und Staat verteilt.

3. Ländliche Fortbildungschulen:

Jahr	Fortbildungsschulen ohne fachlichen Unterricht: Zahl	mit Schülern	mit einem Gesamtaufwande von M.	Fortbildungsschulen mit versuchsweise fachlichem Unterricht: Zahl	mit Schülern	mit einem Gesamtaufwande von M.
1900	1139	16 225	144 777	22	332	8119
1901	1281	18 854	162 879	6	112	1465
1902	1421	20 666	182 236	6	89	1165
1903	1664	23 026	220 944	6	118	1267
1904	2019	28 333	281 024	6	84	1235
1905	2617	37 445	384 706	6	100	1412
1906	2991	42 607	432 553	7	84	1557
1907	3477	50 858	532 932	8	161	1800

In Ostpreußen, Westpreußen und Posen werden die Kosten fast ausschließlich durch den Staat aufgebracht. Auch für Schlesien, Pommern und Schleswig-Holstein ist der Anteil an den Gesamtkosten, der vom Staat übernommen ist, verhältnismäßig groß. Dagegen entfällt in den westlichen Provinzen weniger als die Hälfte der Gesamtkosten auf den Staat. In der Rheinprovinz wird ein großer Teil der Kosten durch Private, in Hannover durch das Schulgeld, in Westfalen durch die Kreise, in Hessen-Nassau durch die Kreise und die Provinz aufgebracht; in diesen 4 Provinzen wenden auch die Gem. erhebliche Mittel zur Unterhaltung der ländlichen F. auf.

Die im Jahre 1907 in Preußen aufgenommene gewerbliche Betriebsstatistik gibt die Gesamtzahl der Lehrlinge in gewerblichen und kaufmännischen Betrieben auf 428 679 männliche und 68 709 weibliche Personen an. Daran knüpft die Päd. Ztg. folgende Betrachtung: Wenn man diesen Zahlen die Frequenzziffern der gewerblichen und kaufmännischen F. für dasselbe Jahr gegenüberstellt, so kann man erkennen, wie groß der Wirkungskreis unserer F. ist. Im Jahre 1907 wurde sie von insgesamt 320 417 gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingen männlichen Geschlechts und von rund 3600 kaufmännischen Lehrlingen weiblichen Geschlechts besucht. In beiden Zahlen sind nicht nur die Frequenzen der Pflicht-F., sondern auch die der F. mit wahlfreiem Unterricht enthalten. Berücksichtigt man dabei noch die in der amtlichen F.-statistik angegebenen 317 von Innungen und Vereinen unterhaltenen Fachschulen für das männliche Geschlecht, deren Schülerzahl nur schätzungsweise zu ermitteln ist und wohl kaum mehr als 6000 betragen dürfte, und rechnet man ferner zu den Fortbildungsschülerinnen noch etwa 12—15 000, die in den privaten Mädchen-F. und Handelsschulen unterrichtet werden, so kommt man zu dem Ergebnis, daß in Preußen jährlich mehr als 100 000 Lehrlinge männlichen Geschlechts und rund 50 000 Lehrlinge weiblichen Geschlechts ohne jeden F.-unterricht aufwachsen.

Fachschulkommissionen. Um eine engere Verbindung der Schulen mit dem Handwerk herzustellen, hat man in Breslau für alle Fachschulen Fachschulkommissionen gebildet, deren Mitglieder auch das Recht haben, dem Unterricht beizuwohnen.

Finanzielle Grundlage der F. in Rheinland-Westfalen. Ueber die finanzielle Grundlage des gewerblichen Schulwesens im Rheinland und Westfalen haben die Handelskammern von Arnsberg, Bielefeld, Bonn, Coblenz, Cöln, Dortmund, Düsseldorf, Iserlohn, Lennep, M.-Gladbach, Mülheim, Münster, Siegen, Trier und Wetzlar eine gemeinsame, von der Kammer zu Düsseldorf bearbeitete Denkschrift unter dem Titel: Beiträge der Industrie zu den Kosten der Handwerkerausbildung und Handwerkerwohlfahrtspflege im Verlage von A. Bagel zu Düsseldorf erscheinen lassen.

Haushaltsunterricht. Die Einfügung hauswirtschaftl. Unterrichts in den Lehrplan der F. für die weibliche Jugend ordnete der württembergische Kultusminister durch Erlaß vom 3. Febr. 1908 an.

Sondershausen. Der Gemeinderat von Sondershausen hat (anfangs 1909) beschlossen, den Fortbildungsschulunterricht für Mädchen obligatorisch einzuführen. Zum Besuch der Fortbildungsschule, in der Koch- und Haushaltungskunde gelehrt werden, sind alle aus der Schule entlassenen Mädchen ein Jahr lang verpflichtet.

Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen haben 1908 Limburg a. L. und Oberlahnstein eingerichtet.

Kaufmännische Fortbildungsschulen. In Aschersleben, Halberstadt und Quedlinburg wurde der Schulzwang für weibliche Handelsangestellte eingeführt.

Lehrwerkstätten. SSchR Dr. Kerschensteiner-München tritt lebhaft für die Schaffung von Lehrwerkstätten an gew. F. ein. Schon in einem Vortr. auf dem 9. Fortbildgschtag, 7. Okt. 1906 zu München, stellte er die nachfolgenden Sätze auf: „Die gegenwärtigen gewerblichen Verhältnisse, das Bedürfnis der wirtschaftlichen Entwicklung des Staates und die notwendige Rücksichtnahme der Erziehungskunst auf den natürlichen berechtigten Egoismus des Menschen weisen den Organisator der gewerblichen Fortbildungsschule auf die Werkstatt, oder mit Rücksicht auf andere Berufe wie die Landwirtschaft besser gesagt, auf den praktischen Unterricht als den Mittelpunkt der obligatorischen Fortbildungsschule. Mit dem angeborenen lebhaften egoistischen Trieb der Selbsterhaltung, wie er sich in jedem tüchtigen jungen Manne äußert, ist der in allen Menschen vermöge ihrer geistigen Entwicklung erworbene Heimatstrieb auf das innigste zu verbinden durch die Idee der Verknüpfung der Interessen aller Bürger im Staate, und zwar am zweckmäßigsten auf dem Wege einer historischen Entwicklung dieser Interessenverknüpfung. Den beiden so assoziierten Trieben ist auf dem Wege einer zweckmäßigen und genügend überwachten Selbstregierung der Schüler möglichst reichhaltige Gelegenheit zum praktischen Handeln zu geben."

Besonderen Nachdruck lieh K. seinen Forderungen in dem Vortrag auf dem 2. D. Städtetag (s. o.). Auch der Beirat f. d. gew. Unterrichtswesen des preuß. Landesgewerbeamts beschäftigte sich in seiner Sitzung vom 14. u. 15. Jan. 1909 mit der Frage. Die Meinungen waren sehr geteilt. Während von einigen Seiten die Einrichtung lebhaft befürwortet wurde, da sie zur Ergänzung der vielfach unzulänglichen Meisterlehre dringend erwünscht sei, wurden, namentlich aus dem Kreise der Handwerkervertreter, aber auch von einem der beteiligten Schulmänner, erhebliche Bedenken geltend gemacht. Insbesondere wurde die Befürchtung laut, daß durch die von der Meisterlehre häufig abweichende Unterweisung in der Lehrwerkstätte die Autorität des Lehrmeisters erschüttert und damit der Erfolg der ganzen Lehrlingsausbildung gefährdet werden könne. Der Minister Delbrück erklärte, daß bei der gegenwärtigen Finanzlage eine Bereitstellung von Staatsmitteln für die Einführung des Kerschensteiner'schen Systems in Preußen schon mit Rücksicht auf die außerordentlich hohen hierzu erforderlichen Kosten nicht in Frage kommen könne. Aber auch abgesehen hiervon, würde er jedenfalls zunächst die weiteren Erfolge der Münchener Einrichtungen abwarten, seinerseits auf Angliederung von Lehrwerkstätten an die Fortbildungsschulen nicht drängen, jedoch auch keinen Widerstand entgegensetzen, wenn etwa hier oder dort eine Stadtgemeinde beschließen sollte, einen Versuch dieser Art zu machen. (Vgl. auch oben: 8. Sächs. Fortbildungsschultag in Meißen.)

In Chemnitz soll der im Berichtsjahre bewilligte Neubau eines Fortbildungsschulgebäudes gleichzeitig zur Aufnahme von Lehrwerkstätten eingerichtet werden, weil

wie die Begründung u. a. ausführt, die Ausbildung der Lehrlinge in mehr als einer Hinsicht ungenügend sei und der Bildungsgang der Lehrlinge von den Fortschritten in der Technik ziemlich unberührt bleibe. Innere Einrichtung einschließlich Maschinen und Werkzeuge für die Werkstätten sind mit 120 000 M. veranschlagt. Der gesamte Betrieb der Fortbildungsschulen ist so gedacht, daß neben der beruflichen Ausbildung auch die wirtschaftliche und staatsbürgerliche Erziehung weitere Förderung erfährt.

Der Sächsische Innungsverband, dem 225 Innungen angehören, hat (Mai 1909) zu den Bestrebungen, die Meisterlehre durch Schülerwerkstätten nach Münchner Muster und durch Ausdehnung bzw. Verlegung des Fortbildungsschulunterrichts von den Sonntagen auf die Wochentage und von den Abendstunden in die Tagesstunden einzudämmen, Stellung genommen. Der Verband erkennt zwar dankbar die bisher der theoretischen Ausbildung des handwerklichen Nachwuchses gewidmete Fürsorge an, verwahrt sich dann aber gegen jede weitere Einschränkung der praktischen Werkstattlehre zugunsten des Unterrichts in Fortbildungs- und anderen gewerblichen Schulen. Insbesondere hält der Innungsverband die Beibehaltung des Sonntagsunterrichts im Zeichnen für alle Gewerbe, die solchen unbedingt brauchen, sowie eine Unterrichtszeit an den Wochentagen in späteren Nachmittagstunden nach der Arbeit für durchaus erforderlich, um eine „erhebliche Schädigung der Ausbildung des Lehrlings auf praktischem Gebiete zu vermeiden". Entschieden spricht sich der Verband auch gegen die etwaige Einrichtung von Schulwerkstätten und sonstiger derartiger Einrichtungen aus, zu deren Feststellung nicht mindestens die Vertreter des Handwerks zu Rate gezogen wurden. Einzelne Mitglieder des Innungsverbandes vertraten allerdings eine abweichende Meinung zu verschiedenen dieser Grundsätze, sind aber in einer verschwindend kleinen Minorität. Die Leitung des Innungsverbandes wirkt im Einvernehmen mit den Gewerbekammern in der vorstehend gekennzeichneten Richtung an den zuständigen Stellen.

Gegen die Lehrwerkstätten schrieb auch B. Meyer in der Zeitschrift für das gesamte Fortbildungsschulwesen, VI, 1909, 5.

Lernmittel. Wie anderen Lehrfächern, so hat sich besonders beim Unterricht in der Technologie und Warenkunde ergeben, daß ein besonderer Wert auf den Gebrauch guter Anschauungsmittel gelegt werden muß. Durch die Herausgabe neuer Lehrmittel für Warenkunde und Technologie ist die Leipziger Lehrmittelanstalt von Dr. Oskar Schneider den Bedürfnissen der F. entgegenkommen. Ihre warenkundlich-technologischen Sammlungen bieten bei guter Ausstattung ein ausgezeichnetes Unterrichtsmaterial. Der Hauptwert wurde darauf gelegt, die einzelnen Teile jeder Sammlung so auszugestalten, daß sie an den passenden Stellen charakteristische Stücke von ansehnlicher Größe aufweisen, die auf den Beschauer einen nachhaltigen Eindruck ausüben.

Literatur. Die gewerblichen Fachschulen in Preußen, ihre Einrichtung und örtliche Verteilung, herausgegeben vom königl. Landesgewerbeamt, Berlin 1909, Verlag von Carl Heymann.

Landesgewerbeamt, preußisches. II. Verwaltungbericht, 1907 (erschienen 1908). Während der 1. Verwaltungsbericht von 1905 eine einführende Schilderung der dem Minister für Handel und Gewerbe unterstehenden Schulen und Gewerbeförderungseinrichtungen gab und ihre geschichtliche Entwicklung in großen Zügen darlegte, beschränkt sich der vorliegende 2. Bericht darauf, die Arbeit, die auf diesen Gebieten von 1905—1907 geleistet worden ist, eingehend zu behandeln und die Aufgaben zu kennzeichnen, deren Lösung im Angriff genommen ist.

Dr. *M. Pietsch,* Leitfaden zu den Lehrmitteln für Warenkunde u. Technologie, Leipzig 1908, Leipziger Lehrmittelanstalt, Dr. Schneider.

Fürsorgeerziehung.

Allgemeiner Fürsorgetag in Straßburg, 7.—10. Juli 1908. Dr. Petersen-Hamburg sprach über die Familienpflege in der Fürsorgeerziehung; er suchte mehr Mut zu machen, selbst bereits verwahrloste Jugendliche und zwar solche, deren Verwahrlosung wesentlich in den äußeren Verhältnissen begründet ist, in Familienpflege zu geben, und bestritt, daß es an geeigneten Familien zur Aufnahme mangele. Auch die Korreferenten schlossen sich dieser Meinung an. — Dr. Polligkeit-Frankfurt a. M. behandelte die Abhängigkeit des Erfolges der Zwangserziehungsgesetzgebung von einer Reform des Armen- und Strafrechtes, insbesondere das Problem, ob Armenverbände verpflichtet seien, Aufwendungen für Erziehungszwecke zu machen; er wünschte den Jugendlichen nicht nur einen gesetzlichen Anspruch auf ein leibliches Existenzminimum, sondern auch Rechtsgarantien für ein Erziehungsminimum gewährleistet zu sehen. Durch ein Urteil des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 11. Februar 1908 (Pr.Verw.Bl. Nr. 38, 20. Juli 1908: „Der Armenverband wird durch kein Gesetz verpflichtet, erziehungsbedürftige Kinder auf seine Kosten zu erziehen oder erziehen zu lassen") ist es neuerdings wieder zweifelhaft geworden, ob die Armenverbände die Pflicht haben, die zur Ausführung der Maßnahmen der Vormundschaftsgerichte nach § 1666 BGB notwendigen Mittel erforderlichenfalls zu gewähren. Daher forderte Ref. eine Aenderung der Gesetzgebung. Im allgemeinen steht er auf dem Standpunkt, daß es ungerecht sei, von einem Bankerott der jetzt geltenden Erziehungsgesetzgebung für gefährdete und verwahrloste Kinder zu reden. OB Schmidt-Mainz regte eine gleichmäßige Verteilung der Kosten für Fürsorgeerziehung auf Ortsarmenverbände und die Provinzialbehörde bzw. Staatskasse an. — Ueber die Fürsorge für schulentlassene Jugend sprachen die Pastoren Seiffert-Straußberg und Blochwitz-Frankfurt a. O.

28. Jahresversammlung des deutsch. Ver. f. Armenpflege und Wohltätigkeit in Eisenach, 17. u. 18. September 1908. Pastor Schultz-Hamburg und SR Glum-Dortmund referierten über die Fürsorge für die schulentlassene Jugend unter Begrenzung des Themas auf die normale städtische Jugend und gaben besonders eine Uebersicht darüber, was bisher schon in den Städten geschehen sei, um der schulentlassenen Jugend Ordnung und Zusammenhalt zu geben, wie namentlich durch Aufenthaltsräume in Verbindung mit der Fortbildungsschule für die Abendstunden, Bibliothekseinrichtungen, Unterhaltungsabende, Stellenvermittlung u. dgl.

I. Schweizerischer Informationskurs in Jugendfürsorge, in Zürich, 31. Aug. bis 12. Sept. 1908. Dieser Kurs mag hier als die bedeutendste Veranstaltung dieser Art kurz Erwähnung finden und weil er, obschon in der Schweiz tagend und vor allem schweizerische Verhältnisse behandelnd, doch auch von zahlreichen Reichsangehörigen besucht war. Das Resultat der Arbeiten des Kurses ist der Oeffentlichkeit in einem starken Bande, dem 9. Jahrgang des Jahrbuchs der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege. Zürich 1908 Verlag von Zürcher und Co. unterbreitet worden. Der Band enthält u. a. eine Uebersicht über die Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendfürsorge von Dr Zollinger-Zürich; andere Abhandlungen sind Wöchnerinnenfürsorge und Mutterschutz von Adele Schreiber-Berlin, Ursache der Säuglingssterblichkeit von Wyß-Zürich, Organisation und Betrieb von Kinderkrippen von Frau Guggenbühl-Kürsteiner-St. Gallen, Ernährung und Bekleidung bedürftiger Schulkinder von Erismann-Zürich, Jugendhorte von Kull-Zürich, Ferienkolonien von Boßhard, Vormundschaftsfragen von Dr. Taube-Leipzig, Uebersicht über die Fürsorgegesetzgebung von Zürcher-Zürich, Reform im Strafrecht Jugendlicher von Hefter-Zürich, Familienversorgung und Anstaltserziehung von Lydia von Wolfring-Wien, Krüppelfürsorge von Dr. Schultheß-Zürich, Schwachsinnigenfürsorge von Alther-Eichberg, Witwerheime von Hinder-Zürich.

Preußen. Eine allgemeine Verfügung des Justizministeriums vom 1. Juli 1908 an die Präsidenten und Oberstaatsanwälte der Oberlandesgerichte regelt im Verwaltungswege die Grundsätze, nach denen eine zweckmäßigere Gestaltung des Strafverfahrens gegen die Jugendlichen eingeleitet werden soll.

Ein Erlaß des Handelsministers vom 26. Juli 1908 macht die Fortbildungs-

schulverwaltungen auf die Fürsorge für die ihm anvertraute Jugend erneut aufmerksam macht.

Bayern. Das Justizministerium hat mit Wirkung vom 1. Januar 1909 ab besondere Vorschriften über die Strafrechtspflege gegen Jugendliche erlassen.

Sachsen. Ges. über die Zwangs- bzw. Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 1. Februar 1909. Ein Minderjähriger kann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden: 1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des § 55 des Strafgesetzbuches vorliegen und die Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung zur Verhütung seiner Verwahrlosung erforderlich ist; 2. wenn sonstige Tatsachen vorliegen, welche die Fürsorgeerziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig machen.

Ein Minderjähriger, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, soll nur dann der Fürsorgeerziehung unterworfen werden, wenn begründete Aussicht besteht, daß durch sie eine Besserung erzielt wird.

Die Fürsorgeerziehung erfolgt unter öffentlicher Aufsicht in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt. Sie wird vom Vormundschaftsgericht angeordnet, das von Amts wegen oder auf Antrag verfügt. Zur Stellung des Antrags ist die untere Verwaltungsbehörde des Ortes, an welchem der Minderjährigen seinen Aufenthalt hat, bei einem schulpflichtigen Minderjährigen auch die Bezirksschulinspektion zuständig.

Der Vollzug der Fürsorgeerziehung und deren weitere Behandlung im einzelnen Falle liegt den Amtshauptmannschaften, in Städten mit revidierte Städteordnung den Stadträten ob, die Durchführung der Fürsorgeerziehung im allgemeinen, insbesondere in wirtschaftlicher Beziehung, den Fürsorgeverbänden.

Jeder Regierungsbezirk bildet einen rechtsfähigen Fürsorgeverband. Seine Organe sind die unter dem Vorsitz des Kreishauptmanns stehende Verbandsversammlung und der Fürsorgeausschuß. Aufgaben des Fürsorgeverbandes ist im besonderen die Schaffung der zur Durchführung der Fürsorgeerziehung erforderlichen Einrichtungen, einschließlich der Errichtung und Verwaltung von Anstalten, die Regelung ihrer Benutzung und die Aufbringung der zur Fürsorgepflege überhaupt nötigen Mittel. Er ist berechtigt, die hierdurch entstehenden Kosten, soweit sie nicht anderweit gedeckt werden, auf die beteiligten Kommunalverbände nach dem Gesetz über die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung umzulegen.

Zur Erfüllung der Aufgaben des Fürsorgeverbandes ist die Verbandsversammlung zuständig, Einrichtungen und Ausgaben zu beschließen und hierzu über das Vermögen des Verbandes zu verfügen, Anleihen aufzunehmen und die Kommunalverbände mit Abgaben zu belasten, den Verbandshaushaltungsplan festzustellen und die Verbandsjahresrechnung zu prüfen, die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens und der Anstalten des Verbandes zu führen sowie über Anstellung und Besoldung der erforderlichen Beamten Bestimmung zu treffen, im allgemeinen Interesse des Fürsorgsverbandes und des Fürsorgeerziehungswesens überhaupt bei den zuständigen Behörden Anträge zu vollziehen und die Geschäftsordnungen für den Verband und für den Ausschuß aufzustellen. Der Fürsorgeverband ist ferner verpflichtet, wenn er eigene Erziehungs- oder Besserungsanstalten errichtet, Regulative zu erlassen. In diesen müssen Bestimmungen über die Höhe des Pflegesatzes, über die Aufnahme, die Erziehung und die Entlassung der Zöglinge enthalten sein. Die Kosten der Errichtung und Unterhaltung sowie der allgemeinen Verwaltung der Anstalten sollen bei Festsetzung der Höhe des Pflegesatzes außer Ansatz bleiben.

Der Fürsorgeausschuß besteht unter dem Vorsitz des Kreishauptmanns aus je einem der von den einzelnen Kommunalverbänden zur Verbandsversammlung entsandten Abgeordneten.

Das Vormundschaftsgericht hat, sobald die auf die Anordnung der Fürsorgeerziehung gerichtete Verfügung rechtskräftig geworden ist, die verpflichtete Vollzugsbehörde hiervon unverzüglich unter Mitteilung der Akten in Kenntnis zu setzen. Diese hat zu entscheiden, ob Familien- oder Anstaltserziehung eintreten soll, und demgemäß den Minderjährigen entweder in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen, die erfolgte Unterbringung dem Vormundschafts-

gerichte mitzuteilen, den Vollzug der Fürsorgeerziehung zu überwachen und nach deren Beendigung für den Minderjährigen, soweit nötig, ein geeignetes Unterkommen zu beschaffen. Gegen die Entscheidung über die Art der Unterbringung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Die Entscheidung kann aber geändert werden, wenn die Aenderung zur Erreichung des Zweckes des Fürsorgeerziehung oder aus sonstigen Gründen geboten ist. Die Aenderung ist dem Vormundschaftsgerichte mitzuteilen.

Bei der Unterbringung soll tunlichst auf das religiöse Bekenntnis des Minderjährigen Rücksicht genommen werden. In Armen- und Arbeitshäusern, sowie in Korrektionsanstalten dürfen Minderjährige nur untergebracht werden, wenn sie von den übrigen Insassen getrennt gehalten, und erzogen werden. Für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling ist zur Ueberwachung seiner Erziehung und Pflege von der der Vollzugsbehörde ein Fürsorger zu bestellen. Hierzu können auch Frauen bestellt werden.

Während der Fürsorgeerziehung ist eine Beurlaubung des Zöglings zulässig.

Die Fürsorgeerziehung endigt mit dem Eintritte der Volljährigkeit. Sie kann aber von dem Vormundschaftsgerichte schon vorher aufgehoben werden, wenn der Grund für ihre Anordnung wegfällt oder die Erreichung ihres Zweckes anderweit sichergestellt ist oder wenn sie aus in der Person des Zöglings liegenden Gründen unausführbar wird. Diese Aufhebung verfügt das Vormundschaftsgericht von Amts wegen oder auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Eltern, der Vormund Pfleger oder Fürsorger des Zöglings und die Vollzugsbehörde. Ist ein Antrag auf Aufhebung abgelehnt worden, so darf er vor Ablauf von 6 Monaten nicht erneuert werden. Gegen die Verfügung, durch welche die Aufhebung der Fürsorgeerziehung abgelehnt wird, steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde zu.

Die Kosten der Fürsorgeerziehung sind von dem obengenannten verpflichteten Fürsorgeverbande zu tragen. Zu diesen Kosten gehört auch der Aufwand, der durch die Ausstattung, durch die Zu- und Rückführung, durch eine etwaige Entweichung oder durch das Ableben des Zöglings entsteht. Die Kosten einer vorläufigen Unterbringung fallen, sofern die Ueberweisung zur Fürsorgeerziehung demnächst endgültig erfolgt, dem zur Durchführung verpflichteten Fürsorgeverbande, anderenfalls dem Staate zur Last.

Die Fürsorgeverbände sind berechtigt, die Erstattung des ihnen durch die Fürsorgeerziehung und die vorläufige Unterbringung erwachsenen Aufwandes von dem Minderjährigen sowie von denjenigen zu fordern, welche dem Minderjährigen gegenüber während der Dauer der Fürsorgeerziehung und der vorläufigen Unterbringung nach dem bürgerlichen Rechte unterhaltungspflichtig sind. Unterbleibt die Erstattung, so gilt der unerstattet bleibende Aufwand dem Erstattungspflichtigen gegenüber als Armenversorgung. Die Hälfte der eingezogenen Beträge ist dem Staate auf seinen Zuschuß zu gewähren.

Soweit die Erstattung des Aufwandes von dem Minderjährigen oder den für ihn Unterhaltungspflichtigen nicht zu erlangen ist, kann der verpflichtete Fürsorgeverband verlangen, daß ihm die Hälfte des Aufwandes aus der Staatskasse ersetzt wird.

Die Aufsicht über die von den Vollzugsbehörden für die Fürsorgeerziehung getroffenen Maßnahmen führen die Kreishauptmannschaften und in höherer Instanz das Ministerium des Innern. Die Aufsicht über die Fürsorgeverbände steht dem Ministerium des Innern zu, das auch über Streitigkeiten zwischen Kommunalverbänden und dem Fürsorgeverband endgültig entscheidet. Alle Satzungen, Regulative und Geschäftsordnungen sowie Beschlüsse des Fürsorgeverbandes über Aufnahme von Anleihen unterliegen ebenfalls der Genehmung des Ministeriums des Innern.

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1909 in Kraft.

Coburg-Gotha. Gemäß § 11 des Coburg-Gothaischen Ausführungsgesetes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 7. April 1879 hat das Staatsministerium das Präsidium des Landgerichts veranlaßt, nach Möglichkeit die Einrichtung von besonderen Jugendgerichtshöfen zu besorgen. Durch Anweisung vom 2. November 1908 an die Amtsgerichte hat das Landgerichtspräsidium dieser Anordnung entsprochen.

Schulgesundheitspflege.

Von Professor Dr. A. Gastpar-Stuttgart.

XIV. Internationaler Kongreß für Hygiene und Demographie, Sektion III, Hygiene des Kindesalters und der Schule, in Berlin, 23.—29. September 1907. Ueber die Erfahrungen mit dem System der Schulärzte sprachen Stephani-Mannheim und Göppert-Kattowitz, ersterer mehr vom Standpunkt des Schularztes im Hauptamt, letzterer mehr vom Standpunkt des Schularztes im Nebenamt. Stephani führte zunächst in den Unterschied zwischen hauptamtlicher und nebenamtlicher Schularzttätigkeit ein, er würde dem Schularzt im Hauptamt mehr in den großen Städten, dem im Nebenamt mehr auf dem flachen Land seinen Platz anweisen. Er verweist namentlich auch auf das Gutachten des Stuttgarter ärztlichen Vereins, nach dem „die schulärztliche Tätigkeit ein gewisses Maß ärztlicher Erfahrung, praktische soziale Kenntnisse und Verständnis für den Wert guter Beziehungen zu den praktischen Aerzten bedarf. Dies alles wird auf der Universität und während der Assistentenzeit nicht erworben; ein Anfänger wird auch nicht in der Lage sein, die praktischen Aerzte für seine Zwecke genügend zu interessieren". Besonders eingehend wird das Mannheimer Schularztsystem geschildert, dessen weiterer Ausbau im Jahr 1908 und 1911 die Anstellung von 2 weiteren Schulärzten im Hauptamt nötig machen wird. Bei dem Mannheimer System ist in vorzüglicher Weise die Kontinuität der Beobachtung während der ganzen Zeit des Schulbesuches durch einen Arzt gewährleistet. Stephani tritt insbesondere auch für eine Verstaatlichung des Schularztdienstes durch Einberufung eines Schularztes in die obersten Schulbehörden ein. — In anschaulicher und umfassender Weise schildert Göppert die Tätigkeit des Schularztes, welche Tätigkeit in letzter Linie auf die Vermittlung ärztlicher Hilfe, auf die Anregung zur Durchführung der sanitätspolizeilichen Bestimmungen bei ansteckenden Krankheiten, endlich auf die Fürsorge für die Schwachen durch Vermittlung der Wohltaten sozialer Einrichtungen, wie Schulfrühstück, Ferienkolonie, Solbäder usw. hinausläuft. Das Schema resp. das System ist nach Göppert unwesentlich, es kommt alles auf die Persönlichkeit des Schularztes an. In der Diskussion traten Selter-Bonn für den Schularzt im Hauptamt ein, jedoch unter tunlichster Beschränkung der Kinderzahl (höchstens 6000). Cohn-Charlottenburg vermißt bei der Schularzteinrichtung im Hauptamt die individuelle Beobachtung der Kinder. Nach Oebbeke-Breslau ist noch keines der Schularztsysteme so weit entwickelt, daß man es als das einzig richtige bezeichnen darf. Auch Belin-Straßburg vertritt diese Meinung, obwohl er nach 5jähriger Erfahrung mit dem System der Schulärzte im Nebenamt für Straßburg zugeben muß, daß in mancher Beziehung das hauptamtliche System vorzuziehen sei, namentlich in bezug auf Einheitlichkeit der Untersuchung und Statistik.

Ueber die Ueberarbeitung in der Schule referierten Czerny-Breslau und Mathieu-Paris, dessen Referat von Griesbach in deutscher Uebersetzung verlesen wurde. Während Czerny die Ueberarbeitung in der Schule aus seiner eigenen Erfahrung heraus leugnet und die angeblich geschädigten Kinder in die Gruppe der psycho- und neuropathischen Kinder verweist, während er die Meinung ausspricht, daß die ärztliche Erfahrung nicht dazu dränge wesentliche Schulreformen zu verlangen, sondern die Erziehung der Kinder schon vor dem Schulbesuch zu Pflichtbewußtsein, Selbstbeherrschung, Ausdauer in der Arbeit und Subordination unter die Autorität der Eltern, Lehrer und Vorgesetzten zu betonen, spricht sich Mathieu und mit ihm Griesbach entschieden gegen diese Ansicht aus. Die ästhesiometrische Methode Griesbachs habe ebenso wie die Erfahrung des täglichen Lebens gezeigt, daß es schwer halte, die Aufmerksamkeit eines Erwachsenen länger als 45 Minuten in Anspruch zu nehmen; von den Schülern verlange man 50 und mehr Minuten Aufmerksamkeit. Griesbach konstatiert für Deutschland, wie Mathieu für Frankreich, daß in sehr vielen Schulen eine Ueberbürdung bestehe. In der Diskussion wird von einer Schulärztin, Dr. Stölzner-Charlottenburg, betont, daß es falsch sei die Ueberbürdungsfrage bei jeder Gelegenheit in den Vordergrund zu stellen. Zu einer Einigung kam es nicht. — Burgerstein-Wien und Eulenburg-Berlin behandelten die zweckmäßigste Regelung der

Ferienordnung. Beide Redner waren darin einig, daß die Hauptferien unmittelbar nach Schluß des Schuljahres beginnen sollen. Die jetzige, namentlich in Norddeutschland übliche Ordnung, welche zwischen den Sommerferien und Herbstferien ein zweites Sommervierteljahr einschiebt, ist nicht zweckmäßig, insofern der Beginn dieses Sommervierteljahrs mit dem Zeitpunkt der größten Hitze zusammenfällt. Wiederholte, kürzere Unterbrechungen im Winter und Frühjahr erscheinen erwünscht und notwendig. Ueber die Unterweisung der Schuljugend in den Lehren der Gesundheitspflege sprach Cohn-Charlottenburg unter Demonstration des Entwurfs eines Unterrichtsplans:

VII. Klasse 1. Körper-, Zahn-, Mundpflege
2. Allgemeine Hygiene des Schulkindes (Nahrung, Kleidung, Schlaf, Spiel)

VI. Klasse 1. Körperhaltung, Körperpflege
2. Allgemeine Hygiene

V. Klasse 1. Reinlichkeit in der Schule (Hände, Trinkgefäße, Auswurf)
2. Kleidung

IV. Klasse 1. Körperpflege (Baden, Schwimmen, Turnen, Sport)
2. Hygiene der Sinnesorgane

III. Klasse 1. Ernährung
2. Körperhaltung (Wirbelsäule, Auge)

II. Klasse 1. Erholungszeit und Schlaf
2. Heizung, Ventilation, Beleuchtung

I. Klasse 1. Verhütung von Krankheiten (Infektionskrankheiten, Tuberkulose)
2. Alkohol u. a. Genußmittel

Zur Kenntnis der Ernährungsverhältnisse der Berliner Gemeindekinder sprach Bernhard-Berlin an der Hand der Ernährungsverhältnisse von 8451 Gemeindeschülern aus dem Zentrum Berlins. 6,8% der Schüler kommen zeitweise, 0,5% längere Zeit hindurch nüchtern zur Schule. Kaffee bekommen 82,6%, Kakao, Milch, Suppe 27,4%. 7,2% der Kinder bekamen das Mittagessen erst am Abend, 0,04% bekamen überhaupt kein eigentliches Mittagessen. Als Ursache des fehlenden häuslichen Frühstücks ist in den meisten Fällen zu spätes Aufstehen, Nachlässigkeit (ca. 70% der Ursachen) zu bezeichnen, Appetitlosigkeit, morgendliches Erbrechen in 18,7% der Fälle, Armut in 4,8% der Fälle, gewerbliche Arbeit der Kinder vor der Schule in 10,9%, Krankheit der Mutter in 1,7% der Fälle.

In Sektion VIII Demographie sprachen Gastpar-Stuttgart und Oebbeke-Breslau über Schulhygiene und Statistik. Während Gastpar besonders auf die Gewinnung eines einwandfreien Urmaterials, wozu sich die Schülerzählkarten gut eignen, Wert legte, besprach Oebbeke besonders die weitere Verwendung des Materials zu Klassenlisten usw.

---

9. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Schulgesundheitspflege, in Darmstadt, 9.—11. Juni 1908. Ueber die Hygiene der höheren Mädchenschulen einschließlich der privaten referierten Wehrmann-Krefeld, Alice Profé-Berlin und Schmidt-Bonn. Die Mädchenschulen sind in allem — nach Wehrmann — wenigstens so gut und sorgfältig einzurichten, wie die Knabenschulen. Dies gelte ebenso für die Anstellung völlig geeigneter Lehrkräfte, wie für die Beschaffung angemessener Schulräume, Höfe, Turnhallen, Spielplätze, ebenso wie für die Einrichtung der Klassen mit gesundheitlich einwandfreien Sitzen. Der Beginn des Unterrichts der für die wissenschaftlichen Lehrfächer auf den Vormittag beschränkt bleiben soll, sei im Sommer auf 8 Uhr, im Winter auf 8 ½ Uhr festzusetzen. Die Dauer des Unterrichts in der Einzelstunde soll im allgemeinen 45 Minuten nicht übersteigen. Vor dem gedächtnismäßigen Wissen zu bevorzugen ist die Schärfung des Denkvermögens durch Anschauung, Beobachtung und Vergleich. Das Deutsche soll im Mittelpunkt stehen, Französisch kann um 1 Jahr hinausgeschoben werden. Die Naturwissenschaften und Mathematik sind auf Kosten anderer Fächer, insbesondere der Nadelarbeiten zu verstärken. Der Unterricht müsse häufiger auch außerhalb der Klasse erteilt werden (Zeichnen, Naturwissenschaften). Im Turnen werde deutsche und schwedische Art nebeneinander getrieben. Bei günstigem Wetter turne man im Freien. Die Turnkleidung sei Bluse und Sportbeinkleid. Beim Schreiben ist auf richtige Körperhaltung

zu achten. Die gesundheitlichen Belehrungen sind in allen Klassen angebracht, besonders bei Behandlung des menschliche Körpers in Klasse 4. Sexuelle Belehrung finde zunächst nicht statt, sie werde aber ersetzt durch das im naturwissenschaftlichen Unterricht erreichte biologische und anatomische Verständnis. Ein Schularzt ist auch für die Mädchenschulen anzustellen. Die Zeit der Hausarbeiten ist zu kontrollieren. Das Uebermaß der Vergnügungen außerhalb der Schule ist einzuschränken. Die Errichtung von Vollgymnasien sei aus gesundheitlichen Gründen bedenklich, und die Ausbildung der Lehrerinnen auf 4 Jahre zu verlängern. Insbesondere sei die Einrichtung von Frauenschulen zu begrüßen. — In wirksamem Gegensatz zu diesen Forderungen standen die Mitteilungen von Alice Profé-Berlin über die Zustände an den dortigen höheren Mädchenschulen. Als Schulärztin hatte sie Gelegenheit, sich von den vielen oft unglaublichen hygienischen Mißständen in dem Bau, der Einrichtung und dem Betrieb dieser Schulen zu überzeugen. Dringender Abhilfe bedürfen vor allem die Zustände an den privaten Instituten. Dies ist von Grund aus nur möglich durch eine Beschränkung der Konzession, eine Ansicht, der auch in der Diskussion beigepflichtet wurde. — Schmidt-Bonn befürwortet insbesondere eine größere Betonung der körperlichen Erziehung der Mädchen. — Ueber die Vorzüge und Nachteile der Internate referierten Boesser-Karlsruhe, Friedrich-Schneeberg und Erler-Meißen. Die Referenten waren darüber einig, daß das Internatsleben gegenüber der gesunden Familienerziehung im Nachteil ist, daß es aber im Vergleich mit offenen Erziehungsanstalten günstig abschneidet. Die Vorzüge des Internatslebens gipfeln hauptsächlich in der Gewöhnung an Pünktlichkeit und Ordnung, in der Erweckung des Gefühls der Einordnung des Einzelnen in die Gesamtheit. Die Gefahren, denen übrigens durch eine sorgfältige Auswahl der Lehrer und Erzieher entgegengetreten werden kann, liegen hauptsächlich auf dem Gebiet der Nichtberücksichtigung der Individualität, in der Unterdrückung der Schwächeren durch die Stärkeren (Pennalismus), in der Verführung zu Unsittlichkeiten und in der Erweckung einer gewissen Unselbständigkeit. Letzteres wurde übrigens bestritten. Eine Diskussion fand nicht statt. — Griesbach-Mühlhausen versuchte im dritten Vortrag: Einheitliche Gestaltung des höheren Unterrichts von hygienischen Gesichtspunkten aus betrachtet, einen Normallehrplan für den höheren Unterricht aufzustellen. In der Diskussion wurde dieser Gedanke als unmöglich und nicht wünschenswert bezeichnet, wenn man auch die Reformbedürftigkeit zugab. Griesbach verlangt eine Bevorzugung des naturwissenschaftlichen Unterrichts und mindestens 6 Stunden für körperliche Ausbildung. Die alten Sprachen gehören zum Berufsstudium und sollen auf die Universitäten verlegt werden, während den lebenden Sprachen ein größerer Raum zu gewähren sei. Auch für die Abschaffung der Prüfungen trat Griesbach, wie auch einige Diskussionsredner ein, nicht ohne auch hier Widerspruch zu finden. — Jessen-Straßburg schilderte in seinem Referat Zahnpflege und Schule eingehend die Vorzüge der zahnärztlichen Behandlung der Schulkinder und befürwortete die Errichtung von Schulzahnkliniken nach dem Vorgang von Straßburg. Er stellt einen Etat für eine solche Zahnklinik auf. Von der Berliner Vereinigung für Schulgesundheitspflege wird ein Antrag hierzu gestellt und angenommen: Ein voller Erfolg ist ohne Mitarbeit der Lehrerschaft nicht möglich. Diese darf jedoch nicht untergeordnete äußere Tätigkeit umfassen sondern muß in einer geregelten Fürsorge bestehen. — Schroeder-Kassel befürwortet in seinem Vortrag: Mundatmung der Schulkinder und die orthopädische Behandlung derselben in der Schulzahnklinik insbesondere eine Beseitigung der durch den Schularzt festgestellten Schäden in der Schulzahnklinik. — Ueber die Dauer der Versammlung war eine Ausstellung für Schulzahnpflege veranstaltet. — Am dritten Versammlungtag fand die Gründung der „Schularztvereinigung" mit Leubuscher-Meiningen als Vorsitzendem statt. — Die für diesen Tag noch angekündigten Vorträge von Cuntz-Wiesbaden und Oebbeke-Breslau über die einheitliche Regelung des Schularztdienstes fielen aus.

Organisation der schulärztlichen Tätigkeit.

Die Frage, wer zur Erteilung des als notwendig erkannten Hygieneunterrichts in den Schulen bestimmt sein soll, lag im Jahre 1908 auch dem Deutschen Aerztetag in Danzig zur Beratung vor. Während der Ref. — Stephani-Mannheim — sich in seinen Thesen auf das zunächst Erreichbare beschränkte und auch dem

Lehrer eine Mitwirkung hierbei zuerkannte, beschloß der Aerztetag wesentlich auch mit Rücksicht auf die Bestrebungen der Aerzteschaft zur Bekämpfung des Kurpfuschertums mit überwiegender Mehrheit, die Erteilung des Hygieneunterrichts habe durch den Arzt zu erfolgen. Wenn auch durch diese Stellungnahme des Aerztetags ein wichtiger Schritt vorwärts getan ist, so läßt sich doch bis jetzt eine wesentliche Wirkung dieses Votums nicht feststellen. Von einer allgemeinen Einführung des Unterrichts in Gesundheitspflege in den Schulen, namentlich in den Volksschulen ist trotz vielversprechender Anfänge zur Zeit noch keine Rede, und infolgedessen hat es auch mit der allgemeinen Betrauung der Aerzte mit dieser Aufgabe noch seine gute Weile.

Die Bestrebungen auf Durchführung einer einheitlichen Organisation des Schularztdienstes in Deutschland reichen schon einige Jahre zurück. Schon auf dem internationalen Kongreß für Schulhygiene in London (1907) wurde von Oebbeke und Cuntz diese Frage behandelt. Auch auf dem Internationalen Hygienekongreß in Berlin 1907 wurde bei Besprechung des Themas Schularzt und Statistik von Oebbeke und Gastpar auf die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung wenigstens mit Beziehung auf die Art der Gewinnung und Verarbeitung des Materials hingewiesen. In einem Aufsatz im Schularzt 1908 Nr. 11 u. 12 greift Stephani-Mannheim auf diese Anregungen zurück und erhebt die berechtigte Forderung, daß der Schularzt oder ein Vertreter der Schulärzte in den Schuldeputationen persönlich seine Anschauungen vertreten kann. Ebenso muß aber auch das medizinische Gebiet autoritativ durch einen Arzt in den Provinzialschulverwaltungen und in den obersten Schulbehörden vertreten sein. „Sind wir so in aufsteigender Reihe an den obersten Behörden der Schule angelangt, so müssen unsere Erwägungen sich weiter mit der Frage befassen, ob denn nicht die obersten Medizinalbehörden als richtigere Instanz in Frage kommen könnten, um die schulärztliche Tätigkeit einheitlicher zu gestalten. Dies wäre auf zweierlei Art möglich, entweder dadurch, daß die obersten Medizinalbehörden einen oder einige Vertreter in den obersten Schulrat entsenden, oder dadurch, daß sie die ganze Organisation des Schularztwesens von sich aus ordnen, die Schulärzte ganz ausschließlich ihrer Oberleitung unterstellen und ihnen eine eigene, absolut auf das medizinische Gebiet beschränkte Tätigkeit in der Schule zuweisen. Der Schularzt würde dann gewissermaßen als Medizinalbeamter der örtlichen Schulbehörde zugewiesen werden". Diese Entwicklung der Organisation des schulärztlichen Dienstes wird auch von seiten der Medizinalbeamten befürwortet. Becker-Offenburg hat auf der Spätjahrversammlung des badischen Staatsärztlichen Vereins in Freiburg die Forderung erhoben, daß dem Kreis-, Bezirks-, Amtsarzt in allen Bezirken, auch in den großen, eine Art von Oberleitung oder Oberaufsicht über die gesamte gesundheitliche Schulfürsorge gewahrt werde. Auch in andern Bundesstaaten wird diese Frage in den amtsärztlichen Vereinen in ähnlicher Weise diskutiert. Der württembergische Entwurf einer Dienstanweisung für die Schulärzte sieht eine Regelung vor. Eine Rundfrage an die bayerischen Amtsärzte ergab fast eine $^2/_3$ Mehrheit für die Uebernahme der Schularztfunktionen durch die Amtsärzte. — In Preußen ist es nach dem § 44 des Volksschulunterhaltungsgesetzes nicht möglich, durch Ortsstatut die Bestimmung zu treffen, daß der Schularzt Mitglied der Schuldeputation sein muß. Nach einem Erlaß des Ministers der etc. Medizinalangelegenheiten vom 16. Juli 1908 (s. o.) ist aber dadurch nicht ausgeschlossen, daß die der Schuldeputation angehörenden Mitglieder des Gemeindevorstands und der Stadtverordnetenversammlung dennoch einen Arzt wählen können, da unter des Erziehungs- und Volksschulwesens kundigen Personen nicht nur pädagogisch vorgebildete Personen gemeint sind, sondern überhaupt geeignete Personen, welche den Fragen des Volksschulwesens nahe stehen; zu diesen gehören u. a. auch Aerzte. Das neue württembergische Volksschulgesetz bestimmt im Gegensatz dazu direkt, daß der Schularzt Mitglied des Ortsschulrates sein muß.

Eng verbunden mit der Regelung der Einheitlichkeit des schulärztlichen Dienstes ist auch die Frage der Anstellung der Schulärzte im Haupt- oder Nebenamt. Es läßt sich nicht verkennen, daß die nebenamtliche Stellung im allgemeinen von den praktischen Aerzten vorgezogen wird, wie dies auch auf dem Aerztetag in Danzig 1908 zum Ausdruck kam. Auf der anderen Seite läßt sich aber nicht leugnen, daß in dieser Versammlung durch einen Zufall in erster Linie die Gegner der hauptamtlichen Anstellung zum Wort kamen. Die Frage ist zurzeit noch unentschieden.

Die Zahl der Schulärzte hat im Jahr 1908 weiter zugenommen. Beachtenswert ist die Kombination der Schularzttätigkeit mit der des Kreiskommunalarztes. Eine derartige Organisation wurde im Jahre 1908 im Kreis Recklinghausen geschaffen, wo 2 Aerzte als Impf- und Schulärzte hauptamtlich angestellt wurden.

Auch die Ausdehnung der Schularztinstitution auf die höheren Schulen macht Fortschritte. So hat das kgl. sächsische Kultministerium in einem Erlaß die Anstellung von Schulärzten an den Gymnasien angeordnet. Auf 1. Oktober 1908 wurden dieselben angestellt. Der württembergische Entwurf sieht ebenfalls Schulärzte an allen höheren Schulen vor.

Die Anstellung von Spezialärzten macht dagegen nur langsame Fortschritte (cf. auch Schulzahnkliniken und Behandlung). In der „Neuen freien Presse" tritt v. Arlt-Wien für die Anstellung von Schulaugenärzten in Wien ein, da es besonders die Kurzsichtigkeit mit all ihren üblen Folgen ist, an der heute noch in den höheren Klassen oft mehr als 50% der Schüler leiden, da ferner deren frühzeitige Entdeckung von größter praktischer Wichtigkeit ist. — Die deutsche otologische Gesellschaft hat bei ihrer Tagung in Heidelberg 1908 beschlossen, an die Gemeinden Deutschlands mit über 10000 Einwohner folgende Erklärung zu schicken: Die deutsche otologische Gesellschaft hält die Anstellung von Schulohrenärzten in allen Volks- und höheren Schulen für erforderlich. Durch viele Untersuchungen ist festgestellt, daß bei etwa der Hälfte der schwerhörigen Kinder die dauernde Schwerhörigkeit durch frühzeitige Behandlung hätte vermieden werden können. Da der Erfolg des Unterrichts vom Grad der Schwerhörigkeit abhängig ist, liegt die Verhütung und die Beseitigung der Schwerhörigkeit sowohl im Interesse der Schule, als auch in dem der betreffenden Kinder.

Zu der Stellung der Lehrerschaft gegenüber der Schulhygiene und den Schulärzten gibt ein Aufruf in der Pädag. Reform (Nr. 51) eine Erläuterung. In demselben heißt es: Die schulhygienischen Bestrebungen finden in der Lehrerschaft noch nicht die wünschenswerte Unterstützung und Förderung. Zwar sind verschiedene unserer Kollegen mit einschlägigen Arbeiten an die Oeffentlichkeit getreten, und es haben sich auch an größeren Orten schulhygienische Vereinigungen gebildet, die fast nur aus Lehrern bestehend, zumeist besondere Abteilungen der Lehrervereine sind. Aber es entsprechen die Erfolge doch nicht der geleisteten Arbeit; denn das schulhygienische Wissen ist noch nicht Allgemeingut der Lehrerschaft, die Schulhygiene hat noch nicht den gebührenden Platz im Ausbildungsgang der angehenden Lehrer und die oft wertvollen Veröffentlichungen unserer Kollegen finden nicht die ihnen gebührende Berücksichtigung gerade in unseren Kreisen. Dagegen erscheint die Befürchtung nicht ungerechtfertigt, daß mit der weiteren Ausbreitung der schulärztlichen Tätigkeit der Einfluß der Lehrerschaft auf schulhygienischem Gebiet hier und da mehr und mehr zurückgedrängt wird. Als Ziel des zu gründenden Verbandes wird bezeichnet:

1. Förderung und Verbreitung der Schulhygiene.
2. Wahrung des berechtigten Einflusses, der der Lehrerschaft in schulhygienischen Fragen gebührt.
3. Anregung zu Versuchen über die Fragen der Unterrichtshygiene und Verwertung ihrer Ergebnisse.
4. Ausgestaltung des Unterrichts in Gesundheitspflege in allen Schulen.
5. Verbreitung allgemeiner hygienischer Kenntnisse unter den Mitgliedern.

Dem Fortbildungsbedürfnis der Lehrerschaft in schulhygienischen Fragen entsprechend wurden verschiedene Ferienkurse z. B. in Jena und in Göttingen abgehalten. In Halle sind von Stadtarzt Dr. v. Drigalsky Vorträge über Schulgesundheitspflege für Lehrer und Lehrerinnen sämtlicher städischen Schulen in Aussicht genommen.

Verhütung von Schulkrankheiten.

Vom Vorjahr nachzutragen ist der für eine Reihe von Bundesstaaten vorbildlich gewordene Erlaß des kgl. preuß. Ministers der etc. Medizinalangelegenheiten vom 9. Juli 1907 betr. die Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen. Der hauptsäch-

lichste Inhalt ist folgender: Lehrer und Schüler, welche an Aussatz, Cholera, Diphtherie, Fleckfieber, Genickstarre, Pest, Pocken, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach, Typhus, Favus, Keuchhusten, Körnerkrankheit, Krätze, offener Lungen- und Kehlkopftuberkulose, Masern, Milzbrand, Mumps, Röteln, Rotz, Tollwut und Windpocken leiden, dürfen die Schule nicht betreten. Die Ortspolizeibehörden werden angewiesen, von jeder Erkrankung eines Lehrers oder Schülers an solchen Krankheiten den Schulvorstand zu benachrichtigen. Lehrer und Schüler aus Behausungen, in denen die oben erwähnten Krankheiten vorgekommen sind, dürfen die Schulräume nicht betreten, soweit und solange eine Weiterverbreitung der Krankheiten aus diesen Behausungen durch sie zu befürchten ist. § 7. Kommt in einer Schule oder anderen Unterrichtsanstalt eine Erkrankung an Diphtherie vor, so ist allen Personen, welche in der Anstalt mit dem Erkrankten in Berührung gekommen sind, dringend anzuraten, sich durch Einspritzen von Diphtherieserum gehen die Krankheit immunisieren zu lassen. — § 8. Kommt in einer Schule oder in einer anderen Erziehungsanstalt eine Erkrankung an Diphtherie, übertragbarer Genickstarre oder Scharlach vor, so ist allen Personen, welche in der Anstalt mit dem Erkrankten in Berührung gekommen sind, dringend anzuraten, in den nächsten Tagen täglich Nase und Rachen mit einem desinfizierenden Mundwasser auszuspülen. — § 10. Es ist darauf zu halten, daß Lehrer und Schüler, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, die den Verdacht der Lungen- und Kehlkopftuberkulose erwecken — Mattigkeit, Abmagerung, Blässe, Hüsteln, Auswurf usw. — einen Arzt befragen und ihren Auswurf bakteriologisch untersuchen lassen. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß in den Schulen an geeigneten Plätzen leicht erreichbare, mit Wasser gefüllte Speigefäße in ausreichender Anzahl vorhanden sind. Das Spucken auf den Boden des Schulzimmers, der Korridore und Treppen, sowie auf den Schulhof ist zu untersagen und nötigenfalls zu bestrafen. — In den folgenden Paragraphen sind die Krankheiten und Bedingungen aufgezählt, bei welchen, falls die Erkrankung bei einer im Schulhaus selbst wohnenden Person vorkommt, die Schule zu schließen ist. Die Wiedereröffnung ist nur auf Grund eines kreisärztlichen Gutachtens zulässig.

In Oldenburg und Schaumburg-Lippe wurden ähnliche Vorschriften erlassen. In Sachsen wurde durch eine Verfügung des Ministeriums des Innern vom 14. Februar 1908 vorgeschrieben, daß die Schulleiter von dem Ausbruch ansteckender Krankheiten in den Familien der Schüler oder Lehrer sofort durch die Ortspolizeibehörden zu benachrichtigen sind. Eine Verordnung des Kultusministeriums in Sachsen vom 27. Februar 1908 über das Verhalten der Schulbehörden beim Auftreten ansteckender Krankheiten, in den Schulen schreibt betr. der Wiederzulassung von Lehrern und Schülern zum Unterricht nach dem Ueberstehen von Diphtherie vor, daß die Zulassung möglichst davon abhängig zu machen ist, daß das Verschwinden von Diphtheriebazillen aus dem Mundschleim durch bakteriologische Untersuchung festgestellt ist.

In der Abänderung der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 6. September resp. 22. Dezember 1907 hat das kgl. preußische Ministerium der etc. Medizinalangelegenheiten im Abschnitt XXII § 96 den Kreisärzten Anweisung gegeben, unter welchen Umständen eine Schule zu schließen ist.

Eine badische Verordnung vom 2. Juli 1908 betr. das Hilfspersonal im Gesundheitswesen schreibt im § 4 vor: Kleinkinderschulschwestern sollen nicht mit Krankenschwestern zusammenschlafen. Läßt sich dies nicht vermeiden, so muß die Kleinkinderschule geschlossen werden, wenn die Krankenschwester die Pflege bei einer für die Kinder besonders ansteckenden Krankheit übernommen hat, wie Scharlach, Diphtherie, Croup. Ehe die Kinderschwestern, wenn sie sich an der Pflege ansteckender Krankheiten beteiligt haben, ihre Tätigkeit in der Schule wieder aufnehmen dürfen, haben sie ihre Person und Kleidung einer Desinfektion zu unterziehen nach Maßgabe der vom Bezirksarzt im Einzelfall zu treffenden Anordnungen.

Zur Bekämpfung einer epidemischen Haarkrankheit bei Schulkindern hat der städtische Schulrat von St. Gallen (Schweiz) eine ärztliche Hilfsstelle für Haarkranke geschaffen, welche Untersuchung und Behandlung derartiger Krankheiten unentgeltlich übernimmt. Als Krankheitsverbreiter wurden Katzen und Hunde ausfindig gemacht.

Die Trichophytie in den Basler Schulen ist, wie die Schweiz. Bl. für

Schulgesundheitspflege 1908 Nr. 19 mitteilen, im Lauf des Jahres bis auf geringe Reste ausgerottet worden. Die zentralisierte Kontrolle der Poliklinik für Hautkrankheiten und die Behandlung mit Röntgenstrahlen hatten den erwarteten Erfolg.

In dem im Jahr 1908 erschienenen Bericht der Berliner Schulärzte wird hinsichtlich der infektiösen Erkrankungen gewünscht, daß allgemein mit den Meldungen an die Polizei von den Rektoren bereits die ersten Fälle von ansteckenden Krankheiten dem Schularzt gemeldet würden, und daß ausnahmslos kein Kind, welches eine Infektionskrankheit überstanden hat, in die Schule wieder aufgenommen würde, ohne ein ärztliches Attest seitens des behandelnden Arztes, Armen- oder Schularztes, in welchem bestätigt wird, daß nunmehr die Gefahr einer weiteren Ansteckung behoben sei.

In Charlottenburg ist eine Schulschwester angestellt worden, deren Dienstinstruktion im § 5 folgendermaßen lautet: Wenn ein Kind durch Unsauberkeit (Ungeziefer) mangelhafte Bekleidung oder schlechte Ernährung und dergl. in der Schule aufgefallen ist, so soll die Schwester in die Wohnung der Eltern gehen, sich über die wirtschaftliche Lage derselben, sowie über die Wohnungs- und Ernährungsverhältnisse des Kindes (Schlafgelegenheit usw.) informieren und soll dann Vorschläge zur Besserung der Mißstände machen. Unter Umständen soll sie es auch übernehmen, Kinder mit Kopfläusen oder anderem Ungeziefer sachgemäß zu behandeln. Ist die Wohnung, Wäsche usw. der Sitz von Ungeziefer, so ist die Reinigung durch die städtische Desinfektionsanstalt zu beantragen ...

Zur Verhütung der Kurzsichtigkeit macht Prof. Best-Dresden in der Münchener med. Wochenschrift 1908 Nr. 19 und 20 bemerkenswerte Vorschläge. Für das Entstehen der Kurzsichtigkeit beschuldigt Best neben einer angeborenen Disposition vor allem die Nahearbeit: „Nur die Nahearbeit, Lesen und Schreiben und teilweise Handarbeit, macht das wachsende Auge unserer Kinder kurzsichtig. Viel wesentlicher als die Sorge für die Beleuchtung ist die Einschränkung des Lesens und Schreibens (Abschaffung des deutschen Alphabets) und die Verbreitung dieser Kenntnis in allen Bevölkerungsschichten."

Bekämpfung der Krankheiten in der Schule.

Um den Schulkindern resp. deren Eltern die Einleitung einer spezialärztlichen Untersuchung und Behandlung zu erleichtern, haben die bürgerlichen Kollegien von Stuttgart am 12. März 1908 beschlossen, mit dem Verein für freie Arztwahl einen Vertrag dahin abzuschließen, daß von den Spezialisten für Augen- und Ohrenkrankheiten, sowie Orthopädie bei der Behandlung bedürftiger Schulkinder, die nach Anweisung des Stadtschultheißenamts auf öffentliche Kosten erfolgen kann, ein möglichst niederer Satz berechnet werden soll. Der von dem genannten Verein entworfene Vertrag hat nach Vornahme einiger von der gemeinderätlichen Abteilung für innere und ökonomische Verwaltung vorgenommenen unwesentlichen Aenderungen folgenden Wortlaut:

§ 1. Die Mitglieder des Vereins übernehmen, soweit sie sich dazu bereit erklärt haben, die ärztliche Beratung und Behandlung derjenigen Schulkinder, die ihnen vom Stadtarzt zugewiesen werden und sich über diese Zuweisung durch eine Bescheinigung ausgewiesen haben. Eine Beeinflussung durch den 1. Stadtarzt bezüglich der Wahl des zuzuziehenden Arztes ist in allen in Betracht kommenden Fällen, auch bei den auf Kosten der Eltern oder einer Kasse zu behandelnden Kinder ausgeschlossen.

§ 2. Die Zuweisung von Schulkindern durch den Stadtarzt erfolgt nur insoweit, als die Eltern nicht zahlungsfähig sind und für die ärztliche Behandlung ihrer Kinder keinen Anspruch auf eine Kassenbehandlung haben. Den Kindern wird von der Stadtarztstelle ein Ueberweisungsschein ausgestellt. Die Stadtarztstelle bestimmt, ob ein Kind in die Behandlung eines Spezialarztes und zwar welcher Spezialität, oder eines allgemeine Praxis ausübenden Arztes kommen soll. Im übrigen steht den Eltern die Wahl unter den Vertragsärzten frei. — Der Wechsel des Arztes ist nur mit Genehmigung des Stadtarztes und nach Anhörung des zuerst zugezogenen Arztes gestattet.

§ 3. Der Verein verpflichtet sich, für die ausreichende Zahl von Aerzten zu sorgen. Er stellt jeweils auf 1. Januar eine Liste der Vertragsärzte auf. Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, keinen anderen Aerzten, als den ihr vom Verein bezeichneten, Schulkinder zuzuweisen oder Rechnungen anderer Aerzte zu bezahlen.

§ 4. Der Arzt hat spätestens um 3. Tag nach der ersten Beratung unter Benützung

des zur Verfügung zu stellenden Formulars und frei gelieferten Dienstkouverts dem 1. Stadtarzt die Diagnose auszuteilen.

§ 5. Für die ärztliche Behandlung werden die niedersten Sätze der Gebührenordnung vergütet. Es ist jedoch der Stadtarztstelle sofort Mitteilung zu machen, wenn zu erwarten ist, daß die ärztliche Behandlung voraussichtlich höhere Kosten als 15 M. verursachen wird und die Behandlung ist jedenfalls bis zum Einlauf eines neuen Ueberweisungsscheines einzustellen, wenn die Forderung des Arztes 15 Mark erreicht hat. Die Gültigkeit des Ueberweisungsscheins läuft mit der 13. Woche nach dem Tag der Ausstellung ab, auch wenn die Forderung des Arztes die Höhe von 15 M. noch nicht erreicht hat. Für Forderungen, welche sich nicht im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen bewegen, kommt die Stadtgemeinde nicht auf. Die Rechnungen sind vierteljährlich d. h. auf den Quartalsersten einzureichen. Rechnungen, die nicht spätestens ein Vierteljahr nach dem Quartalsersten eingehen, ist die Stadt nicht zu bezahlen verpflichtet.

§ 6. Allenfalsige Beschwerden gegen Mitglieder des Vereins für freie Arztwahl sind dem 1. Stadtarzt vorzulegen, welcher sich dieserhalb mit dem Vorstand des Vereins für freie Ärztwahl ins Benehmen zu setzen hat. Der Verein für freie Arztwahl erledigt derartige Beschwerden entsprechend den §§ 28—30 seiner Satzungen. Rechnungen, welche der 1. Stadtarzt beanstandet, sind der Honorarprüfungskommission zur Begutachtung vorzulegen.

§ 7. Alle Formulare, die zur Durchführung des Vertrags nötig sind, werden zwischen der Stadtarztstelle und dem Verein für freie Arztwahl vereinbart.

§ 8. Der Assistenzarzt des 1. Stadtarztes ist mit Ausnahme der in § 2 Abs. 1 u. 2 aufgeführten Funktionen nicht zur Stellvertretung des 1. Stadtarztes berechtigt, soweit er nicht im allgemeinen Stellvertreter des Stadtarztes ist.

§ 9. Soweit in diesem Vertrag von dem Stadtarzt die Rede ist, tritt an dessen Stelle der von der Stadtverwaltung beauftragte Arzt innerhalb seines Geschäftskreises.

§ 10. Jedem der Vertragsschließenden steht nach vorangegangener dreimonatlicher Kündigung das Recht des Rücktritts vom Vertrage frei.

Die Schulpoliklinik in Luzern wurde (Schweiz. Bl. für Schulgesundheitspflege) vom 13. Jan. bis 13. Febr. 1908 von 480 Kindern besucht, die Zahnpoliklinik von etwas mehr als 500. Es wurden über 150 Brillen gegen Refraktionsanomalien verschrieben und gratis verabfolgt. Die große Mehrzahl der Visitanten ist bedürftig; es besuchen das Institut jedoch Kinder aus allen, auch den ökonomisch gutsituierten Gesellschaftsschichten.

An Stelle der Schulpoliklinik ist in verschiedenen Städten die Schulschwester tätig, so in Stuttgart seit Mitte 1907, desgleichen in Charlottenburg. In Stuttgart wurden im ersten Betriebsjahr rund 700 Kinder besucht und bei etwas mehr als 50% derselben die ärztliche Behandlung durchgesetzt. In Charlottenburg kamen nach einem Bericht Pölchaus (Zeitschr. f. Schulges.pfl.) sogar 61% der aufgesuchten Kinder in Behandlung. Pölchau schreibt: „Gegenüber der Errichtung von Schulpolikliniken bietet die Anstellung von Schulschwestern manche Vorteile. Erstens ist sie viel billiger und selbst kleine Gemeinden können durch Anstellung von geeigneten Persönlichkeiten als Schulschwestern die Arbeit der Schulärzte unterstützen, die schon vorhandenen Gemeindeschwestern könnten im Bedarfsfall ja auch als Schulschwestern verwendet werden. Die besteingerichtete Schulpoliklinik wird ferner den Zweck verfehlen, wenn die Eltern keine Zeit oder keine Lust haben, ihre Kinder in die Poliklinik zu begleiten. Die Zahnkliniken nehmen insofern eine Ausnahmestellung ein, als in ihnen so ziemlich alle Kinder einer Schule in Behandlung genommen werden und klassenweise dem Zahnarzt durch den Lehrer zugeführt werden. Wenn man darauf rechnen wollte, daß die Eltern selbst ihre Kinder in die Zahnpoliklinik bringen, würde man wohl wenig Erfolg mit diesen Instituten erzielen. Bei allen anderen Krankheitszuständen ist aber eine solche klassenweise Zuführung zum Arzt nicht möglich. Die kostenlose Behandlung in der Schulpoliklinik, die auch von Kindern wohlhabender Eltern besucht werden kann, welche ganz gut in der Lage sind, die Behandlung durch einen Privatarzt zu bezahlen, gibt fernerhin auch zu Bedenken gegen die Errichtung von Schulpolikliniken Veranlassung, ebenso wie die Monopolisierung der Behandlung der Schulkinder durch die Aerzte der Poliklinik. Bei der Anstellung von Schulschwestern

werden die ortsansässigen Aerzte in ihrer Praxis in keiner Weise geschädigt, es werden ihnen noch vielmehr Kinder zugeführt, die sonst kaum in ärztliche Behandlung gekommen wären. Ferner kann die Schulschwester noch eine Reihe von Aufgaben erfüllen, für welche die Schulpolikliniken nicht in Betracht kommen. Denn sie soll ja im Bedarfsfall auch dafür sorgen, daß für die Ernährung und Kleidung der bedürftigen Kinder das Erforderliche geschieht, sie soll die Erziehung zur Sauberkeit und Ordnung unterstützen und dem Schularzt und Rektor über die häuslichen Verhältnisse der vernachlässigten Kinder berichten."

Neben der Behandlung der Kinder in Schulpolikliniken und durch die praktischen Aerzte tritt in letzter Zeit auch die Behandlung der Schulkinder durch den Schularzt selbst hinzu. So ist es dem Schularzt in Ulm auf dessen Antrag gestattet worden, die Behandlung bedürftiger Kinder selbst zu übernehmen. Im letzten Jahr wurden 450 Kinder in Anwesenheit ihrer Eltern beraten. Auch auf dem Aerztetag in Danzig ist in der Diskussion über den Schularzt im Haupt- oder Nebenamt diese Frage gestreift worden. In der Berliner Aerztekorrespondenz 1908 Nr. 25 sieht Hartmann die weitere Entwicklung der schulärztlichen Tätigkeit gerade auch nach der Seite der Behandlung voraus: „Gegen die Monopolisierung der schulärztlichen Tätigkeit sind dieselben Einwände zu erheben, wie gegen die Monopolisierung der Kassenarztstellen. Insbesondere muß vor der Monopolisierung deshalb gewarnt werden, da es zweifellos dahin kommen wird, daß die unbemittelten kränklichen Kinder von dem Schularzt auch behandelt werden müssen."

In Mainz wurden im letzten Betriebsjahr für Behandlung skoliotischer Kinder 6000 M. aufgewandt. Die Frage, ob nicht besondere Klassen für skoliotische Kinder errichtet werden sollen, um eine intensive Behandlung zu ermöglichen wurde in einer Sitzung des Schulvorstandes und des Schulärztekollegiums ventiliert und vorbereitende Schritte beschlossen.

Auch in Düsseldorf wurden für die Behandlung skoliotischer Kinder besondere orthopädische Turnkurse eingerichtet mit dem Erfolg, daß im 1. Kursus 35 % Skoliosen I. u. II. Grades geheilt, 33 % wesentlich gebessert, 20 % gebessert und nur 11 % (schwere Skoliosen II. Grades) ungebessert blieben. Im 2. Kursus wurden 51,2 % geheilt, 34,8 % wesentlich gebessert, 1,4 % gebessert. Im Kostenvoranschlag sind für Wiederholung 3000 M. vorgesehen. Ein ähnliches Vorgehen fand auch in Charlottenburg statt. Derartige Turnkurse wurden mit Rücksicht auf diese Erfolge vom kgl. preuß. Unterrichtsministerium durch Erlaß vom 13. Juli 1908 weiter empfohlen (s. S. 107).

In Breslau wurden 93 Kinder im Jahre 1906/07 im medikomechanischen Institut des Allerheiligenspitals orthopädisch behandelt. Für 305 Stammler wurden 28 Kurse, für 224 Stotterer 21 Kurse abgehalten. Ebenso wurden in Chemnitz orthopädische Kurse u. Stottererkurse abgehalten. In Sonneberg i. Thür. erhielten während des letzten Schuljahres 41 Mädchen, die an Verkrümmung der Wirbelsäule litten oder auffallend schlechte Haltung hatten, in 2 Abteilungen je 2 Stunden wöchentlich heilgymnastischen Unterricht unter Aufsicht des Schularztes. Die Mädchen nahmen außerdem an den wöchentlich 3 Turnstunden ihrer Klasse teil.

In Berlin wurden neben Stotterkursen für 489 Kinder 3 Klassen für Schwerhörige mit je 8—10 Kindern eingerichtet (Ostern 1907).

In Weißensee bei Berlin wurden im Jahre 1907/08 vom Schularzt 2705 Konsultationen in der Schule erteilt, die Augenkranken wurden einer Augenklinik, die Hals-, Nasen- und Ohrenleidenden der Poliklinik des Prof. Baginski, die Rückgratverkrümmungen der königl. Poliklinik überwiesen. Befreiung von Hausarbeiten und vom Turnen kam ebenfalls in Betracht.

Aus Wiesbaden wird berichtet, daß in 41 Fällen Brillen angeschafft wurden, 17 mal Bruchbänder, 94 mal wurde ärztliche Behandlung eingeleitet.

Nach dem Bericht der Schulärzte in Worms werden dort tuberkulöse Kinder auf Kosten des Dispositionsfonds des Oberbürgermeisters, der Armenverwaltung, des Vereins für Gesundheitspflege, der Betriebskrankenkassen einiger Fabriken in einer Heilstätte untergebracht.

Schulzahnkliniken.

Auf der öffentlichen zahnhygienischen Versammlung in Berlin, 22. Nov. 1907, wurde vom Kreisschulinspektor Motz über die Erfolge der zahnärztlichen Fürsorge in den Straßburger Schulen vom Standpunkt des Schulmanns aus berichtet. Hervorzuheben ist besonders das Eingeständnis, daß der Besuch der Schulzahnklinik unter einem gewissen Zwang von seiten der Schule aus erfolgt, die es in der Hand hat, renitente Kinder durch Ausschluß von den Ferienkolonien usw. zu maßregeln. Eltern und Kinder mußten erst gewonnen werden. Auch die Lehrerschaft verhielt sich im Anfang ablehnend und setzte der Neuerung einen mehr oder weniger passiven Widerstand entgegen. Sowie sie jedoch von der Wichtigkeit der Sache durch Teilnahme an Untersuchungen, Demonstrationen und Vorträgen belehrt war, stellte sie sich, ihrer Aufgabe als Lehrer und Erzieher bewußt, hilfsbereit in den Dienst der guten Sache. Im Unterricht findet der Lehrer vielfach Gelegenheit auf Zahngesundheitspflege hinzuweisen. Die Erfolge der Straßburger Klinik sind bekannt. Die Folgen des Besuchs der Schulzahnklinik machten sich für den Unterricht nach dem Zeugnis der Lehrer und Schulleiter schon in Bälde bemerkbar, insofern das körperliche Wohlbefinden der Kinder eine namhafte Förderung erfahren hat. Die Schulversäumnisse wegen Zahnschmerzen, die früher nach Häufigkeit gleich hinter den ansteckenden Krankheiten kamen, haben aufgehört. Der Redner stellt folgende Leitsätze auf: 1. Eine rationelle Behandlung der Zähne wird in den großen Städten nach den bisher gemachten Erfahrungen am zweckmäßigsten erreicht durch die Errichtung städtischer Schulzahnkliniken mit unentgeltlicher Behandlung in Verbindung mit entsprechenden Belehrungen und Gewöhnung an die Pflege der Zähne in der Schule. — 2. Die Erfolge der zahnärztlichen Fürsorge in den Schulen zeigen sich neben dem rein materiellen Vorteil, den sie gewährt, in der Hebung der körperlichen, geistigen und sittlichen Kräfte der Schüler. — 3. Ihre Einführung erscheint daher durch die Interessen der Schule dringend geboten und verdient seitens der Schulverwaltung weitgehende Unterstützung.

In Freiburg i. B. wurde am 1. April 1907 die Schulzahnklinik eröffnet. An 37 Untersuchungstagen wurden bis 1. Januar 1908 2189 Kinder untersucht und hierbei das Vorhandensein von 11231 schlechten Zähnen konstatiert. Der Besuch der Klinik war ein erfreulich lebhafter, ein Beweis dafür, daß Eltern und Kinder der Einrichtung ein lebhaftes Verständnis entgegenbringen. Es wurden bis 1. Januar 1908 2478 Kinder in Behandlung genommen.

Die Zahl der Extraktionen	belief sich auf	3689
„ „ „ Füllungen	„ „ „	1231
„ „ „ Konsultationen	„ „ „	82
„ „ „ Einlagen	„ „ „	102
„ „ „ Wurzelbehandlungen	„ „ „	64
Summe der Operationen, Füllungen und Konsultationen		5168

Die Schulzahnklinik in Offenbach a. M. hatte in der Zeit vom 10. April 1907 bis 8. April 1908 1573 Kinder in Behandlung. Gezogen wurden in dieser Zeit 2185 Milchzähne und 602 bleibende Zähne. Die Anzahl der gefertigten Plomben betrug: 49 Amalgam, 4 Wurzelfüllungen, 33 Asherzement, 1 Kaustikum, 33 Fugenalzement, 4 Einlagen. Geklagt wird im Bericht über nicht zufriedenstellenden Besuch und es wird empfohlen, in Zukunft eine Abschrift der Listen der zahnkranken Kinder von der Schule der Klinik zu übergeben, damit diese nachsehen könne, wer die Klinik noch nicht besucht habe, und damit auch die Eltern der Kinder angehalten werden können, ihre Kinder nach der Klinik zu senden. — Diese Mitteilung ist eine Illustration zu der Ansicht von Motz (s. o.), daß ohne einen gewissen Zwang von seiten der Schule ein ungenügender Erfolg erreicht werde.

Ueber den gegenwärtigen Stand der Schulzahnpolikliniken gibt die folgende Tabelle Auskunft:

Ort:	Tätig seit	Tätig für	Zahl der jährlich zu untersuchenden Kinder	Untersuchung	Zahnärzte	Kosten der ersten Einrichtung M.	Jährliche Kosten M.
Straßburg i. E.	1893[1])	Volksschulen u. Kindergärten	19 000[2])	1 mal jährl.	4	nach u. nach angeschafft	12 000
Altona	1907	Volksschulen	20 000[3])	"	1	4 000	7 000
Bielefeld	1907	unbemitt. Volksschulkinder	—	—	—	600	—
Colmar i. E.	1907	Kindergärten, Volksschulen, Mittelschulen	6 300[4])	"	1	4 000	1 000
Cronberg, Hessen	1907	Volks- u. höh. Schulen	500	—	—	war vorhanden;	1 000
Darmstadt	1902	Volksschulen	9 000[5])	"	2	6 000	6 500
Diedenhofen, Elsaß	1907	"	800	U. B.*)	—	—	500
Dresden	1907	"	6 500[6])	U.	4	Privatstiftung	
Eich, Hessen	1906	"	—	—[7])	—	—	—
Elmshorn	1906	"	2 250	U.	—	—	800
Ems	1907	"	900	1 mal jährl.	—	—	—
Erfurt	1903	"	10 000[8])	—	—	2 500	5 000
Freiburg i. B.	1907	"	6 000[9])	U. B.	1	3 000	6 300
Friedberg, Hessen	1907	"	—	U.[10])	—	—	—
Fürth	1907	"	8 000	—	—	3 000	Privatmitt.
Glogau	1906	"	—[11])	—	—	—	—
Holzminden	1907	Bürgerschulen, höh. Mädchenschulen	1 800[12])	1 mal jährl.	2	—	400
Königsberg	1907	Volksschulen	10 000	"	—[13])	—	—
Konstanz	1907	"	2 300	U. B.	—	—	—
Lennep	1907	Kindergärten u. Volksschulen	2 000[14])	2 mal jährl.	—	—	630
Malstatt-Burbach	1907	Volksschulen	3 500[15])	—	1	3 800	2 500
Markirch, Elsaß	1903	"	2 000[16])	—	1	—	1 200
Meiningen	1904	"	2 000	U. B.	1	—	150
Montigny bei Metz	1907	Volksschulen u. Kindergärten	1 200	U. B.	—	—	—
Mülhausen, Elsaß	1905	Volksschulen	10 000[17])	—	1	3 500	6 000
Nordhausen	1907	"	5 000[18])	—	1	1 200[19])	200
Offenbach a. M.	1905	Volksschulen u. Mittelschulen	10 000[20])	U. B.	2	1 500	1 000
Paderborn	1907	Volksschulen	3 200	U. B.	1	—	500
Posen	—	"	14 400	—	—	—	—
Ulm	1907	Volks- und Mittelschulen	5 000[21])	U. B.	1	4 000	8 000
Waldenburg	1905	Volksschulen	2 300[22])	U. B.	1	—	600
Wiesbaden	1906	"	8 000[23])	U. B.	1	—	4 000
Würzburg	1900	"	9 000[24])	—	5	—	—

*) U = Untersuchung in der Schule, B = Benachrichtigung der Eltern.
[1]) Seit 1902 städtisch, früher, 1893 privat von Prof. Jessen errichtet. [2]) = 33 % aller Kinder in Straßburg. [3]) = 20 % der Schulkinder. [4]) = 16 % der gesamten Kinder. [5]) 15 % der Kinder. [6]) Betrieb 1908 wieder eingestellt. [7]) Einmal jährlich durch den Kreisarzt. [8]) = 60 % der Schulkinder. Es werden den Kindern Zahnbürsten geliefert. [9]) = 70 % der Kinder. [10]) Es hat bis jetzt nur eine Untersuchung stattgefunden. [11]) Untersuchung durch einen Privatzahnarzt i. Auftrag d. Gesundheitsdeputation. [12]) = 12 % der Kinder. Die Errichtung einer zahnärztlichen Klinik wird angestrebt. [13]) Dauernde Fürsorge ist bis jetzt noch nicht eingerichtet. [14]) = 5 % der Kinder. [15]) = 70 % der Kinder. [16]) = 40 % der Kinder. [17]) = 31 % der Kinder. Von Zeit zu Zeit finden Elternabende statt, an denen der Schulzahnarzt Vortrag hält. [18]) = 31 % der Kinder. [19]) Es wird geplant 0,50 M. pro Jahr und Kopf zu nehmen, um den Anschein der Armenunterstützung zu vermeiden. [20]) = 12 % sämtlicher Kinder. [21]) = 40 % aller Kinder. [22] = 16 % aller Kinder. [23]) = 10 % aller Kinder. [24]) = 32 % aller Kinder.

Ort:	Tätig seit	Tätig für	Zahl der jährlich zu untersuchenden Kinder	Untersuchung	Zahnärzte	Kosten der ersten Einrichtung M.	Jährliche Kosten M.
		Im Berichtsjahre sind Schulzahnkliniken eingerichtet in:					
Charlottenburg	1908	Volksschulen u. Kindergärten	23 000	—	2	8 600	12 600 [1])
Cöln a. Rh.	1908	Volksschulen	50 000	—	4	22 700	17 000
Gießen	1908	„	2 400	U. B.	—	—	500
Grunewald	1908	„	220	—	—	1 000	—
Hannover	1908	„	—	—	—	2 000	— [2])
Heidelberg	1908	„	6 000	—	2	7 000	6 000
St. Johann a. S.	1908	„	—	—	—	—	—
Karlsruhe	1908	„	15 000	U. B.	1	3 000	1 200
Kottbus	1908	„	5 200	U.	—	4 000	—
Pankow	1908	„	4 200	U.	—	—	600
Stuttgart	1908	„	18 000	—	1	4 000	7 000
Worms	1908	Volksschulen u. Kindergärten	7 000	—	2	7 000	3 600

[1]) Schüler und Schülerinnen höherer Lehranstalten, die Freistellen haben, werden ebenfalls unentgeltlich behandelt. [2]) Noch in Vorbereitung. [3]) Die beiden Zahnärzte halten wöchentlich je eine Sprechstunde ab, in der sie auch operieren.

Außerdem sind Schulzahnkliniken projektiert in: Aachen, Berlin, Bernburg, Bremen, Breslau, Danzig, Dortmund, Frankfurt a. M., Friedenau b. Berlin, Gebweiler, Gotha, Hamburg, Hochheide, Höchst, Kaiserslautern, Leipzig, Minden i. W., Neustadt a. H., Nürnberg, Pirmasens, Oldenburg, Rathenow, Rostock i. M., Schöneberg, Stendal, Warburg und Zehlendorf b. Berlin.

In anderen Städten wie in Berlin, München und Nürnberg ist die Errichtung von Schulzahnkliniken zwar beantragt, aber teils abgelehnt, teils noch nicht beschlossen worden. Die Gründe, die gegen die Errichtung von Schulzahnkliniken geltend gemacht werden, sind einmal die hohen Einrichtungs- und Unterhaltungskosten. Es werden auch prinzipielle Bedenken geltend gemacht, daß es nicht Sache der Schule sei, die Behandlung der Zähne zu übernehmen, daß es das Verantwortlichkeitsgefühl der Eltern schwäche und zum Schwinden bringe, je mehr die Kommune Aufgaben erfülle, welche eigentlich Pflicht der Eltern seien. In Nürnberg wurde insbesondere geltend gemacht, daß es bei der Beseitigung und Bekämpfung von Krankheiten wichtigere Aufgaben gebe, als die Bekämpfung der Zahnkrankheiten. Demgegenüber ist an das Wort Kirchners zu erinnern, daß wenn die Eltern nicht für die Erhaltung ihrer Kinder sorgen, doch irgend jemand da sein müsse, der diese Pflicht übernimmt. Ferner ist doch nicht zu bestreiten, daß die Fürsorge für die Zähne ein Zweig der allgemeinen kommunalen Wohlfahrtsbestrebungen ist; es ist nicht die Schule, welche die Behandlung übernimmt, sondern die Gemeinde; die Schule vermittelt lediglich die Wohltaten, welche von der Gemeinde für die Kinder bereit gestellt werden.

In schulzahnärztlichen Berichten wird häufig auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Tätigkeit der Schulzahnklinik auch auf die Kleinkinderschulen auszudehnen, also auf die Zeit des 3.—6. Lebensjahres. Nur auf diese Weise lassen sich, wie dies besonders von Jessen-Straßburg immer wieder betont wird, in der Volksschule gesunde Zahnverhältnisse erzielen. Für die möglichst frühzeitige Untersuchung und Behandlung spricht neben den wesentlich besseren Heilaussichten namentlich auch die geringere Beeinträchtigung des Schulbesuches. In Charlottenburg soll auch, wie Marcuse in der Voss. Ztg. mitteilt, an der Schulzahnklinik den Freischülern der höheren Lehranstalten unentgeltliche Behandlung gewährt werden. Marcuse weist dabei darauf hin, daß die Zahnpflege auch bei den bemittelten Schülern der höheren Lehranstalten im Argen liegt. Er hat im Jahre 1894 in Baden an 6000 Schülern und Schülerinnen der höheren Lehranstalten nachgewiesen, daß immerhin noch 70 % erkrankte Gebisse hatten

In Tharandt erhielt die Stadt eine Schenkung von 10000 M., deren Zinsen für Zahnpflege armer Kinder zu verwenden sind.

In Straßburg i. E. kam es zu einer prinzipiell wichtigen Entscheidung, indem der Gemeinderat beschlossen hat, neben den zwei Zahnärztinnen an der Schulzahnklinik auch eine Dentistin anzustellen. Um jedoch Unzuträglichkeiten zu vermeiden, wurde die Anstellung der Dentistin bis zur Eröffnung der neuen Schulzahnklinik im zukünftigen Medizinalbad verschoben.

Sexuelle Aufklärung.

Ueber den gegenwärtigen Stand der Frage der sexuellen Aufklärung der Jugend hielt Dr. Jaffé-Hamburg im Verein für öff. Gesundheitspflege zu Hamburg einen Vortrag, über den er in der Zeitschr. f. Schulges. 1908 Nr. 4 selbst referiert: Nach einer kurzen historischen Einleitung würdigte der Vortragende die Erfolge zugunsten der sexuellen Aufklärung, die zum großen Teil auf die Tätigkeit der deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zurückzuführen sind. Liegt doch in der erschreckenden Ausbreitung und Zunahme der venerischen Krankheiten ein Hauptgrund, die sexuelle Belehrung der Jugend vom hygienischen Standpunkt aus zu rechtfertigen. Während in Preußen, Sachsen und Hessen die Behörden der Frage wohlwollend gegenüberstehen, in Düsseldorf, Elberfeld, Dortmund, Frankfurt a. M., Magdeburg, Braunschweig und in anderen Städten bereits Vorträge über die sexuelle Hygiene vor Abiturienten und Fortbildungsschülern gehalten werden, geschehe in Hamburg bis jetzt noch gar nichts in dieser Richtung, was auf den ablehnenden Standpunkt der maßgebenden Kreise zurückzuführen ist. Der Vortragende bespricht den Gegenstand von 3 Gesichtspunkten aus: 1. Welcher Zeitpunkt ist für die Belehrung zu wählen? 2. In welcher Weise hat diese zu erfolgen? 3. Wer soll sie vornehmen? Man müsse unterscheiden zwischen der biologischen Belehrung und der eigentlichen sexuellen Belehrung, die der Vortragende als Biologie und Sexualhygiene trennt. Die Biologie gehöre in die Schule, die dabei Hand in Hand mit dem Elternhause gehen müsse. Daneben sei aber die Erziehung und Stählung des Charakters und Willens der Kinder von entscheidender Bedeutung. Die Sexualhygiene gehöre dagegen in das Alter der Geschlechtsreife, sie sei also für Abiturienten, Fach- und Fortbildungsschüler, allenfalls noch für die Schüler der obersten Klassen höherer Schulen endlich für die zur Entlassung kommende weibliche Volksschuljugend. Wichtig sei die Bekämpfung der Jugendaufklärung von unberufener Seite, wozu auch die schädliche Literatur zu rechnen sei. Man müsse auf die Buchhändler einwirken, solche Machwerke überhaupt Kindern nicht zu verkaufen. Nur Eltern, Lehrer und Aerzte seien die berufenen Aufklärer der Jugend in sexueller Beziehung. Diese darauf vorzubereiten empfehle Vortragender, Eltern- und Lehrerkurse von Aerzten abhalten zu lassen, wie sich das allerorts z B. in Charlottenburg und Berlin gut bewährt habe.

Das kgl. sächsische Landesmedizinalkollegium hat auf seiner 25. Plenarversammlung folgenden Antrag des Hofrat Dr. Hänel-Dresden angenommen: Das kgl. Ministerium des Kultus und des öffentl. Unterrichts zu ersuchen, in geeigneter Weise Fürsorge zu treffen, daß durch Aerzte Aufklärung der Abiturienten der höheren Schulen über sexuelle Hygiene bewirkt werde.

In Halle fand im Sept. 1908 ein Rektorentag der Provinz Sachsen statt, auf dem im Anschluß an den Vortrag von Prof. Dr. v. Drigalsky über „die Stellung der Schule zur sexuellen Aufklärung der zur Entlassung kommenden Schüler und Schülerinnen" eine Reihe von Leitsätzen angenommen wurde, nach denen die sexuelle Aufklärung für die von der Schule abgehenden Kinder erwünscht, in Großstädten sogar als notwendig bezeichnet wird. Sie habe durch den Arzt zu erfolgen. Es ist in erster Linie eine abschreckende Wirkung zu erwarten.

Der Landesverein preußischer Volkschullehrerinnen hat eine Eingabe an den Kultusminister Dr. Holle gerichtet, in der die sexuelle Aufklärung in der Volksschule gefordert wird. Der Minister wird gebeten Kommissionen zur methodischen Bearbeitung der Frage aufzustellen und ferner dafür zu sorgen, daß die Lehrerseminare die biologischen Kenntnisse und die pädagogisch-methodischen Vorkenntnisse zur Erteilung sexueller Belehrung vermitteln, daß Kurse von Aerzten für die jetzt amtierenden Lehrkräfte abgehalten werden, daß endlich die Behörde solche Lehrkräfte, die seither auf dem Gebiet

sexueller Belehrung mit Takt und Sachkenntnis praktisch gearbeitet haben, in ihrem Wirken nicht hemme, sondern gegen Angriffe schütze.

In Berlin fand unter dem Vorsitz des Stadtschulrats Dr. Michaelis eine Konferenz mit praktischen Aerzten statt, in der beschlossen wurde in den Fortbildungsschulen einen Vortrag zu halten. Dieser sexualpädagogische Vortrag wurde von Dr. Mamlock am 28. u. 29. September 1908 abgehalten. Er stellt ein Musterbeispiel für die sexuelle Belehrung der Schüler dar und ist ein neuer Beweis, daß dieses heikle Thema mit Ernst und Unbefangenheit vorgetragen eine Verletzung des sittlichen Gefühls der Kinder nicht mit sich bringt. Insbesondere wurde auf den Alkohol als Gelegenheitsmacher hingewiesen und als Vorbeugungsmittel körperliche Uebungen empfohlen.

Aehnliche Vorträge werden auch aus andern Städten berichtet, z. B. aus dem Haag. Hier hielt Henkemans im April 1908 einen Vortrag für die Schüler der obersten Gymnasial- und Realschulklassen, worin er die Meinung bekämpfte, daß geschlechtliche Enthaltsamkeit für die Gesundheit schädlich sei. Der Vortrag war von etwa 100 Zuhörern, darunter auch Eltern und Lehrern besucht.

In der „Pädagogischen Reform" spricht Olshausen die Ansicht aus, die Frage der sexuellen Aufklärung sei für das Land schon längst gelöst, weil die Landkinder infolge der Verhältnisse, in denen sie aufwachsen. von früh auf mit sexuellen Dingen vertraut sind und das, was sie bei Tieren sehen, bald schon auf die menschlichen Verhältnisse übertragen. Alle sexuelle Erziehung nützt jedoch nichts, wenn sie im Rausch durch die alkoholische Lähmung des Gedächtnisses und der Willenskraft versagt. — Altschul-Prag beschäftigt sich in einem Artikel in der Ztschr. f. Schulgesdhtspfl 1908, Nr. 12 ausführlich mit der sexuellen Aufklärung der Jugend. Neben den Landkindern werden auch die Kinder des städtischen Proletariats durch direkte Wahrnehmung schon frühzeitig über sexuelle Vorgänge — nicht zu ihrem Nutzen — aufgeklärt. Altschul redet vor allem der Erziehung zur Natürlichkeit das Wort, die eine naturgemäße sexuelle Aufklärung darstelle, deren besonderer Wert darin bestehe, daß sie von dem Kind nicht als solche empfunden werde. Heller-Wien stellt sich auf einen mehr abwartenden Standpunkt, wenn er die sexuelle Aufklärung den Eltern gewahrt wissen will. Er ist weniger für Aufklärung, als für eine intensive körperliche Betätigung der Kinder, wenn es sich darum handelt, die Kinder vor geschlechtlichen Erregungen zu schützen. v. Drigalsky-Halle bespricht im Berl. Tageblatt die Frage und betont, daß, wenn die Sache richtig angepackt werde, tatsächlich 14jährige Jungen vieles zu begreifen und zu lernen vermögen, was der Mehrzahl der sogen. Gebildeten zu ihrem Schaden heute noch unbekannt ist. Derart Gewarnte, meint er, geben sich jedenfalls lange nicht so leicht schmutzigen Verführungen hin, wie einer der ganz dumm geblieben ist. Dagegen ist die eigentliche sexuelle Aufklärung d. h. eine solche über die Geschlechtsorgane und Zeugung erst in späteren Jahren angebracht. Drigalsky betont das Recht der Jugend auf Schonung ihres Zartgefühls, das oft überraschend ausgebildet ist. Hier wäre jedenfalls weitgehende Individualisierung notwendig.

Bei der bekannten Eigenschaft des Alkohols, das Urteil zu trüben und den Willen zu schwächen, ist es nicht recht verständlich, wie sich der Aerztetag in Danzig die ihm von Hartmann-Leipzig gebotene Gelegenheit entgehen ließ, im positiven Sinn auch zur Alkoholfrage in den Schulen Stellung zu nehmen. Wenn von ärztlicher Seite immer wieder auf die Notwendigkeit der sexuellen Aufklärung zum Schutze der Jugend hingewiesen wird, so mußte auch die Rolle des Alkohols als eines Gelegenheitsmachers von ärztlicher Seite in eindrucksvoller Weise gekennzeichnet werden.

Körperpflege in der Schule.

A. Bäder. Schwimmen: Der volkserzieherische Wert des Schulbades und seine Bedeutung für die öffentliche Gesundheitspflege wurde auf der 11. Hauptversammlung des deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatspflege in Berlin durch Landrat Hager-Schmalkalden und Pfarrer Loeber-Neidhartshausen zum Ausdruck gebracht, als über öffentliche Badgelegenheiten auf dem Lande verhandelt wurde. Es wurde ausgeführt, daß die beste Förderung des Dorfbadewesens ein Schulbad gewähre. Durch die Kinder werde das Badebedürfnis und das hygienisch so wichtige Reinlichkeitsgefühl erziehlich in die Familie getragen. Das Schulbad wird häufig ohne erhebliche Kosten in einfacher, den örtlichen Verhält-

nissen angepaßter Weise als Brausebad baulich mit der Schule verbunden werden können und bildet in dieser Form die zweckmäßigste und dauernd benutzbare Badeeinrichtung. Das Schulbad kann auch im Bach, Fluß, Graben, See oder Teich angelegt werden. Tunlichst ist Schwimmgelegenheit zu schaffen. Mit dem ländlichen Schulbad kann durch Aufstellung einer oder einiger Wannen ohne Schwierigkeit ein kleines Volksbad verbunden werden. Auch die Brausen der Schulkinder lassen sich für Erwachsene nutzbar machen.

Auf der 33. Versammlung des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege in Wiesbaden referierte Stadtbaurat Rehlen-München über die hygienischen Grundsätze für den Bau von Volksschulen und forderte dabei u. a. die Anlage eines Schulbrausebades für jedes Schulhaus. In der Diskussion wurde besonders auf den hygienischen Wert der Einzelbrausezelle (Krautwig-Köln) hingewiesen, während man sich seither meist mit einem gemeinsamen Schülerbrausebad begnügt hatte. Es dürfte dies namentlich auch für die älteren Mädchenjahrgänge, die sich sehr häufig dem Bad entziehen, von Bedeutung sein. Von Schottelius-Freiburg i. B. wird insbesondere die Verlegung des Schulbades aus dem Souterrain verlangt, weil es dort zu dunkel sei. (?) Neben den Schulbrause- und -schwimmbädern wird auch der Einführung von Licht-Luftbädern in den Schulen das Wort geredet mit Rücksicht auf die hervorragenden physiologischen Wirkungen. Grabley-Berlin hat diese Forderung auf dem Internat. Kongreß für Hygiene und Demographie in Berlin erhoben.

Eine Verbindung des Volksbades mit dem Schulbad erscheint mit Rücksicht auf die Rentabilität des letzteren nicht unberechtigt, sofern eine Behinderung des Schülerbadens daraus nicht resultiert. Praktisch wird dieser Gedanke im Haag durchgeführt, wo in einem dichtbevölkerten Stadtviertel ein Schulbadehaus errichtet wird, dessen Betrieb dem Verein „Volks- und Schulbad“ überlassen wird. Die Gemeinde leistet einen jährlichen Beitrag von 2000 Gulden, wogegen sich der Verein verpflichtet, 80000 Schulbäder kostenlos abzugeben. Zutritt haben auch die Schüler der Privatschulen. — Ueber die Bekämpfung der Tuberkulose im Verband mit Volks- und Schulbädern sprach van Gorkom-Haag auf der Konferenz des niederländischen Vereins für Volks- und Schulbäder am 24. Aug. 1907. Es wird als zweckmäßig angegeben, kleine Badehäuser in peripheren Stadtvierteln und in Fabriken zu bauen. In letzteren kann etwas moralischer Zwang ausgeübt werden. Auch in den Badehäusern besteht die Gefahr der Ansteckung, am wenigsten noch in den Brausebädern. Die Entkleidung der Schüler im Schulbad wird zur Entdeckung verschiedener Krankheiten führen, auch wird darin ein Antrieb zu größerer Sauberkeit liegen.

Die Einrichtung von Schulbädern in Schulgebäuden wird in größeren Städten bei der Erstellung von Neubauten immer mehr durchgeführt; so wurde in Elberfeld ein Volksschulbrausebad eröffnet, mit dem eine Turnhalle und ein Spielplatz verbunden ist. In Stuttgart wurden in sämtlichen Schulneubauten der letzten Jahre Brausebäder eingerichtet. In Sachsen werden unter dem Druck der Regierung (Soz. Praxis, 1908, Nr. 21) in Schulneubauten Badeeinrichtungen geschaffen, so in Briesnitz und in Zittau, in letzterer Stadt nicht ohne lebhaften Widerspruch einiger Stadtverordneten. Nach dem Bericht der Schulärzte in Breslau sind jetzt dort in 16 Volksschulgebäuden Brausebäder eingerichtet, in denen Kinder aus 63 Schulen in den Wintermonaten Reinigungs- und Erfrischungsbäder nehmen. Das Baden erfolgt für jede Klasse monatlich einmal und nimmt für jede Klasse eine Stunde in Anspruch. Es badet jedesmal ⅓ der Klasse, nach 20 Minuten findet Ablösung durch das nächste Drittel statt. Ein direkter Zwang zum Baden wird auf die Kinder nicht ausgeübt. In allen Klassen, auch in den untersten ist eine Zunahme der Benutzung der Brausebäder erkennbar. Nur bei den Mädchen der oberen Klasse ist diese weniger bemerkbar, vielfach aus Scham über mangelhafte Bekleidung. Für die Temperatur usw. sind besondere Vorschriften aufgestellt.

Ueber den gegenwärtigen Stand des Schülerschwimmunterrichts im Rheinland berichtete Lotz-Elberfeld auf der Hauptversammlung der deutschen Gesellschaft für Volksbäder in Essen, 26. Mai 1908. Mit der Errichtung von Hallenschwimmbädern setzte bei der schwimm- und sportlustigen Jugend eine lebhafte Bewegung zur Gründung besonderer Schwimmvereine ein. In Elberfeld wurde die Schuljugend im Schwimmen ausgebildet, zuerst auf eigens konstuierten Schwimmbänken

im Trocknen. Diese Methode des Massenunterrichts ist an den Knabenschulen seit 1902, seit 1904 auch an den Mädchenschulen in das Getriebe des Volksschulunterrichts eingeordnet. Bis jetzt sind über 6000 Knaben und 3000 Mädchen im Schwimmen unterrichtet, ohne die geringste Schädigung in gesundheitlicher Hinsicht. Nach einem Artikel in „Erziehung u. Unterricht“ Nr. 22 wird besonders die Bedeutung des Schwimmunterrichts für die Abhärtung des Körpers gegen Krankheiten hervorgehoben. Ferner wird seine Bedeutung gewürdigt als Vorbeugungsmittel gegen Unfälle, denen die Jugend beim Spielen an Gewässern ausgesetzt ist. In Cöln wird deshalb von der Schule aus während der Schulzeit unter Aufsicht der Lehrer den Schulkindern Unterricht im Schwimmen erteilt. Auch in Hamburg ist versuchsweise der Schwimmunterricht zu einem Lehrgegenstand an der Volksschule gemacht worden. Die Erfolge werden als glänzend geschildert. In Leipzig läßt die Stadtverwaltung während der Schulferien im städtischen Freibad an arme Schüler durch Mitglieder des Turnlehrervereins unentgeltlich Schwimmunterricht erteilen.

Von 699 höheren Schulen Preußens besitzen nach der „2. Statistik des Schulturnens“ in Deutschland von C. Rossow (1908) 52 Schulen eigene Badeanstalten, sei es gepachtet, sei es im eigenen Besitz. Etwa 100 Schulen haben außerdem ihren Schulen teilweise recht bedeutende Preisermäßigungen ausgewirkt. Einige Anstalten bereiten durch „Trockenschwimmen“ ihre Schüler für das eigentliche Schwimmen vor. An 44 höheren Schulen wird Schwimmunterricht erteilt. In Tempelhof ist Schwimmen und Baden zweimal wöchentlich obligatorisch. 30 Schulen veranstalten Schwimmfeste. Die Zahl der Schwimmer ist nicht hoch und übersteigt selten 50—60 %.

Ueber das Schwimmen und Baden an den mehr als 37 000 Volksschulen in Preußen entnehmen wir der Statistik folgendes: An sehr vielen Orten, wo es die Verhältnisse gestatten, ist diesem Uebungsgebiet große Aufmerksamkeit geschenkt. An einer ganzen Reihe von Schulen ist im Sommer an heißen Tagen an Stelle des Turnunterrichts Baden unter Aufsicht der Lehrer eingerichtet. An manchen Orten werden sogar, um auch den ärmeren Kindern häufigere Gelegenheit zu erfrischenden Bädern zu geben, Freikarten verteilt oder sonstige Erleichterungen gewährt. So sind z. B. in Barmen 2000 Freikarten verteilt. In Eschweiler sind 1903 die Freibäder von etwa 10 000 Knaben besucht. Auch in Aken, Berlin, Breslau, Charlottenburg, Glatz, Greifenhagen, Lauenburg, Malstatt-Burbach, Oberschöneweide, Oranienburg, Paderborn, Pritzwalk, Reichenbach, Reinickendorf, Rixdorf, Rummelsburg, Schivelbein, Strelau, Treuenbritzen, Waldenburg, Zehlendorf u. a. erhalten die Schüler teils Freikarten, teils trägt die Stadt die Kosten für das Baden der Volksschüler, denen dann freier Eintritt bzw. Benutzung der Badeanstalten zusteht. Auch die Schwimmvereine nahmen sich vielfach des Schwimmens und Badens der Schüler und Schülerinnen in den Volksschulen an. So hat u. a. das Komitee zur Förderung des Schwimmens in Königsberg i. Pr. in den Jahren 1893—1903 an etwa 18 000 Schüler der Volksschulen etwa ¾ Millionen Bäder gegeben und 3500 Freischwimmer ausgebildet. Am weitesten gehen natürlich die Schulen, die für ihre Schüler besonderen Schwimmunterricht eingerichtet haben und diesen Schwimmunterricht noch besonders durch eigene Schwimmübungen auf dem Lande, durch das sog. Trockenschwimmen vorbereiten (Berlin, Bochum, Bonn, Charlottenburg, Crefeld, Danzig, Dortmund, Elberfeld, Hagen, Hamm, Hannover, München-Gladbach, Witten u. a.). Teilweise z. B. in Elberfeld (s. o.) nehmen auch die Mädchen an diesen Schwimmunterricht teil. — Zu bedauern ist es, daß vereinzelt wegen der Haftpflichtbestimmungen das Baden und das Schwimmen wieder aufgehört hat. — Im Königreich Sachsen wird besonders an den Gymnasien von Grimma und Meißen das Schwimmen gepflegt. An den Volksschulen wird geregelter Schwimmunterricht in Bautzen, Kleinwelka, Seifhennersdorf, Zittau, ferner besonders in Dresden und Plauen gegeben. In letzterer Stadt wird nach Herstellung der großen Talsperre im Geigenbachtale ein städtisches Bad, das König Albertbad errichtet. — In Württemberg wird besonders im Stuttgarter Schwimmbad von höheren und Volksschulen in den Turnstunden gebadet und unentgeltlicher Schwimmunterricht seitens der Badegesellschaft jährlich an mehrere hundert Volksschüler erteilt. Bemerkenswert ist die Einrichtung in Hamburg, daß auch die Polizeibehörde Frei-

karten zur Erlernung des Schwimmens an Schüler und Schülerinnen austeilt. In Bremen wird an 3 Volksschulen Schwimmunterricht in Turnstunden erteilt. In Lübeck ist ein Ausschuß für den freien Schwimmunterricht tätig, um unbemittelten Knaben die Wohltaten des Badens und Schwimmens angedeihen zu lassen.

B. Schulturnen und Spiele. 9. Deutscher Kongreß für Volks- und Jugendspiele, in Kiel, 19.—21. Juni 1908. Dem Referat des Vorsitzenden Abg. v. Schenckendorff-Görlitz in der Zeitschr. für Schulges. 1908 Nr. 8 entnehmen wir, daß nach einer Begrüßung durch den Vorsitzenden der preuß. Kultusminister Dr. Holle unter Hinweis auf den Goßlerschen Spielerlaß von 1882 eine Förderung der Bestrebungen des Vereins zusicherte. — Schmidt-Bonn sprach über die Notwendigkeit der verbindlichen Spielnachmittage für die städtische Volksschuljugend. Redner ging aus von der erfreulichen Abnahme der Sterblichkeit in Deutschland. Dies günstige Ergebnis ist aber nicht gleichbedeutend mit Hebung der durchschnittlichen Lebensfülle, Leistungsfähigkeit und Widerstandskraft im Volk. Die Erhebungen an unseren Volksschulen zeigen, daß es keine gesunde, kräftige Jugend ist, die uns heute in unsern städtischen Volksschulen heranwächst. Hier muß mehr und anderes geschehen. Das Turnen allein genügt nicht: Es bildet den Bewegungsapparat aus, aber nicht Lunge und Herz, wie dies das bewegungsfrohe Spiel im Freien tut. Ebenso wie das Turnen muß auch das Spiel zu einer festen Einrichtung werden: Jedem deutschen Knaben und Mädchen ist ein von Schulaufgaben freier Spielnachmittag zu schaffen. Die Teilnahme daran sei ebensogut verbindlich zu machen, wie das Turnen. Was alles auch von Regierungen, Behörden und Städten geschehen ist: Die Spielbewegung in unseren Volksschulen gerät auf einen toten Punkt; mit der Freiwilligkeit kommt man nicht weiter, wenn nicht die Teilnahme an den Spielen der Volksschule zu einer für alle Kinder verbindlichen Sache gemacht wird. — Dr. Knörk sprach über: Fortbildungsschulpflicht und körperliche Ertüchtigung der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter. Mehr als 1 Million junger Leute zwischen 14 und 17 Jahren stehen dieser für ihr ganzes weiteres Wohlergehen wichtigen Frage teilnahmlos gegenüber. Am Sonntag müsse, da in der Woche die Zeit dazu fehle, für eine gesunde körperliche Erholung die erforderliche Zeit geschaffen werden. Das bewahre die jungen Leute auch vor dem Besuch von Tanzlustbarkeiten, Gelagen und anderen größeren Gefahren an dem einzigen ganz freien Tag der Woche.

Der Zentralausschuß für Volks- und Jugendspiele hielt im Jahr 1908 eine Reihe von Spielkursen für Lehrer und Lehrerinnen ab.

Die Forderungen der Redner Schmidt-Bonn und Knörk sind im Laufe des Jahres in Mannheim und Bielefeld verwirklicht worden. Mannheim führte den obligaten Spielnachmittag ein, Bielefeld hat das Turnen an der gewerbl. Fortbildungsschule obligatorisch gemacht.

Eine den Stand des deutschen Schulturnens bis 1903 nahezu erschöpfende Darstellung findet sich in der schon erwähnten zweiten Statistik des Schulturnens in Deutschland von C. Rossow. Außer Baden haben sich alle Bundesstaaten beteiligt. Von den über 37000 Volksschulen Preußens liegen von etwa 30000 die Berichte vor, auf Grund deren die Statistik bearbeitet ist. Universitäten und höhere Schulen sind ebenfalls berücksichtigt. Von den 30000 Volksschulen haben etwa 400 noch keinen Turnunterricht. Die Turnstunden gehören überall zu den obligaten Schulstunden, es nehmen jedoch fast überall nur die Knaben teil, nur in einigen größeren Orten und Städten, sowie ganz vereinzelt in Landschulen haben auch die Mädchen der Volksschulen regelmäßigen Turnunterricht. Einen völlig regelmäßig durchgeführten Turnunterricht während des ganzen Jahres haben nur die Schulen, denen gedeckte Turnräume zur Verfügung stehen, nämlich etwa 1800 von den 30000 Schulen, davon fallen etwa 300 auf Berlin. Betreffs der Lage der Turnstunden ist zu erwähnen, daß die Turnstunden in der Regel in den letzten Stunden des Vor- oder Nachmittagsunterrichts liegen. In den Landschulen werden sie nur ungern auf den Nachmittag verlegt, weil die Kinder viel zu häuslichen und landwirtschaftlichen Arbeiten herangezogen werden; in den städtischen Volksschulen dagegen sind sie häufig auf sonst schulfreie Nachmittage gelegt. Im allgemeinen werden Befreiungen von den Turnstunden nur ausgesprochen bei starken Verkrüppelungen und schweren organischen Leiden. In vielen Fällen, namentlich aus den größeren Ortschaften erwähnen auch die Berichte über das

Volksschulturnen die Tatsache — wie dies namentlich auch bei den höheren Schulen der Fall ist —, daß manche Aerzte nur allzu leicht die Dispensation aussprechen. Wie groß die Zahl der Dispensationen an den höheren Schulen ist, geht aus einer Besprechung des Erlasses des preußischen Kultusministers von Königsbeck-Saarbrücken in der Ztschr. f. Schulgesdhtspflege hervor, dessen Zahlen zwischen 4—8% schwanken. Von Einfluß ist nach ihm die Persönlichkeit an der Spitze. Nach dem Wechsel des Direktors stieg die Zahl der Versäumnisse, die sich vorher auf etwa 6% gehalten hatten auf 12,5%, zeitweise sogar auf 14,9%. Königsbeck weist ferner auf die Versäumnisse hin, welche durch Begünstigung der Spiele und des Sports gegenüber dem Turnen entstehen können. Für die Volksschüler sind nach Rossow neben den Dispensationen wegen Krankheiten noch die gewerblichen Nebenbeschäftigungen mit schuld an den Versäumnissen. So bleibt in Berlin etwa 1% aller Knaben dem Turnunterricht aus diesem Grunde fern. Die Zahl der Turnhallen und gedeckten Turnräume war zur Zeit der Abfassung der Statistik noch wenig befriedigend (s. u.). Auch in den Vororten Berlins wurde das Turnen im Winter wegen Mangels an Turnhallen ausgesetzt, so in Britz, Reinickendorf u. a. Während in den Städten und größeren Ortschaften meist ein Turnplatz zur Verfügung steht, liegen die Verhältnisse bei sehr vielen Land- und Dorfschulen recht traurig. Etwa ein Fünftel aller Volksschulen hat keinen Platz zum Turnen oder muß die Dorfstraße oder irgendeinen Anger benutzen. Geklagt wird namentlich über die Gefahren und Störungen auf den neben der Straße liegenden Plätzen. Besonders hervorgehoben werden die hohenzollerschen Turnplätze. Die Ausstattung der Hallen und Plätze mit Turngeräten liegt ebenfalls noch sehr im Argen. Annähernd 4000 Schulen besitzen überhaupt keine Geräte. Der Beschaffung geeigneter Plätze und Geräte steht oft die Leistungsunfähigkeit der Gemeinden entgegen. Auch der Zustand der Geräte läßt oft zu wünschen übrig. Die kleinsten Turnabteilungen mit je 2 Schülern finden sich in Dahlen (Magdeburg), Rotflössel und Willmannsdorf in Schlesien, die größten Abteilungen zeigt Elbing mit 165, 202, 235 und 240 Schülern. Meist wird das Gemeinturnen betrieben. In den städtischen Schulen an den oberen Klassen findet sich vereinzelt das Riegenturnen. Das Kürturnen (Freiturnen) wird von den Volksschulen außerordentlich wenig gepflegt. Eine große Anzahl von Schulen hat mit Rücksicht auf die Bestimmungen über die Haftpflicht vom Kürturnen Abstand genommen. Neben den Ordnungs-, Frei- und Geräteübungen wird seitens der Schulen den Turnspielen große Aufmerksamkeit zugewandt. Namentlich an den Schulen, wo aus Mangel an Turngeräten nur Frei- und Ordnungsübungen vorgenommen werden können, bilden die Spiele eine willkommene Abwechslung. Besonders beliebt sind von den Laufspielen: Dritten abschlagen und von den Ballspielen: Schlagball. Eine große Zahl von Orten hat außer den Turnstunden noch besondere Spielstunden eingerichtet, die durchweg freiwillig sind und an schulfreien Nachmittagen stattfinden. Die Teilnahme der Schüler ist hoch, sie schwankt zwischen 70—80%. Von Schulausflügen und Turnwanderungen über die Dauer eines halben oder ganzen Tages wird von einer großen Zahl von Schulen berichtet. In einzelnen Städten kommen ab und zu auch mehrtägige Ausflüge vor: Berlin, Charlottenburg, Neuruppin, Thale u. a. Fast aus allen Regierungsbezirken gibt eine mehr oder minder große Zahl von Schulen an, daß die Ausflüge infolge der Haftpflichtbestimmungen bzw. der Verschärfung der Haftpflicht durch das Bürgerliche Gesetzbuch sehr eingeschränkt, bzw. vollständig unterlassen werden. — Das Mädchenturnen war bis 1904 nur in wenig Ortschaften durchgeführt. Seit diesem Jahr ist es obligatorisch in den städtischen oder stadtähnlichen Ortschaften. Von den 30000 Volksschulen hatten nur 400 einen vollständig geregelten Turnunterricht für Mädchen.

Ergänzt werden diese Zahlen für Preußen durch eine Statistik in der Deutschen Turnzeitung, die den Stand vom 20. Juni 1906 gibt. Es waren 37761 Volksschulen vorhanden. Von diesen hatten nur 32380 einen Spiel- und Turnplatz und nur 1520 eine Turnhalle. In den Städten fehlten für 662 Schulen ein besonderer Spiel- und Turnplatz und für 4832 Schulen waren nur 1430 Turnhallen vorhanden. Auf dem Lande fehlte für 4709 Schulen ein besonderer Spiel- und Turnplatz und es standen nur 90 Turnhallen den Schulen zur Verfügung. Auch in dieser Beziehung ist zwischen dem Osten und Westen ein auffallender Unterschied. Während im Westen auch die Landschulen zumeist einen besonderen Turn- und Spielplatz hatten, fehlte diese unentbehr-

liche Einrichtung im Osten in den meisten Bezirken für Hunderte von Schulen, so im Bezirk Marienwerder für 175, im Potsdamer Bezirk für 637, im Bezirk Frankfurt a. O. für 626, im Stettiner Bezirk für 613, im Posener Bezirk für 637, im Bromberger Bezirk für 357. Die Ausstattung der Schulen mit Turnhallen ist noch ungleichmäßiger. Alle Schulen haben eine Turnhalle u. a. in Brandenburg a. H., Bromberg, Charlottenburg, Rixdorf, Schöneberg. In anderen großen Städten stand für je 2 Schulen eine Turhalle zur Verfügung, so im Berlin, Potsdam, Stettin. Dagegen hatte Breslau für 147 Schulen nur 17 Turnhallen. Die 90 Turnhallen für ländliche Schulen befinden sich zur Hälfte in den Berliner Vororten und in größerer Anzahl noch im Düsseldorfer, Arnsberger und Wiesbadener Bezirk. Eine nennenswerte Vermehrung der Spiel- und Turnplätze sowie der Turnhallen ist seit 1901, dem Jahr der ersten Aufnahme dieser Verhältnisse, auffälligerweise nicht erfolgt.

In der Rossowschen Statistik fehlen leider die Angaben über die Volksschulen Badens und Bayerns. In Sachsen wird nach der Zusammenstellung nur an etwa 420 Schulen Turnen das ganze Jahr getrieben. Die große Anzahl der übrigen Schulen hat nur Sommerturnen. Das Mädchenturnen ist, wie aus dem Bericht hervorgeht, nur wenig entwickelt. In der Kreishauptmannschaft Chemnitz turnen nur 13 % der Mädchen. In Württemberg bestehen in 96 Bezirksschulinspektoraten mit 2244 Schulorten 2776 Turnklassen, in denen 69 907 Knaben der Volksschulen turnen. An 205 Orten ist kein Turnunterricht. Jahresturnen ist in 1654 Schulorten, nur Sommerturnen in 385 Schulorten. Die Mädchen der Volks- und Mittelschulen turnen nur in 54 Schulen, und zwar 7824 Mädchen des 4.—7. Jahrgangs in 204 Turnklassen, die alle das ganze Jahr über Turnunterricht haben, und zwar haben 84 Klassen 2 und 120 Klassen 1 Turnstunde wöchentlich.

Das Bild wird durch die Statistik der kleineren Bundesstaaten nicht geändert.

Der kgl. preußische Unterrichtsminister hat am 13. Juli 1908 an die höheren Schulbehörden einen Erlaß herausgegeben, in welchem er das Fernbleiben vom Turnunterricht zur Sprache bringt und insbesondere darauf hinweist, daß eine Befreiung vom Turnunterricht nur dann auszusprechen ist, wenn ernstliche Leiden nachgewiesen werden, bei denen eine wirkliche Verschlimmerung durch das Turnen zu befürchten ist. Weiter Schulweg, Bleichsucht, Muskelschwäche, Rachenkatarrh und andere Dinge können nicht als ausreichende Gründe für die Befreiung erachtet werden.

Eine Reihe von Erlassen in Preußen, Sachsen und Baden beschäftigt sich mit der Turnkleidung der Mädchen, so die Generalverordnung des sächs. Kultusministers vom 17. Juli 1907 und der Erlaß des kgl. preuß. Unterrichtsministeriums vom 23. Mai 1908. In beiden Erlassen wird darauf hingewiesen, daß das Korsetttragen einer Reihe von wichtigen Uebungen hinderlich ist. Es ist zu verbieten. Empfohlen wird in beiden Staaten ein Turnkleid, bestehend aus Leibchen mit geschlossenem Beinkleid, einer Bluse mit bequemem Halsausschnitt und einem Rock, der beim Turnen rasch abgeknöpft werden kann. In Baden wird zwar das Korsetttragen verboten, doch dürfen besondere Turnkleider nicht verlangt werden. — Die Turnvereinigung der Berliner Lehrerinnen hat sich nach einem Vortrag von Frl. Dr. Profé für ein Schnittmuster entschieden, wie es in Sachsen üblich ist. Wie Ida Lehmann-Berlin jedoch mit Recht hervorhebt: alle diese Kleidermuster haben nur dann einen Wert, wenn die Turnlehrerin selbst mit gutem Beispiel vorangeht und sich in Turnkleidung vor ihren Schülerinnen aufstellt.

Im Vorjahr wurde vom preußischen Unterrichtsministerium versuchsweise die Einführung des täglichen Zehnminutenturnens angeordnet. Im Berichtsjahr hat nun die herzogl. Staatsregierung in Coburg verfügt, daß in den Volksschulen ein täglicher Turnunterricht im Winter eingeführt werde. Auch hier handelt es sich um Freiübungen auf die Dauer von 10 Minuten, die im Freien vorzunehmen sind. — Die Verwendung der Schulpausen zu solchen zwangsweisen körperlichen Uebungen wird von verschiedenen Seiten nicht günstig beurteilt. Die Vereinigung für Schulgesundheitspflege in Berlin hat sich auf folgenden Thesen geeinigt: 1. Das dauernde Verharren in zwangsmäßiger Sitzhaltung während des Unterrichts (gefaltete Hände, Aufstehverbot) ist gesundheitsschädlich. — 2. Um den durch die lange Sitzhaltung der Kinder zu

befürchtenden gesundheitlichen Schädigungen seitens der Schule entgegenzuwirken, halten wir eine Vermehrung der Turn- und Spielgelegenheit für notwendig. — 3. Die Pausen dienen zur Erholung der Kinder. Diese finden sie am besten durch ungezwungene Bewegung in freier Luft und nicht durch systematische körperliche Uebungen. Wenn solche wünschenswert erscheinen, gehören sie, weil sie eine Arbeit bedeuten, in die Unterrichtsstunden. — Züllchner (Körper und Geist Nr. 12/13) hebt mit Recht hervor, daß die Uebungen nicht im Zimmer, sondern im Freien stattfinden müssen. Die Bewegungsfreiheit der Kinder ist durch die Bänke zu sehr eingeschränkt und infolgedessen die Uebungsmöglichkeit zu eng begrenzt. Vor allen Dingen wandelt das Zimmerturnen seinen an und für sich schon geringen Wert in einen Unwert um, wenn es nicht bei vollständig geöffneten Fenstern und nach ganz gründlicher Lüftung geschieht.

In Amerika hat sich Präsident Roosevelt an die Spitze der Public School Athletic Leagues gestellt. Im Gegensatz zu den in unserem deutschen Schulwesen herrschenden Bräuchen im Turnunterricht tritt in Amerika das Unterrichtsmäßige zugunsten des Sportlichen in den Hintergrund. Freude und Ehrgeiz der Kinder werden wachgerufen, Konkurrenzen zwischen den einzelnen Schulen eingeleitet, und schließlich schuf die Liga einen „Knopf“, eine Art Abzeichen, das jeder Knabe erhält, der an den Spielen und Uebungen teilnimmt und dabei einen gewissen mittleren Durchschnitt körperlicher Entwicklung zeigt. Der Umstand, daß nur Schüler von gutem Betragen an den Kämpfen und Sportübungen teilnehmen dürfen, ist von wesentlichem Einfluß auf die Schuldisziplin geworden. Die Erfolge dieser Art des sportlichen Turnens treten in der Ueberlegenheit zutage, mit der die Amerikaner aus den jüngsten olympischen Wettkämpfen in London hervorgingen.

Auch in Deutschland haben in den letzten Jahren die Bestrebungen an Umfang zugenommen, welche das Schulturnen durch Hereinbeziehen der Spiele und sportlichen Bestrebungen erweitern wollen und welche neben dem Schulturnen noch die möglichste Berücksichtigung der Spiele und des Sports bei Alt und Jung sich zum Ziel gesetzt haben.

Über die Notwendigkeit des Erwerbs von Land zu Spielplätzen für die heranwachsende Jugend hat nach einer Mitteilung der Tagesblätter der preuß. Minister des Innern den Berliner Vororten durch den Regierungspräsidenten zu Potsdam eine Verfügung zugehen lassen. Der Minister erwartet nach Ablauf einiger Monate Bescheid über etwaige Maßnahmen der einzelnen Gemeinden.

Um dem immer wachsenden Bedürfnis nach Spielplätzen zu genügen, hat die Stadt Charlottenburg in fast allen Stadtteilen unbebaute Grundstücke hergerichtet. 36 664 Knaben und 37 655 Mädchen sollen die Wohltaten dieser Einrichtung genießen.

Von welcher Bedeutung die körperliche Erziehung in den Schulen ist, zeigt sich in einer in der Siegener Zeitung veröffentlichten Zusammenstellung der Ergebnisse der Spielbewegung in Bielefeld. Die ärztlichen Untersuchungen an den Volksschulen Bielefelds, einem Mittelpunkt der Spielbewegung, ergaben im Jahre 1906 folgendes Resultat: Von Klasse zu Klasse zeigte sich die Zunahme körperlicher Allgemeinentwicklung. Die Skrophulose fällt von 69 % in der untersten Klasse auf 11 % in der ersten Klasse. Skoliose, seitliche Verkrümmung der Wirbelsäule ist sehr selten. Dieses erfreuliche Ergebnis ist nach dem Urteil des Arztes zum größten Teil auf die energische Pflege der Leibesübungen (Turnen, Spielen, Schwimmen) an den Bielefelder Schulen zurückzuführen.

Das freiwillige Knabenturnen und das Bewegungsspiel, insbesondere die öffentlichen Jugendspiele in Plauen 1907—1908 behandelt ein längerer im Voigtländ. Anzeiger enthaltener Bericht von R. Kraner. Zu Beginn des Winterhalbjahrs wurde wie alljährlich die Beteiligung durch Aushändigung von Anmeldekarten festgestellt. Diese Zettel tragen den Vermerk, daß die Stadt eine Haftpflicht nicht übernimmt. Der Besuch war erfreulicherweise ein gleichmäßiger. In 18 Abteilungen war er im zweiten Vierteljahr stärker als im ersten. Auf die Stunde kommen 29—30 Besucher. Insgesamt waren es 15 900 Besucher. Wanderungen wurden insgesamt 24, Eisbahnbesuche 44 ausgeführt. Mit Beginn der Osterprüfungen fand das freiwillige Knabenturnen ein Ende. — Mit Beginn des neuen Schuljahrs setzten die Jugendspiele ein. Sie finden täglich von 5—7 Uhr statt. An den öffentlichen Spielen beteiligten sich insgesamt an 144 Tagen

etwa 19500 Kinder. Hinsichtlich der Spiele übt die meiste Anziehungskraft aus das Spielen mit Geräten und von diesen wieder die verschiedenen Ballspiele. Während die Mädchen mit Vorliebe Tennis und Tamburinball pflegten, beschäftigten sich die Knaben mit dem kräftigeren Wurf-, Schleuder-, Jagd- und Faustball. Von den übrigen Spielen wurden insbesondere die Laufspiele, Barlauf, Wettlauf, Stafettenlauf bevorzugt. Das beliebte Fußballspiel ist nach einer Verfügung des Stadtrats wegen der damit verbundenen Gefahren nicht gestattet.

Eine anziehende Schilderung des Turn- und Spielbetriebs im Jordanpark in Krakau findet sich in der Ztsch. f. Schulgs. 1908, Nr. 1 von Gettman-Wien. In Krakau wurde durch die philanthropischen Bestrebungen des Frauenarztes Jordan der heranwachsenden Jugend ein Spielpark zur Verfügung gestellt, der in seiner Einrichtung wohl als einzigartig bezeichnet werden darf. Er umfaßt etwa 10 ha. Ein großer Teil ist den Mädchen vorbehalten. Im Park sind nun an den verschiedensten Stellen Spielplätze und Turnplätze verschiedener Größe angelegt. Es ist vorhanden ein Hauptgebäude mit Turnsaal und Brausebad. Ferner ist vorhanden eine eigene Reparaturwerkstätte, sowie ein Schulgarten. Besonders originell sind die Bemühungen Jordans, die Frequenz des Parkes zu heben und sich namentlich einen zuverlässigen Stamm älterer Schüler und Lehrlinge zu sichern. Den Kindern wurden Turnanzüge zur Verfügung gestellt, die sie durch wöchentliche Einzahlung einiger Heller abverdienen konnten. War der ganze Betrag erspart, ging Anzug und Ersparnisse in den Besitz des Kindes über.

Das Überhandnehmen der Spiele und des Sports und namentlich die Übertreibung des letzteren führt wohl auch zu Konflikten. So richtete der Direktor der Reichsrealschule zu Herzogenbusch an die Eltern die schriftliche Mitteilung, daß die Fortschritte nicht entsprechend seien und zwar gerade wegen der übermäßigen Kultivierung des Sports.

Schulspeisung.

Es ist für die Leistungsfähigkeit der Kinder durchaus nicht gleichgültig, in welcher Verfassung sie zur Arbeit in die Schule kommen. Alle Maßnahmen, welche zur Beseitigung der Schäden und zur Hebung der Leistungsfähigkeit auf das natürliche Niveau dienlich sind, sind vom Standpunkt der Schule aus zu fördern. Wenn es Tatsache ist — und daran ist nicht zu zweifeln — daß die Leistungsfähigkeit ungenügend genährter Kinder herabgesetzt ist, so ist es auch Sache der Schule, zur Beseitigung dieser ungenügenden Ernährung mit beizutragen, um so mehr als es nicht nur Aufgabe der Schule ist, Wissen zu vermitteln, sondern auch ein körperlich und geistig brauchbares Menschengeschlecht heranzuziehen. Wenn die Armenverwaltung der Schulverwaltung an die Hand geht, so darf dies nicht dazu führen, daß die Armenverwaltung den Ausschlag gibt. Die Schulverwaltung muß jeder Zeit vollständig freie Hand haben. Wie weit sie in der Bekämpfung des mangelhaften Ernährungszustandes gehen will, hängt von ihrem sozialen Empfinden ab. Es kann nicht geleugnet werden, daß die Verköstigung der Kinder Sache des Elternhauses ist, und überall da, wo dieses dazu im Stand ist, wird es damit sein Bewenden haben können. Aber die Entscheidung darüber, ob im Elternhause die Möglichkeit zur Verabreichung einer genügenden Ernährung vorliegt, darf nicht dem Ermessen des Armenamts allein überlassen bleiben. Hier sind insbesondere auch die Schulärzte und die Schulverwaltung zu hören. Es bedarf nur des Hinweises darauf, daß ein erheblicher Prozentsatz der Kinder tatsächlich ohne Frühstück zur Schule kommt, um zu zeigen, daß das Elternhaus nicht immer im Stand ist, seine Pflicht zu erfüllen. Die Gründe dafür werden allerdings von verschiedenen Seiten verschieden gewürdigt. Auch wenn mit Bernhard-Berlin angenommen werden sollte, daß 64% dieser frühstückslosen Kinder infolge Nachlässigkeit der Eltern die Nahrung entbehren müssen, so kann man nun doch nicht gut die Kinder für einen Fehler der Eltern büßen und sie warten lassen, bis es bei den Eltern zu einer besseren Einsicht kommt. Außergewöhnliche Notstände haben von jeher außergewöhnliche Mittel erfordert. Ueber dem Bestreben, den Kindern in den Schulen möglichst viel Licht und Luft zuzuführen, hat man die Frage der Ernährung etwas stiefmütterlich behandelt, und die oft mit allen nur denkbaren hygienischen Finessen ausgestatteten Schulgebäude stehen in einem großen Gegensatz zu dem dort unterrichteten dürftigen Menschenmaterial. Etwas mehr Sparsamkeit bei der Ausgestaltung der Gebäude würde

ohne Mehrbelastung des Etats die Aufwendung von pekuniärer Beihilfe zur Ernährung der Schulkinder ermöglichen lassen. Es wird gerade Aufgabe der Schulärzte sein, neben einer vernünftigen Gestaltung der Schulhausbauten auch auf die genügende Ernährung der Schuljugend hinzuwirken. Dies gilt nicht nur für die großen Städte, sondern auch für das Land. Dort ist es insbesondere die Länge des Schulwegs, welche die Kinder an einer vernünftigen Nahrungsaufnahme und an einer ausreichenden Ernährung hindert, insofern sich die Kinder entweder abhetzen müssen oder keine Zeit haben zum Essen heimzukehren. Nachahmenswert erscheint in dieser Beziehung der Erlaß des Landrats von Malmedy, der auf die Erfolge der Einrichtung einer Suppenbeköstigung für auswärtige Schüler in seinem Kreise hinweist. Die Beköstigung erfolgt teils im Haus des Lehrers, teils anderweitig. Im Kreise Malmedy ist mit Unterstützung des Vaterländischen Frauenvereins seit einer Reihe von Jahren die Einrichtung getroffen, daß nach Beendigung des Vormittagsunterrichts eine genügend große Portion warmer Suppe verabreicht wird. Die von den Eltern zu zahlenden Kosten betragen 4 Pfg. für ein Kind, bei Geschwistern für das zweite Kind 3 Pfg., für das dritte 2 Pfg., das vierte 1 Pfg.; das fünfte ist frei. Die Erfolge bestehen in einer kräftigeren Ernährung und Gewöhnung des Kindes an eine bekömmlichere Beköstigung als den üblichen Kaffee, in Vermeidung zu großer körperlicher Anstrengung durch zweimaligen Hin- und Rückweg, in Ersparnis von Schuhwerk und Kleidern, sowie endlich in größerem Schutz gegen die widrigen Witterungsverhältnisse und die hierdurch herbeigeführte Erkältungs- und Erkrankungsgefahr. Neben diesen Erfolgen ist aber die unterrichtliche Besserung zu erwähnen, welche in der größeren Aufnahmefähigkeit während des Nachmittagsunterrichts und in dem regelmäßigen Schulbesuch besteht. Die Einrichtung hat sich nach dem Urteil der Beteiligten bestens bewährt.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern hat im amtlichen Schulblatt ein Kreisschreiben erlassen, aus dem folgendes hervorzuheben ist (Schw. Bl. für Schulgesdhtspfl. 1908 Nr. 1.): „Die Folgen einer mangelhaften Ernährung sind tiefeinschneidend und unausbleiblich nach doppelter Richtung. Neben der körperlichen Leistungsfähigkeit leidet Hand in Hand mit dieser die geistige in hohem Maße. So dürfte es auch nicht verwundern, daß ein Hauptübelstand, auf den die Erhebungen über die unbefriedigenden Ergebnisse der bernischen Rekrutenprüfungen weisen, die vielerorts ungenügende Ernährung und Pflege der Schuljugend ist. Man weiß, daß die Ernährung der ländlichen Bevölkerung gerade in unserem Kanton seit Entstehen der intensiven Milchwirtschaft im allgemeinen eine sehr mittelmäßige ist und mag sich daher vorstellen, was bei solcher Angewöhnung erst von schlechter ungenügender Nahrung zu halten ist. Mancherorts ist in richtiger Erkenntnis dieser Tatsache eine allwinterliche Schülerspeisung zur ständigen Einrichtung geschaffen und damit sind schöne Erfolge gezeitigt worden. Um so betrübender berührt es, eine ganze Reihe von Gemeinden in kühler Untätigkeit verharren zu sehen, sei es daß sie der nötigen Mittel oder des Willens ermangeln, um die allererste Pflicht der Menschenliebe zu erfüllen. Anderseits muß leider anerkannt werden, daß auch dort, wo viel guter Wille und die Hilfeleistung bereitwillig zur Hand steht, die Mittel doch nicht für alle Bedürfnisse hinreichen. Wir richten daher an die Schul- und Gemeindebehörden, an die Lehrerschaft, sowie an alle diejenigen, welchen ein teilnehmendes Herz und tatkräftiger Sinn zu eigen, welchen die nachweislich unzureichende Pflege unserer mittellosen Primarschüler nicht gleichgültig ist, die Aufforderung, auch künftighin sich der allgemeinen Schulfürsorge anzunehmen und ihr auch zur Durchführung zu verhelfen. Vollends knüpfen wir die dringende Bitte an, die Fürsorge nicht auf eigentlich arme Kinder zu beschränken, sondern überhaupt auf alle diejenigen auszudehnen, welche zu Hause ungenügend ernährt werden."

Um sich über die Verhältnisse in Deutschland zu orientieren, hat im Jahre 1908 die Zentralstelle für Volkswohlfahrt eine Rundfrage an eine große Zahl von Gemeinden gerichtet, deren Antworten in einem Vorbericht „Ernährungsverhältnisse der Volksschulkinder" von Kaup-Berlin zusammengefaßt sind. Auf die überaus wichtigen Feststellungen wird man noch öfter zurückkommen müssen. Es geht aus ihnen hervor, daß von der guten alten Gewohnheit der Frühstückssuppe oder des Milchfrühstücks sich nur mehr wenig erhalten hat. 80% der Kinder im Deutschen Reich erhalten des Morgens Kaffee, also Bohnen- oder Malzkaffee, zumeist wohl einen Zichorienabsud mit einer Spur von Milch und Zucker versüßt und in den

meisten Fällen vermutlich eine Schrippe. Nur an 10% der Kinder wird ein Milchfrühstück und an 1,7% eine Frühstückssuppe verabreicht. Ein Zichorienkaffee mit etwas Schrippe ist von den notwendigen 308 Kalorien weit entfernt. Daß ein Bohnenkaffee, Tee oder Kakao wegen ihres Alkaloidgehalts für Kinder nicht empfehlenswert sind, bedarf keiner weiteren Begründung. — Ein warmes Mittagessen im Winter wird allerdings an 93% der Kinder gegeben, aber die Zahl der Kinder, die mit einem kalten Mittagessen vorlieb nehmen müssen, ist mit 4,9% = 21978 recht beträchtlich. — Die Gepflogenheit eines kalten Abendessens scheint auch auf schulpflichtige Kinder immer mehr ausgedehnt zu werden: 46,7% erhalten ein kaltes, 48,1% ein warmes Abendessen im allgemeinen, wozu noch 4,8% kommen, die als Ersatz für ein kaltes Mittagessen wenigstens abends ein warmes Nachtessen erhalten. — Ueber die Ursachen der mangelnden Ernährung im Winter wird angegeben, daß sie für das Ausfallen eines häuslichen Frühstücks bei 35% der Kinder in der Hast und Nervosität derselben liegen, bei 23% in der Nachlässigkeit, und bei 18% in der außerhäuslichen Arbeit der Mutter, bei 21% waren Armut, Arbeitslosigkeit und Krankheit der Eltern der Grund. 3% der Kinder mußten infolge gewerblicher Tätigkeit früh am Morgen eines Frühstücks entbehren. Die Ergebnisse für den Sommer weichen kaum von den Zahlen für den Winter ab, nur zeigt sich, daß im Sommer die Mutter weniger außer dem Hause beschäftigt ist. — Als Folgen dieser Unterernährung ergibt sich, daß unterernährte Kinder in Gewicht und Länge hinter den normal ernährten zurückbleiben. Nach dem Bericht wurde z. B. für Hildesheim ermittelt, daß der Gewichts- und Längenunterschied zwischen den normalen und den unterernährten Kindern im Lauf der Schulzeit von 2,4 kg bezw. 3,1 cm bis 8,5 kg bezw. 10,3 cm zunimmt. Für Posen wurde der Unterschied als nicht so bedeutend eruiert, es wurden aber immerhin doch für die Durchschnittszahlen noch Unterschiede von 4—8 cm und 3½—5 kg in den einzelnen Klassen gefunden. In einer Stuttgarter Veröffentlichung über die Ernährungsverhältnisse der dortigen Schulkinder (Ztsch. f. Schulgesdhtspflege II. 1908) treten die Folgen der Unterernährung namentlich in ihrer Beziehung zu der Morbidität der Schulkinder deutlich hervor. Gastpar fand bei den normal genährten während der Schulzeit eine Zunahme der Brechungsfehler von 8,2% auf 20%, bei den unterernährten eine Zunahme von 10% auf 30%. Für die Erkrankungen der Atmungsorgane fand er während der Schulzeit eine Abnahme von 22,4% auf 16,1%. An dieser Abnahme beteiligen sich die unterernährten Kinder nicht. Bei ihnen zeigt sich im Gegenteil eine Zunahme der Erkrankungsziffer von 36% auf 46%. Auch bei den übrigen Krankheiten, welche mit in die Untersuchung hereingezogen wurden, zeigte sich aufs deutlichste, daß die unterernährten Kinder durchweg schlechter abschneiden, als die normal ernährten. Die allgemeine Erfahrung der ärztlichen Praxis wurde durchweg bestätigt.

Gegenüber diesen Tatsachen ist es von Interesse zu erfahren, was zur Abwehr von den einzelnen Gemeinden getan wird. Eine übersichtliche Zusammenstellung der Kinderspeisung findet sich in dem Bericht von SSchR Fischer-Berlin, der im Auftrag des Magistrats eine Reise zum Studium der Schülerspeisungen in verschiedenen Städte unternommen hat. Aus dem Bericht geht hervor, daß nur in wenigen Gemeinden die Speisung bedürftiger Schulkinder ganz durch die städtische Verwaltung bewirkt wird. In den meisten Fällen werden private Vereine von den Städten pekuniär oder durch Ueberlassung von Räumlichkeiten unterstützt. In Dresden haben 2 Vereine die Speisung übernommen, der Verein gegen Armennot und Bettelei und der Verein zur Speisung bedürftiger Schulkinder. Ersterer hat 62051 Portionen mit einem Aufwand von 7000 M. abgegeben. Letzterer hat 1906/07 70000 Portionen abgegeben und hierfür den Betrag von rund 14000 M. verwendet. In Prag ist ein Damenkomitee zur Verköstigung armer Schulkinder organisiert. 1906/07 wurden 209760 Portionen abgegeben und hierfür 19740 Kronen aufgewendet. In Wien erfolgt die Speisung durch den Zentralverein zur Beköstigung armer Schulkinder, an dessen Spitze der Oberbürgermeister steht. Der Verein erhält eine Subvention von 100000 Kronen. Täglich wurden an den Schultagen 10051 Kinder gespeist. In Nürnberg ist die Einrichtung eine reine Wohltätigkeitseinrichtung. Die Speisung findet nur im Winter statt. Im letzten Winter erhielten 70 Kinder ein warmes Frühstück, 447 Kinder warmes Mittagessen, wofür 5424 M. aufgewendet wurden. In Frankfurt a. M. besteht ein Verein zur Beschaffung

von Frühstück für arme Schulkinder, der im Winter in Tätigkeit tritt. Im Jahre 1907/08 betrug der städtische Zuschuß 6600 M. Im Jahre 1906/07 hat der Verein 22788 M. eingenommen und für die Beschaffung von Milchfrühstück 16371 M. ausgegeben. Gespeist wurden 1973 Kinder. In neuerer Zeit hat der Kinderhortverein denjenigen Kindern, deren Eltern mittags nicht zu Hause sind, die Horte auch für die Mittagszeit geöffnet und gibt diesen Kindern daselbst Mittagessen. In Straßburg findet Frühstückspeisung an bedürftige Kinder unentgeltlich, an nicht Bedürftige gegen Entgelt das ganze Jahr hindurch statt. Mittagsspeisung der armen Kinder findet nur im Winter statt. In Straßburg wird besonderes Gewicht darauf gelegt, daß möglichst alle schwächlichen, kränklichen und rekonvaleszenten Kinder regelmäßig Milch erhalten. Zu diesem Zweck werden zweimal im Jahr von den Schulärzten die der Milch am dringendsten Bedürftigen ausgesucht. Durch Erkundigungsbeamte werden Erhebungen über die Familienverhältnisse der Kinder angestellt. Ist materielle Bedürftigkeit erwiesen, so erhalten die Kinder die Milch unentgeltlich. Es werden ihnen seitens des Vereins für Gesundheitspflege und auf dessen Kosten Gutscheine verabfolgt, die nach Form und Farbe mit den käuflichen Bons übereinstimmen. Das einzige Merkmal ist ein links unten unauffällig gedrucktes U. So abgegeben wurden 241790 Gläser Milch. Dazu kommen noch 320000 Gläser gegen bezahlte Gutscheine und 34200 Gläser gegen bar. Die Mittagsspeisung fand im Winter 1906/07 an 49 Tagen statt; es wurden 108358 Portionen mit einem Aufwand von 13258 M. abgegeben. In Stuttgart findet Frühstücksabgabe das ganze Jahr hindurch vor Beginn des Unterrichts statt. Die Einrichtung ist rein städtisch, der jährliche Aufwand beträgt 40000 M. Die Abgabe erfolgt unentgeltlich an Bedürftige, an die übrigen gegen Bezahlung. Außerdem besteht in Stuttgart eine Mittagsspeisung, die vom Verein für Kinderküchen unternommen wird. Im letzten Jahre wurden rund 67000 Portionen mit einem Aufwand von 12000 M. abgegeben. Augsburg hat seit 6 Jahren die Mittagspeisung der bedürftigen Schulkinder während des ganzen Jahres mit Ausnahme der Ferien. Die Kinder werden durch die Lehrer vorgeschlagen, worauf eine Prüfung durch das Armenamt erfolgt, doch hat die Bewilligung der Freispeisung keine armenrechtliche Folgen für die Eltern. Im letzten Jahre wurden 28211 Portionen verabfolgt. Eine Frühstücksspeisung erfolgt in der Hilfsschule, in der Milch an alle Kinder, — an die armen unentgeltlich — abgegeben wird. In München findet während des ganzen Schuljahrs mit Ausnahme der Sonn- und Festtage in den Ferien Mittagsspeisung bedürftiger Kinder in eigens hierfür eingerichteten Speisesälen in den Volksschulen statt. Von 1904—06 wurden zusammen 772011 Portionen ausgegeben. Dem Fischerschen Bericht entnommen sind ferner folgende Angaben. In Mannheim werden für Frühstück notleidender Kinder bestehend in $^1/_4$ l warmer Milch und 1 Brötchen 22000 M. ausgegeben. In Hannover wurden an 968 Kinder täglich $^1/_4$ l Milch und 1 Brötchen mit einem Aufwand von 15000 M. abgegeben; die Austeilung erfolgt in der Schule. In Charlottenburg stehen 9000 M. zur Verfügung, die wie folgt verwendet werden: 60 Kinder erhalten Frühstück und Mittagbrot, 10 Kinder Mittagbrot, 60 Kinder an jedem 2. Tag Mittagbrot und an den anderen Tagen Frühstück, 440 täglich Frühstück, 710 jeden zweiten Tag Frühstück. In Hamburg hat der „wohltätige Schulverein“ unter Beihilfe der Armenanstalt, für deren Pfleglinge ein Betrag von 16000 M. zur Verfügung gestellt wurde, von sich aus 33000 M. aufgewandt und damit 200000 Portionen abgegeben.

Aus den Tageszeitungen ist zu entnehmen, daß in zahlreichen anderen Orten, so in Chemnitz, Fürth, Lichtenberg, Oberschönweide, Schöneberg, Steglitz, Weißensee, Zittau u. a. die Frage der Kinderspeisung behandelt und entsprechende Einrichtungen getroffen wurden. In Magdeburg wurde die Speisung von der Stadt unter Hervorhebung prinzipieller Bedenken abgelehnt. Oberbürgermeister Lentze erklärte, „daß sehr bald auch Maßnahmen gegen ungenügende Bekleidung u. a. verlangt würden. Es sei Pflicht der Eltern, für ihre Kinder zu sorgen und die Kommune könne ihnen diese Pflicht nicht abnehmen. Wo etwas getan werden müsse, könne es nur durch private Wohltätigkeit geschehen.“ Demgegenüber sind die Erhebungen der Magdeburger Schulärzte von Bedeutung, in deren Bericht es heißt: „Bekanntlich ist das Nahrungsbedürfnis des mitten im Wachstum stehenden, gesunden, schulpflichtigen Kindes ein äußerst lebhaftes. Es muß also ärztlicherseits dringend gefordert werden, daß den Kindern, wenn sie nach mehrstündigem anstrengendem Schul-

unterricht zur Mittagszeit nach Haus kommen, eine ausreichende zweckmäßige Mahlzeit zuteil wird. Bei den diesbezüglichen Untersuchungen zeigte es sich jedoch, daß von 742 Schülern 92 = 12 % überhaupt kein Mittagessen genießen konnten, sondern sich im günstigsten Falle mit einer Stulle und dünnem Kaffee begnügen mußten. Die Ursache dieses großen Uebelstandes lag zumeist auf sozialem Gebiet, indem die Eltern von früh bis spät außerhalb des Hauses ihrem Erwerb nachgehen und nun niemand zu Haus ist, der eine Mittagsmahlzeit bereiten könnte. Erschwerend kommt hinzu, daß 14 % der Kinder alleinstehende Mütter hatten und gerade deren Kinder mußten fast regelmäßig einer Mittagsmahlzeit entsagen. Zirka 12 % aller Schüler bekommen also kein Mittagessen und die meisten von ihnen mußten auch ein warmes Abendbrot entbehren. Es liegt auf der Hand, daß diese Mißstände gerade im schulpflichtigen Alter, wo die Grundlage für die kräftige Entwicklung des gesamten Organismus mit gelegt werden soll, direkt nachteilig auf den Körper einwirken müssen." — In Dresden wurden Erhebungen über den Ernährungszustand der Kinder wegen zu hoher Kosten (10000 M.) abgelehnt. — In Berlin wurden für Februar und März 1908 rund 20000 M. für die Schulspeisung armer Kinder bewilligt. Die Kinder werden an die Volksküchen gewiesen, und der von dem Verein für Kindervolksküchen verlangte Preis vergütet. Die Hilfsbedürftigkeit wird durch Organe der Armendirektion festgestellt. — Die in dem Kaupschen Bericht (s. o.) noch weiter enthaltenen Angaben sollen erst im Zusammenhang mit der Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt in Darmstadt (1909) besprochen werden. Die Ergebnisse liegen heute noch nicht vor.

Waldschulen. Die ersten Gründungen von Waldschulen und ihre Ziele und Erfolge im allgemeinen wurden im KJ 1908, S. 236ff. eingehend besprochen. Ueber Charlottenburg ist mitzuteilen, daß die dortige Waldschule in ihr fünftes Betriebsjahr eingetreten ist. Die Aufnahme der Kinder ist wieder auf Vorschlag des Schularztes, des Rektors und Klassenlehrers durch die Schuldeputation erfolgt. Der Unterricht beginnt morgens 8 Uhr, die Kinder müssen jedoch bereits um $^3/_4$ 8 Uhr zur Stelle sein, damit sie vor dem Unterricht das 1. Frühstück einnehmen können. Sie bleiben von morgens 8 Uhr bis abends 7 Uhr im April und bis 8 Uhr im Sommer im Walde. Sonntag nachmittags ist Besuchszeit um $^1/_4$ 4 Uhr. Die Waldschule in Mülhausen i. E. hat zum dritten Mal ihre Tore geöffnet, um während der Sommerzeit ihre Zöglinge aufzunehmen. Leider können von den 10000 Volksschülern der Stadt nur 2 %, also 200 den Unterricht in dieser idyllisch gelegenen Anstalt genießen. Schulverwaltung und Arzt wählen dazu die Allerschwächlichsten aus. In 4 Klassen werden die Kinder den Sommer über dort unterrichtet und zwar, wenn es das Wetter gestattet, nur im Freien. Dabei wird ihnen eine gesunde und kräftige Kost gereicht. Am Morgen treffen die Kinder aus den verschiedenen Stadtvierteln mit der Straßenbahn am Fuße des Rebberges ein und kehren am Abend ebenso wieder zu ihren Eltern zurück.

Waldschulen nach dem Vorbild dieser beiden Städte sind im Jahr 1908 in verschiedenen Städten neu eingerichtet worden. So ist in Dortmund eine Waldschule für vorläufig 100 Kinder im städtischen Hochwald Grässingholz errichtet worden. Die Kosten dafür sind mit 19700 M. in den Etat eingestellt worden. Vier Lehrkräfte, 2 katholische und 2 evangelische stehen zur Verfügung. Die Kinder fahren morgens mit der Straßenbahn hinaus, abends wieder zurück. Sie werden gut verpflegt, etwas unterrichtet, bei ungünstigem Wetter in Schulbaracken, bei gutem Wetter im Freien unter uralten Buchen und Eichen. Nach dem Mittagessen kommt eine zweistündige Ruhezeit in der Liegehalle, nachher sind Spiele und Spaziergänge vorgesehen. Für jedes der Kinder, die mehrfach gewogen werden, wird eine Krankengeschichte angelegt. — In Lausanne ist in der Nähe des an der Tramlinie gelegenen Weilers Etavés mitten in einer der prächtigsten Gegenden des Stadtwaldes eine Waldschule eröffnet worden. Am Morgen werden die Kinder durch die Straßenbahn in die Nähe der Waldschule gebracht und bleiben dann, wenn es das Wetter irgendwie gestattet, den ganzen Tag im Freien. Der Schulunterricht — an einer geeigneten Stelle sind fünf Schulbänke, eine Tafel, ein Tischchen und ein Stuhl für die Lehrerin aufgestellt — dauert während des Vormittags 2 Stunden. Aufgenommen sind für das erstemal 19 Mädchen und 11 Knaben im Alter von 7—13 Jahren, wobei ganz besonders solche Kinder ausgewählt wurden, die an hoch-

gradiger Blutarmut, an allgemeiner Schwäche, zarter Körperkonstitution, Bronchitis usw. litten. Dreimal am Tage wird für die Kinder gekocht; morgens und abends erhalten sie zur Genüge Milch und Brot, des Mittags ein einfaches aber kräftiges Mahl, wobei jeden zweiten Tag Fleisch verabreicht wird. Die Erfolge, die man in den wenigen Wochen des Bestehens der Schule konstatieren konnte, sind die denkbar besten, so daß schon mit dem nächsten Jahr der ersten Klasse sich eine zweite anschließen wird. Die Kosten sind nicht übermäßig hoch. Für die ersten Einrichtungen waren rund 5000 Fr. nötig. Der Betrieb wird sich mit Ausnahme der Ernährung nicht höher stellen, als der regulärer Klassen. Was die Ernährung betrifft, so stellt sich diese pro Kopf und Tag auf 70 Rp. — In Lübeck ist am 3. Mai eine Waldschule eröffnet worden mit 58 Kindern, 1 Lehrer und einer Lehrerin. Die Schule steht unter ärztlicher Aufsicht. Bei schlechtem Wetter stehen genügend große Unterkunftsräume zur Verfügung. Neu ist die Verbindung des Kleingartenbaus mit der Waldschule, zu der ein Vortrag des Geh. R. Bielefeldt die Anregung gegeben hat. Jedem Waldschüler stehen ungefähr 15 qm Gartenland zur eigenen Bepflanzung zur Verfügung. Eine Lübecker Firma stiftete die Spaten, Schaufeln usw. Die Erfolge lassen sich erst später beurteilen. Die Waldschulanlage besitzt ferner einen großen Spielplatz und einen Baderaum mit Brausen und Wannenbädern.

Geplant ist die Einrichtung einer Waldschule in Gießen. Die Anstalt ist zweiklassig geplant. Die Eröffnung soll am 1. April 1909 erfolgen. Es sollen Lehrer nach Charlottenburg und Mülhausen zum Studium der dort bestehenden Einrichtungen gesandt werden. Für die Zwecke der Waldschule sind von Privaten erhebliche Mittel zur Verfügung gestellt worden. — In Dresden ist die Einrichtung einer Waldschule geplant und ein Aufruf hierzu von einem Komitee erlassen. Die Einrichtung soll keine städtische sein, sondern von der Privatwohltätigkeit gegründet und betrieben werden. — Von besonderem Interesse sind die Verhandlungen über die Errichtung einer Walderholungsstätte mit Schule in Berlin. In der Stadtverordnetenversammlung stand ein Antrag des Magistrats zur Verhandlung, der dahin ging, 300000 M. für die Einrichtung einer Walderholungsstätte auf dem Gelände des städt. Rittergutes Buch zu bewilligen, in der 400 Kinder im Laufe des Sommers Aufnahme, Verpflegung und Unterricht finden sollten. Der Ausschuß der Stadtverordnetenversammlung beantragte, diesem Antrag mit der Maßgabe zuzustimmen, daß in der Anstalt auch kränkliche und schwächliche Kinder Aufnahme finden, die auf Anordnung des Arztes vom Unterricht befreit sind, und daß die Anstalt mindestens 39 Wochen benützt wird. Beide Anträge wurden abgelehnt, da die Parteien, die sich durchaus nicht auf einem ablehnenden Standpunkt diesen Bestrebungen gegenüber gestellt hatten, sich über den einzuschlagenden Weg nicht einigen konnten. Im Hinblick auf diese Verhältnisse bespricht Dr. Zondek-Berlin in der Med. Ref. Nr. 8 die einzelnen Typen der Walderholungsstätten und Waldschulen und kommt zu dem Schluß, daß als Ergänzung dieser Institutionen in erster Linie die Errichtung von Kinderheimstätten betrieben werden müsse. Solange dies jedoch mit Rücksicht auf die großen Kosten — das Bett kostet in einer Heimstätte für Erwachsene 5000—5500 M., bei Kindern etwas weniger — nicht möglich erscheine, solle Berlin Walderholungstätten errichten, die für 150 Kinder nur 15000 M. kosten. Diese Walderholungsstätten ließen sich dann nach dem Vorbild Charlottenburgs zu Waldschulen ausbauen. Um den Kindern, welche aus irgend welchen Gründen den weiten täglichen Heimweg nicht machen können, dennoch die Wohltat der Walderholungsstätte zukommen zu lassen, empfiehlt Z. die Erstellung einiger Schlafbaracken in Verbindung mit den einzelnen Walderholungsstätten.

Auch im Ausland schenkt man den Charlottenburger Einrichtungen Beachtung. So sind z. B. in London 3 Freiluftschulen errichtet worden. Jede Schule hat 75 Kinder, deren Gesundheitsverhältnisse sich zusehends bessern. Sie schlafen nachts besser und ihr Appetit nimmt zu. Die Speisung kostet wöchentlich 3 Schilling pro Kind.

Schulhaus und Schuleinrichtungen.

33. Versammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege, in Wiesbaden. Ref. Rehlen-München: Die hygienischen Grundsätze für den Bau von Volksschulen. In eingehender Weise besprach er die Orientierung, wobei er ausführte, daß die Einhaltung bestimmter Himmelsrichtungen nicht immer

durchführbar sei. Die reine Nordlage sei jedoch stets zu vermeiden. Als Grundriß empfiehlt er einreihige Bauten. Bei der konstruktiven Ausführung wird besonders auf die nötige Fürsorge für Trockenheit hingewiesen. Als Fußböden empfiehlt er fugenloses, schalldämpfendes Material. Für ein Kind erachtet er den Luftkubus von 4 cbm für genügend, danach ist der Schulsaal zu dimensionieren. Ueber 60 Plätze soll der Saal nicht enthalten. Weitgehende Forderungen werden für Garderobe und Beleuchtung gestellt. Die künstliche Beleuchtung erfolgt am besten durch indirektes System. Die Heizung muß rasch regulierfähig sein. Die Wasserversorgung ist weitgehend einzurichten. Das Einzelklosett hat sich am besten bewährt. Die Unterbringung der Turnsäle in den Dachgeschossen ist nicht empfehlenswert. Als Schulbank kommt vor allem die Rettigbank in Betracht. Rehlen hebt weiter die Notwendigkeit von Erholungsräumen hervor. Gänge, Hof und weiträumige offene Hallen können hierzu herbeigezogen werden. Endlich fordert er die Einrichtung von Schulbrausebädern in jeder Schule.

Zur Illustration der auf Kongressen und in Berichten erhobenen Forderungen, wie sie auch im vorstehenden kurz skizziert sind, kann auf eine Veröffentlichung des „Vorwärts“ über die Mietsschulmisere in Berlin hingewiesen werden. In Berlin waren in dem Sommerhalbjahr 1907 von 283 Gemeindeschulen (und 5 Filialen) nicht weniger als 33 Schulen (und 2 Filialen) in gemieteten Häusern untergebracht. 27 609 Kinder steckten in diesen Mietsschulen, während die Zahl aller Gemeindeschulkinder sich auf 228 362 belief. Es wurde also fast ein Achtel aller Gemeindeschulkinder in gemieteten Räumen unterrichtet. Die Mietsschulen liegen in den neuen Stadtteilen, deren Entwicklung die Stadtverwaltung „nicht voraussehen konnte“: im Osten, Nordosten, Norden, Nordwesten. Der Bericht fährt dann fort: In den meisten Mietsschulen sind die Unterrichtsräume klein, die Ventilationseinrichtungen sind unvollkommen, die Lichtzufuhr ist durch Nachbargebäude beeinträchtigt, die Treppen und Ausgänge sind schmal, die Korridore, die bei schlechtem Wetter als Wandelgänge dienen könnten, fehlen. In manchen dieser Mietsschulhäuser stecken so viele Kinder, daß man sich wirklich fragen muß, wie da bei Ausbruch eines Brandes, durch den etwa eine Panik hervorgerufen wird, die Leerung der Klassenzimmer sich vollziehen würde. Dieselben Zustände wurden von Alice Profé-Berlin in Darmstadt auf der 9. Jahresversammlung des D. Vereins für Schulgesundheitspflege genügend gekennzeichnet. Nicht nur in den Volksschulen, sondern namentlich auch in den höheren Mädchenschulen herrschen derartige Zustände.

Die Schulbankfrage wird noch immer lebhaft diskutiert. Eine Einigung über das beste System ist noch nicht erzielt.

In Halle hat sich der Ausschuß für Schulgesundheitspflege im Einvernehmen mit dem Stadtarzt an sämtliche Schulen gewandt mit der Bitte, die auf Bekämpfung des Schulstaubs gerichteten Bestrebungen zu unterstützen. Zunächst soll ein Fragebogen beantwortet werden. Daß diese Bestrebungen nicht bedeutungslos sind, beweist auch eine Zeitungsmeldung aus Zeitz, wo in einer höheren Mädchenschule 30 Schülerinnen unter Vergiftungserscheinungen erkrankten; die Untersuchung ergab, daß die Vergiftung von Arsenikstaub im Musiksaal herrührt, in dem vorher eine Sammlung ausgestopfter Vögel gestanden hatte. Mehr und mehr kommt die Benutzung von Fußbodenölen auf. In einem Erlaß vom 9. März 1908 gibt der preußische Minister der geistl. Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten Vorschriften über den Gebrauch von Fußbodenöl. Es wird auf die merkliche Staubverminderung und Luftverbesserung hingewiesen. Folgendes Verfahren ist zu beachten:

1. Das Oelen ist während der Ferien vorzunehmen und zwar so zeitig, daß es bei Dielen aus weichem Holz — Kiefer, Tanne, Föhre — mindestens 48 Stunden, bei Dielen aus hartem Holz. — Eiche, Buche — mindestens 3 Tage vor Wiederbeginn des Unterrichts beendigt ist. 2. Vor dem Oelen müssen die Böden mit warmem Wasser und Seife oder Soda gründlich abgewaschen und völlig wieder trocken werden. 3. Das Oel ist, — am besten mittels eines Wischers aus Filz — dünn und gleichmäßig aufzustreichen. 4. Zur Vermeidung eines unangenehmen Geruchs und einer unansehnlichen Färbung der Fußböden sind nur frische und möglichst farblose Oele anzuwenden. 5. Die Erneuerung der Oelung hat je nach der Stärke des Verkehrs in seltener benützten Räumen z. B. in Aulen, Sing-, Zeichen-, Physikklassen u. dgl. zweimal, in den übrigen Klassenräumen drei bis vier, auf Fluren viermal jährlich zu erfolgen. 6. Fußböden aus

Stein und Treppenstufen aus Stein oder Holz dürfen nicht geölt werden. 7. In Turnhallen ist von dem Oelen in der Regel Abstand zu nehmen. Soll es ausnahmsweise geschehen, so sind die im Erlaß von 1904 aufgeführten Vorsichtsmaßregeln zu beachten. 8. Geölte Fußböden brauchen nicht feucht aufgewischt zu werden. Die täglich erforderliche Reinigung derselben kann sich auf ein Abkehren mit Piassavabesen beschränken. Ein etwaiges feuchtes Aufwischen darf nur mit ganz ausgewundenen Tüchern geschehen.

Uhlig-Dortmund (Techn. Gem.-Blatt 1908, Nr. 7) hat gute Erfahrungen mit dem Oelen gemacht. Die Methode sei jedoch nur bei Holzböden verwertbar und es müsse der Hauptwert auf Fernhaltung des Schmutzes durch Reinigung des Schuhwerks gelegt werden. In Schleswig kam es zu einer Entzündung von Fußbodenöl. Es wird deshalb bei der Aufbewahrung und Anwendung desselben große Vorsicht am Platze sein.

In Dortmund sind Trinkspringbrunnen eingerichtet, bei dessen Benutzung der Gebrauch von Gefäßen wegfällt. Aehnliche Einrichtungen werden von Burgerstein-Wien mitgeteilt. Mouton-Haag macht in der Ztsch. f. Schulges. 1908 Nr. 3 einen Vorschlag, wie die nach seiner Ansicht immer noch mögliche Berührung der Düse mit dem Mund vermieden werden könne.

Literatur. *Th. Altschul,* Lehrbuch der Körper- u. Gesundheitslehre. Leipzig, G. Freytag, u. Wien, F. Tempsky 1908. — Das mit 133 Abbildungen im Text, zwei farbigen Tafeln „Eßbare u. giftige Schwämme" und einer Uebersichtskarte „Erste Hilfe" ausgestattete Werk ist als eine wertvolle Bereicherung der Schulbibliothek zu bezeichnen.

L. Burgerstein, Schularzt. 2. Aufl. Langensalza, Beyer & Söhne, 1908, Sonderabdruck aus W. Rein's Encyklopädischem Handbuch der Pädagogik. Der bekannte Autor gliedert den Inhalt wie folgt: Begrenzung der Aufgabe — Entstehung und Begründung des Rufes nach Schulärzten. — Entwicklung der Anschauungen u. Forderungen. — Bestehende Einrichtungen. — Schwierigkeiten der Durchführung schulärztlicher Aufsicht. — Beziehungen zwischen Lehrer und Schularzt. — Die Frage der ärztlichen Behandlung von Schulwegen.

A. Gottstein, Die Regelung des Gesundheitswesens in den deutschen Großstädten. Sonderdruck aus der D. med. Wochenschrift 1908. Der Verfasser konstatiert, daß die Schularztinstitution einen wirklichen Erfolg zurzeit nicht aufzuweisen habe, insofern es sich nur um begutachtende und nicht um behandelnde Tätigkeit der Schulärzte handelt. Verf. schlägt vor, den schulärztlichen Dienst mit dem Dienst eines Armenarztes, Fürsorgearztes und Bezirksarztes zu verbinden. Auch in den übrigen kommunalhygienischen Fragen gibt G. wertvolle Anregungen.

Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, VIII. Jahrg., Redaktion Dr. Zollinger, Zürich, Zürrcher u. Furrer, 1908. Die Schulhausbauten im Kanton St. Gallen werden uns in Wort und Bild von dem Kantonbaumeister Ehrensperger vorgeführt. Ueber Schulsuppen, Milchstationen und Ferienkolonien im Kanton St. Gallen berichtet Schlatter, über die Jugendfürsorge in St. Gallen Dr. Real, über Schulhygiene in Rorschach Dr. Heugeler. — Der Bericht über die VIII. Versammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege enthält die Referate über die Hygiene des Lehrkörpers, die Schulbankfrage, Heft- und Schriftrichtung u. a. m. Das Jahrbuch bringt zum Schluß eine Zusammenstellung der wichtigsten Kongresse und außerdem eine reichhaltige Literaturübersicht.

A. Kraft, Waldschulen. Zürich, Orell Füßli. Der Verf., in der Fachliteratur bestens bekannt, bespricht eingehend die Waldschulen von Charlottenburg u. Mülhausen. Einrichtung, Betrieb, Lehrmethode, Verköstigung, Aerztliche Ueberwachung, Erfolge u. Kostenpunkt werden klar vor Augen geführt. Das Büchlein eignet sich besonders zur Instruktion der Behörden.

Oebbeke, Schulhygiene. Aus der Festschrift des preuß. Med. Beamt.-Vereins: Das preußische Medizinal- und Gesundheitswesen in den Jahren 1883--1908. Sämtliche Erlasse in Preußen, die sich auf die Schulhygiene beziehen, sind nach Datum und Betreff zusammengestellt, desgleichen die auf den Tagungen des Vereins behandelten schulhygienischen Fragen. Oebbeke ist mehr für die leitende und aufsichtführende Rolle des Kreisarztes, als für dessen direkte Beteiligung an schulärztlicher Tätigkeit.

Hilfsschulen für Schwachbefähigte, die hygienische Vorbildung der Lehrer, die Elternabende, die Dienststellung des Schularztes, der hygienische Unterricht, die Vereinheitlichung der Statistik und die Tätigkeit des deutschen Vereins für Schulgesundheitspflege werden in ihrer Bedeutung gewürdigt. Das Ganze gibt einen vorzüglichen Ueberblick über die Schularztfrage.

K. Roller, Lehrerschaft und Schulhygiene in Vergangenheit und Gegenwart. Leipzig, Teubner 1907. Der Verfasser, einer der Redakteure der „Gesunden Jugend" tritt hauptsächlich für die Beteiligung der Lehrerschaft an der Schulhygiene ein. Insbesondere habe sich der Lehrer mit den Luft-, Licht-, Heizungs- u. Reinlichkeitsverhältnissen seiner eigenen Klasse vertraut zu machen. Besonders eingehend ist die Hygiene des Unterrichts, welche die vornehmliche Domäne des Pädagogen ist, besprochen. Auch die Hygiene des Schulkindes darf dem Lehrer nicht fremd sein. Dem Volksschullehrer soll im Seminar, dem akademisch gebildeten Lehrer auf der Universität Gelegenheit zur Aneignung hygienischer Kenntnisse gegeben werden.

C. Rossow, Zweite Statistik des Schulturnens in Deutschland. Gotha, Thienemann, 1908. Das Werk ist als Fortsetzung der im Jahre 1873 von Dr. J. C. Lion verfaßten Schulturnstatistik gedacht. Mit vieler Mühe und Fleiß ist das Material teils vom Herausgeber selbst, teils von einer Reihe hervorragender Mitarbeiter zusammengetragen und bearbeitet. Der spröde Stoff ist, so gut es geht, geordnet. Zu bedauern ist nur, daß der geradezu vorzüglich orientierende Abschnitt VII A über die Volksschulen nur für Preußen gilt. Es wäre für die Handlichkeit und Uebersichtlichkeit des Buches und namentlich auch für den kritischen Vergleich besser, wenn bei einer event. Neubearbeitung das Material nach einigen bestimmten großen Linien geordnet würde, und wenn die durchaus nicht zu verdammenden detaillierten Beschreibungen vielleicht einem besonderen Abschnitt zugewiesen würden. Die Aufarbeitung des Stoffes ist nicht durchweg gleichartig, und daher das Buch etwas schwer zu lesen, was jedoch seinen großen Wert als Nachschlagewerk nicht beeinträchtigt.

Weber, Die Tagesbeleuchtung der städtischen Schulen in Kiel. Nr. 9 der Mitteilungen der statistischen Amtes der Stadt Kiel. Weber untersuchte die Lichtverhältnisse des Städtischen Schulen in Kiel mit dem Photometer nach Cohn, mit dem modifizierten Moritz'schen Raumwinkelmesser und dem vom Verfasser selbst konstruierten Projektionssphärographen. Die Ausführung der Messungen sowie die Resultate sind im Text nachzulesen. Weber kommt auf Grund derselben zu verschiedenen bemerkenswerten praktischen Winken für die Stadtverwaltung.

C. Wilker, Die Bedeutung und Stellung der Alkoholfrage in den Erziehungsschulen. München, Ernst Reinhardt, 1909. W. gibt nach zahlreichen statistischen Mitteilungen, die zum Teil auf Grund eigener Erhebungen gewonnen sind, ein Bild von der Verbreitung des Alkoholkonsums in der Schuljugend. Von den untersuchten Kindern tranken 10,6 % Alkohol in allen Formen, 82,9 % tranken gelegentlich und 6,5 % gar nicht. Trinkende Kinder und Kinder von Alkoholikern stehen an körperlicher und geistiger Leistungsfähigkeit weit hinter den Abstinenten zurück. In einem zweiten Teil wird der Alkoholunterricht in einer Reihe von Staaten besprochen. Der Verfasser tritt für Anlehnung des Alkoholunterrichts an den naturwissenschaftlichen Unterricht ein und gibt einen detaillierten Lehrplan an.

Volksbildungswesen.

Von Dr. G. Fritz-Charlottenburg.

Bücher- und Lesehallen. Die in der Mitte der 90er Jahre lebhaft einsetzende Bewegung, die auch auf anderen Gebieten des Volksbildungswesens in bemerkenswerter Weise immer mehr hervortritt und noch lange nicht ihren Höhepunkt erreicht hat, kristallisiert sich in einer Reihe von Forderungen, die im wesentlichen zuerst von bibliothekarischer Seite (E. Reyer, C. Nörrenberg, E. Jeep) erhoben und von Vereinigungen, wie zuerst der Comenius-Gesellschaft, aufgenommen, ihre praktische Verwirklichung vor

allem durch das tatkräftige Vorgehen einzelner großer Städte (Charlottenburg 1898, Hamburg 1899, Elberfeld 1902, Bremen, Görlitz, Dortmund, Essen, Stuttgart, Breslau, Frankfurt a. M., Düsseldorf, Berlin usw.) gefunden haben, wo teils aus Gemeindemitteln, teils durch das selbständige Vorgehen von Bildungsvereinen oder Privaten (namentlich Großindustriellen) leistungsfähige, mit Lesehallen verbundene Volksbüchereien großen Stils (sogenannte allgemeine Bildungsbibliotheken) entstanden, dazu bestimmt, allen Bürgern ohne Unterschied des Standes oder Berufes gleichmäßig zu dienen und so die Lücke auszufüllen, die infolge der bei uns zu Lande historisch gewordenen Trennung zwischen wissenschaftlichen oder Fachbibliotheken auf der einen, dürftig ausgestatteten, für die Mindergebildeten berechneten älteren Volksbibliotheken auf der anderen Seite bestehen blieben. Das letzte Ziel der Bücherhallenbewegung, die „Einheitsbibliothek" wird sich nur in wenigen Fällen erreichen lassen, da vielfach ältere Stadtbibliotheken hier hindernd im Wege stehen oder die Mittel nicht ausreichen, um derartiges zu ermöglichen. Außerordentlich erfolgreich ist dagegen das Bestreben gewesen, im Zusammenhange mit den Ausleihbüchereien Lesehallen einzurichten, die aber freilich keineswegs eine schlecht ausgestattete Bücherei zu ersetzen berufen sind. Das englisch-amerikanische Vorbild hat sich in den ersten Jahren der deutschen Bücherhallenbewegung im Hinblick auf Werbezwecke sehr förderlich erwiesen, heute ist wohl der Erweis erbracht, daß es nur der rechten, durch einigermaßen ausreichende Mittel unterstützten sozialen Einsicht bedarf, um Tüchtiges zu leisten.

Der unter dem 18. Juli 1899 vom preußischen Kultusminister Bosse an die Oberpräsidenten gerichtete Erlaß über die Förderung der Volksbibliotheken betont unter Zusicherung staatlicher Förderung die Eigenart dieser Einrichtung als freier Veranstaltungen der kommunalen Selbstverwaltungen oder von Vereinen. Dem entspricht es, daß für 1908 und 1909 in den preußischen Staatshaushalt nur 100000 M. (1907: 70000 M.) zur Unterstützung des Volksbibliothekswesens eingestellt wurden. Im Königreich Sachsen waren 20000 M. dafür ausgeworfen, in den übrigen Staaten noch erheblich weniger.

Was nun zunächst die Leistungen der Städte betrifft, so ist es nicht möglich, an der Hand des zerstreuten und lückenhaften Materials einen genauen Ueberblick zu erhalten. Ich verweise hier auf die für 1907 aufgestellte Statistik von Ernst Schultze (KJ 1908, S. 268). Nach noch neueren Erhebungen (H. Silbergleit, Preußens Städte Festschrift. 1908) stellten sich die kommunalen Leistungen unter Ausschluß der staatlichen Beihilfe sowie der Aufwendungen von privater und körperschaftlicher Seite für die Stadt- und Volksbibliotheken in denjenigen preußischen Städten, die 1905 25000 Einwohner und darüber zählten, folgendermaßen:

Jahr	Einwohner rund	Etat für Stadtbibliotheken M.	Etat für Volksbibliotheken M.	Etat für Bibliotheken insgesamt M.	Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen somit etwa Mark
1900	9 371 000	246 483	214 061	460 544	0,05
1905	10 767 000	—	—	—	—
1908	—	868 568	577 947	1 446 515	0,13

Durch das gegebene Beispiel wird der Fortschritt, den die Bibliotheksbewegung im letzten Jahrzehnt gemacht hat, auf das deutlichste veranschaulicht. Freilich muß die Quote von 13 Pfg. auf den Kopf der Bevölkerung bei der bedeutenden Höhe der städtischen Haushaltsetats noch als eine sehr niedrige bezeichnet werden. Von den 110 preußischen Städten mit 25000 Einwohnern und darüber machten 1908 nur 85 Aufwendungen für öffentliche Bibliotheken. Leider wird in den statistischen Zusammenstellungen, auf die sich die obige Tabelle stützt, mehrfach unrichtig zwischen Stadtbibliotheken und Volksbibliotheken unterschieden.

Was die größeren Bücherhallen im einzelnen betrifft, so können Charlottenburg, das die erste größere städtische Bildungsbibliothek aufzuweisen hat und vorbildlich gewirkt hat, sowie Elberfeld als Beispiele für die Erfolge einer guten Organisation bei ausreichenden Geldmitteln angeführt werden. Hier finden wir Etats von 50—60000 M., vorzüglich ausgestattete Lesehallen, Zweigstellen in entlegeneren Teilen der Stadt,

Leitung durch geschulte Bibliothekare und eine moderne Bibliothekstechnik, die leider bei uns zulande noch immer zu wenig ausgebildet ist. In Charlottenburg stellte sich die Benutzung im Jahre 1908/9 folgendermaßen: 287 600 entliehene Bände, 171 000 Lesesaalbesucher. Die Hauptbücherei war täglich von 11—10 Uhr, die Zweigstellen von 12—10 Uhr ununterbrochen geöffnet. Neben der kommunalen Fürsorge sind eine Reihe von größeren Stiftungen zu nennen: die Leosche Schenkung in Berlin im Werte von fast 2 Millionen M., ebenda die Gründung der Oeffentlichen Bibliothek, jetzt in der Adalbertstraße zu Berlin durch den Verleger und Stadtverordneten Hugo Heimann (1898), die aus Mitteln der Zeiß-Stiftung von Ernst Abbe in Jena begründete, im Volkshaus untergebrachte öffentliche Lesehalle, die Stuttgarter Volksbibliothek (Verleger Engelhorn), das „Berolzheimerianum" in Nürnberg-Fürth (Kommerzienrat Berolzheimer), das Gebäude der Görlitzer Volksbücherei (Geh. Kommerzienrat Müller), die Dresdner Lesehalle (Geh. Kommerzienrat Lingner), womit die Liste keineswegs erschöpft ist. Ausreichende, geschmackvoll und nach modernen Gesichtspunkten ausgestattete Bibliotheksbauten haben bis jetzt nur wenig Städte aufzuweisen. Zu nennen sind hier der große Lesesaal der Charlottenburger Volksbücherei, das Volkshaus in Jena, die Stuttgarter Volksbibliothek, die Görlitzer städtische Volksbücherei, vor allem aber die Wilhelm-Augusta-Viktoria-Bücherei zu Dortmund, am Markt neben dem altberühmten Rathaus im Stil der deutschen Renaissance errichtet mit einem Kostenaufwand von mehr als 500000 M. Größere Neubauten für den gleichen Zweck werden ferner in Berlin, Charlottenburg, Hamburg, Karlsruhe geplant. In Braunschweig hat sich der seit einigen Jahren bestehende Verein „Volkslesehalle" entschlossen, im Herbst 1909 eine größere öffentliche Bibliothek und Lesehalle zu eröffnen. Die Stadt leistet einen namhaften Zuschuß. In zahlreichen größeren Kommunen, wie z. B. in Hannover, hat die Bibliotheksbewegung merkwürdiger Weise noch keine nennenswerten Erfolge aufzuweisen.

Wie in den Großstädten, sind auch in den kleineren Kommunen und in den ländlichen Bezirken bis vor wenigen Jahren fast ausschließlich Vereine, sowohl lokale Organisationen, Gewerkschaften, sowie größere Organisationen, wie die seit 1871 bestehende Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung, der katholische Borromäusverein, der Zentralverein zur Begründung von Volksbibliotheken, der Verein zur Verbreitung guter volkstümlicher Schriften, der Ostmarkenverein, nationalpolnische Organisationen usw. für die Volksbildungssache tätig gewesen. Heute sind wir endlich so weit, daß mehr und mehr Zentralorganisationen entsten und namentlich in Preußen die Regierungen und Kreisverwaltungen sich die Förderung der sozialen Bildungspflege angelegen sein lassen. Besonders für die Einrichtung zweckentsprechender Wanderbüchereien ist von dieser, aber auch von anderer Seite viel getan worden, so z. B. von der bereits genannten Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung. Diese hat im Jahre 1908 an 7059 Bibliotheken 141 417 Bücher abgegeben, darunter an 1253 Wanderbibliotheken. Die Ausgaben für Volksbibliotheken betrugen 190 679 M. Die Tätigkeit der Gesellschaft mit ihren Zweigvereinen dehnt sich über ganz Deutschland aus. Gute Erfolge werden auch in Sachsen, Thüringen, Hessen, Baden, Württemberg, Bayern durch die Begründung von Volksbibliotheken erzielt. Besonders bemerkenswert ist die an die Kaiser Wilhelm-Bibliothek in Posen angegliederte Provinzialwanderbibliothek, die einzige staatliche Organisation ihrer Art; sie versorgt die bereits bestehenden Kreisbibliotheken der Provinz mit Büchern. 1907/08 waren dort 621 Ausgabestellen vorhanden, 28253 unmittelbare Leser wurden gezählt. Zur Verfügung standen insgesamt 17114 verleihbare Bände, 249056 Entleihungen wurden gezählt. Von den Ausgaben entfielen auf den Staat 9900 M., auf die Provinz 1186 M. Von hervorragender Bedeutung ist ferner die im Laufe der letzten Jahre durch die kgl. Regierung zu Oppeln veranlaßte einheitliche Organisation des gesamten oberschlesischen Volksbibliothekswesens, erfolgt auf die Anregung des Oberreg.Rat Dr. Küster, der in verständnisvoller Weise von dem ersten Verbandsbibliothekar R. Kaisig unterstützt wird. Der Verband der oberschlesischen Volksbibliotheken trat 1903 ins Leben. Gleichgültig ist die Organisationsform der ihm beitretenden Einzelbüchereien, die durch die von dem Verbande ausgehende Stärkung des Gemeingefühls und ausgebreitete Verwertung der Erfahrungen gefördert werden. Den Hauptpunkt der Organisation bildet die Stellung des Verbands-

bibliothekars — ein überaus wichtiger Fortschritt. Ihm liegt bei völlig freier Verfassung des Verbandes, der in keiner Weise bureaukratisch geleitet wird, die Zusammenfassung der Erfahrungen der Einzelbibliotheken und darauf fußend die Anregung zu weiteren Verbesserungen ob. Die Entwicklung des Verbandes ist glänzend zu nennen: 1908 bestanden 128 Standbibliotheken und 634 Wanderbüchereistationen, im ganzen also 763 Ausleihstellen. Bei einer Gesamteinwohnerzahl der Bibliotheksbezirke von etwa 1400000 Seelen belief sich die Zahl der vorhandenen Bücher auf 155000 Bände. Für das Geschäftsjahr 1906/07 wurden etwa 140000 Entleiher gezählt (1905/06: 120349), wovon nicht weniger als 41510 Leser polnischer Muttersprache waren. Die Gesamtzahl der Entleihungen stellte sich für 1906/07 auf etwa 1141000 Bände. Für 1907/08 kann angenommen werden, daß die Leihziffer der Gesamteinwohnerzahl ungefähr entspricht, ein Erfolg, der nur in wenigen deutschen Großstädten erreicht wird. 1905/06 kamen bereits auf 1000 Einwohner 111 Bücher, 55,4 ständige Leser. Bei 52 Standbibliotheken befanden sich besondere Abteilungen für jugendliche Leser, auch zahlreiche Lesezimmer waren vorhanden.

Von zahlreichen anderen Organisationen nenne ich noch den Rhein-Mainischen Verband für Volksvorlesungen mit dem Sitze in Frankfurt a. M., der auch auf dem Gebiete des volkstümlichen Bibliothekwesens in reger Weise tätig ist, ferner die im Jahre 1903 in Hamburg-Großborstel von Ernst Schultze begründete Dichter-Gedächtnis-Stiftung, die durch wohlfeile, literarisch wertvolle Veröffentlichungen und durch Unterstützung ärmerer Volksbibliotheken durch gute Bücher Anerkennenswertes leistet und dabei ähnliche Ziele verfolgt, wie die „Wiesbadener Volksbücher" und die „Rheinische Hausbücherei" (Herausgeber Erich Liesegang). Zahlreiche andere teils belletristische, teils populärwissenschaftliche Unternehmungen, die vom deutschen Buchhandel ausgehen, beweisen durch ihren Erfolg, wie groß das Lese- und Bildungsbedürfnis in den breiteren Volksschichten ist.

Immer weiter suchen die volkstümlichen Bibliotheken ihre Wirkung auszudehnen: abgesehen von Blindenbüchereien sind in den letzten Jahren auch Musikbibliotheken, so in München und Frankfurt a. M. entstanden. Dazu kommen Bestrebungen, die auf die Versorgung von Krankenhäusern, Wachtschiffen, Lotsenstationen usw. mit geeigneten Büchereien ausgehen und die einen Teil des Programms der deutschen Dichter-Gedächtnis-Stiftung bilden. Immer näher kommt die deutsche Bücherhallenbewegung wohl auch dem Gedanken eines Zusammenwirkens mit anderen Bildungsanstalten, wie Museen, Vortragskursen usw., wie es in Amerika vielfach in vortrefflicher Weise durchgeführt ist.

Auf die Rolle, die der Bücher- und Lesehalle bei der Vermittlung von Bildung zufällt, kann hier nicht näher eingegangen werden. Soviel sei nur gesagt, daß die immer weiter gehende Ausbreitung und Vervollkommnung dieser Anstalten mit die beste Waffe im Kampfe gegen die Schund- und Schmutzliteratur bildet, zumal, da in den breiteren Schichten unseres Volkes, besonders in der Arbeiterschaft ein überaus reges Bildungsbedürfnis herrscht, das gern nach dem Besten greift, wenn dieses nur bequem und in der rechten Weise geboten wird.

In weitgehender Weise wird seit einigen Jahren der Frau der bibliothekarische Beruf zugänglich gemacht: für eine fachmäßige Ausbildung sorgen vorläufig die Bibliothekarinnenschulen, die von Prof. Dr. Hottinger in Berlin-Südende und von dem Direktor der Bibliothek des preußischen Abgeordnetenhauses Prof. Dr. Wolfstieg begründet worden sind.

Gemäldegalerien. Museen. Die Stadtverordnetenversammlung zu Frankfurt a. M. hat anfangs 1908 500000 M. als Grundstock für die Beschaffung eine städtischen Galerie und Skulpturensammlung bewilligt. Ein Teil der Summe, ca. 100000 M., ist zum sofortigen Ankauf einer Skulpturensammlung benutzt worden, die der Direktor des Städelschen Instituts in Frankfurt Dr. Swarzenski, der auch Direktor der neuen Städtischen Galerie wird, auf Reisen in Italien, Frankreich, Holland und England zusammengebracht hat. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Skulpturen der gotischen und der Renaissancezeit. Ferner ist die Privatsammlung Furtwänglers erworben worden. Nach dem von der Stadtverordnetenversammlung angenommenen Programm der Städtischen Galerie soll diese vier Abteilungen umfassen: eine Sammlung moderner Malerei, eine besondere Abteilung,

in der eine Uebersicht über die Frankfurter Malerei gegeben werden soll, eine Skulpturensammlung und eine sog. kunstwissenschaftliche Sammlung. Zunächst sollen die mittleren beiden Abteilungen in Angriff genommen werden.

Auch die kommunalen Museen, zum großen Teil der Ortsgeschichte gewidmet, nehmen, im ganzen genommen, einen erfreulichen Aufschwung. Mehr und mehr entschließen sich die Gemeinden, die Leitung fachkundigen Männern zu übertragen und auch auf die innere Einrichtung die gebührende Sorgfalt zu verwenden, so daß aus den alten Raritätenkabinetts wirklich systematische Sammlungen werden. Man hat allmählich erkannt, welchen Wert die Sammlungen haben und daß sie teilweise nie wieder zu ersetzen sind, so daß ein dauernder Schutz unbedingt erforderlich ist. Das ist der Grund, weshalb man die Sammlungsgegenstände, die man ganz früher frei aufstellte und später in mangelhaften Holzschränken unterbrachte, heutzutage meistens, wenn die Mittel dazu zur Verfügung stehen, in vollständig staubdicht schließenden Schränken aus Metall und Glas unterbringt. Die Herstellung derartiger staubdichter Metallschränke hat sich im Lauf der Jahre zu einem Spezialzweig der Industrie herausgebildet; bevorzugt werden die „Dresdner Museumsschränke“, die von der Dresdner Museumsschrankfabrik Aug. Kühnscherf & Söhne, Dresden, hergestellt werden.

Kinderlesezimmer. In verschiedenen Städten sind neuerdings Kinderlesezimmer, als Mittel im Kampfe gegen die Schund- und Schmutzliteratur, eingerichtet worden. Berichte liegen vor aus Charlottenburg und Mannheim. In Mannheim wurden 1908 10075 Besucher im Alter von 10—14 Jahren gezählt. In Charlottenbnrg wurden während der kalten Jahreszeit in einzelnen Schulen verschiedener Stadtteile an den Wochentagen einige Klassenzimmer offen gehalten, um den Kindern der unbemittelten Bevölkerung, denen es im Winter oft an einem warmen und ausreichend erleuchteten Raum in der elterlichen Wohnung fehlt, Gelegenheit zu geben, ihre Schularbeiten anzufertigen und sich durch Lesen guter Bücher, Betrachten von Bildern zweckmäßig zu beschäftigen. Zu diesem Zweck ist auch in jeder der betreffenden Schulen ein besonderes Lesezimmer eingerichtet, wo geeignete Bücher- und Zeitschriften den Kindern unentgeltlich zur Verfügung stehen. Die Aufsicht wird von Lehrern der Gemeindeschulen gegen besondere Vergütung geführt. Der Besuch der Arbeitsstunden und Lesezimmer ist bisher sehr rege gewesen und und hat sich als segensreich erwiesen. Die Potsdamer Regierung hat das Charlottenburger Verfahren den kreisfreien Städten zur Nachahmung empfohlen.

Volkshochschulbewegung. Unterrichtskurse. Die in England und in den Vereinigten Staaten von Amerika hochentwickelte Universitäts-Ausdehnungs-Bewegung sowie die dänische Volkshochschule haben in ähnlicher Form erst vor wenigen Jahren im deutschen Reichsgebiet Eingang gefunden und stehen hinsichtlich ihrer räumlichen Ausbreitung und ihren Erfolgen weit hinter dem in der Bücherhallensache Erreichten zurück. Es hat, von früheren Bemühungen zahlreicher meist lokaler Bildungsvereine (z. B. der Humboldtvereine) abgesehen, besonders seit der Begründung der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung nicht an Versuchen gefehlt, durch die Abhaltung populärer Vorträge auf weitere Kreise bildend zu wirken: so wurde 1878 in Berlin die Humboldt-Akademie eröffnet, 1890 trat in Königsberg i. Pr. der vom Freien Deutschen Hochstift organisierte „Ausschuß für Volksvorlesungen“ ins Leben, dessen Veranstaltungen von Anfang an auf den Bildungsgrad des Arbeiters besondere Rücksicht nahmen und der auch Diskussionen, Theatervorstellungen, Museumsführungen usw. bot. Aehnliche Unternehmungen folgten in verschiedenen anderen Städten. Wichtig war die allmählich gewonnene Erkenntnis, daß der bildende Wert der Einzelvorträge hinter dem von Lehr- und Vortragskursen zurückstehe. Die Zweiggesellschaft der Comenius-Gesellschaft in Jena organisierte solche in Verbindung mit mehreren Hochschullehrern unter Unterstützung des durch seine sozialpolitische Wirksamkeit hochverdienten Ernst Abbe zuerst 1895/96 mit vielem Erfolge, und eine lebhaftere Werbearbeit für die sog. „Universitäts-Ausdehnungs-Bewegung“ begann. In München (1896), Leipzig (1897), Berlin (1898), hier auf Anregung der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, nahmen sich die Hochschullehrer der Sache an und organisierten volkstümliche Vorträge. Die 1899 einberufene Konferenz deutscher Hochschullehrer hatte die Gründung eines sich über das ganze Reich erstreckenden Verbandes zur Folge. Tagungen fanden statt: 1904 in Wien, 1906 in Berlin, 1908 in Dresden. Eine planmäßigere Ausgestaltung

des reichsdeutschen Volkshochschulwesens wird hoffentlich davon zu erwarten sein. Bei dem von den deutschen Hochschulen organisierten Vortragswesen besteht gegenüber den übrigens überaus günstig entwickelten österreichischen Verhältnissen ein Unterschied darin, daß in den Ausschüssen auch die Arbeiter vertreten sind, die von Anfang an an den einzelnen Vortragszyklen überaus rege teilgenommen haben. Bereits 1898/99 waren unter den Hörern der ersten Vortragsserie in Berlin 40,1 % Fabrikarbeiter, an der zweiten 61,7 %, 1906/07 55,9 %. Das Honorar beträgt hier für den sechsstündigen Zyklus 1 M., für Arbeiter 60 Pf. Die Vorlesungen finden in der Regel von 8½—10 Uhr abends statt. Nach Möglichkeit werden Doppelkurse von 12 Stunden veranstaltet. Die Frequenz betrug in München 1904/05 4179 Personen, in Berlin 1906/07 8005 Personen. Aehnliche günstige Ergebnisse verlauten aus anderen Hochschulorten. In Berlin und Hannover zahlt die Stadt Zuschüsse. Wichtig ist, daß die Hochschulvereine immer mehr vom Sitz ihrer Organisationen als Zentralpunkten aus ihre Wirksamkeit auf die Peripherie ausdehnen, so von Göttingen, Heidelberg, Kiel, Marburg aus. In den letzten Jahren hat sich die freistudentische Bewegung auf den deutschen Hochschulen in anerkennenswerter Weise an der sozialen Bildungsarbeit zu beteiligen begonnen, neuerdings haben sich auch die Burschenschaften und andere Korporationen hier und dort in den Dienst der Sache gestellt. Im Wintersemester 1900/01 schuf zuerst die sozialwissenschaftliche Abteilung der Wildenschaft der Technischen Hochschule zu Berlin unter Förderung des Magistrats und der Comenius-Gesellschaft in selbständiger Weise einen Lehrer- und Hörerkreis zur Fortbildung von Arbeitern unter engem Anschluß an die Erfordernisse des praktischen Lebens. Der Kursus dauert 10—19 Wochen und zerfällt in zwei Teile, Vortrag und Uebungen, unter Bildung möglichst kleiner Lehrgruppen. Die erforderlichen Räumlichkeiten stellt in Charlottenburg der Magistrat, der übrigens auch seinerseits Fortbildungskurse für Arbeiter veranstaltet, zur Verfügung. Im Sommer 1908 wurden hier 18 studentische Kurse abgehalten, 143 Doppelstunden an 33 Abenden. Einer interessanten von den studentischen Unterrichtskursen aufgenommenen Statistik über die Arbeiterbildung in Berlin von E. Graf (Zentralbl. f. Volksbildungswesen, 1909, Nr. 2) seien die folgenden Angaben entnommen. Nach den für den Zeitraum von 1904—1908 für sieben Semester von den Teilnehmern ausgefüllten 3197 Fragebogen waren durchschnittlich 71,6 % der Hörer gewerkschaftlich organisiert. Am meisten vertreten waren Metallarbeiter (durchschnittlich 21,8 %) Holzarbeiter und im Handelsgewerbe Beschäftigte (je 18,8 %) Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe (9,6 %), Papier- und Lederindustrie (7,6 %), Baugewerbe (6,8 %), Maschinenindustrie (6,5 %). Die Anzahl der an den Kursen teilnehmenden Frauen stieg von anfangs 3,4 % auf 12,9 %. Volksschulbildung war bei allen Hörern die fast ausnahmslose Regel, bei 78,6 % hatte der Besuch der Schule 7½—8 Jahre gedauert. Durchschnittlich 30,4 % hatten nach dem Verlassen der Schule die öffentlichen Fortbildungschulen, 25,1 % Fach- und Gewerbeschulen besucht. Interessant sind auch die Angaben, die sich auf den Theaterbesuch, die Lektüre und den Bücherbesitz der Kursteilnehmer beziehen: das erfreuliche Ergebnis ist hier, daß die Klassiker, an der Spitze Schiller, voranstehen. Bei den populärwissenschaftlichen Werken stehen, wie nicht anders zu erwarten, Bücher sozialistischer Tendenz im Vordergrunde. Das Hauptinteresse der Hörer erstreckte sich nach den gleichfalls auf den Fragebogen vermerkten Angaben auf

Naturerkenntnis	553 mal	Architektur, Zeichnen, Mathematik	61 mal
Wirtschaftslehre und Politik	270 „	Philosophie	45 „
Kunst und Literatur	242 „	Heilkunde	45 „
Technik	221 „	Sprachen	41 „
Erd- und Völkerkunde	168 „		
Geschichte	162 „		

Der Zusammenschluß der studentischen Organisationen für Arbeiterunterrichtskurse ist 1907 mit dem Vororte Berlin erfolgt. Bei allen Kursen findet die Mitarbeit der teilnehmenden Arbeiterschaft an der Verwaltung und Leitung statt, indem jeder Kursus einen oder mehrere Vertrauensleute, die Gesamtheit dieser einen Arbeitsausschuß wählt der dem studentischen Vorstand beigeordnet ist. Auch an den anderen deutschen Hochschulen kommt die Bewegung allmählich in Fluß.

Kurz erwähnt sei hier noch, daß die erste deutsche ländliche Volkshochschule im

Jahre 1907 in Albersdorf (Holstein) begründet worden ist. Begründer und Leiter ist Fr. Lembke. Sie soll, ähnlich wie in den nordischen Ländern, ergänzend neben die Fortbildungsschule und die landwirtschaftliche Winterschule treten und der allgemeinen Bildung, der Stärkung des Heimatsgefühls dienen. Die Albersdorfer Volkshochschule bietet als Internat für 260 M. jungen Leuten Gelegenheit, sich in folgenden Fächern auszubilden: Wirtschaftskunde, Bürgerkunde, Deutsch, Rechnen, Buchführung, Geschichte, Naturkunde, Leibesübungen, Handarbeit, Hauswirtschaft, Zeichnen. Eine zweite ländliche Volkshochschule ist in Mohrkirch-Osterholz, ebenfalls in Holstein, ins Leben gerufen.

Volkskunsterziehung. Theater. Volksunterhaltung.

Ist es bei der Bücherhallen- und der Volkshochschulbewegung möglich, einen allgemeinen Ueberblick über die bestehenden Organisationen und deren Erfolge zu gewinnen, so kann dies bei der Vielgestaltigkeit der Bestrebungen, die der künstlerischen Erziehung und der Veredlung der Unterhaltung der breiteren Schichten dienen, nur in sehr beschränktem Maße geschehn. Vornehmlich in Betracht kommen hier: Volkskonzerte, Theatervorstellungen, Kunstabende mit gemischtem Programm, Museumsführungen, die Begründung von Volksmuseen und die Vermittlung geeigneter Bücher der schönen Literatur, eine Rolle, die vornehmlich den Bibliotheken zufällt. Größere Organisationen, die auf den bezeichneten Gebieten arbeiten, sind die schon mehrfach genannte Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung, der Rhein-Mainische Verband, der oberschlesische Verband für Volksunterhaltung, dessen Organisation besonders bemerkenswert ist, ganz abgesehen von den Vereinigungen, die in fast allen größeren Städten, vielfach durch kommunale Subventionen unterstützt, tätig sind. Zu nennen sind besonders der Ausschuß für Volksvorlesungen in Frankfurt, der seit 1890 in planmäßiger Weise Museumsführungen veranstaltet, der Verein für bildende Volksunterhaltung in Berlin, der Verein zur Förderung der Kunst ebenda. Was das Theater betrifft, so wirkte, wenn wir von dem erwähnten Frankfurter Ausschuß f. V. absehen, bahnbrechend das 1894 von R. Loewenfeld begründete Schillertheater in Berlin, seit 1907 auch in Charlottenburg. Bemerkenswert ist das kürzlich vom Schillertheater und der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung begründete Märkische Wandertheater. Volksvorstellungen finden heute in etwa 36 Städten statt, auch die Hofbühnen treten mehr und mehr aus ihrer anfänglichen Zurückhaltung heraus (vgl. Becker, Zur Frage der Volksvorstellungen. Eine Enquête 1907). Schöne Erfolge hat auch das Rhein-Mainische Verbandstheater seit 1907 erzielt. In Köln hat man unter Abänderung früherer Verträge 1908 dem Direktor der Stadttheater 15000 M. festes Gehalt gewährt und ferner je 1000 M. für jede 3000 M., um die der städtische Zuschuß unter der Summe von jährlich 120000 M. bleibt. Das Höchstgehalt soll 25000 M. betragen und würde erreicht werden, wenn sich der Zuschuß auf 70000 M. reduziert. — Das bislang aus 42 Mitgliedern bestehende Städtische Orchester in Bremen ist 1908 durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft auf 51 Musiker vergrößert worden; zugleich wurde eine Erhöhung der Gehälter der Musiker beschlossen. Mit dem Beschlusse eng verbunden war eine Erhöhung des vom Staate garantierten Zuschusses auf 40000, vom nächsten Jahre ab 45000 M. pro Jahr. Das Orchester untersteht dem Verein der Musikfreunde. Dieser verleiht das Orchester an den Theaterdirektor und die Philharmonische Gesellschaft. Die staatliche Subvention, die anfänglich (1891) 14000, dann 18000 M., zuletzt 30000 M. betrug, ist in den letzten Jahren voll in Anspruch genommen worden. Heute stellen sich die Musikergehälter wie folgt:

1 Konzertmeister	2500—3400 M.;	6	Musiker	zu 150 M.
2 „	2000—2900 „	6	„	„ 150 „
10 Musiker	1950—2800 „	7	„	„ 100, 1 zu 150 M.
20 „	1650—2400 „	6	„	„ 100, 1 „ 150 „
19 „	1550—2300 „	6	„	„ 100, 1 „ 150 „

Bei der jetzigen Verwendung des Orchesters sind vier populäre Winterkonzerte zu einem Eintrittspreise von 30 Pf. vorgesehen, deren Arrangement in den letzten Jahren dem Goethebund übertragen wurde. Zugleich nahm die Bürgerschaft einen Antrag an, der bestimmt, unter welchen Voraussetzungen auch im Sommer populäre Konzerte zu ganz billigen Eintrittspreisen eingerichtet werden können. — Senat und Bürgerschaft

in Hamburg haben (1908) für die weitere Ausgestaltung der Theatervorstellungen für Volksschüler und Volksschülerinnen, wie sie der Theaterausschuß der Lehrervereinigung für die Pflege der künstlerischen Bildung seit mehreren Jahren veranstaltet, eine Unterstützung von jährlich 2500 M. bewilligt. Die Eintrittskarten für diese Vorstellungen werden nach einem bestimmten Plan in den Oberklassen der Volksschulen verteilt. Der Preis der Karte beträgt 25 Pf. Unbemittelten werden Karten umsonst verabfolgt. Ferner haben Senat und Bürgerschaft 7000 M. für die Veranstaltung von Volksvorstellungen bewilligt, die von der Patriotischen Gesellschaft, einem gemeinnützigen Verein, veranstaltet werden sollen. Die Eintrittskarten für diese Vorstellungen werden durch eine Kommission verteilt, die eine bestimmte Anzahl Karten an das Gewerkschaftskartell, an Unterbeamtenvereine und sonstige Vereinigungen der minder bemittelten Bevölkerungsklassen abgibt zwecks Vertreibung an die Mitglieder dieser Vereine. Die Sitzplätze kosten 50 Pf., die Stehplätze 20 Pf. Die Sitzplätze werden verlost. Vorläufig sind sechs Sonntagnachmittagsvorstellungen festgesetzt, deren Zahl später ausgedehnt werden soll. — Infolge des außerordentlichen Erfolges, den die vom Arbeiterbildungs vereinveranlaßten Volksvorstellungen hatten, hat die Stadtverwaltung zu Worms bei der Etatberatung 1908 auch für die Zukunft Volksvorstellungen im städtischen Festspielhaus vorgesehen.

Im Herbst 1907 bewarb sich der Theaterausschuß der Lehrervereinigung für die Pflege der künsterischen Bildung zu Hamburg um eine Staatsunterstützung für Schülervorstellungen. Das nötige Material zur Begründung des Gesuches wurde durch eine Rundfrage bei den Jugendschriftenausschüssen der deutschen Lehrerschaft beschafft. In der Jugendschriftenwarte (1908, Nr. 6) berichtete darüber Witt-Hamburg, der in seiner Statistik nur diejenigen Orte berücksichtigte, die regelmäßige Schülervorstellungen unter Leitung des Magistrats, der Schulbehörde oder der Lehrerschaft haben.

Ohne regelmäßige Schülervorstellungen sind folgende befragte Orte, von denen manche allerdings kein Theater besitzen: Adelnau, Augsburg, Bayreuth, Boizenburg (Elbe), Bommern, Braunschweig, Bromberg, Cöln, Crefeld, Delmenhorst, Dortmund, Düsseldorf, Emden, Essen, Gotha, Hagen i. W., Halle, Hameln, Harburg, Hildesheim, Kray, Lahr, Langenberg (Rhld.), Lauenburg (Elbe), Lüneburg, Norden, Ostfriesland, Nürnberg, Osnabrück, Regensburg, Schöneberg, Schwerta, Spandau, Stettin, Unterweserstädte (Bremerhaven, Geestemünde, Lehe), Wandsbek, Wanne i. W., Witten, Worms, Zerbst. In einigen von diesen Städten veranstalten die Theaterdirektionen auf eigene Rechnung nachmittags Schülervorstellungen mit Einzel-, nicht Klassenbesuch. Das geschieht z. B. in Braunschweig, Bromberg, Delmenhorst, Hagen i. W., Halle, Hildesheim, Nürnberg, Spandau, Stettin, Unterweserstädten, Zerbst.

Ueber die Unterstützung von Schülervorstellungen durch Gemeinden (1907) unterichtet nachstehende, nach Witt's Angaben bearbeitete Tabelle:

[Tabelle s. S. 354.]

Für die ländlichen Verhältnisse wird es im wesentlichen darauf ankommen, aus der heimischen Umwelt Anregungen zur künstlerischen Erziehung zu schöpfen und mit geringen Mitteln Gutes zu wirken. Manches ist dort bereits durch die Begründung von Kreismuseen, Vereinigungen zur Erhaltung alter Sitten und Gebräuche, Pflege des Volksgesangs usw. geschehen. Ganz besonders im Vordergrunde steht die Bedeutung der Volksbibliotheken für die Bildung des Geschmacks und für edlere Erholung. In der Regel gehören 70—80% aller entliehenen Bücher der schönen Literatur an, und es ist erfreulich, aus den veröffentlichten Statistiken zu ersehen, daß die Meisterwerke der Literatur zu den meistgelesenen Büchern gehören.

Ueberblickt man das auf dem Gesamtgebiet des Volksbildungswesens Geleistete, so haben die letzten Jahre unverkennbar bemerkenswerte Fortschritte gebracht, an deren Herbeiführung die kommunale Selbstverwaltung in hervorragender Weise beteiligt war, wenn auch die für diese Zwecke zur Verfügung gestellten Geldmittel gegenüber den Aufwendungen für andere Bestrebungen allgemein sozialer Natur noch immer recht bescheiden genannt werden müssen.

Ort	Zuschuß M.	Zahl der Vorstellungen	Kosten einer Vorstellung M.	Eintrittsgeld M.	Besucher	Freikarten
Breslau	500	5	—	0,25	1000	1600
Chemnitz	300	3	300	0,20	1000	nein
Frankfurt a.M.	800—1000	3	—	—	1/3 d. Oberkl.	—
Glauchau	—	—	—	—	500	ja
Hamburg	2500	7—8	700	0,25	1900	ja
Kiel	Theater bis zu 10 Vorstell. verpflichtet	—	—	0,20	—	ja
Königsberg	1000	2	500	—	2000	—
Leipzig	2000	6—7	750	0,15, 0,30, 0,50, 0,75	1300	ja
Lübeck	30—50	—	—	0,20, 0,30	800—1000	nein
Magdeburg	aus Spark.-Uebersch. 500	2—4	250	Volkschül. frei Bürgersch. 0,75	1080	nein
Mannheim	1000	2	800	0,20	1400	nein
Mühlhausen (Thür.)	Theat. kontraktl. verpfl.	—	150	0,10—0,50	600	nein
München	1000	—	—	0,15, 0,50	—	ja
Quedlinburg	Gesamtkosten	1	—	—	800	—
Zwickau	132	2	225	0,10, 0,25, 0,50	725	ja

Literatur.

G. Fritz, Das moderne Volksbildungswesen. 1909. (Aus Natur und Geisteswelt. Bd. 266.)

Die Volkshochschule (Zeitschrift). Hrsg. v. O. Stillich. 1. Jahrg. 1909.

H. E. Greve, Das Problem der Bücher- und Lesehallen. Aus dem Holländischen 1908.

G. Hennig, Zehn Jahre Bibliotheksarbeit. Geschichte einer Arbeiterbibliothek. 1908.

Der Bibliothekar. Monatsschrift für Arbeiterbibliotheken. 1. Jahrg. 1909.

W. Hofmann, Zur Reform des Volksbibliothekwesens. Die Ausführungen sind einer dem Oberbürgermeister von Dresden erstatteten Denkschrift über die Neugestaltung der Dresdener städtischen Volksbibliotheken entnommen und vorher in den Blättern für die gesamten Sozialwissenschaften, 10. und 11. Heft 1909, erschienen. Als das Ergebnis der Statistik der bisher bestehenden Volksbibliotheken teilt Verf. mit, daß die Bibliothekenmit schlechten Resultaten durchschnittlich kaum 3 Pf. pro ausgeliehenen Band für Personal ausgeben, während Bibliotheken mit besseren Resultaten immerhin auf 6 Pf. kommen. Neu gegründete öffentliche Bibliotheken dürfen, wenn sie nicht zurückbleiben wollen, keinesfalls unter den 6 Pfennigsatz heruntergehen. Zieht man den Aufwand für Ersatz und Ergänzungen hinzu, so kommt man auf einen Aufwand von 14 Pf. pro ausgeliehenen Band; mit allen anderen Ausgaben und unter Voraussetzung des vollständigen Mieterlasses für die Bibliotheksräume stellt sich der Aufwand auf ungefähr 15—16 Pf. pro ausgeliehenen Band. Wird der Aufwand nicht aus städtischen Mitteln vollständig gedeckt, dann muß die Erhebung eines Lesegeldes gefordert werden; freilich ist die Freibibliothek das Ideal, wenn aber zu dem Beitrag der Stadt die Einnahme des Lesegeldes und der Leihgebühr kommt, und noch Mittel durch unterstützende Bibliotheksvereine aufgebracht werden, dann kann in den Bibliotheken Massenbetrieb mit wirklicher Bildungsarbeit verbunden werden.

Ph. Stein u. *E. Fuchs*, Volksbildung, Politik und Religion. 1908. (Die Volkskultur. Heft 6.)

Allgemeine Arbeiterpolitik.

Arbeitslosenversicherung.

Von Dr. H. Wolff-Halle a. S.

Bayern. Das Kgl. Bayr. Staatsministerium des Innern hat als vorbereitenden Schritt zur Beschaffung einer staatlichen Arbeitslosenversicherung einen Fragebogen aufgestellt, der einer von der Regierung auf den 17. Nov. 08 berufenen Kommission als Grundlage ihrer Beratungen zu dienen hatte.

Auf diesen Termin berief das bayrische Ministerium des Innern die Vertreter der größeren bayrischen Städte, den Landwirtschaftsrat, die Vorstände der Verbände bayrischer Arbeitsnachweise, Vertreter sämtlicher Gewerkschaftsrichtungen und mehrerer Handels- sowie Handwerkskammern, sowie den Fachgelehrten Prof. Dr. Schanz-Würzburg zu einer Besprechung über Arbeitslosenversicherung ein, in der unter anderen folgende Fragen erörtert wurden:

1. Ist die Durchführung einer öffentlichen Arbeitslosenversicherung angezeigt und möglich? Ist es insbesondere Aufgabe der Gemeinden, namentlich der großen Städte, auf diesem Gebiete helfend einzugreifen?

2. Auf welche Fälle unfreiwilliger Arbeitslosigkeit soll sich die gemeindliche Fürsorge erstrecken?

Der Berichterstatter des Ministerium des Innern wollte die Fürsorge den Gemeinden zuweisen und empfahl das Genter Verfahren. Diesem Vorschlage stimmten aber rückhaltslos nur die Gewerkschaftsvertreter zu, während die Vertreter der Gemeinden dies für eine allzu schwere Belastung der Gemeinden erklärten, an der der Staat sich mindestens durch Zuschüsse beteiligen müsse. Abgeordneter Segitz regte die Einsetzung eines Ausschusses an, der nach dreimonatlichem Studium Bericht an die Hauptversammlung erstatten sollte.

Die Konferenz tagte am 30. März 1909 wiederum. Rechtsrat Fleischmann trat für eine freiwillige Versicherung ein, die die Gemeinde nicht belastet. Die beiden anderen Referenten, Abg. Simon-Nürnberg und Prof. Schanz-Würzburg, sprachen sich für das Genter System aus. Unterstützt wurden diese von den Landtagsabgeordneten Hübsch und Oswald, den Gewerkschaftssekretären Jacobsen und Mühriger und dem Erlanger Bürgermeister Hofrat Dr. Klippel. Skeptisch gegenüber allen anderen Systemen äußerte sich Prof. Dr. Schanz, der die Anregung gab, für die ausgesteuerten Gewerkschaftsmitglieder zu sorgen. Völlig ablehnend verhielten sich gegenüber jeglicher Fürsorge die Vertreter der Landwirtschaft, der Handelskammer und der Handwerkskammer sowie Rechtsanwalt König vom Verband bayrischer Metallindustrieller. Die anderen Teilnehmer einigten sich darauf, die Unterstützung der Arbeitslosen den größeren Gemeinden zu empfehlen, und zwar sollen sowohl die Organisierten als die Unorganisierten unterstützt werden. Der Staat soll den Gemeinden die Hälfte der Aufwendungen zurückerstatten. Damit ist für Bayern der Anfang gemacht zu einem einheitlichen gemeinsamen Vorgehen.

Cöln. Stadtcölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter 1908/09. Die Zahl der in dieser Kasse Versicherten betrug in der Berichts-

zeit 1957. Hiervon wurde der hohe Prozentsatz von 75,6 oder 1481 Personen arbeitslos. Von diesen 1481 Arbeitslosen konnte nur 48 Personen sog. dauernde Beschäftigung nachgewiesen werden; die übrigen 1473 beanspruchten die Hilfsmittel der Versicherungskasse und erhielten satzungsgemäß Tagegelder von zusammen 61934 M. Die von den Versicherten eingezahlten Wochenbeiträge machten 23439 M. aus, also nicht viel über 1/3 der Auszahlungen. Das Vermögen der Versicherungskasse ist trotz des jährlichen Zuschusses der Stadt Cöln von 20000 M. und rund 2300 M. Geschenken um ca. 6000 M. auf 124044 M. gesunken.

Colmar i. E. Nach dem Entwurf der städtischen Arbeitslosenversicherung soll die geplante Versicherung zwei Abteilungen umfassen. In der ersten werden die Mitglieder während der Winterperiode bis zu 40 Tagen versichert, d. h. vom 1. Dez. bis zum 15. März, in der zweiten Abteilung während des ganzen Jahres bis zu 40 Tagen. Der ersten Abteilung werden ungelernte und gelernte Arbeiter zugeteilt, von denen die Ausführung von Notstandsarbeiten verlangt werden kann, während in die zweite Abteilung die gelernten Arbeiter kommen, die nicht zu Notstandsarbeiten herangezogen werden können. Neben einem jährlichen Eintrittsgeld von 0,50 M. ist von jedem Versicherten ein Beitrag von 0,80 M. pro Versicherungstag zu entrichten d. h. also, wenn als Dauer der Versicherung 40 Tage angenommen werden, 32 M., die in der Zeit vom 1. April bis zum 1. Nov. einzuzahlen sind.

Erlangen. Arbeitslosenordnung der Stadt Erlangen. Diese „Ordnung“ stellt eine Zuschußeinrichtung zur Arbeitslosenversicherung dar; sie ist seit dem 1. Januar 1909 in Kraft und umfaßt „arbeitslose, gelernte Arbeiter, die sich mit Rücksicht auf ihre beruf- und ihre körperliche Beschaffenheit zu den (übrigen) Notstandsarbeiten nicht eignen“. Die Unterstützung wird in Gestalt eines Zuschusses zu den Unterstützungsbeträgen Erlanger Arbeitslosen-Unterstützungskassen gewährt; jedoch nur an in Erlangen heimatberechtigte und wohnende Arbeiter. Der gemeindliche Zuschuß beträgt wie in Straßburg 50% des Unterstützungssatzes der Kasse, im Höchstfalle jedoch auf 60 Pfg. (gegen 1 M. in Straßburg). Der städtische Zuschuß wird höchstens auf 6 Wochen gewährt und hört mit dem Nachweis geeigneter Arbeit ohne weiteres auf. Während die zweite Bestimmung in Straßburg auch besteht, enthält die erste eine Neuerung recht einschränkender Art. Beachtenswert ist endlich der neue Versuch, auch solchen gelernten Arbeitern, die nicht an eine Arbeiterunterstützungskasse angeschlossen sind, den gemeindlichen Zuschuß in der Art zu gewähren, daß ihnen die Stadtkämmerei einen Durchschnittssatz auszahlt.

Straßburg i. E. Ueber das zweite Geschäftsjahr der Arbeitslosenversicherung hat wiederum Beigeordneter Reg.Rat Dominicus Bericht erstattet. Es waren im verflossenen Jahre 29 Gewerkschaften mit ca. 5000 Mitgliedern der Versicherung angeschlossen. Die Summe der städtischen Unterstützung belief sich auf 3507 M. (1907: 1889 M.). Die Verbände zahlten wiederum etwa viermal so viel als die Stadt, nämlich 14328 M. (7727 M.). Die Zahl der Unterstützungsfälle betrug 443 (im Vorjahre 265), sie betraf 257 einzelne Arbeitslose.

Das Verhältnis zwischen Arbeitsamt und den Gewerkschaftsbeamten war wie im Vorjahr ein sehr gutes. Der Bericht sagt wörtlich: „Insgesamt darf man auch nach den Erfahrungen des zweiten Jahres mit guten Gewissen behaupten, daß sich die Bestimmungen der Versicherungsordnung in den hiesigen Verhältnissen und bei dem gegenseitigen Streben loyaler Anwendung als wohl durchführbar erwiesen und keinerlei ernsthafte Schwierigkeiten ergeben haben. Dies wird dadurch bewiesen, daß trotz der gesteigerten Inanspruchnahme der städtischen Einrichtung in keinem einzigen Falle seitens eines Arbeitslosen oder Vertreters eines Verbandes die Schiedskommission angerufen wurde, so daß dieselbe auch in diesem Jahr keine Gelegenheit zum Eingreifen hatte. Diese Beurteilung ist auch die Meinung sämtlicher beteiligten Verbände, die in der Besprechung am 5. Febr. 1909 nach Prüfung der Erfahrungen des zweiten Jahres der Verwaltung des städtischen Arbeitsamtes einmütig ihren Dank für die Art der Durchführung der Versicherung aussprachen“.

Literatur. *O. Landsberg.* Die bisherigen Erfahrungen auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung. Heft 19 der Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt Magdeburg. Magdeburg, K. Zacharias, 1908. Verf. gibt zuerst eine sehr gründliche Darstellung der Ursachen der Arbeitslosigkeit wie der

Arbeitsunfähigkeit, der selbstverschuldeten Arbeitslosigkeit, der Arbeitslosigkeit aus Mangel an Arbeitsgelegenheit, der Saisonarbeitslosigkeit und der verkürzten oder teilweisen Arbeitszeit als abgeschwächter Form der Arbeitslosigkeit. Er geht dann auf die bisherigen Erfahrungen auf dem Gebiete der obligatorischen Arbeitslosenversicherung und speziell den Versuch in St. Gallen vom Jahre 1875 über. Hierauf kommt der Verf. zu seinem eigentlichen Thema, den Erfahrungen auf dem Gebiete der fakultativen Arbeitslosenversicherung, das er mit Hilfe der ausgedehnten Berichte im Reichsarbeitsblatt hauptsächlich in den Jahrgängen 1906, 1907 und 1908 und vor allem der ausgezeichneten Denkschrift von Reg.Rat Leo „die bestehenden Einrichtungen zur Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit im Ausland und im Deutschen Reich", Berlin 1906, dann der „Beiträge" von Prof. Georg Schanz-Würzburg zur Frage der Arbeitslosenversicherung, und Tröltsch-Marburg „das Problem der Arbeitslosigkeit", Marburger akademische Reden, 1907, in gedrängter Form abhandelt. Landsberg schildert im einzelnen die Einrichtungen einzelner Arbeitnehmerverbände und Arbeitgeber, hierauf die allgemeinen Versicherungsanstalten in Bern, Cöln und Leipzig und zum Schluß das Genter System (das sog. Zuschußsystem) speziell in seiner Anwendung in Straßburg. Der Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß wenn schon die fakultative Arbeitslosenversicherung verhältnismäßig günstige Erfolge gezeitigt hat, eine obligatorische Arbeitslosenversicherung, besonders vielleicht auf kommunaler Grundlage, „noch ganz andere Leistungen" erwarten läßt. — In einigen Anlagen werden außerdem die Arbeitslosenunterstützungen in den Magdeburger Fachverbänden für 1907, dann die Tätigkeit der Stadtcölnischen Versicherungskasse 1886—1907, die Unterstützung der Arbeitslosen in Straßburg für 1907 und die Entwicklung der kommunalen Arbeitslosenfonds in Belgien 1901—1907 (nach Revue du travail, 1908) tabellarisch zur Darstellung gebracht.

Zur Frage einer Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit. In „Statistische Monatsberichte" der Stadt Posen, 4. Jahrgang, Heft 10 und 11. Der Leiter des Statist. Amtes Posen, Dr. Franke, gibt in den beiden Aufsätzen zur Frage der Arbeitslosenversicherung eine kurzgefaßte Darstellung der Ergebnisse im Auslande und in Deutschland an Hand der Denkschrift das Kaiserl. Statist. Amtes und des Reichsarbeitsblattes 1906—1908, sowie der Studie von Prof. Landsberg (siehe vorher) und des von dem Beigeordneten Dominicus über die Arbeitslosenversicherung der Stadt Straßburg erstatteten Berichtes und kommt zu dem Ergebnis, daß erst einmal ein gut organisierter Arbeitsnachweis vorhanden sein muß, bevor an eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit gegangen wird. Es erscheint nützlich, daß dieser ja nicht neue Gesichtspunkt ab und zu wieder stärker hervorgekehrt wird, da über der Zukunftshoffnung gern die Realität der Gegenwart vergessen oder doch vernachlässigt wird.

Denkschrift über die Arbeitslosenversicherung. Bearbeitet und herausgegeben vom badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Juli 1909. Die Denkschrift ist die neueste, bis in die jüngste Gegenwart reichende Zusammenstellung der bestehenden oder versuchten Arbeitslosenversicherungen in Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, Holland, Italien, Norwegen und der Schweiz. Die 5 Hauptabschnitte behandeln

I. die Fabrik-, Aushilfs- und Versicherungskassen der Arbeitgeber,
II. die Selbsthilfe der Arbeiterfachverbände,
III. die fakultative Versicherung,
IV. das Genter System,
V. die obligatorische Arbeitslosenversicherung.

Sehr zu begrüßen ist es, daß in den Anlagen der Denkschrift die Geschäftsordnung für den Arbeitslosenfonds des Genter Gemeindeverbandes, vom 1. Dezember 1908, zum Abdruck gelangt ist, über den in Deutschland manche Unklarheit [1]) besteht.

Wir heben hier im übrigen nur die Ergebnisse heraus, die in folgenden Sätzen zusammengefaßt sind:

1. Solange nicht von reichswegen eine gesetzliche Regelung der Arbeitslosenver-

[1]) Vgl. auch den Aufsatz von dem Leiter des Arbeitslosenfonds in Gent, L. Varlez, in der „Sozialen Praxis", 1909 Nr. 44.

sicherung stattfindet, kann nur durch größere Kommunalverbände auf diesem Gebiete Vorsorge getroffen werden.

2. Es empfiehlt sich, die gemeindlichen Einrichtungen zunächst auf die in Industrie und Handwerk beschäftigten Arbeiter zu beschränken und eine Ausdehnung des Personenkreises erst allmählich stattfinden zu lassen.

3. Es erscheint geboten, die Versicherung so einzurichten, daß sie ebensowohl von nichtorganisierten als von organisierten Arbeitern benutzt werden kann.

4. Da für organisierte Arbeiter das Genter System, für nicht organisierte das Cölner System sich bewährt hat, so empfiehlt es sich, diese beiden sich ergänzenden Systeme nebeneinander zur Anwendung zu bringen.

5. Nach dem Vorbild der belgischen Agglomeration sollten sich an die Versicherungseinrichtung der Hauptgemeinde die Nachbargemeinden anschließen.

9. Die obligatorische Arbeitslosenversicherung auf Grund von Ortsstatut für die ortseingesessenen Arbeiter ist zu erwägen.

7. Die städtischen Arbeitsnachweise sind mit der Versicherungsanstalt eng zu verbinden zwecks Vorbeugung der Arbeitslosigkeit durch Stellenvermittlung.

Charlottenburg. Denkschrift betreffend die Verwendung städtischer Mittel für Zwecke der Arbeitslosenversicherung. 1908. 111 Seiten. Die Denkschrift des Charlottenburger Magistrats kommt nach einer gut durchdachten, offenbar aus der Feder des Stadtrates Jastrow stammenden Uebersicht über die Grundfragen der Arbeitslosenversicherung zu dem Ergebnis, daß der Magistrat die Frage bejaht, ob sich die Verwendung städtischer Mittel für die Zwecke der Arbeitslosenversicherung empfiehlt. Drei umfangreiche Anlagen beschäftigen sich mit den bestehenden Einrichtungen auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung, der Statistik der Ergebnisse dieser Einrichtungen und mit den Gemeindebeschlüssen, Satzungen gemeinnütziger Vereine, Gewerkschaften, Gewerkvereine, Handlungsgehilfenverbände usw. betr. Unterstützung bei Arbeitslosigkeit und Versicherung dagegen.

Arbeitslosenzählungen.

Von Dr. H. Wolff-Halle a. S.

Arbeitslosenzählungen haben im letzten Jahr und besonders im letzten Winter in sehr vielen Orten stattgefunden. Unsere beifolgende tabellarische Aufstellung enthält das Ergebnis der Arbeitslosenzählungen in ca. 130 Orten[1]) im Deutschen Reich. Die Anregung zur Zählung der Arbeitslosen ist in den meisten Orten von den Arbeiterorganisationen ausgegangen, deren Vertreter in den Stadtverordnetenkollegien, Gemeinderäten, Bürgerausschüssen usw. die Angelegenheit fast überall zu Beginn des Winters 1908/09 anregten. Viele Orte haben die bei dieser Gelegenheit angebotene Mitarbeit der Arbeiterorganisationen angenommen, um eine möglichst vollständige Erfassung der Zahl der Arbeitslosen zu erhalten. Eine zusammenfassende Betrachtung erscheint uns trotzdem hier nicht für angebracht, weil die Zählung der Arbeitslosen doch unter sehr ungleichen Umständen erfolgt ist: nach sehr verschiedenen Erhebungsarten, zu sehr verschiedenen Terminen und mit recht verschiedenen Mitteln.

[Tabelle s. S. 359—361.]

Literatur.[2]) Arbeitslosenzählung vom 17. November 1908 in Berlin und 27 Vororten. Bearbeitet im Statistischen Amt der Stadt Berlin und herausgegeben von dem Direktor, Prof. Dr. *Silbergleit.* Berlin, 31. Dez. 1908.

Die Berliner Arbeitslosenzählung vom 17. Nov. 1908 war ebenso wie die später im Februar 1909 veranstaltete eine sog. Bureauzählung; d. h. die Zählung erfolgte im Zählbureau, wohin sich die Arbeitslosen zu begeben hatten, um gezählt zu werden, und auf die sie durch öffentliche Bekanntmachungen und, wenigstens das erste Mal, durch gewerkschaftliche Mithilfe aufmerksam gemacht wurden.

---

[1]) Annähernd ebensoviele andere Städte schickten eine Fehlanzeige ein.

[2]) Die Ergebnisse der Arbeitslosenzählungen finden sich in der beistehenden Tabelle; hier unter Literatur sollen nur beachtenswerte Punkte der Einzeldarstellungen herausgehoben werden.

Arbeitslosenzählungen.

In der Gemeinde	Datum	von der Gemeinde (Gem.) | mit Unterstützung der Gemeinde (Gemeinde-U.) | von einer priv. Organisation (Gewerkschaft usw.)	Zahl der ermittelten Arbeitslosen m.	w.	zus.	Art der Zählung H = Hauszählung B = Bürozählung A = öffentliche Aufforderung
Adlershof b. Berlin	17. XI. 08	von der Gemeinde	148	6		A
	16. II. 09		84	—		
Adorf i. Vogtland	Wint. 08/9	"			42	A
Alstaden	Winter 08/9	"			8	H
Altenburg, S.-A.[1]	24. I. 09	Gewerkschaften mit Unterst. d. Gemeinde	629	21	650	H
Arnstadt	Winter 08/9	Gewerkschaften			105	H
Augsburg	21. XII. 07	Gemeinde			404	
Bautzen i. Sachsen	16., 17. XII. 08		135	11	146	H
Bayreuth	Wint. 08/9					städt. Arbeitsamt
Bendorf a. Rh.	07/8	Gem. u. m. Gem.-U.			200	Ermittlg. d. Polizeib.
Berlin	13. II. 09	Gewerkschaftskomm.	57961	10414	106722	H
" Vororte			29943	3653		
" Asyle			4751			
Blasewitz	08/9				56	durch die zur Staatssteuereinschätzung ausgegebenen Hauslisten
Bocholt i. W.	XII. 08				84	A
Boxhagen-Rummelsburg	17. XI. 08					A zur Meldung
	16. II. 09					
Britz b. Berlin	17. XI. 08		128	4		nach Meldesystem
	16. II. 09		87			
Bremerhaven	Wint. 08/9	Gemeinde			150	A
Bruchsal	4./5. II. 09	"			35	A
Calbe a. S.					79[2]	
Coblenz	27. X. 08				18	durch den städt. Arbeitsnachw. wöchtl.
	7. XII. 08				283	H
Cöln	19. I. 08	"	3621	163	3784	A
	24. I. 09		3282	196	3478	
Cöpenick		Gewerkschaften			700	A
Coswig i. Anhalt					48	priv. Feststellungen
Deuben	27. IV. 09				228	H
Durlach		"			24	A
Elmshorn		Gemeinde			68	A zur Meldung
Erlangen	8., 9., 10., 11. XII.	Gewerkschaften			127[3]	A
Eßlingen a. N.	21. I. 09	Gemeinde			189	H
Fischeln					133	Feststellung durch Gemeindeorgane u. Meldung d. Arbeitsl. auf dem Bureau
Freising	17. I. 07	Gewerkschaften			111	H
	17. I. 09					
Friedenau	17. XI. 08	Gemeinde			100	A zur Meldung
	16. II. 09				32	
Friedland	III. 09	Gewerkschaften			50—60	
Fürth	8. XI. 08	Gew. m. Unterst. Gem.	401	49		H
			verk. Arbeitsz.: 219	63		
Göppingen	27. XI. 08				19	A
	19. II. 09				14	

In der Gemeinde	Datum	von der Gemeinde (Gem.) | mit Unterstützung der Gemeinde (Gemeinde-U.) von einer priv. Organisation (Gewerkschaft) usw.)	Zahl der ermittelten Arbeitslosen			Art der Zählung H = Hauszählung B = Bürozählung A = öffentliche Aufforderung
			m.	w.	zus.	
Graudenz	Mitte I. 09	Gemeinde			147	H
Großenhain	I. 09	"			21	H
Gr.-Lichterfelde	16. II. 09	"			118	A
Gr.-Ottersleben		"			50	A
Halle a. S.	15. X. 08				2917	Zählung v. 15. X. 08 ist Ableitung aus Personenstandsaufnahme am 10. I. 09 v. H. z. H. auf d. einz. Baustell.
	10. I. 09	Gew. m. Gem.-U.			2378	
Hamborn	XI. 08	Gemeinde			3	
Kaiserslautern	Wint. 08/9	m. Gem.-U.			500	
Karlsruhe	2./3. XII. 08	Gem. städt. Arbeitsamt	466	6	472	A
Kiel	13. XII. 08	Gem. u. Gewerksch.	1842	118	1960	H
Lauscha S.-M.	Wint. 08/9	Gemeinde			15—30	H
Magdeburg	Ende XI. 08	Gem. u. Gewerksch.	2083 [4])		2083	H
Mannheim	24. I. 09	Gem. u. Gewerksch.	1487	24	1511 [5])	H
Mariendorf	17. XI. 08	Gemeinde			148	A
	16. II. 09				70	
Markranstädt	1. III. 09	Gewerkschaften				
Memel	4. XII. 08				171	H u. Befrg. d. Untern.
	6. II. 09				100	
Mülhausen i. Th.	29. XI. 08	m. Gem.-U.			123	H
Mülheim a. Rh.		Gemeinde			455	H
M.-Gladbach	21./24. I. u. 5. IX. 08	christl. u. freies Gewerkschaftskartell			30	
Neugersdorf i. S.	Wint. 08/9				36	durch d. Armenausschuß ermittelt
Neuhaldensleben	Wint. 07/8	Gemeinde			30	
Neusalz a. Oder		m. Gem.-U.				
Neustadt a. Haardt	Ende X. 08	Gemeinde			41	H Ende Okt. u. Anf. Dez., 6. 11. i. ein. Arbeitslosenvers. seit. d. Arbeiterkartells d. Zahl d. Arbeitslosen festgestellt
	6. XI. 08				33	
	Anf. XII. 08				55	
Neuwied		Gemeinde			91	H
Nürnberg	10. XII. 08	"	2293	220	2513	?
Ob.-Schöneweide	17. XI. 08	Gem. m. Berlin u. Vororten zus.			181	A
	16. II. 09				159	
Offenbach	28. II. 09		834	51	885	H
Olbernhau	Mitte XII. 8	Gemeinde			53	A
Osnabrück	30. XI. 08	"			484	Meldungen b. städt. Arbeitsnachweis
Opladen	23. XII. 08	"			19	
	23. IV. 08				19	
Pankow b. Berlin	17. XI. 08	"	272	6	278	A
Peine	1908/09				97	A
Pforzheim			289	38	327	städt. Arbeitsamt
Plauen'scher [6]) Grund u. Umgeb.	7. II. 09	Gewerkschaftskartell m. Gem.-U.			1497	
Quedlinburg	15. XII. 08		104		104	
Sande	Anf. III. 08	Gemeinde			67	
	Ende " "	"			24	H
Schkeuditz	14. II. 09	Gewerkschaften	beschr. Arbeits		zeit 87	H
Schöneberg	17. XI. 08	Gemeinde	898	29		H am 12./14. II. 09 A am 17. XI. 08
	12./14. II. 9	"	2340	319		
Schönefeld-Leipz.	Wint. 08/9	m. Gem.-U.			238	H
Schwabach	5. I. 09	Gemeinde			20	
Siegburg	XI. 08				28	H
Steinach		"			41	Meldung

In der Gemeinde	Datum	von der Gemeinde (Gem.) | mit Unterstützung der Gemeinde (Gemeinde-U.) | von einer priv. Organisation (Gewerkschaft usw.)	Zahl der ermittelten Arbeitslosen m.	w.	zus.	Art der Zählung H = Hauszählung B = Bürozähluug A = öffentliche Aufforderung
Stettin [7]					1531	
Stötteritz		m. Gem.-U.			205	H
Tegel	2 Zählung.	Gemeinde				A
Treuenbrietzen		"			45	Polizei
Tuttlingen	11./15.I.09	"			43	A
Weißensee-Berlin	17. XI. 08	"			673	
Wernigerode	16. II. 09				259	
Wiesbaden	3. XI. 08				596	A
Deutsch-Wilmersdorf	17. XI. 08		305	9	314	A
	16. II. 09		158	1	159	
Wolfenbüttel	21. XII. 08	"			223	H
Ostseebad Zoppot	1. III. 09	"			250	A

[1]) Vgl. auch den ausführlichen Bericht des Stadtrats Pierer. [2]) Davon 44 gänzlich Arbeitslose, die übrigen Gelegenheitsarbeiter. [3]) 38 am Ort beheimatete verheiratete Personen, 43 ledige, 34 auswärts beheim. verh. und 12 auswärt. ledige Personen mit verminderter Arbeitszeit. [4]) Außerdem 161 weibliche Arbeitslose. [5]) Darunter 187 Notstandsarbeiter. [6]) Bannewitz, Birkigt, Braunsdorf, Coschütz, Coßmannsdorf, Cunnersdorf, Deuben, Döhlen, Dälzschen, Eckersdorf, Eutschütz, Giltersee, Großburgk, Großölsa, Heinsberg, Hänichen, Koitz, Kleinburgk, Klein- und Groß-Opitz, Kleinnaundorf, Kleinölsa, Kohlsdorf, Niederhermsdorf, Niederhäßlich, Niedergesterwitz, Röthnitz u. Rosentitz, Obernaundorf, Potschappel, Possendorf, Rabenau, Rippien, Somsdorf, Tharandt, Welschhufe, Weißig, Wilsdruff, Wilmsdorf, Wurgwitz, Zeuckerode, Zschiedge. [7]) Als Zahl der nicht vermittelten Stellen beim städtischen Arbeitsnachweis.

Die Berliner Bureauzählung ist von verschiedenen Seiten stark angegriffen worden, mit der Begründung, daß durchaus nicht alle Arbeitslose sich in die Zählbureaus begeben hätten. Nach den Ergebnissen gerade der Arbeitslosenzählung vom 19. Nov. 1908 im Vergleich mit der zweiten vom Febr. 1909 kann die erste Zählung als voll gelungen gelten, während die zweite durch eine für zwei Tage vorher angesetzte und veranstaltete Arbeiter-Organisationszählung offenbar stark beeinflußt wurde. In einer Riesenstadt wie Berlin bieten Hauszählungen vielleicht kaum eine größere Gewähr für die volle Erfassung der Arbeitslosen, als Bureauzählungen; während in kleineren Städten wohl die Zählung von Haus zu Haus unverkennbare Vorzüge aufweist.

Die Arbeitslosenzählung in Halle a. S. vom 10. Januar 1909. Beiträge zur Statistik der Stadt Halle a. S., Heft 5. Februar 1909. Verlag von Gebauer-Schwetschke, Halle a. S. Die Arbeitslosenzählung in Halle, die vom Gewerkschaftskartell veranstaltet, von der Stadt subventioniert und vom Statistischen Amte bearbeitet worden ist, hat in der vorliegenden Studie eine eingehende Darstellung erfahren. Die Untersuchung ist durch eine Behandlung der Methodenfragen bei Arbeitslosenzählungen und praktische Anwendung für die Zählung in Halle prinzipiell von größerer Wichtigkeit. Auf die Arten der „Innenkontrollen“ und der „Außenkontrollen“ muß besonders hingewiesen werden, weiter auch darauf, daß die ausgeschalteten Zählblätter nicht einfach unterdrückt, sondern ebenfalls und zwar detailliert behandelt worden sind. Die Einführung der „speziellen Arbeitslosenziffer“ als der Relation der Arbeitslosen zur Arbeitnehmerzahl eines Ortes ist ebenfalls beachtenswert. Zum Schluß lehnt der Verfasser ab, daß Arbeitslosenzählungen durch private Organisationen veranstaltet werden.

Die Arbeitslosenzählung in Kiel am 13. Dezember 1908. Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt Kiel, Nr. 11, bearbeitet von F. Rosenberg, Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Kiel. Die Zählung war eine Zählung von Haus zu Haus und wurde unter ehrenamtlicher Mitwirkung der freien Gewerkschaften und der

Hirsch-Dunkerschen Gewerkvereine durchgeführt. Es wurden im ganzen 1842 männliche und 118 weibliche, zusammen 1960 Arbeitslose ermittelt mit 1590 Kindern, nachdem 144 Fragebogen auf Grund der Nachprüfungen ausgeschlossen worden waren.

Die Arbeitslosenzählung in Schöneberg bei Berlin vom 17. November 1908. Die Zählung fand in Zählbureaus statt, wo sich zu melden öffentlich aufgefordert wurde. Die Zählung erbrachte nach Abstrichen durch die Kontrolle (35 Personen) und Hinzuzählen von 27 nachträglich ermittelten Arbeitslosen 927 Arbeitslose, wovon nur 29 weibliche. Die Bureauzählungen bringen offenbar wenigstens die weiblichen Arbeitslosen noch in geringerem Umfang zur Feststellung als die sog. hausierenden Zählungen.

Die Arbeitslosenzählung in Schöneberg bei Berlin vom 12.—14. Februar 1909. Als Anhang zu den Vierteljahrsberichten des Statistischen Amtes der Stadt Schöneberg herausgegeben von R. Kuczynski. 1. Jahrgang, Heft 4. Im Gegensatz zur Zählung vom 17. Nov. 1908 ist in Schöneberg die zweite Arbeitslosenzählung des Winters als Hauszählung — und zwar vom Gewerkschaftskartell mit Unterstützung der Stadt — durchgeführt worden. Die starke Differenz zwischen dem Ergebnis der Bureauzählung vom 17. November und dem Ergebnis der Hauszählung vom 12.—14. Februar (927 Arbeitslose im Nov. und 2630 im Febr.) ist auffallend, und wohl kaum allein durch den Rückgang des Beschäftigungsumfanges zu erklären. Wenn ein wirklich ausreichend großes Zählerkontingent vorhanden ist, dürfte danach, wenigstens solange es sich nicht um Riesenstädte handelt, die Hauszählung doch gewisse Vorzüge vor der Bureauzählung besitzen. Ohne Recherchen ist aber auch ein Hauslistenmaterial nicht zu gebrauchen, denn es mußten bei der Nachprüfung bis 14 % der Zählblätter ausgeschaltet werden.

Die Arbeitslosenzählung in Magdeburg, Ende November 1908. Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt Magdeburg, Heft 20, 1909. Teil I die Arbeitslosenzählung, bearbeitet von Prof. Dr. Landsberg, Teil II die Zählung der Personen mit verkürzter Arbeitszeit, bearbeitet von Dr. Dermietzel. Alter Sitte gemäß zieht das Statistische Amt Magdeburg bei seinen sozialstatistischen Untersuchungen gern die Krankenkassenstatistik heran, die es zuerst von allen Städten in den Bereich der kommunalstatistischen wie — politischen Unterlagen hineinnahm. Die Zählung der Arbeitslosen ist auch in Magdeburg vom Gewerkschaftskartell und mit Unterstützung der Stadt ausgeführt worden. Die Ergebnisse sind unverhältnismäßig günstig im Vergleich zur Arbeitslosenzahl in anderen Städten.

Die Arbeitslosenzählung in Mannheim vom 24. Januar 1909. Beiträge zur Statistik der Stadt Mannheim, Heft 20. Herausgegeben und bearbeitet von Prof. Dr. Schott. 12 Seiten. Die Bearbeitung zieht neben dem Krankenkassen-Mitgliederbestande noch die durch Erhebung der Großh. Fabrikinspektion bekannte Arbeiterzahl der Industrie im Oktober 1908 und 1909 heran und geht daneben ausführlicher als andere Berichte es tun auf die Notstandsarbeiter ein, sowie auf die Berufsverschiebung der Arbeitslosen (Abwanderung aus dem gelernten Beruf in einen anderen, um Beschäftigung zu haben).

Die Arbeitslosenzählungen in Cöln a. Rh. vom 17. Januar 1904 bis 24. Januar 1909. Bearbeitet und herausgegeben durch das Statistische Amt. Cöln, August 1909. In dem Jahrfünft 1904/09 haben in Cöln 10 Arbeitslosenzählungen stattgefunden, die uns hier hauptsächlich dadurch interessieren, daß von ihnen 4 Sommer- und 6 Winterzählungen waren. Vom 1000 der Bevölkerung ergaben sich als arbeitslos bei den 4 Sommerzählungen (chronologisch): 1,9; 1,6; 1,6; 4,1; bei den 6 Winterzählungen: 6,6; 5,2; 2,7; 4,4; 8,3; 7,4. Die stärkere Arbeitslosigkeit im Winter findet durch diese Ziffern eine gute Illustration. Die Berufsgruppierung der Arbeitslosen zeigt dabei deutlich, daß es das Baugewerbe und die ungelernte Arbeit sind, die die winterliche Arbeitslosigkeit so stark steigern helfen.

Ergebnisse der Arbeitslosenzählung vom 10. Dezember 1908 in Nürnberg. Beilage Nr. 61 zum Amtsblatt der Stadt Nürnberg vom 13. März 1909. Die Darstellung, die sich auf 2513 Arbeitslose bezieht, enthält eine eingehende Berufsklassengliederung der Arbeitslosen nach der letzten Beschäftigung, die sonst selten gegeben wird. Für Vergleiche mit anderen Städten muß deshalb doch auf die Berufsgruppenzusammenfassung zurückgegriffen werden.

Bericht des städt. Arbeitsamtes Karlsruhe i. B. über das Ergebnis

der Arbeitslosenzählung vom 2. u. 3. Dezember 1908. — Eine übersichtliche kurze Darstellung der Ergebnisse einer Bureauzählung, der wir uns nur in dem einen Gedanken nicht anschließen können, daß — wenn man überhaupt die Bureauzählung wählt — in Zukunft statt an 5 Bureaustellen nur an einer einzigen (dem städt. Arbeitsamt) gezählt werde. Die geringe Benutzung der 4 Vorstadtbureaus hat wohl andere Gründe als das Fehlen von Arbeitslosen in diesen Stadtteilen.

Ergebnis der Arbeitslosenzählung vom 7. Februar 1909 aus 42 Gemeinden, dem Bezirke des Gewerkschaftskartells Plauenscher Grund. Verlegt von R. Fischer, Döhlen, 1909.

Arthur Grünspan, Die Arbeitslosigkeit und die Arbeitslosenzählungen im Winter 1908—1909. Bearbeitet im Auftrage der Berliner Gewerkschaftskommission und des Aktionsausschusses des Zentralwahlvereins für Großberlin. Die von der Gewerkschaftskommission für Großberlin am 13. Februar 1909 unternommene hausierende Zählung der Arbeitslosen und verkürzt Arbeitenden hat durch den Verf. eine gründliche Bearbeitung erhalten. Der Verf. hat bei seinen Nachkontrollen über 10% der eingelieferten Karten als offenbar nicht im Sinne der Zählung von Arbeitslosen ausscheiden müssen, und steht mit dieser Ausscheidungssumme dicht am Ausscheidungssatz der meisten anderen veröffentlichten Bearbeitungen der Arbeitslosenzählungen. Ein solcher Erfahrungssatz verdient festgehalten zu werden, damit Freund und Feind in dieser Frage klarer sehen lernen.

Arbeitsnachweis.

Von Dr. H. Wolff-Halle a. S.

Verband deutscher Arbeitsnachweise. Ueber die Organisation und Verwaltung der dem Verbande angehörenden öffentlichen Arbeitsvermittelungsstellen im Jahre 1907/08 ist ein ausführlicher Bericht (Berlin, G. Reimer, 1909) erschienen, dem die folgenden Angaben entnommen sind.

Zu Anfang des Jahres 1908 waren im Deutschen Reiche außer den zurzeit bestehenden Arbeitsnachweisverbänden, die sich die Förderung und Gründung öffentlicher Arbeitsnachweise angelegen sein lassen, ohne indessen selbst Arbeitsvermittlung auszuüben, 389 öffentliche Arbeitsnachweise vorhanden, und zwar verteilen sie sich auf die nachstehenden Bundesstaaten wie folgt: Preußen 248, Bayern 55, Sachsen 11, Württemberg 15, Baden 17, Hessen 10, Waldeck 3, Elsaß-Lothringen 16, Mecklenburg-Schwerin 2, Oldenburg 2, Braunschweig 3, Sachsen-Koburg-Gotha 2, Anhalt, Lippe 1, Hamburg 2 und Lübeck 1.[1])

Hinsichtlich der Rechtsform überwiegen die kommunalen Arbeitsnachweise bedeutend. Besonders in Süddeutschland ist diese Form die allein übliche. Neben den Vereins- bzw. Kreisarbeitsnachweisen, welch letztere am geringsten vertreten sind, bestehen noch die Arbeitsämter der Landwirtschaftskammern, die zwar öffentliche Arbeitsvermittlungsstellen sind, in der Hauptsache jedoch dazu dienen, ausländische Arbeiter (Saisonarbeiter) heranzuziehen und zu vermitteln. Mit Ausnahme von Kiel, Wiesbaden, Karlsruhe, Oldenburg, Braunschweig, Altenburg, Dessau und Sondershausen haben sämtliche im Deutschen Reiche bestehenden Landwirtschaftskammern eigene Arbeitsämter eingerichtet.

Bei oberflächlicher Prüfung der im Deutschen Reiche zurzeit bestehenden öffentlichen Arbeitsnachweise muß es den Anschein erwecken, daß gerade Preußen auf dem Gebiete der öffentlichen Arbeitsvermittlung am weitesten fortgeschritten sei und die größten Erfolge aufzuweisen habe. Dem ist jedoch nicht so. Ein genauerer Einblick in die jährlich erscheinende preußische Statistik über die kommunalen oder die kommunal unterstützten Arbeitsnachweise zeigt zur Genüge, daß die große Mehrzahl dieser Vermittlungsstellen nur ein papiernes Dasein führen. Selbst den zurzeit in Preußen noch viel zu gering

[1]) Auf die neben den öffentlichen Nachweisen bestehenden sonstigen Arbeitsvermittlungsstellen ist in vorliegender Zusammenstellung nicht eingegangen.

vertretenen Arbeitsnachweisverbänden, deren Zahl jetzt 4 bzw. 5 beträgt, wenn man den „Verband Märkischer Arbeitsnachweise“, der bisher noch in keinerlei Aktion getreten ist, mitrechnet, konnte es leider bisher trotz intensiver Arbeit nicht gelingen, hier durchgreifenden Wandel zu schaffen, weil eben die diesen Verbänden zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nur sehr beschränkte sind. Im ganzen hat aber in dem letzten Jahrzehnt die Entwicklung und die Ausbreitung der öffentlichen Arbeitsnachweise in Deutschland zweifelsohne große Fortschritte gemacht. Auch die früher viel erörterte Frage, was zweckmäßiger sei, der Gemeinde als solcher die Beschaffung des Arbeitsnachweises zuzumuten oder ihn in die Hände eines gemeinnützigen Vereins, aus kommunalen Mitteln unterstützt oder ganz unterhalten, zu legen, ist heute mehr in den Hintergrund getreten, wenngleich die kommunalen Arbeitsnachweise in den letzten Jahren ihre Bundesgenossen, die Vereinsnachweise, nicht nur an Zahl, sondern zum Teil auch an Umfang der Geschäftstätigkeit überflügelt haben. Der Unterschied zwischen kommunalen und Vereinsarbeitsnachweisen ist auch heute fast gegenstandslos geworden, da fast sämtliche auf gemeinnütziger Grundlage aufgebauten Nachweise mehr oder minder namhafte finanzielle Unterstützungen seitens der Gemeinden erhalten und diesen als Aequivalent hierfür Sitz und Stimme in den Verwaltungskommissionen zugebilligt ist.

Es waren von den städtischen Arbeitsnachweisen 82 paritätisch und 40 bureaukratisch, von den Vereinsnachweisen 16 paritätisch und 18 bureaukratisch und endlich von den übrigen 3 paritätisch und 12 bureaukratisch verwaltet. Es zeigt sich demnach daß die Zahl der paritätischen Arbeitsnachweise im stetigen Steigen begriffen und heute schon die vorherrschende Form ist. Daß die rein bureaukratischen Arbeitsnachweise, namentlich wenn sie konkurrenzlos dastehen, bei guter Leistung Erfolge erzielen können, hat die Praxis, insbesondere z. B. in Wien, zur Genüge bewiesen, so daß im allgemeinen vom technisch-praktischen Standpunkte aus gegen dieselben nichts einzuwenden sein dürfte, sozial-politisch sind sie aber zu verwerfen. Ist indessen schon jetzt ihre Zahl an sich gering, so kommt des weiteren in Betracht, daß die Gemeindeverwaltungen, die aus irgend welchen Gründen rein bureaukratische Arbeitsnachweise ins Leben riefen, nach kürzerer oder längerer Zeit, sobald sich nur die Einrichtung bewährt und in den Interessentenkreisen Vertrauen gewonnen hat, dazu übergehen, die paritätische Verwaltungsform anzunehmen.

Die nachfolgende Tabelle gibt darüber Auskunft, in welchem Umfange nichtkommunale Arbeitsnachweise von den Gemeindeverwaltungen finanziell unterstützt werden. Dabei ist aber noch in Rechnung zu stellen, daß bei einzelnen Arbeitsnachweisen, z. B. in Posen, Flensburg, Husum, Hamburg (Patriotische Gesellschaft), Leipzig, Düsseldorf (Allgemeine Arbeitsnachweisstelle), Aachen, Wiesbaden, Darmstadt und Lahr i. B. die Stadtverwaltungen den dort befindlichen Vereinsarbeitsnachweisen unentgeltlich Bureauräume zur Verfügung stellen.

Ort	Deckung der Verwaltungskosten durch Subventionen %	Darunter städtische Subventionen %	Ort	Deckung der Verwaltungskosten durch Subventionen %	Darunter städtische Subventionen %
Liegnitz	35,49	9,31	Barmen	87,94	80,95
Hirschberg i. Schl.	20,47	13,65	Solingen	81,79	51,27
Görlitz	77,67	66,67	Cöln a. Rh. (Allgem. A.-N.-Anstalt)	100	100
Berlin (Zentralv. f. Arb.-N.)	76,20	76,20	Cöln a. Rh. (Stellennachw. f. kaufm. Angestellte)	62,76	31,38
Kiel	44,58	24,43	Aachen	5,17	5,17
Flensburg	100	50,47	Wiesbaden	31,65	31,35
Husum	98,12	75	Darmstadt (Zentr.-Anst. für Arbeits- u. Wohn.-N.)	55,54	22,87
Hamburg (Patriot. Gesellsch.)	100	100	Münster (Hauptarb.-Nachw.	16,00	13,33
Halle a. S. (Verein f. Vokswohl)	72,06	72,06	Lörrach	69,98	14
Dresden	19,76	19,76	Herford	30,71	10,75
Leipzig	91,37	91,37			
Paderborn	67,64	20,81			

Wie hoch sich die Kosten der einzelnen Vermittlungsstellen belaufen, entbehrt nicht eines gewissen Interesses, zumal festzustehen scheint, daß mit steigender Vermittlungstätigkeit ein Fallen der Verwaltungskosten für die einzelne Vermittlung Hand in Hand geht. Zu der Aufstellung selbst ist zu bemerken, daß in den Fällen, wo mit dem Arbeitsnachweis andere soziale Einrichtungen, wie Rechtsauskunftsstelle, Schreibstube für stellenlose Kaufleute, Wohnungsnachweis usw. verbunden sind, eine Sonderaufstellung der Kosten für den Arbeitsnachweis nicht möglich war und aus diesem Grunde bei der Vergleichbarkeit dieser Zahlen gewisse Vorsicht zu walten hat.

Ort	Verwaltungskosten für eine besetzte Stelle M.	Pf.	Ort	Verwaltungskosten für eine besetzte Stelle M.	Pf.	Ort	Verwaltungskosten für eine besetzte Stelle M.	Pf.
Memel	1	12 [1]	Hildesheim	0	47	Heidelberg	0	54
Königsberg i. Pr.			Hannover	0	82	Lahr i. B.	1	70 [1]
Städt. Arb.-A.	1	21	Göttingen	0	48	Freiburg i. B.	0	62
Danzig	2	16	Lüneburg	0	71 [5]	Schopfheim	2	18
Graudenz	0	93	Osnabrück	1	63	Lörrach	0	65 [1]
Posen	3	44	Delmenhorst	5	33	Müllheim i. B.	1	08
Breslau	2	89	Bielefeld	1	38 [4]	Karlsruhe	1	57 [4]
Gleiwitz	9	46	Hagen i. W.	4	73	Bruchsal	1	01 [1]
Görlitz	1	99 [3]	Dortmund	0	83 [6]	Offenburg i. B.	1	40 [1]
Stettin	2	76	Siegen i. W.	6	32 [4]	Mannheim	0	54 [1]
Eberswalde	2	24	Essen a. R.	0	82 [6]	Pforzheim	1	42
Frankfurt a. O.	0	59	Elberfeld	2	36 [1]	Stuttgart	0	64 [2]
Rixdorf	0	73 [4]	Solingen	0	60 [3]	Ludwigsburg	0	80
Schöneberg	0	99	Rheydt	0	13	Eßlingen a. N.	1	60
Charlotteuburg	0	86	Neuß	0	27	Tübingen	3	38
Charlottenburg	1	35	M.-Gladbach	1	07	Reutlingen	1	58
Potsdam	0	34	Bonn	1	53 [1]	Heidenheim a. Brz.	2	35
Brandenburg a. H.	0	76 [3]	Trier	0	10 [3]	Schw. Hall	2	43
Wittenberge	0	13	St. Johann a. S.	2	37	Schw. Gmünd	2	26
Husum	0	84 [2]	Kreuznach	0	83	Heilbronn a. N.	0	73
Magdeburg	0	52	Frankfurt a. M.	0	72	Ravensburg	0	96
Halberstadt	1	61	Mainz	0	86 [3]	Ulm	1	01 [7]
Aschersleben	0	71	Hanau	3	—	Schweinfurt	2	82 [8]
Quedlinburg	0	11	Cassel (Städt. Arb.			Würzburg	1	12
Erfurt	0	60	m. Abt.)	1	95	Bamberg	0	74 [9]
Mühlhausen i. Th.	1	51	Gießen	2	21 [1]	Fürth i. B.	0	91
Koburg	10	77 [1]	Worms	0	74 [1]	Nürnberg	0	56
Gotha	0	76	Kaiserslautern	0	89	Augsburg	0	58 [8]
Deuben b. Dr.	0	06	Ludwigshafen a. Rh.	1	49 [3]	Regensburg	1	84 [8]
Freiberg i. S.	37	64 [1]	Straßburg i. E.	0	67 [2]	Straubing	0	73 [8]
Braunschweig	1	62 [3]	Colmar i. E.	1	76 [1]	München	0	69 [8]

1) Einschließlich der Kosten für den Wohnungsnachweis.
2) " die Schreibstube für stellenlose Kaufleute.
3) " die Rechtsauskunftsstelle.
4) " die Rechtsauskunftsstelle und den Wohnungsnachweis.
5) " den Wohnungsnachweis und das Verkehrsbureau.
6) " den Wohnnngsnachweis und die Schreibstube für stellenlose Kaufleute.
7) " den Wohnungsnachweis, die Rechtsauskunftsstelle und Kostkindervermittlung.
8) " die Kostkindervermittlung.
9) " die Kostkindervermittlung und Rechtsauskunftsstelle.

Der Verband Deutscher Arbeitsnachweise hat eine Zusammenstellung derjenigen Orte mit mehr als 10000 Einwohnern im Deutschen Reiche gegeben, die noch keinen öffentlichen Arbeitsnachweis haben. Wir übernehmen dieses Verzeichnis, indem wir mit dem Verbande den Wunsch aussprechen, daß diese Orte recht bald die Einrichtung öffentlicher, paritätischer Arbeitsnachweise unternehmen.

Zusammenstellung

der Städte mit mehr als 10000 Einwohner **ohne** öffentlichen Arbeitsnachweis.

Bundesstaaten	10000—25000 Einwohner	25001—100000 Einwohner
Preußen		
Reg.-Bezirke		
Königsberg	Braunsberg, Friedrichsfelde, Rastenburg	
Allenstein		Allenstein, Osterode
Gumbinnen	Gumbinnen, Lyck	
Danzig	Dirschau, Ohra, Preuß. Stargard	Elbing
Marienwerder	Culm, Culmsee, Kanitz, Marienwerder, Mucker, Waldheim	
Berlin		
Potsdam	Friedenau, Friedrichshagen, Neu-Ruppin, Nowawes, Ober-Schöneweide, Oranienburg, Reinickendorf, Tegel, Tempelhof, Treptow, Zehlendorf	Deutsch-Wilmersdorf, Groß-Lichterfelde, Lichtenberg, Pankow, Spandau
Frankfurt a. O.	Finsterwalde, Friedriehswalde, Küstrin, Sommerfeld, Sorau i. N.-L., Spremberg	Kottbus
Stettin	Demmin, Pasewalk, Swinemünde	
Köslin	Kolberg, Neustettin, Schneidemühle	
Stralsund		Stralsund
Posen	Ostrowo, Rawitsch	
Bromberg	Gnesen, Hohensalza, Krotoschin	
Breslau	Altwasser, Dittersbach, Glatz, Gottesberg, Langenbielau, Niederhermsdorf, Oels, Reichenbach i. Schl., Striegau, Waldenburg, Weißstein	
Liegnitz	Neusalz a. Oder	
Oppeln	Bielschowitz, Biskupitz, Bismarckhütte, Bogutschütz, Domb, Kreuzburg, Leobschütz, Lipine, Myslowitz, Neustadt. Rosdzin, Roßberg, Ruda, Schwientochlowitz, Zalenze	Beuthen, Königshütte, Oppeln, Ratibor, Zaborze, Zabrze
Magdeburg	Burg b. M., Kalbe, Neuhaldensleben, Oschersleben, Salzwedel, Schönebeck, Staßfurt, Stendal, Tangermünde, Wernigerode	
Merseburg	Bitterfeld, Sangerhausen, Torgau	Eisleben, Naumburg, Schweidnitz, Zeitz
Erfurt	Ilversgehofen, Langensalza	Weißensee
Schleswig	Elmshorn, Lauenburg, Rendsburg, Wandsbek	Neumünster
Hildesheim	Hagenberg, Peine	
Lüneburg	Celle, Wilhelmsburg	Harburg
Stade	Geestemünde, Stade	Lehe
Aurich	Emden, Leer	Wilhelmshaven
Münster	Gladbeck, Osterfeld	Buer
Arnsberg	Altena, Annen, Baukau, Eickel, Eving, Gevelsberg, Haspe, Horch, Kamen, Kirchhörde, Langendreer, Langefeld, Lütgendortmund, Marten, Menden, Röhlinghausen, Wattenscheid, Weitmar, Werne	Wanne, Witten
Cassel	Münden	
Wiesbaden	Griesheim, Höchst a. M., Homburg v. d. Höhe	
Coblenz	Neuwied	
Cöln a. Rh.	Alstadten, Berg.-Gladbach, Euskirchen, Godesberg, Gummersbach, Merheim, Siegburg, Vilich	

Bundesstaaten	10000—25000 Einwohner	25001—100000 Einwohner
Preußen		
Reg.-Bezirke		
Düsseldorf	Dümpten, Gerresheim, Goch, Horchheide, Höchstheide, Katernberg, Kray, Kronenberg, Lennep, Lüttringhausen, Neuwerk, Obergeburth, Ohligs, Radevormwald, Rath, Ratingen, Ronsdorf, Rotthausen, Steele, Sterkrade, Velbert, Vohwinkel, Werden a. R., Wermelskirchen, Wiesdorf	Altenessen, Borbeck, Bottrop, Hamborn, Remscheid
Trier	Friedrichsthal, Saarbrücken, Sulzbach, Völklingen	Malstatt-Burbach
Aachen	Düren, Stolberg, Würselen	
Bayern		
Oberbayern	Freising, Lechhausen	
Pfalz	St. Ingbert, Pirmasens	
Schwaben	Memmingen, Neuulm	
Sachsen	Annaberg, Aue, Auerbach, Crimmitschau, Falkenstein, Frankenberg, Glauchau, Grimma, Großenhain, Hohenstein-Ernstthal, Limbach, Löbau, Mittweida, Möckern, Neugersdorf, Niederplanitz, Oberplanitz, Oelsnitz i. Vogtl., Oelsnitz i. Erzgebirge, Oschatz, Radeberg, Radebeul, Reichenbach i. V., Riesa, Schönfeld, Stötteritz, Werdau, Wurzen	Meerane, Meißen, Zwickau
Württemberg	Ebingen, Feuerbach, Zuffenhausen	
Elsaß-Lothringen	Hagenau, Heymgen, Montigny, Püttlingen	
Mecklenburg-Schw.	Güstrow, Wismar	Rostock, Schwerin
Oldenburg	Bant, Heppens, Osternburg	Oldenburg
Braunschweig	Blankenburg a. Harz, Helmstedt	
Anhalt	Köthen, Roßlau, Zerbst	Bernburg
Lippe	Detmold	
Sachsen-Weimar-Eisenach	Apolda, Ilmenau	Eisenach, Jena, Weimar
Schwarzburg-Sondershausen	Arnstadt	
Hamburg	Bergedorf, Cuxhaven	
Bremen	Bremerhaven	
Reuß ält. Linie	Greiz	
Sachsen-Meiningen	Meiningen, Saalfeld, Sonneberg	
Mecklenb.-Strel.	Neubrandenburg, Neustrelitz	
Schwarzburg-Rudolstadt	Pößneck, Rudolstadt	
Sachsen-Altbg.	Schmölln	Altenburg
Reuß jüng. L.		Gera
Bremen		Bremen (über 100000)
Lübeck		Lübeck [1])

[1]) Nur für weibliches Dienstpersonal ein öffentlicher Nachweis vorhanden.

Elsaß-Lothringen. Erlaß des Ministeriums, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten von 1908 entspricht den mehrjährigen Wünschen der elsaß-lothringischen Arbeitsämter. Es handelt sich um Inanspruchnahme der öffentlichen Arbeitsnachweise bei Neueinstellung von Bauarbeitern usw. bei öffentlichen Bauten Absatz 2 des Erlasses bestimmt: Der Unternehmer ist verpflichtet bei eintretendem Be-

darfe an Arbeitskräften sich zunächst an das nächstgelegene städtische Arbeitsamt zu wenden.

5. Deutscher Arbeitsnachweis-Kongreß in Leipzig, 12. bis 14. November 1908. Dem Kongreß voran ging eine Ausschußsitzung des Verbandes, deren wichtigstes Ergebnis die endgültige Annahme eines neuen Formulars für die Statistik der Arbeitsnachweise war; dies Formular, das aus gemeinsamen Beratungen des Verbandes und der interessierten Behörden hervorgegangen ist, ist mit dem 1. Jan. 1909 für das ganze Verbandsgebiet eingeführt worden.

Zur Verhandlung kamen die folgenden Referate: Ref. Dr. Flesch-Frankfurt a. M.: Die allgemeinen öffentlichen Arbeitsnachweise und die besonderen Fachnachweise. — Ref. Hansen-Kiel: Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeiternot auf dem Lande. — Ref. Dr. Glücksmann-Rixdorf: Die Verbindung des Arbeitsnachweises mit anderen sozialen Einrichtungen. — Reff. Lauer-Freiburg i. B. und Steffen-Berlin: Die technische Einrichtung von Arbeitsnachweis-büreaus. — Ref. Dr. Becker-Frankfurt a. M.: Der mitteldeutsche Arbeitsnachweis-verband. — Ref. Dominicus-Straßburg i. E.: Die Aufgaben von Reich, Staat und Gemeinde gegenüber den allgemeinen öffentlichen Arbeitsnachweisen. Ueber den vom Ref. ausgearbeiteten Entwurf eines Reichsgesetzes betr. Arbeitsnachweis sowie die Stellung des Kongresses dazu s. unten: Reichsgesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises.

Jahresversammlung der Verwaltungsbeamten der württemb. Arbeitsämter, in Stuttgart, 28. Dez. 1908. Es kamen zur Verhandlung: 1. Mitteilungen der Vertreter des K. Ministeriums des Innern und der Zentralstelle für Handel und Gewerbe. — 2. Empfiehlt sich die Verbindung von Rechtsauskunftsstellen mit dem Arbeitsnachweis? — 3. Bericht über die V. Verbandsversammlung deutsch. Arbeitsnachweise und Stellungnahme zu der vorgelegten Resolution betr. Privatstellenvermittlung. — 4. Frage der Fortführung der bisherigen Statistik der Arbeitsämter. — 5. Arbeitsvermittlung in kleinen Gemeinden. — 6. Beschaffung von Formularien für die Arbeitsvermittlung durch den Staat.

12. Verbandstag badischer Arbeitsnachweise, in Konstanz, 25. u. 26. Sept. 1908. Es kamen zur Verhandlung: 1. Bericht des Verbandsvorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr. — 2. Referat über den Ausgleich des Arbeitsmarktes zwischen Stadt und Land. — 3. Referat über die Vermittlung des Hotel- und Wirtschaftspersonals. — Der Verbandstag nahm folgende Resolution an: Der Verbandstag ist der Ansicht, daß die Verallgemeinerung von Verpflegungsstationen und Wanderarbeitsstätten, eine Zentralisation von örtlichen Arbeitsnachweisen und ein reger Austausch von Listen über offene Stellen ein hervorragendes Mittel ist, den Arbeitermangel, gewerblich wie landwirtschaftlich, auf dem Lande zu mildern.

5. Jahresversammlung der Arbeitsnachweise Elsaß-Lothringens in Straßburg, 2. Nov. 1908, beschäftigte sich mit der Frage „Staatliche Arbeiten im Verhältnis zu den Arbeitsämtern".

Verband zur Förderung des Arbeitsnachweises im Regierungsbezirk Düsseldorf, Jahresversammlung, 16. Dez. 1908. Wichtigster Punkt der Tagesordnung: „Ausdehnung der Tätigkeit des Verbandes auf das Gebiet der Rheinprovinz und Verlegung des Verbandssitzes nach Cöln".

Arbeitsnachweiskonferenz des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände in München, 3. und 4. September 1908. Ref. Dr. Sudek-Wien: Die Arbeitgebervereinigungen und deren Arbeitsnachweise in Oesterreich. — Dr. Flechtner-Stettin: Die Einführung des Arbeitnachweises in gemischte Arbeitgeberverbände. — Dr. Schellwien-Berlin: gelbe Verbände und der Arbeitsnachweis. — Dr. Möbius-Mannheim: Die Vorschläge des Herrn Regierungsrat Dominicus, Straßburg, betreffend die Grundzüge eines Reichsgesetzentwurfs über Arbeitsnachweise.

Konferenz der mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine, in Berlin, 16. bis 17. Mai 1908, behandelte die Frage der Arbeitsmarktorganisation und setzte zur Weiterberatung der vorgetragenen Leitsätze bis zur nächsten Tagung einen Ausschuß ein. Die beiden Referate zu diesem Thema sind im Juli 1909 als Sonderheft erschienen. Vgl. unten Literatur Bodenstein und v. Stojentin.

Angliederung von Facharbeitsnachweisen an die Arbeitsämter. Die

Klempnerinnung in Plauen i. V. hat ihren Nachweis aufgehoben und sich mit dem städt. Arbeitsnachweis verbunden. Der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe in Plauen hatte bereits bei Errichtung des städtischen Arbeitsnachweises seinen Arbeitsnachweis eingehen lassen und sich dem städt. Arbeitsnachweis angeschlossen. Dieser wird sich in Zukunft auch mit der Vermittlung von Lehrstellen befassen. — In Essen wird in nächster Zeit ein paritätischer Arbeitsnachweis für das Gastwirtsgewerbe eröffnet werden, dessen Kosten Stadt, Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinschaftlich tragen. — In Freiburg i. B. wurde dem dortigen Arbeitsamt eine Abteilung für höhere Berufsarten angegliedert, die besonders für die Vermittlung von kaufmännischem Personal, Privatbeamten usw. bestimmt ist. — Die Lehrlingsvermittlung im Münchener Buchdruckgewerbe ist ausschließlich dem städtischen Arbeitsamt übertragen worden. — In Halle a. S. haben sich an den öffentlichen Arbeitsnachweis des Vereins für Volkswohl angegliedert: die Klempnerinnung, der Hausfrauenbund (für weibl. Dienstbodenvermittlung) und die Gewerkschaft der Heimarbeiterinnen. Die Lehrstellenvermittlung ist als neues Arbeitsgebiet aufgenommen worden.

Angliederung sozialer Einrichtungen an die Arbeitsämter. Mit dem am 15. Okt. 1908 von der Kreisverwaltung in Friedberg i. H. in Verbindung mit dem Mitteldeutschen Arbeitsnachweisverband eingerichteten Kreisarbeitsnachweis ist sowohl ein Wohnungs- als auch ein Bauplatznachweis verbunden worden. Weiter ist in Halle a. S. vom Direktor des Statistischen Amtes eine Elternsprechstunde für Fragen der Berufswahl eingerichtet worden, die mit dem Arbeitsnachweis in enger Verbindung steht.

Fahrpreisermäßigung zum Zwecke der Arbeitsvermittlung. Durch Zusatzbestimmung VII zu § 11 der Eisenbahnverkehrsordnung (Deutscher Eisenbahn-, Personen- und Gepäcktarif Teil I) ist den öffentlichen oder gemeinnützigen Arbeitsnachweisen, die Mitglieder des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise sind, bei Beförderung von Personen, denen sie eine auswärtige Arbeitsstelle vermittelt haben, eine Fahrpreisermäßigung auf den Eisenbahnen zum Kilometersatze von 1,5 Pf. in der 4. Wagenklasse eingeräumt worden, vorausgesetzt, daß die zurückzulegende Strecke mehr als 25 km beträgt.

Reichsgesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises. Dem V. Deutschen Arbeitsnachweiskongreß legte Dr. Dominicus-Straßburg i. E. den Entwurf eines Reichsgesetzes betr. Arbeitsnachweis vor, dem er eine ausführliche Begründung beigegeben hatte. Der Entwurf lautet (in der neuen Fassung):

§ 1. In allen Gemeinden über 10000 Einwohner sind öffentliche Arbeitsnachweisstellen (Arbeitsämter) als ein Zweig der Gemeindeverwaltung zu errichten.

Diese Errichtung ist nicht erforderlich, wenn und insoweit in der Gemeinde oder mit Wirkung auch für ihren Bezirk ein ausreichend umfangreicher gemeinnütziger (z. B. Vereins-)Arbeitsnachweis oder ein für ein bestimmtes Gewerbe eingerichteter paritätischer Facharbeitsnachweis besteht.

Darüber, ob und inwieweit diese Voraussetzungen (Abs. 2) vorliegen, sowie ob und auf welche Weise für kleinere Gemeinden ein öffentlicher Arbeitsnachweis einzurichten ist, entscheidet nach Anhörung des Arbeitsnachweisverbandes (§ 10) die höhere Verwaltungsbehörde.

Auch ist der Zusammenschluß mehrerer benachbarten Gemeinden zur Gründung eines öffentlichen Arbeitsnachweises zulässig.

§ 2. Der Geltungsbereich des öffentlichen Arbeitsnachweises sowie der ihm gleichgestellten Arbeitsnachweise (§ 1) umfaßt mindestens alle männlichen und weiblichen Lehrlinge, gewerblichen Arbeiter und häuslichen Dienstboten. Die Ausdehnung auf andere Berufszweige bleibt den einzelnen Arbeitsnachweisen überlassen.

§ 3. Die Neueröffnung eines Gewerbebetriebes für Stellenvermittlung, sowie die Errichtung eines Arbeitsnachweises durch eine Gemeinschaft von Interessenten (Arbeitgeber oder Arbeitnehmer) ist von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig. Das Bedürfnis gilt als nicht vorhanden, wenn und insoweit in der betreffenden Gemeinde oder mit Wirkung auch für deren Bezirk eine öffentliche oder ihr gleichgestellte (§ 1) Arbeitsnachweisstelle besteht. Zur Entscheidung der Bedürfnisfrage sind die Behörden der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung zuständig. Dieselben haben vor der

Entscheidung ein Gutachten des für ihren Bezirk zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweisverbandes (§ 10) einzuholen.

§ 4. In denjenigen Gemeinden, für welche ein Bedürfnis nach einer anderen als der öffentlichen Arbeitsvermittlung nicht besteht (§ 3), darf die etwa bestehende Konzession eines gewerbsmäßigen Vermittlers weder verlängert, noch auf andere übertragen werden. Die Tätigkeit eines von einer Gemeinschaft von Interessenten (Arbeitgeber oder Arbeitnehmer) betriebenen Arbeitsnachweises ist nach einer von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Uebergangszeit, spätestens nach zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem Erlöschen des Bedürfnisses zu schließen. Eine Entschädigung wird nicht gewährt.

§ 4a. Unberührt von den Bestimmungen der §§ 3 und 4 bleiben Innungsnachweise, deren Vermittlung sich unentgeltlich in den Räumen eines öffentlichen Arbeitsnachweises und unter der Aufsicht einer paritätischen Aufsichtskommission vollzieht.

§ 5. Die Benutzung des öffentlichen Arbeitsnachweises ist für Arbeitgeber wie für Arbeitnehmer unentgeltlich. Für die Vermittlung einzelner Kategorien von Arbeitsuchenden (z. B. Dienstboten) kann durch Beschluß der Gemeindebehörde mit Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde die Entrichtung einer Gebühr durch den Arbeitgeber verlangt werden. Vor einem solchen Beschluß ist ein Gutachten des zuständigen Arbeitsnachweisverbandes (§ 10) einzuholen.

§ 6. Die Verwaltung des öffentlichen Arbeitsnachweises hat weder im einseitigen Interesse der Arbeitgeber noch der Arbeitnehmer zu erfolgen, sie ist vielmehr streng unparteiisch zu handhaben.

§ 7. Im Falle von Streiks oder Aussperrungen wird die Vermittlung fortgesetzt. Streiks und Aussperrungen sind den die Arbeitsnachweisstellen benutzenden Arbeitgebern und Arbeitern, sowie den übrigen in Frage kommenden Arbeitsnachweisstellen in geeigneter Weise mitzuteilen. Die Beamten der Arbeitsnachweisstellen haben sich auf die bloße Mitteilung zu beschränken und jedes Zureden zum Einstellen oder Nichteinstellen eines Arbeiters resp. Antritt oder Nichtantritt der Arbeit streng zu vermeiden.

§ 8. Für jede öffentliche Arbeitsnachweisstelle wird eine Kommission gebildet. Dieselbe besteht aus einem Vertreter der Gemeindeverwaltung als Vorsitzenden und einer gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Unter diesen sollen sich tunlichst Vertreter der betreffenden Organisationen befinden. Die Einzelheiten über die Wahl dieser Kommissionen und ihrer Geschäftsbefugnisse werden durch Verordnung oder Ortsstatut bestimmt.

§ 9. Die Reichs-, Staats-, Gemeinde- und sonstigen Behörden haben in ihre Lastenhefte Bestimmungen aufzunehmen, wonach die Unternehmer sowohl wie die öffentlichen Behörden selbst verpflichtet sind, bei Ausführung öffentlicher Arbeiten für Neueinstellung von Arbeitern sich zunächst an die öffentlichen und gleichgestellten (§ 1) Arbeitsnachweisstellen zu wenden.

§ 10. Die einzelnen Arbeitsnachweisstellen der in § 1 genannten Art treten miteinander in regelmäßigen Verkehr. Zur Erleichterung desselben werden

a) je für einen größeren Bezirk, nach einem für das ganze Reich einheitlichen Muster, sog. Vakanzenlisten mehrmals wöchentlich ausgegeben;
b) erhalten die einzelnen Arbeitsnachweisstellen die Kosten des telephonischen und telegraphischen Verkehrs, sowie die Portokosten erstattet;
c) wird den durch die öffentlichen Arbeitsnachweisstellen vermittelten Arbeitsuchenden auf allen deutschen Eisenbahnen, auf einen Ausweis der Arbeitsnachweisstellen hin, die Eisenbahnfahrt IV. resp. III. Klasse auf alle Entfernungen zum halben Fahrpreis IV. Klasse gewährt, sowie die Benutzung der Schnell- und Eilzüge zum halben Preis gestattet.

§ 11. Die öffentlichen Arbeitsnachweise eines größeren Bezirks (Bundesstaat, Provinz usw.) bilden einen Arbeitsnachweisverband. Die Festsetzung dieses Bezirks ist in erster Linie Sache des oder der beteiligten Bundesstaaten, eventuell erfolgt dieselbe durch das Reichsarbeitsamt.

§ 12. Aufgabe dieses Arbeitsnachweisverbandes ist die Fürsorge für eine einheitliche Geschäftsführung der Arbeitsnachweisstellen nach den Grundsätzen dieses Gesetzes und die Ausgleichung des Arbeitsmarktes, sowie die Vertretung und Förderung

der gemeinsamen Interessen der öffentlichen Arbeitsnachweisstellen des betreffenden Bezirks.

§ 13. Zu diesem Zwecke hat jeder Verband jährlich zu veranstalten:

1. eine Bereisung sämtlicher Arbeitsnachweisstellen durch einen von ihm beauftragten Beamten;
2. eine Versammlung der Vorsitzenden der Kommissionen (§ 8) und der Verwalter der einzelnen Arbeitsnachweisstellen.

§ 14. Die Aufsicht über alle deutschen Arbeitsnachweisstellen führt das Reichsarbeitsamt. Seine Aufgabe ist insbesondere:

1. Die Herbeiführung einer einheitlichen Arbeitsnachweisstatistik;
2. die Fürsorge für Ausgleichung des Arbeitsmarktes im ganzen Reiche;
3. die Aufsicht über die einheitliche Durchführung dieses Gesetzes.

Zu diesem Zwecke ist das Reichsarbeitsamt befugt, die Geschäftsführung der einzelnen Arbeitsnachweisstellen sowie der Arbeitsnachweisverbände an Ort und Stelle zu kontrollieren und Anweisung zur Abstellung vorgefundener Mängel zu erteilen.

§ 15. Zwecks Beratung gemeinsamer Aufgaben der öffentlichen Arbeitsnachweisstellen hat das Reichsarbeitsamt mindestens alle zwei Jahre Konferenzen aus Vertretern der einzelnen Arbeitsnachweisverbände zu veranstalten.

§ 16. Die durch die Ausführung entstehenden Kosten werden getragen:

1. von der Gemeinde die Kosten der lokalen Arbeitsnachweisstelle mit Ausnahme der Kosten für den zwischenörtlichen Verkehr — die teilweise Entlastung der Gemeinde von diesen Kosten durch Zuschuß aus öffentlichen Mitteln bleibt den Ausführungsbestimmungen überlassen (§ 10);
2. von den Bundesstaaten resp. Kommunalverbänden, für deren Bezirk ein Arbeitsnachweisverband besteht, die Kosten des zwischenörtlichen Verkehrs der einzelnen Arbeitsnachweisstellen (insbesondere § 10a und b) sowie die Kosten des Verbandes;
3. vom Reich die Kosten des Reichsarbeitsamtes und der Reichsarbeitsnachweiskonferenzen.

§ 17. Die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes werden durch Kaiserliche Verordnung erlassen.

§ 18. Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

Der V. Deutsche Arbeitsnachweiskongreß in Leipzig beschäftigte sich eingehend mit den Vorschlägen von Dr. Dominicus. Das Ergebnis seiner Verhandlungen wird von Dr. Freund-Berlin im Arbeitsmarkt Nr. 4, 1909, in der folgenden Weise zusammengefaßt: Ein gesetzgeberisches Eingreifen in dem Sinne, daß Gemeinden bezw. Kommunalverbände zur Einrichtung von allgemeinen öffentlichen Arbeitsnachweisen gezwungen werden sollen, daß auch paritätische Facharbeitsnachweise für die einzelnen Gewerbe und Industriezweige zwangsweise errichtet werden sollen, daß endlich diesen Arbeitsnachweisen eine Monopolstellung eingeräumt werden soll, habe man wenigstens zurzeit nicht empfehlen zu sollen geglaubt. Man hoffe auf dem bisherigen Wege des energischen Wirkens für die Einrichtung von allgemeinen öffentlichen Arbeitsnachweisen durch die Gemeinden oder mit Subvention derselben, für die Angliederung von paritätischen Facharbeitsnachweisen an diese öffentliche Einrichtung, für die Bildung von Provinzial- und Landesverbänden, für die Ausbreitung der interlokalen Arbeitsvermittlung das gestellte Ziel ohne gesetzgeberischen Zwang zu erreichen. Hierbei sei aber die unerläßliche Voraussetzung: die kräftige finanzielle Unterstützung dieser Bestrebungen von seiten des Reiches, der Einzelstaaten und der Gemeinden. Hingegen sei von dem weitaus überwiegenden Teil der Versammlung mit allem Nachdruck die Forderung erhoben worden, daß gegen die gewerbsmäßige Stellenvermittlung die Gesetzgebung energisch vorgehen müsse.

Auch der Ausschuß des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise, der am 16. Jan. 1909 in Berlin unter dem Vorsitz von Dr. Freund zu einer Sitzung zusammentrat, sprach auf Grund der Leipziger Kongreßverhandlungen seine Ansicht über den Erlaß eines Reichsgesetzes betr. die Arbeitsnachweise dahin aus, daß ein gesetzgeberisches Eingreifen in bezug auf die Organisation der allgemeinen öffentlichen und paritätischen Arbeitsnachweise zurzeit nicht erwünscht sei. Dagegen erklärte es der Ausschuß in einer Resolution für dringend notwendig, daß in den einzelnen Bundes-

staaten hinreichende Mittel bereitgestellt werden, um die interlokale Arbeitsvermittlung zu stärken, sei es durch direkte Subventionen der einzelnen provinzialen Arbeitsnachweisverbände, sei es durch Flüssigmachen von Mitteln seitens der Kommunalverbände.

Regierungsrat Dr. Leo wandte sich in der Sozialen Praxis XXII. Jahrgang Nr. 51 gegen Dominicus. Nach seiner Meinung würde dessen Vorschlag im Moment seiner Durchführung eine ungeheuerliche Verschlechterung der Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Deutschland hervorrufen. Leo wünscht die Einrichtung weiterer kommunaler Arbeitsnachweise neben den bestehenden. § 14 Nr. 2 der Dominicus'schen Grundzüge, der die Fürsorge für die Ausgleichung des Arbeitsmarktes im ganzen Reich dem Reichsarbeitsamt auferlegt, hält Leo für undurchführbar. „Es ist volkswirtschaftlich verfehlt, Arbeiter von Memel nach Straßburg oder von Köln nach Posen zu dirigieren. Eine Politik des Ausgleichs für das ganze Reich auf Grund der schwankenden Basis statistischer Ziffern, ausgeführt von einer bureaukratischen Behörde, würde eine Mobilisierung unserer ganzen Arbeiterschaft bedeuten, die weder im Interesse der Arbeiter noch der Volkswirtschaft selbst liegt."

Ebenso hat der Deutsche Landwirtschaftsrat in seinen Sitzungen vom 19. und 20. Juni 1908 die systematische Regelung der Arbeitsnachweisorganisation nicht als eine geeignete Aufgabe der Reichsgesetzgebung bezeichnet. Sie sollte vielmehr seiner Ansicht nach wegen der Verschiedenheit der lokalen Bedürfnisse besser der Landesgesetzgebung überlassen bleiben. Dagegen hat sich der Verband deutscher Gastwirtsgehilfen auf seinem V. Verbandstag in Leipzig, 12.—15. Mai 1908 für die reichsgesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises ausgesprochen. In einer Resolution verlangte er 1. eine Aenderung der Gewerbeordnung dahingehend, daß die Erlaubnis zur Ausübung der gewerbsmäßigen Arbeits- oder Stellenvermittlung nicht mehr erteilt wird und bereits genehmigte Konzessionen am 1. Oktober 1913 als aufgehoben gelten. In der Zeit vom Tage des Inkrafttretens dieser Gewerbeordnungsnovelle bis zum 1. Oktober 1913 ist zu verbieten: von Stellensuchenden oder in Stellung vermittelten Personen Gebühren zu fordern oder anzunehmen.

2. auf dem Wege der Gesetzgebung durchzuführen, daß bis spätestens 1. Oktober 1910 in allen Gemeinden von 20000 Einwohnern und mehr staatliche oder städtische Arbeitsnachweise errichtet werden. Für Gemeinden mit weniger als 20000 Einwohnern sind solche Arbeitsnachweise, wenn örtlich nicht angängig, so für mehrere Gemeinden zusammen bezirksweise zu errichten. — Bei der Einrichtung dieser Arbeitsnachweise sind die speziellen Berufsverhältnisse zu berücksichtigen und möglichst besondere Fachabteilungen für die verschiedenen Berufe zu schaffen. Die Verwaltung, einschließlich der Wahl der Beamten, ist paritätisch durch Vertreter von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, die aus allgemeinen, geheimen Wahlen hervorgehen, auszuüben.

3. Unter dieser Voraussetzung ist weiter zu bestimmen, daß mit dem 1. Oktober 1913 jedwede Arbeit und Stellenvermittlung, auch die unentgeltliche von Vereinen, Verbänden und Innungen, eingestellt werden muß. — Mit der Errichtung eines staatlichen oder städtischen Arbeitsnachweises sind die Behörden sofort zur Inanspruchnahme desselben verpflichtet. Sie haben auch im Vertragswege zu veranlassen, daß die Inhaber fiskalischer oder auf fiskalischem Boden errichteter Betriebe und solche Unternehmer, diesen Arbeitsnachweis benutzen müssen, die für den Staat oder die Gemeinde Aufträge auszuführen haben.

Die gemeinnützige Arbeitsvermittlung für Gast- und Schankwirtschaftsangestellte und für das Hausgesinde. Stenographischer Bericht über die auf Einladung des Ministers für Handel und Gewerbe am 15. Januar 1909 zu Berlin im Herrenhause abgehaltenen Beratungen. Berlin, W. Möser Buchdruckerei, 1909.

Zu der Beratung über die Organisation der gemeinnützigen Arbeitsvermittlung für Gast- und Schankwirtschaftsangestelte usw. hatten 31 Städte Vertreter geschickt und 12 Fachverbände waren durch 20 Abgeordnete vertreten. Bei den Beratungen leisteten folgende allgemeine Richtlinien bei Einführung bzw. Leitung von Fachabteilungen für das Gastwirtsgewerbe bei den städtischen Arbeitsnachweisen (von Hugo Pötzsch, vom Verbande Deutscher Gastwirtsgehilfen) gute Dienste.

Aufgabe der Regierung und Behörden. Von seiten der Landeszentralbehörden sollte bei den städtischen Verwaltungen dahin gewirkt werden, daß die Errichtung besonderer Fachabteilungen für das Gastwirtsgewerbe bei den bestehenden

städtischen Arbeitsnachweisen sobald als irgend tunlich in die Wege geleitet werde. Desgleichen dürfte es angebracht sein, den Erlaß des Herrn Handelsministers, betreffend die Errichtung städtischer Arbeitsnachweise, in allen Kommunen von über 20000 Einwohnern zu wiederholen. — Andere als die städtischen Arbeitsnachweise sind von Regierungsbehörden nicht zu unterstützen.

Kostenfrage. Im Prinzip ist dahin zu streben, daß Staat und Gemeinden die gesamten (übrigens nicht sehr erheblichen) Kosten übernehmen, um den Gastwirten den Vorwand zu nehmen, sie bzw. ihre Vereine könnten die Kosten nicht aufbringen und könnten sich deshalb an den städtischen Nachweisen nicht beteiligen. Mindestens aber hat die Kommune die sachlichen Unkosten (Räumlichkeiten, Telephon, Drucksachen usw.) zu übernehmen, so daß den beteiligten Organisationen nur übrig bliebe, den bzw. die Beamten zu bezahlen.

Geeignete Räumlichkeiten. Als solche sind nicht bloß Räumlichkeiten zu verstehen, die den billigen Ansprüchen in bezug auf Warteräume, Bureaus usw. entsprechen, sondern diese sollen vor allem in einer Gegend der Stadt gelegen sein, die von den Stellesuchenden leicht zu erreichen ist. Die Arbeitsnachweisstelle muß von den vielfach ortsfremden Angestellten leicht zu finden sein, und besonders auch von den Unternehmern, ohne allzuviel Aufwand an Zeit, besucht werden können.

Anstellung von Fachleuten. Der die Arbeitsvermittlung führende Beamte soll ein Fachmann sein. Nur ein solcher wird das Vertrauen seiner Kollegen besitzen. Auch kennt er am besten die Praktiken der Stellenvermittler. Das ist notwendig, denn wohl oder übel muß von dieser Stelle aus die Bekämpfung der gewerbsmäßigen Stellenvermittler mitgeführt werden, und sei es auch nur in der Form, dieselben soviel als möglich bei der Besetzung von Stellungen auszuschalten. Auf keinen Fall dürfen die Nachweise als geeignete Unterkunftsstellen für Militäranwärter betrachtet werden. Die Leute, die an diesem Platze stehen, müssen ein tiefes, soziales Empfinden besitzen, gepaart mit feinem Taktgefühl und großer Energie. Der Umgang mit den Arbeitsuchenden, die Führung der Arbeitsnachweise überhaupt darf nichts Bureaukratisches an sich haben.

Besuch der „Kunden" (Gastwirte). Die Beamten dürfen sich nicht darauf beschränken, auf die durch Telephon oder Briefe eingelaufenen Aufträge zu warten, sondern müssen solche selbst zu erhalten suchen. Einmal sind dies die Gastwirte von den Stellenvermittlern so gewöhnt; dann lernen auf diese Weise die Beamten auch den Charakter der Betriebe und in persönlicher Aussprache die Wünsche der Unternehmer kennen, so daß sie dadurch immer mehr in die Lage kommen, die geeignetsten Arbeitskräfte an den rechten Platz zu stellen. Selbstverständlich müssen den Beamten die notwendigen Auslagen zurückerstattet werden, wobei wiederum selbstverständlich ist, daß die schlechten Gewohnheiten der Stellenvermittler, die die Gastwirte durch hohe Zechen zu beeinflussen suchen, von den Beamten nicht nachgeahmt werden dürfen.

Die Pächter staatlicher und städtischer Lokale sind durch Vertrag zu verpflichten, ihr Personal nur durch den städtischen Arbeitsnachweis zu beziehen. In die Pachtverträge der Inhaber von Bahnhofswirtschaften, Ratskellern, Markthallen usw. sind diesbezügliche Bestimmungen aufzunehmen. Desgleichen ist von den Stadtverwaltungen bei Ausstellungen oder sonstigen Veranstaltungen, die durch die Stadt in irgendeiner Form subventioniert werden, dies als Bedingung aufzustellen. — Es ist doch ein Widersinn, wenn die städtischen Verwaltungen Arbeitsnachweise unterhalten oder subventionieren, während die Pächter städtischer Lokale nach wie vor die gewerbsmäßigen Stellenvermittler durch Zuweisung von Aufträgen unterstützen.

Die Vermittlung weiblicher Angestellter. Dem Einwand der Gastwirte, daß sie das männliche Personal deshalb beim gewerblichen Stellenvermittler bestellen müßten, weil dieser ihnen auch das viel schwerer zu erhaltende weibliche Personal nachweise, müssen die städtischen Nachweisstellen dadurch zu begegnen suchen, daß sie sich auch mit der Vermittlung von weiblichen Angestellten befassen. Die Angliederung dieser besonderen weiblichen Abteilung mit einer weiblichen Vorsteherin ist deshalb so bald als möglich in die Wege zu leiten. In kleineren Orten dürfte es angebracht sein, diese weibliche Abteilung mit der allgemeinen Dienstbotenvermittlung in Verbindung zu bringen.

Gebühren für Vermittlung dürfen individuell, d. h. von der einzelnen vermittelten Person für eine vollzogene Vermittlung nicht erhoben werden. Die not-

wendigen Kosten sind (vgl. oben), soweit sie nicht Staat und Kommune tragen, von den beteiligten Organisationen aufzubringen. Wo mangels solcher von den einzelnen Stellesuchenden Beiträge erhoben werden müssen, hat dies durch Lösung einer Karte zu geschehen, wodurch der Betreffende die Mitgliedschaft zum Arbeitsnachweis (mindestens für ein Vierteljahr) erwirbt. Die Mitglieder der Organisationen, welche sich dem Arbeitsnachweis angeschlossen haben, sind ohne weiteres Mitglied der Nachweisstellen.

Aufhebung der Verbandsarbeitsnachweise. Diejenigen Verbände, die sich dem städtischen Arbeitsnachweis anschließen, müssen ihre eigenen Arbeitsnachweise unbedingt aufgeben. Die Mitglieder der angeschlossenen Verbände müssen bei der Vermittlung bevorzugt werden.

[Kommunale Arbeitsnachweise s. S. 375—379.]

Literatur: *Bodenstein* und *v. Stojentin*, Der Arbeitsmarkt in Industrie und Landwirtschaft und seine Organisation. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht, 1909. Zwei Vorträge, gehalten auf der Tagung der Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine in Berlin am 17. Mai 1909, die fleißig zusammengetragen haben, was zu sagen war, leider oft ohne Quellenangabe, was besonders dem ersten Referat den wissenschaftlichen Wert beschneidet.

Dominicus, Die Aufgaben von Reich, Staat und Gemeinden gegenüber dem Arbeitsnachweis. Straßburg 1908. Der Verf. gibt eine geschichtliche Entwicklung der Arbeitsnachweise, beurteilt hierauf den gegenwärtigen Zustand der Arbeitsnachweis-Organisation, der sich in der Mannigfaltigkeit der Organisationen und der Zersplitterung des Arbeitsmarktes kennzeichnet, und kommt dann zu Vorschlägen für eine neue Organisation, von denen wir den Zwang zur Errichtung kommunaler Arbeitsnachweise, sowie die Schaffung eines Reichsarbeitsamtes und die allmähliche Ausschaltung der Interessenten-Arbeitsnachweise besonders hervorheben. Die Vorschläge sind in einem Entwurf zu einem Reichsgesetz betr. Arbeitsnachweis oben S. 369 ff. zusammengefaßt.

Die Geschäftsberichte der kommunalen Arbeitsnachweise bilden eine vorzügliche Literaturquelle zur Frage des Arbeitsnachweises. Es dürften gegenwärtig so ziemlich alle größeren Anstalten eigene Berichte herausgeben. Von einer namentlichen Aufzählung der einzelnen Geschäftsberichte können wir absehen, da die Anstalten sowohl aus dem auf S. 375 ff. gegebenen Anstaltenverzeichnis ersichtlich sind, als auch weitere Besonderheiten z. B. in der Organisation, in Neuerungen usw. aus der vorangehenden Darstellung zu entnehmen sind.

von Kalckstein, der Arbeitsnachweis. Aus „Kultur und Fortschritt", Nr. 249, 50. Gautzsch bei Leipzig, Felix Dietrich, 1909. Der Verfasser gibt nach den großen Werken des Pfarrers Conrad, die Organisation des Arbeitsnachweises in Deutschland, 1904, des Freiherrn von Reitzenstein, der Arbeitsnachweis, herausgeg. von Richard Freund, dann den Schriften von Dr. Franz Ludwig, der gewerbsmäßige Arbeitsnachweis, von Dr. Fritz Stephan Neumann, Streikpolitik und Organisation der gemeinnützigen paritätischen Arbeitsnachweise in Deutschland, sowie der Jastrowschen Zeitschrift „der Arbeitsmarkt" und dem Reichsarbeitsblatte eine sehr gründliche Skizzierung der Organisation des Arbeitsnachweises in Deutschland und schließt sich bezüglich der zukünftigen Gestaltung den Ausführungen von Pfarrer Conrad an, der für eine Organisation des Arbeitsnachweises auf kommunalberuflicher Grundlage eintritt, wobei die ungelernte Arbeit rein kommunal, die gelernte Arbeit paritätisch-beruflich mit Zentralisierung über ganz Deutschland für jedes einzelne Gewerbe vermittelt würde.

F. Lauer, Die Praxis des öffentlichen Arbeitsnachweises. Herausgegeben im Auftrage des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise. Berlin, Georg Reimer, 1908. Die Schrift bietet eine gründliche Darstellung der Praxis und Technik öffentlicher Arbeitsnachweise. L. gibt zuerst eine Schilderung der besten Stadtlage der Arbeitsnachweisanstalt, ihrer geeigneten baulichen Einteilung, ihrer inneren Ausstattung, ihrer Geschäftsstunden und des Personenetats. Dann bespricht er die verschiedenen Vermittlungsverfahren und einzelne Vermittlungszweige, weiter die Verbindung mit Naturalverpflegungsstationen, das Verhalten bei Lohnkämpfen, Streiks usw., und gibt

[Fortsetzung S. 379.]

Kommunale Arbeitsnachweise.

Ort	Zahl der offenen Stellen				Zahl der gesuchten Stellen				Zahl der besetzten Stellen			
	1905	1906	1907	1908	1905	1906	1907	1908	1905	1906	1907	1908
Preußen.												
A. Arbeitsnachweise mit Verwaltungskommission.												
Bielefeld	—	—	—	6 662	—	—	—	22 278	—	—	—	5 638
Bocholt	—	552	382	78	—	345	187	56	—	118	70	12
Brandenburg	5 102	5 774	6 177	5 036	9 140	9 035	9 731	11 495	3 880	4 153	4 655	3 956
Breslau	17 802	19 674	19 930	15 294	19 058	20 540	23 019	28 242	12 960	14 442	14 725	12 526
Cassel	15 862	16 453	15 758	14 012	20 751	20 826	19 656	21 071	10 486	10 872	10 259	9 543
Charlottenburg	13 562	21 973	21 870	19 262	12 802	16 449	18 139	20 245	7 663	10 995	11 974	11 779
Cottbus	—	—	—	954	—	—	—	20 099	—	—	—	637
Danzig	2 391	3 473	2 843	2 638	4 109	4 552	4 868	6 929	1 573	1 933	2 208	2 338
Dortmund	13 974	23 609	22 949	23 194	12 972	18 289	17 520	33 194	7 205	11 318	12 298	17 369
Duisburg	307	535	950	2 449	220	125	325	3 326	55	53	178	1 638
Eberswalde	1 169	1 069	1 092	818	981	804	814	714	709	658	624	500
Elberfeld	1 295	1 374	6 028	11 148	2 328	2 282	7 884	18 494	1 251	1 307	4 649	9 814
Erfurt	12 828	14 614	13 242	13 037	13 262	13 930	13 901	14 724	9 179	9 771	9 286	9 803
Essen	11 679	12 372	10 305	9 087	11 365	11 825	10 068	10 567	5 472	5 929	4 879	5 329
Frankfurt a. M.	42 471	46 110	45 816	44 179	66 340	69 601	62 087	65 173	34 050	37 896	37 780	37 622
Frankfurt a. O.	6 582	7 613	8 726	4 869	5 318	4 666	5 336	8 699	3 479	3 735	4 118	1 583
Gleiwitz	289	206	160	106	384	291	215	223	192	137	53	18
Görlitz (mit Landkreis)	7 000	4 345	3 677	5 077	4 866	3 922	3 487	4 855	3 402	2 788	2 258	2 276
Graudenz	796	777	1 142	601	1 229	1 119	655	1 305	429	429	431	484
Guben	—	—	214	2 064	—	—	409	2 557	—	—	103	1 072
Hannover	8 581	14 085	14 587	12 460	11 477	18 087	22 118	35 780	5 970	11 138	11 486	9 338
Hoerde	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—
Itzehoe	25	12	205	97	39	54	345	158	5	17	100	63
Königsberg	6 822	7 261	7 579	7 558	8 436	8 106	9 007	11 307	4 439	4 794	5 188	5 569
Kreuznach	1 046	1 251	943	520	2 649	2 768	2 471	2 338	355	423	140	179
Luckenwalde	—	—	785	2 132	—	—	738	2 055	—	—	563	1 511
Lüneburg	143	765	1 034	759	191	930	1 492	1 449	63	356	634	526
Magdeburg	14 376	20 353	22 432	20 685	16 306	24 967	30 849	28 218	8 944	14 843	19 416	16 090
Memel	1 786	1 878	1 365	1 256	2 697	2 407	1 825	1 712	1 785	1 878	1 365	928
Mülheim a. Rh.	380	1 513	1 225	669	1 355	2 411	2 289	1 604	67	716	878	575
München-Gladb.	4 350	5 369	8 824	3 485	4 948	4 564	6 921	6 513	2 664	2 874	5 111	2 548
Nordhausen	266	306	337	200	391	263	229	248	241	180	275	185
Oberhausen	251	356	563	517	206	626	1 032	1 069	50	137	480	450
Osnabrück	2 560	4 089	5 037	3 785	3 526	5 043	7 312	9 236	1 090	2 135	2 447	1 841
Potsdam	6 062	7 001	7 484	5 914	6 431	6 896	7 979	8 803	4 856	5 712	6 413	5 487
Rathenow	—	—	222	376	—	—	227	936	—	—	89	208
Rixdorf	4 363	4 581	3 996	3 586	5 746	5 479	6 375	9 254	3 651	3 741	3 536	3 353
St. Johann	3 301	2 775	2 218	2 003	2 642	2 356	3 211	3 602	1 629	1 517	1 300	1 470
Schöneberg	14 842	14 476	15 546	11 412	13 870	14 176	15 131	14 884	10 820	12 495	11 885	9 330
Stettin	4 659	4 642	4 362	4 082	5 589	5 554	4 153	6 074	2 829	2 840	3 032	2 858
Trier	2 141	1 934	1 712	1 411	3 875	4 304	4 335	4 948	1 542	1 345	1 182	996
Uerdingen	123	134	115	93	78	79	40	75	25	18	17	73
Wald	5	6	5	8	8	20	8	19	3	4	2	4
Weißenfels	783	1 047	937	651	764	680	646	723	352	436	300	181
Werendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wittenberge	236	387	458	319	221	304	652	340	76	205	411	255

Ort	Zahl der offenen Stellen				Zahl der gesuchten Stellen				Zahl der besetzten Stellen			
	1905	1906	1907	1908	1905	1906	1907	1908	1905	1906	1907	1908
B. Arbeitsnachweise mit bureaukratischer Verwaltung.												
Anklam	—	—	1	—	8	6	2	1	—	—	—	—
Anrath	1	4	4	5	—	1	—	7	—	1	—	5
Apenrade	—	—	—	613	—	—	—	3 097	—	—	—	613
Aschersleben	430	323	234	260	441	316	221	236	424	316	221	236
Biebrich	10	2	—	46	2	—	—	133	7	—	—	46
Biedenkopf	—	—	2	4	—	—	2	4	—	—	2	—
Bierstedt	—	—	—	23	—	—	—	3	—	—	—	10
Bochum	97	140	79	25	2	—	7	10	19	19	6	1
Bockum	24	3	4	—	35	2	1	—	18	2	1	—
Bonn	2 583	2 895	2 987	2 757	5 914	5 644	6 587	9 230	1 828	1 973	2 068	1 974
Bordesholm	—	—	—	159	—	—	—	198	—	—	—	109
Brieg	37	17	19	32	16	19	20	55	16	17	19	32
Bromberg [1])	24	3	—	21	68	3	—	63	12	—	—	21
Brüssow	—	—	49	—	—	—	—	—	—	—	49	—
Castrop	40	48	41	18	58	12	32	24	52	41	29	14
Cleve	141	161	80	18	75	50	34	75	32	22	12	7
Coblenz	1 558	1 125	3 356	4 518	3 270	1 808	5 787	16 152	1 029	629	1 394	1 273
Cöpenick	—	29	27	3	—	66	2	15	—	29	2	2
Dahlhausen	41	71	61	57	3	—	5	3	1	—	5	3
Dalkenheim	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	10
Dudweiler	24	8	3	2	14	5	4	2	5	1	—	1
Dülken	24	30	42	30	19	15	10	9	17	12	8	7
Dülmen	30	—	22	2	85	—	30	40	14	—	19	2
Duisburg-Meiderich	1 669	2 555	1 677	—	1 243	1 425	923	—	1 191	1 332	887	—
Eckernförde	—	—	—	2	—	—	—	19	—	—	—	—
Eilenburg	105	176	123	209	45	206	92	206	64	140	92	163
Emmerich	11	63	95	112	17	6	52	16	9	—	35	5
Erbenheim	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	16
Flörsheim	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	2
Freiburg i. Schl. [2])	5	2	3	1	3	—	—	4	3	—	—	—
Friedeberg NM.	38	40	42	47	32	32	32	63	32	32	32	39
Friesack	—	—	8	10	—	—	20	7	—	—	14	7
Fulda	158	203	111	238	157	147	125	319	59	52	64	106
Gelnhausen	20	8	16	55	18	7	12	60	11	7	10	55
Gladenbach	—	—	—	3	—	—	—	2	—	—	—	2
Göttingen	4 899	5 571	4 913	3 673	5 238	4 388	4 366	6 636	2 532	2 703	2 359	2 222
Goslar a. H.	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Greifswald	2	4	3		32	29	15	9	—	2	—	—
Gütersloh	—	11	34	20	—	20	10	8	—	4	8	6
Hagen	1 737	4 747	2 704	6 096	3 359	1 941	972	19 151	1 025	1 252	779	2 161
Halberstadt	535	647	567	447	663	670	587	722	346	470	372	366
Haltern	4	4	3	—	3	4	3	—	3	4	3	—
Hamm [3])	15	5	5	4	136	116	96	74	—	—	—	—
Hanau	705	936	626	844	1 578	1 382	1 278	1 804	427	494	467	531
Heerdt	232	224	53	54	129	43	32	27	78	26	17	17
Herborn	—	—	—	470	—	—	—	563	—	—	—	265
Herten	—	—	3	6	—	—	3	90	—	—	3	6
Hilden	42	51	37	32	13	6	8	41	5	3	5	11
Hildesheim	2 007	2 629	2 212	1 623	2 946	3 403	3 069	2 679	1 970	837	1 063	874
Hohenlimburg	—	—	—	—	12	9	6	11	—	—	—	—
Hünfeld	—	—	—	7	—	—	—	2	—	—	—	2
Insterburg	—	1	14	1	—	—	4	1	—	—	—	—
Kalk	506	558	525	177	1 453	1 637	1 188	1 177	—	35	62	16
Kattowitz	195	1 085	1 019	854	197	477	749	878	184	268	532	576

Ort	Zahl der offenen Stellen				Zahl der gesuchten Stellen				Zahl der besetzten Stellen			
	1905	1906	1907	1908	1905	1906	1907	1908	1905	1906	1907	1908
Köslin	—	3	2	—	—	15	—	—	—	—	—	—
Lauenburg	13	120	19	98	42	72	80	80	42	72	80	80
Laurahütte 4)	250	450	320	1	—	5	24	25	—	5	24	25
Leer	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Lübbecke	—	—	—	15	—	—	—	21	—	—	—	15
Marburg	—	—	—	137	—	—	—	105	—	—	—	69
Marne	—	—	—	13	—	—	—	13	—	—	—	12
Meldorf	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—
Michalkowitz	1 436	490	365	1	3	3	1	2	1	1	—	1
Mühlhausen i. Th.	528	632	551	435	980	818	741	1 119	394	437	390	342
Mülheim a. Ruhr	29	46	37	378	ca. 400	ca. 400	ca. 400	341	16	46	37	366
Nauen	15	13	18	5	30	15	13	7	15	—	—	*
Neisse	4	18	17	10	25	35	37	48	2	15	24	8
Neunkirchen	471	654	447	281	675	656	607	962	211	365	246	159
Neuß	633	104	1 175	1 188	866	996	1 003	1 622	506	865	747	1 059
Nienburg	119	199	273	372	171	147	360	1 664	119	153	270	296
Oberlahnstein	—	—	55	305	—	—	8	101	—	—	3	31
Odenkirchen	39	51	54	29	—	1	2	73	4	2	—	51
Oldenburg i. H.	—	—	—	16	—	—	—	14	—	—	—	3
Pankow	—	—	—	51	—	—	—	39	—	—	—	29
Polzin	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Posen	14 182	14 719	20 232	21 768	14 474	16 661	18 660	30 180	10 968	10 939	13 378	17 474
Pyritz	3	9	5	5	5	8	11	8	1	2	4	2
Quedlinburg	6 920	7 870	8 804	4 843	4 938	4 486	5 230	5 597	3 502	3 270	3 718	3 335
Ramburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Recklinghausen	4	29	132	992	4	46	129	1 151	1	26	93	852
Rendsburg	—	—	—	125	—	—	—	—	—	—	—	109
Rheydt	5 616	5 536	4 698	1 478	304	221	566	1 955	ca. 300	ca. 200	566	744
Rhinow	3	—	10	6	3	—	12	15	3	—	7	4
Rüdesheim	—	—	—	67	—	—	—	66	—	—	—	15
Schkeuditz	182	188	202	319	196	188	202	327	182	188	202	319
Schleswig	—	1	—	1	16	1	2	—	—	1	—	—
Schönebeck a. E.	—	—	—	9	—	—	—	140	—	—	—	9
Schwelm	309	487	262	114	376	444	211	100	166	205	148	79
Siegen	190	532	544	703	37	376	402	653	37	145	185	219
Siemianowitz	1	1	15	1	28	17	21	34	18	15	15	31
Stargard i. P.	3	11	6	6	3	11	7	5	3	11	6	5
Steglitz	4	—	27	29	3	1	57	93	3	—	7	2
Stolp	1	1	3	250	—	—	—	—	—	—	—	—
Strasburg i. U.-M.	15	9	34	12	12	9	34	12	12	9	34	12
Tarnowitz	—	91	33	22	—	27	18	61	—	9	8	10
Thorn	ca. 15	28	1	1	15	5	17	19	13	5	1	—
Tilsit	—	—	14	13	2	—	21	84	—	—	5	3
Usingen	95	200	114	69	45	251	191	281	145	147	191	69
Viersen	4	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Warendorf	30	45	31	27	20	—	19	209	20	35	19	27
Weißensee	8	10	5	—	8	7	45	—	3	6	17	—
Wesel	8	7	1	22	43	39	51	99	1	—	3	5
Wittenberg	147	88	58	63	1 120	415	35	81	147	88	23	45
Woldenberg	34	25	28	19	36	29	24	19	34	25	24	19
Wolfhagen	24	40	30	38	30	45	50	34	15	36	30	17
Zoppot	2	—	—	58	64	1	47	139	45	—	—	58
Bayern.												
Augsburg	11 445	11 515	15 381	11 806	10 641	12 705	13 791	10 849	8 176	9 463	12 088	8 982
Bamberg	2 811	4 312	4 123	3 444	2 904	4 287	4 174	5 092	1 960	2 412	2 429	1 868
Bayreuth	2 105	2 345	2 221	2 128	1 378	1 542	1 404	1 668	939	967	886	947
Kaiserslautern	5 892	6 999	6 358	5 003	7 350	6 190	6 323	7 218	4 416	4 623	4 857	3 789

Ort	Zahl der offenen Stellen				Zahl der gesuchten Stellen				Zahl der besetzten Stellen			
	1905	1906	1907	1908	1905	1906	1907	1908	1905	1906	1907	1908
Ludwigshafen	—	5 804	5 745	4 376	—	10 664	7 960	7 136	—	4 063	4 010	3 291
München	67 986	68 092	78 883	76 129	65 507	71 990	74 415	79 843	49 478	53 673	60 752	60 083
Nürnberg	18 377	15 445	20 761	14 882	14 999	19 758	16 726	15 375	14 465	14 818	16 049	12 494
Regensburg	3 817	4 251	6 065	7 310	3 632	4 874	4 912	6 231	1 903	2 734	3 814	5 093
Straubing	3 183	3 103	3 998	4 657	3 088	3 480	3 456	4 177	2 349	2 521	2 957	3 525
Würzburg	8 029	5 141	6 739	6 206	5 241	7 913	4 590	4 710	4 914	4 859	4 443	4 529
Sachsen.												
Chemnitz	4 879	6 383	6 121	—	6 670	6 587	7 517	—	2 852	3 475	3 680	—
Württemberg.												
Aalen	—	—	145	639	—	—	101	1 323	—	—	190	473
Cannstatt	1 128	—	—	—	2 504	—	—	—	489	—	—	—
Eßlingen	3 418	4 240	3 445	2 490	5 031	5 872	6 406	10 210	2 296	2 638	2 490	1 579
Gmünd	1 820	1 416	1 341	1 089	1 432	1 004	1 391	1 261	823	673	663	484
Göppingen	587	564	493	496	1 946	1 378	1 105	2 429	279	308	273	249
Hall	356	363	439	409	511	560	518	790	161	175	190	220
Heidenheim	758	712	805	540	674	523	556	1 000	290	203	251	259
Heilbronn	3 695	3 957	5 044	5 065	6 373	6 562	8 755	11 976	2 817	3 052	4 001	3 974
Ludwigsburg	4 349	4 414	4 113	3 921	5 864	5 980	6 001	7 934	2 714	2 736	2 592	2 551
Ravensburg	3 329	4 037	4 566	2 639	3 527	3 132	3 545	4 901	1 514	1 600	1 718	1 538
Reutlingen	2 329	2 505	2 266	1 924	2 772	2 298	2 188	3 101	930	875	721	706
Schwenningen	270	231	256	157	294	357	330	373	56	68	72	40
Stuttgart	55 625	72 162	81 113	77 684	58 697	71 930	84 036	94 303	40 694	56 320	62 920	61 263
Tübingen	551	396	394	361	436	442	465	865	127	93	120	135
Tuttlingen	194	238	323	163	206	262	297	711	32	24	64	62
Ulm	12 047	12 768	11 807	10 310	13 966	13 231	11 038	12 314	5 913	6 101	5 324	5 400
Baden.												
Baden	—	—	—	4 671	—	—	—	6 587	—	—	—	2 810
Bruchsal	—	—	—	3 009	—	—	—	5 299	—	—	—	2 179
Durlach	—	—	—	974	—	—	—	946	—	—	—	398
Freiburg	21 614	—	—	23 447	29 573	—	—	36 873	15 871	—	—	17 266
Heidelberg	6 961	—	—	6 422	12 861	—	—	17 438	4 976	—	—	5 045
Karlsruhe	—	—	—	14 822	—	—	—	24 522	—	—	—	8 699
Konstanz	9 116	—	—	7 904	12 718	—	—	18 792	6 932	—	—	6 105
Lahr	2 014	—	—	1 523	3 900	—	—	4 445	1 068	—	—	1 174
Lörrach	4 266	—	—	2 951	6 977	—	—	7 192	2 228	—	—	1 984
Mannheim	22 969	28 396	—	19 633	40 965	23 234	—	40 615	17 262	19 940	—	15 933
Müllheim	1 884	—	—	1 884	4 420	—	—	5 213	890	—	—	987
Offenburg	3 286	—	—	2 379	4 746	—	—	6 153	1 404	—	—	1 258
Pforzheim	8 066	—	—	19 042	9 907	—	—	27 449	4 905	—	—	14 022
Rastatt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schopfheim	1 032	—	—	763	2 513	—	—	3 618	368	—	—	304
Waldshut	1 817	—	—	1 316	3 078	—	—	4 311	706	—	—	571
Weinheim	—	—	—	825	—	—	—	1 606	—	—	—	329
Hessen.												
Darmstadt	7 102	7 821	—	—	9 364	9 508	—	—	3 539	3 739	—	—
Gießen	1 460	1 721	—	—	902	1 050	—	—	556	634	—	—
Mainz	8 637	8 533	—	—	12 272	12 271	—	—	6 194	6 090	—	—
Worms	4 452	4 946	—	—	9 199	11 097	—	—	3 248	3 767	—	—
Braunschweig	3 435	—	—	—	2 560	—	—	—	1 890	—	—	—
Gotha	—	5 619	—	—	—	4 462	—	—	—	2 139	—	—
Elsaß-Lothr.												
Bischweiler	—	739	502	519	—	169	171	237	—	62	41	87
Bitsch	—	—	100	78	—	—	29	35	—	—	49	82
Buchsweiler	—	229	234	152	—	68	55	103	—	35	29	36

Ort	Zahl der offenen Stellen				Zahl der gesuchten Stellen				Zahl der besetzten Stellen			
	1905	1906	1907	1908	1905	1906	1907	1908	1905	1906	1907	1908
Colmar	—	5 035	5 012	5 656	—	4 922	5 303	6 639	—	2 474	2 679	3 270
Diedenhofen	—	915	741	970	—	354	285	791	—	153	186	458
Gebweiler	—	208	282	452	—	169	152	246	—	84	117	217
Markirch	—	163	57	95	—	76	42	60	—	57	17	44
Metz	—	9 907	8 185	8 368	—	6 291	8 563	10 163	—	2 972	2 869	4 144
Mülhausen	—	20 638	18 211	17 201	—	28 245	24 654	26 918	—	12 172	10 621	9 599
Rappoltsweiler	—	—	—	303	—	—	—	232	—	—	—	232
St. Ludwig	—	13	94	6	—	—	162	257	—	—	33	4
Saargemünd	—	645	3 554	1 783	—	152	488	370	—	129	440	336
Schiltigheim	—	1 810	2 211	2 170	—	908	1 168	2 234	—	849	1 011	1 513
Schlettstadt	—	141	779	1 447	—	101	357	1 400	—	52	244	1 087
Straßburg	—	24 410	26 926	25 714	—	27 913	33 674	36 759	—	14 580	17 042	17 163
Zabern	—	1 291	1 054	1 252	—	659	868	1 096	—	440	469	669

[1]) Bromberg, Stadtverwaltung. [2]) Meldeamt. [3]) Städt. Volksbureau. [4]) Ein Arbeitgeber verlangte 885 Arbeiter.

zum Schluß die Geschäftsordnungen resp. Statuten des Zentralvereins für Arbeitsnachweis in Berlin als eines Vereinsnachweises, der Facharbeitsnachweise in Cöln als Fachnachweisen, der allgemeinen Arbeitsnachweisanstalt Cöln als eines allgemeinen öffentlichen Nachweises und des kommunalen Arbeitsnachweises Freiburg i. Br. als einer kommunalen und paritätischen Anstalt.

H. Silbergleit, Beschäftigungsgrund und Arbeitsmarkt, Berlin, Deutscher Städteverlag. Der Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Berlin, Prof. Silbergleit, beschäftigt sich in der vorliegenden methodologischen Untersuchung mit der Statistik des Beschäftigungsgrades und der Statistik des Arbeitsmarktes. Einleitend stellt er begrifflich fest: „Arbeitsmarkt ist die Gesamtheit der als Arbeitnehmer Betätigung suchenden Beschäftigungslosen, Beschäftigungsgrad ist die Gesamtheit der beschäftigten Arbeitnehmer.“ Verf. behandelt die Statistik des Beschäftigungsgrades als Teilergebnis der allgemeinen Betriebszählungen, dann nach den Erhebungen der Gewerbeinspektionen, weiter auf Grund der Befragung der Arbeitgeberverbände, und zum Ausbau dieser Statistik die detailliertere Berichterstattung der Krankenkassen in Form betriebsindividueller Monatsnachweise über den Mitgliederbestand. Verf. wendet sich darauf der Statistik des Arbeitsmarktes zu und spricht hierbei von der Arbeitslosenaufnahme gelegentlich der Berufs- und der Volkszählung im Jahre 1895, sowie der Arbeitslosenableitung aus den Personenstandsaufnahmen (als den Unterlagen für die Einkommenbesteuerung). Hieran schließt er die Formen der besonderen Arbeitslosenzählungen an, Zählurnen, Zählbureaus, hausierende Zählung, und einige allgemeine Bemerkungen über die Statistik der unterstützten Arbeitslosen sowie über die Stellensuchendenstatistik der Arbeitsnachweise. — In einem Anhang spricht sich Silbergleit für eine laufende Individualkarte für jeden Arbeitnehmer aus, also für eine Morphologie des Arbeitsverhältnisses.

Der Zentralarbeitsnachweis in Berlin, herausgegeben vom Vorstand der Landesversicherungsanstalt Berlin und vom Vorstand des Zentralvereins für Arbeitsnachweis zu Berlin. Die Schrift bietet neben der Vorgeschichte dieses großen Nachweises eine gute technische Uebersicht über den Betrieb und eine genaue bauliche Darstellung mit zahlreichen Abbildungen über die bauliche Anlage, weswegen sie, obgleich schon älteren Datums, hier doch kurz genannt werden darf.

Notstandsarbeiten.

Von Dr. H. Wolff-Halle a. S.

Notstandsarbeiten sind infolge der langandauernden und schweren wirtschaftlichen Krise im Jahre 1908/09 in sehr vielen Orten unternommen worden. In der beiliegenden Zusammenstellung sind ca. 150 Orte verzeichnet, die im Laufe des Winters 1908/09 Notstandsarbeiten haben ausführen lassen. Es ist die Dauer der Notstandsarbeiten mitgeteilt, dann die Höchst- und die Mindestzahl der beschäftigten Notstandsarbeiter, weiter die tägliche Arbeitszeit, der durchschnittliche Tagesverdienst, ferner die die Art der Arbeiten, ihre Kosten und der annähernde „Mehraufwand“ gegenüber „normaler Arbeitsleistung“, endlich ist noch die Frage, ob die Beschäftigung an Notstandsarbeiten auf Ortsangehörige beschränkt blieb, beantwortet worden.

Von einer zusammenfassenden Darstellung muß mit Rücksicht auf die große Verschiedenartigkeit des Materials und die offensichtlich wiederholt mißverstandene Auffassung[1]) des Ausdrucks „Notstandsarbeiten“ von seiten besonders kleinerer Gemeinden abgesehen werden.

[Tabelle s. S. 381—390.]

Als Beispiel eines Ortsstatuts über die Voraussetzungen zur Beschäftigung als Notstandsarbeiter fügen wir die betr. Bestimmungen des Stadtratsbeschlusses in Freiburg i. Br. vom 7. Dezember 1908 an: Als Notstandsarbeiter können nur beschäftigt werden einheimische Arbeitslose, also keine Ausländer. Der Arbeitslose muß: a) seit mindestens Jahresfrist in Freiburg wohnhaft oder b) bei kürzerem Wohnen in Freiburg daselbst mindestens seit Jahresfrist gearbeitet haben (Nachweis zu a: vom Hauptmeldeamt, zu b: von der Ortskrankenkasse). Es ist nachzuweisen, daß die Beschäftigungslosigkeit mindestens 14 Tage gedauert hat, und daß sich der Arbeiter während dieser Zeit täglich um Arbeit bemüht hat (Nachweis durch das Arbeitsamt in Verbindung mit der Ortskrankenkasse). Invalidenrentenempfänger und Genesende, die nicht arbeitstüchtig sind, werden nicht beschäftigt. Unverheiratete werden nur beschäftigt, wenn sie vom Armenrat den Nachweis erbringen, daß sie Angehörige zu ernähren haben.

Literatur. Die Notstandsarbeiten in Halle a. S., 1908/09. Beilage zu den Statistischen Monatsarbeiten der Stadt Halle a, S., Mai 1909. Die Studie bringt neben den üblichen Uebersichten über Alter, Beruf und Beschäftigungszeit der Notstandsarbeiter eine begriffliche Erfassung der Notstandsarbeiten, die wir hier wiedergeben, da der Begriff Notstandsarbeit noch strittig ist. Es heißt in der Studie: Nach unserer Ansicht sind Notstandsarbeiten solche von einer Behörde selbst oder in deren Auftrag ausgeführte Arbeiten, die, um in Zeiten wirtschaftlicher Depression die Arbeitslosigkeit zu verringern,

1. auf Rechnung eines öffentlichen (Notstandsarbeiten-)Kredits unternommen und
2. bestenfalls als ungelernte Arbeit bezahlt werden.

Unsere Begriffsbestimmung setzt voraus, daß Notstandsarbeiten keine nutzlosen Arbeiten sein dürfen, wie z. B. das Auf- und Zuschaufeln einer Sandgrube. Da die Arbeiten auf Kosten der Oeffentlichkeit, also der Steuerzahler, ausgeführt werden, ist es ein unbedingtes Erfordernis, daß sie wie alle Arbeit produktiv sein müssen. Unsere Definition erfordert weiter, daß die Ausführung der Arbeiten auch zu anderer, insbesondere späterer Zeit ohne Schaden für die Oeffentlichkeit vorgenommen werden kann. Erdarbeiten z. B., die wegen eines im Etat vorgesehenen Schulneubaus ausgeführt werden, zählen danach nicht zu den Notstandsarbeiten, ebensowenig Arbeiten in den städtischen Gartenanlagen, die in einer bestimmten Jahreszeit vorgenommen werden müssen. Dagegen sind als Notstandsarbeiten solche Erdarbeiten anzusprechen, die eine rein geschmackliche Umgestaltung oder eine mehr Luxuscharakter tragende Veränderung bezwecken. Endlich setzt unsere Begriffsbestimmung eine gewisse Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Arbeiter voraus. Die Verheirateten, insbesondere wenn sie kinderreiche Familie haben, müssen den Unverheirateten vorgehen, alte Leute den jungen, Ortseingesessene den Fremden, völlig Bedürftige den weniger Bedürftigen.

---

[1]) Mehrfach sind offenbar „sofort notwendige Arbeiten“ als Notstandsarbeiten behandelt worden und nicht Arbeiten, die dem Notstand der Arbeitslosigkeit abhelfen sollten.

Notstandsarbeiten.

Gemeinde	Dauer der Notstands-arbeiten	Zahl der Beschäf-tigten nied.	Zahl der Beschäf-tigten höch.	tägl. Arbeits-zeit Std.	Durch-schnittl. Tages-verdienst M.	Be-schäftigung beschränkt auf	Art der Arbeit	Ob Ge-meind. o. an Unter-nehmer vergeben	Gesamt-kosten der Not-stands-arbeit. M.	Mehr-aufwand gegenüber normaler Arbeit M.
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10
Aachen	15. XI. 07 b. 1. IV. 08 15. XI. 08 b. 1. IV. 09	— —	320 670	8—10	2,75-3,20	Ortsangeh. u. Familien-ernährer	Ausschach-tungs-, Wege-, Wald- und Bauarbeit., Holz zerkl.	Gem., ausnahms-weise an Unter-nehmer vergeben	1907: 60 000 1908: 106 000	²/₃—⁴/₅ einer normalen Ar-beitsleistg., bei Hand-werk. auch normale Ar-beitsleistgn.
Aalen	1. XI. 08—15. IV. 09	28	36	8	2,40-2,70	Ortsangeh.	Straß.bau Steinschl.	Gem.	10 000	ca. 20%
Altenburg	1. II. 09 dauern noch an	20	140	10	2,50	Ortsangeh., 1 Jahr Wohnsitz u. gezahlt. Steu. od. wenigst. e. Teil d. Jahr. 1908	Steine-schlagen, Aufräumgs-arbeiten, Holz zerkl.	Gem.	9811,02	¹/₃
Altenessen	30. I. 09—18. III. 09	2	9	9	2,50	Ortsangeh.	Straßenka-nalisierung	Gem.	15 000	—
Ansbach	Mit. XII. 07 b. „ II. 08 15. XI. 08 b. Mitte II. 09	6 10	18 35	7¹/₂—8	2,30	Ortsangeh. u. meist Verheir. u. Heimats-berechtigte	Planierungs- u. Wegbau-arbeiten, Basaltsteine kl. z. schlag.	Gem.	07/08: 1400 08/09: 3000	07/08: unbedeut. 08/09: 100
Arnstadt	28. XII. 09 b. 10. II. 09	14	60 b. 81	9	28 Pf. Stundenl.	Ortsangeh.	Ausforstg., Baumfäll.	Gem.	1052,24	ca. ¹/₃
Aschaffenburg	Winter 07/08 20. XII. 08—20. III. 09	24 32	40 50	Jan. 7¹/₂ März 9¹/₂	2,10—2,60	Ortsangeh. hatten d. Vor-zug vor Aus-wärtigen, Verheir. vor Ledigen	Zerklein. v. Basalt-material z. Schotter, Kanalbau	Schotter-bereit. in Regie, Kanalbau durch Untern.	Schotter-schlagen 9800 Kanalbau 16 000	5900
Aschersleben	1. XII. 08 b. 13. III. 09	40	106	8	1,60 M.	Ortsangeh. u. Ernährer v. Familien	Instandsetz. v. Straßen, Anlagen u. Flußufern	Gem.	15 500	mindest. das Doppelte
Ballenstedt	zeitweise	—	—	—	—	Ortsangeh.	—	Gem.	—	—
Bamberg	Nov. 07—März 08 Nov. 08—März 09	kann nicht angegeb. werden		9	2,25—2,50 M.	Ortsangeh. u. Verheiratete	Straßen-bau, Kana-lisation	Straßenb. arb. Gem., Kanalisat. arb. Unter-neh. verg.	20 000	kein Mehr-aufwand
Barmen	12. XII. 08 b. 29. V. 09	60	130	8	2,80 M.	Ortsangeh. bevorzugt u. Familien-ernährer	Wegebau-arbeiten	Gem.	54 000	¹/₃ Mehr-aufwand
Barr	5. I. 09—12. III. 09	8	13	8	2,— M.	Ortsangeh.	Steinklopf.	Gem.	—	—
Bautzen i. Sa.	Jan. 08—März 09	25	50	9	2,16 M.	Ortsangeh. u. Verheiratete	Schleusen-bau u. Erd-arbeiten	Gem.	—	—
Bayreuth	so lange die Witterungs-verhältnisse es ge-statteten	07/08 35 08/09 36	60 70	8	2,40 M.	nicht beschränkt	Bachkorrek-tion, Schnee-räumen	Gem.	28 000	—
Bendorf a. Rh.	7. XI. 08—12. II. 09	20	24	10	2,50 M.	Ortsangeh. u. Verheiratete ausnahmsweise auch Ledige	Wege-arbeiten	Gem.	6000	2000 M.
Benrath	Nov. 08—März 09	15	50	8—10	3,50 M.	d. Bedürftig-keit w. gepr.	Erd-arbeiten	z. T. v. d. Gemeinde u. Untern. vergeben	10 000	40%

Gemeinde	Dauer der Notstands-arbeiten	Zahl der Beschäf-tigten nied.	höch.	Tägl. Arbeits-zeit Std.	Durch-schnittl. Tages-verdienst M.	Beschäfti-gung beschränkt auf	Art der Arbeit	Ob Ge-meinde oder an Untern. vergeben	Gesamt-kosten der Not-stands-arbeit. M.	Mehr-aufwand gegenüber normaler Arbeit M.
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10
Bensberg	Dez. 08— März 09	16	20	7—8	2,50 M.	beschränkt a. Ortsangeh.	Wege-arbeit	Gem.	7000	—
Bergisch-Gladbach	26. I. 09 —auf weit.	wenig.	50	7—8	pro Std. 27 Pf.	beschr. auf Ortsangeh. u. solche, die für Angehörig. zu sorgen hatten	Erdarbeit.	Gemein.	voraus-sichtlich 20 000	ca. 3000, der durch Arbeit bei Frost ent-stand
Biebrich	15. XII. 07 —1. III. 08 15. XI. 08 —15. III. 09	15 25	30 45	8	2,00	Ortsangeh.	Bodenbe-wegungs-arb. z. Her-stellg. einer öfftl. Anl.	"	12 500	20 %
Birnbaum	1. XII. 08 —3. III. 09	12	20	7	2,00	Akkordlohn, beschränkt a. Ortsangeh.		"	1500	—
Bocholt	24. XII. 08 —4. III. 09	5	25	8	2,50	auf solche, d. Angeh. zu unterh. hatten	Erdarbeit. Wegregu-lierungen	"	1000	—
Bogutschütz		3—5		9	1,30	Ortsangeh.		"		—
Brandenburg a. H.	24. XII. 08 —5. IV. 09	23	65	8—9	2,40-2,50	Ortsangeh.	Wegeaus-besserung. u. Erdarb.	Gemein.	7300	100 %, weil die Erdarb. während streng. Frost ausgeführt wurden
Bretzenheim b. Mainz	6.—31. I. 08 23. XI. 08 —20. II. 09	1 2	6 8	8	2,80	Ortsangeh., bevorzugt Versorger größ. Famil.	Steinschl., Kanalrein. Erdabfuhr	"	1907: 550 1908: 700	Beim Steine-schlag. rund 100, bei den übrig. Arb. nichts
Burscheid	—		8	—	—	—	—	—	—	—
Calbe a. S.	11. I. 09— 20. III. 09	durch-schn. 30 25	 35	9	2,25	Ortsangeh.	Erdarbeit.	"		15 % mehr, infolge der Einwirk. des Frostes
Coblenz	25. I. 07— 25. III. 08 28. XI. 08— 12. III. 09	140 60	160 100	9	2,50	Ortsangeh.	Bodenab-tragungen alter Fes-tungswälle	"	24 500	—
Cöln	2. I. 08— 29. II. 08 2. XII. 08— 18. III. 09	17 57	188 725	8	—	—	Herstg. von Kleinschl., Erdarbeit., Rigolen, Holzzerkl.	Gemein.	350 129	173 494,61 M. Enthalt. sind f. Beschaff. v. Geräten, Schutzwänd. 40 625,32 M., deren jetzt. Wert 30 000
Cöpenick	15. XII. 08 —12. I. 09	20	16	7—8	3,00	meist Verh. u. Ortsangeh.	Regulie-rungsarb. a. öff. Plätz.	"	2200	ca. 500
Colmar i. Els.	16. XII. 07 —15. II. 08 15. XII. 08 —20. III. 09	50 29	135 126	8	2,40	Ortsangeh.	Erdarbeit.	" u. Untern.	11 500 u. 6000 a. Untern.	25—30 %
Copitz	2 Wochen Wint. 08/9			$8^1/_2$	3,00	ebenso	Straßen-arbeiten	Gemein.	400	mindest. 25 %
Coswig i. Anh.	29. XI. 07— 31. XII. 08 6. I. 08— 2. IV. 09	10 8	16 16	$8^1/_2$—10	25 Pf. pro Std.	Ortsangeh. u. Verheirat.	Erdarbeit., Regulier. v. Wegen u. Bächen	"	1793	2—300

Gemeinde	Dauer der Notstands-arbeiten	Zahl der Beschäf-tigten		Tägl. Arbeits-zeit	Durch-schnittl. Tages-verdienst	Beschäfti-gung beschränkt auf	Art der Arbeit	Ob Ge-meinde oder an Untern. vergeben	Gesamt-kosten der Not-stands-arbeit.	Mehr-aufwand gegenüber normaler Arbeit
		nied.	höch.	Std.	M.				M.	M.
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10
Crefeld	31. I. 07—31. VII. 08 30. XI. 08	19 87	96 174	8½—10	beiErd-u. Waldarb. 30Pf.p.St. sonst 1,30—1,50 je n.Kinderzahl	Ortsangeh. (wirkliche Notlage mußte vorhanden sein)	Erd- und Waldarb., Sand- und Kiesgrab., Holzzerkl., Mattenfabrikat.	„	nicht festgestellt worden	läßt sich nicht angeben
Crimmitschau	08/09	12	36	10	3,00	nicht beschränkt	Reinigen der Straßen von Schnee u.Eis	Gemein.	kann nicht angegeben werden	die Arbeiter werd. gleich städt.bezahlt
Danzig	Mitte I. 09—IV. 09	68	140	9—10	2,80	Ortsangeh., Familienvät. mit zahlreich. Kindern bevorzugt	Erdarb.	Untern.	27 000	50% da unter gewöhnlichen Umständ. d. Arb. mittels Maschinenbetriebs ausgeführt word. wären
Döbeln	1. I. 07—20. III. 08 2. I. 08—Ende III. 09	—		—	—	Ortsangeh.	Steinschlagen	Gemein.	3200	
Dülken	15. II. 08—31. III. 09	30	65	9	2,50	„	Kies- und Sandgew.	„	7500	
Düsseldorf	15. I. 08—31. III. 08	52	931	9½—10 inkl. ½ Std. Pause	3,25	beschränkt auf Ortsangeh. und Ledige, die Angeh. ernährten Voraussetzung 14tägige Arbeitslosigk.	Straßenreinigung und -anbau, handwerksmäß. Arbeit. bei derMaterialverwaltg.	Gemein. und Untern.	1907/08: 138 677	44 227
Eberbach a. N.	—	2	4	7—9	2—2,60	Ortsangeh. u. Verheirat.	Straßenarbeit	Gemein.	—	unerhebl.
Ebersbach	1. I. 09—15. III. 09	5	6	8—9	2,00	Ortsangeh.	Steineschl. z. Straßenschotter	„	läßt sich noch nicht feststellen, 150 cbm Steine geschlagen	cbm Steine kosten 1,50 mehr, a.wenn geschlagene Steine gekauft würden
Eibenstock	07/08 und 08/09	—		—	—	—	Schneearb.			
Eisleben	XII. 08—III. 09	25	50	—	2—3	Ortsangeh. u. Verheirat.	Regulierg. ein. Platzes	„	6000	
Elmshorn	5. III. 08—29. IV. 08 1. III. 09—vorauss. 1. V. 09	15 6	34 15	9½	3,33—3,51	Ortsangehör., vorzugsweise Verheiratete; Saisonarbeiter nur ausnahmsw.	Erdarbeiten, Wegebesserungen, Grabenreinigungsarb. u. Anfert. von Kleinschlagsteinen	„	1907/08: 3200 1908/09: 2600	33%
Erlangen	1. XII. 08—20. III. 09	21	38	8	2,00	nicht beschränkt	Steinklopf. u. Erdarb.	„	nicht ausgeschied.	
Eschweiler	2. I. 09 bis auf weiter.		30	9	3,00	Ortsangeh.	Erdarbeit.	Gem. und teilweise Untern.	40—50 000	kein Mehraufwand
Essen (Ruhr)	16. XI. 08—31. III. 09	42	176	10	3,00	Ortsangeh.	Steineschl., Erdarb., Kleinschlag, Wegebau, Holzzerkl.	Gemein.	42 286	17 648
Eßlingen a. N.	XI. 08—III. 09	40	50	8	2,40	Ortsangeh. u. auch and. so weit sie bedürft. war.	„	„	15 000	nicht festzustellen

Gemeinde	Dauer der Notstandsarbeiten	Zahl der Beschäftigten nied. höch.	Tägl. Arbeitszeit Std.	Durchschnittl. Tagesverdienst M.	Beschäftigung beschränkt auf	Art der Arbeit	Ob Gemeinde oder an Untern. vergeben	Gesamtkosten der Notstandsarbeit. M.	Mehraufwand gegenüber normaler Arbeit M.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Ettlingen	15. XI. 07 —15.III.08 15. XI. 08 —15.III.09	12 50 12 54	8	2,70—2,90	Ortsangeh.	Erdarbeit., Straßenbau	Gemein.	4000	500
Euskirchen	Mitte XII. 08—20. II. 09	14 30	9	2,50 Verh. 2,20 Led.	Ortsangeh. u. Verheiratete bevorzugt	Platz- und Flußregulierungsar.	"	3000	500
Fischeln	X. 08—II. 09	—	—	3,00	Ortsangeh. in der Regel nur solche, die der Armenverwalt. zur Last fallen würden	Erd- und Wegearb., Grabenreinigung	"	etwa 5000	läßt sich nicht feststellen
Frankenberg i. Sa.	I. 08—III. 09	4 15	8—9	2,20—2,50	Ortsangeh.	Schnee- und Eisbeseitig., Wege ausb.	"	1560	kein Mehraufwand
Frankenthal	Winter 08/09	20 48	8—9	2—3,00	Ortsangeh.	Entfernen v. Schnee und Eis. Stück. e. Straße u. Kleinschl. von Diorit-Rohmaterial	"	8075	2000
Frankfurt a. O.	22. I. 09—6. II. 09	265 403	6—7	1,50—2,10	Ortsangeh. junge Leute unter 20 J. wurden ausgeschlossen	Planieren e. Waldgestells durch Abtragen d. Höhen und Füllen der Mulden	"	8400	4000
Freiburg i. Br.	14. I. 08—14. III. 08 15. XII. 08 —20.III.09	14 226 72 249	8½—9½	Verh. 2,70 Led. 2,20 u. 20 Jahr. 1,80	vgl. Stadtratsbeschluß v. 2. XII. 08	Tiefbauamt, Stadtforstamt, Gas- u. Wasserwerk u. Stadtgärt.	Gemein. u. Untern.	39 700 Tiefbauamt, d. and. Zahl. nicht angegeben	19 000
Friedberg (Hessen)	XII. 08—III. 09	3 20	8—9	3,00	Ortsangeh.	Steinschlagen	Gemein.	2400	—
Friedland	einig. Tage	20 30	10	2,50	Ortsangeh. u. Verheiratete	Straßenreinigung und Wegbess.	"	noch unbestimmt	ca. 1000
Friedrichshagen	—	—	8	3,20	Ortsangeh. u. Verheiratete	Schneeschippen	"	1500	
Fürth	18. XII. 07 —27. II. 08 24. XI. 08 bis?	25 42 30 247	zuerst 7 dann 8, vom 15. III. 9½	7 St. = 2,50 8 u. 9½ St. = 3,00	nicht beschränkt	Steinzerkleinerungsarbeiten, Erd- u. Gebäudeabbruchsarb.	"	72 700	um 20%
Fulda	XI. 08—IV. 09	durchschnittl. 40 26 51	verschied.	stündlich 28 Pf.	Ortsangeh. Verheirate u. Ernährer von Eltern u. Geschwistern	Ausschachtungsarbeit.	"	noch nicht festgestellt	—
Geestemünde	5. I. 09 bis?	30 54	9	3,60	Ortsangeh. u. Familienernährer	Erdarbeiten bei Aufschüttung v. Straßen	Untern.	30 000	—
Gießen	28. XII. 08 —20. III. 09	30 83	8	2,30	Ortsangeh.	Erd- u. Straßenreinigungsarbeit. u. Zerkleinern von Steinen	Gemein.	9800	30%

Gemeinde	Dauer der Notstandsarbeiten	Zahl der Beschäftigten nied.	Zahl der Beschäftigten höch.	Tägl. Arbeitszeit Std.	Durchschnittl. Tagesverdienst M.	Beschäftigung beschränkt auf	Art der Arbeit	Ob Gemeinde oder an Untern. vergeben	Gesamtkosten der Notstandsarbeit. M.	Mehraufwand gegenüber normaler Arbeit M.
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10
Glatz	4. I. 09—?	14	37	8—9	1,20-1,60	Ortsangeh. u. teilweise Verheiratete	Abbruch e. Kaserne zwecks Freilegung des Terrains	Gemein.	noch nicht feststellbar	kein bedeutender
Glauchau i. Sa.	XI. 08—Mitte IV. 09	15	20	7½—8½	2,00	Ortsangeh.	Schnee beseitigen Schutteinräumen, Steineschlagen	"	2300	—
Glückstadt	17. II. 09—6. III. 09	8	22	9	3,60	Ortsangeh. u. Verheiratete	Erdarbeit.	"	638,75	keiner
Goch	XI. 07—II. 08	4	7	10	1,80—2,80	Ortsangeh. u. Verheiratete	Straßen- u. Wegearb.	"	1—2000	keiner
	XI. 08—II. 09	4	7							
Göttingen	1. I. 08—1. III. 08		25	8—9	1,60	Ortsangeh.	Erdarbeiten für die Straßenausbauten, Kiesgewinn. Steineschlagen	teils Gemeinderegie, teils an Untern. vergeben	07/08: 3000 08/09: 8000	bei den Erdarbeit. ⅓ mehr
	1. I. 09—1. III. 09		50							
Gotha	23. II.—10. IV. 09	35	60	9	2,50	Ortsangeh. mit Unterstütz.-wohnsitz u. Verheiratete	größtenteils Erdarbeiten	Gemein.	3500	1700 M., was auf die ungünstige Jahreszeit zurückzuführen ist
Griesheim b. Darmstadt	—	50	70	8	2—3	Ortsangeh.	Ausheb. v. Graben	"	ca. 500	ca. 150
Großenhain	II.—III. 09	25	30	8—10	2—2,50	Ortsangeh.	Ausschachtungen u. Steineschlagen	teilweise Gemeinde teilweise Untern.	—	ist nicht vorhanden
Gr.-Ottersleben	Wint. 08/9 1 Woche		6	6	2,00	Verheiratete	Schneeschippen	—	—	—
Haan	1. X. 08—1. IV. 09	10	20	8½—10	Tagelohn 3,00 Akkord 3—4,50	Ortsangeh. u. Verheiratete	Wegeunterhaltung u. Ausschacht. v. Gas- u. Wasserleit.-gräben	Gemein.	noch nicht abgeschlossen	—
Hagen i. W.	1. X. 08 bis?	53	192	9—10½	2,50—3	Ortsangeh.	Erdarb. u. Straßenbauarbeiten, Schnee- u. Eisbeseitig.	teils Gemeinde, teils Untern.	1200 und 8000 für Arbeit. in Gem.reg.	25 % 20 %
Halle a. S.	27. IX. 08—24. IV. 09	56	150	9	2,70	—	Erdarb.	Gemein. Untern.	20 000 ca. 60 000	keiner
Hamm	XII. 08—IV. 09	7	36	8	2,50	Ortsangeh. u. vorwieg. Verheiratete	Erdarbeit., Reinigung d. Kanalanlag.	Gemein.	5000	ca. 1000
Hanau	2. XII. 07—28. III. 08	11	30	7—9	2,15—50	Ortsangeh. u. Verheiratete od. Familienernährer	Steineschl. Straßenunterhalt.-Straßenneubauarb.	teils Gemeinde, teils Untern.	7198	durchschnittl. 25 %
	30. XI. 08—3. IV. 09	20	40							
Hannover	1. XII. 08—13. III. 09	35	40	8¼—9¼	3,00	Ortsangeh.	Erdarbeit.	Gemein.	10 000	—
Hardenberg-Neviges	—	15	20	10	3,00	Ortsangeh.	Erdarbeiten (Anlage e. Straße, Ausbau e. Weg.)	"	6500	nicht wesentlich

Gemeinde	Dauer der Notstandsarbeiten	Zahl der Beschäftigten nied.	Zahl der Beschäftigten höch.	Tägl. Arbeitszeit Std.	Durchschnittl. Tagesverdienst M.	Beschäftigung beschränkt auf	Art der Arbeit	Ob Gemeinde oder an Untern. vergeben	Gesamtkosten der Notstandsarbeit. M.	Mehraufwand gegenüber normaler Arbeit M.
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10
Haspe	IX. 08 bis ?	20	25	9½—11	3,00	Ortsangeh.	Straßenunt.- u. Straßenbauarbeiten	Gemein.	ca. 13850	—
Heilbronn	15. XII. 07—1. IV. 08 26. X. 08—1. IV. 09	10 15	50 65	8—10	2,30	Ortsangeh. u. Ernährer v. Familien	Beschäftig. in Sandsteinbrüch., Erdarbeit. u. Straßenbaut.	„	10 000 ?	ca. 30%
Herford	11. I. 08—29. I. 08 27. I. 09—20. III. 09		4 20	nicht festgestellt	1,80—2,50	Ortsangeh.	Planieren	„	07/8: 44,50 08/9: 1195,38	—
Hilden	XII. 07—III. 08 Ende X. 08—1. IV. 09	3 5	6 25	8	2—2,50	Ortsangeh.	Instandsetz. u. Regulier. v. Wegen, Gräb.aush., Straßenrein.	„	08/9: ca. 3000	—
Hof	1. XII. 08—1. IV. 09		75	7—8	2—2,50	Ortsangeh. u. Verheiratete bevorzugt	Steinschlag, Straßenrein. Erdarbeiten	„	—	2500—3000
Hohenstein-Ernstthal	9. I.—20. III. 09	12	15	8½	2,00	Ortsangeh. u. Verheiratete	Schnee- u. Eisbeseitig., Steineschl., Holz spalten	„	2500	?
Homberg (Rhein)	30. XI. 08—15. IV. 09	12	26	8	2,50	Ortsangeh.	Erdbeweg., Regulier.- u. Planier.-arb., Wegearbeiten	„	3000	30 %
Ilversgehofen	XII. 08—III. 09	20	30	9	3,20	Verheiratete	Straßenausschachtungen	„	3000	800
Iserlohn	VII. 08—IX. 08	20	100	10	2,50—3,20	Ortsangeh.	Planierungsarb. auf e. Wasserwerksgrundstück	„	11 000	nicht entstanden
Kaiserslautern	1. X. 08—1. IV. 09	105	130	8	2,80	Ortsangeh. u. Verheiratete	Legung v. Röhrenkan. u. die hierzu nöt. Grabarb.	Gemein. u. Untern.	125 000	ca. 12%
Karlsruhe	16. XII. 08—26. II. 09	24	155	8	2,80	Ortsangeh. anfängl. nur Verheiratete, dann ledige Familienernährer	Erdarbeit.	Gemein.	19 813,05	rd. 9000
Kempen (Rh.)	24. XII. 07—7. III. 08 7. IX. 08—1. IV. 09	3 8	6 14	8	1,70—2,20 2—2,20	Ortsangeh.	Reinig. d. Flußbettes u. Neuanlag. e. Bachbett.	Gemein.	07/08: 386,40 08/09: 3905,30	⅓ der Gesamtk.
Kostheim	1907/8 3 Wochen 08/9 5 Wochen		30 40	8	2,40	Ortsangeh. u. Verheiratete	Steinklopf. u. Chaussierungsarbeiten	Gemein.	—	—
Kreuznach	1. XII. 08—1. IV. 09	30	40	7	2,30	Ortsangeh.	Steineschlagen	Gemein.	6000 M.	500 M.
Lauscha	Anf. I—Mitte II 09		7	8½	2,00	Ortsangeh. u. Verheiratete	Steineschlagen u. Wegearb.	Gemein.	500	—
Bad Lauterberg i. Harz	15. X. 08 bis ?	4	22	8 oder Akk.-arbeit	2,00	Ortsangeh.	Erdarbeit. u. Steineklopfen	Gemein. u. Untern.	2600 bis jetzt	—

Gemeinde	Dauer der Notstands-arbeiten	Zahl der Beschäf-tigten nied.	höch.	tägl. Arbeits-zeit Std.	Durch-schnittl. Tages-verdienst M.	Be-schäftigung beschränkt auf	Art der Arbeit	Ob Ge-meinde oder an Untern. vergeben	Gesamt-kosten der Not-stands-arbeit. M.	Mehr-aufwand gegenüber normaler Arbeit M.
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10
Lehe	1. II. 09 bis?		35	9—10	3,60—4,00	Ortsangeh.	Erdarbeit.	Gemein. u. Untern.	1100	—
Leichlingen	Sommer u. Herbst 08 Wint. 08/9	—		—	—	—	Wegearb.	Gemein.	—	—
Leisnig a. S.	—	7	10	9	15 Pf. pro Stunde	Ortsangeh. u. Verheiratete	Erdarbeit.	Gemein.	—	—
Lennep	24. XII. 08—18. III. 09	1	12	9	2—3,00	Ortsangeh.	Steine-schlagen	Gemein.	1200	50 %
Limburg	15. XI. 08—20. III. 09		12	8	2,00	Ortsangeh. u. Verheiratete	Tagelohn-arbeiten	Gemein.	1800	—
Ludwigshafen	XII. 07—III. 08 XII. 08—IV. 09	26 27	94 120	9	2,80—3,70	Nicht beschränkt. Einheim. u. Verheir. bevorzugt. Bei nicht beheimat. Arbeitsl. v. Fall zu Fall entschieden	Erd-, Planier- u. Chaussierungsarb.	Gemein.	07: 21826,03 08: 32046,03	33—100 %
Lüdenscheid	1. I. 09—31. III. 09	10	66	8	2—2,50	Ortsangeh.	Erdarbeit. f. Straßenbauten u. Waldarbeit.	Gemein.	5200	durch anhalt. Frostwetter um das Doppelte
Lüttringhausen	X. 08—III. 09	3	8	9½	2,75	Ortsangeh. u. Verheiratete	Wege-unterhalt.	Gemein.	2400	600
Markirch (Elsaß)	1. II.—4. II. 08		30	8	2,40	nicht beschränkt	Beseit. des Schnees	Gemein.	—	keiner
Markranstädt	5. II. 09 bis?	8	12	8	2,50	Ortsangeh.	Steine schl. bzw. Schnee ausschaufeln	Gemein.	600	ca. 200
Meißen i. Sa.	5. II. 09—1. III. 09	15	25	9	2,52	Ortsangeh. u. Verheiratete Unterstütz.-wohnsitz Meißen	Regulier. d. Schuttabladeplatzes u. Bau einer Trockenmauer	Gemein.	400	2100
Mittweida	2. I. 09—Ende III. 09	30	80	7½—8½	2,80	Ortsangeh. u. Verheiratete	Steineschl. u. Erdabschachtung	Gemein.	8000 M.	rd. 2000 M. d. Erdarbeit. bei Frost
Mühlhausen i. Th.	9. XII. 07—7. III. 08 7. XII. 08—22. III. 09		24 45	Akk.-arbeit	28 Pf. pro Stunde	Ortsangeh. u. Verheiratete	Basaltst. schlagen	Gemein.	07/08: 2400 08/09: 4600	keine Mehrkost.
M.-Gladbach	4. XI. 07—4. III. 08 XII. 08—III. 09	4 20 9 11	18 53 13 25	8—10 8	2,60-2,80 2—2,50 25—45 Pf. pro Std., je nach den Familienverhältniss.	Ortsangeh. meist Verheiratete Ortsangeh.	Erdarbeiten Holz- u. Basaltzerklein. Holz- u. Basaltzerklein.	Gemein. u. Untern. Gemein.	rd. 3000 bis 1. IV. 09 7—8000	kein Mehraufwand nicht anzugeben
Neugersdorf i. S.	Winter 08/09	—		—	20 Pf. pro Stunde	—	Steine schlagen	Gemein.	—	—
Neuhaldensleben	Anfang III. Ende IV. 09	10	30	8—9	2—2,50	nicht beschr.	Forstarb. u. gärtnerische Arbeiten	Gemein.	ca. 1000	ein nur geringer Mehraufwand
Neumünster	23. XI. 08—19. III. 09	48	147	8	2,40	Ortsangeh. u. Verheiratete	Forstarb.	Gemein.	25 981	nicht festgestellt
Neustadt a. Haardt	Winter 07/08 XI. 08—Ende III. 09	8	32	8—9	2,50—3,00	Ortsangeh. u. Familienern.	Erdarbeiten, Straßenbau- u. -verbesserungsarbeit. Reinigungsarb. Schlag. v. Deckmat. f. Straßenbeschotterung	Gemein. u. Untern.	ca. 20 000	ca. 1000

Gemeinde	Dauer der Notstandsarbeiten	Zahl der Beschäftigten nied.	Zahl der Beschäftigten höch.	Tägl. Arbeitszeit Std.	Durchschnittl. Tagesverdienst M.	Beschäftigung beschränkt auf	Art der Arbeit	Ob Gemeinde oder Untern. vergeben	Gesamtkosten der Notstandsarbeit. M.	Mehraufwand gegenüber normaler Arbeit M.
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10
Nied a. M.	XII. 08—III. 09		6	7½	3,00	Ortsangeh. u. Verheiratete	Reinigen v. Straßen	Gemein.	—	—
Nowawes, Kr. Teltow	Ende III. 08 bis Anf. I. 09		30	8	2,80	Ortsangeh. nach Möglichkeit Verh.	Erdarb. u. Sort. alter Pflasterst.	Gemein.	3000	gleicht sich aus
Oberlahnstein	15. II.—15. V. 09	5	24	ca. 9	30—33 Pf. pro St.	Ortsangeh. u. Verheiratete	Bodenbewegungen	Untern.	ca. 4000	—
Oberstein a. d. N. (Fürstent. Birkenfeld)	8. IX. 08 bis ?	30	95	9	2,90	Ortsangeh.	Erd- u. Kanalisat.-Arbeiten	Gemein.	51 000	Stellt sich gleich
Odenkirchen	XI. 08 bis unbest.	10	45	9—10	27 Pf. pro Stunde	Ortsangeh.	Ausbau zweier Straß. Erdbeweg.	Gemein.	16 000	
Offenbach	Winter 07/08 u. 08/09	40 61	105 181	9	28 Pf. pro Stunde	Unterstütz.-wohnsitz u. vorw. Verh.	Steinschl., Erdarbeiten, Feldwegherstellung	Gemein.	42 552,63	Steinschl. pro cbm 7,19 teurer als Fertigbezug
Offenburg	XI. 07—III. 08 XI. 08—III. 09	5 5	80 30	8	2,50	Ortsangeh. u. Verh. i. erster Linie berücksichtigt	Straßenreinigungsarb. u. Gewinn. v. Grubenkies u. Sand	Gemein.	2800	kein Mehraufwand
Olbernhau i. Sa.	20. XII. 08—III. 09	15	40	8	2—2,30	Ortsangeh.	Verbreiter. e. öffentl. Weges Steinschlag.	Gemein.	ca. 4000	kein Mehraufwand
Oldesloe	08/09 3—4 Wochen		5	8	2—2,50	Ortsangeh.	Ausroden	Gemein.	250—300	—
Opladen	XI. 08—III. 09	6	20	9—11	30—40 Pf. pro Stunde	nicht beschr.	Straßenbauarbeit., Straßen- u. Kanalreinigungsarbeiten	Gemein.	4000	kein Mehraufwand
Osnabrück	X. 08—Ende III. 09	81	256	8	2—2,50	Ortsangeh. u. Verh. bevorz.	Steineschl., Wegebaut., Kanalbauten	Gemein.	200 000	8—10 000
Pankow b. Berlin	18. I. 09 bis auf weiteres	2	17	9	4,00	Ortsangeh. u. Verheiratete	Erdarbeit.	"	13 460	kein Mehraufwand
Peine	I. 09—Mitte V. 09	20	60	9	2,80	Ortsangeh.	Gewinn. v. Schlacken z. Straßenbauzwecken u. Straßenbau	"	5500	1000
Rastatt	1. X. 08—1. IV. 09	30	70	8	2,24	Ortsangeh.	Einebn. v. Festungswällen u. Herstell. v. Verschönerungsanlag.	"	8—10 000	kein Mehraufwand
Roßlau (Anh.)	XII. 08—III. 09	14	46	7—10	—	nicht beschr.	Planier.-arbeiten	"	2078	nicht festzustellen
Rostock	1. I. 09—III. 09	20		6½	2,15	Ortsangeh.	Anfertig. u. Aufbring. v. Schotter	"	6000	nicht zu schätzen
Rudolstadt							Schlagen v. Steinen u. Beschotter.			
Saalfeld	—	—		—	—	—	Tiefbauarbeiten	—	2000	—
Saarlouis	4. I. 09—4. III. 09		15	8—6 Uhr	3,00	Ortsangeh. u. n. Möglichkeit Verh.	Abbruch e. Reduit u. Einebn. e. Revallingrabens	Untern.	2000	250—300

Gemeinde	Dauer der Notstandsarbeiten	Zahl der Beschäftigten nied.	höch.	Tägl. Arbeitszeit Std.	Durchschnittl. Tagesverdienst M.	Beschäftigung beschränkt auf	Art der Arbeit	Ob Gemeinde oder an Untern. vergeben	Gesamtkosten der Notstandsarbeit. M.	Mehraufwand gegenüber normaler Arbeit M.
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10
Sande	14. III. 08 bis jetzt	40	50	10	3,50	Ortsangeh. u. Verheiratete	Forstarb. u. Wegearbeiten	Gemein.	1000—1200	300
Sangerhausen	I. 09	ca.	30	8	1,20	Ortsangeh.	Erdarbeit. u. Steine zerkl.	Gemein.	—	—
Schlettstadt	9. XII. 07—1. III. 08 26. XII. 08—13. III. 09		117 134	8	1,50—2	Ortsangeh.	Einebn. von alten Fest.-wällen, Fäll. v. Bäumen	"	11 000	—
Schneeberg i. E.	I. 08—III. 09		8	—	2,50	Ortsangeh.	Steineschlagen	"	—	—
Schönebeck	einige Wochen	50	70	8	30 Pf. pro Std.	Ortsangeh.	Planier.-arbeiten	"	stehen noch nicht fest	1/3 teurer
Schöneberg	16. I.—18. III. 08 28. I.—17. II. 09	12	49 29	9	3,50	Ortsangeh. u. Verheiratete	Erdarb.	"	1908: 8541 1909: 1058	—
Schweidnitz, Schles.	Wint. 08/9 1. XI. 08—31. III. 09	50	80	7—9	1,50—1,60	Ortsangeh. u. Verheiratete	Erd- u. Kanalarb. Schneebes.	"	6900	durch Frost Mehraufw. 10 %
Siegburg	1. XI. 08—1. IV. 09	8	23	8—10	2,80	Ortsangeh. u. Verheiratete	Erdarb. b. Straßenbau	"	4000	keine Mehrkost.
Sprendlingen	II. u. III. 09	15	6	8—9	3—3,80	Ortsangeh. u. Familienv.	Steinschl.	"	900	ca. 300 M.
Steinach	XII. 08—II. 09	20	25	ohne feste Zeit	2,00	Ortsangeh.	Schlag. v. Schotterst.	"	—	—
Stolberg, Rhl.	18. XII. 08 bis ?	70—90		8—9	2—3,00	Ortsangeh.	Kanalisat.- u. Erdarb.	"	3800	1/5 Mehraufwand
Straßburg i. E.	17. XII. 07—5. II. 08 7. XII. 08—5. III. 09	15 18	500 653	8	Kl. I Ledig. 2,20, Kl. II Verh. ohne Kind. 2,50, Kl. III Verh. m. 1—4 K. 2,70, Kl. IV Verh. m. 5 u. m. K. 2,90	Ortsangeh. u. 1 jähr. Aufenthalt in Straßburg	Erdarbeit. u. Steinschlag	teils Regie, teils Untern.	1907/08: 97 000 1908/09: 120 000	1907/08 63 000 1908/08 noch nicht abgeschlossen
Straubing	XI. 07—IV. 08 XI. 08—IV. 09	10	70	8—10	—	Ortsangeh. u. teilweise Verheiratete	Kleinschlag. v. Straßenschotter, Straßen-, Erd- u. Kanalarbeiten	Gemein.	12 000	3000
Stuttgart	20. I. 08—1. III. 08 1. XII. 08—20. III. 09	16 13	42 105	bis 1. III. v. Tagesanbr. bis Dunkelheit nach 1. III. 9 1/2	2,50 2,70	—	Grabarbeiten	"	2500 11 000	Abschätzung nicht möglich
Süchteln	15. X. 07—1. III. 08 1. XI. 08—31. III. 09	1 2	1 26	7—8	2,30—2,40	nicht beschr.	Arbeiten in Kiesgrub.	"	07/08: 221,51 08/09: 1688	Kein Mehraufwand
Suhl	XII. 08—1. IV. 09	24	30	9	2,70	Ortsangeh.	Steinbrech. f. Mauer- u. Schottermaterial Steineschl.	"	4500	2500
Tuttlingen	30. I.—16. II. 09 u. 2. Hälfte d. Monat März	100 10	170 25	8—10	2,75	nicht beschr.	Straßenbauten	"	5—600	kein wesentlicher Mehraufw.

Gemeinde	Dauer der Notstands-arbeit	Zahl der Beschäf-tigten nied.	Zahl der Beschäf-tigten höch.	Tägl. Arbeits-zeit Std.	Durch-schnittl. Tages-verdienst M.	Beschäfti-gung beschränkt auf	Art der Arbeit	Ob Ge-meinde oder an Unter. vergeben	Gesamt-kosten der Not-stands-arbeit. M.	Mehr-aufwand gegenüber normaler Arbeit M.
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10
Velten	XII. 07—II. 08 XII. 08 I. 09	10	60	10	2,50	nicht beschr.	Tonausbeut.	Gemein.	08: 1000 09: 10000	keinen
Vilich	2. II. 08 bis ?	4	20	10	2,50	Ortsangeh.	Erdarbeiten, Herstell. v. Kleinschlag, Kanalisat.-arbeiten	Gemein. u.Untern	5000	„
Wandsbek	XII. 08—II. 09	80	120	8	3,20	Ortsangeh.	Steinschl., Straßenarb., Räumungs-arbeiten	Gemein.	13 500	10 %
Weißenburg i. B.	XII. 07—Ende II. 08 XI. 08—Mitte III. 09	10 12	15 18	8—9	1,80—2	Ortsangeh.	Steinklopf., Bachregul., Schaffung neuer Anlagen	„	4500	etwa 30%
Wermels-kirchen	VIII. 08 bis ?	50	100	7—10	2,50—3	Ortsangeh.	Erdarb.	„	60 000—100 000	50 %
Wernigerode	XII. 07—II. 08 XI. 07—III. 08	10 10	40 120	8	30 Pf. pro Std.	Ortsangeh. u. Familienern. Bauarb. fanden erst nach 4 wöchentl. Arbeitsl. Beschäftigung	Erdarb. u. Steine zer-schlagen f. Chaussee-deckung.	teils Re-gie, teils (10 M.) a.Untern.	1000	—
Wiesbaden	8. I. 08—1. III. 08 20. XI. 08—31.III.09	93 147	230 303	$8^1/_4$—$9^1/_2$	2,95	Ortsangeh. u. Familien-ernährer	Erdarb. f. Wegebau	Gemeinde, nur in ganz geringem Umfang an Untern.	07: 67800 08: 97500	07: 50% 08: 30%
Wilsdorf	Anf. XI 08—Ende III. 09	4	12	7	2,70	nicht beschr.	Erdarb.	Gemein.	—	$^1/_3$ Mehrk.
Worringen	7. I. 09—8. II. 09	2	24	$9^1/_2$	2,00	Ortsangeh. u. Familien-ernährer	Wegearbeit. u. Bachrei-nigungsarb. Wegebau-arbeiten	„	210	105
Würzburg	XI. 07—IV. 08 XI. 08—IV. 09	50 40	150 122	$8^1/_2$	2,40	Ortsangeh. u. Familien-ernährer	Straßen-reinigung, Steinschl., Erdarbeiten. Kanalbauten	Gemein. u.Untern.	15—18000 in Regie 1907—08 110000, 1908—09 23500 d. Untern.	—
Zeitz	Ende XII. 08—Ende III. 09	7	40	$8^1/_2$	2,38	Ortsangeh. u. Verh., die mehrere Kinder hatten	Stein-schlagen	Gemein.	ca. 3000	—
Zoppot, Ost-seebad	Anf. III. 09—25.III.09	durchschnittl. 10		$9^1/_2$	2,00	Ortsangeh. u. Verheiratete	Erdarb.	„	1850	ca. 30%
Zweibrücken	1. XII. 08—15.IV.09	25	30	8	2,40—2,50	Ortsangeh.	Straßen-reinig-ungsarb.	„	450	kein Mehr-aufwand

Arbeitsruhe im Handelsgewerbe.

Der Entwurf des Reichsamtes des Innern über die Abänderung der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe sich beziehenden Paragraphen der Gewerbeordnung (s. KJ 1908, S. 280), hat den verschiedenen Organisationen dieses Gewerbes, sowohl auf seiten der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer, Anlaß gegeben, sich mit ihm zu beschäftigen. Wir erwähnen nur die folgenden:

Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag, Sitzung des geschäftsführenden Ausschusses in Plauen i. V., 29. Mai 1908. Es wurde die folgende Resolution angenommen: „Der geschäftsführende Ausschuß des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags nimmt gegen die Absicht des Entwurfes betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, grundsätzlich die völlige Sonntagsruhe einzuführen, ganz entschieden Stellung, weil die Durchführung dieses Grundsatzes eine offenbare Schädigung aller Interessenten, und zwar nicht nur der beteiligten gewerblichen Kreise, sondern auch der gesamten Bevölkerung nach sich ziehen würde. Der geschäftsführende Ausschuß vermag überhaupt die Notwendigkeit einer weiteren Einschränkung der Sonntagsarbeit zurzeit nicht anzuerkennen, insbesondere lehnt er aber die Vorschläge des vorliegenden Entwurfs ab, weil er auf die Interessen des Handwerks, soweit bei einzelnen Handwerksberufen das Halten offener Verkaufsstellen notwendig ist, nicht genügende Rücksicht nimmt. Vielmehr würde die Durchführung der vorliegenden Bestimmungen eine schwere wirtschaftliche Schädigung dieser Handwerksberufe im Gefolge haben. Sollte gleichwohl eine Aenderung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe durchgeführt werden, so hält der Ausschuß zur Vermeidung der ernsten Gefahren, die durch eine weitere gleichförmige Einschränkung der Sonntagsverkaufsstunden den wirtschaftlichen Interessen der beteiligten Handwerksberufe drohen, die Berücksichtigung nachstehender Gesichtspunkte für unumgänglich notwendig: a) Vor allen Dingen muß das Nahrungsmittelgewerbe bzw. die sonstigen Ausnahmegewerbe des § 105e Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung hinsichtlich der Gewährung genügender Arbeitszeit so berücksichtigt werden, wie es den tatsächlichen Bedürfnissen dieser Gewerbe entspricht. b) Die Festsetzung der Ladenschlußzeit hat unter angemessener Berücksichtigung der in den Verhältnissen zwischen Stadt und plattem Land bestehenden Unterschiede zu erfolgen. Bei der Festsetzung der Ladenschlußzeit ist darauf Bedacht zu nehmen, daß für gleichgeartete Bezirke einheitliche Schlußzeiten bestimmt werden. c) Es ist ausdrücklich eine Bestimmung aufzunehmen, wonach der Marktverkehr den Bestimmungen über die Sonntagsruhe nicht unterliegt, und bei Abhaltung von Märkten auch die ansässigen Gewerbetreibenden von der Innehaltung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe entbunden sind."

Verein der deutschen Kaufleute, Eingabe an den Reichstag und das Reichsamt des Innern vom 3. April 1908. Es werden die folgenden Bestimmungen vorgeschlagen: § 41a, Abs. 1 GO. In offenen Verkaufsstellen und Kontoren des Handelsgewerbes einschließlich des nach Art des Handelsgewerbes eingerichteten Betriebes von Konsum- und anderen Vereinen und Gesellschaften darf ein Gewerbebetrieb an Sonn- und Festtagen nicht stattfinden. — Für offene Verkaufsstellen zum Verkauf von Milch, Backwaren, Fleisch- und Eis kann auf Antrag von zwei Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber, und wenn ein Kaufmannsgericht errichtet ist, nach Anhörung desselben durch ortsstatutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes ein Gewerbebetrieb an Sonn- und Festtagen bis zur Dauer von 2 Stunden, jedoch nicht über 10 Uhr vormittags hinaus gestattet werden.

§ 105b, Abs. 2: Im Handelsgewerbe einschließlich des nach Art des Handelsgewerbes eingerichteten Geschäftsbetriebes von Konsum- und anderen Vereinen und Gesellschaften dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 105c, an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. — Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die in § 41a, Abs. 2 genannten handelsgewerblichen Betriebe, jedoch darf eine Beschäftigung nur in der dort genannten Zeit und Dauer stattfinden.

Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband, Jahresverhandlungen des ständigen Ausschusses, in Hamburg, 10.—13. Juni 1908: Der Ausschuß erblickt in dem vom Reichsamt des Innern den Bundesregierungen vorgelegten Entwurf zur Abänderung

des bestehenden Sonntagsruhegesetzes keine wesentliche Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes, und ist der Ueberzeugung, daß ein Bedürfnis nach sonntäglicher Kaufgelegenheit und Arbeit im Handelsgewerbe nicht vorhanden ist. Er richtet daher an den hohen Reichstag das dringende Ersuchen, seinerseits auf eine Abänderung der §§ 105b ff. der RGO. hinzuwirken, damit baldigst die völlige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe eingeführt wird mit Ausnahme derjenigen Arbeiten, deren Verrichtung an Sonntagen in Notfällen oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Eine Uebersicht darüber, in welchem Umfange die Gemeinden von der ihnen durch die GO gegebenen ortsstatutarischen Befugnis Gebrauch gemacht haben, sowie über die Art und Weise, wie die Polizeibehörden dort, wo keine Verkürzung der Beschäftigungszeit des Ortsstatuts stattgefunden hat, die 5 Stunden der sonntäglichen Beschäftigungszeit festgelegt haben, ist im KJ 1908, S. 285 und 286 gegeben. Im Berichtsjahre sind in einer Reihe von Gemeinden Abänderungen bereits bestehender Ortsstatute vorgenommen und neue Ortsstatuten erlassen worden. Es seien nur die folgenden erwähnt:

Breslau. OS vom 27. Mai 1908. Der weitergehende Magistratsantrag, der die Beschäftigung in der folgenden Weise beschränken wollte:

1. an den Sonntagen des Juli und August auf die Zeit von 8—9 Uhr vormittags in den Detailgeschäften der Lebensmittelbranche, in solchen mit landwirtschaftlichen Maschinen und frischen Blumen, auf die Zeit von 11—1 Uhr in den Detailgeschäften der Tabaks- und Lebensmittelbranche, in denen mit frischen Blumen, sowie in Speditionsgeschäften;

2. an den übrigen Sonn- und Festtagen von 8—9 Uhr und von 11—1½ Uhr in den Detailgeschäften der Lebensmittel- und Tabakbranche und in denen mit frischen Blumen, von 11—12½ Uhr mittags in den übrigen Engros- und Detailgeschäften, sowie in Fabrik- und Speditionsgeschäften;

3. auf die Zeit von 11—12½ Uhr an 8 Sonn- oder Festtagen in einem Kalenderjahr in Bankgeschäften, wurde von der Stadtverordnetenversammlung wesentlich abgeschwächt. Nach den endgültigen Beschlüssen ist die Beschäftigung nunmehr gestattet von 7—9 und von 11—1 Uhr in den Detailgeschäften der Lebens- und Genußmittel und Tabakbranche und in denen mit frischen Blumen, von 11—1 Uhr mittags in allen übrigen Geschäften.

Danzig. Auf Antrag der Stadtverordnetenversammlung wurde das OS dahin geändert, daß den Konfitürengeschäften an Sonntagen eine Oeffnungszeit von 11½—1 Uhr mittags eingeräumt wird.

Dresden. OS vom 10. Februar 1908. Die Beschäftigungszeit wird im Handel mit Nahrungs- und Genußmittteln in offenen Verkaufsstellen auf die Zeit von ½7—½9 und 11—1 Uhr beschränkt. Doch findet diese Vorschrift keine Anwendung auf den Handel in offenen Verkaufsstellen mit Brot und weißer Bäckerware, mit Konditorwaren, Fleisch und Fleischwaren, Milch, Tabak und Zigarren, sowie auf den Handel mit Spirituosen in den offenen Verkaufsstellen der Destillateure. Dem Rat bleibt vorbehalten, für die letzten zwei Sonntage vor Weihnachten, und falls der 24. Dezember auf einen Sonntag fällt, die letzten 3 Sonntage vor Weihnachten, sowie für einzelne andere Sonn- und Festtage, an denen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, Ausnahmen von der vorstehenden Vorschrift zu gestatten.

Offenbach, OS vom 30. Juli 1908.

Werktagsruhe im Kleinhandel.

Die Vorschriften über die Werktagsruhe im Kleinhandel finden sich in den §§ 139c, d, e und f der RGO. Nach § 139c ist in offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben und Lagerräumen den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 10 Stunden zu gewähren. In Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern muß die Ruhezeit in offenen Verkaufsstellen, in denen zwei oder mehr Gehülfen und Lehrlinge beschäftigt werden, mindestens 11 Stunden betragen. Durch OS kann diese Ruhezeit auch in kleineren Ortschaften vorgeschrieben werden. Nach § 139d kann von der Ortspolizeibehörde allgemein oder für einzelne Geschäftszweige an jährlich höchstens 30 Tagen Ausnahme von den Bestimmungen des § 139c gestattet werden. Nach § 139e

müssen offene Verkaufsstellen für den öffentlichen Verkehr von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens geschlossen sein. Diese Ladenzeit kann an 40 Ausnahmetagen von der Ortspolizeibehörde bis spätestens 10 Uhr abends veslängert werden. Ferner kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen für das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe, sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen zulassen, das nach § 139e Abs. 4 während der Zeit verboten ist, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen. Schließlich sind die Gemeindebehörden anzuhören, falls durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde die Ladenschlußzeit auch auf die Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends und zwischen 5 und 7 Uhr morgens nach § 139f eingeführt werden soll. Die Ausnahmetage nach § 139d und § 139e waren als Uebergangsmaßregel gedacht. Infolgedessen schreiben auch die Ausführungsanweisungen der meisten Bundesstaaten vor, daß die Ausnahmetage nach und nach verringert und schließlich ganz aufgehoben werden sollen. Wo die Ortspolizei in den Händen der Gemeinden ist, können also diese die Zahl der Ausnahmetage herabsetzen und auf diese Weise die allgemeine Durchführung der in § 139c vorgeschriebenen Ruhezeit sicher stellen. Auch bei der Einführung des Achtuhrladenschlusses wird natürlich das Gutachten der Gemeindebehörden ins Gewicht fallen.

Ueber den Umfang, in dem die Ladenschlußzeit von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeinden verlängert worden ist, sowie über die Zahl der Ausnahmetage nach § 139e, also der Tage, an denen die Ladenzeit bis 10 Uhr abends verlängert ist, sowie über die Zahl der Ausnahmetage nach § 139d, an denen also die Ruhezeit von 10 bzw. 11 Stunden verkürzt werden darf, gibt die nachstehende Uebersicht Auskunft, die wir auf Grund der ausführlichen Tafeln in der Schrift A. Hübner's Der Achtluhradenschluß zusammengestellt haben.

Orte mit Verlängerung der Ladenschlußzeit auf Grund des § 139f der Gewerbeordnung.

I. Städte über 100000 Einwohner.

Von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens.

A) Für alle Geschäftszweige.

1. Ohne Ausnahmetage: Wiesbaden.
2. Mit Ausnahmetagen: Braunschweig, Hannover, Leipzig.

B) Für einzelne Geschäftszweige.

1. Ohne Ausnahmetage: Danzig, Königsberg, Magdeburg, Posen (zum Teil 8 bis 7 Uhr), Stettin (nur zum Teil).
2. Mit Ausnahmetagen: Altona, Barmen, Bochum (a. T. [1])), Bremen, Cassel, Crefeld, Dresden, Duisburg, Düsseldorf, Elberfeld, Erfurt, Essen, Frankfurt a. M., Halle a. S., Hamburg, Karlsruhe (a. T.), Kiel, Mannheim (a. T.), Plauen i. V. (a. T.), Stettin (zum Teil a. T.).

Von 8 Uhr abends bis 7 Uhr morgens.

A) —

B) Für einzelne Geschäftszweige.

1. Ohne Ausnahmetage: Berlin, Charlottenburg, Rixdorf, Schöneberg.

II. Städte mit 20—100000 Einwohnern.

Von 8 Uhr abends bis 7 Uhr morgens.

A) Für alle Geschäftszweige.

2. Mit Ausnahmetagen: Stolp.

B) Für einzelne Geschäftszweige.

1. Ohne Ausnahmetage: Aschaffenburg, Gnesen, Graudenz (z. T.), Hohensalza, Stargard, Wismar (z. T.).
2. Mit Ausnahmetagen: Bielefeld, Ratibor, Rostock (a. T.), Schweidnitz, Speyer, Würzburg (a. T.).

Von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens.

A) Für alle Geschäftszweige.

[1]) a. T. = andere Tage als Vorabende von Sonn- und Feiertagen.

1. Ohne Ausnahmetage: Bromberg, Dessau, Merseburg, Naumburg, Schneidemühl, Stendal.
2. Mit Ausnahmetagen: Altenburg (a. T.), Amberg, Bant (a. T.), Coburg (a. T.), Cöthen, Delmenhorst (a. T.), Eisenach, Erlangen, Forst, Freiberg i. S. (a. T.), Göppingen, Göttingen (a. T.), Gotha (a. T.), Halberstadt, Hameln, Hildesheim (a. T.), Jena, Köslin, Kolberg (a. T.), Linden, Lübeck, Lüneburg, Marburg, Meerane, Mühlhausen i. Th., Neustadt O. S., Quedlinburg, Reichenbach i. Sa., Schwerin (a. T.), Stralsund (a. T.), Weißenfels (a. T.), Wilhelmshaven (a. T.).

B) Für einzelne Geschäftszweige.
1. Ohne Ausnahmetage: Brandenburg, Flensburg (z. T.), Gmünd, Guben, Heidelberg, Kaiserslautern (z. T.), Kottbus (z. T.), Landsberg a. W., Mainz, Nordhausen, Potsdam, Spandau (z. T.), Thorn.
2. Mit Ausnahmetagen: Allenstein, Altenessen, Aschersleben (a. T.), Bamberg, Bautzen (a. T.), Bayreuth (a T.), Bernburg (a. T.), Burg (a. T.), Celle (a. T.), Colmar i. E. (a. T.), Crimmitschau (a. T.), Eisleben (a. T.), Elbing, Eßlingen (a. T.), Freiburg i. B. (a. T.), Fürstenwalde, Fulda (a. T.), Gera, Gießen (a. T.), Gleiwitz, Görlitz (a. T.), Greiz, Grünberg, Hagen, Hanau, Harburg (a. T.), Heilbronn, Herford, Herne, Hof (a. T.), Iserlohn, Konstanz, Liegnitz, Luckenwalde (a. T.), Ludwigsburg, Ludwigshafen, Lüdenscheid, Malstatt-Burbach, Meißen, Minden, Mülhausen i. E., München-Gladbach, Neumünster (a. T.), Neunkirchen (a. T.), Offenbach, Osnabrück, Paderborn (a. T.), Pforzheim, Prenzlau, Rathenow (a. T.), Recklinghausen, Reutlingen (a. T.), Saarbrücken, Sankt Johann, Wandsbek, Wesel, Wittenberg (a. T.), Worms, Zeitz, Zittau (a. T.), Zwickau (a. T.).

Von 8½ Uhr abends bis 6½ Uhr morgens.

B) Für einzelne Geschäftszweige.
1. Ohne Ausnahmetage: Oppeln.

III. Städte mit 5—20000 Einwohnern.

Von 8 Uhr abends bis 7 Uhr morgens.

B) Für einzelne Geschäftszweige.
2. Mit Ausnahmetagen: Anklam (a. T.)., Markneukirchen (a. T.).

Von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

A) Für alle Geschäftszweige.
1. Ohne Ausnahmetage: Langensalza.

B) Für einzelne Geschäftszweige.
1. Ohne Ausnahmetage: Gollnow (Winter 9—7 Uhr), Schievelbein (Winter 9—7).

Von 8 Uhr abends bis 5¾ Uhr morgens.

A) Für alle Geschäftszweige.
1. Ohne Ausnahmetage: Hersfeld (z. T., Winter 8—6¾).

Von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens.

A) Für alle Geschäftszweige.
1. Ohne Ausnahmetage: Gumbinnen, Husum, Klausthal, Leopoldshall, Memmingen, Penzig, Staßfurt, Thale a. H.
2. Mit Ausnahmetagen: Aalen, Alfeld, Annaberg, Ansbach (a. T.), Arnstadt, Barth (a. T.), Detmold, Döbeln (a. T.), Ebingen (a. T.), Einbeck (a. T.), Eisenberg (a. T.), Eschwege (a. T.), Furtwangen (a. T.), Goslar (a. T.), Heppens (a. T.), Hildburghausen (a. T.), Höchst (a. T.), Kirchberg i. S., Kulmbach (a. T.), Lage (a. T.), Markranstädt, Marktredwitz (a. T.), Meiningen (a. T.), Mittweida, Neuhaldenslebens (a. T.), Osterwieck, Peine, Pirna (a. T.), Pößneck (a. T.), Radebeul, Rendsburg, Roßlau (a. T.), Saalfeld (a. T.), Sagan, Salzwedel, Sommerfeld, Strausberg, Tangermünde, Weida (a. T.), Weißwasser (a. T.), Werdau (a. T.), Wernigerode (a. T.), Wittenberge, Wittstock (a. T.), Wolfenbüttel, Zoppot.

B Für einzelne Geschäftszweige.
1. Ohne Ausnahmetage: Briesen, Deutsch-Eylau, Deutsch-Krone, Kronach, Nauen (z. T.), Schwetz, Stallupönen, Strasburg, Treptow, Wreschen.
2. Mit Ausnahmetagen: Apenrade, Artern, Aue (a. T.), Bruchsal (a. T.), Bublitz (a. T.), Debschwitz, Dirschau, Driesen (a. T.), Durlach (a. T.), Eckernförde,

Elmshorn, Falkenstein (a. T.), Frankental, Freienwalde (a. T.), Greifenberg (a. T.), Grimma (a. T.), Heide (a. T.), Heidenheim (a. T.), Hettstedt (a. T.), Ilmenau (a. T.), Ilversgehofen, Kitzingen (a. T.), Langerfeld, Lauenburg (a. T.), Lippstadt (a. T.), Löbau i. S. (a. T.), Lörrach (a. T.), Münden a. W., Neuruppin, Neustadt a. H., Northeim, Offenburg (z. T.), Pasewalk (a. T.), Preetz, Preußisch-Stargard (a. T.), Radolfzell (z. T.), Ravensburg (z. T. a. T.), Reichenbach i. Schl., Rinteln, Schleiz (a. T.), Schmalkalden, Schweinfurt (a. T.), Singen, Sondershausen (a. T.), Sonneberg, Spremberg, Striegau, Swinemünde (a. T.), Tuttlingen (a. T.), Unna, Untermhaus, Weiden (a. T.), Zweibrücken (a. T.).

Von 8½ Uhr abends bis 6½ Uhr morgens.

A) Für alle Geschäftszweige.

1. Ohne Ausnahmetage: Bartenstein (Winter 9—7).

B) Für einzelne Geschäftszweige.

1. Ohne Ausnahmetage: Neustettin (Wint. 9—7), Rastenburg, Rawitsch, Ziegenhals.

2. Mit Ausnahmetagen: Kosel.

Von 8½ Uhr abends bis 5 Uhr morgens.

A) Für alle Geschäftszweige.

1. Ohne Ausnahmetage: Bitterfeld, Eilenburg.

Zahl der Ausnahmetage nach § 139e der RGO (also mit Verlängerung der Ladenzeit bis 10 Uhr abends).[1])

Keine Ausnahmetage: Aachen, Aue, Augsburg (13), Bruchsal, Eisenach, Eving, Hermsdorf, Langensalza (12), Lörrach, Luckenwalde, Mosbach, München, Nürnberg, Oranienburg, Pößneck, Sangerhausen, Sommerfeld, Tuttlingen, Wolfenbüttel, Zehlendorf.

Ein Ausnahmetag: Coburg (30).

Zwei Ausnahmetage: Elberfeld (7), Ravensburg (22).

Drei Ausnahmetage: Gotha (11), Heide.

Vier Ausnahmetage: Lippstadt, Stettin.

Fünf Ausnahmetage: Kreuzburg (0), Lissa (9), Menden (0).

Sechs Ausnahmetage: Dülken, Gleiwitz, Groß-Lichterfelde, Neviges (0), Peine, Sonderburg (0), Striegau.

Sieben Ausnahmetage. Altenburg (23), Altenessen, Bant (14), Bismarckhütte (0), Düren (5), Eisenberg (0), Wesel.

Acht Ausnahmetage. Barmen (6), Biebrich (5), Coblenz (10), Cöln (5), Cöpenick, Dortmund, Königshütte (0), Lechhausen (0), Offenbach (0), Saalfeld (16), Soest, Velbert (0), Weißenfels (22), Wurzen (0).

Neun Ausnahmetage. Borbeck (7), Bunzlau (0), Güstrow, Hohenlimburg, Itzehoe (0), Meiningen (0), Mülheim a. Rh. (4), Rastatt (0), Schneidemühl (10), Verden (16), Wald, Wetzlar (0).

Zehn Ausnahmetage. Bonn, Düsseldorf, Duisburg (0), Erlangen. Eschweiler (9), Friedenau, Hamborn (0), Homberg, Königsberg, Kreuznach, Makranstädt (0), Mittweida (0), Neuteich (0), Pirmasens, Roßlau (12), Salzwedel, Schwientochlowitz (0), Tegel (0).

Elf Ausnahmetage. Forst (14), Gottesberg, Hagen, Kirchberg (0), Langerfeld, Neumünster (17).

Zwölf Ausnahmetage. Celle, Essen (10), Frankfurt a. O., Fürstenwalde, Gnesen (10), Hohensalza (10), Landsberg a. W., Neuruppin, Saarbrücken, Solingen, Trier, Weißstein, Züllichau.

Dreizehn Ausnahmetage. Beuthen, Bremerhaven, Cöthen, Dessau, Godesberg (7), Hanau (25), Hombruch, Lehe (0), Lübeck, Lüneburg (0), Steglitz (12), Zerbst.

Vierzehn Ausnahmetage. Eisleben, Flensburg, Hannover (20), Kaiserslautern (0), Linden (20), Lütjendortmund (0), Marienburg, Posen (11), Preußisch-Stargard (0), Recklinghausen (4), Siegen (24), Sorau, Spandau, Steele, Werdau.

Fünfzehn Ausnahmetage. Bergedorf, Berlin, Boxhagen-Rummelsburg (0), Bromberg (12), Charlottenburg, Dorstfeld, Elbing (26), Erfurt (27), Finsterwalde, Grünberg, Hameln (0), Homburg (0), Kattowitz, Lichtenberg, Marten, Minden (20), Oldenburg

[1]) Die Zahl in Klammern gibt die Zahl der Ausnahmetage nach § 139d an, die in den übrigen Fällen mit der der Ausnahmetage nach § 139e zusammenfällt.

26), Prenzlau, Rastenburg (0), Rixdorf, Schöneberg, Tempelhof, Treptow, Wiesbaden, Wilmersdorf.

Sechzehn Ausnahmetage. Allenstein, Bartenstein (0), Bielefeld, Göppingen, Karlsruhe, Kiel, Odenkirchen, Spremberg (0), Stendal, Worms (26).

Siebzehn Ausnahmetage. Bitterfeld, Elmshorn (0), Frankenberg, Görlitz, Leer, Ludwigshafen (0), Neuß, Rendsburg, Suhl (25), Torgau.

Achtzehn Ausnahmetage. Arnstadt (0), Fürth (0), Halberstadt, Halle a. S., Neheim, Neustadt a. H., Stolberg (16), Walsrode, Zwickau (20).

Neunzehn Ausnahmetage. Annen, Bergisch-Gladbach (5), Bocholt (0), Heilbronn, Rosdzin (0).

Zwanzig Ausnahmetage. Crossen a. O., Frankfurt a. M. (19), Gießen, Goch (0), Hamm (0), Quedlinburg, Reichenbach.

Einundzwanzig Ausnahmetage. Auerbach, Baukau, Bochum, Breslau (25), Büdelsdorf (0), Danzig, Dudweiler (8), Eickel, Frankental (0), Gelsenkirchen, Gladbeck (12), Greifenhagen, Herne, Lüdenscheid, Osterfeld (10), Wanne (0), Witten, Zweibrücken (0).

Zweiundzwanzig Ausnahmetage. Graudenz, Neusalz, Nordhausen (14), Remscheid (0), Rheydt (0).

Dreiundzwanzig Ausnahmetage. Chemnitz (20), Furtwangen (0), Ludwigsburg, Meerane (22), Nowawes-Neundorf (0), Osterwieck, Püttlingen (0), Ratingen (0), Siemianowitz (0), Tangermünde (16), Tarnowitz (0)

Vierundzwanzig Ausnahmetage. Insterburg, Lennep, Myslowitz (12), Neu-Ulm, Ulm, Wermelskirchen (14), Wismar (22).

Fünfundzwanzig Ausnahmetage. Hildesheim (0), Jena (0), Kolberg, Naumburg, Neunkirchen (13), Niederhermsdorf (20), Plauen.

Sechsundzwanzig Ausnahmetage. Burg (0), Detmold, Friedrichstal (0), Löbau (0), Rathenow, Zalenze.

Siebenundzwanzig Ausnahmetage. Dirschau, Döbeln, Konstanz (0), Leipzig, Mannheim, Wandsbek (23).

Achtundzwanzig Ausnahmetage. Annaberg (0), Domb, Holweise (0), Landeshut (24), Marburg (0), Neiße, Ostrowo (22).

Neunundzwanzig Ausnahmetage. Bogutschütz, Hattingen, Liegnitz, Parchim (19).

Dreißig Ausnahmetage. Altengamme, Altona, Delitzsch (23), Hamburg, Hilden (0), Hof, Hohenstein-Ernsttal, Jauer, Ilversgehofen (0), Kirchwärder, Köslin, Lauenburg, Neu-Stettin, Neuwied (0), Norderney (20), Oberschöneweide (0), Oelsnitz i. V., Rostock, Sonneberg (0).

Einunddreißig Ausnahmetage. Dahme (0), Osnabrück (26), Schweidnitz (25), Wittenberge (25).

Zweiunddreißig Ausnahmetage. Grimma (0), Mayen (0).

Dreiunddreißig Ausnahmetage. Pforzheim (30), Schmölln (30).

Vierunddreißig Ausnahmetage. Blankenburg (0), Delmenhorst (30), Rudolstadt (28).

Fünfunddreißig Ausnahmetage. Demmin (0), Geesthacht (30), Münster i. H. (0), Nimptsch (0).

Sechsunddreißig Ausnahmetage. Bremen (0), Colmar i. E. (0), Crimmitschau (25), Durlach (26), Hayingen (0), Schleiz (0).

Siebenunddreißig Ausnahmetage. Taucha (0).

Achtunddreißig Ausnahmetage. Gebweiler (0), Großenhain (30), Montigny (0), Stötteritz (30).

Neununddreißig Ausnahmetage. Sagan (25).

Vierzig Ausnahmetage. Babenhausen (0), Böhlitz-Ehrenberg (0), Cleve (0), Deuben (30), Döhlen (30), Dresden (30), Elsfleth (0), Gera (30), Heerdt (13), Helmstedt (30), Kamenz (0), Kötzschenbroda (30), Landau (30), Lockwitz (30), Markirch (29), Möckern (0), Neustrelitz (0), Niedersedlitz (30), Oppeln (30), Potschappel (30), Rabenau (30), Radeberg (30), Radebeul (30), Rawitsch (0), Riesa (30), Schwetz (0), Swinemünde (28), Tarandt (30), Tessin (30), Unna (0), Zwenkau (0).

Die Zahl der Städte, die die Ausnahmetage voll oder fast voll ausgenutzt haben,

ist noch immer eine sehr große. „Man hat das Gefühl, schreibt Hübner ganz zutreffend, daß vielfach die zuständigen kaufmännischen Korporationen und gemäß deren Gutachten dann die Ortspolizeibehörden sich besondere Mühe gegeben haben, die nun einmal durch das Gesetz vorgesehene Zahl von 30 bzw. 40 Ausnahmetage vollzumachen.“ Und ebenso zutreffend weist er darauf hin, daß das Publikum in der Regel gar nicht wisse, welche Tage des Jahres Ausnahmetage sind, und infolgedessen auch an diesen nur bis zu der gewohnten Stunde seine Einkäufe besorge. Je komplizierter überhaupt die Regelung ist, desto weniger prägt sie sich dem kaufenden Publikum ein. Infolgedessen treffen auch die von den Ladeninhabern erhofften Vorteile nicht ein.

Literatur. *P. Ebert,* Im Kampf um die Sonntagsruhe, Hamburg, G. Schlößmann, 1908. Verf. behandelt die Geschichte der Sonntagsruhe in Frankfurt a. M. als „der sozialen Hauptstadt des Deutschen Reiches“, und dann eingehender die der Sonntagsruhe in Hamburg. Ein weiteres Kapitel sucht nachzuweisen, daß die Sonntagsruhe auch im Binnenschiffahrtsgewerbe sich durchführen läßt. In dem Schlußkapitel: Würdige Feier des Sonntags, werden die Pflichten zusammengestellt, die jedermann zur Förderung der allgemeinen Sonntagsruhe übernehmen solle.

A. Hübner, Der Achtuhrladenschluß, Leipzig, Verlag des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen. Das wertvolle Material, das in dieser Schrift zusammengetragen ist, haben wir bereits oben benützt. Der den Tabellen vorausgeschickte Text behandelt zunächst die gesetzlichen Bestimmungen über die Werktagsruhe im Kleinhandel. Daran schließt sich eine Apologie des Achtuhrladenschlusses. In einem Schlußabschnitt werden die Ausnahmetage behandelt und die Gemeinden aufgefordert, von den ihnen nach der RGO zustehenden Rechten zwecks Beschränkung der Arbeitszeit im Kleinhandel Gebrauch zu machen.

Das Recht auf den freien Sonntag im Handelsgewerbe, Hamburg, Verlag der Buchhandlung des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes. Eine Agitationsschrift für die Einführung völliger Sonntagsruhe.

Bauarbeiterschutz.

Deutsches Reich. Sitzung des Reichstags vom 5. März 1908. Der Antrag der Kommission für Petitionen, die Petition II. Nr. 1611 betr. Anstellung von Baukontrolleuren aus dem Arbeiterstande dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen, wurde angenommen.

Bayern. Sitzung der Zweiten Kammer vom 10. April 1908. Der Antrag des 10. Ausschusses, die Petition Merkel u. Gen. im Auftrage der Bauarbeiterschutzkonferenz betr. Wünsche der baugewerblichen Arbeiter sowie die Petition verschiedener Frauenvereine in München betr. das Verbot der Beschäftigung von Frauen auf Bauplätzen, der Regierung zur Würdigung zu übergeben, wurde angenommen.

Im Anschluß ist eine Entschließung des Ministeriums des Innern an die Kreisregierungen zu erwähnen, in der diese aufgefordert werden, mit aller Entschiedenheit auf einen gewissenhaften Vollzug der Bauarbeiterschutzvorschriften hinzuwirken. Um den Vollzug auch in kleinen Gemeinden besser zu sichern, sollen bei allen größeren Bauausführungen die Ortspolizeibehörde und durch diese die Bauunternehmer schon bei der Baugenehmigung auf die Beachtung der einschlägigen Bestimmungen besonders hingewiesen werden. Die Regierungen haben überall dahin zu wirken, daß eine dem Bedürfnis entsprechende amtliche Bauaufsicht eingerichtet und durchgeführt wird. Wo eine umfangreichere Bautätigkeit nur vorübergehend vorhanden ist, kann die Aufstellung oder Vermehrung der Kontrollorgane auf das vorübergehende Bedürfnis beschränkt werden. Bei Aufstellung von Bauaufsehern aus dem Arbeiterstande sind die Vorschläge aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeiter entsprechend zu würdigen. Es sollen nur solche Männer gewählt werden, die nach ihren technischen Kenntnissen, ihren praktischen Erfahrungen und ihrem Charakter Gewähr bieten für ein entschiedenes, verständnisvolles Vorgehen und für ein objektives, vertrauenerweckendes Verhalten gegenüber den Arbeitgebern und Arbeitern. Die Bauaufseher müssen aber auch bei der Orts- und Baupolizeibehörde den erforderlichen Rückhalt und eine Bezahlung finden, die ihnen eine angemessene und unabhängige Stellung sichert.

Hamburg. Verordnung betr. den Schutz der an Hochbauten beschäftigten

Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit vom 12. Februar 1908. Die Verordnung zerfällt in 11 Teile. Abschnitt I enthält die allgemeinen Vorschriften. § 3 schreibt die Beleuchtung der Baustellen vor, und verbietet das Betreten von nicht genügend beleuchteten Bauten und das Verweilen in ihnen nach Eintritt der Dunkelkeit. § 4 enthält die Vorschriften zum Schutz der Arbeiter gegen herabfallende Gegenstände, § 5 gegen Winterglätte. Aus § 6 seien die Absätze 2 u. 3 erwähnt, die den Genuß alkoholischer Getränke während der Arbeitszeit und den Ausschank solcher Getränke auf der Arbeitsstelle verbieten. Die Abschnitte II—IX handeln von den Abbruchsarbeiten, den Fundierungs- und Ausschachtungsarbeiten, den Gerüsten und Leitern, den Schutzdächern, Abdeckungen, Einfriedigungen, Treppen, den Gewölben und massiven Decken, dem Materialtransport, den Aufzügen und Winden, dem Maschinen- und Motorenbetrieb, den Dackdecker-, Mechaniker- und Glaserarbeiten. Abschnitt X enthält die sanitären Schutzvorschriften. Das Arbeiten in Räumen mit offenen Koksfeuern wird verboten (§ 31). Ferner wird der Verschluß der Fenster- und Türöffnungen in der Zeit von Ende Oktober bis Ende März vorgeschrieben. — § 25. Unterkunftsräume. Höhe 2,50 m, Umschließung mit dichten Wänden und mit dichtem Dach, Grundfläche für jeden Arbeiter mindestens 0,75 qm. Die Räume müssen durch Fenster genügend erhellt, lüftbar und tunlichst trocken sein, gedielten oder sonst befestigten Fußboden haben, mit Tischen und den erforderlichen Sitzgelegenheiten versehen sein. Sie müssen während der Wintermonate heizbar sein. Baumaterialien dürfen in ihnen nicht gelagert werden. Die Räume sind sauber zu halten. — § 36. Aborte. Die Aborte sind entweder an das öffentliche Siel anzuschließen und mit Wasserspülung zu versehen oder mit Kübeln einzurichten, die von der Baudeputation, Abteilung für Straßenreinigung und Abfuhr geliefert und zwecks Entleerung abgeholt werden. Die Aborte sind möglichst abseits von bewohnten Räumen und von der Baubude aufzustellen, und so einzurichten, daß ein Einblick in sie nicht möglich ist. Werden Aborte mit Sielanschluß eingerichtet, so muß für 20 Arbeiter mindestens ein Abortsitz, für 50 mindestens 2, für eine größere Zahl von Arbeitern eine entsprechend größere Zahl von Sitzen hergestellt werden. Für die Kübelaborte gilt die Vorschrift des § 8 des Gesetzes vom 30. Juni 1899 betr. die Beseitigung der Abwässer und Fäkalien von den nicht oder nur zum Teil an die Siele angeschlossenen Grundstücken.

Im Berichtsjahr sind in einer Reihe von Gemeinden polizeiliche Vorschriften über den Bauarbeiterschutz erlassen, von denen die folgenden erwähnt seien:

Breslau. Bauordnung vom 19. Mai 1908 § 18, Arbeiterfürsorge, enthält die sanitären Schutzvorschriften über die Aufstellung von Baubuden, Aborten, die Bereithaltung von Trinkwasser und Waschgelegenheit, den Verschluß der Räume im Winter, das Verbot der Arbeit in Räumen mit offenen Koksfeuern usw. Es seien hier nur die Vorschriften angeführt, wonach bei Tiefbauten die Unterkunftsräume so belegen sein müssen, daß der Beschäftigungsort eines jeden Arbeiters von der Unterkunftsstätte in der Regel höchstens 750 m entfernt ist, und ferner, wonach auf jeder Baustelle die Möglichkeit gegeben sein muß, Speisen und Getränke zu erwärmen.

Frankfurt a. M. PV zur Verhütung von Unfällen bei baulichen Arbeiten, vom 25. Februar 1908. Enthält Vorschriften über Abbruchsarbeiten, Erdarbeiten, die Beschaffenheit der verschiedenen Arten von Gerüsten (§§ 6—15), über Schutzdächer und Schutzgerüste (§ 16), Leitern, Nottreppen und Laufpritschen (§§ 17—18), Oeffnungen, Abdeckungen und Einfriedigungen (§ 19), Aufzugsarbeiten (§ 20), Schutz gegen elektrische Starkstromanlagen (§ 21), Dachdeckerarbeiten (§ 22), Austrocknen der Bauten (§ 23). Offene Kohlenfeuer dürfen in Bauten während der Arbeitszeit überhaupt nicht aufgestellt und unterhalten werden. Ausnahmen können auf besonderen Antrag gewährt werden, wenn die Einrichtungen so getroffen sind, daß eine Gefährdung für die am Bau Beschäftigten ausgeschlossen ist), Beleuchtung der Arbeitsstelle (§ 24).

Leipzig. Vorschriften über den Arbeiterschutz bei Bauten vom 25. Juli 1908. Die Bekanntmachung vom 12. Juni 1901 erhält durch diese PV teils eine neue Fassung, teils wichtige Ergänzungen. Die Vorschriften beziehen sich in der Hauptsache auf den sanitären Schutz, also auf Unterkunftsräume, Aborte, Verschluß der Fenster und Türen, Verwendung von Koksfeuern usw. Neu aufgenommen sind die Vorschriften, wonach in

den Unterkunftsräumen oder in ihrer unmittelbaren Nähe ausreichende Waschgelegenheit und gutes Trinkwasser bereitzustellen ist, und wonach bei Hochbauten die Baubuden den Arbeitern so lange zur Verfügung zu stellen sind, bis ihnen im Innern des Gebäudes oder in dessen unmittelbarer Nähe den Vorschriften entsprechende, genügend ausgetrocknete Räume zugewiesen werden können. Ferner soll den mit den Ausbauarbeiten beschäftigten Arbeitern ein verschließbarer Raum zum Aufbewahren des Handwerkszeugs und Arbeitsmaterials, sowie zum Umkleiden gewährt werden. Neu hinzugekommen ist schließlich noch der § 5, der das Ueberhandmauern nur in den unumgänglich nötigen Fällen, insbesondere bei glatten oder Giebelmauern zuläßt. Es müssen aber auch hierbei durch Herstellung zweckentsprechender fester Schutzgerüste mindestens in Höhe jedes Obergeschosses rechtzeitig ausreichende Sicherheitsvorkehrungen für die Arbeiter, sowie für den Betrieb und Verkehr getroffen werden.

Stettin. PV vom 13. April 1908 enthält Vorschriften über Bauzäune und Baugerüste, den Baubetrieb (Abbruchsarbeiten, Erd- und Gründungsarbeiten, Abdeckung von Balken und Trägerlagen, Dacharbeiten) und in Abschnitt III die Vorschriften über Arbeiterfürsorge auf Bauten (Unterkunftsräume, Bauaborte, Trinkwasser und Verbandmaterial, Verschluß von Türen und Fenstern, Verwendung von Koksfeuern). Die Vorschriften in Abschnitt III stimmen fast wörtlich mit denen in Breslau überein.

Baukontrolleure.

Die MZDS, II, Sp. 85—86, geben eine Zusammenstellung der Städte, die Baukontrolleure angestellt haben, und machen zugleich Mitteilungen über deren Anstellungsverhältnisse. Wir lassen die Zusammenstellung nachstehend folgen:

Augsburg. (3 „Bauaufseher“) 1650 M. (aus dem Arbeiterstand).

Bonn. 1750—2800 M.

Crefeld. (1 Baukontrolleur, Polizeibeamter) 2000—2900 M. (früherer Maurerpolier).

Darmstadt. (beamteter „Baupolizeirevisor“) 3640 M.

Duisburg. 1500 M. (ehemaliger Bauhandwerker).

Düsseldorf. (beamtet) 1900—2800 M. (ehemaliger Maurerpolier).

Elberfeld. (2 Baukontrolleure, beamtet, auf Kündigung) 1900—2800 M. (ehemalige Poliere).

Erfurt. (1 beamteter „Polizei-Bauaufseher“) Anfangsgehalt 1740 M. und 80 M. Kleidergeld.

Frankfurt a. M. (kündbar, Gemeindebeamter) teils 2100—4000, teils 2000 bis 3000 M. (Militäranwärter, die aus dem Bauhandwerkerstande sind und 12 Jahre bei einem Genietruppenteil gedient haben).

Fürth. (2 Beamte) 1. 2400 M. Anfangsgehalt (mit Baugewerksschul-Vorbildung), 2. 1620 M. Anfangsgehalt (aus dem Arbeiterstand) und 120 M. Nebenbezüge.

Hagen. (beamtet) 1600—2400 M. (Militäranwärter).

Harburg. (beamtet) 1800—2400 M., Erhöhung beabsichtigt.

Ludwigshafen. (beamtet) 2000—3200 M. (aus dem Arbeiterstande).

Mülheim a. Rh. (beamtet, auf Kündigung) 1800 M.

München. (beamtete „Baukontrolleure“) 1860—2760 M. (nach 30 Dienstjahren, dann fünfjährige Steigungen von 120 M.) (aus dem Bauarbeiterstande).

M.-Gladbach. (2 beamtete Baupolizei-Wachtmeister) 1650—2700 M.

Offenbach. (1 aus der gewerkschaftlichen Bauarbeiterschutzkommission, beamtet) 1700—2600 M.

Pforzheim. (noch nicht beamtete „Ortsbauaufseher“) zurzeit 2000 M.

Remscheid. (3 Polizeibeamte) 1800—2400 M. (gelernte Maurerpoliere).

Straßburg i. E. (2 Baukontrollbeamte) 1620—2580 M. (1 aus dem Arbeiterstande).

Würzburg. (1 „Aufseher aus dem Arbeiterstand“ — amtl. Bez.) gegen Tagegeld von anfangs 4, jetzt 5 M.

Gewerbe- und Kaufmannsgerichte.

Verband deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, Verbandstag in Jena, 27.—29. August 1908. Aus der Zahl der Referate seien die folgenden zwei erwähnt; SR Glücksmann-Rixdorf: Die Statuten der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. Der auf dem Bremer Verbandstage ausgesprochene Wunsch, kurze, einheitliche Statuten einzuführen, ist nicht in Erfüllung gegangen, da namentlich die Regierungen widerstrebten. Auch die große Verschiedenheit der Ansichten über die Wählerlisten und die Verhältniswahl hat hinderlich gewirkt. Die große Mannigfaltigkeit, die sich in den Statuten der über 400 Gewerbegerichte zeigt, wuchs noch durch die Errichtung der Kaufmannsgerichte. Die einzelnen Statuten zeigen in ihrer äußeren Struktur große Verschiedenheiten. Das preußische Normalstatut mit seinen ausführlichen, juristisch ausgeklügelten Bestimmungen wirkt nur abschreckend. Dagegen ist der Verband bestrebt, eine kurze präzise Fassung herauszuarbeiten. Auch die Verhältniswahl, die sich bei den Gewerbegerichten schwer durchsetzt, zeitigt zahlreiche Systemverschiedenheiten, die ebenso bei den Statuten der Kaufmannsgerichte nicht fehlen. Es gilt nunmehr, eine größere Einheitlichkeit der Statuten herbeizuführen. Da das seinerzeit vom Verband veröffentlichte Musterstatut weuig Anklang gefunden hat, muß das vorliegende Material geordnet und durchgearbeitet werden. — Ref. SR Müller-Dessau: Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für städtische Arbeiter. Die Frage, ob die Gewerbegerichte zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten zwischen Städten und ihren Arbeitern kompetent sind, kann nicht mit unzweifelhafter Sicherheit entschieden werden. Nach § 3 des Gewerbegerichtsgesetzes unterstehen ihm nur solche Arbeiter, die in einem Gewerbebetrieb auf Grund eines Arbeitsvertrages tätig sind. Zum Begriff des Gewerbebetriebes gehört aber die Richtung auf Gewinn. Es unterstehen also nur solche städtische Arbeiter den Gewerbegerichten, die in einer städtischen Anstalt mit Gewinnzweck beschäftigt sind. Dagegen sind Arbeiter in Betrieben, die lediglich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben unterhalten werden, von ihm ausgeschlossen. Da nun aber die einzelnen Paragraphen des Titels 7 der Gewerbeordnung über den Kreis der gewerblichen Arbeiter hinausgehen, das Gewerbegerichtsgesetz aber die Zuständigkeit der Gewerbegerichte auf alle die Arbeiter ausdehnt, für die nur einzelne Bestimmungen Anwendung finden, so sind diese für alle in städtischen Fabriken und Werkstätten tätigen Arbeiter zuständig. Damit ist aber auch der Kreis der dem Gewerbegericht unterworfenen städtischen Arbeiter erschöpft. Da nun die städtischen Arbeiter sich in der gleichen sozialen Lage befinden, und die gleiche Stellung auch gleiches Recht und das gleiche Gericht bedingt, so empfiehlt sich die Ausdehnung des Titel 7 der Gewerbeordnung auf alle städtischen und ebenso auch alle staatlichen Arbeiter.

Proportionalwahlsystem in Gewerbegerichtsstatuten. Die MZDS führen im II. Jahrg. Nr. 5, Sp. 117 eine größere Anzahl von Städten mit Proportionalwahlsystem auf. Dazu kommen noch weitere 9 Städte, in denen die Verhältniswahl nach unserer Kenntnis ebenfalls eingeführt ist. Es sind also im ganzen: Allenstein, Ansbach, Augsburg, Bamberg, Berlin, Bielefeld, Brandenburg, Breslau, Bromberg, Crefeld, Dessau, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Erfurt, Erlangen, Essen, Eßlingen, Flensburg, Forst i. L., Frankental (Pfalz), Frankfurt a. M., Freiburg i. B., Fürth, Gelsenkirchen, Gießen, Glauchau, Görlitz, Hagen, Halberstadt, Halle a. S., Heilbronn, Herford, Hof, Kaiserlautern, Karlsruhe, Könighrg i. P., Königshütte O.-S., Kulmbach, Leipzig, Liegnitz, Lüdenscheid, Ludwigshafen, Magdeburg, Mainz, Mannheim, Mühlhausen i. Th., Mülheim a. Rh., Mülheim a. Ruhr, München, Neuß, Nürnberg, Offenbach, Osnabrück, Posen, Potsdam, Ratibor, Regensburg, Schwabach, Solingen, Speyer, Stuttgart, Ulm, Wiesbaden und Würzburg.

Ueber die Anwendung der Verhältniswahl bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten veröffentlicht der V. Jahresbericht des Sozialen Museums in Frankfurt a. M. für das Jahr 1907, Frankfurt a. M., Selbstverlag des Sozialen Museums, 1908, eine eingehende und sehr wertvolle Studie, auf die hier ausdrücklich hingewiesen sei.

Rechtsauskunftsstellen.

Brandenburgischer Städtetag, in Frankfurt a. O., 22–13. Juni 1908. Ref. Glücksmann-Rixdorf: Die Mitwirkung der Städte bei der Erteilung gemeinnütziger Rechtsauskunft. Es wurden die vorgelegten Leitsätze angenommen: 1. Die Erteilung von Rechtsauskunft, Rechtsberatung und Rechtsunterstützung ist als ein wichtiger Zweig öffentlicher sozialer Fürsorge anzusehen und tatkräftiger Förderung seitens der Stadtgemeinden wert. — 2. Diese Förderung kann durch Einrichtung eigener städtischer Rechtsauskunftstellen geschehen, oder durch Ausgestaltung der Auskunftserteilung in den einzelnen städtischen Verwaltungsbureaus, oder schließlich durch Unterstützung der von anderen öffentlichen Verbänden oder von Vereinen eingerichteten Rechtsauskunftsstellen. — 3. Die von den Stadtgemeinden eingerichteten oder unterstützten Rechtsauskunftsstellen müssen auf gemeinnütziger, unparteiischer Grundlage beruhen. Sie dürfen nur den minderbemittelten Volkskreisen zugänglich gemacht werden, und müssen ihre Leistungen unentgeltlich oder gegen nur geringfügige Vergütung gewähren. — 4. Sie sind der Leitung eines erfahrenen, sozial denkenden und im Verkehr mit dem gemeinen Manne wohl geübten Verwaltungsbeamten zu unterstellen, für den juristische Vorbildung nicht notwendig, aber erwünscht ist. Fehlt diese, so ist jedenfalls für die gelegentliche Beratung der Auskunftsstelle die Mitarbeit eines Juristen wünschenswert. — 5. Die Verbindung des Rechtsauskunftstellen mit anderen, von der Stadtgemeinde unterhaltenen oder unterstützten gemeinnützigen Veranstaltungen, wie Arbeitsnachweis, Wohnungsvermittlung u. a. ist zu empfehlen.

Preußen. Abgeordnetenhaus. Ueber die Verbreitung der kommunalen Rechtsauskunftsstellen machte der Minister für Handel und Gewerbe in der Budgetkommission des Abgeordnetenhauses am 24. Januar 1908 die folgenden Mitteilungen: Von den 28 preußischen Großstädten über 100000 Einwohner haben gegenwärtig bereits 21, also $^3/_4$ eine Auskunftsstelle. In 3 weiteren steht die Einrichtung in Aussicht. In der Klasse der mittleren Gemeinden, 50000—100000 Einwohner, haben bereits 14 eine Auskunftsstelle; einer weiteren Gemeinde ist Staatsbeihilfe für die Errichtung einer Rechtsberatungsstelle bereits zugesagt. Weiter befinden sich solche Einrichtungen in 18 Gemeinden von 20000—50000 Einwohnern und in 17 kleineren Gemeinden, sowie in 5 Landkreisen.

Statistik der kommunalen Rechtsauskunftstellen. Bericht über die Tätigkeit der gemeindlichen und staatlichen Rechtsauskunftstellen in dem Artikel des Reichsarbeitsblattes: Rechtsberatung der minderbemittelten Volkkreise im Jahre 1907 II, 2, VI. Jahrgang, S. 940–944. Darin sind 50 kommunale Rechtsauskunftsstellen behandelt, außerdem 5 Stellen von Kreisen. Im Jahre 1908 haben die folgenden Gemeinden eine Rechtsauskunftsstelle eingerichtet: Braunschweig, Chemnitz, Danzig, Deutsch-Wilmersdorf, Halberstadt, Kottbus, Offenbach, Pankow, Schöneberg. Ferner haben die Städte Charlottenburg und Spandau mit dem Verein für Rechtsauskunft in Berlin Verträge abgeschlossen, in denen sich dieser gegen Leistung von Unterstützungen seitens der Städte verpflichtet, Rechtsauskunftsstellen in ihnen zu unterhalten. Charlottenburg stellt die notwendigen Lokalitäten zur Verfügung und gewährt einen Beitrag von 3000 M.

Danzig. Satzungen vom 21. Dezember 1908. § 1. Die Rechtsauskunftsstelle der Stadt Danzig hat die Aufgabe:

1. in Fragen der gewerblichen und sozialen Gesetzgebung jedermann Auskunft und Rat zu erteilen. der in Danzig ansässig oder beschäftigt ist.
2. jedem Minderbemittelten, der in Danzig ansässig oder beschäftigt und wirtschaftlich nicht in der Lage ist, die mit der Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts verbundenen Kosten zu tragen, in allen seinen Rechtsangelegenheiten Auskunft, Rat und soweit erforderlich auch Hilfe durch Anfertigung von Schriftsätzen zu gewähren. — Auf Erfordern ist der Nachweis unzureichender wirtschaftlicher Lage zu erbringen.

§ 2. Die Auskunft- und Raterteilung erfolgt in der Regel mündlich.

§ 3. Die Rechtsauskunftsstelle übt ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. — Portoauslagen sind zu erstatten. — Für Schriftsätze sind an Schreibauslagen 10 Pf. für die

Schreibseite zu zahlen. — Bei Mittellosigkeit kann von Erhebung der Porto- und Schreibauslagen Abstand genommen werden.

§ 4. Auskunft, Rat und Hilfe sind zu versagen:

a) in unlauteren Sachen, insbesondere, wenn der Auskunftsuchende sich offenbar seinen Verpflichtungen entziehen will,

b) wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nach dem Ermessen des Leiters mutwillig oder aussichtslos ist.

§ 5. Jede Haftung für die Tätigkeit der Rechtsauskunftsstelle wird ausgeschlossen.

§ 6. Die Führung der Geschäfte erfolgt durch einen vom Magistrat bestellten Verwalter, dem nach Bedarf weitere Hilfskräfte beigegeben werden. — Alle beteiligten Beamten haben über die bei Verwaltung der Rechtsauskunftsstelle zu ihrer Kenntnis gelangenden persönlichen Verhältnisse strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 7. Beschwerden über die Rechtsauskunftsstelle sind beim Magistrat anzubringen.

Soziale Kommissionen.

Ueber die Zusammensetzung und die Aufgaben der sozialen Kommissionen in 16 Städten unterrichtet eine Uebersicht in den MZDS, 1. Jahrg. Sp. 508—510. In 2 Städten, Aachen und Barmen, haben früher soziale Kommissionen bestanden, sie sind jedoch mit anderen Ausschüssen vereinigt worden.

Die Zusammensetzung der Kommissionen, die in den Gebieten mit Zweikollegialsystem regelmäßig als gemischte Deputationen eingerichtet sind, ist sehr verschieden. Teils bestehen sie nur aus Mitgliedern der städtischen Kollegien, teils werden auch andere Bürger herangezogen. So gehören z. B. der sozialpolitischen Deputation in Cöln je ein Vertreter der christlichen und der freien Gewerkschaften sowie ein Vertreter der Handwerkskreise an. Ebenso werden in Darmstadt, Dresden, Hildesheim, Karlsruhe, Mainz, Mülheim a. Rh., Pforzheim, Rheydt Bürger als Mitglieder aufgenommen.

Der Aufgabenkreis der Kommissionen ist gleichfalls sehr verschiedenartig begrenzt. In einigen Städten, wie Cöln und Fürth beschränkt er sich in der Hauptsache auf die Fürsorge für die städtischen Arbeiter, in anderen ist er wesentlich weiter gezogen und umfaßt das große Gebiet der sozialpolitischen Fürsorge für die minderbemittelten Kreise. Es werden dann nicht nur Arbeiterfragen, sondern ebenso auch Handwerkerfragen, Gegenstände der allgemeinen Gesundheitspflege usw. behandelt. So beschäftigt sich z. B. die soziale Kommission in Crefeld mit der Vermittlung bei Streiks, der Errichtung von Haushaltsschulen, der Altersversicherung der städtischen Arbeiter u. dgl. Der sozialen Kommission in Dresden wurden Fragen allgemeiner sozialer Fürsorge, wie Ein- und Durchführung der Wohnungsordnung, Milderung der Fleischteuerung, Einrichtung einer Rechtsauskunftsstelle, städtischer Arbeitsnachweis, Tuberkulosebekämpfung durch Fürsorgestellen zugewiesen. Die soziale Kommission in Essen fungiert auch als ständiges Einigungsamt und hat z. B. Beschlüsse über Gewerbegerichtswahlen, Kaufmannsheim, Wöchnerinnenasyl, Wärmehalle, Rechtsauskunftsstelle, Fischmarkterrichtung, Lehrlingsvermittlung usw. gefaßt. Fast ausnahmslos ist aber die Tätigkeit der sozialen Kommissionen keine verwaltende, sondern eine begutachtende. Die soziale Kommission in München soll z. B. Anträge und Gutachten auf dem Gebiete sozialer Wohlfahrtspflege ausarbeiten, ohne selbständige Verwaltungstätigkeit zu besitzen. Unterstützung der Stadtverwaltung in der Durchführung ihrer sozialpolitischen Aufgaben durch Gutachten und Anträge — so wird in Karlsruhe die Tätigkeit der sozialen Kommission umgrenzt.

In Duisburg und Frankfurt a. M. bestehen Ausschüsse für Sozialpolitik, die aber lediglich Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung sind.

Submissionswesen.

IX. Bayrischer Städtetag, in Fürth, 13. Juni 1908, Ref. Weber-Nürnberg: Vergebung städtischer Arbeiten und Lieferungen. Ref. stellte die folgen-

den Leitsätze auf: 1. Das sogenannte Mittelpreisverfahren bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen und ähnliche Einrichtungen zur mechanischen Auswahl des Unternehmers sind für die Verwaltungen durchaus unzweckmäßig und können die Lage des Handwerkes nicht verbessern. — 2. Die sogenannte Streikklausel soll in den Werkverträgen öffentlicher Behörden nur in einer Form Raum finden, welche die Behörden weder zu gunsten der Arbeitgeber, noch zu gunsten der Arbeitnehmer im voraus bindet, sondern gestattet, in jedem einzelnen Falle frei zu entscheiden. — 3. Eine angemessene Rücksichtnahme auf die Arbeitsverträge zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern wird sich im öffentlichen Vergebungsverfahren als unabweisbar zeigen. — 4. Der grundsätzliche Ausschluß der Mitglieder der städtischen Körperschaften von der Uebernahme städtischer Arbeiten und Lieferungen empfiehlt sich für größere Gemeinden und hat in seiner Durchführung Nachteile nicht gebracht.

Bayern. Zweite Kammer, 129. Sitzung vom 11. Mai 1908. Die Kammer nahm eine ausführliche Resolution über die Regelung der Arbeiterverhältnisse an, aus der hier die auf das Submissionswesen sich beziehenden Ziffern angeführt seien: V. 1. bei Vergebung von Druckaufträgen vom Staate vor allem solche Firmen zu berücksichtigen, die ihre Arbeiter nach dem vom Deutschen Buchdruckerverband mit den Prinzipalen vereinbarten Tarif entlohnen; 2. bei Vergebung von Arbeiten auf Rechnung des Staates, zumal solchen, die auf dem Submissionswege vergeben werden, bei Gleichheit der übrigen Bedingungen solche Unternehmer in erster Linie zu berücksichtigen, die nachweisen, daß sie die Lohn- und Arbeitsbedingungen mit ihren Arbeitern durch gegenseitig anerkannten Vertrag geregelt haben, oder daß sie, wenn solche Vereinbarungen nicht bestehen, zum mindesten den am Ausführungsort bestehenden gewerbeüblichen Durchschnittslohn zahlen. (Bestehen jedoch zwischen Arbeitgebern und Arbeitern tarifliche Vereinbarungen, so haben diese den Maßstab für Bemessung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu bilden); 3. Unternehmer, die durch ihr Verschulden wiederholt wegen Uebertretung der bestehenden Arbeiterschutzbestimmungen bestraft sind oder die Lohn- und Arbeitsbedingungen mit ihren Arbeitern nicht durch Tarif geregelt haben, bei Uebertragung von Arbeiten auf Kosten des Staates in der Regel nicht zu berücksichtigen.

VI. Arbeiten auf Rechnung des Staates nur solchen Unternehmern zuzuerteilen, die ihren Arbeitern das unbeschränkte Recht der Koalition zuerkennen und sich verpflichten, alle Maßnahmen, die eine Einschränkung nach dieser Richtung beabsichtigen, hintanzuhalten.

Den Stadt- und Gemeindeverwaltungen, sowie den Distrikten wird nahegelegt, die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls zur Anwendung zu bringen.

I. Arbeiterschutz. A. Arbeitszeit. Vorschriften über die Dauer der Arbeitszeit sind in den städtischen Submissionsvorschriften ebenso selten, wie in denen der Staaten, von denen nur Bayern und Württemberg dahingehende Bestimmungen aufgenommen haben. In der Regel beschränken sich diese Vorschriften darauf, solche Unternehmer von den Lieferungen auszuschließen, die in ihren Betrieben eine über das übliche Maß hinausgehende Arbeitszeit einhalten, oder die in ihrem Betriebe länger als üblich arbeiten lassen, oder die ihre Arbeiter in bezug auf die Arbeitszeit unbillig halten. Eine bestimmte Arbeitszeit wird nicht festgesetzt. Solche Vorschriften finden sich in den Submissionsbedingungen bayrischer Städte, wie Augsburg, Fürth, München, Regensburg, badischer Städte, wie Karlsruhe, Pforzheim, preußischer Städte, wie Berlin, Frankfurt a. M., Schöneberg („Der Unternehmer darf ohne ausdrückliche Genehmigung der städtischen Kanalisationsdeputation oder deren Beauftragten die ortsübliche tägliche Arbeitszeit nicht überschreiten").

Bestimmte Arbeitszeiten werden den Unternehmern von den folgenden Städten zur Bedingung gemacht; und zwar allgemein in Ludwigshafen: § 10. Z. 2 „Die normale Arbeitszeit darf nicht über 10 Stunden hinausgehen"; Z. 3 „Ueberstunden sind mit einem entsprechenden Aufschlage besonders zu vergüten." — Straßburg i. E. § 21 „a) Soweit nicht in dem betr. Vertrage zwischen Unternehmer- und Arbeiterverband etwas anderes vereinbart ist, beträgt die tägliche regelmäßige Arbeitszeit (ausschließlich Pausen) für erwachsene Arbeiter bei Ausführung städtischer Arbeiten in

Straßburg höchstens 10 Stunden, die Mittagspause $1^1/_2$ Stunde. — Gleiches gilt, wenn ein Arbeiter teilweise bei städtischen, teilweise bei anderen (privaten) Arbeiten beschäftigt ist. Für ev. Ausnahmen gelten analog die Bestimmungen der Arbeitssatzung für die in den städtischen Betrieben beschäftigten Lohnarbeiter vom 5. Juli 1905 (§ 20 Abs. 2). — b) Wird über die im Dienstplan festgesetzte Arbeitszeit hinaus gearbeitet, so verpflichtet sich der Unternehmer, den Arbeitern soweit sie nicht im Monatslohn stehen, für jede derartige Ueberstunde den durchschnittlichen Stundenlohn mit einem Zuschlag von $33^1/_3$%, und wenn die Arbeit des Nachts (§ 14 Abs. 3) oder an einem Sonntag verrichtet wird, den durchschnittlichen Stundenlohn mit einem Zuschlag von 50% zu gewähren, soweit nicht durch die Tarifverträge anderes bestimmt ist."

Für besondere Gewerbe in Dortmund (Vorschrift einer zehnstündigen Arbeitszeit durch die städt. Hafenverwaltung), Mülhausen i. E. § 11b der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Arbeiten im Geschäftsbereiche der Bauverwaltung: „Die Maximalarbeitszeit ohne Einrechnung der Pausen beträgt 10 Stunden, für Steinhauer 9 Stunden; es ist eine $1^1/_2$stündige Mittagspause zu gewähren."

B. Arbeitslohn. 1. Festsetzung der Löhne durch die Stadtverwaltung selbst. Sie findet nur soweit statt, als keine durch Tarifvereinbarungen festgesetzten Löhne vorhanden sind. Hierher gehören Straßburg i. E. § 20 Lohnverhältnisse der Arbeiter: „b) Soweit die Lohnverhältnisse nicht durch eine Lohnvereinbarung zwischen Unternehmer- und Arbeiterverbänden geregelt sind, hat der Unternehmer den Arbeitern mindestens die festgesetzten städt. Mindestlöhne zu zahlen. — Ausgenommen von diesen Mindestlöhnen sind diejenigen Arbeiter, deren Erwerbsfähigkeit durch Alter, Krankheit usw. erheblich herabgesetzt ist; die Entscheidung ob ein solcher Fall vorliegt, wird vom Bürgermeister getroffen. — c) Die Festsetzung der Mindestlöhne erfolgt durch die städtische Lohnkommission. — d) Der Tagesarbeitsverdienst eines Vollarbeiters darf keinesfalls weniger wie M. 2,90 betragen." Die Festsetzung der Mindestlöhne erfolgt durch eine städtische Lohnkommission, in der sowohl Vertreter der Arbeiter wie der Unternehmer vertreten sind. Die Vorschriften über die Bezahlung von Ueberzeitarbeit s. oben unter Arbeitszeit. § 26 „Die für die Arbeiter festgesetzten Mindestlöhne sind auf der Baustelle resp. in der Werkstatt anzuschlagen." — Zwecks Kontrolle über die Beobachtung der vorstehenden Vorschriften muß jeder Unternehmer dem Beauftragten des Bürgermeisteramts jederzeit die Einsicht in die Lohnlisten gestatten und ist zur Erteilung jeder Auskunft verpflichtet. — Mülhausen i. E. § 11a Der Unternehmer ist verpflichtet, den bei ihm beschäftigten Arbeitern mindestens die von dem Gemeinderat festgesetzten Mindestlöhne zu zahlen. Er ist ferner verpflichtet, diese Mindestlöhne auf der Baustelle oder der Werkstätte öffentlich anzuschlagen und einem Beauftragten der Stadtverwaltung jederzeit Einsicht in die Lohnlisten sowie Anwesenheit bei der Lohnzahlung zur Kontrolle der Mindestlöhne zu gestatten. Bei Ueberstunden ist ein Zuschlag von 50% zu zahlen. Beschäftigung gegen Akkordlohn (Stücklohn) darf nicht stattfinden. Die Mindestlöhne wurden zum ersten Mal durch Gemeinderatsbeschluß vom 17. Dez. 1903 festgesetzt und durch weitere Beschlüsse vom 6. März 1906, sowie 17. Mai 1907 abgeändert. — Fürth schreibt vor, daß die Vergütung für Tagelohnarbeiten nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen erfolgt. Der Mindestlohn für ungelernte Arbeiter wurde auf M. 2,50 festgesetzt. Sind solche Lohnsätze nicht vereinbart, so werden die Mindestlohnsätze der einschlägigen Innungen oder ähnlicher Vereinigungen zugrunde gelegt.

Ueber die Wirkungen der Mindestlöhne in bezug auf Lebenshaltung und Leistungsfähigkeit der Arbeiter sowie auf Qualität der Arbeiten und Arbeiter vgl. die Ausführungen in dem Werke des Kaiserl. Stat. Amtes „Die Regelung des Arbeitsverhältnisses bei Vergebung öffentlicher Arbeiten" S. 134.

2. Vorschrift der Zahlung des ortsüblichen tarifmäßigen oder sonst anerkannten Lohnes. a) Hier sind in erster Linie eine Reihe von süddeutschen Städten zu nennen, in denen die Zahlung des orts- und berufsüblichen Lohnes vorgeschrieben ist, so z. B. Ludwigshafen a. Rh. § 10 „Den Arbeitern muß mindestens der orts- und berufsübliche Tagelohn bezahlt werden. Ueberstunden sind mit einem entsprechenden Aufschlage besonders zu vergüten; die gleichen Bedingungen gelten auch für Akkordarbeiten". Ebenso in Adlershof, Augsburg, Berlin, Breslau,

Chemnitz, Darmstadt, Frankfurt a. M., Gera, Karlsruhe, München, Pforzheim, Regensburg usw.

b) In einer Anzahl von Gemeinden sind die in den Tarifen festgelegten Löhne als maßgebend für die öffentlichen Arbeiten der Gemeinden anerkannt worden. Diese Anerkennung gilt entweder allgemein für die Tariflöhne aller Gewerbe, soweit eben solche Tarifverträge vorhanden sind, oder nur für die in einzelnen Gewerben abgeschlossenen Vereinbarungen. Die weitestgehende Bestimmung hat Straßburg i. E. Hier heißt es in § 20 des Lastenheftes nach den Beschlüssen des Gemeinderats vom 30. Oktober und 27. November 1907: „Der Unternehmer ist verpflichtet, falls in Straßburg zwischen Unternehmern und Arbeiterverbänden für die betreffende Art von Arbeiten eine Vereinbarung besteht, die Bestimmungen dieses Tarifvertrages in dem Geltungsbereiche desselben bei der Ausführung der städt. Arbeiten, wie auch jeder Arbeit für Rechnung Dritter einzuhalten.“ Bis dahin war eine Verpflichtung der Unternehmer, auch bei jeder Arbeit für Rechnung Dritter die Bestimmungen der Tarifverträge zu beobachten, in das Lastenheft nicht aufgenommen gewesen. Anlaß zu dieser Erweiterung haben Mißstände gegeben, die sich bei der Anwendung der früheren Bestimmungen herausbildeten. Eine ganze Anzahl von Unternehmern übernahm zwar die Verpflichtung bei der Ausführung der städtischen Arbeiten die Tarifverträge zu beobachten, bei der Ausführung anderer Arbeiten entlohnten sie aber ihre Arbeiter unter den Sätzen der Tariflöhne. Es kam sogar vor, daß Unternehmer ihren Arbeitern die Mehrbeträge an Lohn, die sie während der Dauer der städtischen Arbeiten an sie ausbezahlt hatten, nach Beendigung der städtischen Arbeiten am Lohn wieder abzogen. Es ließ sich ferner keine genaue Kontrolle darüber führen, ob bei solchen Arbeiten die in den Werkstätten der Unternehmer fertig gestellt werden, auch jederzeit die Tariflöhne bezahlt wurden. Um allen diesen Manipulationen zu begegnen, wurde die erwähnte Erweiterung des § 20 vorgenommen.

Von Städten, die die Tariflöhne anerkennen, sind hier noch zu nennen: Adlershof, Berlin, das Unternehmer ausschließt, die „die zwischen Organisationen der betreffenden Berufe der Arbeiter und Arbeitgeber vereinbarten Tarife über Lohnhöhe, Arbeitszeit und Arbeitsbedingungen nicht einhalten“, Freiburg i. B., das den Unternehmer verpflichtet, etwaige durch Tarifverträge festgelegte Lohn- und Tarifbedingungen genau einzuhalten, Fürth, das solche Unternehmer von der Berücksichtigung bei Submissionen ausschließt, „von denen bekannt ist, daß sie Tarifgemeinschaften oder ähnlichen Vereinbarungen, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern des betreffenden Gewerbes oder der betreffenden Betriebe bestehen, und welchen die meisten der einschlägigen Betriebe beigetreten sind, sich nicht anschließen“, München, das eine ähnliche Bestimmung wie Fürth hat, Ulm, Wiesbaden, das die Unternehmer verpflichtet, „für sämtliche von ihnen in Wiesbaden beschäftigten Arbeiter die zur Zeit des Submissionstermins in Kraft stehenden, zwischen den Lohnkommissionen der Arbeiter und der Unternehmer vereinbarten Lohn- und Arbeitsbedingungen so lange einzuhalten, als sie nicht durch Kündigung seitens einer der beiden Lohnkommissionen außer Kraft gesetzt werden“, Crefeld, das Bewerber bevorzugt, die allgemeine tarifmäßige Abmachungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ihrer Gewerbe innehalten, sowie Stuttgart, das versuchsweise bei einzelnen Submissionen die Beobachtung der Tarifverträge vorschreibt.

Für einzelne Gewerbe hat eine größere Zahl von Gemeinden die vorhandenen Tarifvereinbarungen anerkannt. In erster Linie ist hier der Buchdruckertarif zu nennen, dessen Anerkennung durch die zähe Arbeit der Buchdruckerorganisationen durchgesetzt worden ist. Von solchen Gemeinden sind zu nennen: Ansbach, Braunschweig, Gotha, Hannover, Heidelberg, Karlsruhe, Leipzig, Mainz, Mannheim, Meerane, Nördlingen, Offenbach, Rudolstadt, Saarbrücken, Stuttgart, Tilsit, Ulm a. D., Worms. Der Tarif im Buchbindergewerbe ist anerkannt von Karlsruhe und Offenbach, der der Zimmerer in Barmen, der der Bäcker in Frankfurt a. M.

3. Vorschrift der Zahlung von Löhnen, die denen der städtischen Arbeiter gleich sind. In einem Einzelfall, Uebertragung des Betriebes einer Bedürfnisanstalt an die Aktiengesellschaft für hygienische Zwecke, hat der Rat der Stadt Dresden dieser Gesellschaft die Auflage gemacht, ihren Angestellten die gleichen Löhne

zu zahlen und ihnen die gleichen Anstellungsbedingungen, namentlich hinsichtlich der freien Tage zu gewähren, wie sie für die Angestellten der städtischen Anstalten seit dem 1. Januar 1908 bestehen. Die Gesellschaft hat sich bereit erklärt, diese Gleichstellung vorzunehmen, wenn sich die Stadt die Mehrkosten von dem ihr zufallenden Reingewinne kürzen lasse. Der Rat hat sich mit diesem Abzuge einverstanden erklärt. (Sitzung vom 9. März 1908.)

4. Nur eine bedingte Anerkennung der zwischen Arbeitern und Unternehmern abgeschlossenen Tarifvereinbarungen findet bei der Festsetzung der Stundenlöhne für Taglohnarbeiten durch die Städte statt. Es handelt sich hierbei um die Normierung der Sätze, die an die Unternehmer vergütet werden, falls sie Arbeiten im Tagelohn für den Submissionsgeber ausführen. Wie diese Stundenlöhne zustande kommen, darüber gibt z. B. ein Bericht der Berliner städtischen Tiefbaudeputation Auskunft. Die Hochbaudeputation fordert alljährlich für jedes der einzelnen Baugewerbe eine größere Anzahl von Unternehmern und Meistern zur Abgabe von Angeboten auch für die Stundenlöhne auf und setzt nach dem mittleren Ergebnis aus solcher Ausschreibung die für die städtischen Arbeiten des betreffenden Jahres zu beachtenden Lohnsätze fest. „Da mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die Bieter aus den Gewerben, bei denen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Tarifverträge abgeschlossen sind, angesichts der ihnen obliegenden Beitragsverpflichtungen für die Krankenkassen, Invaliden- und Altersversicherungen und anderen Leistungen, wie Vorhalten der Geräte usw. keinesfalls Angebote machen werden, die hinter den tarifmäßigen Löhnen zurückstehen, so kann wohl mit einem gewissen Rechte behauptet werden, es fänden, wenn auch nicht grundsätzlich so doch tatsächlich bei Vergebung der städtischen Arbeiten die zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vereinbarten Tarife die gebührende Berücksichtigung." In ähnlicher Weise finden auch in Breslau und anderen Orten die bestehenden Lohntarife insofern Berücksichtigung, als sie die Grundlage für die von der Stadtbaudeputation alljährlich festzusetzenden, den Arbeitgebern bei Ausführung städtischer Tagelohnarbeiten zu gewährenden Stundensätze bilden. Zwischen dieser indirekten Berücksichtigung der Lohntarife bei der Festsetzung der Stundenlohnsätze und der in Straßburg i. E. und den andern Gemeinden vorgeschriebenen direkten Verpflichtung der Unternehmer, die Tarifsätze bei der Ausführung städtischer Arbeiten ihren Arbeitern gegenüber zu beobachten, besteht aber der wesentliche Unterschied, daß im ersten Falle die Stadtgemeinde nicht die geringste Garantie dafür hat, daß die von ihr in den Stundenlohnsätzen als tarifmäßiger Arbeitslohn festgesetzten Beträge nun auch wirklich von den Unternehmern den Arbeitern bezahlt werden, während im zweiten Falle diese Sicherheit durch die direkte Fassung des Vertrages gegeben ist. Von Städten, die bei der Festsetzung der Stundenlohnsätze die Tarifverträge berücksichtigen, seien hier noch angeführt: Braunschweig, Cöln, Dresden, Ludwigshafen, Mainz, Schöneberg.

Ist also im allgemeinen die Zahl der Gemeinden, die in die Lohnverhältnisse der indirekt von ihnen beschäftigten Arbeiter eingreifen, nur klein, so hat auf der anderen Seite die große Mehrheit von ihnen sich doch eine gewisse Kontrolle darüber gesichert, daß die Unternehmer gegenüber den Handwerkern und Arbeitern ihre Verpflichtungen aus den Arbeitsverträgen innehalten. Die dahingehenden Bestimmungen datieren meist aus einer Zeit, in der eine kommunale Sozialpolitik noch nicht existierte, und hatten auch in der Hauptsache nur die Aufgabe, den ununterbrochenen Fortgang der Arbeiten zu sichern. Sie waren also nicht aus dem Bestreben entstanden, der Arbeiterschaft den nötigen Schutz für ihre Löhne zu gewähren, sondern hatten zunächst nur die Aufgabe, die Stadt gegen pekuniäre Verluste zu sichern, die ihr z. B. erwachsen können, falls es infolge des Unterbleibens der Lohnzahlungen seitens der Unternehmer zu Arbeitseinstellungen kommen sollte. Der Wortlaut dieser Bestimmungen ist in den verschiedenen Submissionsbedingungen ziemlich gleichlautend. So lautet der betreffende Paragraph z. B. in den Allgemeinen Bestimmungen der Stadt Dresden vom 21. März 1907 wie folgt: „Die Ueberwachung bei Arbeiten und Lieferungen hat sich auch darauf zu erstrecken, daß der Unternehmer seine Verbindlichkeiten aus der getroffenen Vereinbarung gegenüber den von ihm beschäftigten Handwerkern und Arbeitern pünktlich erfüllt. Für den Fall, daß der Unternehmer diesen Verbindlichkeiten nicht nachkommen kann, und hierdurch das angemessene Fortschreiten der Arbeiten in Frage gestellt werden sollte, ist das Recht vorbehalten, Zahlungen für Rechnung des Unternehmers an die

Beteiligten zu leisten oder die Auszahlung des Guthabens an den Unternehmer so lange zu beanstanden, bis der Nachweis über die Erfüllung der gedachten Verbindlichkeiten erbracht worden ist.“ Um die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Unternehmer gegenüber den von ihnen beschäftigten Handwerkern und Arbeitern ausreichend überwachen zu können, behalten sich die Städte das Recht vor, über die mit den Handwerkern und Arbeitern abgeschlossenen Verträge jederzeit Auskunft verlangen zu können.

C. Schutz der einheimischen Arbeiter gegen die Konkurrenz ausländischer Arbeiter. Ein vollständiges Verbot, ausländische Arbeiter zu beschäftigen, findet sich in den Submissionsbedingungen weniger Städte. So wird von Bielefeld die Beschäftigung nur inländischer Arbeiter vorgeschrieben. Charlottenburg untersagt dem Unternehmer die Beschäftigung ungelernter ausländischer Arbeiter. Chemnitz hat in seinen Vorschriften die Bestimmung, daß Gewerbetreibende von der Zuschlagserteilung ausgeschlossen sind, „die nicht deutsche Gehilfen und Arbeiter in erster Linie beschäftigen, sofern es nicht die Art der Arbeit erfordert“. Nach dem Straßburger Lastenheft dürfen Ausländer nur beschäftigt werden, „falls die Art der Arbeit es bedingt und soweit keine geeigneten einheimischen Arbeiter für die Arbeit zu finden sind“. Hier wird also teils ein unbedingtes Verbot ausgesprochen, oder es wird die Beschäftigung ausländischer Arbeiter davon abhängig gemacht, daß die Art der Arbeit diese Beschäftigung bedingt oder die geeigneten einheimischen Arbeiter fehlen. Die größere Zahl der Gemeinden geht in diesen Vorschriften nicht so weit. Sie beschränken sich darauf, eine besondere Berücksichtigung der einheimischen Arbeiter den Unternehmern zur Bedingung zu machen, wobei der Begriff der Ansässigkeit verschieden umschrieben wird. So schreiben z. B. Charlottenburg, Cöln, Crefeld, Dresden, Mülhausen i. E., Schöneberg, Straßburg i. E., Stuttgart den Unternehmern vor, auf der Arbeitsstelle solche Arbeiter, Gesellen usw. zu beschäftigen, die in der Gemeinde wohnen oder ansässig sind. Die Dauer des Wohnens wird in den Bestimmungen der Stadt Fürth auf ein Jahr, in denen von Altona und Hamburg auf zwei Jahre festgesetzt. In Fürth haben diejenigen Arbeiter den Vorzug, die in dieser Stadt seit mindestens einem Jahre wohnen. Altona schreibt in § 22 seiner allgemeinen Verdingungsbedingungen vor: „Der Uebernehmer ist von der Uebertragung der Arbeit an verpflichtet, sein zur Ausführung von Arbeiten in Altona bestimmtes Personal aus der Zahl der in Altona seit mehr als zwei Jahren ansässigen verheirateten Arbeiter zu ergänzen, solange solche sich zur Arbeit melden und soweit nicht eine besondere Fertigkeit in Frage kommt. Der Uebernehmer hat die Arbeiterlisten bzw. sonstigen bezüglichen Nachweise dem bauleitenden Beamten auf Erfordern zur Kontrolle vorzulegen.“ In den Allgemeinen Bedingungen der Stadt Hamburg, § 7, Abs. 2, lautet die Vorschrift: „Der Unternehmer ist verpflichtet, bei sämtlichen auf der Baustelle zur Ausführung kommenden Arbeiten in erster Linie solche in ihrem Fache geübte Arbeiter zu beschäftigen, welche hierorts ansässig und unterstützungswohnsitzberechtigt sind. Auch hat er jederzeit der Bauleitung auf Verlangen den Nachweis über Erfüllung dieser Verpflichtung zu liefern, andernfalls darzulegen, inwieweit etwa triftige Gründe (Mangel an brauchbaren hiesigen Arbeitskräften, übermäßige Forderungen derselben usw.) vorliegen, welche ihn an der Erfüllung obiger Verpflichtung ausnahmsweise verhindern.“

In einer Reihe bayrischer Städte, wie Augsburg, Fürth, Ludwigshafen, München, Regensburg ferner in Gera wird die Bevorzugung der heimatberechtigten Arbeiter vorgeschrieben. In § 3 der Vorschriften der Stadt München für die Vergebung gemeindlicher Arbeiten und Lieferungen heißt es: „Die Ausschließung von der Berücksichtigung haben ferner solche Unternehmer zu gewärtigen, von denen bekannt ist, daß sie nicht in erster Reihe hier heimatberechtigte oder längere Zeit ansässige Arbeiter, soweit solche vorhanden sind, beschäftigen“, und in § 10: „Unter den geeigneten Arbeitern sind die inländischen und unter diesen diejenigen vorzugsweise zu verwenden, die in München heimatberechtigt oder längere Zeit hier ansässig sind.“

D. Verpflichtung der Unternehmer zur Benützung der vorhandenen öffentlichen Arbeitsnachweisstellen. Die Zahl der Gemeinden, die den Unternehmern diese Verpflichtung auferlegen, ist sehr gering. Hier sind zu nennen: Straßburg i. E. § 23 „Der Unternehmer ist verpflichtet, zum Zwecke der Neueinstellung von Arbeitern sich zunächst an die städtische Arbeitsnachweisstelle zu wenden.“ Aehnlich lautet die Bestimmung in Stuttgart, Mülhausen i. E. und München. Ueber

die Ausführung dieser Bestimmung kam es in Mülhausen zu Verhandlungen im Gemeinderate (Sitzung vom 17. Mai 1907). Dabei wurde darüber geklagt, daß die Unternehmer es verstanden hätten, diese Bestimmungen illusorisch zu machen, indem sie unter Berufung auf eine andere Bestimmung des Arbeitsnachweises, wonach die auf dem Arbeitsnachweis anwesenden Arbeitslosen den Vorzug haben sollen, Arbeiter, die sie einstellen wollen, zu einer bestimmten Zeit auf die Arbeitsnachweisstelle bestellen und dann an Ort und Stelle engagieren. Dadurch werde den in den Listen des Arbeitsnachweises stehenden anderen Arbeitslosen, die nicht auf dem Arbeitsnachweis vorhanden sind, unmöglich gemacht, zu einer Bewerbung um eine offene Stelle zu gelangen. Nicht ganz soweit geht die Vorschrift in den Cölner Bestimmungen. Danach hat der Unternehmer „nach Möglichkeit bei der Ausführung der ihm übertragenen Leistungen und Lieferungen ortsansässige Handwerker und Arbeiter in erster Linie zu berücksichtigen und hat die letzteren mit Ausnahme von sehr dringlichen Fällen, in denen Gefahren oder Verluste zu befürchten sind, durch den allgemeinen Arbeitsnachweis hierselbst anzunehmen". Keine Verpflichtung, sondern nur eine Empfehlung ist in den Bedingungen der Stadt Charlottenburg enthalten. Nach § 13 wird es dem Unternehmer anheimgegeben, seine Arbeitskräfte durch den hiesiegen städtischen Arbeitsnachweis zu beziehen.

E. Verbot der Weitervergebung der Aufträge durch die Unternehmer. Auch diese Bestimmung ist zunächst aus den technischen und finanziellen Bedürfnissen der Gemeinden herausgewachsen. Das Verbot wird fast allgemein bedingt ausgesprochen. Die übliche Formel lautet hier: „Ohne Genehmigung der Stadtverwaltung darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf andere übertragen." Die Gemeinden wollten sich durch eine solche Vorschrift dagegen schützen, daß die Unternehmer die von ihnen übernommenen Arbeiten oder Lieferungen ganz oder teilweise an andere Unternehmer übertragen, ohne daß den Gemeinden die Möglichkeit gegeben war, sich über die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Subunternehmer zu versichern. Zu den technischen und finanziellen Momenten kamen später die sozialpolitischen, insbesondere das Moment des Arbeiterschutzes hinzu. Zum Ausdruck ist das letztere jedoch nur in sehr wenigen Bestimmungen gekommen. Hierher gehören die der Stadt Freiburg i. B., in denen es in § 5 heißt: „Untervergebungen einer übernommenen Arbeit können von dem Unternehmer nur mit Genehmigung des Hochbauamts vorgenommen werden. Letzterem gegenüber bleibt jedoch unter allen Umständen der Hauptunternehmer allein verantwortlich. — Auf Anforderung seitens der Bauleitung ist der Unternehmer verpflichtet, über die mit Handwerkern und Arbeitern abgeschlossenen Unterverträge genaue Auskunft zu erteilen."

F. Verbot der Heimarbeit. Eine dahingehende Bestimmung findet sich in den Submissionsbedingungen bayrischer Städte, so Augsburg: „Die Ausschließung von der Berücksichtigung haben solche Unternehmer zu gewärtigen, von denen bekannt ist, daß sie Gegenstände, deren Herstellung in Werkstätten üblich ist, in Heimarbeit vergeben." Fürth, München, Regensburg ähnlich wie Augsburg.

G. Streikklausel. Unter Streikklausel ist hier eine Klausel verstanden, wonach bei Eintritt eines Streiks die Fertigstellung der Arbeiten um die Zeit der Arbeitsstreitigkeit verlängert wird. Das Bestreben der Unternehmer insbesondere der des Baugewerbes geht dahin, die Einschaltung dieser Klausel in sämtliche Verträge mit öffentlichen Körperschaften, also auch mit den Gemeinden zu erreichen. Ihm gegenüber nehmen die Gemeinden eine sehr verschiedene Haltung ein. Unbedingt abgelehnt wird diese Forderung nur in Bielefeld und Mülhausen i. E. In der ersteren Stadt darf „ein Hinausschieben der Arbeiten seitens des Unternehmers durch den Ausbruch etwaiger Arbeiterausstände usw. unter keinen Umständen stattfinden', der Unternehmer ist in solchen Fällen vielmehr verpflichtet, für andere Arbeitskräfte Sorge zu tragen und die Arbeiten ohne Unterbrechung zu den festgesetzten Fristen zu vollenden." § 6 der Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Mülhausen i. E. sagt: „Der Ausbruch von Lohnstreitigkeiten begründet an sich keinerlei Verlängerung der für die Fertigstellung der Arbeiten im Lastenheft festgesetzten Frist." In einem speziellen Fall, wenn es sich nämlich um die Ausführung von Kanalisationsarbeiten handelt, wird auch in Augsburg der Akkordant bei Eintritt eines Arbeiterstreiks von keiner seiner eingegangenen Verpflichtungen entbunden. Ebenso gering ist die Zahl derjenigen Gemeinden, die die Streikklausel in vollem Umfange nach dem Wunsche

der Unternehmer in die Verträge aufnehmen. Hier ist in erster Linie zu nennen: Altona mit dem § 3 der Allgemeinen Verdingungsbedingungen: „Die in den besonderen Bedingungen bestimmte Lieferungsfrist muß stets ohne Rücksicht auf Hindernisse, welche auf Seite des Uebernehmers mit oder ohne Schuld desselben eingetreten sind, pünktlich eingehalten werden. Eine Ausnahme tritt ein im Falle von Streiks, welche die Lieferfrist unterbrechen.“ Auch in Recklinghausen werden die Termine um die Dauer der Arbeitsniederlegung verlängert, doch muß es sich um eine allgemeine Arbeitsniederlegung handeln. Aehnlich in Charlottenburg, wo die Bestimmung des § 8 Ziffer 5: „Falls während der vertraglich festgesetzten Ausführungsfristen ein Arbeiterstreik eintritt, behält sich, abgesehen von den Fällen der höheren Gewalt im Sinne der Ziff. 1 die Verwaltung vor, zu entscheiden, ob bzw. inwieweit eine Verlängerung der festgesetzten Fristen nach Lage der jeweiligen Verhältnisse erfolgen soll“, eine dahingehende Auslegung erfahren hat, daß eine Arbeitseinstellung über den ganzen Bezirk von Berlin und Vororten als höhere Gewalt gelten, in diesem Falle also eine Verlängerung der Lieferfristen eintreten soll. Eine so gut wie unbedingte Anerkennung der Streikklausel enthält auch die Verfügung des Hamburger Senats vom 21. Sept. 1906, wo die folgende Klausel für die Lieferungsverträge vorgeschrieben wird: „Nach den maßgebenden Vorschriften des BGB (§ 339 Satz 1 in Verbindung mit §§ 285 und 276 Abs. 1) ist die Vertragsstrafe nicht verwirkt, wenn der Uebernehmer durch einen von ihm nicht zu vertretenden Umstand an der Erfüllung oder rechtzeitigen Erfüllung gehindert wird. Insbesondere kann der Uebernehmer für eine durch Arbeitseinstellung oder Arbeitssperre verursachte Nichterfüllung oder nicht rechtzeitige Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten nicht verantwortlich gemacht werden, wenn ihm eine Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht zur Last fällt.“ Noch weiter geht die Streikklausel der Stadt Schöneberg, die den Bestrebungen des Bauunternehmertums vollständig entgegenkommt. Sie hat die folgende Fassung: „Wenn vor Beginn oder während der Dauer der Bauausführung ein Ausstand der Arbeitnehmer ausbricht oder von der Generalversammlung des Verbandes der Baugeschäfte eine Bausperre verhängt ist, so ruht während der Dauer des Ausstandes oder der Sperre die Verpflichtung des Unternehmers zur Förderung der von dem Ausstand oder der Sperre betroffenen Arbeit, falls die städtische Baudeputation nicht ausdrücklich das Gegenteil beschließt. Soweit im Bauvertrage Fristen oder Termine festgesetzt sind, verlängert sich die Bauzeit um die ganze oder um einen Teil der Dauer des Ausstandes oder der Bausperre, je nachdem ein gänzlicher oder teilweiser Stillstand der übernommenen Arbeiten herbeigeführt wird. Als Ausstand der Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmung gilt aber eine Arbeitseinstellung nur dann, wenn der Vorstand des Verbandes der Baugeschäfte in öffentlichen Blättern bekannt macht oder dem Bauherrn schriftlich anzeigt, daß ein allgemeiner oder teilweiser Ausstand ausgebrochen sei.“ Hier tritt also nicht nur bei Streiks der Arbeiter, sondern auch bei Sperren, die die Unternehmer selbst verhängen, die Fristverlängerung ein. Recklinghausen, das im Fall einer allgemeinen Arbeitsniederlegung die Verlängerung der Termine gewährt, behält sich im Falle einer Aussperrung dagegen vor, über die zu treffenden Maßnahmen von Fall zu Fall zu entscheiden.

Zur dritten Gruppe der Gemeinden, die sich eine Entscheidung von Fall zu Fall über die Verlängerung der Lieferfristen vorbehalten, führt die Bestimmung der Stadt Gera hinüber, die in ihren Bedingungen vorschreibt, daß bei einem Ausstande der Arbeiter die Lieferzeit um seine Dauer verlängert werden kann.

Die Mehrzahl der Gemeinden behält sich eine endgültige Entscheidung darüber, ob eine Verlängerung der Lieferfristen infolge einer Arbeitseinstellung eintreten soll, nach Prüfung der Lage von Fall zu Fall vor. So heißt es z. B. in den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauarbeiten der Stadt Dresden; § 37: „Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten oder Lieferungen behindert durch Anordnungen des Rates oder des bauleitenden Beamten oder durch nicht gehöriges Fortschreiten der Leistungen anderer Unternehmer, für welche er nicht einzustehen verpflichtet ist, durch allgemeine Arbeitseinstellungen oder teilweise, auf Schädigung des einzelnen Unternehmers abgesehene Arbeitseinstellungen, sog. „Platzsperren“, welche es ihm unmöglich machen, die Arbeiten oder Lieferungen rechtzeitig zu beginnen oder fortzuführen, so hat er bei dem bauleitenden Beamten

oder dem Rate hiervon schriftliche Anzeige zu erstatten .... Der Rat wird, falls die Beschwerden des Unternehmers von ihm für begründet erachtet werden, eine angemessene Verlängerung der festgesetzten Vollendungsfristen bewilligen.“ Ebenso bleibt die Entscheidung über die Verlängerung der Lieferungsfristen in Straßburg i. E., Chemnitz und anderen Städten dem Ermessen der Verwaltung vorbehalten.

Besondere Erwähnung verdienen die Vorschriften von Adlershof, Augsburg und München. Augsburg bestimmt in seinen allgemeinen Vertragsbedingungen, daß Streitigkeiten über die Ausführung des Vertrags durch Anrufung des Stadtmagistrates zur Entscheidung zu bringen sind. Handelt es sich um einen Verzug infolge eines Ausstandes und wird deshalb das Schiedsgericht angerufen, so ist dieses durch je einen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der bezüglichen Geschäftsbranche zu verstärken. In diesen Vorschriften ist also die Weiterbildung vorgenommen, daß zu der Entscheidung durch das Schiedsgericht Vertreter der an den Arbeitseinstellungen beteiligten Parteien hinzugezogen werden. In der gleichen Richtung geht auch eine Vorschrift der Stadt München. Danach behält sich der Magistrat vor, „die Lieferungsfristen bei Streiks und Aussperrungen, welche das Einigungsamt des Gewerbegerichts beschäftigt haben, nach Anhörung des Vorsitzenden des Einigungsamtes über die Ursachen des Streiks bezw. der Aussperrungen um die Dauer des Streiks bezw. der Aussperrung zu verlängern.“ In Adlershof fungiert als Schiedsgericht eine besondere Kommission der Gemeindevertretung. Ruft bei Arbeitsstreitigkeiten aus dem Vertrage eine Partei das Schiedsgericht an, so ist die andere Partei verpflichtet, auf Vorladung ebenfalls vor dem Schiedsgerichte zu erscheinen. Tut sie dieses nicht, so entscheidet das Schiedsgericht nach bestem Ermessen auf Grund des ihm vorgelegten Materials. Der Unternehmer, der auf Vorladung des Schiedsgerichtes nicht erscheint, hat alle Folgen zu tragen, die sich aus dem Vertrage ergeben. Wird dagegen ein vom Schiedsgerichte gefällter Schiedsspruch von den Arbeitern nicht anerkannt, so verlängern sich die Lieferfristen um die Dauer des Streiks oder der Aussperrung. Die Anrufung des Schiedsgerichtes hat innerhalb 24 Stunden nach dem Ausbruch der Streitigkeiten zu erfolgen, ebenso der Zusammentritt des Gerichtes.

H. Schutz des Koalitionsrechtes. Der Verband bayerischer Metallindustrieller hatte im Mai 1908 an seine Mitglieder einen Geheimerlaß hinausgegeben, worin diese zur Maßregelung der Mitglieder der beiden großen Technikerverbände und der vier größten Handlungsgehilfenorganisationen aufgefordert wurden. Dieser Geheimerlaß hat in zahlreichen Gemeindekollegien eine Bewegung ausgelöst, die die Submissionsbedingungen zum Schutze der bei den submittierenden Firmen beschäftigten Arbeiter und Angestellten ausnützen will. Im Anschluß an eine Verhandlung über den Geheimerlaß der bayerischen Metallindustriellen in der bayerischen Abgeordnetenkammer brachte Ende Juni 1908 Dr. Quidde und Genossen im Gemeindekollegium der Stadt München den Antrag ein, das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten möge den Magistrat ersuchen, bei Vergebung gemeindlicher Lieferungen Unternehmer auszuschließen, die ihre Angestellten oder Arbeiter zum Verzicht auf das gesetzlich gewährleistete Koalitionsrecht zu nötigen suchen. Der Antrag kam in der Sitzung vom 2. Juli 1908 zur Verhandlung und wurde in der folgenden Fassung angenommen. Der Magistrat wurde ersucht, „dahin zu wirken, daß Firmen, die auf städtische Lieferungen reflektieren, nur dann Berücksichtigung finden können, wenn sie der Koalitionsfreiheit ihrer Angestellten, seien dies Kaufleute, Techniker oder Arbeiter, keinerlei Schwierigkeiten bereiten.“ Aehnlich wie in München, ist dann in einer ganzen Reihe namentlich süddeutscher Städte der Schutz des Koalitionsrechtes in den Submissionsbedingungen zur Verhandlung gekommen. Die Beschlüsse, die dazu gefaßt wurden, gehen recht verschieden weit. In Nürnberg z. B. nahmen zwar die Gemeindebevollmächtigten eine Fassung an, wonach nur solche Unternehmer bei Submissionen berücksichtigt werden sollten, die ihren technischen Angestellten, den Handlungsgehilfen und Arbeitern das Koalitionsrecht gewähren und es nicht beschränken, der Magistrat aber ersetzte die Worte „gewähren“ durch die Worte „unmöglich machen“. Der Magistrat wollte sich einmal dagegen schützen, im gegebenen Fall für gewisse Arbeiten keinen Lieferanten finden zu können; zweitens wies er auf die Schwierigkeit der Kontrolle hin. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob die Entlassung organisierter Angestellter eine Beschränkung des Koalitionsrechtes sei oder nur als ein Kampfmittel zu gelten habe. Auf jeden Fall komme man

nicht um die Prüfung des einzelnen Falles herum. Aus ähnlichen Gründen erklärte sich auch der Stadtrat von Ludwigshafen zwar mit dem Schutze des Koalitionsrechtes im Prinzip einverstanden, sah aber davon ab, den städtischen Submissionsbedingungen einen entsprechenden Zusatz hinzuzufügen und behielt sich vielmehr vor, von Fall zu Fall Entscheidung zu treffen. Auch die Offenbacher Stadtverordnetenversammlung konnte sich zu einem Ausschluß der Unternehmer, die ihre Angestellten oder Arbeiter zum Verzicht auf die gesetzlich gewährleistete Koalitionsfreiheit nötigen, nicht entschließen, und beschränkte sich darauf, ihre Mißbilligung über derartige Eingriffe auszudrücken. In gleicher Weise hat der Magistrat der Stadt Augsburg die Aufnahme einer besonderen Bestimmung zum Schutze der Koalitionsfreiheit in die Submissionsbedingungen abgelehnt. Zwar stellte er sich selbst auf den Standpunkt vollständiger Koalitionsfreiheit und verurteilte daher den Erlaß des Vorstandes der bayerischen Metallindustriellen in aller Form, konnte es aber anderseits nicht als Aufgabe der Stadtverwaltung betrachten, in den wirtschaftlichen Kampf zwischen Arbeitern und Arbeitgebern durch Erlaß einer auf sozialpolitischem Gebiete liegenden Vorschrift einzugreifen und für einen Steitteil Partei zu nehmen. Es müsse dem Staat überlassen bleiben, seinem Gesetze Beachtung zu verschaffen und die Verletzung zu ahnden. Da es sich ferner um einen Einzelfall handele, empfehle es sich nicht, eine Vorschrift zu erlassen, deren Vollzug für die Stadtverwaltung ungewöhnliche Schwierigkeiten bieten könne und geeignet sei, einer bedenklichen Spionage und einem unerquicklichen Denunziantentum Vorschub zu leisten. Aus ähnlichen Gründen lehnten es die Leipziger Stadtverordneten ab, auf Grund einer Eingabe nationaler Arbeiterorganisationen eine Bestimmung zum Schutze des Koalitionsrechtes zu empfehlen. Dagegen ist man in einer Reihe anderer Städte, so in Frankfurt a. M., Mainz und Mannheim, den Wünschen der Angestellten und Arbeiter weiter entgegenkommen. Besondere Erwähnung verdient in dieser Hinsicht der Beschluß des Mannheimer Stadtrates. Den Vorschriften über die Vergebung städtischer Arbeiten und Lieferungen wird eine Bestimmung hinzugefügt, nach der städtische Arbeiten und Lieferungen, mag die Vergebung freihändig oder auf Grund eines beschränkten Wettbewerbs, oder eines öffentlichen Ausschreibens erfolgen, an solche Firmen in der Regel nicht vergeben werden soll, von denen der Vergebungsstelle bekannt ist, daß sie der Koalitionsfreiheit ihrer Angestellten und Arbeiter Schwierigkeiten bereiten. Außerdem erhielt der § 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen über Ausführung von Arbeiten einen Zusatz. Danach ist der Stadtrat berechtigt, die Angebote auch solcher Bieter unberücksichtigt zu lassen, von denen ihm bekannt ist, daß sie der Koalitionsfreiheit ihrer Angestellten und Arbeiter Schwierigkeiten bereiten. Auch der Stadtrat von Kaiserslauten hat im Falle des Bedürfnisses ein ähnliches Vorgehen in Aussicht gestellt.

II. Handwerkerschutz. A. Art der Vergebung. Bestimmungen über die Art der Vergebung, ob diese öffentlich oder mit beschränkter Ausschreibung oder freihändig erfolgt, fehlen in einer ganzen Reihe kommunaler Lastenhefte. Wo sie vorhanden, knüpft in der Regel die Unterscheidung an die Wertsumme der zu vergebenden Arbeiten an. Die Dresdener Bestimmungen I. schreiben die beschränkte Vergebung für die folgenden Klassen von Arbeiten vor: 1. Arbeiten und Lieferungen, welche nur ein beschränkter Kreis von Unternehmern in geeigneter Weise ausführt; 2. Arbeiten und Lieferungen, bezüglich deren in einer abgehaltenen öffentlichen Ausschreibung ein geeignetes Ergebnis nicht erzielt worden ist; 3. Arbeiten und Lieferungen zu städtischen Bauten und zur Beschaffung von Inventarien, welche einerseits ununterbrochen in den verschiedensten Mengen zu vergeben sind, und hinsichtlich welcher andererseits bei öffentlicher Ausschreibung ein so großer Zudrang von Bewerbern zu erwarten ist, daß die Sichtung, Prüfung und rechnerische Feststellung der Angebote und die Entschließung über dieselben mit einem zu großen Zeitverluste und mit einem zu dem zu erzielenden Nutzen der Stadtgemeinde in keinem Verhältnisse stehenden Arbeits- und Kostenaufwande verknüpft sein würde. Ohne jede Ausschreibung kann die Vergebung erfolgen 1. bei fertigen Waren, die in geringerer Zahl gebraucht werden; 2. bei Arbeiten, deren Ausführung besondere Befähigung oder Kunstfertigkeit erfordert, oder bei Lieferungen von Waren, die in erprobter Güte nur von einer bestimmten Bezugsquelle zu erlangen sind oder in Fällen, in welchen das nötige Material und Arbeitsgeräte im Besitze der Stadt sich befindet; 3. bei Gegenständen, deren Ausführung unter Patent oder Muster-

schutz steht; 4. bei Dringlichkeit des Bedarfs; 5. bei Gegenständen, sowie bei Druckaufträgen von weniger als 500 M. Wert; 6. bei Nachbestellung von Materialien; 7. bei Arbeiten und Lieferungen, die zur Ergänzung einer vergebenen Arbeit nachträglich notwendig werden; und schließlich 8. wenn bei den Angeboten besonders hohe Preise gefordert werden.

Die freihändig zu vergebenden Arbeiten und Lieferungen sollen an geeignete Unternehmer möglichst in einer gewissen Reihenfolge, in annähernd gleicher Umsatzmenge abwechselnd vergeben werden. Die Vergebung an Generalunternehmer ist ausgeschlossen. Bei freihändigen Ankäufen für städtische Anstalten, Schulen und dergl. sind in erster Linie die in der Nähe gelegenen einschlägigen Gewerbetreibenden zu berücksichtigen, soweit deren Waren und Erzeugnisse in Preis und Güte den Anforderungen entsprechen.

Aehnliche Bestimmungen finden sich in den Lastenheften der Städte Karlsruhe, München, Nürnberg, Regensburg usw. In Karlsruhe lautet die Bestimmung: „Bei freihändiger Vergebung sollen vorzugsweise und möglichst in abwechselnder Reihenfolge solche Gewerbetreibende berücksichtigt werden, welche schon mindestens 2 Jahre lang ihr Gewerbe hier selbständig ausüben und ihrer Persönlichkeit sowie ihrem Geschäftsbetrieb nach die Gewähr für tüchtige Leistung bieten.“ Auch bei der Vergebung im Submissionswesen schreiben die Lastenhefte häufig die Bevorzugung einheimischer Gewerbetreibender im Falle gleichwertiger Angebote und Preisstellungen vor, so z. B. Dresden, Karlsruhe usw.

Ausschreibung in kleinen Losen. Die Ausschreibung in möglichst vielen kleinen Losen und das Verbot der Generalunternehmung ist eine alte Forderung der Handwerker, die sie zu unzähligen Malen wiederholt haben. Diesem Wunsche entsprechen auch die meisten Submissionsbedingungen. In Dresden ist, wie wir sahen, die Generalunternehmung vollständig ausgeschlossen. Umfangreichere Ausschreibungen sollen in der Regel tunlichst nach Berufsarten getrennt, derart zerlegt werden, daß auch kleineren Gewerbetreibenden und Handwerkern die Beteiligung an der Bewerbung ermöglicht wird. Größere Ausführungen sind nach den Einzeltiteln des Anschlages — den verschiedenen Gewerbs- und Handwerkszweigen entsprechend — zu vergeben. Besonders umfangreiche Anschlagstitel sind soweit dies angängig in mehrere Lose zu zerteilen. Nicht ganz soweit mit dem Ausschluß des Generalunternehmers geht München. Es beschränkt die Generalunternehmung grundsätzlich auf solche Fälle, wo der Mangel an tüchtigen Unternehmern der einzelnen Handwerksgattungen oder ganz besondere Gründe eine andere Art der Vergebung untunlich erscheinen lassen. Dem Schutz des kleinen Handwerkers dient dann die weitere Bestimmung des Münchner Lastenheftes, wonach ein Unternehmer in der Regel nur für ein Los den Zuschlag erhalten soll, auch wenn er bei mehreren Losen die Bedingungen des Zuschlags erfüllt. Es soll eben auch bei den Arbeiten und Lieferungen im Wege der allgemeinen und beschränkten Submission darauf Rücksicht genommen werden, daß nicht einzelne Gewerbetreibende ausschließlich oder allzuhäufig Aufträge erhalten. Die Aufträge sollen möglichst gerecht verteilt werden, soweit dies ohne wesentliche finanzielle Schädigung der Gemeinde möglich ist.

B. Erteilung des Zuschlags. Die Vorschriften über die Erteilung des Zuschlages sind sehr verschieden gestaltet. Im allgemeinen basiert das Submissionswesen auf dem Mindestpreisverfahren, insofern dem Submittenten der Zuschlag zu erteilen ist, der das niedrigste Gebot eingereicht hat. Doch wird eine Bindung an das niedrigste Angebot wohl kaum noch in einem Lastenhefte ausgesprochen. Im Gegenteil, meist behalten sich die Verwaltungen vor, auch Höherfordernden den Zuschlag zu erteilen, wenn ihr Angebot als das annehmbarere erscheint. Nur bei freihändiger Vergebung und vor allem bei beschränkter Submission wird in der Regel noch das Mindestangebot berücksichtigt. Trotzdem also eine Bindung nicht mehr stattfindet, beherrscht das niedrigste Angebot auch heute noch das Submissionswesen im weitesten Umfange. Ihm gegenüber hat sich das Mittelpreisverfahren nicht durchsetzen können. Nach diesem Verfahren wird ein Zuschlag demjenigen Angebot erteilt, das nach unten dem Mittelpreis, d. h. der Durchschnittssumme aller eingereichten Angebote am nächsten kommt. Neu zur Einführung ist es im Jahre 1907 in Dresden gekommen. In den neuen Allgemeinen Bestimmungen von 1907, (II, 8): heißt es: „Der Zuschlag darf nur

auf ein in jeder Beziehung annehmbares und zuschlagsfähiges Gebot erfolgen, das die tüchtige und rechtzeitige Ausführung der Arbeit und Lieferung gewährleistet und das dem Mittelpreise aller abgegebenen zuschlagsfähigen Preisangebote nach unten am nächsten kommt". Weiter heißt es dann: „Ausgeschlossen von der Berücksichtigung beim Zuschlage sind folgende Angebote: d) welche den Voranschlag für die zu vergebende Arbeit und Lieferung um 10 % übersteigen oder um 20 % unter demselben bleiben". Bei der Feststellung des Mittelpreises bleiben die Angebote der ausgeschlossenen Bewerber außer Ansatz. Auch bei beschränkter Ausschreibung kommt der Mittelpreis in Anwendung. Bei seiner Berechnung sind ebenso die Angebote nicht zu berücksichtigen, die den Voranschlag der zu vergebenden Arbeiten und Lieferungen um 10 % übersteigen oder mit 20 % unter ihm bleiben. Diese Vorschriften gelten aber nur für die Fälle, in denen die Anschlagsumme bei Handwerkswaren 3000 M., bei Arbeiten von Bauhandwerkern 5000 M. nicht übersteigt. In den übrigen Fällen soll der Zuschlag dem Unternehmer erteilt werden, dessen Angebot unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände als das annehmbarste zu erachten ist. Jedoch soll das billigste Angebot von der Lieferung ausgeschlossen sein, wenn es einen auffälligen, unverhältnismäßigen Abstand und zwar von mindestens 5 % von den übrigen Angeboten zeigt, oder die Merkmale des unredlichen Wettbewerbes oder ungenügender Arbeitserfahrung an sich trägt. Diese Bestimmung kann zu sehr großen Uebelständen für die Stadt selber führen. Bei dem Bestreben der Unternehmer, sich zu kartellieren und über die Einreichung von Angeboten bei Submissionen Verabredungen zu treffen, kann es sehr leicht eintreten, daß gerade derjenige Outsider, der mehr als 5 % hinter den übrigen Angeboten zurückbleibt, allein ein loyales, wirtschaftlich begründetes Angebot gemacht hat und nun auf Grund der genannten Bestimmung von der Konkurrenz ausgeschlossen werden muß. Die Stadt würde sich also in diesen Fällen geradezu mit gebundenen Händen den Unternehmerkartellen ausliefern.

Die Einführung des Mittelpreisverfahrens im Jahre 1907 durch die Stadtverwaltung Dresden hat nicht alle Wünsche der Handwerker erfüllt, und ebensowenig die Uebelstände im Verdingungswesen beseitigt. Von Innungsseite wurde namentlich darüber geklagt, daß die Aufstellung und Zulassung unhaltbarer Anschläge und Angebote dadurch nicht unmöglich gemacht würde, und die Forderung aufgestellt, alle Angebote unter dem Selbstkostenpreise als auf ungenügender Arbeitserfahrung beruhend zurückzuweisen. Dabei ergaben sich aber über die Höhe der Selbstkosten in den darüber aufgestellten Berechnungen sehr wesentliche Unterschiede. Als geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Uebelstände wurden ferner von den Innungen empfohlen, bei der Aufstellung der Anschläge, bei der Prüfung der Angebote und schließlich auch bei der Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten Sachverständige aus Handwerkerkreisen heranzuziehen. Auf Grund dieser Vorschläge beschloß dann der Rat der Stadt Dresden, zunächst bis zum 1. Mai 1909 bei Aufstellung der Verdingungsanschläge und bei Prüfung der Angebote einen sachverständigen Beirat aus den Kreisen der beteiligten Gewerbetreibenden heranzuziehen. Doch sollen die Regiebetriebe der Stadt und solche Arbeiten und Lieferungen, für die beim Rate selbst Spezialsachverständige angestellt sind, z. B. Baumeister, Maschineningenieure usw. von dieser Bestimmung ausgeschlossen bleiben. In diesen Fällen, sowie bei Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten und Lieferungen behält sich der Rat vor, nach eigenem Ermessen Sachverständige zuzuziehen. Die Sachverständigen sind auf Vorschlag der einzelnen Innungen vom Rate zu wählen und eidlich zu verpflichten. Ihre Tätigkeit ist auf gutachtliche Aussprachen beschränkt. Die SV hat in ihrer Sitzung von 14. Mai 1908 die Beschlüsse des Rates gebilligt, dabei jedoch den Wunsch ausgesprochen, daß die Tätigkeit der Sachverständigen auch auf die Prüfung der geleisteten Arbeiten und Lieferungen allgemein erstreckt werden solle. Der Rat hat es jedoch abgelehnt, diesem Wunsch sofort stattzugeben, und hat sich nur bereit erklärt, in allen wichtigen Fällen Sachverständige auch für die Ueberwachung und Ausführung der Arbeiten und Lieferungen beizuziehen, falls es nach Lage der Sache erforderlich und im Interesse der Stadt geboten erscheint. Wie verschieden übrigens gerade in dieser Frage der Zuziehung von Sachverständigen zur Abnahme von Arbeiten die Ansichten selbst in Handwerkerkreisen sind, beweist die Tatsache, daß die SV in Barmen in ihrer Sitzung vom 1. Dezember 1908 beschloß, Handwerker zur

Abnahme von Arbeiten nicht beizuziehen. Dagegen sollen bei größeren und wichtigeren Arbeiten die Mitglieder der Baukommission als Sachverständige zugezogen werden.

Auch die Vergebung nach Innungspreis scheint sich nicht bewährt zu haben. In Barmen wurden anfangs Juni 1908 neue Submissionsbedingungen erlassen, die eine weitgehende Mitwirkung von Vertretern der Innung bei der Berechnung der Preise zugestanden. Den Innungen und anderen Handwerkervereinigungen wurde eine Mitwirkung bei der Prüfung der eingehenden Angebote in der Weise eingeräumt, daß die Einheitspreise des Verdingungsanschlages durch zwei Vertrauensmänner der Innung geprüft und so festgestellt wurden, daß den Handwerkern bei Leistung einer durchaus guten Arbeit noch ein angemessener Verdienst bleibt. Der Zuschlag sollte dem Anbieter erteilt werden, dessen Angebot dem von den Innungsvertretern festgesetzten Preise am nächsten kommt. Dieses Verfahren ist nur ein halbes Jahr in Kraft geblieben. Es haben sich sehr wesentliche Uebelstände herausgestellt. Die Vertrauensmänner der Innungen sind bei Berechnung der Einheitspreise der einzelnen Arbeiten in jedem Falle von einer anderen Berechnungsweise ausgegangen. Das trifft sowohl für die allgemeinen Geschäftsunkosten, wie für den anzusetzenden Verdienst und sogar für die Materialien zu. Infolgedessen ergaben sich große Schwierigkeiten und Unsicherheiten, und die Verdingungen wurden zu einem reinen Lotteriespiel. Ferner steigerten sich die Einheitspreise für alle Arbeiten recht erheblich. Die Auswahl unter den Angeboten wurde erschwert, da gerade wenig vertrauenerweckende Anbieter mit ihren Angeboten dem Innungspreis am nächsten kamen, die Angebote der bewährten, tüchtigen Firmen dagegen erheblich unter ihm zurückgeblieben, aber nicht berücksichtigt werden konnten. Ferner ist von einigen Innungen das Angebotswesen so organisiert worden, daß allen Offerten der Innungspreis bis auf Pfennige hinaus zugrunde gelegt wurde, so daß sich die Vermutung ergab, die festgesetzten Einheitspreise seien den Anbietern schon vorher bekannt gewesen. Trotz lebhaften Widerspruches der Innungsvertreter beschloß daher die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 1. Dezember 1908, auf die Mitwirkung von Vertretern der Innung bei der Berechnung des Preises zu verzichten und den Grundsatz aufzugeben, wonach der Zuschlag dem Unternehmer erteilt werden soll, der dem festgesetzten Innungspreise mit seinem Angebot am nächsten kommt.

Vergebung der Arbeiten und Lieferungen an Handwerkskorporationen. Die Submissionsbedingungen von München (Allgemeine Bedingungen, § 7, Ziffer 3) und Regensburg enthalten eine Bestimmung, wonach an Handwerkerorganisationen und ähnliche gewerbliche Vereinigungen Arbeiten und Lieferungen freihändig vergeben werden können. Diese Bestimmung stand in München nur auf dem Papier, da sich das Stadtbauamt weigerte, sie anzuwenden. Auf eine Eingabe des Zentralausschusses des Allgemeinen Gewerbevereins München beschloß der Magistrat in seiner Sitzung vom 11. Juni 1908, wiederum gegen den Widerspruch des Stadtbauamtes, dieses zu beauftragen, auf die Dauer eines Jahres Arbeiten freihändig an Handwerkerorganisationen zu vergeben und über die dabei gemachten Erfahrungen eingehend Bericht zu erstatten. Zur Ausführung dieses Beschlusses wurden die folgenden Bestimmungen getroffen. Es sollen zunächst nur Reparaturen und Erneuerungsarbeiten im Werte bis zu ungefähr 5000 M. versuchsweise an Handwerksorganisationen und ähnliche Vereinigungen vergeben werden, wenn eine Einigung über die Einzelpreise erzielt werden kann. Zu diesem Zwecke sind Leistungsverzeichnisse und Zeichnungen aufzustellen, welche die Art der Arbeitsleistung möglichst ausführlich und erschöpfend zur Darstellung bringen. Diese Unterlagen werden dem Innungsvorstand mit einem Anschreiben zugestellt, worin derselbe um Ausfüllung der Einzelpreise ersucht wird, und ein Termin zur Einreichung des Angebots angegeben ist. Lehnt die Innung die Ausfüllung und damit die Ausführung ab, so wird sofort eine engere bzw. öffentliche Verdingung nach Maßgabe der Submissionsvorschriften veranstaltet. Das gleiche hat zu geschehen, wenn die Einzelpreise der Innung zu hoch erscheinen, bzw. den bauamtlichen Kostenanschlag überschreiten und eine Verständigung im mündlichen Benehmen nicht erzielt werden kann. Sind dagegen die Preise der Innung angemessen, so ist derselben der Auftrag zur Ausführung zu erteilen, nachdem der Vollendungstermin, die Höhe der Kaution vereinbart und der ausführende Innungsmeister benannt und als leistungsfähig bekannt ist. Die Innung hat für sachgemäße Ausführung zu haften und daher die vorgeschriebene Kaution zu stellen und nachzuweisen, daß sie das dazu er-

forderliche Vereinsvermögen besitzt. Ferner hat sie einen Nachweis darüber zu erbringen, daß ihre Statuten durch die zuständige Kreisregierung genehmigt sind. Die Innung darf die Arbeiten nur an solche Mitglieder zur Ausführung übertragen, welche den Anforderungen der Submissionsordnung vom 6. Juli 1905 (§§ 1—4) sowohl hinsichtlich ihrer persönlichen Tüchtigkeit als auch in bezug auf die Einhaltung der ihren Arbeitern gegenüber bestehenden Verpflichtungen entsprechen. Der abzuschließende Vertrag ist von der Innung und gleichzeitig von dem ausführenden Innungsmeister zur Anerkennung zu unterzeichnen. Sämtliche Zahlungen sind an die Innung zu leisten. Die Innung kann jedoch dem ausführenden Meister Vollmacht zur Gelderhebung ausstellen. Die Kontrolle der Arbeiten erfolgt durch das Stadtbauamt, wobei der Innung freisteht, auch ihrerseits die Arbeiten des Meisters zu kontrollieren. Im Falle von Beanstandungen ist der Innungsmeister in erster Linie in Anspruch zu nehmen und erst dann, wenn ein Bedürfnis dazu sich ergeben sollte, die Innung heranzuziehen. In Kaiserslautern werden Objekte bis zu 2000 M. freihändig an die Innungen vergeben.

Ausreichende Vergebungs- und Lieferungsfrist. Pforzheim schreibt vor, daß die Ausschreibungen nicht zu kurz vor Beginn der Arbeit, sondern so frühzeitig erfolgen sollen, daß auch kleine Geschäfte noch Zeit haben sich einzurichten, München, daß die Frist für die Einreichung der Gebote in der Regel nicht weniger als 14 Tage vom Tage der ersten Veröffentlichung an betragen sollen. Nach den Dresdener Bestimmungen soll die Frist für Einreichung der Angebote für Arbeiten und Lieferungen größeren Umfanges nicht unter 2—3 Wochen, für solche geringeren Umfanges nicht unter 1—2 Wochen betragen. Ist die Anfertigung von Proben und Mustern notwendig, so ist die Frist um je eine Woche zu verlängern. In Ludwigshafen beträgt die Frist bei Vergebung von Arbeiten größeren Umfanges wenigstens 3 Wochen.

Hinsichtlich der Lieferungsfristen schreiben die Dresdener Submissionsbedingungen nur vor, daß sie ausreichend zu bemessen sind. Muß bei dringendem Bedarf die Frist ausnahmsweise kurz gestellt werden, so ist die besondere Beschleunigung nur für die zunächst erforderliche Menge vorzuschreiben. Ganz gleich ist die Bestimmung in Frankfurt a. M. Aus den Submissionsbedingungen dieser Stadt ist hier noch eine andere anzuführen, wonach Arbeiten, die sich zu jeder Jahreszeit erledigen lassen, tunlichst so frühzeitig auszuschreiben sind, daß sie in der für das betreffende Gewerbe stillen Zeit erledigt werden können. Schließlich heben die Submissionsbedingungen einzelner Städte ausdrücklich hervor, daß die Fristen für die Ausführung so zu bemessen sind, daß auch kleinere Unternehmer sich bewerben können.

Weiter gehen die Wünsche der Handwerker auf möglichst kurze Bemessung der Zuschlagsfristen. Ihnen kommt Dresden mit einer Vorschrift entgegen: „Die Zuschlagsfristen sind in allen Fällen insbesondere aber bei Lieferungen solcher Materialien, deren Preise häufigen Schwankungen unterliegen, möglichst kurz zu bemessen.“ Sie sollen den Zeitraum von 14 Tagen von dem Eröffnungstermine ab in der Regel nicht überschreiten.

Abnahme und Zahlungsbedingungen. Die Handwerkerorganisationen streben eine möglichst große Beschleunigung der Abnahme und der Zahlungen an. Der kleine Geschäftsmann, der nur mit kleinem Kapital arbeitet, braucht seine Geldmittel unbedingt und will sein Betriebskapital möglichst bald wieder zurückerhalten, um es von neuem umsetzen zu können. Diesen Forderungen entsprechen die Gemeinden in ihren Vertragsbedingungen zum Teil in sehr weitgehendem Maße. „Die Abnahme hat alsbald nach Fertigstellung oder Ablieferung der Arbeit oder Lieferung zu erfolgen“, heißt es in den Dresdener Submissionsbestimmungen IV, 1, ebenso in Frankfurt a. M., München, Pforzheim, Regensburg usw.

Das gleiche gilt für die Beschleunigung der Zahlung. „Die Zahlung ist tunlichst zu beschleunigen, spätestens nach 3 Monaten nach Fertigstellung der Arbeiten ist die Schlußrechnung zu stellen, vorausgesetzt, daß der Unternehmer die von ihm für die Abrechnung zu gebenden Unterlagen rechtzeitig beschafft“ — gleichfalls in den Dresdener Vorschriften IV, 1. Aehnliche Bestimmungen in Charlottenburg, Gera, Ludwigshafen, München, Pforzheim.

Auch über die Abschlags- und Schlußzahlungen fehlt es nicht an Bestimmungen in den kommunalen Lastenheften. Um wieder mit Dresden zu beginnen, so lautet

hier die betreffende Vorschrift: „Verzögert sich die Zahlung infolge der notwendigen genauen Feststellung des Geleisteten oder Gelieferten oder erstreckt sich die Ausführung über einen längeren Zeitraum, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu bewilligen. Abschlagszahlungen sind höchstens bis zu $^{9}/_{10}$ des Wertes der jeweilig geleisteten Arbeit und Lieferung zu gewähren.“ Aehnlich in den Vorschriften Schönebergs und anderer Städte,

Garantiefrist: Von einer Anzahl Städte sind keinerlei besondere Bestimmungen über die Garantiezeit erlassen, sie begnügen sich also mit der Vorschrift des § 638 BGB. Andere setzen eine ausdrückliche Garantiezeit fest, die z. B. in Schöneberg und Gera ein Jahr, in Pforzheim (für Kanalbauten), Posen nud Dresden zwei Jahre, in Cöln und Darmstadt drei Jahre, in Stuttgart (für Schulbauten) vier Jahre beträgt.

Kautionen werden in der Regel von den Städten verlangt. In Pforzheim hat der Unternehmer unmittelbar nach Abschluß des Vertrages für die Erfüllung der von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten in rechtsgültiger Form Sicherheit zu leisten. Die Kaution wird in jedem einzelnen Fall von dem Tiefbauamt nach der Beschaffenheit der Leistung bzw. dem Betrag der Voranschlagssumme bestimmt. In Schöneberg muß die Kaution innerhalb 7 Tagen, in München innerhalb 14 Tagen nach Erteilung des Zuschlages ohne weitere Aufforderung hinterlegt werden. In Dresden (IV, 2) wird die Zulassung zu dem Ausschreibungsverfahren in der Regel von einer vorgängigen Sicherheitsstellung nicht abhängig gemacht. Doch kann in hierzu geeigneten Fällen vor der Erteilung des Zuschlages die ungesäumte Sicherheitsstellung verlangt werden. Die Höhe der Kaution wird von den einzelnen Gemeinden sehr verschieden bemessen. Cöln, Dresden, Gera, Frankfurt a. M., München usw. verlangen eine Kaution von 50 % der Uebernahmesumme. Ist die Uebernahmesumme geringer als 1000 M., so kann in Dresden, München, Regensburg usw. auf die Sicherheitsstellung überhaupt verzichtet werden. Darmstadt, Ludwigshafen, Schöneberg verlangen eine Kaution von 10 % der Uebernahmesumme. Dresden kommt den Unternehmern noch dadurch besonders entgegen, daß es die Leistung der Sicherheiten durch Einbehaltung von Abzügen von den Abschlagszahlungen jeweils in Höhe von 5 % gestattet. Diese Sicherheitsbeträge sind vom Rate für die Sicherheitsheitssteller bei der Dresdener Sparkasse zinsbar anzulegen.

Schutz gegen illoyale Konkurrenz. Die Forderungen der Handwerkerorganisationen lassen sich in diesem Punkte dahin zusammenfassen: Ausschluß aller Bewerber, die a) ihre Arbeiten ganz oder teilweise in Strafanstalten anfertigen lassen, b) Preisforderungen aufstellen, die in offenbarem Mißverhältnis zu der verlangten Leistung oder Lieferung stehen, so daß eine richtige Ausführung nicht erwartet werden kann, c) die eine unverhältnismäßig große Zahl von Lehrlingen bei der Ausführung ihrer Arbeiten beschäftigen, d) die nicht befugt sind, den Meistertitel zu führen. Alle diese Forderungen werden z. B. von den Dresdener Submissionsbedingungen erfüllt. Von der Zuschlagserteilung sind nach Abschnitt II, 8 Personen und Firmen ausgeschlossen, die ihre Arbeiten oder Lieferungen ganz oder teilweise in Strafanstalten anfertigen lassen. Doch werden die Dresdener städtischen Anstalten nicht zu den Strafanstalten gerechnet. Zu Punkt b) lautet die entsprechende Vorschrift in Abschn. II, 8: „Ausgeschlossen von der Berücksichtigung beim Zuschlage sind Angebote, welche auf einem offenbaren Mißverständnisse über die sachliche Ausführung der fraglichen Lieferung oder Leistung beruhen, so daß nach dem geforderten Preise eine den Anforderungen entsprechende Tüchtigkeit und Vollständigkeit der Lieferung und der Herstellung nicht erwartet werden kann.“ Zu d) lautet die entsprechende Bestimmung: „Bei den Zuschlagserteilungen sind im Falle gleichwertiger Angebote und Preisstellungen die Dresdener Bewerber vor den auswärtigen und bei beschränkten Ausschreibungen von den Dresdenern wieder die, welche das Bürgerrecht erworben haben, sowie von den Dresdener Bürgern diejenigen, die das Recht zur Führung des Meistertitels haben, vor anderen zu berücksichtigen. Die Strafanstaltsklausel findet sich auch in Cöln, Gera, München, Nürnberg, Regensburg usw. Die Forderung unter b) ist auch von anderen Gemeinden außer Dresden in ihre Submissionsbedingungen aufgenommen worden. So heißt es z. B. in denen der Stadt Frankfurt a. M.: „Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind Angebote, welche Preise fordern, die zu der betreffenden Arbeit oder Lieferung

in einem solchen Mißverhältnis stehen, daß eine ordnungsmäßige Ausführung nicht erwartet werden kann.“ Die Handwerker mit Meistertitel werden dagegen nur in einer kleineren Zahl von Städten bevorzugt, so außer Dresden z. B. noch in Karlsruhe und einigen bayrischen Städten. Die Lehrlingsklausel c) findet sich in den Submissionsbedingungen von Gera, Ludwigshafen, München, Posen, Regensburg usw.

In der gleichen Richtung des Schutzes der einheimischen Firmen gegen illoyale Konkurrenz bewegt sich auch eine Maßregel, die von dem Kollegium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt München in ihrer Sitzung vom 4. Juni 1908 beschlossen und an den Magistrat zur Instruktion hinübergegeben wurde. Danach soll künftig in den Lieferungsbedingungen ein bestimmter Prozentsatz festgesetzt werden, der entweder von der Submissionssumme abgezogen wird, wenn die betreffenden Erzeugnisse nicht in München hergestellt wurden, oder der Submissionssumme zugeschlagen wird, wenn trotz billigerer auswärtiger Preise das Produkt nachgewiesenermaßen in München hergestellt oder veredelt wurde.

III. Beteiligung von Mitgliedern der Gemeindekollegien an Submissionen und Lieferungen für die Gemeinde s. umstehende Uebersicht.

Literatur. *M. Dörner,* Kommunale Submissionspolitik. Die Vergebung öffentlicher Arbeiten in Mannheim. Stuttgart und Berlin, J. G. Cotta's Nachfolger, 1908. Verf. behandelt das öffentliche Vergebungswesen der Stadt Mannheim, weil sie der Regelung und Ausgestaltung des Submissionswesens ihre besondere Aufmerksamkeit geschenkt hat und bemüht gewesen ist, durch eine Reihe von Maßnahmen den Wünschen der beteiligten Unternehmer und Arbeiter Rechnung zu tragen. Nach einer kurzen Einleitung über die geschichtliche Entwicklung des Vergebungswesens in Mannheim bis zum Jahre 1889 wird die formelle Regelung und die Technik des Submissionswesens dargestellt. Der dritte und Hauptabschnitt behandelt die Reformbedürftigkeit des städtischen Vergebungswesens und die verschiedenen Maßregeln der Stadt, durch die sie die Mängel zu bekämpfen gesucht hat. Dieser Abschnitt bringt wertvolles Material zur Beurteilung der Forderungen bei, die von den Handwerkern in ihrem Interesse erhoben werden. Den Schluß bildet ein sozialpolitischer Abschnitt über die Streik- und Lohnklausel.

F. Paeplow, Das Submissionswesen, Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1908. Die Schrift gibt eine zusammenfassende Darstellung des Submissionswesens und seiner Streitfragen vom Standpunkte der organisierten Arbeiterschaft. Besonders eingehend werden daher auch die Streikklausel und die Lohnklausel dargestellt und in ihren Wirkungen gewürdigt. Zum Schluß stellt Verf. die Grundsätze zusammen, die seiner Ansicht nach bei der Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen beachtet werden sollten.

	Mitglieder beider Kollegien		Mitglieder des Magistrats, Gemeinderates usw.	Mitglieder der Kollegien und Bürger, soweit sie Mitglieder von Verwaltungsdeputationen, Kuratorien usw. sind.	
	Allgemeines Verbot	Beteiligung unter gewissen Bedingungen gestattet		a) Allgemeines Verbot	b) Beteiligung unter gewissen Bedingungen gestattet
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Adlershof	Ja	—	—	—	—
Altona	—	—	—	—	Nur soweit die Verdingung mittels öffentlicher Ausschreibung geschieht; in solchem Falle aber Ausschluß von der ihnen etwa sonst obliegenden Aufsicht über die Arbeiten und Lieferungen.
Barmen	Ja	—	—	—	—
Berlin	—	—	—	Ja	—
Bremen	—	—	—	—	Die Beteiligung von bürgerschaftlichen Mitgliedern der Baudeputation an Ausschreibungen dieser Deputation ist von der Baudeputation für nicht empfehlenswert erklärt worden. Dem Grundsatz ist fast immer entsprochen worden.
Breslau	—	—	—	—	Verbot der Beteiligung, die weder direkt noch durch einen Dritten und weder für eigene noch für fremde Rechnung (z. B. als Vertreter, Agent usw.) geschehen darf. Ausnahmen mit besonderer Genehmigung des Magistrates zulässig. Bei freihändiger Vergebung oder Vergebung in engerer Submission bedarf die Vergebung an Kommissionsmitglieder oder ihre Zuziehung der vorgängigen Genehmigung des Magistrates.
Cassel	Nein, doch hat die vergebende Amtsstelle über alle Geschäfte zwischen der Stadt und Mitgliedern der Kollegien, mögen sie aus freier Hand oder auf Grund einer öffentlichen oder engeren	—	—	—	Verbot, mit der Stadt in laufende Geschäftsverbindung zu treten. Alle einzelnen Geschäfte von Kommissionsmitgliedern mit der Stadt bedürfen, einerlei ob sie aus freier Hand oder auf Grund einer öffentlichen oder beschränkten Submission erfolgen, der vorherigen ausdrücklichen und speziellen Ge-

	Submission erfolgt sein, ein Verzeichnis zu führen, das Anfang Juli und Anfang Januar jedes Jahres dem Magistrat zur Kenntnisnahme und ev. weiteren Veranlassung mitzuteilen ist.				*nehmigung des Magistrates.* Wird eine solche Genehmigung vom Magistrate erteilt, so ist das betreffende Kommissionsmitglied von der ihm sonst etwa obliegenden Aufsicht über solche Arbeiten oder Lieferungen entbunden. Dem Magistrat bleibt vorbehalten, ausnahmsweise einer Kommission auf deren besonderen Antrag ein für allemal im voraus die Ermächtigung zu geben, in solchen Fällen das Geschäft innerhalb der sonstigen Zuständigkeit der Kommission direkt und ohne vorherige Genehmigung des Magistrates abzuschließen, wenn ohne dies nach Ansicht der Kommission Schaden für die Stadt eintreten könnte. Der Magistrat kann diese Ermächtigung beliebig einschränken. Hat die Kommission von ihr Gebrauch gemacht, so ist hiervon dem Magistrat alsbald Mitteilung zu machen.
Charlottenburg	—	—	—	Ja	—
Chemnitz	—	—	Grundsätzl. Ausschluß.	—	—
Cöln	—	—	—	—	Laufende geschäftliche Verbindung verboten; alle einmaligen Geschäfte bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der SV.
Crefeld	—	—	—	Ja	—
Dresden	—	Vergebung erfolgt an SV nur durch die zuständige Ratsabteilung.	In der Regel Ausschluß.	Ja, Ausnahmen kann nur der Gesamtrat gestatten.	—
Düsseldorf	—	Kein Ausschluß für SV, Beteiligung seit längerer Zeit nicht stattgefunden.	—	—	—
Frankfurt a. M.	Ja, Ausnahmen durch Magistrat möglich.	—	—	—	—
Halle a. S.	Nichtteilnahme allgemein üblich.	—	—	—	—

	Mitglieder beider Kollegien		Mitglieder des Magistrates, Gemeinderates usw.	Mitglieder der Kollegien und Bürger, soweit sie Mitglieder von Verwaltungsdeputationen, Kuratorien usw. sind.	
	Allgemeines Verbot	Bewilligung unter gewissen Bedingungen gestattet		a) Allgemeines Verbot	b) Beteiligung unter gewissen Bedingungen gestattet
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Hamburg	—	—	—	—	Arbeiten oder Lieferungen, die freihändig vergeben werden, dürfen nicht an Mitglieder der Behörden übertragen werden, auf deren Veranlassung die Arbeit oder Ware bestellt wurde, oder welche über die Vergebung bzw. Empfangnahme der Arbeit oder Ware zu entscheiden haben.
Hannover	—	—	—	Ja	—
Karlsruhe	—	Vor Vergebung an Mitglieder des SR und der SV haben die städtischen Aemter die Zustimmung des SR in allen Fällen einzuholen.	—	—	—
Kiel	—	Nur im Wege der allgemeinen oder beschränkten Submission. Zur Teilnahme an der beschränkten Submission sind mindestens drei Firmen aufzufordern.	—	—	—
Magdeburg	—	—	—	Ja	—
München	Ja, Ausnahmen durch Magistratsplenum.	—	—	—	—
Mülhausen i. E.	Ja	—	—	—	—
Nürnberg	Ja, Ausnahmen durch Magistratsplenum.	—	—	—	—
Pankow	Ja	—	—	—	—
Stettin	—	—	—	Ja	—

Versicherungswesen.

Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden. Charlottenburg. OS vom 16. Dezember 1908. § 1 Versicherungspflicht. Selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende) sind, auch wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes und der folgenden Bestimmungen gegen Krankheit zu versichern.

§ 2. Meldepflicht. Der Arbeitgeber des Hausgewerbetreibenden hat Beginn und Ende der versicherungspflichtigen Beschäftigung bei der zuständigen Krankenkasse zu melden. — Wo zwei oder mehrere voneinander abhängige Arbeitgeber vorhanden sind, hat diese Pflicht der den Hausgewerbetreibenden unmittelbar beschäftigende Arbeitgeber. — Als unmittelbare Arbeitgeber gelten auch Zwischenmeister, Ausgeber, Faktoren. — Diese haben in der Anmeldung auch ihren Auftraggeber nach Namen (Firma) und Wohnung zu bezeichnen. — Die Meldepflicht liegt auch dem Hausgewerbetreibenden selbst ob.

§ 3. Beitragspflicht. Die Beiträge entfallen zu zwei Dritteln auf die Versicherten, zu einem Drittel auf die Arbeitgeber. — Wo zwei oder mehrere voneinander abhängige Arbeitgeber vorhanden sind, haben sämtliche die Beitragspflicht dermaßen, daß zuerst der unmittelbare Arbeitgeber, danach in der Reihenfolge der Arbeitsaufträge die entfernteren Arbeitgeber haftbar sind. — Eintrittsgelder belasten nur die Versicherten.

§ 4. Einzahlungspflicht. Der Arbeitgeber hat das Eintrittsgeld und die Beiträge zur Krankenkasse zu zahlen. — Wo zwei oder mehrere voneinander abhängige Arbeitgeber vorhanden sind, hat diese Pflicht der unmittelbare Arbeitgeber. — Ist der unmittelbare Arbeitgeber fruchtlos gepfändet oder steht in anderer Weise seine Zahlungsunfähigkeit fest, so hat er den nächsten Beitragspflichtigen der Krankenkasse zu bezeichnen, der nunmehr der Krankenkasse gegenüber zahlungspflichtig ist. Auf diesen und die folgenden Beitragspflichtigen findet die vorstehende Bestimmung entsprechende Anwendung. — Der Zahlende hat gegenüber dem Hausgewerbetreibenden ein Recht auf Erstattung des Eintrittsgeldes und von zwei Dritteln der Beiträge und das Recht auf deren Abzug vom Arbeitsverdienst.

§ 5. Maßstab der Leistungen. Die Beiträge und Unterstützungen werden nach dem ortsüblichen Lohne gewöhnlicher Tagearbeiter festgestellt.

Auch von Königsberg wurde der Krankenversicherungszwang durch ein OS auf die Hausgewerbetreibenden ausgedehnt, zugleich aber auch auf Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, sofern diese Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber tatsächlich drei Arbeitstage gedauert hat, sowie auf die Familienangehörigen eines Betriebsunternehmers, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, und deren Beschäftigung im Betriebe nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages stattfindet. Das OS schließt sich in dem Teil, der von den Hausgewerbetreibenden handelt, dem OS der Stadt Breslau in weitem Umfange an, vgl. KJ 1908, S. 295—296. Der Begründung der Magistratsvorlage betr. die Errichtung des OS ist eine wertvolle Uebersicht über den Umfang beigelegt, in dem 26 größere Städte den Krankenversicherungszwang gemäß § 2 des KVG durch Ortsstatut ausgedehnt haben.

Spezielle Arbeiterpolitik.

Bayern. II. Kammer, 129. Sitzung vom 11. Mai 1908. Der Antrag des Ausschusses, die Kammer wolle beschließen: die Kgl. Staatsregierung zu ersuchen, II. die Städteverwaltungen zu veranlassen, über die Einkommens- und Dienstverhältnisse der bei den Gemeinden angestellten Bediensteten, desgleichen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der in gemeindlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen Erhebungen zu pflegen. Ferner soll den Stadt- und Gemeindeverwaltungen nahe gelegt werden, dafür Sorge zu tragen, daß die Verwendung ausländischer Arbeiter in Gemeindebetrieben möglichst eingeschränkt wird und daß ferner beim Bezug von Rohmaterialien für Bauten tunlichst nur solche Unternehmer in Betracht gezogen werden, die nach Möglichkeit einheimische Arbeiter beschäftigen — wurde von der Kammer angenommen.

Allgemeine Arbeitsordnungen.

Allgemeine Arbeitsordnungen sind in der Berichtszeit in den folgenden Gemeinden teils neu erlassen, teils abgeändert worden:

Cöln. Allgemeine Bestimmungen vom 12. März 1909. Von den Vorbedingungen für die Annahme des städtischen Arbeiters sei die Vorschrift angeführt, wonach der Arbeiter in der Stadt Cöln oder einer der benachbarten Ortschaften wohnen muß, falls er nicht bei einer außerhalb des Gemeindebezirk belegenen Arbeitsstelle beschäftigt werden soll. Diese Bevorzugung der in der Stadt und den Nachbarorten ansässigen Arbeiter werden wir auch in den übrigen neueren Arbeitsordnungen begegnen.

Die tägliche Arbeitszeit ohne Pausen soll in der Regel nicht über 9 ½ Stunde betragen. Bei allen Betrieben mit im Sommer und Winter wechselnder Arbeitsdauer soll die jährliche durchschnittliche Arbeitszeit 9 ½ Stunden betragen. Im übrigen werden Anfang und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit sowie die Ruhepausen von der zuständigen Deputation oder Kommission nach Anhörung der sozialpolitischen Deputation und des in Frage kommenden Arbeiterausschusses festgestellt. Den Arbeitern der Bäderverwaltung, die eine längere Arbeitszeit als 9 ½ Stunden haben, ist wöchentlich ein halber freier Tag zu gewähren.

Die Festsetzung der Löhne erfolgt auf dem gleichen Wege, soweit nicht der Lohntarif Bestimmungen enthält. Die Zahlung des Lohns erfolgt 14tägig. Ueberstunden werden mit einem Zuschlage von 33 ⅓ %, Arbeit, während der Nacht und an Sonn- und Feiertagen mit einem solchen von 50 % entlohnt. Doch wird nur ein Zuschlag von 25 % gewährt, falls infolge vorübergehender Verschiebung des Dienstplanes statt Tagesarbeit Nachtarbeit verrichtet wird. Bei Beschäftigung außerhalb der üblichen Werkstelle wird freie Fahrt mit der Straßenbahn von und zur Arbeitsstelle und ein Lohnzuschlag von 2 Stunden, höchstens 1 M., gewährt, falls die Hauptmahlzeit außerhalb des Haushaltes eingenommen werden muß. — Besondere Vergünstigungen. § 616 BGB ist ausgeschlossen. Es wird jedoch der Lohn fortgewährt im Fall der Erkrankung oder eines Unfalls: an Arbeiter im Tage- oder Stücklohn auf die Dauer einer Woche, an Arbeiter im Monatslohn auf die Dauer von 15 Tagen. Verheiratete

Arbeiter und Unverheiratete, die für Angehörige zu sorgen haben, erhalten, wenn sie mindestens ein Jahr ununterbrochen in den Betrieben der Stadt beschäftigt waren, auch über diese Zeit hinaus, bis zur Dauer von 3 Monaten, einen Lohnzuschuß bis zu 4/5 des regelmäßigen Lohnbezuges bei Verpflegung außerhalb des Hospitals, bis zu 3/5 bei Einweisung in ein Hospital. Bei Friedensübungen wird an die gleichen Arbeiter ein Lohnzuschuß bis zu 3/4 des Lohnes gewährt. Erholungsurlaub s. Tabelle. Urlaub im Falle vorübergehender Verhinderung wird unter Fortzahlung des Lohnes gewährt. — An Feiertagen werden der erste und zweite Weihnachtstag, sowie der Neujahrstag bezahlt, bei Arbeitern im Monatslohn alle auf Wochentage fallenden Feiertage. — Ruhelohn und Hinterbliebenenversorgung s. dort.

Die Kündigungsfrist beträgt nach Ablauf der ersten 14 Tage vierzehn Tage. Mitgliedern und Ersatzleuten eines Arbeiterausschusses, sowie Arbeitern, die länger als 10 Jahre ununterbrochen im städtischen Dienste beschäftigt sind, darf nur mit Genehmigung des Oberbürgermeisters das Arbeitsverhältnis gekündigt werden.

Essen. AO vom 18. März 1909. Wie in Cöln darf als städtischer Arbeiter nur angenommen werden darf, wer in der Stadt wohnt, falls er nicht auf einer außerhalb des Stadtbezirkes belegenen Arbeitsstelle beschäftigt werden soll. Zum Wohnen außerhalb der Stadt ist die Erlaubnis des Oberbürgermeisters notwendig.

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt 10 Stunden ohne Pausen. An Samstagen endet die Arbeit eine Stunde früher, am Karsamstage, Samstag vor Pfingsten und am Tage vor Weihnachten um 4 Uhr nachmittags. An den nichtgesetzlichen Feiertagen ist den katholischen Arbeitern auf Wunsch Urlaub zum Besuch des Vormittagsgottesdienstes zu geben. Auf Verlangen ist gegen Vergütung Ueberarbeit zu leisten. Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit ist als regelmäßiger Dienst nur für die regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten zu leisten. Dauert solche Arbeit länger als drei Stunden, so ist an jedem zweiten Sonntage eine ununterbrochene Ruhe von 24—36 Stunden, je nach der Art der Betriebe zu gewähren.

Die Lohnzahlung erfolgt 14tägig, bei Monatslöhnern monatlich. Für Ueberstunden wird ein Lohnzuschlag von 25 %, für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit von 50 % des Lohnes gewährt. Bei regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten besondere Lohnzuschläge nur für Feuer-, Maschinen- und ähnliche Arbeiter. — Besondere Vergünstigungen. Bei unverschuldeter Krankheit wird nach 3tägiger Karenzzeit, bei Arbeitsunfähigkeit infolge im Betriebe erlittenen Unfalls ohne solche ein Lohnzuschlag bis zur Höhe des Lohnes gewährt, und zwar für 14 Tage, wenn der Arbeiter während der letzten 52 Wochen im ganzen mindestens 13 Wochen im Dienste der Stadt beschäftigt war, für 4 Wochen, wenn er ununterbrochen mindestens 52, und für 6 Wochen, wenn er ununterbrochen mindestens 104 Wochen beschäftigt war. Im Laufe von 12 Monaten wird der Zuschuß höchstens für 13 Wochen im ganzen gewährt, nur in Ausnahmefällen bis 26 Wochen. Diese Bestimmungen gelten auch bei weiblichen Personen für Arbeitsverhinderung infolge Schwangerschaft, Entbindung und Wochenbett. — Bei Arbeitsversäumnis infolge Kontrollversammlungen, Aushebungen, Musterungen oder öffentlichen Wahlen wird der Lohn für die Dauer der nötigen Abwesenheit weitergezahlt, bei Arbeitsversäumnis wegen dringender persönlicher Angelegenheiten kann er fortgewährt werden. § 616 BGB wird ausgeschlossen. Erholungsurlaub s. dort.

Für Stadtarbeiter, d. h. Arbeiter, die 10 Jahre im Dienste der Stadt gestanden haben, oder, wenn sie nach vollendetem 40. Lebensjahr in den Dienst der Stadt getreten sind, die 15 Jahre beschäftigt waren, gelten folgende Sonderbestimmungen: Kündigungsfrist 4 Wochen, nach 10jähriger Dienstzeit als Stadtarbeiter 6 Wochen, wobei die Kündigung durch den Oberbürgermeister ausgesprochen werden muß. Der Lohn für die auf Wochentage fallenden gesetzlichen Feiertage wird fortgezahlt. Der Krankenlohn wird im Laufe von 12 Monaten bis zur Dauer von 26 Wochen im ganzen gewährt. Ebenso wird der Lohn bei Friedensübungen fortgezahlt. Erholungsurlaub bis zu 10 Tagen nach den Bestimmungen für städtische Beamte. Ruhelohn und Hinterbliebenenversorgung s. dort.

Zur Unterstützung von Arbeitern oder ihrer Hinterbliebenen im Falle unverschuldeter Notlage wird eine Unterstützungskasse gebildet, der die Geldstrafen und Lohnverwirkungen, sowie freiwillige Zuwendungen zufließen. Unterstützungen aus

der Kasse werden nach Anhörung des Arbeiterausschusses durch den Oberbürgermeister gewährt.

Feuerbach. AO von 1908. Arbeiter, die beim Eintritt in den Dienst das 20. Lebensjahr zurückgelegt, das 50. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, werden nach 3monatlicher Probezeit ständig angestellt.

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt 9½ Stunden, in den Wintermonaten November bis Februar 9 Stunden. Auf Verlangen ist Ueberzeit zu leisten, die an Wochentagen von 6—8 Uhr abends zu 5/4, von 8—6 Uhr und in den Winterabenden bis 7 Uhr 1½fach, an Sonntagen 1½fach und an Feiertagen doppelt berechnet wird. Die doppelte Bezahlung der Arbeit an den gesetzlichen Feiertagen findet auch auf die Schichtarbeiter des Hoch- und Tiefbauamtes Anwendung. Dauern Sonn- und Festtagsarbeiten länger als 3 Stunden und sind die Arbeiter am Besuch des Gottesdienstes gehindert, so ist entweder am dritten Sonntage eine Arbeitsruhe von 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage von morgens 6 bis abends 6 zu gewähren. Tritt ausnahmsweise Mangel an Arbeit ein, so kann die Arbeitszeit verkürzt werden, um allen Arbeitern gleichmäßigen Verdienst zu geben. Hierüber entscheidet der Gemeinderat.

Lohntarif. Die Dienstalterszulagen erfolgen regelmäßig, sofern der Gemeinderat in besonderen Fällen nicht anderes bestimmt. Die Löhne der Schichtarbeiter des Gas- und Wasserwerkes (Heizer und Ofenarbeiter) werden besonders geregelt. — Entfernungszulage von 60 Pf. für entfernt liegende Arbeiten. — Besondere Vergünstigungen. 1. Bezahlung der in die Woche fallenden Festtage an ständige Arbeiter und unständige mit mehr als 2jähriger Dienstzeit unter den üblichen Bedingungen. Ausgeschlossen sind Arbeiter, die an einem Festtage arbeiten und dafür Festtagszuschläge erhalten. — 2. Die Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung übernimmt die Stadtgemeinde ganz. — 3. Bei Friedensübungen an Arbeiter mit mehr als einjähriger Dienstzeit Zuschuß zu den gesetzlich geregelten Unterstützungen bis zur Höhe des Lohns, ledige Arbeiter bis zur Hälfte. — 4. Bei Kontrollversammlungen Lohnfortzahlung für einen halben Tag, bei Todesfällen von Familienangehörigen usw. bis zu einem Tage, bei Teilnahme an der Beerdigung eines Mitarbeiters bis zu einem halben Tage. Die Zahl der Teilnehmer wird vom Betriebsvorstande bestimmt. — 5. Fortzahlung des Tagelohns bis auf die Dauer von 4 Wochen an Witwen oder Kinder unter 16 Jahren von Arbeitern mit mehr als 2jähriger Dienstzeit. — Erholungsurlaub s. dort.

Die Lohnzahlung erfolgt wöchentlich am Freitag. — Die Kündigungsfrist beträgt für Arbeiter mit mehr als 5jähriger Dienstzeit und für Mitglieder des Arbeitsausschusses 4 Wochen, für die übrigen ständigen Arbeiter 14 Tage. Für unständige Arbeiter besteht keine Kündigungsfrist. Die Kündigung ständiger Arbeiter mit mehr als 10jähriger Dienstzeit bedarf der Genehmigung des Gemeinderates.

Besitzt ein ständiger Arbeiter infolge vorgeschrittenen Alters oder länger dauernder Krankheit auf Grund eines Gutachtens des zuständigen Arztes nicht mehr die zu seiner bisherigen Tätigkeit erforderliche körperliche Kraft, ohne als arbeitsunfähig zu erscheinen, so wird er tunlichst zu leichteren Arbeiten verwendet, eine Lohnkürzung tritt in solchen Fällen nicht ein. Invaliden- und Unfallrenten werden auf den Lohn angerechnet. Bei Arbeitern, die bereits bei ihrer Einstellung eine Invaliden- oder Unfallrente beziehen, und daher als unständige Arbeiter in der untersten Lohnklasse einzureihen sind, tritt die jährliche Lohnsteigerung nur insoweit ein, als die Summe von Lohn und Rente den Anfangslohn der zweituntersten Lohnklasse nicht überschreitet.

Frankfurt a. M. Beschlüsse des Magistrats vom 5. Mai 1908, der SV vom 27. Oktober 1908. Ueber das Wohnen im Gemeindebezirk als Voraussetzung der Annahme von Arbeitern gelten die gleichen Bestimmungen wie in Cöln. — Anfang und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit, sowie der Ruhepausen werden durch Dienstplan festgestellt. Auf Verlangen ist Ueberzeitarbeit zu leisten, die mit 33⅓ % Zuschlag bezahlt wird. Sonn- und Feiertagsarbeit, sowie Nachtarbeit, die nicht in den Dienstplan fallen, werden mit einem Zuschlage von 33⅓ % für Sonn- und Feiertagsarbeit, 50 % für Nachtarbeit vergütet.

Die Lohnzahlung erfolgt wöchentlich, Donnerstags oder Freitags. Bei Arbeitern im Monatslohn gilt auch monatliche Lohnzahlung. — Besondere Vergünstigungen. Bei Arbeitsversäumnis infolge der Teilnahme an Kontrollversammlungen, Aushebungen

unb Musterungen oder infolge der Erfüllung anderer staatsbürgerlicher Pflichten wird der Lohn weitergewährt. Im übrigen findet § 616 BGB keine Anwendung. Bei Arbeitsversäumnis wegen dringender persönlicher Angelegenheiten bleibt es dem Ermessen des Dienstzweigvorstandes überlassen, den Lohn für die Dauer der Verhinderung zu gewähren. — Den Arbeitern, die für eine Familie oder für sonstige Angehörige zu sorgen haben, und über einen Monat im städtischen Dienst beschäftigt sind, werden Abzüge für die zu Weihnachten und Neujahr auf Wochentage fallenden gesetzlichen Feiertage nicht gemacht. Die Voraussetzung ist die übliche. Die Zahlung wird auch dann gewährt, wenn die Verhinderung an diesen Werktagen unverschuldet war.

Das Dienstverhältnis kann ohne Kündigungsfrist jederzeit täglich gelöst werden. Ausgenommen sind ständige Arbeiter und solche, die durch Dienstvertrag angenommen sind.

Ständige Arbeiter. Als ständige Arbeiter gelten Arbeiter in Stellen, die zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses im Lohnetat vorgesehen sind. Für sie gelten folgende besonderen Bestimmungen: 1. Lohnfortzahlung. a) an Wochenfeiertagen. Der Lohn wird für alle auf Wochentage fallenden gesetzlichen Feiertage unter den gleichen Voraussetzungen, wie oben gewährt. — b) bei Krankheiten und Unfällen. Ständige Arbeiter, die über ein Jahr dauernd im städtischen Dienste beschäftigt sind, erhalten bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall bis auf die Dauer von 6 Monaten innerhalb eines Rechnungsjahres einen Lohnzuschlag bis zur Höhe ihres regelmäßigen Lohnbezugs, bei Unfällen auch während der Karenzzeit der Krankenkassen. Ständigen Arbeitern, die über 10 Jahre dauernd im städtischen Dienste beschäftigt sind, kann, falls die Krankheit auch nach 6 Monaten noch nicht beendigt ist, bis zum Wiedereintritt der Erwerbsfähigkeit oder bis zur Pensionierung auf Verfügung des Amtes aus laufenden Mitteln eine widerrufliche fortlaufende Unterstützung in Höhe der Pension gezahlt werden, die der Erkrankte nach Ablauf der Lohnzahlung im Falle dauernder Erwerbsunfähigkeit zu erhalten hätte. Alleinstehende Arbeiter erhalten bei Hospitaleinweisung keinen Lohnzuschuß. — c) bei Friedensübungen. Zuschuß zur reichsgesetzlichen Unterstützung bis zur Höhe des regelmäßigen Lohnbezuges für Friedensübungen bis zu 14 Tage Dauer, für länger dauernde bis zu $^3/_4$ des Lohnbezuges. — Erholungsurlaub, Ruhelohn und Hinterbliebenenversorgung s. dort.

Sterbegeld. Beim Ableben eines ständigen Arbeiters, der länger als 3 Jahre im städtischen Dienste stand, erhalten die Witwe oder seine ehelichen oder legitimierten Nachkommen den Lohn des Verstorbenen für den Monat, in dem der Todesfall eingetreten ist, und für den folgenden Monat. Beim Tode eines pensionierten Arbeiters erfolgt Fortgewährung der Pension bis zum Ende des laufenden Kalendervierteljahres und, falls der Tod im letzten Monat des Kalendervierteljahres eingetreten ist, auch für den nächstfolgenden Monat.

Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage, falls nicht längere Kündigungsfrist vereinbart ist, bei Arbeitern mit mehr als 10jähriger Dienstzeit 1 Monat. Die Entlassung ständiger Arbeiter bedarf der Genehmigung des Amtsvorstandes.

Ständige Arbeiter mit vertragsmäßiger Anstellung. Voraussetzung der vertragsmäßigen Anstellung ist eine zufriedenstellende 10jährige Dienstzeit. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Die Kündigung kann nur durch Amtsbeschluß eintreten. Die vertragsmäßig angestellten Arbeiter erhalten im voraus zahlbaren Monatslohn und die für die Beamten gültigen Sätze der Mietzuschüsse. Der Lohn wird bei den oben erwähnten Verhinderungsfällen, bei Krankheiten und bei militärischen Uebungen fortgezahlt, doch werden die Leistungen der Krankenkassen usw. abgezogen. Ruhelohn und Hinterbliebenenversorgungen, wie bei den anderen Arbeitern. Als Sterbegeld wird der Lohn bzw. die Pension für die drei auf den Sterbemonat folgenden Monate fortgewährt.

Gebweiler. AO vom März 1908. Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt 10 Stunden. Ueberstunden an Werktagen werden mit 25%, Sonntagsarbeit mit 50% Aufschlag vergütet. In der Regel soll an Sonn- und Feiertagen nicht gearbeitet werden. — Die Löhne werden durch einen Lohntarif festgestellt. Die Lohnzahlung erfolgt alle 14 Tage am Donnertag. Nach 14tägiger Probezeit beträgt die Kündigung 14 Tage. — Erholungsurlaub, Ruhelohn und Hinterbliebenenversorgung s. dort.

Hamborn. AO vom 1. März 1908. Als ständige Gemeindearbeiter sollen in der Regel nur deutsche Reichsangehörige angenommen werden.

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit dauert ohne Pausen im April-Oktober 10 Stunden, November, Februar und März 9 1/2, Dezember und Januar 9 Stunden. Sonn- und Feiertagsarbeit muß nur bezüglich der Arbeiten geleistet werden, die nach den Bestimmungen der GO an Sonn- und Festtagen allgemein oder der Dringlichkeit halber vorgenommen werden dürfen. Auf Verlangen ist Ueberzeitarbeit zu leisten, wenn erforderlich auch Sonntagsdienst. Für beide wird ein Zuschlag von 10 Pf. für jede Arbeitsstunde gewährt. Die Lohnzahlung erfolgt 14tägig. Fallen wegen Mangel an Arbeit oder aus anderen Gründen einzelne Arbeitstage aus, oder wird die tägliche Arbeitszeit eingeschränkt, so hat der Arbeiter keinen Anspruch auf Lohn für die ausfallende Zeit. Doch ist er berechtigt, falls die Unterbrechung mehr als 2 Tage dauert, die Arbeit ohne Kündigungsfrist niederzulegen. § 616 BGB wird ausgeschlossen. An Arbeiter, deren Arbeiten besonders schwer und gesundheitsschädlich sind, oder die weit von der Arbeitsstelle wohnen müssen, können Zulagen bis zu 50 Pf. pro Arbeitstag gewährt werden, ebenso den Arbeitern, die sich durch langjährige Tätigkeit oder besonderen Fleiß und Zuverlässigkeit auszeichnen. Die Zulagen sind jederzeit widerruflich. Ferner kann verheirateten Arbeitern in Krankheitsfällen von mehr als 14tägiger Dauer der Differenzbetrag zwischen Lohn und Krankengeld bis zu 6 Wochen gezahlt werden. Erholungsurlaub s. dort. Die Kündigungsfrist beträgt nach einer Probezeit 14 Tage.

Heidelberg. Durch Beschluß des Bürgerausschusses vom 26. März 1908 wurde § 32 der AO gestrichen und dadurch den Stadtarbeitern ein Rechtsanspruch auf die Leistungen gewährt, die in den Satzungen als Ruhegehalte, Sterbegelder, Witwen- und Waisengelder oder als Tagelohn für die Zeit der Krankheit bezeichnet werden.

Karlsruhe. Arbeiterstatut vom 12. Dezember 1898/21. November 1905, abgeändert in der Bürgerausschußsitzung vom 17. Dezember 1908. Die Bestimmungen des Statuts finden keine Anwendung auf solche Arbeiter, die nur vorübergehend oder lediglich im Interesse der Fürsorge für Arbeitslose oder im Wege der öffentlichen Armenpflege beschäftigt werden, oder die nicht ihre ganze Arbeitskraft dem Dienste der Stadt widmen. Arbeiter, die in Karlsruhe den Unterstützungswohnsitz haben, werden bei sonst gleichen Verhältnissen vor anderen vorzugsweise als städtische Arbeiter eingestellt, falls sie das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt je nach Schwere der Arbeit 9—10 Stunden ohne Pausen, die Arbeitsschicht der Feuerhausarbeiter 8 Stunden, falls mechanische Beschickung und Entleerung der Retorten stattfindet. Auf Verlangen ist Ueberzeit zu leisten, die um 20 % höher entlohnt wird. Ebenso wird für Arbeit an heißen Oefen oder im Wasser, sowie an Arbeiter, die außerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitsplätze beschäftigt werden, Zuschläge gewährt. Nacht- und Sonntagsarbeit wird mit einem Aufschlag von 50 %, falls es sich um Aufsichts- oder Bereitschaftsdienst handelt, mit 25 % Aufschlag entlohnt. Die in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertage werden mit der Hälfte des Tagelohnes, die Geburtstage des Kaisers und des Großherzogs mit dem vollen Tagelohn bezahlt, vorausgesetzt, daß der Stadtarbeiter an allen Werktagen in der Woche gearbeitet hat.

Lohntarif. Die Dienstalterszulagen sind durch gute Führung und steten Fleiß bedingt. Gegen Versagung ist Beschwerde beim Stadtrat zulässig. — Stadtarbeiter, die verheiratet sind, oder mit Angehörigen, die sie zu unterstützen haben, einen eigenen Haushalt führen, erhalten bei Verpflegung im Krankenhause einen Lohnzuschuß zum Krankengeld bis zu 3/4 des Lohnes, bei Verpflegung außerhalb des Krankenhauses bis zum vollen Lohn. Der Zuschuß wird gewährt bei mindestens dreijähriger Dienstzeit auf die Dauer von 3 Monaten, bei mindestens 5jähriger auf die Dauer von 6 Monaten. Doch werden im 4.—6. Monat die Zuschüsse nur bis zur Hälfte bzw. bis zu 3/4 des Lohnes gewährt. Die Leistungen werden innerhalb 12 Monaten für dieselbe Krankheit nur einmal gereicht. Bei Betriebsunfällen wird der Lohnzuschlag ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit bis zur vollen Höhe des Lohnes auf die Dauer von 6 Monaten gewährt. Stadtarbeiter mit mehr als einjähriger Dienstzeit erhalten bei Einberufung zu militärischen Uebungen auf die Dauer von höchstens 8 Wochen, falls verheiratet, den vollen Lohn nach Abzug der gesetzlichen Familienunterstützung und der Versicherungsbeiträge, falls ledig, die Hälfte des Lohnes nach Abzug der Ver-

sicherungsbeiträge. — Wegen kurzer Arbeitsversäumnisse infolge Teilnahme an Kontrollversammlungen, Aushebungen, Musterungen, öffentlichen Wahlen, Arbeiterausschuß- und Krankenkassensitzungen, ärztlichen Untersuchungen, Vorladung vor Gericht usw. soll Lohnkürzung nicht eintreten, wenn die Versäumnis rechtzeitig dem Vorgesetzten gemeldet ist. Erholungsurlaub s. dort.

Stadtarbeiter, die 10 Jahre lang im Dienste der Stadt gestanden und das 30. Lebensjahr vollendet haben, erwerben durch die Ernennung zum ständigen Stadtarbeiter Anspruch auf Ruhegehalt für den Fall der Arbeitsunfähigkeit und auf Hinterbliebenenversorgung (Sterbegeld, Witwengeld, Waisengeld) für den Fall des Todes. Die Anstellung ständiger Stadtarbeiter erfolgt auf Antrag des Betriebsvorstandes durch den Stadtrat. Ueber Dienstaufkündigung und Entlassung entscheidet bei ihnen eine Disziplinarbehörde bestehend aus dem Vorstand des städtischen Statistischen und Arbeitsamtes als Vorsitzenden, dem Betriebsvorstand und einem ständigen Stadtarbeiter, der von dem Arbeiterausschuß des Betriebes für die Dauer eines Kalenderjahres ernannt wird. Gegen die Entscheidung der Disziplinarbehörde ist die Berufung an den Stadtrat zugelassen.

Die Kündigungsfrist beträgt nach 14tägiger Probezeit 14 Tage. — Arbeiterunterstützungsfonds. Aehnliche Bestimmungen wie bei Essen.

Ludwigshafen. Allgemeine Dienstvorschriften vom 6. Dezember 1901/8. Dezember 1905 u. 22. Mai 1908. Die Arbeitszeit ist für Schicht- und Ablösarbeit eine achtstündige, für alle übrigen Arbeiter eine neunstündige. Auf Verlangen ist Ueberarbeit zu leisten, wofür ein Zuschlag von 25 % für Nachtarbeit, 50 % für Sonn- und Feiertagsarbeit gezahlt wird. Für Arbeit an Feiertagen, für die Lohnfortzahlung gewährt wird, beträgt die Zulage 100 %. Kanalreiniger erhalten für die Tage, an denen sie tatsächlich mit Kanalreinigen beschäftigt sind, eine Zulage von 25 % des Tagelohnes. Für Arbeiten außerhalb des Stadtbezirkes wird außer freier Hin- und Rückfahrt 1 M., bei mehr als 6 km Entfernung 1,50 M. bezahlt, bei Uebernachten auswärts 2 M. bezahlt.

Die Löhne werden durch Tarif festgesetzt. Die Lohnzahlung findet wöchentlich Freitags statt und muß vor Schluß der Arbeitszeit beendet sein. Lohn wird nur für die Tage gewährt, an denen der Arbeiter im Dienst gestanden hat, doch gelten die folgenden besonderen Vergünstigungen. Entlohnung von 10 Feiertagen als Arbeitstage, falls der Arbeiter an sämtlichen in die Woche fallenden Werktagen gearbeitet hat. Die Bedingung braucht nicht erfüllt zu sein, wenn der Arbeiter aus triftigen Gründen die Arbeit aussetzte, oder infolge Krankheit, Einberufung zu militärischen Uebungen an der Arbeit verhindert war. — An den Vorabenden vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten endigt die Arbeitszeit um zwei Stunden früher. — Die Gesamtbeiträge für die Krankenversicherung werden von der Stadtgemeinde getragen. Arbeiter mit eigenem Haushalt erhalten bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit nach einjähriger Dienstzeit, infolge Betriebsunfall ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit für die Dauer von 26 Wochen bei Einweisung in ein Krankenhaus einen Lohnzuschuß bis zu $^3/_4$, bei Verpflegung in der Familie bis zu 80 % des regelmäßigen Lohnes, bei Friedensübungen den Differenzbetrag zwischen dem reichsgesetzlichen Zuschuß und dem zuletzt bezogenen Tagelohn. Bei vorübergehender unerheblicher Arbeitsversäumnis erfolgt bis zur Dauer von 30 Arbeitsstunden im Jahr kein Lohnabzug.

Wird ein Arbeiter infolge eines unverschuldeten Betriebsunfalles unfähig zur Versehung des Dienstes, für den er eingestellt wurde, bleibt er aber noch zu einem anderen Dienste tauglich, so wird er im Falle der Weiterverwendung in seiner bisherigen Lohnklasse belassen, und es steigt sein Lohn wie bei den übrigen Arbeitern der gleichen Lohnklasse. Arbeiter, die nach 10jähriger ununterbrochener Dienstzeit infolge vorgeschrittenen Alters oder länger andauernder Krankheit nicht mehr ihre bisherige Arbeit leisten können, ohne ganz arbeitsunfähig zu sein, sind mit leichteren Arbeiten zu beschäftigen, und sollen den zuletzt bezogenen Lohn weiter erhalten. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit darf nicht als Grund zur Kündigung des Erwerbsverhältnisses dienen. — Ruhelohn und Hinterbliebenenversorgung s. dort. — Nach 25jähriger Dienstzeit erhalten die nach dem Lohntarif bezahlten Arbeiter täglich 10 % des Lohnes als Ehrenzulage.

Die Kündigungsfrist beträgt nach einwöchentlicher Probezeit 14 Tage. Arbeiter mit mehr als 3jähriger Dienstzeit können nur mit Zustimmung des Haupt-

ausschusses des Stadtrates entlassen werden. Das gleiche gilt für die Mitglieder des Arbeiterausschusses.

Mülhausen i. E. Allgemeine Dienst- und Lohnordnung vom 23. November 1908. Die tägliche Arbeitszeit beträgt für Schichtarbeiter sowie für die mit besonders schmutzigen und gesundheitsschädlichen Arbeiten beschäftigten Arbeiter 8 Stunden, für alle übrigen städtischen Arbeiter 9½ Stunden. Anfang und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Ruhepausen werden nach Anhörung des Arbeiterausschußes durch Dienstplan festgesetzt. Am Samstag, sowie an Vorabenden vor hohen Festtagen erfolgt der Arbeitsschluß um 4½ Uhr, an den Vorabenden vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten um 4 Uhr. Auf Verlangen ist Ueberzeitarbeit zu leisten, die in folgender Weise vergütet wird: Ueberstunden, sowie außerordentliche Nacht- und Sonntagsarbeit 50% Zuschlag, Festtagsarbeit 100%. Ferner werden Zuschläge gewährt für Arbeiten außerhalb der Banngrenze oder für besonders schmutzige und gesundheitsschädliche Arbeiten.

Die Löhne werden durch Tarif festgesetzt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung der Dienstalterszulagen besteht nicht. Die Beförderung in eine höhere Lohnklasse erfolgt durch den Bürgermeister. Die Lohnzahlung erfolgt wöchentlich am Freitag. — Besondere Vergünstigungen. Die in die Woche fallenden Feiertage, 11 an der Zahl, werden vergütet unter der üblichen Bedingung. Bei Einberufung von militärischen Friedensübungen wird ein Lohnzuschuß zu der reichsgesetzlichen Unterstützung bis zur vollen Höhe des Lohnes gewährt. Bei Erkrankung wird bis zu höchstens 26 Wochen die Hälfte des Lohnes neben den Leistungen der Krankenkassen bezahlt. Doch darf die Summe der Bezüge den vollen Lohnsatz nicht überschreiten. Bei Erwerbsunfähigkeit infolge Unfalls wird dem Arbeiter der volle Lohnsatz für diejenige Zeit belassen, während der er Krankengeld nicht bezieht. — Auf ordnungsmäßig gestellten Antrag wird Urlaub ohne Lohnkürzung in Fällen vorübergehender Arbeitsversäumnis infolge von Kontrollversammlungen, gerichtlichen Terminen, Wahlen usw. erteilt. Erholungsurlaub s. dort. — Zum 25jährigen Dienstjubiläum erhält jeder Arbeiter ein Geldgeschenk von 100 M. und einen Urlaub von 2 Wochen unter voller Lohnfortzahlung. Anspruch auf Ruhelohn und Hinterbliebenenfürsorge s. dort. Arbeiter, die, wenn schon dauernd unfähig, ihren bisherigen Dienst weiter zu versehen, doch nach ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeit zu anderer Verwendung in städtischen Diensten noch geeignet sind, können an Stelle der Gewährung von Ruhelohn anderweit im städtischen Dienst gegen den für die jeweilige Dienstleistung festgesetzten Lohn beschäftigt werden (§ 48).

Die Kündigungsfrist beträgt für Arbeiter mit längerer als dreimonatlicher Dienstzeit 4 Wochen. Sie erfolgt durch den Bürgermeister. Arbeiter, die mehr als 5 Dienstjahre haben, können nur durch Gemeinderatsbeschluß entlassen werden. Bei Mitgliedern der Arbeiterausschüsse beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate. Arbeitern, die nach § 48 mit leichterer Beschäftigung beschäftigt werden, kann außer den Fällen des § 123 Abs. 1—7 der Reichsgewerbeordnung nicht mehr gekündigt werden. Ebensowenig darf dem Arbeiter während einer militärischen Friedensübung oder einer Krankheit von weniger als 6 Monaten Dauer gekündigt werden.

Den Arbeitern steht die Beschwerde an den jeweils höheren Vorgesetzten bis zum Bürgermeister zu. Bevor die Beschwerde von diesem entschieden wird, hat er eine aus zwei Mitgliedern bestehende Kommission, wovon das eine Mitglied vom Arbeiterausschuß, das andere von der zuständigen Kommission des Gemeinderates ernannt wird, unter Zuziehung des Beschwerdeführers anzuhören. — Arbeiterunterstützungsfonds, wie Essen.

München. Abänderung der AO in der gemeinschaftlichen Sitzung beider Kollegien am 29. April 1909. § 36, der von der Bezahlung der Wochenfeiertage handelt, wird dahin abgeändert, daß allen Arbeitern und Arbeiterinnen die mindestens 3 Jahre (bisher 5 Jahre) in städtischen Diensten stehen, an Wochenfeiertagen der halbe Tagelohn bezahlt wird. Der Fortbezug des Lohnes bei Krankheitsfällen (§ 38) wurde gleichfalls neu geregelt. Bisher wurde für 2 Wochen der Lohn voll bezahlt. In Zukunft wird für zwei weitere Wochen ¾ des Lohnes bezahlt. Ferner wird der Lohn in den Fällen fortgewährt, in denen städtische Arbeiter zum Schöffen- und Geschworenendienste ausgelost werden. Die Bestimmungen über den Urlaub wurden zu gunsten

der Arbeiter dahin abgeändert, daß die Fristen verkürzt wurden. Schließlich erhielt der § 42 eine andere Fassung. In Zukunft soll die Unterbrechung der Arbeit durch Krankheit überhaupt nicht, bei anderen Hinderungsgründen bis zur Dauer eines Jahres ohne Einfluß auf die Berechtigung zur Lohnvorrückung und zu den übrigen Vergünstigungen sein.

Nürnberg. AO vom 1. Oktober 1908. In Nürnberg beheimatete Personen erhalten unter sonst gleichen Verhältnissen vor auswärts beheimateten Personen den Vorzug bei Einstellung in den städtischen Dienst. Werden auswärts Beheimatete in einem Betriebe beschäftigt, so brauchen diese nicht sofort zu gunsten von später sich meldenden, in Nürnberg beheimateten Personen entlassen zu werden. Werden jedoch Arbeiterentlassungen nötig, so sind die auswärts Beheimateten zuerst zu entlassen. — Als ständige Arbeiter gelten Arbeiter, die mit der Absicht dauernder Beschäftigung in den Dienst aufgenommen worden sind, ferner Arbeiter, die nur zu vorübergehender Beschäftigung eingestellt, aber zwei Jahre hindurch fortdauernd beschäftigt wurden.

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt 9½ Stunden. Sie ist den Arbeitsplänen zugrunde zu legen. Für Schichtarbeiter werden besondere Bestimmungen getroffen. An Samstagen erfolgt der Arbeitsschluß eine Stunde, an den Vorabenden vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten zwei Stunden früher. Bei Weiterarbeit ist ein Zuschlag von 25% zu bezahlen. Auf Verlangen ist Ueberzeitarbeit zu leisten, die bei den Arbeitern und Arbeiterinnen im Stunden-, Tage- oder Wochenlohn mit 25% für die erste, und 50% für die folgenden Arbeitsstunden, bei Nachtarbeit mit einem Zuschlag von 50% zu vergüten ist. Sonntagsarbeit wird mit 50% vergütet. Ausgeschlossen von der Vergütung sind Arbeiter mit Monats- oder Jahresbezügen, Schichtarbeiter, Arbeiter, die nur Nebendienste leisten und solche, denen für Sonn- und Feiertage regelmäßig der Lohn bezahlt wird.

Die Löhne sind durch Lohntafel geregelt. Die Lohnzahlung erfolgt wöchentlich am Freitag, womöglich während der Arbeitszeit. Der Gang zur Zahlstelle wird als Arbeitszeit gerechnet. — Besondere Vergünstigungen. Verheiratete Arbeiter, die Mitglieder der städtischen Versorgungskassen sind, erhalten bei militärischen Friedensübungen die Differenz zwischen Lohn und reichsgesetzlicher Unterstützung auf die Dauer der Einberufung ausbezahlt. Arbeitsversäumnisse von nicht längerer Dauer als ein halber Tag werden ohne Abzug bezahlt, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht (z. B. öffentliche Wahlen, Teilnahme an Arbeiterausschußsitzungen usw.) oder aus sonstigen triftigen Gründen erfolgen. Bei Todesfällen städtischer Arbeiter können Abordnungen von Arbeitern bis zur Zahl von sieben aus dem betreffenden Betriebe unter Fortbezug des Lohnes für einen halben Arbeitstag an den Beerdigungen teilnehmen. Erholungsurlaub s. dort.

Alle ständigen Arbeiter müssen der städtischen Versorgungskasse beitreten, aus der Ruhelohn und Hinterbliebenenversorgung (s. dort) gewährt wird.

Die Kündigung hat, soweit nicht besondere Kündigungsfristen vereinbart sind, am Tage vor der Entlassung zu erfolgen. Hat ein Arbeiter Rechte an die städtische Versorgungskasse erworben, so ist zur Kündigung die Zustimmung des Pflegers erforderlich. In anderen Fällen ist der Betriebsleiter allein zuständig.

Rixdorf. AO vom 19. Februar 13. März 1908. Die tägliche regelmäßige Arbeitszeit soll die Dauer von 10 Stunden nicht überschreiten, doch ist eine vorübergehende planmäßige Verlängerung mit Zustimmung des Magistrats in Saisonbetrieben zulässig. Anfang und Ende der Arbeitszeit werden durch Dienstplan festgesetzt. Der Arbeitsschluß findet am Sonnabend eine Stunde früher, am Weihnachtsabend und an den Sonnabenden vor Ostern und vor Pfingsten um 4 Uhr nachmittags statt. Auf Verlangen ist Ueberzeitarbeit zu leisten. Sie wird, soweit es sich um Arbeit außerhalb der planmäßigen Dienstzeit, sowie die durch die Eigenart des Betriebes erforderte planmäßig festgesetzte Sonn- und Feiertagsarbeit handelt, mit einem Zuschlag von 25%, die außerhalb des planmäßigen Dienstes geleistete Sonn- und Feiertagsarbeit mit einem Zuschlag von 25% vergütet. Arbeiter im Monats- oder Wochenlohn haben die entsprechend der Eigenart des Betriebes geforderte, durch den Dienstplan festgesetzte Sonn- und Feiertagsarbeit ohne Anspruch auf eine den vertragsmäßigen Lohn übersteigende Vergütung zu leisten.

Die Löhne werden durch Lohntafel festgesetzt. Die Lohnzahlung erfolgt wöchent-

lich Freitags. — Besondere Vergünstigungen. Die Bezahlung der in die Wochentage fallenden gesetzlichen Feiertage erfolgt unter der üblichen Bedingung, falls der Arbeiter mindestens ein Jahr in städtischem Dienste gestanden hat. An verheiratete Arbeiter oder solche, die Angehörige zu unterhalten haben, wird während der Dauer militärischer Friedensübungen der während der letzten drei Monate verdiente Durchschnittslohn unter Abzug des Soldes und der reichsgesesetzlichen Unterstützung gewährt. — Bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall wird für die Zeit, für die die Krankenkasse kein Krankengeld gewährt, als Unterstützung $^3/_4$ des während der letzten drei Monate verdienten Durchschnittslohnes gezahlt, ferner die Differenz zwischen Krankengeld und drei Vierteln des genannten Durchschnittslohnes auf die Dauer von zwei Wochen an Arbeiter mit einer Dienstzeit bis zu 52 Wochen, von 4 Wochen mit einer solchen von mehr als 52 Wochen, von 6 Wochen mit einer Dienstzeit von mehr als 104 Wochen. Sind Arbeiter mehr als ein Jahr in städtischen Diensten, und haben sie Angehörige aus ihrem Arbeitsverdienste zu unterstützen, oder ist die Arbeitsunfähigkeit die Folge eines unverschuldet erlittenen Betriebsunfalls, so wird die Unterstützung bis zur Dauer von 3 Monaten gewährt. Die durch Schwangerschaft, Entbindung und Wochenbett herbeigeführte Arbeitsunfähigkeit gilt als Krankheit. — Bei Arbeitsversäumnissen zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten ist der Lohn fortzugewähren, bei solchen infolge sonstiger triftiger Gründe kann er fortgewährt werden. Erholungsurlaub s. dort. — Die Kündigung erfolgt ohne Innehaltung einer Frist. Nach zweijähriger ununterbrochener Dienstzeit tritt eine beiderseitige vierzehntägige Kündigungsfrist ein. Kündigung und Entlassung von Mitgliedern eines Arbeiterausschusses oder von Arbeitern mit mehr als zehnjähriger Dienstzeit erfolgt durch Verfügung des Magistates. — Arbeiterunterstützungsfonds wie Essen. Zuschuß der Stadtkasse mindestens 1000 M. Die Gewährung der Unterstützung kann auch vom zuständigen Arbeiterausschuß beantragt werden.

Arbeiterausschüsse.

Altona. Bestimmungen für den Arbeiterausschuß für die Straßenreinigung, Juli 1908. Der Ausschuß besteht aus 3 Mitgliedern. Wahlberechtigt sind alle Arbeiter im Alter von mindestens 21 Jahren und mit einjähriger Dienstzeit bei der Straßenreinigung, wählbar die Arbeiter im Alter von mindestens 30 Jahren und mit mindestens dreijähriger Dienstzeit. Die Wahlperiode dauert zwei Jahre. Aufgaben des Ausschusses: Anträge, Wünsche und Beschwerden allgemeiner Art mündlich zur Kenntnis der Vorgesetzten zu bringen.

Cöln. AO § 27. Aufgaben der Arbeiterausschüsse: Geltendmachung von Wünschen oder Beschwerden, die grundsätzlicher Natur sind, oder alle Arbeiter eines städtischen Betriebes oder einer Betriebsabteilung berühren. Die Mitglieder der Arbeiterausschüsse werden von den volljährigen Arbeitern des Betriebes oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Wählbar ist, wer sich mindestens ein Jahr in dem Betriebe befindet. Mindestens ein Drittel der für jeden Ausschuß zu wählenden Arbeiter muß über 30 Jahre alt und seit mindesten 5 Jahren ununterbrochen im städtischen Dienste als Arbeiter beschäftigt sein. — Zur Besprechung von Angelegenheiten, die die Gesamtheit der städtischen Arbeiter berühren, wird ein Obmännerausschuß gebildet, der sich aus den Obmännern der einzelnen Arbeiterausschüsse zusammensetzt.

Essen. AO §§ 37—46. Für sämtliche städtische Betriebe wird ein Arbeiterausschuß gebildet. Aufgaben außer wie bei Cöln noch folgende: Unterstützung der Vorstände der städtischen Verwaltungszweige und der von ihnen beschäftigten Arbeiter in dem Bestreben einer gedeihlichen Regelung der Arbeiterverhältnisse und eines ordnungsmäßigen Betriebes; gutachtliche Aeußerung über von der Stadtverwaltung vorgelegte Fragen; Erörterung und Antragstellung über allgemeine Angelegenheiten der Arbeiterschaft; Förderung der Kameradschaftlichkeit, Verhütung oder Schlichtung von Streitigkeiten; Mitwirkung bei der Verwaltung der Unterstützungskasse; Begutachtung oder Stellung von Anträgen auf Ruhelohn- und Hinterbliebenversicherung. Die 16 Mitglieder des Ausschusses werden auf 3 Jahre durch geheime, direkte Wahl nach den

Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Es werden 4 Wahlkörper gebildet, je einer für die Arbeiter des Gas- und Wasserwerkes, die Arbeiter des Schlacht- und Viehhofes und Fuhrparkes, die Arbeiter beim Tiefbau, der Kläranlage, der Gartenverwaltung und dem Vermessungsamt und die Arbeiter in den Schulen und bei den übrigen Dienststellen. Wahlberechtigt ist jeder volljährige Arbeiter, der seit mindestens 3 Jahren ununterbrochen in städtischen Diensten steht. Mindestens die Hälfte der Ausschußmitglieder müssen Stadtarbeiter sein. Vorsitzender des Arbeiterauschusses ist der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter.

Feuerbach. AO von 1908, §§ 28–34. Wahlberechtigt sind alle volljährigen Arbeiter ohne Rücksicht auf die Dienstzeit, wählbar alle Arbeiter mit mehr als einjähriger Dienstzeit. Auf je 10 Arbeiter wird ein Ausschußmitglied und ein Stellvertreter gewählt. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, sowie einen Schriftführer und dessen Stellvertreter. Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von 2 Jahren. Aufgaben wie bei Cöln. Auf besonderen Wunsch und soweit es für die Interessen der Stadtgemeinde dienlich erscheint, wird der Betriebsvorstand oder sein Beauftragter den Sitzungen anwohnen. Auf Beschluß der Mehrheit der Arbeitervertreter ist zu den Sitzungen auch ein Vertreter der zuständigen gewerkschaftlichen Organisation zuzuziehen.

Frankfurt a. M. AO § 33. Jedem Arbeiter, der das 25. Lebensjahr vollendet hat, steht nach einjähriger Beschäftigung das aktive und passive Wahlrecht zu.

Karlsruhe. AO § 14 und besondere Bestimmungen. Die Arbeiterausschüsse werden von den volljährigen Stadtarbeitern aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.

Ludwigshafen. AO §§ 35—36. Aufgaben wie bei Cöln. Die Mitglieder müssen über 25 Jahre alt und seit mindestens einem Jahre ununterbrochen im städtischen Dienst beschäftigt sein. Wahlberechtigt sind die volljährigen Arbeiter des Betriebes. Dazu nähere Vorschriften.

Mülhausen i. E. AO § 68. Aufgaben wie bei Cöln. Wahlberechtigt sind alle volljährigen Arbeiter, wählbar solche Arbeiter, die seit mindestens zwei Jahren dauernd im städtischen Dienst beschäftigt sind. Der Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden selbst. Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von zwei Jahren. Dazu nähere Vorschriften.

Nürnberg. Satzung der Arbeiterausschüsse vom 1. August 1905 und 24. Juli 1908. Aufgaben außer wie bei Cöln auch Abgabe von Gutachten in Angelegenheiten, die die städtischen Arbeiter betreffen. Es werden für 7 städtische Betriebe bzw. Gruppen von Betrieben solche Ausschüsse eingerichtet. Jeder Ausschuß besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, bei mehr als 50 Arbeitern eines Betriebes für je 50 Arbeiter ein weiteres Ausschußmitglied. Wahlberechtigt sind Arbeiter, die 21 Jahre alt und wenigstens 1 Jahr lang in städtischen Diensten beschäftigt sind. Wählbar ist jeder wahlberechtigte Arbeiter, der wenigstens 25 Jahre alt, im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte und wenigstens 3 Jahre im städtischen Dienste beschäftigt ist. Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Die Mitglieder und Ersatzmänner werden auf 3 Jahre gewählt. Sie wählen einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Der Magistrat kann zu allen Sitzungen einen Vertreter abordnen, der aber kein Stimmrecht hat. — Der Magistrat kann nach seinem Ermessen oder auf Verlangen von mindestens 3 Arbeiterausschüssen in besonderen Fällen mehrere oder alle Arbeiterausschüsse zu gemeinschaftlicher Beratung unter einem von den Ausschüssen zu bezeichnenden Vorsitzenden vereinen.

Rixdorf. AO § 43. Aufgaben sind: Vertretung der Interessen der Arbeiter, Unterstützung der Verwaltung bei Regelung des Arbeitsverhältnisses und Durchführung der Arbeitsordnung. Für jeden Betrieb mit mehr als 50 Arbeitern muß ein Arbeiterausschuß gebildet werden. Innerhalb der einzelnen Ausschüsse können Gruppen gebildet werden. Zur Beratung von Fragen, die die gesamte Arbeiterschaft berühren, sowie von Abänderungen des Arbeitsvertrages können sämtliche oder mehrere Arbeiterausschüsse zusammentreten oder vom Magistrat zu gemeinsamer Sitzung einberufen werden. Dazu nähere Vorschriften.

Arbeitszeit.

Der Achtstundentag, d. h. die achtstündige Wechselschicht, ist in den Gaswerken oder in den sämtlichen Betrieben mit Schichtwechsel in den folgenden Städten eingeführt:

Barmen	Dresden	Harburg	Mülheim a. d. R.
Berlin	Düsseldorf	Heidelberg	München
Bernburg	Elberfeld	Karlsruhe	Nürnberg
Bielefeld	Essen	Königsberg	Offenbach
Brandenburg a. H.	Frankenthal	Lichtenberg	Rixdorf
Bremen	Frankfurt a. M.	Lübeck	Spandau
Breslau	Freiburg i. B.	Ludwigshafen	Speyer
Charlottenburg	Fürth	Mannheim	Stuttgart
Chemnitz	Graudenz	Mainz	Weinheim
Cöln	Halle a. S.	Meißen	Wiesbaden
Crefeld	Hamburg	Mülhausen i. E.	Würzburg

Lohnpolitik.

Die Bewegungen der städtischen Beamten- und Arbeiterschaft um die Aufbesserung ihrer Gehälter und Löhne haben auch im Jahre 1908 fortgedauert. Es ist nicht möglich, eine Darstellung aller Lohnaufbesserungen zu geben, die in den zahlreichen Städten gewährt worden sind. Es unterbleibt daher in diesem Jahrgange auch die kurze Zusammenfassung, die im vorigen Jahrgange, S. 303—304, versucht worden war. Es konnte um so eher auf sie verzichtet werden, als nunmehr eine umfangreiche Tabelle über die Lohnsätze in einer großen Zahl von Gemeinden nach dem Stande vom 1. Januar 1909 diesem Abschnitte beigegeben wird. Eine solche vergleichende Zusammenstellung der Lohnsätze erscheint wertvoller, als eine Zusammenstellung von Lohnaufbesserungen, mag es sich dabei um Teuerungszulagen oder um allgemeine Lohnregulierungen handeln, in der doch nicht die Lohnverhältnisse der einzelnen aufbessernden Stadtverwaltungen in ihrer Gesamtheit dargestellt werden können.

Der Tabelle seien die folgenden Bemerkungen vorausgeschickt. Die Schwierigkeiten einer interurbanen Lohnstatistik sind in den Arbeiten der städtischen statistischen Aemter, die eine Lohnstatistik der Arbeiterschaft jeweils ihrer Stadt bearbeitet haben, zu wiederholten Malen so ausführlich und klar dargestellt worden, daß sie hier nicht wiederholt zu werden brauchen. Die Tabelle beschränkt sich daher auch darauf, nur die gültigen Lohnsätze zu geben, weil allein diese Daten in gewissem Umfange vergleichbar sind. Daß damit weder über die Höhe des von den Arbeitern erzielten Tagelohnes noch des erreichten Jahreslohnes irgend etwas ausgesagt ist, braucht nicht hervorgehoben zu werden. Wie wenig sichere Ergebnisse bei dem Versuche, die wirklich gezahlten Löhne festzustellen, trotz der größten Sorgfalt erreicht werden können, beweist die Arbeit des Kaiserlichen Statistischen Amtes: Die Regelung des Arbeitsverhältnisses der Gemeindearbeiter in deutschen Städten, I. Erhebungen über Arbeitslohn und Arbeitszeit, 1902 und 1907, obwohl die Bearbeiter der nur auf 34 Städte beschränkten Erhebung sich von der Aufstellung von Jahreslöhnen und von der Berücksichtigung der Einkünfte aus Ueberzeitarbeit usw. ferngehalten haben.

[Tabelle s. nach S. 444.]

Familienzulagen. Ueber die allgemeinen Erwägungen, die zur Einführung von Familienzulagen geführt haben, siehe KJ 1908, S. 304. Wir stellen im folgenden die Städte zusamen, in denen Familienzulagen eingeführt sind.

Crefeld. Bereits in den Etat für 1907 hatten die Stadtverordneten 22 000 M. zur Zahlung von Familienzulagen an städtische Beamte eingesetzt. Im Berichtsjahr wurde dann dieser Grundsatz auch auf die städtischen Arbeiter ausgedehnt. Vom 5. Dienstjahre an erhalten diese bei 1—2 Kindern eine monatliche Zulage von 4, bei 3—4 Kindern eine solche von 8, bei größerer Kinderzahl eine solche von 12 M.

Frankfurt a. M. Die Stadt gewährt seit dem Jahre 1905 ihren verheirateten Arbeitern, soweit sie in Frankfurt wohnen, Mietzuschüsse, die nach der Zahl der Kinder abgestuft sind. Sie betrugen ursprünglich jährlich für 3 und 4 Kinder unter

15 Jahren 60 M., für 5 und mehr 120 M. Vom 1. Juni 1908 wurde das Grenzjahr von 15 auf 16 Jahre erhöht und der Mietzuschuß jährlich für 1 und 2 Kinder auf 60 M., 3 und 4 Kinder auf 120 M., 5 und 6 Kinder auf 180 M., für 7 oder mehr Kinder auf 240 M. festgesetzt.

Halberstadt. Nach AO vom 11. Juni 1907, § 24 erhalten verheiratete Arbeiter, die für mindestens 3 Kinder unter 14 Jahren zu sorgen haben und mindestens 3 Jahre fortdauernd im städtischen Dienst beschäftigt sind, eine Familienzulage. Sie beträgt a) 1,50 M. wöchentlich bei 3 oder 4 Kindern unter 14 Jahren, b) 2 M. bei 5 und mehr Kindern Verwitwete Arbeiter und Arbeiterinnen mit Kindern unter 14 Jahren werden wie verheiratete behandelt, ebenso geschiedene Arbeiter, denen der Unterhalt und die Erziehung von Kindern unter 14 Jahren obliegt.

Hamborn. Arbeiter mit Familie bis zu 3 Kindern erhalten eine am 20. Dezember jeden Jahres auszuzahlende einmalige Zulage von 24 M., Arbeiter mit mehr als 3 Kindern 36 M., jedoch erstmals im 2. Beschäftigungsjahr. Erfolgt der Austritt vor dem Ende des 3. Beschäftigungsjahres, so wird die Hälfte der Beträge beim Austritt vom Schlußlohn abgezogen.

Hanau. Den ständigen Arbeitern, die verheiratet sind oder für Angehörige zu sorgen haben, wird eine wöchentliche Zulage von 1,80 M. ohne Rücksicht auf die Zahl der Kinder oder der zu Unterhaltenden gewährt.

Mainz. Bestimmungen für die Gewährung von Familienzulagen vom 12. Dezbr. 1906. § 1. Den im Betrieb der Stadt Mainz beschäftigten ständigen Arbeitern (§ 1, Abs. 2 der AO) wird unter der Voraussetzung, daß sie mindestens 1 Jahr im städtischen Dienst beschäftigt sind, eine Familienzulage gewährt. Dieselbe beträgt a) 1,50 M. wöchentlich für verheiratete Arbeiter ohne Kinder oder mit höchstens 2 Kindern unter 16 Jahren, b) 1,75 M. wöchentlich für verheiratete Arbeiter mit 3 und 4 Kindern unter 16 Jahren, c) 2 M. wöchentlich für verheiratete Arbeiter mit 5 und mehr Kindern unter 16 Jahren, d) 0,75 M. wöchentlich für ledige Arbeiter. Ledige Arbeiter, welche die einzigen Ernährer von Eltern oder eines Elternteiles sind, werden den verheirateten in der Pos. a) gleichgestellt. Verwitwete Arbeiter (männliche und weibliche) mit Kindern unter 16 Jahren werden wie verheiratete behandelt. Das gleiche gilt für geschiedene Arbeiter, welchen der Unterhalt und die Erziehung von Kindern unter 16 Jahren obliegt. Verwitwete Arbeiter (männliche und weibliche) ohne Kinder und verheiratete weibliche Arbeiter werden den ledigen gleichgestellt. Die Familienzulage gilt als Teil des Jahresarbeitsverdienstes im Sinne des Ortsstatuts vom 7. März 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1904.

§ 4. Der Anspruch auf die Familienzulage erlischt mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Im Falle der Erkrankung eines bezugsberechtigten Arbeiters wird die Familienzulage für die Dauer des Krankengeldbezuges, höchstens jedoch für 26 Wochen fortgewährt, vorausgesetzt, daß der Bezugsberechtigte verheiratet oder Witwer mit Kindern unter 16 Jahren ist.

§ 4a. Für ledige Arbeiter unter 30 Jahren, die nicht Ernährer ihrer Eltern oder eines Elternteils sind, wird der Zuschuß auf der Sparkasse angelegt. Bei der Verheiratung oder Erreichung des 30. Lebensjahres erhält der Arbeiter sein Buch, ebenso bei dringenden Notfällen, worüber die Bürgermeisterei entscheidet.

Mülhausen i. E. Beschluß vom 20. Dezember 1907. Es werden Familienzulagen für die im Haushalt des Arbeiters lebenden Kinder unter 16 Jahren in folgender Höhe gewährt: für 2 und 3 Kinder 2 M., für 4 und 5 Kinder 3 M., für 6 und mehr Kinder 4 M. pro Woche.

Straßburg i. E. AO von 1905. Verheirateten Arbeitern ohne Kinder wird ein Zuschlag von 5%, verheirateten Arbeitern, die eine Familie mit mehr als 3 Kindern zu erhalten haben, ein Zuschlag von 10, mit mehr als 5 oder mit mehr als 7 Kindern unter 16 Jahren ein Zuschlag von 15 bzw. 20% des Grundlohnes gewährt.

Literatur. Chemnitz, Lohnstatistik der städtischen Arbeiter, aufgestellt im Statistischen Amt, behandelt das Material einer Erhebung, die am 24. Januar 1907 auf Grund von Fragebögen veranstaltet wurde. In 16 Uebersichten werden die Arbeitsverhältnisse der städtischen Arbeiter, also nicht nur ihre Löhne (Stunden- und Tagelohnsätze, Wochenlöhne, berechneter durchschnittlicher täglicher und jährlicher Jahres-

verdienst, wirklicher Jahresverdienst), sondern auch ihre Beschäftigungsdauer, die Zahl der Ueberstunden, die Kündigungsfristen behandelt und außerdem eine Zusammenstellung über die Arbeitsordnungen der einzelnen Geschäftsstellen gegeben.

Hamburg, Bericht des Ausschusses der Bürgerschaft zur Prüfung des Antrages von F. Päplow und Genossen betreffend Arbeitszeit und Arbeitslohn in den Staatsbetrieben. Drucksachen der Bürgerschaft, 1908, Nr. 29, 1909, Nr. 12. Die Berichte enthalten Zusammenstellungen über die Arbeitsbedingungen der Staatsarbeiter bei den verschiedenen Verwaltungsstellen, insbesondere die Lohnverhältnisse.

Ludwigshafen, Denkschrift betreffend die Einkommensverhältnisse der städtischen Lohnarbeiter. Die beigegebene Uebersicht stellt die wirklichen Einkommensverhältnisse der ständigen und unständigen Arbeiter in den Jahren 1905, 1906 und 1907 dar und unterscheidet dabei das Einkommen aus Ueberstunden.

Ruhelohn und Hinterbliebenenfürsorge.

Im Berichtsjahre sind in den folgenden Städten neue Satzungen über die Gewährung von Ruhelohn und Hinterbliebenenversorgung an die städtischen Arbeiter erlassen worden: Bernburg November 1908; Duisburg 3. März 1908; Durlach giltig v. 1. Januar 1908; Gebweiler März 1908; Höchst 3. Februar 1908; Mülheim a. Rh. 3. Juli 1908; St. Johann a. Saar 20. Februar 1908; Schwelm 30. Juli 1908; Soest 14. März/19. Mai 1908; Wittenberge 23. April 1908.

Abänderungen und Nachträge zu bereits bestehenden Pensionsstatuten ergingen in: Berlin 13. März 1908; Breslau 7. Januar 1908; Charlottenburg 20. November 1908; Chemnitz 27. Februar 1908; Königsberg 8. Februar 1908; Nordhausen 7. September 1908; Rixdorf 6. Februar 1908; Stuttgart 14. Mai 1908.

Die Hauptbestimmungen der Statute sind in den nachfolgenden Tabellen wiedergegeben worden, so daß sich ein Eingehen im einzelnen an dieser Stelle erübrigt. Die Anpassung der Arbeiterpensionseinrichtungen der preußischen Städte an die Bestimmungen des Beamtenpensionsgesetzes ist auch im Berichtsjahre weiter fortgeschritten, so z. B. in Berlin, Charlottenburg, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Rixdorf usw. Sie erstreckt sich nich nur auf die eigentlichen Pensionssätze, also Anfangspension, prozentuale Steigerung und Höchstsatz, sondern auch auf andere Punkte, wie z. B. die Gewährung des sogenannten Gnadenquartals. So wurde in Breslau durch Gemeindebeschluß vom 20./29. Oktober 1908 die Fortgewährung des Lohnes des verstorbenen städtischen Arbeiters an seine Hinterbliebenen auf 3 Monate vom Tage nach dem Tode ab beschlossen. Voraussetzung ist dabei, daß der Arbeiter 10 Jahre und länger im Dienste der Stadt sich befunden hat. War der Arbeiter über 5, aber weniger als 10 Jahre im Dienste der Stadt, so wird der Lohn nur für zwei Monate weiter gereicht. Bei pensionierten Arbeitern tritt an die Stelle des Durchschnittslohnes die letzte Monatsrente. Aehnliche Bestimmungen sind in Charlottenburg, Beschluß der SV vom 19. November 1908, angenommen worden.

[Tabellen s. S. 435—439.]

Berücksichtigung des Familienbedarfes. Der Familienbedarf wird bei Berechnung der Ruhepensionen in den folgenden Städten berücksichtigt:

Fürth. Der Ruhelohn erhöht sich um 20%, wenn der Empfänger für eine arbeitsunfähige oder bereits 60 Jahre alte Ehefrau zu sorgen hat, und um je 10% für jedes noch nicht 16 Jahre alte Kind, für dessen Unterhalt der Empfänger zu sorgen hat.

Gotha. Der Ruhelohn beträgt nach Ablauf des 10. Dienstjahres 30% des Diensteinkommens und steigt für jedes weitere Dienstjahr um 1%. Ist der Ruhelohnempfänger verheiratet, und hat seine Ehefrau Anwartschaft auf Witwengeld, so erhöht sich der Ruhelohn vom vollendeten 60. Lebensjahre der Ehefrau an um 10% des Diensteinkommens. Hat der Ruhelohnberechtigte noch unversorgte Kinder unter 16 Jahren, die Anwartschaft auf Waisengeld haben, so erhöht sich der Ruhelohn um weitere 30 M. für jedes Kind, jedoch um höchstens 150 M. im Jahr.

Ruhelohn.

Name	Voraussetzungen der Gewährung: Karenzzeit (Jahre)	Voraussetzungen der Gewährung: Mindestalter (Jahre)	Mindestbetrag M.	Grundbetrag (in % des Diensteinkommens)	Steigerung (in % des Diensteinkommens)	Höchstbetrag (in % des Diensteinkommens)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Aachen	10	35	260	25	1,5	75
Augsburg	15	—	60—180	60-180 M. 1)	– 2)	300-420 M. 1)
Baden-Baden	10	35	—	40	1	70
Bamberg 3)	10	—	—	33,3	1,66	100
Barmen	10	35	300	25	1,66	75
Berlin	10	28	—	33,3	1,66 4)	75
Braunschweig	10	35	—	25	1,66	75
Breslau	10	28	240 5)	33,3	1,66 4)	75
Bruchsal	10	35	—	40	1	70
Buer	10	—	240	25	—	75
Cassel	10	a) 27 b) 70	—	33,3	1,66 4)	750 675, 600 M. 6)
Charlottenburg	10	27	—	33,3	1,66 4)	75
Chemnitz	10	35	—	30	1,5 7) u. 1	60 8)
Cöln	10	31	200	20	1,5	65
Colmar	10	35	—	35, 40	1	70—75
Crefeld	10	a) 35, b) 70	180 9), 240	25	1,66	75
Darmstadt	10	33	300	25	1,5	75
Dortmund	10	35	300	25	1,66	75
Dresden	10	31	—	25	1	60
Düsseldorf	10	30	300	33,3	1,66 4)	75
Duisburg	10	31	260	33,3	1,66 4)	75
Durlach	10	—	—	30	1,25	70
Elberfeld	10	a) 35, b) 70	125 10), 200	25	1,66	75
Erfurt	10	35	240	25	1,66	75
Essen	10	—	300	20	1,5	75
Flensburg	10	35	240	25	1	65
Forst	10	33	240	25	1,66	75
Frankfurt a. M.	10	—	360	33,3	1,66 4)	75
Freiburg i. B.	10	30	—	40	1	70
Fürth	10	a) 28, b) 65	300	20 11)	1,5	60
Fulda	10	a) 35 b) 70	200; Arbeiterin. 120	25	1,66	75
Gebweiler	10	33	—	40	1	75
Gießen	10	31	—	40	1	70, n. 50 D J. 100
Glogau	15	36	240	30	1,5	75
Görlitz	15	40	250 12)	25	1	50
Gotha	10	31	—	30 13)	1	60
Hagen i. W.	10	31	120—540 14)	120-540 M. 14)	3 15)	210-945 M.
Halberstadt	10	a) 35, b) 70	125, 240	25	1,66	75
Halle	10	30	240	25	1,66	75
Hanau	10	—	—	25	1,66	75
Hannover	10	31	250 16)	25	1,66	75
Harburg	10	35	—	33,3	1,66 4)	66,66
Heidelberg	10	35	—	40	1	70
Heilbronn	10	32	100 17) 200	—	5, 10, 13, 15 M. 17)	300 M. 17) 600 M.
Hildesheim	15	35	240	26	1,5	70
Höchst	10	27	400 18); Arbeiterin. 300	33,3	1,66 4)	75
Karlsruhe	10	30	—	35	1,6	75
Kiel	—	—	—	—	—	—
Königsberg	10	30	—	240 M. 19) st. um 48 M. f. je 200 M. Jahresl.	5 % des Grundbetrags	600 M. 19)
Leipzig	10	31	—	25	1,66	75
Lichtenberg	10	35	—	25	1,66	75

Name	Voraussetzungen der Gewährung		Mindestbetrag	Grundbetrag	Steigerung	Höchstbetrag
	Karenzzeit	Mindestalter		in % des Diensteinkommens		
	Jahre		M.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Ludwigshafen	10	a) —, b) 65	—	30, 40[20])	1	80
Lüneburg	10	35	240	25	1,66	75
Magdeburg	12	35	300	37	1,5 v. 23. D. J. 1	66,66
Mainz	10	a) 31, b) 70	240	20	1	40
Mannheim	10	30	—	30	1,5	75
Merseburg	20	—	100	—	—	200 M.[21])
Metz	15	—	—	25	1,25	62,5
Mülhausen i. E.	20	45	300	33,3	1,66	75
Mülheim a. Rh.	10	35	—	33,3	1,66[4])	75
München-Gladbach	10	28	—	25	1,66	66,6
Naumburg a. S.	10	35	250	16,66	1,66	58,3
Nordhausen	10	35	240	33,3	1,66[4])	75
Oberhausen	10	—	240	25	1,25	75
Offenbach	10	—	240	20	1	40
Offenburg	10	30	—	40	1	70
Pforzheim	10	35	—	30	1,5	75
Plauen	10	35	360	30	1,5	80[22])
Posen	10	31	480[23])	25	1,66	75
Potsdam	10	31	240	25	1,25	75
Quedlinburg	10	31	240	25	1,66	75
Rixdorf	10	31	—	33,3	1,66[4])	75
St. Johann a. d. Saar	10	28	300	15	1	900 M.
Schöneberg	10	a) 31, b) 65	—	25	1,66	75
Schweinfurt	15	38	250—350	—	—	400—450 M.
Schwelm	10	31	480	25	1,66	75
Soest	10	35	—	30	1	65
Spandau	10	31	240	25	1,66	75
Sterkrade	10	—	300	25	1	65
Stettin	10	—	240	25	1,66	75
Straßburg i. E.	10	31	—	35[24])	1	85
Stuttgart	10	a) —, b) 65	230	230 M.	15 M.	600 M.
Trier	10	a) 35, b) 70	200	20	1,5	65
Ulm	a) 10 b) 20	a) 33 b) 65	a) 220 M. b) 160 M.		0,75-2[25])	a) 400-660 M. b) 330-450 M.
Wernigerode[26])	15	abgestufte Zuschüsse zur Reichs- Alters- bez. Invalidenrente				
Wiesbaden	10	31	200	20	1,5	65
Wilmersdorf (Dts.-)	10	a) 31, b) 65	—	25	1,66	75
Wittenberge	10	31	240	33,3	1,66	75
Worms	10	35	240	25	1,5	75
Zwickau	10	a) 35, b) 70	—	25	0,71	50
B. Pensionskassen mit Beitragsleistung der Arbeiter						
Altona	10	—	250	250 M.	20 M.	450 M.
Bremen	250 u.	—	200	200 M.	5 u. 10 M.[28])	400 M.
	500Bw.[27])	—	—	—	—	—
Erlangen[29])	10	a) 32	—	30	1	60
	—	b) 65				
Hamburg[30])	5	—	200	200 M.	5—10 M.	400 M.
Ludwigsburg	5	—	—	25	1	60
München[31])	5	—	—	30	1,5	80
Nürnberg[32])	a) 10, b) 25	a) 31, b) 65	—	30	1	60
Regensburg[33])	10	a) 35, b) 70	—	50	1	80
Reutlingen[34])	5	—	—	25	1,5	80
Vegesack[35])	—	—	—	—	—	—
Würzburg[36])	5	—	—	30	1,5	7 1/2 fach. Grundbetr. d. Inv.-Rente

In Sp. 3 geben die Zahlen unter b) das Mindestalter für den Bezug einer Altersrente an.

[1]) Verschieden nach 3 Lohnklassen von —3 M., 3—4 und 4 M. [2]) Steigerung nach Lohnklassen verschieden. Ruhelohn beträgt monatlich in M.

	I. Kl.	II. Kl	III. Kl.
nach 15 Dienstjahren	5	10	15
„ 20 „	10	15	20
„ 25 „	15	20	25
„ 30 „	20	25	30
„ 35 „	25	30	35

[3]) Arbeiter d. städt. Gaswerks. [4]) Bis zum 30. Dienstjahr, dann 0,83 % bis zum vollend. 40 Dienstj. [5]) Gesamteink. inkl. Privateink. [6]) Inkl. Invalidenrente. [7]) 1,5 % vom 6.—15. Dienstjahr, dann 1 %. [8]) Falls R. weniger als 1800 M. u. 80 % des Diensteink.; Zuschlag von 8 %, falls weniger als 40 %; Z. von 6 %, falls mehr als 40, aber weniger als 60 %; Z. von 4 %, falls mehr als 60 % d. Diensteink. [9]) 180 M. für d. weibl. Angestellten. [10]) 125 M. für d. weibl. Angestellten. [11]) vgl. S. 434. [12]) Einschl. der anzurechnenden Renten, mindestens aber 120 M. von d. Stadt zu zahlender Betrag. [13]) vgl. S. 434. [14]) Nach Lohnklassen verschieden. [15]) 3 % des Rentengrundbetrages, vgl. S. 440. [16]) Gesamteinkommen inkl. Privateinkommen. [17]) Die niedrigeren Zahlen gelten für die Arbeiterinnen; Steigerung 10, 13, 15 M. für Arbeiter bei Lohn von 3, 4, über 4 M. [18]) Einschl. der anzurechnenden Renten. [19]) Nach Lohnklassen verschieden; zu Sp. 7 das 2 1/2 fache des Grundbetrags, vgl. S. 440. [20]) vgl. S. 440. [21]) Nach 30jähr. Dienstzeit 150 M., nach 40jähr. Dienstz. 200 M. [22]) Einschl. d. anzurechnenden Renten. [23]) Gesamteinkommen einschl. Privateinkommen. [24]) vgl. S. 440. [25]) vgl. S. 440. [26]) nach 15 jähriger Arbeitszeit Zuschuß zur Reichs-, Alters- bez. Invalidenrente zur Erhöhung dieser Rente auf monatlich 30 M., nach 20 jährig. Arbeitszeit auf 35 M., nach 25 jähriger auf 40 M. [27]) 250 Beitragswochen, wenn mind. 100 Beitr. auf Grund d. Versicherungspflicht geleistet sind, 500 Bw., wenn weniger als 100, aber mind. 50 Bw. geleistet worden sind. — Beiträge: 22 Pf. pro Woche, freiw. Vers. 66 Pf. [28]) Je 10 M. Steigerung bis 300 M. Ruhelohn, dann 5 M. [29]) Beiträge: 1 1/2—3 % vom Dienstbezuge je nach Alter. [30]) Beiträge: 15 Pf. pro Woche. [31]) Beiträge: 3,5 % d. Dienstbezuges bei Eintrittsalter unter 30 J., 4 % über 30—40 J. [32]) Beiträge: 1,5—3,5 % des Dienstbezuges, je nach Lebensalter. [33]) Beiträge: einmalig 5 % von 9/10 des Jahresbezuges, laufend 2—4 % je nach Lebensalter. [34]) Beiträge: 2,5 % d. Dienstbezugs. [35]) Arbeiter bei d. Kasse d. St. Bremen versichert; Beiträge von St. Vegesack gezahlt. [36]) Beiträge: 2 % d. Dienstbezugs.

Anmerkungen zu S. 438, 439.

Bemerkungen: [1]) Cassel, Sp. 13, 100 % der Summe aus Invalidenrente und städtischem Zuschuß. [2]) Chemnitz, Sp. 2, 6—9 die kleinere Zahl gilt für die Witwen und Waisen solcher Arbeiter, die regelmäßig nur zu gewissen Zeiten des Jahres in der Stadtgemeinde oder in der evangelischen Schulgemeinde mindestens aber 6 Monate in einem Jahre beschäftigt waren. — Sp. 3, hat das Diensteinkommen nicht mehr als 1800 M. betragen, so beträgt das Witwenruhgehalt 25 % des Diensteinkommens, über 1800 bis 2650 M. 22,5 % wenigstens aber 450 M., über 2650 M. wenigstens 600 M.; im übrigen beträgt das Witwengeld bei einer Dienstzeit von 25—30 Jahren 22,5 %, über 30 Jahre 25 %. — [3]) Fürth, Sp. 4, 45 % des Ruhelohns, falls die Witwe im Zeitpunkt des Todes des Bediensteten arbeitsunfähig oder bereits 60 Jahre alt war, im gleichen Fall 30 % des Ruhelohns für Halbwaise, Sp. 8. [4]) Leipzig, Sp. 2, 6 und 7 die kleinere Zahl gilt für die Hinterbliebenen der Saisonarbeiter. [5]) Ludwigshafen, Sp. 3, 20 % steigend für jedes Dienstjahr des Ehemanns über die 10 jährige Dienstzeit hinaus um 1 % bis 40 %. [6]) Mannheim, Sp. 9, 40 % des Witwengeldes für eine Waise, 70 für 2, bei drei und mehr Kindern je 30 % für jede Waise. [7]) Offenbach, Sp. 9, 66,6 % des Witwengeldes für eine Waise, für zwei Waisen je 50, für drei oder mehr Waisen je 33,3 %. [8]) Offenburg, Sp. 9, 40 % des Witwengeldes für eine Waise, 70 % für zwei, bei drei und mehr je 30 % für jede Waise. [9]) Pforzheim, Sp. 9, 40 % des Witwengeldes für eine Waise, bei zwei Waisen je 35 %, bei drei und mehr je 30 % des Witwengeldes für jede Waise. [10]) Schwelm, Waisengeld der Halbwaisen + Witwengeld höchstens = 2/3 R, Waisengeld d. Vollwaisen höchstens = R. [11]) Straßburg, Sp. 3, 20 % des Diensteinkommens, steigend um 1 % für jedes Dienstjahr des Ehemanns über 10 Dienstjahre. [12]) Worms, Sp. 9, 66,6 % des Witwengeldes für eine Waise, bei zwei Waisen je 50 %, bei drei und mehr Waisen je 33,3 % für jede Waise.

	Witwengeld			Waisengeld							
	Mindestsatz in M.	Normalrentensatz in % d. Diensteinkommens	Normalrentensatz in % d. Ruhelohns	Höchstalter Jahre	Mindestsatz in M. für Halbwaisen	Mindestsatz in M. für Vollwaisen	Normalrentensatz in % d. Diensteinkommens D, Ruhelohns R, Witwengeldes W: Halbwaisen	Normalrentensatz …: Vollwaisen	Normalrentensatz …: Waisen selbständ. Arbeiterinnen	Höchsts. in % d. D, R, W für Halbwaisen	Höchsts. in % d. D, R, W für Vollwaisen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Aachen	160	—	50	15	80	80	20 R	20 R	—	60 R	60 R
Baden-Baden	—	30	—	16	—	—	20 W	30 W	—	—	—
Bamberg	—	—	20	14	—	—	20 „	10 R	—	—	—
Barmen	250	—	40	16	—	—	20 „	33,3 W	13,3 R	—	—
Berlin	200	—	40	15	50	50	20 „	33,3 „	13,3 „	—	—
Bernburg	—	20	—	—	—	—	25 „	33,3 „	—	—	—
Braunschweig	—	—	40	15	—	—	20 „	33,3 „	13,3 „	—	—
Breslau	—	—	40	15	—	—	20 „	33,3 „	13,3 „	—	—
Bruchsal	—	30	—	16	—	—	20 „	30 „	—	—	—
Buer	120	—	40	14	—	—	20 „	33,3 „	—	—	—
Cassel	100	—	40	15	—	—	20 „	33,3 „	—	—	—
Charlottenburg	300	—	40	16	—	—	20 „	33,3 „	13,3 R	—	—
Chemnitz	120 [2])	22,5	—	15	30	45	2,5 D	5 D	6 D	—	—
	240	25	—	—	60	90	5 D	10 D	75 M.	—	—
Cöln	150	—	40	16	—	—	15 W	20 W	20	—	—
Colmar	200	—	40	17	—	—	20 „	33,3 „	—	—	—
Crefeld	160	—	40	16	40	80	20 „	33,3 „	—	—	—
Darmstadt	240	25	—	18	—	—	—	33,3 „	—	—	—
Dessau	—	25	—	15	—	—	25 „	33,3 „	—	—	—
Dortmund	150	—	40	16	—	—	20 „	33,3 „	33,3 W	—	—
Dresden	—	20	—	15	—	—	20 „	30 W	6 D	—	—
Düsseldorf	—	—	40	14	—	—	20 „	33,3 „	—	50 R	50 R
Duisburg	200	—	40	15	—	—	20 „	33,3 „	—	—	—
Durlach	—	—	60	15	—	—	20 „	33,3 „	—	—	—
Elberfeld	180	—	30	15	40	60	8 R	12 R	—	—	—
Erfurt	180	—	40	15	—	—	20 W	33,3 W	—	—	—
Essen	—	—	50	14	—	—	10 R	15 R	—	—	—
Flensburg	—	—	50(60)	16	—	—	20 W	33,3 W	—	—	—
Forst	96	—	40	15	—	—	20 „	33,3 „	33,3 W	—	—
Frankfurt a. M.	300	—	40	16	—	—	5 D	10 D	—	10 D	25 D
Freiburg i. B.	—	30	—	16	—	—	20 W	30 W	—	—	—
Fürth	—	—	30 u. 45 [3])	16	—	—	20 R 30 „	30 R	—	150 M.	225 M.
Fulda	120	—	40	15	40	60	6,6 W	33,3 W	—	200 M.	
Gebweiler	150	—	40	17	—	—	30 W	40 „	—	—	—
Gießen	—	20	—	15	—	—	10 D	10 D	—	200	
Glogau	150	—	40	15	—	—	20 W	33,3 W	—	—	—
Görlitz	—	— b.	40	14	—	—	20 „	33,3 „	—	—	—
Gotha	—	10 25	—	16	—	—	40 M.	60 M.	—	200 M.	—
				jährl. Steigerung um 1 % nach dem Lebensalter der Witwe							
Hagen i. W.	—	—	50, ev. +60 M.	15	—	—	10 R + 30 M.	15 R + 60 M.	15 R + 60 M.	—	—
Halberstadt	160	—	40	15	40	50 80	20 W	33,3 W	min. 50 M.	—	—
Halle	—	—	40	15	—	—	20 „	33,3 „	13,3 R	—	—
Hanau	216	—	40	18	—	—	20 „	33,3 „	—	—	—
Hannover	—	—	—	16	Festsetzung im einzelnen Fall						
Harburg	40%	—	40	15	—	—	20 W	33,3 W	33,3 W	—	—
Heidelberg	—	30	—	16	—	—	20 „	30 „	—	—	—
Heilbronn	—	—	50	16	—	—	20 „	25 „	—	—	—
Hildesheim	180	20	—	15	60	60	4 D	6 D	10 D	25 D	—

Witwen- und

Höchstsatz für Witwengeld und Waisengeld in % des Ruhelohns
13
100
100
—
100
100
66,6 D
—
100
100
100
100 [1])
100
—
—
100
100
100
—
75 D
100
—
100
100
100
100
100
75
100
100
—
100
100
100
100
—
100
100
300 M.
100 + Kinderzulage
—
100
100
100
100
100
100

Waisengeld.

	Witwengeld			Waisengeld								Höchstsatz für Witwengeld und Waisengeld in % des Ruhelohns
	Mindestsatz in M.	Normalrentensatz in % d.		Höchstalter Jahre	Mindestsatz in M. für		Normalrentensatz in % d. Diensteinkommens D, Ruhelohns R, Witwengeldes W			Höchsts. in % d. D, R, W, für		
		Diensteinkommens	Ruhelohns		Halbwaisen	Vollwaisen	Halbwaisen	Vollwaisen	Waisen selbständ. Arbeiterinnen	Halbwaisen	Vollwaisen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Höchst	300	—	40	15	—	—	20 W	33,3 W	—	—	—	900 M.
Karlsruhe	—	30	—	16	—	—	20 ,,	30 ,,	—	—	—	100
Königsberg	120	—	33,3	15	—	—	33,3 ,,	50 ,,	—	—	—	100
Leipzig	120⁴)	20	—	15	25	40	20 ,,	30 ,,	—	—	—	—
	200				40	60	—				—	
Lichtenberg	200	—	40	15	—	—	20 ,,	33,3 ,,	—	—	—	100
Ludwigshafen	—	20-40⁵)	—	16	—	—	20 ,,	30 ,,	—	—	—	100
Magdeburg	240	20	—	15	—	—	20 ,,	33,3 ,,	—	—	—	—
Mainz	180	20	—	16	—	—	10 D	10 D	—	20 D	20 D	—
Mannheim	—	30	—	16	—	—	20 W	40 W⁶)	—	—	—	100
Metz	—	—	40	16	—	—	15 ,,	20 ,,	—	—	—	75
Mülhausen i. E.	240	—	40	16	—	—	20 ,,	33,3 ,,	33,3 W	—	—	100
Mülheim a. Rh.	—	—	40	16	—	—	33,3 ,,	33,3 ,,	—	—	—	100
München-Gladb.	—	—	40	16	—	—	20 ,,	33,3 ,,	—	—	—	100
Nordhausen	180	—	40	15	40	70	20 ,,	33,3 ,,	—	—	—	100
Oberhausen	216	—	40	18	—	—	20 ,,	33,3 ,,	—	—	—	100
Offenbach	168	20	—	18	—	—	20 ,,	66,6 ,,⁷)	—	—	—	100
Offenburg	—	30	—	16	—	—	20 ,,	40 ,,⁸)	—	—	—	100
Pforzheim	—	30	—	16	—	—	20 ,,	40 ,,⁹)	—	—	—	100
Plauen	200	20	—	16	—	—	20 ,,	30 ,,	—	—	—	100
Posen	Einzelregelung		—	16	—	—	—	—	—	—	—	—
Potsdam	120	—	40	15	—	—	20 ,,	33,3 ,,	—	—	—	75
Quedlinburg	180	40	—	15	—	—	20 ,,	33,3 ,,	—	—	—	100
Rixdorf	—	—	40	15	—	—	20 ,,	33,3 ,,	13,3 R	—	—	100
St. Johann a. d. S.	150	—	50	16	60	75	20 R	25 R	—	180M.	225M.	100
Schöneberg	—	—	40	15	—	—	20 W	33,3 W	—	—	—	100
Schweinfurt	—	—	40	15	—	—	20— 33,3 ,,	20— 33,3 ,,	—	—	—	—
Schwelm	—	—	50	15	—	—	45 M.¹⁰)	60 M.¹⁰)	—	—	—	—
Soest	—	—	40	15	—	—	20 W	33,3 ,,	—	—	—	75
Spandau	120	—	33	15	—	—	20 ,,	33,3 ,,	—	—	—	75
Sterkrade	—	—	50,3	14	—	—	15 R	15 R	—	50 R	50 R	—
Stettin	—	—	40	15	—	—	20 W	33,3 ,,	13,3 R	—	—	100
Straßburg	300	20—40¹¹)	—	17	—	—	30 ,, 40 ,,	—	—	100W	—	100
Stuttgart	180	—	50	16	—	—	25 ,,	33,3 ,,	—	—	—	100
Trier	150	—	40	16	—	—	15 ,,	20 ,,	20 W	—	—	100
Ulm	—	120—240 M.	—	17	—	—	60 M.	100 M.	—	420M.	660M.	100
Wiesbaden	150	20	—	16	—	—	5 D	10 D	—	10 D	25 D	100
Wittenberge	180	—	40	15	—	—	20 W	33,3 W	—	—	—	100
Wilmersdorf Dtsch.-	—	—	40	15	—	—	20 ,,	33,3 ,,	—	—	—	100
Worms	180	25	—	18	—	—	20 ,,	66,6 ,,¹²)	—	—	—	100
B. Pensionskassen mit Beitragsleistung der Arbeiter.												
Erlangen	—	—	33,3	15	—	—	33,3 W	50 W	—	—	—	100
Ludwigsburg	—	—	33,3	18	—	—	20 ,,	25 ,,	—	—	—	—
München	—	10—35	—	16	—	—	30 ,,	50 ,,	—	—	—	100
Nürnberg	—	—	33,3	15	—	—	33,3 ,,	50 ,,	—	—	—	100
Regensburg	—	25	—	14	—	—	25 ,,	33,3 ,,	33,3 W	—	—	80
Reutlingen	200	—	40	17	—	—	25 ,,	50 ,,	—	—	—	—
Würzburg	200	—	30	16	—	—	20 ,,	30 ,,	—	—	—	—

Hagen i. W. Der Ruhelohn erhöht sich um 60 M., wenn der Empfänger für eine Ehefrau über 60 Jahre oder eine erwerbsunfähige oder besonderer Pflege bedürftige Ehefrau, wenn schon in jüngerem Alter, zu sorgen hat. Ebenso wird für jedes noch nicht 15 Jahre alte oder sonst erwerbsunfähige Kind eine Zulage von jährlich 30 M. für jedes Kind gewährt.

Königsberg i. P. Dem Ruhelohnempfänger, dem die Unterhaltungspflicht für leibliche noch nicht 15 Jahre alte, oder sonst erwerbsunfähige, vor der Dienstentlassung geborene Kinder obliegt, wird eine Zulage von jährlich 30 M. für jedes Kind, höchstens jedoch von 120 M. gewährt.

Ludwigshafen. Der Ruhelohn nach 10jähriger Dienstzeit beträgt für den alleinstehenden Arbeiter 30% des Lohnanschlages, für Arbeiter, deren Ehefrau lebt, oder die Kinder haben, 40%. Für jedes eheliche Kind kommt ein weiterer Zuschlag von 3% hinzu.

Straßburg i. E. Die Regelung ist wie in Ludwigshafen. Der Ruhelohn für verheiratete Arbeiter ist um 10% höher, als der für unverheiratete. Für jedes eheliche Kind unter 17 Jahren kommt ein weiterer Zuschlag von 5% hinzu.

Ulm. Die Steigerung des Ruhelohns beträgt $^3/_4$% für ledige oder verwitwete kinderlose Arbeiter, 1% für verheiratete Arbeiter ohne Kinder oder mit nicht mehr unterhaltungsbedürftigen Kindern, 1,15% für Arbeiter mit 1 Kind, steigend mit der Kinderzahl bis zu 2%.

Rechtsanspruch. Die große Mehrzahl der in der nebenstehenden Tabelle behandelten Städte gewähren den Arbeitern keinen Rechtsanspruch auf die Ruhelöhne, Witwen- und Waisengelder. Eine Ausnahme machen nur die folgenden 5 Städte: Freiburg i. B., Heidelberg, Karlsruhe, Ludwigshafen und Straßburg i. E.

Urlaub.

Ueber den Umfang, in dem von den Gemeinden ihren Arbeitern Erholungsurlaub gewährt wird, gibt die folgende Tabelle Aufschluß:

Name der Stadt	Urlaub wird gewährt welchen Klassen der Arbeiterschaft?	nach wieviel Dienstjahren?	auf wieviel Tage?
Aachen	ständige Arbeiter	3	bis 5
Altenessen Bgm.	nur regelmäßige Arbeiter	—	5—6
Altenessen, Gemeinde	"	—	5—6
Altona	Bauverw., Elektr.-, Gas-, Wasserwerk	—	1 Woche
	Badeanstalt	3, 5	3—5, 8—10
	Straßenreinigungsarbeiter	—	4, 6, 8
Arnstadt	alle Arbeiter	3, 6, 10	3, 6, 10
Aschaffenburg	"	5	—
Augsburg	Gaswerksarbeiter	3, 5, 7	3, 5, 7
	andere Arbeiter	4	5, n.läng.Dienstz.8
Baden-Baden	alle Arbeiter	3, 5, 8, 10	1, 3, 5, 7
Bamberg	Elektrizitätswerks-, Gaswerksarb.	5, 7	3, 6
Bant	Unterangestellte	nach Anstellung	1 Woche
Barmen	alle Arbeiter	3, 5, 10	3, 5, 7
Bayreuth	"	5, 10	3, 5
Berlin	"	5	1 Woche
Bielefeld	"	3, 4, 6, 8, 10, 12	1, 2, 3, 4, 5, 6
Bonn	Elektr.-, Gas-, Wasserwerksarb.	5, 10	3, 1 Woche
Borbeck	Aufseher	—	5
Boxhagen-Rummelsburg	alle Arbeiter	2, 3, 4, 5	2, 4, 6, 8
Braunschweig	"	5, 10	4, 8
Bremen	alle Arbeiter über 25 Jahre	3, 6	3, 6
Bremerhaven	alle Arbeiter	1, 2, 3	3, 4, 5
Breslau	"	3, 5, 10	3, 5, 7
Bromberg	"	5, 10	4, 6
Bruchsal	"	5, 10	4, 1 Woche
Bunzlau	"	5, 10	3, 6

Name der Stadt	Urlaub wird gewährt welchen Klassen der Arbeiterschaft?	nach wieviel Dienstjahren?	auf wieviel Tage?
Burg	Gaswerksarbeiter	1	1 Woche
Cassel	alle Arbeiter	2, 4, 6	2, 4, 6
Charlottenburg	"	2, 5, 10	3, 7, 10
	Feuerhausarbeiter	2, 5, 10	5, 10, 14
Chemnitz	alle Arbeiter	5, 10	3, 6
Cöln	"	bis 5, 5—10, üb. 10	3, 5, 7
Cöpenick	"	5	1 Woche
Colmar	"	5, 10	3, 6
Coswig	"	1	8
Cottbus	"	5, 10	3, 6
Crefeld	"	5, 10	4, 6
Darmstadt	"	3, 6	4, 6
Danzig	Gaswerksarbeiter über 25 Jahre	—	14
Dessau	ständige Arbeiter	1, 5, 10	2, 3, 4
Deuben b. Dresden	alle Arbeiter	—	3
Deutsch-Wilmersdorf	"	3, 6, 9	3, 6, 10
Dortmund	gewöhnliche Arbeiter	—	3—5
	Meister	—	bis 1 Woche
Dresden	ständige Arbeiter	10	6
	Arbeiter m. 5jähr. Dienstzeit	5	3
Düsseldorf	alle Arbeiter über 25 Jahre	3, 5, 7, 10, 15, 20	3, 5, 7, 9, 11, 14
Duisburg	Klempn. u. Installat. d. Betriebsw.	3, 5, 10	3, 5, 7
Eberswalde	Gaswerksarb. (Betriebsleute)	1	3
Eisenach	Gas-, Wasserwerksarbeiter	3, 8	3, 8
Elberfeld	alle Arbeiter	5, 10	4, 7
Erfurt	Gaswerksarbeiter	3, 5, 10	3, 4, 6
Erlangen	alle Arbeiter	5, 10	3, 6
	Laternenanzünder	10	5
Essen	alle Arbeiter	3—5, üb. 5, üb. 10	bis 4, bis 6, bis 10
Eßlingen	Feuerhausarbeiter	1, 3	3, 6
	Hofarbeiter	5, 10	3, 6
Feuerbach	alle Arbeiter	3, 6	5, 8
Forst i. L.	"	5	bis 1 Woche
Frankenthal	Feuerleute	2	6
	Hafenarbeiter	5	6
Frankfurt a. M.	ständige Arbeiter	3, 6, 10	4, 6, 8
Frankfurt a. O.	alle Arbeiter	3, 5, 10	3, 4, 6
Freiburg i. B.	"	5, 10	4, 7
Friedenau b. Berlin	"	5	bis 5
Friedrichshagen	"	2	1 Woche
Fürstenwalde	"	5, 10	4, 6
Fürth	"	2, 5	4, 6
Gebweiler	"	5, 10	3, 1 Woche
Geestemünde	"	3, 5	3, 5
Gera	"	5, 10, 15	3, 5, 7
Gießen	"	3, 4, 5, 6	3, 4, 5, 6
Glogau	ständige Arbeiter	10	6
Gmünd	Gaswerksarbeiter	3, 5, 8, 10	3, 4, 5, 6
Göppingen	alle Arbeiter	3, 5, 10	3, 5, 7
Görlitz	"	3, 5, 10	3, 5, 7
Göttingen	"	10	1 Woche
Gotha	ständige Arbeiter	5, 10	3, 6
Greiz	alle Arbeiter	5, 10	3, 5
Gr.-Lichterfelde	"	3, 10	3, 10
Grunewald	"	5	7
Hagen i. W.	"	3, 10	3, 1 Woche
Halberstadt	Maschinisten, Hilfsmaschinisten, Heizer, Kanalspüler, Feuerarbeiter d. Gaswerks	2, 10	5, 10
	andere Arbeiter	3, 5, 10	3, 5, 7

Name der Stadt	Urlaub wird gewährt welchen Klassen der Arbeiterschaft?	nach wieviel Dienstjahren?	auf wieviel Tage?
Halle a. S.	alle Arbeiter	5	1 Woche
Hamborn	"	3, 5, 10	3, 5, 8
Hamburg	"	3, 6	3, 6
Hanau	ständige Arbeiter	1	1 Woche
Hannover	alle Arbeiter	5	6
	Arbeiter d. Schlacht- u. Viehhofes	bis 5	3
	Krankenhauspersonal	—	8—14
	Elektrizitätsarbeiter	n. Höhe d. Lohnes	3, 4, 6, 9
Heidelberg	alle Arbeiter	3, 5, 8, 10	3, 5, 6, 7
Heilbronn	"	5, 10	3, 6
Hof	"	5, 10	5, 8
Kaiserslautern	ständige Arbeiter	4, 7	3, 6
Karlsruhe	"	10, 20	6, 10
	unständige Arbeiter	—	4
Kattowitz	alle Arbeiter	3, 5, 10	4, 6, 8
Kiel	"	5	1 Woche
Königsberg	"	5, 8, 15, 20	5, 7, 10, 14
Kulmbach	"	5, 10	3, 6
Landshut	"	5, 10	4, 6
Lehe	"	—	3
Leipzig	"	2, 5, 10	3, 4, 6
	Feuerarbeiter	2, 5, 10, 12	4, 5, 7, 8
Lichtenberg	alle Arbeiter	5, 10	4, 7
Liegnitz	"	2, 5, 10, 15	3, 6, 10, 14
	Ofenhausarbeiter und Heizer	2, 4, 8, 10	4, 6, 10, 14
Ludwigsburg	Gaswerksarbeiter	5, 12	3, 6
Ludwigshafen	ständige Arbeiter	2, 3	5, 10
	Laternenanzünder	—	1 Tag pro Monat
Lübeck	alle Arbeiter	2, 5, 10	2, 4, 6
Magdeburg	"	5	1 Woche
Mainz	"	4, 6	3, 6
Mannheim	"	3, 5, 10	4, 6, 8
Markirch	"	2, 6	3, 6
Meißen	Vorarbeiter des Stadtbauamts	—	3
	Ofenarbeiter	—	5
Mülhausen i. E.	alle Arbeiter	2, 5, 10	6, 8, 12
Mülheim a. Rh.	"	5, 10	4, 8
Mülheim a. Ruhr	"	5, 10	4, 8
München	"	3, 6	4, 6
	Maschinisten, Heizer, Schichtarb. d. G., Maschinen- u. Apparatewärt. d. E.	1	7
M.-Gladbach	alle Arbeiter	2	3
Niederschönhausen	"	—	3, 8
Nürnberg	ständige Arbeiter	3, 5, 10	3, 4, 6
Offenbach	ständige Arbeiter, die 300 volle Arbeitsstunden gearbeitet haben	—	1 Woche
Offenburg	alle Arbeiter	5, 10	4, 1 Woche
Pankow	"	—	8
Pforzheim	"	2, 4, 7	3, 4, 6
Pirmasens	"	5, 10	3, 6
	Maschinist., Heizer, Schichtarb.	2, 5	3, 6
Plauen i. V.	Gaswerksarbeiter	1	5
	Handarbeiter	—	4
	sonstige Arbeiter	—	3
Potsdam	alle Arbeiter	—	3
Radebeul	"	4, 5, 6, 7	3, 4, 5, 6
Ravensburg	"	5, 10	3, 6
Regensburg	Stadt- und Hilfsarbeiter mit mehr als 5jähriger Dienstzeit	—	3 f. ungel., 4 f. gewerbl. Arb., 5 f. Pol., Vorarb.
Reichenbach i. V.	Gaswerksarbeiter	—	1 Woche

Name der Stadt	Urlaub wird gewährt welchen Klassen der Arbeiterschaft?	nach wieviel Dienstjahren?	auf wieviel Tage?
Reutlingen	alle Arbeiter	1, 6, 10	4, 6, 8
Rheydt	"	3, 4, 5, 6, 7	3, 4, 5, 6, 7
Rixdorf	"	3, 5, 6, 7, 8, 9, 10	3, 5, 6, 7, 8, 9, 10
Rostock	Gaswerksarbeiter	2, 3, 5	2, 3, 5
St. Johann a. S.	Arbeiter in Monatslohn	1	5
Schmargendorf	alle Arbeiter	2	6
Schöneberg	"	3—5, 5—10, üb. 10	5, 7, 10
Schwabach	"	1, 5, 8	3, 5, 8
Schweinfurt	Arbeiter des Stadtbauamtes	3, 5, 7, 9, 11, 13	3, 4, 5, 6, 7, 8
Solingen	Elektr.-, Gas-, Wasserwerksarb.	3, 5, 10	3, 5, 1 Woche
Spandau	alle Arbeiter	1, 3	4, 1 Woche
Stendal	"	5, 10	3, 6
Stettin	"	5, 10, 15	3, 5, 7
Stoppenberg, Bgm.	"	—	8
Straßburg i. E.	"	3, 5, 10	4, 6, 8
Stuttgart	"	5, 10	3, 6
Thorn	"	5, 10	3, 6
Treptow	"	2, 5	3, 7
Trier	"	3, 10, 20	3, 5, 1 Woche
Ulm	"	5, 10	3, 6
	Straßenbahnarbeiter	—	3, 4, je nach Alter
Weißensee-Berlin	ständige Arbeiter	—	8
Wiesbaden	alle Arbeiter	3, 5	3, 6
	Heizer des Gaswerks und der Kehrichtverbrennungsanlage	2, 4	3, 6
Wittenberge	alle Arbeiter	3, 6, 9	3, 6, 10
Worms	"	5	6
Würzburg	ständige Arbeiter	5	3
Zwickau	alle Arbeiter	3, 5, 10	3, 4, 5

Ueber die Erfahrungen, die mit dem Erholungsurlaub in einer größeren Zahl von Städten gemacht worden sind, vgl. MZDS, II, Sp. 114. Die Urteile der Mehrzahl der Städte lauten günstig. Von einigen wird auch besonders auf die Zufriedenheit der Arbeiter mit der Einrichtung hingewiesen und betont, daß ihre Schaffenslust dadurch gesteigert worden sei. Ueber die finanziellen Wirkungen haben nur wenige Städte sich geäußert, die alle den nicht unbedeutenden Aufwand hervorheben. Von den Arbeitern wird der Urlaub weniger zur eigentlichen Erholung oder zum Verreisen, als dazu benützt, kleine Familienfestlichkeiten zu begehen oder gewisse häusliche oder landwirtschaftliche Geschäfte zu verrichten, die für den Urlaub zurückgestellt wurden.

Literatur.

Die Regelung des Arbeitsverhältnisses der Gemeindearbeiter in deutschen Städten, bearbeitet im Kaiserl. Statistischen Amte, Abteilung für Arbeiterstatistik, I. Erhebungen über Arbeitslohn und Arbeitszeit, 1902 und 1907, Berlin, C. Heymann, 1908. Die Arbeit behandelt die Ergebnisse zweier Erhebungen über Lohn und Arbeitszeit, von denen die eine auf Grund eines Beschlusses der Konferenz deutscher Städtestatistiker im Jahre 1902 vorgenommen wurde, und sich auf 54 Städte mit mehr als 50000 Einwohnern erstreckte, die andere vom Kaiserl. Statistischen Amte im Jahre 1907 vorgenommen wurde und nur 34 Städte umfaßte. Die Arbeit gliedert sich nach einem einleitenden Kapitel über die Zahl und Art der städtischen Arbeiter in zwei Teile, von denen der eine die Löhne (Löhnungsform, Lohnhöhe, Lohnzuschläge und Bezahlung der Wochenfeiertage), der andere die Arbeitszeit behandelt. Beigegeben ist ein ausführlicher Tabellenteil und eine Zusammenstellung der Erhebungsformulare. — II. Die Arbeitsordnungen und sonstigen Bestimmungen zur Regelung des Arbeitsverhältnisses, Berlin, C. Heymann, 1909. Die Arbeit bringt eine sehr wertvolle Darstellung der Arbeitsbedingungen der städtischen Arbeiter auf

Grund der städtischen Arbeitsordnungen. Der Geltungsbereich der Arbeitsordnungen, die Grundsätze für die Annahme der Arbeiter, sowie die Kündigung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die Dienstpflichten, die Arbeitszeit, der Lohn, die Lohnfortzahlungen bei Arbeitsunterbrechungen, der Erholungsurlaub, Strafen und Beschwerden, die Alters- und Hinterbliebenenversorgung, die Arbeiterausschüsse, sowie das Koalitionsrecht und die Organisationen der städtischen Arbeiter, kurz, das ganze Gebiet der speziellen kommunalen Arbeiterpolitik wird auf Grund der Arbeitsordnungen und der sonstigen von den Städten erlassenen Bestimmungen übersichtlich dargestellt. Auf die zahlreichen wertvollen Uebersichten sei besonders hingewiesen, die wie die Tabellen über die Lohnfortzahlung in Krankheitsfällen und bei Friedensübungen ihren Gegenstand in bisher noch nicht vorhandener Vollständigkeit erschöpfen.

H. Silbergleit, Preußens Städte usw., behandelt auf S. 198—227 die Verhältnisse der städtischen Arbeiter und zwar der Reihe nach die Lohnverhältnisse unter Anführung einer größeren Zahl von Lohntafeln, die Pensionsverhältnisse der städtischen Arbeiter, die Arbeiterausschüsse und die Urlaubsbedingungen.

Verband der Staats- und Gemeindearbeiter: 1. *H. Bürger*, Die Bewegung der Staats- und Gemeindearbeiter von Hamburg-Altona-Harburg, Jahresbericht für 1908, Verlag des Verbandes, Hamburg I, Gewerkschaftshaus, Zimmer Nr. 18. Die Schrift gibt eine Uebersicht über die Vorgänge auf dem Gebiete der kommunalen Arbeiterpolitik der genannten drei Städte. Die im Berichtsjahre erlassenen Lohntarife, Satzungen für die Arbeiterausschüsse, Bestimmungen über die Arbeitszeit werden in vollem Umfange mitgeteilt.

2. *H. Schäfer*, Die Arbeits-, Lohn- und Versorgungsverhältnisse der Stadt-Cölnischen Arbeiter, Cöln, Verlag des Verbandes, Bureau Volkshaus. Die kleine Schrift gibt eine systematische Zusammenstellung aller für die Arbeiter erlassenen Vorschriften, wie sie in der allgemeinen Arbeitsordnung, den Lohntarifen und anderen Vorschriften niedergelegt sind.

3. Notizkalender für Gemeinde- und Staatsarbeiter für 1909, Berlin, Verlag des Verbandes 1908. Hieraus kommen in Betracht die Abschnitte, die sich mit der Lage der Gemeindearbeiter beschäftigen. Eine Reihe von Tabellen stellt die Lohnverhältnisse der Arbeiter in einigen größeren Betriebszweigen dar. Daran schließen sich Bemerkungen über die Arbeitszeit, die Ruhelohn- und Hinterbliebenenversorgung, die Zahlung des Differenzbetrages zwischen Lohn und Krankengeld in Krankheitsfällen, sowie über den Erholungsurlaub.

Lohnsätze einiger wichtiger städtischer Arbeitergruppen.

(Abkürzungen: T = Tag, Wo = Woche, M = Monat, V = Vierteljahr, J = Jahr; So = Sommer, Wi = Winter; St = Sonntags, Ft = Feiertags; fW = freie Wohnung, H = Heizung, L = Beleuchtung, G = Gartenbenutzung, Wä = Wäsche; fS = freie Station; Wg = Wohnungsgeld; Str.-Reinig. = Straßenreinigung; Gr.-entl. = Grubenentleerung. Die eingeklammerten Zahlen geben die Löhne der Frauen an.)

		Aachen	Aalen	Allenstein	Altenburg	Altenessen	Anklam	Ansbach	Arnstadt
Gaswerk	1. Feuerhausarbeiter	5,10	3,40	3,10—3,30	3,50—3,80	—	—	3,40—3,80	0,33—0,42
	2. Heizer u. Maschinisten	—	—	3,00	3,50	—	—	3,20	0,38—0,40
	3. Maurer	—	—	5,00	4,30	—	—	3,20—3,80	—
	4. Schlosser	—	—	4,00—4,40	3,75—5,00	—	—	3,20—3,80	—
	5. Schmiede	—	—	3,50	3,00—3,50	—	—	3,20—3,80	—
	6. Mechaniker u. Installat.	3,50—4,50	3,10—4,80	—	3,75—5,50	—	—	3,20—3,80	0,35—0,42
	7. Rohrleger	3,50—4,50	3,10—4,80	—	3,75—5,00	—	—	3,20—3,80	0,42
	8. Hofarbeiter	3,50	2,70—3,10	2,90—3,00	3,30	—	—	3,00—3,20	0,30 u. 0,33
	9. Erdarbeiter	3,00—3,50	—	—	3,30	—	—	3,00—3,20	0,30 u. 0,33
	10. Laternenwärter	2,00	—	1,70—1,80 (10. u. 11.)	0,70 [2]	—	—	3,00	MWi 40,00 (10. u. 11.)
	11. Laternenanzünder	—	M 30,00		0,60—0,70 [2]	—	—	M 27,50	MSo 35,00
Elektrizitätswerk	12. Heizer	—	—	—	—	4,50	—	—	0,35
	13. Maschinisten	—	—	3,00—4,00	—	4,90—5,40	—	—	fWLH J 1300
	14. Mech., Install., Monteure	—	—	5,00	—	0,52—0,54	—	—	0,35—0,47
	15. Maschinisten (Heizer)	—	—	3,00	3,50	—	J 900	fWLH J 1600—2320	fWL J 1300
Wasserwerk	16. Handwerker	—	—	4,00	—	0,40—0,54	—	—	—
	17. Rohrleger, Installateure	—	—	—	3,50—4,25	0,50	0,35	3,20—3,80	0,33—0,42
	18. Arbeiter	—	—	2,90	—	0,35—0,45	0,25	3,00—3,20	0,30—0,33
Straßenbahn	19. Fahrer	—	—	2,50	—	—	—	—	—
	20. Schaffner	—	—	2,00 [1]	—	—	—	—	—
Kanalbau u. -betrieb	21. Vorarbeiter	—	5,00	5,00	4,30	5,50	—	M 100	3,70
	22. Maurer bzw. Rohrleger	—	4,60	5,00	—	—	—	—	—
	23. Kanalrein.-, Erdarb. usw.	—	3,20—3,50	3,00	3,15—3,45	0,32—0,42	—	2,30	3,00
Straßenbau	24. Vorarbeiter	—	4,00	4,00	4,25	5,50	—	M 100	J 1100
	25. Maurer	—	3,80	5,00	—	—	—	—	—
	26. Pflasterer	—	3,60	5,00	—	—	—	3,70	—
	27. Tagelöhner (angel. Arb.)	—	2,80—3,20	3,00	3,10—3,20	0,32—0,42	—	2,30	3,00
Str.-rein. Gr.-entl. Müllabf.	28. Vorarbeiter	—	3,00	4,00	3,70	—	—	M 100	3,70
	29. Arbeiter	—	2,00—2,80	3,00	3,00	0,30—0,40 [3]	2,25 (1,25)	—	2,40—3,00
	30. Kutscher	—	—	2,00	3,50—4,00	—	—	—	—
Park-verw.	31. Gärtner	—	3,50	M 90,00	—	0,40—0,45	—	2,90	3,00—3,50
	32. Tagelöhner	—	2,80	—	3,00	0,30—0,40	J 840	2,30	2,00—3,00
	33. Schlacht- u. Viehhofsarb.	—	—	—	—	Wo 22,00 [4]	2,25	—	2,66 u. 3,00
Krankenhäus.	34. Wärter	—	—	—	—	—	fWL J 1080	—	fWK M 40,00
	35. Wärterinnen	—	fS 300	—	—	—	—	—	—

[1]) Hilfsschaffner; Kontrolleure 4,30 M. [2]) pro Laterne und Monat. [3]) Kehrmaschinenbedienung pro Nacht 4,50 M. [4]) Maschinist 4,00 M.

		Aschaffenburg	Aschersleben	Auerbach (Vogtl.)	Bamberg	Barmen	Bautzen	Bayreuth	Benrath
Gaswerk	1. Feuerhausarbeiter	3,60—4,40	3,35, St Ft 4,00	0,33—0,40	3,70—4,20	3,90—4,70 7)	0,30—0,31	3,60—4,10	4,60
	2. Heizer u. Maschinisten	3,10—3,50	3,60, St Ft 4,30	—	3,30—3,60	4,10—4,70 8)	0,30—0,34	J 1404	—
	3. Maurer	4,00	0,38	—	0,38	4,10—5,00	0,42	—	—
	4. Schlosser	3,80—4,30	0,35—0,44	0,40—0,41	0,31—0,40	4,10—5,00	0,37—0,50	3,20—4,20	—
	5. Schmiede	3,80—4,30	0,40	—	0,31—0,40	4,10—5,00	0,48	—	—
	6. Mechaniker u. Installat.	—	0,35—0,44	—	0,31—0,40	4,10—5,00	—	3,20—4,20	4,20
	7. Rohrleger	3,30—3,70	0,42	—	0,31—0,40	4,10—5,00	0,34	—	4,60
	8. Hofarbeiter	3,10—3,50	0,26—0,32	0,29—0,30	0,28—0,31	3,50—4,20	0,30	3,20	3,60
	9. Erdarbeiter	3,10—3,50	—	0,30—0,32	0,28—0,31	3,50—4,20	0,30	—	3,80
	10. Laternenwärter	3,80—4,30	0,045 3)	J 880	Wo 25,20	M 60—80,00	0,31—0,40	J 1332 10)	2,25
	11. Laternenanzünder	M 20,00 1)	M 40,00	J 495	M 35,00	M 60—80,00	—	0,02 11)	—
Elektrizitätswerk	12. Heizer	—	—	fWHL Wo 23	3,30—3,70	4,10—4,70	0,30—0,32	—	—
	13. Maschinisten	—	—	J 1800	3,50—4,10	4,10—5,00	0,34—0,37	J 1596	—
	14. Mech., Install., Monteure	—	—	0,50—0,55	3,50—6,00	4,10—5,00	0,45—0,48	—	—
Wasserwerk	15. Maschinisten (Heizer)	3,10—3,50	0,35—0,37	—	Wo 23,60	4,10—5,00	Wo 20,00	J 2424	—
	16. Handwerker	3,80—4,30	—	J 1560	—	4,10—5,00	—	0,34	—
	17. Rohrleger, Installateure	3,80—4,30	0,35—0,42	0,42	0,32—0,40	4,10—5,00	0,34	0,34—0,42	4,40
	18. Arbeiter	3,10—3,50	0,25—0,31	0,30—0,32	0,28—0,32	3,50—4,20	0,30—0,32	0,30—0,32	—
Straßenbahn	19. Fahrer	—	—	—	—	M 111—145	—	—	—
	20. Schaffner	—	—	—	—	M 101—135	—	—	—
Kanalbau u. -betrieb	21. Vorarbeiter	0,38	fWM 90 u. 120	J 1733 5)	0,35	3,90—4,40 9)	0,30—0,40	J 2424	5,50
	22. Maurer bzw. Rohrleger	0,49	—	—	—	—	0,35—0,41	0,44, 0,34	—
	23. Kanalrein.-, Erdarb. usw.	0,30—0,33	0,30, Wo 20,00	0,28—0,31	0,30—0,32	3,50—4,20	0,24—0,28	0,30, 0,32	4,60
Straßenbau	24. Vorarbeiter	0,50	—	J 1430	0,40—0,60	3,90—4,40 9)	0,30—0,40	—	4,00
	25. Maurer	0,49	—	—	0,32—0,45	—	0,35—0,41	0,44	—
	26. Pflasterer	—	0,50 4)	—	—	—	—	0,44	—
	27. Tagelöhner (angel. Arb.)	0,30—0,33 2)	—	0,28—0,31	0,26—0,30 6)	3,90—4,40	—	0,32	3,50
Str.rein. Gr.entl. Müllabf.	28. Vorarbeiter	0,38	Wo 20,00	—	0,31—0,36	3,90—4,40 9)	0,28—0,33	0,34	4,00
	29. Arbeiter	0,30—0,31	1,50	0,23—0,31	0,30	3,50—4,20	0,24—0,27	0,25—0,30	3,50
	30. Kutscher	—	1,70	—	fW 3,00	3,90—4,40	Wo 18,00	Wo 22,40 u. J 1290	—
Park-verw.	31. Gärtner	—	M 100 u. 105	—	—	3,90—4,40	0,35	J 1200 12)	—
	32. Tagelöhner	—	0,15—0,30	—	—	3,50—4,20	0,25—0,27	0,32	—
	33. Schlacht- u. Viehhofsarb.	—	0,32	—	—	—	—	— 13)	—
Krankenhäus.	34. Wärter	—	fWLHWä J 1300	—	—	fS J 400—900	fS M 30—35,00	J 1380	—
	35. Wärterinnen	—	fS J 500	—	—	fS J 450—500	fS M 24—27,00	—	—

1) Pauschale f. ca. 50—60 Laternen. 2) angelernte Arbeiter 0,40—0,45 M. 3) pro Laterne. 4) Rammer 0,40 M. 5) Straßenmeister. 6) nichtständ. Arbeiter 0,25 M. 7) Obleute im Ofenbau 4,60—5,70 M., 1. Feuerleute 4,10—4,90 M. 8) Maschinisten 4,10—5,00 M. 9) Arbeiter, die nach längerer Dienstzeit zu selbständiger Ueberwachung der Arbeitsführung fähig, 4,10—5,00 M. 10) Kontrolleur. 11) pro Laterne u. Tag. 12) 2. Gärtner 3,80 M. 13) Maschinist 1512 M., Hilfsmaschinist 1380 M., Hausknecht 2,60 M.

		Berg.-Gladbach	Berlin	Biebrich	Bielefeld	Bingen a. Rh.	Bismarckhütte	Bocholt i. W.	Boxhagen-Rummelsburg
Gaswerk	1. Feuerhausarbeiter	4,00[1]	5,50	—	4,00	4,18	—	3,50[4]	—
	2. Heizer u. Maschinisten	—	4,50—5,50	—	4,00	4,50	—	—	—
	3. Maurer	—	5,50	—	3,60—4,30	4,18	—	—	—
	4. Schlosser	—	4,50—6,00	—	3,60—4,30	—	—	—	—
	5. Schmiede	—	4,50—6,00	—	3,60—4,30	—	—	—	—
	6. Mechaniker u. Installat.	—	4,30—5,50	—	—	—	—	0,35 u. 0,50	—
	7. Rohrleger	4,00	4,50—6,00	—	—	—	—	—	—
	8. Hofarbeiter	3,00	4,05—4,23	—	4,30	3,60	—	0,30	—
	9. Erdarbeiter	—	4,00—4,20	—	—	—	—	0,32—0,35	—
	10. Laternenwärter	2,30	—	—	—	—	—	3,40	—
	11. Laternenanzünder	—	M 80,00-90,00	—	M 55,00-60,00	—	—	—	—
Elektrizitätswerk	12. Heizer	—	—	0,32—0,40	—	—	—	—	—
	13. Maschinisten	—	—	0,38—0,42	—	—	—	—	—
	14. Mech., Install., Monteure	—	—	0,45—0,50	—	—	—	—	—
Wasserwerk	15. Maschinisten (Heizer)	fWH 4,00[2]	Heiz. 0,40-0,44	J 1370—1635	—	J 1300	—	—	J 2400
	16. Handwerker	4,25	0,50—0,60	—	—	—	—	—	—
	17. Rohrleger, Installateure	4,00	0,52—0,56	4,20 u. 4,30	—	0,45	—	—	0,60—0,75
	18. Arbeiter	—	0,40—0,44	—	—	0,30—0,40	—	—	0,37—0,42
Straßenbahn	19. Fahrer	—	—	—	—	—	—	—	—
	20. Schaffner	—	—	—	—	—	—	—	—
Kanalbau- u. -betrieb	21. Vorarbeiter	—	—	4,50	—	0,45	0,35	—	J 1700
	22. Maurer bzw. Rohrleger	—	—	4,00	—	0,40	0,35	—	—
	23. Kanalr.-, Erdarb. usw.	—	3,75—4,50	3,50—3,80	—	0,40	0,30	—	0,37
Straßenbau	24. Vorarbeiter	3,75	—	4,50	—	J 1600	0,45	—	—
	25. Maurer	—	—	3,60	—	—	0,35	—	—
	26. Pflasterer	—	—	4,50	—	—	0,45	—	—
	27. Tagelöhner (ungel. Arb.)	3,00	—	3,30—3,50	—	0,20—0,29	0,28	—	—
Str.rein. Gr.entl. Müllabf.	28. Vorarbeiter	3,50—3,75	4,75—5,00	4,30	—	—	0,30	Wi 2,75, So 3,00	0,42—0,47
	29. Arbeiter	1,80—2,80	3,75—4,50	3,00	3,10—3,40	—	0,28	2,50	0,37—0,42
	30. Kutscher	—	—	—	4,00	—	0,35	—	0,24—0,27
Park-verw.	31. Gärtner	3,40	—	3,50—3,80	—	J 1600	—	—	0,42—0,47[6]
	32. Tagelöhner	—	—	3,00—3,40	—	0,20—0,29	—	—	0,37
	33. Schlacht- u. Viehhofsarb.	2,80	—	—	—	—	—	Wo 19,00[5]	—
Krankenhäus.	34. Wärter	—	—	—	—	—	—	—	—
	35. Wärterinnen	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) Sonntags 4,50 M. [2]) Sonntags 50 % Zuschlag. [3]) Vorarbeiter 4,25 M. [4]) Vorarbeiter 4,25 M. [5]) Maschinisten 24,00 M. [6]) Obergärtner J 1800 M.

		Brandenburg	Bremen	Bremerhaven	Breslau	Brieg	Bruchsal	Brühl	Buer i. W.
Gaswerk	1. Feuerhausarbeiter	3,60—4,00[1])	4,80—5,50	5,00 u. 5,25	3,30—4,80	2,50—3,50	0,38—0,43	0,40—0,42	—
	2. Heizer u. Maschinisten	3,60[2])	4,56—5,26	5,25	3,30—4,50	2,50	—	—	—
	3. Maurer	0,45	4,90—5,60	5,25—5,50	4,00—5,00	2,90	0,42—0,52	—	—
	4. Schlosser	0,41—0,48	4,90—5,60	—	3,50—4,80	2,50—5,70	0,42—0,52	0,28	—
	5. Schmiede	0,40—0,43	4,90—5,60	5,00	3,50—4,80	2,40	0,42—0,52	—	—
	6. Mechaniker u. Installat.	—	4,90—5,60	—	3,50—4,80	2,50—5,70	0,45—0,55	0,32—0,50	—
	7. Rohrleger	—	4,40—5,10	5,00	3,50—4,80	—	0,33—0,38	0,38	—
	8. Hofarbeiter	0,33	3,90—4,60	4,75 u. 5,00	3,00—3,60	2,10	0,33—0,38	—	—
	9. Erdarbeiter	0,35	3,90—4,60	4,75	3,00—3,60	2,10	0,33—0,38	0,32—0,38	—
	10. Laternenwärter	M 55,00	2,30—2,80	J 1550[4])	2,85[6])	—	0,33—0,38	M 30,00	—
	11. Laternenanzünder	M 55,00	2,30—2,80	J 600	—	5,25[7])	0,15—0,20	M 30,00	—
Elektrizitätswerk	12. Heizer	J 1300	Wo 31,50—35	J 1525	—	J 1120	—	0,32	—
	13. Maschinisten	J 1440	—	J 1800	—	fW J 1250	—	0,47	—
	14. Mech., Install., Monteure	J 1360—1440	—	J 1525	—	0,45	—	0,32—0,50	—
Wasserwerk	15. Maschinisten (Heizer)	J 1500—2100	—	J 2000	—	fWH J 840[8])	—	J 1980	—
	16. Handwerker	0,48	0,49—0,56	—	—	—	0,42—0,52	—	—
	17. Rohrleger, Installateure	0,48	—	J 1600	—	4,20	0,45—0,55[9])	0,32—0,50	—
	18. Arbeiter	0,35—0,42	0,39—0,46	3,75[5])	—	2,10	0,31—0,36	—	—
Straßenbahn	19. Fahrer	—	—	—	—	—	—	—	—
	20. Schaffner	—	—	—	—	—	—	—	—
Kanalbau u. -betrieb	21. Vorarbeiter	0,48	—	—	—	0,30	0,35—0,40	—	—
	22. Maurer bzw. Rohrleger	0,48	—	—	—	0,40	0,42—0,52[9])	—	—
	23. Kanalrein.-, Erdarb. usw.	0,35—0,42	3,90—4,60	—	0,28—0,30	0,20—0,25	0,31—0,36	—	—
Straßenbau	24. Vorarbeiter	—	—	—	—	—	0,35—0,40	—	—[10])
	25. Maurer	—	—	—	—	—	0,42—0,52	—	—
	26. Pflasterer	—	—	—	—	—	0,42—0,52	—	—
	27. Tagelöhner (angel. Arb.)	—	—	—	—	—	0,31—0,36	—	—
Str.rein. Gr.entl. Müllabf.	28. Vorarbeiter	—	3,50—4,50	J 1716	2,90	2,20	0,35—0,40	—	4,25
	29. Arbeiter	—	3,00—4,00	Wo 27,00	2,60	1,50	0,31—0,36	—	3,50—3,75
	30. Kutscher	—	3,50—4,86	Wo 30,00	Wo 16—19	fW Wo 12,50	—	—	—
Park-verw.	31. Gärtner	Wo 22,50[3])	—	—	—	2,00—3,50	—	—	—
	32. Tagelöhner	Wo 16,50—18	—	—	—	1,50—2,00	0,31—0,36	—	—
	33. Schlacht- u. Viehhofsarb.	3,50	—	—	—	—	0,31—0,36	M 100—150	—[11])
Krankenhäus.	34. Wärter	fS J 420	—	fS M 45,00	—	fS J 660 u. 720	—	—	—
	35. Wärterinnen	fS J 300	—	—	—	fS J 424	—	—	—

[1]) Für Achtstundenschicht, 5,00—5,50 M. f. Zwölfstundenschicht; Vorarbeiter 4,00—4,40 M. f. Achtstundenschicht; Sonntagszulage 1,50 M. [2]) f. Achtstundenschicht, 4,00 M. f. Zwölfstundenschicht; Sonntagszulage 1,50 M. [3]) Obergärtner. [4]) Oberlaternenwärter J 1700 M. [5]) Heizer. [6]) Putzgeld 10 Pfg. pro Flamme und Monat; Dienstkleidung 80 M. [7]) pro Laterne u. Jahr. [8]) ferner fWH J 960 und 1260 M. [9]) Rohrleger 0,31—0,36. [10]) Wegewärter J 1200—1500 M. [11]) Maschinist J 1500—1800 M. u. 300 M. Mietsentschädigung.

		Bunzlau	Calbe a. S.	Cassel	Charlottenburg	Chemnitz	Coblenz	Coburg	Cöln
Gaswerk	1. Feuerhausarbeiter	0,30	—	4,25—4,75	5,30—5,60	4,20—4,40	3,50—3,90	0,39	4,70—5,50
	2. Heizer u. Maschinisten	0,30	—	4,25—4,50	4,50—5,50	4,40	3,60	0,35	4,00—6,00
	3. Maurer	0,38	—	4,25—4,75	4,50—5,50	0,47—0,52	3,60—3,90	—	4,50—6,00
	4. Schlosser	0,35	—	4,25—4,75	4,50—5,50	0,36—0,46	3,00—3,60	0,37	4,00—6,00
	5. Schmiede	—	—	4,25—4,75	4,50—5,50	0,44—0,50	3,20—3,40	—	4,00—6,00
	6. Mechaniker u. Installat.	0,35—0,37	—	4,25—4,50	4,50—5,50	0,40—0,45	—	0,40	4,00—6,50
	7. Rohrleger	—	—	3,50—5,00	4,50—5,50	0,35—0,52	3,30—4,00	0,40	3,50—5,50[4])
	8. Hofarbeiter	0,25—0,30	—	3,25—4,00	4,00—4,50	—	2,80—3,20	0,28	3,50—4,50
	9. Erdarbeiter	—	—	3,25—4,00	4,00—4,50	0,37	—	—	3,50—4,90
	10. Laternenwärter	M 67,00	—	2,25—3,00	—	Wo 22,00	2,80	M 35,00	2,70—3,20
	11. Laternenanzünder	M 30,00	—	2,25—3,00	2,50	Wo 10,50	M 45,00	M 35,00	2,70—3,20
Elektrizitätswerk	12. Heizer	—	—	—	—	3,30—3,70	—	M 95—100	4,00—6,00
	13. Maschinisten	—	—	—	—	—	—	M 95—100	4,00—6,00
	14. Mech., Install., Monteure	—	—	—	—	—	—	0,35—0,45	—[5])
Wasserwerk	15. Maschinisten (Heizer)	J 1560	fWH J 1130 u. 950	3,80—4,50	—	—	3,20—3,80	0,30	4,00—6,00
	16. Handwerker	0,32—0,38	—	3,25—4,50	—	—	3,00—3,40	—	4,00—6,00
	17. Rohrleger, Installateure	0,35—0,37	—	3,25—4,50	—	—	3,30—4,00	—	3,50—5,50
	18. Arbeiter	0,25—0,30	—	3,00—3,50	—	—	3,00	0,30	3,50—4,70
Straßenbahn	19. Fahrer	—	—	—	—	—	—	—	M 105—150
	20. Schaffner	—	—	—	—	—	—	—	M 90—135
Kanalbau u. -betrieb	21. Vorarbeiter	—	J 900[1])	—	—	—	4,00	0,35	3,50—5,00
	22. Maurer bzw. Rohrleger	—	—	—	—	—	—	—	5,20—6,20[6])
	23. Kanalrein.-, Erdarb. usw.	—	2,50	—	—	3,00—3,50	3,00	0,33	3,25—4,25
Straßenbau	24. Vorarbeiter	—	J 1000	—	—	—	3,00	0,30	3,50—5,00
	25. Maurer	—	—	—	—	—	—	—	5,20—6,20
	26. Pflasterer	—	—	—	—	—	—	—	3,75—4,75
	27. Tagelöhner (ungel. Arb.)	—	2,00	—	—	—	2,80	0,25—0,28	3,25—4,25
Str.rein. entl. Müllabf.	28. Vorarbeiter	—	—	—	M 130	0,30—0,35	—	0,30	—[7])
	29. Arbeiter	—	—	—	M 95—120	0,22—0,30	2,80	0,22—0,28	M 95—120
	30. Kutscher	—	—	—	—	0,32	—	—	M 105—130
Park-Gr.verw.	31. Gärtner	—	—	—	—	—	6,00	0,30	3,75—4,75
	32. Tagelöhner	—	—	—	—	—	2,80	0,23—0,25	3,25—4,25
	33. Schlacht- u. Viehhofsarb.	—	—	—	—	—	3,10—3,40[2])	—[3])	—[8])
Krankenhäus.	34. Wärter	—	fW J 750	—	—	—	—	—	J 1050—1350
	35. Wärterinnen	—	—	—	—	—	fS M 30,00	—	J 720—960

[1]) Kanalwärter. [2]) Heizer 3,50—4,00 M., Schlosser 4,00 M. [3]) Kesselwärter 3,25 M., Stallwärter 2,40 M. [4]) und Installateure. [5]) Feinmechaniker 4,50—6,50 M., Installateure, Monteure 3,50—5,50 M. [6]) Rohrleger 3,75—4,75 M. [7]) Lohn d. Arbeiter u. Zulage von 7,50 M. p. Monat. [8]) I. Maschinen- u. Handwerkerpersonal: Lampenmeister, 1. Maschinisten, Vorarbeiter 4,50—6,00 M., Maschinisten, Handwerker 4,00—5,50 M., Hilfsmaschinisten, Heizer 3,50—5,00 M., Eiszieher für Oktober—April 3,25—4,25 M., für Mai—September 3,50—4,50 M. II. Desinfektions- und Rottenarbeiter der Viehhof-Eisenbahn: Arbeiter in besonders verantwortlicher Stellung 3,90—4,90 M., sonstige Arbeiter 3,40—4,40. III. Sonstiges Arbeiterpersonal: Arbeiter in besonders verantwortlicher Stellung 3,75—4,75 M., sonstige Arbeiter 3,25—4,25 M.

		Cöpenick	Colmar i. E.	Crefeld	Crimmitschau	Culm	Culmsee	Danzig	Darmstadt
Gaswerk	1. Feuerhausarbeiter	0,55	3,90—4,50	4,00—5,00	3,60—4,00	2,60	3,00	0,39—0,40	4,56—5,40
	2. Heizer u. Maschinisten	0,475 u. 0,50	3,30—4,00	3,50—4,50[7])	4,00	—	—	0,40—0,42	3,60—5,40
	3. Maurer	0,55	3,90—4,50	3,75—4,75[8])	0,42—0,46	0,50	—	0,48[15])	3,60—5,40
	4. Schlosser	0,50¼	3,90—4,50	3,75—4,75	0,34—0,40	0,35	—	0,30—0,50	3,60—5,40
	5. Schmiede	0,50	—	3,75—4,75[9])	0,42	0,35	—	0,30—0,50	3,60—5,40
	6. Mechaniker u. Installat.	—	3,90—4,50	3,75—4,75	—	—	4,20	M 120—175	—
	7. Rohrleger	0,50[1])	3,90—4,50	3,50—4,50	0,36—0,42	0,35	4,00	0,40—0,50	—
	8. Hofarbeiter	0,40¼	3,00—3,50	2,75—3,75	0,28—0,35	2,35	2,50	0,28—0,33	3,20—3,80
	9. Erdarbeiter	—	3,00	3,25—4,25	—	3,00	—	0,28—0,30	—
	10. Laternenwärter	0,40¼	3,30—4,00[3])	2,75—3,75	0,35	—	J 216	M 40—70	—
	11. Laternenanzünder	—	3,00—3,50	1,50	7,50[12])	2,35	J 216	M 40—70	—
Elektrizitätswerk	12. Heizer	Wo 34,00	3,30—4,00	3,50—4,50	—	—	—	M 121	—
	13. Maschinisten	Wo 34,00	3,90—4,50	4,00—5,00	—	—	—	M 136	—
	14. Mech., Install., Monteure	M 150 u. 190	3,90—4,50	4,00—5,00[10])	—	—	—	M 110	—
Wasserwerk	15. Maschinisten (Heizer)	fW Wo 30,00	3,90—4,50	4,00—5,00	—	J 900	fWH J 1300, 875 [13])	0,40—0,42	—
	16. Handwerker	0,60	3,90—4,50	3,25—4,75	—	—	—	0,30—0,50	—
	17. Rohrleger, Installateure	0,55	3,90—4,50	3,50—4,50[11])	0,40	M 90,00	—	0,37—0,48	—
	18. Arbeiter	0,40	3,00—3,50	2,75—3,75	0,33	—	J 700—850	0,36—0,40	—
Straßenbahn	19. Fahrer	J 1210	3,00—3,50	—	—	—	—	—	—
	20. Schaffner	J 1050—1170	3,00—3,50[4])	—	—	—	—	—	—
Kanalbau u. -betrieb	21. Vorarbeiter	0,55[2])	4,20—5,00	3,00	0,32	—	—	0,42—0,50	—
	22. Maurer bzw. Rohrleger	0,60; 0,55—0,50	3,90—4,50	—	0,40	—	—	0,37—0,48	—
	23. Kanalrein.-, Erdarb. usw.	0,45; 0,40	2,80—3,50	2,80—2,90	0,24—0,32	—	—	0,36—0,40	—
Straßenbau	24. Vorarbeiter	—	3,30—4,00[5])	3,00	0,32	—	—	4,20	—
	25. Maurer	—	3,90—4,50	—	0,40	—	—	0,54	—
	26. Pflasterer	0,80	5,00	—	—	—	—	0,56	—
	27. Tagelöhner (angel. Arb.)	—	2,80—3,50	2,80—2,90	0,24—0,32	—	—	2,90	—
Str.rein. u. Müllabf.	28. Vorarbeiter	0,24	3,00—3,50	3,70	0,32	—	—	—	4,75—5,20
	29. Arbeiter	0,21	2,80—3,30	3,30—3,50	0,24—0,32	—	—	M 80	3,00—3,20
	30. Kutscher	—	—	—	—	—	—	M 83	—
Park-Gr.verw.	31. Gärtner	J 1800; Wo 18	3,30—4,50	M 90—150	J 1150	—	—	4,20	—
	32. Tagelöhner	0,40	2,80—3,30	2,70—3,10	0,30	1,50	So 180	2,90	—
	33. Schlacht- u. Viehhofsarb.	—	2,80—3,50	—	Wo 18,00	1,75	2,25[14])	2,90	—
Krankenhäus.	34. Wärter	fS J 775	fS J 450-900[6])	M 70,00	fS J 600	—	—	fS M 35[16])	—
	35. Wärterinnen	fS J 500—600	fS J 240—700	—	fS J 600	—	—	—	—

[1]) Vorarbeiter Wo 40 M. [2]) Pumpenmeister fW Wo 33 M. [3]) Oberlaternenwärter. [4]) Kontrolleure 3,30—4,00 M. [5]) Aufseher 4,20—5,00 M. [6]) u. 160 M. Wohnungsgeld. [7]) Maschinisten 3,75—4,75 M. [8]) Zimmerer 3,50—4,50 M. [9]) Klempner 3,75—4,75 M. [10]) Installateure 3,75—4,75 M. [11]) Installateure 3,75—4,75 M. [12]) pro Laterne u. Jahr. [13]) Wasserwerk u. Kanalisation: Maschinenmeister 1300 M., Maschinist 875 M. [14]) Hallenmeister 850 M. [15]) Handwerker 0,30—0,50 M. [16]) 1. Wärter 43 M.

		Delitzsch	Delmenhorst	Demmin	Deuben-Dresden	Dirschau	Döbeln	Dresden	Düsseldorf
Gaswerk	1. Feuerhausarbeiter	—	—	2,50	—	0,40	0,35—0,38	4,60 J 1200-1400 [5])	4,60—5,10 [8])
	2. Heizer u. Maschinisten	—	4,00—4,50	3,00	—	0,40	0,34	100—120	4,75—5,15
	3. Maurer	—	—	—	—	—	—	0,43—0,48	4,00—5,50
	4. Schlosser	—	4,00—4,50	3,30	—	0,45	—	0,38—0,45	4,60—5,25
	5. Schmiede	—	—	—	—	0,38	—	0,38—0,45	4,50—5,50
	6. Mechaniker u. Installat.	—	4,00—4,50	—	—	0,45	0,36—0,38	—	3,75—5,25
	7. Rohrleger	—	—	—	—	0,38	—	0,42—0,48	4,00—5,50
	8. Hofarbeiter	—	—	—	—	0,28—0,33	0,29—0,30	0,35—0,40	3,60, 3,90-4,10
	9. Erdarbeiter	—	3,50—4,00	—	—	0,28—0,33	—	0,38—0,40	3,60—4,10
	10. Laternenwärter	—	M 100	1,00—1,70	—	—	—	2,90, 3,00, 3,15	—
	11. Laternenanzünder	—	2,00	—	—	—	—	—	M 55—66,00
Elektrizitätswerk	12. Heizer	—	—	—	3,50—3,90	M 85,00	0,32	0,38—0,40 [6])	4,40—5,30
	13. Maschinisten	—	—	—	J 1800	M 125,00	0,40	—	4,40—5,70
	14. Mech., Install., Monteure	—	—	—	J 1600—1800	M 135,00	0,40	—	4,40—5,50 [9])
Wasserwerk	15. Maschinisten (Heizer)	M 102,08 [1])	—	—	—	fWHL J 1200	0,40	100—120	4,50—5,00
	16. Handwerker	—	—	—	J 1700 [4])	—	—	0,38—0,42	4,00—5,50
	17. Rohrleger, Installateure	—	—	—	—	J 1800	0,40	0,43—0,45	4,00—5,50
	18. Arbeiter	Wo 16,59	—	—	0,42	M 85,00	0,30	0,36—0,40	3,60—4,10
Straßenbahn	19. Fahrer	—	—	—	—	—	—	—	4,00—6,00
	20. Schaffner	—	—	—	—	—	—	—	3,50—5,00
Kanalbau u. -betrieb	21. Vorarbeiter	—	J 1460 [2])	—	J 1340	—	—	—	4,00—5,50
	22. Maurer bzw. Rohrleger	—	0,475	—	0,48	—	—	—	4,00—5,50 [10])
	23. Kanalrein.-, Erdarb. usw.	—	0,425 u. 0,475	—	0,38—0,42	—	0,38—0,40	0,35—0,45 [7])	3,60—4,80
Straßenbau	24. Vorarbeiter	—	J1050—1300 [2])	—	J 1340	—	—	—	3,80—5,20
	25. Maurer	—	—	—	0,48	—	0,40	—	4,00—5,50 [10])
	26. Pflasterer	—	—	—	—	0,45	—	—	4,50—6,50
	27. Tagelöhner (angel. Arb.)	—	0,425	—	0,38—0,42	0,27	0,26—0,33	—	3,50—4,20
Str.rein. Gr. entl. Müllabf.	28. Vorarbeiter	—	J1050—1300 [2])	—	—	—	—	4,25—4,75	3,80—5,20
	29. Arbeiter	Wo 9—15,00	0,425	—	—	3,00	0,26—0,35	0,33—0,36	3,50—4,20
	30. Kutscher		—	—	—	—	—	—	3,60—4,80
Park-verw.	31. Gärtner	J 1360	0,50	—	—	—	J 1400	—	4,00—5,50
	32. Tagelöhner	Wo 9—15,00	0,425	1,50	—	—	3—4 (1,80—2)	—	3,50—4,20
	33. Schlacht- u. Viehhofsarb.	—	—	2,50	—	M 80,00	—	—	3,50—4,20 [11])
Krankenhäus.	34. Wärter	fS J 350	—	fS J 600 [3])	—	—	—	—	fS M 35—50
	35. Wärterinnen	fS J 300—600	—	—	—	—	—	—	fS J 420—600 [12])

[1]) Heizer 75,00 M. [2]) und 55,00 M. Nebenbezüge. [3]) und freie Station für Familie. [4]) Wassermeister. [5]) Zulage pro Schicht 1,20 M. [6]) Mehrzahl J 1200—1450 M. u. 100 M. jährlich Stellenzulage. [7]) Zulage f. schmutzige Arbeit 0,03 Pfg. [8]) Ein voll beschäftigter Arbeiter erhält unter Einrechnung der Feiertagszuschläge 385 Schichten im Jahre bezahlt. [9]) ebenso Schlosser. [10]) Handwerker beim Kanalbetrieb u. Straßenbau. [11]) Heizer, Fleischabstempler, Oberstallwärter 3,80—5,20 M., Handwerker, Probenehmer, Schließ- u. Schlachtmeister 4,00—5,50 M., Maschinenführer 4,50—6,50 M. [12]) Schwestern.

		Duisburg	Durlach	Eberswalde	Eilenburg	Eisenach	Eisleben	Elberfeld	Elmshorn
Gaswerk	1. Feuerhausarbeiter	4,50	4,44[1])	3,75	3,00—3,80[3])	4,00—4,40	—	4,20—5,00	0,42 u. 0,44
	2. Heizer u. Maschinisten	3,60—4,00	—	4,00 u. 4,25	3,20	0,43	—	4,10—4,70	0,40
	3. Maurer	3,90—4,30	4,80	—	—	0,37—0,49	—	4,00—4,80	0,50[11])
	4. Schlosser	3,90—4,30	4,00—4,40	4,50	4,00—5,00	0,37—0,49	—	4,00—4,80	0,40—0,43[11])
	5. Schmiede	3,90—4,30	—	5,00	—	0,37—0,49	—	4,00—4,80	0,42[11])
	6. Mechaniker u. Installat.	3,90—4,30	—	4,50	—	0,42—0,45	—	4,00—4,80	0,43[11])
	7. Rohrleger	3,60	4,00	5,00	4,00—5,00	0,37—0,38	—	4,00—4,80	0,45[11])
	8. Hofarbeiter	3,20	3,50	3,60	3,00[4])	3,70	—	3,30—4,00	0,40[11])
	9. Erdarbeiter	—	3,20—3,70	3,60	—	0,36—0,38	—	3,30—4,00	0,38 u. 0,40[11])
	10. Laternenwärter	—	—	J 1080	3,00—3,50	0,36	—	—	—
	11. Laternenanzünder	—	—	M 25	—[5])	M 35,00	—	2,70	—
Elektrizitätswerk	12. Heizer	—	—	fWHL M 90	—	—	—	4,10—4,70	—
	13. Maschinisten	—	—	3,70	—	—	—	—	—
	14. Mech., Install., Monteure	—	—	5,00	—	—	—	—	—
Wasserwerk	15. Maschinisten (Heizer)	—	J 1950 bz. 1150	fWHL J 1800[2])	fWHL J 1400[6])	0,37—0,46	—	—	—[12])
	16. Handwerker	—	—	—	—	—	—	—	wie Gas-
	17. Rohrleger, Installateure	—	0,42—0,52	5,00 u. 4,50	—	—	3,50—4,00	—	anstalt
	18. Arbeiter	—	0,32—0,42	3,60	—	—	3,50—4,00	3,50—4,20	0,40
Straßenbahn	19. Fahrer	—	—	—	—	—	—	—	—
	20. Schaffner	—	—	—	—	—	—	—	—
Kanal-bau- u. -betrieb	21. Vorarbeiter	—	0,42—0,52	J 1600	4,20	—	—	—	0,45
	22. Maurer bzw. Rohrleger	—	0,42—0,52	—	3,06	—	—	—	0,40
	23. Kanalrein.-, Erdarb. usw.	—	0,32—0,42	J 1200	2,34—2,43	0,36[8])	J 1500[9])	3,50—4,90	0,38
Straßenbau	24. Vorarbeiter	—	0,42—0,52	—	4,20	—	—	—	0,45
	25. Maurer	—	0,42—0,52	—	3,06	—	—	—	—
	26. Pflasterer	—	—	—	—	—	—	—	—
	27. Tagelöhner (angel. Arb.)	—	0,32—0,42	—	2,34—2,43	—	—	—	0,40
Str.rein. Gr.entl. Müllabf.	28. Vorarbeiter	—	0,42—0,52	—	4,20	0,36	—	—	—
	29. Arbeiter	—	0,32—0,42	—	2,34—2,43	0,34—0,36	2,00—3,00	3,50—4,20	—
	30. Kutscher	—	—	—	—	Wo 22,00	—	—	—
Park-verw.	31. Gärtner	—	J 1700	3,60	4,20	—	J 2136	—	—
	32. Tagelöhner	—	0,32—0,42	2,50, 3,00, 3,50	2,34—2,52	—	2,50—3,00	—	—
	33. Schlacht- u. Viehhofsarb.	—	—	—	—	—	—[10])	—	—
Krankenhäus.	34. Wärter	—	—	—	fWHL J 360[7])	—	J 840 u. 1080	—	fS J 500
	35. Wärterinnen	—	—	—	—	—	—	—	fS J 425

1) Vorarbeiter 5,04—5,28 M. 2) Heizer fWH J 1080 M. 3) 1. Feuermann 3,80 M., 2. F. 3,60 M., 3. F. 3,00—3,30 M. 4) Invalide 2,00—2,50 M. 5) pro Laterne u. Monat 0,45—0,70 M. 6) Heizer 900 M. 7) Oberwärter 750 M. u. fWHL. 8) Zulage 0,02 M. 9) 1 Maschinist J 1800 M. 10) 1. Maschinenwärter J 1200 M., 2. Maschinenwärter J 600 M. 11) Ueberstunden + 0,05 M., Nachtstunden + 0,10 M. 12) Maschinen- u. Rohrmeister J 1620—2120 M.

		Emmerich	Erfurt	Eschweiler	Essen-Ruhr	Eßlingen	Euskirchen	Frankenberg i. Sa.	Frankenthal
Gaswerk	1. Feuerhausarbeiter	0,29	4,50—5,00	—	4,20—5,40	—	3,50	3,30	4,30—4,60
	2. Heizer u. Maschinisten	—	4,40—5,00	—	3,80—5,00	—	—	3,30	—
	3. Maurer	—	3,20—4,80	—	4,50—5,70	—	—	—	4,60
	4. Schlosser	—	3,20—4,80	—	4,50—5,70	—	4,00	—	4,10—4,30
	5. Schmiede	0,35	3,20—4,80	—	4,50—5,70	—	4,50	Wo 21,00	4,10—4,30
	6. Mechaniker u. Installat.	0,35	4,10—5,00	—	—	—	—	Wo 23,50	J 1680
	7. Rohrleger	—	4,00—5,00	—	4,50—5,70	—	—	—	—
	8. Hofarbeiter	0,27	3,20—3,90	—	3,80—4,40	—	3,20	2,90—3,00	3,50—3,80
	9. Erdarbeiter	—	3,60	—	3,70—4,20	—	—	—	—
	10. Laternenwärter	0,21	M 56,00	—	—	—	M 30,00	Wo 19,00	4,10—4,30
	11. Laternenanzünder	0,21	—	—	2,50	—	—	J 429 u. 280	M 55,00
Elektrizitätswerk	12. Heizer	0,25	—	—	—	—	—	—	—
	13. Maschinisten	0,30	—	—	—	—	—	Wo 23,00	—
	14. Mech., Install., Monteure	0,35	—	0,40	—	—	—	Wo 24,00	—
Wasserwerk	15. Maschinisten (Heizer)	0,28—0,30	—	0,40	4,50—5,70	—	—	Wo 23,00 [2]	J 2000
	16. Handwerker	—	—	—	—	—	—	—	—
	17. Rohrleger, Installateure	0,35	—	0,40	4,50—5,70	—	4,00—4,50	—	J 1650
	18. Arbeiter	0,27	—	0,35	3,50—4,10	—	3,20	Wo 19,00	—
Straßenbahn	19. Fahrer	—	—	—	—	—	—	—	—
	20. Schaffner	—	—	—	—	—	—	—	—
Kanalbau- u. -betrieb	21. Vorarbeiter	0,35	—	0,50	—	0,40	—	—	—
	22. Maurer bzw. Rohrleger	0,37	—	0,50	5,60	0,38	—	—	—
	23. Kanalrein.-, Erdarb. usw.	0,30	—	0,50	3,40—4,30	0,36	—	—	—
Straßenbau	24. Vorarbeiter	0,35	—	0,50	4,80—5,40	0,40	So 3,30 Wi 3,10	— [3]	—
	25. Maurer	0,37	—	0,50	5,50	—	—	—	—
	26. Pflasterer	0,45	—	0,70	5,00—5,75	0,60	—	—	—
	27. Tagelöhner (angel. Arb.)	0,25	—	0,35	3,00—4,15	0,37	So 3,00 Wi 2,80	Wo 16—17,00	—
Str.rein. Gr. entl. Müllabf.	28. Vorarbeiter	0,35	3,10—3,40	0,34	3,80—4,40	0,40	—	Wo 19—20,00	—
	29. Arbeiter	0,20—0,25	2,90—3,30	0,32	3,50—4,00	0,37	—	Wo 16—17,00	—
	30. Kutscher	— [1]	—	3,50	3,80—4,80	—	—	—	—
Park-verw.	31. Gärtner	0,25—0,40	—	3,50	3,00—4,90	0,39	—	—	—
	32. Tagelöhner	0,20—0,27	—	2,50	3,00—3,80	0,36	—	—	—
	33. Schlacht- u. Viehhofsarb.	Wo 16,00	—	3,00	3,70—4,20	—	3,00	—	— [4]
Krankenhäus.	34. Wärter	—	—	—	—	—	—	fS Wo 13,50	fS M 30,00
	35. Wärterinnen	—	—	—	—	—	—	fS Wo 10,50	—

[1]) mit Pferd und Wagen pro Stunde 85 Pfg. [2]) Wassermeister 120 M. pro Monat. [3]) Straßenmeister 100 M. pro Monat.
[4]) Heizer 1700 M. pro Jahr.

		Frankfurt a.M.	Frankfurt a. O.	Freiburg i. Br.	Freising	Friedenau bei Berlin	Friedrichs-felde	Fürstenwalde	Fürth i. Bayern
Gaswerk	1. Feuerhausarbeiter	3,80—4,80	—	3,75—4,65	3,50	—	—	T4,00, Na4,20	3,50—5,40
	2. Heizer u. Maschinisten	3,80—4,80	—	3,80—4,20	3,50	—	—	T4,00, Na4,20	4,10—4,20
	3. Maurer	3,80—4,80	—	3,80—4,20	4,00	—	—	5,00	4,80
	4. Schlosser	3,80—4,80	—	3,80—4,20	—	—	—	4,50—5,00	3,75—3,90
	5. Schmiede	3,80—4,80	—	3,80—4,20	—	—	—	—	3,90—4,35
	6. Mechaniker u. Installat.	3,80—4,80	—	3,75—5,00	—	—	—	—	3,20—5,25
	7. Rohrleger	3,80—4,80	—	3,75—5,00	3,50	—	—	—	4,20—5,25
	8. Hofarbeiter	3,80—4,80	—	3,25—4,00	3,00	—	—	3,20—3,30	3,30—3,60
	9. Erdarbeiter	—	—	—	3,00	—	—	—	3,50—3,60
	10. Laternenwärter	—	—	3,25—4,00	M 30,00 [1])	—	—	—	3,15—3,25
	11. Laternenanzünder	—	—	—		—	—	—	2,00
Elektrizitätswerk	12. Heizer	3,80—4,80	—	3,75—4,65	—	—	—	—	—
	13. Maschinisten	—	—	—	—	M 140—160	—	—	4,50—4,90 [4])
	14. Mech., Install., Monteure	—	—	—	—	M 130—155	—	—	3,32—4,80
Wasserwerk	15. Maschinisten (Heizer)	3,80—4,80	—	3,75—4,65	3,00	—	—	M 80,00	4,40—4,60
	16. Handwerker	3,80—4,80	—	4,00—4,80	—	—	—	—	—
	17. Rohrleger, Installateure	3,80—4,80	—	3,75—5,00	3,50	—	—	—	4,20—5,25
	18. Arbeiter	3,40—3,80	—	3,25—4,00	3,00	—	—	0,35	3,10
Straßenbahn	19. Fahrer	—	—	—	—	—	—	—	—
	20. Schaffner	—	—	—	—	—	—	—	—
Kanalbau u. -betrieb	21. Vorarbeiter	—	0,30	—	—	4,00—4,75	0,45	0,38	4,50—6,00 [5])
	22. Maurer bzw. Rohrleger	—	—	—	4,00	—	—	—	3,80—4,50
	23. Kanalrein.-, Erdarb. usw.	3,80—4,80	0,27	3,00—4,00	3,00	3,75—4,50	0,40	0,32	3,10—3,50 [6])
Straßenbau	24. Vorarbeiter	—	—	—	—	—	0,45	—	4,50—6,00
	25. Maurer	—	—	—	4,00	—	—	—	3,80—4,50
	26. Pflasterer	—	—	—	—	6,00 [2])	—	—	3,80—4,50
	27. Tagelöhner (angel. Arb.)	—	—	—	3,00	—	0,40	—	3,10—3,50 [6])
Str.rein. Gr. entl. Müllabf.	28. Vorarbeiter	3,80—4,80	0,30	3,50—4,30	—	4,00—4,75	0,30—0,40	—	—
	29. Arbeiter	3,40—3,80	0,22—0,27	3,00—3,75	3,00	3,75—4,50	0,25—0,40	—	3,10—3,50 [6])
	30. Kutscher	3,40—3,80	—	3,00—3,75	—	—	—	—	3,60—4,50
Park-verw.	31. Gärtner	—	0,22—0,28	—	—	0,40—0,50	J 1500	—	3,70—4,00
	32. Tagelöhner	—	0,22—0,25	—	—	3,75—4,50 [3])	0,40	—	3,10—3,50
	33. Schlacht- u. Viehhofsarb.	—	0,28	—	2,80	—	—	—	—
Krankenhäus.	34. Wärter	—	fS J 470—576	—	2,80	—	—	—	fS M 45,00
	35. Wärterinnen	—	—	—	—	—	—	—	fS J 200 [7])

[1]) durch städt. Tagarbeiter. [2]) Rammer 4,25 M. [3]) Frauen 2,50 M. [4]) Gehilfen, Lampenwärter 3,75 M. [5]) Kanalreinigungsbetrieb. [6]) unständige Arbeiter 3,00 M. [7]) Diakonissen.

		Fulda	Geestemünde	Gelsenkirchen	Gera	Gießen	Glatz	Glauchau	Gleiwitz
Gaswerk	1. Feuerhausarbeiter	3,00—3,70	4,40—4,75	—	3,50—4,00	3,50—4,25	I. F. M 75[11])	3,30—3,60	3,25
	2. Heizer u. Maschinisten	3,00	5,00	—	3,90—4,30	3,30—4,00	F. H. M 65	—	4,10
	3. Maurer	—	4,60—5,25	—	3,80—4,30	3,50—4,25	M 68	3,60	4,00
	4. Schlosser	3,25	4,60—5,25	—	3,80—4,30	3,50—4,50	J 1644 u. 1480[12])	3,80	3,25—4,00
	5. Schmiede	—	4,60—5,25	—	3,80—4,25	3,50—4,50	M 62,50	3,30	3,90
	6. Mechaniker u. Installat.	—	4,50	—	3,80	3,50—4,50	—	3,20—3,80	3,25—4,00
	7. Rohrleger	4,30 u. 4,50	4,80—5,00	—	3,40—3,90	3,50—4,50	M 80	3,80	3,25—4,00
	8. Hofarbeiter	2,75	4,20 - 4,75	—	0,31—0,37½	3,30—4,00	M 55	2,80	2,50—3,00
	9. Erdarbeiter	—	—	—	3,20	3,30—4,00	—	2,80	—
	10. Laternenwärter	J 900—1050	4,40—4,60	J 1200	Wo 18,00	M 60—70	M 54	Wo 14,00	2,60—3,00
	11. Laternenanzünder	5,50[1])	—	—	Wo 12,00	—	M 54	Wo 7,00	—[15])
Elektrizitätswerk	12. Heizer	—	—	—	—	0,35	—	Wo 23,00	—
	13. Maschinisten	—	J 1800-2700[2])	—	—	0,37	—	Wo 25,00	—
	14. Mech., Install., Monteure	—	—[3])	—	—	0,50	—	0,40—0,44	—
Wasserwerk	15. Maschinisten (Heizer)	—	J 1800—2700	—	—	3,00—3,80	J 1560	—	—
	16. Handwerker	—	—	—	—	—	—	0,40—0,45	—
	17. Rohrleger, Installateure	4,30	4,80—5,00	—	—	3,50—4,50	J 1480	0,30—0,35	3,00—3,75
	18. Arbeiter	3,00	3,55	—	—	3,30—4,00	2,00	0,25—0,30	2,50
Straßenbahn	19. Fahrer	—	—	—	—	—	—	—	—
	20. Schaffner	—	—	—	—	—	—	—	—
Kanalbau u. -betrieb	21. Vorarbeiter	0,38	—	M 125—135[5])	—	0,38 u. TZul. 0,30	—	Wo 19,50	3,75
	22. Maurer bzw. Rohrleger	—	—	—	—	0,40 u. TZul. 0,41	—	0,35	3,75
	23. Kanalrein.-, Erdarb. usw.	0,35 u. 0,36	M 105, 3,60—4,00	0,38—0,40	3,00[9])	K 0,35—0,37[10])	1,80	0,22—0,28	2,50—2,80
Straßenbau	24. Vorarbeiter	0,35 u. 0,38	—	0,40, M 100-115[6])	—	0,34 u. TZul. 0,30	—	Wo 19,50	4,25
	25. Maurer	0,36	—	—	—	0,40—0,50	—	0,35	3,60
	26. Pflasterer	—	—	0,50—0,60	—	0,46—0,50	—	Wo 20,00	6,50
	27. Tagelöhner (angel. Arb.)	0,32	—	0,32—0,38[7])	—	0,28—0,34	1,60	0,22—0,28	2,50—2,80
Str.rein. Gr.entl. Müllabf.	28. Vorarbeiter	—	—	M 120[8])	3,50—3,75	0,34 u. TZul. 0,30	2,20	Wo 19,50	—
	29. Arbeiter	2,75	3,60—4,00	0,32—0,38	2,40—3,10	0,28—0,34	1,50—1,60 (1,00)	0,22—0,28	—
	30. Kutscher	—	26,25-28,25[4])	—	Wo 18,00	—	fW M 13,00	—	—
Park-verw.	31. Gärtner	3,00	—	M 70—150	—	—	—[13])	0,24	3,50
	32. Tagelöhner	3,00	—	0,28—0,40	—	0,30—0,35	1,60 (0,90)	0,22—0,26	2,50 (1,40)
	33. Schlacht- u. Viehhofsarb.	3,00	—	M 90—100	—	—	—[14])	Wo 17,00	—
Krankenhäus.	34. Wärter	—	—	—	—	—	fS J 240	fWHL Wo 18	fS M 50,00
	35. Wärterinnen	—	—	—	—	—	—	—	fS M 40,00

1) pro Laterne im Jahr. 2) 2. Maschinist J 1400—2000 M. 3) Install.. J 1500 M., Mont. 1800—2700 M. 4) u. 25,20—27,20 M. 5) Aufseher. 6) Aufseher 120—125 M. monatlich. 7) Invalide 0,25—0,32 M. 8) Straßenreinigung. 9) Zulage 0,30—0,80 M. pro Tag. 10) Erdarb. 0,27—0,35 M. 11) Hilfsfeuerleute 60 M. p. Mo., f. Sonntagsschicht 1,00 u. 1,20 M. Zulage. 12) und 50 hl Koks; Hilfsschlosser 90 M. p. Mo. 13) Stadtgärtner 1500 M. pro Jahr und freie Wohnung; Gärtnergehilfe 55 M. pro Monat und für Ueberstunde 0,10 M. 14) Maschinenführer fWHL J 1440 M., Hallenmeister fWHL J 1080 M., Arbeiter fWHL J 800 M., Kesselheizer fWHL J 720 M. 15) pro Laterne u. Tag 0,02 M., pro Nachtlaterne 0,025 M.

		Schwäb. Gmünd	Goch	Göppingen	Görlitz	Göttingen	Gotha	Graudenz	Greiz i. V.
Gaswerk	1. Feuerhausarbeiter	3,70—3,90	3,10—3,20	0,34—0,42	3,60	4,00—4,50	—	2,80—3,20	3,50—4,00
	2. Heizer u. Maschinisten	4,10—4,30	3,10—3,20	0,34—0,42	—	3,70—4,30	—	3,00—3,10	3,50—4,00
	3. Maurer	So4,30, Wi4,00	4,50	—	—	3,50—3,80	—	3,80	0,41—0,42
	4. Schlosser	—	3,50	—	—	3,70—4,50	—	3,20—3,70	0,32—0,50
	5. Schmiede	4,20	3,00	—	—	3,50—3,70	—	3,40	0,32—0,50
	6. Mechaniker u. Installat.	4,00—4,80	—	0,42—0,44	—	3,50—4,00	—	—	—
	7. Rohrleger	4,50	3,50	0,42—0,44	—	3,25—3,75	—	2,90—3,20	0,37
	8. Hofarbeiter	3,30—3,50	—	0,30—0,34	0,28—0,30	3,00—3,40	—	2,70	0,29—0,33
	9. Erdarbeiter	3,30	—	0,30—0,34	—	—	—	2,70—3,00	0,29—0,33
	10. Laternenwärter	3,70	—	M 35,00	—	3,20—3,80	—	2,80	Wo 13,00
	11. Laternenanzünder	J 286	—	M 35,00	M 42—58,00	M 36,00	—	2,80	Wo 13,00
Elektrizitätswerk	12. Heizer	fWHL M 115	—	—	—	—	—	M 80—83,00	0,32—0,35
	13. Maschinisten	fWHL M 115	—	—	—	J 1300	—	M 85—95,00 [6])	0,50
	14. Mech., Install., Monteure	4,00—5,00	—	—	—	4,50 [3])	—	M 45—110	0,39—0,41
Wasserwerk	15. Maschinisten (Heizer)	fW 3,00 [1])	M 120	J 1850 [2])	—	fWM 110-115	—	M 80,00 [7])	—
	16. Handwerker	—	—	3,60	—	—	M 115	—	—
	17. Rohrleger, Installateure	—	—	4,20	—	3,25—3,75	3,50	M 120	0,40
	18. Arbeiter	—	—	3,00	—	3,00—3,40	3,00—3,20	M 75,00	0,31—0,34
Straßenbahn	19. Fahrer	—	—	—	—	—	—	M 68—98,00	—
	20. Schaffner	—	—	—	—	—	—	—	—
Kanalbau u. -betrieb	21. Vorarbeiter	J 1440	—	4,20	—	4,50	—	3,00	0,44
	22. Maurer bzw. Rohrleger	4,00	—	4,20	—	—	3,50	0,47	0,42
	23. Kanalrein., Erdarb. usw.	2,70—3,50	—	3,20	—	3,50	3,00—3,20	2,50—2,75 [8])	0,29—0,34
Straßenbau	24. Vorarbeiter	J 1560	—	3,50—4,50	—	3,85 u. 4,20	3,00—4,00	2,50—2,75	0,35—0,37
	25. Maurer	3,30—4,00	—	3,50—4,50	—	3,80 u. 4,20	3,80	0,48	0,42
	26. Pflasterer	—	5,50	3,50—4,50	—	5,30—5,80	5,00	0,47	—
	27. Tagelöhner (angel. Arb.)	2,50—3,30	—	2,90—3,50	—	2,45—2,85	2,80	2,50	0,26—0,33
Str.rein. Gr.entl. Müllabf.	28. Vorarbeiter	J 1560	—	3,50—4,50	0,27	4,20	2,60—2,80	3,00	0,27—0,29
	29. Arbeiter	2,50—3,30	1,80—2,80	2,90—3,50	0,26	2,45—2,85 [1])	2,60—2,80	2,50	0,20—0,26
	30. Kutscher	—	—	—	0,27	—	2,60—2,80	M 60—70	—
Park-verw.	31. Gärtner	J 1440	—	—	—	3,50 u. 3,85 [5])	—	fW J 1800	M 86,00
	32. Tagelöhner	2,70—3,40	—	—	—	2,45, 2,65, 2,85	—	2,50	0,20, 0,28, 0,29
	33. Schlacht- u. Viehhofsarb.	—	—	—	—	M 85,00	3,00—3,60	2,75	—
Krankenhäus.	34. Wärter	—	—	—	—	—	—	M 70, fS M 30	—
	35. Wärterinnen	—	—	—	—	—	—	fS M 30—50	—

[1]) Heizer. [2]) Heizer 3,40 M. [3]) Hilfsmonteure 3,00 M., Schlosser 3,50 M. [4]) Sinkkastenreiniger u. Müllauflader 3,20 M.
[5]) Vorarbeiter 5,00 M. [6]) Maschinenmeister M 150 M. [7]) Maschinenmeister M 140 M. [8]) Wärter der Kläranlage M 80,00 M.

		Großenhain	Groß-Lichterfelde	Grünberg (Schl.)	Gumbinnen	Hagen i. W.	Halberstadt	Halle a. S.	Hamborn (Land)
Gaswerk	1. Feuerhausarbeiter	0,30—0,36	—	—	2,20—3,10	4,40	3,00	4,20	—
	2. Heizer u. Maschinisten	0,30—0,36	—	—	—	4,40	2,80—3,00	3,80	—
	3. Maurer	0,32	—	—	—	4,80—5,00	3,20—3,50	4,30—4,50	—
	4. Schlosser	—	—	—	2,85—3,60	4,70—4,80	2,50—3,50	3,80—4,80	—
	5. Schmiede	—	—	—	—	5,00	2,50—3,50	3,70—4,20	—
	6. Mechaniker u. Installat.	—	—	—	—	—	2,50—4,00	3,80—4,50	—
	7. Rohrleger	0,30	—	—	—	4,20—4,40	—	3,80—4,50	—
	8. Hofarbeiter	0,25—0,30	—	—	2,20—2,50	4,00	2,60	3,50	—
	9. Erdarbeiter	0,25—0,30	—	—	2,20—2,50	3,80	2,50—2,75	3,50	—
	10. Laternenwärter	0,29	—	—	2,20—2,50	1,45⁴)	—	3,50—3,60⁵)	—
	11. Laternenanzünder	M 30	—	—	—	—	—	J 550	—
Elektrizitätswerk	12. Heizer	—	—	—	—	4,20—4,80	—	3,30—3,80	—
	13. Maschinisten	—	—	—	—	4,20—4,60	—	4,00—4,50	—
	14. Mech., Install., Monteure	—	—	—	—	4,40—5,00	—	4,00—4,50	—
Wasserwerk	15. Maschinisten (Heizer)	fWHL J 1350¹)	—	J 920	—	4,40	—	3,60 u. 3,70	—
	16. Handwerker	—	—	—	—	5,00	—	wie Gaswerk	—
	17. Rohrleger, Installateure	—	—	—	—	4,20—4,60	—	3,80—4,50	—
	18. Arbeiter	—	—	—	—	3,80	—	3,50	—
Straßenbahn	19. Fahrer	—	—	—	—	M 95—150	—	—	—
	20. Schaffner	—	—	—	—	M 90—135	—	—	—
Kanalbau u. -betrieb	21. Vorarbeiter	—	0,475	—	—	4,75	—	—	—
	22. Maurer bzw. Rohrleger	0,45	0,65—0,80	—	—	—	—	—	—
	23. Kanalrein., Erdarb. usw.	0,32	0,40—0,425	—	—	3,80—4,20	—	—	—
Straßenbau	24. Vorarbeiter	—	0,525	—	—	4,25—5,00	—	—	4,50
	25. Maurer	0,45	—	—	—	4,50	—	—	3,20—4,30
	26. Pflasterer	0,45	—	—	—	5,60—6,00	—	—	3,20—4,30
	27. Tagelöhner (angel. Arb.)	0,32	0,40	—	2,20	3,60—4,00	—	—	3,00—3,50
Str.rein. Gr.entl. Müllabf.	28. Vorarbeiter	—	M 108,33	Wo 15,00	—	4,00—4,75	—	3,30	4,50
	29. Arbeiter	—	0,40	1,20—1,40 (1,00)	—	3,60—4,00	—	2,80—3,20	3,00—3,50
	30. Kutscher	—	—	—	—	Wo 25—30	—	3,10—3,50	—
Park-verw.	31. Gärtner	0,25—0,28	0,50	—	—	3,60—4,00	—	3,50—5,00	M 115
	32. Tagelöhner	0,25—0,28	0,40	1,20—1,40 (1,00)	—	3,60—4,00	—	3,00—3,80	—
	33. Schlacht- u. Viehhofsarb.	—	—	fW J 600²)	fWHL J 610³)	3,75—4,50	—	3,20—3,60⁶)	—
Krankenhäus.	34. Wärter	fS J 480	—	—	—	—	—	fS J 486—522	—
	35. Wärterinnen	fWHL J 590	—	—	—	—	—	fS J 366—402	—

¹) Heizer 936 M., Wassermeister 1450 M. pro Jahr. ²) Heizer fW J 800 M. ³) Heizer fWHL J 646 M. ⁴) pro Laterne und Monat. ⁵) Als Vorarbeiter. ⁶) Schlosser 3,70—4,00 M., Kassenbote 3,80—4,00 M.

		Hamburg	Hanau	Hannover	Haspe	Haynau i. Schl.	Heidelberg	Heidenheim a. Br.	Heilbronn a. Neckar
Gaswerk	1. Feuerhausarbeiter	5,30—5,60	Wo 30,40-36,40[3])	—	0,42—0,44	2,86	3,60—4,60	0,33—0,39	4,20[9])
	2. Heizer u. Maschinisten	5,00—5,30	Wo 38,50	—	—	2,86	3,60—4,60	0,32	3,70
	3. Maurer	5,50—6,10	—	—	—	—	4,00—4,60	0,35	4,20—4,80
	4. Schlosser	4,50—5,10	Wo 31,00	—	—	4,20	3,50—4,50	0,35—0,39	4,20—5,20
	5. Schmiede	4,50—5,10	Wo 32,20	—	—	—	—	—	4,40
	6. Mechaniker u. Installat.	—	Wo 31,00	—	0,38 u. 0,40	4,20	—	—	—
	7. Rohrleger	4,80—5,10	Wo 29,80	—	0,38 u. 0,40	—	3,50—4,50	0,35—0,39	—[10])
	8. Hofarbeiter	4,00—4,40	Wo 22,80	—	0,40	2,40	3,20—3,60	0,30—0,33	3,10—3,60
	9. Erdarbeiter	4,00—4,30	Wo 22,80	—	0,35, 0,38, 0,40	2,60	—	0,30—0,33	3,50
	10. Laternenwärter	3,30—3,60	Wo 34,10	—	110,00	—	—	—	3,40—3,50[11])
	11. Laternenanzünder	—	M 52,50	—	35,00	M 18,00	M 53,00-58,00	J 425	55,00[12])
Elektrizitätswerk	12. Heizer	—	fW J 1600[4])	3,40—4,00[7])	—	—	3,60—4,40	J 1100—1600	—
	13. Maschinisten	—	fW J 1900—2300	M 145—170	—	—	—	J 1600—2100	—
	14. Mech., Install., Monteure	—	Me Wo 28,80[5])	M 100—160	—	—	—	—	—
Wasserwerk	15. Maschinisten (Heizer)	5,20—6,00[1])	fW J 2200—2400	0,42—0,49	—	—	3,60—4,40	fWHL 1600-2100	—[13])
	16. Handwerker	4,60—5,40	—	0,42	—	—	3,50—4,50	—	—
	17. Rohrleger, Installateure	4,50—5,20	Wo 29,80, In 31,00	0,44—0,59	0,35—0,40	—	3,50—4,50	fW 1100-1600	3,90
	18. Arbeiter	4,00—4,40	Wo 23,00—25,20	0,35—0,42	0,38 u. 0,40	—	—	0,34	—
Straßenbahn	19. Fahrer	—	—	—	—	—	—	—	—
	20. Schaffner	—	—	—	—	—	—	—	—
Kanalbau u. -betrieb	21. Vorarbeiter	—	Wo 28,20	0,47—0,52	0,46	—	—	—	—
	22. Maurer bzw. Rohrleger	—	—	0,56	—	—	4,20—4,80	—	3,70—4,50
	23. Kanalrein.-, Erdarb. usw.	4,20—4,70	Wo 22,80—27,60	0,35—0,44	0,38	—	4,35	—	3,00—3,80
Straßenbau	24. Vorarbeiter	—	Wo 28,80—34,80	0,40(0,45)—0,67	0,46	—	—	J 1100—1600	3,70—4,50
	25. Maurer	—	—	0,40(0,45)—0,67	0,50	—	—	0,38	—
	26. Pflasterer	—	Wo 26,20—31,20	0,40(0,45)—0,67	0,60 u. 0,65	—	—	0,40	4,20—5,00
	27. Tagelöhner (angel. Arb.)	—	Wo 19,80—22,80	0,30(0,35)—0,47	—	—	—	0,30—0,36	—
Str.rein. Gr. entl. Müllabf.	28. Vorarbeiter	T4,90Na5,10[2])	Wo 25,20—29,40	4,25	0,46	2,20	3,40—3,80	J 1100—1600	3,70—4,50
	29. Arbeiter	T4,20Na4,40[2])	Wo 21,00—22,80	3,60—3,80	0,32	2,00	3,20—3,60	0,30—0,36	—
	30. Kutscher	—	—	—	—	—	3,40—3,80	—	—
Park-verw.	31. Gärtner	—	Wo 24,00—26,20	3,20—4,20	—	M 90,00	—	—	3,10—4,00
	32. Tagelöhner	—	Wo 22,20	3,00—4,00	—	1,80	—	—	2,80—3,40
	33. Schlacht- u. Viehhofsarb.	—	—[6])	3,20—4,65	0,38 u. 0,40	fWHL M 60,00	—	—	—
Krankenhäus.	34. Wärter	—	—	fSJ414—600[8])	—	—	—	—	fS J 360—480
	35. Wärterinnen	—	—	fS J 243—396	—	fS M 35,00	—	—	—

[1]) Maschinisten J 2200—2400 M.; Heizer 4,60—5,40 M., J 1950—2150 M. [2]) Wochen- u. Jahreslöhne. [3]) Feuerhausvorarbeiter Wo 38,50 M.; Wochenlöhne inkl. Teuerungszulage und Gratifikation. [4]) oder Wo 31,20 M. [5]) Monteure fW J 2100 M. [6]) Maschinisten fWH Wo 21,00—24,00 M., Arbeiter fWH Wo 25,20—28,20 M. [7]) M 130—160 M. [8]) Im Krankenhaus II u. I. [9]) Obleute 4,70 M., unständige Arb. 3,70—4,10 M. [10]) Monteure I 4,20—5,20 M., Monteure II 3,70—4,20 M. [11]) 50 M. jährliche Entschädigung für Putzmaterial. [12]) u. 1 M. für Anzündstoff. [13]) Heizer J 1500 M., Hilfsheizer 3,70 M.

		Helmstedt	Herford	Herne	Hilden	Hirschberg i. Schl.	Hof	Hohenlimburg	Hohenstein-Ernstthal
Gaswerk	1. Feuerhausarbeiter	3,00	3,50	4,50—5,00	0,41—0,46	—	3,30—4,20	3,50—4,00 [7]	1. F. 0,31 [9]
	2. Heizer u. Maschinisten	—	—	3,20	—	—	3,75	—	—
	3. Maurer	—	3,60	5,00	—	—	4,00	—	0,38
	4. Schlosser	0,40	3,50—3,90	5,00	0,40—0,45	—	2,60—4,00	—	—
	5. Schmiede	—	3,30	5,00	0,40—0,45	—	4,20	—	—
	6. Mechaniker u. Installat.	—	—	5,00	—	—	—	4,50—5,50	0,43
	7. Rohrleger	—	3,50 u. 3,90	4,50	—	—	4,00—5,20	—	0,30
	8. Hofarbeiter	—	2,80 u. 3,00	4,00	0,39—0,42	—	3,10—3,50	3,25	0,29
	9. Erdarbeiter	0,30	2,80—3,10	4,00	0,39—0,42	—	3,50	3,30	0,29
	10. Laternenwärter	—	—	3,00	M 50,00	—	} — [6]	} — [8]	} Wo 20,00 [10]
	11. Laternenanzünder	—	1 u. 1,25 p. T.	3,00	M 50,00	—			
Elektrizitätswerk	12. Heizer	—	3,50	—	—	—	—	—	—
	13. Maschinisten	—	fW J 1620 [1]	4,00	—	fWL J 1440	—	—	—
	14. Mech., Install., Monteure	—	3,50—4,80 [2]	5,00—5,20	—	J 1440	—	—	—
Wasserwerk	15. Maschinisten (Heizer)	M 110	fW J 1500	—	fWHL J 1500	— [3]	—	—	} — [11]
	16. Handwerker	—	—	—	—	—	4,00	—	
	17. Rohrleger, Installateure	—	3,50 u. 3,90	—	—	—	4,00	J 1700	
	18. Arbeiter	0,30	3,00	—	—	0,22—0,26	3,20	3,30	
Straßenbahn	19. Fahrer	—	—	M 110—160	—	—	—	—	—
	20. Schaffner	—	—	M 105—155	—	—	—	—	—
Kanalbau u. -betrieb	21. Vorarbeiter	0,38	—	M 140	—	3,40	—	—	Wo 22,00
	22. Maurer bzw. Rohrleger	—	—	—	—	—	4,20	—	0,30
	23. Kanalrein.-, Erdarb. usw.	0,30	—	0,40—0,45	—	0,22—0,26	3,00	—	0,25—0,31
Straßenbau	24. Vorarbeiter	0,38	—	0,46—0,50	3,75	3,40	—	4,50	Wo 22,00
	25. Maurer	—	—	—	—	—	4,20	—	0,30
	26. Pflasterer	—	—	0,65	—	0,50—0,53	5,50	—	0,30
	27. Tagelöhner (angel. Arb.	0,30	—	0,30—0,44	2,75—3,50	0,22—0,26	3,20	3,30	0,25—0,31
Str.rein. Gr. entl. Müllabf.	28. Vorarbeiter	0,35	—	J 1600	3,75	2,50	3,50	—	Wo 22,00
	29. Arbeiter	0,30	—	0,39—0,42	2,50—3,00	0,20—0,22	3,00	—	0,25—0,31
	30. Kutscher	—	—	J 1320	—	fS J 720	—	—	—
Park-verw.	31. Gärtner	Wo 12,00	—	0,44—0,47	—	J 1650 [4]	J 1800	—	0,37
	32. Tagelöhner	—	—	0,35—0,43	—	0,20—0,22	3,00	—	0,29
	33. Schlacht- u. Viehhofsarb.	—	—	—	—	— [5]	—	—	—
Krankenhäus.	34. Wärter	—	—	—	—	fS J 360	—	—	— [12]
	35. Wärterinnen	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) Maschinenmeister; Hilfsmaschinist 1440 M. [2]) 1. Monteur fW J 1440 M. [3]) Rohrmeister 2058,33 M. [4]) Hilfsgärtner u. Promenadenwächter J 1250 M. [5]) Maschinenmeister J 1200 M., Kesselheizer 720 M., Haushälter 720 M. [6]) pro Laterne und Jahr 7,75 M., pro Jahr ca. 480—500. [7]) Sonn- u. Feiertags 1,00 M. Zuschlag. [8]) 1,25 M. pro Laterne u. Monat. [9]) 2. F. 0,29 M., dazu Winterzulage von 10,00 M. u. 5,00 M. pro Monat, alle Arbeiter im Gaswerk 1,00 pro Woche Teuerungszulage. [10]) Winterzulage 8 M. pro Monat. [11]) 1 Wassermeister J 1400 M., 1 Hilfswassermeister Wo 23,00 M. [12]) Krankenhausverwalter fWHL J 1300 M.

		Homberg a. Rhein	Homburg v. d. Höhe	Jauer	Jena	Ilversgehofen	Iserlohn	Kaisers-lautern	Karlsruhe
Gaswerk	1. Feuerhausarbeiter	—	3,40	0,26	0,42—0,43	—	5,00	—	4,00[9])
	2. Heizer u. Maschinisten	—	—	0,30	0,39	—	4,60	—	—
	3. Maurer	—	3,50	—	0,39	—	—	—	5,00
	4. Schlosser	0,45	4,00	0,28	—	—	4,50	—	3,80—4,00
	5. Schmiede	—	4,00	—	0,39	—	—[7])	—	3,80—4,00
	6. Mechaniker u. Installat.	—	—	0,33	0,40—0,48	—	5,00	—	M 120—140
	7. Rohrleger	0,45	4,00	0,32	0,42—0,48	—	4,20	—	M 120—140
	8. Hofarbeiter	—	3,00	0,22	0,35	—	4,60	—	3,60
	9. Erdarbeiter	—	4,20	—	0,35	—	3,50	—	3,60
	10. Laternenwärter	—	2,80	J 360	0,40	—	1,50	—	—
	11. Laternenanzünder	4,00	1,10	J 360	—[6])	—	1,50	—	3,40
Elektrizitätswerk	12. Heizer	—	—	—	—	—	4,60	0,34—0,44	4,20
	13. Maschinisten	—	—	—	—	—	—	0,38—0,48[8])	4,00
	14. Mech., Install., Monteure	J 2200[1])	—	—	—	—	4,80	0,38—0,48	0,48
Wasserwerk	15. Maschinisten (Heizer)	J 1500	—	J 1500	—	—	4,80	0,38—0,48	3,60—4,00
	16. Handwerker	—	—	—	—	—	—	0,40—0,50	3,60—3,80
	17. Rohrleger, Installateure	0,45	4,00	0,33	0,40—0,48	—	4,20	0,35—0,45	M 120—140
	18. Arbeiter	—	3,00	0,22	0,35	—	4,00	0,30—0,37	3,40—3,60
Straßenbahn	19. Fahrer	M 105	—	—	—	—	—	—	3,60—4,60
	20. Schaffner	M 100	—	—	—	—	—	—	3,30—4,00
Kanalbau u. -betrieb	21. Vorarbeiter	J 1750[2])	7,00	—	0,50	6,00	—	—	—
	22. Maurer bzw. Rohrleger	—	6,20	—	0,46—0,48	—	—	0,40—0,50	—
	23. Kanalrein.-, Erdarb. usw.	4,00	5,20—5,50	0,15	0,35	4,00	3,70	0,30—0,37	4,50
Straßenbau	24. Vorarbeiter	J 1500-2400[3])	3,90	—	0,50	6,00	4,80	—	—
	25. Maurer	—	6,20	—	0,46—0,48	—	0,50	0,40—0,50	—
	26. Pflasterer	—	6,50	—	—	—	0,65	0,40—0,50	—
	27. Tagelöhner (angel. Arb.)	J 1400[4])	5,20	—	0,35	4,00	3,50	0,30—0,37	—
Str.rein. Gr.entl. Müllabf.	28. Vorarbeiter	—	3,50	J 1056	0,43	—	4,00	—	4,00
	29. Arbeiter	—	3,30	2,20[5])	0,24—0,32 (0,19)	3,50	3,50	0,30—0,37	2,25—2,75
	30. Kutscher	—	—	—	Wo 21,20—22,20	3,50	—	—	3,50
Park-verw.	31. Gärtner	—	—	J 1100	0,30—0,35	—	M 105	—	3,80
	32. Tagelöhner	—	—	2,20	0,30—0,32	—	3,50	0,30—0,37	3,00—3,50
	33. Schlacht- u. Viehhofsarb.	—	—	—	—	—	4,00	—	2,75—3,25
Krankenhäus.	34. Wärter	—	—	—	—	—	—	—	fS M 40—45
	35. Wärterinnen	—	—	—	—	—	—	—	—

1) Obermonteur; Hilfsmonteur 0,45 M. 2) Kanalaufseher. 3) Straßenmeister. 4) Wegewärter; Hilfsarbeiter 2,75—3,00 M. 5) Bei der Straßenreinigung 0,12—0,15 M. 6) 8 Monate 30 M., 4 Monate 27 M. pro Monat. 7) Klempner 4,80 M. 8) Maschinenwärter 0,34—0,44 M. 9) Vorarbeiter 4,20—4,70 M.

		Kattowitz	Kiel	Königsberg	Königshütte o. S.	Köslin	Kötzschenbroda	Kreuzburg a. H.	Kreuznach
Gaswerk	1. Feuerhausarbeiter	2,60—3,00[1])	5,00	3,40—4,40	—	0,28	0,36	Wo 14,00	3,75—4,25
	2. Heizer u. Maschinisten	—	4,50—4,70	H 4,25—5,50[2])	—	0,33	0,40	Wo 15,00	—
	3. Maurer	3,75	4,50—5,50	4,25—5,50	—	Wi 0,40[6])	0,40	Wo 15,00	4,00
	4. Schlosser	3,00—4,50	4,50—5,50	3,75—5,50	—	0,30—0,38	0,40	Wo 20,00	—
	5. Schmiede	—	4,50—5,50	3,75—5,50	—	0,33	0,40	—	—
	6. Mechaniker u. Installat.	—	4,50	3,75—5,50	—	0,30—0,38	0,40	0,75	—
	7. Rohrleger	3,00—4,50	4,00—4,20	3,75—5,50	—	0,30	—	0,60	—
	8. Hofarbeiter	2,50—2,80	4,00—4,20	3,00—3,50	—	0,26	0,30	2,25—2,50	3,10
	9. Erdarbeiter	2,50—2,80	3,80—4,00	3,00—3,50	—	0,25	0,30	2,25—3,00	2,50
	10. Laternenwärter	2,50—2,70	Wo 18,00—21,00	3,00—3,50	—	M 34,00	—	—	2,50
	11. Laternenanzünder	—	—	—	—	M 34,00	—	—	1,00
Elektrizitätswerk	12. Heizer	—	4,50	3,30—4,30	—	—	—	—	—
	13. Maschinisten	—	—	—		—	—	—	—
	14. Mech., Install., Monteure	—	—	—	3,75[4])	—	—	—	—
Wasserwerk	15. Maschinisten (Heizer)	—	—	—	—	fWHL J 1700	—	M 90,00	—
	16. Handwerker	—	3,60—4,80	4,25—4,50	3,00	—	—	—	—
	17. Rohrleger, Installateure	3,00—4,50	—	3,75—5,00	2,90	0,30	—	—	3,80—4,00
	18. Arbeiter	2,50—2,70	3,30—3,90	3,00—3,50	2,50	0,25	—	Wo 15,00	2,50—3,00
Straßenbahn	19. Fahrer	—	—	—	—	—	—	—	—
	20. Schaffner	—	—	—	—	—	—	—	—
Kanalbau u. -betrieb	21. Vorarbeiter	0,40	—	—	3,60	—	J 1200[10])	Wo 20,00	3,50
	22. Maurer bzw. Rohrleger	0,36	—	—	—	—	—	—	3,80—4,00
	23. Kanalrein.-, Erdarb. usw.	0,30	4,40	0,30[3])	2,50	—	—	Wo 15,00	2,50—3,50
Straßenbau	24. Vorarbeiter	0,40	—	—	—	—	J 1200	—	4,00
	25. Maurer	0,36	—	—	—	—	—	—	3,00—4,00
	26. Pflasterer	0,47	—	—	—	—	—	—	—
	27. Tagelöhner (angel. Arb.)	0,28	—	—	2,80	—	0,29—0,35	—	2,00—2,50
Str.rein. Gr.entl. Müllabf.	28. Vorarbeiter	3,50	4,50	3,30—4,30	—	J 1200[7])	—	—	4,00
	29. Arbeiter	2,30—2,70	4,00—4,40	3,00—3,50	—	0,28[8])	0,29—0,35	—	1,60—2,00
	30. Kutscher	M 85—100	4,70	3,00—4,30	—	—	—	—	—
Park-verw.	31. Gärtner	2,75—4,00	—	—	3,25	J 1100	—	—	3,00
	32. Tagelöhner	2,50 (1,50)	—	—	2,20 (1,20)	0,28[8])	—	—	2,50
	33. Schlacht- u. Viehhofsarb.	1,50—4,00	—	—	2,70, 2,90, 3,20	M 52,00 u. 62,00	—	—	2,75
Krankenhäus.	34. Wärter	fS M 33,00	—	—	J 1220-1850[5])	fS J 360	—	M 72,00	fS M 65,00
	35. Wärterinnen	fS M 15,00—20,00	—	—	fWHL J 450	fS J 450[9])	—	M 40,00	—

[1]) Vorarbeiter 3,30—4,50 M. [2]) Maschinisten 3,30—4,30 M. [3]) Zulage 0,50 M. pro Tag. [4]) Zählerableser. [5]) und 15 % Wohnungsgeldzuschuß. [6]) So 0,45—0,50 M. [7]) Straßenaufseher. [8]) Nicht voll arbeitsfähige 0,23 M. [9]) Schwestern. [10]) Schleusenwärter.

		Krotoschin	Langensalza	Lauenburg i. Pommern	Leer (Ostfriesland)	Lehe	Leipzig	Lichtenberg bei Berlin	Limbach i. Sa. [3])
Gaswerk	1. Feuerhausarbeiter	2,50	—	2,50—3,20	3,50 [2])	4,70—4,80	4,80—5,50	5,40	J 1350
	2. Heizer u. Maschinisten	—	—	—	3,25	4,60	4,20—4,80	4,80—6,75	J 1300
	3. Maurer	—	—	—	—	4,80	4,80—5,50	4,50—5,75	J 1400
	4. Schlosser	—	—	4,00	3,75	4,50—4,60	4,20—4,80	4,50—5,75	J 1200
	5. Schmiede	—	—	3,50	4,00	4,40—4,80	4,20—4,80	4,50—5,75	—
	6. Mechaniker u. Installat.	—	—	—	4,00	4,50—4,60	4,80—5,50	—	—
	7. Rohrleger	4,50	—	3,00	3,25	4,50	4,80—5,50	4,50—5,75	J 1400
	8. Hofarbeiter	2,30	—	2,30—2,50	3,25	4,20—4,60	3,70—4,40	4,00—4,25	J 1060
	9. Erdarbeiter	—	—	—	3,25	4,30—4,40	—	4,00—4,25	J 1000
	10. Laternenwärter	—	—	—	3,00	4,10—4,30	3,70—4,20	—	—
	11. Laternenanzünder	—	—	0,20	1,00	J 600	2,40—3,00	Wo 18,35	J 730
Elektrizitätswerk	12. Heizer	—	—	—	—	J 1565	Wo 22—32	4,80—5,40	J 1200
	13. Maschinisten	—	—	—	—	J 1875	—	—	J 1200
	14. Mech., Install., Monteure	—	—	—	—	J 1875	—	—	J 1650
Wasserwerk	15. Maschinisten (Heizer)	fWLH M 75	fWHL J 1400 [1])	—	—	J 1875	—	Wo 28—33	—
	16. Handwerker	—	—	—	—	—	—	—	—
	17. Rohrleger, Installateure	—	0,30—0,31	—	4,00	—	—	5,00—6,00	—
	18. Arbeiter	2,50	0,29—0,30	—	3,25	—	—	4,30—4,80	J 1250
Straßenbahn	19. Fahrer	—	—	—	—	—	—	—	—
	20. Schaffner	—	—	—	—	—	—	—	—
Kanalbau u. -betrieb	21. Vorarbeiter	—	J 1600	—	M 100	—	—	—	—
	22. Maurer bzw. Rohrleger	—	0,30—0,31	—	M 100	—	—	—	J 1400
	23. Kanalrein.-, Erdarb. usw.	—	0,29—0,30	—	3,00	—	Wo 22—27	4,00—4,25	J 1150
Straßenbau	24. Vorarbeiter	—	0,25	—	—	—	—	—	—
	25. Maurer	—	0,39	—	—	—	—	—	J 1400
	26. Pflasterer	—	—	—	—	—	—	—	J 1600
	27. Tagelöhner	—	0,20	—	—	—	—	—	J 1200
Str.rein. Gr.entl. Müllabf.	28. Vorarbeiter	—	0,25	—	M 100	—	Wo 23,22—24,30	0,45	—
	29. Arbeiter	—	0,20	—	3,00	—	0,38—0,42	0,40—0,425	J 1000
	30. Kutscher	—	—	—	3,00	—	—	0,42	—
Park-verw.	31. Gärtner	—	J 1620	—	—	—	—	—	—
	32. Tagelöhner	—	0,20	—	—	—	—	—	—
	33. Schlacht- u. Viehhofsarb.	—	fWH Wo 15	1,60	—	—	—	—	—
Krankenhäus.	34. Wärter	—	fS M 55,00	fS M 24—25	—	—	—	—	fS J 624
	35. Wärterinnen	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) Heizer fWHL J 780 M. [2]) Löhne inkl. Gratifikation. [3]) Durchschnittliches Jahreseinkommen.

		Limburg	Linden	Lissa i. P.	Ludwigsburg	Ludwigshafen a. Rh.	Lübeck	Lüdenscheid	Magdeburg
Gaswerk	1. Feuerhausarbeiter	—	—	2,70—3,20	4,20—4,50	4,00—5,50	4,10	—	4,50
	2. Heizer u. Maschinisten	—	—	2,50—3,00	—	4,00—5,50	4,10	—	4,30—4,90
	3. Maurer	—	—	3,00	—	4,00—5,50	—	—	4,30—4,90
	4. Schlosser	—	—	3,50—5,50	—	4,00—5,50	4,00—4,20	—	4,30—4,90
	5. Schmiede	—	—	3,50	—	4,00—5,50	4,00—4,20	—	4,30—4,90
	6. Mechaniker u. Installat.	—	—	3,50—5,50	3,30—4,60	—	4,20—4,50	—	4,00—4,70
	7. Rohrleger	—	—	3,00	3,30—4,60	—	4,50	—	3,50—4,50
	8. Hofarbeiter	—	—	2,30	3,00—4,00	3,50—5,00	3,50	—	3,10
	9. Erdarbeiter	—	—	2,30	3,00—4,00	3,50—5,00	3,50	—	3,00—3,70
	10. Laternenwärter	—	—	2,60—3,00	J 380—420	3,80—5,30	—	—	—
	11. Laternenanzünder	—	—	2,60—3,00	—	1,70—2,20	—	—	M 61,25-64,25
Elektrizitätswerk	12. Heizer	—	3,50—4,00	2,50	—	3,80—5,30	—	—	0,38—0,42
	13. Maschinisten	—	4,00—4,50	3,00	—	4,00—5,50	—	—	—
	14. Mech., Install., Monteure	—	4,00	5,50	—	4,00—5,50	—	0,40	—
Wasserwerk	15. Maschinisten (Heizer)	3,70[1]	—	fWHL M 80	fW J 1400 u. 1500	4,00—5,50	—	0,50	4,60—5,20
	16. Handwerker	—	—	3,50—5,50	—	4,00—5,50	—	—	4,30—4,50
	17. Rohrleger, Installateure	3,30	—	3,50—5,50	3,30—4,60	4,00—5,50	—	0,45	3,40—4,50
	18. Arbeiter	2,30	—	2,20—2,50	3,00—4,00	3,50—5,00	—	0,40	3,20—3,40
Straßenbahn	19. Fahrer	—	—	—	—	—	—	—	—
	20. Schaffner	—	—	—	—	—	—	—	—
Kanalbau u. -betrieb	21. Vorarbeiter	3,00	3,75—4,00	—	0,34—0,36	4,40—5,90	—	—	—
	22. Maurer bzw. Rohrleger	—	—	—	0,35—0,42	4,00—5,50	—	—	—
	23. Kanalrein.-, Erdarb. usw.	2,00—2,30	3,00	—	0,30—0,32	3,50—5,00	3,50—4,00	0,50	3,50
Straßenbau	24. Vorarbeiter	J 1325	—	—	0,34—0,36	4,40—5,90	—	6,00	—
	25. Maurer	3,50	—	—	0,35—0,42	4,00—5,50	—	0,51 u. 0,60	—
	26. Pflasterer	—	—	—	—	4,00—5,50	—	—	—
	27. Tagelöhner (angel. Arb.)	3,00	—	—	0,30—0,32	3,50—5,00	—	0,42	—
Str.rein. Müllabf.	28. Vorarbeiter	2,30	3,50—4,00	—	0,34—0,36	4,40—5,90	M 95—120	6,00	3,50
	29. Arbeiter	2,00	2,00—2,50[3]	—	0,28—0,32	3,20—4,20	M 90—110	0,20—0,50	2,50—3,00
	30. Kutscher	—	—	—	—	—	—	—	3,25—3,50
Park-Gr.entl. verw.	31. Gärtner	—	4,00	—	J 1650	4,00—5,50	—	—	—
	32. Tagelöhner	2,00—2,30	3,00	—	0,34—0,37	3,20—4,20	—	—	—
	33. Schlacht- u. Viehhofsarb.	—[2]	3,50—4,00	—	0,34	3,20—4,20	—	3,75[4]	—
Krankenhäus.	34. Wärter	—	—	—	—	4,00—5,50	—	fS J 20—30	—
	35. Wärterinnen	—	—	—	fW J 900	—	—	—	—

[1]) Gehilfe 2,30 M. [2]) Maschinist J 1200 M.; Arbeiter 2,30 M. [3]) Nicht voll leistungsfähige Arbeiter. [4]) 1. Maschinist M 133,33 M., 2. Maschinist 125 M., Vorarbeiter 4,35 M.

		Mainz	Mannheim	Marienwerder	Markirch	Meerane i. Sa.	Meißen i. Sa.	Memel	Metz
Gaswerk	1. Feuerhausarbeiter	4,20—4,40	4,50—5,10	—	3,60—4,00	—	0,52 u. 0,53	0,30—0,31	—
	2. Heizer u. Maschinisten	H Wo 25—28[1])	—	—	3,20—3,60	—	0,45	0,30—0,35	—
	3. Maurer	4,00—4,70	4,00—5,10	—	3,20—3,60	—	—	0,48	—
	4. Schlosser	4,00—4,70	4,00—5,10	—	3,00—3,50	—	0,36—0,43	0,38—0,42	—
	5. Schmiede	4,00—4,70	4,00—5,10	—	—	—	0,36—0,43	0,38—0,42	—
	6. Mechaniker u. Installat.	4,00—4,70	4,00—5,10	—	3,80—4,80	—	—	—	—
	7. Rohrleger	4,00—4,70	4,00—4,70	—	—	—	0,37—0,40	0,32—0,34	—
	8. Hofarbeiter	3,50—3,60	3,90—4,40	—	2,90—3,30	—	0,34	0,30—0,32	—
	9. Erdarbeiter	—	3,60—4,10	—	—	—	0,34	0,30	—
	10. Laternenwärter	M 51,00[2])	—	—	—	—	—[10])	0,34	—
	11. Laternenanzünder	—	M 57,20	—	M 30,00-45,00	—	—	—	—
Elektrizitätswerk	12. Heizer	Wo 25,00—28,00	4,50—5,10	—	—	0,33	—	—	M 125—135
	13. Maschinisten	Wo 30,00—38,00	—	—	—	0,25—0,28	—	—	M 150—160
	14. Mech., Install., Monteure	4,00—4,70[3])	—	—	—	0,28—0,50	—	—	—
Wasserwerk	15. Maschinisten (Heizer)	J 2640	4,50—5,10	fWHL J 1400	—	fWHL J 936-1100	J 1500—2500	0,33	0,50, H 0,40
	16. Handwerker	—	4,50—5,10	—	—	—	—	—	0,45—0,55
	17. Rohrleger, Installateure	0,40½	4,50—5,10	J 1675	3,20—4,20	—	—	0,32—0,34	0,40—0,55
	18. Arbeiter	0,36	—	J 900	2,90—3,20	0,30—0,32	0,34	0,30	0,35—0,40
Straßenbahn	19. Fahrer	M 105—145	—	—	—	—	—	—	M 110—160
	20. Schaffner	M 95—135	—	—	—	—	—	—	M 105—150
Kanalbau u. -betrieb	21. Vorarbeiter	3,20—3,60[4])	—	—	—	0,33—0,35	Wo 28,00	—	0,50—0,60
	22. Maurer bzw. Rohrleger	4,70	—	—	—	—	0,46	—	0,45—0,55
	23. Kanalrein.-, Erdarb. usw.	3,00—3,40	4,20—4,70	—	—	0,21—0,32	0,34	—	Ka 0,45[12])
Straßenbau	24. Vorarbeiter	3,20—3,60[4])	—	—	fW J 1440[8])	0,33—0,35	Wo 22,00	—	0,55—0,60
	25. Maurer	4,70	—	0,55	3,00	—	0,46	—	0,45—0,55
	26. Pflasterer	4,30—4,80	—	0,60	—	—	—	—	0,45—0,55
	27. Tagelöhner (angel. Arb.)	3,00—3,40	—	0,33	2,20—2,40[9])	0,21—0,32	0,32	—	0,30—0,35
Str.rein. Gr.entl. Müllabf.	28. Vorarbeiter	3,20—3,60[5])	4,00—4,70	—	fW J 1600[8])	0,33—0,35	J 1300[11])	—	—
	29. Arbeiter	3,00—3,40	3,50—4,10	—	2,00—2,20[9])	0,21—0,32	0,32	—	0,30—0,35
	30. Kutscher	Wo 22,00—28,00	3,90—5,00	—	—	—	—	—	—
Park-verw.	31. Gärtner	3,60—4,45[6])	—	—	—	—	0,40	—	0,35—0,45
	32. Tagelöhner	3,00—3,40	—	—	—	0,17—0,35	0,32	—	0,30—0,35
	33. Schlacht- u. Viehhofsarb.	3,00—3,40[7])	—	—	2,50	—	—	—	0,35—0,40[13])
Krankenhäus.	34. Wärter	fS 30,00-42,00	—	—	—	—	fS M 45,00	—	fS M 55,00
	35. Wärterinnen	—	—	—	—	—	—	—	fS M 35,00—40,00

[1]) Ma Wo 30—38 M. [2]) Nach 1 Jahr 60 M. [3]) Monteure 4,20—5,00 M. [4]) Obleute Wo 24,50—26,60 M. [5]) Obleute 3,40—3,80 M. [6]) Obergärtnergehalt Wo 36,50 M., Vorarbeiter 3,20—3,60 M. [7]) Stallwärter Wo 24 M., amtlicher Metzger Wo 28 M. [8]) Aufseher. [9]) Z. T. Invaliden; gelernte Straßenarbeiter 3,30 M. [10]) 12,50 M. jährl. für 1 Gaslaterne, 14,50 M. jährl. für 1 Öllaterne. [11]) Straßenwärter. [12]) Erdarb. 0,35—0,40 M. [13]) Maschinisten M 145 M., Heizer M 130 M., Schlosser M 125 M., Töter M 113 M.

		Mittweida	Mühlhausen i. Th.	Mülhausen i. E.	Mülheim a. Rh.	Mülheim a. d. Ruhr	München	M.-Gladbach	Myslowitz i. Schl.
Gaswerk	1. Feuerhausarbeiter	0,35—0,36	3,50—4,00	4,00—4,20	4,50	4,00—4,75	4,30—5,30	0,40—0,50	2,50—3,30
	2. Heizer u. Maschinisten	0,38	3,00	—	4,00—4,40	4,00—4,25	4,90—5,90	0,40—0,50	2,50—3,00
	3. Maurer	0,39	4,10	4,00—4,20	5,00	4,60—4,75	4,10—5,10	0,40—0,50	4,00
	4. Schlosser	0,39—0,40	3,50—4,50	4,00—4,20	4,20—4,60	4,20—5,00	4,10—5,90	0,40—0,45	—
	5. Schmiede	0,39	3,25	4,00—4,20	4,20—4,60	4,00	4,10—5,90	0,40—0,45	—
	6. Mechaniker u. Installat.	0,40	3,50—4,50	3,80—4,20	—	4,00—5,00	4,10—5,90	—	fW 4,20-4,50
	7. Rohrleger	0,36—0,38	3,15—3,50	—	4,40	4,00—5,00	4,10—5,10	0,35—0,45	fW 4,20-4,50
	8. Hofarbeiter	0,32—0,34	2,84	3,20—3,40	3,50—3,60	3,50	3,70—4,50	0,30—0,35	2,10—2,50
	9. Erdarbeiter	0,35	2,84	0,42	3,60	3,50—3,75	3,70—4,30	—	2,20
	10. Laternenwärter	Wo 18,00	1,60	3,30	2,70	—[5]	—[6]	2,20	M 100
	11. Laternenanzünder	M 32,00	1,60	—	2,30	—[5]	—	2,20	1,80[8]
Elektrizitätswerk	12. Heizer	—	—	Wo 22,80—31,80	4,00	—	4,00—4,90	0,37—0,39	—
	13. Maschinisten	—	—	—	4,25 u. 4,50	—	—	0,40—0,47	—
	14. Mech., Install., Monteure	—	—	—	4,00—4,80	—	3,90—4,70	0,32—0,60	—
Wasserwerk	15. Maschinisten (Heizer)	—	J 1150	Wo 20,40—27,90	—	M 175	4,90—5,90	4,20—5,60	—
	16. Handwerker	—	—	Wo 22,80—31,80	—	4,75—6,00	4,90—5,90	—	—
	17. Rohrleger, Installateure	—	3,46	Wo 22,80—31,80	—	4,50—5,00	3,50—4,30	0,35—0,45	fW 4,20-4,50
	18. Arbeiter	—	2,84	Wo 19,20—25,20	—	3,50—3,80	—	0,30—0,38	2,50
Straßenbahn	19. Fahrer	—	—	—	—	—	—	M 95—120	—
	20. Schaffner	—	—	—	—	—	—	M 80—105	—
Kanalbau u. -betrieb	21. Vorarbeiter	0,55	4,00[1]	—	3,50	5,00	—	5,00	—
	22. Maurer bzw. Rohrleger	—	—	—	—	—	4,10—5,10	4,00—4,50	—
	23. Kanalrein.-, Erdarb. usw.	0,35	0,30—0,32	Wo 22,80—31,80	2,60 u. 2,80	4,00	—	3,00—3,70	2,20
Straßenbau	24. Vorarbeiter	0,55	Wo 26,50	—	3,75	5,00—5,25	—	3,50—4,20	—
	25. Maurer	—	0,42	—	—	—	—	—	—
	26. Pflasterer	—	0,47	—	—	—	—	4,50—5,00	—
	27. Tagelöhner (angel. Arb.)	0,35	0,30—0,31	—	2,40—3,00	3,20—3,60	3,90—4,70	3,00—3,30	—
Str.rein. Gr.entl. Müllabf.	28. Vorarbeiter	Wo 24,00	Wo 29,50	Wo 22,80—31,80	—	4,00	3,50—4,30	—	fW J 720
	29. Arbeiter	0,24—0,30	0,20—0,29	Wo 20,40—27,90	3,75—4,25	3,20	—	3,45—4,12	M 48—60
	30. Kutscher	—	—	Wo 22,80—31,80	3,75—4,25	—	—	3,45—4,12	fW M 75
Park-verw.	31. Gärtner	—	4,00	—	—	4,20	—	3,00—5,00	—
	32. Tagelöhner	—	2,70	—	—	3,20—3,60	—	2,00—4,00	—
	33. Schlacht- u. Viehhofsarb.	—	Wo 17,00[2]	—	—[4]	4,50	—	3,00—3,30[7]	—[9]
Krankenhäus.	34. Wärter	—	3,50[3]	—	fS M 30—40	—	—	—	fS J 600
	35. Wärterinnen	fWHL J 750	—	—	—	—	—	—	—

1) Aufseher. 2) Heizer Wo 19 M., Pförtner Wo 19 M., Nachtwächter Wo 18,50 M. 3) Bei freier Station. 4) Hallenarbeiter 3,30 M., Hilfsmaschinisten 4,20 M. vom 1. IV. bis 1. IX., sonst 4,00 M., Schlosser 4,00 M., Heizer 3,90 M. 5) Für jede Laterne monatlich 1,00 M. 6) 1,60 M. pro Monat und Laterne und monatliche Alterszulage von 4,50—22,00 M. 7) Heizer und Hilfsarbeiter bei der Kühlanlage und Eisfabrikation 3,30—3,90 M. 8) Jugendliche Arbeiter. 9) Maschinenwärter J 1300 M. u. 120 M. Wohnungsgeld, Hallenmeister fWH J 1100 M., Wächter 900 M., Arbeiter 800 M., Aushilfsarbeiter 2,75 M.

		Neiße i. Schl.	Neumünster	Neunkirchen Bez. Trier	Neu-Ruppin	Neusalz a. Oder	Neustadt a. Haardt	Neustadt Oberschlesien	Neuwied
Gaswerk	1. Feuerhausarbeiter	0,26—0,28	4,40—4,80	—	3,40—4,00	—	3,40—3,60	2,30	3,75—4,00
	2. Heizer u. Maschinisten	0,28	3,70—4,30	—	3,40—4,00	—	3,50	2,30	—
	3. Maurer	0,30—0,35	4,50	—	0,38	—	4,00	2,60	4,25
	4. Schlosser	0,23—0,35	Wo 26,00	—	0,30—0,40	—	3,90—4,50	2,50—4,00	4,00
	5. Schmiede	0,30	Wo 26,00	—	0,30—0,40	—	3,60	—	4,00
	6. Mechaniker u. Installat.	0,23—0,35	Wo 28,50—32,50	—	—	—	3,90—4,50	2,50—4,00	—
	7. Rohrleger	0,32	Wo 28,50—32,50	—	0,40	—	3,90—4,50	2,50—4,00	4,50
	8. Hofarbeiter	0,20	2,10—4,00	—	0,22—0,30	—	3,00	1,80—1,90	3,00
	9. Erdarbeiter	0,20	—	—	0,25—0,30	—	3,00—3,30	1,90—2,30	3,00
	10. Laternenwärter	M 30,00	—	—	M 75,00	—	J 550	J 300	M 30,00
	11. Laternenanzünder	M 30,00	1,25	—	M 30,00	—	J 310	M 8,00	M 30,00
Elektrizitätswerk	12. Heizer	0,25	—	—	—	—	—	—	Wo 26,00
	13. Maschinisten	0,35—0,40	—	3,00	—	—	—	—	Wo 33,00
	14. Mech., Install., Monteure	0,45	—	4,00—4,80	—	—	—	—	4,50
Wasserwerk	15. Maschinisten (Heizer)	0,25	—	fWHL J 1200	fW J 1100	fW J 1000	—	J 1300 [4]	Wo 33,00
	16. Handwerker	—	—	4,50 [2]	0,30—0,40	—	—	J 1600 [5]	—
	17. Rohrleger, Installateure	0,23—0,35	—	4,50	0,40	J 1180	3,90—4,50	2,50—4,00	4,50
	18. Arbeiter	0,20	—	3,80	0,25—0,30	Wo 12,00	3,00—3,30	1,80—2,30	3,00
Straßenbahn	19. Fahrer	—	—	M 100—105	—	—	—	—	—
	20. Schaffner	—	—	M 90—95	—	—	—	—	—
Kanalbau u. -betrieb	21. Vorarbeiter	—	—	J 1600	—	—	4,20	2,50	—
	22. Maurer bzw. Rohrleger	—	—	3,00	—	—	4,20	2,50	—
	23. Kanalrein.-, Erdarb. usw.	—	3,25—4,40	3,00	—	—	2,95—3,50	1,90—2,20	—
Straßenbau	24. Vorarbeiter	—	M 125	—	—	Wo 23,00	4,20	3,00	4,00
	25. Maurer	—	—	—	—	Wo 23,00	4,20	2,80—3,00	—
	26. Pflasterer	—	—	—	—	—	—	3,00	—
	27. Tagelöhner (angel. Arb.)	—	2,75—3,25	2,60	—	Wo 12,00	2,80—3,25	1,80—2,00	—
Str.rein. Gr.entl. verw.Müllabf.	28. Vorarbeiter	—	—	—	—	—	4,20	3,00	4,00
	29. Arbeiter	0,20	—	2,60	—	—	3,25	1,40—1,60	3,00
	30. Kutscher	—	—	—	—	—	—	—	—
Park-	31. Gärtner	2,50	M 150	—	fW J 780	—	4,40	M 60,00	J 1800
	32. Tagelöhner	0,20	3,50—4,00	—	Wo 12—15	—	2,95	2,00	J 1000
	33. Schlacht- u. Viehhofsarb.	J 690 u. 780 [1]	—	3,30	fWH J 650	— [3]	3,20	2,00	3,25
Krankenhäus.	34. Wärter	—	fS M 50	—	fS J 516	—	fS J 480	—	—
	35. Wärterinnen	—	—	—	fS J 516	—	fS J 434	—	—

[1]) Maschinist fWH J 1300 M., Heizer fWH J 720 M., Haushälter fWH J 600 M. [2]) bei c, e, f, g, i Durchschnittslöhne. [3]) Maschinist fW J 1000 M., Hilfsmaschinist J 900 M., Hallenmeister J 900 M., Arbeiter Wo 15,00 M. [4]) Heizer J 950 M. [5]) Rohrmeister; Schlosser J 800 M.

		Niederplanitz	Nieder-schönhausen	Nürnberg	Ober-Schöneweide	Oberstein a. d. Nahe	Oelsnitz i. V.	Offenbach a. M.	Offenburg
Gaswerk	1. Feuerhausarbeiter	—	—	4,20—5,20	—	4,50	3,15—3,95	4,30—5,50	3,50—4,50
	2. Heizer u. Maschinisten	—	—	4,00—5,00[2])	—	4,20	—	Wo 30—40[6])	3,00—3,80
	3. Maurer	—	—	4,00—5,00[2])	—	3,50	—	0,50—0,70	3,50—4,20
	4. Schlosser	—	—	4,00—5,00[2])	—	4,30	3,82—4,72	0,50—0,70	3,50—4,50
	5. Schmiede	—	—	4,00—5,00[2])	—	3,50	3,82—4,72	0,50—0,70	—
	6. Mechaniker u. Installat.	—	—	4,00—5,80	—	3,50	—	0,50—0,70	3,50—4,50
	7. Rohrleger	—	—	4,00—5,00	—	3,80	3,82—4,72	0,44—0,66	—
	8. Hofarbeiter	—	—	3,40—4,40	—	3,50	3,15—3,48	0,40—0,52	2,50—3,00
	9. Erdarbeiter	—	—	3,20—4,40	—	3,30	—	0,40—0,52	—
	10. Laternenwärter	—	—	3,30—4,40	—	2,80	} J 900—945	M 55	—
	11. Laternenanzünder	—	—	1,50—2,20	—	2,80		M 55	—
Elektrizitätswerk	12. Heizer	3,10	—	4,00—5,00	—	—	Wo 27	Wo 27—36	3,00—3,80
	13. Maschinisten	J 1300 bzw. 1425	—	—	—	—	Wo 35	Wo 30—40	3,50—4,50
	14. Mech., Install., Monteure	—	—	—	—	—	0,48	0,50—0,70	3,50—4,50
Wasserwerk	15. Maschinisten (Heizer)	—[1])	1800	—	1650	—	—	Wo 30—40	—
	16. Handwerker	—	—	4,00—4,80	—	—	—	—	—
	17. Rohrleger, Installateure	—	1400	4,00	—	—	J 1550[5])	Ro 0,44-0,60[7])	2,80—3,40
	18. Arbeiter	—	Wo 21—24	3,00—3,40	—	—	0,36	0,40—0,52	—
Straßenbahn	19. Fahrer	—	—	—	—	—	—	—	—
	20. Schaffner	—	—	—	—	—	—	—	—
Kanalbau u. -betrieb	21. Vorarbeiter	—	Wo 24—26	—	0,50—0,575[3])	5,00	—	Wo 31—40	3,50—4,20
	22. Maurer bzw. Rohrleger	—	J 1400	4,50—5,00	—	4,30	0,34	0,58—0,61[8])	3,50—4,20
	23. Kanalrein.-, Erdarb. usw.	—	Wo 21—24	3,20—5,00	0,35—0,42[1])	3,20	0,34	0,46—0,49[9])	3,00—3,50
Straßenbau	24. Vorarbeiter	J 1500	—	—	—	5,00	—	Wo 35—40	3,50—4,20
	25. Maurer	—	—	—	—	4,30	0,23—0,27	—	3,50—4,20
	26. Pflasterer	—	—	—	—	—	0,34	0,58—0,61	—
	27. Tagelöhner (angel. Arb.)	2,80—3,00	—	—	—	3,50	0,23—0,27	0,36—0,49	—
Str.rein. Gr.entl. Müllabf.	28. Vorarbeiter	2,80—3,00	Wo 24—26	3,60	0,37—0,44	5,00	—	Wo 25—29	3,50—4,20
	29. Arbeiter	—	Wo 21—24	3,40	0,35—0,42	3,30	—	0,40—0,49	2,50—3,00
	30. Kutscher	—	—	3,40	—	—	—	—	—
Park-verw.	31. Gärtner	—	Wo 26—28	—	J 1670	—	—	Wo 22—29	3,20—4,00[11])
	32. Tagelöhner	—	Wo 21—24	—	0,35	—	—	0,33—0,43	2,50—3,00
	33. Schlacht- u. Viehhofsarb.	—	—	—	—	—	—	—[10])	Wo 22—26[12])
Krankenhäus.	34. Wärter	—	—	—	—	fWHL J 1000	fWHL J 900	M 32 u. 35	—
	35. Wärterinnen	—	—	—	—	—	fS J 480	M 23—33	—

[1]) Wassermeister J 1475 M. [2]) II. Stufe 4,40—5,40, III. Stufe Heizer u. Maschinisten 5,20—6,20; die anderen 4,80—5,00 M. [3]) Maschinisten. [4]) Arbeiter d. Kläranlage 0,40—0,50 p. St. [5]) Wassermeister. [6])) Heizer 27—36 M. [7]) Installateure 0,50—0,70. [8]) Rohrleger 0,46—0,52. [9]) Erdarbeiter 0,40—0,52. [10]) Maschinisten Wo 31 M.; Heizer Wo 25—27 M.; Handwerker 4,68 M.; Arbeiter im Maschinenbetrieb 3,60—4,14 M.; Reinigungsarbeiter Wo 22—24 M.; Pförtner u. Hausbursche 26 M. [11]) 2. Gärtner 2,80—3,60. [12]) 2. Hilfsarbeiter Wo 19—23 M.

		Oldenburg	Oschersleben	Osnabrück	Osterfeld	Ostrowo	Pankow b. Berlin	Peine	Pforzheim
Gaswerk	1. Feuerhausarbeiter	3,20—3,70	3,17	4,00—4,50	0,45	3,50	—	3,75—4,25	4,20—5,00
	2. Heizer u. Maschinisten	3,60	3,50—3,65	3,30—4,20	—	3,00	—	3,75	4,00—5,00
	3. Maurer	4,60	—	4,20	—	2,50	—	—	3,50—4,70
	4. Schlosser	3,00—5,00	3,50—3,65	4,00—4,50	—	2,50	—	3,00—4,25	3,50—4,70
	5. Schmiede	4,20	—	4,00	—	—	—	4,00	3,50—4,70
	6. Mechaniker u. Installat.	—	—	3,80—4,80	0,45	2,50—4,00	—	4,50	4,00—5,00
	7. Rohrleger	3,00—5,00	3,50	4,00—5,00	0,40	3,25	—	J 1440	3,40—4,20
	8. Hofarbeiter	2,80—3,50	3,50	3,00—3,70	0,38	2,35	—	3,00—3,25	3,00—3,30
	9. Erdarbeiter	—	3,50	3,50	0,40	2,35	—	3,00	3,20—3,80
	10. Laternenwärter	Wo 21,00—26,50	Mo 30,00	3,60	—	—[5]	—	3,00	—
	11. Laternenanzünder	—[1]	Mo 30,00	1,00[2]	—	—[5]	—	M 26 bzw. 39[6]	2,00—2,40
Elektrizitätswerk	12. Heizer	—	—	3,30—3,80	—	—	—	—	—
	13. Maschinisten	—	—	3,50—4,50	—	—	—	—	—
	14. Mech., Install., Monteure	—	0,50	4,00—4,80	—	—	—	—	—
Wasserwerk	15. Maschinisten (Heizer)	3,60	—	4,20	—	J 1650	0,55	fW J 1260	0,32—0,42
	16. Handwerker	—	—	4,00—4,50	—	2,80	0,45	—	0,40—0,50
	17. Rohrleger, Installateure	3,00—5,00	—	4,00—5,00	—	3,25	0,48	3,00—4,25	0,40—0,50
	18. Arbeiter	2,80—3,40	—	3,50	—	2,50	0,40—0,43	3,00	0,32—0,38
Straßenbahn	19. Fahrer	—	—	M 95—110	—	—	—	—	—
	20. Schaffner	—	—	—	—	—	—	—	—
Kanalbau u. -betrieb	21. Vorarbeiter	—	—	0,40—0,42	—	—	0,55—0,62	J 1300	—
	22. Maurer bzw. Rohrleger	—	—	0,42—0,50	—	—	0,55—0,62	—	—
	23. Kanalrein.-, Erdarb. usw.	4,00	—	0,32—0,35	—	—	0,42	3,30	3,50—4,50
Straßenbau	24. Vorarbeiter	—	0,38	0,40—0,42	M 130	—	0,50	J 1200	—
	25. Maurer	—	0,30	—	—	—	—	—	—
	26. Pflasterer	—	—	0,50	—	—	—	—	—
	27. Tagelöhner (angel. Arb.)	—	—	0,32—0,35	2,25—3,00[4]	—	0,43	3,00	—
Str.rein. Gr.entl. Müllabf.	28. Vorarbeiter	—	0,38	0,33	—	2,00	0,48	—	3,50—4,50
	29. Arbeiter	—	0,22	0,31	—	1,50	0,40	—	3,20—3,80
	30. Kutscher	—	—	M 90,00	—	2,00	—	—	—
Park-verw.	31. Gärtner	—	J 1400	0,42	—	—	0,45 u. 0,55	J 1400[7]	—
	32. Tagelöhner	—	2,40	0,20—0,32	—	—	0,40 (0,20)	—	—
	33. Schlacht- u. Viehhofsarb.	—	—	M 80 u. 90	—	2,00	—	—	—
Krankenhäus.	34. Wärter	fS J 700	—	—[3]	—	—	fS Kl J 500	fS J 240	—
	35. Wärterinnen	—	—	fS J 300	—	—	—	fS J 450	—

[1]) Wi M 53,00—57,00, So 46,00—50,00. [2]) Nachtwächter. [3]) fS J 850, 480 u. 420 M. [4]) alte Invaliden. [5]) pro Laterne und Monat 0,80 M. [6]) ohne bzw. mit Löschen der Nachtlaternen. [7]) Gehilfe J 1200 M.

		Pirmasens	Pirna	Plauen i. V.	Pr. Stargard	Quedlinburg a. Harz	Radebeul	Rastatt	Rastenburg
Gaswerk	1. Feuerhausarbeiter	0,35—0,55	3,20—4,20	3,70—4,40	3,00—3,25	3,70—4,20	—	3,50—3,80[4])	3,50
	2. Heizer u. Maschinisten	0,35—0,55	3,60	3,60—4,20	—	3,40—3,60	—	—	3,50
	3. Maurer	—	0,40	3,50—4,70	3,00—4,00	4,10	—	—	4,50
	4. Schlosser	0,35—0,55	0,35—0,50	3,50—4,70	3,00—4,00	3,00—4,00	—	—	4,50
	5. Schmiede	—	0,35	3,50—4,70	—	3,00—4,00	—	—	4,50
	6. Mechaniker u. Installat.	—	0,35—0,50	3,40—4,30	—	3,00—4,00	—	5,00 u. 3,30	—
	7. Rohrleger	0,35—0,55	0,40	3,60—4,20	—	3,00—4,00	—	—	4,50
	8. Hofarbeiter	0,32—0,40	0,30	3,00—3,30	—	2,90—3,50	—	3,20	2,50
	9. Erdarbeiter	—	0,30	3,20	—	—	—	—	3,00
	10. Laternenwärter	—	Wo 15,00	—	—	M 30	—	3,50	3,00
	11. Laternenanzünder	0,17—0,22	Wo 15,00	—	—	M 30	—	1,00	0,40[6])
Elektrizitätswerk	12. Heizer	0,34—0,45	—	—	—	3,20	0,40	—	—
	13. Maschinisten	0,35—0,55	—	—	—	J 1200—1300	M 135	—	—
	14. Mech., Install., Monteure	0,35—0,65	—	—	—	3,00—5,40	0,40—0,50	—	—
Wasserwerk	15. Maschinisten (Heizer)	—	J 1600[1])	—	J 900	3,30	J 1750	fW J 1800	J 1400
	16. Handwerker	—	—	—	—	—	—	—	4,50
	17. Rohrleger, Installateure	—	0,35	—	—	3,00—4,20	J 1750	—	4,50
	18. Arbeiter	—	0,30	—	—	—	Wo 28	3,50	3,00
Straßenbahn	19. Fahrer	0,34—0,45	—	—	—	—	—	—	—
	20. Schaffner	0,32—0,43	—	—	—	—	—	—	—
Kanalbau u. -betrieb	21. Vorarbeiter	0,45—0,55	—	—	—	—	0,38	3,50	3,00
	22. Maurer bzw. Rohrleger	0,45—0,55	0,48	—	—	—	0,45	—	4,50
	23. Kanalrein.-, Erdarb. usw.	0,30—0,45	0,31—0,35	—	—	—	0,37	2,80	2,50
Straßenbau	24. Vorarbeiter	0,45—0,55	—	—	—	—	0,38	—	3,50
	25. Maurer	0,45—0,55	—	—	—	—	—	—	4,50
	26. Pflasterer	0,45—0,55	—	—	—	—	—	—	5,00
	27. Tagelöhner (angel. Arb.)	0,30—0,45	0,31—0,35	—	—	—	0,36 u. 0,37	—	3,00
Str.rein. Gr.entl. Müllabf.	28. Vorarbeiter	0,45—0,55	—	M 120	—	3,50	0,36—0,38	3,50	3,00
	29. Arbeiter	0,25—0,30	0,31—0,35	0,29—0,33	—[2])	1,40—3,00	0,36—0,38	2,80	2,50
	30. Kutscher	—	—	0,30—0,35	—	—	—	—	Wo 14,00
Park-verw.	31. Gärtner	—	0,40	—	—	J 1200-1740[3])	—	J 1020[5])	—
	32. Tagelöhner	—	0,31—0,35	—	—	2,50—3,50	—	2,40	1,80—2,50
	33. Schlacht- u. Viehhofsarb.	0,30—0,45	—	—	J 550	3,00—4,50	—	2,70	—
Krankenhäus.	34. Wärter	—	fS M 40	—	—	—	—	fW J 1200	—
	35. Wärterinnen	—	fS J 480	—	—	—	—	—	—

[1]) 2. Maschinist Wo 17 M. [2]) Arbeiterinnen M 8 M. [3]) u. 250 M. Wg. [4]) Hilfsarbeiter 3,20 M. [5]) Stadtgärtner fW J 2000 M. [6]) Für den Abend.

		Ravensburg	Reutlingen	Rheine i. W.	Rixdorf	Roßlau	Rostock i. M.	Rotthausen	Rudolstadt i. Thür.
Gaswerk	1. Feuerhausarbeiter	3,20—3,70	3,84—4,32	4,00	5,20—5,70	—	3,90	—	3,15 u. 3,65
	2. Heizer u. Maschinisten	3,20—3,70	3,50—3,60	4,00	5,25—5,50	—	3,70	—	3,65
	3. Maurer	—	—	—	5,50—6,00	—	—	—	0,40
	4. Schlosser	4,70	4,40	—	4,50—5,50	—	0,36—0,42	—	Wo 26—30
	5. Schmiede	—	—	—	4,50—5,50	—	—	—	—
	6. Mechaniker u. Installat.	3,20—5,00	—	4,00—5,00	—	—	—	—	—
	7. Rohrleger	3,20—5,00	4,80	4,00	4,70—5,50	—	0,33	—	Wo 24—30
	8. Hofarbeiter	3,00	3,00—3,50	3,40	4,00—4,50	—	0,33	—	0,315
	9. Erdarbeiter	3,00	3,40—3,60	3,40	4,00—4,50	—	0,33	—	0,30
	10. Laternenwärter	M 62,00	3,40	0,10 [3])	—	—	Wo 13,30	—	0,10 [5])
	11. Laternenanzünder	M 62,00	M 45—50	1,00 [4])	—	—	Wo 13,30	—	0,02 [6])
Elektrizitätswerk	12. Heizer	—	—	—	—	—	M 85—95	—	—
	13. Maschinisten	—	—	—	—	—	M 110—120	—	—
	14. Mech., Install., Monteure	—	—	—	—	—	0,36 u. 0,44	—	—
Wasserwerk	15. Maschinisten (Heizer)	—[1])	J 1600 u. 2100	M 125	—	—	J 1500—2100	—	J 1400 [7])
	16. Handwerker	—	—	—	—	—	0,50	—	—
	17. Rohrleger, Installateure	—	—	4,00 u. 4,50	—	3,50	0,35—0,42	—	Wo 24—30
	18. Arbeiter	3,30	—	3,50	—	2,80	0,33	—	0,30
Straßenbahn	19. Fahrer	—	—	—	—	—	—	—	—
	20. Schaffner	—	—	—	—	—	—	—	—
Kanalbau u. -betrieb	21. Vorarbeiter	J 1050	0,40—0,45	3,75	—	3,80	0,35—0,40	0,55	0,43
	22. Maurer bzw. Rohrleger	—	0,45—0,50	3,75	—	4,50—5,00	0,66	0,60	0,43
	23. Kanalrein.-, Erdarb. usw.	2,50—2,60	0,30—0,35	2,50—3,00	4,00—4,50	3,50	0,33	0,38	0,32
Straßenbau	24. Vorarbeiter	J 1200	0,40—0,45	3,75	—	3,20	0,35—0,40	0,50	0,43
	25. Maurer	—	0,45—0,50	3,75	—	4,50—5,00	0,66	0,60	0,43
	26. Pflasterer	—	0,45	—	—	6,00	0,45	0,65	—
	27. Tagelöhner	2,30—2,50	0,30—0,35	2,50—3,00	—	2,80	0,33	0,38	0,30—0,32
Str.rein. Gr.entl. Müllabf.	28. Vorarbeiter	J 1100	—[2])	3,75	4,40—4,90	4,00	—	0,50	0,43
	29. Arbeiter	2,30—2,50	—	2,50—3,00	4,00—4,50	3,80	0,32	0,38	0,25—0,30
	30. Kutscher	—	—	—	4,40—4,90	—	—	0,50	—
Park-verw.	31. Gärtner	J 1800	0,40—0,45	—	—	—	0,30—0,35	M 125	0,40
	32. Tagelöhner	2,30—2,50	0,30—0,35	—	—	—	0,33	0,38	0,25—0,30
	33. Schlacht- u. Viehhofsarb.	3,00—3,30	—	4,00	—	—	—	—	J 1100 [8])
Krankenhäus.	34. Wärter	—	—	—	—	—	—	—	—
	35. Wärterinnen	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) Brunnenmeister J 1800 M. [2]) Straßenwärter J 1100 M. [3]) pro Laterne. [4]) pro Abend. [5]) pro Laterne u. Monat. [6]) pro Laterne u. Tag. [7]) Heizer J 1070 M. [8]) Maschinist J 1300 M.

		Rybnik	Saalfeld	Saargemünd	Saarlouis	Sagan	Salzwedel	Sangerhausen	St. Ingbert
Gaswerk	1. Feuerhausarbeiter	2,80	3,50—4,00	—	—	0,28	0,30—0,33	—	3,70—3,90
	2. Heizer u. Maschinisten	2,80	—	—	3,70	0,28	0,33	—	3,50 u. 4,70
	3. Maurer	3,10	—	—	—	0,34	—	—	4,70
	4. Schlosser	3,80	3,50	—	—	0,32—0,34	—	—	4,20—4,50
	5. Schmiede	2,60	0,33	—	—	0,32—0,34	—	—	—
	6. Mechaniker u. Installat.	—	—	—	—	—	—	—	4,20—4,50
	7. Rohrleger	3,00	0,35	—	3,70—3,90	0,27	0,36—0,42	—	3,50[4])
	8. Hofarbeiter	2,60	0,33	—	3,10	0,25	0,29	—	3,20—3,50
	9. Erdarbeiter	2,60	—	—	—	—	0,29	—	—
	10. Laternenwärter	2,60	0,80[1])	—	—	—	0,29	—	—
	11. Laternenanzünder	1,00	0,80[1])	—	0,90	1,10	—	—	J 500[5])
Elektrizitätswerk	12. Heizer	—	—	—	—	—	—	—	—
	13. Maschinisten	—	—	—	—	—	—	—	—
	14. Mech., Install., Monteure	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserwerk	15. Maschinisten (Heizer)	f W M 130,00	—	J 1600-2300[3])	J 1200 u. 1440	J 1550	f W J 1200	—	J 900—960[6])
	16. Handwerker	—	3,50	0,38	—	—	—	—	—
	17. Rohrleger, Installateure	—	0,35	0,40	3,70	0,30	0,42	—	3,50
	18. Arbeiter	3,00	—	0,32	—	0,25	0,29	0,20—0,30	—
Straßenbahn	19. Fahrer	—	—	—	150—160	—	—	—	—
	20. Schaffner	—	—	—	100—110	—	—	—	—
Kanalbau u. -betrieb	21. Vorarbeiter	3,00	—	—	3,40	0,30	—	0,32	—
	22. Maurer bzw. Rohrleger	3,10	—	—	3,00—3,20	—	—	—	—
	23. Kanalrein.-, Erdarb. usw.	2,60	—	—	—	0,25	—	0,20	—
Straßenbau	24. Vorarbeiter	—	0,40	0,45	—	0,28	—	0,32	J 1350
	25. Maurer	—	—	0,37	—	—	—	—	—
	26. Pflasterer	—	0,70	0,60	—	—	—	—	4,80
	27. Tagelöhner (angel. Arb.)	—	0,60	0,32	—	0,25	—	0,20	3,20—3,40
Str.rein. Müllabf.	28. Vorarbeiter	3,20	0,40	0,45	3,40	—	0,35—0,40	0,32	—
	29. Arbeiter	1,70	0,25—0,27[2])	0,32	3,00—3,20	0,25	0,30—0,35	0,20	3,20—3,40
	30. Kutscher	2,00	—	—	—	—	—	—	—
Park- Gr.entl. verw.	31. Gärtner	—	—	J 1800	—	—	—	—	—
	32. Tagelöhner	1,50	—	0,32	—	—	—	0,20	—
	33. Schlacht- u. Viehhofsarb.	2,00	—	—	—	0,25	f WII J 780	—	—
Krankenhäus.	34. Wärter	—	—	—	—	f S J 360	—	—	—
	35. Wärterinnen	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) pro Laterne und Monat inkl. Putzen. [2]) Sind teilweise Halbinvaliden. [3]) Brunnenmeister. [4]) Rohrmeister J 1800 M. [5] Pens. Bergleute. [6] Pens. Arbeiter.

		Schöneberg	Schönefeld	Schwabach	Schweidnitz	Schweinfurt	Schwenningen	Schwerin i. M.	Siegburg
Gaswerk	1. Feuerhausarbeiter	—	—	3,50—3,80[4])	0,28—0,30	T 3,50, Na 3,70	—	—	3,75—5,00
	2. Heizer u. Maschinisten	—	—	3,50—3,80[4])	0,31	T 3,70, Na 4,10	—	—	4,00—5,00
	3. Maurer	—	—	—	0,34	—	—	—	—
	4. Schlosser	—	—	—	0,28—0,35	3,90—4,10	—	—	—
	5. Schmiede	—	—	—	0,32	—	—	—	—
	6. Mechaniker u. Installat.	—	—	4,30 u. 4,80	—	—	—	—	3,00—5,50
	7. Rohrleger	—	—	3,40	—	—	—	—	3,00—5,50
	8. Hofarbeiter	—	—	3,00—3,40	0,24—0,26	3,50	—	—	3,20—4,00
	9. Erdarbeiter	—	—	3,00—3,20	0,24—0,26	—	—	—	3,20—4,00
	10. Laternenwärter	—	—	—	M 34	—	—	—	3,20—4,00
	11. Laternenanzünder	—	—	M 30,00	—	M 44	—	—	M 30—35
Elektrizitätswerk	12. Heizer	—	—	—	—	—	J 1560 u. 1300	J 1132	—
	13. Maschinisten	—	—	—	—	—	J 1430 u. 1720[7])	—[9])	—
	14. Mech., Install., Monteure	—	—	—	—	—	0,40—0,45[8])	—	—
Wasserwerk	15. Maschinisten (Heizer)	—	—[2])	—	fWHL M 90[6])	—	fWH J 1000 u. 1500	J 1100-1700[10])	4,00—5,00
	16. Handwerker	—	—	—	—	—	—	J 1000-1700[11])	—
	17. Rohrleger, Installateure	—	J 1300-2100[3])	—	fWHL M 80	—	0,70	—[12])	3,00—5,50
	18. Arbeiter	—	0,36	—	0,24—0,26	—	—	—	3,20—4,00
Straßenbahn	19. Fahrer	—	—	—	—	—	—	J 1080	—
	20. Schaffner	—	—	—	—	—	—	—	—
Kanalbau u. -betrieb	21. Vorarbeiter	4,25—5,00	—	—	0,25	—	—	J 1500	—
	22. Maurer bzw. Rohrleger	—	—	0,47	0,23	—	—	—	—
	23. Kanalrein.-, Erdarb. usw.	3,50—4,25[1])	0,35—0,42	0,30—0,35[5])	0,20—0,21	—	—	J 900—1200[12])	—
Straßenbau	24. Vorarbeiter	—	—	J 1150	0,24	—	—	—	3,50
	25. Maurer	—	—	0,47	—	—	—	—	3,50
	26. Pflasterer	—	—	—	0,35—0,40	—	—	—	—
	27. Tagelöhner (angel. Arb.)	—	0,32—0,36	0,30—0,35[5])	0,20—0,21	—	—	—	3,00
Str.rein. Gr.entl. Müllabf.	28. Vorarbeiter	4,25—5,00	—	—	0,22	3,10	—	—	—
	29. Arbeiter	3,50—4,25	0,30—0,36	0,30—0,35[5])	0,20—0,21	2,10—2,90	—	—	3,00
	30. Kutscher	—	—	—	fWM 60—65	—	—	—	—
Park-verw.	31. Gärtner	4,00—5,00	—	fWH J 1370	—	—	—	J 1100-1700[13])	3,50
	32. Tagelöhner	3,50—4,25	0,36	—	0,22	—	—	0,35	—
	33. Schlacht- u. Viehhofsarb.	—	—	—	0,25	—	—	—[14])	—
Krankenhaus	34. Wärter	fSJ 450—540	—	—	—	—	—	—	—
	35. Wärterinnen	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) Putzer und Arbeiter der Pumpstation 4,00—4,25. [2]) fWHL J 1300—2100. [3]) und Wohnungsgeld. [4]) Für Sonntagsarbeit 25% Zuschlag. [5]) Ständige Arbeiter 0,30—0,35 M., unständige Arbeiter 10,30 M. [6]) Heizer M 80—85. [7]) Maschinenmeister fWH J 1750 M. [8]) Obermonteur J 2040; 1 Mechaniker J 1500. [9]) 1. Meschinist J. 1440, 2. Masch. J 1320, 3. Masch. J 1260 M. [10]) Kleidergeld 60 M. [11]) Kleidergeld 80 M. [12]) Siel- u. Wassermeister J 900—1200 u. Kleidergeld 80 M. [13]) Kleidergeld 85 M. [14]) Maschinenmeister J 1200—2100, Hallenmeister J 1000—1600 u. je 60 M. Kleidergeld, Heizer J 1200 M.

		Sonneberg S.-M.	Spandau	Stade	Stargard i. Pomm.	Steele	Stendal	Sterkrade	Stettin
Gaswerk	1. Feuerhausarbeiter	4,00 u. 4,50	5,20	3,50	Wo 19,00	4,50—5,20	3,52—4,40 [4])	—	3,50—4,20
	2. Heizer u. Maschinisten	—	—	3,75—4,00	Wo 16—16,80	—	3,74 Na 4,04	—	3,20—4,00
	3. Maurer	—	—	0,65	—	4,50	4,00	—	3,20—4,00
	4. Schlosser	—	—	—	0,42	4,80	—	—	3,20—4,00
	5. Schmiede	—	—	—	0,42	4,80	3,35—3,70	—	3,20—4,00
	6. Mechan. u. Installat.	4,00 u. 4,50	—	M 112,50	0,38—0,60	4,90	4,00 u. 4,50[5])	—	3,20—4,00
	7. Rohrleger	4,00 u. 4,50	—	3,25—3,50	0,32	4,90	3,40—3,70	—	3,20—4,00
	8. Hofarbeiter	3,00	4,00—5,00	3,25—3,50	Wo 14.40—15,20	3,60	3,00—3,40	—	2,90—3,50
	9. Erdarbeiter	—	—	3,25—3,50	0,27	3,60	—	—	2,90—3,50
	10. Laternenwärter	3,00	—	J 9,70 [2])	M 35,00	2,50	3,70	—	M 72—84 [9])
	11. Laternenanzünder	M 27,50	—		M 35,00	2,50	— [6])	—	—
Elektrizitätswerk	12. Heizer	3,50 u. 3,60	—	—	J 835 u. 885	—	—	—	3,20—4,00
	13. Maschinisten	M 166,67 [1])	—	—	J 1225 u. 1925	—	Wo 25,00—29,00	—	J 1700—2600
	14. Mech., Install., Monteure	3,80—5,50	—	—	0,38—0,60	M 150	5,50—6,00	—	— [10])
Wasserwerk	15. Maschinisten (Heizer)	J 1800	—	fWHL J 1300	J 1500	4,00	— [7])	—	3,20—4,00
	16. Handwerker	—	0,50—0,60	—	—	—	—	—	3,20—4,00
	17. Rohrleger, Installateure	—	0,45—0,55	3,25—3,50	0,32	—	— [8])	—	3,20—4,00
	18. Arbeiter	—	0,40—0,50	3,25—3,50	0,27	3,60	3,00—3,40	—	2,90—3,50
Straßenbahn	19. Fahrer	—	—	—	—	—	—	—	—
	20. Schaffner	—	—	—	—	—	—	—	—
Kanalbau u. -betrieb	21. Vorarbeiter	3,30	—	0,55	0,29—0,33	—	—	—	3,20—4,00
	22. Maurer bzw. Rohrleger	3,30	—	0,65	0,48	—	—	—	3,20—4,00
	23. Kanalrein.-, Erdarb. usw.	2,70—2,90	—	0,35	0,27	—	—	0,38	2,90—3,50
Straßenbau	24. Vorarbeiter	3,30	—	0,55	0,30	—	—	—	3,10—3,80
	25. Maurer	3,30	—	0,65	—	—	—	0,40	3,20—4,00 [11])
	26. Pflasterer	—	—	0,48	0,55	—	—	—	— [12])
	27. Tagelöhner (angel. Arb.)	—	—	0,38	—	—	—	0,38	2,90—3,50
Str.rein. Müllabf.	28. Vorarbeiter	3,30	M 105—120	0,35	0,27	—	—	—	3,00—3,50
	29. Arbeiter	2,40—2,90	M 100—115	0,25—0,35	0,24 u. 0,25	—	—	0,38	2,70—3,20
	30. Kutscher	—	—	—	M 70,00	—	—	—	—
Park-Gr.entl. verw.	31. Gärtner	—	—	—	0,30	—	—	J 1440	3,20—4,00
	32. Tagelöhner	2,40	—	—	0,24	—	—	0,38	2,90—3,50 [13])
	33. Schlacht- u. Viehhofsarb.	2,70	—	—	2,35 [3])	—	J 820 u. 800	—	2,90—3,50 [14])
Krankenhäus.	34. Wärter	—	—	—	fSKl M 60,00	—	—	—	fS M 25—75
	35. Wärterinnen	—	—	—	fSKl M 30,00	—	—	—	—

[1]) 2. Maschinist M 114 M. [2]) pro Laterne u. Jahr. [3]) Hilfsmaschinist M 90 M. [4]) Na 3,82—4,70. [5]) 144 u. 216 M. Funktionszulage im Jahr, sowie freie Feuerung und freies Licht. [6]) Wi M 18,00, So 13,50. [7]) Heizer fWHLG J 1260. [8]) Rohrleger 3,40 bis 3,70, In 4,50. [9]) außerdem 1,50 M. für Putzzeug. [10]) Mechaniker 3,70—4,50, Monteure 3,20—4,00. [11]) Stellmacher. [12]) Wi 3,30, So 5,50—5,80. [13]) nicht ständige Arb. 2,70. [14]) Handwerker 3,70—4,50 M., Vorarbeiter 3,20—4,00 M.

		Stolberg	Stoppenberg	Straßburg i. E.	Straubing	Stuttgart	Sulzbach	Tarnowitz	Trier
Gaswerk	1. Feuerhausarbeiter	—	—	—	3,30	4,30—4,70[5])	2,90—3,30	2,30	3,80—4,50
	2. Heizer u. Maschinisten	—	—	—	3,00	3,80—5,30	3,85—4,00	2,90	4,00—5,50
	3. Maurer	—	—	—	0,50	3,80—6,30[6])	—	—	3,80—4,50[12])
	4. Schlosser	—	—	—	0,36	3,80—5,30	3,70—4,40	3,25—3,50	4,00—5,00
	5. Schmiede	—	—	—	—	3,80—5,30	—	—	4,00—4,50[13])
	6. Mechaniker u. Installat.	—	—	—	0,36	3,80—5,30	—	3,50—3,75	3,50—5,00
	7. Rohrleger	—	—	—	0,36	3,40—4,80	3,70—4,40	2,75	3,50—4,00
	8. Hofarbeiter	—	—	—	0,25	3,40—4,00	—	2,10	3,00—4,00
	9. Erdarbeiter	—	—	—	0,28—0,30	3,40—4,00	3,00—3,30	2,60	—
	10. Laternenwärter	—	—	—	—[4])	3,40—4,00	—	2,20	3,00—4,00
	11. Laternenanzünder	—	—	—	—[4])	1,90	—	2,20	0,50—1,00
Elektrizitätswerk	12. Heizer	—	—	—	3,00	4,50[7])	—	—	3,50—4,10
	13. Maschinisten	—	—	—	3,00	4,95	—	—	3,50—4,10
	14. Mech., Install., Monteure	fW J 1300[1])	—	—	0,36	4,40	M 140	—	3,50—5,00
Wasserwerk	15. Maschinisten (Heizer)	—	J 2300	4,20[2])	3,00	3,80—5,30	M 140	2,90	3,80—5,80
	16. Handwerker	—	—	4,20	0,36	3,80—5,30	—	—	4,00—5,00
	17. Rohrleger, Installateure	—	0,50	—	0,36	3,40—4,80	—	2,75—3,50	3,50—5,00
	18. Arbeiter	—	0,45	3,20	0,25	3,40—4,00	M 95—105	2,10—2,70	3,00
Straßenbahn	19. Fahrer	—	—	—	—	—	—	—	M 80—100[14])
	20. Schaffner	—	—	—	—	—	—	—	M 80—100
Kanalbau u. -betrieb	21. Vorarbeiter	5,00	—	3,60	0,60—0,70	—	—	—	3,50—4,20
	22. Maurer bzw. Rohrleger	5,00	—	4,80	0,42—0,55	5,00[8])	—	—	3,50—4,20
	23. Kanalrein.-, Erdarb. usw.	4,00	—	3,40	0,29—0,35	3,50—4,00[9])	—	—	3,20—3,90[15])
Straßenbau	24. Vorarbeiter	3,50	—	3,60	0,40—0,50	—	M 130	2,60—3,00	3,50—4,20
	25. Maurer	4,80	—	4,70	0,42—0,45	4,00—5,10	—	—	3,50—4,20
	26. Pflasterer	5,50	—	4,70	0,60—0,70	—	—	2,30—2,70	—
	27. Tagelöhner (angel. Arb.)	3,00	—	3,30	0,29—0,30	3,50—4,00	2,50—3,20	2,00—2,50	3,00—3,70
Str.rein. Gr.entl. Müllabf.	28. Vorarbeiter	3,50	J 1500	3,60	0,30—0,40	4,50[10])	M 130	2,60—3,00	3,30—4,00
	29. Arbeiter	2,80	3,00—4,00	3,20	0,25—0,30	3,50—4,00	2,50—3,20	1,30—2,00	2,80—3,50
	30. Kutscher	—	3,00	3,60	0,25—0,28	3,70—4,20	—	2,00	—
Park-verw.	31. Gärtner	4,00	—	3,70	—	3,80—5,30	—	3,00—3,50	3,00—3,50
	32. Tagelöhner	2,80	—	3,50	—	3,50—4,00[11])	—	1,30—2,00	2,80—3,50
	33. Schlacht- u. Viehhofsarb.	—	—	3,20[3])	—	—	2,50—3,20	2,60—3,00	2,74[16])
Krankenhäus.	34. Wärter	—	—	fS V 90—120	—	fS J 360—600	—	—	—
	35. Wärterinnen	—	—	fS V 50—70	—	fS J 220	—	—	—

1) Hilfsarbeiter 3,00 M. 2) Sämtliche Angaben sind Grundlöhne. 3) Maschinisten, Heizer, Schlosser 4,20 M. 4) Für jede Gaslaterne im Monat 1,00 M. 5) 1. u. 2. f. 8stündige, 3.—10. f. 9½stündige Schicht. 6) Zimmerer 3,80—5,30 M. 7) durchschnittlich. 8) Rohrleger (qualifizierte Arbeiter) 4,20—4,50 M. 9) Kanal- u. Schachtreiniger erhalten eine Tageszulage von 0,40 M. 10) J 1420—1870 M. 11) Qualifizierte Arbeiter 3,50—4,30 M. 12) Zimmerer 4,00 M. 13) Klempner 4,00—4,50 M. 14) Fahrer 0,30 M. Führerzulage, Fahrer u. Schaffner freie Dienstkleidung; Kontrolleure J 1400—2000 M. 15) Erdarbeiter 3,00—3,70. 16) Maschinist 4,66 M., Heizer 3,29—3,90 M.

		Tübingen	Tuttlingen (Württemb.)	Viersen	Vilich z. Beuel am Rhein	Villingen	Völklingen	Waldenburg in Schlesien	Waldheim
Gaswerk	1. Feuerhausarbeiter	3,60—4,00	0,38 u. 0,40	0,43	0,30—0,41	0,34—0,40	4,00 u. 4,50	3,00—3,30	3,80—4,40 [5])
	2. Heizer u. Maschinisten	—	0,38	0,45	—	0,34—0,40	—	3,60	—
	3. Maurer	—	—	—	—	0,34—0,40	—	—	—
	4. Schlosser	—	—	0,34—0,52	—	0,34—0,40	—	0,33—0,55	—
	5. Schmiede	—	—	—	—	0,34—0,40	—	—	—
	6. Mechaniker u. Installat.	—	0,50	—	M 105—125	—	5,00	0,33—0,55	—
	7. Rohrleger	—	0,50	—	M 105—125	0,30—0,36	4,50	0,33—0,55	0,32 u. 0,30
	8. Hofarbeiter	3,40	0,35	0,35—0,44	0,28—0,33	0,26—0,32	3,70 u. 4,00	0,275	0,30
	9. Erdarbeiter	—	—	—	0,28—0,33	0,26—0,32	—	—	—
	10. Laternenwärter	1,50 [1])	—	M 60,00	M 70—90	0,26—0,32	M 60, 100 u. 110	3,00	J 500
	11. Laternenanzünder	0,50 [2])	—	M 60,00	M 30,00	0,26—0,32	M 60, 100 u. 100	—	J 500
Elektrizitätswerk	12. Heizer	J 1200—1300	—	J 1200	—	—	—	—	0,30
	13. Maschinisten	J 1600—2000	—	J 1500—1920	—	—	5,00	—	J 1470
	14. Mech., Install., Monteure	J 1900	—	0,30—0,60	—	—	—	—	J 1440 u. 1248
Wasserwerk	15. Maschinisten (Heizer)	—	—	fW J 1050—1200	fWHL J 1600	—	4,50 u. 5,00		—
	16. Handwerker	—	—	—	—	0,36—0,40	—	0,25—0,35	—
	17. Rohrleger, Installateure	—	—	0,36—0,42	M 105—125	0,36—0,40	4,50		0,32
	18. Arbeiter	—	—	0,36—0,42	0,28—0,33	0,26—0,32	—	—	0,26
Straßenbahn	19. Fahrer	—	—	—	—	—	—	—	—
	20. Schaffner	—	—	—	—	—	—	—	—
Kanalbau u. -betrieb	21. Vorarbeiter	—	—	Wo 25—27	—	0,30—0,36	5,00	—	—
	22. Maurer bzw. Rohrleger	—	3,20	0,25—0,38	—	—	4,50	3,50	—
	23. Kanalrein.-, Erdarb. usw.	—	—	0,25—0,38	—	0,26—0,32	3,50	2,60	—
Straßenbau	24. Vorarbeiter	—	—	Wo 25—27	—	0,30—0,36	—	—	J 1280 [6])
	25. Maurer	—	—	0,25—0,38	—	0,36—0,40	—	—	J 1100
	26. Pflasterer	—	3,50—4,00	—	—	—	—	—	—
	27. Tagelöhner (angel. Arb.)	—	3,00—3,50	—	—	0,26—0,32	—	—	0,27 [7])
Str.rein. Müllabf.	28. Vorarbeiter	—	—	Wo 25—27	—	0,30—0,36	—	—	—
	29. Arbeiter	—	3,20	0,25—0,38	—	0,26—0,32	—	3,00	—
	30. Kutscher	—	—	—	—	—	—	—	—
Park-Gr.entl. verw.	31. Gärtner	—	—	Wo 27,00	—	0,34—0,43	3,50	3,50	0,28
	32. Tagelöhner	—	—	0,25—0,38	—	0,26—0,32	3,50	2,60	—
	33. Schlacht- u. Viehhofsarb.	—	3,20	2,00	—	0,26—0,32	— [3])	fW Wo 18 [4])	—
Krankenhäus.	34. Wärter	—	—	—	—	—	—	—	—
	35. Wärterinnen	—	fS J 500	—	—	—	—	—	J 765

[1]) pro Flamme u. Jahr. [2]) pro Laterne u. Monat. [3]) Maschinist J 1620 M., Hilfsmaschinist J 750 M., Hallenmeister J 1500 M., Hofarbeiter 1,50 M. [4]) Maschinist fW Wo 20,00 M. [5]) Hilfsfeuermänner 3,30—3,63 M. [6]) Straßenmeister; Straßenwärter J 993 u. 988 M. [7]) 2 Straßenwärter J 933 u. 958 M.

		Wandsbek	Weimar	Werden (Ruhr)	Wermelskirchen	Wernigerode	Wesel	Wetzlar	Wiesbaden	Wittenberge Bez. Potsd.
Gaswerk	1. Feuerhausarbeiter	4,00—4,50[1]	3,70—4,00	4,00—4,25	3,50—4,50	—	3,50	4,25	4,00—4,80[5]	3,50—3,90
	2. Heizer u. Maschinisten	4,50	4,30 u. 4,70	4,00—4,25	—	—	Wo 22,00	—	3,40—4,60	3,50
	3. Maurer	4,50	4,10	—	4,00	—	3,75	0,38	4,00—4,80	3,60—4,20
	4. Schlosser	4,50	4,00	3,75—4,25	—	—	3,50—4,00	0,36—0,40	3,40—4,80	4,20
	5. Schmiede	4,50	—	3,75—4,25	—	—	3,50—4,00	0,38	3,40—4,80	4,20
	6. Mechaniker	—	3,80—5,00	—	—	—	—	—	3,40—4,80	4,20
	7. Rohrleger	5,00	4,20	—	4,00—4,50	—	3,50—4,00	0,38—0,40	3,40—4,80	4,20
	8. Hofarbeiter	4,00	3,50 u. 3,60	3,50—3,75	3,50—3,80	—	2,80—3,00	0,35	3,20—4,20	3,00—3,20
	9. Erdarbeiter	4,00	3,70	—	3,50—4,00	—	2,80—3,00	0,35	3,20—4,00	—
	10. Laternenwärter	M 65,00-70,00	M 75,00-80,00	M 40—55	M 70,00	—	M 10,00	0,35	3,20—4,00	M 60,00
	11. Laternenanzünder	—	M 32,00	M 40—55	M 70,00	—	M 90,00	—	1,50—2,00[6]	M 60,00
Elektrizitätswerk	12. Heizer	—	—	—	—	—	—	—	3,40—4,60[7]	—
	13. Maschinisten	—	—	—	—	—	—	—	3,40—4,60[8]	—
	14. Mech., Install., Monteure	—	—	—	—	—	—	—	Me 4,00-5,20[9]	—
Wasserwerk	15. Maschinisten (Heizer)	J 1550	fWHL J 1830[2]	fWHL M 125	J 1700	—	fW J 1600[3]	0,36—0,40	3,40—4,60	fW J 1380
	16. Handwerker	—	—	—	—	—	—	—	3,40—4,80	4,20
	17. Rohrleger, Installateure	Ro 0,48, In 0,63	4,20 u. 4,60	4,25	4,50	—	J 1930[4]	0,38	3,40—4,80	4,20
	18. Arbeiter	0,40	3,70	3,50	—	—	—	0,35	3,20—4,20	3,20
Straßenbahn	19. Fahrer	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	20. Schaffner	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kanalbau u. -betrieb	21. Vorarbeiter	0,53	0,46	—	4,75	0,36	—	—	5,00—5,80	Wi 3,25; So 3,50
	22. Maurer bzw. Rohrleger	0,50	0,34	—	—	0,43	—	0,38	4,50—5,50	—
	23. Kanalrein.-, Erdarb. usw.	Ka 0,45, E 0,40	0,34	—	3,50	0,35	—	0,35	3,20—3,80	Wi 2,75; So 3,00
Straßenbau	24. Vorarbeiter	0,43	0,44—0,46	—	4,75	0,31—0,36	—	3,50	4,30—5,00	—
	25. Maurer	—	—	—	—	0,43	—	—	4,50—5,20	—
	26. Pflasterer	0,55	0,49	—	—	0,45—0,47	—	—	5,00—6,00	—
	27. Tagelöhner (angel. Arb.)	0,40	0,33	—	2,75—3,50	0,30—0,35	—	2,10—2,50	3,30—4,00	Wi 3,00; So 3,25
Str.rein. Müllabf.	28. Vorarbeiter	0,43	0,44—0,46	0,60	4,75	0,31—0,36	—	3,50	3,50 - 4,00	Wi 2,50; So 2,75
	29. Arbeiter	0,40	0,29—0,31	0,30—0,40	2,75—3,50	0,30—0,36	—	2,10—2,50	3,00—3,50	—
	30. Kutscher	—	—	—	—	0,30—0,35	—	2,50	—	Wi 3,00; So 3,25
Park-Gr.entl. verw.	31. Gärtner	0,40	0,32	0,60	—	0,40—0,45	J 1200	—	3,10—4,20	Wi 2,50; So 2,75
	32. Tagelöhner	0,40	0,28	0,35—0,40	—	0,30—0,35	—	—	2,80—3,60	3,00[11]
	33. Schlacht- u. Viehhofsarb.	—	Wo 20,00	—	—	—	3,00	—	3,00—4,50	fS J 240—600
Krankenhäus.	34. Wärter	fS M 45,00	fS M 45,00	—	—	—	fS M 30,00	—	fSM 35—55[10]	—
	35. Wärterinnen	—	fS J 200	—	—	—	—	—	fSM 25—45[10]	—

[1]) Vorarbeiter 4,80 M. [2]) Heizer 1440 M. [3]) Heizer fW J 1050—1150 M. [4]) Rohrmeister; Rohrmeistergehilfe 1400 M. [5]) Ober-Feuerhausarbeiter 4,60—5,20 M. [6]) In den Monaten November bis einschl. Februar tägl. 0,30 M. Extrazulage. [7]) I. Heizer 4,00—5,00 M. [8]) I. Maschinisten 4,00—5,20 M. [9]) Monteure 3,40—4,80 M. [10]) 6,00 M. Biergeld pro Monat. [11]) I. Maschinist fWHL J 1100 M., Heizer und II. Maschinist 1200 M.

		Wolfenbüttel	Würzburg	Wurzen	Zeitz	Ostseebad Zoppot	Zittau i. S.	Zuffenhausen	Zweibrücken (Pfalz)
Gaswerk	1. Feuerhausarbeiter	3,30—3,70	3,30—3,80	0,32—0,43	0,32—0,35	0,32—0,38	2,90—3,20	—	3,60—4,30
	2. Heizer u. Maschinisten	—	J 1553	0,33	0,35	—	3,60—3,80	0,42—0,44	3,80
	3. Maurer	0,38—0,40	3,80—4,20	0,40	0,42	—	3,50—3,80	—	—
	4. Schlosser	0,32—0,42	2,80—4,20	0,39—0,41	0,35—0,40	0,30—0,35	3,00—3,30	—	4,00
	5. Schmiede	0,38	3,00—3,90	—	0,38	—	3,20 u. 3,70	—	—
	6. Mechaniker u. Installat.	0,32—0,42	—	—	0,45—0,48	0,40—0,45	3,80	0,48—0,50	—
	7. Rohrleger	0,35	3,50—4,20	—	0,35—0,40	0,45	3,20—3,40	—	—
	8. Hofarbeiter	0,30—0,32	2,80—3,00	0,30—0,33	0,32—0,35	0,28—0,34	2,80—3,00	0,30—0,32	3,00—3,20
	9. Erdarbeiter	0,30—0,32	2,90—3,50	0,30—0,33	0,30	0,28	2,80	—	—
	10. Laternenwärter	—	3,00—3,10	—	M 50—60	M 100	J 528—568[3])	—	—
	11. Laternenanzünder	1,40[1])	M 36—42	M 25	M 50—60	M 100		T 1,00	—
Elektrizitätswerk	12. Heizer	—	M 115—122	—	M 120	—	J 1120	—	—
	13. Maschinisten	—	M 136,50-157,50	—	M 130	—	J 1200—1380	—	—
	14. Mech., Install., Monteure	—	Wo 24—31,50	—	M 110—130	—	0,35—0,50	—	—
Wasserwerk	15. Maschinisten (Heizer)	0,32—0,34	J 1608	fWHG J 1200[2])	M 105	M 100	—	—	fWHL J 1800[8])
	16. Handwerker	0,32—0,42	3,00—4,20	—	0,35—0,42	0,34—0,45	—	—	—
	17. Rohrleger, Installateure	0,35	3,00—4,20	0,45	0,40—0,48	0,32	J 1200—1600	—	4,00
	18. Arbeiter	0,30	2,90—3,80	0,30—0,33	0,30—0,35	0,30	0,30[4])	—	3,00—3,50
Straßenbahn	19. Fahrer	—	M 85—110	—	—	—	M 80—100	—	—
	20. Schaffner	—	—	—	—	—	—	—	—
Kanalbau u. -betrieb	21. Vorarbeiter	0,50	4,30	0,40	0,60	—	0,30[5])	—	—
	22. Maurer bzw. Rohrleger	0,50	4,00 u. 8,00	—	0,50	0,50	0,39	—	—
	23. Kanalrein.-, Erdarb. usw.	0,34	3,00—3,50	0,27	0,45	0,30—0,35	0,28	0,30—0,32	3,00—3,50
Straßenbau	24. Vorarbeiter	0,45	3,60—3,80	J 1100	0,60	0,32	0,30	J 1200	J 1100[9])
	25. Maurer	—	—	0,40	0,50	0,50	0,39	—	—
	26. Pflasterer	—	3,50—4,00	—	0,60	0,35	—	—	—
	27. Tagelöhner (angel. Arb.)	0,30—0,34	2,60—3,00	0,27	0,45	0,28	0,28	0,30—0,34	2,60—3,20
Str.rein. Gr.entl. Müllabf.	28. Vorarbeiter	0,45	3,50	J 1100	0,35	0,32	0,30[6])	—	—
	29. Arbeiter	0,25—0,34	2,90—3,00	0,23—0,25	0,20—0,30	0,25—0,28	0,28	0,28—0,30	2,00—4,00
	30. Kutscher	—	—	—	—	—	J 915	—	—
Park-verw.	31. Gärtner	0,45	3,00—4,30	fWG J 1600	0,38	M 125	J 1020	J 200	J 1200
	32. Tagelöhner	0,30—0,34	2,50—3,30	0,23	0,33—0,35	0,20—0,30	0,27 (0,17)	0,28—0,30	2,70
	33. Schlacht- u. Viehhofsarb.	—	2,90—3,10	—	0,33—0,40	0,30	2,30—2,80[7])	—	J 1200[10])
Krankenhäus.	34. Wärter	—	—	—	fS J 400	—	fS J 500	—	—
	35. Wärterinnen	—	fS V 45—60	fS J 480	—	—	—	—	J 475

[1]) Pro Abend und Laterne, und weitere 0,80 M. für die Nachtlaterne. [2]) Heizer fWHG J 1100 M. [3]) Oberwärter J 630 M. [4]) Vorarbeiter 0,33 M. [5]) Wasserarbeiten 3 Pf., Kanalarbeiten 8 Pf. Zuschlag. [6]) Grubenentleerung: Aufseher; Maschinist 0,30 M. und Tantième, Arbeiter 4 M. [7]) Maschinisten Wo 20—25 M. [8]) Ebenso Rohrmeister. [9]) Straßenwärter. [10]) Aufseher; Maschinist fW J 1800 M.

		Zwickau	Kempten*)	Regensburg*)	Ulm*)
Gaswerk	1. Feuerhausarbeiter	3,00—3,60	3,70 u. 4,10	0,38—0,48	0,35—0,46
	2. Heizer u. Maschinisten	—	—	—	0,35—0,44
	3. Maurer	—	—	0,33—0,43	0,30—0,50
	4. Schlosser	—	—	0,33—0,43	0,30—0,50
	5. Schmiede	—	4,00	—	0,30—0,50
	6. Mechaniker u. Installat.	—	—	0,38—0,48	0,30—0,50
	7. Rohrleger	—	5,00 1)	0,33—0,43	0,30—0,50
	8. Hofarbeiter	2,70—3,20	3,00	0,27—0,34	0,31—0,35
	9. Erdarbeiter	—	3,00	0,27—0,34	0,30—0,35
	10. Laternenwärter	2,35	3,60	0,30—0,37	3,60
	11. Laternenanzünder	1,35	M 52,50	J 150—185	1,40
Elektrizitätswerk	12. Heizer	—	fW J 1200	—	0,35—0,44
	13. Maschinisten	—	fW J 1200	—	0,35—0,44
	14. Mech., Install., Monteure	—	5,50 2)	—	0,35—0,40
Wasserwerk	15. Maschinisten (Heizer)	—	—	— 4)	0,35—0,44
	16. Handwerker	—	—	0,33—0,43	—
	17. Rohrleger, Installateure	—	0,45 3)	0,33—0,43 5)	0,30—0,50
	18. Arbeiter	—	0,32—0,35	0,27—0,34	0,30—0,35
Straßenbahn	19. Fahrer	—	—	2,75	J 1020—1500
	20. Schaffner	—	—	2,40 6)	—
Kanal-bau- u. -betrieb	21. Vorarbeiter	—	0,43	0,36—0,46	J 1300—2000
	22. Maurer bzw. Rohrleger	—	0,38	0,33—0,43	0,43—0,45
	23. Kanalrein.-, Erdarb. usw.	—	0,28—0,32	—	0,30—0,33
Straßenbau	24. Vorarbeiter	—	—	0,36—0,46	J 1300—2000
	25. Maurer	—	0,38	0,33—0,43	0,43—0,45
	26. Pflasterer	—	0,40	0,33—0,43	0,65
	27. Tagelöhner (ungel. Arb.)	—	0,26—0,30	0,27—0,33	0,32—0,35
Str.rein. Gr.entl. Müllabf.	28. Vorarbeiter	0,40	—	0,36—0,46	J 1300—2000
	29. Arbeiter	0,30—0,32	0,28	0,27—0,33	0,32—0,35
	30. Kutscher	—	0,30—0,32	—	—
Park-verw.	31. Gärtner	—	0,43	0,33—0,43	0,33—0,37 9)
	32. Tagelöhner	—	0,26—0,30	0,27-0,33 (0,18-0,24) 7)	0,28—0,32
	33. Schlacht- u. Viehhofsarb.	—	—	— 8)	—
Krankenhäus.	34. Wärter	—	—	—	fS J 350 10)
	35. Wärterinnen	—	—	—	J 600

1) 1. Monteur; 2. u. 3. Monteur 3,80 u. 3,60 M. 2) 1. Monteur; 2. Monteur 4 M. 3) 1 Hilfsmonteur 0,38 M. 4) Monteure 0,38—0,48, Hilfsmonteure 0,25—0,33 M. 5) Rohrleger. 6) Kontrolleure M 140 M. 7) Gelernte Gartenarbeiter 0,30—0,37 M. 8) Maschinisten 3,90—4,90, Heizer 2,90—3,70, Fleischbeschauer und Wagmeister 3,40—4,20, Stockknechte 3,10—3,90, Kühlhaustaglöhner, Torwärter 2,90—3,50, Viehwärter, Anbinder 2,70—3,30 M. 9) Vorarbeiter 0,36—0,40 M. 10) und 70 M. Nebenverdienst.

*) Die Angaben für Kempten, Regensburg und Ulm gingen so spät ein, daß sie nur als Nachtrag angefügt werden konnten.

Kommunale Beamte.

Deutsches Reich. Reichstag, XII. Legislaturperiode, 1. Session, 1907—09, Drucksache Nr. 1236. Bericht der Petitionskommission über eine Petition des Zentralverbandes der Gemeindebeamten um den Erlaß gesetzlicher Bestimmungen, wonach a) die Kommunalbeamten, die in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind und im Dienste einen Betriebsunfall erleiden, Pensionen — im Falle ihres Todes ihre Hinterbliebenen Renten — nach Maßgabe der §§ 1—12 des Reichsgesetzes von 1901 erhalten, sowie daß b) alle übrigen Kommunalbeamten, die ohne eigenes Verschulden durch Unfall im Dienste dienstunfähig werden oder den Tod erleiden, für sich oder ihre Hinterbliebenen der gleichen Fürsorge teilhaftig werden. Die gleiche Petition hat die Petitionskommission am 12. Februar 1908 beschäftigt. Auf ihren Antrag hatte das Plenum des Reichstages in der Sitzung vom 22. April 1908 die Petition dem Reichskanzler als Material überwiesen. Die Kommission wiederholte diesen Antrag.

Haftpflicht.

Preußen. Haftpflichtgesetz vom 1. August 1909. § 1. Verletzt ein unmittelbarer Staatsbeamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die im § 839 des BGB bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat. — Ist die Verantwortlichkeit des Beamten deshalb ausgeschlossen, weil er den Schaden im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit verursacht hat, so hat gleichwohl der Staat den Schaden zu ersetzen, wie wenn dem Beamten Fahrlässigkeit zur Last fiele, jedoch nur insoweit als die Billigkeit die Schadloshaltung erfordert. — Die Verantwortlichkeit des Staates ist ausgeschlossen bei Beamten, die ausschließlich auf den Bezug von Gebühren angewiesen sind, sowie bei solchen Amtshandlungen anderer Beamten, für welche die Beamten eine besondere Vergütung durch Gebühren von dem Beteiligten zu beziehen haben.

§ 2. Wird der Staat auf Grund der Vorschrift des § 1, Abs. 1 in Anspruch genommen, so finden auf die Feststellung, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat, die für den Fall der Verfolgung des Beamten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 3. Der Staat kann von dem Beamten Ersatz des Schadens verlangen, den er durch die in § 1, Abs. 1 bestimmte Verantwortlichkeit erleidet. Der Ersatzanspruch verjährt in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von dem Staate anerkannt oder dem Staate gegenüber rechtskräftig festgestellt ist.

§ 4. Die Vorschriften der §§ 1—3 finden auf die für den Dienst eines Kommunalverbandes angestellten Beamten mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Staates der Kommunalverband tritt. Jedoch trifft bei Amtspflichtverletzungen von Standesbeamten die Verantwortlichkeit den Staat. — Einem Kommunalverbande stehen gleich die Gutsbezirke, die Amtsverbände und die zur Wahrnehmung einzelner kommunaler Angelegenheiten gebildeten Zweckverbände.

§ 5. Die Vorschrift des § 6 des Gesetzes über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842 (Gesetzsamml. S. 192) gilt auch für die den Beteiligten nach diesem Gesetze zustehenden Rechte.

§ 6. Soweit durch Reichsgesetz oder Landesgesetz für bestimmte Fälle eine Haftung des Staates oder der Kommunalverbände über den in jenen Gesetzen bestimmten Umfang hinaus ausgeschlossen ist, finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 7. Den Angehörigen eines ausländischen Staates steht ein Ersatzanspruch auf Grund dieses Gesetzes nur insoweit zu, als nach einer in der preußischen Gesetzsammlung enthaltenen Bekanntmachung des Staatsministeriums durch die Gesetzgebung des ausländischen Staates oder durch Staatsvertrag die Gegenseitigkeit verbürgt wird.

Schon im März 1908 hatte die Staatsregierung eine Vorlage über den gleichen Gegenstand im Abgeordnetenhause eingebracht, die nach der ersten Lesung im Plenum von der verstärkten Justizkommission in zwei Lesungen beraten worden war, aber wegen des Schlusses der Legislaturperiode nicht zur Erledigung gelangte. In der folgenden Legislaturperiode brachte die Regierung ihren Entwurf wieder ein, wobei sie die Beschlüsse der Justizkommission in weitem Umfange berücksichtigte. Die wiederholte Beratung des Gesetzentwurfes spielte sich daher ziemlich glatt ab. Längere Auseinandersetzungen entstanden nur über den § 4, der die Ausdehnung der Vorschriften der §§ 1—3 auch auf die Beamten der Kommunalverbände und der Schulverbände zum Gegenstand hat. Bei der Beratung im Jahre 1908 hatten einige Mitglieder der Kommission die Verantwortlichkeit des Staates für Amtspflichtverletzungen der Standesbeamten festlegen wollen, waren damit jedoch nicht durchgedrungen. Bei der Beratung des zweiten Entwurfes gelang es aber, diesen Grundsatz für die Standesbeamten allgemein und die Lehrer in gewissen Fällen einzufügen. Dagegen blieben für die die Polizeigewalt ausübenden Beamten die Kommunalverbände verantwortlich. Bei den Geschäften der Standesbeamten handelt es sich ausschließlich um Akte der Staatshoheit ohne jede Verquickung mit kommunalen Funktionen. Auch von den Lehrern wurde behauptet, daß sie nicht für den Dienst des betreffenden Schulverbandes, sondern für die Schule als eine Veranstaltung des Staates angestellt seien. Die Haftung für die Amtspflichtverletzung des Lehrers sei keine Schulunterhaltungspflicht, daher gehöre die zu leistende Entschädigung auch nicht zu den Schulunterhaltungskosten. Der Staat stelle ja überhaupt die Lehrer an und müsse infolgedessen auch grundsätzlich die Haftung für sie übernehmen. Auf jeden Fall aber müsse die Verpflichtung dazu bei den Schulverbänden anerkannt werden, denen die sonst bis zu einem gewissen Grade gewährte Mitwirkung bei der Anstellung fehle. Die Beschränkung der Haftung auf Schulverbände mit mehr als 25 Stellen solle die leistungsschwachen Verbände schützen, für die die praktischen Folgen der Vorlage schwer und gefährlich sein könnten. Die Kommission fügte daher den folgenden Paragraphen 4a in den Regierungsentwurf ein:

§ 4a. Die Vorschriften der §§ 1—3 finden ferner auf die Lehrer und die Lehrerinnen eines Schulverbandes mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Staates der Schulverband tritt. — Jedoch sind dem Schulverbande die Mittel zur Leistung eines ihm nach diesem Gesetze obliegenden Schadenersatzes vom Staate zu gewähren, wenn der Verband zur Leistung unvermögend ist, oder wenn es sich um die Amtspflichtverletzung einer Lehrperson handelt, bei deren Berufung der Verband ein Wahlrecht oder Berufungsrecht (Vorschlagsrecht usw.) nicht gehabt oder nicht ausgeübt hat. [Der Anspruch gegen den Staat kann weder im Rechtswege noch im Verwaltungsstreitverfahren geltend gemacht werden.] — Einem Schulverbande stehen im Sinne des Abs. 1 gleich die öffentlichen höheren Lehranstalten, die Schulsozietäten, sowie die sonstigen zur Unterhaltung von öffentlichen Unterrichtsanstalten verpflichteten Verbände und Stiftungen des öffentlichen Rechtes. Für die Schulsozietäten und die sonstigen zur Unterhaltung öffentlicher Volksschulen verpflichteten Verbände gelten auch die Vorschriften des Abs. 2.

In der endgültigen Fassung des Entwurfes ist dieser Paragraph aber wieder ausgeschaltet worden, da die Regierung seiner Aufnahme Widerstand leistete.

16. Westpreußischer Städtetag, in Marienwerder, 26. u. 27. Juni 1908. Ref. Zitzlaff-Marienwerder: Gesetzentwurf über Haftung des Staates usw. für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt. Ref. wendet sich besonders gegen die Bestimmung des Entwurfes, wonach der Verband, für dessen Dienst der

Beamte angestellt ist, zu haften habe, und hält die Regelung für zutreffender, bei der der Träger der öffentlichen Gewalt, der Staat, schlechthin für alle Beamte haftet. Die finanziellen Bedenken einer solchen Regelung schlägt er gering an, namentlich nachdem die staatlichen Kommissare in den Kommissionsverhandlungen die außerordentlich geringe finanzielle Tragweite des Gesetzes für die öffentlichen Verbände stets nachdrücklich betont haben. Die Uebernahme der Haftung auf den Staat habe den großen Vorzug, daß die Entscheidung über den Regreß gegen den Beamten in die Hand einer sachkundigen Staatsbehörde gelegt wird, und den weiteren Vorzug, daß die Staatsregierung in Fällen, wo sich Mängel zeigen, zu einem schnellen gesetzgeberischen Vorgehen veranlaßt wird. Ref. stellte daher den Antrag, der Vorstand des westpreußischen Städtetages möge bei den gesetzgebenden Faktoren dahin vorstellig werden, daß die Haftung für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt allgemein dem Staat auferlegt werde.

Bayern. II. Kammer, Sitzung vom 14. August 1908. Es wurde der folgende Beschluß gefaßt: Die Kgl. Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtage bei seiner nächsten Tagung einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die dienstlichen und rechtlichen Verhältnisse der Gemeindebeamten ordnet und für diese die Schaffung einer mit entsprechenden staatlichen Zuschüssen ausgestatteten Landespensionsanstalt vorsieht. S. auch unten Verbände von Gemeindebeamten.

Hessen. II. Kammer, Sitzung vom 21. Mai 1908. Interpellation der Abgeordneten Köhler und Uebel betr. die Regelung der Gehaltsverhältnisse der Kommunalbeamten. Die Regierung lehnte es ab, in dieser Sache etwas über den Rahmen dessen hinaus zu tun, was die Selbstverwaltungsgesetze bestimmen, und insbesondere auf eine davon gesonderte Behandlung einzugehen.

Anstellung und Pensionierung der Kommunalbeamten. Berlin. OS vom 10. März/14. Mai 1908.

§ 1. Die Beamten der städtischen Betriebsverwaltungen sind, sofern in ihrer Anstellungsurkunde nichts anderes festgesetzt ist, auf Kündigung angestellt. — Zu den Betriebsverwaltungen (§ 8, Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1899) werden insbesondere folgende Verwaltungen gerechnet:

1. die Gaswerke einschließlich der Straßenbeleuchtung — 2. die Wasserwerke — 3. die Markthallen — 4. die Kanalisationswerke und die Rieselgüter — 5. die Badeanstalten — 6. der Vieh- und Schlachthof einschließlich der Fleischschau — 7. die Straßenreinigung einschließlich der Abladeplätze sowie die Abortanstalten — 8. die Desinfektionsanstalten — 9. die Park- und Gartenverwaltung — 10. die Gemeindefriedhöfe — 11. das Märkische Provinzialmuseum — 12. die Bibliotheken und Lesehallen — 13. die Hafen- und Speicheranlagen — 14. die Ratswagen — 15. die städtische Zentrale in Buch — 16. die Beschäftigungsanstalt der städtischen Blindenanstalt — 17. das städtische Untersuchungsamt (für gewerbliche und hygienische Zwecke) — 18. die städtischen Verkehrsunternehmungen (Straßenbahnen usw.) — 19. die städtische Fleischvernichtungsanstalt und die dazu gehörigen Sammelstellen.

§ 2 zählt weitere Beamte auf, die als auf Kündigung angestellt gelten, falls nicht in der Anstellungsurkunde die Anstellung auf Lebenszeit ausdrücklich angegeben ist.

§ 3. Beamte, welche lebenslänglich oder mit Anwartschaft auf lebenslängliche Anstellung (§ 2 Nr. 6) angestellt sind, behalten bei Versetzungen in eine andere Dienststelle, insbesondere auch bei Versetzungen aus der allgemeinen städtischen Verwaltung in eine Betriebsverwaltung, ihre lebenslängliche Anstellung oder die Anwartschaft auf diese. — Die Beschäftigung eines kündbar angestellten Beamten in einem Amte, mit welchem lebenslängliche Anstellung oder Anwartschaft auf solche verbunden ist, ändert nichts an seinem Anstellungsverhältnis, so lange nicht für das neue Amt eine neue Anstellungsurkunde erteilt ist.

§ 4. Soweit nach den Bestimmungen des § 1 und 2 die Anstellung auf Kündigung erfolgt, steht dem Magistrat, wenn die Anstellungsurkunde nichts anderes bestimmt, das Recht zu, das Dienstverhältnis mit dreimonatiger Frist derartig zu kündigen, daß das Dienstverhältnis mit dem Ablauf des auf die Kündigung folgenden Kalendervierteljahres

zu Ende geht. — Bei weiblichen Kommunalbeamten erlischt das Dienstverhältnis mit dem Tage der Verheiratung.

§ 6. Die Kommunalbeamten, einschließlich der besoldeten Magistratsmitglieder, erhalten im Falle ihrer Pensionierung ihre Pension berechnet nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben:

1. Als anrechnungsfähige Dienstzeit gilt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 und 2 des § 16 des Gesetzes vom 27. März 1872 in der Fassung des Gesetzes vom 27. Mai 1907 und unbeschadet der Bestimmungen in § 5 und § 6 Nr. 2 und 6 dieses Statuts:

a) die Zeit, während welcher der Beamte als solcher im Dienste der Stadt Berlin angestellt gewesen ist;

b) die vor der Anstellung liegende, privatvertragliche Beschäftigungszeit im Dienste der Stadt Berlin, soweit diese in ununterbrochenem Zusammenhange mit der späteren Beamtendienstzeit steht;

c) die Zeit des Militärdienstes im deutschen Heere und der Marine sowie in der Schutztruppe, wobei Kriegsjahre nach Maßgabe der hierüber erlassenen Gesetze und Verordnungen erhöht in Ansatz gebracht werden. Hinsichtlich der Militäranwärter verbleibt es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen;

d) die im Beamtenverhältnis im unmittelbaren Dienste des Deutschen Reichs, des preußischen Staats, einer preußischen Kommune oder eines preußischen Kommunalverbandes, sowie die im preußischen Schul- und Kirchendienste zugebrachte Dienstzeit.

2. Denjenigen Kommunalbeamten, welche bereits eine Zivil- oder Offizierspension beziehen, sind bei Festsetzung ihrer städtischen Pension diejenigen Zivil- oder Militärdienstjahre nicht noch einmal anzurechnen, welche ihnen bei Festsetzung ihrer vorher erdienten Pension bereits angerechnet worden sind.

3. Die Bestimmungen zu 1 und 2 finden Anwendung auch bei Feststellung derjenigen Dienstzeit, die für die Entstehung des Pensionsanspruch maßgebend ist.

4. Durch Gemeindebeschluß kann in geeigneten Fällen noch andere als die in Nr. 1 bezeichnete Dienstzeit auf das pensionsfähige Dienstalter in Anrechnung gebracht werden.

5. Besoldeten Magistratsmitgliedern, welche nach den Bestimmungen des § 65 Städteordnung und § 14 Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 eine höhere Pension erhalten würden, als nach den Bestimmungen dieses Statuts, wird die Pension nach § 65 Städteordnung und § 14 Kommunalbeamtengesetzes berechnet.

6. Eine Anrechnung von Dienstzeit über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus findet nicht statt, sofern es sich um einen im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem Amte entlassenen Beamten handelt, dem in Gemäßheit des § 16 Abs. 3 Gesetzes vom 21. Juli 1852 ein Teil der Pension auf Zeit oder Lebenszeit belassen worden ist. — Beamte, die im Wege des Zwangspensionierungsverfahrens in den Ruhestand versetzt worden sind, haben nur Anspruch auf Anrechnung der nach den gesetzlichen Bestimmungen anzurechnenden Dienstzeit.

§ 7. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1882 in betreff der Beamten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, finden auf die Kommunalbeamten der Stadt Berlin einschließlich der besoldeten Magistratsmitglieder Anwendung. — Ebenso findet die Bestimmung des § 31 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 in der Fassung des Gesetzes vom 27. Mai 1907 betreffend das Gnadenvierteljahr der Pensionärshinterbliebenen auf die Hinterbliebenen der Kommunalbeamten der Stadt Berlin einschließlich der besoldeten Magistratsmitglieder Anwendung.

§ 8. Der Anspruch auf die Pensionen ruht in den Fällen des § 27 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 in der Fassung des Gesetzes vom 27. Mai 1907.

§ 9. Die Bestimmungen dieses Ortsstatuts finden keine Anwendung auf diejenigen Personen, welche mittels Privatdienstvertrages angenommen werden. — Ebenso findet dieses Ortsstatut auf die Offiziere, Beamten und Mannschaften der Berliner Berufsfeuerwehr keine Anwendung.

§ 10. Beamte, welche vor dem Inkrafttreten dieses Ortstatuts unter günstigeren Bedingungen angestellt sind, bleiben im Besitze ihrer dadurch erlangten Rechte.

Beamtenausschüsse. Straßburg i. E. Bestimmungen für die Ausschüsse der städt. Beamten vom 20. Mai 1908.

§ 1. Die Ausschüsse haben den Zweck, durch ihre Vermittlung den städtischen Beamten und Bediensteten Gelegenheit zu geben, Wünsche, Anträge und Beschwerden allgemeiner Art dem Bürgermeister zu unterbreiten und sich in allen Angelegenheiten, welche die städtischen Beamten und Bediensteten betreffen, gutachtlich zu äußern, wenn der Bürgermeister sie dazu auffordert.

Es besteht für jede der nachbezeichneten Beamtengruppen ein Ausschuß und zwar:

Ausschuß I für die Sekretariats-, Kassen-, Rechnungs- und Kanzleibeamten mit Ausschluß der Unterbeamten und der in den Ausschuß IV entfallenden Beamten, die Verwalter der Arbeitsnachweisstellen und des Wohnungsnachweises, den I. und II. Generalvormund, die Waiseninspektoren und -inspektorinnen, die Telephonistinnen, die Tierärzte, Hallenmeister im Schlacht- und Viehhofe und Viehhofaufseher, den Hafeninspektor und die Hafenmeister, die Inspektoren im Abfuhrdienste, den Feldhüterinspektor, die Magazinverwalter, Forstschutzbeamten, den Betriebsleiter des Schwimmbades;

Ausschuß II für die Feldmesser, Bauführer, Wegemeister, Maschinenmeister im Wasserwerke und Schlachthof, die Wohnungsinspektoren, Vermessungstechniker, Techniker, Zeichner, Straßenreinigungsinspektoren, Zugführer der Berufsfeuerwehr, Hafenwerkmeister, Theatermaler, Theaterobergarderobier, Theateroberbeleuchter;

Ausschuß III für die Hafenaufseher, Baukontrollbeamten, Straßen-, Wege-, Bau-, Straßenreinigungs- und Wasserleitungsaufseher, Obergärtner, Stadt- und Kassendiener, Theaterdiener, Hausmeister, Pförtner, Heizer, Diener und Dienerinnen an Schulen und Anstalten, Feldhüter, Wiegemeister im Schlacht- und Viehhof, Aufseher, Wärter und Wärterinnen in den Badeanstalten;

Ausschuß IV für die Oktroibeamten und zwar Oberkontrolleur, Kontrolleure, Einnehmer, Verifikatoren und Aufseher, ferner die Platzgeldkontrollbeamten und den Hafeneinnehmer.

§ 3. Werden neue Beamtenkategorien gebildet, so bestimmt der Bürgermeister, welcher der vorstehenden Gruppen dieselben hinzutreten. — Den betreffenden Gruppen gehören die bezeichneten Beamten und Bediensteten nur insofern an, als sie mit Pensionsberechtigung angestellt sind. — Jeder Ausschuß besteht aus 8 Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer, dessen Stellvertreter und 4 Beisitzern. Die Ausschüsse werden von den Beamtengruppen jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist statthaft. Die Vorsitzenden und Schriftführer werden auf die gleiche Amtsdauer von den Ausschüssen aus ihrer Mitte gewählt. — Scheidet ein Ausschußmitglied aus der betreffenden Beamtengruppe, von welcher er gewählt worden ist, oder aus dem städtischen Dienste aus, so erlischt seine Mitgliedschaft im Ausschuß. — Die Wahlen finden nach Maßgabe der „Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder der Auschüsse der städtischen Beamten“ statt. — Wahlberechtigt und wählbar sind die in Absatz 2 dieses Paragraphen bezeichneten Beamten und Bediensteten der betreffenden Beamtengruppe. Innerhalb der 2jährigen Amtsdauer müssen Ergänzungswahlen stattfinden, wenn die Zahl der Ausschußmitglieder sich auf 5 vermindert hat. Sämtliche Wahlen unterliegen der Bestätigung durch den Bürgermeister.

§ 4. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Zu denselben hat er die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Im Falle der Verhinderung oder des Abganges des Vorsitzenden und des stellv. Vorsitzenden gehen die Befugnisse des Vorsitzenden bis zur Ersatzwahl auf das von dem Bürgermeister bestimmte Ausschußmitglied über. — Die Sitzungen finden nach Bedürfnis statt. Wenn 3 Mitglieder des Ausschusses die Einberufung desselben zu einer Sitzung unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen, so muß diesem Antrage stattgegeben werden. Außerdem muß der Ausschuß einberufen werden, sobald der Bürgermeister es verlangt. Abgesehen von diesem letzteren Falle bedarf jede Einberufung der Genehmigung des Bürgermeisters; dem Antrag auf Genehmigung muß die Tagesordnung beigefügt werden.

§ 5. Die Beschlüsse der Ausschüsse erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Geheime Abstimmung findet statt, wenn dies von der Hälfte der anwesenden Mitglieder beantragt wird. Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der im Amte befindlichen Mitglieder anwesend ist. — Der Bürgermeister kann zu den Ausschußsitzungen einen Vertreter entsenden. Derselbe

hat kein Stimmrecht; es muß ihm aber auf Verlangen jederzeit das Wort erteilt werden. — In den Ausschußsitzungen kann nur über solche Angelegenheiten verhandelt werden, die auf der Tagesordnung stehen. — Ueber die Beschlüsse der Ausschüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt. Die Protokolle sind nach der Zeitfolge in ein Buch einzutragen, von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und in der nächstfolgenden Sitzung zur Kenntnis des Ausschusses zu bringen. — Der Vorsitzende hat von jeder Beschlußfassung innerhalb 8 Tagen dem Bürgermeister Abschrift einzureichen. Der Bürgermeister kann die Beschlüsse beanstanden.

§ 6. Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen gemeinsame Ausschußsitzungen einberufen. Zu diesen gemeinsamen Sitzungen entsendet jeder Ausschuß seine beiden Vorsitzenden und Schriftführer. Ist der eine oder andere Vorsitzende bzw. Schriftführer verhindert, so treten an deren Stelle andere Mitglieder des Ausschusses in der dafür ein für allemal auf die Dauer der 2jährigen Amtsperiode festzusetzenden Reihenfolge. Für diese gemeinsamen Sitzungen ernennt der Bürgermeister den Vorsitzenden und den Schriftführer, der letztere ist aus den Mitgliedern der Ausschüsse zu entnehmen. Das Gutachten der vereinigten Ausschüsse tritt an Stelle von Gutachten der einzelnen Ausschüsse.

§ 7. Die Abänderung der vorstehenden Bestimmungen bleibt jederzeit vorbehalten. — Ausschüsse oder Ausschußmitglieder, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht nachkommen oder denselben zuwiderhandeln, können von dem Bürgermeister des Amtes enthoben werden. In diesem Falle werden Neuwahlen bzw. nach § 3 letzter Absatz Ergänzungswahlen für die noch laufende Amtsdauer sofort angeordnet werden. — Die Beamtenausschüsse können von dem Bürgermeister aufgelöst werden.

Zu diesen Bestimmungen sind besondere Vorschriften über die Wahl der Ausschußmitglieder erlassen worden. Die Wahl findet danach für jeden Ausschuß gesondert statt und zwar geheim mittels Stimmzettel. Sämtliche Ausschußmitglieder werden in einem Wahlgange gewählt.

Krankenfürsorge. Ueber den Umfang und die Art und Weise, wie von den Städten ihren Beamten, hauptsächlich den Unterbeamten, Krankenfürsorge gewährt wird, bringen die MZDS II. Jahrgang, Sp. 59—60, einiges Material bei. Die Fürsorge besteht teils in der Gewährung freier ärztlicher Behandlung der Beamten selbst und auch ihrer Familienangehörigen, freier Medizin, zum Teil auch der Gewährung freier Krankenhausverpflegung. Diese Leistungen werden von den Gemeinden in der Regel ohne Gegenleistung gewährt. In einigen Gemeinden wird ein gewisser Jahresbeitrag, so z. B. in Ratibor 5 M. erhoben, wofür den Unterbeamten nebst Familienangehörigen freie Behandlung, Medizin und Krankenhauskur gewährt wird. Halle a. S. hat für die Ehefrauen der Unterbeamten im Falle der Entbindung Hauspflege eingerichtet und trägt die Hälfte der Kosten.

Eine Versicherung von Beamten besteht in Bamberg. Hier meldet die Stadt die Schutzleute, Amtsboten und Hausmeister als Mitglieder zu dem unter der Verwaltung des Stadtmagistrates stehenden „Institut kranker Dienstboten" an und zahlt die vollen Beiträge. Die Versicherten erhalten freie ärztliche Behandlung und Medikamente, sowie eventuell freie Krankenhauskur bis zu 90 Tagen.

Eine Anzahl Städte zahlt jährliche Zuschüsse zu den von den Beamten selbst ins Leben gerufenen Versicherungsvereinen, so Hamm i. W. 300 M., Hildesheim 750 M., Königsberg 1500 M., Mülheim a. d. Ruhr die Hälfte der Mitgliederbeiträge, München-Gladbach 1100 M., Plauen i. V. 2500 M., Remscheid 1800 M., Stolp i. P. 900 M. Coblenz, Viersen, sowie eine Reihe kleinerer rheinischer Gemeinden haben einen Teil der Beiträge für die vom Zentralverband der Gemeindebeamten Preußens begründete Krankenunterstützungskasse übernommen, und zwar zahlt Coblenz für die Beamten der IV.—VIII. Gehaltsklasse, sowie für die Beamten der III. Gehaltsklasse, deren Gehalt nicht mehr als 3100 M. beträgt $^1/_3$—$^2/_3$ der Beiträge je nach Höhe des Gehaltes. Der Zuschuß wird jährlich ca. 450 M. betragen.

Hinterbliebenenversorgung. Berlin. OS vom 10. März/14. Mai 1908.

§ 1. Die Bestimmungen dieses Ortsstatuts finden auf die Witwen und die ehelichen oder legitimierten Kinder der besoldeten Magistratsmitglieder, sowie derjenigen Beamten der Stadt Berlin Anwendung, welche auf Grund des Ortsstatuts, betreffend die

Anstellung und Pensionierung der Kommunalbeamten vom 23. Juli 1908, Ansprüche auf Pension haben — unbeschadet der Bestimmung in § 2 Nr. 4 dieses Statuts.

§ 2. Die im § 1 bezeichneten Hinterbliebenen erhalten Witwen- und Waisengeld nach den für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen, sowie den §§ 15, 24 des Gesetzes vom 30. Juli 1899 mit folgenden Maßgaben:

1. das Witwengeld beträgt höchstens 5000 M. und mindestens 300 M., letzteres unbeschadet der Bestimmung in Nr. 4 dieses Paragraphen;

2. das Waisengeld beträgt, wenn die Mutter nicht mehr lebt oder zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt ist, mindestens 300 M., gleichviel ob eine oder mehrere Waisen vorhanden sind; ebenfalls unbeschadet der Bestimmungen in Nr. 4 dieses Paragraphen;

2. eine Kürzung der Witwen- und Waisengelder unter das gesetzliche bzw. ortsstatutarische Mindestmaß findet — unbeschadet der Bestimmung unter Nr. 4 dieses Paragraphen — in keinem Falle statt;

4. auch die Hinterbliebenen derjenigen besoldeten Magistratsmitglieder und sonstigen unter § 1 fallenden Beamten, welche, obwohl an sich pensionsberechtigt, einen Pensionsanspruch zur Zeit ihres Todes noch nicht erdient hatten, erhalten, sofern im übrigen die gesetzlichen Voraussetzungen des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung gegeben sind, Witwen- und Waisengeld.

Die Berechnung erfolgt bei denjenigen besoldeten Magistratsmitgliedern, deren Pension nach den Bestimmungen der Städteordnung zu berechnen gewesen wäre, in der Weise, daß nach elfjähriger Dienstzeit $^{28}/_{60}$, nach zehnjähriger Dienstzeit $^{26}/_{60}$, nach neunjähriger Dienstzeit $^{24}/_{60}$, nach achtjähriger Dienstzeit $^{21}/_{60}$, nach siebenjähriger Dienstzeit $^{18}/_{60}$, nach sechsjähriger Dienstzeit $^{15}/_{60}$, nach fünfjähriger Dienstzeit $^{15}/_{60}$ des Gehalts als Pension gelten; in allen übrigen Fällen in der Weise, daß nach neunjähriger Dienstzeit $^{19}/_{60}$, nach achtjähriger Dienstzeit $^{18}/_{60}$, nach siebenjähriger Dienstzeit $^{17}/_{60}$, nach sechsjähriger Dienstzeit $^{16}/_{60}$, nach fünfjähriger Dienstzeit $^{15}/_{60}$ des Gehalts als Pension gelten. — Der Mindestbetrag der hiernach berechneten Witwen- und Waisengelder beträgt, für sämtliche Hinterbliebenen eines Beamten zusammengerechnet, 300 M. — Dieser Mindestbetrag wird auch dann gezahlt, wenn der Beamte vor Vollendung des fünften Dienstjahres gestorben ist.

§ 3. Anrechnung der den Hinterbliebenen zustehenden Ansprüche auf das Witwen- und Waisengeld.

§ 4. Die Bestimmungen dieses Statuts finden auch auf die Hinterbliebenen derjenigen beim Inkrafttreten dieses Statuts am Leben befindlichen Beamten Anwendung, welche schon vor dem Inkrafttreten dieses Statuts in den Ruhestand versetzt worden sind.

§ 6. Bei Berechnung des Dienstalters der Betriebsbeamten für die Reliktenversorgung wird die gesamte im städtischen Dienste zugebrachte Zeit, insbesondere auch diejenige Zeit, in welcher der Betreffende noch nicht als Beamter angestellt war, als Dienstzeit gerechnet. Nicht angerechnet wird nur die vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahres fallende Dienstzeit.

Prüfungsordnungen.

41. Hannoverscher Städtetag, in Hannover, 22. und 23. Juli 1908. Ref. Dr. Plathner-Hannover: Die Ausbildung und Prüfung von Gemeindebeamten. Ref. wies darauf hin, daß bereits eine ganze Reihe von größeren Städten für ihre Beamten Prüfungen eingeführt, und daß auch mehrere Städtetage, so der ostpreußische, brandenburgische, hessische, westfälische und schleswig-holsteinische die Frage behandelt haben. Die Notwendigkeit, Prüfungen einzuführen und die Ausbildung der Gemeindebeamten zu regeln, ergibt sich schon daraus, daß den Gemeinden immer größer werdende Aufgaben gestellt werden, und daß sie diese Aufgaben nur dann richtig erfüllen können, wenn sie sorgfältig ausgebildete Beamte besitzen. Die Stadtverwaltungen berühren sich in diesem Ziel mit den Beamten selbst, die in ihren Verbänden die allgemeine Einführung von Prüfungen für die mittleren Gemeindebeamten anstreben, weil sie davon überzeugt sind, daß die Achtung ihres Berufes sich mit den Anforderungen erhöht, die an ihn gestellt werden. Ref. stellte dann ausführlich dar, wie die Ausbildung und Prüfung der Gemeindebeamten in der Stadt Hannover geregelt ist. Es sind zwei Prüfungen, eine Assistentenprüfung und eine Sekretärsprüfung eingerichtet, die in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil zerfallen. Um den Beamten das Bestehen der

Prüfung möglich zu machen, sind von der Stadt Ausbildungskurse eingerichtet worden, die von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet werden. Die Kurse beschränken sich auf das unbedingt notwendige. Dazu kommen sogenannte Seminarabende, in denen theoretische Aufgaben aus den in den Kursen zuletzt durchgenommenen Gebieten teils in freien Vorträgen teils, in schriftlichen Bearbeitungen behandelt werden. Im Zusammenhang mit den Ausbildungskursen wird den daran teilnehmenden Beamten Gelegenheit gegeben, die Einrichtung der einzelnen Bureaus aus eigener Anschauung kennen zu lernen. Zu diesem Zweck werden die Beamten tageweis beurlaubt. Daneben finden Besichtigungen der städtischen Betriebsverwaltungen und Anstalten statt.

Wie können nun diese Einrichtungen der Großstädte auf die kleinen und mittleren Städte übertragen werden? Ref. empfiehlt die Bildung einer gemeinsamen Prüfungskommission für mehrere Städte, die Einführung einer gemeinsamen Prüfungsordnung für alle Städte, die dem Städteverein angehören, und die Uebernahme der Verpflichtung, keinen Beamtenanwärter mehr anzustellen, der nicht in gewisser Weise nachgewiesen hat, daß er sich ein bestimmtes Maß von theoretischen Kenntnissen angeeignet hat. Größere Schwierigkeiten macht die Ausbildung. Doch lassen sich auch hier vielleicht Ausbildungskurse durch Zusammenschluß mehrerer kleiner Städte veranstalten, an denen die Beamten, die sich der Prüfung unterziehen wollen, teilnehmen können. — Der Städtetag beschloß, eine Kommission mit der Prüfung der Frage zu betrauen, ob für die Bureaubeamten der Gemeinden Prüfungsordnungen festgestellt werden sollen.

Schleswig-holsteinischer Städteverein. Prüfungsordnung für Bureau- und Kassenbeamte vom 13. Juni 1908. Es werden drei Prüfungskommissionen in Altona, Flensburg und Kiel eingesetzt. Jährlich sollen zwei Prüfungen abgehalten werden. Durch die Prüfung soll ermittelt werden, ob der Prüfling mit den allgemeinen Vorschriften über den Geschäftsbetrieb bei den Stadtverwaltungen, insbesondere über das Bureau-, Etats-, Kassen- und Rechnungswesen vertraut ist, und ob er sich mit den Grundzügen der Verfassung und Behördenorganisation des Reiches und des preußischen Staates, mit den wichtigsten Bestimmungen der Städteordnung für die Provinz Schleswig-Holstein, den wichtigsten Bestimmungen über die Polizeiverwaltung, der Invaliden-, Kranken- und Unfallversicherungs-, der Stempel- und Steuergesetzgebung und den wesentlichen Bestimmungen der Armenpflegegesetzgebung bekannt gemacht hat (§ 6). Die Prüfung zerfällt in einen mündlichen und einen schriftlichen Teil. Sie umfaßt zwei kalkulatorische und drei andere Aufgaben, durch die der Anwärter nachzuweisen hat, daß er einfachere Expeditionen mit geordnetem Gedankengange ohne erhebliche sprachliche und orthographische Verstöße praktisch brauchbar zu fertigen vermag. In der mündlichen Prüfung hat der Anwärter nachzuweisen, daß er auf den oben bezeichneten Gebieten nicht nur theoretisch bewandert ist, sondern auch die erworbenen Kenntnisse praktisch anzuwenden versteht.

Zur Prüfung wird zugelassen, wer unbescholten ist und nach vollendetem 18. Lebensjahre eine einjährige Vorbereitungszeit in der städtischen Verwaltung oder in gleichwertigen Stellen zurückgelegt hat. Militäranwärter können auf Antrag nach achtmonatlicher Vorbereitungszeit zugelassen werden.

Vereine von Beamten. Im Berichtsjahre sind zwei Zentralverbände von Gemeindebeamtenvereinen gegründet worden, und zwar der eine für Hessen in Offenbach, 23. und 24. Mai 1908, der andere für Bayern in Eichstätt am 12. April 1908. Der bayrische Zentralverband hat die Aufgaben, die wirtschaftlichen und geistigen Angelegenheiten der Gemeindebeamten Bayerns, insbesondere der Verbandsmitglieder zu fördern und durch Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen den Mitgliedern zu dienen. Er will die Interessen der sämtlichen Gemeindebeamten Bayerns bei der Kgl. Staatsregierung und dem Landtage vertreten. Er besteht aus Unterverbänden lokaler Natur und anderen Vereinigungen von Gemeindebeamten. Jeder Unterverband hat an die Verbandskasse einen Jahresbeitrag von 50 Pf. pro Kopf seiner Mitglieder zu zahlen. Die Vertretung des Verbandes erfolgt durch den Vorstand, der aus sechs Mitgliedern und einer Anzahl von Beisitzern besteht, sowie durch die Hauptversammlung, die jährlich einmal stattzufinden hat.

Der Verband hat sofort eine rege Tätigkeit entwickelt und seinen Bemühungen ist es auch gelungen, die II. Kammer zu dem obenerwähnten Beschlusse zu veranlassen. In einem Reformprogramm stellt er u. a. die folgenden Forderungen auf: Es soll den Ge-

meinden verboten werden, sich auf dem Wege des Privatdienstvertrages die nötigen Hilfskräfte zu beschaffen. — Die Anstellung aller in dauernde Stellung genommener Beamten soll nach dem Vorbilde des preußischen Kommunalbeamtengesetzes durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde erfolgen, die über alle Rechtsverhältnisse der Angestellten Aufschluß gibt. — Den Gemeinden mit über 5000 Einwohnern soll die Errichtung von Beamten- und Bedienstetenausschüssen gesetzlich vorgeschrieben werden. — Die Anstellung auf Lebenszeit soll in der Regel nach 5jähriger Dienstzeit erfolgen. — Das Pensionsrecht soll gesetzlich festgelegt werden. Die Staatsregierung soll eine allgemeine Pensionskasse für die Angestellten der Gemeinden errichten, die nicht schon eine eigene Kasse haben. Die Dienstzeit, die der Angestellte im Dienste anderer Gemeinden, des Staates oder des Reiches zugebracht hat, soll als pensionsfähig angerechnet werden.

Von den Tagungen der Zentralverbände seien die folgenden kurz angeführt: Zentralverband der Gemeindebeamten Preußens, 13. Hauptversammlung in Altona, 27. und 28. August 1908. In Sachen der Abänderung des Kommunalbeamtengesetzes (vgl. KJ 1908, S. 315—318) wurde beschlossen, weiteres Material zu sammeln und erneut Petitionen an den Landtag und die Regierung einzureichen. Die Bildung von Beamtenausschüssen hielt der Vorstand noch nicht für spruchreif und empfahl vorerst noch Material zu sammeln, um später Beamtenausschüsse auf dem Wege der Gesetzgebung zu erlangen. Die Angelegenheit wurde daher vertagt.

Verein sächsischer Gemeindebeamten, 37. Generalversammlung in Zittau, 18—20. Juli 1908. Zur Verhandlung stand u. a. die Einrichtung einer Landespensionskasse. Die Regierung soll wiederholt ersucht werden, eine staatliche Pensionsversicherung der Gemeindebeamten herbeizuführen. — Die gesetzgebenden Körperschaften sollen zu geeigneter Zeit um Schaffung von Beamtenausschüssen ersucht werden. — Die Kgl. Staatsregierung und die Landesvertretung werden um Schaffung eines Gemeindebeamtengesetzes gebeten, das mindestens die Vorschriften des preußischen Kommunalbeamtengesetzes enthält. — Ferner sollen zur Abstellung der im Lehrlingswesen bei den Gemeindeverwaltungen nachgewiesenen Uebelstände geeignete Schritte bei der Regierung unternommen werden.

Landesverband der Beamtenvereine größerer württembergischer Gemeinden, Landesversammlung in Stuttgart, Sonntag, 5. Juli 1908. Es kamen zur Verhandlung der Bericht des Vorstandes über seine Eingabe, in der eine Abänderung des Gesetzes betr. die Pensionsrechte der Körperschaftsbeamten und ihrer Hinterbliebenen gefordert wird. Ferner die Frage, inwieweit den Beamten Gelegenheit gegeben werden soll, bei Vorlagen, die den Beamtenkörper betreffen, den bürgerlichen Kollegien gegenüber die Ansicht der Beamten zum Ausdruck zu bringen.

Literatur. *W. Assmann,* Versorgungsrecht der Kommunalbeamten, Berlin, Deutscher Städteverlag, 1908. Verf. will den Staats- und Gemeindebehörden, den Beamten und den Studierenden ein praktisches Hand- und Nachschlagebuch auf dem Gebiete des Gemeindebeamtenrechtes und des Beamtenversorgungsrechtes bringen. Das Kommunalbeamtengesetz, das Pensionsgesetz für die unmittelbaren Staatsbeamten sowie das Gesetz betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten sind in der Schrift zusammengestellt und kommentiert, sowie durch die dazu ergangenen Verordnungen und Anweisungen ergänzt.

Becker, Jedem das Seine, Selbstverlag des Verfassers. Verf. sucht nachzuweisen, daß die Gehalts- und Einkommensverhältnisse der Bürgermeister in den kleinen Städten Preußens, sowie der Landbürgermeister in der Rheinprovinz und der Amtmänner in Westfalen durchaus unzulänglich sind und führt zu diesem Zwecke die Amtsbezüge von 72 Bürgermeistern der Provinz Sachsen an. Die unzureichenden Gehälter sind nach Ansicht des Verf. zum Teil auch darauf zurückzuführen, daß die Aufsichtsbehörden nicht für eine angemessene Festsetzung der Gehälter Sorge getragen haben. Verf. wünscht daher eine gesetzliche Regelung der Gehaltsfrage für die kleinen Gemeinden. Das Diensteinkommen der Bürgermeister soll aus Grundgehalt, Alterszulagen und freier Dienstwohnung oder Mietentschädigung bestehen, das Grundgehalt nicht weniger als 2400 M., die Summe der Alterszulagen 2100 M. betragen, die durch dreijährliche Zulagen von 300 M. zu erreichen wären.

H. Gugel, Das Gesetz betr. die Pensionsrechte der Körperschafts-

beamten und ihrer Hinterbliebenen, Stuttgart, W. Kohlhammer, 1908. Verf. gibt eine sorgfältig gearbeitete Handausgabe des Gesetzes. Bei den Erläuterungen sind die Begründungen zu den Gesetzentwürfen, die Kommissionsberichte der Kammern und ihre Verhandlungen, sowie auch die Akten des Ministeriums des Innern eingehend benutzt worden. Dem Pensionsgesetz sind die einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung und Bezirksordnung beigefügt. Zweckmäßigerweise wäre die Ausgabe noch um ein Jahr verschoben worden, da eine Abänderung des Pensionsgesetzes namentlich in der Richtung einer Angleichung an das neue Beamtengesetz von 1907 schon damals zu erwarten war und in der Zwischenzeit erfolgt ist.

W. Kulemann, Die Berufsvereine, Jena, G. Fischer, 1908. Im ersten Bande sind auf S. 11—140 die Organisationen der öffentlichen Beamten und unter ihnen auch die der Gemeindebeamten dargestellt. Leider sind aber die Organisationen der Gemeindebeamten nicht in einem besonderen Unterabschnitte zusammengefaßt, so daß man sich die Mitteilungen bei den einzelnen Bundesstaaten zusammensuchen muß. Der Ueberblick über den Umfang, in dem der Organisationsgedanke die Gemeindebeamten erfaßt und sie zur Gründung lokaler Vereine und größerer Verbände geführt hat, ist dadurch sehr erschwert. Das Material über die einzelnen Vereine und Verbände ist dem Verfasser von den Leitern oder Schriftführern der Verbände zur Verfügung gestellt worden und daher zuverlässig. Die Notizen über die einzelnen Vereine enthalten die wesentlichen Daten aus der Geschichte des einzelnen Vereins, seine Zwecke, wobei ein kurzer Auszug aus den Satzungen gegeben wird, einen Ueberblick über die Tätigkeit und Erfolge des Vereins, Angaben über die Mitgliederzahl usf.

Armenwesen.

Von Dr. Luppe und Dr. Flesch-Frankfurt a. M.

Deutsches Reich. Novelle zum Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 30. Mai 1908. Die dem Reichstag zum zweiten Male vorgelegte Novelle wurde mit einigen Aenderungen im März 1908 angenommen und unter dem 30. Mai 1908 veröffentlicht. Sie trat am 1. April 1909 in Kraft und dehnt erfreulicherweise mit 1. April 1910 das UWGes. auf Elsaß-Lothringen aus, so daß nur noch Bayern von ihm ausgeschlossen bleibt. Im übrigen bezweckt das Gesetz nach der ihm gegebenen Begründung eine Entlastung des platten Landes — also der kleinen Orte und namentlich der Gutsbezirke in den östlichen Provinzen —, sowie der Vorortgemeinden auf Kosten der großen Städte. Ob eine ungerechte Belastung der ersteren überhaupt vorliegt, kann um so mehr dahin gestellt bleiben, als das Gesetz seine Absicht kaum erreichen, ja vielfach das Gegenteil herbeiführen wird.

Eine wesentliche Aenderung besteht darin, daß ein Unterstützungswohnsitz nicht mehr in 2, sondern schon in 1 Jahr erworben und verloren wird, u. z. von allen Personen, die das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, so daß die Selbständigkeit bezüglich des Erwerbs des U.W. bereits mit vollendetem 17. Lebensjahr eintritt. Man wollte dadurch bei dem starken Abströmen arbeitsfähiger, namentlich junger Personen vom Lande in die Städte das platte Land erleichtern. Ist jemand ein Jahr lang weg, so soll die Unterstützungspflicht des Heimatsorts, die sich ja z. B. auch auf die unehelichen Kinder ausdehnt, erlöschen, weil auch seine Arbeitskraft dem Heimatsort verloren gegangen ist. Aber die kurze Frist gilt auch für die Erwerbsbeschränkten und Erwerbsunfähigen, die in immer größerem Masse in die großen Städte drängen, um die reichlichere Armenpflege und Wohltätigkeit der großen Städte zu brandschatzen; diese Entlastung des platten Landes, die geradezu eine Prämie auf die schlechte Armenpflege darstellt, ist viel größer als die vorgenannte; und alle Anregungen, etwa eine Altersgrenze von 60 Jahren für den Erwerb des U.W. festzusetzen oder Erwerbsunfähige vom Erwerb des U.W. auszuschließen wurden deshalb auch abgelehnt. Eine andere Folge der Novelle ist aber auch die Abnahme der Landarmen, also eine unbegründete Entlastung der breiten Schultern der Landarmenverbände. Zudem wird die Abkürzung der Erwerbsfrist auch den Rückfluß von den Städten aufs Land erschweren, wo z. B. Erwerbsbeschränkte mit ihren kleinen Renten, Pensionen usw. ganz gut auskommen können; und sie wird erschweren, daß in schlechteren Zeiten der Strom der Arbeitskräfte wieder aufs Land gelenkt werden kann. Denn durch sie werden die Landgemeinden noch mehr als bisher — aus Furcht vor möglicher Belastung mit Armenunterstützung — veranlaßt werden, die Seßhaftmachung Neuanziehender und den Wohnungsbau überhaupt zu verhindern, und sie wird sogar auch allmählich die kleineren Orte gegen die Kinderpflege der Städte einnehmen, welche — ein gewisses Gegengewicht gegen den Zug vom Land nach den Städten — die ihrer Fürsorge anheimgefallenen Kinder auf Dörfer der weiteren Umgebung in Pflege bringen, damit sie dort in Familien einheimisch werden und vielleicht später dauernd bleiben.

Die zweite wesentliche Aenderung betrifft die Ausdehnung der Haftung des Arbeitsorts für den Arbeiter und seine Angehörigen in Krankheitsfällen an Stelle des U.W. (§ 29). Sie ist mit der übermäßigen Belastung der Vorortgemeinden durch

Armenlasten für die in den Städten beschäftigten Arbeiter begründet. Da aber für den Arbeiter selbst regelmäßig die Krankenversicherung eintritt, handelt es sich lediglich um Erkrankungen der Angehörigen, und auch hier meist nur um Arzneikosten und Krankenhauspflege, da die Aerzte meist festremuneriert sind, so daß ein Ersatz von Kosten für Krankenbehandlung gemäß § 30 UWG ohnehin nicht stattfindet. Die Novelle hat aber ganz übersehen, daß die kleinen Vorortgemeinden wie überhaupt das platte Land ihre Verpflichtung zur Gewährung von Krankenhauspflege schon jetzt fast ausnahmslos in der Art geleistet oder vielmehr nicht geleistet haben, daß sie die Kranken veranlaßten, in die großstädtischen Spitäler zu gehen. Und diese Art von Abschiebung ist nun, allerdings wohl gegen die Absicht der Novelle, erheblich getroffen worden. Die Nov. bestimmt, daß der Ortsarmenverband des Arbeitsorts für die Krankenpflege des Arbeiters und seiner bei ihm befindlichen Angehörigen haftbar ist, wenn ein Arbeitsverhältnis ununterbrochen mindestens 1 Woche gedauert hat und wenn die Krankheit während dieses Arbeitsverhältnisses oder innerhalb 1 Woche nach seiner Beendigung eintritt. Sie beseitigt also das frühere Erfordernis, daß die Hilfsbedürftigkeit am Arbeitsort eingetreten sein mußte. Damit ist aber nicht nur die Fürsorgepflicht der großen Stadt auf die in den Vororten wohnenden Familien der Arbeiter ausgedehnt, — für die sie tatsächlich auch bisher schon bestand, — sondern auch eine Fürsorgepflicht des kleinen Ortsarmenverbandes für alle am Orte, wenn auch nur vorübergehend bei der Ernte, auf dem Jahrmarkt usw. beschäftigten Arbeiter geschaffen. Die Verpflichtung des Arbeitsorts ist entsprechend dem Krankenversicherungsgesetz auf 26 Wochen ausgedehnt, und die Zeit, für welche die Krankenkasse eintritt, ist in diese 26 Wochen einzurechnen. Doch befreit dies die kleinen Orte nicht von der Erstattungspflicht, da die Leistungen der kleinen Krankenkassen längst nicht die hohen Kosten der städtischen Krankenhäuser erreichen. Die Erstattungspflicht für erkrankte Angehörige des Arbeiters tritt nur ein, wenn diese seinen U.W. teilen und sich bei ihm befinden, also vor allem nicht bei den von der Familie getrennt lebenden Saisonarbeitern. Die Ausdehnung auf andere Fälle der Hilfsbedürftigkeit, welche der Entwurf des Bundesrats vorsah, ist vom Reichstag gestrichen worden.

Endlich enthält die Novelle noch die Beseitigung des Nonsens, daß bei Eingemeindungen die Fristen zum Erwerb und Verlust des U.W. unterbrochen wurden, und die klare Uebergangsbestimmung, daß für alle nach 1. April 1909 eintretenden Unterstützungsfälle ausnahmslos die neuen Bestimmungen Geltung haben.

Alle Versuche der Reichstagskommission, das UWG auch in anderen wesentlichen Punkten grundlegend zu ändern, Schaffung größerer Armenverbände, Beseitigung der Härten bezüglich des Wahlrechts, Regelung des Wandererunterstützungswesens usw. sind erfolglos geblieben. Nur eine ziemlich unklare Resolution hat der Reichstag gefaßt, den Bundesrat zu ersuchen:

1. Ermittlungen dahin anzustellen, welche Mängel dem öffentlichen Armen- und Fürsorgewesen, insbesondere den Arbeitshäusern, den Asylen für Obdachlose, Verpflegungsstationen noch anhaften, und das Ergebnis darüber dem Reichstag vorzulegen.

2. eventuell im Wege der Gesetzgebung schleunigst Abhilfe zu schaffen, insbesondere auch in der Richtung, daß die jetzigen schweren Mißstände, die sich bezüglich der hilfsbedürftigen, arbeitsbereiten Wanderarmen vornehmlich aus § 28 UWG ergeben, beseitigt werden.

Gesetz betr. die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte vom 15. März 1909. Die einzige Frucht der Anregungen der Reichstagskommission bei der Beratung der Novelle zum UWG ist der dem Reichstage im November 1908 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Einwirkung der Armenunterstützung auf öffentliche Rechte, welcher, den Beschlüssen des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit aus dem Jahre 1896 entsprechend, in bezug auf den Verlust öffentlicher Rechte als Armenunterstützung nicht mehr betrachten will: 1. Krankenunterstützung, 2. die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege, 3. Unterstützungen zum Zwecke der Erziehung oder Ausbildung für einen Beruf, 4. sonstige Unterstützungen, wenn sie nur in der Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind, 5. Unterstützungen, die erstattet sind. Danach werden künftig in der Hauptsache nur noch dauernde Unterstützungen in offener oder geschlossener Pflege vom Wahlrecht ausschließen. Eine

Kritik des Entwurfs, seiner Lücken und Unklarheiten in einzelnen Punkten gibt Dr. Lohse in Heft 12 des Jahrg. 1908 der Zeitschrift für das Armenwesen. Der Entwurf, der im übrigen einen großen Fortschritt bedeutet, ist unter dem 15. März 1909 veröffentlicht und am 29. März 1909 in Kraft getreten, mit der Aenderung, daß unter Nr. 3 die gesamte Jugendfürsorge eingefügt ist. Freilich bezieht er sich nur auf Reichsgesetze, insbesondere Wahlen zum Reichstag, zu Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, zur Kranken-, Invaliden-Unfallversicherung, zu den Innungen usw., dagegen sind alle Versuche im Reichstag das Gesetz auch auf die Landesgesetze (insbesondere Landtags- und Stadtverordnetenwahlen) auszudehnen gescheitert, doch steht zu hoffen, daß die Einzelstaaten freiwillig gleichlautende Gesetze erlassen werden.

Bayern. Gesetz betr. die Berufsvormundschaft vom 23. Februar 1908. Von der durch Art. 136 EG zum BGB gegebenen Möglichkeit, die Einzelvormundschaft durch eine behördliche Berufsvormundschaft zu ersetzen, haben bisher von den größeren Staaten Sachsen in vollem Umfange und Preußen hinsichtlich der Anstalts- und Armenamtsvormundschaft Gebrauch gemacht. Neuerdings ist Bayern gefolgt und hat ein Gesetz erlassen, das einmal dem Vormundschaftsgericht das Recht gibt, vor den kraft Gesetzes berufenen Vormündern Gemeindebeamte zu Vormündern für die Kinder zu bestellen, welche unter ihrer Aufsicht in einer von ihnen ausgewählten Familie oder Anstalt oder in der Familie der unehelichen Mutter verpflegt werden, und das ferner durch Ortsstatut der Gemeinden diese Vormundschaft auch kraft Gesetzes eintreten lassen will. Nach dem Wortlaut würden jedenfalls sämtliche unehelichen Kinder unter das Gesetz fallen, in den Beratungen ist aber mehrfach unwidersprochen ausgeführt worden, daß nur die Fürsorgezöglinge, die Armenpflegekinder und die gegen Entgelt verpflegten unehelichen Kinder (Kostkinder) darunter fallen sollen; und wie der Kommentar von Bartelmeß (München 1908, J. Schweitzer) wird wohl auch die Praxis sich dieser Auslegung anschließen.

Coburg-Gotha. Gesetz betr. Abänderung des AG zum BGB vom 18. März 1908. Das Coburg-Gothaische Gesetz läßt, wie das bayrische, durch Ortsstatut die Einführung der gesetzlichen Vormundschaft der Gemeindebeamten zu, wird aber, obwohl es den gleichen Wortlaut hat, so ausgelegt, daß es die Vormundschaft nicht nur über Armenpflege- und Kostkinder, sondern auch über alle unehelichen Kinder ermöglicht. Dementsprechend ist auch z. B. das Ortsstatut in Gotha abgefaßt.

XXVIII. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, in Hannover, 17.—18. September 1908. Die Versammlung beschäftigte sich zuerst mit der Fürsorge für die schulentlassene Jugend auf Grund von Referaten von Stadtrat Glum-Dortmund und Pastor Schultz-Hamburg, von denen der erste die vorhandenen Einrichtungen schilderte und einen Anschluß der Fürsorgebestrebungen an die Fortbildungsschule vorschlug, während Schultz für eine freie, zur Selbständigkeit erziehende und dem Freiheitsdrang Rechnung tragende Vereinsbildung auf religiöser Grundlage eintrat. In der Diskussion wurden aus der Praxis die verschiedensten Bestrebungen in der Jugendfürsorge geschildert, insbesondere der zweite Referent von Vertretern der Jünglingsvereine angegriffen; es wurde vor allem hervorgehoben, daß nicht Form und Inhalt der Organisation, sondern die Persönlichkeit der Leiter entscheidet, ob Einfluß auf die Jugend gewonnen werden kann. Ueber die Behandlung erwerbsbeschränkter und erwerbsunfähiger Wanderarmen referierte Dr. Luppe-Frankfurt a. M. und Pastor Sell-Leipzig die, von dem völligen Versagen der Armenpflege den Wanderern gegenüber und von der wirtschaftlichen Notwendigkeit des Wanderns infolge ständiger Verschiebung des Arbeiterbedarfs ausgehend, Wanderarbeitsstätten sowie besondere Maßnahmen für die erwerbsbeschränkten und erwerbsunfähigen Wanderer, auf der anderen Seite aber strengere Maßnahmen gegen die Wanderbettler forderten. Zu dem letzten Referat von Frl. Alice Salomon-Berlin über Mutterschutz und Mutterschaftsversicherung wurden Thesen angenommen, die gleichmäßig 8 wöchige Ruhezeit für alle erwerbstätigen Schwangeren, eheliche wie uneheliche Mütter, und Mutterschaftsversicherung auch für die nicht erwerbstätigen fordern, ferner Einrichtung von Hauspflege, von Wöchnerinnenheimen, Mütterberatungsstellen usw., sowie überhaupt bessere rechtliche Stellung der verheirateten wie ledigen Mütter.

Arbeiter als Armenpfleger. In Breslau sind etwa 40 Armenpfleger aus dem Arbeiterstande tätig, ebenso in Kiel eine Anzahl, in einem Bezirk sogar sämtliche Pfleger; da beide Städte ebenso wie früher Frankfurt a. M, Straßburg usw. mit der ehrenamtlichen Tätigkeit der Arbeiter gute Erfahrungen gemacht haben, haben sie versucht, noch mehr Arbeiter heranzuziehen, und zwar durch öffentliche Aufforderung oder Ersuchen an das Gewerkschaftskartell um Vorschläge. Meist werden freilich nur Krankenkassen-, Gewerkschafts- oder Parteibeamte zur Uebernahme des Amtes in der Lage sein, da (vgl. die Komm. Praxis 1908 Sp. 733) die Arbeiter bei der Länge des Arbeitstags und bei den regelmäßig ungenügenden Wohnungsverhältnissen zur Ausübung des Amts nur selten in der Lage sein werden.

Arbeitszwang, s. Versäumung der Nährpflicht.

Arztwahl, freie. Während auf der einen Seite in den Krankenkassen die Gegner der freien Arztwahl, die doch nur auf dem Papier stehe, sich ständig mehren, ist in mehreren Städten ihre Einführung für die Armenpflege angeregt worden, so in Berlin, Frankfurt a. M., München. Die Frankfurter Armenverwaltung hat sich gegen die Einführung ausgesprochen und zwar vor allem im Interesse der Armenpflege selber. Bei der Entscheidung müsse selbstverständlich die Kostenfrage ausscheiden, maßgebend sei aber, daß bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit die ständige Mitwirkung eines Vertrauensarztes von allergrößtem Werte sei und daß dem beamteten Arzte eine viel intensivere Tätigkeit in hygienischer Richtung wie auch in vorbeugender Fürsorge für die Kinder zugemutet werden könne. Bisher bestand bereits die beschränkt freie Wahl (zwischen 3 Aerzten) in Bremen; in Straßburg, wo die OKK keine freie Arztwahl hat, wurde die freie Arztwahl 1906 eingeführt, in Mannheim soll es zum 1. April 1909 geschehen. In Mannheim steht die Wahl frei zwischen den der Krankenkassenkommission der Gesellschaft der Aerzte angeschlossenen Aerzten. Die Kommission erhält ein Pauschquantum von 4,60 M. pro Kopf und Jahr für jeden in Mannheim wohnenden Armen, 16,10 M. pro Familie und Jahr. Gutachten und die Tätigkeit in der Ziehkinderfürsorge werden besonders bezahlt. Vorbehalten ist, einzelne Aerzte als Gutachter zu bestellen und bei Zweifel über Richtigkeit oder Notwendigkeit eines Gutachtens oder einer Verordnung Begutachtung durch einen Kontrollarzt herbeizuführen. In wie großem Maße solche Kontrollärzte herangezogen werden müssen, beweist übrigens der Bericht von Straßburg, welcher besagt, daß 1906/07 für Armenärzte 10 655 M., für Vertrauensärzte, (d. h. angestellte Stadtärzte) 5992,38 M. ausgegeben worden sind. Auch hat, ebenso wie schon früher Bremen, die Straßburger Armenverwaltung sich zu erheblichen Beschränkungen genötigt gesehen. So bedürfen neuerdings alle Verordnungen von Brillen, Binden usw., von Milch, Nährmitteln, Medizinalweinen usw. der Genehmigung der Armenverwaltung, alles Beschränkungen, die da wegfallen, wo der Armenarzt Vertrauensorgan der Armenverwaltung selbst ist.

Ausbildung in der Armenpflege. Auf Grund des Eisenacher Beschlusses vom 20. Sept. 1907 hat der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit einen Ausschuß zur Förderung der beruflichen und fachlichen Ausbildung in der Armenpflege eingesetzt, der sowohl für die berufliche wie für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Anzahl von allgemeinen Forderungen wie auch einen Lehrplan für Ausbildungskurse in der praktischen Armenpflege aufgestellt hat. Für die beruflichen Organe wird neben ausreichender Schulung und Weiterbildung gefordert, daß auf den Hochschulen Vorlesungen und Lehrstühle für Armenwesen eingerichtet werden, und bei Ausbildung der Juristen und Verwaltungsbeamten auch die soziale Fürsorge obligatorisch berücksichtigt wird. Für die ehrenamtlichen Organe wird Belehrung durch Wort und Schrift (Armenpflegerabende, Vorträge, Kurse, Handbücher, Blätter für Armenwesen usw.) und Vorlesungen an Volkshochschulen, volkstümliche Lehrkurse usw. verlangt. Die für beide gemeinsamen Ausbildungskurse sollen an verschiedenen Orten stattfinden, der erste ist für 1909 in Braunschweig vorgesehen. Periodisch erscheinende Mitteilungen für die Armenpfleger geben neuerdings nach dem Vorgang von Breslau, Cöln, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, Mannheim, Posen usw., auch Charlottenburg, Halle, Kiel und Straßburg heraus, Auskunftsbücher über die Einrichtungen der öffentlichen und privaten Armenpflege fast alle größeren Armenverbände.

Ausschlußsätze. Verschiedene Städte haben in letzter Zeit die Einkommensätze, bei deren Vorhandensein Gewährung von Barunterstützung im allgemeinen ausgeschlossen

erscheint (sog. Ausschlußsätze), einer Revision unterzogen. Leipzig und Straßburg hatten dabei, wie es in den 80er Jahren Frankfurt a. M. getan hatte, Haushaltungsrechnungen zusammenstellen lassen und Straßburg hat hiervon 14% in Abzug gebracht, um den Ausschlußsatz festzustellen. Es ist hierbei zu beachten, daß der Ausschlußsatz nicht in sich schließt die Ausgaben, die nur in größeren Zeiträumen entstehen (Anschaffungen von Kleidern, Miete usw.), die nicht aus den Wochenspenden, sondern, wenn erfordert, durch besondere Bewilligungen gedeckt werden. Frankfurt a. M. hat daher von Aenderung seiner Ausschlußsätze, die bisher schon die höchsten waren, abgesehen, und lediglich im Interesse der Durchführung der Versicherungsgesetze beschlossen, Kriegsteilnehmerbeihilfen gar nicht, Invaliden- und Unfallrenten sowie Krankengeld und den Verdienst der im Haushalt befindlichen Kinder nur zum Teil anzurechnen. Straßburg hat für alleinstehende Personen etwas höhere Sätze als Frankfurt festgesetzt. Der Jahresbericht für 1906/07 zeigt aber, daß die Sätze allein für die tatsächliche Unterstützung nicht maßgebend sind, da speziell bei alleinstehenden Leuten die wirkliche Unterstützung zusammen mit dem vorhandenen Einkommen im Durchschnitt bis zu 25% unter den Ausschlußsätzen blieb, bei großer Kinderzahl sie dagegen bis zu 20% überstieg.

Frauenbeteiligung. Nach dem Vorgang von Frankfurt a. M. sind auf Grund des § 3 des preuß. Ausführungsges. z. UWG auch in Halle a. S. Frauen in das Armenamt als Mitglieder gewählt worden. In Berlin dauert der Widerstand der Armenvorsteher und Pfleger gegen die Mitarbeit der Frauen fort, während sie fast überall mehr und mehr herangezogen werden. Freilich hat sich in Frankfurt a. M. wie in andern Städten gezeigt, daß nicht alle Frauen, die sich zur Uebernahme von Ehrenämtern melden, in der Lage oder gewillt sind, das Amt regelmäßig und dauernd auszufüllen, und vor allem, daß die Zahl der in der Armen- oder Waisenpflege oder Vormundschaft mitarbeitenden Frauen trotz aller Agitation der Frauenvereine nicht sehr groß ist und sich auf wohlhabende Kreise beschränkt, während die Heranziehung von Frauen des Mittel- oder Arbeiterstandes, welche den Verhältnissen der armen Leute näher stehen, nur vereinzelt gelingt. Dagegen gewinnt die berufsmäßige Tätigkeit von Frauen, vor allem in der gesamten Kinderpflege, überall und ständig weiteren Boden.

Kontrollbeamte. Sehr viele größere Städte haben sich genötigt gesehen, die ehrenamtliche Armenpflege nach Elberfelder System durch Berufsbeamte zu ergänzen, da in neuentstehenden Stadtteilen und bei stark fluktuierender Bevölkerung die Prüfung durch ehrenamtliche Organe vielfach versagt und vor allem die rechtzeitige Einstellung der Untersuchung oft unterbleibt. Die Kontrollbeamten haben die Unterstützten ausführlich zu vernehmen, ihre Verhältnisse und Hilfsquellen nachzuprüfen, ihnen auch bei Erwirkung von Kranken-, Invaliden-, Unfall- usw. Renten behilflich zu sein, für Einstellung unnötig gewordener Unterstützung zu sorgen und den Verkehr zwischen der Zentralinstanz und den Armenbezirken zu besorgen. Die gegen diese Einrichtung erhobenen Bedenken weist Gräf (in der Komm. Praxis 1908, Sp. 724 ff.) mit dem Hinweis auf die Krankenkontrolleure der Krankenkassen zurück. Er hält die Einrichtung der Kontrollbeamten für erwünscht, wenn diese wie die Krankenkassenkontrolleure neben dem Kampf gegen Simulation und Mißbrauch der Armenpflege in der Beratung und Förderung der Unterstützten ihre Aufgabe sehen. Dagegen erscheint die neuerdings z. B. in Posen den Kontrollbeamten übertragene Aufgabe, die Zuzüge zu kontrollieren und ev. die Ausweisung der zugezogenen Hilfsbedürftigen zu betreiben, um so mehr als zwecklos, als die Abkürzung der Erwerbsfrist für den Erwerb des UW auf 1 Jahr die größeren Städte gegen unerwünschten Zuzug doch machtlos gemacht hat und deshalb andere Einrichtungen, welche den Mißbrauch der Armenpflege erschweren (Arbeitsforderung usw.), für alle Unterstützten weit notwendiger erscheinen.

Krankenpflege außerhalb der Anstalten. Neuerdings wird mehrfach versucht, der Ueberfüllung der Krankenhäuser dadurch zu begegnen, daß nach einiger Zeit der stationären Behandlung Entlassung und ambulante Behandlung im Krankenhaus oder durch die Kassen- bzw. Armenärzte erfolgt. Für diese Einrichtung, die z. B. in Frankfurt a. M. eingeführt ist, bildet die Voraussetzung, daß die häuslichen Verhältnisse die Rückkehr des Kranken gestatten und keine Vernachlässigung befürchten lassen. Einen anderen Versuch hat Leipzig gemacht, indem es aus seiner Heilanstalt Dösen Kranke in Familienpflege überweist gegen Zahlung von 1,50 M. täglich, wofür außer voller Verpflegung mit Familienanschluß ein eigenes Schlafzimmer verlangt wird.

Tarifwesen. Der Nassauische Städtetag in Hachenburg beriet im Juni 1908 über die Nov. zum UWG und beschloß eine Erhöhung der preußischen Tarifsätze für die Kostenerstattung in Krankenpflegefällen zu beantragen, da die jetzigen Sätze die Selbstkosten bei weitem nicht mehr deckten. In Heft 8, 1908, der Zeitschrift für das Armenwesen verlangt Luppe weiter einen einheitlichen Tarif für ganz Deutschland, der ohne Gesetzesänderung im Wege der Vereinbarung geschaffen werden könne, da der jetzige ungeregelte Zustand voller Willkür sei und nur zu zahlreichen Prozessen Anlaß gebe; auch müsse ein einheitlicher Tarif für Verpflegung von Kindern geschaffen werden.

Versäumung der Nährpflicht. Es ist die ständige Klage aller Armenverwaltungen, daß die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Mißbrauch der Armenpflege durch Versäumung der Nährpflicht gegen die Angehörigen ungenügend seien und vor allem bei den Gerichten geringem Verständnis begegneten und ganz verschieden ausgelegt würden. So hat auch neuerdings wieder das Kammergericht entgegen den Entscheidungen fast aller nichtpreußischen Oberlandesgerichte und des OLG Köln vom 6. Juni 1908 in einer neuen Entscheidung vom 17. 1, 09 den § 361 Nr. 10 StGB gegen den unehelichen Vater für unanwendbar erklärt, dagegen hat es entgegen der Stellungnahme des OLG Frankfurt in einer Entscheidung vom 14. 1. 08 für die Aufforderung nicht den Stadt- (bzw. Kreis)ausschuß, sondern sowohl die Armenbehörde wie die Polizeibehörde für zuständig erklärt (Preuß. Verwltgsblatt 1908, S. 553).

Gut bewährt hat sich anscheinend der nach dem Vorgang anderer Einzelstaaten seit 1. 1. 08 in Hamburg eingeführte Arbeitszwang gegen Ernährungssäumige, der allerdings nicht durch die einseitige Entscheidung der Armenverwaltung ausgesprochen werden kann, sondern nur durch eine Art Gericht mit gewissen Kautelen zugunsten des Unterstützten. Der Jahresbericht des Hamburger Armenkollegiums für 1908 berichtet, daß in 91 Fällen schon die bloße Drohung genügt habe, um die Wiederaufnahme der Fürsorge für die Familie herbeizuführen, so daß nur in 50 Fällen Antrag auf Anwendung des Arbeitszwanges gestellt zu werden brauchte. Davon erledigten sich 3 durch Uebernahme der Fürsorge, 10 durch unbekannten Aufenthalt. In 32 Fällen wurde Arbeitszwang beschlossen, davon verzogen 6 unbekannt, 10 nahmen die Fürsorge auf; und auch von den in die Anstalt aufgenommenen konnten einige vorläufig entlassen werden und nahmen die Fürsorge wieder auf.

Wahlrecht, Verlust d. W. In Nr. 34 des Jahrg. 1908 des PrVB. behandelt Dr. Löwenstein die zahlreichen Streitfragen bezüglich des Verlustes des Wahlrechts durch gewährte Unterstützung und zeigt, welche künstlichen Wege die Städte gehen müssen, um die größten Härten einer Bestimmung zu beseitigen, die, ursprünglich wohlbegründet, durch die ganz außerordentliche Entwicklung des Armenwesens über seine früheren Aufgaben hinaus, eine ganz veränderte und teilweise widersinnige Bedeutung erlangt hat. — Neuerdings hat in Frankfurt, welches ja auch die Untersuchungen des Vereins für Armenpflege veranlaßt hat, die zum Erlaß des oben erwähnten Gesetzes führten, der Magistrat bestimmt, daß Hospitaleinweisungen wegen der ansteckenden Krankheiten, die im Reichsseuchenges. v. 30. 6. 1900 und dem Preuß. Ges. v. 18. 8. 1905 aufgeführt sind, nicht mehr zum Verlust des Wahlrechts führen sollen, da unmöglich Hospitaleinweisungen, die ev. zwangsweise im öffentlichen Interesse geschehen, dem einzelnen Unterstützten, der dem polizeilichen Zwang zuvorkommt, öffentlichrechtliche Nachteile bringen können. S. auch oben unter „Gesetzgebung.“

Wanderarbeitsstätten. Das Preuß. Wanderarbeitsstättenges. v. 29. 6. 07 hat seine Durchführung den Provinzialverbänden überlassen, die mit zwei Drittel Mehrheit die Errichtung von Wanderarbeitsstätten beschließen können. Ob das an sich berechtigte Ziel einer besseren Armenfürsorge für die nichtortsansässigen Unterstützten, die bis jetzt oft einfach hilflos gelassen und auf das Betteln verwiesen wurden, dadurch erreicht wird, bleibt abzuwarten. Im Jahre 1908 hat nur der Reg.-Bez. Cassel die Einführung beschlossen, während im Reg.-Bez. Wiesbaden und den Provinzen Westfalen, Brandenburg, Sachsen und Schleswig-Holstein die Einführung angeregt ist. Der Reg.-Bez. Cassel errichtet 7 Wanderarbeitsstätten in Cassel, Eschwege, Marburg, Fulda, Hanau, und in den Kreisen Rotenburg und Grafschaft Schaumburg; großenteils werden bestehende Einrichtungen übernommen, vor allem die Wanderarbeitsstätte in Cassel-Bettenhausen. Die Arbeitsstätten liegen so weit auseinander, daß von der Eisenbahnfahrt, für welche die Eisenbahn ermäßigte Sätze gewährt, in großem Um-

fange Gebrauch gemacht werden muß. Wanderordnung und Wanderschein sind vom Deutschen Herbergsverband übernommen. Mit jeder Arbeitsstätte ist ein Arbeitsnachweis verbunden, der sich dem Mitteldeutschen Arbeitsnachweisverband anzuschließen hat. Sollte sich die Tendenz herausbilden diese Arbeitsnachweise nicht mit dem am Orte vorhandenen paritätischen Nachweise zu vereinigen oder doch zu verbinden, sondern selbständig neben jenen auszubilden, so würden sie sicher keine Erfolge erzielen und höchstens die paritätischen Nachweise schädigen. — In Württemberg sind auf Grund einer Denkschrift v. 17. 4. 1907 über die Einführung von Wanderarbeitsstätten in den Etat für 1907 und 1908 je 20000 M. eingestellt, um einen Versuch mit den Wanderarbeitsstätten zu machen, und im Dezember 1908 wurde ein Verein zu Förderung der Wanderarbeitsstätten gegründet. In Baden hat der Verband badischer Arbeitsnachweise auf seinem Verbandstage in Mannheim sich entschieden für Verbindung von Wanderarbeitsstätten und Arbeitsnachweis ausgesprochen.

Die W. haben im Gegensatz zu den Arbeiterkolonieen nach dem Gesetz in erster Linie die Aufgabe, den Wanderern Arbeit zu vermitteln und daneben ihnen vorübergehend gegen Arbeitsleistung Beköstigung und Obdach zu gewähren.

Literatur. Die Armenpflege in Bayern, in den Jahren 1903—06. Sonderabdruck aus der Zeitschrift des K. Bayer. Statistischen Bureaus, Jahrg. 1909, Heft 3. Während in dem Zeitraum von 1903—06 die Zahl der Unterstützten ständig zurückgegangen ist, (von 205694 auf 199029), ist die Höhe der Unterstützungen ständig erheblich gestiegen (von 82,8 M. auf 84,9 für einen dauernd Unterstützten.) Auch die Unterstützung in der privaten Wohltätigkeit und die Zahl der Anstalten (speziell für Kinderfürsorge) ist wesentlich gestiegen.

Brunn, Dr. Paul, Die Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen, in systematischer Darstellung bearbeitet, Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1908. Eine dankenswerte Erleichterung für Kenntnis und Anwendung der Rechtsprechung des Bundesamts.

Eger, Kommentar zum Ges. über den UW., 5 Aufl., Breslau, Kerns Verlag, 1908.

Luppe, Dr. Hermann und *Sell,* Behandlung der erwerbsunfähigen und erwerbsbeschränkten Wanderarmen, Heft 85 der Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege, Leipzig, Duncker & Humblot, 1908. Während Sell die verschiedenen Veranstaltungen für Erwerbsbeschränkte und ihre innere Organisation behandelt, beschäftigt sich Luppe mit den allgemeinen Gesichtspunkten. Er weist aus der Krankenkassenstatistik das ständige Schwanken und die Verschiebung des Arbeitsbedarfs nach und kommt zu dem Ergebnis, daß nur bessere Organisation des Arbeitsnachweises und allgemeine Durchführung der Arbeitslosenversicherung das mittellose Wandern einschränken kann. Für die mittellosen Wanderer sind als Prüfstein und als Ausscheidungsstätte für zum Wandern Ungeeignete Wanderarbeitsstätten zu errichten, in denen aber auch eine Anzahl Erwerbsbeschränkter dauernd als Arbeiterstamm bleiben kann. Luppe zeigt weiter die verschiedenen Kategorieen der erwerbsbeschränkten Wanderer, die verschiedenen Arten ihnen zu helfen, die Organisationen, die zur Hilfe verpflichtet oder berufen sind, sie aber vielfach nicht leisten, und stellt sich hierbei auf den Standpunkt, daß die großen Städte sich mit dem unerwünschten, aber nicht zu verhindernden Zuwachs Erwerbsbeschränkter abfinden, aber durch Arbeitseinrichtungen helfend und ev. auch abschreckend wirken sollten. Schließlich wird noch eingehend das völlige Versagen der Strafbestimmungen gegen die Professionsbettler und Landstreicher nachgewiesen, und die Einführung des Arbeitszwanges nach Hamburger Vorbild auch für Preußen empfohlen.

Weydemann, J., Die Wanderarmenfürsorge in Deutschland. 12. Heft der Sozialen Tagesfragen, M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1908. Eine übersichtliche Zusammenstellung des gegenwärtigen Standes der Wanderarmenfürsorge.

25 Jahre unter Obdachlosen, Festschrift zum 25jährigen Bestehen des Vereins Dienst an Arbeitslosen zu Berlin, Berlin, 1908. Der von Constantin Liebich begründete Verein unterhält Obdachlosenhallen (sog. Schrippenkirchen) mit Arbeitsstätten (Brockensammlung und Schreibstube und hat auf diesem Gebiete vorbildlich gewirkt.)

Waisenpflege, Kinderfürsorge, Fürsorgeerziehung.*)

III. Tagung Deutscher Berufsvormünder, in Straßburg i. E., 6. u. 7. Juli 1908. Der Geschäftsbericht weist auf die weitere starke Zunahme der Berufsvormundschaft in allen Teilen Deutschlands, und auf die in Bayern und Coburg-Gotha erlassenen Gesetze hin, sowie auf die vielseitige Wirksamkeit des Archivs Deutscher Berufsvormünder. Die Tagung befaßte sich mit der Bedeutung des Pflegewechsels und den praktischen Folgerungen für die Vormundschaftsführung, mit der Organisation der städtischen Sammelvormundschaft, der Alimentenklage und Beitreibung in Oesterreich und Frankreich und vor allem mit den Jugendgerichten, deren Tätigkeit erst durch die Mitwirkung von Berufsvormündern und Pflegern sowohl im Ermittlungsverfahren, wie in der Hauptverhandlung, wie nach der Anordnung von Straf- oder Fürsorgemaßregeln einen wirklichen Fortschritt in der Jugendfürsorge bedeuten kann.

Allgemeiner Fürsorgeerziehungstag, in Straßburg i. E., 7.—10. Juli 1908. Unter sehr starker Beteiligung von staatlichen und kommunalen Behörden fand der allgemeine Fürsorgeerziehungstag zum ersten Mal in Süddeutschland statt. Die Tagung befaßte sich außer mit den Licht- und Schattenseiten der Familienpflege mit der Abhängigkeit der Fürsorgeerziehungsgesetzgebung von einer Reform der Armen- und Strafgesetzgebung. Es wurde auf den Ausbau der Jugendgerichte und die Reform des Jugendstrafrechts hingewiesen, ferner das Versagen der kleinen Armenverbände behandelt und eine gesetzliche Lösung der Streitfrage verlangt, ob bei Maßnahmen auf Grund des § 1666 BGB die Armenpflege oder die Fürsorgeerziehung einzutreten habe. Die weiteren Referate über die Berufsausbildung der schulentlassenen männlichen und weiblichen Fürsorgezöglinge zeigten einen erfreulichen Fortschritt der Anschauungen über die Notwendigkeit planmäßigen Fortbildungsunterrichts und über die Möglichkeit außer im Handwerk und in der Landwirtschaft auch in der Fabrikindustrie Fürsorgezöglinge auszubilden und unterzubringen.

Armenpflege oder Fürsorgeerziehung? Die ständige Rechtsprechung des Preuß. Kammergerichts bezüglich des Fürsorgeerziehungsgesetzes hatte dazu geführt, daß Fürsorgeerziehung nur bei subjektiver Verwahrlosung der Kinder selbst von den Vormundschaftsgerichten ausgesprochen wurde, dagegen bei Vernachlässigung oder Mißhandlung durch die Eltern nur Maßnahmen gemäß § 1666 BGB getroffen wurden. Für diese letzte Maßnahmen enthält kein Gesetz bisher eine Bestimmung über die zur Ausführung verpflichtete Stelle. Das Bundesamt für Heimatwesen hatte aber, gedrängt durch die Stellungnahme des Kammergerichts, die Armenverbände auch bei dieser „künstlichen" Hilfsbedürftigkeit zum Eintreten für verpflichtet erklärt, so daß schließlich durch die Armenverbände fast ebensoviele Kinder gemäß § 1666 BGB untergebracht wurden, wie im Wege der Fürsorgeerziehung. Dagegen hat das Preuß. Oberverwaltungsgericht in einer Entscheidung vom 11. Februar 1908 die Armenverbände nicht für verpflichtet erklärt, Beschlüsse gemäß § 1666 BGB auszuführen, sondern ausgesprocnen, daß beim Nichtvorhandensein von Mitteln zur Ausführung Fürsorgeerziehung einzutreten habe. Kammergericht und Bundesamt halten trotzdem an ihrer Entscheidung fest, wenn auch das Kammergericht neuerdings Fürsorgeerziehung zuläßt, wenn der zuständige Bezirksausschuß notorisch auf dem Standpunkt des OVG stehe. Da infolge dieser widersprechenden Entscheidungen die Versorgung mancher Kinder gewissermaßen in der Luft schwebt, scheint eine gesetzliche Lösung der Streitfrage in Bälde dringend angebracht.

Aufnahmestationen für Kinder. Das Hamburger Waisenhaus hat in seinem Verwaltungsgebäude eine allgemeine Aufnahmestation (Beobachtungsstation) eingerichtet, in der alle Kinder, die der Armenpflege anheim gefallen sind, ferner alle Fürsorgezöglinge zunächst untergebracht werden zur Beobachtung ihres körperlichen und geistigen Zustandes, die für die Entscheidung über ihre dauernde Unterbringung in Familie oder Anstalt unumgänglich und nur in einer derartigen Beobachtungsstation möglich erscheint. Aehnliche Anstalten bestanden bereits bei vielen größeren Armenverwaltungen

---

*) Siehe auch oben u. Fürsorgeerziehung, S. 315.

(in Berlin: Waisendepot; in Frankfurt: Kinderherberge). Neu ist in Hamburg die Ausdehnung speziell auch auf Fürsorgezöglinge und andere schulentlassene Verwahrloste.

Berufsvormundschaft. Die Berufsvormundschaft kommt allmählich, namentlich in Preußen in großen und mittleren Städten als Sammelvormundschaft über uneheliche Kinder immer mehr zur Einführung and zwar meist in der Form, daß besondere Beamte der Armenverwaltung regelmäßig mit Führung der gesamten Vormundschaft, oder wenigstens neben der Mutter, dem unehelichen Großvater usw. mit der Fürsorge für die Vermögensrechte des Kindes betraut werden. Sie scheint überall den Erfolg einer rechtzeitigeren und stärkeren Heranziehung der unehelichen Väter sowie eine Verminderung der Säuglingssterblichkeit durch die ständige Kontrolle und Ueberwachung durch beamtete Pflegerinnen und Aerzte zu erzielen. In Frankfurt a. M. haben die Vormundschaftsgerichte den Weg eingeschlagen, einen städtischen Beamten nur als Mitvormund für die Vermögensangelegenheiten zu bestellen, während die Sorge für die Person der Mutter, dem Großvater, Vereinen oder Einzelvormündern übertragen wird; hier muß die Säuglingsüberwachung dann durch die Kostkinderkontrolle und den Gemeindewaisenrat erfolgen. Die Stadt Frankfurt a. M. hat ferner für ihre General- und Sammelvormünder die Haftung übernommen, für welche diese gemäß §§ 832 und 1933 BGB. aufzukommen haben, soweit ihnen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt; die Stadt Leipzig hat schon früher durch Versicherung bei einer Haftpflichtversicherung die Haftung übernommen, die auch das Archiv deutscher Berufsvormünder für seine Mitglieder gegen besondere Prämienzahlung übernimmt.

Fürsorgeerziehung. Die Statistiken von Preußen und Bayern über die Fürsorgeerziehung in den Jahren 1906 u. 1907 zeigen übereinstimmend eine weitere Zunahme der zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Kinder. In Bayern ist der Prozentsatz der schul- und vorschulpflichtigen Kinder größer als in Preußen, weil in Preußen die größeren Armenverbände sehr viele Kinder auf Grund des § 1666 BGB freiwillig in Familien unterbrachten (im Jahre 1906 2863 neben 6923 zur Fürsorgeerziehung überwiesenen). Daraus allein erklärt sich auch, daß in Bayern 37,4% der Fürsorgezöglinge in Familien untergebracht waren, in Preußen nur 17,4%. Die preuß. Statistik besagt ferner, daß 19,3% aller Fürsorgezöglinge körperliche Defekte hatten, 10% geistige, und daß fast 1/3 aller Zöglinge von geistig minderwertigen, trunksüchtigen oder untüchtigen Eltern stammen. Die große Zahl der geistig minderwertigen (psychopathischen) Zöglinge hat das Interesse für diese besonders geweckt. Mehrere preuß. Kommunalverbände haben ihre sämtlichen Zöglinge durch geprüfte Psychiater untersuchen lassen. Die deutsche Zentrale für Jugendfürsorge hat die Errichtung eines Heilerziehungsheims für psychopathische Kinder beschlossen, und mehrfach wird (zuerst in Frankfurt a. M.) bereits beim Verfahren zur Unterbringung eine psychiatrische Begutachtung zweifelhafter Fälle und die Unterbringung in einer besonderen psychiatrischen Beobachtungsstation für Jugendliche im Wege der vorläufigen Unterbringung angeordnet, ja auch nach endgültiger Unterbringung der Verbleib oder die Verbringung in solche von den Kommunalverbänden veranlaßt.

Der Streit darüber, wer die Kosten der Ueberführung und Einkleidung, bei vorläufiger Unterbringung zur Fürsorgeerziehung zu tragen hat, kommt nicht zur Ruhe, da das Kammergericht neuerdings wieder im Gegensatz zum Oberverwaltungsgericht die Armenverbände zur Tragung der bei der vorläufigen (nicht bei der endgültigen) Unterbringung entstehenden Kosten für verpflichtet erklärt hat. Gegen diese Entscheidung wie auch die andere, daß der Kommunalverband erst von der Kenntnis der Rechtskraft des Unterbringungsbeschlusses ab zum Eintreten verpflichtet sei, kämpft Stadtrat Samter in PVBl. Jahrg. 29 Nr. 23 und 40, während Dr. Niese für sie eintritt. In Nr. 43 spricht sich Dr. Lehmann dahin aus, daß der Kommunalverband dem Vormundschaftsgericht nicht unaufgefordert von einem Wechsel in der Unterbringung der Zöglinge Mitteilung zu machen, sondern nur auf besondere Anfrage Auskunft zu geben habe.

Jugendgerichte. Im Anschluß an die Entwicklung der amerikanischen Juvenil Courts hat in Deutschland eine kräftige Bewegung für Errichtung von besonderen Gerichten für Jugendliche eingesetzt. In Preußen sind gleichzeitig verschiedene Wege zur Einrichtung solcher Jugendgerichte ohne Aenderung der Gesetzgebung eingeschlagen worden, die in der Hauptsache darauf hinauslaufen, daß die Straftaten Jugendlicher vor besonderen Abteilungen der Schöffengerichte abgeurteilt und dem Vorsitzenden des

Gerichts gleichzeitig die Funktion des Vormundschaftsrichters für alle in Untersuchung gezogenen Jugendlichen überwiesen wird. Dadurch wird nicht nur das Gericht in die Lage versetzt nach der Aburteilung sofort erziehliche Maßregeln eintreten zu lassen, sondern es wird auch eine einheitliche und verständigere Handhabung der Bestimmungen über die bedingte Begnadigung, wie über die Einsicht in die Strafbarkeit ermöglicht, um so mehr als es jetzt fast allgemein für zulässig erachtet wird, bei mangelnder Einsicht von Erhebung der Anklage ganz abzusehen. Das erste Jugendgericht ist am 1. 1. 08 in Frankfurt a. M. eröffnet worden, später an zahlreichen anderen Orten in Preußen und auf Grund allgemeiner Anordnung in Bayern.

Sehr wesentlich für die Wirksamkeit der Jugendgerichte ist die Mitwirkung berufsmäßiger wie ehrenamtlicher Organe, in Form von Erziehungsbeiräten wie sie in Rheinland-Westfalen üblich sind, oder durch Bestellung von Pflegern für den einzelnen Jugendlichen; ihre Aufgabe besteht sowohl in der Ermittlung des Tatbestandes, damit polizeiliches Eingreifen möglichst vermieden werden kann, wie in der Vertretung in der Hauptverhandlung, wie auch vor allem in der Fürsorge und Aufsicht nach der Bestrafung oder Anordnung von Erziehungsmaßregeln.

Kuraufenthalt, für kränkliche oder schwächliche Kinder. Im Jahre 1906 wurden nach dem Bericht der Zentralstelle der Vereinigungen für Sommerpflege in Deutschland 73104 Kinder in Kinderheilstätten, Ferienkolonien usw. verpflegt. Eine sehr ausgedehnte Sommerpflege gewährt Hamburg, das auch beim Bundesamt für Heimatwesen Urteile erstritten hat, nach denen derartige Kuren in Hamburg zu den Aufgaben der Armenpflege gehören und die Kosten nach den Grundsätzen des UWG erstattungsfähig sind. Im Jahre 1907 wurden in Hamburg im ganzen 1645 Kinder untergebracht, davon 800 in Ferienkolonien, der Rest in See- oder Solbädern und anderen Kinderheilstätten. Für die meisten Kinder findet nachher eine fortgesetzte Fürsorge statt durch Ueberwachung des Gesundheitszustandes, Verabreichung von Milch und Schulspeisung, erneuten Kuraufenthalt usw. Nach dem Hamburger Vorbild ist auch in Posen eine solche fortgesetzte Fürsorge zur Erhaltung der Kurerfolge eingeführt.

Literatur. *Aschrott,* Dr. P. F., Gesetz über die Fürsorgeerziehung, 2. Auflage, Berlin, J. Guttentag, 1907. Der Kommentar, der einen vielleicht zu ausführlichen historischen Teil enthält, behandelt fast alle wichtigen Streitfragen an der Hand des reichen Materials aus der Rechtsprechung, vor allem des Kammergerichts, gibt aber auch wertvolle Anhaltspunkte aus der Praxis der sozialen Fürsorge.

Baum, Dr. Marie, Vormundschaft und Pflegschaft über vermögenslose Minderjährige. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1909. Heft 2 der Veröffentlichungen des Vereins für Säuglingsfürsorge im Regierungsbezirk Düsseldorf. Eine Darstellung der Einrichtungen des Vormundschafts- und Pflegschaftswesens und speziell der Berufsvormundschaft in Form von Frage und Antwort.

Feld, Wilhelm, Die Kinderarmenpflege in Elsaß-Lothringen und Frankreich geschichtlich, rechtlich und statistisch dargestellt, 4. Band der Probleme der Fürsorge, Dresden, O. V. Böhmert, 1908. Feld behandelt eingehend die noch heute in Elsaß-Lothringen bestehenden französischen Einrichtungen der Bezirkswaisenpflege und der Zwangserziehung.

Glum, Dr., und *Schultz,* Clemens, Neuere Einrichtungen und Pläne auf dem Gebiete der Fürsorge für die normale schulentlassene, männliche, städtische Jugend, Heft 86 der Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit; Leipzig, Duncker & Humblot, 1908. Glum stellt auf Grund einer von ihm veranstalteten Enquete ein reichhaltiges und interessantes Material über den gegenwärtigen Stand aller religiösen, politischen, gemeinnützigen usw. Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendfürsorge für schulentlassene Knaben zusammen und sieht in der Fortbildungsschule das erwünschte Zentrum der ganzen Arbeit.

Keller, Prof. Dr. Arthur, Ergebnisse der Säuglingsfürsorge, Heft 1—4, Leipzig und Wien, 1909. Heft 1, Keller und Lindemann, Paul, Kommunale Säuglingsfürsorge; Heft 2, Keller und Reicher, Prof. Dr. Heinrich, Die Fürsorge für uneheliche Kinder; Heft 3, Lindemann, Dr. Paul, und Thiemich, Prof. Dr. Martin, Die städtische Säuglingsfürsorge in Magdeburg im Halbjahr April-Oktober 1908; Heft 4, Deneke, Dr. C., und Thorn, Dr. W., Ergebnisse der Stillstatistik im Regierungsbezirk Magdeburg für die Jahre 1906 und 1907. Heft 2 enthält vor allem interessante Darlegungen über die Ent-

wicklung des Findelwesens in Oesterreich und Ungarn sowie die neuere Gesetzgebung in Italien und die württembergische Novelle bezüglich des Kostkinderwesens. Heft 1, 3 und 4 zeigen wie alle neueren Stillstatistiken, daß nur ein ganz geringer Teil der Mütter außerstande ist, die Kinder selbst zu stillen, daß aber verhältnismäßig sehr viele durch die wirtschaftlichen Verhältnisse daran verhindert werden, und nur Stillprämien und Mutterschaftsversicherung, die den Lohnausfall ersetzen, eine wirkliche Abhilfe bringen können. Besonders die Magdeburger Zahlen zeigen deutlich, daß erst bei einer Stilldauer von 6 Monaten der sog. Ernährungstod auf ein Minimum reduziert wird.

Sommer, P., Das Amt des Waisenrats, Anweisung für Waisenräte in Angelegenheiten der Vormundschaft, Fürsorgeerziehung und bedingten Begnadigung, 2. Aufl., Coblenz, W. Redhardt, 1909. Die klar geschriebene Anweisung ist namentlich für die Waisenräte in kleineren Orten als Einführung und Nachschlagebuch sehr geeignet.

Salomon, Dr. Alice, Mutterschutz und Mutterschaftsversicherung, Heft 84 der Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Leipzig, 1908, Duncker und Humblot. Der klar und eindringlich geschriebene Bericht schildert die geringen gesetzlichen Schutzvorschriften für Frauen und Mädchen, die Mütter werden oder geworden sind, und die mannigfachen Notstände für Mutter und Kind, die daraus resultieren. Er fordert erhöhten gesetzlichen Schutz der Mutterschaft, Mutterschaftsversicherung, Hauspflege, Schwangeren- und Wöchnerinnenheime, sowie strengere Heranziehung des unehelichen Vaters.

Zur Frage der Berufsvormundschaft, Vorberichte zur dritten Tagung Deutscher Berufsvormünder in Straßburg i. E., 6. und 7. Juli 1908, Dresden, O. V. Böhmert, 1908. Die Vorberichte enthalten einen Aufsatz von Dr. F. Rothschild über Einrichtung von Jugendgerichten und von J. F. Landsberg über Mitwirkung von freiwilligen Berufsvormündern bei denselben und geben ein deutliches Bild von der verschiedenartigen Ausgestaltungsmöglichkeit der neuen Einrichtung. Weiter sind für die Praxis wertvolle Darlegungen über Verfolgung der Rechtsansprüche gegen uneheliche Väter gegeben, welche sich nach Oesterreich oder Frankreich entfernt haben.

Trumpp, J., Die Milchküchen und Beratungsstellen im Dienst der Säuglingsfürsorge, Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1907. Das Ergebnis einer Enquete, die in 43 Städten 101 Veranstaltungen der Säuglingsfürsorge nachweist.

Wegener, M., Arbeitsgebiete der Frauenbewegung. Herausgegeben für die praktische Berufs- und Vereinstätigkeit, Leipzig, B. G. Teubner, 1908. Erschienen ist Heft 1, die Armen- und Waisenpflege. Es enthält einen Ueberblick über die Tätigkeit der Frauen in der öffentlichen Armen- und Waisenpflege und die Kämpfe, die der Anstellung der Frauen vorauszugehen pflegen, und gibt eine Zusammenstellung der für die Frauen wichtigen gesetzlichen Bestimmungen und der verschiedenen Systeme, in denen Frauen in der kommunalen Armenpflege in Deutschland tätig sind.

Wirtschaftspflege.

Allgemeines.

Deutsches Reich. Entwurf eines Elektrizitäts- und Gassteuergesetzes vom 3. November 1908. § 1. Die zur Verwertung im Inlande bestimmte elektrische Arbeit und das zur Verwertung im Inlande bestimmte brennbare Gas unterliegen einer in die Reichskasse fließenden Steuer.

§ 2. Höhe der Steuer. Die Steuer beträgt: a) für die elektrische Arbeit, die gegen Entgelt abgegeben wird, 5 v. H. des Abgabepreises, jedoch nicht über 0,4 Pf. für die Kilowattstunde.

b) für die elektrische Arbeit, die für den eigenen Bedarf des Erzeugers bestimmt ist, 0,4 Pf. für die Kilowattstunde. Auf Antrag tritt eine Ermäßigung auf 5 v. H. der für die Erzeugung der elektrischen Arbeit aufgewendeten Selbstkosten ein, wenn auf Grund geordneter Buchführung nachgewiesen wird, daß jener Steuersatz diesen Prozentsatz übersteigt. Die näheren Bestimmungen über die Berechnung der Selbstkosten erläßt der Bundesrat.

§ 3. Die Steuer beträgt:

a) für das Gas, das gegen Entgelt abgegeben wird, 5 v. H. des Abgabepreises, jedoch nicht über 0,4 Pf. für das cbm;

b) für das Gas, das für den eigenen Bedarf des Erzeugers bestimmt ist, soweit es einen oberen Heizwert von wenigstens 3000 Wärmeeinheiten im cbm bei 0 und 760 mm Druck aufweist, 0,4 Pf., soweit es einen geringeren Heizwert aufweist, 0,2 Pf. für das cbm. Auf Antrag tritt eine Ermäßigung auf 5 v. H. der für die Erzeugung des Gases aufgewendeten Selbstkosten ein, wenn auf Grund geeigneter Buchführung nachgewiesen wird, daß jene Steuersätze diesen Prozentsatz übersteigen. Die näheren Bestimmungen über die Berechnung der Selbstkosten erläßt der Bundesrat.

§ 4. Als Abgabepreis ist, vorbehaltlich der Vorschriften in § 8, Abs. 2, der vom Verbraucher zu entrichtende Preis einschließlich der Zählermiete zu verstehen.

§ 5. Wird elektrische Arbeit oder Gas unmittelbar zur Herstellung eines dieser beiden Erzeugnisse verwendet, so wird die Steuer nur einmal erhoben. Die näheren Bestimmungen erläßt der Bundesrat.

§ 6. Steuerbefreiungen. Befreit von der Steuer bleibt das Gas: 1. wenn es nachweislich einen oberen Heizwert von weniger als 1000 Wärmeeinheiten im cbm bei 0° und 760 mm Druck aufweist, — 2. wenn es in Vorrichtungen verwertet wird, die mit den Erzeugungsvorrichtungen unmitelbar vereinigt sind (Regenerativöfen, Benzin-, Oel-, Spiritusmotoren, Acetylenlaternen usw.).

§ 7. Der Bundesrat ist befugt, Steuerbefreiung zuzulassen, 1. für elektrische Arbeit, wenn sie in einer Anlage erzeugt ist, die nicht mehr als 1½ Kilowatt leisten kann, 2. für Gas, wenn es in einer Anlage erzeugt ist, die nicht mehr als 1½ cbm in der Stunde leisten kann. — Der Bundesrat kann bestimmte Gasarten bezeichnen, welche außerdem von der Steuer frei bleiben und die Bedingungen feststellen, unter denen d Steuerfreiheit eintritt.

§ 8. Entrichtung der Steuer. Zur Entrichtung der Steuer ist a) bei Erzeugung im Inlande der Erzeuger;

b) bei Erzeugung im Auslande derjenige, der das eingeführte Erzeugnis zuerst zur Verfügung erhält, verpflichtet. — Wird das Erzeugnis an einen Dritten abgegeben, der es seinerseits weiter abgibt, so ist dieser zur Entrichtung der Steuer in Ansehung des Unterschiedes zwischen den von ihm zu zahlenden und dem weiteren Abgabepreise verpflichtet.

Die §§ 9—24 handeln von der Verjährung der Steuer, der Ermittlung des Steuerbetrages, den Meßgeräten, der Bestimmung der Steuersätze der Gassteuer, der Anzeigepflicht und der Steueraufsicht. Der zweite Abschnitt enthält die Bestimmungen über die Besteuerung der Beleuchtungsmittel.

§ 25. Gegenstand der Steuer. Die nachbenannten Beleuchtungsmittel: elektrische Glühlampen und Brenner für solche, Glühkörper für Gas, Spiritus, Petroleum und ähnliche Glühlampen, Brennstifte für elektrische Bogenlampen, Quecksilberdampflampen und ihnen ähnliche elektrische Lampen unterliegen, soweit sie zum Verbrauch im Inlande bestimmt sind, einer in die Reichskasse fließenden Steuer.

§ 26. Höhe der Steuer. Die Steuer beträgt: A. Für elektrische Glühlampen und Brenner zu solchen: 1. bis zu 15 Watt 5 Pf. für das Stück; 2. von über 15—25 Watt: 10 Pf. für das Stück; 3. von über 25—60 Watt: 20 Pf. für das Stück; 4. von über 60—100 Watt: 30 Pf. für das Stück; 5. von über 100 Watt: 50 Pf. für das Stück;

B. für Glühkörper zu Gasglühlicht und ähnliche Lampen: 10 Pf. für das Stück;

C. für Brennstifte zu elektrischen Bogenlampen: 1 M. für das kg;

C. für Quecksilberdampf- und ähnliche elektrische Lampen bis 100 Watt: 1 M. für das Stück, für solche von höherem Verbrauche je 1 M. mehr für jedes weitere angefangene 100 Watt.

§ 27. Entrichtung und Stundung der Steuer. Die Steuer ist vom Hersteller der Beleuchtungsmittel mittels Verwendung von Steuerzeichen an den Packungen (§ 30) zu entrichten, bevor die fertig verpackten Erzeugnisse aus der Erzeugungsstätte entfernt werden. Bei eingeführten Erzeugnissen der bezeichneten Art hat die Versteuerung durch den Einbringer bei der Zollabfertigung, oder, wo eine solche nicht stattfindet, innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach dem Empfange zu geschehen.

Die folgenden §§ handeln von der Verjährung der Steuer, dem Verpackungszwang, der Befreiung von diesem, der Anmeldepflicht usw. Der dritte Abschnitt enthält die Strafvorschriften.

Gegen den Entwurf erhob sich eine sehr lebhafte Agitation, die von den Gas- und Elektrizitätsindustrien, wie auch von den im Besitz von Gas- und Elektrizitätswerken sich befindenden Städten mit großem Nachdrucke betrieben wurde. Es würde zu weit führen, den Inhalt aller gegen den Entwurf erhobenen Einwände hier zu wiederholen. Es muß deshalb auf die Fachpresse und auf die Verhandlungen des Deutschen Städtetages sowie der einzelnen Städtetage für kleinere Gebiete verwiesen werden (s. auch unter Finanzwesen). Es sei an dieser Stelle nur auf die Eingabe der Vereinigung der Elektrizitätswerke vom Januar 1909, die Abhandlung des Generalsekretärs des Verbandes deutscher Elektrotechniker, G. Dettmar: Der Entwurf des Elektrizitätssteuergesetzes in technischer Beleuchtung, abgedruckt in Elektrotechnische Zeitschrift, 1908, S. 1187 ff., sowie auf die sich daran anschließenden Verhandlungen im Berliner elektrotechnischen Verein für die Elektrizitätssteuer, ferner auf die beiden Artikel Monitor: Zum Vorschlage einer Reichsgassteuer, und: Gegen die Gassteuer im Journal für Gasbeleuchtung und Wasserversorgung, 1908, (Verlag von R. Oldenbourg, München) für die Gassteuer hingewiesen.

Die Teile des Entwurfs, die die Besteuerung der elektrischen Arbeit und des Gases beabsichtigten, wurden in der Finanzkommission des Reichstages abgelehnt und kamen nicht mehr zur Verhandlung im Plenum. Dagegen wurde die Besteuerung der Beleuchtungsmittel in der folgenden Fassung angenommen:

Art. III im Gesetz betr. Aenderungen im Finanzwesen vom 15. Juli 1909. § 1. Unverändert wie § 25 des Entwurfes. — § 2. Die Steuer beträgt A) für elektrische Glühlampen und Brenner zu solchen:

	a) Kohlenfadenlampen	b) Metallfadenlampen, Nernstlampenbrenner u. andere Glühlampen
	für das Stück	
1. bis zu 15 Watt	5 Pf.	10 Pf.
2. von über 15— 25 Watt	10 „	20 „
3. „ „ 20— 60 „	20 „	40 „
4. „ „ 60—100 „	30 „	60 „
5. „ „ 100—200 „	50 „	100 „

Für solche von höherem Verbrauche zu a) je 25 Pf. zu b) je 40 Pf. mehr für jedes weitere angefangene 10 Watt;

B. für Glühkörper zu Gasglühlicht und ähnlichen Lampen: 10 Pf. für das Stück;

C. für Brennstifte zu elektrischen Bogen: 1. aus Reinkohle: 60 Pf. für das Kilogramm, 2. aus Kohle mit Leuchtzusätzen und für alle übrigen Brennstifte: 1 M. für das Kilogramm;

D. für Brenner zu Quecksilberdampf- und ähnlichen Lampen bis 100 Watt: 1 M. für das Stück, für solche von höherem Verbrauche je 1 M. mehr für jedes weitere angefangene 100 Watt.

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1909 in Kraft.

Elektrizitätsversorgung.

Verband deutscher Elektrotechniker, 16. Jahresversammlung in Erfurt, 11.—14. Juni 1908. Ref. Dr. Wedding: Ueber neuere Errungenschaften der elektrischen Beleuchtung. Ref. behandelte auf Grund einer eingehenden Daueruntersuchung über neuere Glühlampen mit metallisierten Kohlefäden, Tantalfäden und Wolframfäden den jetzigen Stand der elektrischen Glühlichtbeleuchtung gegen früher und das Verhältnis der drei Klassen von Glühlampen zueinander. Sämtliche drei Klassen bedeuten einen wesentlichen Fortschritt für die elektrische Beleuchtung, insofern der Verbrauch an elektrischer Energie bei ihnen von 3—4 Watt auf 1—2 Watt herabgesetzt ist. Der zweite Fortschritt liegt darin, daß in den Metallfadenlampen Lichtquellen von mehr als 50 Kerzen herstellbar sind. Einen weiteren Fortschritt sieht Ref. schließlich in der Verminderung der Bedienungs- und Unterhaltungskosten. Gerade wegen ihrer Oekonomie, ihrer Lichtstärke und der verminderten Bedienungs- und Unterhaltungskosten bilden die neuen Glühlampen einen gewaltigen Gegner für die Gastechnik, die sich allmählich mit einer Einschränkung ihres Anteils am Beleuchtungsgebiete wird abfinden müssen, während sie ihren Absatz an Gas für Heizzwecke noch viel mehr als bisher erweitern kann. — Die Frage der Spannung von 110 oder 220 Volt (s. unten) ist durch die neuen Lampen noch nicht gelöst. Unzweifelhaft war die Einführung der Spannung von 220 Volt für die Glüh- und Bogenlichtbeleuchtung ein sehr schwerer Schlag, da auch bis heute noch keine ökonomische Glühlampe für 220 Volt erreicht wurde, und die Ausnützung dieser Spannung durch Bogenlicht oft recht unvorteilhaft war. Ref. will aber deshalb nicht die Rückkehr zu der Spannung von 110 Volt empfehlen. Bisher ist die Entwicklung der Elektrizitätswerke den umgekehrten Weg und stets von niedrigerer zu höherer Spannung gegangen. Auch die Metallfadenlampe ist nicht berufen an diesem Grundsatz zu rütteln. Vielmehr wird die Glühlampentechnik dahin streben müssen, die zum Teil bereits vorhandenen 220 voltigen Lampen weiter auszubilden.

Von den übrigen Vorträgen seien noch genannt das Referat von Remané-Berlin: Vergleich von Betriebskosten kleiner Bogenlampen und hochkerziger Osramlampen, sowie das Referat von Dr. F. Schanz und Dr. K. Stockhausen-Dresden: Ueber die Schädigung des Auges durch die Einwirkung des ultravioletten Lichtes.

Preußen. Entwurf einer Polizeiverordnung betr. Einrichtung, Betrieb und Ueberwachung elektrischer Starkstromanlagen. In Nr. 8 des Ministerialblattes der Handels- und Gewerbeverwaltung vom 9. April 1908 wurde der Entwurf veröffentlicht, dessen wichtigste Bestimmungen wir nachstehend anführen: § 1. Einrichtung und Betrieb von Starkstromanlagen. I. Die Unternehmer von

Starkstromanlagen sind verpflichtet, die Anlagen den Rücksichten auf Leben, Gesundheit und Feuersicherheit entsprechend einzurichten, zu unterhalten und zu betreiben, und dabei die jeweilig vom Minister für Handel und Gewerbe anerkannten und veröffentlichten Vorschriften für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen zu beachten. Die Unternehmer oder die an ihrer Stelle zur Leitung des Betriebes bestellten Vertreter haben dafür zu sorgen, daß die vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß erhalten und benützt werden. — II. Ausgenommen von dem Geltungsbereiche der Polizeiverordnung sind elektrische Starkstromanlagen, die der staatlichen Aufsicht nach dem Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (Gesetzsamml. S. 505) oder nach dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (Gesetzsamml. S. 225) unterliegen.

§ 2. Ueberwachung der Starkstromanlagen. I. Der Ueberwachung unterliegen folgende Starkstromanlagen: A. Starkstromanlagen, in welchen hochgespannte Ströme erzeugt, fortgeleitet, aufgespeichert, umgeformt oder verwendet werden (Hochspannungsanlagen), mit Ausnahme der in Lehranstalten zu Unterrichtszwecken benützten Hochspannungsanlagen und solcher in Privatwohnungen. — B. Starkstromanlagen, in welchen niedrig gespannte Ströme benutzt werden (Niederspannungsanlagen), in folgendem Umfange; a) Bergwerke, unter Tage betriebene Brüche und Gruben, Aufbereitungsanstalten und Salinen, soweit sie nicht der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen; b) Warenhäuser, Theater, öffentliche Versammlungsräume, Ausstellungsräume, Heilanstalten; c) gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, in welchen 1. die Gefahr der Entzündung von Staub, leicht brennbaren Gasen, leicht brennbaren Flüssigkeiten, leicht brennbaren Gegenständen, explosionsgefährlichen Stoffen vorliegt; 2. elektrisch leitende Flüssigkeiten oder Feuchtigkeit in dem Maße auftreten, daß dadurch die dauernde Erhaltung normaler Isolation erschwert oder der Widerstand des menschlichen Körpers in gefährlicher Weise herabgesetzt werden kann, nach Maßgabe des anliegenden Verzeichnisses.

II. Treffen die vorstehend unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen für die Ueberwachungspflicht nur für einzelne Abteilungen des Betriebes zu, so kann die Ueberwachung auf diese beschränkt werden, sofern dies nach dem Gutachten des Sachverständigen (§ 7) bei der Abnahme (§ 4) zulässig erscheint.

III. Die Ueberwachungsvereine (§ 7, I, II) sind verpflichtet, auf Antrag der Unternehmer auch die Ueberwachung solcher elektrischer Anlagen zu übernehmen, welche der Ueberwachung nach vorstehenden Bestimmungen nicht unterliegen.

IV. Die Ueberwachung besteht in der erstmaligen Abnahme (§§ 4 und 14, I) und in fortlaufenden Prüfungen (§§ 5 und 6) der Anlagen.

V. Als Niederspannungsanlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten solche Starkstromanlagen, bei welchen die effektive Gebrauchsspannung zwischen irgend einer Leitung und der Erde 250 Volt nicht überschreiten kann. Alle übrigen Starkstromanlagen gelten als Hochspannungsanlagen. Bei Akkumulatoren ist die Entladespannung maßgebend.

§ 3. Verpflichtung der Unternehmer, die Errichtung oder Veränderung überwachungspflichtiger Starkstromanlagen anzuzeigen. — § 4. Abnahme überwachungspflichtiger Starkstromanlagen.

§ 5. Regelmäßige Prüfung überwachungspflichtiger Starkstromanlagen. I. Die nach § 2 dieser Polizeiverwaltung überwachungspflichtigen Starkstromanlagen sind regelmäßigen Prüfungen in jährlichen Fristen zu unterziehen. Von jeder derartigen Untersuchung ist der Unternehmer mindestens 2 Wochen vorher durch den zuständigen Sachverständigen zu benachrichtigen. — II. Lauf der Frist. — III. Bei den regelmäßigen Prüfungen ist festzustellen, ob die Anlage den anerkannten Vorschriften (§ 1, I) und den vorgelegten schematischen Darstellungen entspricht. Abänderungen sind nachzutragen. Das Ergebnis der Untersuchung ist in das Revisionsbuch einzutragen. — IV. Fristfestsetzung zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel. — V. Ergibt sich bei der Untersuchung ein Zustand, der unmittelbare Gefahr einschließt, und wird diese nicht sofort beseitigt, so hat der Sachverständige bei der Ortspolizeibehörde oder seiner vorgesetzten Dienstbehörde (§ 7, I, 1) die Untersagung der Fortsetzung des gefährlichen Teils der Anlage bis zur Beseitigung der Gefahr zu beantragen.

§ 6. Verlängerung der Prüfungsfrist und außerordentliche Prüfung überwachungspflichtiger Starkstromanlagen. I. Ergibt sich bei den Prüfungen, daß der Zustand einer Anlage infolge örtlicher Beschaffenheit der Betriebsstätte oder guter Unterhaltung dauernd befriedigend ist, so kann der Sachverständige mit Zustimmung des Regierungspräsidenten die Frist für die regelmäßigen Prüfungen unter Wegfall der Gebühren verlängern. Ueber Anträge der Unternehmer auf Verlängerung der Prüfungsfristen oder Anträge der Sachverständigen auf Zurückziehung der gewährten Verlängerung der Frist entscheidet der Regierungspräsident. Gegen den Bescheid ist die Beschwerde im Dienstaufsichtswege zulässig. — II. Werden bei der Untersuchung einer Anlage durch den Sachverständigen oder einen zur Beaufsichtigung des Betriebes berufenen Beamten Einrichtungen oder Betriebsverhältnisse festgestellt, durch welche die Sicherheit erheblich gefährdet wird, so können auf Anordnung des Regierungspräsidenten außerordentliche Untersuchungen oder regelmäßige kürzere Untersuchungsfristen festgelegt werden.

§ 7. Sachverständige. I. Die auf Grund dieser Polizeiverordnung auszuführenden Prüfungen erfolgen: 1. In den Betrieben der Staatsverwaltung und des Reiches durch die von den vorgesetzten Behörden berufenen Sachverständigen; 2. für Mitglieder von Ueberwachungsvereinen elektrischer Anlagen, deren Sachverständige von der zuständigen Behörde anerkannt worden sind, durch diese; 3. soweit einzelnen Besitzern elektrischer Starkstromanlagen für deren Umfang die eigene Ueberwachung gewährt wird, durch Ingenieure des Werkes, die von der zuständigen Behörde anerkannt worden sind; 4. im übrigen durch hierzu ermächtigte Ingenieure der Ueberwachungsvereine im staatlichen Auftrage. — II. Die Anerkennung und Ermächtigung der vorstehend unter Ziffer 2—4 bezeichneten Sachverständigen, sowie die Abgrenzung der Zuständigkeitsgebiete der Ueberwachungsvereine erfolgt durch den Minister für Handel und Gewerbe. Im übrigen sind die unter Ziffer 2—4 bezeichneten Sachverständigen dem Regierungspräsidenten unterstellt, der ihnen gegenüber die Rechte der Aufsichtsbehörde wahrnimmt.

§ 8. Die Kosten der Ueberwachung sind von den Unternehmern zu tragen. Tarife für die Gebühren der Sachverständigen unterliegen der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe. — § 9. Bedienung der Starkstromanlagen. — § 10. Verpflichtung der Unternehmer, von jedem durch den elektrischen Strom herbeigeführten Brand oder Unfall, der die Bewußtlosigkeit oder den Tod einer Person zur Folge gehabt hat, dem Ueberwachungsverein Anzeige zu machen. — § 11. Aushang der Verhaltungsvorschriften für das Personal, sowie eines Abdruckes der Anleitung für die Wiederbelebung von Personen, die durch den elektrischen Strom getroffen sind. — § 12. Ausnahmen. — § 13. Uebertretungen. — § 14. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Der Polizeiverordnung ist ein Verzeichnis der Betriebe beigegeben, die unter den § 2 B, c fallen, sowie Grundsätze für die Befreiung einzelner Unternehmer elektrischer Anlagen von den amtlichen Prüfungen. Nach diesen können Elektrizitätswerke, bei denen die normale Leistung der Maschinen einschließlich Reserve mindestens 1000 KW beträgt, und elektrische Anlagen ohne eigene Stromerzeugung, bei denen der Anschlußwert der Anlage mindestens 1000 KW beträgt, auf Antrag bei dem Minister für Handel und Gewerbe von den amtlichen Prüfungen befreit werden, wenn es nach dem Ergebnis einer auf Kosten des Antragstellers vorzunehmenden amtlichen Prüfung der Anlage unbedenklich erscheint. Die Unternehmer solcher Anlagen sind verpflichtet, die Ueberwachung ihrer elektrischen Anlagen Werksingenieuren zu übertragen, die die nötigen theoretischen und praktischen Kenntnisse in der Elektrotechnik nachzuweisen vermögen. Die Anerkennung eines Werksingenieurs als Sachverständigen ist bei dem Minister für Handel und Gewerbe zu beantragen. Der Sachverständige ist für die Durchführung der sicherheitspolizeilichen Vorschriften der elektrischen Anlage verantwortlich. In der Wahrnehmung seiner Pflichten ist ihm die erforderliche Selbständigkeit zu gewähren. Der Landespolizeibehörde bleibt vorbehalten, aus besonderem Anlaß außerordentliche Revisionen durch amtliche Sachverständige auf Kosten des Unternehmers ausführen zu lassen.

Mit dem Entwurfe des Handelsministeriums beschäftigten sich Vertreter der Industrie und der städtischen Elektrizitätswerke in einer Sitzung in Berlin vom 25. Mai 1908. Die Konferenz bestellte eine Kommission mit dem Auftrage, einen Gegenentwurf

nebst Begründung auszuarbeiten. Das Ergebnis wurde darauf dem Handelsminister am 25. September 1908 übermittelt. Die Konferenz hielt es für das wünschenswerteste, den Erlaß einer solchen Polizeiverordnung noch um einige Jahre aufzuschieben. In der Begründung zu dem Gegenentwurf wird zunächst hervorgehoben, daß die Zahl der durch Elektrizität verursachten Unfälle keineswegs größer ist, als bei Verwendung anderer Energieformen, so daß eine einseitige Stellungnahme gegen die Elektrotechnik nicht berechtigt erscheint. Will man trotzdem eine staatliche Beaufsichtigung elektrischer Anlagen einrichten, so muß diese auf die Fälle beschränkt werden, bei denen ein öffentliches Interesse vorliegt. Die Kosten der Ueberwachung, sowie die Unzuträglichkeiten, die mit einer Aufsicht immer verbunden sein müssen, werden ein Hemmnis für die Ausbreitung elektrischer Betriebe sein, die gerade im Interesse der Sicherheit so dringend erwünscht ist. In der allgemeinen Begründung wird ferner darauf hingewiesen, daß die Polizeiverordnung in der Regel ohne Erfolg bleiben werde, da der Nachweis, daß eine bestehende elektrische Starkstromanlage sich in einem den Vorschriften entsprechenden Zustande befindet, in den meisten Fällen ohne Zerstörung wesentlicher Teile der Anlage nicht erbracht werden könne. Der angezogene Vergleich mit der Dampfkesselüberwachung wird als nicht stichhaltig bezeichnet. Von den Ausführungen zu den einzelnen Artikeln seien noch die folgenden hier mitgeteilt. Die an der Konferenz beteiligten Körperschaften sind der Ansicht, daß nicht die geringste Notwendigkeit vorliegt, bei Einführung der Elektrizität in gewerbliche Betriebe eine polizeiliche Ueberwachung vorzunehmen. Sie erblicken in der Ausdehnung der Ueberwachung auf diese Betriebe einerseits eine ungerechtfertigte Belästigung und Schädigung der Gewerbetreibenden; auf der anderen Seite befürchten sie, daß durch eine besondere Ueberwachung der elektrischen Gewerbebetriebe ein ungerechtfertigtes Mißtrauen gegen ihre Sicherheit hervorgerufen, und die weitere Einführung der Elektrizität dadurch aufgehalten wird. Ein öffentliches Interesse für die Ueberwachung liegt nach ihrer Ansicht nur bei einem ganz kleinen Teile der in § 2 B aufgeführten Anlagen vor. Sie schlagen daher vor, die Ueberwachung nur auf die folgenden Starkstromanlagen auszudehnen: A. Bergwerke, unter Tage betriebene Brüche und Gruben, Aufbereitungsanstalten und Salinen, soweit sie nicht der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen; B. Warenhäuser, Theater, öffentliche Versammlungsräume, Ausstellungsräume, öffentliche Heilanstalten. Für die Hochspannungsanlagen eignet sich nach der Begründung des Gegenentwurfes die schematische Behandlung durch eine behördliche Revision überhaupt nicht. Dazu kommt, daß die Hochspannungsanlagen hinsichtlich des Schutzes gegen Berührung bereits von den Gewerbeinspektionen überwacht werden. Der Gegenentwurf will ferner die Anzeigepflicht der Starkstromanlagen und die Anzeigepflicht für Unfälle und Brände streichen und ferner die einjährige Frist der Prüfung in eine zweijährige verwandeln. Größere Abänderungen macht der Gegenentwurf ferner an dem § 7 des Regierungsentwurfes. Er will den Besitzern von elektrischen Starkstromanlagen, soweit sie keinem Ueberwachungsverein angehören, das Recht geben, nicht nur einem anerkannten Werksingenieur, sondern auch anderen vom Unternehmer beauftragten, behördlich anerkannten Sachverständigen die Revision zu übertragen. Für diesen Vorschlag spricht nach der Begründung der Umstand, daß es dadurch möglich wird, Sachverständige, mit denen der Unternehmer auch sonst vielleicht zusammenarbeitet, und die über die Eigentümlichkeit seines Betriebes orientiert sind, mit der Revision zu beauftragen. Ferner schlägt der Gegenentwurf vor, bei Anlagen, die an Elektrizitätswerke angeschlossen sind, den Beamten dieser Werke, die ohnehin zur Prüfung der Installationen verpflichtet sind, gegebenfalls die behördliche Ueberwachungsbefugnis zuzuerkennen, um eine doppelte Belästigung der Anlagenbesitzer zu vermeiden.

Tarifbildung. Hoppe widmet in seinem Buche „Die Elektrizitätswerkbetriebe im Lichte der Statistik“ (s. unten) das 7. Kapitel der Besprechung der Tariffrage. Er gibt hier zunächst einen kurzen Rückblick auf die verschiedenen Tarifarten und eine kurze Zusammenstellung der verschiedenen bestehenden Tarifformen sowie der verschiedenen Vorschläge zur Reform der Tarife. Der Reihe nach werden der Pauschaltarif und die verschiedenen Zählertarife, insbesondere der Doppeltarif, der Wright'sche Tarif und der Hopkinson'sche Tarif behandelt. Als das theoretisch richtigste Tarifsystem bezeichnet Hoppe das Wright'sche, wonach jeder Abnehmer in dem Maße zu den Gesamtkosten beizutragen hat, in dem er an der Maximalbelastung der Zentrale

beteiligt ist. Doch wird mit Recht gegen das Wright'sche System der Einwand erhoben, daß es nur dann berechtigt ist, wenn das Maximum der Zentrale gleich der Summe der Maxima der sämtlichen Anlagen ist. Das setzt voraus, daß die Konsumverhältnisse bei allen Abnehmern gleichartig sein müssen. Nun muß aber die Zentrale oder ein bestimmter Teil von ihr auch für die anderen Zeiten und anderen Konsumenten bereitgehalten werden, wenn sie auch in ihrer höchsten Leistungsfähigkeit nur für die Zeit ihrer Höchstbelastung bereitzuhalten ist. Dazu kommt noch, daß der Wright'sche Tarif den Betrieb durch Vermehrung der Apparate und ebenso auch die Stromverrechnung etwas kompliziert. Deshalb zieht Hoppe dem Wright'schen Tarif den Hopkinson'schen vor, der nach seiner Ansicht nicht nur die allgemeinen, an einen Tarif zu stellenden Anforderungen, Einfachheit und Uebersichtlichkeit, Gerechtigkeit, Gewährung von Vergünstigungen für günstige Ausnützung erfüllt, sondern auch bei zweifelhafter Rentabilität eines geplanten Werkes ebenso den Interessen der Konsumenten gerecht wird, wie dem Unternehmer eine gewisse Garantie für die Rentabilität zu geben vermag. Nach dem Hopkinson'schen Tarifsystem wird eine Grundtaxe festgesetzt, die der Anlagegröße des Konsumenten proportional ist, und außerdem ein Einheitspreis für den durch Elektrizitätszähler gemessenen tatsächlichen Verbrauch. Bei der Bemessung der Grundtaxe wird man die Größe der angeschlossenen Anlage nicht außer acht lassen und für größere Anlagen die Grundtaxe pro Lampe reduzieren müssen. Der Hopkinson'sche Tarif gewährt automatisch den Geld- und den Brennstundenrabatt der anderen Systeme. Hoppe hält daher diesen Tarif und den Pauschaltarif auf der einen Seite, den Doppeltarif auf der anderen Seite für diejenigen Tarifsysteme, die die größte Existenzberechtigung haben.

Mit den Fragen der Tarifbildung beschäftigt sich auch ein Artikel Th. Gruber's: Beitrag zur modernen Tarifbildung, in der Elektrotechnischen Zeitschrift, 1908, S. 333 ff. Gruber geht von den Mängeln aus, die die Benutzungsstundenrabatte deshalb besitzen, weil sie die Benutzungszeit mittels Division der Anzahl der im Jahre verbrauchten Kilowattstunden durch die Zahl der in der Anlage installierten Kilowatt erhalten. Mit Recht weist er vor allem darauf hin, daß diese Art der Verrechnung die eigentümlichen Betriebsweisen der verschiedenen elektrischen Anlagen gar nicht berücksichtigt und ganz besonders gegen die Wohnungsbeleuchtung ungerecht ist. Dem normalen Betriebsverhältnisse nähert man sich schon mehr, wenn man statt des installierten Wertes die maximal erreichte Belastung in die Berechnung einführt, wie dies Wright zuerst getan hat. Der Hauptmangel seines Systems ist, wie wir bereits oben gezeigt haben, die selten zutreffende Voraussetzung, daß sämtliche Stromabnehmer nach ihren elektrischen Betriebsverhältnissen gleichartig sein müssen, falls die Preisstellung gerecht wirken soll. Von dieser Verschiedenheit der Betriebsverhältnisse bei den Stromabnehmern geht nun Gruber aus. Er unterscheidet die Anschlüsse nach den folgenden Gruppen: 1. Lampenanschluß, a) Wohnungsbeleuchtung, b) Erwerbsbeleuchtung (Geschäfte, Restaurants, Bureaus, Werkstätten usw.). 2. Motorenanschlüsse, a) Motoren mit intermittierendem Betrieb (Kleingewerbe, sowie Blockstationen), b) Motoren für Dauerbetrieb. Die Anschlüsse mit intermittierendem Betrieb werden zweckmäßig nach dem Doppeltarif berechnet und können hier ausscheiden. Es bleiben daher für die Betrachtung nur übrig die Wohnungsbeleuchtung, die Erwerbsbeleuchtung, sowie die Motoren mit Dauerbetrieb.

An dem Zentralenmaximum tragen die Hauptschuld die Geschäfte mit ihrer hohen Belastung und ihrer relativ kurzen Betriebszeit. Dagegen trägt die Wohnungsbeleuchtung durch ihr Anlagemaximum nicht zum Zentralenmaximum bei. Die höchste Belastung findet bei ihr in der Regel erst nach 8 Uhr und in den Monaten Januar bis März statt. Es wäre daher falsch, die Wohnungsbeleuchtung nach dem erreichten Anlagemaximum zu verrechnen, was bei den Geschäften mit einigem Recht erwogen werden könnte.

Jeder der verschiedenen Gruppen von Anschlüssen ist eine in gewissen Grenzen liegende Brennstundenzahl charakteristisch. Für die Erwerbsbeleuchtung beträgt sie etwa 500—1000 Stunden, für die Wohnungsbeleuchtung über 1200 Stunden, für die Restaurants und Cafés über 1500 Stunden. Diese im Jahre erreichte Betriebsstundenzahl nennt Gruber die normale jährliche Betriebszeit. Dividiert man mit ihr in den Jahresverbrauch in Kilowattstunden, so erhält man eine mittlere Belastung, die er die durchschnittliche normale Belastung nennt. Vergleicht man diese Belastung mit dem installierten Anschlußwert der Anlage, so ergeben sich je nach den Betriebsverhältnissen

der einzelnen Beleuchtungsgruppen wesentliche Unterschiede. Es zeigt sich, daß bei gleichem Anschlußwert die normale Belastung der Wohnungsbeleuchtung 3—4 mal kleiner ist als die der Erwerbsbeleuchtung. Das ist klar, denn der Geschäftsmann wird nicht mehr Lampen installieren, als er unbedingt braucht, diese Lampen aber auch voll ausnutzen. Bei der Wohnungsbeleuchtung, bei dem Hotelbetriebe und ähnlichen Verhältnissen liegt die Sache gerade umgekehrt. Hier werden viel mehr Lampen installiert, als gleichzeitig brennen werden. Diese Ueberlegung zeigt, wie falsch es ist, bei der Aufstellung eines Tarifes den installierten Anschlußwert der Berechnung zugrunde zu legen. Die Verschiedenheit der Betriebsweise wird von den Elektrizitätswerken bei der Aufstellung der Zähler jetzt schon berücksichtigt. So wird bei den Wohnungsbeleuchtungen die Zählergröße kleiner als der Anschlußwert, bei den Erwerbsbeleuchtungen gleich ihm gewählt.

Es fragt sich nun, nach welcher festen Quote bei normaler Belastung das in Anspruch genommene Kilowatt verrechnet werden soll. Offenbar liegt der Wert zwischen dem Wert bezogen auf den gesamten installierten Anschlußwert und zwischen dem Wert bezogen auf das Zentralenmaximum. Es muß nun dem Betriebsleiter des einzelnen Elektrizitätswerkes überlassen bleiben, diesen Wert entsprechend dem Charakter des Elektrizitätswerkes annähernd richtig einzusetzen, und zwar nach ähnlichen Gesichtspunkten, nach denen die feste Quote des maximal in Anspruch genommenen Kilowatt festgesetzt wird. Dieser von Gruber vorgeschlagene Tarif hat nach seinen Ausführungen den Vorteil vor anderen ähnlichen Tarifen, daß er sich auf die wirkliche normale Benutzungszeit stützt, die von einer Uhr direkt angegeben werden kann. Dabei kommt die Wohnungsbeleuchtung mit ihrer hohen Benutzungszeit von 1100—1500 Stunden im Jahr auf einen niedrigen Einheitspreis der Kilowattstunde, während die Geschäftsbetriebe mit ihrer kurzen Benutzungszeit von 500—800 Stunden einen verhältnismäßig hohen Einheitssatz zu tragen haben. Der Tarif wird es also durch die Begünstigung der Wohnungsbeleuchtung erreichen, diese zu einem intensiveren Brennen heranzuziehen. Die Wohnungsbeleuchtung gewinnt für die Elektritätswerke in dem Maße an Bedeutung, als der Achtuhrladenschluß in den Städten sich durchsetzt. Für diesen Ausfall an Ladenbeleuchtung kann nur durch die Ausdehnung der Wohnungsbeleuchtung Ersatz geschaffen werden.

Ueberlandzentralen. Im Jahre 1898 wurde in Essen das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk mit einem Aktienkapital von 2,5 Millionen Mark gegründet, das bald unter den Einfluß von Stinnes und Thyssen gelangte. Diese beiden Großunternehmer griffen den Plan auf, das gesamte rheinisch-westfälische Industriegebiet einheitlich von einigen großen Zentralen aus mit elektrischer Energie zu versorgen. Die Hauptrolle war dabei dem Rheinisch-westfälischen Elektrizitätswerk zugedacht, das eine rapide Entwicklung durchmachte. Von 2,5 Millionen Mark im Jahre 1898 stieg das Aktienkapital auf 30 Millionen Mark. Dazu kommt noch der gleiche Betrag von Schuldverschreibungen, so daß also das Werk mit einem Gesamtkapital von 60 Millionen arbeitet. Mit seinen sehr weitreichenden Plänen trat das Werk Mitte des Jahres 1905 nach längeren Vorbereitungen hervor. Unter Benutzung der Kohlenzechen als Stützpunkte sollte das Gebiet, das von den Kohlenfeldern aus erreichbar ist, mit elektrischer Energie versorgt werden. Es kamen also nicht nur das rheinisch-westfälische Kohlengebiet, sondern auch das Gebiet der Kohlenfelder an der Lippe und links des Rheins, das Braunkohlengebiet im Kölner Bezirk bis nach Aachen hin in Betracht. Unter Aufsaugung aller kleineren Elektrizitätswerke beabsichtigte das Werk, Licht und Kraft an die Zechenhütten und sonstigen industriellen Werke, an Gemeinde- und Stadtbetriebe zu liefern. Zugleich sollte das ausgedehnte Netz der elektrischen Bahnen dieses Gebiets unter einheitlicher Verwaltung zusammengefaßt und von Essen aus gespeist werden. Das Essener Werk liegt unmittelbar auf der Zeche Viktoria-Matthias und hat durch seine Lage am Schacht einer Zeche den großen Vorteil der Frachtersparnis für Kohlen, die durch eine automatische Beschickungseinrichtung direkt der Kesselfeuerung zugeführt werden. Das Werk vernutzt ferner die auf den Koksöfen der Zeche entstehenden Gase, die früher unbenutzt blieben. Nach denselben Gesichtspunkten und unter Ausnutzung der gleichen Vorteile wurde im Jahre 1905 die Errichtung einer zweiten Kraftzentrale auf der Zeche Wiendahlsbank im Kreise Hörde zwischen Dortmund und Witten in Angriff genommen. Die Zentrale verfügt heute über zwei Dampfturbinen von 9500 PS und eine Dampfmaschine

von 3000 PS. Das Werk entschloß sich zum Bau dieser Zentrale, nachdem die Erwerbung des Elektrizitätswerks der Stadt Dortmund nicht gelungen war.

Der wirtschaftliche Grundgedanke, von dem Stinnes und Thyssen ausgingen, war durchaus richtig und von großer Bedeutung. Zurzeit ist die Elektrizitätsversorgung in einer großen Zahl von elektrischen Zentralen, kommunalen und privaten, zersplittert. Alle diese Unternehmungen erzeugen und verteilen elektrische Energie ohne jeden Zusammenhang untereinander. Darin allein schon liegt eine Verschwendung wirtschaftlicher Werte. Dazu kommt, daß alle einzelnen Elektrizitätswerke im Interesse der Sicherheit ihres Betriebs Reserven halten müssen, deren Einrichtung und Verzinsung bedeutende Kosten verursacht. Die Folge der Zersplitterung ist die unzulängliche Belastung der Maschinen, die nicht voll in Anspruch genommen werden können. Bei der ungleichmäßigen Inanspruchnahme der Elektrizitätswerke müssen Reserven gehalten werden, um den über das Normale hinausgehenden Bedarf an elektrischer Energie zu liefern. Hier sollte das zentrale Werk eintreten und die Lieferung des Mehrbedarfs an die industriellen Werke und Zechen übernehmen, während diese umgekehrt ihre Ueberschüsse in das große Netz der Zentrale liefern sollten.

Das Essener Werk begann mit dem Abschlusse von sogenannten Gegenseitigkeitsverträgen mit zahlreichen industriellen Unternehmungen, die eigene Elektrizitätszentralen besitzen, so z. B. mit der Gewerkschaft Deutscher Kaiser im Mülheimer Bergwerksverein u. a. m. Die industriellen Werke ersparen damit die Kosten von Reserveanlagen, als welche ihnen das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk dient. Die Gesellschaft blieb aber dabei nicht stehen, sondern ging dann dazu über, auch mit einer ganzen Reihe von G e m e i n d e n Elektrizitätslieferungsverträge zu schließen. Die Verträge sind zweierlei Art. Das Werk liefert einmal den Gemeinden als Großverbrauchern Elektrizität. Diese geben sie dann weiter an die Einzelverbraucher ab. Dabei wahren sich die Gemeinden ihre Rechte und ihre Selbständigkeit bei der Elektrizitätsverteilung und sichern sich einen gewissen Zwischengewinn. Zweitens übernahm das Werk die Lieferung des Stromes direkt an die Verbraucher in den Gemeinden. Dadurch sicherte es sich das Monopol der Versorgung mit elektrischer Energie auf eine Reihe von Jahren hinaus. Solche Verträge wurden abgeschlossen mit den Städten Essen, Gelsenkirchen, Gladbeck, Mülheim a. Ruhr, Meiderich und etwa 20 anderen Städten und Dörfern, ferner mit dem Kreise Hörde. Weiter kaufte das Werk eine ganze Anzahl kleiner kommunaler oder privater Elektrizitätswerke auf, so die Werke in Borbeck, Wetter, Hamborn, Sprockhövel, Volmarstein, Rheinberg, Heiligenhaus, Wülfrath, Mettmann, Benrath, das Elektrizitätswerk Berggeist in Brühl bei Köln und das bergische Elektrizitätswerk in Solingen. Durch die Erwerbung der beiden letzten Werke drang das Essener Werk in die Kleineisenindustrie des Solinger Bezirks und in die landwirtschaftlichen Gemeinden ein, die von dem Werke Berggeist versorgt worden waren. Zugleich gewann es damit einen wichtigen Stützpunkt auf dem Braunkohlenlager des Kölner Bezirks. Um sich noch weitere Abnehmer und Verbraucher zu sichern, erwarb es schließlich Geschäftsanteile oder Aktien einer ganzen Reihe von Straßen- und Kleinbahnen, sowie der Aktiengesellschaft für Gas und Elektrizität in Köln, die ihrerseits Verträge mit einer ganzen Anzahl von Gemeinden besaß.

Das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk ging also von dem Gedanken aus, die Zersplitterung der Elektrizitätsversorgung durch Zentralisierung aufzuheben und an ihre Stelle eine planmäßige einheitliche Lieferung von Elektrizität zu setzen. In engem Zusammenhange damit steht der weitere Gedanke des planmäßigen einheitlichen Ausbaus und Betriebes des Straßen- und Kleinbahnverkehrs. Zur Verwirklichung dieser Ideen war eine Monopolstellung notwendig und an ihrer Erringung hat das Werk jahrelang mit der größten Zähigkeit gearbeitet. Gegen die Monopolisierungsbestrebungen entwickelte sich allmählich ein energischer Widerstand, der insbesondere von den kommunalen Vertretungskörpern der Kreise und Städte geleistet wurde. Schon im Juli 1905 traten Vertreter der Stadt- und Landkreise des westfälischen Industriebezirks zu Besprechungen über die Errichtung eines gemeinsamen Elektrizitätswerkes auf kommunaler Grundlage zusammen. Es ergab sich aber, daß sich der Gründung eines solchen großen kommunalen Elektrizitätswerkes erhebliche Schwierigkeiten entgegenstellten. So waren z. B. die Städte Bochum und Dortmund bereits im Besitze leistungsfähiger Elektrizitätswerke. Außerdem zeigte sich, daß sich eine große Anzahl von Landgemeinden durch

Verträge mit der Aktiengesellschaft für Gas und Elektrizität gebunden hatten, und daß diese Monopolrechte durch Ankauf der Aktien dieser Gesellschaft auf Stinnes übergegangen waren. Man verfolgte daher zunächst den anderen Weg, die beteiligten Gemeinden im Kreise zu einer Bezugsgemeinschaft zusammenzuschließen und mit dem Essener Werk über einheitlichen Strombezug zu verhandeln. Die von dem Werk angebotenen Verträge waren nach den angebotenen Preisen, bei direkter Versorgung der Abnehmer 15 Pf. für Kraft und 32 Pf. für Licht mit 3—8% Abgabe vom Bruttoertrag für die Gemeinden, bei Lieferung an die Gemeinden 8 Pf. für Kraft, 13½ Pf. für Licht unter Vorbehalt direkter Lieferung an Abnehmer mit mehr als 100000 KWSt, sehr günstig, schienen aber nicht geeignet, die Monopolstellung des Essener Werkes irgendwie zu verhindern. Um dem Widerstand gegen seine Bestrebungen zu begegnen, machte das Werk dem Staat wie den Gemeinden und Kreisen den Vorschlag, sich durch Uebernahme von Aktien an dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk zu beteiligen. 55% des Aktienkapitals sollten zum Kurse von 150% dem Staat, den Kreisen und den Gemeinden zufallen, die übrigen 45% in den Händen der Industriellen verbleiben. Die geschäftliche Leitung sollte in den Händen der Industriellen bleiben, da eine bureaukratische Verwaltung zu schwerfällig gewesen wäre. Der Staat lehnte aber die Beteiligung ab und hat sich auch später nicht mehr an den Verhandlungen beteiligt. Dagegen unternahmen es einige der größeren Gemeinden, nachdem die Verhandlungen mit dem Essener Werk sich zerschlagen hatten, durch Gründung eigener Elektrizitätswerke seiner Monopolstellung entgegenzuarbeiten. Im November 1905 kamen die Vertreter der Städte Hagen, Lüdenscheid, Iserlohn, Haspe, Gevelsberg und der Landkreise Hagen und Schwelm, der Städte Schwerte und Altena, sowie des Landkreises Altena zu einer Besprechung zusammen, um für den engeren Bezirk des Lenne-, Volme- und Ennepetals eine gemeinsame Versorgung ins Auge zu fassen. Ihnen schloß sich die Hagener Akkumulatorenfabrik an. Nach langen Verhandlungen gelang der Zusammenschluß der Interessenten auf der Grundlage des gemeinsamen Bezuges aus einer Zentrale mit einheitlichen Kabelnetz bei voller Selbständigkeit der Gesellschafter in der Verteilung des Stroms, des Bezuges zum Selbstkostenpreis, sowie der direkten Versorgung der größeren Kraftabnehmer durch die Zentrale. So kam das kommunale Elektrizitätswerk Mark in Hagen mit 1,8 Millionen für die Kreise Hagen, Iserlohn, Altena und Schwerte am 2. Mai 1906 zustande. Das Aktienkapital wurde auf 4,8 Millionen M. festgesetzt, wovon die Stadt Hagen 1,7 Millionen M. übernahm. Außerdem waren beteiligt die Akkumulatorenfabrik A.-G., Lüdenscheid und Iserlohn mit je 500000 M., Hohenlimburg und Haspe mit je 250000 M., Amt Lüdenscheid, Altena, Kreis Altena und Deutsche Kontinental-Gasgesellschaft mit je 200000 M., Halve und Schwerte mit je 150000 M. Ebenso entstand für die Kreise Bochum, Gelsenkirchen und Recklinghausen das Elektrizitätswerk Westfalen mit 2 Millionen M. Grundkapital. An beiden Unternehmungen waren Berliner Finanzkreise, in erster Linie die Berliner Handelsgesellschaft und S. Bleichröder beteiligt, die die Monopolisierung der Stromversorgung durch das Essener Werk aus finanziellen Interessen bekämpften. An dem Elektrizitätswerk Westfalen ist die Bergwerksgesellschaft Hibernia mit 20% beteiligt, von der auch die Stromlieferung erfolgt. Nach langen, manchmal erbitterten Kämpfen mit der Konkurrenz gelang es, dem Elektrizitätswerke Westfalen ein großes und günstiges Versorgungsgebiet zu sichern. Es umfaßt im allgemeinen die Landkreise Recklinghausen, Gelsenkirchen, Bochum, Hattingen und den nördlichen Teil des Kreises Hagen, sowie die Stadtkreise Herne, Bochum und Witten. Die Gründung der Gesellschaft erfolgte am 27. Juni 1906. Die Gemeinden hatten sich bei der Begründung des Unternehmens mit einer Beteiligung von etwa 30% am Aktienkapital bescheiden und sich damit zufrieden geben müssen, daß ihnen nach dem 15. Betriebsjahre das Uebernahmerecht der gesamten Aktiva des Elektrizitätswerkes Westfalen zugebilligt wurde. Die Uebernahme war an die Bedingung geknüpft, daß sämtliche an dem Elektrizitätswerke Westfalen interessierten Kommunalverbände oder wenigstens ¾ derselben mit der Uebernahme einverstanden sein müßten. Als Uebernahmepreis war der 25fache Betrag des im letzten Geschäftsjahre vor dem Uebernahmetermin nachgewiesenen Reingewinns, mindestens jedoch ein Preis von 150% des gesamten Anlagekapitals festgesetzt. Das Werk hat sich inzwischen günstig entwickelt. Der Einfluß der Gemeinden und Kreise auf die Geschäftsführung des Werkes war aber infolge der Erhöhung des Aktienkapitals von 2 auf 4 Millionen M. wesentlich

verringert worden, das Risiko der Kommunen dagegen durch Uebernahme der Bürgschaft für eine Anleihe des Werkes in Höhe von 6 Millionen M. stark gesteigert worden. Auf die Dauer ließ sich die Entwicklung eines Gegensatzes zwischen den Interessen der Gemeinden und denen der reinen Aktionäre nicht vermeiden. Den Gemeinden mußte es in erster Linie darauf ankommen, sobald als möglich mit elektrischer Energie versorgt zu werden, den reinen Aktionären war die Erzielung einer hohen Dividende natürlich das Wichtigere. Zu Beginn des Jahres 1909 übernahm das Werk Westfalen beim Abschlusse des Demarkationsvertrages mit dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke zu Essen und der Stadt Dortmund von ersterem 1080 Stück Aktien der Aktiengesellschaft für Gas und Elektrizität zu Köln zum Kurse von 130 %. Gleichzeitig trat es für die Versorgungsgebiete der Gasanstalten Buer, Eickel und Langendreer in einen Vertrag zwischen der Gasgesellschaft und dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk ein, nach dem die Kölner Gasgesellschaft auf ihr Monopol zur Abgabe elektrischer Energie zugunsten des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes verzichtete. Das Elektrizitätswerk Westfalen übernahm dagegen die Verpflichtung, von seiner jährlichen Stromeinnahme in dem bisherigen Monopolgebiet der Gasgesellschaft eine Abgabe von $2^1/_2$ % zu bezahlen. Es bot sich nun die Gelegenheit, die Aktien der Kölner Gasgesellschaft an diese gegen Eintausch der im rheinisch-westfälischen Industriegebiet gelegenen Gasanstalten, sowie des ihr gehörigen Elektrizitätswerkes Neheim und Zuzahlung der Differenz der Aktiensumme gegenüber dem Wert der Werke abzustoßen. Für den Erwerb der Aktiengesellschaften hatte das Werk Westfalen 1850000 M. aufzubringen. Alle diese Momente veranlaßten die Landräte der in Frage kommenden Kreise Bochum, Gelsenkirchen und Recklinghausen, ihren Kreisen den Vorschlag zu machen, die gesamten Aktien des Elektrizitätswerkes Westfalen, soweit sie nicht im Besitze von Kommunen sind, jetzt schon zu erwerben. Dieser Aktienbesitz wurde von einem in Berlin verwalteten Syndikat zum Kurse von 150 % angeboten. Die Landräte schlugen ihren Kreisvertretungen die Annahme des Angebots vor. Die Aktienerwerbung soll zunächst von den drei Kreisen durchgeführt werden, da der Kaufpreis für die Aktien spätestens am 1. Februar 1909 bezahlt werden muß. Später sollen aber die Aktien allen beteiligten Stadt- und Landkreisen nach Maßgabe der Steuerkraft und der Einwohnerzahl zum Selbstkostenpreise angeboten werden. Am 26. Januar 1909 hat dann der Kreistag des Kreises Bochum den Erwerb der Aktien zum Kurse von 150 % in Gemeinschaft mit den Kreisen Gelsenkirchen und Recklinghausen beschlossen, doch sollen für den Landkreis Bochum höchstens 1200 Aktien erworben werden. Außerdem wurde beschlossen, in Verbindung mit den beiden Kreisen Bürgschaft für eine Anleihe des Elektrizitätswerkes bis zu 6 Millionen M. zu leisten.

Als dritte Gruppe trat zu den beiden genannten kommunalen Gesellschaften die Stadt Dortmund in Verbindung mit dem Landkreis Dortmund und der Stadt Unna hinzu. Naturgemäß wurden die drei Gruppen im Interesse der Wirtschaftlichkeit ihrer Anlagen und durch die Konkurrenz des äußerst kapitalkräftigen Essener Werkes zu einem Zusammenschluß gedrängt. Es zeigte sich, daß die Aufteilung der Elektrizitätsversorgung unter die drei neuen voneinander unabhängigen Werke unrentabel sein würde. Die einzelnen Versorgungsgebiete griffen zu stark ineinander über. Außerdem hatte das Essener Werk die unmittelbar in der Nachbarschaft der genannten Städte gelegenen Absatzgebiete zu einem erheblichen Teile bereits mit Beschlag belegt. So wurden wiederum langwierige Verhandlungen der drei Gruppen untereinander notwendig. Schließlich kam es Anfang November zu Gründung eines gemeinsamen Elektrizitätslieferungsverbandes unter der Firma Verbands-Elektrizitätswerk G. m. b. H. in Hagen. An der Gesellschaft sind drei Gruppen mit je 1,2 Millionen beteiligt. Man nahm den Ausbau eines einheitlichen Kraftwerkes in Aussicht, das seinen Sitz in Herdecke haben soll. Aus dieser Zentrale sollten die einzelnen Gruppen unter Wahrung ihrer Selbständigkeit elektrischen Strom beziehen, um ihn dann an die Abnehmer weiter zu geben. Man konnte sich jedoch nicht verhehlen, daß die Zentrale des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes in Wiendahlsbank für die Versorgung des östlichen Teiles des Industriebezirkes sehr günstig gelegen sei, und die Errichtung einer zweiten großen Zentrale neben der zur Versorgung des ganzen Gebietes ausreichenden Zentrale unwirtschaftlich sein würde. Man trat daher in Verhandlungen mit dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke ein. Dieses erklärte sich bereit, sich aus dem östlichen

Teile des Industriebezirks zurückzuziehen und seine Zentrale Wiendahlsbank nebst den Stromlieferungsrechten abzutreten, wenn ihm alle in dem Bezirke von ihm erworbenen Werte abgenommen würden. Behufs Uebernahme der Zentrale Wiendahlsbank war die Gründung einer Aktiengesellschaft in Aussicht genommen, an der mit Kapital beteiligt sein sollten Dortmund, Mark, Westfalen mit je 20%, Kreis Hörde und Landkreis Dortmund mit je 10 und das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk mit 20%. Ueber dieses Projekt fanden seit Anfang Februar 1907 Verhandlungen statt, die schließlich zu der Neugründung des Westfälischen Verbandselektrizitätswerkes, A.G. in Dortmund führten. An diesem Werk sind die Stadt Dortmund, das Elektrizitätswerk Westfalen, der Kreis Hörde, die Gelsenkirchener Bergwerks-A.-G., die Harpener Bergbau A.-G. und das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk beteiligt. Die neue Gesellschaft übernahm die bisher dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk gehörige Kraftzentrale auf Zeche Wiendahlsbank. Zugleich wurde unter den Elektrizitätswerken ein Demarkationsvertrag über die Stromversorgung des Ruhrkohlengebietes abgeschlossen, um den schädlichen Folgen des scharfen Wettbewerbes vorzubeugen und die Erschließung weniger günstiger Versorgungsgebiete zu ermöglichen. Es sei hier noch erwähnt, daß sich die Kreise Essen, Solingen und Ruhrort durch Ankauf von Aktien an dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk beteiligt haben. Der Landkreis Essen übernahm 750000 M., die beiden anderen je 650000 M.

Das im Jahre 1906 gegründete Elektrizitätswerk Mark, das sich anfänglich auch an dem Verbandswerke beteiligen wollte, errichtete seine Kraftstation unterhalb der Stadt Herdecke, aus der es seit Ende Mai 1908 in Turbo-Dynamos erzeugten hochgespannten Drehstrom liefert. Nach dem ersten Jahresbericht wurde die Kabelverlegung, ca. 240 km Hochspannungs- und Fernsprechkabel, zum Abschluß gebracht, und der Einbau der Dampfmaschinen begonnen. Das Aktienkapital wurde zur Hälfte mit 2,4 Millionen M. eingefordert, die weiteren Mittel sollen durch eine Anleihe bei der Landesbank beschafft werden, wofür die beteiligten Gemeinden die selbstschuldnerische Bürgschaft übernehmen. Die Städte Hohenlimburg, Altena, Haspe und Schwerte, die Landkreise Hagen und Altena, sowie die Aemter Halver und Lüdenscheid verzichteten auf ihr Recht, den Strom als Großabnehmer von dem Werk Mark zu beziehen, und erhalten dafür 5% der Einnahme, die in den betreffenden Gemeinden aus dem Verkauf von elektrischer Energie erzielt wird. Dagegen bezieht die Stadt Hagen, die ein Drittel des Aktienkapitals übernommen hat, neben anderen größeren Gemeinden den elektrischen Strom als Großabnehmer. Sie versorgt ein abgegrenztes Gebiet der Innenstadt mit Licht und Kraft bis zu 10 Kilowatt. Das kommunale Werk dagegen nimmt den außerhalb dieses Gebietes gelegenen Stadtteil und den Großkraftkonsum über 10 Kilowatt überhaupt. Für die Ueberlassung dieses Teils des Stadtgebietes an das kommunale Werk zahlt dieses an die Stadt 5% des in diesem Gebiete erzielten Bruttogewinnes als Abgabe. Anderseits kann das Werk verlangen, daß der in diesem Gebiete erzielte Bruttogewinn mindestens 15% der für Legung der Mittelspannungskabel aufgewendeten Anlagekosten ausmacht. Eine Mindereinnahme hat die Stadt dem kommunalen Werk zu ersetzen. Aehnliche Verträge sind mit anderen Städten, so z. B. Iserlohn, abgeschlossen worden.

Das Ergebnis der ganzen Entwicklung war also die Durchbrechung des von Stinnes und Thyssen mit dem Rheinisch-Wastfälischen Elektrizitätswerk angestrebten Monopols und die Aufteilung des gesamten Versorgungsgebietes unter die Werke Dortmund, Westfalen, Mark und das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk. Mit Ausnahme des letzteren herrscht in den übrigen das kommunale Element vor.

Die von den Kommunalkörpern gewählte Form der Unternehmung ist die Aktiengesellschaft, worauf die Beteiligung privatkapitalistischer Gesellschaften ohne weiteres hinwies. Eine andere Form, die der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wählten die Kreise Aachen Stadt und Land, Düren, Leiden, Heilsberg, Jülich und Montjoie. Sie gründeten zwecks Erbauung einer Talsperre und der dazu gehörigen elektrischen Anlage gemeinsam die Ruhrtalsperrengesellschaft. Eine dritte Form des Zusammenschlusses von Gemeinden zur Gründung von Ueberlandzentralen ist der Gemeindeverband, deren im Berichtsjahre eine größere Zahl zur Errichtung elektrischer Zentralen gegründet wurden.

Neben der Erbauung neuer Ueberlandzentralen läßt sich in den letzten Jahren das Bestreben der größeren Gemeinden beobachten, ihre Elektrizitätswerke zugleich zu Ueberlandzentralen auszubauen. So hat z. B. Breslau im Berichtsjahre die Ausdeh-

nung des Versorgungsgebietes seiner Elektrizitätswerke auf die Gemeinden Rosenthal und Carlowitz beschlossen. Ebenso werden die Elektrizitätswerke, die in größeren Gemeinden errichtet werden, von vornherein so gebaut, daß die Nachbargemeinden ohne weiteres angeschlossen werden können. So beschlossen die städtischen Kollegien von Mittweida, ein Drehstromwerk zu erbauen und zugleich 5 Landgemeinden mit Elektrizität zu versorgen, ebenso Oschatz und Reichenbach.

Wirtschaftliche Entwicklung der Elektrizitätswerke. Wir haben bereits im KJ 1908, S. 344—347 die Wirkungen behandelt, die die Einführung der Metallfadenlampen auf die wirtschaftliche Entwicklung der Elektrizitätswerke und ebenso auch auf die Wahl der Konsumspannung haben wird. Die letztere Frage ist in einer Reihe von Artikeln und auch auf der Versammlung des Verbandes deutscher Elektrotechniker lebhaft behandelt worden. In zwei Artikeln in der Elektrotechnischen Zeitschrift, 1908, S. 23 und S. 760 behandelt C. Heim-Hannover die Frage, ob 2×110 oder 2×220 Volt die Zukunftsspannung der Elektrizitätswerke sein wird. Heim betont bei der Behandlung der Frage den Standpunkt des Konsumenten, während bisher im wesentlichen der Standpunkt des Produzenten im Vordergrunde gestanden hatte. Für den Konsumenten ist das rein technische bei der Frage gleichgültig. Für ihn entscheidet der Geldbeutel. Daher auch die enorme Ausbreitung der Gasbeleuchtung, der die elektrische Glühlichtbeleuchtung erst in jüngster Zeit mit den Metallfadenlampen eine Verbesserung entgegenzustellen vermag. Die Verwendung dieser Lampen ist aber, wenigstens soweit es sich um kleinere Lichtstärken handelt, zunächst an eine Betriebsspannung von ca. 110 V geknüpft. Von den neueren Elektrizitätswerken liefern aber die meisten 220, bzw. 2×220 V. Man hat diese Verbrauchsspannung vielfach auch in solchen Orten angewendet, wo man auch mit der Spannung von 2×110 V sehr gut hätte auskommen können. Von den seit dem 1. Januar 1900 errichteten oder noch im Bau begriffenen Elektrizitätswerken liefern 260 oder ca. 29% als niedrigste Spannung ca. 110 V, 652 oder rund 71% ca. 220 V. Unter den von 1900 bis einschließlich 1903 eröffneten 445 Anlagen sind 154 oder 35% mit ca. 110 V, und 291 oder 65% mit ca. 220 V als niederster Verbrauchsspannung eingerichtet worden. Bei den seit dem 1. Januar 1904 eröffneten oder noch im Bau befindlichen 467 Werken stellt sich dagegen das Verhältnis auf 106 oder 23% mit ca. 110 V und 361 oder 77% mit ca. 220 V. Diese raschere Zunahme der Anlagen mit höherer Verbrauchsspannung ist an sich begreiflich. Vielfach ist aber die Verwendung von 220 V oder 2×220 V zu einer Art Modesache geworden. Seit dem Jahre 1900 wird nicht nur in Orten von etwa 5000 Einwohnern und darüber, sondern auch in weit kleineren, bis unter 1000 Einwohner herab, die elektrische Energie dem Konsumenten viel häufiger mit 220 V als mit 110 V geringster Spannung geliefert. Die Verschiebung nach der höheren Spannung hin ist bei den kleinsten wie bei den größeren Orten noch im Zunehmen begriffen. Heim kann sie weder für wünschenswert, noch für praktisch genügend begründet halten.

Den Bestrebungen nach höherer Verbrauchsspannung paßt sich die Eigenschaft der kleineren Metallfadenlampen, nur für 110 V brauchbar zu sein, recht wenig an. Hätte man es nur mit einem Uebergangszustand zu tun, und ließe sich die Herstellung von Metallfadenlampen für 25, 32, 50 Kerzen auch für 220 V in Bälde erwarten, so wäre eine Abänderung der bestehenden Anlagen mit dieser Spannung und eine Beschränkung in ihrer Neuanlage nicht notwendig. Heim teilt aber diese Hoffnungen nicht und weist zum Vergleich auf die Geschichte der Kohlenfadenlampe hin, bei der es 15 Jahre gedauert hat, bis Lampen für 220 V erschienen. Ihre bekannten Nachteile, höherer spezifischer Verbrauch und geringere Nutzbrenndauer, die sie von Anfang an gegenüber den 110 Voltlampen besaßen, sind auch heute noch bei ihnen ziemlich unverändert geblieben. Mutatis mutandis gilt das gleiche auch für die Metallfadenlampe, nur daß hier wegen der weit höheren Leitfähigkeit der Metalle die Verhältnisse noch ungünstiger liegen. Heim hält also daran fest, daß vorläufig keine Aussicht dafür besteht, die von den kleineren Abnehmern am meisten benützten Lampengrößen von 16, 32 und 50 Kerzen in Bälde auch für 220 V hergestellt zu sehen.

Die Vorteile der Spannung von 220 oder 2×220 V kommen unmittelbar nur dem Elektrizitätswerke zugute. Der Lichtkonsument ist daran nur insofern interessiert, als wegen der Ersparnis am Leitungsnetz der Stromtarif verbilligt werden kann. Dieser Vorteil ist aber außerordentlich gering und nicht annähernd so groß wie der Vorteil

den der Lichtabnehmer bei der Anwendung von Metallfadenlampen infolge der Stromersparnis erhält. Da die Verbilligung des Lichtes im letzteren Fall wesentlich größer ist, als im ersteren, so wird auch die Zahl der Anschlüsse auf gleichem Raum bei der Spannung von ca. 110 V größer sein, als bei 220 V. Die dadurch sich ergebende intensivere Ausnützung des Netzes kann zu einer weiteren Ermäßigung des Tarifes führen. Heim behandelt dann weiter einige Möglichkeiten, wie man das wirtschaftliche Leitungsnetz unter Beibehaltung der niedrigen Spannung etwas erweitern kann. Er kommt nach alledem zu dem Ergebnis, bei der Erbauung neuer Gleichstromwerke, soweit es sich irgend mit der Ausdehnung der Stadt verträgt, die Anwendung des Dreileitersystems mit 2 × 110 bis 2 × 120 V zu empfehlen. Damit könne man auch noch Orte bis zu 25000 Einwohnern in allen ihren Teilen versorgen. Auch bei größeren Städten bis zu etwa 50000 Einwohnern sollte man versuchen, mit dieser Spannung auszukommen, selbst wenn eine Anzahl an der Peripherie gelegener Interessenten unberücksichtigt bleiben müßte. Ausgenommen sind nur solche Fälle, in denen der Lichtkonsum hinter stark überwiegendem Motorenkonsum zurückbleibt, der sich häufig gerade in den äußeren Stadtgegenden verteilt findet. Wird in Städten von etwa 50000 oder mehr Einwohnern noch direkte Erzeugung von Gleichstrom gewünscht, so können bei Versorgung des ganzen Stadtgebietes nur 2 × 220 V in Frage kommen. Auch bei Umformung hochgespannten Wechsel- oder Drehstromes auf Gleichstrom hat die niedrigere Verbrauchsspannung von 2 × 110 V wenig Aussicht auf Anwendung. Dagegen kommt sie bei reinem Wechsel- oder Drehstromsystem durchaus in Betracht.

Gelingt es, eine brauchbare Metallfadenlampe mit kleinerer Lichtstärke für 220 V zu produzieren, so fallen natürlich alle Hindernisse der zurzeit gebotenen niederen Verbrauchsspannung fort.

Zu ähnlichen Ergebnissen kommt auch Remané in einem Artikel: Beitrag zur Klärung der Frage betreffend die künftige Entwicklung der einwattigen Lampe und der elektrischen Beleuchtung in Elektrotechnische Zeitschrift, 1908, S. 583 ff. Er untersucht die drei Fragen: 1. Welche Helligkeit wird die künftige Durchschnittslampe — die bei der Kohlenlampe 16 Kerzen beträgt — haben? Verf. ist der Ansicht, daß man in Zukunft eine Lampe von 1 Watt und 16 HK nicht als Normallampe zu betrachten haben werde. Die Konsumenten ziehen zurzeit diese Lampengröße vor, weil der Stromverbrauch für die Lampen größerer Lichtstärke zu teuer ist, namentlich im Vergleich zum Gasglühlicht. Bei einem Gaspreise von 16 Pf. pro cbm betragen die Kosten für die räumliche HK-Stunde der hängenden Gasglühlichtlampe 0,028 Pf., die der einwattigen Lampe 0,062 Pf. Der Abstand zwischen den Gaslampen und den elektrischen Lampen verkleinert sich aber, wenn man in Betracht zieht, daß die elektrischen Lampen günstiger angeordnet werden können, und daß eine elektrische Lampe von 50 HK mit einer räumlichen Helligkeit von 40 HK denselben Beleuchtungseffekt hervorbringt, wie eine stehende 60kerzige Gasglühlichtlampe. Man hat es also nicht nötig, die niederkerzigen Metallampen zu forcieren, wenn es gelingt, die elektrische Lampe von ungefähr gleicher Helligkeit für den bei den anderen Lichtquellen üblichen Preis von ca. 2 Pf. pro Brennstunde herzustellen. Remané bezeichnet eine Lampe von mindestens 32 HK als die künftige Normallampe, wobei er in Betracht zieht, daß die Anschaffungspreise der Lampen von 25—50 Kerzen praktisch die gleichen sind, daß eine gute Lichtverteilung mit 32 und 50kerzigen Lampen sehr leicht durchführbar ist, daß sich endlich die Installationskosten bei Verwendung weniger höherkerziger Lampen zur Erzielung des gleichen Lichteffektes niedriger als bei einer größeren Anzahl niedrigkerziger Lampen stellen.

2. Wird sich die neue Lampe für 220 V Spannung in absehbarer Zeit herstellen lassen und welches sind hierbei die unteren Grenzen in der Lichtstärke? Remané stellt zunächst fest, daß die Oekonomie und Lebensdauer der hochvoltigen Metallampen ebenso wie die der Kohlenlampen ungünstiger bei 220 V, als bei 110 V sind. Der Stromverbrauch ist für Lampen von 40—100 HK bei der größeren Spannung um etwa $^1/_5$ größer als bei der niederen, und es ist nach Ansicht des Verfassers wenig Aussicht, daß sich 32kerzige Lampen von 220 V für weniger als 1,4 Watt, und keine Aussicht auf Jahre hinaus, daß sich 25kerzige Lampen für 220 V jemals für weniger als 1,6 Watt herstellen lassen werden. Die Betriebskosten der Metallfadenlampen stellen sich

unter Annahme eines Strompreises von 45 Pf. ohne Berücksichtigung des Lampenersatzes und unter Beziehung auf die horizontale Helligkeit, wie folgt:

Spannung	Betriebskosten in Pf. bei einer Kerzenstärke von			
	25 HK	32 HK	40 HK	50 HK
110 V	1,24	1,58	1,98	2,48
220 V	1,80	2,02	2,25	2,80

Unter solchen Verhältnissen ist der an ein 220 Voltnetz angeschlossene Konsument viel ungünstiger daran, als bei einem Netze niedrigerer Spannung, und der wirtschaftliche Vorteil, den die Metallfadenlampen zu bringen vermöchten, wird für ihn zum großen Teil illusorisch. Nur bei Preisen, die um rund 30% pro Kilowattstunde niedriger sind, würde sich der an ein 220-Voltnetz angeschlossene Konsument ebenso günstig stehen wie der an ein 110-Voltnetz angeschlossene. Diese Preisfestsetzung dürfte aber bei den Zentralen mit größerer Spannung in der Regel nicht möglich sein.

3. Für welche Spannung wird man künftig Elektrizitätswerke zu bauen haben, um die ökonomischsten und besten Lampen verwenden zu können? Remané ist der Ansicht, daß auch bei sehr großen Anlagen durch Aufstellung von Unterstationen, Transformatorstationen usw. niedrige Netzspannungen bis 130 Volt eingerichtet werden können. Er meint, daß man bei der Verwendung von Wechselstrom im Gegensatz zum Gleichstrom die Verhältnisse viel besser in der Hand habe und sich den rationellen Lampenspannungen besser anpassen könne. Die größeren Spannungsschwankungen in den Wechselstromnetzen haben auf die Metallampen keinen so großen Einfluß; auch ihre Haltbarkeit läßt bei Wechselstrombetrieb nichts zu wünschen übrig. Verf. glaubt daher, daß man bei Neubauten wieder mehr auf den Wechselstrom zurückgreifen werde. Die Ergebnisse der Untersuchungen Remanés lassen sich in den Satz zusammenfassen: Die Glühlampentechnik hat in der letzten Zeit alles geleistet, was man nur von ihr verlangen konnte. Jetzt sollen sich die Erbauer der Zentralen von dem Gesichtspunkte leiten lassen, ihre Netzspannungen der ökonomischsten Lampe anzupassen, und nicht wieder die Glühlampenfabrikation zwingen, Lampen für höhere Spannungen zu erzeugen, von deren geringerer Qualität sie überzeugt ist. Den Schaden würde die elektrische Beleuchtung haben.

Literatur. *L. Bernhard,* Sammlung von Verträgen und Bedingnissen für Gründung, Bau und Betrieb von Elektrizitätswerken, Brixen, Selbstverlag des Verfassers, 1908. Verf. gibt eine Zusammenstellung von Verträgen und Lieferungsbedingungen, wie sie sich in zeitlich geordneter Folge bei allen wichtigeren Vertragsakten von Beginn der Vorverhandlungen über die Errichtung eines Elektrizitätswerkes bis zum Zeitpunkte seiner Inbetriebsetzung ergeben. Dabei sind die Verhältnisse von Oesterreich zugrunde gelegt und dementsprechend auch die Bestimmungen der österreichischen Gesetze. Doch wird das Buch auch deutschen Unternehmern von Elektrizitätswerken nützlich sein und ihnen bei der Aufstellung ihrer Verträge geeignete Anhaltspunkte geben können.

F. Hoppe, Die Elektrizitätswerkbetriebe im Lichte der Statistik. Zweite vollständig umgearbeitete und erweiterte Auflage des 1903 erschienenen Buches: Was lehren die Statistiken der Elektrizitätswerke für das Projektieren und die Betriebsbuchführung von elektrischen Zentralen, Leipzig, Johann Ambr. Barth, 1908. Der Zweck der vorliegenden Arbeit ist es, die zwischen den Zeilen oder in verschiedenen Statistiken zerstreut befindlichen Daten, die zum Projektieren städtischer Elektrizitätswerke wichtig sind, und die einen Anhalt für die Aufstellung von Betriebskosten- und Rentabilitätsberechnungen geben können, übersichtlich zusammenzustellen, ferner aber zu zeigen, was die Statistiken für den Betrieb, speziell die Betriebsführung und Betriebskontrolle lehren. Ueber den großen praktischen Wert derartiger umfangreicher und eingehender Statistiken gibt es nur eine Stimme. Wenn nun im vorliegenden Werke der Versuch gemacht ist, das vorhandene statistische Material systematisch zu ordnen und einige praktische Schlußfolgerungen aus den Ergebnissen zu ziehen, so muß gleich von vorn-

herein davor gewarnt werden, die einzelnen Daten zu verallgemeinern oder aus dem Zusammenhang gerissen zu verwenden. Alle solche allgemeinen Angaben über Durchschnitts- oder Mittelwerte können naturgemäß nur Anhaltspunkte geben, die nur sinngemäß verwendet zu brauchbaren Resultaten führen können. Auch die vorliegende Veröffentlichung hat lediglich den Zweck, das vorhandene (nicht immer vollständige und lückenlose) Material systematisch zu bearbeiten und kritisch zu beleuchten. Gedankenloser oder gar tendenziöser Gebrauch einzelner Angaben ist natürlich hier, wie überall, nicht angängig. Die Arbeit will in ihrem Ganzen ein Bild von der Eigenartigkeit und dem Wesen der Elektrizitätswerksbetriebe geben, soweit es sich in den vorhandenen statistischen Aufzeichnungen wiederspiegelt.

Die vorliegende zweite Ausgabe unterscheidet sich ganz wesentlich von der ersten. Durch Anwendung eines großen Formates und durch die Randüberschriften ist die Uebersichtlichkeit ganz erheblich erhöht worden; die Anfügung eines ausführlichen Orts- und Sachregisters ermöglicht ein leichtes Auffinden der einzelnen Daten. Als wichtigste Neuerung ist aber die ausgiebige Benutzung der graphischen Darstellung zu erwähnen; mehr als 100 Diagramme veranschaulichen den Inhalt der gegebenen Tabellen und gestatten den Charakter der Abhängigkeit der einzelnen Größen voneinander sofort zu überschauen. An der Hand solcher graphischer Darstellungen kann man sich schneller ein Bild über den Einfluß der einzelnen in Betracht kommenden Momente machen, als an der Hand von Tabellen, die deshalb jedoch nicht überflüssig sind, da sie die wirklichen Mittelwerte (die in den abgerundeten Kurven nicht immer deutlich zum Ausdruck kommen) angeben. Das Kapitel über die Betriebsbuchführung ist auch in die zweite Auflage mit übernommen worden. Gerade die diesbezüglichen Vorschläge des Verfassers haben weitgehenden Anklang gefunden, und viele kleinere Elektrizitätswerke haben danach ihre Betriebsbücher eingerichtet. Es wird noch viel zu viel verkannt, daß eine der Grundbedingungen für einen geordneten und damit rentablen Betrieb eine einfache, aber bis in alle Einzelheiten durchgeführte Buchführung ist, die jederzeit eine Kontrolle des Betriebes und der Betriebsführung gestattet. Für die Stadtverwaltungen besonders wichtig sind ferner die ausführlichen Kapitel über die wirtschaftliche Seite der Elektrizitätswerkbetriebe (Kap. 6), über die Tariffrage (Kap. 7), über den Einfluß der gleichzeitigen Lieferung elektrischer Energie für Beleuchtungs-, Kraft- und Straßenbahnzwecke auf die Rentabilität öffentlicher Elektrizitätswerke (Kap. 8). Der als beratender Ingenieur und gerichtlicher Sachverständiger für Elektrotechnik bekannte Verfasser hat in dem vorliegenden umfangreichen Werke nicht nur die Ergebnisse der Statistik zusammengetragen und geordnet, sondern gibt auch aus seinen eigenen praktischen Erfahrungen eine Fülle wichtiger Hinweise und beachtenswerter Ratschläge. (Autoreferat.)

F. W. Meyer, Die Berechnung elektrischer Anlagen auf wirtschaftlichen Grundlagen, Berlin, J. Springer, 1908.

Gasversorgung.

48. Jahresversammlung des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern in Berlin, 16.—18. Juni 1908. Ref. Schimming-Berlin berichtete über die technische Entwicklung der Berliner Gaswerke in den letzten 10 Jahren, E. Meyer-Berlin-Schöneberg ergänzte seine Ausführungen in einem Vortrage über Kohlenspeicher. An den Vortrag knüpfte sich eine kurze Debatte über die zweckmäßigste Lagerung der Kohlen an, in der die Ansicht ausgesprochen wurde, daß es richtig und ohne Nachteil sei, die Kohlen im Freien zu lagern. — Ref. Drehschmidt-Berlin: Die öffentliche Beleuchtung in Berlin, insbesondere die Preßgasglühlichtbeleuchtung. Die Versuche mit Preßgasglühlicht haben so glänzenden Erfolg gehabt, daß die wichtigsten Straßen und Plätze Berlins damit beleuchtet werden. In der Diskussion berichtete Göhrum-Stuttgart über ähnliche Versuche in Stuttgart, die gleichfalls sehr erfolgreich gewesen sind. Für viele Zwecke hält er die Preßluftlampen für zweckmäßiger und gefahrloser als die Preßgasbeleuchtung. — Ref. K. Hartmann-Berlin-Steglitz: Gas, ein Abwehrmittel gegen die Rauch-

plage in Großstädten. Die zunehmende Verschlechterung der Stadtluft ist in großem Umfange auf die häuslichen Feuerungen zurückzuführen. Man hat zwar mit Erfolg versucht, die Oefen zu verbessern und auch mehr und mehr Zentralheizungen eingeführt, vor allem aber muß die Zahl der Feuerstellen eingeschränkt werden. Wasser kommt als Quelle zentraler Energieversorgung noch kaum in Betracht, die Elektrizität aus Dampfkraftanlagen ist als Wärmequelle zu teuer, so bleibt in erster Linie das Gas zur zentralen Wärmeversorgung über. Es ist daher eine weitere Verbilligung der Gasproduktion anzustreben. — Ref. H. Eggert-Berlin: Die Entwicklung und der gegenwärtige Stand der Wasserversorgung Berlins. Ref. gab einen geschichtlichen Ueberblick über die Berliner Wasserversorgung und schloß eine kurze Beschreibung der Grundwasserfassungen in Tegel und Friedrichshagen an. — Dr. Proskauer-Berlin: Die Beurteilung des Wassers in hygienischer Beziehung. — Dr. Thiesing-Berlin: Talsperren in physikalisch-chemischer Beziehung. — Debusmann-Breslau: Die Ursachen der Wasserkalamität in Breslau und die bisherigen Maßnahmen zu ihrer Beseitigung. — Smreker-Mannheim: Ueber den Entwurf eines preußischen Wassergesetzes s. Wasserversorgung. — E. Prinz-Berlin: Artesische Grundwassererscheinungen der norddeutschen Tiefebene. — Reese-Dortmund berichtet über die Tätigkeit der Kommission für Wasserstatistik und für den Betrieb von Wasserwerken. Dabei kommt auch das neue preußische Wassergesetz zur Sprache. Die Kommission wird beauftragt, ihre Tätigkeit auf diesem Gebiete fortzusetzen.

E. Körting-Berlin: Einleitende Bemerkungen über die neueste Entwicklung der Gaserzeugungsöfen. Es ist notwendig, dem Konsumenten für sein empfindliches Hängelicht ein Gas von stets genau gleichem Heizwerte und gleichem spezifischen Gewichte zu liefern. Auf große Heizkraft oder gar Leuchtkraft kommt es nicht mehr an, 5000 Kalorien oberer Heizwert sind vollständig genügend. Für den Gasfachmann erwächst die Aufgabe, die Gasproduktion pro Tonne Kohle zu steigern, ohne daß die Heizkraft des Gases wechselt. Als Produktionsvermehrer sowohl wie als Regulator ist das Wassergas ein wertvoller Bundesgenosse. Wie stellen sich nun die verschiedenen Ofenkonstruktionen zu der Herstellung von Wassergas? Ref. stellt einen Vergleich zwischen ihnen nach dem folgenden Gesichtspunkte an: Welchen Einfluß hat das wechselnde Verhältnis der Retortenheizfläche zur Gewichtseinheit der zu vergasenden Kohle auf Menge und Güte von Gas, Teer und Ammoniak, zweitens auf die Größe des Ofens und drittens auf die Unterfeuerung? Neben der Beantwortung dieser vergasungstechnischen Fragen muß auch Klarheit darüber geschaffen werden, welchen wirtschaftlichen Wert die verschiedenartigen Betriebsergebnisse haben. Ref. hat eine Anzahl von Tabellen ausgearbeitet, aus denen er die folgenden Schlüsse ableitet. Hohe Anlagekosten haben einen ganz gewaltigen Einfluß auf die Rentabilität der Anlagen. In zweiter Linie kommen die Unterhaltungskosten. Viel weniger fällt der Arbeitslohn ins Gewicht, da im wesentlichen nur die Arbeit des Beschickens und Leerens der Retorten vermindert werden kann und bei den Vertikalöfen schon auf ein Minimum reduziert ist. Wertvoller ist die ausgiebige Vermehrung der Gaserzeugung pro Tonne Kohle, die mit der Koksproduktion und der Unterfeuerung zusammen verrechnet werden muß. Erreicht die Unterfeuerung eine gewisse Höhe, so wird der ganze Vorteil aufgezehrt. Von großer wirtschaftlicher Bedeutung ist ferner die Verminderung der Staubbildung durch größere Härte des erzeugten Koks und die Verbesserung der Teer- und Ammoniakproduktion. — Weiß-Zürich: Erfahrungen beim Betrieb von Vertikalöfen. — Ries-München: Weitere Erfahrungen mit den Kammeröfen auf dem Gaswerk München. — Drehschmidt-Berlin: Versuche mit Vertikalöfen und Münchener Kammeröfen. Diese drei Vorträge sind ausführlicher im Abschnitt Ofenkonstruktion behandelt; s. d. — Dr. Bunte-Karlsruhe: Leistungsversuche an Vertikalöfen auf den Gaswerken in Berlin-Mariendorf und Zürich-Schlieren. Die Versuche wurden bei normalem Betriebe vorgenommen. Bei den Vertikalöfen ist der nasse Betrieb als der normale anzusehen, da die Heizkraft des Gases nicht unnötigerweise gesteigert zu werden braucht. Von Wichtigkeit für die Beurteilung von Ofensystemen ist das Verhältnis der Größe der Heizfläche der Destillationsräume zu der der leitenden und strahlenden Flächen des Ofens. — Es folgen die Berichte der Heizkommission, der Gasmesserkommission, der Unterrichtskommission —

n der Gasmeisterschule in Dessau sollen in Zukunft nur noch tüchtige Ofenmeister ausgebildet werden —, der Erdstromkommission, der Kommission für die Versuchsgasanstalt, der Kommission für Wasserstatistik und für den Betrieb von Wasserwerken.

Bayerischer Verein von Gas- und Wasserfachmännern, 23. Jahresversammlung in Reichenhall, 29. und 30. Mai 1908. Von den Referaten seien genannt; Wolfius-München: Organisation und Tätigkeit des Kgl. Bayerischen Wasserversorgungsbureaus. — Förtsch-Ludwigshafen: Beschaffung von Gaskohlen, s. unter Kohlenversorgung der Gaswerke. — Himmel-Tübingen: Neuerungen im Beleuchtungswesen.

Märkischer Verein von Gas- und Wasserfachmännern, 29. Jahresversammlung in Berlin, 8. März 1908. Ref. E. Körting-Berlin: Uebersicht über das Gasfach. Ref. behandelte kurz die wichtigsten Fragen der Gasproduktion, Kohlenversorgung, Oefen- und Retortenhaus, Koksbetrieb, Gassauger und Apparate, Reiniger, Gasmesser, Gasbehälter, Rohrnetz, sowie die öffentliche Beleuchtung. Die Diskussion knüpfte an die einzelnen Abschnitte an. — Ref. Galley-Hannover: Gaskamine. — Germershausen: Ueber die Verwendung von Elektrizität in Gaswerken. Die Elektrizität verdrängt die Dampfmaschinen und Gasmotore mehr und mehr aus den Gaswerken. — Barella-Berlin: Ueber Wasserenteisenung.

Niedersächsischer Verein von Gas- und Wasserfachmännern, 10. Jahresversammlung in Hildesheim, 11. und 12. September 1908. Reinhardt-Hildesheim: Die städtischen Gas- und Wasserwerke in Hildesheim. — Hase: Der Bezug von Leuchtgas aus Kokereien. — Peters-Cöln: Vergleich einiger Ofensysteme. — Feilitzsch-Braunschweig: Erfahrungen aus dem Braunschweiger Wasserwerksbetriebe. — Bock-Hannover: Ergiebigkeit von Grundwassergewinnungsanlagen. — Traubel-Hamburg: Ueber Acetylen dissous.

Verein der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserfachmänner Rheinlands und Westfalens, Versammlung in Königswinter, 19. September 1908. Der Vorsitzende, Prenger-Cöln, berichtete über die geplante Gas- und Elektrizitätssteuer. — Meyer-Dortmund: Ueber Gasfernzündungen. — Lebeis-Cöln-Ehrenfeld: Ueber moderne Preßgasbeleuchtung.

Verein sächsisch-thüringischer Gas- und Wasserfachmänner, 55. Hauptversammlung in Eisenach, 7.—9. Mai 1908. Steuernagel-Meerane: Die Einrichtung kleiner Gaswerke. Ref. wies darauf hin, daß sich die Fachvereine und die Fachzeitschriften nur selten mit der Einrichtung kleinerer Gaswerke beschäftigen. Bei der stets wachsenden Zahl kleinerer Gaswerke hält er es aber für zweckmäßig, die Kenntnis und das Verständnis für sie verallgemeinern zu helfen. Er behandelte dann die verschiedenen, für die Einrichtung eines Gaswerkes wichtigen Punkte, Lage des Gaswerkes, Geleisanschluß, Dimensionierung der Apparatenanlage, insbesondere der Retortenanlage, Abkühlung des Gases, die Wäscher, Rohrleitungen, Reinigeranlage usw., warnte vor dem schematischen Festhalten an bestimmten Grundregeln und empfahl individuelle Behandlung des einzelnen Falles. So braucht das Gaswerk durchaus nicht immer am tiefsten Punkte des Versorgungsgebietes zu stehen, wenn durch den feuchten Untergrund die Wirtschaftlichkeit des Ofenbetriebes dauernd beeinträchtigt wird. Die Wichtigkeit des Geleisanschlusses für die kleinen Gaswerke wird überschätzt. Bei der Dimensionierung der Apparate hält er es für richtig, diese lieber anfänglich etwas größer zu wählen, als nach kurzer Zeit eine zweite Apparatenserie anschaffen zu müssen. Auch über die Größe der Retortenofenanlage machte Ref. sehr bemerkenswerte Ausführungen. — Dr. K. Bunte-Karlsruhe: Gasretortenöfen und deren Kontrolle. — Albrecht-Aachen: Ueber Fafnirgasmotoren.

Acetylengaswerke.

Ueber die Acetylenzentralen, soweit sie im Besitze von Gemeinden sind, gibt die nachstehende Tabelle Auskunft.

Acetylen-

Name der Gemeinde	Inhalt der Gasbeh. in cbm	Länge des Rohrnetzes in km	Zahl der Hausanschlüsse	Zahl der Straßenlaternen	Gesamtbaukosten M.	Betriebs- einnahme in M.	Betriebs- ausgabe in M.
1	2	3	4	5	6	7	8
Arendsee, Altmark	50	4,0	—	25	40 000	10 000	—
Asbach, Westerwald	20	2,8	50H.180Fl	19	27 000	—	—
Caub a. Rh.	50	3,0	130	44	47 000	11 600	6 861
Christiansfeld, Schleswig	25	1,3	46	21	20 000	6 599	4 842
Daaden, Rheinprovinz	15	3,0	—	34	24 000	—	—
Derdingen, Württemberg	30	5,0	140	13	46 000	3 975	2 074
Ellerbeck, Holstein	60	9,0	90	130	102 880	11 485 *)	18 812
Erfenbach, Bayern	—	—	250	—	55 000	—	—
Frankenbach, Württemberg	40	3,0	210	20	45 000	—	—
Großen-Linden, Hessen-Darmstadt	14	3,0	51	50	12 000	—	—
Gundelsheim, Württemberg	—	—	150	—	54 000	—	—
Heman, Bayern	—	—	120	—	53 000	—	—
Hohenkirchen, Oldenburg	15	2,0	54	19	18 676	3 228	1 956
Kallstadt, Bayern	—	—	98	—	32 000	—	—
Kurzel, Lothringen	30	2,8	50	24	—	—	—
Lambsheim, Pfalz	50	8,0	265	50	65 000	—	—
Lauterberg, Württemberg	25	4,0	89	25	47 000	5 700	5 600
Maxdorf, Bayern	—	—	100	—	40 000	—	—
Opalenitza, Posen	20	1,7	38	40	25 391	6 203	5 118
Passenheim, Ostpreußen	40	1,7	50	23	34 000	verpachtet	
Renningen, Württemberg	30	4,0	135	28	37 000	4 500	2 800
Runkel a. Lahn	20	2,0	69	22	21 000	3 935	5 556**)
Scheinfeld, Bayern	—	—	120	—	42 000	—	—
Schlochau, Westpreußen	50	6,5	130	68	67 000	18 963	15 397
Steinhagen, Westfalen	20	3,06	58	13	27 000	4 109	2 225
Steinweg, Bayern	40	4,5	86	45	50 000	5 000	5 600
Sulzburg, Baden	70	3,5	84	52	70 000	9 171	3 900
Wertingen, Bayern	50	5,3	160	39	48 000	8 795	6 060
Wiesentheid, Bayern	—	—	130	—	51 000	—	—
Wörlitz, Anhalt	50	6,1	111	38	63 000	7 329	7 018
Worringen, Rheinprovinz	50	14	132	55	52 600	8 723	8 447

*) Ausschließlich Straßenbeleuchtung. **) Einschließlich der städtischen Beleuchtung.

Automaten. Die Einführung der Automaten entwickelt sich nur sehr langsam. Die Zahl der Städte, die im Berichtsjahre diese Einrichtung neu eingeführt haben, ist nicht sehr groß; wir nennen unter ihnen Augsburg, Barmen, das 62 500 M. für diesen Zweck bereitgestellt hat, Delmenhorst (2000 M.), Halberstadt und Zwickau. In Barmen sollen 625 l für 10 Pf., in Halberstadt 555 l Gas geliefert werden. Halberstadt liefert eine Lyra, zwei Wandarme, einen zwei- oder dreilochigen Kocher. Die Einrichtungskosten eines Automaten sind hier auf 105 M. angenommen, die Verzinsung der Anlage mit 4 % auf 4,20 M., die Abschreibung mit 8 % auf 8,40 M. Bei Annahme eines Verbrauches von 315 cbm pro Jahr berechnet sich ein Aufschlag von 4 Pf. pro cbm. Es wird also der Preis für das cbm Automatengas auf 18 Pf. festgesetzt, gegenüber dem Einheitspreise von 14 Pf.

Werke.

Verzinsung der Anlagekosten in M. (9)	Amortisation der Anlagekosten in M. (10)	Abführ. a. den Erneuerungsfonds (11)	Preis des Gases pro cbm in M. (12)	Rabatte (13)	Name der Firma, die das Werk erbaut hat (14)
—	—	—	1,70	—	Hanseat. Acet. Gasind., Hamburg
—	—	—	1,60	—	Hanseat. Acet. Gasind., Hamburg
1 627	514	—	L 1,50 K 1,30	—	Hanseat. Acet. Gasind., Hamburg
741	531	—	L 1,85 K 1,35 Gem. 1,25	—	Hanseat.
—	—	—	1,50	—	Welkoborsky, Gießen
2 102		—	1,50	—	Ges. f. Heiz- u. Bel.wesen, Heilbronn
—	—	—	L 2,00 K 1,20	R über 100 M. 10%	Allgem. Carbid- u. Acetylenges., Berlin
—	—	—	1,70	—	Ges. f. Heiz- u. Bel.wesen, Heilbronn
—	—	—	L 1,60 K 1,00	—	Ges. f. Heiz- u. Bel.wesen, Heilbronn
—	—	—	1,00	—	Welkoborsky, Gießen
—	—	—	1,60	—	Ges. f. Heiz- u. Bel.wesen, Heilbronn
—	—	—	2,00	—	Ges. f. Heiz- u. Bel.wesen, Heilbronn
812	312	977	L 2,00 K 1,20	—	Hanseat. Acet. Gasind., Hamburg
—	—	—	1,80	—	Ges. f. Heiz- u. Bel.wesen, Heilbronn
—	—	—	1,50	—	Hanseat. Acet. Gasind., Hamburg
—	—	—	1,70	—	Ges. f. Heiz- u. Bel.wesen, Heilbronn
1 800	300	—	L 1,50 K 1,30	—	Keller u. Knappich, Augsburg
—	—	—	—	—	Ges. f. Heiz- u. Bel.wesen, Heilbronn
1 050	380	—	1,75	—	Allgem. Carbid- u. Acetylenges., Berlin
699	401	—	2,25	—	Schilling u. Gutzeit, Königsberg
1 300	—	—	1,30	—	Ges. f. Heiz- u. Bel.wesen, Heilbronn
732	498	—	1,30	—	Welkoborsky, Gießen
—	—	—	2,00	—	Ges. f. Heiz- u. Bel.wesen, Heilbronn
2 690	650	—	1,60—2,00	—	Allgem. Carbid- u. Acetylenges., Berlin
937	250	—	1,80 1,60	—	Hanseat. Acet. Gasind., Hamburg
2 025		—	1,60	—	Ges. f. Heiz- u. Bel.wesen, Heilbronn
2 760	1 648	—	1,50	—	Hera, Internat. Ges. f. Acet., Mannheim
1 743	417	—	1,70	—	Keller u. Knappich, Augsburg
—	—	—	2,00	—	Ges. f. Heiz- u. Bel.wesen, Heilbronn
1 750	750	300	2,00	K 10%	Ges. f. Heiz- u. Bel.wesen, Heilbronn
2 104	—	—	1,50	—	Hagener Acetylenwerk

Ueber Erfahrungen mit Automaten im Berichtsjahre macht Gmünd (Württemberg) einige Angaben, die hier kurz wiedergegeben sein sollen. Es sind in dieser Stadt bei einer Einwohnerzahl von ca. 21 000 nicht weniger als 1329 Automaten installiert, eine Zahl, die relativ kaum von einer anderen deutschen Stadt erreicht oder übertroffen wird. Im Jahre 1907/08 betrug der Verbrauch an Gas durch die Automaten 279 598 cbm = 210,4 cbm pro Automat (im Vorjahre 150 cbm). Bei dem Gesamtgasverbrauch ergab der Durchschnitt 67 cbm pro Flamme. Danach ist anzunehmen, daß 143,4 cbm als Heizgas zu 15 Pf. 21,51 M. und 67 cbm Leuchtgas zu 20 Pf. 13,40 M., zusammen 34,91 M. eingebracht haben. Eingenommen wurden aus den Automaten 42,31 M. pro Stück, so daß 7,40 M. zur Amortisation und Verzinsung (5%) pro Automat übrig waren. Es ist also im Berichtsjahr noch mehr als im Vorjahre der Beweis erbracht worden, daß

für die Automatengasabnehmer ein großes Bedürfnis nach Gas bestanden hat. Bei dieser Aufstellung ist unberücksichtigt geblieben, daß der Mehrkonsum durch die Automaten ohne Erweiterung der Anlage und ohne Vermehrung des Personals befriedigt werden konnte. Daraus ergibt sich ein Anwachsen des Fabrikationsnutzens.

Gasöl, Aufhebung des Zolles auf, Petition des Vorstandes des Deutschen Städtetages an den Bundesrat vom 27. Juni 1908. Der Bundesrat wird ersucht, eine Abänderung des Zolltarifes zu erwägen und bis zu einer entsprechenden Entscheidung wenigstens für die Gasanstalten, die den Gasverbrauch für Beleuchtung und gewerbliche Zwecke gesondert angeben können, gemäß Anmerkung 2 zu Tarifstelle Nr. 239 des Tarifes zum Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 für das zur Karburation des Wassergases erforderliche Gasöl Zollfreiheit zu gewähren. In der Begründung wird darauf hingewiesen, daß die deutsche Erdölindustrie nicht in der Lage ist, den jetzigen Bedarf der Gaswerke an Karburieröl zu liefern, das also die deutschen Gaswerke gezwungen sind, dieses Oel aus dem Auslande zu beziehen. Der Zoll gewährt der deutschen Oelindustrie nicht den geringsten Schutz, verhindert aber die Stadtgemeinden, in umfangreicherer Weise als bisher den rentablen Wassergasbetrieb mit Oelkarburierung einzuführen. Für die Reichskasse würde die Aufhebung des Zolles keine Schädigung bedeuten, da die Einnahmen aus Frachten für die großen Mengen Oel die geringen Zolleinnahmen bedeutend übersteigen würden. Die Begründung hebt ferner hervor, daß das Bestreben der Stadtgemeinden, ihre Einnahmen aus dem Betriebe ihrer Gaswerke zu erhöhen, durch den hohen Oelzoll gehindert würde. Bis zur Abänderung des Gesetzes sollte jedoch den Städten, die den Verbrauch an T-Gas gesondert angeben können, Zollfreiheit für diesen Teil ihres Gasölverbrauches gewährt werden. Die Verbrauchskontrolle des zollfreien Oeles ließe sich ohne Schwierigkeiten durchführen.

Kohlenversorgung. Die Klagen über die teuere Kohlenversorgung und über die rücksichtslose Behandlung der Gaswerke durch das Kohlensyndikat und die staatlichen Bergwerksverwaltungen sind auch auf den Kongressen des Berichtsjahres in gleicher Weise wie auf denen des Vorjahres erhoben worden, wie sie auch unterschiedslos in den städtischen Verwaltungsberichten über das Jahr 1907/08 wiederkehren. Die Gaskohlen sind nicht nur teurer geworden, sondern auch schlechter, so daß sich eine geringere Ausbeute an Gas ergab. Ein Vergleich der Tabelle über die Gaswerke in diesem und dem vorausgehenden Jahrgange des Jahrbuches liefert dafür den Zahlenbeweis. Die Folge war eine doppelte Verschlechterung der Erträgnisse der Gaswerke, da der Aufwand für die Kohle sich steigerte, die Ausbeute, wie die Einnahme aus ihr aber abnahm. Aus den Verhandlungen der verschiedenen Kongresse sei hier nur das Referat von Direktor Förtsch-Ludwigshafen auf der Jahresversammlung des Bayerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern angeführt. Ref. ging gegen das Kohlensyndikat und die staatlichen Bergwerksverwaltungen sehr scharf vor. Den Hauptgrund für die schlechte Behandlung der Gaswerke sieht er darin, daß die Gaswerke einzeln mit den Kohlenproduzenten verhandeln, und daher immer in der Rolle des Schwächeren sich befinden. Er weist darauf hin, daß die Leiter namentlich von größeren Werken über erzielte Kohlenpreise nichts mitteilen und sich verpflichtet fühlen, sie als ein Geheimnis zu betrachten. Sie verhalten sich, als ob ein Gaswerk dem anderen Konkurrenz machte. Manche glauben auch, einen wirklichen Ausnahmepreis erlangt zu haben, und respektieren das Schweigegebot, um dem Syndikat und der Kgl. preußischen Bergwerksdirektion keinen Schaden zuzufügen. Ein solches Verhalten liefert die kleinen Betriebe, die auf eine bestimmte Sorte Kohlen angewiesen sind, den Produzenten und den Großhändlern rücksichtslos aus. Ref. behandelte dann die Lieferungsverträge, durch die die Gaswerke zur Abnahme bestimmter Quanten verpflichtet werden, während sich die Werke vorbehalten, soviel zu liefern, als sie wollen. Sehr scharf kritisierte er die fortgesetzte Erhöhung der Ausfuhr, die geradezu eine Kohlennot geschaffen hat. Große Mengen deutscher Kohlen sind zu bedeutend billigeren Preisen ins Ausland verkauft worden. Auf der anderen Seite ist der Import englischer Kohle zwar gestiegen, aber der Preis dieser Kohle durch die gesteigerte Nachfrage fast über den Inlandspreis hinaufgetrieben worden. Ref. beklagte sich weiter darüber, daß die preußische Bergwerksdirektion außerbayerischen Städten bei geringeren Bezügen bedeutend billigere Preise gewährt habe. So habe das Gaswerk Ludwigshafen, das bis jetzt seinen Kohlenbedarf durch Saarkohle gedeckt habe, infolgedessen eine Mehrausgabe im Jahre 1906 von rund

19 000 M., 1907 von rund 28 000 M., 1908 von 31 000 M. im Vergleich zu den preußischen Städten gehabt. Die bayerischen Gaswerke verarbeiten jährlich etwa 20 0000—25 000 Waggons Saarkohlen, und da von der Bergwerksdirektion angenommen wird, daß diese Werke auf Saarkohle angewiesen sind, wird für Bayern ein besonderer höherer Preis angesetzt. Ref. empfiehlt daher die Bildung einer Kohlenbezugsgemeinschaft durch die bayerischen Gaswerke. Mit München, Würzburg und Nürnberg zusammen haben die Gaswerke einen Jahresverbrauch an Saarkohlen von 215—220 000 Tonnen und wenn sich ihr die bestehenden hessischen, württembergischen und thüringischen Einkaufsvereinigungen anschließen, so würde sich daraus eine Machtstellung gegenüber den Produzenten ergeben, die sicherlich in billigeren Preisen zum Ausdruck kommen würde. Auch gegen die hohen Händlerprovisionen wandte sich der Ref. Ihnen würde durch die Bildung einer Einkaufsvereinigung gleichfalls ein Ende gemacht. In der Diskussion über den Vortrag suchten sich die anwesenden Vertreter des bayerischen und preußischen Bergfiskus gegen die Angriffe des Ref. zu verteidigen, zeigten aber der geplanten Einkaufsvereinigung gegenüber doch ein gewisses Entgegenkommen. Der Antrag, eine achtgliedrige Kommission zur Verfolgung der Angelegenheit einzusetzen, wurde einstimmig angenommen.

Förderung des Gasabsatzes. Um dem Publikum Gelegenheit zu geben, sich jederzeit über die Vorzüge und Kosten von Gaslicht und elektrischem Licht informieren zu können, haben die städtischen Licht- und Wasserwerke in Kiel ein Musterlager eingerichtet, wo die gebräuchlichsten Brenner und Lampentypen für Elektrizität und Gas jederzeit kostenlos im Betrieb vorgeführt werden. Zugleich wird jede gewünschte Auskunft in Beleuchtungsfragen kostenlos erteilt. Kaufzwang besteht für das Publikum nicht, da die Werke grundsätzlich jeden Vertrieb ablehnen. Die Einrichtung hat sich bewährt und wird von dem Publikum stark benutzt. Dieses weiß die Vorteile zu schätzen, die ihm durch die Information gegeben werden. Es sollen in Zukunft auch Koch- und Heizapparate zur Ergänzung aufgestellt werden. Eine ähnliche Ausstellung besteht schon seit drei Jahren in Karlsruhe.

Um den Gasabsatz zu fördern, hat sich die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) entschlossen, Gasapparate gegen monatliche Miete und auf Abzahlung abzugeben. Die Miete beträgt für Gaskocher mit zwei Koch- und zwei Wärmstellen monatlich 30 Pf., für einen Apparat mit drei Koch- und drei Wärmstellen 40 Pf., für einen Bügelapparat mit zwei Bügeleisen 40 Pf. Nach Leistung einer Anzahl Monatsraten, in der Regel 50, wird der Gasapparat Eigentum des Mieters. Auch einfache Lampen, Gaskochertische usw. werden gegen geringe monatliche Abzahlung käuflich überlassen. Ferner werden die Kosten der Installationen auf Antrag vorschußweise bis zum Höchstbetrag von 100 M. auf die Stadtkasse übernommen und in 12 Monaten vom Hauseigentümer zurückerhoben. Durch diese Einrichtungen hofft man, die Benutzung des Gases in die weitesten Bevölkerungskreise tragen zu können. — Auch in Cottbus sind für die Einrichtung von Gasanlagen in Häusern 38 000 M. in den Etat eingestellt worden.

Ofenkonstruktionen. Der Streit um die beste Ofenkonstruktion, um Vertikalöfen oder Kammeröfen, stand auch im Berichtsjahre im Mittelpunkt des Interesses der Gasfachleute. Wir haben im Vorjahre über die Entwicklung der Vertikalöfen und der Kammeröfen kurz berichtet und setzen unsere Darstellung für das Berichtsjahr fort. Die Dessauer Vertikalöfen haben sich weiter sehr schnell eingeführt. Zu den von uns bereits im Vorjahre (KJ 1908, S. 356) genannten städtischen Gaswerken sind im Berichtsjahre die folgenden hinzugekommen: Berlin Städtisches Gaswerk IV 24 Oefen mit 240 Retorten, Städtisches Gaswerk V 8 Oefen mit 80 Retorten, Hamburg-Grasbrook 5 Oefen mit 50 Retorten, Charlottenburg 7 Oefen mit 70 Retorten. Auch die Zahl der Publikationen, die sich mit den Vertikalöfen beschäftigen, ist gewachsen — begreiflicherweise, nachdem ein größeres Material auf Grund umfangreicherer Betriebserfahrungen vorliegt. Geringer ist das Material über die Kammeröfen. Man ist hier fast ausschließlich auf die Erfahrungen angewiesen, die mit den Kammeröfen in München gemacht worden sind. Im Laufe des Jahres 1908 sind allerdings auch in anderen städtischen Gaswerken, so in Halberstadt und Hamburg, Kammeröfen in Betrieb gekommen. Doch war die Betriebszeit zu kurz, als daß darüber bereits berichtet werden könnte. Im nächsten Jahrgang wird weiteres Material vorliegen.

Ueber die Erfahrungen, die mit dem Betriebe von Vertikalöfen gemacht worden

sind, berichten die folgenden Publikationen: E. Körting-Berlin, die Dessauer Vertikalretorten im Vergleich mit anderen Systemen, insbesondere geneigten Retorten, in JfGW 1908, S. 145 ff. — Prenger-Cöln: Der Betrieb der Vertikalofenanlage im Gaswerk der Stadt Cöln, ebenda S. 244 ff. — Weiß-Zürich: Erfahrungen beim Betrieb von Vertikalöfen, Vortrag auf der 48. Jahresversammlung des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern, abgedruckt im JfGW 1908, S. 581 ff. — Körting-Berlin und Geippert-Berlin: Die Vorteile der nassen Vergasung in Vertikalretorten. — Ferner ist hier noch zu nennen der Vortrag von Prof. Drehschmidt-Berlin ebenfalls auf der 48. Jahresversammlung des deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern über Versuche mit Münchener Kammeröfen und Vertikalöfen im JfGW 1908, S. 813 ff.

Wertvolles Material zu einem Vergleich der Dessauer Vertikalretorten mit anderen Systemen, insbesondere geneigten Retorten, enthält der erst erwähnte Artikel Körtings. Die Imperial Continental Gas Association in Berlin hat zurzeit auf dem einem ihrer Berliner Werke nur wagerechte Retorten, auf dem anderen geneigte und auf dem dritten nur stehende Retorten. Die Vergasungsergebnisse der Werke werden sorgfältig kontrolliert, so daß ein Vergleich über die Leistungsfähigkeit der verschiedenen Retortenöfen möglich ist. Eine von Körting aufgestellte Tabelle gibt die ökonomischen Ergebnisse für Rostöfen, für Generatoröfen mit horizontalen Retorten, für Oefen mit geneigten Retorten und für Vertikalöfen nebeneinander wieder. Die Zahlen zeigen eine starke Ueberlegenheit der Vertikalöfen. Addiert man zu der Gasproduktion der wagerechten und geneigten Retorten die Mengen Wassergas, die notwendig sind, um ein Mischgas von gleichem Heizwerte zu erzeugen, so stellt sich das Ergebnis der Produktion wie folgt: es wurden produziert an Mischgas von 5220 WE (bei 0° und 760 mm Bar.) pro Tonne Kohlen: in horizontalen Rostöfen 339 cbm, in horizontalen Generatoröfen 339 cbm, in Oefen mit geneigten Retorten 347, in Vertikalöfen 360 cbm. Auch in der Koksproduktion zeigt sich die Ueberlegenheit des harten Koks der Vertikalretorten; 68,5 % der Koksproduktion waren Stücke über 15 mm, während bei den anderen Retortenöfen der Prozentsatz nur 63,5—66 betrug. An Grus gab es bei den Vertikalöfen nur 1,5 % gegen 4—6,5 % bei den anderen Oefen. Auch in der Teer- und Ammoniakproduktion sind die Vertikalöfen überlegen. Bei der Unterfeuerung steht der Aufwand bei den Vertikalöfen ungefähr gleich mit den horizontalen Generatoröfen, während die Oefen mit geneigten Retorten einen etwas geringeren Prozentsatz der vergasten Kohle erfordern, nämlich 12 gegen 14 %.

Sehr viel günstiger ist bei den Vertikalöfen der Aufwand an Arbeitskräften. 9 Cozeöfen können 7 Vertikalöfen gleichgestellt werden. Für die 9 Cozeöfen sind 9 Arbeiter in 24 Stunden, für die 7 Vertikalöfen hingegen nur 4 Mann erforderlich. Die Produktion von 1000 cbm Gas erfordert bei den Cozeöfen 1,28 Mannstunden, bei den Vertikalöfen 0,41. Es ergibt sich also eine Ersparnis an Arbeit von ungefähr 60 %. Eine der unangenehmsten Retortenhausarbeiten, das Durchstoßen der Steigerohre, ist fast ganz verschwunden. Ebenso ist die zum Laden der Retorten und zum Füllen der Generatoren erforderliche Arbeit stark reduziert. Die Arbeit dauert nicht nur kürzere Zeit, die Leute sind auch viel weniger der Hitze ausgesetzt. Körting hofft durch weitere Konstruktionsverbesserungen die Arbeit noch weiter einschränken zu können, und bezeichnet eine Produktion von 80000 cbm Gas mit 4 Feuerleuten als möglich. „Diese Zahlen bedeuten, daß die Arbeiterfrage auf den Gaswerken zugunsten des Unternehmers gelöst ist.“

Der Vertikalofen, der im unteren Teil mit recht hohen Hitzegraden arbeitet, erfordert eine gewissenhafte Ueberwachung. Gegenüber den Cozeöfen, bei denen eine Beobachtung der Flammen und ein Messen der Temperatur nicht möglich ist, hat er aber den Vorzug, daß die Verbrennungsstelle sowohl für das Auge, als auch für die zur Regulierung erforderlichen Werkzeuge leicht zugänglich ist.

Ueber die Abnutzungskosten läßt sich natürlich noch nicht viel sagen, da die Vertikalöfen noch zu kurze Zeit im Betrieb sind. Bei den Rostöfen haben sich die Kosten der Abnützung im Durchschnitt der letzten 5 Jahre pro 100 cbm Gasproduktion auf 36,1 Pf., bei horizontalen Generatoröfen mit hydraulischen Maschinen auf 38,1, bei den Cozeöfen auf 26,3 Pf. gestellt. Für die Vertikalöfen nimmt Körting sie mit 14 Pf. an. Die schrägen Retortenöfen verursachen also 15 % weniger Abnutzung als die horizontalen Rost- und Generatoröfen.

Auch für die Ofenhaus- und Baukosten kommt Körting zu Ergebnissen, die für die Vertikalöfen im Vergleich zu den Cozeöfen günstig sind. Infolge der Aufrechtstellung der Retorten kann die ganze Konstruktion des Ofenhauses vereinfacht werden. Der Koks fällt aus den Retorten direkt in die Koksrinne, ein Entladeflur ist daher überflüssig. Und da die Kohle oberhalb der Oefen gelagert werden kann, so ist auch ein besonderer Bedienungsflur nicht erforderlich. Beide sind aber bei den Cozeöfen notwendig. Körting macht die folgende Rechnung auf. Die Herstellung eines Ofenhauses für 9 Cozeöfen mit 4,8 m langen Retorten kostet 274476 M. Dazu kommt noch der Anteil an der Wassergasanlage mit 30000 M. und an dem Naphtalinwäscher mit 16000 M., im ganzen also 320476 M., während sich der Aufwand für ein Ofenhaus von 7 Vertikalöfen mit 5 m langen Retorten auf 317103 M. stellt.

Zum Schluß fügt Körting noch einige Bemerkungen über den nassen oder trockenen Betrieb bei den Vertikalöfen an. Es ist unmöglich, bei der Gasproduktion gleichzeitig die höchste Leuchtkraft, die höchste Ausbeute und die größte Produktion pro Tag und Retorte zu erzielen. Will man eine hohe Leuchtkraft oder recht viel Gas pro Ofen erzeugen, so muß man die trockene Entgasung anwenden und den Prozeß mit 8—10 Stunden beenden. Sieht man dagegen mehr auf eine hohe Gasausbeute, so ist ein längeres Einblasen von Wasserdampf erforderlich. Die Entgasungszeit muß dann auf etwa 12 Stunden erhöht werden. Durch das längere Einblasen von Wasserdampf wird die Wärme im oberen Mundstück und in den Steigerohren so vermindert, daß letztere gar nicht oder nur selten durchgestoßen zu werden brauchen. Man hat es demnach bei den Vertikalöfen in der Hand, die Produktionsergebnisse nach Bedarf einzurichten und damit der Konjunktur des Kohlen- und Koksmarktes zu folgen. Sind die Koksvorräte knapp und steht der Koks hoch im Preise, so wird man suchen, so viel als möglich davon zu erzeugen, also mit geringerer Gasausbeute arbeiten, während umgekehrt große Koksvorräte und geringe Nachfrage dazu führen, eine möglichst hohe Gasausbeute anzustreben.

Körting kommt also zu einem für die Vertikalöfen sehr günstigen Ergebnis. Auch das Urteil Prengers lautet ähnlich. Er stellt fest, daß sich die Oefen in der Betriebszeit vom 6. August bis 1. Februar gut gehalten haben und größere Reparaturarbeiten nicht erforderten. Allerdings lehnt er es ab, jetzt schon ein abschließendes Urteil über die Lebensdauer der Oefen zu fällen. Die Bedienung der Oefen ist leicht und macht eine wesentlich geringere Zahl von Arbeitern nötig, als andere Systeme. In 24 Stunden sind für 120 Retorten 9 Mann, für die ganze Anlage 18 Leute tätig. Außerdem sind zur Reinigung der Pfannen in den Vorlagen, zum Durchstoßen der Gasabgangsrohre, sowie zur Reinhaltung des Hauses noch 2 Mann täglich 9½ Stunden beschäftigt. Dazu sind noch je zwei Mann für die Förderung des Generatorkoks und für die Bedienung der Koksaufzüge hinzuzurechnen, so daß also im ganzen 22 Leute erforderlich sind. Auf jeden Mann entfällt eine Tagesleistung von 4350 cbm, während sich bei den Cozeöfen eine solche von 1880 cbm, bei den horizontalen von 540 cbm Gas ergibt. Anfänglich hatte die Anlage auch mit Teerverdickung und Pechbildung in den Vorlagen und Steigerohren zu kämpfen. Durch Einführung der Berieselung der Gasabgangsrohre konnte aber diesem Uebelstande abgeholfen werden. Das Schlacken der Oefen erfolgt alle 32 Stunden in ca. 50 Minuten, das Ausstoßen des Graphits ca. alle 30—35 Tage in ca. 11 Stunden.

Ueber die Leistungen der Oefen wurden in den Tagen vom 11.—26. Januar 1908 mit zwei Oefen sorgfältige Untersuchungen vorgenommen. Zwei Versuche wurden ohne Dampfzuführung, ein dritter mit Dampfzuführung und der vierte ebenfalls mit Dampfzuführung aber mit verlängerter Vergasungszeit vorgenommen. Prenger spricht sich nun sehr entschieden für die nasse Destillation aus, in der er einen nicht hoch genug anzuschlagenden Vorzug der Vertikalretorten sieht. Seiner Ansicht nach kann dadurch die Wirtschaftlichkeit der Anlage wesentlich erhöht werden. Dabei wird in jedem einzelnen Fall zu untersuchen sein, ob es wirtschaftlicher ist, in längerer Gasungsdauer mit Dampfzusatz unter gleichzeitiger Erhöhung der Unterfeuerung eine hohe relative Ausbeute aus 100 kg Vergasungsmaterial zu erzielen oder eine geringere Ausbeute bei vermehrter Leistung der Oefen in kürzeren Destillationszeiten mit geringerem Wärmeaufwand anzustreben. Das Ergebnis seiner Untersuchungen ist von ihm in zwei Tabellen

zusammengefaßt, von denen wir die eine, in der die Ergebnisse auf 100 kg Kohle bezogen sind, hier wiedergeben:

Art des Versuchs	Ohne Dampfzuführung bei 10stünd. Gas.	Mit Dampfzuführung bei 10 stünd. Gasung	Mit Dampfzuführung bei 11 stünd. Gasung
Dauer des Dampfzusatzes		8.—10. Stde.	9.—11. Stde.
1	2	3	4
Kohle vergast in kg	100	100	100
Koks zum Beheizen der Oefen in kg (Unterfeuerung):			
a) auf 100 kg Kohle	15,6	17,28	17,23
b) auf 100 cbm Gas	47,84	46,42	44,92
Gasausbeute: abgelesen in cbm	32,6	35,85	37,32
auf 0° und 760 mm bezogen	30,97	34,15	35,45
auf 15° und 760 mm „	33,25	36,42	37,95
Gasbeschaffenheit: Spez. Gewicht	0,44	0,45	0,45
Leuchtkraft in HK bei 150 l Verbrauch im Argandbrenner bei 0° und 760 mm	14,3	10,98	9,5
Oberer Heizwert bei 0° und 760 mm	5412	5202	5147
Nebenprodukte: Koksausbeute in kg als Trockensubstanz	72,74	71,30	71,87
Teer und Gaswasser einschl. Berieselung d. Vorlagen u. Wasserverbrauch der Wäscher in kg	21,62	17,3	14,04

Die Tabelle zeigt nach Prenger deutlich die Steigerung der Unterfeuerung bei der nassen Destillation bezogen auf 100 kg eingesetzten Vergasungsmaterial, hingegen die Abnahme der Unterfeuerung auf 100 cbm erzeugten Gases. Seiner Ansicht nach müssen bei der Beurteilung des Bedarfes an Heizmaterial die letzteren Zahlen bei den Oefen mit Wasserdampfzuführung am Schlusse der Destillation allein als Kriterium dienen. Ueber den Koks, die Teer- und Ammoniakausbeute kommt Prenger zu den gleichen Ergebnissen, wie Körting. Die Beobachtungen über die Vertikalofenanlage im Großbetrieb führen zu den gleichen Ergebnissen wie die Beobachtungen in der Versuchsanstalt. Es wird in 11stündigen Chargen, mit Dampfzusatz in den beiden letzten Stunden gearbeitet. Die Ausbeute ergab aus 100 kg Kohle 36,6 cbm Gas. Die Zusammensetzung des Gases ist gleich der in der Tabelle angegebenen, der obere Heizwert bei 0° und 760 mm Bar. betrug im Mittel 5116 WE, der Kohlensäuregehalt 1,97 %.

Die Erfahrungen mit Vertikalöfen im Züricher Gaswerke, über die Weiß auf der Jahresversammlung des Deutschen Vereines von Gas- und Wasserfachmännern berichtete, stimmen im wesentlichen mit denen Körtings und Prengers überein. In Zürich haben sich als zweckmäßige Destillationsperioden die folgenden Zahlen ergeben: für trockenen Betrieb bei Saarkohlen 9—10 Stunden, Ruhrkohlen $9^1/_2$—$10^1/_2$ Stunden, für nassen Betrieb je eine Stunde mehr. Die Gasproduktion betrug pro 100 kg Kohle bei 15° C und 760 mm Bar. bei nassem Betrieb 38,5 cbm, bei trockenem Betrieb 33,9 cbm Gas. Bei forciertem Betriebe mit einer Vergasungsdauer von $8^1/_2$ Stunden ohne Wasserdampfzusatz wurden Steigerungen der Produktion um 8—10 % erzielt. Weiß sieht in dieser Tatsache den Besitz einer stillen Reserve bei den Vertikalöfen. Man kann mit ihnen, abgesehen vom nassen Betrieb, die Produktion im Bedarfsfalle verhältnismäßig stark steigern, ohne neue Oefen in Betrieb nehmen zu müssen. Diese weitgehende Anpassung an die Schwankungen der Gasabgabe ist ein wesentlicher Vorteil bei dem Vertikalofenbetrieb.

Ueber die Arbeitsverhältnisse macht Weiß die folgenden Mitteilungen. In achtstündiger Schicht beträgt die durchschnittliche Produktion pro Arbeiter rund 7000 cbm. Pro 100 cbm ergibt sich eine Ausgabe für Arbeitslöhne von 9,6 Pf. Die Ausschaltung der menschlichen Arbeit durch Einführung der verbesserten Ofensysteme in Verbindung

mit mechanischen Fördereinrichtungen hat dahin geführt, daß jetzt ein Arbeiter in achtstündiger Schicht bei wesentlich geringerer Anstrengung mehr leistet, als vor 10 Jahren 11 Arbeiter in 12stündiger Schicht bei horizontalen Retorten.

Auch der finanzielle Erfolg ist nach dem Weiß'schen Vortrag recht bedeutend. Die Kohlenersparnis bei einer Vertikalofenanlage mit 10 Oefen gegenüber einer entsprechenden mit Cozeöfen wird von Weiß auf 10 200 Tonnen im Jahr berechnet, das ist eine jährliche Minderausgabe von 264 000 M. bei einem Kohlenpreise von 264 M. Hiervon sind die Einnahmen für die Nebenprodukte in Abzug zu bringen. Bei einer Million cbm Gasproduktion beträgt die Ersparnis an Kohlen 16 800 M. Dazu kommt eine Ersparnis an Arbeitslöhnen von 4480 M., also zusammen 21 280 M. Für das Züricher Gaswerk beträgt die Ersparnis an Kohlen und Arbeitslöhnen 320 000 M., nach Abzug des Mindererlöses aus Nebenprodukten immer noch 160 000 M. Dabei sind die Vorzüge: besserer Koks und Teer, größere Ammoniakausbeute außer Rechnung gelassen.

Gegen die Einführung der nassen Destillation bei dem Vertikalofenbetriebe sind von Kobbert-Königsberg und Drehschmidt-Berlin gewichtige Einwendungen erhoben worden. Beide stehen in scharfem Gegensatze zu den Ansichten von Körting, Prenger und auch Bunte, die alle in der Diskussion über die verschiedenen Ofensysteme auf der 48. Jahresversammlung des Vereins der Gas- und Wasserfachmänner die nasse Destillation bei den Vertikalöfen als den normalen Betrieb bezeichneten und gerade in ihr einen ihrer Hauptvorzüge erblickten. Kobbert faßte seine Einwendungen in der Diskussion in der folgenden Weise zusammen: Man verlangt beim nassen Betrieb eine elfte Destillationsstunde zur zehnten hinzu. Mit anderen Worten, man erzeugt das Wassergas nicht in den vorhandenen Steinkohlengasretorten neben dem Steinkohlengasbetrieb, sondern verlangt noch eine Generatoranlage, die aus den vertikalen Retorten besteht. „Es ergibt sich also das wirtschaftliche Verhältnis bei der nassen Destillation in der Weise, daß die Generatoranlage 18 Vertikalretorten kostet, dadurch also die entsprechende Amortisation beansprucht und dann die Kosten des erzeugten Wassergases gestiegen sind. Wenn man nämlich aus dem Vergleich der Versuche 2 und 3 des Herrn Direktor Prenger den Mehraufwand an Unterfeuerung und den Mindererlös an Koks, also den Koks berücksichtigt, der zur Erzeugung von Wassergas benutzt ist, so kommt das Resultat heraus, das in einem kurzen 50stündigen Betriebe, der also nicht viel durch Schlackenverlust u. dgl. belastet ist, die Wirtschaftlichkeit des Wassergasbetriebes im einzelnen Generator nicht erreicht wird, und daß, wenn dazu die hohen Preise der 18 Retorten kommen, die Wirtschaftlichkeit noch ungünstiger wird. Es wird also bei der Beurteilung des nassen Betriebes wesentlich darauf ankommen, wieviel die dadurch ausgeschalteten Retorten kosten, also wieviel die Generatoranlage kostet, und dieser Gesichtspunkt ist bei dem bisherigen Loblied auf die Wirtschaftlichkeit des Betriebes gar nicht hervorgekehrt worden." Kobbert hat diese Auffassung dann in einem im JfGW 1908, S. 725, veröffentlichten Artikel: Wie teuer ist die nasse Destillation? weiter ausgeführt, und rechnungsmäßig zu belegen gesucht. Ohne auf seine Berechnungen hier im einzelnen einzugehen, müssen wir hier doch kurz seine Resultate anführen. Es ergibt sich, daß 1. die nasse Destillation in der 9.—11. Stunde der elfstündigen Destillation annähernd fast die gleiche Wirtschaftlichkeit hinsichtlich des Wassergaserzeugungsvorganges erreicht hat, als der Prozeß im besonderen Wassergasgenerator; 2. daß die nasse Destillation in der 8.—10. Stunde der 10stündigen Destillation noch nicht 6/10 der Gasausbeute erreicht, die im besonderen Wassergasgenerator erzielt wird. Daraus folgt, daß die zeitliche Zusammenlegung der trockenen und der nassen Destillation unwirtschaftlich ist. Bietet also der in die Retorte verlegte Wassergasprozeß keine Vorteile, so fragt sich, ob dieser Mangel nicht durch andere Betriebsvorteile aufgewogen wird. Kobbert bestreitet dies. Die Wassergaserzeugung in der Retorte beansprucht selbstverständlich auch Bedienungskosten. Auch die Generatoranlage wird nicht gespart; denn die Retorte wird mindestens für eine Stunde Wassergasgenerator, wenn man einen nur annähernd gleich guten Erzeugungsprozeß erzielen will. Kobbert kommt also zu dem Resultat, daß die heutige Wassergasbereitung in Vertikalretorten noch um rund 64% teurer ist, als die in Generatoren.

Gerade das Vorhandensein solcher besonderen Betriebsvorteile wird aber von den Anhängern der Vertikalretorten behauptet, und Körting und Geippert suchen sie in dem bereits erwähnten Artikel: Die Vorteile der nassen Vergasung in Vertikalretorten

nachzuweisen. Sie behaupten, die Vergasung in Vertikalretorten mit Dampfzuführung ist wirtschaftlich weit vorteilhafter, als der trockene Betrieb in schrägen oder stehenden Retorten mit späterer Beimischung von Wassergas und stützen diese Behauptung durch die folgenden theoretischen Ueberlegungen. Der größte Teil der Wärme, die in die Retorte gelangt, wird dort zur Erhitzung der Kohlen, bzw. des Koks, unter Schaffung eines erheblichen Wärmevorrates verbraucht. Infolgedessen liegen die Verhältnisse für die Wassergasproduktion in der Retorte besonders günstig. Die kleinen Mengen Wasserdampf, die im Laufe von 1½ Stunden in die Retorte hineinströmen, finden einen großen glühenden Kokskuchen und hoch erhitzte Retortenwandungen vor, also ideale Bedingungen für eine ideale Wassergasproduktion. Es ist daher von vornherein wahrscheinlich, daß der aufzuwendende Wärmebedarf für die Erzeugung des Wassergases relativ gering ist. Tatsächlich führt die rechnerische Verfolgung der chemischen Vorgänge bei der Wassergasbildung in der Retorte zu dem gleichen Ergebnisse. Weitere Vorteile der nassen Vergasung liegen darin, daß der Bedarf an Kohlenstoff, der für die Umsetzung mit dem eingeblasenen Dampf und das dabei entstehende Wassergas erforderlich ist, zum Teil durch den Graphit gedeckt wird, der sich während der Vergasung bildet. Da dieser Graphit sonst nicht verwendet wird, sondern beim Ausbrennen der Retorten zum weitaus größten Teile verloren geht, so ist die Ausnützung des Graphits zur Wassergaserzeugung reiner Gewinn. Dazu kommt weiter, daß das in den Oefen erzeugte Wassergas weder Lohn kostet noch Reparaturen verursacht, was übrigens gerade von den Kritikern des nassen Betriebes bestritten wird.

Von einem anderen Gesichtspunkte aus kam Prof. Drehschmidt zu einer Ablehnung des nassen Verfahrens. Die Ausbeute bei diesem stieg nach den Erfahrungen Prengers in Cöln um 10,3—11,2 % gegenüber dem trockenen Verfahren. Diese Menge Wassergas ist für die Berliner städtischen Gasanstalten während der Monate der stärksten Betriebszeit nicht ausreichend. Es sind also in diesem Falle — und ähnliche Fälle wird es noch mehr geben — trotz der Erzeugung des Wassergases in den Retorten noch besondere Wassergasapparate erforderlich. Sollte es unter diesen Umständen, so fragt Prof. Drehschmidt, nicht zweckmäßiger und einfacher sein, die Wassergaserzeugung überhaupt an eine einzige Stelle zu verlegen, statt auf so zahlreiche wie die Retorten zu verteilen? Diese eine Stelle hätte außerdem den Vorzug einer schnelleren Betriebsbereitschaft im Gegensatz zu den im Bedarfsfalle neu anzuheizenden Vertikalöfen. Außerdem wird durch das Einblasen von Wasserdampf in die Retorten der Koks mürber und verhält sich daher schlechter beim Lagern, als der ohne Wasserdampf erhaltene. Drehschmidt steht überhaupt den Vertikalretorten viel kühler gegenüber, als der Erfinder Dr. Bueb und die an ihrer praktischen Einführung interessierten Herren Körting usw. Er hat vergleichende Versuche mit den Münchener Kammeröfen und mit Vertikalöfen unter Verwendung des gleichen Gemisches von schlesischen und englischen Kohlen angestellt, das in den städtischen Gaswerken regelmäßig vergast wird. Das Resultat des Vergleiches faßt er in die folgenden Sätze zusammen:

1. Der Kammerofen gibt, wenn man von dem Hilfsmittel der Wasserdampfeinführung absieht, die beim Kammerofen noch nicht durchgeführt ist, mehr Gas als der Vertikalofen und zwar von brauchbarer Beschaffenheit. Drehschmidt fand bei den Vertikalöfen eine Gasausbeute pro Tonne Kohlen bei 0° und 760 mm Bar. von 306,9 302,1 und 301,4 cbm bei drei verschiedenen Kohlenmischungen, bei den Kammeröfen 314,2, 318,5, 313,2 cbm also eine wesentlich höhere Erzeugung. Die niedrigere Ausbeute im Vertikalofen erscheint ihm nicht auffallend. In der Vertikalretorte wird die Kohle nur unten hoch erhitzt, oben dagegen viel schwächer, und da die Gasausbeute von der Erhitzungstemperatur abhängig ist, und selbst eine längere Vergasungsdauer den Mangel der hohen Erhitzung nicht zu kompensieren vermag, so liefert der untere Teil der Kohlen eine gute, der obere dagegen eine schlechte Ausbeute. In den Kammern des Kammerofens dagegen wird die Kohle gleichmäßig entgast. Das Prinzip der ungleichmäßigen Erhitzung der Kohle in der Vertikalretorte hält Drehschmidt für nicht zweckmäßig und unvorteilhaft. Den ihm in der Diskussion von Prenger-Cöln gemachten Einwand, daß die Abnahme der Temperatur in dem Vertikalofen von unten nach oben durch die Konizität der Retorte und die Abnahme des Kohlenquantums nach oben bedingt sei, um eine oben wie unten gleichmäßige Vergasung in der gleichen

Zeit zu erzielen, wies Drehschmidt zutreffend mit der Bemerkung zurück, daß dabei Temperatur und Wärmemenge verwechselt sei.

2. Die Koksausbeute ist bei beiden gleich, aber der Koks des Kammerofens ist besser als der des Vertikalofens.

3. Die Ausbeute an Gaswasser ist bei beiden gleich. Ob auch die Ausbeute an Ammoniak, konnte nicht genau festgestellt werden, sie ist aber bei beiden höher, als bei den Oefen mit horizontalen und schrägen Retorten.

4. Absatz von dickem Teer und Steigrohrverstopfungen finden bei beiden Oefen statt.

5. Ebenso ist die Bildung von Graphit bei beiden vorhanden. Dieser ist aber bei dem Kammerofen leichter und in erheblich kürzerer Zeit zu entfernen, als bei dem Vertikalofen.

6. Der Kammerofen wird alle 24 Stunden, der Vertikalofen alle 11 Stunden beschickt. Ersterer erfordert daher weniger Arbeitskräfte als der letztere und setzt die Arbeiter weniger Belästigungen durch Rauch aus.

Drehschmidt verkennt durchaus nicht die Förderung, die die Gastechnik durch den Vertikalofen erfahren hat, ist aber der Ansicht, daß diese Ofenkonstruktion nicht allein zum Ziele führe, daß vielmehr der Kammerofen in vergasungstechnischer Beziehung noch Vorteile vor ihr habe. Er bestätigte damit die Ausführungen, die Ries-München bereits auf der vorjährigen Versammlung des Vereins der Gas- und Wasserfachmänner gemacht hatte und die er auch auf der Versammlung von 1908 in Kürze wiederholte. In diesem Vortrage: Weitere Erfahrungen mit den Kammeröfen auf dem Gaswerk München (JfGW 1908, S. 585) suchte Ries auch die Angriffe zu widerlegen, die von den Anhängern des Vertikalofens gegen den Kammerofen in der Literatur und auf der Versammlung ausgesprochen worden waren. Die Einwendungen richten sich zunächst gegen die teuren Herstellungskosten, denen, wie Ries hervorhebt, eine große Dauerhaftigkeit der Anlage gegenübersteht. Doch glaubt er nach seinen Erfahrungen versichern zu können, daß die Herstellungskosten herabgesetzt werden können, ohne die Dauerhaftigkeit zu schädigen. Die Gegner des Kammerofens bezweifeln weiter, ob bei einer Vergrößerung des Kammerraumes sich auch die gleichen Produktionsleistungen ergeben werden. So wiesen Dr. Bueb-Dessau und ebenso Körting-Berlin darauf hin, daß ihre eigenen Erfahrungen bei der Vergrößerung des Inhaltes der vertikalen Retorten darauf hinauslaufen, eine wirtschaftliche Verbesserung der Resultate durch Vergrößerung des Kohleninhaltes auszuschließen. Demgegenüber scheint bei dem Kammerofen bei der Vergrößerung des Vergasungsraumes keine Veränderung in der Wärmeausnützung einzutreten. Das Hamburger Gaswerk hat Oefen von der doppelten Leistung, wie die in München gebaut, und dort ist der Prozentsatz der Unterfeuerung wesentlich geringer als im Münchener Betriebe.

Der Kammerofen hat ferner vor dem Vertikalofen den Vorzug, daß seine Behandlung verhältnismäßig einfach ist. Wie sich in der Diskussion Knoch-Lauban ausdrückte, kann bei den Kammeröfen auch der einfachste Ofenmeister sich in kurzer Zeit einen Ueberblick über die momentane Lage des Ofens verschaffen, während Dr. Bueb es den Vertikalöfen gewissermaßen nachrühmte, daß sie mit außerordentlichem Verständnis geführt werden müssen, um die gewünschten Resultate zu erhalten. Auch die bemängelte Unhandlichkeit der Einrichtungen bei den Kammeröfen, die Größe und Schwere der Verschlüsse usw. lassen sich überwinden. Schließlich kann bei den neuen Kammeröfen, bei denen die Koksschicht eine Höhe von 2,8 m erreicht, die Wassergaserzeugung voraussichtlich genau in der gleichen Weise vorgenommen werden, wie bei den Vertikalöfen. Uebrigens kann man auch ohne Wassergas bei den Kammeröfen das Gas verdünnen, wenn man seine Menge vergrößern will. Dazu genügt ein etwas wärmerer Betrieb, an den heißesten Stellen 1250—1350°, um aus 100 kg Kohlen 37,2 cbm Gas zu erzeugen. Die Wasserdampfzuführung braucht man auch nicht, um einer übermäßigen Graphitbildung zu begegnen. Ein wesentlicher Vorzug der Kammeröfen besteht gerade in der geringen Graphitausscheidung und in der großen Leichtigkeit, mit der die Graphitentfernung vorgenommen werden kann. Zur Entfernung des Graphits aus einer Kammer sind etwa 30—40 Minuten notwendig. Sie braucht nur alle 4—5 Wochen einmal vorgenommen zu werden.

Die großen Vorzüge der Kammeröfen haben auch dazu geführt, daß dem Münchener Beispiel weitere Städte gefolgt. Zunächst ist Hamburg vorgegangen und hat wesent-

lich größere Kammeröfen gebaut als München. Ferner sind im Berichtsjahr zu nennen Dresden, Halberstadt mit einer Anlage von 12 Kammern zur Erzeugung von 12000 cbm Königsberg mit einer Batterie von Kammern zur Erzeugung von 15000 cbm und Leipzig, das sich für den Bau von 8 Kammeröfen entschlossen hat. Der Leipziger Beschluß ist nach einem Besuch der Anlagen in München, wo Kammeröfen, und in Oberspree-Berlin, wo Vertikalöfen im Betriebe sind, nach sorgfältiger Abwägung gefaßt worden. Dem Berichte des gemischten Gasausschusses ist die folgende Zusammenstellung beigegeben, in der die Betriebskosten verschiedener Retortenöfenanlagen für eine Tageserzeugung von 80500 cbm zusammengestellt sind.

[Tabelle s. S. 495.]

Nachdem einmal die erste Anwendung des Kammerofens für die Gasindustrie geglückt ist, kommen jetzt zahlreiche Konstruktionen auf den Markt, die die Erfahrung der Koksofenindustrie für die Gasindustrie nutzbar machen wollen. Hier ist zu nennen der Bochumer Schrägkammerofen der Firma Heinrich Koppers, der auf dem Gaswerk in Bochum zur Ausführung gekommen ist, ferner der Hornsche Kammerofen mit vertikalen Kammern, ferner der Ofen der Firma Knoch-Lauban usf. Es würde zu weit führen, auf die Konstruktion dieser Oefen im einzelnen einzugehen.

Versorgung der Vororte durch die Gaswerke der Zentralorte. Mehr und mehr sehen sich die Gaswerke der Großstädte sowohl im Interesse ihrer Rentabilität wie auch einer zielbewußten Vorortspolitik gezwungen, die Gasversorgung auf die Vororte auszudehnen. So hat Berlin im Berichtsjahre mit Buch, Blankenfelde, sowie mit dem Gemeindebezirk Zepernick Verträge über die Lieferung von Gas abgeschlossen. Ende des Jahres 1908 waren angeschlossen Blankenburg, Caro, Malchow, Pankow, Reinickendorf, Strahlau-Rummelsburg und Treptow, so daß außerhalb des Weichbildes von Berlin selbst ein Gebiet von 7000 ha in die städtische Gasversorgung einbezogen ist. Die Verträge sind für die Vororte im wesentlichen übereinstimmend abgeschlossen. Wir lassen die wichtigeren Bestimmungen des in der Stadtverordnetensitzung vom 4. Juni 1908 genehmigten Vertrages mit den Gemeinden Buch und Blankenfelde nachstehend folgen.

§ 1. Verpflichtung Berlins, den Gemeinden sowie deren Einwohnern das zur öffentlichen Straßenbeleuchtung und zur Privatbeleuchtung erforderliche Gas zu liefern. — § 2. Die Lieferung erfolgt auf Grund der für Berlin gültigen Bestimmungen vom 12. Februar 1903.

§ 3. Der Preis für das zur öffentlichen Straßenbeleuchtung gelieferte Gas wird auf 12,35 Pfennig pro Kubikmeter festgestellt. Für das zum Privatgebrauche verwendete Gas wird derselbe Preis bestimmt, wie solcher in Berlin zur Erhebung gelangt. Dieser Preis beträgt zurzeit ebenfalls 12,35 Pfennig pro Kubikmeter. Sofern von den städtischen Behörden in Berlin eine allgemeine Ermäßigung oder Erhöhung des gegenwärtig in Berlin gezahlten Preises beschlossen wird, soll auch für die Gemeinden Buch und Blankenfelde eine Ermäßigung bzw. Erhöhung des hier festgesetzten Preises um denselben Betrag, um welchen der Berliner Preis verändert worden ist, eintreten. Im Falle einer solchen Preisänderung soll jedoch das zur öffentlichen Straßenbeleuchtung gelieferte Gas nicht niedriger als mit 12 Pfennig und nicht höher als mit 12,35 Pfennig pro Kubikmeter berechnet werden.

§ 4. Die Stadtgemeinde Berlin verpflichtet sich, die zur Zuführung des Gases erforderlichen Rohrleitungen in den Straßen der Gemeindebezirke Buch und Blankenfelde auf eigene Kosten zu legen und dauernd zu unterhalten. In denjenigen Straßen, in welchen nach Maßgabe der zurzeit vorhandenen Bebauung ein Bedarf an Gas vorliegt, sollen die Rohrleitungen nach Abschluß des Vertrages innerhalb der weiter unten festgesetzten Frist gelegt werden. Die weitere Ausdehnung des Rohrnetzes bleibt der besonderen Vereinbarung vorbehalten; indessen soll die Verpflichtung der Stadtgemeinde Berlin zur Weiterführung der Rohrleitungen nur für diejenigen Straßen bzw. Straßenstrecken eintreten, in welchen auf 30 m Länge der zu legenden Rohrleitung sichere Aussicht auf den gleichzeitigen Anschluß von mindestens 6 Flammen vorhanden ist; hierbei soll eine öffentliche Flamme stets als zwei Privatflammen gerechnet werden.

§ 5. Die Stadtgemeinde Berlin verpflichtet sich, die Zuleitungsröhren von den Straßenröhren zu den Wohnhäusern behufs Abgabe von Gas bis an die Baufluchtlinie und in denjenigen Straßen usw., für welche nach dem Bebauungsplan Vorgärten vorgesehen sind, bis auf 4 m hinter der Vorgartenlinie, und wo die Vorgärten weniger als

	Horizontal-Oefen	Schräg-Oefen	Vertikal-Oefen	Kammer-Oefen
Anzahl der Oefen	40	28	22	16
davon in Reserve	5 = 12,5 %	4 = 14,3 %	3 = 13,6 %	2 = 12,5 %
Gaserzeugung auf 1 Ofen u. 1 Tag	2300 cbm	3350 cbm	4235 cbm	5750 cbm
Bebaute Hausfläche	2046 qm	2100 qm	1840 qm	1280 qm
Anlagekosten für: einen Ofen . .	15 000 M.	22 000 M.	38 800 M.	75 000 M.
die gesamten Oefen	600 000 „	616 000 „	853 600 „	1 200 000 „
das Haus ohne die Schornsteine .	300 000 „	275 000 „	240 000 „	180 000 „
1 qm Hausfläche	150 „	130 „	130 „	140 „
Hausfläche für: 1 000 000 cbm Jahreserzeugung	128 qm	131 qm	115 qm	80 qm
1000 cbm Tageserzeugung . . .	25 „	26 „	23 „	16 „
Löhne: Tagelohn 5 M.	70 Heizer = 350 M. 8 Schlacker = 40 „ 2 Poliere = 10 „ 200 × 400 M. = 80 000 M. jährlich 2 Feuermstr. = 4 000 „ 2 Poliere = 4 000 „	28 Mann = 140 M. × 200 = 28 000 M. jährlich 2 Feuermstr. = 4 000 „ 2 Poliere = 4 000 „	12 Mann = 60 M. × 200 = 12 000 M. jährlich 2 Feuermstr. = 4 000 „	5 Mann = 25 M. × 200 = 5 000 M. jährlich 2 Aufseher = 4 000 „
Zusammen jährlich	88 000 M.	36 000 M.	16 000 M.	9 000 M.
Für 1 000 000 cbm Erzeugung .	5 500 „	2 250 „	1 000 „	562,50 „
Jährliche Betriebskosten:				
Arbeitslöhne	88 000 M.	36 000 M.	16 000 „	9 000 M.
Verzinsung und Abschreibung .	10 % = 60 000 „	10 % = 61 600 „	10 % = 85 360 „	10 % = 120 000 „
Unterhaltung	10 % = 60 000 „	10 % = 61 600 „	10 % = 85 360 „	5 % = 60 000 „
Kohlen 1000 kg = ...	300 cbm Gas	300 cbm Gas	315 cbm Gas	330 cbm Gas
1 D. W. je 10 t 200 M. . . .	5333 D. W. = 1 066 600 „	5333 D. W. = 1 066 600 „	5080 D. W. = 1 016 600 „	4848 D. W. = 969 600 „
	Zusammen 1 274 600 M.	1 225 800 M.	1 202 720 M.	1 158 600 M.

4 m Breite haben, bis an die Grundmauern der Wohnhäuser auf eigene Kosten herzustellen. — Der übrige Teil der erforderlichen Zuleitungen und die Leitungen im Innern der Häuser bis zu den Gasmessern, sowie die Aufstellung der letzteren selbst, wird auf Kosten der Gasnehmer und ausschließlich durch die Organe der Stadtgemeinde Berlin bewirkt. Die Kosten werden nach Maßgabe des Preisverzeichnisses berechnet, welches für die gleichen Arbeiten und Materialien je in Berlin gilt.

§ 6. Aufstellung der Laternen. — § 7. Die Kosten der Gasrohrleitungen sowie der Laternen mit Brennern trägt Berlin. Berechtigung Berlins, bei Ablauf des Vertrages, falls keine Verlängerung erfolgt, die gesamten Rohrleitungen und Laternen wieder fort zu nehmen. — § 8. Bestimmungen über die Straßenbeleuchtung, insbesondere über den Preis derselben. Unterhaltung und Bedienung der öffentlichen Laternen erfolgt durch die Stadtgemeinde Berlin auf eigene Kosten. Verbesserungen und Erfindungen auf gastechnischem Gebiet, die bei der öffentlichen Beleuchtung Berlins allgemein zur Einführung gelangt sind, sollen auch in Buch und Blankenfelde eingeführt werden. Zur Einführung von Starklicht bedarf es eines besonderen Vertragsschlusses. — § 9. Brennkalender. — Abrechnung über die Kosten der öffentlichen Straßenbeleuchtung.

§ 10. Für die Dauer des Vertrages erhält die Stadt Berlin das ausschließliche Recht zur Legung von Gasrohrleitungen, sei es zur Versorgung der Gemeinden Buch und Blankenfelde und deren Bewohner, sei es zur Durchführung durch das Gemeindegebiet. — Auch die Gemeinden Buch und Blankenfelde selbst sind während dieses Zeitraumes nicht berechtigt, Gasrohrleitungen zu legen. — Berlin darf hierzu das jeweilige Straßenland und Grundeigentum der Gemeinde Buch und Blankenfelde unentgeltlich benutzen. Das Recht zur Legung und Durchführung von Gasrohrleitungen umfaßt auch das zur Wiederherstellung mangelhafter, zum Ersatz unzweckmäßiger Röhren, auch durch solche von stärkerem Durchmesser, zur anderweiten geographischen Ordnung des Rohrnetzes und zur Legung und Durchführung derjenigen Kabel, welche die Stadt Berlin für Fernsprech- und Telegraphenzwecke bedarf. — Berlin ist verpflichtet, vor Beginn der gedachten Arbeiten die polizeiliche Genehmigung des zuständigen Amtsvorstehers und der Gemeindevertretung einzuholen. Die Versagung der Genehmigung seitens der letzteren darf nur aus verkehrspolizeilichen Gründen erfolgen. — Nach Beendigung der Arbeiten hat Berlin die benutzten Straßenteile wieder in deren früheren Zustand zu bringen. Ebenso ist die Stadtgemeinde verpflichtet, alle innerhalb eines Jahres nach beendeter Rohrlegung erforderlich werdenden Reparaturen an dem Straßenlande und den gepflasterten Straßenteilen, welche durch die Aufgrabung und Rohrlegung seitens der Gaswerke verursacht sind, auf eigene Kosten auszuführen. — Die Gemeinden Buch und Blankenfelde dürfen von der Stadt Berlin weder für deren der Gasversorgung dienende Vorrichtungen noch für die der Stadtgemeinde hieraus zufließenden Einnahmen Steuern, Beiträge oder Gebühren erheben, soweit dem nicht zwingende Gesetzesvorschriften jeweilig entgegenstehen.

§ 11. Durch das in § 10 festgestellte Recht der ausschließlichen Benutzung des Bucher und Blankenfelder Straßenlandes seitens der Stadt Berlin zur Legung von Röhren zur Durch- und Zuführung von Gas, werden die Gemeinden Buch und Blankenfelde nicht verhindert, das Straßenland zur Verlegung von Röhren, Kabeln usw. zu allen anderen Zwecken als denen der Gasversorgung zu benutzen. Vielmehr muß Berlin auf dieses freie Verfügungsrecht der Gemeinden Buch und Blankenfelde bei der Verlegung seines Rohrnetzes Rücksicht nehmen.

§ 12. Die Ausschließlichkeit des Rechtes zur Legung und Durchführung von Gasröhren erlischt mit dem Ablauf des Vertrages. Im übrigen verbleiben zwar der Stadt Berlin die ihr in den §§ 10 und 11 gewährten Befugnisse, insbesondere das Recht der Gasabgabe an Private, auch über die Vertragsdauer hinaus, indessen nur mit folgender Beschränkung. — Die Gemeinden Buch und Blankenfelde sind befugt, die käufliche Ueberlassung aller der öffentlichen Beleuchtung dienenden Kandelaber, Laternen und Gasrohrleitungen zu einem durch Sachverständige festzusetzenden Preise zu fordern. Die Ueberlassung von Hauptleitungen darf aber seitens der Stadt Berlin abgelehnt werden. — Soweit die Gemeinden Buch und Blankenfelde von dem Recht zur käuflichen Erwerbung keinen Gebrauch machen, darf die Stadt Berlin die Röhren usw. selbst dann an ihrem Ort belassen, wenn eine fernere Benutzung nicht stattfindet. Für den Fall der Wegnahme der Beleuchtungseinrichtungen seitens der Stadtgemeinde Berlin muß

diese den früheren Zustand des Straßenlandes, in oder auf dem sich diese Einrichtungen befunden haben, wieder herstellen.

§ 13. Fristen für die Legung des Rohrnetzes und die Aufstellung der Laternen.

§ 14. Kündigungsfrist. — § 15. Vorteile, welche in bezug auf die Gaslieferung anderen Gemeinden durch die Stadt Berlin gewährt werden, sollen auch den Gemeinden Buch und Blankenfelde gewährt werden.

Aehnlich wie Berlin ist auch Breslau der Abgabe von Gas und Elektrizität an seine Vorortgemeinden nähergetreten. So lieferte es der Gemeinde Oswitz Gas für einen um 2 Pf. pro cbm gegen den Stadtpreis erhöhten Freis. Ebenso hat Leipzig die Versorgung von Dösen und Wachau, Frankfurt a. M. die Versorgung von Bergen im Berichtsjahre unternommen.

Literatur. G. F. Schaar's Kalender für das Gas- und Wasserfach, herausgeg. von *Dr. E. Schilling*, Bearbeitung des wassertechnischen Teils von *G. Anklam*, 32. Jahrgang 1909, München und Berlin, R. Oldenbourg. Auch in der vorliegenden Auflage des bewährten Kalenders ist die alte Einteilung in zwei Teile beibehalten. Der zweite Teil erscheint nur alle zwei Jahre; der vorliegende Jahrgang ist wieder mit ihm ausgestattet. Dieser zweite Teil enthält die wichtigsten Formeln aus dem Gebiete der Mathematik, der Mechanik fester Körper, sowie der Hydraulik. Im IV. Abschnitt werden die Untersuchungsmethoden für die Gastechnik (Bestimmung des spezifischen Gewichts, Temperaturmessung, Photometrie, Untersuchung der Brennstoffe, Verbrennungsgase und Wärmeausnutzung, Gasanalyse mit der Bunteburette usw.) abgehandelt. Der IV. Abschnitt ist der Maschinentechnik gewidmet und enthält die wichtigsten Notizen über die Dampfkessel und deren Feuerungen, über die Dampfkraftanlagen und die Gasmotore. Daran schließen sich Tabellen über Gewichte, Normalprofile von Walzeisen, Blechen usw. Ein kurzer Abschnitt unterrichtet über einige Haupttatsachen aus dem Gebiete des Bauwesens. Im letzten Abschnitt sind die für den Gas- und Wasserfachmann wichtigen Gesetze, Verordnungen, Normalien usw. zusammengestellt.

Der erste Teil ist durch eine Zusammenstellung der jüngsten Versuchs- und Erfahrungszahlen über Vertikalretorten und Kammeröfen, sowie durch eine Uebersichtstabelle erweitert worden, die die Zunahme der Ofenleistung und die Abnahme der Bedienungsmannschaft zeigt. Im Abschnitt Verteilung des Gases sind die Zahlentabellen über die stündlichen Ausflußmengen von Rohrleitungen wieder aufgenommen worden. Die Gasabgabeverhältnisse verschiedener Städte sind durch Angaben über den Gasverlust erweitert worden. Im Abschnitt über Gasmesser sind neue Erscheinungen berücksichtigt. Der Abschnitt Wertschätzung von Gaswerken hat die notwendige Umarbeitung erfahren, ebenso wurden die Abschnitte Gasheizung und Gasglühlicht ergänzt. Dagegen konnte bei dem Abschnitt Acetylen- und Luftgas eine Verkürzung des Stoffes eintreten. Auch der Abschnitt Wasserversorgung ist einer gründlichen Durchsicht unterzogen worden, und die notwendigen Aenderungen und Ergänzungen sind vorgenommen worden. Dem Kalender ist, wie in den Vorjahren, das außerordentlich wertvolle Verzeichnis der Gas- und Wasserwerke und ihrer Leiter, sowie der Beamten mit Hochschulbildung beigefügt worden.

W. Weiss, Die Verwertung der Gasnebenprodukte in den städtischen Gasanstalten, in: Gemeindebetriebe, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 128. Bd., S. 305—343, Leipzig, Duncker & Humblot, 1908. Nach einer kurzen Einleitung, worin Verf. die Bedeutung der Nebenerzeugnisse der Gasindustrie und ihre Wandlung in der Geschichte der Gaswerke behandelt, stellt er im Hauptteil seiner Arbeit die Gewinnung und Verwertung der einzelnen Nebenprodukte, Koks, Ammoniak, Teer, Reinigungsmasse, sowie der sonstigen Nebenprodukte dar. Alsdann macht er den Versuch, die finanzielle Bedeutung der Nebenprodukte für die Einnahmen der Gaswerke festzustellen. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, daß sie von ausschlaggebender Wichtigkeit für den Gasanstaltsbetrieb sind, und daß ihre rationelle Verwertung die größte Aufmerksamkeit verdient. In den Schlußsätzen stellt er eine Reihe von Forderungen auf, deren Durchführung er bei der Ausbeute der Nebenerzeugnisse sowohl im Interesse der Rechnungsergebnisse der Gasanstalten als auch mit Rücksicht auf den Charakter der städtischen Gaswerke als gemeinnütziger Anstalten für wünschenswert hält.

Wasserversorgung.

33. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege in Wiesbaden, 16.—18. September 1908. Reff. Schmick-Darmstadt und Gärtner-Jena: Die Wasserversorgung in ländlichen Bezirken. Vom ersten Ref. wurden die folgenden Leitsätze aufgestellt:

1. Die Anlage von Wasserversorgungen in ländlichen Bezirken ist besonders wichtig: a) wegen der meist mangelhaften Wasserentnahmestellen (nicht dichte Brunnen in der Nähe von Miststätten, der durch den Ort fließende, zeitweise stark verunreinigte Bach, in hoch gelegenen Orten vielfach überhaupt keine Brunnen), wegen des Fehlens jeder ordnungsgemäßen Entwässerung; — b) wegen der infolgedessen bei Mensch und Vieh auftretenden Krankheiten, die vielfach noch durch mangelhafte Reinlichkeit gefördert werden; — c) wegen der Verschleppungsgefahr der Krankheiten bei Menschen nach den Städten durch Lieferung von Milch, Butter, Gemüse usw. in verunreinigtem Zustand, bei Vieh durch das Treiben erkrankten Viehes durch andere Ortschaften hindurch in die Schlachthäuser der Städte; — d) wegen des durch eine Wasserversorgung wachsenden Wasserverbrauchs und der dadurch möglichen größeren Reinlichkeit in Haus, Hof und Stall (ausreichendes Tränken des Viehes); — e) wegen der leichteren Unterdrückung von Schadenfeuern im Entstehen und der Möglichkeit ihrer Beschränkung nach erfolgtem Ausbruch, insbesondere zu der Zeit, wenn die Scheuern mit der Ernte angefüllt sind.

2. Die baulichen Herstellungen bei Wasserversorgungen in ländlichen Bezirken erfordern dieselbe Gewissenhaftigkeit und ein gleiches technisches Können wie größere Anlagen, hauptsächlich auch, weil in den Ausgaben möglichste Beschränkung walten muß, ohne daß die Güte leidet. Daher sind nur tüchtige, auf diesem Gebiet erfahrene Ingenieure mit der Entwurfsbearbeitung und Bauleitung zu betrauen oder staatliche oder kommunale, besonders zu diesem Zweck gebildete Wasserversorgungsämter.

3. Die Menge des durch die Wasserversorgung zu beschaffenden Wassers soll nicht zu gering bemessen werden, wenn auch anfänglich der Verbrauch nicht erheblich sein wird. Regelung des Wasserbezugs durch Wassermesser ist nur gerechtfertigt, wenn der Verbrauch über das erforderliche Maß oder die vorhandene, an und für sich ausreichende Wassermenge hinaus steigt. Sorgfältige Ausgestaltung der Quellfassungen, der Hochbehälter und der Zuleitungen ist besonders wichtig. Die Kosten des Baues können vielfach für die einzelne Gemeinde vermindert werden durch Zusammenarbeiten mehrerer Gemeinden oder ganzer Bezirke (Gruppenwasserversorgungen).

4. Für den Betrieb müssen eingehende Satzungen aufgestellt werden, wenn notwendig, mit der Bestimmung des Zwangsanschlusses. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Unterhaltung sind alle drei bis fünf Jahre durch das Landratsamt (Bezirksamt, Kreisamt) Prüfungen fertiger Anlagen durch Ingenieure, Mediziner und Verwaltungsbeamte zu veranlassen. Der Kreisfeuerwehrinspektor ist anzuhalten, die Feuerhähne bei Feuerwehrübungen zu prüfen.

Preußischer Medizinalbeamtenverein, 25. Hauptversammlung in Berlin, 29. und 30. September 1908. Dr. Flügge-Breslau: Die hygienische Kontrolle zentraler Wasserversorgungen. Ref. beschränkte seine Ausführungen auf die laufende Kontrolle der zentralen Wasserwerke, die ihr Wasser aus Flüssen schöpfen und einer künstlichen Filtration unterziehen. Bei derartigen Wasserwerken ist eine Kontrolle besonders nötig, weil das Oberflächenwasser stark verschmutzt ist. Neben der chemischen Untersuchung ist das wichtigste Moment die bakteriologische Prüfung. Die einfachste Prüfung besteht in der Feststellung der Keimzahl, erstens im Filterzulauf und zweitens im Filterablauf. Dabei fragt sich, wie soll die Berechnung stattfinden? Soll das Urteil auf Grund der absoluten Zahl der Keime, die im Filtrat gefunden sind, oder auf Grund des Verhältnisses abgegeben werden, das zwischen der Zahl der durch das Filter hindurchgegangenen Keime zu der Zahl der im Rohwasser vorhandenen besteht und in Prozenten ausgedrückt wird? In Deutschland hat man fast ausschließlich die absolute Zahl der Keime im Filtrat als maßgebend angesehen und hat die Filtration dann als hygienisch ausreichend bezeichnet, wenn im Filtrat des einzelnen Filters die Zahl von 100 Keimen nicht überschritten wird. Amerikanische Hygieniker haben in neuerer Zeit mehr die zweite Art der Berechnung verteidigt. Sie gefällt namentlich den Wasser-

werken besser, die mit einem zeitweilig bakterienreichen Flußwasser zu tun haben und wegen seiner großen Keimzahl die absolute Grenze von 100 Bakterien oft überschreiten. Ref. zieht die erstere Methode vor. Welche man nun aber auch wählen mag, bei beiden ist es wichtig, sich darüber klar zu werden, ob die im Filtrat vorkommenden Keime als unschädliche oder als verdächtige anzusprechen sind. Die Feststellung der Keime ist bei den Cholerabakterien leichter und entwickelter, als bei den Typhusbakterien und anderen Erregern menschlicher Krankheiten. Es empfiehlt sich daher im allgemeinen mehr, andere Keime im Wasser nachzuweisen, die als Indikatoren für eine verdächtige Verschmutzung des Wassers dienen können. Ref. besprach diese Methoden, wies aber zugleich auf ihren gemeinsamen Uebelstand, die späte Feststellung des Ergebnisses der bakteriologischen Untersuchung hin, die frühestens nach 2—3 Tagen erfolgen kann und daher meist zu spät kommt. Die wichtigsten Fälle von Gefährdung der Bevölkerung werden daher trotz aller bakteriologischen Kontrolle bestehen bleiben, da diese nur eine Warnung für die Zukunft, eine Mahnung zur Vorsicht in ähnlichen Fällen gewährt. Die bakteriologische Kontrolle muß daher noch durch ein anderes Verfahren ergänzt werden: es müssen die Momente für jedes Wasserwerk ermittelt werden, die leicht zu einer Gefährdung des Wassers führen, und es muß das Vorliegen solcher Momente womöglich so frühzeitig erkannt werden, daß noch rechtzeitig Vorbeugungsmaßregeln getroffen werden können. Von solchen Momenten behandelte Ref. die Beschaffenheit des Rohwassers, seine Verseuchung durch den Schiffahrtsverkehr, die Beobachtung des Gesundheitszustandes der auf dem Flusse lebenden Schiffsbevölkerung, den Einfluß der Schneeschmelze und starker Regen nach längerer Trockenheit, den Einfluß der Temperatur auf die filtrierende Schleimschicht des Filters, schließlich die Beobachtung der Krankheiten und der Sterbefälle in der versorgten Bevölkerung, namentlich mit Rücksicht auf ihre Parallelität mit der Höhe der Keimzahl. Diese wichtigen Aufgaben können nur von einem hygienisch vorgebildeten kontrollierenden Beamten erfüllt werden, der seinen sachverständigen Rat den technischen Leitern der Wasserwerke und den Verwaltungsdeputationen zu geben hat. Als solcher kommt in erster Linie der Medizinalbeamte in Betracht.

Verein deutscher Ingenieure, 49. Hauptversammlung in Dresden, 29. Juni 1908. Ref. Dr. Hempel: Die Trinkwasserversorgung der Städte vom chemischen Standpunkt. Bei der Wahl des Wassers ist augenblicklich in erster Linie der bakteriologische Befund entscheidend. Das Wasser, das die wenigsten Keime enthält, gilt als das beste. Wenn es die Verhältnisse zulassen, sucht man ein möglichst weiches Wasser zu erlangen, da derartiges Wasser dem Betrieb der Dampfkessel die geringsten Schwierigkeiten bereitet. Man vergisst ganz, daß den im Wasser enthaltenen Salzen eine große Bedeutung für die menschliche und tierische Ernährung zukommt. Ref. spricht sich daher auch dahin aus, daß das mit Salzen gesättigte Wasser besser ist, als Oberflächenwasser oder Grundwasser, das man geringen Tiefen entnimmt, und daß man daher zum Trinken und Kochen Wasser benutzen solle, das aus der Tiefe kommt und das der Natur der Sache nach Zeit genug gehabt hat, sich mit Salzen zu beladen. Aus diesen Gesichtspunkten erhebt er die Forderung, den Städten außer einem guten Nutzwasser auch ein salzreiches Trink- und Kochwasser zu liefern. Weiches Wasser für das Waschhaus, hartes Wasser in die Trinkkaraffen. Ref. empfiehlt neben der großen Hauptwasserleitung, die das Nutzwasser liefert, eine Anzahl Pumpen oder artesischer Brunnen in der Stadt verteilt einzurichten, an denen das Trink- und Kochwasser zu holen wäre.

Vereinigung von technischen Oberbeamten deutscher Städte, Versammlung in Wiesbaden, 15. September 1908. Reff. Dr. Schreiber-Berlin und SBR Peters-Magdeburg: Reinigung des Oberflächenwassers und Stand der Grundwasserfrage zur Versorgung der Städte mit Genuß- und Verbrauchswasser. Der erste Referent behandelte die Anforderungen, die an ein einwandfreies Genuß- und Gebrauchswasser zu stellen sind und besprach dann an der Hand des so gewonnenen Maßstabes die einzelnen Wasserbezugsquellen, die für städtische Wasserversorgungen in Frage kommen, das Grund- und Quellwasser, das Oberflächenwasser, also das Wasser aus Flüssen, Seen, Talsperren usw. Schließlich erörterte er die rein chemischen Methoden der Reinigung des Oberflächenwassers. Von diesen hat in Deutschland bisher nur die Reinigung durch Ozon eine Bedeutung erlangt. Das Verfahren, das von Siemens & Halske bis zu einem hohen Grade von Vollendung ausgebildet

ist, hat sich durchaus bewährt. Auch die Kosten der Ozonisation sind nicht zu hoch, sie betragen in Paderborn 2 Pf. für das cbm. Bei größeren Anlagen können die Kosten wohl bis auf einen Pfennig herabgedrückt werden. Das Ozonverfahren wirkt nur dann zuverlässig, wenn das Wasser klar und frei von organischen Suspensionen ist. Es muß also eine Sandfiltration vorausgehen. — SBR Peters behandelte die mechanischen und chemisch-mechanischen Methoden der Reinigung des Oberflächenwassers mit besonderer Rücksicht auf die Magdeburger Wasserversorgung. Die alte Methode des mechanischen Langsamfilterbetriebes mit Vorklärung in Absitzbecken genügt allein nicht mehr für den Betrieb großer Städte zu allen Zeiten. Sie ist nicht nur besserungsfähig, sondern auch besserungsbedürftig. Von neuen Methoden kommt zunächst in Betracht die Doppelfiltration, die in Deutschland hauptsächlich von dem Direktor des Bremer Wasserwerkes, Götze, vertreten wird. Richtig ist dabei der Gedanke, die den eigentlichen biologischen Reinigungsprozeß gewährleistenden Feinsandfilter zu schützen, indem man ihnen ein durch Vorfilterung möglichst geklärtes Rohwasser zuführt. Den hinter den Vorfiltern geschalteten Langsam- und Hauptfiltern wird die mechanische Reinigung möglichst abgenommen und ihnen nur noch die wichtige biologische, Keime vernichtende Feinarbeit überlassen. Götze wendet aber statt der Vorfilterung die Nachfilterung an. Seine Wasserwerksanlage besteht aus einer Anzahl von Einzelfiltern, die unter normalen Verhältnissen als solche arbeiten. Zur Ergänzung ihrer Wirkung können sie je nach Bedürfnis mit Nachbarfiltern durch Heber verbunden werden. Nach jeder Reinigung und Ausfüllung der Filter, ebenso bei Hochwasser wird die Nachfiltration vorgenommen. Das System erfordert also eine größere Filterfläche als sonst üblich ist. Ref. führte nun aus, daß es für den Betrieb vorteilhafter sein muß, die langsam wirkenden Sandfilter grundsätzlich nur als Nach- und Endfilter zu verwenden und daher lieber eine besondere Vorfilterung einzurichten. Auf diesem Grundsatze beruht der Puechfilter, der in Magdeburg zum ersten Male in Deutschland zur Anwendung kommt. Die Beschreibung dieses Filters nimmt den Schlußteil des Vortrages in Anspruch (vgl. den Abschnitt: Filtration). Außer diesen rein mechanischen Filtrationsmethoden sind namentlich in Amerika chemisch-mechanische ausgebildet worden. Das beliebteste Fällmittel dabei ist die schwefelsaure Tonerde. Das bekannteste ist das Jewell-Alaunfilter. Die Kosten der chemischen Klärung sind sehr gering. Bei einem Preise von 6 M. für 100 kg essigsaurer Tonerde betragen sie nur 0,20 Pf. für ein cbm Rohwasser. Bei richtigem Betriebe ist das Jewellfilter in bakteriologischer Beziehung der langsamen Sandfiltration gleichwertig und in der Entfernung von Trübungen und Färbungen des Rohwassers sogar überlegen. Sein größter Vorzug liegt in der schnellen Bildung der Filterschicht. Einen Nachteil des Verfahrens sieht Ref. darin, daß neue chemische Verbindungen dem Wasser zugeführt werden, die seine Beschaffenheit unangenehm beeinflussen können.

Deutsches Reich. Anleitung für die Einrichtung, den Betrieb und die Ueberwachung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen, die nicht ausschließlich technischen Zwecken dienen. Zu den Staaten, die auf Ersuchen des Bundesrates Verfügungen über die Einrichtung, den Betrieb usw. öffentlicher Wasserversorgungsanstalten erlassen haben (vgl. KJ 1908, S. 361—362), sind noch hinzugekommen Braunschweig, Verfügung des Staatsministeriums vom 3. Dezember 1907, Sachsen-Coburg-Gotha, Verfügung des Staatsministeriums des Herzogtums Gotha vom 7. April 1908.

Baden. Gesundheitsverordnung vom 23. Dezember 1908. § 11. Brunnen (Brunnenschachte, Brunnenstuben). § 12. 1. Alle Trinkwasserversorgungsanlagen — auch die für den Gebrauch einzelner bestimmten — müssen in bezug auf Anlage und Betrieb den im öffentlichen gesundheitlichen Interesse zu stellenden Anforderungen genügen. — 2. Das zur Verwendung kommende Wasser muß frei von Stoffen sein, welche die Gesundheit zu schädigen geeignet sind. Anlagen, welche ein der Verunreinigung ausgesetztes Oberflächen-, Quell- oder Grundwasser benutzen, sind so einzurichten, daß im Wasser etwa vorhandene Verunreinigungen beseitigt werden, bevor dasselbe der Leitung zugeführt wird. — 3. Die Behälter für das Wasser und die Rohrleitungen müssen so beschaffen sein, daß das Wasser gegen das Eindringen von Krankheitskeimen und Verunreinigungen völlig gesichert und ihre Reinigung und Spülung möglich ist. —

4. Der Betrieb der Anlagen ist so zu gestalten, daß den in Abs. 2 und 3 gestellten Anforderungen dauernd entsprochen ist. Personen, die an ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden, müssen vom Betriebe ferngehalten werden. — 5. Leitungen für Betriebswasser (Wasser zum Straßen- und Gartensprengen, für gewerbliche Betriebe u. dgl.) brauchen den im Abs. 1—3 bezeichneten Voraussetzungen nicht zu entsprechen, müssen aber von Trink- und Hausgebrauchswasserleitungen vollständig getrennt gehalten werden; ihre Zapfstellen sind so einzurichten, daß eine mißbräuchliche Benutzung zu Trink- und Hausgebrauchszwecken verhindert wird. — 6. Neuanlagen oder wesentliche Aenderungen bestehender Wasserversorgungsanstalten, deren Ausführung nicht unter Leitung und Aufsicht der technischen Staatsbehörden erfolgt, unterliegen vor der Ausführung, sowie vor Inbetriebnahme der Anlage einer Prüfung durch die technischen Staatsbehörden; erforderlichenfalls kann eine solche auch während der Ausführung von dem Bezirksamt angeordnet werden. Zum Zweck dieser Prüfungen hat der Unternehmer der Anlage dem Bezirksamt einen ins Einzelne bearbeiteten Entwurf, bestehend aus Plänen und einer Beschreibung der Anlage, vorzulegen, aus welchem alle für die gesundheitliche Beurteilung wichtigen Einzelheiten der Gewinnung, Förderung, Aufspeicherung und Verteilung des Wassers genau ersehen werden können. Von der Fertigstellung der Anlage ist vor Inbetriebnahme dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten. Mit Ausführung der Anlage sowie mit deren Inbetriebnahme darf erst begonnen werden, wenn das Bezirksamt dem Unternehmer mitgeteilt hat, daß gegen die Bauausführung und Inbetriebnahme keine Bedenken bestehen. — 7. Dem öffentlichen Gebrauch dienende Wasserversorgungsanlagen unterliegen der ständigen Beaufsichtigung durch das Bezirksamt und werden von Zeit zu Zeit, mindestens alle 3 Jahre in technischer und gesundheitlicher Beziehung einer Prüfung unterzogen. Die Besitzer der Anlagen haben den mit Ueberwachung und Prüfung betrauten Beamten jederzeit Zutritt zu allen Teilen der Anlagen zu gewähren und ihnen bei Vornahme der Prüfung jede für den Prüfungszweck erforderliche Auskunft zu erteilen; auch haben sie die Kosten der Prüfung zu tragen.

Sachsen. Verordnung des Ministeriums des Innern betr. Versorgung der Gemeinden mit Trinkwasser vom Juni 1908. An vielen Orten hat sich ein Mangel an ausreichendem und gutem Nutz- und Trinkwasser fühlbar gemacht, ohne daß bisher dem Bedürfnisse abgeholfen worden wäre, weil es entweder in den Gemeindevertretungen an dem Verständnis für eine hygienische Wasserversorgung fehlt, oder weil man vor der Aufbringung der erforderlichen Mittel zurückschreckt. Nicht selten haben Gemeinden mit unerfahrenen oder unzuverlässigen Unternehmern schlechte Erfahrungen gemacht und sind in den Besitz kostspieliger und doch unzulänglicher Wasserversorgungsanlagen gelangt. Das Ministerium des Innern hat daher mit dem Diplomingenieur Salbach in Dresden ein Abkommen geschlossen und darin Vorsorge getroffen, daß unter Umständen kleinere und wirtschaftlich schwache Gemeinden, die sich mit gutem Trink- und Nutzwasser versehen möchten, aber ohne geeigneten fachtechnischen Rat sind, durch behördliche Vermittlung die gewünschte sachverständige Auskunft, nach Befinden auch eine generelle Planung samt Kostenüberschlag erhalten können, ohne daß ihnen ein Aufwand dafür erwächst. Es wird ferner dafür gesorgt werden, daß vor Abgabe des technischen Gutachtens das erschlossene Wasser chemisch und bakteriologisch auf seine gesundheitliche und sonstige Einwandfreiheit untersucht wird. Die Gesuche der Gemeinden um unentgeltlichen fachtechnischen Rat sind von den Gemeinden an ihre Amtshauptmannschaft zu richten, die nach Gehör des Bezirksarztes an das Ministerium des Innern Bericht erstattet. Ob der oben genannte Ingenieur Auftrag zur Abgabe eines Gutachtens und nach Befinden zur Anfertigung eines generellen Entwurfes erhält, hängt in jedem einzelnen Falle von der Entschließung des Ministeriums ab. Ein Auftrag wird nur erteilt, wenn ein Projekt überhaupt noch nicht vorliegt. Unentgeltliche Begutachtungen schon ausgearbeiteter Gutachten werden nicht vermittelt. Im übrigen bleibt den Gemeinden nach Empfang des Gutachtens überlassen, wen sie mit der Anfertigung von Spezialplänen und schließlich mit der Ausführung der Wasserversorgungsanlage betrauen wollen. Mit der getroffenen Einrichtung soll kein Monopol zur Abgabe von Gutachten an Gemeinden in Wasserversorgungsangelegenheiten geschaffen werden. Die Gemeinden sollen nicht daran gehindert werden, sich unmittelbar an andere in

Wasserversorgungsfragen erfahrene Techniker oder an renommierte Spezialfirmen zu wenden.

In der Verordnung wird den Gemeinden weiter empfohlen, in geeigneten Fällen sich zu gemeinsamer Wasserversorgung zusammenzuschließen, da mit diesen Einrichtungen große wirtschaftliche Vorteile verbunden zu sein pflegten.

Wassergesetze.

Preußen. Entwurf eines Wassergesetzes. Der Deutsche Verein von Gas- und Wasserfachmännern beschäftigte sich auf seiner 48. Jahresversammlung mit dem Entwurf, wobei er insbesondere die Bestimmungen über die Wasserversorgung eingehender behandelte. Seine Kommission für den Betrieb von Wasserwerken hatte den Entwurf geprüft und erstattete einen kurzen Bericht an die Versammlung. Als wesentlicher Mangel des neuen Entwurfes von 1906 wird darin bezeichnet, daß er eben so wenig wie der Entwurf von 1893 die von einer großen Anzahl von Unternehmern zentraler Wasserversorgungen gewünschte Beseitigung des Unterschiedes bringt, der zurzeit noch zwischen den Wasserschätzen des Bodens in der Nähe von Privatflüssen und denen des Bodens bei öffentlichen Flüssen gemacht wird. Ebenso vernachlässigt der Entwurf vollständig das Talsperrenwesen, das sich im Laufe der letzten 10 Jahre in verschiedenen deutschen Flußgebieten entwickelt hat, und nimmt keine Rücksicht auf die Bestrebungen der wassergebrauchenden Interessenten im Ruhrtale, die die wohlerworbenen Rechte der Besitzer zentraler Wasserversorgungen mit den Rechten der Grundeigentümer in Einklang bringen wollen. Durch die modernen Wasserzentralen sind die Eigentümer von Nachbargrundstücken und die Anlieger an kleinen Flüssen häufig geschädigt worden. Hier muß ein Ausgleich in der einen oder anderen Form geschaffen werden, der zurzeit in vollkommenem Maße durch die zweckmäßig gewählte Anlage von Talsperren, Stauweihern usw. geschaffen werden kann.

Als weiteren Mangel des Entwurfes bezeichnete es der Bericht der Kommission, daß nach § 29 der Eigentümer eines Grundstückes zwar das freie Verfügungsrecht über das darauf in Brunnen, Zisternen oder in anderen Behältern angesammelte Wasser, sowie über die in dem Grundstücke enthaltenen unterirdischen Gewässer erhalten soll, anderseits aber nach § 30 ohne weiteres in dieser Verfügung beschränkt werden kann, wenn nach Ansicht der Polizeibehörde dieser Verfügung überwiegende Rücksichten des öffentlichen Wohles entgegenstehen. Es erscheint sehr bedenklich, der Polizeibehörde eine so weit reichende Macht in die Hände zu geben. Der Bericht fordert daher, daß der Grundeigentümer gegen Maßnahmen wenigstens der Ortspolizeibehörden geschützt werde, und verlangt, daß höchstens der Landespolizei ein derartiger Eingriff gestattet werden dürfe.

Sehr wesentlich ergänzt wurden die Ausführungen des Berichtes der Wasserkommission durch den Vortrag von O. Smreker-Mannheim: Der Entwurf eines preußischen Wassergesetzes. Nach einer Skizzierung des Inhalts des Entwurfes bezeichnete Ref. die grundsätzlichen Anforderungen, die für die Zwecke der Wasserversorgung von Städten und Gemeinden wie auch der Industrie aufgestellt werden müssen. Es sind die folgenden: 1. Regelung der Rechtsverhältnisse für die oberirdischen und die unterirdischen Gewässer, welch letztere bei der modernen Wasserversorgung eine so hervorragende Rolle spielen. — 2. Feststellung der Rangordnung eines Anspruches auf Wasserbenutzung für die Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung gegenüber kollidierenden Ansprüchen für andere öffentliche Zwecke, wie beispielsweise Landwirtschaft, Fischerei, Flößerei, Schiffahrt usw. — 3. Sicherung der Wassernutzungs- bzw. Wasserbezugsrechte für bestehende, sowie für neuzuschaffende Wasserversorgungsanlagen ohne Unterschied, ob diese letzteren öffentlichen oder industriellen Zwecken dienen. — 4. Erleichterung des Erwerbs von Wassernutzungs- oder Wasserbezugsrechten, für Wasserversorgungsanlagen, sowie des Erwerbs von Grundstücken oder der Schaffung von Dienstbarkeiten an solchen für die Errichtung von Wasserversorgungsanlagen.

Zu diesen einzelnen Anforderungen machte der Referent die folgenden Ausführungen. Der Entwurf soll auf unterirdische Gewässer nur insofern Anwendung finden, als dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist. Der Gesetzentwurf regelt nun in § 29 das Verfügungsrecht über das in einem Grundstücke befindliche Grundwasser und legt in § 30 tief einschneidende Bestimmungen über die Beschränkung dieses Verfügungsrechtes nieder. Es ist daher notwendig, daß in dem Gesetzentwurf eine klare Definition

des Begriffes Grundwasser oder unterirdisches Gewässer aufgenommen wird. Das Fehlen einer solchen Definition hat sich bisher recht lästig fühlbar gemacht. Die Feststellung einer Rangordnung für Ansprüche zwecks Wasserversorgung ist gerade im Hinblick auf die Bestimmungen des Gesetzes notwendig. Bestimmt doch § 30, daß die Benutzung von Wasserläufen sowie von unterirdischen Gewässern nicht gestattet ist, wenn ihr überwiegende Rücksichten des öffentlichen Wohles entgegenstehen. Eines schönen Tages kann also eine beliebige Polizeibehörde die Benutzung von Grundwasser für kommunale oder industrielle Wasserversorgung untersagen, weil das entnommene Grundwasser vielleicht ohne diese Ableitung einem schiffbaren Flusse zugeströmt wäre, und die Polizei das Interesse der Fischerei, Flößerei oder Schiffahrt höher einschätzt, als das Interesse der Wasserversorgung. § 30 ist in der vorliegenden Fassung nicht nur geeignet, unter Umständen die Neuanlage einer Wasserbezugsquelle zu erschweren oder gar unmöglich zu machen, sondern bedeutet auch für schon vorhandene Wasserversorgungsanlagen eine stehende Gefahr, da die Polizeibehörde die Entnahme von Grund- oder Flußwasser unter Berufung auf das öffentliche Wohl jederzeit versagen kann. Dazu kommt, daß zwar das Benutzungsrecht von Tagwasser vor der Inangriffnahme von Anlagen durch eine Verleihung gesichert werden kann, nicht aber die Benutzung von Grundwasser. Die Beschränkung dieser Verleihungen auf bestimmte Zeiten bringt eine gewisse Unsicherheit, da eine Verlängerung der Frist zwar zulässig ist, ein Anspruch auf sie aber nicht besteht.

Einen Fortschritt bringt das Gesetz in den Bestimmungen über das Enteignungsrecht. Sie bedeuten eine wesentliche Erleichterung für den Erwerb von Wasserbenutzungsrechten, sowie für die Ausführung von Wasserversorgungsanlagen.

Sachsen. Wassergesetz vom 12. März 1909. Das sächsische Wasserrecht war bisher in zahlreichen Bestimmungen zerstreut. Die ältesten von diesen finden sich im Gesetz vom 15. August 1855 über die Berichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen. Seitdem durch Landtagsbeschluß vom 4. Mai 1898 die Anwendbarkeit des genannten Gesetzes auf die Anlage von Talsperren festgestellt worden ist, war es möglich, es für die Anlage von Wasservorsorgungen der Gemeinden in Anwendung zu bringen. Seine Unzulänglichkeit für die Beschaffung von Wasserversorgungsanlagen gab zum Erlaß des Gesetzes über die Abtretung von Grundeigentum zu Wasserleitungen für Stadt- und Dorfgemeinden vom 28. März 1872 Anlaß. Städtische Wasserversorgungen können ferner auf Grund des § 1 und § 67 des allg. Baugesetzes vom 1. Juni 1900 durchgeführt werden. Auch Enteignungen innerhalb des Gemeindebezirkes können auf Grund dieses Gesetzes vorgenommen werden. Geht das Unternehmen über den Bezirk hinaus, so ist die Gemeinde nach wie vor auf das Gesetz von 1872 angewiesen. Auch das Enteignungsgesetz vom 24. Juni 1902 hat an den Enteignungsbestimmungen der Gesetze von 1855 und 1872 nichts geändert. Doch brachte es immerhin einige Erleichterungen im Verfahren. Es konnte nunmehr auch eine vollständige Entziehung von Grundeigentum zur Durchführung eines Wasserleitungsunternehmens eintreten, während früher nur die dauernde oder vorübergehende Beschränkung von Grundeigentum gestattet war. Hier wollte nun der neue Wassergesetzentwurf vom 5. Dezember 1905 etwas freiere Bahn schaffen, doch ging es dabei nicht ohne Erschwernisse der Durchführung von Wasserversorgungsanlagen ab.

Nach dem Entwurf gelten als Privatgewässer die Grundwässer, die Quellen und die Abflüsse von Quellen ständig fließender Gewässer, einschließlich des sich auf einem Grundstück durch atmosphärische Niederschläge sammelnden Wassers, sowie des in Teichen, Zisternen oder Brunnen eingeschlossenen Wassers. Nach der herrschenden Rechtsanschauung konnte eine Gemeinde ohne weiteres ein Grundwasserwerk bauen. Nach dem Entwurf ist die Erlaubnis der Verwaltungsbehörde notwendig, wenn durch die Entnahme oder die Ableitung von Wasser aus einem Privatgewässer der Wasserstand eines öffentlichen Gewässers vermindert wird. Doch ist die Erlaubnis unbeschadet der Rechte anderer Personen zu erteilen, soweit nicht durch die Anlage oder ihre Benutzung das Gemeindewohl gefährdet wird. Im Falle einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs des Wassers oder besonderer Nutzungsrechte an letzterem kann die Verwaltungsbehörde dem Unternehmer die Herstellung entsprechender Vorkehrungen zur Abwendung der Nachteile oder aber die Entschädigung der Beteiligten in Geld auferlegen. Das gleiche gilt, wenn durch die Wasserwerksanlage eine Aenderung der

Vorflut verursacht wird. Eine Entschädigung in Geld soll hierbei erfolgen, wenn Einrichtungen zur Verminderung der schädigenden Wirkungen untunlich, insbesondere nur mit unverhältnismäßig großem Aufwande ausführbar oder mit der gehörigen Benutzung der Anlage unvereinbar sind. Eine wesentliche Gefahr für die Grundwasserversorgungen bildet die Bestimmung des § 2 Abs. 2, wonach die unterirdischen Gewässer dann nicht als Privatgewässer zu betrachten sind, wenn sie die Fortsetzung eines oberirdischen öffentlichen Gewässers bilden.

Handelt es sich bei einer städtischen Wasserversorgung um die Ableitung der erforderlichen Wassermenge aus einem öffentlichen Flusse als um eine im Gemeingebrauche nicht enthaltene Art der Benutzung eines öffentlichen Gewässers, zu der die Berechtigung auf dem Wege staatlicher Verleihung einzuholen ist, so treten die Gemeinden in eine Reihe mit den übrigen Berechtigten oder eine Berechtigung Nachsuchenden. Sie genießen nur insofern einen Vorteil, als das für das Gemeinwohl nützliche Unternehmen bei widerstreitenden Gesuchen um die Verleihung eines Sonderrechtes im Range vorgeht. Doch bedarf es des allgemein vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren dann nicht, wenn die Gemeinde ihren Plan unter Anwendung des Enteignungsgesetzes durchführt. Der Gesetzentwurf sah hinsichtlich der Ausübung der Sonderrechte an einem öffentlichen Gewässer eine Reihe von Bestimmungen vor, die bei der Anwendung auf die kommunalen Wasserwerksanlagen nicht nur eine erhebliche Beschwerung des Betriebs bedeuten, sondern den Anlagen direkt jede sichere Grundlage nehmen würden. Hier bringt allerdings das Enteignungsrecht ebenso Hilfe, wie bei der Beschaffung der notwendigen Unterlagen zur Aufstellung der Pläne durch Arbeiten im Gelände.

Doch brachte der Entwurf auch einige Verbesserungen. So soll die Befugnis zur Anwendung des Zwangsenteignungsverfahren auf die Versorgung von Ortschaften oder Ortsteilen mit Trink- und Nutzwasser ausgedehnt werden, wenn das Unternehmen einem öffentlichen Bedürfnis entspricht oder einen erheblichen Nutzen für die öffentliche Gesundheitspflege oder für die Volkswirtschaft erwarten läßt und die Enteignung zu seiner Durchführung notwendig ist. Die Enteignung greift auch gegenüber bebauten Grundstücken für die Erwerbung von Materialien zum Bau der Anlage und für die Erwerbung des erforderlichen Wassers selbst Platz. Der Entwurf ermöglichte es ferner, bei beabsichtigter Entnahme von Trink- oder Nutzwasser andere entgegenstehende Rechte am Wasser zu beschränken oder aufzuheben.

Der Entwurf gelangte in der Sitzung der II. Kammer vom 6. Februar 1906 zur allgemeinen Vorberatung und wurde der Gesetzgebungsdeputation zur Beratung und Berichterstattung überwiesen. Der Hauptstreitpunkt zwischen der Regierung und der II. Kammer war, ob der Entwurf auf die privatrechtliche oder öffentlichrechtliche Grundlage gestellt werden solle. Der Entwurf hatte sich auf die letztere gestellt, die Mehrheit der Kammern auf den Grundsatz des privaten Eigentums. Zu einer Einigung kam es im Laufe der Verhandlungen nicht, man einigte sich schließlich dahin, alle Bestimmungen, die auf diese Streitfrage Bezug hatten, aus dem Gesetz herauszulassen, und ein reines Verwaltungsgesetz zu schaffen.

Da eine Erledigung des Entwurfes auf dem Landtage 1905/06 ausgeschlossen erschien, wurde auf Antrag der Gesetzgebungskommission von der II. Kammer eine Zwischendeputation eingesetzt. Der gleiche Vorgang spielte sich in der I. Kammer ab. Nach Schluß des Landtages trat zunächst die Deputation der II. Kammer zusammen. Der von ihr durchberatene und stark abgeänderte Entwurf ging dann an die Zwischendeputation der I. Kammer. Diese wich, von einigen nebensächlichen Punkten abgesehen, von dem Entwurfe der II. Kammer vor allem darin ab, daß sie die in den §§ 63 und 64 festgelegte Instandsetzung und Unterhaltung der fließenden Gewässer nicht den Zwangsgenossenschaften der Interessenten übertragen wollte, sondern sich auf den Boden des Gemeindeprinzips stellte und die Gemeinden und Gemeindeverbände als das in erster Linie zum Unterhalt verbundene Subjekt unter Umlegung der Lasten auf die Interessenten betrachtete. Sie hielt im Gegensatz zur Deputation der II. Kammer die Bedenken gegen das Genossenschaftsprinzip für so schwerwiegend, daß sie an dem Gemeindeprinzip in Uebereinstimmung mit dem Regierungsentwurf festhielt. Gegen das Genossenschaftsprinzip sprach ihrer Ansicht nach vor allem die Befürchtung, daß in vielen Fällen das Erforderliche unterbleiben werde, wenn man die Genossenschaft

über die zu treffenden Vorkehrungen entscheiden lasse. Auf der anderen Seite könnten bei Annahme des Gemeindeprinzips zwar Gegensätze zwischen den kostenbelasteten Interessenten und der Gemeinde entstehen, aber die Schwierigkeiten würden bei der Abwälzung der Lasten auf die Adjazenten nicht sehr groß sein. Außerdem würde bei dem Festhalten am Gemeindeprinzip eine wesentliche Vereinfachung des Entwurfes eintreten.

Der Entwurf nach den Beschlüssen der Zwischendeputation kam in der II. Kammer in den Sitzungen vom 25. und 26. November 1907 zur Verhandlung und wurde zur weiteren Beratung dem Gesetzgebungsausschuß überwiesen. Es würde zu weit führen, die weiteren Verhandlungen im einzelnen zu verfolgen. Wir beschränken uns daher darauf, die wesentlichen, für die Gemeindeverwaltungen besonders wichtigen Bestimmungen des Gesetzes wiederzugeben, und behandeln nur noch mit einigen Worten die Entwicklung, die die Frage des Enteignungsrechtes auf Quellen genommen hat. Die Bestimmungen des Entwurfes haben wir bereits oben wiedergegeben. In der Zwischendeputation der II. Kammer hatte man sich mit der geplanten Ausdehnung der Enteignungsbefugnis auf Quellgrundstücke nicht einverstanden erklärt. Die Enteignung sollte nur zur Anlegung von Wasserleitungen für Ortschaften oder Ortsteile verfügt werden. Die Deputation der I. Kammer hatte diesen Beschluß nicht angenommen, sondern den Regierungsentwurf wieder hergestellt. In der wiederholten Beratung in der Gesetzgebungsdeputation der II. Kammer gelang es nicht, zu einer Einigung mit der Regierung zu kommen, und ebensowenig war das im Plenum der Fall. Die Mehrheit der II. Kammer stellte sich auf den ablehnenden Standpunkt, die Enteignung von Quellen und Grundstücken überhaupt auszuschließen. Agrarische Motive spielten dabei eine wichtige Rolle. Einerseits sollten die ländlichen Ortschaften dagegen geschützt werden, daß die städtischen Großgemeinden ihnen das Wasser fortführen, das sie selber für ihre Zwecke brauchen, anderseits aber brachte man durch den Ausschluß der Enteignung die Grundbesitzer in die glückliche Lage, sich die Quellen oder Quellengrundstücke teuer bezahlen zu lassen, wenn die Gemeinden Wasser benötigen. Gerade die ländlichen Ortschaften werden in Zukunft bei der Erwerbung von Trinkwasser mit viel größeren Schwierigkeiten zu kämpfen haben, als die kapitalkräftigeren Großstädte. Das wird namentlich dann der Fall sein, wenn sie auf ihrem eigenen Gebiete kein Wasser finden und in den Gebieten anderer Gemeinden sich danach umsehen müssen. Namentlich für die im Gebirge gelegenen Orte wird es in der Regel notwendig sein, über die Grenzen ihrer Markung hinauszugehen, und sie werden daher auch am meisten unter diesem Beschlusse zu leiden haben.

§ 1. Die Benutzung und die Unterhaltung der fließenden Gewässer unterliegen der Aufsicht des Staates nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Fließende Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind alle öffentlichen und privaten Gewässer, die sich in natürlichem oder künstlichem Bette ständig bewegen. — Die Benutzung und Unterhaltung 1. der unterirdischen Gewässer (Grundwässer), 2. der Quellen und der Abflüsse von den Quellen fließender Gewässer, solange sie noch nicht das Ursprungsgrundstück oder das damit in natürlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhange stehende Besitztum des Eigentümers dieses Grundstückes dauernd verlassen haben, 3. der Gewässer, die auf Grund einer Wasserbenützung, welche nach § 23 behördlich erlaubt ist oder nach §§ 24, 49 einer erlaubten gleichsteht, aus einem fließenden Gewässer künstlich abgeleitet und nicht wieder in ein solches zurückgeleitet werden, 4. der vermöge eines dinglichen Rechtes auf fremde Grundstücke geleiteten Wässer der in Ziffer 1, 2 und 3 bezeichneten Art unterliegen der Aufsicht des Staates nur insoweit, als das in diesem Gesetze besonders bestimmt ist (§§ 40—42, 75, 151, 153 und 154).

§ 21. Die Vorrichtungen zur Benutzung der fließenden Gewässer, namentlich Stauanlagen, Zuleitungs- und Ableitungsvorrichtungen sind in solchem Stande zu erhalten und so zu behandeln, daß ein nutzloser Verbrauch oder eine nutzlose Aufstauung des Wassers zum Nachteil anderer vermieden wird. — § 22. Gemeingebrauch.

§ 23. Der Erlaubnis der Verwaltungsbehörde bedarf es:

1. zur unmittelbaren oder mittelbaren Einführung von Stoffen in ein fließendes Gewässer, die den Gemeingebrauch beeinträchtigen oder sonst das Gewässer oder die Ufer in schädlicher Weise verunreinigen,

3. zur Errichtung von Stauanlagen zu Wassertriebwerken, wie zu Aenderungen

an solchen Anlagen in einem fließenden Gewässer, wenn die Aenderung auf den Verbrauch des Wassers, die Wassermenge, die Art des Verbrauches, das Gefäll oder die Höhe des Oberwassers von Einfluß ist, sowie — auch ohne diese Voraussetzungen — zu jeder Aenderung oder Auswechslung von Hauptteilen bestehender Stau- und Triebwerksanlagen,

5. zu sonstigen Anlagen oder Vorrichtungen, die eine für andere schädliche Stauung, Ueberschwemmung oder Versumpfung verursachen, die für fremde Grundstücke oder Anlagen, insbesondere auch das Bett und die Ufer schädlich sind oder zum Nachteil anderer eine willkürlich ungleichmäßige Ausnützung des Wassers bewirken oder das nichtverbrauchte Wasser erst unterhalb der Grundstücke des Benutzers und der mit weiterer Fortleitung einverstandenen Unterlieger dem Gewässer wieder zuführen,

6. zur dauernden Ableitung von Wasser aus einem fließenden Gewässer in solchem Umfange, daß dadurch die Wassermenge in letzterem erheblich gemindert wird,

7. zur Errichtung oder wesentlichen Aenderung von Anlagen, insbesondere Brücken oder Stegen, die in dauernder baulicher Verbindung mit dem Bette oder den Ufern eines fließenden Gewässers stehen, und die Ablaufverhältnisse zum Nachteil anderer beeinflussen, insbesondere bei Hochwasser Gefahr erzeugen.

§ 27 Abs. 1. Würden durch die begehrte Wasserbenutzung öffentliche Interessen verletzt, schon erlaubte Benutzungen erheblich beeinträchtigt oder die Grundstücke anderer Anlieger erheblich gefährdet, belästigt oder benachteiligt werden, so ist die Erlaubnis zu versagen oder an Bedingungen oder Einschränkungen zu knüpfen.

§ 28 Abs. 2. Für die Einführung von Fäkalien, Abfallwässern aus Abdeckereien, Schlächtereien und Anlagen aller Art, in denen gesundheitsschädliche Stoffe verarbeitet oder erzeugt werden, in fließende Gewässer, darf die Erlaubnis nur mit dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufes erteilt werden. — Abs. 3. Die Erteilung widerruflicher Erlaubnis kann auf die Ortspolizeibehörden übertragen werden.

§ 31. Die besondere Wasserbenutzung darf nur unter billiger Berücksichtigung der zulässigen besonderen Benutzung anderer ausgeübt werden.

§ 32 Abs. 1. Der Besitzer einer Wasserbenutzungsanlage ist verpflichtet, auf Anordnung der Verwaltungsbehörde den Betrieb zeitweilig einzustellen oder einzuschränken, wenn dies zur Unterhaltung einer dem öffentlichen Nutzen dienenden Anlage nötig ist. Er kann von dem Besitzer dieser Anlage Entschädigung und, soweit nicht ein dringlicher Fall vorliegt, vorherige Sicherheitsleistung verlangen. — §§ 33—35. Verfahren. — § 36. Erlöschen der Erlaubnis.

§ 37. Die Erlaubnis zur Einführung schädlicher Stoffe (§ 23 Ziffer 1) kann jederzeit ohne Entschädigung beschränkt oder aufgehoben werden, wenn der Berechtigte den an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen ungeachtet mehrfacher behördlicher Ermahnungen zuwiderhandelt.

§ 38 Abs. 1. Wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl kann eine Wasserbenutzung ganz oder teilweise untersagt oder die Beseitigung oder Abänderung der Anlage angeordnet werden. — Der Benutzungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, soweit dies nicht nach dem Inhalte der Erlaubnis oder nach dem Gesetze ausgeschlossen ist oder soweit nicht der Unternehmer selbst die Nachteile oder Gefahren zu vertreten hat. Die Entschädigungspflicht liegt der Gemeinde ob, der die Beseitigung oder Abänderung der Anlage zugute kommt.

§ 40. Bei den in § 1 Abs. 2 bezeichneten Wässern bedarf es der Erlaubnis der Verwaltungsbehörde: 1. wenn die Wassermenge in einem fließenden Gewässer dadurch dauernd gemindert oder anderen Grundstücken dadurch Wasser entzogen wird, daß entweder a) solches Wasser zur Versorgung einer Gemeinde mit Wasser abgeleitet werden soll, oder b) eine schon vorhandene Ableitung zu einem der unter a) bezeichneten Zwecke künftig benutzt werden soll, — 2. wenn Stoffe eingeführt werden sollen, wodurch der Gemeingebrauch oder besondere Benutzungen eines fließenden Gewässers, oder die Benutzung einer Wasserleitung oder eines Brunnens beeinträchtigt werden, oder wenn Maßnahmen getroffen werden sollen, die eine solche Einführung zur Folge haben können. — Der Erlaubnis bedarf es nicht für solche Wasserversorgungsanlagen, bei denen der Unternehmer bis zum 31. Dezember 1907 ein Grundstück zur Gewinnung des Wassers oder ein Recht auf Ableitung bereits erworben und spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Ausführung der Anlage begonnen hat.

§ 41. In den Fällen des § 40 darf die Erlaubnis nur versagt werden, wenn durch die Ableitung oder die Einführung das gemeine Wohl gefährdet würde. — Wird durch Verminderung der Wassermenge eines fließenden Gewässers oder durch Einführung von Stoffen der Gemeingebrauch eines fließenden Gewässers, oder werden im Falle des § 40 Abs. 1 Ziffer 2 die dort bezeichneten Benutzungen erheblich beeinträchtigt, oder wird im Falle des § 40 Abs. 1 Ziffer 1 anderen Grundstücken Wasser entzogen, so hat die Verwaltungsbehörde dem Unternehmer die Herstellung von Vorkehrungen zur Abwendung der Nachteile, und soweit solche Vorkehrungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten ausführbar sein würden, Entschädigung der Beteiligten in Geld aufzuerlegen. — §§ 43—48. Stauanlagen.

§ 49. Wird bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein fließendes Gewässer in einer Weise benutzt, zu der es nach § 23 behördlicher Erlaubnis bedarf, so gilt die Benutzung als eine erlaubte im Sinne dieses Gesetzes. — §§ 50—53. Wasserbücher. — §§ 54—61. Schutz der Heilquellen. — § 62. Instandsetzung fließender Gewässer. Abs. 3. Sie erfolgt auf Kosten des Staates und der Genossenschaften oder Stadtgemeinden (§§ 63 ff. und §§ 99 ff.) durch Organe des Staates. Seitens des Staates werden Geldleistungen nur insoweit bewirkt, als die Vorteile, die den Beteiligten erwachsen, durch die aufzuwendenden Kosten erheblich überstiegen werden. Der Anteil des Staates an den Kosten soll für den einzelnen Fall 60 % des Gesamtaufwandes in der Regel nicht überschreiten.

§ 63. Die Unterhaltung der fließenden Gewässer und der dazu gehörigen Flutrinnen, sowie der Hochwasserschutzanlagen, die Reinhaltung des Wasserlaufbettes und der Schutz der im Bereiche des Gewässers gelegenen Grundstücke vor Uferangriff, Ueberschwemmung, Eisgang und Versumpfung liegen, soweit es das öffentliche Interesse erfordert, vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 66, 76, 93 ff. in den amtshauptmannschaftlichen Bezirken den in § 65 dieses Gesetzes bestimmten Zwangsgenossenschaften (Unterhaltungsgenossenschaften), in den Bezirken der nach § 155, Abs. 3 von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommenen Städte den Stadtgemeinden ob. — § 64. Verteilung der Unterhaltungskosten bei fließenden Gewässern, die in zwei verschiedenen Genossenschaftsbereichen oder Stadtgemeinden liegen.

§ 65. Innerhalb jedes amtshauptmannschaftlichen Bezirkes bilden für den einzelnen Wasserlauf oder die in Betracht kommende Teilstrecke eines solchen die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke und Anlagen kraft dieses Gesetzes eine rechtsfähige öffentliche Genossenschaft.

§ 77. Der einer Genossenschaft aus der Unterhaltung der fließenden Gewässer und dem Hochwasserschutz erwachsende Aufwand ist, soweit seine Uebertragung nicht zufolge besonderen Rechtsgrundes anderen obliegt, oder sonst erfolgt, auf die Mitglieder der Genossenschaft (§ 65) zu verteilen.

§ 91. Die Umlegung der Kosten, welche den nach § 155, Abs. 3, von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaft ausgenommenen Städten durch die Unterhaltung der fließenden Gewässer und den Hochwasserschutz entstehen, kann durch Ortsgesetz geregelt werden. Der Entwurf eines solchen Ortsgesetzes ist, bevor von der Gemeindevertretung darüber Beschluß gefaßt wird, einen Monat lang mit der Aufforderung zur Geltendmachung von Einwendungen öffentlich auszulegen.

§ 92. Durch Ortsgesetz kann vorgeschrieben werden, daß 1. unbeschadet der den Gemeinden nach § 63, Abs. 1 und nach § 73 obliegenden Verpflichtung, die Unterhaltungsarbeiten durch die Besitzer der Ufergrundstücke auszuführen sind, 2. bei unzureichender Erfüllung der in § 76, Abs. 1 und 2 den Besitzern von künstlichen Wasserläufen und von sonstigen Anlagen auferlegten Unterhaltungspflicht, die Unterhaltung von der Gemeinde ganz oder teilweise auf Kosten des Verpflichteten übernommen wird.

§ 98. Bildung öffentlicher Wassergenossenschaften für andere Zwecke.

§§ 99—142. Oeffentliche Wassergenossenschaften. — § 143. Soll die Enteignung gemäß § 1 des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 (G. u. Vbl., S. 153) verfügt werden für Anlagen 1. . . .; 2. zur Anlegung von Wasserleitungen für Ortschaften oder Ortsteile . . .; 4. zur Zurückhaltung des Wassers im Quell- oder Niederschlagsgebiete; 5. zur Herstellung von Anlagen für Ausgleichung der Wasserstandsschwankungen in einzelnen Jahreszeiten (Sammelbecken); 6. zur Aufschließung und Ableitung von Heilquellen, so ist zur Verleihung des Enteignungsrechtes das Ministerium des Innern zuständig.

§ 150, Abs. 2. Die Enteignung von Grundwasser, Quellen und Quellgrundstücken zum Zwecke der Versorgung von Ortschaften und Ortsteilen mit Trink- und Nutzwasser ist ausgeschlossen.

Filtration.

Die einfache Sandfiltration mit Ueberstauung der Filter hat sich in einer Reihe von Fällen als ungenügend und verbesserungsbedürftig erwiesen. Auf verschiedenen Wegen ist die Filtrationstechnik weiter entwickelt worden: durch die Anwendung chemischer Fällungsmittel, die besonders in Amerika in großem Umfange zur Anwendung gekommen ist, durch die Abänderung der Zuführungsmethode, Ersatz der Ueberstauung durch ein Sprinklerverfahren, und schließlich durch die Einführung einer mehr oder weniger intensiven Vorklärung. Gemeinsam ist allen diesen Verfahren das Bestreben, den empfindlichsten Teil des Filters, die Filterhaut, zu verbessern, zu schonen und länger gebrauchsfähig zu erhalten.

Ueber die Anwendung chemischer Fällungsmittel bei der Sandfiltration mit besonderer Berücksichtigung der amerikanischen Schnellfilter berichten H. Bitter-Kairo und E. Gotschlich-Alexandrien in der Zeitschrift für Hygiene und Infektionskrankheiten 1908, Bd. 59, wobei sie insbesondere ihre Erfahrungen bei der Wasserversorgung von Alexandrien zugrunde legen. Diese Stadt entnimmt ihr Wasser dem Nil. Das Nilwasser zeigt aber fast gar keine Tendenz zur natürlichen Sedimentierung. Infolgedessen hätte die einfache Sandfiltration mit dem langsamen Prozeß nicht genügt. Die Bildung einer wirksamen Filterhaut hätte zu lange auf sich warten lassen, außerdem aber wäre es mit der gewöhnlichen Sandfiltration nicht möglich gewesen, die Trübung des Nilwassers durch feinste Tonteilchen zu beseitigen. Bitter versuchte daher im Jahre 1894 auf dem Wege der künstlichen Deckenbildung das System der langsamen Filtration für das Nilwasser brauchbar zu machen. Er fand eine befriedigende Lösung in der Vorbehandlung des Rohwassers mit 1—1,5 g Kaliumpermanganat pro cbm Wasser. Die klärende Wirkung dieses Stoffes erklärt sich aus der Entstehung von Manganoxyd, das in Wasser fast unlöslich ist, zu Boden sinkt, und dabei die feinsten Tonteilchen mit sich reißt. Für die Praxis wurde die Dauer des Sedimentierungsprozesses auf 12—24 Stunden bemessen. Selbst nach dieser Vorbehandlung des Rohwassers war die Deckenbildung auf den Filtern, die das Nilwasser alsdann zu passieren hatte, so langsam, daß schließlich ein direkter Eingriff zur künstlichen Erzeugung einer Filterdecke unternommen werden mußte. Das Rohwasser auf dem Filter wurde während 24 Stunden bei nicht arbeitendem Filter der Permanganatbehandlung unterworfen. Der Erfolg war vollständig. Vom dritten Tage nach der Behandlung an wurde eine gleichmäßige und dauernde bakteriologische Wirkung erzielt. Selbst bei wesentlich erhöhter Filtrationsgeschwindigkeit bis zu 1700 mm pro Stunde war der Reinigungseffekt ein guter.

Die jahrelang fortgeführten Vorversuche mit dem Kaliumpermanganat wurden aber schließlich trotz guter Erfolge wieder aufgegeben, weil sich in der amerikanischen Schnellfiltration nach System Jewell ein doch noch wirksameres Verfahren bot. Demnach wird das Rohwasser mit schwefelsaurer Tonerde behandelt und in besonders konstruierten Filtern bei einer Geschwindigkeit von 400—500 mm pro Stunde gefiltert. Die Arbeitsperioden der Filter sind infolgedessen sehr kurz, und die Reinigung muß sehr häufig durch Rückspülung mit Reinwasser unter Anwendung eines mechanischen Rührwerkes vollzogen werden. In der Versuchsanlage der Berichterstatter wurde der bakteriologische Effekt des Sedimentierprozesses noch dadurch gesteigert, daß dem Rohwasser eine bestimmte Führung aufgezwungen wurde, so daß seine Stromrichtung der Fallrichtung der sedimentierenden Körper entgegengesetzt war. Dadurch entstand ein bewegliches Filtersieb, durch das alles aufsteigende Wasser passieren mußte. Die Sedimentierung erfordert wesentlich weniger Zeit als beim Permanganatverfahren; nach 6 Stunden ist die Klärung vollendet. Es wird mit einer großen Filtergeschwindigkeit gearbeitet; infolgedessen kann die Filteroberfläche bis auf $^1/_{40}$ der bei der langsamen Sandfiltration erforderlichen Fläche herabgesetzt werden. In der definitiven Anlage haben die Filter, die in Stahltanks untergebracht sind, ca. 21 qm nutzbare Fläche, entsprechend einer Tagesleistung von 2100 cbm. Ihre Höhe beträgt $3^1/_2$ m. Die auf Grund der Vorversuche in Alexandrien geschaffene Filteranlage umfaßt jetzt 8 Klärbassins von je 4000 cbm Inhalt und 20 Filter von je 17 Fuß Durchmesser. Die Anlage ver-

mag täglich etwa 40000 cbm Reinwasser zu liefern und funktioniert seit 2½ Jahren durchaus befriedigend. Der bakteriologische Reinigungsprozeß ist auch bei sehr hoher Filtrationsgeschwindigkeit gut. 30 Minuten nach Beginn der Reinigungsperiode ist das Filter derart eingearbeitet, daß das Filtrat als Trinkwasser Verwendung finden kann. Auch die Anwendung des mechanischen Rührwerkes ist hygienisch unbedenklich. Die Berichterstatter bezeichnen zusammenfassend das amerikanische Schnellfiltersystem als dem europäischen System der langsamen Sandfiltration unbedingt überlegen und zwar insbesondere wegen der außerordentlich hohen bakteriologischen Leistungsfähigkeit, wegen der raschen und zuverlässigen Regeneration am Anfang der Arbeitsperiode und vor allem wegen seines einfachen, prompt und rein automatisch wirkenden Reinigungsprozesses, der jede Infektion des Filters durch das Personal sicher zu vermeiden gestattet.

Die bisherige Methode der langsamen Sandfiltration besteht in der Ueberstauung des Filters mit Rohwasser in mehr oder weniger hoher Schicht. Neuerdings hat man in Frankreich Versuche mit einer Filtrationsart gemacht, bei der in Anlehnung an den natürlichen Filtrationsvorgang durch das Erdreich der Filtersand regenförmig mit dem zu filtrierenden Wasser beschickt wird, so daß die ganze Oberfläche stets frei von stehendem Wasser bleibt. Die ersten Versuche mit dieser Filtrationsart wurden von Miquel und Mouchet in Paris angestellt und führten zu günstigen Ergebnissen. Die Sandschicht des Versuchsfilters hatte eine Dicke von 1,17 m, die Korngröße betrug $^{5}/_{10}$—$^{8}/_{10}$ mm, die Leistung 2,4 cbm in 24 Stunden. Das Rohwasser wurde regenförmig auf das Filter gebracht. In den ersten Wochen der Filtration wies das Filtrat eine erhebliche Zunahme der Keime auf. Etwa von der 17. Woche an blieben die Reinwasserzahlen dauernd unter 100, während das Rohwasser 260—9375 Keime aufwies. Bacterium coli wurde im Filtrat selbst in Wassermengen bis zu 940 cbcm nicht nachgewiesen, während das Rohwasser dieses Bakterium stets enthielt. Nach etwa 300 Tagen mußte das Filter gereinigt werden, da sich auf der Oberfläche eine Tonschicht gebildet hatte. Die günstigen Ergebnisse der Laboratoriumsversuche veranlaßten Miquel und Mouchet, die Untersuchungen in größerem Maßstabe zu wiederholen. Sie ergaben gleichfalls befriedigende Resultate. In Chateaudun wurde infolgedessen eine größere Wasserversorgungsanlage nach diesem System eingerichtet. Sie besteht aus 16 Filterbecken mit einer Gesamtfläche von rund 250 qm, die in 4 Reihen angeordnet sind. Die filtrierende Masse besteht aus einer Schicht Loiresand von 1,25 m Höhe und einer Korngröße von 0,75—1,5 mm. Die Sandschicht ruht auf einer 5 cm dicken Schicht kleiner Betonstücke, diese wieder auf einer Schicht von 3 cm dicken Ziegelsteinen. Die Verteilung des Wassers erfolgt durch Verteiler, von denen auf einen qm ungefähr 20 kommen. Chateaudun verbraucht 500 cbm pro Tag im Winter, 800 im Sommer. Der Betrieb ist derartig geregelt, daß für die Winterperiode abwechselnd 8 Stunden gepumpt wird und 8 Stunden Pause ist, im Sommer in regelmäßiger Abwechslung auf 13 Stunden Pumpzeit 5 Stunden Ruhe folgen. Die ganze Anlage befindet sich unter Dach. Das Rohwasserreservoir von ungefähr 200 cbm Inhalt ist über den Sandbecken, die zwei Reinwasserreservoire sind unter ihnen angebracht. Das Trockensandfilter liefert etwa 4—5 cbm pro qm. Doch kann die Leistung auf 10 cbm gesteigert werden. Die Betriebskosten werden von Baudet, dem Maire von Chateaudun, auf 0,75 Pf. pro cbm für das Trockensandverfahren gerechnet, für das nasse Verfahren auf 1,25 Pf., also eine Ersparnis von etwa 30% für das erstere. Die Zahlen sind aus einer vierjährigen Erfahrung in Chateaudun gewonnen. Das verwendete Rohwasser ist verhältnismäßig rein von organischen Beimengungen, so daß eine Vorfiltration überflüssig ist. Dagegen ist das Rohwasser zeitweise, besonders nach Regen, sehr bakterienreich, bis zu 20000 Keime im cbcm, durchschnittlich etwa 2070 Keime. Nach der Filtration wurden bei wöchentlichen Zählungen in sechsmonatlichem Durchschnitte 16 Keime gezählt. Der große Vorzug der Trockensandfiltration besteht darin, daß sich mit der Zeit die Filtrationswirkung immer verbessert und eine Sandwäsche überflüssig ist. Die eigentliche Unterhaltung des Filters erfordert wenig Arbeit. Vgl. Fromme-Hamburg: Ueber Trockensandfilter, im Gesundheitsingenieur 1908, S. 162—163.

Auf dem Wege der Vorfiltration sucht das Puech'sche System eine Verbesserung des bisherigen Filtrationsverfahrens zu erreichen. Den eigentlichen langsamen Filtern wird eine Reihe von Vorfiltern vorgeschaltet. Von diesen Vorfilterbecken ist jedes

höher liegende mit gröberem Kiese gefüllt, als das darunter folgende. Das Wasser strömt mittels stufenartiger Ueberläufe von einem Becken zum anderen. Die Abmessungen der Becken nehmen von oben nach unten zu. Aus dem vierten, untersten Grobfilter gelangt das Wasser auf Vorfilter, die über einem Kiesdrainagebette auf besonders geformten Ziegelsteinen aus halbfeinem Sande hergestellt sind. Erst nach dem Durchfließen neuer Filterstufen wird das äußerlich fast schon als vollständig gereinigt erscheinende Rohwasser den Langsamfiltern zur Schlußfiltration zugeführt. Die höchste zulässige Geschwindigkeit in den Schnellsandfiltern ist auf 590 mm in der Stunde angenommen, in den Langsamfiltern auf 2,4 cbm in 24 Stunden. Außer den Filtern sollen auch die Durchlüftung und Belichtung des Wassers in den kaskadenartigen Ueberfällen wirksam sein. Diese Wirksamkeit wird allerdings von den Kritikern des Puech'schen Systems bestritten.

Nach dem Puech'schen System läßt die Stadt Magdeburg von dem Ingenieur Chabal eine Anlage herstellen, der eine Höchstleistung von 45000 cbm pro Tag zugrunde gelegt ist. Die Größe der Filterfläche beträgt 18750 qm. Die ungelösten Verunreinigungen des Rohwassers, die auf den Schichten der Grobfilter zurückbleiben, werden durch Spülung von unten mittels Druckluft entfernt. Eine Ueberdachung der Anlage ist vorläufig nicht beabsichtigt. Die Anlage soll Mitte des Jahres 1909 in Betrieb kommen. Ueber ihre Ergebnisse wird im nächsten Jahre zu berichten sein.

Literatur. *Finger,* Die Wasserversorgung in den Marschen des Regierungsbezirkes Stade, Sonderabdruck aus dem Klinischen Jahrbuch, Jena, Gustav Fischer, 1908.

A. Kloeß, Die allgemeinen Sachen Luft und Wasser nach geltendem Rechte. Unter Berücksichtigung des Gemeingebrauchs, der Rauchbekämpfungs- und Abwässerfrage. Halle a. S., Wilh. Knapp, 1907. Die neuzeitliche Technik hat die Rechtswissenschaft vor zahlreiche neue Probleme gestellt. Gegenstände wie die Luft werden heute von der Technik als Träger von Energien verwendet und dem Verkehr nahe gebracht. Betrachtete früher die Rechtswissenschaft die Stellung von Luft und Wasser, so konstruierte sie nur Begriffe, die für das praktische Leben wenig Wert besaßen. Gegenwärtig muß die Wissenschaft auf den Verkehr Rücksicht nehmen. Sowohl als freie als auch als unfreie Sachen dienen Luft und Wasser dem Verkehr. Die Verkehrsanschauung ist dem Verfasser bei der Betrachtung dieser Gegenstände maßgebend gewesen. Aus ihr versucht er die Rechtssätze abzuleiten, welche bei Feststellung der rechtlichen Verhältnisse in den Vordergrund zu stellen sind. Es werden dabei die Materien des Luftrechtes, Wasserrechtes, Energienrechtes, Sozialrechtes, Verwaltungsrechtes eingehend berücksichtigt. (Autoreferat.)

Th. Koehn, Der Entwurf eines preußischen Wassergesetzes von 1906, Gutachten erstattet im Auftrage und auf Grund der Beschlüsse des Zentralverbandes für Wasserbau und Wasserwirtschaft, Berlin SW. 11. Der Verfasser ist im großen und ganzen mit dem Aufbau des preußischen Gesetzentwurfes einverstanden und verspricht sich eine Förderung der preußischen Wasserwirtschaft von dem Inkrafttreten des Gesetzes. Er hält besonders die Unterscheidung in Genehmigung und Verleihung bezüglich der behördlichen Feststellung der neu entstehenden Nutzungsrechte für zweckdienlich. Nur er möchte alle dem Bezirksausschuß bzw. dem Kreisausschuß im Entwurf übertragenen Entscheidungen einem besonders zu bildenden Wasserausschuß übertragen sehen. Derselbe würde unter dem Vorsitz des Regierungspräsidenten gleichmäßig aus ehrenamtlichen Vertretern der Industrie, des Gewerbes und der Landwirtschaft und aus Wasserbautechnikern, sowie aus Staatsbeamten zu bilden sein. — Was die Dauer der Verleihung betrifft, so hält er eine auf Zeit begrenzte Verleihung an öffentlichen Flüssen für richtig, glaubt aber, daß die Verleihung an privaten Flüssen zeitlich unbeschränkt gegeben werden müsse, da das konzessionierte Unternehmen im Ausgleichsverfahren oder auf Grund privater Vereinbarungen alle entgegenstehenden Berechtigungen auf irgend eine Weise abzugelten habe, und aus diesem Grunde dem Staat kein Recht mehr zustehen könne, die Verleihung zeitlich zu begrenzen. Bezüglich der Wasserbücher wünscht der Verfasser, daß ihnen nach einer Uebergangsfrist öffentlicher Glauben für die Nutzungsrechte zu verleihen sei, wie es die Grundbücher für die Eigentumsrechte besitzen. Bezüglich des Enteignungsrechtes wird gewünscht, daß auf Antrag solchen privaten Wasserkraftunternehmungen, welche die Verteilung von Elektrizität für Licht-

und Kraftzwecke an einen größeren Kreis von Interessenten zur Aufgabe haben, auch das Enteignungsrecht verliehen werden kann. Bei der Behördenorganisation wird auf den Ausbau der Selbstverwaltung Gewicht gelegt. (Autoreferat.)

O. Lueger, Die Wasserversorgung der Städte, II. Abteilung: Einzelbestandteile der Wasserleitungen, Leipzig, Alfred Kröner, 1908. Der vor längerer Zeit erschienenen und im Buchhandel vergriffenen ersten Abteilung, die die theoretischen und empirischen Vorbegriffe, Entstehung und Verlauf des flüssigen Wassers, die Anlagen zur Wassergewinnung und die Zuleitung und Verteilung des Wassers im Versorgungsgebiete behandelte, hat Verf. nunmehr die II. Abteilung folgen lassen, die die Einzelbestandteile der Wasserleitungen behandelt. In erschöpfender Weise werden die Röhren, Formstücke und Verbindungen derselben, Absperr- und Regulierungsvorrichtungen, Apparate zum Entfernen der Luft aus den Leitungen, Leerläufe und Spülapparate, Hydranten, Hauseinrichtungen und Einrichtungen für gewerbliche Zwecke, Wassermesser und Filtermeßeinrichtungen besprochen. In dem Schlußparagraphen dieser Abteilung werden verschiedene Einzelheiten, wie Anbohrvorrichtungen, Einsteigeschächte und Zubehör, Röhrenreinigungsapparate, Sandwäschen, Wasserstandsanzeiger usw. zusammengefaßt. Den einzelnen Abschnitten ist jeweils ein sehr reichhaltiges Literaturverzeichnis und ein Verzeichnis der sich auf die einzelnen Bestandteile beziehenden Reichspatente angefügt. Geschichtliche Exkurse über die Entwicklung der einzelnen Einrichtungen bilden wertvolle Einführungen in das Verständnis der Anlagen. Es sei in dieser Hinsicht auf das erschöpfende Kapitel Brunnen besonders hingewiesen, das zugleich einen anderen Vorzug des Werkes, die reichhaltige Illustration, in hohem Maße zeigt. Das Buch ist eine reiche Quelle der Belehrung, dessen Studium nicht nur dem Techniker, sondern auch in einer ganzen Reihe von Kapiteln den in den Wasserwerksdeputationen der Stadtverwaltung ehrenamtlich tätigen Nichttechnikern empfohlen werden kann.

O. Naegele, Wasserversorgung in Bayern, München, J. Schweitzer, 1908. Obwohl die wirtschaftlichen und technischen Probleme der Wasserversorgung schon jahrzehntelang in der Theorie und Praxis erörtert wurden, ist doch die vorliegende Arbeit die erste, die die juristischen Fragen dieses Gebietes in umfassender Weise behandelt. Infolge der den Landesrechten vorbehaltenen Regelung des Wasserrechtes mußte aber die Arbeit auf Bayern beschränkt werden, wobei das neue Wassergesetz vom 23. III. 1907 zugrunde gelegt wurde. Eine weitere Einschränkung erfuhr der Titel dadurch, daß hauptsächlich die Fragen der Trinkwasserversorgung, nur gelegentlich die der Nutzwasserversorgung besprochen wurden. Die Arbeit beruht auf erschöpfendem Studium nicht bloß der Kommentar- und Entscheidungsliteratur, sondern auch einer größeren Anzahl von verschiedenen Behörden bereitwilligst zur Verfügung gestellten interessanten Akten und berührt trotz des nicht großen Umfanges von 103 Druckseiten alle irgendwie bedeutenderen Fragen. Im einzelnen sei erwähnt: Die Durchführung der Arbeit folgt der Quelle von ihrer Entstehung bis zu ihrem Verbrauch durch die Konsumenten. Es teilt sich somit der Inhalt naturgemäß nach einer kurzen historischen und volkswirtschaftlichen Einleitung in folgende 2 Hauptteile: 1. Die Durchführung der Wasserversorgung im Quellengebiet, einschließlich der Zuleitung zur Gemeinde; 2. Die Einführung der Wasserversorgung in der Gemeinde. Aus ersterem Teile seien besonders erwähnt die Unterabschnitte: Die Formen der Wasserversorgung, ein Ueberblick über die technische Durchführung, soweit sich daran juristische Fragen knüpfen, das Instruktionsverfahren nach Art. 19 Wassergesetzes, eine Abhandlung sämtlicher privatrechtlicher Fragen (Wasser-, Berg-, dingliche und Realgewerberechte, sowie Fischereirechte), ferner ein Titel: Besondere Fragen der Wasserverwaltung, schließlich die nicht unwichtige dingliche Sicherstellung des Wasserbezugrechtes. Der zweite Teil spricht von den Benutzungsformen der Wasserversorgung; er enthält ferner den ausführlichen Abschnitt über Statuten und ortspolizeiliche Vorschriften, auf den juristisch das Hauptgewicht der Arbeit fällt, und endlich die Zwangsbenutzungsfrage. Wenn auch zu juristischen Streitfragen Stellung genommen werden mußte und neue juristische Gesichtspunkte zu geben waren, so ist doch die Diktion auch für den Nichtjuristen als nicht zu schwerverständlich zu bezeichnen; rechnete doch der Verfasser damit, allen Interessenten die Auffindung und Lösung der manchmal schwierigen juristischen Fragen zu erleichtern. Aber auch für den Juristen, besonders den Anwalt gibt, wie sich bereits in der Praxis

gezeigt hat, die Broschüre manchen Fingerzeig für die Entwicklung der zum Teil kompliziert ineinander übergreifenden Rechtsfragen. (Autoreferat.)

W. Oettinger, Die Ursachen des Einbruches von Eisen- und Mangansalzen in das Breslauer Grundwasser, mit besonderer Berücksichtigung der Bodendurchlässigkeit in der Ohle-Oderniederung, Sonderabdruck aus dem Klinischen Jahrbuch, 19. Band, Jena, G. Fischer, 1908. Verf. bespricht nach einer kurzen Darstellung der Vorgänge bei der bekannten Katastrophe der Breslauer Wasserversorgung die verschiedenen Theorien, die zu ihrer Erklärung aufgestellt worden sind. Er kommt zu dem Ergebnis, daß eine vollkommen sichere und einwandfreie Erklärung zurzeit nicht gegeben werden kann. Dagegen ist in genügend sicherer Weise festgestellt, in welcher Richtung sich die Maßnahmen zu einer Sanierung der Anlage zu bewegen haben.

C. Wulff, Die Talsperrengenossenschaften im Ruhr- und Wuppergebiet, Jena, G. Fischer, 1908. Die gegen den Wettbewerb der Großindustrie schwer anringende Kleinindustrie in den Seitentälern der Ruhr und im Tal der Wupper hat, hauptsächlich angeregt durch den Begründer des deutschen Talsperrenbaus Prof. Intze, zur Verbesserung ihrer während der Trockenzeit des Sommers unbenutzbaren Wasserkraftanlagen unter eigenem Risiko eine Reihe von Talsperren gebaut, indem sich die Triebwerkbesitzer in den einzelnen Tälern zu der durch ein besonderes Gesetz geschaffenen Form der Talsperrengenossenschaft verbanden. Trotz des unverkennbaren Nutzens der Talsperren für derartige Zwecke haben diese Anlagen größtenteils schlecht rentiert, so daß von seiten der Genossen über die zu hohen Beiträge heftig geklagt wurde. In der vorliegenden Abhandlung ist, ausgehend von einem historischen Ueberblick über die Entstehung der Talsperrengenossenschaften, die wirtschaftliche Lage dieser Verbände eingehend untersucht worden. Zu diesem Zweck wird zunächst die wasserwirtschaftliche Leistung der Anlagen festgestellt und sodann die Berechnung und Höhe der Beiträge und die finanzielle Lage der Genossenschaften beschrieben. Darauf wird der Einfluß der Talsperrenregulierung auf die Erhöhung der Rentabilität des Betriebes berechnet und der Höhe der Beiträge gegenübergestellt, um die erhobenen Klagen als in vielen Fällen begründet erscheinen zu lassen; zum Schluß sind Verbesserungsvorschläge gemacht, die eine Erniedrigung der Beiträge herbeiführen sollen. (Autoreferat.)

J. Zadek, Hygiene der Städte: I. Die Trinkwasserversorgung, Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1909. Verf. behandelt nach einem kurzen geschichtlichen Ueberblick über die Wasserversorgung der Städte die Wasseruntersuchung, die Anforderungen, die an ein gutes Trinkwasser zu stellen sind, die Art der Wasserentnahme und die verschiedenen Methoden der Wasserreinigung, gibt dann eine Darstellung der heutigen Zustände der Wasserversorgung in Deutschland und schließt daran eine Besprechung der Tarife an. Als Anhang sind die Anleitung des Kaiserl. Gesundheitsamtes für die Einrichtung, den Betrieb und die Ueberwachung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, die Grundsätze für die Sandfiltration und eine Tafel über die Zahl der zentralen Wassserversorgungsanlagen beigegeben.

Verkehrswesen.

Straßenbahnen. Wie alljährlich, so hat auch in diesem Jahre die Zeitschr. f. Kleinbahnen (1909, Nr. 4) eine umfassende Statistik der Straßenbahnen im Deutschen Reich veröffentlicht, aus der wir besonders das Material über die im Gemeindebesitz stehenden und von Gemeinden betriebenen Str. im folgenden zusammenstellen.

Am Schlusse des Berichtsjahres 1907 waren im Deutschen Reich 237 Str. mit 3850,52 km Länge vorhanden oder genehmigt. Davon befanden sich 234 mit 3780,98 km im Betriebe. Die Spurweite war bei 61 Bahnen 1,435 m, bei 148 1,00 m, bei 2 0,750 m, bei 3 0,600 m, verschieden bei 23 Bahnen. Was die Betriebsmittel anlangt, so wurden 13 Bahnen mit Dampflokomotiven betrieben, 136 mit elektrischen Motoren, 8 mit Drahtseilen, 22 mit Pferden, 5 hatten gemischten Betrieb. Der elektrische Betrieb ist auf Kosten des Pferde- und des Dampfbetriebs neuerdings immer weiter ausgedehnt worden. Die Zahl der elektrischen Motorwagen ist im Jahre 1907 auf 9908 gestiegen, die der Personenwagen auf 17263, wobei die zur Personenbeförderung eingerichteten Motorwagen auch bei den Personenwagen mitgezählt sind. Die Personenwagen enthielten zusammen 574621 genehmigte Sitz- und Stehplätze, pro Wagen durchschnittlich 33—34. Den Betriebszweck bildete bei 151 Bahnen die Personenbeförderung, bei 4 die Güterbeförderung und bei 82 die Personen- und Güterbeförderung; die meisten Bahnen mit gemischtem Beförderungszweck befördern lediglich Gepäckstücke. Im Betriebe der Straßenbahnen wurden beim Abschluß der hier behandelten Statistik insgesamt 39853 Beamte und ständige Arbeiter beschäftigt; auf eine im Betrieb befindliche preußische Str. kamen durchschnittlich 240, auf eine in den anderen Bundesstaaten durchschnittlich 193 Bedienstete; auf 1 km der im Betriebe befindlichen Straßenbahnstrecken waren 14 Bedienstete vorhanden.

Was die Form der Unternehmen anlangt, so war im Berichtsjahre wiederum eine kleine Verschiebung in der Richtung wahrzunehmen, daß die Kommunalverbände Fortschritte in der Uebernahme von Straßenbahnen in Eigentum und Betrieb gemacht haben. 137 Gesellschaften und 8 Privatpersonen befaßten sich im Berichtsjahre in Deutschland mit dem Betrieb von Str.; 3 Str. standen in fiskalischem Eigentum, 85 Kommunalverbände (Kreise und Gemeinden) waren Unternehmer von Str. Im Berichtsjahre kamen zu der vorher bestehenden Zahl von kommunalen Str.-Betrieben hinzu die Str. in den Städten Allenstein, Celle, Flensburg, Hamm, Baukau-Höntrop, Duisburg-Homberg (Kreis Mörs), Neunkirchen-Wiebelskirchen. Im ganzen waren 1261,79 km im Gemeindebesitz; betrieben wurden 1052,98 km durch die Gemeinden.

[Tabelle s. S. 514, 515.]

Von fremden Unternehmern wurden betrieben die Bahnen der Städte Celle, Crefeld, Emden, Elberfeld, Hildesheim, Kreuznach, Marburg, Meiderich, Mülheim a. Rh., Münster, Solingen, Wiesbaden, der Gemeinden Duisburg-Homberg (Kreis Mörs), Steglitz, Velbert-Werden-Siebenhonnschaften, Stadt- u. Landkreis Bochum, einzelne Linien von Dortmund und Düsseldorf. Die Str. der Städte Barmen und Schwelm befanden sich im alleinigen Betriebe der Stadt Barmen. Die Str. in Mannheim und Ludwigshafen wurden gemeinschaftlich von der Stadt M., die städt. Str. in Dresden und die dem Verband der beteiligten Gem. gehörige Bahn Loschwitz-Pillnitz gemeinsam von der Stadt Dresden betrieben. Nicht in Gemeindebetrieb standen auch die Unternehmungen der Städte Heidelberg und Landshut.

Was die Betriebsleistungen angeht, so haben alle deutschen Str. zusammen 1907 geleistet: 538743618 Personenwagenkilometer, davon 405268589 Motorwagenkilometer; befördert wurden 1936189191 Personen; mit 2808644 Güterwagenkilometer wurden 1598700 Tonnen Güter befördert. Im ganzen hatten 1907 38 deutsche Str. eine Leistung von über 10 Millionen Fahrgästen aufzuweisen. Es kamen bei den berichtenden Str. durchschnittlich auf jedes Wagenkilometer 3,6 Fahrgäste. Auf jeden Fahrgast kamen durchschnittlich 9,9 Pf. Einnahmen, auf jedes km Betriebslänge durchschnittlich 51592 M. (schwankend von 28337 M. bei der Hannoverschen Str. bis 877651 M. bei der Berliner Hoch- und Untergrundbahn). Im Gegensatz zu der fast überall verzeichneten Steigerung der kilometrischen Einnahmen waren bei den städt.

Straßenbahnen im Eigentum von Gemeinden.

Lfd. Nr.	Eigentümer der Bahn (nach preuß. Prov. u. Bundesstaaten)	Eigentumslänge der Bahn km	Davon in kommunalem Betrieb km
1	Stadt Königsberg i. Pr.	28,80	28,80
2	„ Allenstein	4,68	4,68
3	„ Graudenz	3,60	3,60
4	„ Potsdam	6,80	6,80
5	„ Cöpenick	21,16	21,16
6	Gemeinde Steglitz	3,20	—
7	Stadt Kottbus	8,59	8,59
8	„ Breslau	8,18	8,18
9	„ Halberstadt	11,08	11,08
10	„ Naumburg a. S.	3,37	3,37
11	„ Schleswig	4,20	4,20
12	„ Flensburg	3,28	3,28
13	„ Hildesheim	3,57	—
14	„ Celle	3,76	—
15	„ Osnabrück	4,91	4,91
16	„ Emden	3,74	—
17	Stadtgemeinden Herne und Recklinghausen, Landgemeinde Baukau	9,00	9,00
18	Stadtgemeinde und Landkreis Recklinghausen, Landgemeind. Herten, Crange, Recklinghausen u. Wanne	14,00	14,00
19	Stadt Münster	7,73	—
20	Landkreis Recklinghausen u. Gemeinden Herten u. Buer	5,80	—[1])
21	Stadt Bielefeld	13,17	13,17
22	„ Schwelm	3,25	3,25[2])
23	Provinz Westfalen, Land- und Stadtkreis Bochum	6,88	—
24	Stadt Hamm	7,98	7,98
25	„ Witten, Gemeinden Annen, Bommern, Laer, Langendreer, Lütgendortmund und Werne	30,61	29,77[3])
26	„ Herne und Gemeinde Sodingen	4,10	4,10
27	„ Gevelsberg u. Gemeinden Mühlinghausen u. Vörde	9,31	9,31
28	Landkreis Gelsenkirchen, Stadt Wattenscheid und Gemeinden Baukau, Holsterhausen, Eickel, Hordel, Günnigfeld und Westenfeld[4])	13,53	13,53
29	Stadt Dortmund	29,44	29,44
30	„ Marburg	2,48	—
31	„ Frankfurt a. M.	63,29	59,79[3])
32	„ Wiesbaden	3,35	—
33	„ Kreuznach	5,40	—
34	„ Düsseldorf	58,92	54,87[3])
35	„ Barmen	10,09	10,09
36	Städte Barmen und Schwelm	7,05	7,05
37	Stadt Crefeld	31,73	—
38	„ Elberfeld	11,84	—
39	„ Oberhausen	23,30	23,30
40	„ Solingen	7,06	—
41	„ Mülheim a. d. Ruhr	20,13	20,13
42	Gemeinden Velbert, Werden und Siebenhonnschaften	8,18	—
43	Stadt M.-Gladbach	39,72	39,72
44	„ Rheydt	22,92	22,92
45	„ Meiderich	2,13	—
46	„ Duisburg und Gemeinde Homberg (Kreis Mörs)	1,84	—

[1]) Noch nicht im Betriebe. [2]) Im Betriebe der Stadt Barmen. [3]) Der übrige Teil der Bahn ist noch nicht im Betriebe. [4]) Die genannten Kommunalverbände haben sich zu der offenen Handelsgesellschaft „Kommunale Straßenbahngesellschaft Landkreis Gelsenkirchen in Eickel" vereinigt.

Lfd. Nr.	Eigentümer der Bahn (nach preuß. Prov. u. Bundesstaaten)	Eigentumslänge der Bahn km	Davon in kommunalem Betrieb km
47	Stadt Cöln	77,93	77,93
48	„ Mülheim a. Rh.	8,79	—
49	Gemeinden Vilich, Oberkassel, Nieder- und Oberdollendorf, Königswinter und Honnef	13,98	—[1])
50	Stadt Bonn (Straßenbahn der Stadt Bonn sowie nach Kessenich und Endenich)	15,95	15,95
51	„ Bonn u. Bürgermeisterei Godesberg (Bonn-Mehlem)	10,10	10,10
52	„ Trier	9,59	9,59
53	Gemeinde Neukirchen	5,29	5,29
54	„ Guichenbach	13,10	13,10[2])
55	Stadt München	66,80	66,80
56	„ Nürnberg	37,13	37,13
57	„ Schweinfurt	2,20	2,20
58	„ Ludwigshafen a. Rh.	11,34	11,34
59	„ Landshut	2,40	—
60	„ Pirmasens	2,48	2,48
61	„ Dresden	112,53	112,53
62	Gemeindeverband für die elektrische Straßenbahn Loschwitz-Pillnitz	5,98	5,98
63	Gemeindeverband Leuben—Kleinzschachwitz	5,89	5,89
64	Stadt Freiberg i. Sa.	2,49	2,49
65	„ Zittau	6,55	6,55
66	Gemeindeverband für die elektrische Straßenbahn Niedersedlitz—Lockwitz—Kreischa	9,20	9,20
67	Stadt Ulm	8,40	8,40
68	„ Karlsruhe	16,68	16,68
69	„ Mannheim	28,91	28,91
70	„ Heidelberg	12,13	—
71	„ Freiburg i. Br.	9,89	9,89
72	„ Walldorf	2,85	2,85
73	„ Offenbach a. M.	5,01	5,01
74	„ Darmstadt	11,85	11,85
75	„ Mainz	23,04	23,04
76	„ Worms	8,73	8,73
77	„ Metz	15,49	15,49
78	„ Colmar	2,59	2,59
	Insgesamt	1261,79	1052,98

[1]) Noch nicht im Betriebe. [2]) Bis 1. Februar 1908 hat die Firma Felten u. Guilleaume-Lahmeyer-Werke den Betrieb geführt.

Str. in Düsseldorf und Nürnberg-Fürth Abnahmen zu bemerken. Die Gesamteinnahmen der deutschen Str. betrugen 1907 rd. 198,5 Mill. M.

Ueber die Betriebsausgaben wurden keine vollständigen Nachweisungen geliefert. Soweit das vorhandene Material reicht, konnte folgendes ermittelt werden: die reinen Betriebsausgaben machten 110 121 738 M. aus, die Ausg. für Wohlfahrtszwecke 4 578 065 M., für Steuern und Konzessionen 9 677 422 M., die Gesamtausg. 126 596 782 M. Die Ausgaben waren um rund 13,3 % gegen 1906 gewachsen; auf 1 km Betriebslänge beliefen sie sich durchschnittlich auf 34 163 M., der reine Ueberschuß demnach p. km durchschnittlicher Betriebslänge auf rd. 20 000 M.

Für die wichtigeren Kommunalunternehmungen ist folgendes Betriebsergebnis festzustellen; der reine Betriebsüberschuß betrug (nach der Größe des Ueberschusses für 1907 geordnet):

Straßenbahn in	Betriebsüberschuß 1906 M.	Betriebsüberschuß 1907 M.
Dresden	2 274 539	2 752 837
Frankfurt a. M. (städtische Straßenbahn)	2 578 722	2 538 643
Cöln	2 672 074	2 259 575
München (1907 für ein halbes Jahr)	2 530 563	1 199 460
Nürnberg	1 474 964	1 195 796
Düsseldorf	1 180 404	1 173 766
Mannheim	626 339	634 262
Dortmund	426 144	455 025
Karlsruhe	412 115	409 662
Crefeld	435 398	387 163
Berlin (elektrische Straßenbahnen)	365 470	370 993
Mainz	264 704	302 381
Metz	307 119	291 965
Königsberg i. Pr.	329 704	281 123
M.-Gladbach (städtische Straßenbahn)	141 695	208 270
Freiburg (Breisgau)	168 771	167 661
Rheydt	119 581	155 326
Mülheim (Ruhr)	111 940	139 038
Ludwigshafen	147 362	133 123
Bonn	46 885	130 482
Herne, Baukau, Recklinghausen	130 324	124 003
Recklinghausen (Land- und Stadtkreis)	103 224	123 148
Bonn—Mehlem	93 938	111 424
Münster i. W.	121 514	105 797
Bielefeld	104 371	103 327
Schwelm-Barmen-Milspe	55 589	99 698
Oberhausen	100 422	98 389
Barmen	77 405	98 240
Cöpenick	53 295	91 581
Potsdam	99 187	89 395
M.-Gladbach (Vereinigte Städtebahn)	im Bau	87 474
Witten	67 232	69 334
Darmstadt	92 697	67 886
Osnabrück	60 817	63 718
Breslau	33 599	60 693
Guichenbach	im Bau	60 235
Trier	65 405	57 623
Graudenz	44 019	54 673
Offenbach	im Bau	50 339
Flensburg	626	47 613
Halberstadt	42 748	39 230
Herne und Sodingen	im Bau	34 231
Hildesheim	29 310	33 890
Colmar	9 065	33 683
Gevelsberg, Mühlinghausen und Vörde	im Bau	27 767
Briesen	23 464	21 797
Worms	im Bau	19 695
Loschwitz-Pillnitz	15 538	14 674
Leuben (Dresdener Vorortbahn)	7 110	13 944
Pirmasens	18 716	12 062
Walldorf	3 182	7 577
Naumburg (Saale)	4 280	7 489
Hamm	Gesellschaftsbahn	5 592
Elberfeld	19 773	3 924
Kreuznach	2 979	2 832
Landshut	im Bau	2 500
Schweinfurt	2 417	2 200
Schleswig	4 983	1 744
Freiberg (Sachsen)	— 2 164	— 4 278
Ulm	— 22 500	— 4 400
Steglitz	— 10 491	— 5 923
Kottbus	2 592	— 7 673
Zittau	— 687	— 9 734

Was das durchschnittliche Anlagekapital angeht, so stellte es sich (unter Ausschluß der Bahnen in Berlin und Umgegend) p. km in Vollspur auf rund 241 661 M.; von allen deutschen Str. zusammen, soweit Angaben vorlagen, betrug das Anlagekapital 904 630 453 M., p. km Streckenlänge durchschnittlich 239 319 M.

Von allen deutschen Straßenbahnen hatten 1907 22 keinen Reingewinn abgeworfen, bei 16 haben nach ihren eigenen Angaben die Betriebseinnahmen nicht zur Deckung der Betriebskosten gereicht. Vom Staat, von Gemeinden und Kreisen sind in 12 Fällen Zuschüsse geleistet worden. Von 145 berichtenden Bahnen haben abgeworfen: 18 0 %, 6 bis 1 %, 14 bis 2 %, 9 bis 3 %, 14 bis 4 %, 23 bis 5 %, 54 5—10 %, 7 über 10 %.

Unter 19 Großstädten mit mehr als 200 000 Einwohnern hat Hannover mit 5,23 km auf je 10 000 E. die meisten Str. (aber zum erheblichen Teil außerhalb des Weichbilds); es folgen dann Dresden mit 2,60 km auf 10 000 E., Essen mit 2,56 km, Leipzig mit 2,30 km, Düsseldorf mit 2,17 km, Bremen mit 1,96 km, Hamburg-Altona mit 1,88 km, Königsberg mit 1,87 km, Cöln mit 1,82 km, Frankfurt a. M. mit 1,64 km, Stuttgart und Magdeburg mit 1,51 km. An Verkehrsdichtigkeit stand Cöln mit 1 972 473 Fahrgästen auf 10 000 E. allen Großstädten voran; es folgte Frankfurt a. M. mit 1 925 462 Fahrgästen. Die durchschnittliche Einnahme für die beförderte Person schwankte zwischen 7,9 Pf. (Breslau) und 11,1 Pf. (Essen).

Zusammenfassend lehrt die Statistik: Die finanziellen Ergebnisse der deutschen Straßenbahnen waren, hauptsächlich infolge der dauernden Steigerung der Ausgaben, ungünstiger als im Berichtsjahre 1906. Der von den Straßenbahnen erzielte Gesamtüberschuß war trotz der günstigen Entwicklung des Personenverkehrs nur um etwa 1½ Mill. M. höher als im Jahre 1906, in dem eine Steigerung von etwa 3¼ Mill. M. zu verzeichnen war. Der kilometrische Ueberschuß ist von 20 268 M. auf 19 495 M., also um 773 M. gefallen, wogegen er im Jahre 1906 um 630 M. angewachsen war. Es ergibt sich hieraus, daß der wirtschaftliche Niedergang, der im Jahre 1907 eingesetzt hat, auch an den deutschen Straßenbahnen nicht spurlos vorübergegangen ist.

Anstellungsverhältnisse und Arbeitszeiten der Bediensteten der Straßenbahnen. Im Auftrage des preuß. Ministers der öffentlichen Arbeiten sind Erhebungen über die Anstellungsverhältnisse und die Arbeitszeiten der Bediensteten in den Straßenbahnbetrieben Preußens veranstaltet worden, die Dr. Brösicke in der Zeitschr. des Preuß. stat. Landesamts (XLVII. Jahrg., Seite 91—127 bearbeitet hat). Seiner Abhandlung seien die nachstehenden Angaben entnommen:

Im Monat Mai 1906 waren in Preußen 135 Straßenbahnen mit einem Gesamtpersonal von 33 869 Köpfen im Betriebe. Die große Mehrzahl von diesen, 20 725 = 69 %, waren ausschließlich im Betriebsdienste beschäftigt, davon 20 725 = 61 % aller beschäftigten Personen im eigentlichen Fahrdienste. Sonst waren tätig: im Werkstättendienste 4747 = 14 %, im Bahnunterhaltungsdienste 3225 = 9,5 %, in den Zentralen und den Maschinenanlagen 584 = 1,7 %, im gemischten Dienste 750 = 2,2 %, ausschließlich im Verwaltungsdienste 1017 = 3 % und in leitender Stellung 189 = 0,6% Personen. Die wenigen jugendlichen Personen, 86 an der Zahl, waren in leichteren Beschäftigungen tätig. Die größten Betriebe weist natürlich Berlin auf. Von den 2541 Kilometer Gleislänge aller Bahnen entfielen auf Berlin allein 377 Kilometer. Die Zahl der in nicht leitender Stellung tätigen Personen betrug in Berlin mit 11 098 fast ⅓ aller Preußens (33 680); auf 1 Kilometer Gleislänge entfielen in Preußen 13,3, in Berlin 29,4 beschäftigte Personen.

Von den 20 725 im Fahrdienst tätigen Personen (Wagenführer, Maschinisten, Kutscher, Schaffner, Fahrmeister, Kontrolleure usw.) waren 19 048 (92 %) mit und 1677 (8 %) ohne schriftlichen Dienstvertrag, sowie 18 876 (91 %) mit und 1849 (9 %) ohne vereinbarte Kündigungsfrist angestellt. Man kann wohl annehmen, daß bei vertragsmäßiger Anstellung fast stets auch eine Kündigungsfrist verabredet wird. Diese hat in 1751 Fällen (9,3 %) weniger als eine Woche, in 14 689 Fällen (77,8 %) 1 bis 2 Wochen, in 2084 Fällen (11 %) 2 bis 4 Wochen, in 331 Fällen (1¾ %) 4 Wochen bis ¼ Jahr und in 21 Fällen (0,11 %) über ¼ Jahr betragen. Auch bei den Bahnunterhaltungsbediensteten scheint die Vereinbarung einer Kündigungsfrist in dem schriftlichen Dienstvertrage die Regel zu bilden. Doch sind die Kündigungsfristen hier gewöhnlich kürzer.

In den Arbeitszeiten finden sich bei den einzelnen Betrieben sehr große Verschiedenheiten. In der Tat ist das ja auch in den bestehenden Verhältnissen begründet.

Denn die Arbeitsleistung eines Wagenführes auf freier Strecke der Landstraße ist nicht so intensiv wie die eines Führers, der sich mit seinem Wagen durch den Berliner Straßenverkehr hindurchwinden muß und dabei seine Fahrzeiten innehalten soll. Die Betriebsdauer der Bahnen ist besonders in den großen Siedelungen sehr ausgedehnt. Das erfordert die Einführung von Dienstschichten. In der erheblichen Mehrzahl der Fälle betrug die planmäßige Dienstzeit der Führer weniger als 11 Stunden. Dennoch arbeiten 19 % der Wagenführer noch länger. Ueber 10 Stunden arbeiten 40,4 %. Ueber 13 Stunden arbeiten fast 4 % aller Wagenführer. Im ganzen wurden von den 9317 Wagenführern 251 439 Dienstleistungen geleistet, darunter nur 19 377 bis zu 8 Stunden, 50 557 8—9 Stunden, 80 049 9—10 Stunden, 53 971 10—11 Stunden, 25 339 11—12 Stunden, 12 279 12—13 Stunden, 5026 13—14 Stunden, 2804 14—15 Stunden, 1307 15—16 Stunden und 730 mehr als 16 Stunden. Es ist ferner hervorzuheben, „daß im Osten der Monarchie im ganzen längere Dienstzeiten üblich sind als im Westen“. So liegt z. B. der Hauptteil der Dienstzeiten im Bezirk Breslau zwischen 12 und 14 Stunden.

Ueber den Umfang der geleisteten Ueberstunden gibt die folgende Uebersicht Auskunft:

Zahl der diensttuenden Wagenführer	9317	
Von diesen wurden Ueberstunden gemacht in .	8344	Fällen
und zwar:		
bis zu 1 Stunde	3782	
1—2 Stunden	2547	
2—3 „	951	
3—4 „	436	
mehr als 4 Stunden	728	

Von allen Wagenführern haben 3953, d. i. über $^2/_5$ Ueberstunden gemacht.

Aehnlich sind die Verhältnisse bei den Wagenbegleitern, nur daß die Dienstzeiten durchschnittlich länger sind. Ueber die planmäßigen Dienstzeiten der Wagenbegleiter und der Fahrdienstaufsichtsbeamten seien folgende Hauptdaten mitgeteilt:

	Wagenbegleiter	Fahrdienstaufsichtsbeamte
Zahl der Personen	10 253	700
Zahl der Dienstleistungen . .	279 452	17 822
Dienstdauer		
bis zu 8 Stunden	9 750	296
8—9 Stunden	22 844	583
9—10 „	73 830	4 672
10—11 „	100 351	3 998
11—12 „	48 495	5 280
12—14 „	18 297	2 659
14—16 „	5 090	359
über 16 „	759	75

Die Tatsache, daß fast die Hälfte aller Wagenbegleiter Ueberstunden gemacht hat, beweist ebenfalls, daß zu wenig Personal vorhanden ist.

Die Statistik berechnet ferner die durchschnittliche planmäßige Stundenzahl, die auf jeden diensttuenden Wagenführer, Wagenbegleiter und Fahrdienstaufsichtsbeamten entfällt, und kommt dabei auf die überraschenden Zahlen von 8,1 Stunden, 8,8 und 9,4. Aber in diesen Durchschnitten stecken auch die Dienststunden der Aushilfen.

Eine zahlenmäßige Untersuchung, ob erhebliche Unterschiede in der Arbeitszeit je nach der Gesellschaftsform der Unternehmungen vorhanden sind, ergibt, daß die Gesellschaftsbetriebe verhältnismäßig günstig dastehen, weil bei ihnen fast zwei Drittel der im Fahrdienst Tätigen höchstens 10 Arbeitsstunden haben, während die Kommunalbetriebe nur für die Hälfte der in ihren Betrieben im Fahrdienst Beschäftigten diese Dienstzeit aufweisen. In den Betrieben für Rechnung von Einzelunternehmern ist das Verhältnis noch ungünstiger.

Feststellungen in bezug auf die Betriebsgröße der Unternehmungen und die Arbeitszeit zeigen, daß mit der Größe der Betriebe die Arbeitszeiten geringer werden.

Die in den planmäßigen Dienst einbezogenen Ruhepausen und Zeiten der Dienstbereitschaft, d. h. Zeiten, in denen die Angestellten sich zu sofortiger Uebernahme eines Fahr- oder Schaffnerdienstes auf den Bahnhöfen oder an sonstigen Dienstorten bereit-

halten müssen, sind des öfteren bis zu gewissen Längen in den Dienst miteinbezogen, vielfach werden sie aber von gewisser Zeitdauer an entweder nur zum Teil oder gar nicht angerechnet. In sehr vielen Betrieben und in vielen Fällen werden Ruhepausen von 1 und 2 Stunden überhaupt nicht als Dienst gerechnet, von längeren ganz abgesehen. Daß man namentlich kurze Ruhepausen, in denen die Möglichkeit des Ausruhens theoretisch zwar gegeben ist, praktisch aber nicht in Betracht kommt, nicht in den Dienst einbezieht, ist ungerechtfertigt.

Im Erhebungsmonat erhielten 3 % aller Wagenführer einen dienstfreien Tag, 13 % zwei dienstfreie Tage und 82 % drei und mehr dienstfreie Tage. Von der Gesamtzahl der tatsächlich dienstfreienTage, d. h. der zusammenhängenden Ruhezeiten von mindestens 24 Stunden, deren im ganzen 9189 vorkamen, fielen 3713 ganz oder teilweise auf einen Sonntag. Bei den Schaffnern war das Verhältnis ähnlich.

Die eigens aufgeführte Möglichkeit des Besuchs des Hauptgottesdienstes, die angenommen wurde, wenn der Bedienstete spätestens acht Stunden vor dessen Beginn seinen Sonnabenddienst beendet hatte oder bei einem auf wenigstens achtstündige dienstfreie Zeit folgenden Sonntagsfrühdienste spätestens zwei Stunden vor Beginn des Hauptgottesdienstes dienstfrei wurde und in beiden Fällen frühestens eine Stunde nach Beendigung des Gottesdienstes seinen Dienst wieder antreten mußte, bestand für:

	1 mal	1—2 mal	mehr als 2 mal
9 319 Wagenführer	3650	2741	1568
10 253 Wagenbegleiter	4051	3046	1765
700 Fahrdienstaufsichtsbeamte .	230	129	156

Die im Bahnunterhaltungsdienste tätigen Personen, also die Bahnmeister, die Streckenarbeiter, Leitungsrevisoren, Leitungsunterhaltungsarbeiter usw., deren bei der Erhebung 3225 gezählt wurden, hatten noch längere Arbeitszeiten. Unter 10 Stunden betrug die Arbeitszeit so gut wie nie, meistens 10 bis 13 Stunden, wenn sie auch häufig durch Pausen bis über 4 Stunden unterbrochen war. Es kamen aber auch Arbeitszeiten von über 17 Stunden vor. Dabei ist zu bedenken, daß bei diesen Arbeitern Nachtdienst sehr häufig ist. Die Zahl der Arbeiter, die hintereinander Nachtdienst getan haben, betrug in

2	3	4	5	6	7	mehr als 7 Nächten
540	120	54	102	45	72	34

Auch die Sonn- und Feiertagsarbeit ist bei diesen Arbeitern sehr häufig, Ueberstunden bilden die Regel.

Die Erhebungen über die Gewährung von Erholungsurlaub unter Weiterzahlung des Lohnes oder des Gehaltes erstreckten sich nur auf die im eigentlichen Fahr- und Bahnunterhaltungsdienste tätig gewesenen Personen. Von den 135 Straßenbahnen, die Fragebogen eingereicht haben, bestehen nur bei 62 Betrieben bestimmte Vorschriften über die Gewährung von Erholungsurlaub, während bei 73 Betrieben eine Urlaubsregelung nicht erfolgt ist oder der Urlaub unter Abzug und bei einigen Straßenbahnen auch mit Weiterzahlung des Lohnes nur auf vorherigen Antrag bewilligt wird. Es ergibt sich, daß die Urlaubszeiten, namentlich angesichts der langen und schweren Dienstleistungen und der intensiven Inanspruchnahme, ungenügend sind.

Im Anschluß an die preußischen Erhebungen hat auch Sachsen eine Statistik über die Verhältnisse der in den Straßenbahnbetrieben Angestellten aufgemacht. Sie ist veröffentlicht worden in der Zeitschrift des K. Sächs. Stat. Landesamts, 54. Jahrg., 1908, II. Heft, und bringt jeweils die entsprechenden Hauptzahlen der preußischen Statistik zum Vergleich. Die Erhebung bezieht sich auf den Monat September 1907. Es handelt sich bei ihr, so sagt die Generalbemerkung, nicht allein um die Personen, die in den Betrieben beschäftigt sind, sondern vor allen Dingen um die Betriebssicherheit, die im Interesse des fahrenden und des nicht fahrenden Publikums von solchen Unternehmungen verlangt werden muß. Ganz richtig heißt es in der Zeitschrift des Sächsischen Statistischen Landesamtes: „Von der Frische und Leistungsfähigkeit dieses Personals, die mit dem Maße seiner Inanspruchnahme und seiner Erholung eng zusammenhängen, ist nun die Betriebssicherheit im hohen Grade abhängig."

In Betracht kommen 14 selbständige Straßenbahnbetriebe und zwei Drahtseil-

bahnen. Zwei Straßenbahnbetriebe, Riesa und Döbeln, haben noch Pferdebetrieb, die Drahtseilseilbahnen arbeiten mit Dampf. Die gesamte Betriebslänge betrug 355 km. Der Betrieb der städtischen Straßenbahn in Dresden mit 139 km Betriebslänge und 2841 beschäftigten Personen ist der größte. In weitem Abstande folgt erst die Große Leipziger Straßenbahn mit 69 km Betriebslänge und 1733 Personen, wobei 12 km der mitbetriebenen Linie der Leipziger Außenbahn-Aktiengesellschaft einbezogen sind. Die Leipziger Elektrische Straßenbahn hat $46^1/_2$ km Betriebslänge und beschäftigt 723 Personen. In Sachsen entfallen auf 1 km Betriebslänge 17,9, in Preußen 13,3 beschäftigte Personen.

Von den 6340 in den sächsischen Straßenbahnbetrieben Beschäftigten entfällt die Hauptmasse, 4457 = 70,3 %, auf den Betriebsdienst, und davon waren 4091 = 92 % im Fahrdienst beschäftigt. Das Fahrpersonal wird in der Regel mit schriftlichem Dienstvertrage und Kündigungsfrist angestellt; ohne Vereinbarungen wurden nur 1.2 % Leute eingestellt. Die Kündigungsfrist bewegte sich zwischen 1 und 4 Wochen; längere Fristen sind nur Ausnahmen. Auch dabei verhalten sich die Unternehmer verschieden. Das größte, die Dresdner Str., hat verhältnismäßig lange Kündigungsfristen, während die Große Leipziger Straßenbahn recht kurzfristige vorzieht.

Von den Wagenführern haben 82,6 % eine Dienstdauer von 9 bis 12 Stunden. Weniger als 9 Stunden arbeiten nur 12,6 %, mehr als 12 Stunden noch 4,8 %. Im Durchschnitt beträgt die Arbeitsdauer 10,5 Stunden. Ueber diesen Durchschnitt lassen sechs Verwaltungen arbeiten, davon die Straßenbahnen zu Döbeln und Plauen i. V. mit 11 bzw. 11,5 Stunden, die Chemnitzer Straßenbahn mit 12,1 Stunde mittlerer täglicher Dienstzeit.

Bei der Straßenbahn Niedersedlitz-Kreischa kommen planmäßige Dienstfälle von über 16 Stunden vor! Wie sich das mit den Bestimmungen über den Dienst der Wagenführer in Sachsen verträgt, ist unverständlich. Danach sollen Motorwagenführer und Signalwärter während eines Zeitraums von drei Wochen nicht mehr als 200 Stunden, während eines und desselben Tages ohne mindestens zweistündige Zwischenpause nicht mehr als 10 Stunden, bei Gewährung einer derartigen Pause aber auch nicht mehr als 12 Stunden Dienst tun. Bei einer ganzen Reihe von Betrieben machen alle Wagenführer ohne jede Ausnahme Ueberstunden. Nach den Bestimmungen ist nur einmal innerhalb 7 Tagen die Erhöhung der Dienstzeit auf 14 Stunden zulässig. Wie dann innerhalb drei Wochen 208 (Drahtseilbahn Loschwitz-Weißer Hirsch, Schwebebahn Loschwitz), 216 (Döbelner Straßenbahn), 221 (Zwickauer Straßenbahn), 224 (Straßenbahn Chemnitz) und 232 (ebendort) Arbeitsstunden vorkommen können, ist nicht erkennbar.

Dazu kommt, daß nach den Bestimmungen diejenige Zeit, während der das Personal zwar nicht beschäftigt wird, aber dienstbereit sein muß, mit dem halben Betrage als Dienstzeit gerechnet wird, und daß hierzu alle Dienstpausen von 5—40 Minuten Dauer, sowie Pausen über 40 Minuten ohne Ablösung gehören. Dienstpausen unter 5 Minuten gelten als Dienstzeit, Pausen mit mehr als 40 Minuten — mit Ablösung — als dienstfreie Zeit. Die meisten Verwaltungen rechnen im Anschluß an die erlassenen Bestimmungen schon die über 5 Minuten hinausgehenden fahrplanmäßigen Aufenthalte an den Endhaltestellen nur zur Hälfte als Dienst an.

Die Beanspruchung der Wagenbegleiter ist meist die gleiche wie die der Wagenführer. In Leipzig sind die Dienstzeiten beider fast gleich; sie betragen bei der Großen Leipziger Straßenbahn 9,7 bzw. 9,6 Stunden durchschnittlich, bei der Leipziger Elektrischen Straßenbahn 9,9 bzw. 9,5 Stunden für die Führer bzw. Begleiter. Die Ueberstunden kommen besonders bei den großen Unternehmungen vor, während die kleineren ohne solche auskommen. Von den größeren Unternehmungen ist nur die Zwickauer Straßenbahn ohne Ueberstunden ausgekommen. Verhältnismäßig am günstigsten sind die Verhältnisse noch in Leipzig, wo 9 % Wagenführer bei der Großen Straßenbahn bzw. 18 % bei der L. E. S. zu Ueberstunden herangezogen wurden. Ungünstig sind die Arbeitszeiten in Plauen i. V., wo bei 11,5 Stunden täglicher Dienstzeit 62 % der Wagenführer Ueberstunden machen mußten.

Die Verwaltungen heben in ihren Berichten hervor, daß die Ueberstunden zum großen Teile freiwillig geleistet werden, daß sich eine große Zahl von Wagenführern an ihren dienstfreien Tagen zu Ueberstunden „freiwillig“ melden.

Bei den Fahrdienst-Aufsichtsbeamten beträgt die mittlere tägliche Dienstdauer 11 Stunden; sie ist fast durchgängig höher als diejenige der Führer und Schaffner.

Die im Bahnunterhaltungsdienste tätigen Personen sind meist ohne formelle Vereinbarung angestellt. Sie werden nach Bedarf täglich eingestellt und entlassen. Nur ein ganz kleiner Stamm wird ständig behalten. Die Länge des Arbeitstages ist durchschnittlich 10 Stunden. Dabei wird meist auch die Nachtarbeit nicht höher bezahlt als die Tagarbeit.

Den im Fahr- und Unterhaltungsdienst beschäftigten Personen wird in manchen Unternehmungen Urlaub unter Fortzahlung des Lohnes gewährt, gewöhnlich aber wird über jeden einzelnen Urlaubsfall entschieden. Bei der Straßenbahn in Plauen bekommen die Beamten 10—14 Tage, die Arbeiter je nach dem Dienstalter bis zu 8 Tagen Urlaub. Sonst gibt es 1 oder 2, höchstens 5 Tage Urlaub. Scheidet man aus den Unternehmungen die leitenden Personen und die Beamten und Bediensteten der allgemeinen Verwaltung aus, so sind es rund 35%, die im Jahre 1906 Urlaub gehabt haben.

Automobilomnibusse. Ueber einen Versuch, der 1907/08 in Cöln mit einer Automobilomnibuslinie gemacht wurde, heißt es im Bericht über die Verwaltung der Städt. Bahnen zu Cöln für 1907/08, wie folgt: „Die technischen Fortschritte, die der Automobilismus in der letzten Zeit gemacht hatte, und die Einrichtung einer Reihe von automobilen Omnibusbetrieben in Deutschland, ließ auch in Cöln die Frage entstehen, ob nicht dem Bedürfnisse nach Verkehrsgelegenheit der Vororte untereinander durch Einrichtung von Automobilomnibusbetrieben Rechnung getragen werden könne. Der Wunsch, einen Versuch in dieser Beziehung zu machen, bot gleichzeitig willkommene Gelegenheit, die Pferdebahnlinie Nippes-Flora aufzuheben, um als Ersatz einen Omnibusbetrieb einzuführen. Es wurden für diesen Zweck 2 Omnibusse beschafft, der eine von der Süddeutschen Automobilfabrik Gaggenau, der mit Bezinmotor betrieben wird, der andere von der Fabrik E. H. Geist in Cöln, der mit einer Kombination von Benzin- und Elektromotor ausgerüstet ist.

Der Betrieb wurde am 20. Dezember 1907 eröffnet. Die Strecke ist 1980 m lang. Es verkehrt in jeder Richtung halbstündlich ein Wagen. Der Betrieb kann mit einem Omnibus durchgeführt werden, der zweite Omnibus steht in Reserve. Leider haben auch in Cöln wie in anderen Städten die Hoffnungen, die man auf das neue Verkehrsmittel setzte, sich nicht erfüllt. Die Reparaturen und Erneuerungen an den Wagen sind so umfangreich gewesen, daß der Betrieb mehrfach hat unterbrochen werden müssen, und die Kosten sind ganz außerordentlich hoch gewesen. Wenn auch immerhin ein Teil der Reparaturarbeiten auf Rechnung der Neuheit der Konstruktionen zu setzen ist, so läßt sich doch erkennen, daß auch der regelmäßig zu erwartende Verschleiß aller Teile sehr groß bleiben wird.

In nachstehendem ist eine Gewinn- und Verlustrechnung über den Automobilomnibusbetrieb für die Zeit bis 31. März 1908 aufgestellt:

Ausgabe.	M.	Pf.	Einnahme.	M.	Pf.
Löhne des Fahrpersonals	1519	—	Betriebseinnahme	1006	55
Benzin und Schmieröl	1947	61	Saldo (Verlust)	7821	50
Reparaturkosten	3609	19			
Verzinsung der Anlage	241	69			
Rücklage für Erneuerung	1510	56			
	8828	05		8828	05

Man ersieht, daß Einnahmen und Ausgaben in gar keinem Verhältnis stehen, und daß an eine dauernde Aufrechterhaltung des Betriebes unter solchen Umständen wohl nicht zu denken ist. Da die Fahrleistung 11 852 Wagenkilometer betragen hat, so folgt einschließlich Verzinsung und Amortisation eine Ausgabe pro Wagenkilometer von 74,4 Pf. Berücksichtig man, daß auf den Straßenbahnen zu Cöln auf der bestrentierenden Linie der Rundbahn bei einem Fassungsvermögen der Wagen von 30 Plätzen nur eine

Einnahme von 45,6 Pf. erzielt worden ist, so ist wohl ohne weiteres klar, daß der Verkehr mit Omnibussen von einem Fassungsvermögen von 20 Personen sich selbst bei stärkster Besetznng der Wagen nur rentieren könnte, wenn der Tarif unverhältnismäßig viel höher, und zwar ca. dreimal so hoch sein würde, wie derjenige der Straßenbahn. Ob aber im Weichbilde von Cöln auf irgendeiner Linie bei solchen Tarifen sich Fahrgäste finden würden, erscheint wohl mehr als fraglich."

In Düsseldorf hatte der Automobilbetrieb 1907 das erste volle Betriebsjahr hinter sich; der Bericht spricht sich nicht ganz so ungünstig aus, wie der von Cöln. Die Jahresleistung eines Automobils betrug rechnerisch 28899 Wagenkilometer, tatsächlich leistete ein Automobil am Tage 160 km und mehr. Die Betriebssicherheit stand nicht hinter der anderer Verkehrsmittel zurück. Die Betriebseinnahmen p. Wagenkilometer betrugen 22,73 Pf., für den bar zahlenden Fahrgast 12,22 Pf., die Betriebsausgaben p. Wagenkilom. 49,14 Pf., für den Fahrgast 25,32 Pf. Besonders die Ausgaben für Benzin und Bereifung waren sehr hoch; es wurden 420 g Brennstoff und für 12,6 Pf. Bereifung p. Wagenkilom. verbraucht. Unterhaltung, Reparatur etc. der Motore erforderte 3,58 Pf. p. Wagenkilom.

Bahnstromabgabe und Rentabilität der Elektrizitätswerke. Auf die bedeutenden Vorteile, die für Elektrizitätswerke mit der Abgabe von Bahnstrom verknüpft sind, wies Dr. Bruno Tierbach in der Zeitschrift „Elektrische Kraftbetriebe und Bahnen", 1909, Nr. 19 hin, indem er das Beispiel des Cölner Licht- und Kraftwerkes anführte, dessen Betriebsüberschüsse sich in den vier Jahren nach der Bahneröffnung um 108 %, dessen Nettoüberschüsse sich in derselben Zeit um 112 % gegen die Zahlen der 4 Jahre vor der Bahneröffnung gesteigert hatten.

Dabei ist auf der anderen Seite noch zu bemerken, daß sich durch Anlage von großen Zentralen der Strompreis für die Straßenbahnen sehr erheblich herabdrücken läßt. Der Strompreis ist ein sehr wichtiger Faktor in der Rentabilitätsrechnung einer elektrischen Bahn. Die Zugkraftkosten hat O. Petri in seinem Vortrag auf dem Internationalen Kongreß des internationalen Straßenbahn- und Kleinbahnvereins in München vom 7.—10. Sept. 1908 aus 72 Betrieben zusammengestellt und auf durchschnittlich 3,34 % des investierten Kapitals berechnet. Nach seiner Meinung läßt sich dieser Durchschnitt sehr stark herabdrücken, wenn man die Bahnen nicht mehr an eigene Zentralen, sondern an Werke mit großem Versorgungsradius anschließt.

Berliner Verkehrsfragen. Das Verhältnis der Stadtgemeinde Berlin zu der Großen Berliner Straßenbahn, die in auffallender Weise durch die staatliche Aufsichtsbehörde unterstützt und begünstigt wird, ist im Berichtsjahr vielfach Gegenstand literarischer Erörterungen gewesen. Die Große Berliner Straßenbahn hat bekanntlich den Aufsichtsbehörden und dem Magistrat von Berlin das Projekt je eines Straßenbahntunnels in der Potsdamer- und Leipzigerstraße und in der Straße Unter den Linden zur Genehmigung eingereicht. Der Magistrat beauftragte den Regierungsbaumeister a. D. Kemmann mit der Abfassung einer Denkschrift über diese Entwürfe. Daran anschließend sind dann folgende größere Arbeiten veröffentlicht worden:

a) Professor Cauer: Die Tunnelentwürfe der Großen Berliner Straßenbahn im Lichte des Kemmannschen Gutachtens (Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen);

b) Erwiderungen der Gesellschaftsvorstände auf die an den Tunnelentwürfen der Großen Berliner Straßenbahn und Charlottenburger Straßenbahn veröffentlichten Kritiken;

c) Professor O. Blum in Hannover: Bericht über die Entwürfe der Großen Berliner Straßenbahn zur Frage der Unterstraßenbahn in Berlin (im Auftrage des Magistrats);

d) E. Mattersdorf: Berliner Straßenbahn-Verkehrsnot, worin der Verfasser für die Entwürfe der Großen Berliner Straßenbahn eintritt;

e) ein Gegengutachten von Kemmann;

f) Aktenmaterial betreffend das Verhältnis der Stadtgemeinde Berlin zur Großen Berliner Straßenbahn, mitgeteilt von der städtischen Verkehrsdeputation, Druck von W. S. Löwenthal, Berlin 1908.

Die Tunnelprojekte waren von vornherein nicht in einer definitiven Fassung vorgelegt worden, sondern wurden im Laufe der Verhandlungen entscheidend abgeändert. Durch die Tunnel sollen die Straßenbahnen geführt werden, die jetzt durch die erwähnten Straßenzüge gehen; die Oberflächengleise in der Leipzigerstraße, auf dem

Potsdamer Platz und in der Jerusalemerstraße sollen wegfallen, dafür sollen Voß-, Mohren- und Krausenstraße mit Gleisen belegt werden (Südtunnel). Die Straße Unter den Linden soll in der Längsrichtung untertunnelt werden, mit zwei Kreuzungstunneln am Brandenburger Tor und am Opernplatz (Nordtunnel). Die Absicht der Großen Berliner Straßenbahn ging dahin, durch die Ausführung dieser kostspieligen Tunnel sich einen moralischen Anspruch auf Verlängerung der Konzession zu sichern und zugleich den 10 Pfennigeinheitstarif abzuschaffen. Der neue Tarif sollte betragen: bis 3 km 10 Pf., 3—5 km 15 Pf., über 5 km 20 Pf.

Bei der Stadtverwaltung stießen diese Vorschläge auf begreiflichen Widerstand. Die Stadt hat selbst Pläne für den Ausbau des Straßenbahnnetzes und für die Verbesserung des Verkehrs vorgeschlagen. Die vom Stadtbaurat Krause gemachten Gegenvorschläge lehnen sich an die vom Regierungsbaumeister G. Hirte im Berliner Architektenverein vorgetragenen an; sie bezwecken die Schaffung von Parallelstraßen zur Entlastung der Potsdamer- und Leipzigerstraße. Weiter enthalten sie noch zwei den Straßenzug Unter den Linden kreuzende Tunnel, einen am Brandenburger Tor und einen am Opernplatz. Da eine Einigung der Stadt mit der Straßenbahngesellschaft nicht zustande kam, so sind die staatlichen Aufsichtsbehörden zu einer Entscheidung berufen, die vorläufig noch aussteht.

Ein direkte Folge des Vorgehens der großen Straßenbahngesellschaft ist die Gründung eines Verkehrsverbandes für Groß-Berlin: um endlich einmal Herr über seine Straßen zu werden, beantragte der Magistrat bei der Stadtverordnetenversammlung die Begründung eines Verbandes mit den Vororten. Nachdem der Antrag in der Stadtverordnetensitzung vom 16. Jan. 1908 zuerst verhandelt war, wurde er einem Ausschuß überwiesen, der ihn bereits am 7. Mai bis zur zweiten Lesung gefördert hatte. Das Statut des Zweigverbandes wurde dann nebst den Anlagen am 7. und 11. Mai 1908 mit starker Mehrheit in der Stadtverordnetenversammlung und danach auch in den Gemeindevertretungen der meisten Vororte angenommen.

Neben den alten Schnellverkehrsmitteln der Stadt- und Ringbahn und der Wannseebahn besteht in Berlin zurzeit noch die Siemens und Halske'sche Hoch- und Untergrundbahn (Charlottenburg-Warschauerstraße, mit der Abzweigung zum Spittelmarkt vom Leipzigerplatz aus). Daneben sind noch folgende Projekte in Vorbereitung: Schwebebahn Gesundbrunnen-Rixdorf der Kontinentalen Gesellschaft für elektrische Unternehmungen, das Siemens und Halske'sche Projekt einer Verbindung der Wannseebahn mit der Stettiner-Bahn über Brandenburger Tor-Friedrichstraße, als Hauptbahn gedacht; die Stadt Berlin hat eine Unterpflasterbahn, Chausseestraße-Kreuzberg, im Zuge der Friedrichstraße und eine Bahnlinie Moabit-Rixdorf projektiert. Außerdem haben die westlichen Vororte noch eine Reihe von Untergrundbahnen projektiert.

Bremsen. Auf dem Internationalen Kongreß des Straßen- und Kleinbahnvereins, in München, vom 7. bis 10. Sept. 1908, sprach Oberingenieur Schörling-Hannover über neuere Erfahrungen, Verbesserungen und Betriebskosten der bei elektrischen Straßenbahnen verwendeten Bremsvorrichtungen. Er kam dabei zu folgenden Ergebnissen:

1. Für Bahnen mit geringen Reisegeschwindigkeiten, leichten Wagen, geringem Anhängewagenverkehr und wenig Gefällstrecken ist die Handbremse von gut und leicht zu bedienender Konstruktion als vollkommen ausreichend zu betrachten, insbesondere wenn der Fahrschalter die Möglichkeit gestattet im Gefahrfall Gegenstrom- oder Kurzschlußbremsung zu geben.

2. Für Bahnen mit größeren Reisegeschwindigkeiten, schwereren Wagen und erheblicherem Anhängewagenverkehr ist die Luftdruckbremse zu empfehlen, jedoch reicht für diese Betriebe die Kurzschlußbremse auch aus, da sie die Hauptbedingungen — leichte Bedienbarkeit und Erzielung eines kurzen Bremswegs — erfüllt.

3. Für schwere Betriebe, d. h. für Betriebe mit großen Reisegeschwindigkeiten, starkem Gefällwechsel und großem Anhängewagenbetrieb ist die Luftdruckbremse am geeignetsten.

4. Bei neuen Anlagen verdient, wenn eine mechanische Bremse überhaupt erforderlich ist, die Luftdruckbremse unbedingt den Vorzug.

5. Die Wahl des Systems muß von Fall zu Fall nach den örtlichen Verhältnissen

bestimmt werden. Jedoch ist bei Bahnen mit längeren Zügen und starkem Gefällwechsel eine Bremse zu wählen, die bei Zerreißungen automatisch in Tätigkeit tritt.

Buchführung. In einer sehr eingehenden Untersuchung der Frage: „Sollen die städtischen Betriebe, wie Straßenbahnen, Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke die kameralistische oder die kaufmännische Buchführung verwenden?“ kommt Oberingenieur A. Schulte in der Zeitschrift „Elektrische Kraftbetriebe und Bahnen“, VI, Heft 19—21, zu dem Schluß, daß Betriebe wie die angeführten an und für sich die kameralistische Buchführung vorziehen müßten, weil sie einfacher und dem Verständnis näher liegt als die kaufmännische. Es frage sich aber immer, ob nicht doch die Rücksicht auf spezielle Verhältnisse ein anderes Buchungssystem bedinge. Da die Städte für ihre Steuerverwaltungen, Bauämter u. dgl. schon von früherher die kameralistische Buchführung haben, sei es ein Mißgriff, wenn man zwei verschiedene Systeme verwenden wollte. Die kameralistische Buchführung erleichtere auch den Stadtverordneten, die doch nicht alle mit der kaufmännischen Buchführung vertraut seien, den Ueberblick und die Kontrolle der Werke. Verwendbar seien natürlich beide Systeme, da sie inhaltlich durchaus gleich auszugestalten sind. Wenn aber bisher die kameralistische Buchführung für eine exakte buchhälterische Bearbeitung der industriellen Gemeindebetriebe noch versagt habe, dann liege dies daran, daß man ihr Wesen nicht richtig verstand und sie deshalb auch nicht richtig handhaben konnte. Auf alle Fälle müsse bei Einrichtung der Buchführung der Ingenieur ein gewichtiges Wort sprechen.

Fahrscheindruckapparate in Cöln. Ueber die Einführung von Fahrscheindruckapparaten in Cöln berichtet die Direktion der Städtischen Straßenbahnen: Seit dem Jahre 1907 werden Versuche mit Fahrscheinausgabe- und Fahrscheindruck- und Ausgabeapparaten angestellt. Der erste der Direktion angebotene Apparat stammt von der Firma John F. Ohmer, Dayton (Ohio) U. S. A. Durch verschiedene auf dem Apparat angebrachte Schieber werden hier Fahrpreis, Ein- und Umsteigestelle, Tageszeit (vor- oder nachmittags), Stunde und Minute eingestellt. Dann befördert eine doppelte Kurbelbewegung den fertiggelochten Fahrschein zutage. In dem Apparat befindet sich ein Registrierwerk, welches genau die Anzahl der verausgabten Fahrscheine jeder Sorte zählt. Ein anderer ebenfalls in Gebrauch befindlicher Apparat ist der der Kontrolldruck-Automaten-Ges. Gebr. Stollwerck in Cöln. Dieser Apparat bietet den weiteren Vorteil, daß in denselben unbedruckte Fahrscheinrollen eingeführt werden, welche ebenfalls durch eine Kurbelbewegung fertig gedruckt und verausgabt werden. Beide Apparate haben außer anderen den Vorteil vor dem jetzigen Fahrscheinsystem, daß eine betrügerische Ausgabe von Fahrscheinen nicht stattfinden kann. Auch wird voraussichtlich das Abrechnungsverfahren ganz wesentlich vereinfacht werden. Die Apparate werden an ledernen Riemen um den Hals getragen und durch einen Hüftriemen am Leibe festgehalten.

Geschäftsberichten, aus den. Barmen (1908): Eine 70 Wagen fassende neue Wagenhalle wurde in Benutzung genommen. Auf einer Strecke wurden Gewichtsstellweichen zur Erhöhung der Betriebssicherheit eingeführt. Betriebsergebnisse wenig erfreulich. Neuer Tarif am 15. Dez. 1908 veröffentlicht: 16 Teilstrecken, 5 Teilstrecken für 10 Pf.; Preis der Streckenbillets 10—50 Pf., der Monatskarten 5,10 M. bis 9,20 M; Umsteigen gestattet.

Bielefeld (1907/08): 1906/07 war eine Tariferhöhung vorgenommen worden; der Verkehr ist nicht zurückgegangen, sondern gleichmäßig wie vor der Tariferhöhung angestiegen. Die Tariferhöhung wird mit dem Steigen der Ausgaben, insbesondere der Kosten für Erneuerung der Gleisanlagen motiviert (26,2 Pf. p. Wagenkilometer); infolge der Preiserhöhung stiegen die Einnahmen von 31,8 auf 34,7 Pf. p. Wagenkilometer. Anfangslohn der Fahrer und Schaffner von 95 auf 100 M. p. Monat erhöht; neue Staffeln für das 8. u. 12. Dienstjahr mit 125 und 130 M. eingeführt.

Cöln (1907/08): Zum ersten Male schloß die Gewinnrechnung mit einem Verluste von 334000 M. ab. Als Ursache wird die unverhältnismäßig starke Steigerung der Betriebsausgaben bei im übrigen normaler Entwicklung des Betriebs angegeben: auf den Wagenkilometer 25,0 Pf., gegen 23,2 Pf. Die Kosten der beständigen Reparaturen in Asphaltstraßen, die von Straßenbahngleisen durchzogen sind, geben dem Bericht Anlaß zu der Frage, „ob die Vorteile des geräuschlosen Pflasters nicht durch die Nachteile der unaufhöslichen Reparaturarbeiten und der dadurch verursachten Kosten mehr als auf-

gewogen werden.“ Versuche machte man mit dem Einbau einer elektrischen Weiche, die vom Wagen aus und, ohne diesen halten zu lassen, gestellt werden kann. Eine solche Weiche ist im Herbst 1907 eingebaut worden. Nach Behebung einzelner anfänglich auftretender Störungen hat die Weiche gut funktioniert. Sie erspart die ständige Besetzung der Weiche durch einen Weichensteller, und der Bericht empfiehlt den weiteren Einbau entsprechender Weichen an geeigneten Stellen. Entsprechend dem Vorgange einer großen Zahl anderer Straßenbahnbetriebe hat auch Cöln zum Zwecke der Stromersparnis der Einbau von Stromzeitzählern ins Auge gefaßt und zu diesem Zwecke die Wagen eines Bahnhofes mit Zählern ausgerüstet. Der Erfolg hat, wie auch in allen anderen Städten, bei welchen Zeitzähler eingeführt sind, gezeigt, daß Mißstände irgendwelcher Art, wie sie von manchen Seiten befürchtet wurden, nicht eingetreten sind, daß dagegen durch die Zähler eine wesentliche Stromersparnis erzielt worden ist. Die Einführung von Zählern auf dem ganzen Netze empfiehlt der Bericht daher lebhaft.

Darmstadt (1907): Eine beabsichtigte Tariferhöhung konnte 1907 nicht mehr zum Abschluß gebracht werden. Die Stromkosten betrugen p. Wagenkilometer 7,7 gegen 7,6 Pf. in 1906; der Gesamtaufwand p. Wagenkilometer belief sich auf 34,9 gegen 36 Pf. in 1906, die reinen Betriebskosten auf 28,5 gegen 26,73 Pf. in 1906.

Düsseldorf (1907/08): Die Verkehrssteigerung brachte 15,6 % mehr Fahrgäste als 1906. Der Nettoüberschuß betrug 11,6 % des Anlagekapitals. Der Photographiezwang bei Abonnements- und Schülerkarten wurde aufgehoben. Für Schüler wurden Ferienkarten nach einem Ausflugsorte, 40 Fahrten für 2,50 M., eingerichtet. Ein offener Sommerwagen ist probeweise als Krankentransportwagen für 8 Tragbahren adaptiert.

Frankfurt a. Main (1907/08): Die Str. zu Frankfurt gewährt Minderbemittelten mancherlei Vergünstigungen, die nachstehend zusammengestellt sind:

a) Wochenkarten gültig für eine Frühfahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte an jedem Werktage in den Morgenstunden bis 7½ Uhr derart, daß die Fahrt spätestens um diese Zeit angetreten sein muß,

1. bis zur Länge von 3 km (einschl.) zum Preise von 30 Pf. für die Woche
2. „ „ „ „ 4 „ „ „ „ „ 35 „ „ „ „
3. „ „ „ „ 5 „ „ „ „ „ 40 „ „ „ „

usw. steigend für jedes angefangene Kilometer Mehrlänge um 5 Pf.

b) Wochenkarten gültig für eine Früh- und eine Abendfahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte an jedem Werktage derart, daß die Frühfahrt spätestens um 7½ Uhr angetreten sein muß und die Abendfahrt nicht vor 2 Uhr nachmittags begonnen werden darf,

1. bis zur Länge von 3 km (einschl.) zum Preise von 60 Pf. für die Woche
2. „ „ „ „ 4 „ „ „ „ „ 70 „ „ „ „
3. „ „ „ „ 5 „ „ „ „ „ 80 „ „ „ „

usw. steigend für jedes angefangene Kilometer Mehrlänge um 10 Pf.

c) Monatskarten zur beliebigen Benutzung einer zwischen Wohn- und Arbeitsstätte gelegenen Bahnstrecke an jedem Werktage,

1. bis zur Länge von 3 km (einschl.) zum Preise von 5,— M. für den Monat
2. „ „ „ „ 4 „ „ „ „ „ 5,75 „ „ „ „
3. „ „ „ „ 5 „ „ „ „ „ 6,50 „ „ „ „

usw. steigend für jedes angefangene Kilometer Mehrlänge um 75 Pf.

Die unter a, b und c aufgeführten Zeitkarten zu ermäßigten Preisen werden nur abgegeben: 1. an selbständige Gewerbetreibende, die nach eigener vor dem Bezirksvorsteher abgegebenen Versicherung und laut Bescheinigung des Vorstehers ein Jahreseinkommen unter 2000 M. haben; 2. an Personen, welche nach § 1 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 versicherungspflichtig sind; 3. an Personen gleicher Beschäftigungsart unter 16 Jahren; 4. an Lehrlinge, die keinen Gehalt beziehen.

Als Anfangs- und Endpunkt für diese Abonnementsfahrten können 2 beliebige auf der Strecke zwischen der Wohn- und Arbeitsstätte gelegene oder die beiden nächsten außerhalb dieser Strecke befindlichen Tarifgrenzen gewählt werden.

Was die Benützung dieser billigen Karten anlangt, so hat sich in einem Zeitraum von 4 Jahren der Verkehr auf Arbeiterwochenkarten in F. um 279 % gesteigert; im ganzen wurden 1907 131 716 Zeitkarten ausgegeben.

Mannheim (1908): Die Betriebsausgaben stiegen p. Rechnungskilometer (Motorwagenkilometer + ½ Anhängewagenkilometer) um 0,54 Pf. In die Verkehrsordnung wurde folgende Vorschrift neu aufgenommen: „§ 5. Das Rauchen im Innern der Motorwagen oder das Innere des Motorwagens mit brennender Zigarre zu betreten, ist nicht gestattet. Bei Mitführen von Anhängwagen ist auch das Rauchen auf den Plattformen geschlossener Motorwagen verboten."

Gleislose Bahnen. Ingenieur E. Valentin-Berlin hat in der Zeitschrift „Der Motorwagen", 1909, Heft 3 und 4, eine Rechnung über die Rentabilität von gleislosen Bahnen aufgestellt. Er legt die Annahme zugrunde, es handele sich um eine 8 km lange Strecke, die mit drei Omnibussen zu betreiben sei.

3 Omnibusse à 16 000 M.	48 000 M.
8 km Leitungsstrecke zu je 11 000 M.	88 000 „
1 Umformerstation mit Zuleitung	15 000 „
	Sa. 151 000 M.

Zwei Wagen sollen stets auf der Strecke sein, einer in Reserve. Die beiden im Betrieb befindlichen Wagen sollen bei stündlichem Fahren und 12stündigem Betrieb täglich etwa 100 km zurücklegen. Wenn die Wagen im Durchschnitt mit 12 Personen besetzt sind, so kann man eine tägliche Leistung von 1200 × 2 = 2400 Personen p. km annehmen. Bei einem Fahrpreis von 5 Pf. p. km ergibt sich dann eine tägliche Einnahme von 120 M.

Tägliche Ausgaben sind:

Stromkosten bei 16 Pf. p. KWSt	6,00 M.
Gummiabnutzung 7 Pf. p. km	14,00 „
Gehälter der Fahrer (Schaffner nicht vorgesehen)	15,00 „
Reparaturen, Ersatzteile, Instandhaltung der Oberleitung 4 Pf. p. km	8,00 „
Versicherung und Bureaukosten	10,00 „
	Sa. 53,00 M.

Ergibt also einen täglichen Bruttoverdienst von 67 M. Die Rentabilität des Betriebes auf 1 Jahr berechnet, würde sich wie folgt stellen:

10jährige Amortisation von 15 000 M.	15 100 M.
Betriebskosten 365 × 53 M.	19 345 „
Reserve für unvorhergesehene Ausgaben	555 „
	Sa. 35 000 M.
Jahreseinnahme an Fahrgeldern 365 × 120 M.	43 000 M.
Verdienst	8 800 M.

Ergibt also eine Verzinsung von rund 6 % des Anlagekapitals.

Straßenbahnwagen. Der Direktor der Düsseldorfer Straßenbahn Stahl hat eine neue Wagenart konstruiert und in den Betrieb eingeführt. Die Erfahrungen mit den vorhandenen Wagen haben in Düsseldorf gelehrt, daß das Publikum Wagen mit Quersitzen und herablaßbaren Fenstern bevorzugt. Die jetzigen Wagen haben 18 Sitz- und 14 Stehplätze, insgesamt also 32 Plätze. Mit der Zunahme des Verkehrs hat sich jedoch gezeigt, daß es wünschenswert ist, die neuen Wagen mit einem größeren Fassungsvermögen zu versehen und die Endbühnen größer zu bemessen. Demgemäß haben die Wagen 13 Sitz- und 2×13+4 Stehplätze, im ganzen also 43 Plätze. Sie werden als halbe Verwandlungswagen gebaut und lehnen sich den amerikanischen Pay as you enter cars im Gesamtaufbau an, sind aber aus örtlichen Rücksichten nur zweiachsig. Für einen zweiachsigen Wagen würde jedoch der amerikanische Kasten zu lang werden. Demgemäß sind wohl zwei getrennte Bühnentüren für den Einund Ausstieg angeordnet, jedoch nicht zwei getrennte Wagentüren. Auf der anderen Seite der Bühne befindet sich nur eine Tür, die als Nottür oder als Einstieg zur Vorderbühne benutzt wird. Es dürfte zweifellos sein, daß die Entleerung dieser Wagen an den Haltestellen schneller vor sich gehen wird, als bei den gewöhnlichen Wagenformen, da das einsteigende Publikum nicht auf die aussteigenden Fahrgäste zu warten braucht und die große Bühne bei der Verteilung der Fahrgäste gewissermaßen als Buffer dient. Der Fahrschalter ist bündig an das Vorderbühnenblech gesetzt. Um das Publikum und

das Personal gegen Wind und Wetter zu schützen und um während der Winterzeit sowie bei Regen und damit verbundenem starken Andrange eine bessere Ausnutzung der Wagen zu ermöglichen, werden die Endbühnen halb geschlossen ausgeführt. Eine senkrechte Messingstange gliedert die Bühne und erleichtert den Verkehr. Die beiden Wagenkastentüren werden als gekuppelte Doppeltüren ausgeführt. In jeder Tür befindet sich ein Sprechschieber, damit ohne Oeffnen der Tür das Abrufen der Stationen erfolgen kann, außerdem ist noch ein Zahlfenster vorgesehen. Die Sitze werden gepolstert und mit Rohrgeflecht (Rattan) überzogen. Diese Polsterung hat sich in Düsseldorf in mehr als zweijährigem Gebrauch gut bewährt, sie ist mit Leichtigkeit sauber zu erhalten und infolge der Federung recht angenehm. Alle Fenster werden herablaßbar und ausbalancierbar angeordnet. Die Beleuchtung wird so verteilt, daß man auf jedem Platz bequem lesen kann. Den wachsenden Ansprüchen des Publikums soll Anordnung einer elektrischen Heizung Rechnung getragen werden. Die Lüftung erfolgt durch verstellbare Ventilationsscheiben. Die Kosten stellen sich auf 16000 M. p. Wagen.

Literatur. Dr. *H. Großmann,* Die geplante Linien- und Tarifänderung der städtischen Straßenbahnen zu Dresden (kritisch gewürdigt). Ein Beitrag zur Tarifpolitik der Straßenhahnen. Dresden, M. Heinrich, M. 1.

Verfasser beschäftigt sich seit 1901 mit dem Straßenbahnwesen. Als Ergebnis seiner ersten Arbeiten erschien 1903 „Die kommunale Bedeutung des Straßenbahnwesens beleuchtet am Werdegang der Dresdener Straßenbahnen." 10 Pfg.-Tarif und Verstadtlichung bildeten damals die beiden großen Ziele im Straßenbahnwesen. Jetzt steuern die verstadtlichten Betriebe dem Zonentarife zu. Diesen Umschwung in der Auffassung untersucht Verfasser näher. Der private Betrieb der früheren beiden A.-G. zu Dresden hatte zu einem unwirtschaftlichen Mehraufwand geführt (unnötige Konkurrenzstrecken, stadtinnere Standwagen und Standgleise infolge der vielen kurzen Halbmesserlinien). Die jetzt angenommene Aenderung der Linienführung beseitigt diese Unwirtschaftlichkeit; sie schafft ferner neue direkte und neue Umsteigeverbindungen; sie legt kurze Linien zu langen zusammen: sie verschafft endlich dem Fahrpersonal gleichmäßigeren Dienst. Die vorgenommene Aenderung der Linienführung war also aus verkehrswirtschaftlichen Gründen notwendig. Wäre der bisherige 10 Pfg.-Stadttarif auf das umgestaltete Liniennetz übertragen worden, so mußten die Einnahmen infolge der größeren Verkehrsleistungen bei gleichen Fahrpreisen zurückgehen. Da aber die Erträge aus dem Straßenbahnbetriebe der Allgemeinheit zu gutekommen, mußte dies verhindert werden. Der neue Tarif mußte aber auf der Grundlage gerechter Fahrpreisbemessung (Anpassung des Fahrpreises an die Verkehrsleistung) Fahrstrecken bieten, wie sie in anderen städtischen Betrieben eingeführt sind. Der Dresdener Zonentarif unterscheidet sich von den Zonentarifen anderer Städte dadurch, daß die vielbenutzten 10 Pfg. und 15 Pfg.-Strecken länger, die 25- usw. Strecken aber kürzer als in anderen städtischen Betrieben bemessen wurden. Der Zeitfahrkartentarif beruht auf dem Gesetze gerechter Preisanpassung. Große Fortschritte weisen die Sondertarife, insbesondere für Arbeiter auf. Dresden bietet mit seinem neuen Tarife den größten Preisnachlaß für Arbeiterkarten (72 %), soweit er in der Literatur bekannt ist. (Autoreferat.)

R. Petersen, Die Aufgaben des großstädtischen Personenverkehrs und die Mittel zu ihrer Lösung (Städtebauliche Vorträge Bd. 1, Heft 8). Berlin 1908, W. Ernst u. Sohn. Verf. beschränkte sich in seinen Vorträgen und in der danach ausgegebenen Broschüre auf einen Ueberblick über die grundlegenden Probleme des großstädtischen Personenverkehrs; indem er seiner Darstellung einen zusammenfassenden Charakter gibt, trägt er etwas zur Ausfüllung der klaffenden Lücke in der Literatur des großstädtischen Verkehrswesens bei, die bis heute lediglich aus mehr oder minder eindringlichen Einzelabhandlungen besteht. Geschildert werden die Erscheinungsformen des großstädtischen Verkehrs und seine Entwicklung, die Bedingungen der Rentabilität großstädtischer Bahnen, die technische Gestaltung dieser Bahnen und des Verfassers Auffassung von großstädtischer Verkehrspolitik. Petersen ist nur ein lauer Anhänger der Kommunalisierung bestehender und des Baues neuer Straßenbahnen durch die Gemeinden; er sieht dadurch den technischen Erfindungsgeist gelähmt und durch die Verlangsamung des technischen Fortschritts das Gedeihen des Gemeinwesens gefährdet.

Lagerhäuser.

In der Publikation des Vereins für Sozialpolitik: Gemeindebetriebe, Bd. 128, S. 377—411, gibt Dr. C. Mollwo-Danzig-Langfuhr eine Uebersicht über die in deutschen Städten vorhandenen kommunalen Lagerhäuser. Es handelt sich im ganzen um 27 Kommunen, die sich in die folgenden 4 Gruppen einteilen lassen:

1. rein kommunale Anstalten in städtischem Betrieb. An erster Stelle ist Magdeburg zu nennen, das wohl die größten kommunalen Lagerhäuser in Deutschland besitzt. Ferner gehören hierher: Augsburg, Berlin, Breslau, Cöln, Crefeld, Dortmund, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Kiel, Königsberg, Memel, Posen, Stettin, Würzburg;

2. kommunale Anstalten, die teils von der Stadtverwaltung selbst betrieben, teils in selbständigen Teilen verpachtet werden. Hierher gehören: Bremerhaven, Coblenz, Darmstadt, Karlsruhe, Mainz, Plauen, Straßburg i. E., Stuttgart;

3. kommunale Anstalten, die vollständig verpachtet sind. Hierher gehören: Bonn, Cassel, Kattowitz, Nürnberg, Offenbach, Regensburg, Wesel;

4. gemischte Betriebe, d. h. Betriebe, an denen die Gemeinden entweder mit Erwerbsgesellschaften oder mit Korporationen des öffentlichen Rechtes beteiligt sind. Zu den ersteren gehören: Altona, Bremen, sowie Mülhausen i. E., zu den letzteren Lübeck.

Mollwo bespricht die Einzelheiten der Einrichtungen in den verschiedenen Städten nach den wichtigsten Gesichtspunkten; wir können daher auf seine Ausführungen verweisen und uns darauf beschränken, aus seinen zusammenfassenden Schlußbemerkungen das Wesentliche wiederzugeben. Das Bedürfnis nach Lagerhausanlagen ist in erster Linie bei solchen Städten hervorgetreten, die Umschlaghäfen sind. Als zweites wirtschaftliches Moment wirkt auf kommunale Betätigung hin die Schwierigkeit der regelmäßigen Marktversorgung. Hier knüpft die moderne Tätigkeit der Gemeinden an die der Vergangenheit an, aus der noch in einer Reihe süddeutscher Städte die alten Schrannen übrig geblieben sind. In den Städten mit Umschlaghäfen, mögen es See- oder Binnenhäfen sein, bilden die Lagerhausanlagen einen Teil des Hafenbetriebes und sind unter diesem Gesichtspunkte wirtschaftlich und finanziell zu betrachten.

Zwei Typen unterscheiden sich scharf von einander: der kommunale Betrieb auf der einen Seite, auf der anderen die kommunale Beteiligung an nicht kommunalen Betrieben. Eine Entscheidung darüber, welcher von beiden Typen mehr zu empfehlen sei, lehnt Mollwo ab. Weder der allgemeine Uebergang zum kommunalen Betriebe, noch die allgemeine Abwendung vom kommunalen Betriebe kann irgendwie begründet und befürwortet werden. Die lokalen Verhältnisse müssen in dieser Frage entscheiden. Der reine Kommunalbetrieb bringt nur in seltenen Ausnahmefällen die kaufmännisch berechnete Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals auf. Auf der anderen Seite hat die Beteiligung von Kommunen an Erwerbsgesellschaften im allgemeinen zu hervorragend günstigen finanziellen Resultaten für die Kommunen geführt. Die Richtigkeit dieser tatsächlichen Gegenüberstellung, wie sie Mollwo vornimmt, kann nicht bestritten werden, aber die Folgerungen, die er daraus zieht, scheinen zu weit zu gehen. Er behauptet nämlich: die praktische Durchführung kommunaler Betriebe auf dem Gebiete des Lagerungsgeschäftes muß in sich bedeutende Schwierigkeiten haben, da bisher wesentliche, für die kommunalen Finanzen in Betracht kommende Erfolge von den kommunalen Betrieben nicht erzielt worden sind. Es darf aber dabei nicht übersehen werden, daß die günstigen Erfolge der Erwerbsgesellschaften in der Hauptsache in Hamburg und Bremen zu verzeichnen sind, d. h. also an den Plätzen, wo der überseeische Verkehr einen riesigen Güterumsatz erzeugt, neben dem der Umschlag der städtischen Binnenhäfen mit kommunalen Lagerhäusern eine recht bescheidene Rolle spielt. Die Größe des Güterumschlages ist für die Rentabilität der Lagerhäuser entscheidend, nicht der kommunale oder nicht kommunale Charakter der Verwaltung. Das Resultat, zu dem die Untersuchung Mollwos führt, die Beteiligung der Kommunen an Erwerbsgesellschaften zwecks Beschaffung von Lagerhäusern als den empfehlenswerteren

Weg gegenüber dem rein kommunalen Betrieb zu bezeichnen, muß daher mit einer gewissen Vorsicht aufgenommen werden.

Publikationswesen.

Ueber Gemeindezeitungen, Druckereien und Plakatinstitute hat Dr. J. Ehrler-Freiburg i. B. für die Publikation des Vereins für Sozialpolitik, Gemeindebetriebe, Bd. 128, S. 347—374, eine Arbeit geliefert, worin er die zurzeit in Deutschland vorhandenen kommunalen Publikationseinrichtungen behandelt. Er unterscheidet 3 Gruppen: 1. Gemeindezeitungen, 2. Gemeindedruckereien, 3. Gemeindeplakatinstitute. Eine wertvolle Ergänzung finden seine Angaben in einem Artikel in den MZDS II, Sp. 62—67. Wir entnehmen diesen beiden Arbeiten die folgenden Mitteilungen.

Vier Städte geben Tageszeitungen heraus und benutzen diese gleichzeitig zur Veröffentlichung ihrer amtlichen Mitteilungen: Dresden, Elberfeld, Freiburg i. B., Zittau. In Dresden und Zittau ist die Zeitung Eigentum einer Stiftung. Reine Amtsblätter bestehen in Augsburg, Berlin, Breslau, Bromberg, Frankfurt a. M., Hof, Kattowitz, Königsberg, Königshütte, München, Neiße, Nürnberg, Oldenburg, Oppeln, Stuttgart. Außerdem bestehen in Reutlingen und Ulm Amtsblätter, die zwar nicht von der Stadt herausgegeben werden, deren Verleger jedoch verpflichtet sind, die städtischen Bekanntmachungen usw. unentgeltlich aufzunehmen. Die Verleger bezahlen in Reutlingen ein jährliches Pachtgeld von 1200 M., in Ulm ein solches von 6000 M. für die Dauer des 10jährigen Vertrages.

Der amtliche Teil der Amtsblätter umfaßt stets Ortsstatute, Polizeiverordnungen, Gebührenordnungen, Tarife, Bekanntmachungen, Ausschreibungen. Ein Teil der Blätter bringt auch Sitzungsberichte der Gemeindevertretungen, Marktpreisnotierungen und sonstige statistische Nachrichten, Verwaltungsberichte, Mitteilungen der Armenverwaltung, Polizeiberichte, Arbeits- und Wohnungsnachweis usw. Ueber die Einrichtung dieser Amtsblätter orientiert die folgende Tabelle, die aus einer ausführlicheren Uebersicht der MZDS, II, Sp. 63—64, zusammengezogen ist:

[Tabelle s. S. 530.]

Name der Stadt und der Zeitung	Wie oft erscheint das Blatt? selbständig oder als Beilage?	in Regie der Stadt?	Höhe der Auflage Ende 1908	Wie hoch stellt sich		Höhe der	
				der jährliche Bezugspreis einschl. freier Zustellung in M.	die Einzelnummer in Pf.	Einnahmen in M.	Ausg. f. Druk u. Verlag in M.
I. Tägliche Zeitungen.							
Elberfeld (Tägl. Anzeiger für Berg u. Mark)	täglich selbst.	ja	8410	6,00 f. St. 8,48 d. Post	10	182155	146835
Freiburg i. B. (Freiburger Tageblatt)	täglich selbst.	nein	6300	7,00 f. St. 7,68 d. Post	5	—[1]	—
Dresden (Dresdener Anzeiger	täglich selbst.	Stift.	(32700)[2]	12,00 f. St. 14,40 d. Post	So 10 10	1465686	—
Zittau (Zittauer Nachrichten u. Anzeiger)	6 mal wöchentl. selbst.	Stift.	5750	1,75 f. St. 2,40 d. Post	10	—	96460
II. Amtsblätter.							
Augsburg (Amtsbl. d. Stadt A.)	2 mal wöchentl. selbst.	nein	2600	nur Zustell. gebühr v. 1 M.	5 u. 10	1379	4607
Berlin (Gemeindebl.)	1 mal wöchentl. selbst.	ja	12920	8,00	25	526	30000
Breslau (Br. Gemeindeblatt)	"	ja	4600	2,60	10	1685	9243
Bromberg (Bromberger Stadtanzeiger)	2 mal wöchentl. selbst.	nein	600	3,00	—	—	600
Franfurt a. M. (Anzeigeblatt d. St. Behörden)	2 mal wöchentl. Beilage	nein	8—9000	9,40	5	—[3]	—
Hof (Amtsbl. d. St. Hof)	"	nein	5000	4,00	5	—	900
Kattowitz (Kattowitzer Stadtblatt)	2 mal wöchentl. selbst.	nein	310	3,00	10	—	1500
Königsberg (Königsberger Gemeindeblatt)	1 mal wöchentl. selbst.	nein	1800	2,60	10	—	5030
Königshütte O. S. (Amtsbl. f. d. Stadtkr.)	2 mal wöchentl. selbst.	nein	1600	unentg. an Hausbesitzer	10	—	1144
München (Gemeindez.)	"	nein	1400	6,00 f. St. 7,60 d. Post	20	—	8000
Neisse (Neißer Stadtblatt)	1 mal wöchentl. selbst.	nein	1100	unentg. an Hausbesitzer	—	—	—
Nürnberg (Amtsbl. d. St. N.)	6 mal wöchentl. selbst.	ja	3000	3,00	5	—	5500
Oldenburg (Gemeindeblatt d. St. O.)	1 mal wöchentl. selbst.	ja	105	2,00	—	64	650
Oppeln (Stadtblatt)	2 mal wöchentl. selbst.	ja	1700	2,40	—	5202	3907
Stuttgart (Amts- u. Anzeigebl. d. St. St.)	6 mal wöchentl. Beilage[4])	nein	Zahl der selbst. Haushalt. + 4000	unentgeltl.	—	—[5]	—
D. Wilmersdorf[6]) (Wilmersdorfer Blätter)	1 mal monatl. selbst.	ja	2500	unentgeltl.	—	1214	5391

[1]) Verleger zahlt 36 500 M. an die Stadt. [2]) Im Jahre 1907. [3]) Verleger zahlt 4500 M. an die Stadt. [4]) Wird auch separat abgegeben. [5]) Vom Überschuß 50% nach Ablauf der ersten 6 Jahre an die Stadt abzugeben. [6]) Erscheinen seit 1. Dez. 1908 eingestellt; dafür vierteljährliche Mitteilungen des Stat. Amtes.

Sparkassen. Kreditinstitute.

Deutscher Sparkassenverband. Mitgliederversammlung zu Berlin, 4. Dez. 1908. Reusch-Wiesbaden sprach über Ueberweisungs- und Scheckverkehr der Sparkassen und betonte, daß sich der Scheckverkehr der Tätigkeit der Sparkassen systematisch einfüge; der von der preußischen Regierung aufgestellte Entwurf für den Sparkassen-Scheckverkehr gehe viel zu sehr ins einzelne. — Ottermann-Düsseldorf hielt einen Vortrag über Beteiligung der Sparkassen an Reichs- und Staatsanleihen. Die Entwicklung der Sparkassen zu öffentlichen Kreditinstituten des Mittelstandes nötige mehr als bisher für liquide Mittel zu sorgen; daher sei in erster Linie der Erwerb von Reichs- und Staatsanleihen in Betracht zu ziehen. Die Sparkassen könnten sich bei Begebung von Reichs- und Staatsanleihen als direkte Abnehmer eine entsprechende Kursvergünstigung sichern, was ein nicht zu unterschätzender Vorteil sei; es sei daher wünschenswert, eine Organisation der Sparkassen für den Erwerb von Staatspapieren herbeizuführen.

Brandenburgischer Sparkassenverband, Generalversammlung am 24. Okt. 1908. Scholtz-Charlottenburg und Dr. Kleiner-Seelow berichteten über den Scheckverkehr, für den sie beide eintraten. Die Generalversammlung war der Meinung, daß zwar eine Hinterlegung des Sparkassenbuches nicht gefordert zu werden brauche, dagegen anderweit Sicherheit gegen Mißbrauch der Schecks zu schaffen sei. Es sollen nicht nur Namenschecks, sondern auch Inhaberschecks zugelassen werden; Schecks, die das Guthaben auflösen oder übersteigen, sind zurückzuweisen. Den Sparkassen sei das Recht zuzubilligen, für Scheckkonten einen geringeren Zinsfuß einzuführen; eine besondere Genehmigung des Scheckverkehrs durch die Aufsichtsbehörde soll nicht nötig sein.

Sparkassenverband der Provinz Posen. Versammlung zu Posen am 9. Mai 1908. v. Kries-Filehne referierte über den Scheck- und Giroverkehr bei den Sparkassen und betonte, daß die Fortentwicklung der Tätigkeit der Sparkassen nur durch Einführung des Scheckverkehrs und durch Anschluß an einen Giroverband möglich sei.

Württembergischer Sparkassenverband. Generalversammlung in Ulm, 4. Juni 1909. Dem Verbande gehören außer der Ortssparkasse Obermarchthal sämtliche württ. Sparkassen an und zwar: Die Württembergische Sparkasse, 5 städtische Sparkassen, eine Gemeindesparkasse und 63 Oberamtssparkassen. Das abgelaufene Geschäftsjahr wurde als im ganzen günstig bezeichnet. Jehle-Stuttgarts hielt einen Vortrag über das Scheckgesetz und empfahl darin den Zusammenschluß aller Sparkassen eines größeren Bezirks mit einer Giroverkehrsstelle. Der Vertreter der Regierung führte im Anschluß daran aus, daß das Ministerium der Einführung des Scheckverkehrs durchaus wohlwollend gegenüberstehe; eine Hauptschwierigkeit sei nur die, festzustellen, wem ein Scheckbuch ausgehändigt werden solle und wem nicht.

Die preußischen Vorschriften über den Scheckverkehr der öffentlichen Sparkassen. (Erlaß des Ministers des Innern vom 20. April 1909, IVe 776.)

I. Scheckverkehr auf Sparguthaben. Sparkassen, bei welchen die tägliche Verzinsung der Einlagen eingeführt, für eine ordnungsmäßige Buch- und Gegenbuchführung und für sachverständige, regelmäßig wiederkehrende Revisionen gesorgt ist, können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ihren Sparern die Abhebung der Sparguthaben mittels Schecks gestatten.

Bei der Regelung des Scheckverkehrs ist vorzusehen:

1. daß entweder das Sparkassenbuch für die Dauer des Scheckverkehrs im Tresor der Kasse oder bei einer anderen geeigneten Stelle hinterlegt und im Scheckverkehr durch ein Gegenkontobuch ersetzt wird, oder

2. daß das Sparkassenbuch mit einem Sperrvermerk versehen wird, aus dem deutlich erhellt, daß die Eintragungen im Buche keine Gewähr dafür bieten, daß das Sparguthaben noch in der im Buche angegebenen Höhe vorhanden ist;

3. daß die im Scheckverkehr befindlichen Sparguthaben keiner geringeren Verzinsung unterliegen als sonstige Spareinlagen. Dabei kann der Sparkasse nachgelassen werden bei Zahlungen, welche sie im Scheckverkehr ohne Einhaltung der satzungsmäßigen Kündigungsfrist leistet, dem Einleger eine Gebühr bis zur Höhe desjenigen

Betrages zur Last zu schreiben, um den der Einlagezinsfuß für den ausgezahlten Betrag während der Dauer der Kündigungsfrist hinter dem Zinsfuß eines Lombarddarlehns in Höhe des ausgezahlten Betrages für den gleichen Zeitraum zurückbleiben würde;

4. daß unbeschadet der bisherigen Liquidität der Sparkasse mindestens 30% der im Scheckverkehr befindlichen Sparguthaben in jeder Zeit liquiden Werten anzulegen sind; als solche gelten nicht Hypotheken oder die Verpfändung von Hypotheken;

5. daß Einzahlungen auf Sparguthaben, über welche der Scheckverkehr eröffnet ist, ebenso wie die Auszahlungen auch ohne Vorlegung des Sparkassen- oder Gegenkontobuchs zulässig sind;

6. daß die Sparkasse auf Wunsch des Sparers aus dessen Guthaben mündelsichere Wertpapiere gegen billige Vergütung anzukaufen hat und für ihn in Verwahrung nehmen kann.

Im übrigen bleibt die Festsetzung der Ausführungsbestimmungen, für welche das nachfolgende Muster als Anhalt empfohlen wird, dem Kuratorium (Verwaltungsrat, Magistrat, Kreisausschuß) der Sparkasse unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde überlassen.

Die Genehmigung zum Betriebe des Scheckverkehrs (Abs. 1) kann von der Aufsichtsbehörde aus Gründen der Sicherheit des Sparkassenbetriebes jederzeit widerrufen werden.

II. **Scheckverkehr in Verbindung mit Depositen- und Kontokorrentverkehr bei Sparkassen.** Sparkassen, bei welchen die tägliche Verzinsung der Einlagen eingeführt, für eine ordnungsmäßige Buch- und Gegenbuchführung und für sachverständige, regelmäßig wiederkehrende Revisionen gesorgt ist, können mit Genehmigung des Oberpräsidenten, sofern nach der Entwicklung der Sparkasse und den örtlichen Verhältnissen ein Bedürfnis dazu vorhanden ist, neben dem Spareinlagebetrieb den Depositen- und Kontokorrentverkehr unter Benutzung des Schecks und der Giroüberweisung nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen einführen:

1. die im Depositen- und Kontokorrentverkehr geführten, der Verfügung mittels Scheck oder Giroüberweisung unterliegenden Guthaben müssen von den Sparguthaben getrennt gehalten und in Passiv- und Aktivgeschäft gesondert geführt werden;

2. der Gesamtbetrag der im Depositen- und Kontokorrentverkehr geführten Guthaben darf 10% des Gesamtbetrages der Einlagen auf Sparkassenbücher nicht übersteigen;

3. die im Depositen- und Kontokorrentverkehr (Scheckgiroverkehr) eingehenden Beträge müssen mindestens in Höhe von 75% in liquiden Werten angelegt werden; als solche gelten nicht Hypotheken oder die Verpfändung von Hypotheken;

4. die Kreditgewährung im Depositen- und Kontokorrentverkehr (Scheck-Giroverkehr) ist nur auf Grund derselben Sicherheiten zulässig, wie die Ausleihung der Spareinlagen; doch kann die Beleihung von Wertpapieren, welche bei der Reichsbank in Klasse 1 beleihbar sind, sowie der Ankauf und die Beleihung von Wechseln unter den in § 13 Nr. 2 und 3d des Reichsbankgesetzes vorgesehenen Voraussetzungen von der Aufsichtsbehörde in mäßigen Grenzen gestattet werden, auch wenn sie im Spareinlageverkehr nicht zugelassen ist;

5. die Festsetzung der Verzinsung der Guthaben bleibt dem Sparkassenkuratorium mit der Maßgabe überlassen, daß für Guthaben im Depositen-, Kontokorrent-, Scheck- und Giroverkehr höhere Zinsen als für die Spareinlagen nicht gewährt werden dürfen;

6. von dem aus dem Betriebe des Depositen- und Kontokorrentverkehrs (Scheck-Giroverkehrs) erzielten jährlichen Reingewinn ist ein Drittel dem Reservefonds der Sparkasse zuzuführen, ein Drittel zur Prämiierung von minderbemittelten Sparern zu verwenden, ein Drittel dem Garantieverbande der Sparkasse zur freien Verfügung zu überlassen;

7. der Aufsichtsbehörde ist mit der Jahresnachweisung eine Uebersicht über den Stand des Depositen-, Kontokorrent-, Scheck- und Giroverkehrs im Aktiv- und Passivgeschäft in zwei Exemplaren einzureichen, aus der die Innehaltung der vorstehenden Bedingungen zu ersehen sein muß.

Im übrigen beschließt über die Bedingungen für die Einrichtung des Depositen-, Kontokorrent-, Scheck- und Giroverkehrs das Sparkassenkuratorium (Verwaltungsrat, Magistrat, Kreisausschuß) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Genehmigung zum Betriebe des Depositen-, Kontokorrent-, Scheck- und Giro-

verkehrs kann aus Gründen der Sicherheit der Sparkasse vom Oberpräsidenten jederzeit widerrufen werden.

Die badischen Bestimmungen für den Scheckverkehr. Am 10. Nov. 1908 wurden die Bestimmungen des badischen Ministerium des Innern über den Scheckverkehr der Sparkassen auf dem badischen Sparkassenverbandstage mitgeteilt. Das Ministerium behält sich eine Prüfung der Verhältnisse der einzelnen Sparkassen vor Erteilung der Erlaubnis der Scheckausgabe vor. Die wichtigsten Vorschriften der Bestimmungen lauten: Zum gebührenfreien Scheckverkehr der Sparkassen kann jeder Einleger mit einer gewissen Mindesteinlage oder mit einem ordnungsgemäß bewilligten Kredit auf laufende Rechnung zugelassen werden, wenn er entweder ein Sparbuch hinterlegt oder Sicherheit leistet. Die Sparkasse ist berechtigt, im Scheckverkehr Kredit auf laufende Rechnung gegen Verpfändung solcher Forderungen zu gewähren, in denen das Vermögen der Sparkasse auch unmittelbar angelegt werden kann. Die Sparkasse kann für Scheckkonten einen niedrigeren Zinssatz festsetzen. Es sind nur Inhaberschecks zugelassen.

Abholung. Die Abholung der Sparbeiträge wurde 1908 in Posen eingestellt, da sich ergeben hatte, daß die Einrichtung von demjenigen Personenkreis, für den sie in erster Linie berechnet war, nur in geringem Umfange benutzt wurde.

Anlage der Spargelder. Das preußische Ministerium des Innern hat am 31. Juli 1908 eine Verfügung erlassen, die im wesentlichen folgendes besagt: Mehrfach haben Sparkassen aus verschiedenen Teilen der Monarchie beim Ministerium den Antrag gestellt, daß sie sich freiwillig einer satzungsgemäßen Bindung ihres Besitzstandes von Inhaberpapieren einschließlich Reichs- und Staatspapieren bis zur Grenze von 20 und 30 % ihres Einlagebestandes unterwerfen wollten, sofern in Anbetracht der dadurch vermehrten Liquidität ihrer Bestände eine langsamere Ansammlung des Reservefonds und eine dementsprechend stärkere Benutzung der Ueberschüsse für außerordentliche kommunale Bedürfnisse gestattet werden. Diesem Ersuchen hat das Ministerium stattgegeben und dabei im einzelnen bemerkt, daß für diejenigen Sparkassen, die sich freiwillig einer statutarischen Bindung der Einlagen ihrer Bestände unterziehen wollen, die Bestimmung Platz greifen soll, daß mindestens 30 % des verzinslich angelegten Vermögens aus Inhaberpapieren bestehen muß und davon die Hälfte aus Reichs- und Staatspapieren; bis zur Erreichung dieses Besitzstandes sind von dem Zuwachs an eingelegten Geldern jährlich $^4/_{10}$ in solchen Papieren anzulegen. Dieses ist das Mindestmaß von Liquidität, bei dem eine Verlangsamung der Reservefondsansammlung dem Ministerium zulässig erscheint. Dabei wird erwartet, daß wenigstens die größeren Sparkassen sich selbst Kursreserven schaffen; von allgemeinen Vorschriften darüber sah das Ministerium aber zurzeit ab.

Ausdehnung des Geschäftsverkehrs. Es hat sich in den letzten Jahren bemerkbar gemacht, daß der ursprüngliche Zweck der Sparkassen, den ärmeren Volksschichten Gelegenheit zu geben, kleine Ersparnisse verzinslich anzulegen, einer Erweiterung fähig und bedürftig ist. Heute können auch große Sparsummen den öffentlichen Sparkassen anvertraut werden; unter gewissen Bedingungen ist sogar die Anlage und Verwaltung von Mündelgeldern zulässig. Die Sparkassen pflegen heute auch den Ueberweisungsverkehr, die Aufbewahrung von Wertpapieren usw. in vermieteten Schrankfächern (Safes), den Scheckverkehr und den Giroverkehr. Immer zahlreicher werden die Bestrebungen, die den allmählichen Uebergang der Sparkassen zu einem bankähnlichen Betriebe befürworten. Dagegen wenden sich andere, die den Sparkassen den alten Charakter erhalten wollten; zu ihnen rechnen auch vielfach die Staatsbehörden. Dennoch haben auch sie dem Drängen nach Neuerungen nicht überall standzuhalten vermocht. Daher 1905 in Preußen die Erlaubnis zur Vermietung von Schrankfächern; auch den ehemals abgelehnten Scheckverkehr haben die Aufsichtsbehörden neuerdings gestattet. Es ist anzunehmen, daß wir auf eine Ausdehnung des Geschäftsverkehrs der Sparkassen in nicht allzu ferner Zeit rechnen können.

Zu den neuen Problemen gehört vornehmlich die Frage des An- und Verkaufs von Wertpapieren für Dritte durch die Sparkasse. Diese Frage ist vor einigen Jahren in Sachsen, in Preußen und auch in Oesterreich angeregt, in Preußen von den Aufsichtsbehörden verneint worden. Gegen diese Entscheidung wendet sich v. Knebel-

Döberitz in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, 1909, 3. Heft. Schon in den im Anfang der neunziger Jahre in Preußen ausgearbeiteten, allerdings nicht zum Gesetz ausgereiften Grundzügen zu einem neuen Sparkassengesetz hatte man die Erlaubnis zum An- und Verkauf von mündelsicheren Papieren durch die Sparkasse vorgesehen. Auch in Sachsen legte damals das Ministerium dieselbe Frage den Sparkassen zur Aeußerung vor. Die sächsischen Sparkassen nahmen das Kommissionsgeschäft aber nicht auf. Und das Ministerium änderte später seinen Standpunkt. Aehnlich ablehnend verhält sich heute das preußische Ministerium, wie z. B. im Erlaß vom 19. März 1907, worin die Genehmigung zu solchen Geschäften rundweg versagt wird. Diese Absage entspricht durchaus dem geschriebenen Gesetz, das eine „Ausartung“ der Sparkassen ausdrücklich verhindern will. Aber eine solche „Ausartung“ ist schließlich schon die Vermietung von Schrankfächern. Man hat diese aus guten Gründen zugelassen und die Sparkassen sind gut dabei gefahren. Aehnliche Gründe lassen sich auch für die Ausführung des Kommissionsgeschäftes in den Sparkassenbetrieben geltend machen. Namentlich auf dem Lande und in kleinen Städten mangelt es vielfach an geeigneter Beratung für den Erwerb von Wertpapieren; eine solche Tätigkeit der Sparkassen würde unzweifelhaft in engerem Zusammenhange mit ihrer eigentlichen Aufgabe stehen, als das Depositengeschäft, denn sie würde die sparende Bevölkerung vom Ankauf unsicherer Papiere abhalten. Einen gewissen bankähnlichen Charakter hat die Sparkasse durch den Depositenverkehr und durch die Einführung des Scheckverkehrs bereits bekommen. Zu beachten ist freilich die Frage des Risikos. Es kann keine Rede davon sein, den Sparkassen ganz allgemein den An- und Verkauf von Wertpapieren für fremde Rechnung zu gestatten, wie v. Knebel sagt, „derart, daß die Sparkassen als Ratgeber auf dem Kapitalmarkt fungieren und dadurch in die Lage kommen sollten“, gegebenenfalls auch nichtmündelsichere Papiere für andere anzukaufen. Es ist geboten, den Ankauf auf gesetzlich für mündelsicher erklärte Wertpapiere zu beschränken und ihn erst nach vorheriger Anzahlung der Valuta auszuführen, den Verkauf wiederum erst nach vorheriger Einlieferung der Wertpapiere vorzunehmen. Bei Einhaltung dieser Schranken können weder das Publikum noch die Sparkassen Schaden erleiden. Unter diesen Beschränkungen dürfte daher der Genehmigung des Betriebs des Kommissionsgeschäfts durch die Sparkassen keine Bedenken entgegenstehen. Die Sparkassen müßten natürlich für Versehen haftbar sein, das ist aber auch heute schon und zum Teil in bedeutend höherem Grade der Fall. Die Sicherheit einer Hypothek zu beurteilen, ist erheblich schwieriger, als den An- und Verkauf mündelsicherer Papiere zu vermitteln. v. Knebel meint zum Schluß, die Einrichtung würde, wenn sie sich einbürgert, vielleicht auch dazu dienen, das Publikum mehr zum Kauf von Staatspapieren zu veranlassen und dadurch den Kurs dieser Effekten zu verbessern. Diesen Zwecken sollte schon der 1906 dem preußischen Landtag vorgelegte Entwurf eines Gesetzes dienen, das die Sparkassen zwingen wollte, 30 % ihrer Bestände in Inhaberpapieren und davon mindestens die Hälfte in Schuldverschreibungen des Reiches oder des preußischen Staates anzulegen. Dieser Entwurf wurde nicht Gesetz; aber vielleicht könnte man sein Ziel auf andere Weise erreichen.

Behördlicher Charakter der Sparkassen. Das Landgericht Osnabrück hat am 16. November 1908 entschieden, daß die Gemeinde- und Samtgemeinde-Sparkassen in der Provinz Hannover selbständige öffentliche Behörden sind.

In anderen Provinzen Preußens haben die Gerichte bisher vielfach anders entschieden, weshalb es dort nötig ist, daß bei Hypothekeneintragungen zugunsten der Sparkassen die Hypotheken auf den Namen der Gemeinde geschrieben werden. Durch ministerielle Anweisung ist neuerdings entschieden worden, daß hinter der Eintragung der Gemeinde als Gläubiger noch ein Vermerk gemacht werden kann, aus dem ersichtlich ist, daß die Sparkasse das hypothekarisch sichergestellte Geld gegeben hat.

Bringsystem. In Barmen wurde am 1. April 1909 gleichzeitig mit der Umwandlung des Steuerholsystems in das Bringsystem in den einzelnen Stadtteilen je eine besondere Steuerzahlstelle eingerichtet, die auch als Sparkassenzweigstelle dienen soll. Solche Stellen finden sich auch in Cöln und Frankfurt a. M.

Gehaltsüberweisung. Eine Ueberweisung der Beamten- und Lehrergehälter an die städtische Sparkasse findet nach MZDS 1908 Nr. 15 in folgenden Städten statt: Aachen, Crefeld, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Halberstadt, Hamm i. W., Mörs, Mül-

heim a. Rh. In Hanau ist sie in Aussicht genommen. In Aachen, Düsseldorf, Frankfurt a. M. und Hamm besteht außerdem eine Ueberweisung an Banken.

Gesperrte Spareinlagen. In Breslau werden vom 1. April 1908 ab die gesperrten Spareinlagen mit einem Zinssatz verzinst, der $\frac{1}{2}$ % höher ist, als der für gewöhnliche Spareinlagen; die gesperrten Einlagen sollen den Betrag von 1800 M. nicht übersteigen und mindestens 5 Jahre bei der Sparkasse verbleiben.

Kreditinstitute. Die Grundrenten- und Hypothekenanstalt in Dresden hat im Jahre 1907 einen Ueberschuß von 95 065 M. ergeben, 19 959 M. mehr als der Voranschlag betragen hatte. — In Breslau hat das Geschäftsjahr 1907 der städtischen Bank ein so günstiges Ergebnis geliefert, wie es bisher noch nicht erreicht worden war. Der Nettogewinn betrug 335 249 M. Das ist eine Verzinsung des Stammkapitals von 11,14 %.

Kursverlust. Im Berichtsjahre hatten alle Sparkassen mit erheblichen Kursverlusten der Inhaberpapiere zu rechnen. Sie betrugen bis $4\frac{1}{2}$ % der angelegten Summen. Auf allen Versammlungen von Sparkassenverbänden sind die daraus entspringenden Probleme erörtert worden. Bemerkenswert ist ein Aufsatz von Preusche in der Sparkasse 1909 Nr. 653, worin nachdrücklich empfohlen wird, etwaige Kursgewinne immer einem besonderen Kursausgleichungsfonds zuzuweisen und sie auf keinen Fall mit dem Betriebsgewinn zugleich zu verteilen.

Reservefonds. Für die bedingungslose Herabsetzung der Höhe des Reservefonds von 10 % auf 5 % tritt B. Schütze aus Stendal im PrVB Bd. 24 Nr. 2 ein. Er hält es für durchaus ungerechtfertigt, so hohe Beträge, wie sie die jetzt bestehende preußische Sparkassenordnung verlangt, festzulegen. Auch meint er, es genüge vollkommen, wenn 20 % der Anlagen in Inhaberpapieren angelegt würden.

Schulsparkassen. Ueber Schulsparkassen referierte auf dem Verbandstage des Sparkassenverbandes Sachsen-Thüringen-Anhalt Kappelmann-Erfurt, der darauf hinwies, daß schon im Jahre 1906 in Deutschland 1800 Schulsparkassen mit 2,5 Mill. M. Einlage vorhanden waren, bei denen etwa 500 000 Kinder beteiligt waren. Fast alle Schulsparkassen sprachen sich günstig über die Erfolge der Einrichtung aus.

Sparkassen und Stadtanleihen. Der Abhandlung von Dr. Otto Most-Düsseldorf in MZDS Nr. 13/14 1908 über Anleihenaufnahme der größeren deutschen Städte ist zu entnehmen, daß in dem Jahrzehnt von 1879 bis 1907 die Städte 25,88 % der Gesamtsumme der aufgenommenen Darlehen bei den eigenen Sparkassen aufnahmen, dazu noch 8,47 % bei fremden Sparkassen, bei Einzelbanken dagegen nur 6,04 %. Dies beweist die große Bedeutung eines guten Sparkassenbetriebs für bequeme Besorgung städtischen Kredits. Von den im gleichen Zeitraum emitierten Obligationen haben übernommen eigene Sparkassen 6,21 %, fremde 0,51 %, Einzelbanken und Bankkonsortien 86,69 %.

Stahlkammern. In Schöneberg hat die Einrichtung vermietbarer Schrankfächer die daran geknüpften Erwartungen voll erfüllt. Vermietet waren im Jahre 1908: 1400 Fächer zu einem jährlichen Preis von 3 M., 200 zu 8 M., 24 zu 12 M., 4 zu 18 M.; verfügbar blieben nur 4 zu 18 M. und 760 Fächer zu 3 M.

Tägliche Verzinsung. Auf der Vorstandssitzung des Hannoverschen Sparkassenverbandes in Hannover am 24. April 1908 berichtete Zierenberg-Linden über die bei der Lindener Stadtsparkasse mit der täglichen Verzinsung gemachten Erfahrungen. Er ist der Ansicht, daß der Ausfall für die Sparkassen nicht so wesentlich ist, wie man im allgemeinen annimmt; nach Einführung der täglichen Verzinsung hat sich bei der Lindener Sparkasse eine erhebliche Zunahme der Einlagen ergeben.

Ueberweisungsverkehr. Durch Verfügung des preußischen Ministeriums des Innern vom 5. Februar 1908 ist anerkannt worden, daß Sparkassen den Ueberweisungsverkehr einführen können und sich dazu der vom deutschen Sparkassenverband aufgestellten Satzungen bedienen sollen. Wo die Sparkassen bisher nach anderen Mustern den Uebertragungsverkehr ausgeübt haben, sollen sie sich diesen Satzungen anpassen. Es bezieht sich diese Verfügung auf den Beschluß des Ausschusses des deutschen Sparkassenverbandes vom 25. Mai 1907, wonach beim Wegzug eines Sparers auf Wunsch die Sparkasse die Uebertragung des Guthabens auf jede andere Verbandssparkasse ohne Unterbrechung der Zinsen und ohne Kosten für den Sparer besorgt. Durch eine andere Verfügung des preußischen Ministeriums vom 19. Februar 1908 ist weiterhin angeordnet worden, daß die Verzinsung bei der alten Sparkasse endigt und bei der neuen beginnt

mit dem Ende des Tages der Absendung des Geldes oder der Einzahlung auf Reichsbank-Giro-Konto.

Ueber den Giro- und Scheckverkehr des Giroverbandes sächsischer Gemeinden s. Abschnitt: Finanz- u. Steuerwesen.

Zinsfuß und Kapitaleinlagen. In Silbergleits Denkschrift: Preußens Städte sind die finanziellen Verhältnisse der Sparkassen aller größeren Städte Preußens bis hinab zu 25000 Einwohnern zusammengestellt worden; aus diesen Tabellen gewinnt man einen guten Ueberblick über die städtischen Sparkassenverhältnisse. Bei den 109 von Silbergleit angeführten städtischen Sparkassen bewegte sich der Zinsfuß für Bargeld zwischen 3 und 4 %; so betrug der Zins im Jahre 1908 z. B. in Berlin, Breslau, Charlottenburg, Königsberg, Magdeburg 3 %, in Frankfurt a. M., Posen, Düsseldorf, Danzig, Hannover 3½ %, in Bochum, Duisburg-Ruhrort, Essen, Dortmund 4 %. Die Größe der Städte ist offenbar ohne wesentlichen Einfluß auf die Gestaltung des Zinsfußes. Dieser ist aber wiederum fast ohne Einfluß auf die Anziehungskraft der Sparkassen. Denn in Königsberg und Magdeburg sind trotz des 3prozentigen Zinsfußes die Einlagen größer als bei den Kassen in Bochum und Duisburg-Ruhrort, die 4 % zahlen.

Die starken Abweichungen in der Höhe des gewährten Zinses lassen sich nicht aus der Technik der Verwaltung erklären, sondern eher aus der Art der Anlage der Gelder. Die Zeitschrift: Die Bank brachte darüber eine nach Silbergleits Zahlen errechnete Tabelle, woraus sich ergibt, daß mit steigendem Zins auch die prozentuale Anlage in Hypotheken steigt, die Anlage in Inhaberpapieren fäll. Die höchste Hypothekenanlage hat die Sparkasse zu Altona mit 95 %, die 3¾ % zahlt, die niedrigste Frankfurt a. O. mit 21⅓ %, die 3 % zahlt.

Aus einer Zusammenstellung des Landesbankrates H. Reusch-Wiesbaden (Die Sparkasse Nr. 655, 1909) ergibt sich, daß von 713 öffentlichen Sparkassen, die mehr als 25 % aller deutschen Sparkassen ausmachen, der Zinsfuß und der Betrag der Einlagen sich wie folgt stellen:

Zinsfuß der Einlagen.	Zahl der Sparkassen.	Betrag der Einlagen. M.
3 %	97	886000000
3¼ %	24	188000000
3⅓ %	95	593000000
3½ %	137	973000000
3¾ %	34	266000000
4 %	148	1205000000
Verschiedene Zinsfüße und unbekannt	178	1744000000
	793	5819000000

Auffallend ist dabei, daß in einer Zeit der Geldteuerung wie 1908 zahlreiche Sparkassen noch einen Zinsfuß von 3—3½ % aufrecht erhalten konnten. Die Größe der Sparkasse ist nur von geringem Einfluß auf die Festsetzung des Zinsfußes. Von den Sparkassen, die 4 % für die Einlagen vergüten, sind nicht weniger als 64 städtische Sparkassen. Von Interesse ist jedenfalls festzustellen, daß alle Sparkassen mit einem Zinsfuß von 4 % ausschließlich auf Westelbien und Anhalt entfallen: der vierprozentige Zinsfuß ist in Ostelbien so gut wie gar nicht vertreten; die Sparkassen mit vierprozentigem Zinsfuß entfallen bei der erwähnten Gesamtzahl mit 5 Ausnahmen auf Westelbien und Schleswig-Holstein.

Statistischer Anhang

zum

Kapitel Wirtschaftspflege.

Wo nicht anderes angegeben ist, beziehen sich die Zahlen auf das Rechnungsjahr vom 1. IV. 1907 bis 31. III. 1908 und in den Gemeinden, wo ein anderes üblich ist, auf das sich mit ihm am meisten deckende Rechnungsjahr.

Elektrizitäts

Abkürzungen. Kraftquelle: D = Dampfmaschine, DTu = Dampfturbine, G = Gasmotor, Dm = Dieselmotor, Kg = Kraftgasmotor, Sg = Sauggasmotor, W = Wasserkraft; System: Dr = Drehstrom, Gl = Gleichstrom, W = Wechselstrom, A = Akkumulatoren, L = Leiter, P = Periode; Verbrauchsspannung: Ba = Straßenbahn; Tarif: Bs = Benutzungsstunde, DT = Doppeltarif, Sp = Sperrzeit, ET = Einfachtarif, MT = Maximaltarif, L = Licht, Mo = Motoren, R = Rabatt, GR = Geldrabatt, SR = Stufenrabatt, Tg = tags, Abd = abends, Na = nachts, J = Jahresverbrauch, Awert = Anschlußwert, Min = Minimalsätze, > = über, mehr als; † u. E = Bezug der Elektrizität von fremder Kraftquelle.

Lfd. Nr.	Name der Stadt	Kraftquelle	System	Gebrauchsspannung Volt	Durchschnittl. Kohlenverbr. in kg pro abgeg. KWSt	Durchschnittl. Preis p. 1000 kg Kohlen in M.	Zahl der Stromabnehmer	Gesamtanschlußwert in KW	Nutzbar abgegebene KWSt: Selbstverbrauch	öffentl. Beleuchtung	an sonstige Abnehmer: Licht	Kraft	Straßenbahn
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	Aachen	D	GlA 3-L Dr 50 P	2×110, Ba 600 5000/220	2,15	16,20	1144	9973 [1]	273 258	117 135	1 330 876	3 746 254	2 818 862
2	Adorf i. V.	D	GlA 3-L	2×110	5,85	10,20	325	320	3 800	8 900	68 928	28 962	—
3	Ahlen (Westf.)	D	GlA 3-L	2×110	2	15,00	430	600	2 000	15 000	146 000	60 000	—
4	Allenstein [2])	W	Dr u. Gl	2×220	—	—	176	255	—	—	26 327	2 089	54 000
5	Altenessen	D	GlA 3-L	2×220	3,3	13,40	717	1406	14 300	168 654	391 010	467 723	—
6	Arnstadt	D	GlA 3-L	2×120	3,47	23,55	353	—	6 700	3 498	120 529	141 458	—
7	Auerbach (Vogtl.)	D	GlA 3-L	2×220	7	10,43	330	300	5 600	—	18 422	57 893	22 106 [3])
8	Baden-Baden	D	Gl 3-L	2×160	3,5	23,13	537	2124	31 799	36 875	304 674	168 696	—
9	Ballenstedt a. H.	D	GlA 3-L	2×110	10	6,40	323	368,6	12 488	46 300	70 643	30 660	—
10	Bamberg	D	GlA 3-L	2×220	3,09	24	476	1477	16 863	(13 700) [4])	368 025	148 449	—
11	Barmen	D	GlA 3-L Dr 50 P	2×110 3×5000 3×220	2,64	15,34	1611	6362	28 951	114 933	3 020 737		—
12	Bautzen	Sg	GlA 3-L	2×220	—	Koks 17,53	375	1195,5	14 126	15 235	264 102		72 354
13	Beckum	D	GlA 3-L	2×110	4,7	17	377	—	—	18 805	66 286	33 040	—
14	Berent (W.-Pr.)	D	GlA 3-L	2×220	—	—	218	320	—	—	—	—	—
15	Bergedorf b. H.	D	GlA 3-L	2×110	3,6	—	1091	1201	14 810	84 333	177 963	88 169	—
16	Biebrich a. Rh.	D	GlA 3-L	2×220 1×600	1,9	19,80	260	665	25 000	6 074	39 965	66 803	557 453
17	Bielefeld	D	GlA 3-L	2×220	2,01	15,67	913	3951	142 930	11 376	590 661	470 122	617 898
18	Blankenburg a. H.	D	GlA 3-L	2×110	—	22,20	703	—	—	105 306	—	—	—
19	Blankenese	G	Gl 4-L	2×220	1,01	37,65	883	1243	35 995	89 933	199 586	41 529	—
20	Bochum	D	GlA 3-L	2×110	2,3	13,54	1242	3202	—	79 974	1 286 260	9 705 108	967 653
21	Bonn	D	GlA 3-L	2×220	2,2	16,22	1180	6078	137 433	56 382	441 739	374 291	1 034 197
22	Brake i. Oldb.	D	GlA 3-L	2×110	3,37	18,95	309	657,1	—	21 284	122 707	138 966	—
23	Brandenburg a. H.	D	GlA 3-L	2×220	2,22	17,50	299	1219	8 801	29 580	164 436	224 469	—
24	Bremen	D	GlA 3-L Dr 50 P	2×110, Ba 500 3×7000, 3×220	2,2	20,27	200	404	—	332 032	2 041 226	1 817 613	3 937 363
25	Bremerhaven	D	GlA 3-L	2×220	2,4	18,63	672	1076	37 125	27 800	212 713	79 823	—
26	Breslau I	D	GlA 3-L	2×220	1,9	13,12	3522	20 800	89 521	136 800	2 850 986	1 436 314	5 111 276
	„ II		Dr 50 P GlA 3-L	5000/110 2×220, Ba 550									
27	Brieg [5])	D	Gl	2×220 Mo 440	3	14,04	130	150	4 000	42 500	45 000	55 000	—
28	Brühl [6])	Sg	—	—	—	9,50	—	—	—	—	—	—	—
29	Cassel	DW	GlA 3-L W 70 P	2×110, Ba 600 2000, 2×110	—	21,00	1898	4196	108 066	31 613	729 075	324 324	2 134 885
30	Charlottenburg [7])	D	Dr 50 P	120	—	18,90	7227	20 855	—	675 300	4 858 600	4 079 900	2 679 400
31	Chemnitz	D	Dr 50 P	2000/120	2,7	18,10	2626	12 023	408 323	34 440	1 803 763	4 497 479	—

[1]) Davon 2046 KW auf das Bahnnetz. [2]) Vom 15/12. 07 — 31/3. 08. [3]) An Gemeinde Mühlgrün, Preis 20 Pf. f. d. KWSt.

werke.

Bei der Angabe der Rabattsätze ist jeweils der höchste und der niedrigste Preis, je mit den dazu gehörigen Verbrauchsquanten, angegeben. Es bedeutet also 15/-5000, SR, 6/>20 000: Preis der KWSt 15 Pf. bei Verbrauch bis zu 5000 KWSt, bei Mehrverbrauch werden Rabatte nach einem Staffeltarif gewährt, der niedrigste Preis ist 6 Pf. bei einem Verbrauch von mehr als 20 000 KWSt.

Die eingeklammerten Zahlen in Sp. 20 geben die betreffenden Beträge mit Verzinsung und Amortisation.

Nutzbar abgeg. KWSt p. Kopf der Bev.	Gesamt-anlage-kosten des Werks in 1000 M.	Ein-nahme in 1000 M.	Be-triebs-ausgabe in 1000 M.	Ueberschuß = Sp. 17 — (Sp. 18 + Abschr. + Verzins. + Tilg.) in 1000 M.	Selbst-kosten p. nutzbar abgeg. KWSt	Preis der KWSt in Pf. für: Licht	Kraft	Lfd. Nr.
15	16	17	18	19	20	21	22	23
54,5	4809,9	1247,5	542,4	—	6,07	— 250 Bs 55, > 250 Bs 25	Tg 15/—5000, SR, 6/>20 000; Abd 30/—10 000, SR, 12/>300 000; Ba 11,2	1
12,5	400	44,9	30,3	—	—	50	30	2
25	300	163,3	78	64,1	14	35	15	3
—	—	15,2	16,6	13,7	—	50	25	4
24	672	222,6	140,5	31,5	13 (17)	40 R	20—8 R	5
16	420	99,3	57,8	6,6	29,09	60, 50, 40	20	6
—	542,7	56,5	29,4	— 11,4	—	55	25, ab 1/12. 07 24	7
33,2	1361	229,9	105,1	—	19,38	60/— 6000, SR, 45/> 10 000	25	8
24	950	78,9	45,7	4,6	10	55/— 500, SR, 30/> 5000	25	9
11,11	899,7	191,5	78,9	60,7	14,8	70/— 100, SR, 1,4 — 14 Pf.	25/— 100, SR, 0,5 — 5 Pf.	10
						außerdem Prämie für Benutzungsdauer		
19,9	3445,7	902,5	528,1	216,2	9	60, > 400 Bs 25	25, b. 2½ St. Bs p. Werktg. 22 u.s.f. b. 8 St. 14, zugehörig. L doppelter Preis.	11
						GR 5—40%/500 u. 30 000 M.		
10	629,5	83,4	39,7	12,4	8,09	DT Abd 50, Tg u. Na 18		12
—	250,9	54	27,3	—	11—12	40	20/— 1000, SR, 8 > 10 000	13
—	170	46	40,4	—	—	50 — 30	20 — 15	14
26,09	549,9	149,1	67,5	—	18,95	50	20, GR, bei Verbr. v. > 1000 M. 2,5—10 %	15
31,25	759,9	110,2	69,3	2,5	9	60/— 500 M., SR, 35/> 4000 M.	20/— 500 M., SR, 15/> 4000 M., Ba 11	16
24,5	1633,2	378,1	134,8	—	7,35	40	20/—1000, SR, 12/> 150 000, Ba 13	17
26,3	—	109,7	54	—	—	50, GR, b. Verbr. v. > 100 M. p. a. 5—25 %	20	18
34,23	600	197,7	143,8	16,8	25,48	50	25, 20/> 8000	19
11,1	6235,7	488,9	215,9	—	14,95	40	16	20
						GR bei jährl. > 200 M. Verbr., 4—25 %		
31,6	2132,5	558,2	267,2	—	13,08	50/— 1000, SR, 35/> 5000	DT 20, SR, 12/>20 000, Sp wie L, Ba 12	21
54,81	438	91	47,7	33,6	20,27	45	20	22
8,81	709	187,9	55,1	85,1	12,6	50, a) R — 20, je 4 f. 100 Bs b) UmsatzR, 8 weiter, je 1 f. 3000 KWSt p. a.; Treppenbel. 25, DT 30, Sp 50	20/— 600 Bs, dann 15. DT (f. Anl. v. > 5 KW) 15/— 600 Bs, dann 12, Sp 40	23
34,9	7524,6	1981,7	952,1	—	11,71	70, R, > 3000 KWSt oder 400 Bs 50, > 3000 KWSt und 400 Bs 24	24, Ba 12	24
13	752	141,7	52,6	42,6	23,93	50, 35	20	25
19,5	11 253,3	2115,3	654,2	—	6,8	50 (30 f. Treppen u. Flur)	20, Ba 10	26
						bei > 5000 M Verbr. p. a. GR von 10—40 %		
5	380	—	—	—	—	50/— 200, SR, 18/> 10 500, ab. nicht unt. 25 i. Durchschn.	20/— 1000, SR, 12/> 28 000, ab. nicht unt. 15 i. Durchschn.	27
—	162	—	—	—	—	40	15	28
22,2	3488,5	760,3	288,8	—	8,67	70/—300 Bs, 35 f. 301—600 Bs, 20 f. > 600 Bs	25, 20/> 100 M. p. Mo, Ba 14—11,5	29
47,7	10 066,1	2437,2	989,5	—	7,16	— 400 Bs 45, > 400 Bs 30, R 5—20 % b. Verbr. > 10 000 — > 100 000 M.	16/— 20 000, SR, 10/> 40 000: Ba 10, R 2—10 %	30
23,6	6056,5	1360,9	460,6	—	6,84	55 R	20 R	31

[4]) Erfolgt durch eigenes Werk. [5]) 1. Betriebsjahr. [6]) Kein volles Betriebsjahr. [7]) Das Werk ist verpachtet.

Lfd. Nr.	Name der Stadt	Kraft-quelle	System	Gebrauchs-spannung Volt	Durchschnittl. Kohlenverbr. in kg pro abgeg. KWSt	Durchschnittl. Preis p. 1000 kg Kohlen in M.	Zahl der Stromabnehmer	Gesamtanschlußwert in KW	Nutzbar abgegebene KWSt: Selbstverbrauch	öffentl. Beleuchtung	an sonstige Abnehmer: Licht	Kraft	Straßenbahn
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
32	Coburg	Kg, Sg	GlA 3-L	2×220	2,3	Anthracit 23,80, Koks 26,00	568	2 216	20 047	5 678	368 205		—
33	Colditz	D	Gl 3-L	2×110	—	6,75	250	180	—	17 676	32 526	12 594	—
34	Colmar	D	GlA 3-L	2×220	2,38	18,94	750	1581,06	4 753	34 636	587 607	154 470	173 192
35	Cöln	D	W 1 phas. 50 P	6000, 2000/72, 110, 220, 440	1,6	15,50	5304	21 574	102 622	565 205	8 496 731		12574600
36	Cöpenick	DTu	Dr	3×220	2,11	13,00	247	2 433,5	291 657	168 475	1 349 967		836 306
37	Copitz	W, D	W Gl	110	11,5 [1])	11,50	276	70	700	17 000	44 500	44 700	—
38	Cottbus	D, W	GlA 3-L Dr	2×220, Ba 500, 3000/500, 200, 120	—	12,00	713	2 499	20 047	5 678	306 955		—
39	Crefeld	D	GlA 3-L Dr 50 P	2×220, 500 10 000/500, 220	2,15	15,75	850	7 330	66 963	61 013	1 188 592	606 606	2 052 231
40	Danzig	D	GlA 3-L Dr 50 P	2×220 3000/120	3,7	16,70	2042	4 595	16 885	14 738	497 000	469 208	—
41	Darmstadt	D	GlA 3-L	2×110 Ba 550	2,4	21,29	1617	4 605	19 435	2 425	511 832	234 680	656 188
42	Deuben (Bez. Dresden)	D	W 1 u. 2 phas. 50 P, Ba Gl	L 2×120 Mo 2×170	3,23	11,46	4750	2 454 u. Ba 655	59 000	246 500	1 100 300	539 131	462 115
43	† Dillingen (Saar)	E	GlA 3-L	2×150, 300	—	—	300	400	—	95 000	70 000	15 000	—
44	Dirschau	D	GlA 3-L	2×220	3,2	18,60	265	640	38 200	44 000	406 370	94 550	—
45	Döbeln i. S.	Sg	GlA 3-L	2×220	Koks 2,59	Koks 13	233	365	5 821	6 242	22 679	55 986	—
46	Dortmund	D	GlA 3-L Dr 50 P	2×110 2600/120	2,4	12,07	6350	21 813	228 315	255 291	4 166 102 [2])	3 706 145	1 381 210
47	Dresden	D D	W1 phas 50 P GlA 2-L Dr 50 P	2000 110 220 Ba 500 3000/120	4,4	10,25	5685	16 727	244 047	296 500	42 150	1 200 137	14111362
48	Duderstadt	Kg, Sg	GlA 3-L	2×150, 300	3,4	20	318	325	3 000	20 000	53 018	18 584	—
59	Düren i. Rhld.	D E	GlA 3-L Dr 50 P	2×220 3×5000	—	15,20	318	2 033	15 809	20 491	249 083	109 967	—
50	Düsseldorf	D	GlA 3-L Dr 50 P	2×107 5000, 3×220	2,08	14,57	2606	16 508	201 318	641 584	3 460 541	3 334 054	3 869 715
51	Duisburg	D	GlA 3-L Dr	2×220 3×4000/120	1,9	15,10	773	4 948	267 429	29 332	731 709	3 576 626	—
52	Eberswalde	D	GlA 3-L	2×220	2,4	22,47	157	566	25 137	6 348	158 044	61 352	—
53	Emmerich	D	GlA 3-L	2×220	3,05	14,80	122	240,8	6 350	—	29 708	68 092	—
54	Erlangen	Kg	GlA 3-L	2×220	1,4	31,43	305	997	19 040	15 486	152 292	58 712	—
55	Eschweiler	E [4])	Dr 50 P	3×5000/3×220	—	—	258	391	—	—	39 391	98 147	—
56	Falkenstein i. V.	D	GlA 3-L Dr 50 P	2×220 500	3,3	10,50	384	250	24 419	—	25 520	261 106	—
57	Fechenheim a. M.	D	GlA 2-L	240	—	—	390	—	23 000	35 000	71 000	89 000	—
58	Forst (Lausitz)	D	GlA 3-L	2×220	Lausitz. Braunk. 8,14	4,66	302	815	5 911	6 695	315 290		—
59	Frankenberg i. S.	W (D)	GlA 3-L	2×110	—	18,80	615	585	6 740	2 748	70 384	77 878	—
60	Frankfurt a. M.	D	W 45,3 P 2 u. 3-L GlA 3-L Dr 40 P	3000/120 u. 2×120 2×110 750	1,9	19,50	8519	36 795	785 349	354 777	5 117 730	7 728 016	9 543 005
61	Freiberg i. S.	D	GlA 3-L	2×220 Ba 550	3,4	12,45	881	1 960	24 614	14 394	244 849	288 601	114 588
62	Freiburg i. Br.	D	GlA 3-L	2×220	2,04	23	1157	3 893,5	102 835	45 280	447 538	454 664	562 017

[1]) Dampfmaschine dient nur als Reserve. [2]) Licht und Kraft 2 708 406 KWSt. [3]) Ruhrtalsperre. [4]) Buchwert.

Nutzbar abgeg. KWSt p. Kopf der Bev.	Gesamtanlagekosten des Werks in 1000 M.	Einnahme in 1000 M.	Betriebsausgabe in 1000 M.	Ueberschuß = Sp 17 — (Sp 18 + Abschr. + Verzins. + Tilg.) in 1000 M.	Selbstkosten p. nutzbar abgegeb. KWSt	Preis der KWSt in Pf. für: Licht	Kraft	Lfd. Nr.
15	16	17	18	19	20	21	22	23
17,2	605	110,4	42,9	25,1	10,9	1) DT 60 u. 20, R. v. 5—25% bei > 500 — > 5000 M. 2) 60, R 5—35%/> 200 — > 1000 Bs u. R. v. 5—25% b. > 500 — > 5000 M.	DT 40 u. 20, R. v. 5—25% bei > 500 — > 5000 M.	32
9	182	37,5	26,1	5,3	20	50	30	33
24,16	1251,4	259,9	108,1	72,	18,09	60, > 300 Bs 30	30, > 300 Bs 15; Ba 10	34
48,9	12480,8	2855,7	1274,2	1197,1	5,04	DT. 20/—1000, SR, 4/> 1000000; ferner R f. > 1000 Bs;	Sp 50/—1000, SR, 12,5/> 150000; Ba 12/—10000, SR, 6/> 600000	35
78,49	1641,8	177,7	76,4	48,1	8,33	40/—1000, SR, 28/> 6000	14/—1000, SR, 7/> 360000; Ba 8	36
15,25	300	33	11	—9,4	38	50	15	37
25,4	1647,9	282,6	140,4	—	11,4	50 f. d. ersten 400 Bs, 30 f. d. zweiten, 20 f. alle weiteren	DT, 15/—1000 Bs, 12/> 1000 Bs, Sp 20 u. 15, Ba 10	38
34	2578,8	714,3	232,7	388,7	6,25	50, > 300 Bs 20	18, SR, —8,5; Ba 9,5	39
9,07	3578,9	631,7	162,7	209	11,24	So 40, Wi 45	20	40
16,1	3293,8	494,1	184	—	12,9	70/—200 M. p. a., SR, 40% /> 6000 M.	25/—200 M. p. a., SR, 10/> 10000; Ba 14	41
48,1	1740	344,3	207,2	0,7	11,5	1) 35, R — 40%; 2) n. Einheitssatz pro Kerze u. Jahr 1 M.; 3) Pauschalsätze	14; Ba 6 2/3 u. jährl. Pauschalbetrag 16000 M.	42
30	90	30	23	—	12	36	20	43
39	300	141,6	84,6	20,8	18	40/—250 M., R 10%/> 1000 M. p. a.	20	44
5,4	221,5	45,7	38,6	—15,1	(42)	55—30	25—14	45
57,5	10075,1	1929,5	786	—	6,32	40/—500, SR, 21/> 250000; bei mehrj. Verpfl. 30/—2500, SR, 18/> 250000; DT m. SR, 20-9, Sp 45-21	20/—500, SR, 11/> 250000, bei mehrj. Verpfl. 15/—25000, SR, 8/> 250000; DT m. SR, 15-8, Sp 35-18	46
27,5	—	—	—	—	—	50, R, 3—20% f. Verbr. von 1000 — > 60000 M.	20	47
15	208	37,6	21	4,1	16	50/—50, SR, 10% /> 500	20	48
50,4	806,6	161,4	93,4	—	6,17	1) 50/—300 Bs p. a., 20/> 300 Bs p. a. 2) DT 20, Sp 50	DT 20/—100 p. Mo, SR, 6/> 2500, Sp d. Dopp. d. Monatsdurchschn. pro KWSt	49
41,6	11694,7	2110,7	727,7	—	6,32	45/—1000 M., SR, 30% /> 30000 M.	DT 15, Sp 45/1000 M., SR, 30% /> 30000 M.; b. Anschluß v. > 75 KW wahlweise, 15/—1000 Bs, darüber 6—4 je nach Awert; Ba 12	50
23,4	—	—	—	—	—	45/-500, SR, 26/> 70000; b. Verpfl. zu 750 resp. 1000 Bs p. a. pro KW 35,33/—2000, SR, 22, 20,5/> 70000	20/-1000, SR, 14,5/> 40000, außerdem R v. 12,5% für Tagesverbr.	51
9,6	648,7	53,7	58,2	—	23,2	45/—500, SR, 20/> 12500	20	52
8,38	300	26,3	20,3	—	15,5	50, > 400 Bs 25	25—16	53
10,34	753	109	40,5	38	35,03	65/—200, R, 15% /> 800	25/—1000, R, 20% /> 6000	54
5,5	—	64	40,3	3,5	—	40, R	25, R	55
19,2	500	165,5	119,7	—	(23,6)	55	21	56
—	310 [4]	70,8	35,6	13,6	22,19	50	25	57
9,43	719,6	70,9	45,7	—2,9	23,4	DT 50 u. 18, R		58
11,25	533,3	74	10,1	—	6,4	50/—200 M., R, 15% /> 3000 M.	22/—1000, SR, 14/> 30000; nur Tagesbetrb. Extrar. 10%	59
66,7	15897,2	4351	1806,9	—	5,8	50/—3000, 40/> 3000	DT 15, Sp 25; Ba 10	60
18,1	926,1	177,7	76,8	—	11,18	50/—400 Bs, 25/> 400 Bs	DT 16/—2500, R, 10/> 15000, Sp 25 o. R; Ba 11	61
19,5	2606,9	467,3	131	223,1	13,13	60/—100, SR 33/> 100000 DT 20, Sp 60	20; Ba 16	62

Lfd. Nr.	Name der Stadt	Kraft-quelle	System	Gebrauchs-spannung Volt	Durchschnittl. Kohlenverbr. in kg pro abgeg. KWSt	Durchschnittl. Preis p. 1000 kg Kohlen in M.	Zahl der Strom-abnehmer	Gesamt-anschlußwert in KW	Nutzbar abgegebene KWSt				
									Selbst-verbrauch	öffentl. Beleuchtung	an sonstige Abnehmer: Licht	Kraft	Straßenbahn
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
63	Freudenstadt	D	Gl 3-L	2×110	2,8	26	806	677	310 000				—
64	Friedenau b. Berlin	Dm	GlA 3-L	2×220	Paraffinöl 0,44	80,91	670	967	11 768	178 040	262 2?4	43 971	—
65	Friedrichshafen a. Bodensee	D	GlA 3-L	2×220	5	25	200	250	900	—	21 400	19 600	—
66	Fürth i. B.	G	GlA 3-L	2×220	1025 l	8 Pf./cbm	790	1737	9 854	12 800	135 846	171 136	—
67	Geestemünde	G, Dm	GlA 3-L	L 2×220 Ba 1×500	Treiböl 200 gr	94,50	700	1083	13 535	—	150 550	111 004	—
68	Geyer i. Erzgeb.	D, W	GlA 3-L	2×110	—	—	199	—	—	—	—	—	—
69	Gießen	D, Kg, W	GlA 3-L	2×220	1,82	26,71	670	2101	23 641	4 355	593 398	109 551	—
70	Glauchau i. S.	D	Dr. W 50 P	L 2×120 Mo 2×170	5,5	37,50	691	1163	40 000	49 000	116 000	319 000	—
71	Glogau	D	Gl Dr	2×220 3×220	5,7	420	283	573,3	4 338	19 955	93 000	100 500	—
72	Gmünd	G	GlA 3-L	2×110 220	1100 l	—	680	501,7	8 318	—	291 642		—
73	Gnesen	Sg, D	GlA 3-L	2×220	—	21,80	378	730	25 890	86 566	182 922	69 673	—
74	Godesberg [1])	D	Gl	2×220	3,2	16	132	181	22 246	11 000	25 315	7 453	—
75	Görlitz	D	Gl 2-L	2×220, Ba 550	—	15,15	682	2319	25 854	—	465 360	265 886	579 506
76	Göttingen	G	Dr 54 P Gl Dr	3000/110 2×220 Mo 3×210 L 3×120	1,024 cbm	5,5 Pf./cbm	622	1648	37 268	1 365	329 278	541 869	—
77	Grätz i. P.	D	GlA 3-L	2×110 220	4,2	21	242	505	960	14 000	43 000	11 000	—
78	Graudenz	D	GlA 3-L	2×110 Ba 250	3,1	22	336	672,2	—	2 000	126 938	109 224	212 895
79	Greiz i. V.	D	GlA 3-L	2×110	2,9	13,10	596	887	19 494	8 194	107 575	66 941	—
80	Gronau i. W.	D	GlA 3-L	220 u. 2×110	2-2,1	14,40	260	—	9 000	31 000	11 000	56 000	—
81	Habelschwerdt	D	GlA 2-L	220	6,25	14,20	202	1400	4 000	22 000	54 000	23 000	—
82	Hadersleben	D, Kg	GlA 3-L	2×110	1,61	19	343	307	8 000	—	41 111	16 841	—
83	Hagen i. W.	D	GlA 3-L	220 440	—	—	874	2165	—	—	416 119	229 821	—
84	Halberstadt	D	Gl 3-L	2×220, Ba 550	7,1	5,55	906	2757	77 792	18 048	210 196	273 875	462 316
85	Halle a. S.	D	GlA 3-L Dr 50 P	2×220 3000	Braunkohle 6,6	4,56	1424	7074,8	131 053	239 252	1 788 000	1 893 398	—
86	Hamm (Westf.)	D	GlA 3-L	2×110 1×500	2,89	12	516	1202,81	16 092	—	202 726	118 725	285 490
87	Hanau	D	GlA 3-L	2×110 u. 220	3,06	20,50	359	1883	8 051	—	380 000	345 932	—
88	Hannover	D	Dr 50 P Gl 3-L	3×110 2×110	2,44	15,50	3756	10993	140 842	215 470	3 126 030	1 407 129	—
89	Harburg a. E.	D	GlA 3-L	2×220 Ba 550	2,1	19,30	515	1888	10 017	—	160 896	215 180	374 595
90	Hartha	Dm	Gl	220	—	—	240	400	2 600	23 900	73 000	42 700	—
91	Heidenheim a. Brz.	Sg	GlA 3-L	2×220	1,0	30	283	645	4 914	4 034	35 338	228 186	—
92	Heiligenstadt	D	Gl	220	1,8	21,90	338	559	3 953	38 461	75 992	41 272	—
93	Herford	Sg	GlA 3-L	2×220 bzw. 440	—	—	480	730	9 768	5 720	229 793	116 809	—
94	† Herne	EW. Westfalen		3×220	—	—	96	347	303	10 935	65 170	39 520	168 600
95	Hildesheim	D	GlA 3-L	2×220 Ba 550	2,9	13	796	2727	197 145	23 987	542 756	237 087	269 164
96	† Hirschberg i. Schl. [2])	E	Gl	220/440	—	—	270	381,8	[1 606,8	—	86 499	27 905	—
97	† Hörde i. W.	—	Dr 50 P	5000/220	—	—	—	314	—	9 457	69 136	19 036	—
98	† Homberg a. Rh.	E	Dr	220	—	—	278	460	5 000	105 000	100 000	40 000	—
99	Homburg (Pfalz)	—	—	110 u. 220	—	13	400	725	—	—	—	—	—
100	Insterburg	Sg	GlA 3-L	2×220	1,13	39,60	580	1002	25 283	5 079	145 167	180 680	—
101	Kaiserslautern	D	W1 phas 50 P	2000/110	4,2	16,48	1050	1911	43 942	71 477	1 019 110		—
102	Karlsruhe	D	Dr	120/250	2,35	19,20	1157	4490,2	60 017	54 000	645 243	494 934	—
103	Kiel	D	Gl Dr	2×220 5500/440 -500	2,2	24,76	3072	6088	89 141	12 812	1 186 354	670 868	—
104	Klingenthal	D	Gl 3-L	2×220	1,0	55	315	12000	4 000	1 400	24 142	30 024	—

[1]) 1. VII. 07 — 31. III. 08. [2]) Seit 1. VIII. 08 in Betrieb; Angaben f. d. Zt. v. 1. VIII. 08 — 31. III. 09. [3]) Mit Wasserwerk.

Nutzbar abgeg. KWSt p. Kopf der Bev.	Gesamtanlagekosten des Werks in 1000 M.	Einnahme in 1000 M.	Betriebsausgabe in 1000 M.	Ueberschuß = Sp. 17 — (Sp. 18 + Abschr. + Verzins. + Tilg.) in 1000 M.	Selbstkosten p. nutzbar abgegeb. KWSt	Preis der KWSt. in Pf. für: Licht	Kraft	Lfd. Nr.
15	16	17	18	19	20	21	22	23
38	410	92	52	—	—	60	20	63
20,44	718,8	156,6	71,8	50,8	26,10	35, Treppen 25	15	64
7,5	155	20	9,8	— 1	—	60	30/—100, SR, 15/> 3000	65
4,95	589,2	138,2	67,8	—	20,59	65, > 500 Bs 20 SR, v. 2 %/501-600 M. — 20 %/>10 000 M.	30; DT 20, Sp 65, > 1000 Bs 15 Besondere Tarife	66
10,46	345,4	114,7	79,9	18,7	28,4	50	20	67
—	155	—	—	—	—	60	25	68
22,84	1 139,8	209,9	84,7	—	11,6	50/—200 M. p. a., R, 10 %/> 10 000 M.	20/—200 M. p. a., R, 10 % > 10 000 M.	69
15	646	167	118	—	22,5	50/—300 Bs, SR, 20/> 900 Bs	20/—300 Bs, SR, 6/>2400 Bs	70
9,1	603	144,1	36	8	15	50/—1000, SR, 40/>11 500; DT 36, Sp 50	20; DT 17/—6000, SR, 15/>12 500, Sp 20	71
—	520	74,7	31,4	5,1	9,21	65	20	72
16,6	498	102,6	22,4	—	6,12	45, R, —15 %	20, R —15 %	73
3,0	750	15,7	10,2	— 14	(64)	1 KW 100 M + 20 f. KWSt	1 KW 60 M. + 10 f. KWSt,	74
15,8	2 012,5	331,2	137,5	—	10,3	50/—2000, SR, 20/>1 000 000; ferner R. auf Bs v. 1—30 %	20/—5000, SR, 12/>1 000 000, R auf Bs v. 1—30 %; Ba 12	75
25,4	805,7	233,9	103,7	40,1	11,4	DT 60, Sp 15 60, > 400 Bs 30	25, > 400 Bs 14	76
—	260	36,8	25,8	— 3,7	23	50	25	77
12	700	127,7	69,9	17,8	22	45	20/—12 000, R, 15; Ba 10	78
7,95	831	95,1	31,5	27,5	15,6	60 R	DT 20, Sp 30	79
18	320	76	28,5	28,4	24	40	15, 20	80
—	204	58,6	15	21,1	12	45 R	20	81
6,1	231,5	44,6	21,5	13,0	32	60	30	82
10,7	849,1	261,7	149,3	64,1	23,11	45	20	83
22,8	1 260,8	208	110,1	—	10,54	45/—2500, R, 30/>20 000	20/—1000 Bs d. Awerts; Ba 12	84
22,5	5 088,6	927,9	337,7	229	8,33	60, > 300 Bs 20	20, > 300 Bs 10	85
14,80	923,1	166,7	52,7	58,5	—	45/—600, SR, 25/>3 000—5 000	20, R 5 %/>1000 Bs —40 %/> 4000 Bs	86
22,7	1 080,8	175,2	87,7	0	10,92	60	25; Ba 12	87
17	8 534,4	1 436,6	391,4	476,5	17,6	40/—4000 M, R v. 2 1/2 % —25 %/>4000 M. — > 30 000 M.	20	88
12,6	880,5	182,8	80,5	—	10,6	60/—100 Bs, R, 5—25 %	20; Ba 15/—275 000, SR, 13/> 500 000	89
22,7	250	48,7	18,6	8,2	22	40	25	90
22	364	54,2	30,9	10,6	—	50	20/—15 000, SR, 10/> 150 000	91
20	224,6	53,9	28,8	16,1	15,6	50	25	92
12	400	97,1	30,9	45,1	16,38	50	20	93
7,9	110	51,9	31,0	7,6	10,8	40	20; Ba 8,5	94
27,6	—	280,9	—	—	—	MT 60—10 DT 20, Sp 10; Ba 10	MT 25—10	95
—	—	—	—	—	—	40	14	96
3,1	58,1	—	—	—	—	40, R	20, R	97
10	360	96	72,6	2	30	40	20	98
—	480 [3]	120 [3]	80 [3]	—	—	50	15	99
13,5	468,9	87,1	77,9	—	16,5	MT 55 u. 10, TD 25, Sp 55	1KW8M.+10/KWSt; DT 25,Sp 55	100
20,57	1 500	276,1	146,0	68,5	12,7	40, > 300 Bs 10		101
10,80	2 854,9	554,2	302,5	122,9	24,98	50/—400 Bs, SR, 20/> 800 Bs; ferner R v. 2—4 % b. Verbr. v. > 500 — > 2000 M.	22	102
14,8	2 787	816,4	549,6	—	28,05	50; R v. 5—30 % f. Verbr. v. > 1000 M.	DT 20/—3000, SR, 12/>100 000, Sp 40	103
4,51	335	20,6	17,8	—	30	50	20	104

Lfd. Nr.	Name der Stadt	Kraftquelle	System	Gebrauchsspannung Volt	Durchschnittl. Kohlenverbr. in kg pro abgeg. KWSt	Durchschnittl. Preis p. 1000 kg Kohlen in M.	Zahl der Stromabnehmer	Gesamtanschlußwert in KW	Nutzbar abgegebene KWSt				
									Selbstverbrauch	öffentl. Beleuchtung	an sonstige Abnehmer		
											Licht	Kraft	Straßenbahn
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
105	Königsberg	D	GlA 5-L GlA 2-L	L 4×110 Ba 500	—	22,50	4195	9 749	80 439	66 621	1 543 341	747 732	2 250 544
106	† Königshütte O.S.	E	Dr	150	—	—	1410	2 003	125 744 1)	322 420	902 303	152 838	—
107	Konstanz	D	Gl 3-L	2×200	2,3	28,70	—	—	3 316	7 085	56 451	20 331	—
108	Kreuznach	D	GlA 3-L	2×220 Ba 550	3,47	22,60	210	758	10 597	360	64 594	17 822	124 357
109	Landau (Pfalz)	G	GlA 3-L	220	1,3	24,2	497	757	17 478	—	224 732	85 729	—
110	Landshut i. B. 2)	—	GlA 3-L	2×220	—	100 3)	281	595	11 700	68 342	69 655	148 266	—
111	Bad Lauterberg	WSgD	GlA 3-L	220	—	30	240	—	1 467	16 555	39 758	3 318	—
112	Lehe 4)	D	GlA 3-L	2×220	2,6	—	380	572,54	6 496	22 297	76 440	25 489	—
113	Leipzig	D	GlA 4-L	2×110 2×220	—	4,99	3128	12 375	49 861	130 956	652 873	1 177 210	—
114	Lindau i. B.	D u. Dm	GlA 3-L	2×220	D 2,1 Dm 0,3	28,03 Oel 103,76	686	1 176	18 508	50 903	324 744	66 972	—
115	Linden b. Hann.	G, Dm	GlA 3-L	2×110	1,61 Oel 0,4	20,30, Oel 104,50	604	1 034	12 876	14 000	120 886	170 991	—
116	Lissa i. P.	D	Gl	2×220	2	20	167	385	2 400	300	25 000	30 000	—
117	Ludwigshafen a. Rh. 5)	D	Dr 50 P Gl	125 550	1,85	22,10	886	2 762	50 900	106 821	245 947	1 062 474	930 104
118	Magdeburg	D	Dr 50 P	2800—3100/122, 190, 500	7,5	5,36	5572	16 573	117 147	49 082	2 026 096	2 623 612	3 065 901
119	Mainz	D	Gl D 3 phas	Ba 500 3040/120	1,83	17,23	—	7 447	42 564	10 798	789 459	850 940	2 227 351
120	Mannheim 6)	D	W 3 phas 50 P	4200/120, 220, Ba Gl 550	1,8	18,20	3592	19 719	139 885	198 921	1 801 506	3 496 190	3 335 768
121	Marburg Bz. Cassel	Sg, W	GlA 3-L	2×220	0,95	24,50	368	560	60 000	7) 15 000	60 000	30 000	135 000
122	Markneukirchen	D	GlA 3-L	2×110, 220	6,3	13,43	340	398	7 000	5 493	57 110	64 730	—
123	Meerane	D	W 2 phas 50 P	L 2×125 Mo 2×170	4,6	12	1185	1 074,6	12 557	—	177 670	139 411	—
124	† Metz	E	Dr 50 P	3×190 bzw. 3×110	—	—	816	2 694	17 378	9 167	756 656	298 738	—
125	† Mikultschütz	E	Dr	220	—	—	62	—	—	25 500	35 250	3 250	—
126	Minden	D	GlA 3-L	2×220	3,08	16,65	379	742	25 890	—	268 508	89 995	—
127	Mülhausen i. E.	D	GlA 3-L Dr 50 P	2×110, 2×220, 1×500, 3×110, 3×220, 3×500	1,56	21,91	1908	9 302	63 606	172 181	1 329 907	7 773 333	557 303
128	Mülheim a. Rh.	D	Gl, Dr 50 P	LMo 120 Ba 600	2,66	14,10	356	1 249	24 511	5 200	489 248		639 799
129	† Mülheim (Ruhr)	E	Dr 50 P 3-L	220	—	—	457	2 309	6 504	30 186	437 689	622 799	—
130	München	W, D	Dr 50 P GlA 3-L	5000/ 2×110, 1×660, Ba 660	—	29,58	14 409	43 415	344 487	1 184 373	3 938 953	4 425 606	1122340I
131	M.-Gladbach	D	GlA 3-L	2×220	1,89	16,05	638	2 296	23 134	49 321	401 305	348 395	876 786
132	Münster i. W.	G	GlA 3-L	2×220 Ba 500	—	19,60	1142	4 179	58 716	15 720	934 452	1 093 819	472 265
133	Mylau i. V.	D, W	Dr 50 P GlA 3-L	5000/220 2×120	3,33	15	500	300	2 000	14 400	65 000		—
134	† Bad Nauheim	—	GlA 3-L	2×220	—	—	179	642	17 873	—	52 027	13 875	—
135	Neiße	Sg	GlA 3-L	2×220	Koks 1,54	20	650	—	47 366	73 000	83 712	53 250	—
136	Neuhaldensleben	D	GlA 3-L	2×110	—	6,80	382	517	600	15 000	133 000	41 350	—
137	Neu-Isenburg	D	Gl 2-L	220	2,1-2,71	23,50	630	550	80 000	50 000	100 000	80 000	—

1) In städtischen Gebäuden. 2) 1908. 3) Galiz. Rohpetroleum. 4) 1. VII. 07 — 31. III. 08. 5) Verpachtet. 6) 1908.
2. Der Doppeltarif kommt nicht in Anwendung bei größeren Entnahmen als jährlich 30 000 KWSt. Es kostet dann 1 KWSt bei

Nutzbar abgeg. KWSt p. Kopf der Bev.	Gesamt-anlage-kosten des Werks in 1000 M.	Ein-nahme in 1000 M.	Be-triebs-ausgabe in 1000 M.	Ueberschuß = Sp 17 — (Sp 18 + Abschr. + Verzins. + Tilg.) in 1000 M.	Selbst-kosten p. nutzbar ab-gegeb. KWSt	Preis der KWSt in Pf. für Licht	Preis der KWSt in Pf. für Kraft	Lfd. Nr.
15	16	17	18	19	20	21	22	23
23,2	4166,5	1197,3	637,9	—	13,6	a) 55/—4000, SR. 30/> 12 000, b) DT 30, Sp 60	30; Ba 11	105
23,85	316,5	312	257,4	25,2	18,45	30/—5000; R v. 5—15 %/> 5000—> 15 000	12/—5000	106
3,2	—	—	—	—	—	60/—400, SR, 20 %/> 2500	DT 25/-1500, SR, 20 %/> 3000, Sp 40	107
8.8	650	56	39,5	—13,9	18,5	60, R. v. 5 % bei 200—50 % bei 1200 Bs	20, 40 im Jan. Dez. 4—8, Febr. Nov. 5—8, März Apr. Sept. Okt. 6—8 U. Abd.	108
8,0	600	93,6	74,9	—	23,66	60	20	109
11,9	487,8	82,9	40,1	—	—	60, R, 2—20 %	a) 20 b) DT 15, Sp 30, R, 3—20 %	110
10,72	234	30,5	7,6	8,3	12	60 u. 50 R	40 u. 35 R	111
4,0	—	—	—	—	—	50—35	20—17	112
18,03	7058,4	1378,4	3824	—	9,24	60, R, 2½—25 % b. Verbr. v. > 1000 M.	20, R, 1—8 % b. Verbr. v. > 1000 M.	113
104,05	922,4	203,6	87,8	18	19,06	DT 20, Sp 60, R, 2½—25 %, b. Verbr. v. > 1000 M.; 60/—500, SR, 50/> 6000 + 5 % R bei > 500 Bs	25/—500, SR, 23/> 20 000	114
5,3	806,9	136,1	62,8	30	36,15	60—30	25—12	115
3,3	400	20,3	4,3	—	30	50	20	116
29	2204,3	378,1	186,1	37,7	6,29	50/—100, SR, 30/> 300; öff. Bel. 15	20/—200, SR, 12/> 1500	117
32,09	5432,7	1735	584	—	7,38	60/—1000, 40/> 1000	20/—2000, SR, 10/> 4000; Ba 9	118
—	3945,1	866,5	242,5	321,5	12,97	55—15	20—12; Ba 12	119
53,5	7491,3	1584,8	593,8	—	6,62	50/—400, SR, 26/> 9000; Läden 40/—3400, dann n. ob. Tarif	20/—10 000, SR, 9/> 200 000; ferner R 5—30 % für > 300—> 800 Bs; Ba 12	120
14,28	570	62,8	27,7	12,4	16,8	50	20	121
15,3	375	48,2	17,5	18	24	60	20	122
4	—	116	55,6	42,8	27,77	40, R v. 3—10 % f. Verbr. v. 300—> 6000 M. p. a.	20, R, 5—20 % bei > 800—> 2400 Bs p. a.	123
23	1258,7	284,7	160,7	39,4	22,41	40 R	18 R	124
—	41,5	8,3	5,4	—	10	22	18	125
13,76	760	114,2	41,9	19,7	22,9	60/—300, SR, 45/> 8000—10 000, außerdem Prämie: $\frac{\text{Verbr. i. KWSt}}{\text{angeschl. KW} \times 100}$ % d. gezahlten Beträge	25/—1000, SR, 19/> 20 000—35 000, außerdem Prämie:	126
101,4	7698,8	1226,1	534,6	367,3	5,4	a) 70, > 200 Bs 35, R v. 1—25 %, b) 55/—200, SR, 45/> 500	25/—1000, SS, 12,8/> 20 000; Ba 14/— 400 000, SR, 9/> 500 000	127
21,5	1541,6	192,5	88,9	—	7,88	DT 10, Sp 50[8])		128
10,9	450	289,5	205	55,6	12,07	a) 32, b) 45/—200 Bs, folg. 200 Bs 25, weit. 200 Bs 20	a) 15, > 600 Bs 12, b) garant. Abnahme v. 10 000 KWSt 14, etc. üb. 50 000 KWSt 10	129
40,5	27 849,9	4696,7	1040,5	—	4,53	60/—1000, R, 13/> 50 000; ferner Prämie, 1 % d. Grundpreises f. je 150 durchschnittl. Bs	20, DT 15, Sp 30, R, 5—15 % b. Verbr. von > 20 000—> 100000; Prämie, 2—15 %, bei > 1000 B —> 6000 Bs; Ba 8,28	130
26,5	1466,1	406,8	203,3	133,1	7,20	50 R	20 R; Ba 12	131
31,3	2674,5	505,2	233,8	—	9,1	Wrightscher T, 70 u. 10	Wrightscher T, 40 u. 10; Ba 10	132
10	400	77,8	42,2	10,4	20	60, SR, 2—10 % f. Verbr. > 150, 250, 350, 450	30	133
7,75	175	51,2	41,6	—	54,5	So 60, Wi 50	30	134
10	630	124,8	91,8	5,7	—	50, R 5—25 %/> 100—> 5000 M.	20/—1000, SR, 12 > 150 000	135
18	350	78	48,3	18,5	17,98	40	20	136
29	498	115	42	40	21	50	25/—2500, R — 25 %/> 20 000	137

7) ¼ Jahr. 8) 1. Bei Entnahme von 3000 KWSt im hohen Tarif tritt eine Ermäßigung des Sperrstundenpreises von 20 % ein. 30—40 000 KWSt 12 Pf., 40—100 000 KWSt 10 Pf., > 100 000 KWSt 9 Pf.

Lfd. Nr.	Name der Stadt	Kraft-quelle	System	Gebrauchs-spannung Volt	Durchschnittl. Kohlenverbr. in kg pro abgeg. KWSt	Durchschnittl. Preis p. 1000 kg Kohlen in M.	Zahl der Stromabnehmer	Gesamtanschlußwert in KW	Preis der KWSt in Pf. für Selbstverbrauch	öffentl. Beleuchtung	an sonstige Abnehmer: Licht	Kraft	Straßenbahn
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
138	† Neunkirchen [1]	E	Gl	L 2×220 Mo 440 Ba 550	—	—	274	490	152 744				423 030
139	Neuß	Sg	Gl 3-L	2×220	—	14	462	985	22 791	59 320	92 191	180 738	—
140	Neuwied	D	GlA 3-L	2×110, 220, 550	3,35	17,60	317	750	4 778	57 974	66 894		93 052
141	Niederplanitz	D	Gl	2×110	3,1	11,40	1100	292,3	—	15 094	143 039	31 859	—
142	Nürnberg	D	W1 phas 50 P	115	2,62	18,37	3559	8407	54 449	636 598	1 466 830	1 099 966	—
143	Nürtingen	W, D als Res	GlA 3-L	210	—	23,90	161	320	500	—	—	—	—
144	Oberfrohna	Sg	GlA 3-L Dr	2×200 220, 3000	1,8	15	500	525	—	—	—	—	—
145	Oberhausen	D	GlA 3-L	2×220 Ba 550	2,4	10,20	467	2045	54 000	65 380	470 512	331 528	762 080
146	Offenbach a. M.	D	Gl 3-L	2×220	5,26	24,28, Koksgr. 9,87	434	3673	30 300	—	127 417	951 633	342 648
147	Offenburg i. Bad. [2]	Sg	GlA 3-L	2×220	800 gr Anthr.	35	390	720	7 670	6 520	69 370	256 440	—
148	Osnabrück	D	GlA 3-L	2×220	3,1	15,60	725	2504	35 361	—	340 749	307 484	207 745
149	Osterwieck a. H.	D	Gl	2×220	3,5	13,30	325	385	2 500	23 663	49 363	46 207	—
150	Pforzheim	D, W	GlA 3-L	2×110	1,76	25	1496	3723	—	2 000	305 500	1 108 300	—
151	Pirmasens [3]	D	Gl	2×110 Ba 580	2,5	17,40	1052	2558	118 299	38 161	177 139	714 125	180 331
152	Plauen i. V. [4]	D	Dr Gl	3×2750/120 Ba 550	3	15,32	4317	6358	20 529	12 876	607 103	1 393 106	1 087 090
153	Posen	G	Gl 3-L	2×110	2,9	18,82	1520	2962	35 673	93 368	546 642	285 854	—
154	Potsdam	D	Dr 50 P	3000/120, 208	—	17,60	1229	4814	122 374	33 680	638 720	1 301 303	301 743
155	Quedlinburg	G	GlA 3-L Dr 50 P	2×220 3×110 3×500	—	—	258	931	7 844	10 944	215 425		—
156	Radebeul	D	W	2×120	4,3	10,71	1237	2056	16 204	101 800	263 925	185 170	929 893
157	Rathenow	G	GlA 3-L	2×220	—	35,60 Anthr., 16,54 Braunk.	970	1187	24 297	—	149 279	264 873	—
158	Ratibor	Sg	GlA 3-L	2×220	1,59	22	196	501,9	7 831	18 712	90 500	45 237	—
159	Bad Reichenhall	W, D	W1 phas 62,5 P	110, 120	—	26	460	1200	7 000	63 000	200 000	400 000	—
160	Rendsburg	D	W 50 P 2-L	150, 72	8	19,40	228	160	7 234	10 647	65 610	37 311	—
161	Rheydt	D	GlA 3-L Dr	2×220 Ba 550 5000 190, 110	—	16,04	1080	4986	44 070	25 710	363 327	2 296 466	721 790
162	Ronsdorf (Rhld.)	D	GlA 3-L	2×220	2,5	16	940	903	53 617	900	85 305	611 305	—
163	Rosenheim	W, D	W 50 P	72, 110	—	23	634	1200	—	193 273	375 303	470 623	—
164	Rostock i. M.	Sg	Gl	L 2×220 Mo 440 Ba 550	Koks 1,52	15	1070	3231	59 720	12 600	337 996	321 453	415 973
165	Rothenburg o. T.	Kg	GlA 3-L	2×110	1,4 Koks 0,22	30,90 Koks 32,80	560	530	13 300	39 100	72 400	57 300	—
166	Rottenburg a. N.	W	Gl	220	—	—	190	—	—	—	—	13 195	—
167	Rummelsburg i. P.	D, Sg	Gl	220	—	25	230	—	—	20 000	—	—	—
168	Saarbrücken	D	GlA 2 u. 3-L	220, 2×110	3,9	12,92	460	883	4 703	23 662	139 771	76 782	—
169	Samter	Sg	GlA	220	—	—	250	600	437		117 079		—
170	St. Johann a. Saar	D	GlA 3-L	L 2×110 Mo 220	5,4	10,23	580	1401	11 460	2 052	274 518	118 345	—
171	Schlettstadt	D, W, Sg	GlA	2×110 220	1,5	24,30 Koks 24,90 o.F	535	660	8 000	121 055	135 070	80 071	—
172	Schwenningen a. N.	D, W	GlA 2-L Dr 50 P	220	—	25,30	440	1228	52 000	35 000	85 900	250 000	—
173	Schwerin i. M.	Sg	Gl	440	—	Anthr. 39,50, Brik. 18	1060	1515	15 175	5 371	267 173	78 474	20 663

[1] Geschäftsjahr läuft vom 15/9. 1907 — 1/10. 1908. [2] 1908. [3] 1908. [4] 1908.

Nutzbar abgeg. KWSt p. Kopf der Bev.	Gesamtanlagekosten des Werks in 1000 M.	Einnahme in 1000 M.	Betriebsausgabe in 1000 M.	Ueberschuß = Sp 17 — (Sp 18 + Abschr. + Verzins. + Tilg.) in 1000 M.	Selbstkosten p. nutzbar abgegeb. KWSt	Preis der KWSt in Pf. für: Licht	Kraft	Lfd. Nr.
15	16	17	18	19	20	21	22	23
—	333,7	50	27,3	0,09	—	45, > 360 Bs 35, R	DT 35 u. 25, R	138
11	602,3	93,8	33,1	—	9,32	55/—400 Bs, 25/> 400 Bs	20, bei > 3000 p. a. SR, 6/> 300 000	139
17,5	400	125,4	79,4	7,6	25,5	60 — 300 M., SR, 10—20 %/> 300 —> 1000 M.	25	140
15,45	300	59,4	23,4	1,4	10,12	32	15	141
10	4527,9	1191,2	404,3	514,3	12,41	60/—500, SR, 20/> 10 000, min. 35; DT 60 u. 35, kein R	20	142
—	292	65,4	58	8,4	—	50	6—20	143
—	—	—	—	—	18	40	20, 18	144
28,05	1653,5	235,6	108,5	—	6,45	a) Wrightscher T, 60 u. 10, b) 38	25/—1000, b. Verbr. v. > 1000 DT, 24/> 1000—1500, SR, 10/> 20 000, Sp 60; Ba Selbstkosten	145
22,4	1130	216,2	176,8	—50,9	18,79	60, > 300 Bs 30	20, > 300 Bs 10; Ba 20/—13 500, dann 10	146
20,39	358,2	87	63,5	1,9	7,85	40	20	147
14	1280	256,3	134,5	60,6	12,6	40/-2000, R 38-33/> 2000—> 8000	20, > 400 Bs 10; Ba 10	148
—	221	39,5	22,7	6,3	19,3	50	20	149
23,26	2699	457	193,8	53,3	11,44	55/—2500, SR, 30/> 20 000; Hotels u. Wirtschaft. DT 35, Sp 1/10.—31/3. 4—9 U. Abd 55	25, Min. p. Mo v. 2—10 M. nach PS-zahl; 25/—5200, R, 18/> 16 500, Pauschalsätze f. Zwischenstufen	150
36,1	1080,9	312	169	55,8	13,76	60/—500, SR, 40/> 1500	25/—3000, SR, 20/> 6000; Prämie, 3—10 % f. > 2000—20 000; Ba 13	151
27,6	4013,7	765,5	270,3	—	8,66	70/—3200 (R 12,5 %), SR, 35/> 25 000	22/—20 000 (R 0,15 %), 16/> 20 000; Ba 6,5/—1 000 000, dann 6, Min 45 000 M. p. a.	152
7,5	1938,5	367,4	203,4	—	18,3	50	a) 20, b) DT 20, Sp 40	153
7,5	1707,5	461,1	153,8	—	6,42	50/x × 80, 55, 32, 20 KWSt p. Mo je n. Jahreszt, wobei x = Höchstverbr. i. KW; Mehrverbr. 10	7,50 M. pro KW Höchstverbr. 1. Monat u. 10/KWSt, Höchstpreis 30	154
9,21	498	73,8	24,2	9,6	20,1	DT 50 u. 25;	Ba ca. 11	155
53,75	813,1	267,6	140,1	70,8	9,4	40, R — 50 %	18, R — 50 %	156
18,03	—	103,6	—	—	—	50/KWSt für 75, 50, 25 Bs des Höchstverbr., je n. d. Jahresz.; Mehrverbr. 10	8 M. pro KW Höchstverbr., außerdem 10/KWSt	157
5,76	392	117,9	44,1	54,7	16,2	50/—100, SR, 32/> 1500	20	158
106	880	—	—	—	—	60—40	40—22	159
—	186	53,6	28,9	11,3	—	60	24	160
49,3	2973,1	461,2	235,8	—	6,83	40/—500, SR, 30/> 10 000, außerdem Prämie	20/500, SR, 15/> 10 000; außerdem Prämie	161
53	698,8	146,1	77,2	22	10,3	40	20, SR	162
—	1360	231,5	89,6	38,8	—	55/—400, R, 35/> 2500	DT 10/—1000, SR, 5/> 10 000, Sp 20	163
17,7	1098,7	313,8	113	—	9,8	50, > 350—700 Bs 40, > 700 Bs 35; Hotels usw. DT 30 u. 50	16 bei geringer Benutzungsdauer 22—17; Ba 12,5/—450 000, SR, 12/> 450 000	164
22,2	412	72	40,1	11,8	22,02	60/—200, R, 5—25 %/> 200 —> 1000, Straßenbel. 26	25/—1000, R, 5—30 %/> 1000—> 6000	165
—	130	19,5	9,8	2,7	—	50	20/—200 M., R, 15 %/> 800 M. u. Pauschalsätze	166
—	150	32	32	—	—	50	30	167
10,9	308,8	95,7	27,3	—	11,15	60/—250, SR, 10 %/> 1000	25/—1000, SR, 10 %/> 10 000	168
17,5	160	44	29,6	1	24	50	30	169
16,9	848,1	194,6	74,6	—	9,3	60/—300, SR, 33/> 10 000	25/—800, SR, 18, 75/> 53 000	170
33,62	535	79,4	28,3	19,1	17,94	45 R	20 R	171
22,4	623,5	97,2	87,4	—49,4	16	50, R — 35	20, R — 13	172
9,39	948	137,5	44,7	43,8	11,58	40	20; Ba 8	173

Lfd Nr.	Name der Stadt	Kraft-quelle	System	Gebrauchs-spannung Volt	Durchschnittl. Kohlenverbr. in kg pro abgeg. KWSt	Durchschnittl. Preis p. 1000 kg Kohlen in M.	Zahl der Stromabnehmer	Gesamtanschlußwert in KW	Nutzbar abgegebene KWSt: Selbstverbrauch	Nutzbar abgegebene KWSt: öffentl. Beleuchtung	an sonstige Abnehmer: Licht	an sonstige Abnehmer: Kraft	an sonstige Abnehmer: Straßenbahn
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
174	Solingen	W, D	W 3 phas Gl	5300/250 Ba 550	—	16,20	803	1 728	3 782	11 665	224 006	512 007	627 149
175	Sonneberg [1])	D	Gl	2×220	3,50	30,72	367	—	1 047	759	24 575	46 345	—
176	Sorau (N.-L.)	Sg	GlA 3-L	2×220	Koks 1,6	Koks 22,37	271	434	4 075	—	51 538	34 967	—
177	Stargard i. Pom.	D	GlA 3-L	220	1,93	21,39	209	564	19 044	34 433	259 588	147 943	—
178	Stendal	G	Gl	2×220	1,138 cbm Gas	9 Pf./cbm	201	490,2	6 627	10 866	50 202	30 012	—
179	Stettin-Freibezirk	D	GlA 3-L	2×220	5,6	18,47	151	964	16 947	34 134	183 446	107 282	—
180	† Stolberg (Rhl.)	E	Dr	5000/220	—	—	157	300	3 089	6 837	39 481	22 808	—
181	Straubing [2])	D	GlA 3-L	L 2×220 Mo 440	3,04	23,07	296	920	11 157	24 585	231 057	209 250	—
182	Strausberg i. M.	G	GlA 3-L Dr	2×220 5000/220	—	30,30	515	848	27 556	88 528	132 759	121 760	—
183	Stuttgart	D, W	GlA 3-L Dr 50 P	L Mo 2×110 Ba 550 3×110	1,647[3])	25,87	5384	20 349	147 051	77 547	2 170 964	5 448 032	4 234 820
184	Trebnitz i. Schl.	D	GlA 3-L	2×110	—	16,20	380	—	1 200	24 500	63 686	24 496	—
185	Treuen	Sg	Gl	2×220	1,5	16,13	350	364	10 000	—	31 200	130 000	—
186	Treuenbrietzen [4])	Sg	GlA 3-L	2×220	—	—	272	250	7 027	7 642	47 911	20 115	—
187	Trier	D	GlA 3-L	2×220	2,4	18,00	695	3 208	78 261	61 431	380 090	143 393	372 889
188	Tübingen	D, W	GlA 3-L Dr	2×220 5000	1,75	28,50	750	1 075	7 944	15 765	133 935	337 834	—
189	Ulm	D, W	GlA 3-L Dr 50 P	2×110 3×110	—	—	954	2 497	37 786	196 972	250 000	310 000	414 890
190	Untermhaus	D	Gl	2×110	6,08	Brik.13,3	647	—	50 000	50 000	110 000	37 000	—
191	Viersen	Sg	GlA 3-L	2×220	Koks 4,3 l	hl 0,66	735	876	25 210	10 902	121 517	45 940	246 233
192	Völklingen	D	Gl	120	5,0	13,20	2	—	—	—	—	—	—
193	Waldheim	Sg, G	Gl	2×220	3,25	13,00	260	—	6 051	898	24 987	99 268	—
194	Weida (S.-W.)	D	GlA 3-L	2×120	3,95	12,80	549	—	5 957	47 098	134 034	69 343	—
195	Weißenfels	D	GlA 3-L	2×110	8,07	5,08	1062	1 569	15 964	33 767	209 164	252 354	—
196	† Wetter (Ruhr)	E	Dr 50 P	225	—	—	267	—	—	57 820	91 678	62 231	—
197	Wiesbaden	D	Dr 50 P L u. Mo Gl f. Ba	3×115 500	2,4	22	3729	10 015	406 716	18 677	2 620 559	954 063	2 158 745
198	Wismar i. M.	G	GlA 3-L	2×220	—	11,18	369	672	4 624	12 556	71 887	58 211	—
199	Worms	D	GlA 3-L	2×220	2,2	21,20	648	2 689	14 045	—	58 651	74 298	—
200	Wreschen	D	GlA 2-L	220	3,0	19	285	350	5 122	22 000	63 580	54 607	—
201	Würzburg [5])	D	GlA 3-L u. 2-L	2×110 500	2,32	24,12	727	3 050	20 980	32 177	297 813	194 969	507 170
202	Zehlendorf	—	Dr 50 P	6000/225	—	—	348	1 002	—	48 376	155 590	43 968	—
203	Zeitz	Sg	GlA 3-L	2×220	2	10,30	307	634	18 493	—	92 482	228 896	—
204	Zittau i. S.	D	GlA 3-L Dr 50 P	2×220 3×6000 / 3×390/225	8,15	3,25	848	1 506	14 229	28 535	195 109	166 686	551 444

Werke, die erst in den Jahren 1908 oder 1909 in

1	Annaberg i. Erzg. [6])	D, W	Dr	220/127	—	—	ca. 290	ca. 190	—	—	—	—	—
2	Erkelenz [7])	D	Gl Dr	2×110 3×440	1,3	160,0	220	—	—	—	—	—	—
3	† Hilden	E	Dr	3×220	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	† Hochemmerich [8])	E	Dr	220—240	—	—	54	—	—	—	—	—	—
5	Hohensalza [9])	D	GlA	2×220	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	† Iserlohn [10])	E	Gl	2×220	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	† Lüdenscheid	E	Gl/Dr	115	—	—	500	—	—	—	—	—	—
8	Mittweida [11])	D	Dr 50 P	5 200 220/27	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Püttlingen	D	—	—	—	—	250	100	—	—	—	—	—
10	Oschersleben [13])	W	Gl	2×220	—	—	135	300	12 446	3 336	17 714	53 919	—
11	Roßwein [14])	Sg	Gl	2×220	—	—	200	—	—	—	—	—	—
12	† Steele	E	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	† Sulzbach [15])	E	Dr	5 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Schkeuditz	D, W	GlA 3-L	L 2×220 Mo 440	—	6,40	210	350	—	—	—	—	—
15	Weißensee [16])	D	Gl	2×220	2,2	18,70	221	1 813	—	—	—	—	—

1) 1. Betriebsjahr vom 1. V. 1907—31. XII. 1907. 2) 1908. 3) Pro erzeugte KWSt. 4) 1908. 5) verpachtet.
9) Das Werk befand sich im 2. Semester 08 noch im Bau. 10) Im Bau begriffen, Betrieb i. J. 1908 eröffnet. 11) Im Bau.
12) Seit 25. V. 1908 in Betrieb. 14) Seit 1. III. 1909 in Betrieb. 15) Seit 1. I. 1909 in Betrieb. 16) Kein volles Betriebsjahr.

Nutzbar abgeg. KWSt p. Kopf der Bev.	Gesamt-anlage-kosten des Werks in 1000 M.	Ein-nahme in 1000 M.	Be-triebs-ausgabe in 1000 M.	Ueberschuß = Sp 17 — (Sp 18 + Abschr. + Verzins. + Tilg.) in 1000 M.	Selbst-kosten p. nutzbar abgegeb. KWSt	Preis der KWSt in Pf. für: Licht	Kraft	Lfd. Nr.
15	16	17	18	19	20	21	22	23
40,8	1 202,1	243,8	93,9	—	6,78	45/—350 Bs, 20/>350 Bs	18/—750 Bs, 8/>750 Bs	174
4,84	450	42,3	27,6	2,1	—	45	20, 25	175
5,3	280	—	—	—	—	50	20, 15/>1000	176
18,5	417,8	96,9	37,1	30,2	15,23	50/-500, R, 10-20 %/>500—>2000	25	177
3,53	319,7	77,9	58,9	—15,4	29,83	50	20	178
2,93	803,8	101,2	55,8	5,2	28,1	60, R 2%/>200 M. -40%/>18900 M.	25/—3000, 20/>3000	179
4,36	160	23,2	16,5	—5,3	25	40 —5000, R, 25/>5000	Tg. 15, Abd. 40	180
22,13	709	159,6	68,9	—	14,47	1. 4.—30. 9. 40, sonst 55; außerdem DT 25, Sp 55	1. 4.—30. 9. 20, sonst 25; außerdem DT 15, Sp 30 bei mind. 300 Bs	181
22,6	514,1	94,1	44,5	—	12,02	40	18, R, 7—25 % b. jährl. Verbr. v. >500—>2500 M.	182
46,3	15 878,9	2 469,1	1069,9	445,5	8,86	40, Sp 5—7 Uhr Abd. vom 1./10. —28./2 60	18/—1000, SR, 12/>90 000; Sp 40 ohne R; Ba 12	183
16,26	225	42	16,6	58,4	36	50	25	184
22	267	81,9	48,8	7,1	17,31	50	20	185
16,2	—	26,7	—	—	—	40	20	186
20,3	1 471,8	248,5	109,4	55,5	10,93	45/—500, SR, 34/>100 000	20/—1000, SR, 12/>200 000; Ba 15	187
29	500	—	—	—	—	60/—500, SR, 46,2/>20 000	25/—500 — SR, 11/>70 000	188
—	—	—	—	—	10	55, SR, 5—20 %/>100 M. —>1000 M.	18, SR, 5—20 %/>100 M. —>1000 M.; Ba 10	189
—	310	73,5	28,6	—5,2	22,96	55	18	190
15,78	729,4	139,6	78	1,7	8,6	50, R 10-30% b. Verbr. v. 150-1500 M., Läden u. Schaufenster 20-40% b. Verbr. v. 100—>300 M.	20; Ba 15	191
—	—	13,1	10,3	—	—	30	—	192
10,8	242	39	21,4	—3	32	50	20	193
28,1	380,9	77,7	31,1	12	12,5	40/—300 M., R, 3—6 %/>300—>1000; Strbel. 25	20/—300, R, 5—15 %>300—>2000	194
15,93	877,5	176,2	72,7	58,6	14,23	55, > 400 Bs 30	25, > 400 Bs 12	195
23	300	—	35,6	—	28,36	45, R bis 28	15, R bis 11	196
56	5 713,1	1374	589,5	312,6	—	60, R 5—50%	15, R 5—30 %; Ba 11/—1 000 000, R, 10½/>1 500 000	197
6,5	362,7	52,4	20,7	—	14,07	50/—10 000, R, 27,5/>30 000	20	198
23,5	1 349,1	232,6	100,3	—	15,95	60/—300 Bs, 25/>300 Bs, R	25, R; Ba 14	199
20,74	200	55,5	30,1	1,8	34,7	50	18	200
12,61	1 430,4	321,1	123	128,3	11,68	60, R	25; Ba 16,84	201
16,3	535	109,5	71,4	—	28,8	45/—6000, SR, 20/>14 000	20	202
107,12	550	82,5	54,2	—24,9	17	55, R — 40	20, R — 15	203
3,05	950	179,3	79,5	60,6	15,6	40, R — 35 %	20, R —50 %; DT 12, Sp 40; Ba 10	204

Betrieb genommen, teils noch in Bau sind.

15	16	17	18	19	20	21	22	23
—	600	—	—	—	—	DT 50 u. 25: Max T 15 M. mo. p. KW max., 12½ p. KWSt		1
—	—	—	—	—	—	60	15 u. 20	2
—	—	—	—	—	—	30—20	15—6 R	3
—	130	—	—	—	8 exkl. Netz	40	20	4
—	—	—	—	—	—	50—17,5	20—17	5
—	—	—	—	—	—	—	—	6
—	800	—	—	—	—	—	—	7
—	—	—	—	—	—	50	20	8
—	130	12 [12])	4,5	—	5	40	20, Heizung 10	9
7	135	19,5	17,5	—	25	50	20	10
—	—	—	—	—	—	—	—	11
—	—	—	—	—	—	32	15	12
—	—	—	—	—	—	40	25, R v. 5-25%/>500 Bs—>3000 Bs	13
—	300	—	—	—	—	45	25	14
—	1 990	—	—	—	9	30 R 2—20 %/>5000—>/100 000 M.	13	15

6) Seit 1. III. 1909 in Betrieb. 7) Seit einigen Monaten in Betrieb. 8) Seit 15. X. 1908.
12) Angaben f. Einnahme und Ausgabe beruhen auf Schätzung, da Werk erst seit kurzem in Betrieb.

Abkürzungen. E = Einheitstarif, R = Rabatt, SR = Stufenrabatt, > = über, mehr als, L = Beleuchtungsgas,

Lfd. Nr.	Name der Gemeinde und Zahl der Anstalten	Länge der Hauptleitung. in km	Vergaste Kohle in 1000 kg	Durchschnittlicher Preis der Gaskohlen pro 1000 kg in M.	Kg Koks zur Unterfeuerung p. 100 cbm erzeugten Gases	Durchschnittliche Ausbeute aus 1000 kg Kohle in cbm	Selbstkosten pro cbm nutzbar abgegeb. Gases in Pf.	Jährliche Gesamtabgabe in 1000 cbm	Pro Kopf der Bev. des Versorgungsgebietes cbm	Gasverlust in Proz. der Gesamtabgabe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Ueber 20 000 000 cbm Gesamtabgabe, 12 Gemeinden.										
1	Berlin (5)	1340,9	750 506	21,00	60,00	316,3	—	252 980	120	3,16
2	Hamburg (3)	705,1	254 613,4	—	46,56	333,6	—	85 688,3	99,6	1,72
3	Dresden	801,3	143 083,3	—	43,05	313,3	—	48 795,2	89,7	5,65
4	Cöln	441,3	142 824,2	16,00	—	323	4,88	46 759,1	103,08	4,95
5	Charlottenburg (2)	249,3	130 732	17,34	48,00	287	4,9	46 367,9	180	5,42
6	Breslau (4)	336,4	118 562	17,27	45,19	309,5	6,9	38 495,7	78,8	4,45
7	Leipzig (2)	495,4	124 282,7	20,89	48,12	294,5	7,4	36 603,4	98,3	1,2
8	Bremen 1908/09	—	95 833	17,48	48	285,9	7,82	29 979,4	122	3,52
9	Düsseldorf	302,6	94 460	15,20	47,22	300,3	4,03	28 369	98,71	4,72
10	München (2)	407	85 964	—	48,18	321,5	—	27 657,6	—	5,08
11	Nürnberg (2)	281,3	67 235	24,20	34,23	298	8,99	24 662	80	2,53
12	Stuttgart (2)	221	79 113	23,00	59,5	302	7,66	25 773	102	3,7
Ueber 10 000 000—20 000 000 cbm Gesamtabgabe, 12 Gemeinden.										
13	Elberfeld	—	55 885	—	49,05	297,2	—	18 673,1	103,1	5,6
14	Chemnitz	228,9	54 397,3	—	61,68	285,1	—	17 647,6	62	1,7
15	Magdeburg	238,4	52 292,4	—	47,4	311	—	17 125,5	67,53	6,59
16	Barmen	144,8	43 132,5	15,12	49,26	296,2	6,1	15 792,9	94	6,98
17	Karlsruhe (2)	106	45 448	20,25	46,41	305,1	8,19	13 935	ca. 120	5,55
18	Mannheim (2)	180,7	45 224,3	—	59,96	299,3	6,28	13 541,4	—	9,16
19	Stettin	163	40 070	17,20	63,19	284,9	7,61	13 339	57,75	7,03
20	Essen-Ruhr (2)	194	22 415,1	11—13	36,5	296	—	13 109	42	13,05[4])
21	Crefeld	148,3	40 000	14,45	43,26	290,2	8,04	11 945	91,94	7,51
22	Wiesbaden	132,6	33 377,4	19,18	55,96	305,5	—	11 738,6	98,6	8,16
23	Halle a. S. (2)	152,05	35 283	21,01	45,74	293,1	9,18	10 344	60	6,36
24	Cassel	114,8	36 314	—	59,3	280,1	—	10 166,5	66,1	8,91
Ueber 7 000 000—10 000 000 cbm Gesamtabgabe, 9 Gemeinden.										
25	Mainz (2)	86	30 781,4	17,75	64	286,6	9,51	9 673	—	7,7
26	Plauen i. V. (2)	111,2	29 140,9	19,47	50,06	321	—	9 556	84,5	1,32
27	Danzig (2)	112,9	28 315	—	50,97	316	—	8 942,5	57,3	4,84
28	Pforzheim	52,5	26 193	22,50	52	292,5	9,70[5])	8 544	140	4,43
29	Braunschweig	94,8	23 020	—	41,8	330,6	—	8 451,5	60,3	5,41
30	Darmstadt	92,95	26 182,9	—	54,05	308,2	8,75	8 067,5	92,69	3,4
31	Bonn	106,2	24 152,8	—	27,75	287,6	—	7 667,3	90,2	2,65
32	Lübeck	180,8	22 854,4	—	47,69	311,8	—	7 397,4	73,7	4,7
33	Bochum	116,2	22 775	—	27,75	287,6	—	7 288,7	48,8	9,50
Ueber 5 000 000—7 000 000 cbm Gesamtabgabe, 10 Gemeinden.										
34	Bielefeld	92,5	21 187,2	—	54,9	304,2	—	6 862,7	91	2,08
35	Offenbach a. M.	91,6	21 150	21,42	48	305	4,24	6 496	87,1	7,38
36	Freiburg i. Br.	99,81	18 105,3	23,24	46	315,7	10,5	6 023,7	77	5,57
37	Görlitz (2)	86,4	16 305	19,40	—	367,5	—	5 995,8	68	5,06
38	Mülheim a. d. Ruhr	144,6	17 682	14,60	44,9	305,9	3,15	5 902,79	59,03	8,65
39	Heidelberg	92,3	18 478,5	—	44,1	293,7	—	5 887,6	109	9,55
40	Fürth	53	19 132	23,64	52,5	302,8	9,18	5 797	92	3,98
41	Bromberg	74,7	17 544,6	—	52,6	314,8	—	5 522,7	74,1	7,05
42	M.-Gladbach	105,7	17 602	—	45,43	298,9	5,42	5 448	56,37	6,88
43	Münster	91,8	18 216,6	—	43,83	294,4	—	5 370,3	64,7	9,49

[1]) Inkl. Gassteuer von 4 Pf. bei L.-Gas und 1 Pf. bei T.-Gas. [2]) Leucht-, Heiz- und Kochgas.

versorgung.

K = Kochgas, H = Heizgas, Mo = Motorgas, T = technisches Gas, A = Automatengas. Tarif s. Elektrizitätswerke

Privatabgabe in Prozent der Gesamtabgabe (Spalte 9) L-Gas	T-Gas	Zahl der Automaten	Gesamtkosten der Anlage in 1000 M.	Betriebseinnahme in 1000 M.	Betriebsausgabe in 1000 M.	Ueberschuß = Sp. 17 — (Sp. 18 + Abschreib. + Versins. + Tilg.) in 1000 M.	Preis des cbm Gas in Pfennig L-Gas	T-Gas	Lfd. Nr.
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
89,66		39 100	136 067,8	42 385,9	29 512,8	—	E 12,4 A 675 l = 10 Pf.		1
84,47		51	—	—	—	—	E 14		2
52,15	30,04	—	—	—	—	—	16, R, 3—15 % f. Verbr. v. 1000—24000 M.	12	3
42,17	38,19	—	30 770,4	6 736,2	4 121,2	2 006,8	16/-2500, SR, 13/> 25000 cbm	10/-5000, 5 R, 5/> 250000	4
86,38		8473	14 778,4	7 252,7	4 048,3	2 268,6	E 13		5
37,9	44,22	—	—	6 493,7	3 377,5	—	18, R 2—15 %	10	6
56,4	29,20	—	—	5 233,2	2 661,2	—	18/-5000, R, 5 % />30000	12	7
87,3		—	12 918	5 248	2 995,8	1 225	E 13,5		8
39,38	46,69	1215	14 925,2	4 488	2 641,5	—	16/-3000, SR, 12,5/>100000	HK 10, Mo 8	9
28,1	46,69	6814	—	6 979	4 407,4	1 610,6	23, R-28 %	14, A 17	10
36	44,63	2872	10 000	4 685,4	2 621,6	1 195,4	18, A 14	12	11
30	56	140	3 592	4 884	3 754,4	715,6	20 u. 17 [1])	12 [1])	12
34	50,7	—	—	—	—	—	16/-20000, 5 R, 8, 8/> 300000, A 20	8, A 10	13
40,49	38,54	3744	—	3 293,3	1 803,2	—	18/-999, R, 15,5 /> 20000	13/-24999, R, 10/> 100000	14
36,27	40,02	1298	—	3 112,2	1 283,4	979,1	18/-15000, R, 15/> 45000	HK 12, Mo 10, A 20	15
35,8	46,85	—	3 329,1	2 337,5	1 407,8	777,7	16	10	16
66,32 [2])	3,88 [3])	3166	4 049,4	2 700,7	1 907,6	661,2	E 14, Mo 12, A 15, R		17
27,97	41,30	729	—	2 895,4	2 447,6	—	18/-1000, SR, 14/> 25000	12	18
44,36	34,59	135	6 644,5	2 873,9	1 858,6	685,7	15	12	19
37,36	30	455	2 525	2 523,3	1 221,9	951,4	15	10	20
36,36	42,06	6	6 500	2 147,9	1 264,2	578,3	18	12	21
81,9		1346	7 310,1	1 885,6	1 225,6	320,3	E 14		22
49,74	31,03	38	5 964,9	1 845,6	1 091,1	555,2	16	10	23
69,65	Mo 4,01	—	—	2 022,6	1 301	—	So 14, Wi 16	12	24
32,55	41,2	302	3 845,7	1 840,7	1 198,9	403,9	18	12	25
32	45,9	2334	—	1 733,5	1 000,6	506	18/-6000, R, 15 % /> 25000	Jan. u. Febr. 15, sonst 13, R, [1-5 % b. Verbr. v. 1000-5000 M.	26
49,94	35,91	173	—	—	—	—	L 17, T 12, A 10 Pf. f. 575 l.		27
29,00	60,3 [6])	707	5 000	1 663,7	1 171,5	288,7	16	12	28
48,22	30,63	—	—	—	—	—	16	12	29
64,78	Mo 11,05	1037	—	2 055,8	1 357,5	—	E Wi 16, So 12; Mo 12, A $16^2/_3$		30
36,06	38,08	—	—	1 383,3	778,1	—	16	10	31
37,29	39,28	—	—	—	—	—	18	12	32
44,86	32,61	—	—	—	—	—	a) Einheim. 14/-5000, R, $11^1/_2$/> 90000 b) Auswärt. 16/-5000, R, $13^1/_2$/>90000	a) 8, b) 10 R 2,5-10 % b. Verbr. v. 25000-100000 M.	33
40,14	44,64	—	2 839,8	—	—	—	16/-30000, R, 13/> 100000	10/-175000, 9/> 175000	34
37,8	44,4	85	1 800	1 299,3	869,8	289	18	12	35
26,59	48,28	18	2 941,5	1 357,4	846,7	371,1	20	14	36
35,3	43,4	—	—	—	—	—	18/-8000, SR, 16/> 20000	13	37
38,19	36,38	—	3 500	1 026,8	684,8	184,3	16/-10000, SR, 13/>90000	HK 10, Mo 10/-5000 SR, 8/> 10000	38
27,06	35,68	—	—	1 150,6	670,2	—	20	12 u. 16	39
46,52	41,72	1827	2 800	1 345,9	662,9	476	18, A 16	12	40
37,02	39,04	—	—	—	—	—	16	10	41
55,15	30,12	108	3 464,2	897,1	570,9	143,9	16, 17	10	42
33,92	41,96	—	—	—	—	—	18	10	43

[3]) Für Motoren. [4]) Einschl. Selbstverbrauch. [5]) Inkl. Abschreibung. [6]) Inkl. Automatengas.

Lfd. Nr.	Name der Gemeinde und Zahl der Anstalten	Länge der Haupt-leitung. in km	Vergaste Kohle in 1000 kg	Durchschnittlicher Preis der Gaskohlen pro 1000 kg in M.	Kg Koks zur Unterfeuerung p. 100 cbm erzeugten Gases	Durchschnittliche Ausbeute aus 1000 kg Kohle in cbm	Selbstkosten pro cbm nutzbar abgegeb. Gases in Pf.	Jährliche Gesamtabgabe in 1000 cbm	Pro Kopf der Bev. des Versorgungsgebietes cbm	Gasverlust in Proz. der Gesamtabgabe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Ueber 3 000 000—5 000 000 cbm Gesamtabgabe, 25 Gemeinden.										
44	Hagen i. W.	62	16 443	15,88	52,67	303,8	7,25	4 995	60	10,16
45	Coblenz	68	18 650,9	18,18	70,15	267,1	6,66	4 981,7	89	4,78
46	Lichtenberg b. Berlin	—	16 317,4	—	50,4	304,4	—	4 960,4	55,1	6,1
47	Harburg	54,5	16 590	—	54,62	292,2	—	4 832,9	80,54	9,58
48	Würzburg	78,98	15 047,3	23,54	44,23	320,4	—	4 803,9	55,4	4,45
49	Zwickau i. Sa.	75,9	14 206,5	15,14	15,1	338	7	4 798,1	63	6,65
50	Osnabrück	80,57	15 211	16,65	48,51	300,7	5,5	4 755,2	76	10,20
51	Göttingen	64,9	15 643,1	20	51,5	295,2	7,5	4 617,4	123	5,23
52	Ulm a. D.	68,2	12 992	25,20	20,0	314	—	4 099,7	—	11,2
53	Ludwigshafen a. Rh.	53,17	10 277	20	55,64	295,4	7,3 (9)	4 024,9	30,7	8,11
54	Solingen	50,2	12 602,5	—	60,79	309,2	—	3 899,3	79,9	9,3
55	Hildesheim	64,8	12 335	—	37,13	311	—	3 868,7	80,6	2,72
56	Trier	47,6	10 625,6	19,29	60,2	288,5	6,6	3 844,5	71,4	8,86
57	Hanau	53,03	10 750	21,70	42,58	285,2	8,97	3 664,5	90,25	4,84
58	Colmar	61,8	11 961,7	23,96	49,4	302	9,81	3 587,5	82,47	8,18
59	Bremerhaven	—	11 500	17,72	105	292,3	8,06	3,563,8	144	3,89
60	Brandenburg a. H.	40	10 688,6	18,84	62,78	332,1	—	3 550,7	66,53	8,1
61	Liegnitz	47,8	11 446,3	17,33	74,81	308,4	—	3 535,4	51,11	11
62	Forst	48,71	10 880,5	21,87	66,68	267,2	5,81	3 317,6	95	8,26
63	Rostock	64	11 700	22,22	35,2	281	—	3 277	53,9	8,5
64	Spandau	35	11 349,4	—	66,58	284,7	—	3 229,6	43,9	11,12
65	Bamberg	64	9 835	—	48,3	325,5	10,17	3 202	68	4,9
66	Cottbus	84,4	10 886,6	—	66,45	288,6	—	3 140,6	62,8	6,5
67	Heilbronn	71,52	9 860	22,90	57,26	318,7	6,31 (10,6)	3 140,6	52,36	8,26
68	Neumünster	30,67	10 080	18,63	41,47	308	7,2	3 104,2	95,57	2,98
Ueber 2 000 000—3 000 000 cbm Gesamtabgabe, 26 Gemeinden.										
69	Mülheim a. Rh.	36,67	10 043	15,52	55	295	4,5 (5,9)	2 955	57	4,9
70	Worms	56	9 329,3	—	45,53	307,2	8,26	2 861,8	66,7	6,97
71	Gera R.	51	9 732	21,20	66,67	292	7,67	2 848	54	6,65
72	Thorn	48	9 196,4	—	49,18	301,5	—	2 772,3	63,5	4,5
73	Meißen	65,33	8 316,6	21,73	53,12	321	6,6	2 676,5	66	3,15
74	Graudenz	20,4	6 267,4	21,50	68,25	313	10	2 602,7	68,5	8,57
75	Zittau	67,6	8 163	21,03	61,29	308,2	8,27 (10,03)	2 516	68,51	5,35
76	Oberhausen i. Rhl.	59	7 803,1	—	47	305,3	—	2 506,5	41,7	6,87
77	Jena	47	8 276	22,02	47	300,5	9,34	2 487	80	1,33
78	Oldenburg	56,5	8 568	20,90	68,81	283,7	12,11	2 433,6	75,96	6,75
79	Witten	37,3	8 155,2	15,30	59,15	298,7	6,14	2 430,9	63,1	5,57
80	Weimar	50,5	7 698	23,97	59,4	301,6	7,69 (9,09)	2 325	63	7,86
81	Eisenach	51,8	7 310	—	40,47	314,6	—	2 300,4	60,5	6,06
82	Wandsbek	45	7 728	17,03	73,05	294,5	7,92	2 277	71	7,4
83	Quedlinburg	30	7 014,7	19,42	52,21	323,7	5,75	2 269,8	89,7	5,07
84	Tilsit	34	7 950,6	—	79,47	284,8	—	2 265	56,6	5,15
85	Elbing	38,9	6 999,2	—	61,02	322,2	—	2 254,8	40,62	6,15
86	Eßlingen	32	9 068,3	—	54,17	307	6,75	2 247	75	6,8
87	Wesel [1]	28,7	7 537,5	15,50	48,35	290	—	2 175	113	5,88
88	Celle	40,5	7 094,3	—	36,5	303,4	—	2 148,9	97,68	6,2
89	Minden i. Westf.	39	7 000	18,40	71,54	301,3	7,28	2 119	81,91	8,63
90	Iserlohn	—	6 785	16,08	50,9	301	4,7	2 096,8	69,3	2,7
91	Insterburg	27,23	7 586	24,72	75,1	275,4	9,19	2 081	67,4	5,27
92	Ratibor	17,2	7 025	14,36	76,4	295,8	6,86	2 079	63	5,3
93	Hamm (Westf.)	41,15	7 107	15,90	88	285,1	8,7	2 029	50	8,05
94	Bautzen	32	6 327,8	25	54	318	9,18	2 013,2	68,5	12,04

[1]) Seit 1. VIII. 08 städtisch.

Privatabgabe in Prozent der Gesamtabgabe (Spalte 9)		Zahl der Automaten	Gesamtkosten der Anlage in 1000 M.	Betriebseinnahme in 1000 M.	Betriebsausgabe in 1000 M.	Ueberschuß = Sp. 17 — (Sp. 18 + Abschreib. + Verzins. + Tilg.) in 1000 M.	Preis des cbm Gas in Pfennig		Lfd. Nr.
L-Gas	T-Gas						L-Gas	T-Gas	
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
36,24	44,92	—	2 441,9	756,5	533,6	77,9	16/-5000, R, 13/>60 000	10	44
32,97	31,2	—	1 800	932,4	596,1	185	18	12	45
46,5	32,1	—	—	—	—	—	16	10	46
27,82	43,78	—	—	—	—	—	18/-5000, R, 16/>10 000	13	47
37,73	45,77	131	1 360,9	755,4	368,6	244,8	20, A 16	12	48
92		34	1 337,1	806,8	332,7	354,1	17, R 5—16 % f. Verbr. v. 500—20 000 M.	12, R 4—20 % f. Verbr. v. 100—3000 M.	49
26,81	40,63	—	1 856	1 066,4	723,3	247,7	16/-1000, SR, 14,4/>40 000	13	50
28,02	54,4	106	2 656,9	714,8	62,4	116,2	16, R, 15/> 10 000	12	51
27,5	40,3	106	—	—	—	—	20	14	52
27,66	34,29	1 325	1 500	684	520,5	85	16/-1200, SR, 12/>50 000, Stadt 10	12	53
36,26	43,92	—	—	—	—	—	16	10	54
27,59	46,31	—	3 044,9	731,7	482	127,6	18/-2000, R, 16/>20 000	12	55
43,8	33,2	25	1 297	690,2	469	118,2	17/-500, R, 14/>10 000 p.a.	12	56
37,33	46,74	198	1 433,6	380,2	75,9	196,2	19	12	57
33,04	57,83	1 708	1 556	694,7	495,3	138,5	18/-2500, SR, 12/>40 000	15/-2500, SR, 12/> 10 000	58
34	41	—	1 370	663,2	475,3	114	16	13	59
42,76	40,86	136	—	625,4	393,6	201,8	16; f. d. mitversorgte Domgemeinde L 18, T 13	11	60
49,51	27,16	—	—	643	491,1	103,9	17/-15 000, SR, 14/>50 000	13	61
47,01	37,26	1	—	573,2	271,6	253,1	15	11	62
43,51	31,03	—	1 800	673,3	442,6	180,6	18, R 3—10 % b. > 6000	12	63
80,66		—	—	—	—	—	E 15		64
37,79	36,86	412	—	1 545,8	1 357,5	—	20	13	65
34,18	34,69	—	—	—	—	—	18/-1000, R, 15/> 100 000	13	66
72,62	Mo 5,03	—	1 763,7	597,2	348,9	—	E April-Sept. 14, Okt.-März 16,5; Mo 14/-300, SR, 10 %/> 5000		67
23,36	62,26	—	735,4	563,2	289,5	164,5	18	12	68
41,2	33,10	5	1 150	476,4	261,1	156,9	16/-2500, R, 13/> 100 000	10/-5000, 9/> 5000	69
40,36	28,44	1 155	1 507,8	622,3	323,1	220	20/-10 000, R, 18/>10 000, A 20	13	70
42,05	25,35	—	680,6	644,4	450,3	117,7	20/-2250, R, 20 %/>9000	12	71
39,7	36,7	—	—	—	—	—	16	12	72
28,6	48,26	—	1 972,3	539,9	316,8	143,4	20; R v. Gesamtverbr., 1 %/>600—25 %/>45 000	12	73
42,61	36,79	526	1 500	496,9	387,9	58,4	18	10	74
69,46	23,47	—	902,2	472,7	323,2	114,8	18, R v. 2—12 %	K 15, Mo 13	75
20,40	46,13	—	—	—	—	—	16/-10 000, 15/>10 000	10	76
28,97	35,07	16	840	450,7	262,2	73	19	13	77
43,73	34,59	144	1 739,4	484,9	298	63,1	18	HK 12, Mo 10	78
37,13	27,03	—	—	381,3	227,4	104	R v. 2 1/2—25 %	8	79
39	40,53	150	—	442,6	281,3	105	18, R, 17/> 4500	12	80
36,61	41,00	—	—	—	—	—	16, A 18	12	81
43,28	30,61	—	1 167	423,1	264,2	117,2	17	12	82
79,78		233	940,5	376	238,6	105,5	E April-Sept. 10, Okt.-Febr., März 12, Nov., Jan. 14, Dez. 16, R		83
84,05, Mo 2,44		—	—	—	—	—	E Wi 16, So 12, Mo 11, R—10 %		84
24,10	54,95	—	—	—	—	—	18, R	10, R	85
—	—	—	—	250,1	173,5	-	So 12, Wi 15, Mo 12		86
—	—	—	—	—	—	—	15	9, 10	87
21,2	53,8	—	—	—	—	—	16, 15/>30 000	12	88
35,42	38,25	105	1 246	453	197,7	246,5	15	12	89
39,2	41,7	—	990	333,2	183,1	87,2	16	10	90
27,36	53,58	—	670,8	453,1	230	185,7	18	12	91
68,85	12,47	—	862,4	499,4	142,6	327,6	15/-5000, R, 12/>20 000	12	92
67,79	4,35	—	755,3	272,7	196,7	40,9	15	10	93
43	21	—	436,8	362,8	228,9	96,1	18/-1000, R, 17/>10 000 p. a.	13,5/-5000, R, 12/>20 000 p. a.	94

Lfd. Nr.	Name der Gemeinde und Zahl der Anstalten	Länge der Haupt-leitung. in km	Ver-gaste Kohle in 1000 kg	Durch-schnittlicher Preis der Gaskohlen pro 1000 kg in M.	Kg Koks zur Unter-feuerung p. 100 cbm erzeugten Gases	Durch-schnittliche Ausbeute aus 1000 kg Kohle in cbm	Selbst-kosten pro cbm nutzbar abgegeb. Gases in Pf.	Jähr-liche Gesamt-abgabe in 1000 cbm	Pro Kopf der Bev. des Ver-sorgungs-gebietes cbm	Gas-verlust in Proz. der Gesamt-abgabe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Ueber 1500000—2000000 cbm Gesamtabgabe, 39 Gemeinden.									
95	Guben	36,3	6 510,1	—	65,8	306	—	1 996,8	52,54	10,6
96	Kreuznach	28,5	5 892	21,25	58	294,8	7,95	1 988	86	5,06
97	Annaberg	27,2	6 360	17,78	52,8	310,5	8,6	1 975,6	96,4	4,6
98	Gießen	42,34	6 477	21,35	59,54	304,5	11,19	1 968,6	61	8,31
99	Ohligs	40,9	6 572	15,78	51,34	293,7	6,99	1 930	71,5	14,48
100	Godesberg	51	6 475	17,30	58	295	9,5	1 888,1	122	6
101	Zweibrücken	24,74	5 379,4	21,36	43,65	313,4	6,51	1 877,7	117,2	8,4
102	Hof i. Bayern	35,63	5 614	22,70	38,44	335,3	6,95	1 870,5	46,91	1,46
103	Mühlhausen i. Th.	35,80	6 366,7	22,24	54,36	293,1	10	1 866,2	54,9	6,43
104	Lehe i. Hann.	34	6 258,4	—	63,6	295	11,44	1 837,1	51,8	6,69
105	Geestemünde	23,25	5 885	17,78	46,2	310	—	1 824	69	6,77
106	Stralsund	—	6 547,5	—	58	274,8	—	1 806,3	55,5	2,57
107	Beuthen	27,8	6 312,8	—	57,6	285,4	11,3	1 801,3	37,52	3,9
108	Altenburg, S.-A.	77	5 809	21	54,96	302	9	1 758	43,3	4,29
109	Stendal	25	5 614	20,58	71,85	300,9	7,17 (9,74[1])	1 755	73,42	2,18
110	Greiz i. V.	37,39	5 695	17,50	60,4	306	9,09	1 742,9	76,1	3,7
111	Frankenthal, Pfalz	21,1	5 776,7	20,18	53,35	300	6,17	1 734,5	93,75	8,31
112	Crimmitschau	42,6	5 425	20,30	50,73	319,1	9,88	1 697	50,52	2,06
113	Reutlingen	31,5	5 723	23,40	55,5	296,3	6,63	1 694	68	5,3
114	Bernburg	38,99	6 020,5	—	55,18	295,8	—	1 692,5	48,36	2,45
115	Speyer	—	5 401,7	—	47,91	310,2	—	1 675	76,1	4,98
116	Kolberg	32,9	5 451,8	—	70,3	306,8	—	1 664,3	69,9	2,46
117	Allenstein	19,3	5 553,4	22,60	76,6	295	10,6	1 664	57,4	11,6
118	Limbach i. Sa.	26	5 380	20	50	310	—	1 655	100	2,12
119	Marburg	25,7	5 375	20	53,95	305	—	1 639	78	6,37
120	Herne, Baukau u. Horsthausen	43,5	5 556	14,64	72,8	289,8	4	1 630	29,9	11,55
121	Ludwigsburg	29	5 439	23	57,5	299,5	8,2	1 630	70	6,1
122	Aschaffenburg	26,02	6 233	20,00	71,5	275	8,1	1 613	64,5	8
123	Herford	32,22	5 249	18,24	59,16	306,8	7,6	1 609	53	5,72
124	Eberswalde	28,96	5 040,9	20	63,3	320	8,64	1 607,1	—	12,73
125	Landsberg a. W.	34,3	4 887,5	—	34,02	327,8	—	1 601,9	40,7	4,75
126	Cöpenick	34,83	5 238	19,40	58,5	300	9	1 576	53	6,12
127	Siegen	45	5 347	—	45,07	293,8	—	1 570,9	59,4	17,35
128	Siegburg	25	4 970	17,84	60	314	6,5	1 558	94	2,67
129	Itzehoe	20,3	4 410	—	70,16	336,5	—	1 556,8	97,3	7,81
130	Glauchau	—	5 322	16,18	51,4	287	6,34	1 527	58,75	3,6
131	Erlangen	27,85	4 729	24,90	60,75	295,7	11,5	1 523,4	63,5	5
132	Hameln	30,2	5 203,9	—	61	292,1	—	1 520	76	6,92
133	Tübingen	25	4 984,2	16,60	66	300	10,75	1 510,1	88	12
	Ueber 1000000—1500000 Gesamtabgabe, 48 Gemeinden.									
134	Mittweida (1908)	25	5 200	22,80	65,9	290	—	1 500	83	4
135	Kattowitz, (O.-S.)	20,17	5 410	—	94,71	273,7	—	1 481	37	5,74
136	Landau, Pfalz	—	4 695	19,89	48,8	312,4	—	1 466,6	83,8	4,43
137	Neustadt a. H.	16	4 572	20,15	51,6	319,8	6,46	1 462	79	7,99
138	Göppingen	32	4 777	16,20	83	307	10,7	1 455	64	6,7
139	Schweidnitz	27,7	5 049,8	20	71,4	285,2	10,77	1 439,9	45,88	5,87
140	Lippstadt	20	4 840	16,35	55	295	8,78	1 431	88	8,25
141	Aschersleben	44,06	4 262,5	22,20	47,97	309,2	14	1 397,3	46,82	7,97
142	Laucha, S.-M.	17,62	4 181	26,50	52,8	332,5	—	1 390	240	14

[1]) Buchwert am 1. April 1909.

Privatabgabe in Prozent der Gesamtabgabe (Spalte 9)		Zahl der Automaten	Gesamtkosten der Anlage in 1000 M.	Betriebseinnahme in 1000 M.	Betriebsausgabe in 1000 M.	Ueberschuß = Sp. 17 — (Sp. 18 + Abschreib. + Verzins. + Tilg.) in 1000 M.	Preis des cbm Gas in Pfennig		Lfd. Nr.
L-Gas	T-Gas						L-Gas	T-Gas	
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
33,8	41,2	—	—	—	—	—	17	12	95
37,98	44,35	1	—	403,6	254,1	127,9	18	12	96
38,2	44,63	24	906,9	411,9	233,7	135,7	20, Staat 18, Stadt 12	KH 12, Mo 13	97
35,11	39,11	—	1 450	472,3	325,4	91,7	21/-1000, R, 10%/>10 000	13/-10 000, R, 10%/>10 000	98
30,54	44,43	2	817,7	252,2	180,1	17,5	R-15%	8	99
30	20	64	684	288,3	207,3	3,9	18	12	100
33,94	47,06	3	350	310,3	199,1	8,4	16/-2500, SR, 20%/>16 000	10/-10 000, SR, 20%/>40 000	101
33,32	42,17	576	1 467,3	378,4	219,8	79,3	18	12	102
78,7		346	950	318,8	220,1	44,3	E 14/-5000, R, 13/>10 000	Mo 13/-2000, R, 10/>20 000	103
31,78	41,62	—	—	—	—	—	19, R	14, R	104
—	—	—	780,8	373,3	241,8	91,2	E 15		105
40,57	41,5	—	—	—	—	—	16	11	106
46,4	24,85	—	—	355,1	259,8	39,7	18/-1000, 16/>1000	HK 10, Mo 10/-5000, SR, 8/>10 000	107
45,47	29,43	—	959	357,6	218,6	60	20	12	108
22,61	24,13	36	1 156,4	320,8	202,8	44,1	16; Bahn 14, R, 13/>90 000	12; Bahn 11, R, 10 1/2/>90 000	109
44,7	35,3	—	1 215,6	333,8	169	116,8	19	13	110
50,30	28,30	—	685	300,2	180,3	93,4	E So 12, Wi 16; Mo 12		111
42,02	40,75	4	450,3	334,6	201,2	81,8	20, SR, 6-17 1/2%	12/-2000, SR, 12%/>15 000	112
35,23	44,04	11	477	433,7	302,8	90,2	20, R	15, R	113
73,41		—	—	—	—	—	E 10		114
66,07	11,31	—	—	—	—	—	E Mai-Aug. 12, sonst 15		115
31,97	38,33	—	—	—	—	—	16	12/-10 000, 11/>10 000	116
35,5	25,2	187	566	306,3	320,7	— 44,5	18/-5000, SR, 2-5%	12/-20 000, R, 10%	117
40,55	48,14	—	—	—	—	—	18	13	118
58,99,	Mo 4,48	1	—	442,2	386,4	—	L H Mai-Aug. 12, März, April, Sept., Okt. 15, Nov.-Febr. 17; Mo 12		119
44,6	32,15	—	600	266,8	150,9	68,6	16, 15/>100 p. Mo.	10, R, 9,5/>5000	120
85,5		—	632	333	196,6	109,4	E 16 Mo 12		121
33,9	41,5	24	—	347,2	208,7	89	22	13	122
29,2	45,37	5	—	230,1	141,4	68,9	16/-1000, R, 10%/>10 000	11	123
43,64	32,36	—	641,4[1])	268,8	227,4	—	18	12	124
47,48	35,73	—	—	—	—	—	18/-2500, 15/>12 500	HK 12, A 15, Mo 12/-10 000, R 7 1/2%>10 000	125
76,53		—	1 340	365,1	248,2	29,4	15	15, R	126
24,54	31,08	—	—	—	—	—	17/-1500, R, 25%>20 000	13—11	127
22,71	39,26	—	802	299,7	217,2	33,4	16, R bis 13,6	10, R bis 8	128
26,51	54,68	—	—	—	—	—	18/-6000, SR, 14/>60 000	HK 13, Mo 13/-15 000, SR, 11/>30 000	129
—	—	20	370	379	222,1	131,3	20	12	130
47,35	33,77	—	1 000	308,8	209,2	85,5	20	15	131
16,64	48,4	—	—	—	—	—	19/-2000, R, 17/>10 000	HK 13, Mo 12,5/-16 000, R, 11,5/>20 000	132
—	—	—	700	298,8	288,8	—	19	15	133
45,63	39,99	—	855	328,6	214,1	—	20, R	13	134
29,01	20,06	386		—	—	—	17/-2000, SR, 13,6/>20 000	12	135
64,5	4,7	24	700	266	162,2	61,8	14	12	136
33,5	41,7	3	779	278,5	168,9	60,6	18/-1200, SR, 25%/>17 000	H 14, Mo 12	137
75		—	467	282,3	196,4	28,9	20	16	138
34,03	31,09	—	1 000	287,6	192,5	74,4	19/-3000, SR, 16,62/>15 000	12	139
55	28	—	670	226,5	131,7	45,4	bei E Mai-Sept. 11, Okt.-April 15		140
—	—	397	825	291,7	241,9	— 9	15; Mischgas 14 f. Anl. m. 3 fl. Gasuhr	12,5	141
18,1	65,33	—	—	—	—	—	18	20,3	142

Lfd. Nr.	Name der Gemeinde und Zahl der Anstalten	Länge der Hauptleitung. in km	Vergaste Kohle in 1000 kg	Durchschnittlicher Preis der Gaskohlen pro 1000 kg in M.	Kg Koks zur Unterfeuerung p. 100 cbm erzeugten Gases	Durchschnittliche Ausbeute aus 1000 kg Kohle in cbm	Selbstkosten pro cbm nutzbar abgegeb. Gases in Pf.	Jährliche Gesamtabgabe in 1000 cbm	Pro Kopf der Bev. des Versorgungsgebietes cbm	Gasverlust in Proz. der Gesamtabgabe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
143	Bayreuth	25	4 804	14,90	61,7	288,8	9,94	1 387,6	40,41	6,79
144	Neiße i. Schl.	16	4 000	16,21	57,6	331	8	1 387	55,2	12,4
145	Zeitz	41,24	5 227	19,48	61,3	270	9,9	1 384,7	43,2	3,5
146	Köslin	28,34	4 835,6	21,04	73,5	282,8	9,26	1 366,8	62,1	3,8
147	Oppeln	24,9	4 238,9	—	64,7	321,2	—	1 361,4	45,3	6,5
148	Wismar	24	4 296,2	—	48,1	310	—	1 331,3	56,6	4,85
149	Oberstein-Idar	22,3	5 343	20	53	307,4	7	1 315,9	72	6,5
150	Coburg	39,68	4 167	25,40	69	314	10	1 308	55,4	6,59
151	Emden	32	4 585	17,32	68,42	284,9	8,7	1 306,7	62,22	6,79
152	Gmünd (Württ.)	24,84	3 756	—	61,95	289,4	—	1 298	61	0,83
153	Fulda	28,6	4 338	22,73	79,32	296,7	7,29	1 286,2	55,96	9,95
154	Naumburg a. S.	39,9	4 242,3	—	51,41	301,9	—	1 281,6	50,5	5,11
155	Neu-Ruppin	27,6	4 275	22,13	68	299	7,9	1 279	64	4,7
156	Wittenberg	25,32	4 120	22	68,43	308,9	10,78	1 273	58	5,21
157	Brieg	19,8	3 810,9	16,50	67	298	8,4	1 267	44	3,11
158	Viersen	30,52	4 075,3	16,52	58,4	309,1	4,8(11,1)	1 262,3	52,6	4,32
159	Gleiwitz	36	4 385	11,22	81	274	5,67	1 201,7	18,5	12,47
160	Elmshorn	24	3 934	19	67	302,2	4,8	1 189	85	0,5
161	Detmold	27	3 874	18,30	82,3	30,8	10,23	1 185	84	11,29
162	Rendsburg	19,7	4 093,4	18,50	52,66	285,4	9	1 168,3	75,3	9,44
163	Döbeln i. Sa.	24,9	3 933,7	19,10	87	295,8	10,5	1 163,7	53,4	5,94
164	Werdau	42,89	4 020	19,80	61,6	285	4,25	1 150	38,3	3,05
165	Bruchsal i. B.	15,5	3 699,8	21,04	61,1	308	8,76	1 138	76,4	5,55
166	Stargard i. P.	19,3	3 900	18,80	82	289	9,8	1 128,2	40,3	6,5
167	Emmerich	16,95	4 027	15,25	61	285	9	1 126	91,5	7,56
168	Memel	39,88	3 348,9	19,41	66,94	306,2	4,12	1 123,5	53	8,07
169	Peine	17	3 705	20,80	42,69	303,3	8,97	1 123	68,28	4,6
170	Bunzlau	21,15	3 588	20,70	75	295	7,61	1 100	69	9
171	Werden a. Ruhr	11,8	4 248	15,77	55	259	8,3	1 100	73	8,9
172	Burg b. Magdeb.	23,3	2 929,1	—	64,14	296	—	1 092,5	49	9,95
173	Sorau, N.-L.	26,01	3 564,4	20,10	81,5	304	—	1 085,3	66,1	7,4 [4]
174	Stade	19	3 878	18,30	80	279	7,84	1 083	110	11,6
175	Auerbach i. V.	18,25	3 629,4 [5]	16,42	65,89	291,7	10,2	1 077,8	80,52	1,75
176	Pirna a. E.	20,8	3 438,5	21,95	40,3	313	9	1 075,3	53,7	2,8
177	Wernigerode	25	3 324	—	48	320	—	1 064	59	4,77
178	Sagan	19,85	3 395	21,37	68,6	309,7	11,1	1 051	74	13
179	Kötzschenbroda	72	3 424	22	90	311	11	1 033	100	6,1
180	Gumbinnen	15,7	3 271,4	23,10	72,9	340	5,83	1 016,6	71,6	2,37
181	Falkenstein i. V.	15	3 584	20,35	63	283	10,2	1 011	68	0,7
Ueber 750 000—1 000 000 cbm Gesamtabgabe, 33 Gemeinden.										
182	Wermelskirchen	24	3 500	17	18	290	5	1 000	—	6—8
183	Offenburg i. B. (1908)	25,7	3 190	23	79	312	(11,5)	995,6	61,07	7,17
184	Delmenhorst	30,7	3 583,9	18	66,3	278	4,6	995	49,75	4,9
185	Wald	30	3 347,5	—	47,28	296,2	—	991,9	40,4	12,04
186	Bocholt i. W.	15,83	3 445,7	16,90	91,6	296,3	8	990,9	39	10,6
187	Lissa i. P.	22,68	3 058	20,40	71,42	313,7	9,75(13,05)	985,8	57	4,11
188	Wurzen	22,7	3 259	23	54,8	302	8,37	983	57	2,9
189	Leer (Ostfriesl.)	21,6	3 520	19,15	80,8	278	10	975	70	10
190	Markirch i. E.	15,2	3 206	—	48,98	304,1	8,85	975	97,5	2,4

[1]) Inkl. Selbstverbrauch. [2]) frei Bahnhof. [3]) v. 1. 7. 09 ab E 12, Mo 10. [4]) Inkl.

Privatabgabe in Prozent der Gesamtabgabe (Spalte 9) L-Gas	Privatabgabe in Prozent der Gesamtabgabe (Spalte 9) T-Gas	Zahl der Automaten	Gesamtkosten der Anlage in 1000 M.	Betriebseinnahme in 1000 M.	Betriebsausgabe in 1000 M.	Ueberschuß = Sp. 17 — (Sp. 18 + Abschreib. + Verzins. + Tilg.) in 1000 M.	Preis des cbm Gas in Pfennig L-Gas	Preis des cbm Gas in Pfennig T-Gas	Lfd. Nr.
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
48,56	30,6	—	411	282,7	105,4	169,3	21/-5000, SR, 18/>50 000	13	143
41,67	27,83	—	—	253,4	191,1	43,7	20/-1000, R, 10%/>3000	12/-2000, R, 10%/>3000	144
39,4	28,5	—	600	281	193,4	47,3	18/-3100, R, 10%/>6200	10	145
49,12	32,9	—	600	292,2	259,2	16,8	16	12	146
44,91	35,55	—	—	—	—	—	20	12	147
68		—	—	—	—	—	R 5—25% b. Verbr. v. 1000—>50 000 15	13	148
76,3; Mo 4		—	720	368,7	221,3	—	R, 2½—10% b. Verbr. v. 2500—>10 000 14	12	149
43,33	34,9	60	—	266,9	169,7	49,4	20, R, 2½—7½% b. Verbr. v. 5000—20 000	15, R, 7%/>5000	150
34,97	41,34	94	706,1	267,9	182,2	24,5	18 Mo SR, 8/>16 000	12	151
32,59	57,06	1330	—	306	221,8	—	20	15	152
36,97	33,55	12	650	284,8	201,2	44,8	20, R ½ Pf. b. 500 M., 1½ Pf. b. >1500 M. A 18	12	153
40,70	23,22	—	—	—	—	—	19, R, 10% bei >20 000	14	154
55,3	32,3	—	600	237,6	138,2	74,7	17/-3000, R, 10%/>10 000	13/-2000, R, 15%/>30 000	155
71,58	23,21	—	518,5	269,9	188,7	41,5	16/-2000, R, 5% >5000	12/-2000, R, 5%/>5000	156
52,31	29,69	—	—	266,4	112,7	—	20, R—20 %	12, R—7,5 %	157
48,92	34,87	—	580	237,9	126,9	38,9	16	12	158
—	—	3	850	200,4	121,1	—	18, R, 20%/>20 000	10, 12	159
30,2	49,5	103	801,4	222,1	117	56,2	18/>2000, SR, 20%/>20 000	13	160
32,68	41,06	—	—	90,7	12,4	38,9	16 ³)	10 ³)	161
24	34,60	7	616	238,5	141	60,4	20/-500, R, 18,5/>3000-5000	14	162
48,22	23,14	34	391,6	336,7	142,5	149,3	20	13	163
—	—	267	792,7	233,3	122,4	47,8	18	13	164
46,2	40,3	192	790	223,9	135,4	69,4	20	13, Mo R 10%>5000	165
42,2	39,7	1	752,3	174,9	103,2	53,2	17/-2000, R, 5%/>4000	12	166
46,70	33,54	—	460	178,6	117,4	48,2	15	10	167
45,37	27,70	48	—	—	—	—	19, R, —20 %/>30 000	13, 12	168
40,5	39,37	13	340	222,1	137,9	63,2	18/-1500, R, 16/>2500	12	169
54	33	—	500	273,1	142,2	108,5	18	13	170
—	—	—	—	168,7	112,7	28	E Wi 12, So 10		171
44,03	24,84	—	—	—	—	—	16/-5000, R, 15/>10 000	13	172
49,8	31,7	—	—	—	—	—	20, R v. 5%/—1000, b. 25%/>10 000	13	173
22,42	43,31	—	648	245	183,7	52,1	16/-1000, SR, 14/>4000	Mo 12/-1200, SR, 10/>5000	174
42,59	41,88	—	—	251	140,6	76,9	19	13	175
62,52	22,98	1	350	274	98,8	138,6	19 u. 18	12,5	176
—	—	—	720	—	—	—	16	13	177
68,87	31,13	1	440,9	196,3	97,6	70,1	20/-100, R, 20%/>10 000	13	178
32,22	50,65	3	675	218	135	—	20	14	179
28,32	44,23	47	390	241,7	93,7	111,6	20	HK 13, Mo 10	180
48,96	48,76	—	630	228,1	101,7	89,7	18	13	181
33	42	—	534	181,7	100,4	14,9	12	HK 8, Mo 6	182
36,36	40,62	10	308,5	215	143,8	58	20/-4000, R, 7%/>8000	14/-6000, R, 7%/>10 000	183
—	—	8	112	190,9	109,4	40,7	20, 17, 16, 15, 11	13, 11	184
35,65	37,36	—	—	—	—	—	15/-5000, R, 15%/>10 000	10/-10 000, R, 8/>20 000	185
50	15,3	—	652,2	179,8	108	45,3	18/-3500, R, 13/>8000	13	186
28,3	28,5	—	367,5	191	98,7	42	20, R, 18/>5000	HK 14, Mo 12	187
55	28,5	1	400	315,7	142,3	148,2	Jan. Feb. Nov. Dez. 20/-2250, sonst 19/-2250, SR, 25%/>60 000	Jan. Feb. Nov. Dez. 14/-2250, sonst 13/-2250, SR, 25%/>60 000	188
43	35	45	415,2	176,5	127	40,8	17/-3000, SR, 14/>9000	12/-3000, SR, 8/>12 000	189
25,4	54,6	200	308	286,3	(245)	—	18 R	12 R	190

Selbstverbrauch.   5) Frei Bahnhof.

Lfd. Nr.	Name der Gemeinde und Zahl der Anstalten	Länge der Haupt-leitung. in km	Ver-gaste Kohle in 1000 kg	Durch-schnittlicher Preis der Gaskohlen pro 1000 kg in M.	Kg Koks zur Unter-feuerung p. 100 cbm erzeugten Gases	Durch-schnittliche Ausbeute aus 1000 kg Kohle in cbm	Selbst-kosten pro cbm nutzbar abgegeb. Gases in Pf.	Jähr-liche Gesamt-abgabe in 1000 cbm	Pro Kopf der Bev. des Ver-sorgungs-gebietes cbm	Gas-verlust in Proz. der Gesamt-abgabe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
191	Steele a. d. Ruhr	14	3 657,5	15	79,7	268,2	8,77	972,7	74	11,5
192	Bingen a. Rh.	18	3 240	18,50	62,4	268,9	—	968,8	76,3	9,7
193	Sonneberg	18	3 020	26	40,59	320,2	10	967,2	62,35	7,2
194	Wittenberge	20,1	3 323	17,70	63,83	293,3	9,68	947,7	48,37	8,94
195	Haspe	27,85	3 287,6	15,92	66,27	285,2	12,19	938,3	46,9	8,2
196	Uerdingen a. Rh.	18,6	3 806	15,30	67,3	246	7,01	936,2	113,3	5,8
197	Neuwied	22,1	3 449	18,65	50	271	8,8	931,8	50,2	8,4
198	Wolfenbüttel	25,86	3 641,5	13,93	64,94	287,5	12,19	926	48,32	11,54
199	Wetzlar i. W.	25	3 043,5	19,84	66,6	300,6	6,67	915	70,3	10,71
200	Ravensburg	18	2 993	26,20	63,3	300	8	898	59,8	9
201	Ansbach	16	2 939	25,20	83,51	303,1	—	892,4	47,97	9,18
202	Glatz	11,7	2 910	17,30	97	306,5	9,08	892,2	55,5	2,7
203	Güstrow	21	2 079,3	—	71,32	309,2	—	887,5	51,6	5,91
204	Waldenburg	28,2	3 069,8	16,90	63,2	288	10	883,6	18,8	12,6
205	Husum	16,27	3 163	22	57,7	276	—	873,2	—	3,9
206	Euskirchen	13,1	2 882	17,20	59,25	296	—	854	71	7,5
207	Durlach	14	2 935	21	48,9	289	5,79	850.4	63	9,4
208	Merseburg	23,3	2 593,3	23,70	62,5	318,1	14	825,1	41	11,4
209	Dülken	16,7	2 957,5	16,50	62	280	8,71	819,6	79,5	7,29
210	Salzwedel	18	2 933	21,40	71,1	290	9,7	799,2	—	9,2
211	Rheine	20	3 000	17	100	300	9,8	798,6	54	7
212	Ronsdorf	23,65	2 710	13,75	49,5	292	9	790	79	10
213	Ostrowo	15	2 791,4	19	55,3	300	10,8	764,7	54	3,5
214	Vegesack	10,6	2 480	—	56,73	304,4	—	754,9	179,6	3,59
	Ueber 500 000—750 000 cbm Gesamtabgabe, 64 Gemeinden.									
215	Arnstadt	20,5	2 350	22,50	57	312,3	(12,6)	736	43,7	5,2
216	Hohenstein-Ernstthal	19,39	2 598,1	18,42	64,4	281	9,37	730,9	51,11	6,31
217	Rastatt	15	2 450	20,80	60	300	11,8	728	72	5,6
218	Jauer	14,95	2 221	18,50	58	326	9,5	725	53,7	7,16
219	Kettwig a. d. Ruhr	12	2 400	17,50	—	290	7	718,2	102	8
220	Feuerbach	19	2 328,5	23,92	65	306	6	711	54,7	6,1
221	Finsterwalde	—	2 595,2	22,22	74,7	274,6	9,03	710,8	59	6,15
222	Hadersleben	12	2 500	19,50	75	305	7,5	706,5	70	8,5
223	Lörrach	15	2 438,8	25,00	20	295	—	700	48	10
224	Oschersleben	13,1	2 205	23,01	51,5	313,8	8,05	692	51,05	11,46
225	Homburg v. d. Höhe	15	2 485	23,40	48	290	10	689	49	6,68
226	Friedberg, Hessen	14,6	2 229,2	20,10	63,5	307,8	8,06	686,3	72,23	5,83
227	Zoppot	25	2 190	25,70	89,67	305	6,6	682	54,1	2,01
228	Brühl	20,9	2 333	18,62	111,99	291,7	8	679,8	84,98	8,38
229	Hohenlimburg	20,5	2 371	14 [2])	124	29,4	10	677	62	13,2
230	Sulzbach (Saar)	21,34	2 125,2	16	56,1	316	9,2	673,4	29,9	9,9
231	Tarnowitz	13,8	2 178	11,70	59,9	307,2	6,5	669,2	51,5	6,3
232	Bergisch-Gladbach	21,1	2 234	14	48,55	296,7	9,47	663	72	7,21
233	Buchholz i. Sa.	19	2 236	20,15	83	300	—	660,5	—	6,3
234	Tuttlingen [1])	21	2 211	26,44	70,5	300,1	7,05	660	44,03	1,43
235	Schwabach	13	2 065	25,90	66,9	318	6,7 (9,7)	657,8	62	2,47
236	Leobschütz	14,4	2 621,7	—	65,2	288,3	—	656	51,6	6
237	Eilenburg	18,49	2 324,5	2,37	86,14	280,1	10	651,1	37,2	2,21
238	Völklingen	1,5	2 190	20,65	63,6	300	8,32	650,2	43	7
239	Goch	15	2 300	17	64	300	6	650	60	9
240	Lennep	11,4	2 200	—	67,83	295	—	648,6	55,9	5,08

[1]) 1908. [2]) ab Zeche.

Privatabgabe in Prozent der Gesamtabgabe (Spalte 9) L-Gas	Privatabgabe in Prozent der Gesamtabgabe (Spalte 9) T-Gas	Zahl der Automaten	Gesamtkosten der Anlage in 1000 M.	Betriebseinnahme in 1000 M.	Betriebsausgabe in 1000 M.	Ueberschuß = Sp. 17 — (Sp. 18 + Abschreib. + Verzins. + Tilg.) in 1000 M.	Preis des cbm Gas in Pfennig L-Gas	Preis des cbm Gas in Pfennig T-Gas	Lfd. Nr.
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
50,41	25,8	—	224	139,6	111,4	10	15/-8000, SR, 11,5/>32000	10	191
33,1	38,46	—	—	—	—	—	21	14	192
53,97	25	—	600	133,3	38,2	56,2	20	16	193
28,1	37,9	—	510,9	180,3	107,5	44,3	19	13	194
							(Seit 1. IV. 08 E 15)		
57,39	6,39	3	556	351,4	300,1	—	15	11	195
42,7	33,8	—	224	206,2	152,3	44,2	17—13	10	196
81		—	—	202,7	159,3	41,8	18	12, 15	197
47,55	40,86	—	—	239,5	120,4	52,9	18	12	198
							E 15		
30,56	40,7	—	250	246,2	87,7	139,4	22/-500, SR, 30%/>35000	So 12, Wi 14, SR, 10%/> 2500	199
41,6	34,9	50	—	254	241,9	—	21	15	200
52,81	19,15	17	—	—	145,2	35,5	22	16	201
77		—	346	165,9	116,7	34,4	E 15		202
52,28	23,94	—	—	—	—	—	18/-10000. SR, 15/>15000	12	203
63,18	15,74	51	—	—	—	—	15	12, 10	204
41,2	45,1	—	—	177,1	—	—	16	13	205
46,31	28,85	—	180	130,5	67,7	36,1	15	10	206
65,97	14,37	—	400	207,1	154,7	32,4	16,5	14	207
56,76	10,9	—	275,4	151,7	113,4	36,4	16/-15000, SR, 15%/> 20000	13	208
46,5	38,8	2	—	164,6	124,7	28,1	18, R-40%	18, R-50%	209
65,9	8,6	—	406,8	178,6	128,7	27,9	15	12	210
42	20	—	400	147,3	77,1	67,4	18/-5000, SR, 12/>40000	12	211
—	—	—	270	107	78	15,3	E 13		212
—	—	1	380	219,2	140,7	50,1	18	12	213
31,21	43,52	—	—	—	—	—	15	13	214
							R, 3—15% b. Verbr. v. 300—2700 M., A 18,5		
45	26	36	522	187,8	116,3	31,2	20, 16	12, 14	215
39,64	38,71	—	235	—	—	—	20	14, Mo 12	216
							R, 4%—10% f. Verbr. v. 500—>1000 M.		
40	30	1	471	147	87,5	57,4	20	16	217
37,8	26,3	—	367,8	157,6	91,4	52,7	18,5	14	218
24	44	1	200	104,5	95,4	7,7	15	10	219
81,2		—	526,5	161,6	128,7	4	E 16		220
—	—	125	164,9	178,6	131,4	30,1	Wi 18, So 15	13	221
37,7	40	27	213	128,7	71,9	42,8	16	14	222
65		—	—	—	—	—	E 17		223
76,5		—	201,5	127,8	88,5	11,6	E 13		224
—	—	—	350	145,2	78,2	49,5	E 17		225
48	31	24	218,9	170,7	113,7	39,7	22, R, 21/>2000	15, 13	226
31,95	66,04	11	507	166,4	120,1	14,3	18	13	227
55,8	18,72	—	—	163,1	89,1	63,6	13	11	228
71		—	420	100	78	8,5	15/-500, R, 12½%/> 48000	11	229
36,74	43,46	—	455,1	112,6	68,4	17,2	16/-6000, SR, 15/>15000	11/-6000, SR, 10/>15000	230
45,2	34,5	10	—	168,1	115,9	20,8	19	12	231
71,43, Mo 10,55		—	508	110,2	78,4	10,3	E 15	Mo 11	232
51,5	35,41	—	467,1	143,8	93,3	17,2	20	14	233
96,44		—	515,5	137,8	81,3	15,3	E 18, Mai—Sept. 16; Industriegas 15		234
—	—	9	339,2	185,3	137,6	34,6	E 15, Mo 13		235
36,18	27,92	—	—	—	—	—	18	13	236
72,1	21,13	—	450	133,9	96,9	19,7	17/-5000, R, 15/>50000	13	237
33,3	56,7	—	365	112,4	128,7	— 39,2	18	12	238
42,5	33,1	—	185	112	42,2	20	15	10	239
—	—	—	—	—	—	—	E 13		240

Lfd. Nr.	Name der Gemeinde und Zahl der Anstalten	Länge der Hauptleitung. in km	Vergaste Kohle in 1000 kg	Durchschnittlicher Preis der Gaskohlen pro 1000 kg in M.	Kg Koks zur Unterfeuerung p. 100 cbm erzeugten Gases	Durchschnittliche Ausbeute aus 1000 kg Kohle in cbm	Selbstkosten pro cbm nutzbar abgegeb. Gases in Pf.	Jährliche Gesamtabgabe in 1000 cbm	Pro Kopf der Bev. des Versorgungsgebietes cbm	Gasverlust in Proz. der Gesamtabgabe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
241	Eschwege	21,5	2 232	21,39	67,66	289,6	—	646,2	53,41	6,88
242	Striegau	10,16	2 222,5	—	105	285	—	633	46	4,7
243	Arnsberg	20	2 395	16,62	70	262,3	6,32	628	64	15,22
244	Oels in Schl.	11,79	2 000	18,72	75,30	313,3	9,39	626,6	56,96	6,01
245	Jülich	9,9	2 179,1	—	75	288	—	625,9	101,7	3,99
246	Heidenheim a. d. Brz.	17	2 121	16,60	64	299,8	—	625	50	12
247	Sebnitz	14,5	2 025	—	69,88	309,5	—	621,6	56,5	5,82
248	Perleberg	19,79	2 158	19,20	85,22	286	11,7	620	65	10,72
249	Oelsnitz i. V.	11,75	2 146	25,30	55,55	285,6	9,73 (13,4)	612,1	30,57	5,15
250	Eibenstock	20	2 835	17	33,3	300	11	612	70	3
251	Bad-Nauheim	18	1 960	20,10	70	300	7	610	122	6,2
252	Moers	14	2 002	16,43	73	302	6	606	86	9
253	Rudolstadt	21,3	1 849,6	20,25	65,01	325,4	11,09	602,1	48,17	1,92
254	Rastenburg	15	1 950	25	71,4	309,7	6	600	50	13 [1])
255	Saalfeld	17,8	2 160	—	89,9	290	9,8	597,6	41,5	6,06
256	Neubrandenburg	20	1 956	19	83,11	302	8,7	591	50,7	12,1
257	Suhl	—	1 995	24,48	104	290,4	12,56	590,4	45	6,04
258	Großenhain	16	1 761	22,64	68,56	333,7	8,79	587	48,92	4,52
259	Kempen (Rheinl.)	9,28	1 946	16,50	62,36	301,2	7,73	586,2	80	13,26
260	Ebingen	45	1 895	17,40	62,5	306	11	582	48,8	7
261	Memmingen	ca. 17	1 962,5	28,00	65,34	296	—	580,7	49,20	8
262	Frankenberg i. Sa.	15	1 856	21,20	68	307,1	8,60	570,5	42	5,35
263	Saarlouis	9,62	1 892	18,50	70	300	9,4	568	66	6,7
264	Helmstedt	16,5	2 300	21,77	83	300	10	567	37	18
265	Oberlahnstein	10	2 000	17,50	—	304	9,6	551,9	76	8
266	Waldheim i. Sa.	16,1	1 680	22,70	31,35	328	13,2	549,5	42,6	9,89
267	Oschatz	18,4	2 010,5	—	84,58	274,6	—	548,9	49,9	4,35
268	Hilden	15	1 900	16	55	300	9,73	540	60	7
269	Nauen	9,3	1 768,4	—	82,67	298,6	—	536,4	59,6	9,35
270	Lengenfeld i. V.	19,5	2 016,4	20,63	70	280	9,9	526	74,17	1,8
271	Lüttringhausen	12,09	1 845	15,45	75	285	8	525,9	40	8
272	Sprottau	10	1 735	22,10	80,85	302,8	—	525,6	65,7	6,22
273	Demmin	8,9	1 770	18	60	290	8	515	41,2	10
274	Schwiebus	14	1 774	22,50	32	282	5,5	506,8	54	10
275	Neustadt, O.-S.	14,5	1 578	15,10	80	319	9,5	504	24	4,9
276	Lobberich [2])	—	—	—	—	—	7,5	502,5	62,8	1,2
277	Straubing	30	1 752	26,90	62	286,7	10	502,4	24	13,82
278	Andernach	20	2 248	14,16	60	300	9,7	501,9	66,5	7
	Ueber 300 000—500 000 cbm Gesamtabgabe, 53 Gemeinden.									
279	Culm (Westpr.)	10,49	1 650	17,50	80	290	12	500	45	6
280	Myslowitz, O.-Schl.	13,3	1 794	13,50	87,4	277,9	6,7	498	30,5	11,7
281	Ohlau	12	1 642	16,21	63,77	297,3	9,2	488,8	54	6,84
282	Kirchheim u. T.	14	1 740	23,20	21	280	9	487,1	—	5
283	Culmsee	6,9	1 591,9	23	94,99	297,9	11	473	43	7,89
284	Dt.-Eylau, Westpr.	12	1 726	1,10	90	290	10	472	52,4	9,6
285	Homberg a. Rh. [3])	17	—	—	—	—	12	458	55	12
286	Krotoschin	—	1 514	21,60	—	300	10	454	27,3	2,1
287	Rybnik	11	1 656,6	11,00	—	280	9	452,3	69,6	7,6
288	Rüdesheim	9,9	1 455,1	—	96,5	310,4	—	451,7	76,1	17,14
289	Burscheid	10,3	1 442,5	13,50	60,7	298,2	8	448,7	150	7—8
290	Kreuzburg, O.-Schl.	10	2 000	17	120	250	8	442	44	4,35

[1]) Infolge Neubaus der Kanalisation. [2]) Gas wird von Privatfirma bezogen. [3]) Gasliefe-

Privatabgabe in Prozent der Gesamtabgabe (Spalte 9) L-Gas	Privatabgabe in Prozent der Gesamtabgabe (Spalte 9) T-Gas	Zahl der Automaten	Gesamtkosten der Anlage in 1000 M.	Betriebseinnahme in 1000 M.	Betriebsausgabe in 1000 M.	Ueberschuß = Sp. 17 — (Sp. 18 + Abschreib. + Verzins. + Tilg.) in 1000 M.	Preis des cbm Gas in Pfennig L-Gas	Preis des cbm Gas in Pfennig T-Gas	Lfd. Nr.
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
42,02	28,47	30	—	—	—	—	20	15/16	241
41,2	16,46	—	—	—	—	—	19	14	242
32,48	18,8	10	302,2	98,6	70,6	12,1	17	12	243
65,58	19,08	—	—	137,1	85,8	49,6	17, 18	12, 14	244
43,2	45,17	—	—	—	—	—	14, R 2½—10 % b. Verbr. v. 5000—>20 000	10	245
52	33	64	—	139	102,2	30,8	18	14	246
62,22	15,72	—	—	—	—	—	18, R, 2—10 % b. Verbr. v. 1000—>10 000	15	247
29,68	48,73	—	386,6	169,7	117	27,61	19/-2000, SR, 18/>5000	12/-2000, SR, 11/>5000, Mo 10/>15 000	248
45,06	26,52	—	531,5	143,8	79,8	20,3	20/-500, R, 12 %>10 000	HK 16, Mo 14	249
50	25	—	258,8	122	90	16,7	20	14	250
28,7	34,5	—	—	135,2	64	45,9	24	16	251
50	27	—	268,4	115,6	62,3	28,7	18	12	252
56,69	23,41	—	367,4	144,4	90,1	48,1	17	14	253
71		—	370	90,2	60	17	E Wi 18, So 12		254
—	—	2	327,7	122,7	80,9	41,7	20	14	255
49	21	—	—	—	—	—	20, 18	13, 15	256
39,15	40,26	—	269,4	198,6	156,9	23,9	20/-1500, SR, 14/>32 500	15/-5000, SR, 12/>20 000	257
76,27		7	300	128,5	63,3	45,7	20	14	258
							E 17,5		
38,39	31,44	26	297,3	59,9	33,5	20,4	15	10	259
40,5	41,7	—	—	142,4	99	31,9	18	13	260
							R 3 %> 5000—10 000, 5 %>10 000		
31,44	27,27	—	—	—	—	—	25	15	261
52	27,73	—	—	117	75,2	33,7	20 R, 15 %/>12 000	14, R	262
35	46	—	238,7	141	93,4	36	21	14	263
60	14	—	250	118	81,9	33,4	16	12,5	264
50,01	49,7	6	169	99,5	82	—	20	15	265
38,85	33,21	60	—	113	76,2	11,5	21	15	266
41,49	24,96	—	—	—	—	—	20	14	267
							R v. 4—10 % b. Verbr. für 100—3000 M.		
40	30	—	250	82,5	52,8	16,3	16, R	12	268
41,15	27	—	—	—	—	—	17	13	269
52,86	32,78	6	—	138,6	94,8	25,3	18	13	270
37	55	1	216,3	65,6	47,2	4,4	14	9	271
57	35	3	260	96,5	71,2	7,7	16	12	272
43,8	19,3	—	311,3	96,2	72,5	12	19	13	273
60,9	19,5	—	—	107,2	84,1	15,5	17	14	274
56,1	18	—	—	121,8	71,6	—	17—20	13—15	275
56,79	28,87	—	—	48	47	—	10	8	276
45,1	17,1	49	359	182,7	69,3	90	25	16	277
43	25	—	450	118,5	80,4	24,5	18	15	278
40	28	—	—	102,3	68,1	27,1	19	13	279
78,7	7,4	5	—	120,6	70,2	—	20/-1000, SR, 16/> 20 000	13	280
45	34	2	—	100,9	61,7	26,7	18	12—14	281
48	30	—	235	54,7	40,4	—	17	14	282
17,82	44,05	—	220	124,2	115,4	—	19	14	283
59	22,3	—	197	144,3	84,7	40,8	18	14	284
—	—	—	265	76	34,9	24,8	17	12	285
—	—	—	—	115,9	—	—	18	12	286
50,2	22	—	211,8	131,2	110,4	20,8	20	12	287
27,60	29,28	—	—	—	—	—	E So 12 Wi 18		288
29	50	—	190	62,9	46,9	10,2	15	10/-40 p. Mo., 8/> 40 p. Mo., R, 20 %/>500 p. Mo.	289
48,3	32,2	—	173,5	82,5	54,5	18,1	20, SR, 17/>10 000	12	290

rantin: Zeche Rheinpreußen.

Lfd. Nr.	Name der Gemeinde der Zahl der Anstalten	Länge der Hauptleitung. in km	Vergaste Kohle in 1000 kg	Durchschnittlicher Preis der Gaskohlen pro 1000 kg in M.	Kg Koks zur Unterfeuerung p. 1000 cbm erzeugten Gases	Durchschnittliche Ausbeute aus 1000 kg Kohle in cbm	Selbstkosten pro cbm nutzbar abgegeb. Gases in Pf.	Jährliche Gesamtabgabe in 1000 cbm	Pro Kopf der Bev. des Versorgungsgebietes cbm	Gasverlust in Proz. der Gesamtabgabe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
291	Sondershausen	16,3	1 460	22,50	43,76	297,6	—	435	44	7,6
292	Züllichau	10	1 300	23,50	125	278	9,5	435	54	7,5
293	Glückstadt	8,5	1 549,4	20	100,3	280	11,42	434,8	66,8	3,85
294	Süchteln	10	1 290	13,50	100	290	6	433	126	5
295	Gräfrath	18,19	1 420,5	14,15	—	301	9,7	426,3	42,6	7,7
296	Geldern	10,5	1 552	17	67	298,4	6,25	423	70	8,6
297	Bückeburg	16,8	1 427	19	62,5	292,5	7,15	418	73,33	6,32
298	Wittstock	11	1 420,1	—	62,01	313,7	—	414	54,6	6,7
299	Aalen	32	1 523	24,80	100	298,8	10,5	411	41	9,61
300	Gladbeck i. W.	22,3	1 360	14	83,3	300	10	410	14	4
301	Goldap	10	1 334	23,60	—	300	—	400	4,5	3,5
302	Opladen	9	1 437,5	15,52	—	302,5	8,41	400	50	5,75
303	Zuffenhausen [1])	14,9	1 500	17	70	300	4—5	400	45	3—4
304	Villingen i. B. 1908	10	1 465	23,05	41	305	13	397	37	11
305	Boppard	10,9	1 411	15,80	82,37	279,6	10	394,8	68	11,16
306	Schwedt a. O.	—	1 380	21	39,93	277,8	9,4	385	38,5	9,51
307	Vilich	20	1 302	17	86,1	29,5	4,2	384	23,3	6,8
308	Bischweiler i. E.	15,3	1 294	20,30	75,25	315,6	6,89	383	46,5	7,9
309	Osterfeld	14	1 373	14	90	279	8	383	33	16,31
310	Haynau	11	1 400	17,80	30	280	11	380	37,3	5
311	Ettlingen (Baden)	11	1 557,5	17,20 [2])	29,92	299,2	—	373	21,5	6,97
312	Pr.-Stargard	11	1 206,5	22,50	76,6	306	13,3	370,6	35,3	5,5
313	Leisnig	18,2	1 250	23,50	76,75	294,3	11,84	369	46	7,65
314	Neustadt i. Westpr.	13	1 153	13,25	100	300	12	369	41	3
315	Treptow a. Rega	14,2	1 236	21	84,9	296,7	10,4	369	46,2	9,14
316	Weiden, Ob.-Pfalz	17	1 161,5	27,60	76,9	313	14,3	364,9	26	7,02
317	Löwenberg i. Schl.	—	1 277,4	20,80	—	310	8,7	357,4	—	4,34
318	Pritzwalk	9,7	1 243,6	—	71,66	284,8	—	354,3	50,6	7,87
319	Lünen	12,5	1 151	14,25	62,5	309,6	10,6	353,8	38,3	9
320	Seesen	84	1 220	12,80	50	300	12	342	—	3
321	Strehlen i. Schl.	13	1 250	19,13	ca. 45	285	10,65	340,9	35	8
322	Arnswalde	9	1 200	25	65,5	290	10,5	337,5	50	—
323	Freiburg i. Schl.	8	1 273	16,50	63,7	290,4	13,69	329,3	344	9,7
324	Dülmen	9	1 235,5	12,50	—	266	5,96	328,7	46,62	4,96
325	Höxter	10	1 138	13,75	83	288	—	328	43	6,02
326	Groß-Strehlitz	7	1 050	10,20	—	300	—	327,7	54,6	8
327	Kirn	7,8	1 053	20,10	—	311	10,73	327	48,2	6,9
328	Troisdorf	11,1	1 050	—	90,13	311,5	—	327	58,9	0,56
329	Fraustadt	10,95	1 068,6	—	76,55	290,5	—	310,4	38,8	1,04
330	Wriezen	10,3	1 383,5	21	89,28	280	10	307,9	51	5
331	Weißenburg i. B.	4	995	27	67,86	305	10	304,7	45	7,8
	Ueber 150 000—300 000 cbm Gesamtabgabe, 58 Gemeinden.									
332	Kostheim	9	1 276	18,90	80	29,4	10	300	37	6,36
333	Preetz	5	1 100	24	65	280	7	300	60	1,5
334	Schwarzenberg	15	1 124	15,50	65	300	11	300	45	3
335	Zschopau	9	1 077,2	15,70	21,5	278,78	—	300	44	9
336	Dinslaken	12	1 293	15,44	122	231	15	298	45	5
337	Pasing	17	992	28,70	86,14	299,8	13,1	296	33	10,8
338	Rochlitz	7,5	968,9	20,90	118	298,5	13,87	289,3	46,2	7,19
339	Goldberg i. Schl.	12	986,6	19,20	64,5	294,9	—	289	42	3
340	Bartenstein i. Ostpr.	11,3	969,3	23,60	84,62	299,1	—	286,9	40,98	6,82
341	Neustadt i. Sachsen	11	972,3	24,50	85	295	7,83	286,2	56	2
342	Lengerich i. W.	10,4	842	17,46	113,4	264	5,29	283,8	81	5,22
343	Greifenberg i. Pomm.	13	1 100	20	70,6	283	2,8	283	34,5	3,6

[1]) Seit Nov. 1907 im Betrieb, Ziffern gelten für 1908/09. [2]) Ab Zeche. [3]) Kosten der ursprüng-

Privatabgabe in Prozent der Gesamtabgabe (Spalte 9)		Zahl der Automaten	Gesamtkosten der Anlage in 1000 M.	Betriebseinnahme in 1000 M.	Betriebsausgabe in 1000 M.	Ueberschuß = Sp. 17 — (Sp. 18 + Abschreib. + Verzins. + Tilg.) in 1000 M.	Preis des cbm Gas in Pfennig		Lfd. Nr.
L-Gas	T-Gas						L-Gas	T-Gas	
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
46,3	29,3	6	300	102,5	66,2	17,7	19	14	291
44	38	19	400	97,9	68,9	6	18	12	292
31,48	49,38	—	246	86	64,7	3,4	18	13	293
32,14	42,6	—	194	76,8	34,6	18,3	15,5—11,5	12—10	294
36,3	44,8	—	172	61	—	—	16	10	295
56,82	19,12	3	180	67	40,1	12,9	15	10	296
45,45	29,42	46	315,2	67,6	43,8	10,5	18	14	297
19,95	45,25	—	—	—	—	—	18	14, Mo 13	298
47,9	38,7	3	268,8	110,4	77,3	21,3	19	14	299
—	—	—	322	90	55	17,3	16	10	300
65	30	2	282	72,2	41,5	18,3	20	15	301
41,83	39,9	—	207,5	66	34,5	11,6	16	10	302
—	—	—	483,0	100	55	25	20	17	303
46	24	2	190	112,1	78,5	—	20	15	304
57,76	15,8	2	395	64,6	39,2	—	18	12	305
50	25	—	—	90,4	48,1	28,6	18	14	306
34,8	34	—	375	62,5	52,2	—5,9	18	12	307
73,8		—	120	—	—	—	19	16	308
63,03	11,76	—	310	81,9	54,1	16,1	16	12	309
49	17	—	230	84,3	62,3	18,7	18/-1500, R, 16/>3000	15/-3000, R, 13/>10000	310
46,01	21,71	12	—	92,3	61,3	28,4	18	14	311
43	26	—	380	79,3	51,1	8	20	14	312
50,14	30,9	—	210	84,9	53,9	17,2	20, R, 18/> 1000	15, R, 13/> 5000	313
70	27	—	250	68	60	—	19	14	314
—	—	—	—	104,1	77,6	12,4	18	14	315
39,60	33,71	4	200	109,6	80,2	5,5	22	15	310
55,1	25,2	—	—	92,3	53,2	31,3	17—20	15	317
32,49	32,36	—	—	—	—	—	20 SR, ½-2 Pf. b. Verbr. v. 4000 —> 10 000	13	318
47	15,5	—	283,2	50,6	36	2,6	16	12	319
63	7	—	200	80,5	41,6	35,4	19	15	320
51,11	25,48	—	ca.75	76,5	44,6	19,8	18	15, 14	321
38,9	34,2	1	310	70,4	56,5	—0,2	19	14	322
—	—	—	150	63,9	31	7,4	So 16, Wi 18	15	323
47,37	15,54	—	300	49,5	31,9	7,8	18	12	324
56,47	19,5	—	326,2	59,6	44,3	3,3	18, R v. 2-6% b. Verbr. >300—>1500 M.	12	325
65	30	—	125	62	40,7	13,9	18	15	326
44,6	31,6	—	213,2	70,1	48,7	15	17	13	327
24,02	35,45	—	—	—	—	—	18	12, Mo 10	328
41,21	34,71	—	—	—	—	—	19, R	14, R	329
56	29	—	145	66,6	44,9	7,7	18	14	330
75,2	12,7	—	155,1	85	64	17	22	15	331
43	26	200	181	51,9	29,7	9,5	18	14	332
31,66	41,66	—	147,8	55,7	40	7,2	18	15	333
60	20	—	375	115	107	—	20	15	334
—	—	—	90[4])	76	44,4	18,3	22/-1500, 21/>1500	16	335
45	29	—	222	103,3	79,1	3,4	20	12	336
74,8		25	420	60,5	55,9	—	E 18		337
56,3	18,4	—	114	64,4	38,4	11,7	22	15	338
—	—	—	227	79,1	40,7	26,9	20	15	339
48,5	36,99	—	215	59	39	9	20	15	340
72	24	—	201,4	—	26,4	—	20	14	341
51	45	2	150	59,2	34,7	12,7	20	13; Mo R 10%	342
55,12	27,55	13	226	68	39,3	16,2	20	14	343

lichen Anlage ohne Erweiterungen.

Lfd. Nr.	Name der Gemeinde und Zahl der Anstalten	Länge der Hauptleitung. in km	Vergaste Kohle in 1000 kg	Durchschnittlicher Preis der Gaskohlen pro 1000 kg in M.	Kg Koks zur Unterfeuerung p. 100 cbm erzeugten Gases	Durchschnittliche Ausbeute aus 1000 kg Kohle in cbm	Selbstkosten pro cbm nutzbar abgegeb. Gases in Pf.	Jährliche Gesamtabgabe in 1000 cbm	Pro Kopf der Bev. des Versorgungsgebietes cbm	Gasverlust in Proz. der Gesamtabgabe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
344	Nürtingen	2,5	—	23,90	38	311	11	282	41	6
345	Neustadt, Hzg. Coburg	11	1 127	13,50	70	250	10,75	281	35,12	11,94
346	Seifhennersdorf	3,1	987	22,15	101	284	17	280	30	8,36
347	Markneukirchen	7,5	1 065	19,60	—	280	14	279,7	—	6,13
348	Bad Reichenhall	10	900	29	—	301	—	270	42	7,8
349	Kosten	10	903,5	21,38	129	300	9	269,9	38	5,9
350	Treuen	10	905	17,70	109	306	13,5	262	33	5,5
351	Ehrenfriedersdorf, Sa.	7,65	964	—	92,85	280	11—12	260	43,3	5
352	Ahrweiler	14,8	914	—	70	280	8	256	51,2	4
353	Neumarkt i. O.	23	868,6	25,70	50	290	9,8	252,6	40	4
354	Freising [2])	8	900	27	—	260—270	12	250	20	12
355	Havelberg	13	940,8	20	—	277	10,3	249,3	—	12,5
356	Haan	21	913	14,50	86	274	7,5	247	25,8	10,96
357	Schmölln, S.-A.	11	907	—	113,2	271,7	—	246,6	22,4	8,41
358	Wehlau	6,8	1 000	23,10	88	285	13,5	245	46,2	5
359	Eichstaett (1908)	6	859	16,70	73,3	300	15	241,2	15	9
360	Namslau	1	1 000	—	40	295	13	240	39	4
361	Klotzsche	17	862,7	21	91	300	10	239	50	4,76
362	Teterow	4,5	877	22,10	94,3	272,5	12,2	233	31,6	3,4
363	Hartmannsdorf	12	920	19,25	120	252	9	231,8	41	4
364	Angerburg	10	820	25,20	100	290	9,3	230,6	—	7
365	Eberbach	6	901,7	17,20	72	300	14	229,6	36,5	—
366	Oliva Wpr.	17,5	750	24,20	114,55	300	9	226	25	3,1
367	Osterburg	7	800	20,25	43	280	9,22	225,1	45	5
368	Marienberg	10	802	21	113	271	13,4	221	37	1,9
369	Kellinghusen	9	830	21	96,5	279	5,87	220	43,48	6,21
370	Oederan	9	733	17	12	300	14 - 15	220	37	7
371	Rügenwalde	7,8	736	21	105,5	295	—	216,6	36,3	4,6
372	Oberglogau	10	762	16,01	136	275	5,1	212	130,3	11,1
373	Schrimm	10,5	712	14	94,91	287,8	12	205	30	6,74
374	Gottesberg	8	22,5	15,80	116,86	295,8	13	202,5	19,3	6,24
375	Kahla, S.-A.	10,5	715	20	—	277	19,51	198	ca. 31	—
376	Rottenburg a. N.	3	681	17,20	79,4	290	14	197	28	10
377	Elversberg u. Spiesen	23	724,9	16,60	98	269	4,83	196,2	19,6	6,99
378	Groitzsch	8	660	20	—	300	12	195	34	4,7
379	Mühlinghausen [4])	7	—	—	—	900	16,35 [5])	190,3	30	5
380	Egeln	26,44	629,2	—	110	301	—	189,4	26	5,96
381	Rosenheim	8,58	664,4	30	144	275,8	13,6	183,2	36	23,77
382	Meuselwitz, S.-A.	15	600	17,50	34	270	12	180	25	2
383	Kolmar i. P.	6,5	617	24,40	71,2	285	9	176	25	9
384	Ragnit	8,5	600	22	116	290	12	175	35	8
385	Vaihingen a. F.	9,5	622,5	24	113	280	12	173,2	37,5	6
386	Werl	8,1	671,1	—	119,2	258	—	173,2	26,5	13,8
387	Ronneburg	4,3	700	19	—	300	14	170	27	9,5
388	Berlinchen	10	552	21,50	108	304	6,8	168	28	9,5
389	Schroda	8,14	649,8	21,40	106	252	15,24	164,8	25	7

Unter 150 000 cbm Gesamtabgabe, 12 Gemeinden.

390	Güsten i. Anh.	11,08	624,25	22	50	280	13	146,9	27,7	5
391	Mühlheim a. Main [6])	7,97	—	—	—	—	11	146,6	—	—
392	Friedrichshafen	8,29	493	25,75	155	292	9	143,9	25	17
393	Weißenfels [7])	21,2	—	—	—	—	42,15	143	4,5	17,13

[1]) Ohne Stadtrohrnetz. [2]) Werk 07/08 im Umbau. [3]) Nicht z. ermitt., da d. erste Abrechn. eine Wassergasanstalt. [5]) Infolge erhebl. Reparaturen; sonst 15,5. [6]) Gaslieferant: Farbw. Mühlheim.

Privatabgabe in Prozent der Gesamtabgabe (Spalte 9) L-Gas	Privatabgabe in Prozent der Gesamtabgabe (Spalte 9) T-Gas	Zahl der Automaten	Gesamtkosten der Anlage in 1000 M.	Betriebseinnahme in 1000 M.	Betriebsausgabe in 1000 M.	Ueberschuß = Sp. 17 — (Sp. 18 + Abschreib. + Verzins. + Tilg.) in 1000 M.	Preis des cbm Gas in Pfennig L-Gas	Preis des cbm Gas in Pfennig T-Gas	Lfd. Nr.
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
—	—	—	224	77,7	69,5	5,4	20	14	344
50,04	38,02	—	218 [1])	56,6	36,6	18,2	20	15	345
60	23	12	287	57,2	31,3	—17,1	20, R, 5 %/>5000	15, R, 15 %/>20 000	346
—	—	—	—	56,3	17,7	36,2	E 20		347
57	32	1	330	—	—	—	27—30	17 - 20	348
55	24	—	200	47,3	30,4	0,9	20/-750, SR, 15 %/>3000	15	349
58	28	—	232,5	54,1	27,2	9,8	18	14	350
65,3	25,75	—	280	54,4	25,1	18,2	20	HK 15, Mo 13	351
55,1	20,7	—	208	56,8	31,3	13,8	20	13	352
55	41	—	85	71,7	57,3	6,6	23/-2000, SR, 20/>10 000	18/-2000, SR, 15/>10 000	353
—	—	—	—	79,4	66,2	7	23	16	354
—	—	—	—	49,4	37,8	—	E 18		355
27,92	45,15	—	228,3	42,8	31,6	—5,9	17	11	356
55,47	10,74	—	—	—	—	—	20, R, 3—10 % b. Verbr. v, 1000—20 000 M.	15/-500, 14/>500	357
—	—	20	235	60,3	55,4	—	20	14	358
31	17	—	150	62	24,2	27,7	26	18	359
62	18	—	120	50	30,8	17,8	18	12	360
37	48	—	215	51,5	30	8,5	20	16 (v. 1. X. 08: 14)	361
67,75	28,79	—	127	60,4	28,5	—	20	14	362
85	11	—	180	40	25,3	—0,5	16, 17	12	363
—	—	14	266,6	53,2	45,9	—	20	HK 15, Mo 12	364
—	—	—	199,2	49,7	31,9	—	20	15	365
29,7	35,5	9	325	46,5	31	—3,3	20/-3000, R, 18/>5000 cbm	15	366
37,3	36,5	—	—	61,3	30,9	22,2	20	16, 15	367
71	17	—	134	50	26,3	2,9	20/-6000, 18/>6000	HK 17, Mo 14	368
30	36	—	200	43	27	—	20	15	369
—	—	—	220	49,2	26,5	9,5	20	15	370
48,8	31,2	—	200	48,6	29,1	—	20, 14	14	371
53	16,5	—	175	69,7	26,5	24,2	20	15	372
55	25	1	200	54,9	36,1	8,8	20	15	373
—	—	—	202,8	53	17,6	33,6	E 18, R, 17/>5000		374
63,6	10	—	210	[3])	[3])	—	20	15	375
48	18	—	130	36,1	33,6	1,1	18	15	376
—	—	—	234	34,7	19,8	3,1	E 15		377
58,76	25,41	—	175	55,1	30,5	8,8	20	12—15	378
57	20	3	180	30	22,1	—	18 SR, 20 %/>15 000	7	379
43,50	38,14	—	—	—	—	—	18—20	12—15	380
37,1	31,5	1	215	36,1	29,7	2,9	25	15	381
70	12	20	180	44,5	35,2	48,1	20	14	382
55	28	12	243	46,4	30,2	1	20	15	383
57	35	—	184	36,3	20	3,3	20	15	384
43,5	29	—	195,4	44	29,9	1,5	20	16	385
40,5	21,6	—	—	—	—	—	18/-5000, R, 14/>10 000	14	386
67	22	—	250	57,7	18	24	22	16	387
58	30	24	175,8	31,7	18,7	6,2	19	15	388
58	28	—	165	35,7	24,7	3,1	20	16	389
57,42	30,38	1	140,5	35,9	27,9	1,4	20/-1000, R, 17/>3000	14	390
—	—	—	62,7	23,8	17,9	2,8	E 18		391
—	—	—	60	40,7	25,9	12,5	26	16	392
48,36	12,34	—	165,1	87,2	9,8	—	60/-100, SR, 30 %/>1800	30	393

3/4 Betriebsjahre umfaßt.
[2]) Oelgasanstalt.

[4]) Die Gemeinde Oelkinghausen ist zu 1/5 am Gaswerk beteiligt, die Anstalt ist

Lfd. Nr.	Name der Gemeinde und Zahl der Anstalten	Länge der Haupt-leitung. in km	Ver-gaste Kohle in 1000 kg	Durch-schnittlicher Preis der Gaskohlen pro 1000 kg in M.	Kg Koks zur Unter-feuerung p. 100 cbm erzeugten Gases	Durch-schnittliche Ausbeute aus 1000 kg Kohle in cbm	Selbst-kosten pro cbm nutzbar abgegeb. Gases in Pf.	Jähr-liche Gesamt-abgabe in 1000 cbm	Pro Kopf der Bev. des Ver-sorgungs-gebietes cbm	Gas-verlust in Proz. der Gesamt-abgabe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
394	Gößnitz, S.-A.	7,5	500	18,50	—	270	—	140	24	7,95
395	Jarotschin	8,3	800	21,20	130	271	13,45	134,3	—	6,52
396	Torgelow	9	—	21	—	300	13	132	19	2,70
397	Roßwein [1])	10,5	—	—	—	—	—	130	13,7	7
398	Bretzenheim [2])	7,5	—	—	—	—	12	100	19,2	3,54
399	Püttlingen [3])	13	—	—	—	—	12	80—90	—	—
400	Klingenthal [4])	3,5	—	—	—	—	32	63	9,75	1,26
401	Helmbrechts [5])	3	50	127	—	660	30	33	6	—

Nachtrag.

1	Regensburg	54	6616	28,20	54	290,8	12,24 [6])	2133,3	42,66	19,77
2	Kempten	—	3146	20	63,7	297	—	943	—	8

[1]) Oelgasanstalt. [2]) Das Gas wird von der Stadt Mainz bezogen. [3]) Gaswerk Malstatt-Burbach 1000 kg Oel. [6]) Die Selbstkosten erhöhten sich im Berichtsjahr infolge umfangreicher Verbesserung des

Alphabetisches Städteverzeichnis.

	Ord. Nr.		Ord. Nr.		Ord. Nr.
Aalen	299	Bochum	33	Crefeld	21
Ahrweiler	352	Bonn	31	Crimmitschau	112
Allenstein	117	Boppard	305	Culm	279
Altenburg	108	Brandenburg	60	Culmsee	283
Andernach	278	Braunschweig	29	Danzig	27
Angerburg	364	Bremen	8	Darmstadt	30
Annaberg	97	Bremerhaven	59	Delmenhorst	184
Ansbach	201	Breslau	6	Demmin	273
Arnsberg	243	Bretzenheim	398	Detmold	161
Arnstadt	215	Brieg	157	Dt.-Eylau	284
Arnswalde	322	Bromberg	41	Dinslaken	336
Aschaffenburg	122	Bruchsal	165	Döbeln	163
Aschersleben	141	Brühl	228	Dresden	3
Auerbach i. V.	175	Buchholz	233	Dülken	209
Bamberg	65	Bückeburg	297	Dülmen	324
Barmen	16	Bunzlau	170	Düsseldorf	9
Bartenstein	340	Burg	172	Durlach	207
Bautzen	94	Burscheid	289	Eberbach	365
Bayreuth	143	Cassel	24	Eberswalde	124
Berg.-Gladbach	232	Celle	88	Ebingen	260
Berlin	1	Charlottenburg	5	Egeln	380
Berlinchen	388	Chemnitz	14	Ehrenfriedersdorf	351
Bernburg	114	Coblenz	45	Eibenstock	250
Beuthen	107	Coburg	150	Eichstätt	359
Bielefeld	34	Cöln	4	Eilenburg	237
Bingen a. Rh.	192	Cöpenick	126	Eisenach	81
Bischweiler	308	Colmar	58	Elberfeld	13
Bocholt	186	Cottbus	66	Elbing	85

Privatabgabe in Prozent der Gesamtabgabe (Spalte 9) L-Gas	T-Gas	Zahl der Automaten	Gesamtkosten der Anlage in 1000 M.	Betriebseinnahme in 1000 M.	Betriebsausgabe in 1000 M.	Ueberschuß = Sp. 17 — (Sp. 18 + Abschreib. + Verzins. + Tilg.) in 1000 M.	Preis des cbm Gas in Pfennig L-Gas	T-Gas	Lfd. Nr.
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
—	—	—	120	29,6	17	5,1	19	14	394
53,62	30,71	—	146,4	51,3	45,2	—	20	16	395
—	—	—	150	41	21,8	11	20	15	396
76	—	—	123	58,8	57,7	—	50	30, Mo 25	397
77,3		17	74,5	20,8	14,9	1,7	E 20, Juli—Sept. 17		398
90		—	80	18,6	10,1	4,5	18	16	399
—	—	—	100	38,8	19,4	3,1	52—60	H 40	400
65	—	—	40	15	11,5	1,3	45	—	401
51,91		56	826,4	530,3	450,4	—	24/-500, R 2—10%/ >30000	15	1
							E 18		
—	—	1	269	229,6	142,6	—	25/-300, R 5—20%	16	2

liefert das Gas. Rohrnetzes.

4) Oelgasanstalt.

5) Oelgasanstalt; Angaben unter 4, 5 u. 7 beziehen sich auf

Wasser

Abkürzungen: Wi = Winter, So = Sommer, Z = Zimmer, K = Küche, WC = Wasserkloset, anno, p. Q. = pro Quartal, p. Mo. = pro Monat,

Lfd. Nr.	Name der Gemeinde	Art der Wassergewinnung	Art der Filtration und Größe der Filterfläche in qm	Länge der Hauptrohrleitungen in km	Jahresförderung in 1000 cbm	Durchschnittsverbrauch pro Kopf u. Tag in l	Zahl der angeschloss. Grundstücke in % der bebauten Grundstücke.
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Aachen	Quellw. gehoben	—	159,4	4371,9	78,6	—
2	Aalen	Quellw.	—	46,0	600,0	150,0	70
3	Adlershof, Alt-Glienicke u. Grünau	Grundw.	Feinfilter 180	28,0	400,5	Adlershof 74,6[1]), Alt-Glien. 16,3, Grünau 42,3	95
4	Adorf i. V.	Quellw.	—	2,5	155,1	—	90
5	Ahlen i. W.	Grundw.	—	21,9	120,0	60,0	70
6	Ahrweiler	Quellw.	—	21,6	12,0	66,0	100
7	Allenstein	Grundw. gehoben	Enteisen. d. Koksriesel. Kiesfilter 115	26,7	593,5	60,2	90
8	Altenburg S.-A.	Grundw. u. Quellw.	Flachkiesfilter 180	—	1288,0	32,0	96,5
9	Andernach	Quellw. gehoben	—	18,0	220,0	90,0	—
10	Angerburg	Grundw.	—	10,0	52,8	25,0	Anschl.zw.
11	Anklam	Grundw. gehoben	Enteisen. d. Kiesfilter 115	16,3	109,4	25,0	95
12	Annaberg i. S.	Quellw.	—	29,0	776,0	117,0	100
13	Ansbach	Quellw. gehoben	—	38,15	685,9	100,5	90,7
14	Arnsberg	Grundw. gehoben	—	ca. 20,0	216,0	60,0	92
15	Arnstadt	Quellw. gehoben	—	29,0	380,7	61,9	98
16	Arnswalde	Grundw.	Sandfilter 60	9,0	100,0	—	95
17	Aschaffenburg	Grundw. gehoben	—	27,5	626,9	—	—
18	Aschersleben	Grundw. gehoben	—	38,3	393,3	38,0	—
19	Auerbach i. V.	Quellw.	—	26,5	370,0	45,0	95
20	Backnang	Quellw.	—	23,0	280,0	120,0	99
21	Ballenstedt a. H.	Quellw. u. Grundw.	—	4,0	58,9	ca. 20,0	ca. 95
22	Bamberg	Grundw.	—	52,6	1142,4	66,6	70
23	Barmen	Grundw.u.Talsperrenw.	Sandfilter (nur für Talsperrenw.) 1945	209,6	9740,1	148,0	—
24	Bartenstein i. O.	Grundw.	Enteisen. d. Sandfilter	10,8	122,1	49,0	100
25	Bautzen	Grundw. gehoben	—	32,0	814,7	74,39	98
26	Bayreuth	Teils Quellw., teils Grundw. gehoben	—	33,0	771,0	61,0	82
27	Bendorf a. Rh.	Quell- u. Grundw.	6	19,39	186,5	—	100
28	Benrath	Grundw. gehoben	—	—	508,0	74,0	55
29	Berg.-Gladbach	Grundw. teils gehoben, teils m. natürl. Gefall	—	57,3	1234,4	193,0	70
30	Berlin	Teils Oberflächenw., teils Grundw. geh.	—	—	67940,3	85,23	[29 055] [4])
31	Berlinchen	Grundw.	Koksriesler u. Kiesfilter 50	15,0	40,0	—	—
32	Betzdorf	Quellw.	—	31,0	90,0	35,0	—
33	Biebrich	Grundw. gehoben	—	38,0	469,9	56,0	91
34	Bielefeld	Grundw. gehoben	—	99,9	2167,57	—	—
35	Bietigheim	Quellw.	—	—	—	—	100
36	Blasewitz	Grundw. gehoben	—	19,35	382,8	131,0	100
37	Böblingen	Quellw.	—	9,0	215,0	60,0	99
38	Böckingen	Quellw. gehoben	—	4,7	162,0	45,0	—
39	Bonn	Grundw. gehoben	—	140,76	2839,5	99,9	—

[1]) Großer Verbrauch in Fabriken. [2]) Einschl. Kanalisation. [3]) In den Ausgaben für

versorgung.

M = Tarif nach Messer, R = Rabatt, SR = Stufenrabatt, > = über, mehr als, p. a. = pro
Min = Minimalsatz. Tarif s. Elektrizitätswerke.

Gesamtbaukosten der Anlage in 1000 M.	Einnahmen in 1000 M.	Betriebsausgaben in 1000 M.	Ueberschuß = Sp. 11 − (Sp. 12 + Abschr. + Verzins. + Tilg.) in 1000 M.	Wasserpreis und Abgabebedingungen	Lfd. Nr.
9	10	11	12	13	14
4641,4	675,5	307,8	—	M Min. 6 M., 15/—500, SR, 11/>5000 cbm	1
332,0	33,0	1,0	22,0	a) Schätzg. Z von > 8 qm 2, K 4 M. b) gewerbl. W. M 9/—500, SR, 6/>1500 cbm	2
752,1	103,4	40,1	35,0	M Min. 6 M. p. Q., 30/—100, SR, 8/>1000 cbm p. Q.	3
263,0	16,8	0,99	0	a) von 6—30 M. je nach Größe d. Wohnung. b) M 25/cbm	4
300,0	32,6	11,1	9,6	D. ersten 48 cbm 18 M. p. a., Mehrverbr. 25, gewerbl. W. 12/cbm	5
190,0	18,7	7,3	2,6	M, b. Verbr. v. 15 cbm p. Q. 2,55 M., SR, 8/>375 cbm p. Q.	6
1500,0[2])	163,6	86,5	9,6	M 25/—1000, Min. 150 M., R, 18/>5000 cbm, Min 1000 M. p. a.	7
892,6	103,9	46,9	0	M 18/cbm	8
350,0	382,0	16,4	5,8	M Min. 2 M. = 8 cbm, Mehrverbr. 25/—3000, 20/>3000 cbm	9
222,9	18,0	6,0	0,5	f. d. Z. 4 M. p. a. = 40 l pro Tag u. Z, Mehrverbr. 30—15/cbm	10
460,0	55,7	11,5	21,4	Min. n. Gebäudesteuer; Mehrverbr. 25/cbm, R, 20/>1000 cbm	11
1000,0	79,8	15,5	39,2	Gewerbl. W M 17/cbm, sonst n. Zahl d. Auslaufhähne (10 M f. d. 1., 5 f. d. 2. Hahn), sowie n. Schätzung	12
1505,6	121,1	33,4	27,4	M 8—30/cbm	13
257,0	30,2	15,7	4,3	20/-100, 15/100—200, 10/>200 cbm	14
493,0	61,2	23,5	8,3	M 20/1000, SR, 12/>2000, gewerbl. W. 16/—1000, 12/—1000 cbm	15
239,0	26,8	8,4	6,6	M 30/cbm	16
ca. 440,0	90,5	30,5	27,5	M 24/—20 p. Mo, R, 14/>5000 cbm p. Mo	17
—	72,2	46,2	0,7	M 20, Stadt 15/cbm	18
416,0	36,8	7,6	11,5	M 20/cbm	19
273,0	18,0	3,6	3,5	a) f. d. Kopf 1 M. = 1 K u. 2 Z, jedes weitere Z > 8 qm 1 M.. Min. 6 M. b) M 20/cbm	20
—[3])	12,0	—	—	M 30/cbm, Min 10,80 M. p. a.	21
1032,0	414,8	206,9	144,7	M 25/—200, SR, 12/>3000 cbm, Min. 12 M. p. a.	22
8446,7	1079,3	435,5	214,5	Industriew. 12/>10000, 11/>10000 cbm; Hausw. 16/cbm, hochgeleg. Bezirke 36/cbm	23
270,0	21,3	7,7	0	M 33 1/3 % d. Gebäudesteuer u. 25/cbm	24
951,1	88,4	24,7	11,3	M 16/—1000, R, 10/> 40000 cbm	25
900,0	65,0	15,5	—	M Min. 20 M. = 100 cbm, Mehrverbr. 20/cbm	26
361,6	39,7	22,2	2,5	M nach d. bew. Geschoßfl.	27
—	—	—	—	M 16/cbm	28
992,0	124,9	57,8	26,4	a) Hausw.: M 20/cbm, Min. p. Q. je nach Gebäudenutzungswert, b) gew. W.: 10/cbm, Min. 12,50—1500 M. je n. Geb.- od. Grundstnutzw.	29
—	9683,8	6857,2	—	M 15/cbm, außerd. 4 M. Grundbetr. p. Q. u. Grundstück	30
174,6	8,0	3,3	0,09	M. 30/—134, R, 15/>600 cbm	31
—	20,5	20,4	—	M 20/cbm	32
727,0	105,1	45,9	23,3	M 25/cbm, Min. nach Größe d. Hauses u. Zahl d. Bew., wofür Mindestquantum, Mehrverbr. 25/—400, SR, 10/>5000 cbm	33
—	322,7	88,4	45,2	M Min. n. Gebäudesteuer von 3 (200 M. Geb.st.)—20 (2000 M. Geb.st.)	34
—	19,1	7,7	—	a) M 15/cbm, b) f. Haushaltg. v. 10—15 M. p. a., jed. weit. 5 M.	35
350,0	41,3	19,2	3,3	a) 1,60 M. f. jedes Z, b) M 15/cbm	36
186,0	25,0	6,0	11,1	M 15 cbm	37
250,0	23,4	5,6	7,2	a) Hausw. n. Z. 6—16 M. p. a., b) gewerbl. W. entw. nach Schätzung oder n. M, 15/—2000, 10/>2000 cbm, R	38
—	413,0	114,7	3,4	M 24—8/cbm	39

das Elektrizitätswerk enthalten.

[4]) Vororte Weißensee u. Friedrichshagen gelten je als ein Anschluß.

Lfd. Nr.	Name der Gemeinde	Art der Wassergewinnung	Art der Filtration und Größe der Filterfläche in qm	Länge der Hauptrohrleitungen in km	Jahresförderung in 1000 cbm	Durchschnittsverbrauch pro Kopf u. Tag in l	Zahl der angeschloss. Grundstücke in % der bebauten Grundstücke
1	2	3	4	5	6	7	8
40	Boppard	Grundw. gehoben	—	9,2	130,0	115,0	—
41	Borna	Quellw.	—	6,0	140,0	37,0	ca. 100
42	Boxhagen-Rummelsburg	Grundw. gehoben	Kiesfilter 400	40,0	1400,0	65,0	100
43	Brandenburg a. H.	Grundw. gehoben	Enteis. d. Koks- u. Eisenf. 190	41,5	1122,0	59,0	98
44	Bremen[1]	Oberflächenw.	Sandfiltr. m. fak. Doppelfiltr. u. gelegentl. Vorklärung m. schwefels. Tonasche; 24 000	—	15583,9	180,0	—
45	Bremerhaven	Grundw.	—	34,0	808,8	89,0	—
46	Breslau	Grundw. gehoben, Oberflächenw. geh.	Enteis. d. Koksriesler 4000; Sandf. 28 700	344,4	15318,9	83,42	—
47	Bretzenheim bei Mainz	Grundw. gehoben	—	9,8	44,0	24,0	100
48	Brieg	Grundw.	Enteis. d. Sandf. 360	25,14	834,5	79,2	—
49	Briesen i. Westpr.	Grundw.	Enteis. d. 24 cbm Ziegelsteinp., Stein- u. Kiesf. 25	7,2	120,0	50,0	Anschlzw.
50	Brockau	Grundw.	Enteisen. 28,36	4,0	102,9	47,0	92
51	Bruchsal	Quellw.	—	13,4	694,2	128,0	85,3
52	Brühl	Grundw.	—	73,8	625,6	90,0	100
53	Buchholz i. Sa.	Quellw.	—	30,0	255,5	50,0	—
54	Bückeburg	Quellw. teils gehoben, teils natürl. Gefäll	—	12,2	157,0	75,25	76,4
55	Bunzlau	Grundw. u. Quellw.	—	26,2	267,4	50,0	—
56	Burscheid	Grundw. u. Quellw.	—	8,7	23,5	27,0	90
57	Cassel	Quellw. m. nat. Gefäll, Grundw. gehoben	—	—	4831,2	—	—
58	Calbe a. S.	Grundw.	Syst. Dr. Heß u. v. d. Linde, 4 Filterkessel	16,0	370,5	78,0	80
59	Charlottenburg	Grundw.	Sandfilter 2632	209,4	10824,3	113,6	—
60	Chemnitz	Quellw. u. Grundw. sowie Oberflächenw. aus Talsp.	Sandfiltr. d. Oberflächenw. 2058	219,5	4540,4	47,6	ca. 100
61	Coblenz	Grundw.	—	69,6	2422,7	118,0	100
62	Coburg	Grundw. u. Quellw.	—	33,3	889,6	78,0	92
63	Cöln	Grundw. gehoben	—	419,0	21086,7	133,7	—
64	Cöpenick	Grundw. gehoben	Kiesflachfilter 408	31,4	598,9	48,0	—
65	Colditz	Grundw.	—	10,5	96,9	50,0	98
66	Colmar	Grundw. gehoben	—	62,7	1884,2	118,0	—
67	Copitz	Quellw.	—	10,5	56,1	29,0	85,8
68	Coswig i. A.	Grundw.	—	17,0	95,9	28,5	100
69	Crefeld	Grundw. gehoben	—	145,0	6024,6	145,0	—
70	Crimmitschau	Quellw.	—	36,0	450,0	—	99
71	Culm	Grundw.	—	8,0	140,0	36,0	70
72	Culmsee	Grundw.	Enteis. m. Kiesf. 2 × 25	7,5	120,0	32,0	75
73	Dahme (Mark)	Grundw.	Enteisenung 20	10,3	40,0	19,0	80
74	Danzig	Grundw. nur z. T. geh.	—	139,0	4748,6	82,3	—
75	Darmstadt	Grundw. gehoben	—	107,9	2815,5	93,0	96
76	Delitzsch	Grundw. gehoben	Kiesfilter 2 × 80	3,0	149,2	33,5	100
77	Dessau	Grundw. gehoben	Enteis. d. Kiesf. 360	54,6	1757,2	86,7	ca. 100
78	Detmold	Quellw.	—	—	218,7	42,6	ca. 100
79	Deuben-Dresden	Quellw. u. Grundw.	—	18,0	600,0	15,0	100
80	Dt.-Eylau	Grundw.	Kiesfilter 60	15,0	192,3	6,5	85

[1]) 1908/09. [2]) Inkl. Kanalisation.

Gesamtbaukosten der Anlage in 1000 M.	Einnahmen in 1000 M.	Betriebsausgaben in 1000 M.	Ueberschuß = Sp. 11 — (Sp. 12 + Abschr. + Verzins. + Tilg.) in 1000 M.	Wasserpreis und Abgabebedingungen	Lfd. Nr.
9	10	11	12	13	14
212,0	36,2	15,5	8,0	Schätz. n. Mietwert; Mehrverbr. 25/cbm	40
625,0	25,2	36,6	—	M 25/cbm	41
1656,2	239,9	76,2	87,8	M 30/—80 p. Q., SR, 15/>200 cbm p. Q.	42
1075,0	193,1	61,3	82,8	M	43
10372,5	771,3	723,5	—457,4	3/5 % d. Gebäudewertes, 12/cbm f. Stadtgebiet, 15/cbm Landgeb.	44
1067,0	83,9	33,5	11,2	M Stadtgeb. 11/cbm, Hafengeb. 50/cbm	45
—	1754,4	631,4	316,1	M 15/cbm	46
190,0	12,4	5,1	—2,1	M Min. 3,50 M. p. Q. = 12 cbm, Mehrverbr. 25/cbm	47
500,0	109,0	25,1	20,0	M 17/cbm	48
180,0	18,0	9,5	—	M 30/cbm	49
150,0	18,9	8,2	0,8	a) Hausw. M 16/cbm, Min. je nach Grundfl. 5—16 Pf. pro Tag u. Geschoß, b) Gewerbl. W. 15/—3000, SR, 10/>6000 cbm	50
512,9	73,9	22,1	30,9	a) Hausw., Grundtaxe 3 M. — 200 M. Mietw., 20 M. f. 3000 M. Mietw., dazu Einzelt. f. bes. Hahnen; b) M 10/cbm, Min. 50 M.	51
—	149,3	115,3	—	M 15—8/cbm	52
500,0	26,0	3,5	4,4	M Min. 10 M. p. a., gewerbl. W. 10—15/cbm, Hausw. 25/cbm	53
171,3	15,6	5,97	4,2	M 20/cbm	54
370,0	45,0	21,5	3,5	M 15/—2000 cbm, SR, 10/>9000 cbm	55
170,0	11,8	3,7	2,5	M Min. 2,50 M. p. Q., Hausw. 50/—18, 30/>18 cbm, gewerbl. W. 20/cbm	56
—	803,1	329,2	99,2	Veranlag. n. Mietwert; Wohng. mit 200—400 M. Mw. 2 %, >400 M. 3 %, Läden u. Geschäftsr. 1 %	57
358,1	47,2	42,4	—	Hausw. nach Etagenfläche, gewerbl. W. M 20/cbm	58
—	1288,4	184,5	44,7	M Min. 12 M. p. Q. = 40 cbm, 30/40—100, SR 10/>300 cbm p. Q.	59
12802,9	869,1	206,3	148,0	Wst. 1½ % d. Nutzungsertrags d. beb. Grundst., Mehrverbr. 20/cbm	60
1000,0	243,1	174,5	—54,3	M 20/cbm	61
1130,0	93,8	23,3	15,8	M 20/—1000 cbm, SR, 40 %/>10000 cbm, Min. 15 M.	62
14807,4	2112,9	582,9	1234,9	M 15/—100 p. Q., SR, 5/>20000 cbm p. Q., Min. a) (Hausw.) 0,50—300 M. p. Q., n. Höhe d. Geb.steuer; b) gew. W. 50—60 M. p. Q. n. Messerweite	63
1508,9	127,6	49,9	0	M 25/cbm	64
251,0	11,5	6,8	—6,4	1 M. f. 1 Z v. 8—20 qm Grdfl., 2 M. f. 1 Z. v. 20—30 qm Grdfl., 3 M. f. 1 Z v. > 30 qm, 1,50 M. f. K, 2—6 M. f. Waschk.	65
1399,3	147,8	50,2	—5,8	15/—500, R, 10/>10000	66
130,0	11,3	4,2	0	M Hausw. 18/cbm, gewerbl. W. 12/cbm	67
279,0	17,0	4,5	0,1	M 20/cbm	68
3836,4	684,3	180,7	337,1	a) Hausw., Z > 8 qm 2,50 M., Badez. 10 M., W. C. 12 M., b) gew. W. M 14/—500, SR, 7,2/>4000 cbm	69
592,2	74,3	14,3	1,5	M 20/cbm	70
16,3	31,4	11,3	13,4	M 25/cbm	71
200,0	45,7	46,1	—	M 35/cbm	72
225,0	10,0	—	—	M 30/cbm	73
—	724,3[2])	302,5[2])	176,7	M 20/cbm, Min. 3 M. f. j. bewohnt. Z u. K.	74
—	488,4	308,4	51,8	f. Kleinabn. M. v. 10—30 M. je nach Brandversicherungswert, dafür 45—136 cbm, Mehrverbr. 22/cbm, f. Großabn. 17/>1000 cbm	75
430,0	50,6	20,1	9,0	M Min. 1½fache d. Gebäudest., 20/—300, SR, 10/>2000 cbm	76
—	160,9	59,8	11,4	M 10/cbm	77
—	43,7	30,7	13,0	M 20/cbm, gewerbl. Großabn. 15/cbm	78
500,0	42,5	9,7	13,0	M 10/cbm	79
600,0[2])	52,7	12,7	4,9	M 30/cbm	80

Lfd. Nr.	Name der Gemeinde	Art der Wassergewinnung	Art der Filtration und Größe der Filterfläche in qm	Länge der Hauptrohrleitungen in km	Jahresförderung in 1000 cbm	Durchschnittsverbrauch pro Kopf u. Tag in l	Zahl der angeschloss. Grundstücke in % der bebauten Grundstücke
1	2	3	4	5	6	7	8
81	Dinslaken	Quellw. gehoben	—	17,0	72,0	35—40	60
82	Dirschau	Grundw.	Enteisen. u. Kiesfilter 2 × 60	15,4	130,0	20,0	Anschlzw.
83	Dittersbach Ob.-Waldenburg	Grundw.	Sandfilter	ca. 10,0	—	ca. 60,0	ca. 100
84	Döbeln i. Sa.	Quellw.	—	27,0	257,0	37,0	ca. 90—95
85	Döhlen	Quellw.	—	15,0	120,8	64,0	100
86	Dresden	Grundw. gehoben	—	485,7	18711,9	96,7	—
87	Dülken	Grundw.	—	21,8	221,1	60,0	71
88	Dülmen	Grundw. gehoben	2 Kiesfilter ca. 20	8,0	121,0	—	40
89	Düsseldorf	Grundw. gehoben	—	331,4	16284,4	135,0	ca. 100
90	Durlach	Quellw.	—	20,6	620,6	124,0	100
91	Eberbach	Quellw.	—	ca. 20,0	ca. 250,0	144,0	ca. 90
92	Eberswalde	Grundw.	—	rd. 28,0	509,5	56,0	—
93	Ebingen	Quellw.	—	17,0	420,0	115,0	99
94	Edenkoben	Quellw.	—	2,0	—	—	—
95	Ehrenbreitstein [1]	Quellw.	—	5,8	—	—	—
96	Ehrenfriedersdorf	Grundw.	—	10,9	ca. 200,0	91,0	67
97	Eibenstock	Quellw.	—	22,0	—	—	90
98	Eichstätt	Grundw.	—	ca. 12,0	500,0	20,0	—
99	Eilenburg	Grundw. gehoben	—	22,4	294,8	54,85	100
100	Eiserfeld	Quellw.	—	17,0	52,8	42,0	96
101	Eitorf	Quellw.	—	—	—	—	—
102	Elmshorn	Grundw.	Enteisen. System Piefke, 150	24,3	294,7	53,5	79
103	Emmendingen	Quellw.	—	13,0	—	250,0	95
104	Emmerich	Grundw.	Filterbrunnen	16,8	680,9	149,2	65
105	Ems	Grundw.	—	18,0	321,3	126,0	—
106	Erfurt	Grundw. tls. m. nat. Gef., tls. gehoben	—	103,6	3919,1	66,0	97,5
107	Erkelenz	Grundw.	—	9,5	75,0	40,0	75
108	Erlangen	Grundw.	—	27,0	1311,4	149,0	—
109	Eschwege	Quellw.	—	—	84,0	19,0	—
110	Eschweiler	Grundw. gehoben	—	30,33	441,65	49,0	57
111	Essen-Ruhr	Grundw. gehoben	—	244,0	15056,0	15,0	100
112	Eßlingen	Grundw. gehoben	Natürl. Filter im Kiesgr.	30,0	915,7	104,0	100
113	Ettlingen	Quellw.	—	21,0	1380,0	ca. 350,0	98
114	Euskirchen	Quellw.	—	18,24	356,0	92,0	99
115	Falkenstein	Quellw.	—	23,0	150,0	30,0	93
116	Fechenheim a. M.	Grundw.	—	13,1	118,5	—	—

[1]) Leitung im Umbau. [2]) Ohne Rohrnetz. [3]) 1908. [4]) Buchwert.

Gesamt-baukosten der Anlage in 1000 M.	Einnahmen in 1000 M.	Betriebs-ausgaben in 1000 M.	Ueberschuß = Sp. 11 — (Sp. 12 + Abschr. + Verzins. + Tilg.) in 1000 M.	Wasserpreis und Abgabebedingungen	Lfd. Nr.
9	10	11	12	13	14
241,0	22,7	7,8	— 1,9	M 25/cbm, Min. n. Gebäudesteuernutzungswert, Mehrverbr. 15/cbm	81
523,1	60,9	12,8	16,1	Z > 10 qm 4 M. p. a., gewerbl. W. M 30/cbm	82
100,0	7,4	4,2	— 2,3	M 5/cbm (v. 1/4. 09: 15/cbm)	83
227,0	41,9	22,1	2,9	M 20/cbm, R 12 % bei > 1000 cbm	84
282,0	13,8	—	—	—	85
—	—	—	—	M Min. 1 M. f. Z, K, Badez., WC., 12/cbm; Großkonsum R von 2—10 % bei Verbr. von 5000 — > 100 000 cbm	86
—	40,4	15,0	12,0	Min. nach Nutzungswert, von 4,40—64,80 M., wofür 20—365 cbm M 15/cbm, SR, 7/> 20 000 cbm	87
250,0	18,0	7,0	0,2	M 25/cbm, Min. n. Gebäudesteuer	88
8523,6	1592,5	461,8	906,9	a) Schätzung, 2,50 M. f. Z bis zu 10 Z, über 10 Z 1,50 M., b) M 12/—5000, SR, 25 %/> 40 000 cbm	89
613,0	51,4	27,7	6,3	je 100 M. Mietwert 2,50 M., M 10/cbm; hochgeleg. Geb. 5 M. bzw. 20 Pf.	90
208,2	14,3	0,5	11,9	12 M. f. d. 1., 6 M. f. jed. weit. Hahn, Großverbr. M 6/cbm	91
—	99,3	—	—	Min. 50 % d. Gebäudesteuer; M 25/cbm, gewerbl. W. 20/> 300 cbm unbeb. Grundst. mindest. 60 cbm	92
337,5	71,8	46,1	9,1	a) Hausw. Z 2 M. p. a., K 4 M., Min. 10 M. p. a., b) gewerbl. W. M 10/cbm	93
220	23,0	5,7	—	M Min. 3 M. p. Q. = 10 cbm, Mehrverbr. 30/cbm	94
—	—	—	—	M 20/cbm	95
165,8	9,5	1,3	1,4	a) Hausw. 8 M. pro Haus u. je 3 M. f. 2 u. ff. Familien; 4 M. u. 1 M. falls W. v. öffentl. Ständern geholt; 50 M. f. lfd. W.; b) gewerbl. W. n. Art d. Betriebs 3—60 M.	96
158,4	26,4	16,2	3,9	a) 2,7 % d. Nutzertrages, b) M 16/cbm	97
250,0	28,6	1,0	16,6	Min. f. je 1 M. Hausst. 90, Gewbst. 75 Pf., M 18/—364, R, 13/5 /> 2190 cbm; gewerbl. Betr. 15/—364, R, 12,25/> 2190 cbm	98
350,0	36,9	17,7	— 10,5	M 20/—1000, R, 10/> 30 000 cbm	99
180,0	10,8	3,6	0	M 15/cbm	100
—	10,1	4,8	2,3	M 20/cbm	101
617,0	53,2	16,7	6,5	M 25/—500, SR, 50 %/> 10 000 cbm	102
221,0	24,8	4,0	6,7	a) pro Hahn 15 M., b) M 10/cbm	103
244,5	56,7	24,0	22,9	M 12—15/cbm	104
—	63,0	27,0	7,3	M 25/cbm	105
—	430,1	167,1	112,5	M Min. von 1—20 M. p. Q. je nach Höhe der Gebäudesteuer von 10 — > 150 M., 20/cbm, R, 12/cbm	106
195,9	22,0	7,3	5,7	M 30/cbm, Min. n. Nutzungsw., Mehrverb. 20/cbm; gewerbl. W. 15/cbm, R, 10/> 100 cbm monatl.	107
1328,5	107,6	56,0	17,9	M 17/—1000, SR, 13/> 50 000 cbm	108
—	—	—	—	Grundtaxe a) 12 M. p. Jahr = 24 cbm, b) 18 M. p. Jahr = 40 cbm, Mehrverbr. 20/cbm	109
265,0	84,1	48,5	18,0	M 20/cbm, R	110
3100,0	1479,7	518,0	582,7	M 10/cbm, SR, 8/> 10 000 cbm	111
272,5[2])	96,0	36,2	37,2	Z von > 8 qm Grundfl. 1—3 M., je n. Größe u. Benutz.. K n. Zahl d. Bew. v. 4—10 M., Bad 3—6 M., WC. 5 M., gewerbl. W. M 15/cbm, Großverbr. R — 30 %	112
573,0	34,2[3])	3,3[3])	—	Nach Mietwert	113
192,0	42,1	7,7	14,1	a) n. Größe d. Etagenfl., — 90 qm 12 M., steig. — 450—500 qm 39 M., dazu Zuschläge f. Bad usw., b) gewerbl. W. M 15/—400 cbm, SR, 8/> 18 000 cbm	114
275,0	28,4	10,5	0	M 20/cbm	115
184,0[4])	27,0	9,3	4,7	M 20/cbm	116

Lfd. Nr.	Name der Gemeinde	Art der Wassergewinnung	Art der Filtration und Größe der Filterfläche in qm	Länge der Hauptrohrleitungen in km	Jahresförderung in 1000 cbm	Durchschnittsverbrauch pro Kopf u. Tag in l	Zahl der angeschloss. Grundstücke in % der bebauten Grundstücke
1	2	3	4	5	6	7	8
117	Feuerbach	Grundw. gehoben	—	18	531	110	—
118	Forst i. L.	Grundw. gehoben	Enteisen. d. Sandfilter 578,22	37,2	429,4	34	—
119	Frankenberg i. S.	Grundw. gehoben	Enteisen. Koks- u. Kiesfilter 140	16,3	162,4	33,2	96,5
120	Frankenthal	Grundw.	—	29,7	482,8	70,23	ca. 85
121	Frankfurt a. M.	a. Grundw. gehoben	—	389,99	a. 18977,7	158	a. ca. 100
	a. Trinkw.	Quellw.	—	—	b. 2140,7		b. ca. 1
	b. Nutzw.	b. Oberflächenw.	—	159,48	—	—	—
122	Freiburg i. B.	Grundw.	—	96	7700	254	96
123	Freiburg i. Schl.	Grundw.	Enteisenung	9	208,8	57	98
124	Freising	Grundw. gehoben	—	16,15	567	114	80
125	Freudenstadt	Quellw., tls. gehoben	—	25	—	ca. 190	—
126	Friedrichshafen	Quellw.	—	14,5	950	80	100
127	Fürth	Grundw. gehoben	—	54	1585,7	68,96	95,3
128	Fulda	Quellw.	—	52,12	690	59	99
129	Furtwangen	Quellw.	—	12	9000	50	95
130	Geestemünde	Grundw.	100	41,6	577,4	73,4	100
131	Gera R.	1. Grundw. 2. Oberflächenw.	—	77,9	474,7 928	75	97
132	Geyer	Grundw.	—	—	216	40	84,2
133	Gießen	Quellw., tls. gehoben	—	82,4	1429,9	128	86
134	Glatz	Grundw.	—	14,4	259,4	48,89	77
135	Glauchau	2/3 Grundw. gehoben 1/3 Quellw.	—	20,37	500	55	100
136	Gleiwitz	Grund- u. Quellw. gehoben	—	81,8	1740,1	72,7	—
137	Glogau	Quellw. u. Grundw.	Sandfiltr. 425, Enteisen. d. Koksrieseler u. 3 Kiesfilter, 15; Entmanganung nach Dr. Gans	20,3	340	39	100
138	Glückstadt	Oberflächenw. gehoben	Sandfiltration 1120	11,45	166,7	71	100
139	Gmünd	Grundw. gehoben	—	29,4	566,4	73	ca. 100
140	Goch	Grundw. gehoben	—	17	80	—	60
141	Godesberg	Grundw. gehoben	—	51	800,5	142	95
142	Göppingen	Grundw. u. Quellw.	—	29,7	833	104	ca. 98
143	Görlitz	Grundw. gehoben	—	54,02	2005,6	64,75	—
144	Gößnitz S.-A.	Quellw.	—	6,5	100	—	—
145	Göttingen	Quell- u. Grundw., tls. gehoben	—	53,95	999,7	73	97,5
146	Goldap	Grundw. gehoben	—	10	—	—	—
147	Goldberg i. Schl.	Quellw. gehoben	—	12	104,7	40	95
148	Gotha	Quellw. u. Talsperrw.	Sandfilter 800	90,8	ca. 950	70	ca. 90
149	Gottesberg	Quellw. u. Grundw.	—	7,2	64,3	—	—
150	Graudenz	Grundw. gehoben	Backsteinrieseler u. Sandfiltr. 150	26,45	704	25,8	75
151	Greiz i. V.	Grundw.	—	30,4	—	29,2	91,1
152	Groitzsch	Grundw. gehoben	—	8	82,5	38,7	100

Gesamt-baukosten der Anlage in 1000 M.	Einnahmen in 1000 M.	Betriebs-ausgaben in 1000 M.	Ueberschuß = Sp. 11 — (Sp. 12 + Abschr. + Verzins. + Tilg.) in 1000 M.	Wasserpreis und Abgabebedingungen	Lfd. Nr.
9	10	11	12	13	14
560	77,6	69,8	—17,3	a) M 15/cbm b) n. Schätzung	117
1165,2	86,8	92,0	2,4	M 22/—250, R, 3/> 500 cbm	118
400	30,4	8,0	—6,5	Min. 3/4 ‰ d. Wertes bei Wohngeb., 1/2 ‰ b. Fabrikgeb., M 20/cbm, gewerbl. W. 12/—1000, SR, 8/> 12 000 cbm	119
858,5	103,7	34,0	21,7	M Min. nach Mietwert zum Satz von 20/cbm, Mehrverbr. 15/cbm	120
—	—	—	—	a) n. Mietw. d. Wohn., —250 Mietw. fr., je 25 M. Mietw. 1 M. Wgeld; gew. W. Apr.-Sept. 25, sonst 15/cbm; b) M So 15, Wi 10 bei Verbr. > 500 cbm p. Q.	121
—	—	—	—		
—	—	—	—		
2322,4	542,7	126,5	300,1	2½ % d. Mietwerts, Waschk. 5—15 M., Min. 20 M.; M 7/cbm	122
225	43,2	13,3	15,9	M 25/—500, R, 18/> 5000 cbm	123
250	30	7,0	36,9	M Min. 12 M. p. a. = 144 cbm, Mehrverbr. 8 cbm	124
420	52	2,0	25,0	a) Hausw. 5 M. p. Hahn, b) M Juni—Sept. 12, sonst 8/cbm	125
200	13,8	2,8	3,9	—2 Z 6 M., —4 Z 8 M., —6 Z 8—12 M. etc.	126
1850	188,1	38,9	188,1	M 12/cbm	127
750	113,5	47,1	33,5	M Min. 10 M., 20/—1000, SR, 25 %/> 10 000 cbm	128
152	9	0,5	0,8	M 20, 18, 15/cbm	129
970,5	160,7	53,1	56,9	M 25/cbm	130
647	174	72,6	10,3	M Trinkw. 18, Flußw. 20/cbm	131
150	10,1	—	—	je 100 M. Mietw. 3 M. + Zuschl. von je 1 M. für d. Stockwerk	132
1393,7	272,5	144,2	—	M. Min. nach Größe d. Häuser von 8—35 M., 25/—500, SR, 14/> 10 000 cbm	133
359,6	44,5	16,5	10,6	M 20/cbm	134
700	52,7	34,5	6,4	M 12/cbm innerh., 20/cbm außerh. d. Stadt	135
1387,7	281,3	88,7	89,5	M 18/—1000, SR, 15/> 15 000 cbm	136
284,7	39	26,4	—4,4	M 15/cbm	137
272,5	32,6	14,4	4,0	Wasserabg. 120 % d. staatl. Gebäudest. u. Zuschl. 3—10 M. n. Quotient a. Gebäudest. get. d. Zahl d. Haush.; M 30/—80, SR, 16/> 1000 cbm	138
380,3	68,4	21,4	14,8	M 15/cbm	139
250	25	2,9	—2,6	M 20/cbm	140
550	104,1	49,7	0	Nach Höhe d. Gebäudesteuer	141
1150,8	98	26,9	—	3 % d. Mietwerts, gewerbl. W. M 15/cbm, R — 7/cbm	142
—	—	—	—	a) n. d. Nutzungswert d. Wohnung, b) M 12/—1000, SR, 7/> 1000 cbm	143
—	—	—	—	—	144
1086,1	103,1	27,9	1,0	M 23/—250, R, 18/> 500 cbm	145
215	26	6,1	1,9	Z 4 M., Mehrverbr. 30/cbm, gewerbl. W. M 25/cbm	146
358	27,2	6,7	2,2	M 40/cbm, gewerbl. W. 25 % R	147
2473,2	178,7	64,6	13,3	M 10—28/cbm, Min. 9 M.	148
58,4	51,7	7,8	43,8	M 25/cbm	149
870	126,8	47,8	34,8	M 30/—100 p. Mo, R, 25/> 300 p. Mo.	150
762,7	59,9	19,2	7,8	M 25, 12,5 u. 10/cbm	151
237	15,5	4,8	1,7	a) 5 Pf. p. qm Grundfl. × Z d. Geschosse + 4 M. f. d. Haushaltg. b) Gewerbl. W. M 25/—200 cbm, SR, 12/5000 cbm	152

Lfd. Nr.	Name der Gemeinde	Art der Wassergewinnung	Art der Filtration und Größe der Filterfläche in qm	Länge der Hauptrohrleitungen in km	Jahresförderung in 1000 cbm	Durchschnittsverbrauch pro Kopf u. Tag in l	Zahl der angeschloss. Grundstücke in % der bebauten Grundstücke
1	2	3	4	5	6	7	8
153	Gronau i. W.	Grundw.	Kiesfilter	40	260	61	90
154	Großenhain	Grundw. gehoben	—	18	263,2	60	100
155	Groß-Salze	Quellw.	—	9,5	175	40	ca. 99
156	Groß-Strehlitz	Grundw. gehoben	—	5,7	66	37	98
157	Grünberg i. Schl.	Grundw.	—	15,8	310	65	80
158	Gumbinnen	Quellwasser	Kiesfilter 70	23,2	179,7	35,54	100
159	Günzburg	Grundw.	—	—	130	—	80
160	Gummersbach	Quellw.	Kiesfilter	7	—	—	100
161	Habelschwerdt	Quellw.	—	17	876	240	100
162	Hadersleben	Quellw.	—	10,12	127	36	90
163	Hagen i. W.	Grundw. gehoben	—	93,25	6250	206	98,9
164	Hainichen	Quellw.	—	21,45	580	60	100
165	Halle a. S.	Grundw. gehoben	Enteisenung 945	197,4	5359,7	81,01	100
166	Hamburg	a) Oberflächenw. b) Grundw.	a) offene Sandf. 170 000, b) Enteisenungsf. 400	636,99	48165,1	156	100
167	Hamm i. W.	Grund- u. Oberflächw. geh.	Sandfiltration 2400	97,43	1807	38 4	—
168	Hanau	Grundw. gehoben	—	46,06	1501,7	116,08	94,04
169	Hannover	Grundw. u.	—	239	8593,8	92	85
		Oberflächenw.	—	93	3568,5	—	3
170	Hardenberg	Quellw. teil gehoben	—	ca. 15	—	—	—
171	Hartha	Quellw.	—	9,5	rd. 120	50	100
172	Haspe i. W.	Talsperrew.	Rieselwiesen	29,9	1197,3	164	75
173	Havelberg	Grundw.	Filt, Syst. v. d. Linde/Heß	6,23	29	—	—
174	Hayingen	Quellw.	—	3,5	45	100	78
175	Haynau	Quellw.	—	15	260	70,5	95
176	Hecklingen	Quellw.	—	10	55	28	95
177	Heidelberg	Quellw. m. nat. Gef. Grundw. gehoben	—	81,02	2085,5	—	—
178	Heidenheim	Quellw. gehoben	—	21,5	472,8	105	—
179	Heilbronn	Quellw. m. Zus. von Grundw. gehoben	—	45,7	1427,7	91	100
180	Heiligenstadt	—	—	8	70	35	90
181	Heilsberg	Grundw.	—	—	91	28	99
182	Helmbrechts	Quellw.	—	8	180	35	99
183	Helmstedt	Grundw.	Sandfiltration 210	18	286,3	51	91
184	Herford i. W.	Grundw.	—	39	507,6	46	—
185	Hildburghausen	Quellw.	—	2	150	40	—
186	Hilden	Grundw.	—	29	280	18	—
187	Hildesheim	Quellw. gehoben	—	64,45	758,6	44	100
188	Hirschberg i. Schl.	Grundw.	—	15	760	107	95
189	Höxter	Quellw.	—	15	190,4	67	99
190	Hof a. S.	Quellw.	—	36,5	556,9	41	80
191	Hohenlimburg	Quellw., teils gehoben	—	21,8	336	71,0	—
192	Hohenst. Ernstthal	Quellw.	—	14,2	126	25	98
193	Homburg v. d. H.	Grundw.	Enteisen. Syst. Lanz Wellen- u. Steinfilter 363	33	865	57	90
194	Homburg i. Pfalz	Grundw.	—	8	800	—	—
195	Husum	Grundw.	Sandf., Enteis. d. Koksr.	10	188,7	57	90
196	Jarotschin	Grundw. gehoben	—	7,6	76,4	—	100
197	Jauer	Grundw. gehoben	—	14,06	278,3	56	100
198	Jena	Quellw.	—	53	694	68	—
199	Insterburg	Grundw.	—	19	720,9	65	100
200	Iserlohn	Grundw. geh., Quellw.	—	50,1	820,9	61	100
201	Kahla, S.-A.	Quellw. gehoben	—	ca. 9	ca. 70	—	100

[1]) Buchwert. [2]) Buchwert 31. XII. 1907. [3]) Inkl. Elektrizitätswerke.

Gesamtbaukosten der Anlage in 1000 M.	Einnahmen in 1000 M.	Betriebsausgaben in 1000 M.	Ueberschuß = Sp. 11 — (Sp. 12 + Abschr. + Verzins. + Tilg.) in 1000 M.	Wasserpreis und Abgabebedingungen	Lfn. Nr.
9	10	11	12	13	14
320	40	10,8	10,2	M 16/cbm	153
383	32,2	9,7	6	M 17/cbm	154
500	42,4	29,6	12,8	M 24/—100 cbm, SR, 8/> 100 000 cbm	155
140	25,2	10,5	7,2	Hausw. M 25/cbm, gewerbl. W. 15/cbm	156
334	32,8	11,4	6,7	M 20/cbm	157
375	44	31,7	—	M 20/cbm	158
250	17,6	7,4	2,6	M Min. 3 M. p. Q. = 15 cbm, 15/—200, SR, 13/> 300 cbm	159
292	—	—	—	Hausw. Z v. 7 qm 2,25 M.; M 22/—500, SR, 8/> 4000 cbm	160
212	7,7	0,6	—	a) Hausw. 50% d. Gebäudest., gew. W., W. f. Viehbest., Garten etc. n. bes. Sätz., b) M 10/—500, SR 8/> 1000 cbm, Min. 25 M. p. a.	161
226,9	24,1	8,4	2,8	M 20/cbm	162
2443,1	422,3	139,5	186,6	a) f. d. qm Grundfl. jed. Stockw. 8 Pf., mind. f. Haush. 5 M., c) gewerbl. W. 14/—1000, SR, 9/> 10 000 cbm	163
372	20,2	18	.. —	M 22/cbm	164
6493,6	674,8	220,7	217	M 16/cbm, Min. 2% d. Mietw. d. Wohn.	165
2396,3[1])	4442,1	3806,98	910,6	M 11/cbm	166
2278,9	223,2	105,7	0	M 25/cbm, R, 12/> 50 000	167
1024,8	140,3	58,0	17,3	a) 2—4% d. Mietwertes, b) gewerbl. W. M 20/cbm, R — 25%	168
10086,4	1448,1	475,8	599,6	Grundw. M 20/—250 p. Q., R, 17/> 2000, Flußw. 10/—250 p. Q., R, 7/> 2000 cbm	169
1902,2	95,3	15,7	—10,2		
198	19,6	3,7	4,6	M 25/cbm	170
150	11,3	3,3	0,2	M Einheim. 20/cbm, Auswärt. 30/cbm	171
2250	110,4	11,2	—43	M 14/—100 p. Mo, SR, 9/> 1000 cbm p. Mo	172
—	10,7	12	—7,5	M 36/—100, SR, 18/> 400 cbm	173
80	7,5	0,7	4,4	16 M. pro Anschluß u. p. a.	174
110	7,8	0,7	7,1	a) nach Veranlag., v. 1 M. f. Wohn. m. 1—2 Z, — 6 M. f. Wohn. m. > 4 Z, b) gewerbl. W. M 8/cbm	175
145	13,5	3,7	2,4	M 18/cbm	176
1192,4[2])	353,2	98,1	—	M 20/cbm, Min. n. Z. (> 8 qm 5 M. etc.); gewerbl. W. 15/cbm, Min. 100 M.	177
312	49,7	19,9	8,6	M 15/cbm	178
1618	201,1	35,7	103,7	a) 4% d. Gebäudemietwerts; b) M Hauswasser 2% d. Mietw. + 15/cbm; gew. W. 15/cbm, R v. 33⅓—45% bei Verbr. über 5000 cbm	179
183	15,4	4,2	2,2	M 20/—500, R — 10/cbm	180
200	21,9	18,3	—6,7	M 35/cbm	181
165	7	0,5	—	M Min. 13,50 M. = 100 cbm, Mehrverbr. 8/—300, R, 4/> 2000 cbm	182
368	60	22,4	12,3	a) Grundgeb. f. jed. Haus 18 M., f. jede weit. Familienwohn. 6 M., b) M 25/—200, SR, 15/> 3000 cbm, Grundgeb. 6 M. jährl.	183
426,3	62,4	21,4	16,3	M 15/—1000, SR, 9/> 6000 cbm p. a., Min. Hälfte d. Gebäudesteuer	184
—	20	1,8	—	M 20, 14, 12, 10/cbm	185
300	40	15,8	—7	M Min. 25—45 M. f. Vorder-, 15—25 M. f. Hinterhäuser; Mehrverbr. 14/—500, R 10/> 5000 cbm	186
1788,5	166,8	52,6	24,9	M 25/—500, R, 21/> 1000 cbm	187
605,9	78	22,7	25,1	a) 3 M. p. a. f. jed. Z, b) M	188
170	13,7	5,4	0,3	3% d. Gebäudesteuernutzungsw.; M 15/—400, R, 4/> 12 000 cbm	189
1486	174,5	16,8	97,8	M Min. 18—36 M. nach Größe des Anwesens, 18/—200, 15/201—2000 cbm, R für größ. Verbr.	190
270	60	58,3	8,5	M 20/—100, SR, 8/> 6000 cbm	191
—	23,4	23,1	—	M 18/—500, 15/> 500 cbm	192
1250	138,2	19,6	68,5	M So 40/cbm, Wi 15/cbm	193
480[3])	30	—	—	M 15/cbm	194
542	42	41,5	—	M 20/cbm	195
—	15,3	5,5	—	M Min. 3 M. p. a u. Z, 30/—1000, R, 20/> 10 000 cbm	196
287	34,8	17,2	5,3	f. bewohnb. Z > 8 qm u. K 1,50 M; 14/cbm	197
615	120	40	23	M 25/—10 cbm tägl., R, 15/> 100 cbm p. Tag	198
479,5	106,9	70,8	2,5	— 50 cbm p. Mo 25/cbm, Mehrverbr. 15/cbm	199
1267	136,4	34,2	48,2	M 25/—100 p. Mo, Min. 1,50 M., R, 10/> 2000 cbm p. Mo, Min. 250 M. p. Mo	200
140	10,4	3,6	13,7	M 25/cbm	201

Lfd. Nr.	Name der Gemeinde	Art der Wassergewinnung	Art der Filtration und Größe der Filterfläche in qm	Länge der Hauptrohrleitungen in km	Jahresförderung in 1000 cbm	Durchschnittsverbrauch pro Kopf u. Tag in l	Zahl der angeschloss. Grundstücke in % der bebauten Grundstücke
1	2	3	4	5	6	7	8
202	Kaiserslautern	Grundw.	—	80,0	2000,0	100,0	ca. 88
203	Karlsruhe	Grundw.	—	105,0	5051,8	119,0	98,66
204	Kempen (Rhein)	Grundw. gehoben	—	10,8	81,0	31,63	53,5
205	Kempten	Quellw.	—	41	1430,0	200,0	—
206	Kettwig a. d. Ruhr	Quellw.	—	10,8	142,2	48,8	100
207	Kirchberg i. Sa.	Quellw.	—	15,8	49,5	18,0	95
208	Kirchheim u. T.	Quellw., teils gehoben	—	ca. 17,0	100,0	ca. 30	—
209	Kirn	Quellw.	—	17,4	127,8	50,0	99
210	Klein-Roßeln	Grundw. gehoben	—	1,5	16,8	33,0	100
211	Klingenthal	Quellw.	—	4,0	130,0	60,0	95
212	Klotzsche	Quellw. gehoben	—	17,0	101,2	54,0	100
213	Köslin	Quell- u. Grundw.	—	ca. 45,0	193,8	23,07	—
214	Kosten	Grundw.	Koksrieseler u. Kiesfilter 80	11,0	100,0	43,0	100
215	Kohlscheid	Grundw.	Sandfilter	5,5	14,6	40,0	20
216	Kostheim a. M.	Grundw.	5 Filterbrunnen	19,1	85,9	31,0	95
217	Kreuznach	Quellw.	—	54,0	850,0	52,0	95
218	Krotoschin	Grundw.	Sandf. 100	—	273,9	75,0	100
219	Landau	Quellw.	—	88,0	2700,0	180,0	97
220	Landsberg (Lech)	Quellw. gehoben	—	8,92	423,4	180,0	97
221	Landsweiler	Quellw.	—	11,0	78,0	13,0	100
222	Langensalza	teils Quellw., teils Grundw. gehoben	16	35,6	179,2	38,5	100
223	Lauenburg E.	Grundw.	—	14,6	104,9	54,4	—
224	Lauscha S.-M.	Quellw.	—	20,0	47,6	40,0	100 [2])
225	Lauter	Quellw.	—	10,0	—	—	80
226	Lauterberg i. H.	Grundw. gehoben	—	—	401,5	190,0	85
227	Leer, Ostfriesl.	Grundw. gehoben	—	20,2	185,0	36,0	70
228	Lehe	Grundw.	—	31,0	583,6	45,8	89
229	Leichlingen	Quellw.	—	6,5	—	—	—
230	Leipzig	Grundw. gehoben	Enteiseng. 2175	423,96	13 517,2	67,0	—
231	Leisnig	Quellw. u. Grundw.	—	18,0	189,2	42,0	100
232	Lemgo	Quellw.	—	—	—	—	57
233	Langenfeld i. Vgtl.	Quellw.	—	—	—	45,0	92
234	Liegnitz	Grundw. gehoben	Enteisen. u. Sandfilter	51,64	2040,68	94,72	—
235	Limbach i. Sa.	Quellw.	—	17,0	805,0	33,33	80
236	Limburg, Lahn	Quellw., teils geh., teils m. natürl. Gefäll	—	17,0	360,0	90—100	90
237	Lindau i. B.	Quellw.	—	27,0	1000,0	300,0	95
238	Lippstadt	Quellw. gehoben	—	33,4	418,3	70,0	—
239	Lissa i. P.	Grundw.	Sandfilter 160	19,0	463,0	79,0	98
240	Lobberich	Quellw. gehoben	—	12,0	170,8	30,0	—
241	Lörrach	Grundw.	—	14,0	452,7	111,2	100
242	Loschwitz	Quellw. u. Grundw.	—	—	252,0	700,0 [1])	Anschlzw.
243	Lößnitz	Quellw.	—	7,0	—	60,0—70,0	85
244	Ludwgsburg	Grundw. gehoben	—	34,0	676,0	80,0	95
245	Ludwigshafen a. Rh.	Grundw. gehoben	—	72,0	2137,7	68,0	95

[1]) Villenort m. vielen Gärten, daher hoher Verbrauch. [2]) Anschlußzwang.

Gesamt-baukosten der Anlage in 1000 M.	Einnahmen in 1000 M.	Betriebs-ausgaben in 1000 M.	Ueberschuß = Sp. 11 — (Sp. 12 + Abschr. + Verzins. + Tilg.) in 1000 M.	Wasserpreis und Abgabebedingungen	Lfd. Nr.
9	10	11	12	13	14
1796,9	190,0	68,4	57,5	M Min. 15 M. p. a. = 100 cbm, Mehrverbr. 15/—700, SR, 10/>2000 cbm	202
3369,5	681,2	151,2	412,5	a) 2½% d. Mietwerts, dazu Zuschläge f. Bad etc., M 10/cbm	203
189,2	16,7	4,6	2,3	M Min. nach Gebäudenutzungswert, 0,75—1,50 M. p. Mo = 3—6 cbm p. Mo; Mehrverbr. 20/—1000, R, 12/>40 000 cbm	204
900,0	63,5	—	—	a) M 15/cbm; b) 60 M. p. a. f. 1 Steften = 4 l p. Minute	205
180,0	21,7	13,1	—1,4	M 20/cbm	206
250,0	11,8	3,7	—2,6	M 22/cbm	207
204,0	27,3	17,4	0,6	M 17/cbm	208
210,0	16,0	2,8	2,7	M Min. 8 M. p. a. = 32 cbm, Mehrverbr. 25/cbm	209
—	—	—	—	M Min. 1,20 p. Mo = 4 cbm, Mehrverbr. 30/cbm	210
150,0	10,5	4,7	—0,5	M 25/cbm	211
ca. 420,0	25,8	7,7	—0,5	a) Nach Höhe d. Grundsteuer, unterste Kl. 12,40 M. p. a., steigend um 6,20 M. p. Klasse. b) M, 15 Klassen n. Mietw.; Kl. 1: Min. 12 M. p. a. = 48 cbm, Kl. 15: Min. 80 M. = 320 cbm, Mehrverbr. 25/cbm	212
485,0	37,6	17,3	—2,7	M 20/cbm	213
300,0	23,0	6,2	0	150% d. staatl. Gebäudesteuer	214
65,0	4,3	0,2	2,3	a) Nach Einschätzung, 15 Pf. pro qm Etagenfläche, m. verschied. Zuschlägen, Min. 12 M. p. a. b) M 20/cbm, Min. 20 M. p. a.	215
218,0	21,7	5,4	3,6	M 25/cbm, Min. 2 M. p. Q.	216
1278,0	104,6	32,6	15,4	M 25/—500, R, 10/>3000 cbm	217
—	35,3	32,5	—	M 30, 15, 10/cbm	218
1202,0	97,0	22,0	24,0	Grundtaxe 30 M. p. a. f. Anw. m. 1 Feuerherd, wof. 50 cbm p. Q., f. jed. weiteren Feuerherd 15 M. mehr. Mehrverbr. 15/cbm	219
157,0	31,4	6,0	17,0	M. nach Größe des Wassermessers (13 mm bis 80 mm) 10—144 M. p. a. (400—4000 cbm), Mehrverbr. 12/—500, SR, 8/>5000 cbm	220
135,2	16,7	15,1	—2,6	M Min. 3,60 M. = 9 cbm, Mehrverbr. 15/cbm	221
rd. 600,0	44,0	10,0	4,0	M 30/cbm, gewerbl. W. 30/—500, SR, 10/>2500 cbm	222
200,0	18,2	8,1	1,5	Umlage nach d. staatl. Gebäudest., Wgeld nach Schätzg.; M 12/cbm	223
225,0	11,1	8,8	—8,9	M 20/cbm	224
145,5	8,6	0,3	0,4	—	225
90,0	5,2	1,9	—	Einschätzung, daneben M 10/cbm	226
400,0	39,4	12,5	2,5	M Min. 60 cbm = 24 M. p. a., Mehrverbr. 20/cbm, bei Verbr. von 4800 cbm p. a. 14/cbm	227
—	88,7	27,4	3,8	M 25/cbm	228
130,0	8,0	2,2	0	a) Nach Einschätzung, 9 Stufen, 6—42 M. b) M Min. 3,50 M. p. Mo = 1½ cbm p. Tag, Mehrverbr. 8/cbm	229
12894,1	2084,3	465,2	—	M 19/—1000, SR, 14/>100 000 cbm	230
280,0	19,4	7,9	—1,0	a) Räume — 15 qm 1 M., > 15 qm 2 M., Küche 2 M., b) M 20/—100, R, 10/>500 cbm	231
229,0	14,4	0,5	3,4	Einschätzung durch Kommission.	232
404,5	24,8	3,3	—1,7	Wasserleitungsteuer jährl. n. d. Ertragsfähigkeit d. Grundstücke festges., für je 1 M. d. Steuer 10 l W tägl., Mehrverbr. M 20/cbm	233
—	326,9	240,3	—	a) Z > 8 qm 2 M., b) M Min. nach a), 15/—2000, SR, 20%/>10 000 cbm	234
471,0	35,1	11,4	3,0	M Wirtschaftsw. 20/cbm, gewerbl. W. 15/cbm, R 5—35% bei Mindestverbrauch v. 300—15 000 cbm	235
170,0	34,0	18,8	7,5	M 25/cbm	236
410,0	40,4	23,3	8,0	M 8/—15 000, R, 3/>30 000 cbm	237
520,0	63,2	17,5	0	M Min. n. Nutzgsw. d. Grdst. v. 10—60 M., 20/cbm; gewerbl. W. Min. 60 M., 20/—1000, SR, 12/>2000 cbm	238
520,0	35,2	5,7	3,0	75% d. Gebäudesteuer; Mehrverbr. u. Bauw. nach M 15/cbm	239
225,0	18,2	7,5	—	M 5 Kl. je n. Größe d. Konsums u. d. Wohn., 9—36 M. p. a. = 56—200 cbm, Mehrverbr. 17/—500, SR, 8/>20 000 cbm	240
—	—	—	—	M 18/—200, SR, 10/>25 000 cbm	241
650,0	45,0	20,0	3,0	a) Z 2,40 M. p. a., wofür 6 cbm, b) M 20/cbm	242
230,0	9,5	0,9	—3,3	a) Nach Schätzung, b) M 20/cbm, R — 10/cbm	243
720,0	133,0	35,8	46,0	a) Nach Einschätzung, b) M 18/cbm	244
1850,0	321,6	97,6	96,0	M 20/cbm, R 15% bei mindestens 2000 cbm	245

Lfd. Nr.	Name der Gemeinde	Art der Wasserversorgung	Art der Filtration und Größe der Filterfläche in qm	Länge der Hauptrohrleitungen in km	Jahresförderung in 1000 cbm	Durchschnittsverbrauch pro Kopf u. Tag in l	Zahl der angeschloss. Grundstücke in % der bebauten Grundstücke
1	2	3	4	5	6	7	8
246	Lüdenscheid	Quell- u. Grundw., teils geh.	—	41,21	614,7	54,0	90
247	Lüttringhausen	Talsperren- u. Quellw.	—	18,95	91,6	50,0	—
248	Magdeburg	Flußw. gehoben	Sandfilt.	213,79	8293,2	92,37	—
249	Mainz m. Zahlbach	Grundw. gehoben	—	81,2	2167,8	63,0	—
250	Mannheim	Grundw. gehoben	—	182,17	6275,0	99,23	—
251	Marburg a. d. L.	Quell- u. Grundw. gehoben	—	35,0	—	—	—
252	Marienberg	Quellw.	—	13,5	—	—	100
253	Marienwerder W.	Grundw. gehoben	Kiesfilter	18,0	136,6	31,0	85
254	Markirch	Quellw.	—	14,0	195,0	19,5	—
255	Markneukirchen	Quellw.	—	12,0	158,0	57,27	—
256	Markranstädt	Grundw.	—	7,5	136,2	50,0	99
257	Meerane i. S.[1])	Grundw. gehoben	Kiesfilter 240	30,83	708,0	74,17	90
258	Meiningen	Quellw.	—	45,5	486,5	58,0	95
259	Meißen	Grundw.	—	45,25	746,1	64,5	100
260	Memel	Grundw. gehoben	372	34,2	455,2	59,0	100
261	Memmingen	Quellw. gehoben	—	17,5	373,0	70,6	89
262	Merseburg	Grundw. gehoben	—	—	630,5	86,0	94
263	Merzig	Quellw.	—	22,0	300,0	155,0	100
264	Metz	Grundw. geh. u. Quellw.	—	63,5	3900,0	166,0	93
265	Metzingen	Quellw.	—	20,0	250,0	—	99
266	Meuselwitz	Quellw.	—	14,0	200,0	12,0	100
267	Minden i. W.	Grundw.	—	46,0	615,5	59,6	69,9
268	Mittweida	Grundw.	Teilw. Enteis.	ca. 25,0	183,0	29,0	—
269	Moers	Grundw.	—	16,0	139,0	42,0	—
270	Montigny-Sablon	Quellw. u. Grundw. tls. gehoben	—	55,0	850,0	90,0	90
271	Mügeln	Grund- u. Quellw.	—	10,0	295,0	47,0	100
272	Mühlhausen i. Th.	Quellw. tls. gehoben	—	46,0	581,3	46,0	90
273	Mülhausen i. E.	Grundw. gehoben	—	147,0	5284,2	123,0	90
274	Mülheim-Ruhr	Grundw. gehoben	—	168,0	4777,9	130,5	—
275	München	Quellw.	—	458,13	46536,7	232,0	—
276	M.-Gladbach	Grundw. gehoben	Kiesfilter	114,0	2144,0	65,27	—
277	Münsterberg	Quellw.	Enteisen. d. Koks Sandfilter 82	—	97,2	19,0	79
278	Mylau i. V.	Quellw.	—	13,0	204,5	ca. 50,0	100
279	Bad Nauheim[2])	Grundw. gehoben	—	20,0	300,0	So 185,0 Wi 100,0	95
280	Neiße	Grundw. gehoben	—	16,0	814,6	110,0	100
281	Neubrandenburg	Grundw. gehoben	Kiesfilter 60	ca. 16,0	—	—	33
282	Neu-Isenburg	Grundw. gehoben	—	15,0	140,0	36,0	100
283	Neumarkt i. O.	Quell- u. Grundw.	Kiesfilter	28,0	285,0	1255,0	—
284	Neumühlen-Dietrichsdorf	Grundw.	Kiesfilter 80	13,0	150,0	15,0	95
285	Neurode	Quellw.	—	18,0	66,6	28,0	78
286	Neu-Ruppin	Grundw.	Enteisen. d. Riesler u. Sandfilter 100	18,15	340,0	50,0	60
287	Neusalz a. Oder	Grundw. gehoben	Belüftung u. Kiesf. 77	15,6	160,0	33,3	ca. 95
288	Neustadt Hzg. Cob.	Quellw.	—	9,0	60,0	20,0	75

[1]) 1908. [2]) Außerdem tägl. 1500 cbm aus staatl. Quellwasserleit.

Gesamt-baukosten der Anlage in 1000 M.	Einnahmen in 1000 M.	Betriebs-ausgaben in 1000 M.	Ueberschuß = Sp. 11 — (Sp. 12 + Abschr. + Verzins. + Tilg.) in 1000 M.	Wasserpreis und Abgabebedingungen	Lfd. Nr.
9	10	11	12	13	14
1188,4	147,4	70,5	0	M 25/—3650, R, 25%/▷40000 cbm	246
143,0	36,7	25,3	5,6	M 50/—6, 30/▷6 cbm	247
—	811,5	247,1	—	M 12/cbm, R, 9,81/cbm	248
2053,6	604,0	286,4	203,1	M 25/cbm	249
—	922,0	196,8	352,6	M 20/cbm, Großabn., R 5—14 Pf.	250
600,0	108,8	—	—	a) Pauschale v. 10 M. u. 15 M. p. a. f. Geb. m. Gebst.nutzw. — 210 M. u. v. 210—300 M. b) M Min. n. Gr. d. Messers v. 5—11 M. p. Q., 20/cbm	251
282,8	13,2	2,1	5,6	a) M Hausw. 20/cbm, gew. W. 10/cbm; b) 5 M. Grdgeb. u. 2% d. Mietertr.	252
500,0	50,4	17,7	0	M 45/cbm	253
255,0	53,8	42,2	—	M 20/cbm, R	254
238,8	18,2	2,1	2,0	M 25/cbm	255
207,4	17,5	5,8	3,3	M 20/cbm	256
1202,4	106,0	29,7	0,4	a) Hausw. n. Mietw.; b) gewerbl. W. M 25/—100, R, 12/▷ 4000 cbm	257
685,6	70,3	27,1	13,7	M 25/—5000. SR, 10/▷10000 cbm, gew. u. landw. W. 10/▷300 cbm	258
1228,1	113,1	39,1	23,8	a) Z. v. 8—30 qm Grdfl. 2 M., üb. 30 qm 2,50 M., K 3 M.; b) Gewerbl. W. M 20/—1000, R, 10/▷20000 cbm	259
720,0	—	—	—	M 30—10/cbm	260
330,0	37,3	11,8	10,6	M Min. 20 M. p. a., wofür 120 cbm; Mehrverbr. 15/—300, SR, 6/▷2000 cbm	261
484,6	71,7	—	—	M Min. 4 M. p. a., 20/cbm	262
340,0	37,0	4,0	17,1	M 16/cbm, Min. 3 M. p. Q.	263
—	214,8	67,8	—	M 16/—50 p. Q., SR, 14/▷150 cbm p. Q.	264
230,0	17,0	8,0	—	a) Schätzg. Z von 8 qm u. m. 1,50 M., b) M 14/—200, SR, 5/▷2000 cbm, bei Hausw. Min. nach a.	265
500,0	33,5	13,2	—6,9	M 25/cbm	266
800,0	122,5	32,6	41,1	M 20—10/cbm	267
800,0	—	—	—	M 25/cbm	268
288,8	39,0	18,9	0,7	M 15/cbm	269
800,0	62,0	18,0	21,8	a) Min. 18 M. p. a. f. jede Haush. = 30 cbm p. Q., Mehrverbr. 15/cbm b) M 15/cbm, Min. 25 M. p. 1/2 J.; Anschl. v. 1907 10/cbm, Min. 30 M. p. a.	270
870,0	46,0	6,4	4,3	M 18/cbm, R	271
1081,0	81,4	16,1	10,1	M 25/—750, 10/▷750 cbm	272
4353,0	541,3	112,7	313,6	M Min. 20 cbm = 4 M., 20/—600, SR, 6/▷100000 cbm	273
2370,0	599,9	389,8	101,3	M 10/cbm	274
23416,4	2419,3	679,5	643,9	a) nach Eiche, 18 M. p. a. pro Tagcbm b) M Min. 18, 36, 90 usw. M. p. a. je nach Weite des Messers, Mehrverbr. 5/cbm	275
1388,9	349,8	166,7	103,8	M 30/—50 cbm p. Q., SR, 11/▷1000 p. Q., 10/▷20000 cbm p. a.	276
390,0	14,8	6,2	—4,5	M 20/cbm	277
286,4	15,5	0,6	0,5	a) Nach Schätzung b) M 20/cbm	278
600,0	104,9	75,3	0,2	M 20/cbm	279
—	55,3	16,9	6,8	M 10/cbm, R von 5—25% b. Verbr. von 500—3000 cbm	280
320,0	—	—	—	M 27/cbm	281
400,0	45,0	18,0	15,0	M Hausw. 25/cbm, gewerbl. W. 20/—300, R, 16/▷1000 cbm	282
300,0	21,4	10,2	—1,8	Schätzung nach Mietsteuer in 3 Klassen (12 M. = 50 cbm, 18 M. = 100 cbm, 24 M. = 150 cbm), Mehrverbr. 12/—1000, R, 25%/▷25000 cbm	283
440,0	48,9	—	—2,5	M 25/cbm	284
400,0	14,0	2,2	—5,1	M 20/cbm, gewerbl. W. 15/cbm	285
400,0	40,7	9,9	5,6	M 20/—500, R, 15/▷1000 cbm	286
324,0	27,6	5,8	5,0	a) Hausw. 27/cbm b) gewerbl. W. 20/—1000, SR, 10/▷5000 cbm	287
160,0	10,3	1,4	—	M 20/cbm, Min. 17 M. p. a.	288

Lfd. Nr.	Name der Gemeinde	Art der Wassergewinnung	Art der Filtration und Größe der Filterfläche in qm	Länge der Hauptrohrleitungen in km	Jahresförderung in 1000 cbm	Durchschnittsverbrauch pro Kopf u. Tag in l	Zahl der angeschloss. Grundstücke in % der bebauten Grundstücke
1	2	3	4	5	6	7	8
289	Neustadt a. H.	Quellw. teils gehoben	—	—	687,8	102,0	—
290	Neustadt i. Sa.[1])	Quellw.	—	8,0	44,5	—	95
291	Neustadt (O.Schl.)	Grundw. gehoben	—	17,0	432,3	58,4	100
292	Neustadt (Westpr.)	Grundw.	—	14,0	511,0	100,0	100
293	Neustädtel	Grundw.	—	4,0	26,0	5,08	91
294	Neu-Ulm	Grundw.	—	—	390,0	—	—
295	Neuwied	Grundw. gehoben u. Quellw.	—	50,0	594,9	62,0	99,5
296	Niederplanitz	Grund- u. Oberflächenwasser, teils gehoben	—	18,28	104,1	18,0	95,5
297	Niederschönhausen	Grundw.	Sandfilter 200	34,0	400,0	84,0	99
298	Nienburg a. S.	Grundw.	—	9,8	91,2	42,27	96,5
299	Nördlingen	Quellw.	—	19,6	520,0	93,84	—
300	Nordhausen	Qellw., Talsperrenw.	—	38,52	840,0	74,0	—
301	Nürnberg	Grundw. gehoben u. Quellw.	—	240,0	9459,7	84,2	82
302	Nürtingen	Grund- u. Quellw. geh.	—	3,5	230,0	70,0	—
303	Oberfrohna	Quellw.	—	8,0	—	—	98
304	Oberglogau	Grundw. gehoben	Kiesfilter 60	12,2	59,5	23,0	100
305	Oberlahnstein	Grundw. gehoben	—	12,0	115,9	38,0	95
306	Oberplanitz	Quellw. gehoben	—	14,0	165,5	37,45	100
307	Oberstein	Quellw.	Kiesfilter	21,93	190,0	54,0	94
308	Oederan	Quellw.	—	—	ca. 48,0	—	90
309	Oels i. Schl.	Grundw. gehoben	Sandfilter 164	15,04	271,3	67,92	—
310	Oelsnitz	Quellw.	—	21,3	400,0	53,0	100
311	Offenbach a. M.	Grundw. gehoben	—	75,4	1597,9	57,0	100
312	Offenburg i. B.[2])	Grundw. gehoben	—	20,7	593,0	99,52	—
313	Ohligs	Grundw.	—	58,3	851,3	86,0	51,7
314	Ohrdruf	Quellw.	—	13,0	240,0	100,0	100
315	Olbernhau	Quellw.	—	26,0	190,0	37,0	99
316	Oldenburg	Grundw. gehoben	—	57,0	381,0	27,0	ca. 50
317	Oliva	Quellw.	—	14,0	100,0	31,0	87
318	Opladen	Grundw.	—	14,0	360,0	71,7	80
319	Osnabrück	Grundw.	—	72,7	1531,3	67,04	—
320	Osterode a. H.	Quell- u. Oberflächenw.	Sandfilter 111	25,5	—	—	90
321	Ostrowo	Grundw.	Kiesfilter u. Koksriesler 140	13,5	250,0	60,0	100
322	Overath	Quellw.	—	ca. 1,0	36,0	30,0	—
323	Pankow[3])	Grundw. gehoben	Enteis. d. Koksfilter System Piefke 200	50,0	846,9	79,0	99
324	Pasing (u. Würmtalorte)	Quellw. gehoben	—	80,0	400,0	100,0	—
325	Paunsdorf	Grundw. gehoben	2 Filter n. d. System v. d. Linde u. Dr. Heß	6,0	ca. 60,0	92,0	90
326	Peine	Grundw. gehoben	—	19,0	206,0	34,33	—
327	Perleberg	Grundw.	Enteis. d. Koksriesler u. Sandfilter 73,7	19,9	136,2	39,0	100

[1]) 1906. [2]) 1908. [3]) Ein kleiner Teil von Pankow wird von Berlin mit Wasser

Gesamt-baukosten der Anlage in 1000 M.	Einnahmen in 1000 M.	Betriebs-ausgaben in 1000 M.	Ueberschuß = Sp. 11 — (Sp. 11 + Abschr. + Verzins. + Tilg.) in 1000 M.	Wasserpreis und Abgabebedingungen	Lfd. Nr.
9	10	11	12	13	14
730,6	77,9	18,7	19,2	M 20/cbm, Min. 5 M. p. Q.	289
—	14,9	6,5	0	M 20/cbm	290
420,0	45,5	19,2	8,7	—	291
100,0	5,9	—	—	a) 10% d. Gebäudest., b) M 10/cbm	292
242,0	5,0	0,05	—4,1	M 20/cbm	293
304,7	40,9	29,3	—2,7	n. Mietzins, —400 cbm 16 M., wofür 130 cbm, steig. — > 4000 M. auf 120 M., wof. 910 cbm; Mehrverbr. 13/—200 cbm, SR, 8/600—700 cbm	294
250,0	67,8	29,3	6,6	M —25 cbm p. Q. 4 M., SR, 8/> 1250 cbm p. Q.	295
201,4	19,2	10,2	—64,0	M 20/cbm, Bauw. 30/cbm	296
500,0	—	—	—	M 20/cbm	297
162,3	19,6	—	—	M 22/cbm	298
534,0	38,6	13,1	0	n. Höhe d. Haussteuer, 8—20 M., entspr. Haussteuer v. — 3,50 — > 10 M.	299
—	184,4	67,5	37,6	M 20/cbm	300
7500,0	964,5	284,0	209,8	a) M 10/cbm, b) nach Eiche 42 M. p. a. je 1 Minutenliter	301
252,9	30,0	21,6	—	a) M 12/cbm, Min. wie bei b) f. Haushaltg. v. 6—15 M. nach Zahl der Mitgl.	320
—	—	—	—	in % des Jahresmietwerts	303
285,0	18,3	1,9	2,7	= staatl. Geb.st. Min. 10 M,, Mehrverbr. 15/cbm	304
185,0	37,0	23,5	—	a) M 12/cbm, b) 4 Kl. n. Personenzahl der Familie v. 6—15 M. Nach Schätzg., Min. v. 1,50 M. p. Mo f. ein Haus mit 4 Z bis 3,50 M. p. Mo f. 15—18 Z, Mehrverbr. M 20/cbm	305
364,6	25,8	8,5	3,2	n. Gebäudesteuereinheiten, 20/cbm	306
440,0	26,5	5,1	—6,5	M Min. 12 M. p. a. = 48 cbm; Mehrverbr. 25/cbm	307
240,0	17,2	4,4	2,2	M 10—25/cbm	308
342,5	51,9	20,5	16,1	a) Raumtarif, b) M 30—15/cbm	309
583,9	26,6	4,3	—0,4	M Stadt 20/cbm, Vororte 25/cbm	310
2055,0	427,5	106,7	114,0	M 30/cbm, städt. Anstalten 15/cbm	311
500,0	68,6	34,9	6,5	a) 2,50 M. f. je 100 M. d. Mietwerts, b) M 15/—1000 cbm, 12/> 1000 cbm	312
750,6	103,8	37,6	—15,1	a) n. Zahl d. Stockw.: 1—1½ St. 30 M., 2—2½ St. 40 M., 3—3½ St. 50 M. f. 1 Familie, jed. weitere 5 M. mehr; b) M 20/—200, R, 14/> 5000 cbm	313
143,7	16,5	1,6	7,7	a) n. Haushaltg. 6—15 M., b) M 20/cbm	314
235,0	13,9	4,1	0,5	M 20/cbm, gewerbl. W. 10/cbm	315
964,4	115,7	44,0	6,9	M Min. 1,20 M. p. Mo f. Häuser unt. 7000 M. Brandk.wert, dafür 3 cbm; Min. 2 M. p. Mo f. höh. Brandk.w., dafür 7 cbm; Mehrverbr. 20/cbm	316
121,7	9,2	1,0	0,2	M 10/cbm, Mindestbetr. 40% d. Gebäudesteuer	317
255,0	51,0	14,2	19,1	M 20/—18 p. Mo, SR, 15/> 50 cbm p. Mo	318
2850,0	262,8	110,7	47,2	M 20/cbm	319
138,8	52,0	38,2	5,7	M 15/cbm, R bei Verbr. v. > 300 M.	320
600,0	40,2	9,9	2,3	M 30/cbm, Min. = staatl. Gebäudesteuer, Mehrverbr. 25/> 300, 20/> 300 cbm	321
21,0	ca. 1,1	ca. 1,0	—	10—18 M.	322
700,0	192,4	142,9	12,5	M 20/cbm	323
840,0	151,2	21,2	102,3	M Kl. I 25 M., hierf. 180 cbm, Mehrverbr. 10/cbm, Kl. II 80 M. hierf. 730 cbm, Mehrverbr. 9/cbm, Kl. III 140 M., hierf. 1500 cbm, Mehrverbr. 8/cbm, Kl. IV 250 M., hierf. 3000 cbm, Mehrverbr. 7/cbm	324
245,0	18,9	3,1	4,7	M a) Hausw. Min. 10 M. p. a. = 40 cbm, Mehrverbr. 25/cbm, b) gewerbl. W. 15/cbm	325
222,0	37,6	11,5	6,8	M 20/—120 p. Q., SR, 16/> 180 p. Q., gewerbl. W. 12/cbm, Min. 4 M. p. a. = 20 cbm	326
404,0	34,5	8,3	—0,2	M 30/cbm	327

versorgt (194 831 cbm).

Lfd. Nr.	Name der Gemeinde	Art der Wassergewinnung	Art der Filtration und Größe der Filterfläche in qm	Länge der Hauptrohrleitungen in km	Jahresförderung 1000 cbm	Durchschnittsverbrauch pro Kopf u. Tag in l	Zahl der angeschloss. Grundstücke in % der bebauten Grundstücke
1	2	3	4	5	6	7	8
328	Pforzheim	Quellw. u. Grundw., tls. gehoben	—	74,23	2793,9	117,8	—
329	Pfullingen	Quellw.	—	6,0	260,0	100,0	97
330	Pirna a. E.	Quell- u. Grundw.	—	27,5	500,0	90,0	—
331	Pleß	Quellw. gehoben	—	7,34	52,5	28,0	—
332	Pößneck	Quellw.	—	—	350,0	—	100
333	Potschappel	Quellw.	Sandfilter 4500	5,0	98,9	31,0	100
334	Pr.-Stargard	Grundw.	Sandfilter 50	11,0	128,0	33,0	100
335	Püttlingen	Grundw.	Kies 20	13,0	900,0	50,0	100
336	Quedlinburg	Grundw.	—	29,4	385,9	42,0	98
337	Radebeul-Oberlößnitz	Grundw. gehoben	—	42,18	277,7	80,0	—
338	Ragnit	Quellw. gehoben	Kies ca. 12	8,5	55,0	29,0	100
339	Rastatt	Grundw. gehoben	—	22,0	476,8	90,0	72
340	Rastenburg	Grundw.	Enteisen. Sandfilt. 70	13,0	172,0	39,0	100
341	Ratibor	Grundw.	—	19,5	990,0	65,0	—
342	Ravensburg	Quellw.	—	24,0	—	—	99
343	Regensburg	Quellw. gehoben	—	64,4	2298,8	112	81
344	Rehau	Quellw.	—	16,2	74,5	34,0	87
345	Reichenhall	Quellw.	—	15,0	250,0	—	90
346	Rendsburg	Grundw. gehoben	Sandfiltration 101	20,0	299,5	51,0	ca. 90
347	Reutlingen	Grundw. gehoben	—	30,9	762,3	83,0	—
348	Rheine	Grundw. gehoben	—	41,5	780,4	—	—
349	Rochlitz	Grundw.	—	18,0	131,4	58,0	85
350	Ronneburg	Grundw.	—	7,8	127,8	55,0	68
351	Ronsdorf (Rhld.)	Quell- u. Talsperrenw. gehoben	Naturfilter 300	30,0	148	28,5	74,4
352	Rosenheim	Quellw. gehoben	—	30,8	1144,4	284,0	80
353	Roßlau	Grundw. gehoben	Sandfilter 100	15,9	120,6	28,3	100
354	Roßwein	Quellw.	—	34,0	63,0	—	95
355	Rostock u. Warnemünde	Oberflächenw.	Sandfiltr. 6500	88,0	3209,5	152,0	—
356	Rothenburg o. T.	Quellw., tls. gehoben	—	—	130,0	50,0	—
357	Rottenburg a. N.	Quellw.	—	12,0	481,8	—	97,5
358	Rudolstadt	Grundw. gehoben	—	28,7	323,5	69,7	100
359	Rybnik	Grundw. gehoben	—	10,0	86,7	36,5	75
360	Saalfeld	Quellw. gehoben	2 Kröhnke's Sand-Trommelfilter	141,0	147,0	28,0	94
361	Saarburg i. E.	Quellw.	—	17,0	500,0	100,0	ca. 100
362	Saargemünd [1])	Flußw. gehoben	Sandfilter 547	23,0—24,0	265,0	52,0	—
363	Saarlouis	Grund- u. Quellw.	—	12,8	138,8	25,0	91
364	Sagan	Quellw. gehoben	—	17,0	256,7	47,0	100
365	Salzwedel	Quellw.	Enteisen. u. Sandfilter	19,0	200,0	—	—
366	Samter	Grundw. gehoben	Kies- u. Sandfilter 60	8,75	46,8	26,0	75
367	Sande	Grundw. gehoben	—	16,8	14,6	ca. 59,0	95
368	Sangerhausen	Grundw. gehoben	—	167,3	167,3	28,0	ca. 100
369	Schiffweiler u.	Quellw.	—	12,5	90,0	19,0	99
	Heiligenwald		—	15,0	80,0	—	—

[1]) Neue Trinkwasserleitung im Projekt (1/2 Million) fertig.

Gesamt-baukosten der Anlage in 1000 M.	Einnahmen in 1000 M.	Betriebs-ausgaben in 1000 M.	Ueberschuß = Sp. 11 — (Sp. 12 + Abschr. + Verzins. + Tilg.) in 1000 M.	Wasserpreis und Abgabebedingungen	Lfd. Nr.
9	10	11	12	13	14
2482,4	349,7	126,4	113,2	a) Hausw. Z 2,50 M. b) M 15/cbm	328
380,0	20,3	4,4	2,4	M 20/cbm	329
498,0	47,2	17,1	0	M 10/cbm	330
131,7	17,9	16,7	0,6	M 25/cbm	331
—	—	—	—	M 20/cbm, 10/>20 cbm täglich, 6/cbm Ueberlaufwasser	332
211,6	20,4	3,1	6,7	M 20/cbm	333
280,0	31,3	11,7	2,6	M 35/cbm	334
165,0	15,9	5,0	0	M 20/cbm	335
437,4	69,4	25,9	2,4	M 20—8/cbm, öffentl. Zwecke 8/cbm	336
—	45,7	24,4	0,2	M 20/cbm, Min. 80 cbm p. a.	337
160,0	14,7	5,0	1,5	a) 4 M. p. a. f. d. Raum b) gewerb. W. M 25/cbm	338
750,4	54,1	20,7	1,0	a) M 20/cbm b) 3 % d. Mietwertes	339
400,0	32,3	8,5	3,2	M 20/cbm u. $33\frac{1}{3}$ % d. Gebäudesteuer	340
1243,0	118,7	38,5	20,0	M 19/—2000, SR, 14/>8000	341
539,0	104,1	41,6	41,6	a) Nach Schätzung, b) M 8—15/cbm	342
2000	310	163,4	3,8	M 20/cbm Min. 30 M. f. d. Anwesen, R	343
238,2	15,7	6,3	—0,6	M 15—6/cbm	344
500,0	—	—	—	M 6—8/cbm	345
319,0	52,8	14,1	19,6	—	346
459,0	89,0	20,7	48,6	M 20/cbm	347
689,0	160,1	19,4	108,1	M Min. je n. Etagenfläche 3—18 M. p. Q. = 15—90 cbm, Mehrverbr. 20/cbm	348
182,0	11,5	2,5	0,9	M 20/cbm	349
178,0	11,9	1,8	1,6	M 20/cbm	350
923,0	61,3	21,6	—4,2	M Min. 24 M. p. a., 25/cbm	351
894,0	63,6	18,8	0,5	M 15/—1000, R, 12/>1000 cbm, Bahn 4/cbm	352
467,6	32,6	13,0	—6,5	M Min, 1,50 M. f. je 1000 M. Brandkassenw. d. Geb., 25/—200, R, 10/>3000 cbm	353
206,1	13,1	—	5,9	M 20/cbm	354
896,5	270,4	150,3	—	Rostock M 15/—1000 p. Q. R, 9/>6000 cbm p. Q.	355
267,8	36,3	27,7	—	Warnemünde 20/cbm, Grundgeld 1 ‰ des Schoßwertes	
300,0	29,7	10,6	—	M 20/cbm	356
233,0	31,3	15,9	6,1	a) K 4 M., jed. Z. >8 qm Fl. 1,50 M., Min. 6 M. b) gewerbl. W. 4 Kl. 3—9, 6—12, 9—15 u. 12—18 M.; M 12/cbm	357
422,3	62,1	18,7	27,5	M 20/cbm, SR, 15/>400 cbm p. Mo; Verbr. >800 cbm Vereinbarung	358
255,0	26,0	14,0	0,6	M 20/cbm	359
355,7	36,9	18,2	18,7	M Hausw. 25/—100 p. Q., 20/>100, gewerbl. W. 25/—100, R, 16/>800 cbm p. Q.	360
550,0	17,7	5,0	—4,3	M 15/cbm	361
—	48,9	38,1	—	M 20/cbm	362
172,6	29,7	13,1	6,8	M 25, 15/cbm	363
302,0	42,0	15,3	7,5	a) 2 M. pro Z b) M 20/cbm, SR, 5—$33\frac{1}{3}$ %/500—>3000 cbm	364
500,0	42,1	14,8	15,3	a) Hausw. 4 % des Mietw. b) gewerbl. W. M 25/—200, SR, 15/>401—600 cbm, bei Mehrverbr. besond. Vereinbarung	365
210,0	16,0	4,9	0	M 10 Gebäudeklassen m. Mindests. u. entspr. Verbrauchsquanten zu 30/cbm, Mehrverbr. 15/cbm	366
231,0	20,6	3,2	0,4	M Grundgeb. 10 M. f. Wohng. aus 2 Z, K u. Kammer, 3 Z 2 M., jedes weitere 1 M. mehr: gewerbl. W. 20/—500, SR, 10/>1000 cbm	367
518,5	47,0	13,8	9,8	M Min. 3 M. p. Q. 40/—50, SR, 10/>25000 cbm	368
136,3	21,0	15,5	—1,2	M Min. 3,60 M. = 9 cbm, Mehrverbr. 23/cbm	369
171,1	—	—			

Lfd. Nr.	Name der Gemeinde	Art der Wassergewinnung	Art der Filtration und Größe der Filterfläche in qm	Länge der Hauptrohrleitungen in km	Jahresförderung in 1000 cbm	Durchschnittsverbrauch pro Kopf u. Tag in l	Zahl der angeschloss. Grundstücke in % der bebauten Grundstücke
1	2	3	4	5	6	7	8
370	Schleswig	Quellw.	—	3,0	109,5	—	35
371	Schlettstadt	Grundw. gehoben	—	29,1	160,0	42,0	80
372	Schmalkalden	Quellw. gehoben	—	20,1	195,7	53,0	100
373	Schmiedeberg	Quellw.	—	8,5	220,0	30,0	100
374	Schneeberg	Quellw. als Reserve Stauweiher	Kiesfiltration	16,0	1000,0	100,0	95
375	Schönebeck a. E.	Grundw.	—	19,6	291,9	40,0	—
376	Schönfeld b. L.	Grundw. gehoben	—	12,5	110,6	23,0	99
377	Schrimm	Grundw.	Holzhordenenteisen-Filter 80	10,2	110,0	45,0	95
378	Schwabach	Quellw.	—	21,3	—	—	—
379	Schwandorf	Quellw.	—	4—5	190,0	ca. 70,0	90
380	Schwarzenberg	Quellw. u. Grundw.	—	10,0	120,0	80,0	—
381	Schweidnitz	Grundw. gehoben	—	16,1	486,9	42,0	—
382	Schwenningen a/N	Quellw. gehoben	—	8,5	600,0	ca. 100,0	—
383	Schwerin i. M.	Oberflächenw. geh.	Sandfiltration	—	913,5	59,0	100
384	Seesen	Oberflächenw.	Sandfilter ca. 40	7,8	438,0	100,0	90
385	Siegburg	Grundw. gehoben	—	25,0	408,3	68,0	—
386	Singen a. H.	Quellw.	—	12,0	500,0	120,0	100
387	Sondershausen	Quellw.	—	12,3	81,5	28,0	100
388	Sonneberg	Grundw. geh., Quellw.	—	32,0	220,4	40,0	75
389	Sorau N.-L.	Grundw.	Enteisen. Sandfilt. 140	21,9	180,9	30,2	—
390	Sprendlingen	Grundw. gehoben	—	8,5	—	—	98
391	Sprottau	Quellw.	—	10,0	220,0	10,0	100
392	Stade	Grundw. gehoben	Kiesfilter 47,5	17,8	130,1	37,7	93
393	Stadthagen	Quellw.	Sandfilter 40	13,0	20,0	90,0	90
394	Stargard i. P.	Grundw.	Enteisenung	23,0	2,8	33,14	87
395	Steele	Grundw. gehoben	—	11,8	2418,2	170,0	100
396	Steinach	Grundw. gehoben	—	—	5,6	20,0	100
397	Stendal	Grundw. gehoben	Enteisen., Koksber. u. Sandfilter 254	34,0	489,2	52,1	ca. 100
398	Stettin	Grundw. u. Oberflächenw. gehoben	Sandfilter 9145	185,3	5352,0	63,75	77
399	Straßburg i. E.	Grundw. gehoben	—	219,0	7787,5	123,5	Stadt 100, Vororte 54,3
400	Straubing	Quellw.	—	13,6	300,0	55,0	80
401	Striegau	Grundw. gehoben	Enteisen.	17,22	177,3	37,36	—
402	Stuttgart	a) Quellw., b) Nutzw., Grundw. u. Flußw. gehoben, Seew.	Sandfiltr. Seew. 2950 Flußw. 10900	Q.W. 124,8 See- u. Flußw. 210,1 Grundw. 60,8	Q.W. 802,1 See- u. Flußw. 7504,2 Grundw. 1624,7	Q.W. 8,3 See-, Grund- u. Flußw. 94,9	97
403	Süchteln	Quellw.	—	—	10,0	3,96	—
404	Suhl	Quellw.	—	27,1	718,9	120,0	—
405	Sulzbach (Saar)	Quellw.	—	28,6	609,5	74,0	—
406	Tarnowitz O.-S.	Grundw. gehoben	—	12,1	219,2	46,4	—
407	Tegel	Grundw. gehoben	Rieseler u. Grobfilter 210	15,0	400,5	70,0	100
408	Teterow i. M.	Quellw.	—	—	—	—	—
409	Thalheim i. Erzg.	Quellw.	—	12,5	250,0	40,0	—
410	Traben-Trarbach	Quellw., teils geh.	—	20,0	120,0	6,0	98

Gesamt-baukosten der Anlage in 1000 M. 9	Einnahmen in 1000 M. 10	Betriebs-ausgaben in 1000 M. 11	Ueberschuß = Sp. 11 — (Sp. 12 + Abschr. + Verzins. + Tilg.) in 1000 M. 12	Wasserpreis und Abgabebedingungen 13	Lfd. Nr. 14
108,0	14,0	5,6	2,5	M 20/cbm	370
600,0	30,0	12,0	—	M Min. 20 M. p. a. = 60 cbm, Mehrverbr. 20/—100, R, 17/▷1000 cbm	371
325,0	40,3	23,5	—1,6	Bis 3000 m Höhe d. Fußboden d. Erdgeschosses 25/cbm, bis 310 m H. = 30/cbm, bis 320 m H. = 35/cbm, über 320 m H. = 40/cbm	372
250,0	14,3	2,2	3,0	a) Nach Einschätzung, 3 M. p. a. pro bewohnb. Raum. b) M 20/—500, R, 12/▷10 000 cbm	373
450,0	21,8	16,4	—	a) M 30/cbm, b) 12 M. f. Familie mit besond. Hahn	374
200,0	66,4	37,5	17,8	M 18/—900 cbm p. Q., Mehrverbr. 15/cbm	375
404,7	39,0	13,1	1,0	a) 2 M. pro bewohnb. Raum. b) M 22/cbm, Min. = 3/4 des nach a) zu zahlenden Wassergeldes	376
300,0	29,0	7,9	0	M 30/cbm, Min. = Gebäudesteuer	377
275,3	21,5	17,0	—	a) Nach Zahl d. Haushaltungen b) M Min. 12—28 M. je n. Zahl d. Familien, 20/—100, R, 7/▷2000 cbm	378
205,0	18,8	5,8	4,0	a) N. Z: 1—2 M. f. 1 Z, 2—4 M. f. 1 K b) M 12/—1000 cbm, R, 8/▷2000 cbm	379
90,0	6,3	1,7	1,1	a) Nach Schätzung, Normalsatz 20 M. f. mittelgr. Haus. b) M 8/cbm, Min. 10 M. p. a.	380
700,0	79,3	27,3	20,8	M 20/—1000, SR, 17/▷5000 cbm, Stadt 10/cbm	381
720,0	—	—	—	M 15/cbm	382
1415,7	132,3	39,2	16,6	M 10/—300, SR, 5/▷2000 cbm, außerdem 1 1/2 % d. Mietwertes	383
95,0	11,4	4,1	—0,9	—	384
470,0	93,9	36,8	29,6	M 25/—50 p. Mo, SR, 14/▷2000 cbm p. Mo	385
300,0	24,0	1,0	8,0	a) Nach Hahnen. b) M 10 u. 5/cbm	386
200,0	13,3	3,8	1,4	M 18—10/cbm, Min. 4,50 M. p. a.	387
350,0	45,5	13,7	2,2	M 20/cbm	388
—	—	—	—	M 20/cbm	389
236,0	—	—	—	M 20/cbm	390
250,0	15,0	—	—	Hausw. n. Schätzung, gewerbl. W. M 19/cbm	391
340,0	54,7	20,9	8,9	M 40—20/cbm	392
200,0	12,0	—	—	a) 3 % vom GebstNW, b) M 20/cbm	393
557,9	58,4	12,3	21,1	M 25/—500, R, 15/▷1000 cbm	394
475,0	114,8	65,2	21,5	M	395
180,0	10,8	1,5	—	M 20/cbm	396
833,7	95,1	23,5	11,5	a) 4 % d. Mietwertes, b) M 30/—100, SR, 10/▷1000 cbm	397
4764,6	781,9	261,2	350,6	M 18/—750 p. Q., SR, 12/▷1250 p. Q. Auswärt. Kons. 20/cbm	398
5605,2	611,8	76,4	—	M 15/—2500, R, 33 1/3 %/▷37 500 cbm	399
397,0	51,4	19,1	14,9	—	400
—	—	—	—	—	401
9973,0	1466,2	517,5	682,8	a) Einschätzg. n. Gelassen b) M 15/cbm	402
16,0	7,5	7,5	—	M 20/cbm, Min. 0,75 u. 1,50 M. p. Mo. u. Gebäude	403
220,0	29,9	7,0	14,0	a) Hausw.Schätzg. 4—8 M. f. F., b) gew. W. M 15/—500, R, 10/▷1000 cbm	404
605,1	109,7	33,5	33,7	M 25/cbm	405
—	33,5	20,1	5,7	M 17 u. 10/cbm	406
293,6	60,6	41,4	—	M 18/cbm	407
105,0	7,5	—	—	M, Mehrverbr. 10/cbm	408
450,0	20,1	1,4	—	Hausw. 6—30 M. p. a. je n. Mietwert, außerdem 6 Sondertarife	409
236,0	29,0	7,5	9,7	M 25/cbm, Min. 15 M. p. a.	410

Lfd. Nr.	Name der Gemeinde	Art der Wassergewinnung	Art der Filtration und Größe der Filterfläche in qm	Länge der Hauptrohrleitungen in km	Jahresförderung in 1000 cbm	Durchschnittsverbrauch pro Kopf u. Tag in l	Zahl der angeschloss. Grundstücke in % der bebauten Grundstücke
1	2	3	4	5	6	7	8
411	Trebnitz i. Schl.	Quellw.	—	5,5	—	—	—
412	Treuen	Quellw. gehoben	—	12,0	76,3	26,6	90
413	Trier a. Mosel	Grundw. gehoben	Sandfilter 750	70,9	1828,9	92,47	—
414	Tübingen	Grundw.	—	20,0	366,4	59,0	—
415	Tuttlingen [1])	Quell- u. Grundw. gehoben	—	23,0	367,4	78,1	100
416	Ulm a. D.	Quell- u. Grundw.	—	86,0	2699,4	—	—
417	Uerdingen a. Rh.	Grundw. gehoben	—	19,2	480,4	154,0	—
418	Untermhaus	Quellw.	—	11,3	84,0	28,0	—
419	Viersen	Grundw. gehoben	—	38,6	723,3	99,0	75
420	Vilich (zu Beuel a. Rh.) [2])	Grundw.	—	ca. 35,0	298,3	58,0	ca. 80
421	Villingen (Baden)	Quellw.	—	31,0	358,3	130,0	99
422	Völklingen	Quell- u. Grundw.	—	25,0	308,0	50,0	100
423	Waldenburg Schl.	Grundw. gehoben	—	64,8	2654,8	90,2	100
424	Waldheim	Quell- u. Grundw.	—	26,1	159,1	41,0	100
425	Waltershausen	Grundw. m. natürl. Gef.	—	15,0	100,0	30—35	75
426	Wandsbek	Oberflächenw. geh.	Sandfilter 1028	67,7	860,4	76,0	95
427	Weida S.-W.	Quellw. gehoben	—	5,8	69,6	21,0	90,68
428	Weiden	Grundw. gehoben	—	25,0	562,6	110,0	70
429	Weimar	Quellw. gehoben	—	39,3	855,9	83,0	—
430	Weißenburg i. B.	Quellw.	—	—	471,9	84,0	65
431	Weißenfels	Grundw.	—	31,1	1000,0	36,3	100
432	Werdau	Grundw. gehoben	—	29,0	200,0	40,0	100
433	Werden	Grundw.	—	17,0	569,4	—	—
434	Werden (Ruhr) -Land	Grundw. gehoben	—	60,0	269,9	28,8	95
435	Wermelskirchen	Grundw.	—	16,0	140,0	40,0	—
436	Wernigerode	a) Flußw.	—	—	280,0	—	—
		b) Quellw.		—	157,0	—	—
437	Wesel	Grundw. gehoben	—	35,0	849,3	111,0	100
438	Wetter	Grundw.	—	—	178,0	56,95	—
439	Wetzlar	Quellw. gehoben	—	—	429,3	73,0	95
440	Wiesbaden	81 % Quellw. u. 19 % Grundw.	—	161,5	4325,8	108,7	100
441	Wilkau i. S.	Quellw.	—	16,8	231,9	76,7	ca. 100
442	Witten a. Ruhr	Grundw. gehoben	—	72,88	6958,1	—	—
443	Wittenberg	Grundw. gehoben u. Quellw.	Sandfilter 77	22,0	300,0	41,0	55
444	Wittenberge	Grundw. gehoben	Enteis., 4 Kiesfilt. 60	23,1	392,8	53,0	80
445	Wolfenbüttel	Grundw.	—	29,0	231,9	33,0	—
446	Worms	Grundw. gehoben	Enteis. 156, Sandf. 555	71,31	2122,6	113,0	—
447	Wriezen	Grundw. gehoben	—	10,4	41,0	17,0	90
448	Würzburg	Quellw.	—	112,9	6174,9	207,0	—
449	Wurzen	Grundw. gehoben	—	20,3	281,0	44,72	86,3

[1]) 1908. [2]) Versorgt 11 Ortschaften. [3]) einschließlich Baukapital des alten außer Be-

Gesamtbaukosten der Anlage in 1000 M.	Einnahmen in 1000 M.	Betriebsausgaben in 1000 M.	Ueberschuß = Sp. 11 — (Sp. 12 + Abschr. + Verzins. + Tilg.) in 1000 M.	Wasserpreis und Abgabebedingungen	Lfd. Nr.
9	10	11	12	13	14
144,0	2,4	1,9	—	4 Klassen, 15, 30, 60 u. 100 M.	411
309,0	18,9	8,5	—11,6	M Min. 1,50 M. p. Q., wofür $7^1/_2$ cbm; Mehrverbr. 25/cbm	412
2573,2	361,2	194,3	38,0	SR 25—15/cbm	413
500,0	124,5	—	—	a) Schätzung n. Z b) gewerbl. W. 4 Klassen, je n. Art d. Gewerbes c) M 21/cbm (25/cbm, falls M gemietet); bei Verbrauch v. >100 M. p. Q. R v. 2—5 %	414
220,0	48,1	19,2	17,7	a) Schätzung, Z 1,50 M., K 4 M. Min. 6 M. b) gewerbl. W. 4 Kl. m. verschied. Zuschl. c) M 15/—1000, 12/>1000 cbm p. a.	415
—	—	—	—	a) M 15/cbm b) nach Einschätzung, R — 60 %	416
211,3	79,3	28,1	37,9	M 15—10/—7000, SR, 4/>100 000 cbm	417
180,0	13,2	2,0	—0,3	M 18/cbm	418
364,1	72,2	33,5	10,0	a) Hausw. M 15/—1000, R, 10/>5000 cbm, Min. nach Nutzungsw. d. Geb. v. 12—40 M. b) Gewerbl. W. 10/cbm, Min. 52 M. p. a.	419
450,0	61,9	30,9	17,8	a) Einschätzung b) M	420
460,0	38,8	4,1	—	a) pro Hahn 7 M. p. a. b) M 8/cbm, Eisenbahn 6/cbm, R 20 % für 2—5000 cbm, 30—40 % für >5000 cbm	421
340,0	56,5	49,6	—30,5	M 25/cbm	422
2300,0	459,9	229,3	132,6	a) in d. Stadt Wsteuer 5 % d. Mietwertes, b) außerhalb M 26/cbm, Industrielle u. Gruben usw. 8—14/cbm	423
322,0	28,1	6,0	13,5	M 20/cbm	424
210,0	37,6	9,2	18,8	M 25/cbm	425
1914,6	167,9	33,7	8,2	M 17/cbm	426
231,5	17,2	10,7	3,0	M 20/cbm	427
500,0	86,7	42,9	11,4	M 15/—2000 cbm p. a., R	428
—	115,9	40,5	10,7	M 22/—3 cbm p. T., R, 15/>10 cbm p. T.	429
391,4	18,0	5,0	3,7	M 20/—60, R, 10/>7500 cbm	430
607,0	90,1	—	22,8	M Hausw. 25/cbm, gewerbl. W. 15/cbm, Min. 500 cbm	431
440,0	44,9	17,5	—3,5	M 25/cbm	432
—	45,9	26,0	2,2	M Min. 10 M., 20/—100, SR, 3/>60 000 cbm	433
450,0	44,5	36,2	—6,4	M 25/cbm R	434
545,0	105,5	85,4	4,8	M Min. 2,50 M. p. Q. für 1 stöck., 3,50 M. f. 2 u. mehrstöck. Häuser, wofür 5, bzw. 7 cbm, Mehrverbrauch 40/cbm	435
90,0	—	—	—	a) nach Einschätzung	436
480,0	—	—	—	b) M 25/cbm	
779,8	107,9	53,9	16,6	M Min. nach Nutzwert d. Häuser v. 7-30 M., 15/cbm, SR, 9/>25 000 cbm	437
115,0	31,1	25,0	0	M 24/cbm, gewerbl. W. 20/cbm, R — 10/cbm	438
710,9	63,4	26,4	2,2	—	439
12198,6	945,2	238,7	100,0	M 30/cbm	440
359,3	22,3	1,8	4,0	10 M. Mietw. = 1 Wsteuereinheit, wofür 72 Pf. Wsteuer zu zahlen u. 4,5 cbm frei; Mehrverbr. 16/cbm	441
—	352,1	127,2	123,5	f. Z >6 qm, K 2,25 M.; M Min. 4,50 M. p. Mo., 8,5/—1000, SR, 5/>1000 cbm	442
400,0	40,0	5,5	3,0	M 20/—5000, R, 15 %/>2000 cbm	443
350,0	45,8	19,2	9,6	M 25/—1000, R, 10/>16 000 cbm	444
515,0	67,8	26,0	7,9	M 25/cbm	445
2649,7 [3])	310,2	84,7	—	M 24—10/cbm	446
220,0	7,3	2,1	—4,3	M 25/cbm, gewerbl. W. 15/cbm	447
3010,6	377,7	124,6	41,6	M 10/cbm	448
433,0	61,6	16,6	11,6	M Min. 5 M. f. d. Grundst. p. a., 20/-200, R, von 2(>200—500) — 60 % (>12 000 cbm)	443

trieb befindlichen Flußwasserwerkes.

Lfd. Nr. 1	Name der Gemeinde 2	Art der Wassergewinnung 3	Art der Filtration und Größe der Filterfläche in qm 4	Länge der Hauptrohrleitungen in km 5	Jahresförderung in 1000 cbm 6	Durchschnittsverbrauch pro Kopf u. Tag in l 7	Zahl der angeschloss. Grundstücke in % der bebauten Grundstücke 8
450	Zeitz	Grundw. tls. gehoben	—	22,7	612,0	51,5	99,9
451	Zittau	Quellw.	—	69,0	2061,2	100,0	—
452	Zoppot	Quellw.	—	ca. 18,0	365,0	60,0	100
453	Zschopau	Quellw.	—	9,0	—	—	95
454	Züllchow	Quellw.	—	7,0	9,8	—	100
455	Züllichau	Grundw.	Druckfilter, Enteis. Syst. Linde-Heß, 4,7	14,0	90,0	31,0	100
456	Zuffenhausen	Quell- u. Grundw. gehoben	—	4,0	350,0	10,00	—
457	Zweibrücken	Quellw. gehoben	—	38,0	380,0	70,0	90
458	Zwickau	Grundw. gehoben, Oberflächenw.	Sand- u. Kiesfiltr. 1600	8,5	1958,2	77,0	89

B. Gemeinden, die nur eine

Lfd. Nr.	Name der Gemeinde	Art der Wassergewinnung		Länge der Hauptrohrleitungen in km	Jahresförderung in 1000 cbm	Durchschnittsverbrauch pro Kopf u. Tag in l	Zahl der angeschloss. Grundstücke in % der bebauten Grundstücke
459	Altenessen u. Carnap	Wasserwerk f. d. nördl. westfäl. Kohlenrevier		69,55	2702,2	1. Industr. Zwecke: Alteness. 93 Carnap 412 2. Haushaltungszw.: Alteness. 37 Carnap 36	Alteness. 88 Carnap 67
460	Beuthen O.-S.	Rosaliengr. Kr. Kattowitz Adolfsschacht Bergfiskus		—	1397,99	78,9	95
461	Bismarckhütte	Adolfschacht und Rosaliengrube		6,2	—	22,0	—
462	Bogutschütz	Kreis Kattowitz		5,9	130,0[1])	30,0	95
463	Dillingen S.	Dillinger Hüttenwerke A.-G.		5,0	85,0	—	90
464	Eisleben	Mansfelder Gewerkschaft		52,2	367,5	39,0	100
465	Elversberg	Bergfiskus, Grube Heinitz		10,2	37,7	17,0	100
466	Friedberg-Hessen [2])	Gruppenwasserversorgung Nauheim		16,63	230,5	66,46	82,2
467	Gräfrath	Städt. Wasserw. Elberfeld		21,7	192,5	52,0	—
468	Haan (Rhld.)	Stadt Elberfeld		17,0	52,4	—	—
469	Kattowitz O.-S.	Kreis Kattowitz		21,47	1296,4	93,5	95
470	Königshütte O.-S.	Bergfiskus Adolfschacht		2,05	660,9	26,4	94
471	Laurahütte	Kreis Kattowitz		—	—	110,0	100
472	Lünen	Wasserwerk f. d. nördl. westf. Kohlenrevier		16,0	184,8	54,8	—
473	Mikultschütz	Donnersmarkhütte A.-G.		8,5	60,0	—	50
474	Myslowitz	Kreis Kattowitz		—	431,1	73,0	100
475	Stoppenberg,[3]) Bürgermeisterei	Stadt Steele		6,0	1500,0	31,0	90
476	Vaihingen a. F.	Grundw. Filderwasserversorg.		14,0	153,0	406,0	95
477	Weißensee	Stadt Berlin		39,0	512,0	38,0	—
478	Zaborze	Fiskal. Wasserleit. Zawada		9,55	161,5	16,4	35
479	Zalenze	Kreiswasserwerk		3,5	5,0	—	—

[1]) Nur für den Ortsteil Jawodsie. [2]) Eigenes Pumpwerk f. Grundwasser in Reserve.

Gesamtbaukosten der Anlage in 1000 M.	Einnahmen in 1000 M.	Betriebsausgaben in 1000 M.	Ueberschuß = Sp. 11 — (Sp. 12 + Abschr. + Verzins. + Tilg.) in 1000 M	Wasserpreis und Abgabebedingungen	Lfd. Nr.
9	10	11	12	13	14
700,0	115,7	28,7	10,9	M 20/cbm, R, Min. v. 4—15 M. je n. Gebäudesteuer	450
1077,8	83,1	16,7	48,2	M 12/cbm	451
270,0	44,8	28,4	5,2	M 15/cbm (v. 1. IV. 09 20/cbm)	452
—	11,3	2,2	0,4	a) Hausw. 3 % d. Mietw., b) gewerbl. W. M 20/cbm	453
200,0	14,0	1,0	2,0	M 15/cbm	454
286,0	16,2	9,1	6,5	M Min. 2,50 M. p. Q. = 12,5 cbm; Mehrverbr. 25/—250 p. Q., R, 20/> 3000 cbm p. Q.	455
350,0	43,4	15,0	18,0	a) Hausw. pro Z von > 8 qm 2 M., v. wen. als 8 qm 1 M., b) gewerbl. W. M 15/cbm, SR, 10/> 8000 cbm	456
850,0	93,6	51,2	8,4	M 20/cbm, R	457
3249,3	221,3	70,7	50,4	a) n. Wasserzinseinheiten 1 E. = 64 Pf.; Mehrverbr. 15/cbm, b) Min. n. a), 20/—1500, R v. 5—20 % b. Verbr. — 2500, u. > 10000 cbm	458

Wasserverteilung besitzen.

564,1	243,0	190,4	—	a) je nach Verbrauch 10—6,5/cbm, b) 10 Pf./qm beb. Grundfl.	459
—	289,4	191,2	—	M 20/cbm, R, 14/> 1000 cbm	460
—	—	—	—	M 16/cbm	461
70,0	—	—	—	M 15/—100 p. Mo, R, 9/> 400 p. Mo	462
150,0	13,6	9,1	—	M 16/cbm	463
—	43,3	22,8	3,0	M 20/cbm	464
60,0	9,0	0,5	—	M 20/cbm, Bergleute 10/cbm bis 20 l pro Tag u. Kopf	465
200,0	50,6	23,8	11,6	So pro Haus je n. Zahl d. Familien n. ihrem Einkommen 10, 20—24, 28 M.; Wi 7, 14—20, 40 M. für festes Wasserquantum. Mehrverbr. 32/> 40 cbm, R, 18/> 1000 p. Mo	466
141,7	39,0	—	—	M, Min. 1,05—8,40 M. p. Mo je nach Gebäudesteuer; dafür 3—24 cbm p. Mo, Mehrverbr. 35/—300, R, 28/> 500 cbm p. a.	467
—	—	—	—	M 36/cbm, SR, 15/> 1500 cbm	468
—	—	—	—	M 18/cbm	469
188,3	120,5	44,7	—	M 18/—500, R, 15/> 2500 cbm	470
—	—	—	—	M 20/cbm	471
78,1	29,6	14,6	12,6	M	472
61,0	7,8	5,0	—	M 13/cbm	473
—	68,1	36,9	28,5	M 20/cbm	474
500,0	121,0	9,1	—	M 19/cbm, Großkons. R	475
244,4	17,6	5,5	—	M 20/cbm	476
—	147,3	77,1	36,6	M 30/—80, 25/> 80 cbm, Min. 6 M. p. Q.	477
—	8,5	—	—	M 10/cbm	478
55,0	—	—	—	M 15/cbm	479

[3] 1908.

Verkehrswesen.

a) Straßenbahnen, die nur dem Personenverkehr dienen.

Name der Gemeinde und des Unternehmens	Strecken-länge in km mehrgleisig in ( )	Geleist. Wagen-kilometer in 1000	Zahl der Passag. in 1000	Gesamt-Anlage-kosten in 1000 M.	Einn. in 1000 M.	Ausg. in 1000 M.	Einnahmen pro geleist. Wagen-kilometer in Pfg.	Betriebs-ausgaben pro geleist. Wagen-kilometer in Pfg.	Ver-brauchte KWSt. in 1000	Preis des Stromes pro KWSt. in Pfg.	Tarif A = Arbeiterkarten U = Umsteigen gestattet
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Allenstein	4,68	79	183	—	18,3	—[1])	23,3	—	54,0	—	10 Pf. U nicht gestattet
Barmen [2])				Am 1./4.08							Pro 5 Teilstrecken 10 Pf.,
Barmer Straßenbahnen	10,54 (2,35)	792	3 824	1 716	a) 344,0 b) 342,0	a) 391,4 b) 270,0	43,0	34,0	755,0	10,24	pro 6 und mehr Teilst. 15 Pf. Durchschn. Länge der Teilstrecke 0,61 km
Barmen-Schwelm-Milsper Straßenbahn [3])	12,45 (1,5)	818	2 425	1 313	a) 329,3 b) 328,2	a) 332,0 b) 230,0	40,0	28,0	686,3	9,5[4])	Besonderer Streckentarif. Durchschn. Länge der 10 Pf. Teilstrecken 2,18 km. U
Cöln:											
a) Städt. Straßenb.	77,929 (66,228)	20 707	84 581	18 039	7 197,4	5 195,0	34,76	25,09	9 770,0	8,14	Streckent.; f. 10 Pfg. rd 3 km, A 30 u. 40 Pf. f. 6 Fahrten. U bei Karten von 15 Pf. u. mehr
b) Kleinb. Cöln-Brück	10,073 (5,157)	253	253	738	76,0	86,0	30,03	33,80	146,0	10,10	
c) Kleinbahn Cöln-B.-Gladbach	15,970 (3,254)	738	738	3 296	287,0	283,0	38,82	38,36	616,4	15,54	
Cöpenick	35,70 (10,8)	954	3 369	2 000	282,0	190,2	29,6	19,9	566,4	8,0	In C. u. in Friedrichshagen Einheitstarif 10 Pf.; Uebergangsverkehr u. in Mahlsdorf 10—20 Pf. A 60—75 Pf.
Colmar	2,59 (1,80)	328	1 000	417	94,2	61,0	28,68	18,14	165,0	10,0	Einheitst. A 3 M. monatl., Sonn- u. Feiertage ungültig
Düsseldorf	(54,87) im Betrieb, 3,86 außer Betrieb	10 318	40 336	10 005	3 559,0 Gesamteinnahme 3 547,0 Betriebseinnahme	2 400,0[5])	34,37	23,11	4 682,0	12,0	Streckent.; f. 10 Pf. durchschn. $2^1/_2$—$3^1/_2$ km. A 60 Pf. f. 13 direkte Fahrten p. Woche, 90 Pf. m. 1 × Umsteigen. U
Freiburg i. B.	9,92 (7,42)	984	5 109	2 499	502,1	502,1	48,09	31,74	562,0	16,0	Streckentarif. U Einheitstarif
Gevelsberg-Milspe-Vörde	9,31 (0,5) Ausweichen	422	1 157	679 925	119,7	90,7[6])	28,0	21,5	374,7	8,0	Streckent., 2,2 km f. 10 Pf. A. bis 3 km $6^1/_4$ Pf.
Graudenz	3,5	465	1 565	600	118,0	111,0	27,5	23,7	213,0	10,0	
Hagen i. W.	28,30 (3,80)	1 609	6 291	2 040	718,4	506,0	44,63	31,43	1 347,0	7,0	Streckent.; f. 10 Pf. durchschn. 2 km. U A [7])

Hamm i. W.	8,0 (0,980)	529	1 660	811	133,1	176,0	—	—	270,0	—	Streckent.; f. 10 Pf. durchschn. 2,5 km. U
Kreuznach	5,40	208	448	450	59,0	56,0	28,19	26,92	124,0	—	Streckent.; f. 10 Pf. durchschn. 2,4 km
Ludwigshafen a. Rh. Städt. Straßenbahn	19,643 (7,881)	1 619	6 023	1 151	673,0	648,0 zumHaush. 25,0	41,59	29,85	939,2	12,0	Streckent.; f. 10 Pf. 2,4 km A (f. bestimmte Strecken Ermäßigung v. 50—67%) U
Mainz	26,12 (12,88)	2 176[8]) 130[9])	8 853	4 266	827,1	530,2	36,3	23,66	1299,0	12,0	Streckent., 1,84 km f. 10 Pf. im Stadtbez., 4,60 km auf Außenlinie. U.
M.-Gladbach Städt. Straßenbahn	22,86 (8,16)	1 231	5 190	3 062	791,0 (zusammen)	791,0 (zusammen)	44,3	27,5	805,2	12,0	Streckent.; f. 10 Pf. durchschn. 3 km. A bis 7 Uhr morg. in der Stadt M.-Gl. 5 Pf., auf der Städtebahn halber Fahrpreis, Wochenkarten 1,20 u. 1,80 M. U
Vereinigte Städtebahn M.-Gladbach-Viersen-Dülken-Süchteln	16,86 (4,25)	515	1 688	1 402			47,2	30,3	246,4	15,0	
Neunkirchen (Bez. Trier)	5,29 (2,5)	387	1 651	932	165,0	119,0	29,7	21,4	423,0	—	Streckent.; f. 10 Pf. durchschn. 3¼ km. A 75 Pf. wöchentlich.
Offenbach a. M. Städt. Straßenbahn	5,184 (4,63)	595	2 570	985	329,0	329,0	33,3	25,4	342,7	12,0	Streckent.; f. 10 Pf. rd. 4 km, je 2 km mehr 5 Pf. A 1 Fahrt tägl. bis 3 km 30 Pf. p. Woche, je 1 km mehr 5 Pf. p. Woche. U
Osnabrück	4,91	432	1 464	609	146,0	116,0	33,2	19,2	207,7	10,0	Einheitstarif. U
Trier	16,14 (6,14)	859	2 582	1 070	273,0	215,0	31,74	25,02	372,8	15,0	Zonentarif: 10 u. 15 Pf., f. 10 Pf. rd. 3 km. U
Wiesbaden	10,05 (6,70)	403	1375[10])	534	169,0	174,0	0,42	0,33	244,2	11,0	Streckent.; f. 10 Pf. 2 km, A 90 Pf. wöchentlich. U

[1]) In den Ausgaben für Elertrizitätswerk mit enthalten. [2]) Mitte Dezember ist die Strecke Barmen-Haßlinghausen (Kreis Schwelm) dem Betrieb übergeben worden; die Streckenlänge beträgt nunmehr 18 km. In Spalte 6 bedeutet bei Barmen u. den von ihm ausgehenden Bahnen die Ziffer hinter a) die Gesamteinnahme, die hinter b) die Einnahme aus Personenverkehr; in Spalte 7 bebeutet die Ziffer hinter a) die Gesamtausgabe, die hinter b) die Betriebsausgabe, also Ausgabe ausschließlich Verzinsung und Tilgung, sowie Rücklage für den Erneuerungs- und Betriebsreservefonds. [3]) Die Barmen-Schwelm-Milsper Straßenbahn benutzt auf Barmer Gebiet einen Teil der Geleise der Barmer Straßenbahnen (2,15 km). [4]) Auf Barmer Gebiet. [5]) 812 557 M. Abschreibungen, 140 154 M. Zinsensaldo, 3 352 446 M. Gesamtausgabe. [6]) Ohne Verzinsung Tilgung u. Erneuerung. [7]) Fahrpreis für 6 Fahrten auf Arbeiterkarte beträgt: 40 Pf. auf 2 Teilstrecken zu 10 Pf., 50 Pf. auf 3 Teilstrecken zu 15 Pf., 60 Pf. auf 4 Teilstrecken zu 20 Pf. [8]) Motorwagen. [9]) Anhängewagen. [10]) Zahl der verkauften Fahrscheine.

b) Bahnen, die sowohl dem Personen- wie dem Güterverkehr oder nur dem Güterverkehr dienen.

Name der Gemeinde und des Unternehmens	Streckenlänge in km, mehrgleisig in ( )	Zahl der Passag. in 1000	Beförd. Güter in 1000 kg	Gesamt-Anlagekosten in 1000 M.	Einnahmen in 1000 M.	Betriebsausgaben ohne Zinsen des Anlagekapitals in 1000 M.	Einnahmen pro geleist. Wagenkilometer in Pfg.		Betriebsausgaben pro geleistete Wagenkilometer in Pfg.		Verbr. KWSt. in 1000	Preis d. Stromes pro KWSt. in Pfg.	Tarif in Pfg.
							Personenverkehr	Güterverkehr	Personenverkehr	Güterverkehr			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Crefeld Kleinbahn Rheinhafen-Crefeld	12,7 (6,1)	—	91,9	2500,0	51,3	67,3	—	ca. 65,0	—	ca. 85,0	—	—	100 kg 3,5
Karlsruhe Städt. Straßenbahn	16,68[1]) (12,15)	12 524	3 356 Kolli	6282,0	1283,2[2])	1305,0[3])	43,53	12,10	27,80	27,80	1642,2[4])	6,42[5])	—
Mainz (nur Güterverkehr) Hafenbahn	20,6	—	31 560 Wagenladung.	699,0	76,0	125,4	—	Nur Rangierdienst	—	—	3 Dampflokomotiven	—	—
Stettin (nur Güterverkehr) Hafenbahn	36,0	—	160 404 belad. Achsen 133 245 leere Achsen	—[6])	89,1	Nicht bes. gebucht, enth. in den allgemeinen Betriebsausgaben	—	—	—	—	—	—	—

c) Gleislose Bahnen und Omnibuslinien.

Name der Gemeinde und des Unternehmens	Streckenlänge in km	Geleistete Wagenkilometer in 1000	Zahl der Passagiere in 1000	Gesamtanlagekosten in 1000 M.	Einnahmen in 1000 M.	Ausgaben in 1000 M.	Einnahmen pro geleist. Wagenkilometer in Pfg.	Betriebsausgaben pro geleist. Wagenkilometer	Verbrauchte KWSt. in 1000	Preis des Stromes pro KWSt. in Pfg.	Tarif in Pfg.	Bemerkungen (motorische Kraft bei den Omnibussen)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Autoomnibuslinie Düsseldorf-Hamm (Vorort)	1,55	57,8	122,2	49,99	13,7	28,4	23,73	49,14	—	—	Streckent. (2 Teilstr. 10 Pfg., 3 15 Pfg.)	Benzinmotore

[1]) Gleislänge 28,81 km. [2]) Den Zuschuß der Stadthauptkasse mit 21 770 M. abgerechnet. [3]) Darunter für Verzinsung u. Tilgung des Anlagekapitals sowie Rücklage in den Erneuerungsfonds 431 432 M. Nach Fußnote 2 u. 3 betrug der reine Betriebsüberschuß demnach 409 662 M. [4]) Einschl. des in den Werkstätten verbrauchten Stromes. [5]) Die Straßenbahn besitzt für ihren Betrieb ein eigenes Elektrizitätswerk. Die Angaben beziehen sich deshalb auf die reinen Erzeugungskosten. [6]) Die Anlagekosten sind in den Anlagekosten für den ganzen Hafen enthalten (vgl. unter d) und können nicht besonders angegeben werden.

d) **Häfen** *(im Rechnungsjahr 1907/08).*

Name der Gemeinde	Fläche der Hafenbecken: Handelshafen	Fläche der Hafenbecken: Industriehafen	Nutzbare Flächen der Lagerräume in qm	Länge der Kais in m	Gesamtbaukosten in 1000 M.	Betriebs-Einnahmen in 1000 M.	Betriebs-Ausgaben in 1000 M.	Ankunft: Schiffszahl	Ankunft: Güter in 1000 kg	Abgang: Schiffszahl	Abgang: Güter in 1000 kg
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Crefeld	19,8 ha		7 700	350	8 500	49,5	53,7	881	68 973	865	6 682
Düsseldorf	225 000	170 000	30 494	Kailänge (senkr. Ufermauern einschl. Rheinwerft) 3100 m, ges. Uferl. (einschl. schräge Bösch.) 10 500 m	16 642,8	674,7	591,1	10 314 einschl. Abgang	962 708 t	10 314	149 087 t
Karlsruhe	190 000	—	6 190 (i. d. Werfthallen I u. II), außerd. hat d. Silo Raum für 120 000 Sack Getr. (à 100 kg)	500	3 896,9	301,8[1]	188,1[2]	1 809 (darunter 80 leere)	468 070	1 804 (darunter 1327 leere)	91 019
Mainz	120 000	417 000	37 980	6 400	4 627	392,0	536,0	6 187	974 732	6 164	236 926
Offenbach	42 000	—	69 400 Lagerplätze (städt. bedeckte Lagerräume) sind nicht vorh.	750 m hochwasserfrei, 1,70 km nicht hochwasserfrei	2 361	144,0	102,0	1 469	247 575	171	17 395
Schleswig	—	—	—	—	—	11,0	4,0	364	—	364	—
Stettin	200 000 außerdem rd. 16 km Flußläufe, 2,2 km künstliche Kanäle		3 100 offene Schutzdächer, 26 170 Schuppenfläche, 17 268 Speicherfläche	11 778 qm städtische, 2593 m fiskalische	Buchwert am 1./4. 08 21 321	2 028,0	1 569,0 einschl. Unterhaltung	5008 Seeschiffe, 1460 Küsten-, Revier- und Binnenfahrz. 12 051 Kähne	3 603	—	—
Straßburg i. E.	241 300	160 670	37 250	9 540	6 593	335,5	189,5	876[3]) 2 427[4]) 3 323[5])	602 534[3]) 298 322[4]) 900 856[5])	877[3]) 2 404[4]) 3 281[5])	24 486[3]) 232 503[4]) 256 989[5])
Tegel	—	28 642	26 262	570	400	30,0[6])	30,0[6])	600[6])	110 000[6])	30[6])	5 500[6])
Wesel	17 200		—	1 400	359	127,7	128,2	—	716 679	—	10 233

[1]) Ausschl. Verzinsung u. Amortisation. [2]) Der Betriebsüberschuß beträgt 113 696 M. und ermöglicht eine 2,91 % Verzinsung des Anlagekapitals. Zur Verzinsung desselben mit 3,5 % ist somit ein Zuschuß von 22 696 M. erforderlich. [3]) Rheinverkehr. [4]) Kanalverkehr. [5]) Gesamtverkehr. [6]) Diese Zahlen stützen sich auf Schätzungen, da der Hafen neu eröffnet worden ist.

Finanz- und Steuerwesen.

I. Anleihewesen.

1. Städtische Emmissionen im Jahre 1908.

Das zweite Halbjahr 1907 hatte mit seiner hochgradigen Spannung des Geldmarktes eine wesentliche Einschränkung der Emmissionstätigkeit gebracht. Diese Einschränkung bedeutete aber, wie bei allen in Betracht kommenden Faktoren so angesichts der Eigenart ihrer Bedürfnisse in ganz besonderem Maße bei den Städten lediglich eine Zurückdämmung der Kreditinanspruchnahme auf nur kurze Zeit und hatte zur Folge, daß bei der allmählichen Besserung der Geldmarktverhältnisse im Jahre 1908 die Emissionen rasch einander folgten und ihre Beträge mächtig emporschnellten.

Die Summe der Deutschen Kommunalemissionen hat im Jahre 1908 die noch nie dagewesene Höhe von 606,43 Mill. M. gegen 429,79 Mill. M. in 1906 und 496,66 Mill. M. in 1907 [1]) erreicht und zwar, trotzdem die Bedingungen ihrer Unterbringung während der ganzen Berichtszeit noch immer nicht günstig genannt werden konnten. Gelang doch trotz der durchweg bewilligten 4 % Verzinsung meist nur eine Unterpariemission, und auch diese fast ausnahmslos nur unter Gewährung hoher Vermittlungsgebühren.

An den deutschen Börsen wurden folgende Stadtpapiere zugelassen:

[Tabelle s. S. 538.]

Ingesamt wurden zum Börsenhandel an deutschen Börsen zugelassen [2]):

	1905 M.	1906 M.	1907 M.	1908 M.
Anleihen von deutschen Großstädten	148,3 Mill.	186,6 Mill.	275,1 Mill.	318,0 Mill.
Anleihen anderer deutscher Städte	98,5 Mill.	27,0 Mill.	85,2 Mill.	41,2 Mill.

Einen besonderen Typ der Stadtanleihen von 1908 stellt die 12 Mill. 4 % Anleihe der Stadt Wiesbaden (lfde Nr. 14) dar, die am 19. März 1908 von einem Konsortium unter Führung der Deutschen Bank zur Zeichnung aufgelegt wurde. Bei dieser Anleihe nämlich hat sich die Stadt Wiesbaden für 29 Jahre des Rechts der Tilgung und Konvertierung begeben, und erst am 19. April 1937 kommt die Anleihe auf einmal zur Rückzahlung; die Mittel zu dieser Rückzahlung werden durch Bildung eines Fonds, dem Jahr für Jahr entsprechende Beträge zugeführt werden, bereitgestellt, und der Besitzer der Obligationen hat den großen Vorteil, die gerade bei den Stadtanleihen so unbeliebte Unsicherheit der dauernden Anlage ausgeschieden zu wissen. Wie hoch dieser Vorteil bewertet wird, geht daraus hervor, daß der Emissionskurs der Wiesbadener Anleihe um ungefähr 2 % höher war, als derjenige der gleichprozentigen

---

[1]) Nach der Emissionsstatistik der Frankfurter Zeitung (einschließlich der Provinzialanleihen).

[2]) Nach dem Nennwert.

Lfd. Nr.	Börse [1]	Daten	Stadt	Betrag	Verzinsung %	Zeichnungskurs %	Erster Börsenkurs %
				der Anleihe			
1	Berlin	7/1	Frankfurt a. M.	15 Mill.	4	98,80	99,30
2	"	24/2	Barmen	10 "	4	98,00	98,10
3	"	24/2	Dortmund	12 "	4	98,10	98,20
4	"	27/2	Bremen	15 "	4	98,80	98,80
5	"	9/3	Regensburg	1,75 "	4	—	98,10
6	"	11/3	Essen	2,7 "	4	—	97,70
7	"	16/3	Altona	5 "	4	97,90	97,90
8	"	19/3	Crefeld	8 "	4	97,90	98,00
9	"	25/3	Dresden	4 654 900	4	—	99,00
10	"	31/3	Düsseldorf	3 Mill.	4	97,90	98,40
11	"	1/4	Schoeneberg	9,8 "	4	98,10	98,10
12	"	1/4	Duisburg	4 "	4	—	98,00
13	"	7/4	Stettin	7 "	3½	—	89,60
14	"	9/4	Wiesbaden	12 "	4	99,80	100,00
15	"	21/4	Quedlinburg	1,2 "	4	98,00	98,20
16	"	25/4	Halle a. S.	2 "	4	—	101,40
17	"	26/5	Nürnberg	5 "	4	98,00	98,50
18	"	24/6	München	15 "	4	97,90	98,80
19	"	3/7	Kiel	7 "	4	97,80	97,80
20	"	11/7	Charlottenburg	20 "	4	98,37	98,50
21	"	13/7	Aachen	3 "	4	97,60	97,90
22	"	13/7	Danzig	4,45 "	4	—	98,20
23	"	17/7	Mannheim	7 "	4	97,90	98,50
24	"	20/8	Cöln	36,5 "	4	98,25	98,50
25	"	22/8	Frankfurt a. M.	20 "	4	99,00	99,60
26	"	2/9	Elberfeld	5 "	4	—	98,50
27	"	9/9	Mainz	2 970 500	4	—	99,50
28	"	14/10	Dortmund	5 Mill.	4	98,60	99,20
29	"	26/10	Mülheim Rh.	2 599 000	4	—	99,30
30	"	19/11	Münster	4,1 Mill.	4	—	99,90
31	"	24/12	Stendal	3 "	4	99,60	100,00
32	"	31/12	Posen	5,91 "	4	—	100,60
33	Breslau	30/1	Breslau	4 "	3½	—	91,20
34	"	23/11	"	4 "	3½	—	92,10
35	Frankfurt a. M.	6/1	Offenbach	5 "	4	—	98,25
36	"	6/2	Kiel	5 "	4	—	98,20
37	"	27/4	Baden-Baden	2 "	4	—	98,00
38	"	6/8	Passau	2 "	4	—	98,00
39	"	17/8	Worms	1,5 "	4	—	98,00
40	"	24/8	Ulm	1 "	4	—	98,80
41	"	27/8	Mülhausen i. E.	4 "	4	—	98,50
42	"	16/10	Augsburg	4 "	4	—	98,75
43	"	9/11	Rastatt	2 "	4	—	98,80
44	"	17/12	Forbach	2,5 "	4	—	100,00
45	Hannover	31/7	Wilhelmshaven	2,5 "	4	97,25	97,00
46	München	2/9	Bamberg	1,5 "	4	—	98,10
47	Dresden	9/7	Dresden	40 "	4	—	100,20
48	"	21/9	Chemnitz	25 "	4	—	99,75
49	Leipzig	7/4	Leipzig	16 "	4	98,50	99,75
50	"	12/5	Altenburg	1 "	4	98,50	99,25
51	"	15/9	Gera	1 "	4	98,50	99,50
52	Stuttgart	5/6	Schramberg	600 000	3½	—	90,50

[1] Anleihen, die an mehreren Börsen zugelassen werden, sind nur einmal aufgeführt.

kurz vorher heraus gebrachten Anleihen anderer Städte, bei denen diese Unsicherheit und die Möglichkeit einer Konvertierung in Kauf genommen werden mußte.

Die Gestaltung der Börsenkurse im Jahresverlauf ergibt sich aus folgenden Beispielen (nach den Notierungen der Berliner Börse):

3½ % Deutsche Reichsanleihe

3. Januar	19. März	31. März	24. April	5. Juni	30. Juni	9. Oktob.	31. Dezember
94,50	91,80	92,10	91,20	92,20	91,30	92,10	94,75

4 % Deutsche Reichsanleihe

17. Mai	30. Juni	31. Dezember
99,50	99,60	102,70

3½ % Preußische Konsols

3. Januar	26. März	2. April	8. Mai	21. Mai	30. Juni	9. Oktob.	31. Dezember
94,90	91,80	92,10	90,20	91,75	91,30	92,10	94,70

4 % Preußische Konsols

17. Mai	30. Juni	31. Dezember
99,50	99,60	102,70

3½ % Berliner Stadtanleihen von 1882—1898

3. Januar	12. Februar	2. März	11. Mai	21. Juni	30. Oktob.	6. Novemb.	8. Dezemb.
93,75	92,80	93,00	91,00	92,60	94,30	93,80	94,75

4 % Schoeneberger Stadtanleihe von 1904

2. Januar	3. Februar	31. März	12. Mai	16. Juli	16. Sept.	9. Dezemb.	31. Dezemb.
100,25	98,50	100,20	98,10	99,40	98,50	101,80	101,00

Wie ein Vergleich mit der Kursgestaltung der Reichsanleihen und der preußischen Konsols zeigt, haben die deutschen Stadtanleihen an der im Frühjahr einsetzenden Tendenz zur allgemeinen Kurssteigerung der Staatsrenten zunächst nicht teilgenommen, sondern sogar im ersten Halbjahr noch weitere Abschwächungen gegenüber den schon vorher sehr mäßigen Kursen erfahren. Der Grund hierfür ist in der außerordentlich zahlreichen Begebung neuer Stadtanleihen zu suchen; die Städte hatten wie oben erwähnt bei den hohen Zinssätzen des vorangegangenen Jahres ihren Geldbedarf nicht decken können und traten nun sogleich bei Eintritt niedrigeren Geldstandes mit umfangreichen neuen Anleihen hervor. Diese bedeutende Mehrbelastung des Marktes konnte natürlich nicht ohne Einfluß auf die älteren Werte bleiben, die vielfach verkauft wurden, namentlich da bei den neu emittierten Anleihen eine Verlosung und Kündigung auf eine Reihe von Jahren ausgeschlossen ist und diese zudem, bis auf vier Ausnahmen (3½ % Stettiner, Breslauer und Schramberger Stadtanleihen), den Vorzug 4 % Zinsfußes besaßen. Die alten 3½ %-Arten erlitten infolgedessen bedeutende Kursabschwächungen; so erreichte z. B. die 3½ % Berliner Stadtanleihe von 1904 am 12. Mai 1908 ihren bis dahin niedrigsten Kursstand mit 90,25 %, während ihr Ausgabekurs am 17. Februar 1904 99,30 betragen hatte. Erst die Abschwächungen der Emissionen im letzten Teile des Berichtsjahres ließ das Kursniveau wieder steigen, so daß ultimo 1908 4 % Stadtpapiere über pari standen.[1])

2. Kongresse.

Die schlechte Situation des städtischen Emissionsmarktes und die andauernde Spannung zwischen Einführungs- und Börsenkurs der Stadtpapiere einer-, zu den Kursen der Obligationen anderer öffentlicher Körperschaften anderseits hatte bereits in den letzten Jahren mehrfach Anlaß zur vertraulichen Beratung zwischen einzelnen Stadtverwaltungen gegeben; auch setzte die Fachpresse mit mancherlei Vorschlägen zur Abhilfe jener Mißstände ein, und gelegentlich gelangte das Thema der kommunalen Anleihepolitik auch zur Verhandlung auf Städtetagen. So wurde insbesondere auf dem Thüringischen Städtetage in Suhl 1906 die Frage der Städteanleihen behandelt. Hier wie in der freilich meist mehr in die Breite als in die Tiefe gehenden Literatur kam übereinstimmend die Ueberzeugung zum Ausdruck, daß neben mancherlei kleinen Mitteln als das Hauptmittel zur Verbesserung des städtischen Anleihenmarktes eine

---

[1]) Vergl. Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie, Jahrg. 1908, Bd. I.

Vereinfachung und Vereinheitlichung der Stadtobligationen anzustreben sei.

Von allen Beratungen über diese Materie hat das weitgehendste Interesse aller mittelbar und unmittelbar beteiligten Kreise angesichts der Bedeutung des Forums, vor dem sie sich vollzog, die Behandlung des Gegenstandes auf dem zweiten Deutschen Städtetage am 6. Juli 1908 zu München beansprucht.

II. Deutscher Städtetag. Referenten zum Thema „Die Kreditverhältnisse der deutschen Städte" waren hier Stadtrat Dr. Woell-Frankfurt a. M., Stadtrat Mitzlaff-Danzig und Oberbürgermeister Kutzer-Fürth.

Dem Vortrage Woells, der den Kreditbedarf in seinem organischen Zusammenhange mit dem Gesamthaushalte der Städte behandelte, lagen folgende Leitsätze zugrunde:

Die ungeahnte Entwicklung der deutschen Städte in den letzten Jahrzehnten hat der Finanzierung der städtischen Aufgaben mit den wachsenden Schwierigkeiten eine besondere Bedeutung und Tragweite verliehen. Die für die Bedarfsdeckung im städtischen Haushalt einzuschlagende Finanz- und Kreditpolitik bedarf darum der sorgsamsten Pflege und Fortbildung nach bestimmten Richtungen. Von Ausnahmen (Katastrophen, Krieg usw.) abgesehen ist die Kreditbenutzung nur statthaft für größere, aus den ordentlichen Einnahmen nicht zu befriedigende Bedürfnisse und nur für solche Anlagen, welche dauernde, der Zukunft zugute kommende Werte darstellen. Für die innere Rechtfertigung einer Anleihe sind allein entscheidend der Verwendungszweck und dessen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde.

I. Die Finanzierung der gewerblichen Betriebe (Gas- und Elektrizitätswerke, Straßenbahnen usw.), sowie der durch spezielle Vergütungen (Gebühren) der Einzelinteressenten getragenen öffentlichen Unternehmungen (Wasserwerke, Kanalisation, Fäkalien- und Kehrichtabfuhr, Schlachthöfe, Hafenanlagen, Markthallen, gemeinnützige Wohnungen, Friedhöfe usw.) stellt jeweils eine in sich abgeschlossene Aufgabe dar. Die Kreditbenutzung ist für solche Anlagen, falls sie über eine verständige Bemessung des für das Unternehmen erforderlichen Investierungskapitals nicht hinausgeht, prinzipiell unbedenklich. Für gewerbliche Betriebe ist sie sogar als dem Gemeindeinteresse besonders förderlich anzusehen, weil hierbei der städtische Haushalt durch die Erträgnisse produktiver Kapitalien bereichert wird. Die Tilgung der für vorstehende Zwecke aufgenommenen Anleihen hat nach den Grundsätzen der kaufmännischen Abschreibung zu erfolgen; in diesem Rahmen ist die Tilgung einerseits notwendig, andererseits ausreichend. Nicht entbehrlich wird hierdurch die Bildung von Erneuerungsfonds, denen insbesondere die den Voranschlag übersteigenden Betriebsüberschüsse zuzuführen sind.

II. Für ertraglose Unternehmungen und solche mit nicht genügender Ertragsfähigkeit ist die Kreditbenutzung mit nachstehenden Maßgaben ebenfalls gerechtfertigt; sie soll aber mit besonderer Zurückhaltung erfolgen. Die zulässigen Zwecke und das Maß der Kreditbenutzung haben sich in diesen Fällen in erster Linie nach der gesamten finanziellen — besonders steuerlichen —, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung der Gemeinde in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zu bestimmen; sie sind also vor allem durch die allgemeine Kommunal- und Steuerpolitik bedingt. Unter diesem Vorbehalt können in finanztechnischer Hinsicht folgende allgemeine Richtlinien aufgestellt werden:

Zur Vermeidung kurzfristiger Darlehen (schwebender Schulden) sind die aus der zeitlichen Ungleichheit zwischen Einnahmen und Ausgaben entspringenden Schwierigkeiten durch Bildung eines Betriebsfonds zu beseitigen. Die Störungen des Etatsgleichgewichts durch Schwankungen der ordentlichen — insbesondere steuerlichen — Einnahmen sind durch Ansammlung eines Ausgleichsfonds möglichst fernzuhalten. Soll die Frage der Bedarfsdeckung im Gemeindehaushalt eine auf die Dauer Erfolg versprechende Lösung finden, so ist die Aufgabe nicht nur in der Jahresbilanzierung zu erblicken, sondern es muß auch für Ausgaben, die nach verständiger Voraussicht in kürzerer Zeitfolge speziell oder generell wiederkehren, ein langfristigeres Finanzprogramm aufgestellt werden, in welchem die tunlichste Vermeidung der Kreditbenutzung für solche Zwecke anzustreben ist.

1. Soweit es sich hierbei um Anlagen handelt, die zwar nicht unmittelbar der Gemeinde, wohl aber den einzelnen Gemeindeangehörigen wirtschaftliche Vorteile — Wert-

steigerung des Eigentums, Verbesserung der Erwerbsbedingungen usw. — bringen (Umlegungen, Straßenherstellung und -befestigung, Freilegungen, Anlage öffentlicher Parks, Unterführungen, Brücken, Flußregulierungen und sonstige Wasserbauten, Beiträge für staatliche Eisenbahnen, Landesmeliorationen und sonstige Bauten, unter besonderen Umständen auch für Kasernenbauten), ist indes die Kreditbenutzung nicht nur zulässig, sondern unter Umständen im Gemeindeinteresse angezeigt. An dieselbe hat sich alsdann aber zweckmäßig ein die spezielle Erhöhung der Steuerkraft berücksichtigender Ausbau des Steuerwesens (durch Erhebung von Beiträgen, Vorausbelastungen und Wertzuwachssteuern usw.) anzuschließen, dessen Erträgnisse für Verzinsung und Tilgung der aufgenommenen Anleihe zu verwenden sind. Gleichwohl ist für die Mehrzahl der eben genannten Zwecke, die z. T. regelmäßig und in kürzeren Zwischenräumen wiederkehren, namentlich in rasch emporstrebenden Großstädten, die Ansammlung von Fonds sehr zu empfehlen, denen die Ergebnisse der vorerwähnten Interessebesteuerung zuzuführen sind.

2. Soweit die vorbezeichnete Einwirkung auf die Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeindeangehörigen fehlt, erscheint bei periodischen Aufwendungen grundsätzlich die Bildung von Fonds geboten, die vornehmlich durch die Mehrerträgnisse schwankender Einnahmequellen zu dotieren sind. Dies gilt in allen Städten mit anwachsender Bevölkerung für Volksschulbauten, in solchen mit lebhafter, großstädtischer Entwicklung auch für die Beschaffung von Verwaltungsräumen, für Krankenhausbauten, sowie die Erbauung von mittleren, höheren, Fortbildungs- und Fachschulen. Im Zusammenhang hiermit empfiehlt sich im Interesse günstiger Geländebeschaffung für städtische Zwecke und zur Förderung sonstiger öffentlicher und gemeinnütziger Aufgaben die Einrichtung eines Grunderwerbsfonds, der insbesondere durch Zuführung der Erlöse aus Wertsteigerungen leistungsfähiger gemacht werden kann.

3. Die Ansammlung von Fonds ist außerdem empfehlenswert — zumal in Städten, nach denen der Verkehr, das wirtschaftliche und geistige Leben größerer Landesteile gravitiert — für Aufwendungen, die nach besonnener Beurteilung der gesamten Verhältnisse in absehbarer Zeit wiederkehren, wenn auch erst nach längeren Perioden und nicht in spezieller, sondern nur in genereller Wiederholung; namentlich für Aufwendungen zur Förderung von Kunst und Wissenschaft, zur Förderung der Volksbildung u. ähnl.

Die Durchführung der vorstehend empfohlenen Finanzpolitik wird wesentlich gefördert, wenn diejenigen Ausgaben, welche ihrer Natur nach und vom Standpunkt des gesamten Gemeindeinteresses an einen bestimmten Zeitpunkt nicht gebunden sind (bewegliche Ausgaben), besonderen Grundsätzen eines längere Finanzperioden umfassenden Deckungsverfahrens unterworfen werden. Hierbei werden die Ausgaben als regulierender Faktor namentlich bei Verwendung außergewöhnlicher, in ihrer Wiederkehr ungewisser Einnahmeüberschüsse zu behandeln sein. Die Tilgungsdauer der für die Zwecke unter II aufgenommenen Anleihen hat ebenso wie bei rentablen Unternehmungen die Benutzungsdauer der geschaffenen Anlagen zur Obergrenze. Im übrigen soll grundsätzlich die in weiterer Ferne liegende Zeit, in welcher die Wirkungen der Anlagen mutmaßlich nicht mehr fühlbar sein werden, von der Belastung der Verzinsung und Tilgung nicht mitgetroffen werden. Auch ist anzustreben, daß die Tilgung bis zur Wiederkehr der gleichen oder generell gleichzustellenden Ausgabe beendigt ist.

Mitzlaff gab ein Bild vom gegenwärtigen Stande des städtischen Anleihewesens (vgl. nachstehend unter 3) ohne Vorschläge zu machen, während der dritte Referent Kutzer in einem eingehenden Vortrage unter Voransetzung des Satzes, daß die Inhaberschuldverschreibungen deutscher Städte unter gewissen Voraussetzungen gleiche Beachtung und Bewertung wie die Anleihen des Deutschen Reichs und der deutschen Staaten beanspruchen und erhoffen dürfen, folgende Vorschläge zur Reorganisation des städtischen Anleihewesens machte:

1. Durch eine Vereinigung der Städte ist der Markt der Stadtanleihen, die in Zukunft als ein Papier unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse, unter Ausnützung aller Hilfsmittel, unter Anwendung der jeweilig günstigsten Begebungsformen erscheinen sollen, sorgsam zu pflegen.

2. Auf Grund des § 22 BGB ist bei genügender Beteiligung ein deutscher Städte-

verein zu gründen zu dem Zwecke, den angeschlossenen Städten Darlehen zu gewähren, für sie Darlehen zu vermitteln und Vermögen anzulegen.

Den von diesem Verein auszugebenden Schuldverschreibungen ist die Eigenschaft der Mündelsicherheit zu verschaffen (§ 1807 BGB).

Jede Stadt haftet nur für die Zahlung ihrer Schulden.

3. Dem Städteverein wird wirtschaftlich vorzugsweise die Aufgabe eines Vermittlers zufallen; er bedarf weder eines großen Betriebskapitals noch eines bankmäßigen Betriebes.

4. Die Betriebskosten sollen in der Hauptsache durch Gebühren der den Verein in Anspruch nehmenden Städte aufgebracht werden. Zur Sicherstellung der entstehenden Ausgaben und der einzugehenden Verbindlichkeiten ist von den angeschlossenen Städten eine in Raten aufzubringende Barzahlung in der Höhe von etwa 25 Pf. auf den Kopf der Einwohner und zur Deckung etwaiger Verluste — bis zur Ansammlung ausreichender Reserven — eine Haftung in der Höhe von 75 Pf. auf den Kopf des Einwohners zu übernehmen.

5. Die vom Verein zu begebenden Inhaberschuldverschreibungen werden vorerst keine regelmäßige Tilgung, dagegen das Recht der Kündigung vorsehen müssen.

Die Tilgungsraten der Städte können zur Gewährung neuer Darlehen, zum Ankauf auf den Markt gelangender Obligationen des Vereins und zur Rückzahlung von Schulden verwendet werden. Der Pflege des Marktes werden auch die der Vereinsleitung zugehenden Kaufaufträge der städtischen Sparkassen dienen.

6. Ein derartig gepflegtes Papier wird allmählich den Kurswert der deutschen Reichsanleihen und der Anleihen der größeren Bundesstaaten erreichen müssen.

Da auch die Betriebskosten des Vereins nicht sehr erheblich sein werden, so werden die Städte durch den Beitritt zum Verein keine Nachteile erleiden. Der mit dem Anleihewesen zusammenhängende Rechnungs- und Kassendienst wird wesentlich vereinfacht werden. Die bisherigen Unterschiede der Bewertung der Anleihen verschiedener Städte können in mäßigem Umfange in den Verträgen des Vereins mit den einzelnen Städten behufs rascher Ansammlung einer Reserve berücksichtigt werden.

7. Die Gründung eines deutschen Städtevereins soll der Pflege der Beziehungen zu den Geldgebern dienen; sie soll die Tätigkeit der berufsmäßigen Geldvermittler (Banken) unterstützen und ergänzen, ohne sich im geringsten gegen diese Tätigkeit zu wenden.

Eine größere Debatte hat sich auf dem Münchener Städtetage selbst, vorwiegend aus äußeren Gründen, an diese Vorschläge nicht geknüpft. Immerhin wurden von den Vertretern einiger Großstädte mit Rücksicht auf die Kursvorsprünge ihrer Anleihen vor denen mancher kleinen und kleinsten Städte verschiedene Bedenken gegen das Projekt einer solchen Städtevereinigung vorgebracht. Schließlich wurde einstimmig ein Antrag auf Ueberweisung der Leitsätze und Referate an den Vorstand zur Prüfung und weiteren Behandlung angenommen. Ueber die Ergebnisse dieser Vorstandsberatungen ist in die Oeffentlichkeit bislang nur die Tatsache gedrungen, daß zur weiteren Bearbeitung der Frage eine Kommission gewählt worden ist, bestehend aus den Oberbürgermeistern Beutler-Dresden, Fuß-Kiel, v. Gauß-Stuttgart, Marx-Düsseldorf und Ebeling-Dessau.

In der Fachliteratur ist der Gegenstand mit Eifer weiter behandelt worden, und erst neuerdings hat die erste zusammenfassende Darstellung der Materie Most in seinem Buche „Die Schuldenwirtschaft der deutschen Städte“ (Jena 1909), das im nächsten Jahrgange noch zu würdigen ist, geliefert.

Auch der **Niederschlesische Städtetag,** in Liegnitz, 4. Juli 1908, hat die Städteanleihenwirtschaft und Fondspolitik, Referent Bürgermeister Gayl-Grünberg, behandelt, ohne daß sich an den anregenden Vortrag besondere Beschlüsse geknüpft hätten.

3. Stand des Anleihewesens.

Während bis zum Jahre 1908, von einigen Vorarbeiten (namentlich von Wiedfeldt im Bankarchiv, 7. Jahrgang, Nr. 3/4, und Zahn in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, Bd. 33) abgesehen, über Stand und Gestaltung des städtischen Anleihewesens nur wenig Klarheit vorhanden war — ein Mangel, der sich bei jeder Behandlung der Frage unangenehm bemerkbar machen mußte —, hat das Be-

richtsjahr drei größere Veröffentlichungen gebracht, welche nunmehr die tatsächlichen Verhältnisse des Anleihewesens einigermaßen ausreichend erkennen lassen.

Diese Arbeiten sind:

1. Die Anleihenaufnahme der größeren deutschen Städte im Jahrzehnt 1897/1907, bearbeitet von Dr. Otto Most, Direktor des Statistischen Amts der Stadt Düsseldorf. Diese Arbeit ist als Sonderheft in den Mitteilungen der Zentralstelle des deutschen Städtetages erschienen und hat als Material für die unter I, 2 erwähnten Verhandlungen des Deutschen Städtetages in München gedient. Sie beruht auf einer Rundfrage bei sämtlichen deutschen Städten mit mehr als 25 000 Einwohnern und stellt nicht nur Schuldenstand und Schuldenaufnahmen der einzelnen Städte, sondern auch Gläubiger, Tilgungsfristen, Tilgungs- und Verzinsungssätze sowie Emissionskurse der deutschen Stadtanleihen während des letzten Jahrzehnts an der Hand eines Zahlenmaterials dar, das in seinen wesentlichen Teilen ebenso neu wie vollständig war.
2. Denkschriftenband zur Begründung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen im Finanzwesen, Reichstagsdrucksache Nr. 1035. Dieses amtliche, leider aber nicht völlig zuverlässige Werk enthält (Teil I und IV) die Ergebnisse einer ad hoc angestellten Ermittelung über die Finanzen der deutschen Städte und Landgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern.
3. Preußens Städte, Denkschrift zum hundertjährigen Jubiläum der Städteordnung, bearbeitet von Silbergleit. In ihr sind von besonderem Werte die Angaben über die Verwendung der aufgenommenen Beträge in einer Reihe preußischer Großstädte.

Eine zusammenhängende Darstellung der Ergebnisse dieser Veröffentlichungen findet sich in der Arbeit von Most: „Neue Beiträge zur Statistik der städtischen Schulden in Deutschland“ (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, Band 37, Jena 1909). In großen Zügen ergibt sich daraus folgendes Bild von Entwicklung, Stand und Art des Anleihewesens der deutschen Gemeinden:

Die Summe aller Schulden der deutschen Stadt- und Landgemeinden betrug Ende 1907 6560,3 Mill. M., wovon entfallen auf die Gemeinden mit weniger als 10 000 Seelen 1264,6 Mill. M., auf größere Landgemeinden 181,4 Mill. M., auf Stadtgemeinden mit 10 000—25 000 Einwohnern 630,6 Mill. M., mit 25 000—50 000 Einw. 561,6 Mill. M., mit 50 000—100 000 Einw. 732,7 Mill. M., mit 100 000—200 000 Einw. 928,9 Mill. M., mit mehr als 200 000 Einw. ohne Berlin 1791,6 Mill. M., Berlin allein 429,0 Mill. M. Die Schulden der größeren Gemeinden haben sich während des letzten Vierteljahrhunderts im Durchschnitt versiebenfacht. Was dies für den Stadthaushalt bedeutet und welche Beträge dadurch für andere Zwecke als Verzinsung und Tilgung der Schulden verloren bleiben, ergibt sich daraus, daß die ordentlichen Ausgaben aller preußischen Städte und Landgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern im Rechnungsjahre 1907 rund 1425 Mill. M. betragen haben, davon aber allein mehr als 190 Mill. M., d. h. fast ein Siebentel der Gemeindeausgaben, durch den Schuldendienst absorbiert worden sind. In Berlin verschlang der Schuldendienst 1907 15,7 % aller ordentlichen Ausgaben, im Durchschnitt der übrigen preußischen Städte mit mehr als 200 000 Einw. 11,4 %, der Städte mit 100 000—200 000 Einw. 16,8 %, mit 50 000—100 000 Einw. 11,9 %, mit 25 000—50 000 Einw. 14,8 %, mit 10 000—25 000 Einw. 15,0 %.

Diese Ziffern aber geben ein falsches Bild, wenn nicht gleichzeitig der Verwendungszweck der Anleihen in Betracht gezogen wird. Auf Grund des Silbergleit'schen Materials ergibt sich, daß im Durchschnitt der größeren preußischen Städte (mit mehr als 10 000 Seelen) 52,7 % aller Schulden auf gewerbliche Zwecke entfallen, und zwar durchschnittlich am meisten bei den Städten mit mehr als 300 000 Einw. (55,9 %) und den Mittelstädten mit 25 000—50 000 Einw. (55,4 %), am wenigsten bei den Großstädten mit 100 000—300 000 Einw. (49,2 %) und den Städten mit 50 000—100 000 Einw. (51,5 %). Für einzelne preußische Großstädte gestattet das Material folgende interessante Vergleichung:

Der Verwendungszweck der Anleihen preußischer Großstädte.

Stadt	Stand der städtischen Schulden am 1. April 1908 1000 M.	Davon entfielen auf			
		gewerbliche Zwecke		andere Zwecke	
		absolut 1000 M.	%	absolut 1000 M.	%
Berlin	397 018,3	258 968,9	65,23	138 049,4	34,77
Cöln	142 873,5	87 631,3	61,33	55 242,2	38,67
Frankfurt a. M.	222 947,7	79 877,7	35,83	143 070,0	64,17
Düsseldorf	114 343,6	89 042,1	77,87	25 301,5	22,13
Hannover	69 852,9	32 261,6	46,19	37 591,3	53,81
Magdeburg	60 022,2	31 007,5	51,66	29 014,7	48,34
Charlottenburg	120 835,3	52 885,5	43,77	67 949,8	56,23
Essen	44 955,7	20 837,4	46,35	24 118,3	53,65
Königsberg i. Pr.	45 725,6	33 581,1	73,44	12 144,5	26,56
Duisburg	47 551,0	27 413,0	57,65	20 138,0	42,35
Dortmund	80 445,7	53 076,2	65,98	27 369,5	34,02
Halle a. S.	29 956,7	11 508,2	38,42	18 448,5	61,58
Altona	36 065,1	24 785,9	68,73	11 279,2	31,27
Elberfeld	54 379,8	29 009,4	53,35	25 370,4	46,65
Danzig	23 195,8	13 896,3	59,91	9 299,5	40,09
Barmen	56 760,7	30 819,9	54,30	25 940,8	45,70
Rixdorf	30 602,8	11 111,2	36,31	19 491,6	63,69
Gelsenkirchen	17 637,7	4 943,3	28,03	12 694,4	71,97
Aachen	30 791,9	9 645,3	31,32	21 146,6	68,68
Schöneberg	47 652,8	10 654,2	22,36	36 998,6	77,64
Posen	33 874,3	11 323,8	33,43	22 550,5	66,57
Bochum	22 707,3	7 411,5	32,64	15 295,8	67,36
Crefeld	44 990,2	24 101,6	53,57	20 888,6	46,43

Auf den Kopf des Einwohners entfallen von Stadtschulden, die nicht zu gewerblichen Zwecken verwendet worden sind, im Durchschnitte der preußischen Städte mit mehr als 300 000 Einwohnern 120 M., mit 100 000 bis 300 000 Einw. 130 M., mit 50 000 bis 100 000 Einw. 97 M., mit 25 000 bis 50 000 Einw. 132 M.

Was die Form der deutschen Stadtanleihen anlangt, so ergibt sich aus der Denkschrift des Reichsschatzamtes, daß von den 5114,3 Mill. Schulden der deutschen Städte mit mehr als 10 000 Einw. (1907) Stadtobligationen auf den Inhaber 3389,6 Mill. M., andere langfristige Anleihen (Namensobligationen und langfristige Darlehen) 1253,5 Mill. M. und andere Schulden 471,2 Mill. M. sind. Von den Anleiheschulden der deutschen Städte mit mehr als 25 000 Einwohner insbesondere hatten am 31. März 1907 die Form von Obligationen 3 026 240 409 M. = 79,83 % der Gesamtsumme, die Form langfristiger Darlehen dagegen 764 411 568 M. = 20,17 %. Dieser Anteil der Darlehensform sinkt im allgemeinen mit der Zunahme der Einwohnerzahl, doch finden sich auch größere Städte (Gelsenkirchen, Königshütte, Oberhausen), die ihren Anleihebedarf lediglich in der Form langfristiger Darlehen zu decken pflegen.

Die Summe der im Jahrzehnt 1897/1907 neu begebenen Anleiheschulden betrug für die Gesamtheit der deutschen Städte mit mehr als 25 000 Einwohner 2,69 Milliarden M., wovon 2,14 Milliarden auf Obligationen 0,55 Milliarden auf Darlehen entfallen.

Ueber die Zunahme der Obligationenschulden bei den größeren deutschen Städten im einzelnen und die Beteiligung der verschiedenen Gläubigerarten unterrichten die beiden nachstehend abgedruckten Tabellen.

Stand und Vermehrung der Obligationenschulden der deutschen Städte mit mehr als 25000 Einwohnern.

Stadt	Stand der Obligationenschulden am 31. März 1907 M.	Stand der Obligationenschulden am 31. März 1907 M.	Vermehrung (+) bzw. Verminderung (—) der Obligationenschulden im Jahrzehnt 1897/1907 M.
Berlin	266 170 350	378 472 900	+ 112 302 550
München	80 509 200	237 668 100	+ 157 158 900
Dresden	39 104 500	118 743 700	+ 79 639 200
Leipzig	49 400 600	110 564 000	+ 61 163 400
Breslau	32 262 000	57 981 000	+ 25 719 000
Cöln	31 533 600	136 319 500	+ 104 785 900
Frankfurt a. M.	58 370 971	156 851 721	+ 98 480 750
Insges. 6 Städte über 300 000 Einw.	291 180 871	818 128 021	+ 526 947 750
Nürnberg	26 122 300	87 746 100	+ 61 623 800
Düsseldorf	20 134 200	72 191 800	+ 52 057 600
Hannover	34 761 450	40 791 500	+ 6 030 050
Stuttgart	21 517 000	48 501 500	+ 26 984 500
Magdeburg	39 200 700	54 459 700	+ 15 259 000
Charlottenburg	20 743 700	101 307 550	+ 80 563 850
Essen	8 258 600	23 358 400	+ 15 099 800
Chemnitz	17 150 134	30 521 000	+ 13 370 866
Stettin	23 489 000	53 891 100	+ 30 402 100
Königsberg i. Pr.	17 860 350	44 502 141	+ 26 641 791
Duisburg	10 002 250	18 477 750	+ 8 475 500
Dortmund	10 095 000	36 149 000	+ 26 054 000
Halle a. S.	13 597 000	20 716 800	+ 7 118 900
Altona	23 742 600	25 968 600	+ 2 226 000
Straßburg i. E.	3 000 000	21 763 500	+ 18 763 500
Mannheim	17 277 314	61 528 500	+ 44 251 186
Kiel	4 811 450	39 855 100	+ 35 043 650
Elberfeld	16 733 000	34 844 000	+ 18 111 000
Danzig	2 091 000	12 464 000	+ 10 373 000
Barmen	21 864 100	42 345 200	+ 20 481 100
Rixdorf	5 092 900	1 924 700	— 3 168 200
Gelsenkirchen	—	—	—
Aachen	7 774 000	15 965 500	+ 8 191 500
Schöneberg	7 030 800	17 522 000	+ 10 491 200
Posen	5 836 000	25 812 500	+ 19 976 500
Braunschweig	18 090 500	23 418 000	+ 5 327 500
Cassel	15 396 300	24 721 800	+ 9 325 500
Bochum	2 555 300	11 053 600	+ 8 498 300
Karlsruhe	14 459 500	36 384 400	+ 21 924 900
Crefeld	6 299 300	27 605 300	+ 21 306 000
Plauen i. V.	4 836 000	24 786 167	+ 19 950 167
Wiesbaden	14 027 300	42 641 200	+ 28 613 900
Ingesamt 32 Städte von 100 000 bis 300 000 Einwohner	453 849 948	1 123 218 408	+ 669 368 460
Hierzu 43 Städte von über 50 000 bis 100 000 Einwohner	178 896 821	433 857 833	+ 254 961 012
83 Städte von 25 000—50000 Einw.	123 360 918 [1])	272 563 247 [1])	+ 149 202 329 [1])
Zusammen	1 313 458 908 [1])	3 026 240 409 [1])	+ 1 712 781 501 [1])

[1]) Ohne Eisenach, welches keine Angaben über den Schuldenstand gemacht hat.

Die Anleihengläubiger der deutschen Städte mit mehr als 25000 Einwohnern.

A. Darlehen.

Gläubiger	Es gewährten im Jahrzehnt 1897/1907 Darlehen an: Berlin	6 Städte über 300000 Einwohner	32 Städte mit 100000 bis 300000 Einwohnern	43 Städte mit 50000 bis 100000 Einwohnern	83 Städte mit über 25000 bis 50000 Einwohnern	Darlehen absolut	Darlehen in Proz.
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
Eigene Sparkassen	—	8 599 000	31 903 193	48 032 037	54 045 930	142 580 160	25,88
Fremde Sparkassen	—	—	13 224 068	12 792 000	20 631 985	46 648 053	8,47
Sonderkassen der Stadt, Stiftungen	—	—	50 000	2 109 704	2 863 683	5 023 387	0,91
Landesbanken, Provinzialhilfskassen	—	—	32 477 477	64 408 355	68 619 797	165 505 629	30,04
Landesversicherungsanstalten	—	19 000 000	8 758 214	11 099 903	28 717 250	67 575 367	12,26
Einzelbanken	—	—	10 808 000	5 720 000	17 014 900	33 542 900	6,09
Bankkonsortien	—	—	—	—	100 000	100 000	0,02
Privatversicherungsgesellschaften	—	—	26 300 000	8 232 000	4 053 850	38 585 850	7,00
Privatpersonen	—	—	4 447 260	4 758 323	3 273 463	12 479 046	2,26
Knappschaftsvereine	—	—	14 333 180	5 680 000	12 386 000	32 399 180	5,88
Pensionskasse der Arbeiter der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft	—	—	—	3 990 000	100 000	4 090 000	0,75
Sonstige	—	—	200 000	1 500 000	726 800	2 406 800	0,44
insgesamt	—	27 599 000	142 501 392	168 322 322	212 533 658	550 956 372	100,00

B. Obligationen.

Gläubiger	Es übernahmen im Jahrzehnt 1897/1907 Obligationen von: Berlin	6 Städten über 300000 Einwohner	32 Städten mit 100000 bis 300000 Einwohnern	43 Städten mit 50000 bis 100000 Einwohnern	83 Städten mit über 25000 bis 50000 Einwohnern	Obligationen absolut	Obligationen in Proz.
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
Eigene Sparkassen	92 301 500	5 140 000	21 780 000	3 723 200	9 342 100	132 286 800	6,21
Fremde Sparkassen	—	3 000 000	6 449 500	1 000 000	465 000	10 914 500	0,51
Sonderkassen der Stadt, Stiftungen	9 600 800	16 899 500	5 158 300	954 000	2 864 700	35 477 300	1,64
Durch Stadthauptkasse freihändig begeben	—	24 545 000	32 745 000	6 203 000	5 100 000	68 593 000	3,20
Landesbanken, Provinzialhilfskassen	—	—	3 645 000	—	—	3 645 000	0,16
Landesversicherungsanstalten	—	1 250 000	2 550 000	1 000 000	—	4 800 000	0,21
Einzelbanken	—	5 595 000	107 091 800	25 342 000	66 263 000	204 291 800	9,53
Bankkonsortien	86 097 700	502 125 300	692 651 900	268 580 800	103 633 600	1 653 689 300	77,16
Privatversicherungsgesellschaften	—	—	1 293 000	—	15 000	1 308 000	0,06
Privatpersonen	—	7 449 800	14 873 600	3 967 000	1 051 000	27 341 400	1,28
Knappschaftsvereine	—	—	—	—	825 000	825 000	0,04
insgesamt	188 000 000	566 004 600	888 238 100	310 770 000	190 159 400	2 143 172 100	100,—

Wie sich während des darin behandelten Jahrzehntes die wichtigste Verschiebung innerhalb der Obligationen-Gläubiger, d. h. die Ersetzung der Einzelbanken durch Bankkonsortien vollzogen hat, lehrt die Tatsache, daß von je 1000 M. Obligationen der deutschen Städte mit mehr als 25000 Einwohnern emittiert wurden durch Einzelbanken im Jahre 1897 213 M., im Jahre 1907 nur noch 45 M., durch Bankkonsortien im Jahre 1897 667 M., im Jahre 1907 aber 930 M.

Die Tilgungsfristen zeigen im Verlaufe des Jahrzehntes 1897/1907, entsprechend den neuerdings vom preußischen Ministerium des Innern (vgl. KJ 1908, S. 382) aufgestellten Grundsätzen, deutlich die Tendenz zur Verminderung, d. h. m. a. W. die Tilgungssätze die Tendenz zur Erhöhung. Von der Gesamtheit der 1897/1907 von jenen größeren Städten aufgenommenen Anleihen sind begeben worden zu einem Tilgungssatze von ½ % und weniger 141,8 Mill. M., von ½—1 % 374,5 Mill. M., von 1—1½ % 698,7 Mill. M., von 1½—2 % 759,9 Mill. M., von mehr als 2 % 138,2 Mill. M.

Wie schließlich die Verzinsungssätze der städtischen Anleihen sich im Laufe des letzten Jahrzehntes gewandelt haben, d. h. wie insbesondere der 3½ % Typus dem 4 % Typus zunächst gewichen, dann wieder in den Vordergrund getreten und endlich zum zweitenmal verdrängt worden ist, zeigt folgende kleine Zusammenstellung der Emissionen der Städte mit mehr als 25000 Einwohnern:

Die Verzinsungssätze der von deutschen Städten mit mehr als 25000 Einwohnern begebenen Obligationenschulden.

Begebungsjahr	3 proz. Anleihen		3½ proz. Anleihen		3½ proz. Anleihen		4 proz. Anleihen	
	Zahl	Betrag M.	Zahl	Betrag M.	Zahl	Betrag M.	Zahl	Betrag M.
1897 (2. Hälfte)	2	16 000 000	25	77 515 800	—	—	—	—
1898	—	—	26	150 193 100	—	—	5	24 979 000
1899	—	—	16	65 683 000	1	2 054 000	20	88 860 000
1900	—	—	5	61 742 600	1	4 250 000	43	201 031 600
1901	—	—	12	77 687 000	—	—	37	162 436 000
1902	—	—	24	142 733 000	1	1 500 000	9	30 450 000
1903	1	11 340 000	37	207 047 000	—	—	2	5 500 000
1904	—	—	20	288 387 000	1	576 000	2	10 000 000
1905	—	—	25	150 667 000	—	—	2	17 500 000
1906	1	500 000	12	42 941 000	—	—	16	122 170 000
1907 (1. Hälfte)	—	—	2	6 500 000	—	—	28	172 929 000
1897/1907	4	27 840 000	204	1 271 096 500	4	8 380 000	164	835 855 600

4. Verschiedenes.

a) Lombardierung der Städteanleihen bei der Reichsbank. Nach einer Mitteilung der Zentralstelle des Deutschen Städtetages (MZDS I, Sp. 459) ist anläßlich der Vorbereitungen zu den Verhandlungen des Deutschen Städtetages in München (vgl. vorstehend, Abschnitt 2) beim Reichsbankdirektorium angefragt worden, nach welchen Grundsätzen die Lombardierung der Stadtanleihen bei der Reichsbank zugelassen ist. Aus der darauf eingegangenen Antwort erhellt, daß die Zulassung der Stadtanleihen zur Beleihungsfähigkeit auf Antrag derjenigen Stelle (Magistrat usw.) erfolgt, die an der Beleihbarkeit besonders interessiert ist. Vom Reichsbankdirektorium wird dann nach sorgfältiger Prüfung der vorliegenden Verhältnisse, insbesondere der Marktgängigkeit, und nach Anhörung des Zentralausschusses die Zulassung ausgesprochen, jedoch meist unter Beschränkung auf das natürliche Absatzgebiet (innerhalb Preußens meist für die in der Provinz des Ausgabeortes gelegenen Bankanstalten); im Bedarfsfalle ist eine Erweiterung des Beleihungsgebiets nicht ausgeschlossen. Anträge auf Zulassung zur Beleihung sind an diejenige Reichsbankstelle zu richten, in deren Bezirk die An-

leihe ausgegeben worden ist. Diesen Anträgen sind neben allgemeinen Unterlagen, wie Vermögensaufstellungen, Stadthaushaltsplänen usw. insbesondere Angaben über folgende Punkte beizufügen:

1. Betrag und Zinsfuß der Anleihe,
2. Datum des Privilegiums,
3. Zweck der Anleihe,
4. Begebung der Anleihe (ist die Anleihe ganz oder zum Teil begeben? wie sind Form und Modalitäten der Begebung? wie beziffert sich der Begebungskurs?),
5. Börsenhandel (an welchen Börsen ist die Anleihe zum Handel zugelassen? wie stellt sich der letzte Börsenkurs?),
6. Finanzielle Lage der betreffenden Kommune, insbesondere: a) Höhe des Gesamtvermögens, der Gesamtschuldenlast und des Reinvermögens nach dem letzten vorliegenden Stande; b) Höhe der steuerlichen Belastung (für Preußen: Prozentsatz der für das laufende Steuerjahr zur Erhebung gelangenden kommunalen Einkommensteuer im Verhältnis zur Staatssteuer).

b) Stadtschuldbücher. Zu den im KJ 1908, S. 385 erwähnten Städten mit Stadtschuldbüchern (Frankfurt a. M., Cassel und Cöln) ist gemäß Schuldbuchordnung vom 3. Mai 1907 Essen hinzugetreten. Die Essener Schuldbuchordnung ist im allgemeinen der Frankfurter nachgebildet, unterscheidet sich von dieser jedoch wesentlich dadurch, daß die Benutzung gebührenfrei ist und nur für Löschungen unter gleichzeitiger Rückreichung von Schuldverschreibungen 50 Pf. pro angefangenes Tausend Nennwert und mindestens 1 M. erhoben werden.

Ueber die Wirkungen der Stadtschuldbücher ist nach einer Umfrage von Ende Mai 1908 (MZDS II, Sp. 46) folgendes mitzuteilen: In Cassel umfassen die Eintragungen mit 563000 M. 2,07 % der städtischen Obligationsschulden, in Cöln mit 8340000 M. etwa 6,2 %, in Frankfurt a. M. mit 23753000 M. 13,85 %. Hinsichtlich Cassels heißt es weiter: „Wenn auch ein direkter Einfluß auf Unterbringung oder Kurse der Stadtobligationen nicht nachzuweisen ist, sind die Erfahrungen doch recht günstig", womit wohl dasselbe gesagt sein soll, was Cöln urteilt: „Die Vorteile des Schuldbuches haben Anerkennung gefunden, was sich in wachsender Inanspruchnahme äußert". Stärker betont Frankfurt a. M. die Vorteile des Stadtschuldbuches, indem es heißt: „Auf die Unterbringung der Stadtanleihen hat das Vorhandensein des Stadtschuldbuches zweifellos günstig eingewirkt, wenn sich dies auch zahlenmäßig natürlich nicht ausdrücken läßt. Während anfangs das Schuldbuch nur in geringerem Umfange von kapitalkräftigen Gläubigern in Anspruch genommen wurde, machten sich mit dem fortschreitenden Bekanntwerden auch die kleinen Kapitalisten die Vorteile der Einrichtung zu nutze, die sonst regelmäßig die Sparkassen zu benutzen pflegen."

II. Stadtvermögen.

1. Stadtvermögen im allgemeinen.

a) Aufstellung von Vermögensnachweisen. Gelegentlich seiner vom 19. bis 22. September 1908 zu Aachen abgehaltenen XXII. Konferenz behandelte der Verband Deutscher Städtestatistiker auch das Thema: Vermögensnachweis der Stadtgemeinden, insbesondere Ermittlung der Werte städtischer Grundstücke. Der Berichterstatter, Direktor Dr. Most-Düsseldorf, hob dabei an der Hand eines ihm von einer Reihe von Städten zur Verfügung gestellten Materials (in synoptischer Darstellung abgedruckt im Verhandlungsbericht) die vielfachen Verschiedenheiten hervor, die hinsichtlich der Aufstellung der Vermögensnachweise der einzelnen Städte obwalten und sowohl jede allgemeine Vergleichung städtischer Vermögensziffern verbieten als auch teilweise sich bei kritischer Betrachtung als sachlich unhaltbar erweisen. Der Berichterstatter stellte folgende Leitsätze für Berechnungsmethoden bei Aufstellung städtischer Vermögensnachweise auf:

I. Die Städtische Vermögensnachweisung darf nur Objekte nachweisen, über welche der Stadt das freie Verfügungsrecht zusteht.

II. Die Städtische Vermögensnachweisung soll einerseits vollständig sein, andererseits aber nach den Grundsätzen vorsichtiger Inventur prinzipiell Mindestwerte einstellen.

III. Der Maßstab zur Berechnung dieser Werte soll möglichst einheitlich, eindeutig und einfach zu handhaben sein.

Aus diesen Grundsätzen folgerte der Referent folgende Normen für die Bewertung der verschiedenen Arten des Stadtvermögens:

1. Stiftungsbesitz bleibt außerhalb der Vermögensnachweisung.
2. Oeffentliche Straßen und Plätze, über die der Stadtgemeinde ein freies Verfügungsrecht nicht zusteht, bleiben außerhalb der Vermögensnachweisung.
3. Schmuckanlagen, Denkmäler usw. sind, falls nicht unter 2 fallend, lediglich mit dem Bodenwerte (vgl. 8) einzusetzen.
4. Der Grund und Boden, auf dem öffentliche Gebäude errichtet sind, ist durchweg einzusetzen, wobei aber zu berücksichtigen bleibt, daß hier Baugrund und Baulichkeit untrennbare Einheiten bilden, darum auch nach einheitlichen Maßstabe zu bewerten sind. Als solcher wird der Anschaffungswert empfohlen.
5. Auch andere bebaute Grundstücke sind nach dem Anschaffungswerte zu beziffern.
6. Das Immobiliar- und maschinelle Vermögen industrieller und Verkehrsanlagen, auch Tiefbauten (insbesondere also auch Kanalisations-, Rohr- und Leitungsnetze) sind unbedingt vollzählig nachzuweisen, am richtigsten nach den Abschreibungswerten, die hinsichtlich derjenigen Betriebe, die Bilanzen aufstellen, mit diesen übereinstimmen müssen; für Materialbestände dürfte die Bewertung nach Anschaffungskosten das Richtige sein.
7. Das Amts- und Schulinventar darf gemäß Grundsatz II keinesfalls unbewertet gelassen bleiben.
8. Da der sogenannte „gemeine Wert“ eine schwankende Größe und häufig nur eine Fiktion ist, der Grundbesitz einer Stadtgemeinde zudem nach Verwendungszweck und Verwendungsmöglichkeit wesentlich anders bewertet werden muß, als derjenige anderer Besitzer, empfiehlt sich für den unbebauten Grundbesitz innerhalb der städtischen Gemarkung der einheitliche Maßstab des Anschaffungswertes.
9. Hinsichtlich der meist landwirtschaftlichen Grundstücke in fremder Gemarkung haben gleiche Normen Platz zu greifen wie für jeden Privatbesitzer; es empfiehlt sich Einsetzung nach dem Ertragswert.

Die Konferenz beauftragte, ohne über diese Leitsätze und Normen selbst Beschluß zu fassen, ihre finanzstatistische Kommission an der Hand des vorgelegten Materials zu erwägen, ob es als möglich anzusehen ist, einheitlichere und sichere Bewertungsmethoden festzustellen und zur Anwendung zu bringen; die Ergebnisse dieser Beratungen solllen der nächsten Konferenz vorgelegt werden.

b) Vermögensstand der deutschen Städte. Nach einer Rundfrage der Zentralstelle des Deutschen Städtetages (MZDS, I, Sp. 205) hatten 30 deutsche Großstädte (es fehlen die Hansestädte, Stettin, Duisburg, Danzig, Rixdorf, Gelsenkirchen, Cassel, Bochum, Karlsruhe, Crefeld und Wiesbaden) im Jahre 1906[1]) bei zusammen 9,2 Millionen Einwohnern und 2,3 Millionen Passiven ein Aktivvermögen von 4103 Millionen M. Diese Gesamtziffer wird nicht allzusehr von der Wirklichkeit abweichen, weil anzunehmen ist, daß bei fehlerhafter Bewertung das Zuviel bei der einen Stadt das Zuwenig bei der anderen einigermaßen ausgleicht. Im einzelnen aber sind bei dieser Sachlage die Ziffern der Städte durchaus ungleichwertig und miteinander unvergleichbar, so daß vor ihrer Benutzung nach dieser Richtung zu warnen ist. Das gleiche gilt für die Angaben über Vermögen und Schulden der deutschen Städte, die in der Zeitschrift „Kommunale Rundschau“ I. Jahrgang Nr. 8ff. veröffentlicht worden sind; auch hier fehlt die Gewähr, daß die einzelnen Städte ihren Angaben auch nur entfernt gleiche Gesichtspunkte zugrunde gelegt haben.

2. Grundvermögen und Grundstücksfonds.

a) Stand des Grundvermögens. Der Verhandlungsbericht des 30. Westfälischen

---

[1]) Einige Angaben stammen aus den Jahren 1905 und 1907.

Städtetages in Gelsenkirchen, 19./21. Juni 1908, enthält als Anlage zu einem Theorie wie Praxis des städtischen Grunderwerbes gleicherweise behandelnden Vortrage des Bürgermeisters von Wedelstädt-Gelsenkirchen über städtischen Grundstücksbedarf und städtische Grundstücksfonds eine Nachweisung über Umfang und Zweckbestimmung des städtischen Grundbesitzes in 51 deutschen Städten. Den größten Eigenbesitz innerhalb der städtischen Gemarkung hat Frankfurt a. M. (4600 ha); ihm folgen Stettin (3055 ha), Mannheim (2141 ha), Hannover (2061 ha), Leipzig (1916 ha) und Cöln (1909 ha). Wesentlicher noch als diese absoluten Ziffern ist der verhältnismäßige Anteil, den die Stadtgemeinde am Gemeindegebiet besitzt. Abgesehen von Straßen und Wegen, beträgt vom gesamten Stadtgebiet der gemeindliche Grundbesitz in

Frankfurt a. M.	49,0 %	Ulm	24,7 %
Stettin	45,5 %	Breslau	24,5 %
Kiel	36,4 %	Stuttgart	23,2 %
Aachen	36,0 %	Magdeburg	22,6 %
Leipzig	32,7 %	Recklinghausen	22,5 %
Wiesbaden	32,4 %	Crefeld	21,0 %
Mannheim	32,4 %	Hannover	20,7 %
Darmstadt	30,8 %	Bielefeld	20,5 %

Die übrigen a. a. O. aufgeführten Städte haben weniger als ein Fünftel ihres Gemeindegebiets in Händen; verhältnismäßig am wenigsten unter ihnen Münster i. W. (3,4 %), Rixdorf (3,5 %), Karlsruhe (4,2 %), Düsseldorf (4,8 %), Bochum (5,1 %), Mülheim-Ruhr (5,2 %), Braunschweig (5,2 %), Dresden (5,3 %), Schöneberg (5,5 %). Den überhaupt größten Grundbesitz (innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes) weist Görlitz mit 31111 ha auf, wovon allein 30928 ha auf Parkanlagen und Waldungen entfallen; in letzterer Hinsicht wird demnächst an die zweite Stelle (nach Effektuierung des im Berichtsjahr beschlossenen Ankaufs umfangreicher Waldteile) Düsseldorf mit allein 4500 ha Stadtwaldungen treten. Sehr erheblichen Park- und Waldbesitz weisen ferner noch auf Frankfurt a. M. (3400 ha), Stettin (2628 ha), Ulm (2020 ha) und Leipzig (1163 ha). Ueber die Werte dieser städtischen Grundvermögen enthält die Nachweisung nichts.

b) Bewertung des Grundvermögens. Vgl. vorstehend Abschnitt II, 1a. Eine Ergänzung zu den dort erwähnten Ausführungen über die Bewertung städtischer Grundvermögen bietet der Aufsatz des Elberfelder Stadtbaurats Voß in Kom. Rdsch. II. Jahrg. Nr. 4, worin als „Grundsätze für eine rationelle Bewertung des Grund und Bodens" in jedem Falle gefordert werden, daß 1. die Ausnutzungsmöglichkeit der zu bewertenden Grundflächen auch dann ins Auge zu fassen ist, wenn die Abschätzung sich auf Vergleichsverkäufe stützt, um dadurch einer etwa bestehenden Ueberschätzungstendenz entgegenzuwirken, und 2. bei der Prüfung der Ausnutzungsmöglichkeit die Zeit in Betracht gezogen wird, welche vom Beginn der Ausnutzung einer größeren Fläche bis zur Vollendung der Ausnutzung vergeht; ungerechtfertigt dagegen erscheint es dem Verfasser, im Außenbezirke einer Stadt, wie oft geschehen, die bei kleineren Einzelverkäufen erzielten Werte gleich auf große Komplexe zu übertragen, oder Spekulationswerte für solche Grundstückskomplexe in Ansatz zu bringen, welche von dem Weichbilde weit abliegen und für die aus diesen und anderen natürlichen Gründen die Bebauung nicht in Frage kommen kann.

c) Grundstücksfonds und Grundstückserwerb. Eine Ergänzung zu den im KJ 1908, S. 146 erwähnten Nachweisungen über die Organisation der städtischen Grunderwerbsfonds bietet die Zusammenstellung gleicher Art in dem oben erwähnten Verhandlungsbericht des 30. Westfälischen Städtetages, die namentlich mehr als die Zusammenstellungen in den MZDS I, Sp. 39ff. und 211ff. Angaben über die finanziellen Details von 22 städtischen Grundstücksfonds bringt. Im übrigen vgl. Abschnitt „Bodenpolitik" (S. 171—175).

Die Notwendigkeit eines systematischen Grundstückserwerbes durch die Städte begründete gelegentlich großer Grundstücksankäufe seiner Stadt Oberbürgermeister Ackermann-Stettin aus vier Gesichtspunkten wie folgt: Erstens nehmen die Bauplätze an Zahl und Größe zu, die für städtische Anlagen gebraucht werden und die,

wenn sie erst im Augenblick des Bedarfs gesucht werden, in geeigneter Lage und Größe oft gar nicht mehr, oft nur zu übermäßigen Preisen zu haben sind; zweitens führt die lediglich der privaten Spekulation überlassene Verfügung über die Bebauung bisher unbebauten Geländes zuweilen zu einem Mangel an geeigneten Bauplätzen, zuweilen zu einer dem städtischen Gesamtinteresse nicht förderlichen Art der Bebauung; drittens ist es der berechtigte Wunsch der Städte, an der Wertsteigerung des Bodens, die eine naturgemäße Folge ihrer fortschreitenden Entwicklung ist, teilzunehmen, um dadurch die städtische Schuldenlast, die zur Förderung dieser Entwicklung aufgenommen werden mußte, zu mindern — eine Spekulation, die unter einigermaßen normalen Verhältnissen glücken müßte, weil der zu verzinsende Nominalbetrag der Kaufsumme an realem Wert von Jahr zu Jahr geringer werde, während eben der reale Wert des Bodens von Jahr zu Jahr steigt und selbst bei verhältnismäßig teuerem Einkauf in den Preis hineinwächst. Viertens endlich kommt der Umstand hinzu, daß die Städte das allerdringendste Interesse daran haben, die Grenzen ihres Weichbildes der mit der fortschreitenden Entwicklung zusammenhängenden räumlichen Ausdehnung ihres durch Lebensgemeinschaft verbundenen Ansiedelungskomplexes anzupassen, damit sich nicht außerhalb der Weichbildgrenzen Ansiedelungen bilden, deren Bewohner zwar an dem Genuß aller städtischen Einrichtungen, aber weder an der Steuerlast der städtischen Bürgerschaft noch an ihrer ehrenamtlichen Mitarbeit am Gemeinwesen teilnehmen. Voraussetzung aber eines Ankaufs zwecks Verwertung mit wirtschaftlichem Nutzen wird auch hinsichtlich des Grundstückserwerbes der Städte immer eine richtige Wahl der Kaufzeit (bei Tiefstand des Preises) sein.

3. Andere Fonds.

a) Fondsbildung aus Wertzuwachssteuererträgnissen. Angesichts der starken Schwankungen in den Erträgnissen der Wertzuwachssteuer hat eine Reihe von Städten davon abgesehen, sie in den laufenden Etat einzustellen, sondern verwendet sie zur Bildung von Fonds. Und zwar fließt das Aufkommen der Wertzuwachssteuer in Frankfurt a. M. vorwiegend in Fonds für Bildungs- und Schulbauzwecke (Volksschulbaufonds, Volksbildungsfonds, Mittelschulbaufonds, Fonds für Gewerbe, Kunst und Wissenschaft, Baufonds für Fortbildungs-, gewerbliche und höhere Schulen, in der angeführten Reihenfolge), in zweiter Linie zum allgemeinen Bau- und zum Krankenhausbaufonds; auch in Hanau wird zunächst der Schulbaufonds gespeist, während der über 60000 M. hinausgehende Jahresertrag zur Deckung etwaiger Ausfälle von Vorjahren und zur Ansammlung für Neupflasterung bestehender Straßen verwandt wird; in Markranstädt dienen die Erträgnisse einem Fonds zur Herstellung und Verbesserung von Straßen und Schleusen, in Linden, Minden, Wetzlar und Marburg (hier freilich nur, soweit der Etatsansatz überschritten wird) dem Ankauf von Grundstücken bzw. dem Grunderwerbsfonds. In Paderborn wird der 1 M. pro Kopf der Bevölkerung übersteigende Jahresertrag zur Ansammlung eines Fonds für Schulbauten, Pflasterarbeiten oder zur außergewöhnlichen Schuldentilgung, in Offenbach der Gesamtbetrag zur Bildung eines Ausgleichsfonds, in Malstatt-Burbach zur Deckung außerordentlicher Ausgaben verwendet (MZDS Bd. I, Sp. 555).

Vgl. auch nachstehend Abschnitt III, 3i.

b) **Erneuerungsfonds.** In Bd. 128 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik erörtert Oberbürgermeister Kutzer-Fürth das Wesen der Erneuerungsfonds bei gemeindlichen Gewerbebetrieben und die Grundsätze für ihre Bildung, Handhabung und Verwendung. Die hauptsächlichsten dieser Grundsätze sind folgende:

1. Die Abschreibungen müssen nach der Dauer betriebsfähiger Erhaltung des Betriebes bemessen sein, während sie tatsächlich meist die danach zu berechnende Höhe übersteigen und damit dem Erneuerungsfonds zugleich die Bedeutung eines Reserve-, Sicherheits- und Erweiterungsfonds verleihen.

2. Die Abschreibungen sind nicht nur von dem ursprünglich vorhandenen Anlagewert, sondern auch von den abschreibebedürftigen Zugängen durch Erweiterungen, Ergänzungen, Verbesserungen zu machen; die Rücklagenhöhe ist somit eine veränderliche.

3. Hiernach ist der Erneuerungsfonds im eigenen Interesse zu bilden, neben den ein Sicherheitsfonds für wirtschaftliche Untauglichkeit im Gegensatze zur technischen Abnützung treten soll; Verschmelzung ist erlaubt, aber im Interesse wirtschaftlicher Klarheit nicht anzuraten; die Höhe der Rücklagen bemißt sich nach „verständiger Ab-

wägung des Maßes der Bedrohung des ganzen Werkes oder einzelner Teile durch wirtschaftliche Entwertung".

4. Dem Erneuerungsfonds sollen die Zinsen zuwachsen, die bei der Berechnung der Abschreibungsquote zu berücksichtigen sind.

5. Der Erneuerungsfonds ist zu bilden, in welcher Weise immer die Anlagekosten des Werkes gedeckt werden, denn er begegnet der Gefahr der Wertverminderung, die unabhängig ist von der Art der Mittelaufbringung; ebenso unerheblich für die Gestaltung des Erneuerungsfonds ist es, ob das Werk Ueberschüsse abwirft oder Zuschuß erheischt.

6. Die Tilgung des Anlagekapitals hat neben Abschreibung und Zuweisung an den Erneuerungsfonds zu erfolgen, ehe die Ueberschüsse in die Gemeindekasse fließen.

7. Die Verwendung des Erneuerungsfonds soll unter Beachtung seiner Aufgabe erfolgen, unbrauchbar gewordene Gegenstände zu ersetzen, unter Umständen auch größere, über das gewöhnliche Maß hinausgehende Verbesserungen zu bestreiten; nicht aber hat er den Zweck, Aenderungen in der Höhe der Ueberschüsse auszugleichen, noch Erweiterungen und Ergänzungen des Werkes zu bestreiten oder auch für die Beschaffung der noch erforderlichen Betriebsmittel zu sorgen; soll der Fonds derlei Aufgaben auch erfüllen, muß er entsprechend höher bemessen werden und ist dann zugleich Erweiterungs-, Reserve- oder Betriebsfonds; aber wesentlich ist diese Aufgabe für den Erneuerungsfonds nicht, und es wäre im allgemeinen richtiger, diese Aufgabe auch äußerlich getrennt zu halten, um Verirrungen und unzureichende Zuwendungen an die verschiedenen Zwecke zu vermeiden.

8. Der Erneuerungsfonds soll für seinen Zweck verfügbar und daher liquide erhalten werden.

9. Von Zeit zu Zeit empfiehlt sich, auf Grund der bisherigen Erfahrungen die Berechnungsgrundlagen des Fonds nachzuprüfen und gegebenenfalls abzuändern.

Eine wertvolle Ergänzung der Kutzer'schen Ausführungen bietet ihr Anhang, der unter dem Titel „Tatsächliches aus einzelnen Städten" über Stand und Art der Fonds bei gewerblichen Betrieben in rd. 50 deutschen Städten (nach einer Rundfrage vom Sommer 1906) Mitteilungen macht.

c) Unterstützungsfonds für Unglücksfälle. Mit Rücksicht auf die hohen Anforderungen, die gelegentlich plötzlicher Unglücksfälle an die öffentliche Mildtätigkeit gestellt zu werden pflegen, hat die Stadt Lüdenscheid im Berichtsjahre beschlossen, mit einem Grundstock von 3000 M. einen Fonds zur Unterstützung solcher Personen zu bilden, die durch Unfälle in gewerblichen Betrieben verunglückt sind, um auch bei Einzelunglücksfällen diejenige Hilfe schaffen zu können, die bei größeren allgemeinen Katastrophen von der Allgemeinheit geleistet wird.

III. Steuern und Gebühren.

1. Gemeindebesteuerung im allgemeinen.

a) Gemeindesteuern in deutschen Städten. Aus den Ziffernangaben der bereits oben erwähnten Denkschrift des Reichsschatzamts in Sachen der Reichsfinanzreform sind die nachfolgenden beiden Tabellen errechnet worden, die im einzelnen für sich sprechen. Lediglich bemerkt sei, daß die 1365,3 Tsd. M. „Wohn- und Mietsteuer" in der Spalte „Preußen" sich zusammensetzen aus 1003,3 Tsd. M. Wertzuwachssteuer [1]) und 135,0 Tsd. M. besondere Grundbesitzabgaben; ferner enthalten die 3916,0 Tsd. M. der vorletzten Reihe in der gleichen Spalte 145,8 Tsd. M. kommunale Erbschaftssteuer. Was im übrigen die einzelnen Arten der direkten Steuern anlangt, so findet sich als Kommunalabgabe u. a. eine

Einkommensteuer in allen Bundesstaaten [2]);

Lohn- und Berufssteuer in Bayern, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Elsaß-Lothringen;

Kapitalrentensteuer in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Strelitz, Elsaß-Lothringen;

---

[1]) Im übrigen in diesem Jahrbuch zu den indirekten Steuern gerechnet (nach dem Vorgange der bekannten Elberfelder Steuerberichte).

[2]) Einschließlich des Reichslandes Elsaß-Lothringen.

Grund- und Gebäudesteuer in allen Bundesstaaten[1]) außer Reuß ä. L.;

Wohn- und Mietsteuer in Sachsen, Württemberg, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Altenburg, Bremen, Elsaß-Lothringen;

Gewerbesteuer in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Strelitz, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Elsaß-Lothringen;

Schankkonzessionssteuer in Preußen und Sachsen:

Wandergewerbesteuer in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Sachsen-Meiningen, Anhalt, Reuß ä. L., Elsaß-Lothringen;

Marktstandsgeldabgabe in Preußen, Bayern, Sachsen, Schwarzburg-Sondershausen, Elsaß-Lothringen;

Warenhaussteuer in Preußen, Sachsen, Württemberg, Baden.

Die wichtigste indirekte Steuer, die Grundbesitzwechselabgabe, kennen nicht die Städte in Oldenburg, Sachsen-Meinigen, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sonderhausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe, Bremen, Hamburg, Elsaß-Lothringen.

Tabelle 1. (Direkte Steuern.)

Direkte Steuern der Städte und Landgemeinden im Deutschen Reiche mit mehr als 10 000 Einwohnern	Preußen 15 148 145 Einwohner [2]) Aufkommen an Steuern		Bayern 1 816 959 Einwohner [2]) Aufkommen an Steuern		Sachsen 2 073 885 Einwohner [2]) Aufkommen an Steuern		übriges Deutschland 2 978 842 Einwohner [1]) Aufkommen an Steuern		Deutsches Reich 22 017 831 Einwohner [2]) Aufkommen an Steuern	
	absolut in 1000 M.	auf den Kopf des Einwohners M.	absolut in 1000 M.	auf den Kopf des Einwohners M.	absolut in 1000 M.	auf den Kopf des Einwohners M.	absolut in 1000 M.	auf den Kopf des Einwohners M.	absolut in 1000 M.	auf den Kopf des Einwohners M.
Einkommensteuer einschl. Lohn- u. Berufssteuer	244776,9	16,16	2643,6	1,45	29278,2	14,12	26741,6	8,98	303440,3	13,78
Kapitalrentensteuer	—	—	4397,1	2,42	3,7	0,001	3720,4	1,25	8121,2	0,37
Grund- und Gebäudesteuer	112672,8	7,44	9044,7	4,98	5166,1	2,49	13700,4	4,60	140584,0	6,39
Wohn- u. Mietsteuer	1365,3	0,09	—	—	6,5	0,003	582,6	0,20	1954,4	0,09
Gewerbesteuer	54853,1	3,62	11008,0	6,06	9,9	0,005	12392,6	4,16	78263,6	3,55
Schankgewerbesteuer	2388,9	0,16	—	—	69,1	0,03	—	—	2458,0	0,11
Wandergewerbesteuer	269,6	0,02	29,6	0,02	1,1	—	55,8	0,02	356,1	0,02
Marktstandsgelder	22,6	0,001	14,1	0,01	15,1	0,01	124,5	0,04	176,3	0,01
Warenhaussteuer	2877,9	0,19	—	—	28,9	0,01	87,1	0,03	2993,9	0,13
Sonstige persönliche Steuern (Bürgergelder, Offiziersabgaben)	169,1	0,01	—	—	2,1	0,001	320,7	0,11	491,9	0,02
Nicht zerlegbare direkte Steuern und Umlagen	3916,0	0,25	10447,0	5,75	14,5	0,01	3991,3	1,34	18368,8	0,83
Summe der direkten Steuern	423312,2	27,94	37584,1	20,69	34595,2	16,68	61717,0	20,73	557208,5	25,31

[1]) Einschließlich Elsaß-Lothringen.

[2]) In den in Betracht kommenden Gemeinden.

Tabelle 2. (Indirekte Steuern.)

Indirekte Steuern der Städte und Landgemeinden im Deutschen Reiche mit mehr als 10 000 Einwohnern	Preußen 15 148 145 Einwohner[1]) Aufkommen an Steuern		Bayern 1 816 959 Einwohner Aufkommen an Steuern		Sachsen 2 073 885 Einwohner Aufkommen an Steuern		übriges Deutschland 2 978 842 Einwohner Aufkommen an Steuern		Deutsches Reich 22 017 831 Einwohner Aufkommen an Steuern	
	absolut in 1000 M.	auf den Kopf des Einwohners M.	absolut in 1000 M.	auf den Kopf des Einwohners M.	absolut in 1000 M.	auf den Kopf des Einwohners M.	absolut in 1000 M.	auf den Kopf des Einwohners M.	absolut in 1000 M.	auf den Kopf des Einwohners M.
Hundesteuer	4008,9	0,26	336,7	0,19	480,7	0,23	832,4	0,28	5658,7	0,26
Vergnügungssteuer	4862,8	0,32	49,4	0,03	360,5	0,17	255,4	0,09	5528,1	0,25
Sonstige	20,4	0,001	11,9	0,01	0,4	0,000	52,7	0,02	85,4	0,004
Aufwandsteuern insges.	8892,1	0,59	398,0	0,22	841,6	0,41	1140,5	0,38	11272,2	0,51
Grundbesitzwechselabgaben	31583,5	2,08	1286,8	0,71	3068,5	1,48	1836,7	0,62	37775,5	1,71
Pflasterzoll	—	—	2060,3	1,13	3,4	0,002	66,6	0,02	2130,3	0,10
Sonstige	2,6	0,000	26,9	0,02	539,6	0,26	169,6	0,06	738,7	0,03
Verkehrssteuern insges.	31586,1	2,09	3374,0	1,86	3611,5	1,74	2072,9	0,70	40644,5	1,84
Mahlsteuer	129,8	0,01	1868,5	1,03	892,6	0,43	540,5	0,18	3431,4	0,16
Schlacht- u. Fleischsteuer (einschl. Wild und Geflügel)	4689,2	0,31	1332,4	0,73	933,1	0,45	2709,7	0,91	9664,4	0,44
Malz- und Biersteuer	7621,8	0,50	4122,0	2,27	993,9	0,48	6258,0	2,10	18995,7	0,86
Branntwein- u. Spiritussteuer	472,9	0,03	21,0	0,01	28,7	0,01	669,1	0,22	1191,7	0,05
Sonstige	247,1	0,02	166,7	0,09	141,0	0,07	5340,9	1,79	5895,7	0,27
Verbrauchssteuern insgesamt	13160,8	0,87	7510,6	4,13	2989,3	1,44	15518,2	5,21	39178,9	1,78
Indirekte Steuern insgesamt	53639,0	3,54	11282,6	6,21	7442,4	3,59	18731,6	6,29	91095,6	4,13

b) Gemeindesteuern in den preußischen Großstädten. Wie im vorigen Jahre, so ist seitens des Statistischen Amts der Stadt Elberfeld auch für 1908 eine Uebersicht über die Gemeindesteuern in den preußischen Großstädten (mit mehr als 80 000 Einwohnern) und den kleineren rheinisch-westfälischen Stadtkreisen veröffentlicht worden. Die Bearbeitung umfaßt sowohl die Gemeindesteuern, als auch die laufend zu entrichtenden Gebühren von zusammen 49 Städten.[2])

Das Aufkommen an Gemeindeeinkommensteuer, berechnet auf den Kopf der Bevölkerung, schwankt danach zwischen 6,14 M. in Rixdorf und 29,28 M. in Frankfurt a. M.; bei der Grund- und Gebäudesteuer steht Herne mit 3,86 M. am niedrigsten, Altona mit 17,45 M. am höchsten. In der Gewerbesteuer stellt das Minimum wiederum Rixdorf mit 1,32 M. auf den Kopf der Bevölkerung und das Maximum Gelsenkirchen mit 7,03 M. Die Wirtschaftskonzessionssteuer bringt zwischen 0,06 M. (Mülheim a. Rh.) und 0,58 M. (Wiesbaden) auf den Kopf der Bevölkerung. Die erheblichsten Unterschiede walten in den Kopfquoten der Umsatz- und Verbrauchssteuern; während Umsatzsteuer einschließlich Wertzuwachssteuer z. B. in Wiesbaden 6,27 M. pro Einwohner bringt, stellt sich ihr Ergebnis in Remscheid nur auf 0,44 M.; hinsichtlich der Verbrauchssteuern steht an der Spitze Wiesbaden mit 8,01 M. und am Schlusse Frankfurt a. M. mit 0,21 M.; Hunde- und Pferdesteuern sind 1908 am höchsten veranlagt in Schöneberg mit 0,67 M. pro Einwohner, am niedrigsten in Hagen mit 0,12 M. Bei der Lustbarkeitssteuer geht die Skala von 0,07 M. in Posen bis zu 1,25 M. in Düsseldorf. Insgesamt bringen die Gemeindesteuern im Durchschnitt der behandelten preußischen Städte 36,32 M. auf den Kopf der Bevölkerung, während 15,98 M. der Durchschnitt des Staatseinkommensteuer-

[1]) In den in Betracht kommenden Gemeinden.
[2]) Die Angaben beruhen auf dem Etatssoll 1908.

solls ist. Am höchsten ist die Kopfquote der Gemeindesteuern in Wiesbaden mit 53,89 M. und am niedrigsten in Rixdorf mit 19,52 M.

Die Einwohnerzahl der behandelten Städte hat gegen das Vorjahr um 207 008 gleich 2,37 %, das Aufkommen an direkten Steuern um 26 650 200 M. gleich 8,65 % zugenommen; das Aufkommen an indirekten Steuern ist um 612 300 M. gleich 1,63 % zurückgegangen. Es hat somit eine Verschiebung des Schwergewichts zwischen direkten und indirekten Steuern zugunsten der ersten stattgefunden, so daß 1908 mehr als $^{9}/_{10}$ der Gemeindesteuern auf direkte Steuern in 28 von den behandelten Städten gedeckt wurden; die höchste Quote entfällt mit 97,6 % auf Iserlohn, während die niedrigste wie im Vorjahre Wiesbaden mit 71,0 % des Gesamtaufkommens zeigt. Im übrigen läßt sich aus dem Zahlenmaterial der Veröffentlichung ersehen, daß das starke Zunehmen des Aufkommens an direkten Steuern in erster Linie auf die zahlreichen Erhöhungen der Steuersätze zurückzuführen ist, namentlich bei der Einkommensteuer. Der Zuschlag zu dieser stieg 1908 in:

Barmen	von 200 %	auf 210 %		Recklinghausen	von 200 %	auf 210 %
Bonn	„ 100 „	„ 120 „		Breslau	„ 136 „	„ 146 „
Cöln	„ 135 „	„ 147 „		Görlitz	„ 120 „	„ 130 „
Mülheim a. Rh.	„ 170 „	„ 175 „		Halle a. S.	„ 142 „	„ 154 „
M.-Gladbach	„ 190 „	„ 200 „		Cassel	„ 110 „	„ 120 „
Bielefeld	„ 190 „	„ 195 „		Magdeburg	„ 152 „	„ 164 „
Dortmund	„ 200 „	„ 210 „		Stettin	„ 160 „	„ 180 „
Münster	„ 100 „	„ 171 „				

Ermäßigt wurde ihr Satz dagegen nur in Witten (von 215 auf 205 %) und, freilich allein hinsichtlich der E nkommen unter 900 M., in Gelsenkirchen.

Für die Grund- und Gebäudesteuer nennt die Elberfelder Veröffentlichung nicht weniger als 25 Städte (von 49), die pro 1908 ihren Satz erhöht, dagegen nur 4 Städte, die ihn ermäßigt haben sollen. Diese Angaben führen freilich irre, da diese Verschiebungen meist nur rechnerische sind, insofern als in der erwähnten Tabelle die Sätze nach dem gemeinen oder Nutzungswert in Prozente der staatlichen Grund- und Gebäudesteuerveranlagung umgerechnet und die unvermeidlichen Schwankungen in diesen als „Erhöhungen“ und „Ermäßigungen“ der Steuer angesehen worden sind; — unzutreffenderweise, da letztere nur dann vorliegen, wenn der offizielle Steuersatz selbst sich gewandelt hat. Dieses trifft nur auf 11 Städte zu, was bei einer Gesamtzahl von 49 immerhin einen recht beträchtlichen Prozentsatz ausmacht.

Von den 6 in Betracht kommenden Städten, die heute noch den Grund und Boden lediglich in Zuschlägen zur staatlichen Veranlagung besteuern (Trier, Bielefeld, Bochum, Herne, Iserlohn und Witten), hat allein Bielefeld eine Erhöhung des Steuersatzes von 205 auf 210 %, Witten dagegen wie seit 1904 alljährlich eine Ermäßigung, von 235 auf 225 %, vorgenommen.

Besondere Grundsteuerordnungen bestehen nach wie vor in Altona, Frankfurt a. M., Hannover, Kassel und Posen; in den beiden letzten Städten werden die unbebauten Grundstücke nach dem gemeinen, die bebauten nach dem Nutzungswert veranlagt. Beide Arten des Grundbesitzes nach dem Nutzungswerte besteuert Halle a. S., das 1906 5,00, 1907 5,20 und 1908 5,51 % dieses Wertes erhob.

Unter den verbleibenden Städten, die sämtlich nach dem gemeinen Werte besteuern, erheben von diesem

4 ‰ und mehr Stettin (4,32), Kiel (4,25), Danzig (4,20), Königsberg (4,00); ferner für unbebauten Grundbesitz Charlottenburg (4,80), Schöneberg (4,50);

3,50—3,99 ‰: Remscheid (3,50);

3,00—3,49 ‰: Magdeburg (3,46), Mülheim a. Ruhr (3,25), Essen (3,20), Breslau (3,20), Berlin (3,15), Hagen (3,00), Dortmund (3,00), Recklinghausen (3,00), Barmen (3,00), Aachen (3,00);

2,50—2,99 ‰: Rixdorf (2,90), Elberfeld (2,85), Mülheim a. Rh. (2,85), Gelsenkirchen (2,85), M.-Gladbach (2,70), Rheydt (2,70), Lüdenscheid (2,70), Erfurt (2,70), Görlitz (2,70), Crefeld (2,60), Oberhausen (2,60), Duisburg (2,50); ferner für unbebauten Grundbesitz Cassel (2,70);

2,00—2,49 ‰: Hamm (2,40), Cöln (2,07), Coblenz (2,00), Düsseldorf (2,00), Wiesbaden (2,00); ferner für bebauten Grundbesitz Charlottenburg (2,40), Schöneberg (2,25), für unbebauten Grundbesitz Posen (2,00);

weniger als 2,00 ‰: Bonn (1,90), Münster (1,80), Solingen (1,00).

Erhöht wurden diese Sätze pro 1908

in Aachen	von 2,95	auf 3,00 ‰		in Breslau	von 3,00	auf 3,20 ‰	
Bonn	„ 1,68	„ 1,90 „		Görlitz	„ 2,60	„ 2,70 „	
Cöln	„ 1,97	„ 2,07 „		Magdeburg	„ 3,35	„ 3,46 „	
M.-Gladbach	„ 2,50	„ 2,70 „		Stettin	„ 4,30	„ 4,32 „	
Dortmund	„ 2,75	„ 3,00 „					

Eine beträchtliche Ermäßigung der Grund- und Gebäudebesteuerung hat außer in Witten (vgl. oben) nirgends stattgefunden.

Die Gewerbesteuer ist allgemein in 14 der behandelten Städte (Aachen, Bonn, Cöln, Oberhausen, Bielefeld, Dortmund, Münster, Recklinghausen, Breslau, Frankfurt a. M., Görlitz, Halle, Cassel, Magdeburg), für Klasse I und II in Charlottenburg erhöht worden; in Charlottenburg haben freilich dafür die beiden letzten Klassen eine Ermäßigung erfahren. Nur hinsichtlich der IV. Klasse ist der Gewerbesteuersatz gesunken in Königsberg und Posen, allgemein in 5 Städten (Essen, Mülheim a. Rh., M.-Gladbach, Gelsenkirchen und Witten). Die Betriebssteuer blieb 1908 im wesentlichen unverändert; nur 5 Städte (Bonn, Bielefeld, Dortmund, Hamm, Münster) erhöhten und ebenso viele Städte (Mülheim a. Rh., Remscheid, Gelsenkirchen, Erfurt, Magdeburg) verminderten den Steuersatz.

Alles in allem war somit in den großen Städten nicht nur des Westens, sondern der ganzen preuß. Monarchie die Tendenz zur erhöhten Heranziehung der direkten Steuern stark ausgeprägt. Von den 49 behandelten Gemeinden (Stadtkreise in der Rheinprovinz und in Westfalen, sowie Städte mit mehr als 80000 Einwohnern der übrigen preußischen Provinzen) haben auf 1908 insgesamt 24, also genau die Hälfte, die Sätze direkter Gemeindesteuern erhöht, und zwar:

nur der Einkommensteuer: 6 Städte;
„ „ Gewerbesteuer: 1 Stadt;
„ „ Betriebssteuer: 1 Stadt;
der Einkommen- und Grund- und Gebäudesteuer: 2 Städte;
„ „ , Grund- und Gebäude- und Gewerbesteuer: 4 Städte;
„ „ und Gewerbesteuer: 3 Städte;
„ Grund- und Gebäude- und Gewerbesteuer: 2 Städte;
„ Einkommen-, Grund- und Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer: 5 Städte.

Schließlich sei noch bezüglich der direkten Steuern hervorgehoben, daß bei den zur Erhebung gekommenen Einkommensteuern im Jahre 1908 hinzugetreten sind die Einkommensteuerstufen 420—660 M. in Bochum und Königsberg, von 660—900 M. in Cassel; in Wegfall gekommen sind dagegen die Einkommensteuerstufen von 420—660 M. in Trier, von 660—900 M. in Kiel, von 420—900 M. in Duisburg.

Hiernach umfaßte im Jahre 1908 die Gemeindeeinkommenbesteuerung die Zensiten bis 420 M. herunter in 19 der behandelten Städte; die unterste Stufe (420—660 M.) ließ sie frei in deren 15 (Barmen, Oberhausen, Trier, Bielefeld, Hamm, Iserlohn, Lüdenscheid, Recklinghausen, Breslau, Görlitz, Halle a. S., Cassel, Magdeburg, Rixdorf, Stettin); beide unteren Stufen (420—900 M.) aber ließen einkommensteuerfrei die verbleibenden 15 Gemeinden (Aachen, Bonn, Coblenz, Cöln, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Mülheim a. Rh., Solingen, Berlin, Charlottenburg, Frankfurt a. M., Kiel, Schöneberg, Wiesbaden), mit wenigen Ausnahmen, von Berlin und Vorstädten abgesehen, rheinisch-westfälische Großstädte.

Hinsichtlich der indirekten Steuern bemerkt der Elberfelder Bericht folgendes:

Wirtschaftskonzessionssteuer: Eine Gemeindesteuer für Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe einer Gast- und Schankwirtschaft oder eines Kleinhandels mit Branntwein oder Spirituosen hatten die Städte Mülheim a. Rh., Mülheim a. d. Ruhr, M.-Gladbach, Gelsenkirchen, Recklinghausen und Königsberg. Neu eingeführt wurde diese in den Städten Barmen, Duisburg, Düsseldorf, Oberhausen, Rheydt,

Trier, Hamm, Herne, Münster, Görlitz, Halle, Cassel, Kiel, Wiesbaden. Die Steuerordnung von Crefeld und Bochum ist noch nicht genehmigt.

Die Steuerordnungen dieser Städte sind in sich mehr oder weniger verschieden, nicht nur betreffs der Steuersätze, sondern auch in bezug auf die Ausnahmebestimmungen für besondere Arten von Wirtschaften, sowie für Konzessionsübergänge bei Vererbungen u. dergl. Die hauptsächlichsten Steuersätze seien hier jedoch, soweit sie mitgeteilt wurden, wie folgt angegeben: Barmen, Düsseldorf, Duisburg, Oberhausen, Rheydt, Herne, Kassel, Kiel, Mülheim a. d. Ruhr und M.-Gladbach erheben 5000 M. für die der I. Gewerbesteuerklasse, 3600 M. für die der II., 2400 M. für die der III., 1200 M. für die der IV. Gewerbesteuerklasse angehörenden und mit Ausnahme von Düsseldorf 500 bzw. 600 M. für die gewerbesteuerfreien Betriebe. Gelsenkirchen erhebt 3600 M. für die I. und II. Gewerbesteuerklasse, 2400 M. für die der III., 1200 M. für die der IV. und 600 M. für die keiner Gewerbesteuerklasse angehörenden Betriebe. Die Sätze betragen in Königsberg, Halle und Görlitz 3000 M. für die I. Gewerbesteuerklasse, 1500 M. für die II., 800 M. für die III., 500 M. für die IV. und 300 M. für die gewerbesteuerfreien Betriebe; in Wiesbaden 9600 M. für die I. Gewerbesteuerklasse, 4800 M. für die II., 2400 M. für die III., 1200 M. für die IV. Gewerbesteuerklasse und 600 M. für die gewerbesteuerfreien Betriebe. In Hamm unterscheiden sich die Sätze nach unbeschränkten und beschränkten Gastwirtschaften und betragen 3750/3300 M. für die I., 2700/2400 M. für die II., 1800/1600 M. für die III. und 900/800 M. für die IV. Gewerbesteuerklasse, 450/400 M. für die gewerbesteuerfreien Betriebe, desgl. in Münster und Recklinghausen mit 5000/3600 M. für die I., 3600/2400 M. für die II., 2400/1600 M. für die III., 1200/1000 M. für die IV. Gewerbesteuerklasse und 600/500 M. für die gewerbesteuerfreien Betriebe.

Trier erhebt 5000 M. für Betriebe der I. Klasse und je nach Veranlagung unter bzw. zu und über dem Mittelsatze 3000/3600 M. für Betriebe der II., 1800/2400 M. für solche der III., 900/1200 M. für die der IV. Gewerbesteuerklasse und 600 M. für gewerbesteuerfreie Betriebe. In Mülheim a. Rh., Mülheim a. d. Ruhr, M.-Gladbach, Barmen, Trier, Duisburg, Münster, Wiesbaden, Recklinghausen, Hamm, Herne sind besondere Sätze für Ausschankberechtigungen in Konditoreien und Cafés, sowie für die Berechtigung zum Kleinhandel mit Spirituosen vorgesehen.

Umsatzsteuer: Die Umsatzsteuer von bebauten und unbebauten Grundstücken beträgt ohne weitere Beschränkungen oder Ausnahmebestimmungen $^1/_2$ % in der Stadt Aachen, 1 % in den Städten Barmen, Coblenz, Crefeld, Mülheim a. d. Ruhr, München-Gladbach, Remscheid, Solingen, Hagen, Iserlohn, Witten, Altona, Danzig, Posen und Wiesbaden, $1^1/_2$ % in Mülheim a. Rhein, Bochum, Dortmund, 2 % in Bonn, Cöln, Duisburg, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, Oberhausen, Rheydt, Trier, Hamm, Kiel und Königsberg im alten Stadtteil, in eingemeindeten Vororten 3 %.

In Berlin, Breslau, Charlottenburg, Halle a. d. S., Rixdorf und Schöneberg beträgt sie 1 % für bebaute und 2 % für unbebaute Grundstücke.

In Bielefeld werden nach dem Gebäudesteuernutzungswert bzw. dem Wert der Grundstücke bei bebauten Grundstücken $^1/_2$ oder 1 %, bei unbebauten 1 oder $1^1/_2$ % erhoben.

Ferner werden erhoben:

in Gelsenkirchen $1^1/_2$ %, denen jedoch folgende Zuschläge hinzutreten (erhöhte Umsatzsteuer): bei unbebauten Grundstücken ein Zuschlag von 1—15 % des Mehrwertes gegenüber dem Werte als landwirtschaftlich nutzbares Land, bei bebauten Grundstücken ein Zuschlag von $^1/_2$ %, wenn das Grundstück sich wenigstens 20 Jahre in den Händen ein und desselben Besitzers befand, und Zuschläge von 3—30 % der Wertsteigerung bei früherem Verkauf und einer Wertsteigerung von mehr als 20 % (Wertzuwachssteuer),

in Münster von bebauten Grundstücken nach dem Gebäudesteuerwert 0,6 bzw. 1 %, von unbebauten Grundstücken 1 %,

in Recklinghausen von bebauten Grundstücken 1 %, von unbebauten mit einem Höchstwert von 1 Mark für das Quadratmeter sowie von Bergwerkseigentum überhaupt 1 %, sonst 2 %,

in Erfurt von bebauten Grundstücken 1 %, von unbebauten Grundstücken 1 %, sowie 1 % Zuschlag von dem Mehrwert des Grundstückes gegen landwirtschaftlich nutzbares Land,

in Frankfurt a. M. von bebauten und unbebauten Grundstücken 2 % sowie ein Zuschlag nach einer Skala von 1—6 %, wenn sich das Grundstück länger als 20 Jahre in der Hand des gleichen Eigentümers befunden hat. Wenn seit dem letzten Eigentumswechsel weniger als 20 Jahre verflossen sind, wird ein Zuschlag von 2 bis höchstens 25 % der einen Wertzuwachs von 15 % überschreitenden Wertsteigerung (Wertzuwachssteuer) erhoben.

In Magdeburg beträgt die Umsatzsteuer 0,6 %; bei unbebauten Grundstücken, deren Wert 2 Mark für das Quadratmeter übersteigt, beträgt sie 1½ %. Bei einer Wertsteigerung von über 10 % wird außerdem ein Zuschlag von 10—25 % erhoben (Wertzuwachssteuer).

Görlitz erhebt bei bebauten Grundstücken 1 %, bei unbebauten Grundstücken 2 % Umsatzsteuer, außerdem einen Zuschlag bei unbebauten Grundstücken in Höhe von 5 % bei einem Wertzuwachs von über 5 % bis einschließlich 10 %, bei bebauten und unbebauten Grundstücken nach einer Skala von 10—25 % bei einem Wertzuwachs von über 10 %. Ermäßigung auf ⅔ der Sätze tritt ein, wenn bei bebauten Grundstücken über 5—10, bei unbebauten über 10—20 Jahre, auf ⅓, wenn mehr als 10 bzw. 20 Jahre seit dem letzten Eigentumswechsel verflossen sind (Wertzuwachssteuer).

Hannover und Stettin erheben bei unbebauten Grundstücken die Steuer nach einer Skala, welche sich nach dem Verkaufswert des Grundstücks pro Quadratmeter richtet, und zwar erhebt:

Hannover von bebauten Grundstücken 1 %, von unbebauten 1, 1½ oder 2 %,

Stettin von bebauten Grundstücken 1½ %, von unbebauten 1½ oder 3 %.

Cassel erhebt von bebauten Grundstücken 1 %, von unbebauten 2 % (bei Zwangsverkäufen ½ % des Zuschlagspreises).

In Herne und Lüdenscheid findet eine Abstufung der Sätze nach dem Werte der Grundstücke statt und zwar erhebt Herne ½ % bei Werten bis 30000 M., 1 % bis zu 250000 M., 1½ % von 250000—500000 M. und 2 % über 500000 M.;

Lüdenscheid erhebt bei Werten bis zu 30000 M. 1 %, von mehr als 30000—50000 M. 1½ % und von mehr als 50000 M. 2 %.

Die Umsatzsteuer ist im Berichtsjahr erhöht worden in Görlitz und zwar bei bebauten Grundstücken von ½ auf 1 %, bei unbebauten Grundstücken von 1 auf 2 %, ermäßigt wurde sie in Wiesbaden für alle Grundstücke von 2 auf 1 %.

Wertzuwachssteuer: Eine Wertzuwachssteuer erhoben bereits im Vorjahre Cöln, Essen, Dortmund, Breslau, Gelsenkirchen, Frankfurt a. M. und Mülheim a. Rh., neu eingeführt wurde sie in Barmen, Hagen, Görlitz, Halle a. S., Kiel und Wiesbaden. In Crefeld, Bochum, Erfurt und Stettin ist eine solche vorgesehen, aber noch nicht zur Einführung gelangt bzw. noch nicht von der Aufsichtsbehörde genehmigt.

Die Steuer wird erhoben:

in Cöln und Mülheim a. Rh. in Höhe von 10—25 %, in Dortmund in Höhe von 3—15 %, in Breslau in Höhe von 6—25 %, in Wiesbaden in Höhe von 3—25 % des eine Wertsteigerung von 10 % überschreitenden Wertzuwachses, in Essen in Höhe von 3—15 % des eine Wertsteigerung von 20 % überschreitenden Wertzuwachses, in Hagen in Höhe von 5—15 % eines jeden Wertzuwachses, bei weniger als 10 % Wertsteigerung nur dann, wenn seit dem letzten Erwerb weniger als ein Jahr verflossen ist,

in Halle a. S. bei bebauten Grundstücken in Höhe von 5—25 % des eine Wertsteigerung von 10 % überschreitenden Wertzuwachses. Eine Ermäßigung auf ⅔ der Steuersätze tritt hierbei ein, wenn zwischen der letzten und der jetzigen Veräußerung mehr als 5 und höchstens 10 Jahre, auf ⅓, wenn mehr als 10 Jahre verflossen sind, bei unbebauten Grundstücken in Höhe von 5—25 % des eine Wertsteigerung von 5 % übersteigenden Wertzuwachses,

in Kiel in Höhe von 5—25 % des eine Wertsteigerung von 10 % überschreitenden Wertzuwachses. Die vollen Beträge werden hier nur dann erhoben, wenn seit dem früheren Eigentumswechsel höchstens 5 Jahre verflossen sind. Bei längerer Dauer tritt eine Ermäßigung von 75 bzw. 30 % ein. Barmen erhebt die Steuer in Höhe von 5 bis 20 % bei einem Wertzuwachs von mehr als 10 %. Bei bebauten Grundstücken wird die Steuer in voller Höhe nur dann erhoben, wenn seit dem letzten Eigentumswechsel nicht mehr als 5 Jahre verflossen sind. Bei mehr als 5—10 Jahren ermäßigt sich dieselbe auf ¾, bei mehr als 10—15 Jahren auf ½ und bei mehr als 15 Jahren auf ¼.

In Frankfurt a. M., Magdeburg, Gelsenkirchen und Görlitz ist die Wertzuwachssteuer mit der Umsatzsteuer verbunden und oben bereits erläutert.

Biersteuer (Verbrauchssteuer): Keine Biersteuer erheben die Städte Bielefeld, Dortmund, Hagen, Hamm, Iserlohn, Altona, Charlottenburg, Frankfurt a. M., Kiel, Schöneberg. Lediglich einen Zuschlag zur Reichsbrausteuer erhebt Berlin (25 %). Einen Zuschlag von 50 % zur Reichsbrausteuer und 65 Pf. für das Hektoliter von eingeführtem Bier erheben Aachen, Bonn, Coblenz, Cöln, Crefeld, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Mülheim a. Rh., Mülheim a. d. Ruhr, München-Gladbach, Remscheid, Solingen, Trier, Bochum, Lüdenscheid, Münster, Recklinghausen, Witten, Danzig, Erfurt, Görlitz, Posen, Rixdorf, Stettin. Breslau erhebt 50 % zur Brausteuer und 66 Pf. für das Hektoliter des eingeführten Bieres, Wiesbaden 150 % zur Brausteuer und 1 M. 50 Pf. für das Hektoliter eingeführten Bieres.

Durchgängig 65 Pf. für das Hektoliter Bier erheben Barmen, Elberfeld, Oberhausen, Rheydt, Herne, Gelsenkirchen, Halle a. S., Königsberg.

Bei leichteren eingeführten Bieren erheben einige Städte geringere Aufschläge, nämlich Lüdenscheid, Danzig und Königsberg 50 Pf., Stettin 40 Pf., Görlitz 12½ Pf. und Halle a. S. 55 bzw. 30 Pf.

Hannover und Magdeburg besitzen Abstufungen und zwar Hannover 65, 40 und 10 Pf., Magdeburg 65 und 10 Pf.

Cassel erhebt für 100 kg Braustoff 3,31½ M. und für eingeführtes Bier 71 Pf. für das Hektoliter.

Besondere Verbrauchssteuern, ausschließlich Biersteuer, erheben die Städte Aachen, Coblenz, Breslau, Cassel, Posen und Wiesbaden.

Hunde- und Pferdesteuer: Einen durchgängigen Einheitssatz erheben die folgenden Städte, und zwar 9 M. für einen Hund pro Jahr: Oberhausen; 10 M. Remscheid und Rheydt; 12 M. Bonn, Duisburg, Mülheim a. d. Ruhr, Hamm; 14 M. Iserlohn; 15 M. Coblenz, Crefeld, Dortmund, Recklinghausen; 16 M. Hannover; 20 M. Barmen, Essen, Trier, Lüdenscheid, Berlin, Breslau, Danzig, Erfurt, Frankfurt a. M., Görlitz, Halle und Königsberg; 30 M. Stettin, Magdeburg, Kiel und Schöneberg. In Cassel und Rixdorf ist die Hundesteuer im Jahre 1908 von 20 auf 25 M., in Bochum von 12 auf 15 M. erhöht worden.

Nach der Größe der Hunde erheben: Aachen 15 bzw. 30 M., Bielefeld 15 bzw. 25 M., Wiesbaden 20 bzw. 30 M.

Eine Steigerung der Steuer nach der Zahl der Hunde besteht in folgenden Städten: Hagen 9 bzw. 20 M. für jeden weiteren Hund, Cöln 16 bzw. 24 M. für jeden weiteren, im gleichen Sinne Düsseldorf 20 bzw. 30 M., Mülheim a. Rh., Herne 10 bzw. 15 M., Solingen 12 bzw. 18 M., Gelsenkirchen 15 bzw. 25 M., M.-Gladbach 15 bzw. 30 M., Posen 25 bzw. 30 M., Charlottenburg 30 bzw. 40 M., Münster erhebt 8 bzw. 12, 16, 20 M. usw.

Eine Kombination nach Größe der Hunde und Zahl derselben besteht in Witten und Altona und zwar in Witten für kleine Hunde 15 bzw. 30 M., für große 25 bzw. 50 M., in Altona für kleine Hunde 20 bzw. 30 M., für große 40 bzw. 50 M.

In Elberfeld kostet ein Hund innerhalb des städtischen Wächter- und Beleuchtungsbezirkes 20 M., sonst 10 M. Mülheim a. d. Ruhr und Münster sehen für einige der eingemeindeten Vororte niedrigere Sätze vor.

Für Zieh- und Wächter- bzw. Kettenhunde findet in den meisten Städten Steuerbefreiung bzw. Ermäßigung statt.

Pferdesteuer wird in Frankfurt a. M. in der Höhe von 30 M. jährlich für jedes nicht ausschließlich zu gewerblichen Zwecken benutzte Pferd erhoben.

Lustbarkeitssteuer: Lustbarkeitssteuer erheben unter den untersuchten Städten nicht Iserlohn, Berlin, Charlottenburg, Danzig, Königsberg, Schöneberg, Stettin. Neu eingeführt wurde sie in Cassel.

Die Lustbarkeitssteuer wird zu einem Teil oder auch ganz in Form einer Billetsteuer erhoben in Bonn, Cöln, Crefeld, Duisburg (nur in Alt-Duisburg ohne Ruhrort und Meiderich), Düsseldorf, Elberfeld, Trier, Dortmund, Hagen, Erfurt, Frankfurt a. M., Halle, Hannover, Cassel und Magdeburg.

c) Gemeindesteuern in ostpreußischen Städten. Nach einer Zusammenstellung des Ostpreußischen Städtetages haben von den 65 ihm zugehörigen Städten jeder Größe

nur 5 (Angerburg, Königsberg, Lyck, Memel, Osterode) die Grundsteuer nach dem gemeinen Werte. In 35 Städten werden noch Bürgerrechtsgelder erhoben; die Lustbarkeitssteuer findet sich in fast sämtlichen Städten (bis auf Insterburg, Königsberg, Passenheim). Die Umsatzsteuer beträgt in 26 Städten $^1/_2$, in 35 Städten 1 und in 1 Stadt 2 %; eine Differenzierung nach bebauten und unbebauten Grundstücken findet sich nur in Königsberg (2 bzw. 3 %). Die Hundesteuersätze variieren von 3 bis 20 M.; am häufigsten (20 mal) findet sich der Satz von 10 M. An Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer erheben 8 Städte 200 % und darüber, 7 Städte 100 % und darunter (Minimum: Passenheim mit 43 %); die übrigen bewegen sich zwischen 100 und 200 %, darunter 24 mit 150 % und darüber.

d) Beiträge des Haus- und Grundbesitzes zu den Gemeindelasten. Aus den Zahlen der eben erwähnten Elberfelder Veröffentlichungen läßt sich berechnen, welche Beiträge der Haus- und Grundbesitz zu den Gemeindelasten leistet. Nach dem Etatssoll für 1908 entfielen von je 1000 M. Gemeindesteuern auf die Steuern vom Grundbesitz und Wertzuwachs in:

Rixdorf	564 M.	Halle	253 M.
Altona	552 „	Solingen	249 „
Schöneberg	451 „	Barmen	246 „
Kiel	442 „	Crefeld	242 „
Königsberg	412 „	Hagen	242 „
Charlottenburg	381 „	Iserlohn	242 „
Posen	362 „	Elberfeld	239 „
Stettin	354 „	Mülheim a. Rhein	234 „
Berlin	350 „	Duisburg	233 „
Danzig	346 „	Aachen	232 „
Wiesbaden	339 „	Rheydt	224 „
Frankfurt a. M.	330 „	Hamm	218 „
Bonn	310 „	Lüdenscheid	216 „
Erfurt	308 „	Bochum	214 „
Cöln	297 „	Remscheid	214 „
Hannover	293 „	Bielefeld	206 „
Düsseldorf	292 „	Mülheim a. Ruhr	202 „
Görlitz	290 „	M.-Gladbach	202 „
Magdeburg	282 „	Essen	201 „
Breslau	278 „	Recklinghausen	197 „
Cassel	277 „	Witten	190 „
Trier	274 „	Gelsenkirchen	186 „
Dortmund	273 „	Oberhausen	162 „
Münster	270 „	Herne	153 „
Coblenz	254 „		

e) Bayerische Gemeindesteuerreform. Ende Juli 1909 sind dem Bayerischen Landtage von der Staatsregierung 5 Gesetzentwürfe betr. Gemeindesteuern zugegangen, die 1. das Umlagegesetz, 2. die Warenhaussteuer, 3. die Wertzuwachssteuer, 4. Besitzveränderungs-Umsatzsteuerabgaben, 2. die Hundesteuer den Gemeinden teils neu zuweisen, teils reformieren. Der Hauptinhalt der Entwürfe ist folgender:

1. Der Entwurf eines Umlagengesetzes will hauptsächlich das Besteuerungsrecht der gemeindlichen Verbände dem neuen Staatssteuerrecht anpassen. Bisher wurden die Gemeindeumlagen den verschiedenen Steuerarten in gleichem Maßstabe zugeschlagen. Das soll geändert und, abgesehen von den höheren Verbänden (den Kreisgemeinden), nicht allein die Leistungsfähigkeit, sondern auch das Interesse an den Gemeindeeinrichtungen in den Vordergrund gestellt werden. Um über die Einzelheiten der Abstufung bei Belastung der Erträge und der Einkommensteuer mit Gemeinde- und Distriktsumlagen ein Urteil zu ermöglichen, wurde eine Anzahl von Berechnungsproben angestellt und der Begründung beigefügt. Als Grundsatz wird aufgestellt: Die Grundsteuern, Haussteuern und Gewerbesteuern werden mit den doppelten, die Kapitalrentensteuern mit den anderthalbfachen Beträgen in Ansatz gebracht, die Einkommensteuern von Grund-, Haus-, Gewerbe- und Kapitaleinkünften mit den einfachen Beträgen. Als

Einkommensteuer von Berufseinkünften wird der Steuerbetrag in Ansatz gebracht, der sich ergibt, wenn diese Einkünfte um die Hälfte gekürzt werden. Für das gekürzte Einkommen von nicht mehr als 600 M. beträgt die Steuer 1 M., von nicht mehr als 400 M. 50 Pfg. Bei einem steuerbaren Gesamteinkommen von über 12000 M. beträgt die Kürzung bis 22000 M. höchstens 6000 M., bis 24000 M. höchstens 4000 M., bis 26000 M. höchstens 2000 M. Bei Einkommen über 26000 M. hört die Kürzung ganz auf. Für die hiernach resultierende Steuersumme gelten einheitliche Prozentsätze. Die künftige Belastung der gesamten Beträge und Einkommen im ganzen Lande, mit Steuern und Umlagen wird hiernach schätzungsweise betragen: Beim Grundbesitz (Erträge und Einkommen) 26,7 Millionen M. (gegen jetzt weniger 9,7 %) beim Hausbesitz (Erträge und Einkommen) 27,4 Millionen M. (weniger 0,7 %), beim Gewerbebetrieb (Erträge und Einkommen) 42,3 Millionen (mehr 18,8 %), beim Kapitalvermögen (Erträge und Einkommen) 24,6 Millionen (mehr 16,6 %), beim Berufseinkommen 14,5 Millionen (mehr 21.8 %), zusammen 135,5 Millionen M., d. i. gegen jetzt mehr 7,6 %. Die dargelegte Umlageverteilung wird im Entwurf (Artikel 22 bis 27) nur als gesetzliche Regel aufgestellt, daneben aber (Artikel 28) der gemeindestatutarischen Sonderregelung ein gewisser Spielraum gewährt. Bei der schärferen Heranziehung des Grundbesitzes zu den Gemeindeumlagen soll mit Rücksicht auf vorliegende Besonderheiten von dem Erfordernis uneingeschränkter Gleichmäßigkeit (Ziffer 1) abgesehen werden können. In einem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten vom 14. Juni 1892 war im Hinblick auf derartige Besonderheiten die Erhöhung des Grundsteueransatzes bis zum 20fachen bereits in Aussicht genommen. Artikel 28 des Entwurfes will unter besonderen Umständen die Gemeinden berechtigen, auch die staatssteuerfreien kleinen Gewerbebetriebe und kleinen Einkommen zu den Gemeindeumlagen heranzuziehen. Der Entwurf behandelt in vier Abschnitten die Gemeindeumlagen, die Ortsumlagen, die Distriktsumlagen und die Kreisumlagen. Das Umlagengesetz soll gleichzeitig mit dem neuen Staatssteuergesetz, also am 1. Januar 1911 in Kraft treten.

2. An Besitzveränderungsabgaben soll statt des bisherigen Viertels der staatlichen Besitzveränderungsgebühren bis zur Hälfte dieser Gebühren erhoben werden dürfen.

3. Durch das Wertzuwachssteuergesetz sollen die Gemeinden befugt werden, beim Uebergang von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten (Erbbaurecht, Bergwerkseigentum, Realgewerbeberechtigungen usw.) eine gemeindliche Steuer nach dem unverdienten Wertzuwachse zu erhoben. Die durchschnittlichen Wertsteigerungen in dem Jahrzehnt 1897/1907 betragen bis zu 600 % (Bayreuth), 640 % (Kaiserslautern), 976 % (Aschaffenburg), 1500 % (Behringersdorf bei Hersbruck). Die durchschnittlichen Wertsteigerungen von 1867 bis 1907 betragen bis zu 2307 % (Mosach bei München), 2703 % (Erlangen), 3200 % (Bamberg), 4900 % (Würzburg), 5737 % (Landshut), 6566 % (Fürth), 6900 % (Nürnberg) 8900 % (Kaiserslautern). Steuerpflichtig soll grundsätzlich nur der Veräußerer oder (bei Zwangsenteignung oder Zwangsversteigerung) der seitherige Rechtsinhaber sein. Als Fälle der Steuerbefreiung sollen gelten: Erwerb von Todes wegen, Flurbereinigung, Umlegung zu Bauzwecken, Errichtung von Familienfideikommissen, bäuerlichen Erbgütern und Familienstiftungen. Als persönliche Steuerbefreiung werden genannt: König, Reich und Staaten, gemeinnützige Baugesellschaften. Als Maximalsteuersatz werden 30 % des steuerbaren Wertzuwachses vorgesehen.

4. Die Warenhaussteuer, die bisher staatliche Sondersteuer war, wird vollständig den Gemeinden überwiesen. Die Neuregelung der Steuer schließt sich im einzelnen, namentlich in bezug auf die Steuersätze, möglichst dem bisherigen Rechte an. Die Warenhaussondersteuer wird, unter Einbeziehung der bisher von den verschiedenen Verbänden erhobenen Zuschlägen, auf 1 bis 7 % des Umsatzes normiert. Die bisherige Besteuerung der Warenhäuser in Bayern hat ergeben: Steuerperiode 1900/01: 37 Warenhäuser, 12673564 M. Gesamtumsatz, 967317 M. Gewinn, 150760 M. Steuerertrag; Steuerperiode 1902/03: 27 Warenhäuser, 13125506 M. Umsatz, 942320 M. Gewinn, 159135 M. Steuer; 1904/05: 33 Warenhäuser, 20653800 M. Umsatz, 1146541 M. Gewinn, 318254 M. Steuer; 1906/07: 41 Warenhäuser, 23398332 M. Umsatz, 1662192 M. Gewinn, 246931 M. Steuer.

5. Die Hundesteuern, die bisher Staat und Gemeinden je zur Hälfte gehören, sollen künftig vollständig den Gemeinden zufallen.

f) Beamtensteuerprivileg. Preußen. Gesetz betr. die Heranziehung der Beamten, Elementarlehrer und unteren Kirchendiener zur Gemeindeeinkommensteuer vom 16. 6. 1909.

§ 1. Die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Elementarlehrer und die seither bei der Gemeindeeinkommenbesteuerung bevorrechtigten unteren Kirchendiener sowie die Beamten des Königlichen Hofes werden in den Gemeinden zur Einkommensteuer gleich den übrigen dieser Steuer unterworfenen Personen herangezogen, sofern nicht mehr als 125% Zuschläge erhoben werden. — Werden Zuschläge in höherem Betrage erhoben, so trifft der Mehrbetrag der Zuschläge nur den auf das außerdienstliche Einkommen entfallenden Teil des Steuersatzes. — Werden besondere Einkommensteuern erhoben, so darf der Steuersatz, soweit er das dienstliche Einkommen trifft, nicht über den Betrag hinausgehen, der bei einer Zugrundelegung von 125% des Staatseinkommensteuertarifs bzw. des in § 38 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) festgesetzten Tarifs auf dieses Einkommen entfallen würde.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 gelten nur für diejenigen Beamten, Elementarlehrer und unteren Kirchendiener, welche nach dem 31. März 1909 in das Amtsververhältnis eingetreten sind. — Hinsichtlich der schon vor dem 1. April 1909 angestellten Beamten, Elementarlehrer und unteren Kirchendiener sowie hinsichtlich der Geistlichen und Militärpersonen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen. Dasselbe gilt von den Naturaldiensten und von der steuerlichen Behandlung der Ruhegehälter, der laufenden Unterstützungen, der Wartegelder, der Witwen- und Waisen-, Sterbe- und Gnaden- sowie derjenigen Dienstbezüge, welche nur als Ersatz barer Auslagen zu betrachten sind, mit der Maßgabe, daß die bisherige Steuerfreiheit der Gnadenmonate sich auch auf die Gnadenvierteljahre erstreckt.

§ 3. Alle auf statutarische Rechte oder Privilegien gegründeten weitergehenden Befreiungen werden aufgehoben; indessen behalten die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Genusse solcher Befreiungen befindlichen Beamten, Elementarlehrer und unteren Kirchendiener ihre Berechtigungen noch auf Lebenszeit.

§ 4. Die Vorschrift des § 15 Abs. 2 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (Gesetzsamml. S. 159) wird dahin ergänzt, daß hinsichtlich der im § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Steuerpflichtigen an Stelle der Verordnung vom 23. September 1867 (Gesetzsamml. S. 1648) § 1 dieses Gesetzes sinnentsprechende Anwendung findet. Indessen verbleiben hierbei die den Satz von 100% übersteigenden Zuschläge (§ 1 Abs. 1) dem Kreise insoweit, als er zur Deckung seiner Bedürfnisse die Einkommensteuer mit Umlagen heranzieht.

§ 5. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1909 in Kraft.

Das Gesetz gelangte zur Annahme, obwohl von einigen Oberbürgermeistern gelegentlich der Beratung im Herrenhause die Ablehnung des Entwurfs als eines „völlig unzureichenden“ Notbehelfes gefordert wurde.

Sachsen. Im Königreich Sachsen ist von Neujahr 1909 ab ebenfalls die bisherige Steuervergünstigung aller Festbesoldeten (also auch der Beamten), wonach diese nur vier Fünftel ihres Diensteinkommens zu versteuern hatten, aufgehoben worden mit der Bestimmung, daß den bisherigen Vorzug weiter alle diejenigen Personen genießen, die bereits vor dem 1. Januar 1909 in eine mit festem Einkommen verbundene Stellung eingetreten sind.

g) Steuerbring- und Holsystem. Die Stadt Breslau ist am 1. April 1907 vom Steuerholsystem zum Steuerbringsystem übergegangen. Bei der hohen Bedeutung, welche die Art der Steuerzahlung für Kasse wie Publikum hat, haben die Ausführungen eines von der Breslauer Steuerhauptkasse Frühjahr 1909 angesichts der mancherlei Angriffe auf das neue System verfaßten Exposés über dessen Vorteile besonderes Interesse. In ihm wird eingangs darauf hingewiesen, daß die Gründe zur Einführung des Bringsystems zu suchen sind: 1. in den hohen Summen der dem Einhebepersonal anvertrauten Beträge, die in den letzten Jahren mehrfach zur Unterschlagung amtlicher Gelder verführt haben; 2. in der Unbequemlichkeit für das Publikum, das die Steuern wochenlang bereit halten mußte; 3. in den schweren steuertechnischen Mängeln eines Verfahrens, bei dem betreffs der von den Steuererhebern eingezogenen Beträge niemals positiv nachgewiesen werden kann, daß und wann ein Zensit tatsächlich Zahlung geleistet hat, und darum nur ganz

ausnahmsweise ein völlig befriedigendes Ergebnis der Revisionen möglich ist. Darnach heißt es in dem Berichte weiter: Daß eine so tief in viele Verhältnisse einschneidende Maßregel, wie der Uebergang vom Hol- zum Bringsystem, sich erst nach und nach einbürgert und vorläufig noch einige Gegner hat, liegt auf der Hand. Das althergebrachte System findet Anhänger, sowohl beim Publikum wie bei dem Erheberpersonal. Dem steuerzahlenden Publikum war die Abholung der Steuern trotz der oft beklagten Indiskretionen und der Notwendigkeit, die Steuerbeträge wochenlang zur Abholung bereit zu halten, in manchen Fällen bequemer. Das zahlreiche Hebepersonal, die Steuererheber und Vollziehungsbeamten, aber konnten sich nicht mehr wie früher die ihnen übertragene Einziehung der Abgaben eines Bezirks im einzelnen vollständig nach ihrem eigenen Ermessen gestalten, mußten sich vielmehr mit einem ganz neuen Verfahren, zum Teil mit vollständig anderen Geschäften vertraut machen, die festgesetzten Dienststunden inne halten und zu jeder Zeit des Tages gerade diejenigen Geschäfte erledigen, welche der Dienst auf einer Kasse oder in einem Bureau erforderte. Ueberdies fürchteten alle diese Beamten einen Rückgang ihrer verschiedenen Nebeneinnahmen, mußten insbesondere einige Vollziehungsbeamte damit rechnen, daß infolge der Einführung der kostenlosen Mahnung ihre Einnahme aus Mahn- und Vollstreckungsgebühren nicht mehr eine so ganz besonders große sein würde, wie sie dies wenigstens in den letzten Jahren gewesen ist, eine Annahme, die tatsächlich eingetreten ist. Bei einer Frage von so großer Bedeutung, wie es die Sorge um die Sicherheit der sich vierteljährlich auf über 6 Mill. M. belaufenden Steuerbeträge, um die Erzielung einer jeden Zweifel ausschließenden, eine sichere Kontrolle gewährleistenden Buchführung zweifellos ist, mußten solche persönliche Rücksichtnahmen, denen, soweit erforderlich, auf andere Weise Rechnung zu tragen sein wird, zurücktreten. Diesen Gesichtspunkten hat sich auch die Stadtverordneten-Versammlung angeschlossen, die der Magistratsvorlage wegen Einführung des Bringsystems durch Beschluß vom 4. Januar 1906 fast einmütig zugestimmt hat. — Die Frage, ob sich die neue seit zwei Jahren eingeführte Einrichtung bewährt hat, muß bejaht werden. Es haben 1906 bei dem Holsystem die Erhebungskosten für einen Zensiten 3,54 M. betragen. Sie sind bei dem Bringsystem 1907 auf 2,69 M. gefallen und infolge der Vermehrung der Kassen- und namentlich der Ermittlungsbeamten im Jahre 1908 auf 2,94 M. gestiegen, sind also auch jetzt noch bei dem Bringsystem sehr erheblich geringer als bei dem Holsystem. An Mahn- und Vollstreckungsgebühren entfielen 1906 auf den Zensiten 0,44 Mk., im Jahre 1907 aber nur 0,17 M., im Jahre 1908 nur 0,14 M. Die Steuerzahler und zwar gerade diejenigen, denen die rechtzeitige Abführung der Steuern am schwersten fällt, haben also bei dem neuen System erheblich an Gebühren gespart. Gleichwohl ist der Eingang der Steuerbeträge bei Berücksichtigung des höheren Steuersolls zum mindesten nicht ungünstiger gewesen als unter dem Holsystem. Hiernach hat die Stadt (selbst wenn man die Einführung des Bringsystems ausschließlich vom Gesichtspunkte der Höhe der erwachsenden Verwaltungskosten beurteilen dürfte) mit der Einführung dieses Verfahrens keinen Fehlgriff getan, der sie veranlassen könnte, wieder zu dem früheren System zurückzukehren. Daß das neue System, das noch immer billiger ist als das frühere, nicht diejenige große absolute Ersparnis gebracht hat, die manche erwartet haben, trifft allerdings zu. Das liegt aber nicht an dem Bringsystem als solchem, sondern daran, daß die früher tätigen Beamten mit verhältnismäßig hohen Gehältern nach Möglichkeit verwendet werden mußten, vor allem aber an der starken Zunahme der Dienstgeschäfte, die auf die Vermehrung der Zensitenzahl um 20% und auf eine ganz außergewöhnliche Zunahme aller steuerlichen Arbeiten in den letzten beiden Jahren zurückzuführen ist. In welchem Maße diese Arbeiten gewachsen sind, geht am deutlichsten hervor aus der (hier nicht wiedergegebenen) Anzahl der Stundungen, der starken Steigerung der Abgänge, der Ausfälle und der verbliebenen Steuerreste. Gerade diese Sachen verursachen eine Menge von Schreibwerk hauptsächlich durch Einziehung und Beitreibung der Steuern der untersten Steuerstufen. Dies macht auch das erhöhte Beamtenpersonal notwendig, nicht etwa die Gelderhebung, welche verhältnismäßig wenig Zeit und Kräfte erfordert. — Von besonderem Einfluß auf die Höhe der Ausgaben ist die Zahl der Ermittlungsbeamten, die ursprünglich auf 15 bis 17 bemessen auf 30 erhöht werden mußte, was zunächst auf die Steigerung der Zensitenzahl, sodann aber auch auf eine erhöhte Inanspruchnahme dieser Beamten zur Erledigung von nicht abweisbaren Aufträgen der staatlichen Veranlagungsbehörde und

anderer städtischer Geschäftsstellen zurückzuführen ist. — Die Abfertigung des Publikums bei der Steuerzahlung findet unter dem jetzigen System derart statt, daß alle diejenigen Steuerzahler, welche ihre Steuern in den ersten fünf Wochen des Vierteljahres entrichten, anerkanntermaßen sehr rasch abgefertigt werden. Ein längeres Warten wird nur notwendig an den letzten Tagen vor Ablauf der Fälligkeit der Steuern. An diesen Tagen herrscht natürlich an allen Zahlstellen ein großer Andrang, weil noch immer ein sehr großer Teil der Steuerzahler die Zahlung bis dahin verschiebt. In welch glatter Weise die Vereinnahmung der Steuern auch an den Tagen größten Andranges abgewickelt wird, beweist die Tatsache, daß am 15. Februar 1909 in der Zeit von 8 Uhr morgens bis $1^1/_2$ Uhr mittags in den zehn Zahlstellen zusammen 7256, in einer Zahlstelle allein 898 Personen abgefertigt werden konnten. — Hiernach ist der Vorwurf, daß die Steuerzahler bei dem jetzigen System ungebührlich lange warten müssen, um so weniger berechtigt, als es jedem Steuerzahler freisteht, schon in den ersten fünf Wochen des Vierteljahres die Steuern zu entrichten. Dagegen waren unter dem früheren Verfahren diejenigen Zensiten, welche nicht an den Steuererheber zahlen mochten, auf eine einzige Steuerkasse angewiesen. Hier mußten sie wegen des erheblich stärkeren Andranges und bei der Notwendigkeit, die gezahlten Beträge in verschiedenen Büchern zu verbuchen und verschiedene Quittungen auszuschreiben, ungleich länger warten, als auf den Zahlstellen, die sämtliche Steuerarten zusammen verbuchen und nur eine Gesamtquittung ausstellen. Ebensowenig ist zutreffend, daß die Städte Frankfurt und Charlottenburg, in welchen das Bringsystem schon längere Zeit besteht, inzwischen ungünstige Erfahrungen gemacht haben. Diese Städte haben im Gegenteil auf amtliche Anfrage von Breslau aus aufs neue erklärt, daß das Bringsystem sich in jeder Beziehung bewährt habe. Das gilt auch für Breslau. Gerade die offensichtlichen Vorteile, die das Bringsystem vor dem Holsystem hat, die größere Sicherung der Steuergelder und die bessere Kontrolle und Uebersichtlichkeit der Buchführung, haben auch Rixdorf und Wilmersdorf zur Einführung des Bringsystems veranlaßt. Nicht die Aussicht auf eine etwaige Ersparnis, sondern lediglich die angegebenen Gründe haben diese Städte bewogen, Kassenzahlung einzurichten und die Steuererheber abzuschaffen. Auch in Düsseldorf besteht das Bringsystem schon seit langer Zeit mit gutem Erfolge, neuerdings ist auch Cöln zu diesem Einhebungsmodus übergegangen. In Kiel ist die Einführung dieses Systems beabsichtigt. Auch in Wilmersdorf, wo das Holsystem dem Bringsystem am 1. April 1908 Platz gemacht hat, hat sich das Verfahren durchaus bewährt und sich auch leicht eingeführt.

2. Direkte Steuern insbesondere.

a) Einkommensteuer. Preußen. Gesetz betr. die Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 26. Mai 1909.

Art. I. Das Einkommensteuergesetz (Gesetzsamml. 1906 S. 260) wird wie folgt abgeändert:

1. § 5 Nr. 1 erhält nachfolgende Fassung: Einkünfte, welche nach reichsgesetzlichen Vorschriften nur in einem anderen deutschen Bundesstaate besteuert werden dürfen.

2. Im § 9 ist bei Nr. 2 statt „Kalenderjahrs" einzufügen: „Kalender oder Wirtschaftsjahrs".

3. § 19 Abs. 1 und 2 werden wie folgt abgeändert:

Gewährt ein Steuerpflichtiger, dessen Einkommen den Betrag von 6500 M. nicht übersteigt, Kindern oder anderen Familienangehörigen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung (§§ 1601—1615 Bürgerliches Gesetzbuch) Unterhalt, so werden die im § 17 vorgeschriebenen Steuersätze ermäßigt

um eine Stufe bei dem Vorhandensein von 2,
„ zwei Stufen „ „ „ „ 3 oder 4,
„ drei „ „ „ „ „ 5 „ 6

derartigen Familienmitgliedern. Für je 2 weitere solcher Familienangehörigen tritt eine Ermäßigung um eine weitere Stufe ein.

Bei Einkommen von mehr als 6500 M., aber nicht mehr als 9500 M. wird der im § 17 vorgeschriebene Steuersatz ermäßigt

um eine Stufe, wenn der Steuerpflichtige 3,
„ zwei Stufen, „ „ „ 4 oder 5

Kindern oder anderen Familienmitgliedern auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt. Für je 2 weitere solcher Familienangehörigen tritt eine Ermäßigung um eine weitere Stufe ein.

4. Im § 20 tritt an die Stelle der Zahl „9500“ die Zahl „12500“.[1])

5. Hinter § 20 wird folgender § 20a eingeschaltet:

Die in den §§ 19 und 20 gewährten Ermäßigungen bleiben außer Betracht bei Berechnung der zu entrichtenden Steuerbeträge für Wahlzwecke.

Art. II. Einschätzung der landwirtschaftlichen Grundstücke zur Ergänzungssteuerveranlagung.

Art. III und IV. Ausführungsbestimmungen.

Die im preußischen Gesetz vom 26. Mai 1909 betr. die Bereitstellung von Mitteln zu Diensteinkommensverbesserungen (Mantelgesetz) bis zur organischen Neuordnung der direkten Staatssteuern vorgesehenen Steuerzuschläge bleiben nach § 9 dieses Gesetzes für die Bemessung der kommunalen Einkommensteuer außer Betracht. Eine Eingabe des Vorstandes des Rheinischen Städtetages an die verstärkte Budgetkommission des Abgeordnetenhauses (Februar 1909), welche die Nutzbarmachung auch dieser erhöhten Staatseinkommensteuersätze für die Kommunalfinanzen wünschte, hat keine Berücksichtigung gefunden.

b) Grundsteuer, Ermäßigung für Arbeiterwohnhäuser. In den Grundsteuerordnungen einiger preußischer Städte wird der Bau von Arbeiterwohnhäusern durch geringere Besteuerung begünstigt. Nach den Mitteilungen der Zentralstelle des Deutschen Städtetages (Bd. I, Spalte 523) werden in Cöln die Grundstücke, in Flensburg die Grundstücke und Gebäude, in Aachen, Charlottenburg und Hanau die Gebäude der gemeinnützigen Baugesellschaften (vgl. Ministerialerlaß vom 19. März 1901) nur mit der Hälfte, in Recklinghausen die Gebäude mit drei Vierteln des gemeinen Werts besteuert. Die gleiche Steuerermäßigung tritt außerdem ein in Cöln für Gebäude, welche dazu dienen, Arbeiter- oder diesen wirtschaftlich gleichzustellenden Familien gesunde und zweckentsprechend eingerichtete Wohnungen zu verschaffen, in Aachen Flensburg, Hanau und Recklinghausen für Gebäude der Arbeiter und Handwerker bzw. diesen wirtschaftlich gleichzustellenden Personen, wenn die Gebäude dazu bestimmt sind, von ihnen (in Flensburg und Recklinghausen: als Eigentümern) ausschließlich oder außerdem von höchstens 2 (Flensburg: 3) anderen Arbeiter- usw. Familien bewohnt zu werden. Hanau hat noch als weitere Einschränkung, daß die bebaute Fläche für die einzelne Wohnung nicht mehr als 80 qm betragen, Flensburg, daß die Gebäude ausschließlich Wohnungen in der Größe bis zu 3 Zimmern enthalten, Recklinghausen, daß das Einkommen der Hauseigentümer 2000 M. nicht übersteigen darf. Flensburg bestimmt außerdem, daß als den Arbeitern wirtschaftlich gleichzustellende Personen solche zu gelten haben, die entweder der obligatorischen reichsgesetzlichen Invalidenversicherung unterliegen oder mit nicht mehr als 1200 M. Jahreseinkommen zur Staatssteuer veranlagt sind.

Steuer nach dem gemeinen Wert. Neuerdings ist eine Reihe von Städten daran gegangen, progressive Steuerordnungen derart zu schaffen, daß der unbebaute Grundbesitz einen höheren Steuersatz zu tragen hat als der bebaute. So wird in Charlottenburg seit 1908 von ersterem 4,8 %, d. h. doppelt soviel als von letzterem erhoben; das Ergebnis dieser Neuerung war eine Mehreinnahme von rd. ½ Million M. Aehnlich sind Wilmersdorf, Schöneberg, Weißensee und andere Gemeinden vorgegangen.

3. Indirekte Steuern insbesondere.

a) Billet- und Lustbarkeitssteuer. Die Lustbarkeitssteuer hat im Jahre 1908 in einer weiteren größeren Zahl von Gemeinden Eingang gefunden; in welchem Maße sich gerade die kleinen Städte diese Steuern zunutze machen, ergibt sich daraus, daß nach der vom Ostpreußischen Städtetage aufgestellten Statistik (vgl. oben Abschnitt III, 1c) im Steuerjahr 1908 nur 3 Städte (Insterburg, Königsberg und Passenheim) eine derartige Steuer nicht besitzen.

Ein übersichtliche Zusammenstellung der für die Lustbarkeitssteuern und ihre Einzelheiten in Betracht kommenden Ministerialerlasse und Entscheidungen

---

[1]) Höchstgrenze für Berücksichtigung von „besonderen, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigenden wirtschaftlichen Verhältnissen“.

gibt Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Hönemann im PVB Jahrgang XXIX, Nr. 31; Uebersichten über Sätze und Erträgnisse von Billet- und Lustbarkeitssteuern finden sich in den MZDS, 2. Bd. Nr. 1. Ergänzt werden diese Aufstellungen durch die Ermittlungen, welche das Statistische Amt der Stadt Karlsruhe über die Lustbarkeitssteuern in 39 Städten Anfang 1908 angestellt hat. Aus diesen Materialien ergibt sich, daß die älteste der bestehenden Steuerordnungen die von Straßburg i. E. aus dem Jahre 1797 ist, die nächstälteste die Kieler, welche aus dem Jahre 1871 stammt. Das Ergebnis schwankte, soweit ermittelt, im Jahre 1907 zwischen 2 Pf. (Nürnberg) und 130 Pf. (Düsseldorf) auf den Kopf des Einwohners. Von den 39 Städten der Karlsruher Aufstellung beträgt die Kopfquote in 15 Städten bis zu 25 Pf., in 14 Städten von 26—50 Pf. Den absolut höchsten Betrag des Jahres 1907 scheint nach der Zusammenstellung der Zentralstelle des Deutschen Städtetages Cöln mit 471 189 M. zu haben, wovon 264 861 M. auf die Billetsteuer und 206 328 M. auf die Lustbarkeitssteuer entfallen. Die einzelnen Sätze der Billetsteuer betragen meist 5 oder 10% des Eintrittspreises, wobei hier und da Ermäßigung für die geringeren Plätze eintritt; in Halle a S. beträgt die Steuer stets nur 5 bzw. 10 Pf., je nachdem der Preis der Billets mehr oder weniger als 1,50 M. beträgt. Bei der Pauschsteuer gehen die Sätze außerordentlich auseinander; für ihre Bestimmung kommen, je nach Lage der Dinge, die Zahl der teilnehmenden Personen, der Flächeninhalt des Raumes, die Dauer der Veranstaltung, die Zahl und Lebenslage der Teilnehmer, der zu erwartende Gewinn und die Höhe des Eintrittspreises in Betracht; teils sehen die Lustbarkeitssteuerordnungen Sätze für jede Art der Lustbarkeit vor oder lassen der obrigkeitlichen Veranlagung einen Spielraum. Steuererleichterungen gewähren, von kleinen Besonderheiten abgesehen, unter den 39 Städten der Karlsruher Zusammenstellung den Pächtern des Stadttheaters 3 Städte, den Veranstaltungen ausschließlich für Wissenschaft, Bildung und Kunst 26 Städte, für patriotische Gedenkfeiern 19 Städte, für unentgeltliche Veranstaltungen ausschließlich durch und für Schüler der öffentlichen Unterrichtsanstalten 7 Städte. Lustbarkeiten für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke werden stets freigelassen in Augsburg, Nürnberg, Straßburg und Würzburg; in 25 anderen Städten ist die Steuerbefreiung in diesen Fällen zulässig, in den verbleibenden 10 Städten ausgeschlossen.

Nach einer Entscheidung des OVG vom 24. November 1908 ist für den Fall, daß eine örtliche Steuerordnung eine Steuer für das Spiel eines automatischen Musikinstruments vorsieht, der Eigentümer eines solchen Instruments aber dieses dem Inhaber einer Gastwirtschaft leihweise überläßt, nicht der Verleiher, sondern lediglich der Inhaber der Gastwirtschaft zur Lustbarkeitssteuer heranzuziehen.

b) Biersteuer. Wegen Aufhebung der Kommunalbiersteuer hatte der Reichsverband deutscher Gastwirte beim preußischen Herrenhause petitioniert mit der Begründung, daß jene der Ausführungsanweisung zum Kommunalabgabengesetz widerspreche, mit einer unverhältnismäßig großen Belastung des Publikums verbunden und ungerecht sei, weil sie aus einer indirekten eine direkte, von nur wenigen Personen (den Gastwirten) getragene Steuer geworden sei. Die Kommission für Kommunalangelegenheiten des Hauses gab im Gegensatz hierzu ihrer Ansicht dahin Ausdruck, daß es kaum ein geeigneteres Steuerobjekt als das Bier gebe, da es als Luxusartikel zu betrachten sei; höchstens könnte eine Erhöhung der Steuer in Betracht kommen, wodurch ihre Abwälzung auf die Konsumenten vielleicht erleichtert würde. Die Kommission beantragte in der Plenarverhandlung vom 2. April 1908 Uebergang zur Tagesordnung; das Haus beschloß dementsprechend.

c) Filialsteuer. In Ergänzung eines, im vorigen Jahrgang (S. 377) bereits erwähnten Erlasses vom 15. April 1908, haben die preußischen Minister des Innern und der Finanzen unterm 16. Juli 1908 (MBl S. 159) verfügt, daß Steuerordnungen, die eine besondere Heranziehung von Filialen, Zweigniederlassungen und dergl. zur Gemeindegewerbesteuer bezwecken, die Zustimmung überall grundsätzlich zu versagen sei, da eine besondere Heranziehung der Filialen rechtlich und wirtschaftlich bedenklich sei; rechtlich insofern, als es sich nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes lediglich um gewisse Formen des Gewerbebetriebes handelt, wirtschaftlich insofern, als Filialen und Zweigniederlassungen in der Regel von der Gemeinde nicht mehr Vorteil ziehen und der Gemeinde nicht mehr Kosten verursachen, als die in der Gemeinde ansässigen Gewerbebetriebe der gleichen Gewerbeart.

d) Gas- und Elektrizitätssteuer.

Von den Vorlagen der Reichsregierung zur Reform des Reichsfinanzwesens erregte die auf Einführung einer Gas- und Elektrizitätssteuer in den Kreisen der Städte lebhafte Beunruhigung. Neben einzelnen Städtetagen (z. B. der westfälische Städtetag am 14. November 1908 und der Landesverband mittlerer Städte in Bayern im August 1908) befaßte sich der Deutsche Städtetag in seiner Vorstandssitzung am 26. Oktober 1908 mit dieser Angelegenheit, wobei der Beschluß gefaßt wurde, eine Kommission mit der Ausarbeitung einer Eingabe an Bundesrat und Reichstag zu betrauen. Gegen Ende des Jahres ging diese Eingabe ab; sie gipfelte in folgenden Sätzen:

Die Steuer von Gas und Elektrizität in der vom Reichsschatzamt geplanten Form ist unzulässig, denn sie erschwert die Produktionsmöglichkeit und den Fortschritt der kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung, nimmt auf die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen und auf die Erträgnisse ihrer Betriebe keine Rücksicht, trifft prozentual am stärksten den gewerblichen Mittelstand und die Geringbegüterten, schädigt in hervorragendem Maße die deutsche Landwirtschaft, greift nur zwei Energieformen heraus, welche nur etwa ein Fünftel der gesamten verbrauchten Energie repräsentieren, hindert die Ausnützung der Wasserkräfte, wie die Erbauung von Talsperren, während Dampfkraft steuerfrei bleibt, unterbindet die Bekämpfung der Rauch- und Rußbelästigung in den großen Städten, kann mit dem Hinweis auf die Besteuerung des Petroleums nicht begründet werden, da auch dieses durch die Steuer verteuert wird, drängt die in hohem Aufschwung begriffene, in ihrer Entwicklung gar nicht absehbare elektrochemische Industrie in das Ausland, beruht auf der irrigen Voraussetzung, daß die elektrischen Zentralen und die Gaswerke in ihrer überwiegenden Mehrzahl gewinnbringende Unternehmungen seien, schließt die Möglichkeit aus, dem Bedürfnisse entsprechend beide Steuerberechnungen anwenden zu können, und bedeutet für die vorgenannten Anlagen eine enorme Schädigung, beruht zum großen Teil auf Berechnung der Selbstkosten, die mit den größten Schwierigkeiten verbunden ist, belastet die öffentliche Beleuchtung sowie die öffentlichen Zwecken im engeren Sinne dienenden Einrichtungen, wird auch von den Verlusten erhoben, gefährdet die weitere Ausgestaltung des Straßen- und Kleinbahnwesens und die damit Hand in Hand gehende Verbesserung der Wohnungsverhältnisse in den großen Städten, macht der Beleuchtungsmittelindustrie den Fortbestand zum Teil fast unmöglich, erfordert für die Erhebung, Festsetzung und Kontrolle der Steuer Vorschriften, die als fortgesetzte Quelle von Schwierigkeiten die deutsche Industrie allein schon auf das empfindlichste schädigen, bedarf für Einhebung eines technisch entsprechend gebildeten, gut geschulten Personals, für welches ein unverhältnismäßig hoher Aufwand nötig wird, läßt sich entweder gar nicht oder nur unter schwerer Beeinträchtigung wichtiger öffentlicher Interessen abwälzen, muß daher von den deutschen Städten, die in ihrer überwiegenden Mehrzahl im Besitze von Gasanstalten und zum großen Teile auch Eigentümer von Elektrizitätswerken sind, unter ungerechter Belastung der Gesamtheit der Umlagepflichtigen auf Gemeindemittel übernommen werden und verschlechtert deren wirtschaftliche Lage, die mindestens ebenso ungünstig ist, wie diejenige des Reiches, zugunsten des letzteren in verstärktem Maße, steht mit ihrem Reinertrag in keinerlei Verhältnis zu der enormen Schädigung, die sie dem deutschen Volke zufügt. Der Vorstand des deutschen Städtetages stellt daher an den hohen Reichstag die Bitte, den Entwurf eines Gesetzes für eine Gas- und Elektrizitätssteuer abzulehnen.

Im PVB, Jahrg. XXX, Nr. 4, führt Weißenborn - Charlottenburg in Anknüpfung an das Projekt der Reichsregierung den Nachweis, daß eine Elektrizitätssteuer auch als kommunale Abgabe nicht gerechter wirken würde wie als Reichs- oder Staatssteuer. „Nur ist zuzugeben, daß wegen der vielen verschiedenartigen Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden vielleicht die eine oder die andere Stadt sich finden könnte, in der die Voraussetzungen für eine erträgliche Wirkung der Steuer leichter erfüllt werden können, als für das große Gebiet des Reiches.“ Eingeführt ist eine Elektrizitätssteuer bislang wohl in keiner größeren deutschen Stadt; doch scheint ihre Einführung im Berichtsjahr mehrfach erwogen worden zu sein.

e) Hundesteuer. Nach einem Entscheide des Ministeriums des Innern von Anfang 1909 wird in Sachsen die Hundesteuer künftig als direkte Abgabe angesehen, bedarf

mithin keiner besonderen Genehmigung mehr und kann in ihren Erträgnissen wie andere direkte Abgaben verwandt werden (Komm. Praxis 1909, Nr. 13).

f) Lebensmittelaufschläge. Wie im vorigen Jahrgange mitgeteilt, ist im Anschluß an eine von Dresden ausgehende und am 13. Oktober 1907 von dem „Ausschuß deutscher Städte zur Vorbereitung von Maßnahmen gegenüber dem § 13 des Zolltarifgesetzes", der die Aufhebung der kommunalen Abgaben für Fleisch und Brot vom 1. Oktober 1910 ab vorsieht, beschlossene Petition eine Reihe gleichgerichteter Petitionen dem Reichstag unterbreitet worden. Diese Petitionen kamen am 20. und 21. April 1909 zur Verhandlung. Die Petitionskommission beantragte Uebergang zur Tagesordnung; das Haus beschloß nach langer und teilweise erregter Debatte dementsprechend mit 268 gegen 61 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen.

Welche entscheidende Bedeutung die Aufhebung der gemeindlichen Lebensmittelaufschläge auf die Finanzgebarung z. B. der bayerischen Gemeinden haben wird, erhellt daraus, daß lt. einer Zusammenstellung des Kgl. Statistischen Landesamts in München (Zeitschrift 1909, Nr. 1) die Einnahmen von 1000 bayerischen Gemeinden sich nach Wegfall dieser Einnahmequelle um zusammen 3 956 039,18 M. mindern werden. Diese Minderung wird betragen vom Gesamtsteuersoll in 1908

	0,1—10 %	in 529	Gemeinden
mehr als	10—20 „	„ 264	„
„ „	20—30 „	„ 101	„
„ „	30—40 „	„ 57	„
„ „	40—50 „	„ 24	„
„ „	50 „	„ 25	„

In München wird sich der Ausfall (nach dem Reinertrag in 1908) auf 698 056 M., in Nürnberg auf 817 244 M., in Augsburg auf 241 800 M., in Würzburg auf 200 993 M. belaufen.

g) Schankkonzessionssteuer. Zu den im vorigen Jahre mitgeteilten Gemeinden mit Schankkonzessionssteuer sind u. a. hinzugetreten: Crefeld, Danzig, Eisleben, Frankfurt a. O., Hannover, Hildesheim, Hörde, Insterburg, Kattowitz, Linden, Swinemünde, Tilsit, Westerland auf Sylt.

Aus Anlaß eines besonderen Falles hat eine preußische Ministerialverfügung entschieden, daß eine Schankkonzessionssteuerordnung, nach der nur die Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung einer neuen Gast- oder Schankwirtschaft, nicht aber die Erteilung zur Befugnis der Uebernahme einer schon bestehenden Wirtschaft einer angemessenen Konzessionssteuer unterworfen werden soll, unzulässig sei, da sich daraus ein monopolähnlicher Zustand der bestehenden Wirtschaften ergeben würde. In einer weiteren preußischen Ministerialverfügung vom 17. November 1908 wurde bekannt gegeben, daß die ministeriellen Muster für Schankkonzessionssteuerordnungen den Gemeinden lediglich einen Anhalt geben, keineswegs aber den Charakter einer Einwirkung auf die Beschlußfassung haben sollen, weshalb die Annahme, daß Abweichungen durch besondere örtliche Verhältnisse begründet werden müßten, irrig sei; im Interesse der weiteren Entwicklung des Kommunalsteuerwesens erscheine es nicht angezeigt, auf ein starres Festhalten an Mustern zu dringen.

Ferner hat eine Entscheidung des OVG vom 9. April 1908 ausgesprochen, daß die im § 6 Abs. 1 Ziff. 2 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 30. April 1906 vorgesehene Konzessionssteuer nicht eine Gewerbesteuer, sondern eine persönliche, von dem Erwerber der Erlaubnis zum Betriebe für die Erlaubnis einmal zu entrichtende Steuer sei; sie zähle also zu den indirekten Steuern und stehe mit dem § 1, 7 Ziff. 6 der Gewerbeordnung nicht in Widerspruch.

In welchem Maße und mit welchen Sätzen auch die preußischen Landkreise sich diese Steuerart zunutze gemacht haben, erhellt aus den Mitteilungen, die Boldt darüber im PVB, Jahrg. XXIX, Nr. 44, 45 macht.

h) Umsatzsteuer. Eine Zusammenstellung der neuerlichen Rechtsprechung in bezug auf die Grunderwerbs- (Umsatz-) Steuer gibt Hönemann im PVB Jahrg. XXX, Nr. 30 und 31.

i) Wertzuwachssteuer. Hamburg. Gesetz vom 12. Oktober 1908, betr. Wertzuwachssteuer.

§ 1. Im Falle der Veräußerung eines im hamburgischen Staatsgebiet belegenen Grundstücks ist von dem Werte des Grundstücks, wenn und soweit dieser Wert den Wert zur Zeit der letzten voraufgegangenen Veräußerung übersteigt, eine Steuer (Wertzuwachssteuer) nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu entrichten.

Die Steuerpflicht wird begründet:

1. durch den Abschluß eines Vertrages, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstücke zu übertragen;
2. durch Uebertragung des Anspruches auf Verschaffung des Eigentums an einem Grundstücke;
3. durch Erteilung des Zuschlages in der Zwangsversteigerung;
4. durch Abtretung des Rechtes aus einem in der Zwangsversteigerung abgegebenen Meistgebot;
5. durch rechtskräftige Entscheidung über die Abtretung eines Grundstückes im Enteignungsverfahren.

Als Veräußerung im Sinne dieses Gesetzes gilt nicht der Uebergang des Eigentums an einem Grundstücke, der sich vollzieht:

1. durch Erbfolge;
2. durch Begründung oder Fortsetzung einer ehelichen Gütergemeinschaft;
3. durch Erfüllung eines Vermächtnisses oder einer Auflage;
4. durch Schenkung oder durch Erfüllung eines schenkweise erteilten Versprechens.

Die sich auf das Eigentum an einem Grundstücke beziehenden Vorschriften dieses Gesetzes finden auf das Erbbaurecht an einem Grundstücke entsprechende Anwendung.

§ 2. Die Wertzuwachssteuer ist von dem Veräußerer und, wenn die Veräußerung auf Grund eines Vertrages erfolgt, von dem zur Verschaffung des Eigentums Verpflichteten, im Fall der Zwangsversteigerung oder der Enteignung eines Grundstückes von dem bisherigen Eigentümer zu entrichten.

§ 3. Der Berechnung der Steuer ist der Betrag zugrunde zu legen, um welchen der erzielte Veräußerungserlös oder der Wert einer sonstigen Gegenleistung nach Abzug der dem Veräußerer zur Last fallenden Kosten der Veräußerung den Anschaffungspreis übersteigt. Dem Anschaffungspreise sind außer den Erwerbskosten die seit der Anschaffung zur Verbesserung des Grundstückes nachweislich gemachten Verwendungen, soweit sie eine zur Zeit der Veräußerung noch fortbestehende Werterhöhung des Grundstückes zur Folge haben, hinzuzurechnen. Dagegen dürfen Zinsen des Anschaffungspreises diesem selbst dann nicht hinzugerechnet werden, wenn das Grundstück seit der Anschaffung keine Nutzungen gewährt hat.

Ist der Betrag oder Wert einer Gegenleistung nicht festzustellen, so ist an Stelle der Gegenleistung der nötigenfalls durch Sachverständige zu ermittelnde Wert des veräußerten Gegenstandes zur Zeit der Veräußerung zugrunde zu legen.

§ 4. Hat eine Veräußerung nur einen verhältnismäßig kleinen Teil eines Grundstückes zum Gegenstande, so kann die Steuerdeputation auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Erhebung der Wertzuwachssteuer absehen. Unterbleibt die Erhebung der Steuer, so ist der für den Grundstücksteil erzielte Erlös bei der späteren Veräußerung des Restgrundstückes dem Veräußerungserlöse hinzuzurechnen.

§ 5. Die Steuer beträgt bei einem Wertzuwachs

bis zu M.	2 000		1	vom Hundert
von mehr als „	2 000	bis zu M. 4 000	$1\frac{1}{2}$	„ „
„ „ „ „	4 000	„ „ „ 6 000	2	„ „
„ „ „ „	6 000	„ „ „ 8 000	$2\frac{1}{2}$	„ „
„ „ „ „	8 000	„ „ „ 10 000	3	„ „
„ „ „ „	10 000	„ „ „ 20 000	$3\frac{1}{2}$	„ „
„ „ „ „	20 000	„ „ „ 30 000	4	„ „
„ „ „ „	30 000	„ „ „ 40 000	$4\frac{1}{2}$	„ „
„ „ „ „	40 000		5	„ „

des Wertzuwachses.

(Zu diesen Sätzen werden, wenn der Wertzuwachs mehr als 10 vom Hundert

des der Berechnung des Wertzuwachses zugrunde zu legenden Anschaffungswertes beträgt, gewisse Zuschläge erhoben.)

§ 8. Befreit von der Entrichtung der Wertzuwachssteuer sind hamburgische Stiftungen, Vereine und Anstalten, welche wohltätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen. Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen der Steuerfreiheit vorliegen, trifft im Zweifelsfalle der Senat.

§ 13. Der Senat kann in besonderen Ausnahmefällen, in denen die Erhebung der Steuer als eine ungewöhnliche Härte erscheint, auf Antrag der Steuerdeputation anordnen, daß von der Einziehung der Steuer ganz oder teilweise abgesehen wird.

§ 14. Dieses Gesetz findet auf alle bis zum 31. Dezember 1911 stattfindenden Veräußerungen Anwendung, sowie auf die Veräußerungen, bei denen der Uebergang des Eigentums nach dem 31. Dezember 1907 stattgefunden hat.

Oldenburg. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Abänderung der Gemeindeordnung vom 27. Dezember 1907.

§ 2. An die Stelle des Art. 46 § 1 Abs. 1 (der revidierten Gemeindeordnung vom 15. April 1873) tritt folgende Bestimmung:

Die Gemeinden sind zur Erhebung von Verbrauchssteuern und von örtlichen Abgaben (Gebühren) für die Benutzung ihres Eigentums, ihrer Anstalten und ihrer Unternehmungen befugt, soweit nicht Gesetze oder Staatsverträge im Wege stehen. Ferner sind sie berechtigt, bei jeder Veräußerung von Grundstücken und Anteilen an Grundstücken, die im Gemeindebezirke liegen, sowie von Rechten, auf welche die für Grundstücke geltenden Bestimmungen Anwendung finden, eine Steuer nach dem Wertzuwachse zu erheben. Die Steuer darf nicht mehr als 25 % des Wertzuwachses betragen. Der Steuer unterliegt nur diejenige Wertsteigerung, welche über den Wert hinausgeht, den das Grundstück zur Zeit der Veräußerung als landwirtschaftlich nutzbares Land hat. Außerdem bleibt ein Wertzuwachs, der in einem Jahre entstanden ist, bis zu 2 % des Erwerbspreises, ein Wertzuwachs, der in 2 Jahren entstanden ist, bis zu 4 % des Erwerbspreises und jeder weitere Wertzuwachs um doppelt so viele Prozente des Erwerbspreises frei, als der Zeitraum, in dem er entstanden ist, Jahre umfaßt. Ein Wertzuwachs, der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes und mehr als 10 Jahre vor dem Inkrafttreten des Statuts eingetreten ist, darf bei der Besteuerung nicht berücksichtigt werden. Für die Zahlung der Wertzuwachssteuer können der Veräußerer und der Erwerber haftbar gemacht werden.

Göttingen. Wertzuwachssteuerordnung vom 11. Juli 1908. Die „Materialien zu dem Vortrage des Stadtsyndikus Dr. Weber-Göttingen auf dem 41. Städtetage des Hannoverschen Städtevereins, 22. und 23. Juni 1908“ enthalten den (inzwischen genehmigten) Entwurf für eine Steuerordnung in Göttingen, der seines selbständigen Aufbaus und seiner instruktiven Anmerkungen wegen den Abdruck an dieser Stelle verdient.

§ 1. Beim Wechsel des Eigentums an Grundstücken wird vom Veräußerer nach Maßgabe dieser Steuerordnung eine besondere Abgabe — Wertzuwachssteuer — von der Wertsteigerung erhoben, um welche der erzielte Preis den Erwerbspreis des Veräußerers zuzüglich der nach § 2 zugelassenen Anrechnungen — den Grundpreis — übersteigt.

Bei der Veranlagung der Steuer ist es belanglos, ob der Veräußerer das Eigentum an dem Grundstück vor oder nach Inkrafttreten dieser Steuerordnung erworben hat. Falls der Erwerb indessen vor dem 1. April 1895 stattgefunden hat, gilt für die Berechnung der Steuer als Erwerbspreis der gemeine Wert, den das Grundstück am 1. April 1895 gehabt hat, jedoch ist auf Antrag des Steuerpflichtigen statt des gemeinen Wertes der vor dem 1. April 1895 gezahlte Erwerbspreis der Steuerberechnung zugrunde zu legen.

Läßt sich in anderen Fällen der Erwerbspreis nicht mehr ermitteln, so gilt als Erwerbspreis der gemeine Wert des Grundstückes zur Zeit des Erwerbes.

[Der Zeitpunkt, von dem ab der Wertzuwachs berechnet wird, ist in den einzelnen Gemeinden außerordentlich verschieden gewählt:

Essen, Gelsenkirchen, Herford, Liegnitz, Pankow, Reinickendorf, Tegel, Weißensee,

Halle (E.), gehen ohne jede Beschränkung bis zum Zeitpunkt des Erwerbes des jetzigen Veräußerers zurück.[1]) Dortmund bis 1. Januar 1860, Linden bis 1. April 1885, Breslau bis 1. Januar 1895, Flensburg bis 1. Januar 1897, Kreuznach bis 1. Juli 1897 (die am 22. Februar 1906 beschlossene Steuerordnung sah von dieser Beschränkung ab. Nachdem der Ministerialerlaß vom 6. April 1907 „empfohlen“ (?) hatte, daß mindestens solche Wertsteigerungen, die länger als 10 Jahre vor Inkrafttreten der Steuerordnung eingetreten sind, von der Versteuerung ausgeschlossen bleiben sollten, ist die Beschränkung aufgenommen. Im Juni 1907 ist aber unter anderem der Stadt Linden ein Zurückgehen bis 1. April 1885 genehmigt), Emden bis 1. April 1898, Kiel bis 1. April 1900, Wiesbaden bis 1. April 1902, Cöln bis 1. April 1905, Groß-Lichterfelde bis 1. April 1906, Minden bis 1. April 1906, Mülheim a. Rh. bei unbebauten Grundstücken bis 1. April 1896, bei bebauten bis 1. April 1907.]

§ 2. Bei der Ermittlung der Wertsteigerung sind zur Ermittlung des Grundpreises dem Erwerbspreise hinzuzurechnen:

1. alle glaubhaft gemachten, neben dem Erwerbspreise erwachsenen Ausgaben für dauernde Verbesserungen des Grundstücks, einschließlich der Straßen- und Kanalbaukosten; Ausgaben für Neu- und Umbauten werden insoweit nicht berücksichtigt, als sie aus Brand-, Wasser- und ähnlichen Schadenversicherungen gedeckt werden.

Kosten für die bauliche Unterhaltung des Grundstücks, Grundsteuern, Gebühren und Beiträge werden nicht hinzugerechnet.

2. 10% des Erwerbspreises als Ersatz für die Erwerbskosten und als steuerfreier Teil des Wertzuwachses.

Falls die Besitzzeit jedoch weniger als 10 Jahre beträgt, werden diese 10% um je 1% für jedes daran fehlende Jahr, höchstens jedoch um 6% vermindert.

Gilt als Erwerbspreis der gemeine Wert, so findet die Hinzurechnung nicht statt

[Flensburg, Linden und Osnabrück (E.) lassen keinen Pauschsatz zu, sondern verlangen Nachweis der Erwerbskosten, Linden und Osnabrück außerdem mit der Beschränkung auf höchstens 3% des Erwerbspreises.

Als Pauschsatz geben frei: Tegel, Weißensee, Emden, Aschersleben 3% bei unbebauten, 5% bei bebauten Grundstücken, Herford, Kiel, Minden, Kreuznach 4%, Breslau, Frankfurt, Groß-Lichterfelde, Cöln, Essen, Dortmund, Wiesbaden, Halle (E.) 5%

Göttingen gibt 10% als Ersatz für Erwerbskosten und als steuerfreien Wertzuwachs für zehnjährigen Besitz frei, bis zu vierjährigem Besitz aber nur 4% als Ersatz der Auslagen, dann jährlich 1% mehr bis 10%.]

3. bei unbebauten Grundstücken eine jährliche vierprozentige Verzinsung des Erwerbspreises für die Dauer der Besitzzeit, aber höchstens für 20 Jahre, ohne Zinseszinsen.

Ist ein Grundstück in der Zeit zwischen dem Erwerbe und der Veräußerung zeitweilig unbebaut gewesen, so ist die Zinsanrechnung nur für den Zeitraum zulässig, in dem es unbebaut gewesen ist.

Für die Zeit vor dem 1. April 1895 sind Hinzurechnungen nur dann zulässig, wenn auf Antrag des Steuerpflichtigen gemäß § 1 Abs. 2 der vor dem 1. April 1895 gezahlte Erwerbspreis der Steuerberechnung zugrunde gelegt wird. Hinzurechnungen sind in diesem Falle bis zum Zeitpunkt des Erwerbes zulässig.

[Um den umständlichen Nachweis der aus unbebauten Grundstücken erzielten Jahreseinnahmen und der danach sich ergebenden Zinsverluste auf das Anlagekapital zu vermeiden, ist ein Pauschsatz von jährlich 4% für Zinsverluste eingesetzt. Linden und Osnabrück (E.) gewähren 2%, Weißensee 3%, Kreuznach 4%.

Die meisten WzStOrdnungen geben jährlich 4—5% frei, doch muß sich der Veräußerer die Pachteinnahmen davon absetzen lassen.

Zu Ziffer 1—3.

Nicht eine Hinzurechnung zum Erwerbspreise, sondern einen Abzug vom erzielten

---

[1]) Die Zentralstelle des Deutschen Städtetages bemerkt hierzu: Essen hat in seiner neuen Steuerordnung den 1. Januar 1871 eingeführt. Gelsenkirchen hat bei mehr als 20jähriger Besitzdauer nur Zuschläge zur Umsatzsteuer. Halle hat den 1. 1. 1898 bzw. 1888 aufgenommen.

Preise lassen zu: Gelsenkirchen, Minden und (unter gewissen Voraussetzungen) Flens- (vgl. Boldt, S. 57f.).]

§ 3. Die Steuer beträgt bei bebauten Grundstücken:
vom Wertzuwachs:

Steuer	wenn dieser	des Grundpreises beträgt.	Steuer	wenn dieser	des Grundpreises beträgt.
10 %,	wenn dieser bis	10 %	18 %,	wenn dieser mehr als	80— 90 %
11 „	„ „ mehr als	10—20 „	19 „	„ „ „ „	90—100 „
12 „	„ „ „ „	20—30 „	20 „	„ „ „ „	100—110 „
13 „	„ „ „ „	30—40 „	21 „	„ „ „ „	110—120 „
14 „	„ „ „ „	40—50 „	22 „	„ „ „ „	120—130 „
15 „	„ „ „ „	50—60 „	23 „	„ „ „ „	130—140 „
16 „	„ „ „ „	60—70 „	24 „	„ „ „ „	140—150 „
17 „	„ „ „ „	70—80 „	25 „	„ „ „	150 „

Falls der Veräußerer das Grundstück länger als 10 Jahre besitzt, wird der hiernach sich ergebende Steuerbetrag für jedes weitere angefangene Jahr der Besitzzeit um je $^{1}/_{40}$ bis höchstens um die Hälfte ermäßigt.

§ 4. Die Steuer beträgt bei unbebauten Grundstücken:
vom Wertzuwachs:

Steuer	wenn dieser	des Grundpreises beträgt.	Steuer	wenn dieser	des Grundpreises beträgt.
10 %,	wenn dieser bis	10 %	16 %,	wenn dieser mehr als	60— 70 %
11 „	„ „ mehr als	10—20 „	17 „	„ „ „ „	70— 80 „
12 „	„ „ „ „	20—30 „	19 „	„ „ „ „	80— 90 „
13 „	„ „ „ „	30—40 „	22 „	„ „ „ „	90—100 „
14 „	„ „ „ „	40—50 „	25 „	„ „ „	100 „
15 „	„ „ „ „	50—60 „			

[Die Steuersätze sind in den einzelnen Steuerordnungen außerordentlich verschieden bemessen, von 2—10 % beginnend und mit 15, 20, 25, 30 % endend. Mit 10 % beginnen Breslau [1]), Cöln, Emden, Flensburg, Lichterfelde, Mülheim a. Rh., Zabrze, Kreis Blumenthal. 30 % als Höchstsatz haben z. B. Zabrze, Flensburg (bei großen Gewinnbeträgen).

Die sogenannte Bremer Progression haben Hanau, Liegnitz und Posen (E.). Es werden nämlich in Hanau 10 % Prinzipalsteuer erhoben, übersteigt der Wz. 50 %, so sind von dem übersteigenden Betrage bis 75 % 2 % Zuschlag zu entrichten, von dem über 75 % hinausgehenden Teile des Wz. sind noch höhere Zuschläge zu entrichten usf. vgl. Boldt S. 76ff.]

§ 5. Als unbebaut gelten Grundstücke auch dann, wenn nur Schuppen, Buden, Gartenhallen, Veranden, Lauben, Kegelbahnen und ähnliche der einstweiligen Benutzung oder anderen vorübergehenden Zwecken dienende Baulichkeiten darauf errichtet sind.

Zu einem bebauten Grundstücke rechnen die zugehörigen unmittelbar angrenzenden Hofräume und Hausgärten bis zur Größe von 25 ar.

[Wie hier Kiel.

Vielfach findet sich die Bestimmung, daß als bebaute Grundstücke Hofräume und Hausgärten gelten, es sei denn, daß sie die bebaute Fläche um mehr als das Fünffache übertreffen und abgesondert baulich verwertbar sind (Dortmund, Emden, Frankfurt a. M., Mülheim a. Rhein), oder es sei denn, daß sie als Bauplätze abgesondert veräußert werden können (Breslau, Aschersleben, Flensburg, Hanau, Linden, Reinickendorf).]

§ 6. Steuerpflichtig ist der Veräußerer.

[Die subsidiäre Haftung des Erwerbers ist in Cöln, Dortmund, Mülheim a. Rh., Flensburg, Gelsenkirchen angeordnet. Die Mehrzahl der WzStOrdnungen machen nur den Veräußerer haftpflichtig.]

§ 7. Wird ein Grundstück auf Grund mehrerer aufeinander folgender Veräußerungsgeschäfte von dem ersten Veräußerer an den letzten Erwerber aufgelassen, so wird der Steuerberechnung einerseits der Erwerbspreis des ersten Veräußerers, andererseits der höchste erzielte Preis zugrunde gelegt. Steuerpflichtig ist der erste Veräußerer.

[Wie hier in Essen.

Cöln, Weißensee, Liegnitz, Dortmund, Halle berechnen die Steuer — ohne Haftung der Zwischenpersonen — für jeden Veräußerungsvertrag gesondert.

Breslau, Flensburg, Emden, Posen (E.), Berlin (E.) erklären überdies für steuer-

---

[1]) Breslau beginnt mit 6 %. (Anm. d. Zentralstelle.)

pflichtig „die einzelnen Uebertragenden ihrem Gewinnanteil entsprechend“ vgl. OVG v. 14. 6. 04. (PVB 26 S. 163 und 24 S. 756).

Breslau (§ 5) bestimmt: Als steuerpflichtiges Zwischengeschäft ist auch anzusehen die Uebertragung der Rechte aus einem Antrage auf Schließung eines Veräußerungsvertrages, vgl. OVG v. 13. 2. 06 (PVB 27 S. 611).

§ 8. Werden Teile eines örtlich und wirtschaftlich zusammenhängenden Grundstücks desselben Eigentümers veräußert, so kann der Veräußerer bestimmen, in welcher Weise der Erwerbspreis des ganzen Grundstücks auf die einzelnen Teile verteilt werden soll.

§ 9. Nimmt der Veräußerer diese Verteilung nicht innerhalb zwei Wochen nach der Aufforderung durch den Magistrat vor, so wird der Erwerbspreis des ganzen Grundstücks auf die einzelnen Teile nach Verhältnis ihres neu festzusetzenden gemeinen Wertes bei der Steuerveranlagung verteilt.

[Ebenso Hanau (§ 17).

In Kiel (§ 10) verteilt der Magistrat im allgemeinen nach Verhältnis des gemeinen Wertes der Teile zueinander, nachdem gütliche Einigung versucht ist. Dortmund, Groß-Lichterfelde und Flensburg verteilen nach Verhältnis der Fläche ohne Rücksicht auf den Mehr- oder Minderwert der einzelnen Teile.]

§ 10. Die Steuer wird nicht erhoben:

1. bei Eigentumsveränderungen, denen sich der Eigentümer aus Gründen des öffentlichen Wohles zu unterwerfen gesetzlich verpflichtet ist, ohne Unterschied, ob die Besitzveränderung selbst durch Enteignungsbeschluß oder durch freiwillige Veräußerung bewirkt ist; oder bei Eigentumsveränderungen, zu denen eine gemeinnützige Veranlassung vorliegt, sofern die Eigentumsveränderung zur Herbeiführung einer zweckmäßigeren Gestaltung von Grundstücken erforderlich ist (Zusammenlegungen, Umlegungen usw.);

2. bei der Errichtung eines Familienfideikommisses oder einer Familienstiftung;

3. bei dem Erwerbe von Todes wegen oder auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichsgesetzbl. S. 654);

4. bei Schenkungen zwischen Verwandten aufsteigender Linie und Verwandten absteigender Linie sowie zwischen Ehegatten, desgleichen bei Uebertragungen von einem Veräußerer auf einen Abkömmling, sowie bei Uebertragungen zwischen Ehegatten durch Eingehung einer ehelichen Gütergemeinschaft oder auf Grund eines sonstigen Vertrages;

5. wenn einer oder mehrere von den Teilnehmern an einer Erbschaft ein zu dem gemeinsamen Nachlasse gehöriges Grundstück erwerben; zu den Teilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat;

6. bei der Teilung einer sonstigen Gemeinschaft zwischen Miteigentümern oder Eigentümern zur gesamten Hand, soweit die Beteiligten nicht mehr erhalten als ihr bisheriger Anteil an dem zur Teilung gelangten Gegenstande wert ist;

7. bei der Uebereignung des den Gegenstand eines Vermächtnisses bildenden Grundstückes an den Vermächtnisnehmer;

8. bei gerichtlichen Zwangsversteigerungen, wenn der Ersteher des Grundstücks am Verfahren als Eigentümer, Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger, haftbarer Vorbesitzer oder Bürge nachweislich in der Weise beteiligt ist, daß er nur durch den Ankauf Verluste abwenden kann. Diese Steuerfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn bereits bestehende Rechte (Hypothek, Grundschuld usw.) erst in den letzten drei Monaten vor der ersten Beschlagnahme des Grundstücks (§§ 20 und 146 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897, RGBl. 1897, S. 135) erworben worden sind, oder wenn das Recht aus dem Meistgebot abgetreten wird.

Bei dem Uebergange von Grundstücken, die aus Anlaß der Uebertragung des Vermögens einer Gesellschaft auf eine andere oder aus Anlaß von Umwandlungen von Gesellschaften oder Genossenschaften geschehen, wird die Steuer uneingeschränkt erhoben.

[Im Falle der Enteignung wird die Steuer wie hier nicht erhoben in Emden, Essen, Groß-Lichterfelde, Herford, Kiel, Liegnitz, Linden, Minden, Mülheim a. Rh., Pankow, Reinickendorf, Weißensee, vgl. dagegen Boldt S. 91 und Breslau, Cöln.]

§ 11. Die Steuer wird zurückgezahlt, wenn ein Veräußerungsgeschäft auf Grund eines gesetzlichen Anspruches rückgängig gemacht wird. Die Rückzahlung findet nicht statt, wenn der Veräußerer arglistig gehandelt hat.

[Anfechtung der Veräußerung wegen Drohung, Irrtum, Betrug, sowie Wandlung gemäß §§ 459/460 BGB wegen Mängel (Hausschwamm usw.).

Breslau: Erfolgt in solchen Fällen nicht Wandlung, sondern Minderung des Kaufpreises, so ist der Magistrat berechtigt, nach Ermessen eine Steuererstattung nach Maßgabe des geminderten Veräußerungswertes eintreten zu lassen. Ebenso Minden § 11.]

§ 12. Wenn ein Veräußerungsgeschäft wegen Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen rückgängig gemacht ist, kann durch die städtischen Kollegien aus Billigkeitsgründen die Befreiung von der Steuer oder die Erstattung bereits gezahlter Steuern ganz oder zum Teil erfolgen, wenn der Antrag innerhalb 6 Monaten nach der Rückauflassung bei dem Magistrate gestellt ist.

[Fall des zahlungsunfähigen Käufers. Cöln § 9, Kreuznach § 7, Minden § 11.]

§ 13. Ist auf Grund des § 10, Ziffer 1—7 und der §§ 11 und 12 die Steuer nicht erhoben oder ganz oder teilweise zurückgezahlt, so wird bei einer späteren Veräußerung der Erwerbspreis und danach die Steuer so berechnet und erhoben, als ob ein Eigentumsübergang gar nicht stattgefunden hätte.

Falls bei einer Zwangsversteigerung Wertzuwachssteuer nicht zur Erhebung gekommen ist, so tritt bei der späteren Weiterveräußerung des Grundstückes an die Stelle des Zuschlagspreises als Erwerbspreis der Betrag, welcher zur Zeit der Zwangsversteigerung zur Befriedigung des Ersteigerers geführt hätte.

[Sog. Zurückbeziehung auf den Rechtsvorgänger im Eigentum.

Flensburg: Es wird „der nächstzurückliegende, nicht unter die Ausnahmen fallende Erwerb eventuell seiner Rechtsvorgänger zugrunde gelegt".

Breslau: „Bei der späteren Eigentumsübertragung wird die WzSt. so berechnet, als wenn das Grundstück von demjenigen ehemaligen Eigentümer erworben worden wäre, aus dessen Eigentum es ohne Entrichtung der Steuer in das Eigentum seines unmittelbaren Rechtsnachfolgers übergegangen ist."

Cöln und Kreuznach: Der Veräußerer wird „sowohl hinsichtlich des Erwerbspreises als der Erwerbszeit so angesehen, als wenn er das Grundstück zum Erwerbspreise und zur Zeit des Erwerbes des ersten ehemaligen Eigentümers erworben hätte, aus dessen Eigentum das Grundstück ohne Entrichtung der Steuer in das Eigentum einer anderen Person übergegangen ist."

Höchst unbillig für den, der vom steuerbefreiten Fiskus erwirbt!]

§ 14. Persönliche Steuerbefreiungen.

§ 15. Die Veranlagung der Steuer erfolgt durch den Steuerausschuß, der aus drei Magistratsmitgliedern und sieben durch die Bürgervorsteher auf drei Jahre zu wählenden stimmfähigen Bürgern besteht und in dem eines der vorgenannten Magistratsmitglieder den Vorsitz führt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Steuerausschuß ist beschlußfähig, sobald außer dem Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Steuerausschuß ist berechtigt, Sachverständige zu hören.

[Es veranlagt: der Steuerausschuß in: Essen, Flensburg; der Magistrat in: Aschersleben, Breslau, Dortmund, Emden, Frankfurt, Hanau, Herford, Kiel, Liegnitz, Linden, Marburg, Minden, Pankow, Reinickendorf, Weißensee, Zabrze; der Bürgermeister in: Cöln, Gr.-Lichterfelde, Kreuznach, Malstatt-Burbach, Mülheim, Wetzlar, Tegel, Tempelhof.]

§ 16. Auf Verlangen des Steuerausschusses sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

§ 17. Der Steuerausschuß ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden.

Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Steuerausschuß die zu entrichtende Steuer, nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger, festsetzen.

§ 18. Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung durch den Steuerausschuß, worüber dem Steuerpflichtigen eine schriftliche Mitteilung zuzustellen ist.

Die Steuer ist binnen vier Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung an die städtische Steuerkasse zu entrichten.

Gegen Sicherheitsleistung und Zinszahlung kann der Magistrat den Steuerbetrag ganz oder teilweise stunden.

Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 19. Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Veranlagung bei dem Magistrat schriftlich oder protokollarisch anzubringen.

Ueber den Einspruch beschließt der Magistrat. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren an den Bezirksausschuß offen.

Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Abführung der Steuer nicht aufgehalten.

§ 20. Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft

Ausgestaltung der Steuerordnungen. Im PVB Jahrg. XXX Nr. 14 vertritt Altenrath den Standpunkt, daß bei den bisherigen Wohnungssteuerordnungen die wohnungspolitischen Gesichtspunkte meist nicht genügend berücksichtigt seien und fordert künftig die Beobachtung folgender Grundsätze: 1. Alle Maßnahmen für Bebauungsfähigkeit, Verbesserungen und Wohnbarmachung des Grundstückes sollen bei Berechnung der Abzüge vom Wertzuwachse berücksichtigt werden und zwar nach dem Werte, den sie schaffen, nicht nach den Aufwendungen, die gemacht worden sind; 2. die unbebauten Grundstücke sollen stärker besteuert werden als die bebauten, damit auf schleunigere Bebauung hingewirkt wird; 3. die Erträge der Wertzuwachssteuer sollen nicht ganz in den allgemeinen Gemeindesäckel wandern, es muß vielmehr im voraus festgelegt werden, daß ein Teil dieser Beträge zur Bekämpfung der Wohnungsnot zu verwenden ist. — Auf die Bedenken und erforderlichen Einschränkungen dieser Thesen hat Genzmer in derselben Zeitschrift Jahrg. XXX, Nr. 21 aufmerksam gemacht.

Erträgnisse der Steuer. Die MZDS I, Sp. 567 ff. bringen eine Zusammenstellung über die Wertzuwachssteuererträgnisse in einer Reihe von Gemeinden, deren wichtigste Ergebnisse nachstehend auszugsweise folgen:

	Datum des Statuts	Zeitlicher Rückgriff bzgl. des früheren Erwerbspreises	Ertrag im Jahre 1907 M.
Breslau	23. 6. 07	1. 1. 95	57 946
Cöln	17. 7. 05	1. 4. 05	385 000
Dortmund	8. 9. 06	bebaute: unbeschränkt unbebaute: 1. 1. 60	159 371
Essen	2. 6. 06	1. 1. 71	172 467
Frankfurt a. M.	19. 2. 04	20 Jahre	487 791
Hanau	10. 5. 07	1. 7. 74	20 000
Kreuznach	1. 9. 07	1. 7. 97	6 006
Linden	25. 6. 07	1. 4. 85	4 000
Malstatt-Burbach	1. 8. 07	1. 8. 07	14 230
Marburg	9. 10. 07	1. 1. 80	4 539
Mülheim a. Rh.	1. 8. 07	bebaute: 1. 4. 07 unbebaute: 1. 4. 96	1 105
Paderborn	24. 3. 07	10 Jahre	1 620
Gr. Lichterfelde	29. 12. 06	1. 4. 06	29 416
Pankow	30. 10. 06	unbeschr.	147 000
Reinickendorf	1. 4. 07	1. 1. 85	124 228
Tegel	4. 5. 07	unbeschr.	12 013
Tempelhof	27. 6. 07	1. 4. 98	11 650
Weißensee	17. 8. 06	unbeschr.	187 882
Zehlendorf	5. 2. 07	1. 4. 95	169 670

In einigen Steuerordnungen ist vorgesehen, daß, wenn die Erträgnisse der Zuwachssteuer eine bestimmte Höhe erreicht haben, eine Ermäßigung der Umsatzsteuer eintritt, so in Cöln bei über 400000 bzw. 800000 M. um 1/2 bzw. 1%, in Duisburg bei über 450000 M. um 1/2%, in Halle a. S. bei über 300000 bzw. 500000 M. um 1/2

bzw. 1%. Wegen der Verwendung der Erträgnisse zur Fondsbildung vgl. oben Abschnitt II, 3, a.

Mitteilungen über bereits (z. B. in Leipzig und Pankow) eingeführte und beabsichtigte Maßnahmen gegen Umgehung der Wertzuwachssteuer durch Gesellschaften finden sich an gleicher Stelle in MZDS, wo auch eine synoptische Darstellung des Inhaltes einer Reihe von Steuerordnungen, sowie eine Uebersicht der neuen Literatur geboten wird.

4. Gebühren und Beiträge.

Kanalisations- und Müllabfuhrgebühr. Das Preußische Oberverwaltungsgericht hat am 30. Oktober 1908 entschieden, daß ortsrechtliche Vorschriften, welche den Kanalisations- und Müllabfuhrgebühren den gemeinen Grundstückswert zugrunde legen, ungültig sind, weil die Menge der Abwässer und des Mülls völlig unabhängig vom gemeinen Wert, dieser Maßstab also „absolut ungeeignet und darum willkürlich" sei. Ebenso hat, entgegen freilich der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 5. April 1907, der Bezirksausschuß zu Cassel durch Beschluß vom 6. März 1908 zwei Gebührenordnungen der Stadt betreffend Kanalbenutzungs- und Müllabfuhrgebühren, die prozentual nach dem Mietwert abgestuft waren, die Genehmigung versagt, weil er in der Erhebung eine „verschleierte Mietsteuer" und Gesetzesumgehung erblickte. Dagegen ist in Weimar ein Ortsstatut über die Abfuhr des Hausmülls am 1. Juli 1908 in Kraft getreten, wonach die Abfuhr durch die Stadtgemeinde mit Anschlußzwang, die Berechnung der Abgabe aber nach dem Mietwert (50 Pf. pro 100 M., Wohnungen unter 200 M. abgabenfrei, Läden bei unter 3000 M. Einkommen zum halben Mietzins) eingeführt wurde.

IV. Finanzgebarung.

1. Stand der Einnahmen und Ausgaben.

Aus der (oben mehrfach erwähnten) Denkschrift des Reichsschatzamts in Sachen der Reichsfinanzreform lassen sich folgende zwei Uebersichten über Summe und Verteilung von Einnahmen und Ausgaben der deutschen bzw. preußischen Städte und Landgemeinden mit mehr als 10000 Seelen aufstellen. Allerdings sind die Ziffern keineswegs ganz zuverlässig: der ordentliche und der außerordentliche Etat gehen offenbar durcheinander, und nicht nur sind die Grundsätze über die Aufstellung der Etats in den einzelnen Städten sehr verschieden, sondern auch die Abgrenzung der vorgesehenen Ziffergruppen ist sehr schwankend. Immerhin geben die Zusammenstellungen, zumal da sie mit ihren Summenziffern zu fehlerhaften Vergleichungen zwischen den einzelnen Städten nicht führen können, ein ungefähres Bild von der durchschnittlichen Bedeutung der städtischen Einnahmen und Ausgaben, das auch an dieser Stelle willkommen sein wird:

A. Deutsches Reich überhaupt.
(Städte und Landgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohner)

	Einnahmen absolut 1000 M.	%	Ausgaben absolut 1000 M.	%	Mehreinnahmen (+) bzw. Mehrausgaben (—) 1000 M.
Kämmereiverwaltung	115 580,8	5,91	55 394,2	2,81	+ 60 186,6
Steuerverwaltung	649 518,8	33,21	37 459,1	1,90	+ 612 059,7
Schuldenverwaltung	165 815,7	8,48	282 014,8	14,31	— 116 199,1
Allgemeine Verwaltung und Polizeiverwaltung	64 580,3	3,30	231 927,7	11,75	— 167 347,4
Verwaltung der städt. Werke, Markthallen und sonstigen Einrichtungen zur Lebensmittelversorgung	507 112,5	25,93	452 579,2	22,96	+ 54 533,3
Bildungs- und Kunstinstitute	98 683,5	5,05	341 980,2	17,36	— 243 296,7
Bauverwaltung	92 383,5	4,72	194 641,1	9,87	— 102 257,6
Armen-, Waisen- u. Krankenhausverwaltung	58 970,0	3,01	150 710,1	7,64	— 91 740,1
Sonstige Verwaltungszweige	203 113,7	10,39	224 770,9	11,40	— 21 657,2
Zusammen	1 955 758,8	100,00	1 971 477,3	100,00	— 15 718,5

B. Preußen insbesondere.
(Städte und Landgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohner)

Kämmereiverwaltung	78 069,7	5,43	44 708,5	3,14	+ 33 361,2
Steuerverwaltung	485 849,2	34,22	26 050,7	1,83	+ 459 798,5
Schuldenverwaltung	129 414,6	9,13	201 872,8	14,16	— 72 458,2
Allgemeine Verwaltung und Polizeiverwaltung	43 242,1	3,06	161 007,1	11,30	— 117 765,0
Verwaltung der städt. Werke, Markthallen usw.	331 575,2	23,36	306 256,4	21,49	+ 25 318,8
Bildungs- und Kunstinstitute	69 502,8	4,91	242 265,4	17,00	— 172 762,6
Bauverwaltung	79 610,1	5,62	153 446,3	10,76	— 73 836,2
Armen-, Waisen- u. Krankenhausverwaltung	40 059,1	2,82	110 814,5	7,77	— 70 755,4
Sonstige Verwaltungszweige	162 362,9	11,45	178 919,3	12,55	— 16 555,4
Zusammen	1 419 685,7	100,00	1 425 340,0	100,00	— 5 654,3

2. Betriebs- und Wohngemeinden.

Durch preußisches Gesetz vom 24. Juli 1906 (GS S. 377) sind seit dem 1. April 1907 nicht unerhebliche Veränderungen in der Zuschußpflicht der Betriebsgemeinden im Sinne des § 53 KAG herbeigeführt worden. Durch Gegenüberstellung der alten und der neuen Rechtslage hebt Oberverwaltungsgerichtsrat v. Tzschoppe im PVB Jahrg. XXX, Nr. 3 diese Veränderungen hervor. Sie liegen danach im wesentlichen darin, daß 1. zu den Betriebsgemeinden fortan nicht nur solche Gemeinden und Gutsbezirke zählen, worin der Betrieb von Berg-, Hütten- oder Salzwerken, Fabriken oder Eisenbahnen, sondern auch solche, worin der Betrieb von Steinbrüchen oder Ziegeleien stattfindet, wobei das Erfordernis des Besteuerungsrechtes nach § 35 KAG für die Wohngemeinde nicht mehr in Geltung steht; 2. außer den Mehrausgaben auf dem Gebiete des Schul- und Armenwesens nunmehr auch die Mehrausgaben für polizeiliche Zwecke, soweit sie durch die Betriebsarbeiter erwachsen (Begriffsbestimmung der „polizeilichen Zwecke" sehr schwierig und daher in praxi wahrscheinlich die Quelle vieler Streitigkeiten), einen Anspruch auf Zuschuß geben; 3. den Wohngemeinden insofern eine Erleichterung geboten wird, als statt bisher eine „Ueberbürdung" jetzt schon eine „unbillige Mehrbelastung" einen Zuschußanspruch begründet; 4. bei der Bemessung der der Wohngemeinde erwachsenden Vorteile diese nur insoweit in Betracht zu ziehen sind, als sie in der Steuerkraft zum Ausdruck kommen; 5. das Beschlußverfahren nunmehr an eine Ausschlußfrist von 3 Monaten gebunden ist.

3. Etatsrecht der Stadtverordneten.

Aus Anlaß eines besonderen Falles (Klage der Stadtverordnetenversammlung zu Dommitzsch) erkannte das Preußische Oberverwaltungsgericht dahin, daß eine Stadtverordnetenversammlung die Verwendung bewilligter Ausgabeposten von ihrer Zustimmung dann abhängig machen kann, wenn die Verwendung außerhalb des Rahmens der laufenden Verwaltung erfolgen soll (DGemZ 1908, S. 31).

4. Giro- und Scheckverkehr.

151 sächsische Land- und Stadtgemeinden haben sich am 1. Januar 1909 zu einem noch ständig an Ausdehnung gewinnenden Giroverband sächsischer Gemeinden vereinigt. Verbandszweck ist, alle bislang durch Geldtransport bewirkten Zahlungen im Wege der Verrechnung zu besorgen. Zu diesem Zwecke übernimmt die Gemeindeverbandsgirokasse völlig spesen- und kostenfrei die Regelung von Ein- und Auszahlungen der Gemeindekassen insbesondere Gemeindesparkassen. Alle Zahlungen an Staat, Gemeinde und Privatpersonen werden für den Kontoinhaber ausgeführt, der auch jederzeit Beträge zwecks Zinsgewinnung aus seinem Girokonto auf eine der beteiligten Sparkassen überführen lassen kann. Einen eingehenden Aufsatz über Zweck und Organisation dieses interessanten Versuches hat der stellvertretende Vorsitzende des Verbandes, Dr. Eberle-Nostitz, in DGemZ 1909, Nr. 15 veröffentlicht.

Der Giroverkehr des Verbandes wird bewirkt:

1. durch die Gemeindeverbandsgirokassen.
   Als solche werden tätig:
   a) die Kassen der Verbandsgemeinden

b) die Geschäftsstellen der Sächsischen Bank zu Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen und Zwickau, welche in ihren Räumen einen besonderen Schalter mit der Bezeichnung: Vermittlung des Gemeindeverbandsgiroverkehrs einrichten.

Die Kassen der Verbandsgemeinden zeichnen: Gemeindeverbandsgirokasse zu N. (folgt der Name der Gemeinde), die Sächsische Bank zeichnet lediglich Sächsische Bank zu Dresden usw., wird aber in den Formularen des Verkehrs mit dem Aufdruck: „Gemeindeverbandsgiroverkehr" die Trennung von ihrem sonstigen Giroverkehr vornehmen.

2. durch die Zentrale des Giroverbandes Sächsischer Gemeinden in Dresden, die den Verkehr aller Verbandskassen dergestalt vermittelt, daß jede Verbandskasse nur durch die Zentrale mit der anderen verkehrt.

Außerdem ist die Zentrale die Geschäftsstelle des Verbandes.

Die Verbandsgirokassen der Gemeinden stehen unter Leitung der Gemeinden. Die Girovermittlungsstellen der Sächsischen Bank unter deren Leitung. Die Zentrale steht unter Leitung des Verbandsvorstandes.

3. Wenn auch grundsätzlich die Gemeindeverbandsgirokassen ihre Geschäfte unter Verantwortung der Gemeinden selbständig führen, so steht den Gemeinden nicht nur der Verbandsvorstand mit der Zentrale auf Anruf mit Unterstützungen jeder Art zur Seite, sondern der Verbandsvorstand hat auch das Recht, durch Revisionen den Giroverkehr der einzelnen Verbandskassen zu überwachen. Die Revisionsergebnisse sind der betreffenden Gemeinde durch den Verbandsvorstand mitzuteilen. Die etwa erforderlichen Weisungen an ihre Kassen bleiben den Gemeinden vorbehalten.

4. Am 15. und 30. jeden Monats hat jede Verbandskasse einen Auszug aus ihrem Tagebuche über ihren Verkehr mit der Zentrale aufzustellen und der Zentrale zur Bestätigung vorzulegen.

Ueber die sonstige Anwendung des Scheckverkehrs bei städtischen Kassen finden sich Angaben in MZDS II, Nr. 3. Hiernach waren der Zentralstelle bis Ende April 1909 folgende Stadtkassen mit Scheckverkehr bekannt geworden: Altona, Berlin, Beuthen, Bielefeld, Bonn, Brandenburg a. H., Breslau, Charlottenburg, Chemnitz, Crimmitschau, Danzig, Darmstadt, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, Flensburg, Forst i. d. L., Frankfurt a. M., Freiberg i. S., Gera, Glauchau, Hamm, Herford, Karlsruhe, Kattowitz, Königsberg i. Pr., Königshütte, Mannheim, Mülheim a. Rh., München, M.-Gladbach, Oldenburg, Osnabrück, Plauen i. V., Rheydt, Rixdorf, Schöneberg, Spandau, Stuttgart, Ulm und Witten.

In den Vorschriften finde tsich fast allgemein die Bestimmung, daß der Scheck nur auf ein in der Stadt ansässiges Bankhaus lauten darf, in Osnabrück und Spandau mit der weiteren Beschränkung, daß die Höhe der scheckfähigen Beträge nach unten begrenzt wird (Osnabrück von 50 M. aufwärts; Spandau bei Zahlungen der Kasse von 1000 M. aufwärts, bei Zahlungen an die Kasse unbeschränkt). Ueber die Erfolge der Einrichtung sind die Meinungen geteilt; in einigen Städten ist von ihr nur wenig Gebrauch gemacht worden, während z. B. für Frankfurt a. M. ausdrücklich hervorgehoben wird, daß der Verkehr sehr rege ist.

An den Postscheckverkehr waren bis zum gleichen Termine von den Mitgliedern des Deutschen Städtetages (soweit bekannt geworden) angeschlossen: Barmen, Breslau, Charlottenburg, Coblenz (Spark.), Chemnitz, Cöln, Crefeld (Spark.), Danzig, Darmstadt, Dessau, Forst, Frankfurt a. M., Freiberg i. S., Freiburg i. Br., Halberstadt, Karlsruhe, Kattowitz, Ludwigshafen a. Rh., Magdeburg, Malstatt-Burbach, Mannheim, Mülheim a. d. R., München, M.-Gladbach, Posen, Potsdam, Regensburg, Stuttgart, Tilsit, Ulm, Viersen, Wandsbeck, Weißenfels a. S. und Zwickau.

5. Niederschlagung von Geldbeträgen.

Bekanntmachung des Vorstandes des Deutschen Städtetages vom 27. März 1909: Den Städten wird empfohlen, Geldbeträge bis zu 1 M., die in anderen Städten im Wege des Zwangsverfahrens beizutreiben wären, niederzuschlagen. — Folgende Städte lehnen es ab, dieser Anregung nachzukommen: Bonn, Eisleben, Herford, Schwerin, Viersen, M.-Gladbach (nur bezgl. der Beträge bis zu 0,50 M.). Eine Reihe von Städten behält sich die Einziehung von Geldstrafen bzw. von anderen als Gemeindesteuerrückständen ausdrücklich vor. Düssel-

dorf will Grundbesitzsteuer, Viehabgabe, Gewerbegerichtskosten (0,50 M.), Schulstrafen (0,50 M.), landwirtschaftliche Berufsgenossenschaftsbeiträge usw. nach wie vor auswärts einziehen lassen. Auf Staatssteuern kann sich die Niederschlagung, wie mehrere Gemeinden noch besonders betonen, nicht erstrecken. Der Zentralstelle ist nahegelegt worden, bei der preußischen Staatsregierung anzuregen, daß auch diese sich allgemein mit der Niederschlagung von Geldbeträgen bis zu 1 M. einverstanden erkläre.

6. Zustellungshilfe.

Bekanntmachung des Vorstandes des Deutschen Städtetages vom 27. März 1909: Für die Zustellung von Veranlagungsbenachrichtigungen über Gemeindesteuern und von Zahlungsaufforderungen an verzogene Personen wird den Städten folgendes gleichmäßige Verfahren empfohlen: 1. Schriftstücke aller Art, Benachrichtigungen über Gemeindesteuer-Veranlagungen, Steuerzettel, Zahlungsaufforderungen u. dgl. an Personen in anderen Städten sind, soweit nicht besondere Vorschriften hierüber bestimmen, in der Regel durch Ersuchen der Wohn- oder Aufenthaltsgemeinde zuzustellen. 2. Wenn die Adresse des Empfängers durch die Post nicht zu ermitteln ist, so erfolgt die Zustellung durch Ersuchen der Wohn- oder Aufenthaltsgemeinde. 3. Durch Ersuchen der Wohn- oder Aufenthaltsgemeinde soll die Zustellung ferner regelmäßig erfolgen: a) bei Zuschriften über Gemeindesteuer-Veranlagungen, wenn zugleich die Aufforderung zur Zahlung der Steuer (Mahnung) und bei Nichtzahlung die Beitreibung durch Verwaltungszwang erfolgen sollen; b) bei Zahlungsaufforderungen (Mahnungen), wenn bei Nichtzahlung sogleich die Beitreibung der geforderten Summe durch Verwaltungszwang erfolgen soll. Steht der ersuchten Gemeinde für den betreffenden Bezirk ein zur Vornahme von Zwangsvollstreckungen befugter Beamter nicht zur Verfügung, so beschränkt sie sich darauf, der ersuchenden Gemeinde die Adresse des zuständigen Gerichtsvollziehers mitzuteilen, falls nicht das Ersuchsschreiben ausdrücklich die Ermächtigung enthält, im Namen der ersuchenden Gemeinde den Gerichtsvollzieher mit der Zustellung und Vollstreckung zu beauftragen. — Folgende Städte lehnen es ab, die Zustellung regelmäßig durch ihre Boten bewirken zu lassen: Aachen, Berlin, Breslau, Charlottenburg (Hilfe wird nur für Beitreibung in Anspruch genommen und gewährt), Crefeld, Erfurt, Gera, Görlitz, Guben, Hildesheim, Hörde (zunächst auf 6 Monate), Karlsruhe, Kattowitz, Osnabrück, Posen (bei mehr als einer Zustellung in demselben Ersuchen), Ratibor, Schöneberg, Ulm, Zittau.

Den übrigen Städten werden die Formulare von Leipzig zur gefl. Beachtung empfohlen (folgt Abdruck der dortigen Formulare der Zustellungs- und Beitreibungsersuchen, die verschiedenen Wortlaut haben, je nachdem sie an größere oder an kleinere Gemeinden gerichtet sind; abgedruckt in MZDS II, Spalte 36 ff.).

V. Literatur.

M. Diefke, Die Wertzuwachssteuer. Im Auftrage des Verbandes der Deutschen Terraininteressenten. Berlin, Bruer & Co. 1908. Eine Agitationsschrift gegen die Wertzuwachssteuer als eine Vorfrucht sozialistischer Machtgelüste, da sie die Aufhebung des Privateigentums vorbereite: Die Steuer wirke volkswirtschaftlich schädlich, weil sie die Spekulation, deren Schäden in der Schrift geleugnet, deren Arbeit, Gefahren und Leistungen aber anschaulich geschildert werden, eindämme und die Wohnungsnot vergrößere, ohne doch auf finanziell beträchtliche Erträgnisse rechnen zu können. Ohne wissenschaftlich korrekte Begründung dieser Ansichten wendet sich das Heft an weitere Kreise. Den Kommunalverwaltungen hat diese von Interessenten veranlaßte und einseitige Arbeit nur wenig zu sagen.

J. Fischer, Die Doppelbesteuerung in Staat und Gemeinden. Eine Untersuchung über die Besteuerung der Bundesverwandten und Ausländer sowie der Forensen, nach den direkten Staats- und Gemeinde-Steuergesetzen Deutschlands und der Schweiz. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1908. Verfasser behandelt an der Hand einer langen Reihe deutscher und schweizerischer Gesetze die bedeutsame Frage, welche Lösungen das Problem der Doppelbesteuerung bisher tatsächlich gefunden hat und inwieweit die herrschenden Grundsätze den Anforderungen gerechter, gleichmäßiger Belastung der Steuerpflichtigen allseitig entsprechen. Nach einer Einleitung über die

Grundlagen des Doppelbesteuerrechtes und die Begriffe Wohnsitz und Aufenthalt behandelt der erste Abschnitt Wohnsitz und Aufenthalt, der zweite Besitz und Erwerb im Steuergebiet als Steuergrund, und der dritte Abschnitt die Grundlagen der Ausländer- und Forensenbesteuerung. Es ist zu wünschen, daß die wertvolle Materialiensammlung mit den daraus gezogenen Schlüssen nicht ohne Wirkung auf die Reichsgesetzgebung bleiben möge.

F. C. Freudenberg, Die Wertzuwachssteuer in Baden. Karlsruhe, G. Braun'sche Hofbuchdruckerei, 1908. Im Anschluß an die Vorschläge der badischen Regierung wegen Einführung einer Wertzuwachssteuer im Großherzogtum behandelt der bereits durch mehrere gründliche und objektive Untersuchungen aus dem Gebiete der Bodenpolitik bekannte Verfasser das Für und Wider der Wertzuwachssteuer an der Hand eigenen Materials über die Wertsteigerung des Grund und Bodens in einer Reihe badischer Städte. Ein eigener Gesetzentwurf bietet willkommenes Material für die weitere Behandlung der Frage, da er einen Mittelweg geht, der einerseits die finanzielle Wirkung nicht wesentlich beeinträchtigen, anderseits eine Belästigung und Belastung des Hausbesitzes möglichst vermeiden soll.

W. Fritsch, Die Finanzen von Worms im 19. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Städtegeschichte. Worms, Buchdruckerei Kranzbühler. Eine interessante und lesenswerte Arbeit über die Entwicklung aus der finanziellen Unordnung der freien Reichsstadt zur Gesundung der Verhältnisse namentlich unter dem Druck des französischen Regimes. Besonders interessant für den Kommunalbeamten von heute sind die knappen, aber instruktiven Ausführungen über die Entwicklung der Einnahmen, Ausgaben, Schulden und Vermögensteile seit den 70er Jahren. Die Quelle des fleißigen und gut geschriebenen Buches bildet das Material der Bürgermeisterei und des Archivs zu Worms.

Gemeindefinanzen. I. Bd. System der Gemeindebesteuerung in Hessen, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen, Bayern, Sachsen und Preußen (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 126. Bd.) Leipzig, Duncker & Humblot 1908. Während der Denkschriftenband zur Begründung eines Gesetzes betreffend Aenderungen im Finanzwesen (zusammengestellt im Reichsschatzamte Berlin 1908) in seinem 1. Teile den gegenwärtigen Ausbau der Reichs-, Staats- und Kommunalfinanzen, insbesondere auch der Kommunalbesteuerung systematisch darstellt, hat der vorliegende Band die Erfahrungen, die mit dem gegenwärtigen System der Gemeindebesteuerung in den hauptsächlichsten Bundesstaaten und in Elsaß-Lothringen gemacht worden sind, zum Gegenstand und legt besonderes Gewicht auf die Kritik. Darin liegt der hervorragende Wert der Veröffentlichung, weil sie damit der Gesetzgebung die Wege weist, welche für die fast durchweg reformbedürftige Gemeindebesteuerung einzuschlagen sind. Die Bearbeiter der einzelnen Abschnitte sind Ministerialrat Dr. Becker-Darmstadt, Finanzrat Trüdinger-Stuttgart, Dr. Ehrler-Freiburg, Direktor Dr. Eichelmann-Straßburg, Oberbürgermeister Kutzer-Fürth, Amtshauptmann von Nostitz und Stadtkämmerer Dr. Scholz-Wiesbaden. Letzterer erkennt die Klage des Grundbesitzes, der sich ja allgemein über verhältnismäßig zu hohe Gemeindelasten beklagt, in gewissen Grenzen als berechtigt an und fordert eine Vervollständigung des preußischen Gemeindesteuerrechts durch eine Kapitalsteuer. Schade, daß es nicht gelungen ist, dieser vorwiegend den Westen der Monarchie berücksichtigenden Arbeit auch eine Darstellung der in vielfacher Hinsicht ja durchaus abweichenden östlichen Verhältnisse zur Seite zu stellen.

F. Hoeniger, Die neue Berliner Gemeindesteuerordnung. Sonderabdruck aus der „Terrainzeitung", Berlin, Berliner Uniongesellschaft, 1908. Ein allgemein verständlicher Kommentar der am 1. April 1908 in Kraft getretenen Berliner Grundsteuerordnung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung und sonstigen Interpretationsmaterialien.

K. Kühne, Das staats- und gemeindesteuerpflichtige Einkommen der Arbeiter. Berlin, S. Harwitz Nachf., 1908. Eine praktische und gemeinverständliche Anleitung zur richtigen Einkommensberechnung und zur wirksamen Reklamation unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts. Im Anhange finden sich Musterformulare zu Einsprüchen, Berufungen, Beschwerden, Ermäßigungsanträgen und Verteilungsanträgen.

A. Machowicz, Grundsätze für das Etats-, Kassen-, Rechnungs- und Anleihewesen (Finanzordnung) der Stadtgemeinde in Form einer Geschäftsordnung mit zahlreichen Musterformularen und Mustereintragungen. 3. Auflage. Berlin, Franz Vahlen, 1908. Das kompendiöse Handbuch des Schöneberger Stadtkämmerers führt den praktischen Kommunalfinanzbeamten in alle Zweige seines weitschichtigen Arbeitsgebiets ein. Nicht nur das Kassen- und Rechnungswesen im engeren Sinne, sondern auch alle in den weiteren Bereich der kommunalen Finanzverwaltung fallenden Geschäfte (die Verwaltung des Vermögens, der Hauptetat, die Kassenkontrolle, die Buchführung über Inventarien, Materialien, Bibliotheken usw., das Vermögens- und Schuldlagerbuch, die Kontrolle und Vernichtung der Anleihe- und Zinsscheine usw.) finden darin eine erschöpfende Darstellung, die durch fast 200 Muster illustriert und durch gute Sach- und Schlußwortregister noch besonders brauchbar gemacht wird. Die Arbeit ist, was sie sein will: ein praktischer und zuverlässiger Ratgeber für die Technik sämtlicher Gebiete des kommunalen Finanzwesens.

Raab, Das hess. Gesetz über die Wertzuwachssteuer und das Giessener Ortsstatut. 2. Auflage. Selbstverlag 1908.

Verfasser zeigt zunächst, ausgehend von den Bestrebungen der Bodenreformbewegung, wie wichtig für die Städte die Wertzuwachssteuer als neue Einnahmequelle ist, namentlich mit Rücksicht auf den für den 1. April 1910 infolge der Zolltarifgesetzgebung in Aussicht stehenden Wegfall eines großen Teils der städtischen Oktroiabgaben. Nach einer Schilderung der hessischen Gesetzgebung, die den Städten mit mehr als 3000 Einwohnern die Einführung einer Wertzuwachssteuer gestattet, und des dabei zu beobachtenden Verfahrens werden Betrachtungen über die zu erwartende Wirkung der Wertzuwachssteuer auf die Preise des Grund und Bodens, die Bautätigkeit und Verteuerung des Wohnens angestellt. Der Text des Gesetzes und des Giessener Ortsstatutes sind als Anlage beigegeben.

R. Senner, Das Lagerbuch der Gemeinde. Winke zu dessen Anlegung und Führung. Berlin, Franz Siemenroth, 1908. Die Schrift behandelt die formularmäßige Einrichtung und Einteilung des Lagerbuchs und wird bei zahlreichen Kommunalverwaltungen, in denen dieses Verzeichnis nur zu oft unpraktisch und unübersichtlich gestaltet ist, Nutzen stiften können. Eine umfangreiche Formularsammlung erleichtert den Gebrauch. Verf. ist Magistratssekretär in Rixdorf.

Strutz, Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 nebst Ausführungsanweisung vom 10. Mai 1894 und Mustersteuerordnungen. 4. völlig umgearbeitete Auflage. Berlin, C. Heymann's Verlag, 1908. Diese neue Auflage ist, wie schon der fast aufs Doppelte angewachsene Umfang zeigt, weniger eine Neubearbeitung als eine völlig neue Arbeit. Vor allem hat die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts eine so ausgiebige Berücksichtigung gefunden, wie es der Rahmen einer Taschenausgabe nur irgend gestattet, und die Sammlung von Mustersteuerordnungen ist beträchtlich erweitert worden; in ihr finden sich eine Grundsteuerordnung sowohl nach dem jährlichen Nutzungs-, wie nach dem gemeinen Wert, nebst Anmerkungen und oberinstanzlichen Entscheidungen, eine Ordnung betreffend die Erhebung eines Zuschlags zur Reichsbrausteuer und einer Biersteuer, ferner Muster für Lustbarkeits-, Umsatz-, Schankkonzessionssteuern, denen sich die wesentlichsten Bestimmungen der Umsatz- und Wertzuwachssteuerordnungen von Frankfurt a. M. und Cöln sowie mehrerer kommunaler Gewerbesteuerordnungen anschließen. Besonders wertvoll und übersichtlich werden in einem besonderen Anhang die im Texte des KAG angezogenen Gesetze und Verordungen teils ganz, teils auszugsweise abgedruckt, unter ebenfalls reichlicher Beifügung von Anmerkungen und Entscheidungen. Das Sachregister ist gut und erleichtert die Benutzung der ausgezeichneten Arbeit.

Veröffentlichungen der Stadtbibliothek von Budapest. Systematischer Katalog. 2. Heft. Das Gemeindefinanzwesen. Budapest, F. Kilian Nachf. 1908. Eine vorzügliche Bücher- und Zeitschriftenbibliographie dieses weitschichtigen Gebiets, mit dem der Direktor der Budapester Bibliothek, Prof. Dr. Thirring, ebenso wie der Bearbeiter des Katalogs, Dr. Erwin Szabó, sich ein großes Verdienst erworben haben. Die systematische Anordnung des Stoffs ist klar und übersichtlich.

W. Waldschmidt, Kaufmännische Buchführung in staatlichen und städtischen Betrieben. Nebst einem Anhang, enthaltend Auszüge aus den Haus-

haltsplänen des preußischen Staates, der Städte Wiesbaden, Wien und Frankfurt a. M., Berlin, O. Liebmann, 1908. Verf. (Direktor der AG. Ludwig Loewe & Cie. in Berlin) behandelt die Unterschiede zwischen kameralistischer und doppelter Buchführung auf Grund der Erfahrungen, die mit letzterer in Oesterreich, Italien und der Schweiz gemacht worden sind, und empfiehlt aus Gründen, denen man sich nur anschließen kann, die Einführung der kaufmännischen Buchführung für die wirtschaftlichen Unternehmungen. Der Anhang des lesenswerten und frisch geschriebenen Büchleins zeigt, wie die Gedanken des Verfassers sich in die Praxis übertragen lassen.

K. Weitpert, Die Steuern vom Immobiliarwechsel in den deutschen Staaten. Gießen, E. Roth. Die Arbeit ist als Materialienzusammenstellung über eine der wichtigsten Steuerquellen für die Gemeinden und ihre bisherige Ausnutzung durch den Staat, sei es durch Spezialgesetze oder im Rahmen allgemeiner Stempelsteuer- und Gerichtskassengesetze, beachtlich. Die kritischen Ausführungen des zweiten Teils dagegen sind sehr dürftig und verraten das Anfängertum; sie gipfeln in dem Satze, daß die einschlägigen Bestimmungen der Staatsgesetze vom Standpunkte der Wissenschaft aus der Hauptsache nach zu verurteilen und ihre Umgestaltung in der Richtung anzustreben sei, daß die Immobiliarbesitzwechselsteuer ihrem Wesen gemäß nicht als Steuer vom Vermögen und nach dem Kapitalwert, sondern als Steuer von und nach dem Gewinn zu erscheinen hat. Wie dies freilich durchzuführen ist, überläßt der Verfasser „erfahreneren Männern“.

Polizeiwesen.

6. Preußischer Städtetag in Königsberg, 5. und 6. Oktober 1908. Ref. SR Dr. Gradenwitz-Stettin: Städtische Wohlfahrtspolizei. Ref. gibt zunächst einen kurzen geschichtlichen Ueberblick über die Entwicklung der kommunalen Ortspolizei, die durch die stetige Verdrängung und Beschränkung der städtischen Selbstverwaltung auf diesem Gebiete charakterisiert ist. Das Ergebnis ist, daß nach dem preußischen Staatsrecht von einer städtischen Polizeiverwaltung nur in dem Sinne gesprochen werden kann, daß sie durch städtische Beamte ausgeübt wird, und insofern als hierbei die Stadtgemeinde die sämtlichen Kosten trägt, während sie bei der Uebertragung an Staatsbehörden nur einen Teil der Kosten nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. Juni 1908 beizutragen hat. Die Ortspolizei ist also ausschließlich staatlich. Diese Tatsache darf aber nicht von der Prüfung abhalten, ob diese Regelung juristischer Logik und dem praktischen Bedürfnis entspricht. Verf. weist nun nach, daß das Prinzip ausschließlich staatlicher Polizei, das in der Gesetzgebung nicht folgerichtig durchgeführt ist, zu unhaltbaren Ergebnissen führt. Unter den heutigen Verhältnissen ist es ein aussichtsloses Beginnen, die Rückübertragung der Ortspolizei im vollen Umfange auf die Gemeinden zu fordern. Man muß sich daher darauf beschränken, wenigstens die Uebertragung der Wohlfahrtspolizei anzustreben. Diese oder richtiger die Verwaltungspolizei ist ein Teil der verwaltenden Tätigkeit selbst, die das Merkmal der Polizei, die Anwendung des Zwanges, an sich trägt. Der Zwang ist aber nur eins der Mittel der Verwaltungstätigkeit. Die Verwaltungspolizei als Teil der verwaltenden Tätigkeit kann daher praktisch nie mit Nutzen von den betreffenden Teilen der Verwaltung geschieden werden. Die schwerwiegendsten Gründe sprechen in der Tat für die Uebertragung der Wohlfahrtspolizei an die Gemeinden. Verf. weist dies für die Straßenpolizei, für die Hochbaupolizei, für das Gebiet der Bauordnungen, die Marktpolizei und andere Gebiete der Ortspolizei nach. In der Tat hat man die Wichtigkeit der Verbindung der Verwaltungspolizei mit der Gemeinde schon seit geraumer Zeit erkannt. Seit mehr als einem halben Jahrhundert ist sie Gegenstand parlamentarischer Verhandlungen. So beschränkte bei der Beratung der Städteordnung von 1876 das Abgeordnetenhaus die Befugnis der Regierung, die Polizei staatlichen Behörden zu übertragen, auf die Sicherheitspolizei. Den Städten mußte die Bau- und Feuerpolizei, die polizeiliche Aufsicht über gewerbliche Anlagen und das Versicherungswesen verbleiben. Ueber die Gesetzmäßigkeit des von dem Minister des Innern zwecks Abgrenzung zu erlassenden Regulativs sollte das Oberverwaltungsgericht entscheiden. Auch bei der Beratung des Polizeikostengesetzes von 1892 wurde die Frage der Uebertragung der Wohlfahrtspolizei in extenso im Abgeordnetenhause behandelt. Der damalige Minister des Innern, Herrfurth, erklärte im Abgeordneten- und im Herrenhause ausdrücklich im Namen der Staatsregierung ihre Bereitwilligkeit zur Uebertragung der Wohlfahrtspolizei an die Stadtgemeinden, und eine gleiche Erklärung gab der damalige Finanzminister Miquel im Herrenhause ab. In dem § 6 des Polizeikostengesetzes heißt es daher auch: „In denjenigen Stadtgemeinden, welchen einzelne Zweige der Ortspolizeiverwaltung zur eigenen Verwaltung überwiesen sind, oder bei der auf Antrag der Gemeinden einzuleitenden Neuregelung der Verwaltung der Wohlfahrtspolizei zukünftig überwiesen oder bei

künftiger Uebernahme der Ortspolizeiverwaltung durch eine kgl. Behörde belassen werden, tritt eine den Minderausgaben des Staates entsprechende Ermäßigung des nach Maßgabe der Kopfzahl der Zivilbevölkerung zu zahlenden Beitragssatzes ein." Bei der Beratung des Polizeikostengesetzes im Jahre 1908 wurde die Regierung dann von beiden Häusern des Landtages durch gleichlautende Resolutionen ersucht, den Anträgen der Gemeinden mit königlicher Polizeiverwaltung auf Ueberlassung der Wohlfahrtspolizei oder einzelner Zweige derselben in eigene Verwaltung stattzugeben.

Die Haltung der Regierung ist der Uebertragung der Wohlfahrtspolizei an die Gemeinden nie recht freundlich gewesen. Schon im Jahre 1896 klagte OBM Menzel auf dem I. allgemeinen Städtetage darüber, daß sich die Regierung bei Anträgen der Gemeinden auf Uebertragung der Wohlfahrtspolizei immer mehr von dem Standpunkt der prinzipiellen Anerkennung entfernt habe, daß die Wohlfahrtspolizei naturgemäß zur Selbstverwaltung der Städte gehöre. Die größten Schwierigkeiten werden den Städten gemacht, um sie von der Uebernahme abzuschrecken. Berlin bemüht sich seit mehr als 60 Jahren vergeblich, die wichtigsten Zweige der Verwaltungspolizei in die Hand zu bekommen. Nicht einmal die Verwaltung des Feuerlöschwesens ist ihm übertragen worden. Die Hochbaupolizei wurde ihm einmal, aber unter unannehmbaren Bedingungen, angeboten. Wie Berlin, so wird auch Potsdam die Hochbaupolizei verweigert. Die Anträge von Rixdorf und St. Johann auf Uebertragung der Wohlfahrtspolizei sind abgelehnt worden. Der Stadt Danzig sind untergeordnete Polizeizweige, wie Forst-, Jagd-, Fischerei-, Gesinde-, Markt-, Schulpolizei angeboten worden, die Uebertragung der Hochbaupolizei wurde abgelehnt. Wo die Uebertragung erfolgte, wurden vielfach in den ministeriellen Regulativen Einschränkungen gemacht, die über das gesetzliche Maß hinausgingen. Einzelne wichtige Befugnisse wurden der staatlichen Polizeiverwaltung vorbehalten. So ist z. B. in Stettin die Marktpolizei zwischen königlicher und städtischer Polizeiverwaltung geteilt. Wie geringe Fortschritte der Gedanke der städtischen Wohlfahrtspolizei bisher gemacht hat, ist aus der folgenden interessanten Zusammenstellung zu ersehen:

[Tabelle s. S. 585.]

Es ist kein Wunder, daß die Städte in ihrer Antragstellung sehr zurückhaltend geworden sind. Ein Hauptgrund hierfür liegt auch in der Widerruflichkeit der Uebertragung. Die Gemeinden müssen einen großen Beamtenapparat schaffen und können gewärtigen, daß ihnen die widerruflich übertragene Funktion wieder entzogen wird. Ein weiterer Grund ist die schwere finanzielle Belastung, die die Uebernahme der Polizeiverwaltung den Städten auferlegt.

Die Uebertragung soll im Wege der Gesetzgebung erfolgen, nicht im Verwaltungswege. Die Forderung muß dahin gehen, daß die staatliche Polizei sich auf die Sicherheitspolizei beschränkt, die Gemeinden aber die Polizei auf allen den Gebieten erhalten, auf denen sie eine pflegende Tätigkeit ausüben. Ferner muß gefordert werden, daß die Uebertragung an den Gemeindevorstand, nicht an den Bürgermeister erfolgt. Jedes Magistratsmitglied muß die Polizei auf dem Gebiete führen, das ihm sonst untersteht, und zu dessen Ergänzung der polizeiliche Zwang dient. Damit fiele dann auch die bisher bestehende Unterordnung des Bürgermeisters unter die vorgesetzte Behörde, und es hätte, wie allein der Selbstverwaltung entspricht, die Aufsicht an die Stelle der Subordination zu treten. Solange eine gesetzliche Regelung nicht erfolgt, sollen die Gemeinden die Uebertragung im Verwaltungswege anstreben, da der Nutzen städtischer Polizeiverwaltung erheblich überwiegt. Von den Verwaltungszweigen kommen hauptsächlich in Frage die Baupolizei, die Armen-, Schul- und Feuerlöschpolizei. Von geringerer Bedeutung ist für die meisten Städte die Feld-, Forst- und Jagdpolizei. Auszuschließen ist jedenfalls die Gesindepolizei, zweckmäßigerweise auch die Gewerbepolizei, da sie zum Teil von der Staatsregierung als Sicherheitspolizei angesehen wird. — Korref. OBM Wallraff-Cöln erklärte sich mit den Leitsätzen des Berichterstatters und Referenten durchweg einverstanden. Ausdrücklich hob er hervor, daß die Städte mit königlicher Polizei sich zur Uebernahme auch der Sicherheitspolizei für berufen und voll befähigt erachten. Die Wohlfahrtspolizei gebührt dem, der die Verwaltung auf diesem Gebiete führt und seine Befähigung durch Taten bewiesen hat, wie das bei den preußischen Städten der Fall ist.

Uebertragung der örtlichen Wohlfahrts-(Verwaltungs-)Polizei an die Gemeinden. Stand im Jahre 1908.

	Hoch-bau-	Straßen- und Wege-bau-	Be- und Ent-wässe-rung der Grund-stücke	Wege-	Wasser-	Hafen-	Feld-	Forst-	Jagd- (mit Aus-nahme der Erteilung der Jagd-scheine)	Fische-rei-	Gesund-heits- (außer Sitten)	Gewerbe- (außer den Funktionen auf Grund der §§ 33—35, 37, 42e, 43, 55—63 R.-Gew.-O., welche von der Staatsbehörde als zur Sicherheitspolizei gehörig gerechnet werden)	Markt-	Land-wirt-schaft-liche	Schul-	Armen-	Feuer-lösch-	Ge-sinde-
Kiel	1898	1898	1898	1898	1898	1898	1898	1898	1898	1898	1898	1898	1898	1898	1898	1898	1898	1898
Berlin	—	1875	1905	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1900	—	—	—
Breslau	1899	1899	1899	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Cöln	1894	1894	1894	—	—	1894	1894	1894	1894	—	1894	—	1894	—	1894	—	—	—
Frankfurt a. M.	1867	—	—	—	—	1887	1867	—	—	—	—	—	1879	—	—	—	1867	—
Hannover	†	†	†	—	z. T.	—	†	—	†	†	—	z. T.	—	—	—	—	—	—
Charlottenburg	—	1907	1907	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Magdeburg	1867	—	—	—	—	—	1867	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1867	—
Stettin	1895	1895	1895	—	—	—	1895	1895	1895	—	—	—	1895 z. T.	—	†	1895	1865	—
Königsberg i. Pr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	†	—	—	—
Rixdorf	—	1899	1907	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Danzig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schöneberg	—	1900	1900	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Cassel	—	—	—	—	—	—	1834	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aachen	1894	1894	1894	—	—	—	†	—	—	—	—	—	1894	—	—	—	—	—
Posen	1887	1887	1887	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wiesbaden	—	—	—	—	—	—	1893	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1893	—
Linden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Potsdam	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1878	—	—	—
Coblenz	—	—	—	—	—	—	†	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1866	—
Malstatt-Burbach	—	—	—	—	—	—	1902	1902	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hanau	1895	1895	1895	—	—	—	1895	1908	—	1908	—	—	z. T.	—	1895	—	—	1895
Saarbrücken	—	—	—	—	—	—	†	†	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Johann	—	—	—	—	—	—	†	†	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fulda	—	—	—	—	—	—	†	†	—	†	—	—	—	—	—	—	—	†

Die Zahlen geben das Jahr der Uebertragung bzw. Belassung an; soweit das Jahr nicht bekannt ist, wird durch ein Kreuz bezeichnet, daß der Stadtgemeinde der betr. Zweig übertragen ist.

Uebernahme der Polizeiverwaltung durch die Stadt Berlin. In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 1. Oktober 1908 wurden zwei Anträge einem Ausschusse überwiesen, von denen der eine die Anknüpfung von Verhandlungen mit der Staatsregierung zwecks Uebernahme der Sicherheitspolizei verlangte, der andere von dem Magistrat Auskunft darüber wünschte, ob und welche Maßnahmen er in den letzten Jahren ergriffen habe, um die Uebertragung aller Polizeiverwaltungen, die nach Lage der Gesetzgebung den Gemeinden übertragen werden können, auf die Stadtgemeinde zu erlangen. Den Anlaß zur Stellung des ersten Antrags, gaben die zahlreichen Brandstiftungen, die damals Berlin beunruhigten. Von den Antragstellern wurde die Uebernahme aller Teile der Polizei deshalb verlangt, weil man anderenfalls bei der Uebernahme nur einiger Teile fortgesetzten Konflikten mit der staatlichen Polizei entgegensehen würde. Von anderer Seite wurde die Forderung auf die Uebertragung der Gesundheitspolizei beschränkt. Man wies darauf hin, daß in früheren Jahren von den Ministern Miquel und Herrfurth offen die Bereitwilligkeit ausgesprochen worden sei, den Stadtgemeinden auf Antrag die von ihnen gewünschten Zweige der Wohlfahrtspolizei zu übertragen. In neuerer Zeit scheine allerdings ein Umschwung in diesen Ansichten eingetreten zu sein. Der Magistrat hielt es bei der gegenwärtigen politischen Lage für gänzlich unwahrscheinlich, daß das Verlangen auf Uebertragung der Sicherheitspolizei bei der Staatsregierung auch nur die geringste Aussicht auf Entgegenkommen habe. Ein solcher Antrag werde vielmehr von der Staatsregierung als Demonstration betrachtet werden müssen. Die Situation werde dadurch nur verschlechtert, und erfolgreiche Verhandlungen über die Uebernahme einzelner Zweige der Wohlfahrtspolizei würden unmöglich gemacht. Der Magistrat habe bisher alles getan, um einzelne Polizeizweige in städtische Verwaltung zu bekommen, so habe er auch erreicht, daß Ende der 90er Jahre die Schul-, die Straßenbau-, die Be- und Entwässerungspolizei der Stadt übertragen worden seien. Der Magistrat würde daher auch bei geeigneter Gelegenheit und im geigneten Zeitpunkte die Ausübung der Wohlfahrtspolizei auf den hierfür in Betracht kommenden Gebieten, also der Bau- und Gesundheitspolizei nach Möglichkeit zu erhalten bemüht seien. Die Uebernahme würde aber der Stadt erhebliche Kosten verursachen, da eine unmittelbare Herabsetzung des Polizeikostensatzes, den Berlin zu tragen habe, noch dem neuen Polizeikostengesetze nicht mehr eintrete. Es wurde auch in der Diskussion hervorgehoben, daß der gegenwärtige Zustand des Feuerlöschwesens, wonach die Stadt alle Kosten trage, auf die Gestaltung des Feuerlöschwesens aber nur geringen oder gar keinen Einfluß habe, gewiß abänderungsbedürftig erscheine, daß aber leider zurzeit keine Aussicht vorhanden sei, die Uebertragung in absehbarer Zeit zu erreichen. Der Ausschuß nahm schließlich einen Antrag an, der den Magistrat ersuchte, bei den Staatsbehörden auf Uebertragung der Wohlfahrtspolizei in städtische Verwaltung erneut vorstellig zu werden, und die Stadtverordnetenversammlung schloß sich in ihrer Sitzung vom 22. April 1909 dem Antrag des Ausschusses an.

Polizeiassistentinnen. Im Berichtsjahr haben die folgenden Gemeinden die Anstellung einer Polizeiassistentin teils beschlossen, teils durchgeführt: Dresden, Leipzig, Nürnberg. In Dresden werden der Polizeiassistentin alle die weiblichen Personen zugeführt, die im Hauptpolizeigebäude eingeliefert werden, sofern bei ihnen Hilfe notwendig und Besserung möglich erscheint. Zu den Eingelieferten gehören nicht nur die weiblichen Personen, die eine Strafhaft zu verbüßen haben, sondern vorzugsweise solche, die als erwerbs- und obdachlos oder wegen liederlichen Lebenswandels vorgeführt, nach Verwarnung und Strafandrohung aber wieder auf freien Fuß gestellt werden. Diesen Frauen soll die Polizeiassistentin behilflich sein und sie zu einem Fortkommen in ehrlicher Weise anleiten. — Auch in Leipzig und Nürnberg ist der Aufgabenkreis der Polizeiassistentin in ähnlicher Weise umgrenzt.

Polizeischulen.

30. Westfälischer Städtetag, in Gelsenkirchen, 19. und 20. Juni 1908. Ref. Polizeischuldirektor Bartels-Dortmund: Polizeischulen. Ref. besprach zunächst die Ursachen, die zur Einführung von Polizeischulen geführt haben. Der Polizeidienst ist schwieriger geworden als früher. Die notwendige Gesetzeskenntnis kann von dem Polizeianwärter nicht mehr durch gelegentliche Unterweisungen erworben werden. Zahlreiche Mißgriffe von Polizeiorganen haben die Unzulänglichkeit der Ausbildung der Exekutivbeamten grell beleuchtet. Dazu kommt, daß die Kreise, ans denen sich die

Polizeibeamten rekrutieren, immer weiter gezogen werden müssen, um den vorhandenen Bedarf zu decken. Die Abneigung der Militäranwärter gegen den Polizeiberuf wächst je länger je mehr. Das Hauptrekrutierungsgebiet für den Ersatz bildet daher der Arbeiterstand, dessen geringe Volksschulbildung in der Tätigkeit des Lebens mehr oder weniger verschwunden ist. Ihnen fehlt auch die Gewöhnung an den Gehorsam, die Fähigkeit, sich den Verhältnissen anzupassen, die der Unteroffizier aus seiner Militärzeit mitbringt. Es müssen also dem Neuling diese Eigenschaften, dazu das Gefühl des Pflichtbewußtseins und der Verantwortlichkeit anerzogen und ein gewisses Standesgefühl in ihm geweckt werden, das ihn gegen die schweren Gefahren der Verführung schützen soll. Diese Erziehung wird am besten auf der Polizeischule gewährt, wo Lehrer und Schüler durch die gemeinsame, monatelange Arbeit in enge Berührung miteinander kommen.

Es lassen sich zwei Arten von Polizeischulen unterscheiden. Die eine ist als Fortbildungsschule eingerichtet. In ihr soll der Schüler neben dem praktischen Dienst unterrichtet werden. Bei den wenigen Schultagen und dem umfangreichen Lehrstoff kann das Ergebnis nicht besonders günstig sein. Die andere Art der Polizeischulen will in logischem Zusammenhang von Grund aus völlig neu aufbauend dem Polizeibeamten alles das bieten, was er für seinen Beruf braucht. Zu dieser Art gehören die beiden Schulen der Provinz Westfalen. Dabei muß die Forderung aufgestellt werden, daß der Schulbesuch jeder Verwendung im praktischen Dienste vorausgehen muß. Bei dem wachsenden Angebot von Personen, die aus freien Stücken und auf eigene Kosten an dem Unterricht teilzunehmen wünschen, wird sich diese Forderung in Bälde durchführen lassen.

Bei den hohen Anforderungen, die an die Polizeischule gestellt werden müssen, wird es notwendig, die Lehrtätigkeit im Hauptamte auszuüben. Ref. empfiehlt den Unterricht praktisch erfahrenen Polizeibeamten zu übertragen, die neben ihrer Erfahrung ein gewisses Lehrtalent besitzen. Die Erteilung des Unterrichtes durch Fachmänner, wie Richter, Bauräte, Aerzte usw. hat nur als Ergänzung und Vervollständigung der von praktischen Polizeibeamten gegebenen Unterweisungen wirklichen Wert.

Wie für die Mannschaften, ist auch für die Polizeikommissare eine systematische Ausbildung notwendig, schon allein deshalb, weil sie in vielen Polizeiverwaltungen ihren Polizeimannschaften täglich Instruktion zu halten haben. Die Art des Unterrichtes und des Lehrstoffes werden dabei wesentlich andere sein müssen, als bei der Mannschaftsschule.

Literatur. Das deutsche Polizeiwesen, Statistisches Handbuch für das Jahr 1909, auf Grund amtlicher Mitteilungen bearbeitet. München, E. Ertel, 1908. Der von Laufer herausgegebene deutsche Polizeialmanach ist in dem Kürschner'schen Staatshandbuch aufgegangen, doch hat der Verf. den Abschnitt Polizeiwesen auch für dieses behandelt. Im allgemeinen umfaßt die Statistik die Orte mit mehr als 10 000 Einwohnern, indes sind auch kleinere Orte, die sich dieser Grenze nähern, aufgenommen worden. Die Statistik bringt die Namen der oberen Polizeibeamten, die Zahl der mittleren und unteren, sowie die Gehaltsverhältnisse. Ferner wird über einzelne besondere Einrichtungen der Städte auf polizeilichem Gebiete, wie Polizeischulen, Kriminalmuseen usw. Mitteilung gemacht.

H. Eiben, Die Ortspolizei, Handbuch für Beamte und Privatpersonen bei der Lösung der in den Geschäftskreis der Ortspolizei fallenden Aufgaben. Cöln, P. Neubner, 1908. Verf. war bemüht, die Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen, die die Polizeiverwaltung und -beamten bei ihrer Tätigkeit zu beachten haben, so zusammen zu fassen, daß der Benutzer das gesamte Material bei den einzelnen Materien zusammenfindet. Mit Ausnahme der Hauptgesetze, wie Strafgesetzbuch, Reichsgewerbeordnung usw. sind die übrigen Vorschriften im Wortlaut oder doch wenigstens soweit wiedergegeben, als sie für polizeiliche Fragen von Interesse sind. Die Entscheidungen der ordentlichen und Verwaltungsgerichte, sowie die Ausführungsanweisungen der Ministerialbehörden sind in umfangreicher Weise verwertet worden. Das Material ist alphabetisch nach Stichworten geordnet, außerdem ist ein Inhaltsverzeichnis beigegeben, wodurch die Benutzbarkeit des Buches wesentlich gewinnt. Innerhalb der einzelnen Stichworte ist das Material, soweit Stichproben ein Urteil gestatten, übersichtlich und zweckmäßig geordnet.

Taschennotizbuch für Polizeibeamte, Münster i. W., J. Bredt, 1908, enthält außer den üblichen Materialien ein alphabetisches Verzeichnis der Gesetzesparagraphen, soweit sie für die Polizei von Interesse sind.

Feuerlöschwesen.

8. Verbandstag deutscher Berufsfeuerwehren, in Essen, Juni 1908. Von den verschiedenen Referaten sei hier nur das Referat von Branddirektor Westphalen über Sicherheit gegen Feuersgefahr in den Schulen erwähnt, an das sich eine längere Debatte anknüpfte. Es wurde in ihr betont, daß vor allen Dingen die Kinder so lange in den Klassen gehalten werden müssen, bis die Feuerwehr auf der Brandstelle erscheint, es sei denn, daß keine Gefahr bei dem Benutzen der Treppen vorliegt. Die Kinder müssen vor allem durch stete Uebung zu einem sachgemäßen Verhalten erzogen werden. Ueber die Frage, ob die Klassentüren nach innen oder nach außen aufzuschlagen haben, waren die Meinungen geteilt. Doch hielt es die Mehrzahl der Redner für zweckmäßig, sie nach innen aufschlagen zu lassen. Den Privatschulen dürfen keine Ausnahmen gewährt werden. Besonderes Gewicht ist darauf zu legen, daß die Eingangstüren zu den Schulgebäuden geöffnet bleiben oder nur mit leicht zu handhabenden sog. Theaterverschlüssen, versehen werden. In der Debatte wurden ferner Bedenken gegen die Anlage von Schuldienerwohnungen im Gebäude sowie über die Gasheizung in den Klassen geäußert. — Es wurde eine Kommission eingesetzt, die Bestimmungen für Warenhäuser im Anschluß an ein Referat des Branddirektors Schänker, Frankfurt a. M., beraten soll.

30. Westfälischer Städtetag, in Gelsenkirchen, 19.—20. Juni 1908. Ref. Branddirektor Baehr-Dortmund: Organisation der Berufsfeuerwehr. Die Entwicklung der Städte führt notgedrungen zu der Einrichtung einer tüchtig geschulten, mit allen Mitteln der modernen Technik ausgestatteten Berufsfeuerwehr, da die freiwilligen und Pflichtfeuerwehren trotz Anspannung aller ihrer Kräfte den gesteigerten Ansprüchen des Feuerschutzes nicht nachkommen können. Dagegen werden sie noch als Reserve gute Dienste leisten können. Um die Berufsfeuerwehr auf der Höhe zu halten, sind Einrichtungen notwendig, die 1. das Bekanntwerden eines ausgebrochenen Schadenfeuers auf das rascheste ermöglichen, 2. die schnellste Bereitschaft der Löschkräfte sicherstellen, 3. die Löschkräfte in kürzester Zeit an den Ort des Brandes führen und 4. die Anzahl der Mannschaften und die zu ihrer Verfügung stehenden Gerätschaften stets in genügendem Maße bereitstellen. Ref. besprach diese vier Gruppen von Einrichtungen. Das rasche Bekanntwerden eines ausgebrochenen Brandes wird durch das elektrische Feuermeldewesen erreicht, dessen Betrieb ein absolut sicherer sein muß. Durch eine entsprechende Gestaltung des Alarmsystems und der Wachräume kann die rascheste Bereitschaft der Mannschaften erreicht werden. Zu diesem Zweck wird die Alarmeinrichtung so ausgebaut, daß beim Einlaufen des Feuerzeichens auf dem Morseapparat nach dem dritten Zeichen die Alarmglocke selbsttätig ausgelöst und in der Nacht die Notbeleuchtung selbsttätig eingeschaltet wird. Wichtig ist die Lage der Mannschaftsräume zu den Ställen und beider zur Wagenremise. Die Verteilung der Löschmannschaften über die Stadtbezirke hat so zu erfolgen, daß innerhalb 10 Minuten nach Entdeckung eines Brandes die Feuerwehr an der Brandstelle eingetroffen sein muß. Es ist demnach der Deckungskreis für die einzelnen Löschabteilungen auf 1000—1200 m Radius, je nach dem Gelände, anzusetzen. Bei Automobilbetrieb wird eine Erweiterung der Größe der Bezirke möglich sein. Die einzelnen Wachen sind so stark zu besetzen und mit

Gerätschaften zu versehen, daß ihr Bezirk selbständig gedeckt wird, daß also Rettungsmanöver vorgenommen und gleichzeitig bei Großfeuer soviel Schlauchleitungen gelegt werden können, daß das Feuer bis zum Eintreffen der Nebenwachen eingegrenzt bleibt. In neuerer Zeit bildet man deshalb die Löschzüge in der Weise, daß sie mindestens 3 Fahrzeuge, und zwar ein Angriffsfahrzeug, die Gasspritze, ein Rettungsfahrzeug, die mechanische Leiter, und ein Kampffahrzeug, die Dampfspritze, besitzen. Die Stärke der einzelnen Wache beträgt auf Grund der Erfahrungen der Praxis durchschnittlich ein Offizier und 20 Mann. Einzelne Feuerwehren fügen den 3 Fahrzeugen noch ein viertes hinzu, das hauptsächlich zum Transport von Geräten und Schlauchmaterial dient. Ref. verbreitete sich dann noch über den Ersatz der Mannschaften, den Dienst auf der Wache usw.

Elektrischer Antrieb der Löschzüge. Die günstigen Ergebnisse der bei der Berliner Feuerwehr im Jahre 1907 mit Kraftfahrzeugen angestellten Versuche haben die städtischen Kollegien veranlaßt, die Einrichtung eines elektrisch betriebenen Löschzuges für eine neue Feuerwache zu genehmigen. Ueber die Kosten, die ein solcher Löschzug mit elektrischem Betrieb im Vergleich zu einem bespannten Zuge, und ferner über die Kosten des elektrischen Betriebs im Vergleich zu dem Dampfbetrieb macht Branddirektor Reichel in seinem Bericht über die Verwaltung der Feuerwehr und des Telegraphen für das Jahr 1907/08 eingehende Mitteilungen. Danach betragen die laufenden jährlichen Unterhaltungskosten für einen aus 4 Fahrzeugen bestehenden bespannten Zug 17 281 M. Das Anlagekapital für einen Zug mit elektrischem Antrieb inkl. Reserveteilen und der elektrischen Ladeeinrichtung auf der Wache erfordert 133 500 M. Ihnen gegenüber stehen die Kosten eines bespannten Zuges mit 42 660 M., Ersparnisse an der Bauausführung der Wache infolge des Fortfalls der Pferdebespannung von 6716 M., Ersparnisse für die Beschaffung von neuen Pferden, Geschirren usw. 12 336 M., Ersparnisse für die Bekleidung und Ausrüstung von 6 Fahrern sowie für die Einrichtung der Fahrerstuben 2690 M., im ganzen also 64 402 M. Durch Einstellung eines elektrisch betriebenen Löschzuges entstehen demnach einmalige Mehrkosten im Betrage von 69 098 M. Der Aufwand verringert sich noch, wenn die Wache von vornherein als Automobilwache projektiert und eingerichtet wird, da ein kleinerer Bauplatz nötig ist.

Die jährlichen Betriebskosten für ein Elektromobil stellen sich auf 1200 M., für einen aus 4 Fahrzeugen bestehenden Zug also auf 4800 M. Dieser Berechnung ist die Annahme einer jährlichen Fahrleistung von 1500 km und von jährlich 200 Ausmärschen zugrunde gelegt worden. Die Kosten setzen sich in der folgenden Weise zusammen:

a) Betriebskosten		
1. Batterie		
Unterhaltung 0,021·1500 gleich .	31,50 M.	
Erneuerung der Platten	391,73 „	
2. Strom 0,092·1500 gleich	138,00 „	
3. Motoren usw.	30,00 „	
4. Schmiermaterial. 0,008·1500 gleich	12,00 „	603,23 M.
b) Betriebsbereitschaft		—
c) Gummibereifung		457,00 „
d) Gleitschutz 0,066·1500 gleich rd.		100,00 „
e) Ausbesserungen am Wagen 0,03·1500 gleich . . .		45,00 „
	Zusammen	1205,23 M.

Demgegenüber stellen sich die Betriebs- und Unterhaltungskosten für den Dampfbetrieb wie folgt:

a) Betriebskosten			
1. Petroleum usw. . .	0,174 · 1500 =	261,00 M.	
2. Blaugas	0,176 · 200 =	35,20 „	
3. Ersatzteile	0,280 · 1500 =	420,00 „	716,20 M.

b) Betriebsbereitschaft bei Verwendung von Petroleum	412,81 M.
c) Gummibereifung	457,00 „
d) Gleitschutz 0,066 · 1500 gleich rd	100,00 „
e) Ausbesserungen am Wagen 0,03 · 1500	45,00 „
Zusammen	1731,01 M.

Es ergibt sich also, daß sich der elektrische Betrieb für das Fahrzeug und Jahr um 525,78 M. billiger stellt als der Dampfbetrieb. Dieses Ergebnis deckt sich vollkommen mit den Zahlen, die bei anderen Feuerwehren in mehrjährigem Betriebe gewonnen worden sind.

Zu den Betriebskosten von 4800 M. wären an Tilgung der Mehrkosten von 69098 M. mit 5 % 3454,90 M. und für Verzinsung der Mehrkosten mit 4 % 2763,92 M. hinzuzurechnen, so daß sich also ein jährlicher Gesamtaufwand von 11018,82 M. ergibt. Es würde also eine Ersparnis beim elektrischen Betriebe gegenüber der Bespannung von jährlich 6261,18 M. eintreten. Bei weiterer Beschaffung von Automobillöschzügen würden die Modell- und Werkzeugkosten in Fortfall kommen. Außerdem können auch die Untergestelle der Kraftfahrzeuge gleich so konstruiert werden, daß die alten Geräte eingebaut werden können. Damit würden weitere wesentliche Ersparnisse erzielt werden.

Literatur. Bandau's Feuerwehrkalender für 1909, Leipzig, O. Leinert. Der bekannte Kalender liegt nunmehr im 25. Jahrgange vor. Er enthält neben dem Kalendarium und den üblichen Angaben über Maße und Gewichte, Portosätze usw. Mitteilungen aus der Wärmelehre, über die Prüfung von Feuerspritzen, Versuche mit Schlauchleitungen, die Prüfung von Steig- und Rettungsgeräten, Angaben über die erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen und einen besonders beachtenswerten Abschnitt über Neuerungen, in dem wichtige Erscheinungen aus dem Gebiete der Brandtechnik, meistens durch Illustrationen erläutert, mitgeteilt werden.

Molitor, Leitfaden zur Einrichtung einfacher Feuertelegraphenanlagen in Ortschaften, Klein- und Mittelstädten, Leipzig, O. Leinert, 1908. Auf Veranlassung des Ausschusses des Provinzialverbandes der Feuerwehren Schlesiens hat Molitor in München das vorliegende Werk über elektrische Alarmeinrichtungen verfaßt. In allgemeinverständlicher Weise behandelt der Verf. das umfangreiche und wichtige Gebiet des Feuerschutzes, die Leitungen, die Stromquellen des Feuertelegraphen, die Melderanlagen, die Sicherheitsschaltungen usf. Zahlreiche Illustrationen erleichtern das Verständnis eines Gebietes, das wegen seines technischen Charakters für den Laien nicht ohne Schwierigkeit ist.

E. Pioletti, Die ersten 50 Jahre Glogauer städtischer Feuerwehr, Glogau, R. Grundmann, 1908. Eine interessante Geschichte des Feuerlöschwesens in einer Mittelstadt, die manches typische enthält.

R. Scholl, Die Feuerpolizei im Königreich Württemberg, Stuttgart, J. Hess, 1908. Verf. will in seinem Buche ein Handbuch für das Gebiet der Feuerpolizei zum Gebrauch der Behörden und der in der Feuerpolizei tätigen Personen schaffen. Der Stoff ist in zwei Teile geteilt: das Feuerlöschwesen und die Vorschriften zur Verhütung von Feuersgefahr. Der erste Teil enthält die Landesfeuerlöschordnung und kommentiert diese in übersichtlicher und erschöpfender Weise. Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes ist dabei sorgfältig berücksichtigt, namentlich sind auch die Materialien der Gesetzgebung herangezogen worden. Ferner enthält der Abschnitt die verschiedenen zu der Feuerlöschordnung ergangenen Verordnungen, sowie die Waldfeuerlöschordnung nebst den Verfügungen dazu. Der zweite Teil bringt die Feuerpolizeiordnung, die Verfügungen des Ministeriums des Innern über Feuerungseinrichtungen, Dampfkessel, Motore, Theater, Warenhäuser, Blitzschutz u. s. f. Im Anhang sind die Strafbestimmungen zusammengestellt. Der zerstreute Stoff ist in dem Handbuche vollständig zusammengetragen und durch den Kommentar auch dem Verständnis der Ortsvorsteher und Feuerwehrkommandanten in den kleineren Gemeinden nahe gebracht worden.

Die Frau in der Gemeindeverwaltung.

Von Dr. Elisabeth Altmann-Gottheiner-Mannheim.

Zum erstenmal soll im Rahmen dieses Jahrbuchs der Rolle der deutschen Frau innerhalb der Gemeindeverwaltung gedacht werden. Aus diesem Grunde scheint es erwünscht, einen Ueberblick über den Stand der Dinge zu Ende des Jahres 1908 zu geben. Künftige Darstellungen sollen dann in jedem Jahrgang die jeweiligen Fortschritte aufzeichnen.

Die Mitwirkung in der Gemeindeverwaltung ist in der Regel an den Besitz des Gemeindewahlrechts geknüpft. Es ist daher das Gegebene, mit einem Ueberblick über den Stand des Gemeindewahlrechts der Frau in den Bundesstaaten des Deutschen Reiches zu beginnen.

In der Mehrzahl der deutschen Staaten ist der Unterschied zwischen städtischen und ländlichen Gemeinden scharf ausgeprägt und durch das positive Recht anerkannt. Diese Trennungslinie gilt auch für das Gemeindewahlrecht der Frau. Während in den meisten Landgemeinden der Frau wenigstens ein beschränktes aktives Wahlrecht zusteht — vom passiven Wahlrecht ist sie überall ausgeschlossen — haben die Städteordnungen das Recht der Frau in der Regel meist stärker eingeengt. Ausnahmen von dieser Regel bilden lediglich die Städte des rechtsrheinischen Bayerns, des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach, des Herzogtums Sachsen-Meiningen, der Fürstentümer Reuß ä. L. (Greiz), Waldeck und Pyrmont (Arolsen), Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, der Hohenzollernschen Lande, sowie das lübeckische Städtchen Travemünde. In allen diesen Städten besitzt die Frau entweder als Grundbesitzerin oder als Bürgerin (letzteres nur in Sachsen-Weimar und den beiden Schwarzburg) das aktive Wahlrecht in der Gemeinde, muß sich aber zu seiner Ausübung — mit der einzigen Ausnahme von Travemünde — eines männlichen Vertreters bedienen.

Sehr viel verwickelter liegen die Verhältnisse in den Landgemeinden, in denen die Frauen häufiger, als in den Städten ein beschränktes aktives Wahlrecht besitzen. Schließlich erweist sich aber auch hier eine gewisse Schematisierung als möglich und durchführbar. Es besteht bekanntlich ein grundlegender Unterschied zwischen Bürgergemeinden einerseits und Grundbesitzer- oder Eigentumsgemeinden anderseits. In den Bürgergemeinden ist das Wahlrecht entweder allein vom Besitz des angestammten oder erworbenen Bürgerrechts abhängig — und dann sind Frauen häufig vom Erwerb desselben ausgeschlossen — oder aber es wird ein Unterschied zwischen stimmfähigen und nicht stimmfähigen Bürgern gemacht, wobei die Frauen in der Regel der letztgenannten Kategorie zugerechnet werden. In den Grundbesitzergemeinden dagegen besitzen die Frauen, selbst in den Fällen, wo das Stimmrecht nicht mehr vom Grundbesitz, sondern von der Leistung einer bestimmten Steuersumme abhängt, d. h. also, wo aus der Grundbesitzer- eine Eigentumsgemeinde geworden ist, mit wenigen Ausnahmen das aktive Wahlrecht.

Der Typus der Eigentumsgemeinde, der also als dem Frauenwahlrecht günstig angesehen werden kann, findet sich in den Königreichen Preußen und Sachsen, in

den beiden Großherzogtümern Mecklenburg, in den Herzogtümern Braunschweig und Sachsen-Altenburg, in den zu den drei Hansestädten gehörenden Landgemeinden, sowie in den Reichslanden Elsaß-Lothringen.

Unter den Landgemeinden aller dieser Staaten verleihen ihren weiblichen Angehörigen die weitestgehenden Rechte die der preußischen Provinz Hannover und die des Lübeckischen und Bremensischen Freistaats. Hier wird für das aktive Wahlrecht zwischen Männern und Frauen nur der Unterschied gemacht, daß letztere das Recht haben, sich durch einen Mann vertreten zu lassen. In der Landgemeinde Bremen machten aber trotzdem bei der letzten Wahl 35 Frauen persönlich von ihrem Rechte Gebrauch. Im Königreich Sachsen steht das Recht der persönlichen Stimmabgabe nur noch der unverheirateten Grundbesitzerin zu, während für die verheiratete Besitzerin der Ehemann die Stimme abzugeben hat, und deren Stimmrecht gänzlich ruht, wenn der Gatte nicht stimmberechtigt ist. In Preußen (außer in Hannover und der Rheinprovinz), in Braunschweig, Sachsen-Altenburg, sowie in den zu Hamburg gehörenden Landgemeinden sind die stimmberechtigten Grundbesitzerinnen gezwungen, sich bei der Ausübung der Wahl eines männlichen Stellvertreters zu bedienen.

Eine Ausnahme von der Regel, daß in Eigentumsgemeinden die Frau ein beschränktes Wahlrecht besitzt, bilden die Rheinprovinz und Elsaß-Lothringen sowie die beiden Mecklenburg, wo zur Ausübung des Wahlrechts ausschließlich Männer befugt sind, ein Zustand, der in den ersten beiden Landesteilen wohl auf französischen Einfluß zurückzuführen ist. In Mecklenburg-Schwerin findet sich übrigens seltsamerweise ein Bezirk, der wieder zur Regel zurückkehrt: es ist die Gemeinde Grabow (ritterschaftlichen Amtes Wredenhagen), wo Gehöftsbesitzerinnen verpflichtet sind, ihre Stimme abzugeben, allerdings mit der Berechtigung, sich gegebenenfalls durch den Ehemann vertreten zu lassen.

Den dem Wahlrecht der Frau weniger günstigen Typus der Bürgergemeinde finden wir in der bayrischen Pfalz, im Königreich Württemberg, in den Großherzogtümern Baden, Hessen und Oldenburg, in den Herzogtümern Anhalt und Gotha und im Fürstentum Reuß j. L. Alle diese Staaten schließen die Frau entweder vom Erwerb des Gemeindebürgerrechts gänzlich aus oder gewähren doch den Bürgerinnen keine Stimmberechtigung. Eine Ausnahme von dieser Regel macht nur Hessen in bezug auf die Kreistagswahlen, für die dem weiblichen Geschlecht unter gewissen Voraussetzungen ein aktives Wahlrecht zusteht.

Ferner zeigen den reinen Typus der Bürgergemeinde die Landgemeinden des Herzogtums Coburg sowie die Stadt- und Landgemeinden des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach und der beiden Fürstentümer Schwarzburg, wo Frauen nicht nur das Bürgerrecht unter denselben Bedingungen wie Männer erwerben können, sondern auch das gleiche vom Besitz gänzlich losgelöste aktive Wahlrecht besitzen. Mit der einzigen Ausnahme der Landgemeinden von Schwarzburg-Rudolstadt ist den Frauen jedoch auch in diesen vier Staaten die persönliche Ausübung des Stimmrechts — sowie das passive Wahlrecht — noch versagt. Trotzdem können wir mit Berechtigung sagen, daß ihre Gemeindeverfassungen den modernen Rechtsanschauungen am meisten entsprechen. Es fehlt hier nur der letzte Schritt, um die Gemeindebürgerin dem Gemeindebürger gleichberechtigt an die Seite zu stellen.

Schließlich gibt es noch eine Anzahl von Staaten, deren Gemeinden unter den Typus der Bürgergemeinde fallen, soweit es sich um das Männerwahlrecht handelt, die aber die Grundsätze der Eigentumsgemeinden anwenden, sobald weibliche Gemeindeangehörige in Betracht kommen. Mit anderen Worten, in diesen Staaten sind Männer schon durch den Besitz des Gemeindebürgerrechts wahlberechtigt, Frauen dagegen müssen, um des Stimmrechts teilhaftig zu werden, entweder in der Gemeinde ein besteuertes Wohnhaus besitzen oder zu den am höchsten besteuerten Einwohnern gehören. So liegen die Verhältnisse in den Stadt- und Landgemeinden des rechtsrheinischen Bayerns und Sachsen-Meiningens, sowie in den Landgemeinden Hohenzollerns, der beiden Lippe, Waldecks und Reuß ä. L. In allen diesen Staaten können die wahlberechtigten Frauen auch nur durch Stellvertreter stimmen. Auf weitere Einzelheiten einzugehen verbietet der Raum. Aus den Tatsachen geht aber schon ohne jede besondere Erläuterung hervor, einmal wie beschränkt die Rechte sind, welche die deutschen

Gemeindeverfassungen den Frauen im allgemeinen zuerkennen, dann aber auch, daß diese Rechte, obgleich sie überall durch die historische Entwicklung der Gemeinwesen bestimmt worden sind, vor der gegenwärtigen Entwicklung Halt gemacht haben. Sie berücksichtigen nicht, daß sich die wirtschaftliche Stellung des weiblichen Geschlechts in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vollständig verschoben und die Frau, als wichtiger Arbeitsfaktor, daher doch zum mindesten das Recht haben sollte, gerade da mitzusprechen, wo die wirtschaftliche Stellung des einzelnen so stark ausschlaggebend ist, wie in den Gemeinden.[1])

Das beschränkte Gemeindebürgerrecht der Frau ist selbstverständlich auch auf die tatsächliche Beteiligung der Frauen an kommunalen Aemtern von tiefgreifendem Einfluß gewesen, wenn man sich auch in der Praxis gerade mit Rücksicht auf die Betätigung weiblicher Gemeindeangehöriger in letzter Zeit mehr und mehr von dem Grundsatz entfernt, nur vollberechtigte Gemeindebürger mit Gemeindeämtern zu betrauen. Nur in Bayern, wo das Gesetz die Uebernahme kommunaler Ehrenämter ausdrücklich auf das männliche Geschlecht beschränkt, sind Frauen noch von der öffentlichen Armenpflege gänzlich ausgeschlossen, und in Hessen läßt man sie aus dem gleichen Grunde in der Armenpflege lediglich untergeordnete Funktionen versehen. Gänzlich abgewichen von dem Grundsatze, daß nur die volle gemeindebürgerliche Gleichberechtigung der Geschlechter ein Gleichberechtigung in bezug auf die Ausübung von Gemeindeehrenämtern im Gefolge haben könne, ist man seit dem Jahre 1906 im Großherzogtum Baden, wo gemäß der neuen Städteordnung durch Ortsstatut angeordnet werden kann, daß den Kommissionen für das Armenwesen, Unterrichtswesen, öffentliche Gesundheitswesen und sonstige Aufgaben, bei denen nach der Art des Gegenstandes die Mitwirkung von Frauen wünschenswert ist, bis zu einem Viertel der Mitglieder Frauen mit Sitz und Stimme angehören sollen oder können.

Der Natur der Sache nach am stärksten ist bisher die Beteiligung der Frau an der kommunalen Armen- und Waisenpflege. Ende 1908 hatten bereits über 200 deutsche Städte Armen- und Waisenpflegerinnen angestellt, von denen allerdings die wenigsten leitende Stellungen einnahmen oder auf die Gestaltung des Pflegewesens Einfluß ausübten. Ihr Eintritt in die Reihen ehrenamtlich tätiger Gemeindeangehöriger bedeutet aber trotz dieses Mangels bereits einen ungeheuren Zuwachs an Erfahrung und Verständnis. Die Aemter einer Armen- und Waisenpflegerin sind nicht immer scharf geschieden. Bei einer Aufzählung der Ende 1908 vorhandenen Stellen muß daher, wenn eine Trennung zwischen Armen- und Waisenpflege überhaupt vorgenommen werden soll, im Auge behalten werden, daß die als in der Armenpflege beschäftigt genannten Frauen vielfach gleichzeitig als Waisenpflegerinnen tätig sind, während es außerdem noch ausschließlich in der Waisenpflege tätige weibliche Personen gibt, die besonders gezählt werden müssen.

In Preußen waren zu dem angegebenen Zeitpunkt im ganzen ca. 2400 Frauen in 84 Orten in der Armenpflege tätig. Davon entfielen auf die Provinz Brandenburg 14 Orte (Berlin, Charlottenburg, Eberswalde, Frankfurt a. O., Luckenwalde, Neuruppin, Niederschönhausen, Potsdam, Reinickendorf, Rixdorf, Rummelsburg, Schmargendorf, Schöneberg und Spandau) mit ca. 230 Armenpflegerinnen, an denen die Stadt Berlin mit 43 den stärksten Anteil hatte. An der Armendirektion und -deputation sind die Frauen nur in Charlottenburg beteiligt. Auf die Provinz Hannover entfielen 5 Städte (Göttingen, Hannover, Lüneburg, Osnabrück und Stade) mit im ganzen 91 Frauen, von denen allein in der Stadt Hannover 39, darunter 2 besoldete Aufsichtsdamen, tätig sind. Die Provinz Hessen-Nassau war mit 6 Städten (Biebrich, Cassel, Frankfurt a. M., Hanau, Marburg und Wiesbaden) und 222 Frauen beteiligt; von diesen sind 2 (in Frankfurt a. M.) vollberechtigte Mitglieder des Armenamtes, aber auch in Biebrich, Cassel und Marburg befinden sich Frauen in der Armendirektion, allerdings nur mit beratender Stimme. Auf die Provinz Ostpreußen entfielen 5 Städte (Allenstein, Gumbinnen,

[1]) Eine systematische Zusammenstellung des gegenwärtigen Standes des Gemeindewahlrechts der Frau in den Bundesstaaten des Deutschen Reichs gibt ein Flugblatt, das die von dem Allgemeinen deutschen Frauenverein begründete Auskunftsstelle für Gemeindeämter der Frau in Frankfurt a. M., Bockenheimer Landstraße 109 III (Leiterin Frau J. Apolant) herausgegeben hat.

Königsberg, Memel und Tilsit) und ca. 120 Frauen, von denen in Königsberg allein 61 ausschließlich in der Armenpflege tätig sind. Gumbinnen hat eine besoldete Gemeindeschwester für Armen- und Waisenpflege angestellt. Die Provinz Westpreußen hatte nur 2 Städte (Danzig und Graudenz) aber mit im ganzen 265 Frauen, aufzuweisen. Besonders fortgeschritten ist Danzig, das 164 stimmberechtigte Armen- bzw. Waisenpflegerinnen und weibliche Mitglieder in Armendirektion und -deputation besitzt. Mit 4 Städten (Greifswald, Stettin, Stolp und Stralsund) war die Provinz Pommern beteiligt. Hier sind im ganzen 82 Frauen tätig, von denen in Stettin 11 Diakonissen als Organe der Armendirektion besoldete Stellungen einnahmen. Stolp hat 2 Frauen in der Armendirektion. Auch auf die Provinz Posen entfielen nur 2 Städte (Bromberg und Lissa) mit zusammen 56 Frauen. Am stärksten war der Anteil der Rheinprovinz. Hier haben bereits 23 Orte (Aachen, Altenessen, Bonn, Coblenz, Cöln, Düren, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, Berg.-Gladbach, München-Gladbach, Honnef, St. Johann, Lennep, Mettmann, Oberhausen, Remscheid, Saarbrücken, Siegen, Solingen, Soest, Trier und Viersen) im ganzen 560 Frauen zur Armen- bzw. Waisenpflege zugezogen. Am weitesten fortgeschritten von den genannten Städten ist Bonn mit 108 stimmberechtigten Armenpflegerinnen. An der Armendirektion ist nur in Lennep eine Frau beteiligt. Je eine besoldete Angestellte für Armen- und Waisenpflege haben Aachen und Saarbrücken. In der Provinz Schleswig-Holstein waren Frauen an der öffentlichen Armenpflege überhaupt noch nicht beteiligt. Auf die Provinz Sachsen entfielen 7 Städte (Erfurt, Halberstadt, Halle, Langensalza, Magdeburg, Naumburg und Zeitz) mit im ganzen 157 Frauen, auf die Provinz Schlesien ebenfalls 7 Städte (Breslau, Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Kattowitz, Lauban und Ratibor) mit 350 Frauen, von denen in Ratibor eine in der Armendirektion und eine als Bezirksvorsteherin tätig ist. Die Provinz Westfalen endlich hatte 9 Städte (Bocholt, Bochum, Dortmund, Gelsenkirchen, Herne, Iserlohn, Wanne, Wattenscheid und Witten) mit 251 Frauen aufzuweisen.

Im Königreich Bayern sind Frauen noch, wie bereits erwähnt, laut Gesetz von der Beteiligung an der Armenpflege ausgeschlossen.

Minimal war auch die Beteiligung im Königreich Sachsen, wo nur Leipzig zwei allerdings stimmberechtigte Armenpflegerinnen besitzt.

Im Königreich Württemberg haben 3 Städte (Ludwigsburg, Stuttgart und Ulm) die Frauen, wenn auch noch in sehr geringer Zahl, in die Armenpflege gezogen.

Auf das Großherzogtum Baden entfielen 5 Städte (Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Offenburg und Pforzheim) mit im ganzen 270 Frauen. In Konstanz und Mannheim haben die Armenkommissionen weibliche Mitglieder.

Im Großherzogtum Oldenburg waren in der Stadt Oldenburg 16 Frauen als Helferinnen an der Armenpflege beteiligt.

Das Großherzogtum Hessen hatte 3 Städte (Darmstadt, Mainz und Offenbach) mit ca. 55 Frauen aufzuweisen; unter diesen befinden sich in Mainz mehrere Mitglieder der Bekleidungsdeputation mit beratender Stimme, und in Offenbach eine besoldete Armenpflegerin. Ferner fanden sich noch im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin in der Stadt Schwerin 6 Armenpflegerinnen, im Großherzogtum Sachsen-Weimar in Eisenach 2, im Herzogtum Anhalt in Dessau 3, im Herzogtum Braunschweig in Holzminden 17, im Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha in Gotha 16. Die übrigen kleineren Staaten waren nicht beteiligt. Dagegen werden in den Reichslanden und in den Hansestädten Frauen in sehr beträchtlichem Maße zur Armenpflege herangezogen. Ende 1908 waren in Colmar 58, in Mülhausen i. E. 104 und in Straßburg 283 Frauen als stimmberechtigte Armenpflegerinnen angestellt. In Bremen wirkten 42 Frauen in der Armenpflege, darunter 2 in der Direktion, und in Hamburg sogar 685 Frauen als Helferinnen in der Armen- und Waisenpflege und 5 als vollberechtigte Armenpflegerinnen.

Ebenso verschiedenartig liegen auch die Verhältnisse in der Waisenpflege, wobei darauf hinzuweisen ist, daß die Funktionen der Armen- und Waisenpflegerinnen vielfach zusammenfallen und daß in der folgenden Zusammenstellung nur die ausschließlich in der Waisenpflege beschäftigten Frauen genannt werden sollen.

Von diesen waren im Königreich Preußen im ganzen ca. 2480 Frauen in 66 Orten tätig. Davon entfielen auf die Provinz Brandenburg 826 Frauen in 8 Städten (Berlin, Charlottenburg, Guben, Neuruppin, Niederschönhausen, Pankow, Rummelsburg

und Weißensee). Unter den genannten Orten hat Charlottenburg die Frau in weitestgehendem Maße herangezogen; neben 148 ehrenamtlichen Waisenpflegerinnen waren hier noch 3 Frauen mit beratender Stimme im Waisenrat und 8 in der Kleiderkommission und Pflegestation ehrenamtlich tätig. Dazu kamen 2 besoldete Leiterinnen des Pflegewesens und 2 ebenfalls besoldete Frauen für die Generalvormundschaft. Die Provinz Hannover war mit 5 Städten (Celle, Hannover, Harburg, Hildesheim und Osnabrück) und im ganzen 235 Frauen beteiligt, von denen eine (in Hildesheim) Sitz und Stimme im Waisenrat hat und im ganzen 8 besoldet sind. In der Provinz Hessen-Nassau haben die gleichen Städte, die für die Armenpflege genannt wurden, auch Waisenpflegerinnen angestellt; nur in Marburg sind keine besonderen Organe für die Waisenpflege vorhanden. Unter den 35 im ganzen innerhalb der Waisenpflege stehenden Frauen finden sich 15 besoldete, darunter in Wiesbaden eine Tuberkuloseschwester. Auf die Provinz Ostpreußen entfielen 2 Städte (Königsberg und Tilsit) mit zusammen 197 Frauen, von denen 4 (in Königsberg) besoldet sind. In der Provinz Westpreußen kommen für die Waisenpflege 3 Städte (Danzig, Elbing und Graudenz) in Betracht; es handelt sich zusammen um ca. 40 weibliche Personen, von denen in Danzig und Graudenz einige im Waisenrat sitzen. Die Provinz Pommern war mit 3 Städten (Stettin, Stolp und Stralsund) beteiligt, wo zusammen 68 Frauen in der Waisenpflege tätig sind. In der Provinz Posen fanden sich 4 Städte (Bromberg, Hohensalza, Lissa und Posen) mit insgesamt 67 in der Waisenpflege beschäftigten Frauen. Am differenziertesten ist die Waisenpflege in der Stadt Posen ausgebildet, wo neben 14 Helferinnen 12 stimmberechtigte Waisenrätinnen stehen, denen noch 3 Gemeindepflegerinnen, 2 Tuberkuloseschwestern und 4 Kinderpflegerinnen — die letzten 9 als besoldete Kräfte — zur Hand gehen. In der Rheinprovinz, wo die Funktionen der Armen- und Waisenpflege meist vereinigt sind, übertrifft trotzdem die Zahl der ausschließlich in der Waisenpflege stehenden Frauen mit 630 die Zahl der als in der Armenpflege tätigen gezählten. Denn allein die Stadt Cöln weist 301 stimmberechtigte Waisenpflegerinnen auf. Die Zahl der Städte aber, die eine Trennung zwischen Armen- und Waisenpflege vornehmen, ist verhältnismäßig gering; von 23 tun es nur 13, und diese nicht alle in weitgehendem Maße. Es sind: Aachen, Bonn (das einzelne besoldete Beamtinnen für die Beaufsichtigung der Kostkinder hat), Cöln, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, München-Gladbach (in den drei letztgenannten sitzen die Frauen im Waisenrat), Kreuznach, Kalk, Mülheim a. Rh., Mülheim a. d. Ruhr, Neuwied und Rheydt, wo ebenfalls 2 Frauen im Waisenrat sind. Die Provinz Schleswig-Holstein hat alle ihre überhaupt herangezogenen weiblichen Kräfte in der Waisenpflege vereinigt. 4 Städte (Flensburg, Itzehoe, Kiel und Neumünster) wiesen im ganzen 157 Frauen auf, von denen 9 (in Kiel bzw. Neumünster) besoldet waren. In der Provinz Sachsen, wo die ehrenamtliche Waisenpflege stets mit der Armenpflege verknüpft ist, fanden sich nur wenige — im ganzen 18 — besoldete Waisenpflegerinnen bzw. Aufsichtsbeamtinnen für das Kostkinderwesen. Sie verteilten sich auf 4 Städte (Aschersleben, Erfurt, Halle und Magdeburg). Aehnlich liegen die Verhältnisse in der Provinz Schlesien, nur mit dem Unterschied, daß sich hier auch vereinzelt ehrenamtliche weibliche Kräfte in der Waisenpflege finden, so in Bunzlau (14), in Glogau (4), in Grünberg (26), in Hirschberg (1 im Waisenrat), in Ratibor (1 im Waisenrat) und in Waldenburg (3). Besoldete Angestellte gibt es in Breslau (9), Görlitz (1), Hirschberg (1) und Oppeln (1). In der Provinz Westfalen dagegen traten die besoldeten = 2 hinter den ehrenamtlichen = ca. 145 weiblichen Kräften in der Waisenpflege stark zurück. Beteiligt waren 6 Städte (Bielefeld, Dortmund, Hagen, Hamm, Recklinghausen und Wattenscheid).

Im Königreich Bayern hat wohl die Unmöglichkeit der Beteiligung an der öffentlichen Armenpflege die Frauen zu einem verhältnismäßig starken Einstrom in die ihnen offen stehende Waisenpflege geführt. 15 bayerische Städte (Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg, Frankenthal, Fürth, Hof, Ludwigshafen a. Rh., München, Neustadt a. H., Nürnberg, Passau, Pirmasens, Regensburg, Schweinfurt und Würzburg) waren mit im ganzen 640 Frauen, darunter 2 besoldeten in Ludwigshafen, daran beteiligt.

Dagegen wies Württemberg nur 2 Städte (Heilbronn und Stuttgart) mit im ganzen 298 ehrenamtlichen Waisenpflegerinnen und Baden 3 Städte (Freiburg, Heidelberg und Mannheim) mit zusammen 4 besoldeten Waisenpflegerinnen auf.

Von den übrigen Staaten besaß Hessen 2 Städte (Offenbach und Worms) mit

zusammen 54 Waisenpflegerinnen, Mecklenburg-Schwerin 3 Städte (Rostock, Schwerin und Wismar) mit zusammen 42 Waisenpflegerinnen, Mecklenburg-Strelitz eine Stadt (Neustrelitz) mit 6 Waisenpflegerinnen, darunter 3 weibliche Waisenräte, Sachsen-Weimar eine Stadt (Eisenach) mit 3 Waisenpflegerinnen, Anhalt eine Stadt (Dessau) mit 18 Waisenpflegerinnen, davon 9 Bezirkswaisenrätinnen und 9 im Waisenrat, Braunschweig eine Stadt (Braunschweig) mit 63 Waisenpflegerinnen, Sachsen-Altenburg 2 Städte (Altenburg und Eisenberg i. Th.) mit zusammen ca. 50 Waisenpflegerinnen, darunter eine besoldete in Eisenberg, Sachsen-Coburg-Gotha 2 Städte (Coburg und Gotha) mit zusammen 11 Waisenpflegerinnen, darunter eine besoldete in Gotha. Die Reichslande hatten 2 Städte (Colmar und Straßburg) mit im ganzen 168 Waisenpflegerinnen, darunter in Straßburg 4 besoldete Waiseninspektorinnen mit Gehältern von 1200—1500 M. aufzuweisen, und zwei der Hansestädte (Bremen und Hamburg) endlich zusammen 44 Waisenpflegerinnen, darunter 8 besoldete in Hamburg.

In der Schulverwaltung müßten Frauen dem objektiven Beobachter als die natürlichen Vertreterinnen des ganzen Mädchenschulwesens erscheinen. Sind sie doch als Mütter und Lehrerinnen gleichermaßen daran interessiert! Gerade hier hat die Gemeinde aber die vorhandene Frauenkraft bisher noch viel zu wenig herangezogen. Erst in allerletzter Zeit scheint sich ein Umschwung zum Besseren zu vollziehen, von dem sicherlich die Gemeinden ebenso wie die heranwachsende Mädchengeneration großen Vorteil haben werden. Im Königreich Preußen, wo bereits durch Ministerialinstruktion vom 26. Juni 1811 die Beteiligung von Frauen an der Gemeinde-Schulverwaltung angeregt worden war, hat sich gerade im Laufe des Berichtsjahres mit dem Inkrafttreten des neuen Schulunterhaltungsgesetzes vom 1. April 1908, nach dessen § 44 Lehrerinnen zu den städtischen Schulkommissionen zugezogen werden können, wenn die Gesamtzahl der Mitglieder mehr als 9 beträgt, ein erfreulicher Fortschritt in der angedeuteten Richtung angebahnt. Mit diesem Gesetz sind in einer ganzen Reihe preußischer Städte Lehrerinnen in die Schulkommissionen und z. T. auch in die Schuldeputationen eingezogen. Bis Ende 1908 hatten folgende Städte von der Möglichkeit, Frauen zur Schulverwaltung heranzuziehen, Gebrauch gemacht: in der Provinz Brandenburg Berlin, Charlottenburg, Frankfurt a. O., Lichtenberg bei Berlin, Rathenow, Schöneberg und Velten i. d. Mark; in der Provinz Hannover Celle, Hannover, Hildesheim und Osnabrück; in der Provinz Hessen-Nassau Biebrich, Cassel, Frankfurt a. M., Marburg und Wiesbaden; in der Provinz Ostpreußen Königsberg und Tilsit; in der Provinz Pommern Stettin; in der Rheinprovinz Bonn, Coblenz, Cöln, Crefeld, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, M.-Gladbach, Honnef, Kray, Kreuznach, Mayen, Mülheim a. d. Ruhr, Remscheid und Trier; in der Provinz Sachsen Magdeburg; in der Provinz Schlesien Breslau, Bunzlau, Hirschberg, Kattowitz, Königshütte, Landeshut und Ratibor; in der Provinz Westfalen Bielefeld, Bochum, Hagen, Herne, Iserlohn, Paderborn und Witten. Nur die Provinzen Westpreußen, Posen und Schleswig-Holstein wiesen noch keine Stadt auf, in der sich Frauen in der Schulverwaltung finden.

Im Königreich Bayern waren nur in München Lehrerinnen als Vertreterinnen des höheren Mädchenschulwesens, der Lehrerinnenbildungsanstalt und der Volksschule zur Beratung wichtiger Schulfragen in die Kreis- und Landesschulkommissionen zugezogen.

Im Königreich Sachsen, wo die Vertretung der Lehrerschaft in der städtischen Schulverwaltung aus Wahlen hervorgeht, steht den Lehrerinnen bisher nur das aktive Wahlrecht zu.

Im Königreich Württemberg waren auch nur in Stuttgart einige Lehrerinnen in den Kuratorien der höheren Mädchenschulen vertreten.

Sehr viel günstiger liegen die Verhältnisse in dem Großherzogtum Baden, wo auf Grund der bereits obenerwähnten Städteordnung von 1906 fast in allen größeren Städten Frauen und zwar nicht nur Lehrerinnen, sondern vielfach auch Mütter, in die Schulkommissionen eingezogen sind; so bis 1908 in Freiburg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim und Offenburg.

Schließlich haben noch das Großherzogtum Oldenburg und das Herzogtum Sachsen-Meiningen Frauen in der Schulverwaltung. In der Stadt Oldenburg

waren zwei Lehrerinnen mit beratender Stimme zur Schulkommission herangezogen und in Hildburghausen und Meiningen gehörte je eine Frau der Schulaufsichtsbehörde an.

Noch viel langsamere Fortschritte macht die Heranziehung der Frau zur Wohnungsinspektion. Ehrenamtlich darin tätig sind Frauen bisher nur in zwei deutschen Städten und zwar in einer bayrischen (Nürnberg) und einer badischen (Mannheim). In Nürnberg gehören zwei, in Mannheim zwölf Frauen den Wohnungsuntersuchungskommissionen an. Die verhältnismäßig große Zahl der in Mannheim beschäftigten Frauen rührt daher, daß die Stadt für Wohnungsinspektionszwecke in zwölf Bezirke eingeteilt ist; für jeden von diesen besteht eine besondere Kommission, der jeweils eine Frau als amtliches Mitglied angehört. Ein einziger deutscher Staat hat ferner seit kurzem eine besoldete Wohnungsinspektorin. Es ist das Großherzogtum Hessen, wo seit Oktober 1908 für den Landkreis Worms eine akademisch gebildete Nationalökonomin das Amt einer Wohnungsinspektorin innehat.

In Neuß gehören fünf Frauen mit vollem Stimmrecht der Deputation für Säuglingsfürsorge, in Breslau zwei (und zwei Stellvertreterinnen) als Aufsichtsdamen dem Kuratorium für die städtischen Freibäder an.

Ein verhältnismäßig neues Betätigungsfeld der Frau innerhalb der Gemeinde ist das Gebiet der Trinkerfürsorge. Ausgebaut wurde es zuerst in Bielefeld auf Anregung von Wilhelmine Lohmann, einer eifrigen Bekämpferin des Alkoholismus und seiner Folgen. Ihr ist es in erster Linie zu danken, wenn in der Bielefelder städtischen Trinkerfürsorge heute 27 Frauen stehen. Dem Beispiel Bielefelds folgte eine zweite westfälische Stadt, Hagen, wo 15 Frauen in der Trinkerfürsorge tätig sind. Oldenburg weicht von dem Vorbild insofern ab, als es neben sechs ehrenamtlichen Helferinnen noch eine besoldete Beamtin als Trinkerfürsorgerin anstellte.[1])

Endlich sind in letzter Zeit auch mehrfach Frauen als Polizeiassistentinnen angestellt worden. Hier hat das Beispiel Stuttgarts, das Ende 1908 den Posten übrigens leider wieder hat eingehen lassen, bahnbrechend gewirkt. Es waren um die Zeit aber schon in sieben anderen Städten (Bielefeld, Dresden, Frankfurt a. M., Hannover, Leipzig, München und Nürnberg) Polizeiassistentinnen erfolgreich tätig, so daß begründete Hoffnung besteht, es werden noch weitere Städte sich der Reihe der genannten anschließen.

Literatur. Merkbuch der Frauenbewegung. Herausgegeben vom Bunde deutscher Frauenvereine, zusammengestellt von Marie Wegener. Leipzig, B. G. Teubner, 1908. Das Buch bringt zum ersten Male eine Zusammenstellung aller deutschen Frauenvereine der Frauenbewegung. In der Einleitung ist der internationale Frauenbund mit seinen 23 Nationalverbänden angeführt, ausführlicher ist der Bund deutscher Frauenvereine behandelt mit seinen Verbänden und Vereinen. Von jedem Vereine ist ein kurzer Tätigkeitsbericht und die Adresse seiner Vorsitzenden gegeben. Den Schluß bildet eine Zusammenstellung der Orte und Arbeitsgebiete, in denen Frauen bereits Beachtenswertes, besonders auch in der kommunalen Verwaltung, erreicht haben.

Politisches Handbuch für Frauen. Herausgegeben vom Allgemeinen Deutschen Frauenverein Leipzig, B. G. Teubner 1908.

---

[1]) In den Städten, die außer den genannten noch eine Trinkerfürsorge eingeführt haben, ist sie nicht städtisch.

Statistische Aemter.

XXII. Konferenz der Vorstände statistischer Aemter deutscher Städte, in Aachen, 19.—22. September 1908. Hauptgegenstände der Verhandlungen waren die gesetzliche Regelung der Volkszählungen, die letzte Berufs- und Betriebszählung, die Statistik der Baumaterialien, die Statistik der Fleischpreise, die Erhebung und Bearbeitung von Haushaltungsrechnungen, die Schulstatistik, die Statistik über die Erziehung verwahrloster Kinder und der Vermögensnachweis der Stadtgemeinden, insbesondere die Ermittlung der Werte städtischer Grundstücke (wegen des letzteren Gegenstandes siehe Finanz- und Steuerwesen S. 548). Ueber die Verhandlungen ist ein ausführlicher Bericht erschienen, in dem auch die Leitsätze zu den verschiedenen Referaten abgedruckt sind.

Publikationen der statistischen Aemter. Ueber die Publikationen der statistischen Aemter im Berichtsjahre gibt die nachstehende Zusammenstellung Aufschluß, die leider auch dieses Mal noch nicht vollständig ist, da einige wenige Aemter jede Auskunft verweigerten. Die Angaben über die Wochen- und Monatsberichte sind nicht wiederholt worden, es wird nur über die Aenderungen in der Einteilung und der Anlage dieser Publikationen Bericht erstattet.

Aachen. 1. Statistische Monatsberichte. Mit dem 7. Jahrgang, 1908, sind wesentliche Aenderungen und Erweiterungen der Berichterstattung eingeführt. Das gesamte in den Tabellen niedergelegte Material ist strenger als bisher systematisch geordnet und in 11 Abschnitte eingeteilt worden. Die Zahl der Tabellen ist um 7, auf 42, vermehrt worden, so bei den Abschnitten Gesundheitswesen, Anstalten für Bildungswesen usw. Neu eingefügt ist der Abschnitt Finanzen.

2. Statistische Jahresübersichten der St. A., 1907, fassen die Ergebnisse dieses Jahres zusammen. wobei jeweils auf eine mehr oder weniger lange Reihe von Vorjahren zum Vergleich zurückgegriffen wird. Der Stoff ist in 12 Abschnitte gegliedert: Stadtgebiet, Bevölkerung, meteorologische Beobachtungen, Gesundheitswesen, Arbeitsmarkt, offene Armenpflege, Bautätigkeit und Wohnungswesen, Verkehr der Sparkasse, Lebensmittel, Licht- und Kraftversorgung, die Alarmierungen der Feuerwehr, die städtischen Anstalten für Bildungswesen, Kunst und Wissenschaft und die städtischen Schulen.

Barmen. Die leerstehenden Wohnungen in Barmen nach der Zählung vom 1. Dezember 1908, s. S. 217.

Berlin. 1. Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin, XXXI. Jahrgang, enthaltend die Statistik der Jahre 1906 und 1907, zum Teil auch 1908. Die Einteilung des Jahrbuches ist die gleiche geblieben, dagegen ist sein Inhalt wesentlich vermehrt. Der erste Teil umfaßt 277 Seiten gegen 149 im Vorjahre, der zweite 538 gegenüber 422 im Vorjahre. Hand in Hand mit der Erweiterung geht zugleich eine wesentliche Vertiefung der Bearbeitung. So ist z. B. im ersten Teile der Abschnitt Säuglingssterblichkeit nach verschiedenen Richtungen hin ausgestaltet worden. Zwecks richtiger Darstellung der zeitlichen Gliederung der Säuglingssterblichkeit sind Berechnungen nach dem vom Herausgeber, Prof. Silbergleit, schon früher angegebenen Verfahren veranstaltet worden. Ferner wurde eine Untersuchung über die Differenzierung der Säug-

lingssterblichkeit nach Kalendermonaten in der Richtung durchgeführt, daß auch die für die einzelnen Altersmonate in jedem Kalendermonate bestehenden Sterblichkeitsunterschiede festgestellt wurden. Der Einfluß der Ernährungsweise auf die Säuglingssterblichkeit konnte genauer bestimmt werden, da die Ergebnisse der Volkszählung von 1905 nunmehr vorliegen. Im Abschnitt Grundbesitz und Gebäude sind als Fortsetzung der Ergebnisse der Grundstücksaufnahme von 1905 weitere Tabellen der Grundstücks- und Wohnungserhebung mitgeteilt. Eine sehr wesentliche Erweiterung hat der Abschnitt Versicherungswesen erfahren. In dem Abschnitte Armenpflege ist die Aufnahme der Waisenkinder für das Jahr 1907 bearbeitet worden; ebenso ist in dem Abschnitte Fürsorgeerziehung die Bearbeitung der Individualstatistik der Fürsorgezöglinge für das Jahr 1907 neu hinzugekommen. Eine höchst wertvolle Erweiterung bedeutet auch die Krankenkassenstatistik, die auf Grund besonderer, von den Krankenkassen dem Statistischen Amt gelieferten Karten erfolgt. Bearbeitet ist das erste Jahr 1905/06. Ferner sind von neuen Abschnitten zu nennen die Statistik über die nach erfüllter Schulpflicht aus den Gemeindeschulen ausscheidenden Kinder, in der die Fragen über die persönlichen Verhältnisse der Schüler, über die Dauer des Schulbesuches, Zugehörigkeit zur etztbesuchten Schule usw. behandelt werden, der Abschnitt Wahlen und im Anhang der Bericht über die Arbeitslosenzählung vom November 1908.

2. Tabellen über die Bevölkerungsvorgänge Berlins im Jahre 1906. Die textliche Darstellung zu den Tabellen im XXXI. Band des Statistischen Jahrbuches.

3. Die Arbeiterkrankenversicherung in Berlin im Jahre 1907. Die Tabellen sind aus den Nachweisungen zusammengestellt, die die Krankenkassen an die Aufsichtsbehörden einzureichen haben, und von diesen nach erfolgter Prüfung vom Statistischen Amt der Stadt übergeben werden. Es sind auch die eingeschriebenen Hilfskassen in die Tabelle mit aufgenommen.

4. Uebersichten aus der Berliner Statistik für das Jahr 1906 und 1907, ein Auszug aus dem Statist. Jahrb., der die wesentlichsten Zahlen zusammenstellt.

Bremen. 1. Mitteilungen des Bremischen Statistischen Amtes, Nr. 1. Die Zählung der leerstehenden Wohnungen im November 1908, s. S. 220.

2. Jahrbuch für bremische Statistik. Jahrgang 1907, zur allgemeinen Statistik der Jahre 1902—1906.

Breslau. Breslauer Statistik, 27. Band, Heft 1, Ergebnisse der Bevölkerungs-, Grundstücks- und Wohnungsaufnahme von 1905. — Heft 3, Bevölkerungswechsel, Erkrankungen, Preise usw. i. d. J. 1906 und 1907, — 28. Band, Heft 2, Jahresberichte städtischer Verwaltungen für das Rechnungsjahr 1907.

Cassel. 1. Mitteilungen des Statistischen Amtes, Nr. 1, das Wohnungsangebot in Cassel am 28. Oktober 1905. — Nr. 2, Der Casseler Wohnungsmarkt am 22. Oktober 1907. Die Zählung der leerstehenden Wohnungen war mit der Personenstandsaufnahme verbunden. Die Nachprüfung und Ergänzung des ziemlich lückenhaften Materials nahm einige Monate in Anspruch, so daß erst zu Anfang des Jahres 1908 die Bearbeitung erfolgen konnte, die nach den üblichen Gesichtspunkten geschah.

2. Ergebnis einer Umfrage betr. die Aufgaben der städtischen statistischen Aemter, August 1908. Ein wertvoller Ueberblick über das Tätigkeitsgebiet der statistischen Aemter in 37 Städten.

Chemnitz. 1. Monatliche Mitteilungen, 6. Jahrgang 1908, in 17 Abschnitte gegliedert. Einzelnen Berichten sind Beilagen beigegeben, in denen die folgenden Gegenstände behandelt sind: 1. Uebersicht über die Zahl der bewohnten Grundstücke und der Einwohner der Stadt Chemnitz auf Grund der Wassersteuerlisten vom 8. Juli 1907. — 2. Die evangelisch-lutherische Bevölkerung nach Parochien und Seelsorgerbezirken auf Grund der Wassersteuerlisten vom 8. Juli 1907. — 3. Die Spielzeit des Chemnitzer Stadttheaters. — 4. Bibliotheksbenutzung im Jahre 1907. — 5. Die Grundstücke und Gebäude auf Grund der Wohnungszählung vom 1. Dezember 1905. — 6. Die öffentlichen und privaten Schulen nach der Erhebung zu Beginn des Jahres 1908. — 7. Die Fabriken und sonstigen gewerblichen Betriebe mit elementarer Triebkraft nach den Ergebnissen der Arbeiterzählung vom 1. Mai 1908. — 8. Die Zunahme der bewohnten Grundstücke und der Bewohner seit 1880. — 9. Uebersicht über die Zahl der bewohnten Grundstücke und der Einwohner auf Grund der Wassersteuerlisten vom

8. Juli 1908. — 10. Die leerstehenden Wohnungen am 12. Oktober 1908. — 11. Jahreszusammenstellung über Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle.

2. Beiträge zur Statistik der Stadt Chemnitz. Wanderungsergebnisse im erzgebirgischen Industriegebiet und in der Stadt Chemnitz. Unter Wanderungen sind hier nur solche Bewegungen verstanden, die zu einem endgültigen Verlassen des bisherigen Wohnortes oder Wohngebietes und zur festen, ständigen Niederlassung in einem neuen Wohnort oder Wohngebiet führen. Nach einer Einleitung über die Bevölkerung des erzgebirgischen Industriegebietes und ihre Erwerbstätigkeit werden im 1. und 2. Teil die Tatsachen der Wanderungen auf Grund der in der amtlichen Reichs-, Landes- und Kommunalstatistik zerstreuten Zahlenangaben dargestellt. Der dritte Teil ist eine persönlich durchgeführte Forschung über den Zuzug der Großstadt Chemnitz unter Zugrundelegung des amtlichen Volkszählungsmaterials. Dieses Material wurde durch Eintragung der Herkunftsorte nach den polizeilichen Melderegistern für das der Volkszählung vorausgehende volle Jahr vervollständigt. Die Ergänzung beschränkte sich auf die erwachsenen, über 16 Jahre alten Personen. Die zugezogenen Militärpersonen und Anstaltsinsassen wurden ausgeschieden. Diese ausgewählte Bevölkerungsgruppe umfaßte insgesamt 17052 Personen. In einer Reihe von Abschnitten werden dann Beruf und Geschlecht, Lebensalter, Familienstand, Religionsgemeinschaft, Zuzugszeit, Herkunftsorte usw. in Verbindung mit Geschlecht und Beruf behandelt.

3. Lohnstatistik der städtischen Arbeiter in Chemnitz, s. S. 433.

Cöln. Der Grundbesitzwechsel im Jahre 1907, die Zählung der leerstehenden Wohnungen vom 2. Dezember 1907, die Arbeitslosenzählungen am 28. Juli 1907 und 19. Januar 1908, die Betriebszählung vom 12. Juni 1907, mitgeteilt im Verwaltungsbericht für 1907/08, S. 5–9, 13, 70—72 und 72—75.

Dresden. 1. Monatsberihte. Von den einmaligen tabellarischen Uebersichten, die einzelnen Monatsberichten beigegeben werden, seien angeführt: Die am 14. Juni 1908 im Bau begriffenen Wohnhäuser und anderen größeren Baulichkeiten, sowie die vierteljährigen Uebersichten über die Baumaterialien.

2. Statistisches Jahrbuch, Jahrgang 1907, und Verwaltungsstatistischer Anhang für die Jahre 1905, 1906 und 1907.

3. Mitteilungen des Stat. A. Heft 17. Die Lage des Dresdener Wohnungsmerktes im Jahre 1907 mit Rückblicken auf die Vorjahre und Vorbemerkungen über die Methode der Wohnungsstatistik, s. S. 224—225.

Düsseldorf. 1. Monatsberichte, 5. Sonderbeilage, die Zählung der leerstehenden Wohnungen am 15. Oktober 1908, s. S. 221.

2. Mitteilungen zur Statistik der St. D., Nr. 3: Industrie und Handelsgewerbe in Düsseldorf nach der Betriebszählung vom 12, Juni 1907. Bereits im März 1908 vermochte das Statistische Amt die Ergebnisse der Betriebszählung in großen Zügen vorzulegen. Die auf die Gewerbebetriebe bezüglichen Erhebungspapiere sind vor ihrer Absendung an das preußische Statistische Landesamt abgeschrieben und in den dem Hefte angefügten Tabellen verarbeitet worden. Der diesen beigegebene Text will einige Hauptpunkte hervorheben, einige Richtlinien und wesentliche Beziehungen aufdecken und zum Studium der tabellarischen Uebersichten anregen. Er behandelt nach einer kurzen Einleitung über die wirtschaftliche Entwicklung des Deutschen Reiches und Düsseldorfs in 7 Kapiteln die Gewerbebetriebe und das Gewerbepersonal, die Größe der Gewerbebetriebe, die Frauenarbeit, die gewerbliche Benutzung von Motoren, die örtliche Verteilung des Gewerbes, die Betriebskonzentration und die Gewerbebetriebe der Stadtgemeinde. — Nr. 4: Die Nichteinheimischen in Düsseldorf nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1905. Die Arbeit versucht unter Heranziehung des verschiedenartigsten, sehr zerstreuten Materials ein möglichst vollständiges und abgerundetes Bild der fremden Bevölkerungsteile zu entwerfen, wobei das Kriterium des Fremden sowohl in der Staatsangehörigkeit, wie in der Muttersprache wie in der Heimat oder der Herkunft begründet sein kann.

3. Taschenbuch des Statistischen Amtes der Stadt Düsseldorf, enthält die Hauptziffern aus der Reichs-, Staats- und Stadtstatistik.

Elberfeld. 1. Monatsberichte, monatlich; in 5 Abschnitte gegliedert.

2. Jahrbuch der Stadt Elberfeld, 5. Jahrgang, 1907.

3. Die Gemeindesteuern des Jahres 1908 in den preußischen Großstädten und den selbständigen rheinisch-westfälischen Stadtkreisen, s. S. 554—560.

Frankfurt a. M. 1. Beilage zu den Beiträgen zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M., I. Statistische Uebersichten über die Geschäftstätigkeit der öffentlichen Arbeitsnachweisvermittlungsstellen des mitteldeutschen Arbeitsnachweisverbandes im Jahre 1907, bzw. 1907/08, II. Tabellen betr. die städtische Arbeitsvermittlungsstelle in Frankfurt a. M. — Statistische Uebersichten aus dem Gebiet der Sozialversicherung für das Jahr 1907, enthält 1. eine Uebersicht über die Invalidenrentenempfänger nach Beruf und Ursache der Invalidität, 2. die Geschäftsergebnisse der der Aufsicht des Magistrates unterstellten Krankenkassen für das Jahr 1907 (Mitgliederzahl, Erkrankungs- und Sterbefälle, Betriebsergebnisse und Vermögensstand, wichtige Verhältniszahlen wie Erkrankungshäufigkeit, Krankheitsdauer, Sterblichkeit, Beiträge und Leistungen an Kranken- und Sterbegeld usw.).

2. Tabellarische Uebersichten betr. den Zivilstand der Stadt Frankfurt a. M. im Jahre 1907, behandelt die Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle und gibt im Anhang die Frequenz in den 8 größten Krankenhäusern Frankfurts nach den Krankheitsformen.

3. Statistische Jahresübersichten der Stadt Frankfurt a. M., Ausgabe für das Jahr 1907/08, zweites Ergänzungsheft zum Statistischen Handbuch.

Halle a. S. 1. Monatsberichte. Von den Beilagen seien besonders erwähnt der Bericht über die Säuglingssterblichkeit in Halle, über die Bautätigkeit, sowie über die Arbeitslosenzählung vom 15. Oktober 1908.

2. Beiträge zur Statistik der St. H., Heft 3: Die Bevölkerung der St. H. und ihre Entwicklung. — Heft 4: Die Ergebnisse der Wohnungszählung vom 11. Mai 1908, s. S. 225.

Hamburg. 1. Statistik der Mieten der St. H. 1907 und 1908. Die Bearbeitung für das Jahr 1908 berücksichtigt in den tabellarischen Uebersichten zum ersten Male auch die Zimmerzahl der Wohnungen, die bisher nur für die Volkszählungsjahre ermittelt und tabellarisch bearbeitet worden war. In der Tabelle VI der Mietestatistik sind die Mietepreisgruppen mit den nach der Zahl der Zimmer gebildeten Wohnungsklassen kombiniert worden. Dabei sind ferner die Wohnungen, ob bewohnt oder leer unterschieden. Angefügt sind Verhältniszahlen für die leerstehenden Wohnungen, sowohl auf die Mietepreisgruppen als auch auf die Größenklassen der Wohnungen bezogen.

2. Endgültiges Ergebnis der Anfang November 1908 vorgenommenen Ermittlung des Bevölkerungsstandes und der Wohnungsverhältnisse.

3. Der natürliche Bevölkerungswechsel im hamburgischen Staat für 1908.

Karlsruhe. Beiträge zur Statistik der St. K., Nr. 22, Krankenkassenstatistik für 1907, enthält Tabellen über Stand und Bewegung der Kassenmitglieder, Erkrankungsfälle, Krankheitstage und Sterbefälle, Einnahmen und Ausgaben, Verteilung der Beiträge und Leistungen pro Kopf der Mitglieder und der Ausgaben auf die einzelnen Aufgabezwecke, den Vermögensstand und die statutarischen Beiträge und Leistungen.

Kiel. 1. Monatsberichte. Von den beigegebenen einmaligen Uebersichten seien hier genannt die Uebersicht über die Preise der Plätze im Kleinen Theater, über den städtischen Grundbesitz nach dem Lagerbuch am 1. April 1907 und 1908, sowie über den Grundbesitzwechsel im Jahre 1907. — Dazu eine Jahresübersicht, die die Zahlen jeweils für das einzelne Jahr zusammenfaßt, und ein Jahresbericht, der die wichtigsten Punkte aus den Jahresübersichten bespricht. Dem statistischen Jahresbericht sind graphische Darstellungen beigegeben.

2. Mitteilungen des Stat. A. der St. K., Nr. 9: Die Tagesbeleuchtung der städtischen Schulen in Kiel, von Prof. L. Weber, s. S. 346. — Nr. 10: Krankenkassenstatistik für die Jahre 1906 und 1907, enthält die gleichen Tabellen, wie der Karlsruher Bericht, s. dort. — Nr. 11: Die Arbeitslosenzählung in der Stadt Kiel am 13. Dezember 1908, s. S. 361.

Leipzig. 1. Die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1905, III. Teil: die Tabellen zur Haushaltungs- und Wohnungsstatistik. Ihnen ist eine kurze Einleitung vorausgeschickt, die einige Hauptpunkte aus beiden Erhebungen herausgreift und mit denen früherer Zählungen vergleicht. Die Tabellen sind in der

gleichen Weise angelegt wie bei früheren Zählungen, so daß die Vergleichbarkeit gesichert ist.

2. Gebäude- und Wohnungsverhältnisse im Verwaltungsbericht für 1907, darin die Zählung der leerstehenden Wohnungen am 1. November 1907, s. S. 219 u. 221.

3. Der Bevölkerungswechsel in der St. L. im Jahre 1907, enthaltend Tabellen über die wichtigeren Vorgänge der Bevölkerungsbewegung.

4. Statistisches Notizbuch für die St. L., enthält die wichtigsten Daten der Reichs-, Staats- und kommunalen Statistik.

Lübeck. Geschäftsbericht des Stat. A. für das Verwaltungsjahr 1907. Dem Bericht sind eine Anzahl Uebersichten beigegeben, in denen der Bevölkerungswechsel, die Bautätigkeit, die Zahl der leerstehenden Wohnungen, die Größe der landwirtschaftlich benutzten Flächen und der Ernteerträge, die Hypothekenbewegung, die Ergebnisse der Viehzählung usw. behandelt sind.

Magdeburg. 1. Monatsberichte. Sonderbeilage zum M. für Oktober 1908: Die leerstehenden Wohnungen am 1. November 1908, s. S. 222.

2. Mitteilungen des Stat. A. der St. M., Nr. 19: Die bisherigen Erfahrungen auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung, s. S. 356. — Nr. 20: Arbeitslosigkeit und verkürzte Arbeitszeit in M. Ende November 1908.

Mannheim. Beiträge zur Statistik der St. M., Nr. 19: Der Mannheimer Wohnungsmarkt Mitte November 1908, s. S. 222.

München. 1. Mitteilungen des Stat. A. der St. M., XXI. Bd., Heft 2: Münchener Jahresübersichten für 1906. — Heft 3: Münchener Jahresübersichten, Hauptdaten für 1907, dazu Ergänzungsheft für 1907 mit einer Beilage, enthaltend die Entwicklung Münchens, vorgeführt durch graphische Darstellungen.

2. Einzelschriften des Stat. A. der St. M., Nr. 5: Armenstatistik Münchens. Untersuchungen über die persönlichen Verhältnisse der von der Armenpflege unterstützten Personen im Jahre 1906 von Dr. K. Singer. Das rasche Steigen der Ausgaben für die gesetzliche Armenpflege veranlaßte die erwähnte Erhebung und die Bearbeitung in dem vorliegenden Bericht. Dieser beschränkt sich auf die gesetzliche Armenpflege und den Verein für freiwillige Armenpflege. Dagegen blieb die Statistik über die von Stiftungen und anderen Wohltätigkeitsanstalten unterstützten Personen einem späteren Berichte vorbehalten. Das Material wurde durch Auszüge aus den Akten der Armenpflege, des Vereins für freiwillige Armenpflege, sowie der Pfleglinge in den Anstalten und den Familien gewonnen. — Nr. 6: H. Lindhamer: Die Wohlfahrtseinrichtungen Münchens. Die 2. Auflage des im Jahre 1901 zum erstenmal herausgegebenen, von der Verfasserin bearbeiteten und vom Verein für Fraueninteressen herausgegebenen Handbuches. Mit großer Mühe ist hier das gesamte Material zusammengetragen. Die Schrift zeigt die außerordentliche Zersplitterung der Wohltätigkeitsbestrebungen und liefert den schlagendsten Beweis für die Notwendigkeit ihrer Zentralisation. — Nr. 7: Dr. A. Günther: Der Tarifvertrag in München, seine geschichtliche Entwicklung, seine rechtliche Struktur, seine statistisch-wirtschaftlichen Grundlagen. Die vorliegende Darstellung des Tarifvertrages in München bildet eine Ergänzung zu den in den Jahren 1905—1907 vorgenommenen Lohnermittelungen, die nachwiesen, daß der größere Teil der Münchener Arbeiter Tarifverträgen unterstand. Das Material beruht teils auf den Akten des Gewerbegerichts, teils ist es durch eine besondere Enquete zusammengebracht, die von den Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen in entgegenkommendster Weise unterstützt wurde. Das Buch zerfällt, wie der Titel angibt, in drei Teile, und stellt eine wertvolle, erschöpfende Monographie dar.

Nürnberg. Die städtischen Orchester in Aachen, Chemnitz, Cöln, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, Freiburg, Heidelberg, Homburg v. d. H., Leipzig, Magdeburg, Mainz, Straßburg i. E. und Wiesbaden. Der Bericht behandelt die Verwaltung und Unterhaltung sowie die Verwendung der Orchester im Theater, ferner die Anstellungs-, Dienst- und Gehaltsverhältnisse der Orchestermitglieder. Beigegeben sind Nachweisungen über die Rechnungsvoranschläge der städtischen Orchester, sowie zu den vorstehend genannten Kapiteln.

Schöneberg. 1. Vierteljahrsberichte des St. A. der St. Sch., I. Jahrg., Heft 1 berichtet über die Art und Weise, wie das Material für die Berichte über die

soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Schöneberg gewonnen wird. Die Berichte zerfallen in 19 Abteilungen; jeweils ist ihnen eine kurze Besprechung des Inhalts vorausgeschickt. Ein Anhang bringt ausgewählte Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats, sowie eine Chronik über städtische Ereignisse. Angeschlossen sind den einzelnen Vierteljahrsheften selbständige Arbeiten, so im 1. Heft eine Untersuchung über die Personenstandsaufnahme, im 2. Heft über die Löhne der häuslichen Dienstboten in den Jahren 1904—1907, im 3. Heft eine Untersuchung über den gemeinen Wert der bebauten Grundstücke im „Berliner Ortsteil" und im 4. Heft eine Untersuchung über den Wohnungsmarkt in den Jahren 1906—1908. Dem 3. Heft ist als Anhang beigegeben die Darstellung der Ergebnisse der Arbeitslosenzählung vom 17. November 1908, dem 4. Heft der Arbeitslosenzählung vom 12.—14. Februar 1909.

2. Einzelberichte des Stat. A. der St. Sch., Heft 1: Die Grundstücksaufnahme vom 16. Oktober 1905 und die Wohnungs- und Bevölkerungsaufnahme vom 1. Dezember 1905, s. S. 224.

Straßburg i. E. 1. Monatsberichte. Als Beilagen zu den Monatsberichten werden Berichte über die Tätigkeit einzelner Verwaltungszweige oder Sonderdarstellungen beigegeben, wie die Zählungen der leerstehenden Wohnungen Mai und November 1908, s. S. 223, die Gemeinderatswahlen vom 28. Juni 1908.

2. Beiträge zur Statistik der St. Straßburg, Heft 7: Straßburger Arbeitslöhne und Lebensmittelpreise in den Jahren 1900—1907. Die Bearbeitung der Arbeitslöhne stellt die Ergänzung zu einer Aufnahme der Löhne und Arbeitsverhältnisse der städtischen Arbeiter vom Jahre 1904 dar. Als Unterlage für die vorliegende statistische Erhebung diente das bei der gemeinsamen Ortskrankenkasse in Straßburg gesammelte Material. Aus den Personalkarten der Krankenkasse wurden die Angaben über die Löhne herausgezogen. Alsdann erfolgte eine Zerlegung der Karten nach Berufsgruppen und innerhalb dieser nach der Zeit der Zugehörigkeit der betreffenden Personen zur Ortskrankenkasse. Die Erhebung beschränkte sich auf männliche erwachsene Personen. Die Berechnung der jährlichen Durchschnittslöhne erfolgte in der Weise, daß für jede Lohngruppe, die in Stufen mit je 10 Pf. Unterschied eingeteilt wurde, die von den Arbeitern tatsächlich verdienten Tagelohnsummen ermittelt, dann der Gesamttagelohn des betreffenden Jahres innerhalb der Zeitperiode und Berufsgruppe zusammen festgestellt und alsdann durch die Zahl der Arbeiter geteilt wurde, die an der Verdienung des Lohnes mitgewirkt hatten. Für die Ergebnisse sei auf die Arbeit selbst verwiesen. Der zweite Teil behandelt die Lebensmittelpreise.

Wiesbaden. 1. Monatsberichte. Ihre Ergebnisse werden für den Zeitraum eines Jahres in einer Jahrzusammenstellung zusammengefaßt, die außerdem eine Reihe weiterer Gegenstände, wie Kultus, Bildungspflege, Heilbäder, Gerichte, Polizei, Wahlen, städtisches Finanzwesen usw. behandelt. Den Tabellen sind Erläuterungen vorausgeschickt.

2. Mitteilungen des Stat. A. der St. W., Nr. 2: Der Grundbesitz der Stadt Wiesbaden in den Jahren 1876—1907 mit zwei Tafeln graphischer Darstellungen der Entwicklung des städtischen Grundbesitzes. — Nr. 3: Die Vieh- und Fleischpreise in der Stadt Wiesbaden in den Jahren 1900—1908, ebenfalls mit zwei Tafeln graphischer Darstellungen. Der Bericht will einige Unterlagen für etwaige Schritte schaffen, die zur Verbilligung des Fleisches von der Stadtverwaltung unternommen werden sollten. In dem Schlußabschnitt wird die Frage der künftigen Gestaltung der Preise untersucht, insbesondere mit Rücksicht auf die Abschaffung der Fleischakzise. Der Bearbeiter, Dr. Rahlson, ist der Ansicht, daß durch die Aufhebung der Akzise sich nur dann eine Verbilligung der Fleischpreise erzielen lasse, wenn rechtzeitig eine Organisation ähnlich wie in Stuttgart geschaffen werde.

3. Wiesbadener Statistik, Heft 2: Der Wiesbadener Wohnungsmarkt auf Grund der Zählungen der leerstehenden Wohnungen vom 15. Oktober 1907, s. S. 225. — Heft 3: Zum Finanzwesen der St. W. I. Die Arbeit zerfällt in zwei Teile, in einen einleitenden Gesamtüberblick über das Finanzwesen in den Jahren 1884—1908 und einen zweiten Teil, der die Einnahmen und Ausgaben der Stadt in den Jahren 1888—1907 nach den einzelnen Verwaltungszweigen behandelt. Der Bearbeiter weist darauf hin, daß aus den einzelnen Etatpositionen die für einen Verwaltungszweig statistisch ge-

machten Aufwendungen nicht mit unbedingter Sicherheit erschlossen werden können, da eine Reihe von Posten aus etattechnischen Gründen anders gebucht wird, als man anzunehmen geneigt ist. In einem zweiten Teile sollen daher die einzelnen Posten nach ihrer Zweckbestimmung, unabhängig von den Etattiteln, zusammengefaßt werden. Aus diesen Verhältnissen ergibt sich, daß die Vergleichbarkeit mit den Finanzverhältnissen anderer Städte sehr zweifelhaft ist.

4. Rechenschaftsbericht des Statistischen Amtes über die Zeit vom 1. Januar 1907 bis 1. April 1908.

5. Die öffentliche Gesundheitspflege Wiesbadens, Festschrift zur XXXIII. Versammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege, gibt eine durch zahlreiche Karten, Tabellen und sonstige Illustrationen bereicherte Darstellung des Gesundheitswesens der Stadt. Einzelne ihrer Abschnitte sind bei den verschiedenen Kapiteln dieses Jahrganges besprochen worden (s. z. B. Kehrichtverbrennungsanstalt S. 26).

Hier sind ferner noch die folgenden Publikationen zu erwähnen:

1. Naturwissenschaft und Gesundheitswesen in Cöln. Festschrift für die Teilnehmer an der 80. Versammlung der Gesellschaft deutscher Naturforscher und Aerzte in Cöln, herausgegeben von Dr. Krautwig, Cöln, I. P. Bachem, 1908. Eine umfangreiche, sehr sorgfältig gearbeitete Darstellung nicht nur der volkshygienischen Einrichtungen der Stadt Cöln, sondern auch ihrer naturwissenschaftlichen Anstalten, Museen und Vereine. Als besonderer Vorzug des Werkes sei hervorgehoben, daß bei den einzelnen Verwaltungszweigen auch die wichtigeren Statuten, Verordnungen, Dienstanweisungen und Gebührenordnungen abgedruckt sind.

2. Jahrbuch für den Regierungsbezirk Düsseldorf, von R. Harnisch, XIV. Jahrgang, Düsseldorf, L. Schwann, 1909, enthält Angaben über die Städte, Bürgermeistereien und Gemeinden im Regierungsbezirk Düsseldorf. Von den einzelnen Städten sind der Flächeninhalt, die Einwohnerzahl, die Hauptsumme der Einnahmen und Ausgaben, die Steuersätze, sowie die kommunalen Behörden mit den Namen ihrer Vorstände, die Gerichte, Kirchen und sonstigen Institute, auch die wichtigeren geschichtlichen Bauwerke und Denkmäler, sowie die hauptsächlichsten Gewerbe und Industrien mitgeteilt. Angefügt ist eine geschichtliche Darstellung des Bergischen Schulfonds in Düsseldorf.

3. Jahrbuch der Statistik, herausgegeben von Dr. H. Platzer, I. Jahrgang 1909, Straßburg, I. Trübner. In Betracht kommt der Abschnitt Städtestatistik, S. 35—45, der Mitteilungen über die städtischen statistischen Aemter, Personalien und Publikationen enthält.

4. Statistisches Jahrbuch deutscher Städte, XV. Jahrgang, Breslau, W. G. Korn, 1908. Der Jahrgang berichtet über die Statistik der Jahre 1904 und 1905, zum Teil auch des Jahres 1906. Fortgeführt sind 17 Abschnitte des XIV. Jahrganges, je zwei des XIII. (Gewerbegerichte und Viehpreise) und des VIII. Jahrganges (Gast- und Schankwirtschaften, Reichs- und Staatssteuern), je ein Abschnitt des IX. (Armenpflege) und des XI. Jahrganges (Grundstücke und Gebäude). Neu hinzugekommen sind die Abschnitte über Unfallstationen, offene Armenkrankenpflege, Turnwesen, Spielplätze und Jugendspiele, Standesämter, erweitert die Abschnitte Kanalisation und Abfuhr, Schlachthöfe, Arbeitsnachweis und Arbeitslosigkeit, Reichs- und Staatssteuern.

H. Silbergleit, Preußens Städte, Denkschrift zum 100jährigen Jubiläum der Städteordnung vom 19. November 1808, Berlin, C. Heymann, 1908. Das umfangreiche Werk, dessen einzelne Kapitel wir bereits bei den einschlägigen Abschnitten des Jahrbuches unter Literatur besprochen haben, zerfällt in drei große Teile. Der 1. Abschnitt, Geschichtliches, gibt einen kurzen geschichtlichen Abriß der Entwicklung der einzelnen Städte, der 2. Teil enthält Erläuterungen zu den im 3. Teile vereinigten Tabellen. Das Werk will, um die Worte des Herausgebers anzuführen, „die Leistungen der größeren und mittleren preußischen Städte (mit mehr als 25000 Einwohnern bei der letzten Volkszählung) auf allen Gebieten kommunaler Tätigkeit nach dem gegenwärtigen Stande unter Berücksichtigung des entwicklungsgeschichtlichen Momentes zur Darstellung bringen“.

Sammlungen von Ortsstatuten und Polizeiverordnungen.

Arnstadt. Ortsgesetze und Polizeiverordnungen, bearbeitet von G. Ganz, Arnstadt, E. Frotscher, 1908. Eine Sammlung von Polizeiverordnungen und Ortsgesetzen, in der die wichtigsten reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen, soweit sie mit den örtlichen Verordnungen zusammenhängen, teils in Anmerkungen, teils in einem besonderen Anhange auszugsweise wiedergegeben sind. Beigegeben ist ein chronologisches Register.

Düsseldorf. Düsseldorfer Bürgerbuch, II. Nachtrag, 1. Juli 1907 — 1. September 1908, bearbeitet vom Beigeordneten C. Ottermann. Düsseldorf, L. Schwann, 1908. Außer den Bestimmungen, die in dem angeführten Zeitraum erlassen sind, wurden auch einige ältere Bestimmungen mit aufgenommen, soweit ihre Aufnahme zur Ergänzung des Materials erforderlich erschien.

Graudenz. Ortsgesetzsammlung der Stadt Graudenz, bearbeitet von Dr. Stolzenberg. Graudenz, Verlag Der Gesellige, 1908. Das Material ist in zwei Gruppen, rein kommunale Vorschriften und Polizeiverordnungen, gegliedert. Vor dem Abschnitt Steuerordnungen und vor dem polizeilichen Teil der Sammlung ist eine kurze Uebersicht über die Rechtsmittel aufgeführt, da dem Publikum häufig ihre Kenntnis fehlt.

Hannover. Sammlung der Polizeiverordnungen und Ortsstatute für die Städte Hannover und Linden sowie der Landespolizeiverordnungen für den Regierungsbezirk Hannover, nebst Erläuterungen. Herausgegeben von H. Ullrich, Hannover, Selbstverlag, 1908. Das Sammelwerk will eine Uebersicht über das gesamte, für den Polizeibezirk Hannover-Linden geltende Polizeirecht gewähren. Es sind infolgedessen nicht nur die von den Lokalbehörden erlassenen Verordnungen, sondern auch die sämtlichen Regierungs-, Oberpräsidial- und Ministerialverordnungen aufgenommen worden, soweit sie allgemeiner Natur sind oder für die lokalen Verhältnisse besonderes Recht schaffen. Außerdem sind neben den spezifisch örtliches Recht darstellenden Verordnungen auch die Mehrzahl der diesen Charakter tragenden wichtigeren Gesetze und Verordnungen aus dem Gebiete des Reichs- und Landesrechts, namentlich soweit sie sich auf dem Gebiete der Gesundheitspolizei und des Arbeiterschutzes bewegen, entweder im Wortlaut oder unter Angabe ihres Titels in die Sammlung eingereiht. Schließlich sind die von den Magistraten in Hannover und Linden erlassenen Ortsstatute aufgenommen. Ein eingehendes Inhaltsverzeichnis, sowie ein sorgfältiges alphabetisches Sachregister erleichtern die Benützung dieses Kompendiums lokalen Polizeirechtes.

Heidelberg. Zusammenstellung der für die Stadtgemeinde Heidelberg geltenden ortsstatutarischen Bestimmungen, herausgegeben von Stadtratssekretär Veith, Heidelberg, J. Hörning, 1908.

Hildesheim. Die ortspolizeilichen Bestimmungen der Stadt Hildesheim, zusammengestellt durch Dr. O. Gerland, 4. Aufl. Hildesheim, A. Lax, 1908.

Mülheim a. Rhein. Zusammenstellung der ortsgesetzlichen Bestimmungen a) für die Bauverwaltung, b) für das Gas- und Elektrizitätswerk, c) für den Schlachthof, d) für die allgemeine, Armen-, Militär- und Schulverwaltung usw., e) für die Polizeiverwaltung, f) für die Steuerverwaltung; 6 Bde.

Viersen. Ortsstatute, Steuerordnungen, Gebührenverzeichnisse und Polizeiverordnungen der St. V. Viersen, I. H. Meyer, 1908.

Literatur.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 123. Bd. Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte. VII. Bd. England, Frankreich, Nordamerika, Leipzig, Duncker & Humblot, 1908.

H. Kinne, Die Autonomie der Kommunalverbände in Preußen. Berlin, C. Heymann, 1908. Nach einer Einleitung, die sich mit Geschichte und Begriff des Wortes Autonomie und einem kurz orientierenden Ueberblick über die Kommunalverbände nach preußischem Rechte beschäftigt, ist in sechs Teilen die Autonomie der Provinzen, der Kreise, der Aemter und Bürgermeistereien (Westfalen und Rheinprovinz), der Sonderkommunalverbände: Amtsbezirke und Zweckverbände, der Landgemeinden sowie der Städte behandelt; den letzteren und ihren Verwaltungseinrichtungen ist der weitaus größte Teil des Buches gewidmet. Es ist in einer vergleichenden und zusammenfassenden Darstellung des in den verschiedenen Gesetzen und Verwaltungsordnungen niedergelegten Selbstsatzungsrechts eine Uebersicht über den Umfang der Autonomie der Kommunalverbände gegeben. Wenn es auch in erster Linie galt, das zurzeit geltende Recht zur Darstellung zu bringen, so waren doch auch historische Ausblicke und theoretische Auseinandersetzungen nicht zu vermeiden, da erst sie oft das richtige Verständnis und eine zutreffende Auslegung ermöglichen. — Häufig sind schwebende Streitfragen erörtert; die reiche Rechtsprechung der obersten Gerichte über die Grenzen der Autonomie, insbesondere die des OVG und RG, sowie die Erlasse und Entscheidungen der Ministerialinstanzen sind in weitgehendem Maße berücksichtigt.

Jeder Teil schildert zuerst die Geschichte der Autonomie des betreffenden Kommunalverbandes, gibt dann einen allgemeinen Ueberblick über den Umfang und behandelt nun mit großer Ausführlichkeit die einzelnen Gegenstände der Autonomie unter Hervorhebung der vielfachen Verschiedenheiten in den einzelnen Provinzen. So ist u. a. die Autonomie nach der Reichsgewerbeordnung, den Gesetzen betr. die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, den Arbeiterversicherungsgesetzen sowie dem Fluchtliniengesetz und dem Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden im einzelnen erörtert. Mit besonderer Ausführlichkeit ist das autonome Finanzrecht der Gemeinden zur Darstellung gebracht. (Autoreferat)

W. Neumann, Sammlung der im Dresdener Journal erschienenen amtlichen Veröffentlichungen, III. Jahrgang. Dresden, B. G. Teubner, 1908. Die handliche Sammlung ermöglicht es, die Veröffentlichungen der staatlichen Behörden, sowie die im Dresdener Journal zum Abdruck gelangten Mitteilungen und Aufsätze, die für die öffentliche Verwaltung von allgemeiner Bedeutung sind, jederzeit schnell und bequem benutzen zu können. Die Anschaffung der Sammlung befreit die Gemeinden von der Verpflichtung, das Dresdener Journal aufzubewahren.

A. Weber, Die Großstadt und ihre sozialen Probleme. Leipzig, Quelle & Meyer, 1908. Die Schrift ist aus Vorträgen entstanden, die der Verf. in den Bonner Volkshochschulkursen und vor den vereinigten Vereinen der Lehrerschaft Groß-Duisburgs gehalten hat. Das flott geschriebene und gut lesbare Buch bildet eine treffliche Einführung in das Studium der großstädtischen Probleme. Beigegeben ist eine Einführung in die Literatur, die allen denen, die sich weiter mit Kommunalpolitik beschäftigen wollen, eine gute Anleitung gibt.

Mitteilungen der Zentralstelle des deutschen Städtetages, herausgegeben von Direktor Magistratsrat Dr. Schalhorn, I. Jahrgang. Berlin, Verlag der Zentralstelle. Die „Mitteilungen" bringen Auskünfte und Ermittelungen, die das Ergebnis von Rundfragen übersichtlich zusammenfassen, ferner Uebersichten über die bei der Zentralstelle eingegangenen Schriften aller Art, die aus der Verwaltung der angeschlossen Städte hervorgegangen sind. Teils werden nur die Titel dieser Schriften mitgeteilt, teils Auszüge, teils auch der volle Wortlaut gegeben. Dieser Teil der Mitteilungen bildet eine höchst wertvolle Materialiensammlung. Daran schließen sich kleinere Nachrichten, die an Tagesereignisse anknüpfen, und schließlich eine möglichst vollständige Uebersicht über die Literatur aus dem Gesamtgebiete der Kommunalverwaltung sowie eine Zeitschriftenschau. Die Mitteilungen müssen als ein unentbehrliches Hilfsmittel für den Forscher auf dem Gebiete der Kommunalpolitik, wie nicht minder für alle in der Gemeindeverwaltung amtlich oder ehrenamtlich tätigen Personen bezeichnet werden.

Nachträge und Berichtigungen.

Zu S. 6, Zeile 15 v. o.: statt Schmidt lies Schmick.

Zu S. 70, Markthallen: München-Gladbach, Sp. 4, Anlagekosten, statt 44522 lies 283000 M., davon 195000 M. für Grund u. Boden, 88000 M. für Gebäude u. Inventar; Stuttgart, Sp. 5, lies 5828,25; Sp. 6: rund 5000 M.

Zu Tab. nach S. 74. Vieh- und Schlachthöfe: Ulm a. D. Die Zahl der Schlachtungen betrug im Jahre 1907/08: 5980 Stück Rindvieh, 10378 Kälber, 14448 Schweine, 1900 Schafe. Die Schlachtgebühren betragen für Rindvieh 1,20 M. für 50 kg Fleisch, für Kälber 0,70 M. für das Stück, für Schweine 1,10 M. für 50 kg Fleisch. Gesamtanlagekosten des Schlachthofs: 1200000 M.; Betriebseinnahmen: für den Schlachthof 125000 M., für die Fleischbeschau 3600 M.; Betriebsausgaben: 88000 bzw. 9600 M.; Aufwand für Verzinsung und Amortisation 37000 M.

Regensburg a. D. Die Größe des Auftriebs auf den städtischen Viehhof a) und die Zahl der Schlachtungen b) betrugen:

	a)		b)	
	1907	1908	1907	1908
Rindvieh	7 585	6 493	5 204	7 608
Kälber	15 666	14 010	12 996	15 020
Schweine	28 033	26 626	29 892	30 917
Schafe	3 912	1 568	2 219	2 345

Die Schlachtgebühren (ohne Aufschlag und Brühgebühr) betragen für Rindvieh 2,50—3,00 M., für Kälber 0,60 M., für Schweine 1. kleine bis zu 24 Pfd. 0,40 M., 2. für mittlere bis zu 99 Pfd. 0,90 M., 3. für große über 1 Ztr. 1,30 M. Gesamtanlagekosten des Vieh- und Schlachthofs: 916227 M., Betriebseinnahmen insgesamt: 132195 M., Betriebsausgaben: 88046,22 M., Aufwand für Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals 36649,08 M. Jede Woche am Hauptmarkttage tritt ein Preisfeststellungsausschuß zusammen für den offiziellen Marktbericht. Die Ausübung der Schlachtviehversicherung ist der Perleberger Viehversicherungsgesellschaft übertragen.

Kempten. Die Zahl der Schlachtungen im Jahre 1907 betrug: Rindvieh 2970, Kälber 6979, Schweine 8352, Schafe 354. Die Schlachtgebühren beliefen sich bei Rindvieh auf 0,40 M. pro 50 kg Fleischgewicht, bei Kälbern auf 0,55 M. per Stück, bei Schweinen auf 0,40 M. für solche bis 15 kg, auf 0,80 für solche bis 45 kg und auf 1,20 M. für solche mit mehr als 45 kg Fleischgewicht. Gesamtanlagekosten (exkl. Kühlhaus, wo für nochkeine Rechnung gestellt ist): 323500 M.; Betriebseinnahmen: Schlachthof 22836 M., Fleischbeschau 3421 M.; Betriebsausgaben: Schlachthof 4664 M., Fleischbeschau 5697 M.; Aufwand f. Verzinsung und Amortisation 9579 M.

Zu S. 130 ff., Bauordnung: Hier sind noch die folgenden örtlichen Bauordnungen nachzutragen:

Coswig. Zu § 5 der BO f. d. Herzogt. Anhalt, Vorschriften über villenartige oder offene Bebauung. Es dürfen nur Gebäude errichtet werden, die ausschließlich oder vorzugsweise Wohnzwecken dienen. Einrichtung von Geschäftsläden und Werkstätten kleineren Umfanges ist an den Neben- und Hinterseiten der Vorderhäuser, sowie in Neben- und Hinterhäusern gestattet. Entfernung von der Nachbargrenze mindestens 3,50 m bei Länge der Hausfront bis höchstens 15 m; bei Doppelvillen bis 24 m Frontlänge auf jeder Seite Bw = mindestens 4 m, bei 28 m mindestens 5 m, bei 32 m mindestens 6 m. Hintergebäude nur zu häuslichen und wirtschaftlichen Zwecken gestattet. Bebauung der Grundstücke nur bis zur Hälfte der Grundstücksfläche, Vorgarten bis zu

5 m Tiefe. Bauwich muß bis zu 24 m Tiefe unbebaut bleiben. Sämtliche Vordergebäude dürfen nur aus Erdgeschoß und Obergeschoß bestehen.

Jedes neu aufzuführende Wohnhaus ist an der Straße zwei- oder mehrgeschossig aufzuführen; bei villenartiger Bebauung kann der Gemeinderat in geeigneten Fällen Ausnahmen zulassen (Art. 35). Das Zurücksetzen der Gebäude und Gebäudeteile hinter die Baufluchtlinie ist unter den nachfolgenden Bedingungen gestattet: a) die freibleibenden Seiten der vorhandenen Nachbargebäude müssen auf Kosten des zurücktretenden Nachbars fassadenmäßig geputzt oder entsprechend gestrichen und im Stande erhalten werden; b) die der Straßenfluchtlinie zugekehrte Front der zurückgesetzten Gebäude muß parallel mit der Fluchtlinie und in der für die betr. Straße vom Gemeinderat festgesetzten Entfernung errichtet werden; c) der Raum vor dem Gebäude ist einzufriedigen und als Vorgarten zu nutzen (Art. 43).

Aeußeres der Bauwerke. An den Straßen und öffentlichen Plätzen dürfen nur Gebäude errichtet werden, die der Bedeutung der Straßen und Plätze entsprechen und eine architektonische Ausbildung erhalten, die das Auge nicht beleidigt (Art. 63). Auch sind sämtliche äußeren Bestandteile der Gebäude, soweit sie von den Straßen aus sichtbar sind, in einer sowohl in Form als Farbe angemessenen und das Straßen- und Landschaftsbild nicht verunzierenden Bauweise zu halten (Art. 64). Alle Gebäude müssen auf Anordnung der Polizeiverwaltung neu geputzt oder gestrichen werden, soweit dies die Sicherheit erfordert oder der vorhandene Anstrich das Auge des Beschauers beleidigt.

Art. 63—76 handeln von der Benutzung, Instandhaltung und Beaufsichtigung von Wohnungen und Aufenthaltsräumen.

Ludwigshafen. Ortspolizeiliche Vorschriften betr. die äußere Gestaltung der Gebäude, vom 1. April 1908. § 1. An die Baulinie sollen in der Regel nur Hauptgebäude gestellt werden. § 2. Alle Gebäude an Straßen und öffentlichen Plätzen müssen eine gefällige Gliederung und Ausschmückung erhalten. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf Seiten- und Hintergebäude, sowie auf dauernd freistehende Giebel, die von der Straße sichtbar sind.

—, Ortspolizeiliche Vorschriften betr. die Gebäude an der Baulinie vom 25. April 1908. § 1. Das Zurücktreten einzelner Bauteile hinter die Baulinie kann gestattet werden, wenn im Anschluß an die Nachbargebäude die Baulinie wieder eingehalten wird. Die Grundfläche zwischen Baulinie und Gebäude ist entweder als Gehweg auszubilden oder als Ziergarten herzustellen. — § 3. Werden im Gebiet der geschlossenen Bauweise Pavillonzwischenräume eingehalten, so müssen sie bei Vordergebäuden bis zu 10 m Hauptgesimshöhe mindestens 5 m, bei solchen von größerer Höhe mindestens 7 m betragen.

—, Ortspolizeiliche Vorschriften betr. die Erricht. von Rückgebäuden, vom 17. Juni 1908. Gebäude, die nicht unmittelbar mit dem Vordergebäude verbunden sind, Flügelbauten, die eine Tiefe von 22 m, von der Baulinie ab gemessen, überschreiten, sowie Querbauten, die mit dem Vordergebäude in Verbindung stehen, gelten als Rückgebäude. Mauern mit Fenstern von Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen mindestens 7 m von einander entfernt sein. Rückgebäude müssen von Vordergebäuden und anderen Rückgebäuden des gleichen Grundstückes mindestens so weit entfernt sein, als die mittlere Höhe der umgebenden Gebäude beträgt. Diese Vorschriften finden auf Rückgebäude, die auf verschiedenen Grundstücken errichtet werden, sinngemäße Anwendung. Rückgebäude dürfen höchstens 2 Geschosse über dem Erdgeschoß erhalten. Der Ausbau der Dächer von Rückgebäuden für Wohnzwecke ist untersagt.

Neustadt. Westpreußen. BO vom 12. August 1908. Abschnitt I behandelt die Handhabung der Bauaufsicht und enthält auch Vorschriften für den Schutz der Bauarbeiter, Abschnitt II die Lage und Größe der Bauten. Die Bebauung darf bei offener Bauweise nur bis zu einer Tiefe von 50 m, bei geschlossener Bauweise nur bis zu einer solchen von 30 m reichen. — Die Errichtung von Hintergebäuden ist nur zulässig, wenn sie mit den Vordergebäuden in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen (§ 14). Wo eine Baufluchtlinie besteht, müssen alle Gebäude an der Straße mit ihrer Vorderfront auf derselben errichtet werden. Ein Zurücktreten ist nur bei offener Bebauung zulässig. Doch ist auch hier parallele Stellung zur Baufluchtlinie vorgeschrieben.

Hoffläche. In Stadtteilen mit geschlossener Bebauung mindestens 1/4 der bebauten Grundfläche, mindestens 40 qm und nach keiner Richtung weniger als 5 m; an den Straßen mit offener Bauweise 3/4 der Grundfläche, bei Eckgrundstücken 2/3. — Wo nicht geschlossene Bebauung ausdrücklich zugelassen, ist die offene Bauweise vorgeschrieben, Abstand von der Nachbargrenze mindestens 4 m.

Höhe der Gebäude. In den Ortsteilen mit geschlossener Bebauung drei Wohngeschosse, bei offener Bebauung zwei. Außerdem Ausbau des Dachgeschosses zur Hälfte für Wohnzwecke. h = b, in schmalen Straßen Max. 10,50 m.

Abschnitt III enthält die Vorschriften über die Bauart, Abschnitt IV Vorschriften hinsichtlich der Lage oder Benutzung der Gebäude. Mindesthöhe der Aufenthaltsräume 2,60 m, nirgends tiefer als 1 m unter dem Erdboden. Für Dachwohnungen Mindesthöhe 2,50 m. Arbeiterwohnungen müssen mindestens aus Flur, Wohnraum und Kochstube bestehen. Die Räume sind so anzuordnen, daß durch Öffnen der Fenster in zwei gegenüberliegenden Außenwänden eine Durchlüftung der Wohnung durch Zugluft möglich ist.

Einfamilienhäuser. § 49 enthält Erleichterungen für den Bau dieser Häuser u. zwar Ermäßigung der Zahlen für die zulässige Inanspruchnahme der Baustoffe, soweit der Nachweis der Tragfähigkeit erbracht wird, Verzicht auf feuersichere Treppenhäuser, Herabsetzung der Breite der Treppen bis 80 cm, der lichten Höhe der Wohnräume bis auf 2,40 m, der Fensterfläche von 1/8 auf 1/10 der Fußbodenfläche, Zulassung von Fachwerks- und Holzbauten.

Stendal, BPV vom 2. Juni 1908. Stellung der Gebäude in der Baufluchtlinie oder parallel mit ihr. In einer Entfernung von über 5 m ist sie von der Baufluchtlinie unabhängig.

Hoffläche. H = mindestens 1/4 G, kleinste Maße nicht unter 6 m. Dabei darf die Höhe der den Hof einschließenden Gebäude nur ein Erdgeschoß und zwei Stockwerke betragen. Für jedes weitere Stockwerk erhöht sich die Hofbreite um 2 m.

Höhe der Gebäude. Stets 9 m, nicht höher als 15 m. An Straßen von mehr als 13 m Breite, h = b; an Straßen von 10—13 m Breite 13 m. Flügelbauten dürfen ebenso hoch gebaut werden, wie die Vordergebäude; darüber hinaus nur bis zu 2/3 der davor liegenden Hofbreite. Die gleiche Bestimmung gilt auch für Hintergebäude, doch tritt an die Stelle der Straßenbreite die mittlere Breite des zugehörigen Hofes. Neigungswinkel der Dächer nicht über 60° bei voller Ausnutzung der zulässigen Fronthöhe.

Beschaffenheit der Räume. Lichte Höhe mindestens 2,75 m, nirgends tiefer als 0,5 m unter der Oberfläche des Bürgersteiges oder des Hofes.

Titel IV, Allgemeine Bestimmungen enthält in § 41 a die Bauarbeiterschutzvorschriften.

Zu S. 358, Arbeitslosenzählungen: Stuttgart. Die Ergebnisse der Arbeitslosenzählungen am 27. November 1908 (a) und am 19. Februar 1909 (b) waren die folgenden:

1) Männliche Arbeitslose in Stuttgart	705	688
Weibliche „ „ „	42	5
Männliche „ , auswärts wohnhaft	49	39
Weibliche „ , „ „	6	—
Männliche „ , zugereist	184	185
Männliche „ , vom Militär abgegangen	15	1
2) Männliche mit verkürzter Arbeitszeit i. Stuttg.	422	525
Weibliche „ „ „ „	2	1
Männliche „ „ „ ausw. wohnhaft	94	152

Es waren also arbeitslos: (a) 1001, (b) 915 Personen; es arbeiteten verkürzte Arbeitszeit (a) 518, (b) 678 Personen. Die Zählung erfolgte auf dem Wege der Meldung.

Zu S. 381. Notstandsarbeiten: Ulm a. D. Die Arbeiten dauerten von Januar bis Ende März 1908 und von Oktober 1908 bis Ende März 1909. Es wurden beschäftigt im Winter 07/08 20—53, im Winter 08/09 7—130 Arbeiter. Die Arbeitszeit belief sich auf 8 Stunden, der durchschnittliche Tagesverdienst auf 2,24 M. Bedingung für die Zulassung war eine zweijährige Ortsanwesenheit. Von den Arbeiten (Abhub des Festungswalls, Straßenherstellungen, Kanalbauten) wurden 80% in Regie der Stadt, 20% durch

Unternehmer ausgeführt. Die Kosten betrugen ca. 20000 M., der Mehraufwand gegenüber normaler Arbeit wird auf 20 % angegeben.

Regensburg a. D. Die Arbeiten dauerten im Winter 07/08 von Januar bis März, im Winter 08/09 von Januar bis Mai. Es wurden beschäftigt im Winter 07/08 30—48, im Winter 08/09 70—85 Arbeiter. Die Dauer der Arbeitszeit ohne Pausen belief sich auf 7 Stunden täglich, der durchschnittliche Tagesverdienst auf 1,61 M. Es wurden nur in Regensburg Beheimatete beschäftigt, und Verheiratete bevorzugt. Die Arbeiten (Abbruchsarbeiten, Grabarbeiten, Ausbeutung einer Kiesgrube) wurden in Regie der Stadt ausgeführt. Die Kosten betrugen im Jahre 08/09 7000 M., der Mehraufwand wird auf 30 % gegenüber normaler Arbeit geschätzt.

Zu Statist. Anhang z. Kap. Wirtschaftspflege S. VI. Hinter Karlsruhe wäre einzuschalten Kempten, für dessen Elektrizitätswerk die folgenden Angaben nachzutragen sind: Sp. 3: Wasser u. Dampf als Reserve; Sp. 4: Gl.; Sp. 5: 2 × 220 V; Sp. 8: 447; Sp. 9: 1410 KW; Sp. 10—14: Selbstverbr. 191821, Straßenbel. 51345, Private: Licht 355853, Kraft 205694 Kwst; Sp. 15: 39; Sp. 16: 1074484 M.; Sp. 17: 174427 M.; Sp. 18: 34816 M.; Sp. 19: 49486 M.; Sp. 21: 60 Pf.; Sp. 22: 25, DT 16—35 Pf.

Ortsregister.

(Die mit römischen Zahlen paginierten Tabellen sind in diesem Ortsregister nicht berücksichtigt.)

Verzeichnis von Bezugsquellen.

Abdampfentölung

Halvor Breda G. m. b. H., Berlin-Charlottenburg.

Abdeckerei-Apparate

Actien-Maschinenbau-Anstalt vorm. Venuleth & Ellenberger, Darmstadt.

Abortleitungen

Fr. Chr. Fikentscher G. m. b. H., Zwickau i. S.

Abwässerreinigung

Halvor Breda G. m. b. H., Berlin-Charlottenburg.

Ges. für Abwässerklärung G. m. b. H. (Patent Kremer) Berlin-Schöneberg, Kaiser-Friedrichstr. 9.

O. Smreker, G. m. b. H., Mannheim u. Berlin O 27.

Wasserversorgung und Abwässerreinigung Biologos G. m. b. H., Berlin W 30.

Analysenwagen u. Gewichte für Apotheken, Laboratorien u. Untersuchungsämter

F. Sartorius, Ver. Werkstätten f. wissensch. Instrumente, Göttingen.

Anlaß- u. Regulier-Apparate für elektr. Maschinen

Bergmann-Elektricitäts-Werke, A.-G., Berlin N.

Armaturen f. Dampfkessel u. Maschinen

Dreyer, Rosenkranz & Droop, G. m. b. H., Hannover.

Hans Reisert, G. m. b. H., Cöln-Braunsfeld.

Asphalt-Straßenbau

J. A. Braun, Stuttgart.

Aktiengesellschaft Johannes Jeserich, Charlottenburg, Salz-Ufer 18—19. (Asphalt- bzw. Stampfasphaltstraßen.).

Aufzüge

Heinrich Timm, G. m. b. H., Berlin-Reinickendorf-Ost.

Außenlampen

Julius Pintsch, A.-G., Berlin O 27.

Siemens-Schuckert Werke, G. m. b. H., Berlin SW 11 (S.S.W.-Bogenlampe).

Allgemeine Elektricitäts-Ges., Berlin NW 40.

Automobile (Benzin-Kraftwagen, Lastwagen, Luxuswagen)

Bergmann-Elektricitäts-Werke A.-G., Berlin N.

Badeanlagen

Gebr. Körting, A.-G., Körtingsdorf b. Hann.

Rud. Otto Meyer, Hamburg 23, Berlin SW 47, Bremen, Kiel, Frankfurt a. M., Posen.

Akt.-Ges. Schäffer & Walcker, Berlin SW 68.

Badewasserreinigung durch Belüftung und Filtration (Patent Row)

Hans Reisert, G. m. b. H., Cöln-Braunsfeld.

Baracken, zerlegb. transportabel

Christoph & Unmack, A.-G., Niesky O.-L. (System Döcker).

Deutsche Hausbau-Gesellschaft (System Dickmann) G. m. b. H. Berlin W 57.

Bauhütten, Bau- u. Architekturbüros

Christoph & Unmack, A.-G, Niesky O.-L.

Fritz Hempel & Co., Hann.-Hainholz.

Baulokomotiven

A. Borsig, Tegel b. Berlin.

Bebauungspläne

E. Munscheid, Ingen. u. vereid. Landmesser, Bielefeld.

Beleuchtungs-Anlagen

O. Smreker, G. m. b. H., Mannheim u. Berlin O 27.

Heinrich Timm, G. m. b. H., Berlin-Reinickendorf-Ost.

(S. auch „Elektr. Beleuchtungs- und Kraftübertragungsanlagen“.)

Beleuchtungsgegenstände f. Gas u. elektr. Licht

Akt.-Ges. Schäffer & Walcker, Berlin SW 68.
Julius Pintsch, A.-G., Berlin O 27.

Bergmann-Isolierrohre

Bergmann-Elektricitäts-Werke A.-G. Berlin N.

Beton- Brücken- und Decken

Wayss & Freytag, A.-G., Neustadt a. Haardt.

Beton- und Eisenbetonbauten

Wayss & Freytag, A.-G., Neustadt a. Haardt.

Beton-Mischkollergänge

Fried. Krupp A.-G. Grusonwerk, Magdeburg-Buckau.

Betonpfahlrammungen

Wayss & Freytag, A.-G., Neustadt a. Haardt.

Bilder, Modelle u. Sammlungen f. d. Unterricht i. d. Zoologie, Botanik u. Mineralogie

Leipziger Lehrmittel-Anstalt Dr. Oskar Schneider, Leipzig.

Blutrocknungs-Apparate

Actien-Maschinenbau-Anstalt vorm. Venuleth u. Ellenberger, Darmstadt.

Brat- u. Backapparate

Hildesheimer Sparherd-Fabrik, A. Senking, Hildesheim.

Dampf-Desinfektions-Apparate

Deutsche Desinfections-Centrale, Berlin N 20 Koloniestr. 6 (für gesp. u. ungesp. Dampf, Vacuum (Hamburger Apparat) stabil u. fahrbar).
Aug. Lümkemann, Dortmund.
Heinrich Timm, G. m. b. H., Berlin-Reinickendorf-Ost.
Rud. A. Hartmann, Masch.-Fabr., Berlin S 42.

Dampf-Druckverminderer

Dreyer, Rosenkranz & Droop, G. m. b. H., Hannover.

Dampfkessel

A. Borsig, Tegel b. Berlin.
Sächsische Maschinenfabrik, vorm. Rich. Hartmann, A.-Ges., Chemnitz i. S.
Heinrich Timm, G. m. b. H., Berlin-Reinickendorf-Ost.

Dampfkesselablaßventile

Hans Reisert, G. m. b. H., Cöln-Braunsfeld (D. R. P.)

Dampfkoch-Anlagen u. Küchen

Hildesheimer Sparherd-Fabrik A. Senking, Hildesheim.
Rud. Otto Meyer, Hamburg 23, Berlin SW 47, Bremen, Kiel, Frankfurt a. M., Posen.

Dampfkraftanlagen

Maschinenfabrik Eßlingen in Eßlingen und G. Kuhn, G. m. b. H., Stuttgart-Berg.

Dampfmaschinen

A. Borsig, Tegel b. Berlin.
Sächsische Maschinenfabrik vorm. Rich. Hartmann, A.-G., Chemnitz i. S.

Dampf-Sterilisatoren

Aug. Lümkemann, Dortmund.

Dampfstraßenwalzen

Maschinenfabrik Eßlingen in Eßlingen und G. Kuhn, G. m. b. H., Stuttgart-Berg.

Dampfturbinen

Bergmann-Elektricitäts-Werke, A.-G., Berlin N.
Sächsische Maschinenfabrik, vorm. Rich. Hartmann, A.-G., Chemnitz i. S.

Dampfwäschereien

Rud. Otto Meyer, Hamburg 23, Berlin SW 47, Bremen, Kiel, Frankfurt a. M., Posen.
Heinrich Timm, G. m. b. H., Berlin-Reinickendorf-Ost.

Dampf-Waschmaschine „Elektra“ D. R. P.

Heinrich Timm, G. m. b. H., Berlin-Reinickendorf-Ost.

Dampfwasser-Ableiter

Dreyer, Rosenkranz & Droop, G. m. b. H., Hannover.

Desinfektionsanlagen (zur Tötung von Tieren)

Julius Pintsch, A.-G., Berlin O 27.

Desinfektions-Anlagen

Deutsche Desinfections-Centrale, Berlin N 20 Koloniestr. 6.
Heinrich Timm, G. m. b. H., Berlin-Reinickendorf

Desinfektions-Apparate

Bacillolwerke, Hamburg 4.
Rud. A. Hartmann, Masch.-Fabr., Berlin S 42.
Aug. Lümkemann, Dortmund.
Rud. Otto Meyer, Hamburg 23, Berlin SW 47, Bremen, Kiel, Frankfurt a. M., Posen.
Heinrich Timm, G. m. b. H., Berlin-Reinickendorf-Ost.
Wasserversorgung u. Abwässerreinigung Biologos, G. m. b. H., Berlin W. 30.
Deutsche Desinfections-Centrale, Berlin N 20 Koloniestr. 6. (Dampf-, Formaldehyd-, Wäsche-, Sputum-, Fäkalien-Desinf.-Apparate u. Ausrüstungen).

Desinfektionsmittel

Bacillolwerke, Hamburg 4 (Bacillol).
Schülke & Mayr, Hamburg 39 (Lysol, Morbicid, Phenostal).
Deutsche Desinfections-Centrale, Berlin N 20 Koloniestr. 6. (Formaldehyd, Paraformaldehyd, Kresolseifenlösung, Ammoniak, Kaliseife etc.).

Desinfektions-Spritze „System Sander"

Bacillolwerke, Hamburg 4.

Desinfektoren

Rud. Otto Meyer, Hamburg 23, Berlin SW 47, Bremen, Kiel, Frankfurt a. M., Posen.

Döcker-Baracken, zerlegbar, transportabel

Christoph & Unmack, A.-G., Niesky O.-L.

Dynamomaschinen

Allgemeine Elektricitäts-Ges., Berlin NW 40.
Bergmann-Elektricitäts-Werke A.-G., Berlin N.
Maschinenfabrik Eßlingen in Eßlingen und G. Kuhn, G. m. b. H., Stuttgart-Berg.

Einbruchs-Sicherungsanlagen

Deutsche Telephon-Werke, G. m. b. H., Berlin SO 33.

Eis- u. Kühlanlagen u. -Maschinen

A. Borsig, Tegel b. Berlin.
Maschinenfabrik Eßlingen in Eßlingen und G. Kuhn, G. m. b. H., Stuttgart-Berg.
Hans Reisert, G. m. b. H., Cöln-Braunsfeld (Thausingsche Kühlanlagen D. R. P.).

Elektrische Bahnen

Allgemeine Elektricitäts-Ges., Berlin NW 40.
Bergmann-Elektricitäts-Werke A.-G., Berlin N.

Elektrische Beleuchtungs- u. Kraftübertragungsanlagen

Bergmann-Elektricitäts-Werke A.-G., Berlin N.
Maschinenfabrik Eßlingen in Eßlingen und G. Kuhn, G. m. b. H., Stuttgart-Berg.
Allgemeine Elektricitäts-Ges., Berlin NW 40.
Siemens-Schuckert Werke, G. m. b. H., Berlin SW 11.

Elektrisch betriebene Krane, Hebezeuge und Fahrzeuge

Maschinenfabrik Eßlingen in Eßlingen und G. Kuhn, G. m. b. H., Stuttgart-Berg.

Elektrische Glühlampen (Metallfaden, Kohlenfaden)

Allgemeine Elektricitäts-Ges., Berlin NW 40 (Nernstlampen, Bogenlampen).
Bergmann-Elektricitäts-Werke A.-G., Berlin N.
Siemens-Schuckert Werke, G. m. b. H., Berlin SW 11.

Elektrische Huppen

Deutsche Telephon-Werke G. m b. H., Berlin SO 33.

Elektrische Lokomotiven

Bergmann-Elektricitäts-Werke A.-G., Berlin N.

Elektrische Meßinstrumente

Allgemeine Elektricität-Ges. Berlin NW 40.
Bergmann-Elektricitäts-Werke A.-G., Berlin N.
Siemens & Halske, A.-G., Wernerwerk, Berlin, Nonnendamm.

Elektrische Uhren

Deutsche Telephon-Werke G. m. b. H., Berlin SO 33.
Siemens & Halske, A.-G., Wernerwerk, Berlin, Nonnendamm.
Allgemeine Elektricitäts-Ges., Berlin NW 40.

Elektrische Ventilations- u. Heizapparate

Allgemeine Elektricitäts-Ges., Berlin NW 40.

Elektrische Zentralen

Allgemeine Elektricitäts-Ges., Berlin NW 40.
Bergmann-Elektricitäts-Werke A.-G., Berlin N.
Siemens-Schuckert Werke, G. m. b. H., Berlin SW. 11.

Elektrizitätszähler

Allgemeine Elektricitäts-Ges., Berlin NW 40.
Bergmann-Elektricitäts-Werke A.-G., Berlin N.

Elektromobile (Last- u. Luxuswagen)

Bergmann-Elektricitäts-Werke A.-G., Berlin N.

Elektromotoren

Allgemeine Elektricitäts-Ges., Berlin NW 40.
Bergmann-Elektricitäts-Werke A.-G., Berlin N.
Maschinenfabrik Eßlingen in Eßlingen und G. Kuhn, G. m. b. H., Stuttgart-Berg.

Enteisenungs-Anlagen

A. Borsig, Tegel b. Berlin.
Halvor Breda, G. m. b. H., Berlin-Charlottenburg.
Carl A. Hartung, Berlin W 9 Köthenerstr. 22.
O. Smreker, G. m. b. H., Mannheim u. Berlin O 27.
Wayss & Freytag, A.-G., Neustadt a. Haardt.

Entölung

Halvor Breda, G. m. b. H., Berlin-Charlottenburg.
Hans Reisert, G. m. b. G., Cöln-Braunsfeld.

Entstäubungsanlagen
(für Haus- u. Wohnungsreinigung, Villen, Theater, Sanatorien)
A. Borsig, Tegel b. Berlin.

Entwässerungsanlagen
Heinrich Timm, G. m. b. H., Berlin-Reinickendorf-Ost.
Wayss & Freytag A.-G., Neustadt a. Haardt.

Extraktions- u. Trockenapparate
Rud. A. Hartmann, Masch.-Fabr., Berlin S 42.
Actien-Maschinenbau-Anstalt vorm. Venuleth u. Ellenberger, Darmstadt.

Fäkalien-Kläranlagen
A. Borsig, Tegel b. Berlin.
O. Smreker, G. m. b. H., Mannheim u. Berlin O 27.
Wasserversorgung- u. Abwässerreinigung Biologos, G. m. b. H., Berlin W 30.

Fernsprechapparate u. Anlagen
Deutsche Telephon-Werke G. m. b. H., Berlin SO 33.
Siemens & Halske, A.-G., Wernerwerk, Berlin, Nonnendamm.

Fernsprech-Zellen u. Kioske
Deutsche Telephon-Werke G. m. b. H., Berlin SO 33.

Fernsprechzentralen jeden Umfanges
Deutsche Telephon-Werke G. m. b. H., Berlin SO 33.
Siemens & Halske, A.-G., Wernerwerk, Berlin Nonnendamm.

Fernthermometer
Deutsche Telephon-Werke G. m. b. H., Berlin SO 33.

Fern-Warmwasser-Heizwerke
Rud. Otto Meyer, Hamburg 23, Berlin SW 47, Bremen, Kiel, Frankfurt a. M., Posen.

Fettfänger
Ges. für Abwässerklärung m. b. H., Berlin-Schöneberg, Kaiser Friedrich-Str. 9. (System Kremer und Dr. Ing. Heydt.)

Feuermeldeanlagen
Deutsche Telephon-Werke, G. m. b. H., Berlin SO 33.
Siemens & Halske, A.-G., Wernerwerk, Berlin, Nonnendamm.

Feuerwehrfahrzeuge, elektr.
Siemens-Schuckert Werke, G. m. b. H., Berlin SW 11.

Filtration
A. Borsig, Tegel b. Berlin.
Halvor Breda, G. m. b. H., Berlin-Charlottenburg.
Hans Reisert, G. m. b. H., Cöln-Braunsfeld.

Filze, technische
Filzfabrik Adlershof A.-G., Adlershof-Berlin, (Imprägn. Unterlagsfilz, Läuferfilz, Stufenfilz, Kolbenliderungs- u. Stopfbuchsenfilz, Dichtungsfilz, Schleif- u. Polier-Filzscheiben, Filz-Schwabbelscheiben).

Fischereigeräte
Industriewerke für künstliche Geflügelzucht und Angelsport, F. Sartorius & Söhne, Göttingen.

Fleischdämpfer
Rud. A. Hartmann, Masch.-Fabr., Berlin S 42.

Förderanlagen
A. Borsig, Tegel b. Berlin.

Fundationen
mit Eisenbetonpfählen System Considère u. Betonpfählen Patent „Simplex“
Wayss & Freytag A.-G., Neustadt a. Haardt.

Fußböden
Hannoversche Steinholzfabrik „Fama“, G. m. b. H., Hannover, Stüvestr. 6a.
(Asbest- u. Kunstholzfußboden „Fama“, — fugenlos.)

Galvanische Elemente
Deutsche Telephon-Werke, G. m. b. H., Berlin SO 33.

Gartensprenger
Akt.-Ges. Schäffer & Walcker, Berlin SW 68.

Gasanstalten
Julius Pintsch, A.-G., Berlin O 27.

Gasglühlicht, hängendes
Julius Pintsch, A.-G., Berlin O 27.

Gaskochapparate
Hildesheimer Sparherd-Fabrik A. Senking, Hildesheim.

Gasmaschinen
Gebr. Körting, A.-G., Körtingsdorf b. Hann.

Gasmesser
Julius Pintsch, A.-G., Berlin O 27.

Geflügelzucht-Apparate, Brutschränke
Industriewerke für künstliche Geflügelzucht und Angelsport, F. Sartorius & Söhne Göttingen.

Geldschränke, Stahlkammern, Safes.
Bode's Geldschrankfabrik, Hofl., Hannover.

Glühlampenschränke

Deutsche Telephon-Werke, G. m. b. H., Berlin SO 33.

Grubenapparate

Deutsche Telephon-Werke, G. m. b. H., Berlin SO 33.

Heizkessel

Strebelwerk, G. m. b. H., Mannheim.

Heizkörper

Gebr. Körting, A.-G., Körtingsdorf b. Hann.

Heizungsanlagen

Gebr. Körting, A.-G., Körtingsdorf b. Hann.
Rud. Otto Meyer, Hamburg 23, Berlin SW 47, Bremen, Kiel, Frankfurt a. M., Posen.
Akt.-Ges. Schäffer & Walcker, Berlin SW 68.
Heinrich Timm, G. m. b. H., Berlin-Reinickendorf-Ost.

Hochbehälter

Wayss & Freytag, A.-G., Neustadt a. Haardt.

Hochdruck-Rohrleitungen

A. Borsig, Tegel b. Berlin.
Heinrich Timm, G. m. b. H., Berlin-Reinickendorf-Ost.

Holzbauten

Deutsche Hausbau-Gesellschaft (System Dickmann), G. m. b. H., Berlin W 57.
Christoph & Unmack, A.-G., Niesky O.-L. (System Döcker).

Holzhäuser deutsche, System Döcker

Christoph & Unmack, A.-G., Niesky O.-L.

Hydraulische Maschinen

A. Borsig, Tegel b. Berlin.

Indikatoren

Dreyer, Rosenkranz & Droop, G. m. b. H., Hannover.

Ingenieurarbeiten

O. Smreker, G. m. b. H., Mannheim, Berlin O 27.

Installationsmaterial

Bergmann-Elektricitäts-Werke, A.-G., Berlin N.

Isolierpavillons, zerlegb., transportabel

Christoph & Unmack, A.-G., Niesky O.-L. (System Döcker).

Kabel u. Drähte für elektr. Leitungen

Bergmann-Elektricitäts-Werke, A.-G., Berlin N.

Kadaver-Verwertungs- u. Vernichtungs-Anlagen

Actien-Maschinenbau-Anstalt vorm. Venuleth u. Ellenberger, Darmstadt.
Rud. A. Hartmann, Masch.-Fabrik, Berlin S 42.

Kanalisation

A. Borsig, Tegel b. Berlin.
Halvor Breda, G. m. b. H., Berlin-Charlottenburg.
O. Smreker, G. m. b. H., Mannheim, Berlin O 27.
Wasserversorgung- u. Abwässerreinigung Biologos, G. m. b. H., Berlin W 30.

Kanalisationsröhren

Fr. Chr. Fikentscher, G. m. b. H., Zwickau i. S.

Kartenständer

Christoph & Unmack, A.-G., Niesky O.-L.
Erste Frankenthaler Schulbankfabrik A. Lickroth & Co, Frankenthal-Rheinpfalz.
Leipziger Lehrmittel-Anstalt von Dr. Oskar Schneider, Leipzig.
P. Johannes Müller, Charlottenburg, Spandauer St. 10a.
A. Zahn, Spezialfabrik f. Schul- u. Turnhallen-Einricht., Berlin SO 36, Wienerstr. 10.

Kassenschrank-Sicherungen

Deutsche Telephon-Werke, G. m. b. H., Berlin SO 33.

Katheder

Christoph & Unmack, A.-G., Niesky O.-L.
Erste Frankenthaler Schulbankfabrik A. Lickroth & Co. Frankenthal-Rheinpfalz.
Leipziger Lehrmittel-Anstalt von Dr. Oskar Schneider, Leipzig.
P. Johannes Müller, Charlottenburg, Spandauer Str. 10a.
A. Zahn, Spezialfabrik f. Schul- u. Turnhallen-Einricht., Berlin SO 36, Wienerstr. 10.

Kehrichtbehälter, Karren u. Kehrmaschinen

Fritz Hempel & Co., Hann.-Hainholz.

Kesselbau

A. Borsig, Tegel b. Berlin.

Kinderpulte, verstellbare

Erste Frankenthaler Schulbankfabrik A. Lickroth & Co, Frankenthal-Rheinpfalz.

Kläranlagen

A. Borsig, Tegel b. Berlin.
Halvor Breda, G. m. b. H., Berlin-Charlottenburg.
J. Braun & Co., Wiesbaden u. Chemnitz.
Ges. f. Abwässerklärung, G. m. b. H., Berlin-Schöneberg, Kaiser Friedrich-Str. 9.
O. Smreker, G. m. b. H., Mannheim, Berlin O 27.
Wasserversorgung- u. Abwässerreinigung, Biologos, G. m. b. H., Berlin W 30.
Wayss & Freytag, A.-G., Neustadt a. Haardt.

Klappenschränke
Deutsche Telephon-Werke, G. m. b. H., Berlin SO 33.

Kochherde
Hildesheimer Sparherd-Fabrik A. Senking, Hildesheim.

Kommando-Apparate
Deutsche Telephon-Werke, G. m. b. H., Berlin SO 33.

Kompressoren u. Vakuumpumpen
A. Borsig, Tegel b. Berlin.

Kondenswasserentölung
Halvor Breda, G. m. b. H., Berlin-Charlottenburg.

Kontakte
Deutsche Telephon-Werke, G. m. b. H., Berlin SO 33.

Krane
(s. auch elektr. betr. Krane)
Fried. Krupp A.-G. Grusonwerk, Magdeburg-Buckau.

Krankentransportwagen f. Pferdebespannung u. Automobilbetrieb
R. Klevesahl & Sohn, Berlin NW 52, Alt-Moabit 133.

Kreiselpumpen
A. Borsig, Tegel b. Berlin.

Kühlanlagen
(s. Eis- u. Kühlanlagen).

Laboratoriums-Einrichtungen
Dr. Rob. Muencke, G. m. b. H., Berlin NW Luisenstr. 59a.
Leipziger Lehrmittel-Anstalt von Dr. Oskar Schneider, Leipzig.

Landhäuser
Deutsche Hausbau-Gesellschaft (System Dickmann), G. m. b. H., Berlin W 57.

Laternen
Julius Pintsch, A.-G., Berlin O 27.

Lehrmittel: a) f. d. Elementar-Unterricht
Leipziger Lehrmittel-Anstalt von Dr. Oskar Schneider, Leipzig.

b) naturwissenschaftliche
Ernst A. Böttcher, Berlin C. 2 Brüderstr. 15.
Zoolog. Institut Wilh. Haferlandt & Co., G. m. b. H., Charlottenburg, Schillerstr. 88.
P. Johannes Müller, Charlottenburg, Spandauer Str. 10a.

Leuchtfontainen-Anlagen
Akt.-Ges. Schäffer & Walcker, Berlin SW 68.

Liegehallen, zerlegb., transportabel
Christoph & Unmack, A.-G., Niesky O.-L.

Lokomobilen
Heinrich Lanz, Mannheim.

Lokomotiven
(s. a. elektr. Lokomotiven)
A. Borsig, Tegel b. Berlin.

Lüftungsanlagen
Allgemeine Elektricitäts-Ges., Berlin NW 40.
Akt.-Ges. Schäffer & Walcker, Berlin SW 68.
Gebr. Körting, A.-G., Körtingsdorf b. Hann.
Rud. Otto Meyer, Hamburg 23, Berlin SW 47, Bremen, Kiel, Frankfurt a. M., Posen.
Heinrich Timm, G. m. b. H., Berlin-Reinickendorf-Ost.

Mammutpumpen
A. Borsig, Tegel b. Berlin.

Manometer
Dreyer, Rosenkranz & Droop, G. m. b. H., Hannover.

Mannschafts- u. Arbeiter-, Schlaf-, Wohn- und Speisehäuser, zerlegb., transportabel
Christoph & Unmack, A.-G., Niesky O.-L.

Mikrotome
F. Sartorius, Vereinigte Werkstätten für wissensch. Instrumente, Göttingen.

Motorläutewerke
Deutsche Telephon-Werke, G. m. b. H., Berlin SO 33.

Müllabfuhr-Bedarfsartikel
Fritz Hempel & Co., Hannover-Hainholz.

Müllbehälter „Perfekt" D. R. P.
(mit auswechselbarem Boden)
Fritz Hempel & Co., Mülltonnen-Vertriebs-Ges. m. b. H., Hannover-Hainholz.

Museums-Schränke
(vollständig staubdicht aus Metall und Glas für alle Sammlungen)
Aug. Kühnscherf & Söhne, Dresden A.

Nebenstellen-Apparate u. Anlagen
Deutsche Telephon-Werke, G. m. b. H., Berlin SO 33.
Siemens & Halske, A.-G., Wernerwerk, Berlin, Nonnendamm.

Physikalische u. chem. Laboratoriums-Einrichtungen u. Apparate
Leipziger Lehrmittel-Anstalt von Dr. Oskar Schneider, Leipzig.

Pflasterplatten
Fr. Chr. Fikentscher, G. m. b. H., Zwickau i. S.

Pökelkasten u. Pökelfässer
Fr. Chr. Fikentscher, G. m. b. H., Zwickau i. S.

Poudrette-Fabrik-Anlagen
Actien-Maschinenbau-Anstalt vorm. Venuleth u. Ellenberger, Darmstadt.

Pulte
Erste Frankenthaler Schulbankfabrik A. Lickroth & Co., Frankenthal-Rheinpfalz.

Pumpen, Pumpmaschinen u. Pumpwerke
A. Borsig, Tegel b. Berlin.
Gebr. Körting, A.-G., Körtingsdorf b. Hann.
Sächsische Maschinenfabrik vorm. Richard Hartmann, A.-G., Chemnitz i. S.
Maschinenfabrik Eßlingen in Eßlingen und G. Kuhn, G. m. b. H., Stuttgart-Berg.

Radsätze
Fried. Krupp A.-G. Grusonwerk, Magdeburg-Buckau.

Rechenmaschinen
Erste Frankenthaler Schulbankfabrik A. Lickroth & Co., Frankenthal-Rheinpfalz.

Reservoire
A. Borsig, Tegel b. Berlin.

Rohrbrunnen
O. Smreker, G. m. b. H., Mannheim, Berlin O 27.

Rohrpostanlagen
Deutsche Telephon-Werke, G. m. b. H., Berlin SO 33.

Rostbeschickungsapparate
Sächsische Maschinenfabrik vorm. Richard Hartmann, A.-G., Chemnitz i. S.

Sauggasanlagen
Gebr. Körting, A.-G., Körtingsdorf b. Hann.
Julius Pintsch, A.-G., Berlin O 27.

Sauggasmotoren
Gebr. Körting, A.-G., Körtingsdorf b. Hann.
Maschinenfabrik Eßlingen in Eßlingen und G. Kuhn, G. m. b. H., Stuttgart-Berg.

Säurefeste Steine
Fr. Chr. Fikentscher, G. m. b. H., Zwickau i. S.

Schaltanlagen, elektrische
Bergmann-Elektricitäts-Werke, A.-G., Berlin N.
Siemens & Halske, A.-G., Wernerwerk, Berlin, Nonnendamm.
Allgemeine Elektricitäts-Ges., Berlin NW 40.

Schlachthof-Anlagen
A. Borsig, Tegel b. Berlin.

Schlachthof-Kläranlagen
(s. Kläranlagen).

Schleusen
Wayss & Freytag, A.-G., Neustadt a. Haardt.

Schneepflüge
Fritz Hempel & Co., Hannover-Hainholz.

Schotter-Bereitungsanlagen
Fried. Krupp A.-G. Grusonwerk, Magdeburg-Buckau.

Schreibmaschine „Oliver“
Oliver Schreibmaschinen-Ges. m. b. H., Berlin SW 68.

Schwellenlose, verstellbare, umlegbare Schulbänke
Erste Frankenthaler Schulbankfabrik A. Lickroth & Co., Frankenthal-Rheinpfalz.

Schulbänke u. Schuleinrichtungen
Christoph & Unmack, A.-G., Niesky O.-L. u. Berlin W 9.
Erste Frankenthaler Schulbankfabrik A. Lickroth & Co., Frankenthal-Rheinpfalz.
Leipziger Lehrmittel-Anstalt von Dr. Oskar Schneider, Leipzig.
P. Johannes Müller, Charlottenburg, Spandauer Str. 10a.
A. Zahn, Spezialfabrik f. Schul- u. Turnhallen-Einricht., Berlin SO 36, Wienerstr. 10.

Schulpavillons, zerlegb. transportabel
Christoph & Unmack, A.-G., Niesky O.-L.

Schultafeln
Erste Frankenthaler Schulbankfabrik A. Lickroth & Co., Frankenthal-Rheinpfalz.
Christoph & Unmack, A.-G., Niesky O.-L. u. Berlin W 9.
P. Johannes Müller, Charlottenburg, Spandauer Str. 10a.
A. Zahn, Spezialfabrik f. Schul- u. Turnhallen-Einricht., Berlin SO 36, Wienerstr. 10.

Schulwandschmuck
P. Johannes Müller, Charlottenburg, Spandauer Str. 10a.

Signalanlagen
Deutsche Telephon-Werke, G. m. b. H., Berlin SO 33.

Silobauten
Wayss & Freytag, A.-G., Neustadt a. Haardt.

Sinkkasten
Fr. Chr. Fikentscher, G. m. b. H., Zwickau i. S.

Sohlschalen
Fr. Chr. Fikentscher, G. m. b. H., Zwickau i. S.

Speicher- u. Bauwinden
Fried. Krupp A.-G. Grusonwerk, Magdeburg-Buckau.

Sprengwagen
Fritz Hempel & Co., Hannover-Hainholz.

Springbrunnen-Figuren, Mundstücke u. Wassersparer
Akt.-Ges. Schäffer & Walcker, Berlin SW 68.

Spüleinrichtungen

Hildesh. Sparherd-Fabrik A. Senking, Hildesheim.

Stampfasphaltplattenbeläge

Aktiengesellschaft Johannes Jeserich, Charlottenburg, Salz-Ufer 18—19.

Stampfbetonausführungen

Wayss & Freytag, A.-G., Neustadt a. Haardt

Steinholz

Hannoversche Steinholzfabrik „Fama" G. m. b. H., Hannover, Stüvestr. 6a. (Fugenlose Steinholzfußböden).

Steinzeugröhren

Fr. Chr. Fikentscher, G. m. b. H., Zwickau i. S.

Sterilisatoren

Rud. Otto Meyer, Hamburg 23, Berlin SW 47, Bremen, Kiel, Frankfurt a. M., Posen.

Rud. A. Hartmann, Masch.-Fabr., Berlin S 42.

Straßenbahn-Lokomotiven

A. Borsig, Tegel b. Berlin.

Straßenbeleuchtung

(s. Beleuchtungsanlagen).

Straßenreinigungs-Maschinen

Fritz Hempel & Co., Hannover-Hainholz.

Straßensprengwagen

(s. Sprengwagen).

Subsellien, Wandtafeln u. Schulgeräte jeder Art

Christoph & Unmack, A.-G., Niesky O.-L. u. Berlin W 9.

Leipziger Lehrmittel-Anstalt von Dr. Oskar Schneider, Leipzig.

Erste Frankenthaler Schulbankfabrik A. Lickroth & Co., Frankenthal-Rheinpfalz.

A. Zahn, Spezialfabr. f. Schul- u. Turnhallen-Einricht., Berlin SO 36, Wienerstr. 10.

P. Johannes Müller, Charlottenburg, Spandauerstr. 10a.

(s. auch Schuleinrichtungen).

Telegraphen-Apparate

Deutsche Telephon-Werke, G. m. b. H., Berlin SO 33.

Siemens & Halske, A.-G. Wernerwerk, Berlin, Nonnendamm.

Tiefbauunternehmungen

O. Smreker, G. m. b. H., Mannheim und Berlin O 27.

Wayss & Freytag, A.-G., Neustadt a. Haardt.

Tiefbohrungen

O. Smreker, G. m. b. H., Mannheim-Berlin O 27.

Tongefäße für Säuren

Fr. Chr. Fikentscher, G. m. b. H., Zwickau i. S.

Tränkanlagen

Fr. Chr. Fikentscher, G. m. b. H., Zwickau i. S.

Trinkwasserbereiter

Rud. A. Hartmann, Masch.-Fabr., Berlin S 42.

Trinkwasserverbesserung

Halvor Breda, G. m. b. H., Berlin-Charlottenburg.

(s. auch Wasserreinigung).

Trockenanlagen

Rud. Otto Meyer, Hamburg 23, Berlin SW. 47, Bremen, Kiel, Frankfurt a. M., Posen.

Gebr. Körting, A.-G., Körtingsdorf b. Hann.

Tropenhäuser

Deutsche Hausbau-Gesellschaft (System Dickmann), G. m. b. H., Berlin W 57.

Turbinen

(s. Dampfturbinen u. Wasserturbinen).

Turngeräte

Chemnitzer Turngeräte-Fabrik, Dietrich & Hannak, Chemnitz i. S.

A. Zahn, Spezialfabr. f. Schul- u. Turnhallen-Einricht., Berlin SO 36, Wienerstr. 10.

Turnhallen

Christoph & Unmack, A.-G., Niesky O.-L.

Ventile

Dreyer, Rosenkranz & Droop, G. m. b. H., Hannover.

Ventilationsanlagen

(s. Lüftungsanlagen).

Verbrennungsöfen, fahrbare

Actien-Maschinenbau-Anstalt vorm. Venuleth u. Ellenberger, Darmstadt.

Verlade-Anlagen

Fried. Krupp A.-G. Grusonwerk, Magdeburg-Buckau.

Vermessungsinstrumente u. Meßgeräte

F. Sartorius, Vereinigte Werkstätten für wissensch. Instumente, Göttingen.

Viadukte

Wayss & Freytag, A.-G., Neustadt a. Haardt.

Viehtröge

Fr. Chr. Fikentscher, G. m. b. H., Zwickau i. S.

Wächterkontrollanlagen

Deutsche Telephon-Werke, G. m. b. H., Berlin SO 33.

Wampendünger-Pressen u. Trockenanlagen

Actien-Maschinenbau-Anstalt vorm. Venuleth u. Ellenberger, Darmstadt.

Wärme-Apparate

Hildesh. Sparherdfabrik A. Senking, Hildesheim.

Warmwasserbereitungen

Rud. Otto Meyer, Hamburg 23, Berlin SW. 47, Bremen, Kiel, Frankfurt a. M., Posen.
Gebr. Körting, A.-G., Körtingsdorf b. Hann.

Wäschesammel- u. Desinfektionsapparte

Rud. A. Hartmann, Masch.-Fabr., Berlin S 42.

Wasser-Druckverminderer

Dreyer, Rosenkranz & Droop, G. m. b. H., Hannover.

Wasserleitungs-Röhren

Fr. Chr. Fikentscher, G. m. b. H., Zwickau i. S.

Wassermesser

Dreyer, Rosenkranz & Droop, G. m. b. H., Hannover.
Hans Reisert, G. m. b. H., Cöln-Braunsfeld.
Siemens & Halske, A.-G. Wernerwerk, Berlin, Nonnendamm.

Wasserreinigung

(s. auch Filtration, Enteisenung).

Halvor Breda, G. m. b. H., Berlin-Charlottenburg.
Carl A. Hartung, Berlin W 9. Köthenerstr. 22.
Hans Reisert, G. m. b. H., Cöln-Braunsfeld (Kalk-Baryt- und Kalk-Sodaverfahren D. R. P.).

Wasserstands-Fernmelder

Deutsche Telephon-Werke, G. m. b. H., Berlin SO 33.
Siemens & Halske, A.-G. Wernerwerk, Berlin, Nonnendamm.

Wasserstandsregler

Hans Reisert, G. m. b. H., Cöln-Braunsfeld (D. R. P.)

Wasserturbinen

Sächsische Maschinenfabrik vorm. Richard Hartmann, A.-G., Chemnitz i. S.

Wasseruntersuchung, chem. u. bakteriolog.

Wasserversorgung u. Abwässerreinigung Biologos, G. m. b. H., Berlin W 30.

Wasserversorgungs-Anlagen

Halvor Breda, G. m. b. H., Berlin-Charlottenburg.
O. Smreker, G. m. b. H., Mannheim u. Berlin O 27.
Wasserversorgung- u. Abwässerreinigung Biologos, G. m. b. H., Berlin W 30.

Wasserwerke

A. Borsig, Tegel b. Berlin.
Gebr. Körting, A.-G., Körtingsdorf b. Hann.
Sächs. Maschinenfabrik, vorm. Rich. Hartmann, A.-G., Chemnitz i. S.
O. Smreker, G. m. b. H., Mannheim u. Berlin O 27.

Wecker

Deutsche Telephon-Werke, G. m. b. H., Berlin SO 33.
Siemens & Halske, A.-G., Wernerwerk, Berlin, Nonnendamm.

Wehrbauten

Wayss & Freytag, A.-G., Neustadt a. Haardt.

Zeichentische

Christoph & Unmack, A.-G., Niesky O.-L. u. Berlin W 9.
Leipziger Lehrmittel-Anstalt von Dr. Oskar Schneider, Leipzig.
Erste Frankenthaler Schulbankfabrik A. Lickroth & Co., Frankenthal-Rheinpfalz.
P. Johannes Müller, Charlottenburg, Spandauer Str. 10a.
A. Zahn, Spezialfabr. f. Schul- u. Turnhallen-Einricht., Berlin SO 36, Wienerstr. 10.

Zementröhren

(s. auch Wasserleitungs-, Kanalisations- u. Steinzeugröhren).

Wayss & Freytag, A.-G., Neustadt a. Haardt.

Zentralheizungen

Gebr. Körting, A.-G., Körtingsdorf b. Hann.
Rud. Otto Meyer, Hamburg 23, Berlin SW 47, Bremen, Kiel, Frankfurt a. M., Posen.

Zentralumschalter

Deutsche Telephon-Werke, G. m. b. H„ Berlin SO 33.

Zentrifugalpumpen

A. Borsig, Tegel b. Berlin.
Gebr. Körting, A.-G., Körtingsdorf b. Hann.

Zerkleinerungsmaschinen

Fried. Krupp A.-G. Grusonwerk, Magdeburg-Buckau.

Zerlegbare, transportabele Bauten

Christoph & Unmack, A.-G., Niesky O.-L. (System Döcker).

Zivilingenieur-Arbeiten

(Gutachten, Bauleitungen etc.).

O. Smreker G. m. b. H., Mannheim u. Berlin O 27.

